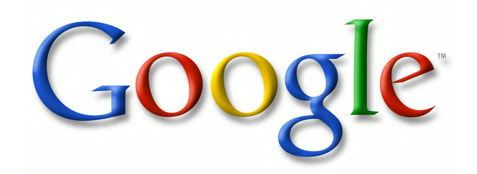








JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

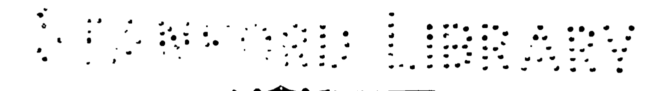
DR. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.

NEUE FOLGE.

ZWÖLFTER BAND.

(DER GANZEN REIHE SECHSUNDVIERZIGSTER BAND.)



JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1886.

Inhalt d. Bd. XII. N. F.

I. Abhandlungen.

II. Verzeichnis der rezensierten Schriften.

III. Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV. Miszellen.

I.

Die Unfallversicherung der Seeleute.

Von

P. Chr. Hansen,
Sekretär der Handelskammer in Kiel.

Die von der deutschen Reichsregierung mit so kräftiger Hand aufgenommene Sozialreform befindet sich in unausgesetzter Fortentwickelung. Der Reichstag beschäftigt sich soeben mit einem Gesetzentwurf, betreffend die Unfallversicherung der Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes. Die beiden nächsten großen Schritte wird die Hereinziehung der Land- und Forstwirtschaft, sowie der Seeschifffahrt in den Kreis der durch die Gesetzgebung der Jahre 1883/84 bestimmten Fürsorge von Seiten des Staates oder richtiger des Reiches bilden. Bezüglich der Regelung der Unfallversicherung für die ländlichen Arbeiter scheint ein den früheren Berathungen des Reichstages entsprechend abgeänderter Gesetzentwurf neu ausgearbeitet zu sein, der innerhalb einer nicht allzu langen Frist an die Volksvertretung gelangen dürfte. Weiter ist der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Unfallversicherung der Seeleute wenigstens im ersten Vorstadium fertig und hat bereits der dem Reichsamt des Innern unterstellten Technischen Kommission für Seeschifffahrt [1]), welche am 5. Oktober zusammentrat, vorgelegen. Im Hinblick auf die Zahl der Personen, die bei den gedachten beiden gesetzlichen Ordnungen in Frage kommt, überragt der zuerst erwähnte Entwurf den zweiten erheblich an Bedeutung: durch jenen werden sieben Millionen Arbeitern die Vorteile der Unfallfürsorge zugewendet, während es sich bei diesem um nicht über 35,000 Seelen handelt — dennoch dürfte sich die Seeschifffahrt als ein fast noch schwieriger zu bearbeitendes Gebiet erweisen, wie es die Land- und Forstwirtschaft ist.

1) Die Verhandlungen dieser Körperschaft über die Vorlage haben, abgesehen von einigen kurzen Pausen, bis zum 10. November gedauert, sind aber nicht öffentlich geführt worden.

Die „Arbeit zur See" schließt für jegliche gesetzgeberische Behandlung eine Reihe von Eigentümlichkeiten in sich, für die es im wirtschaftlichen Leben des festen Landes an Seitenstücken fehlt: ein Umstand, der um so nachdrücklicher betont werden muß als sich unserer Reichsgesetzgebung im Ganzen noch nicht allzu oft Gelegenheit geboten hat, nautische Fragen zu regeln.

Über einen Punkt wird freilich leicht Übereinstimmung zu erzielen sein, darüber, daß ein Einschreiten der Gesetzgebung zur Herbeiführung einer bessern Stellung der Seeleute gegen die wirtschaftlichen Folgen der sie bedrohenden Berufsunfälle notwendig, dringend notwendig ist. In der Berufsklasse der Seeleute haben wir den durch die Gefahren ihrer Arbeit am meisten bedrohten Stand vor uns. Ein erheblich stärkerer Prozentsatz von Seeleuten wird Jahr ein Jahr aus Opfer ihrer Thätigkeit, wie Angehörige irgend eines andern gewerblichen Standes. Und gerade die letzten Jahre mit ihren Massenverunglückungen auf dem Meere haben das Bedürfnis nach jener Besserung in den bestehenden Verhältnissen mehr wie je hervortreten lassen. Der Untergang eines Schiffes, bei welchem die Besatzung ihr Leben einbüßt, wirkt nicht nur auf den Heimatsort des Fahrzeuges, sondern meist auf eine ganze Anzahl kleiner, armer Gemeinden zurück, in denen die Hinterbliebenen der Verunglückten ansässig sind und der bittersten Not anheimfallen.

Vor allem hat auch die Vertretung der Seeschifffahrt in Deutschland, der Deutsche Nautische Verein, der fast dreißig Lokalvereine an der gesamten Küste, von Memel bis Papenburg, repräsentiert, über die Bedürfnisfrage keinen Zweifel gelassen. Schon 1872 hat diese Körperschaft die Errichtung einer allgemeinen deutschen Seemannskasse in's Auge gefaßt, ohne doch zum Ziele zu kommen. In andrer Gestalt gelangte derselbe Gegenstand im Jahre 1883 auf die Tagesordnung des Gesamtvereins und der Einzelgesellschaften, von welcher derselbe denn auch nicht mehr verschwunden ist. Gerade die neuesten Verhandlungen des Deutschen Nautischen Vereins (1885), die mit einer Resolution schlossen, welche „die staatliche Ordnung der Unfallversicherung in der deutschen Seeschifffahrt für dringend erwünscht" erklärt, sind überaus lehrreich [1]; sie liefern den unumstößlichen Beweis, daß die hier vorliegende Aufgabe unmöglich auf dem Wege der bloßen „Selbsthülfe" gelöst werden wird und gelöst werden kann. Auch der Verfasser darf diese Thatsache mit einer gewissen Autorität bezeugen; derselbe vertrat noch vor wenig Jahren den Standpunkt, daß der freie Wille, die Erkenntnis des eignen Interesses, die Rücksichten auf Recht und Billigkeit bei unserm Rhederstande ausreichen würden, um ein staatliches Eingreifen überflüssig zu machen. In hervorragendem Maße ist er bei einem praktischen Versuche beteiligt gewesen, um auf solchem Wege etwas zustande zu bringen. Diese Bemühungen sind alles in allem er-

1) Deutscher Nautischer Verein. Verhandlungen des sechszehnten Vereinstages, Berlin den 23—25. Februar 1885. (Stenographischer Bericht) Kiel, 1885, Seite 32 ff.

folglos geblieben. Es tritt jetzt die Folge ein, welche der Verfasser s. Z. im „Arbeiterfreund“ — für 1883, Seite 335 — in einer kleinen Abhandlung „Die Unfallversicherung der deutschen Arbeiter zur See“ andeutete: „Sollte die freiwillige Thätigkeit sich nicht kraftvoll genug erweisen — nun wohl, dann möge der Verband deutscher Rheder und Schiffseigentümer (durch den man damals die Lösung der Frage suchte) seine Existenz aufgeben und ein staatliches Institut ruhig an Stelle desselben treten. Die deutsche Rhederei hat dann jedoch kein Recht sich über „Zwangsversicherung“ zu beschweren.“

Die deutschen Seeleute sind allerdings seit langem nicht ohne eine gewisse gesetzliche Fürsorge gewesen. Das preußische allgemeine Landrecht, Theil II Titel 8 § 1557, hat bereits festgesetzt:

> „Einen in Geschäften seines Dienstes verwundeten oder beschädigten Schiffsmann muß der Schiffer auf der Rheder Kosten heilen und verpflegen lassen“ —

eine Bestimmung, der die Kommentatoren des Landrechts eine sehr weitgehende Bedeutung beigelegt haben. Auch das alte hanseatische Seerecht bekundete eine anerkennungswerte Fürsorge für den Seemannsstand. Seit 1862 nun gelten die bezüglichen Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs (Art. 523 und 524) und seit 1872 diejenigen der deutschen Seemannsordnung (§ 48—51). Diese Vorschriften lauten:

> „H.G.B. Art. 523. Falls der Schiffer nach Antritt der Reise erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:
>
> 1. wenn der Schiffer mit dem Schiff zurückkehrt und die Rückreise in dem Heimatshafen oder in dem Hafen endet, wo er geheuert worden ist, bis zur Beendigung der Rückreise;
> 2. wenn er mit dem Schiff zürückkehrt und die Reise nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung der Rückreise;
> 3. wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.
>
> Auch gebührt ihm in beiden letzteren Fällen freie Zurückbeförderung oder nach seiner Wahl eine entsprechende Vergütung.
>
> Die Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vorteile bezieht der nach Antritt der Reise erkrankte oder verwundete Schiffer, wenn er mit dem Schiff zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise, wenn er am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.
>
> Ist der Schiffer bei Verteidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.
>
> Art. 524. Stirbt der Schiffer nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vorteile zu entrichten; ist der Tod nach An-

tritt der Reise erfolgt, so hat der Rheder auch die Beerdigungskosten zu tragen.

Wird der Schiffer bei Verteidigung des Schiffs getötet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu zahlen.

S.-O. § 48. Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1) wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verwundung;
2) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach einem deutschen Hafen zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;
3) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffs jedoch nicht in einem deutschen Hafen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;
4) wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

Auch gebührt dem Schiffsmann, falls er nicht mit dem Schiffe nach dem Hafen zurückkehrt, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, freie Zurückbeförderung nach diesem Hafen, oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

§ 49. Die Heuer bezieht der erkrankte oder verwundete Schiffsmann:

wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes;
wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise;
wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffsmann bei der Verteidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

§ 50. Auf den Schiffsmann, welcher die Krankheit oder Verwundung durch eine unerlaubte Handlung sich zugezogen hat, oder mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, finden die §§ 48 und 49 keine Anwendung.

§ 51. Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer zu zahlen und die Bestattungskosten zu tragen.

Wird der Schiffsmann bei Verteidigung des Schiffes getötet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu entrichten."

Dies war vor dem Erlaß des Haftpflichtgesetzes mehr als was die gewerblichen Arbeiter in Anspruch nehmen konnten und es war nach dem Erlaß des Haftpflichtgesetzes auch noch mehr als was

wenigstens in gewissen Fällen den gewerblichen Arbeitern zu gute kam. Die Fürsorge in Fällen von Krankheit und Verwundung während einer Frist von drei bezw. sechs Monaten, wogegen dort, wo es meist am dringendsten Not thut, nämlich im Falle andauernder Erwerbsunfähigkeit sowie im Falle des Ablebens — abgesehen von der Tragung der Bestattungskosten — von Seiten des Arbeitgebers, des Schiffseigentümers, nichts, gar nichts geschieht, läßt sich jedoch nicht entfernt als ausreichend bezeichnen. Neben dieser gesetzlichen Fürsorge gibt es nun allerdings auch noch eine freiwillige, eine private. Wir finden in Hamburg und Bremen großartige Kasseneinrichtungen zum Besten der Seeleute. So hat in Bremen der Norddeutsche Lloyd eine Institution in's Leben gerufen, bei welcher Tausende von Seeleuten und Arbeitern gegen Unfälle, Krankheiten, ja sogar gegen Alter in einem beschränkten Umfange versichert sind und die ein Vermögen, aus Beiträgen der Rhederei wie der Versicherten gebildet, von ca. 900,000 M. besitzt. In Hamburg existiert seit langen Jahren eine Seemannskasse, ebenso auf den Beiträgen von Arbeitgebern wie Arbeitnehmern beruhend. Aber leider weisen die meisten andern Küstenplätze meist gar nichts dieser Art auf. Die deutsche Seeschifffahrt ist gegenüber den übrigen Berufsklassen außerordentlich arm an Wohlfahrtsinstitutionen geblieben. Insbesondere hat die Selbstthätigkeit der beteiligten Kreise (durch Errichtung von Unterstützungskassen etc.) sich leider sehr unfruchtbar erwiesen, was vielleicht mit der Natur des Schifffahrtsbetriebes, die einen Zusammenhalt von Mann zu Mann so sehr erschwert, zusammenhängt. Hierin noch weitaus am günstigsten gestellt ist, soweit wir haben ermitteln können (eine amtliche Statistik über die Seemannskassen in Deutschland ist im Laufe dieses Jahres aufgenommen, aber noch nicht veröffentlicht worden), die Provinz Schleswig-Holstein, woselbst jedoch von den etwa 4300 Mann, die 1881 auf den dortigen Kauffahrteischiffen von über 50 cbm. Brutto-Raumgehalt vorhanden waren, höchstens 7—800 derartigen Einrichtungen angehörten. Dabei aber muß von den kleinen lokalen Kassen bemerkt werden, daß sie nur in recht seltenen Fällen der Verunglückung im Berufe und daraus folgender Erwerbsunfähigkeit Rechnung tragen, daß sie eigentlich ausschließlich Witwen- und Waisenkassen sind und auch als solche durchweg ganz und gar unzulängliche Leistungen aufweisen.

Es gereicht zum Lobe einer Anzahl Schiffseigentümer, daß dieselben ihrerseits im Laufe der letzten Jahre aus freien Stücken, zum Teil auf eigne Kosten, ihre Mannschaft bei Unfallversicherungsgesellschaften versichert haben. Freilich hat sich dies meist nur für bestimmte Fahrten durchführen lassen, weil die Gesellschaften ein weiteres Risiko nicht übernehmen wollten. Wir wissen aber, daß auch auf diesem Gebiete dieselben leidigen Erfahrungen, welche mit dem Haftpflichtgesetz gemacht worden, sich gezeigt haben, daß speziell die Abwickelung der Schadensansprüche recht oft zu unangenehmen Weiterungen geführt hat. Es läßt sich demnach nichts andres sagen als daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften betreffend die Für-

sorge für den erkrankten, bezw. im Dienste verletzten oder ums Leben gekommenen Seemann ebenso wie für seine Angehörigen oder Hinterlassenen nicht ausreichen und daß auch die privaten Bemühungen auf dem gleichen Gebiete im großen Ganzen mindestens ungenügend gewesen und geblieben sind.

Wenn nun ein ernsthaftes Bedenken gegen ein gesetzgeberisches Einschreiten auf dem vorliegenden Gebiete geltend gemacht werden kann, so ist es allein der Zeitpunkt, wo dies geschehen soll. Und hier bedarf es allerdings der gewissenhaftesten Erwägung. Die Schifffahrt befindet sich gegenwärtig in der denkbar schlimmsten Krisis, der zwei Hauptursachen zu Grunde liegen. Einmal handelt es sich um eine von allen seefahrenden Nationen verschuldete unerhörte Ueberproduktion an Schiffsmaterial, die in gar keinem Verhältnis zu dem thatsächlich vorliegenden Verkehrsbedürfnis steht. Wenn man annehmen möchte, daß dieser Zustand nur eine vorübergehende Notlage bilde, die durch ein gewisses Einhalten auf der einen und ein naturgemäßes Fortschreiten auf der andern Seite ihr Ende finden würde, so erweist sich die zweite Ursache jener Kalamität als eine viel tiefergreifende, man darf wohl sagen viel verhängnisvollere: Wir haben es hier mit dem folgenschweren Kampf zwischen dem Zeitalter der Segelschifffahrt und demjenigen der Dampfschifffahrt zu thun — ein Kampf, der innerhalb des betroffenen Kreises noch einschneidender, verheerender und zerstörender wirkt als der Wettbewerb zwischen Kleingewerbe und Großindustrie, zwischen Handarbeit und Maschine, gegenüber welchem es sonst nicht an mannigfachen Parallelen fehlt. Hier vollzieht sich eine volkswirtschaftliche und soziale Verschiebung, die in der Litteratur bisher noch sehr selten Berücksichtigung erfahren hat und die wir daher wenigstens mit einigen kurzen Strichen andeuten müssen.

Die alte Segelschiffsrhederei bestand aus einer großen Zahl kleiner Fahrzeuge, die sich über alle irgendwie benutzbaren Häfen unserer Küsten verteilten. Die Schiffe gehörten überwiegend kleineren oder größeren Konsortien an, in denen jede beteiligte Person eine gewisse Anzahl von „Parten“ besaß. Der Schiffer war, sofern er nicht alleiniger Besitzer, fast immer Miteigentümer, Parteninhaber an dem von ihm geführten Schiffe. Aber auch wo dies nicht der Fall sein mochte, finden wir stets als das eigentlich Charakteristische in der Stellung des alten Segelschiffskapitains seine volle Selbständigkeit in der Verfügung über das Schiff. Mit der über ihm stehenden Rhederei hatte er kaum sehr viel mehr zu thun als daß er derselben nach Rückkehr von der Reise die Abrechnung unterbreitete und den Gewinn oder Verlust mit ihr liquidierte. Er schloß Frachten auf eigne Hand, machte Einkäufe, veranlaßte Reparaturen, bestimmte die Zahl der Besatzung nach seinem Ermessen — kurz, er durfte sich als den unbeschränkten Herrscher auf seinem Fahrzeuge ansehen. Sein Beruf war kein leichter, indeß gerade jene Selbständigkeit erfüllte ihn mit einem berechtigten Stolz und hohem Selbstbewußtsein. Welche Schule für die Entwickelung von Mannesmut, geschäftlicher Tüchtig-

keit und nautischen Kenntnissen bildete die Karriere des Seemanns! Ein Schiffskapitain der ältern Zeit mußte ja alles in sich vereinigen, namentlich auch ein gewiegter Geschäftsmann sein. Der Beruf übte auf die Küstenbevölkerung einen dauernden Reiz. Glückliche Fahrten brachten erheblichen Gewinn. Mehr noch wirkte der Umstand, daß der Stand Jedem die Wege und die Möglichkeit des selbständigen Fortkommens bot: Jeder, der als Schiffsjunge eintrat, konnte die Stufenleiter bis zum Kapitain erklimmen, durch Ersparnisse sich ein kleines Schiff als Eigentum anschaffen oder Anteil in einem größern nehmen, dessen Führung ihm dann wohl anvertraut werden mochte. Da brach sich die Dampfkraft im Schifffahrtsbetriebe und mit derselben ein ganz verändertes Verkehrswesen Bahn. Jedes Dampfschiff, welches in Betrieb gesetzt wurde, bezeugte eine Leistungsfähigkeit, die mindestens vier Segelschiffe desselben Umfanges ersetzte. Wie sollte damit die Verkehrsentwickelung gleichen Schritt halten können? Die Dampfschiffe kamen in den merkantilen Zentren der Küste auf und zwar sind die Träger dieser Fahrzeuge nicht die kleinen Konsortien alten Schlages, sondern meist kapitalkräftige Rhedereien. Letztere stellen die Post und den Telegraphen in ihren Dienst, wodurch sie das Schiff bei kürzeren wie längeren Reisen völlig in ihrer Hand halten. Wohin der moderne Schiffer kommt, findet er briefliche oder telegraphische Ordres, bestimmte Anweisungen seines Auftraggebers, die er mit peinlichster Genauigkeit auszuführen hat. Er wird nichts von Wichtigkeit entscheiden, was nicht zuvor die Zustimmung des Rheders erhalten. Welche Vorzüge bietet nicht diese neue Entwickelung den Verkehrsanforderungen in so mancher Hinsicht! Der Dampfschiffs-Rheder kann sein Fahrzeug dorthin dirigieren, wo nach den neuesten Marktberichten sich die günstigsten Konjunkturen zeigen. Die Regelmäßigkeit der Lieferung ist eine ungleich gesichertere. Fast bis auf den Tag läßt sich bei längeren und bis auf die Stunde bei kürzeren Fahrten die Ankunft des Dampfers berechnen. Die Reisen sind in einer Weise abgekürzt, die man vor gar nicht allzulanger Zeit als schier unglaublich angesehen hätte. Die Elemente des Meeres, gegen die das Segelschiff so schwer kämpfen muß, scheinen bei dem Dampfer gebändigt zu sein. Nun zeigt sich noch, daß die Betriebskosten eines Dampfers bei Weitem nicht im Verhältnis zu der Vermehrung der Tonnenzahl, der Leistungsfähigkeit desselben steigen und die Folge ist, daß ständig größere und größere Schiffe in Fahrt gesetzt werden. Bei den Dampfern — und je größer dieselben mit um so größeren Vorteilen — lassen sich ferner allerlei Veranstaltungen treffen, welche das Leistungsvermögen nimmer mehr heben: elektrische Beleuchtung, mechanische, Menschenkraft sparende Löschvorrichtungen etc. Die Dampfer greifen das Terrain der Segelschifffahrt auf allen Seiten an. Die weitesten Fahrten werden ihnen durch Anlage von Kohlenstationen erleichtert; die kleine Küstenschifffahrt geht von Jahr zu Jahr mehr an dieselben über. Was dazwischen liegt, ist ihnen bereits zur Hauptsache ganz zugefallen. Wider diesen Gegner giebt es kein Schutzmittel für die Segelschifffahrt; sie steht völlig hoffnungs-, aussichts-,

machtlos da. Man blicke namentlich auf die altpreußischen, mecklenburgischen Häfen hin: ein trauriges Bild! Hunderte von alten Seglern liegen dort, unrettbar dem Verfall geweiht. Sie bilden das Eigentum der Bewohner der betreffenden Ortschaften, die darin dereinst eine sichere Kapitalanlage vorhanden glaubten und auch unter den derzeitigen Verhältnißen thatsächlich hatten. Man darf wohl sagen, daß in diesem Augenblick bereits der größere Teil der alten Segelschiffe brodlos gemacht worden ist. In unendlich vielen Fällen sind ja nicht einmal mehr die Betriebs-, nicht die Versicherungskosten zu decken. So vermeidet man wenn irgend thunlich selbst jede Reparatur, läßt Rumpf und Ausrüstung verfaulen und verkommen. Die Besatzung verläßt das Schiff und sucht entweder einen andern Berufszweig oder Unterkommen auf den Dampfern der großen Hafenplätze oder glaubt das Heil in der Auswanderung zu erblicken. Welch ein gewaltiges Volksvermögen geht hier zu Grunde! Welch trostloses Geschick für die Besitzer, deren gesamte Ersparnisse verloren gehen und welch beklagenswertes Loos für die Mannschaft! Es kommt vor, daß der frühere Kapitain eines Segelschiffes eine untergeordnete Stellung auf einem Dampfer annehmen muß — genau das Schicksal des dereinst selbständig gewesenen Handwebers in der Fabrik. Genau wie in der Großindustrie schwindet auch im modernen Schifffahrtsbetriebe mehr und mehr die Aussicht für den Einzelnen, zu der von uns vorhin besprochenen Selbständigkeit zu gelangen. Denn wie sollte ein Schiffer allmählich selbst bei den glücklichsten Fahrten und größter Sparsamkeit die für die Beschaffung eines der kostspieligen Dampfer erforderlichen Mittel — das Vielfache des Wertes eines Segelschiffs welches früher als „groß“ gelten durfte — erübrigen und verdienen? Die Form des Aktienrechts, welches mehr und mehr für die neuere Schifffahrt in Anwendung gelangt, erschwert es überdies dem Kapitain, auch nur den geringsten Anteil an dem Eigentum des von ihm geführten Schiffes zu erhalten, abgesehen davon, daß einzelne Rhedereien zur Bedingung machen, daß die Führer ihrer Schiffe nicht Mitrheder in denselben seien.

Der hier so flüchtig angedeutete Prozeß läßt sich noch nach manchen Richtungen weiter verfolgen. Vor allem von Wichtigkeit ist auch die Rückwirkung auf die Qualität der Schiffsmannschaft. Ein Segelschiff erfordert nicht nur von dem Führer, sondern von jedem seiner Besatzung hervorragende nautische Fähigkeiten. Die moderne Dampfschifffahrt dagegen kann, abgesehen von dem Steuer- und dem Maschinenpersonal, mit dem bloßen Tagelöhnertum ausreichen und bedient sich desselben schon in nicht geringem Grade. Indes wir müssen uns kurz fassen, um auf unser Thema selbst eintreten zu können. Wir begnügen uns deshalb, ein paar Zahlen folgen zu lassen, welche den Umschwung in der Seeschifffahrt kennzeichnen.

Die Zahl der Segelschiffe an den deutschen Küsten, in der Größe von mehr als 50 Kubikmeter Raumgehalt, veränderte sich vom 1. Januar 1871 bis dahin 1885 wie folgt:

Jahr	Zahl der Segel-schiffe	Größe (Ladungsfähigkeit) Kubikmeter Netto.	Durchschnitt-lich pro Schiff Kubikmeter	Gesamtzahl der regel-mäßigen Be-satzung	Durchschnitt-liche Besatz-ung pro Schiff.
1871	4529	2 589 240	571,70	35 099	7,75
1875	4460	2 527 657	566,74	33 445	7,50
1880	4403	2 761 914	627,28	32 158	7,30
1881	4246	2 735 979	644,37	31 003	7,30
1882	4051	2 670 819	659,30	29 593	7,31
1883	3855	2 593 462	672,75	28 094	7,29
1884	3712	2 534 908	682,90	26 937	7,26
1885	3607	2 494 012	691,44	26 014	7,21

Ein ununterbrochener Rückgang! Die Zahl der Schiffe ist in anderthalb Jahrzehnten um 23,57 %, diejenige der Besatzung um 24,45 %, also in beiden Fällen um fast ein Viertel zurückgegangen. Wenn die Ladungsfähigkeit der Segelschiffsflotte in derselben Zeit sich in viel geringerem Grade vermindert hat, so zeigt diese Thatsache nur, daß es die kleinen Fahrzeuge sind, mit welchen zuerst „aufgeräumt" wird.

Sehen wir jetzt zu, welchen Ersatz dafür die so mächtig aufstrebende Dampfschifffahrt geschaffen hat. Die amtliche Statistik weist folgendes nach:

Jahr	Zahl der Dampf-schiffe	Größe (Ladungsfähigkeit) Kubikmeter Netto	Durchschnitt-lich pro Schiff	Gesamtzahl der regel-mäßigen Be-satzung	Durchschnitt-liche Besatz-ung pro Schiff.
1871	147	228 937	1557,39	4 736	32,22
1875	299	538 241	1800,14	9 339	31,23
1880	374	556 251	1487,30	8 131	21,74
1881	414	611 258	1476,49	8 657	20,91
1882	458	712 919	1556,59	9 516	20,78
1883	515	881 640	1711,92	10 937	21,24
1884	603	1 061 513	1760,39	12 678	21,02
1885	650	1 172 675	1804,12	13 897	21,38

Die Dampfschiffe, die eine fast dreimal so große Durchschnittsgröße wie die Segelschiffe aufweisen, wachsen seit 1880 von Jahr zu Jahr erheblich an Tragfähigkeit, wogegen die Zahl der auf ihnen befindlichen Mannschaften nahezu völlig stabil bleibt, was einen relativ verringerten Bedarf an Mannschaft bedeutet. So ergiebt sich denn, daß, obgleich die Größe unserer gesamten Kauffahrteischifffahrt in der Zeit von 1871 bis 1885 von 2818177 auf 3666687 cbm gestiegen, die Kopfzahl der Besatzung durchaus unverändert geblieben ist (1871: 39835, 1885: 39911).

Die vorstehenden Ziffern reden nur von dem Wettkampf des Großbetriebes gegen den Kleinbetrieb in der Schifffahrt, speziell dem Wett-

kampf des Dampfschiffes gegen das Segelschiff. Sie besagen indes nichts über die wirtschaftliche Lage der thatsächlich noch vorhandenen Segelfahrzeuge, nämlich darüber, ob sie beschäftigt sind oder nicht. In dieser Hinsicht gibt es auch keine Statistik. Um sich hier zu belehren, mufs man, wie wir sagten, die Hafenplätze selbst in Augenschein nehmen. Bei solcher Rundschau aber wird man einen ganz allgemeinen Notstand konstatieren — einen Notstand, der, wie eine Handelskammer kürzlich treffend bemerkte, „sich von Memel bis zur holländischen Grenze erstreckt, der viele Millionen Werte zerstört hat, unter dem zahlreiche Schichten unserer Küstenbevölkerung leiden, der bereits eine schwere Gefahr für die gute Rekrutierung unserer Kriegsmarine erkennen läfst und der wohl Alles, was als Folgen von Stagnierung oder Ueberproduktion in der Industrie hingestellt wird, weit übertrifft."

Ob man nun wie gesagt diesen Zeitpunkt für das geplante Vorgehen in betreff der Unfallversicherung der Seeleute, die unbedingt eine nicht unerhebliche Last auf das Gewerbe werfen wird, geeignet erachten darf, das ist die Frage.

Und noch ein anderer Gesichtspunkt läfst sich nicht übersehen. Kein Gewerbe ist so stark, so unmittelbar der internationalen Konkurrenz ausgesetzt wie eben der Schifffahrtsbetrieb. Ohne in Schutzzöllen und ähnlichen Mitteln einen Rückhalt zu finden — und wir setzen hinzu finden zu sollen — mufs er mit den Konjunkturen des Weltmarkts rechnen. Was würde aus der deutschen Schifffahrt werden, wenn dieselbe plötzlich Verpflichtungen unterworfen würde, die, weil zu drückend, ihre Existenzfähigkeit bei solchem Wettbewerb in Frage stellen sollten?

Wir erklären offen, dafs die hier hervorgehobenen Bedenken uns die Entscheidung sehr schwierig gemacht haben und unter allen Umständen den Wunsch rechtfertigen würden, dafs die Reform einstweilen noch ausgesetzt werden und man Zeit gewähren möge, mit den bereits in Kraft getretenen Gesetzen auf andern Gebieten der Unfallversicherung erst Erfahrungen zu sammeln, die dann auch diesem Zweige zu Gute kommen könnten — sofern nicht das Bedürfnis für eine bessere, gerechtere Versorgung der alljährlich und häufig in so grofser Zahl verunglückten Mannschaften ein gar so drängendes und unabweisbares wäre.

Wir wenden uns jetzt dem Gesetzentwurf selbst zu. Der Entwurf lehnt sich in seinem ganzen Aufbau dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 an. In den mit der Veröffentlichung des ersteren bekannt gegebenen „Erläuterungen" heifst es: „Er (der Gesetzentwurf) läfst es bei der Karenzzeit, bei der ausschliefslichen Belastung der Rheder, bei den Grundsätzen über die Höhe der Renten, der berufsgenossenschaftlichen Organisation, dem Umlageverfahren, der Mitwirkung der Versicherten, der schiedsgerichtlichen Erledigung von Streitigkeiten über die Höhe der Fürsorge und bei der Beaufsichtigung durch das Reichsversicherungsamt." In dieser Anlehnung an ein Bestehendes liegen die Vorzüge und die Mängel der Vorlage. Die Mängel erklären sich dadurch, dafs der Entwurf bei allem Bemühen, den

Eigenarten des Schifffahrtsbetriebes gerecht zu werden, die Aufgabe doch nicht völlig löst, weil man sich zu oft durch die Verhältnisse des Vorbildes bestimmen läßt. Im Allgemeinen aber wird der unbefangene Beurteiler sagen, dafs die Arbeit eine sehr gewissenhafte, sorgsam durchdachte, ja in mehrfacher Hinsicht vorzügliche Leistung ist, die wohl geeignet erscheint, um als Grundlage der weiteren Verhandlungen zu dienen. Wir wünschen daher aufrichtig, dafs die Vorlage den Ausgangspunkt der geplanten und, wie wir wiederholt betont haben, unumgänglichen Reform bilden möge.

Im Nachstehenden soll nun eine kritische Erörterung der wichtigsten Einzelheiten des Entwurfs vorgenommen werden, wobei wir allerdings davon Abstand nehmen, rein formelle Ausstellungen, zu denen allerdings nicht ganz selten Veranlassung vorliegt, vorzutragen.

Der § 1 des Gesetzentwurfs, „betreffend die Unfallversicherung der Seeleute", bezeichnet den Umfang der Versicherung und lautet:

„Personen welche auf deutschen, ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzten Fahrzeugen (Seefahrzeugen) als Personen der Schiffsbesatzung (Seeleute), oder welche im Lootsen- oder Rettungsdienst gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Mafsgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert. Dasselbe gilt von deutschen Seeleuten, welche nach Mafsgabe der §§ 48, Abs. 2, 54 Abs. 3 der Seemannsordnung oder nach dem Gesetz vom 27. Dezember 1872 (R.-G.-Bl., S, 432) zurückbefördert werden, bezüglich der auf dem Schiffe, durch welches die Rückbeförderung bewirkt wird, erlittenen Betriebsunfälle.

Von den Vorschriften dieses Gesetzes sind ausgeschlossen:

1. Personen auf Fischerfahrzeugen und Booten, deren Bruttoraumgehalt weniger als 30 Kubikmeter beträgt, sofern die letzteren nicht zum Lootsen- oder Rettungsdienste verwendet werden;
2. Personen des Soldatenstandes;
3. mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellte Beamte des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes;
4. Personen, deren Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt (§ 3) 2000 M. übersteigt."

Nachdem sodann in den beiden folgenden Absätzen die Begriffe „deutsches Seefahrzeug" und „Seefahrt" klargestellt werden, heifst es weiter:

„Den Seeleuten im Sinne dieses Gesetzes werden diejenigen Personen gleichgeachtet, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Seefahrzeuge als Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft im Schiffsdienste angestellt sind.

Ob ein Betrieb im Sinne dieses Gesetzes versicherungspflichtig ist, entscheidet im Zweifel das Reichsversicherungsamt.

Durch Beschlufs des Bundesrats können Personen, welche auf Fischerfahrzeugen und Booten von weniger als 30 cbm. Bruttoraumge-

halt gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind, für versicherungspflichtig erklärt werden."

Der Gesetzentwurf hat — in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 6. Juli 1884 — richtiger Weise vermieden, die Ausländer von den Rechten und Pflichten auszuschliefsen. Allerdings gestaltet sich die praktische Handhabung nach dieser Richtung ungleich schwieriger wie auf dem Lande. Die Handelsschifffahrt ist zum Teil auf Ausländer angewiesen, bei denen nie und nimmer daran gedacht werden kann, dieselben an den Benefizien eines solchen Gesetzes zu beteiligen. Man vergegenwärtige sich, dafs die längere Zeit in den Tropen, an der ostasiatischen Küste etc. fahrenden europäischen Schiffe gewöhnlich sehr schnell den gröfsten Teil ihrer niedern Schiffsbesatzung aus Negern, Malayen u. s. w. zusammensetzen müssen, die natürlich wieder verschwinden, sobald sich das Fahrzeug in die Heimat zurückbegiebt. Aber wir finden auch in unsern Grenzküstengebieten von jeher einen Stamm fremder Seeleute: so an den oldenburgischen Küsten von Holländern, an den schleswig-holsteinischen von Dänen und Schweden etc. Insgesamt berechnet man diese Ausländer auf etwa 8 %, wogegen offenbar eine verhältnismäfsig sehr viel gröfsere Zahl deutscher Seeleute in fremden Flotten thätig ist. Ein solcher gegenseitiger Austausch von Mannschaften zwischen In- und Ausland erscheint im allgemeinen durchaus wünschenswert; derselbe entspricht dem internationalen Charakter der Seeschifffahrt. Es liegt demnach durchaus keine Veranlassung vor, Mafsregeln zu treffen, welche die Fremden zurücktreiben müfsten, um so weniger als eine derartige Mafsnahme des Auslandes gegen deutsche Seefahrer von weit gröfseren Nachteilen begleitet sein dürfte. Sollte nun bezüglich aller Fremden die Zahlungspflicht ausgeschlossen werden, so hiefse dies ja für die Schiffseigentümer eine Prämie darauf setzen, Ausländer auf ihren Schiffen anzuheuern. Eine solche Ausnahmestellung der Ausländer würde auch die Verwaltung unendlich erschweren, für welche es bei dem laufenden Geschäftsgang fast undenkbar erscheint, eine Kontrolle über die Ab- und Zugänge von In- und Ausländern zu üben. Was dann aber die Entschädigungsansprüche der Ausländer anlangt, so empfiehlt es sich durchaus, die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1884 hier herüber zu nehmen. Zunächst aus dem § 7: „Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente"; ferner aus dem § 67: „Die Genossenschaft kann Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abfinden." Von diesen Bestimmungen ist die erstere im § 10 der Vorlage wörtlich wiedergegeben, die letztere im § 67 in folgender Fassung: „Ist der Berechtigte ein Ausländer, welcher sich dauernd im Auslande aufhält, so kann ihn die Genossenschaft für seinen Entschädigungsanspruch mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abfinden [1])." Wir möchten diese bedingungsweise Zulas-

---

1) Diese Bestimmung deckt sich mit dem Inhalt des Entwurfs zum Unfallversiche-

sung der Ausländer — über deren Anwendung die Genossenschaft entscheidet — auch schon aus dem Grunde nicht missen, um die Möglichkeit offen zu halten, deutschen Seeleuten, die in fremden Diensten stehen, gleiche Vergünstigungen gegenüber etwa dort vorhandenen oder dort zu schaffenden derartigen Einrichtungen zu sichern.

Andererseits befürworten wir, den Kreis der nach dem vorliegenden Gesetze versicherungspflichtigen Personen nicht unerheblich einzuschränken. Zunächst sind vollständig herauszunehmen die Rettungsmannschaften. Die Rettungsmannschaften an den deutschen Küsten, soweit sich solche in einem gewissen beruflichen Verhältnisse — allerdings höchst loser Art — befinden, unterstehen sämtlich der „Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger" in Bremen. Von denselben haben glücklicher Weise erst ganz vereinzelte ihren Tod im Berufe gefunden — in jedem dieser Fälle aber ist, soweit uns bekannt, die Gesellschaft sofort mit freigebiger Hand eingetreten und hat sich der hinterbliebenen Familienangehörigen aufs Beste angenommen. Ein Bedürfnis, etwas Weiteres zu thun, scheint sich noch nie geltend gemacht zu haben. Unter diesen Umständen haben wir die Empfindung, als ob eine zwangsweise Heranziehung jener Gesellschaft zu einer Versicherung der sich freiwillig ihr zur Verfügung stellenden Leute sich durchaus nicht rechtfertigen läfst und den Charakter der Institution verkennt. Gegen die Aufnahme des Lootsenpersonals wird sich kaum etwas einwenden lassen. Dagegen heifst es wieder entschieden viel zu weit gehen, die untere Grenze der versicherungspflichtigen Fahrzeuge auf 30 cbm. zu bemessen. Fahrzeuge dieser Gröfse lassen sich mit dem kleinsten Kleingewerbe des Landes vergleichen und alle Gründe, welche dafür gesprochen, bei Regelung der Unfallversicherung einstweilen das eigentliche Kleingewerbe aufserhalb dieser Gesetzgebung, jedenfalls von einer Verbindung mit der Grofsindustrie fern zu halten, kommen auch hier in Betracht. Rein praktische Gründe sind es, welche eine andere Abgrenzung erheischen: die Rücksichten auf den Mechanismus der Verwaltung u. s. w. Wir schlagen hier funfzig Kubikmeter vor, wodurch wir, wie vorhin angegeben, 4257 Fahrzeuge mit 39,911 [1]) Mann Besatzung gewinnen.

Die kleinere Schifffahrt — die sich in Wirklichkeit kaum mehr unter den Begriff der Seeschifffahrt stellen läfst — wird am besten mit einer späteren versicherungsgesetzlichen Regelung der Fischerei verbunden werden, welch' letztere dann jedoch ebenfalls ganz aus dem Gesetzentwurf herausgenommen werden sollte. Fischerei und Seeschifffahrt sind in dieser Hinsicht nicht zusammenzulegen. Die Unfallgefahren beider stellen sich aufserordentlich verschieden. Nach

---

rungsgesetze vom 6|7. 84, welcher jedoch Seitens der Reichstagskommission gestrichen wurde

1) Diese dem amtlichen Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1885 entnommenen Ziffern werden als zu hoch gegriffen angenommen; siehe Seite 20.

englischen Ermittelungen sind während eines gewissen Zeitraums bei Segelschiffen von 50 bis 400 Tons $8\frac{1}{2}$ ‰ Unfälle vorgekommen, bei Dampfschiffen von 50 bis 400 Tons $2\frac{1}{4}$, bei Segelschiffen über 400 Tons $7\frac{3}{4}$, bei Dampfschiffen über 400 Tons $4\frac{1}{2}$ ‰ — bei Fischern dagegen 16 ‰ [1])! Wenn nach irgend welchen auch nur leidlich rationell bemessenen Gefahrentarifen die Lasten aufgebracht werden sollen — welche Quote müfste dann die Fischerei übernehmen! Es kommt noch hinzu die Natur der Fischerei an den deutschen Küsten. Unsere kleinen Küstenfischer sind durch das unter ihnen ausgebildete Anteilsystem in der Fischerei zum übergrofsen Teile, wie wir annehmen möchten, gar nicht als „im Lohn und Dienst eines Andern“ stehend, sondern als „selbständige Betriebsunternehmer“ anzusehen. Spricht man daher nicht bedingungslos die Versicherungspflicht auch für die „Betriebsunternehmer“ aus, so wird man wenigstens an grofsen Teilen der Küste kaum „Versicherte“ finden und jedenfalls ein ganz krüppelhaftes Gebilde schaffen. Wo diese ursprünglichen Verhältnisse aufgehört haben, vollzieht sich eben im gegenwärtigen Augenblicke der Übergang zu einer in technischer Beziehung vollkommen neuen Umgestaltung, die zugleich eine soziale Verschiebung in der Fischerbevölkerung hervorbringen mufs: der Übergang zum Hochseefischereibetrieb, der die Klasse des Arbeitgebers und Arbeitnehmers deutlich genug ersichtlich machen wird. Möge man doch vor allem die Weiterentwickelung des hier zuletzt angedeuteten Prozesses abwarten, bevor unserer Fischerei eine andere Aufgabe gestellt wird, für deren Lösung absolut die Vorbedingungen fehlen.

Wenn wir hiernach befürworten, den letzten Absatz des Paragraphen vollständig zu streichen, so wollen wir damit insbesondere noch ausgedrückt haben, dafs wir die Regelung der Unfallversicherung in der Fischerei in keiner Weise der Entscheidung des Bundesrats anheimgegeben zu sehen wünschen. Dieselbe ist so schwierig, dafs auch hier lediglich der Weg des gesetzlichen Vorgehens gewählt werden darf.

Völlig unangezeigt hinwiederum erscheint der Ausschlufs derjenigen Personen, deren Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark übersteigt — ein Ausschlufs, der bedingungslos sein würde, sofern nicht das Genossenschaftsstatut eine Zulassung derselben aussprechen sollte. Wir haben durchaus keine Gewähr, dafs die Genossenschaft — wenigstens von vornherein — über das Mafs der ihr vorgeschriebenen Verbindlichkeiten hinausgehen wird. Dadurch aber würde ein erheblicher Teil der Mannschaft in einer ganz ungerechtfertigten Weise von den Wohlthaten des Gesetzes exkludiert bleiben und zwar gerade derjenige Teil, der, weil es sich meist um ältere und verheiratete Leute handelt, am meisten auf dieselben angewiesen ist [2]). Übrigens beruht die Unterscheidung von einem versicherungs-

1) Berichte des Deutschen Nautischen Vereins für 1885, S. 63.

2) Wenn wir nicht befürchten müssten, einen Vorschlag zu machen, der als prinzipiell viel zu weit gehend doch schwerlich Aussicht auf praktische Verwertung hätte,

und einem nichtversicherungspflichtigen Teile der Schiffsmannschaft auf einer irrtümlichen Zusammenstellung der Verhältnisse der Industrie und der Schifffahrt — ein Fehler, den wir schon oben berührt haben, der sich uns im folgenden aber noch öfter bemerkbar machen wird. Unter den Angehörigen einer Schiffsbesatzung, vom Kapitän bis zum letzten Schiffsjungen, bestehen nirgends so ausgeprägte soziale Rangstufen, wie sie die Gliederung im gewerblichen Leben kennt. Es ist ferner zu erwägen, dafs die Gefahren, welche ein Schiff bedrohen, für alle darauf befindlichen Personen im Wesentlichen gleichartige sind. Und endlich läfst sich ja nicht bestreiten, dafs der Seemann selbst in den höheren Chargen nicht entfernt die Gelegenheit besitzt, sich gleich dem Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten in Werkstatt und Fabrik der privaten Versicherung zu bedienen, da solche für ihn eben teilweise gar nicht vorhanden ist. Unter solchen Umständen mufs die erwähnte Beschränkung fallen, wofür indes immerhin bei der Höhe des zulässigen Versicherungsbetrages im § 2 die Innehaltung einer gewissen Grenze nach oben geboten scheinen mag.

Wir fassen unsere Bemerkungen zum § 1 also kurz dahin zusammen. Wir wünschen: unbedingte Mitheranziehung der in unserer Handelsflotte dienenden Ausländer sowie auch derjenigen Personen, welche mehr als 2000 Mark Jahresverdienst nachzuweisen vermögen; somit Umfassung sämtlicher „gegen Gehalt oder Lohn" in der deutschen Seefahrt dienenden Personen, Ausscheidung der Rettungsmannschaften, Feststellung der Minimalgrenze für die versicherungspflichtigen Fahrzeuge auf 50 cbm Brutto-Raumgehalt, Verweisung der kleineren Schifffahrt auf eine besondere gesetzliche Regelung in Zusammenhang mit der Fischerei.

Der § 2 besagt:

„Durch das Statut (§ 15) kann die Versicherungspflicht auf Personen mit einem 2000 M. übersteigenden Jahresverdienst erstreckt werden. In diesem Falle ist bei der Versicherung der volle Jahresverdienst zu Grunde zu legen.

Durch das Statut kann ferner bestimmt werden, dafs und unter welchen Bedingungen Rheder oder solche Lootsen, welche ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, berechtigt sind, sich selbst oder andere nach § 1 nicht versicherte Personen gegen die Folgen der bei dem Schifffahrtsbetriebe sich ereignenden Unfälle zu versichern."

Der erste Absatz würde, falls die oben befürwortete Modifikation im § 1: Zulassung sämtlicher gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, Annahme fände, von selbst eine andere Fassung erheischen. Der darin zum Ausdruck gelangte Gedanke, eine gewisse Schranke in der Belastung zu ziehen, hat jedoch, wie schon hervorgehoben, seine Berechtigung und eine solche Schranke möchten auch wir acceptieren — derart nämlich, dafs die gesetzliche Versicherungspflicht sich innerhalb des Betrages von 2000 M. als Jahresverdienst hält, wobei

---

so würden wir empfehlen, jeden Angehörigen der Schiffsbesatzung, also auch den selbständigen Schiffer, der Versicherungspflicht zu unterwerfen.

dann immerhin das Statut die Gestattung eines höheren Betrages aussprechen mag.

Sehr wichtig ist der Absatz 2, der sich auf die Zulassung der Selbstversicherung der „Arbeitgeber zur See“ bezieht. Es würde eine grofse Lücke im Gesetze bedeuten, sofern letzteres dieser Bestimmung entbehrte und ebenso einen grofsen Mangel in der Ausführung desselben, sofern es die Genossenschaft an der sofortigen Erfüllung der ihr hier übertragenen Befugnis fehlen liesse. Der Schiffer ist, wie bereits gesagt, gewöhnlich Familienvater. Durch seine Verunglückung wird meist ein mehr oder minder grofser Kreis von Angehörigen mitbetroffen. In der Sache besteht auch absolut keine Veranlassung, ihn von denjenigen Benefizien, die er, sofern er im Dienste einer Rhederei wäre, beziehen würde, und deren sein Steuermann und jeder seiner Leute, bis zum letzten Schiffsjungen herab, teilhaftig wird, auszuschliefsen. Und noch mehr als die Aufnahme eines bezüglichen Paragraphen in ihr Statut hat in dieser Hinsicht später die Genossenschaft zu thun. Es wird einer besonderen Thätigkeit von ihrer Seite bedürfen, um die selbständigen Schiffer zur Selbstversicherung heranzuziehen, da die Befürchtung keineswegs unbegründet erscheint, dafs auch hier sonst die völlig freie Initiative der Beteiligten sich als ziemlich erfolglos und unwirksam erweisen wird.

Von erheblicher praktischer Schwierigkeit müfste sich die Ermittelung des Jahresverdienstes, der die Grundlage der Beitragsleistung ausmacht, gestalten, sofern dabei das Verfahren, wie es der § 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 vorschreibt, adoptiert werden sollte. In diesem Punkte tritt der Unterschied des festen, greifbaren, kontrollierbaren Gewerbebetriebes auf dem Lande und des beweglichen, einer regelmäfsigen Aufsicht gar nicht zugängigen Gewerbebetriebes auf dem Meere am unmittelbarsten zu Tage. Wie könnte man die Feststellung des Jahresverdienstes der Schiffsleute durch Lohnbücher oder Lohnlisten u. dergl. bei Fahrzeugen vornehmen, welche monate- und selbst jahrelang im Auslande bleiben? Es gibt hier nur einen Ausweg, der allerdings etwas radikal erscheinen mag, der jedoch den Vorzug gröfster Einfachheit besitzt. Dieser Ausweg geht dahin, für die gesamte deutsche Kauffahrteiflotte gleichmäfsige, nur nach den einzelnen Mannschaftskategorien abgestufte Sätze festzustellen. Als der Verfasser dieses in der 16. Jahresversammlung des Deutschen Nautischen Vereins zu Berlin einen ähnlichen Vorschlag anregte, da wurde von mehreren Seiten auf die nicht geringen Verschiedenheiten in den Heuern der einzelnen Häfen hingewiesen, wie dieselben aus den jährlichen statistischen Nachweisungen ersichtlich seien. Aber es hat mit diesen Verschiedenheiten eine durchaus andere Bewandtnis als bei den Verschiedenheiten der Lohnbeträge auf dem festen Lande. Hier bildet die Lohnhöhe einen gewissen, und zwar ziemlich zuverlässigen Mafsstab für die Lebenshaltung der Arbeiterfamilie, welche doch in der Regel an demselben Orte, wo der Mann arbeitet, wohnt. Anders bei dem Seemann. Seine Familie lebt in sehr vielen, wir meinen gar in den meisten Fällen

nicht im Heimatshafen des Schiffes, mit dem der Versorger fährt, und nicht an dem Platze, in welchem er sich grade hat anwerben lassen. In den kleinen Küstenplätzen — wo die Statistik zwischen ganz nahegelegenen Orten als monatliche Durchschnittsheuer von Matrosen oft Differenzen wie zwischen 60 und 30 Mark hervortreten läfst — spielen überdem bei der dort im Laufe eines Jahres angemusterten geringen Zahl von Seeleuten Umstände ganz zufälliger Art mit, die unmöglich die Grundlage gerechter Beitragsleistung und Rentenabmessung zu bilden vermögen. Das System der Zugrundlegung der wirklichen Heuerbezüge würde im grofsen und ganzen jedenfalls eine aufserordentlich nachteilige Wirkung auf die kleinen Plätze ausüben und eine tiefgreifende Schädigung der Ostsee gegenüber der Nordsee nach sich ziehen. Die höheren Rentenbezüge in allen gröfseren Plätzen, welche auf Basis der dort gezahlten höheren Heuern in Aussicht ständen, müfsten eine sehr bedenkliche Verschiebung in dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage bezüglich der Bemannung unserer Schiffe zur Folge haben. Und wie will man sich — ohne eine derartige Festsetzung, wie wir sie befürworten — bei Anwerbungen oder Abmusterungen im fernen Auslande helfen? Ebenso liefse die Zugrundelegung der faktischen Lohnsätze bei Abmessung der Renten eine einschneidende Benachteiligung der kleineren gegenüber der gröfseren Schifffahrt befürchten, die unter allen Umständen vermieden werden mufs. Jedenfalls vermag man wider eine einheitliche Festsetzung der Durchschnittssätze für die gesamte Handelsschifffahrt — ohne Rücksicht auf Dampfer oder Segler und ohne Rücksicht, ob im In- oder Ausland beschäftigt — nichts Triftigeres einzuwenden als wider die einheitliche Festsetzung der Pensionen für die Angehörigen der Armee, bei denen ja auch nicht die Garnisonstadt für die Rentenansprüche einen Mafsstab abgibt.

Die vorliegende Fassung des § 3 nähert sich in gewissem Sinne unseren Gedanken. Es heifst darin:

„Als Jahresverdienst der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen gilt im Sinne dieses Gesetzes das zehnfache desjenigen Durchschnittsbetrages, welcher bei der Anmusterung oder Anwerbung durchschnittlich für den Monat an Lohn (Heuer) gewährt wird, einschliefslich des durchschnittlichen Geldwertes der auf Schiffen gewährten Beköstigung und der neben der Heuer gewährten Nebeneinnahmen.

Der Durchschnittsbetrag wird von dem Reichskanzler nach Anhörung der Landeszentralbehörden für örtliche Bezirke festgesetzt. Die Festsetzung findet für Vollmatrosen, Steuerleute, Maschinisten, sonstige Schiffsoffiziere sowie für Schiffer besonders statt; auch können weitere Abstufungen, sei es nach der Gattung der Schiffe, sei es nach Klassen der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen gemacht werden".

Gegen diese Form wird sich im allgemeinen nichts einwenden lassen, abgesehen von dem einen, freilich wichtigsten Punkte, dafs an Stelle der „örtlichen Bezirke" die gesamte deutsche Seeschifffahrt zu setzen ist.

§ 4 bezieht sich auf die Ermittelung des Jahresverdienstes für

das Lootsenpersonal, wobei im wesentlichen das bei den Arbeitern des festen Landes vorgeschriebene Verfahren beobachtet wird. Einwendungen sind hier nicht zu erheben.

Der Eintritt des Schadenersatzes im Falle einer Verletzung wird in der Seeschiffahrt mit einem ähnlichen Verhältnis zusammenhängen, wie bei den gewerblichen Arbeitern, obgleich die gesetzliche Basis eine völlig andere ist. Das Gesetz soll nämlich da einsetzen, wo die durch die Seemannsordnung bezw. das Handelsgesetzbuch stipulierte Fürsorgepflicht aufhört, also nach Ablauf von 13 Wochen im Inlande und 26 Wochen im Auslande. Der § 6 besagt im Eingange: „Im Falle der Verletzung soll der Schadenersatz bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche nach Beendigung der gesetzlichen Fürsorgepflicht des Rheders oder, soweit eine solche nicht besteht, vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen;
2. in einer dem Verletzten von demselben Zeitpunkt ab für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.“

Die Art der Berechnung der Unfallentschädigung bezw. der Renten (in den weiteren Absätzen des § 6 und in § 10) deckt sich mit den Bestimmungen der §§ 6 u. 7 des Gesetzes vom 6. Juli 1884.

Die §§ 6 und 10 betreffen ja recht eigentlich den nervus rerum des Gesetzes; sie stipulieren den Umfang der Lasten, die seitens der Genossenschaft, seitens der deutschen Rhederei übernommen werden müssen. Da tritt uns denn sofort die Frage entgegen, wie hoch, in Zahlen ausgedrückt, stellt sich diese Last? Wir gestehen, hier wesentlich auf gewisse Schätzungen angewiesen zu sein. Was uns die Statistik in irgendwie brauchbarer Weise bietet, ist sehr dürftig. Herr Geh. Regierungsrat v. Woedtke aus dem Reichsamt des Innern hat auf dem 16. Nautischen Vereinstage die eigentliche Quintessenz dessen, was in dieser Hinsicht vorliegt, vorgetragen und wir gestatten uns, dasselbe kurz zusammengefaßt wiederzugeben:

„Die Unfälle der Seeleute fallen in den meisten Fällen zusammen mit den Schiffsunfällen. Zwar erleiden auch außer den Fällen, wo ein Schiff verunglückt ist, noch manche Seeleute einen Betriebsunfall durch Überbordfallen u. s. w., aber die Mehrzahl der Unglücksfälle fällt doch mit den Schiffsunfällen selbst zusammen. Über die Schiffsunfälle liefert uns nun die Statistik für das deutsche Reich eine recht umfangreiche Nachweisung für die Jahre 1873 bis 1882. Bei dieser Statistik der Schiffsunfälle sind gleichzeitig auch Erhebungen gemacht über die Zahl der dabei verunglückten Personen, sowohl von der Besatzung als von den Passagieren. Aus dem Septemberheft des Jahres 1884 der „Monatshefte für die Statistik des deutschen Reichs“ ergiebt sich, daß im Jahre 1873 an Besatzungsmannschaften verunglückt sind 303 Personen, eine Zahl, die im Jahre 1882 auf 414 Personen gestiegen ist. Die Durchschnittszahl beträgt 337 Personen. Wir haben hier einen Durchschnitt von 10 Jahren, der jedenfalls einigen Anhalt für die Zahl der vorkommenden Unglücksfälle geben wird. Es würde

ja nichts im Wege stehen, auch noch einen Prozentsatz für die anderen Unfälle zuzuschlagen, die nicht durch Schiffsunfälle entstanden sind.

Man hat gesprochen von einer Durchschnittsbelastung, und es ist aus den Verhandlungen über die Unfallversicherung auf dem Lande bekannt, daſs die Durchschnittsbelastung, die für die Industrie hervorgehen wird, erst in etwa 17 Jahren eintreten wird. Ähnliche Berechnungen hat die Reichsregierung bei dem Entwurf über die Unfallversicherung für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter angestellt. Die Frage ist nun: haben wir bei einer Unfallversicherung der Seeleute die Faktoren für eine solche Durchschnittsberechnung? — Dies ist allerdings der Fall. Der erste Faktor ist die Zahl der Unfälle, wofür, wie gesagt, eine Unterlage vorhanden. Ein zweiter Faktor ist: was soll ich für den Unfall zahlen? — und das muſs ja erst das Gesetz ergeben, was gezahlt werden soll. Aus der Berufsstatistik ergibt sich sodann die Gesamtzahl der Seeleute, sowie die Zahl der am 5. Juni 1882 vorhanden gewesenen Witwen und Invaliden aus dem Seemannsstande. Auch das Verhältnis der verheirateten zu den nichtverheirateten Seeleuten nach Altersklassen macht die Berufsstatistik ersichtlich. Aus alledem läſst sich durch mathematische Berechnungen die voraussichtliche Durchschnittsbelastung ermitteln.

Die Berufsstatistik, die im Jahre 1882 aufgenommen worden ist, enthält nicht nur einen Nachweis darüber, wie viele einzelne Personen in den einzelnen Berufszweigen sind, sondern auch wie viel Invaliden an einem bestimmten Tage, am 5. Juni 1882, vorhanden gewesen sind; und da ergibt sich das eigentümliche Resultat, daſs unter den Invaliden für die See- und Küstenschifffahrt vorhanden gewesen sind an Schiffern 942 Personen, an Schiffsmannschaften 675 Personen, darunter 309 bezw. 282 Personen von 70 Jahren und mehr, bei denen also die Invalidität wohl auf das hohe Alter zurückgeführt werden kann. Nach Abzug dieser findet man also als Zahl der durch Unfälle oder Krankheiten etc. invalide gewordenen Personen 633 Schiffer und 393 Mannschaften. Rechnet man nun hiervon die Hälfte als durch Unfall verursacht und die andere Hälfte durch andere Ursachen, so darf angenommen werden, daſs 316 Invaliden unter den Schiffern und 196 unter der Schiffsmannschaft vorhanden gewesen sind, die ihre Invalidität aus Seeunfällen herleiten. Hält man damit zusammen die Zahl der erwerbsthätigen Personen in der Schifferbevölkerung, so ergibt sich, daſs von der Seeschifffahrt treibenden selbständigen Bevölkerung im Jahre 1882 1 von 66 Personen, oder etwa 1,5 % der gesamten Zahl, verloren gegangen sind. Wenn man das zu grunde legt und annimmt, daſs nur 17 Jahre, in deren jedem die Zahl gleichmäſsig gewesen ist, erforderlich gewesen sind, um jene Zahl von Invaliden zu erreichen, so würde man bei Berücksichtigung der Todesfälle pro 1882 414 Todesfälle gegen 30 Invaliditätsfälle jährlich erhalten; bei Berücksichtigung der durchschnittlichen Todesfälle aus den 5 Jahren 1878 (Geltung des Seeunfall-Untersuchungsgesetzes) bis 1882 333 Todesfälle gegen 30 Invaliditätsfälle. So kolossal stellt sich die Zahl der Todesfälle gegen die der Invaliditätsfälle! Hiernach läſst sich annehmen, daſs die

das Lootsenpersonal, wobei im wesentlichen das bei den Arbeitern des festen Landes vorgeschriebene Verfahren beobachtet wird. Einwendungen sind hier nicht zu erheben.

Der Eintritt des Schadenersatzes im Falle einer Verletzung wird in der Seeschifffahrt mit einem ähnlichen Verhältnis zusammenhängen, wie bei den gewerblichen Arbeitern, obgleich die gesetzliche Basis eine völlig andere ist. Das Gesetz soll nämlich da einsetzen, wo die durch die Seemannsordnung bezw. das Handelsgesetzbuch stipulierte Fürsorgepflicht aufhört, also nach Ablauf von 13 Wochen im Inlande und 26 Wochen im Auslande. Der § 6 besagt im Eingange: „Im Falle der Verletzung soll der Schadenersatz bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche nach Beendigung der gesetzlichen Fürsorgepflicht des Rheders oder, soweit eine solche nicht besteht, vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen;
2. in einer dem Verletzten von demselben Zeitpunkt ab für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente."

Die Art der Berechnung der Unfallentschädigung bezw. der Renten (in den weiteren Absätzen des § 6 und in § 10) deckt sich mit den Bestimmungen der §§ 6 u. 7 des Gesetzes vom 6. Juli 1884.

Die §§ 6 und 10 betreffen ja recht eigentlich den nervus rerum des Gesetzes; sie stipulieren den Umfang der Lasten, die seitens der Genossenschaft, seitens der deutschen Rhederei übernommen werden müssen. Da tritt uns denn sofort die Frage entgegen, wie hoch, in Zahlen ausgedrückt, stellt sich diese Last? Wir gestehen, hier wesentlich auf gewisse Schätzungen angewiesen zu sein. Was uns die Statistik in irgendwie brauchbarer Weise bietet, ist sehr dürftig. Herr Geh. Regierungsrat v. Woedtke aus dem Reichsamt des Innern hat auf dem 16. Nautischen Vereinstage die eigentliche Quintessenz dessen, was in dieser Hinsicht vorliegt, vorgetragen und wir gestatten uns, dasselbe kurz zusammengefafst wiederzugeben:

„Die Unfälle der Seeleute fallen in den meisten Fällen zusammen mit den Schiffsunfällen. Zwar erleiden auch aufser den Fällen, wo ein Schiff verunglückt ist, noch manche Seeleute einen Betriebsunfall durch Überbordfallen u. s. w., aber die Mehrzahl der Unglücksfälle fällt doch mit den Schiffsunfällen selbst zusammen. Über die Schiffsunfälle liefert uns nun die Statistik für das deutsche Reich eine recht umfangreiche Nachweisung für die Jahre 1873 bis 1882. Bei dieser Statistik der Schiffsunfälle sind gleichzeitig auch Erhebungen gemacht über die Zahl der dabei verunglückten Personen, sowohl von der Besatzung als von den Passagieren. Aus dem Septemberheft des Jahres 1884 der „Monatshefte für die Statistik des deutschen Reichs" ergibt sich, dafs im Jahre 1873 an Besatzungsmannschaften verunglückt sind 303 Personen, eine Zahl, die im Jahre 1882 auf 414 Personen gestiegen ist. Die Durchschnittszahl beträgt 337 Personen. Wir haben hier einen Durchschnitt von 10 Jahren, der jedenfalls einigen Anhalt für die Zahl der vorkommenden Unglücksfälle geben wird. Es würde

sicherungsdingen wohl unterrichteter Mann folgendes geäufsert[1]: „Man kann annehmen, dafs die meisten Seeleute erst zwischen dem dreifsigsten und vierzigsten Lebensjahre heiraten und dadurch wird das Verhältnis für die Hinterbliebenen ein viel ungünstigeres. Der Seemann heiratet gewöhnlich eine viel jüngere Frau, als er selber ist; ein strammer Seemann von 40—50 Jahren ist für manches junge Mädchen ein begehrenswerterer Ehemann als ein Fabrikarbeiter am Lande, der mit 22 oder 24 Jahren heiratet. . . . . Verhältnismäfsig hat keine andere Lebensversicherung mit so vielen zu versorgenden Witwen zu thun wie die Seemannskasse“.

Im § 7 heifst es: „Den nach § 1 versicherten Personen, welchen in Krankheitsfällen ein gesetzlicher Anspruch weder gegen den Rheder noch gegen Krankenkassen zusteht, hat in Fällen der Verletzung der Rheder oder Arbeitgeber auch während der ersten dreizehn Wochen nach Eintritt des Unfalls aus eignen Mitteln Fürsorge zu gewähren. Das Mafs dieser Fürsorge richtet sich bei Seeleuten nach den Bestimmungen der Artikel 523 ff. des Handels-Gesetz-Buchs und der §§ 48 ff. der Seemanns-Ordnung, bei den sonstigen nach § 1 versicherten Personen nach den Bestimmungen im § 5 Absatz 10, 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Ges.-Bl. S. 69).

Durch Bestimmung des Statuts (§ 15) kann die den Rhedern oder Arbeitgebern aus den vorstehenden Bestimmungen erwachsende Belastung ganz oder teilweise auf die Berufsgenossenschaft (§ 13) übernommen werden. Geschieht dies, so hat das Statut die für diese Übertragung erforderlichen näheren Bestimmungen zu treffen“.

Der erste Absatz des gegenwärtigen Paragraphen würde eine überaus erhebliche Tragweite haben, sofern der § 1 bezüglich der Versicherungspflicht aller Seefahrzeuge von 30 cbm und der für den Bundesrat in Anspruch genommenen Befugnis hinsichtlich der Stellung der Fischerfahrzeuge und Boote selbst unter 30 cbm Gesetz würde. Welche Last würde man damit unter Umständen auf die meist völlig unbemittelten Besitzer der hier in Rede stehenden Fahrzeuge werfen! Bei diesen Betrieben hört ja völlig der Begriff von Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf; als eine wahrhafte Ungerechtigkeit würde es hier empfunden werden, wenn im Falle der Verunglückung des einen Bootfahrers der andere für ihn eintreten sollte!

Allerdings kann die Last durch den Abs. 2 auf die Genossenschaft übernommen werden, aber es läfst sich billiger Weise bezweifeln, ob dies gleich von Anfang an geschehen wird. Dafs die Bestimmung sich auch dann noch als ein Bedürfnis erweisen dürfte, wenn der § 1 in unserm Sinne beschnitten wird — läfst sich übrigens sicher behaupten. Durch eine Übernahme der Kosten der schon jetzt gesetzlich geregelten Fürsorge für den erkrankten wie den verwundeten Seemann von dem einzelnen Rheder auf eine gröfsere Gemeinschaft, versprechen wir uns mehrfache Vorteile: einerseits eine sorgfältigere Pflege und Behandlung des Versicherten, während andrerseits der einzelne Schiffseigentümer vor der unter Umständen fast ruinösen Wirkung der Anwendung der geltenden Vorschriften bewahrt bleibt.

1) Deutscher Nautischer Verein, Bericht des 16. Vereinstages S. 72.

Ganz dieselben Gründe, welche veranlafst haben, die aus der seitherigen Haftpflicht für den einzelnen gewerblichen Arbeitgeber häufig so verhängnisvollen Folgen eines Unglücksfalles aufzuheben, sprechen hier dafür, die aus jenen gesetzlichen Bestimmungen herrührenden Verbindlichkeiten von dem einzelnen Schiffseigentümer fern zu halten und auf eine Gesamtheit zu verteilen. Die Möglichkeit einer solchen Abwälzung soll man den Genossenschaftsmitgliedern gewähren.

Der Inhalt des § 11 ordnet ein Verhältnis, für welches die Unfallversicherung der Arbeiter auf dem Lande kein Seitenstück bietet: „Die Ansprüche der Hinterbliebenen von Mannschaften im Falle der Verschollenheit eines Schiffes. Es heifst dort: „Der Tod wird für erwiesen angenommen, wenn das Fahrzeug, auf welchem der Vermifste sich befand, untergegangen und seit dem Untergange des Schiffes ein Jahr verflossen ist, ohne dafs von dem Leben des Vermifsten glaubhafte Nachrichten eingegangen sind. Der Untergang eines Fahrzeuges gilt, sofern es nicht anderweit dargethan wird, als erwiesen, wenn das Fahrzeug nach den Bestimmungen der Art. 866, 867 des Handels-Gesetzbuchs als verschollen anzusehen ist.“ Diese und die weiteren Bestimmungen des Paragraphen geben zu Bemerkungen kaum Veranlassung.

Der § 13 behandelt die „Träger der Versicherung“: „Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Eigentümer (Rheder) der unter § 1 fallenden Fahrzeuge und die Arbeitgeber der Lootsen (sowie der im Rettungsdienst beschäftigten Personen). Dieselben werden zu diesem Zwecke in eine Berufsgenossenschaft vereinigt.

Für jedes Seefahrzeug hat der Rheder in dem Heimatshafen des Fahrzeuges einen Bevollmächtigten zu bestellen, falls nicht der Rheder selbst in dem Heimatshafen des Schiffes seinen Wohnsitz hat. Mitrheder sind zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten auch dann verpflichtet, wenn sie sämtlich in dem Heimatshafen des Fahrzeuges ihren Wohnsitz haben. Der Name des Bevollmächtigten sowie etwaige Veränderungen in der Person desselben sind der Berufsgenossenschaft mitzuteilen. Dem Bevollmächtigten stehen in dem Verhältnisse zur Genossenschaft die Rechte und Pflichten des Korrespondentrheders (Art. 459 ff. des Handels-Gesetz-Buchs) zu. An denselben können alle die Berufsgenossenschaft betreffenden Zustellungen gerichtet werden“.

Die beiden letzten Absätze stimmen mit dem Schlufse des § 9 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 überein.

Zum Absatz 1 sagen die „Erläuterungen“ in zutreffender Weise: „Es läfst sich schon jetzt übersehen, dafs die Bildung mehrerer Berufsgenossenschaften im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit derselben nicht würde zugelassen werden können und dazu tritt der schwerwiegende Umstand, dafs Rheder durch die Verlegung des Heimatshafens aus dem Bezirk einer besonders belasteten Berufsgenossenschaft in den Bezirk einer weniger belasteten Berufsgenossenschaft übertreten und die erstere leistungsunfähig machen könnten“.

Der Absatz 2 des § 13 schafft für die Berufsgenossenschaft der

Seeschifffahrt einen in der gewerblichen Berufsgenossenschaft unbekannten Faktor: einen ständigen Bevollmächtigten. Dieser Vertreter ist eine unentbehrliche Voraussetzung, um den Zusammenhang so vieler Mitglieder mit der Genossenschaft herbeizuführen. Es gibt ja eine nicht eben kleine Zahl von Schiffen, welche durch den Rheder, den Eigentümer selbst geführt werden, von Schiffen, die immer, oft genug dauernd in ausländischen Gewässern, auf dem Wasser umher schwimmen. Wie könnte hier eine Abwickelung der Beziehungen zwischen Schiff und Genossenschaft ohne solches Mittelglied möglich sein? Wer sollte die Rechte des abwesenden Schiffers wahrnehmen u. s. w.?

Der § 14 gehört zu denjenigen Stücken des Gesetzes, welche sicherlich die auseinandergehendsten Urteile in den Interessentenkreisen hervorrufen werden. Derselbe lautet in dem entscheidenden ersten Absatz: „Die Mittel zur Deckung der von der Berufsgenossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaft jährlich umgelegt". Auch hier ist das Gesetz vom 6. Juli 1884, welches dem Betriebsunternehmer die Kosten der Unfallversicherung auferlegt, kopiert. Dafs dabei immerhin gewifse Bedenken naheliegen, fühlt das Reichsamt des Innern selbst, welches denn auch in seinen „Erläuterungen" zu dem Gesetzentwurf eine besondere Begründung als notwendig ansieht. Wir lesen daselbst: „Nach Artikel 523 ff. des Handels-Gesetz-Buches, § 48 flg. der Seemannsordnung tragen die Seeleute zu den Lasten der der Rhederei obliegenden Fürsorge in Krankheitsfällen nichts bei. Ohne Beiträge für die weitergehende Unfallversicherung werden also die Seeleute besser gestellt sein als die meisten industriellen Arbeiter, während die Belastung der Rhederei über die Belastung der industriellen Arbeitgeber hinausgeht. Beiträge der Versicherten für die Unfallversicherung erscheinen aber aus prinzipiellen Gründen nicht ratsam und einer anderweiten Regelung der Krankenfürsorge für Seeleute nach Analogie des Krankenversicherungsgesetzes stehen ebenfalls gewichtige Bedenken nicht nur formeller Natur entgegen. Die Fürsorgepflicht der Rheder entspricht langjähriger Gewohnheit der Seeleute. Die letzteren werden nicht geneigt sein, die Unentgeltlichkeit dieser Fürsorge gegen hohe Krankenkassenbeiträge und die in ihren wohlthätigen Wirkungen ihnen weniger erkennbare unentgeltliche Unfallversicherung einzutauschen. Bei dem internationalen Charakter der Seeschifffahrt würde insbesondere bei Abmusterungen im Auslande der Abzug von Beiträgen durch die Erhöhung der Heuer ausgeglichen werden müssen. Der Rheder ist gewohnt, die Lasten der Krankenfürsorge, denen demnächst die Lasten der Unfallversicherung hinzutreten, als Geschäftsunkosten zu betrachten; der Seemann ist, wenn er nicht höhere Heuer erhält, zu einer solchen Abbürdung einer neuen Last vielfach nicht imstande und würde sich daher noch mehr wie jetzt ausländischen Schiffen zuwenden. .... Es wird sich empfehlen, einstweilen und bis dahin, dafs die Notwendigkeit einer andern Regelung dargethan wird und praktisch

ausführbare Vorschläge gemacht werden, an der ausschliefslichen Heranziehung der Rheder zu den Kosten der Unfallversicherung unter Belassung ihrer jetzigen Fürsorgepflicht in Krankheitsfällen festzuhalten."

Gegen diese Zurückweisung der Heranziehung der Seeleute zu den Kosten der für sie zu treffenden Unfallversicherung läfst sich im Einzelnen Verschiedenes einwenden. Dem Satze z. B.: „Die Fürsorgepflicht der Rheder entspricht langjähriger Gewohnheit der Seeleute" kann die Thatsache gegenüber gestellt werden, dafs in Hamburg und Bremen von Alters her bei jeder „Abmusterung" der Leute diesen ein Abzug von der Heuer gemacht worden ist. Wesentlich durch solche Abzüge ist die Grundlage der dort bestehenden alten Seemannskassen geschaffen worden. Bei dem Norddeutschen Lloyd werden die Mittel für die von demselben ins Leben gerufenen Kassen zur Hauptsache den Mannschaften gekürzt; was hier geschieht, geschieht durch manche Rhedereien, welche ihre Mannschaften, soweit dies bei Unfallassekuranzgesellschaften möglich, versichert haben. Soweit uns bekannt haben diese Kürzungen nie zu besonderen Schwierigkeiten Anlafs gegeben; es ist nie bemerkt, dafs jene Rhedereien, die ihren Mannschaften solche Pflichten auferlegt hatten, Not hatten, Seeleute zu bekommen. Beiträge der Seeleute zu den für sie bestimmten Wohlfahrtseinrichtungen kommen auch in andern Ländern vor. In Belgien z. B. müssen die Seeleute 2 % ihrer Heuer und die Kapitäne und Steuerleute 3 % zur Unfallversicherung hergeben. In Schweden und Norwegen werden zu verwandten Zwecken dem Matrosen 1 %, dem Steuermann 1½ % und dem Schiffer 2 % gekürzt, in Frankreich dem Matrosen 3 %. Auch dafs der Seemann vielfach nicht zur Übernahme derartiger Kosten imstande sei, läfst sich nur bedingungsweise zugeben; es kommt doch in der That auf die Höhe der ihm zugemessenen Quote an. Wir unsererseits vermögen indes dem ganzen, oft genug in so erbitterter Weise geführten Streite: ob der „Arbeitgeber" oder „Arbeitnehmer" die Kosten einer derartigen Fürsorge zu übernehmen habe, keine so grofse Bedeutung beizulegen. Die Hauptsache ist jedenfalls: ob der Gewerbebetrieb an sich eine solche Last tragen kann. Wenn ja, so wird sich auf natürlichem Wege eine gewisse Verteilung der Last auf beide Kontrahenten vollziehen, ganz einerlei, wie man dieselbe durch gesetzliche Bestimmungen regelt. Wenn nein, dann sehe man lieber von jeder Mafsnahme ab, da keine Repartierung ein anderes Ergebnis zu Wege zu bringen vermag. Für uns handelt es sich um eine rein praktische Erwägung, wenn wir empfehlen, es trotz jener Einwendungen bei der einfachen Heranziehung der Rheder zu belassen. Der Geschäftsgang wird sich sehr vereinfachen, ein Gesichtspunkt, der in der nautischen Unfallversicherung gar nicht hoch genug geschätzt werden kann. Durch die Entrichtung der Beiträge von Seiten des Schiffseigentümers bezw. des Bevollmächtigten, und zwar auf Grund der bekannten Gröfse des Fahrzeuges, einer angenommenen Zahl von Mannschaft und nach geschätzter Höhe der Heuerbezüge wickelt sich ein Haupt-

teil der Geschäftsführung im Heimatshafen mit wahrhaft spielender Leichtigkeit ab.

Anderseits würde eine Mitheranziehung der Seeleute — ein Verfahren, das allerdings in der deutschen Rhederei sehr allgemeine Sympathien besitzt, — die ganze Grundlage des Gesetzes verschieben; dadurch würde schon die Fassung des § 13 („die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Eigentümer (Rheder) der unter § 1 fallenden Fahrzeuge u. s. w.) unzutreffend werden; nach solcher Änderung würde uns auch der Náme „Berufsgenossenschaft“, der durch das Gesetz vom 6. Juli 1884 ein, man darf wohl sagen, spezifischer Begriff geworden ist, nicht gefallen; dann müfsten die Seeleute voll und ganz in der Verwaltung beteiligt werden, wovon wieder aus anderen Gründen nicht die Rede sein kann, und es wären ihnen wesentlich weitergehende Rechte einzuräumen, wie diejenigen, welche das Gesetz in seinen vorliegenden Bestimmungen fixiert. Und noch eine Rücksicht lasse man nicht aus den Augen. So leicht sich bei Ablohnung der Leute in deutschen Häfen der Abzug machen dürfte, so schwierig könnte sich unter Umständen im Auslande die Sache erweisen. Der Kapitän würde doch nicht selten in eine unbequeme Lage seinen Mannschaften gegenüber geraten.

Das Prinzip des Umlageverfahrens selbst wollen wir nicht zum Gegenstand der Erörterungen machen. Wir können uns den Ausführungen des Herrn Prof. Dr. Paasche in seinem Aufsatz „Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884“ im neunten Bande dieser Zeitschrift, S. 450 ff. völlig anschliefsen. Alles bezeugt, dafs die Reichsregierung auch im vorliegenden Falle diese Basis unter allen Umständen gewahrt wissen will und so mufs denn jetzt erst die Erfahrung das letzte Wort darüber sprechen, ob die Anhänger oder die Gegner des Systems im Rechten gewesen. Freilich, so fürchten wir, sind die Bedenken, die sich gegen dasselbe erheben, in der Schifffahrt noch zahlreicher, noch schwerwiegender wie in der Industrie auf dem Lande. Grade hier wird sich ja die vorhin geschilderte Übergangsperiode innerhalb der Schifffahrt so einschneidend geltend machen. Die alten Segelschiffe werden, so lange sie sich noch in Fahrt befinden, wesentlich zur Belastung der Genossenschaft beitragen und dann nach einer gewissen Zeitdauer die Deckung einer soviel kleineren Zahl von Fahrzeugen, wesentlich den Dampfschiffen, überlassen. Es mufs deshalb der Bildung eines ausreichenden Reservevermögens — welche durch § 20 des Gesetzentwurfs in derselben Weise wie für die Industrie vorgesehen wird — die äufserste Aufmerksamkeit zugewandt werden.

Die Vorschriften über die innere Organisation der Berufsgenossenschaft (Statut, Bildung des Reservefonds, Genossenschaftsvorstand und Auflösung der Genossenschaft) decken sich im allgemeinen mit den Bestimmungen der §§ 16 bis 27 und 33 des Gesetzes vom 6. Juli 1884. Inhaltlich sehr verschieden sind dagegen die Bestimmungen über die Gefahrenklassen, die wir in nachfolgenden Paragraphen finden:

„§ 30. Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die zur Genossenschaft gehörigen Betriebe je nach der Gröfse der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über die Höhe der in denselben zu leistenden Beiträge Bestimmungen zu treffen. (Gefahrentarif.)

Durch das Statut kann bestimmt werden, dafs bei besonders gefährlicher Ladung, oder bei Reisen in besonders gefährlichen Gewässern oder Jahreszeiten für die Dauer der Reisen höhere als die nach dem Gefahrentarif zu entrichtenden Beiträge zu zahlen sind. Wenn das Statut solche Bestimmungen enthält, so hat die Genossenschaftsversammlung die Grundsätze, nach welchen die Beitragserhöhungen erfolgen sollen, festzusetzen, auch über die Anmeldung und Feststellung derjenigen Thatsachen, welche für die Auferlegung der Beitragserhöhung von Erheblichkeit sind, Bestimmung zu treffen.

Durch Beschlufs der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Änderung des Gefahrentarifs, sowie die Ausführung der Bestimmungen des Statuts über die Beitragserhöhungen einem Ausschufs oder dem Vorstande übertragen werden.

Der Gefahrentarif sowie die Bestimmungen über die Beitragserhöhungen bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Wird der Tarif von dem zuständigen Genossenschaftsorgane innerhalb einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist nicht aufgestellt, oder wird demselben die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif einstweilen selbst festzusetzen. Dasselbe gilt von den Bestimmungen über die im Statut vorgesehenen Beitragserhöhungen, soweit dieselben von dem zuständigen Genossenschaftsorgane nicht rechtzeitig erlassen werden oder soweit denselben die Genehmigung versagt worden ist.

Der Gefahrentarif sowie die Bestimmungen über die Beitragserhöhungen sind nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Rechnungsjahren unter Berücksichtigung der vorgekommenen Unfälle durch den Genossenschaftsvorstand einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichnisse der vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung oder, sofern der Ausschufs zuständig ist, dem letzteren zur Beschlufsfassung über die Beibehaltung oder Änderung der bisherigen Tarife oder Bestimmungen vorzulegen, sofern nicht der Vorstand selbst hierüber zu beschliefsen hat (Abs. 3). Die über die Abänderung gefafsten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichnis der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.

§ 30a. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes einzelnen Unternehmern nach Mafsgabe der auf ihren Fahrzeugen vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode (Abs. 2) Zuschläge auferlegen oder Nachlässe bewilligen. Gegen die Auferlegung von Zuschlägen steht dem Unternehmer binnen zwei Wochen nach der

Zustellung des dieselben festsetzenden Beschlufses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

§ 31. Für jedes Fahrzeug wird die durchschnittliche Zahl derjenigen Seeleute abgeschätzt, welche als Besatzung desselben erforderlich sind. Die Abschätzung erfolgt auf Grund des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine und der Verzeichnisse (§§ 16, 17) nach Klassen (§ 3).

§ 32. Die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§ 30) sowie die Abschätzung der Fahrzeuge (§ 31) liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§ 19) den Organen der Genossenschaft ob.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, den Organen derselben auf Erfordern binnen zwei Wochen diejenige Auskunft zu erteilen, welche für die Durchführung der Veranlagung oder Abschätzung erforderlich ist.

§ 33. Jedem Mitgliede der Genossenschaft ist das Ergebnis der Veranlagung und Abschätzung seines Betriebes (§ 32) mitzuteilen. Demselben steht binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Organe der Berufsgenossenschaft sind jederzeit berechtigt, die Veranlagung und Abschätzung einer Revision zu unterziehen. Regelmäfsige Revisionen derselben finden in denjenigen Terminen statt, in welchen der Gefahrentarif zu revidieren ist (§ 30 Abs. 5). Hierbei ist in derselben Weise, wie bei der ersten Veranlagung und Abschätzung zu verfahren.

Die Festsetzung von Beitragserhöhungen (§ 30 Abs. 2) findet nicht im Voraus, sondern nach Verhältnis der in jedem Rechnungsjahre zurückgelegten Reisen bei der Umlegung der Beiträge statt. Diese Festsetzung kann mit der gegen die Festsetzung des Beitrags zulässigen Beschwerde angefochten werden."

Soweit aus Interessentenkreisen eine Kritik des Entwurfs bekannt geworden, haben vorzugsweise die vorstehenden Bestimmungen desselben durchweg eine entschiedene Ablehnung erfahren. Man will von vornherein nicht die hier offengelassene Spezialisierung der Unfallgefahren, sondern eine einheitliche Heranziehung der Fahrzeuge und zwar, wie die verschiedenen Stimmen ziemlich gleichmäfsig fordern, nach dem Bruttoraumgehalt derselben. Der Umstand, dafs man die Freiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Genossenschaft zurückweist, wäre wunderbar, wenn wir es nicht wiederum mit dem Mangel eines entwickelteren genossenschaftlichen Sinnes innerhalb unserer Rhederei zu thun hätten. Für die Segelschiffseigentümer kommt übrigens noch ein anderes Moment in Betracht. Die Segelschifffahrt ist, wie wir gesehen haben, der am meisten gefährdete Teil und würde, wenn lediglich die „Unfallgefahr" als Mafsstab der Beitragsquote dienen sollte, trotz ihrer so viel geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, relativ weit höher als die Dampfschifffahrt herangezogen werden; sie glaubt daher bei jener einheitlichen Fixierung besser zu fahren. Vielleicht wähnt man die Gefahr um so näher liegend, weil sich voraussehen läfst, dafs die Dampfschiffsrheder, ungeachtet ihrer ge-

ringeren Zahl, doch in der Verwaltung der berufsgenossenschaftlichen Organisation überwiegen werden. Indes können wir uns trotzdem nicht für den vollständigen Ausfall der Gefahrenklassen, der doch zu sehr jedem versicherungstechnischen Wesen widerspricht, erklären. Im Anfang mag wohl die Berechnung des Bruttoraumgehalts ausreichen, späterhin aber wird sich zweifellos eine feinere Abstufung als unumgänglich herausstellen. Man wird dabei sicherlich auf die verminderte pekuniäre Leistungsfähigkeit der Segelschifffahrt Rücksicht walten lassen können, vielleicht in noch höherem Grade wie bei der andern Berechnungsart. Sonach glauben wir ganz entschieden die Beibehaltung der §§ 30—33, die sich durch besonders sorgfältige Fassung auszeichnen, empfehlen zu sollen.

Höchst praktisch ist die Bestimmung des § 31: „Für jedes Fahrzeug wird die durchschnittliche Zahl derjenigen Seeleute abgeschätzt, welche als Besatzung desselben erforderlich sind. Die Abschätzung erfolgt auf Grund des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine . . nach Klassen (§ 3).“ Die „Erläuterungen“ begründen diesen Vorschlag wie folgt:

„Eine Abstufung der Beiträge innerhalb der einzelnen Gefahrenklassen nach der Zahl der thatsächlich beschäftigt gewesenen Versicherten könnte die Rheder dazu verleiten, die Bemannung der Fahrzeuge unter das zulässige Maſs herabzudrücken. Es empfiehlt sich vielmehr, die Beiträge nach dem objektiven Bedarf an Bemannung abzustufen. Da für diese die Gröſse des Fahrzeuges ein sicheres Kriterium nicht bietet, wird nur übrig bleiben, ähnlich wie bei dem Gesetzentwurf über die Unfallversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen im Voraus eine Abschätzung jedes Fahrzeuges vorzunehmen. Diesen Weg schlägt der Entwurf ein.“

Wir stimmen dem völlig zu. Ohne solche Abschätzung würde bei allen länger abwesenden Schiffen ja niemals ein rechtzeitiger Rechnungsschluſs möglich sein. Die Erläuterungen gehen davon aus, daſs die Zahl der beschäftigt gewesenen Versicherten und deren Lohnbezüge für die Beitragsbemessung den Anhalt bilden sollen, während wir vorhin gesehen haben, daſs die Interessenten als solchen die Gröſse, den Bruttoraumgehalt der Fahrzeuge befürworten. Wir unsrerseits empfehlen, beide Momente, die Besatzung und den Raumgehalt gemeinsam als Unterlage in einer Kombination, welche die Genossenschaft später zu bestimmen haben wird, zu benutzen, als ein System, das von vornherein die meiste Gewähr einer gerechten Inanspruchnahme der Segel- wie der Dampfschifffahrt bieten dürfte.

Die Vertretung der Versicherten ist im Wesentlichen durch nachstehende Paragraphen geordnet:

§ 40. Zur Teilnahme an den Verhandlungen der Schiedsgerichte, zur Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften und zur Wahl eines nichtständigen Mitgliedes des Reichsversicherungsamts werden Vertreter der Versicherten berufen.

§ 42. Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

..... Zwei Beisitzer und je zwei Stellvertreter derselben werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen eingeteilt ist, von der beteiligten Sektion aus der Zahl der stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder und der Bevollmächtigten derselben (§ 13) durch Wahl berufen. Sie dürfen weder den Vorständen der Genossenschaft, noch den Vertrauensmännern angehören.

Die beiden andern Beisitzer und für jeden derselben drei Stellvertreter werden aus der Zahl der im Bezirk des Schiedsgerichts wohnenden Versicherten und befahrenen Schifffahrtskundigen durch Wahl berufen. Die Gewählten dürfen nicht Rheder oder Mitglieder sein...

§ 43. Die Wahl der aus den Versicherten und befahrenen Schifffahrtskundigen zu berufenden Beisitzer und ihrer Stellvertreter (§ 42 Abs. 4) erfolgt durch die Vorstände der obrigkeitlich genehmigten Seemannskassen und zur Wahrung anderer Interessen der Seeleute bestimmten obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten, welchen mindestens zehn in dem Bezirk des Schiedsgerichts wohnende Versicherte als Mitglieder angehören. Die Zentralbehörde des Bundesstaats, zu welchem der Bezirk des Schiedsgerichts gehört, oder sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaats hinausgeht, das Reichsversicherungs-Amt, bestimmt diejenigen Kassen und Vereinigungen, deren Vorstände hiernaeh wahlberechtigt sind, sowie die Zahl der bei der Wahl auf die einzelnen Kassen und Vereinigungen entfallenden Stimmen und leitet die Wahl durch einen Beauftragten.

§ 44. Absatz 6. Verweigern die Berufenen ihre Dienstleistung oder kommt die Wahl nicht zustande, oder sind für den Bezirk eines Schiedsgerichts wahlfähige Kassen oder Vereinigungen von Seeleuten nicht vorhanden, so hat so lange und so weit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der wählbaren Personen zu ernennen.

Wir stehen nicht an, die hier in den Hauptpunkten wiedergebenen Titel IV und V als den schwächsten Teil des Gesetzentwurfes zu bezeichnen. Die Vorlage konstruirt darin abermals einen Gegensatz zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur See — direkt nach den Verhältnissen im gewerblichen Leben —, der in der That nicht besteht. Die Beziehungen zwischen Seemann und dem Rheder, namentlich demjenigen Rheder, der zugleich Schiffer, entsprechen etwa dem Verhältnis zwischen Gesinde und Herrschaft[1]); vielleicht könnte man mit noch gröfserem Rechte sagen: dem Verhältnis des Soldaten zu dem ihm vorgesetzten Offizier. Es waltet hier — allerdings durch eine strenge Disziplin beschränkt — ein ganz persönliches, familiäres, ein rechtes Vertrauens-Verhältnis ob, welches schon das stete Zusammenleben auf dem Wasser mit sich bringen mag. Dieses Verhältnis sollte man nicht stören durch die künstliche Erzeugung eines „Klassenbewufstseins“ unter den Seeleuten. Der Seemann würde es gar nicht verstehen, wenn er einen bestimmenden

1) Deutscher Nautischer Verein. Bericht des 16. Vereinstages, S. 54.

Einflufs auf den Organismus üben sollte, den das zu erlassende Gesetz aufbaut. Er hat nie einen Wunsch nach solchem Einflusse kundgegeben. Und noch Eins! Die Seeleute sind ja nur solange Versicherte als sie sich im Dienste befinden. Wie könnten dann aber selbst diejenigen, die nur an den Küsten fahren, solchen Pflichten gerecht werden?

Der Gesetzentwurf ist freilich bemüht gewesen, ein Zuviel in dieser Richtung zu vermeiden. Die Versicherten haben mit der Verwaltung an sich nichts zu schaffen. Vertreter derselben sollen, ebenso wie die gewerblichen Arbeiter laut § 41 des Gesetzes vom 6. Juli 1884, nur zur Teilnahme an den Verhandlungen der Schiedsgerichte, zur Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften und zur Wahl eines nicht ständigen Mitgliedes des Reichsversicherungsamts berufen werden. Wir halten beide zuletzt gedachten Kompetenzen nicht nur für überflüssig, sondern geradezu für schädlich.

Die Hinzuziehung zu den Beratungen der Unfallverhütungsvorschriften, wofür die seitens der Versicherten gewählten Beisitzer des Schiedsgerichts berufen sein sollen (§ 77), ist in hohem Grade geeignet, allmählich jenen Gegensatz zwischen Rheder oder Schiffer einer- und der Mannschaft andererseits hervorzurufen und damit nach und nach eine Saat auszustreuen, von welcher dereinst die Sozialdemokratie die Ernte einheimsen wird. Wir glauben ferner, dafs die Berufsgenossenschaft alle Veranlassung haben wird, hier in ihrem eigenen Nutzen den Interessen des Versicherten Rechnung zu tragen. Noch weniger angezeigt erachten wir den Sitz eines Vertreters der Versicherten im Reichsversicherungsamt: es hiefse dies für einen Seemann eine Stellung schaffen, die den Anschauungen des ganzen Standes in der denkbar schärfsten Weise widerspricht. Wir müssen dieses thatsächliche Verhältnis zum Ausdruck bringen, selbst auf die Gefahr hin, wenig „arbeiterfreundlicher“ Gesinnung geziehen zu werden.

Es bleibt nun die Teilnahme an den Schiedsgerichten übrig; hier wird die Durchführung des Gesetzes immerhin möglich sein. Aber dafür kann die Berufung wiederum nicht in der durch den § 43 bezeichneten Weise erfolgen. Denn „obrigkeitlich genehmigte Seemannskassen und zur Wahrung anderer Interessen der Seeleute bestimmte obrigkeitlich genehmigte Vereinigungen von Seeleuten“, in denen namentlich Versicherte vorhanden sein sollen, die letztere recht eigentlich repräsentieren können — gibt es so gut wie gar nicht. Uns ist aus dem ganzen Gebiet der deutschen Küste kaum eine einzige Institution bekannt, welche jene Bezeichnung in Anspruch zu nehmen berechtigt wäre. Hiernach würde dann von selbst die Bestimmung im Abs. 6 des § 44 in Kraft treten, wonach, falls für den Bezirk eines Schiedsgerichts wahlfähige Kassen oder Vereinigungen von Seeleuten nicht vorhanden sind, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der wählbaren Personen zu ernennen sind.“ Diesen überaus einfachen und allein verständigen Weg muß man gleichgehen und also von vornherein festsetzen, daß seitens der entsprechenden Verwaltungsbehörde quali-

fizierte Leute zu berufen sind. Um hierbei die nötige Vorsicht zu beobachten, möge man eine Bestimmung des Gesetzes, betr. die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877 adoptieren, wonach es bezüglich der durch die Aufsichtsbehörde zu designierenden Beisitzer im Seeamt heißt: „Wo eine Vertretung des Rheder-, Schiffer- und Handelsstandes vorhanden ist, ist dieselbe vor Aufstellung der Liste mit ihren Vorschlägen zu hören." Dies Verfahren hat sich vollauf bewährt und würde auch im anderen Falle den entsprechenden Dienst leisten. Die Bestimmungen über Feststellung und Auszahlung der Entschädigung (§§ 48—75) lehnen sich nach Möglichkeit an den gleichnamigen Titel des Gesetzes vom 6. Juli 1884 an. Die abweichenden Punkte geben im ganzen zu keinen wesentlichen Bemerkungen Veranlassung.

Sehr scharf erscheinen durchgängig die Bestimmungen über die Unfallverhütung und Ueberwachung durch die Genossenschaft (§ 76—82). Auffällig finden wir, daß das System der Selbstverwaltung, welches sonst der Berufsgenossenschaft innewohnt, in diesen Bestimmungen ziemlich beeinträchtigt erscheint durch ein weitreichendes Interventionsrecht der Seemannsämter: Die Festsetzung von Strafen für Mängel in der Ausrüstung der Schiffe (die Höhe der Strafen wird durch den Genossenschaftsvorstand bemessen) erfolgt durch dasjenige Seemannsamt, welches von der Nachlässigkeit zuerst Kenntnis erhält. Die Seemannsämter sind befugt, jedes Fahrzeug auf die Befolgung der erlassenen Vorschriften zu untersuchen. Eine abermalige Straffestsetzung durch dasselbe oder durch ein anderes Seemannsamt ist zulässig, sofern der Schiffer nicht nachweist, daß inzwischen die Anordnung nicht hat befolgt werden können. Die Straffestsetzung ist von dem Seemannsamt in das Schiffsjournal einzutragen und sofort vollstreckbar. Die Strafe fließt in die Genossenschaftskasse, für dieselbe haftet auch die Fracht. Zu einem so durchgreifenden Verfahren liegt unseres Erachtens keine rechte Notwendigkeit vor. Die Gefahr einer gewissen Rigorosität könnte damit um so eher heraufbeschworen werden, als die Seemannsämter an den deutschen Küsten nicht überall durch ihre Zusammensetzung die Garantie ausreichender Sachkunde in jener Hinsicht liefern. Eine teilweise Milderung der gedachten Bestimmungen wird deshalb nicht zu umgehen sein.

Behufs der Aufsichtsführung über die Ausführung des Gesetzes (§ 83) sollen dem Reichsversicherungsamt zwei nichtständige Mitglieder hinzutreten, wovon eins durch den Vorstand der Genossenschaft aus seiner Mitte, das andere (s. o.) von den aus den Versicherten berufenen Beisitzern der Schiedsgerichte aus der Zahl schifffahrtskundiger Männer, welche nicht Rheder sind, gewählt werden soll. Abgesehen von dem, was wir früher gegen die Vertretung der Versicherten im Reichsversicherungsamt gesagt haben, müssen wir hier noch hervorheben, daß an sich zwei Mitglieder zu wenig sein dürften. Es wird sich doch oft genug um die Entscheidung spezifisch technischer Fragen (so bezüglich der Unfallverhütungsvorschriften) handeln, für welche den übrigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes die

rechte Würdigung fehlt. Wir würden deshalb drei oder vier nichtständige Mitglieder vorschlagen. Nach Behandlung der Reichs- und Staatsbetriebe (Titel IX, § 84—91) folgen im letzten Titel die Schluß- und Strafbestimmungen, auf deren Inhalt wir nicht weiter einzugehen brauchen.

Wir fassen hiernach nochmals kurz zusammen, was, in Anlehnung an den Gesetzentwurf, unseres Erachtens die Grundlage einer gesetzlichen Regelung der Unfallversicherung in der Seeschifffahrt ausmachen muß:

1) Ausscheidung der eigentlichen Kleinschiffahrt (Fahrzeuge von weniger als 50 cbm), der Fischerei und des Rettungswesens.
2) Mithereinziehung der Ausländer in den Rahmen des Gesetzes.
3) Berechnung der Entschädigungsansprüche nach Heuer- und Lohnbeträgen, welche gleichmäßig für die ganze deutsche Seeschifffahrt, abgestuft für die einzelnen Mannschaftskategorien, festgesetzt werden.
4) Möglichste Förderung der Selbstversicherung für selbständige Schiffer.
5) Recht der Genossenschaft zur Übernahme der aus den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bezw. der Seemannsordnung dem Rheder obliegenden Lasten.
6) Aufbringung der Mittel der Unfallversicherung durch die Rheder nach dem Maßstabe der Größe der Schiffe und der Durchschnittsbesatzung der einzelnen Fahrzeuge, unter Berücksichtigung der von der Mannschaft bezogenen Heuern u. s. w., letztere, wie unter 3 angegeben, abgeschätzt.
7) Dem Umlageverfahren hat eine sorgfältige Abmessung des Reservefonds zur Seite zu gehen.
8) Beibehaltung der Gefahrentarife, in welchen aber unter allen Umständen das geringere finanzielle Leistungsvermögen der absterbenden Segelschiffahrt in Rücksicht zu ziehen.
9) Bei der Vertretung der Versicherten kann nur von einer Heranziehung der Seeleute zur Teilnahme an den Schiedsgerichten die Rede sein.
10) Stärkere Repräsentation der Interessen der Schiffahrt im Reichsversicherungsamt.

Wir nehmen an, daß die Reichsregierung durch ihre obenerwähnten statistischen Vorarbeiten für die Unfallversicherung in der Seeschiffahrt den Nachweis gewonnen hat, daß die Reform mit Vertrauen in Angriff genommen werden darf, und daß aus derselben nicht eine Schädigung, sondern ein Segen auch für diesen Teil der nationalen Arbeit hervorgehen wird. Wenn dies der Fall, so läßt sich hoffen, daß die vielfach noch ablehnende Haltung der Seeschiffahrt wider eine derartige gesetzliche Ordnung sich ebenso schnell ändern wird, wie es in der gewerblichen Welt bezüglich des Gesetzes vom 6. Juli 1884 der Fall ist.

Litteratur.

I.

Einige amerikanische Bücher über den Schutzzoll

bespr. von Dr. J. W. Jenks.

1. Mason, David H., Tariff History of the United States. Part. I. 1783 to 1789. Chicago: 1884. 8⁰ S. 157.
2. Stebbins, Giles B., The American Protectionist's Manual. Detroit: 1883. 8⁰ S. 192.
3. Trumbull, Gen. M. M., The American Lesson of the Free Trade Struggle in England. Chicago: 1884. 8⁰ S. 290.
4. Schoenhof, J., The Destructive Influence of the Tariff upon Manufacture and Commerce and the Figures and Facts relating thereto. New York: 1883. 8⁰ S. 88, mit einigen Tabellen.
5. Taussig, F. W., Protection to Young Industries, as applied in the United States. Th. D. New York and London: 1884. 8⁰ S. 72.
6. Taussig, F. W., The History of the Present Tariff, 1860—1883. Th. D. New York and London: 1885. 8⁰ S. 111.

Daß die Vereinigten Staaten Nord-Amerikas ihre lange beibehaltene Schutzzollpolitik bald verändern werden, ist kaum zu erwarten. Es ist aber gewiß, daß die dortigen Schutzzöllner ihre Lage keineswegs sicher finden, und, daß die Freihändler, auf der anderen Seite, mit immer wachsender Energie ihre Doktrinen überall in das Land verbreiten. Wir erwähnen hier einige Schriften über den Schutzzoll, welche man teilweise als Parteischriften betrachten muß, obwohl ein Teil derselben, namentlich die Taussig'schen, in einem wahren wissenschaftlichen Geist verfaßt worden sind.

Es ist kaum zu erwarten, daß ein Mann, der (Schutzzoll-) Redacteur (Tariff-editor) einer streng schutzzöllnerischen Zeitung gewesen ist, ein ganz unparteiisches Buch über den Schutzzoll schreiben würde, und Mr. Mason hat, bis vor kurzem, eine solche Stelle inne gehabt. Er sagt auch ausdrücklich in dem Vorwort seiner Geschichte, daß der Zweck seines Buches ist, die öffentliche Meinung auf die schutzzöllnerische Seite zu drängen. Dies sagt natürlich soviel als, daß seine Geschichte des Zolles keine Geschichte in dem wahren Sinne des Wortes ist, sondern vielmehr eine

parteiische Wahlschrift. Er will beweisen, daß das ganze Gedeihen der Vereinigten Staaten in die Zeit der Schutzzollpolitik fällt und daß die schweren Zeiten des amerikanischen Volkes immer bald nach einer Erniedrigung des Zolles oder während eines niedrigen Zollsatzes eingetreten sind und glaubt, daß dieser Beweis genügend ist, um die freihändlerischen Theorien zu stürzen.

Dieser erste Teil seiner Geschichte betrachtet nur die Jahre 1783 bis 1789, die Jahre namentlich zwischen dem Ende des Unabhängigkeitskrieges und der Annahme der Verfassung. Die unglückliche Lage des Landes während dieser Jahre, eine Lage, welche, teilweise die natürliche Folge des langen Krieges war, der die Mittel des Landes bis zum Äußersten erschöpft hat, teilweise das Resultat der Papiergeldwirtschaft und der folgenden Zerrüttung des Kredits teilweise auch der zersplitterten Regierung und der Zügellosigkeit des Volkes zuzuschreiben ist, diese Lage schreibt er einzig und allein der freihändlerischen Politik des Landes zu. Daß das Land an einer Überschwemmung von ausländischen Gütern litt, und daß dadurch den Fabrikanten Amerikas in hohem Maße geschadet wurde, ist nicht zu leugnen, aber das rechtfertigt nicht die ungeheure Einseitigkeit der erwähnten Auffassung.

Wahr ist es auch, wie Mason sagt, daß der Wunsch nach einer bestimmten Handelspolitik für das ganze Land die Annahme der Verfassung sehr förderte, unzweifelhaft ist es auch, daß viele und vielleicht die meisten Staatsmänner des Landes, einen Zoll befürworteten, um die inländischen Industrieen zu unterstützen. Aber wenn man die Reden jener Zeit über diesen Gegenstand, und die ersten Zollgesetze liest, so sieht man zugleich, daß ein großer Unterschied zwischen dem Schutzzoll, den Hamilton befürwortete, und dem jetzigen besteht, und daß in den Reden jener Zeit der jetzige Zoll nicht wesentlich unterstützt wird. Auch schreibt Mason der Zollpolitik gleich nach 1789 einen zu großen Einfluß, den anderen Vorteilen, die durch die neue Regierung gewährt wurden, zu wenig Einfluß zu. Kurz seine Geschichte enthält einige Auszüge und Thatsachen, die an sich interessant und wertvoll sind, die aber durch seine einseitige Interpretation sehr oft nur irre führen.

Das „Manual“ von Stebbins ist von der republikanischen Partei 1884 als Wahlschrift benutzt worden. Es enthält die gewöhnlichen schutzzöllnerischen Doktrinen, daß eine Mannigfaltigkeit der Industrieen in einem neuen Lande nur durch einen Schutzzoll hervorgebracht werden kann, und daß eine solche Verschiedenheit eine große Hilfe der Zivilisation ist; daß die Ausländer den Schutzzoll tragen; daß nicht nur der Fabrikant sondern auch der Landbesitzer einen Vorteil von einem auf Fabrikate gelegten Zolle bezieht, daß ein Schutzzoll die Löhne der Arbeiter erhöhen kann u. s. w. Die zuletzt erwähnte Äußerung will er durch einen Vergleich zwischen den Löhnen Englands und der Ver. Staaten beweisen, als ob ein solcher Vergleich dazu genügend wäre.

Sehr charakteristisch für den Verfasser ist sein Haß gegen England. Den Freihandel nennt er gewöhnlich britischen Freihandel (British Free Trade) als ob England ein Monopol dieser Theorie hätte. Weiter sucht er zu beweisen, daß England auch, wie die anderen Länder, einen Schutz-

zoll besitzt; und daß es eine starke immer wachsende schutzzöllnerische Partei in England gibt.

Die alte falsche Theorie Adam Smiths, daß ein inländischer Handel notwendig von größerem Vorteil als ein ausländischer sein müsse, weil der erstere zwei Industrieen, der letztere nur eine unterstützt, billigt er und illustriert sie durch Beispiele. Auch, wie die meisten Schutzzöllner, legt er großes Gewicht auf die Handelsbilanz, die seiner Ansicht nach, immer ungünstig sein muß, wenn ein Land freihändlerisch ist.

Stebbins behauptet auch, wie die Politiker häufig, daß die Fabrikanten Englands durch den Cobden Club Millionen von Broschüren in Amerika verbreiten, um die Wahl der Mitglieder des Kongresses zu beeinflußen, und spricht gegen dieses Vorgehen, als ob es ein Kreuzzug gegen die Freiheit der amerikanischen Bürger wäre. Das Buch gehört derselben Klasse wie das vorerwähnte von Mason an, und zum wissenschaftlichen Gebrauch ist es fast wertlos, obwohl es unzweifelhaft als gute Agitationsschrift gelten kann.

Mr. Trumbull hat ein Buch über die Kornzollbewegung Englands von 1838 bis 1846 geschrieben, das als eine zuverlässige, obwohl kurze Geschichte dieser Bewegung gelten kann. Obwohl er als Freihändler schreibt, und, obwohl er zuweilen die Doctrinen seiner Partei durch selbständige Beweise unterstützen will, hat er doch die Thatsachen der Bewegung mit Geschicklichkeit und, wie es scheint, Genauigkeit wiedergegeben. Er schildert die Lage des Landes, die Mittel die die Korn Law Liga brauchte, um ihre Idee zu verbreiten und die Aufhebung der Kornzölle durchzusetzen. Er gibt die Reden der verschiedenen Parteien wieder, und setzt den Leser in die Lage, die verschiedenen Faktoren zu beurteilen, die das Endresultat beeinflußten.

Von besonderem Interesse ist die Schilderung der Debatten im Parlament während dieser Jahre, denn man kann dadurch die allmählige Veränderung der Anschauungen der englischen Staatsmänner, insbesondere Sir Robert Peels des Premier-Ministers verfolgen, bis zu der Zeit endlich, wo er den Vorschlag zur Aufhebung der Kornzölle machte.

Der Verfasser sucht immer die Ähnlichkeit zwischen den damaligen schutzzöllnerischen Beweisen und den jetzt in den Ver. St. gebrauchten zu zeigen. Sodann gibt er auch die Entgegnungen eines Cobden, Bright, Villiers, Peel und anderer wieder, aber als Freihändler zeigt er immer sein Mitgefühl mit seiner Partei, und zuweilen schenkt er der Beweisführung der Schutzzöllner kaum die Beachtung die sie verdient. Im ganzen aber wird man finden, daß das Buch ein sehr nützliches, kurzes Kompendium der berühmten Bewegung ist.

In der Einleitung seines Buches gibt Mr. Schoenhof die Prinzipien an, die er in seinem Buch zu beweisen sucht und die, seiner Ansicht nach, den Grund jeder Zollgesetzgebung bilden sollen. Im allgemeinen spricht er am meisten gegen einen auf Rohmaterialien gelegten Zoll und gegen die Behauptung, daß ein Schutzzoll den allgemeinen Lohnsatz des Landes erhöhen kann. Vielmehr sind die Löhne durch die natürlichen Vorteile der verschiedenen Länder und durch den „Standard of Life" der Arbeiter selbst bestimmt. So glaubt er auch, daß die Produktionskosten

der Fabrikate im allgemeinen in den Ländern am billigsten sind, wo „standard of life“ der Arbeiter am höchsten ist.

Mr. Schoenhof unterstützt seine Behauptungen durch eine Statis die zeigt, daß der amerikanische Fabrikant, trotz des hohen Zolles, Wirklichkeit oft keinen Schutz hat, weil der Zoll auf dem Rohmate zu hoch ist. Ich gebe eine kurze Tabelle wieder, wodurch er erklä will, wie der deutsche Mantel-Fabrikant trotz des Zolles den New York Konkurrenz machen kann.

Der neue Zoll bedeutet den vom Jahre 1883.

	Kostenpreis der Fabrikate in		
	Berlin	New York Neuer Zoll	New York Alter Zoll
a) 2 yards Zeug	$ 1.50	$ 3 00	$ 3.70
½ yard Seide oder Atlas	25	37½	40
Knöpfe und italienisches Zeug	15	30	30
das Fabrizieren	35	·65	65
Fabrikausgaben	15	42½	50
Diskonto	15	30	30
Gewinn	45		
	$ 3.00	$ 5.05	$ 5.85
Neuer Zoll auf einen aus Berlin ein-			* $ 3.00
geführten Mantel	$ 2.55	Alter Zoll	$ 2.70
Summa	$ 5.55		$ 5.70
b) 2 yards Zeug	$ 4.00	$ 6.82	$ 7.15
Seide und Fransen	4.00	6.00	6.40
Knöpfe u. s. w.	1.00	1.00	1.00
das Fabrizieren	1.00	2.00	2.00
Fabrikausgaben	75	1.50	1.75
Diskonto	75	1.25	1.25
Gewinn	1.00		
	$ 12.50	$ 18.57	$ 19.55
		Neuer	Alter
Zoll auf einen aus Berlin eingeführten		$ 6.35	$ 6.50
Mantel		12.50	12.50
Summa		18.85	19.00

Ähnliche Erklärungen zeigen die Last, die die Fabrikanten in ande Zweigen, namentlich in der Eisen- und Stahlindustrie tragen müssen. ist fest überzeugt, daß die Amerikaner auf dem Weltmarkt vorteilh konkurrieren können, sobald die Zölle auf Rohmaterialien aufgehol werden, und daß diese Aufhebung das einzige Mittel ist, um dieses] sultat zu erzielen. Seine Meinung in betreff der Löhne ist, daß amerikanische Arbeiter, trotz seines hohen Lohnes, durch seine Geschi

lichkeit und seine Maschinen im allgemeinen billiger produziert, als der europäische, und daß also kein Zoll oder nur ein niedriger, nötig ist um seinen Lohn aufrecht zu erhalten. Um die schutzzöllnerische Behauptung, daß der amerikanische Zoll nötig ist, die Löhne auf der bisherigen Höhe zu erhalten, weiter zu bekämpfen, vergleicht er die Löhne Englands und Amerikas und zeigt, daß die Fabrikanten häufig einen Zoll verlangen, der zehn- bis zwanzigmal höher ist, als diese Verschiedenheit der Löhne beträgt. So vergleicht er weiter den Wert des Goldes in den Jahren 1860, 1872, 1878, 1881 mit den gewöhnlichen Lebensmittelpreisen um zu beweisen, daß der Zoll durch Erhöhung der Preise den Arbeitern mehr geschadet als er ihnen durch Erhöhung der Geldlöhne genützt hat.

Was die Methode der Untersuchung betrifft, so ist das Buch eins der besten, die in der letzten Zeit gegen den jetzigen amerikanischen Zolltarif erschienen sind, obwohl der Stil des Buches häufig weniger wissenschaftlichen, als Agitationscharakter hat.

Die zwei kleinen Bücher von Dr. Taussig sind in einem wahren wissenschaftlichen Geist geschrieben, und sind wertvolle Beiträge zum Studium des amerikanischen Zolltarifs. Das erste Buch untersucht in wie weit der Schutzzoll der Entwickelung einiger neuer Industrieen der Vereinigten Staaten vorteilhaft gewesen ist. Zuerst wird die Baumwollindustrie untersucht. Obwohl schon früher einige Fabriken in dem Lande existierten, so blühten sie doch nicht, und erst 1808 unter dem Einfluß der Akte der Hafensperre, die die ausländische Konkurrenz ganz beseitigte, fing die Baumwollindustrie an, sich zu entwickeln. Andere Akte derselben Art und der Krieg zwischen England und Amerika von 1812—1815, hinderten die Konkurrenz und die junge Industrie wuchs außerordentlich schnell. Mit dem Frieden von 1815 kam wieder die britische Konkurrenz über das Land und viele Fabriken gingen zu Grunde. 1816 wurde ein Schutzzoll von 25 % aufgelegt, der 3 Jahre dauern sollte, der aber nicht aufgehoben, sondern 1824 und 1828 vielmehr noch höher hinauf gesetzt wurde. 1818—1819 herrschte eine schwere Krisis im Lande, aber 1820 war die Baumwollindustrie wieder blühend und nach Dr. Taussigs Meinung brauchte sie weiter keinen Schutz. Die folgende Tabelle zeigt wie schnell das Wachstum dieser Industrie vor sich ging. Sie wurde dem Berichte Woodburys über die Baumwollenindustrie vom Jahre 1836 entnommen.

Die ganze Zahl der Spindeln in Fabriken betrug:

1805	4 500	Spindeln
1807	8 000	„
1809	31 000	„
1810	87 000	„
1815	130 000	„
1820	220 000	„
1821	230 000	„
1825	800 000	„

Es ist nicht anzunehmen, daß die Zahlen ganz genau sind. Sie sind aber genügend um die allgemeinen Behauptungen des Buches zu unterstützen.

Der Schluß, welchen der Verfasser aus allem zieht, ist, daß die Industrie ohne die Hafensperre-Akte und den Krieg nur sehr langsam hätte wachsen können, daß der Zoll vom Jahre 1816 aller Wahrscheinlichkeit nach nützlich war, daß aber der Schutz, der nach dieser Zeit gewährt wurde, von diesem Standpunkt unnötig gewesen, weil die Industrie schon genügend erstarkt war, und nur durch andere Gründe zu verteidigen ist, wenn er überhaupt zu verteidigen ist.

Was die Wollindustrie betrifft, so ist der Verfasser der Meinung, daß das vorhererwähnte Fehlen einer englischen Konkurrenz von 1808 bis 1815, dieselbe Wirkung hatte wie ein hoher aber übermäßiger Schutzzoll und daß die Wollindustrie den Sperrgesetzen und dem Krieg ihren großen Aufschwung in dieser Zeit zu verdanken hat. Von 1816 bis 1828 war der Zoll auf Rohmaterial so hoch, daß die Wollindustrie nur sehr wenig Schutz hatte. Trotz der Krisis von 1819 wuchs die Industrie und war sicher festgestellt, bevor der hohe Schutzzoll von 1828 aufgelegt wurde.

Unter der Eisenindustrie versteht Dr. Taussig in dieser Erörterung die Fabrikation von Roheisen. Es schien am besten nur diese zu untersuchen, weil sie am meisten einen Schutzzoll verlangte und ihn erhalten hat. Auch sind die Veränderungen in der Art und Weise der Fabrikation den in der Woll- und Baumwollindustrie üblichen ähnlich. In dem vorigen Jahrhundert, als das Eisen unter Anwendung von Holzkohle hergestellt wurde, exportierte Amerika ziemlich große Quantitäten nach England.

Der Gebrauch von Koke aber an Stelle der Holzkohle gewährte England in dieser Industrie ein großes Übergewicht und bis zum Jahre 1808, war die Eisenindustrie Amerikas verhältnismäßig unbedeutend. Bei Ausschluß der Konkurrenz aber zwischen 1808 und 1815 wuchs die Eisenindustrie wie die anderen Industriezweige schnell und 1816 nach Beendigung des Krieges erhielt sie auch einen ziemlich guten Schutz. Das Verhältnis aber zwischen dem im Inlande und Auslande fabrizierten Eisen, das in dem Lande gebraucht wurde, blieb noch ungefähr dasselbe wie in den Jahren vor 1808. In den Jahren 1818, 1824, 1828 wurde der Schutzzoll immer mehr erhöht, bis er für einige Sorten 100 % ad valorem betrug, aber das Verhältnis des eingeführten Eisen zum heimischen blieb noch ungefähr dasselbe. Erst 1838 fingen die Fabrikanten an, die Steinkohle in den Fabriken zu gebrauchen, und dieser Ursache, und nicht dem Schutzzoll von dem Jahre 1842, muß man den schnellen Aufschwung der Eisenindustrie in den nächstfolgenden Jahren zuschreiben.

Das Resultat der ganzen Untersuchung ist also, daß die Hafensperre 1808 und die folgenden Akte derselben Natur sowie der Krieg von 1812 bis 1815 der Industrie der Vereinigten Staaten den ersten großen Aufschwung gaben. Nach 1815 hat man keinen Grund für die Behauptung, daß die Schutzzölle für die Eisenindustrie vorteilhaft für das Land gewesen wären, während es sicher ist, daß die Konsumenten sehr darunter litten. Ungefähr dasselbe darf man von der Wollindustrie sagen, obwohl es wahrscheinlich ist, daß von 1816—1824 der Zoll eine leidlich gute Wirkung hatte. Was die Baumwollenindustrie betrifft, so kann man

vielleicht zugeben, daß hier der Zoll etwas nützte, obwohl die Industrie auch ohne den Zoll nur wenig hätte leiden müssen.

Auch in den letzten Fällen ist es natürlich unmöglich zu beweisen, daß die Konsumenten nicht nur zur Zeit sondern im ganzen nicht mehr durch den Zoll verloren, als die Fabrikanten gewannen. Auf der anderen Seite muß man aber nicht vergessen, daß der Krieg und die Sperrgesetze wie ein Prohibitivzoll wirkten, und daß die Freihändler also nicht sagen dürfen, daß diese Untersuchung die Schutzzolltheorie widerlege.

Obwohl Dr. Taussig für einen Freihändler gilt, so muß man zugeben, daß die Untersuchung ganz unparteiisch durchgeführt worden ist. Durch solche Untersuchungen allein ist diese Frage zu lösen.

In seiner Geschichte des jetzigen Zolltarifs in den Vereinigten Staaten gibt Dr. Taussig noch eine sehr wertvolle Monographie.

Die Details können hier nicht angegeben werden. Im allgemeinen kann man sagen, daß er klar und mit genügender Vollständigkeit die politischen sowohl wie die finanziellen Momente nachweist, die, kurz vor dem Bürgerkrieg und während desselben, den Kongreß bewogen, das Zollgesetz durchzuführen, das in der Hauptsache noch jetzt besteht.

Von besonderem Interesse ist seine Schilderung der politischen Umtriebe der schutzzöllnerischen Partei, um den hohen Tarif aus der Zeit des Krieges auch im Frieden beizubehalten. 1883 wurde das Zollgesetz ziemlich erheblich verändert, aber er zeigt klar, daß die Veränderungen in der Wirklichkeit sehr wenig freihändlerisch waren. In einigen Fällen ist der Tarifsatz niedriger, aber häufig ist er noch trotzdem von prohibitiver Wirkung. In anderen Fällen ist der Zoll noch höher als früher und im allgemeinen kann man behaupten, daß der hohe Kriegstarif in seinen wesentlichen Punkten noch jetzt besteht.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die hessische Einkommen- und Kapitalrentensteuer.

Von

Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Durch Gesetz vom 21. Juni 1869 war an Stelle der im Grofsherzogtum Hessen bis dahin geltenden Personalsteuer die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer verordnet worden. Das Gesetz war volle 15 Jahre ohne Abänderung in Geltung und wurde erst durch das Gesetz vom 8. Juli 1884 aufgehoben. Unter demselben Tage erfolgte die Verkündigung des Gesetzes über die Kapitalrentensteuer, welches nicht wie jenes in der Lage war auf eine frühere Regelung derselben Materie hinweisen bez. auf ihr basieren zu können. Beide bilden mit dem Gewerbesteuergesetz und der Erbschafts- und Schenkungssteuer die Reform der direkten Steuergesetzgebung in Hessen. Das Einkommensteuergesetz scheidet die steuerpflichtigen Einkommen in zwei Abteilungen, in solche bis zu 2600 M. und solche über 2600 M. Das Minimaleinkommen für die Steuerpflicht beträgt 500 M., jedoch dürfen die drei letzten Klassen der Einkommen mit 500, 600 und 750 M. durch ein Finanzgesetz für die Dauer der betreffenden Finanzperiode (3 Jahre) von der Steuer befreit werden. Die Einkommensteuer lastet auf allen Personen, welche Angehörige des Grofsherzogtums sind und ihren Wohnsitz in demselben haben oder zwar in einem andern deutschen Bundesstaate wohnen bez. sich aufhalten, aber aus dem Grofsherzogtum ein Einkommen von wenigstens 500 M., gleichviel aus welcher Quelle dasselbe fliefst, beziehen oder endlich sich aufserhalb des deutschen Reichs aufhalten, gleichwohl aber aus dem Grofsherzogtum ein Einkommen von mindestens 500 M. beziehen. Im letzten Falle kommt nur dieses Einkommen in Betracht. Die Einkommensteuer lastet ferner auf Angehörigen anderer deutscher Staaten, welche im Grofsherzogtum wohnen, ohne in einem andern Bundesstaate einen Wohnsitz zu haben, welche als Beamte des Reichs oder eines Bundesstaates im Grofsherzogtum ihren notwendigen Wohnsitz haben, oder, bei dem Mangel der in beiden Alternativen erwähnten Voraus-

setzungen, aus dem Grofsherzogtum 500 M. Einkommen beziehen. Die Nichtdeutschen sind einkommensteuerpflichtig nur sofern sie ihren Wohnsitz im Gebiete des Grofsherzogtums haben oder aus in demselben gelegenen Grundeigentum oder Gewerbs- bez. Handelsanlage das mehrfach erwähnte Minimaleinkommen beziehen. Das Gesetz unterscheidet also nach personellen und reellen Kriterien; in letzter Beziehung legt es Gewicht darauf, dafs aus dem Inlande, im engsten Sinne des Staatsrechtes, der Minimalsatz des Einkommens bezogen wird, in ersterer Hinsicht hat es unterschieden zwischen Angehörigen seines Staates, Angehörigen des deutschen Reiches und Nichtdeutschen. In allen drei Kategorien hat es dann wieder unterschieden, ob die betreffende Person im Grofsherzogtum oder in einem andern Staate ihren Wohnsitz hat; für die erste Klasse bildet sodann der Umstand einen weiteren Unterschied, ob dieser Wohnsitz im Gebiete des deutschen Reichs oder im Auslande liegt. Unter Wohnsitz versteht hierbei das Gesetz nur denjenigen Aufenthalt, welcher unter Umständen erfolgt, die auf die Absicht dauernder Beibehaltung schliefsen lassen und unter Einkommen nur solche Erträgnisse, welche aus inländischen Bezugsquellen, inländischem Grundbesitz oder im Inlande betriebenem Gewerbe, Gehalt aus der inländischen Staatskasse, fliefsen, wobei Inland und inländisch wiederum nur in dem engsten Sinne zu verstehen ist. Bei Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften gilt der unter der Form von Dividenden, Aktien, Zinsen etc. verteilte oder für einen Reservefonds oder Schuldentilgung verwendete Überschufs als Einkommen und unterliegt als solches der Einkommensteuer. Ehegatten gelten als eine Person, ebenso Eltern, die mit ihren unverheirateten Kindern zusammenleben, sofern letztere nur als Gehilfen im elterlichen Geschäfte erwerbsthätig sind, dagegen werden verheiratete mit ihren Eltern zusammenlebende Kinder nur dann als eine Person betrachtet, wenn der eine Teil von dem andern aus Mangel an Mitteln zur Führung eines eignen Haushaltes aufgenommen wurde. Dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes wird das besondere Einkommen der Personen zugerechnet, welche mit ihm als eine Person gelten. Von der Allgemeinheit der Einkommensteuer sind gewisse Personen ausgenommen, dahin gehören die Mitglieder des landesfürstlichen Hauses, jedoch nicht von dem infolge dienstlichen Verhältnisses aus der Reichs- oder Staatskasse des Grofsherzogtums bezogenen Einkommen; Personen unter 18 Jahren, welche keine 700 M. Einkommen besitzen und ältere Personen unter gleicher Voraussetzung, welche sich auf einem Gymnasium oder einer Universität oder andern Bildungsanstalt ausbilden, die Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, welche in Reih und Glied bei dem Heere oder der Landwehr stehen und zur Friedensstärke gehören, für das Militäreinkommen und für das 500 M. nicht übersteigende Nebeneinkommen, die Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes der Reserve und Landwehr, welche eingerufen sind und kein Einkommen über 2600 M. erzielen, für die Monate der Einberufung; Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine des stehenden Heeres und der Landwehr, Ärzte und Militärbeamte, deren Gesamteinkommen 2600 M. nicht erreicht, für die Zeit ihrer Mobilisierung oder Verwendung bei mobilen Truppenteilen

oder armierten Festungen und bei gleicher Voraussetzung die Offiziere, Ärzte und Militärbeamte, deren Gesamteinkommen mehr als 2600 M. beträgt, Invaliden mit einem Gesamteinkommen von 600 M. und solche Invaliden, welche durch Verletzung an ihrer Erwerbsthätigkeit gehindert sind, bei einem Einkommen bis zu 700 M., Arme, die auf öffentliche Kosten unterhalten oder öffentlich unterstützt werden oder ihren Unterhalt durch private Mildthätigkeit ganz oder zum Teil empfangen, endlich Ausländer auf Grund von speziellen Vereinbarungen. Es sind dies Exemtionen, welche sich in den meisten deutschen Staaten mit Einkommensteuer vorfinden, sie beruhen auf anerkannten Grundsätzen, die teils im Staats- teils im Völkerrecht, teils in Rücksichten des öffentlichen Wohles wurzeln.

Die Grundlage der Veranlagung bilden die Angaben der Haushaltungsvorstände auf bestimmten Formularen über die Verhältnisse der zu ihrem Haushalte gehörigen Personen, soweit sie dieselben aus eigner Wahrnehmung kennen; dieselben werden auf Verlangen der Bürgermeisterei ausgefüllt; in Ansehung der Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften obliegt diese Pflicht den Vorständen. Eine Nichtbefolgung derselben kann für jeden Fall mit einer Geldstrafe von 50 bis 100 M. bestraft werden. Die Veranlagung der Einkommensteuer ist nun wesentlich verschieden, je nachdem es sich um ein in die erste oder zweite Abteilung fallendes Einkommen handelt. In der ersten Abteilung steigt das Steuerkapital bei den drei untersten Klassen für je 300 M. Einkommen, bei den folgenden für je 400, sodann für je 500 und so weiter, bis zu der Einkommensstufe von 10 000 M. Von da ab bildet jedes weitere 1000 eine neue Stufe; die Abschätzung des Einkommens geschieht nach folgenden Grundsätzen. Alles nicht fixierte Einkommen wird nach dem durchschnittlichen Ertrag der letzten drei Jahre angeschlagen, fließt es erst während eines geringeren Zeitraums so ist dieser maßgebend. Bei den Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften ist das Ergebnis des letzten Verwaltungsjahres der Berechnung zu Grunde zu legen. Bei der Abschätzung des Ertrags ist der Wert der Naturalnutzungen nicht minder maßgebend wie das Geld. Von verpachteten oder vermieteten Immobilien kommt der Miet- oder Pachtzins nebst dem Werte etwaiger Naturalnutzungen für den Vermieter, unter Abzug von Schulden, die dieselben belasten, in Betracht, für nicht vermietete Gebäude ist der örtliche Mietwert maßgebend und ein Gleiches gilt bei einer Dienstwohnung. Bei einem aus Kapitalvermögen oder Renten bestehenden Einkommen kommt der Wert der zugesicherten Zinsen in Betracht, bei Schwankungen derselben ist der durchschnittliche Betrag der letzten drei Jahre in Rechnung zu stellen; uneinbringliche Zinsen bleiben außer Ansatz; bei Zinsen, die nicht jährlich bezahlt werden, ist der Verlust an Zwischenzinsen abzuziehen. Besoldungen und fixe Belohnungen kommen nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre in Anrechnung unter Addierung der Naturalnutzung. Von dem Einkommen werden abgerechnet die zum Erwerb und zur Erhaltung desselben notwendigen Auslagen, ferner die Zinsen von Schulden, Lasten, die Grund-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer, Kommunalabgaben, die auf diese fallen, schließlich die Zinsen und Divi-

denden inländischer Aktiengesellschaften in dem Betrage, in welchem deren Überschüsse bereits als solche der Einkommensteuer unterworfen sind. Dagegen findet zu Gunsten des Unterhaltes der Steuerpflichtigen und seiner Hausangehörigen in keiner Weise ein Abzug statt, ebenso wenig zu Gunsten von Ausgaben für Meliorationen, Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen und Kapitalabtragungen, Beiträgen zur Witwenkasse, Lebens- und Mobiliarversicherung u. s. w. Bei der Abschätzung des Einkommens eines Ausländers kommen nur die das inländische Einkommen treffenden Lasten, Auslagen u. s. w. in Abzug. Das Einkommen von Ausländern, welche ohne besondere Erwerbsbeschäftigung bei Beginn des Steuerjahres bereits ein Jahr im Grofsherzogtum wohnen wird auf den sechsfachen Betrag des wirklichen Mietwertes ihrer Wohnungen abgeschätzt. Die Veranlagung geschieht für je drei Jahre nach den Bezirken der Steuerkommissariate und zwar durch eine Kommission unter dem Vorsitze eines Steuerkommissärs oder eines andern von dem Finanzministerium hiermit beauftragten Beamten. Die Kommission wird von dem Kreistage, d. i. der Vertretung des Kreises gewählt, zu welchem das betreffende Steuerkommissariat] gehört bez. von den mehreren Kreistagen und zwar können nur solche Personen gewählt werden, welche mindestens 2600 M. Einkommen haben. Die Zahl der Mitglieder bestimmt das Finanzministerium. Bei der Wahl hat der Vertreter der Steuerbehörde anwesend zu sein und besonders darauf zu achten, dafs die verschiedenen Arten des Einkommens (Gewerbe, mobiles und immobiles Kapital, freier Beruf etc.) möglichst gleichmäfsig vertreten sind. Für die gröfseren Städte kann eine besondere Einschätzungskommission gebildet werden. Eine Ablehnung der Wahl darf nur aus bestimmten im Wesentlichen denselben Gründen erfolgen, welche zur Ablehnung eines Amtes der Selbstverwaltung berechtigen. Die Verhandlungen der Kommission leitet der Vorsitzende, welcher auch Vertreter des Staatsinteresses ist.

Er legt ein Verzeichnis der in die erste Steuerabteilung gehörigen Personen vor und hat alle erforderlichen Nachrichten zu sammeln, welche für die Bildung des Urteils mafsgebend sind und der Verhandlung der Kommission als Unterlage dienen. Zu diesem Zwecke kann er nicht nur von den Gemeindevorständen, sondern auch von sämtlichen Staats- und Gemeindebehörden, einschliefslich der Notare und Hypothekenbewahrer Aufschlüsse sich geben und sich die nötigen Dokumente vorlegen lassen. Auf Grund dieser Vorbereitung seitens des Vorsitzenden prüft die Kommission die Verhältnisse und setzt sodann mit einfacher Stimmenmehrheit die Einkommensklasse jedes Steuerpflichtigen fest; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist gegen ihre Beschlüsse die Berufung an die Landeskommission anzumelden. Die Abschätzung und Veranlagung ist jedem Steuerpflichtigen durch verschlossenes Schreiben bekannt zu machen, welcher während der zwei ersten Monate des Steuerjahres oder, wenn die Veranlagung während desselben erfolgte, binnen zwei Monaten nach der Benachrichtigung die Reklamation an die Landeskommission anmelden kann. Dieselbe ist bei dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission unter Motivierung schriftlich einzulegen. Er kann aber auch ohne sich des Rechts der Reklamation zu begeben, versuchen,

bei der Kommission selbst eine günstige Entscheidung und Berücksichtigung seiner Rekriminationen herbeizuführen. Die Landeskommission wird unter dem Vorsitze eines von dem Finanzministerium zum Kommissar ernannten Beamten konstituiert. Sie besteht aus neun Mitgliedern, welche von den drei Provinzialtagen, den Vertretungen der Provinzen, gewählt werden. Der Regierungsbeamte leitet die Verhandlungen. Bezüglich der Wahl der Mitglieder finden die gleichen Grundsätze wie bei der Einschätzungskommission Anwendung. Die Vorbereitung der Entscheidung der Landeskommission obliegt dem Vorsitzenden, durch Beschaffung des zur Aufklärung der Verhältnisse dienenden Materials. Die Kommission ist befugt, Zeugen eidlich vernehmen zu lassen, auch den Reklamanten zur Vorlage seiner Bücher anzuhalten. Kömmt er dieser Aufforderung nicht nach, so wird angenommen, daſs er unfähig sei, seine Reklamation zu begründen und sie wird darum abgewiesen. Die gleiche Folge zieht die Weigerung des Reklamanten nach sich, die eidesstattliche Erklärung, welche ihm von der Kommission über bestimmte Thatsachen abverlangt wird, abzugeben. Die Abweisung der Reklamation hat die Verurteilung des Reklamanten in die Kosten zur Folge und diese Verpflichtung ist von der Kommission auszusprechen, deren Entscheidung vollstreckbar ist. Die unwahre Angabe über das Einkommen oder einen Teil desselben bei einer Reklamation stellt den Thatbestand der Steuerhinterziehung dar, welche mit dem vierfachen Jahresbetrage der defraudierten Steuer bestraft wird. Reklamationen wegen Verminderung des Einkommens oder bei Todesfällen — bei diesen cessiert die Pflicht zur Fortentrichtung der Steuer für das laufende Jahr nur, wenn das vom Verstorbenen bezogene Einkommen ganz oder teilweise hinwegfällt — sind binnen zwei Monate nach dem betreffenden Ereignis bei dem Steuerkommissär vorzubringen, welcher die Prüfung und Entscheidung der Einschätzungskommission veranlaſst, gegen welche der Rekurs an die Landeskommission zugelassen ist.

Die Einschätzung der in die zweite Abteilung gehörigen Einkommen erfolgt ohne lästiges Eindringen in die speziellen Vermögens- und Erwerbsverhältnisse nach dem mutmaſslichen Betrage des Gesamteinkommens. Die Einschätzung erfolgt für den Bezirk jeder Gemeinde jährlich durch eine örtliche Kommission unter Leitung des Steuerkommissärs. Die Kommission wird von dem Gemeindevorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt und kann höchstens in der Stärke von $\frac{1}{3}$ dem Gemeindevorstand angehören. Ständiges Mitglied ist der Bürgermeister. Reklamationon gegen ihre Einschätzung sind binnen zwei Monaten bei dem Steuerkommissar vorzubringen; über sie entscheidet die für die Einschätzung der in die erste Abteilung gehörigen Einkommen gebildete Einschätzungskommission, gegen deren Erkenntnisse binnen einer Frist von vier Wochen der Rekurs an das Finanzministerium, vertreten durch seine Abteilung für Steuerwesen, gestattet wird. Das Reklamationswesen ist hiernach bei der zweiten Abteilung etwas anders gestaltet als bei der ersten; während hier überhaupt nur die Provozierung einer Entscheidung möglich ist, nämlich die der Landeskommission, entscheidet dort zunächst die Einschätzungskommission der ersten Abteilung und in zweiter

instanz das Finanzministerium. Dies sind im Wesentlichen die Grundzüge des neuen Einkommensteuergesetzes in Hessen. Es wird Sache der Erfahrung sein zu beurteilen, ob dasselbe den von ihm gehegten Erwartungen und Wünschen entspricht, jedenfalls läſst sich demselben nicht das Zeugnis versagen, daſs es bestrebt gewesen ist, dem Gedanken der Progression gerecht zu werden und dadurch die Entlastung der untersten Volksklassen anzubahnen. Die Befreiung der Einkommen bis zu 700 M. ist für die Verhältnisse des Landes von ganz erheblicher Bedeutung; es sind uns im Augenblick keine offiziellen statistischen Angaben über die prozentualen Verhältnisquoten der hierher gehörigen Einkommen gegenüber den übrigen Einkommen zur Hand, allein wir erinnern uns vor kurzem einer Notiz der offiziellen Zeitung begegnet zu sein, welche die Zahl der in einer Stadt nach dem neuen Gesetze steuerfreien Einkommen auf mehrere Tausende angab.

Das Gesetz über die Kapitalrentensteuer unterwirft den Reinertrag aus Kapitalvermögen, welches weder in Grundstücken, Gebäuden oder gewerblichen Anstalten angelegt ist, oder in eigner landwirtschaftlicher Thätigkeit, oder in einem der Gewerbesteuer unterworfenen eignen gewerblichen Betriebe Verwendung findet, der Kapitalrentensteuer. Hiernach sind kapitalrentensteuerpflichtig, Zinsen und Renten aus Anlehen und Schuldverschreibungen deutscher und nichtdeutscher Staaten und anderer Personen des öffentlichen Rechts, Zinsen, Renten und Dividenden aus Aktien und Geschäftsanteilen jeder Art, aus Schuldverschreibungen der Aktiengesellschaften, Bergwerks- und anderer Unternehmungen, Erträge sonstiger verzinslicher Kapitalforderungen. (Darlehen, Kaufschilling, Sparkasseguthaben, Kaution, Hinterlegungsgelder u. s. w.) sowie Erträge von verzinslich gewordenen Zinsen und andern Ausständen, endlich Zinsen, welche infolge des Besitzes von Lotterieanlehensloosen, verzinslich oder unverzinslich bezogen werden und solche, welche in unverzinslichen Kapitalforderungen (diskontierte Wechsel, Schatzschein etc.) enthalten sind. Dagegen bleiben Zinsen und Dividenden von Aktien der im Groſsherzogtum gewerbsteuerpflichtigen industrieellen und Handelsunternehmungen auſser Betracht. Ob der Zinsenbezug aus einer inländischen oder einer ausländischen Quelle stammt ist nur bei solchen Personen relevant, welche nicht dem hessischen Staatsverbande angehören, dagegen bei Inländern durchaus gleichgültig. Bezüglich der Frage, ob Kinder und Eltern als eine oder mehrere Personen anzusehen sind, gelten analoge Grundsätze wie bei der Einkommensteuer. Befreit von der Steuer sind die Mitglieder des landesfürstlichen Hauses, der Staat, Anstalten, welche vom Staate unterstützt werden, Anstalten zu karitativen Zwecken, sowie öffentliche Spar- und Leihanstalten, politische und kirchliche Gemeinden und Verbände in Ansehung der Zinsenbeträge, die für ihre Zwecke dienen, Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, ingleichen Sterbe- und Krankenkassen auf Gegenseitigkeit, Personen mit Zinsenrevenüen unter 100 M. jährlich, endlich Witwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen bei einem Gesamteinkommen von weniger als 1500 M. und Zinsenbezügen von weniger als 750 M. Die Kapitalrentensteuer wird in sechs Zielen erhoben wie die übrigen direkten

Steuern. Eine im Laufe des Jahres eintretende Veränderung in der Gröfse des Rentenbezugs gleichviel nach Oben oder Unten hat keine Alterierung der Steuer zur Folge, es sei denn, dafs die eingetretene Veränderung einen Verlust von mindestens einem Viertel des gesamten Jahreseinkommens gleichkommt, auch in diesem Falle darf aber die Zahlung keineswegs aufgehalten werden, sie mufs vielmehr mit Vorbehalt der Rückerstattung erfolgen. Das Steuerkapital der Kapitalrentensteuer wird durch $\frac{8}{100}$ des Einkommens gebildet, letzteres wird dargestellt durch den Betrag der zugesicherten Jahreszinsen, bei Schwankungen kommt ein Durchschnittssatz der letzten drei Jahre in Anrechnung. Im Übrigen gilt bei dieser Berechnung das Gleiche wie bei der Berechnung des Einkommens. Lasten, die auf den Kapitalzinsen haften, sowie Passivkapitalzinsen sind vorweg in Abzug zu bringen. Die Heranziehung zur Steuer erfolgt auf Grund einer Erklärung des Steuerpflichtigen über den Jahresbetrag seiner Zinsen und der etwaigen Lasten, welche schriftlich bei der Einschätzungskommission zu geschehen hat. Die Selbstdeklaration ist damit zum Eck- und Grundstein des ganzen Gesetzes gemacht. Erfolgt die Erklärung nicht trotz ausdrücklicher Aufforderung der Kommission, so wird die Einschätzung durch die Kommission von Amtswegen vorgenommen, was den Verlust jeder Möglichkeit einer Reklamation nach sich zieht. Eine neue Erklärung seitens solcher Personen, welche bereits während eines Steuerjahres zur Steuer herangezogen wurden, ist nur erforderlich, wenn sich ihr Einkommen aus Zinsen während des letzten Jahres um 100 M. vermehrt hat. Die Erklärung ist von dem Steuerpflichtigen selbst abzugeben, abgesehen von minderjährigen, entmündigten, vermifsten und juristischen Personen, für jene gibt der Vormund, für diese der statutenmäfsig mit der Repräsentation betraute Verwalter dieselbe ab. Die Festsetzung der Beträge erfolgt jährlich mit der Einschätzung zur Einkommensteuer durch die hierfür bestimmten Kommissionen derart, dafs die Kapitalrentensteuerpflichtigen, deren Gesamteinkommen 2600 M. nicht erreicht, in die zweite, die andern in die erste Abteilung eingeschätzt werden.

Über das Verfahren und die Vorbereitung der Entscheidung der Kommission gelten ganz dieselben Bestimmungen wie bei der Veranlagung der Einkommensteuer. Bei Anständen kann zunächst der Steuerpflichtige zur Erklärung mit der Bemerkung aufgefordert werden, dafs der Betrag der steuerbaren Zinsen bei Nichtbefolgung der Aufforderung von Amts wegen werde festgesetzt werden unter Präjudizierung der Reklamationsbefugnis für das betreffende Jahr. Der Vorsitzende der Kommission kann gegen ihre Beschlüsse Berufung einlegen, welche entweder bei der Landeskommission oder bei der für die Einkommen der ersten Abteilung gebildeten Einschätzungskommission anzubringen ist, je nachdem es sich um ein höheres oder geringeres Einkommen als 2600 M. handelt. Nachdem die Einschätzung stattgefunden hat, wird der Betrag jedem Kontributionspflichtigen mitgeteilt, welcher während zweier Monate die Reklamation einlegen kann, die je nach Lage der Wertverhältnisse von der einen oder andern der mehrfach erwähnten Kommissionen entschieden wird. Das Verfahren ist im ganzen dasselbe wie bei der Erledigung der Reklamationen gegen die Einkommensteuer, insbesondere ist auch hier die Versiche-

rung der Reklamanten an Eidesstatt als äufserstes Mittel bei der Prüfung der Richtigkeit der thatsächlichen Verhältnisse zugelassen worden; eine Thätigkeit des Finanzministeriums als letzter Instanz zur Entscheidung von Reklamationen findet bei dieser Steuer ebenso wie bei der Einkommensteuer statt, die Ministerialabteilung erkennt im Rekurswege gegen die Entscheidungen der Einschätzungskommission auf von den Steuerpflichtigen der zweiten Abteilung erhobene Reklamationen.

Werfen wir noch einen Blick auf das Strafrecht der Kapitalrentensteuer, so wird das Vergehen der Defraude dadurch begangen, dafs der Steuerpflichtige bei der Deklaration oder der Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen unvollständige oder unrichtige Angaben über die Gröfsen seiner Zinsenrevenüen macht, oder die Deklaration gänzlich unterläfst. Das Vergehen wird auch seitens solcher Personen begangen, welche als gesetzliche oder statutarische Vertreter anderer Personen solch unrichtige Angaben in Ansehung der Personen und ihrer Verhältnisse, für die sie die Erklärung abzugeben haben, machen; die Strafe der Hinterziehung beträgt den achtfachen Betrag der hinterzogenen Steuer. Wurde die Abgabe der Deklaration aus Nachlässigkeit unterlassen oder wurden unrichtige Angaben bei Beantwortung von für die Reklamation wichtigen Fragen gleichfalls aus Nachlässigkeit gemacht, so tritt nur Geldstrafe bis zu 100 M. ein. Daneben besteht noch stets die Pflicht zur Nachzahlung des etwa zu wenig bezahlten Betrags, deren Erfüllung jedoch nur innerhalb 5 Jahre seit Bekanntwerden der betreffenden Thatsachen erzwungen werden kann. Auch erlischt die Verpflichtung zur Nachzahlung nicht mit dem Tode des Defraudanten, sondern sie geht auf seine Erben über und hierbei ist es ganz gleichgiltig, ob die Hinterziehung vor oder nach dem Tode desselben entdeckt wurde. Die Festsetzung der Strafe findet durch das zuständige Gericht statt, sofern sich nicht der Defraudant bei der Steuerbehörde freiwillig zur Zahlung verpflichtet. Eine solche Erklärung hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

Dies wäre in grofsen Umrissen das System des neuen Kapitalrentensteuergesetzes, welches nur wenige vorbildliche Muster unter den Steuergesetzen der deutschen Bundesstaaten aufzuweisen hat. Über die prinzipielle Berechtigung einer Rentensteuer des mobilen Kapitals besteht ja heute, wenigstens in Deutschland, kaum noch ein Zweifel, es mufs aber als ein unfertiges und für die Finanzverhältnisse der Bundesstaaten, welche die Rentensteuer eingeführt haben, höchst nachteiliger Zustand bezeichnet werden, dafs diese Versteuerung der mobilen Rentenwerte im Gesamtgebiete des Reiches nicht allenthalben vorhanden ist. Denn so lange es noch zahlreiche Bundesstaaten gibt, welche die Renten mobiler Werte steuerfrei lassen, werden die grofsen Kapitalien jener Länder nach diesen soweit nur irgend möglich und ausführbar überziehen. Wir haben diesen Vorgang und diese Erscheinung im Grofsherzogtum Hessen seit Einführung des neuen Steuergesetzes beobachtet, wenn derselbe auch nicht in einem erheblichen Umfange sich abspielte und für dritte, den Verhältnissen ferner stehende Personen vielleicht nicht erkenntlich war, so ist derselbe für den Näherstehenden doch immerhin deutlich merkbar. Schon aus diesem Grunde wäre es deshalb sehr lebhaft zu wünschen. wenn die übrigen

Bundesstaaten, die ja auf die Dauer doch nicht zu entbehrende Kapitalrentensteuer in thunlichster Bälde gleichfalls einführen wollten. Hierdurch würde auch ein guter Teil der Unzufriedenheit und des Mifsvergnügens mit der übrigens nichts weniger als nachteilig oder ungerecht und unbillig zu bezeichnenden Steuer schwinden, die Überzeugung, welche heute nur in schüchternen Versuchen auftritt, würde mehr und mehr zur Geltung und zum Durchbruch kommen, dafs die Kapitalrentensteuer eine mit den Prinzipien des sozialen Steuerrechts und der sozialen Gerechtigkeit durchaus harmonierende Belastung eines Vermögensbezugs, der nicht auf Arbeit beruht, ist, welche der moderne Staat bei seinen Bedürfnissen nicht mehr entbehren kann.

Wir dürfen uns gestatten in Anschliefsung an die vorstehenden Bemerkungen auf die Erklärung aufmerksam zu machen, welche der preufsische Finanzminister von Scholz am 18. September 1883 in der Sitzung des preufsischen Abgeordnetenhauses über das Wesen und den Zweck der Kapitalrentensteuer abgab. „Die Kapitalrentensteuer soll materiell als eine Ergänzung unseres Ertragssteuersystems nunmehr auch das bisher von einer solchen Steuer freigebliebene Kapitalvermögen treffen. Wie die Grundsteuer die Gebäudesteuer, die Gewerbesteuer, den Grundbesitz, den Häuserbesitz, den Gewerbebetrieb noch besonders belastet, so soll diese Kapitalrentensteuer künftig den Kapitalbesitz besonders belasten.“ Und an einer spätern Stelle erklärte der Minister: „Vom Standpunkte der Staatsregierung kann es sich eben nur, wie ich schon andeutete, darum handeln, die Ausfälle gedeckt zu sehen, welche aus den übrigen Veränderungen bei der Klassen- und Einkommensteuer erwachsen. Dafs der Gesetzentwurf sich nur an das Kapitalvermögen, an den Rentenertrag des Geldkapitals wendet, das entspricht, abgesehen von dem vorhin schon angedeuteten, mehr theoretischen Grunde der tiefen und oft schon dargelegten Überzeugung der Staatsregierung, dafs zumal der Grundbesitz und der Häuserbesitz durch die demselben seither schon auferlegten besonderen Steuern zur Zeit im allgemeinen prägraviert ist.“ Aus diesen Äufserungen des preufsischen Finanzministers geht also mit Deutlichkeit hervor, dafs man die Kapitalrentensteuer gerade in erster Linie im Interesse der Entlastung der Minderbegüterten einführt, dafs sie also ganz besonders den Anforderungen entspricht, welche das soziale Steuerrecht stellt.

So lange indessen ihre Einführung nicht im Gebiete des ganzen Reichs durchgeführt ist, werden die von ihr Betroffenen stets mit einer gewissen Unzufriedenheit, vielleicht sogar mit einer gewissen Erbitterung ihres Steuersystems im Vergleiche zu dem anderer Bundesstaaten gedenken, welches ihnen dann besonders hart und unbillig erscheint. Die Wahrheit wird eben noch nicht allgemein eingesehen, dafs der Renteninhaber eine Besteuerung seiner Rente besser und leichter zu ertragen vermag, als der Arbeiter die auf seinen notwendigen Lebensmitteln lastenden Abgaben. Die Kapitalrentensteuer ist nicht nur um deswillen eine Steuer, welcher im Vergleiche zu andern Arten der direkten Steuern viele Vorzüge zur Seite stehen, weil sie ein sehr steuerfähiges Objekt trifft, sondern auch deshalb, weil die Personenklassen, auf denen sie lastet, zu den Reichen und Begüterten gehören, welche die Entziehung eines

kleinen Teiles ihrer Zinsen ganz gut, jedenfalls viel besser für die Zwecke der Allgemeinheit durchmachen können, als die grofse Millionenmehrheit der lediglich von ihrem Arbeitsverdienste lebenden und zehrenden Menschen, den noch so vorsichtig bemessenen Abzug an dem Ertrage ihres Erwerbs. Trotzdem man die Kapitalrentensteuer angefochten hat, weil sie angeblich den Sparpfennig der armen Witwen und das Kapital des armen Mannes belastet, so bleibt sie darum nicht minder eine für die Entlastung der Unbemittelten aufserordentlich wirkungsvolle und darum wohlthätige Steuer, deren treffliche Eigentümlichkeiten nur eine voreingenommene Parteiverbissenheit verkennen kann.

Miszellen.

I.

Die deutsche überseeische Auswanderung der Jahre 1871 bis 1884.

Von Carl Strauß.

Seitens des Kaiserlichen statistischen Amts werden zweierlei verschiedene Nachweisungen der nach fremden Ländern gegangenen deutschen Auswanderer veröffentlicht, nämlich:

1) über diejenigen Personen, welche zum Zwecke der Auswanderung eine Entlassungs-Urkunde von einer deutschen Behörde erhalten haben (rechtliche Auswanderung),
2) über die Auswanderung Deutscher nach überseeischen Ländern.

Von diesen beiden Zusammenstellungen, für welche dem Kaiserlichen statistischen Amte das Material nach bundesrätlich vorgeschriebenen Formularen zugeht, kann die erstere als Ausweis der wirklichen Auswanderung nicht dienen, weil in ihr jene Auswanderung nicht enthalten ist, welche ohne Erteilung von Entlassungs-Urkunden erfolgt und weil ferner bei den jährlichen Übersichten diejenigen Personen nicht ausgeschieden werden können, welche ihre Entlassung aus dem deutschen Untertanen-Verbande erst nach längerem Aufenthalte in fremdem Gebiete beurkunden lassen.

Die Übersichten über die überseeische Auswanderung werden auf Grund regelmäßiger Anschreibungen in den deutschen Häfen und in Antwerpen zusammengestellt; auch liegen aus französischen Quellen Mitteilungen über die Auswanderung Deutscher via Havre vor, welche indessen im folgenden ohne Berücksichtigung geblieben sind. Aus andern fremden Häfen sind regelmäßige Nachrichten nicht zu erlangen. Die Ergebnisse der Ermittelungen über die überseeische deutsche Auswanderung sind veröffentlicht in der Statistik des Deutschen Reichs und zwar für 1871 und 1872 in Bd. II. S. II. 128 ff., 1873 in Bd. VIII. S. II. 112 ff., 1874 in Bd. XIV. S. II. 105 und Nachtrag in Bd. XX. S. IV. 41, 1875 in Bd. XX. S. IV. 32 ff. und Nachtrag in Bd. XXV. Märzheft S. 10, 1876 in Bd. XXV. Märzheft S. 1 ff., 1877 in Bd. XXX. Märzheft S. 28 ff., 1878 in Bd. XXXVII. Märzheft S. 68* ff., 1879 in Bd. XLIII. S. III. 17 ff., 1880 in Bd. XLVIII. S. II. 113 ff., 1881 in Bd. LIII. S. I. 15 ff., 1882 in Bd. LIX. S. I. 86 ff. und Nachtrag Monatshefte 1884 S. I. 3, 1883 Monatshefte 1884 S. I. 1 ff., 1884 in Monatshefte 1885. S. I. 148 ff.

Zum Teil enthalten die Nachweisungen, insbesondere diejenigen von Bd. II. Rückblicke auf frühere Jahre.

Auf der Grundlage dieser Publikationen beruhen die folgenden Nachweisungen und Schlüsse, doch wurden durchgehends die Zahlen für Antwerpen, welche das Kaiserliche statistische Amt getrennt von denen der deutschen Häfen hält, mit diesen vereinigt. Es konnte dies um so unbedenklicher geschehen, da die Ermittelungsmethode von derjenigen, welche bei den deutschen Häfen zur Anwendung gelangt, nicht verschieden ist und dieselben Daten gewährt.

Zu bemerken ist noch, daß die Nachweisungen über die nach überseeischen Ländern beförderten deutschen Auswanderer zuerst 1871 von Hamburg eingingen — für Bremen wurden dieselben für das gleiche Jahr aus den Publikationen des dortigen statistischen Bureaus möglichst vervollständigt — seit 1872 ununterbrochen von Hamburg und Bremen, während die preußischen Häfen die angeordneten Aufzeichnungen erst seit 1874 einsenden. Bei den preußischen Häfen kommt eigentlich nur Stettin als Einschiffungshafen in Betracht, da neben diesem nur 1874 Stade, 1882 Geestemünde, 1883 und 1884 Memel mit unbedeutenden Zahlen erscheinen. Aus den Seehäfen der übrigen deutschen Staaten wurden Auswanderer nicht befördert. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die über deutsche Häfen beförderten Auswanderer nach dem Ziele der Auswanderung aufgeführt sind, während die über Antwerpen gehenden nur nach den Ausschiffungshäfen auf die Bestimmungsländer verteilt werden können. Von Bedeutung ist indessen dieser Umstand nicht, da zumeist Ziel der Auswanderung und Land des Ausschiffungshafens zusammenfallen.

Nur von der überseeischen Auswanderung Deutscher über deutsche Häfen und Antwerpen im Zeitraum 1871 bis 1884 ist fortan die Rede, es sei denn, daß ausdrücklich anders gesagt sei.

In Bd. II. der Stat. d. D. R. ist die Zahl der gesamten überseeischen deutschen Auswanderung geschätzt

im Jahrzehnt	1821|30	auf	8 000	Personen
„ „	1831|40	„	177 000	„
„ „	1841|50	„	485 000	„
„ „	1851|60	„	1 130 000	„
„ „	1861|70	„	970 000	„
Zusammen	1821|70		2 770 000	Personen.

Dazu kommen nach den offiziellen Ermittelungen:

für den Zeitraum	1871|80	595 151	Personen
„ „ „	1881|84	714 121	„
Zusammen	1821|84	4 079 272	Personen.

Außerdem gingen 1871|84 (1871 unvollständig) nach französischen Quellen 63 183 deutsche Auswanderer über Havre nach überseeischen Ländern.

Die Gesamtauswanderung Deutscher nach überseeischen Gebieten belief sich sonach im Zeitraum 1871 bis 1884 auf 1 309 272 Personen (excl. Havre). Davon waren 746 422 oder 57 % männlichen, 562 561 oder 43 % weiblichen Geschlechts. In der Gesamtzahl befinden sich außerdem 289

Kinder ohne Angabe des Geschlechts. Von diesen Personen schifften sich 648 930 (49,6 %) in Bremen, 531 670 (40,6 %) in Hamburg, 7629 (0,6 %) in preußischen Häfen (meist Stettin) und 121 043 (9,2 %) in Antwerpen ein. Bei weitem die meisten Auswanderer beabsichtigten sich in Nordamerika niederzulassen (95,80 %) und zwar besonders in den Vereinigten Staaten (95,54 %). Weit geringere Prozentanteile an dieser vierzehnjährigen deutschen Auswanderung weisen andre Bestimmungsländer auf, so empfingen Mexiko, Mittelamerika und Westindien zusammen nur 0,10 % derselben, Südamerika 2,72 %, Afrika 0,23 %, Asien 0,08 %, Australien 1,12 %. Daß die deutsche Auswanderung nach Afrika und Asien durch die offizielle Statistik nur sehr unvollständig erfaßt wird, darf wohl als sicher angenommen werden, da die meisten Auswanderer, welche sich nach einem dieser beiden Kontinente einschiffen wollen, dies in italienischen oder südfranzösischen Häfen thun werden, von welchen hier keine Nachrichten eingehen. Die Verteilung der deutschen überseeischen Auswanderung auf die einzelnen deutschen Staaten bezw. Landesteile bringt die nachstehende Tabelle sowohl für die Gesamtzahl der Auswanderer, als für die einzelnen Geschlechter, Einschiffungshäfen und Bestimmungsländer in absoluten und relativen Zahlen. Die letzteren beziehen sich auf das Verhältnis jeder einzelnen absoluten Zahl eines Staates bezw. Landesteils zur Gesamtsumme der Auswanderer des nämlichen Gebietes. Die bis zum Jahre 1878 in den Nachweisungen vereinigten Provinzen Ost- und Westpreußen sind trotz ihrer Trennung nach jener Zeit der Einfachheit halber in unserer Tabelle vereinigt geblieben, ebenso die für die Jahre 1871 und 1872 in den offiziellen Zusammenstellungen vereinigten thüringischen Staaten, sowie Schaumburg-Lippe und Lippe.

(Siehe Tabelle Seite 54 u. 55).

Aus der Tabelle geht hervor, daß in keinem der daselbst aufgeführten Territorien die Anzahl der ausgewanderten Frauen größer ist als diejenige der Männer. In keinem Gebiete sinkt der Anteil der Männer unter 53 %, und in keinem steigt demgemäß derjenige der Frauen über 47 %. Den höchsten Prozentsatz beanspruchen die Männer in Lübeck mit 65,7 %, demnächst in Braunschweig, Anhalt, Königreich Sachsen, Rheinland, Schaumburg-Lippe nebst Lippe und Provinz Sachsen. In derselben Reihenfolge weisen dieselben Gebiete in steigender Richtung die niedrigste relative Beteiligung der Frauen auf (Lübeck 34,3 %). In zweiter Linie schließen sich mit sinkender Prozentzahl der Männer und aufsteigender der Frauen an Süddeutschland, Thüringen mittleres Westdeutschland nebst Oldenburg und Hamburg, jedoch ohne Rheinland, sowie Schlesien und Brandenburg mit Berlin. Eine mit dem Beteiligungsverhältnis der Geschlechter an der Gesamtauswanderung des Reichs fast übereinstimmende Prozentzahl zeigt Schleswig-Holstein (Männer 57,1 %, Frauen 42,9 %), den höchsten Prozentsatz erreichen die Frauen in Bremen, Posen, den beiden Provinzen Preußen, beiden Mecklenburg und Pommern. In Pommern betrug nämlich ihr Anteil 47 %. Die prozentuale Beteiligung des weiblichen Geschlechts ist sonach am bedeutendsten in den an der Südküste der Ostsee liegenden Gebieten, sodann folgen nach dem vermittelnden Übergangsgliede Schleswig-Holstein die Nordseegebiete, das mittlere Westdeutschland,

Süddeutschland sowie Brandenburg und Schlesien, endlich das eigentliche Mitteldeutschland, bestehend aus Königreich und Provinz Sachsen nebst Anhalt und Braunschweig.

Als Einschiffungshafen kommt, wie schon hervorgehoben wurde, in erster Linie Bremen in Betracht. Die meisten Auswanderer werden verhältnismäßig aus Lippe (91,4 %) und Bremen selbst (90,5 %) über diesen Hafen befördert. Alle südlich an die Nordsee angrenzenden Ländergebiete senden mehr als drei Vierteile ihrer Auswanderer über Bremen, das gleiche gilt von den weiter südlich angrenzenden Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau. Süddeutschland, mit Ausschluß von Elsaß-Lothringen, Mitteldeutschland und wunderbarer Weise die Provinzen Preußen senden mehr als die Hälfte bis drei Vierteile, die Provinzen Pommern, Posen, Brandenburg und Schlesien hingegen nur $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$, Rheinland noch etwas weniger als $\frac{1}{3}$ ihrer Auswanderer übcr Bremen. Die Auswanderung der beiden Mecklenburg, Schleswig-Holsteins, Lübecks und Hamburgs hingegen wird fast ganz von Hamburg absorbirt. Elsaß-Lothringen sendet nur 18,5 % seiner Gesamtauswanderung über Bremen.

Diejenigen Staaten bezw. Landesteile, welche relativ die wenigsten Auswanderer zur Beförderung über Bremen liefern, beteiligen sich am stärksten an der Auswandererbeförderung des hamburgischen Hafens. In zweiter Linie stehen mit $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ ihrer Gesamtauswanderung die Provinzen Brandenburg mit Berlin, Schlesien, Pommern und Posen, ferner mit $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ die Provinzen Preußen und das mittlere Deutschland mit $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{8}$ Süddeutschland und Hessen-Nassau, am geringsten ist der Zuzug nach Hamburg aus denjenigen Gebieten, wo sich relativ die meisten Auswanderer in Bremen einschiffen.

Stettin hat insofern eine günstige Lage als Beförderungshafen für überseeische Auswanderer, als es sich inmitten derjenigen Gebiete befindet, welche sowohl im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung, als auch absolut die größte Auswandererzahl aufweisen. Gleichwohl wird Stettin als Einschiffungshafen von nur wenigen Auswanderern aufgesucht. Pommern selbst sandte nur 2,9 % seiner Auswandererzahl über diesen Hafen, Brandenburg 1,2 %, Preußen 0,9 %, Schlesien 0,7 %, Posen und Bremen 0,6 %, sonst sind vielleicht noch zu erwähnen die Provinz Sachsen, Hannover, Mecklenburg und Anhalt.

Antwerpen endlich ist der Haupteinschiffungshafen für Elsaß-Lothringen (59,2 % der Auswanderer dieses Landes gingen über jenen Hafen) und Rheinland (54,5 %) und befördert mehr als $\frac{1}{5}$ der Auswanderer aus der Pfalz. Aus Westfalen, Hessen-Nassau und dem übrigen Süddeutschland gingen 8 bis fast 30 % der Auswanderer über Antwerpen (Baden 29,7 %), aus den preußischen Provinzen Schlesien, Preußen, Pommern, Posen hingegen nur 3—7 %, aus dem mittleren Deutschland nur 3 %. Zuletzt kommen die an die Nordsee angrenzenden Staaten und Landesteile, sowie Mecklenburg und Lübeck.

Zu beachten ist, daß ein großer Teil der deutschen Auswanderer, welche über Havre befördert werden, sich aus Baden und Elsaß-Lothringen rekrutiert und daſs die Prozentzahlen zwar geeignet sind die Beteiligung der Einschiffungshäfen an der Beförderung der für die Jahre 1871—1884

Gesamtzahl der in den Jahren 1871 bis 1884 über deutsche Häfen

Staaten bezw. Landesteile der Herkunft	Zahl der Auswanderer			Davon wurden befördert über					
	männlich	weiblich	zusammen	Bremen	Hamburg	Stettin	Antwerpen	Nord-Amerika	Davon nach den Vereinigten
Prov. Ost- und Westpr.	79 359	67 519	[1] 147 167	81 029	58 001	1 373	6 764	139 515	138
„ Brandenb. m. Berlin	37 797	27 698	65 495	20 969	41 473	761	2 292	61 468	61
„ Pommern	78 335	69 445	147 780	64 020	73 524	4 241	5 995	136 567	135
„ Posen	64 919	53 485	118 404	58 481	55 456	659	3 808	117 168	116
„ Schlesien	22 345	15 625	37 970	14 390	20 717	265	2 598	35 046	34
„ Sachsen	14 717	9 411	24 128	12 928	10 190	32	978	22 446	22
„ Schleswig-Holstein	43 967	33 089	77 056	3 227	73 182	9	638	72 480	72
„ Hannover	59 678	42 655	102 333	82 320	18 234	132	1 647	99 013	98
„ Westfalen	20 745	14 000	34 745	25 879	3 464	1	5 401	33 317	33
„ Hessen-Nassau	28 833	21 150	49 983	35 503	10 293	3	4 184	49 127	49
„ Rheinland	28 139	17 685	45 824	13 933	6 897	1	24 993	43 175	43
Hohenzollern	692	464	1 156	484	401	—	271	1 154	1
Preußen ohne nähere Ang.	794	485	1 279	—	—	—	1 279	783	
Königreich Preußen	480 320	372 711	[1] 853 320	413 163	371 832	7 477	60 848	811 259	808
Bayern rechts d. Rheins	58 496	41 251	99 747	61 133	25 450	15	13 149	98 869	98
Pfalz	12 843	9 562	22 405	11 615	3 287	6	7 497	22 296	22
Königreich Bayern	71 339	50 813	122 152	72 748	28 737	21	20 646	121 165	121
Sachsen	27 700	17 181	44 881	26 796	16 737	18	1 330	42 698	4
Württemberg	41 635	29 472	71 107	41 018	17 760	1	12 328	70 497	7
Baden	28 403	20 154	48 557	24 399	9 741	2	14 415	48 011	4
Hessen	17 630	12 862	30 492	16 727	10 100	—	3 665	30 182	3
Mecklenburg-Schwerin	23 304	20 308	43 612	3 282	40 004	36	290	42 921	4
Thüringische Staaten [2]	12 494	8 676	21 170	15 393	5 163	4	610	20 519	2
Mecklenburg-Strelitz	2 943	2 531	5 474	937	4 449	6	82	5 363	
Oldenburg	8 687	6 444	15 131	13 600	1 083	2	446	14 695	1
Braunschweig	3 152	1 902	5 054	3 224	1 678	—	152	4 685	
Anhalt	1 330	815	2 145	1 411	612	2	120	1 999	
Waldeck	1 069	731	1 800	1 497	255	—	48	1 784	
Schaumb.-Lippe u. Lippe	2 112	1 342	3 454	3 158	265	—	31	3 408	
Lübeck	982	513	1 495	82	1 395	—	18	1 287	
Bremen	5 830	4 541	10 371	9 389	867	59	56	9 500	
Hamburg	12 494	8 406	20 900	981	19 635	—	284	16 685	1
Elsaß-Lothringen	3 644	2 436	6 080	1 125	1 357	1	3 597	5 978	
Deutschl. ohne näh. Ang.	1 354	723	2 077	—	—	—	2 077	1 590	
Deutsches Reich	746 422	562 561	[1] 1 309 272	648 930	531 670	7 629	121 043	1 254 226	1 25
Davon: männlich	746 422	—	746 422	.	.	.	.	713 919	71
weiblich	—	562 561	562 561	.	.	.	.	540 307	53

1) Darunter 289 Kinder ohne Angabe des Geschlechts (= 0,02 °/₀ der Gesamtauswanderung).
2) Sachsen-Weimar, S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Coburg-Gotha, Schwarzb.-Sondershausen, Sch

rpen nach überseeischen Ländern gegangenen deutschen Auswanderer.

nach				In Proz. d. Gesamtauswandererzahl d. betr. Staates bezw. Landest. d. Herkunft												
Süd-Amerika	Afrika	Asien	Australien	männlich	weiblich	Bremen	Hamburg	Stettin	Antwerpen	Nord-Amerika	Verein. Staaten	Mittel-Amerika	Süd-Amerika	Afrika	Asien	Australien
[1]) 5 083	108	4	2 387	54.0	46.0	55.1	39.4	0.9	4.6	94.8	94.2	0.0	3.5	0.1	0.0	1.6
1 865	365	18	1 690	57.7	42.3	32.0	63.3	1.2	3.5	93.9	93.5	0.1	2.8	0.6	0.0	2.6
8 386	133	9	2 602	53.0	47.0	43.3	49.7	2.9	4.1	92.4	91.8	0.1	5.7	0.1	0.0	1.7
628	48	1	553	54.8	45.2	49.4	46.8	0.6	3.2	99.0	98.6	0.0	0.5	0.0	0.0	0.5
2 112	82	3	689	58.9	41.1	37.9	54.6	0.7	6.8	92.3	91.9	0.1	5.6	0.2	0.0	1.8
1 086	112	8	449	61.0	39.0	53.6	42.2	0.1	4.1	93.0	92.5	0.1	4.5	0.5	0.0	1.9
2 210	253	89	1 848	57.1	42.9	4.2	95.0	0.0	0.8	94.1	93.8	0.2	2.9	0.3	0.1	2.4
1 352	593	32	1 200	58.3	41.7	80.5	17.8	0.1	1.6	96.8	96.7	0.1	1.3	0.6	0.0	1.2
799	218	5	364	59.7	40.3	74.5	10.0	0.0	15.5	95.9	95.9	0.1	2.3	0.6	0.0	1.1
536	74	7	215	57.7	42.3	71.0	20.6	0.0	8.4	98.3	98.2	0.1	1.1	0.1	0.0	0.4
2 434	51	12	109	61.4	38.6	30.4	15.1	0.0	54.5	94.2	94.1	0.1	5.3	0.1	0.0	0.3
1	—	—	1	59.9	40.1	41.9	34.7	—	23.4	99.8	99.8	—	0.1	—	—	0.1
496	—	—	—	62.1	37.9	—	—	—	100.0	61.2	61.2	—	38.8	—	—	—
[1]) 26 988	2037	188	12 107	56.4	43.6	48.4	43.6	0.9	7.1	95.1	94.7	0.1	3.2	0.2	0.0	1.4
712	43	7	92	58.6	41.4	61.3	25.5	0.0	13.2	99.1	99.1	0.0	0.7	0.1	0.0	0.1
101	—	—	8	57.3	42.7	51.8	14.7	0.0	33.5	99.5	99.5	—	0.5	—	—	0.0
813	43	7	100	58.4	41.6	59.6	23.5	0.0	16.9	99.2	99.2	0.0	0.7	0.0	0.0	0.1
1 632	135	9	350	61.7	38.3	59.7	37.3	0.0	3.0	95.1	95.0	0.1	3.7	0.3	0.0	0.8
418	21	5	144	58.6	41.4	57.7	25.0	0.0	17.3	99.2	99.1	0.0	0.6	0.0	0.0	0.2
366	61	—	96	58.5	41.5	50.2	20.1	0.0	29.7	98.9	98.8	0.0	0.8	0.1	—	0.2
228	22	—	50	57.8	42.2	54.9	33.1	—	12.0	99.0	98.9	0.0	0.7	0.1	—	0.2
325	96	12	235	53.4	46.6	7.5	91.7	0.1	0.7	98.4	98.3	0.1	0.8	0.2	0.0	0.5
514	18	3	106	59.0	41.0	72.7	24.4	0.0	2.9	96.9	96.8	0.1	2.4	0.1	0.0	0.5
52	21	1	36	53.8	46.2	17.1	81.3	0.1	1.5	98.0	97.8	0.0	0.9	0.4	0.0	0.7
181	13	10	225	57.4	42.6	89.9	7.2	0.0	2.9	97.1	97.1	0.0	1.2	0.1	0.1	1.5
260	8	2	83	62.4	37.6	63.8	33.2	—	3.0	92.7	92.6	0.3	5.2	0.2	0.0	1.6
100	11	—	27	62.0	38.0	65.8	28.5	0.1	5.6	93.2	93.2	0.4	4.7	0.5	—	1.2
13	—	—	2	59.4	40.6	83.2	14.2	—	2.6	99.1	99.1	0.1	0.7	—	—	0.1
30	7	1	7	61.1	38.9	91.4	7.7	—	0.9	98.7	98.7	0.0	0.9	0.2	0.0	0.2
126	25	8	33	65.7	34.3	5.5	93.3	—	1.2	86.1	86.0	1.1	8.4	1.7	0.5	2.2
395	30	24	342	56.2	43.8	90.5	8.4	0.6	0.5	91.6	91.6	0.8	3.8	0.3	0.2	3.3
2 651	376	171	701	59.8	40.2	4.7	93.9	—	1.4	79.8	79.7	1.5	12.7	1.8	0.8	3.4
74	5	—	20	59.9	40.1	18.5	22.3	0.0	59.2	98.3	98.3	0.1	1.2	0.1	—	0.3
486	—	—	—	65.2	34.8	—	—	—	100.0	76.6	76.6	0.0	23.4	—	—	—
[1])35 652	2929	441	14 664	[1]) 57.01	[1]) 42.97	49.6	40.6	0.6	9.2	95.80	95.54	0.10	[1]) 2.72	0.23	0.03	1.12
20 726	1893	317	8 522	57.01	—	.	.	.	.	54.53	54.39	0.08	1.58	0.15	0.02	0.65
14 637	1036	124	6 142	—	42.97	.	.	.	.	41.27	41.15	0.02	1.12	0.08	0.01	0.47

adt, Reuß ä. und j. L.

durch die amtliche Statistik nachgewiesenen Auswanderer darzulegen, aber nicht für Vergleiche über die Stellung der einzelnen Einschiffungshäfen zu einander, da, wie oben schon gesagt wurde, für Antwerpen und Stettin zu Anfang Nachweisungen fehlten.

Das Ziel fast aller deutschen überseeischen Auswanderer ist Nordamerika, insbesondere die Vereinigten Staaten. Süddeutschland, beide Mecklenburg und Posen sandten fast ihre sämtlichen Abziehenden dahin, aber auch Westdeutschland (mit Ausschluß von Rheinland), sowie Thüringen und Königreich Sachsen mehr als 95 %. Hingegen wandten sich von dem Auswandererstrome aus Preußens übrigen östlichen Provinzen, als Schleswig-Holstein, Rheinland, Braunschweig und Anhalt nur 92—95 % nach dem genannten Ziele und am geringsten ist der Prozentsatz der Hansestädte. Von den ohne nähere Angabe des Landes der Herkunft ausgewanderten Preußen bezw. Deutschen gingen nur etwa $\frac{4}{5}$ bezw. $\frac{3}{4}$ nach Nordamerika, der Rest fast ausschließlich nach Südamerika.

Nach Südamerika gingen verhältnismäßig, wie überhaupt nach den übrigen Bestimmungsländern, am meisten Hamburger (12,7 %) und Lübecker (8,4 %). Dann folgen in absteigender Reihenfolge Pommern (5,7 %), Schlesien, Rheinland, Braunschweig, Anhalt, Provinz Sachsen, Bremen, Königreich Sachsen, Provinz Preußen (3,5 %), Schleswig-Holstein, Brandenburg mit Berlin, Thüringen, Westfalen, mit 2—3 %, Hannover, Hessen-Nassau, Oldenburg und Elsaß-Lothringen mit 1—2 %, die übrigen Staaten mit unter 1 %.

Nach Australien wandten sich relativ die meisten Personen aus den Hansestädten, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Provinz Sachsen, Schlesien, Braunschweig, Oldenburg, Hannover, Anhalt und Westfalen. Aus den übrigen Gebieten kamen nur unter 1 %.

Sehr unbedeutend ist die deutsche Auswanderung nach Afrika, Mittelamerika etc. und Asien. Afrika empfing 1,8 % der Auswanderung aus Hamburg, 1,7 % aus Lübeck, aus Brandenburg, Hannover, Westfalen je 0,6 %, Provinz Sachsen und Anhalt je 0,5 %. Mittelamerika nahm 1,5 % der Auswanderung aus Hamburg auf, 1,1 % derjenigen von Lübeck, 0,8 % Bremen, 0,4 % Anhalt, 0,3 % Braunschweig. Nach Asien endlich sandte Hamburg 0,8 % seiner Auswanderung, Lübeck 0,5 %, Bremen 0,2 %, Schleswig-Holstein und Oldenburg je 0,1 %.

Von allen ausgewanderten Frauen suchten sich 96,05 % in Nordamerika (davon 95,78 % in den Vereinigten Staaten) ihr neues Heim, von den Männern hingegen nur 95,65 % bezw. 95,41 %. Nach sämtlichen sonstigen hier genannten Reisezielen ging jedoch ein höherer Prozentsatz der männlichen als der weiblichen Gesamtauswanderung.

Auf Wunsch des Herrn Herausgebers lassen wir hier noch als Anschluß an die Übersicht A auf S. 534 von N. F. Bd. IV. eine kurze Übersicht über die überseeische Auswanderung anderer europäischer Länder folgen. Dieselbe ist bezüglich der dort aufgeführten Staaten ergänzt und um Nachweisungen für Norwegen und Portugal vermehrt.

Die überseeische Auswanderung europäischer Staaten 1871 bis 1884.

Jahr	Deutsches Reich[1])	Schweden	Norwegen	Dänemark	Großbritanien u. Irland	Schweiz	Italien	Frankreich	Portugal
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1871	75 912	13 186	12 276	3 906	192 751	3 852	.	6 383	.
1872	125 650	11 968	13 865	6 893	210 494	4 899	.	8 751	17 284
1873	103 638	9 642	10 352	7 200	228 345	4 957	.	6 832	12 989
1874	45 112	3 569	4 601	3 319	197 272	2 672	.	6 385	14 835
1875	30 773	3 689	4 048	2 073	140 675	1 772	.	3 785	15 440
1876	28 368	3 786	4 355	1 581	109 469	1 741	22 392	2 591	11 035
1877	21 964	2 997	3 206	1 877	95 195	1 691	22 698	3 348	11 057
1878	24 217	4 400	4 863	2 972	112 902	2 608	23 901	2 316	9 926
1879	33 327	12 866	7 608	3 103	164 274	4 288	39 827	3 634	13 208
1880	106 190	36 398	20 212	5 658	227 542	7 255	35 677	4 612	12 597
1881	210 547	40 762	25 976	7 985	243 002	10 935	43 725	4 456	14 637
1882	193 869	44 585	28 804	11 614	279 366	10 896	67 632	5 100	.
1883	166 119	25 911	.	8 375	320 118	13 502	70 436	.	.
1884	143 586	.	.	.	.	8 975	.	.	.

Ein Vergleich der relativen Stärke der überseeischen Auswanderung kann hinsichtlich der Periode 1871|83 für 7 der aufgeführten Staaten stattfinden. Es beträgt nämlich die mittlere Zahl der Auswanderer auf 100 000 der Bevölkerung nach der letzten Volkszählung[2]) berechnet.

In Irland	1206	In Dänemark	260
„ Schottland	527	Im Deutschen Reich	198
„ England	432	In der Schweiz	192
„ Schweden	360		

Dieselben Zahlen belaufen sich für den Zeitraum 1871|82 auf:

Deutsches Reich 184, Norwegen 642, Frankreich 13

und für den Zeitraum 1876|83:

Deutsches Reich 217, Italien 143

endlich für 1872|81:

Deutsches Reich 161, Portugal 306.

Die Auswanderung aus allen übrigen germanischen Staatengebilden ist sonach relativ stärker, als diejenige aus dem Deutschen Reiche. Die Schweiz bleibt nur wenig hinter Deutschland zurück. Aber auch von dem romanischen Portugal wird Deutschland relativ übertroffen, während Italien und insbesondere Frankreich, dessen Auswanderung eine verschwindend geringe ist, hinter Deutschland zurückstehen.

---

[1]) Auswanderung Deutscher über Bremen, Hamburg, preußische Häfen und Antwerpen. Außerdem gingen 1871 (unvollständig): 287; 1872: 2593; 1873: 6776; 1874: 2511; 1875: 1489; 1876: 1258; 1877: 939; 1878: 1399; 1879: 2485; 1880: 10757; 1881: 10251; 1882: 9590; 1883: 7455; 1884: 5393 Deutsche über Havre. (Nach französischen Quellen).

[2]) 1881: England, Schottland, Irland; Frankreich, Italien.
1880: Deutsches Reich, Schweiz, Schweden, Dänemark.
1878: Portugal.
1875: Norwegen.

II.

Resultate der englischen Postsparkassen vom 16. September 1861 bis 31. Dezember 1884.

Jahr	Zahl der Sammelstellen	Anzahl der Einlagen	Betrag d. Einlagen	Durchschn. Betr. einer jed. Einl.			Zinsen f. Rechnung d. Einleger	Anzahl der Rückzahlung.	Betrag d. Rückzahlungen	Durchschn. Betr. einer jed. Rückz.			Verwaltungs-Kosten.	Durchschnittl. Kosten einer jed. Transaktion		Zahl d. neu eröffneten Konti	Zahl d. saldierten Konti	Zahl d. aufrechten Konti	Netto-Guthaben samt kapitalis. Zinsen	Durchschn. Guthaben eines jeden Einlegers		
			£	£	s.	d.	£		£	£	s.	d.	£	s.	d				£	£	s.	d.
1862 [1])	2 535	639 216	2 114 669	3	6	2	22 189	97 294	438 637	4	10	2	20 591	—	6,7	205 928	27 433	178 495	1 698 221	9	10	3
1863	2 991	842 848	2 651 209	3	2	11	55 204	197 431	1 027 154	5	4	0	25 401	—	5,8	185 934	44 760	319 669	3 377 480	10	11	4
1864	3 081	1 110 762	3 350 000	3	0	3	100 493	309 242	1 834 849	5	18	8	45 856	—	7,7	226 153	74 964	470 858	4 993 123	10	12	1
1865	3 321	1 302 309	3 719 017	2	17	1	132 870	407 412	2 318 610	5	13	10	49 527	—	6,9	239 686	99 160	611 384	6 526 400	10	13	6
1866	3 507	1 525 871	4 400 657	2	17	8	169 172	515 348	2 975 054	5	15	4	59 451	—	6,9	266 542	131 672	746 254	8 121 175	10	17	7
1867	3 629	1 592 344	4 643 906	2	18	4	207 649	581 972	3 222 800	5	10	9	62 700	—	6,9	264 341	155 612	854 983	9 749 929	11	8	0
1868	3 813	1 757 303	5 333 638	3	0	8	252 897	637 144	3 669 809	5	15	2	61 860	—	6,2	289 366	179 195	965 154	11 666 655	12	1	9
1869	4 047	1 998 644	5 787 218	2	17	10	297 392	716 466	4 227 056	5	17	11	62 060	—	5,5	323 723	203 092	1 085 785	13 524 209	12	9	1
1870	4 082	2 135 993	5 995 121	2	16	1	337 961	787 172	4 758 187	6	0	10	67 945	—	5,5	333 648	236 280	1 183 153	15 099 104	12	15	3
1871	4 335	2 362 621	6 664 629	2	16	5	376 738	845 279	5 115 467	6	1	0	69 427	—	5,2	370 745	250 406	1 303 492	17 025 004	13	1	3
1872	4 607	2 745 245	7 699 916	2	16	1	430 079	933 975	5 836 660	6	4	11	78 404	—	5,1	424 843	285 887	1 442 448	19 318 339	13	7	10
1873	4 853	2 917 698	7 955 740	2	14	6	477 851	1 025 333	6 584 181	6	8	5	84 160	—	5,1	433 478	319 281	1 556 645	21 167 749	13	12	0
1874	5 068	3 044 692	8 341 256	2	14	10	524 559	1 069 669	6 876 095	6	8	7	99 616	—	5,8	442 501	330 413	1 668 733	23 157 469	13	17	7
1875	5 260	3 132 433	8 783 852	2	16	1	571 584	1 112 637	7 352 560	6	11	8	122 325	—	6,9	438 836	330 466	1 777 103	25 187 345	14	3	6
1876	5 448	3 166 136	8 982 350	2	16	9	619 331	1 195 603	7 792 477	6	10	4	125 912	—	6,9	437 033	511 762	1 702 374	26 996 550	15	17	2
1877	5 668	3 267 851	9 166 738	2	16	1	661 459	1 252 965	8 083 991	6	9	0	152 184	—	8,1	453 221	364 355	1 791 240	28 740 757	16	0	11
1878	5 831	3 360 636	9 485 391	2	16	5	699 603	1 304 617	8 514 188	6	10	6	448 543	1	11,1	447 549	346 033	1 892 756	30 411 563	16	1	4
1879	6 016	3 347 828	9 887 109	2	19	1	743 636	1 418 543	9 030 174	6	7	4	192 280	—	9,7	445 500	349 779	1 988 477	32 012 134	16	2	0
1880	6 233	3 755 689	10 301 152	2	14	5	777 985	1 465 331	9 346 634	6	5	9	188 891	—	8,7	554 658	358 163	2 184 972	33 744 637	15	8	11
1881	6 513	5 699 876	11 867 155	2	0	0	826 990	1 728 700	10 244 287	5	10	7	200 574	—	6,5	880 831	458 191	2 607 612	36 194 495	13	17	7
1882	6 999	6 151 469	12 821 230	2	0	0	891 629	1 935 129	10 869 534	5	5	3	221 653	—	6,6	788 858	537 494	2 858 976	39 037 821	13	13	1
1883	7 369	6 297 368	13 575 167	2	1	3	995 991	2 075 465	11 800 171	5	6	3	248 180	—	7,1	772 201	525 535	3 105 642	41 768 808	13	9	0
1884	7 756	6 458 707	14 510 411	2	4	11	1 025 117	2 198 792	12 590 563	5	14	0	248 618	—	6,9	774 268	546 235	3 333 675	44 773 773	13	8	7

[1]) Vom 16.|IX. 1861 bis 31.|XII. 1862.

III.

Ein Versuch zur Erforschung der chinesischen Bevölkerungsverhältnisse.

Von Dr. A. Wirminghaus.

Der große Gebietsumfang China's und die Schwierigkeiten, welche dieses Land dem Eindringen abendländischer Kultur und Wissenschaft entgegenstellt, lassen es erklärlich erscheinen, daß genauere statistische Angaben über die Bevölkerungsverhältnisse, wie sie uns für die meisten Kulturländer zu Gebote stehen, in Bezug auf jenes Reich durchaus noch fehlen. Zwar hat die chinesische Regierung schon von Alters her offizielle statistische Erhebungen nach dieser Richtung hin anstellen lassen; sie beruhen jedoch fast durchgängig auf oberflächlichen Schätzungen, und können, was Vollständigkeit und Genauigkeit anbetrifft, selbst mäßigen Ansprüchen nicht genügen. Die letzte Ermittelung dieser Art datiert vom Jahre 1812. Sie ergab für die 18 Provinzen China's (das eigentliche China, d. h. das Reich mit Ausschluß der Mandschurei, Mongolei, Dsungarei, von Tibet und Ost-Turkestan) die Summe von etwa 362 Millionen Seelen, bei einem Areal von 4 024 690 qkm, d. h. also 90 Seelen auf 1 qkm. Die Inkorrektheit dieser Zahlen hat mancherlei anderweitige Mutmaßungen über den Stand der chinesischen Bevölkerung hervorgerufen, welche sich zumeist auf die Mitteilungen von Missionaren und die Berichte von Reisenden gründen und bei ihrer Willkürlichkeit nicht darnach angethan sind, neues Licht über unsere Frage zu verbreiten. Die betreffenden Angaben gehen denn auch sehr weit auseinander. Während von der einen Seite die Schätzung von 1812 als viel zu hoch angesehen wird und man glaubt die Einwohnerzahl auf 200, selbst auf 150 Millionen herabsetzen zu müssen, ist anderseits die Zahl derer nicht gering, welche jener offiziellen Erhebung eine größere Glaubwürdigkeit beimessen und der Annahme zuneigen, daß die heutige Bevölkerung des eigentlichen China auf etwa 400 Millionen Seelen sich belaufe [1]). Die bezügliche Tabelle bei Behm und Wagner wiederholt aus Mangel an besseren Quellen mit geringen Abänderungen die Angaben des Zensus von 1812, der insofern auch heute noch eine gewisse Geltung beanspruchen darf, als infolge der großen Revolutionen und der häufigen Hungersnot, unter denen China im Laufe dieses Jahrhunderts zu leiden hatte, viele Millionen Menschen umgekommen sein sollen, welcher Umstand der natürlichen Volksvermehrung entgegenwirken mußte.

Sind wir somit in Bezug auf die Bevölkerungszahl in China noch im Unklaren, und ist auch nicht abzusehen, wann es der chinesischen Regierung gelingen wird durch eine nach europäischem Muster durchgeführte

1) Vergl. hierüber Behm und Wagner, die Bevölkerung der Erde, VII, Ergänzungsheft 69 zu Petermann's Mitteilungen, p. 29, ff.

Volkszählung zuverlässige Daten zu gewinnen, so verdient jeder Versuch, auf anderem Wege zu einem befriedigenden Resultate zu gelangen, umso gröfsere Anerkennung. Ein solcher liegt uns vor in einem Vortrage des Sir Richard Temple in der Londoner Statistical Society [1]. Wenn auch die Art seiner Beweisführung, wie wir sehen werden, mancherlei Bedenken aufkommen läfst, so ist sie doch originell genug, um eine eingehendere Besprechung zu verdienen.

Die Schlufsfolgerungen des Verfassers gründen sich auf eine Gegenüberstellung China's (i. e. S.) und Britisch-Indiens. Eine Vergleichung dieser beiden Ländergebiete, so führt er aus, zeigt, dafs dieselben viele charakteristische Eigenschaften mit einander gemein haben. Zunächst haben beide ungefähr dasselbe Areal (s. unten). Beide besitzen lange, von grofsen Strömen durchzogene Becken, fruchtbare Deltas, breite Ebenen und zahlreiche Gebirgsketten, zwischen deren Ausläufern sich die Thäler verzweigen. Endlich sind manche Gebietsteile dicht, andere dagegen dünn bevölkert. In beiden Ländern ist die Bevölkerung sehr ungleichmäfsig verteilt. Was Indien anbelangt, so geht das allgemeine Urteil dahin, dafs das Land, welches ja allerdings Millionen fruchtbarer Bewohner birgt, zum gröfsten Teil sehr volkreich sei. Dies ist jedoch nicht der Fall. In Wahrheit ist das Land meist dünn bevölkert; dagegen ist in einigen districts, selbst in einigen Provinzen die Bevölkerung eine dichte, und zwar eine so dichte, dafs für das gesamte Areal sich immer noch ein ziemlich hoher Durchschnitt ergibt. Im eigentlichen China sind die Verhältnisse ganz gleichartige. Beide Länder stehen unter denselben physischen, ethnographischen, klimatischen und geographischen Bedingungen. In beiden ist eine starke Tendenz zur Vermehrung der Race vorhanden, ein Drang der Bevölkerung, sich in begünstigten Distrikten zu sammeln, sich dort niederzulassen, zu vermehren, bis dafs das Land die wachsenden Mengen kaum noch tragen kann, und die weniger begünstigten einer zwar an Zahl geringen aber abgehärteten Bevölkerung zu hinterlassen.

Da nun über das indische Volk genauere Daten existieren, die während der letzten Generation zu verschiedenen Zeiten gesammelt und dann durch eine allgemeine, i. J. 1881 vorgenommene Zählung berichtigt sind [2], so kann man leicht berechnen, wie stark aller Wahrscheinlichkeit nach, gemäfs der in Indien gefundenen Durchschnitte, die Bevölkerung China's ist. Von dem was man über die Volkszahl Indiens weifs, kann man zu dem fortzuschreiten versuchen, was betreffs der Bevölkerung China's nicht genau, oder fast unbekannt ist.

Dies sind die Grundgedanken, die Temple bei seinen Deduktionen leiten. Sehen wir nunmehr zu, wie er sie im Einzelnen zur Durchführung zu bringen sucht.

Britisch-Indien umfafst 1 377 450 engl. Q-Mln. (3 566 631 qkm) und weist eine Bevölkerung von 253 941 309 Seelen auf; es kommen mithin auf 1 engl. Q.-Ml. 184 (auf 1 qkm 71,06) Seelen. Wendet man diese

---

1) Vergl. das Journal of the Statistical Society, Vol. XLVIII, Part I, 1885, p. 1—20, einschl. der ebenfalls abgedruckten Diskussion über den Vortrag.

2) Vergl. hierüber Behm und Wagner, a. a. O. p. 35, ff.

letzte Durchschnittszahl auf das 1 533 650 engl. Q.-Mln. (3 971 080 qkm) grofse China (i. e. S.) an, so würde sich für dieses Land eine Bevölkerung von 282 191 600 Seelen ergeben. Eine genauere Betrachtung der speziellen Eigentümlichkeiten der einzelnen Provinzen China's wird dieses vorläufige Gesamtresultat ergänzen.

Das eigentliche China besteht aus 18 Provinzen. Von diesen liegen zwei, nämlich Petschili und Schantung zum Teil, und eine, Kiangsu, fast gänzlich im Flufsdelta und auf angeschwemmtem Boden. Drei andere, Tschekiang, Fukien und Kuangtung strecken sich an der Küste des stillen Ozeans hin. Nganhoei, Hupeh und Honan sind reiche binnenländische Provinzen. Die vier Provinzen Hunan, Kiangsi, Kuangsi und Kueitscheu liegen ebenfalls im Innern des Landes, sind jedoch weniger reich als die drei vorhin genannten. Eine weitere Gruppe bilden Schansi, Schensi, Kansu und Yünnan; es sind hügelige Grenzprovinzen. Szetschuan endlich ist teils fruchtbar, teils gebirgig.

Was nun zunächst Petschili betrifft, so besteht diese Provinz in denjenigen Teilen, welche in der Nähe der Mündung des Peiho und seiner Zuflüsse liegen, aus Niederungen. Diese Gegend wird als der am dichtesten bevölkerte Teil China's angesehen. Sie ist weithin sich ausdehnenden Überschwemmungen ausgesetzt, deren Fluten so grofsen Schaden anrichten, dafs die Bewohner zur Auswanderung sich veranlafst sehen, und ihre Zahl infolgedessen abnimmt. Der südliche Teil der Provinz, etwa ein Drittel der ganzen, ist fruchtbare Niederung; in ihm liegen die beiden grofsen Städte Peking und Tien-tsin; der nördliche Teil dagegen, die anderen zwei Drittel umfassend, ist Hochebene und Gebirgsland, auf dem sich die chinesische Mauer hinzieht. Jener ist mit der dichtbevölkerten Provinz Bengalen zu vergleichen, wo 505 Personen auf 1 engl. Q.-Ml. entfallen, dieser etwa mit der Provinz Chutia Naghore, einem hügeligen Landstrich an der Grenze des Deltas von Bengalen, in dem 130 Seelen auf 1 engl. Q.-Ml. kommen. Somit ergibt sich für den 25 000 engl. Q.-Mln. umfassenden nördlichen Teil eine Bevölkerung von 12 625 000 Seelen, für den 42 270 engl. Q.-Mln. umfassenden südlichen Teil hingegen eine Bevölkerung von 5 495 100 Seelen. Die Gesamtbevölkerung Petschili's beträgt demnach 18 120 100 Seelen auf 67 270 engl. Q.-Mln.

Wir gehen nun zur Betrachtung der Provinz Schantung über. Sie wird von einem Gebirge durchzogen, das in den Ozean hinabfällt und das Delta des Hoang-ho von dem des Yan-tse-kiang scheidet. Dieses klassische Chinesenland wird von Wallfahrern stark besucht, enthält jedoch keine bedeutende Stadt. Der Haong-ho fliefst in seinem Unterlauf hindurch. Ein grofser Kanal verbindet ihn mit dem Yan-tse-kiang. Die Bevölkerungsdichtigkeit dieses Gebietes kann derjenigen Bengalens und Chutia Naghore's zusammengenommen, gleichgestellt werden, wo 408 Seelen auf 1 engl. Q.-Ml. entfallen. Man erhält auf diese Weise für Schantung mit 53 760 engl. Q.-Mln., 21 934 080 Seelen.

Wir gelangen zur Provinz Kiangsu. Wenn auch im ganzen nicht die reichste, so ist sie doch die am gleichmäfsigsten niedrig gelegene, sowie die fruchtbarste, kultivierteste und blühendste Provinz China's. Der grofse Kanal durchschneidet sie fast von einem Ende zum anderen; aufser-

dem finden sich in ihr der Unterlauf und die Mündungsarme des Yantse-kiang. In dieser Provinz liegt die große Stadt Schanghai. Die Bevölkerungsdichtigkeit der ersteren ist derjenigen des Deltas Bengalens (s. oben) sehr wohl gleichzustellen. Somit ergibt sich für Kiangsu, welches 40 130 engl. Q.-Mln. umfaßt, eine Bevölkerung von 20 265 650 Seelen.

Wir haben die Ausführungen des Verfassers hinsichtlich der drei Provinzen Petschili, Schantung und Kiangsu bis ins Einzelne wiedergegeben, und wird das Prinzip, welches derselbe zur Anwendung bringt, klar genug hervorgetreten sein, um ein näheres Eingehen auf seine Untersuchung der übrigen 15 Provinzen, die in ganz derselben Weise behandelt werden, unnötig erscheinen zu lassen. Doch sei bemerkt, daſs er folgende chinesische resp. indische Provinzen vergleichend einander gegenüberstellt: Tschekiang und Fukien mit Formosa einerseits und das Gebiet der Präsidentschaft Madras anderseits; ferner Kuangtung und Gujerat. Die drei Provinzen Honan, Hupeh und Nganhoei zerfallen der Qualität ihres Bodens gemäſs in drei verschiedene, etwa gleich große Abschnitte. Die besten Distrikte jener Provinzen sind mit dem mittleren Gangesbecken (einschlieſslich Oudh und Behar) zu vergleichen; das Drittel mittlerer Qualität mit den nordwestlichen Provinzen Indiens (mit Ausschluſs von Oudh), oder dem oberen Gangesbecken. Das letzte Drittel, als von geringerer Güte, würde dann dem Territorium von Punjab oder dem oberen Indusbecken gegenüberzustellen sein. Mit Punjab werden auch die chinesischen Provinzen Hunan und Kiangsi verglichen. Weiterhin korrespondieren mit einander Kuangsi und die indischen Zentralprovinzen, ferner Kueitscheu und die Native States der Präsidentschaft Bombay. Schansi und Schensi zerfallen, ähnlich den früher genannten Provinzen Honan, Hupeh und Nganhoei in drei ihrer Bodenqualität nach verschiedene Teile, von denen der minder gute den indischen Zentralprovinzen, der bessere dem Hyderabad Dekan und der beste der Central India Agency entspricht. Den Zentralprovinzen kann auch die eine Hälfte von Yünnan gegenübergestellt werden, während die andere mit Britisch-Birma korrespondiert.

Was die Provinz Kansu anbetrifft, welche zum Teil schon der Wüste des Zentral-Plateaus angehört, so darf ein Drittel derselben als unbewohnt auſser Rechnung bleiben; die übrigen zwei Drittel entsprechen zur einen Hälfte dem indischen Gebietsteile Sindh, zur anderen den stärker bevölkerten Rajputana-Staaten. Die Provinz Szetschuan endlich muſs wegen des verschiedenartigen Charakters ihres Bodens in vier gleiche Teile zerlegt werden. Von diesen ist dann der erste mit Mysore, der zweite mit den Dekan-Hochländern (Governm. Bombay), der dritte mit Zentral-Punjab (einschlieſslich Lahore, Amritsar und Rawulpindi), und der vierte mit den Punjab Native States im Himalaya oder mit Assam zusammenzustellen.

Indem der Verfasser so für die einzelnen chinesischen Provinzen die analogen Bezirke in Indien heraussucht, um dann in der früher beschriebenen Weise die Bevölkerungszahl jener ersteren zu berechnen, gelangt er zu einem Ergebnis, welches die folgende Tabelle veranschaulicht.

Provinz	Areal in engl. Q.-Mln.	Bevölkerung nach Sir R. Temple	Durchschnitt pro englische Q.-Ml.	Bevölkerung nach den neuesten offiziellen chinesischen Angaben [1])	Durchschnitt pro englische Q.-Ml.
Petschili	67 270	18 120 100	269	28 000 000	416
Schantung	53 760	21 934 080	408	29 000 000	540
Kiangsu . . . . :	40 130	20 265 650	505	37 800 000	941
Tschekiang	35 660	8 201 800	230	8 100 000	227
Fukien	53 480	12 300 400	230	14 800 000	276
Kuangtung	104 190	27 089 400	260	19 200 000	184
Honan	67 000	23 672 980	353	23 000 000	343
Hupeh	70 450	24 891 980	353	27 400 000	389
Nganhoei	48 460	17 122 180	353	34 200 000	705
Hunan	83 000	14 608 000	176	18 700 000	225
Kiangsi	68 570	12 068 320	176	23 000 000	335
Kuangsi	78 250	9 077 000	116	7 300 000	93
Kueitschen	64 550	6 067 700	94	5 300 000	82
Yünnan	122 420	9 671 180	79	5 600 009	45
Schansi	65 950	8 111 815	123	14 000 000	212
Schensi	81 190	9 986 370	123	10 200 000	125
Kansu	262 520	11 200 768	42	9 285 377	35
Szetschuan	166 800	27 772 200	166	35 000 000	210
China (i. e. S.) . .	1 533 650	282 161 923	183	349 885 386	227

An der Hand dieses Resultats [2]) kommt Sir Temple zu der allgemeinen Schlufsfolgerung, dafs die letzten chinesischen Angaben, wenn sie auch mit den thatsächlichen Verhältnissen wahrscheinlich nicht im Einklang stehen, im ganzen doch nicht übertrieben und unglaublich erscheinen, sobald sie mit Hilfe der für Indien ermittelten durchschnittlichen Bevölkerungszahlen geprüft werden. Nur in Bezug auf drei Provinzen, nämlich Schantung, Kiangsu und Nganhoei, sind die chinesischen Angaben als viel zu hoch anzusehen, während sie dagegen für einige andere Provinzen als zu niedrig erachtet werden müssen.

Endlich sei erwähnt, dafs der Verfasser für die Nebenländer China's die runde Summe von 15 Millionen Seelen ansetzt, sodafs demnach das ganze chinesische Reich eine Bevölkerung von gegen 297 Millionen Seelen besitzen würde.

Ein Rückblick auf den Gang der Temple'schen Untersuchungen könnte zu der Annahme führen, als gründe er seine vergleichende Methode auf den Satz, dafs Gegenden von der gleichen geographischen und klimatischen Beschaffenheit dieselbe oder doch annähernd dieselbe Bevölkerungsdichtigkeit aufweisen. Freilich wäre derselbe in dieser Allgemeinheit völlig unhaltbar, denn er schreibt dem Boden und dem Klima des Landes einen unbedingt entscheidenden Einflufs auf die Zahl seiner Bewohner zu. Ein solcher ist jedoch nur da vorhanden, wo die Bevölkerung auf einer relativ

1) Dieselben haben die Ergebnisse der Zählung vom Jahre 1812 in etwa zu berichtigen gesucht.

2) Dabei muß die fast völlige Übereinstimmung mit dem oben gefundenen vorläufigen Ergebnis einigermaßen stutzig machen.

niedrigen Stufe der Kultur steht, denn je höher diese steigt, um so leichter findet bekanntlich der Mensch Mittel und Wege, die ihn in den Stand setzen, sich den direkten Einflüssen der Natur zu entziehen. Jener Satz würde deshalb in Bezug auf Ackerbaustaaten schon weit eher zutreffen als auf Industriestaaten. Im Allgemeinen aber wird das Obwalten der gleichen geographischen und klimatischen Verhältnisse einen Schlufs von der Bevölkerungszahl des einen Landes auf die des anderen noch nicht rechtfertigen. — Doch lassen wir die Erörterung dieser mehr theoretischen Frage hier ruhen und gehen mit Sir Temple von der stillschweigenden Voraussetzung aus, dafs sowohl Indien als auch China der Hauptsache nach Ackerbaustaaten sind. Aber selbst in diesem Falle wäre noch die weitere Frage zu beantworten, wie sich die Lebensbedingungen der Bewohner jener beiden Länder zu einander verhalten; denn es liegt auf der Hand, dafs ein vorzugsweise Ackerbau treibendes Land, dessen Bewohner in Bezug auf ihre Nahrungsbedürfnisse äufserst mäfsig sind, wie dies bekanntermafsen gerade bei den Chinesen der Fall ist, im allgemeinen eine weit stärkere Bevölkerung tragen kann, als ein solches, das übrigens gleiche Verhältnisse aufweist, dessen Bewohner jedoch in jener Beziehung gröfsere Ansprüche machen. Schliefslich ist auch noch die eventuelle Verschiedenheit in der Intensität des landwirtschaftlichen Betriebes ein Faktor, der bei der vorliegenden Frage nicht aus den Augen gelassen werden darf. Es ist sehr zu bedauern, dafs diese Momente weder vom Verfasser, noch im Laufe der Diskussion [1]) berücksichtigt worden sind.

Nach Allem werden wir nur sagen müssen, dafs das Resultat der von Sir Temple angewandten Methode nur dann ein befriedigendes genannt werden darf, wenn der Grad der wirtschaftlichen Kultur und die Lebenshaltung der Inder und Chinesen im wesentlichen die gleichen, und dafs die für China berechneten Zahlen als in demselben Mafse inkorrekt zu bezeichnen sind, wie diese Vorbedingungen fehlen.

Soviel zur Beurteilung des von Sir Temple eingeschlagenen Verfahrens. Die Vorsicht, mit welcher der Verfasser sich über das Endergebnis seiner Untersuchung ausspricht, läfst übrigens vermuten, dafs er sich selbst der Unzulänglichkeit seiner Prämissen für eine korrekte Schlufsfolgerung bewufst ist.

Trotzdem aber bleiben die Ausführungen des Verfassers immerhin noch wertvoll genug, um einen Anhaltspunkt zur Beurteilung der Bevölkerungsverhältnisse China's bieten zu können; und man wird Angaben, welche die von Sir Temple berechneten Zahlen nicht wesentlich hinter sich lassen, kaum mehr für übertrieben halten dürfen.

Ein befriedigender Aufschlufs über die Bevölkerung China's steht uns jedoch erst dann in Aussicht, wenn sich die chinesische Regierung dazu entschlossen haben wird, eine nach europäischem Muster durchgeführte statistische Erhebung über ihr Ländergebiet zu veranstalten, welche im Nachbarlande Japan schon zu recht befriedigenden Ergebnissen geführt hat (vergl. Jahrb. N. F. IV SS. 217—221).

1) Diese beschränkt sich darauf, die Ausführungen des Sir Temple in einigen mehr nebensächlichen Punkten zu ergänzen und zu berichtigen. Wir sehen daher von einem Eingehen auf die Diskussion hier ab.

IV.

Die Gesellschaft für Beobachtung des Sonntags.

Von v. Th.

Die Gesellschaft, 1861 in Genf gegründet, welche ihre Zweigvereine über die Schweiz, Holland, England, Belgien, Norwegen, Deutschland und die Vereinigten Staaten von Nordamerika ausbreitet, hatte eine allgemeine Versammlung für Ende Oktober v. J. ausgeschrieben, um die auf dem Kontinent fast allenthalben in Frage stehende „Sonntagsruhe“ zum Gegenstand allseitiger Besprechung zu machen. Die Versammlung hat am 22. und 23. Oktober v. J. in Brüssel stattgefunden. Da auch in Deutschland diesem Gegenstande die besondere Teilnahme der Gegenwart sich zuwendet, so wird die Mitteilung der Beratungen und Beschlußfassungen jener Versammlung für Manchen nicht ohne Wert sein. Von den Brüsseler Zeitungen hat meines Wissens nur das (katholische) Journal de Bruxelles einen eingehenden Bericht gebracht, welcher daher der folgenden Darstellung zu Grunde gelegt wird.

Die Geschäftsleitung war übertragen den Herren: Rimond von Genf, Vorsitzender, Baron Prisse, Direktor der Eisenbahn Antwerpen-Gent, Le Vieux, Belgischer Konsul in Genf, Chambers, Abgeordneter für England, van Ufford für Holland, Sautter, Ingenieur, Abgeordneter des Zentral-Komitees in Paris, Vizepräsidenten u. s. w.

Die Beschlüsse der Versammlung sind zu ordnen nach den Gesichtspunkten, von denen ausgehend die Frage der Sonntagsruhe behandelt wird: allgemeine, vorwiegend kirchliche, gewerbliche.

An die Gesetzgebung werden weitgehende Ansprüche gemacht, von Selbsthilfe ist nur gelegentlich einmal, und davon, ob die Arbeiter den bei strenger Durchführung der Sonntagsruhe eintretenden Lohnausfall ertragen können und wollen, überhaupt nicht die Rede.

I. Nach einem Vortrag des Abg. Sérésoll von Vevey beschließt die Versammlung im allgemeinen zu der Frage:

Die Versammlung erkennt die Wichtigkeit und den Nutzen der Sonntagsruhe vom sozialen, gesundheitlichen und sittlichen Gesichtspunkt, für den Einzelnen, die Familie und die Gesellschaft an und spricht sich für die größtmögliche Verallgemeinerung der Sonntagsruhe aus.

Der Redner hatte für die Sonntagsruhe aus dem Altertum chinesische, assyrische und mosaische Beweisstellen, aus der neuen Zeit Huxley, Franklin, Proud'hon u. A. angeführt und den Sonntag als den Tag des Herrn, der Familie und der christlichen Liebe gepriesen. Die Sonntagsruhe sei eine Notwendigkeit und ein Recht; einen schlechten Gebrauch könne der nicht davon machen, der den Sonntag Gott, der Familie, seinem Nächsten widme.

II. Die Konferenz verlangt im allgemeinen vom Staat, also von der Gesetzgebung bezüglich Verwaltung:

1. Die Anerkennung des Sonntags als Feiertag, woraus folgt, daß an diesem Tag die Gerichte geschlossen, öffentliche Arbeiten unterlassen werden u. s. w.; dringliche Fälle ausgenommen.

2. Den Schutz der Gottesdienste gegen lärmende Aufzüge u. dgl., welche Störung in den Kirchen verursachen könnten.

3. Einen besondern Schutz der Frauen und Kinder hinsichtlich der Sonntagsruhe in den Arbeitervierteln und da, wo überhaupt eine große Anzahl von Arbeitern vereinigt sind (dans les agglomérations d'ouvriers).

4. Bestimmungen, nach welchen jeder Erteilung der staatlichen Erlaubnis, sei es an Einzelne, sei es an Gesellschaften, zur Errichtung von Anstalten für die Beförderung von Personen oder Sachen eine Vorschrift beizufügen ist, welche den Unternehmer verpflichtet, so viel als möglich die Sonntagsruhe seinen Angestellten und Arbeitern zu sichern.

Über die Frage, ob überhaupt der Staat gesetzgeberisch und sonst einzugreifen habe, war auf Grund des schriftlichen Berichts eines Mitgliedes ausführlich verhandelt worden. Der Bericht hatte, kurz gefaßt, folgenden Inhalt: Der Staat hat sich nicht in die Angelegenheiten des Gewissens zu mischen und daher nicht im Namen der Religion die Sonntagsruhe anzubefehlen. Aber er kann darauf halten, daß sie beobachtet wird aus Gründen der Menschlichkeit und ohne (!?) der Freiheit des Einzelnen zu nahe zu treten. Es ist dies eine Art von Schutzherrschaft, welche er ausübt, um die Schwachen gegen die Genossenschaften (corporations) zu schützen, welche jene am Sonntag arbeiten lassen wollen. Das Recht auf Ruhe steht gleich dem Recht auf Arbeit. Indem der Staat dafür eintritt, daß dies Recht gesichert werde, erweist er den Arbeitern eine Wohlthat, deren glückliche Folgen diese spüren werden.

Der Professor an der Universität zu Löwen, Brants, macht darauf aufmerksam, daß die belgische Gesetzgebung den Arbeitgebern verbietet, den Arbeitern Sonntagsarbeit aufzulegen. Einen Beschluß gegen diese gesetzliche Bestimmung fassen, hieße eine Abänderung der Verfassung fordern.

Der Pariser Abgeordnete Sautter meint, daß der Staat einschreiten könne, ohne die Freiheit des Einzelnen zu verletzen. In England habe man Sonntags die Museen und andere Orte der Zerstreuung (distraction) öffnen wollen. Eine große Anzahl von Arbeitern habe sich jedoch gegen dieses Vorhaben ausgesprochen. Sie wüßten recht wohl, welche Vorteile die Sonntagsheiligung habe.

(Es sei hier an den Artikel 15 der Belgischen Verfassung erinnert, welcher lautet: Es darf Niemand zu irgend einer Beteiligung an den Handlungen und den Gebräuchen eines Kultus oder zur Beobachtung der Ruhetage desselben gezwungen werden).

III. 1. Ein Herr Pagny beantragt folgende Beschlüsse:

1. Die Ruhe am Sonntag ist in der Mehrzahl der Gewerbe möglich.

2. Dieser Ruhetag ist der den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gelegenste.

3. Wenn der freie Sonntag nicht zu erreichen ist, dann ist er durch einen andern freien Tag im Lauf der Woche zu ersetzen, so daß der Arbeiter 52 freie Tage im Lauf des Jahres zur Verfügung hat.

Von diesen Anträgen wird jedoch nur der erste zum Beschluß erhoben; dabei aber auch der Wunsch ausgesprochen, daß die Auslöhnung der Arbeiter nicht am Sonnabend und Sonntag stattfinde.

Im Verlaufe der Verhandlung hatte H. Grève, protestantischer Gewerbetreibender von Brüssel, ausgeführt, daß er die Sonntagsarbeit in seiner Zuckerraffinerie unterdrückt habe, obwohl man in diesen Unternehmungen solches bisher für unmöglich gehalten habe. Der Ingenieur Sautter von Paris erinnerte daran, daß von den Arbeitern seiner Werkstätten, in denen die Sonntagsruhe eingeführt sei, keiner an dem Aufstand der Commune Teil genommen habe. Der Antragsteller selbst hatte noch bemerkt, daß in England, wo die Papierarbeiter 36 Stunden Ruhe während der Woche (?) haben, die Papierfabriken weit mehr Papier liefern als in Belgien, wo diese Fabriken am Sonntag nicht feiern.

Bezüglich der Frage der Schließung der Läden am Sonntag scheint man darüber einig zu sein, daß eine diesbezügliche Vorschrift die größten Schwierigkeiten nach sich ziehen würde, nicht nur in Belgien, sondern überall. Man möge die Beteiligten sich vereinigen lassen, um die gleichzeitige Schließung der Läden zu vereinbaren. Aber der Staat dürfe dies nimmermehr anordnen. (In Deutschland geschieht dies bekanntlich allgemein für die Zeit des Gottesdienstes.)

III. 2. Hinsichtlich des Sonntagsdienstes bei den Post- und Telegraphenanstalten hat die Konferenz beschlossen:

1. Beschränkung des Dienstes auf ein- oder zweimalige Leerung der Briefkasten und ein- oder zweimalige Briefverteilung und Beschränkung des Schalterdienstes auf etwa zwei Stunden des Vormittags und zwei Stunden des Nachmittags, was schon bei einigen Postverwaltungen des Festlandes eingeführt worden.

2. Unterdrückung des Dienstes behufs Auszahlung der Postanweisungen und Ausgabe der großen und kleinen Postpackete.

3. Beschränkung des Telegraphenschalterdienstes in den kleineren Städten auf nur einige Stunden des Tages.

4. Es ist durch die Gesetzgebung anzustreben, daß jeder Post- und Telegraphenbeamte in jedem Monat mindestens zwei Sonntage und zwei Arbeits(Wochen)tage, also im Jahre zweiundfünfzig Tage Ruhe genieße, worauf jeder Mench ein Anrecht hat, sei er Lohnarbeiter oder Beamter.

(Hierbei sei erwähnt, daß die, nebenbei bemerkt, vortrefflich arbeitende Post in Brüssel die in großer Anzahl über die ganze Stadt verbreiteten Briefkasten an den Wochentagen in der Zeit von Morgens 6 Uhr bis Nachts 12 Uhr zwölf mal, also durchschnittlich in je $1^1/_2$ Stunden einmal, leert und in der Zeit von $6^3/_4$ Uhr Morgens bis $8^1/_2$ Uhr Abends acht mal Briefe ausgiebt. An den Sonntagen finden 7 Briefkastenleerungen und drei Briefbestellungen, zwei Vor-, eine Nachmittags, statt. Die Poste Centrale, das Hauptpostamt, ist Sonntags ebenso wie Wochentags 14 Stunden lang dem Publikum geöffnet, wie sich dies bei der wichtigsten Verkehrsanstalt ja eigentlich überall von selbst verstehen sollte.)

III. 3. Die die Sonntagsruhe der Schiffsmannschaften und Eisenbahnbediensteten betreffenden Beschlüsse der Konferenz gehen dahin:

a) Die Matrosen sollen sowohl auf den fahrenden Schiffen als während des Aufenthaltes im Hafen von nicht dringlichen Arbeiten

am Sonntag befreit werden und im allgemeinen so viel als möglich die Wohlthaten der Ruhe und Sonntagsheiligung genießen.

b) 1. Sonntags sind alle Unterhaltungs- und Neubauten an Eisenbahnen zu unterlassen und alle Werkstätten zu schließen; dringliche Fälle ausgenommen.

2. Sonntags dürfen Frachtgüter weder aufgegeben noch abgeliefert werden und zwar weder auf und von den Bahnhöfen, noch bei und von den Fuhrleuten; dringliche Fälle ausgenommen.

3. Die Annahme und Ausgabe von Eilfrachtgut ist auf das geringste Maß zu beschränken.

4. Der Güterzugdienst ist auf das geringstmögliche Maß zurückzuführen oder, wenn möglich, ganz zu unterdrücken.

5. Die Zahl der Angestellten ist, um die nötigen Ablösungen vornehmen zu können, entsprechend zu erhöhen

Diese Verbesserungsvorschläge sollen ganz allgemein jedem Angestellten und jedem Arbeiter an Eisenbahnen und „Tramways" 52 Ruhetage gewähren, von denen die Hälfte, wenn möglich, auf den Sonntag entfallen würde.

V.

Hauptzahlen der deutschen Handelsstatistik für die Jahre 1880/84.

Im Anschluß an die in N. F. Band IX. S. 479 fg. gegebenen Nachweisungen über die Hauptzahlen der Statistik des auswärtigen Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets für die Jahre 1880 bis 1883 wird in Tabelle I a und b nachstehend eine vergleichende Darstellung dieser Zahlen für die fünf Jahre 1880|84 in derselben Gruppierung gegeben. Diese letztere ist in der Absicht gemacht, den Zweck bezw. den Verarbeitungszustand der ein- und ausgeführten Waren thunlichst scharf hervortreten zu lassen und weicht von der Einteilung des amtlichen systematischen Warenverzeichnisses, das die einzelnen Positionen in 18 größeren Gruppen enthält, mehrfach ab. Da es der Raum dieser Zeitschrift verbietet, aufzuzählen, welche einzelne Arten von Waren unseren 14 Gruppen und ihren Unterabteilungen zugerechnet sind, so ist hier eine Nachweisung darüber gegeben, welche Positionen des amtlichen systematischen Warenverzeichnisses zu diesen Gruppen gehören.

Zusammensetzung der in den nachfolgenden Tabellen Ia und b gebildeten Warengruppen aus den Nummern des systematischen Warenververzeichnisses.

Warengruppen	Nummern des amtlichen systematischen Warenverzeichnisses
I. Nahrungs- und Genußmittel	4—12, 15—120
II. Gegenstände der Landwirtschaft	
a) Nutzvieh	1, 2, 3, 13. 14
b) Sämereien	121|4, 126|33
c) Düngemittel (und Abfälle)	134—144
III. Brennstoffe	145—151, 239
IV. Baumaterialien	
a) Bau- und Nutzholz	380—383
b) Mauersteine, Kalk, grobe Steinmetzarbeit	234, 281|84, 288|9, 292, 294|6
V. Gegenstände der Stein-, Thon-, Glas-Industrie	
1. Rohstoffe	285—287
2. Fabrikate	290|1, 293, 297—316
VI. Gegenstände der Holz-, Schnitz-, Flecht-Industrie	
1. Rohstoffe	384—399 a
2. Fabrikate	400—412
VII. Gegenstände der Leder- u. Rauchwaren-Industrie	
1. Rohstoffe	425—434
2. Fabrikate	435—443 b
VIII. Gegenstände der Papier-Industrie	
1. Rohstoffe	414—417
2. Fabrikate	418—424 b
Lumpen als Rohstoffe zu VIII und IX	413
IX. Gegenstände der Textil- und Kautschuk-Industrie	
1. Rohstoffe	444|65, 561|3
2. Fabrikate	466—560 b, 564|72 b
X. Gegenstände der Metall-Industrie	
1. Rohstoffe	317|34, 378 a, 379
2. Fabrikate	335—374
XI. Gegenstände der chemischen Industrie	
1. Rohstoffe	125, 152—233, 235|8, 240, 249, 260|72, 280 a
2. Fabrikate	241|8, 250|9, 273|80
XII. Fahrzeuge, Maschinen, Apparate	573—589
XIII. Kurzwaren und Schmuck	590—600
XIV. Gegenstände der Litteratur und Kunst	601—608
Edelmetalle	375—378

Das amtliche Warenverzeichnis ist aus einem beliebigen Bande des statistischen Quellenwerks, aus dem die vorliegenden Zahlen zusammengestellt sind, zu ersehen, nämlich aus der Statistik des deutschen Reichs Band XLIX und L (Ein- und Ausfuhr für das Jahr 1880), LIV und LV (für 1881), LX und LXI (für 1882); Neue Folge Band 9 und 10 (für 1883) und Band 14 und 15 (für 1884).

Die Zahlen der Tabelle I beziehen sich auf die Ein- und Ausfuhr in dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets d. i. für die Einfuhr auf die unmittelbar verzollt und die gleich bei der Einfuhr oder von Nieder-

lagen zollfrei eingegangenen Waren und bei der Ausfuhr die unmittelbar aus dem Zollgebiet, nicht die von Niederlagen ausgeführten. Dieser „Besondere Warenverkehr“ oder „Spezialhandel“ umfaſst also im Wesentlichen die Einfuhr zum Verbrauch oder zur Verarbeitung im Inlande und die Ausfuhr von inländischen Waren d. i. solchen Gegenständen, die im Inlande erzeugt oder (abgesehen von der Bearbeitung im Veredelungsverkehr) bearbeitet worden sind.

Dem „Besonderen Warenverkehr“ steht der „Allgemeine Warenverkehr“ gegenüber, d. i. die gesamte Warenbewegung über die Grenze einschlieſslich derjenigen, die nur durch die Zollniederlagen, nicht eigentlich in oder aus dem Inlande geht. Derselbe umfaſst natürlich nach Menge und Wert einen viel umfangreicheren Verkehr als jener. Es bezifferte sich dem Werte in 1000 M. nach (ohne die Ein- und Ausfuhr von Edelmetall und ohne den Veredelungsverkehr)

	bei der Einfuhr		bei der Ausfuhr	
im Jahre	der besondere	allgemeine W. V.	der besondere	allgemeine W. V.
1880	2820732	4367118	2895413	4361378
1881	2962968	4559909	2977048	4543344
1882	3129508	4859976	3191133	4889344
1884	3263730	5051435	3272206	5019168
1883	3260803	4843404	3204939	4793858

Der groſse Unterschied zwischen diesen Werten wird wesentlich durch die in beiden Richtungen des allgemeinen Warenverkehrs enthaltene unmittelbare Durchfuhr durch das Zollgebiet bedingt; diese bezifferte sich nämlich

im Jahre	auf 1000 M.
1880	1342994
1881	1419770
1882	1502505
1883	1564096
1884	1457931

Wenn man vom allgemeinen Warenverkehr diese unmittelbare Durchfuhr auf beiden Seiten abzieht, so erhält man aber noch nicht die Ein- und Ausfuhr im besonderen Warenverkehr, sondern dasjenige, was amtlich „Jahres-Auſsenhandel“ genannt wird; d. i. den über die Zollgrenze gegangenen Verkehr, in welchem die nur durch Zollniederlagen gegangenen und die unter Zollkontrole nach Verarbeitung im Inlande wieder ausgeführten Waren mit enthalten sind. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daſs der besondere Warenverkehr vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus die wichtigste der drei hier bezeichneten Verkehrsmassen ist.

Eine Vergleichung der Generalzahlen dieser seit der Reform des Zolltarifs und der Warenverkehrs-Statistik verflossenen fünf Jahre läſst eine stetige Steigerung der Einfuhr- und Ausfuhrwerte für die ersten vier und einen kleinen Rückgang für das letzte Jahr erkennen. Wenn man die Warenmenge, wie es in der hier folgenden kleinen Uebersicht geschehen ist,

Einfuhr und Ausfuhr von Nahrungs- und Genufsmitteln, Rohstoffen, Fabrikaten
im besonderen Warenverkehr (ohne Veredelungsverkehr) des deutschen Zollgebiets in den 5 Jahren 1880 bis 1884 nach dem Werte.

Jahre	Werte von 1000 Mark					
	Nahrungs- und Genußmittel [1])		Rohstoffe [2])		Fabrikate [3])	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1880	868718	624099	1422263	767226	529751	1504088
1881	943521	576099	1465354	803149	554093	1597800
1882	998785	648741	1538892	828316	591831	1714076
1883	1005482	667943	1622264	807178	635984	1797085
1884	982550	598026	1623505	761399	654748	1845514

Jahre	Die obigen Kategorien machten °/₀ des gesamten Einfuhr- bezw. Ausfuhr- (I—XIV) Wertes					
1880	30,80	21,55	50,42	26,50	18,78	51,95
1881	31,84	19,35	49,46	26,98	18,70	53,67
1882	31,92	20,33	49,17	25,96	18,91	53,71
1883	30,81	20,41	49,70	24,67	19,49	54,92
1884	30,13	18,66	49,79	23,76	20,08	57,58

in die drei Haupt-Abteilungen: Nahrungs- und Genufsmittel, Rohstoffe und Fabrikate zerlegt — soweit und so richtig sich diese Zerlegung eben durchführen läfst —, so zeigt sich, dafs jener Rückgang der Einfuhr lediglich auf denjenigen der Nahrungs- und Genufsmittel fällt, und dafs an der Ausfuhr-Verminderung diese und die Rohstoffe, und zwar letztere schon seit 1883 beteiligt sind, während von Fabrikaten sowohl Ein- als Ausfuhr in ununterbrochenem Steigen war. Der Einfuhr-Rückgang der Nahrungs- und Genufsmittel ist übrigens lediglich ein solcher des Wertes, nicht der Menge, die vielmehr auch noch i. J. 1884 gestiegen ist, wie aus Tabelle I a ersichtlich.

Das Verhältnis dieser drei Abteilungen innerhalb der Einfuhr und der Ausfuhr zu einander hat sich, wie man gleichfalls aus obiger Zusammenstellung sieht, im Laufe der fünf Jahre etwas verschoben; und zwar in der Art, dafs der Anteil der Fabrikate in beiden Verkehrsrichtungen, namentlich aber an der Ausfuhr ein gröfserer geworden ist. Gegenwärtig kommen in runden Zahlen vom Gesamtwert der Einfuhr auf die Nahrungs- und Genufsmittel $^3/_{10}$, Rohstoffe der Produktion $^5/_{10}$, Fabrikate $^2/_{10}$; von dem der Ausfuhr auf die ersteren nahe an $^2/_{10}$, auf die Rohstoffe etwas mehr als $^2/_{10}$ auf die Fabrikate nahe an $^6/_{10}$

1) Nr. 1 der Tabellen.
2) Nr. II, III, IV, V 1, VI 1, VII 1, VIII 1 und Lumpen, IX 1, X 1, XI 1.
3) V 2, VI 2, VII 2, VIII 2, IX 2, X 2, XI 2, XII, XIII, XIV.

Als Tabelle II ist dann noch ein nur auf das Jahr 1884 bezüglicher Nachweis hinzugefügt, in welchem sich die Generalzahlen für Einfuhr und Ausfuhr im Besonderen Warenverkehr und dann im Veredelungs-Verkehr nach Herkunfts- und Bestimmungsländern getrennt finden. Als Herkunftsland soll dasjenige angegeben werden, aus dessen Eigenhandel die Ware stammt, als Bestimmungsland dasjenige, in dessen Eigenhandel die Ware übergeht. Dafs trotz aller unausgesetzt angewendeten Bemühungen des statistischen Amts noch Unsicherheiten in diesen Nachweisen infolge unzutreffender Angaben der Versender bezw. Warenführer ver bleiben, liegt in der Natur der Sache. Bezüglich der Wert-Nachweisungen kommt hinzu, dafs die Ein- und Ausfuhr-Werte nicht mit Rücksicht auf die Sendungen von bezw. nach den einzelnen Ländern festgesetzt, sondern durch Schätzungen ermittelt werden, denen die durchschnittliche Beschaffenheit der überhaupt eingegangenen bezw. versendeten Waren der betreffenden Gattung zu Grunde liegt. Ob diesem letzteren Mangel durch Einführung von Wert-Deklarationen abgeholfen werden könne, ist eine Frage, die um so weniger unbedingt bejaht werden kann, als die ersterwähnten Unvollkommenheiten dabei doch bestehen bleiben. Wir können uns einigermafsen damit trösten, dafs andere Handels-Ausweise, z. B. die vielbelobten englischen, den bezüglich der Auskunft über Herkunft und Bestimmung der Waren zu stellenden Anforderungen noch viel weniger entsprechen als die unsrigen.

Ein empfindlicher aber bis zur Beseitigung der „Zollausschlüsse" bekanntlich unvermeidlicher Mangel haftet allerdings unserer Handelsstatistik an, der darin besteht, dafs es unmöglich ist, die durch den Handel der Zollausschlüsse, insbesondere Hamburgs und Bremens, vermittelten Waren-Bezüge und Sendungen auf die eigentlichen Herkunfts- und Bestimmungs-Länder zu verteilen. Die bei Nr. 1 bis 4 der Tabelle II stehenden Zahlen zeigen, um wie bedeutende Mengen und Werte es sich dabei handelt. Zu Nr. 4 „andere Zollausschlüsse" sei erwähnt, dafs hieran den Haupt-Antheil der preufsische Zollausschlufs Geestemünde mit seinem bedeutenden Zwischenhandel von Reis, Petroleum, russischem Roggen und Holz hat.

Beim Veredelungsverkehr, der im zweiten Teil der Tabelle II ersichtlich gemacht ist, sind die vorhin erwähnten Unsicherheiten im Nachweise der Verkehrs-Länder naturgemäfs nicht vorhanden. Diese Zahlen geben also, insbesondere betreffs der Mengen, eine genaue Darstellung der Bedeutung, welche diese Art unseres Verkehrs mit den einzelnen fremden Ländern hat.

Die auf die einzelnen Waren-Gattungen bezüglichen Nachweise sind für den ersten Teil der Tabelle II in Band 15, für den Veredelungsverkehr in Band 14 S. V 1 fg. der Statistik des deutschen Reichs N. F. zu finden.

Warengruppen	Einfuhr 1880	Einfuhr 1881	Einfuhr 1882	Einfuhr 1883	Einfuhr 1884	Ausfuhr 1880	Ausfuhr 1881	Ausfuhr 1882	Ausfuhr 1883	Ausfuhr 1884
I. Nahrungs- und Genußmittel	2 707 637	3 010 234	3 245 891	3 371 920	3 905 154	2 239 102	1 842 011	1 889 595	2 211 419	2 008 784
II. Gegenstände der Landwirtschaft	730 537	730 857	824 336	906 615	930 885	331 726	334 700	319 765	413 765	365 055
a) Nutzvieh	27 106	24 814	29 414	34 694	33 693	7 301	7 642	7 367	7 768	7 688
b) Sämereien	247 852	247 938	273 642	335 040	318 960	130 124	111 597	104 003	117 351	103 259
c) Düngemittel (und Abfälle)	455 579	514 105	521 280	536 881	578 232	194 301	215 461	208 395	288 646	254 108
III. Brennstoffe	5 826 693	5 715 070	5 790 184	6 223 194	6 480 647	7 947 793	8 223 484	8 453 239	9 697 075	9 886 424
IV. Baumaterialien	2 365 969	2 551 368	2 357 460	2 544 302	2 653 845	2 336 904	2 159 832	2 213 093	2 272 047	2 281 860
a) Bau- und Nutzholz	1 737 991	1 893 987	1 784 755	1 908 893	1 907 122	827 186	587 246	633 729	616 187	593 797
b) Mauersteine, Kalk, grobe Steinmetzarb.	627 978	657 381	622 705	635 409	746 723	1 509 768	1 572 586	1 579 364	1 655 860	1 688 063
V. Gegenst. d. Stein-, Thon-, Glas-Ind.	224 824	276 204	250 965	287 371	329 315	315 025	422 067	476 190	405 373	447 813
1. Rohstoffe	202 040	251 881	227 264	263 596	306 073	194 633	288 335	335 242	250 805	286 567
2. Fabrikate	22 784	24 323	23 701	23 775	23 242	120 392	133 732	140 948	154 568	161 246
VI. Gegenst. d. Holz-, Schnitz-, Flecht-I.	78 593	82 757	93 070	88 696	101 697	54 124	51 964	54 009	52 194	56 800
1. Rohstoffe	65 515	68 753	78 459	73 358	85 529	10 519	9 667	9 363	9 555	9 968
2. Fabrikate	13 078	14 004	14 619	15 338	16 168	43 605	42 207	44 646	42 639	46 832
VII. Gegenst. d. Leder- u. Rauchw.-Ind.	62 920	64 724	65 840	74 149	77 715	30 259	34 285	37 007	33 217	32 690
1. Rohstoffe	56 290	56 959	58 600	66 277	69 958	18 505	21 052	22 683	18 946	18 469
2. Fabrikate	6 630	7 765	7 240	7 872	7 757	11 664	13 233	14 324	14 271	14 221
VIII. Gegenstände der Papier-Industrie	15 336	16 881	16 905	14 165	15 371	65 416	78 287	89 968	97 487	108 978
1. Rohstoffe	8 808	9 722	10 225	7 976	9 434	14 543	19 358	23 531	27 503	28 748
2. Fabrikate	6 528	7 159	6 680	6 189	5 937	50 873	58 929	66 437	69 984	80 230
Lumpen als Rohstoffe zu VIII und IX	34 348	38 045	37 281	34 743	33 113	34 780	36 886	34 592	37 352	45 296
IX. Gegenst. d. Textil- u. Kautschuk-I	404 981	464 698	489 524	538 990	539 374	185 882	210 794	229 005	217 544	211 795
1. Rohstoffe	346 405	399 849	421 741	466 235	463 599	103 578	127 053	140 769	130 943	120 115
2. Fabrikate	58 576	64 849	67 783	72 755	75 775	82 304	83 741	88 236	86 601	91 680
X. Gegenstände der Metall-Industrie	971 325	989 213	1 200 854	1 213 331	1 387 956	2 401 003	2 751 454	2 840 615	3 193 810	3 127 561
1. Rohstoffe	927 831	945 918	1 157 018	1 167 786	1 336 845	1 700 767	1 935 079	2 023 371	2 369 141	2 328 717
2. Fabrikate	43 494	43 295	43 836	45 545	51 111	700 236	816 375	817 244	824 669	798 844
XI. Gegenst. der chemischen Industrie	717 709	790 464	890 157	958 300	1 286 651	355 006	409 633	422 775	465 373	453 496
1. Rohstoffe	697 706	769 212	868 012	933 371	1 258 889	334 400	387 277	417 970	437 862	422 767
2. Fabrikate	20 003	21 252	22 145	24 929	27 762	20 606	22 356	24 805	27 511	30 729
XII. Fahrzeuge, Maschinen, Apparate	26 465	28 031	33 596	37 509	41 945	89 701	101 519	111 983	125 450	107 025
XIII. Kurzwaren und Schmuck [1]	333	368	348	327	337	5 531	6 256	6 904	7 079	7 261
XIV. Gegenst. der Litteratur u. Kunst	3 237	3 284	3 436	3 524	3 715	8 811	8 944	10 106	10 301	10 798
Summe I bis XIV	14 170 907	14 848 198	15 299 855	16 297 136	17 787 720	16 401 063	16 672 116	17 208 846	19 239 486	19 151 636
Dazu Edelmetalle	128	92	55	51	46	148	133	110	110	120

Warengruppen	b. Werte von 1000 Mk. Einfuhr im Jahre 1880	1881	1882	1883	1884	Ausfuhr 1880	1881	1882	1883	1884
I. Nahrungs- und Genußmittel	868 718	943 521	998 785	1 005 482	982 550	624 099	576 099	648 741	667 943	598 026
II. Gegenstände der Landwirtschaft	183 528	181 713	195 395	219 007	297 674	78 574	74 115	66 645	75 479	66 744
a) Nutzvieh	59 814	49 389	58 563	61 422	63 412	25 199	22 686	20 998	23 086	21 933
b) Sämereien	58 688	61 203	66 887	59 227	71 938	31 398	27 734	27 007	31 154	25 596
c) Düngemittel (und Abfälle)	65 026	71 121	69 945	68 358	72 324	21 977	23 695	18 640	21 239	19 215
III. Brennstoffe	79 191	91 407	91 601	97 585	111 268	57 359	62 637	70 885	76 613	76 783
IV. Baumaterialien	90 979	102 934	90 287	99 480	98 082	89 161	81 124	83 863	72 742	69 208
a) Bau- und Nutzholz	69 331	79 302	67 722	76 820	72 106	41 378	33 217	34 871	36 249	32 224
b) Mauersteine, Kalk, grobe Steinmetzarb.	21 648	23 632	22 565	22 660	25 976	47 783	47 907	48 992	36 493	36 984
V. Gegenst. d. Stein-, Thon-, Glas-Ind.	19 463	22 122	23 285	22 775	23 524	67 251	78 133	86 234	82 363	82 288
1. Rohstoffe	7 907	9 934	10 735	10 460	12 128	8 663	11 508	13 485	9 998	11 397
2. Fabrikate	11 556	12 188	12 550	12 315	11 396	58 588	66 625	72 749	72 365	70 891
VI. Gegenst. d. Holz-, Schnitz-, Flecht-I.	41 940	45 980	50 817	51 679	55 840	50 517	56 488	63 294	65 979	71 378
1. Rohstoffe	29 898	30 299	34 458	34 074	36 460	8 479	8 176	9 976	8 071	7 922
2. Fabrikate	12 042	15 681	16 359	17 605	19 380	42 038	48 312	53 318	57 908	63 456
VII. Gegenst. d. Leder- u. Rauchw.-Ind.	161 382	164 457	164 915	185 110	189 580	183 539	210 596	226 846	254 155	254 906
1. Rohstoffe	131 966	131 093	132 703	146 998	150 666	73 324	79 882	84 941	79 090	78 530
2. Fabrikate	29 416	33 364	32 212	38 112	38 914	110 215	130 714	141 905	175 065	176 376
VIII. Gegenstände der Papier-Industrie	7 507	8 052	8 203	7 209	6 869	49 028	57 974	63 346	68 837	72 064
1. Rohstoffe	1 762	1 855	1 959	1 282	1 449	3 722	5 128	5 693	6 690	6 316
2. Fabrikate	5 745	6 197	6 244	5 927	5 420	45 306	52 846	57 653	62 147	65 748
Lumpen als Rohstoffe zu VIII und IX	7 385	9 131	8 947	7 644	6 622	8 173	11 066	10 378	10 459	11 324
IX. Gegenst. d. Textil- u. Kautschuk-I.	897 585	916 653	975 572	1 024 828	1 049 167	952 987	979 341	1 000 150	977 003	995 422
1. Rohstoffe	527 159	534 246	567 482	600 920	604 623	141 789	155 660	173 295	165 260	148 424
2. Fabrikate	370 426	382 407	408 090	423 908	444 544	811 198	823 681	826 855	811 743	846 998
X. Gegenstände der Metall-Industrie	108 649	101 487	106 597	107 728	106 560	299 532	338 139	369 922	365 999	343 194
1. Rohstoffe	83 943	77 517	82 059	83 676	81 847	88 734	96 298	77 728	79 844	66 473
2. Fabrikate	24 706	23 970	24 538	24 052	24 713	210 798	241 841	292 194	286 155	276 721
XI. Gegenst. der chemischen Industrie	296 264	313 727	346 825	350 779	338 738	246 382	253 661	272 977	270 080	267 225
1. Rohstoffe	278 545	295 225	323 266	321 138	312 686	209 248	217 555	231 427	222 932	218 278
2. Fabrikate	17 719	18 502	23 559	29 641	26 052	37 134	36 106	41 550	47 148	48 947
XII. Fahrzeuge, Maschinen, Apparate	33 015	34 660	39 573	50 591	48 035	94 152	102 648	123 823	149 646	140 587
XIII. Kurzwaren und Schmuck [1]	9 302	11 784	11 884	12 800	14 440	56 835	56 769	61 980	82 222	100 296
XIV. Gegenst. der Litteratur u. Kunst	15 824	15 340	16 822	21 033	21 854	37 824	38 258	42 049	52 686	55 494
Summe I bis XIV	2 820 732	2 962 968	3 129 508	3 263 730	3 260 803	2 895 413	2 977 048	3 191 133	3 272 206	3 204 939
Dazu Edelmetalle	39 196	27 283	35 159	27 166	24 125	50 767	63 148	53 588	62 794	64 462

II. Besonderer Warenverkehr und Veredelungsverkehr im deutschen Zollgebiet nach den Ländern der Herkunft und Bestimmung im Jahre 1884.

Laufende Nummer	Länder der Herkunft bezw. Bestimmung	a) Besonderer Warenverkehr i. J. 1884				b) Veredelungsverkehr i. J. 1884 [1])			
		Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr [2])		Ausfuhr [3])	
		Menge in 100 kg (Meterzentnern) netto	Geschätzter Wert in 1000 M.	Menge in 100 kg (Meterzentnern) netto	Geschätzter Wert in 1000 M.	Menge in 100 kg netto	Geschätzter Wert in 1000 M.	Menge in 100 kg netto	Geschätzter Wert in 1000 M.
1	Bremen	4 501 279	141 104	6 528 239	109 900	308 090	6 120	198 890	5 315
2	Hamburg-Altona	15 915 369	415 430	19 979 123	676 690	87 789	7 381	157 841	8 582
3	Badische Zollausschlüsse	3 241	125	5 339	116	123	6	153	5
4	Andere deutsche Zollausschlüsse	505 714	3 791	412 898	2 853	22 555	249	28 159	520
5	Dänemark mit Faröerinseln, Island u. Grönland	924 781	24 234	2 251 259	62 145	31 919	1 298	44 087	1 188
6	Norwegen mit Spitzbergen	2 760 430	13 607	360 511	13 936	2	0	2 114	208
7	Schweden	3 307 915	17 815	1 142 314	58 989	42 124	442	3 683	725
8	Rußland in Europa und Asien	26 513 463	413 791	7 195 794	169 361	490 372	1 583	21 492	1 257
9	Österreich-Ungarn	59 247 173	434 921	33 754 578	337 133	40 356	3 512	64 956	6 186
10	Schweiz	1 433 175	154 599	11 137 793	191 553	60 434	18 362	95 833	17 894
11	Frankreich mit Algier	5 855 582	244 312	30 587 196	286 180	63 638	3 602	127 915	9 113
12	Belgien	8 942 333	293 195	25 376 266	162 766	36 064	870	32 896	1 429
13	Niederlande	10 135 910	242 642	34 668 047	229 779	37 586	6 262	211 554	7 132
14	Großbritannien mit Irland und den europ. Besitzungen	24 459 055	507 450	12 002 535	514 306	834 670	12 257	234 546	7 356
15	Spanien mit den kanarischen Inseln	4 259 709	13 260	816 842	40 778	11 965	58	100 946	1 778
16	Portugal mit den Azoren und Madeira	72 691	2 748	183 680	6 592	—	—	13 475	281
17	Italien	745 596	83 754	2 078 836	91 910	111	28	140 483	3 986
18	Griechenland	21 515	878	53 155	2 176	—	—	10 094	163
19	Rumänien	926 399	14 174	238 757	22 234	4	5	604	165

1) Der durch das Gesetz vom 28. Juni 1882 (R.-G.-Blatt S. 59) geschaffene Mühlenlager-Verkehr, welcher eine besondere Art des Veredelungsverkehrs (ohne Festhaltung der Identität der Ware) darstellt, ist nicht in der hier unter b gegebenen Zahlen, sondern unter a, beim besonderen Warenverkehr, enthalten.

2) von zur Veredelung im Inlande und nach der Veredelung im Auslande eingegangenen Waren.

3) „ „ „ „ Auslande „ „ „ „ „ Inlande ausgegangenen „

II. Besonderer Warenverkehr und Veredelungsverkehr im deutschen Zollgebiet nach den Ländern der Herkunft und Bestimmung im Jahre 1884.

Laufende Nummer	Länder der Herkunft bezw. Bestimmung	a) Besonderer Warenverkehr i. J. 1884				b) Veredelungsverkehr i. J. 1884			
		Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr	
		Menge in 100 kg (Meterzentnern) netto	Geschätzter Wert in 1000 M.	Menge in 100 kg (Meterzentnern) netto	Geschätzter Wert in 1000 M.	Menge in 100 kg netto	Geschätzter Wert in 1000 M.	Menge in 100 kg netto	Geschätzter Wert in 1000 M.
20	Serbien	43 069	2 751	29 267	3 047	—	—	1 856	207
21	Bulgarien	44 275	723	3 466	439	—	—	6	5
22	Europäische und asiatische Türkei	106 421	2 707	53 157	8 256	—	—	4 943	1 017
23	Egypten	52 679	5 705	11 077	1 423	—	—	113	69
24	Afrika mit Ausschluß von Algier u. Egypten	183 706	7 670	38 068	6 047	—	—	502	69
25	Britisch Vorder- u. Hinter-Indien	488 049	28 598	48 064	8 806	12 801	207	2 353	637
26	Ostindische Inseln (Java, Sumatra, Borneo, Celebes, Philippinen)	41 559	4 305	165 439	10 637	4	1	3 597	463
27	China	6 842	486	105 394	11 253	—	—	3 047	181
28	Japan	1 009	119	57 626	4 330	—	—	118	94
29	Uebriges Asien	490	18	10 660	846	—	—	76	20
30	Britisch Nordamerika	9 185	145	52 930	4 490	—	—	24	16
31	Vereinigte Staaten von Amerika	4 546 765	125 225	1 576 118	175 721	4 893	101	195 860	5 341
32	Mexiko und Zentral-Amerika	46 405	2 291	12 865	3 498	—	—	461	160
33	Westindischer Archipel	243 903	3 283	14 327	2 065	—	—	56	16
34	Brasilien	35 966	2 412	108 979	16 223	8	1	19 791	320
35	Argentinische Republik, Paraguay u. Uruguay	261 607	46 528	204 785	13 370	—	—	7 983	195
36	Chile	944 209	19 144	33 358	4 995	—	—	91	45
37	Peru	55 163	1 973	12 321	2 084	—	—	28	9
38	Uebriges Südamerika	36 790	2 659	82 465	6 072	—	—	5 282	325
39	Australien	60 103	5 796	120 752	6 315	—	—	9 932	166
40	Andere Länder, sowie seewärts ohne nähere Angabe	138 136	560	3 278	87	2	1	8	2
	Summe	177 877 661	3 284 928	191 517 558	3 269 401	2 085 510	62 346	1 745 848	82 640

Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

v. Böhm-Bawerk, Dr. Eugen, Geschichte und Kritik der Kapitalzins-Theorien. Innsbruck, Wagner'sche Universitätsbuchhandlung, 1884. VI. 495 SS.

Der Verf. hat durch diese ausführliche dogmengeschichtliche Darstellung des Kapitalzinses eine längst empfundene Lücke in höchst dankenswerter Weise ausgefüllt. Er hat mit der logischen Schärfe, die der Menger'schen Schule eigen ist, die einzelnen Theorien, die er übersichtlich gruppiert hat, vor das kritische Messer genommen und dabei manchen Auswuchs gründlich abgeschnitten. Manches Vorurteil, das Jahrzehnte lang unsere Wissenschaft beherrscht hat — als solches muß sogar die heut noch allgemein acceptierte Nutzungstheorie in ihrer bisherigen Gestalt erscheinen — dürfte dadurch für immer beseitigt sein. Den Aufbau einer neuen eigenen Theorie hat sich der Verf. für den zweiten Band seines Werkes vorbehalten, doch ist schon soviel ersichtlich, daß er den Kapitalzins durch die Differenz des gegenwärtigen und zukünftigen Wertes eines Gutes erklären will. In eine Kritik dieser Anschauung einzutreten, wäre voreilig, bevor sie vom Verf. ausführlicher begründet worden ist. Ref. ist allerdings der Ansicht, daß die Nutzungstheorie, wenn sie mancher, von Böhm-Bawerk aufgedeckter Schwächen entkleidet wird, noch immer einen größeren Anspruch darauf hat, als befriedigende Lösung des Zinsproblems betrachtet zu werden. Darin hat der Verf. unzweifelhaft recht, daß das Zinsproblem ein Wertproblem ist, und daß daher alle Theorien, welche diesen Umstand verkennen, notwendig Schiffbruch leiden müssen. Dieser Vorwurf trifft zunächst die Produktivitätstheorien, welche den Kapitalzins lediglich aus dem thatsächlichen Vorgang der Produktion erklären wollen. Es trifft nicht minder die Ausbeutungstheorie von Rodbertus und Marx, die das Zinsproblem ausschließlich als Verteilungsproblem auffassen und den Einfluß der Wertbildung völlig verkennen, indem sie den Wert ganz willkürlich der zur Hervorbringung der Güter gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit gleichsetzen. Gegen die Nutzungstheorie, die durch Knies und Menger zur höchsten Entwicklung gelangt ist, wird hauptsächlich ins Feld geführt, daß eine selbständige Nutzung unabhängig vom Gute gar nicht existiert. Doch ist in dieser Hinsicht Knies die Antwort nicht schuldig geblieben und möchten wir den Leser auf diese Erwiderung ausdrücklich verweisen. (Das Geld, 2. Aufl. S. 106). Was die formelle Seite des Böhm-Bawerk'schen Buches betrifft, so muß dankbar anerkannt werden, daß die Schreibweise des Verf.'s, im Gegensatz zu den sonstigen Leistungen der Menger'schen Schule, an Klarheit und Flüssigkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Einige Weitschweifigkeiten, wie die häufig wiederkehrenden Apostrophierungen des Lesers, hätten sich vielleicht vermeiden lassen.

R. F.

Bericht über die Verhandlungen des XXII. Kongresses deutscher Volkswirte in Nürnberg am 20., 21. und 22. September 1885. Im Auftrage der ständigen Deputation herausgegeben von N. Broemel. Berlin, L. Simion, 1885. 8. 150 SS. M. 4.—.

Block, M., Kleines Handbuch der Nationalökonomie oder Volkswirtschaftslehre. Nach der 5. französ. Aufl. bearbeitet von A. von Kaven. 4. deutsche Auflage. Aachen, J. A. Mayer, 1885. 8. (Nach dem Vorwort im wesentlichen unverändert geblieben).

Furrer, A., Volkswirtschaftslexikon der Schweiz. (Urproduktion, Handel, Industrie,

Verkehr etc.). I. Halbband: Aarekorrektionen — Deutschland. Bern, Dalp'sche Buchhandlung, 1886. Lex.-8. 416 SS. M. 10,60.

Hahn, L., Fürst Bismarck. Sein politisches Leben und Wirken urkundlich in Thatsachen und des Fürsten eigenen Kundgebungen. Band IV: 1879—1885 bis zur Nationalfeier des 70. Geburtstages des Fürsten. Berlin, W. Hertz, 1886. gr. 8. XV—684 SS. M. 11.—.

Maaß, G., Der Einfluß der Religion auf das Recht und den Staat. Gütersloh, Bertelsmann, 1886. 8. IV—306 SS. M. 5.—.

Muret, E., Geschichte der französischen Kolonie in Brandenburg-Preußen, mit besonderer Berücksichtigung der Berliner Gemeinde. Aus Veranlassung der zweihundertjährigen Jubelfeier am 29. Oktober 1885 im Auftrage des Konsistoriums der französischen Kirche zu Berlin und unter Mitwirkung des hierzu berufenen Komitees auf Grund amtlicher Quellen bearbeitet. Berlin, Druck von W. Büxenstein, 1885. Roy.-4. X—360 SS. mit 110 Vollbildern und in den Text gedruckten Illustrationen.

Arnold Ruge's Briefwechsel und Tagebuchblätter aus den Jahren 1825—1880. Hrsg. von P. Nerrlich. Band I: 1825—47. Berlin, Weidmann, 1886. gr. 8. XL—442 SS. Mit 1 Porträt. M. 10.—.

Schmidt-Warneck, F., Die Notwendigkeit einer sozialpolitischen Propädeutik. 2. Auflage mit dem Ergänzungskapitel: Volkheit und Volkhaftigkeit. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1885. 8. 225 SS. M. 6.—.

Annuaire de l'économie politique et de la statistique pour 1885, par Maur. Block et T. Loua, J. de Boisjoslin, P. Boiteau, A. Courtois, J. Lefort, Vessélovsky, Renaudin. Année XLII. Paris, Guillaumin, 1885. 12. 944 pag. (Table des matières: Partie I. France. — Partie II. Ville de Paris. — Partie III. Algérie et colonies. — Partie IV. Pays étrangers. — Partie V. Résumé analytique des travaux de l'Académie des sciences morales et politiques, avril 1884—avril 1885, par J. Lefort. Compte rendu des séances de la Société d'économie politique, année 1884, par E. Renaudin. Revue financière de l'année 1883—1884, par A. Courtois. — Appendice: Finance de la France. Budget ordin. de 1885. Chemins de fer d'intérêt général. — etc.).

Regnard, A., L'État, ses origines, sa nature et son but. Paris, Derveaux, 1885. 8. VIII—251 pag. fr. 2,50. (Table des matières: Théories métaphysiques relatives à l'origine de l'État: De la méthode historique. Caractère rétrograde de la philosophie de Rousseau. Robespierre et les Encyclopédistes. Le contrat social. Individualisme et anarchie. Le droit divin. — L'origine réelle et formation de l'État: L'homme est un animal social. Le sauvage préhistorique. Conciliation d'Aristote et de Hobbes. Evolution de la famille etc. — Nature et but d'État. De la souveraineté: La collectivité et le territoire commun. La langue et la race. Machiavel et l'État populaire. L'intelligence, la force et le droit. — Unité et ou fédéralisme. La souveraineté et la liberté. — Du gouvernement: Les trois pouvoirs dans la démocratie Athénienne. Les dikastéries de Péricles et le jury etc. — Application des principes précédents: Réfutation de M. Herbert Spencer. La liberté de la presse, la liberté de réunion et d'association. La liberté individuelle. La religion. L'éducation et la culture publique en général. La famille. La propriété, le capital et le travail).

Sentupéry, L., Lettre au père Jean-Claude sur le Tonkin, l'agriculture et les finances. Paris, aux bureaux du „Père Gérard". 1885. 32. 32 pag.

Moffat, R. S., Mr. Henry George the Orthodox. An examination of Mr. George's position as a Systematic Economist, with a review of the competitive and socialistic Schools of Economy. London, Remington, 1885. 8. 290 pp. 10|.6.

Newcomb, S., Principles of Political Economy. New York, Harper & Brothers, 1886. 8. XVI—548 pp. (Table of contents: Logical basis and method of Economic Science. — Description of the Social Organism. I. Definitions and outline. II. The Mechanism of Production. 1. The requisites of Production. 2. Of Natural Agents as requisites of Production. 3. Of Capital. 4. Of Labor. 5. Increase of Population. 6. Fluctuations in Production and Consumption. 7. Production and Consumption from a communist point of view. 8. Changes in the Social Organism with the Advance of Society. III. The Mechanism of Exchange. 1. Money. 2. Banks and Credit-money. 3. Organization of Banks in detail. 4. The Clearing-House and Foreign Exchange. — The Laws of Supply and Demand. 1. The Conception of Value. 2. The Standard of Value. 3. The relation of Prize and Demand. 4. Monopolized requisites of Production. 5. The Rent of Land. 6. On Competition as determining Cost. 7. Of Profits and Cost

of Production. 8. Preservation of Equilibrium between Supply and Demand. 9. International Supply and Demand. 10. Effect of Taxes upon Supply, Demand, and International Trade. 11. Causes which determine the Rate of Interest. — The Societary Circulation. 1. The Monetary Flow. 2. Equation of Societary Circulation. 3. Measure of Demand by absolute Value. 4. Individual Income and Expenditure. 5. Demand as the Director of Industry. 6. Effect of a Diminution in the flow of the Currency. 7. Effect of Labor-saving Processes. 8. The Functions of the Capitalist. 9. Relation of Capital to Labor. 10. Laws of a heterogenous Currency. 11. Economic Fallacies. — Applications of Economic Science. 1. The Let-alone Principle. 2. The Policy of a Protective Tariff. 3. On Taxation. 4. Monometallism and Bimetallism. 5. Regulation of the Currency. 6. Of Socialistic Ideas. 7. Of Charitable Effort. — etc.).

Pope, J. B., The curse of Cobden; or, John Bull v. John Bright. London, Blackwoods, 1885. 8. 58 pp. 1|.—.

Wallace, A. R., Bad times: an essay on the present Depression of Trade, tracing it to its sources in enormous foreign loans, excessive War Expenditure, the Increase of Speculation, and of Millionaires, and the Depopulation of the Rural Districts, with suggested remedies. London, Macmillan, 1885. 8. 130 pp. 2|.6.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Froelich, X., Geschichte des Graudenzer Kreises. Band I: Allmähliche Gestaltung der Grundverhältnisse und Besitzrechte, die Entstehung, Bevölkerung, Verwaltung und Zusammengehörigkeit der Kreisortschaften, die Entwicklung des städtischen und ländlichen Kommunalwesens, der Adelsrechte, des Steuer-, Militär-, Kirchen- und Schulwesens und der Justizverfassung. 2. Aufl. Danzig, Kafemann, 1885. gr. 8. IV—372 SS. Preis für beide Bände M. 9.—.

Hagen, R., Die erste deutsche Eisenbahn mit Dampfbetrieb zwischen Nürnberg und Fürth. Gedenkschrift zu deren fünfzigjährigem Jubiläum am 7. Dezember 1885. Beitrag zur Kulturgeschichte des 19. Jahrhunderts. Nürnberg, J. L. Schrag, 1886. 8. IV—250 SS. Mit 6 Kunstbeilagen in Lichtdruck. M. 4.—.

Hase, O., Die Koberger. Eine Darstellung des buchhändlerischen Geschäftsbetriebes in der Zeit des Überganges vom Mittelalter zur Neuzeit. 2. Aufl. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1885. gr. 8. 468 SS. Text u. CLIV pp. Briefbuch der Koberger nebst Brieftafeln I—IV in fol. M. 10.—.

Hatschek, H. J., Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien. Ein Beitrag zur österreichischen Wirtschaftsgeschichte des 17. Jahrhunderts. Leipzig, Duncker & Humblot, 1886. 8. VIII—89 SS. mit 2 Plänen und einer Abbildung des Manufakturhauses. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. v. G. Schmoller. Band VI Heft 1).

Pappenheim, M., Die altdänischen Schutzgilden. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der germanischen Genossenschaft. Breslau, W. Koebner, 1885. VIII—516 SS. M. 13.—.

Reichelt, K., Beiträge zur Geschichte des ältesten Weinbaues in Deutschland und dessen Nachbarländern bis zum Jahre 1000 n. Chr. Reutlingen, Kocher, 1886. 8. IV—91 SS. M. 1,20.

v. Torkos, P., Einiges über Ungarns volkswirtschaftliche Zustände. Wien, Künast, 1885. gr. 8. 38 SS. M. 0,70.

de Foville, A., Le morcellement. Paris, Guillaumin & Ce, 1885. 8. 283 pag. Fr. 6.—. (Table des matières: La terre et les hommes. — Influence des lois sur la division de la propriété. — La division de la propriété en Angleterre. — La division de la propriété dans l'ancienne France. — La division de la propriété après 1789. — La division de la propriété après la révolution. — La statistique de la division de la propriété. — La petite propriété. — La petite propriété et le bétail. — Mouvement de la propriété dans le Gers et dans le Nord. — La grande propriété. — Le fractionnement parcellaire. — La dispersion des propriétés. — Les échanges libres. — Les remaniements collectifs à l'étranger. — Les remaniements collectifs en France. —, etc.).

Nicolai, E., Les chemins de fer de l'État en Belgique 1834—1884. Étude historique, économique et statistique. Bruxelles, impr. F. Callewaert père, 1885. gr. in-8. 90 pag. (Table des matières: Introduction. — Les premiers projets de chemins de fer en Belgique. — Les avantages et l'utilité des chemins de fer. — L'intervention de l'État. — L'étendue du réseau. — Les tarifs. — Les dépenses généraux de premier établissement. — Le mouvement. — Le matériel de traction et de transport. — Les recettes et dépen-

ses de l'exploitation. — Les charges et résultats financiers généraux. — Les charges et résultats financiers dans leurs rapports avec les avances du trésor public).

Brewer, Emma, London. Facts and figures. Collected and arranged by —. London, King & Son, 1885. 0|.6. (Containing: Area, Population, Streets, Houses, Markets, Trade, Finance, Pauperism, Drunkenness, Accidents, Hospitals, Newspapers, Railways, etc. etc.).

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Böckh, R., Die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme vom 1. Dezember 1880 in der Stadt Berlin. Im Auftrage der städtischen Deputation für Statistik bearbeitet von R. Böckh. Heft 2: Tabellen der zweiten und dritten Abteilung. Berlin, Simion. Roy.-4. 110 u. 84 SS. (Die textlichen Erläuterungen zu diesen Tabellen werden nach der Vorrede den Inhalt der nächsten Hefte bilden).

Pechuël-Lösche, Herr Stanley und das Kongo-Unternehmen. Eine Entgegnung. Leipzig, E. Keil's Nachfolger, 1885. gr. 8. 74 SS. M. 1,60.

Warneck, G., Welche Pflichten legen uns unsere Kolonien auf? Eine Berufung an das christliche deutsche Gewissen. Heilbronn, Gebr. Henninger, 1885. 8. 128 SS. M. 2.—.

Des Cilleuls, A. (Chef de division à la préfecture de la Seine), La population de la France avant 1789. Nancy, Berger-Levrault & Ce, 1885. 8. 44 pag.

Vignon, L., Les colonies françaises, leur commerce, leur situation économique, leur utilité pour la métropole, leur avenir. Paris, Guillaumin & Ce, 1886. 8. 286 pag. fr. 6.—. (Table des matières: Avantages généraux de la colonisation. — Guadeloupe, Martinique, Réunion, — Guyane française, Sénégal, Soudan, Madagascar etc. — Établissements français de la côte de Guinée, du Gabon et du Congo. — Commerce à la côte de Mazambique. — Commerce des nations avec l'Afrique. Situation de la France dans ce commerce. — Établissements français de l'Inde. Indo-Chine française. — Nouvelle-Calédonie. — Établissements français de l'Océanie. — Situation commerciale des colonies françaises. — Utilité morale et militaire de nos colonies. — Ce que coutent nos colonies. Tableaux statistiques. — etc.

Woehling, J., L'avortement dans ses rapports avec la dépopulation de la France. Paris, Ollier-Henry, 1885. 4. 77 pag.

Supplement to the XLVth annual report of the Registrar-General of Births, Deaths, and Marriages in England. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1885. 8. CXXIII —396 pp. (Parliament. paper by command. Contents: Letter to the Registrar-General on the Mortality in the registration districts of England and Wales during the 10 years 1871—80, by W. Ogle, including: new English Life Tables; Increase or decrease in the Mortality from special causes since the previous decennium; Effect of differences in Age and Sex distribution upon the general Death-Rate; Mortality of Males engaged in different Occupations; Influence of Alcoholic Excess. — etc.).

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Beaujou, Mr. A. Overzicht der geschiedenis van de nederlandsche Zeevisscherijen. Leiden, E. J. Brill, 1885. gr. 8°. VIII und 347 SS.

Die vorstehend genannte „Übersicht der Geschichte der niederländischen Seefischerei" ist ursprünglich in englischer Sprache als Antwort auf eine im Oktober 1882 von dem Komitee für die internationale Fischereiausstellung zu London ausgeschriebene Preisfrage erschienen und von dem Verf. nunmehr in holländischer revidierter Übersetzung herausgegeben.

Das Thema, welches der Verf. behandelt, ist in Deutschland noch so wenig bearbeitet worden, dass schon um deswillen die holländische Ausgabe der preisgekrönten Schrift mit Dank angenommen werden wird.

Das Werk ist in der Hauptsache freilich mehr eine Geschichte der Fischereigesetzgebung als der Fischerei selbst; für die letztere fliesst das Material augenscheinlich gar zu spärlich, weil erst seit Ende der fünfziger Jahre unseres Jahrhunderts eine fortlaufende Statistik ins Leben gerufen ist. Der Verf. hat z. Z. weiter nur die Hauptzweige der Fischerei und unter diesen wiederum mit besonderer Gründlichkeit die Häringsfischerei behandelt und sich die weiteren Ergänzungen noch vorbehalten. Eine allumfassende Geschichte der niederländischen Seefischerei ist also auch hier noch nicht geboten. Das aber, was der Verf. uns über die Hauptarten dieses für Holland so wichtigen Industrie-

zweiges berichtet, ist von grossem Interesse. Auf den speziellen Inhalt des Werkes, welches die Fischerei vor Errichtung der holländischen Republik, während derselben und nach ihrem Ende bespricht, kann hier nicht eingegangen werden. Es mag genügen, den Gesichtspunkt zu kennzeichnen, welcher der ganzen Darstellung ihr charakteristisches Gepräge gibt. Der Widerstreit zwischen dem System der staatlichen Bevormundung und Reglementierung und dem System der freien Bewegung tritt dem Leser während der Lektüre der Schrift fortwährend vor die Seele. Die lange Zeit der Herrschaft des ersteren, welches erst in den fünfziger Jahren unseres Jahrhunderts zu Falle kam, ist eine Zeit des schrittweisen Rückgangs, des allmählichen Erlahmens des Unternehmungsgeistes. Der Fang, die Zurichtung, der Absatz der Fische war bis ins kleinste Detail vorgeschrieben. Die Weite der Netzmaschen war durch die vorsehende Regierung ebenso genau bestimmt, wie die Menge und Qualität des zu verwendenden Salzes, wie der Zeitpunkt der Eröffnung der Fischerei u. s. f. Anstatt durch den Wettstreit der Kräfte suchte man durch Prämien, durch Ausschließung der fremden Konkurrenz und ähnliches die Fischerei zu fördern und erreichte damit ein überaus klägliches Siechtum des einst so blühenden Gewerbes.

Erst in den letzten Jahrzehnten, als man die engen Bande abgestreift, ist ein Wiedererwachen des alten Geistes, „een nieuw leven" zu verspüren, und, wenn die holländische Fischerei heutzutage wieder etwas bedeutet, so ist es nur der endlichen Umkehr zu danken.

Der Verf. hat es verstanden, durch die geschickte Durchführung dieser Ideen sein Werk zu beleben, und so die bei der Sprödigkeit seines Stoffes drohende Gefahr der Eintönigkeit vermieden. Über den Wert seines Materials und über die Korrektheit seiner Auffassung muss Ref. sich naturgemäß in Ermangelung anderweitigen Materials des Urteils enthalten.

Dr. R. van der Borght.

Skene Alfred jun. Ein Beitrag zur Beurteilung der österr. Agrarfrage. 2. vermehrte Aufl. Wien 1885. 27 S.

Auf Grund einer sehr guten statistischen Übersicht werden in dieser Schrift einige wichtige Punkte der Agrarfrage besprochen, die von ganz allgemeinem Interesse sind, wenn auch der Verfasser nur Österreich dabei im Auge hat. Er bespricht zunächst die amerikanische Konkurrenz, namentlich den Weizenexport, über welchen er das statistische Material vorführt, und gelangt zu dem Schlusse, daß die amerikanische Überproduktion in dieser Getreideart wohl bald dauernd nachlassen müsse, und die europäische Landwirtschaft viel mehr von der Konkurrenz der amerikanischen Viehzucht künftig zu fürchten habe. Bei Besprechung der Konkurrenz der übrigen Weizenexportländer und der deutschen Agrarzölle redet er dem Retorsionszoll das Wort, da Österreich in der angenehmen Lage sei, seinen Getreidebedarf durch eigene Produktion decken zu können. Auf den prekären Stand der Landwirte habe ohne Zweifel die Konkurrenz der überseeischen Länder und Rußlands maßgebenden Einfluß, weniger die öfters als Ursache angeführte Teilbarkeit des Bodens und das bestehende Erbrecht. Mehr Gewicht sei auf die vermehrte Steuerlast und auf die Überschuldung des Grundbesitzes zu legen, welche Punkte daher ausführlicher besprochen werden. Schließlich plaidiert Verfasser für Erlaß von Agrargesetzen, durch welche der mittlere Besitz und ein kräftiger Bauernstand geschützt und erhalten werden.

Leipzig. Dr. A. Adler.

Denkschrift über die Frage: Welche weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen erheischt der fortschreitende Niedergang der deutschen Landwirtschaft? Bericht einer Kommission der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft in der Generalversammlung zu Stolp am 26. Okt. 1885. Berlin 1885. gr. 8. 22 SS. M. 0,80.

Ellerholz, P., Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche. Mit Angabe sämtlicher Güter, ihrer Qualität, ihrer Größe, ihres Grundsteuerertrages . . . Züchtungen spezieller Viehrassen, Verwertung des Viehstandes. I. Königreich Preußen, Lief. 1: Provinz Brandenburg. 2. Aufl. Berlin, Nicolai, 1885. gr. Lex.-8. VIII—340 SS. M. 8.—.

v. Festenberg-Packisch, H., Der deutsche Bergbau. Ein Gesamtbild seiner Entstehung, Entwickelung, volkswirtschaftlichen Bedeutung und Zukunft. Berlin, Walter & Apolant, 1886. 8. 185 SS. M. 6.—.

Festschrift zur 50jährigen Jubelfeier des Provinzial-Landwirtschaftsvereines zu Bremervörde. I. Allgemeiner Teil. Stade, A. Pockwitz, 1885. Imp.-8. XX—584 SS. Nebst Tabellen, Plänen, Karten, Ansichten und Trachtenbildern in 8., 4. und folio.

Landwirtschaftsgesellschaft, die königl., Zentralverein für die Provinz Hannover, im Jahre 1885. Verzeichnis ihrer Mitglieder, Haupt- und Zweigvereine nebst geschichtlichen Rückblicken. Hannover, C. Meyer, 1885. gr. Lex.-8. 281 SS. mit Übersichtskarte der landwirtschaftlichen Vereine der Provinz Hannover. M. 8.—. Verklebt.

Prior, E., Denkschrift betreffend die Verwendung der Salicylsäure in der bayerischen Bierbrauerei. Würzburg, A. Stuber, 1886. 8. 36 SS. M. 0,50.

Semler, Ch., Die tropische Agrikultur. Ein Handbuch für Pflanzer und Kaufleute. Band I (1. Hälfte). Wismar, Hinstorff, 1886. gr. 8. 420 SS. mit in den Text gedr. Illustrationen. M. 15.—.

Settegast, H., Der Idealismus und die deutsche Landwirtschaft. Breslau, Korn, 1886. 8. VI—131 SS. M. 2.—.

Verhandlungen und Arbeiten der ökonomisch-patriotischen Sozietät der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer im Jahre 1884. Jauer, Opitz'sche Buchdruckerei, 1885. 8. 52 SS.

Verstaatlichung, die, des Grundkredits. Ideen zu einem nationalen Verwaltungsrecht des Grundbesitzes. Von H. F. Jena, Fischer, 1885. gr. 8. 79 SS. M. 1.—.

Zbinden, F., Aus gedeihlicher Landwirtschaft erwächst blühende Industrie. Prämirte Lösung der vom Zentralkomite der schweizerischen Landesausstellung in Zürich 1883|1884 gestellten Preisaufgabe. Zürich, Orell, Füßli & C°, 1885. 8. 80 SS. M. 2.—.

Avis sur la récolte des céréales en France et à l'étranger (année 1885), extrait des correspondances adressées à la maison B. Estienne. Marseille, impr. Olive, 1885. 8. 232 pag. et carte en couleur.

Denis, H., (professeur à l'École polytechn. de Bruxelles), La crise agricole. L'Histoire des prix en Belgique: 16 diagrammes. Bruxelles, impr. des travaux publ., 1885. obl. in-4. Fr. 3,50. (Table des diagrammes: 1—4. Le froment. 5. Le seigle. 6. L'orge. 7. L'avoine. 8—9. L'espèce bovine. 10. Le beurre. 11. L'espèce ovine. 12. L'espèce porcine. 13. Le mouvement des fermages. 14. Les fermages et les prix. 15. Le prix du grain et celui du pain. 16. La statique alimentaire.)

Fasquelle, C., L'agriculture de la Haute-Saône. Vesoul, impr. Cival fils, 12. XI—306 pag.

de Gaal, E., La crise agricole. Rapport devant être présenté au Congrès agricole de Budapest, convoqué pour le mois d'octobre 1885. Budapest, impr. de la société Pallas, 1885. Roy. in-8. V—150 pag. M. 4.—. (Table des matières: La concurrence des matières premières d'outre-mer et l'enquête agricole hongroise de 1880. — Les États-Unis d'Amérique du Nord. — Canada. — La Russie. — Les Indes. — L'Australie et autres pays d'outre-mer, producteurs de matières premières. — Effet produit par la concurrence en Angleterre. — Effet de la concurrence en France et en Allemagne. — Solution de la question. — La tâche des producteurs. — La mission de l'État. — Tâches internationales. —)

Jaarboek van het mijnwezen in Nederlandsch Oost-Indië, uitgegeven op last van den Minister der Koloniën. XIV. Jaargang: 1885. 1. Gedeelte. Amsterd., Stemler, 1885. Lex.-8. (Niederl.-Ostindisches Montanjahrbuch, XIV. Jahrg., 1. techn.-administrat. Abteilung: 130 SS. mit 6 Tabellen und 7 geologischen Karten in Roy.-fol.)

5. Gewerbe und Industrie.

Graf, Friedr., Zur Frage der Organisation des Kleingewerbes und des genossenschaftlichen Kreditwesens wider den Druck des Geldmonopols. 8°. 67 SS. (Neue Auflage). Leipzig, Gustav Kloetzsch.

Dieses, ohne jede Zeitangabe erschienene Schriftchen wird in einem Vorwort von J. B. Grassl als ein „Kompendium volkswirtschaftlichen Wissens für diejenigen, welche durch sich stets widersprechende Zeitungsartikel zu keinem klaren Urteil über die Handwerkerfragen kommen konnten", mit den rühmendsten Worten bezeichnet.

Die großen Erwartungen, mit denen man infolge dessen an die Schrift herantritt, werden jedoch nicht erfüllt. Der Verf. sieht die Ursache der jetzigen „geschichtlich fast beispiellosen (?) wirtschaftlichen Misère" in dem Doktrinarismus, der die leitenden Staatsmänner und die gesetzgebenden Faktoren beherrscht. Als Mittel der Abhilfe empfiehlt er die Organisation von Innungen und genossenschaftlichen Kreditvereinen mit dem Prinzip zwangsweisen Beitrittes, die Bildung von Handwerkskammern u. s. w.

Gewiß enthält die Schrift viele sehr zutreffende Ausführungen; indessen hat der

Verf. den Eindruck seiner Darstellung durch manche Übertreibungen und Einseitigkeiten selbst abgeschwächt.

Von einer „olympischen Ruhe angesichts des herrschenden wirtschaftlichen Elends" (S. 1) zu sprechen, das Kleingewerbe ganz allgemein als arbeits- und verdienstlos und die Lohnarbeit als in „allen Zweigen" dem Elend verfallen (S. 3), die jetzigen Lebensmittelpreise als nie dagewesen zu bezeichnen (S. 4), zu behaupten, daß das Überhandnehmen der Fabrikindustrie uns „nur" in der Qualität schlechtere Gewerbeartikel gebracht hat (S. 58) u. ähnl., ist offenbar zu weit gegangen. Die Sprache ist nicht immer rein: die Konstruktion des Satzes „welchem durch eine entsprechende Gesetzesreform würde abgeholfen und die Wiederkehr verhindert werden können" dürfte — um ein Beispiel zu bringen — wohl völlig undeutsch sein.

Eine schrittweise Prüfung des Inhalts würde den Raum einer Besprechung weit überschreiten und muß daher unterbleiben. Dr. v. d. Borght.

Precht, Dr. Die Salzindustrie von Staßfurt und Umgegend. II. Auflage. Staßfurt. Verlag von R. Wiecke. 1885. 8°. 16 SS.

Nach kurzer geschichtlicher Einleitung erläutert das Schriftchen in knapper Form die geologischen Verhältnisse des Magdeburg-Halberstädter Beckens sowie die Förderungs- und Absatzverhältnisse des dortigen Produktes.

Christians, W., Der Rückgang der Warenpreise. Gesammelte Aufsätze aus dem „deutschen Ökonomist". Berlin, 1886. 8. 23 SS. M. 0,50.

Kleser, H., Preisrückgang und Goldwährung. Beiträge zum Verständnis der wirtschaftlichen Lage und der Währungsfrage unter besonderer Berücksichtigung von Industrie und Landwirtschaft. Köln, Du Mont-Schauberg, 1885. VIII—82 SS. M. 1,20.

Mittheilungen, amtliche, aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten. Jahrg. IX. 1884. Behufs Vorlage an den Bundesrat und den Reichstag zusammengestellt im Reichsamt des Innern. Berlin, Kortkampf, 1885. gr. 8. XII—781 SS.

Versuch einer Lösung der sozialen Frage des deutschen Apothekerstandes. Von einem deutschen Apotheker. Leipzig, Gracklauer, 1885. 8. 38 SS. M. 0,50.

Waneck, A., Über die Schäden des heutigen Gewerbebetriebes und die Mittel zu deren Heilung. Wien, Pichler's Witwe, 1885. gr. 8. 22 SS. M. 0,50.

Bozérian, J., La convention internationale du 20 mars 1883 pour la protection de la propriété industrielle. Paris, impr. Pariset, 1885. 8. 48 pag.

Suède et Norvège. Lois sur la propriété industrielle. Brevets d'invention. Marques de fabrique et de commerce. Stockholm, impr. royale, 1885. 8. 60 pg. M. 2.—.

Herich, K., Iparmüvészeti tanulmányok. Budapest, Grill, 1885. 8. 186 SS. (Kunstgewerbliche Studien.)

6. Handel und Verkehr.

Bittmann, E., (Kreis-Ausschußsekretär), Handbuch der auf die Provinzial-, Kreis- u. Aktienchausseen der preußischen Monarchie bezüglichen Bestimmungen, Verordnungen und Gesetze etc. Namslau, Selbstverlag, 1885. 8. 378—VI S. M. 5.—.

Eger, G., Handbuch des preußischen Eisenbahnrechts. Lieferung 1. Breslau, Kern, 1886. 8. Vollständig in c. 7 Lieferungen. Preis des compl. Werkes M. 14.—.

Gesetz betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen vom 20. August 1883. Mit Anmerkk. versehen von H. Mahraun. Berlin, Heymann, 1886. 8. 38 SS. M. 1.—.

Gray, Th., Bemerkungen über das Straßenrecht auf See für Kapitäne, Steuerleute und Matrosen der Handelsmarine. Nach der IV. engl. Ausgabe übersetzt von W. v. Freeden. Oldenburg, Schulze, 1885. 8. XIII—114 SS. mit 179 in den Text gedr. Holzschnitten. M. 4.—.

Jahresbericht der Handelskammer zu Mülhausen im Elsaß für 1884. Mülhausen, Druck von Wwe. Bader & Co., 1885. 4. 66 SS. Text und CIV SS. statistische Tabellen.

Kosub, H., Kalender für Eisenbahnverwaltungs- und Betriebsbeamte im Deutschen Reiche. Jahrg. 1886. 2 Teile. (Teil I auch unter d. Titel: Adreßbuch etc.) VI—256 u. IV—98 SS. M. 3.—.

Rießer, J., Handelsrechtspraktikum. Zum Selbststudium sowie zum akademischen Gebrauche. Freiburg i./Br., Mohr, 1885. 8. Orig.-Sarsenetbd. 160 SS. M. 3,60.

v. Sáárossy-Kapeller, E., Die zehnjährige Thätigkeit der kön. ungar.

Staatseisenbahnen auf dem Gebiete der Volkswirtschaft. Budapest, Gebr. Légrády, 1885. gr. Lex.-8. 100 SS. u. 10 Kartographien in Imp.-Fol. und Folio. M. 5.—.

Wertheimer, W., Das Lagerhaus und die Vorteile der Lagerhausbenutzung. Wien, Spielhagen & Schurich, 1885 8. 64 SS. M. 1.—.

Chemins de fer français, documents statistiques relatifs à l'année 1882. 2ième partie. Lignes d'intérêt local. Paris, impr. nation., 1885. gr. in-4. VI—170 pag. fr. 4.—.

Compte rendu des travaux de la Chambre de commerce de Lyon. Année 1884. Lyon, impr. Bellon, 1885. gr. in-8. LXXII—303 pag. avec tableaux.

Redard, P., Transport par chemins de fer des blessés et malades militaires. Rapport, présenté à l'administration des chemins de fer de l'État. Paris, O. Doin, 1885. gr. in-8. XII—187 pag. av. 36 planches. fr. 10.—.

Tableau général du commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères pendant l'année 1884. Paris, impr. nation., 1885. gr. in-4. LXVIII—765 pag.

Ulrich, R., Le congrès international de droit commercial à Anvers 1885. Résumé des travaux et résolutions de la 2ième section, droit maritime. Berlin, Mittler & fils, 1885. 4. 55 pag. M. 2,50.

Hadley, A. T., (Commissioner of Labour Statistics, Connecticut) Railroad Transportation: its history and its laws. London, King, 1885. 8. 6|.—.

Trade Guilds of Europe. Reports from the Consuls of the United States on the Trade Guilds of Europe, and the laws and regulations by which they are governed; with preliminary report on Guild Organization in ancient times, origin and progress of Trades-Unions, etc. Washington, 1885. 8. 5|.—.

7. Finanzwesen.

Warschauer, Dr. Otto, Die Zahlenlotterie in Preußen. Leipzig, Gustav Fock, 1885. 124 SS.

Diese fleißig und sorgfältig geschriebene Habilitationsschrift behandelt die Entstehung und Entwickelung der Zahlenlotterie in Preußen, ihre Verwaltungsorganisation, ihren Reinertrag und dessen Verwendung. Da für dieses Gebiet nur unbedeutende Vorarbeiten vorhanden sind, war der Verf. genötigt, auf das Urmaterial zurückzugehen, als welches besonders die Akten des Finanzministeriums sowie der General-Lotteriedirektion in Betracht kommen. Letztere hat der Verf. denn auch geschickt und erschöpfend ausgenutzt und seine Auszüge schließlich zu einem anschaulichen Gesamtbilde verarbeitet. Er hat damit der Finanzwissenschaft einen wesentlichen Dienst erwiesen, der um so dankbarer anerkannt werden muß, als es nicht jedermann's Sache ist, Bausteine, die abseits der großen Heerstraße der Tagesfragen liegen, mühsam herbeizuschleppen. Wir wollen daher wünschen, daß der Verf. seinen Plan, der Zahlenlotterie die Darstellung der übrigen Lotterien folgen zu lassen und somit eine Geschichte der gesamten Staatslotterie in Preußen zu liefern, recht bald zur Ausführung bringen möge. R. F.

Sachs, Isidore, L'Italie, ses finances et son dévéloppement économique depuis l'unification du royaume 1859—1884 d'après des documents officiels. Berlin, Walther & Apolant, 1885. 1184 SS.

Wenngleich gerade Italien durch die Fülle statistischer Publikationen glänzt und wenngleich dieselben in dem offiziellen annuario statistico ihre Zusammenfassung gefunden haben, so muß doch das vorliegende Buch ganz besondere Anerkennung finden. Denn es beschränkt sich nicht darauf, das Zahlenmaterial vorzuführen, sondern stellt mehr eine Art deskriptiver Statistik dar, indem sowohl der geschichtliche Verlauf als auch die gegenwärtigen Verhältnisse mit dem Worte geschildert werden. Das Sachs'sche Buch hat in dieser Beziehung große Ähnlichkeit in Anlage und Durchführung mit der bekannten Statistique de la France von Maurice Block, von der es sich nur durch die strenge Beschränkung auf die ökonomischen Thatsachen unterscheidet. Von ganz besonderem Interesse wird gegenwärtig für den Leser die ausführliche Darstellung des italienischen Eisenbahnwesens sein, doch lassen auch die anderen Abschnitte an Gründlichkeit der Behandlung nichts zu wünschen übrig. Wir zweifeln nicht, daß das Sachs'sche Werk sich schnell als unentbehrliches Handbuch allenthalben einbürgern wird. R. F.

Berghoff-Ising, Dr. Franz. Das staatliche Erbrecht und die Erbschaftssteuer. Leipzig. C. F. Winter'sche Verlagshandlung. 1885. 86 S.

Der Verfasser bekämpft die jetzt vielfach angenommene, von Bluntschli, v. Scheel, Wagner, etc. verfochtene Theorie, daß der Staat oder die Gemeinde bei Erbschaften als

erbberechtigt anzusehen seien, will aber die Erbschaftssteuer namentlich in Deutschland besser ausgebildet wissen. Das staatliche Erbrecht, wie es von genannten Männern verteidigt werde, führe in richtiger Konsequenz zur Aufhebung des Privateigentums. Denn, werde das Prinzip als richtig anerkannt, so gäbe es theoretisch keine Grenze, wo der staatlichen Erbberechtigung Halt geboten werden könne. Dagegen lasse sich die Erbschaftssteuer als „eine Steuer auf ein einmaliges Einkommen aus Erbschaften" recht gut rechtfertigen. Zur Verteidigung dieser Ansicht sucht der Verfasser klar zu machen, daß eine Erbschaft Einkommen sei, daß zu dem Begriff des letzteren durchaus nicht die wiederkehrende Regelmäßigkeit des Einkommens gehöre, sondern vielmehr die mehr oder weniger große Verfügungsgewalt, die durch dasselbe entstehe. — Nach dieser Auffassung kann jede einmalige Einnahme als Einkommen bezeichnet werden, eine Annahme, die den Charakter des Einkommens vollständig verwischen und in der Praxis der Besteuerung zu bedenklichen Verwirrungen Anlaß geben kann. Die Theorie, den Staat bis zu einem gewissen Grade als miterbberechtigt anzusehen, scheint uns viel weniger bedenklich. Praktisch läuft dieselbe doch auch nur auf das hinaus, was der Verfasser wünscht, daß nämlich Erbschaften mehr als es bisher der Fall war, zur Besteuerung herangezogen werden. Nur scheint es uns vom sozialpolitischen Standpunkt aus viel gerechtfertigter und zweckmäßiger, sie gesondert zu verwalten und lediglich zur Durchführung der notwendigen sozialpolitischen Reformen zu verwenden, als sie — wie es nach der Auffassung des Autors geschehen müßte — in den allgemeinen Staatssäckel fließen zu lassen. Was der Verfasser über die Hauptanforderungen an eine solche Steuer sagt, kann in der Hauptsache zugestanden werden, ist zum Teil auch schon von Bluntschli, Scheel und Anderen betont worden. Nur möchte es sich — entgegen der englischen Praxis — nach u. M. eher rechtfertigen, die Steuer auf Testamenterbschaften höher zu setzen als die auf Intestatnachlaß.

Leipzig. Dr. A. Adler.

Herrfurth, L. und F. Nöll, Kommunalabgabengesetz, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben vom 27. Juli 1885 nebst dem Gesetze, betreffend Überweisung von Beträgen, welche aus landwirtschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände, vom 14. Mai 1885. Berlin, Heymann, 1886. gr. 8. Orig.-Lwdbd. V—306 SS. M. 5.—.

Huber-Weissenbach, Das Staatsbedarfdeckungswesen (Steuerwesen) in seinen realen Grundlagen wissenschaftlich entwickelt mit besonderer Rücksicht auf deutsche Verhältnisse und deutsche Finanzreform. München, M. Kellerer, 1886. 8. IV—313 SS. M. 6.—.

Jakobi, W., Tabaksteuer oder Monopol? Offener Brief an Herrn Carl Ewald. Mannheim, Haas'sche Buchdruckerei, 1885. 8. 23 SS. M. 0,50.

Lemercier de Jauvelle, R., Répertoire général des contributions directes, contenant le texte des lois en vigueur, le résumé de la jurisprudence, etc. 4e édition. Rennes, impr. Oberthur, 1885. gr. in-8 à 2 col. 1471 pag. fr. 25.—.

Tarif général des droits de douane de Roumanie établi par la loi du 16/28 mars 1876 et modifié conformément à la loi du 22 mars / 3 avril 1885, en vigueur à partir du 1/13 juillet 1885. Traduction du texte officiel en langue romaine. Bucarest, Göbl fils, 1885. pet in-4. 70 pag.

Bunning, T. Wood, An account of the Duties on Coal, and the London Coal and Wine Duties. 3rd edition. London, King & Son, 1885. 8. With map. 1|.—.

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen.

Bolck, C. W. A. Die Krankenversicherung der Arbeiter nach Gesetz und Praxis. Wismar. 1885. Kommissionsverlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung. gr. 8°. 105 SS.

Der Verf. gibt auf Grund praktischer Erfahrungen eine zusammenhängende erläuternde Darstellung des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, welche übersichtlich und leicht faßlich gehalten — gewiß vielen willkommen sein wird und wegen des vielfachen Ineinandergreifens des Unfall- und des Krankenversicherungsgesetzes grade im gegenwärtigen Moment Beachtung verdient.

Maffeo Pantaleoni. Dell' ammontare probabile della ricchezza privata in Italia. Roma. 1884. 8°. pp. 231.

Das Endziel, welchem der Herr Verf. durch die mitunter hochgehenden Fluten einer

203 Seiten umfassenden Voruntersuchung zusteuert, ist die approximative Schätzung des gesamten privaten Vermögens (Privatkapitalbesitzes) in Italien; zu dieser Schätzung gelangt indes der Herr Verf. erst in der letzten, 26 Seiten zählenden Abteilung seiner Schrift (S. 205—231). Wer sohin dem Titel folgend einzig und allein über die Ausdehnung des Privatvermögens in Italien und die bei der Ermittelung desselben beobachtete Methode in dem Buche Belehrung sucht, kann sich getrost auf die Lektüre der ebenbesagten letzten Abteilung beschränken. Mit dieser Bemerkung wollen wir lediglich die Inkonsequenz des Titels mit dem Inhalte des Buches hervorgehoben haben. Diesen Inhalt bilden nun zum weitaus grössten Teile eingehende Erörterungen über die Methode der statistischen Ermittelung der nationalen Vermögensbestände und hieran unvermeidlich anschließend einzelne Exkursionen in das Gebiet der theoretischen Nationalökonomie (Begriffslehre: Wert, Tauschwert, Gebrauchswert, Kurs u. a.) welche insgesamt dem Herrn Verf. als Einleitung und Vorbereitung für die ebengedachte konkrete Aufgabe dienen. H. Pantaleoni bewährt sich da — sowie schon in seiner früheren, in diesen Jahrbüchern gleichfalls besprochenen Schrift über die Steuerüberwälzung (Traslazione della imposte) als sachkundiger und lebhafter Darsteller und nicht minder als gewandter Dialektiker und Freund der nunmehr allerdings veralteten Terminologie der Scholastik.

Wir wollen versuchen den Gedankengang des Herrn Verf. kurz zur Darstellung zu bringen. Eine mit statistischem Zahlenstift in groben Umrissen aufgezeichnete, nichts weniger als freundliche Skizze des ökonomischen Zustandes der Italiener eröffnet die Untersuchung; diese Skizze soll darthun, wie das allgemeine ökonomische Befinden eines Volkes aus gewissen allgemeinen Symptomen (Produktions- und Konsumtionsverhältnisse) unschwer erkannt werden kann. Daran schließt sich die spezielle Würdigung der Kenntnis des Volksvermögens als Grundlage für die Beurteilung des wirtschaftlichen Befindens des Volkes; hier kommt der Verf. zu einer weit ausholenden Erörterung des Gebrauchs- und Tauschwerts der Güter in ihrer Verwendbarkeit als Maß des Volksvermögens und entscheidet sich selbstverständlich für den letzteren; ausgezeichnet ist der IV. Absatz dieser Abteilung insbesondere soweit er sich mit der Lösung der Frage befaßt, ob es zweckmäßiger und erfolgreicher sei das Kapitalvermögen oder das Einkommen zu ermitteln und ob und wie etwa beide Methoden vereint angewendet werden können (Kapitalisierung des ermittelten Volkseinkommens nach Vachers Methode). Die folgende Abteilung erklärt und beurteilt die Methode und Verläßlichkeit der bisher vorgenommenen Schätzungen des Volksvermögens (Kapitals und Einkommens); der amerikanische Zensus, die Arbeiten Massalskis, Neumann-Spallarts, Blocks, Amès, Vachers, Dudley-Baxters, Soetbeers, Giffens werden vorgeführt und eingehend nach ihrer Eigenart charakterisiert. Den Abschluß dieser kritischen Übersicht bildet die Darstellung der Arbeit Fovilles, welcher es unternommen, die Größe des Volksvermögensbesitzes auf Grund der in manchen Staaten leicht zu ermittelnden Vermögensbeträge, welche jahraus jahrein von Todeswegen und inter vivos unentgeltlich von einer Person auf andere übertragen werden, zu schätzen; die Summe des ganzen Volksvermögens ergibt sich aus der Multiplikation dieser Jahresrate mit jener Ziffer, welche die Anzahl der Jahre, die auf eine Generation entfallen (Rümelin), bezeichnet. Diese Methode ist es auch, welche H. Pantaleoni in der letzten, eingangs gedachten Abteilung als die einzig mögliche auf Italien anwendet, wo die bestehende Steuergesetzgebung zu einer ziemlich umfassenden Kontrole der Verlassenschaften und Schenkungen führt. Herr Pantaleoni gelangt auf diese Weise zu dem Ergebnisse, daß die Jahressumme der besagten Übertragungen sich in Italien auf 1336,31 Mill. Lire beläuft; nachdem die Zahl der Jahre für das durchschnittliche Alter einer Generation mit 36 angenommen wird, ergibt sich die Summe von 48107 Mill. als die probabile ricchezza privata complessiva degli Italiani und das bedeutet einen Betrag von 1660 Lire an Vermögen per Kopf der Bevölkerung Italiens.

Die Schrift verdient Beachtung nicht allein wegen der positiven Ergebnisse in betreff der Schätzung des italienischen Volksvermögens, sondern auch wegen der durch dieselbe gegebenen und soeben skizzierten wertvollen Beiträge zur Geschichte und Theorie der Statistik; der Herr Verf. verliert nirgends die in statistischen Untersuchungen so notwendige Ruhe und ist weit entfernt die Exaktheit seiner eigenen Ergebnisse zu überschätzen.

Prag. Josef Kaizl.

Bamberger, L., Die Schicksale des lateinischen Münzbundes. Ein Beitrag zur Währungspolitik. Berlin, Simion, 1885. gr. 8. VI—156 SS. M. 3.—.

Bernhardi, E. (Sekretär der Handelskammer zu Dortmund), Beiträge zur Wäh-

rungsfrage. Dortmund, Köppen, 1885. 8. 84 S. M. 1,50. (Separatabdruck aus dem Jahresbericht der Handelskammer).

Blaschke, E., Die Gruppenrechnung bei der Bestimmung der Prämienreserve zur Bilanz einer Lebensversicherungsgesellschaft. Wien, Spielhagen & Schurich, 1885. 8. 43 SS. u. Tabelle. M 1.—.

v. Gunz, E. und F. Marschall, Der Koupon. Hilfs- und Nachschlagebuch für österr.-ungar. Wertpapiere und deren Koupons. Mit Berücksichtigung der in Österreich-Ungarn notierten oder zahlbaren fremden Werte. Jahrg. II., 1886. Wien, Manz, 1886. 8. 372 SS. M. 4,80.

Launhardt, W., Das Wesen des Geldes und die Währungsfrage. Leipzig, W. Engelmann, 1885. 8. 75 SS. M. 1,60.

Löll, L., Die Goldwährung. Eine für jeden unterrichteten Geschäftsmann verständliche Belehrung über den Wert, das Geld, die Goldwährung und deren Folgen für Landwirtschaft und Kleingewerbe. Würzburg, G. Hertz, 1885. 8. IV—96 SS. M. 1,20.

Soetbeer, Ad., Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der wirtschaftlichen Edelmetallverhältnisse und der Währungsfrage. (Publikationen des Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe Nr. 9). Berlin, Oktober 1885. 4. 107 SS. M. 2.—.

Verwaltungsbericht des Generaldirektors der Landfeuersocietät des Herzogthums Sachsen für das Jahr 1884. Merseburg, 1885. 4. 61 SS.

Cernuschi, H., La danse des assignats métalliques, faisant suite au monométallisme Bossu. Paris, Guillaumin, 1885. 4. 36 pag.

Jannet, C., Le crédit populaire et les banques en Italie du XVe au XVIIIe siècle. Paris, Larose & Porcel, 1885. 8. 31 pag.

Walras, L., D'une méthode de régularisation de la variation de valeur de la monnaie. — Simon, A. et L. Walras, Contribution à l'étude des variations des prix. Lausanne (Leipzig, Duncker & H.) 1885. 8. 22 et 11 pag. avec planche.

Mazzola, U., L'assicurazione degli operai nella scienza e nella legislazione germanica. Relazione al il Ministro d'agricoltura, industria e commercio. Roma, tipogr. eredi Botta, 1886. 8. VIII—432 pp. l. 2.20. (Indice: Le teoriche sull' assicurazione e l'assicurazione degli operai. — L'assistenza ai poveri. — Istituzioni di previdenza. — Malattie. — Infortunii sul lavoro: (Diritto privato, diritto pubblico.) — Invalidità e vecchiaia. — etc.)

9. Soziale Frage.

Frantz, Dr. A., Die liberale Doktrin und die Sozietät. Blicke auf Saat und Frucht. Berlin. Verlag von Wiegandt & Grieben. 1885. 259 S.

Über die soziale Frage ist schon viel Papier und Tinte verschrieben worden, aber das vorliegende Buch kann doch den zweifelhaften Vorzug beanspruchen, daß es dieselbe in ganz eigentümlicher Weise behandelt. Es ist nichts dagegen zu sagen, wenn zur Lösung dieser kompliziertesten aller Staats- und Gesellschaftsaufgaben die Religion und die Kirche angerufen wird. Man kann auch bis zu einem gewissen Grade zugeben, daß der Materialismus unserer Zeit mit seiner Skepsis und Religionslosigkeit die Mißstände unserer sozial-ökonomischen Entwickelung mitverschuldet hat und daß zu einer Besserung derselben die Mitwirkung der Kirche unentbehrlich ist. Der Cynismus der Sozialdemokratie in religiösen Dingen, der Atheismus und die Gotteslästerung eines Most und Konsorten gehören jedenfalls zu den widerlichsten Früchten, welche am sozialdemokratischen Baume gereift sind. Die soziale Frage aber zu einer rein kirchlichen machen zu wollen, alle Übel der Gesellschaft auf die Irreligiosität derselben zurückzuführen und diese nun in baptistischer Weise mit Bibelsprüchen zu bombardieren und zu exorzieren, — dieses Verfahren ist weder vom wissenschaftlichen, noch vom praktischen Standpunkte aus gerechtfertigt; es wird zur gedeihlichen Förderung der Sache wenig oder nichts beitragen können.

Und welches ist nun die Religion des Herrn Verfassers, von welcher er alles Heil erwartet? Es ist der mittelalterliche Doktrinarismus, der alles verdammt und verketzert, was nicht unbedingte Unterwerfung unter den Willen der kirchlichen Autorität heißt. Der Staat erscheint hier nur als ein Diener der Kirche. Denn wenn er auch in politischer Beziehung über der Kirche stehen soll, so muß diese doch „unabhängig vom Staate in ihrer eigensten, selbständigen Aufgabe sein und kann sich nicht vorschreiben lassen,

wie und mit welchen Mitteln sie ihre Aufgabe lösen, wie sie verwaltet und geleitet werden soll". „Soll die Kirche ihre Aufgabe erfüllen, da muß sie frei sein, frei in sich selbst und frei dem Staate gegenüber". Dies ist die einzige Freiheit, der der Verfasser das Wort redet; denn die politische Freiheit ist ihm ein Dorn im Auge. Die Rechte der modernen Staatsbürger bestehen nach ihm „in eitel Freiheiten mit einer revolutionären Spitze oder Drohung gegen den verfassungsmäßigen Gehorsam". Natürlich erscheint hier in erster Linie die Schule als ein Organ der Kirche, kein sachliches Organ, sondern „ein persönliches Organ, aus dem Fleisch und Blut der Kirche herausgewachsen, in welcher das Leben, der Geist, die Kenntnis und Wissenschaft der Kirche funktioniert, sich bethätigt und hülfreich erweiset dem ganzen Volke". Nun sollte man wenigstens meinen, daß die Religion, welche sich die großartige Aufgabe stellt, die soziale Frage zu lösen und die Welt von ihren Mängeln, ihrer Sündhaftigkeit zu befreien, die Religion der Liebe, des humanen Sinnes, der Toleranz sei. Da irrt man sich aber gewaltig in der Religion des Herrn Dr. Frantz. Man lese nur seine Tiraden gegen den Liberalismus, der ihm stets gleichbedeutend mit dem kirchlichen Begriff der Sünde ist, oder sein Kapitel über die Juden, denen er, um sie ja recht schlecht zu machen, jeden Glauben abspricht, weil sie nur „den flachsten Unglauben" haben sollen etc. — und man wird sich überzeugen, wie sonderbar er die christliche Liebe verstanden wissen will. Den Begriff des Liberalismus konstruiert sich der Herr Verfasser ganz nach eigener, willkürlicher Manier. Alle Mängel der „Sozietät" werden ihm ohne Weiteres auf das Kerbholz geschrieben. Was an dem einzelnen Menschen, an der Gesellschaft, am Staate Schlechtes ist, heißt liberal. Wahrhaft heilsam für die Menschheit ist nur der mittelalterliche Feudalismus, so lange er sich auf kirchliche Autorität stützt und von ihr seine Weihe erhält.

Was nun den positiven Teil der Ausführungen über die Lösung der Arbeiterfrage betrifft — denn die einen Teil des Buches anfüllenden Organisationsvorschläge zur Reformierung der protestantischen Kirche gehen uns hier nichts an — so sind mit wenigen Ausnahmen nirgends deutliche Vorschläge gemacht. Wir haben z. B. vergeblich den Plan zur Reorganisation der Sozietät gesucht, von welchem in dem Buche soviel die Rede ist. Denn was soll der Sozialreformator etwa mit dem Satz anfangen: „Daß nichts so nötig ist, als das Atomisieren der Sozietät zu hindern und die Organisation derselben zu fördern, d. h. die liberale Doktrin aufzugeben, das Massen- und Zahlenprinzip zu verlassen, nicht auf das Fleisch, sondern auf den Geist zu sähen". Mit solch' mystischen Redensarten läßt sich doch in der Praxis nichts anfangen. Wie anders positiv war dagegen das, was s. Zt. der verstorbene Mainzer Bischof Ketteler über die soziale Frage vom kirchlichen Standpunkte aus geschrieben hat. Man mag noch so sehr den politischen Zweck herausfühlen, in den Kreisen des Arbeiterstandes Anhang zu gewinnen, in seinem Buche „Die Arbeiterfrage und das Christentum" waren doch praktische Vorschläge enthalten, über deren Wert oder Unwert sich wissenschaftlich streiten ließ. Herr Dr. Frantz dagegen ist nur im Negieren stark und gleicht hier wirklich vielen sozialistischen Theoretikern. Die Großindustrie scheint er überhaupt aufgeben zu wollen. „Man müßte, anstatt den Wohlstand der Sozietät aus den abstrakten Begriffen Kapital und Arbeit abzuleiten, auf die natürlich gegebenen Verhältnisse zurückgehen, wonach der wirkliche Quell alles Wohlstandes doch der Grund und Boden, der Acker ist und alle wirtschaftlichen Bedürfnisse zunächst doch nur durch das bestritten werden, was die Erde hervorbringt." Also ganz Physiokratie, die doch nach dem eigenen Ausspruch des Autors, „die Sozietät vollends vom Regen in die Traufe gebracht" haben soll. An einer andern Stelle heißt es: „Indes hat die liberale Doktrin in dem Gelde und der freien Konkurrenz ein Mittel erfunden, auch den ländlichen Grundbesitz in ihre Gewalt zu bringen und das seiner innersten Natur nach Unbewegliche mobil zu machen". ... „Denn der alte Feudalismus war ein organisches, organisch zusammengewachsenes Gebilde, während der durch Kapital zusammengebrachte Grundbesitz eine mechanische Akkumulation, ein wahres Haufenwerk der verschiedensten Verhältnisse, Bedürfnisse, Ansprüche und Gewohnheiten ist, welches Haufenwerk auch mit eisernen Banden nicht zusammenzuhalten ist und bei einem nächsten Wetter mit gräulichem Gepolter auseinander fallen kann etc. etc." Was der Verfasser über die Schattenseiten der freien Konkurrenz und der Freizügigkeit sagt, ist zum Teil richtig; nur übertreibt er alle Mängel in ganz willkürlicher Weise, was man auch beispielsweise aus obigem Zitat ersehen kann, wo er die Erfindung (!) der freien Konkurrenz und des Geldes (!) der liberalen Doktrin zuzuschreiben scheint. Als ob solche Fundamente der Wirtschaftsorga-

nisation überhaupt durch Doktrinen gemacht würden! Auch vergißt er hinzuzufügen, daß die Doktrin sowohl als der Staat es schon lange vor dem Erscheinen seines Buches als eine ernste, sozialpolitische Aufgabe erkannt haben, das individuelle Interesse mit dem gesellschaftlichen in Einklang zu bringen. Da aber der moderne Staat nach seiner Meinung selbst ein Werk des Liberalismus ist — es kommen da ganz merkwürdige staatsrechtliche Anschauungen zum Ausdruck, auf welche wir nicht weiter eingehen wollen — so heißt jede Reform auf sozialpolitischem Gebiete durch diesen Staat den Teufel mit Beelzebub austreiben wollen. — Da aber die Extreme selten Glück haben, so ist glücklicherweise auch nicht anzunehmen, daß die Wissenschaft und die Praxis der politischen Ökonomie von den Ausführungen des H. Autors stark beeinflußt werden.

Leipzig. Dr. A. Adler.

Bahr, Hermann, Die Einsichtslosigkeit des Herrn Schäffle. Zürich 1886. Verlags-Magazin. 95 S.

Eine Antwort auf Herrn Dr. Schäffle's Schrift „Die Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie", deren Verfasser sich das Vergnügen macht, die früheren Auslassungen Schäffle's über die Sozialdemokratie mit den jetzt ausgesprochenen Ansichten vergleichend darzustellen, um zu zeigen, welcher Umschwung in den Gesinnungen des früheren Ministers bezüglich der Sozialdemokratie eingetreten ist. Dieser Wechsel der Ansichten wird in widriger Weise nicht als das Resultat wissenschaftlicher Überzeugung, sondern als die Folge persönlicher eigennütziger Motive dargestellt. Daß Herr Dr. Sch. allen denjenigen, welche seine früheren Auslassungen über die Sozialdemokratie kannten, durch seine jüngste Schrift eine Überraschung bereitet hat, kann übrigens nicht geleugnet werden. Und daß die Sozialdemokraten, die ihn, wie es scheint, als einen der ihrigen betrachtet haben, über dessen letzte Kundgebung nicht sonderlich erbaut sind, kann ebenfalls nicht Wunder nehmen.

Leipzig. Dr. A. Adler.

Ely, Ph. D. Richard T. Recent American Socialism. Baltimore. N. Murray, Publication Agent, Johns Hopkins University. April 1885. 74 p.

Die Arbeit gehört zur dritten Serie einer Reihe von historischen und politischen Studien welche von der Johns Hopkins University im Verlag von Herbert B. Adams ausgegeben werden. Der Verfasser hat schon früher eine Abhandlung über den französischen und deutschen Sozialismus erscheinen lassen. Die vorliegende Schrift über die neueste Entwickelungsphase des amerikanischen Sozialismus zeichnet sich wieder durch klare Darstellung und bündigste Zusammenfassung aus und ist namentlich für deutsche Leser von großem Interesse. Allerdings bekommt man beim Lesen der Schrift öfters den Eindruck, als ob man sich nicht auf amerikanischem, sondern auf deutschem Boden befinde, denn die meisten Namen der Agitatoren in den Vereinigten Staaten (denn von diesem Gebiete allein ist nur die Rede) klingen deutsch; die meisten sozialistischen Publikationen erscheinen dort in deutscher Sprache.

Die sozialistische Agitation ist auch dort — und dies hätte der Verfasser vielleicht betonen dürfen — durchaus nicht allein für Amerika berechnet, sondern das freie Gastrecht der amerikanischen Republik wird weidlich dazu benutzt, Amerika zum Ausgangspunkt für europäische Agitation zu machen. Das jüngste energische Vorgehen der Schweiz gegen die anarchistischen Wühler dürfte sich bald wieder in den Vereinigten Staaten durch neuen Zuzug fühlbar machen. — Doch wollen wir den Gedankengang der Schrift zu skizzieren versuchen. Als den eigentlichen Ausgangspunkt der modernen amerikanischen sozialistischen Bewegung betrachtet Ely das 1879 von Henry George erschienene Buch „Progress and Poverty", das ja auch bei uns in deutscher Übersetzung viele Leser gefunden hat. Dieses Buch hat durch seine populäre Darstellung der Not in den großen Städten, durch die drastische Schilderung des Arbeiterelends, sowie durch den — zwar nicht neuen — aber hier mit unerbittlicher Konsequenz geforderten Vorschlag der Konfiskation der Bodenrente ungemeines Aufsehen erregt und der anarchistisch-sozialistischen Bewegung unter den sonst ziemlich kühlen Amerikanern Vorschub geleistet. Der Boden zu derselben war freilich schon durch die bekannten Schattenseiten der Großproduktion und der in den Vereinigten Staaten sehr nachhaltig aufgetretenen Krisis von 1873 geebnet worden. Seitdem gehört es zu den stehenden Forderungen der sozialistischen Arbeiterparteien dort, daß der Grund und Boden gemeinschaftliches Eigentum der Menschheit sei und daß daher die Tage des privaten Grundeigentums gezählt seien. — In der Hauptsache gibt es jetzt zwei große Gruppen des revolutionären Sozialismus in Amerika: die „Socialistic Labor Party" und die „International Workingmen's (oder People's) Asso-

ciation". Die Internationalisten werden auch Anarchisten oder Rothe, die Mitglieder der sozialistischen Arbeiterpartei die Blauen genannt. Sie bezeichnen sich beide gewöhnlich nur mit den Initialen S. L. P., beziehentlich J. W. A. oder J. W. P. A. Ihre Prinzipien weichen sehr wesentlich von einander ab, obzwar sie das Gemeinsame haben, daß sie beide einen Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung und eine Neuordnung der Dinge herbeigeführt wissen wollen. Zunächst ist ihre Taktik verschieden. Die Anarchisten wollen mit roher Gewalt ihren Zweck erreichen; die Sozialisten haben die Hoffnung auf eine friedliche Lösung noch nicht ganz aufgegeben. In den Reihen der letztern ist überhaupt mehr Intelligenz und Klugheit vertreten. In ihrer Doktrin fußen beide Parteien auf den Karl Marx'schenTheorien; doch zeigen sich auch hier sehr wesentliche Unterschiede. Nach ihrer Pittsburger Erklärung wollen die Anarchisten die Zerstörung der jetzigen Ordnung durch alle Mittel und die Errichtung einer freien Gesellschaft mit kooperativer Organisation der Produktion, freiem Austausch äquivalenter Produkte, gleicher Erziehung und gleichen Rechten Aller ohne Unterschied des Geschlechtes und der Race. Öffentliche Angelegenheiten sollen auf förderalistischer Basis lediglich durch freie Verträge der Assoziationen geregelt werden. — Der Anarchismus ist der auf die äußerste Spitze getriebene Individualismus. — Die sozialistische Arbeiterpartei hingegen, deren Grundsätze in ihrem Manifest von Baltimore enthalten sind, will den Staat nicht aufheben, sondern an Stelle des jetzigen den sozialistischen errichten; einheitliche Organisation ist die Grundbedingung dieses neuen Staatswesens. Während dort vollständige Auflösung, soll hier engste Verbindung der Gesellschaft erfolgen. Produktion und Verteilung der Produkte nach strengem Gesetz und unter genauer Kontrolle vor sich gehen. Auch glauben die Blauen im Gegensatz zu den Rothen, daß eine Revolution nicht künstlich gemacht werden könne, sondern sich natürlich aus den Verhältnissen entwickeln müsse, daß Gewalt höchstens das letzte Stadium der Revolution sein könne, wenn nämlich die Feinde der neuen durch Evolution gekommenen Ordnung sich derselben widersetzen. Ihre Mittel sind daher nicht Dynamit und Mord, sondern einstweilen streben sie nach Erlangung des politischen Übergewichts in den Volksvertretungen. In ihren Publikationen vermeiden sie den rohen Ton der Internationalen und nehmen insbesondere gegenüber der Religion und der Familie keine so extreme Haltung ein wie diese. Die Hauptorgane der Internationale sind: die Most'sche Freiheit in New-York, der Vorbote, die Fackel, die Chicagoer Arbeiterzeitung, alle 3 in Chicago ausgegeben, Liberty in Boston, Lucifer und the Light-Bearer in Kansas, der Labor Enquirer in Denver, Colrado. Truth in St. Francisco ist jetzt eingegangen. Die 3 hauptsächlichsten Organe der Blauen sind: der Sozialist, das Philadelphia'r Tageblatt und die New-Yorker Volkszeitung. In neuester Zeit ist man sehr emsig, englisch sprechende Anhänger zu gewinnen und verbreitet sozialistische Pamphlets etc. in englischer Sprache. Beständigkeit hat die sozialistische Presse wenig; oft müssen Zeitungen ihr Erscheinen einstellen, doch tauchen bald wieder andere dafür auf. Es ist bezeichnend, daß nur die Internationalen augenblicklich ein offizielles Organ in englischer Sprache „the Alarm" besitzen, während das die sozial. Arbeiterpartei vertretende Blatt „the Voice" sich nicht halten konnte. Überhaupt sind die Rothen viel rühriger, was sich auch durch die Zahl ihrer Anhänger kund gibt. Während die North-American Review kürzlich in einem Artikel die Zahl der Blauen auf 25000 Mann schätzt, verfügen die Rothen nach der Schätzung Ely's über die doppelte Anzahl von Anhängern, wovon vielleicht die Hälfte allein auf Chicago kommt. Eine genaue Statistik der Stärke der Sozialisten läßt sich deshalb nicht geben, weil auch ein großer Teil der Mitglieder der amerikanischen Gewerkvereine zu denselben gezählt werden darf, obzwar sie sich nicht offen zu deren Grundsätzen voll bekennen, wie denn auch sehr häufig in den Fachzeitschriften der Gewerkvereine sozialistische Tendenzen zum Ausdruck kommen. Verfasser teilt auch hiervon genügende Proben mit. Große politische Erfolge hat bis jetzt der Sozialismus in den Vereinigten Staaten noch nicht aufzuweisen. Die Durchbringung einiger Munizipalräte in Chicago, einiger Kanditaten für das Repräsentantenhaus und den Illinoiser Staatsrat hat nicht viel zu bedeuten. — Zum Schluß fragt Ely: Was thun? Von 3 Seiten erwartet er eine Besserung der gegenwärtigen krankhaften Zustände: 1. Von der Wissenschaft, die die Arbeiterklassen über ihr wirkliches Heil besser aufklären muß, als es bis jetzt geschehen ist. 2. Vom Staate, der die Wirtschaft sich nicht selbst überlassen darf und sozialpolitische Aufgaben zu erfüllen hat. Endlich 3. Von der Kirche, die mit dem Staate Hand in Hand gehen muß, um die sozialen Gefahren zu beseitigen. Diesen Teil seiner Arbeit hat aber Ely nur angedeutet, nicht weiter ausgeführt, was eigentlich zu bedauern ist. Wir können deshalb

auf die Schlußskizze nicht weiter eingehen, wollen nur soviel bemerken, daß unseres Erachtens mit diesen Mitteln den gegenwärtigen Wühlereien der Anarchisten in den V. St. wohl kaum beizukommen ist.

Leipzig. Dr. A. Adler.

Schwering, L., Die Arbeiter-Kolonie Leinhausen bei Hannover. Hannover, Schmorl & v. Seefeld, 1884.

Die Zentralwerkstätte Leinhausen des Eisenbahndirektionsbezirks Hannover war infolge der lokalen Verhältnisse von Anfang an darauf angewiesen, für das Wohnbedürfnis ihrer Arbeiter Sorge zu tragen. Es wurde mithin gleich bei der Anlage der Werkstätte eine größere Ansiedelung für ca. 400 Arbeiter- und 30 Beamtenfamilien ins Auge gefaßt. Bis jetzt sind seit 1874 für 108 Arbeiter und 20 Beamte Familienwohnungen hergestellt, welche an die Arbeiter und Beamten vermietet werden. Ein allmähliches Erwerben der Häuser seitens der Arbeiter erscheint bei den obwaltenden speziellen Verhältnissen nicht am Platze.

Die Entwickelung der Systeme, die bei dem Bau dieser Arbeiterhäuser nach einander befolgt sind, wird von dem Verfasser hauptsächlich vom technischen Standpunkt aus dargestellt und durch vergleichende Kostenberechnungen und durch Zeichnungen erläutert,

Die Schrift dürfte namentlich denjenigen, die praktisch an die Arbeiterwohnungsfrage herantreten wollen, von Interesse sein. R. v. d. B.

Adreßbuch, statistisches, der Sparkassen Deutschlands, hrsg. von der Redaktion der volkswirtschaftlichen Zeitschrift „die Sparkasse“. Essen, Silbermann, 1885. 8. XXX—442 SS. M. 4.—.

Armenpflegerkongreß, 1885, zu Dresden. Drucksachen Nr 1—14. (Dresden.) Folio (Nr 1: Bericht über die weitere Bearbeitung der Armenstatistik des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Berichterstatter: Böhmert. Nr 2: Bericht über den Stand der Individualarmenstatistik. Berichterstatter: Münsterberg. Nr 4: Statistik der Arbeiterkolonien im Deutschen Reich und ihre weiteren Ergebnisse. Berichterstatter: Berthold. Nr 5 u. 6: Fürsorge f. verwahrloste Kinder etc. Berichterstatter: Ohly (Düsseld.) u. Eberty. Nr 7 u. 8: Reform der ländlichen Armenpflege. Berichterst. Frh. v. Reitzenstein u. Frh. v. d. Goltz. Nr 9 u. 10: Errichtung von Kreis- und Bezirksarmenhäusern. Berichterst.: Ziller u. Hugel. Nr 11: Thätigkeit der Frauen, insbesondere des Vaterländ. Frauenvereins in der öffentl. Armenpflege. Berichterst.: Chuchul. Nr 14: Fürsorge für arme aufsichtslose Kinder (Krippen.) Berichterst.: Schlosser.

Aschrott, P. S., Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwicklung und in seiner heutigen Gestalt. Leipzig, Duncker & H., 1886. 8. XXI—450 SS. M. 10. (Staats- u. sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von G. Schmoller. Band V Heft 4.)

Barth, E., Die Reform der Gesellschaft durch Neubelebung des Gemeindewesens in Staat, Schule und Kirche. Leipzig, G. Reichardt, 1886. 8. VII—167 SS. M. 3.—.

Huber, J., Die Philosophie in der Sozialdemokratie. München, Verlag der Gesellschaftswissenschaft, 1885. 8. 82 SS. M. 0,40.

Quarck, M., Die Arbeiterschutzgesetzgebung im Deutschen Reiche. Eine sozialpolitische Studie für die weitesten Kreise. Stuttg., Dietz, 1886. 8. 88 SS. M. 1.—.

Rocholl, D., Dunkle Bilder aus dem Wanderleben. Aufzeichnungen eines Handwerkers. 2. Aufl. Bremen, Wiegand, 1885. 8. 189 SS. M. 2. (Zur Abhilfe der Vagabundennot in Deutschland.)

Rodbertus-Jagetzow, C., Zur Beleuchtung der sozialen Frage. Teil II. Nebst einem älteren Aufsatz über „die Forderungen der arbeitenden Klassen“ (1837) und einem Sendschreiben an den Londoner Arbeiterkongreß (1862.) Berlin, Puttk. & M., 1885. gr. 8. (A. u. d. T.: Aus dem litterarischen Nachlaß von Rodbertus-Jagetzow, hrsg. v. A. Wagner u. Th. Kozak. Band III.) LXIV—284 SS. M. 8.—.

Schaper, L., Geschichte der sozialen Frage. Braunschweig, O. Sommermeyer, 1885. 8. 63 SS. M. 0,80.

Schmitz, J., Die sämtlichen Ausführungsverordnungen zum Krankenversicherungsgesetz. Nebst einer vergleichenden Übersicht und einer Nachweisung über die in den Krankenversicherungsangelegenheiten zuständigen Behörden. Neuwied, Heuser, 1886. 8. 274 SS. M. 3.—.

Sevin, H., Gold und Blut, oder wie kann die gegenwärtige Notlage des deutschen Nährstandes, insbesondere des Landwirts, des Handwerkers, des Fabrikarbeiters, auf gesetzlichem Wege wieder abgeschafft werden? Freiburg i. Br., 1885. 8. 40 SS. M. 0,60.

Verhandlungen der sächsischen Ortskrankenkassenkonferenz zu Dresden, am 23. August 1885. (Separatabdruck aus der Zeitschrift: „Die Arbeiterversorgung.") Berlin und Neuwied, 1886. Imp.-8. 25 SS. M. 0,75.

Walcker, K., Die Strikes und die inneren Interessengegensätze der Handarbeiterklasse. Lpz., Rossberg, 1886. 8. 20 SS. M. 0,80. (Vermehrter Sonderabdruck aus der Berliner Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte.)

Bégard, L., Le porteur d'eau charbonnier devenu millionnaire par son travail et son intelligence commerciale. Angers, impr. Burdin & Ce, 1885. 12. 564 pag.

Lallemand, L., Histoire des enfants abandonnés et délaissés. Études sur la protection de l'enfance aux diverses époques de la civilisation. Paris, Guillaumin, 1885. 8. XII—791 pag. Fr. 10.—. (Ouvrage couronné par l'Académie des sciences morales et polit. Table des matières: L'antiquité: Les peuples d'Orient. Le peuple juif. Le peuple grec. Le monde romain, de la fondation de Rome à Constantin. Les peuples barbares occidentaux jusqu'au IIIe siècle. — Les premiers siècles de l'ère chrétienne: L'Orient, de Constantin à Justinien. L'Occident, du IIIe au Xe siècle. — La France: Les enfants trouvés et les orphelins, du Xe siècle à la fondation des hôpitaux généraux. Histoire de la maison de la couche à Paris. Les divers services d'assistance et de protection de l'enfance à Paris au XVIIIe siècle. Les enfants trouvés, de la fondation des hôpitaux généraux, à 1789. La période révolutionnaire (1790—1800.) — Les enfants trouvés, abandonnés et orphelins au XIXe siècle. Secours aux filles-mères. Les enfanté moralement abandonnés. De la protection de la première enfance. L'enfance pauvre et la charité privée au XIXe siècle. Étude des projets de loi présentés de 1848 à 1869 sur la question des enfants abandonnés et délaissés. Examen des propositions de loi soumises aux chambres de 1870 à 1885 etc. — Les nations appartenant à la civilisation chrétienne: Groupe italien. Groupe espagnol. Royaume de Belgique. Empire d'Autriche-Hongrie. Empire de Russie. Grèce, Roumanie, Serbie, Monténégro. Empire d'Allemagne. Confédération Suisse. Europe septentrionale. Groupe anglais — Les nations n'appartenant pas à la civilisation chrétienne: Inde. Chine. Indo-Chine. Japon. Le monde musulman. — etc.)

Perrot, J., Notions de sociologie et de morale. Solution du problème social; définition de la liberté et de l'égalité: mouvement parallèle de richesse et de misère; nécessité de la liquidation sociale etc. Paris, Dentu, 1885. 16. 144 pag.

Cherouny, H. W., The historic development of the Labour Question. Lectures delivered under the auspices of the Constitution Club of New York City. New York, 1885. 12. 114 pp. 1|.6.

Verslag aan den Koning betreffende den dienst der Rijks-postspaarbank, 1884. 's Gravenhage, Gebr. van Cleef, 1885. 4. 78 pp. en 10 bijlagen: graphische voorstellingen.

10. Gesetzgebung.

Quarck, Dr. Max., Die Arbeiterschutzgesetzgebung im Deutschen Reiche. Stuttgart, Verlag von J. H. W. Dietz, 1886. 88 SS.

Verfasser ist ein großer Verehrer des in der letzten Session des Reichstags von der sozialdemokratischen Fraktion eingebrachten Entwurfes eines Arbeiterschutzgesetzes, den er sogar an einer Stelle als eine geniale Schöpfung bezeichnet. Dieser Entwurf ist auch seinen Ausführungen als Anhang beigedruckt und er hofft, daß das Verständnis für den großen Plan der Arbeitsorganisation, wie sie in dem sozialdemokratischen Gesetzentwurf Ausdruck findet, allmählich reifen werde. Diese Hoffnung des Autors scheint wenigstens in der Thronrede bei Eröffnung der gegenwärtigen Reichstagssession nicht viel Nahrung zu finden, denn von einer Adoption des sozialdemokratischen Gedankens ist noch durchaus keine Rede. — Doch wollen wir auf die z. T. gewiß sehr richtigen Bemerkungen des H. Verfassers sachlich etwas näher eingehen. Von der auch von dem sozialdemokratischen Entwurf zuletzt behandelten Organisation in Reichsarbeitsamt, Arbeitsämter, Arbeitskammern und Schiedsgerichte abgesehen, handelt es sich hauptsächlich um drei Dinge: Aufhebung der Kinderarbeit und Beschränkung der Frauenarbeit, Sonntagsruhe und Maximalarbeitszeit. Bekanntlich ist nach der bestehenden Gewerbeordnung die Arbeit der Kinder von 12—14 Jahren beschränkt zugelassen. Wir sind mit dem Autor der Meinung, daß diese Bestimmung moralisch und wirtschaftlich von Nachteil ist und würden den Passus im s. d. Entwurf: „Die gewerbsmäßige Beschäftigung von Kindern

unter 14 Jahren ist verboten" sehr gerne angenommen sehen. Für Entscheidung des übrigens zweifelhaften Einwandes, daß das Verbot der Kinderarbeit die Arbeiterfamilien selbst schädige, müssen denn doch mehr die Kreise der Arbeiter als die der Unternehmer als kompetent angesehen werden. — Die Beschränkungen der Frauenarbeit und die der männlichen Arbeiter unter 16 Jahren, wie sie in dem s. d. Entwurf stehen, scheinen uns ebenfalls nicht bedenklich. Jedenfalls kann von ihnen ein großer nationalwirtschaftlicher Nachteil nicht erwartet, wohl aber eine gute Förderung des sittlichen Wohles der Arbeiterfamilien erhofft werden. — Auch die Frage der Sonntagsruhe kann — wie sie thatsächlich schon in einzelnen Bundesstaaten geordnet wurde — eine reichsgesetzliche Regelung ganz im Sinne des obigen Entwurfs erfahren, und es ist sicherlich nicht infolge davon ein Rückgang der Nationalproduktion zu erwarten. — Dagegen können wir uns durchaus nicht mit dem Maximalarbeitstag befreunden. Die Verhältnisse der Produktion sind zu verschieden, als daß eine gleichmäßige Ordnung dieser Angelegenheit möglich wäre. Hat denn der Unternehmer es in der Hand, seine Aufträge so gleichmäßig zu empfangen, daß er einer derartigen gesetzlichen Bestimmung Rechnung tragen kann? Dann müßte man vorher die Mode und die Konjunktur abschaffen. Eine nationale Regelung der Arbeitszeit könnte auch wirklich das eine Land gegenüber dem andern, in welchem eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit nicht besteht, auf dem internationalen Markt konkurrenzunfähig machen. Und dann darf man auch folgende Erwägung nicht außer Acht lassen: Viele Unternehmer, die augenblicklich stark beschäftigt sind, ziehen es vor, ihren ständig bei ihnen beschäftigten Arbeitern einige Überstunden zu bezahlen, als neue Arbeiter einzustellen, die voraussichtlich nur ganz kurze Zeit beschäftigt werden können. Es hat für jeden Unternehmer etwas Peinliches, ordentliche Arbeiter nach kurzer Zeit aus Mangel an Beschäftigung wieder entlassen zu müssen. Also nicht in eigenem Interesse, sondern im Interesse der Arbeiter zieht der Unternehmer die Überstunden dem Einstellen neuer Arbeiter öfters vor. Freilich sind auch erstere manchmal für ihn vorteilhafter, wenn nämlich die neuen Arbeiter erst in ihrer Arbeit eingelernt werden müssen und bis dies geschehen ist, die günstige Konjunktur schon wieder zu Ende geht. Aber in diesem Falle den Unternehmer an die Maximalarbeitszeit binden wollen, wäre ebenso unpraktisch als ungerecht, weil es die Produktion mehr schädigt als dem Arbeiterstand Nutzen bringt. Wir könnten hier noch manches zu Ungunsten des Maximalarbeitstages sagen, aber dies Wenige genügt wohl, um unsere durchaus von der Meinung des H. Verfassers abweichende Anschauung in diesem Punkte darzuthun. — Was in dem sozialdemokratischen Entwurf zur Beseitigung des sogen. Trucksystems vorgeschlagen ist, welches allerdings unter den bestehenden Vorschriften noch nicht ganz beseitigt ist, findet auch unsern vollen Beifall. Die Frage über die Organisation der Arbeitsämter u. s. w. scheint uns noch am wenigsten spruchreif. — Jedenfalls ist die Schrift des Hrn. Dr. Quarck recht lesenswert.

Leipzig. Dr. A. Adler.

Berner, A. F., Lehrbuch des deutschen Strafrechtes. 14. fortgebildete Auflage. Leipzig, B. Tauchnitz, 1886. XXIV—654 SS. M. 9 —.

Bolze, A, Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen. Band I. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1886. gr. 8. VIII—474 SS. M. 6.—.

Eger, G., Das Reichshaftpflichtgesetz betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen vom 7. Juni 1871. Erläutert mit Benutzung der Akten der kgl. pr. Ministerien für öffentl. Arbeiten und für Handel und Gewerbe. (Nebst einem legislator. bis zum 28. Mai 1885 reichenden Anhange.) 3. Aufl. Breslau, Kern's Verlag, 1885. gr. 8. XVI—776 SS.

Jahrbuch der deutschen Gerichtsverfassung. Hrg. auf Veranlassung des Reichsjustizamts von C. Pfafferoth. Jahrg. 1886. Berlin, Heymann, 1886. gr. 8. 338 SS. M. 6.—.

Maudry, G., Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. Systematisch zusammengestellt und verarbeitet. 3. Aufl. Freiburg i.|Br., Mohr, 1885. gr. 8. XVI—548 SS. M. 11 —.

Reger, A., Das bayerische Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869. Erläutert und mit den einschlägigen Vollzugsvorschriften hrsg. Ansbach, Brügel & Sohn, 1886. 8. 106 SS. M. 1,50.

Röhr, W., Strafgesetzbuch und Strafverfahren in Bezug auf die Zuwiderhandlungen

gegen die Zoll-, Steuer- und Kommunikationsabgabengesetze, und die Prozeßbuchführung bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern. 2. Aufl. Breslau, Kern, 1885. 8. VIII—276 SS. M. 5.—.

Rousseau, R. et Laisney, Dictionnaire de procédure civile commerciale, criminelle et administrative avec formules de tous les actes. 2e édition revue etc. (Tome IX: supplément alphabétique.) Paris, A. Rousseau, 1886. 8. VI—470 pag. (Prix de l'ouvrage complet en 9 volumes: 90 fr.)

Glass, H., Marine International Law. Compiled from various sources. Annapolis 1885. 8. 7|6.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Boutmy, E., membre de l'institut. Études de droit constitutionel. France, Angletere, États Unis. 1 vol. 272 pp. Librairie Plon, Paris 1885. 3 fr. 50 cs.

M. Boutmy ist einer der scharfsinnigsten Köpfe, die Frankreich aufzuweisen hat; zu dieser seiner reichen Begabung gesellen sich ein bedeutendes historisches Wissen und eine umfassende Gelehrsamkeit. Der kleine Band, Studien über Verfassungsrecht enthaltend, ist sehr interessant und lehrreich. Im ersten Abschnitt sucht der Verfasser eine kritische Übersicht und eine möglichst vollständige Klassifikation der Quellen der englischen Verfassung zu geben. Er prüft nicht die Institutionen für sich, sondern begnügt sich mit einer Unterscheidung der verschiedenen Teile des Staatsvertrages, mit einer Kennzeichnung des speziellen Charakters derselben nach ihrem Ursprunge und einer Schilderung des allgemeinen Geistes der Verfassung, da wo jene Teile in einander übergehen. Der zweite Abschnitt ist den Vereinigten Staaten gewidmet. Der dritte ergab sich dem Verfasser durch die Gegenüberstellung der beiden vorangehenden. Durch eine bündigere und konsequentere Vergleichung mit Frankreich wollte derselbe die Unterschiede hervorheben, welche nicht allein in Bezug auf die Form und die Gliederung, sondern auch dem Wesen nach und in genereller Beziehung zwischen der englischen Verfassung, derjenigen der Vereinigten Staaten und der französischen bestehen. Diese Unterschiede knüpfen sich an den Hauptbegriff Souverainität, die in den drei Ländern nicht dieselbe ist.

Was diesen Studien einen großen Wert verleiht, ist die ausgezeichnete Methode, welcher M. Boutmy folgt. Durch ihre Anwendung entgeht er dem Schicksal, welches eine Reihe französischer Schriftsteller getroffen hat, die sich mit diesen Fragen des vergleichenden Staatsrechts befaßt haben. A. R.

Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1877 bis 1881. Berlin, J. Sittenfeld, 1885. Imp.-8. 260 SS.

Bezirkstag des Unter-Elsaß. Sitzung von 1885. Verwaltungsbericht und Vorlagen des Bezirkspräsidenten. Straßburg, Druck von Fischbach, 1885. 4. 318 SS. Nebst Haushaltsetat des Bezirks Unter-Elsaß für 1886|87. ebd. 4. 65 SS.

Fischhof, A.. Die Sprachenrechte in den Staaten gemischter Nationalität. Nach den von Dr. A. Fischhof gesammelten Daten und gemachten Andeutungen dargestellt. Wien, Manz, 1885. 8. 90 SS. M. 2.—.

Handbuch über den königlich preußischen Hof und Staat für das Jahr 1885|86. Berlin, Schenk, 1885. gr. Lex.-8. XXXI—768 SS. M. 10,50.

Illing, Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte, Geschäftsmänner, Kreis- und Gemeindevertreter und Schöffen. 4. Aufl. Abteilung I. Berlin, Haack, 1886. 8. 288 SS. M. 6.—.

Jahresbericht des großh. badischen Ministeriums des Innern über seinen Geschäftskreis für die Jahre 1882 und 1883. Karlsruhe, Braun, 1885. Roy. Lex.-8. X—600 SS. (Enthaltend: Bewegung der Bevölkerung — Versicherungswesen — Polizeiverwaltung — Gesundheitswesen — Veterinärwesen — Gemeinnützige Anstalten — Wohlthätigkeits- und Armenwesen — Landwirtschaft — Industrie, Gewerbe und Handel — Straßen und Wasserwesen — Landeskultur und Vermessungswesen — Kommunale Verbände. — etc.

von Martens, F., Völkerrecht. Das internationale Recht der civilisirten Nationen. Deutsche Ausgabe von C. Bergbohm. Band II. Berlin, Weidmann, 1886. gr. 8. XIV—604 SS. M. 12.—.

Seidler, G., Leitfaden der Staatsverrechnung. Teil I. Grundsätze der allgemeinen Verrechnungslehre. Wien, Hölder, 1886. gr. 8. VII—99 SS. M. 4,80.

Wiener Kommunalkalender und städtisches Jahrbuch 1886. XIV. Jahrg. (Neue Folge.) Wien, Gerold, 1886. 8. 387 SS. M. 4.—.

Rapport fait au Conseil communal de la ville de Bruxelles en séance du 5 octobre 1885, par le collège des bourgmestre et échevins etc. Bruxelles 1885. 8. 214 pag. et table graph.

Constitutional Year Book and Politicians guide for 1886. Issued on behalf of the Central Conservative Association. London, King & Son, 1885. 8. 1|.—. (Contains: Administrations of present century. — Ministries, 1874—85. — Government Departments. — House of Peers. — House of Commons. — Divisions 1880—85. — Politics of Constituencies since 1832. — Parliamentary summary, 1884-85. — Conservative and Liberal Legislation. — Statistical tables. — etc.)

Jacobs, Jos., The Jewish Question 1875—1884. Bibliographical hand-list. London, Trübner & C°, 1885. 8. XI—96 pp. 2|.—.

Baetzmann, F., Det Norske Statsraad 1814—1884. Kjøbenhavn, Gyldendal, 1885. 8. VI—222 SS. M. 4.—.

12. Statistik.

Deutschland.

Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. Main. Hrsg. von der statistischen Abteilung des Frankfurter Vereins für Geographie und Statistik. Band IV, Heft 4: Die Sterbefälle zu Frankfurt a/M. in den Jahren 1872, 1876 und 1881 nach Altersklassen und Todesursachen. Frkft a./M., Sauerländer, 1885. 4.

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen, hrsg. von der großherz. Zentralstelle für die Landesstatistik. Band XXV, Heft 3. Darmstadt, 1885. 4. 4 und 45 SS. (Enthaltend: Pfeiffer, Beiträge zur Medizinalstatistik des Ghzt. Hessen im Jahre 1881.)

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Vom großherz. statist. Bureau zu Schwerin. Band X, Heft 1 u. 2: Die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 im Großherzogt. Mecklenburg-Schwerin. Schwerin, Stiller, 1885. 4. 147 SS.

Böckh, R., Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. Jahrg. XI: Statistik des Jahres 1883. Berlin, Stankiewicz, 1885. 8. XIII—333 SS M. 6.—.

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats der kgl. Haupt- und Residenzstadt Breslau, hrsg. vom statist. Amt der Stadt Breslau. X. Serie Heft 1 u. 2. Breslau, Morgenstern, 1885. gr. Lex.-8. 202 SS. nebst 5 Blatt graphischen Darstellungen. M. 5.—.

Gothaischer genealogischer Hofkalender nebst diplomatisch-statistischem Jahrbuch. 123. Jahrgang: 1886. Gotha, Perthes. 12. XXVI—1082 SS. nebst 5 Porträts. M. 6,80.

Jahresbericht des Frankfurter Vereins für Geographie und Statistik. XLVIII. und XLIX. Jahrgang: 1883—84 und 1884—85. Frankfurt a./M., Druck von Mahlau & Waldschmidt, 1885. 8. XXX—40 SS.

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Chemnitz, hrsg. von (Medizinalrat) Max. Flinzer. Heft 6 u. 7: Die Bewegung der Bevölkerung von Chemnitz in den Jahren 1879 und 1880 mit besonderer Berücksichtigung der Todesursachen. — Die Reichstagswahl im XVI. sächs. Wahlkreise am 27. Oktober und 14. November 1881. — Die Grundwasserverhältnisse in Chemnitz in den Jahren von 1880 bis 1882. — Die Typhuserkrankungen in Chemnitz in den Jahren von 1878 bis 1882. — Die Bewegung der Bevölkerung der Stadt Chemnitz in den Jahren von 1870 bis 1879. — Die Typhusepidemie in Chemnitz im Jahre 1883. Chemnitz, Focke, 1885. Roy.-4. 138 SS.

Mitteilungen des statistischen Bureaus der Stadt München. Band VIII, Heft 1. München, Lindauer, 1885. 4. 140 SS. (Inhalt: Bericht über Geburten und Sterbefälle im Jahre 1884 mit 4 Tafeln. — Die Eheschließungen 1884. — Die Münchener Volksschulen 1883/84. — Die gewerblichen Fortbildungsschulen im Jahre 1883/84. — Die Steuern und Gemeindeumlagen im Jahre 1884).

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom kaiserl. statistischen Amt. Neue Folge. Band 6: Gewerbestatistik des Reichs und der Großstädte nach der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882. Teil II: Gewerbestatistik der Großstädte. Berlin, Puttk. & M., 1885. Roy.-4. 407 SS. M. 6.—.

Statistik der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für das Kalenderjahr 1884. Berlin, Reichsdruckerei, 1885. Folio. 93 SS.

Statistischer Bericht (XVII.) über die Pfründen- und Krankenanstalt des kgl. Juliusspitals in Würzburg für 1884. Würzburg, Thein'sche Druckerei, 1885. 8. 48 SS.

Statistische Nachrichten über die Erkrankungsverhältnisse der Beamten von 26 Vereinsverwaltungen im Jahre 1884. Hrsg. von der geschäftsführenden Direktion des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. Berlin, Nauck'sche Buchdruckerei, 1885. Folio. 24 SS.

Technisch-statistische Mitteilungen über die Stromverhältnisse des Rheins längs des Elsaß-Lothringischen Gebiets. Aufgestellt im Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Gewerbe, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten. Heft 1: Text, Heft 2: Atlas. Straßburg, C. F. Schmidt, 1885. 4. 193 SS. Text und 52 Tafeln Abbildungen.

Frankreich.

Annuaire statistique de la France. VIIIième Année (1885.) Paris, impr. nationale, 1885. Imp. in-8. XXVIII—674 pag. (Table des matières: Territoire et population (1881.) — Mouvement de la population (1882.) — Cultes (1882.) — Justice criminelle (1882.) — Établissements pénitentiaires (1881)) — Assistance publique (1882.) — Institutions de prévoyance (1882.) — Instruction publique (1882—83.) — Beaux-arts (1875—1885.) — Agriculture (1882) — Industrie (1881). — Professions et salaires (1882.) — Commerce et navigation (1883.) — Pêche maritime (1882.) — Voies de communication, circulation, crédit. — Sinistres (1882.) — Assurances (1883.) — Statistique électorale (1884) — Recrutement de l'armée (1882.) — Effectif et situation sanitaire de l'armée (1882.) — Finances et impôts. — Octrois, consommations (1882.) — Algérie (1882.) — Colonies et possessions françaises (1882.) — etc.)

Statistique de la France. Nouvelle série, tome XII: Statistique annuelle. Année 1882. Paris, impr. nation. 1885. Roy. in-4. CXXVIII—413 pag. (Table des matières: Mouvement de la population de la France pendant l'année 1882. — Statistiques diverses concernant les centres de population: 1. Octrois et consommations dans les villes soumises à ces droits. 2. Salaires. 3. Bureaux de bienfaisance. 4. Établissements hospitaliers. 5. Asiles d'aliénés. 6. Monts-de-piété. 7. Libéralités. — Agriculture et sinistres. — Industrie: Production des usines métallurgiques. Porcelaine. Verres. Manufactures de glaces. Produits chimiques divers. Production du sucre. Industrie textile. —)

Österreich-Ungarn.

Österreichische Statistik, hrsg. von der k. k statistischen Zentralkommission. Band X, Heft 2 und 3: Wareneinfuhr in das allgem. österreich-ungarische Zollgebiet und Warenausfuhr aus dem allg. österr.-ung. Zollgebiet. (Statistik des auswärtigen Handels der österreich-ung. Monarchie im Jahre 1884. Heft 2 u 3. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1885. Roy. in-4. 89 u. 56 SS. fl. 1,40 u. fl. 0,90.

Statistikai közlemények az osztrákmagyar monarchia vasutairól az 1883, üzleti évre etc. (Statistische Nachrichten über die Eisenbahnen der österreichisch-ungar. Monarchie für das Betriebsjahr 1883. Bearbeitet u. hrsg. vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium in Wien und vom kgl. ungar. statist. Landesbureau in Budapest) Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1885. Roy.-Folio. Ungarisch und deutsch. 449 SS.

Finland.

Bidrag till Finlands officiela statistik. I. Handel och sjöfart. 6. Öfversigt af Finlands utrikes sjöfart och handel åren 1881 och 1882. Helsingfors 1885. 4. 6—21 und 94 SS. Tabellen. (Finlands Handel und Schiffahrt in den Jahren 1881—82.) — Bidrag till Finlands offic. stat. VI. Befolknings-statistik. 12. Öfversigt af folkmängdsförändringarna i Finland åren 1882 och 1883. Helsingfors, 1885. 4. 20 SS. und 168 SS. Tabellen. (Bewegung der Bevölkerung Finlands in den Jahren 1882—83, nebst Diagramm.)

Statistisk årsbok för Finland utgifven af Statistiska Centralbyran. Helsingfors, 1885. 8. 100 pp. (Statistisches Jahrbuch für Finland. Inhalt: Areal und Bevölkerung. — Landwirtschaft und Viehzucht, Forstwesen und Montanindustrie. — Handel u. Schiffahrt. — Verkehrswesen. — Banken und Kreditinstitute. — Öffentlicher Unterricht. — Öffentliche Armenpflege. — Finanzwesen.)

Italien.

Colera, il, in Italia negli anni 1884 e 1885. Roma, tipogr. Elzeviriana, 1885. Roy.-Lex. in-8. XII—248 pp. (Pubblicazione del Ministero dell' interno).

Estratto dalla statistica delle carceri 1883—1884. Roma, tipogr. delle Mantellate, 1885. Imp. in-8. 86 pp. (Pubblicazione del Ministero dell' interno).

Statistica delle carceri per gli anni 1881—82. (Vol. XII). Roma, tipogr. delle Mantellate, 1885. Roy.-Lex. in-8. CCX—540 pp. (Pubblicazione del Ministero dell' interno. Indice: Carceri giudiziarie. — Stabilimenti penali. — Minorenni da ricoverare nelle case di custodia e nei riformatorj. — Case di custodia. — Istituti pii di ricovero o riformatorj. — Domicilio coatto).

Statistica delle cause di morte nel comuni capoluoghi di provincia e di circondario e delle morti violente avvenute in tutto il Regno, anno 1884. Roma, tipogr. Elzeviriana, 1885. Roy.-Lex. in-8. LXXVIII—111 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio).

Statistica giudiziaria civile e commerciale per l'anno 1882. Roma, tip. eredi Botta, 1885. Roy. in-8. CXXIII - 204 pp. l. 2,50. (Pubblicazione della Direzione generale di statistica).

Torre, F. (Generale), Della leva sui giovani nati nell' anno 1864 e delle vicende del R. Esercito dal 1. luglio 1884 al 30 giugno 1885. Roma, tipogr. di Cecchini, 1885. Fol. XX—161 e documento I—IX in obl.-Fol. (Italienische Rekrutierungsstatistik für das Aushebungsjahr: 1. Juli 1884 bis 30. Juni 1885. Bericht an den Kriegsminister über die Aushebung der im Jahre 1864 geborenen Ersatzmannschaften).

Holland.

Statistiek van het koningrijk der Nederlanden. Bescheiden betreffende de geldmiddelen. X. stuk 1884: Mededeeling van de opbrengst der belastingen etc. (Steuererhebungen). 'sGravenhage, Nijhoff, 1885. 4. 102 pp. (Publikation des niederländischen Finanzministeriums).

Statistiek van het koningrijk der Nederlanden. Nieuwe serie. Staten van de in-, uit- en doorgevoerde voornaamste handelsartikelen gedurende de maand januari—juli 1885. Uitgegeven door het Departement van financiën. 7 deelen. 'sGravenhage 1885. Folio.

Schweiz.

Mitteilungen des bernischen statistischen Bureau's. Jahrg. 1885 Lieferung 2: Vergleichende Statistik der Volkszählungsergebnisse betreffend den Kanton Bern, vom 1. Dezember 1880. Bern, Dalp'sche Buchhandlung, 1885. 8.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Annual report of the Chief of the Bureau of Statistics on the Foreign Commerce of the United States for the year ending June 30, 1885. Washington. 8. 76 pp.

Cholera in Europe in 1884. Reports from Consuls of the United States. Washington, Government Printing Office, 1885. 8. 103 pp. 3|.5.

Argentinische Republik.

Censo escolar nacional correspondiente a fines de 1883 y principios de 1884, compilado bajo la direccion de Fr. Latzina. Tomo I. Poblacion escolar. Buenos Aires 1885. Roy.-8. XXXI—421 pp. y 5 cartógramas.

13. Verschiedenes.

Zur Prostitutionsfrage. Aus den Verhandlungen der 56. Generalversammlung der rheinisch-westphälischen Gefängnisgesellschaft vom 9. Okt. 1884 in Düsseldorf. Düsseldorf 1884. 8°. 84 SS.

Diese Schrift enthält die Vorträge der drei Referenten, welche in der Generalver-

sammlung der rheinisch-westphälischen Gefängnisgesellschaft vom 9. Okt. 1884 die Debatte über die äußerst schwierige Frage der Prostitution einleiten. Sanitätsrat Dr. Pelmann entwickelte in seinem klaren und knappen Vortrage das Thema: „Der Staat und die Prostitution vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege". Pastor Hirsch erläutert die Stellung nichtdeutscher Staaten insbesondere Italiens zur Prostitution, Pastor Stursberg endlich ging auf die geschichtliche Entwickelung der Prostitution in Deutschland ein. An diese Vorträge reiht sich ein Überblick über die auf die vorliegende Frage bezügliche Diskussion an. —

Daß irgend etwas in der Frage der Prostitution geschehen müsse, darüber herrschte unter den Referenten und unter den Teilnehmern an der Diskussion völlige Einhelligkeit. Über das „Wie?" dagegen gingen — bezeichnend genug für die Eigenart der Frage — die Ansichten vollständig auseinander, so daß das Resultat der Verhandlungen nur in der Anerkennung der Notwendigkeit eines Kampfes gegen die Prostitution und der Sammlung möglichst umfassenden Materials bestand. R. v. d. B.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Economistes. Décembre 1885: Un épisode de notre histoire financière. Le vol du trésor en 1882 et l'intervention des Ministres des finances dans les affaires de bourse, par L. Say. — L'Enquête anglaise sur la crise commerciale et industrielle, par A. Raffalovich. — La crise agraire italienne; l'enquête, par Fr. Bernard. — L'alcoolisme en Suisse et l'enquête fédérale, par E. Bonjour. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 15 août au 15 novembre 1885), par J. Lefort. — La politique de M. John Bright, par Mlle Sophie Raffalovich. — Le 55e Congrès scientifique du royaume-uni, par H. Taché. — La péréquation de l'impôt, par G. du Puynode. — L'invasion du radicalisme dans le Cobden Club, par X. — Convention entre la France et le Venezuela. — Les élections en Angleterre. — Le canal de la mer du Nord à la Baltique. — Protection, subvention, législation et autres bagatelles. — Société d'économie politique. Réunion du 5 décembre 1885. Discussion: La distinction à faire entre l'impôt réel et l'impôt personnel a-t-elle un intérêt scientifique? — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXVI. Année. N° 12, décembre 1885: Procès-verbal de la séance du 18 novembre 1885. — L'accroissement de la richesse publique, depuis 1789, en France et en d'autres pays, par Fournier de Flaix. — Les caisses de prévoyance pour les ouvriers mineurs en Belgique, par H. Duhamel. — etc.

Moniteur, le, des assurances. Tome XVII, N° 207: 15. décembre 1885: Revue de la jurisprudence 1884—1885, par A. Thomereau. — Décisions relatives à l'assurance-incendie; décisions relatives à l'assurance-vie; décisions relatives à l'assurance-accidents, par A. Thouret. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome LXXXVII, livr. 291, Décembre 1885: Les routes du Congo, par L. Mizon. — Rapport sur la campagne de pêche d'Islande en 1885, par Miet. — Notes sur Madagascar, par Crémazy (suite). — Les origines de l'île Bourbon, par J. Guët (suite). — Marine anglaise. Opinion de Sir Th. Brassey sur l'administration de l'amirauté. — Marine russe. État de sa marine, etc. — Tableau des pavillons et des saluts de la marine française av. 3 planches. — etc.

B. England.

Journal of the Institute of Actuaries and Assurance Magazine. N° CXXXV and N° CXXXVI: October 1884 and January 1885: The Royal Charter of Incorporation of

the Institute of Actuaries. — On the Graduation of Mortality Tables, by J. Ad. Higham. — Notes on Friendly Society Legislation. — Discussion on the Report of the Royal Commissioners on Friendly Societies. — On the Rate of Mortality in the Navy, by T. B. Sprague. — On Mortgages of Reversionary Interests, by H. Godefroi. — Opening address by the President Thomas Bond Sprague. — Some account of the Census, from 1801 to 1881, by A. F. Burridge. — History of Life Assurance in the United Kingdom, by C. Walford. — etc.

C. Österreich.

Deutsche Worte. Monatshefte, hrsg. von E. Pernerstorfer. Jahrg. V (1885) Dezemberheft: Die Deutschen in Ungarn und der allgemeine deutsche Schulverein, von G. Graß. — Über russische Spitzenindustrie. Ein Beitrag zur Geschichte der Hausindustrie, von M. Gorbunoff (Schluß). — Verteidigungsrede des Herrn Dr. Sigismund Wolf-Eppinger in der Schwurgerichtsverhandlung (Ehrenbeleidigungsklage angestrengt von Isidor Singer) gegen die „Deutschen Worte“. — Ein Brief Dr. H. Mehners in Sachen der Schippel'schen Lohnregulierung. — etc.

Monatsschrift, statistische, hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Jahrg. IX, November- u. Dezemberheft 1885: Blattern und Impfung in Österreich während des Dezenniums 1873 bis 1882, von F. Presl. — Der Bodenwert Österreichs, von J. v. Roschmann-Hörburg (Schluß). — Die land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten Österreichs nach dem Stande zu Ende März 1885. Zusammengestellt im k. k. Ackerbauministerium. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Zentralkommision. — Bericht über die Thätigkeit des statistischen Seminars an der k. k. Universität Wien im Wintersemester 1884|85, von v. Inama-Sternegg. — Die periodische Presse Österreichs im Jahre 1884, von Schimmer. — Die Approvisionierung Wiens durch die Ruderschiffahrt auf der Donau, von Pizzala. — Kapitalsbewegung bei den österreichischen Sparkassen im Jahre 1884, von M. Ertl. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Post und Telegraphie. Nr. 23, Dezember 1885: Die Entwicklung des Einheitstarifs für Packete und Wertsendungen. — Die Betriebsergebnisse der Post- und Telegraphenverwaltung der Argentinischen Republik für 1883. — Korea. — Zum fünfzigjährigen Jubiläum der ersten deutschen Eisenbahn. — etc.

Rundschau der Versicherungen, hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. XXXV, Lieferung 20—22 vom 15. Oktober bis 15. November 1885: Basler Lebensversicherungsgesellschaft in Basel (Schluß.) — Lebensversicherung: (Aus der Jahreszusammenkunft des schweizerischen Juristenvereins in Aarau.) — Die Lebensversicherung und der Selbstmord. — Die Fortschritte der Lebensversicherung in Rußland. — Der Egoismus und die Lebensversicherung. — Rundschreiben des Reichsversicherungsamtes an die Genossenschaftsvorstände, betreffend die älteren Unfallversicherungsverträge. — Bericht der Wiener Handelskammer über das Versicherungswesen im Jahre 1884. — Zur Reform der Hagelversicherung. — Zur Viehversicherung. — Die Viehversicherung als Kapitalversicherung. — Feuerfeste Thüren. — etc.

Zeitschrift für Bergrecht, hrsg. von H. Brassert. Jahrg. XXVI (1885) Heft 4: Berggesetz für die mexikanische Republik vom 22. November 1884. Übersetzt und bearbeitet mit erläuternden Bemerkungen von E. Eisenmann. — Einige urkundliche Nachrichten über die früheren bergrechtlichen Verhältnisse in der Standesherrschaft Solms-Braunfels, von (Bergrat) Riemann. — Rechtsverhältnisse der Wasserläufe am Oberharze

(Erkenntnis des Oberlandesgerichts zu Celle). — Haftpflicht des Bergwerksbesitzers bei unterirdischen Eisenbahnen (Reichsgerichtsentscheidung vom 8. April 1885. Nebst Bemerkungen dazu von (Oberbergrat) Engels. — Anspruch der Freikuxberechtigten bei Naturalteilung der Bergwerksprodukte. (Erkenntnis des Reichsgerichts vom 12. November 1884.) — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (Tübinger). Jahrg. XLII (1886), Heft 1: Die Finanzpolitik im nordamerikanischen Bürgerkrieg, von A. Yager. — Die „amerikanische Konkurrenz" im Lichte des jüngsten Census der Vereinigten Staaten, von Schäffle. (Artikel III.) — Das System der Feldsysteme, von F. Schacht. (Mit einer Tabelle: Hauptbasis der Feld- und Wirtschaftssysteme.) — Die Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in Österreich und deren Reform, von Franz (Frh.) v. Myrbach. (5. Artikel.) — Die hypothekarische Belastung des Grundbesitzes in Österreich. — Die direkten Gemeindesteuern in Bayern. — Die französische Erbschafts- und Schenkungssteuer. — Berechnung der Sebstkosten des Betriebs behufs Bildung von Differentialtarifen auf Grundlage der Eisenbahnstatistik. — Deutsche Eisenbahntarife. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Hrsg. von F. v. Liszt und K. v. Lilienthal. Band VI (1885), Heft 1 u. 2: Zur Bestimmung des Urkundenbegriffes, von (Prof.) John. — Das Prinzip der Unmittelbarkeit im Beweisverfahren der deutschen Prozeßordnungen, von (Prof.) v. Kries. — Voreid und Meineid, von Ditzen. — Die Verbrecherwelt von Berlin, von Ω Σ. — Ausländische Rundschau: Dänemark II. Berichterstatter (Prof.) Goos. — Internationale Chronik. Redigiert von v. Speßhardt. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

II.

Über die Reform der ländlichen Armenpflege[1].

Von

F. Frhr. v. Reitzenstein, Bezirkspräsidenten z. D.

Einleitung.

1. Charakteristik der Frage in Deutschland. Für die besondere Physionomie, welche die Frage der Reform der ländlichen Armenpflege in Deutschland trägt, ist es bestimmend, daß ein bis zu einem gewissen Grade gleiches Maß der Leistung bei einem stark ausgeprägten sozialen Gegensatz von Stadt und Land und im Wege einer für beide meist ungleichartigen kommunalen Organisation sicher gestellt werden soll. Hierin liegt das Unterscheidende gegenüber England und Frankreich. In England entspricht der Forderung gleichmäßiger Fürsorge eine von den übrigen Zweigen der Kommunalverwaltung abgesonderte, für das ganze Land nach einem einheitlichen Schema geregelte Organisation der öffentlichen Armenpflege; in Frankreich ist die Fürsorge für Arme, soweit sie zum Wirkungskreise der örtlichen Institute und Ortsgemeinden gehört, überhaupt nicht zu einer Rechtspflicht entwickelt worden; für Umfang und Art der Leistung ist hier die örtliche Verteilung des für jene Zwecke angesammelten Stiftungsvermögens in erster Linie entscheidend; in keinem der beiden Staaten trifft daher, wie es das Eigentümliche der Lage in Deutschland bildet, mit der absoluten Forderung der Sicherstellung einer gewissen Fürsorge das Vorhandensein eines ungleichartig gestalteten Kommunalwesens zusammen. In der kommunalen Organisation der deutschen Länder hat vor allem die Mannigfaltigkeit des örtlichen Gemeinlebens, wie solche für Stadt und Land, für die einzelnen Gegenden und Staaten sich verschieden gestaltet hat, Ausdruck gefuuden; in weit geringerem Maße dagegen ist in demselben die Beziehung zum sachlichen Bedürfnis der einzelnen Verwaltungszweige zur Geltung gelangt; gerade der Übergang zu einem kräftigeren nationalen Gemeinleben, in welchem wir uns befinden, weist aber auf eine größere Einheitlichkeit auch in der Erfüllung der die gemeinsamen Interessen berührenden Aufgaben der lokalen Verwaltung hin; die vermehrte

1) Dieser Aufsatz ist aus der Erweiterung bezw. Umarbeitung eines dem im September 1885 abgehaltenen Kongreß des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit vom Verfasser erstatteten Referats hervorgegangen.

Energie, mit der diese Einheitlichkeit gefordert wird, trägt wesentlich dazu bei, der jetzigen Gestaltung der Frage einer Reform unserer ländlichen Armenpflege ihre Signatur zu geben.

2. Neuheit des Problems. Das Problem dieser Reform in seiner gegenwärtigen Gestalt ist hiernach ein im wesentlichen neues. Nicht als ob es in der Vergangenheit an ausgebreiteten Notständen gefehlt hätte; solche waren infolge von Mißwachs, Krieg und zerstörenden Ereignissen aller Art in den früheren Jahrhunderten in größerer Ausdehnung als in dem gegenwärtigen vorhanden; wie die Mittel zur Bekämpfung elementarer Ereignisse weniger wirksam waren, so waren auch die Veranstaltungen zur Beseitigung und Ausgleichung der entstandenen Schäden unvollkommenere. Aber die Fürsorge bildete in geringerem Maße eine Angelegenheit des Staats, seiner Gesetzgebung und Verwaltung. Nach der Gesellschaftsordnung, wie sie aus dem Mittelalter in die neuere Zeit übernommen worden war, bildete die Fürsorge im Not- und Verarmungsfalle einen Ausfluß des Gemeinschaftsverhältnisses, in welchem die Mitglieder der gewerblichen Genossenschaften sowie der Stadt- und Dorfgemeinden zu einander, die Guts- und Grundherrn zu ihren Unterthanen und Hintersassen standen; ein ergänzendes Element enthielten die Stiftungen; eine allgemeinere Organisation hatte fast nur die Liebesthätigkeit der Kirche, die nach manchen Richtungen hin eine planmäßigere Armenpflege herstellte. Erst allmählich löste von dieser zuerst in den Städten, dann in den größeren landesherrlichen Territorien eine bürgerliche Armenpflege sich los, deren Umfang sich erweiterte, je mehr die mittelalterlichen Genossenschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse mit Einschluß des kirchlichen Gemeinlebens verfielen. Noch lange blieb es indessen eine Gewöhnung der ärmeren Bevölkerung, in der Bethätigung der von den Stadt- und Landgemeinden geübten Armenpflege mehr eine wo nicht arbiträre doch nach Observanz und Sitte sich regelnde Leistung, nicht dagegen die Erfüllung einer Rechtspflicht zu erblicken; ein Dazwischentreten der Staatsorgane war daher zunächst noch selten; insbesondere auf dem Lande, wo die Gewährung von Obdach und Beköstigung in natura sich noch geraume Zeit als die vorherrschende Form der Unterstützung erhielt, war einer Kontrole und einem Eingreifen des Staates nur wenig Spielraum geboten. Erst die Umwandlung, wie sie teils in der staatsrechtlichen und administrativen Auffassung teils in der Wirtschaftsordnung und dem Erwerbsleben unserer Nation eingetreten ist, hat diesen Zustand wesentlich geändert.

3. Umgestaltung der staatsrechtlichen und administrativen Auffassung. In der staatsrechtlichen und administrativen Auffassung hat sich ein Umschwung in doppelter Richtung vollzogen: derselbe bezieht sich teils auf die Stellung, welche den Aufgaben der Armenpflege in der Wirkungssphäre des Staates angewiesen und auf die Art, in welcher ihr Inhalt materiell erfaßt wurde, teils auf das Verhältnis des Staates zu den Korporationen und Anstalten, deren er sich zur Erfüllung jener Auf-

gaben bediente. Erst allmählig traten den Rechts- und Machtzwecken, denen der absolute Staat im Anfange fast ausschließlich diente, Wohlfahrtszwecke in größerem Umfange hinzu; aber von der grundsätzlichen Aufnahme derselben in den Wirkungskreis des Staates bis zur Durchführung in ihren Konsequenzen blieb noch ein weiter Weg zurückzulegen; ein stärkerer Impuls wurde dieser Durchführung erst durch die größere Wertschätzung der individuellen Existenz und Wohlfahrt gegeben, wie sie von der Philosophie und Staatsrechtslehre des vorigen Jahrhunderts ausging; eine Erweiterung und Detaillierung der Aufgaben brachte sodann die außerordentliche Entwickelung der medizinischen Wissenschaften; die weiter hinausgerückten Ziele, welche dieselben der Fürsorge für das physische Dasein des Menschen steckten, konnte nur im Wege größerer Spezialisierung auch der in den Bereich der Armenpflege fallenden Thätigkeiten erreicht werden, eine Spezialisierung, deren weiterer Ausbau die Physiognomie vieler im Gebiete der Armenpflege sich geltend machenden Bestrebungen seit den letzten Jahrzehnten so wesentlich geändert hat. Mit dieser Entwickelung hielt eine Änderung des Verhältnisses, in welchem die zur Durchführung jener Aufgaben in erster Linie berufenen Korporationen und Organe zum Staate standen, bis zu einem gewissen Grade gleichen Schritt. Als der absolute Staat sich bildete, beseitigte er nicht sogleich die Elemente der aus dem Mittelalter überkommenen Gesellschaftsordnung, vielmehr bediente er sich derselben für seine Zwecke; indem er in unmittelbare Beziehung zu den Staatsangehörigen trat und ihnen gegenüber die Sicherstellung der wichtigsten Rechts- und Kulturaufgaben übernahm, zog er einen großen Teil der Leistungen, welche bis dahin von den örtlichen Korporationen, Stiftungen und sonstigen Trägern öffentlicher Pflichten ausgegangen waren, zunächst mittelbar in den Plan seiner Thätigkeit hinein; während früher die betreffenden Funktionen Teile des selbständigen, wesentlich privatrechtlich geordneten Wirkungskreises jener Elemente ausgemacht hatten, wandelten sie nunmehr in solche sich um, welche infolge eines im Prinzip vom Staat übernommenen Berufs zu erfüllen waren; für einen großen Teil ihrer Wirkungssphäre wurden daher jene Korporationen und stiftungsartigen Institute aus selbständigen Trägern öffentlicher Rechte zu Organismen, deren Beruf zur Erfüllung jener Aufgaben wesentlich in der vom Staat geschaffenen Ordnung seine Basis hat. In weiterer Ausdehnung und in konsequenterer Durchbildung hat dieser Umwandlungsprozeß sich an den größeren Städten und den Kommunalverbänden höherer Ordnung soweit ihr Wirkungskreis in den Aufgabenbereich des Staates fällt, vollzogen, da hier der Umfang der Verwaltung von selbst zur Anwendung von Grundsätzen und von Formen führt, welche den in der Staatsverwaltung herrschenden ähnlich sind; in geringerem Maße hat er sich in den Landgemeinden bemerkbar gemacht; die enge Begrenzung des Kreises, wie ihn die ländliche Gemeinde zu umfassen pflegt, ist die Ursache, daß hier das Bewußtsein der genossenschaftlichen Zusammengehörigkeit ein lebendigeres ge-

blieben und die Gewohnheit, die von der Gemeinde ausgehenden Leistungen als Bethätigung jenes genossenschaftlichen Verhältnisses aufzufassen, ein ausgedehnteres Terrain behauptet hat. Dieser Umwandlungsprozeß bestimmt auch die heutige Stellung der lokalen Korporationen zu den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege, deren Einordnung in die der staatlichen Regelung unterliegende Sphäre der öffentlichen Thätigkeiten ihrer grundsätzlichen Berechtigung nach wohl kaum mehr ein Gegenstand des Streites ist. Es folgt hieraus die Notwendigkeit eines allgemein gültigen Maßstabes für den Umfang und die Qualität der Leistungen, eines Maßstabes, der ebensowohl auf die ländliche wie auf die städtische Armenpflege Anwendung finden muß.

4. Umgestaltung der Wirtschaftsordnung und des Erwerbslebens. Wenn hiernach die Aufgaben zu in der Staatsordnung begründeten und daher mehr und mehr zu absoluten geworden sind, so ist eine nicht minder umfangreiche Änderung in den Verhältnissen eingetreten, welche für jene Thätigkeit der Verwaltungen gewissermaßen die objektive Grundlage bilden.

Jene vorher erwähnten Gemeinschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse, welche früher dem Einzelnen in Not und Verarmung Anhalt gewährten, standen im engsten Zusammenhang mit der gebundenen Produktionsordnung wie sie aus dem Mittelalter überkommen war und wie sie großenteils erst in diesem Jahrhundert durch die auf dem Prinzip freier Kombination der wirtschaftlichen Kräfte beruhende Erwerbsordnung in zunehmendem Maße verdrängt worden ist: den durch das Wachsen des Kapitalreichtums, die Verfeinerung der Bedürfnisse, die Erweiterung des Handelsverkehrs vergrößerten Anforderungen hatte jene gebundene Produktionsweise nicht mehr zu genügen vermocht; anderseits konnten die Fortschritte der Technik, der Arbeitsteilung, des Kredit- und Verkehrswesens nur dann für die Steigerung der Produktion und des Wohlstandes genügende Verwertung finden, wenn die Bewegung der wirtschaftlichen Kräfte von den Fesseln, welche die gebundene Produktionsordnung und die mit dieser in Wechselbeziehung stehenden Aufenthaltsbeschränkungen ihr auferlegten, befreit wurde. Wie in formeller Hinsicht die freie Willensbestimmung den Regulator für die Vereinigung der verschiedenen wirtschaftlichen Faktoren bildete, so wurde materiell für die Methoden, nach denen die Kombination von Naturkräften, Arbeit und Kapital erfolgte, immer mehr der Gesichtspunkt der Produktivität und der Gewinnerzielung zu dem ausschließlich bestimmenden; je rascher nun aber die Fortschritte der Technik sich folgten, je mehr sich durch die Vervollkommnung der Verkehrsmittel der Produktenaustausch zu einem internationalen erweiterte, je größere Dimensionen durch die Erweiterung des Kreditwesens die räumliche und zeitliche Übertragung der Kapitalien annahm, in desto schnellerer Aufeinanderfolge mußten auch die Faktoren jener Gewinnberechnung sich ändern und desto größeren Schwankungen mußte die Produktion selbst nach Zeit und Ort unterliegen; es ent-

stand hieraus ein Zustand, bei dem die Überholung der bestehenden Produktionsmethoden durch neue, der Produktionsbedingungen des einen durch die des anderen Ortes immer häufiger wurde und bei dem eine über den Bedarf der Gegenwart gesteigerte Produktion in einer folgenden entsprechenden Einschränkung demnächst wieder ihre Ausgleichung finden mußte. Ihre Rückwirkung auf die mit ihrem Erwerbe auf die Verwertung ihrer Arbeitskraft angewiesenen Klassen der Bevölkerung zeigt diese Umwandlung darin, daß an die Stelle der früheren ständigen Erwerbs- und Aufenthaltsverhältnisse vielfach wechselnde getreten sind: es besteht ein Zuströmen der Bevölkerung nach den Gegenden und Ländern mit zeitweilig besseren und ein Abströmen von denen mit zeitweilig schlechteren Produktionsbedingungen; die von der freien Produktionsordnung unzertrennliche Beseitigung der meisten rechtlichen Aufenthaltsschranken läßt diesem Prozeß freien Lauf. Auf die Zeiten sodann, in denen vermöge der größeren Anspannung der Produktion auch ungenügend qualifizierte Kräfte Erwerbsgelegenheit finden, folgen andere, in denen vermöge der Einschränkung der Produktion die Lage oft auch vieler besser qualifizierter Elemente der arbeitenden Bevölkerung eine prekäre wird; in solcher Zeit pflegt die mit ständiger Arbeitsgelegenheit nicht versehene, auf Aufsuchung zufälligen Erwerbes und wechselnden Wohnsitz angewiesene unstäte Bevölkerung zu wachsen. Es ist daher nicht nur in den Aufenthalts- und Erwerbsverhältnissen der an und für sich seßhaften Bevölkerung eine erheblich größere Unbeständigkeit eingetreten, sondern es ist auch mit dem von jener seßhaften Bevölkerung sich absondernden, zu Zeiten beträchtlich sich ausdehnenden fluktuierenden Elemente zu rechnen. Es ist daher das Bedürfnis nicht nur überhaupt ein umfangreicheres sondern auch ein in seinen Hauptrichtungen vielfach verändertes, ein räumlich und zeitlich wechselnderes geworden.

Das Charakteristische der gegenwärtigen Sachlage besteht hiernach darin, daß einesteils die Aufgaben zwingendere sind als früher, anderenteils die schon an sich extensiv größeren Anforderungen sich örtlich und zeitlich ungleicher verteilen. Es stellt daher zwischen Anforderungen und Kräften das Gleichgewicht sich schwieriger her. Besonders stark tritt vermöge der Eigentümlichkeit der ländlichen kommunalen Organisation das Mißverhältnis zwischen beiden auf dem Lande hervor: die hieraus für die Handhabung der Armenpflege sich ergebenden Übelstände fallen um so mehr in die Augen, je mehr es einer Anzahl größerer Städte gelungen ist, durch Reformen nach dem Vorgange der von Elberfeld im Anfange der fünfziger Jahre in die Wege geleiteten eine rationellere Ausübung der Armenpflege sicher zu stellen. Die Vergleichung mit den hier erzielten Ergebnissen gehört zu den Momenten, die in neuerer Zeit die Idee einer Reform der ländlichen Armenpflege besonders nahe gebracht haben.

Erster Abschnitt.

Das Reformbedürfnis.

I. Die relative Bedeutung eines Gesamturteils.

1. Zunehmende Ausgleichung der Scheidung zwischen Land und Stadt. Von dem Gegensatz einer ländlichen und einer städtischen Armenpflege kann nach dem Vorstehenden nur in einem gewissen relativen Sinne die Rede sein: jene in fast alle Lebensverhältnisse eingreifende Scheidung zwischen Stadt und Land, wie sie in der früheren rechtlichen und sozialen Ordnung ihre Grundlage hatte, hat zu bestehen längst aufgehört; Gewerbe und Industrie, welche nach der früheren gebundenen Wirtschaftsordnung fast ganz auf die Städte beschränkt gewesen waren, haben längst auf dem platten Lande ihren Einzug gehalten, ja bilden in manchen ländlichen Ortschaften den vorherrschenden Erwerbszweig der Bewohner; Sitten und Gewohnheiten haben vielfach sich einander genähert, auch die administrative und kommunale Organisation ist für beide eine gleichartigere geworden. Immerhin hat bis zu einem gewissen Grade ein Gegensatz sich erhalten: er besteht vor allem da, wo den Städten geschlossene größere vorwiegend Landbau treibende Gebiete gegenüberstehen und wo die Gesetzgebung über das Gemeindewesen sich von dem nivellierenden Einflusse der französischen Rechtsentwickelung freigehalten hat. Es ist daher der Gegensatz kein absoluter und allgemeiner, sondern ein gradueller und örtlich sich abstufender: hiernach wird auch die Charakterisierung des Zustandes der ländlichen Armenpflege immer nur von einer relativen Bedeutung sein können.

2. Schwierigkeiten, welche aus der Beschaffenheit des Materials hervorgehen. Schon dies erschwert es, die Ansicht über Zustand und Mängel der ländlichen Armenpflege in ein allgemein gültiges Urteil zusammenzufassen; weitere große Schwierigkeiten setzt der Formulierung eines solchen Urteils die Lückenhaftigkeit unserer Kenntnis und die außerordentliche Ungleichheit der thatsächlichen Verhältnisse entgegen. Allerdings ist unsere Kenntnis dank der eingehenderen Arbeiten, deren Gegenstand die Armenpflege einzelner Orte und Gegenden hier und da gewesen ist, namentlich aber der in mehreren deutschen Staaten [1]) veranstalteten statistischen Aufnahmen eine vollständigere als sie vor Kurzem war; eine weitere Ver-

---

1) Die am meisten durchgearbeitete Veröffentlichung ist der im Jahrg. 28 der Zeitschrift des Königl. sächs. stat. Bureaus enthaltene Aufsatz über Armenwesen und Armenstatistik mit besonderer Rücksicht auf die sächs. Erhebung des Jahres 1880 von Dr. Viktor Böhmert. S. 14 daselbst befindet sich eine Zusammenstellung der bisherigen diesbezüglichen, in den deutschen Staaten veranstalteten statistischen Erhebungen. Denselben tritt die im Jahre 1883 vom königl. würtemb. Ministerium des Innern — Stuttgart, W. Kohlhammer — veröffentlichte Übersicht über den Umfang der öffentlichen Armenunterstützung in gedachtem Lande hinzu.

vollständigung ist von der seitens des deutschen Reichs in die Wege geleiteten Aufnahme zu hoffen, indessen ist zu bedenken, daß doch immer nur ein Teil der hierhergehörigen Thatsachen wie die Zahl der Unterstützten, ihre Gruppierung nach Berufsklassen, Alter, Geschlecht, ihre örtliche Verteilung, die aufgewendeten Beträge einer Feststellung durch die Statistik fähig sind, während über andere Punkte, namentlich über die Qualität der Leistungen die Statistik nur selten Auskunft geben kann; es bedarf daher ergänzender, die konkreten Zustände zur Anschauung bringender Arbeiten. Die größte Schwierigkeit für die Gewinnung einer vollständigen Übersicht besteht indessen in der objektiven Verschiedenheit der Verhältnisse, die großenteils eine individuelle ist und nur teilweise sich unter gewisse typische Gegensätze bringen läßt. Zu den Gegensätzen der letzteren Art gehört vor allem derjenige, der in bezug auf die Entwickelung des Gemeindewesens zwischen dem westlichen und südlichen Deutschland einerseits und dem nordöstlichen andererseits besteht; während dort diese Entwickelung im allgemeinen eine kräftigere gewesen ist, ist sie hier vermöge der Mängel der ursprünglichen Kolonisierung, des Prävalierens des gutsherrlichen Besitzes, der diesem eingeräumten Sonderstellung vielfach eine verkümmerte geblieben.

Hieran war zu erinnern, um die Bedeutung der nachfolgenden Ausführungen richtig zu begrenzen. Zweierlei Faktoren sind es, welche für die Beurteilung des Zustandes der Armenpflege die Grundlage bilden: einerseits der Umfang und die Art des Armenpflegebedürfnisses andererseits die Organisation und die Handhabung der Fürsorge; jenes mag als das objektive, dieses als das subjektive Element bezeichnet werden. Aus dem Verhältnis beider Elemente zu einander ergeben sich die Mängel des gegenwärtigen Zustandes sowie die Ziele der Reform.

II. Objektive Momente: Umfang und Gestalt des Fürsorgebedürfnisses.

Die besondere Gestalt, welche das Fürsorgebedürfnis auf dem Lande anzunehmen pflegt, beruht teils auf der Eigentümlichkeit des Erwerbslebens, teils auf gewissen persönlichen Eigenschaften der ländlichen Bevölkerung, teils auf den Besonderheiten der ländlichen kommunalen Organisation.

1. Eigentümlichkeit des ländlichen Erwerbslebens. Unter den auf dem Lande betriebenen Erwerbsthätigkeiten ist noch immer die Landwirtschaft die im Durchschnitt weit vorwiegende. Das Charakteristische derselben besteht in einer größeren Ständigkeit ebensowohl der Produktion und des Verhältnisses der Arbeitsnachfrage zum Arbeitsangebot im allgemeinen als der individuellen Erwerbsverhältnisse. Wenn auch jene Stabilität des Betriebs wie sie der gebundenen Verfassung der Landwirtschaft eigentümlich war, längst einer größeren Beweglichkeit gewichen ist, so bietet doch dieser Erwerbszweig bei der größeren Abhängigkeit, in der sich die Produktion von den Naturkräften und von

der Verteilung des Grundes und Bodens befindet, der zeitweiligen Verwendung erweiterter Arbeitskräfte und Kapitalien einen weit geringeren Spielraum; es sind daher im Gebiete der Landwirtschaft soweit dieselbe sich nicht durch Aufnahme größerer industrieller Betriebe über ihren ursprünglichen Kreis hinaus erweitert hat, ebenso zeitweilige erhebliche Steigerungen der Produktion wie Rückgänge und eine Verminderung der Arbeitskräfte nach sich ziehende Krisen seltener. Andererseits ist aber auch jene größere Abhängigkeit von den Naturkräften und den Besitzverhältnissen für die Bevölkerung öfter ein Hindernis für eine so volle Verwertung der Arbeitskraft wie sie bei vielseitiger Art der Erwerbsgelegenheit möglich ist; nicht selten begründet daher, zumal in solchen Gemeinden, in denen einerseits das Grundeigentum entweder an und für sich zur Ernährung der Einwohnerschaft unzulänglich oder mangelhaft verteilt und in denen andererseits Gelegenheit zum Nebenerwerb durch Forstarbeit, Hausindustrie oder Beschäftigung industrieller Etablissements nicht vorhanden ist, der Mangel an Gelegenheit zu vollständiger Verwertung der Arbeitskraft eine zeitweilige oder periodisch wiederkehrende Notlage, wie sie insbesondere in solchen Gegenden des nördlichen Deutschlands, in denen vermöge der größeren Strenge und der längeren Dauer des Winters die Zeit, in der landwirtschaftliche Arbeiten vorgenommen werden können, eine eingeschränktere ist, öfter empfunden wird. Immerhin steigert sie sich selten zu einem Grade, daß aus ihr Ansprüche an die Armenpflege in größerem Umfang hervorgehen; andererseits wird durch den Umstand, daß vielfach die Mehrheit der Gemeindemitglieder sich im Besitz von Wohnhäusern, Gärten, Anteilen von Gemeindenutzungen befinde, häufig wenigstens der höchste Grad der Verarmung abgewehrt.

Die frühere Rechtsordnung und die Gebundenheit der Landwirtschaft brachten es mit sich, daß auch die einzelnen Dienst- und Arbeitsverhältnisse dauernde, zuweilen das ganze Leben umfassende waren; auch dieser Zustand hat längst aufgehört; gleichwohl hat da, wo die Landwirtschaft der vorwaltende Nahrungszweig ist und wo der Besitz sich in denselben Händen behauptet hat oder doch geringerem Wechsel unterworfen gewesen ist, öfter zumal auf größeren Gütern sich eine Ständigkeit der Dienst- und Arbeitsverhältnisse behauptet, die wieder für die Erhaltung eines ständigen Charakters in dem wirtschaftlichen und dem sonstigen Leben der Bevölkerung von günstiger Rückwirkung gewesen ist. In anderen, namentlich in solchen Landesteilen, in denen die Industrie auf dem Lande eine gewisse Verbreitung gewonnen hat, oder die Verkehrsbeziehungen der ländlichen Bevölkerung mit der städtischen zahlreiche sind, ist der Wechsel der Dienst- und Arbeitsverhältnisse ein sehr häufiger geworden. Gleichwohl pflegte lange Zeit der Wechsel dieser Verhältnisse mit einer gewissen Beschränkung auf die dem Heimatsort näher gelegenen Gebiete stattzufinden, so daß die Beziehungen, die den Einzelnen mit seiner Heimat verbanden, nicht ganz zerrissen wurden: ein gewisser Heimats- und Familiensinn konnte sich hierbei eher er-

halten. Erst der außerordentliche Zudrang, welcher in den letzten Jahrzehnten infolge der zeitweilig günstigeren Lohnbedingungen, wie sie die Beschäftigung in der Industrie darbot, zur Verwendung in letzterer stattfand und das damit in Verbindung stehende, durch die Vervollkommnung der Verkehrsmittel wachsende Zuströmen der Bevölkerung nach den Städten hat diesen Zustand geändert und hat die Beweglichkeit, wie sie sich nunmehr auch weiteren Kreisen der ländlichen Bevölkerung mitteilte, wesentlich dazu beigetragen, die Anhänglichkeit an Familie und Heimat zu lockern; in gleicher Richtung wirkte die Zunahme der Auswanderung, wie sie in manchen Gegenden beobachtet wurde. Die Fälle, in denen erwerbsfähige Einwohner sich durch Übersiedlung in Städte oder andere Landgemeinden, durch Auswanderung oder durch Übergang zu einem regellosen Wanderleben unter Zurücklassung ihrer Familien der Fürsorge für letztere entziehen, sind leider auch in zahlreichen Landgemeinden nicht selten vorkommende geworden. Wie in den Städten wird ferner auch auf dem Lande die Armenpflege von der vagierenden Bevölkerung nicht selten in Anspruch genommen; ja dieselbe pflegt das platte Land mit umso größerer Vorliebe zum Bereich ihres Almosensuchers zu wählen, als die Schutzmittel hier in unvollkommener Weise getroffen sind.

2. Besondere Eigenschaften der ländlichen Bevölkerung. Auch die besonderen physischen und sittlichen Eigenschaften der ländlichen Bevölkerung stehen mit dem Vorwalten der Beschäftigung in der Landwirtschaft in engem Zusammenhang; es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Beschäftigung im allgemeinen der Erhaltung der Gesundheit und des Lebens günstiger ist, als die meisten städtischen Erwerbsarten: die Lebensdauer ist eine längere, die Verminderung der Arbeitsfähigkeit tritt später ein, die Fälle der auf Krankheit oder Siechtum beruhenden Hülfsbedürftigkeit, des bei vorzeitigem Tode der Eltern unversorgten Zurückbleibens von Kindern sind seltener; gerade vermöge dieser günstigeren Rückwirkung der Beschäftigung und Lebensart ist die ländliche Bevölkerung auch eine zähere, sie wird durch Anstrengungen und Entbehrungen weniger leicht als die städtische aufgerieben. Das Korrelat dieser größeren körperlichen Widerstandsfähigkeit bildet eine größere Härte gegen sich selbst, eine Härte, welche dazu beiträgt, daß die ländliche Bevölkerung häufig im nur im äußersten Falle die Armenpflege in Anspruch nimmt; auch die Neigung, sich gegen andere abzuschließen, die Befürchtung der Publizität wirkt als ein weiteres, jene Zurückhaltung verstärkendes Moment. Andererseits findet in Verarmungsfällen da, wo ständige Dienst-, Arbeits- und Besitzverhältnisse sich behauptet haben, die ländliche Bevölkerung häufig einen Anhalt bei Dienst- bzw. Arbeitsherren, Nachbaren; auch eine ausgedehntere freiwillige Hülfsleistung der Gemeindegenossen pflegt insbesondere bei besonderen Unglücksfällen, Feuersbrünsten, Überschwemmungen sich zu bethätigen.

3. Besonderheit der kommunalen Organisation auf dem platten Lande. Das Unterscheidende der kommunalen Organisation

endlich liegt darin, daß die einzelnen Gemeinden örtlich sowie was die Einwohnerzahl anlangt, einen weit engeren Kreis umfassen; in einem solchen engen Kreise kann ein persönlicher Verkehr der Mitglieder unter einander, kann das Bewußtsein der gemeinsamen Interessen sich leichter erhalten; die gemeinsamen Interessen stehen zu den privaten Interessen der Mitglieder in viel näherer Beziehung; der Charakter der Interessengemeinschaft kommt in der ländlichen Gemeinde weit mehr als in der städtischen zum Ausdruck; das Handeln der Mitglieder der Gemeinde wie der Organe der letzteren wird durch die Rücksichtnahme auf die gemeinsamen Interessen in höherem Grade als dies in den Städten regelmäßig der Fall ist, bestimmt. Im Gebiete der Armenpflege tritt dies besonders in dem Bestreben der Gemeindemitglieder, die Begründung von Fürsorgeansprüchen gegen die Gemeinde fern zu halten und solche Personen, in Ansehung deren vorschreitendes Alter, Kränklichkeit, zahlreiche Familie, moralische Unzuverlässigkeit die Besorgnis nahe legen, daß ihr Aufenthalt in der Gemeinde zu Unterstützungsansprüchen an dieselbe führen werde, an der Ansiedelung in der Gemeinde oder der Fortsetzung ihres Aufenthalts in derselben zu hindern; es geschieht dies dadurch, daß solchen Personen die Gewährung von Arbeitsgelegenheit bezw. die mietsweise Überlassung einer Wohnung von den Gemeindegenossen infolge ausdrücklicher oder stillschweigend zwischen denselben bestehender Verständigung versagt, bezw. daß ihnen die etwa bestehenden Arbeits- und Mietsverhältnisse gekündigt werden. Am stärksten pflegen derartige Tendenzen in solchen, vorzugsweise Landbau treibenden Gemeinden, in welchen die Zahl der Grundbesitzer eine beschränkte ist, zum Ausdruck zu kommen; besonders deutlich treten sie öfter auch in der Handlungsweise der Eigentümer von selbständigen Gutsbezirken und zugleich besondere Ortsarmenverbände bildenden Gütern hervor. Die thatsächliche Durchbrechung der rechtlich bestehenden Aufenthaltsfreiheit, wie sie aus einem von solchen Privatinteressen beeinflußten Handeln hervorgeht, ist von nachteiliger Wirkung; die Übelstände, welche aus einem derartigen Verfahren hervorgehen, müssen eine um so größere Ausdehnung gewinnen, je mehr die Kürze der Aufenthaltsfristen, an welche die Gesetzgebung die Erlangung des Unterstützungsanspruchs an die Gemeinde knüpft, den Beteiligten zu einem solchen, die Abwehr der Entstehung von Ansprüchen bezeichneter Art bezweckenden Handeln Anlaß gibt; kommt es doch nicht selten vor, daß infolge einer Verständigung zwischen den Interessenten Dienst- und Wohnungsmietsverhältnisse in der betr. Gemeinde auf Zeiträume, die kürzer als jene Fristen sind, eingeschränkt werden. Jenes Verfahren vergrößert nicht nur die Zahl der Hülfsbedürftigen im ganzen, sondern befördert auch das Zuströmen der armen bezw. der dem Zustand der Verarmung sich nähernden Personen und Familien nach den Städten, in denen wegen der größeren Zahl der Gemeindegenossen ähnliche abwehrende Tendenzen sich Geltung und praktische Durchführung nicht verschaffen können; es trägt ferner zur Vermeh-

rung der mit einem Unterstützungsanspruch gegen eine bestimmte Gemeinde nichtversehenen und daher den Landarmenverbänden zur Last fallenden Personen bei; es führt daher zu einer künstlichen Verschiebung der Armenlast.

Aus dem Zusammenwirken aller dieser Momente erklärt es sich, daß, wenigstens so weit die seßhafte Bevölkerung im Gegensatz zur vagierenden in Betracht kommt, das Fürsorgebedürfnis auf dem Lande im Vergleich zu dem in den Städten bestehenden ein eingeschränkteres und zugleich ein weniger wechselndes ist.

III. Subjektive Momente: Organisation und Handhabung.

Din Leistung der Armenpflege bestimmt sich nach den beiden Momenten der Organisation und der Handhabung: eine organisierte Wohlthätigkeit besteht fast ausschließlich im Bereich der öffentlichen Armenpflege; wenn auch der Beitrag, welcher die private Fürsorge in Gestalt der wie vorerwähnt nicht selten sich bethätigenden Dienstherrn, Nachbarn, Gemeindegenossen geleistete freiwilligen Hülfe eine nicht geringe ist, so ist doch der Boden für die Entwickelung eine organisierten Privatarmenpflege auf dem Lande ein ungünstigerer; Formationen, welche über eine größere Anzahl von Gemeinden sich verbreiten, finden in der Regel in der Eifersucht, mit der die ländlichen Gemeinden über die Selbständigkeit und Abgeschlossenheit ihres Kommunalwesens wachen, ein Hindernis; aber auch innerhalb der Gemeinden gelingt bei der größeren Schwerfälligkeit, welche den Landbewohner im Vergleich mit den Städtern zu charakterisieren pflegt, eine Vereinsbildung nur selten; wo im Wege der Vereinsthätigkeit sich innerhalb einzelner Landgemeinden oder eine Mehrheit derselben umfassend eine organisierte Privatarmenpflege gleichwohl entwickelt, pflegt sie an den administrativen, kommunalen oder kirchlichen Organismus sich anzulehnen; so bestehen worauf weiter unten zurückzukommen sein wird, die auf dem Lande in neuerer Zeit vielfach entstandenen Vereine gegen den Bettel und zur Verpflegung reisender Armer in der Regel in Vereinigungen zwischen den Gemeinden bezw. Gutsverbänden als solcher. Über die Grundsätze der organisierten Privatarmenpflege auf dem Lande läßt sich daher etwas allgemein gültiges kaum sagen: es kommt mithin hier fast ausschließlich Organisation und Handhabung der öffentlichen Armenpflege in Betracht.

1. Organisation.

1. Gemeinsames. In zwei Punkten zeigt die Art, in welcher die Gewährung der Fürsorge und die Tragung der Armenlast gesetzlich reguliert ist, nahezu für das ganze Reichsgebiet Übereinstimmung: einmal darin, daß die Armenpflege in unterster Stelle eine Pflicht der Gemeinden und Gutsbezirke bezw. der ihnen gleichgestellten, hier und da vorkommenden kollektiven Ortsarmenverbände bildet; so-

dann darin, daß auch den über diesen unteren Elementen der kommunalen Verfassung stehenden größeren kommunalen Verbänden ein Anteil an den Leistungen der Armenpflege zufällt. In der Abgrenzung der Beteiligung dieser größeren Verbände gegenüber der Wirkungssphäre der Gemeinden oder sonstigen Ortsarmenverbände waltet indessen eine erhebliche Mannigfaltigkeit ob; zum großen Teil ist diese durch die Verschiedenheit der Systeme bedingt, welche in Ansehung der Grundsätze über die Verteilung der Armenlast auf diese örtlichen Verbände der deutschen Gesetzgebung zu Grunde liegen.

2. Verschiedene Systeme der Gesetzgebung. Bekanntlich bestehen in Deutschland drei solcher Systeme der Gesetzgebung neben einander: das System des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, welches im weitaus größten Teile Deutschlands, d. h. in ganz Norddeutchland sowie in Würtemberg, Baden, Hohenzollern und Hessen Gültigkeit hat; das System der bairischen und das der französischen Gesetzgebung, welche letztere mit unbeträchtlichen Abänderungen in Elsaß-Lothringen in Gültigkeit geblieben ist. Es ist wiederholt mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, daß es irrtümlich wäre, in dem Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz den Versuch einer einheitlichen Kodifikation des deutschen Armenpflegerechts finden zu wollen; die Aufgabe, welche das Gesetz sich stellte, war vielmehr eine begrenztere, indem dasselbe sich auf die Aufstellung gewisser Grundlinien bezüglich der Organisation der als Träger der Fürsorgepflicht fungierenden Verbände und bezüglich der Verteilung der Leistungen und Lasten unter dieselben beschränkt; die materielle Ordnung der Armenpflege festzusetzen überläßt es den einzelnen Staaten; die Feststellung jenes Rahmens der Organisation ist eine detailliertere gewesen für die Ortsarmenverbände, welche regelmäßig mit den Ortsgemeinden oder selbständigen Gutsbezirken zusammenfallen und nur ausnahmsweise durch aus mehreren dieser Elemente zusammengesetzte Kollektivverbände gebildet werden; dagegen ist in Betreff der Landarmenverbände der Partikulargesetzgebung ebensowohl was die Organisation als was die Abmessung des Wirkungskreises anlangt ein weiter Spielraum geblieben; es haben daher frühere Einrichtungen, nach denen jenen Verbänden ein über die durch das Gesetz ihnen zugeteilten Funktionen hinausgehenden größerer Wirkungskreis zugeteilt war, in den durch das Gesetz geschaffenen Zustand regelmäßig ohne Schwierigkeiten übergeleitet werden können. Die fundamentalste Änderung, welche der Rechtszustand durch jenes Gesetz erfuhr, bestand darin, daß die in Preußen ausgebildete Institution des Unterstützungswohnsitzes auf ganz Deutschland ausgedehnt und daß durch dieselbe die in der Mehrzahl der andern Staaten bestehende Regelung der Fürsorgepflicht auf der Grundlage des Prinzips des Heimatsrechts ersetzt wurde. Das Charakteristische dieser letztern Regelung beruhte darin, daß der Anspruch auf Armenfürsorge als ein Ausfluß des unter dem Namen des Heimatsrechts bekannten besonderen Rechts der Gemeindegenossenschaft betrachtet wurde, eines

Rechts, das regelmäßig nur durch Geburt, Verleihung bezw. Erwerb des Bürgerrechts im allgemeinen bezw. bei Frauen durch Heirat erworben und das nur durch den Erwerb des Heimatsrechts in einer anderen Gemeinde wieder verloren werden konnte; im Gegensatz hierzu war die preußische Gesetzgebung von der Wohngemeinschaft ausgegangen, dergestalt, daß das Recht in einem bestimmten Ortsarmenverbande unterstützt zu werden durch einen bestimmte Zeit hindurch nach vollendetem 24. Lebensjahre in der Gemeinde fortgesetzten Aufenthalt erworben und ebenso durch Abwesenheit verloren werden konnte: für beide Fälle ist durch das Gesetz vom 6. Juni 1870 der Zeitraum auf einen zweijährigen festgesetzt worden. In dem Prinzip dieses Gesetzes liegt es daher, daß zahlreiche Hülfsbedürftige vorhanden sind, bei denen diese auf der Wohngemeinschaft beruhende Qualifikation nicht zutrifft und in Ansehung deren es daher in einem mit der Fürsorgepflicht belasteten Ortsarmenverbande fehlt: für diese zu sorgen ist im Bereich der Gültigkeit des Ges. vom 6. Juni 1870 allgemein eine Pflicht der Landarmenverbände; es beschränkt sich jedoch der Wirkungskreis dieser Verbände keineswegs auf die in Rede stehende ergänzende Fürsorge, er umfaßt vielmehr auch zahlreiche andere Aufgaben, welche entweder wie schon soeben angedeutet im Wege der Partikulargesetzgebung jenen Verbänden übertragen oder mittelst autonomer Beschlüsse von ihnen übernommen worden sind; auch außer und neben den Landarmenverbänden pflegen sich einzelne andere Kategorien von größeren Kommunalverbänden mit der Erfüllung von Aufgaben der Armenpflege zu befassen; in beiden Fällen handelt entweder um Übernahme von Zweigen der Armenpflege zur unmittelbaren Ausübung oder um Gewährung von Beihülfen an die örtlichen Verbände. Im Gegensatz hierzu hat die bairische Gesetzgebung — Gesetz von $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ — das Prinzip des auf dem Heimatsrecht beruhenden Fürsorgeanspruchs beibehalten, wenn auch mit der mildernden Beschränkung, daß regelmäßig nach fünfjährigem in Ausnahmefällen nach einem zehnjährigen Aufenthalt, die Verleihung des Heimatsrechts gefordert werden kann; der Verlust des einmal erworbenen Rechts tritt aber auch nach jetziger Lage der Gesetzgebung erst durch Erwerb eines anderweitigen Heimatsrechts ein; bei dieser Lage der Gesetzgebung bedurfte es der Regelung einer ergänzenden Fürsorge nur in Ansehnng derjenigen Inländer, deren Heimat nicht ermittelt werden kann; die Kosten dieser Fürsorge sind dem Staat auferlegt; dagegen haben auch in Baiern die größeren Kommunalverbände — der Distrikte und Kreise — wichtige Aufgaben der Armenpflege, erstere namentlich im Gebiet der Kranken- letztere im Gebiet der Irrenpflege übernommen. Hiernach ist ebenso im Geltungsgebiet des Bundesgesetzes wie in Baiern die Beteiligung der Landarmen- und sonstigen größeren Verbände eine exzeptionelle und subsidiäre, welche die Geltung des Satzes, daß im Prinzip die Gemeinden bezw. Gutsbezirke Träger der Last sind, nicht ausschließt. Ein abweichender ist lediglich der Zustand in Elsaß-Lothringen, wo

dem in Geltung gebliebenem Systeme der französischen Gesetzgebung entsprechend, die örtliche Armenpflege in erster Linie Sache der Hospitäler und Wohlthätigkeitsbureaus ist, so daß nur eventuell die Gemeinde als solche eintritt, deren bezügliche Leistungen auf diesem Gebiet jedoch ebenso wie die der genannten Institute, lediglich fakultative sind; allein die Leistungen der in der Hauptsache den Departements obliegenden Fürsorge für die Geisteskranken und für die unterstützten Kinder sind zu obligatorischen entwickelt worden.

3. Besondere Wirkungen der auf dem Lande bestehenden Organisation. Fast in allen deutschen Staaten ist es hiernach eine größere oder geringere Zahl wichtiger Aufgaben der Armenpflege, welche durch die größeren kommunalen Verbände Erfüllung finden: soweit dies der Fall, kann im allgemeinen von einer besonderen Organisation der ländlichen Armenpflege nicht gesprochen werden, da jene Verbände Städte und Landgemeinden in sich zu begreifen pflegen und eine Sonderung der Fürsorge für der einen oder anderen Kategorie von Verbänden angehörige Hülfsbedürftige nicht stattfindet. Ein Gegensatz tritt nur insoweit wahrnehmbar zu Tage, als die Ausübung der Armenpflege von den Ortsarmenverbänden ausgeht; auch innerhalb dieses Bereichs ist insofern nahezu Gleichheit vorhanden als fast überall die Ortsarmenverbände ihrer großen Mehrheit nach durch die Ortsgemeinden bezw. die selbständigen Gutsbezirke, also durch rechtlich einander koordinierte Glieder gebildet werden. Indessen ist diese Gleichheit nur eine formelle: wenn ihrem Umfange und ihrer Bedeutung als Wirtschaftskörper nach schon Landgemeinden und Gutsbezirke einander homogene Glieder nicht darstellen, so ist die Verschiedenheit zwischen Landgemeinden und Gutsbezirken einerseits und Stadtgemeinden andererseits eine noch größere. Diese Verschiedenheit findet nun in erster Linie ihren Ausdruck in der Art, wie die mit der unmittelbaren Ausübung der Armenpflege betrauten Organe gebildet sind; während in den Städten diese Ausübung meist durch eine besondere dem Gemeindevorstand untergeordnete Behörde, die sich in größeren Städten zu einem mannigfach spezialisierten und mehrstufigen eine Vielheit von Behörden umfassenden Apparat zu erweitern pflegt, erfolgt, geschieht diese auf dem Lande in der Regel durch den Gemeinde- oder Gutsvorstand unmittelbar, ohne daß demselben für die einzelnen Funktionen der Armenpflege besondere Organe oder Bedienstete zur Verfügung stehen. Eine Modifikation des letzteren Verhältnisses im Sinne der größeren Annäherung an die in den Städten gebräuchliche Organisation enthält es, wenn, wie dies u. a. in Würtemberg vorgeschrieben, die Gemeindebehörden sich behufs Behandlung von Armenangelegenheiten durch Zuziehung der Ortsgeistlichen zu verstärken haben oder wenn wie in Baiern die Ausübung der Armenpflege, auch in den Landgemeinden einem besondern aus Mitgliedern der Gemeindeverwaltung, der Geistlichkeit und besonderen gewählten Mitgliedern bestehenden Armenpflegschaftsrate übertragen ist. Diese Verschiedenheiten der Organisation wirken

auf die Art der Handhabung zurück, in welcher der Gegensatz von Stadt und Landgemeinden oft besonders bemerkbar hervortritt.

2. Die Handhabung.

1. Allgemeine Charakteristik. Wie schon bemerkt, beruht das Unterscheidende der als Ortsarmenverbände fungierenden ländlichen Gemeinden gegenüber den Städten darin, daß regelmäßig erstere sowohl in räumlicher Hinsicht, als was die Zahl der Einwohner und Mitglieder anlangt, einen weit kleinern Kreis umfassen; diese größere Begrenztheit des Kreises ist die Ursache, daß in den Landgemeinden, wie schon bemerkt, die persönlichen Beziehungen der Mitglieder zu einander eine weit hervortretendere Stellung einnehmen und daß diese Gemeinden in weit höherem Grade den Charakter von Interessentengenossenschaften bewahrt haben, als dies in betreff der Städte der Fall ist. Es hat dies zur Folge, daß wie den Mitgliedern so auch den Organen der Landgemeinden eine weit unmittelbarere Kenntnis der in der Gemeinde selbst sich ereignenden Vorgänge, der in ihr sich aufhaltenden Personen sowie überhaupt der die Gemeinde interessierenden Angelegenheiten beiwohnt, daß aber auch in die Geschäftsführung dieser Organe leichter persönliche Ansichten und Motive sich mischen, daß überhaupt Mitglieder und Organe an den Gesamtinteressen, namentlich soweit sie wirtschaftlicher und finanzieller Natur sind, mit einem weit stärkeren Anteil partizipieren, als solches in Ansehung der Mitglieder und Vorstände städtischer Gemeinden Platz zu greifen pflegt, daß daher ihr Handeln auch beträchtlich mehr dem Einflüssen jener Interessen unterliegt; diese Einflüsse werden durch die Einfachheit der Organisation noch protenziert, während dagegen in den Städten die größere Spezialisierung und Kompliziertheit der Organisation ein abschwächendes Moment enthält. Noch weiter gesteigert erscheinen jene Besonderheiten bei den selbständigen Gutsbezirken, da hier den Mangel einer die öffentlichen Interessen zum Ausdruck bringenden Organisation die Vermengung von privatwirtschaftlichen Motiven mit jenen noch mehr begünstigt. Endlich aber ergibt sich aus der größeren Beschränktheit des Kreises, wie ihn die wirtschaftliche Gemeinschaft der Landgemeinde bezw. der ländliche Ortsarmenverband umschließt, daß auch das Finanzwesen der ländlichen Ortsarmenverbände ein weniger umfangreiches ist; auch hieraus gehen wieder besondere Modalitäten der von diesen Armenverbänden gehandhabten Armenpflege hervor. Alle diese Besonderheiten werden im allgemeinen sich unter den nachbenannten Gesichtspunkten zusammenfassen lassen.

2. Die Besonderheiten im Einzelnen. 1) Im allgemeinen liegt der Handhabung der Armenpflege in den ländlichen Ortsarmenverbänden eine weit genauere thatsächliche Information als sie den Organen der städtischen Armenpflege zugänglich ist, zun Grunde; selten sind die Organe der letzteren im stande, sich eine so

zuverlässige Kenntnis des Einzelnen und seiner Verhältnisse zu verschaffen, als sie den Organen der ländlichen Armenpflege vermöge ihrer im täglichen Verkehr und ohne Aufwendung besonderer Mühewaltung gemachten Wahrnehmungen zu Gebote stehen. Dieser Vorzug verringert sich in solchen Landgemeinden, welche bei relativ großer Einwohnerzahl zugleich eine zahlreiche und häufigerem Wechsel unterworfene Bevölkerung einschließen, wie das in den Industrie und Bergbau treibenden Distrikten zuweilen vorkommt; hier erscheint die Lage der kommunalen Armenverwaltung in bezug auf die Erlangung der nötigen Information gegenüber den städtischen Armenbehörden öfter sogar als eine ungünstigere, da Landgemeinden der bezeichneten Art, wie demnächst weiter zu erwähnen sein wird, ein für die Erfüllung derartiger mit einer Mühewaltung verbundener Funktionen geeignetes Personal in geringerem Maße als den Stadtgemeinden zur Verfügung zu stehen pflegt. Derartige Gemeinden bilden jedoch eine im ganzen wenig zahlreiche Ausnahme.

b) Die Ausübung der Armenpflege in den ländlichen Ortsarmenverbänden wird in einem weit höherem Maße als in den Städten durch individuelle Ansichten der leitenden und ausführenden Organe, sie wird leichter durch Motive, welche in den persönlichen Beziehungen dieser Organe ihren Ursprung haben, bestimmt. Der Umstand, daß in den Städten eine größere Anzahl von Personen an der Handhabung der Armenpflege Teil nimmt, enthält ein kontrolierendes und zugleich die auseinandergehenden Auffassungen der Einzelnen ausgleichendes Element; in dem ausgedehnteren Kreise von Einwohnern, welcher hier sich den Funktionen der Armenpflege für eine mehr oder weniger längere Zeitdauer widmet, pflegt eine gewisse feste Praxis und pflegen Grundsätze sich zu bilden, welche sich auch auf die neu hinzutretenden Mitglieder übertragen. Die Handhabung der Armenpflege trägt daher in den Städten mehr die Physiognomie einer aus sachlicher Erwägung und Erfahrung hervorgehenden Grundsätzlichkeit, während sie auf dem Lande soweit nicht hier — was allerdings auch gegenwärtig noch häufig besteht — ein die Art und das Maß der Leistungen der Armenpflege fest begrenzendes Herkommen herrschend ist, leichter einen persönlichen Charakter annimmt.

c) Das Handeln der Organe der Armenpflege wird in den Landgemeinden bei Weitem mehr von Gesichtspunkten des finanziellen Interesses der Gemeinde und des damit eng verbundenen Privatinteresses der Mitglieder geleitet, als dies in den Stadtgemeinden, zumal den größeren, der Fall ist. Schon vorher ist auf die näheren und weit mehr ineinander greifenden Beziehungen zwischen den finanziellen Interessen der Gemeinde und den Privatinteressen ihrer Mitglieder hingewiesen worden, wie sie für die Landgemeinden im Vergleich zu den Städten charakteristisch sind; diese Interessen pflegen auf die Amtsführung der mit der Armenpflege betrauten Gemeindeorgane einen um so größeren Einfluß zu üben, je weniger dieselben etwa durch eine von ihnen erlangte höhere Bildung in den Stand

gesetzt sind, sich von der Bedeutung der Humanitätsaufgaben, um deren Erfüllung es sich in der Armenpflege handelt, gegenüber den Rücksichten auf die beteiligten Privatinteressen Rechenschaft zu geben. In bezug auf die Qualifikation der die Armenpflege handhabenden Person, sich die Wichtigkeit jener Aufgaben zum Bewußtsein zu bringen, steht es zwar in den selbständigen Gutsbezirken im allgemeinen besser, es liegt aber in der Stellung des jene Funktionen ausübenden Gutsbesitzers, dessen öffentlich rechtliche Verpflichtungen, wie schon vorher ausgeführt keineswegs genügend aus der privatrechtlichen und privatwirtschaftlichen Sphäre ausgesondert sind, in noch höherem Grade die Versuchung, mit den öffentlich rechtlichen Gesichtspunkten die privatwirtschaftlichen zu vermischen bezw. erstere den letzteren unterzuordnen. Als eine abgeschwächte dagegen erscheint die Einwirkung jener Interessen in den schon oben erwähnten Fällen, in denen die Gemeindeverwaltung um als Armenbehörde zu fungieren, sich durch Zuziehung der Geistlichen oder anderer Elemente zu verstärken hat oder wo auch in den Landgemeinden die Armenpflege von einem besonderen der Gemeindebehörde neben- oder untergeordneten Organe besorgt wird.

d) Schon im Vorstehenden ist es begründet, daß die Befähigung der ländlichen Armenverwaltungen, sich den an sie herantretenden Anforderungen anzupassen, eine geringere ist, sofern es sich um Leistungen, behufs deren es einer besonderen Erfahrung oder fachmännischen Kenntnis bedarf oder um solche Leistungen handelt, welche nur mit einem größeren Kosten- oder Kapitalaufwand ins Werk gesetzt werden können. Die Ursache liegt in der weit geringeren Zahl mit einer besonderen Qualifikation versehener Persönlichkeiten, über welche die ländlichen Armenverbände disponieren und in der engeren Begrenztheit des Kreises, welchen ihre Wirtschaft und ihr Finanzwesen zu umfassen pflegt. Während das städtische Leben bei der Verschiedenheit seiner Anforderungen und Richtungen eine Fülle besonders gearteter und qualifizierter Kräfte zu erzeugen pflegt, ist die Existenz auf dem Lande zumal da wo die Landwirtschaft die vorherrschende Erwerbsthätigkeit bildet, einer mannigfaltigen Entwickelung der Individualität nur wenig günstig; es folgt schon hieraus, daß die Befähigung der ländlichen Armenverwaltung zu spezialisierender Behandlung eine geringere ist. Ein noch größeres Hindernis setzt einer solchen Spezialisierung der beschränkte Umfang des Kommunalwesens und der Finanzwirtschaft entgegen, welcher ebensowohl die Gewinnung der erforderlichen, meist nur gegen Remunerierung zu erlangenden fachmännischen Kräfte als auch die Herstellung und Unterhaltung zureichender Veranstaltungen beträchtlich erschwert. Denn es stuft einmal der Kostenaufwand, mit welchem derartige Leistungen verbunden sind, keineswegs in einer dem Umfang des Gemeindewesens oder des Bedürfnisses folgenden Progression sich ab; es sind diese Kosten vielmehr den allgemeinen wirtschaftlichen Grundsätzen entsprechend beim Kleinbetriebe relativ höher als beim Großbetriebe; dazu kommt, daß schon an und für

sich vermöge der Eigentümlichkeit ländlicher Verhältnisse der in Betracht kommenden Entfernungen u. s. w. einzelne Leistungen als ärztliche Hülfe und Medikamente nur unter Aufwendung relativ viel größerer Kosten beschafft werden können. Es ist also der Finanzbedarf für geringere Leistungen öfter ein verhältnismäßig höherer: der Steigerung des Bedarfs, welche hierauf beruht, steht aber zweitens eine geringere Dehnbarkeit der finanziellen Hülfsquellen gegenüber; dieser mindere Grad von Dehnbarkeit beruht teils darauf, daß eine der Leistungsfähigkeit sich vollkommen anschließende Verteilung der Steuerlast in dem engen Kreise einer Landgemeinde schwieriger zur Ausführung kommt, teils darauf, daß es der Finanzwirtschaft solcher Gemeinden häufig an der Möglichkeit gebricht, einmalige größere Anforderungen durch Anlehensoperationen zeitlich auszugleichen: es ist daher bei in extensiver und intensiver Hinsicht geringeren Leistungen der Armenpflege in den Landgemeinden doch die Anspannung der Leistungsfähigkeit vieler Mitglieder derselben oft eine im Verhältnis größere und der Druck ein fühlbarerer. Diese stärkere Anspannung findet zwar dadurch eine Art von Ausgleichung, daß auf der andern Seite manche Leistungen der Armenpflege — Gaben oder Beköstigung in natura, Zuweisung leichter Arbeits- oder Aufsichtsdienste — in den Landgemeinden billiger herzustellen sind: es trifft jedoch diese Möglichkeit mit den jene stärkere Anspannung bedingenden thatsächlichen Voraussetzungen keineswegs durchgängig in denselben Gemeinden zusammen; es bleibt daher eine immerhin nicht unerhebliche Zahl von Gemeinden übrig, in denen der Druck der finanziellen Anforderunger über das Verhältnis der Leistungen hinausgeht. Dieser Druck wirkt dann auf Maß und Qualität der Leistungen wieder in nachteiliger Weise zurück.

Wenn daher, wie vorstehend näher begründet, das Fürsorgebedürfnis auf dem Lande im großen und ganzen ein eingeschränkteres ist, so steht diesem eingeschränkteren Bedürfnis doch auch eine im Durchschnitt erheblich unvollkommnere und zu gleichmäßigen und den Anforderungen auch in den Spezialgebieten sich anpassenden Leistungen weit weniger befähigte Organisation und Handhabung der Armenpflege gegenüber.

IV. Charakterisierung der ländlichen Armenpflege: ihre Mängel und ihre Reformbedürftigkeit.

1) **Allgemeiner Charakter.** Die Elemente für die Gewinnung eines Urteils über die ländliche Armenpflege sind bereits in vorstehender Entwickelung enthalten: die Besonderheit dieser Armenpflege tritt wahrnehmbar insoweit hervor, als die Ausübung derselben in den Händen der ländlichen Ortsarmenverbände ruht; wiewohl das Bedürfnis auf dem Lande eine im allgemeinen eingeschränkteres zu sein pflegt, ist doch jene von den Ortsarmenverbänden ausgehende Ausübung auf dem Lande im Durchschnitt eine min-

der zureichende als in den Städten: in den einzelnen Fällen ist das Verhältnis, in welchem Bedarf und Leistung einander gegenüberstehen, auf dem Lande ein viel verschiedenfacheres als in den Städten: dies Verhältnis ist aber für die Qualität und Zureichlichkeit der Leistungen vorzugsweise entscheidend. Steht einem relativ geringeren Bedarf ein relativ volles Maß der Leistungsfähigkeit gegenüber, so kann der Zustand der Armenpflege innerhalb des betreffenden Armenverbandes um so leichter ein günstiger sein als wie vorhin ausgeführt die Organe der Armenpflege im allgemeinen über eine bei weitem genauere und unmittelbarere Information verfügen. Auch darin, daß in der Ausübung der Armenpflege auf dem Lande leichter die persönlichen Ansichten der dieselben leitenden Persönlichkeit zum Ausdruck gelangen, kann unter Umständen ein Vorzug enthalten sein; ein derartiger Fall wird namentlich dann vorliegen, wenn die Ausübung in den Händen einer von gemeinnütziger Gesinnung erfüllten und zugleich zu richtiger Erkenntnis der Aufgaben der öffentlichen Armenpflege befähigten Persönlichkeit ruht. Aber nicht selten wird auch der der individuellen Auffassung eingeräumte Spielraum dahin führen, daß die finanziellen bezw. privaten Interessen der Gemeinde und ihrer Mitglieder bezw. der sonst den Armenverband vertretenden Personen auf die Art der Handhabung der Armenpflege einen nachteiligen Einfluß erlangen: das wird namentlich dann der Fall sein, wenn die finanziellen Mittel des Ortsarmenverbandes im Verhältnis zu den Aufgaben beschränkte sind: hier liegt die Versuchung das Gleichgewicht durch Herabminderung der Leistungen herzustellen, sehr nahe. Dennoch kann häufig in solchen Fällen eine übermäßige Anspannung der Kräfte der Gemeindemitglieder nicht vermieden werden.

Schon hierin liegt es, daß im einzelnen der Zustand der ländlichen Armenpflege öfter ein befriedigender, häufig aber auch ein unzureichender ist: die Mängel betreffen ebensowohl die Leistung wie die Verteilung der Last: wenn auch beide Arten von Mängeln mit einander in engster Wechselbeziehung stehen, so werden dieselben doch für die Betrachtung am zweckmäßigsten zu scheiden sein.

2) **Mängel der Leistungen insbesondere.** Auch diese lassen sich nach zwei Gesichtspunkten sondern, indem sie teils in dem zu starken Hervortreten der abwehrenden Tendenzen bei der Zulassung zu den Unterstützungen und der Bemessung derselben teils in unzureichenden positiven Veranstaltungen und Leistungen sich darstellen.

a) Hervorkehrung der abwehrenden Tendenzen. Daß dem Handeln der Organe der Armenpflege auf dem Lande im allgemeinen ein höheres Maß von Kenntnis der Personen und Sachen zu Grunde liegt und daß teils vermöge dieser genauern Information, teils vermöge des größeren Einflusses, welcher dem finanziellen Interesse der Gemeinden und ihrer Mitglieder auf die Handhabung der Armenpflege eingeräumt ist, die abwehrenden Gesichts-

punkte in der Armenverwaltung der Landgemeinden zu besonders kräftiger Geltung gelangen, ist bereits mehrfach erwähnt worden; auf jene der Landbevölkerung eigentümliche größere Härte und die wie ein bewährter Kenner [1]) der ländlichen Armenpflege neuerdings treffend bemerkt hat, bei dieser Bevölkerung besonders entwickelte Überzeugung, daß wer nicht arbeite auch nicht essen solle, wirken zumal dort, wo die Entscheidung in den Händen des Gemeindevorstandes ruht, dazu mit, die Gewährung der Hülfe auf die Fälle dringendsten Bedürfnisses zu beschränken; Gleiches gilt oft auch da, wo die Armenpflege dem Grundeigentümer des Gutsbezirks obliegt. Es gelangen so die restringierenden und repressiven Tendenzen in der ländlichen Armenpflege regelmäßig zu vollerer Geltung als in der städtischen. Auch hierin liegt zum Teil ein Vorzug; ein solcher ist es, daß — wenigstens soweit die seßhafte Bevölkerung in betracht kommt — die Fälle seltener sind, in denen arbeitsscheue oder solche Personen, welche ihre Armut selbst verschulden, zur Unterstützung zugelassen werden; die Gefahr, daß durch eine zu laxe Praxis des Almosensgebens dem Müßiggange und der Verarmung Vorschub geleistet werde, ist auf dem Lande in geringerem Maße als in den Städten vorhanden. Wenn innerhalb solcher Grenzen die Geltendmachung der abwehrenden Tendenzen berechtigt und heilsam erscheint, so werden dieselben doch nicht selten bis zu einem Grade gesteigert, bei welchem die geleistete Hülfe hinter dem Maße des zur Durchführung der Absichten des Gesetzes schlechterdings Notwendigem zurückbleibt, so daß durch die verzögerte oder unzureichende Gewährung derselben sich physische oder moralische Übelstände erzeugen. Letzteres ist besonders nach zwei Richtungen hin der Fall: einmal soweit es sich um die Fürsorge für Erkrankte, zweitens soweit es sich um die Fürsorge für Waisen, verlassene und ihnen gleichstehende Kinder handelt. Verschlimmerung des Krankheitsbedürfnisses, physische oder geistige Verkommenheit, eine Erweiterung des Fürsorgebedürfnisses geben hier nicht selten aus der zu spärlich oder zu spät geleisteten Hülfe hervor. Eine andere als die hier geschilderte ist allerdings die Lage der ländlichen Armenverwaltungen gegenüber den vagierenden Armen; hier kann der Natur der Sache nach, von einer genauern Information nicht die Rede sein: die Empfindung des Mitleids und der Wunsch, sich einer augenblicklichen Belästigung zu erwehren, wirken hier oft stärker, als die Gesichtspunkte einer rationellen Fürsorgegewährung: dieser Teil der Armenpflege artet daher, soweit die ländlichen Ortsarmenverbände auf sich gestellt bleiben, nur allzuleicht in ein laxes, dem Müßiggange und dem Landstreichertum Vorschub leistendes Almosengeben aus. Hier wird weiter unten zurückzukommen sein.

b) Ungenügende positive Veranstaltungen. Wenn es hiernach zum Teil auf Rechnung jenes Vorwaltens der abweh-

1) Herr Landrat Ziller in Meiningen in seinem dem Armenpfleger-Kongreß von 1884 erstatteten Referate (Drucks Nr. 10, S. 1).

renden und einschränkenden Motive zu setzen ist, daß die Leistungen der Armenpflege in den ländlichen Gemeinden häufig unzureichende sind, so ist doch auch die Leistungsfähigkeit dieser Armenpflege an und für sich eine geringere. Die Ursachen sind teils administrative teils finanzielle. In ersterer Beziehung ist schon soeben auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht worden, welche der im allgemeinen nur enge Kreis der den Landgemeinden zur Verfügung stehenden persönlichen Kräfte einer der Verschiedenheit der Zwecke sich anpassenden spezialisierenden Behandlung entgegen stellt; es handelt sich hier um eine Aufgabe, die innerhalb eines so begrenzten administrativen Kreises nicht zu lösen ist. Noch häufiger aber finden zweitens ausreichende Leistungen in der Beschränktheit der finanziellen Mittel ein Hindernis. Am ehesten werden unter regulären Verhältnissen die Kräfte der ländlichen Ortsarmenverbände ausreichen, soweit es sich um die Leistungen der sogenannten offenen Armenpflege, vor allem um das eigentliche Unterstützungswesen handelt; einmalige größere Mittel in Anspruch nehmende Leistungen kommen hier, wenn von Fällen allgemeiner Notstände und Krisen abgesehen wird, nur selten vor; zur richtigen Anwendung und Bemessung der Unterstützungen reichen gesundes Urteil und Kenntnis der Verhältnisse im allgemeinen aus; wo es gelingt, das Hervortreten der oben erwähnten abwehrenden Motive innerhalb der richtigen Schranken zu erhalten, wird auf diesem Gebiet meist ein normaler Zustand der Armenpflege hergestellt werden können. Eine ungünstigere ist schon die Sachlage bezüglich der Waisen- und Kinderpflege, vor allem aber bezüglich der Fürsorge für verwahrloste Kinder, da hier eine gewisse Ständigkeit der Leitung bezw. eine durch Schulung für die betreffenden Funktionen erworbene Sachkenntnis eine wichtige Rolle spielt; die Veranstaltungen zur Durchführung der gegen Kinder letzterer Art anzuordnenden Zwangserziehung sind dementsprechend auch in immer zunehmendem Umfange von den größeren Verbänden übernommen worden. Erheblich sind sodann die Schwierigkeiten der Herstellung einer medizinalen Armenpflege. Die Fälle sind nicht selten, in denen schon die Versorgung der vermögenden Einwohner ländlicher Ortschaften mit ärztlicher Hülfe, Arzneien und Heilmitteln nur mit Mühe gelingt es erklärt sich daher, daß bei den erheblichen Mitteln, welche befriedigende Einrichtungen zur Sicherstellung derartiger Hülfe für die Armen in Anspruch nehmen würden, bezügliche Vorkehrungen in den ländlichen Gemeinden in der Regel nur sehr unvollkommen getroffen sind. Am meisten tritt die unzureichende Leistungsfähigkeit der Landgemeinden in denjenigen Zweigen der Armenpflege hervor, in denen es der Herstellung und Unterhaltung kostspieliger Veranstaltungen und Einrichtungen bedarf und in denen daher um die bezüglichen Leistungen hervorzubringen, größere Kapitalaufwendungen erforderlich werden; es gehören hierher die verschiedenen Zweige der geschlossenen Armenpflege, deren erfolgreiche Handhabung zum größten Teile durch die zweckentsprechende Einrichtung der zur Aufnahme der Armen bestimmten Gebäude und Räumlichkeiten bedingt

ist. Schon oben ist erwähnt worden, daß die Herstellung und Unterhaltung derartiger Anstalten in befriedigendem Zustande für ein kleines Wirkungsgebiet und bei kleinen Dimensionen ohne unverhältnismäßige Kosten in der Regel unmöglich ist; in jedem Falle erfordert die Errichtung und Ausstattung die Aufwendung von meist erheblichen Kapitalien; diese im Wege der Kreditbenutzung zu beschaffen und so den Bedarf über eine längere Reihe von Jahren zu verteilen, ist für ländliche Gemeinden fast immer mit Schwierigkeiten verbunden; die Aufbringung der Mittel ist daher in solchen Fällen meist nur im Wege zeitweiliger erheblicher Anspannung der Leistungsfähigkeit der Einwohner möglich; der Druck dieser Anspannung wirkt dann auf die Leistungen wieder in nachteiliger Weise zurück. So pflegt vor Allem der Zustand der geschlossenen Krankenpflege, soweit für dieselbe die ländlichen Gemeinden auf sich angewiesen sind, ein unbefriedigender zu sein; nur unter ganz exzeptionellen Voraussetzungen, wie sie bei größerer Einwohnerzahl und entsprechender Wohlhabenheit der Gemeinde etwa vorliegen können, befinden die ländlichen Gemeinden sich im Besitz einigermaßen befriedigend eingerichteter Anstalten zur Aufnahme und Heilung von Kranken; in der Regel wird die Bereithaltung einer Räumlichkeit, in der Schwerverwundete, von ansteckenden Krankheiten Befallene, auf der Reise Erkrankte vorläufig untergebracht werden können, das höchste Maß desjenigen enthalten, was auf diesem Gebiet der Leistungsfähigkeit der ländlichen Ortsarmenverbände zugemuthet werden kann. Noch weniger ist eine geeignete Verpflegung Geisteskranker im Bereich der ländlichen Gemeindearmenpflege möglich, ja an geeigneter Gelegenheit zu vorübergehender Verwahrung solcher Hülfsbedürftiger gebricht es sehr häufig. Auch Spezial-Anstalten zur Verpflegung oder Erziehung von Blinden, Taubstummen, Idioten sowie zur Aufnahme mancher Arten von Siechen lassen sich innerhalb des beschränkten Kreises der ländlichen Gemeindearmenpflege nicht denken. Die genannten Zweige der Armenpflege sind daher häufig, wenigstens was die Herstellung und Unterhaltung der Anstalten anlangt, von den Landarmenverbänden oder von deren größeren Kommunalverbänden übernommen worden, wogegen die Kosten der Einzelfälle vielfach teilweise oder ganz den Ortsarmenverbänden zur Last geblieben sind. In gleicher Weise ist die Errichtung und Unterhaltung von Arbeitshäusern behufs Detention und Zwangsbeschäftigung von Bettlern und Landstreichern zur Zeit fast überall eine Obliegenheit größerer Verbände; solche Anstalten, die Korrektions- nicht Versorgungsanstalten sind, leisten nur dann, wenn sie in fachmännischer Weise geleitet werden und wenn der Betrieb einen größeren Umfang erreicht, Ersprießliches; im letztern Falle allein ist es möglich, die Verwendung der Einzelnen zu dem besonderen Zwecke entsprechenden Arbeiten zu organisieren; die Annahme, daß einzelne ländliche Gemeinden derartige Anstalten zweckmäßig unterhalten könnten, ist schon hierdurch ausgeschlossen und kommt solches thatsächlich nicht vor. Ja, die Kräfte der Landgemeinden bzw. das Maß der Sorgfalt, das sie der Fürsorge für Arme zuwenden, reichen meist nicht einmal aus, um die den notdürftigen Anforderungen

entsprechende Unterhaltung zur Beherbergung von Armen und zur Wohnungsgewährung an dieselben bezw. zuweilen auch zur Versorgung der in denselben aufgenommenen Personen mit entsprechender Beschäftigung bestimmten Gemeindearmenhäusern sicher zu stellen; die Verhandlungen der in den letzten Jahren stattgehabten Kongresse des Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit sind reich an Klagen gewesen, welche fast aus allen Teilen Deutschlands über den Zustand dieser Armenhäuser geführt wurden; vielfach sind die letzteren geradezu als Pflanzstätten körperlicher und geistiger Verkommenheit bezeichnet worden[1]. Auch bei der Hülfeleistung, deren es in Fällen zeitweiliger allgemeiner Notstände, wie sie infolge von Epidemien, Viehseuchen, Feuersbrünsten, Mißwachs, Aufruhr u. s. w. eintreten, bedarf, zeigt sich die Unzureichlichkeit der Gemeindearmenpflege; die Beteiligung der Privatwohltätigkeit weiterer Kreise wie auch die Hülfe größerer Kommunalverbände tritt hier nicht selten erleichternd und ausgleichend ein.

3) **Mängel der Verteilung der Armenlast.** Auch von solchen läßt sich in einer zwiefachen Richtung sprechen; es kommt einmal das Verhältnis in Betracht, in welchem der auf die Gesamtheit der ländlichen Ortsarmenverbände entfallende Teil der Armenlast sich auf diese bezw. ihre Mitglieder verteilt; es ist zweitens das Verhältnis von Interesse, in welchem die gesamte Armenlast einerseits von den Landgemeinden und ländlichen Gutsbezirken andrerseits von den Stadtgemeinden bezw. von den gewissermaßen über beiden stehenden Landarmenverbänden getragen wird.

a) Verhältnis der Verteilung auf die Landgemeinden bezw. ihre Mitglieder. Wie schon oben bemerkt worden, ist die enge Begrenztheit des Kreises, welchen die Finanzwirtschaft der Landgemeinden umschließt, die Ursache, daß innerhalb derselben Bedarf und Mittel eine oft nur unzureichende Ausgleichung finden. Am leichtesten stellt ein stabiles Verhältnis zwischen beiden in hauptsächlich Ackerbau treibenden Gegenden mit ständigen Bevölkerungs- und Erwerbsverhältnissen sich her, doch können auch hier in einzelnen Fällen, in denen Einwohner der Gemeinde oder in derselben unterstützungsberechtigte Personen kostspieliger Kuren bedürfen, oder in denen, wie dies bei in die Heimat zurückzuweisenden Kranken, Geisteskranken oder sonstigen Hülfsbedürftigen vorkommt, kostspielige Transporte derselben erforderlich werden, erhebliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Gemeinden entstehen, Anforderungen, die unter Umständen, zumal wenn im Wege von Zufalls-Kombinationen mehrere derartige Fälle zusammentreffen, das Gleichgewicht des Gemeindehaushalts zu stören geeignet sind. Selbst im eigentlichen Unterstützungswesen können unter exzeptionell besonders ungünstigen Umständen größere zeitweilige Kostenanforderungen zur Entstehung kommen, so, wenn gleichzeitig eine größere Anzahl in der Gemeinde unterstützungsberechtigter Per-

---

1) Siehe besonders den Bericht des Oberamtmanns Huzel. Drucks No. 10 des Armenpflege-Kongresses von 1885. S. 3.

sonen auswärts durch andere Armenverbände für Rechnung der verpflichteten Gemeinde unterstützt werden muß. Jenes in größeren Verwaltungen wirkende Gesetz, nach welchem zeitweilige Mehranforderungen des einen Zweiges mit zeitweiligen Minderanforderungen in anderen sich zu kompensieren pflegen und daher für die einzelnen Finanzperioden ein einigermaßen ständiger Bedarf sich herstellt, findet auf den engbegrenzten Wirtschaftskreis der Landgemeinden keine Anwendung; es fehlt ferner an einer Wechselbeziehung zwischen denjenigen thatsächlichen Momenten, welche für die Steigerung der an die Gemeinde herantretenden Anforderungen der Armenpflege und denen, welche für das Wachstum der Leistungsfähigkeit derselben bedingend sind. Die Kombinationen, unter denen jene Anforderungen eine zeitweilige erhebliche Ausdehnung erfahren können, erweitern sich beträchtlich, wenn die in den Ortsgemeinden herrschenden Erwerbsarten, wie dies in zahlreichen Zweigen der Industrie gewöhnlich, häufigen Wandelungen unterliegen oder wenn sonst in der Bevölkerung ein häufiger Wechsel besteht. Hier nimmt die Zahl derjenigen Kombinationen zu, unter denen für Rechnung der Gemeinden Kostenaufwendungen durch andere Ortsarmenverbände erfolgen und ist da häufig den aus solchen Fällen sich ergebenden Anforderungen ein um so größerer Spielraum geöffnet, je schwieriger die Voraussetzungen sind, an welche der Erwerb eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes oder Heimatsrechts bezw. das Erlöschen des bisherigen gebunden ist. Das Risiko solcher Kombinationen ist ein besonders großes in Baiern, wo das Heimatsrecht in einer andern Gemeinde in der großen Mehrzahl der Fälle erst nach einem fünf- oder gar zehnjährigen Aufenthalt erworben wird; es ist aber auch im Geltungsgebiet des deutschen Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz ungeachtet der Bemessung der für die Begründung bezw. das Erlöschen des Unterstützungswohnsitzes maßgebenden Aufenthalts bezw. Abwesenheits dann auf einen zweijährigen Zeitraum immer noch ein nicht unerhebliches. Die in der deutschen wie in der bairischen Gesetzgebung enthaltene Bestimmung, nach welcher die Kur von Dienstboten, Gesellen, Gewerbegehülfen und Lehrlingen, welche am Ort des Dienstverhältnisses erkranken kann — nach dem bairischen Gesetz auch von an dem Orte, an welchem sie in einem ständigen Arbeitsverhältnisse stehen, erkrankten Arbeitern — für einen begrenzten Zeitraum, welcher nach dem Bundesgesetz auf die ersten sechs Wochen, nach dem bairischen Gesetz auf die ersten neunzig Tage festgesetzt ist, auf Kosten des Ortsarmenverbandes, in welchem sie sich im Dienste befinden, bewirkt werden muß, beseitigt nur die äußersten Mißstände. Eine fernere in ihrem Umfange zur Zeit jedoch noch nicht zu übersehende Abschwächung jenes Risikos tritt durch die Entlastung ein, welche der Armenpflege aus der nach Maßgabe der neueren Gesetzgebung in die Wege geleiteten Unfall- und Krankenversicherung erwächst; weiter enthält eine Ausgleichung die Beteiligung der größeren Verbände, zumal soweit sie nicht blos die Errichtung und Unterhaltung der bezüglichen Anstalten, sondern auch Anteile an den durch die einzelnen Fälle

verursachten Kosten übernommen haben bezw. soweit sie einzelnen besonders stark belasteten Ortsarmenverbänden Hülfe gewähren; da indessen wie schon bemerkt bei dem Maße von Ausbildung, welche jene Beteiligung der größeren Verbande bisher zu erlangen vermocht hat, fast überall der bei Weitem größere Teil des Aufwandes für die Armenpflege noch von den Ortsarmen-Verbänden getragen wird, so muß anerkannt werden, daß es für eine erhebliche Quote der Armenlast zur Zeit an einer hinreichend gleichmäßigen, das Verhältniß der Leistungsfähigkeit genügend berücksichtigender Verteilung noch fehlt; es ist daher auch in solchen Landesteilen, in denen der Gesamtaufwand kein übermäßiger ist, doch die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß einzelne ländliche Ortsarmenverbände in einem über den Maßstab ihrer Kräfte hinausgehenden Grade getroffen und belastet werden.

b) Verhältnis der Verteilung zwischen den Landgemeinden und den Stadtgemeinden bezw. den Landarmenverbänden. Weniger begründet erscheinen die Klagen, welche in der sogenannten agrarischen Richtung angehörigen Kreisen nicht selten darüber geführt werden, daß durch die nach Maßgabe der gegenwärtigen Institutionen sich regelnde Verteilung der Armenlast im Allgemeinen das platte Land den Städten gegenüber benachteiligt sei. Allerdings geben die ermittelten statistischen Zahlen insofern kein der Wirklichkeit ganz entsprechendes Bild, als auf dem Lande ein wesentlicher und integrirender Teil der Leistungen der Armenpflege in solchen in natura gewährten Gaben und Leistungen besteht, welche einer genaueren Veranschlagung nur wenig fähig sind und der Aufnahme in die Geldrechnung sich vielfach entziehen; es ist indessen andererseits in Betracht zu ziehen, daß in den Städten auch die organisirte Privatarmenpflege einen erheblichen Beitrag zu den Lasten der Armenpflege leistet, einen Beitrag, welcher bei Feststellung der lediglich die Ergebnisse der öffentlichen Armenpflege zum Ausdruck bringenden Zahlen naturgemäß hat außer Betracht bleiben müssen; ebenso ist auch ein großer Teil der in Städten von Stiftungen ausgehenden Leistungen in jenen Zahlen nicht enthalten; es mag daher die Annahme begründet sein, daß die Unvollständigkeit auf der einen Seite sich im Großen und Ganzen durch eine entsprechende Ungleichheit auf der anderen Seite kompensiere. So wie sie vorliegen, geben die Zahlen zu der Annahme Anlaß, daß von der gesamten Armenlast ein beträchtlich größerer Anteil von den Städten als von den ländlichen Armenverbänden getragen werde. Nach den Berechnungen, welche Herrfurth auf Grund der Voranschläge für das Jahr 1883/84 angestellt hat, kamen an Ausgaben für das gedachte Jahr auf den Kopf der Bevölkerung in den Städten 3,79, in den Landgemeinden 0,82 Mark [1]). Die so außerordentlich sorgfältigen und erschöpfenden Feststellungen der Statistik

1) Erg.-Heft XVI zur Zeitschr. des Königl. preußischen statistischen Büreaus Jahrg. 1884, S. 264—265. Wird Berlin außer Betracht gelassen, so ermäßigt die Durchschnittsziffer für die Städte auf 3,35 Mk. Zur Vervollständigung des Bildes würde allerdings auch die Kenntnis des Verhältnisses gehören, in dem die Leistungen der Landarmen-

für das Königreich Sachsen haben ergeben, daß im Jahre 1880 von 93,699 Unterstützten in diesem Staat 62,097 auf die Städte mit 1,222,342 E. und 31,602 auf das platte Land mit 1,750,463 E. kamen; während also die Einwohnerzahl der Städte zu der der Landgemeinden und Gutsbezirke sich etwa wie 2 zu 3 verhielt, betrug die Zahl der Unterstützten in den Städten etwa das Doppelte der Zahl der Unterstützten auf dem Lande; es waren ferner im gedachten Jahre in Sachsen noch 645 Landgemeinden vorhanden, in denen überhaupt öffentliche Armen-Unterstützungen gezahlt werden[1]). Es wirken bei diesem Ergebnis die schon früher im Einzelnen dargestellten drei Faktoren zusammen: einmal der vorerwähnte geringere Umfang des Fürsorgebedürfnisses auf dem Lande, dann die größere Strenge der Armenpflege und das stärkere Hervortreten der repressiven Momente in derselben; endlich aber auch die auf der Gesetzgebung und dem Verfahren der ländlichen Armenverbände beruhende Verschiebung der Armenlast zum Vorteile der Landgemeinden und zum Nachteile der Städte bezw. der Landarmenverbände. Die zweijährige Frist, welche für die Erlangung des Unterstützungswohnsitzes bezw. den Verlust desselben maßgebend ist, wirkt gegenüber den Städten und Landgemeinden nicht gleichmäßig. Während die Entstehung von Ansprüchen gegen die Landgemeinden und ländlichen Ortsarmenverbände durch das Verhalten ihrer Mitglieder und Organe häufig vereitelt werden kann, sind die Städte nicht in gleicher Lage: teils entziehen sich die Thatsachen, welche eine schon eingetretene Verarmung konstatieren, häufig ihrer Kenntnis, teils ist bei der größeren Zahl von Gemeindemitgliedern eine Verständigung zwischen denselben behufs der Versagung von Wohnungs- und Erwerbsgelegenheit nicht herbeizuführen; endlich ist die Erlangung des Materials für die Führung des Nachweises derjenigen Thatsachen, auf denen die Begründung des Unterstützungswohnsitzes beruht, oft eine weit schwierigere gegenüber den Landgemeinden als gegenüber den Stadtgemeinden, welche letztere regelmäßig ein geordnetes, oft sehr sorgfältig gehandhabtes Meldewesen haben. Auch die erhebliche Erhöhung der für die Unterstützung von Landarmen aufgewendeten Kosten, wie sie auch im Königreich Sachsen hervorgetreten ist — der Aufwand an solchen Unterstützungen hat für 1872 21,000, 1878 286,000, 1884 4,500,000 M. betragen[2]) — spricht dafür, daß derartige auf Behinderungen der Erwerbung eines Unterstützungswohnsitzes durch kleinere namentlich ländliche Armenverbände beruhende Verschiebungen in erheblichem Umfange Platz greifen. Daß

verbände ebenso wie die Belastung, welche durch diese Leistungen entsteht, sich auf Stadt und Land verteilen; die durch die Güte eines der preuß. Herrn Landesdirektoren mir für eine Provinz zur Verfügung gestellten Notizen reichten zur Feststellung dieses Verhältnisses nicht aus.

1) Zeitschr. des Königl. Sächs. statistischen Büreaus, Jahrg. 1882 S. 44 fg.

2) Ergiebt sich aus einem von Herrn Geh. Rat Professor Dr. Böhmert dem deutschen Verein für Armenpflege im Jahre 1885 erstatteten Bericht, von welchem ein Auszug mir freundlichst zur Verfügung gestellt ist.

die Art, in welcher sich nach den Grundsätzen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz die Armenlast zwischen Stadt- und Landgemeinden repartiert, nicht den letzteren, sondern den ersteren nachteilig sei und diesen einen unverhältnismäßigen Anteil an der Armenlast auferlegt, kann m. E. einem Zweifel kaum unterliegen.

V. Das Ergebnis: die Ziele der Reform.

1) **Die Sachlage.** Ich versuche das Ergebnis in folgende Sätze zusammenzufassen.

Das Fürsorgebedürfnis ist auf dem Lande im Durchschnitt weniger umfangreich als in den Städten: es beruht dies teils auf dem günstigen Einfluß, welchen die Beschäftigung mit der Landwirtschaft, soweit sie vorwaltet, auf die Gesundheit und Lebensdauer der Bevölkerung ausübt, auf der größeren Härte und Widerstandsfähigkeit, welche den Landbewohnern eigen ist, und auf der Besonderheit der ländlichen kommunalen Organisation, welche eine künstliche Verschiebung der Armenlast zum Vorteil des platten Landes und zum Nachteil der Städte begünstigt. Dem minder umfangreichen Fürsorgebedürfnis steht aber eine erheblich beschränktere Leistungsfähigkeit der öffentlichen Armenpflege gegenüber, die teils in Mängeln der Leistungen, teils in Mängeln der Verteilung hervortritt. Allerdings ist die ländliche Armenpflege an Kenntnis der Personen und der Verhältnisse der städtischen in der Regel überlegen, sie wird indessen oft zu stark von dem finanziellen Interesse der Gemeinde bezw. dem damit zusammenhängenden Privatinteresse der Mitglieder beeinflußt und kommen in solchen Fällen die abwehrenden und repressiven Tendenzen leicht in größerem Umfang als mit der Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Armenpflege vereinbar wäre, zum Ausdruck. Wenn ihre Leistungen in der offenen Armenpflege unter regulären Verhältnissen befriedigen, ja die der städtischen Armenpflege übertreffen können, so werden dieselben, soweit sie in den Wirkungsbereich der ländlichen Ortsarmenverbände fallen, zu um so ungenügenderen, je mehr es sich in den betreffenden Zweigen der Armenpflege um eine spezialisierende Leitung, um Leistungen technischer Natur, um die Verwendung eines geschulten Personals, um die Kapitalaufwendungen erfordernde Herstellung oder Unterhaltung von Anstalten handelt. In Bezug auf die Fürsorge für die vagierenden Armen sind die Leistungen der ländlichen Ortsarmenverbände, soweit letztere in ihrer Beteiligung auf sich gestellt bleiben, fast immer unzureichende. Wenn auch die durchschnittliche Belastung der Landgemeinden durch die Armenpflege als eine übermäßige nicht anerkannt werden kann, so können doch nach Maßgabe der zur Zeit geltenden Bestimmungen Ueberbürdungen in zahlreichen Einzelfällen eintreten; an der Gesamt-Armenlast partizipieren die Landgemeinden, soweit das zur Zeit vorliegende Material Schlüsse gestattet, mit einem beträchtlich geringern Anteil als die Städte, was zum Teil auf Rechnung

jener den Umfang des Fürsorgebedürfnisses bedingenden objektiven Verhältnisse und der Art der Handhabung der ländlichen Armenpflege zu setzen, zum Teil aber auch einer nach Maßgabe der im Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz enthaltenen Grundsätze möglichen künstlichen Verschiebung der Armenlast zuzuschreiben ist, einer Verschiebung, die auch an der erheblichen Steigerung des Aufwandes für das Landarmenwesen Anteil hat.

2) **Die Beurteilung.** Diese Sachlage ist nach einer dreifachen Richtung hin ein Übelstand.

Zunächst tritt der geschilderte Zustand in Widerspruch mit dem Prinzip unserer Gesetzgebung, welche wie jede obligatorische Armenpflege auf der Idee der Sicherstellung eines bis zu einer gewissen Grenze gleichen Maßes der Fürsorge beruht: wenn auch bei der so großen Ungleichheit der örtlichen und berufsständischen Lebensgewohnheiten der Richtungen der Erwerbsthätigkeit und der mit ihnen in Wechselbeziehung stehenden Ansprüche auf eine bestimmte Art des Lebensunterhalts das Ziel sich immer nur annähernd wird erreichen lassen, so muss doch ein gewisses Mindestmaß der Leistungen wie in den speziellen und technischen Zweigen, so in der allgemeinen Armenpflege überall gewährleistet sein; sinken die Leistungen je nach den obwaltenden örtlichen Verhältnissen unter dies Maß herab, so wirkt die obligatorische öffentliche Armenpflege sogar schädlich, indem sie die Illusion einer genügend getroffenen Fürsorge für die Hülfsbedürftigen hervorruft und dadurch die Entwickelung der Privatwohlthätigkeit lähmt, die im anderen Falle, wenn auch nicht überall und stets, doch vielfach für die Leistung einer genügenden Hülfe sorgen würde. Zweitens wirkt die Ueberbürdung, welche zahlreiche ländliche Ortsarmenverbände erleiden, nachteilig, da einmal der hierdurch für die Einzelnen erwachsende Druck auf die Qualität und den Umfang der Leistungen selbst eine nachteilige Rückwirkung ausübt und da ferner die übermäßige Belastung einzelner Gemeinden durch die Anforderungen der Armenpflege die Ursache ist, daß in denselben andere ebenfalls berechtigte Forderungen des örtlichen Gemeindelebens eine nur ungenügende Erfüllung finden. Drittens ist es ein Nachteil, daß durch die örtliche Unzureichlichkeit der Leistungen der Armenpflege eine künstliche Bewegung in der Bevölkerung unterhalten wird, welche die ärmeren Elemente derselben in wachsendem Maße den Städten, zumal den größeren, in welchen für eine intensivere Bethätigung der öffentlichen Armenpflege gesorgt ist, zuführt, ein Prozeß, der durch die kurzen Fristen, welche nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung im größten Teil Deutschlands für den Erwerb bezw. Verlust des Unterstützungswohnsitzes entscheidend sind, noch eine Förderung erhält. Die größeren Städte werden hierdurch mehr und mehr zu Sammelplätzen jenes unstäten teilweise Erwerb durch Arbeit suchenden, teilweise den Gewohnheiten des Müssigganges sich hingebenden und soziale Ansteckungsstoffe in sich ausbildenden und weiterverbreitenden Bevölkerungsgeschichten.

3) **Die Ziele der Reform.** Die Ziele, welche für die Richtung

der Reform bestimmend sind, ergeben sich hieraus. Es handelt sich darum, einmal die Leistungsfähigkeit der ländlichen Armenpflege namentlich in denjenigen Zweigen, in denen ihre Unzureichlichkeit am meisten hervorgetreten ist, in allgemeinerer Weise als bisher zu sichern, zweitens aber Einrichtungen zu treffen, welche in der Verteilung der Armenlast dem Prinzip einer der Leistungsfähigkeit folgenden Ausgleichung eine erweiterte Anwendung zu schaffen geeignet sind: bei der Durchführung der Reform nach beiden Richtungen werden die Rücksichten, welche die Bildung und Erhaltung möglichst ständiger Erwerbs- und Aufenthaltsverhältnisse in der Bevölkerung erfordert, nicht außer Augen zu lassen sein. Auch das Bedürfnis der Erhaltung eines lebenskräftigen, auf selbstthätiger Beteiligung der Einzelnen gegründeten Kommunalwesens zieht den Reformbestrebungen Grenzen, welche nicht überschritten werden dürfen.

Zweiter Abschnitt.

Die Wege der Reform.

I. Die bisherige Behandlung der Reformfrage.

1) **Bisherige Richtungen der Reformbestrebungen.** So mannigfach und in so ausgebreiteten Kreisen auch das Bedürfnis einer Reform empfunden und anerkannt wurde, so hat doch eine zusammenfassende, auf die verschiedenen Seiten des Problems sich erstreckende Behandlung der Frage bisher nur in geringem Maße stattgefunden: den Bestrebungen, wie sie einmal in den Diskussionen der gesetzgebenden Körperschaften, andernteils im Bereich der privaten Bethätigung hervortreten, haben in ihrer großen Mehrzahl sich lediglich die Regelung einzelner Punkte, in Bezug auf welche das Bedürfnis der Abänderung sich als ein besonders dringendes erwies, zum Ziele gesetzt. Als solche Punkte erschienen vor allem drei. Erstens forderte das Bedürfnis für die zahlreich vorhandene vagierende Bevölkerung, wie sie sich großenteils aus den Elementen gebildet hatte, welche durch die künstlich gesteigerte wirtschaftliche Thätigkeit in der zweiten Hälfte der sechziger und der ersten Hälfte der siebziger Jahre ihrer bisherigen Erwerbsthätigkeit und ihren Heimatsverhältnissen entfremdet und demnächst ohne Subsistenz geblieben waren, zum Einschreiten auf: in erster Linie war es die organisierte Privatwohlthätigkeit, welche durch die Begründung eines gegen den Bettel gerichteten Vereinswesen nur durch die Gründung von Arbeiterkolonien den wirtschaftlichen und sittlichen Uebelständen, welche die Existenz einer solchen großenteils dem Müssiggange und einem unstäten Leben sich hingebenden Klasse der Bevölkerung enthielt, zu steuern versuchte; mit ihren Bemühungen haben

sich demnächst die der öffentlichen Verwaltung, welche vor allem auf Vervollständigung des Systems von Naturalverpflegungs-Veranstaltungen für reisende Arme hingearbeitet hat, vereinigt. Zweitens haben die zahlreichen Ungleichheiten und Härten, welche in der Belastung der Gemeinden hervortreten und die nachteilige Rückwirkung, welche man den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz zuschreiben zu müssen glaubte, zahlreiche Vorschläge wegen Abänderung jener Bestimmungen hervorgerufen, Vorschläge, denen sich bald die auf ganz anderem Boden ruhenden, von Vertretern der agrarischen Richtung ausgegangenen Anträge sowie Gesetzwürfe der Reichsregierung anschlossen; zu einem praktischen Ergebnis haben diese Vorschläge bis jetzt nicht geführt. Drittens sind einzelne Landesregierungen mit der Anbahnung von Modifikationen der Gesetzgebung im Sinne der Herstellung einer umfangreicheren Beteiligung der größeren Verbände bezw. auch des Staates an den Leistungen und Lasten der Armenpflege vorgegangen; eine gleiche Tendenz haben manche von den größeren Kommunalkörpern im Bereiche ihrer Autonomie ausgegangenen Dispositionen; es haben diese Versuche jedoch lediglich den Charakter vereinzelter, mit einander in keinem planmäßigen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Auch in der Litteratur haben hauptsächlich nur einzelne Richtungen der Reform Erörterung gefunden.

2) **Behandlung des Problems durch den Verein für Armenpflege.** Eine Behandlung der Frage in weiteren Umrissen eingeleitet zu haben, ist ein Verdienst, welches dem deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit gebührt: die früheren Verhandlungen des volkswirtschaftlichen Kongresses hatten ihren charakteristischen Inhalt in der Stellung zu den Auswüchsen einer vielfach auseinandergegangenen und planlos gehandhabten städtischen Armenpflege, Auswüchse, die man teils durch intensivere Geltendmachung der repressiven Gesichtspunkte in der Handhabung der öffentlichen Armenpflege, teils durch Uebergang zum Systeme des Voluntarismus bekämpfen zu können glaubte. Auch für die Verhandlungen des Armenpflege-Vereins hat die Lage der städtischen Armenverwaltungen und die in manchen Fällen hervorgetretene Überbürdung der letzteren den Ausgangspunkt gebildet: die auf dem Berliner Kongresse des Vereins im Jahre 1881 vom Oberbürgermeister Adickes-Altona gemachten Vorschläge bezweckten vor allem, der Ausgleichung der Last durch den Staat und das Reich weitere Bahnen zu öffnen. In erweiterter Gestalt kam die Frage auf dem Kongresse von Darmstadt im Jahre 1882 zur Diskussion: die Ersetzung der gegenwärtig bestehenden, vielfach in ungenügendem Maße leistungsfähigen Ortsarmenverbände durch grössere und einer Anzahl von Gemeinden bezw. Gutsbezirken gebildete Gesamtarmenverbände und die durch zwekentsprechende Organisation der Armenpflege zu erreichende größere Individualisierung der letzteren bildeten den wesentlichen Inhalt der

von dem preußischen Landtagsabgeordneten Seyffardt-Krefeld dem damaligen Kongresse vorgelegten Vorschläge, deren Annahme mit der Maßgabe, daß die Bildung solcher leistungsfähigerer Verbände im Wege der allgemeinen Kommunalreform zu erstreben sei, erfolgte. Ebenfalls in der Richtung, eine erweiterte Ausgleichung der Last und eine intensivere Handhabung der Armenpflege auf dem Lande herzustellen, bewegt sich ein auf dem Weimarer Kongresse im Jahre 1884 gefaßter Beschluß, welcher auf die Notwendigkeit hinweist, solche Aufgaben der Armenpflege, welche einen größeren Kapitalaufwand erheischen, den Landarmen- und anderen bestehenden größeren Verbänden zu übertragen. Beide Punkte haben in dem dem letzten Kongresse — Bremen, 1885 — vom Verfasser dieses Aufsatzes erstatteten Referat eine detaillirtere Entwickelung gefunden; dem von ihm gestellten Antrage gemäß hat der Kongreß mit der Aufstellung bestimmt formulierter Vorschläge, um den beregten Übelständen Abhülfe zu schaffen, eine aus Fachmännern verschiedener deutscher Staaten bestehende Kommission beauftragt, welche zur Zeit das Material für die von ihr zu führenden Erörterungen vorzubereiten beschäftigt ist.

3) **Gruppierung der Vorschläge.** Als die wesentlichsten Elemente einer in größerem Umfange durchzuführenden Reform haben sich daher aus den bisherigen Erörterungen zwei im großen und ganzen derselben Hauptrichtung angehörige und mit einander in mannigfaltigster Wechselbeziehung stehende Vorschläge herausgehoben: die Zusammenlegung der gegenwärtig mit zu geringer wirtschaftlicher Kraft ausgestatteten Ortsarmenverbände zu größeren und leistungsfähigeren Gesamtarmenverbänden und die Erweiterung und planmäßigere Gestaltung des Anteils, welchen die Landarmen- und anderen größeren Kommunalverbände an der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Armenpflege nehmen; die Klarlegung der in beiderlei Beziehung möglichen Reformen wird daher auch den hauptsächlichen Gegenstand der nachfolgenden Darstellung bilden müssen. Vorher wird jedoch zu untersuchen sein, in welchem Verhältnis einmal jene Organisation einer Hülfe für die vagierenden Armen und sodann die Projekte wegen Abänderung der Gesetze über den Unterstützungswohnsitz zu den bezeichneten Reformen stehen.

II. Fürsorge für vagirende Arme.

1) **Wachsendes Bedürfnis einer solchen Fürsorge.** Wie vorher ausgeführt worden, gehört die erhebliche Vermehrung des aus vagierenden Elementen bestehenden Teils der hülfsbedürftigen Bevölkerung im Gegensatz zu den sesshaften Armen zu den Erscheinungen, welche vorzugsweise eine Signatur der Gegenwart bilden; insbesondere der wirtschaftliche Rückgang, wie er nach lange Zeit fortgesetzter übermäßiger Ausdehnung der Produktion seit der Mitte der siebziger Jahre eintrat, ist in dieser Beziehung von einer fühlbaren Nachwirkung gewesen. Zahlreiche, den arbeitenden Klassen angehörige Elemente, welche in der Zeit des Aufschwungs von den neu eröffneten

Gelegenheiten zu lohnenderer Beschäftigung Gebrauch gemacht und ihren bisherigen Heimats- und Erwerbsverhältnissen sich entfremdet hatten, sahen sich nun darauf angewiesen, im Wege des Umherziehens die zufällig sich darbietende Arbeitsgelegenheit aufzusuchen bezw. in Ermangelung einer solchen ihren Unterhalt durch Betteln zu finden; bei vielen befestigte dies unstäte Leben die Gewohnheiten des Müssigganges und der Landstreicherei; die Berührung mit zahlreichen schon im Zustande sittlicher Verkommenheit wie ihn jene Lebensweise mit sich brachte, befindlichen Personen wirkte demoralisierend auch auf die übrigen; es erwuchs hieraus ein zahlreicher werdendes Element der Bevölkerung, das bald eine Gefahr nicht nur für die Gesundheit des sittlichen und wirtschaftlichen Zustandes, sondern auch für die öffentliche Sicherheit zu bilden begann. Ihre hauptsächlichste Förderung erhielt die Bildung eines solchen Elements durch das ungeregelte Almosengeben, wie es bis dahin bei der städtischen wie bei der ländlichen Bevölkerung üblich gewesen war und wie es vermöge des Drucks, den die Besorgnis größeren Belästigungen oder wohl gar Angriffen jener vagierenden Bevölkerung ausgesetzt zu bleiben, auf die Einzelnen ausübte, nur allzuleicht weitere Dimensionen annahm. Insbesondere waren es die kleineren und entlegeneren ländlichen Ortschaften, welche, da ihnen geringere Schutzmittel zur Verfügung standen, von den vagabundierenden Bettlern mit Vorliebe zu Punkten des Angriffs auf die Bereitwilligkeit der Einwohner erwählt wurden, eine Bereitwilligkeit, die in nicht seltenen Fällen durch Drohungen oder wohl gar Thätlichkeiten erzwungen wurde.

2) **Vereine gegen den Bettel.** Es kam hiernach zunächst darauf an, mit dem ungeregelten Almosengeben die Hauptquelle, welche dem Vagabundentum Kräfte zuführte, zu verstopfen. Schon seit den fünfziger Jahren war man in den Städten namentlich dann, wenn vorübergehende Notstände dem Bettlertum eine zeitweilige größere Ausdehnung gegeben hatten, zur Gründung derartiger Vereine übergegangen, welche eine nützliche und ihren Zweck erfüllende Wirksamkeit in der Regel so lange entfalteten, als sie dem Publikum die Sicherheit ausreichender positiver Leistungen für die hülfesuchenden Armen gewährten. Das Gemeinsame dieser Vereine bestand in der von den Mitgliedern übernommenen Verpflichtung, sich des Almosengebens an unbekannte Bettler zu enthalten, statt dessen an den Verein einen bestimmten Beitrag zu entrichten und diejenigen Armen, welche sich gleichwohl bei ihnen melden würden, der vom Vereine für die Gewährung der Hülfe errichteten Stelle zuzuweisen: hier erhielten dann die Armen nach Prüfung ihrer Verhältnisse und Legitimation Unterstützung bezw. wurden sie wegen Aufsuchung von Arbeit oder Inanspruchnahme der Armenbehörde mit Weisung versehen. Die Herbergen zur Heimat, katholischen Gesellenherbergen u. s. w. verfolgten teilweise dasselbe Ziel: die Übertragung ähnlicher Einrichtungen auf das platte Land war vorübergehend in Würtemberg in den fünfziger Jahren jedoch ohne nachhaltigen Erfolg versucht

worden [1]). Eine weitere Verbreitung erlangte jene Organisation in Sachsen, wo in den Jahren 1880 und 1881 sich in einer Anzahl von Bezirken die Gemeinden zur Verabreichung von Ortsgeschenken an bestimmten Gabenstellen für gemeinsame Rechnung verbanden; in anderen Bezirken wurde die Angelegenheit vom Bezirk selbst für seine Rechnung übernommen [2]). Diese Organisationen hatten das Verdienst, daß durch dieselben dem ungeregelten Almosengeben gesteuert und die Ausbeutung der privaten Mildthätigkeit in engere Grenzen verwiesen wurde; dennoch blieb, soweit die Gewährung der Unterstützung vorherrschend in Form von Geldgeschenken erfolgte, das Ergebnis ein unzureichendes, da die Gefahr, daß die Unterstützung öfter als das Bedürfnis es erforderte, in Anspruch genommen bezw. daß sie zur Anschaffung geistiger Getränke verwendet wurde, sich nur schwer beseitigen ließ.

3. Organisation der Naturalverpflegung. Die Sicherstellung eines allgemeineren Erfolges datiert erst von der ausgedehnteren Anwendung, welche in Stelle der Geldunterstützungen der Naturalverpflegung gegeben wurde. Einzelne der eben erwähnten Vereine, welche sich im Königreich Sachsen zum Behuf der Unterdrückung des Bettels gebildet hatten, ließen je nach dem Willen des Gebers alternativ Natural-Unterstützung zu, ja der in Dresden bestehende Anti-Bettelverein bethätigte seine Fürsorge regelmäßig durch Gewährung von Naturalverpflegung, der Rochlitzer Bezirksarmenverein ausschließlich durch Gewährung von Kost [3]). Das Verdienst, dem Prinzip der Natural-Verpflegung eine rationellere Durchbildung und allgemeinere Anwendung gegeben zu haben, gebührt jedoch vor allem den im Königreich Würtemberg und den in Westfalen getroffenen Einrichtungen; in Würtemberg fand die Organisation der Naturalverpflegung in einem großen Teil der Oberamtsbezirke dergestalt statt, daß entweder die Gemeinden gemeinsam mit der Amtskörperschaft einen Verein behufs Sicherstellung der Naturalverpflegung bildeten, oder daß die Amtskörperschaft selbst jene Aufgabe in ihrem Wirkungskreis übernahm; was die Ausführung anbelangt, so stehen zwei Systeme: das Gemeinde- und das Stationen-System einander gegenüber; wo das erstere durchgeführt ist, findet die Gewährung der Naturalverpflegung in jeder dem Bezirk angehörigen Gemeinde statt, während nach dem anderen System die bezüglichen Veranstaltungen nur in einer beschränkten, sich gewissermaßen netzartig über den Bezirk verbreitenden Anzahl von Gemeinden getroffen sind; die geleisteten Unterstützungen bestehen nach beiden Systemen lediglich in der Gewährung von Nachtquartier und Beköstigung unter gänzlichem Ausschluß der Verabreichung geistiger Getränke [4]). In Westfalen ist die Organisation der Naturalverpflegung zuerst in

1) Siehe Huzel, das System der kommunalen Naturalverpflegung armer Reisender. Stuttgart 1883, S. 13 fg.

2) Ebendaselbst S. 14 fg. Ferner der schon zitierte Aufsatz von V. Böhmert über Armenwesen u. Armenstatistik. Zeitschr. d. kgl. sächs. statist. Büreaus. Jahrg. 1882, S. 40 fg.

3) Huzel a. a. O. S. 15.

4) Huzel a. a. O. S. 17 fg.

denjenigen landrätlichen Kreisen, welche der von dem Pastor von Bodelschwingh ins Leben gerufenen Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf benachbart waren, und zwar hauptsächlich zu dem Zwecke durchgeführt worden, den reisenden Armen die Erreichung der gedachten Kolonie behufs Aufnahme bezw. Dirigirung in eine Arbeitsstelle zu erleichtern; es scheint, daß es hier durchgängig die Kreise selbst waren, welche die Organisation jener Fürsorge für das platte Land in die Hand nahmen [1]). In Würtemberg wie in Westfalen war der Erfolg ein durchschlagender und allgemeiner, da Vorkehrung getroffen war, daß die gewährte Verpflegung nicht über das Maß des Notdürftigen hinausging, unter Umständen sogar das Gegebene durch ein gewisses Maß von Arbeitsleistung abverdient werden mußte; jedenfalls wurde die Fernhaltung der Ausbeutung des Unterstützungswesens durch unwürdige, der gewohnheitsmäßigen Bettelei, dem Trunk und dem Müssiggange ergebene Elemente im großen und ganzen erreicht. Von jenen Gebieten aus verbreitete sich die Einrichtung über einen großen Teil Deutschlands: im Februar 1885 konstatierte der Referent der Versammlung des Zentral-Vorstandes der deutschen Arbeiterkolonien das Vorhandensein von 1191 Stationen, von denen 721 Preußen, 26 Sachsen, 46 Baiern, 285 Würtemberg, 369 Baden, 31 Hessen, 1 den Reichslanden, 24 Sachsen-Weimar, 1 Oldenburg, 9 Anhalt, 9 Braunschweig, 8 Altenburg, 22 Koburg-Gotha, 7 Meiningen, 5 Lippe-Detmold, 3 Waldeck, 1 Reuß ältere Linie, 1 Bremen angehörten; 159 Stationen waren von Vereinen, 760 von Kreisen oder ähnlichen Bezirken, 272 von einzelnen Kommunen unterhalten: 304 Stationen verlangten von den Unterstützten Arbeitsleistungen, 957 keine [2]).

4. Arbeitsnachweis und Arbeiterkolonien. Ihren Schlußstein erhält diese Organisation erst dadurch, daß mit ihnen Einrichtungen behufs der Sicherstellung des Nachweises von Arbeitsgelegenheit verbunden bezw. dadurch, daß sie an Arbeiterkolonien angelehnt werden. In einzelnen Gegenden haben die Vereine, welche sich zum Behuf der Unterstützung armer Reisender gebildet hatten, zugleich die Nachweisung von Beschäftigung sich zur Aufgabe gemacht; es ist dies namentlich in größeren und mittleren Städten geschehen; so tritt in Herford die Gewährung einer Unterstützung durch den Verein erst dann ein, wenn durch die betreffenden Organe des Vereins festgestellt ist, daß Gelegenheit zu passender Beschäftigung des betreffenden Hülfsbedürftigen nicht vorhanden sei; in anderen Städten ist, wie in Stuttgart [3]), die Arbeitsvermittelung Sache einer besonderen Vereinsorganisation, oder es sind wie in Dortmund [4]) für den letzteren Zweck besondere Veranstaltungen durch die Organe der öffentlichen Armenpflege ins Leben gerufen. Für die Arbeiterkolonien stellte, wie

---

1) (Pietsch) Arbeiterkolonien und Verpflegungsstationen-Netz, Abdruck aus der Gemeinde-Zeitung für Elsaß-Lothringen. 1884, S. 19 fg.

2) Siehe das Referat des Kreishauptmann v. Massow in dem Protokoll der zweiten Versammlung des Vorstandes S. 30 fg.

3) Siehe die Jahresberichte des dortigen Büreaus für Arbeitsnachweis.

4) Bericht der Armenverwaltung der Stadt Dortmund pro 1884/85.

bekannt, die aus der großartigen und erfolggekrönten Initiative des Pastor v. Bodelschwingh hervorgegangene Kolonie Wilhelmsdorf[1]) das Muster her: der dortige Vorgang fand in anderen Provinzen und Ländern so rasch Nachahmung, daß der im letzten Herbst — 1885 — dem deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit erstattete Bericht bereits zwölf im Betriebe befindliche derartige Kolonien nachweisen konnte, während noch eine weitere Anzahl sich im Stadium des Baues oder der Projektirung befindet; die Zahl der Armen, welche in diesen Kolonien seit der großenteils nur kurzen Zeit ihres Bestehens bis zum 1. April 1885 Aufnahme gefunden hatten, hatte den Gesamtbetrag von 8115 erreicht[2]). Alle diese Kolonien haben die Aufgabe gemeinsam, die vagirenden Armen vorläufig mit Obdach, Kleidung und Beköstigung zu versehen, sie an ordnungsmäßige Beschäftigung wieder zu gewöhnen und womöglich ihren Übertritt in ständige Erwerbsverhältnisse anzubahnen; sie stellen daher zugleich zwischen dem vorhandenen Angebot von Arbeit und der Nachfrage eine wertvolle Vermittelung her, wenn es auch keineswegs im Bereich ihrer Mittel liegt, alle diejenigen Mißverhältnisse, welche aus einem über das Maß der Arbeitsnachfrage und Arbeitsgelegenheit hinausgehenden Angebot von Arbeitskräften hervorgehen können, zu beseitigen. Hierzu bedarf es anderer, weit über die Sphäre der Armenpflege und Armenverwaltung hinausgehender Veranstaltungen: zur Zeit sind die umfangreichen Mittel, welche innerhalb der geltenden Wirtschaftsordnung dem Staat und den großen Korporationen in dieser Richtung zur Verfügung stehen, noch bei weitem nicht erschöpft. Die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung der Arbeiterkolonien sind bisher prinzipaliter durch freiwillige Beiträge der Privaten, denen Beihülfen der Gemeinden, der größeren Kommunalverbände und auch wohl des Staats hinzutraten, aufgebracht worden; das Verhältnis, das zwischen beiden Arten von Einnahmen obwaltet, läßt sich mangels einer auch hierauf sich ausdehnenden Statistik nicht feststellen.

5. Zusammenwirken der privaten und öffentlichen Beteiligung: Stellung zur Reform. Bemerkenswert ist die Art, in welcher sich das Verhältnis der von den privaten und der von den öffentlichen Verwaltungen ausgehenden Leistungen auf diesem Gebiet gestaltet hat. Allerdings sind die Arbeiterkolonien, wiewohl bei ihrer Unterhaltung die Beihülfen der öffentlichen Korporationen eine wichtige Rolle spielen, zur Zeit noch vorwiegend auf die freie Liebesthätigkeit angewiesen: es entspricht dies der Ansicht des Grfinders von Wilhelmsdorf[3]), welcher es für unerläßlich hält, daß den Aufgenommenen der Charakter der ihnen zu Teil werdenden Hülfe als einer nicht auf rechtlichem Zwange, sondern auf freier Wohl-

1) Siehe vor allem: v. Bodelschwingh, die Ackerbau-Kolonie Wilhelmsdorf. 3. Aufl. Bielefeld 1883.

2) Siehe die Statistik der Arbeiterkolonien im deutschen Reich und ihre weiteren Ergebnisse, Bericht 4 des Kongresses des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit von 1885 (Bremen). S. 5 fg.

3) Die Ackerbaukolonie Wilhelmsdorf. S. 3. 4.

thätigkeit beruhenden erkennbar bleibe: und in der That muß anerkannt werden, daß, wenn der Wirksamkeit jener Institute die Eigenschaft einer die Aktion der öffentlichen Armenpflege nach einer gewissen Richtung hin ergänzenden, auf der Tendenz der Individualisirung beruhenden Fürsorge erhalten und eine Annäherung an den Schematismus des die öffentliche Armenpflege Englands beherrschenden Arbeitshaussystems vermieden werden soll, die Basirung jener Anstalten auf freiwilliger Beteiligung aufrecht erhalten bleiben muß; es ist daher zu wünschen, daß es gelingen möge, den Arbeiterkolonien ein ausreichendes Zufließen privater Beiträge wenigstens so lange zu sichern, als nicht eine andere, jenes Umschlagen in eine schablonenhafte Anwendung des Arbeitshausprinzips verhindernde Art der Einreihung der Einrichtung in den Organismus der öffentlichen Armenpflege gefunden wird. Dagegen ist die Organisation einer geregelten Fürsorge für vagirende Arme, mag dieselbe nun in Gestalt der Ortsgeschenke oder der Gewährung von Naturalverpflegung stattfinden, auf dem Lande beinahe überall von den öffentlichen Korporationen ausgegangen, sei es, daß der dem betreffenden administrativen Bezirke entsprechende kommunale Verband die Angelegenheit in die Hand nahm, sei es, daß innerhalb des Bezirks die Gemeinden sich zu gemeinsamem Handeln unter sich oder mit dem Bezirke vereinigten; die Mittel zur Bestreitung dieser Fürsorge werden dementsprechend in derselben Weise wie der sonstige öffentliche Bedarf aufgebracht; es bildet diese Fürsorge einen den übrigen Zweigen der öffentlichen Armenpflege hinzutretenden Zweig: der Art ihrer Organisation liegt jedoch überall das Anerkenntnis zum Grunde, daß die auf sich gestellte Thätigkeit der einzelnen Landgemeinden oder ihrer Mitglieder zur Lösung der hergestellten Aufgaben unzureichend ist, daß es daher der Vereinigung der Gemeinden zu gemeinsamen Veranstaltungen oder der Anlehnung der Einrichtungen an die größeren administrativen und kommunalen Verbände bedarf. Als eine weitere Besonderheit erscheint es, daß die bezüglichen Leistungen von den öffentlichen Korporationen durchgehends als definitiv ihnen zur Last bleibende übernommen worden sind, daß daher Rückgriffe gegen andere Korporationen und Verbände nicht stattfinden: es ist daher für diesen Teil der Leistungen die aus der Gesetzgebnng über Unterstützungswohnsitz und Heimatsrecht sich ergebende Verteilung der Last thatsächlich außer Anwendung gesetzt worden. Hierauf wird weiter unten zurückzukommen sein.

III. Unterstützungswohnsitz und Heimatsrecht.

1. Gegen die Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz gerichtete Strömungen. Die eben geschilderte Herstellung einer Fürsorge für vagierende Arme enthält in der Art, in der sie zur Ausführung gelangt ist, eine das bisherige Prinzip der Verteilung der Armenlast gewissermaßen durchbrechende Formation; aber auch in

der Form grundsätzlicher Erörterung sind zahlreiche Anläufe gegen den durch das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz geschaffenen Rechtszustand unternommen worden: allerdings sind es vorherrschend erst die letzten acht Jahre, welche Anträge in dieser Richtung zu Tage gefördert haben; in der Periode wirtschaftlichen Aufschwunges, wie er jener Gesetzgebung zunächst folgte, machten die Uebelstände thatsächlich in verhältnismäßig geringerem Grade sich fühlbar; es waren überdies andere Probleme der Gesetzgebung, welche damals in den Vordergrund des allgemeinen Interesses traten und welche die öffentliche Aufmerksamkeit von den Fragen der Armengesetzgebung ablenkten. Erst seit dem Eintritt des wirtschaftlichen Rückganges begannen die letzteren von Neuem, in wachsendem Maße einen Gegenstand der Diskussion zu bilden: es traten verschiedene Strömungen zu Tage, welche sich gegen das Prinzip des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz richteten. Von ihnen kann die eine als die Fortsetzung der Opposition betrachtet werden, welche seiner Zeit bei Beratung der Gesetzesvorlage jenes Prinzip seitens der Vertreter derjenigen Staaten, in denen bis dahin eine auf dem Prinzip des Heimatsrechts beruhende Regelung der Armenpflegepflicht galt, gefunden hatte: in diesen Staaten war man geneigt, zahlreiche der eingetretenen Uebelstände dem Wechsel im Prinzip des Armenrechts zuzuschreiben und eine Rückkehr zum Prinzip des Heimatsrechts als das allein wirksame Mittel der Abhilfe zu empfehlen. Nach ganz anderer Richtung hin bewegten sich die Vorschläge, welche theils von den thatsächlichen Ungleichheiten der zeitigen Verteilung der Armenlast, teils von theoretischen Prämissen ausgehend der Ausgleichung der Armenlast einen noch weiteren Spielraum eröffnen bezw. die Voraussetzungen für den Erwerb des Unterstützungsanspruchs gegenüber einem bestimmten Armenverbande noch mehr vereinfachen wollten; auch die Agrarpartei bezw. die mit ihr identische Partei der Steuer- und Wirtschaftsreformer trat mit bestimmt formulierten Forderungen in die Diskussion ein. Ihrem Inhalte nach lassen sich die verschiedenen Vorschläge in solche scheiden, welche die Bedeutung des Unterstützungswohnsitzes für die Verteilung der Armenlast dadurch abzuschwächen suchen, daß sie die Verpflichtung des betreffenden Ortsarmenverbandes auf die bloße Besorgung der Armenpflege beschränken, die Kostenlast dagegen im Prinzip dem Staat oder Reich auferlegen, und in solche, welche sich damit begnügen, lediglich die thatsächlichen Voraussetzungen für den Erwerb bezw. Verlust des Unterstützungswohnsitzes zu ändern.

2. Vorschläge in der Richtung erweiterter Ausgleichung der Kostenlast durch Eintreten des Staats oder Reichs. Von diesen Vorschlägen ist der am weitesten gehende derjenige, welcher von Rocholl[1]) in seiner bekannten Schrift über die Reform des Armenwesens des Nähern formuliert worden ist. Rocholl geht davon aus, daß die öffentliche Armenpflege eine Aufgabe des Staates ist,

1) Breslau 1880, S. 21 fg.

daß die Orts- und Landarmenverbände, indem sie Funktionen dieser öffentlichen Armenpflege erfüllen, als Delegirte des Staates handeln, daß der letztere daher verpflichtet ist, ihnen für die ihnen hierdurch erwachsenden Auslagen Schadloshaltung zu verschaffen: er schlägt daher eine alle Orts- und Landarmenverbände jedes einzelnen Staats umfassende, nach der Steuerkraft vorzunehmende Ausgleichung der Kosten vor. Diese seine Ausführungen sind indessen ebenso theoretisch unhaltbar, wie sie praktisch den größten Bedenken unterliegen. In der Theorie ist es zwar richtig, daß nach moderner Auffassung die Sicherstellung einer geeigneten Fürsorge für diejenigen, welche das für ihre Existenz unumgänglich Erforderliche aus eigner Kraft nicht zu beschaffen vermögen, zu den Aufgaben des Staates gehört; es ist indessen ein Recht des Staats, die Erfüllung dieser Aufgabe insoweit, als sie zweckmäßiger und mit gerechterer Verteilung der Last durch die Gemeinden bezw. größeren Kommunalverbände erfolgen kann, diesen zu übertragen; es ist daher für die Entscheidung der Frage, inwiefern eine solche Übertragung gerechtfertigt, lediglich die sachliche und politische Opportunität maßgebend; eine Erwägung der Nachteile, welche sich aus der Durchführung einer Reform in diesem Sinne ergeben würden, muß aber zu der Überzeugung von der völligen Zweckwidrigkeit dieser Vorschläge führen. Alle bisherigen Erfahrungen treffen darin überein, daß die vollkommenste und meist auch einzige Garantie für eine auf genügender Information über Personen und Verhältnisse beruhende, hinreichend individualisirende und dabei doch auch der Sparsamkeit Rechnung tragende Ausübung der Fürsorge für die meisten Zweige wenigstens der offenen Armenpflege in dem nahen Interesse beruhe, welches enger begrenzte Kreise wie die der Angehörigen von Gemeinden oder ihnen gleichgeordneten lokalen Korporationen an jener Ausübung haben: ein derartiges Interesse lässt sicn aber nur sicherstellen, wenn für die in Rede stehenden Leistungen die betr. Kommunalkörper innerhalb gewisser Grenzen mit ihren eignen finanziellen Kräften aufzukommen haben; wird von dieser Beteiligung abstrahiert, so werden diejenigen Schranken weggerissen, denen bisher die Niederhaltung der Armenlast innerhalb der Grenzen eines durch die örtlichen Verhältnisse gegebenen verständigen Maßes, eine Verhütung der Ausartung der Fürsorge in ein Largitionen-System allein zu verdanken war. Dieselben Bedenken sprechen auch gegen die eingeschränktere Anwendung, wie sie die Vorschläge, welche Adickes dem im Jahre 1881 in Berlin abgehaltenen Kongresse des deutschen Vereins für Armenpflege unterbreitete[1]), dem Prinzip jener Ausgleichung geben wollen. Adickes nimmt eine derartige Ausgleichung zunächst nur für diejenigen Fürsorgefälle in Anspruch, in denen das Hülfebedürfnis außerhalb desjenigen Ortsarmenverbandes eintritt, innerhalb dessen die betreffenden Hülfesuchenden ihren Unterstützungswohnsitz haben; die Wirksamkeit des Verteilungsprinzips des

---

1) Siehe Bericht Nr. 9 des Kongresses des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit von 1881 S. 6 fg.

Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz wird damit auf die Fürsorge für die am Orte ihres Unterstützungswohnsitzes zu unterstützenden Armen beschränkt, während für die Kosten, welche die Fürsorge für außerhalb ihres Unterstützungswohnsitzes hülfsbedürftig werdende Personen erfordert, Ersatz durch die aus Reichsmitteln zu dotierenden Landarmenverbände gewährt werden soll; es wird also in Ansehung dieser Armen jedes Interesse der Gemeinden an einer rationellen und sparsamen Handhabung der Armenpflege aufgehoben. Wenn auch nicht in derselben Ausdehnung wie die des Rocholl'schen, so würde doch in einem immerhin erheblichen Maße auch die Ausführung dieses Projekts einer irrationellen und den repressiven Gesichtspunkten nicht genügend Rechnung tragenden Armenpflege Vorschub leisten; dasselbe hätte ferner das bedenkliche, daß die Gemeinden dafür, ihre Armen außerhalb des Ortes ihres Unterstützungswohnsitzes hülfsbedürftig werden zu lassen, geradezu interessiert würden. Mit Recht ist daher den in beiderleiRichtung gemachten Vorschlägen in der öffentlichen Erörterung eine weitere Folge nicht gegeben worden.

3. Vorschläge wegen Abänderung der Voraussetzungen für den Erwerb bezw. Verlust des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, Gruppirung derselben. Ein sehr viel unmittelbares praktisches Interesse haben die Vorschläge, welche sich auf eine Modifikation der für die Erlangung bezw. den Verlust des Unterstützungswohnsitzes maßgebenden thatsächlichen Voraussetzungen beschränken. Zwei Richtungen treten in denselben hervor, je nachdem der Inhalt der empfohlenen Abänderungen darin besteht, eine Erschwerung oder darin eine Erleichterung der Begründung des Unterstützungsanspruchs herbeizuführen.

a. Der ersteren Richtung gehören die Vorschläge an, welche die Herabsetzung des zweihjärigen Aufenthalts, durch welche nach dem Gesetz vom 6. Juni 1870 der Unterstützungswohnsitz erworben wird, auf einem einjährigen, sowie die Herabsetzung des Alters, von welchem ab der Aufenthalt jene den Unterstützungswohnsitz begründende Wirkung haben soll, vom zurückgelegten 24. auf das zurückgelegte 21. Lebensjahr bezielen oder welche das Erfordernis einer bestimmten Dauer des zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes geeigneten Aufenthalts gänzlich beseitigen wollen. Ein wunderliches Gemisch verschiedener politischer und wirtschaftlicher Parteistandpunkte findet sich unter den Verteidigern dieser Vorschläge zusammen: zu denselben gehören zunächst solche Liberale, welche wie v. Saucken [1]) glauben, mit der Beseitigung jener Fristen eine weitere Konsequenz des Prinzips der Freizügigkeit zu ziehen, andererseits aber auch solche Anhänger der

---

1) Siehe dessen Rede im stenographischen Bericht über die Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 11. u. 12. Nov. 1881 in Berlin — Oktav-Ausgabe, Berlin C. Heymann 1882. S. 302 „die einzig richtige Konsequenz des Freizügigkeits-Gesetzes" heißt es daselbst: „wäre, daß man radikal vorgeht und sagt: Jeder ist da zu unterstützen, wo die Hülfsbedürftigkeit hervortritt. Es würde wahrscheinlich dann eine bessere Ausgleichung eintreten, als jetzt, wo man die Sache künstlich auszugleichen sucht."

früheren auf dem Prinzip des Heimatsrechts beruhenden Gesetzgebung, welche wie Wäntig [1]) eine Rückkehr zu den Institutionen des letzteren für unausführbar halten und nunmehr statt des in der Praxis zu manchen Schwierigkeiten Anlaß gebenden Princips des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes der größeren Konsequenz halber die Abstandnahme von jeglicher auf einer bestimmten Aufenthaltsdauer beruhenden Qualifikation empfehlen. Vor allem aber ist es die sogenannte agrarische Partei, welche seit der Mitte der siebziger Jahre unablässig auf eine Abkürzung der für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes erforderlichen Aufenthaltsfrist sowie auf eine Herabsetzung des Alters, welches zur Begründung eines selbständigen Aufenthalts im Sinne des Gesetzes vom 6. Juni 1870 befähigt, hinarbeitet; diesem Verlangen liegt die Annahme zu Grunde, daß die Fixirung jener Qualifikation in der Art, wie sie durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz erfolgt sei, eine den Städten zum Vortheil dienende, dem platten Lande aber nachteilige Verteilung der Armenlast begründe; ja es wurde statt jener Abkürzung der für den Erwerb bezw. den Verlust des Unterstützungswohnsitzes maßgebenden Aufenthalts- bezw. Abwesenheitsdauer sogar die völlige Aufhebung der gesetzlichen Verpflichtung zur örtlichen Armenpflege empfohlen [2]). Im Fahrwasser jener Anschauung bewegt sich auch ein von der Reichsregierung im Jahre 1877 aufgestellter Gesetzentwurf; nach demselben soll Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes fortan durch einjährigen Aufenthalt bezw. einjährige Abwesenheit nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre stattfinden. Dieser Entwurf, welcher dem Bundesrath vorgelegt und welcher zum Gegenstande gutachtlicher Äußerung der Behörden gemacht wurde, ist demnächst nicht weiter verfolgt worden; inzwischen scheint in den Kreisen der Agrarpartei die Meinung herrschend geworden zu sein, daß das Verhältnis der Verteilung der Armenlast sich in einer ihrer Auffassung noch mehr entsprechenden Weise ändern werde, wenn in Verbindung mit der Abkürzung der für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes erforderlichen Dauer des Aufenthalts die gänzliche Aufhebung der Vorschrift, nach welcher der Unterstützungswohnsitz durch Abwesenheit verloren gehe, erfolge und fortan der einmal erlangte Unterstützungswohnsitz und durch Erwerbung eines neuen verloren gehe; dies ist die Form, welche der bezügliche Reform-Vorschlag in dem im Frühjahr 1881 als Gegenantrag zu dem sogleich zu erwähnenden Antrag des Freiherrn v. Varnbüler gestellten Amendement des Grafen Udo zu Stolberg-Wernigerode erlangt hat [3]); in demselben wird die Herabsetzung des zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes erforderlichen Aufenthalts auf 1 Jahr, des bezügl. Alters auf 21 Jahre sowie eine Abännderung der bestehenden Gesetzgebung dahin befürwortet, daß der einmal erworbene Unterstützungswohnsitz nur durch Begründung eines neuen verloren gehe.

1) In der Schrift: „Unterstützungswohnsitz oder Geburtsheimath". Dresden 1877. S. 31 fg.

2) Verh. der Steuer- u. Wirtschafts-Reformer v. 1877 S. 34.

3) Reichstags-Session 1881, Aktenstück Nr. 137.

b. Auch unter den Vertretern der Vorschläge, welche die zweite Richtung verfolgen, finden sich Vertreter verschiedener Parteirichtungen zusammen; die Reihe dieser Vorschläge wurde durch den im Frühjahr 1881 im Reichstage eingebrachten Antrag des Freiherrn von Varnbüler[1]) eröffnet, welcher ein gemischtes System empfiehlt, ein System, bei welchem die Verpflichtung zur Armenpflege in erster Linie nach dem Heimatsrecht und nur subsidiär, d. h. soweit die Voraussetzungen einer Heimatsberechtigung nicht vorliegen, nach dem Unterstützungswohnsitz sich bestimmt: jeder Deutsche soll die Verleihung des Heimatsrechts in seiner Aufenthaltsgemeinde nach den durch im Reichsgesetz festzustellenden Bedingungen verlangen, das gleiche Verlangen soll auch von dem bisherigen Heimatsort desselben gestellt werden können: ein einmal erworbenes Heimatsrecht bezw. ein einmal erworbener Unterstützungswohnsitz soll nur durch Erwerb einer neuen Heimat bezw. eines neuen Unterstützungswohnsitzes verloren gehen. Unterstützt war der Antrag außer von Mitgliedern des Zentrums von süddeutschen Konservativen, aber auch von norddeutschen Mitgliedern beider konservativer Parteien; es spaltete sich die Auffassung der letzteren daher damals nach zwei Richtungen, indem ein Teil jener Parteien für den Antrag von Varnbüler, der andere für den in agrarischem Sinne gemachten Vorschlag des Grafen von Stolberg-Wernigerode eintrat. Ein vermittelnder Antrag war der des national-liberalen badischen Abgeordneten Gerwig[2]); derselbe will die für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes erforderliche Aufenthaltsdauer auf einen dreijärigen, die für den Verlust erforderliche Abwesenheitsdauer auf einen fünfjährigen Zeitraum normieren. Eine sachliche Austragung der Gegensätze ist damals im Reichstage nicht erfolgt; es bewendete bei einem Beschlusse, durch welchen die betreffenden Anträge dem Reichskanzler zur Erwägung überwiesen wurden. Mit besonderer Energie haben sich die Klagen über den durch das Gesetz vom 6. Juni 1870 geschaffenen Zustand seitdem im Sächsischen und im Würtembergischen Landtage Ausdruck verschafft[3]). Daß die Gesetzgebung über die Verteilung der Armenlast sich der Basierung auf das frühere Prinzip des Heimatsrechts wieder mehr nähern möge, ist ein Gedanke, welchem in beiden Landtagen von hervorragenden Vertretern sehr verschiedener Parteien Ausdruck gegeben wurde; daß die für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes vorgeschriebene Aufenthaltsdauer oder wenn dies nicht möglich doch die für den Verlust maßgebende Abwesenheitsdauer verlängert werden möge, bezeichnete Freiherr von Ow in der Würtembergischen zweiten

---

1) Reichstags-Session 1881, Aktenstück Nr. 124.
2) Reichstags-Session 1881, Aktenstück Nr. 166.
3) Siehe die Verhandlungen der Sächsischen zweiten Kammer-Sitzung vom 6. Dec. 1881 und der Würtembergischen Kammer der Abgeordneten vom 19. April 1883 und 28. April 1885.

Kammer[1]) als einen Wunsch des ganzen Landes, während andere Redner noch weiter gehen und geradezu die Herstellung des Prinzips des Heimatsrechts als Basis der Regelung der Armenlast fordern; ja es wird zuweilen die Rückkehr zu diesem Prinzip selbst auf die Gefahr hin empfohlen, daß die im Gebiete des Armenpflegerechts schon erreichte Einheit teilweise wieder werde aufgegeben werden müssen[2]). In der Litteratur hat das Projekt einer Annäherung an das Heimatsrecht und einer Verlängerung der für den Erwerb des Unterstützungsanspruchs maßgebenden Frist vor allem in Frhr. von Marschall's, Germershausens Vorschlägen zur Reform der Armengesetzgebung[3]) Befürwortung gefunden; nach letzterem soll zur Leistung der Unterstützung der Ortsarmenverband, in welchem der Hülfsbedürftige seine Heimat hat, verpflichtet sein und der Erwerb der Heimat durch Abstammung, durch Verehelichung, durch Anstellung im Staats- oder Kommunaldienst, durch Erwerb des Bürgerrechts oder durch Aufenthalt stattfinden; der Erwerb nach dem letzteren Modus setzt voraus, daß der gewöhnliche Aufenthalt innerhalb des betreffenden Ortsarmenverbandes im Alter der Volljährigkeit fünf Jahre lang gedauert und daß die in Rede stehende Person während dieser Zeit die Gemeindeabgaben regelmäßig entrichtet und Armenunterstützung weder erhalten noch beansprucht habe. Der Verlust der Heimat soll auch nach diesen Vorschlägen ausschließlich dadurch, daß eine neue Heimat erworben wird, eintreten.

4. Kritik dieser Vorschläge. Bei der Beurteilung der einzelnen Reformprojekte wird davon auszugehen sein, daß in jedem Falle das durch das Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 geschaffene Maß von Einheitlichkeit des Rechtszustandes zu erhalten sei; je mehr das deutsche Reich sich zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet gestaltet, um desto mehr muß auch die Frage der Zugehörigkeit für den eintretenden Fall des Fürsorgebedürfnisses durch gleichheitliche Normen geregelt sein: die Durchbrechung derselben durch partikularrechtliche Bildungen müßte bei dem engen Zusammenhange, der zwischen der Armengesetzgebung und der staatsrechtlichen und wirtschaftlichen Gesetzgebung obwaltet, der Weiterentwicklung auf beiden Gebieten die erheblichsten Hemmnisse entgegenstellen. Im Gegenteil wird auf eine möglichste Ausgleichung der zur Zeit zwischen dem Geltungsbereich des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz einerseits und Baiern und Elsass-Lothringen andererseits noch bestehenden Verschiedenheiten bedacht zu nehmen sein; es darf die Rücksicht auf diese noch zu schaffende größere Einheit bei Prüfung des materiellen Inhalts der Reformen nicht außer Augen gelassen werden. Auch jener im Jahre 1877 von der Reichsregierung aufgestellte Gesetz-Entwurf gehört zu denen,

---

1) Sitzung vom 28. April 1885, Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten. S. 2356.

2) Ebendaselbst S. 2363.

3) Über Wohlthätigkeit und Armengesetzgebung, Freiburg i. Br. 1881. Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Jahrg. 1883. S. 81 fg.

welche die Kluft zwischen dem im größten Teile Deutschlands und dem in Baiern obwaltenden Rechtszustande vergrößert haben würden.

Aber auch sachliche Erwägungen lassen es als eine glückliche Fügung erscheinen, daß dieser Entwurf nicht Gesetz geworden ist: praktisch wie theoretisch hätte seine Annahme einen Rückschritt bedeutet. Zunächst ist es ein vollkommener Irrtum, daß die Konsequenz des Prinzips der Freizügigkeit eine Abkürzung der nach dem Gesetz vom 6. Juni 1870 für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes maßgebenden Aufenthaltsdauer bezw. die gänzliche Abstandnahme von dieser Qualifikation erfordert; es wird ja durch das betreffende Gesetz Niemand, welcher sich durch sein eigenes Vermögen bezw. durch seine eigenen Kräfte unterhalten kann, in der Wahl seines Aufenthalts irgendwie beschränkt, es besteht aber auch bei denen, welche im Prinzip Anhänger der Freizügigkeit sind, Übereinstimmung darüber, daß diejenigen, welche sich im Zustande der Hülfsbedürftigkeit befinden und die öffentliche Armenpflege für ihre oder ihrer Angehörigen Existenz in Anspruch nehmen, in so lange als dieser Zustand dauert sich auch den durch denselben gegebenen Beschränkungen ihrer Aufenthaltsfreiheit zu unterwerfen haben; es handelt sich nur darum, Vorkehrung zu treffen, daß diese Beschränkungen nicht allzu drückende und unverhältnismäßige werden. Hierzu gibt es sowohl bei dem einen wie bei dem andern System der Verteilung der Armenlast verschiedene von der Gesetzgebung zu betretende bezw. großenteils schon betretene Wege. Dagegen ist es richtig, daß je mehr jene zur Begründung des Unterstützungswohnsitzes erforderliche Aufenthaltsdauer abgekürzt wird, desto mehr auch die Zahl der Zurückschiebungen von Armen, insbesondere nach entfernt belegenen Ortsarmenverbänden und der Rückgriffe gegen solche Verbände sich mindert: keineswegs indessen würden mit einer solchen Herabsetzung der Frist alle Streitigkeiten verschwinden, ja es würden, wenn die Fürsorgepflicht dem Ortsarmenverbande des thatsächlichen Aufenthalts auferlegt würde, gerade besonders viele Streitigkeiten darüber entstehen, in welchem Orte das Fürsorgebedürfnis hervorgetreten sei. Sofern gleichwohl in der Minderung der Zurückschiebungen und Regresse ein Vorteil liegt, würde doch diese durch sehr viel schwerwiegendere Nachteile erkauft werden; ein solcher Nachteil wäre es vor allem, daß die künstliche Verschiebung der Armenlast zum Nachteil der Städte und zum Vorteil des platten Landes, wie sie schon nach jetziger Lage der Sache nicht selten eintritt, ein weiterer größerer Spielraum eröffnet würde; je kürzer die zur Begründung der Fürsorgepflicht erforderliche Zeit des Aufenthalts bemessen ist, desto leichter gelingt es in der Regel den ländlichen Ortsarmenverbänden, in denen eine Vereinigung der Interessenten zu gemeinsamen Handeln verhältnismäßig leicht sich herbeiführen läßt, sich der Fürsorgepflicht für die der Hülfsbedürftigkeit sich nähernden Einzelnen oder Familien dadurch zu beseitigen, daß letztere direkt oder indirekt zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes in einem anderen, vor Allem in einem städtischen Ortsarmenverbande veranlaßt werden und in desto stärkerer Proportion

werden die ländlichen Ortsarmenverbände für eine weitere Abkürzung der Aufenthaltsdauer der auf dem Lande in Dienst- oder Arbeitsverhältnis tretenden Personen interessiert, desto mehr wird daher bei den ärmeren Klassen die Unständigkeit und Beweglichkeit der Aufenthaltsverhältnisse überhaupt gefördert und damit auch der Lockerung des Heimatsinnes Vorschub geleistet; jene so überaus nachteilige Anhäufung der erwerblosen und hülfsbedürftigen Elemente gewinnt hierdurch an Ausdehnung; der scheinbare Gewinn, welcher das platte Land durch die infolge solcher Änderung eintretende größere Entlastung von fürsorgebedürftigen Personen zum Nachteil der Städte erzielen würde, erhielten daher dadurch eine unerwünschte Kompensation, daß der in den ärmeren Klassen der Bevölkerung vorhandene sittliche und wirtschaftliche Sinn eine weitere Einbuße erführe. Diese Nachteile könnten auch dadurch nicht abgewendet werden, daß gleichzeitig eine entsprechende Verkürzung der dies Erlöschen des Unterstützungswohnsitzes begründenden Abwesenheitsdauer einträte; der Fall, daß solche Elemente, welche einmal in den Städten Unterstützungsansprüche erworben hätten und hier hülfsbedürftig geworden wären, den ländlichen Ortsarmenverbänden wieder würden zugeführt werden können, würde wohl immer ein seltener bleiben. Eine erhebliche Potenzierung dagegen würde jene Wirkung dadurch erfahren, daß mit der Verkürzung der für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes erforderlichen Aufenthaltsdauer eine Verlängerung der den Verlust des Rechts begründenden Abwesenheitsdauer verbunden würde: es würde dadurch die Unterstützungsverbindlichkeit der Städte in Ansehung der vom Lande ihnen zuströmenden Bevölkerung in der großen Mehrzahl zu einer permanenten werden: während die Städte einer solchen Gewinnung dauernden Unterstützungsrechts seitens eines erheblichen Teils der ländlichen Bevölkerung gegenüber sich wehrlos sehen würden, würden die Landgemeinden fortfahren, die Vollendung der gesetzlichen Aufenthaltsfrist durch die Neuumziehenden ihnen gegenüber in zahlreichen Fällen zu vereiteln. Von einer auf Abkürzung der für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes maßgebenden Aufenthaltsdauer gegründeten Reform läßt sich daher eine Besserung des gegenwärtigen Zustandes nicht erwarten.

Es fragt sich hiernach m. E. lediglich, inwieweit eine solche Verbesserung durch Verlängerung jener Aufenthaltsfrist bezw. durch größere Annäherung an das früher in einem großen Teil der Armengesetzgebungen herrschend gewesene Prinzip des Heimatsrechts würde herbeigeführt werden können. Aus einer genügenden[1]) Verlängerung der Aufenthaltsdauer, durch welche der Unterstützungswohnsitz erworben wird, erwüchse vor allem der Vorteil, daß auch bezüglich der Leistung und Last der Armenpflege die na-

1) Für eine solche genügende Verlängerung erachte ich, wie oben erwähnt, den von Germershausen — a. a. O. S. 81 — gemachten Vorschlag, den Zeitraum nach Analogie der bair. Gesetzgebung auf einen fünfjährigen zu fixieren. So auch v. Marschall a. a. O. S. 16.

türliche Verteilung der Bevölkerung, wie sie durch Geburt bezw. längeren Aufenthalt bestimmt wird, wieder zu größerem Rechte gelangte: damit würde die Repartition der Last von neuem auf ein naturgemäßes und haltbares Prinzip basiert werden. Ein solches Prinzip liegt den Bestimmungen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz nicht zu Grunde. Dasselbe bezeichnet formell insofern einen Fortschritt, als es die undurchführbare Scheidung zwischen einem nach vorheriger polizeilicher Meldung begründeten Wohnsitz und dem mit dieser Qualifikation nicht versehenem Aufenthalt, wie sie bis dahin den Bestimmungen der preußischen Gesetzgebung zu Grunde lag, beseitigt und kurzweg die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes von der Voraussetzung eines thatsächlichen zweijährigen Aufenthalts abhängig gemacht hat; damit war in jedem Falle eine Vereinfachung des bisherigen Rechtszustandes erreicht; das Gesetz geht indessen bei der Bemessung des Zeitraums materiell von einer Auffassung aus, die als eine grundsätzlich gerechtfertigte nicht anerkannt werden kann. Der leitende Gedanke ist, daß der Vorteil, welcher der Gemeinde aus der wirtschaftlichen Thätigkeit in derselben sich aufhaltender selbstständiger Personen erwachse, eine Verpflichtung zur Fürsorge für diese Personen für den Fall der Hülfsbedürftigkeit zum Korrelate habe: diese Auffassung ist jedoch eine, die weder im Gesetz selbst konsequent durchgeführt noch überhaupt einer solchen Durchführung fähig ist, da dieselbe doch nur insoweit Platz greifen kann, als eine Verhältnismäßigkeit zwischen dem gewährten Vorteil und der zu leistenden Fürsorge besteht: Niemand wird aber behaupten können, daß die Vorteile, wie sie im günstigsten Falle durch eine zweijährige Aufenthaltsgemeinschaft entstehen, sachlich irgendwie ein wirtschaftliches Äquivalent für eine auf Monate geschweige auf Jahre oder auf die gesamte Lebensdauer sich ausdehnende Bethätigung der Fürsorge bilden können. In jener Auffassung gibt vielmehr überhaupt die dem Individualismus eigne äußerliche und mechanische, den Staat gewissermaßen einem Versicherungs-Institut gleichsetzende Grundansicht sich zu erkennen, wie sie auch in anderen Gebieten — so in den von jener Richtung ausgegangenen Systemen der Kommunalbesteuerung — hervortritt, wie sie aber durch die Entwickelung der staatswissenschaftlichen Theorie in neuerer Zeit immer mehr überwunden worden ist. In weit rationellerer Weise läßt die Regelung der Armenpflegepflicht auf die Gemeinschaftsverhältnisse sich gründen, wie sie durch Geburt und Erziehung sowie langjähriges Zusammenleben nicht immer aber häufig begründet werden; eine Basierung der Fürsorgepflicht auf diese Thatsachen der Herkunft bezw. der geraume Zeit fortgesetzten Wohnungsgemeinschaft ist es allein, durch welche willkürlichen Verschiebungen der Armenlast hinreichend vorgebeugt werden kann. Bei einer solchen hinlänglich bemessenen Verlängerung der zur Begründung des Unterstützungswohnsitzes erforderlichen Aufenthaltsdauer würde keine Inkonsequenz darin enthalten sein, wenn zugleich die den Verlust jenes Rechts herbeiführende Abwesenheits-

dauer entsprechend verlängert oder das Erlöschen des Unterstützungswohnsitzes durch Abwesenheit gänzlich beseitigt und der Verlust desselben auf die Fälle der Erwerbung eines neuen Unterstützungswohnsitzes beschränkt würde; ebenso würde es für den Fall der obenbezeichneten Verlängerung der Begründungsfrist ohne Gefahr sein, das Alter, von welchem ab der Aufenthalt zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes qualifiziert, auf den gewöhnlichen Volljährigkeits-Termin herabzusetzen. Offenbar würde jene Reform einesteils ihre Wirkung darin äußern, daß wenn nicht in allen doch in vielen Fällen das Interesse der Gemeinden an den Schicksalen ihrer Angehörigen wieder belebt werden würde; namentlich die kleineren ländlichen Gemeinden würden häufig Anlaß nehmen, die wirtschaftliche Qualifikation der ihnen durch die Unterstützungsberechtigung angehörigen Personen auch dann, wenn letztere ihren Aufenthalt nicht mehr in der Gemeinde hätten, im Auge zu behalten; es würde ferner wenigstens Baiern gegenüber der Boden für die Herstellung eines gemeinsamen deutschen Armenpflegerechts geebnet werden. Dagegen unterliegt die Ausführbarkeit einer solchen Umgestaltung nach zeitiger Lage der Armengesetzgebung allerdings erheblichen Bedenken. Bei der großen Dimension, welche die Beweglichkeit der Bevölkerung angenommen hat, würde eine Änderung der Gesetzgebung im bezeichneten Sinne, wenn sie ohne Weiteres erfolgte, eine außerordentliche Vervielfältigung der Rückgriffe der Ortsarmenverbände gegen einander zur Folge haben: es würde teils die Zahl der außerhalb des Orts ihres Unterstützungswohnsitzes Unterstützten sich erhöhen, teils die Zahl der Zurückschiebungen von Armen in ihre unter Umständen örtlich erheblich entfernten Heimatsgemeinde zunehmen: die Vermehrung der Rückgriffe und Zurückschiebungen enthielte aber nicht nur in administrativer Hinsicht eine Erschwerung, sondern würde auch erhebliche Härten gegen die Beteiligten und oft auch gegen die Heimatsgemeinden in sich schließen: der Kostenaufwand der Armenpflege sowie das finanzielle Risiko der einzelnen Ortsarmenverbände würde durch alles dies sich erhöhen: namentlich würde den den kleineren Gemeinden nachteiligen Zufallskombinationen insofern immer noch ein Spielraum geöffnet bleiben, als bei dem Zusammentreffen der Fürsorgeansprüche von einer größeren Zahl von Personen, welche bereits durch längere Abwesenheit dem Ortsarmenverbande ihres Unterstützungswohnsitzes thatsächlich entfremdet worden waren, einzelnen Gemeinden eine immer noch erhebliche, nicht im Voraus zu berechnende Kostenlast erwachsen könnte. Die Durchführung einer Reform in der geschilderten Richtung wird daher nur dann ins Auge gefaßt werden können, wenn es gelingt, auf anderem Wege eine Abschwächung des Risikos der Ortsarmenverbände eine Einschränkung der Regresse und eine Minderung der Zurückschiebungen herbeizuführen. Hiezu würde es einer Änderung in dreifacher Richtung bedürfen. Das Risiko der Ortsarmenverbände erstens würde sich ermäßigen, wenn überhaupt der Wirkungskreis der Ortsgemeinden im Gebiet der Armenpflege verringert und wenn

diejenigen Zweige derselben, welche ohne Nachteil für die Leistungen sowie für die Verteilung der Last durch größere Verbände ausgeübt werden könnten, diesen übertragen würden; die Voraussetzungen, nach denen die Verpflichtungen dieser Verbände in den einzelnen konkreten Fällen sich zu bestimmen hätten, würden eine bei Weitem einfachere Regelung zulassen, als sie bezüglich der Gewinnung des Unterstützungswohnsitzes gegenüber den heutigen Ortsarmenverbänden Platz greifen, da je größer sie wären, es desto weniger eines Schutzes gegen willkürliche Verschiebungen bedürfen und desto mehr zwischen den durch die Aufenthaltsveränderungen bedingten Erweiterungen bezw. Verringerungen eine Kompensation eintreten würde; soweit die größeren Verbände Träger der Armenlast wären, würde daher von einer durch längeren Aufenthalt zu erwerbenden Qualifikation für die definitive Unterstützung durch den betreffenden Verband Umgang genommen werden können. Rückgriffe der größeren Verbände gegen einander würden hiernach im Wesentlichen wegfallen, die Zahl der Rückgriffe und Erstattungsansprüche zwischen den Ortsarmenverbänden aber würde durch das Ausscheiden eines großen Teils der Armenpflege aus ihrem Wirkungskreise eine so erhebliche Einschränkung erfahren, daß letztere bei ausreichend umfangreicher Bemessung der den größeren Verbänden zu übertragenden Zweige der Armenpflege ein mehr als ausreichendes Äquivalent für die Vermehrung der Rückgriffe darstellen würde, welche aus einer Verlängerung der zum Erwerbe des Unterstützungsanspruchs erforderlichen Aufenthaltsdauer etwa hervorgehen könnten. Zweitens würde, wenn die von den Ortsarmenverbänden auszuübenden Zweige der Armenpflege beträchtlich vermindert würden, es unbedenklich sein, in Ansehung einzelner Kategorien solcher Hülfsbedürftiger, auf welche die Fürsorgepflicht der Ortsarmenverbände sich zu beziehen fortfahren würde, den Ortsarmenverbänden, in denen jene Hülfsbedürftigen ihren Aufenthalt hätten, die Verpflichtung aufzuerlegen, die Unterstützung innerhalb der Grenzen eines bestimmten Zeitraums ohne Rückgriff zu leisten bezw. würde, soweit eine derartige Verpflichtung besteht, solche erweitert werden können; es würde aber auch möglich sein, daß in irgend einer Form sich die größeren Verbände an dem Aufwande für die Unterstützung gewisser Kategorien von Armen, deren Fürsorge den Ortsarmenverbänden zur Last bliebe, betheiligten[1]). Drittens endlich könntrn an eine derartige Reform sich Änderungen anschließen, welche verhinderten, daß Zurückschiebungen anders als in Fällen völlig festgestellten, dauernden und definitiven Fürsorgebedürfnisses stattfänden.

5. **Ergebnisse.** Eine Reform der Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz behufs Herstellung einer vermehrten Sicherheit gegen willkürliche Verschiebungen der Armenlast sowie im Sinne grösserer Annäherung an das Prinzip der Unterstützungspflicht der Heimatsgemeinde und der Basierung der Repartition der Armenlast auf die durch Herkunft oder langjährige Auf-

1) Siehe bezügl. Vorschläge in oben zit. Schrift v. Marschall's S. 16.

enthaltsgemeinschaft sich ergebende natürliche Verteilung der Bevölkerung ist hiernach m. E. allerdings nötig; sie ist ein Bedürfnis auch für die ländliche Bevölkerung, da das Interesse welches dieselbe an der Wiederbelebung des Heimatsinns und der Teilnahme der Gemeinden an den wirtschaftlichen Schicksalen ihrer Angehörigen sowie an der Verhinderung der Ansammlung der armen und erwerblosen Elemente in den grösseren Städten hat, den Vorteil überwiegt, welcher ihr aus der durch die gegenwärtige Lage der Gesetzgebung ermöglichten Überwälzung eines erheblichen Teils der Armenlast auf die Städte erwächst. Es lässt sich eine Änderung in diesem Sinne jedoch nicht in isolierter Weise sondern lediglich als Teil oder Schlußstein einer umfassenderen, wesentlich die Neuregelung des Beteiligungsverhältnisses zwischen Ortsarmenverbänden und grösseren Verbänden an den Leistungen und der Last der Armenpflege in ihren Bereich ziehenden Reform und in Verbindung mit Maßregeln zur Ausführung bringen, welche die aus jener Neuerung erwachsenden Ungleichheiten in der Verteilung der Armenlast und die sonstigen Härten abzuschwächen geeignet sind. Noch weniger kann ein Vorgehen mit Maßregeln empfohlen werden, welche lediglich einzelne Punkte jenes Reformprogramms zur Ausführung bringen; es gilt dies namentlich von dem Plane in erster Linie lediglich eine Verlängerung der den Verlust des Unterstützungswohnsitzes begründenden Abwesenheitsdauer bezw. eine Änderung der Gesetzgebung dahin herbeizuführen, daß das Erlöschen des Unterstützungswohnsitzes durch bloße Abwesenheit ganz beseitigt werde und der Verlust nur im Falle der Erwerbung eines neuen Unterstützungswohnsitzes eintrete, ein Projekt, wie es innerhalb der konservativen Partei Süddeutschlands neuerdings Gestalt gewonnen zu haben scheint: in dieser Vereinzelung ausgeführt würde die Neuerung lediglich eine Potenzierung der schon jetzt stattfindenden Überwälzung eines unverhältnismäßigen Teils der Armenlast vom Lande auf die Stadt zur Folge haben und daher keineswegs eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes bedeuten.

III. Herstellung leistungsfähigerer Ortsarmenverbände.

1. Gruppierung der bezüglichen Vorschläge. Wie schon oben angedeutet sind es zweierlei Arten von Vorschlägen, in denen die Ansicht, daß es der Basierung der Armenlast auf größere Verbände bedürfe, sich Ausdruck verschafft hat: die einen bezielen eine Ersetzung der jetzigen Ortsarmenverbände, soweit solche nicht genügend leistungsfähig, durch größere und leistungsfähigere Verbände, die anderen eine umfangreichere Beteiligung der Landarmen- und anderen bestehenden grösseren Kommunalverbände an den Leistungen und Lasten der örtlichen Armenpflege. Nicht selten wird ein Vorgehen in beiden Richtungen gleichzeitig empfohlen. Was die Vorschläge der ersteren Richtung anlangt, so scheiden sich dieselben in solche, welche die gesamte örtliche Armenpflege und in

solche, welche nur einzelne Zweige derselben Kollektiven, je aus einer Anzahl von Gemeinden bezw. Gutsverbänden bestehenden Ortsarmenverbänden — Gesamtarmenverbänden — übertragen wollen.

2. **Bildung leistungsfähiger Ortsarmenverbände für die gesamte Armenpflege.** Die Übertragung der gesamten örtlichen Armenpflege an Kollektivverbände der vorgedachten Art läßt sich in zweierlei Weise denken: entweder so, daß die Übertragung im Wege freiwilliger Vereinbarung oder so, daß sie in Ausübung eines durch die Gesetzgebung festgestellten Zwangsrechts geschieht. Daß auf dem ersteren Wege eine irgendwie größere Verallgemeinerung solcher Verbände sich herbeiführen ließe, ist nicht anzunehmen. Die vorher geschilderte Abneigung der Landgemeinden gegen Alles, was ihre Sonderstellung beeinträchtigen könnte, würde sicher verhindern, daß ein Zusammenschließen der Gemeinden zu derartigen, so wichtige Gebiete ihrer Wirkungssphäre umfassenden Aufgaben, größere Dimensionen erreiche: so ist denn auch bisher von den weiter unten des Näheren zu erwähnenden im Königreich Sachsen bestehenden, aus Gemeinden bezw. Gütern sich zusammensetzenden Bezirksverbänden nur einer dazu übergegangen, — wenigstens subsidiär — die Gesamtheit der Aufgaben der Armenpflege in seine Wirkungssphäre aufzunehmen. Eine Verallgemeinerung solcher Gesamtarmenverbände würde demnach nur dann zu erreichen sein, wenn die Bildung von solchen im Wege der Gesetzgebung überhaupt oder für einzelne Fälle angeordnet würde; aber auch eine solche Zwangsvorschrift läßt sich in doppelter Weise denken: es kann dieselbe entweder den integrierenden Bestandteil einer allgemeinen Kommunalreform oder eine besondere, ohne Anlehnung an solche Reform bestehende und lediglich die Sicherstellung der Aufgaben der öffentlichen Armenpflege bezweckende Disposition bilden. Es ist nun außer Zweifel, daß jede Kommunalreform, welche in Stelle von leistungsunfähigen Ortsgemeinden leistungsfähigere herstellt, auch im Interesse der Armenpflege als ein Fortschritt zu begrüßen ist; indessen darf doch auch nicht außer Betracht bleiben, daß für die Frage, ob, in welchem Maße und in welcher Art mit einer solchen Reform vorzugehen, die Gesichtspunkte, welche durch die Bedürfnisse der öffentlichen Armenpflege vorgezeichnet werden, nicht allein maßgebend sein können, daß es sich vielmehr darum handelt, diese Gesichtspunkte mit den Anforderungen teils der allgemeinen politischen Entwicklung teils der anderen Zweige der örtlichen Verwaltung insbesondere der Polizei-, Volksschul- und Wegeverwaltung in Einklang zu bringen. Nun läßt sich allerdings nicht leugnen, daß in manchen Teilen namentlich des nordöstlichen Deutschlands die bestehende ortsgemeindliche Organisation den Anforderungen, welche die Erfüllung der Aufgaben in den genannten administrativen Zweigen an die örtliche Verwaltung stellt, keineswegs durchgängig entspricht; die Frage der kommunalen Reform ist hier daher von der Tagesordnung niemals definitiv verschwunden; sie wird sich bei weiterem Ausbau der Gesetzgebung über die Verteilung der sozialen Lasten insbesondere der Schul- und Wegelast immer von Neuem wieder-

holen; gleichwohl ist es sicher, daß auch wenn die Herstellung leistungsfähigerer Ortsgemeinden in Stelle derjenigen, welche zur Zeit eine genügende Leistungsfähigkeit nicht besitzen, gelänge, den oben näher bezeichneten, in unzureichender Leistung der Armenpflege und ungleicher Verteilung der Last beruhenden Übelständen nur sehr teilweise würde Abhülfe geschafft werden können, da die Wirtschaft der auf diesem Wege ins Leben zu rufenden Kommunalkörper immer noch in verhältnismäßig enge Grenzen eingeschlossen und daher auf ein ausgedehntes Eintreten der größeren Kommunalverbände angewiesen bleiben würde. In einem großen Teil Deutschlands wie in den meisten im Westen und Südwesten belegenen Ländern und Landesteilen besteht bereits ein im Großen und Ganzen kräftiges und leistungsfähiges Ortsgemeindewesen, es fehlt daher zu einer derartigen allgemeinen Kommunalreform überhaupt an einem Anlasse. Es läßt sich daher nicht annehmen, daß auf dem Wege solcher Kommunalreform eine Beseitigung der obwaltenden Übelstände in genügender Allgemeinheit würde sicher gestellt werden können. Dagegen streiten gegen die Beschreitung des zweiten Weges, gegen die Begründung besonderer lediglich für die Aufgaben der örtlichen Armenpflege bestimmter kommunaler Verbände neben und gewissermaßen über den Ortsgemeinden sehr gewichtige prinzipielle und praktische Bedenken. Der charakteristische Zug unserer Ortsgemeinde-Verfassung, welcher sie für die Gesundheit der administrativen und kommunalen Entwickelung zu einem so wichtigen Faktor macht, beruht eben darin, daß der Wirkungskreis der Ortsgemeinde im Prinzip die Gesamtheit der durch das örtliche Gemeinleben bedingten administrativen Aufgaben einschließt, daß die Ortsgemeinde daher den Beruf eines Regulators zwischen den lokalen administrativen Aufgaben und den lokalen wirtschaftlichen Kräften erfüllt; die lebendige Wechselbeziehung, in welche die administrativen Leistungen innerhalb der ortsgemeindlichen Verwaltung mit der Beschaffung der Finanzmittel gebracht werden, giebt allein der administrativen Beteiligung der Ortsgemeinde diejenige Spannung, vermöge deren sie die Grundlage und das wesentlichste Element für den Aufbau der Selbstverwaltung bildet. Diese Stellung der Ortsgemeinde ließe sich nicht mehr erhalten, wenn wichtige Verwaltungszweige aus ihrem Wirkungskreise ausgeschieden und zum Gegenstande einer Spezial-Organisation gemacht würden: damit würde der Weg betreten werden, den die englische Gesetzgebung seit dem sechzehnten Jahrhundert eingeschlagen und der dahin geführt hat, daß es zwischen den einzelnen durch Spezial-Organisationen repräsentierten und je mit einem besonderen Finanzwesen ausgestatteten Zweigen der lokalen Verwaltungen an einer dieselben organisch und einheitlich zusammenfassenden Vereinigung auf den unteren Stufen der Verwaltung gänzlich fehlt; wenn in England von den Fachmännern wie in den weiteren Kreisen des Publikums dieser Mangel immer mehr gewürdigt und die Wiederbegründung einer solchen Vereinigung als ein von der Gesetzgebung zu erstrebendes Ziel hin-

gestellt wird [1]), so ist dies als ein Vorgang zu bezeichnen, der andere Völker von dem Einlenken in eine ähnliche Bahn abhalten sollte. Es würde aber auch durch die Gründung solcher für die Handhabung der öffentlichen Armenpflege bestimmter größerer örtlicher Spezialverbände eine bessere Ausübung der Armenpflege als sie gegenwärtig vorhanden, noch keineswegs gesichert werden. Gerade für die Handhabung der offenen Armenpflege, und vor allem des sogenannten Unterstützungswesens ist es wesentlich, daß dieselbe auf Grundlage einer möglichst unmittelbaren und genauen Kenntnis von Personen und Verhältnissen, daß sie mit Einem Wort in möglichst individualisierender Weise erfolge; eine solche Handhabung aber ist auf dem Lande in desto geringerem Grade möglich, je weiter der mit der Ausübung betraute Verband über die Grenzen des ortsgemeindlichen Verbandes hinausreicht; mit der nahen Beteiligung des Einzel-Interesses, welches in den ländlichen Ortsgemeinden ein so wirksames Motiv für die sparsame Bemessung der Unterstützungen darstellt, würde ein für die Niederhaltung der Armenlast wesentlicher Faktor verschwinden, an seine Stelle öfter sogar ein Wetteifer der betreffenden Gemeinden und Güter treten, aus dem gemeinsamen Fonds möglichst viel für die ihnen zugehörigen Armen zu erlangen; an eine Übertragung der Organisation, wie sie in Elberfeld und anderen größeren Städten eine individualisierende Armenpflege sicher stellt, auf das platte Land ist nicht zu denken, da hier die brauchbaren Elemente für eine solche Armenpflege sehr viel weniger zahlreiche, die in den Entfernungen u. s. w. bestehenden Hindernisse aber sehr viel größere sind und namentlich die Kenntnis der Einzelnen in der Regel nicht über den Bereich ihrer eignen Gemeinde hinausreicht, auch besondere Beziehungen als das Verhältnis des Arbeitgebers, die konfessionelle Stellung u. s. w. öfter einer objektiven Beurteilung Eintrag thun; auf dem Lande fehlt eben der ausgleichende Einfluß, den in den Städten das Zusammenwirken einer größeren Anzahl mit den Verhältnissen vertrauter Kräfte ausübt. Die rationelle Handhabung des Unterstützungswesens auf dem Lande würde daher, wenn nach dem vorerwähnten Vorschlage Seyffardts [2]) Teile der preußischen landrätlichen Kreise oder ganze Kreise zu Ortsarmenverbänden konstituiert würden, nicht unerheblich gefährdet sein; es findet sich daher bei anderen Anhängern derartiger Reformprojekte wie bei Wessel der Vorschlag, mit einer solchen Reform die Einführung des Prinzips, daß die Unterstützung [3]) vorwiegend durch die Aufnahme in das Armen- bezw. Arbeitshaus zu gewähren sei, zu verbinden; hiermit gelangen

---

1) Siehe hierauf bezügliche Notizen in den von mir ausgearbeiteten Abschnitt „das kommunale Finanzwesen“ in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, 2. Aufl., Teil III. S. 679 fg.

2) Siehe oben S. 131.

3) Jedenfalls gilt dies von der Unterstützung solcher Armer, bei denen noch ein Rest von Arbeitsfähigkeit vorhanden ist; die Aufnahme derselben soll in dem gleichzeitig im Arbeitshause eingerichteten Kreisarmenhause erfolgen. Siehe Wessel's Aufsatz: „Die Praxis des Rechts auf Arbeit“, Preuß. Jahrbücher Band LIV S. 49.

wir dann zur Übernahme des englischen Systems, dessen die Individualisierung großenteils ausschließendes Prinzip nicht sowohl als ein auf gesunder Weiterentwickelung der obligatorischen Armenpflege beruhendes Stadium größerer Vollkommenheit sondern als der Bankerott der ortsgemeindlichen Leistungsfähigkeit im Gebiete des Armenwesens anzusehen ist. — Auf bei Weitem vorübergehendere werden die geschilderten Übelstände reduziert, wenn bei der Bildung von Samtgemeinden für die Zwecke der Armenpflege die Absicht dahin geht, in diesen Verbänden zugleich diejenigen kommunalen Korporationen zu schaffen, auf deren Wirkungskreis demnächst im Wege weiteren Ausbaus der Organisation auch die anderen Aufgaben der lokalen Verwaltung übertragen werden können. Indessen ist es schwer, den Plan einer solchen Organisation dergestalt zu fixieren, daß die Aufsaugung der bisherigen kommunalen Organisation durch die neue lediglich eine Frage der Zeit bleibt.

3. **Bildung örtlicher Spezial-Verbände für einzelne Zwecke der Armenpflege.** Wenn hiernach der Bildung von Spezialgemeinden für das Armenwesen im Allgemeinen widerraten werden muß, so mindern sich diese Bedenken doch beträchtlich, wenn es sich lediglich um die Übertragung einzelner Aufgaben der Armenpflege an jene Verbände handelt. Auch eine solche Bildung von Spezialverbänden für einzelne Aufgaben der Armenverwaltung läßt sich sowohl im Wege freier Vereinbarung wie im Wege rechtlichen Zwanges denken. Daß auf ersterem Wege sich erhebliche Erfolge erzielen lassen, beweist das schon im Vorstehenden angeführte Beispiel der Bezirksarmenhäuser im Königreich Sachsen [1]). Hier ist es möglich gewesen, die Gemeinden und Rittergüter der einzelnen Bezirke zu einer gemeinsamen Aktion in der Weise zu vereinigen, daß vom Bezirksverein ein zur Aufnahme von arbeitsscheuen Armen der zugehörigen Gemeinden und Güter bestimmtes Armen- und Arbeitshaus unterhalten wird; einzelne Bezirke fügen diesen Einrichtungen weitere gemeinsame Veranstaltungen als Krankenhäuser, Anstalten zur Aufnahme siecher und arbeitsunfähiger Armer hinzu: auf das gesamte Gebiet der Armenpflege bezieht sich, wie schon oben angedeutet, die Wirksamkeit des Vereins des Gerichtsamtsbezirks Meißen, welcher ein Gebiet von circa 30 000 Einwohnern umfaßt und in 23 Distrikte zerfällt: derselbe unterhält nicht blos eine teils für Arbeitsscheue teils für Notarme eingerichtete Bezirks-Armen- und Arbeits-Anstalt sowie ein gemeinsames Krankenhaus sondern greift auch im Übrigen in die Armenpflege der Ortsarmenverbände dadurch ein, daß die einzelnen Distrikte und in zweiter Linie demnächst der Hauptverein aus ihren Mitteln für die Leistungen der Armenpflege soweit sie über die Kräfte der

1) Das Neueste über dieselben ist in den Aufsätzen von V. Böhnert „über Armenwesen und Armenstatistik“ Zeitschr. des Königl. Sächs. stat. Büreaus Jahrg. 1882 S. 40 folgende und „zur Statistik der sächsischen Bezirksarmen-Anstalten“ daselbst Jahrgang 1883 S. 151 folgende enthalten.

einzelnen Gutsbezirke und Gemeinden hinausgehen, eintreten: auch für die Unterstützung durchreisender Armer durch mäßige Geldspenden hat der Verein Vorkehrungen getroffen; über die Ergebnisse, welche in der Wirksamkeit dieses seit 1861 bestehenden Vereins erzielt worden sind, hat sich ein sehr günstiges Urteil behauptet. Auch die oben erwähnten anderweitigen Fälle, in denen ländliche Ortsarmenverbände sich zur gemeinsamen Bekämpfung des Bettel- und Vagantenwesens vereinigt haben, bieten Beispiele eines erfolgreichen Vorgehens auf diesem Wege dar. Immerhin sind derartige Organisationen lokal beschränkte geblieben: es deutet dies darauf hin, daß sie nur bei besonders geschickter Leitung und bei günstigen örtlichen Verhältnissen gedeihen, auch pflegt ihnen selbst da wo sie sich erfolgreich entwickelt haben, jene Gleichmäßigkeit zu fehlen, deren es bedarf, wenn mit der Existenz der in Rede stehenden Verbände als mit einem Faktor für die Gestaltung der öffentlichen Armenpflege gerechnet werden soll; eine solche gleichheitliche Entwicklung und die nötige Verallgemeinerung der Einrichtungen wird auch hier in der Regel nur dann zu erzielen sein, wenn principaliter oder — d. h. für Fälle, in denen die freie Vereinbarung nicht zum Ziele führt — subsidiär die Handhabe des rechtlichen Zwanges zur Verfügung steht. Vor allem sind es nun aber zweierlei Aufgaben der örtlichen Armenpflege, deren Eigentümlichkeit auf eine solche im Wege der obligatorischen Einrichtung von Kollektivverbänden zu erstrebende Erfüllung besonders hinweist. Einmal die Errichtung und Unterhaltung von Armenhäusern zur Aufnahme solcher siecher oder altersschwacher Personen, welche nicht zweckmäßig in privater Pflege belassen werden können: die außerordentlichen Schäden, welche zur Zeit aus der mangelhaften und elenden Verfassung der meisten Gemeinde-Armenhäuser hervorgehen, würden hierdurch Abstellung erhalten; es lassen ferner mit derartigen Armenhäusern sich leicht Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme von Kranken und Geisteskranken bis zur Beförderung an die betreffenden Anstalten, von Arbeitsscheuen bis zur Beförderung an das Arbeitshaus, von Kindern bis zur Ermittelung einer Pflege verbinden, sofern dafür Sorge getragen ist, daß es sich hierbei nur um einen Aufenthalt von kürzester Dauer in der Anstalt handelt. Zweitens die Unterhaltung von Veranstaltungen zur Gewährung von ärztlicher Behandlung, Arzneien und Heilmitteln an solche arme Kranke, welche sich zur Pflege in Anstalten nicht eignen; auch derartige Veranstaltungen lassen sich an jene für die Unterhaltung der Armenhäuser ins Leben zu rufende Organisation leicht anlehnen, da der mit der Behandlung der Armen des Armenhauses beauftragte Arzt seine Anwesenheit in der Anstalt zur Erteilung ärztlichen Rates an die sich einfindenden Armen benutzen und die Anstalt als Depot für die gebräuchlichsten Arzneien und Heilmittel dienen kann; die administrativen Geschäfte, welche sich hieran anknüpfen, werden meist füglich mit Hülfe des für das Armenhaus angenommenen Aufsehers bewältigt werden können. Es wird aber auch leicht möglich sein, an die für

beide Zwecke bestehende Organisation die oben geschilderten Einrichtungen für Unterstützung und Verpflegung reisender Arme anzuschließen: eine Verpflegungsstation wäre in der Gemeinde, in welcher sich das Armenhaus befindet, einzurichten und der Aufsicht der bezüglichen Verwaltung zu unterstellen; von hier aus wäre, auch wenn im Bezirk weitere Stationen erforderlich wären, der Dienst derselben zu leiten; das Büreau des Armenhauses würde zugleich als Stelle für den Arbeitsnachweis fungieren. Beschäftigungslose Arme, welche für die Arbeiterkolonie geeignet, wären vom Armenhause aus durch Vermittelung des Stationensystems an dieselbe zu dirigieren. So würde es ausführbar werden, in der Erfüllung der genannten, sich vielfach berührenden Aufgaben der Armenpflege einen Zusammenhang, eine lebendige Wechselbeziehung herzustellen, während doch die Nachteile, welche mit einer auf den gesamten Inhalt der örtlichen Armenpflege sich erstreckenden Übertragung derselben an die Kollektivverbände verbunden wären, ferngehalten werden würden, da die am meisten auf individualisierende Handhabung angewiesenen Zweige der Armenpflege, vor allem das Unterstützungswesen in der Hand der bisherigen Ortsverbände verblieben: gleichwohl wäre die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, auch für diese Zweige der örtlichen Armenpflege eine einheitlichere Ausübung und eine — was die finanziellen Anforderungen anlangt — größere Ausgleichung dadurch herbeizuführen, daß vom Gesamtverbande Beihülfen zu gewissen bezw. auch zu allen Leistungen der Armenpflege der einzelnen Ortsarmenverbände gewährt oder Quoten des bezüglichen Aufwandes übernommen würden: an eine solche Beteiligung des gemeinsamen Fonds würde als ein natürliches Korrelat eine Einwirkung der Organe des Gesamtverbandes auf das Materielle der Armenpflege sich anschließen, deren Handhabung hierdurch innerhalb des Verbandes einen bei Weitem gleichartigeren und von der Individualität der in den einzelnen Ortsarmenverbänden maßgebenden Personen unabhängigeren Charakter gewinnen würde, ohne daß doch das selbstthätige Interesse der Ortsarmenverbände einen allzu erheblichen Abbruch erführe. In den meisten Fällen würde eine solche Reform im engsten Anschluß an die administrative oder kommunale Organisation durchgeführt werden können: insbesondere würde es da, wo durch eine bestehende jurisdiktionelle, administrative oder kommunale Einteilung wie die der meisten preußischen Provinzen sowie zahlreicher mittlerer und kleinerer Staaten Deutschlands in Amtsbezirke bereits der Rahmen für die Herstellung von Spezialverbänden im vorbezeichneten Sinne gegeben ist, es sich empfehlen, mit den erwähnten Bezirken da wo dieselben nicht direkt als Spezialverbände im vorbezeichneten Sinne konstituiert werden könnten, die letzteren wenigstens räumlich zusammenfallen zu lassen. Eine zu große Vervielfältigung und Spezialisierung der kommunalen Verbände wirkt stets auf die Spannkraft ihrer Verwaltung nachteilig zurück; es muß daher leitendes Prinzip der Organisation sein, jene Verbände so herzustellen, daß in ihrem Wirkungskreise diejenigen Aufgaben der Ar-

menpflege, behufs deren Erfüllung die wirtschaftliche Kraft der Ortsgemeinden in erster Linie einer Ergänzung bedarf, sich mit den entsprechenden Aufgaben der andern Verwaltungszweige vereinigen. Die Schaffung kommunaler Sonder-Organisationen für die einzelnen Zweige der örtlichen Verwaltung ist thunlichst zu vermeiden.

4. **Ergebnis.** Es ist hiernach außer Zweifel, daß auf dem Wege der Bildung leistungsfähiger örtlicher Verbände Erhebliches zur Verbesserung der ländlichen Armenpflege geschehen kann, möge die Herstellung solcher Verbände dadurch, daß an die Stelle der jetzigen Ortsgemeinden im Wege der allgemeinen kommunalen Organisation leistungsfähigere Ortsgemeinden gesetzt werden oder möge sie in Gestalt der Schaffung von Spezialverbänden für einzelne Aufgaben der Armenpflege erfolgen; auch im letzteren Falle bedarf es des engsten Anschlusses an die kommunale und administrative Organisation überhaupt. Diese nahe Wechselbeziehung mit der allgemeinen administrativen und kommunalen Organisation bedingt es, daß die Herstellung leistungsfähigerer Ortsarmenverbände in beiderlei Sinne ausschließlich eine Aufgabe der Landesgesetzgebung bleiben muß. Immerhin würde es ein Irrtum sein, anzunehmen, daß auf diesem Wege allen Mängeln der jetzigen ländlichen Armenpflege Abhülfe geschafft werden könne: der Bereich, welchen die Wirtschaft der in Rede stehenden Verbände umfassen würde, bliebe stets ein viel zu begrenzter, als daß es sich ermögliche, durch solche Einrichtungen für eine genügende Erfüllung der Aufgaben in allen namentlich in den größere Kapitalverwendungen erheischenden Zweigen der Armenpflege sowie für eine hinlängliche finanzielle Ausgleichung aller Anforderungen der Armenpflege zu sichern. In dieser Beziehung werden auch diese Verbände auf die ergänzenden Leistungen der weiteren, eine umfangreichere Finanzwirtschaft repräsentierenden kommunalen Verbände angewiesen sein: soweit es daher für die Gestaltung der Wirksamkeit letzterer Verbände gleichheitlicher Prinzipien bedarf, wird auch für jene im Wege der Landesgesetzgebung durchzuführende Organisation leistungsfähigerer örtlicher Verbände das Erfordernis einer gleichheitlichen, den Anschluß der Leistungen jener weiteren Verbände ermöglichenden Regelung gegeben sein.

IV. Die Regelung und Erweiterung des Wirkungskreises der Landarmenverbände und gröſseren Kommunalverbände.

1. **Arten dieser Verbände.** Die Art in welcher die größeren kommunalen Verbände sich an der Erfüllung der Aufgaben der Armenpflege beteiligen, ist in Deutschland eine überaus mannigfaltige und weit auseinander gehende: verschieden ist zwischen den einzelnen Staaten ja zuweilen auch zwischen den Provinzen desselben Staats sowohl die Organisation und das gegenseitige Ver-

hältnis als die Abmessung des Wirkungskreises dieser Verbände. Unter denselben stehen im Vordergrunde die Landarmenverbände, welche in den durch das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz bedingten Einrichtungen ein notwendiges Element bilden, da ihnen die Fürsorge für diejenigen Armen übertragen ist, in Ansehung deren die Voraussetzungen für die Armenpflegepflicht eines bestimmten Ortsarmenverbandes nicht vorliegen; außer der Fürsorge für diese Arme umfaßt aber ihr Wirkungskreis in der Regel noch weitere mehr oder minder umfangreiche Aufgaben der Armenpflege. Im größten Teil Deutschlands fallen die Landarmenverbände mit den oberen oder mittleren Gliedern des kommunalen Organismus rechtlich oder doch räumlich zusammen; so sind in Preußen in der Regel die Provinzen — Ausnahmen bilden die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, die Städte Berlin und Breslau, der Stadtkreis Frankfurt a. M., der Kreis des Herzogtums Lauenburg, die Kreise in der Provinz Ostpreußen[1]) — in Württemberg die Amtskörperschaften, in Baden die Kreise jedoch unter gesetzlich geregelter finanzieller Beteiligung des Landes, in Oldenburg die Ämter, im Großherzogtum Hessen, in Sachsen-Meiningen und in Waldeck die Kreise zu Landarmenverbänden konstituiert; vielfach bildet aber auch wie im Königreich Sachsen, dem Großherzogtum Sachsen-Weimar, den beiden mecklenburgischen Großherzogtümern und den meisten kleineren Staaten das gesamte Staatsgebiet Einen einheitlichen Landarmenverband. Wiewohl aber der Wirkungskreis der Landarmenverbände wie bemerkt außer jener ihm durch das Bundesgesetz allgemein zugewiesenen ergänzenden Fürsorge noch weitere Aufgaben umfaßt, erschöpft sich doch die Bethätigung der größeren Verbände keineswegs überall in diesem Wirkungskreise der Landarmenverbände, es konkurrieren vielmehr mit den letzteren nicht selten andere kommunale Verbände: so haben in Preußen die Kreise, auch da wo sie nicht Landarmenverbände sind, häufig Aufgaben der Armenpflege insbesondere die Herstellung und Unterhaltung von Krankenhäusern in ihren Wirkungskreis übernommen. In Baiern bestehen Verbände mit der Aufgabe, die Fürsorge für die nicht heimatberechtigten Personen zu übernehmen, nicht, da hier die den Anspruch auf Armenfürsorge bedingende Heimatsberechtigung durch Abwesenheit nicht erlischt und daher jeder Hilfsbedürftige mit einer Heimatsberechtigung versehen sein muß; es war daher eine exzeptionelle Fürsorge nur in Anbetracht ausländischer Armer und solcher Hilfsbedürftiger zu regeln, bei denen ausnahmsweise die thatsächlichen Voraussetzungen der Heimatsberechtigung nicht nachzuweisen waren; die Kosten dieser Fürsorge sind dem Staat auferlegt. Dagegen hat sich ein reichgestaltiger Wirkungskreis der Distrikte und Kreise im Gebiete der Armenpflege entwickelt; vorzugsweise hat die Fürsorge

1) Diese Korporationen bilden selbständige Landarmen-Verbände.

der Distrikte der Unterhaltung von Krankenanstalten und der Gewährung von Beihülfen an durch Armenausgaben überbürdete Gemeinden, die der Kreise der Unterhaltung von Irrenanstalten und der Unterstützung überbürdeter Distrikte sich zugewendet. In Elsaß-Lothringen ist die Fürsorge für Geisteskranke und für Waisen und unterstützte Kinder principaliter den Bezirken (Departements) mit einer gewissen Beteiligung der Gemeinden bezw. — bei den unterstützten Kindern — auch des Staates auferlegt; außerdem beteiligen sich die Bezirke mit manchen freiwillig übernommenen Leistungen an den Aufgaben der Armenpflege; insbesondere ruht die Organisation der örtlichen medizinalen Armenpflege und die Fürsorge für gewisse Arten einer Spezialbehandlung bedürfender Kranker großenteils auf den Bezirken, die auch mit der Unterhaltung von Anstalten für Sieche und Altersschwache, mit der Gewährung von Beihülfen bei Notständen und mit der Subventionierung solcher lokaler Wohlthätigkeits-Institute, welche mit unzureichenden eigenen Mitteln versehen sind, ergänzend einzutreten pflegen; einzelne ergänzende Leistungen ähnlicher Art gehen auch vom Staate aus. Ein Mittelglied zwischen den oberen Gliedern des kommunalen Organismus und den Ortsgemeinden, wie solches auch für die Aufgaben der Armenpflege in Preußen die Kreise, in Baiern die Distrikte bilden, fehlt in Elsaß-Lothringen gänzlich, da die Kreise hier keine kommunale Selbständigkeit besitzen.

2. **Gestaltung des Wirkungskreises.** Ebenso in der geschilderten Vielgestaltigkeit der allgemeinen Organisation und der Kommunal-Verfassung wie in der Verschiedenheit des materiellen Armenpflegerechts ist es begründet, daß der Wirkungskreis jener größeren Verbände sich in einer erheblich auseinandergehenden Weise entwickelt hat; gleichwohl werden im Großen und Ganzen sich drei Hauptrichtungen unterscheiden lassen. Die eine ist jene mehrfach erwähnte Fürsorge für Arme, welche mit der Qualifikation des Unterstützungswohnsitzes nicht versehen sind: wiewohl diese durch die aus der preußischen Gesetzgebung übernommene Institution des Landarmenwesens bedingte Richtung die einzige ist, welche in dem Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz eine wenigstens für den weitaus größten Teil Deutschlands gemeinsame rechtliche Basis hat, so ist doch gerade diese Richtung diejenige, welche den gewichtigsten Bedenken unterliegt; indem eine Kategorie von Armen geschaffen wird, in Ansehung deren die Fürsorge ohne jede finanzielle Beteiligung der Ortsgemeinden den größeren Verbänden obliegt, wird einer unwirtschaftlichen und irrationellen Handhabung der Armenpflege Vorschub geleistet, es werden ferner die Gemeinden dafür interessiert, die Voraussetzungen, von denen die Landarmenqualität im einzelnen Falle abhängt, herbeizuführen bezw. soweit solche vorhanden, sie zu erhalten; die vielfach beobachtete noch immer wachsende Steigerung der Zahl der Landarmen und des durch die Fürsorge für dieselben erwachsenden

Aufwandes ist auf diese Momente teilweise zurückzuführen. Eine Beseitigung der Kategorie der Landarmen durch Änderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz erscheint daher allerdings wünschenswert; wie oben dargethan worden, ist eine solche Änderung jedoch nur im Wege einer umfassenderen, das Verhältnis der Beteiligung der Ortsarmenverbände und der größeren Verbände an den Aufgaben der Armenpflege in ihren Bereich ziehenden Reform ausführbar. Einer ganz anderen Beurteilung unterliegen die beiden anderen Hauptrichtungen. Von ihnen beruht die eine darin, daß gewisse Zweige der Armenpflege den größeren Verbänden übertragen bezw. von ihnen übernommen worden sind: in den Einrichtungen, welche zur Verwirklichung dieser Richtung getroffen wurden, läßt eine doppelte Stufe sich unterscheiden, entweder erstreckt sich die Wirksamkeit der größeren Verbände lediglich auf die Unterhaltung der erforderlichen Veranstaltungen, so daß die Kosten der Individualfälle den Ortsarmenverbänden zur Last bleiben oder sie umfaßt auch die teilweise oder gänzliche Übernahme des Kostenaufwandes der einzelnen Fälle. Die andere Richtung berührt sich in dem letzteren Punkte mit der eben bezeichneten: sie besteht darin, daß die größeren Verbände, indem sie zu dem Aufwande der örtlichen Armenpflege Beiträge leisten, auf eine größere Ausgleichung der Armenlast hinwirken. Auch für diese Beteiligung im Sinne finanzieller Ausgleichung bestehen sehr verschiedene Formen: entweder tritt diese Ausgleichung nur ein für den Aufwand gewisser spezieller bestimmt abgegrenzter Zweige über Armenpflege bezw. für die Kosten einzelner Leistungen innerhalb derselben oder sie erstreckt sich auf den von der örtlichen Armenpflege verursachten Kostenaufwand überhaupt oder es bestehen beide Formen neben einander; es ist ferner die Beteiligung der größeren Verbände entweder eine derartige, daß sie in der Übernahme einer ein für allemal fest normierten oder nach Kriterien der Bedürftigkeit des betreffenden Ortsarmenverbandes sich regelnden Quote besteht oder eine derartige, daß von den größeren Verbänden arbiträre, nach Lage der Gesamtverhältnisse des Ortsarmenverbandes sich bemessende Beihülfen gewährt werden. Auch diese Formen finden sich oft in den Einrichtungen desselben Staates mit einander gemischt.

3. Richtungen der Reform. Es sind daher sehr beachtenswerte Anfänge eines Eingreifens der größeren Verbände und eine Beteiligung derselben an den Leistungen und Lasten der örtlichen Armenpflege vorhanden: es wird daher vor allem darauf ankommen, das Prinzip für die Weiterbildung und für die einheitlichere und rationellere Gestaltung der bestehenden Einrichtungen zu finden; von einem solchen Prinzip kann in doppelter Richtung die Rede sein, je nachdem die Fortentwickelung des von den größeren Verbänden in der unmittelbaren Ausübung der Armenpflege übernommenen Anteils oder die lediglich in finanzieller Hinsicht ausgleichende Thätigkeit dieser Verbände ins Auge gefaßt wird. In ersterer Beziehung wird für die gegenseitige Abmessung des Wirkungs-

kreises der größeren und der örtlichen Verbände der Grundsatz leitend sein müssen, daß, je mehr in einem Zweige der Armenpflege umfangreiche, einen größeren Gründungs- und Unterhaltungs-Aufwand erheischende Veranstaltungen vorherrschen, je mehr die Handhabung eine spezialisierte und von technischen Gesichtspunkten geleitete ist und je mehr endlich in der Feststellung des Bedürfnisses die technische Prüfung vorherrscht, er desto mehr sich zur unmittelbaren Handhabung durch die größeren Verbände eignet, daß dagegen je mehr in demselben eine individualisierende, auf freier Würdigung der Personen und Verhältnisse beruhende Handhabung und Beurteilung eine Stelle hat, desto mehr die Besorgung den engeren Kreisen der örtlichen Verbände überlassen bleiben muß. Es ist als eine Bethätigung dieses Grundsatzes anzusehen, das im allgemeinen die Irrenpflege, die Fürsorge für Blinde und Taubstumme und zwar namentlich soweit es sich um die Erziehung sowie die Heranbildung derselben für das Erwerbsleben handelt sowie die für die der Zwangserziehung zu unterwerfenden verwahrlosten Kinder endlich die Unterhaltung der Zwangsarbeitshäuser zu den Gegenständen der Armenpflege gehören, welche vorzugsweise im Wirkungskreise jener Verbände Aufnahme gefunden haben. Weit weniger bestimmt abgegrenzt ist der Wirkungskreis der größeren Verbände in der Fürsorge für Sieche; es beruht dies großenteils darauf, daß der Begriff des Siechtums überhaupt ein fluktuierender ist: nur für einzelne Kategorien wie für Epileptische, Gelähmte lassen sich die Kriterien dergestalt präzisieren, daß die bezügliche Abgrenzung als Basis einer bezüglichen organischen Einrichtung benutzt werden kann. Sehr viel sicherer läßt sich der Begriff der der Behandlung in einer Krankenanstalt benötigten heilbar Kranken umgrenzen; es erscheint daher die Fürsorge gerade für diese Kategorie der Hülfsbedürftigen zur Ausübung durch die größeren Verbände in besonderem Maße geeignet, wenn auch die Notwendigkeit, für die Beförderung der Kranken nach den Anstalten die Entfernungen möglichst abzukürzen eine entsprechende Vervielfältigung dieser Anstalten bedingt: dies Bedürfnis der Vervielfältigung ist ein Motiv dafür, daß bei der Errichtung und Unterhaltung der Krankenanstalten vorzugsweise die mittleren Glieder des kommunalen Organismus — in Preußen die Kreise, in Baiern die Distrikte — beteiligt werden. So große Fortschritte nun auch die Gründung derartiger Anstalten in neuerer Zeit gemacht hat, so fehlt doch noch viel daran, daß die Organisation bereits durchgehends den Anforderungen einer gleichmäßigen Leistung der Krankenpflege entspreche; wenn in größeren und mittleren Städten im Allgemeinen genügend gesorgt zu sein pflegt, so läßt sich von den für das platte Land und die kleineren Städte bestimmten, meist von jenen mittleren kommunalen Verbänden unterhaltenen Krankenanstalten, was Ausstattung und räumliche Verteilung anlangt, keineswegs überall das Gleiche sagen. Viel seltener ist die unmittelbare Handhabung der Waisenpflege in dem Wirkungskreis der größeren Verbände auf-

genommen, streng durchgeführt ist eine grundsätzlich von den Bezirken ausgehende Leistung der Fürsorge für Waisen und verlassene Kinder lediglich in Elsaß-Lothringen, wo die bezügliche französische Gesetzgebung großenteils erhalten geblieben ist; was an derartigen Einrichtungen in der Pfalz besteht, ist großenteils ein Überbleibsel der durch diese Gesetzgebung begründeten Institutionen; die Landes-Waisenanstalt, wie sie im Großherzogtum Hessen und der Zentral-Waisenfonds, wie er im ehemaligen Herzogtum Nassau besteht, haben die finanzielle Ausgleichung zur Hauptrichtung ihrer Wirksamkeit. Je mehr von den in neuerer Zeit in der Waisenpflege herrschend gewordenen Ansichten aus mit Recht darauf gedrungen wird, daß der Regel nach die Unterhaltung und Erziehung der Waisen nicht in Anstalten, sondern in sogenannter Kostpflege erfolge, desto weniger läßt in diesem Zweige der Armenpflege sich als ein wirksamer Faktor das selbstthätige Interesse der Gemeinden der nächstbeteiligten engeren Kreise entbehren; nur in der Richtung der Herstellung eines größeren Maßes finanzieller Ausgleichung und einer sachgemäßen Aufsicht und Leitung, wie beides in einem Teil der badischen Kreise ducrhgeführt ist, läßt hier die Beteiligung der größeren Verbände sich zweckentsprechend erweitern. Im allgemeinen sind es daher lediglich die obenbezeichneten Zweige der geschlossenen Armenpflege, bezüglich deren eine erfolgreichere Erfüllung der Aufgaben von der Uebertragung an die größeren Verbände erwartet werden kann: es handelt sich mithin vor allem darum, die Einrichtungen, welche in dieser Richtung bereits bestehen, zu vervollständigen und den diesbezüglichen Wirkungskreis der größeren Verbände zu einem durch Rechtsnormen festgeregelten zu gestalten, materiell aber die Beteiligung dieser Verbände in der Art weiter zu entwickeln, daß dieselbe nicht allein die Unterhaltung der Anstalten, sondern im Prinzip auch die Tragung des durch die Einzelfälle erwachsenden Aufwandes umfaßt: die finanzielle Beteiligung der Ortsarmenverbände wäre auf das Maß derjenigen Beitragsleistungen zu beschränken, deren es bedürfen würde, um die Ortsarmenverbände für eine genügende Ermittelung und Überwachung der Verhältnisse der betreffenden Hülfsbedürftigen zu interessieren. Nur bei solcher Ausdehnung der Beteiligung der größeren Verbände würde ein Grad der Entlastung der Ortsarmenverbände erreicht werden können, welcher die oben näher angedeuteten Reformen in der Regelung des Unterstützungswohnsitzes auszuführen gestatten würde. Eine weitere Entlastung würde dadurch eintreten, daß der finanziellen Beteiligung der größeren Verbände an den den Ortsarmenverbänden verbleibenden Zweigen der Armenpflege eine größere Ausdehnung gegeben würde; nötig würde es sein, hierbei die von den größeren Verbänden zu leistenden Beihülfen so zu bemessen, daß ein selbständiges Interesse der Ortsarmenverbände an der Erfüllung der betreffenden Aufgaben gewahrt bliebe; fehlerhaft erscheint es von diesem Gesichtspunkte aus, wenn den Ortsarmenverbänden der über das Limitum eines bestimmten Steuerertrags hinausgehende Bedarf ganz abgenommen

wird; im übrigen sind beide Metoden: die der Beteiligung mit bestimmten Quoten an dem Aufwande einzelner Zweige der örtlichen Armenpflege wie die der Gewährung allgemeiner Bedürfniszuschüsse der weiteren Ausbildung fähig; erleichtert wird die Ausgestaltung einer solchen ausgleichenden Wirksamkeit, wenn zwischen den Ortsarmenverbänden und den Kommunalverbänden höherer Ordnung in der im vorigen Kapitel geschilderten Weise Spezialverbände für die Erfüllung einzelner Aufgaben der Armenpflege eingeschaltet werden, indem alsdann jene ausgleichende Beteiligung zunächst auf den durch die Erfüllung dieser Aufgaben den Spezialverbänden erwachsenden Aufwand und erst allmälig auch für weitere der Einwirkung der Spezialverbände zugängliche Zweige der Armenpflege zur Anwendung gebracht werden kann. Natürlich bedarf es, um ein Eingreifen der Landarmen- und sonstiger größeren Verbände in diesem Sinne durchzuführen, mannigfacher Änderungen ihrer Organisation: vor allem werden die größeren Verbände so groß abzumessen sein, daß ihre Steuerkraft für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zureicht und innerhalb derselben in genügendem Maße eine Ausgleichung hergestellt werden kann; auch jene durch den Wechsel des Aufenthalts eintretenden Verschiebungen der Armenlast gleichen, wie schon oben angedeutet, zwischen den größeren Verbänden nur dann sich einigermaßen aus, wenn die betreffenden Verbände ein hinreichend ausgedehntes, aus Stadt und Land sich zusammensetzendes Gebiet umfassen. Wo die Aufgaben sich über kommunale Verbände verschiedener Kategorie, über solche höherer und mittlerer Stufe verteilen, bleibt das gegenseitige Verhältnis dieser Verbände zu regeln: am besten geschieht dies dadurch, daß in dem Plan des Wirkungskreises der ersteren zugleich die den letzteren übertragenen Aufgaben wenigstens insoweit aufgenommen werden, als mit einer Beteiligung an der Kostenlast den ersteren auch eine materielle Einwirkung auf die Erfüllung dieser Aufgaben eingeräumt wird.

4. Einheitlichere Gestaltung der gesamten Armenpflege durch Umformung der Landarmenverbände und Neuregelung ihres Wirkungskreises. An und für sich würde die vollere Durchführung der so eben aufgestellten Gesichtspunkte eine beträchtlich größere Einheitlichkeit in der Ausübung der öffentlichen Armenpflege herstellen: andererseits ist es gerade dieser höhere Grad der Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit, welcher zur Verwirklichung der der öffentlichen Armenpflege zu Grunde liegenden Idee erfordert wird und dessen Sicherstellung die Vorbedingung für die Schaffung eines befriedigenden Zustandes vorzugsweise der in ihrer Entwickelung zurückgebliebenen ländlichen Armenpflege bildet. Es würde vergeblich sein, dies Ziel direkt im Wege der Umformung der Ortsarmenverbände und der von diesen gehandhabten Armenpflege erreichen zu wollen; die mit der bisherigen Entwickelung eng verwachsene erhebliche Verschiedenheit, wie sie zwischen Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirken und zwischen den Elementen jeder Kategorie unter sich besteht, würde einem solchen Versuch unübersteigliche Hindernisse entgegensetzen;

so mannigfache Schwierigkeiten auch immer einer Umformung der mit Aufgaben der Armenpflege sich befassenden größeren Kommunalverbände entgegenstehen mögen, so sind sie doch geringe im Verhältnis zu denen, welchen eine den Anforderungen der Gleichheit Rechnung tragende Umformung der Ortsarmenverbände begegnen würde; je mehr jene größeren Verbände in der Hauptsache administrative sind, desto größeren Spielraum haben bei ihrer Abgrenzung und Organisation die Opportunitätsgesichtspunkte; überdies bilden fast überall die jetzigen Landarmenverbände einen sehr wertvollen Ausgangspunkt; es kommt darauf an, ihre Organisation für die obigen Zwecke zu vervollständigen, in dieselbe die der anderen bei Handhabung der Armenpflege konkurrierenden kommunalen Verbände, soweit sie nicht mit jenen zu einem einheitlichen Organismus verschmolzen werden können, möglichst aufzunehmen, ihrer Größe nach nicht genügende Landarmenverbände mit anderen je zu einem gemeinsamen Verbande zu vereinigen: bei den Landarmenverbänden ist der Hebel anzusetzen, um eine gleichheitlichere Bemessung und Ausübung zunächst wenigstens der in den Händen der oberen Glieder des kommunalen Organismus ruhenden Funktionen der öffentlichen Armenpflege herbeizuführen. Aus solcher gleichheitlicheren Bemessung würde aber ein Vorteil nach doppelter Richtung hin sich ergeben. Es würde dadurch einmal die Wirkungssphäre der Orts- bzw. Spezial-Armenverbände wenigstens nach oben hin fest und gleichartig umgrenzt und es würde damit möglich werden, in der Subventionierung dieser Verbände auch die größeren gleichheitlichere Grundsätze zur Anwendung zu bringen; es würde aber hiermit zweitens auch die Möglichkeit gewonnen sein, für den Fall, daß die eigne finanzielle Leistungsfähigkeit der Landarmen- bzw. sonstiger größerer Verbände nicht zureichte, dieselbe durch Subventionen aus Mitteln des Staates zu ergänzen; diese Mittel würden sonach in einem gleichartigen Verhältnis indirekt der gesamten Armenpflege zugeführt werden können, während eine direkte Überweisung an die örtlichen Verbände in Ermangelung aller Grundlagen für eine Verhältnismäßigkeit unausführbar sein würde bezw. durch Beförderung unwirtschaftlicher Handhabung der lokalen Armenpflege für diese erhebliche Gefahren heraufbeschwören könnte. Die auf diesem Wege herbeizuführende weitere Erleichterung würde aber dasjenige Maß der Entlastung vervollständigen, dessen es nach dem Vorstehenden als einer Vorbedingung für eine die natürliche Verteilung der Bevölkerung wieder mehr zur Geltung bringende Reform der Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz bedarf; das größere Risiko, welches nach manchen Richtungen eine derartige Umgestaltung mit sich führen würde, würde durch die Abschwächung überwogen werden, welche durch die umfassendere finanzielle Entbürdung einträte. Dies Risiko würde noch weiter dadurch gemindert werden können, daß für gewisse Arten vorübergehender bzw. für kurze Zeiträume gewährter Unterstützungen nach dem Prinzip, das schon jetzt in Ansehung der Kosten der Kur erkrankter Dienstboten, Gewerbegehülfen und Lehrlinge sowie der Verpflegung armer Reisender in An-

wendung ist, Rückgriffe ganz ausgeschlossen würden: es würde eine Regelung der Verteilung der Armenlast anzustreben sein, vermöge deren die Beteiligung der Ortsgemeinden für Fälle vorübergehenden Bedürfnisses bezw. bis zur Grenze eines bestimmten Interesses der geleisteten Unterstützung möglichst und nur in Ansehung der jenen Zeitraum übersteigenden Unterstützungsgewährung die Verpflichtung des Heimatsverbandes voll in Geltung bliebe.

5. Beteiligung der Landes- und Reichsgesetzgebung. Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein großer Teil jener Reform — wenigstens soweit sie die größeren Staaten betrifft — lediglich im Wege der Landesgesetzgebung würde zur Durchführung gebracht werden können: formell würde es eines Eintretens der Reichsgesetzgebung nur etwa in soweit bedürfen, als die Herstellung leistungsfähiger Landarmenverbände für die kleineren Staaten bez. für abgesonderte Gebietsteile in Frage käme und die freie Vereinbarung zwischen den beteiligten Staaten nicht zum Ziele führte. Dagegen ist allerdings anzunehmen, daß das erforderliche Maß materieller Gleichheit ohne Konkurrenz der Reichsgesetzgebung nicht zu sichern sein würde: dieselbe würde für den Aufgabenkreis und die Organisation der größeren Verbände wenigstens die Grundlinien festzusetzen haben dergestalt, daß insoweit, als es sich um die Durchführung dieser letzteren handelte, die Regelung im Einvernehmen der Reichs- und der Landes-Instanzen zu treffen wäre. Unerläßlich wäre diese Beteiligung des Reichs, wenn die Reform für eine Umgestaltung der Vorschriften über den Unterstützungswohnsitz und die Verteilung der Armenlast nutzbar gemacht werden sollte: wie das Vorstehende gezeigt hat, bildet ein gewisses Maß der Gleichheitlichkeit in der Organisation der größeren Verbände und in der Abmessung des Aufgabenkreises die Voraussetzung, unter der eine Verbesserung jener Vorschriften mit Aussicht auf Erfolg allein erstrebt werden kann.

Ergebnis und Schluss.

Im Vorstehenden sind die verschiedenen Richtungen, nach denen eine Reform zunächst der bestehenden Gesetzgebung anzubahnen, angedeutet worden: es ergibt sich hieraus, daß eine durchgreifende Besserung nicht von vereinzelten legislatorischen Akten erwartet werden kann, daß es vielmehr, wenn der Boden für eine gedeihliche Weiterentwickelung geebnet werden soll, eines Systems teils im Wege der Landes- teils im Wege der Reichsgesetzgebung herbeizuführender Maßnahmen bedarf: es würde indessen ein Irrtum sein, anzunehmen, daß ein solches nach einem immerhin weitgreifenden Plane angelegtes Vorgehen im Bereich der Armengesetzgebung die Lösung der Aufgabe bereits vollständig enthielte. Dasselbe erscheint unzureichend zunächst insoweit, als die bezüglich der gesetzlichen Regelung der Armenpflege zu erstrebenden Reformen sich nicht von denen völlig loslösen lassen, welche im Übrigen für den Zweck der wirtschaftlichen und sittlichen Hebung der ländlichen Bevölkerung

gefordert werden und für deren Wert die Rückwirkung auf den Umfang des Armenpflegebedürfnisses den sichersten Prüfstein bildet. In dieser Beziehung ist es zunächst die weitere Ausbildung des Arbeiterversicherungswesens, von welcher für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Existenz weiter Kreise der ländlichen Bevölkerung günstige Ergebnisse erwartet werden. Gleichwohl wird den hierauf gegründeten Hoffnungen ein zu großer Spielraum nicht eingeräumt werden dürfen. Die weiten Aussichten, welche der Entwickelung des Arbeiterversicherungswesens für die in den Gewerben und der Industrie ihren Lebensunterhalt suchende Bevölkerung sich öffnen, hängen großenteils zusammen mit der Gliederung in engere berufsgenossenschaftliche Kreise, wie sie für das Gebiet des skilled labour naturgemäß ist, wie sie jedoch auf das weit weniger einer festen Abgrenzung und berufsgenossenschaftlichen Gruppierung fähige Gebiet der landwirtschaftlichen Lohnarbeit sich nicht ohne Weiteres übertragen läßt; die Arbeit für eigne und für fremde Rechnung, gemeine und auf besonderer Qualifikation beruhende Arbeit gehen hier meist weit mehr in einander über. Wichtiger als die Ausbildung einer berufsgenossenschaftlichen Versicherung erscheint daher für diesen Teil der Bevölkerung die möglichst ausgedehnte Sicherstellung der Existenz durch individuelles Grundeigentum oder durch Teilnahme an gemeinsamen Besitz- und Nutzungsrechten. Während im westlichen Deutschland die größere Ausdehnung des Kleinbesitzes sowie die in weiterem Umfange stattgehabte Konservierung des gemeinsamen Eigentums bezw. der Nutzungsrechte der Gemeindegenossen sehr wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Armut innerhalb der ländlichen Bevölkerung häufig eine begrenztere blieb, ist es vor allem die radikale Durchführung der Gemeinheitsteilung gewesen, welche im nordöstlichen Deutschland der Entstehung und Vermehrung eines ländlichen Proletariats Vorschub geleistet hat; die Anwendung jenes abstrakten Maßstabes, vermöge dessen den Nutzungsberechtigten eine nach einem imaginären Tauschwert berechnete, in ihrem Gebrauchswert jedoch ein Äquivalent nicht darbietende Entschädigung angewiesen wurde, hat in vielen Gegenden die Aufsaugung des kleineren durch den größeren Besitz, welcher als der wirtschaftlich stärkere die Situation für seine Interessen auszunutzen häufig in der Lage war, mächtig gefördert; die gesetzlichen Vorschriften, welche die Werbung von Nebennutzungen auf fremdem Eigentum in engere Grenzen einschlossen, haben eine weitere Minderung der Sicherstellung der individuellen wirtschaftlichen Existenz für einzelne Kreise der ländlichen Bevölkerung herbeigeführt. Je schwieriger es ist, einmal aufgelöste Gemeinschaftsrechte von neuem zu begründen, desto mehr spitzt für diejenigen Gegenden, in denen eine besitzlose ländliche Bevölkerung vorwiegt, die hier berührte Frage zu dem Problem einer Erweiterung des ländlichen Kleinbesitzes sich zu; sie fließt zusammen mit den Bestrebungen, welche in dem Ausdruck „innere Kolonisation“ eine treffende Bezeichnung finden; ein genügendes Maß von Ständigkeit in den Erwerbs- und Aufenthaltsver-

hältnissen der ländlichen Bevölkerung wird für jene Gegenden auf die Dauer nur dann gesichert sein, wenn die Beteiligung derselben am Grundbesitz oder an dauernden Nutzungsrechten einen entsprechenden Umfang erreicht. Es wird daher bei dem Ausbau der Armengesetzgebung die Wechselbeziehung nicht außer Augen bleiben dürfen, welche zwischen diesem Zweige der sozialen Gesetzgebung und jenen anderen Problemen einesteils einer dem Bedürfnisse des platten Landes Rechnung tragenden Ausdehnung der Arbeiterversicherung, anderenteils der Förderung der Ansässigmachung der ländlichen Bevölkerung besteht. Eine mit diesen Bestrebungen sich berührende, zu planmäßiger Einheitlichkeit entwickelte Gesetzgebung würde zur Besserung der ländlichen Armenpflege Großes zu leisten vermögen; gleichwohl würde auch mit ihr die Aufgabe nicht erschöpft werden. Was von der legislatorischen Regelung erwartet werden kann, ist die zweckentsprechende Abgrenzung des Wirkungskreises der öffentlichen Armenpflege überhaupt, sowie die rationelle Verteilung der bezüglichen Funktionen auf die in Betracht kommenden Faktoren in der Weise, daß die einzelnen Obliegenheiten denjenigen Korporationen und Verwaltungen zufallen, von denen ihrer Organisation und Zusammensetzung nach die sachgemäßeste Erfüllung erwartet werden kann; den befriedigenden Inhalt und die segensvolle Wirkung der Leistungen kann jene Regelung für sich allein nicht hervorbringen. Daß die Bethätigung des Organismus materiell zu einer fruchtbaren werde, ist im Wesentlichen bedingt durch das Maß, in welchem die handelnden Faktoren sich in opferwilliger, liebesthätiger Gesinnung und in richtiger Erkenntnis der Aufgaben begegnen: je nachdem beides auch in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung an Ausdehnung gewinnt, wird es mit der ländlichen Armenpflege und ihren Ergebnissen besser bestellt sein; Sache des von den Verwaltungsorganen ausgehenden Einflusses, der Vereinsthätigkeit und der sittlichen, religiösen und wissenschaftlichen Anregung ist es, die vorhandenen Kräfte für die hier in Betracht kommenden Aufgaben zu gewinnen und zu erziehen. Wie in andern Gebieten, so steht auch hier über der Form das lebendige Handeln, welches zwar durch eine vollkommenere Organisation zu volleren Leistungen geführt werden kann, das jedoch auch Mängel der vorhandenen Einrichtungen auszugleichen vermag und das mit einem ungenügenden Apparat oft größere Wirkungen erzielt, als eine an sich tadellose, jedoch von dem lebendigen Hauch des Geistes nicht durchdrungenen Organisation sie herstellen kann:

Du kerkerst den Geist in ein tönend Wort,
Doch der freie wandelt im Sturme fort.

Miszellen.

VI.

Die Bevölkerung des Deutschen Reichs nach dem Beruf.

Von H. v. Scheel.

Die allgemeine Berufszählung, welche auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1882 am 5. Juni desselben Jahres im Deutschen Reiche stattfand, hat für dieses zum erstenmale einen zuverlässigen und reichhaltigen Stoff zur Erkenntnis der Gliederung der Bevölkerung nach dem Beruf gegeben. Ihre Zahlen werden auf lange Jahre hinaus maßgebend bleiben müssen, weil so eingehende und kostspielige Aufnahmen nicht oft wiederholt werden können, und sie werden es auch dürfen, weil, selbst bei der heutigen schnellen Entwickelung der Volkswirtschaft, die durch eine solche Zählung gewonnenen Ergebnisse nicht in wenigen Jahren schon veraltet sind.

Die aus der Aufnahme ermittelten absoluten und relativen Zahlen sind, soweit sie sich auf die Berufsverhältnisse beziehen, im 2. bis 4. Bande Neuer Folge der Statistik des Deutschen Reichs veröffentlicht; soweit die landwirtschaftliche Betriebsstatistik und die Gewerbestatistik in Frage kommen, für die mit derselben Aufnahme gleichfalls Material gewonnen wurde, sind die Veröffentlichungen des Statistischen Amts im 5. bis 7. Bande seines Quellenwerks enthalten. Mit diesen letzteren werden wir uns hier nicht beschäftigen. Von den ersterwähnten Bänden ist der 2. der wichtigste; er bringt nebst den ausführlichen Tabellen für das Reich im ganzen eine im Statistischen Amt mit großer Sorgfalt bearbeitete Einleitung, welche sowohl über das Aufnahme-Verfahren als über die daraus gewonnenen Zahlen sehr eingehende Aufschlüsse nebst vielen Verhältnis-Berechnungen und kartographischen Darstellungen giebt. Den nachfolgenden Darlegungen wird der Inhalt dieses Bandes zur wesentlichsten Stütze dienen.

Es darf, ohne begründeten Widerspruch befürchten zu müssen, behauptet werden, daß es eine so gründliche und zuverlässige Darstellung der Berufsverhältnisse, wie sie durch die 1882er Aufnahme für Deutsch-

land erreicht worden ist, bis jetzt noch für kein anderes größeres Land giebt. Schon die Thatsache, daß unsere Zählung mit der besonderen Absicht, die Bevölkerung nach ihrem Beruf zu schildern, ins Werk gesetzt worden ist, spricht dafür. Sowohl die früheren Ermittelungen der Berufsverhältnisse in Deutschland als diejenigen anderer Länder sind mit den allgemeinen periodischen Volkszählungen verbunden gewesen. Das würde nun zwar an und für sich keineswegs die Möglichkeit ausschließen, daß eine gute und vollständige Berufsstatistik dabei gewonnen wäre; indessen sind thatsächlich die Bearbeitungen des betreffenden Materials teils wegen der Mängel dieses selbst, teils wegen unvollständiger Ausnutzung desselben so ausgefallen, daß sie an Güte und Umfang hinter dieser unserer Berufszählung zurückbleiben.

Wir müssen uns damit begnügen, dies hier auszusprechen; die Beweise durch die Kritik der anderen Zählungen beizubringen, würde uns hier viel zu weit führen und hätte auch nur für die Statistiker von Fach Interesse, die es übrigens ohnehin wissen. Übrigens ist es selbstverständlich, daß auch bei unserer Zählung in den Zählbogen — deren Einrichtung nebst den zur Ausfüllung und Bearbeitung derselben erlassenen Vorschriften in der vorhin bezeichneten Veröffentlichung des Statistischen Amts beschrieben ist — eine ansehnliche Menge von Stoff unverarbeitet zurückgeblieben ist, weil doch auch die für diese Statistik verhältnismäßig reichlich ausgeworfenen Geldmittel nicht zu jeder wünschenswerten Ausnutzung ausreichten, trotzdem es an thunlichst sparsamer und wirksamer Organisation der ganzen Arbeit wirklich nicht gefehlt hat.

Über welche Thatsachen die in Rede stehende Aufnahme ziffermäßige Auskunft verschafft hat, geht aus Folgendem hervor. Man hat für 153 verschiedene „Berufsarten", von denen 6 auf den Landbau, die Forstwirtschaft und Fischerei, 110 auf Bergbau und Industrie, 20 auf Handel und Verkehr, 2 auf nicht in diesen Abteilungen unterzubringende private Dienstleistungen, 7 auf öffentlichen Dienst und verwandte Berufsarten, 8 auf die unproduktiven Gesellschafts-Klassen kommen, nachgewiesen, wie viel Personen der Bevölkerung — die somit vollständig in diese 153 Klassen gebracht ist — ihnen zuzurechnen sind, und zwar als unmittelbar Erwerbende bezw. Einkommen Beziehende, als nicht unmittelbar am Erwerb beteiligte Angehörige und als zu den betreffenden Haushaltungen gehörige Dienstboten für häusliche bezw. persönliche, nicht gewerbliche Dienste. Innerhalb dieser Berufsarten werden Unterscheidungen gemacht nach der Berufsstellung — leitende Personen, Aufsichts- und Bureaupersonal, übrigens Hilfspersonal — und danach, ob der Erwerb der hauptsächliche bezw. alleinige oder nur nebensächliche war. Das ergiebt also eine große Mannigfaltigkeit der Nachweise, und es bedurfte einer nicht gewöhnlichen statistischen Kunst, um die Tabellen, welche die Zahlen nicht nur für das Reich, sondern auch für die 26 Staaten und deren größere Verwaltungsbezirke geben sollten, so einzurichten, daß der äußere Umfang nicht zu riesig wurde und sie trotz des Zusammendrängens der Zahlen auf kleinstmöglichem Raume doch einigermaßen übersichtlich blieben. Außerdem ist dann nach den 153 Berufsarten noch dargestellt das Alter der im Hauptberuf darin thätigen Personen nach einer Anzahl von

Altersklassen und mit Unterscheidung des Familienstandes (ob ledig, verheiratet, verwitwet), ferner die Zahl der jeder Berufsart zugehörigen arbeitsunfähig Gewordenen und der Witwen, auch hier mit Unterscheidung von Altersklassen.

Danach stellt sich unsere Aufnahme als die vielseitigste, bisher für ein größeres Land vorhandene Berufsstatistik heraus. Gegen auf noch größere Spezialisierung gerichtete Wünsche, die wohl namentlich darauf hinausgehen könnten, daß eine viel größere Zahl von „Berufsarten" als jene 153, von denen ja doch eine jede eine mehr oder weniger große Zahl von Berufen zusammenfaßt, ersichtlich gemacht würden, müssen Bedenken auftauchen, wenn man sieht, daß schon diese, der Mannigfaltigkeit des wirklichen Lebens gegenüber allerdings noch summarisch zu nennende Einteilung ein ganz ungewöhnlich umfangreiches Tabellenwerk ergeben hat.

Neben der eigentlichen Berufsstatistik hat die Aufnahme vom 5. Juni 1882, wie gesagt, noch den Stoff zu einer landwirtschaftlichen Betriebsstatistik und zu einer Gewerbestatistik geliefert. Diese unterscheiden sich von jener dadurch, daß sie nicht die Personen, sondern die Betriebe in den Vordergrund stellen. Die Berufsstatistik verfolgt lediglich die Aufgabe, die Einteilung der Bevölkerung nach den Erwerbs-Arten, in denen die Personen thätig sind bezw. denen sie als Erwerbende oder von diesen Ernährte zugehören, zur ziffermäßigen Anschauung zu bringen, während die Betriebsstatistik die Zahl und Größe der landwirtschaftlichen, gewerblichen, Handels- u. s. w. Unternehmungen und die darin beschäftigten lebendigen und mechanischen Arbeitsmittel zur Ziffer bringen soll.

Im folgenden wird von den Ergebnissen der „Berufszählung" nur so weit die Rede sein, als sie sich auf die Berufsstatistik in der soeben angegebenen Bedeutung beziehen. Diese Ergebnisse bestehen in der systematischen Zusammenstellung der Antworten, welche in den bei dieser Aufnahme verteilten Zählbogen bezw. Zähl-Papieren auf die Frage nach dem Hauptberuf und dem Nebenberuf und die Stellung im Beruf gegeben worden sind.

Daß solche Fragen nach dem Beruf auch bei jeder der bei uns jetzt in 5jährigen Perioden üblichen Volkszählungen gestellt werden, ist ja Jedem, der bei einer solchen die Listen bezw. Zählkarten auszufüllen hatte, erinnerlich; den Lesern dieser Jahrbücher gegenüber ist es aber nicht erforderlich zu begründen, daß die Vornahme einer besonders auf die genaue Ermittelung der Berufsverhältnisse abzielenden Volkszählung — etwas anderes war ja die „Berufszählung" nicht — Bedürfnis war. Die nachfolgende Darstellung will nur auf einen Teil der reichhaltigen Aufschlüsse, welche durch diese besondere Aufnahme und die Bearbeitung derselben erzielt worden sind, aufmerksam machen, nur um Studium derselben anzuregen.

Die Bevölkerung nach ihrer Beteiligung an der Erwerbsthätigkeit überhaupt. Eine solche Einteilung zu machen und für sie die statischen Zahlen zu liefern, erscheint auf den ersten Blick sehr einfach. Man braucht nur die Erwerbenden und die Nicht-Erwerbenden zu zählen und durch einfache Berechnung festzustellen, ein wie großer Teil der Bevölkerung dieser und jener Kategorie angehört. Indessen ergeben nähere Erwägungen, dafs man zu einer unanfechtbaren, Jedem annehmbar erscheinenden Gruppierung zu gelangen, kaum hoffen darf. Als volkswirtschaftliche Begriffsbestimmung von „Erwerbend“ oder, wie die amtliche Statistik sagt: „Erwerbsthätig“ wird man etwa hinstellen dürfen „durch geistige oder körperliche Kraft an der Schaffung materieller oder geistiger Güter beteiligt“, und danach wären alle Personen, auf welche dies zutrifft, als Erwerbsthätige zu zählen, im Gegensatz von den übrigen Personen, die von ihnen abhängig bezw. auf die Ergebnisse ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit angewiesen sind. Dabei ist hier abgesehen von der Stellung, in welcher die Person an der Erwerbsthätigkeit teilnimmt, ob als Unternehmer, der vermöge seiner disponierenden Thätigkeit der eigentlich Wert schaffende Faktor ist, oder als Gehilfe höherer oder niederer Art. Unter diesen letzteren giebt es aber eine zahlreiche Klasse, nämlich die in bestimmten Berufsarten beschäftigten Lehrlinge bezw. Lernenden — die im privatwirtschaftlichen Sinne nicht „erwerbend“ sind —, von denen es fraglich bleibt, ob sie zu den Erwerbsthätigen zu rechnen sind. Begrifflich gehören sie wohl nicht dazu, aber thatsächlich läßt sich die Zahl derer, welche von ihnen noch nicht und derer, welche schon an der Güter-Erzeugung teilnehmen, nicht feststellen. Die Berufsstatistik hat sich hier so geholfen, dafs sie alle schon äufserlich einer bestimmten Berufsart bezw. einem Betriebe zugeteilten Personen zu den Erwerbsthätigen rechnet, z. B. Bäcker-Lehrlinge zu den Erwerbsthätigen der Bäckerei, während andere in Berufsvorbereitung befindliche Personen, z. B. die Besucher einer Gewerbeschule, zu den nicht-erwerbsthätigen, berufslosen gerechnet sind. Dann ergiebt sich noch bei zwei Klassen die Frage, ob bezw. wie weit die ihnen Zugehörigen zu den Erwerbsthätigen zu zählen sind, nämlich den Rentnern, die zwar gemeinhin als „berufslos“ anerkannt werden, aber doch durch die Disposition über ihre Kapitalien auf die Güter-Schaffung bedeutenden Einflufs üben, und den Dienstboten zum persönlichen bezw. häuslichen Dienst. Unsere Berufsstatistik rechnet zwar beide Kategorieen nicht zu den Erwerbsthätigen, sondern setzt die eine zu den Berufslosen, die andere zu den Haushaltsangehörigen der einzelnen Berufsarten; da aber die Zahlen für beide gesondert gegeben werden, so steht nichts im Wege, sie an einen anderen Platz zu setzen. Wenn man dann andererseits die Nicht-Erwerbenden auf ihre Zusammensetzung betrachtet, so ist es von einem Teil allerdings ganz klar, dafs sie die von den Erwerbsthätigen zu ernährenden sind, nämlich die noch nicht arbeitsfähigen Kinder, die nicht mehr arbeitenden Greise, die Gebrechlichen, überhaupt alle Personen, welche ohne eigene Arbeitskraft und eigenes Vermögen durch die Unterstützung Anderer, sei es private oder öffentliche, leben. Man mag auch sagen, dafs alle Ehefrauen und sonstigen Haushalts-Angehörigen, die ihre Thätigkeit auf die Haushaltung beschränken,

nicht zu den Erwerbsthätigen gezählt werden sollen; thatsächlich aber sind Haushaltung und Geschäft und die Hilfe in beiden in unzählbaren Fällen ganz untrennbar, und zu einer die Wirklichkeit genau wiederspiegelnden Trennung der Haushalts- und der geschäftlichen Thätigkeit kann man keinesfalls gelangen. Wo hört denn z. B. bei der Frau des kleinen Landmanns die Haushälterin auf und fängt die Landwirtin an? In vielen Fällen wird man allerdings durch die Frage nach dem nebensächlichen Erwerb die Fälle von Mithilfe der in der Hauptsache Nicht-Erwerbsthätigen an der Güterschaffung zur Ziffer bringen können, aber etwas Vollständiges in dieser Beziehung zu erreichen, ist der Natur der Sache nach unmöglich. Immerhin ist die eben bezeichnete Frage sehr wertvoll, indem wenigstens Alle, welche durch eine nebensächliche Thätigkeit ein Einkommen in Geld beziehen, zu Angaben über die Art des Erwerbes veranlaßt wurden. Rechnet man dann diese nur nebensächlich Erwerbenden zu den „Erwerbsthätigen", so kommt natürlich eine größere Zahl der letzteren heraus, als wenn man diesen Begriff nur auf die ganz oder hauptsächlich von ihrer Berufsthätigkeit Lebenden beschränkt. — Auch zwischen Hauptberuf und Nebenberuf (Neben-Erwerb) ist die Grenze vielfach schwankend.

Wir haben diese Bemerkungen, die zur Erklärung der gewonnenen Zahlen selbst allerdings nichts beitragen können, hier nur vorgebracht, um zu zeigen, daß bei der Gruppierung der Zahlen einer Berufsstatistik verschiedene Gesichtspunkte zur Geltung kommen können und keine allen Anforderungen gerecht werden wird.

Bei der Bearbeitung der Ergebnisse der Berufszählung vom 5. Juni 1882 durch das Kaiserliche Statistische Amt ist die Trennung der Bevölkerung hinsichtlich ihrer Beteiligung an der Erwerbsthätigkeit in der Art gemacht, daß als „Erwerbsthätige" alle Personen gezählt wurden, die in der Rubrik der Zählbogen, welche die Frage nach dem „Hauptberuf" (der hauptsächlichen Beschäftigung) enthielt, Angaben gemacht hatten, jedoch mit Ausnahme derer, die als Dienstboten für häusliche (nicht gewerbliche) Arbeit und als Personen „ohne Beruf", wie Rentner, Pensionäre, Unterstützte, nicht zu einem bestimmten Betriebe gehörige Lernende, bezeichnet waren. Diese letzteren Kategorieen wurden ebenso wie die „Angehörigen" der Erwerbsthätigen besonders — und zwar bei jeder Berufsklasse — nachgewiesen, und es ergab sich daraus zunächst folgende allgemeine Einteilung:

1) Erwerbsthätige	17 632 008	Personen	= 39,0 %	der Bevölkerung
2) Berufslose Selbständige	1 354 486	„	= 3,0 %	„
3) Dienende (Hausgesinde)	1 324 924	„	= 2,9 %	„
4) Angehörige	24 910 695	„	= 55,1 %	„
	45 222 113	Personen.		

Wenn man die zu 1 aufgezählten denen zu 2 bis 4 gegenüberstellt, so würden also auf 1 Erwerbsthätigen 1,5 andere Personen kommen. Mit dieser Ziffer würde man vielleicht am ehesten die sogenannte „Belastungsziffer" ausdrücken. Mit dieser verbindet man bekanntlich die Vorstellung einer Zahl, welche angeben soll, wie viel wirtschaftlich Nicht-Erwerbende auf 1 Erwerbenden bezw. eine bestimmte Anzahl solcher kommen, oder

wie viel Personen 1 Erwerber durchschnittlich erhalten müsse. Die Größe dieser Belastungsziffer hängt aber ganz von dem Umfange ab, den man dem Begriff „erwerbsthätig" giebt. Je nachdem man z. B. die Lehrlinge nicht zu den Erwerbsthätigen rechnet, andererseits zu diesen die häuslichen Dienstboten oder die nur nebensächlich Erwerbenden hinzunimmt, bekommt man eine ganz andere Ziffer. Im übrigen ist die mit diesem Worte ausgedrückte Vorstellung überhaupt schief. Daß die Erwerbenden eines Volks oder einer Berufsklasse eine mehr oder weniger große Zahl unproduktiver Personen ernähren, kann allerdings als ein Zeichen der Belastung, muß aber zugleich als ein solches der Tragfähigkeit aufgefaßt werden. Wer mehr Personen ernähren kann, der wird sich in der Regel auch mit mehr Personen „belasten". Es ist somit nicht abzusehen, nach welcher Seite hin jene Ziffer Schlußfolgerungen gestatten soll. Etwas anderes ist es, wenn man auf Grund der Altersverhältnisse innerhalb einer Bevölkerung eine Belastungsziffer ausrechnet, indem man ermittelt, wie die dem Alter nach arbeitskräftigen Personen sich der Zahl nach zu den arbeitsunfähigen Kindern und Greisen verhalten; auf Grund der Berufsangaben aber ist keine solche Ziffer zu berechnen, der man eine Bedeutung beilegen kann.

Von den oben unter 2 bis 3 angeführten Personen wurden nun noch als nebensächlich erwerbsthätig ermittelt, von denen zu 2 : 186 930, zu 3 : 236 453, zu 4 : 636 004, so daß also mit Hinzurechnung dieser 1 059 387 sich die Zahl der überhaupt in Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr, als Beamte, im Heer, in sogen. freien Berufen, überhaupt in bestimmten Berufen Thätigen auf 18 691 395 stellen würde; also auf 41,3 % der Bevölkerung. Indessen ist diese Zahl insofern etwas zu hoch, als nach der Methode der Auszählung bei dieser Aufnahme die Personen mit zwei oder mehreren nebensächlichen Erwerbsarten ebenso oft gezählt worden sind, so daß, zwar nicht bei jeder einzelnen Berufsart, aber in der Generalsumme, die Zahl der nebensächlich Erwerbsthätigen zu groß erscheint. Da indes dergleichen Fälle nicht allzu häufig sein möchten, so wird der hier entstandene Fehler unbedeutend sein.

Solche Berechnungen legen einen Vergleich mit den entsprechenden Verhältnissen in anderen Staaten nahe. Diese anzustellen ist in der Einleitung des bezeichneten Hauptbandes der Berufsstatistik unter Anwendung aller gebotenen Vorsicht und Kritik versucht worden, und es sind auch einige Vergleichszahlen für eine Anzahl von europäischen Staaten und die Vereinigten Staaten von Amerika berechnet. Das Ergebnis ist aber doch, daß diese Zahlen, genau besehen, nicht vergleichbar sind wegen der mannigfachen Verschiedenheiten der Aufnahmen. Bei mehreren der fremden Aufnahmen bleiben auch Zweifel, was Alles in den Zahlen enthalten sei. Wenn nun internationale Vergleiche schon bei diesen Grund- und Generalzahlen nicht thunlich sind, so ist es selbstverständlich, daß bei der weiteren Zerlegung der Zahlen erst recht nichts Vergleichbares zu erwarten ist.

Auf die Verschiedenheiten der Verhältnisse der Gebietsteile innerhalb des Reichs wollen wir hier überall nicht eingehen, weil dadurch der Umfang dieses Aufsatzes zu weit ausgedehnt würde.

Geschlecht und Altersaufbau der Erwerbsthätigen,

Von den oben zu 1 angeführten Erwerbsthätigen — also ohne Berücksichtigung der nur nebensächlich Erwerbenden — sind 13 372 905 männliche, 4 259 103 weibliche Personen. Danach sind 75,8 % aller Erwerbsthätigen männlich, 24,2 % weiblich, und von der gesamten männlichen Bevölkerung sind 60,4, von der gesamten weiblichen nur 18,5 % an der Erwerbsthätigkeit — dieser Begriff immer in dem bezeichneten beschränkten Sinne genommen, den ihm die Berufsstatistik beilegt — beteiligt. In Anbetracht dieses beschränkten Sinnes der Erwerbsthätigkeit mag die Zahl der weiblichen Erwerbsthätigen — zu denen also die Dienstboten für häusliche Dienste auch nicht gerechnet sind — immerhin hoch erscheinen. Indessen darf man nur an die große Menge der in der Landwirtschaft als Gewerbsgehilfinnen (Mägde) und Arbeiter, sowie als Wäscherinnen, Näherinnen u. s. w. thätigen Frauenspersonen denken, deren Zahl natürlich in der Berufsstatistik sich nachgewiesen findet, um den Prozentsatz nicht mehr auffällig zu finden. Das Verhältnis verschiebt sich erheblich nach der weiblichen Seite hin, wenn man die nicht gewerblichen Dienstboten zu den Erwerbsthätigen hinzurechnet, denn unter diesen sind 1 282 414 weiblich und nur 42 510 männlich, d. i. 96,8 bezw. 3,2 %, und von der gesamten weiblichen Bevölkerung gehören 5,6, von der gesamten männlichen 0,2 % dieser Klasse an.

Die Altersverhältnisse werden durch die folgende kleine Übersicht beleuchtet, wobei die in der Berufsstatistik gemachte Einteilung der Altersklassen beibehalten ist:

	Altersklassen von Jahren							
	unter 15	15|20	20|30	30|40	40|50	50|60	60|70	70 und mehr
	a. Es gehören der betreffenden Altersklasse an:							
Erwerbsthätige überhaupt . .	460474	2873317	4560639	3351318	2794202	2039132	1214436	338490
unter je 1000 derselben . . .	26,1	163,0	258,6	190,1	158,5	115,6	68,9	19,3
unter je 1000 der Bevölkerung	352,6	95,4	158,8	129,8	105,4	77,6	54,2	26,3
männliche Erwerbsthätige . .	317834	1874967	3389733	2794895	2257678	1564765	919685	253348
unter je 1000 derselben . . .	23,8	140,2	253,5	209,0	168,8	117,0	68,8	18,9
unter je 1000 d. männl. Bevlkrg.	359,9	95,0	158,8	129,3	105,0	75,4	52,0	24,6
weibliche Erwerbsthätige . .	142640	998350	1170906	556423	536524	474367	294751	85142
unter je 1000 derselben . . .	33,5	234,4	274,9	130,6	126,0	111,4	69,2	20,0
unter je 1000 d. weibl. Bevölkg.	345,7	95,7	158,7	130,3	105,8	79,7	56,3	27,8
	b. Von 1000 der betr. Altersklasse angehörigen Pers. sind erwerbsthätig:							
von den Personen überhaupt	28,9	666,3	635,2	570,9	586,0	581,3	495,6	285,2
v. d. männlichen Personen .	39,9	891,5	963,4	976,1	970,4	936,8	798,0	464,8
v. d. weiblichen Personen . .	17,9	451,9	319,8	185,0	219,7	258,1	227,1	132,6

Die Abteilung a dieser Tabelle zeigt also die Verteilung der Erwerbsthätigen nach Altersklassen neben derjenigen der Bevölkerung, die Abteilung b diese Verteilung im Verhältnis zur Bevölkerung.

Der Altersaufbau der Erwerbsthätigen einerseits, der Bevölkerung andererseits ist natürlich hauptsächlich deshalb so verschieden, weil die

Personen der jüngsten Altersklassen gar nicht und die der jüngeren nur beschränkt an der Erwerbsthätigkeit teilnehmen können. Eine natürliche Grenze dieser Teilnahme läßt sich allerdings im allgemeinen nicht ziehen, da ja bei manchen dem Erwerbe dienenden Verrichtungen Kinder schon in zartem Alter verwendet werden können. Der Zeitpunkt, von dem an die Teilnahme wirklich erfolgt, wird durch die gesetzlichen Vorschriften wesentlich mit bedingt, insbesondere durch diejenigen über die Beendigung der Alltags-Schulpflicht, die in Deutschland bekanntlich nicht gleichmäßig sind.

Auch der Altersaufbau der männlichen Erwerbsthätigen ist von dem der weiblichen wesentlich verschieden; bei den letzteren kommt ein erheblich stärkerer Bruchteil auf die jüngeren Altersklassen, und dann ein etwas größerer — weil die Witwen sich oft wieder nach einer Erwerbsthätigkeit umthun müssen — auf die höchsten.

Das Zahlenverhältnis der Erwerbsthätigen zur gleichaltrigen Bevölkerung erreicht in der Altersklasse von 15 bis unter 20 Jahren seinen Höhepunkt; in diesem Alter sind $\frac{2}{3}$ der Bevölkerung erwerbsthätig, und bis zu den höchsten Klassen sinkt der Bruchteil allmälig. Merkwürdig, und mindestens zweifelhaft, ob ein günstiges Zeichen, ist es, daß von den 70 und mehr Jahre alten Leuten noch über ein viertel erwerbsthätig sind. Nicht nur von dem Gesichtspunkte aus, daß dem Greisenalter Ruhe zu gönnen ist und hierzu die nötigen Mittel vorhanden sein sollten, sondern auch von dem aus, daß die Greise durch das — gezwungene oder freiwillige — zähe Verbleiben in der Erwerbsthätigkeit den nachrückenden Jüngeren den Platz versperren, dürfte diese Erscheinung als unerfreulich aufzufassen sein. Unter den Männern ist sogar fast die Hälfte der 70-jährigen noch erwerbsthätig. — Die Unterschiede in der Stärke der Beteiligung der beiden Geschlechter an der Erwerbsthätigkeit kommen durch die letzten beiden Zahlenreihen unter b der Tabelle zum deutlichen Ausdruck. In den jüngeren Altersklassen kommen sich allerdings die Zahlen für beide Geschlechter dann sehr viel näher, wenn man auch die Dienstboten für häusliche Dienste mit in Betracht zieht. Diese Dienstboten machen nämlich

	in der Altersklasse unter 15	15|20	20|30
von 1000 des betr. Teils der Bevölkerung überhaupt	4,0	112,8	77,0
der männlichen Bevölkerung	0,3	5,1	5,1
der weiblichen „	7,7	215,3	146,1

Danach machen die Erwerbsthätigen und Dienenden zusammen

die männlichen	40,2	896,6	968,5
die weiblichen	25,6	667,2	465,9

von 1000 der betreffenden Altersabteilung der Bevölkerung. In den späteren klassen ist die Zahl der nicht gewerblichen Dienstboten (die gewerblichen sind zu den Erwerbsthätigen gezählt) bei beiden Geschlechtern nicht mehr erheblich.

Einteilung der Erwerbsthätigen nach größeren volkswirtschaftlichen Gruppen. Unter den letzteren verstehen wir hier diejenigen, welche sich nach dem Gesichtspunkte bilden lassen, von

dem aus man die Beteiligung der Erwerbsthätigen an der Wertbildung der Produkte generell auffassen kann. Danach kann man die Erwerbsthätigen in drei große Gruppen einteilen, nämlich 1) solche, die mit der Erzeugung und Verarbeitung der Sachgüter beschäftigt sind, 2) solche, welche durch andere bestimmte wirtschaftliche Verrichtungen, wie Ortsbewegung von Waren und Personen (Verkehr), Verteilung von Waren (Handel), Sorge für Erhaltung der Substanz oder des Wertes der Waren (Aufbewahrung, Versicherung) die Volkswirtschaft fördern, und 3) solche, welche durch eine auf die allgemeinen Grundlagen der Gesellschaft (Sicherheit, Ordnung, Bildung, Gesundheit, Erholung) bezügliche Thätigkeit sich als Teilnehmer an der Volkswirtschaft beteiligen. In diesem Schema umfaßt also die erste Abteilung die im engeren, auf die Sachgüter bezogenen, Sinne produktiv zu nennende Thätigkeit, die zweite diejenige, welche die Verbindung der Einzelwirtschaften vermittelt, die dritte diejenige, welche sich nicht in bestimmten wirtschaftlichen Leistungen erschöpft, aber doch nicht minder wie die anderen Arten zur Erhaltung und Fortsetzung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens notwendig ist. Selbstverständlich lassen sich die in der Wirklichkeit vorhandenen Personen und Personen-Gruppen teilweise nur mit einiger Willkür in einer der drei Abteilungen unterbringen; indessen dürfte diese summarische Einteilung der Erwerbsthätigen — immer den alleinigen oder Hauptberuf zum Merkmal genommen — doch im Wesen der Sache begründet und die Aufstellung von Ziffern dafür nicht uninteressant erscheinen.

In der amtlichen Statistik sind für alle Erwerbsthätigen folgende Hauptabteilungen gebildet: A. Land- und Forstwirtschaft, auch Tierzucht und Fischerei; B. Industrie, einschließlich Bergbau und Bauwesen; C. Handel und Verkehr, einschließlich Gast- und Schankwirtschaft; D. häusliche Dienstleistung und Lohnarbeit wechselnder Art, ausschließlich der im Hause der Herrschaft Lebenden, nicht zu den „Erwerbsthätigen" gerechneten Dienstboten für häusliche Verrichtungen und persönlicher Bedienung; E. Staats-, Gemeinde-, Kirchen- etc. Dienst und sogen. freie Berufsarten, einschließlich des Militärs und des gesamten Unterrichts- und Medizinalwesens. Nach unserer obigen Einteilung würden wir also A und B zu Abteilung 1, C und D zu 2, E zu 3 rechnen; und dann kommen folgende Zahlen für diese Abteilungen heraus:

1) 14 632 961 = 83,0 % aller Erwerbsthätigen
2) 1 967 900 = 11,2 „ „ „
3) 1 031 147 = 6,8 „ „ „

Sich eine Vorstellung davon zu bilden, wie viele Prozente einer Bevölkerung normaler Weise zu einer der drei Abteilungen gehören sollen, ist wohl nicht möglich. Insbesondere ist gar nicht zu sagen, wie stark diejenige Schicht sein muß, welche für Sicherheit, Ordnung etc. (Abteilung 3) zu sorgen hat; auffallen könnte es bei den obigen Zahlen nur, daß mehr als 10 % der Erwerbsthätigen in den zu Handel und Verkehr gehörigen Berufsarten beschäftigt sind, und schon auf je 8 Güter-Produzenten 1 jener Abteilung zugehörige Person kommt.

Die Erwerbsthätigen nach Berufs-Stellungen. Mit Be-

zug auf die Stellung der Erwerbsthätigen in den Berufsarten hat die amtliche Statistik, soweit es der Natur der Sache nach ging, 3 Klassen von Personen unterschieden, nämlich a. die Geschäftsleiter, b. das Aufsichts- und Bureau-Personal, c. die sonstigen Gehilfen und Arbeiter. Diese Dreiteilung läßt sich bei den soeben gemachten Abteilungen 1 und 2 durchführen, wenn man auch bei einzelnen Berufsarten dabei etwas Zwang anwenden muß. Danach würden sich finden Personen

in Abteilung	der Klasse a	b	c
1	5 355 672	165 720	9 111 569
2	701 508	141 548	1 124 844
Zusammen	6 057 180	307 268	10 236 413

Es kommen mithin in Prozenten

in Abteilung	auf die Klasse a	b	c
1	36,6	1,1	62,3
2	35,6	7,1	57,2
in beiden zusammen	36,5	1,9	61,6 %

Es gehören mithin rund $\frac{1}{3}$ dieser Erwerbsthätigen zu den Geschäftsleitern, $\frac{2}{3}$ zu den Gehilfen. Bei 2 c ist die Abteilung D der amtlichen Berufsstatistik eingerechnet. Für unsere 3te Abteilung (E der Berufsstatistik) läßt sich eine entsprechende Klassifikation nach der Berufsstellung nicht vornehmen.

In der Klasse a, also derjenigen, die als Geschäftsleiter bezw. selbständige Erwerbsthätige gezählt sind, findet sich freilich eine nicht unbedeutende Anzahl, die sozusagen eine Zwitter-Stellung einnehmen. Insbesondere ist dies bei zwei darunter befindlichen Kategorieen der Fall, nämlich 1) den 866 493 Personen, die in der Landwirtschaft zwei Berufsstellungen vereinigen: die eines selbständigen Wirtschafters und eines Tagelöhners. Da überhaupt 3 154 526 Landwirte mit selbständigem Landwirtschaftsbetrieb vorhanden sind, so machen die kleinen Landwirte, welche zugleich landwirtschaftliche Tagelöhnerei treiben, 27,5 % davon aus; 2) sind darunter 339 644 Personen industrieller Berufsarten, die zu Hause für fremde Rechnung arbeiten, = 15,4 % der insgesamt 2 201 146 Geschäftsleiter in der Industrie (einschließlich Bergbau und Bauwesen); ob man diese als Geschäftsleiter bezw. Selbständige bezeichnen darf, ist auch fraglich. Freilich ist ja auch für eine große Anzahl Anderer, äußerlich als Geschäftsleiter erscheinender, z. B. Tischlermeister, die für ein bestimmtes größeres Geschäft arbeiten, diese Frage aufzuwerfen.

Hauptberuf und Nebenberuf. Die Berufsstatistik hat 1) den Nebenberuf neben dem Hauptberuf und 2) für die einzelnen Berufsarten die Fälle nachgewiesen, in denen sie als Nebenberuf ausgeübt werden. Durch den ersteren Nachweis gewinnt man die Anschauung von der Verbindung verschiedener Berufsarten bei derselben Person, durch den zweiten wird eine Ergänzung der Nachweise in der Art gewonnen, daß man neben der Zahl derjenigen Personen, die eine Berufsart allein oder hauptsächlich

ausüben, auch die Zahl derer hat, die ihn nur nebenbei oder als Nebenerwerb betreiben, so daß durch Addition der beiden Zahlen die Zahl derer herauskommt, welche überhaupt an der betr. Berufsart beteiligt sind.

Von den 17 632 008 überhaupt Erwerbsthätigen übten nach der Berufszählung vom 5. Juni 1885 nur einen Beruf aus: 14 671 178 = 83,2 %, und Nebenerwerb hatten angegeben 2 960 830 = 16,8 %; es ist also doch nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen, welche zwei oder mehrere Berufe ausübt. Allerdings ist hiermit die Zahl der Fälle nicht erschöpft, in welchen einer Person zwei Erwerbsquellen zu Gebote stehen. Der Geschäftsmann oder Beamte, der nebenher aus Kapitalvermögen Einkommen bezieht, der Professor, der zugleich als Schriftsteller Geld erwirbt, fand sich gewiß nicht veranlaßt, sich im Nebenberuf als Rentner bezw. Schriftsteller anzugeben; und dergleichen Fälle mehr. Also nicht der Zusammenhang der Erwerbsarten nach allen Seiten hin ist zur Anschauung gebracht, sondern nur das Zusammenbestehen von Erwerbsthätigkeiten bei einer und derselben Person, sofern es dieser als ein solches zum Bewußtsein kam. Mehr wird sich durch eine Berufszählung auch wohl nie erreichen lassen.

Die zu zweit bezeichneten Nachweise, welche die Häufigkeit der Ausübung der einzelnen Berufe als Nebenberufe betreffen, haben natürlich nur bezüglich der einzelnen Berufsart Interesse und sind auch nur für diese benutzbar. Denn, da die Personen in jeder Berufsart, in der sie beschäftigt waren, gezählt wurden — wie schon oben bei anderer Gelegenheit bemerkt —, so giebt eine Summierung für alle Berufsarten zusammen keine Personenzahl.

Die Berufsgruppen. Ueber die 153 in der Berufsstatistik unterschiedenen Berufsarten Zahlen zu geben, würde hier zu weit führen; wir müssen uns mit der Darstellung nach Gruppen begnügen, in denen ja eine Anzahl verwandter Arten enthalten ist. Das geschieht in der nachfolgenden Tabelle A, in der auch die wichtigsten Verhältnis-Berechnungen ausgeführt sind. (S. Tab. A auf folg. Seite.)

Die örtlichen Unterschiede in der Vertretung der Berufsarten. Diese sind im 2ten Bande der Reichs-Statistik sowohl in Tabellen wie in Kartogrammen dargestellt. Es ist klar, daß die Beteiligung der Bevölkerung an den einzelnen Berufszweigen vielfach durch die natürliche Beschaffenheit des Landes, auf dem sie lebt, bedingt oder wenigstens angeregt ist; häufig liegen die Gründe für die Entwickelung bestimmter Berufsarten aber außerhalb solcher Verhältnisse. Daß z. B. in Apolda die Strumpfwaren-Verfertigung, in Crefeld die Seiden-Industrie, in Sonneberg die Spielwaren-Herstellung, in Delmenhorst die Korkschneiderei einen so bedeutenden Teil der Bevölkerung beschäftigen, ist nicht auf besondere, natürliche Vorteile dieser Orte bezw. Gegenden zurückzuführen; denn in vielen anderen Örtlichkeiten hätte sich der Natur derselben nach dasselbe entwickeln können. Man wird also die Geschichte des betreffenden Landstrichs oder Ortes zu Hülfe nehmen müssen, um die Entstehung der [Er]werbszweige zu erklären, und nicht selten wird man dabei wohl auf [st]oßen, was man im gewöhnlichen Leben Zufall nennt. Die Dar[stellung] der örtlichen Verteilung der Bevölkerung nach dem Beruf bringt

A. Die Stärke der Berufsgruppen im Deutschen Reich
nach der Aufnahme vom 5. Juni 1882.

Berufsgruppen.	(Nummern d. Berufsarten nach d. amtlichen Statistik)	Erwerbsthätige	deren Dienende für häusl. Dienste	deren Angehörige	Summe (Spalte 1—3)	Von 100 Erwerbsthätigen (Spalte 1) gehören der bezügl. Berufsgruppe an.	Von 100 Personen überhaupt (Spalte 4) gehören der bezügl. Berufsgruppe an.
		1.	2.	3.	4.	5.	6.
schaft, auch Thierzucht u	(A. 1—3)	8 120 518	410 844	10 309 456	18 840 818	46,0	41,7
chaft und Jagd	(A. 4)	91 630	12 716	203 879	308 225	0,5	0,7
	(A 5—6)	24 348	1 353	50 711	76 412	0,1	0,2
und Salinenwesen	(B. 1, 3, 4)	309 812	5 976	644 504	960 292	1,8	2,1
rei und Torfbereitung	(B. 5)	9 750	201	11 746	21 697	0,1	0,0
roduktionen		8 556 058	431 090	11 220 296	20 207 444	48,5	44,7
der Steine und Erden	(B. 6—14)	331 569	11 291	553 963	896 823	1,9	2,0
en	(B. 2)	121 895	3 092	241 820	366 807	0,7	0,8
ng von Metall mit Ausnahme s	(B. 15—17)	71 490	5 932	93 890	171 312	0,4	0,4
rbeitung	(B. 18—25)	457 224	18 436	693 906	1 169 566	2,6	2,6
ng von Maschinen, Werk- istrumenten u. Apparaten	(B. 26—33)	285 192	14 302	499 894	799 388	1,6	1,8
e Industrie	(B. 34—39)	57 530	9 621	97 982	165 133	0,3	0,4
ig bezw. Herstellung v. Leucht- tten, Oelen, Firnissen, Theer	(B. 40—44)	30 867	4 267	61 826	96 960	0,2	0,2
istrie	(B. 45—57)	850 859	22 865	975 617	1 849 341	4,8	4,1
ustrie	(B. 58+61)	90 808	5 125	104 466	200 399	0,5	0,4
istrie (einschl. Tapezier-	(B. 59+60+62+63)	129 231	10 025	192 806	332 062	0,7	0,7
der Holz- u. Schnitzstoffe	(B. 64—72)	521 660	16 834	836 837	1 375 331	3,0	3,0
der Nahrungs- und Genuss-	(B. 73—84)	663 226	107 200	936 024	1 706 450	3,8	3,8
ng und Reinigung	(B. 85—95)	1 334 007	28 563	1 369 783	2 732 353	7,6	6,0
rbe	(B. 96—105)	946 583	30 192	1 802 377	2 779 152	5,4	6,2
hische Gewerbe	(B. 106—108)	69 643	5 027	72 319	146 989	0,4	0,3
und künstlerische Betriebe bliche Zwecke (mit Ausnahme k, Theater u. Schaustellung)[1])	(B. 109)	23 893	2 350	26 597	52 840	0,1	0,1
iten, Fabrikarbeiter und Ge- der Industrie, deren Arbeits- icht näher zu ermitteln war	(B. 110)	91 226	1 262	142 697	235 185	0,5	0,5
dustrie		6 076 903	296 384	8 702 804	15 076 091	34,5	33,3
gewerbe	(C. 1—8)	842 269	191 827	1 248 891	2 282 987	4,7	5,0
erungsgewerbe	(C. 9)	11 558	3 316	19 244	34 118	0,1	0,1
andel und Versicherungsgewerbe . .		853 827	195 143	1 268 135	2 317 105	4,8	5,1
rkehr	(C. 10—13, 18, 19)	352 739	21 053	850 491	1 224 283	2,0	2,7
verkehr	(C. 14—17)	84 301	3 279	145 465	233 045	0,5	0,5
and- und Wasserverkehr		437 040	24 332	995 956	1 457 328	2,5	3,2
rgung und Erquickung	(C. 20)	279 451	75 976	401 220	756 647	1,6	1,7
be Dienstleistung[2]) und Lohn- wechselnder Art	(D. 1—2)	397 582	2 189	538 523	938 294	2,2	2,1
Beherbergung pp. einschl. persönliche te		677 033	78 165	939 743	1 694 941	3,8	3,8
Staats-[3]), Gemeinde-, Kirchen-, etc. t, auch sogenannte freie Berufsarten	(E. 1—7)	1 031 147	164 570	1 027 265	2 222 982	5,9	4,9
runter Militär		431 588	1 529	47 355	480 472		
	Summe A—F	17 632 008	1 189 684	24 154 199	42 975 891	100,0	95,0
hne Beruf und ohne Berufsangabe . .		1 354 486	135 240	756 496	2 246 222	—	5,0
	Generalsumme	18 986 494	1 324 924	24 910 695	45 222 113	.	100,0

se bei F unter „freie Berufsarten" eingerechnet.
ne die in Spalte 2 dieser Tabelle bezeichneten Dienenden **für häusliche Dienste (Hausgesinde).**
s Personal der technischen Betriebe der Staaten etc. ist nicht hier, sondern bei den betr. Berufen nach-
so das der Post und der Staats-Eisenbahnen bei No. 25 u. s. w.

B. Verteilung der Berufskategorieen nach Ortskategorieen.

Berufs-Kategorieen. (Die Zusammensetzung derselben s. Tab. A.)	Orte von Einwohnern				
	100 000 und mehr (Großstädte)	20–100000 (Mittelstädte)	5—20000 (Kleinstädte)	2—5000 (Landstädte)	unter 2000 (Landorte)
1. Den nebenstehenden Berufskategorieen gehören an Einwohner					
A. Urproduktionen	46 690	206 192	784 378	1 777 507	17 392 677
B. Industrie	1 574 434	2 126 477	2 828 601	2 539 942	6 006 637
C. Handel u. Versicherungswes.	537 584	452 145	456 626	332 989	537 761
D. Land- u. Wasserverkehr	227 778	246 426	297 880	220 978	464 266
E. Beherbergung etc. einschl. persönl. Dienstleistungen	287 938	298 227	374 859	271 484	462 433
F. Staats- etc. Dienst u. freie Berufsarten	356 908	463 246	517 422	282 124	603 282
G. Berufslose	296 103	354 820	434 617	309 320	851 362
Summa absol.	3 327 435	4 147 533	5 694 383	5 734 344	26 318 418
2. Von 100 Einwohnern der betreffenden Ortskategorieen kommen auf die nebenstehenden Berufskategorieen					
A. Urproduktionen	1,4	5,0	13,8	31,0	66,1
B. Industrie	47,8	51,3	49,7	44,8	22,8
C. Handel u. Versicherungswes.	16,2	10,9	8,0	5,8	2,0
D. Land- u. Wasserverkehr	6,8	5,9	5,2	3,9	1,8
E. Berherbergung etc. einschl. persönl. Dienstleistungen	8,7	7,2	6,6	4,7	1,8
F. Staats- etc. Dienst u. freie Berufsarten	10,7	11,2	9,1	4,9	2,3
G. Berufslose	8,9	8,5	7,6	5,4	3,2
Summa	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
3. Den nebenbenannten Berufskategorieen gehören an Erwerbsthätige					
A. Urproduktionen	20 374	80 034	304 065	722 322	7 429 263
B. Industrie	717 144	880 214	1 156 990	1 016 257	2 306 298
C. Handel u. Versicherungswes.	215 487	170 772	163 928	114 869	188 771
D. Land- u. Wasserverkehr	75 113	72 603	86 197	65 139	137 988
E. Beherbergung etc. einschl. persönl. Dienstleistungen	136 352	122 958	146 944	104 552	166 227
F. Staats- etc. Dienst u. freie Berufsarten	175 847	255 301	271 881	113 833	214 285
darunter Militär	76 293	154 318	156 054	25 769	19 154
Summa absol.	1 340 317	1 581 882	2 130 005	2 136 972	10 442 832
4. Von 100 Erwerbsthätigen der betreffenden Berufskategorie wohnen in der betreffenden Ortskategorie					
A. Urproduktionen	0,2	0.9	3,6	8,5	86,8
B. Industrie	11,8	14.5	19,0	16,7	38,0
C. Handel u. Versicherungswes.	25,2	20,0	19,2	13,5	22,1
D. Land- u. Wasserverkehr	17,2	16,6	19,7	14,9	31,6
E. Beherbergung etc. einschl. persönl. Dienstleistungen	20,1	18,2	21,7	15,4	24.6
F. Staats- etc. Dienst u. freie Berufsarten	17.0	24.8	26.4	11.0	20.8
Von 100 Erwerbsthätig. überhaupt	7,6	9,0	12,1	12,1	59,2
5. Dienstboten (häusliche, nicht gewerbliche; Tab. A Spalte 2)					
1. Absolut	187 655	186 740	212 448	165 211	572 870
2. Auf 100 Einwohner der betreffenden Ortskategorie	5,6	4,5	3,7	2,9	2,1

daher keineswegs überall den Zusammenhang der Beschaffenheit von Land und Erwerbsthätigkeit zur Anschauung, sondern man hat nur die Thatsache des stärkeren oder geringeren Auftretens dieser oder jener Berufsthätigkeit auf den einzelnen Teilen des Reichsgebiets vor sich, für die in vielen Fällen nur Spezialstudien die Erklärung bringen können. Die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Arbeiten gehen natürlich über die Kraft eines Einzelnen hinaus. — Auch die knappste Darstellung der Zahlen für die Vertretung der Berufsarten in einer größeren Anzahl von Gebietsabschnitten des Reichs würde mehr als den in dieser Zeitschrift verfügbaren Raum fortnehmen; wir begnügen uns daher zur Beleuchtung der örtlichen Verteilung mit einer nach anderem Gesichtspunkt angelegten Tabelle, in der gar nicht die geographische Einteilung, sondern die nach der Größe der Orte zur Grundlage dient, auch nur große Berufskategorieen genommen sind. Die auf voriger Seite abgedruckte Tabelle B giebt mit ihren absoluten und Verhältniszahlen ein gewiß nicht uninteressantes Bild von der Zusammensetzung der Bevölkerung der zu den einzelnen Größenklassen gehörenden Orte. In großen Zügen kann man sich allerdings ein solches Bild schon nach den allgemeinen Anschauungen, die man aus der Betrachtung der Lebensverhältnisse in großen, mittleren, kleinen Orten gewinnt, wohl machen, aber die Statistik giebt eben auch hier erst das Bestimmte und korrigirt irrige Vorstellungen.

Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Chronik, volkswirtschaftliche, von Österreich-Ungarn. 1. Oktober 1884 bis 1. Oktober 1885, hrsg. von E. Blau. Jahrg. I. Wien, Manz, 1886. 8. XVI—271 SS. M. 4.—.

Annuaire de l'université catholique de Louvain, 1886. Le Année. Louvain, Vanlinthout frères, 12. XXXVIII—307 pag. et appendice: analectes p. servir à l'histoire de l'université LXXVII pag.

Courtois fils, A., Anarchie théorique et collectivisme pratique. Paris, Guillaumin, 1885. 32. XVI—130 pag.

Joire, A., Fragments d'économie politique. Lille, impr. Danel, 1886. 8. XV—331 pag. Fr. 5.—. (Matières: La population, richesse nationale, appréciation vraie des principes de Malthus, le travail, richesse du peuple).

Mazoroz, J. P., République et monarchie, étude pratique d'économie sociale Paris, impr. Noizette, 1886. 12. 87 pag.

Rambaud, A., Histoire de la civilisation française. Tome I (depuis les origines jusqu'à la Fronde). Paris, Colin & Ce, 1885. 12. VIII—620 pag. fr. 3,50. (Tome II comprendra depuis la Fronde jusqu'à l'année 1885).

Ribeyre, F., La nouvelle Chambre. Biographie complète des 584 députés. Paris E. Dentu, 1886. 12. fr. 2.—.

Sidgwick, H. (Prof), The scope and method of Economic Science. An address delivered to the Economic Science and Statistics Section of the British Association at Aberdeen, 10. September, 1885. London, Macmillan & C°, 1885. 8. cloth. 57 pp. 2|.6

Touchstone Papers (the): Letters on Social Progress, Morals, Politics, etc Addressed to citizens recently enfranchised, by Jen Carp. London, W. H. Smith, 1886 12. 130 pp. 1|.—.

Whitaker, J, An Almanack for the year of our Lord, 1886. Containing a large amount of information respecting the Government, Finances, Population, Commerce, and general Statistics of the British Empire throughout the world. With some notice of other countries. London, Office of the Almanack, 8. with supplement. 488 pp. hf.-bd. 2| —

Rossi, A., I principii della economia politica. Genova, tip. del R. Istituto dei sordomuti, 1885. 8. 108 pp. l. 3.—.

Salvadori, C. (prof.), Sociologia e sue applicazioni. Milano, Ed. Sonzogno, 1885. 16. 64 pp. l. 0,15. (Biblioteca del Popolo, N° 181).

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Breusing, A., Die Nautik der Alten. Bremen, Schünemann, 1886. gr. 8. XIV—219 SS. mit Holzschnitten u. einer Karte. M. 10.—.

Dehn, P., Deutschland nach Osten! I. Land und Leute der Balkanhalbinsel. München, G. Franz, 1886. Roy.-8. M. 1.—.

Kirchhoff, A., Die Entwickelung des Buchhandels in Leipzig bis in das zweite Jahrzehnt nach Einführung der Reformation. Eine geschichtliche Skizze. Leipzig, Kirchhoff & Wigand, 1885. gr. 8. 88 SS. M. 2,80.

Artin-Bey, Y., (Bibliothécaire et trésorier de l'Institut Égyptien). La propriété foncière en Égypte. Caire (Paris, Baudry & Ce), 1885. gr. in-8. 77 piastres égypt. et 6 paras = fr. 20.—.

Blancard, L., Documents inédits sur le commerce de Marseille au moyen âge, édités intégralement. Tome I.: Contrats commerciaux du XIIIe siècle. Marseille, impr. Barlatier-Feissat père et fils, 1885. 8. LX—417 pag.

Gouts, A., Les îles Carolines. Étude générale. Paris, Challamel aîné, 1886. 8. fr. 1,25.

Guiffrey, J., Histoire de la tapisserie depuis le moyen âge jusqu'à nos jours. Tours, Mame & fils, 1885. gr. in-8. VIII—535 pag. avec 118 gravures et 4 planches en couleur. fr. 15.—.

Histoire générale de la tapisserie, texte par J. Guiffrey, E. Müntz et A. Pinchart, illustrations exécutées sous la direction de L. Vidal. Livraison 24. Paris 1885. in-folio. 30 pag. et 4 planches en photoglyptie. fr. 8.—. (Contenant: La tapisserie en Allemagne (suite et fin), en Suisse, en Angleterre, en Espagne, en Danemark, en Hongrie, en Pologne, en Russie, en Turquie et dans l'extrême Orient).

Soubeiran, J. L, Chine et Tonquin. Montpellier, impr. Boehm et fils, 1886. 8. 58 pag. et carte. (Extrait du Bulletin de la Société languedocienne de géographie, 1885).

E. de Laveleye, En deçà et au dela du Danube. 2 volumes. Bruxelles, Muquardt, 1885. 12. à fr. 3,50. (Renfermant: Vienne — Croacie — Bosnie — Serbie — Bulgarie — Roumélie — Turquie — Roumanie — Hongrie, etc.).

Wareg-Massalski, Essai sur la richesse matérielle de la Belgique. Louvain, impr. P. & J. Lefever, 1885. 8. 42 pag. fr. 1.—.

Mulhall, M. G., History of Prices since 1850. London, King & Son, 1885. 8. With 8 coloured diagrams. cloth. 6|.—.

Muntz, E., A short History of Tapestry from the earliest times to the end of the 18th century, translated by Miss L. J. Davis. London, Cassell & Co, 1885. 8. 5|.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Grube, H. A., Kurzgefaßte Berichte über die südbrasilianischen Kolonien mit besonderer Berücksichtigung kommerzieller, industrieller oder kolonisatorischer Unternehmungen. I. Berlin, Verlagsagentur, 1886. 8. 80 SS. M. 0,60.

Hygin-Furcy, C., Guide universel de l'émigrant. Amérique du Sud, empire du Brésil. Le Brésil actuel, conseils aux émigrants. Bruxelles, Rozez, 1885. 8. 48 pag. et carte. fr. 0,50.

Le Brun-Renaud, Ch., Les possessions françaises de l'Afrique occidentale. 2e édition, XVIII—382 pag., accompagnée de 2 cartes. Paris, Le Boudoin & Ce, 8. Fr. 3,50. (Renfermant: Sénégal. — Côtes de Guinée (Grand-Bassam, Assinie, Porto-Novo, Gabon, Ogôoué, Congo). — Association internat. africaine. — Acte général de la conférence de Berlin. — État libre du Congo. — Les colonies de l'Empire d'Allemagne).

Leroy-Beaulieu, P., De la colonisation chez les peuples modernes. 3e édition, revue, corrigée et augmentée. Paris, Guillaumin, 1886. 8. Fr. 10.—.

Rowbothan, F. J, A trip to Prairie-Land, being a glance at the shady side of Emigration. 2 parts. I: The life on the Prairie. II: The Farming Prospects of Northern Dakota. London, Low, 1885. 8.

Catellani, E. L. (prof.), Le colonie e la conferenza di Berlino. Torino, Unione tip.-editr., 1885. 8. 790 pp. l. 15.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Dimitz, L, Die Jagd in Österreich mit besonderer Rücksicht auf das Erzherzogtum Österreich ob der Enns. Beleuchtet aus volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten und durch die Ergebnisse der offiziellen Statistik. Linz, Ebenhöch, 1886. 8. 60 SS. mit 4 tabellarischen Anlagen in-4. M. 1,60.

von der Goltz, Th. (Frh.), Die Landwirtschaftslehre und die jetzige Krisis in

der deutschen Landwirtschaft. Berlin, P. Parey, 1886. 8. 42 SS. M. 1.—.

Lehnert, E., Landwirtschaftliche Taxationslehre. Stuttgart, Ulmer, 1885. 8.

Stöckel (Regierungsrat), Die Grundbuchberichtigungen nach Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörden. Berlin, H. W. Müller, 1886. 8. 52 SS. M. 1,50.

Wolf, G. (Bergrat), Beschreibung des Bergreviers Hamm an der Sieg. Bearbeitet im Auftrage des kgl. Oberbergamts zu Bonn. Bonn, A. Marcus, 1885. 8. 140 SS. mit einer Lagerstättenkarte, vier Blättern der interessanteren Erzlagerstätten des Reviers und einer Bergordnungskarte.

L'Agriculture en Lorraine, réponse au questionnaire de l'enquête agricole. Conseils aux cultivateurs; renseignements et documents divers. Lunéville, impr. nouvelle, 1886. 8. 95 pag.

Baux, G., Notice sur le thé. Saïgon, impr. coloniale, 1886. 8. 12 pag.

Chauzit, B. (prof.), État actuel de la question du phylloxéra en France: Historique; emploi des insecticides, submersion, plantation dans les sables, etc. Nîmes, impr. Clavel & Chastanier, 1885. 8. 12. 320 pag. fr. 3.—.

Chevron, L., Rapport sur l'Exposition laitière de Munich. Bruxelles, impr. A. Mertens, 1885. 8. 72 pag., 2 planches et gravures. fr. 2.—. (Publication du Ministère de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics).

Faligan, E., Les oeuvres économiques rurales, monographie des institutions économiques fondées par M. l'abbé H. van den Driessche à Iseghem et à Eeghem (Belgique). Angers, impr. Germain & Grassin, 1886. 8. 82 pag. fr. 1.—.

Birkbeck, W. L., Historical sketch of the Distribution of Land in England, with suggestions for some improvement in the law. London, Macmillan, 1886. 8. 110 pp. 4/.6.

Villavecchia, V., La coltivazione della barbabietola da zucchero in Italia: studii ed esperienze. Alessandria, tip. Gazzotti & C., 1885. in-4. 46 pp.

Yole, C., Gli accessorii della casa colonica: insegnamenti pratici per gli agricoltari. Acqui, tip. Dina, 1885. 8. 158 pp. l. 2.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Huber, F. C. Dr., Das Submissionswesen. 8°. XXIV u. 475 SS. Tübingen, Laupp'sche Buchhandlung, 1885.

Tagesfragen pflegen gewöhnlich in der Form leichthin geschriebener Broschüren und Zeitungsartikel von ganz bestimmter Tendenz behandelt zu werden; auch die Frage der Reform des Submissionswesens hat bisher ein gleiches Schicksal gehabt. Um so wohlthuender ist es, in der Schrift von Dr. Huber nunmehr ein Werk zu erhalten, durch das der Hauch der Wissenschaftlichkeit weht. Huber's Arbeit ist in der That eine mit großer Gewissenhaftigkeit, umfassender Sach- und Litteratur-Kenntnis und außerordentlichem Verständnis für die Anforderungen des praktischen Lebens geschriebene wissenschaftliche Abhandlung über das Submissionswesen überhaupt, unseres Wissens die erste ihrer Art.

Der Verf. verkennt in ihr keineswegs die Schattenseiten des jetzigen Submissionswesens, er führt aber auch die laut gewordenen Klagen auf das rechte Maß zurück, indem er nachweist, daß nicht alles, was man tadelt, ein Ausfluß des Submissionswesens ist, daß vielmehr manches nur eine Konsequenz des üblichen Forcirens des Geschäfts ohne Rücksicht auf den vorliegenden Bedarf und auf die etwaige Rentabilität und der bloßen Preiskonkurrenz darstellt. In der Erhöhung der Qualität als Korrektiv gegen die Massenproduktion und in der Eindämmung der illoyalen Konkurrenz, d. h. also in der gewerblichen Erziehung liegen die Heilmittel gegen viele Schäden, die man heutzutage auf das Konto des Submissionswesens setzt.

Die mancherlei, als einzige Hilfe angepriesenen Radikalmittel werden von dem Verf. in überzeugender Weise auf ihren wahren Wert untersucht. Da das Übel ein kompliziertes ist, kann nicht ein einziges Mittel, sondern nur das Zusammenwirken verschiedener Mittel die Reform herbeiführen. Vor allem ist das einfache Verdammen des Submissionsprinzips nicht am Platze. Im Gegenteil, die allgemeine öffentliche Submissionskonkurrenz ist prinzipiell festzuhalten; nur die Auswüchse sind zu beseitigen. Die Mittel hierzu bietet die jeweilige Ersetzung der Preiskonkurrenz einerseits im Wege der verschiedenen Kombinationen des Submissionssystems (engere Submission, Qualitätskonkurrenz nach Probe, Feststellung eines geheim zu haltenden Minimalpreises), andererseits durch abwechselnde bezw. kombinierte Anwendung der allgemeinen öffentlichen Ausbietung, der Beschränkung beim Zuschlag und im Ausbietungsverfahren, der freihändigen Übertragung,

der eigentlichen Qualitätskonkurrenz nach Probe, der Eigenregie etc., ferner durch Vorausbestimmung der für die alternierende Vergebungsweise geeigneten Fälle, Vorausbestimmung der Bewerber (Personalturnus) und Erleichterung der Preiskalkulation (Preistabellen, Submissionsstatistiken), endlich durch die Korrektive der Bewerbungsunfähigkeit, des Fähigkeitsattestes, der Bietungskaution etc.

Als Vorarbeiten sind nötig: Niedersetzung ständiger Expertisen und Schiedsgerichte, sowie gemischter Beschaffungs- und Übernahmekommissionen, ferner die Organisierung und Konzentration des Informierungswesens über Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Submittenten, Einrichtung von Materialprüfungsanstalten, Aufstellung von Preistabellen, einer Submissions- und Bau-Statistik.

Daneben geht eine Reihe von Vorschlägen bezüglich der bei der Ausführung der Submission, bei dem Verfahren, bei dem amtlichen Verkehr mit den Gewerbtreibenden und bei den Submissionsschematen eingerissenen, nicht im Wesen des Submissionssystems liegenden Mißstände, die hier nicht spezieller genannt werden sollen.

Diese komplizierte Reformarbeit ist nur successive durch ein anhaltendes ständiges Zusammenwirken des beteiligten Gewerbestandes und der Behörden zu ermöglichen, in welcher Richtung der Verfasser sehr beachtenswerte Vorschläge (Enquête-Kommissionen, Sachverständigen-Kollegium) bietet. Endlich ist die Aufstellung einheitlicher, für sämtliche Verwaltungszweige gleichmäßig bindender und im ganzen deutschen Reich giltiger Normen notwendig.

Alle diese zahlreichen Punkte sind von dem Verf. in gründlichster Weise behandelt, ohne daß dabei jemals der Boden der praktischen Ausführbarkeit verlassen wäre.

Was die äußere Form des Werkes anlangt, so scheidet sich dasselbe in einen systematisch verarbeiteten Teil und eine Sammlung umfangreichen Materials. Dieser letztere (Anhang) bildet eine sehr willkommene Ergänzung zu der eigentlichen Abhandlung; daß der Verf. aus dem eigentlichen Text alles das ausgeschieden und in den Anhang verwiesen hat, was den Fluß der durchaus präzisen Darstellung stören könnte, ist ein Vorzug, der hier nicht verschwiegen werden soll. — Dr. R. van der Borght.

Cahen et L. Lyon-Caen, De la convention internationale pour la protection de la propriété industrielle conclue à Paris entre divers États, le 20 mars 1883, et des modifications urgentes à apporter à la loi du 5 juillet 1844, ainsi qu'à diverses pratiques administratives en matière de brevets d'invention. Paris, impr. V° Vert, 1885. gr. in-8. 56 pp.

Delahaye, Ph., L'année électrique, ou exposé annuel des travaux scientifiques, des inventions et des principales applications de l'électricité à l'industrie et aux arts. II° Année. Paris, Baudry & C°, 1886. 12. fr. 3,50.

Série de prix de travaux de la chambre syndicale des entrepreneurs charpentiers de la ville de Grenoble. Grenoble, impr. Berger, 1885. in-4. 45 pag.

Hummel, J. J., The dyeing of Textile Fabrics. New-York, Cassell & C°, 1885. 16. 9—534 pp. with diagrams. cloth. $ 2.—. (Useful text-book giving exact scientific and practical information).

Smith, T. E., Inventions, and how to Patent them. A practical guide to patentees. London, W. H. Kelly, 1886. 12. bds. 104 pp. 2.|6.

6. Handel und Verkehr.

Borchardt, O., Die geltenden Handelsgesetze des Erdballs gesammelt und in das Deutsche übertragen, sowie mit Einleitung, Anmerkungen, Schlußwort und Generalregister versehen. Band IV: Die Handelsgesetzbücher von Peru, Portugal, Rumänien, Salvador, der Schweiz und Serbien. Berlin, v. Decker, 1886. gr. Lex.-8. 50 Bogen. M. 18.—.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Mittelfranken, 1884. Nürnberg, Hofbuchdruckerei von Bieling-Dietz, 1885. 8. 199 SS.

Konta, J., Eisenbahnjahrbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie. Neue Folge, Jahrg. VII. Abteilung I (Bogen 1 bis 25). Wien, Spielhagen & Schurich, 1885. 8. pro cplt. Preis M. 10.—.

Commission internationale pour le libre usage du canal de Suez. Documents diplomatiques, Avril - Novembre 1885. Publication du Ministère des affaires étrangères. Paris, Challamel aîné, 1885. 4. fr. 5.

Demeur, A., Les sociétés commerciales de la Belgique. Années 1879—1884. 1re partie: Actes et documents. Bruxelles, impr. F. Larcier, 1885. 8. 990 pag. Prix pour partie 1re et 2e (partie 2e: Législation et jurisprudence). fr. 25.—.

Guide programme du premier congrès international de navigation intérieure, qui se tiendra à Bruxelles du 24 mai au 2 juin 1885. Bruxelles, imp. H. Luppens, 1885. 12. 48 pag. et 7 cartes coloriées. — Mémoires publiés à l'occasion du Congrès international de navigation intérieure, tenu à Bruxelles du 24 mai au 2 juin 1885. Ibidem. 8. 190 pag. (Pas dans le commerce).

Tableau général du commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères pendant l'année 1884. Paris, Hachette & Ce, 1886. 4. (Publication du Ministère des finances). fr. 7.—.

Travaux et mémoires du Bureau international des poids et mesures, publiés sous l'autorité du comité international par le directeur du bureau. Tome IV. Paris, Gauthier-Villars, 1885. 4. CXCVII—228 pag. fr. 30.—.

Wood, H. G., Treatise on the law of Railroads. 3 vols. Boston, Soule, 1885. 8. 8—720 pp., 2—721—1426 pp., 2—1427—1953 pp. $ 15.—.

Jernvägsstyrelsens i Finland. Berättelse för år 1884. Helsingfors, Frenckel & Son, 1885. 4. 8—336—XII pp. (Finländische Eisenbahnen. Verwaltungsbericht für 1884. Nebst Karte und graphischer Darstellung).

Обзоръ внѣмней торговли Россіи по Европейской и Азіятской границамъ за 1883 годъ. С.-Петербургъ 1885. 4. C. 500 pp. av. tableau graph. (Übersicht des auswärtigen Handels Rußlands über die europäischen und asiatischen Grenzen für das Jahr 1883. St.-Petersburg 1885).

Informes y documentos relativos á comercio interior y exterior, agricultura é industrias. Número 1—5: Mes de Julio — Noviembre. México, Oficina tip. de la Secretaría de fomento. 8. 164, 202, 234, 313 é 292 pp. (Handelsstatistische Mitteilungen des mexikanischen Ministeriums des Innern).

7. Finanzwesen.

v. Aufseß, O. (Frh.), Die Zölle und Steuern, sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches. Zum dritten Male bearbeitet. München, G. Hirth, 1886. Roy.-8. (Separatabdruck aus den „Annalen des Deutschen Reiches".) VIII—280 S. M. 2,50.

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate. Nr. 18. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1885. gr. 8. 195 SS. (Nicht im Handel).

Zur weiteren Beleuchtung der Finanzverwaltung der Stadt Göttingen. Periode von 1876—1884|85. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1886. 8. M. 0,60.

Cucheval-Clarigny, Les finances de l'Italie (1866—1885). Paris, Guillaumin & Ce, 1886. 8 VI—336 pag. fr. 6.—.

Germain, H., Discours parlementaires sur les finances. 2 vols. Tome I (1870—1875). LV—351 pag.; tome 2 (1882—1885) 480 pag. Paris, impr. Lahure, 1885. 8. fr. 15.—.

Pelletan, C., Rapport au nom de la Commission chargée d'examiner le projet de loi et pour l'ouverture des crédits pour le service du Tonkin. Paris, Challamel ainé, 1885. 4. fr. 4.—.

Richald, L., Histoire des finances publiques de la Belgique depuis 1830. Bruxelles, impr. Hayez, 1885. 4. 772 pag. fr. 10.—. (Mémoires couronnés et mémoires des savants étrangers publiés par l'Académie royale des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique, tome XLVI).

Situation financière des communes de France et d'Algérie, précédée d'un tableau indiquant la situation financière des départements (année 1885) présentée par Bihoud, Conseiller d'Etat à M. le Ministre de l'intérieur. 8me. Publication annuelle. Paris et Nancy, Berger-Levrault & Ce, 1885. 4. XX—700 pag. Fr. 7,50.

Tarif officiel des douanes de France, septembre 1885. 1er fascicule: Observations préliminaires, tableau des droits. Paris, 1886. 4. fr. 11.—. (Publication du Ministère des finances).

Zorli, A., Sistemi finanziarii. Bologna 1885. 8. 123 pp. l. 2.—.

Sickenga, F. N., Geschiedenis der Nederlandsche belastingen sedert het jaar 1810. 2 deelen. Utrecht, J. L. Beijers, 1884. 8. f. 7,80. (Inhalt: Übersicht über die Einnahmen an Steuern und Abgaben in den Jahren 1810—1813. 1. Belastung des bebauten und ungebauten Grundeigentums. 2. Patentabgaben. 3. Anschlag und Eintreibung der direkten Steuern. 4. Direkte Steuern. 5. Indirekte Steuern. 6. Gerichts-, Stempel- und

Hypothekensteuern. 7. Erbschaftssteuern. — Administration und Eintreibung von Accisen und Gebühren. — In- Aus- u. Durchfuhrabgaben. — Übersicht der holländischen Reichsabgaben seit 1813. — Provinziale und kommunale Abgaben. — etc.)

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen.

Jahrbuch der Berliner Börse 1885/6. Herausgegeben von der Redaktion des „Berliner Aktionär" J. Neumann und E. Freystadt. 8°. XXIV u. 478 SS. Berlin, Ernst Siegfried Mittler & Sohn, 1885.

Mit gewohnter Pünktlichkeit ist auch dieses Jahr das „Jahrbuch der Berliner Börse" auf dem Plan erschienen. Die Anlage und Einrichtung dieses 7. Jahrganges schließt sich den früheren vollkommen an. Gleicherweise steht derselbe in Bezug auf Vollständigkeit und Übersichtlichkeit sowie hinsichtlich der Gewissenhaftigkeit in der Revision des Inhalts seinen Vorgängern ebenbürtig da. Die Vorgänge des Kapitalmarktes sind bis zum 4. Juli 1885 noch in den Text aufgenommen, so daß die Orientierung auch über diese leicht möglich ist.

Über die früheren Jahrgänge vergl. diese Jahrbb. N. F. Bd. VI S. 181, Bd. VII S. 486, Bd. X S. 283. R. v. d. B.

Oldekop, H., Für internationale Doppelwährung. Erwiderung auf die Schrift des Geh. Rat Launhardt-Hannover „das Wesen des Geldes und die Währungsfrage". Berlin, Walther & Apolant, 1886. 8. 36 SS. M. 0,50.

Warenusancen, die neuen, der Budapester Waren- und Effektenbörse. Im Anhange: die auf das Börsenschiedsgericht bezüglichen Gesetze. Das Verfahren vor dem Schiedsgerichte der Budapester Waren- und Effektenbörse. Mit Anmerkungen versehen durch A. Félegyházy. 2. Auflage. Budapest, Pallas, 1886. 8. VIII—270 SS. M. 3,50.

Neymarck, A., Du renouvellement du privilège de la Banque de France. Paris, impr. Duruy & Ce, 1885. 8. 20 pag.

Pierron de la Montluel, Listes financières, industrielles et commerciales européennes. Section russe (1885—86). Asnières, impr. Boyer & Ce, 1886. 4. VI—638 pag. — Listes financières etc. Section espagnole. 5e édition (1885—86). Asnières. 4. 70 pag.

Pyrénées, S., Le grand justicier, vérités sur les jeux de bourse, sur les clubs et sur les tripots, sur les combinaisons de cercles et de casinos et enfin sur les jeux de Monaco. Troisième publication. Paris, Dentu, 1885. 8. 16 pag. fr. 1.—.

Insurance Year-book, 1886: a guide for persons effecting Insurances. London, Simpkin, 1886. 8. 140 pp. 1/.—.

Laughlin, J. L. (Assistant Professor of Political Economy in Harvard University) The History of Bimetallism in the United States. New-York, Appleton & Ce, 1886. 8. 258 pp. with 16 charts and numerous tables, cloth. $ 2,25. In der Vorrede heißt es: .....„and yet it was my hope that the effect of an historical inquiry in suppressing some of the theoretical vagaries of the day might be realized by showing what our actual experience with bimetallism has been, in contrast with the assertions of some writers as to what it may be."

Skinner's Stock Exchange Year-book for 1886. London, Cassell, 1885. 8. XXXII —574 pp. cloth. 10/.6. (A digest of information relating to the origin, history and present position of each of the Public Securities and Joint Stock Companies known to the markets of the United Kingdom).

Marchesini, G., La contabilità applicata al commercio ed alla banca; ad uso degli istituti tecnici e delle scuole speciali di commercio. Vol. I. Torino, Paravia & C. 1885. 8. 421 pp. l. 5 —.

Papadopoli, N., Sul valore della moneta veneziana. Saggio letto nell' adunanza del R Istituto di science, lettere ed arti di Venezia, il 26 gennaio 1885. Venezia, tip. Antonelli, 1885. 4.

9. Soziale Frage.

Wolff, M. P., Die Ernährung der arbeitenden Klassen. Ein Plan für Gründung öffentlicher Küchen. (Mit einem Plan). Kl. 8°. X u. 199 SS. Berlin, Julius Springer, 1885.

Die genannte Schrift, zuerst in englischer Sprache erschienen, geht davon aus, daß es den Arbeiterfrauen nicht möglich sei, selbst in ihrem Hause eine ausreichende und gute Nahrung zu billigem Preise herzustellen. Der verhältnismäßig zu hohe Aufwand an Brennmaterial, der Bezug der notwendigen Materialien von den Zwischenhändlern zu

teuren Preisen, oft auch der Mangel einer genügenden Kenntnis der Kochkunst bei den Arbeiterfrauen sind in erster Linie als Gründe für diese Erscheinung anzuführen.

Diesem Übelstande abzuhelfen empfiehlt der Verf. die Gründung von Aktiengesellschaften zur Anlage von öffentlichen Küchen, in denen nicht nur der einzelne Arbeiter, sondern die ganze Familie desselben eine schmackhafte und gute Frühstücks-, Mittags- und Abendmahlzeit entweder sich abholen oder an Ort und Stelle in guten Räumen verzehren kann, und zwar zu einem Preise, der wegen der Vorteile des Einkaufes im großen bedeutend billiger sein kann, als der Arbeiter sonst für sein Essen erlegen muß, und doch noch einen sehr erheblichen Gewinn für die Gesellschaft übrig läßt. Nach den Berechnungen des Verf., die allerdings eine gewisse Stabilität in der Bewegung der Preise und einen regelmäßigen starken Konsum der Produkte der öffentlichen Küchen voraussetzen und in vielen Beziehungen nur den Wert einer Schätzung beanspruchen können, soll der Reingewinn sich auf ca. 35 % stellen, wovon 12 % als Dividende dienen sollen.

Die Extraüberschüsse sollen zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen mit Lebensmitteln u. dergl. dienen und zu dem Zwecke den „Delegierten des Publikums", einer aus dem Publikum selbst gewählten Überwachungsinstanz, zur Verfügung gestellt werden. Es soll weiter die Spekulation in den Aktien verhütet werden durch eine alle 2 Jahre vorzunehmende Ausloosung einer bestimmten Anzahl Aktien, die zurückgezogen, al pari bezahlt und in Aktien von je 1 Pfd. Sterl. konvertiert werden, um dann den regelmäßigen Kostgängern zur Verfügung gestellt zu werden.

Der Verf. hat mit spezieller Rücksicht auf die englischen Verhältnisse geschrieben, was bei der Lektüre der Schrift stets im Auge behalten werden muß, da eine Reihe von Bemerkungen für die deutschen Zustände nicht zutreffen. Im allgemeinen jedoch wird auch der deutsche Leser den von warmer Empfindung beseelten Ausführungen des Verf. mit großem Interesse folgen, da die Frage der Beschaffung einer billigen und nahrhaften Beköstigung des Arbeiters auch bei uns wohl erwogen zu werden verdient. Ob es wirklich vorteilhaft ist, die ganze Essensbereitung außerhalb des Hauses zu verlegen, das Heerdfeuer zu verlöschen, ist freilich eine Frage von der einschneidendsten Bedeutung, die hier nicht gelöst werden soll. Es sei nur darauf hingewiesen, daß mit dem Erlöschen des Heerdfeuers tief in die Gewohnheiten unseres Volkes eingegriffen wird und daß damit in Betreff der Ausbildung eines gemütvollen häuslichen Lebens doch manche Gefahren verbunden sein dürften. Auch vom rein praktischen Standpunkte ist zu bedenken, daß bei uns 6—8 Monate im Jahre geheizt werden muß und daß die gleichzeitige Verwendung dieses Feuers zur Bereitung des Essens ein verbilligendes Moment in sich schließt, welches bei der Entnahme aller Mahlzeiten aus der öffentlichen Küche fortfallen würde. Es käme darauf an, zu ermitteln, ob in diesem Falle die Entnahme aus der öffentlichen Küche sich für den Arbeiter doch noch vorteilhafter gestaltet, als die eigene Bereitung des Essens u. s. f.

Die Berechnungen des Verf. über die Rentabilität der öffentlichen Küchen (35 % durchschnittlicher Reingewinn pro Jahr) und die daran geknüpften Hoffnungen scheinen etwas zu enthusiastisch zu sein. Die Resultate von 7 holländischen, gleichen Zwecken gewidmeten Aktiengesellschaften (volks gaarkeukens, volks koffiehuizen, kosthuizen) seit 1870 sind wenigstens erheblich geringer und gestatteten im Durchschnitt nur eine zwischen 4 und 5 % schwankende Dividende. Ein „Ansturm" des Kapitals zur Anlage in derartigen Instituten, wie ihn der Verf. für England erwartet, dürfte, soweit wir sehen können, zur Zeit in Deutschland nicht zu erhoffen sein.

Im ganzen kann die Schrift nur warm der Beachtung empfohlen werden.

Dr. R. van der Borght.

Reichardt, Dr, Erwin, Die Grundzüge der Arbeiterwohnungsfrage mit besonderer Berücksichtigung der Unternehmungen, die Arbeiter zu Hauseigentümern zu machen. 8°. 74 SS. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1885.

Der Verf. dieser fleißigen Arbeit ist in erster Linie bemüht, die ökonomische Seite der Arbeiterwohnungsfrage zu beleuchten (Kap. II), ohne indes die technische Seite ganz bei Seite zu lassen (Kap. 1). In letzterer Beziehung führt er nach einer allgemeinen Einleitung über das Wesen und die Berechtigung der Arbeiterwohnungsfrage, über die Entstehung der Arbeiterwohnungsnot, deren Gefahren für das Volksleben und nach einem allgemeinen Rückblick auf die Bestrebungen zur Beseitigung der Arbeiterwohnungsnot die Licht- und Schattenseiten des Kasernen- und des Cottage-Systems sowie der Eigentumserwerbung vor, wobei er im allgemeinen dem Cottage-System den Vorzug einräumt. In dem Kapitel über die ökonomische Seite der Frage behandelt er die privaten Unterneh-

nungen der Arbeitgeber, die rein geschäftlichen Unternehmungen zur Herstellung von Mietwohnungen, die Aktienbaugesellschaften mit dem Prinzip der Eigentumserwerbung und mit humanitärem Charakter und die auf Selbsthilfe beruhenden Unternehmungen.

Im Schlußwort befürwortet er die Verbindung einer Baugenossenschaft mit einer Aktiengesellschaft, welche letztere lediglich die Aufgabe hätte, der Genossenschaft ein ausreichendes Kapital unter günstigen Zins- und Amortisationsbedingungen zu verschaffen.

Eine sehr ausgedehnte Benutzung der einschlägigen Litteratur [1]) sowie umfangreiche Privatmitteilungen haben den Verf. in Stand gesetzt, eine Fülle thatsächlichen, bisher teilweise unbekannten Materials seiner Schrift einzufügen, wodurch dieselbe — mehr noch als durch die theoretischen Erörterungen, die in der Hauptsache nur Bekanntes geschickt zusammenfassen — einen besonderen Wert erhält. R. v. d. B.

Engels, Fr., Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft 3. Aufl. Hottingen-Zürich, Genossenschaftsbuchdruckerei, 1888. 8. 64 SS. M. 1.—.

Meifredy, H., Conseils aux travailleurs, étude économique, commerciale, industrielle, agricole, politique et sociale. Paris, Delagrave, 1885. 12. VII—156 pag.

Mädchen, die gefallenen, und die Sittenpolizei vom Standpunkte des praktischen Lebens. Berlin, W. Ißleib, 1886. gr.-8. II—59 SS. M. 1,20.

Strafhausarbeit, Die. Ein Notruf der Gewerbetreibenden und der Arbeiterbevölkerung Österreichs. 2. Aufl. Wien, Manz, 1886. 8. VII—86 SS. M. 1.—.

Barberet, J., Le travail en France. Monographies professionnelles. Tome I. Paris, Berger-Levrault & Cᵉ, 1885. 8. 500 pag. fr. 7,50. (Ouvrage honoré d'une souscription de M. le Ministre de l'intérieur. Renfermant: Apprêteurs d'étoffes. — Apprêteurs de pelleteries pour fourrures. — Arquebusiers. — Armuriers. — Art dentaire. — Artistes musiciens instrumentistes. — Balanciers. — Bijoutiers-joailliers. — Blanchisseurs. Baudiers et Baigneurs. — Bouchers. — Boulangers.)

Burdeau, A. (prof.), La politique de la vie à bon marché, conférence faite à Lyon, au théâtre des Célestins, le 7 juin 1885 Lyon, impr. Gallet, 1885. 8. 40 pag.

Coste, A., Les questions sociales contemporaines. Comptes rendus du concours Pereire et études nouvelles sur le paupérisme, la prévoyance, l'impôt, le crédit, les monopoles, l'enseignement. Avec la collaboration pour la partie relative à l'enseignement de MM. A. Burdeau et L. Arréat. — Observations de MM. A. Baron, E. Chevalet, P. Matrat (lauréats). Paris, F. Alcan, 1886. 8. X—591 pag. fr. 10.—. (Table des matières: Le paupérisme et les assurances ouvrières, à propos du mémoire de A. Baron. — La question sociale suivant l'école de Proudhon, à propos du mémoire de E. Chevalet, renfermant les chapitres: Danger de considérer le travail comme seul principe de la valeur. L'équivoque du billet de banque; la réalité du chèque. La Banque de France; réformes dangereuses et réformes salutaires. — La réforme des impôts, à propos du mémoire de L. Chauveau. — L'organisation officielle de la prévoyance, à propos du mémoire de P. Matrat. — L'organisation libre de la prévoyance et du crédit. — Le libre échange à l'intérieur et à la frontière, à propos du mémoire de A. Amelin. — Le correctif nécessaire du droit de propriété: (Protectionnisme et collectivisme. L'industrialisation de la terre. Le prix de revient et le prix du marché.) — Organisation du crédit au travail, à propos du mémoire de L. Hiernaux. — L'hypothèque mobilière; constitution d'un grand-livre de la dette privée. — L'influence des monopoles sur l'intérêt des capitaux et le taux des salaires: Concours ouvert par les syndicats ouvriers. — Hygiène sociale contre le paupérisme. — Le système scolaire de la France et sa réforme urgente, à propos du mémoire de L. Arréat — L'instruction publique en France et en Amérique. — Appendice: Recensements statistiques à l'appui de l'étude sur l'alcoolisme. La réforme des monts-de-piété. Note sur un projet de réforme monétaire de Léon Walras. — etc.

Gauthier, J. B., (industriel), Le travail ancien et le travail moderne. Paris, Guillaumin, 1885. 8. 91 pag. fr. 2.—.

Tanneguy de Wogan, E., La vie à bon marché, ouvrage accompagné de 50 menus et recettes culinaires. Paris, E. Plon, 1885. 16. (Anweisung für ein, der vegetarianischen Lebensweise huldigendes Individuum, die Kosten der täglichen Mahlzeiten auf 10 sous zu fixieren.)

---

1) Die 1884 erschienene Schrift von W. Ruprecht: „Die Wohnungen der arbeitenden Klassen in London" hat der Verf. leider übersehen.

Collier, R. Laird, English Home Life. Boston, Ticknor & C[e], 1886. 16. 5—145 pp. cloth. $ 1.—. (Containing: House and Home. — Mistress and Maid. — Courtship and Marriage. — Food and Cooking. — Manners and Customs. — Church and Religion. — Parents and Children. —)

Crafts, W. F., What the temperance century has made certain in regard to Intemperance and other Social Problems of the Anglo-Saxon nations, with a symposium of suggestions for the new century. New-York, Funk & Wagnalls, 1885. 12. 192 pp. cloth. $ 0,75.

Davies, J. Llewelyn, Social questions from the point of Christian theology. New-York, Macmillan, 1885. 12. 10—380 pp. cloth. $ 2.—.

Gronlund (Laurence), The Co-operative Commonwealth in its outlines: an exposition of Modern Socialism. Authorised English edition. London, Sonnenschein, 1886. 8. 226 pp. 2|.6. —

Guardian's, the, Manual of the Labourers (Ireland) Acts, 1883 and 1885. Dublin, Thorn, 1886. 12. 2|.6.

Holyoake, G. J., Manual of Co-operation: being an epitome of „Holyoake's History of Co-operation", arranged by the Sociologic Society of America, etc. New-York, J. B. Alden, 1885. 12. 5—78 pp. cloth. $ 0,35.

Hughan, Sam., Hereditary Peers and Hereditary Paupers: the two extremes of English Society. London, W. S. Sonnenschein, 1885. 8.

London Society, the, for the Prevention of Cruelty to Children. I[st] annual report. London, 7 Harpur Street, 1885. 8.

10. Gesetzgebung.

Doll, K., Das württembergische Gesetz über die Gemeindeangehörigkeit vom 16. Juni 1885. Mit Erläuterungen und einer Zusammenstellung der wichtigsten auf das Leben in der Gemeinde bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen etc. I. Hälfte. Ellwangen, Heß, 1886. 8. M. 3,60.

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen hrsg. von R. Johow und O. Küntzel. Band V. Berlin, Vahlen, 1885. 8. VIII—443 SS. M. 5.—.

Jahrbuch der preußischen Gerichtsverfassung, redigiert im Bureau des Justizministeriums. Jahrgang XVII. Geschlossen am 31. Dezember 1885. Berlin, v. Decker, 1886. 8. VIII—464 SS.

Posseldt, H., Das preußische Gesinderecht im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts, gemeinfaßlich dargestellt, an Beispielen erläutert und durch eine Darstellung über die neue Verwaltungs- und Gerichtsorganisation ergänzt. 2. Aufl. bearbeitet von C. Lindenberg. Berlin, H. W. Müller, 1886. 8. XVI—128 SS. M. 1,50.

Zachariä v. Lingenthal, K. S., Handbuch des französischen Zivilrechts. 7. vermehrte und bis auf die neueste Zeit fortgeführte Auflage. Hrsg. von H. Dreyer. I. Halbband. Heidelberg, E. Mohr, 1886. 8. 320 SS. M. 3,50. (Erscheint in 8 Halbbänden und wird complet M. 28 kosten.)

Bigard, R., Commentaire de la loi du 23 octobre 1884 sur les ventes judiciaires d'immeubles. 2e édition. Paris, Marchal & Billard, 1886. 8. fr. 3.—.

Blondel, G., De l'enseignement du droit dans les universités allemandes. Paris, Le Soudier, 1885. 8. XVI—88 pag.

Boselli, P., Le droit maritime en Italie: notes. Turin, Roux & Favale, 1885. 8. 324—CXCVII pag. l. 10.—.

de Courcy, A., Le Congrès international de droit commercial tenu à Anvers en 1885. Paris, Pichon, 1885. 8. 40 pag. (Extrait de la Revue critique de législation et de jurisprudence.)

Desjardins, A., Traité de droit commercial maritime. Tome V. Paris, Pedone-Lauriel, 1886. 8. 578 pag. (Contenant: De l'abordage. — Traité du contrat à la grosse. — Traité de l'hypothèque maritime. — Commentaire de la loi du 12 août 1885).

Schreyven, C., Traité pratique des pourvois en cassation de l'organisation et des attributions diverses de la Cour suprême. 2e édition. Paris, Larose & Forcel, 1886. 8. fr. 12.—.

Testa, C., Le droit public international maritime, principes généraux — règles pratiques. Traduction du portugais annotée et augmentée de documents nouveaux touchant la contrebande de guerre, la neutralisation des mers et des fleuves et la décision

de la conférence africaine (1885) en matière de droit maritime, par A. Boutiron. Paris, Durand & Pedone-Lauriel, 1885. fr. 8.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Brackmann-Fleckenstein, H., Baltische Frage, I. Ein verlorener Posten deutschen Geistes, deutscher Sitte und Kultur. Leipzig, Kasprowicz, 1886. 8. 32 SS. M. 1.—.

Hue de Grais, (Graf) Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. 5. Aufl. Berlin, Springer, 1886. 8. XI—504 SS. M. 7.—.

v. Randow, A., Die Landesverweisungen aus Preußen und die Erhaltung des Deutschtums an der Ostgrenze. Leipzig, Duncker & H., 1886. 8. 38 SS. M. 0,80. (Separatabdruck aus „Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung" etc. Jahrg. X Heft 1.)

Schulze, H., Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Buch 2: Das deutsche Reichsstaatsrecht. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1886. gr.-8. X—417 SS. M. 8.—.

Verhandlungen des VIII. Provinziallandtages der Provinz Ostpreußen vom 11. bis 19. März 1885. Königsberg, Druck von Rautenberg, 1886. kl.-folio. c. 700 SS.

Verwaltungsbericht des Rates der kgl. Haupt- und Residenzstadt Dresden für das Jahr 1884. Dresden, Lehmann'sche Buchdruckerei, 1885. hoch-4. X—287 SS. Mit einer graphischen Darstellung in quer-folio: Betriebsresultate des Dresdner Wasserwerks im zehnten Betriebsjahre 1884.

Affaires de Chine et du Tonkin. Documents diplomatiques. 1884—1885. Paris, 1886. 4. fr. 7. (Publication du Ministère des affaires étrangères.)

Phillips, H. A. D., Our administration of India: being a complete account of the Revenue and Collectorate Administration in all departments; with special reference to the Work and Duties of a district officer in Bengal. London, Thaker, 1886. 8. 240 pp. 6|.—.

Porter, J. A, The city of Washington: its origin and administration. (John Hopkins University Studies, 3rd series, Nos 11, 12.) Baltimore, 1886. 8. 66 pp. 2|.6.

Sveriges Statskalender för år 1886. Utgifven af Vetenskaps-Akademi. Stockholm, kgl. boktryckeriet, 1885. 8. Inclus. Bihang: Utdrag ur Norges Statskalender. 24—608—XVI pp.

Magyarországi Jogtörténeti Emilekek. A Magyar törvényhatósáyok jogszabályainak gyűjteménye. I. Kötet etc. (Monumenta Hungariae juridico-historica. Corpus constitutionum Hungariae municipalium, ediderunt Alexander Kolosvári et Clemens Ovári. Tomus I: Statuta et constitutiones municiporum Transsylvaniae ab antiquissimis temporibus usque ad finem seculi XVIII.) Budapestini, editio Academiae scientiarum Hungaricae, 1885. 8. L—640 pp.

12. Statistik.

Wirth, Max, Ungarn und seine Bodenschätze. Statistisches Handbuch ungarischer Landeskunde nach amtlichen Quellen. 8°. VIII u. 489 SS. Frankfurt a.|Main, J. D. Sauerländer's Verlag, 1885.

Max Wirth hat sich in dieser fesselnd geschriebenen Arbeit die Aufgabe gestellt, das Publikum Westeuropa's mit den Verhältnissen der Länder der Stephanskrone genauer bekannt zu machen, als dies gemeiniglich der Fall zu sein pflegt, und den Unternehmungsgeist auf die ungehobenen Schätze hinzuweisen, die Ungarn nach Ansicht des Verfassers birgt. Zu dem Zwecke schildert er Umfang, Grenzen und geographische Lage, Klima, geologische Verhältnisse, Gebiets- und Bevölkerungsverhältnisse, Bergbau und Hüttenwesen, Mineralquellen und Kurorte, Landwirtschaft, Organisation der tierärztlichen Gesundheitspolizei, Hypothekenwesen, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Industrie, Handel, Kredit und Kreditinstitute, Verkehrs- und Unterrichtswesen, um zum Schluß sich noch über den Staatshaushalt und die Stellung der Richter und Advokaten zu verbreiten. In oft enthusiastischer Weise bezeichnet er Ungarn wegen der Üppigkeit und Billigkeit des Bodens, des milden Klimas, seiner Mineralschätze und Heilquellen, seiner fischreichen und schiffbaren Gewässer, seiner wildreichen Urwälder und seiner biederen Bevölkerung als ein „wahres Eldorado für den Getreideproduzenten und Viehzüchter, den Weinbauer und Pomologen, den Berg- und Hüttenmann, den Jäger und Angler, sowie für alle, welche die Herstellung ihrer Gesundheit suchen". Freilich hat Referent bei der Lektüre der Detailschilderungen bisweilen den abkühlenden Eindruck gewonnen, als ob der Verf. hie und da die Verhältnisse in gar zu günstigem Lichte beurteilt.

Was den äußeren Charakter der Schrift anlangt, so sind zunächst die Abschnitte, welche sich auf die natürlichen Bodenprodukte u. dergl. beziehen, — entsprechend der Natur Ungarns — die weitaus umfangreichsten, während die Industrie sehr knapp behandelt ist. Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß der Verf. von dem Rechte dieser Art der Behandlung bisweilen einen zu weitgehenden Gebrauch gemacht. Während das Kapital über die Industrie eigentlich nur ein zusammenhängendes Verzeichnis der einzelnen Industriezweige enthält, während in den Abschnitten über Handel und Kreditwesen nur fast gänzlich unverarbeitete Zahlenzusammenstellungen zu finden sind, ist z. B. das Kapitel über die Jagd mit der größten Behaglichkeit und Breite geschrieben.

Wir erfahren hier nicht nur die sämtlichen jagdbaren Tiere, sondern erhalten auch eine detaillierte Schilderung der verschiedenen Jagdarten und einzelner Vorkommnisse, die, wenn auch reizvoll und anschaulich geschrieben, doch vielleicht zu viel Raum einnehmen. Ebenso könnte der Passus über die Bäder in Ungarn, der thatsächlich als ein kurzgefaßter Führer durch die einzelnen Badeorte anzusehen ist und uns fast über alles Wissenswerte, von dem Heilwert der Quellen bis zu dem Preise der table d'hôte und dem Droschkentarife belehrt, wohl etwas kürzer gehalten sein u. ähnl. mehr.

Die Schrift ist mehrfach nicht originell. Ganze Abschnitte (z. B. über Jagd, Bäder etc.) sind, wie der Verf. freilich nicht verschweigt, fremde Arbeit und wenig oder gar nicht verarbeitet hinübergenommen, wodurch die Kontinuität der Darstellung mitunter leidet und auch Wiederholungen nicht vermieden sind.

Nichtsdestoweniger bietet die Schrift eine anziehende und interessante, zugleich aber belehrende Lektüre, und ist gewiß geeignet, unser Publikum mit den Verhältnissen Ungarns bekannt zu machen. Dr. R. van der Borght.

Internationale Statistik.

Belval, Th., Les statistiques sanitaires internationales. Bruxelles, impr. A. Manceaux, 1885. 8. 7 pag.

Rawson, R. W., (President of the Statistical Society) International Statistics, illustrated by Vital Statistics of Europe and of some of the United States of America. London, Stanford, 1885. 8. 88 pp. and 2 diagrams.

Deutschland.

Bericht, statistischer, über den Betrieb der unter kgl. sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen mit Nachrichten über Eisenbahnneubau im Jahre 1884. Hrsg. vom kgl. sächs. Finanzministerium. Dresden, Druck von Heinrich, 1885. 4. VIII—360 SS. Nebst Übersichtskarte vom Bahnnetz und 6 graphischen Darstellungen. — Als Beilage hierzu: Nachweisung der am Schlusse des Jahres 1884 bei den unter kgl. sächs. Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen vorhandenen Transportmittel etc. Ebd., Druck von Heinrich, 1885. 4. 73 SS.

Preußische Statistik. (Amtliches Quellenwerk). Hrsg. vom kgl. statist. Bureau in Berlin. Heft LXXXIII: Die Gewerbebetriebe im preußischen Staate nach der Aufnahme vom 5. Juni 1882. Teil I: Übersichten für den Staat, die Provinzen, Bezirke und Großstädte. Berlin, Verlag des k. statist. Bur., 1885. Roy.-4. IV—549 SS. M. 14,20. — Heft LXXXVI: Die Bewegung der Bevölkerung mit Einschluß der Wanderungen im preuß. Staate während des Jahres 1884. Nebst einer Übersicht über die während der Jahre 1881 bis 1884 vorgekommenen Eheschließungen von Analphabeten. Berlin, Verlag des k. statist. Bur., 1885. Roy.-4. XXXII—301 SS. M. 8,60.

Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge Band XV: Der auswärtige Warenverkehr des deutschen Zollgebiets im Jahre 1884, dargestellt nach den Ländern der Herkunft bezw. Bestimmung und nach den Grenzstrecken des Eingangs und des Ausgangs, sowie überseeischer Warenverkehr in den wichtigeren Seehäfen des Zollgebiets und den Zollausschlüssen. (Teil II des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1884). Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1885. Roy. in-4. 343 SS. M. 7.—. [illegible] VI, Abteilung 2: Verkehr der Schiffe und Güter auf den deutschen Wa[illegible] den beobachteten Wasserständen im Jahre 1884. Berlin, Puttkam[illegible] [illegible]85. Roy. in-4. III—S. 95—209 u. 1*—85*. Abteil. 1. u. 2. [illegible] Abteilung 2: Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1884 bezw. [illegible] Abteilung 2: Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen und See[illegible] Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1885. Roy. in-4. 220—

Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum Baden. Band IV (1885) Nr. 12—16: Die liegenschaftlichen Zwangsveräußerungen und die Pfandeinträge, sowie Pfandstriche 1883. — Die landwirtschaftlichen Anbauflächen und die Ernte des Jahres 1884. — Der Bettel und die Landstreicherei im Jahre 1884. — Die Bekämpfung des Bettels im Jahre 1883. — Die Viehzählung vom 3. Dezember 1884. — Die Farrenhaltung im Jahre 1884. — Der Tabakbau Badens im Jahre 1884. — Die Ausübung der Fischerei 1871 bis 1884. — Die Ehelösungen in Baden 1876 bis 1884. — Die jugendlichen Fabrikarbeiter im Jahre 1884. — Einige Durchschnittspreise des Kalender- und des Erntejahres 1874 bis 1883. — Preise des Jahres 1884. — Der Post- und Telegraphenverkehr in den Jahren 1872 und 1882 bis 1884. —

Statistische Mitteilungen über das höhere Unterrichtswesen im Königreich Preußen. Heft 2: (Universitäten, technische Hochschulen, Kunstakademien 1885). A. u. d. T.: Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen. Jahrg. 1885, Ergänzungsheft. Berlin, W. Hertz, 1885. 8. 95 SS. M. 1,80.

Österreich.

Almanach für die k. k. Kriegsmarine, 1886. Hrsg. von der Redaktion der „Mitteilungen aus dem Gebiete des Seewesens.“ Neue Folge: VI. Jahrgang. Pola. 1886. 12. X—328 SS. M. 4.—.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für 1884. Heft 3, Lieferung 2: Bergwerksbetrieb Österreichs im Jahre 1884. (Ausdehnung des Bergbaues, Betriebseinrichtungen, Arbeiterstand, Verunglückungen, Bruderladen und Bergwerksabgaben). Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1885. 8. 129 SS.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien für das Jahr 1884. Jahrgang II. Unter der Leitung des Magistratssekretärs M. Preyer, bearbeitet von Drr. St. Sedlaczek und W. Löwy. Wien, Verlag des Wiener Magistrates, 1885. Imp.-8. XXIV—372 SS. M. 10.—.

Rußland.

v. Jung-Stilling, F. und W. Anders, Ergebnisse der baltischen Volkszählung vom 29. Dezember 1881. Teil I. Ergebnisse der livländischen Volkszählung. Bd. 1: Die Zählung in Riga und im riga'schen Patriomonialgebiet. Lieferung 3. Riga, gedr. in der Müller'schen Buchdruckerei, 1885. 4. XXIV—65 SS. in 4. u. quer-folio.

Italien.

Statistica dell' istruzione secondaria e superiore per l'anno scolastico 1883—84. Roma, tipogr. Elzeviriana, 1885. Roy. in-8. CIII—286 pp. (Indice: Statistica dell' istruzione secondaria classica e tecnica: Ginnasi, licei, scuole tecniche, istituti tecnici, istituti di marina mercantile, convitti maschili. — Statistica dell' istruzione superiore: Università, istituti superiori e scuole superiori speciali. — Biblioteche. —).

Schweiz.

Bircher, H., Die Rekrutierung und Ausmusterung der schweizerischen Armee. Aarau, Sauerländer, 1886. 4. 28—XLVIII SS. nebst 8 kartographischen Darstellungen. M. 4,80.

Mitteilungen, statistische, betreffend den Kanton Zürich. Heft 3: Übersicht des Bestandes der öffentlichen Gemeindegüter auf den 31. Dez. 1884, der Gemeindeausgaben i. J. 1884 und der für dieses Jahr erhobenen Steuern Verteilung der Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1884. Bearbeitet im statist. Bureau der Direktion des Innern. Winterthur, Buchdruckerei Bleuler-Hausheer, 1885. 8.

Amerika.

Annual report (XVIIth) relating to the registry and return of Births, Marriages, and Deaths, in Michigan, for the year 1883, by the Secretary of State of the State of Michigan. Lansing, George & Co, 1885. 8. VIII—238 pp.

Coni, R. E., Reseña estadística y descriptiva de La Plata, capital de la provincia de Buenos Aires. Buenos Aires, tipogr. de la República, 1885, 19 de Noviembre. XVI—192 pp. Illustré de 3 plans litographiés en couleur, 6 foto-typies et 4 foto-gravures.

Afrika.

L'Algérie. Statistique générale. Gouvernement général de l'Algérie: Années 1882 à 1884. Paris, Challamel aîné, 1885. Folio. fr. 10.—.

Australien.

Statistics of the Colony of New Zealand for the year 1884: with abstracts from the Agricultural Statistics of 1885; and Industrial Statistics from the Census of 1881. Wellington, G. Didsbury print., 1885. Folio. XXXIX—340 pp. (Contents: Report. — Statistical summary 1853—1884. — Australasian Statistics. — Immigration and Emigration summary, 1870—1884. — Blue book: (Governors, Parliaments, Ministries etc.). — Population and Vital Statistics. — Trade and Interchange. — Finance, Accumulation, Production. — Law, Crime, Education. — Miscellaneous. —

Statistics of the Colony of Tasmania for the year 1884. Compiled in the Office of the Government Statistician from official records. Presented to both Houses of Parliament by command. Tasmania, W. Th. Strutt, Government printer, 1885. Folio. LXXV—360 pp. (Contents: Blue book. — Population. — Vital and Meteorological. — Interchange. — Accumulation. — Finance. — Production: (Crown Lands. Agricultural, Horticultural and Pastoral. Mining. Jam Manufactories. Breweries. Gas Works. Saw Mills. Waterworks. General return of Trades and Manufactories. Salmon and Trout Breeding Establishment. Patents. Trade Marks). — Law, Crime, and Protection. — Intellectual, Moral, and Social Provision. — etc.).

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. IX[e] Année, Décembre 1885: A. France, colonies etc.: La convention monétaire du 6 novembre 1885. — Décret relatif aux pensions civiles et milit. de la marine et des colonies. — Production des vins et des cidres en 1885. — Le frai des monnaies dans la circulation française. — Le mouvement des impôts. — Le commerce extérieur. — Les valeurs de douanes en 1884. — Opérations effectuées à la Caisse des retraites pour la vieillesse par l'Administration des manufactures de l'État. — Le mont-de-piété de Paris. — Les droits d'entrée et d'octroi à Paris depuis le XII[e] siècle (fin). — B. Pays étrangers: Angleterre: Le revenu intérieur. Taxes successorales. — Autriche-Hongrie: Le budget commun pour 1886. Le budget hongrois pour 1886. — Serbie: Les budgets de 1884—85 et 1883—84. — Italie: Les réformes fiscales. Douanes. Sel. Tabacs. Impôt foncier. Les charges de la propriété foncière. — etc.

Journal des Économistes. Janvier 1886: L'année 1885, par G. de M. — La question ouvrière et le collectivisme, par R. de Fontenay. — Formes et transformations de la concurrence, par G. de Molinari (suite.) — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par M. Block — Le Wurtemberg; développement de l'industrie et du commerce, par A. Raffalovich. — De la crise locative et immobilière à Paris; moyens d'y remédier, par A. Lemercier. — Une nouvelle source de richesses, par J. Jacquot. — Société d'économie politique. Réunion du 5 janvier 1886. Discussion: Le travail dans les prisons est-il autorisé par l'économie politique, et, dans le cas de l'affirmative, doit-il être exploité en régie ou à ferme? — Société de statistique de Paris. — Comptes-rendus. — Chronique économique, par G. de Molinari. — Nécrologie économique de 1885, par E. Renaudin. — etc.

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée. Année XII, 1885 N[os] 11—12: Le Congrès international de droit commercial d'Anvers: 1. Droit ma-

ritime. 2. Lettres de change, par Ch. Lyon-Caen. — De la compétence des tribunaux allemands pour connaître des actions intentées contre les gouvernements et les souverains étrangers, par L. v. Bar. — Du mode de célébration en France d'un mariage entre Française et étranger, par E. Lehr. — Les navires armés par un gouvernement insurrectionnel ne doivent pas être considérés comme montés par des pirates. — Du délai d'opposition aux jugements par défaut rendus en Allemagne contre un défendeur résidant à l'étranger, par Ch. Kauffmann. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXVIIe Année (1886) No 1, Janvier: Procès-verbal de la séance du 16 décembre 1885. — La circulation monétaire de la France, par M. de Foville. — À propos de l'Atlas statistique des États-Unis, par E. Levasseur. — Organisation et statistique des caisses de secours pour les mineurs établies en Prusse, par O. Keller. — La répartition de la richesse mobilière en France, d'après Neymark. — Le commerce de l'Allemagne avec ses colonies. — Les gîtes de charbon de l'île de Formose. — Le mouvement de la navigation dans la traversée de Paris. —

Revue générale d'administration. VIIIe Année, Décembre 1885: De la compensation de plus-value en matière de travaux publics, par A. Lavallée. — De la responsabilité civile de l'État en matière de postes et de télégraphes, Vième article, par F. Sanlaville. — Élection municipales. Jurisprudence du Conseil d'État, IVe article, par M. Juillet Saint Lager. — Chronique de Belgique: Le mouvement flamand. — Chronique d'Italie: La population italienne à l'étranger. L'enseignement des arts industriels. — Chronique de l'administration française: Caisse des invalides. Caisse d'épargne postale; succursales à l'étranger. Bulletin de l'instruction publique. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome LXXXVIII, livraison 292, janvier 1886: Les îles Saint-Pierre et Miquelon, par V. Nicolas. — Rapport sur la statistique des peches maritimes en 1884. — Les origines de l'île Bourbon (suite), par J. Guët. — Les grandes manoeuvres de la flotte italienne en 1885. — Marine française: Organisation des volontaires de l'artillerie de la marine. — etc.

B. England.

British Quarterly Review, the, No CLXV, for January 1886: The Reformation Settlement of the Church of England. — Mr. Arnold and his „discourses in America". — The Greville Memoirs. — Liberationists and Church Defenders. — Personal Memoirs of Ulysses S. Grant. — The Progress of Disestablishment in Scotland. — Political survey of the quarter. — etc.

Contemporary Review. January 1886: Oaths: Parliamentary and Iudicial, by the bishop of Peterborough. — Parnell and Grattan: a dialogue, by H. D. Traill. — The Burmese Question, by Ch. Grant. — Life, art, and nature at Bruges, by H. Quilter. — The Salvationists, by Fr. Peek. — Recent events in South Africa, by Ch. Warren. — Self-Government in the Church, by G. W. E. Russell. — Church Reform, by V H. Stanton. — The little prophets of the Cevennes, by R. Heath. — The Home Rule Question, by J. Mc Carthy. — etc.

Fortnightly Review, edited by T. H. S. Escott. December 1885: France under Richelieu, by (Lady) Dilke — Moral and merry England, by H. A. White. — Is the Caucus a necessity? by J. Macdonell. — Progress in India, by Vamadeva Ghastin. — Evidences of Spiritualism, by E. H. Bradley. — The American Press, by Th. Child. — The Bulgarian imbroglio, by V. Caillard. — The Irish Problem: 1. Home Rule and its solution, by (Lord) Castletown. 2 Irish Disaffection: its causes and its cure, by W. Rathbone. — January 1886: The Liberal Reverses and their cause. 1. Procrastination or Policy, by R. B. Brett. 2. The Elections — and afterwards? by A. Arnold. — Darwinism and Democracy, by W. S. Lilly. — British Columbia, by W. A. Baillie-Grohman. — Impressions of a modern Arcadian, by Mrs. Nicholl. — Political parties in Spain, by G. Liana. — Small Talk and Statesmen, by Escott. — etc.

Nineteenth Century, the. No 107, January 1886: The fallacy of „Imperial Federation", by H. Thring. — Federal Union with Ireland, by R. Barry O'Brien. — Home Rule in Austria-Hungary, by D. Kay. — The little ones and the Land, by Jessopp. — The Administration of the Navy, 1880—85, by Th. Brassey. — Irish Education, by (Viscount) Powerscourt. — Thomas Middleton, by A. Ch. Swinburne. — The battle of Abu-Kla, with plan, by R. Talbot. — etc.

C. Österreich-Ungarn.

Österreichische Monatsschrift für christliche Sozialreform etc. von C. v. Vogelsang. Jahrg. VII November- und Dezemberheft 1885: Der chronische Krankheitszustand im Geschäftsbetrieb der k. k. priv. Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft und das geeignete Heilverfahren dagegen (Schluß). — Kranken- und Leichenvereine. — Der Armenrat im Pfarrhause. — Die weißen Sklaven der Wiener Tramway. — Die Konsolidierung des Bodenwertes. — Wie man Häuser baut. — Nachtrag zur materiellen Lage des Arbeiterstandes in Österreich. — etc.

Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statist. Departement im k. k. Handelsministerium. Band XXXI Heft 1 u. 2. (Wien 1885): Statistik des österreichischen Post- und Telegraphenwesens im Jahre 1884. Mit einer statist. Übersicht über das Post- und Telegraphenwesen in Europa. VI—293 SS.

G. Belgien und Holland.

Economist, de, Tijdschrift voor staathuishoudkunde, onder redactie van J. L. de Bruyn Kops. XXXIV. Jaargang: 1885, Juli—Oktober: Beiträge zur Kenntnis des Dampfschiffverkehrs im Indischen Archipel, von H. M. la Chapelle. — Etwas über Eingangsabgaben in England, von H. N. Mees. — Der Cobdenklub im Jahre 1885, bezw. Chamberlains Rede gelegentlich des 1885r Cobdenklubbankets über Freihandel. — Das europäische Postsparkassenwesen 1882 und 1883, von A. Jansen. — Koloniale Chronik und Litteratur, von J. K. W. Quarles van Ufford. — Das niederländische Konsulatswesen, von W. N. van Hamel. — Die Konkurrenz der Ausländer bei Staatsverdingungen. — Die holländische Staatseisenbahngesellschaft im Jahr 1884, von J. J. van Kerkwijk. — In- und ausländische Mitteilungen über Sparkassenwesen, von A. Sassen. — Das niederländische Reichsbudget. Übersicht über den Eingang der Staatseinnahmen im ersten Semester 1885, zusammengestellt mit der der Jahre 1880 bis 84. — Über Verstärkung des westindischen Budgets, von A. Pruys van der Hoeven. — Für Münzsammler. Beitrag zur holländischen Numismatik, von A. J. Servaas van Rooijen. — Umfang und Verteilung des Nationalwohlstandes im Königreich der Niederlande, von G. M. Boissevain. — Die holländischen Staatseisenbahnen und ihr Überschuß, von H. van der Gas. — Etwas über das Kataster in Deutschland und Holland. — Die Beaufsichtigung der holländischen Stutereien im XVII. Jahrhundert. — Zum Gedächtnisse C. J. M. Jongkindt Coninck's, von Löhnis. — Rede des niederländischen Finanzministers bei Vorlegung des holländischen Staatshaushaltsetats für 1886 — Besprechung der vom Statistischen Bureau der Niederlande herausgegebenen „Jaarcijfers der Vereeniging voor de statistiek N° IV". — Die holländische Landwirtschaftsgesellschaft über Kornsteuern. — Ein Wort über die sozialdemokratische Demonstration zu gunsten des allgemeinen Stimmrechts in Amsterdam vom 20. Sept. 1885. — etc.

Revue coloniale internationale. Direction: C. M. Kaan, van der Lith, Jos Jitta. (Amsterd.) Tome II, N° 1 (Janvier 1886): The effect of Party Government on native affairs at the Cape of God Hope, by an Eye- witness. — Der Mahdi, von C. Snouck Hurgronje. — Europäische Kolonisation in Holländisch Ost-Indien, von E. Metzger. — The Island of Flores or Pulau Bunga. The Tribes between Sika and Mangaroai, with a sketch map, by J. G. F. Riedel. — La crise agricole dans les Indes néerlandaises. — Statistique des importations et des exportations de Java pour le premier semestre de 1885. — etc.

H. Schweiz.

L'Union postale. XIe volume N° 1, (Berne) 1er janvier 1886: Nouvelles institutions de secours et de prévoyance introduites dans l'administration des postes et des télégraphes de l'Empire allemand. — Le nouvel hôtel des postes de Bruxelles. — Quelques renseignements sur les postes de Vénézuéla. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Band XVII Heft 12 und Band XVIII Heft 1: 15. Dezember 1885 und 1. Januar 1886: Die Holzzellstofffabrikation, von (Prof.) Hoyer (Schluß). — Über Neuerungen in Ferntriebwerken, von (Prof.) Reuleaux. — Über ein Telephon ohne Anwendung der Elektrizität, von v. Tschudi. — Die Geschichte der Zahnschienenbahnen bis zur Eröffnung der ersten Rigibahn, von Lindner. — Reisestudien in Holland. Vortrag vom Regierungsmaschinenmeister Schrey im Verein deutscher Maschineningenieure. — Der Panamakanal. — Eisenbahnen in China. — Gasverbrauch in Paris und London. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1886 Heft 1: Januar u. Februar: Die englische Eisenbahnpolitik in Ostindien, von G. Cohn. — Der Personenverkehr auf den preußischen Staatsbahnen, von Todt. — Die Selbstkosten auf den preußischen Staatsbahnen, von W. v. Nördling. — Die Kommunalbesteuerung der Eisenbahnen, von Gleim. — Die Thätigkeit der Eisenbahnbetriebsämter als „Ortspolizeibehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes“, von v. Klitzing. — Statistische Zusammenstellungen über die deutschen, französischen, schwedischen und norwegischen Nebenbahnen. — Die Eisenbahnen in Japan. — Über die Petroleumindustrie im südlichen Rußland. — Die Eisenbahnen in Argentinien. — etc.

Finanzarchiv: Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen, hrsg. von G. Schanz. Jahrg. III, Band 1, Liefer. 1 (Stuttgart 1886): Zuckersteuer und Zuckerindustrie in den europäischen Ländern und in der amerikanischen Union von 1882 bis 1885 mit besonderer Rücksichtnahme auf Deutschland und die Steuerreform daselbst, von Jul. Wolf. — Zur sogenannten Meldangabe bei der Veranlagung der persönlichen Steuern, von C. Burkart. —

Landwirtschaftliche Jahrbücher, hrsg. von H. Thiel. XIV. Band (1885) Heft 5 und 6: Die landwirtschaftliche Enquête im Königreich Preußen. Proberhebung für einen Gutsbezirk, von Sombart-(Ermsleben). — Aufnahme über die allgemeine Lage der ländlichen Grundbesitzer, von F. Frank. — Die Grundlagen der Vererbung nach dem gegenwärtigen (physiologischen) Wissenskreis, von (Prof.) Hensen. — Die Landwirtschaft auf der allgemeinen Landesausstellung zu Budapest 1885, von (Prof.) Werner. — Die Seemöven und die Seemövenkolonien im Allgemeinen und im Speziellen in ihrem Verhältnisse zu dem Fischbestande an der ostfriesischen Küste, von C. Lohmeyer. — Zur Kenntnis der Stärkearten, von F. W. Dafert. — etc. XV. Band (1886) Heft 1: Mitteilungen über die Arbeiten der Moorversuchsstation in Bremen. 1. Geographische Beschreibung der Moore des nordwestlichen Deutschlands und der Niederlande, von Salfeld. 2. Die natürlichen Feinde der Rimpau'schen Moordammkultur, von N. Fleischer. 3. Die Materialien zur Düngung und Meliorierung des Moorbodens, von M. Fleischer. — Einfluß des Trocknens von Niederungsmoorproben auf die Löslichkeit des darin enthaltenen Stickstoffs in Wasser, von C. Brunnemann. — Düngungsversuche auf Hochmoorboden, welcher durch Brennkultur ausgenutzt worden ist, von M. Fleischer. —

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. Jahrg. 1885, Novemberheft: Die Branntweinbrennerei und die Branntweinbesteuerung im deutschen Zollgebiet während des Etatsjahres 1884|85. — Bierbrauerei und Bierbesteuerung im deutschen Zollgebiet während des Etatsjahres 1884|85. — Vorläufige Übersicht über die Ergebnisse der Rübenzuckerproduktion in dem Kampagnejahre 1885|86. — Überseeische Auswanderung aus dem Deutschen Reich über deutsche Häfen und Antwerpen in der Zeit von Anfang Januar bis Ende November 1885 und Vergleich mit dem entsprechenden Zeitraum der vorhergehenden Jahre. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Großhandel, November 1885. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Warenartikel im deutschen Zollgebiet während des Monats November 1885 und für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Nov. 1885. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Übersicht über die Einfuhr und Ausfuhr von Zucker im November 1885. —

Preußische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke und H. Delbrück. Band LVI Heft 6 (Dezember 1885): Grundprobleme der römischen Geschichte in ihrer verschiedenen Auffassung bei Ranke und Mommsen, von L. Rieß. — etc. LVII. Band Heft 1 (Januar 1886): Politisches und Soziales aus dem heutigen Athen. Artikel I u. II. —

Joh. Hieronymus Yelin. Ein Bild aus den Hohenlohe'schen Religionswirren des vorigen Jahrhunderts, von K. Gußmann. — A. Emanuel Biedermann, von O. Pfleiderer. — Politische Korrespondenz. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart, hrsg. von R. v. Gottschall. Jahrg. 1886, Heft 1: Der Adel in Ungarn, von ***. — Die spanischen Basken und ihr Land, von M. Willkomm. Abteilung I. — Die Ästhetik der Hegel'schen Schule, von E. v. Hartmann. — Das Projekt einer Zollunion Österreichs mit Deutschland in geschichtlicher Entwickelung, von J. Frühauf. I. Periode: 1833 bis 1853. — Die schwedisch-norwegische Union, von H. Martens. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. XIII. Jahrgang Nr. 12: Dezember 1885: Zwölfte ordentliche Generalversammlung des internationalen Transportversicherungsverbandes, abgehalten zu Eisenach am 14., 15. und 16. September 1885. — Zur Statistik der Brandursachen im Jahre 1884. — etc.

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, hrsg. von Ed. Wiss. Jahrg. XXIII (1886) Band I, 1. Hälfte: Die Kornzollgesetzgebung in Preußen, von E . . . . d . . . . . . — Die einheitliche Regelung des deutschen Versicherungswesens durch Reichsgesetz, von M. von Oesfeld. — Bluntschli und Lieber, von H. Preuß. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus Paris, von M. Block. — etc.

Zeitschrift für Bergrecht. Redigiert von H. Brassert. Jahrg. XXVII (1886) Heft 1: Grundsätze für den Betrieb von Schlagwettergruben. Aufgestellt von der preuß. Schlagwetterkommission. — Österreich. Naphtagesetz vom 11. Mai 1884 (für Galizien und Lodomerien, Grhzt. Krakau u. Hzt. Bukowina). — Der Freischurf. Studie aus dem österreich. Bergrechte, von O. Frankl. — Mitteilungen aus der Praxis der Verwaltungsbehörden: Beiträge aus der Anwendung des allgem. preuß. Berggesetzes. — etc.

Zeitschrift des k. sächs. statistischen Bureaus, redig. von V. Böhmert. Jahrg. XXXI. 1885. Heft 1 u. 2. (Ausgegeben im Monat Dezember 1885): Rückblick auf die Fruchtbarkeitsverhältnisse im Königreiche Sachsen von 1874 bis 1883 mit besonderer Berücksichtigung der Totgeburten und der unehelichen Geburten in den einzelnen Verwaltungsbezirken, von (Medizinalassessor) A. Geißler. — Die Kindersterblichkeit im sächsischen Bergmannsstande, von G. Helm. — Über den Einfluß der Säuglingssterblichkeit auf die eheliche Fruchtbarkeit. Mit besonderer Berücksichtigung der Ehen im Bergmannsstande, von A. Geißler. — Die Resultate der sächsischen Einkommensteuer von 1875—1884, von V. Böhmert. — Statistische Übersichten über die Ergebnisse der im Jahre 1884 im Königreiche Sachsen ausgeführten Einschätzungen zur Einkommensteuer. —

Zeitschrift für deutsche Volkswirtschaft Organ des Vereins für deutsche Volkswirtschaft, begründet 1876, hrsg. von R Schück, redig. von Fr. Horn. Heft 1: 1886. (Berlin). 136 SS. M. 2,50. Inhalt: Protokolle der Vereinsversammlungen vom 9. Nov. u. 8. Dez. 1885 und Referate über die Vorträge der Herren Sombart, zur inneren Kolonisation, C. Peters, die ostafrikanischen Schutzgebiete und O. Arend, die Reichsbank betreffend. — Die deutsche Kolonisation im Auslande, von F. Horn. — Die Arbeiterverhältnisse im deutschen Bergbau, von v. Festenberg-Packisch. — Weltmünze, von G. Munscheid. — Zur internationalen Wirtschaftspolitik, von F. Horn. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Systematische Nationalökonomie.

Von

Adolph Wagner.

System der Nationalökonomie. Ein Lesebuch für Studierende. Von Gustav Cohn, ord. Prof. der Staatswissenschaften an der Universität Göttingen. 1. Band. Grundlegung. Stuttgart, E. Enke. 1885. gr. 8°. X u. 649 S.

I.

Im Jahre 1882 war das grosse Handbuch der Politischen Ökonomie erschienen, das G. Schönberg in Tübingen in Gemeinschaft mit einer grösseren Anzahl Fachgenossen unternommen hat [1]). Damals entspann sich, zunächst von G. Schmoller angeregt, eine Erörterung in der Fachlitteratur und ihrer Presse über die Opportunität eines solchen Werks systematischer Art — soweit letzterer Charakter dem aus kleinen Monographieen verschiedener Verfasser bestehenden Schönberg'schen Werke beigelegt werden kann — gerade bei dem gegenwärtigen Stande der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiete der Nationalökonomie. An der betreffenden Diskussion habe ich mich ebenfalls in einer kurzen Antikritik der Schmoller'schen Auffassung und Einwände beteiligt. Es sei gestattet, auf diese Erörterung zunächst zurückzukommen.

Auch Schmoller erkannte gleich vielen anderen Rezensenten des Schönberg'schen Handbuchs ein Bedürfnis zu einem solchen Werke an [2]). Er rühmte die Bearbeitung mehrfach. Aber er hatte doch prinzipielle und aus dem gegenwärtigen Zustand der Wissenschaft hergenommene Opportunitätsbedenken gegen ein solches Werk über-

1) Das Bedürfnis nach einem solchen umfassenden Werke ist mittlerweile durch den raschen Absatz der starken ersten Auflage wohl auch äusserlich bestätigt worden. Von der zweiten, vielfach vermehrten und erweiterten Auflage, die in Lieferungen erscheint, liegt Ende 1885 Band I und III bereits vollständig vor.

2) Jahrb. für Gesetzg. u. s. w. 1882. Heft 4. S. 249 ff.

haupt und vollends in der Gegenwart. Die Mitarbeiter, lauter Specialisten auf dem Gebiete der von ihnen verfassten Abhandlungen, gingen zwar in ihren praktischen Bestrebungen zum Teil ziemlich weit auseinander, aber sie ständen sich doch in ihren Anschauungen über Methode, Systematik u. dgl. m. nicht so sehr fern, die meisten gehörten „noch" der Richtung an, die durch Rau und Roscher repräsentiert sei. Deshalb sei das Handbuch doch im Ganzen mehr ein Spiegelbild der deutschen Wissenschaft der Vergangenheit als der Zukunft. Schmoller will daraus weder dem Herausgeber Schönberg, nach den Mitarbeitern an dessen Werk einen sie persönlich treffenden Vorwurf machen. Er meint nun weiter, die deutsche Wissenschaft sei gegenwärtig in vollständiger Umbildung und Umwälzung begriffen, woraus schliesslich, unter angemessener Veränderung der Methode, eine Verwandlung der sogen. politischen Ökonomie in die „Sozialwissenschaft" hervorgehen müsse [1]). Selbst der Plan für ein demgemäss neu zu gestaltendes systematisches Werk lasse sich aber jetzt noch nicht aufstellen. Erst in 10—20 Jahren werde man daran denken können. Vorläufig begnügt sich Schmoller damit, blos einige Gesichtspunkte, welche seiner Meinung nach für einen solchen wissenschaftlichen Neubau zu befolgen sein würden, mit wenigen Strichen anzudeuten. „Der Ausgangspunkt darf nicht mehr das Individuum und seine technische Produktion, sondern (nur) die Gesellschaft und ihre historische Entwickelung sein" (S. 252). Das wird dann in Kürze mit einigen Sätzen weiter ausgeführt.

Wer Schmoller's Arbeiten und Bestrebungen kennt, wird durch diese Stellungnahme desselben nicht nur gegen das Schönberg'sche Werk, sondern gegen alle „systematische" und — was er und andere seiner Richtung damit gewöhnlich indentifizieren, was aber sehr wohl davon zu unterscheiden ist — gegen „abstrakt-dogmatische" Nationalökonomie nicht überrascht sein. Seine Auffassung hierin ist nur die

1) Schmoller hat sich über diese Punkte so aphoristisch geäussert, dass eine eingehende Kritik nicht möglich ist. Immerhin kann ich jedoch zwischen dieser Ansicht von der zukünftigen Verwandlung der politischen Ökonomie in die Sozialwissenschaft (a. a. O. S. 251) und der Beistimmung, die Schmoller bald darauf — wenigstens wenn ich ihn richtig verstehe — Dilthey zu Teil werden lässt (Jahrb. 1883, IV, 257), keine rechte Übereinstimmung finden. Dilthey (Einleit. i. d. Geisteswissensch. I. bes. S. 108 ff.) sucht die Unmöglichkeit einer allgemeinen Geschichtsphilosophie, wie sie deutsche, und einer Soziologie wie sie englische und französische Gelehrte, einer Sozialwissenschaft, wie sie Schäffle u. a. versucht haben, gerade Mangels geeigneter Methoden, nachzuweisen und erwartet nur von den „Einzelwissenschaften" (darunter auch von der Polit. Ökonomie) wirkliche Fortschritte auch für die Erkenntnis des Gesamtzusammenhangs der Erscheinungen. Ich stimme ihm darin im Wesentlichen bei. Wenn Schmoller das ebenfalls thut, so scheint mir doch das Ziel, das er der politischen Ökonomie stellt, auch wenn er es mit anderen „exakteren" Hilfsmitteln erreichen will, ganz denselben Einwänden ausgesetzt zu sein, welche Dilthey gegen die Geschichtsphilosophie und Soziologie erhebt. Denn diese Einwände Dilthey's gehen nicht blos gegen die Mängel der bisherigen Versuche — die Schmoller ebenso zugeben wird —, sondern auch gegen die Stellung eines derartigen wissenschaftlichen Problems selbst. Und in dieser Hinsicht ist doch zwischen Schmoller's „Zukunfts"-Sozialwissenschaft und selbst der westeuropäischen „Soziologie" eigentlich kein Unterschied: in beiden Fällen soll an Stelle der „Einzelwissenschaften" eine Wissenschaft vom „gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang" treten.

notwendige Konsequenz seiner methodologischen Gesamtauffassung in Bezug auf die Nationalökonomie, die er eben wesentlich in konkreter Wirtschaftsgeschichte — — mit einzelnen Generalisationen daraus, wie in den schönen Untersuchungen über den Übergang der städtischen und territorialen in die staatliche Wirtschaft — aufgehen lässt.

Bereits in meiner Antikritik [1]) habe ich meinem verehrten Berliner Spezialkollegen geglaubt dies entgegnen zu dürfen. Seine Identifizierung von Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftstheorie schiene mir unrichtig und ein Vorstoss gegen die Forderungen der Logik in der Methodologie, Systematologie und Aufgabe-Bestimmung der Wissenschaften zu sein. Das Verlangen, die „Gesellschaft", nicht das Individuum zum Ausgangspunkt der Nationalökonomie zu machen, werde, soweit es richtig, in der neueren deutschen Wissenschaft zu erfüllen gesucht: so ist es ein leitender Gesichtspunkt in Rodbertus' genialen Arbeiten und auch in seinen Zielpunkten für ein nationalökonomisches System [2]). So wird in Schäffle's, Schönberg's, in meinem eignen Werke (Grundlegung, auch Finanzwissenschaft) [3]) diese „gesellschaftliche" Auffassung der Nationalökonomie vertreten. Gewiss sind diese Versuche noch mangelhaft und mögen im Ganzen, wie im Einzelnen viel zu wünschen übrig lassen. Es wird nur erwünscht sein, wenn einmal ein rein „historischer" Nationalökonom mit seiner tieferen Geschichtskenntnis und Geschichtsauffassung, seinen feineren Methoden an die Stelle dieser Versuche etwas, dann gewiss viel Wertvolleres setzen wird. Aber in der prinzipiellen Auffassung selbst besteht doch in diesem Punkte eigentlich kein grosser Unterschied zwischen den „Historikern" und „Systematikern" oder „Dogmatikern" der Gegenwart, auch nicht zwischen Schmoller und mir. Ich habe a. a. O. auch weiter die Ansicht vertreten, dass die spekulative Deduktion, die Analyse der psychologischen Vorgänge im wirtschaftlichen Thun des Menschen, welche freilich feiner als in der sensualistischen Philosophie und Nationalökonomie des 18. Jahrhunderts anzustellen ist, auch gegenwärtig noch ihr Recht neben und vielfach vor aller „historischen Forschung" — im Sinne der neueren historischen Nationalökonomie, nicht Roscher's und Knies' — besässen und am allerwenigsten durch diese Forschung ganz entbehrlich zu machen seien. Daher geht mir auch die einseitige Betonung der „exakten", d. h. — in willkührlicher Auslegung — der „historischen" Methode zu weit, ganz abgesehen von der Frage, welche sich diese neueren historischen Nationalökonomen gar nicht einmal gestellt haben, ob dieser Ausdruck „exakt" auf diesem Gebiete überhaupt und wenn, ob er für das an-

1) Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 1883, Bd. 39. S. 263 ff.

2) Siehe in dieser Hinsicht z. B. den Brief, den Rodbertus an mich in Anknüpfung an die ersten Abschnitte meiner „Grundlegung" schrieb; Tübinger Zeitschrift 1878. S. 221.

3) Grade auch in dieser Teil-Disziplin der politischen Ökonomie habe ich diesen „gesellschaftlichen" Standpunkt konsequent zu vertreten gesucht; so u. a. auch in der Reihenfolge der obersten Steuergrundsätze, indem ich die „finanzpolitischen" allen andern vorgehen lasse (Fin. II § 366).

wendbar sei, was man hier in der historischen Forschung als „exakt" glaubt bezeichnen zu dürfen. „Fertig" im eigentlichen Sinne sei eine Wissenschaft und seien auch die Vorarbeiten für eine Systematisierung niemals Auch in 10, 20 Jahren wird man denselben Einwand erheben können. Man kann immer nur nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft eine Systematisierung vornehmen. Das ist aber ebenso ein praktisch-didaktisches und ein vom Leben gestelltes als ein wahrhaft allgemein wissenschaftliches Bedürfnis, grade auch der weitgehenden Arbeitsteilung, der monographischen Spezialarbeit, nicht am wenigsten der Mikrologie des selbstzufriedenen Kleinmeistertums gegenüber. Auch das von Schmoller aufgestellte Ziel, ein einstmaliges Aufgehen der Nationalökonomie in die „Sozialwissenschaft", glaubte ich in seiner Richtigkeit bezweifeln zu dürfen. Die ökonomischen Erscheinungen gehören doch nur zu den sozialen, sind aber nicht kurzweg d i e sozialen. Sie müssen als etwas besonderes, wenn auch eng mit anderen Zusammenhängendes erkannt, daher eben doch, methodologisch richtig, zunächst möglichst isoliert werden, wenn auch auf Grund eines hypothetischen Verfahrens in Bezug auf die kausalen und konditionellen Momente, unter denen sie zu Stande kommen. Nur so können sie richtig erfaßt und verstanden werden. Alsdann erst ist ihre Verbindung mit und ihre Beeinflussung durch andere soziale Momente zu erforschen. „Nicht das Aufgehen der politischen Ökonomie in eine einstweilen noch recht unklare „Sozialwissenschaft", sondern die Umbildung der politischen Ökonomie in eine wahre S o z i a l ö k o n o m i e scheint mir die Aufgabe und, wenn ich auch einmal prophezeien darf, das Resultat der Weiterentwickelung unserer Wissenschaft zu sein." —

Mittlerweile haben diese und verwandte methodologische und systemathologische Streitfragen nicht geruht, sondern sind in weit umfassenderen Maße und in tiefergreifender Weise aufgenommen und fortgeführt worden. Es ist eine eigentümliche, aber erfreuliche, übrigens keineswegs neue Erscheinung in der Entwickelung der Wissenschaft, zumal der deutschen, daß die Einseitigkeiten, zu welchen gewisse wissenschaftliche Richtungen gerade unter dem Impuls ihrer hervorragendsten Vertreter, menschlich höchst begreiflich, immer wieder neigen, bei freier Bewegung der Wissenschaft gewöhnlich bald eine Reaktion von anderer Seite hervorrufen. Erst allmälich und stets so leicht unter neuer Verschiebung des richtigen Gleichmaßes, ringt sich dann eine gewisse mittlere Richtung durch. Mag man ihr den Vorwurf des Eklektizismus — wenn es einer ist — machen, sie allein weiß doch das Wahre und Richtige aus den verschiedenen Strömungen zu vereinigen und, unter möglichster Abstreifung entgegengesetzter Einseitigkeiten, gerade nur dies festzuhalten.

So haben wir es im letzten Menschenalter erlebt, daß dem radikalen Individualismus und Atomismus der britischen ökonomischen Doktrin, zumal im sogen. Manchestertum, der radikale ökonomische Sozialismus gegenüber getreten ist, seinerseits wieder ebenso maßlos übertreibend wie sein Gegenpart. Beiden Doktrinen liegen universelle

philosophische Anschauungen zu Grunde. Jede neigt zu einer allgemeinen Geschichtskonstruktion nach ein paar mehr oder weniger richtigen, aber in ihrer maßgebenden Bedeutung übertriebenen Thatsachen, sei es des menschlichen Trieb- und Seelenlebens, sei es gar bloß der Stellung des Menschen zur Natur und seiner technischen Beherrschung der Naturkräfte durch die Hilfsmittel der „Technik" im engeren Sinne des Worts bei der Produktion [1]). Vornehmlich die neuere deutsche Wissenschaft hat gesucht, die bloß relative Berechtigung der beiden Prinzipien, des „Individualismus" und „Sozialismus", aber auch die notwendige Berechtigung eines jeden von ihnen und ihre unbedingt gebotene Kombination nachzuweisen. Danach handelt es sich nicht um Individualismus oder Sozialismus, sondern um Individualismus und Sozialismus. Die theoretische und praktische Streitfrage ist nicht ein „Entweder-Oder", sondern ein „Sowohl-Als auch", ein „Mehr oder Weniger" und die ernsten Differenzen drehen sich um dieses Letztere, um das Maß, allein [2])

So hat die neuere deutsche Wissenschaft nicht minder die enge und einseitige „Trieb-Theorie" der britischen Ökonomie berichtigt, das Selbstinteresse („Eigennutz") als nur eine der Potenzen auch im Wirtschaftsleben und als selbst wieder einen Faktor von örtlicher und zeitlicher wie selbstverständlich von individueller Variabilität und Differenzierung anerkannt, — was freilich nicht ausschließt, hypothetisch das Selbstinteresse und seine Wirkungstendenz im wirtschaftlichen Leben und Verkehr als methodisches Hilfsmittel des deduktiven Verfahrens mit bestem Erfolge, jedenfalls mit besserem als irgend ein andres, auch als irgend eines des (nur vermeintlich ausschließlichen) induktiven Verfahrens zu benutzen. So wird nicht minder von gewissen Gesichtspunkten und Folgerungen aus darwinistischen Lehren, von Thatsachen aus der Entwickelungsgeschichte der Technik zum Zweck der Erklärung der wirtschaftlichen Vorgänge, des Verständnisses der wirtschaftlichen Lebensbedingungen, der Evolution des

---

1) Die Auffassungen und die „materialistische Geschichtsphilosophie" von Marx und von Fr. Engels finden unter jüngeren Männern gegenwärtig meiner Erfahrung nach eine besonders eifrige Zustimmung. Die leitenden Gesichtspunkte über den Zusammenhang zwischen der Beherrschung der Naturkräfte und der Technik einer-, der Ökonomik und Rechtsordnung andrerseits, wie sie bes. Engels in seinen Schriften „Dühring's Umwälzung der Sozialwiss." (soeben in 2. Aufl. erschienen), „der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats" (im Anschlufs am Lewis H. Morgan's Forschungen, Zürich 1884), „die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft" (3. Aufl. Zürich, 1883), darlegt, enthalten sicher viel Richtiges und die ganze Darstellung ist geistvoll. Die Quintessenz von der beständigen Weiterentwickelung alles sozialen Lebens, daher auch seiner Rechtsordnung, ist zwar auch nicht neu, jedoch wieder bemerkenswert erörtert. Der tiefere Mangel bleibt nur auch hier wieder, das reiche mannigfaltige geschichtliche Leben in seiner ganzen Entwickelung auf ein paar, eigentlich auf ein bestimmtes Hauptmoment zurückführen und dafür gleichsam eine Formel aufstellen zu wollen, unter Vernachlässigung aller anderen Einflüsse. So wird die „materialistische Geschichtsauffassung" Grundlage einer neuen einseitigsten Dogmatik.

2) Näher von mir durchzuführen gesucht in meiner „Grundlegung". 2. Auflage. § 106—109 e.

gesamten gesellschaftlichen Lebens und seiner Rechtsordnung, auch seiner Privatrechtsordnung in der neueren Wissenschaft Gebrauch gemacht. Der Einfluß dieser Auffassungen und wissenschaftlichen „Fortschritte“ zeigt sich überall in der Gestaltung der Theorie der Volkswirtschaft. Dem ungeschichtlichen abstrakten Dogmatismus der physiokratisch-britischen Ökonomik, der „Schule der freien Konkurrenz“, und dem lediglich deduktiven Verfahren Ricardo's und vieler Epigonen der älteren Meister hat sich die deutsche historische Richtung der Nationalökonomie, der bloß apriorischen Deduktion und Konstruktion die historische und statistische Induktion aus den empirischen Thatsachen des Wirtschaftslebens gegenübergestellt.

Wollen wir unparteiisch sein, so müssen wir dabei freilich wohl anerkennen, daß es auch hier in unserer Wissenschaft ebenso wie in anderen Wissenschaften gegangen ist und fortwährend geht: wie auch Gustav Cohn in seinem prächtigen neuen Werke so richtig und so billig denkend bemerkt, spielen in der speziellen Richtung der einzelnen Männer der Wissenschaft stets die verschiedenen individuellen Neigungen und die ihnen meist mit zu Grunde liegenden verschiedenen individuellen Begabungen wie auch endlich mehr oder weniger zufällige persönliche „Bildungsschicksale“ und „Lebensführungen“ der einzelnen Forscher mit. Sie tragen nicht wenig dazu bei, wieder die schärfere Einseitigkeit jeder „Richtung“ sich entwickeln zu lassen. Und eben daraus, aus diesem Mitspielen des „subjectiven“ Elements und damit überhaupt so manches fragwürdigen „Menschlichen“ auch in der „Wissenschaft“, die ja stets nur in konkreten Personen und in deren Geist als etwas Lebendiges existiert, erklärt es sich wieder, daß jede „neue Richtung“ der „Wissenschaft“, der „Methode“, mit der „wissenschaftlich“ gearbeitet wird, so berechtigt diese Richtung zunächst gewesen sein mag, doch so gar leicht selbst wieder in eine neue, wenn auch andere Einseitigkeit, als die bekämpfte, ausläuft und in ihren Vertretern zu intoleranter Alleinherrschaft neigt: in der blos nach „Wahrheit des Erkennens“ ringenden, aber von uns schwachen Sterblichen betriebenen Wissenschaft nicht minder als in dem von Interessenfragen beherrschten praktischen Leben. Dann muß immer erst wieder eine neue Gegenströmung eintreten, um das richtige Maß herzustellen. Nur daß auch in dieser sich wieder ähnliche Tendenzen zur Einseitigkeit und Alleinherrschaft so leicht zeigen werden.

Die Geschichte aller Wissenschaften, der Philosophie zumal, auch der neueren „exakten“ Naturwissenschaften, welche jetzt auch wieder aus der bloßen stoffsammelnden Thätigkeit der sich auch hier gern allein als „Forscher“ gerierenden „Beobachter“ zu philosophischer Durchdringung und systematischer Bewältigung des Stoffs, zur tieferen erkenntnis-theoretischen Begründung ihrer Methoden aufzuraffen begonnen haben, — auch die Geschichte der uns nächst liegenden Rechts- und Staatswissenschaften liefert reichliche Belege für das Gesagte. Ein neuestes Beispiel bietet die Nationalökonomie.

Kaum daß hier, wie von einem Teil der jüngeren historischen Nationalökonomen, vielleicht zumeist sogar von dem bedeutendsten

und produktivsten derselben, von G. Schmoller — der universelle Altmeister Roscher und der größte deutsche Methodologiker des Fachs, K. Knies, haben sich dieser Übertreibungen niemals schuldig gemacht — kaum, daß hier nur noch die „exacte historische Forschung" als „wissenschaftliche" Nationalökonomie gelten gelassen werden soll, mit einer gewissen Geringschätzung auf alle anderen Arbeiten, vollends auf „dogmatische" hingesehen und speziell der Beruf unserer Zeit zur Systematisierung auf dem Gebiete rundweg geleugnet wird, so künden sich auch schon in der deutschen Wissenschaft sofort Anzeichen an, daß in solchen Auffassungen doch von vielen Fachmännern, selbst auf die Gefahr hin — „noch" oder „wieder" — unter die „dogmatischen — will wohl sagen: bornierten — Köpfe" gereiht zu werden, eine viel zu weit gehende Reaktion gegen die bisherige, die ältere, die freilich euphemistisch und tendenziös sogen. „klassische" Nationalökonomie, deren Ziele, Aufgaben, Methoden, Leistungen gefunden wird. Stein, Schäffle, Rodbertus, Marx, so weit sie untereinander abweichen, haben sich nicht irre machen lassen, auch in seinen bezüglichen Versuchen der Verfasser dieses Aufsatzes nicht, und glauben, die englischen „Klassiker", die Herrmann, v. Thünen, v. Mangoldt u. a. m. nicht ohne weiteres zum „alten Eisen" werfen zu dürfen. Und ebenso steht auch W. Roscher, der historisch-nationalökonomische „Systematiker", noch heute. Das große Schönberg'sche Handbuch, das natürlich als Werk einer Reihe verschiedener Verfasser nicht ganz einheitlich, nicht ohne Lücken und Widersprüche, aber im Ganzen doch gelungen ist und im Einzelnen — und zwar gerade auch in der Systematisierung, wie z. B. in den ausgezeichneten Arbeiten von Lexis — Vorzügliches bringt, es beweist schon durch die bloße Thatsache seines Erscheinens, daß eben doch „auch heute noch" — oder „schon heute wieder"? — viele Fachmänner die Aufgabe ihrer Wissenschaft und ihrer Zeit nicht blos im Sammeln und Bearbeiten historischen und statistischen Stoffs, und sei es auch in der gewiß hochverdienstlichen Weise, aus der ersten Quelle selbst und den Archiven, erkennen.

Und — zugleich ein hocherfreuliches Zeichen für die Einheit deutscher Wissenschaft auch noch nach der politischen Trennung — von Österreich aus beginnt auf einmal gegen die Einseitigkeiten und Übertreibungen des deutschen national-ökonomischen „Historismus" eine sofort sehr scharfe, in der Form nur zu scharfe, litterarische Gegenströmung. Ausgehend von den Anregungen und Arbeiten des scharfsinnigen Lehrers und Gelehrten C. Menger in Wien, unterstützt durch E. Sax in Prag, bildet sich gleich eine förmliche „österreichische" junge nationalökonomische Schule in einer ganzen Anzahl Wiener Gelehrten, unter denen v. Böhm-Bawerk (jetzt in Innsbruck) an kritischer Schärfe besonders hervorragt. Menger hat in seinen „Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Ökonomie insbesondere" (Leipzig 1883) — auf deren Inhalt ich mich an dieser Stelle nicht näher einzulassen beabsichtige, ich stimme im großen und ganzen von allen Kritikern Menger's

am meisten H. Dietzel zu —, Menger hat sich m. E. wohl seinerseits vor neuen Einseitigkeiten nicht genügend gehütet. Er und Schmoller bezeichnen wohl die äußersten diametralen Gegensätze in den Fragen der Ziele und Aufgaben, der Methode, der Systembildung und sind überhaupt nach Begabung, Neigung, Richtung, Studien, Spezialitäten wahre Antipoden, wie sie freilich gerade die deutsche Gelehrtenrepublik, vielleicht nicht zum Schaden der Sache, nicht selten aufweist. Mir scheint das Richtige so ziemlich in der Mitte zwischen beiden Streitenden zu liegen, wenn ich auch meiner speziellen Neigung und Richtung nach Menger's Auffassung etwas näher stehe als derjenigen Schmoller's, ohne deswegen die relative Berechtigung auch einer anderen Stellungnahme in diesem Streite anzufechten. Nicht in Allem, aber in Vielem scheint mir die Beweisführung Menger's gegen die Einseitigkeiten und Prätensionen des „Historismus", vollends gegen den Anspruch der Alleinherrschaft und der alleinigen Qualifikation der „Wissenschaftlichkeit" für die Arbeiten in der Weise der „historischen" Nationalökonomie zutreffend. Denn wenn solche Ansprüche auch natürlich nicht mit dürren Worten erhoben werden, so sind sie doch zwischen den Zeilen zu finden, auch in der beliebten Stigmatisierung anderer Arbeiten als „dilettantisch" und seien es diejenigen der ersten Denker des Fachs. Auch in der Anerkennung der Berechtigung der deduktiven Methode und in der Forderung einer selbständigen rein theoretischen Nationalökonomie sowie in den Erörterungen über das Wesen, die Aufgabe, die Methode dieses Teils der gesamten politischen Ökonomie scheint mir Menger viel Richtiges zu sagen und gut zu begründen. Man kann dies, glaube ich, zugeben, ohne selbst gewissen Hauptpunkten der Systematologie Menger's, z. B. in Bezug auf die Art der Trennung zwischen theoretischer und „praktischer" Nationalökonomie, zuzustimmen. Selbst gewisse Übertreibungen Menger's hinsichtlich des Werts und der Bedeutung der „theoretischen" (oder sogen. „allgemeinen") Nationalökonomie erscheinen mir als ein viel geringerer Fehler verglichen mit der gelegentlich schon bei einzelnen hyperkritischen Fachmännern hervorgetretenen Tendenz, das Problem einer „allgemeinen Theorie der Nationalökonomie" überhaupt aus der Wissenschaft und folgeweise z. B. eine bezügliche Vorlesung aus dem Kollegiencyklus des Fachs ganz herauszuweisen: das Kind mit dem Bade auszuschütten.

Anderseits war Menger's Polemik gewiß mitunter zu scharf und gegen die großen Verdienste der deutschen historisch-nationalökonomischen Schule schon in seiner Hauptschrift nicht immer gerecht. Vollends bedauernswert aber ist, daß sich Menger dazu hat hinreißen lassen, in maßloser und durchaus ungerechter Weise Schmoller speziell anzugreifen, in einer von Schmoller durchaus nicht provozierten verletzenden Form. Denn wenn Schmoller auch in einer Rezension [1]), durchaus seinem wissenschaftlichen und speziell methodologischen Standpunkte gemäß und eben deswegen auch meiner Auffassung nach zu

1) Jahrb. f. Ges. geb. 1883, III, 239 ff.

einseitig die Menger'sche Schrift beurteilt hat, wenn er, wie es ihm leicht passiert, auch ohne es wohl eigentlich zu wollen, durch den Ton „von oben herab" gegenüber Arbeiten außerhalb seiner Richtung und Neigung etwas verletzend wirkt, wie z. B. auch in der Kritik des Schönberg'schen Handbuchs, so hat er doch eine Replik, wie die, welche ihm Menger hat zuteil werden lassen, in keiner Weise verschuldet. Schmoller's Verdienste für die Erkenntnis der historischen Entwickelung des Wirtschaftslebens und für die Ausbildung der Methoden zur Förderung dieser Erkenntnis sind geradezu Bahn brechende und Epoche machende und in letzterer Hinsicht m. E. größere als diejenigen irgend eines anderen Nationalökonomen oder Historikers. Eine pamphletistische Polemik, wie sie Menger sich in seiner Streitschrift „Die Irrtümer des Historismus in der deutschen Nationalökonomie" (Wien, 1884) erlaubt, prallt an dem blanken wissenschaftlichen Schilde Schmoller's ab und schadet nur der an und für sich guten Sache, welche Menger vertritt, der berechtigten Tendenz, die er verfolgt. Schmoller konnte dieser Polemik gegenüber nicht anders handeln, als er es gethan: eine eigentliche Erwiderung ablehnen [1]). Das ist aber zu bedauern. Denn die sachlichen Streitfragen, die man ja so ziemlich alle unter der Formel „erkenntnistheoretischer Kontroversen" auf nationalökonomischem Gebiete zusammenfassen kann, sind so wichtig und so schwierig, daß eine streng sachliche Diskussion gerade unter Männern so antagonistischen Standpunkts wie Menger und Schmoller nur förderlich sein kann. Es ist Menger nicht zuzugeben, daß Schmoller durch seine Rezension die Fortsetzung einer solchen Diskussion unmöglich gemacht habe, sondern umgekehrt trifft Menger dieser Vorwurf gegenüber Schmoller. Ich glaube, daß Menger bei ruhiger Weiterführung der Erörterung in manchen Punkten der sachlichen Kontroverse Recht behalten hätte. Vielleicht wird sich das aus der in hoffentlich nicht ferner Zeit zu erwartenden Fortführung des Menger'schen Werks ergeben.

Einstweilen ist es um so erfreulicher, daß auch von andrer Seite in die Diskussion dieser wichtigen Fragen mit eingegriffen ist, bisher namentlich, aber schon nicht mehr ausschließlich, von österreichischer Seite. So im ganzen beistimmend zu Menger, aber mit eigentümlichen Ausführungen und Weiterführungen von Emil Sax [2]); jüngst von Dargun in Krakau [3]), von Schwiedland [4]), sodann in Deutschland namentlich von Heinrich Dietzel, dessen Doktorschrift bereits, dann deren Fortführung in der Tübinger Zeitschrift und dessen scharfsinnige Beiträge zu der Frage in der vorliegenden Zeitschrift eine im ganzen dem Menger'schen Standpunkt sich nähernde, aber

1) Jahrb. f. Ges. geb. 1884, II. 333.

2) Wesen und Aufgabe der Nat.-Ökon. Wien, 1884. S. darüber Hasbach, Beitr. z. Methodol., Jahrb. f. Gesetzgeb. 1885 S. 545.

3) Egoismus und Altruismus Leipzig, 1885. Ein Versuch eines eigentümlichen Parallelsystems „egoistischer" und „altruistischer" Handlungen im Wirtschaftsleben, dessen nähere Erörterung ich mir hier versagen muß.

4) L'historisme économique allemand. Paris 1885 (aus d. J. d. Econ., Juli).

auch Menger's Lehren mehrfach berichtigende Auffassung vertreten [1]). Sie scheinen mir in der bisherigen Diskussion die relativ richtigste Ansicht darzulegen und gut zu begründen.

Nicht ohne ein gewisses Behagen wird derjenige, welcher mehr einen vermittelnden Standpunkt einnimmt — der tertius gaudens, wird man sagen — beobachten, wie die beiden antagonistischen Richtungen jede für ihre spezifische Methode und für ihre spezifischen wissenschaftlichen Ergebnisse das Epitheton „exakt" förmlich als technischen Ausdruck ausschließlich in Anspruch nehmen. Vollends erheiternd wirkt dabei dann die Wahrnehmung, daß auch noch eine dritte Richtung für den Kampf um dies Epitheton auf den Plan tritt, — diejenige des Herausgebers der „Volkswirtschaftlichen Vierteljahrschrift", des Herrn Wiß, der sein und der Seinen Manchestertum und dessen Elaborate allein als „exakte Wissenschaft" gelten läßt und auf die deutsche Universitäts-Nationalökonomie, welcher „Richtung" immer, von seiner Höhe etwa ähnlich erhaben herabsieht, wie die K. Marx und Fr. Engels von der ihren [2]). Sollte dies Männer von der durchaus verschiedenartigen, aber doch beiden von jedem unparteiischen fachmännischen Beurteiler zuzugestehenden hohen wissenschaftlichen Bedeutung wie Schmoller und Menger nicht darüber etwas stutzig machen, ob denn mit einer meinem Gefühl etwas ruhmredig klingenden Vindikation eines solchen Epithetons irgend etwas gewonnen wird? Mindestens müßte doch, wie gesagt, eine „methodologische" Untersuchung erst vorangehen, ob und wie weit auf dem Gebiet der Nationalökonomie von „exakt" überhaupt geredet werden darf und was unter diesem „inexakten" Ausdruck „exakt" in speziellem Falle, wo ihn ein Jeder braucht, verstanden werden soll.

In der berührten Streitfrage, deren Auffassung für die „systematische Nationalökonomie" fundamental ist, hat man von Seiten der historischen Nationalökonomie auch wohl von einer völligen Erschöpfung der „abstrakten" und „dogmatischen" theoretischen Arbeit gesprochen. Die sozialistischen Arbeiten über Wert, Mehrwert, Rente, Verteilung, auch die neueren Arbeiten der Wiener Menger'schen Schule über Wert, Unternehmergewinn (Wieser, Groß, Mataja) zeigen doch, daß auch dieser Vorwurf unrichtig ist. Die Arbeiten über Geld und Kredit beweisen es heute wie früher. Bedürfte es aber noch eines besonderen Beleges dafür, daß im Geiste der Menger'schen Richtung gerade in der reinen Theorie der Nationalökonomie noch große, interessante und diejenigen der rein wirtschaftshistorischen Arbeiten an wissenschaft-

1) Über d. Verhältnis der Volkswirtschaftslehre z. Sozialwirtschaftslehre, Berlin, 1882. — Der Ausgangspunkt der Soz.-Wirtschaftslehre und ihr Grundbegriff. Tüb. Zeitschr. 1883, 39 S. 1—80. — Beiträge z. Methodik d. Wirtsch.-Wissensch. Diese Jahrb. 1884, 43 (N. F. 9) S. 17—44, 193—259.

2) Siehe auch meine erwähnte Besprechung und Antikritik des Schönberg'schen Handbuchs. Tüb. Ztschr. 1883, S. 170. Ebenso schon früher Jahrg. 1879 S. 597. Berl. volksw. Vierteljahrschr. 1878, N. 4. S. 66: „Einige ältere Professoren ausgenommen sind fast alle Professoren der Volkswirtschaft auf deutschen Universitäten exakter Wissenschaftlichkeit baar". „Die echte Wissenschaft der Volkswirtschaft besteht fast nur außerhalb des Kreises der Universitäten". (Wiß.)

licher Schwierigkeit, weil in Bezug auf Anforderungen an die Denkkraft übertreffende Probleme zu lösen sind, so liefert dafür das ausgezeichnete Werk von E. v. Böhm-Bawerk über die Kapitalzinstheorien doch wohl den vollgültigsten Beleg[1]). Der Gegenstand der Untersuchung des ebenso fleißigen als scharfsinnigen Verfassers ist das „Kapitalzinsproblem als solches", d. h. die Frage, wie sich überhaupt die Thatsache des Zinses, welcher dem Kapitalisten zufließt, erklärt, woher und warum er diesen Zins empfängt, — das „theoretische" Zinsproblem, „warum der Zins da ist", das v. Böhm-Bawerk von dem „sozialpolitischen" Zinsproblem unterscheidet, ob er überhaupt da sein soll; ob er gerecht, billig, nützlich, gut und ob er darum beizubehalten, umzugestalten oder aufzuheben sei. Der Verfasser sucht zu beweisen, daß keine der bisherigen Theorien zur Erklärung des Zinsbezugs und damit zur nationalökonomischen Begründung seiner allgemeinen Notwendigkeit genüge, daß aber auch die prinzipiellen Angriffe des Sozialismus eben nur das „sozialpolitische", nicht das „theoretische" Zinsproblem beträfen. Man mag dem Verfasser beistimmen oder nicht[2]), das Verdienst hat seine Schrift gewiß, daß sie das Problem als ein rein nationalökonomisches richtig stellt und es sehr bemerkenswert erörtert, zunächst in dem bisher allein vorliegenden ersten Bande dogmengeschichtlich und mittelst einer Kritik der verschiedenen Erklärungs- und Begründungstheorien des Zinses. Niemand, wenigtens Niemand, der ein wenig unter die Oberfläche der wirtschaftlichen Erscheinungen des historischen Lebens sieht, wird übersehen, daß das Ergebnis einer solchen, „rein theoretischen" Erörterung des „theoretischen Zinsproblems" auch für das „sozialpolitische" oder praktische Zinsproblem von Bedeutung ist. Wenn man, wie v. Böhm-Bawerk vorläufig nur andeutet, eine wirkliche Begründung des Zinses als eines rein-ökonomischen Faktors geben kann, so folgen daraus sehr wichtige Konsequenzen auch für ein Gemeinwesen ohne das Rechtsinstitut des Privatkapitals, für einen „Sozialstaat". In Rodbertus' Redeweise: erst nach dem Gelingen einer solchen Begründung ist der Zins eben eine rein-ökonomische Kategorie, keine blos historisch-rechtliche Kategorie des Wirtschaftslebens und daher in jeder denkbaren Organisation der Volkswirtschaft notwendig vorhanden. Und eine solche Ansicht hat auch für eine Menge positivster konkreter Fragen der Wirtschaftspolitik und des historischen Wirtschaftslebens ihre Tragweite. v. Böhm-Bawerk hat somit m. E. durch sein vortreffliches Werk, dessen Fortsetzung ich mit Spannung entgegensehe, bewiesen, daß sein Lehrer Menger, der „bahnbrechende Forscher" (wie? werden

1) Kapital und Kapitalzins. 1. Abth. Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien. Innsbruck, 1884.

2) Die „deutsche Arbeitstheorie", in die der Verf. Schäffle's und meine Ansichten über die Begründung des Zinses (S. 352 ff.) einreiht, scheint mir doch mit der Bemerkung, daß sie nur zur sozialpolitischen Rechtfertigung, nicht zur theoretischen Erklärung des Kapitalzinses dienen könne, noch nicht genügend widerlegt und erledigt zu sein.

die Vertreter einseitigen Historismus' fragen, die diesen Namen „Forscher“ mit Unrecht und Überhebung für sich allein vindizieren), dem er sein Werk gewidmet hat, mit vollem Recht den Nationalökonomen auf die spezifisch eigentümlichen Aufgaben seiner Wissenschaft hinweist; daß Menger mit Recht gegen das Ansinnen Front macht, in wirtschaftsgeschichtlichen Forschungen und statistischen Untersuchungen die Aufgabe der Nationalökonomie erschöpfen zu wollen, weil — die eigene Neigung und Begabung etwa den Einzelnen gerade auf dieses Gebiet hinweisen. Nur sollten auch Menger und seine Anhänger nicht wieder in denselben Fehler verfallen, den sie an ihren Gegnern rügen und jene historischen und statistischen Arbeiten und deren Vertreter unterschätzen. Auch hier heißt es: nicht das Eine oder das Andere, sondern das Eine und das Andere ist geboten. Und nur hocherfreulich ist es, wenn in dem regen wissenschaftlichen Leben der heutigen deutschen Nationalökonomie in verschiedenen Richtungen und mit verschiedenen Methoden rüstig gearbeitet und Tüchtiges zu leisten gesucht wird. Es sollte nur immer dabei des Spruchs gedacht werden: „Es sind mancherlei Gaben, aber es ist Ein Geist“.

So liegt hier in unserer Disziplin ein neues Beispiel von wichtigen wissenschaftlichen „Richtungskämpfen“ vor, wobei hoffentlich das alte Wort „aus der Meinungen Reibung geht das Licht hervor“, seine erneute Bestätigung finden wird.

Nichts ist für den wahren Fortschritt der Wissenschaft m. E. nachteiliger, als wenn sich eine bestimmte, der Begabung, Neigung und dem Bildungsgang der einzelnen Gelehrten besonders angepaßte, an sich berechtigte, ja notwendige Richtung einer Wissenschaft die Alleinherrschaft anmaßt, sich wohl gar kurzweg mit „der Wissenschaft als solcher“ identifiziert. Das hat dann immer jene „Schulenbildung“ im schlimmen Sinne des Worts, jene „Verschulung“ des Fachs zur Folge, welche — wie man es ähnlich so oft in der Kunst erlebt hat — stets mit geistloser Nachahmung der durch einzelne Koryphäen angebahnten Richtung seitens einer Schar unbedeutender, im Technischen, Handwerksmässigen geschulter, aber nur um so hochmütigerer Nachtreter endet. Überhebung Männern anderer Richtung und deren Leistungen gegenüber, kliquenhafte Exklusivität sind die unerfreulichen begleitenden Erscheinungen. Nach der eigentümlichen Einrichtung unserer deutschen Universitäten mit ihrem Quasi-Kooptationsrecht hat das auch notorisch noch andere Gefahren. Bei Berufungen und Anstellungen könnten sich wohl entsprechende persönliche und Parteieinflüsse, förmliche „Richtungskliquen“ [1]) geltend machen, welche bedenklicher wären und vielleicht einflußreicher und häufiger würden, als das unseren Universitäten so oft sehr übertrieben vorgeworfene persönliche Koterie- und Gevatterschaftswesen, welches immer wieder leichter eine Ausgleichung findet. Wer das deutsche Univer-

1) So glaubte ich diese Dinge schon in meiner Finanzwissenschaft, 3. Aufl. I, 347 bezeichnen zu können, wo Weiteres.

sitätsleben kennt, wird die angedeuteten Gefahren in den verschiedensten Fächern nicht ganz leugnen können. Auch deswegen ist es umso erfreulicher, wenn, wie in dem obigen Beispiel der Nationalökonomie, Einseitigkeiten und Übertreibungen einer Richtung immer wieder bald in dem Kreise der Fachgenossen selbst Reaktionen hervorrufen und so ihre Berichtigung finden.

Sollte es denn wirklich gerade Gelehrten so schwer fallen, die unbestreitbare Thatsache der Verschiedenartigkeit — nicht nur, wie selbstverständlich, des verschiedenen Grades — der Begabung und der zumeist daraus hervorgehenden verschiedenen Neigungen, Richtungen, Methoden-Verwendungen anzuerkennen? Auch den ungeheuren Vorteil dieser Thatsache für eine vielseitigere Pflege der Wissenschaft zu begreifen? „Jeder geht seine durch die ursprüngliche geistige Konstitution angewiesene Bahn" (Laas)[1]. Es giebt eben einmal mehr zum deduktiven Verfahren, mehr zur Systematisierung, Generalisierung, Dogmatisierung, veranlagte, in der That „mehr dogmatische Köpfe", wie es andere mehr zur Induktion, zur geschichtlichen und statistischen Forschung bestimmte und sich bestimmende „mehr historische Köpfe" giebt. Die einen neigen mehr zu Spezialitäten, selbst zur Mikrologie, die anderen fühlen sich mehr zur systematischen Zusammenfassung und Verarbeitung hingezogen. Jede solche „Richtung" hat ihre Stärke und ihre Schwäche, birgt Vorzüge und Gefahren in sich. Die einen spezialisieren oft zu sehr, verkennen das Generelle, „sehen den Wald vor lauter Bäumen nicht". Die anderen generalisieren oft zu sehr, verkennen das Spezielle, „sehen die Bäume vor lauter Wald nicht". Bleiben beide in ihren richtigen Schranken, so entfällt auch der Grund zu dem beliebten Verdikt gegen die anderen. Haben alsdann die einen Grund auf die anderen oder diese auf jene herabzusehen und sich zu überheben, ihre Leistungen, will sagen sich selbst allein gelten zu lassen? Nicht aus seiner „Richtung", sondern aus dem, was er in seiner Richtung schafft, folgt für einen Jeden der Wert seiner Leistungen und der Anspruch auf Anerkennung. Und erst die verschiedenartige Gesamtarbeit aller fördert die Wissenschaft in der gebotenen Weise. —

Es hat mich in hohem Maße gefreut, einer ähnlichen Auffassung der „Richtungsfragen" in dem neuen systematischen Werke von Gustav Cohn zu begegnen. Sein ganzes Buch habe ich von der ersten bis zur letzten Zeile mit einem Interesse durchgelesen, wie selten ein Buch des Fachs, auch in allen Hauptfragen, speziell in der Methodologie, mit frohlockender Zustimmung zu dem Verfasser, wie ich sie nicht oft einem Autor gegenüber empfunden habe, am Meisten noch Rodbertus und Schäffle gegenüber. Auch Gustav Cohn, auch der „erste volkswirtschaftliche Essayist", wie wir ihn gern nannten — wahrlich ausschließlich im rühmenden, nicht im ironischen Sinne, wie er es

---

1) Beilage zur Allgem. Ztg. in dem Nekrolog von Natorp über Laas, 1885, Nr. 291.

selbst mitunter abwehrend auffaßte — auch er unter die „Systematiker" gegangen und mit ausgezeichnetem Erfolge!

Aber das ist es nicht, was ich im Augenblick besonders hervorheben will. Mit wahrhaft freudiger Genugthuung begrüße ich zunächst hier nur die verwandte Stellungnahme Cohn's zu den oben berührten Streitfragen in Bezug auf die Aufgaben und auf die Behandlung unserer Wissenschaft. Mit der hohen Objektivität, in dem feinen Geiste und in der schönen Form, welche diesen Schriftsteller auch in diesem großen neuen Werke zieren, äußert er sich hierüber gleich im Anfang seines Vorwortes folgendermaßen:

„Es giebt zwei Standpunkte, von denen aus man die Entwicklung der Wissenschaften betrachten kann. Der eine gewährt uns die Ansicht der beständigen Unfertigkeit und der wachsenden Fragwürdigkeit ihrer Wahrheiten, der daher zunehmenden Intensität ihres Anbaus und der unentwirrbaren Notwendigkeit der Arbeitsteilung. Hieraus folgt ein Gefühl des Zweifels an dem fremden und namentlich (?) dem eigenen Wissen, eine Selbstbeschränkung bei Ausdehnung des Arbeitsfeldes und bei der Zuversicht der Ergebnisse, welche überwiegend ablehnend nach aufsen hin wirkt, an mitteilbaren Früchten aber wenig anderes zurückläfst als die Überlieferung der Methoden zur Fortarbeit in diesem mühseligen Unternehmen. — Der andere Standpunkt duldet solche Skepsis nicht: von ihm aus sehen wir in die unablässigen Forderungen des Lebens hinein, welche, gleichviel wie unvollkommen die Ergebnisse der Wissenschaft sein mögen, in jedem Augenblick ihr zumuten, Rede zu stehen und Antwort zu geben. Sie können mit gutem Grunde sich darauf berufen, dafs jeder Zustand der Wissenschaft, und sei er noch so unfertig, dem Leben dienlicher sei, als gar keine Wissenschaft; sie können namentlich geltend machen, dafs, wollte man auf die endgültigen Ergebnisse der Wissenschaft warten, das Leben sich mit endloser Geduld zu waffnen hätte und — schmählich betrogen würde."

Cohn erinnert dann mit Recht daran, daß dieser letztere Standpunkt für den akademischen Lehrer schon der Lehrthätigkeit wegen geboten sei. Und so hat denn auch er gedacht: „ich wag's", und nach dem vorliegenden ersten Bande zu schließen darf man dazu ihm selbst wie unsrer Wissenschaft Glück wünschen. —

Ich glaube meine im Vorausgehenden angedeutete, gleichfalls vermittelnde, aber der Systematik und selbst der Dogmatik gegenüber einseitigem und unlogisch verfahrendem Historismus ihr Recht vindizierende Ansicht nicht besser als mit den angeführten Worten zusammenfassen und mit dem Hinweis auf das ganze Buch von Gustav Cohn begründen zu können. Auch er folgert für das Ganze der Wissenschaft „die bloß relative Berechtigung der einzelnen Methoden und vollends der individuellen Forschungsweisen" (S. 9). Auch er erinnert an das Wort „es sind vielerlei Gaben und Ein Geist" und an das verwandte „in meines Vaters Haus sind viele Wohnungen". Das und nichts andres war der leitende Gesichtspunkt meiner vorausgehenden Bemerkungen, Niemandem zu Liebe und Niemandem zu Leide, nur mit dem Wunsche, nach allen Seiten um ein wenig Billigkeit gegen einander und Verständniß für einander zu bitten. —

II.

Gustav Cohn hat sich seit bald zwei Jahrzehnten als einer der geistvollsten, fruchtbarsten und vielseitigsten deutschen wissenschaftlichen Nationalökonomen der Gegenwart bewährt. Seine feinen Arbeiten über Kredit und Differenzgeschäfte, über Colbert und Boisguilbert schon aus der ersten Zeit seiner litterarischen Thätigkeit, sein großes, preisgekröntes Werk über englische Eisenbahnpolitik mit der jüngsten Fortsetzung, die bedeutendste volkswirtschaftliche Monographie dieses Gebiets, seine Aufsätze über praktische Probleme, Wehrsteuer, Fabrikgesetzgebung, Züricher Einkommensteuer, seine zum Teil auch ins staatsrechtliche Gebiet hinüberreichenden Abhandlungen über schweizer Verhältnisse, seine „tiefgrabenden" Versuche über schwierige, wahre Grundprobleme der Sozial- und Staatswissenschaft betreffende Prinzipienfragen, Ehre und Last in der Volkswirtschaft, Arbeit und Armut u. a. m., zuerst in den Fachzeitschriften erschienen, im J. 1882 zum Teil überarbeitet und gesammelt herausgekommen [1]), seine anonymen aber dem Fachmann wohlbekannten und hochgeschätzten kritischen Übersichten über neuere Litteratur der Nationalökonomie in der „Allgemeinen Zeitung" — alle diese Arbeiten legen Zeugnis ab von des Verfassers außergewöhnlicher Vielseitigkeit und Produktivität, alle gehen auf die tieferen und schwierigeren Probleme von Gesellschaft, Volkswirtschaft, Staat, von Sitte, Moral, Recht in echt philosophischem Sinne ein, alle zeugen von seinem Geiste, seiner Kenntnis, seiner Objektivität. Und dieser ausgezeichnete Fachschriftsteller hohen wissenschaftlichen Ranges mußte gleichwohl anderthalb Jahrzehnte darauf warten,. daß eine deutsche Universität ihn als ihren Lehrer berief, mußte Jahre lang sich bei so zahlreichen Vakanzen nationalökonomischer Lehrstühle regelmäßig übergangen sehen, bis endlich die altberühmte Georgia-Augusta ihn und sich ehrte, indem sie ihm die dort neu begründete zweite ordentliche nationalökonomische Professur (Ostern 1884) übertrug und ihm damit den ihm gebührenden Wirkungskreis auch als akademischer Lehrer eröffnete. Ist diese langjährige Zurücksetzung Cohn's nicht ein Beispiel dafür, daß die Gefahren, auf die ich im vorigen Abschnitt hinwies, nicht bloß in der Einbildung bestehen? —

So wertvoll Cohn's Arbeiten in sachlicher Beziehung, so haben sie indessen noch einen spezifischen Vorzug: eine vortreffliche, mitunter meisterhafte Form der Darstellung. Es heißt nur der Wahrheit die Ehre geben, wenn man ihm in diesem, von uns deutschen Gelehrten immer noch nicht gebührend gewürdigten Punkte unter allen Schriftstellern seines Fachs die Palme reicht. Zwei Epitheta darf man m. E. vor allem auf G. Cohn und seine schriftstellerische wissenschaftliche Thätigkeit mit vollem Rechte anwenden; er ist einer der geistvollsten Autoren, im wahren und besten Sinne dieses Worts — fern von bloßer Geistreichelei — und seine kleineren wie

1) Stuttgart bei Cotta. Die gröfseren Aufsätze von Cohn in diesen Jahrbüchern, der Tübinger Zeitschr., dem Jahrb. für Gesetzgebung u. s. w., der histor. Zeitschr., der preufs. statist. Zeitschr. — Ein weiterer Sammelband der Cohn'schen Aufsätze, unter Einbeziehung mancher aus der Allg. Zeitung, wäre sehr erwünscht.

größeren Arbeiten sind wahrhaft geschmackvoll geschrieben, daher auch für denkende gebildete Leser gar nicht genug wegen ihrer Lesbarkeit zu empfehlen. Die Bezeichnung als „erster Essayist des Fachs" verdankt Cohn diesen beiden Eigenschaften. Ich will die mit solchen glänzenden Eigenschaften, wie so oft in solchen Fällen, verbundenen Gefahren, mitunter etwas zu sehr über dem Gegenstand zu schweben, statt ihn zu fassen, und im Stil bisweilen etwas an Manier zu streifen, nicht verkennen. Ganz hält sich wohl auch Cohn nicht immer davon frei. Aber im Wesentlichen thut er es und bewährt sich so als Meister des Stoffs und der Form. Er erschöpft den Gegenstand, den er behandelt, nicht, er führt öfters durch seine Erörterung mehr ins Problem hinein, indem er im Axiom das Problem findet und es herausschält, als daß er sich auch nur die Aufgabe stellt, das Problem völlig zu erledigen und zu lösen. Nicht selten möchte besonders der Fachmann die Erörterung da noch weiter geführt haben, wo sie Cohn beendet und als beendet ansieht, jedenfalls sie abbricht. Auch von dem neuen Werke gilt dies mehrfach. Cohn besitzt aber so das Geheimnis des Erfolgs des Schriftstellers gerade bei der Elite der Leser: er sagt nicht alles. Er ist auch als fachmännischer Schriftsteller Künstler, etwa in dem Sinne wie Ranke unter den Historikern. Kein aufmerksamer Leser, der nicht die stärkste Anregung zum weiteren Durchdenken des behandelten Problems durch Cohn erhält, der nicht förmlich befruchtet wird von vielen Gedankenblitzen und erleuchtet wie gehoben durch den Hinweis auf die tieferen Zusammenhänge der Dinge. Wie Ranke gewährt Cohn so ästhetische Befriedigung in einer auf nationalökonomischem Gebiete seltenen und in der That durch die Beschaffenheit des Stoffs hier erschwerten Weise.

Diese Form seiner Schriften bedingt dann freilich, daß Cohn mit der Beibringung und Einfügung von Material, von historischem, statistischem, legislativem, litterarischem Stoff stets sparsam ist, für den Leser, der sich darüber unterrichten will, oft, auch für den Fachmann mitunter zu sparsam. Aber den Stoff, welchen Cohn bringt, hat er stets vortrefflich ausgewählt und in geschmackvollster Form benutzt er ihn zur Beweisführung. Was seine Arbeiten auf diese Weise vielleicht an Benutzbarkeit zu unmittelbaren Lehr- und Lernzwecken verlieren, gewinnen sie so wieder an Lesbarkeit und, was nicht unwichtig ist, sie verdanken dieser Beschaffenheit ihren mäßigen Umfang, ihre Konzentration und Prägnanz.

Auch das neue systematische Werk zeigt diese formellen und materiellen Vorzüge wieder in hohem Maße. Ich glaube keinem anderen deutschen Fachschriftsteller oder dessen Werken zu nahe zu treten, wenn ich Cohn's Schrift als das bestgeschriebene, lesbarste Buch über allgemeine theoretische Nationalökonomie in der ganzen deutschen Fachlitteratur bezeichne. Dabei handelt es diesen umfangreichen und auch formell schwierig zu behandelnden Gegenstand in einem immerhin mäßigen Bande von 650 Seiten Großoktav vollständig ab. Das will um so mehr besagen, da es einen größeren methodologischen und auch einen eigenen litterargeschichtlichen Abschnitt enthält und so manches in die „Grundlegung" der Na-

tionalökonomie hineinzieht, was andere ältere Autoren gar nicht erörtern, auch Roscher im Ganzen noch wenig berührt, und von den Neueren nur Schäffle und ich in der „allgemeinen Nationalökonomie“ überhaupt mit behandeln. Ich habe aber viel umfangreichere und doch noch nicht einmal abgeschlossene Darstellungen gebraucht (in meiner „Grundlegung“), um die Organisationsfragen und bloß die prinzipiellen Fragen der Rechtsgrundlagen der Volkswirtschaft zu behandeln und sehe mit einer gewissen Bewunderung, welche Fähigkeit der Beschränkung Cohn auch hier wieder bewiesen hat.

Diese relative Kürze und Knappheit bei gedankenreichem, formvollendetem Inhalt seines Buchs erreicht Cohn nun allerdings auch in diesem systematischen Werke auf ähnliche Weise wie in seinen Essays im Vergleich mit anderen Autoren und deren Büchern. Er verfolgt auch hier die gestellten Probleme nicht bis in alle Einzelheiten hinein, er vermeidet Exkurse fast ganz, erörtert litterarische Streitfragen verhältnismäßig kurz oder berührt sie gar nicht. Den gelehrten Apparat, die „überkommenen (?) Citatenschätze“, speziellere Litteraturangaben, Belegstellen, Hinweise auf die Quellen, auch auf diejenigen für manche Gedanken und Ausführungen, die der Minderkundige dann doch leicht ohne Weiteres dem Autor selbst zuschreibt, beschränkt der Verfasser sehr oder läßt sie ganz weg, wie er das im Vorwort auch als seine Absicht ausdrücklich bezeichnet. Dadurch fehlt dem Buche etwas, was anderen gelehrten Werken dieser Art ihren speziellen Wert giebt und besonders in deutschen systematischen Werken vieler Wissenschaften, die mit für Lehr- und Lernzwecke bestimmt sind, doch wohl nicht ohne gute Gründe bis heutigen Tags beibehalten worden ist, trotz des kleinen oder großen Zopfes, der hier öfters durchblicken mag, von Gelehrteneitelkeit ganz zu geschweigen. Vielleicht auch mit Rücksicht auf diese Form nennt Cohn sein Buch nicht, wie üblich, ein L e h r buch, sondern ein L e s e buch für Studierende. Daß in der Citatenanhäufung mitunter zu weit gegangen wird, E i n z e l n e s aus den „Citatenschätzen“ sich bisweilen von Buch zu Buch vererbt, will ich zugeben. Aber für den neuen Jünger der Wissenschaft und schon aus äußeren Gründen der bequemen Benutzung auch für den Fachmann hat das umfassendere und speziellere Citieren doch auch erhebliche Vorteile. Und noch wesentlicher erscheinen mir zwei auf andere Weise schwerlich ebenso zu erreichende Vorteile für den Autor selbst, derentwegen Mancher es beibehalten mag, welcher es sonst mit Rücksicht auf Umfang, Form und Lesbarkeit seiner Bücher auch wohl sehr beschränken oder ganz unterlassen möchte. Einmal hilft es und nötigt es selbst den Autor zu schärferer Selbstkontrole und bewirkt, daß er sich weniger leicht, als sonst wohl geschehen würde, auf das Gedächtnis verläßt, damit aber ungenauer und unzuverlässiger wird. Sodann ist es für den Autor ein gutes Mittel, um jedem anderen, aber ebenso sich selbst bezüglich der Originalität und Priorität von Gedanken und Ergebnissen gerecht zu werden und sich selbst vor dem bloßen, immer peinlichen Verdacht zu hüten, die Ideen Anderer für die seinen ausgeben, sich mit fremden Federn schmücken zu

wollen. Ich darf von mir selbst bekennen, daß gerade eine Befürchtung letzterer Art mich dazu bestimmt hat, im Citieren eher zu weit zu gehen, als einen derartigen Verdacht nur aufkommen zu lassen.

Diesen Bemerkungen liegt selbstverständlich nichts ferner, als einem so ausgezeichneten und vor allem geistig so selbständigen Autor wie Gustav Cohn und seinem trefflichen Buche einen Vorwurf aus dieser Beschränkung des gelehrten Apparats machen zu wollen. Es handelt sich für mich dabei umgekehrt um eine gewisse Rechtfertigung in Form dieser kleinen oratio pro domo gegen einen Vorwurf, der indirekt wenigstens in Cohn's Vorgehen und direkt in seinen gelegentlichen Bemerkungen, so schon im Vorwort, gegen die schwerfälligeren Werke andrer Autoren erhoben wird. Im Übrigen spielt hier, wie in anderen Formalien die Frage hinein, ob überhaupt und wieweit in gelehrten Werken der Gesichtspunkt der künstlerischen Gestaltung des Stoffs die Art der Formgebung und Beweisführung mit zu bestimmen hat: die noch nicht ausgetragene Kontroverse in der Geschichtsschreibung, welche gerade jüngst wieder in der „Historischen Zeitschrift" aufgenommen worden ist[1]). Neben den rein sachlichen Gesichtspunkten und dem unmittelbaren Zweck und Leserkreis, für den ein Buch bestimmt ist, werden hier m. E. wieder die Individualitäten der Autoren stets ein Wort mitsprechen und ich glaube, ganz mit Recht. So entspricht denn das Verfahren G. Cohn's auch in diesem Punkte dessen ganzer Autoren-Individualität.

Cohn hat ferner in seinem Buche eine geschmackvolle und im Ganzen wohl ausreichende litterargeschichtliche Skizze gegeben, welche namentlich über das Hauptsächliche, worauf sie sich durchaus beschränken will, gut orientiert, wenn auch die Ansichten über die gerade nach diesem Gesichtspunkte hier zu nennenden, wirklich genannten und besprochenen, wie auch ebenso sehr über die nicht genannten Schriftsteller, vollends in Bezug auf die neueste Fachlitteratur und auf die Generation der Lebenden und Wirkenden, hier immer etwas auseinandergehen werden (s. u. u. V). Außerdem liefert Cohn an der Spitze der Abschnitte Hinweise auf die wichtigsten unmittelbar hergehörigen litterarischen Hilfsmittel, Zusammenstellungen, die allerdings nicht immer gleichmäßig und in einigen Fällen etwas zu dürftig geraten sind.

Weniger einverstanden möchte ich mich mit der zwar vornehmen und dem genau unterrichteten Leser auch meistens genügenden Weise erklären, wenn mehrfach bei Kontroversen, Dissensen, in polemischen und in zustimmenden Erörterungen von Einzelfragen die betreffenden Autoren, welche der Verfasser im Sinne hat, gar nicht genannt werden, ein Verfahren, das ja auch sonst mitunter befolgt wird, z. B. von Lotze im Mikrokosmos. Es werden dabei an die Leser Anforderungen gestellt, denen die wenigsten entsprechen, vollends nicht

1) Ullmann, über wissenschaftl. Geschichtsdarstellung, Histor. Zeitschr. 1885, 54, S. 42 ff. Auch er sagt: „Fortlaufende Anmerkungen sind ein wichtiges Mittel der Selbstkontrole für den Autor, das durch nichts anderes zu ersetzen ist".

Studierende. Und wenn auch kein Lehrbuch, doch ein Lesebuch gerade für letztere will Cohn ja bieten und bietet es in der That, wenigstens für die Elite, gewiß wahrhaft vorzüglich. Als ein Beispiel nenne ich die an meine spezielle Adresse gerichtete „Vernichtung" meiner Lehre und des ganzen Begriffs von den „Gemeinbedürfnissen", eine polemische Erörterung, mit der ich die Frage übrigens noch nicht für abgeschlossen und den Kern meiner Lehre noch nicht für widerlegt ansehen kann, so wenig als durch einen bezüglichen früheren Aufsatz Cohn's [1]).

Eine gewisse Kategorie von Einzelcitaten wird übrigens von Cohn mit einiger Vorliebe gepflegt: solche nicht aus Fachschriften, sondern aus der sonstigen Litteratur, hie und da den alten Klassikern, dann aus neueren philosophischen, rechtsphilosophischen und derartigen Werken (z. B. Jhering). Die reiche und ausgewählte Belesenheit des Verfassers, aber — am Ende doch auch ein wenig von dem Wesen des alten Citaten-Adam der Gelehrten, den er sonst abgestreift hat, tritt darin hervor. Oder täusche ich mich?

Alles in allem gewinnt das Cohn'sche Werk durch diese formelle Seite und durch seine weiteren eminenten Vorzüge, namentlich auch durch seinen glänzenden Stil [2]) eine Lesbarkeit, die es den besten fremden, selbst den in der Form meist so ausgezeichneten französischen Fachwerken in dieser Hinsicht würdig an die Seite setzt. Aber wie übertrifft es vollends diese fremden Werke nach seinem Inhalte, diese Schriften, welche mit wenigen Ausnahmen sich ja noch alle in den ausgefahrenen Geleisen des Smithianismus bewegen! Als ein ausgezeichnetster Repräsentant der neueren deutschen wissenschaftlichen Nationalökonomie überragt es diese fremde Fachlitteratur durch seine Gedanken, seine Methoden, die Höhe seines Standpunkts, die Tiefe der echt gesellschaftlichen Auffassung außerordentlich und zeigt so in erfreulicher und Genugthuung bietender Weise den Fortschritt der deutschen Fachwissenschaft über unsere älteren französischen und britischen Lehrmeister hinaus.

Gerade diese Beschaffenheit des Cohn'schen Werks wird vielleicht da und dort Zweifel darüber erwecken, ob es in erster Linie für Studierende besonders geeignet ist. Ich glaube allerdings auch, wie gesagt, mehr für die Elite derselben, da es geistige Reife, ja ich möchte meinen die größere Lebenserfahrung erst des reiferen Alters voraussetzt. Deshalb und nach seinen formellen und materiellen Vorzügen eignet es sich dafür in besonderem Grade für die Elite der

---

1) Cohn's System S. 187 und Tüb. Ztschr. 1881, S. 464 ff.: Gemeinbedürfnis und Gemeinwirtschaft. S. auch unten unter V.

2) Wenigstens ist er das nach meinem Urteil und Geschmack. Wenn er auch hie und da ein wenig zu pointierend, nicht immer ganz ungekünstelt und natürlich ist und mitunter einmal etwas an Manier streift, darf er doch wohl im Ganzen „glänzend" genannt werden. Indessen — de gustibus non est disputandum, heißt es am Ende auch hier, wie mich selbst in Bezug auf Cohn's Buch ein Gespräch mit einem nicht fachmännischen Verehrer Cohn's von unzweifelhafter Urteilsfähigkeit belehrte. Derselbe meinte: Der „entsetzliche" Stil mache das Buch unlesbar! Ein mir unbegreifliches Urteil.

höher gebildeten Klassen. Staatsmännern, höheren Beamten, Parlamentariern und den doch gottlob noch nicht ausgestorbenen Gelehrten und Ungelehrten, welche nach universeller Lebensbildung im Sinne des Göthe'schen Ideals streben und aus besserer Quelle, als aus dem seichten Wasser der Tagespresse trinken wollen, kann Cohn's Buch gar nicht genug empfohlen werden.

Ich begrüße es hier auch speziell als einen — politischen Bundesgenossen, so sehr sich dagegen vielleicht Kollege Cohn selbst verwahren wird. In dem Sinne, wie ich es meine, wird er und werden mir auch viele Fachgenossen anderer politischer und selbst anderer sozial- und wirtschaftspolitischer Richtung, als der meinigen, ich hoffe auch der verehrte Herausgeber dieser Zeitschrift, beistimmen. Es scheint mir, nach mancher eigentümlichen persönlichen Erfahrung im politischen Leben, die ich mehr wie viele Andere machen konnte, auch an diesem Orte gerechtfertigt, da es sich um die wichtige Frage der Einwirkung der Wissenschaft auf das Leben handelt, bei diesem Punkte einen Augenblick zu verweilen.

Bei allen Differenzen in der Methode, in einzelnen Theorieen, in praktischen Fragen besteht doch, mit immer weniger Ausnahmen, unter den Vertretern der deutschen nationalökonomischen Wissenschaft in der Negative und wenigstens in Hauptpunkten bezüglich des Neubaus der Theorie und der positiven Forderungen der Praxis bereits ziemlich Einmütigkeit: die alte rein individualistische Nationalökonomie, ihre philosophischen Grundlagen, ihre praktischen Folgerungen, sind in der Wissenschaft ein „überwundener Standpunkt“, sie werden im Wesentlichen wissenschaftlich negiert. Beim Neubau der Theorie gilt es eine Umgestaltung der philosophischen Grundlagen, eine vertiefte Begründung der Ausgangspunkte vorzunehmen und in der Praxis „den freien Verkehr sich nicht einfach selbst zu überlassen“, sondern durch Reformen der wirtschaftlichen Rechtsordnung (insbesondere auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts), durch Kontrole des Staats regulierend in das „freie Getriebe der wirtschaftlichen Kräfte“ einzugreifen. Nicht über die Berechtigung dieses „Ob?“ im Allgemeinen und prinzipiell, sodann nur im konkreten Einzelfalle, weiter hier nur über das „Wie?“, „Wie weit?“ gehen die Ansichten unter den fachmännischen Theoretikern der deutschen Wissenschaft noch auseinander. Das Dogma von der „ökonomischen Interessenharmonie“ im „sich selbst überlassenen freien Verkehr“ findet hier keine Gläubigen mehr. Höchstens daß sich ganz vereinzelt noch die alte individualistische Ansicht in der immerhin doch bemerkenswerten Modifikation zeigt, an Stelle der „segensreichen“ wirtschaftlichen Konkurrenzkämpfe der Individuen solche der organisierten Vereine von Individuen (Gewerkvereine der Arbeiter, Arbeitgebervereine) treten zu lassen. Vereine, von deren Funktion man dann, in der Wiederholung des alten Aberglaubens, das „wirtschaftliche Heil aller“, — soweit es überhaupt erreichbar und wünschenswert — erwartet. „Spotten ihrer selbst und wissen nicht wie“, könnten da die alten Individualisten den Gewerkvereins-Theoretikern, von denen sie öfters angegriffen worden sind, erwidern.

Der große praktische Fortschritt der deutschen Sozial- und Wirtschaftspolitik der neuesten Zeit besteht nun m. E. darin, daß die Staatsgewalt, ohne irgend welche direkte Beeinflussung durch die Theorie oder durch einzelne Theoretiker, — wie das Charakter, Anlage und Lebensgang unseres „leitenden Staatsmannes" so wie so ausschließen —, rein durch eigene Forschungen und Beobachtungen bestimmt, zu den Forderungen der individualistischen, gemeinhin, aber mit Unrecht, sog. „liberalen" Wirtschaftspolitik eine skeptische Stellung eingenommen hat und — aus sozial-, wirtschafts-, auch aus rein politischen und finanzpolitischen Erwägungen — dem Staate und der Gesetzgebung die Aufgabe eines wieder mehr regulierenden Eingreifens in das freie Wirtschaftsgetriebe vindiziert. In der „Verstaatlichung" der Eisenbahnen, den Monopolprojekten, den tastenden Reformversuchen im Gebiete der Agrar-, Gewerbe-, Handelspolitik, in der Arbeiterversicherung u. s. w. ist dies doch der rote Faden, welcher sich unverkennbar für jeden zur prinzipiellen Auffassung einzelner Gedanken und Maßregeln Fähigen durch alle jene einzelnen Reformen hindurch zieht. Der „rote Faden", der leitende Gedanke in dem allen, wie ihn Rodbertus ausspricht: „Die Volkswirtschaft soll mehr Staatswirtschaft werden". Und dieses Postulat ist doch das prinzipielle Ergebnis der Reaktion gegen die Theorie und Politik des Smithianismus. Wiederum nur hinsichtlich des Maßes seiner Durchführung gehen die Ansichten unter Verständigen auseinander.

Bei sozialen und wirtschaftlichen legislativen und administrativen Maßnahmen, wo so viele Interessen, Dogmen und Vorurteile Einzelner berührt werden, kann eine Durchringung einer solchen neuen Theorie und Politik nun immer nur durch scharfen Kampf erfolgen. Das ist ein festes gesellschaftliches oder soziales „Gesetz" nach aller geschichtlichen Erfahrung. Die Stellung der Einzelnen zu einer solchen Theorie und Politik im Ganzen wie zu den einzelnen Folgerungen daraus wird, außer durch das leider immer so leicht, wenn auch oft nur instinktiv mitspielende Privatinteresse, im praktisch-politischen Leben durch die ganze Parteianschauung, diese wieder durch die ganze Lebensführung bestimmt. Sie ist daher in letzterer Hinsicht so wesentlich vom individuellen Lebensalter und von den Gesamtanschauungen der „Generation" abhängig, welcher der Einzelne angehört. Was Wunder, daß somit z. B. die neuere „positive" Sozial- und Wirtschaftspolitik, nicht nur, wie selbstverständlich in vielen Einzelheiten, sondern auch in ihren ganzen Ausgangs- und Zielpunkten noch so weithin, gewiß auch unter zahlreichen Männern von Einsicht und Patriotismus nach deren bester Überzeugung, so viel Widerstand, ja vielfach so wenig Verständnis findet. Ganze Generationen aktiver Politiker, welche als Wähler, Agitatoren, Parteiführer, Publizisten, Journalisten, Abgeordnete am politischen Leben Teil nehmen, sind in völlig anderen Anschauungen aufgewachsen. Die bei Weitem große Mehrzahl davon hat diese Anschauungen nicht direkt durch Bücher, sondern aus der öffentlichen Presse und aus dem Niederschlag der wissenschaftlichen und praktischen

Ansichten über soziale und wirtschaftliche Dinge in dieser Presse und großenteils daraus wieder in der „öffentlichen Meinung“, wenigstens der in weiten Volks- und Parteikreisen verbreiteten, gewonnen. Diese Generationen von Leuten sind nicht durch die „Motive“ der Gesetzentwürfe, durch „Botschaften“, durch parlamentarische Debatten in ihren eingelebten Ansichten zu erschüttern. Viele dazu Gehörige verstehen oft den prinzipiell verschiedenen Standpunkt eines sozial- und wirtschaftspolitischen Gegners nicht einmal, selbst die Terminologie ist ihnen fremd, in der ein Problem erörtert wird [1]). Wer sich, besonders in den letzten Jahren erregter sozialer Parteikämpfe, intensiver am öffentlichen Leben als Publizist, öffentlicher Redner, Parlamentarier beteiligt hat, wird mir wohl darin zustimmen, daß hier eher noch gegen die Bosheit, als gegen den völligen Unverstand politischer Gegner in der Presse und sonst aufzukommen ist.

Hier ist, wie so oft, nur von Einem Änderung zu erwarten, von der Zeit. Die öffentliche Presse, die „Zeitungen“, die ja, nach Lassalle's klassischem, nur zu wahrem Worte heutzutage „das Denken selbst“ für die Masse des Publikums „fabrizieren“, vertreten regelmäßig in ihren verbreitetsten, gelesensten, tonangebenden Blättern politische, soziale und wirtschaftliche Anschauungen, welche der Niederschlag — auch aus der Wissenschaft dieser Gebiete — einer zurückliegenden, einer bereits mehr oder weniger überwundenen Bildungsperiode sind. In Inhalt und Form den Auffassungen des großen „gebildeten“ Publikums entsprechend, sind diese Zeitungen eben auch die verbreitetsten — und daher wieder die einflußreichsten, — die „sechste Großmacht“. Die große Masse ihrer Journalisten, nicht nur die „entsetzlichen Geisteskrüppel“, deren auch heute noch in zahlreichen Exemplaren zu findende Typen Lassalle in unübertroffener Meisterschaft schildert, sondern auch die vielen tüchtigen, ehrlichen, anständigen, gewissenhaften Männer dieses Berufs,

---

1) Ein Beispiel aus meiner eigenen parlamentarischen Erfahrung. Ich hatte im preuß. Abgeordnetenhause einmal gelegentlich den Ausdruck: „Verteilung des Volkseinkommens“ gebraucht, bezw. eine ähnliche Wendung. Dies veranlaßte einen mir persönlich bekannten hervorragenden und an großen Blättern Berlins thätigen Journalisten (anderer politischer Parteirichtung) mich brieflich darauf aufmerksam zu machen, daß solche und ähnliche Redewendungen und Ausdrücke zum Teil an der besonders scharfen Opposition und Polemik schuld seien, die meine Ansichten im Landtag und in der Presse fänden. Er, der Briefschreiber, habe früher einmal bei mir Kolleg gehört und sei auch da anfangs über solche Ausdrücke stutzig geworden, bis er allmälig erst sich an den Sinn, in dem sie gebraucht, und an meinen ganzen Gedankengang gewöhnt und beide verstanden habe. Die große Menge, nicht nur des lieben Publikums, sondern der Parlamentarier und Politiker verständen einen Ausdruck wie: „Verteilung des Nationaleinkommens“ sicher stets nur in dem extrem sozialistischen rein mechanischen Sinne einer „Verteilung der Güter an die Einzelnen von Staatswegen“. — Kaum glaublich, aber völlig wahr! Ich könnte manche andere Belege beibringen. Wenn das bei solchen Grundbegriffen der Nationalökonomie — der orthodoxesten klassischen brittischen wie jeder anderen („distribution“!) — vorkommt, am grünen Holze der parlamentarischen politischen Weisheit, wie kann man sich über ähnliche Mißverständnisse und — Urteilslosigkeiten der öffentlichen Presse und des großen Publikums wundern?!

zehren regelmäßig vornehmlich von dem einer früheren Periode angehörigen Bildungskapital und sind ebendeshalb „konservativ“ ablehnend im Extrem gegen neue, ihnen fremdartige Ideen und Maßnahmen, auch wenn sie nominell politisch auf dem gerade entgegengesetzten Standpunkt zu stehen wähnen. Auch darüber ist niemals Besseres, Richtigeres, Schärferes, Glänzenderes als von Lassalle gesagt worden. Das große Publikum und dasjenige der Politiker gewöhnlichen Schlages hat nun aber fast „jedes andere Denken und Lernen als aus den Zeitungen verlernt“. Wie kann es in der Schule solcher Lehrmeister, ich will gar nicht sagen eine sympathische, aber doch eine verständnisvolle, und wenn auch eine kritische, wenigstens eine verständig-kritische Stellung zu den großen Reformfragen der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik gewinnen lernen?

Hier nun liegt m. E. der außerordentliche praktische und politische Wert eines vom Charakter einer politischen Tendenzschrift so weit entfernten Werkes wie das von Cohn, gerade auch, weil ein hoch bedeutender Inhalt in prächtiger Form, „goldene Früchte in silberner Schale“, geboten werden. Nur ein solches Werk, „populär“ im höchsten, vornehmsten Sinne des Worts, nicht ein Werk in der trockenen und unvollkommenen Form unserer üblichen deutschen fachwissenschaftlichen Bücher, kann überhaupt leichter und rascher in den Kreisen der Zeitungs-Publizisten wie der Beamten und Parlamentarier Propaganda für die theoretische und praktische Reformrichtung der neueren Nationalökonomie machen. Natürlich nicht in dem Sinne, daß einzelne Maßnahmen durch ein solches Werk unterstützt werden, wohl aber in dem Sinne, daß der Geist einer solchen neuen Richtung, die tiefere allgemeine Begründung derselben nur von einem derartigen Buche zum Verständnis gebracht werden kann, und zwar auch außerhalb der wissenschaftlichen Fachkreise, bei Männern, deren Einfluß in der Presse, in den Regierungsbureaux, in den Parlamenten notwendig der entscheidende ist. In der fachwissenschaftlichen Welt, auch bei denen, in denen Cohn mehr ablehnende (und in beliebter deutscher Weise etwa mikrologisch nörgelnde) Kritiker, als Beistimmer finden wird, ist mir ein großer verdienter Erfolg des Cohn'schen Buches außer Zweifel. In jenen anderen Kreisen aber wünsche ich auch als Politiker und Vertreter positiver Sozial- und Wirtschaftspolitik Cohn noch mehr eifrige Leser, und bin überzeugt, er wird sie finden! An solchen Quellen getränkt wird dann aber auch die öffentliche Presse mit der Zeit beeinflußt werden und die „öffentliche Meinung“ mehr Verständnis, auch — mehr Billigkeit gegen diejenigen gewinnen, welche eben gewagt haben, etwas früher als andere, auch als die „Staatsmänner“, die Konsequenzen für die Gesetzgebung und Verwaltung aus dem „Umschwung der Wissenschaft“ zu ziehen. Auch nur ein systematisches und Prinzipien erörterndes Buch wird, nebenbei bemerkt, eine solche Wirkung erzielen können. — —

Worin besteht aber denn nun gerade der spezifisch sach-

liche Wert, die eigentlich wissenschaftliche Bedeutung des Cohn'schen Werks, von allem Formellen abgesehen?

So manches Einzelne neu, mindestens in Auffassung, Begründung, Verbindung mit anderem Nicht-Ökonomischem eigentümlich ist, so liegt m. E. die hohe Bedeutung des Buchs doch nicht in erster Linie in der Originalität der Gedanken und deren Ausführungen. Die vortrefflichen methodologischen Erörterungen, die tiefere und allseitige psychologische Analyse des menschlichen Dichtens und Trachtens, Thuns und Unterlassens auf wirtschaftlichem Gebiete, die Ausführungen des vielleicht im Ganzen bedeutendsten und gelungensten zweiten Hauptabschnitts des Werks über die „Gestaltung des Wirtschaftslebens" — ein übrigens kaum zweckmäßiger und zu undeutlicher Ausdruck für den überaus reichen Inhalt dieses Abschnitts — lehnen sich vielfach an die besten neueren Bahn brechenden Arbeiten des Fachs und der Hilfswissenschaften, der Logik und Erkenntnistheorie, der Psychologie, der Ethik, Rechts- und Staatslehre, der Kultur- und Wirtschaftsgeschichte, der Statistik u. s. w. an. Überall freilich in völliger kritischer Selbständigkeit des Verfassers, in welcher er sich teils zustimmend, teils ablehnend, teils modifizierend diese neueren wissenschaftlichen Bestrebungen und Ergebnisse zu eigen macht. Der dritte Abschnitt von den „Vorgängen des Wirtschaftslebens" enthält das, was die ältere Wissenschaft, im Ausland überwiegend noch heute, in Deutschland wenigstens in ihren rückständigen Vertretern, kurzweg die „allgemeine" oder die „theoretische Nationalökonomie" nennt, die Lehren von Produktion, Umlauf und Verkehr, Verteilung der Güter. Hier ist im Einzelnen wieder viel Selbständiges, Eigentümliches, Durchdachtes, aber im Großen und Ganzen schließt Cohn sich doch an die bisherige Doktrin, die „abstrakte Dogmatik", wohl mit Recht an. Der Verfasser erkennt das, was er Andern verdankt, auch selbst gern an. „Das Buch soll, nach dem Vorwort, ein Entwurf des Lehrgebäudes der Wissenschaft sein, wie es sich mir im Laufe der Jahre, bei Forschung und Lehrberuf, im Nehmen und Geben mit dem Zeitalter, in mannigfachem Abbruch und Neubau entwickelt hat. Wie sehr ich dafür besseren Männern verpflichtet bin, kann ich im Einzelnen nicht sagen, nur im Ganzen kann ich es empfinden."

So gelungen dieser „Entwurf des Lehrgebäudes" ist, so liegt gleichwohl die selbständige und eigentümliche Bedeutung des Buchs in etwas Anderem, dessen Erreichung Cohn im Vorwort ausdrücklich als sein Ziel bezeichnet: „in systematischer Einheit dasjenige darzulegen, was man sich heute unter Nationalökonomie als ethischer Wissenschaft zu denken hat." Und wie man auch über Einzelnes urteile, ob man auch da und dort, selbst auf dem gleichen oder einem nahe verwandten Standpunkte, etwas abweiche: im Ganzen hat Cohn dieses Ziel in seinem neuen Buche erreicht, ja die Aufgabe glänzend gelöst. Diese fundamentale Aufgabe hat aber nicht nur der Verfasser sich selbst, sondern hat die notwendige Entwickelung der Wissenschaft dieser und ihren berufensten Vertretern gestellt. Jedoch kein nationalökonomisches Werk, Monographie und Aufsätze oder System und

Lehrbücher haben die Aufgabe in so umfassendem Sinne erfaßt und so erfolgreich gelöst, als Cohn. In Schmollers „Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft“ wird von einem dem Cohn'schen fast gleichen ethischen Standpunkte an diese Probleme herangegangen und deren Lösung angebahnt und zum Teil in ausgezeichneter Weise erledigt, aber die Erörterung erfolgt doch nicht so allseitig, auch m. E. nicht immer so scharf in den Gedanken, noch so klar in der Form als bei Cohn, vor allem aber ist sie keine systematisch vollständige, wie sie vollends für solchen Zweck wohl unbedingt geboten ist. Schäffle's „gesellschaftliches System“, die einschlagenden Abschnitte in „Bau und Leben des sozialen Körpers“ und so manche z. T. schon ältere Aufsätze[1]) dieses tiefgründigen und vielseitigen spekulativen Denkers sind bahnbrechend gerade auch für die gesellschaftliche Auffassung des Wirtschaftslebens und für alle Organisationsfragen der Volkswirtschaft. Auch der Zusammenhang zwischen Ökonomik und Ethik wird von Schäffle niemals vergessen, überall ins gebührende Licht gestellt. Gleichwohl haben auch Schäffle's anregende und vielseitige Arbeiten eine Leistung wie die Cohn'sche „Grundlegung“ wohl mit vorbereitet, aber nicht unnötig gemacht. Ähnliches gilt von Knies tiefgrabenden, gedankenreichen und gedankenschweren, aber auch formschweren Arbeiten, auf welche Cohn, besonders auf Knies' theoretisch-nationalökonomisches Hauptwerk, mehr als auf irgend welche andre ausdrücklich Bezug nimmt und mit deren Ergebnissen er auch mehr als mit denen der Bücher andrer, seinem Standpunkt verwandter Autoren übereinstimmt. Und wenn ich als einen neueren umfassenderen Versuch grundlegender Erörterung für einen Neubau der nationalökonomischen Theorie meine eigenen bezüglichen Schriften, besonders meine „Grundlegung“ und einige Abschnitte meiner Finanzwissenschaft (namentlich Teile der „allgemeinen Steuerlehre“ im 2. Bande) hier noch mit erwähnen darf, so bin ich mir einerseits der sachlichen und formellen Mängel dieser Arbeiten gegenüber dem geschlossenen Werke Cohn's genügend bewußt; sodann aber habe ich mir das Ziel, welches Cohn vorschwebt, in dieser Weise gar nicht gestellt, sondern allein die Organisations- und Rechtsfragen besonders hinsichtlich des Privateigentumsprinzips eingehender und vor den rein ethischen Fragen erörtern wollen. Mein Ziel war, wie es Cohn richtig auffaßt, „die Frage der Rechtsordnung eingehend zu behandeln, um an die Stelle des individualistischen Naturrechts eine positive Erledigung der sozialistischen Kritik zu setzen“, oder, wie ich es selbst mir und meinen Lesern bezeichnet habe, die „individualrechtliche“ durch die „sozialrechtliche“ Auffassung zu ersetzen. Ob auch zu diesem Zwecke ein noch weiteres Zurückgehen auf oberste Prinzipienfragen von Sitte, Sittlichkeit, Recht notwendig ist, will ich

1) Es erscheint gegenwärtig eine Sammlung der wichtigsten davon, von der Bd. I 1885 in Tübingen erschienen ist. Darin u. a. die wichtigen Abhandlungen über „Mensch und Gut in der Volkswirtschaft“ und die „ethische Seite der nationalökonomischen Lehre vom Wert.“

hier jetzt nicht erörtern. Ich gestehe aber gern, daß ich Cohn's Werk hier manche neue Anregung verdanke, die ich über kurz oder lang berücksichtigen zu können hoffe. Jedenfalls, so scheint mir sonach, hat Cohn mehr als irgend ein anderer neuerer Fachmann die Revindikation der Ethik für die Ökonomik mit vollem und klarem Bewußtsein erstrebt und sein Streben ist von Erfolg gekrönt gewesen.

Damit stellt sich Cohn's „Grundlegung des Systems der Nationalökonomie" aber als eine wissenschaftliche Leistung ersten Ranges dar. Als solche ist sie zugleich, wie jede hervorragende derartige Leistung in diesem dem Leben so nahe stehenden Fach, auch für die Praxis, für das Leben selbst, für die wirtschaftliche Politik, zunächst, wie schon oben ausgeführt, für das richtige Verständnis der Aufgaben dieser Politik nicht minder bedeutsam. Es sei nur an Eines erinnert. Welcher Hohn und Spott erhob sich, aber auch welche Unwissenheit, welche Unfähigkeit des Verständnisses und — welche Überhebung der Gegner zeigte sich, als vor 12—15 Jahren der „Kathedersozialismus" zuerst auftrat, über die Forderung einer „ethischen" Nationalökonomie! Jetzt sind diese hochmütigen Spötter, wie ich ihnen seiner Zeit (1872) in meinem „Brief an Oppenheim" einmal zu prophezeien mir erlaubte, — nach 10 Jahren, sagte ich damals, wird es sich zeigen — in der Wissenschaft wenigstens zu einer kleinen Sekte zusammengeschmolzen. Aber ausgestorben und verschwunden sind sie doch immer noch nicht ganz, wie noch jüngst der volkswirtschaftliche Kongreß wieder bezeugte (Nürnberg 1885), jene „ökonomischen Individualisten" aus der Schule der Prince-Smith und Faucher, jene Parlamentarier vom Schlage Bamberger's und K. Braun's, und vereinzelt treibt der alte Stamm auch noch einmal junge grüne Sprößlinge, die mit epigonenhafter Übertreibung dem alten Bastiat'schen Interessen-Harmonismus huldigen, wie jetzt in der Zeitschrift „die Nation"[1]). Auch aus diesem Kreise und dem der verwandten Journalistik wünsche ich dem Cohn'schen Buche Leser, welche wirklich einmal mit Ernst und Unbefangenheit die hier von einem dem ihren allerdings gegnerischen, aber doch durchaus wissenschaftlich objektiven Gesichtspunkte aus erörterten streitigen Grundfragen verfolgen möchten. Mindestens werden sie dann in ihrer Polemik gegen „ethische" Nationalökonomie, „Kathedersozialismus", „Staatssozialismus", „Sozialismus" überhaupt sich doch etwas weniger stumpfer Waffen bedienen müssen, als einiger mehr oder weniger guter und amüsanter Anekdoten „unseres Braun" und einiger mehr oder weniger „neuer" und „geistvoller" Witze des Herrn Alexander Meyer. —

Wer praktische soziale und wirtschaftspolitische Fragen versteht, der weiß, daß sich in letzter Linie hier doch alle Gegensätze auf die großen leitenden Prinzipien im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen

---

1) S. darüber das Urteil Schmollers in seiner Ztschr. 1885, Heft 4 S. 292, dem ich vollkommen beistimme.

Leben der Menschen zurückführen lassen. „Individualismus und Sozialismus", „naturgesetzliches" Wirken des Eigennutzes und sittliches Gebundensein alles menschlichen Trieblebens, des Physiokraten de Gournay Parole des Laissez faire et passer für die Wirtschaftspolitik und des Staatssozialisten Rodbertus schon erwähntes Postulat, „die Volkswirtschaft muß mehr Staatswirtschaft werden", — das sind einige dieser letzten und höchsten Gegensätze, welche bei allen wirtschaftlichen und sozialen Fragen durchklingen. Bei Freihandel und Schutzzoll, bei Gewerbefreiheit und Innungswesen, bei Arbeiter-Schutzgesetzgebung und Arbeiter-Versicherung, bei Eisenbahn-Verstaatlichung und in hundert andren Fällen führt jede tiefere Diskussion notwendig immer wieder auf jene wahren „Grundfragen", wie sie bisher gerade nur die neuere deutsche Nationalökonomie in ihren „grundlegenden" Erörterungen wissenschaftlich zu behandeln begonnen hat. Ist die Revindikation der Ökonomik für die Ethik gewonnen und werden hieraus die notwendigen Folgerungen gezogen, so sind diese „Grundfragen" erfolgreicher und beweiskräftiger als auf irgend eine andere Weise zu erledigen. Kein Urteilsfähiger kann auf die Dauer verkennen, was das auch für die praktische Sozial- und Wirtschaftspolitik für ein „Gewinn" ist. Eine wissenschaftliche Arbeit, wie die scheinbar allen Tagesfragen so ferne Cohn'sche, zeigt sich insofern auch von größerer praktischer Bedeutung, als manche Spezialschrift über ein einzelnes legislatives Problem. Und so weit im „Realismus" vorgerückt und — geistig zurückgekommen ist doch wohl das „Volk der Denker" auch in unserer realistischen Geschichtsperiode noch nicht, zu solch' banausischer Auffassung sind unsere Politiker im Zeitalter des Parlamentarismus doch wenigstens nicht allgemein herabgesunken, daß die Tragweite einer derartigen wissenschaftlichen Leistung gerade für die großen schwebenden Tagesfragen der Sozialpolitik und für deren Lösung „im ethischen Sinne" verkannt werden könnte. —

III.

Cohn nennt den ersten Band seines „Systems der Nationalökonomie" kurzweg „Grundlegung", in einem etwas anderen Sinne, als dieser Ausdruck neuerdings als technischer gebraucht worden ist. Hermann nennt in seinen „staatswirtschaftlichen Untersuchungen" so die kurze Einleitung über Grundbegriffe, leitende Wirtschaftsprinzipien u. dgl. m. Roscher braucht das Wort nicht. Ich habe in meinem System geglaubt, mit „Grundlegung" passend den ersten Hauptteil der sogen. allgemeinen oder theoretischen Volkswirtschaftslehre bezeichnen zu können, d. h. die Darstellung der von mir im engern Sinne sogen. „Grundlagen der Volkswirtschaft" (elementare Grundbegriffe, Wirtschaft und Volkswirtschaft, Organisation der Volkswirtschaft, Staat im Verhältnis zu letzterer), sodann die Erörterung der hauptsächlichen Rechtsfragen, besonders Freiheit, Unfreiheit, Eigentum, endlich die Übersicht der Systematik, Methodik, Litteraturgeschichte. Cohn nimmt den Ausdruck in weiterem Sinne, indem er

eigentlich die ganze sogen. allgemeine oder theoretische Nationalökonomie darunter versteht. Dabei entfällt auf diejenigen Abschnitte, welche üblicher Weise als „Lehre von Produktion, Umlauf, Verkehr und Verteilung“ zusammengefaßt werden, nur der verhältnismäßig kurze und etwas dürftige dritte Hauptabschnitt (S. 453—649). Es bleibt daher von dieser Lehre mehr als gewöhnlich und als auch wohl systematisch richtig ist dem zweiten ausführenden Teile, welcher die einzelnen Hauptzweige der Produktion behandeln wird oder der sogen. „praktischen Nationalökonomie“ vorbehalten. Ein dritter Teil wird dann mit der Finanzwissenschaft das Werk abschließen.

Hiernach entspricht das ganze äußere System Cohn's mit dieser Verteilung des Stoffs doch trotz der sonstigen großen Verschiedenheiten dem seit Rau und Roscher üblichen, auch von mir im Wesentlichen inne gehaltenen Verfahren, das damit auch durch Cohn's Werk gegen Schmollers Ansicht und gegen Schönbergs Vorgehen von Neuem als zweckmäßig und richtig bestätigt wird. In dem großen Schönberg'schen Handbuch ist zwar die Finanzwissenschaft abgesondert, die sogen. theoretische und praktische Nationalökonomie in der ihr gewidmeten Reihe von Monographieen aber nicht durchgängig geschieden. Cohn orientiert seine Leser in einem kurzen Überblick an der Spitze seines Buchs über Zweck, Berechtigung, Plan seines Werks.

Die weitere Einteilung des Stoffs im ersten Bande weicht ebenfalls im Ganzen doch nur wenig von der üblichen ab: abermals wohl ein Beweis, daß die bisherige Systematisierung nicht so mangelhaft und verfehlt ist, wie Schmoller meint, und daß nicht sowohl eine ganz neue Systematisierung als die Veränderung des Inhalts der Teile des Systems not thut. Von Einzelheiten abgesehen, besonders etwa im dritten Hauptabschnitt, darf Cohn wohl auf Beistimmung rechnen. Der erste Band, die „Grundlegung“, zerfällt in zwei Abteilungen, in eine „Einleitung“ im Umfang von nahezu einem Drittteil des Bandes (S. 23—212) und in das „System der Wirtschaft“, der Rest (S. 213—649). In der „Einleitung“ werden in vier Kapiteln behandelt: die Methodologie der Staatswissenschaften und der Nationalökonomie insbesondere (S. 23—78), die Nationalökonomie im Kreise der Wissenschaften, die Geschichte der Nationalökonomie (S. 91—180), die Grundbegriffe (sehr kurz, — weil eben auf Kontroversen wenig eingegangen wird). Das eigentliche „System“ gliedert sich in drei Hauptabschnitte. Diese führen überschriftliche zusammenfassende Benennungen, welche mir dem Inhalt nicht recht zu entsprechen scheinen und mir nicht recht gefallen. Doch gestehe ich gern zu, daß ein solcher Tadel leichter ist, als geeignetere Titel vorzuschlagen. Der erste Abschnitt handelt von den „Elementen des Wirtschaftslebens“ in fünf Kapiteln (Natur, Bevölkerung, Bedarf der letzteren, Arbeit, Kapital); der zweite von der „Gestaltung des Wirtschaftslebens“ in vier Kapiteln (Ordnung des Zusammenlebens, Gliederung desselben, Differenzierung der Gesellschaft, Gruppierung derselben); der dritte von den „Vorgängen der Wirtschaft“ in drei Kapiteln (Produktion, Verkehr, Einkommenverteilung). Ein kurzes Schlußwort beendet den

Band. In dem von mir gebrauchten Sinne würde sich der Name „Grundlegung“ auf Cohn's Einleitung und die ersten zwei Hauptabschnitte beschränken.

Aus dem reichen Inhalt des Buchs hebe ich nur Einiges von demjenigen hervor, worin sich der im vorigen Abschnitt charakterisierte Grundzug der Schrift kundgibt, sowie einige der Punkte, welche für das System als solches bezeichnend sind. Ich stimme dem Verfasser großenteils bei, so daß ich mehr bloß über sein Buch referiere, als dasselbe kritisiere und mich im übrigen seiner nach anderen Seiten gerichteten Kritik in methodologischen und systematologischen Punkten, hie und da berichtigend und ergänzend, nur anschließe. Meine eigene Auffassung über einige dieser Punkte stelle ich im nächstfolgenden Abschnitt (IV) dieses Aufsatzes dar, ohne dabei auf die Abweichungen von Cohn und anderen Autoren näher einzugehen.

Von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der Cohn'schen „Grundlegung“ und seines ganzen „Systems“ ist natürlich gleich das erste methodologische Kapitel. Nur Logik und Mathematik werden als eigentlich „exakte“ Wissenschaften, mit „exakter“ Methode, derjenigen der strengen Deduktion, anerkannt. Da die psychischen Thätigkeiten eine Welt für sich bilden, verlangen die Geisteswissenschaften auch ihre eigenen Methoden. Die rein materialistische Geschichtsauffassung von der Mechanik des historischen Lebens wird abgewiesen: „So lange die Mechanik vor der Thatsache des bewußten Lebens und der Geschichte als seines Produkts ohne brauchbare Antwort stehen bleibt, ist jene Deduktion aus dem Postulat einheitlicher Kausalität ein Sprung ins Dunkle, und das besonnene Denken hat vor den Thatsachen der geistigen Welt stehen zu bleiben, um sie für sich, in ihrer Eigenart zu erkennen.“ Für die Geisteswissenschaften bedarf es nach der Natur ihres Stoffs eines „speziellen Verfahrens der Beobachtung“, teils für die Vergangenheit der Arbeit der Geschichtsforschung, teils einer Methode, durch welche die gegenwärtigen Erscheinungen erfaßt werden, hierzu daher, zwar nicht bloß, aber in besonderem Grade des statistischen Verfahrens. Allein mit diesen Methoden der Beobachtung, wie mit aller Induktion, hat sich die Deduktion zu verbinden. Die zu deren Anwendung aufgestellten, methodologisch unentbehrlichen Hypothesen sind dann an dem gesammelten Material zu prüfen. Hier wird nun auch von Cohn das deduktive Verfahren gerade für die Nationalökonomie in seiner wohlbegründeten historischen Stellung festgehalten. Es vollzieht sich auf der „durch alte und stets erneute Beobachtung gefestigten Hypothese von der die menschlichen Handlungen bestimmenden Kraft der Selbsterhaltung“. „Der Wahn, durch bloße Sammlung von historischem oder statistischem Material irgend eine Erscheinung der Vergangenheit oder Gegenwart für die Wissenschaft flüssig zu machen, ohne die Reagentien der möglichen Erklärungsgründe, welche die bisherige Wissenschaft an die Hand gibt, ist ebenso sehr eine Extravaganz wie der entgegengesetzte Wahn, daß man mit den Deduktionen aus dieser

Hypothese das Ganze und das einzig Mögliche der Wissenschaft besitze."

Hiermit werden gleichmäßig gewisse unklare Forderungen des extremen „Historismus" in der Nationalökonomie, wie gewisse Schulmeinungen des abstrakten Dogmatismus der epigonischen britischen und kontinentalen individualistischen Ökonomik bündig abgewiesen. Ich würde den Wert der Deduktion als eines probaten methodischen Hilfsmittels zur Isolierung der hypothetischen kausalen und conditionellen Momente, unter denen eine wirtschaftliche Erscheinung zu Stande kommt, noch etwas schärfer hervorheben, als Cohn es thut. Doch ist sicher auch hier wieder die subjektive Auffassung des Einzelnen von der „ursprünglichen geistigen Konstitution", um mit Laas zu reden, mit abhängig.

Die Hauptsache bleibt, niemals des zunächst nur hypothetischen Charakters der Ergebnisse jeder solcher Deduktion zu vergessen. Dieses großen methodischen logischen und verhängnisvollen praktischen Fehlers hat sich die individualistische neuere Nationalökonomie mitunter schuldig gemacht. Man deduziert unter vier hypothetischen Voraussetzungen bezüglich der ursächlichen und der bedingenden Faktoren, daß das Selbstinteresse (der „Eigennutz") allein das Thun und Unterlassen der Menschen im wirtschaftlichen Leben bestimmt; daß dies Selbstinteresse im Wesentlichen ein in allen Einzelnen gleich bleibender und gleich stark wirkender Faktor ist; daß ein Jeder seinen wirtschaftlichen Vorteil richtig kennt und daß er nach Sitte, Moral und Rechtsordnung seinem Selbstinteresse folgen kann und darf. Da diese Voraussetzungen ganz genau niemals, sondern immer nur mehr oder weniger annähernd in der Wirklichkeit zutreffen, so können die Ergebnisse der Deduktion auch besten Falles stets nur teilweise mit der Wirklichkeit übereinstimmen, nur „Annäherungs-Werte" darstellen. Man vermag auf diese Weise nichts Anderes als eine bestimmte Gestaltungs-Tendenz ökonomischer Erscheinungen abzuleiten. Ob und wie weit diese Tendenz sich thatsächlich verwirklicht, das ist immer erst durch eine Prüfung mittelst der Beobachtung der Erscheinungen selbst, daher durch das historisch-statistische und überhaupt das induktive Verfahren festzustellen. Ein außerordentlicher logischer Fehler war es daher vollends, jene hypothetisch deduzierte Gestaltungstendenz mit einem streng naturgesetzlich notwendigen Sein-Müssen und gar, mit manchem Manchestermann, mit einem Sein-Sollen zu identifizieren, eine Begriffsverwirrung, gegen welche die „historische" und die „ethische" Nationalökonomie mit Fug und Recht sich streng verwahrt haben.

Vortrefflich sind Cohn's Ausführungen über „Hypothese und Erfahrung in den Staatswissenschaften" und über die „Schwierigkeiten der Erfahrung" auf dem nationalökonomischen Gebiete. Unter Anderm werden hier die Gegensätze von „Theorie und Praxis", auch was die Fällung von Urteilen über die behaupteten notwendigen Wirkungen wirtschaftlicher Maßregeln und Gesetze anlangt, mit mancher feinen ironischen Bemerkung nach Rechts und Links zugleich, gestreift.

Unsere Praktiker und Politiker verschiedenster Parteilager und ihre Ton angebende Presse, die sich so gerne „auf die Erfahrung“ berufen, z. B. in Bezug auf die Wirkungen von Schutzzoll, Freihandel, indirekten Steuern könnten sich hier Manches hinter die Ohren schreiben.

Cohn's Erörterungen über Geschichte laufen mit Recht darauf hinaus, in letzterer eine „Methode zum Zweck vertiefter Erkenntnis“ anzuerkennen. Eine Auffassung, welche bei den zur geschichtlichen Forschung und zur Handhabung der geschichtlichen Methode besonders beanlagten und geneigten Gelehrten subjektiv begreiflich ist, wird demgemäß vollkommen richtig abgewiesen und als „objektiv unklar gedacht“ bezeichnet: nämlich die ganze wissenschaftliche Aufgabe in unserer Disziplin in der historischen Richtung, „ja in der geschichtlichen Methode des Fachs gar das ganze Fach selber aufgehen zu lassen.“ Es sei eine Verrückung der logischen Schranken, wenn die Arbeit der Wirtschafts-, Verfassungs-, Rechtsgeschichte den ganzen Platz der Wissenschaften von Wirtschaft, Verfassung und Recht für sich in Anspruch nehme. Cohn teilt hier wie sonst durchaus nicht ohne Weiteres die Auffassung Menger's, aber in der Zurückweisung dieser unlogischen und übertriebenen Ansprüche des nationalökonomischen „Historismus“ stimmen beide doch augenscheinlich überein.

Wie in der Geschichte erkennt Cohn auch in der Statistik, in Übereinstimmung mit den bezüglichen Erörterungen von Knies, Rümelin, mir u. a. m. nur eine Methode für die Nationalökonomie, nicht eine eigentliche selbständige Wissenschaft. An einigen seiner Ausführungen, wie auch an den gelegentlichen Beweisführungen mit statistischen Daten hätte ich Einiges auszusetzen, sehe aber hier davon ab.

Im letzten Abschnitt des methodologischen Kapitels werden dann Schlüsse in Bezug auf das Wesen sogen. „Gesetze“ der Nationalökonomie gezogen. Der Mißbrauch, zu welchem schon in logischer Hinsicht die sog. „volkswirtschaftlichen Naturgesetze“ — d. h. eben jene Gestaltungstendenzen der Erscheinungen, welche man lediglich aus dem hypothetisch „alleinigen“ Wirken des Selbstinteresses bei freier Konkurrenz hatte abgeleitet — den britischen ökonomischen Individualisten Anlaß gegeben, ist bekannt; nicht minder die luftige Beweisführung mit diesen „Gesetzen“ gegen ein richtiges Eingreifen von Staat und Gesetzgebung ins Wirtschaftsleben. Cohn weist diese Naturgesetze selbstverständlich ab und betrachtet das, was man so nennt, nur als gewisse annähernde Wahrheiten, nur für Zeiten wie diejenigen der modernen Gesellschaft, etwas genauer zutreffend (wie ähnlich schon einmal H. Dietzel bemerkt hat), Wahrheiten, welche aber vom Reichtum des wirklichen Lebens nur erst wenig geben.

Nur Eine polemische Wendung Cohn's scheint mir das Ziel hier zu überschießen, diejenige gegen das „Prinzip der Wirtschaftlichkeit“, wie es Schäffle, ich und a. m. verwertet haben. Auch H. Dietzel hat dagegen polemisiert, indem er meint, was man so nenne, sei doch ein allgemeines Prinzip zweckmäßigen menschlichen Handelns. Man mag das zugeben, ohne daß deshalb die spezielle Bedeu-

tung dieses Prinzips für die Erklärungen innerhalb des Gebiets der Ökonomie entfällt. Es ist nun nicht richtig, wenn Cohn uns vorwirft, man sehe dies Prinzip „als über den Wechsel der historisch-ethischen Mannigfaltigkeit" erhaben an. Gewiß wäre eine solche Auffassung ebenso wie beim Eigennutz falsch, ein „Ergebnis sehr unvollständiger Beobachtung der menschlichen Triebe". Aber als methodisches Hilfsmittel der Deduktion bleibt dies Prinzip gleichwohl anwendbar, wenn man das darunter versteht, was ich dabei meine, einmal, daß freiwillig keine wirtschaftliche d. h. bloß auf Güterbeschaffung für die Bedürfnis-Befriedigung gerichtete Arbeit übernommen wird, deren in Aussicht stehende ökonomische Wirkung bezüglich der Güterbeschaffung dem Schätzenden in seiner Seele nicht das Moment der „Last" der Arbeit aufzuwägen scheint; sodann, daß bei jeder solchen Arbeit nach einem Maximum des Erfolgs und nach einem Minimum der Last gestrebt wird. Das historisch-variable Moment ist hier in der psychischen Schätzungsoperation gelegen. Daß alle vernünftigen, sich ihres Handelns bewußten Menschen und daß die Menschen selbst ohne sich der hier mitspielenden psychischen Vorgänge klar zu sein, instinktiv so operieren, folgt aber aus dem menschlichen Wesen und aus dem Wesen des praktischen Handelns der Menschen schlechthin, und insofern ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit allerdings kein historisches, sondern ein „absolut-ökonomisches". —

Der charakteristische Grundzug von Cohn's Werk ist, wie oben gesagt, die Behandlung der Nationalökonomie als „ethische" Wissenschaft. Er versteht das etwa folgendermaßen. Das ökonomische Handeln ist nur ein Stück des menschlichen vernünftigen Handelns überhaupt. Die ökonomischen Beweggründe sind nicht die einzigen, auch nicht immer die mächtigsten. Neben ihnen und stets in irgend einer Kombination nicht nur mit ihnen verbunden, sondern sie in ihrer praktischen Wirksamkeit selbst durchdringend, daher auch modifizierend, gehen andre Beweggründe, neben dem wirtschaftlichen Eigennutz andre Triebe und zwar auch im Wirtschaftsleben, einher. Alle Triebe und Beweggründe zusammen bilden erst die Grundlagen des menschlichen vernünftigen Handelns, wie überall so auch auf wirtschaftlichem Gebiete, und erklären dies Handeln im einzelnen Fall. Zur Ethik, als der Darstellung der handelnden Vernunft, gehört die Ökonomik mit hinzu. Rein ökonomische Beweggründe gibt es daher nur in der Hypothese. In der Wirklichkeit, auch z. B. selbst bei den Preisbildungen des Marktes, kommen sie immer als ethische und mit anderen ethischen Beweggründen zur Geltung. Nur das ist das beobachtungsmäßig, nach innerer psychologischer Analyse und nach äußerer Erfahrung, „Menschliche", nur dies das „Natürliche", d. h. das der Menschennatur gemäße. Auch der Trieb des Eigennutzes ist ferner keine konstante Größe, sondern wie beim Einzelnen veränderlich und bei verschiedenen Einzelnen ungleich stark, so auch in der Gesellschaft historisch variabel. Und diese Variabilität, diese Modifizierbarkeit, diese Beschränkbarkeit des wirtschaftlichen Egoismus, diese Kombinierbarkeit egoistischer mit anderen ethischen Beweg-

gründen, diese Kreuzung des Egoismus als Trieb mit anderen Trieben ist sowohl als etwas Mögliches und Thatsächliches, als auch oft als etwas zu Erstrebendes schon in der nationalökonomischen Theorie zu berücksichtigen. Für den wahren „Fortschritt" auch im praktischen Wirtschaftsleben, z. B. hinsichtlich des Übergangs egoistischer in oder selbst des Ersatzes solcher durch „altruistische" Handlungen, ergeben sich demgemäß auch Forderungen in Bezug auf diesen „Trieb des Eigennutzes" und auf die Wirksamkeit egoistischer ökonomischer Beweggründe. — Ich kann diesen Erörterungen des Verfassers, die ich hier freilich sehr zusammengezogen und daher vielleicht nicht ganz genau nach seinem Sinne dargestellt habe, nur voll und ganz beipflichten. Sie haben das wichtige und schwierige Problem erheblich gefördert und geklärt.

Von dieser seiner „ethischen" Auffassung der Nationalökonomie aus gelangt Cohn dann auch zu der gerade neuerdings wieder öfters hervorgetretenen Streitfrage, ob sich diese Wissenschaft, nach dem Verlangen einzelner Anhänger des extremen „Historismus", ausschließlich auf die Untersuchungen über das, „was und wie es geworden ist" und „was und wie es ist" zu beschränken oder auch die Fragen nach dem, „was sein soll" mit zu behandeln habe. Er bejaht mit Recht Letzteres, womit auch eine Formulierung des Problems durch Roscher[1]), der jedoch in seiner Ausführung dieser Formel selbst nicht treu bleibt, abgelehnt wird. Cohn begründet dabei seine Auffassung schon durch den Charakter alles Wirtschaftlichen, das eben als Ethisches „unter dem Leitstern eines bewußten Zwecks stehe".

IV.

In meiner eigenen Auffassung bin ich zu folgendem Ergebnis in diesen Fragen gelangt und stelle demgemäß eine Reihe von „Aufgaben" für die Nationalökonomie auf, wobei zugleich die Anwendung der einzelnen Methoden berührt werden mag[2]).

Unser wirtschaftliches, d. h. auf die Beschaffung und Verwendung von Mitteln zur Befriedigung der Bedürfnisse oder von „Gütern" gerichtetes Handeln wird, teils als menschliches Handeln überhaupt, teils als wirtschaftliches Handeln speziell, von verschiedenen Reihen von Beweggründen bestimmt. Diese Beweggründe

1) System I, § 23 ff.

2) Vgl. meine „Grundlegung", 2. Aufl. § 1—4, wozu aber berichtigend und ausführend die Erörterungen in § 207 hinzuzunehmen sind. Da ich erst in der Fortsetzung dieses Werks auf diese Fragen weiter eingehe, möge mir diese kurze Ausführung hier gestattet sein. Siehe übrigens schon meine 1866 geschriebene Abhandlung „Statistik" im Staatswörterbuch X, 456 ff. („Theorie d. Statistik"), bes. 464 ff. (Statistik und Nationalökonomie, Deduktion und Induktion). Vgl. auch Hasbach, Beitr. z. Methodol. a. a. O S. 183, mit der Polemik gegen meinen Gebrauch des Worts Hypothese. Sie trifft nur meine in dem dort angeführten Satze zu knappe Ausdrucksweise, nicht den klaren Sinn, in dem ich von „Hypothese" in Bezug darauf spreche, daß das „Selbstinteresse" als allein wirkender Faktor angenommen werde und eben „hypothetisch" so angenommen werden dürfe.

treten in Verbindung mit einander und wirken dann teils gemeinsam in einer Richtung, teils kreuzen sie sich, so daß Art und Richtung unseres wirtschaftlichen Handelns sich *demgemäß* gestalten, daher je nachdem in den *einzelnen* Fällen *verschieden*. Das *allgemein-menschliche* Moment ist die *Thatsache*, daß diese Beweggründe unser Handeln *bestimmen können* und *wirklich bestimmen*, sowie, daß hier *verschiedene Kombinationen der Beweggründe* und *verschiedene Stärkegrade jedes einzelnen derselben möglich* sind und in den konkreten Fällen *vorkommen können*. Das *historisch-variable* Moment in der Bevölkerung eines Verkehrsgebiets, wie das *individuell-variable* Moment bei den *verschiedenen* Einzelnen und bei dem *einen* Einzelnen in *verschiedenen* Verhältnissen ist die Thatsache, daß die *Kombinationen* dieser Beweggründe und die *Stärkegrade* der letzteren sich *ändern* und *darnach* dann das konkrete wirtschaftliche Handeln *verschieden ausfällt*. Daraus ergibt sich auch die Möglichkeit und eventuell die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer *Einwirkung* auf diese Kombinationen und Stärkegrade durch innere psychische und durch äußere Einflüsse sowohl beim Einzelnen als bei einer ganzen Verkehrsgesellschaft. Insofern kann von einer nach einem bestimmten Ziel gerichteten „*Erziehung*“ des Einzelnen wie des Volks zu dem diesem Ziel gemäß als richtig geltenden wirtschaftlichen Handeln gesprochen werden.

Das *Sittengesetz*, die Moral, unterstützt durch das Recht, und das *Interesse der Gattung*, gefaßt in Gesetzen der Sitte und des Rechts, sind es, welche dem Einzelnen und dem Volke dies Ziel stecken. Demgemäß ergeben sich dann sittliche und Rechtsforderungen hinsichtlich der Stärkegrade der Beweggründe, der Stärkung des einen, der Schwächung, eventuell der Unterdrückung selbst des andern und weiter hinsichtlich der Kombinationen der Beweggründe. Die *Kulturentwickelung* beruht darauf, daß die dem Sittengesetz, das nur selbst wieder der geschichtlichen Entwickelung unterliegt, und dem Interesse der Gattung zumeist entsprechenden Beweggründe, in den richtigen Stärkegraden und passenden Kombinationen immer mehr auch im individuellen wirtschaftlichen Handeln zur Geltung gelangen. In der Hauptsache: die Beweggründe individuellen wirtschaftlichen Vorteils sind wenigstens möglichst zu verbinden mit und zu ersetzen durch „altruistische“ Beweggründe. Und das letzte und höchste Ideal für den Einzelnen und für die Verkehrsgesellschaft, das dem Menschen zu erreichen nicht möglich ist, dem er aber zustreben soll und sich immerhin nähern kann, ist: unter den „egoistischen“ Beweggründen die feineren vor den gröberen, schließlich aber den einen nicht-egoistischen vor allen egoistischen zu entwickeln. Das, was in dieser Hinsicht der Einzelne und eine Verkehrsgesellschaft erreicht, bildet den Maßstab ihres sittlichen Werts und ihrer wahren Kulturhöhe.

Die einzelnen Beweggründe glaube ich nun im Wesentlichen auf die aus *vier Gliedern* bestehende Gruppe „*egoistischer*“ und

auf einen „nicht-egoistischen“ zurückführen zu können. Jeder Beweggrund hat zwei Seiten, nach denen er sich äußert. Die „egoistischen“ sind: 1) Der eigene wirtschaftliche Vorteil und die Furcht vor eigener wirtschaftlicher Not. 2) Die Furcht vor Strafe und die Hoffnung auf Anerkennung, eventuell Belohnung. 3) Das Ehrgefühl und die Furcht vor Schande. 4) Der Drang zur Bethätigung und Machtausübung und die Furcht vor den Folgen der Passivität. Der „nicht-egoistische“ Beweggrund ist das Drängen des Pflichtgefühls und die Furcht vor Gewissensbissen.

Die Beweggründe des wirtschaftlichen Vorteils und der Furcht vor Not sind es, welche der Theorie vom „wirtschaftlichen Selbstinteresse“, vom „Eigennutz“ in der Nationalökonomie vorschweben. Sie sind die Grundlage des deduktiven Verfahrens der „abstrakten“ Doctrin, insbesondere auch der extremeren Richtung des ökonomischen Individualismus. Hypothetisch immer mit Recht, und zur Isolierung der Ursachen ein bewährteres methodisches Hilfsmittel als irgend ein anderes. Auch zur Erklärung des Kausalnexus in den wirklichen wirtschaftlichen Erscheinungen wenigstens bis zu einem gewissen Grade sogar immer mit Recht, insofern hier eben doch ein allgemein-menschliches Moment vorliegt, das durch die physische und die davon zunächst mitbedingte geistige Organisation des Menschen und durch die Beziehungen des letzteren zur äußeren Natur in der That „naturgesetzlich“, daher ein für allemal begründet ist; — ein Moment, welches, im einzelnen wirkend, zugleich das Interesse der Gattung darstellt, da die Gattung ja doch nur durch die Einzelnen vertreten und in der Zeit erhalten wird. Die Einwände historischer Nationalökonomen sind unklar und gehen hier wieder zu weit, wenn sie, statt einen bloß bedingten Wert der Deduktion aus dem „Eigennutz“ anzuerkennen, diesen Wert ganz bestreiten. Sie machen hier nur den entgegengesetzten Fehler der Vertreter der reinen Deduktion, aber dem Grade nach einen größeren; ihnen schwindet über der Modifikation und Differenzierung des „wirtschaftlichen Interesses“ in den Individuen wie in den Völkern und Zeitaltern, über den wechselnden Stärkegraden desselben und den wechselnden Kombinationen mit anderen Beweggründen das bleibende „allgemein Menschliche“ in diesem Selbstinteresse ganz aus den Augen. Die rein deduktiv verfahrenden Nationalökonomen begehen dem gegenüber doch nur den kleineren Fehler, die individuelle und historische Modifikation und wechselnde Kombination des Selbstinteresses mit anderen Beweggründen zu übersehen, — den kleineren Fehler, aber darum doch auch einen an sich großen und verhängnisvollen Fehler.

Ich rechne dazu noch nicht einmal das Übersehen der Thatsache, daß bekanntermaßen da, wo von wirtschaftlichen Handlungen nach dem Beweggrund des wirtschaftlichen Vorteils gesprochen wird, oftmals nicht der eigene, individuelle, sondern der Vorteil Anderer, wenn auch regelmäßig solcher, an deren ökonomischem Ergehen der Handelnde ein Interesse nimmt, das treibende Motiv ist

(Familie, Erwerb zu Zwecken des Übergangs des Vermögens an Erben!). Hier schlägt die „egoistische" in eine „altruistische" Handlung über. Aber man kann immerhin sagen, daß hier zwar eine Erweiterung egoistischer Motive bloß über das Individuum hinaus stattfindet, indessen doch immer noch ein egoistisches Motiv einwirkt. Wichtiger ist die schon angedeutete individuelle und historische Modifikation, Differenzierung und Kombination der Beweggründe des wirtschaftlichen Vorteils mit anderen. Man mag m. E. immerhin gerade im Hinblick auf das Wesen von Bedürfnis und Befriedigung, auf Befriedigungstrieb und wirtschaftliches Prinzip, auf Arbeit und Wirtschaft und auf die Schätzung dieser Momente in der menschlichen Seele von der „wirtschaftlichen Natur" des „Menschen schlechtweg" sprechen und demgemäß dann deduzieren: falsch ist es eben, daneben zu verkennen, daß das, was man so die „wirtschaftliche Natur" des Menschen nennt, weder individuell noch historisch bei Völkern etwas Konstantes ist; ebenso falsch, unbeachtet zu lassen, daß diese sogenannte „wirtschaftliche" Natur eben nicht die ganze „Natur" des Menschen ist, und endlich nicht minder falsch, nicht genügend zu berücksichtigen, daß auch im wirtschaftlichen Leben der „Mensch" als einheitliches Wesen stets einer Summe verschiedenartiger Beweggründe in verschiedener Kombination und Stärke in seinem Handeln zugänglich ist und so auch seine wirtschaftlichen Handlungen nicht bloß die Resultate des Beweggrunds des „wirtschaftlichen Vorteils", sondern anderer Beweggründe zugleich mit sein können, thatsächlich oftmals sind und jedenfalls häufig sein sollen.

Die zweite Reihe „egoistischer" Beweggründe nannte ich oben „Furcht vor Strafe" (oder überhaupt: vor Nachteilen nicht-ökonomischer Art) und „Hoffnung auf Anerkennung, Belohnung" nicht-ökonomischer Art. Diese Beweggründe gehören zu den psychologischen Faktoren in Zuständen der persönlichen Unfreiheit, des Arbeitszwangs u. dgl. und erklären die wirtschaftlichen Erscheinungen hier mit. Man darf sie daher namentlich für die Erklärung wichtiger wirtschaftsgeschichtlicher Vorgänge und des Prozesses des „Unproduktiv-werdens" unfreier Arbeit nicht übersehen [1]). Ihre Berücksichtigung führt bereits zur Modifikation mancher Schlüsse, welche man aus dem Motiv wirtschaftlichen Vorteils zu absolut abgeleitet hat. Auch für praktische Fragen ist eine solche Berücksichtigung, gegenüber der zwar im Ganzen richtigen, aber doch wieder öfters zu einseitig und zu absolut betonten Hervorhebung der „alleinigen segensreichen Wirksamkeit" des Motivs des eigenen wirtschaftlichen Vorteils, wichtig, so, wo es sich um Beseitigung oder Beschränkung persönlicher Unfreiheit, um Einrichtungen des Arbeitszwangs, Sparzwangs handelt. Indem man z. B. den Neger wirtschaftspsychologisch ebenso wie den Europäer betrachtete, erfuhr man eben so manche Enttäuschungen nach dessen Emanzipation.

1) S. darüber die Ausführung in meiner Grundlegung § 207 ff.

In der dritten Reihe egoistischer Beweggründe, Ehrgefühl und Furcht vor Schande, treten höhere, feinere, anständigere, edlere Motive, aber immer doch noch — egoistische in die Betrachtung ein. Gerade sie statt oder doch neben dem „ordinäreren", gröberen Motiv des wirtschaftlichen Vorteils auch im wirtschaftlichen Handeln wirksam zu sehen, ist oftmals eine erfreuliche Erscheinung, mitunter die Glanzseite wirtschaftlicher Organisationen (Zunftwesen in seiner Blütezeit!) und demgemäß ein bei solchen und überhaupt in der Wirtschaftsgesetzgebung ernstlich zu berücksichtigendes Moment. Das Mitspielen-Können und das thatsächliche Mitspielen dieser Motive ist unbestreitbar, beides zu übersehen daher ein Fehler der älteren „Eigennutz-Doktrin", ein Fehler, der vielleicht praktisch noch verhängnisvoller als mancher andre wurde, weil er zu dem Trugschluß den Anlaß gab, daß „im wirtschaftlichen Verkehr" ein Mitspielen solcher Motive neben „rein-ökonomischen", d. h. nur den wirtschaftlichen Vorteil berücksichtigenden ein thörigtes Verlangen sei. „Allzu große Skrupulosität ist im Handel verdientermaßen im Nachteil!"[1]) Von solchem Satz ist es nicht so weit zu dem — gottlob weit übertriebenen — des Wiener Börsianers: „Heut zu Tage erwirbt man die Millionen nicht, ohne mit dem Ärmel ans Zuchthaus zu streifen".[2]) Bedenkt man übrigens, wie der Drang nach Befriedigung des Ehrgefühls auch dem Ehrgeiz zu Grunde liegt, so tritt hier der „egoistische" Charakter auch dieser Motiv-Reihe nicht nur besonders deutlich hervor, es ergibt sich auch die Möglichkeit einer stark antisozialen und unsittlichen Geltendmachung solcher Beweggründe nicht minder als bei denjenigen des Strebens nach dem ökonomischen Vorteil.

Es gibt aber noch eine vierte Reihe von Beweggründen menschlichen und auch wieder wirtschaftlichen Handelns, welche in keiner der vorausgehenden drei Reihen schon völlig enthalten sind, notorisch jedoch mitspielen können und mehr oder weniger mitspielen, indessen, als auch auf das handelnde „Ich", dessen Interessen, Gefühle, Wünsche bezüglich, noch zu der Gruppe der „egoistischen" Motive gehören: der auch von Schmoller einmal ähnlich hervorgehobene Bethätigungsdrang, nicht immer, aber häufig verbunden mit dem Drang, „Macht", Einfluß auszuüben, daneben die Furcht, diesen Einfluß zu verlieren, aber vielleicht auch die Furcht vor sonstigen psychisch, selbst physisch (Gesundheit!) „unangenehmen" Folgen, und sei es bloß die Furcht — vor Langerweile. Wirtschaftliche Erwerbsinteressen oder dgl. m. brauchen hier gar nicht in Frage zu stehen; auch eigentlicher Ehrgeiz nicht, wenn er auch grade in diesen Fällen oft mitspielen wird. Anderseits können sich „gemeinnützige" Motive mit dieser Reihe von Beweggründen öfters verbinden, aber der innere psychologische Vorgang, der eigentliche „Hebel" unseres Handelns, unseres Heraustretens aus der Passivität ist doch ein anderer: eben Bedürfnis und Drang

1) Emmighaus in Rentzsch, Handwörterb. der Volkswirtschaftsl. S. 170, vgl. meine Grundleg. 2. A. S. 233 und bes. § 136.

2) Schmoller, Preuß. Jahrb. 1874, meine Grundleg. S. 246.

zum „Thun als solchem". Mitunter, z. B. bei der energischen Thätigkeit von großen Unternehmern, mag das Ziel auch dieses Bethätigungsdrangs „Vermögens-Vermehrung" sein, aber nicht sowohl um des wirtschaftlichen Vorteils wegen, als um der bloßen Macht willen, die das „Mehr-Haben" gewährt. Die „Pleonexie" ist dann auch hier kein bloß oder selbst gar kein rein wirtschaftliches Motiv. — Manche wirtschaftliche Erscheinungen, grade der modernsten Art, großartige Spekulations-Manöver des Börsentreibens (Kampf des Pereire'schen Credit-mobilier, als der Vormacht des „portugiesischen" Judentums gegen Rothschild, als den Repräsentanten des „deutschen" Judentums, ein anerkanntes und ausgesprochenes Motiv der E. und J. Pereire! Amerikanische Vorgänge) sind mehrfach psychologisch nicht in erster Linie auf bloße Erwerbstendenzen, sondern auf Macht-Bedürfnisse u. dgl. mit zurückzuführen.

Endlich aber tritt in diesen Kampf der Motive und in diesen Kampf um die Interessen des Ich und derer, die das „Ich" sich hier zugesellt, auch beim wirtschaftlichen Handeln wenigstens möglicher Weise und gottlob doch auch öfters thatsächlich, — jene anderen Motive in der Seele und deren Wirkungen im wirtschaftlichen Leben zurückdrängend, modifizierend, kompensierend — das „nicht-egoistische" Motiv: das Pflichtgefühl mit seiner Begleitung, wenn es nicht oder nicht genügend befolgt wird, den „Gewissensbissen". Es bewirkt z. B., daß der Konkurrenzkampf nicht bis zum Äußersten getrieben, der Preis nach Oben und Unten nicht so gestellt wird, wie es die eine Partei bloß in der Verfolgung ihres Vorteils wohl erreichen könnte und wie sie es zu thun auch von Ehrgefühl und Anstand nicht abgehalten würde. Es gehört daher hierher nicht nur das ganze große Gebiet der „karitativen" Thätigkeit, wie ich es anderswo genannt habe, des unentgeltlichen Almosens u. s. w., sondern namentlich auch dieses Gebiet der Fälle, wo der jeweilig wirtschaftlich, sozial durch Bildung, Kenntnis Überlegene absichtlich sein wirtschaftliches Interesse nicht allein zum maßgebenden Bestimmungsgrund seines wirtschaftlichen Handelns macht.

Was hier aber einzeln thatsächlich geschieht, individuell-freiwillig das wird eben oft als sittliches allgemeines Postulat aufzustellen sein. Es wird sich, aller Erfahrung nach, am Wirksamsten realisieren, wenn es zugleich als Postulat religiöser Anschauung auftritt, wie in der jüdischen und christlichen Religion vor allen, und vollends hier mit kirchlichen Verwaltungseinrichtungen in Verbindung tritt (Stiftungswesen, katholische Kirche!). Wie hier schon teilweise kann es aber auch sonst noch durch Aufnahme in die Sitte Verbreitung gewinnen. Und indem es so ein immer allgemeiner anerkanntes Postulat wird, bereitet sich auch seine allmälige Aufnahme in die Rechtsordnung und daher seine, wenigstens partielle urchführung durch den Rechtszwang vor. Das große geschicht-'e Beispiel ist die Wuchergesetzgebung. Aber überhaupt Gesetze, welche die Freiheit der Verträge beschränken, um „Austungen" der „Schwächeren" im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf verhüten, und welche Vorsorge zur Ergänzung des in diesem

Kampfe erworbenen Einkommens treffen, sind hierher zu zählen: die Arbeiterschutzgesetzgebung, die Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung bewegen sich auf diesem Boden. Hier liegen für den Einzelnen freie sittliche, für die Gesellschaft Aufgaben der Einbürgerung „sittlicher" Sitten und Gesetze im wirtschaftlichen Verkehr vor. Indem Mittel Anderer als der nächsten Interessenten, Mittel der Gesamtheit, etwa aus Steuererträgen, zu Wohlfahrtszwecken einzelner Klassen verwendet — Beiträge aus öffentlichen Kassen zu Schulzwecken, zu Dotationen der Arbeiterversicherung — und demgemäß Rechtsnormen und mit Zwang drohende Gesetze erlassen werden zeigt sich eben, daß sich allmälig das „Gewissen der Gesellschaft" geregt und Einfluß gewonnen hat. (Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881). Hier ist dann jenes, wohl niemals von Menschen ganz zu verwirklichende, aber doch von ihnen stets zu erstrebende Ideal der „richtigen und billigen" Einkommen-Verteilung aufzustellen, einer Verteilung, nach welcher die unter der Wirksamkeit jener „egoistischen" Motive-Reihen zustandekommende Verteilung zu berichtigen, zu verändern ist: ein Postulat gegenüber der Doktrin der freien Konkurrenz. Aber freilich ist hier auch die dem „Pflichtgefühl" entsprechende Beteiligung eines Jeden mit seinen Kräften an der Vermehrung, Verbesserung, Kostenverminderung der Produktion als das zu erstrebende Ideal nicht minder aufzustellen. Gerade um diese Beteiligung zu erzielen, bedarf es, wie wir den „Menschen" nicht nur historisch kennen, sondern wie wir ihn darnach als in alle Zukunft und in jeder denkbaren „Organisation der Gesellschaft und Volkswirtschaft" psychisch beschaffen ansehen dürfen, einer Mit-Wirksamkeit jener „egoistischen" Motive-Reihen, die nur vom „Pflichtgefühl" geläutert und gezügelt werden müssen: ein Postulat, mit welchem in ersterer Hinsicht gegen Tendenzen des extremen Sozialismus, in letzterer wieder gegen solche des extremen Individualismus der freien Konkurrenz Stellung genommen wird [1]).

Soweit nun die Theorie mit psychischen Motiven operiert und aus ihnen deduziert, muß sie stets bei ihren Erklärungen der Ursachen und Bedingungen wirklicher, durch menschliche wirtschaftliche Handlungen bewirkter Erscheinungen von der Möglichkeit des Mitspielens aller jener verschiedenen Beweggründe ausgehen. Sie kann dann hypothetisch von der Mitwirkung einzelner absehen und z. B. die Wirksamkeit des Beweggrunds des höchst möglichen wirtschaftlichen Vorteils allein voraussetzen. Aber sie darf nicht von vornherein als sicher annehmen, daß dem in der Wirklichkeit so ist und daß daher dies eine Motiv zur Erklärung der Erscheinung ausreicht. Vielmehr ist das immer erst durch Beobachtung, an der Erfahrung, zu erproben. Wo es sich in der Theorie um die Frage des „Sein soll" handelt, muß auch immer erst untersucht, darf niemals ohne Weiteres als sicher angenommen werden, daß der zu

1) Ich beziehe mich für die nähere Erläuterung und Begründung des Obigen namentlich auf den Abschnitt S. 134 ff. der zweiten Auflage meiner Grundlegung, über „Bedarf und Einkommenlehre vom Verteilungsstandpunkte betrachtet".

erstrebende Zustand schon durch das Walten des wirtschaftlichen Selbstinteresses „von selbst“ sich herstellen werde. Erweist sich das als irrig, so sind jene anderen „egoistischen“ Motive mit auf ihre Zulässigkeit und mutmaßlich zweckmäßige Wirksamkeit zu prüfen und ist endlich erforderlichen Falles an Beweggründe, welche aus dem Pflichtgefühl entspringen, zu appellieren.

Um diese verschiedenen Motive dann zur Wirksamkeit zu bringen und um die Einbürgerung guter Verkehrssitten und den Erlaß richtiger wirtschaftlicher Rechtsgesetze vorzubereiten, bedarf es darauf wieder angemessener praktischer Vorkehrungen und Maßnahmen, für deren Gestaltung die Erfahrung zu Rate zu ziehen ist. Als erste Vorbereitung wird vornemlich die richtige Aufklärung der öffentlichen Meinung und deren Erziehung in der gebotenen Richtung, in der oben dargelegten Weise, dienen müssen: so, daß das Gewissen Einzelner, dann das „gesellschaftliche Gewissen“ erwacht und nunmehr auch die erforderlichen Rechtsnormen und Zwangsmaßregeln Verständnis und genügende Unterstützung finden, selbst wohl von der aufgeklärten öffentlichen Meinung verlangt werden (Fabrikgesetzgebung, Arbeiterversicherung, Steuerreformen). Nicht erst dann, was eben ein oft zu langes Zaudern bedingte, aber allerdings dann erst mit größerer Leichtigkeit und sichererem Erfolge werden wirtschaftliche Organisationen zu treffen sein. Sie werden den Einzelnen anregen, bestimmen, nötigen, sein individuelles Interesse und die Motive des wirtschaftlichen Vorteils hinter andere Motive zurücktreten zu lassen und mehr den Beweggründen des richtigen Ehrgefühls und des Pflichtgefühls auch in seinem individuellen wirtschaftlichen Handeln zu folgen. Daher erscheinen z. B. korporative Gestaltungen der Erwerbsstände auch in dieser Hinsicht vor der Atomistik des heutigen Erwerbslebens empfehlenswert. Denn in letzterem kommen eben die Beweggründe des einzelwirtschaftlichen Vorteils so leicht allein zur Geltung und überwuchern die anderen. Die übermäßige „freie Konkurrenz“ begünstigt, ja nötigt fast zu einer solchen Alleinherrschaft der Vorteils-Motive [1]). In der Praxis fragt sich dabei freilich immer, ob und wie weit die möglichen Vorteile solcher korporativen Gestaltungen wirklich eintreten und ob ihnen nicht wieder andre Nachteile, Erlahmung der produktiven Thätigkeit, des technischen Fortschritts, Koterie- und Cliquenwesen — das inhärente Moment fast alles Korporationswesens! — gegenüber stehen.

Erst auf Grund einer solchen umfassenderen Psychologie der Motive des wirtschaftlichen Handelns kann das deduktive Verfahren in der Nationalökonomie mit sichererem Erfolge gehandhabt werden. Aber die Induktion wird auch hier immer zur „Verfeinerung“ der rohen „Annäherungs-Wahrheiten“, welche deduktiv gewonnen worden sind und meist nur gewonnen werden können, zur Berichtigung, zur Bestätigung und Prüfung derselben hinzutreten müssen. Ich möchte

---

1) Meine Grundlegung § 136: „Der Sieg der gewissenlosen Elemente.“

hier von einem „Korrektivdienst“ und von einem „Ersatzdienst“ des induktiven gegenüber dem deduktiven Verfahren sprechen.

Mit diesen beiden Methoden, der Deduktion aus psychischen Beweggründen, besonders und zunächst des „wirtschaftlichen Vorteils“, sodann auch der übrigen genannten einer-, der statistischen und historischen Induktion anderseits — welcher ergänzend die freilich viel rohere, unsicherere, gleichwohl unentbehrliche „Methode“ (wenn man sie noch so nennen darf) der „täglichen Beobachtung“ und „allgemeinen Lebenserfahrung“ zur Seite tritt — sind alsdann die verschiedenen „Aufgaben“ der Nationalökonomie anzugreifen und zu lösen, soweit eine „Lösung“ in Frage kommen kann. Welche der einzelnen Methoden hierbei voransteht, das hängt von der Beschaffenheit dieser einzelnen Aufgaben und — gewiß praktisch stets wieder mit von der individuellen Geistesanlage, Neigung und dem zufälligen eigenen Bildungsgang des einzelnen Forschers ab.

Als „Aufgaben“ der Nationalökonomie möchten folgende fünf zu unterscheiden sein. Ich kann das hier nur kurz skizzieren, und glaube es am kürzesten und deutlichsten zu machen, indem ich die einzelnen Aufgaben als zu lösende Fragen formuliere.

I. Welches sind die wirtschaftlichen Erscheinungen und Vorgänge, wie sind sie entstanden, wie haben sie sich entwickelt, verändert? Welches sind insbesondere die typischen Momente, das „Generelle“ im „Individuellen?“

II. Wie sind diese Erscheinungen und das Typische darin „ursächlich und konditionell“ zu erklären in ihrem Verlauf, ihrem Gewesen-Sein und Sein?

Hier handelt es sich also, wie man es auch bezeichnen kann, um ein Konstatieren und Erklären von wirtschaftlichen Thatsachen; in ersterer Hinsicht um ein Darstellen und Schildern, in zweiter Hinsicht um ein Auffinden des Kausalnexus, der ursächlichen und bedingenden Momente, d. h. — wie ich dies in Übereinstimmung meiner Formulierung mit Ahrens verstehe — um die Feststellung der Ursachen, die eine wirtschaftliche Erscheinung bewirkt haben und bewirken und der Bedingungen, die sie möglich gemacht haben und möglich machen.

Die Darstellung und Schilderung der Erscheinungen und Vorgänge und ihres Verlaufs erfolgt mit Hilfe der Geschichte und Statistik, eventuell der „täglichen Beobachtung“, indessen nicht ohne daß auch hier die vielen hierbei verbleibenden Lücken und fehlenden Bindeglieder durch Deduktionen aus den möglicher, wahrscheinlicher oder sicherer Weise mitspielenden psychischen Beweggründen und „aus den bestehenden Verhältnissen“ hypothetisch ergänzt werden müssen.

Mit vollem Rechte jedoch, worin ich Menger beistimme, ist grade in der Nationalökonomie nicht das Konkrete, das Individuelle, sondern das Typische und Generelle das, was durch Geschichte und Statistik in Verbindung mit Deduktion zu ermitteln die eigentliche Fachaufgabe ist. Darin liegt u. a. der Unter-

schied zwischen Wirtschafts-Geschichte und Wirtschafts-Theor
In letzterer kommt es daher auch in besonderem Maße auf vergl
chende Wirtschaftsgeschichte und -Statistik an. Praktisch möc
aus dieser verschiedenen Aufgabe des nach Feststellung des Indi
duellen strebenden Historikers und des nach Ermittelung des Ge
rellen strebenden Theoretikers auch die Berechtigung, wenn nicht N
wendigkeit der wissenschaftlichen Arbeitsteilung folgen.

Die Erklärung des Kausalnexus findet zunächst ebenfalls v
nehmlich hypothetisch nach dem deduktiven Verfahren statt, un
Vergleichung der Gestaltungen, welche hiernach abzuleiten sind,
den wirklich konstatierten Gestaltungen. Daher auch hier wieder e
Verbindung von Deduktion und Induktion. Namentlich die verg
chende Statistik hat hier eine große Aufgabe als „Probeverfahre
dessen Anwendung freilich von der technischen Ausbildung der S
tistik mit bedingt ist.

III. Wie sind die wirtschaftlichen Erscheinung
und Vorgänge zu beurteilen nach ihrem „gesellscha
lichen Wert", daher nach dem hierfür aufzustellend
Maßstab des richtigen volkswirtschaftlichen Prod
tions- und Verteilungs-Interesses? Welches ist di
ser Maßstab?

IV. Welches Ziel ist daher der volkswirtschaft
chen Entwickelung mit Rücksicht auf Produktion u
Verteilung zu stellen? — Die Frage nach dem „Sei
Sollen" für die Richtung der volkswirtschaftlichen E
wickelung.

Ein solcher Maßstab ist notwendig und läßt sich auch gewinn
indem die empirisch zu konstatierende jeweilige ökonomisch-technis
Möglichkeit des Produzierens mit der konstatierten Wirklichkeit d
selben und die nach Erwägungen des Gesellschafts- und Gattun
Interesses unter steter Berücksichtigung des Standes der Produktio
technik und Bevölkerungsgröße als Ideal zu erstrebende Verteil
des Volksvermögens und Volkseinkommens mit der konstatierten wi
lichen Verteilung verglichen werden. Dieser Maßstab ist daher n
wendig ein geschichtlich und örtlich veränderlicher, v
änderlich unter Einflüssen der ganzen volkswirtschaftlichen Entwickelu
von denen der Stand der Produktionstechnik und der Bevölkerun
größe die auf die Dauer entscheidenden sind.

Das Ziel ist in Betreff der Produktion: eine solche Höhe u
Beschaffenheit der Produktion, welche für die Befriedigung der
rechtfertigten materiellen, geistigen und sittlichen Bedürfnisse
Volks ausreicht — also ebensowenig sie unterschreitet, als sie üb
schreitet: beides gegen das wahre Interesse der Kulturentwickelu
wenngleich meistens nur an das erste, den Druck „zu kleiner" P
duktion gedacht wird. Zugleich aber eine möglichst mit den jewe
erreichbaren minimalen — „rein natürlichen" oder „volkswirtsch
lichen" [1]) — Kosten arbeitende Produktion: der potentiell vom Sta

1) Meine Grundleg. 2. Aufl. § 83.

der Technik, daher namentlich von der Beherrschung der Naturkräfte abhängige Faktor. Aus der Vergleichung einer solchen nach Menge, Art, Kosten der Produkte „idealen“ Produktion mit der jeweilig wirklichen ergibt sich dann das Urteil über letztere.

Das Ziel in Betreff der Verteilung des volkswirtschaftlichen Produktionsertrags läßt sich immer nur für einen gegebenen Stand der Produktionstechnik und der Bevölkerungsgröße aufstellen. Maßgebend muß dafür stets das dauernde wahre Interesse der Gattung, des Volksganzen sein, was Umfang und Art der Bedürfnisbefriedigungen der Klassen und Einzelnen anlangt. Daher als ideales Ziel eine solche Verteilung, welche mit dem Fortschritt der Produktionstechnik und Produktion auch den Massen der Bevölkerung die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse in einem ihre physische, geistige und sittliche Entwickelung verbürgenden Umfang und Art und die wachsende Teilnahme an wahren Kulturgütern gestattet [2]). Wie weit das praktisch zu erreichen, das ist freilich nicht nur von der Höhe der Quote des Volkseinkommens, welche als Renteneinkommen, Unternehmergewinn und höherer Arbeitslohn (Gehalt u. s. w.) an die oberen Klassen fällt — und im Produktions- wie in einem dem wahren Kulturinteresse entsprechenden Verteilungsinteresse fallen muß —, sondern, was der Sozialismus viel zu wenig beachtet, auch von dem Maße der Volksvermehrung verglichen mit demjenigen der Produktionsvermehrung abhängig (s. u. Abschn. VI.). Aus der Vergleichung einer solchen „idealen“ mit der wirklichen Verteilung und der dadurch bedingten Lebenslage und Lebensführung ergibt sich dann wieder das Urteil über die bestehende Verteilung.

In methodologischer Hinsicht haben auch hier wieder das deduktive und das historisch-statistische und an die tägliche Beobachtung anknüpfende induktive Verfahren sich miteinander zu verbinden.

V. Welches sind die Mittel und Wege zur Erreichung des, bez. zur Annäherung an das ideale Ziel der Produktion und Verteilung? — Die Frage nach dem „Was thun sollen“ in der Verfolgung der durch das ermittelte Ziel bezeichneten Richtung.

Hierhin gehören zunächst die Mittel, welche sich auf die psychische Beeinflussung des Willens der wirtschaftlich handelnden Einzelnen beziehen, damit dieser Wille in der durch das volkswirtschaftliche Produktions- und Verteilungs-Interesse bestimmten Richtung die wirtschaftlichen Handlungen bestimme. Daher gerade hier wieder umfassendste Anwendung des deduktiven Verfahrens in der Untersuchung und alsdann Prüfung der abgeleiteten Schlüsse an den Thatsachen des Lebens, also entsprechende Beobachtungen. Ferner gehören hierhin als geeignete Mittel zur Erreichung des Ziels die Entwickelung und Verbreitung richtiger sittlicher Anschauungen und Grundsätze und auf diese gestützt richtiger Sitten und Gewohnheiten im wirtschaftlichen Verkehr, wodurch wiederum die dem Ehr- und dem Pflichtgefühl, auch richtigem Bethätigungsdrange ent-

1) Meine Grundleg. 2. Aufl. § 99 ff., 107, 108 ff.

sprechenden Beweggründe erforderlichen Falles über die Beweggründe des bloßen wirtschaftlichen Vorteils des Handelnden die Oberhand gewinnen. Auch hier daher wieder ein großes Gebiet psychologischer Analysen, des deduktiven Verfahrens, der Prüfung an den Thatsachen. Endlich liegen aber die hierher gehörigen geeigneten Mittel auch in den erforderlichen wirtschaftlichen Organisationen und Normen der Rechtsordnung, in mit Zwang und Strafandrohung verbundenen Ge- und Verboten, lauter vielfach unentbehrliche und praktisch oft allein in Betracht kommende Mittel, um im wirtschaftlichen Leben das zu erreichen, was schädliche egoistische, was das Fehlen richtiger Beweggründe der einzelnen Handelnden, was sittliche Mängel der Bevölkerung und schlechte Verkehrssitten sowie der Mangel guter, sonst zu erreichen unmöglich machen. In der „Organisation“ handelt es sich wohl vornehmlich um die Verbindung des „gemeinwirtschaftlichen“ mit dem „privatwirtschaftlichen“ System, bez. um den teilweisen Ersatz des letzteren durch jenes, sowie um Organisationen der Erwerbsstände des privatwirtschaftlichen Systems. Bei der „Normen der Rechtsordnung“ kommt die teils prinzipiell privatrechtliche, teils verwaltungsrechtliche Beschränkung, bez. Regelung der „freien Konkurrenz“, daher des Privateigentums an sachlichen Produktionsmitteln, des Vertragsrechts, des Erbrechts u. dgl. m., die Ausdehnung des Expropriationsrechts zur Erwägung.

Was im einzelnen Falle geschehen soll, läßt sich stets nur auf Grund sorgfältigster Feststellung des bestehenden Zustandes und, so weit es möglich ist, auf Grund der Vergleichung anderer, etwa unter den in Frage kommenden Verkehrssitten, Organisationsformen und Normen zu anderer Zeit oder anderswo bestehender wirtschaftlicher Zustände bestimmen. Daher hier zunächst wieder ein Gebiet umfassendster Anwendung statistischer und geschichtlicher Beobachtungen zum Zweck der Thatsachen-Konstatierung, oft besonders zweckmäßig wohl in Form amtlicher statistischer Aufnahmen ad hoc und in Form von Enquêten. Letztere kommen zugleich für die Wahl der neuen Organisationsformen und Rechtsnormen mit in Betracht. In diesem Falle und bei dem Vorgehen mit praktischen administrativen und legislativen Maßnahmen ist aber immer zugleich das deduktive Verfahren mit seinen hypothetischen Schlußvoraussetzungen und Schlüssen unentbehrlich, z. B. um zu beurteilen, ob bei dem gegebenen Sittlichkeits- und Sittenzustande einer Verkehrsgesellschaft und bei der gegebenen Stärke und Kombination der das wirtschaftliche Handeln der Einzelnen im Durchschnitt eben einmal bestimmenden Beweggründe von veränderten Organisationen und Rechtsnormen das beabsichtigte Resultat zu erwarten ist. Wie oft wird man hier, grade weil es sich doch stets namentlich darum handeln muß den Willen der Wirtschaftenden durch die richtigen, das Gesamtinteresse berücksichtigenden Beweggründe bestimmen zu lassen, um ein erstrebtes Ziel zu erreichen, auf den langsameren, aber dauernd erfolgreicheren Weg sich hingewiesen sehen, durch individuelle und gesellschaftliche Erziehungsmaßregeln, vor allem durch Begünstigung

der eigenen persönlichen Zucht, den Willen unter den Einfluß anderer als der bisherigen Beweggründe, anderer Kombinationen von solchen zu stellen und in Verbindung hiermit die Einbürgerung anderer sittlicher Grundsätze und anderer Sitten im Verkehr zu erstreben und abzuwarten.

Diese fünf Aufgaben — des Konstatierens der wirtschaftlichen Erscheinungen und ihres Verlaufs, des Erklärens ihres Kausalnexus, des Beurteilens ihres gesellschaftlichen Werts, des Ziel-Aufstellens für die volkswirtschaftliche Entwickelung, des Wegweisens zu diesem Ziele hin — bilden, scheint mir, die einzelnen Teile der großen Gesamtaufgabe der wissenschaftlichen Nationalökonomie. Im System dieser Disziplin müssen sie alle zu lösen gesucht werden. Auf die Gestaltung dieses Systems hat diese Teilung der Aufgaben ihren Einfluß, doch m. E. nicht so, daß jeder Aufgabe ein formell abgesonderter Teil des Systems wieder entspricht. Dazu hängen wenigstens die vier ersten Aufgaben unter sich und je die erste mit der zweiten und die dritte mit der vierten zu eng zusammen. Nur die fünfte, bei der es sich eben um praktisches Können, um „Kunst" vornemlich handelt, scheidet sich von den anderen weiter ab. Die vier ersten Aufgaben möchte ich für den „allgemeinen" oder „theoretischen" Teil des Systems der „Sozial-Ökonomie" vindizieren, die fünfte für den „speziellen" oder „praktischen" Teil (als „wirtschaftliche Verwaltungslehre", vornemlich aus dem Standpunkt de lege lata vorgehend und darlegend, als „Volkswirtschaftspolitik" in die Erörterung de lege ferenda hinüberführend). Die erste und zweite Aufgabe bildet das Thema der mehr darstellenden ersten, die dritte und vierte das der mehr prinzipiell erörternden zweiten Abteilung des theoretischen Teils. Dieser zweiten Abteilung möchte ich die Bedeutung einer „Grundlegung" in besonderem Maße zuschreiben. Im System wird sie großenteils, in Verbindung mit psychologischen Analysen des Trieblebens und der Motive-Kategorien, sowie etwa mit grundbegrifflichen, methodo- und systematologischen und litterarhistorischen Erörterungen der darstellenden Abteilung passend voran, daher an die Spitze des Ganzen zu stellen sein.

Deduktion aus den psychischen Motiven und aus den als gegeben angenommenen wirtschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen heraus und historisch-statistische Darstellung und Induktionsschlüsse daraus haben sich überall zu verbinden, wenn sie auch, nach den gemachten Andeutungen, bei der Behandlung der einzelnen Aufgaben in verschiedenem Umfange zur Anwendung kommen müssen. Die Individualität des einzelnen Forschers wird, wie gesagt, ein Übriges dazu thun, daß bald die eine, bald die andere Methode mehr oder weniger als von anderen Forschern gehandhabt wird. Nicht das bildet an und für sich einen Anlaß zu Lob und Tadel, sondern nur die richtige oder unrichtige Anwendung jeder Methode im konkreten Fall und der Wert oder Unwert der von jedem Forscher mit der von ihm gebrauchten Methode gewonnenen Ergebnisse. Diese letzteren

aber sind notwendig nach den unterschiedenen Aufgaben selbs
schiedene: Thatsachen, Kausalerklärungen, Urteile, Zielpunkte,
weisende praktische Fingerzeige. —

V.

Zu Cohn's Werk zurückkehrend, will ich mir nur wenige I
kungen zu dem litterargeschichtlichen Abschnitt erl
Bei der notwendigen Knappheit eines solchen Abschnitts und b
notwendigen Beschränkung der Darstellung vornemlich auf d
gemeinen, daher namentlich selbst wieder die systematischen un
prinzipielle Erörterungen enthaltenden Werke in einem s
systematischen Buche, zumal von dem mäßigen Umfange des
schen, wird eine derartige litterargeschichtliche Skizze schwer
mein befriedigen. Die monographische und Speziallitteratur, di
oft auch auf die allgemeine Doktrin großen Einfluß besitzen
kommt nicht genügend zur Geltung, meistens nicht einmal z
wähnung. Dem Einen wird die Skizze zu viel, dem Andern zu
bieten, was sie erwähnt und was sie nicht erwähnt, Tadler
Trotzdem möchte ich für die Zweckmäßigkeit wenn auch nu
solchen „Skizze" in einem solchen Buche plädieren. Auch s
mir Cohn wiederum hier nach Inhalt, Umfang, Form im C
wenigstens das Richtige getroffen zu haben. Um mehr als u
Orientierung kann es sich freilich nicht handeln, diese aber ist g
und zunächst doch ausreichend. Bei der auch in unserem
jetzt mehr und mehr hervortretenden wissenschaftlichen Arbeits
und bei der beliebten, in gewissem Umfang ja unvermeidlich
schränkung vollends der jüngeren Fachmänner auf Spezialstud
umsomehr wenigstens die Kenntnis der älteren allgemeinen I
litteratur der Disziplin zu verlangen. Mich wenigstens hat es
peinlich berührt, wenn ich jüngere Männer, namentlich aus der
rischen" oder aus einer ausgesprochen „sozialistischen" Richtung
die bisherige „dogmatische" und „liberale" Nationalökonomie und
theoretische und praktische Hauptlehren kurzweg den Stab brech
und von ihrem „höheren" historisch-wissenschaftlichen und sozia
schen Standpunkte aus darüber geringschätzig aburteilen hörte, sic
aber ergab, daß ihnen Smith, Ricardo, selbst Mill, Hermann u.
nur vom Hörensagen bekannt waren. Ein litterargeschichtlich
schnitt wie in Cohn's Werk wird schon dem Anfänger es nahe
sich wenigstens einigermaßen mit den Hauptwerken der fr
Litteratur durch eigenes Studium bekannt zu machen. Nicht
wird der enge Spezialist dann bei einiger Unbefangenheit wahrn
daß es doch auch vor ihm schon Leute gegeben hat, welc
einigem Ernst und einiger Kenntnis auf dem Gebiete seines
gearbeitet, geforscht, gedacht haben, auch wenn sie es in
Weise und mit andren Methoden thaten, als er es für richtig

In einigen Punkten weiche ich gerade in der litterarges
lichen Partie von Cohn ab. So geht es m. E. doch wohl zu

wenn das „Merkantilsystem“ als eigenes theoretisches System der Nationalökonomie kurzweg gestrichen wird. Die verfehlte, meist allzu schablonenhafte Darstellung in den Lehrbüchern ist freilich aufzugeben, aber sie läßt sich auch recht wohl berichtigen. Der Schwerpunkt des Merkantilismus liegt sicher mehr in der Praxis als in der Theorie, verglichen mit den späteren „Systemen“, weshalb die Darstellung dort mehr auf die Geschichte der Wirtschaftspolitik und auf deren Hauptmaßregeln wird Bezug nehmen müssen. Allein aus diesen praktischen Maßregeln lassen sich doch gewisse theoretische und prinzipielle Gesichtspunkte ableiten, die, in Verbindung mit den Erörterungen und Lehren der zeitgenössischen Litteratur, doch Material genug für ein theoretisches System abgeben. U. a. hat schon Bidermann's wenig bekannte, aber gute kleine Schrift[1]) die traditionelle Lehrbuch-Doktrin richtig berichtigt. Daß die Zeit vom 16. bis Mitte des 18. Jahrhunderts nach ihren theoretischen Auffassungen nicht einfach als „merkantilistische“ bezeichnet werden kann, haben Roscher, Laspeyres u. a. m. gezeigt. Aber auch dieser Umstand nötigt doch keineswegs, ein eigenes theoretisches „Merkantilsystem“ fallen zu lassen. Am unpassendsten ist der Name. „Staatswirtschaftliches System“ wäre dafür nach dem Inhalte und nach seinen theoretischen und praktischen Hauptvertretern (Colbert, Friedrich d. Gr.) ein viel geeigneterer. Es diente auch zur Hinüberleitung der Stadt- und der kleineren Territorialwirtschaft in die eigentlich staatliche Volkswirtschaft, wie Schmoller jüngst an dem Beispiel Preußens vortrefflich nachgewiesen hat[2]), Es bewirkte eine wirtschaftliche und kulturliche Nationalerziehung, wie Dumreicher nicht in neuer Weise, aber in beachtenswerter Darstellung für Frankreich speziell zeigt[3]).

Auch in der Auffassung des Physiokratismus und namentlich seines Verhältnisses zur Smith'schen britischen Ökonomik möchte ich Cohn nicht ganz beistimmen. Trotz seiner gegenteiligen Bemerkung scheint mir doch die Lehre von der freien Konkurrenz und von der unter Voraussetzung dieser letzteren abgeleiteten Gesetzmäßigkeit der wirtschaftlichen Vorgänge bei den Physiokraten und bei der Smith'schen Schule das Entscheidende und das beiden Gemeinsame zu sein. Eben desdalb bilden sie m. E. Eine Schule, aber zwei Phasen derselben. Die Beurteilung von A. Smith ist, in Übereinstimmung mit anderen Neueren, bei Cohn, vielleicht wieder etwas zu wenig anerkennend, aber im Kern, in der Ermäßigung — nicht Bestreitung — seiner Bedeutung gewiß richtig.

Die deutsche Nationalökonomie in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts wird wohl richtig beurteilt, nur möchte Hermann selbst noch für die heutige Zeit, vollends für seine Zeit höher zu stellen sein, als Cohn es thut. A. Held[4]) hat ihn, vielleicht etwas über-

1) Über den Merkantilismus, Innsbr. 1871.
2) Jahrb. für Gesetzgeb. 1884, bes. H. 1 S. 15 ff.
3) Der französ. Nationalwohlstand, Werk der Erziehung, Wien 1879.
4) Sozialismus u. s. w. (Leipzig 1878) S. 47: Nicht Ricardos Werk, sondern Her-

treibend, namentlich **Ricardo** gegenüber, den er unterschätzt und zum Teil nicht verstanden hat, aber doch nicht ganz unpassend als den Höhenpunkt, (ich möchte lieber sagen einen der Höhenpunkte) der älteren Doktrin bezeichnet. Und weder in der deutschen noch in der fremden Wissenschaft ist Hermann in manchen Erörterungen über Grundbegriffe und über theoretische Hauptlehren (Preis, Verteilung) bisher, was Schärfe und Abstraktionsvermögen anlangt, erreicht, geschweige übertroffen worden.

Mit vollem Rechte wird dann die **sozialistische** Litteratur nicht nur in die nationalökonomische Litteraturgeschichte aufgenommen, sondern, wegen ihrer unverkennbaren Wirkung als Ferment gerade für die neuere und neueste deutsche wissenschaftliche Nationalökonomie, auch in der Reihenfolge der Darstellung vor letzterer behandelt, — zugleich etwas ausführlicher als es der sonstigen Ökonomie dieses Abschnitts entspricht. In der Kritik möchte ich Cohn meistens beistimmen, namentlich betreffs der sozialistischen Wertlehre (auch in Rodbertus' Formulierung), die doch auf einer reinen petitio principii in ihrer Würdigung bloß der materiellen Arbeit beruht. Ein Irrtum ist es übrigens, wenn Cohn gelegentlich meint, **Rodbertus** sehe in der sozialen Frage nur eine Magenfrage. Sie ist ihm die Frage der Auseinandersetzung über das „Nationalprodukt". Seine „Lösung" dieser Frage besteht in Plänen, durch welche statt des relativen Zurückbleibens der Lohnquote vom steigenden Produktionsertrag, der Folge der steigenden Produktivität der nationalen Arbeit, für das mindestens entsprechende Mitsteigen dieser Quote gesorgt werden soll, — gewiß nicht nur und nicht einmal in erster Linie im Interesse des Magens, sondern in demjenigen der ganzen menschlichen Kultur [1]).

Der **neueren deutschen** Nationalökonomie, welche von der historischen Richtung befruchtet, von der sozialistischen Kritik angeregt, von tieferer philosophischer Auffassung der psychischen Beweggründe des wirtschaftlichen Handelns und von tieferer Staatslehre getragen, zu einer Umgestaltung der Wissenschaft zu gelangen strebt, wird dann doch wohl mit Recht die führende Rolle in der heutigen europäischen Wissenschaft des Fachs vindiziert — mit Recht, ohne daß uns Deutschen hier nationale Eitelkeit und Selbstüberschätzung vorgeworfen werden darf. Die Bedeutung von Moral, Sitte, Recht im Wirtschaftsleben, daher die Notwendigkeit entsprechender grundlegender Erörterungen für die Nationalökonomie als Wissenschaft und in ihr wird außerhalb Deutschlands, besonders in Frankreich und England, von seltenen Ausnahmen abgesehen, noch nicht einmal verstanden.

mann's staatswirtschaftliche Untersuchungen seien „die geistig höchst stehende Frucht der Anregungen von A. Smith und enthielten zugleich die Keime zur Überwindung aller (?) Einseitigkeiten des Meisters".

1) Es ergibt sich dies schon aus den älteren Schriften von Rodbertus, ganz deutlich auch aus der jüngst von mir veröffentlichten „zur Beleucht. der soz. Frage II" (Berlin 1885); s. u. A. daselbst das Fragment Nr. 4 S. 271, auch meine Einleitung S. XXIV.

geschweige daß daraus die Konsequenzen für die Theorie gezogen werden. —

Am meisten Widerspruch und m. E. wohl nicht ohne Grund, wird Cohn's Kapitel über die Grundbegriffe finden. Auch seine Polemik gegen einzelne Auffassungen Andrer macht sich hier die Sache doch etwas zu leicht. Eine so „einfache" Widerlegung meines Begriffs „Gemeinbedürfnis" wie sie Cohn hier versucht, in Wiederholung einer früheren Polemik, halte ich nicht für zutreffend, auch die damit verbundenen Vorwürfe gegen die Logik nicht für richtig [1]). Dem Gegner zu sagen, daß er „gegen die allerersten Grundsätze der Logik" verstoße, wie es Cohn hier gelegentlich gegen Andre thut, ist ein Vorwurf, den man sich in solchen Fällen wohl gegenseitig macht, ohne daß mit solcher Redewendung schon etwas bewiesen wird. Ich möchte z. B. replizieren: die Unterscheidung von „ersten" und „sekundären" Grundbegriffen ist gewiß berechtigt, aber für „logisch richtig" kann ich es nicht halten, wenn der komplizierte Begriff „Wirtschaft" an die Spitze von jenen, den „ersten", der einfache Begriff „Gut" unter die sekundären gestellt wird, ebenso wenig, wenn der Gutsbegriff aus dem Wertbegriff, statt umgekehrt dieser aus jenem abgeleitet wird. Cohn's eigene Auffassung von „Wirtschaft" und „Wert" bieten weitere Bedenken. Auch die Definitionen der Begriffe scheinen mir formell mehr zu bemängeln zu sein. Eine wenigstens etwas eingehendere Auseinandersetzung mit anderen Autoren wäre gerade bei den Grundbegriffen erwünscht gewesen.

Indessen eine Kritik und Antikritik würde an dieser Stelle zu weit führen. Sie läßt sich nicht kurz erledigen und müßte einem besonderen Aufsatz vorbehalten bleiben.

Ich will mich zum Schluß noch zu einer anderen Frage wenden, welche in dem neueren methodo- und systematologischen Streite berührt worden und deren Entscheidung in der That für die Systematologie besonders wichtig ist.

VI.

In jener Schmoller'schen Rezension des Schönberg'schen Handbuchs, deren skeptische Bemerkungen über „nationalökonomische Systeme" oben erwähnt wurden, wird auch prophezeiht, daß sich in nicht ferner Zeit die alte systematische Dogmatik vollends überlebt haben werde. Ich glaubte nach meiner Überzeugung schon damals einwenden zu dürfen, daß diese Verwerfung in Bausch und Bogen doch wohl zu weit gehe. Der Altmeister gerade der historischen Nationalökonomie in Deutschland, W. Roscher, habe doch wohl mit gutem Grunde die „alte Dogmatik" nicht einfach über Bord geworfen. Es würde dies auch um so bedenklicher sein, je weniger man wisse, womit die Lücke ausgefüllt werden solle. Denn ausser einigen dürftigen

1) Cohn, Syst. S. 187; 189 Note. Namentlich den Vorwurf, daß dieser Begriff aufgestellt sei, um gleich eine größere Beweiskraft für die Gründe zu Gunsten gewisser „gemeinwirtschaftlicher" Veranstaltungen zu gewinnen, muß ich als irrig bezeichnen.

kritischen Bemerkungen liegt noch gar nichts vor, was an die Stelle der alten Dogmatik treten könnte. Im Gegenteil machen auch die „historischen Nationalökonomen“ auf Schritt und Tritt von Lehrsätzen Gebrauch, z. B. in der Preis- und Kostentheorie, die eben doch ein Bestandteil der „alten Dogmatik“ sind oder sich als Konsequenzen „dogmatischer Sätze“ ergeben.

Mit Genugthuung finde ich diese meine Auffassung durch Cohn's neues Werk bestätigt.

Zu den wichtigeren und selbst den wichtigsten Punkten der „alten Dogmatik“ darf man u. A. wohl zählen: Die Lehre von der Beschränktheit der Produktivität des Bodens — vom sogen. „Gesetz der Produktion auf Land,“ wie die britischen Ökonomisten es nennen [1]; — die in erster Linie daraus, sowie aus der absoluten und lokalen Volks- und Bedarfsvermehrung abzuleitende, an die grossen klassischen Namen von Ricardo und von v. Thünen sich knüpfende Grundrentenlehre; die Malthus'sche Bevölkerungslehre; die Lehre von der Beschränkung der jeweiligen Produktion von der Verfügung über ein entsprechendes Quantum und Quale des zu der beabsichtigten Produktion erforderlichen Kapitals; auch noch die sogen. „Lohnfonds-Theorie“, welche aus der letztgenannten Lehre wieder mit folgt und wohl gegen die frühere Doktrin zu modifizieren und vorsichtiger zu formulieren, aber nicht für völlig falsch zu erklären ist, wie es eine neuere zu weitgehende und die einwirkenden Umstände ungenügend analysierende Polemik einiger neuerer britischer (Thornton, zuletzt auch Mill), deutscher (Brentano) und amerikanischer (H. George) Nationalökonomen will. Alle diese Lehren, diese Teile der „alten Dogmatik“ hält, ähnlich wie Roscher, Schäffle, ich selbst, auch dieser neueste deutsche Systematiker als wenigstens in ihrem Kern — und nur darum handelt es sich — richtige Generalisationen aus den beobachteten, inductiv behandelten, deduktiv abgeleiteten und erklärten Thatsachen aufrecht. Er sucht sie, öfters mit bestem Erfolg, tiefer zu begründen, vorsichtiger zu fassen, in ihrer theoretischen und praktischen Tragweite enger zu begrenzen, daher auch genauer anzugeben, unter welchen bestimmten Umständen sie in ihrer theoretischen Formulierung auch in der Wirklichkeit gelten, wo und wann andere Momente dazwischen treten und das äußere Ergebnis ändern. Hier ist im Einzelnen auch manches eigentümlich in Cohn's Darstellung. Aber im Kern gibt er eben doch die alten Lehren.

Die Kreuzung der Einflüsse in der Wirklichkeit ist auch Anderen nicht verborgen geblieben, und wie Cohn z. B. einmal bei der Beurteilung des Einflusses der neuesten ausländischen Konkurrenz auf die Preise der Agrarprodukte und auf die agrarische Grundrente mit Recht bemerkt: Hier liegen nur mehr oder weniger mächtige und andauernde Gegeneinflüsse gegen das aus der Theorie folgende Steigen der Preise und Renten vor, wie sie die Wissenschaft auch

---

1) Diese Lehre bildet z. B. einen der „vier Elementarsätze“ der Wissenschaft der polit. Ökonomie in Senior's pol. econ.

bisher schon gekannt und für ihre Lehren („Dogmen") gewürdigt hat, wie sie daher auch keine „Widerlegung" der bisherigen Lehre, sondern bereits ein Bestandteil derselben, als eines der in der Praxis wirkenden Gegenmittel, sind. Kein neues Faktum auf diesem Gebiete, z. B., das sich nicht voll und ganz in die Doktrin einfügt, welche Mill von den „dem Bodengesetz entgegen wirkenden" Potenzen gegeben hat [1]).

Kurz, das wertvollste Stück der alten „Dogmatik" begegnet uns, nur geläutert, besser begründet, feiner erläutert auch bei Cohn wieder. Meiner Überzeugung nach mit vollem Recht.

Selbst in der Lohnfondstheorie, welche Cohn nicht ganz soweit aufrecht erhält, als mir auch heute noch richtig erscheint, macht er in Bezug auf die Abhängigkeit der Lohnhöhe vom Lohnfonds das bemerkenswerte und schließlich alles in Betracht kommende enthaltende Zugeständnis, daß er im gegebenen Zeitpunkt die relative Richtigkeit jener Theorie und die alsdann entscheidende Bedeutung dieses Faktors, des „Lohnfonds", auf die Höhe des Arbeitslohns anerkennt. Der Kern dieser Lohnfonds-Theorie ist in der That m. E. so wenig durch die (Hermann'sche) Theorie, daß die Löhne aus dem Einkommen der Konsumenten der Arbeitsprodukte, bei der Zahlung des Preises der letzteren, bezahlt würden, widerlegt, daß vielmehr diese beiden Theorien gar nicht in dem behaupteten Widerspruch stehen, sondern miteinander zu vereinigen sind. Jeweilig ist, in den praktisch zahlreichsten Fällen wenigstens in unserer heutigen Gestaltung der Produktion, der Sachverhalt in der That der, daß die „wirksame Nachfrage" nach Arbeit, die Beschäftigung der Arbeiter und die Zahlung der Löhne an sie vom „Kapital" der Unternehmer ausgeht und daraus erfolgt, daß die Nachfrage der Konsumenten nach fertigen Erzeugnissen nur der Arbeit und dem Kapital die Richtung geben, in der sie beschäftigt werden. Aber freilich leistet das „Kapital" nur den Vorschuß, der durch die Zahlung der Konsumenten, also die „wirksame Nachfrage" der letzteren ersetzt wird und regelmäßig ersetzt werden muß, damit „das Kapital" Arbeiter beschäftige und Löhne zahle und das andauernd thue und thun könne. Insofern ist es schließlich allerdings die Zahlung der Konsumenten, welche den Arbeitern Beschäftigung zuführt, ihnen auch eine gewisse Lohnhöhe verbürgt, genauer gesagt: die Bedingungen bestimmt, unter denen „das Kapital" allein dauernd Arbeiter beschäftigen und eine gewisse Lohnhöhe dabei gewähren kann, — im einzelnen Zeitpunkte unmittelbar aber doch immer nur, wenn das Kapital hoch genug ist, um diese Höhe des Lohnes zu gewähren, und wenn es aus solchen Gütern besteht bez. darin umgesetzt werden kann, welche Arbeiter-Konsumptibilien sind. Mill's ältere Lehre in seinem grossen Werke ist, nur mit wenigen Modifikationen nach Maßgabe Hermann's und der Deutschen, noch immer eine besonders gelungene Formulierung des Problems [2]).

1) Mill, pol. Ökon. 1. Buch, 12. Kap. § 3.
2) Mill, pol. Ökon. 1. Buch. 5. Kap. § 9.

Als ein besonderes Verdienst von Cohn sehe ich es an, daß er die Bevölkerungslehre in ihrem der „älteren Dogmatik“ entsprechenden Zusammenhang mit dem Verteilungsproblem wieder in den Vordergrund geschoben hat. So halte auch ich es fest und behandele in meinen Vorlesungen seit einer Reihe von Jahren, in einer Beziehung etwas abweichend von meiner „Grundlegung“ [1]), die Materie demgemäß. Cohn betont auf das Schärfste die geradezu maßgebende Bedeutung der Bevölkerungsbewegung, speziell der Volkszunahme, für die Gestaltung der Einkommenverteilung, namentlich der Arbeitslöhne. Das ist gegenüber dem dreifachen Optimismus der Individualisten des Manchestertums (Bastiat), den Amerikanern, die aus den Verhältnissen dünn bevölkerter Länder heraus urteilen (Carey) und der extremen Sozialisten (Marx, aber selbst Rodbertus!) vollkommen richtig. Cohn läßt sich auch hier nicht durch den stumpfen Angriff auf die freilich nicht haltbare Malthus'sche Formel und durch den Hinweis auf die ungeheure Vermehrung und Vermehrbarkeit der Produktionskräfte irre machen, ein Hinweis, z. B. auch bezüglich der Thatsachen in unserem Jahrhundert, durch den so viele oberflächliche optimistische Nationalökonomen sich einbilden, „Malthus zu widerlegen“. Unwiderleglich stellt es Cohn vielmehr hin, daß selbst die ungeheure Zunahme der Produktivität der nationalen Arbeit in den letzten Menschenaltern, wo steam is king, und die wirkliche Zunahme der Produktion in ihren wenigstens möglichen günstigen Folgen für die arbeitenden Klassen im Ganzen, vollends jedoch für deren untere und unterste Schichten immer wieder bisher durch den Impuls zu rascherer und grösserer Volkszunahme und durch die thatsächliche enorme Vermehrung der Bevölkerung gekreuzt wurde. Die rasche Volkszunahme, jährlich über eine halbe Million Geburtsüberschuß, bei der heute erreichten Durchschnittsdichtigkeit der Bevölkerung — 1880 schon 84 auf dem Quadratkilometer, 1885 circa 88, gegen 71 in Frankreich! — bei Deutschlands natürlichen und bei den durch seine gesichtliche Wirtschaftsentwicklung, seine Stellung im Welthandel, seine geographische Lage, freilich zum Teil auch durch seine zwar reformierbare, aber doch in der Hauptsache zunächst hinzunehmende wirtschaftliche Rechtsordnung — Großgrundbesitz u. s. w. — bedingten, ziemlich eng begrenzten wirtschaftlichen Ressourcen, zu deren Entfaltung auch eine „positive Kolonialpolitik“ nur in bescheidenem Maße nach Lage der Dinge beitragen kann, diese rasche Volkszunahme ist doch wohl geradezu der kritischste Faktor unserer sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Auswanderung wirkt hier nur als schwaches Ventil, auch stets in etwas erheblichem Maße nur zeitweilig, namentlich gerade bei momentan etwas besseren wirtschaftlichen Zuständen und Konjunkturen drüben, über See, wie hüben.

1) Hier fehlt eine dogmatische Erörterung der Bevölkerungsfrage noch, die jedoch systematisch richtig in das 2. Kap. meiner 1. Abteil. zwischen § 93 und 94 gehört, wohin ich sie auch später zu stellen gedenke. Den mir richtig scheinenden Standpunkt in der Bevölkerungsfrage legte ich übrigens S. 145 a. a. O. dar.

Geradezu verblendet sind in diesem Punkte des Bevölkerungsproblems die Sozialisten wie anderseits *Carey*. Erst in neuester Zeit regt sich im deutschen Sozialismus (*Kautsky*) die Erkenntnis, daß *auch* — richtiger noch: grade — in einem „sozialistischen“ Gemeinwesen die Bevölkerungsfrage der schwierigste Punkt, vielleicht die wahre Achillesferse des Sozialismus sein würde. Auch Cohn sagt Ähnliches. Hier hat man es auch schließlich nicht mit Rechts- und Organisationsfragen, auch nur sekundär mit psychologischen Fragen, sondern einfach mit Rechnungsfragen zu thun. Der Einkommen-Quotient wird unter allen Umständen im Durchschnitt kleiner für den Einzelnen, wenn die Bevölkerung rascher als das Nationaleinkommen steigt. Natürlich absolut in noch stärkerem Grade kleiner für den „Arbeiter“, wenn Grundrenten, Kapital- und Unternehmergewinne, höhere Gehälter u. dergl. m. von diesem Nationaleinkommen abgehen und nur der *Rest* als Lohn an die Arbeiter fällt. Aber immerhin doch auch dann kleiner, wenn nach sozialistischer Forderung der „ganze Produktionsertrag“ ohne jenen Abzug an die Bevölkerung als Einkommen, einerlei in diesem Punkte hier, nach welchem Maßstabe, verteilt wird. Nur wenn die Produktion quantitativ und qualitativ im „Sozialstaate“ rascher, die Technik bedeutender fortschreiten würde, als im „Privatkapital-“, oder „Bourgeois-Staate“ der Gegenwart und die Volksvermehrung umgekehrt langsamer, *könnte* überhaupt die ökonomische Durchschnittslage des Einzelnen, von der ihm zufallenden Quote an dem heutigen Renten- u. s. w. Einkommen abgesehen, sich erheblicher verbessern als jetzt. Da aber die günstigere Gestaltung der Produktion und des technischen Fortschritts im „Sozialstaate“ mindestens problematisch, nicht die langsamere, sondern gerade die raschere Volkszunahme hier dagegen psychologisch wahrscheinlicher wäre — aus nahe liegenden Gründen —, so ist es auch wahrscheinlicher, daß die Lage des Einzelnen sich gar nicht so erheblich verbessern *könnte*, als jetzt, freilich unter der Voraussetzung, daß dem übermäßigen Zuwachs des Renten- und Unternehmer-Einkommens im jetzigen Zustande vorgebeugt werden kann und wird. Oder anderseits: am *Bevölkerungsproblem*, wenn nicht an Anderem, drohte jeder „Socialstaat“, selbst nach glücklicher Inauguration, zu Grunde zu gehen.

Man beachte nur solche Zusammenhänge der Bevölkerungsfrage mit den ernstesten und schwierigsten sozialpolitischen Fragen, und man wird sich überzeugen, daß diese „alte Dogmatik“ doch auch noch einigen praktischen sowohl als wissenschaftlichen Wert hat. Cohn hat auch hier in seinen Ausführungen das Richtige getroffen. —

Ich habe hier meiner Absicht gemäß nur einige der Punkte methodologischer und systematologischer Art hervorgehoben, zu deren erneuter Prüfung mir das Cohn'sche Werk den Anlaß gab. Und hiermit will ich, wenigstens für jetzt, diese Erörterungen abschließen.

Auch die weiteren Abschnitte der Schrift würden jedoch zu umfassenden referierenden und kritischen Ausführungen noch reiche Gelegenheit bieten. Das ist eben einer der großen Vorzüge dieser

wie anderer Cohn'scher Schriften, daß sie in hohem Maße anregend wirken. Das dritte Kapitel des ersten Hauptabschnitts (Bedarf der Bevölkerung), dann der ganze zweite Hauptabschnitt (Gestaltung des Wirtschaftslebens) behandeln noch eine Menge Prinzipienfragen, welche für das System als solches wichtig sind. Ich habe gleich beim ersten Lesen den Eindruck gehabt und bei wiederholtem Durchdenken des Gegenstandes behalten, daß doch manches aus diesem zweiten Hauptabschnitt, wie ich es in meinem eigenen Werke auch gemacht habe, in der That richtiger in einen voran zu stellenden, eigentlich „grundlegenden" Teil gehöre. Die Ausführungen im ersten Kapitel (Ordnung des Zusammenlebens) über natürliche und sittliche Ordnung, über die Beziehungen zwischen letzterer und dem wirtschaftlichen Handeln berühren sich wieder nahe mit den früheren methodologischen des Verfassers, in einigen Punkten wiederholen sie sie. Etwas zu dürftig im Inhalte, auch nach der ganzen, immerhin knappen Anlage des Buchs, und nicht an richtiger Stelle des Systems stehend erscheinen mir die Ausführungen des zweiten Kapitels (Gliederung des Zusammenlebens), über freie Konkurrenz und „Verbände" und über Eigentum. Den „neutralen" Ausdruck „Verband" braucht der Verfasser für meinen von ihm verpönten Begriff und Ausdruck „Gemeinwirtschaft", wobei er aber doch sachlich ziemlich zu derselben Auffassung gelangt; selbst den Staat reiht er hier unter seinen öffentlichen (Zwangs-) Verbänden, wie ich unter meinen „Zwangsgemeinwirtschaften" ein. Vollends knapp ist die Erörterung über „Privateigentum und Gesamteigentum", wobei vielleicht der neuesten Arbeit von Dargun zu gedenken gewesen wäre. Sind aber diese Fragen von Freiheit, Konkurrenz, Eigentum und Eigentumsverfassung nicht in der That so entscheidende Grundfragen, daß sie nicht erst an dieser Stelle des Systems, bei dessen Ausbau, sondern schon früher, bei dem Unterbau des Ganzen, zu behandeln wären? Ich habe mich durch Cohn's Abweichungen in diesem Punkte in der Überzeugung von der Richtigkeit meiner Systematisierung bestärkt gefühlt. Vieles Einzelne scheint mir in Cohn's Darstellung jedoch wiederum vortrefflich zu sein.

Der dritte Hauptabschnitt von den „Vorgängen des Wirtschaftslebens" behandelt in weniger als einem Drittteil des Bandes das, was die ältere Systematik überhaupt nach ihrer kurzen Einleitung gewöhnlich unter „theoretischer Nationalökonomie" versteht. Die nach dem Gehalte des Besprochenen ungleich bedeutsameren ersten zwei Drittteile des Bandes bestätigen die Auffassung, welche ich mir für das System der Nationalökonomie gebildet und nach der ich die Ausarbeitung meines eigenen systematischen Werks begonnen habe: daß diese Partieen der sogen. theoretischen Nationalökonomie der Älteren voranzugehen haben, und in ihnen die eigentlichen Hauptfragen, die schwierigsten und die wichtigsten, zu behandeln sind. Aber meines Erachtens muß dann allerdings diesen Partieen, welche ich unter dem Namen „Grundlegung" zusammenfasse, doch eine ausgeführtere Darstellung der „Vorgänge im Wirtschaftsleben", wie es Cohn nennt, der Lehren von Produktion, Umlauf, Verkehr, Vertei-

lung folgen, als sie Cohn hier gibt. Eine ausgeführtere Darstellung dieser Lehren an dieser Stelle, d. h. als Mittelglied des Systems zwischen der „Grundlegung" und der sogen. „praktischen" Nationalökonomie. Man darf, glaube ich, hiergegen nicht einwenden, daß vieles erst in die praktische Nationalökonomie gehöre, was Cohn hier übergeht oder nur kurz berührt, und daß daher, wenn man es anders behandle, größere Wiederholungen im theoretischen und praktischen Teil erfolgen würden. Das ist nach meiner Ansicht nicht der Fall. Die theoretischen Hauptpunkte und die Grundzüge der Lehre gehören in den theoretischen, die Einzelheiten, das historische, statistische, legislative, eventuell technische Detail in den praktischen Teil. Aber in der jetzigen Behandlung überweist Cohn doch wohl zu viel aus dem theoretischen in den praktischen Abschnitt (Band II). So z. B. in der Lehre von Geld und Kredit, die an dieser Stelle wohl unbedingt schon eingehender zu behandeln wären. Das hier Gebotene reicht kaum zur ersten Orientierung aus. Vielleicht sind in diesem ganzen dritten Hauptabschnitt für den Verfasser auch äußere Gründe, den Umfang des Bandes zu beschränken, für die Knappheit und stellenweise Dürftigkeit seiner Behandlung mit maßgebend gewesen, Gründe, deren relative Bedeutung ich nicht bestreiten will. Doch gerade von dem in diesem Aufsatze eingenommenen Standpunkte der Systematologie aus möchte ich dann aus Cohn's Werk in diesem Punkte die Bestätigung der Ansicht entnehmen, daß die grundlegenden und die Lehren von der Produktion, Verteilung u. s. w. zusammen ein zu umfangreicher Stoff sind, um sie in dieser Weise in einem Bande genügend erledigen zu können. Entweder muß dann das Ganze mehr abriß- und kompendienartig gehalten, also auch der grundlegende Abschnitt verkürzt werden oder, wenn das Letztere, wie im Cohn'schen Werke, mit Recht nicht geschieht, so verlangt dann doch die Lehre von Produktion und Verteilung einen einigermaßen dem grundlegenden Teil entsprechenden Umfang. —

Doch das sind schließlich ja Nebenpunkte, bei denen auch die subjektiven Auffassungen auseinandergehen werden. Ich habe sie wahrlich nicht hervergehoben, um dem von mir bereitwillig anerkannten hohen Wert des vortrefflichen Werkes Abbruch zu thun. Ich begrüße es nochmals zum Schluß mit großer Freude und mit derjenigen, wie ich glaube sagen zu dürfen, persönlichen Genugthuung, die man empfindet, wenn man sich in den Kernpunkten seiner wissenschaftlichen Auffassungen und seiner Ansichten über die der eigenen Wissenschaft gestellten Aufgaben — hier speziell in der Ueberzeugung von der Bedeutung der systematischen Arbeit und der prinzipiellen Erörterung der Probleme — mit einem Fachgenossen vom Range eines Gustav Cohn im Wesentlichen Eines weiss, was ja mancherlei abweichende Meinungen im Einzelnen nicht ausschliesst.

Cohn steht Menger's Bestrebungen und wissenschaftlichen Zielen nicht näher, sondern wohl ferner als ich. Aber in dem Punkte, worin ich Menger am meisten beistimme, daß die Aufgaben des Nationalökonomen, geschweige der Nationalökonomie, in konkreten historischen

Forschungen und Schilderungen, in statistischen Untersuchunge
bisweilen sogar unter absichtlichem, möglichstem Verzicht auf He
schälung des „Generellen", Typischen, aus dem „Individuellen",
kreten — nicht aufgehen, sondern daß eigentümliche große
schwierige Aufgaben in unserer „Disziplin" in ganz anderer V
als durch diese historisch-statistische Deskription des bloß In
duellen zu lösen sind und bei richtiger wissenschaftlicher Arl
teilung zwischen Nationalökonom, Wirtschaftshistoriker und
schaftsstatistiker gerade nur vom Nationalökonomen g
werden können, — in diesem Punkte findet die Menger'sche Gr
auffassung den Prätensionen einseitigen Historismus' gegenübe
dem Cohn'schen Werke ihre erneute Bestätigung, meine eigenen
strebungen die erfolgreichste Unterstützung, für die ich meinen
tinger Kollegen dankbar bin. Cohn's und Menger's Bücher ergä
sich, möchte ich sagen: Menger zeigt, was statt oder neben histor
statistischer „Forschung" in unserer Wissenschaft geschehen soll;
zeigt, wie das, was so geschehen soll, zu machen ist. Die b
Wünsche für die Fortsetzung seines Werkes!

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Gesetz vom 14. Mai 1885,

betreffend Überweisung von Beträgen, welche aus landwirtschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände.

§ 1. Von den auf Grund des § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879 auf Preussen entfallenden Summen soll ein Betrag, welcher dem nach dem Maßstabe des erwähnten Reichsgesetzes auf Preußen entfallenden Anteile aus dem Ertrage der Getreide- und Viehzölle (Positionen 9 a, 9 b, 9 c, 9 e und 39 a bis 39 g des Zolltarifs von 1879) entspricht, abzüglich eines Betrages von 15 000 000 Mark, nicht zu allgemeinen Staatszwecken verwendet, sondern nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den Kommunalverbänden überwiesen werden.

§ 2. Die Überweisung erfolgt, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, an die Kreise (Land- und Stadtkreise).

In denjenigen Landkreisen, in welchen Kreisausschüsse nicht bestehen, haben die Kreistage zur Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse über die Verwendung der nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes ihnen zufallenden Beträge Kommissionen unter dem Vorsitze des Landrats einzusetzen.

§ 3. Die Verteilung der nach § 1 überwiesenen Summe auf die einzelnen Kreise erfolgt zu $^2/_3$ nach dem Maßstab der in den einzelnen Kreisen aufkommenden beziehungsweise fingierten Grund- und Gebäudesteuer, soweit solche nach den Grundsätzen der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 durch Zuschläge zu den Kreissteuern herangezogen werden kann; zu $^1/_3$ nach der Zivilbevölkerung. Bei der ersten Verteilung der in dem Etatsjahre 1885/86 aufkommenden Zölle wird das Soll an Grund- und Gebäudesteuer des Jahres 1885/86 und die bei der Volkszählung im Dezember 1885 ermittelte Ziffer der Zivilbevölkerung zu Grunde gelegt.

Eine Revision dieser Zahlen findet in dem auf jede Volkszählung folgenden Jahre statt.

Die hiernach auf die einzelnen Kreise entfallenden Summen werden durch gemeinsame Verfügung des Ministers des Innern und des Finanzministers festgestellt.

§ 4. Bis zum Erlasse eines die Verwendungszwecke endgiltig regelnden Gesetzes sind die überwiesenen Summen zur Erfüllung solcher Aufgaben zu verwenden, für welche seitens der Land- und Stadtkreise die Mittel durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern oder durch direkte Gemeindesteuern aufgebracht werden.

In denjenigen Landkreisen, in welchen die überwiesenen Summen nach Absatz 1

nicht Verwendung finden, können die nicht verwendeten Beträge unter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde durch Beschluß des Kreistages verwandt werden:

a) zur Entlastung der Schul- beziehungsweise engeren Kommunalverbände hinsichtlich der Schullasten, insbesondere auch zur Aufhebung oder Minderung des Schulgeldes in denjenigen Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen;

b) zur Gewährung von Beihilfen an die Ortsarmenverbände, insoweit nicht die Landarmenverbände dazu verpflichtet sind.

Kommt ein solcher Beschluß zu den Zwecken Absatz 2 a und b nicht zu Stande, so sind die nicht verwendeten Beträge an die Stadt- und Landgemeinden (Gutsbezirke) des Kreises unter Festhaltung des § 3 Absatz 1 und 2 festgesetzten Maßstabes zu überweisen.

Diese Unterverteilung erfolgt durch die Kreisausschüsse, beziehungsweise Kreiskommissionen und wird in den Kreisblättern publiziert. Gegen die Richtigkeit der Unterverteilung steht den einzelnen Gemeinden binnen 2 Wochen von dem Tage ab, wo das betreffende Kreisblatt ausgegeben ist, die Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde zu.

Für die Verwendung der auf die Stadt- und Landgemeinden (Gutsbezirke) unterverteilten Beträge finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 5. In der Provinz Schleswig-Holstein können durch Kreisstatut die überschießenden Summen (§ 4 Absatz 3) an andere Verbände als an die Stadt- und Landgemeinden (Gutsbezirke) überwiesen werden.

§ 6. Für die Hohenzollernschen Lande wird ein Betrag festgestellt und überwiesen, welcher dem im § 3 aufgestellten Verteilungsmaßstabe entspricht.

Die Feststellung erfolgt durch gemeinsame Verfügung des Ministers des Innern und des Finanzministers.

Der festgestellte Betrag wird nach dem Verhältnisse der durch die letztvorangegangene Volkszählung ermittelten Einwohnerzahlen auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Den Vertretern der letzteren steht die Beschlußfassung über die Verwendung zu.

§ 7. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichsgesetz über die Änderung des Zolltarifs in Kraft. Die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1880 finden auf die im § 1 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmte Überweisung keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1885.

(L. S.) Wilhelm.

III.

Gesetz vom 27. Juli 1885,

betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben.

A. Gemeindebesteuerung des Einkommens der juristischen Personen etc. und Forensen.

§ 1. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und juristische Personen, insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbände, unterliegen in Gemeinden, in welchen sie Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder Bergbau betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben. Als Besitzer von Eisenbahnen gelten diejenigen Eisenbahnaktiengesellschaften nicht, die ihr Unternehmen dem Staate gegen eine unmittelbar an die Aktionäre zu zahlende Rente übertragen haben.

Bis zur anderweiten Regelung der Heranziehung des Staatsfiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben in Verbindung mit der Überweisung von Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände unterliegt der Staatsfiskus diesen Abgaben bezüglich des Einkommens aus den von ihm betriebenen Gewerbe-, Eisenbahn- und Bergbauunternehmungen, sowie aus den Domänen und Forsten.

Der in Absatz 1 gedachten Abgabepflicht unterliegen auch physische Personen, welche in Gemeinden, ohne daselbst einen Wohnsitz zu haben, oder sich länger als drei Monate aufzuhalten, Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen).

§ 2. Ein die Abgabepflicht nach § 1 begründender Pacht-, Gewerbe- oder Bergbaubetrieb ist nur in den Gemeinden anzunehmen, in welchen sich der Sitz, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmens befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers beziehungsweise der Gesellschaft selbständig abzuschließen. Der Eisenbahnbetrieb unterliegt der Abgabepflicht in den Gemeinden, in welchen sich der Sitz der Verwaltung (beziehungsweise einer Staatsbahnverwaltungsbehörde), eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet.

Die zu dem abgabepflichtigen Betriebe gehörenden Grundstücke und Anlagen, welche in einer nach dem vorigen Absatze zur Erhebung einer Abgabe nicht berechtigten Gemeinde liegen, sind letzterer gegenüber bezüglich des aus ihnen fließenden Einkommens einer Abgabepflicht nicht unterworfen.

Wird der Betrieb nicht auf Rechnung des Eigentümers der zum Betriebe gehörenden Grundstücke und Anlagen geführt, so unterliegt das Pacht- oder sonstige Einkommen des Eigentümers aus diesem Besitze die Abgabepflicht in denselben Gemeinden, in welchen das Einkommen aus dem Betriebe abgabepflichtig ist.

Jeder abgabepflichtige Grundstückskomplex des Staatsfiskus, sowie jede abgabepflichtige Unternehmung desselben gilt in Beziehung auf die Abgabepflicht als selbständige abgabepflichtige Person. Was als selbständige gewerbliche oder Bergbauunternehmung des Staatsfiskus zu betrachten ist, setzt die zuständige obere Verwaltungsbehörde fest.

§ 3. Bei Ermittelung des jährlichen Reineinkommens ist, sofern sich nicht aus den §§ 4 bis 6 ein Anderes ergiebt, nach den für die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer geltenden Grundsätzen zu verfahren.

Bezüglich des Reineinkommens aus Bergbauunternehmungen gilt dies mit der Maßgabe, daß die der jährlichen Verringerung der Substanz entsprechenden Abschreibungen zu den Ausgaben gerechnet werden.

Insoweit eine Einschätzung zur Staatseinkommen- beziehungsweise Klassensteuer stattzufinden hat, ist das Ergebnis derselben für die Gemeindebesteuerung maßgebend.

§ 4. Als Reineinkommen der Privateisenbahnunternehmungen gilt der nach Vorschrift der Gesetze vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 449) und 16. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 465) behufs Erhebung der Eisenbahnabgabe für jede derselben ermittelte (beziehungsweise zu ermittelnde) Überschuß abzüglich der Eisenbahnabgabe, mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung nach dem Gesetze vom 16. März 1867 die zur Verzinsung und planmäßigen Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge als Ausgabe mit in Anrechnung gebracht werden dürfen. Die sich danach ergebenden abgabepflichtigen Beträge sind von den Staatsaufsichtsbehörden alljährlich durch Resolut endgiltig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 5. Die gesamten Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen sind als eine abgabepflichtige Unternehmung anzusehen.

Als Reineinkommen gilt der rechnungsmäßige Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben mit der Maßgabe, daß unter die Ausgaben eine $3^1|_2$ prozentige Verzinsung des Anlage- beziehungsweise Erwerbskapitals nach der amtlichen Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen zu übernehmen ist. Der sich danach ergebende abgabepflichtige Gesamtbetrag ist durch Resolut des Ressortministers alljährlich endgiltig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 6. Das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten ist für die einzelnen Liegenschaften aus dem Grundsteuerreinertrage nach dem Verhältnis zu berechnen, in welchem der in der betreffenden Provinz aus den Domänen- und Forstgrundstücken erzielte etatsmäßige Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berück-

sichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuerreinertrage steht.

Das Verhältnis ist durch Resolut des Ressortministers alljährlich endgiltig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

B. Vermeidung von Doppelbesteuerungen.

§ 7. Die Verteilung des der Einkommensbesteuerung nach § 1 unterliegenden Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Gewerbe-, Bergbau- oder Eisenbahnunternehmung erfolgt, insofern nicht zwischen den beteiligten Gemeinden und dem Abgabepflichtigen ein anderweiter Verteilungsmaßstab vereinbart ist, in der Weise, daß

a) bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften derjenigen Gemeinde, in welcher die Leitung des Gesamtbetriebes stattfindet, der zehnte Teil jenes Einkommens vorab überwiesen, dagegen der Überrest nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahme verteilt,

b) in den übrigen Fällen das Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen einschließlich der Tantiemen des Verwaltungs- und Betriebspersonals zugrunde gelegt wird. Bei Eisenbahnen kommen jedoch die Gehälter, Tantiemen und Löhne desjenigen Personals, welches in der allgemeinen Verwaltung beschäftigt ist, nur mit der Hälfte, des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit zwei Dritteil ihrer Beträge zum Ansatz. Erstreckt sich eine Betriebsstätte, Station u. s. w., innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen, über den Bezirk mehrer Gemeinden, so beschließen über die Verteilung nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte, Station u. s. w. erwachsenden Kommunallasten die Verwaltungsbeschlußbehörden, in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Westfalen und in der Rheinprovinz an Stelle des Kreisausschusses beziehungsweise Bezirksausschusses bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) die Kommunalaufsichtsbehörden.

In den Fällen, in welchen die Stadt Berlin beteiligt ist, oder eine, beziehungsweise mehrere, aber nicht alle Gemeinden dem Geltungsbereiche des bezeichneten Gesetzes angehören, bestimmt der Minister des Innern die Behörde, die zu beschließen hat.

Gegen die Beschlüsse der vorbezeichneten Behörden steht den Beteiligten nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze die Beschwerde zu.

c) Bei den Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen soll vom 1. April 1886 ab auf fünf Jahre die Hälfte, und auf weitere fünf Jahre ein Dritteil des gesamten nach § 5 abgabepflichtigen Reineinkommens dieser Bahnen denjenigen Gemeinden, welche vor dem 1. April 1880 abgabeberechtigt waren und dieses Recht thatsächlich ausgeübt haben, zur Verteilung nach Verhältnis der im Durchschnitte der dem 1. April 1880 vorangegangenen drei Steuerjahre zu den Gemeindeabgaben herangezogenen Reinerträge vorab überwiesen werden; der Überrest wird nach den vorstehend unter b angegebenen Grundsätzen auf sämtliche nach diesem Gesetz §§ 1 und 2 berechtigte Gemeinden verteilt.

Nach Ablauf der bezeichneten zehn Jahre erfolgt die Verteilung nach den Grundsätzen unter b bei allen abgabeberechtigten Gemeinden.

§ 8. Die Ermittelung der in dem § 7 gedachten Ausgaben an Löhnen und Gehältern beziehungsweise der Bruttoeinnahmen der Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäfte erfolgt in dreijährigem Durchschnitt nach Einsicht eines den abgabeberechtigten Gemeinden von dem Unternehmer beziehungsweise Gesellschaftsvorstande jährlich mitzuteilenden Verteilungsplans. Derselbe ist bezüglich der Staatseisenbahnen (§ 5) für jeden Direktionsbezirk besonders aufzustellen.

§ 9. Bei Einschätzung der nach § 1 Absatz 3 abgabepflichtigen Personen zur Einkommensbesteuerung in ihren Wohnsitzgemeinden ist unbeschadet der Bestimmungen des § 2 Absatz 2 und 3 derjenige Teil des Gesamteinkommens, welcher aus außerhalb des Gemeindebezirks belegenem Grundeigentum oder außerhalb des Gemeindebezirks stattfindendem Pacht-, Gewerbe-, Eisenbahn- beziehungsweise Bergbaubetriebe fließt, außer Berechnung zu lassen.

Die Gemeinde, in welcher der Abgabepflichtige seinen Wohnsitz hat, ist jedoch, wenn das in ihr steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Vierteil des Gesamteinkommens beträgt, berechtigt, durch Gemeindebeschluß ein volles Vierteil des Gesamteinkommens unter entsprechender Verkürzung des der Forensalgemeinde zur Besteuerung zufallenden Einkommensteils für sich zur Besteuerung in Anspruch zu nehmen. Hat der Abgabepflichtige einen mehrfachen Wohnsitz, so ist diese Quote nach Maßgabe des § 11 zu verteilen.

§ 10. Die Ausführung des § 9 erfolgt in der Weise, daß das Gesamteinkommen des Abgabepflichtigen zu der Gemeindeabgabe eingeschätzt, und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältnis des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesamteinkommen entsprechend herabgesetzt wird.

§ 11. Personen, welche wegen eines mehrfachen Wohnsitzes oder eines den Zeitraum von drei Monaten übersteigenden Aufenthaltes in mehreren Gemeinden zu Einkommensteuern beizutragen verpflichtet sind, dürfen in jeder dieser Gemeinden nur von einem der Zahl derselben entsprechenden Bruchteil ihres Einkommens herangezogen werden, soweit dasselbe nicht aus Grundeigentum oder aus Pacht-, Gewerbe-, Eisenbahn- oder Bergwerksbetriebe fließt. Doch werden diejenigen Wohnsitzgemeinden, in welchen der Abgabepflichtige beziehungsweise seine Familie sich im Laufe des vorangegangenen Jahres überhaupt nicht oder kürzere Zeit als drei Monate aufgehalten haben, hierbei nicht mitgezählt.

Wenn jedoch in den Gemeinden, in welchen der Abgabepflichtige seinen Wohnsitz hat, oder in welchen der Abgabepflichtige beziehungsweise seine Familie sich im Laufe des vorangegangenen Jahres länger als drei Monate aufgehalten haben, das in ihnen steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Vierteil des Gesamteinkommens beträgt, so findet die Vorschrift im § 9 entsprechende Anwendung.

C. Steuerdomizil der Beamten.

§ 12. Das notwendige Domizil der Beamten findet bei der Kommunalbesteuerung keine Anwendung. Der Schlußsatz des § 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Samml. S. 184), sowie der auf diesen Schlußsatz bezügliche Teil der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 14. Mai 1832 (Gesetz-Samml. S. 145) und der § 8 der Verordnung vom 23. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1648) treten außer Kraft.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§ 13. Insoweit juristische Personen, Gesellschaften u. s. w. zur Entrichtung der in Kreisen beziehungsweise Provinzen vom Einkommen erhobenen Abgaben verpflichtet sind, oder physische Personen in verschiedenen Kreisen beziehungsweise Provinzen solchen Abgaben unterliegen, kommen bei Veranlagung derselben die Grundsätze der §§ 2 bis 11 gleichmäßig zur Anwendung.

§ 14. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1886 in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen werden von diesem Zeitpunkte ab aufgehoben.

Insbesondere treten auch außer Kraft die Bestimmungen in § 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1879 (Gesetz-Samml. S. 635), in § 9 des Gesetzes vom 14. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 20), in § 10 des Gesetzes vom 28. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 21), in § 9 des Gesetzes vom 13. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 269), in § 10 des Gesetzes vom 24. Januar 1884 (Gesetz-Samml. S. 11), in § 10 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 129) und in § 10 der Gesetze vom 23. Februar 1885 (Gesetz-Samml. S. 11 und 43), insoweit sie die Erhebung von Gemeindeabgaben betreffen.

§ 15. Die Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 27. Juli 1885.

(L. S.) Wilhelm.

Miszellen.

VII.

Zur finanziellen Lage deutscher Industrie-Aktiengesellschaften im Jahre 1884.

Von Dr. R. van der Borght.

Im Anschluß an die Miszellen in N. F. Bd. V S. 424—439, N. F. Bd. VIII S. 151—156 und N. F. Bd. IX S. 273—276 bringen wir im folgenden eine Übersicht über die Lage deutscher Industrie-Aktiengesellschaften im Jahre 1884 auf Grund des in dem „Jahrbuch der Berliner Börse“ [1]) Jahrg. 1885/86 enthaltenen Materiales.

Die Lage der einzelnen Gruppen war im Jahre 1884 folgende:

Bezeichnung der Gruppen	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital inkl. Prioritäts-Aktien. Mk.	Reingewinn Mk.	Dividende Mk.	Unterbilanz Mk.
I. Bergbau- und Hüttengesellschaften . . .	66	435 180 700	16 172 744	14 694 153	3 869 203
II. Bau- und Terrainspekulationsgesellsch. .	23	80 589 400	1 334 360	1 116 824	5 460 218
III. Baumaterialgesellsch.	7	11 957 000	819 288	692 550	87 430
IV. Brauereien u. Brennereien	21	42 687 900	2 747 479	2 358 521	91 529
V. Chem. Fabriken . .	12	41 315 000	3 395 556	2 977 379	—
VI. Eisenbahnbedarfs- u. Maschinenbauges. .	29	81 444 000	5 297 823	4 461 874	2 100 658
VII. Gas- und Wasserges.	5	24 750 000	2 864 727	2 619 000	—
VIII. Glas- und Porzellangesellschaften . . .	3	4 155 000	169 535	144 750	266 510
IX. Gummigesellsch. . .	5	9 410 000	1 572 987	1 249 900	—
X. Metallindustrieges. .	10	26 534 800	1 282 180	1 094 890	235 372
XI. Papier-, Pappen- und Tapetenfabriken . .	5	6 850 000	572 296	517 500	—
XII. Transportges. excl. Lokomotiveisenbahn.	22	72 911 771	6 679 328	5 153 553	210 108
XIII. Tuchfabriken . . .	1	900 000	54 735	45 000	—
XIV. Webereien, Spinnereien u. Kattunfabr.	11	29 215 000	2 904 507	2 305 584	82 445
XV. Zuckerfabriken . .	5	13 200 000	517 656	462 000	278 931
XVI. Gemeinnützige Anst.	3	7 900 000	55 511	49 800	240 638
XVII. Diverse Gesellsch. .	20	51 335 800	2 799 455	2 164 156	33 183
Summa in 1884 . .	248	940 336 371	49 204 167	42 107 434	12 956 225
„ „ 1883 . .	254	944 749 871	60 552 021	46 569 132	15 002 023
„ „ 1882 . .	247	924 092 300	51 883 628	39 561 043	20 237 279
„ „ 1881 . .	243	930 430 140	38 413 419	29 179 324	37 816 683

1) Hrsgg. von der Redaktion des „Berliner Aktionär.“

Die Zahl der in Betracht gezogenen Gesellschaften hat sich gegen 1883 etwas vermindert, ebenso das Aktienkapital. Reingewinn und Dividende, die in den Jahren 1881—1883 stetig gewachsen waren, haben absolut und relativ abgenommen. In Prozenten des jeweiligen Gesamt-Aktienkapitals ausgedrückt, betrug

1881 der Reingewinn 4,13 %, die Dividende 3,14 %
1882 „ „ 5,61 „ „ „ 4,28 „
1883 „ „ 6,41 „ „ „ 4,98 „
1884 „ „ 5,28 „ „ „ 4,58 „

Dagegen hat die seit 1881 herrschende Abnahme der Unterbilanz auch im Jahre 1884 angehalten; dieselbe betrug

1881 ca. 37,82 Mill. Mk. = 4,06 % des Akt. Kapitals
1882 ca. 20,24 „ „ = 2,19 % „ „ „
1883 ca. 15,00 „ „ = 1,59 % „ „ „
1884 ca. 12,96 „ „ = 1,38 % „ „ „

Allerdings ist diese Abnahme nur eine unbedeutende im Vergleich zu dem Rückgang des Reingewinns und der Dividende, sodaß die in den Vorjahren konstatierte Bewegung zum Besseren im J. 1884 eine Unterbrechung erlitten haben dürfte.

Auch die Vergleichung der Zahl derjenigen Gesellschaften, die mit Unterbilanz abschlossen, zeigt pro 1884 nicht so günstige Resultate als das Vorjahr.

Mit Unterbilanz rechneten:

	1881	1882	1883	1884
I. Bergbau- und Hüttengesellschaften	12	11	12	14
II. Bau- und Terrainspekulationsgesellsch.	12	11	8	9
III. Baumaterialgesellschaften	1	1	2	3
IV. Brauereien und Brennereien	4	3	1	1
V. Chemische Fabriken	2	—	—	—
VI. Eisenbahnbedarfs- u. Maschinenbauges.	9	5	3	3
VII. Gas- und Wassergesellschaften	—	—	—	—
VIII. Glas- und Porzellangesellschaften	1	1	1	1
IX. Gummigesellschaften	—	—	—	—
X. Metallindustriegesellschaften	2	1	1	2
XI. Papier- Pappen- und Tapetenfabriken	1	1	—	—
XII. Transportges. excl. Lokomotiveisenbahnen	5	5	4	5
XIII. Tuchfabriken	1	1	1	—
XIV. Webereien, Spinnereien u. Kattunfabriken	—	1	1	1
XV. Zuckerfabriken	—	—	—	2
XVI. Gemeinnützige Anstalten	2	1	1	1
XVII. Diverse Gesellschaften	4	5	3	2
Summa	56	47	38	44

In Prozenten zur Zahl der in Betracht gezogenen Gesellschaften ausgedrückt, haben mithin

i. Jahre 1881 ca. 23 %
„ „ 1882 „ 19 %
„ „ 1883 „ 15 %
„ „ 1884 „ 18 %

der Gesamtzahl ungünstige bezw. negative Resultate gehabt.

Die Dividendenverteilung ergibt pro 1884 folgendes Bild.

Es verteilten eine Dividende [1]) von:

Bezeichnung der Gruppen	0 %	über 0—1 %	über 1—2 %	über 2—3 %	über 3—4 %	über 4—5 %	über 5—10 %	über 10—15 %	über 15 %	unermittelt
I. Bergwerks- u. Hüttengesellsch.	32	4	4	2	6	5	11	4	1	—
II. Bau- u. Terrainspekulationsges.	14	—	1	1	2	3	2	—	—	—
III. Baumaterialgesellsch.	3	—	—	—	—	1	1	2	—	—
IV. Brauereien und Brennereien . .	4	1	—	2	3	2	8	1	—	—
V. Chemische Fabriken	—	—	1	1	1	2	5	2	—	—
VI. Eisenbahn- und Maschinenbaugesellschaften	10	1	—	—	1	2	10	2	3	—
VII. Gas- u. Wassergesellschaften .	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—
VIII. Glas- und Porzellangesellsch. .	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—
IX. Gummigesellsch.	—	—	—	—	—	1	1	2	1	—
X. Metallindustriegesellschaften . .	3	1	—	—	1	2	3	—	—	—
XI. Papier-, Pappen- und Tapetenfabriken	1	—	—	1	—	—	2	—	1	—
XII. Transportgesellschaften . . .	5	—	2	1	1	4	8	1	—	—
XIII. Tuchfabriken	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
XIV. Webereien, Spinnereien und Kattunfabriken	1	—	—	—	3	—	4	1	2	—
XV. Zuckerfabriken	2	—	—	1	—	1	1	—	—	—
XVI. Gemeinnützige Anstalten . . .	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
XVII Diverse Gesellschaften	2	3	1	2	3	2	6	—	1	—
Summa in 1884	79	10	10	13	22	26	66	16	9	—
" " 1883	75	3	22	9	26	20	72	19	8	—
" " 1882	82	9	12	15	21	24	66	12	5	1
" " 1881	88	12	16	16	21	21	49	9	3	8

Nach dieser Zusammenstellung, in welcher die Anhaltischen Kohlenwerke, die A. G. „Phönix“ zu Laar bei Ruhrort und die A. G. „Union“ zu Dortmund doppelt figurieren, haben sich die Gesellschaften mit einer Dividende von 0—5 % etwas vermehrt, die mit mehr als 5—15 % etwas verringert, während die mit mehr als 15 % um eine gegen das Vorjahr zugenommen haben. Im großen und ganzen haben sich demnach die weniger guten Dividenden vermehrt, die besseren sich vermindert.

Die höchste Dividende, welche sich 1881 und 1882 auf 20 %, 1883 auf 30 % stellte, beträgt pro 1884 30 %, und zwar wurde dieser Satz erreicht von der Halleschen sowie der Sudenburger Maschinenfabrik und Eisengießerei.

Wenn schon aus dem Vorhergehenden auf einen Rückgang in der Rentabilität geschlossen werden kann, so tritt dies noch deutlicher aus den Durchschnittsdividenden hervor. Allerdings darf auch bei diesen, wie bei diesem Aufsa:z überhaupt, nicht vergessen werden, daß es sich hier nur um diejenigen Industrie-Gesellschaften handelt, die an der Berliner Börse eine Rolle spielen. Die Schicksale dieses bedeutenden Bruchteils der deutschen Aktiengesellschaften sind zwar im großen und ganzen

1) Für Stammaktien.

die gleichen wie die der deutschen Aktiengesellschaften überhaupt; sie können aber in einzelnen Branchen immerhin abweichen von dem Ergebnis, das sich bei einer Beleuchtung sämtlicher einschlägiger deutscher Gesellschaften ergeben würde.

Die Durchschnittsdividenden betrugen für

	1881	1882	1883	1884
	%	%	%	%
I. Bergbau- und Hüttengesellschaften	2,80	3,76	4,03	3,56
II. Bau- und Terrainspekulationsgesellschaften	0,71	1,09	1,62	1,73
III. Baumaterialgesellschaften	2,67	3,64	5,36	4,93
IV. Brauereien und Brennereien	3,72	4,05	4,75	5,84
V. Chemische Fabriken	5,79	8,48	9,31	6,80
VI. Eisenbahnbedarfs- u. Maschinenbaugesellschaften	3,95	4,67	5,39	6,58
VII. Gas- und Wassergesellschaften	7,63	7,65	7,93	8,00
VIII. Glas- und Porzellangesellschaften	1,33	1,40	1,66	2,33
IX. Gummigesellschaften	7,80	9,55	9,08	10,67
X. Metallindustriegesellschaften	3,25	4,15	4,00	3,95
XI. Papier-, Pappen- und Tapetenfabriken	5,57	6,60	7,70	7,25
XII. Transportgesellsch. excl. Lokomotiveisenbahnen	3,52	3,48	4,57	4,64
XIII. Tuchfabriken	1,40	1,40	2,50	5,00
XIV. Webereien, Spinnereien und Kattunfabriken	4,35	6,33	8,24	8,23
XV. Zuckerfabriken	8,33	8,94	8,47	3,30
XVI. Gemeinnützige Anstalten	0,58	1,00	1,89	1,40
XVII. Diverse Gesellschaften	3,92	3,51	4,69	4,61
Industriegesellschaften überhaupt	3,44	4,22	5,01	4,80

Eine Erhöhung des Durchschnittsertrages ist zu konstatieren bei den Baugesellschaften, den Brauereien, den Eisenbahnbedarfs- und Maschinenbaugesellschaften, den Gas- und Wasser-, Glas- und Porzellan-, den Gummi- sowie den Transportgesellschaften [1]). Diese Erhöhung hält sich meist in bescheidenen Grenzen, nur bei Brauereien, Eisenbahnbedarfs- bezw. Maschinenbau- und Gummigesellschaften ist sie etwas belangreicher.

Weit mehr Bedeutung besitzt der Rückgang der Dividenden, wie er bei den Bergwerken, Baumaterial-, Metallindustrie-, Papier-, gemeinnützigen und diversen Gesellschaften, namentlich aber bei den chemischen und Zucker-Fabriken zu Tage tritt. Die chemischen Fabriken, die seit 1881 —1883 eine stetige Besserung aufwiesen, sind 1884 um ca. $2\frac{1}{2}$ %, die Zuckerfabriken gar um mehr als 5 % in ihrem Ertrage hinter dem Jahre 1883 zurückgeblieben. Unter diesen Umständen wird es erklärlich, dass die Durchschnittsdividende aller angeführten Gesellschaften (4,80 %), hinter der des Vorjahres (5,01) zurückbleibt. Daß sie der letzteren um nicht mehr als ca. $\frac{1}{5}$ % nachsteht, ist eine Wirkung der oben erwähnten, in einzelnen Gruppen konstatierten Fortschritte.

Im allgemeinen erhebt sich jedoch die bei den vorgeführten Gesellschaften erzielte Verzinsung des Anlagekapitals noch um ein gutes Stück über das Niveau der Jahre 1882 und 1881, sowie auch über den augenblicklichen landläufigen Zinsfuß.

1) Die Gruppe XIII kann nicht in Betracht kommen, da die Erhöhung nur durch den Fortfall von 2 ungünstig situierten Gesellschaften zu Stande kommt.

VIII.

Der Gold- und Silbervorrat der Bank von Frankreich und die Ein- und Ausfuhr in Frankreich bis zum Jahre 1885.

im Jahre	Barbestand der Bank von Frankreich in Millionen Franks			Import von Waren	Export von Waren	Überschufs der Ein- (+) resp. Ausfuhr (—)	Import pro Kopf der Bevölkerung
	Gold	Silber	Summa	Franks	Franks	Franks	Franks
1856—60 Durchschnitt	163,6	215,9	379,5	—	—	—	—
1860—65 Durchschnitt	224,9	97,8	322,7	2 443 800 000	2 564 800 000	— 121 000 000	65,09
1866—70 Durchschnitt	595,3	310,7	906,0	3 029 000 000	2 934 600 000	+ 94 400 000	79,78
1871—75 Durchschnitt	801,9	237,7	1 039,6	3 547 400 000	3 599 200 000	— 51 800 000	96,59
1876—80 Durchschnitt	999,4	1 002,5	2 001,9	4 292 493 400	3 364 520 000	+ 927 973 000	115,64
1881	564,2	1 222,6	1 786,8	4 063 408 000	3 561 504 000	+ 1 334 000 000	131,97
1882	964,5	1 091,3	2 055,8	4 021 825 000	3 574 356 000	+ 1 376 000 000	132,59
1883	960,8	1 002,3	1 963,1	4 014 349 000	3 451 872 000	+ 1 469 362 000	133,19
1884	1 014,4	1 034,4	2 048,8	4 343 479 000	3 232 500 000	+ 1 110 979 000	120,69
1885	1 164,9	1 091,8	2 256,7	4 215 877 000	3 185 031 000	+ 1 030 846 000	111,93

Anmerkung. Die Angaben sind dem Bulletin de Statistique et de législation comparée entnommen. Der Barbestand der Bank von Frankreich bezieht sich auf den 31. Dezember der angegebenen Jahre. Vergl. i. ü. Jahrb. N. F. VI S. 283.

Die Schwankungen des Diskonts und des Silberpreises im Jahre 1885.
(Vergl. die Tabelle im VI. Bd. N. F. S. 284 der Jahrb. und Bd. X S. 559.)

Ende	London [1]) Bk.	London [1]) Mkt.	Paris [1]) Bk.	Paris [1]) Mkt.	Berlin [1]) Bk.	Berlin [1]) Mkt.	Amsterdam [1]) Bk.	Amsterdam [1]) Mkt.	Brüssel [1]) Bk.	Brüssel [1]) Mkt.	Wien [2]) Bank	Petersburg [2]) Bank	Frankfurt a/M. [2]) Bank	Monatlicher Durchschnittspreis des Silbers in London [1])
Januar	4	3 3/8	3	2 3/4	4	3 1/8	3	2 1/2	4	3 1/4	4	6	4	49 3/4 d.
Februar	—	3 3/8	3	2 5/8	4	2 1/2	3	2 5/8	3	2 3/4	4	6	4	49 1/8 "
März	3 1/2	3	3	2 7/8	5	3 1/2	3	—	3	2 5/8	4	6	5	49 1/16 "
April	—	2 9/16	3	2 5/8	4 1/2	4	3	2 3/4	3	2 7/8	4	6	4 1/2	49 1/4 "
Mai	2	3 7/8	3	2 1/4	4	2 7/8	2 1/2	2 1/2	3	2 5/8	4	6	4	49 7/16 "
Juni	—	1 3/4	3	2 1/2	4	3	—	2 1/4	3	2 1/2	4	6	4	49 3/16 "
Juli	—	1 5/16	3	2 5/8	4	2 1/2	—	2	3	2 3/4	4	6	4	49 3/16 "
August	—	1 1/2	3	2	4	2 3/8	—	2	3	—	4	6	4	48 13/16 "
September	—	1 1/4	3	1 3/4	4	3 1/8	—	2	3	—	4	6	4	47 7/8 "
Oktober	—	1 7/8	3	2 1/2	4	2 3/4	—	2 1/4	3	—	4	6	4	47 7/16 "
November	3	2 11/16	3	2 3/8	4	2 3/4	—	—	4	3 1/2	4	6	4	47 7/16 "
Dezember	4	3	3	2 3/4	4	3 1/8	—	—	3 1/4	3 1/4	4	6	4	47 1/8 "
Durchschnitt 1885	2 1/2	2 1/8	3	2 1/2	4 1/8	3	2 7/8	2 3/8	3 3/16	2 7/8	4	6	4 1/8	48 5/8
höchster	4	3 3/8	3	2 7/8	5	4	3	2 5/8	4	3 1/2	4	6	5	50
niedrigster	2	3/4	3	1 3/4	4	2 1/2	2 1/2	2	3	2 1/2	4	6	4	46 7/8
Durchschnitt 1884	3,04	2,5	3	2,6	4	2,97	3,2	2,8	3,3	3,0	4	6	4	50,68
höchster	5	4 1/4	3	3	4	3 7/8	3 1/2	3 1/4	4	3 3/4	4	6	4	51 11/64
niedrigster	2	1 3/16	3	2 1/4	4	2 1/4	3	2 3/8	3	2 3/4	4	6	4	49 107/160
Durchschnitt 1883	3,4	2,94	3,04	2,8	4	2,9	4,08	3,7	3,54	3,2	4,08	6	4	51,08
höchster	4	3 15/16	3 1/2	3 3/8	4	3 5/8	5 1/2	5 1/8	4	3 5/8	5	6	4	51 1/4
niedrigster	3	2	3	2 1/2	4	2 1/2	3 1/2	3 1/8	3 1/2	3	4	6	4	50 1/16
D. 1882	4,08	3,42	3,71	3,59	4,5	4,03	4,5	4,26	4,33	4,11	4,25	6	4,5	51,81
D. 1881	3,38	2,75	3,83	3,67	4,38	3,5	3,17	3	4,08	3,75	4	6	4,42	51,72
1876—80	2,88	2,40	2,6	2,15	4,06	3,14	3,15	2,9	2,96	2,85	4,35	6,03	4,09	52,45
1871—75	3,53	3,50	4,78	—	4,46	3,48	3,74	3,90	4,25	3,90	5,18	6,18	4,13	59,02
1861—70	4,3	3,9	3,9	—	4,5	—	4,14	—	3,25	—	5	6,6	3,5	60,94
1851—60	4,24	3,73	4,14	—	4,49	—	—	—	—	—	5,37	—	3,65	61,25
1841—50	3,68	3,28	4,10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59,62

1) Auf Grund der Angaben des Statist. 2) Auf Grund der Angaben des offiz. Berliner und Frankfurter Kurszettels.

Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschland und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Lippert, Julius, Die Geschichte der Familie. Stuttgart, Ferd. Enke, 1884.
Ein erstes mal wird hier der Versuch gewagt, die Organisation der Familie dur alle ihre Entwicklungsphasen seit der Urzeit bis auf die Gegenwart zu verfolgen u deren rechtliche sowie wirtschaftliche Folgeerscheinungen klar zu legen. Eine gan Menge teilweiser Bearbeitungen des Gegenstandes lagen ja allerdings dem Verf. bere vor, indessen an einer Gesamtdarstellung fehlte es bisher gänzlich. Eine solche dur geführt zu haben, und zwar keineswegs als äußerlich verknüpfende Kompilation des sch erschürften Materials, sondern im Gegenteil als Werk aus einem Guß, von streng e heitlichem, originalen Gedankengang, dabei tendenzlos und geschmackvoll in der For — darin liegt das hoch anzuerkennende Verdienst des Verfassers.

Innigste Fühlung nimmt diese Darstellung mit Bachofens bahnbrechender Ar über das „Mutterrecht", die, schon 1861 erschienen, lange Zeit in ihrer Bedeutung uns unterschätzt worden ist. Die älteste Form der Familie ist eben diejenige u Mutterrecht, wo die Mutter als alleiniges Familienhaupt gilt, alles Verwandtschaftsre ausschließlich auf der Geburt von derselben Mutter beruht, die Mutter in hetärisch Verkehr mit den Männern des Stammes lebt, welche sich bei ihr oder ihren Töch gleichsam einkaufen, etwa durch ein Stück von ihrer Jagdbeute, die sonst kümmerli (meist vegetabilische) Nahrung zeitweise durch einen „leckern Blutbissen" ersetz Die Familie muß demnach älter sein als die Ehe. Diese entfaltet sich erst aus der F sorge für das Kind seitens seines Erzeugers; sie war ursprünglich nur ein Bund zu meinsamer Sorge von Mann und Frau für die Kinder. Das ward der Übergang zur milie „nach Vaterrecht", zur Kauf- oder Raubehe zunächst, mit unumschränkter Ge des Gatten über das Weib, des Vaters über Leben und Tod seiner Kinder; erst in sem Entwicklungsstadium erfährt die volkstümliche Auffassung über den physiologis Zusammenhang des Kindes mit den Eltern einen gewichtigen Umschwung: die Bluts wandtschaft desselben mit dem Vater wird anerkannt, ja mitunter ganz einseitig als m gebend in allen rechtlichen Beziehungen betrachtet, so z. B. bei den Altägyptern. unter Mutterrecht alltäglich auf Erden geübte Kindermord treibt sein Wesen auch no unter Vaterrecht weiter, je nach Laune des Erzeugers oder nach Lage des Nahrungsv rats, bis an der Hand gesteigerter Kultur letzterer wächst und die Lebenserhaltung Neugeborenen zur Pflicht gemacht wird (wie gleichfalls schon im alten Ägypten).

Mit großem Scharfsinn verfolgt der Verf. in noch heute geltenden Sitten und Br chen die Überlebsel der alten, rauhen Gewohnheiten bis hin zu den entlegenen Zei des Mutterrechtes sowohl unter den Naturvölkern als unter den geschichtlich vornehm ren Nationen, insbesondere den slavischen und germanischen, demnächst bei Griechen u Römern. Dem Ethnologen hat er hierbei noch eine reichliche Nachlese übrig gelass denn er zeigt sich stärker in juristischer und historischer Litteraturkenntnis als in ge graphisch-ethnologischer. In letzterer Beziehung ist sein Quellenrepertoir verhältnismä

ärmlich gewesen; neben einem so klassischen Werk wie Nachtigals „Sahara und Sudan" sehen wir (obendrein wie gleichwertig angezogen) eine so trübe Quelle wie J. G. Müllers „Amerikanische Urreligionen". Zu der wenig sagenden Bemerkung über die „weite Verbreitung" der Beschneidung wird (S. 210) höchst ungenügend hinzugefügt: „Sie ist in Afrika noch mehrfach zu treffen, wurde auch von den Altägyptern geübt, ebenso aber auch bei den Völkern der Südsee" — als ob nicht ungefähr noch der 7. Teil der Menschheit (und zwar in allen Erdteilen) die Sitte der Beschneidung befolgte, was der Verf., auch ohne das „Archiv für Anthropologie" zur Hand zu nehmen, so bequem nach Peschels Völkerkunde referieren konnte, die er seltsamer Weise überhaupt an keiner Stelle benutzt zu haben scheint.

Nur um so mehr überrascht es, daß der treffende Spürsinn des Verf.'s trotz des Arbeitens mit unzulänglichem ethnologischen Material für seine geistvollen Rekonstruktionen nicht oder kaum durch schriftliche Geschichtsüberlieferung zu bewährender Verhältnisse ziemlich genügende thatsächliche Stützen erspäht und sogar für manchen Rätselbrauch einladendere Erklärungen gefunden hat als Ethnologen von Bastianscher Gelehrsamkeit. Wir möchten in dieser Hinsicht besonders verweisen auf seine Deutung des „männlichen Wochenbetts" als eines Sühneversuchs der Gottheit, der mit kasteiender Entbehrung die Opferung des Kindes seitens des Vaters abgedungen werden solle.

Ein kürzeres, aber namentlich rechtsgeschichtlich und volkswirtschaftlich gehaltreiches Kapitel, überschrieben „Die ältere und jüngere Familienreform" beschließt das Ganze. Es behandelt die Herausbildung der um einen Vater als Erzeuger gescharten „Neu"- oder „Sonderfamilie" aus der „Alt"- oder „Gesamtfamilie" d. h. der Geschlechterfamilie, dem Klan, deren „Vater" mehr die Herrengewalt über die verwandtschaftlich unter einander verbundenen Einzelfamilien patriarchalisch vertritt. Es fallen hierbei lehrreiche Streiflichter auf die Entwicklungsgeschichte des Geschlechteradels und der Leibeigenschaft, je nachdem die Aufteilung des Grundbesitzes schon in der Zeit erfolgt war, wo sich die Einzelfamilien verselbständigten, oder noch nicht (wie bei den Russen und Südslaven, bei welchen wir noch heute die Zadruga oder Hauskommunion vorfinden).

Zuletzt wirft der Verf. einen Blick in die Zukunft unseres Familienverbandes, dessen Weitergestaltung gewiß nicht einer plötzlichen Versteinerung verfallen ist. Die immer weiter ausgreifende Lebensfürsorge für die Kinder zeigte sich ihm als die Haupttriebfeder der edleren Vervollkommnung, der Vertiefung des menschlichen Zusammenlebens in der Familie. Unter erhöhten Aufgaben der modernen Zeit genügt aber längst die Familie nicht mehr allein zur Erziehung und Unterweisung des Kindes: die kommunale und die Staatsgemeinde, welcher die Früchte hiervon unmittelbar zureifen, kommt hierin naturgemäß der Fürsorge der Einzelfamilie hilfreich entgegen. „Die Zeit arbeitet daran, der Unzulänglichkeit der Fürsorge in der Sonderfamilie einen immer zulänglicheren Ersatz in der Organisation der größeren Gemeinwesen zuzuführen".

Die Anthropogeographie hat dem Verf. einen schönen Nachweis zu danken, dessen er sich offenbar selbst kaum bewußt geworden. Er bekennt im Vorwort, was heutzutage außerhalb geographischer Kreise Wenige Wort haben wollen: „Ich habe die Erfahrung, daß objektive historische Erkenntnis, weil sie uns fast immer die menschliche Handlungsweise als im letzten Grunde von einer naturgesetzlichen Notlage bedingt erscheinen läßt, immer mildernd und versöhnend wirkt". Die urmenschliche Not um die Ernährung ist aber naturgesetzlich nur da in unsere Zeit hinein vererbt worden, wo Wasser-, folglich Nahrungsmangel der materiellen Gesittungsfortschritte spottete. Eben aber hier, d. h. in den Steppen und Wüsten, enthüllt uns der Verf. die ergreifendsten Vermächtnisse urzeitlichen Familienlebens. A. Kirchhoff.

Blanqui, A., Kritik der Gesellschaft. Gesammelte national-ökonomische Schriften. 2 Bände. Leipzig, O. Wigand, 1886. gr. 8. IV—178 u. VI—214 SS. M. 6.—.

Deutsche Schulen im Mittelalter, über. Ein Vortrag von G. H. Salzburg, Oberer's sel. Wwe., 1886. gr. 8. 35 SS. M. 0,75.

Draper, J. W., Geschichte der geistigen Entwickelung Europas. Aus dem Englischen von A. Bartels. 3. Aufl. Leipzig, O. Wigand, 1886. gr. 8. XVIII—650 SS. M. 10.—.

Hertzka, Th., Die Gesetze der sozialen Entwickelung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1886. gr. 8. XVIII—300 SS. M. 3.—.

Karl-Ferdinands-Universität in Prag und die Čechen. Ein Beitrag zur Geschichte dieser Universität in den letzten hundert Jahren (1784—1885). Leipzig, Duncker & Humblot, 1886. 8. 68 SS. M. 1,40.

Marlo, K. (pseud. für Winkelblech), Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie. 2. Aufl. Band IV: Allgem. praktischer Teil der Volkswirtschaft. Tübingen, Laupp, 1886. 8. VII—417 SS. M. 8.—

Schramm, C. A., Rodbertus, Marx, Lassalle. Sozialwissenschaftliche Studie. München, C. Viereck, (1886). 8. 91 SS. M. 1,20.

Annuaire de l'enseignement élémentaire pour 1886, pour la France et les pays de langue française, publié sous la direction de M. Jost. 2me année. Paris, A. Colin & Co, 1886. 12. fr. 1,50. (Contenant: Renseignements officiels. — Situation des instituteurs dans les pays étrangers, par Jost. — Mission des délégués cantonaux, par Gaillard. — Le Français hors de France, par Foncin. — Le jardin de l'instituteur, par Pamard. — L'Exposition de la Nouvelle-Orléans, par B. Buisson. — etc.).

Delatour, A., Adam Smith, sa vie, ses travaux, ses doctrines. Paris, Guillaumin & Co, 1886. 8. VIII—325 pag. fr. 7,50. (Ouvrage couronné par l'Académie des sciences morales et polit. Table des matières: La vie d'Adam Smith, chapitre 1—5. — Unité de l'oeuvre d'Adam Smith. — Travaux de Smith sur la littérature, la logique et la morale: 1. Les Articles de la Revue d'Edimbourg. 2. La théorie des sentiments moraux. 3. Considérations sur l'origine et la formation des langues. 4. Essais philosophiques. — Recherches sur la nature et les causes de la richesse des nations. 1. Production des richesses. 2. Circulation des richesses. 3. Distribution et répartition des richesses. 4. Consommation des richesses).

Lami, E. O., Dictionnaire encyclopédique et biographique de l'industrie et des arts industriels. Volume VI. Paris, librairie des dictionnaires, 1886. 8. 800 pag. fr. 25. (L'ouvrage complet formera environ 10 volumes, prix de l'ouvrage complet fr. 250).

Théry, E., Les réformes économiques nécessaires, avec une lettre-préface de S. Lacroix. Paris, Delagrave, 1886. 8. fr. 2,25.

Ingalls, J. K., Social Wealth: the sole factors and exact ratios in its acquirement and apportionment. New York, Social Science Publ. Co, 1885. 8. $ 1.—.

Laughlin, J. L., The study of Political Economy. Hints to students and teachers. New York, Appleton & Co, 1885. 8. cloth. 153 pp. (Contents: Our civil war the cause of a Interest in Economics. — The character of Political Economy as a Study. — The Disciplinary Power of Political Economy. — The relations of Political Economy to the Law, the Ministry, and Journalism. — Methods of Teaching Political Economy).

Wells, D. A., Practical Economics. A collection of essays respecting certain of the recent economic experiences of the United States. New York, 1885. 8. 6$.—. (Contents: A modern financial Utopia. — True story of the Leaden Statuary. — The Silver Question. — Are Gold and Silver indispensable as measures of value. — Tariff Revision. — The Tariff Question. — The „foreign competitive Pauper-Labor". — Argument for Protection. — Taxing Distilled Spirits. — Influence of the production and distribution of Wealth on Social Development).

Lessona, C., Elementi di morale sociale ad uso dei licei etc. Torino, fratelli Bocca, 1886. 8. 316 pp. l. 2,50. (Indice: Diritto e morale (introduzione). — Della società umana. — Della famiglia. — Della società civile e dello stato. — Legge civile o cenno sul codice civile. — Rapporti esterni e interni dello stato. — Doveri verso la propria persona. — Diritto costituzionale. —).

Siciliani, P., Socialismo, darwinismo e sociologia moderna. 3a edizione interamente rifusa ed accresciuta delle questioni contemporanee. Bologna, N. Zanichelli, 1885. 16. V, XII—497 pp. l. 5. (Contiene: Preludio al corso di sociologia teoretica: un barbarismo comodo. — Teorie socialistiche, democrasia, darwinismo ed evoluzionismo. — Le questioni contemporanee e la libertà morale nel ordine giuridico: 1. Causalismo psichico e libertà morale. 2. Uomo delinquente, giuscriminale e psico-fisiologia. 3. La istruzione educativa e la questione sociale. 4. La persona umana di fronte ai vecchi e nuovi poteri sociali. —).

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Cuno, H., Hildesheims Künstler und Kunsthandwerker im Mittelalter und in der Renaissance-Periode. Hildesheim, A. Lax, 1886. Lex.-8. Mit 15 Textillustrationen. M. 1,20.

Winckler, A., Die deutsche Hansa in Rußland. Hrsg. mit Unterstützung des Vereins für Hansische Geschichte. Berlin, Prager, 1886. 8. IV—158 SS. M. 4.—.

Merhain, C., L'Empire allemand, sa constitution, son administration. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1886. gr. in-8. 450 pag. fr. 7,50. (Table des matières: De la constitution. — Des offices de l'Empire. — Des fonctionnaires de l'Empire. — Des affaires étrangères. — Colonisation. — Émigration. — Statistique. — Population. — De la justice. — Actes de l'état civil. — De la police. — De l'hygiène publique. — Assistance publique. — Des universités. — De l'armée. — Marine impériale. — Marine marchande et navigation. — Des chemins de fer. — Des postes et des télégraphes. — Du commerce. — De l'industrie. — Des banques. — Des monnaies métalliques et du papier-monnaie. — Des poids et mesures. — Des douanes et impôts indirects. — Des finances. —).

de Vaujany, H., Description de l'Égypte: Alexandrie et la basse Égypte. Paris, E. Plon, Nourrit & Cie, 1886. 12. Avec cartes et gravures. fr. 4.—.

Bourne, H. R. Fox, English Merchants Memoirs in illustration of the progress of British Commerce. A new edition. London, Chatto & Windus, 1886. 8. XVI—492 pp. with 35 illustrations. 7.|6. (Contents: Early English commerce. — The De la Poles of Hull, 1311—66. — Richard Wittington of London, 1360—1423. — The Canynges of Bristol, 1360—1475. — English Commerce from the close of the XVth century to the middle of the XVIIth century. — The Thornes of Bristol, 1480—1546. — The Greshams of London, 1500—1579. — The Hawkinses of Plymouth, 1530—95. — The Middletons of London, 1560—1631. — George Heriot of Edinburgh, 1563—1634. — Humphrey Chetham of Manchester, 1580—1653. — English Commerce since the middle of the XVIIth century. — Dudley North and Josiah Child of London, 1630—99. — Edward Colston of Bristol, 1636—1721. — William Paterson of Dumfries, 1658—1719. — John Barnard of London, 1685—1764. — Some merchants of Liverpool; especially Thomas Johnson, Bryan Blundell, Arthur and Benjamin Heywood, and Thomas Bentley, 1600—1800. — The Couttses of Edinburgh and London, 1720—1822. — The Peels, the Potters, and some other merchants of Manchester, 1723—1845. — Some merchants of Glasgow; especially Patrick Colquhoun, David Dale, the Monteiths, and James Ewing, 1430—1853. — John Gladstone and William Brown of Liverpool, 1764—1864. — The Barings, Nathan Meyer Rothschild and the Gurneys of London, 1736—1856. —

Statement exhibiting the Moral and Material Progress and condition of India during the year 1882—3. XIXth number. 2 parts. London, printed by Hansard & Son, 1885. folio. VIII—365 pp., 48 pp. and 12 maps, prepared by Trelawyn Saunders: (Mountains, Rivers, Civil divisions, distribution of the Population, Languages and Dialects, Railways, Chief Crops, Area of the Famines of India). 18|.6. (Parliam. paper. Contents: The political constitution. — The provincial governments. — The native states. — The administration. — Law and legislation. — Municipalities and local boards. — Courts of Justice, civil and criminal. — Police. — Registration. — Finance. — Land Revenue Administration. — Principal heads of Revenue, other than land: Opium; Salt; Stamps; Excise; Customs; Assessed Taxes. — Agriculture. — Forests. — Factories and Mines. — Trade and Commerce. — Public Works. — Post Office and Telegraphs. — Education. — Emigration and Immigration. — Paper on Agricultural Production, by J. A. Baines. — etc.).

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Förster, B., Deutsche Kolonien in dem oberen Laplata-Gebiete mit besonderer Berücksichtigung von Paraguay. Ergebnisse eingehender praktischer Prüfungen, Arbeiten und Reisen, 1883—1885. 2. Aufl. Leipzig, G. Fock, 1886. gr. 8. VIII—221 SS. Mit Kärtchen von Paraguay und Porträt des Verfassers. M. 4.—.

v. Randow, A., Über die Wanderbewegung der Juden. Wien, Hartleben, 1885. 8. 16 SS. (Separatabdr. aus der „Deutschen Rundschau für Geographie und Statistik", Jahrg. 1885).

Marine et colonies. Opinion d'un marin, ancien gouverneur de colonie. Paris, Berger-Levrault, 1886. 8. 86 pag.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Frankenstein, K., Die Lage des bäuerlichen Grundbesitzes in Deutschland und die Reform unserer Agrargesetzgebung. Jena, C. Döbereiner, 1886. gr. 8. 136 SS. M. 2.—.

Jahrbuch der königlich preußischen geologischen Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin für das Jahr 1884. Berlin, Schropp, 1885. Imp.-8. CXI—573 u. 19 SS. nebst 27 Kupfertafeln u. kartogr. Darstellungen, lith. u. im Lichtdruck.

Noback, V., Der Braunkohlenreichtum und die Braunkohlenbahnen Böhmens. Wien, Spielhagen & Schurich, 1886. 8. 35 SS. mit Übersichtskarte in 4°. M. 1,20.

Wagner, A., Die Waldungen des ehemaligen Fürstentums Hessen, jetzigen königl. preußischen Reg.-Bez. Kassel. Band I. Hannover, Klindworth's Verlag, 1886. gr. 8. 282 SS. geb. M. 7.—.

Weise, W., Chronik des deutschen Forstwesens im Jahre 1885. Jahrg. XI. Berlin, Springer, 1886. 8. 80 S. M. 1,20.

Wischmann, F., Jagdrecht und Wildschaden in Mecklenburg-Schwerin. Rostock, C. Hinstorff, 1886. gr. 8. 275 SS. M. 3.—.

Agricultural Produce Statistics, Great Britain Tables showing the extent in statute acres, and the estimated Average Produce per acre of the principal crops, for the year 1885. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1886. 8. 38 pp. (Parl. paper by command.)

Rivista del servizio minerario nel 1883. (Annali di agricoltura 1885, N° 85.) Firenze, tip. Barbèra, 1885. CLXIX—325 pp. con X tavole intercalate nel testo.

5. Gewerbe und Industrie.

Steinmann-Bucher, Arnold, Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staate. Ein Beitrag zur Reform der industriellen, kleingewerblichen und landwirtschaftlichen Interessenvertretung. 8°. 285 SS. Köln, Kommissionsverlag von J. B. Heimann & Zimmermann, 1885.

Wenn Referent die vorstehend genannte, von dem Sekretär des Vereins der Industriellen im Reg.-Bez. Köln verfaßte Schrift einer kurzen Besprechung unterzieht, so muß er vorerst der Auffassung entgegentreten, als sei er in seiner Eigenschaft als Handelskammersekretär nicht kompetent zu einer objektiven Beurteilung der vorliegenden Frage. Es kann an sich schon keinem Zweifel unterliegen, daß die von einem industriellen Verein ausgehende und die Handelskammern in ihrer Gesamtheit mit schweren Vorwürfen belastende Schrift von einem Handelskammersekretär mit Fug und Recht beleuchtet bezw. in bündiger Weise widerlegt werden kann. In vorliegendem Falle kann um so weniger hiergegen ein Bedenken geltend gemacht werden, als Referent seine Berufsthätigkeit nicht nur bei der Handelskammer, sondern auch bei zwei industriellen Vereinen und zwei Berufsgenossenschafts-Sektionen ausübt und deshalb wohl in der Lage ist, die weitausgreifenden Vorschläge des Verf. unbefangen zu beurteilen. —

Selten sind den Handelskammern so schwere Vorwürfe gemacht worden, als in der vorliegenden Schrift geschehen.

„Die Mehrzahl der Handelskammern", heißt es Seite 8, „vermochte dem Erwachen der deutschen Industrie nicht zu folgen; vielmehr stellten sie sich vermöge der Übermacht des durch ein rohes Stimmrecht gestützten Handels den Bestrebungen entgegen, welche auf den Schutz der nationalen Arbeit gerichtet waren".

Ähnlich äußert sich der Verf. auf S. 10 und an andern Orten, weil er von der Voraussetzung ausgeht, daß in den preußischen Handelskammern lediglich oder doch weitaus überwiegend die Interessen des Handels im Gegensatz zur Industrie vertreten seien. Diese Voraussetzung ist eine durchaus irrige. Die größte Mehrzahl der binnenländischen Handelskammern sind thatsächlich weniger Handels- als Industriekammern. Man sehe sich nur die Mitgliederlisten der Handelskammern an, man durchforsche nur ihre Wahlakten, ihre Jahresberichte u. s. w., und man wird finden, daß bei den meisten Kammern der eigentliche Handel nur durch sehr wenige Mitglieder vertreten ist, während das Gros der Industrie zufällt, daß die Mehrzahl derjenigen, welche sich an den Wahlen beteiligen, Industrielle sind, daß der überwiegende Teil ihrer Berichte sich mit der Industrie befaßt u. s. f. Allerdings ist es vornehmlich die Großindustrie, weniger die Kleinindustrie und das Handwerk, die in den Handelskammern ihre Vertretung findet, wenngleich die letzteren beiden auch in Preußen keineswegs überall fehlen. Dies Verhältnis ist durchaus natürlich, weil die Großindustrie und der Handel weit mehr gemeinsame Interessen haben, als das Handwerk und der Handel. Jedenfalls kann von einer „Entfremdung" zwischen Handelskammern und Industrie unter diesen Umständen nicht generell gesprochen werden.

Es ist ein unbegründeter Vorwurf, daß die Handelskammern dem „Erwachen der deutschen Industrie" in ihrer Mehrzahl nicht zu folgen vermocht hätten, weil sie sich — denn das ist des Pudels Kern — nicht der Schutzzoll-Bewegung rückhaltlos angeschlossen haben.

Es gibt Handelskammern in industriellen Gegenden, die von Anfang an sich an der Schutzzollbewegung mit Rat und That beteiligt haben; diejenigen, welche die gleiche Richtung nicht einschlugen, vertreten Distrikte, die entweder als Handelsemporien oder wegen ihrer geographischen Lage von den Nachteilen, die mit jedem Schutzzoll verbunden sind, eine direkte Schädigung befürchten mußten. Noch andere endlich sind erst nach und nach der Schutzzollbewegung freundlicher gegenübergetreten, nicht, weil bei ihnen der Handel die Industrie majorisierte, sondern weil die Industriellen der betr. Distrikte selbst anfangs nicht auf die Fahne des Schutzzolles schworen. Wie lange ist es denn her, daß die Industriellen selbst und mit ihnen die Handelskammern fast ausnahmslos Gegner des Schutzzolles waren? Wenn nicht alle Zeichen trügen, erwacht jetzt je länger je mehr gerade in industriellen Kreisen die Besorgnis, daß die Bahn, die nun seit mehreren Jahren unabänderlich verfolgt worden ist, eine abschüssige sein könne.

Die Bedenken, die in der Zeit des schutzzöllnerischen Ansturms von verschiedenen Handelskammern hervorgehoben wurden, werden jetzt auch in den industriellen Kreisen laut, und man bedauert lebhaft, s. Zt. die Gegengründe der Handelskammern so wenig gewürdigt zu haben. Es kommt eben nicht blos darauf an, zu produzieren, sondern auch Absatz zu finden, Absatz im Inlande und in sehr großem Umfange auch im Auslande. Daß der letztere bei einer zu starken Kultivierung des Schutzzollsystems sehr leicht beeinträchtigt werden kann, haben die Handelskammern wieder und wieder gerade im Interesse der nationalen Arbeit betont. Man kann ihnen doch deshalb nicht den Vorwurf machen, daß sie dem „Erwachen der deutschen Industrie" nicht zu folgen vermocht, sondern kann höchstens tadeln, daß wohl keine Handelskammer für Schutzzölle à tout prix eintrat, daß sie vielmehr von Fall zu Fall lediglich aus sachlichen Erwägungen ihren Standpunkt einnahmen.

In den Augen eines prinzipiellen Schutzzöllners mag dies ein Vorwurf sein, u. E. ist es gerade ein Verdienst; nicht mit der Schablone theoretischer Prinzipien — und ein solches ist das Schutzzollsystem ebensogut wie das Freihandelssystem —, sondern nur durch Berücksichtigung der praktisch gewordenen und gegebenen Verhältnisse kann man das Wirtschaftsleben einer Nation fördern. —

Daß weiter gewisse Distrikte einer Vertretung durch eine Handelskammer entbehren, daß die Mitgliederzahlen der bestehenden Kammern sehr differieren (S. 9), ist gewiß wahr, spricht aber nicht gegen die Institution der Handelskammern als solche. Man vergesse doch nicht, daß der Handels- und Industriestand in den Handelskammern sein eigenes offizielles Organ, nicht blos einen Beirat für die Behörden erblickt, und daß er überall da, wo er das Bedürfnis dazu empfand, auch die Errichtung einer Kammer durchgesetzt hat. Wo das Bedürfnis nach einem eigenen Organe noch nicht hervorgetreten war, bedurfte es eben einer Handelskammer nicht. Und daß auch heute noch die Initiative der Industriellen auf diesem Gebiete nicht erloschen ist, zeigen die neuerlichen Veränderungen mit dem Bezirk der Handelskammer zu Frankfurt am Main, die Bestrebungen nach Komplettierung der Handelskammerbezirke im Reg.-Bez. Aachen, u. a. m. Wie die Kammern je nach dem vorliegenden Bedürfnis entstanden sind, so schließt sich auch ihre Zusammensetzung, ihre Mitgliederzahl innig dem Bedarf an und wird auch dementsprechend modifiziert, wozu das Handelskammergesetz vom 24. Februar 1870 ja die Handhabe bietet. „Ohne Norm", ohne Schablone ist freilich die „Vertretung der verschiedenen Interessenkreise" durch die verschieden begrenzte Mitgliederzahl, aber sie entspricht im großen und ganzen doch dem faktischen Bedürfnis, und wo in einzelnen Fällen ein nicht direkt durch ein Mitglied in der Kammer vertretener Industrie- oder Handelszweig bei einem Gegenstande unmittelbar beteiligt ist, wird die Lücke durch Hinzuziehung spezieller Sachverständiger oder durch Beteiligung der Gesamtheit der betr. Interessenten an öffentlichen Besprechungen leicht und gut ausgefüllt.

Mit all' dem soll natürlich nicht geleugnet werden, daß auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Interessenvertretung noch viel gebessert werden kann. Auf dem Wege der durch Prof. v. Kaufmann angestrebten Vereinigung von Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft zu lokalen Wirtschaftskammern dürfte freilich, wie der Verf. mit guten Gründen belegt, eine Reform nicht erreicht werden können. Es ist im Prinzip vollkommen zutreffend, wenn der Verf. (S. 87) behauptet, „die Spezialisierung der Interessenvertretung ist zum Bedürfnis geworden". Ob aber der spezielle Reformplan, den der Verf. von diesem Standpunkt aus entwickelt, als zweckmäßig anzusehen ist, darüber läßt sich streiten. Dieser Plan geht dahin:

Für die Industrie: Berufsgenossenschaften nach dem Vorbilde der neuerdings ein-

gerichteten Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaften, umfassend die verwandten Industriezweige des Reiches, in Sektionen gegliedert nach den einzelnen Bundesstaaten oder den weiteren und engeren Wirtschaftsgebieten, ausgestattet mit einer Vertretung der Arbeiter und mit Schiedsgerichten, und gekrönt mit dem Industrieamt als Spitze der industriellen Selbstverwaltung.

Für den Großhandel und Verkehr gleichfalls Berufsgenossenschaften, an deren Spitze das Handelsamt.

Für das Handwerk und den Kleinhandel die Innung, die Innungsverbände und das Innungsamt.

Für die Landwirtschaft die Genossenschaft der Grundbesitzer einer Gemeinde; die sämtlichen Genossenschaften der Provinz zu einem Provinzialverband vereinigt, an der Spitze aller Provinzialverbände das Landwirtschaftsamt.

Die Verbindung der vier großen Berufsgruppen mit den unteren Organen der Staatsverwaltung würde hergestellt durch die Gewerbekammern mit vier Abteilungen für Industrie, Handel, Handwerk und Landwirtschaft. Die in die Kammern abgeordneten Vertreter sind für Industrie und Großhandel durch die Sektionsversammlungen der Berufsgenossenschaften, für das Handwerk durch die Innungsverbände, für die Landwirtschaft durch die Provinzialverbände zu wählen. Zugleich bilden die Gewerbekammern die örtliche Verbindung zwischen den genannten Berufsgruppen.

Die provinzielle Zusammenfassung der Interessenvertretung dieser Gruppen würde sich in einem Provinzialvolkswirtschaftsrat finden lassen, und für das Reich müßte ein volkswirtschaftlicher Senat eingerichtet werden, der wiederum in 4 selbständige Abteilungen zerfallen soll. Die Plenarversammlung hätte nur die Aufgabe, die Fragen allgemeiner Natur zu behandeln und die Gegensätze zu vermitteln.

Diesem Organismus, der ca. 90 % der Bevölkerung umfaßt, könnten sich Genossenschaften der Schriftsteller, Künstler, Gelehrten, Beamten anschließen.

Alle diese Organe sind auf dem Wege des Beitrittszwanges zu bilden.

Die Funktionen sind auf der einen Seite Beratung, Begutachtung und Antragstellung gegenüber den staatlichen Behörden, auf der andern die „Selbstverwaltung" der Interessengruppen. Sie sollen in letzterer Beziehung „Ordnung im Gewerbe" schaffen, d. h. die Produktion dem Absatz anpassen, die Preise und Löhne regeln u. s. w. u. s. w.

Im weiteren Anschluß hieran soll sich eine besondere „Genossenschafts-, Innungs- und Agrarverfassung" entwickeln; diesen „Organen der Selbstverwaltung" soll schließlich auch die Wahl zu den gesetzgebenden Körperschaften obliegen.

Als erster Schritt auf diesem Wege erhalten die neuen, von der preußischen Regierung angestrebten „Gewerbekammern" die Zensur, daß sie als „eine wertvolle Errungenschaft, die der eifrigsten Mitwirkung der Besten wohl wert ist", zu begrüßen sind.

Dies ist, soweit in dem engen Rahmen einer Besprechung darauf eingegangen werden kann, der Reformplan des Verfassers; einige kritische Bemerkungen daran zu knüpfen, dürfte wohl erlaubt sein.

Über die neuen Gewerbekammern wird uns die nächste Zukunft ja schon belehren; es bedarf daher einer eingehenderen Besprechung der staatsrechtlichen Frage, ob die Provinzialvertretung überhaupt befugt ist, die nötigen Gelder hierzu ohne gesetzliche Sanktion auszuwerfen, eben so wenig als einer Erörterung über die Zweckmäßigkeit der Wahl durch den Provinziallandtag u. ähnl. Nur das eine sei hervorgehoben, daß eine wirkliche gemeinsame fruchtbringende Arbeit der vier Interessengruppen kaum jemals eintreten wird. Für die einzelnen Abteilungen wird es ja genug Arbeit geben können; für die Plenarsitzung aber bleibt kaum etwas übrig. Es gibt eben zu wenig wirtschaftliche Fragen, in denen die Landwirtschaft und das Kleingewerbe mit dem Handel und der Industrie zusammengehen könnten. Die Gegensätze sind zu große, als daß sie schon in den unteren Instanzen im Einverständnis aller Interessengruppen überbrückt werden könnten. Daß ein gemeinsamer Beschluß zustande kommen wird, ist wohl möglich; aber er wird in der Regel nicht die wahren Interessen der einzelnen Gruppen widerspiegeln, sondern er wird auf einem Kompromiß, einem einfachen Handel dieser Gruppen beruhen. In den Bezirks-Eisenbahnräten besitzen wir ja schon eine gemeinsame Vertretung der einzelnen Berufsgruppen. Aber nur zu häufig — die Mitglieder selbst klagen schon darüber — wird nur dadurch ein Beschluß ermöglicht, daß die einzelnen Gruppen sich untereinander einigen; der Industrielle befürwortet z. B. die Frachtermäßigung für Rübenschnitzel, nicht weil er sich von der volkswirtschaftlichen Berechtigung und Notwendig-

keit dieser Maßregel überzeugt, sondern weil ihm der Landwirt versprochen hat, für die von dem Industriellen gewünschte Ermäßigung der Kohlenfrachten einzutreten u. s. f.

Dieselben Bedenken sprechen in noch höherem Maße gegen die von dem Verfasser angestrebte Zusammensetzung des Parlamentes, welches nach seinem Vorschlage lediglich den Charakter der wirtschaftlichen Interessenvertretung tragen soll.

Was nun das Endziel der von dem Verf. angestrebten Reform anlangt, so können wir uns nicht damit befreunden.

Zunächst ist die Voraussetzung des ganzen Planes eine irrige. Der Verf. geht davon aus, daß die bisherige Art der Interessenvertretung durch Handelskammern, industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Vereine eine ungenügende sei. Dies kann sich jedenfalls nicht auf die Leistungen der bestehenden Vertretungen an sich beziehen; wenn man unbefangen und nicht vom Parteistandpunkt aus die Arbeiten und Erfolge der Vereine und Handelskammern betrachtet, muß man zugeben, daß dieselben fast ausnahmslos ihre Aufgaben voll erfaßt haben und nach besten Kräften dieselbe durchzuführen bemüht sind. Speziell weht in den letzten Jahren ein außerordentlich frischer Geist in ihnen allen. Richtig ist dagegen, daß manche Interessenkreise und manche Gegenden nicht vertreten sind. Das ist aber nach dem oben Gesagten entweder Schuld der betreffenden Kreise selbst, oder eine Folge der lokalen Verteilung der einzelnen Berufszweige. Es gibt z. B. Distrikte, wo ein vorwiegend landwirtschaftlicher Betrieb herrscht; hier bedarf es keiner besonderen Vertretung für den Handel und die Industrie. Es giebt andere, wo z. B. die Industriellen das Bedürfnis zu einer Zusammenfassung nicht verspüren; hier fehlt also ebenfalls die Vertretung. Alle diese Lücken sind jedoch durch die Initiative der zunächst Beteiligten leicht zu ergänzen. Man kann für den Großhandel und die Industrie, die, wie erwähnt, sehr viele gemeinsame Interessen haben, die Handelskammerbezirke komplettieren, man kann für die Gewerbe besondere wirkliche Gewerbekammern errichten u. s. f. Aber das alles nur, wenn ein wirkliches Bedürfnis vorhanden ist und von den Beteiligten selbst zum Ausdruck gebracht wird. Aber man kann nicht eine Schablone für das ganze Reich machen und jedermann zwingen, in dieser Schablone nolens volens seine Interessenvertretung und nach dem Plane des Verf. auch die sein Thun und Lassen bestimmende Vorsehung zu erblicken.

Hier scheint uns gerade das Zwangsprinzip nicht angebracht. Der vom Verf. gezogene Vergleich mit dem durch das Unfallversicherungsgesetz begründeten Zwang ist nicht zutreffend. Bei diesem handelt es sich um ein hohes humanes Prinzip, dessen Durchführung ein unbedingtes Bedürfnis ist. Und wenn — wie ja zu erwarten — die Befugnisse der Berufsgenossenschaften in dieser Richtung (Altersversorgung etc.) weiter ausgebaut werden, wird man nichts gegen den Zwang einwenden. Ganz anders stellt sich die Sache aber, wenn man z. B. den Industriellen zwingen will, in der Berufsgenossenschaft eine Instanz für die Regelung der Preise, Löhne, der Produktion, des Absatzes etc. zu erblicken. Überhaupt ist der Gedanke der berufsgenossenschaftlichen Gliederung nur anwendbar, wo es sich um die Tragung des durch die spezifische Berufsgefahr geschaffenen gemeinsamen Risikos und ähnliche Dinge handelt, aber nicht, wo es sich um die sonstigen Interessen der Industrie dreht. Diese letzteren sind nur in wenigen Fällen für das ganze Reich gemeinsame; sie sind viel öfter durch lokale Verhältnisse bedingt und geschieden.

Die Kohlenindustrie in Westphalen hat sehr viele ganz andere Interessen als die im Aachener Revier; die Tuchindustrie in Schlesien kann nur vielleicht in der Frage des Wollzolles, aber niemals in Bezug auf Löhne, Preise u. dergl. mit der rheinischen Hand in Hand gehen u. s. f. Die verschiedenen Industrien haben eben an demselben Platze weit mehr gemeinsame Interessen als dieselbe Industrie in allen Teilen des Reiches. Aus diesem Prinzip heraus erklärt sich auch die Existenz der Handelskammern und der lokal abgegrenzten industriellen Vereine. Man sollte daher auf diesem Wege, anknüpfend an das Bestehende, weiter bauen, anstatt eine Organisation zu schaffen, die nivellierend wirken muß und noch dazu mit Befugnissen ausgestattet sein soll, denen sich der Industrielle schwerlich unterwerfen wird.

Die Berufsgenossenschaften, wie sie der Verf. befürwortet, sollen ja die ganze Produktion, den Absatz, die Löhne, Preise etc. in ihre fürosrgliche Obhut nehmen; der Verf. nennt das „Ordnung im Gewerbe schaffen". Eine Ordnung wird es allerdings, aber eine ertötende, das frische freie Aufstreben des Unternehmungsgeistes und hemmende und den Fortschritt eindämmende Ordnung. Was die Kartelle aus leicht begreiflichen Gründen nicht vermocht, sollen nunmehr die Berufsgenossenschaften versuchen. Wir zweifeln, daß

es ihnen gelingt; aber gesetzt, sie könnten die ihnen zugedachte Rolle durchführen, was wäre die Folge? Daß Deutschland von dem Weltmarkte verschwindet. Denn andere Staaten werden durch die deutschen Organisationen nicht berührt und werden sich das zu Nutze machen. Man muß staunen, daß von industrieller Seite ein solches Projekt befürwortet wird, ein Projekt, das, in die Praxis übersetzt, die Industrie in die drückendsten Fesseln legt und der ausländischen Konkurrenz direkt in die Hände arbeitet. Freilich gehört zu dem System des Verf. auch der weitere Ausbau des Abschließungssystems durch (Schutz)Zölle, wodurch die „entnationalisierte Industrie wieder nationalisiert" (S. 135) wird, eine Redewendung, die überaus charakteristisch ist. Weiter gehört zu dem System eine internationale Verständigung über die Arbeiterschutzgesetzgebung (S. 187) u. ähnliches.

Nach allem scheint uns der Plan des Verf. undurchführbar, so lange es noch Menschen gibt, die nicht am Gängelbande geführt sein wollen und das Gefühl der eigenen Thatkraft noch nicht verloren haben. Ist dies Gefühl einmal verschwunden, dann mag die Zeit für die volle Durchführung des Projektes des Verf. gekommen sein. Hoffentlich wird der Verf. diese Aera ebensowenig erleben, wie seine Rezensenten.

Dr. R. van der Borght.

Gewerbeausstellung, die deutsch-nationale, zu Berlin im Jahre 1888. Hrsg. im Büreau der Freien Vereinigung zur Vorbereitung der deutsch-nationalen Gewerbeausstellung, Berlin, Brüderstr. 12. Berlin, Druck von Gebr. Grunert, 1886. 8.

v. Myrbach, Fr. (Frh.), Der gemeinschaftliche Betrieb elektrischer Anstalten aus dem Gesichtspunkte des ökonomischen Vorteils. Tübingen, Laupp, 1886. 8. 142 SS. M. 3.—.

v. Rüdiger, Die Konzessionierung gewerblicher Anlagen in Preußen. Sammlung aller darauf bezüglichen Reichs- und preußischen Gesetze, Ausführungsbestimmungen, Ministerialverordnungen und technischen Anleitungen nebst Beispielen zu Konzessionsgesuchen und Konzessionsurkunden. Berlin, Guttentag, 1886. 8. XXV—452 SS. M. 6.—.

Compte rendu du douzième congrès de la Société technique de l'industrie du gaz en France, tenu les 16 et 17 juin 1885, à Bordeaux. Paris, impr. Mouillot, 1885. 8. 391 pag. et 10 planches.

Vachon, Mar. (Chargé de missions du gouvernement français pour l'étude des questions industrielles et artistiques en Europe.) La crise industrielle et artistique en France et en Europe. Paris, librairie illustrée, 1886. 12. fr. 3,50.

Building Societies. Return of an abstract of the accounts furnished by Building Societies incorporated to the 31st of December 1884, including Great Britain and Ireland. London, printed by Hansard & Son, 1885. Folio. 150 pp. 1/.8. (Parliament. paper.)

6. Handel und Verkehr.

Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der für Rechnung des preußischen Staates verwalteten Eisenbahnen im Betriebsjahre 1884|85. Berlin, Moesers Hofbuchdruckerei, 1886. folio. 410 SS.

Geschäftsbericht über den Betrieb der Main-Neckar-Eisenbahn im Jahre 1884. Darmstadt, Herbert'sche Hofbuchdr., 1885. 4. 164 S. incl. XXI Anlagen.

Hamburgs Handel im Jahre 1885. Hrsg. auf Veranlassung der Handelskammer. Hamburg, Ackermann & Wulff, 1886. Lex.-8. 118 S. nebst Preiscourant in folio.

Hardy, J. G., Über kontinuierliche Eisenbahnbremsen. Wien, Selbstverlag: Lothringerstr. Nr. 5, 1886. 8. 25 SS. mit 3 Steintafeln.

Jahresbericht (XLIV.) über die Eisenbahnen und die Dampfschiffahrt im Großherzogtum Baden für das Jahr 1884. Im Auftrag des großh. Ministeriums der Finanzen hrsg. von der Generaldirektion der badischen Staatseisenbahnen. Karlsruhe, Müller'sche Hofbhdl., 1885. 4. 87 SS. mit 34 tabellarischen Anlagen in 4° (von zusammen c. 360 SS.) und 5 tabellar. Anlagen in qu.-folio.

Jahresbericht der großherz. Handelskammer zu Mainz für die Jahre 1883 und 1884. Mainz, Druck von C. Wallau, 1885. 8. V—233 SS. (S. 197—224: Statistische Übersichten.)

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1885. Teil I. Mannheim, Haas'sche Buchdr., 1886. 8. 53—CXXXIX SS. nebst 3 kartogr. Anlagen in qu.-folio.

Jordan, P., Ergebnisse der Revaler Handelsstatistik aus den Jahren 1880—1884. Herausgegeben vom Revaler Börsenkomité. Reval 1886. Roy.-8. 36 SS.

Meyer, E., (Vereid. Waren- u. Produktenmakler.) Bericht über den Getreide-, Öl- und Spiritushandel in Berlin und seine internationalen Beziehungen im Jahre 1885. Berlin, Selbstverlag, 1886. 4. 44 S.

Runnebaum, A., Die Waldeisenbahnen. Berlin, Springer, 1886. gr.-8. VIII—104 SS. mit zahlreichen in den Text gedr. Figuren und 17 autographirten Tafeln. M. 4.—.

v. Sulima Deyma, A. (Ritter), Die Eisenbahntarifkartelle, deren Mängel und anzustrebende Reform. Wien, Spielhagen & Schurich, 1885. Imp.-8. 14 SS. M. 0,80.

Verwaltungsbericht der königlich württembergischen Verkehrsanstalten für das Rechnungsjahr 1883|84. Hrsg. von dem kgl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten. Stuttgart, Metzler, 1885. Imp.-Lex.-8. V—226 SS. mit 2 geognostischen Profilierungstafeln in Farbendruck. M. 7,50.

Zahn, F. W., Der überseeische Branntweinhandel, seine verderblichen Wirkungen und Vorschläge zur Beschränkung desselben. Gütersloh, Druck von Bertelsmann, 1886. 8. 34 S.

Zimmermann, H., Über Dienstunfähigkeits- und Sterbensverhältnisse. Im Auftrage des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen zu der Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik desselben vom Jahre 1884. Berlin, Puttkammer & M., 1886. 8. 109 SS. nebst lithogr. Kurventafel.

Zwickel-Welti, G., Die Eisenbahnen der verschiedenen Staaten und ihr Einfluß in wirtschaftlicher Beziehung mit besonderer Berücksichtigung der Alpenbahnen. Eine Studie. Zürich, Meyer & Zeller, 1886. 8. M. 1,20.

Annuaire officiel des chemins de fer, publié par la librairie Chaix, contenant un résumé analytique des documents législatifs, historiques, statistiques, administratifs et financiers relatifs aux chemins de fer français et étrangers. 33e Année (exercice 1881): VIII—388 pag. et carte; 34e Année (exercice 1882): VIII—388 pag. et carte. 2 vols. Paris, Chaix, 1885. in-18 jésus.

Bookwalter, J. W., Home and International Trade. How the Tariff affects it. New York 1886. 8 2|.6. (Contents: The genesis of the Boom. — India and its resources. — India and the Wheat situation. — Business depressions and their compensations. — English and American Farming. — Trade Crises in America. — America's danger. — The Burden of Protection and where it falls. —)

Rodrigues, J. C., The Panama Canal; its history, its politics aspects, and financial difficulties. New York, C. Scribner's Sons, 1885. 12. 8—248 pp. cloth. $ 1,50.

7. Finanzwesen.

Treub, M. W. F., Ontwikkeling en verband van de Rijks-, Provinciale- en Gemeentebelastingen in Nederland. 8°. XIII u. 563 SS. Leiden, S. C. van Doesburgh, 1885.

Die Frage einer Reform des niederländischen Steuersystems steht in der niederländischen Litteratur schon seit mehreren Jahren im Vordergrunde des Interesses. Es ist daher nur natürlich, daß auch die Universität zu Utrecht sich der Frage bemächtigte und als Preisaufgabe „eine historisch-kritische Untersuchung über den Zusammenhang zwischen Reichs-, Provinzial- und Gemeindesteuern in den Niederlanden seit 1795" ausschrieb. Die in obigem Titel erwähnte Arbeit von Treub (Privatdozent in Amsterdam) „Entwicklung und Zusammenhang der Reichs-, Provinzial- und Gemeindesteuern in den Niederlanden" stellt den bei der betr. Konkurrenz preisgekrönten Entwurf dar, abgesehen von einigen formalen Veränderungen, zu denen der Verf. durch die Kritik der Utrechter Juristenfakultät veranlaßt wurde.

Ausgehend von der Utrechter Union, schildert der Verf. zunächst die Entwicklung der Steuergesetzgebung bis zur Revolution i. J. 1795, ein Zeitabschnitt, der sich durch eine übermäßige Dezentralisation, durch den fast gänzlichen Mangel an gemeinsamen Staatssteuern, durch eine unmäßige Belastung notwendiger Bedarfsartikel und durch eine starke Behinderung des freien Verkehrs charakterisierte.

Mit der Revolution von 1795 begann eine immer straffer werdende Zentralisation, die über die Steuersysteme von 1801, 1803, 1805|6 (Gogel'sches System) schließlich bis zur Einführung des französischen, die Zentralisation bis ins Extrem kultivierenden Steuersystems (Dekr. v. 21. Okt. 1811) fortschritt, ein Entwicklungsgang, der allerdings nicht ohne Unterbrechungen vor sich ging.

Das Jahr 1813 bildet durch die Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Niederlande die Grenze in der Entwicklung. Es beginnt jetzt die Zeit, in welcher die Rückbildung des niederländischen, noch nach französischen Prinzipien geregelten Steuersystems zu den holländischen Grundsätzen, insbesondere zu denen des genialen Isaac Jan Alexander Gogel versucht wurde. In der Übergangsperiode von 1813—1821 folgten sich die Steuergesetze außerordentlich schnell. Ehe noch die Ergebnisse des einen Versuchs zu übersehen waren, wurde schon ein neuer unternommen, ohne daß es gelang, das französische System ganz zu beseitigen.

Im Jahre 1821 wurde die Grundlage zu dem jetzigen Staatssteuersystem gelegt, für dessen weiteren und rationelleren Ausbau seitdem manches geschehen ist. Eine ähnliche Bedeutung wie das Jahr 1821 für die Staatssteuern hatte das Jahr 1850 für die Provinzial- und das Jahr 1851 für die Gemeindesteuern. In all' den zahlreichen Gesetzen, welche auf den 3 Steuergebieten in den letzten Jahrzehnten erlassen sind, tritt das unverkennbare Bemühen hervor, die Steuerlast nach der Leistungsfähigkeit zu verteilen und Handel und Industrie in der freien Fortentwicklung nicht zu hemmen.

Vollkommen erreicht ist das Ziel indes bei weitem nicht. Das jetzige niederländische Steuersystem wirkt „zu sehr progressiv in umgekehrter Richtung". Deshalb hält der Verf. eine durchgreifende Reform für absolut erforderlich. Die Richtung der Reform ist eine doppelte: zunächst müssen die direkten Steuern so eingerichtet werden, daß sie der Leistungsfähigkeit entsprechend progressiv fortschreiten. Der Verf. will dies Ziel nicht durch eine allgemeine Personaleinkommensteuer, sondern durch mehrere gesonderte Steuern auf die einzelnen Einkommensarten, ergänzt durch besondere Vermögenssteuern, erreichen. Die bei den direkten Steuern nicht zu vermeidenden Ungleichheiten müssen ihre Berichtigung in den indirekten Steuern finden, die — und dies ist der zweite Punkt des Reformplanes — alle notwendigen Bedarfsartikel freilassen müssen und nur auf allgemeinen, nicht notwendigen Bedarfsartikeln ruhen dürfen.

Die Einzelheiten des Reformplanes, bei denen sich wohl über manchen Punkt diskutieren ließe, seien hier übergangen.

Im allgemeinen ist die Arbeit des Verf. eine äußerst fleißige und gründliche und zeugt von großer Sach- und Litteraturkenntnis. Sie darf mit Fug und Recht in die Zahl der trefflichen Schriften eingereiht werden, die in den letzten Jahren gerade von niederländischen Gelehrten veröffentlicht sind. Dr. R. van der Borght.

Eras, W., Das Branntweinmonopol. Berlin, Simion, 1886. 8. (A. u. d. T. Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 57.) M. 1.—.

v. Myrbach, Fr. (Frh.), Die Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in Österreich und deren Reform. Eine finanzwissenschaftliche Studie. Tübingen, Laupp, 1886. 8. IV—287 SS. M. 5. (Separatabdruck aus der (Tübinger) Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrg. 1885.)

Vührer, A., Histoire de la dette publique en France. Tome I. Paris, Berger-Levrault, 1886. gr. in-8. VII—501 pag. Fr. 7,50. (Table des matières: De la dette publique avant François I. — Règnes de François I., de Henri II., de François II., de Charles IX. et de Henri III. — Règnes de Henri IV. et de Louis XIII. — Règne de Louis XIV. Depuis l'avénement de Louis XIV. jusqu'à la mort de Mazarin. — Administration de Colbert. — Les successeurs de Colbert, Claude Le Peletier. Pontchartrain, Chamillart, Desmarets. — Règne de Louis XV. Depuis l'avénement de Louis XV. jusqu'à la chute du système. — Depuis la chute du système de Law jusqu'à la fin de la guerre de sept ans. — Dernières années de Louis XV. Depuis la fin de la guerre de sept ans jusqu'à celle de l'administration de l'abbé Terray. — Règne de Louis XVI. Depuis le ministère de Turgot jusqu'à la fin de la première administration de Necker. — Depuis la fin de la première administration de Necker jusqu'à la réunion des États généraux. — Depuis le rappel de Necker jusqu'à la fin de l'Assemblée législative. — Convention nationale. — Le Directoire exécutif. — Annexes: Édit et lettres patentes de François Ier, concernant les premières rentes constituées sur l'Hôtel de ville de Paris (2 sept. et 10 octobre 1522). — Rapport présenté par Cambon, au nom de la Commission des finances de la convention, sur la dette publique, sur la consolidation, sur l'emprunt volontaire et sur l'emprunt forcé, (15 août 1793. —).

Pozzoni, C., La questione tributaria. Milano, fratelli Dumolard, 1886. 8. 48 pp. l. 1.—.

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Schmidt, Heinrich, Die deutsche Grundkredit-Bank zu Gotha und deren Reorganisation. (Beitrag zur Orientierung der Aktionäre und Pfandbriefbesitzer der Bank). 8°. 96 SS. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1884.

Die Schrift, welche den Grund der gefährlichen Lage der deutschen Grundkreditbank zu Gotha in dem durch die hohen Pfandbriefzinsen veranlaßten dauernden Mißverhältnis der Einnahmen und Ausgaben sieht, plaidiert für eine Konvertierung der Pfandbriefe (ev. unterstützt durch ein Kuratorengesetz) als das einzige Mittel zur Heilung. Die Ereignisse sind inzwischen so weit vorgeschritten, daß eine eingehende Besprechung der im allgemeinen nicht abzuweisenden Vorschläge des Verf. unnötig erscheint. Gleichwohl verdient die Schrift hier erwähnt zu werden, weil mehrere Teile derselben auch fernerhin beachtens- und lesenswert erscheinen. R. v. d. B.

Denkschrift betreffend den öffentlichen und Privatbetrieb in der Feuerversicherung. (Als Manuskript gedruckt). 8°. 78 SS. Gotha 1884.

Die bekannten Angriffe der Feuer-Versicherungs-Sozietäten gegen die mit ihnen konkurrierenden Privatgesellschaften erfahren in dieser Denkschrift seitens der Gothaer Feuerversicherungs-Bank eine eingehende Beleuchtnng, die im allgemeinen den Boden der Sachlichkeit nicht verläßt. Die Ausführungen über die „Gegnerschaft“, über den historischen Entwicklungsgang, die Rechtslage, die Geschäftsmaximen, die Leistungen der Versicherungsanstalten und über die Aufgaben der Gesetzgebung sind, wenn auch in eigener Sache geschrieben, doch der Beachtung wert, um so mehr, als die Frage der Verstaatlichung der Feuerversicherung noch keineswegs als endgiltig erledigt anzusehen ist. Die Denkschrift gewinnt, weil sie in ruhiger Objektivität gehalten ist und alle Gehässigkeiten durchaus vermeidet, den Charakter einer Verteidigungsschrift des Privatbetriebes in der Feuerversicherung überhaupt und bietet dadurch auch ein wissenschaftliches Interesse. R. v. d. B.

Agnel, E., Manuel général des assurances ou guide pratique des assureurs et des assurés d'après la législation, la jurisprudence, l'opinion des auteurs, les statuts et les polices des compagnies d'assurances. 2e Édition, augmentée par Chr. de Corny. Paris, Marchal & Billard, 1885. 12. fr. 5,50. (Table des titres: De l'assurance contre l'incendie. — Des assurances sur la vie. — De l'assurance contre la grêle. — De l'assurance contre la gelée et contre l'inondation. — De l'assurance contre la mortalité des bestiaux ou les épizooties. — Des assurances contre les accidents. — Des assurances contre les faillites et les risques commerciaux. — De l'assurance contre les procès. —)

Courtois fils, A., Histoire des banques en France. 2e édition. Paris, Guillaumin & Ce, 1886. 8. 375 pag. avec portrait de Law. Fr. 8. —. (Faisant partie de la „collection des publicistes et économistes contemporains.“ Table des matières: Partie I: Le système. État du crédit public en France à la mort de Louis XIV. — Premières opérations financières de la Régence. — Naissance du système (d'émission). John Law. La banque générale de 1716 et la compagnie d'Occident dite „du Mississipi.“ — La rue Quincampoix et la place Louis-le-Grand. — Chute du système. — Liquidation du système. — Partie II: La caisse d'escompte et les assignats. — Partie III: La Banque de France. Fondation de la Banque de France jusqu'à 1872. —)

Lambert, A., La bourse à la portée de tout le monde, étude générale des opérations de bourse, suivie de la nemenclature de toutes les obligations à lots autorisées en France et d'un dictionnaire des termes employés en bourse. Lyon, impr. Storck, 1886. 12. 72 pag.

de Choisy, E., La sicurezza delle famiglie: spiegazione delle assicurazioni sulla vita e confutazione dei pregiudizi che si hanno al riguardo. Torino, tip. Roux e Favale, 1885. 8. 30 pp. l. 1.—.

Noël, C., Dell' imposta di ricchezza mobile applicata alle assicurazioni sulla vita: memorandum. Firenze, tip. G. Pellas, 1885. 4. 58 pp.

9. Soziale Frage.

Jagielski, J., Die Überhandnahme der Bettelei und ihre Bekämpfung. Ein Beitrag zur Organisation der Armenpflege. Dritte Auflage. 8°. 72 SS. Leipzig, Duncker & Humblot, 1885.

Der Verf. dieser kleinen Schrift, der als Polizeirat und langjähriges Kommissionsmitglied des Armen-Unterstützungsvereins zu Königsberg i. Pr. ausgedehnte Erfahrungen

auf dem Gebiete der Armenpflege zu machen Gelegenheit gehabt, erörtert in knapper Form diejenigen prophylaktischen Maßregeln, die der Bettelei vorzubeugen geeignet sind. In erster Linie behandelt er die zur Verhütung der Bettelei Erwerbsfähiger notwendigen Maßnahmen, und bezeichnet als solche: Asyl für Obdachlose, Arbeitsnachweis, Notarbeit ev. in einer Erwerbsanstalt, Volksküchen, Kleiderdepot.

Den infolge von Krankheit oder Unglücksfällen beschränkt erwerbsfähigen Personen mit Familie muß durch leihweise Regulierung der Wohnungsmiete, Auslösen versetzter Kleider und Handwerksgeräte, Beschaffung von Erwerbsmitteln das Familienleben erhalten werden. Den beschränkt erwerbsfähigen Witwen und alleinstehenden Frauen muß möglichst Arbeit verschafft werden, die im Hause gleichzeitig auch von den Kindern vorgenommen werden kann oder die Kinder in der schulfreien Zeit zu beaufsichtigen gestattet. Den infolge von Gebrechen und Körperschwäche beschränkt erwerbsfähigen Personen muß leichte Arbeit vermittelt werden. Zugleich ist durch Volkskindergärten, Knaben- und Mädchenhorte, Erziehungsanstalten einer Verwahrlosung der Kinder der beschränkt erwerbsfähigen Personen vorzubeugen.

Den gänzlich erwerbsunfähigen (meist alten) Personen ist Wohnung und Beköstigung im Hospital zu gewähren.

Dies ist in kurzen Worten die Quintessenz des lesenswerten Schriftchens.

R. v. d. B.

Nisselowitsch, Geschichte der Gesetzgebung für Montan- und Fabrikindustrie im russischen Reich. I. Bd. 1883, II. Bd. 1884. (In russischer Sprache).

Von dieser im Auftrage des Handels- und Manufaktur-Departements beim Finanzministerium veröffentlichten Geschichte der (kurz gesagt) Fabrikgesetzgebung sind bis jetzt zwei Bände erschienen. Der erste behandelt nach kurzer Schilderung der in den ältesten Zeiten zur Entwickelung der Industrie getroffenen Massregeln die Regierung Peters des Grossen und seiner Nachfolger bezw. Nachfolgerinnen bis auf Kaiser Paul. Der zweite Band ist ausschließlich der Epoche Alexanders I. gewidmet. Nur der Zustand der Grossindustrie wird in's Auge gefasst; von den auf Hebung des Handwerks bedachten Andordnungen redet der Verf. nicht. Dadurch aber wird sowohl von der Thätigkeit der einzelnen Herrscher auf gewerbepolitischem Gebiete wie von der Entwickelung der gewerblichen Zustände überhaupt kein vollständiges Bild geliefert. Peters des Großen Wirksamkeit der Industrie gegenüber ist z. B. nur halb beurteilt, wenn man seine Bestrebungen zur Errichtung von Handwerkerzünften nach europäischem Muster nicht erwähnt. Auch Katharina II. ist durch ihre Städteordnung von 1785, die gleichzeitig einen die Organisation der städtischen Handwerke betreffenden Abschnitt erhielt, für die Weiterbildung der russischen Gewerbeverfassung ebenso bedeutsam gewesen, wie durch ihre Maßregeln zur Beförderung des Fabrikwesens. Anzuerkennen ist, daß der Verf. nicht nur die formale Gesetzgebung mitteilt, sondern auch zu zeigen bemüht ist, wie dieselbe in der Praxis sich bewährte. Er bietet wiederholt, namentlich im zweiten Bande, eingehende statistische Daten, die einen Überblick darüber gewähren, welche Industrien gepflegt wurden und mit welchem Erfolg. Der Verfasser stützt seine Ausführungen auf die grosse russische Gesetzsammlung, benutzt aber auch die Archive der Departements für Handel, Manufakturen und Bergwesen und bringt manches Neue. Jedenfalls ist es ein Verdienst, diese bisher wenig erforschte Materie im Zusammenhange untersucht und manche noch nicht genügend verwertete und beurteilte Thatsache in rechtes Licht gerückt zu haben. Hoffentlich lassen die Schlussbände, welche uns doch wohl die russischen Bestrebungen zum Erlass einer einheitlichen Fabrikgesetzgebung darstellen werden, nicht zu lange mehr auf sich warten. Wilh. Stieda.

Ströll, Dr. Moriz, Die staatssozialistische Bewegung in Deutschland. Leipzig, Duncker & Humblot, 1885. 82 SS.

Eine anziehend geschriebene Abhandlung über den Staatssozialismus, der als eine Verkörperung des alten preußischen Staatsgedankens dargestellt und namentlich an die Stein-Hardenberg'sche Reform angeknüpft wird. Die Regierungszeit Friedrich Wilhelm des II., oder vollends das moderne Manschestertum erscheinen dem Verfasser nur als kurze Unterbrechungen in der langsamen, aber stetigen Entwicklung jenes Prinzips. Entgegen dem wissenschaftlichen Sozialismus oder besser Kollektivismus, welcher eine neue gesellschaftliche Organisation für nötig hält, steht der Staatssozialismus auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung und will eine gerechte Güterverteilung auf dem Wege herbeiführen, wie er von dem Deutschen Reiche unter Führung seines gewaltigen Kanzlers bereits betreten ist. Der Verf. ist so sehr von dem staatssozialistischen Ge-

danken eingenommen, daß er selbst Lassalle — weil er „der Sturmvogel des neuzeitlichen Staatssozialismus" ist — seine Sünden vergeben möchte und ihn — wie es uns scheint — höher stellt als seinen schöpferischen Gegner Schulze-Delitzsch. Auch Äußerungen wie „der Staatssozialismus kennt seine Grenzen und Schranken und hütet sich vor Überschätzung seines Einflusses und seiner Weisheit in sozialen Dingen" etc. möchten wir auf Rechnung eines doch etwas zu weit gehenden Optimismus beim Herrn Verf. setzen. Der Satz, daß grundsätzliche Passivität in allen denjenigen Richtungen des Güterlebens, welche sich auf die Produktion beziehen, dagegen aktives Eingreifen in Beziehung auf das ökonomische Schicksal des Gesamtprodukts, auf die Güterverteilung als staatssozialistisches Dogma gelte, erscheint uns ebenfalls nicht richtig. Die bereits verwirklichten und die noch in Aussicht genommenen Staatsmonopole widersprechen vollständig dieser Meinung. Rechnen sich nicht noch gar manche Theoretiker zu den Staatssozialisten, die der Zwangsenteignung des Grundbesitzes das Wort reden oder ihr wenigstens nicht unsympathisch gegenüberstehen. Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, Altersversorgung sind nach unserer Meinung nur einzelne Etappen, nicht der ganze Inhalt des staatssozialistischen Prinzips. Ist doch selbst der Reichskanzler in konsequenter Fortführung des Gedankens schon auf die Proklamierung des Rechtes auf Arbeit gekommen. Ohne Garantie der Arbeitsgelegenheit bleiben auch wirklich obige gewiß heilsame Maßregeln nur Halbheiten. Wie aber diese eintreten soll, ohne daß der Staat sich Eingriffe in die individualistische Produktionsweise, ja weiter in den Gang der Bevölkerungsbewegung erlaubt, ist uns nicht recht klar. Jedenfalls giebt es eine theoretische Grenze des Staatssozialismus, wie sie der Verfasser annimmt, nicht, vielmehr hängt es ganz von Zweckmäßigkeitsgründen, von den jeweiligen wirtschaftlichen Zuständen, von der praktischen Staatsklugheit ab, wieweit die in dieses Gebiet fallenden Maßregeln ohne Schädigung der Wirtschaft und der gesamten Volkskultur ausgedehnt werden können.

Leipzig. Dr. A. Adler.

Laveleye, Emil von, Die sozialen Parteien der Gegenwart. Nach der 2. Auflage des Originals ins Deutsche übertragen von Meinh. Eheberg, Regierungspraktikant. Tübingen, Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung, 1884. 397 SS.

Es war ein verdienstliches Werk, das Buch des berühmten belgischen Nationalökonomen, welches sicherlich mit zu dem besten gehört, was über die Geschichte des modernen Sozialismus geschrieben worden ist, ins Deutsche zu übersetzen und so dessen Inhalt auch dem mit der französischen Sprache nicht Vertrauten zugängig zu machen. Die Übersetzung, an welcher nach dem Titel auch Prof. Eheberg in Erlangen mitgewirkt hat, war in den besten Händen. Mit Ausnahme einer Umstellung auf S. 102, wo es wohl „einen ziselierten Griff am jakobinischen Dolch" heißen muß, ist uns kein Übersetzungsfehler aufgefallen. Trotz des engsten Anschlusses an das Original liest sich das Buch, als ob es ursprünglich deutsch geschrieben wäre, und ist jede Übersetzungshärte geschickt vermieden. Laveleye selbst bekundet in diesem Buche wiederum ebenso seine erstaunliche theoretische Bildung, als auch seine gereifte praktische Erfahrung. Die Verschiedenheit der Sprachen ist ihm für seine Quellenstudien kein Hindernis, und es gibt z. B. wohl kaum einen ausländischen Fachgelehrten, der mit der einschlägigen deutschen Litteratur besser vertraut wäre als er. Dazu kommt, daß er durch seine Reisen und persönliche Bekanntschaften, durch seine Studien und Forschungen an Ort und Stelle in der — vielen Gelehrten versagten — glücklichen Lage ist, sich nicht ausschließlich auf die Litteratur der ökonomischen Bewegungen der Länder verlassen zu müssen, sondern sein Urteil durch eigene Beobachtung und Erfahrung ergänzen und berichtigen kann. Dieses Zusammentreffen einer umfassenden theoretischen Bildung mit einer großen Kenntnis der praktischen, örtlichen Verhältnisse muß ganz besonders einem historischen Werke zu gute kommen, welches die Schilderung der sozialpolitischen Bewegung in allen Ländern zur Aufgabe hat, folglich die Eigentümlichkeiten der Bewegung in den einzelnen Staaten erkennen und doch wiederum den allgemeinen Zusammenhang, die gemeinsamen Ideen und Bestrebungen herausfinden muß. An ein solches Buch darf natürlich nicht die Anforderung gestellt werden, daß es nur Neues bringe oder daß die einzelnen Abschnitte mit größter Gründlichkeit bearbeitet seien. Hier kommt es vielmehr darauf an, daß aus dem überreichen Material das Wissenswürdigste herausgefunden und in einem handlichen Bande so vereinigt wird, daß der Leser — ohne besondere Spezialstudien machen zu müssen — über diese hervorragendste moderne Bewegung einen klaren Überblick erhält. Dieser Zweck ist von L. nach unserer Meinung besser als von irgend einem andern Schriftsteller erreicht worden. Mit einer seltenen Klarheit sind die Unter-

schiede der einzelnen sozialistischen Parteien, ihre Ziele und Erfolge gekennzeichnet, trotz des knappen Raumes kein bemerkenswerter Zug der verschiedenen Richtungen vergessen worden. Das Buch enthält im ganzen außer einer sehr interessanten Einleitung über die Fortschritte des Sozialismus nur 12 Kapitel, von welchen das letzte dem sog. Kathedersozialismus gewidmet ist, den auch L. für berufen hält, der Führer der ökonomischen Reform zu werden. Die Kritik, welche L. an den einzelnen Lehren der Sozialisten übt, ist fast durchweg wertvoll und treffend; dennoch tritt sie, was den Raum betrifft, bescheiden zurück gegenüber der Darstellung der Theorien und der sozialistischen Bewegung selbst und könnte vielleicht an einzelnen Stellen noch etwas ausführlicher sein. Wie schwer es für einen Ausländer selbst von der Bedeutung Laveleye's ist, die einzelnen Abarten des deutschen Sozialismus richtig zu beurteilen, tritt am auffallendsten in seiner wohlwollenden Kritik der sog. christlich-sozialen Partei hervor, der er eine Bedeutung und ideale Bestrebung zuerkennt, welche sie keineswegs besitzt. — Dem Übersetzer und der Verlagsbuchhandlung ist die deutsche Leserwelt jedenfalls zu Dank verpflichtet.

Leipzig. Dr. A. Adler.

Armenwesen, das, der Stadt Leipzig in den Jahren 1883 und 1884, (hrsg. vom Leipziger Armendirektorium). Leipzig, gedr. bei E. Polz, 1886. Roy-8. 157 SS. Nicht im Handel.

Denkschrift der Kärntnerischen Sparkasse aus Anlaß ihres fünfzigjährigen Bestandes 12. Febr. 1885. Klagenfurt, Raunecker, 1886. gr. 4. 144 SS. geb. M. 8.—.

Eichborn, H., Ist die Bewegung gegen die sogenannte Sittenpolizei berechtigt? Großenhain, Baumert & Ronge, 1886. 8. 26 SS. M. 0,50. (Abdruck aus der Quartalschrift: „Das neue Jahrhundert".)

Evert, G., Die Entwickelung der Naturalverpflegungsstationen und Arbeiterkolonien in Preußen bis zum 1. Septbr. 1885. Berlin, Verlag des kgl. statist. Bureaus, 1886. Roy.-4. 16 SS. M. 1.—.

Hirsch, M., Arbeitsstatistik der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) für das Sommerhalbjahr 1885. Berlin, Selbstverlag, 1886. Roy. in—4. 20 SS.

Rosin, H., Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Eine verwaltungsrechtliche Monographie. Zugleich ein Beitrag zur allgem. Lehre von der Körperschaft. Freiburg, Mohr, 1886. gr. 8. XII—210 SS. M. 4,80.

Scheichl, Beiträge zur Geschichte des Arbeitslohnes von 1500 bis auf die Gegenwart. Wien, Pichler, 1885. 8. 49 SS.

v. Woedtke, E., Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. Textausgabe mit Anmerkk. u. Sachregister. 2. Aufl. Berlin, Guttentag, 1886. 12. XXXVII—255 SS. M. 1,60. (A. u. d. T.: Deutsche Reichsgesetzgebung, N° 23).

Wohnungsnot, die, der ärmeren Klassen in deutschen Großstädten und Vorschläge zu deren Abhilfe. Gutachten und Berichte hrsg. im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik. Band I. Leipzig, Duncker & H., 1886. XXI—200 SS. mit einem Plane von Straßburg i. E. M. 5.—. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band XXX).

Babeau, A., Les artisans et les domestiques d'autrefois. Paris, Firmin-Didot & Ce, 1886. 8. XV—367 pag.

Cacheux, E., L'Économiste pratique. Construction et organisation des crèches, salles d'asile, écoles, habitations ouvrières et maisons d'employés, hôtels pour célibataires, cuisines économiques, bains, lavoirs, cercles populaires, nourriceries, maternités, dispensaires, hôpitaux, hospices, asiles de nuit, postes de secours. — Mécanisme, statuts, règlements des institutions de prévoyance et de bienfaisance (sociétés coopératives, sociétés de secours mutuels, caisses d'épargne, caisses de retraite etc.) 1 volume texte: VIII—814 pag. et 1 volume atlas de 71 planches. Paris, librairie polytechn. Baudry & Ce, 1885. texte roy. in-8, atlas in-fol. Fr. 40.—.

Crouzel, A., La participation des ouvriers aux bénéfices de l'entreprise considérée au point de vue du droit. Paris, Thorin, 1886. 8. 26 pag.

Groupe d'études sociales organiques du Havre. Essai de constitution morale et sociale, but et moyens; Appel aux hommes de bonne volonté. Le Havre, impr. Brindeau, 1886. 8. 70 pag.

Lallemand, L., Un chapitre de l'histoire des enfants trouvés: la maison de la couche à Paris (17e et 18e siècles). Paris, Champion, 1885. 8. 148 pag. fr. 5.—. (Table des matières: Fondation, administration, revenus de la maison de la couche: Les

enfants trouvés à Paris et St. Vincent de Paul. L'administration de 1670 à 1791. Propriétés et revenus de l'hôpital. — Admission et mise en nourrice des enfants trouvés. — Mise en placement et en apprentissage des enfants trouvés. — Sortie des enfants de tutelle. — Retraits par les parents. — La mortalité des enfants trouvés; le service médical; l'hospice de Vaugirard. — Pièces justificatives).

Mimime, La prostitution et la traite des blanches à Londres et à Paris. Paris, C. Marpon & E. Flammarion, 1886. 12. fr. 3,50.

Salubrité et sécurité du travail. Paris, imprim. nationale, 1885. 8. 55 pag.

Vasili, P. (comte) pseud., La société de Madrid. Édition augmentée de lettres inédites. Paris, „La nouvelle Revue", 1886. 8. fr. 6.—.

Lock, C. G. Warnford, Workshop receipts for Manufacturers, mechanics, and scientific amateurs: 4th series. New-York, E. & F. N. Spon, 1885. 8. 495 pp. cloth. $ 2.—.

Porter, R. P., Bread-winners, abroad: one hundred letters relating to Labor, Wages, and the condition of the Working Classes of Great Britain. New York, Ogilvie & C°, 1885. 12. 420 pp. cloth. $ 1.—. (Dasselbe Werk kostet in einer billigen Volksausgabe, 110 Quartseiten, New York, People's Libr. $ 0,20).

Report of the Chief Registrar of Friendly Societies, for the year ending 31st December 1884. Part A. London, printed by Hansard & Son, 1885. 8. 176 pp. (Parliam. paper. Contents: Business of the Central Office in 1884. — Friendly Societies in the Colonies and abroad: Victoria, New Zealand, Belgium, Denmark. — Industrial and Provident (co-operative) Societies. — Building Societies. — Trade Unions. — Loan Societies. — Savings Banks and Post Office Savings Banks. — Railway Savings Banks. — Report of the Assistant Registrar, Scotland and Ireland. — etc.).

Ferriani, L., La infanticida nel codice penale e nella vita sociale: considerazioni. Milano, fratelli Dumolard, 1886. 16. 183 pp. l. 2,50. (Contiene: Corte d'Assisie. — Alcune infanticide. — Pene e definizioni. — Stato psicologico e fisiologico della infanticida. — Famiglia e vita sociale. — Il seduttore).

Martini, Bern. G., Le casse di risparmio italiane, e i conti correnti garantiti con ipoteca: studî e proposte. Firenze, tip. dell' Arte della stampa, 1886. 8. 31 pp.

Sestini, S., La carità privata in Italia. III: La piccola casa della divina provvidenza (Torino). Milano, tip. di S. Ghezzi, 1885. 8. 30 pp.

Prostitutie, de, onder de oude en nieuwe volken. Besloten met: wat kan de staat tegen de prostitutie doen? Amsterd., van der Mast, 1885. Roy.-8. 158 bl. fl. 2.—.

10. Gesetzgebung.

v. François, Vorschläge zur Reform über das Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871. Görlitz, Vierling, 1886. 8. 43 SS

Herrfurth, L., Die Kommunalabgabepflicht der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragenen Genossenschaften nach dem Gesetz vom 27. Juli 1885. Berlin, Heymanns Verlag, 1886. 8. M. 3.—.

Kohler, J., Das Recht als Kulturerscheinung. Einleitung in die vergleichende Rechtswissenschaft. Würzburg, Stahel, 1886. gr. 8. 29 SS. M. 1,40.

Konkursordnung mit Einführungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen. Textausg. mit Anmerkk. von R. Sydow. 3. Aufl. Berlin, J. Guttentag, 1886. 8. XXIII—144 SS. M. 0,80. (Deutsche Reichsgesetzgebung N° 13).

Lindemann (Oberbürgermeister in Dortmund), Die auf die Kommunalbesteuerung bezüglichen Gesetze, wie sie in den älteren Provinzen des preußischen Staates in Geltung sind. Dortmund, Köppen, 1886. 8. M. 1,50.

Peyrer, K., (Ritter) von Heimstätt, Das österreichische Wasserrecht. Mit vorzüglicher Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte und die Spruch- und Verwaltungspraxis. 2. Auflage, hrsg. von K. Peyrer von Heimstätt und J. Großmann. Wien, Manz, 1886. 8. XXIV—834 SS. M. 12.—.

Schneider, K. und E. von Bremen, Das Volksschulwesen im preußischen Staate in systematischer Zusammenstellung der auf seine innere Einrichtung und seine Rechtsverhältnisse, sowie auf seine Leitung und Beaufsichtigung bezüglichen Gesetze und Verordnungen. Zugleich ein vollständiger Auszug der durch das Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung von 1859—1885 mitgeteilten auf das Volksschulwesen bezügl. und noch in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen. (Complet in 36 Lieferungen). Lieferung 1. Berlin, W. Hertz, 1886. Lex.-8. M. 1.—.

Wach, A., Die Zivilprozeßordnung und die Praxis. Leipzig, Duncker & H., 1886. 8. 65 SS. M. 1,20.

Wohlers (Geh. Ober-Reg.-Rat), Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 nebst den dazu ergangenen Ausführungsverordnungen, Instruktionen und Entscheidungen des Bundesrates und der preußischen Ministerien, nach den Ministerialakten bearbeitet. 3. Aufl. Berlin, Vahlen, 1886. 8. VI—186 SS. M. 3.—.

Wollenzien, J., Das Gerichtskassenwesen in Preußen. Systematische Zusammenstellung aller das Kassenwesen bei den preußischen Justizbehörden betreffenden gesetzlichen und administrativen Vorschriften. Mit Erläuterungen. Berlin, Siemenroth, 1886. Roy.-8. XXIV—474 SS. M. 9.—.

Beauchet, L., Histoire de l'organisation judiciaire en France: Epoque franque. Paris, Rousseau, 1886. 8. VIII—503 pag. fr. 9.—.

Colfavru, J. C. (Rédacteur de la revue: „la révolution franç."), La réforme judiciaire; le pouvoir judiciaire rétabli et ayant pour base le suffrage universel comme toutes les délégations de la souveraineté nationale; Unité de juridiction, juge unique élu à temps; Jugement par le jury en toutes matières civile, commerciale, criminelle, administrative: Conférences à Paris, à Nîmes, à Marseille, à Lyon, à Melun, à Meulan, à Mantes, à Corbeil, etc. (janvier à avril 1883.) 2e édition. Paris, librairie Charavay frères, 1886. 32. 64 pag.

Franck, A., Philosophie du droit civil. Paris, F. Alcan, 1886. 8. VII—295 pag. fr. 5.—.

Vigouroux, E., Législation et jurisprudence des chemins de fer et des tramways. Paris, E. Thorin, 1886. 8. fr. 8. (Ouvrage contenant tous les textes usuels. Reproduits dans un ordre méthodique et commentés au moyen de la jurisprudence, de l'administration et des tribunaux).

Ungarelli, G., Diritto comunale italiano. Milano, Hoepli, 1886. 8. XV—285 pp. l. 3,50. (Contiene: Il comune nello stato. — Rappresentanze del comune. — Dell' assemblea elettorale. — Attribuzioni delle autorità comunali. — Personale retribuito. — Gestione amministrativa ed economica del patrimonio comunale. — Contabilità comunale. — Vigilanza e tutela governativa. — Ricorsi. — Contenzioso amministrativo. —)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bornhak, C., Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts. Band III. Bis zur neuesten Verwaltungsreform. Berlin, J. Springer, 1886. 8. X—350 SS. M. 8.—.

Gneist, R., Das englische Parlament in tausendjährigen Wandelungen vom 9. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. 2. Aufl. Berlin, Verein für deutsche Literatur, 1886. 8. VIII—407 SS. M. 6.—.

de Hartog, L., Das Staatsrecht des Königreichs der Niederlande. Freiburg, Mohr, 1886. Imp.-8. VIII—92 SS. M. 4.—. (A. u. d. T.: Marquardsen's Handbuch des öffentl. Rechts Band IV, Halbband 1, Abteilung 4.)

Hof- und Staatshandbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie für 1886. 2 Teile. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1886. Imp.-8. XXIV—348 u. 1002 SS. M. 13,50.

Metzel (Bureaudirektor des Herrenhauses), Handbuch für das preußische Herrenhaus. Teil II: Das preußische Herrenhaus in seiner gegenwärtigen Verfassung und Zusammensetzung. Berlin, gedr. bei H. Sittenfeld, 1886. 8. VI—260 SS.

Übersicht über die Geschäftsthätigkeit des deutschen Reichstages in der 1. Session der VI. Legislaturperiode vom 20. November 1884 bis 15. Mai 1885. Berlin, Norddeutsche Verlagsanstalt, 1885. 4. 640 SS.

Verhandlungen des (XIII.) Kommunallandtags für den Regierungsbezirk Kassel vom 17. November bis 16. Dezember 1885. Kassel, Druck von Weber & Weidemeyer, 1885. 4. (Enthaltend die Protokolle 1 bis 8 und die Anlagen Nr 1 bis 15, sowie das Protokoll der geheim. Sitzung v. 11. Dez. 1885.)

Aucoc, L., Conférences sur l'administration et le droit administratif. Tome II. Édition 3e. Paris, Ve Ch. Dunod, 1886. 8. (Contenant: Règles générales relatives à l'exécution des travaux publics. — Service des ponts et chaussées. — Finances publiques. — Marchés et concessions. — Dommages. — Expropriations. — Plus-values. — Associations syndicales. —)

Dislère, P., Dalmas et Devillers, Traité de législation coloniale. 2ième partie: textes législatifs et réglementaires. Paris, P. Dupont, 1886. 8. 929 pag. (Extrait du Répertoire du droit administratif.)

Fournier, P. et Neveu, Traité d'administration de la marine. 2 tomes: 688 et 702 pag. Paris, Berger-Levrault & Ce, 1885. 8. à 10 fr. (Tome 1er contient: Constitution du département de la marine et organisation de son personnel; tome 2me contient: Administration de la fortune publique dans le département de la marine. Le 3e et dernier tome est sous presse.)

Tornielli-Brusati, G. (conte), Relazione del Ministro d' Italia in Rumania: 1882—83. Roma, tip. J. Sciolla, 1885. 4. 532 pp. (Indice: Relazioni internazionali politiche della Rumania. — Legislazione. — Economia pubblica. — Amministrazione. — Documenti allegati. —)

12. Statistik.

Pascale, Emilio, Uso ed abuso della Statistica. Roma, Tipografia P. Metastasio, 1885. 227 SS.

Der Verf. behandelt in zwangloser Reihenfolge die wichtigsten Fragen der Theorie der Statistik, wie Nutzen und Grenzen derselben, Kriminalstatistik, Wahrscheinlichkeitsrechnung, Gesetzmäßigkeit der Erscheinungen, Beobachtungsmethoden u. s. w. Da die einzelnen Abschnitte zuerst als Briefe an einen Freund gedacht waren, atmen sie eine Frische und Lebendigkeit der Sprache, die man bei solchen Darstellungen selten antrifft. Können wir daher dem Verf. auch nicht ganz Unrecht geben, wenn er in der Vorrede sagt, daß er dem Fachstatistiker nichts wesentlich neues zu bieten habe, so glauben wir doch seinem Schlusse entgegentreten zu müssen, daß sein Buch deshalb von dieser Seite keine Beachtung finden werde. Dafür hat, wie gesagt, schon die anmutige und gefällige Form gesorgt, in welche der Verf. seine Gedanken gekleidet hat. Selbstverständlich wird das Buch aber eine noch größere Wirkung auf das nicht-fachmännische Publikum üben, das in demselben eine angenehme Belehrung findet, die um so wichtiger ist, als in den meisten Köpfen selbst der Gebildeten noch sehr wunderliche Vorstellungen über das Wesen der Statistik vorhanden sind. R. F.

Beschreibung des Oberamts Ellwangen. Herausgegeben von dem k. statistisch-topogr. Bureau. Stuttgart, Kohlhammer, 1886. 8. XXIV—883 SS. mit Titelbild, Textbildern und Karte des Oberamts in qu.-folio. (A. u. d. T.: Beschreibung von Württemberg, Heft 64.) M. 7.—.

Jahrbuch, statistisches der höheren Schulen Deutschlands, Luxemburgs und der Schweiz. Neue Folge von Mushackes Schulkalender Teil II. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. Jahrgang VI in 2 Abteilungen. Leipzig, B. G. Teubner, 1885. 12. 244 u. 376 SS.

Krankenhäuser, die städtischen, in München. Zu- und Abgang samt Sterblichkeit im J. 1884 im Vergleiche mit den Vorjahren. München, 1886. 4. 12 SS. u. 3 kartograph. Tafeln.

Mitteilungen aus dem statistischen Bureau des herzogl. Staatsministeriums zu Gotha über Landes- und Volkskunde der Herzogtümer Koburg und Gotha. Jahrg. 1885. Gotha, Thienemann, 1886. Folio. 205 SS.

Mitteilungen, statistische, aus den deutschen evangelischen Landeskirchen vom Jahre 1883. Zusammengestellt von der deutschen Kirchenkonferenz zu Eisenach. Stuttg., Grüninger, 1886. 8. M. 0,50.

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken geordnet. Hrsg. im königl. preuß. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Band XV, Jahrg. III (1885) 3e Quartal. Berlin, C. Heymann, 1886. Roy.-4. 363 SS. M. 11.—.

Statistik der zum Ressort des königl. preußischen Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangenanstalten pro 1. April 1884|85. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1886. 4. IV—450 SS.

Frankreich.

Album de statistique graphique de 1884. Paris, impr. nat., 1885. Roy. in-4. XII et 25 planches. (Tables des planches: Chemins de fer. Nos 1—12. — Routes nationales. No 13. — Navigation intérieure. Nos 14—19. — Navigation maritime. Nos 20—23. — Importations et exportations de 1716 à 1881 [table 24]. — Mouvement quinquennal de la population de la France de 1801 à 1881 [table 25]). Publication du Ministère des travaux publics.

France ecclésiastique, la. Almanach du clergé pour l'an de grace 1886. Paris, Plon, Nourrit & Ce, 1886. 12. fr. 4.—.

England.

Jackson, L. D. A., Statistics of Hydraulic Works and Hydrology of England, Canada, Egypt, and India. New York, E. & F. N. Spon, 1885. 8. 583 pp. cloth. $ 12,50.

Report (VIIIth) of the Commissioners of Prisons, with appendix, for the year ended 31st March 1885. 2 parts. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1885. 8. IV—116 pp. with 2 diagrams and 118 pp. (Parliam. paper by command. Contents part 1: report of the Commissioners of Prisons, part 2: Reports by the Inspectors on each of the Local Prisons).

Statistical, abstract for the several colonial and other possessions of the United Kingdom in each year from 1870 to 1884. XXII. Number. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1885. 8. (Parliamentary paper by command). 171 pp. (Contents: Area and Population. Revenue. Expenditure. Customs Revenue. Public Debt. Shipping. Imports. Exports. Banks. Railways. Telegraphs. Crown Lands. Agriculture. Births, Deaths, and Marriages. Meteorology. Import Duties. Export Duties).

Österreich.

Körösi, J., Erläuternder Katalog zur Ausstellung des statistischen Bureaus der Hauptstadt Budapest. Berlin 1885. 8. 63 SS. — le même en traduction franç. 54 pag.

Österreichische Statistik, hrsg. von der k. k. statist. Zentralkommission. Band IX Heft 4: Der österreichische Staatshaushalt in der Periode 1868—1882 nebst Übersicht über die Landes-, Fonds- und Gemeindefinanzen für das Jahr 1882. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei, 1885. Roy. in-4. LXVIII—83 SS. fl 2,30. — Band IX Heft 5: Statistik der Reichsratswahlen im Jahre 1885. Ebd. 1885. Roy. in-4. XVI—18 SS. mit 2 Kartogrammen in gr. qu.-folio. Fl. 0,70.

Pick, H., Neue Beiträge zur Statistik der öffentlichen Mittelschulen der im österreich. Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder am Schlusse des Schuljahres 1883|84. Salzburg 1885. gr. 8. 41 SS. M. 1.—.

Zoričić, M., Statistische Skizze der Königreiche Kroatien und Slavonien. Bei Gelegenheit der Landesausstellung in Budapest im Jahre 1885. Agram 1885. 8.

Italien.

Bertolotti, G., Statistica ecclesiastica d'Italia. Savona, tip. di A. Ricci, 1885. 4. 751—LXXXXI pp. l. 10.—.

Bodio, L., Del movimento della criminalità in Italia dal 1873 al 1884. (Rendiconti della R. Accademia dei Lincei, seduta del 20 dicembre 1885). Roma 1885. Imp. in-8. 8 pp.

Salpace, E., Uso ed abuso della statistica. Roma, tipogr. P. Metastasio, 1885. 8. VII—227 pp. l. 2,50. (Indice: Utilità e limiti della statistica. — La statistica giudiziaria. — I calcoli di probabilità. — Uniformità e regolarità nei fenomeni sociali. — L'esperienza comune e l'osservazione collettiva. — Statistica de' matrimoni, dei suicidii e dei reati. — Le medie e i grandi numeri. — Le leggi generali, e la ricerca delle cause. — L'uniformità nelle statistiche penali. — etc.).

Schweiz.

Mitteilungen des bernischen statistischen Bureau's. Jahrg. 1885, Lieferung 3: Der Holzkonsum im Kanton Bern. — Die Hagelschläge seit 1878, speziell von 1882—1885. Bern, Dalp'sche Buchhandlung, 1886. 8.

Holland.

Bijdragen van het Statistisch Instituut. N° 3 en N° 4. Haarlem, Enschedé & Zonen, 1885. Roy. in-8. N° 3: 4—64 — (Tabellen) I—CXLII u. 2 graphische Mortalitätstafeln, N° 4: 146 pp. (Inhalt N° 3: Sterblichkeitstafeln für das Königreich der Niederlande, berechnet auf Grund der Mortalitätsziffern in den Jahren 1870—1880 von A. J. van Pesch, (Prof. an der Universität zu Amsterdam). N° 4: Statistisch-histor. auf das Jahr 1477 zurückreichende Rückblicke. — Beitrag zur holländischen Kommunalfinanzstatistik, in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. Juli 1885. — Produktion und Ausmünzung der edlen Metalle im Königreich der Niederlande. — Genossenschaftswesen im Königreich der Niederlande. — Bewegung der Bevölkerung im Königreich der Niederlande in den Jahren 1874—84. — Chronik der internationalen Statistik für das Jahr 1885 —).

Statistiek van het gevangeniswezen over 1884. 's Gravenhage, van Weelden & Mingelen, 1885. 4. 8, XX—149 bl. fl. 1.—.

Serbien.

Државопис Србије. Свезка XIII. Београду 1884. 4. 418 pp. (Statistik Serbiens. Band XIII. Inhalt: Summierung der zur direkten Einkommensteuer veranlagten Personen in den Jahren 1834 bis 1884. — Serbische Berufsstatistik von Ende 1866 im Anschlusse an die in Band XII veröffentlichten Resultate).

Amerika.

Annual report and statements of the Chief of the Bureau of Statistics on the Foreign Commerce and Navigation, Immigration, and Tonnage of the United States for the fiscal year ending June 30, 1885. Washington, Government printing Office, 1885. 8. cloth. XC—942 pp. (Contents: Annual report. — Foreign Commerce (incl. Imports entered for Consumption). — Immigration and Passenger Movement (incl. number of alien Passengers and Immigrants arrived in the United States, 1821 to 1885). — Navigation. — Merchant Tonnage of the United States (incl. Sailing and steam vessels, from 1789 to 1885. Summary of registered, enrolled, and licensed vessels, showing their description and employment, from 1789 to 1885.) etc.).

Census, X., of the United States. Volume VIII. Washington, Government printing Office, 1884. 4. 1130 pp. with numerous maps, chromo-lith. and other plates, woodcuts etc. (Contents: History and present condition of the Newspaper and Periodical Press of the U. St., by J. N. D. North. — Alaska: its Population, Industries, and Resources, by Ivan Petroff. — The Seal Islands of Alaska, by H. W. Elliott. — Ship-Building Industry in the United States, by H. Hall). — Volume X. Washington 1884. 4. XXIV—840 pp. with numerous maps, plates and woodcuts. (Contents: Production, technology, and uses of Petroleum and its products, by S. F. Peckham. — The Manufacture of Coke, by J. D. Weeks. — Building stones of the United States, and statistics of the Quarry Industry for 1880. — Volume XI. Ibid. 1885. 4. XLVII pp. and appendix p. 1—767 with 2 plates graph. (Contents: Report on the Mortality and Vital Statistics of the United States, as returned at the tenth Census, by J. S. Billings. Part I. — Volume XIII. Ibid. 1885. 4. XIV—541 pp. (Contents: Statistics and Technology of the Precious Metals, prepared under the direction of Cl. King, by S. F. Emmons and G. F. Becker).

13. Verschiedenes.

Quark, Dr. Max. Zwei verschollene staatswirtschaftliche Abhandlungen von Rodbertus. Wien, 1885. Verlag der „Deutschen Worte" (E. Pernerstorfer). 41 SS.

Die erste Abhandlung betitelt sich: „Bemerkungen zu dem Bericht über die Gründung einer Invaliden- und Altersversorgungsanstalt für Arbeiter und den Zweck der Vereine für Arbeiterwohl vom Ausschußmitgliede Staatsminister a. D. Rodbertus". Sie erschien zum ersten und einzigen Male in den „Mitteilungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen." 2. Jahrg.: 1849—50. Lief. IV. Das Originalexemplar fand der Herausgeber in der Antiquariatshandlung von K. F. Köhler in Leipzig. Diese, sowie die folgende Abhandlung hat er übrigens schon einmal im Januar- und Februarheft 1885 der Wiener Monatshefte „Deutsche Worte" erscheinen lassen. Da eine einheitliche Herausgabe des Rodbertus'schen Nachlasses in der nächsten Zeit nicht zu erwarten steht, hat Herr Dr. Quark geglaubt, den Freunden von Rodbertus die Abhandlungen in Broschürenform besser zugängig machen zu müssen. Die zweite Abhandlung „Zum Normalarbeitstag" erschien zum ersten und einzigen Male im Hamburgischen Correspondenten Nr. 167, 17. Juli 1872, und der Herausgeber hat sich die betreffende Nummer aus dem Redaktionsarchive des H. Correspondenten zu verschaffen gewußt. Beide Publikationen von Rodb. haben übrigens ein aktuelles Interesse, insofern sie den Standpunkt des berühmten Forschers gegenüber einigen Punkten der heutigen Sozialreform, der Alters- und Invalidenversorgung und dem Normalarbeitstag kurz und bündig klarlegen. Für die Kenner der meisten Veröffentlichungen von Rodbertus sind übrigens die in den Abhandlungen enthaltenen Gedanken weder neu noch überraschend. Es versteht sich von selbst, daß ein Mann, der von der Wirkung des „ehernen Lohngesetzes" im Zustande der freien Konkurrenz so fest überzeugt war, wie es bei Rodb. der Fall war, nur in der durchgreifendsten Abänderung des modernen Lohnsystems ein wirksames Heilmittel sah, das weder in einer Alters- und Invalidenversorgung, noch in einem Normalzeitarbeitstag bestehen konnte, weil weder die eine, noch die andere Einrichtung das Übel, daß unter den heutigen Verhältnissen der Arbeiter an der steigenden Produktivität der Arbeit nicht verhältnismäßigen Anteil nimmt, zu beseitigen im stande ist. Was Rodbertus wollte, war nicht

eine Maximalarbeitszeit, sondern eine Normal werktagszeit, welche es ermöglicht, daß die Produkte nur nach Arbeitswert gemessen werden und der Anteil des Arbeiters am Produkt in einem festen Bruchteil desselben fixiert werden kann. R. tritt daher in der zweiten Abhandlung dem Mißverständnis energisch entgegen, daß er dem Normalzeitarbeitstag das Wort geredet habe. Er sucht vielmehr zu beweisen, daß der Maximalarbeitstag geeignet sei, die Lage des Arbeiters noch mehr zu verschlechtern.

Diese R.'schen Gedanken sind daher gerade jetzt den Verteidigern des Normalarbeitstags, insbesondere den sozialdemokratischen Vertretern im Deutschen Reichstage zum Studium sehr zu empfehlen. Zum Verständnis dieser Abhandlung muß man übrigen R.'s größere Arbeit über den Normalarbeitstag, die zuerst in der Berliner Revue 1871 veröffentlicht und seitdem wiederholt abgedruckt wurde, gelesen haben.

Leipzig. Dr. A. Adler.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. Février 1886: Le recrutement de l'armée par l'engagement volontaire, par Ch. Parmentier. — Les élections anglaises et le socialisme agraire de M. Chamberlain, par A. R. — Le socialisme aux États-unis, par Hubert-Valleroux. — Revue critique des publications économiques en langue française, par Rouxel. — Des fêtes comme remède à la crise commerciale, par H. de Beaumont. — Un économiste à la Chambre des communes (1865—1884), par (Mlle) Sophie Raffalovich. — Les voies navigables en France, par P. Muller. — Société d'économie politique. Réunion du 5 février 1886. Discussion: De l'utilité ou de l'inutilité des colonies. Compte-rendu par Ch. Letort. — Chronique économique. — etc.

Moniteur, le, des assurances. Tome XVIII, Nos 208 et 209: Les rachats et les réductions de contrats d'assurances sur la vie, par V. Senès et A. Davidson. — Publications périodiques françaises contenant des documents et des statistiques utiles aux assureurs, par A. Thomereau. — Les sinistres: incendies, grêle, gelée, inondations et pertes de bestiaux, d'après les relevés officiels, par A. Thomereau. — Le socialisme d'État; le socialisme en Allemagne; le socialisme en Suisse (relativement à l'établissement de l'assurance par l'État). — Sacrifice ou placement? Extrait de l'Almanach des assurances pour 1886. — Production des compagnies d'assurances sur la vie en 1885, par A. Thomereau. — Les assurances contre les accidents et la Cour de cassation, par Autran. — Le projet de loi sur les sociétés. Exposé des motifs. — Le triomphe de l'Assureur parisien (prime fixe et mutualité). — La veuve du marin naufragé, par A. de Courcy. — Le socialisme d'État en Allemagne. Lettre de Berlin, par P. K. —

Revue générale d'administration. IXe Année (1886). Janvier: L'enseignement de la parole aux sourds-muets. Notes sur la réforme introduite, depuis 1879, par le ministre de l'intérieur, dans les établissements de bienfaisance consacrés à l'éducation et à l'instruction des sourds-muets, par Th. Denis. — Élections municipales. Jurisprudence du Conseil d'État. 5e article, par Marc. J. Saint-Lager. — De la responsabilité civile de l'État en matière de postes et de télégraphes, 6e article, par Sanlaville. — Chronique de l'administration française: Poudre et salpêtres. Algérie, forêts. Les pêches maritimes en 1884. — etc.

Revue des établissements de bienfaisance. Recueil mensuel. Octobre—Decembre 1885: L'Assistance publique dans les campagnes. — Le projet de loi sur les enfants moralement abandonnés. — Les économats hospitaliers. — Cartes de visite transformées en aumônes. — Institution nationale des sourds-muets de Paris. Conseil de perfectionnement de l'enseignement professionnel. — Irrégularités dans les services financiers des communes. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome LXXXVIII. Février 1886: Études historiques sur la marine militaire de la France, par Chabaud-Arnault. — Les îles Saint-Pierre et Miquelon (suite et fin), par V. Nicolas. — Les grandes manoeuvres de l'escadre brésilienne en 1885. — Les origines de l'île Bourbon (suite), par J. Guët. — De l'importance administrative du régiment d'artillerie de marine en 1885, par Michelin. — Marine russe.

Budget pour 1886. — Le port de Saint-Pétersbourg et le nouveau canal maritime. — Formose. Ses gîtes de charbon („Annales des mines"). — Iles Sandwich. Commerce et navigation en 1884. —

B. England.

Contemporary Review, the, for February 1886: Home Rule, by E. A. Freeman. — Ireland and Victoria, by (Prof.) A. V. Dicey. — Free Land, by (Lord) Hobhouse. — The Babylonians at home, by G. Bertin. — The Nationality of the English Church, by (Lord) Norton. — Waste in Wheat Crops, by F. A. Paley. — Through Persia, by Cl. Vincent. — The Radical Programme, by Fr. Harrison. — Contemporary life and thought in Germany, by (Prof.) H. Geffcken. — etc.

Edinburgh Review, the. N° 333 (January 1886): England, Afghanistan, and Russia. — Butler's Coptic Churches of Egypt. — Limited Liability. — The French of Madagascar. — The Scarcity of Gold. — Popular Government. — etc.

Fortnightly Review, edited by T. H. S. Escott. February 1886: Sir H. Maine, by J. Morley. — The church and the world, by W. Barry. — The Wear and Tear of London, by R. Roose. — France under Colbert, by (Lady) Dilke. — Through the States, by Th. Child. — Local Self-Government in India, by A. H. L. Fraser. — Parliamentary Procedure. — A radical view of the Irish Crisis. — etc.

Journal of the Statistical Society. December 1885: International Statistics, illustrated by Vital Statistics of Europe and of some of the United States of America; being the opening address of Sir Rawson W. Rawson, President of the Statistical Society etc. Session 1885—86. Delivered 17th November 1885. — „Economic Science and Statistics." The Address of the President of Section F of the British Association, at the fifty-fifth meeting, held at Aberdeen, in September 1885, by (Prof.) H. Sidgwick. — Customs Tariffs, by A. E. Bateman. — On methods of Ascertaining Variations in the Rate of Births, Deaths, and Marriages, by F. Y. Edgeworth. — The Migrations of the Population in France (a translation). — Statistics of the Australasian Colonies. — Small Pox in Germany. — The Registrar-General's ten year's supplement. — etc.

Macmillan's Magazine. N° 315—316 (January and February 1886): General Grant, by L. J. Jennings. — American Leads at Whist, by Cavendish. — The Great Gladstone myth. — The situation in Egypt, by R. Hamilton Lang. — Moses Mendelssohn. — Matters in Burmah, by (Major-General) Mc Mahon. — etc.

Nineteenth Century, the, edited by J. Knowles. N° 108, February 1886: An american view of Popular Government, by E. L. Godkin. — Mr. Gladstone and genesis, by (Prof.) Huxley and by (Prof.) H. Drummond. — Shall we desert the Loyalists? by H. O. Arnold-Forster. — Rural Italy and Peasant Properties, by (Lady) Verney. — William Cobbett, by C. Milnes Gaskell. — A court of Lunacy, by (the Lord) de Mauley. — Hawe we an Army Reserve? by A. Hayter. — Sensationalism in Social Reform, by S. A. Barnett. — Samoa, by C. Kinloch Cooke. — Altnerative Policies in Ireland, by J. Bryce. — etc.

Quarterly Review. N° 323, published January 1886: Church and State. — The House of Condé. — The Country Banker. — The Patriarchal Theory. — Burma, past and present. — The House of Lords and popular rights. — The New Parliament. — etc.

Scottish Review, the, January 1886: The Scottish Peerage. — The Conservative Cause in Scotland in the light of the General Election. — The Greville Memoirs, 2nd part. — The natural truth of Christianity. — Political side lights and prospects. — Summaries of foreign reviews. — etc.

C. Österreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte hrsg. von E. Pernerstorfer. Jahrg. VI (1886) 1. (Jänner-)Heft: Nationale und soziale Skizzen aus dem Böhmerwalde. — Der zunehmende Alkoholismus und seine Bekämpfung, von M. Quarck. — Über den Kredit des Kleingrundbesitzes, von A. Riehl. — Der Kampf gegen die Strafhausarbeit, von V. Mataja. — etc.

Österreichische Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft, etc. von (Frh.) von Vogelsang. Jahrg. VIII (1886) Januar- u. Februarheft: Land und Leute in Bosnien und der Herzegowina. Eine soziale Skizze, von A. Menzel. — Bosnien im Spiegel des Budgets für 1886. — Unsere Notenbank und die Staatsschuld, von Streintz. — Die Donau-Moldau-Elbe-Verbindung. — Die Geschäftsroutine im XIX. Jahrhundert, von Blaschek. —

Statistische Monatschrift. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission.

Jahrgang XII, Jännerheft 1886: Die Litteraturstatistik in Österreich, von E. Misch Übersicht über den Stand des landwirtschaftlichen Fortbildungsunterrichtes in Öst zu Ende Februar 1885. Zusammengestellt im k. k. Ackerbauministerium. — A Sitzungen der k. k. statistischen Zentralkommission. — Die Auswanderung aus reich im Jahre 1884, von Schimmer. — Die Bauthätigkeit und das Wohnungsbe in Wien und den Vororten, von Pizzala. — Die Krankenunterstützungs- und L bestattungsvereine in Nieder-Österreich im Jahre 1883, von B. Israel. — etc.

E. Italien.

Annali del credito e della previdenza. Anno 1885: Statistica del movime metalli preziosi fra l'Italia et l'Estero. Relazioni di C. F. Ferraris. — Cassa na di assicurazione per gl' infortuni degli operai sul lavoro. — Atti della Commission sultiva sugli istituti di previdenza e sul lavoro, 2da sessione del 1884. — L'ordin delle casse di risparmio in Germania. Relazione di A. Codacci-Pisanelli. — Le per azioni in Italia durante l'anno 1884. — Credito fondiario. Legge, decreti lamento coi lavori preparatorii di questo. — Titoli di credito di antichi merca liani. Relazione di L. Papa-d'Amico. — L'assicurazione degli operai nella sc nella legislazione germanica. Relazione per U. Mazzola. (432 pp.) —

Giornale degli economisti diretto dal (dott.) A. Zorli. Volume I, anno I fasc. 1. (Bologna, tip. Fava e Garagnani, 8. 128 pp.): Di una proposizione di I non esattamente interpretata, per Minghetti. — Aspetto attuale della questione mo per E. de Laveleye. — Spontaneità ed artifizio nell' espansione coloniale, per G cardo. — Le leggi naturali economische, per F. Lampertico. — Rivista dei fatti mici. — ecc.

G. Belgien und Holland.

Revue coloniale internationale. Tome II, N° 2, Février 1886: Europäische nisation in Holländisch Ost-Indien, von E. Metzger. Artikel 2. — Hadhramaut (Prof.) M. J. de Goeje. — La question coloniale en Italie, par le (prof.) A. Bruni Die gegenwärtige politische und kommerzielle Situation von Harar in Ost-Afrika (Prof.) Ph. Paulitschke. — Deutschlands Konsularvertretung außerhalb Europa's. - position concernant la statistique des observations climatologiques des colonies, p Zehden. — etc.

Revue de droit international et de législation comparée, publiée par MM. Rolin-Jaequemyns, A. Rivier, J. Westlake. Tome XVII, 1885 (Bruxelles). Tal matières: Civilisés et barbares, 1er, 2nd et 3e article, par J. Hornung. — Des lités sans déclaration de guerre, par Féraud-Giraud. — Le désarmement proport par J. Lorimer. — Du conflit des lois en matière d'obligation alimentaire, par L. Ol La constitution roumaine et la propriété foncière. — L'Allemagne et la questio niale, par F. H. Geffcken. — Le peuple précurseur, par H. Brocher de la Fléchè Le congrès de Vienne et la conférence de Berlin, par Travers Twiss. — La p coloniale de l'Italie, par E. L. Catellani. — Le projet de code pénal anglais de par O. Q. van Swinderen (1r et 2nd article). — Le droit international de la rép romaine, par G. Fusinato. — Les principes naturels du droit international priv Brocher de la Fléchère. — Le droit international des chemins de fer en temps de par L. de Stein. — Incidents de droit international dans le différend anglo-russ F. H. Geffcken. — Observations sur les résolutions prises par l'Institut de droit national relativement à l'extradition, par A. Rolin. — Les droits de la France sur gascar, par H. Castonnet des Fosses. — La législation hongroise et le droit d' par E. Roessler. — La Chine et le droit international, par W. A. P. Martin. - principes philosophiques du droit international, par G. Rolin-Jaequemyns. — Le veaux projets de code espagnol de 1884 et 1885, par E. Lehr. — Le canal mariti Suez et la commission internationale de Paris, par Travers Twiss. — D'un pro règlement ou d'office international en matière de mariage, par E. Lehr. — etc.

H. Schweiz.

L'Union postale. XIe volume. N° 2, Berne, 1. Février 1886: Nouvelles tutions de secours et de prévoyance introduites dans l'administration des postes télégraphes de l'Empire allemand, (fin). — Législation postale du royaume de Si Organisation des postes de l'État indépendant du Congo. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung u. Statistik, hrsg. von G. Hirth u. M. Seydel. 1886. Nr 2|3: Die Zölle und Steuern, sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches. Zum 3. Male bearbeitet von O. Frh. v. Aufseß. (Schluß.) — Einnahme vom Branntwein im Reichssteuergebiet für die Etatsjahre 1870 bis 1883|84. — Nr 4: Beiträge zur Lehre von der Preisbildung auf Grund einer statistischen Betrachtung von Aktienkursen, von Fr. Gärtner. — Bemerkungen über das preußische Verordnungsrecht, insbesondere in seiner Einwirkung auf das Staatsrecht des Deutschen Reichs, von A. Arndt. — Reichskanzler, Reichsministerien, „Reichsregierung". Materialien zum Reichsverfassungsrechte. —

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Band XVIII, Heft 3 und 4, 1. u. 15. Febr. 1886: Transportkosten auf Eisenbahnen und Kanälen, von Sympher und Reimherr. — Die Geschichte der Zahnschienenbahnen bis zur Eröffnung der ersten Rigibahn, von Lindner. — Die Signalordnung und das Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands, vom 30. Nov. 1885. — Die elektrische Küstenbeleuchtung. — Kuppelungen der Fahrzeuge auf den Eisenbahnen Deutschlands. — Rückblick auf die Thätigkeit des Vereins deutscher Maschineningenieure im Jahre 1885. — Erbauung des Eisenbahntunnels unter dem Hudson, von Bassel. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. 1886. Nr. 1. u. 2. Januar: Die Räder und Achsen der Straßenfuhrwerke. — Erneuerung der mit der Peninsular and Oriental Steam Navigation Company bestehenden Verträge wegen Beförderung der ostindischen, chinesischen und australischen Posten. — Die Gewinnung der Gutta Percha. — Die Lavawüste Odadahraun in Island. — Die zweite Beratung des Etats der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung im Reichstage für das Jahr 1886|87. — Amtliches Verfahren bei Post- und Portoübertretungen in Österreich. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. X. Jahrg. hrsg. von G. Schmoller (1886) Heft 1: Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen und Preußens überhaupt von 1680 bis 1786. VIII. Die politische Verwaltung des Herzogtums Magdeburg in den ersten 100 Jahren der preußischen Herrschaft, von G. Schmoller. — Die staatlich subventionierten Dampferlinien in Deutschland, von W. Annecke. — Über Gegenwart und Zukunft des deutschen Notenbankwesens, von M. Ströll. — Die Landesverweisungen aus Preußen und die Erhaltung des Deutschtums an der Ostgrenze, von A. v. Randow. — Studien über den englischen Geldmarkt. 1. Die Organisation des englischen Geldmarktes, von E. Struck. — Die Geschäftsresultate der Klassenlotterie in Preußen und die Versuche bezüglich deren Aufhebung. Mit Benutzung amtlicher Quellen, von O. Warschauer. — Die Währungsfrage und die Produktionsverhältnisse der Edelmetalle, von W. Lexis. — Die Unfähigkeit der deutschen Sozialdemokratie zur sozialpolitischen Reformarbeit, von W. Hasbach. — Der dänische Verfassungsbankerott, von H. Martens. — Die Apotheker als gerichtlich-chemische Sachverständige und die Apothekenreformfrage, von A. Andrée. — Fabrikatenexport der hervorragendsten Industrieländer, von Th. L. S. — Die Bestrebungen zur Einführung des Depositenbanksystems mit Giro und Checkverkehr in Deutschland und die österreich. Postsparkasse, von Th. Laves. (S. 260—294.) — etc.

Konservative Monatsschrift, allgem. XLII. Jahrg. (1885) Dezember u. XLIII. Jahrg. (1886) Januar u. Februar: Arbeiterkolonie und Verpflegungsstation, von Th. Müller. — Zur Bevölkerungsfrage, von H. Leuß (Übervölkerung und Repressivmassregeln dagegen betreffend.) — Ein Beitrag zur Reform der Armengesetzgebung, von F. W. Toussaint. — Zur Lage in den Ostseeprovinzen, von O. Diwisch. — Der Kampf gegen den Alkoholismus in der Schweiz, von Fr. Baur. — Die Normalzeit, von H. Behrens. — Ein sozialpolitisches Ideal von K. Munding. — Der internationale Kongreß für Gefängniswesen in Rom (1885). Ein Reisebericht von v. Kirchenheim. — Zur praktischen Lösung der Duellfrage, von E. Berkeley. — Vom Parlamentarismus, von K. v. Bruch. — Der Masure, von C. A. L. v. Binzer. — Das Museum Godeffroy. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher, hrsg. von H. Thiel. Band XIV (1885) Supplement 3: Beiträge zur landwirtschaftlichen Statistik von Preußen für das Jahr 1884 nebst Verhandlungen des kgl. Landesökonomiekollegiums. Teil II. Bearbeitet im kgl. preuß. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. X—384—341 u. XX—103 SS.

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, hrsg. vom kais. statist. Amt. Jahrg. 1885, Dezemberheft: Die Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle im Deutschen Reich im Jahre 1884. — Überseeische Auswanderung aus dem Deutschen Reich über deutsche Häfen und Antwerpen in der Zeit von Anfang Januar bis Ende Dezember 1885 und Vergleich mit dem entsprechenden Zeitraum der vorhergehenden Jahre. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Großhandel für das Jahr 1885. Mit einer graphischen Tafel. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Warenartikel im deutschen Zollgebiet für den Monat Dezember 1885 und für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1885. — Übersicht über die von den Rübenzuckerfabrikanten des deutschen Zollgebiets versteuerten Rübenmengen, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Monat Dezember 1885. —

Neue Zeit, die. Jahrg. IV (1886) Heft 1 (Januar): Staatliche Lohnregulierung und die sozialreformerischen Bestrebungen der Gegenwart, von A. Bebel. — Das „Elend der Philosophie“ und „das Kapital“. I. Artikel, von K. Kautsky. — Parlamentarisches. — Die Wahlen in England. — etc.

Preußische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke und H. Delbrück. Band LVII, Heft 2, Februar 1886: Rede zur Feier der 25jähr. Regierung Sr. Maj. des Kaisers u. Königs Wilhelm I., von H. v. Treitschke. — Politisches und Soziales aus dem heutigen Athen, Abteil. III (Schluß). — Die Reform unserer Gymnasien nach jesuitischer Anschauung. — Gewerbliche Zustände in der Gegenwart. I., von W. Stieda. — etc

Rundschau der Versicherungen, hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. XXXV (1885) Lieferung 23 u. 24, 1. u. 15. Dezember: Bericht der Wiener Handelskammer über das Versicherungswesen im J. 1884 (Schluß). — Viehversicherung in Niederösterreich. — Transportversicherung. — Sonderbare (Lebensversicherungs-) Acquisitionen. — Über das öffentliche Recht des Versicherungswesens. Vortrag, gehalten von Prof. Lorenz v. Stein. — Jahrg. XXXVI (1886) Liefer. 1 u. 2: Betrug durch Herbeiführung künstlicher Havarien (im Kertscher Meerbusen). — Flüssiges Brennmaterial. — Petition der „Magdeburger Allgem. Versicherungsaktiengesellschaft“ an den Reichstag. — Neue Bremer Landtransportversicherungsbedingungen. — Die Theaterbrände des letzten Jahres. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. Jahrg. 1886, Heft 2: Die Ereignisse in Bulgarien 1885, von Spiridion Gopčević. Artikel I. — Porträts aus dem englischen Parlament, von Paul d'Abrest. — Das Projekt einer Zollunion Österreichs mit Deutschland in geschichtlicher Entwickelung, von J. Frühauf. Artikel II. — Die spanischen Basken und ihr Land, von M. Willkomm. Artikel II. — Rußlands innere Zustände. Abteilung III: Presse und Zensur. — etc.

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, hrsg. von E. Wiß. Jahrg. XXIII (1886) Bd. I, 2. Hälfte: Arbeitslohn und Schutzzoll, von E. Wiß. — Entwickelung der Branntweinbesteuerung in Schweden, von A. Lammers. — Das neue Maß und Gewicht in der Praxis, von A. Quitzow. — Koloniale Reiseerinnerungen, von O. Herbig. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus Wien, von E. Blau. — etc.

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staate. XXXIII. Band, 2. statist. Lieferung: Der Bergwerksbetrieb im preuß. Staate im J. 1884. (1. Steinkohlenbergbau. 2. Braunkohlenbergbau. 3. Eisenerzbergbau. 4. Zinkerzbergbau. 5. Bleierzbergbau. 6. Kupfererzbergbau. 7. Bergbau auf andere Erze.) — Gewinnung von Steinen und erdigen Mineralien im preußischen Staate während des Jahres 1884. — Der Mineralsalzbergbau im preußischen Staate während des Jahres 1884. — Der Salinenbetrieb im preußischen Staate während des Jahres 1884. — Der Betrieb der Hüttenwerke im preußischen Staate während des Jahres 1884. — Erläuterungen zur Statistik der Metalldarstellung aus Erzen im Oberamtsbezirk Breslau während des Jahres 1884. — Betriebsverhältnisse bei den einzelnen Zweigen der Metallproduktion im preußischen Staate während des Jahres 1884. — Metalldarstellung aus Erzen. (1. Roheisendarstellung. 2. Zinkhütten. 3. Blei- u. Kupferhütten, Gold- u. Silbergewinnung.) XXXIV. Band, Heft 1: Über die Goldgewinnung in Kalifornien, von E. Reyer. — Die [illegible]rhältnisse der Kupfererzgruben Alte und Neue Constanze bei Dillenburg, von G. — etc. —

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IV.

Das Personenporto der Eisenbahnen[1]).

Von

Dr. William Scharling,
Professor der Staatswissenschaften zu Kopenhagen.

Der Gedanke, die von Rowland Hill auf dem Gebiete der Briefversendung durchgeführte Reform auf andere verwandte Gebiete zu übertragen und insbesondere auf die Transportindustrie der Eisenbahnen, liegt eigentlich so nahe, daß es nicht verwundern kann, wenn Vorschläge zur Einführung eines niedrigen, einheitlichen Tarifes für die Eisenbahnen von Zeit zu Zeit in verschiedenen Ländern auftauchen. Weit mehr könnte es Veranlassung zu Verwunderung geben, daß solche Vorschläge sich noch so wenig Bahn zu brechen vermocht haben, und besonders, daß sie überall einen zähen und zum Teil energischen Widerstand von Seiten der Fachmänner gefunden haben. Begreiflich und nicht unberechtigt wäre zwar dieser Widerstand, wenn solche Vorschläge eine einfache Nachahmung der Hill'schen Idee wären und ohne weiteres auf dem Schlusse beruhten, daß sich ihre Richtigkeit gegenüber den Briefversendungen bewährt habe und sie deshalb auch auf den Personen- und Gütertransport anwendbar sein müßten; in solchem Falle wäre gewiß der sehr beliebte Einwand zutreffend, daß Personen und Güter nicht mit Briefen verglichen werden können, weil die einzelne Person Anspruch auf eben so viel Platz macht als hunderttausende von Briefen. Aber die Vorschläge eines niedrigen, einheitlichen Eisenbahntarifs haben neben der Analogie des Briefportos ihre eigene selbständige Begründung, die auf unbestreitbaren, allgemein anerkannten ökonomischen Prinzipien ruht; nur in der Wahl der einzelnen, bestimmten Taxen oder Tarifsätze machen sich praktische Rücksichten geltend und wird ein in letzter Instanz etwas willkürliches Ermessen den Ausschlag geben.

---

1) Dr. Th. Hertzka: Das Personenporto. Ein Vorschlag zur Durchführung eines billigen Einheitstarifes im Personenverkehr der Eisenbahnen. Wien 1885.

Der erste Vorschlag eines einheitlichen Personenportos auf den Eisenbahnen wurde im Jahre 1865 in England von Mr. Raphael Brandon veröffentlicht; unter Beibehaltung der existierenden drei Wagenklassen schlug er vor, die Reisenden ohne Rücksicht auf die Distanz für 3 d. (ca. 25 Pf.) in der dritten, 6 d. (ca. 50 Pf.) in der zweiten und 1 sh. (ca. 1 Mark) in der ersten Wagenklasse zu befördern. So weit bekannt hat dieser Vorschlag in England keine praktischen Resultate hervorgebracht. Etwas später — im Januar 1867 — hat der Verfasser dieser Zeilen, der damals den Plan Mr. Brandon's gar nicht kannte [1]), einen ziemlich ähnlichen Plan, doch mit nicht unwesentlichen Modifikationen, in Vorschlag gebracht [2]). Auf den Inhalt und die Begründung dieses Vorschlages werde ich mir erlauben später zurückzukommen; vorläufig bemerke ich, daß er eigentlich nur die seeländischen Bahnen (damals ungefähr 175 Kilometer) vor Augen hatte und für diese Strecke — mit Beibehaltung der drei Wagenklassen — prinzipaliter zwei, subsidiär drei Sätze, resp. 1) für Strecken unter und über 2 Meilen (ca. 15 Kilom.) und 2) für 0—2 Meilen, 2—5 Meilen (ca. 15—38 Kilom.) und Strecken von 5 Meilen und darüber, in Vorschlag brachte. Für die dritte Wagenklasse wurden nach der ersten Alternative Taxen von 8 und 16 Schilling (ca. 18,75 und 37,5 Pf.), nach der zweiten von 8, 24 und 48 Schilling (ca. 18,75 — 56,25 — 112,5 Pf.) in Vorschlag gebracht; für die zweite Wagenklasse der doppelte, für die erste der drei- oder vierfache Preis. Wie man sieht, ging dieser Vorschlag durchaus nicht soweit, wie Mr. Brandon's, besonders wenn man sich erinnert, daß es sich um eine isolierte Eisenbahnstrecke von nur 175 Kilom. handelte und wie angedeutet wurde, dass es, wenn einmal die damals gleichfalls von einander isolierten Eisenbahnstrecken in Fühnen und Jütland mit einander und mit den seeländischen Bahnen verbunden würden, Gegenstand besonderer Erwägung sein müsse, welche Fahrpreise dann passend sein würden. Demungeachtet wurde der Vorschlag von verschiedenen Seiten als phantastisch und utopisch bezeichnet und besonders von Seiten der Fachmänner bekämpft. Ganz resultatlos ist er jedoch nicht geblieben; die Resultate sollen später nachgewiesen werden.

Im Jahre 1869 wurde dieselbe Idee: Anwendung des Briefportosystems auf den Eisenbahnverkehr, und diesmal sowohl Güter- als Personentransport, angeregt, indem Herr F. Perrot eine Brochüre: „Die Reform des Eisenbahn-Tarifwesens im Sinne des Penny-Portos" veröffentlichte. In dieser Brochüre wurde vorgeschlagen, die Entfernung beim Personentarif, ebenso wie beim Briefporto, gänzlich außer Acht zu lassen und jedes Billet in III. Klasse zu 5 Sgr. (50 Pf.), in

---

1) Dieser war damals überhaupt in Dänemark nicht bekannt, was hinlänglich daraus hervorgeht, daß er unter den Verhandlungen, die teils durch meinen Vorschlag veranlaßt wurden, teils zur selben Zeit im Reichstage über den Betrieb der Staatsbahnen stattfanden, nie genannt worden ist und erst späterhin von der dänischen Presse besprochen worden ist.

2) Will. Scharling: Frimärkesystemet og Jernbaneine. Forslag til en lav, ensJernbanetaxt. (Das Freimarkensystem und die Eisenbahnen. Vorschlag zu einer n einheitlichen Eisenbahntaxe). Kbhvn. 1867.

II. Klasse zu 10 Sgr. (100 Pf.) und in I. Klasse zu 2 Thalern (600 Pf.) ein für allemal zu fixieren. Für den Güterverkehr wurde vorgeschlagen, von den Waarenklassifikationen ganz Abstand zu nehmen und im übrigen einen dreistufigen Wagenklassen- und Kollotarif nach einfachsten Sätzen einzuführen[1]). Eine mit diesem letzten Vorschlage annähernd übereinstimmende Ordnung ist auf den Eisenbahnen Elsaß-Lothringens eingeführt worden[2]); dagegen hat das Personenporto bis jetzt, so weit uns bekannt, in Deutschland keine Anwendung, nicht einmal annähernd, gefunden, indem die Fahrpreise unter ziemlich genauer Rücksicht auf die Distanzen auf einen bestimmten Preis pro Kilometer normiert sind.

Um so mehr Aufmerksamkeit verdient das obengenannte von Dr. Th. Hertzka in Wien herausgegebene Buch, das einen neuen von ihm wiederholt in den letzten zwei Jahren gemachten und mit großer Energie und vielem Talent verfochtenen Vorschlag zur Durchführung eines billigen Einheitstarifes im Personenverkehr der Eisenbahnen so wie die darüber im Klub österreichischer Eisenbahnbeamten geführte Diskussion enthält. Eben der Umstand, daß das kleine Buch auch die Anschauungen der Gegner, und zwar der hervorragendsten Fachmänner unter diesen, zusammen mit der ursprünglichen Begründung des Vorschlages und den wiederholten Entgegnungen Dr. Hertzka's auf die gemachten Einwendungen bringt, verleiht dem Buche großes Interesse.

Der Vorschlag Dr. Hertzka's geht in so weit noch über die bisher erschienenen Vorschläge hinaus, als er nur eine Wagenklasse für sämtliche Personen haben will; dieser Unterschied ist doch mehr scheinbar als wirklich, denn er gibt zu, „daß dem Publikum trotzdem Bequemlichkeiten unterschiedlicher Art gegen Extrabezahlung zur Verfügung gestellt werden könnten". Es scheint nur gleich wenig glücklich, daß Dr. H. seinem Vorschlag einen Schein von Radikalismus gegeben hat, der einerseits dem großen Publikum Illusionen macht, anderseits den Gegnern die Vorstellung beibringen muß, der Vorschlag sei noch mehr gewagt, als wirklich der Fall ist. Der vorgeschlagene Fahrpreis — 10 Kr. (20 Pf.) bei Distanzen bis zu 30 Kilometern und 25 Kr. (50 Pf.) für alle weiteren Fahrten — scheint damit weit billiger, als es wirklich die Meinung ist, ihn für alle Reisende zu machen; Dr. H. setzt selbst voraus, daß 20 Prozent der künftigen Frequenz — d. h. „eine nicht wesentlich geringere Zahl als die gegenwärtige Gesamtzahl unserer Eisenbahnreisenden" — die mit diesem Preise bezahlten Plätze gar nicht benutzen werden, sondern die extra zu bezahlenden Luxuswagen, die private Gesellschaften ihnen zu Dienste stellen werden. Es ist gewiß eine Frage, ob es in irgend einer Beziehung entweder den Eisenbahnen oder den Reisenden Vorteil bringt, daß solche „Luxuswagen", die den Reisenden nur ganz dieselben Bequemlichkeiten bieten als die jetzige erste und zweite Wagenklasse, und die verhältnismäßig

1) Vergl. F. Perrot: Die Anwendung des Penny-Porto-Systems auf den Eisenbahntarif und das Packet-Porto. Rostock, 1872, in welcher Schrift mehrere spätere Erörterungen über dieselbe Sache gesammelt sind.

2) Vergl. Dr. Jul. Lehr: Eisenbahnwesen und Eisenbahnmonopol. Berlin, 1879. S. 103—95.

in demselben oder wohl eben in einem noch größeren Umfange werden benutzt werden als jetzt, privaten Gesellschaften gehören sollen. Dr. H. behauptet zwar, „daß die solcherart dem Publikum hinkünftig zu bietenden Bequemlichkeiten sehr rasch Alles übertreffen müßten, was bisher üblich war". Dies mag sein; wir sehen aber nicht, warum die Gesellschaften dies billiger sollten machen können, als die Besitzer der Bahnen, und glauben jedenfalls, daß man die Wirksamkeit solcher Privatgesellschaften auf eigentliche Luxuswagen, d. h. Schlaf-, Salon- und dergl. Wagen, die über das Gewohnte heraus gehen, beschränken könne. Daß die Durchführung der Einheitstarife davon abhängen sollte, daß „sich die Eisenbahn nur um eine Wagenklasse zu kümmern braucht", können wir nicht einsehen; denn der dafür angeführte Grund, daß es nur dadurch möglich werde die Züge zu expedieren, so oft sie voll sind, macht es doch jedenfalls nur notwendig, jeden Zug aus einer einzelnen Wagenklasse bestehen zu lassen; warum aber die Züge mit Wagen zweiter und erster Klasse eben von einer anderen Gesellschaft expediert werden sollen, will uns nicht einleuchten. Der ganze Plan leidet dadurch an dem wesentlichen Mangel, daß er nur den Passagieren dritter Klasse eine billige Reise garantiert, und die Frage, wie viel denn die andern Passagiere bezahlen sollen, ganz unbeantwortet läßt. Aber dies läßt dann diese Passagiere — deren Anzahl nach Dr. Hertzka's Meinung eben so groß sein wird, wie die jetzige Gesamtzahl der Eisenbahnreisenden, und die eben die einflußreichen Mitglieder der Gesellschaft in ihrer Mitte haben — ziemlich gleichgültig für die Reform, während anderseits die vorgeschlagenen Fahrpreise, 10 Kr. im Lokalverkehr, 25 Kr. im großen Verkehr, den Fachmännern noch mehr „unsinnig" erscheinen, als wenn auch die Taxen der besseren Wagenklassen genannt waren.

Eben die, welche in Dr. Hertzka einen tüchtigen und talentvollen Verfechter ihrer eigenen Anschauungen mit großer Freude begrüßen, können nicht umhin, zu bedauern, daß er überhaupt gewiß etwas über das Ziel hinausgeschossen hat, indem er zwei so niedrige Tarifsätze als 10 und 25 Kr. vorgeschlagen hat und durch die ganze Verhandlung festhält, trotzdem er selbst sagt, daß (S. 33) er „weit entfernt (ist), diese Ansätze als etwas ziffermäßig heute schon Begründetes hinzustellen, und selbstverständlich die Möglichkeit zugibt, daß im Verlaufe einer gründlichen Diskussion deren Abänderung, sei es nach unten, sei es nach oben, nicht blos möglich, sondern höchst wahrscheinlich ist". Es ist nämlich eben die Sache, daß es nicht möglich ist einen bestimmten Tarifsatz zu nennen, der der absolut richtige
[illegible] befindet sich hier auf dem Gebiete der Annahme, des Wahr-
[illegible]en, denn man sagt ja eben: bei diesem Fahrpreise wird die Fre-
[illegible]ler Wahrscheinlichkeit nach so stark steigern,
[illegible]hmen eben so groß und vielleicht größer als jetzt
[illegible]kann man in dieser Beziehung nicht kommen; was
[illegible]timmtheit sagen kann und sagen darf, das ist, daß
[illegible]heitstaxen der Natur der Verhältnisse,
[illegible]nbahnen gegeben sind, weit mehr entsprechen

und weit gerechter sind als die jetzigen Tarife. Dies ist die starke und unanfechtbare Position Dr. Hertzka's; das Prinzip seines Vorschlages hat in unbestreitbaren ökonomischen Grundsätzen seinen letzten Grund, wie wir hier in Kürze nachweisen werden.

Der Herr Regierungsrat v. Morawitz, der zuletzt als „Generalredner der Opposition" in die Diskussion eintrat, begründet den Widerstand der Fachmänner gegen die vorgeschlagene Reform „damit, daß in dem projektierten Personenporto das richtige Verhältnis zwischen Leistung und Preis nicht gefunden werden kann". Der Redner wollte damit offenbar sagen, daß das Personenporto „ein Mißverhältnis zwischen diesen beiden Faktoren" mitführen müsse, und daß jedenfalls die vorgeschlagenen Taxen von 10 und 25 Kr. „gewiß in keinem Verhältnis zur Leistung dieser Art der Beförderung angesehen werden können". Es scheint demnach, daß Herr v. M. der Meinung ist, daß die jetzigen Tarife eben das rechte Verhältnis zwischen Leistung und Preis darbieten. Ist dies der Fall, dann ist die scheinbar so sehr wissenschaftliche Auffassung des Redners in der That eine recht unwissenschaftliche. Denn was die Wissenschaft uns lehrt, das ist, daß auf dem Gebiete des Eisenbahntransportwesens sowie auf vielen ähnlichen Gebieten ein richtiges Verhältnis zwischen Leistung und Preis überhaupt im Voraus gar nicht gefunden werden kann. Man denke sich einen Theaterdirektor, der einen Preis von 10 Mark für den schlechtesten Platz seines Theaters normiert hat und für die besseren im passenden Verhältnis hierzu und dessen Theater sich wegen dieser hohen Preise nur eines spärlichen Besuches erfreut; sagen wir, daß durchschnittlich 25 Prozent der Plätze besetzt sind und daß dieser Besuch eben genügt um die Kosten zu decken. Wenn man diesem Manne sagen würde: „Ihre Preise sind zu hoch; setzen Sie doch lieber die Preise zur Hälfte herunter, dann wird sich der Besuch mehren", dann würde er vielleicht antworten: „Wo wollen Sie doch hin! Sie sehen ja doch, daß ich mit diesen Preisen eben nur die Kosten decken kann; das muß doch hinlänglicher Beweis dafür sein, daß ich eben das richtige Verhältnis zwischen Leistung und Preis gefunden habe!" Wenn man dann erwidern würde: „Aber sehen Sie denn nicht, daß Sie ein besseres Geschäft machen, wenn Sie mit der Hälfte der Preise 60 Prozent der Plätze verkaufen, als wenn Sie mit den jetzigen Preisen nur 25 Prozent besetzt sehen", — dann würde er antworten: „Das ist ja gänzlich ein Irrtum! Sie wissen ja doch, daß ich jedes Jahr acht oder zehn Mal, wenn ich neue Dramen aufführe, alle Plätze besetzt habe; wenn ich also die Preise bis zur Hälfte heruntersetze, ist mir so viel gewiß, daß ich an solchen Abenden nur die halben Einnahmen bekomme, während keiner mir garantiert, daß ich die anderen Abende um so mehr Billets verkaufe!" Ganz so argumentieren die Fachmänner der Eisenbahnen; da fahren sie mit durchschnittlich nur 25 Prozent der Sitzplätze besetzt, und wenn man ihnen sagt: „Setzet die Preise herunter, dann werden die Wagen sich leicht füllen", dann antworten sie: „Erstens ist es uns unmöglich, alle Züge besser zu füllen; denn des Sonntags sind im Sommer die Züge so besetzt, wie sie nur sein können, und ein

niedrigerer Preis wäre absolut Verlust; und zweitens ist es ein Irrtum zu glauben, daß ein billigerer Preis die Leute zu mehreren Reisen veranlassen wird, „es gibt ja viele unter uns, meine Herren, welchen das Fahren gar nichts kostet, und wir fahren doch nicht!“[1]) Und wenn man dann fragt: „Aber sagen Sie mir doch, wie viel kostet es eigentlich eine Person, einen Reisenden, zu befördern?“ Dann lautet die Antwort: „Die Mehrzahl der Bahnen weisen 0,7, 0,8 und und nur sehr günstig situierte Bahnen 0,5 Kreuzer als Selbstkosten per Bruttotonnen-Kilometer aus“ (Herr v. Scala, S. 52), aber „angesehene Fachmänner sind von der Ansicht ausgegangen, die Selbstkosten eines Personenzuges seien gleich hoch zu bemessen wie die eines Lastzuges. Mit Rücksicht auf das sehr ungleiche Bruttogewicht der Personen- und der Lastzüge kommt die in Rede stehende Formel darauf hinaus, das Bruttotonnen-Kilometer im Personenverkehr vier- bis fünfmal so hoch zu bewerten als im Lastenverkehr“ (Sektionschef v. Nördling, S. 146—47) m. a. W.: man braucht die durch die Erfahrungen des jetzigen Verkehrs gewonnenen Durchschnittsziffern um zu berechnen, wie große Kosten die Beförderung einer Person unter ganz anderen Voraussetzungen, bei einem weit größeren Verkehr, kosten wird. Muß doch eben der Umstand, daß die angegebenen Ziffern verschieden für die verschiedenen Bahnen nach deren verschiedenem Verkehre sind, hinlänglich zeigen, daß man unmöglich die Kosten eines ganz anderen Zukunftverkehrs durch die Erfahrungen des jetzigen Verkehrs ermessen kann.

Jeder weiß, daß der Preis eines Buches, für welches man mit Sicherheit auf einen Verkauf von 10000 Exemplaren rechnen kann, weit billiger sein kann als der eines Buches, das nur ein paar hundert Käufer finden wird. Denn der Setzerlohn ist in beiden Fällen derselbe per Bogen, und verschiedene andere Kosten steigern sich nicht in demselben Verhältnis wie die Anzahl der Exemplare.

Es gibt nämlich — und nicht nur auf diesem Gebiete, sondern überhaupt im ökonomischen Leben — gewisse Dienste, gewisse Leistungen, die eben so gut und ohne größere Anstrengung für den Leistenden Vielen als nur ein paar Einzelnen zu gute kommen können, und deren Preis infolgedessen desto billiger gestellt werden kann, je mehr Personen da sind, die diesen Preis zahlen. Eine Theatervorstellung kostet ganz dasselbe, wenn man in einem schlecht besetzten Hause für nur

---

1) Es hat den Verfasser dieses Artikels ungemein erfreut, diesen alten Bekannten in der Rede des Herrn Centralinspektor Schreiber (S. 106) wiederzufinden. Ich erinnere mich noch, wie der Statistiker Konferenzrat David mir im J. 1867 nach der Veröffentlichung meiner oben genannten Brochüre sagte: „Das ist ein Irrtum zu glauben, daß ein niedriger Preis zum Fahren einladet; sehen Sie, billiger als gratis kann man doch die Leute nicht fahren lassen; ich habe Freikarte zu den Eisenbahnen — und ich fahre nie!“ Der Mann war damals 74 Jahre alt, wohnte in der Hauptstadt und hatte seine ganze Familie dort. Warum sollte er denn eigentlich reisen? Herr v. Morawitz fügt dann auch zu der „ganz treffenden“ Bemerkung des Herrn Schreiber, „daß ein Eisenbahnbeamter nie deshalb eine Reise unternimmt, weil er keine Fahrkarte zu lösen hat“, die eigentlich nicht nötige Erklärung: „Er fährt eben nicht, weil er keine Zeit hierfür hat“. Gewiß ein gültiger Grund! Wenn der aber allgemeine Gültigkeit hätte, würde es gar keine Reisenden geben. Aber — „μηδέν ἄγαν!“

100, als wenn man das Haus ausverkauft hat und für 1000 oder 1500 Personen spielt. Wollte man ein Theater aufführen lassen, um darauf eine einzige Vorstellung zu geben, dann müßten die Zuschauer einen so hohen Preis bezahlen, daß dadurch sämtliche Kosten nicht nur der Vorstellung selber, sondern auch der Aufführung des Theaters gedeckt würden. Je öfter die Vorstellung wiederholt wird, desto billiger wird jede Vorstellung, 10 Vorstellungen sollen jede nur $\frac{1}{10}$, 100 jede nur $\frac{1}{100}$ der mit der Aufführung des Theaters verbundenen Kosten decken. Und wieder: je mehr Zuschauer jede Vorstellung findet, desto billiger kann jeder Platz verkauft werden.

Auf diese einfachen ökonomischen Prinzipien stützen sich die Vorkämpfer eines billigeren Eisenbahntarifes. Auch hier gilt es, daß viele Kosten — in erster Linie die Zinsen der Anlagekosten — mit einem desto kleineren Betrag auf jeden Zug fallen, je mehr Züge täglich befördert werden, und ebenso auf jeden Wagen, je mehr Wagen in dem Zuge sind, und endlich auf jeden Platz im Wagen, je mehr Plätze im Wagen besetzt sind. Es gilt daher, die Bahn so viel wie möglich auszunützen, die größtmögliche Frequenz hervorzurufen. Im selben Grade, wie dies gelingt, kann man die Preise niedrig berechnen — und unserer Anschauung nach wird es eben durch eine bedeutende Verbilligung der Preise gelingen, die Frequenz bedeutend zu steigern. Wenn die Fachmänner der Eisenbahnen den Plan Dr. Hertzka's so eifrig bekämpfen, hat dies seinen Grund teils und hauptsächlich darin, daß sie an diese Wirkung der billigen Preise nicht glauben (— „Meiner Ansicht nach ist es unmöglich, eine künstliche (sic!) Frequenz durch einen noch so niedrigen Tarifsatz zu erzielen,“ sagt Zentralinspektor Schreiber —), teils darin, daß sie behaupten, eine Vergrößerung der Frequenz werde auch größere Kosten bewirken. Die Richtigkeit dieser Meinungen soll später näher geprüft werden; vorläufig gehen wir zur Begründung des andern Teils des Vorschlages, des Einheitstarifes über. Dieser setzt die Möglichkeit billiger Preise voraus, denn ein Einheitssatz, der einfach ein Durchschnitt der jetzigen Preise wäre, würde augenscheinlich praktisch unmöglich sein. Wir haben daher zuerst die Möglichkeit einer größeren Billigkeit zu begründen gesucht; zur Begründung des Einheitstarifes kommen aber andere Momente in Betracht. Wir beschränken uns hierbei, wie auch Dr. Hertzka es gethan hat, auf die Betrachtung des Personentarifes, weil die Verhältnisse hier mehr einfach und leichter zu überschauen sind; wir glauben aber auch, daß das ganze hier verfochtene Prinzip mehr Anwendung auf den Personenverkehr als auf den Güterverkehr hat, weil jener mehr elastisch ist und sich leichter sowohl erweitern als beschränken läßt, während es oft der Fall sein wird, daß eine gewisse Gütermenge (z. B. der Ernteüberschuß eines Distrikts) transportiert werden muß, und daß ein billigerer Transport keine größere Menge hervorrufen kann.

Die Kosten, welche durch die Einnahmen der Eisenbahnen gedeckt werden sollen, sind dem schon Entwickelten zufolge von verschiedener Art: 1) Ausgaben, welche von der Größe der Frequenz unabhängig

sind und — innerhalb gewisser Grenzen — nicht mit dieser wachsen, 2) Ausgaben, die ungefähr im selben Verhältnisse wie die Frequenz wachsen, 3) Ausgaben, die zwar mit der Frequenz wachsen, aber bei weitem nicht im selben Verhältnisse. Welche Ausgaben unter jede dieser Kategorien gehört, läßt sich wohl nicht immer genau feststellen; in Beziehung auf einzelne von diesen können die Meinungen geteilt sein; aber als Beispiele der ersten kann die Verzinsung der Bahnen angeführt werden, so lange die gesteigerte Frequenz nicht neue Anlagen notwendig macht, Ausgaben zur Bewachung der Bahn, zur Administration incl. Kontorlokalen und dergl., Ausgaben zur regelmäßigen Erhaltung des Bahnkörpers, der Gebäude etc., Wegschaffung von Schnee und dergl. Ausgaben zweiter Art sind die Betriebskosten in engerem Sinne: die Zugkraft vor allem und die Erhaltung der Wagen, und Ausgaben der dritten Art: das Stationspersonal, die Kondukteure u. s. w. Da die Ausgaben der ersten und letzten Art die Hauptrolle spielen und daher sehr schwer auf einem kleinen Verkehr lasten, während selbst die Ausgaben der zweiten Art nicht durch eine Vermehrung der Frequenz beeinflußt werden, die eine Vergrößerung der toten Last nicht notwendig machen, ist es die Aufgabe, den bestehenden Apparat in größtmöglichem Umfang auszunützen und zu diesem Zweck die Fahrpreise so festzustellen, daß sie niedrig genug sind um eine entsprechende Benutzung hervorzurufen und zur selben Zeit hoch genug, um mit einer solchen Frequenz die Kosten zu decken. Es versteht sich von selbst, daß man nicht erwarten kann, daß es gelingen wird, dieses Verhältnis zwischen Taxen und Frequenz genau auf dem rechten Punkte zu fixieren; daß es aber die Aufgabe ist, danach zu streben, werden gewiß alle zugeben, die die Eisenbahnen als eine öffentliche Institution betrachten, welche der Staat im Interesse der ganzen Gesamtheit entweder selbst geschaffen hat oder durch Monopolisierung ermöglicht. Daß aber die Fachmänner, d. h. die Mitglieder der Eisenbahnadministrationen, sich eben nicht für die Realisierung dieser Idee begeistern können, und noch weniger die Aktionäre, kann eigentlich nicht wundern; denn wenn schon die halbe Ausnutzung des Bahnapparates die Kosten deckt und den Aktionären eine passende Dividende verschafft, soll die Aussicht auf eine verdoppelte Frequenz, die nur denselben Reinertrag geben wird, eben nicht dazu auffordern, die Fahrpreise bedeutend herabzusetzen und dabei das Risiko laufen, daß die erhoffte Frequenz sich nicht im nötigen Umfange einfindet. Auf Privatbahnen darf man daher kaum erwarten, daß der Versuch gemacht werden soll, ohne welchen es unmöglich ist, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der vorgeschlagenen Reform zu konstatieren.

Die Staatsbahnen dagegen haben nicht nur die natürliche Aufgabe, durch einen Versuch denjenigen Tarif zu finden, der die Eisenbahnen ihren vollen Nutzen der Gesamtheit leisten läßt, sondern es gilt hier zugleich ein mehr gerechtes System als das jetzige durchzuführen. Gerecht ist nämlich von Seiten der Bahnen nur das Tarifsystem, das die verschiedenen Passagiere einen Preis bezahlen läßt, der im passenden Verhältnisse zu dem steht, was ihr Transport der Bahn kostet. Dies

ist mit dem jetzigen Tarifsystem durchaus nicht der Fall, das die Fahrpreise im genauen Verhältnisse zu der Länge der Reisen stellt. Was aber der Transport zweier Reisenden der Bahn kostet, steht gar nicht im Verhältnis zu der Länge der Strecken, die sie durchfahren. Das jetzige System ist absolut ungerecht gegen die weitfahrenden Reisenden, indem es diese weit mehr bezahlen läßt, als ihre Reise wirklich kostet, um die Gebühren der lokalen Passagiere auf einen Punkt feststellen zu können, der die Kosten, die ihre Beförderung der Bahn verursacht, nicht deckt. Eben von dem jetzigen Tarifsystem gilt, was Herr v. Morawitz sagt, daß in diesem System „das richtige Verhältnis zwischen Leistung und Preis nicht gefunden werden kann".

Das in Deutschland jetzt gebräuchliche Tarifsystem geht von der Voraussetzung aus, daß der Reisende, der 100 Kilometer fährt, der Bahn zehnmal so große Kosten verursacht als der Reisende, der nur 10 Kilometer fährt. Dies ist absolut unrichtig. Derselbe Unterschied, den wir oben zwischen Ausgaben, die im Verhältnis zu der Anzahl der Passagiere, und Ausgaben, die hiervon unberührt sind, gemacht haben, läßt sich prinzipiell — und faktisch fast ganz in derselben Weise — durchführen zwischen Ausgaben, die im direkten Verhältnisse zu der Länge der Reisen, und Ausgaben, die nicht im Verhältnis hierzu stehen. Alle Kosten, die die Stationen als solche mitführen, bleiben ganz gleich, ob die Reisenden kurz oder weit fahren. Jeder Passagier braucht als solcher zwei Stationen — eine, um einzusteigen, und eine andere zum Aussteigen, er mag dann 5 oder 50 Kilometer fahren. Daß der weitfahrende Passagier auf einzelnen Zwischenstationen Erfrischungen einnimmt, kommt in dieser Beziehung nicht in Betracht; denn für jede Erfrischung, für jede Mahlzeit, bezahlt er ja besonders und deckt mit dieser Bezahlung eher mehr als die dadurch verursachten Kosten. Die Stationskosten sollten daher ganz gleich auf alle Passagiere verteilt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie kurz oder weit fahren. Und dasselbe gilt offenbar auch von den eigentlichen Administrationskosten. Das richtige und gerechte Verhältnis zwischen Leistung und Preis wird daher nur durch einen Tarif erreicht, der jede Taxe aus zwei Teilen bestehen läßt: ein gewisser Bedarf der für alle Passagiere gleich ist, — und wie groß dieser Belauf sein soll, und welchen Kosten er entspricht, soll sogleich näher berührt werden, — und ein anderer, der durch die Länge der Reisen beeinflußt wird.

Ob aber dieser letzte Teil des Preises in genauem Verhältnis zu der Länge der durchfahrenen Strecke stehen soll, ist noch eine Frage. So wie nämlich der Transport einer Person der Bahngesellschaft eben so viel kostet wie der Transport von 30 Personen in demselben Wagen, so ist es der Gesellschaft ganz gleichgültig, ob im letztern Falle 10 Passagiere nach einer Fahrt von 10 Kilometern, 10 andere nach weiteren 10 Kilometern, oder sämtliche Passagiere erst nach einer Fahrt von 30 Kilometern aussteigen. Mit anderen Worten: es ist im Personenverkehr nicht die Person, sondern der Wagen, welcher die eigent-

liche Einheit bildet. Wenn der Wagen in jedem Falle 30 Kilo
mitgeschleppt werden muß, weil er nicht eher vom Zuge abge
werden kann, und es also vielleicht nötig wird, um einer Person
die nur 5 Kilometer fahren will, einen ganzen Wagen 30 Kilo
laufen zu lassen, so kostet in der That der Transport dieser
eben so viel, als ob sie sämtliche 30 Kilometer mitfahren wollte.
in dem Falle ist das Aussteigen eines Passagiers nach einer Fah
nur 5 oder 10 Kilometer ein Vorteil für die Gesellschaft, wenn
Platz von einem anderen für die nächste Strecke besetzt wird. Ab
ist bei weitem nicht immer der Fall. Ein Zug, der von oder nach
großen Stadt fährt, wird im allgemeinen successive geleert oder g
je mehr er sich entweder von der Großstadt entfernt oder ihr
kommt. Ein abfahrender Zug muß daher als Regel mehr Wage
halten, als die Rücksicht auf die weit Reisenden notwendig
und umgekehrt hat ein ankommender Zug oft mit nur halbge
Wagen bis zu den paar letzten Stationen fahren müssen, um
genug für die hier eintreffenden Passagiere zu haben. Dies k
die Verteidiger der jetzigen Tarifsysteme um so weniger vernein
sie selbst diese Thatsache als Beweis dafür anführen, daß es u
lich ist, sämtliche Plätze, ja selbst nur die Hälfte der Plätze, st
setzt zu haben — eine Behauptung, die auf der andern Seite
zu weit gehen dürfte.

Wenn man also „ein passendes Verhältnis zwischen Leistun
Preis" etablieren will, dann muß man sagen, daß einerseits der W
andererseits die Strecke, auf welcher es nötig ist den Zug unge
zu lassen, wenn man nicht zu viele und zu lange Aufenthalte verur
will, in Betracht zu nehmen ist. Es folgt von selbst, daß diese S
auf den verschiedenen Bahnen verschieden sein kann; eine g
Durchschnittsdistanz darf man doch als die normale bezeichnen
diese Strecke, nicht die Meile oder der Kilometer, wird dann nat
die Einheit sein, welche man bei Feststellung der Tarifsätze vor
haben muß. Ob eben 30 Kilometer, die Dr. Hertzka als
Einheit genommen hat, das Rechte trifft, mag eine Frage
unserer Meinung nach würden 40 bis 50 Kilometer vielleicht
zutreffend sein; aber dies ist ja eine ganz untergeordnete, prak
Frage.

Von ganz einfachen ökonomischen Prinzipien ausgehend, k
man somit, wenn man festhält sowohl 1) daß ein sehr bedeu
Teil — unserer Meinung nach mehr als die Hälfte — der Kost
Eisenbahnen mit einem gleichen Belaufe auf alle Passagiere als
fallen, als auch 2) daß der übrige Teil der Betriebskosten nic
direktem Verhältnis zu der von jedem Reisenden durchfahrenen S
steht, prinzipiell zu einem Einheitstarif für Strecken übe
unter 30 (oder vielleicht 40 bis 50) Kilometern. Ob man
nach oben für die längeren Fahrten wieder Einheitstarife für
Strecke von 30 bis 50 Kilometern feststellen soll oder nicht, ist
eine mehr praktische Frage, deren Beantwortung wesentlich dara
ruht, zu welchem Verhältnisse man die Teilung zwischen fester

variablen Kosten richtig zu machen glaubt, wovon später; prinzipiell kann man gewiß nichts gegen einen fortgesetzten „Zonentarif" einwenden; wenn aber der Zuschlag für die weiteren Fahrten nur gering werden kann und verhältnismäßig ohne Bedeutung, kann man gewiß auch nichts dagegen einwenden, daß man ihn aus praktischen Rücksichten wegfallen läßt, wie es Dr. Hertzka vorgeschlagen hat. Anderseits werden auch praktische Rücksichten dafür sprechen, daß man nicht die Einheitstaxe für die ersten 30 (oder 50) Kilometer so hoch ansetzt, daß es sich nicht lohnt, sehr kleine Strecken auf der Eisenbahn zu fahren. Es wird aber auch den oben entwickelten Prinzipien nicht widerstreiten, daß man den Reisenden, die nur eine ganz kleine Strecke fahren, sei es nun entweder eine bestimmte Anzahl (z. B. 10 oder 15) Kilometer oder einfach von einer Station bis zur nächsten, einen passenden Rabatt gibt, weil der baldige Austritt eines solchen Reisenden die Möglichkeit bietet, daß sein Platz wieder von einem neu eintretenden Passagier besetzt werden kann und diese Möglichkeit auch den Umständen nach in kleinerem oder größerem Umfange zur Wirklichkeit wird. Es sind dies Betrachtungen, die den Verfasser dieses Artikels veranlaßt haben, in seinem oben erwähnten Vorschlage drei Einheitssätze anzunehmen: für Strecken von 0—2 Meilen (15 Kilometer), 2–5 Meilen (15—38 Kilometer), und über 5 Meilen (38 Kilometer), und dabei noch die Möglichkeit zu geben, eine oder zwei höhere Sätze hinzuzufügen. In der That entspricht dies auch der allgemeinen Ordnung der Briefportotaxen; hat man doch neben der allgemeinen Taxe für das ganze Land (in Dänemark 8 Öre) eine niedrigere (4 Öre) für Lokalbriefe und eine höhere (20 Öre) für Briefe nach dem Auslande. Selbstverständlich ist es unsere Meinung nicht, daß eben die von uns vorgeschlagene Teilung der Streckenlänge die absolut richtige und natürliche sei; nur glauben wir, daß eine mit den oben entwickelten Prinzipien und Rücksichten stimmende Teilung ungefähr die genannten Teilungspunkte festhalten müsse.

Daß hierdurch ein weit gerechterer Tarif entsteht als der jetzt gewöhnliche, und wie ungerecht dieser besonders gegen die weit fahrenden Reisenden ist, wird beispielsweise durch folgendes dargethan: Ein entschiedener Gegner meines Vorschlages, der Chef des Rechenschaftsbüreaus der dänischen Staatsbahnen, Herr Buchheister, der den Vorschlag zu bekämpfen gesucht hat, hat doch zugeben müssen, daß die Sonderung zwischen festen Ausgaben („Stationsausgaben" nennt er sie) und den nach der Länge der Reise variablen „Transportausgaben" richtig ist, und hat versucht zu berechnen, wie groß beide auf den damaligen dänischen Staatsbahnen in Fünen und Jütland waren. Meiner Meinung nach hat er die „Stationsausgaben", die von allen Reisenden mit einem gleichen Belaufe gedeckt werden sollen, zu hoch, und die „Transportausgaben" zu niedrig berechnet; aber selbst nach seiner Berechnung — die also für die Passagiere weiterer Strecken ungünstig ist — stellte sich für das Finanzjahr 1874—75 das Resultat so: jeder Reisende dritter Klasse solle 32,5 Öre bezahlen + 7,1 Öre für jede Meile (ca. 7,5 Kilometer). Nach meiner Rechnung

sollten diese Zahlen sein: 37,0 + 5,6 Öre. Hierzu sollte aber noch der auf den Personenverkehr fallende Teil der faktischen Verzinsung des Anlagekapitals mit ca. 32 Öre pro persona gelegt werden[1]). Wenn man dies mit den wircklichen Tarifsätzen zusammenstellte, ergab sich folgendes Resultat:

	Die Reisenden sollten bezahlen nach H. B.	(korrigiert)	bezahlten aber	auf Doppelbillets.
für 1 Meile	39,6 Öre	74,6 Öre	25 Öre	17,5 Öre
„ 2 „	46,7 „	80,2 „	50 „	35,0 „
„ 3 „	53,8 „	85,8 „	75 „	52,8 „
„ 4 „	60,9 „	91,4 „	100 „	70,0 „
„ 5 „	68,0 „	97,0 „	125 „	87,5 „
„ 10 „	103,5 „	125,0 „	250 „	175,0 „
„ 50 „	387,5 „	349,0 „	970 „	715,0 „

1) Bei dieser ganzen Berechnung muß bemerkt werden, daß sie von einer Teilung der Betriebskosten zwischen Passagier- und Gütertransport in demselben Verhältnis, wie sie zu den Einnahmen beitragen, ausgeht. Wie aber später näher erörtert wird, ist es eben eine Frage, ob nicht die Personen einen verhältnismäßig zu großen Teil der Kosten durch ihre Bezahlung decken. Praktisch ist jedoch diese Verteilung die bequemste und wenn man nur den Personentarif reformieren will, muß man wohl auch davon ausgehen, daß es sich darum handelt, die Betriebskosten und den durch den Gütertransport gedeckten Teil aufzubringen. Dasselbe muß aber dann wohl auch von den „verschiedenen Einnahmen" (Mietzinsen, Refusionen von andern Eisenbahnen, Verkauf von Materialien u. a., in casu ca. 173 000 Kronen) gelten; diese sind aber von Herrn B. ganz außer Betracht gelassen, was ich berichtigt habe. Der andere Differenzpunkt ist dieser: Herr B. rechnet zu den mit der Länge der Reise variierenden „Transportausgaben" die Ausgaben zur Erhaltung des Oberbaues; nach meiner Ansicht gehören aber diese Ausgaben zu denen, die sich zwar mit der Frequenz steigern, aber bei weitem nicht in genauem Verhältnis dazu stehen; ich habe daher diese Posten mit der Hälfte zu jeder Art von Kosten gerechnet, um so mehr als dasselbe gewiß von mehreren der Ausgaben gilt, die zu den „Transportausgaben" hinzugefügt sind

Sämtliche Betriebskosten (ca. 2 835 000 Kr.) hat Herr B. folgendermaßen verteilt: zu den „Stationsausgaben", die auf sämtliche Reisende verteilt werden sollen, sind hingeführt: I Administrations- und Rechenschaftsabteilung samt allg. Ausgaben (ca. 160 000 Kr), II. Betriebsabteilung: A. Allg. Ausgaben (Betriebsinspektion etc., ca. 29 000 Kr), B. Stationsdienst (ca. 568 000 Kr.). III. Bahnabteilung: A. Allgemeine Ausgaben (Löhnungen, Kostenausgaben u. dergl., ca. 60 000 Kr.), B. Erhaltungskosten (Erhaltung des Oberbaues ausgenommen, — ca. 248 000 Kr.) C. und D. Pflanzungen und Bewachung der Bahn (ca. 93 000 Kr.); IV. Maschinenabteilung: A. Die Werkstätten und allg. Ausgaben (Löhnungen etc., ca. 102 000 Kr.), V. und VI. Dampffähren über Lillebelt und Limfjorden (ca. 126 000 Kr.). VII Verschiedene Ausgaben (ca. 10 000 Kr.) — zusammen ca. 1 396 000 Kr., wozu ich die Erhaltungskosten des Oberbaues mit der Hälfte (ca 216 000 Kr.) füge Von diesen Summen rechnet Herr B. als Anteil des Personentransportes etwas über die Hälfte der ersten Summe (ca. 749 000 Kr.), ich genau die Hälfte beider Summen ca. 806 000 Kr), und diese letzten Summen werden dann auf 2 182 000 Reisende verteilt. — Zu den „Transportausgaben" (die im selben Verhältnis verteilt werden) rechnet Herr B. dann: II C. den Betriebsdienst (ca. 172 000 Kr.) IV. B. die Ziehkraft (ca. 610 000 Kr) und D. Erhaltung des Betriebsmateriales (ca 222 000 Kr.) — zusammen ca 1 004 000 Kr., wozu er dann zur Erhaltung des Oberbaues 431 000 Kr. fügt, während ich nur die Hälfte dieser Summe hierhin rechne. Auf den Personentransport fällt dann nach Herrn B. 767 000 Kr., nach meiner Anschauung nur 610 000 Kr., die auf 9.75 Mill Personenmeilen verteilt werden sollen, unter nötiger Rücksicht auf die Benutzung der verschiedenen Wagenklassen

Ich habe mich bei dieser Berechnung — außer den genannten Berichtigungen —

Es erhellt hieraus, daß man die lokalen Reisenden auf Strecken bis ungefähr 2 Meilen — und auf Doppelbillets bis ungefähr 3 Meilen — weniger bezahlen ließ, als die Kosten ihres Transports selbst nach der für sie eher zu günstigen Berechnung ausmachten, während man die weit Fahrenden das Doppelte und darüber bezahlen ließ, was ihr Transport kostete, und sie nach dem strengen Distanzprinzip, wie es in Deutschland herrscht, sogar mehr als das Dreifache (1250 Öre) bezahlen sollten. Und dann sind doch hierbei nur die Betriebskosten, nicht die Verzinsung des Kapitals in Betracht genommen; wenn man auch diese Ausgaben mit gleichem Betrage auf alle Reisenden verteilt, wird das Mißverhältnis noch größer. Man wird vielleicht hierzu bemerken, daß man aus praktischen Rücksichten den Preis für die lokalen Reisenden so niedrig ansetzen muß, daß sie nicht andere Transportmittel ebenso billig benutzen können. Es wird doch klar sein, daß die hierdurch bewirkte Unterbilanz nicht dadurch gedeckt werden soll, daß man die weit Reisenden um so mehr bezahlen läßt, sondern dadurch, daß man die Frequenz um so viel zu steigern sucht, daß die „Stationskosten" mit einem kleineren Betrage auf jeden Reisenden fallen.

So weit ist also das „Personenporto" oder der niedrige Einheitstarif die ganz einfache Konsequenz richtiger ökonomischer Prinzipien. Wenn man nun aber zur Durchführung dieser Prinzipien, zur Bestimmung der Taxen kommt, steht man Fragen gegenüber, die zum Teil rein praktischer Natur sind, zum Teil auf einer subjektiven Schätzung beruhen. Welcher Teil der Betriebskosten vom Gütertransport verursacht ist und daher durch ihn gedeckt werden soll, welcher Teil der übrigen Kosten als „Stationskosten" betrachtet werden muß und daher mit gleichem Betrage von sämtlichen Reisenden getragen werden soll, welche Kosten direkt und in genauem Verhältnis mit der Länge der Reise und der Zahl der Passagiere wachsen, und welche Kosten zwar hierdurch beeinflußt, aber nicht in demselben Maße vergrößert werden — das sind Fragen, die sich nicht immer leicht beantworten lassen, und in Beziehung auf welche sich verschiedene Auffassungen geltend machen können. Die hieraus erwachsenden Differenzen sind doch ohne größere Bedeutung für die Wahl der einzelnen Tarifsätze; die Grenzen, innerhalb deren sie fallen müssen, wenn man sich erst über die Prinzipien verständigt hat, sind verhältnismäßig eng. Schwieriger ist die Frage, welchen Einfluß die verschiedenen Sätze auf die Frequenz üben werden, und wie weit diese eben die durch ihre Herabsetzung notwendig gewordene Vergrößerung der Frequenz hervorrufen wird. Wir möchten gern einen kleinen Beitrag zur Lösung dieser Frage liefern, sehen uns aber dabei genötigt, von den auf den dänischen Eisenbahnen vorhandenen Verhältnissen unseren Ausgangspunkt zu nehmen. Wir geben gern zu, daß die faktischen Verhältnisse der deutschen Eisenbahnen

ganz auf den von Herrn B. angegebenen Standpunkt gestellt, muß aber doch bemerken, daß gewiß ein nicht unbedeutender Teil der „Transportkosten" zwar mit der Länge der Reisen, aber nicht im genauen Verhältnis wächst, und daß, wie oben bemerkt, die „Transportausgaben" nach dem oben Entwickelten nicht auf Personenmeilen, sondern auf Personen-5-Meilen oder dergl. verteilt werden sollten.

in mehreren Richtungen Verschiedenheiten darbieten, aber der Umstand, daß auch die Bahnen in Jütland und Fünen sehr verschiedene Verhältnisse von denen auf Seeland haben, und doch die Hauptresultate ziemlich genau stimmen, spricht für die Annahme, daß die Schlüsse, welche sich aus diesen Resultaten ziehen lassen, auch anderswo Anwendung finden können. Es wird doch nötig sein, einen kurzen Aufschluß über die Eisenbahnverhältnisse Dänemarks vorauszuschicken; es wird daraus zugleich erhellen, welche Resultate durch den oben erwähnten Vorschlag zum Einheitstarif erreicht sind.

Nachdem die Bahnstrecke Kopenhagen-Korsör durch eine Privatgesellschaft angelegt worden war, wurden mehrere Versuche gemacht, auch eine Hauptlinie durch Fünen und Jütland als ein privates Unternehmen auszuführen; aber vergebens. Der Staat entschloß sich dann zuletzt dazu, diese Hauptlinie selbst anzulegen; da indes die Doktrin, daß der Staat nicht Industrie treiben müsse, in vollstem Flor stand und man nicht darüber klar war, daß die Theorie von der Wirkung der freien Konkurrenz auf ein monopolisirtes Geschäft keine Anwendung finden kann, sollte der Betrieb dieser Staatsbahnen einer privaten Gesellschaft überlassen werden, wodurch man hoffte, eine Kontrole mit dem Entrepreneur, der die Anlegung der Bahnen für Rechnung des Staates übernommenen hatte (Sir Morton Peto), zu etablieren. Diese Absicht wurde doch nicht erreicht, da das Aktienkapital der Betriebsgesellschaft fast ganz in den Händen Peto's war; und es wurde daher im Jahre 1867, da man im Ganzen mit dem Betriebe der eben fertigen Bahnstrecke nicht zufrieden war, von der Regierung vorgeschlagen, den Betrieb dieser Bahnen den seeländischen Gesellschaft zu übergeben.

Eben an demselben Tage, als dieser Vorschlag im Reichstage zur ersten Behandlung kam, war der Anfang der oben erwähnten Abhandlung („Das Freimarkensystem und die Eisenbahnen") im Kopenhagener „Dagblad" veröffentlicht worden und es zeigte sich gleich, daß die darin verfochtenen Anschauungen viele Zustimmung unter den Reichstagsmitgliedern fand. Der erste Redner (Jessen, vormals Minister des Innern) sprach sich sogleich gegen die Regierungsvorlage aus und behauptete, daß es das Richtigste sei, der Staat solle selbst den Betrieb der Bahnen übernehmen, da nur unter dieser Voraussetzung die Interessen der Bevölkerung wahrgenommen werden könnten. Dieser Ausspruch, dem sich mehrere Redner anschlossen, kam für die Meisten so überraschend, daß der angesehene Nationalökonom und Statistiker David erklärte, er hätte zwar viele Überraschungen in seinem politischen Leben erfahren, aber „eine so plötzliche Veränderung als diese, daß eine Industrie wie der Betrieb einer Eisenbahn nun vorzugsweise in die Hände der Regierung gelegt werden solle, eine so plötzliche Umwälzung in der Opinion" habe er noch nie erlebt; und der damalige Minister des Innern (Estrup) erklärte gleichfalls, daß „wenn es wirklich möglich sein sollte, einen solchen Vorschlag in diesem Augenblicke durchzuführen, würde es Beweis einer der merkwürdigsten

Meinungsänderungen sein, die man seit langer Zeit erlebt hätte." Demungeachtet wurde ein Gesetzvorschlag von Jessen eingebracht mit dem Inhalte, der Staat solle selbst den Betrieb übernehmen, und dieser Vorschlag wurde dadurch motiviert, daß es eine Hauptaufgabe sei, dafür zu sorgen, daß die Bahnen so viel wie möglich ausgenützt werden, und „der Verkehr, den es so wichtig sei hervorzurufen, könne nur durch niedrige Frachtsätze geschaffen werden; wenn niedrige durchgeführt werden, wird der Verkehr in einem stark steigenden Verhältnis zunehmen". Im Gutachten des betreffenden Reichstagsausschusses wurde in Zustimmung hierzu ausgesprochen, daß „viele Züge und niedrige Gebühren sind im Interesse des Staates, des Landes und der Bevölkerung, denn sie schaffen Verkehr, und mit dem Verkehr wächst der Umsatz und das allgemeine Wohlsein, wenn auch die Eisenbahnen dadurch eine Zeit lang weniger einbringen." Trotz heftigen Widerstandes wurde das Gesetz vom Reichstage genehmigt, und daß die oben genannte Abhandlung einen nicht geringen Einfluß auf dieses Resultat geübt hat, wird daraus erhellen, daß eine kurz nachher erschienene Brochüre, die sich zur Aufgabe gestellt hatte, meinen Vorschlag zu bekämpfen, dies für um so notwendiger erklärte, weil „es unzweifelhaft ist, daß die in jener (): meiner) Abhandlung entwickelten Ideen einen nicht geringen, wiewohl indirekten, Einfluß auf die Verhandlungen des jetzigen Reichstages über Eisenbahnverhältnisse geübt haben, sie haben sozusagen hinter den Vorträgen vieler Reichstagsmitglieder gelegen."

Eine Wirkung der Abhandlung mag auch darin gespürt werden, daß der Staat nach Übernahme des Betriebes (am 1. Dezember 1867) nicht nur mehr Züge auf den Bahnstrecken gehen ließ und niedrigere Tarifsätze durchführte, sondern auch das strenge Distanzprinzip verließ und eine nach der Distanz, wenn auch nicht stark, sinkende Skala der Personenfahrpreise einführte. Während die Sätze der drei Wagenklassen früher 26 — 20 — 14 Schilling pro Meile waren, wurde vom 1. Dezember 1867 folgender Tarif normiert[1]):

	I.	II.	III.
		per Meile	
für die ersten 10 Meilen (ca. 75 Kilom.)	22 Sch.	16 Sch.	10 Sch.
„ „ nächsten 10 Meilen	18 „	13 „	8 „
„ weiteren Strecken	14 „	10 „	6 „

Das Resultat dieser recht bedeutenden Herabsetzung der Preise war befriedigend. Vergleicht man die Personenfrequenz der folgenden 10 Monate — dann wurden neue Bahnstrecken geöffnet — mit den entsprechenden 10 Monaten des vorigen Jahres, so ergibt sich folgendes Resultat:

Dzbr. 1866 — Spt. 1867:	487422 Personen	— Einnahme:	260544 Rdl.
„ 1867 — „ 1868:	667853 „	— „	275897 „
Steigerung der Frequenz:	180431 Personen	— d. Einnahme:	15353 Rdl.

1) 1872 wurde dieser Tarif wegen der damaligen starken Preissteigerung für Kohlen, Eisen und Arbeitskraft etwas erhöht.

Im Betriebsbericht wird es auch hervorgehoben, daß die Reform, trotzdem die Durchschnittseinnahme für jeden Reisenden 6,8 Schilling geringer gewesen war, die Einnahme per Bahnmeile mit 687 Rdl. gesteigert hatte. Im Ganzen war der Nettoüberschuß der Einnahmen im Jahre 1867—68 etwas größer als im Jahre 1866—67 (ca. 249 000 Rdl. gegen 205 000 Rdl.)

Dies günstige Resultat, sowie die große Popularität, der meine Abhandlung sich erfreute, bewog im Jahre 1869 die Direktion der seeländischen Bahnen einen Versuch mit dem Einheitstarife zu machen — allem Anschein nach doch eigentlich in der Absicht, die Unmöglichkeit dieses Tarifes durch ein Experiment zu beweisen. Man wählte dazu die kleine Bahnstrecke Kopenhagen-Klampenborg (13,2 Kilometer), eine Vergnügungsbahn, die des Sommers sehr stark benutzt wird. Die Bahn zerfällt in drei Strecken: Kopenhagen-Hellerup (1 Meile), Hellerup-Charlottenlund ($\frac{1}{4}$ Meile), Charlottenlund-Klampenborg ($\frac{1}{2}$ Meile). Für die ganze Bahn (Kopenhagen-Klampenborg) war der Preis der drei Wagenklassen 32 — 24 — 16 Schilling, während der geringste Preis für eine einzelne Strecke 16 — 12 — 8 Sch. war. Vom 1. Mai 1869 wurde ein Einheitssatz von 24 — 16 — 10 Schilling für jede Fahrt auf der Bahn, ohne Rücksicht auf die Distanz, eingeführt. Obgleich der Sommer 1869 wegen schlechten Wetters für die Vergnügungsbahn sehr ungünstig war, was sich auf der anderen Bahn Kopenhagen-Helsingör durch einen Rückgang der Personenfrequenz sowie der Einnahme zeigte, war das Resultat des neuen Tarifes auf der Klampenborgbahn eine so bedeutende Steigerung der Frequenz (von 594 000 auf 707 000 Personen, also 18,9 Prozent), daß die Einnahmen nicht kleiner als im vorigen, ausnahmsweise günstigen, Jahre waren (1867: 90 605 Rdl., 1868: 101 331, 1869: 102 006 Rdl.). Seit 1869 tritt der Rechenschaftsbericht dieser Bahn nicht mehr als ein besonderer Teil des Gesamtberichts der seeländischen Bahnen hervor, und das weitere finanzielle Resultat läßt sich somit nicht konstatieren; aber der Einheitstarif ist seitdem beibehalten worden[1]) und das Resultat scheint demnach nicht ungünstig gewesen zu sein. Indessen war die Gesellschaft nicht geneigt, weitere Versuche in dieser Richtung zu machen, und Aussicht hierauf schien eher vorhanden zu sein, wenn diese Bahnen Eigentum des Staates wurden. Es gelang endlich 1880 diese Veränderung durchzuführen; aber die jetzigen politischen Verhältnisse haben bisher eine neue Ordnung der Administration verhindert. Erst vor ein paar Monaten sind sämtliche Staatsbahnen — zusammen ca. 200 Meilen (1500 Kilometer) — unter einer Administration vereinigt worden. Der Kürze wegen bezeichne ich fortan die Staatsbahnen in Fünen und Jütland als „die westlichen Staatsbahnen" im Gegensatz zu den seeländischen Staatsbahnen.

Es ist nämlich meine Absicht, einige statistische Thatsachen aus den Betriebsberichten für diese Bahnen zur Stütze für den Einheitstarif zu benutzen. Ich gebe gern zu, daß die Verhältnisse sich in

---

1) 1875 wurde auch dieser Tarif aus den oben erwähnten Gründen etwas erhöht.

Deutschland vielleicht anders gestalten; da aber die Betriebsberichte dieser zwei Bahnsysteme genau dieselben Resultate aufweisen, darf man doch glauben, daß sie mehr allgemeine Gültigkeit haben. Denn die Verhältnisse dieser zwei Bahnsysteme sind sehr verschiedene. Erstens ist die Länge der westlichen Bahnen ungefähr dreimal so groß (149 Meilen) als die der seeländischen (51 Meilen); zweitens ist die größte Länge einer Reise auf Seeland ca. 24 Meilen, während man auf den westlichen Bahnen ca. 58 Meilen in einer Richtung reisen kann; drittens haben die seeländischen Bahnen eine große Stadt (Kopenhagen mit jetzt ca. 330000 Einwohnern) als Zentralpunkt, während die westlichen Bahnen keinen eigentlichen Zentralpunkt haben und die größten Städte in Fünen und Jütland (Odense und Aarhus) nur 20 bis 25000 Einwohner haben. Und endlich bietet die kleine Klampenborgbahn ($1\frac{3}{4}$ Meile) auf Seeland ganz eigentümliche Verhältnisse dar, indem ungefähr ein Drittel sämtlicher Reisenden auf Seeland diese kleine Vergnügungsbahn befahren (ca. 100000 Person. pr. Kilom.). Es muß daher Wunder nehmen, daß diese beiden Bahnsysteme doch in mehreren Beziehungen gleiche Resultate aufweisen.

Die erste Thatsache, auf die wir die Aufmerksamkeit lenken wollen, und die jeden nichtkundigen Beobachter in Erstaunen setzen muß, ist die Kleinigkeit des Betrages, den jeder Reisende im Durchschnitt für seine Beförderung bezahlt; und noch mehr muß es wunderbar erscheinen, dass dieser Betrag ungefähr ganz derselbe ist auf zwei so verschiedenen Bahnsystemen wie die dänischen Staatsbahnen. Es wurde in den drei Finanzjahren 1882—85 durchschnittlich von jedem Reisenden — in allen drei Wagenklassen zusammen — bezahlt:

auf Seeland:

$18\frac{82}{83}$	$18\frac{83}{84}$	$18\frac{84}{85}$	Durchschnitt.
91,46 Öre	87,09 Öre	87,94 Öre	88,83 Öre

auf den westlichen Bahnen:

$18\frac{82}{83}$	$18\frac{83}{84}$	$18\frac{84}{85}$	Durchschnitt.
88,8 Öre	87,3 Öre	85,6 Öre	87,2 Öre

Also: 87 bis 88 Öre (kaum 1 Reichsmark) — das ist, was jeder Reisende durchschnittlich bezahlt auf Bahnen, wo das Minimum des Normalsatzes 25 Öre ist, während der Preis einer Reise durch eine gleichmäßig steigende Skala bis auf 11 Kr. 35 Öre (12 Rmk. 77 Pf.) auf Seeland und bis 25 Kr. (ca. 28 Rmk.) auf den westlichen Bahnen steigt. Liegt nicht schon in dieser Thatsache die Möglichkeit gegeben, man könne sämtliche Reisende für einen ziemlich niedrigen Einheitspreis befördern? Wenn mit der jetzigen Frequenz ein Durchschnittspreis von 88 Öre die Kosten decken, würde eine verdoppelte Frequenz dies bei einer Einheitstaxe thun, die den von Dr. Hertzka (nur für die dritte Klasse) vorgeschlagenen 25 kr. ö. W. (= 45 Öre) ziemlich nahe käme.

Man wird vielleicht sagen, daß dieser kleine Durchschnittsbetrag für Dänemark eigentümlich sein muß und sich aus der geringen Länge der Bahnen und der isolierten Lage des Landes erklärt. Es verdient daher die größte Aufmerksamkeit, daß die Durchschnitteinnahme pro Passagier in Großbritannien in den Jahren 1881—83 nur — 0,88 Schilling = ca. 88 Pf. war[1]). Und in Deutschland scheint das Verhältnis nicht viel anders zu sein. Nach den Annalen des Deutschen Reiches (1878) wurden 1876 auf sämtlichen deutschen Bahnen ca. 205,85 Millionen Reisende befördert, während die Einnahmen aus dem Personenverkehr ca. 222,62 Millionen Rmk. betrugen; das gibt pro Passagier 108 Pf.[2]). Wie ist es aber möglich, daß eine so geringe Durchschnittsbezahlung pro Passagier bei so hohen Fahrpreisen für lange Reisen herauskommen kann? Es machen sich hierbei mehrere Momente geltend, die vielleicht zum Teil für Dänemark eigentümlich sind, aber sich doch gewiß mehr oder weniger auch anderswo geltend machen.

Erstens werden — eben wegen der hohen Fahrpreise — die beiden ersten Wagenklassen, und besonders die erste, verhältnismäßig wenig benutzt. Es fuhren in Prozent sämtlicher Passagiere 1884—85 (die Zahlen sind fast ganz konstant in den Jahren 1882—85):

	auf Seeland	auf den westl. Staatsb.	in Schweden
I. Klasse	1,18	0,44	1,55
II. „	18,96	9,02	18,40
III. „	79,86	90,54	80,05

In mehr wohlhabenden Ländern und in Ländern, die mehr von reichen Ausländern besucht werden, mag dies anders sein[3]). Aber jedenfalls darf man voraussetzen, daß Viele, die jetzt wegen der hohen Gebühren genötigt sind, sich der Unbequemlichkeit einer längeren Reise in der dritten Wagenklasse zu unterwerfen, bei einer beträchtlichen Herabsetzung der Taxen für lange Reisen die besseren Wagenklassen benutzen werden. Selbst mit unveränderter Frequenz würden daher die Einnahmen der Bahnen nicht in demselben Grade heruntergehen wie die Tarifsätze.

---

1) Nach Statistical Abstract for the United Kingdom wurden auf sämtlichen Bahnen Großbritanniens (über 18 000 engl. Meilen) befördert (exklus. Abonnenten):

		Personeneinnahme:
1881:	626 079 000 Passagiere	27 692 000 £
1882:	654 838 295 „	28 796 813 £
1883:	683 718 137 „	29 508 733 £

2) Diese Zahl ist gewiß zu hoch. Denn wahrscheinlich rührt die angegebene Einnahme von „auf sämtlichen Vereinsbahnen“ beförderten Passagieren her, deren Zahl 266,86 Mill. war. Danach wäre die Durchschnittseinnahme pro Passagier — wenn man auf der andern Seite 12,5 Mill. Rmk. als Einnahmen für Reisegepäck etc. hinzurechnet — nur 88 Pf., gerade wie in Großbritannien.

3) In Deutschland scheint doch das Verhältnis ungefähr dasselbe. Nach den Annalen des Deutschen Reiches (1878, S. 814 ff.) fuhren von sämtlichen auf den Vereinsbahnen beförderten 266 Mill. Passagiere in I. Klasse: 1,51 Prozent, II. Klasse: 14,46 Prozent, III [illegible] 60,75 Prozent, IV. Klasse: 18,75 Prozent, während 4,53 Prozent Militär-Personen mit Preisermäßigung waren. In Dänemark existiert keine keine Preisermäßigung für Militärpersonen.

Zweitens werden die „Normalsätze“ nur von einer Minderzahl der Reisenden bezahlt. Nicht nur werden Fahrpreisermäßigungen verschiedener Art: Abonnementskarten, Schülerkarten, Rundreisebillets für Vergnügungsfahrten und dgl. zugestanden, sondern man giebt allen Reisenden, die binnen einer gewissen kurzen Frist zurückreisen, Retourbillets zu moderierten Preisen, gewöhnlich einen Zuschlag von 50 Prozent zu den Tourpreisen. Die Retourbillets werden, — wenigstens bei uns — in solchem Umfange benutzt, daß man eigentlich sagen muß: der normale Preis für eine Reise ist der halbe Preis eines Doppelbillets; wer aber erst nach etwas längerem Aufenthalt oder auf einer anderen Route zurückreist, wird mit einem Zuschlage zu diesem Preise bestraft. Denn es fahren auf den westlichen Staatsbahnen ungefähr 70 Prozent sämtlicher Reisenden (exkl. Abonnenten) auf Doppelbillets[1]). Wenn man zu diesen 70 Prozent die Abonnenten und die Anderen, die Fahrpreisermäßigung genießen, hinzufügt, wird man sehen, daß kaum ein Viertel sämtlicher Reisenden den „normalen“ Preis bezahlt. Es wird aber auch einleuchten, daß diese Einrichtung sowohl irrationell als sehr ungerecht ist. Denn warum soll dieses Viertel mehr bezahlen als die Anderen? Warum soll ein Passagier, der erst nach 4 oder 5 Tagen zurückreisen kann, diese Rückreise doppelt so hoch bezahlen als der, welcher schon am andern oder dritten Tage zurückreist? In welcher Weise kostet die erste Rückreise der Eisenbahn mehr als die letzte? Man könnte vielleicht sagen, daß der Passagier, der zweimal reist, mehr als der, welcher nur einmal reist, dazu beiträgt, daß die konstanten Ausgaben sich mit einem kleineren Betrage auf jeden Passagier verteilen können. Aber dies gilt jedenfalls nicht in Rücksicht auf die Passagiere, die ebenfalls, aber nur ein paar Tage später, zurückreisen; und im Ganzen ist es Ausnahme, daß man nicht früher oder später zurückreist. Und welche Garantie hat man, daß der Passagier, der mit Retourbillet reist, wirklich derselbe ist, der das Billet gelöst hat? Man darf daher sagen: entweder lohnt der Preis eines Doppelbillets die Bahn hinlänglich für zwei Reisen — und dann muß in der That das Halbe des Doppelpreises für die einzelne Reise Bezahlung genug sein; oder die Bahn läßt die Passagiere mit Retourbillets einen Preis bezahlen, der die Kosten ihrer zwei Reisen nicht deckt — und läßt daher die andern Reisenden die Unterbilanz durch einen um so höheren Preis decken. In beiden Fällen ist man gegen die Letztgenannten ungerecht; und da besonders für die weit Reisenden die knappe Gültigkeitsdauer der Retourbillets ungenügend ist, werden wieder die weit Fahrenden durch die jetzige Einrichtung beeinträchtigt.

Die hier berührten zwei Momente können zwar erklären, daß die

---

1) Für die seeländischen Staatsbahnen läßt sich die Prozentzahl nicht genauer angeben, weil hier die Passagiere der Klampenborgbahn, die keine Rabatte für Retourbillets gibt, mit den übrigen Passagieren zusammengezählt sind. Soweit man es nach dem Betriebsberichte berechnen kann, reisen auf den andern seeländischen Bahnen mehr als 70 Prozent auf Doppelbillets.

Durchschnittseinnahme pro Passagier bedeutend geringer wird, als man nach Betrachtung der normalen Preisskala und besonders der Maximalpreise sämtlicher Wagenklassen erwarten könnte. Aber selbst wenn man sich auf die Betrachtung der Tour- und Retourpreise für die zweite und dritte Klasse beschränkt, steht man vor einer gleichmässigen Skala, die auf den westlichen Staatsbahnen von resp. 27,5 und 17,5 Öre (30,9 und 19,7 Pf.) bis auf resp. 12 Kr. 90 Öre und 8 Kr. 15 Öre (14 Rmk. 51 Pf. und 9 Rmk. 17 Pf.) steigt, und man muß sich daher doch wundern, daß die durch diese Skala erreichte Durchschnittseinnahme pro Passagier kaum eine Rmk. (ca. 87 Frk.) ausmacht. Die folgenden Zahlen werden dies erklären; es reisten im Jahre 1884—85:

	auf den westl. Staatsb.		auf Seeland	
	Reisende	Proz.	Reisende	Proz.
bis 2 Meilen (ca. 15 km) ca.	1 910 700	: 47,66	2 259 200	: 58,04
2—5 „ (15—38,6 km) „	1 399 000	„ 34,89	775 900	„ 19,93
5—10 „ (38,6—77,3 km) „	416 600	„ 10,39	458 000	„ 11,77
10—15 „ (77,3—116 km) „	124 200	„ 3,10	326 200	„ 8,38
über 15 Meilen (116 km) „	158 800	„ 3,96	73 300	„ 1,88
	4 009 300	: 100,00	3 892 600	: 100,00

Es erhellt hieraus, daß die Anzahl der weit Fahrenden eine verhältnismäßig kleine ist: über 5 Meilen (kaum 40 Kilometer) fahren nur ungefähr 20 Prozent, über 15 Meilen (116 Kilometer) nur 2 bis 4 Prozent. Diese Verhältniszahlen — die sich Jahr für Jahr ziemlich konstant zeigen — mögen eigentümlich für Dänemark sein; indessen geben die oben angeführten Durchschnittseinnahmen pro Person in Großbritannien und Deutschland die Andeutung, daß auch da die weit Reisenden eine kleine Minorität bilden. Ein den oben entwickelten Prinzipien gemäß festgesetzter Tarif, der die Taxen für lange Reisen bedeutend herabsetzt, würde daher bei weitem nicht eine so eingreifende finanzielle Bedeutung haben, als man sich gewöhnlich denkt, um so weniger, als ein Teil des Verlustes schon dadurch ausgeglichen wird, daß eine stärkere Benutzung der besseren Wagenklassen selbst bei unveränderter Frequenz die natürliche Folge der Herabsetzung sein würde.

Mit den voranstehenden statistischen Daten vor Augen kann man doch wohl nicht mehr den Gedanken ganz widersinnig finden, die Reisenden über das ganze Land für ungefähr eine Reichsmark fahren zu lassen. Denn es zeigt sich ja, daß, wenn man *allen* Reisenden eine Bezahlung von 1 Rmk. abfordern könnte — und dies wäre jedenfalls *mehr* rationell und gerecht als das geltende Meilenprinzip —, schon die jetzige Frequenz mit diesem Preis die Kosten hinlänglich decken würde. Und wenn man bedenkt, daß diese Reichsmark der Durchschnittspreis für drei Wagenklassen ist, muß man doch wohl einräumen, daß es bei einer mehr gleichmäßigen Benutzung der verschiedenen Klassen nicht unmöglich sein würde, zu dem von Dr. Hertzka vorgeschlagenen Preise: 50 Pf. für dritte Klasse, zu kommen. Mit

nötiger Rücksicht darauf, daß eine starke Benutzung der besseren Klassen auch die Betriebskosten etwas vergrößern würde, könnte man nämlich die Preise der drei Klassen resp. auf 2 Rmk., 1 Rmk. und 50 Pf. fixieren. Aber es muß dann auf der andern Seite zugegeben werden, daß diese Preise als Minimalpreise doch zu hoch und jedenfalls eine beträchtliche Erhöhung der jetzigen Preise für kurze Distanzen sein würden. Wenn man also mit Rückblick auf die faktischen Verhältnisse dazu kommt, niedrigere Preise — und dann wohl die jetzigen Minimalpreise — für alle Reisen bis auf 2 Meilen (15 Kilometer) festzusetzen, wird es nötig werden, teils auf der anderen Seite eine entsprechende Erhöhung der Preise für längere Fahrten (z. B. für Reisen über 5 Meilen oder 40 Kilometer) zu bestimmen, teils auf eine durch die bedeutende Herabsetzung der Preise bewirkte Vermehrung der Frequenz zu rechnen.

Hier entsteht dann die Frage, wie weit man wirklich darauf rechnen kann, daß eine Herabsetzung der Preise die Frequenz steigern wird, und steigern eben — oder wenigstens — in dem Verhältnisse, in welchem die Preise herabgesetzt sind. Auf diese Frage ist es selbstverständlich unmöglich, eine betimmte und sichere Antwort zu geben. Hier gilt das Wort Schiller's:

„Du mußt glauben, du mußt wagen,
„Denn die Götter leih'n kein Pfand."

Man muß eben den Mut haben, einen Versuch zu machen, denn nur ein praktischer Versuch kann die Antwort geben. Aber auch hier kann man doch Momente nachweisen, die eine solche Steigerung mehr oder weniger wahrscheinlich machen. Erstens die oben erwähnten Thatsachen aus Dänemark, die zeigen, daß eine merkbare Herabsetzung der Preise immer eine beträchtliche Steigerung zur Folge gehabt haben. Aber dies muß man auch festhalten, daß die Herabsetzung bedeutend sein muß, um zu wirken, und daß eine ganz unbedeutende Erniedrigung der Preise nur einen sicheren Verlust bringen wird. Wenn daher Herr v. Morawitz (S. 122) auf die wiener Tramway hinweist, „welche in dem abgelaufenen Vierteljahre, seitdem die Taxe von zehn, beziehungsweise neun Kreuzern auf acht Kreuzer herabgesetzt wurde, eine Mindereinnahme von 40000 Gulden oder ungefähr 6 Prozent zu verzeichnen hat", — so ist dies gar keine „Illustration zu dem Gesagten". Denn eine Ersparnis von einem Kreuzer ist — ob auch verhältnismäßig nicht gering — doch nicht Aufforderung genug zu weit häufigerem Fahren. Und doch zeigt es sich ja, daß selbst in diesem Falle der Verlust nur 6 Prozent beträgt, während die Herabsetzung 25 beziehungsweise 11 Prozent betrug — und Herr v. M. fügt sogar hinzu, daß die Mindereinnahme „hoffentlich bei der verhältnismäßig geringen Reduktion des Preises nicht sehr lange anhalten wird." Daß aber auch bei einer bedeutenden Preisminderung einige Zeit hingehen wird, bevor die Frequenz sich so gesteigert hat, daß kein Verlust erlitten wird — das geben wir nicht nur zu, sondern müssen es ganz bestimmt sagen und festhalten. Man

darf einen Versuch nicht als verfehlt betrachten, weil er in demselben „Vierteljahre“ einen Verlust bringt. Es ist nicht zu erwarten, daß, wenn die Preise z. B. durchgehend bis zur Hälfte herabgesetzt werden, dann schon am nächsten Morgen die Zahl der Reisenden verdoppelt sein wird. Vielmehr sind wir darauf gefaßt, daß vielleicht nicht nur ein Jahr, sondern ein paar Jahre vergehen werden, bevor man das erhoffte Resultat wirklich erreicht. Aber dann glauben wir auch, daß zur Vergeltung die nächsten Jahre um so höhere Einnahmen bringen werden, daß jener Ausfall doch am Ende gedeckt wird. Hat man nicht dies Vertrauen, darf man nicht dies Risico wagen — ja, dann soll man den Versuch gar nicht machen.

Wenn man nun festhält, daß die Preisherabsetzung merkbar und bedeutend sein muß, um eine beträchtliche Vergrößerung der Frequenz hervorzurufen, dann wird es einleuchten, daß die Einführung des Einheitstarifes — mit zwei oder drei Sätzen für kürzere und längere Distanzen — weit stärker auf die Zahl der weit Reisenden als auf die der lokal Reisenden wirken wird, weil die Preisermäßigung so weit größer und weit mehr merkbar wird. Diese Erwartung hegen die Fachmänner nicht. Wie sie im Ganzen glauben, daß die Zeitersparnis die Hauptsache ist und die Reisekosten eine Sache von untergeordneter Bedeutung (Herr v. Morawitz S. 129: „Nicht das Bedürfnis, wohlfeiler zu fahren, hat die Eisenbahnen in's Leben gerufen — die Verwohlfeilung des Fahrens war nur eine Folge. Zeitersparnis, raschere, pünktlichere und regelmäßigere Fortbewegung größerer Massen, — das war der Zweck, das Ziel“), so fragen sie zweifelnd: „Ist das wahre, allgemein gefühlte — geschäftlich, volkswirtschaftlich und nicht ideal gefühlte — Bedürfnis nach einem geringeren Fahrpreise und nach einem vereinfachteren Systeme vorhanden?“ (S. 125). Wir gestehen gern, daß es nicht „der Zweck, das Ziel“ der Eisenbahndirektionen gewesen zu sein scheint, die Eisenbahnen zu einem b i l l i g e n Transportmittel zu machen. Man bezahlte früher in Dänemark für eine Reise von 10 Meilen mit der Postkutsche, die ganz wie die zweite Wagenklasse der Eisenbahnen ausgestattet war, 6 Kronen — jetzt bezahlt man für dieselbe Reise auf der Eisenbahn in der zweiten Klasse 4 Kronen — also nur eine Preisermäßigung von ca. 33 Prozent für ein Transportmittel, dessen Ziel eben „Fortbewegung der Massen“ durch Hülfe des Dampfes ist! Es scheint in der That, als ob der Umstand, daß die Eisenbahnfachmänner gratis fahren, ihre Angen für das Bedürfnis der großen Menge, b i l l i g zu fahren, geschlossen hat.

Unseres Erachtens ist aber eben die Kostspieligkeit der Eisenbahnreisen das größte Hindernis für eine mehr allgemeine Benutzung der Eisenbahnen. Es gibt eine Menge von Menschen, die Zeit genug, aber nicht Geld genug haben, um eine Vergügungsreise zu machen. Und wenn man sagt, die Kosten der Beförderung seien eben bei längeren Fahrten von untergeordneter Bedeutung, weil die Kosten eines längeren Aufenthaltes auf fremdem Orte so groß sind, so mag dies in manchen Fällen wahr sein; es giebt aber auch manche Fälle, in welchen diese

Bemerkung gar nicht zutrifft. Es gibt viele Menschen, die fern von der Hauptstadt — oder einer anderen großen Stadt — wohnen und gern dieselbe besuchen wollen, auch dort Verwandte oder Bekannte haben, bei denen sie einige Tage Aufenthalt finden können — und umgekehrt —, die aber nicht das nötige Geld zu einer kostspieligen Eisenbahnfahrt haben. Und es gibt gewiß auch Menschen, die aus Rücksicht auf die Eisenbahnkosten sich auf eine Reise mit einem etwas längeren Aufenthalte auf dem Bestimmungsorte beschränken, die aber, wenn man sehr billig fahren könnte, lieber mehrere kleine Reisen machten. Unseres Erachtens wird ein billiger Tarif aber am meisten auf die Reisen mittlerer Länge, Reisen von 50 bis zu 150 Kilometern, einwirken, Reisen, die man in 1—4 Stunden machen kann, und bei welchen man, wenn man früh morgens ausfährt und spät abends zurückkehrt, den größten Teil eines Tages an dem Bestimmungsorte zubringen kann. Und im Ganzen sind wir davon überzeugt, daß eine Herabsetzung der Preise, die dieser in demselben Verhältnis reduzieren, wie die Zeit der Reisen durch den Gebrauch des Dampfes reduziert worden ist, den Eisenbahnverkehr in ähnlichem Maße steigern wird, wie der Verkehr durch Einführung der Eisenbahnen an Stelle der Postkutschen gesteigert wurde.

Dann kommt die Frage, ob auch die Eisenbahnen eine so riesenmäßige Frequenz bewältigen können, und ob nicht die Betriebskosten so steigen werden, daß selbst diese große Frequenz nicht lohnend wird. In erster Beziehung haben wir schon anerkannt, daß man die Preisermäßigung so berechnen muß, daß die zu erwartende Frequenzerhöhung durch den vorhandenen Apparat — doch selbstverständlich mit vergrößertem Betriebsmaterial und Personal — bewältigt werden kann; und in letzter Beziehung bemerken wir, daß, wenn man dies im Auge behält, die Vergrößerung der Betriebskosten auch nur verhältnismäßig klein sein wird. Bei der jetzigen geringen Benutzung der Plätze (auf den dänischen Bahnen durchschnittlich 10 bis 11 Personen in jedem Wagen) kann eine recht bedeutende Vermehrung der Frequenz ohne irgend eine Vergrößerung der Betriebskosten stattfinden, wie es denn auch notorisch ist, daß z. B. in den Jahren 1865—69 (wo die Bahnstrecke unverändert blieb) die Personenfrequenz auf Seeland sich um 25 Prozent, die Gütermenge um 34 Prozent vergrößerte, während die Betriebskosten nur um 3—4 Prozent stiegen.

Noch sei es erlaubt, ein paar Bemerkungen vorzuführen in Beziehung auf die viel erörterte Frage nach den Selbstkosten des Transports eines Passagiers. Daß es eine arge petitio principii ist, diese Selbstkosten auf Basis des jetzigen Verkehrs feststellen zu wollen, wenn es eben die Frage ist, ob nicht die Kosten des Transports eines Passagiers wesentlich geringer werden bei einer größeren Frequenz, ist schon hervorgehoben. Aber selbst abgesehen hiervon muß jeder Versuch, die wirklichen Selbstkosten eines Passagiers bei der jetzigen Frequenz zu bestimmen, an der Unmöglichkeit, zwischen den Kosten der Personen- und der Güterbeförderung zu sondern, scheitern.

Die Versuche des Sektionschefs v. Nördlings, die Selbstkosten eines Personenkilometers aufzufinden, sind daher gänzlich verfehlt; denn erstens gehen seine Berechnungen von dem jetzigen Verkehr aus, und zweitens geht er bei Feststellung der Selbstkosten eines Bruttotonnenkilometers von der Voraussetzung aus, daß dieser „im Personenverkehr mindestens doppelt so hoch zu bewerten sei als im Lastenverkehr", und daß sogar angesehene Fachmänner der Anschauung sind, daß es „im Personenverkehr vier- bis fünfmal so hoch zu bewerten ist als im Lastenverkehr". Um diese Verhältniszahlen feststellen zu können, muß man aber erst wissen, welche Anlagekosten und Ausgaben der Lastenverkehr für sich und der Personenverkehr für sich notwendig machen; aber dies kann man aus den vorliegenden Berichten offenbar gar nicht ausrechnen. Man behauptet zwar (Herr v. Scala S. 53): „alle kostspieligen Einrichtungen belasten ja ausschließlich den Personenverkehr: die größere Geschwindigkeit, der Nachtdienst, die Sicherheitsvorkehrungen, die nahezu dreifachen Anschaffungskosten des rollenden Materials etc." Aber man könnte mit ganz demselben — vielleicht mit noch größerem — Recht die entgegengesetzte Behauptung machen: die ausgedehnten Bahnhofsareale, die bei den großen Städten einen enormen Wert repräsentieren, sind eben nur wegen des Gütertransportes notwendig; das sieht man besonders klar hier in Kopenhagen, wo ungefähr die Hälfte der Reisenden (1879: 1,062 Mill. Passagiere von 2,235 Mill.) von der kleinen Klampenborgstation, die keinen zehnten Teil des Bahnhofsareals einnimmt, expediert wird, während der stets steigende Warentransport immer neue Erweiterungen des Bahnhofsareales, neue Warenhäuser und dergl. notwendig machen. Auch an das Stationspersonal macht die Güterexpedition weit größere Ansprüche als die Personenexpedition. Und was das rollende Material anbelangt, so werden die nahezu dreifachen Anschaffungskosten durch eine nahezu dreifache Leistungsfähigkeit aufgewogen. Es ist unmöglich, die Gesamtheit der Güterwagen eben so stark auszunützen wie die Personenwagen; denn die Be- und Entladung der Güterwagen nimmt mehr Zeit in Anspruch, und öfters müssen die Wagen ein oder mehrere Tage am Bestimmungsorte stehen bleiben, bevor entladen wird. Die Massentransporte der Güter (z. B. Kohlen) bewegen sich zum größten Teil nur in einer Richtung, und somit hatten im Jahre 1877 von sämtlichen Güterwagen auf den preußischen Bahnen über ein Drittel keine Ladung (s. Begründung des Gesetzentwurfs, betreffend den Erwerb mehrerer Privateisenbahnen für den Staat, 1879—80). Die Ausnutzung der einzelnen Wagen ist auf den dänischen Staatsbahnen ungefähr dieselbe für Personen- und Güterwagen (ca. ein Viertel); man fährt aber mit einem Personenwagen im Laufe des Jahres über dreimal so viel Wagenmeilen als mit einem Güterwagen (auf den dänischen westlichen Staatsbahnen wurden im Jahre 1884—85 durchschnittlich mit jedem Personenwagen 4718 Wagenmeilen, mit jedem Güterwagen nur 1426 Wagenmeilen gefahren). Man brauchte daher auch 2142 Güterwagen, um ca. 13,5 Mill. Zentner Güter zu transportieren, dagegen nur 337 Personenwagen, um

4 Mill. Passagiere (= ca. 6 Mill. Zentner) zu befördern. Wenn daher auf diesen Bahnen jeder Zentner Gut pro Meile durchschnittlich 2,31 Öre, jede Person dagegen 22,01 Öre bezahlt, kann dieses Verhältnis zwischen Leistung und Preis kaum das richtige sein. Es ist somit wenigstens in Dänemark aller Grund vorhanden zu glauben, daß der Gütertransport zu Preisen bewerkstelligt wird, die mit dem jetzigen Verkehr die mit diesem Transporte verbundenen Kosten nicht decken, und daß man daher die Passagiere diese Unterbilanz decken lasse. Dies mag verständig oder gar notwendig sein; aber es kann doch nicht erlaubt sein, aus diesem Verhältnisse zwischen den willkürlich festgesetzten Preisen für Güter- und Personentransport wieder auf die notwendigen Selbstkosten des letztern zu schließen. Und ohnedies wird es nicht leicht sein, ein bestimmtes Verhältnis festzustellen, das man bei der Berechnung eines Bruttotonnenkilometer beziehungsweise im Personen- und im Lastenverkehr zu Grunde legen muß.

Die ganze Berechnung hat auch praktisch genommen nicht großen Wert. Denn praktisch muß, wie oben angedeutet, dies Problem so gestellt werden, wenn man nur den Personentarif reformieren will: Mit Abzug der Einnahmen vom Gütertransport u. A. bleibt bei dem jetzigen Verkehr als Rest der Betriebskosten eine so oder so große Summe, die von dem Personenverkehr gedeckt werden muß. Welchen Ausfall die Durchführung eines neuen, niedrigeren Personentarifes beim jetzigen Verkehr bringen würde, läßt sich demnach genau ausrechnen; ebenso, wie viel sich der Verkehr vergrößern müsse, um diesen Verlust zu erstatten. Dagegen wird man auch bei der genauesten Festsetzung der „Selbstkosten" nicht ausrechnen können, welche Vergrößerung der Betriebskosten dieser größere Verkehr verursachen wird und wie viel mehr er also steigen muß, um auch diese Kosten zu decken — denn das beruht zum Teil darauf, in welchem Umfange der größere Verkehr eine bessere Ausnutzung der Plätze und eine größere Benutzung der teureren Wagenklassen bewirken wird. Zu der genauesten Berechnung muß daher immer noch eine Schätzung hinzutreten. Und keine Berechnung kann die Frage beantworten, ob nun auch dieser Tarif die nötige Vergrößerung des Verkehres hervorrufen wird. Diese Frage läßt sich nur durch ein Experiment lösen.

Hat man nicht den Mut, ein so gewaltiges Experiment wie das von Dr. Hertzka vorgeschlagene zu prüfen, wäre es vielleicht das Einfachste — und auch den voran entwickelten Prinzipien am meisten entsprechend — einen Maximalpreis zu fixieren, so daß man für die Strecke, um welche eine Reise z. B. 100 oder 150 oder 200 Kilometer übersteigt, nichts bezahlt. Der finanzielle Ausfall, der die Folge einer solchen Bestimmung bei dem jetzigen Verkehr sein würde, wäre zwar groß, aber die Zahl der Reisenden, die davon berührt werden würde, verhältnismäßig klein, und der Ausfall würde daher, um gedeckt zu werden, nur ein solche Vermehrung des Verkehrs fordern, die keine Vergrößerung der Betriebskosten verursachen würde. Auf den westlichen dänischen Staatsbahnen z. B. ist die Zahl der Reisenden, die über 20 Meilen (150 Kilometer) fahren, nur ca.

96000 (1884—85) oder 2,4 Prozent sämtlicher Reisenden; diese kaum 100000 Reisenden haben, wenn man rechnet, daß die Hälfte auf Doppelbillets gefahren ist, beinahe 1 Million Kr. oder mehr als 28 Prozent der Personeneinnahme bezahlt. Davon kommt ungefähr die Hälfte auf die ersten 20 Meilen ihrer Reise; wenn also die andere Hälfte wegfiele, bedürfte es einer Verdoppelung der Zahl dieser Reisenden um den Verlust zu erstatten. Diese Vermehrung des Personenverkehrs mit kaum 100000 Reisenden (24 Prozent) könnte gewiß größere Betriebskosten nicht veranlassen. Ob aber auch diese 100000 Reisenden kommen werden? Daran zweifeln wir unsererseits nicht — und sollte auch ein kleiner Ausfall der Einnahmen dadurch verursacht werden, so würde jedenfalls ein solcher Tarif weit gerechter sein als der jetzt geltende.

V.

Das juristische Studium auf den deutschen Universitäten.

Von

Dr. Joh. Friedrich von Schulte in Bonn.

Herr Professor J. Conrad hat (im 2. Hefte Bd. 3 der „Sammlung nationalökon. und statist. Abhandl.") in der Abhandlung „Das Universitätsstudium in Deutschland während der letzten 50 Jahre" Seite 105—119 die juristische Fakultät einer Betrachtung unterzogen, welche sehr interessante Resultate liefert. Auf seine Anregung habe ich den Gegenstand einer neuen Untersuchung unterzogen, indem ich insbesondere die Personalverzeichnisse aller deutschen Universitäten von dem Wintersemester 1879 bis zum W.-S. $18\frac{85}{86}$ nach verschiedenen Richtungen hin benutzt habe. Um den Gegenstand nach allen Seiten hin zu beleuchten, bleibt mir nichts übrig, als einzelnes zu wiederholen, was schon in dem bezogenen Aufsatze gesagt wurde, zugleich dasselbe ergänzend. Zur besseren Übersicht zerlege ich die Sache in Abschnitte.

Vorab bemerke ich, daß die geringen Lücken, welche meine Tabellen bieten, weil mir die Verzeichnisse hier nicht zu Gebote stehen, auf das Resultat ersichtlich ohne jeden Einfluß sind.

Wie sich zeigen wird, bin ich nicht im stande, für alle Punkte feste Resultate zu geben; zur Würdigung des Gegenstandes dürfte das Mitgeteilte beitragen.

I. Das juristische Studium überhaupt an den verschiedenen Universitäten.

Die folgende von Hrn. Prof. Conrad zur Verfügung gestellte Tabelle zeigt die Zahl der Juristen auf den 20 deutschen Universitäten von Herbst 1830 bis in das laufende Semester $18\frac{85}{86}$, dessen Ziffern ich teilweise beigefügt habe.

Um die reiche Mannigfaltigkeit und den Wechsel zu beurteilen, folgt Tabelle II:

	Größte Frequenz		Niedrigste Frequenz		Größte Zunahme		Größte Abnahme	
	Semester	Zahl	Semester	Zahl	Semester	Zahl	Semester	Zahl
Berlin	$18\frac{81}{82}$	1441	S.-S. 1860	348	$18\frac{79}{80}$	383	1883	413
Breslau	$18\frac{77}{78}$	432	S.-S. 1841	101	$18\frac{74}{75}$	66	1878	63
Halle	$18\frac{31}{32}$	186	S.-S. 1860	42	$18\frac{71}{72}$	34	1835	35
Greifswald	S. 1875	105	S. 1862	6	1872	23	$18\frac{77}{78}$	32
Königsberg	S. 1875	215	S. 1863	57	1851	42	1832	28
Bonn	S. 1851	374	$18\frac{58}{59}$	116	1880	114	$18\frac{79}{80}$	90
Göttingen	$18\frac{30}{31}$	437	$18\frac{70}{71}$	77	1871	54	1838	124
Marburg	1833	128	$18\frac{70}{71}$	12	$18\frac{81}{82}$	31	$18\frac{81}{82}$, $\frac{83}{84}$	33
Kiel	1834	113	1872	9	1883	34	1848	35
München	1852	898	1874	212	1850	214	$18\frac{70}{71}$	133
Würzburg	$18\frac{49}{50}$	214	1834	48	$18\frac{49}{50}$	60	$18\frac{55}{56}$	39
Erlangen	1855	190	$18\frac{72}{73}$, 74, $\frac{75}{76}$	35	$18\frac{48}{49}$	40	$18\frac{55}{56}$	56
Tübingen	1879	320	$18\frac{61}{62}$	42	1879	158	$18\frac{79}{80}$	374
Heidelberg	$18\frac{46}{47}$	566	$18\frac{70}{71}$	150	1878	227	$18\frac{70}{71}$	110
Freiburg	1885	263	1860	12	1885	128	$18\frac{85}{86}$	142
Leipzig	$18\frac{75}{76}$	1130	$18\frac{62}{63}$	257	$18\frac{79}{80}$	196	1881	184
Jena	$18\frac{32}{33}$	189	$18\frac{61}{62}$	58	1877	48	$18\frac{75}{76}$	35
Gießen	$18\frac{52}{53}$	142	1859	32	1852	30	$18\frac{53}{54}$	30
Rostock	1868	72	$18\frac{84}{85}$	25	1885	21	$18\frac{75}{76}$	14
Straßburg	$18\frac{82}{83}$	240	$18\frac{72}{73}$	116	$18\frac{75}{76}$	40	1883	40

Abgesehen von Straßburg, das eine Schöpfung der neuesten Zeit ist, haben Halle, Bonn, Göttingen, Marburg, Kiel, München, Würzburg, Erlangen, Heidelberg, Jena, Gießen und Rostock ihre höchste Blüte in einer Zeit erreicht, die nichts zu thun hat mit dem Aufschwunge seit 1870 oder 1866. Einen wirklichen Grund dafür zu finden, hält schwer. So gehörte das S.-S. 1851, in dem Bonn die höchste Zahl erreichte, zu den für Bonn schlechtesten, da mehrere Professoren (Bauerband, Walter) durch parlamentarische Thätigkeit am Lesen verhindert waren. Bezüglich der übrigen Fakultäten fällt der höchste Stand in die neueste Zeit und hängt zusammen mit Verhältnissen, welche noch zu besprechen sind.

Der niedrigste Stand findet für die 6 altpreußischen Fakultäten seine Erklärung in der Ueberfüllung, auf welche infolge wiederholter Abmahnungen seitens des Justizministers am Ende der 50er Jahre der Rückschlag erfolgte. Vom W.-S. 1852—53 bis 1860 fiel Berlin von 720 der höchsten Ziffer vor 1871 bis auf 348, Breslau von 284 bis auf 115 (also nur 14 über dem Minimum), Halle von 156 bis auf 42, Greifswald zuletzt bis auf 6, Königsberg von 171 (S.-S. 1852) bis auf 57 (S.-S. 1863), Bonn von 374 bis auf 116 (1858—59). Während 1852—53 auf diesen 6 Fakultäten 1724 Studierende sich befanden, waren es S.-S. 1860 nur 744, also nur 43,15. Für Göttingen, Marburg, Kiel, Heidelberg liegt der Erklärungsgrund im Kriegsjahr, für Tübingen, Freiburg, Jena und Gießen dürfte er in ähnlicher Überfüllung wie in Altpreußen liegen, woraus sich auch die niedrigen Zahlen in den ersten 60er Jahren in Heidelberg und Göttingen erklären. Dagegen ist der niedrigste Stand in München und Würzburg kaum zu erklären. Erlangen ist von 1867 stets heruntergegangen bis 1880, Straßburg hatte im ersten Semester das Minimum.

Juristen auf den deutschen

Jahr	erlin	eslau	Ialle	ifswald	igsberg	Bonn	ttingen	arburg	Kiel	ünchen	ürzburg	langen	bingen	delberg	eiburg	eipzig

Eine höchst eigentümliche Erscheinung bildet der Wechsel in der Frequenz. Die vorstehende Tabelle zeigt, daß der Unterschied eines einzelnen Semesters gegenüber dem vorhergehenden in Berlin und Heidelberg am größten ist, demnach in Leipzig, München, Tübingen, Freiburg, Bonn, bezüglich der übrigen die Zu- und Abnahme im Maximum nicht viel differirt. Die größte Zunahme fällt in das Wintersemester bei Berlin, Tübingen, Leipzig, die größte Abnahme in das Sommersemester bei Berlin, Göttingen, Tübingen, Leipzig. Um jedoch diesen Wechsel anschaulicher zu machen und dadurch verschiedene Erscheinungen zu erklären, müssen noch andere statistische Mitteilungen erfolgen.

Das Wintersemester zeigt im ganzen eine höhere Ziffer in Berlin, Breslau, Halle, Königsberg, Göttingen, Leipzig seit 1873. das Sommersemester überwiegt kolossal in Heidelberg, seit 1881 in Freiburg, ebenfalls in Tübingen und München, auch in Bonn, hier jedoch betrug die Differenz nur einmal über 100. Bei den übrigen Universitäten fällt diese Schwankung nicht ins Gewicht. Man kann jedenfalls Heidelberg geradezu als Sommer-Universität bezeichnen und behaupten, daß für Freiburg entschieden die Lage anzieht, die Gelegenheit zu Ausflügen im Sommer auch bei Bonn, München und Tübingen ins Gewicht fällt. Für die großen Städte, deren nähere Umgebung im Sommer nichts oder doch gegenüber anderen Städten wenig bietet, entscheiden die Vorzüge der großen Stadt im Winter: Theater, Konzerte, Zirkus, alle möglichen Vergnügungen u. s. w.

Betrachten wir nunmehr die absolute Frequenz der einzelnen Universitäten, um die Gründe festzustellen, welchen die Frequenz zu danken ist, so bietet zunächst einen äußern Anhalt die folgende Tab. III.

III. Anzahl der Semester, in denen die Zahl der Zuhörer blieb unter oder stieg bis zu:

Universität	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	350	400	450	500	550	600	650	700	750	800	850	900	950	1000	1050	1100	1150	1200	1300	1400 u. mehr
Berlin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	7	16	20	17	12	12	3	1	2	1	1	3	2	1	.	2	4	3
Breslau	.	.	.	.	24	11	20	7	10	8	7	10	10	5	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Halle	.	14	12	22	21	18	13	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Greifswald	33	44	20	10	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Königsberg	.	.	30	24	11	15	12	11	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bonn	.	.	.	.	4	6	13	12	22	22	11	9	11	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Göttingen	.	.	.	1	1	5	13	28	17	8	7	8	13	8	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Marburg	9	24	24	35	15	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kiel	16	31	26	29	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
München	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	1	3	3	13	24	25	9	6	5	4	4	1	4	6	.	.	.	.	.	.	.	.
Würzburg	.	1	13	18	27	25	10	9	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Erlangen	.	18	28	27	12	12	5	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Tübingen	.	3	11	15	10	14	24	11	8	3	8	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Heidelberg	.	.	.	.	.	.	3	6	7	9	4	8	12	18	19	13	3	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Freiburg	7	29	36	19	8	3	1	.	3	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Leipzig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	4	27	24	13	4	3	1	2	2	2	2	1	5	3	3	3	3	1	.	.	.
Jena	.	.	9	42	29	14	12	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Gießen	.	14	42	26	17	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rostock	.	89	17	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Straßburg	.	.	.	.	1	1	7	8	8	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Sie ergibt:

die Frequenz in	Rostock	kam nicht zur Zahl	75
" " "	Kiel Greifswald	" " " "	125
" " "	Marburg Gießen	" " " "	150
" " "	Halle Jena Erlangen	" " " "	200
" " "	Königsberg Würzburg	" " " "	225
" " "	Straßburg	" " " "	250
" " "	Freiburg	" " " "	275
" " "	Tübingen	" " " "	300
" " "	Bonn	" " " "	400
" " "	Breslau Göttingen	" " " "	450
" " "	Heidelberg	" " " "	600
" " "	München	" " " "	900
" " "	Leipzig	" " " "	1150
" " "	Berlin	" über	1400

Bei dem aus der Tabelle ersichtlichen Wechsel hat es keinen Sinn, Durchschnittszahlen für alle Universitäten zu ziehen, da diese ersichtlich für Berlin, München, Leipzig absolut nichtssagend, aber auch für andre keinen richtigen Eindruck geben würden.

Fragen wir nunmehr: wie erklärt sich die kolossale Frequenz einzelner Universitäten, der schwache Besuch anderer: so kommen vor allem in Betracht örtliche Gründe, daneben andre. Sie sind:

1) das große Contingent, welches die Universitäts-Stadt selbst liefert. So gehörten Berlin an im W.-S. 1884—85, S.-S. 1885, W.-S. 1885—86, von den dort studierenden Juristen bezw. 119, 109, 145 also bezw. 10,43, 8,59, 8,87. Von den in München im W.-S. 1884—85 u. S.-S. 1885 Studierenden waren aus München 165 bezw. 182, also 19,14 bezw. 20,54 der Gesamtzahl.

2) Die Anziehungskraft der Landeshauptstadt entscheidet unbedingt bei München und Berlin, wozu bei letzterm die Reichshauptstadt tritt. Ein vollgültiger Beweis dafür liegt in der Hebung und vor allem in dem Besuche aus allen Gegenden Deutschlands seit den letzten zehn Jahren. In der Landeshauptstadt (Reichshauptstadt) befindet sich eine Menge höherer Beamten aller Art, welche Söhne die Rechte studieren lassen; mit diesen und andren Familien stehen zahllose der Provinz in Verbindung; die Bekanntschaft mit maßgebenden Personen verspricht für die Karrière Vorteile.

3) Im allgemeinen lebt man in der großen Stadt billiger als in der mittleren und kleineren. Mögen auch vielleicht die Zimmer in großen Städten bei guter Lage teurer sein, so ist derjenige, welcher sich einschränken will, in der Lage, dies zu können. Die bequemen Verkehrsmittel: Pferdebahnen u. s. w. gestatten, in den entfernten Stadtvierteln, selbst außerhalb zu wohnen; überall gibt es Restaurationen, in denen der Einzelne billig essen kann, allein oder mit Freun-

den, welche sich ebenfalls keinen Luxus gestatten wollen; jeder ist vollständig ungehindert in seinem Thun und Treiben; wer arbeiten will, wird durch Kommilitonen nicht abgezogen, oder kann sich leicht davor hüten, abgezogen zu werden; Vergnügungen, insbesondere Theater und Concerte, sind nicht bloß mannigfaltiger, sondern durchweg billiger, zumal keine Rücksicht in der Wahl der Plätze bindet. Die Entfernungen der Wohnorte von dem Sitze der Universität bieten im ganzen gar kein Hindernis, da der Mehrbetrag des Fahrgeldes auf den Eisenbahnen vollkommen aufgewogen wird durch andere Vorteile. Für den unbemittelten Studenten bietet die große Stadt entschiedene Vorteile. Daß aber der Bemittelte in ihr zugleich reichlich Gelegenheit findet, Geld auszugeben, ist klar.

Diese bisher dargelegten Gründe sind dauernde und werden die große Frequenz der Universitäten von Berlin und München stets herbeiführen.

4) Jede einzige Landesuniversität hat in den Studierenden des Landes selbst eine feste Zahl, um so mehr, als in allen Staaten, welche eine Universität besitzen, von Preußen abgesehen, die Studierenden mindestens drei Semester im Inlande zugebracht haben müssen. Nur der preußische Jurist kann die ganze Zeit auf einer nichtpreußischen deutschen, bezw. Universität mit deutscher Unterrichtssprache verbringen. Hierzu kommt noch ein schwer ins Gewicht fallender Umstand. In Baiern und Hessen wird die erste juristische Prüfung bei der Fakultät als solcher abgelegt, in Sachsen und Württemberg bei einer Kommission, die aus einem Beamten als Vorsitzenden und den Professoren der Fakultät besteht. In Preußen hingegen wird nur ein Professor (ord., auß.) oder Privatdozent zu der einzelnen Prüfung zugezogen, die am Sitze des Oberlandesgerichts stattfindet.

5) Das sog. Studentenleben in Korps und Verbindungen kommt kaum in Betracht. Denn der Prozentsatz ihrer Mitglieder, namentlich der Korps, ist kein hoher. In Bonn z. B. zählen die Korps selten über 50 Mitglieder. Dagegen entscheidet

6) für einzelne Universitäten die Leistung des Einjährig-Freiwilligen-Dienstes. Leider heben nur die Verzeichnisse von Bonn, Jena und Straßburg dies hervor. Bonn hat erst seit 1883 S.-S. Infanterie neben dem teuren Königs-Husaren-Regiment. Es stellten sich die Zahlen also:

Semester	Bonn		Jena	Straßburg
	Juristen	andere	Juristen aus Preußen	Juristen aus Preußen
1880	13	5	6	20
1880 - 81	13	4	6	22
1881	14	4	6	26
1881—82	10	9	4	22
1882	12	9	3	21
1882—83	11	6	3	25
1883	20	46	5	25
1883—84	25	52	5	26
1884	24	41	5	19
1884—85	30	25	5	9
1885	24	38	5	6
1885—86	17	43	6	9

Man sieht, daß in Straßburg durchgehends der vierte Teil und mehr der Juristen aus Preußen dienten. Noch beliebter als Garnisonsorte sind München und Tübingen, wo namentlich Rheinländer und Westfalen dienen, wie ich als Dekan und sonst zu beobachten Gelegenheit hatte; für Berlin kommt noch ganz besonders in Betracht, daß die Einjährigen die Uniform nur im Dienste zu tragen brauchen und daher von vielen Unbequemlichkeiten befreit sind.

7) Die Hauptgründe für den Wechsel und damit auch für die große Frequenz einzelner Universitäten bilden die Wanderlust und die Mode.

Die Tabelle IV weist nach, wie sich auf den preußischen Universitäten in der Zeit vom S.-S. 1880 bis W.-S. 18$\frac{85}{86}$ die Zahl der preußischen, übrigen deutschen und nichtdeutschen Juristen stellt; Tab. V gibt die Zahlen der Juristen aus dem betreffenden Lande, der preußischen und übrigen deutschen auf den nichtpreußischen deutschen Universitäten. Da die Anzahl der auf nichtdeutschen Universitäten stets eine sehr kleine ist, braucht keine Rücksicht darauf genommen zu werden. Tab. VI weist nach, wie sich die Juristen aus Preußen auf die verschiedenen preußischen und deutschen Universitäten verteilen, wobei Rostock, Erlangen und Gießen außer Betracht gelassen wurden, weil aus Tab. V ersichtlich ist, daß die betreffenden Zahlen auf die hier in Betracht kommenden Verhältnisse ohne Einfluß sind. Tabelle V gibt zugleich Gesamtzahlen der Juristen aus Preußen, Deutschland überhaupt und speziell für die aus Baiern, Sachsen, Württemberg.

Siehe Tab. IV—VI auf S. 322—326.

Zur vollen Kennzeichnung folgt in der Tabelle VII die Verteilung der auf preußischen bezw. nichtpreußischen Universitäten studierenden bairischen, sächsischen, württembergischen Juristen.

Siehe Tab. VII auf S. 327.

Die Resultate aus diesen Tabellen sind gar interessant.

a) Während in jedem Semester über 600, durchschnittlich über 800 preußische Juristen auf außerpreußischen deutschen Universitäten studierten, d. h. über 40 % aller, betrug die Zahl der in Preußen studierenden Nichtpreußen (Deutschen) vom S.-S. 1880 bis 18$\frac{85}{86}$ nur zwischen 10,94 und 13,13 %.

b) Aus denjenigen Provinzen Preußens, in denen sich eine eigne Universität befindet, stellt sich deren Besuch also:

In Berlin studierten die Brandenburger mit Ausschluß des S.-S. 1880 stets in der Mehrzahl; in Königsberg studierte in 3 Sem. (1881—82, 1882—83, 1884—85) etwas über die Mehrzahl, in einem (1884) gerade die Hälfte deren aus Ost- und Westpreußen; in Breslau studierte in 4 Semestern (1881—82 bis 1883) die Mehrzahl der Schlesier; in Halle, Greifswald, Bonn, Göttingen, Kiel, Marburg studierte in keinem Semester die Mehrzahl der Juristen aus der betreffenden Provinz.

Im einzelnen ist die Lage noch sonderbarer. In Greifswald studiert durchgehends kein Achtel der Pommern, in Göttingen durchgehends über ein Drittel der Hannoveraner, ein Viertel der Schleswig-Holsteiner in Kiel; in Marburg schwankt die Zahl derer aus Hessen-Nassau von über $\frac{1}{8}$ bis zu $\frac{1}{5}$; in Breslau erreicht die Zahl der Schlesier in den übrigen Semestern durchgehends fast die Hälfte; das letztere ist ebenfalls die Regel bezüglich der Rheinländer in Bonn. In Halle studieren in der Regel kaum $\frac{1}{5}$ der Juristen aus der Provinz Sachsen.

c) Interessant ist zu untersuchen, welche Universitäten vorzugsweise neben der Provinzialuniversität oder überhaupt besucht zu werden pflegen; es wird im ganzen nicht schwer sein, die Gründe aufzusuchen. Wir besprechen zunächst die Provinzen mit Universitäten.

Die Ost- und Westpreußen besuchen vorzugsweise von andern preußischen Universitäten Berlin, was keiner Erklärung bedarf, daneben Breslau, also die beiden — abgesehen von Greifswald — nächstgelegenen, von nichtpreußischen das bequemst gelegene Leipzig, dann Heidelberg. Eine ziemliche Anzahl wandert aber auch alljährlich nach dem Westen und Südwesten.

Die Pommern senden das größte Kontingent alljährlich nach Berlin, das ihnen an sich besser liegt als Greifswald, danach gen Leipzig, Heidelberg.

Die Brandenburger ziehen in Preußen Breslau und Halle, die vielen bequemer liegen als Berlin, sodann Bonn vor, von Auswärtigen Leipzig, Heidelberg, Freiburg, Tübingen.

Die Schlesier halten sich an das bequem gelegene Berlin, etwas an Halle, außerdem an das günstig gelegene Leipzig, auch Heidelberg und Freiburg.

Die Sachsen ziehen Berlin vor, lieben auch Marburg, außerhalb Leipzig, das vielen so gelegen ist als Halle, dann Jena, dazu Heidelberg, Freiburg und Straßburg.

Die Hannoveraner teilen ihren auswärtigen Besuch ziemlich gleichmäßig zwischen Berlin und Leipzig, begünstigen sonst Heidelberg, Freiburg, Straßburg.

Die Schleswig-Holsteiner ziehen nach Berlin, Leipzig, verteilen sich sonst, mit Vorzug von Heidelberg.

Die Hessen-Nassauer ziehen mehr und mehr nach Berlin, außerdem nach Leipzig, Heidelberg, Bonn, München, Göttingen, Straßburg. Auffallend ist die aus den Verzeichnissen hervorgehende Wahrnehmung, daß die Frankfurter fast nur nicht preußische Universitäten besuchen.

Die Rheinländer bevorzugen Berlin, München, Leipzig, Freiburg, Heidelberg, Straßburg und Tübingen.

Sehen wir auf die Provinzen, die keine Universität haben, so geht aus Posen ziemlich die Mehrzahl nach Berlin, eine große Zahl nach dem bequem gelegenen Breslau, danach nach Leipzig. Die Westfalen senden im Durchschnitt die relativ größte Zahl nach Berlin, dann Bonn, Leipzig, Freiburg, Tübingen, Heidelberg, Straßburg, München.

Tab. IV.

Semester	Berlin			Breslau			Halle			Greifswald			Königsberg		
	Preußen	Andr. Deutsche	Ausländer	Preußen	Andr. Deutsche	Ausländer	Preußen	Andr. Deutsche	Ausländer	Preußen	Andr. Deutsche	Ausländer	Preußen	Andr. Deutsche	Ausländer
S.-S. 1880	880	91	25	314	.	1	81	2	.	78	3	1	155	2	2
1880—81	1155	151	41	303	.	.	99	4	.	64	1	1	164	1	.
S.-S. 1881	950	104	33	303	2	1	103	8	.	66	2	.	177	1	.
1881—82	1207	187	47	313	2	3	112	7	.	69	1	2	161	1	3
1882	907	115	41	321	3	3	137	6	.	53	3	1	150	.	2
1882—83	1154	221	39	303	3	1	114	5	1	51	3	1	143	.	1
1883	835	129	37	274	2	1	91	5	2	60	4	1	145	.	1
1883—84	1020	180	61	226	4	1	104	9	2	46	1	.	132	1	1
1884	795	117	52	198	4	1	109	9	2	52	5	1	123	2	3
1884—85	977	190	75	185	5	2	100	12	2	54	3	1	122	1	1
1885	747	126	44	183	5	2	108	12	1	69	2	.	107	1	1
1885—86	996	212	78	198	3	1	100	8	.	52	1	.	105	3	.

Tab. V.

Semester	München			Würzburg			Erlangen			Tübingen			Heidelberg			Freiburg			Leipzig		
	Baiern	Preußen	Andre Deutsche	Baiern	Preußen	Andre Deutsche	Baiern	Preußen	Andre Deutsche	Württemberger	Preußen	Andre Deutsche	Badenser	Preußen	Andre Deutsche	Badenser	Preußen	Andre Deutsche	Sachsen	Preußen	Andre Deutsche
1880	405	56	29	110	24	3	41	1	4	98	143	43	69	223	77	40	93	18	270	398	192
1880—81	450	56	32	119	29	6	49	.	1	132	50	18	79	48	28	57	34	9	265	466	230
1881	451	71	40	120	25	5	54	2	1	102	118	36	73	178	92	48	125	26	264	338	190
1881—82	486	66	33	104	22	6	58	3	1	111	52	17	82	61	38	48	48	16	261	392	175
1882	519	70	54	111	31	4	61	4	4	102	137	35	67	186	89	41	143	59	249	304	147
1882—83	560	55	49	102	25	4	52	5	3	121	38	19	85	78	60	40	65	18	245	347	152
1883	564	82	46	104	29	1	56	11	4	100	82	36	74	195	108	26	145	27	241	243	106
1883—84	594	66	48	102	25	6	65	6	4	111	28	21	69	77	44	31	58	11	252	347	145
1884	594	95	52	107	22	5	65	7	6	76	96	26	58	149	119	32	141	37	229	241	150
1884—85	689	73	45	112	17	7	87	4	6	96	41	23	58	58	35	43	68	20	236	272	146
1885	684	102	56	106	31	7	93	6	4	89	80	28	51	146	69	36	172	47	247	209	119
1885-86	727	79	46							85	44	17	63	55	36	40	60	19			

Bonn			Göttingen			Marburg			Kiel			Semester	Gesamt-Sa. der		
Preußen	Andr. Deutsche	Ausländer	Preußen	Andr. Deutsche	Ausländer	Preußen	Andr. Deutsche	Ausländer	Preußen	Andr. Deutsche	Ausländer		Preußen	übrig. Deutsch.	Ausländer
318	18	9	129	47	5	81	9	2	27	6	1	S.-S. 1880	2063	178	46
246	15	6	138	45	4	85	11	2	37	3	.	1880—81	2291	231	54
293	20	4	133	38	11	109	16	1	40	9	.	S.-S. 1881	2174	200	50
229	15	7	141	37	12	81	12	.	36	6	.	1881—82	2349	228	74
267	25	7	148	34	9	85	16	2	42	5	.	1882	2110	207	65
255	17	5	153	29	8	87	14	1	31	3	2	1882—83	2291	295	59
277	14	4	158	40	6	102	9	2	56	12	2	1883	1998	215	56
233	8	7	142	29	8	71	7	1	36	8	.	1883—84	2010	247	81
259	17	7	115	33	9	68	6	3	36	14	.	1884	1755	207	78
235	17	4	118	27	10	56	6	1	32	8	.	1884—85	1879	269	96
274	22	7	133	30	9	61	9	.	34	5	1	1885	1716	212	65
217	9	5	112	28	8	53	5	2	13	6	.	1885—86	1846	275	94

Jena			Gießen			Rostock			Straßburg			Semester	Gesamtsummen		Summen d. Tabellen		Gesamtzahl der Juristen aus 1)		
													Jurist. aus		Gesamtzhl.				
4 sächs. Herzogtümer	Preußen	Andre Deutsche	Hessen	Preußen	Andre Deutsche	Mecklenburger	Preußen	Andre Deutsche	Elsaß-Lothringer	Preußen	Andre Deutsche		Preußen auf nichtpr. Univ.	andren deutschen Länd. a. all. nichtpreuss. Univers.	aller aus Preußen	aller übrigen Deutschen	Baiern	Königr. Sachsen	Königr. Württemberg
47	44	12	65	11	2	38	5	.	35	96	50	1880	1104	1448	3167	1626	610	314	130
36	44	9	69	11	3	44	2	.	43	72	39	1880—81	812	1718	3103	1949	669	291	163
37	62	13	62	9	5	39	3	.	39	78	43	1881	1009	1740	3183	1940	672	305	148
39	37	14	67	6	4	43	2	1	57	73	63	1881—82	763	1714	3112	1942	706	284	164
54	42	18	61	5	4	41	3	1	52	65	59	1882	990	1832	3100	2039	747	312	158
47	25	17	54	7	2	37	4	.	61	72	44	1882—83	701	1772	2992	2067	771	288	186
54	37	18	53	8	2	37	1	.	57	82	38	1883	915	1752	2913	1967	793	303	150
43	26	17	52	6	4	44	1	1	55	63	46	1883—84	703	1815	2713	2062	843	277	162
35	32	15	51	3	5	32	2	1	55	61	59	1884	849	1806	2604	2013	850	292	133
26	33	10	47	5	2	23	2	.	62	49	48	1884—85	622	1821	2501	2090	957	275	148
23	34	21	56	9	.	38	7	1	56	53	50	1885	849	1881	2565	2093	953	302	134
22	27	13	55	3	.				62	43	42	1885—86	.	.	.	.	.	.	.

1) Für die aus den K. Sachsen und Württemberg sind Erlangen und Würzburg, sodann überhaupt Rostock nicht berücksichtigt wegen mangels solcher oder zu geringer Zahl.

Tab. VI.

Aus der Provinz Brandenburg studierten

im Sem.	Berlin	Breslau	Halle	Greifsw.	Königsb.	Bonn	Göttingen	Marburg	Kiel	München	Würzburg	Heidelberg	Freiburg	Leipzig	Jena	Straßburg	Tübingen
1880	219	18	6	11	3	14	5	2	2	7		58	10	45	5	7	27
1880—81	273	16	12	8	2	4	2	1	3	1	2	8	1	55	4	6	12
1881	236	8	8	10	.	11	5	3	.	3	1	34	15	31	10	3	16
1881—82	287	15	7	8	.	4	7	2	.	4	1	12	6	35	6	8	5
1882	207	17	16	8	.	6	9	2	3	5	1	40	17	28	7	9	18
1882—83	261	16	11	7	.	4	5	1	2	5	2	11	2	29	3	9	3
1883	221	10	9	10	1	10	7	5	4	4	2	35	22	15	8	7	8
1883—84	253	7	14	3	1	10	7	2	1	2	2	11	5	41	5	7	2
1884	219	6	14	6	1	11	5	2	2	3	2	21	23	24	5	10	16
1884—85	253	5	14	8	.	12	4	1	.	2	2	8	9	35	6	6	6
1885	229	5	13	10	.	21	3	2	.	5	4	34	22	24	7	8	14
1885—86	274	4	12	7	1	11	3	2	2	4		12	6		4	10	11

Aus den Provinzen Ost- und Westpreußen studierten

im Sem.	Berlin	Breslau	Halle	Greifsw.	Königsb.	Bonn	Göttingen	Marburg	Kiel	München	Würzburg	Heidelberg	Freiburg	Leipzig	Jena	Straßburg	Tübingen
1880	36	32	2	8	139	6	5			5		16	8	50	3	4	4
1880—81	60	26	6	6	152	3	5			2		8		48	4		2
1881	140	26	3	8	165	5	9	2	2	3		5	4	32	6	6	10
1881—82	169	25	3	8	53	4	6					7	5	34	2	4	4
1882	52	26	4	7	39	6	7	3	3	6		5	9	44	3	4	10
1882—83	73	21	5	5	32	4	2	2		2		5		48		6	1
1883	25	2	4	4	200	10		4	3	9	3	15	4	33	4	2	5
1883—84	46	8	6	3	120	7	2		2	2		4	2	32	5		4
1884	3	16	7	6	225	6	2		1	12		9	10	33	3	3	2
1884—85	117	11	8	5	212	3	2	3		4		7	3	20		4	.
1885	88	10	6	5	102	3	6			5		10	14	17		3	7
1885—86	112	10	6	3	99	.	2	1		5		4	4		1	1	2

Aus der Provinz Westfalen studierten

im Sem.	Berlin	Breslau	Halle	Greifsw.	Königsb.	Bonn	Göttingen	Marburg	Kiel	München	Würzburg	Heidelberg	Freiburg	Leipzig	Jena	Straßburg	Tübingen
1880	56		5	10	2	5	15	2		6		19	12	32		10	14
1880—81	78		7			33	14	3		13	8	5	8	42		5	5
1881	60	4	8	7		54	3	7		12	6	12	24	26	2	6	17
1881—82	86	2	7	4		4	12	9		9	4	2	0	35	2	6	10
1882	55		3	1		44	2	14		8	6	12	29	26	3	7	18
1882—83	80		2	1		46	9	16	2	5	6	2	2	32	2	2	7
1883	39		4	3		55	1	26	6	3	3	5	24	4	4	2	13
1883—84	60		4	2	1	36	3	20	2	7	4	6	10	27	2	7	5
1884	44	1			1	45	3	2		8	5	9	19	4	2	6	21
1884—85	53	1		2	1	38	4	7		5	4	5	9	21		4	6
1885	36		3	7		43	2	8	2	24	7	3	9	13	1	1	9
1885—86	72			2		35	8	7		9		2	6		1	1	5

Aus der Provinz Pommern studierten

im Sem.	Berlin	Breslau	Halle	Greifsw.	Königsb.	Bonn	Göttingen	Marburg	Kiel	München	Würzburg	Heidelberg	Freiburg	Leipzig	Jena	Straßburg	Tübingen
1880	98	7	9	35	2	3	7	3	2			12	1	33	2	5	11
1880—81	35	6	8	25	3		6		2			3		37	6	2	1
1881	07	4	5	22	3	7	6	3	4			2	9	26	2		6
1881—82	133	3	4	25		5	4	2	3			4	3	29			2
1882	106	3	10	20	3	5	4	2				13	9	27	2	3	11
1882—83	28	6	5	2	3	3	2					4	5	26		2	1
1883	99	5	5	19	5	3	2		2		3	13	3	4	1	3	4
1883—84	108	4	4	17	5		3		2	2		2	3	21	1	4	2
1884	86		5	18	2			2				10	10	16	2	4	5
1884—85	86		5	20	2		5			2				21		2	2
1885	6	2	4	3			5					7	19	9		1	3
1885—86	63	2	3	28			6					6	6		2	1	2

Aus der Provinz Schlesien studierten

im Sem.	Berlin	Breslau	Halle	Greifsw.	Königsb.	Bonn	Göttingen	Marburg	Kiel	München	Würzburg	Heidelberg	Freiburg	Leipzig	Jena	Straßburg	Tübingen
1880	83	196	3	5	4	7	5	.	.	1		12	16	51	5	6	12
1880—81	99	201	10	3	1	3	5	1	2	1	5	1	2	63	5	7	1
1881	88	210	11	5	1	5	4	2	3	5	4	16	11	41	7	11	6
1881—82	115	221	9	7	.	3	1	2	.	5	2	5	1	39	3	7	2
1882	81	219	10	5	.	3	2	1	3	5	3	17	14	27	3	7	17
1882—83	94	209	7	5	.	1	3	2	3	1	1	5	1	36	.	5	4
1883	75	192	8	8	.	1	3	3	4	4	.	16	9	24	3	2	7
1883—84	85	159	9	3	.	3	.	1	4	3	1	10	3	38	2	1	4
1884	80	143	7	5	.	3	1	.	8	2	1	24	12	33	4	1	6
1884—85	97	137	9	6	1	6	5	2	4	2	.	7	5	37	5	2	1
1885	76	138	9	4	1	10	6	2	4	14	1	21	12	29	4	5	3
1885—86	107	129	10	2	2	7	7	.	.	4		2	2		4	.	.

Aus der Provinz Sachsen studierten

im Sem.	Berlin	Breslau	Halle	Greifsw.	Königsb.	Bonn	Göttingen	Marburg	Kiel	München	Würzburg	Heidelberg	Freiburg	Leipzig	Jena	Straßburg	Tübingen
1880	82	3	49	2	1	3	15	3	2	2		19	10	50	22	6	20
1880—81	107	4	55	4	.	2	12	3	3	.	.	4	4	50	18	4	12
1881	95	8	56	3	1	3	11	6	3	5	2	15	6	46	18	6	18
1881—82	100	5	71	3	2	3	12	.	2	1	.	7	2	65	14	3	11
1882	71	5	82	4	2	7	10	1	2	4	.	15	9	44	12	.	23
1882—83	109	3	71	4	2	3	11	4	.	8	.	7	6	48	14	1	6
1883	77	2	51	.	2	8	9	4	.	5	1	21	18	38	12	3	15
1883—84	104	4	57	6	.	9	4	3	.	4	2	5	4	59	3	5	2
1884	72	4	59	5	1	6	3	5	.	5	.	15	10	34	7	3	21
1884—85	100	2	53	4	2	2	4	3	2	6	1	3	2	37	5	4	5
1885	77	2	57	4	1	5	10	3	5	4	1	14	15	29	10	3	10
1885—86	88	2	58	5	1	4	6	2	3	5		5	6		4	1	6

Aus der Provinz Rheinland studierten

im Sem.	Berlin	Breslau	Halle	Greifsw.	Königsb.	Bonn	Göttingen	Marburg	Kiel	München	Würzburg	Heidelberg	Freiburg	Leipzig	Jena	Straßburg	Tübingen
1880	62	1	2	1	2	230	4	6	.	16		43	17	37	1	41	20
1880 81	94	2	2	.	1	188	5	13	.	20	7	9	7	56	1	24	8
1881	60	5	1	1	3	186	3	15	1	20	3	26	25	44	2	32	16
1881—82	110	3	2	3	2	157	6	9	2	23	4	7	9	44	.	23	7
1882	85	2	4	4	1	173	3	8	5	19	8	28	18	26	.	24	14
1882—83	94	1	3	3	.	175	7	10	1	21	4	15	15	30	.	23	4
1883	56	1	4	3	.	172	7	12	1	19	5	23	26	21	.	33	8
1883—84	82	1	2	3	.	154	5	5	1	28	6	11	17	28	.	25	6
1884	47	.	3	4	.	170	2	4	1	38	6	24	32	11	1	19	12
1884—85	87	.	2	2	.	169	6	5	1	33	3	5	25	23	1	12	6
1885	49	3	3	3	.	169	8	7	3	30	7	23	44	16	1	19	7
1885—86	96	3	1	1	.	153	2	8	.	34		4	15		.	16	3

Aus der Provinz Hannover studierten

im Sem.	Berlin	Breslau	Halle	Greifsw.	Königsb.	Bonn	Göttingen	Marburg	Kiel	München	Würzburg	Heidelberg	Freiburg	Leipzig	Jena	Straßburg	Tübingen
1880	26	.	2	.	.	.	64	4	2	3		22	5	38	2	6	18
1880—81	39	.	6	.	1	2	78	5	1	3	1	3	2	48	2	6	4
1881	29	.	2	.	.	3	74	7	1	4	2	13	15	29	6	8	17
1881—82	56	.	1	.	.	1	82	6	2	11	4	1	4	39	3	8	5
1882	23	.	1	.	.	7	84	5	1	9	4	16	24	26	5	7	12
1882—83	60	.	2	.	.	3	100	7	4	3	2	6	6	31	.	3	8
1883	33	.	1	.	.	3	101	9	7	9	3	15	16	23	2	2	7
1883—84	49	.	1	.	.	3	97	7	5	5	.	8	9	34	2	5	2
1884	33	1	6	.	.	3	75	8	6	9	.	9	14	19	3	5	11
1884—85	52	1	1	.	1	2	67	6	3	2	.	3	5	32	8	2	11
1885	37	.	1	.	1	5	71	7	3	6	1	3	12	17	7	1	19
1885—86	49	.	1	.	.	.	64	4	1	7		8	6		7	1	10

Aus der Provinz Hessen-Nassau studierten

im Sem.	Berlin	Breslau	Halle	Greifsw.	Königsb.	Bonn	Göttingen	Marburg	Kiel	München	Würzburg	Heidelberg	Freiburg	Leipzig	Jena	Straßburg	Tübingen
1880	16	.	.		.	2	6	37	.	4		13	2	38	1	5	7
1880—81	34	.	1	.	.	9	7	42	.	3	4	7	2	23	2	8	3
1881	23	.	1	.	.	15	3	52	.	8	4	13	1	13	2	6	3
1881—82	24	.	.	1	.	9	5	49	.	8	4	7	3	23	1	9	3
1882	11	.	2	1	.	10	6	45	2	10	5	15	6	17	3	10	3
1882—83	33	.	2	1	.	11	8	42	2	5	6	9	4	23	2	6	1
1883	24	1	1	1	.	10	11	37	.	11	7	31	5	11	1	13	6
1883—84	32	1	1	1	.	10	8	30	.	9	8	10	4	22	1	6	3
1884	22	1	2	1	.	9	9	31	1	13	5	14	6	18	2	9	3
1884—85	48	1	3	1	.	5	8	25	.	7	6	9	9	16	2	6	1
1885	34	1	5	2	.	13	7	27	2	10	7	14	6	10	1	6	3
1885—86	48	1	1	1	.	7	6	28	.	7		10	2		3	5	1

Aus der Provinz Posen studierten

im Sem.	Berlin	Breslau	Halle	Greifsw.	Königsb.	Bonn	Göttingen	Marburg	Kiel	München	Würzburg	Heidelberg	Freiburg	Leipzig	Jena	Straßburg	Tübingen
1880	90	56	3	6	2	2		2				13		15	2	1	2
1880—81	116	47	6	7	3			2				3		16		1	1
1881	91	41	8	7	4			2			2	1		9	6	1	3
1881—82	102	39	8	6	3	2					2	2		6	5	.	2
1882	97	48	5	3	4	2		3			1	9	2	8	3		4
1882—83	96	46	6	4	5	3		2			2	3		8			.
1883	74	4	4	8	4	3		2			3	3	3				4
1883—84	77	29	6	8	5			2				3		2			.
1884	59	25	6	6		2	2	3		2	2	4	2	6	2		3
1884—85	65	26	4	6	2	2	2	2						16		2	.
1885	48	2	5	3		3	2	2				4	4	18		1	3
1885—86	69	2	6	2			2			2			2				1

Aus der Provinz Schleswig-Holstein studierten

im Sem.	Berlin	Breslau	Halle	Greifsw.	Königsb.	Bonn	Göttingen	Marburg	Kiel	München	Würzburg	Heidelberg	Freiburg	Leipzig	Jena	Straßburg	Tübingen
1880	2						3	2	19	6		9	4	22		2	6
1880—81	7					1			26	7		3	3	16			.
1881	1			3		2	5		26	7		8		2	1	2	4
1881—82	24			4			6		26	3		2	4	2	1		1
1882	19				1	4	8		22	4		3	3	3	1		6
1882—83	26					2	6		20	3		3	1	7	1		2
1883	2					2	5		29	5		6	3	13	1	2	4
1883—84	23						2		19	2		3		16			1
1884	9					3	2		16	3		4	4	6			2
1884—85	7								2			5	2	8			3
1885	1	1	2			2	3		14	2		9	4			2	1
1885—86	6	1					6		6	2		2	3				1

Tab. VII [1]).

	Baiern												
	Berlin	Breslau	Halle	Königsberg	Bonn	Göttingen	Marburg	Kiel	Heidelberg	Freiburg	Leipzig	Gießen	Straßburg
1880	7	.	1	.	.	2	.	.	12	1	14	.	16
1880-81	14	.	.	.	1	.	.	.	3	2	12	1	16
1881	10	1	.	.	1	.	1	.	6	3	10	1	12
1881—82	16	.	.	.	.	.	.	.	8	.	10	.	21
1882	9	.	.		.	.	1	1	12	4	13	1	15
1882—83	14	.	.	.	.	1	.	.	17	.	12	.	13
1883	18	.	.	.	.	2	.		23	2	16	1	5
1883-84	26	.	.	.	.	1	.	.	19	.	23	2	10
1884	17	.	.	1	1	1	.	1	17	3	27	3	13
1884-85	16	.	.	.	1	.	.	1	7	2	25	1	15
1885	16	.	.	.	1	2	1	.	8	3	21	.	16
1885-86	16	.	.	.	1	2	1	.	7	1		.	17

	Sachsen												
	Berlin	Bonn	Marburg	Kiel	Halle	Göttingen	Heidelberg	Freiburg	München	Breslau	Greifswald	Gießen	Straßburg
1880	9	2	2	1	.	2	8	7	1	.	1	1	4
1880-81	10	1	2	1	.	.	2	2	3	.	0	1	4
1881	6	2	1	1	.	3	13	2	3	1	2	1	3
1881—82	11	2	.	1	.	.	.	1	1	1	.	.	5
1882	8	3	3	1	.	2	17	4	9	2	.	.	5
1882—83	17	1	2	.	1	1	9	2	4	1	.	.	5
1883	6	1	2	1	1	.	26	3	9	.	.	.	3
1883-84	12	1	.	.	1	1	2	.	4	.	.	1	1
1884	8	4	.	2	1	1	17	8	8	1	.	1	6
1884-85	10	6	1	.	1	1	4	2	6	1	.	1	3
1885	7	8	1	.	.	3	15	8	8	1	.	.	1
1885-86	7	8	1	.	1	3	1	1	3	.	.	.	.

	Württemberger											
	Berlin	Breslau	Halle	Bonn	Göttingen	Kiel	München	Würzburg	Heidelberg	Freiburg	Leipzig	Straßburg
1880	2	.	.	.	2	1	7	.	.	.	18	2
1880—81	4	.	.	1	.	.	10	.	3	.	11	2
1881	3	.	.	1	.	.	13	2	1	.	24	2
1881-82	16	.	.	.	.	.	11	1	.	.	21	4
1882	6	.	.	.	.	.	13	1	3	1	26	6
1882—83	24	.	.	.	.	.	20	1	3	4	10	3
1883	11	.	.	.	.	.	13	.	3	3	15	5
1883-84	22	.	.	.	.	.	15	.	1	1	10	2
1884	11	.	.	1	.	.	18	.	2	1	20	4
1884-85	13	1	.	1	.	.	13	1	2	1	19	1
1885	9	.	.	1	.	.	15	.	.	4	14	2
1885—86	9	.	1	1	.	.	13	.	.	2		5

1) Die nicht berücksichtigten Universitäten kommen kaum in Betracht, die Zahlen von Erlangen, Tübingen, Jena sind im Gesamtresultate berücksichtigt.

d) Die Deutschen außerhalb Preußens besuchen zunächst überall in der großen Mehrzahl die Landesuniversitäten. Aus der Tabelle VII im Zusammenhange mit V ergibt sich, daß aus Baiern durchgehends nicht $\frac{1}{12}$, aus K. Sachsen nicht $\frac{1}{8}$, aus Württemberg höchstens $\frac{1}{4}$ auswärts studiert. Die Baiern ziehen Leipzig, Straßburg, Berlin, Heidelberg, die Sachsen Heidelberg, Berlin vor, besuchen Bonn und München etwa gleichmäßig, die Württemberger setzen München, Leipzig, Berlin ziemlich gleich.

e) Um einen anschaulichen Begriff von der Wanderlust der Studenten zu geben, lasse ich folgen Tab. VIII auf Grund des Albums der juristischen Fakultät zu Bonn.

In Bonn wurden in der juristischen Fakultät

im Studienjahre	überhaupt immatrikuliert	Davon hatten bereits besucht						wurden in Bonn immatrikuliert zum	
		eine andere Fakultät	zwei	drei	vier	fünf	sechs	zweiten male	dritten male
1875—76	202	40	41	27	7	.	.	44	1
1876 77	231	61	34	27	7	.	.	23	.
1877—78	280	53	60	41	6	2	.	49	.
1878—79	283	75	55	27	6	.	.	52	.
1879—80	302	50	72	46	5	4	.	67	1
1880—81	303	64	69	43	5	.	.	62	.
1881—82	278	50	66	52	19	2	.	73	3
1882—83	295	47	70	45	17	1	1	62	7
1883—84	256	54	52	40	11	.	.	45	2
1884—85	272	47	65	61	9	1	.	65	2
W.-S. 1885—86	67	20	14	8	5	2	.	18	1

Ausländer (Nichtdeutsche) und die aus einer anderen Fakultät übergetretenen sind nicht berücksichtigt.

Der aus den Tabellen ersichtliche Wechsel läßt wohl darauf schließen, daß diese Wanderung viel größere Dimensionen hat, als sich hieraus ergibt, sie nimmt nach dem Bonner Fakultäts-Album seit 1867 stark zu. Ihre Nachteile sind bedeutend für die Studenten wie die Dozenten. Ein Student, der in 6 Semestern 3, 4, gar 5 mal die Stadt wechselt, verliert mit dem Immatrikulieren, Wohnung suchen, Abgehen, Kennenlernen des Orts, der Gegend, Bekanntschaften machen u. s. w. recht viel Zeit, so viel, daß das Semester für ihn sehr zusammenschrumpft. Die Dozenten müssen davon ausgehen, daß ihre Zuhörer größtenteils oder großen Teils neue sind. Von einem wirklichen Ineinandergreifen der Vorlesungen kann keine Rede sein. Könnte aber z. B. der Pandektist voraussetzen, daß die große Mehrzahl Institutionen und Geschichte des römischen Rechts an seiner Fakultät gehört hätte, so böte ihm das Gelegenheit, manches vorauszusetzen. Mehrere Dozenten des römischen Rechts könnten sich in dieser Hinsicht verständigen, ebenso die Germanisten unter einander und mit den Romanisten, der Staatsrechtslehrer mit dem deutschen Rechtshistoriker u. s. w. Jetzt bleibt dem einzelnen Dozenten fast nur übrig,

so wenig wie möglich vorauszusetzen. Eine mindestens gleich üble Wirkung ist die oft unsinnige Verbindung der Vorlesungen. Der Durchschnittsstudent, der sie überhaupt besucht, nimmt diejenigen an, die ihm bequem liegen, vermeidet Zwischenstunden, hört auch gerade eine Vorlesung, die in der Mode ist; er ist durch nichts gebunden. Wer die Abgangszeugnisse und Meldungsbücher als Rektor oder Dekan genauer ansieht, wenn es sich um die Abgangszeugnisse handelt, kann die wunderlichsten Combinationen beobachten. Mir ist's oft vorgekommen, daß Kirchenrecht, Handelsrecht neben den Pandekten, deutsche Rechtsgeschichte in jedem Semester bis zum letzten, Zivilprozeß im 2. und 3., Staatsrecht im 2., Strafprozeß vor dem Strafrecht gehört wird, ebenso deutsches Privatrecht neben den Pandekten bis im letzten Semester u. dgl. m.

Ihren Hauptgrund hat diese Wanderung bezüglich einzelner Universitäten und Provinzen in der Leistung des freiwilligen Jahres, in dem Reize der Gegend im Sommer, in der Wohlfeilheit des Orts, in der Mode. Letzteres zeigt sich recht bei Heidelberg, Leipzig, Freiburg, Straßburg. Für Heidelberg hat der Besuch aus Preußen sich stets gemindert, ebenso für Leipzig und Straßburg, für Freiburg steigt er. Leipzig, das für die preußischen Provinzen Sachsen, Brandenburg, einen Teil von Schlesien, alle thüringischen Staaten fast gerade so bequem liegt wie jede der betreffenden Provinzialuniversitäten, ist seit 4 Jahren in Abnahme begriffen. Endlich bildet die Anschauung, daß die Studentenjahre recht eigentlich nicht für das angestrengte Studieren, sondern das fröhliche Studentenleben bestimmt seien, mit dem Umstande, daß der größere Teil der Juristen bemittelt ist, einen wichtigen Faktor. Man will möglichst viele Universitäten besuchen, im Sommer schöne Gegenden, im Winter die Genüsse der Großstadt haben, daneben bei dem A, B, C, Kollegien belegen.

Wie es sich unter diesen Umständen mit dem Besuche der Vorlesungen verhält, darüber soll hier nicht weiter geredet werden. Es ist überall ein sehr guter Zustand, wenn die Hälfte oder der dritte Teil regelmäßig frequentiert. Naturgemäß scheint der Besuch auf den großen Universitäten besser zu sein. Nimmt man an, daß auf eine einzelne Vorlesung $\frac{1}{4}$ der preußischen Juristen, die an das Triennium gebunden sind, entfällt, so würden z. B. in diesem Semester auf eine Vorlesung in Berlin, wenn auch drei Dozenten konkurrieren und jeder gleich viele Zuhörer hätte, 55 Preußen fallen, von den übrigen sicher 25. In Wirklichkeit teilt sich weder der Besuch so, weil Konkurrenten fast nie die gleiche Zahl haben, noch ist die Zahl der Studenten in den einzelnen Semestern eine verhältnismäßig gleiche. So z. B. studieren die Rheinländer im 1., 2. und letzten Semester am meisten in Bonn. Ein Auditorium von 120—150 Zuhörern in Berlin ist häufig; wenn davon 70—100 besuchen, sieht der Hörsaal gefüllt aus. Das ist richtig: an den großen Universitäten sind stets mehr Studenten, die wirklich fleißig sind, wegen der größern Zahl und der Menge der Unbemittelteren. Die Einjährig-Freiwilligen, die Mitglieder der Korps und die Mehrzahl der Mitglieder der Burschenschaften müssen nach

der Erfahrung in Bonn — dasselbe ist mir von Kollegen andrer Universitäten versichert worden — aus der Zahl der besuchenden gestrichen werden. Daß die Frequenz überall sehr viel zu wünschen übrig läßt, ist eine allgemein zugestandene Thatsache

II. Das Bedürfnis.

Von großer Bedeutung ist die Frage: welche Anzahl von Studierenden entspricht dem Bedürfnis? Herr Prof. Conrad hat in dem angeführten Aufsatze Seite 111 ff. sehr lehrreiche Untersuchungen mitgeteilt. Ich gehe im folgenden meinen eignen Weg, lediglich gestützt auf eigne Untersuchung, deren Richtigkeit zum Teil evident ist, im übrigen von jedem geprüft werden kann. Verweilen wir zunächst bei

A. Preussen.

Wer in die eigentliche juristische Laufbahn: Richteramt, Rechtsanwaltschaft, Notariat, und in den Staatsverwaltungsdienst — abgesehen von den technischen Stellen: Schulfach, Forstfach, Baufach u. dgl., eintreten will, muß drei Jahre die Rechte studiert und die Referendar-Prüfung abgelegt haben. Der erstere hat nach frühestens 4 Jahren die zweite juristische Prüfung abzulegen, der letztere, nachdem er zwei Jahre bei der Justiz war, als Regierungsreferendar mindestens zwei Jahre zu arbeiten, dann die Regierungsassessor-Prüfung abzulegen.

Die Ablegung der zweiten Prüfung erfordert wegen der Meldung, schriftlichen Arbeiten, Ferien u. s. w. mindestens 6 Monate, man kann aber unbedingt annehmen, daß in der Regel keiner vor Ablauf von fünf Jahren nach Ablegung der Referendar-Prüfung die zweite (juristische, administrative) Prüfung zurücklegt. Fällt der einjährige Dienst in die Referendarzeit, so geht oft das ganze Jahr, mindestens 4—6 Monate verloren. Nehmen wir nun an, dafs $\frac{1}{10}$ der Juristen nicht dient, von dem Reste die Hälfte als Studenten dient, so wird man hiernach annehmen dürfen, dafs von 1000 Referendaren 100 nach $4\frac{1}{2}$, 450 nach $5\frac{1}{2}$ Jahren das Assessor-Examen ablegen können. Diejenigen, welche als Studenten dienten, verlieren in vielen Fällen ein Semester, d. h. sie studieren 7. Sehr viele legen die erste Prüfung nicht sofort nach dem Triennium ab, weil das einfach nicht möglich ist, sondern brauchen 3—6 Monate.

Es wird also unbedingt richtig sein, also zu folgern: der Student braucht 7 Semester bis zur ersten Prüfung, von dieser bis zur zweiten 5 Jahre. Somit haben wir, um die Frage zu beantworten:

a) ist die Zahl der Studierenden zu grofs?

b) um wieviel übersteigt sie das Bedürfnis?

vorerst festzustellen:

welche Zahl von Assessoren ist nötig für die Ausfüllung der Lücken im Staatsdienste?

Aus den betreffenden Jahrgängen des „Justizministerialblatts“ ergibt sich folgende Zusammenstellung:

im Jahr	Es waren vorhanden		Davon sind			
	Beamte des Justizministeriums	in etatsmäßigen Richter- und Staatsanwaltsstellen	gestorben	pensioniert	übergetreten zu anderen Staatsämtern	entlassen, ausgetreten
1880	.	4159	72	44	27	8
1881	.	4161	82	23	20	6
1882	.	4157	66	55	16	6
1883	.	4189	56	47	9	6
1884	17	4212	53	57	9	7
1885	17	.	61	67	10	3
Summe	.	.	390	293	91	36
Jahresdurchschnitt	.	.	65	48	15	6

Nichtberücksichtigt sind die Fälle des Übertritts in den Reichs-, einen außerpreußischen, oder den Militair-Justizdienst, sowie des Übertritts zur Rechtsanwaltschaft und aus dieser zum Justizdienst, weil sie für den hier vorliegenden Zweck außer Betracht bleiben.

Man darf wohl die Zahl 4212 als feste annehmen, da eher eine Vermehrung als Verminderung eintreten dürfte, ebenso die Zahl 17; mit Rücksicht darauf, daß mit 30. Sept. 1879 (am 1. Oktober trat die neue Gerichtsverfassung im deutschen Reiche in Kraft) eine Masse alter Justizbeamten pensioniert wurde, dürfen die Durchschnittsziffern der Jahre 1880—85 wohl zu Grunde gelegt werden.

Die Zahl aller etatsmäßigen Justizstellen in Preußen beträgt demnach 4229, der jährliche Abgang 134. Mit den etatsmäßigen Stellen ist aber nicht auszukommen, da überall Assessoren diätarisch beschäftigt werden. Nimmt man für jedes Landgericht nur einen an, so treten zu den 4229 hinzu: 91, die Gesammtsumme ist also 4320. Das Jahresbedürfnis stellt sich demnach für die Justiz auf mindestens 140 jährlich. Nun kommt weiter in Betracht die Anwaltschaft und das Notariat.

im Jahr	Es waren vorhanden		Davon sind		
	Rechtsanwälte (Rechtsanwälte und Notare) am 1. Januar	Notare [1]) (ohne Rechtsanwälte)	gelöscht auf Antrag	gestorben	ausgeschieden, entlassen
1880	1867	.	59	54	12
1881	1934	.	60	74	18
1882	1992	.	71	58	25
1883	2111	.	85	69	11
1884	2241	176	82	72	14
1885	2410	176	111	54	12
Summe	.	.	468	381	92
Jahresdurchschnitt	.	.	78	63	15

1) Nur im Gebiete des französischen Rechts, die Stellen sind feste.

Die Zahl der Rechtsanwälte übersteigt sicher das Bedürfnis; daraus erklärt sich gewifs auch das zunehmende Löschen. Wir wollen die Zahl 2000 als dem Bedürfnisse entsprechend zu Grunde legen. Wir erhalten dann 2176 Stellen. Aus dem soeben angeführten Grunde passen die Durchschnittszahlen des Abgangs nicht, aufser der durch Tod. Wenn der Abgang in demselben Verhältnisse stattfände wie bei den Justizbeamten, so würde er sich auf 70 stellen. Das ist allerdings zu niedrig, weil es viel häufiger ist, dafs Rechtsanwälte zurücktreten, als dafs Richter um Pensionierung einschreiten. Nehmen wir daher mit Rücksicht auf den für diese 5 Jahre erwiesenen Abgang die niedrigste Ziffer des Jahres 1880 an. Danach würde also der Bedarf der Justiz jährlich den Zuwachs von 265 Assessoren rechtfertigen, wenn kein Mangel eintreten soll. Ich glaube bei dieser Annahme nicht fehlzugehen, weil für den Bedarf in der Rechtsanwaltschaft — die 176 Notare sind stehend — unter die niedrigste Ziffer des Jahres 1880 herabgegangen wurde — denn 1885 gab es 543 R. A. mehr als 1880. Das läfst sich aber weiter sagen: die Ziffer 265 genügt kaum, da für jeden Fall aufsergewöhnlichen Abgangs durch Epidemien, gröfsere Pensionierungen u. s. w. Mangel eintreten würde. Die Ziffer 300 ist sicher nicht zu hoch, wenn man bedenkt, dafs es nie als erschwerend angesehen wurde, wenn der Assessor ein Jahr ohne Diäten oder Gehalt blieb.

Wie sich nun diesem Erfordernis gegenüber die Zunahme stellt, ergeben die nachstehenden Ziffern: An Assessoren

im Jahre	kommen hinzu	starben, wurden entlassen, traten aus	traten zu andern Staatsämtern über	Plus des Zugangs
1880	380	6	68	306
1881	503	17	64	422
1882	537	5	73	459
1883	559	15	27	517
1884	585	14	64	507
1885	610	30	62	518
Summa	3174	87	358	2729

Wir haben gesehen, dafs in diesen fünf Jahren in der Justiz überhaupt vorhanden gewesen ist ein Abgang von 1751
zählen wir den ab von obigen 2729
so bleibt Ende 1885 die disponible Zahl von 978
d. h. es ist das volle Bedürfnis noch auf drei Jahre hinaus gedeckt.

Schwieriger wird die Sache für den Verwaltungsdienst aus zwei Gründen: 1) weil es keine exakte amtliche Zusammenstellungen wie im Justizministerialblatte gibt, 2) die Resultate der Regierungs-Assessor-Prüfung nicht in der Weise wie bei der andern veröffentlicht werden. Indessen kann man sich helfen aus den Beilagen zum Staatshaushalte und dem Staatshandbuche.

Neben den beiden besprochenen Kategorien in der Justiz mit 6496 juristisch vorgebildeten Inhabern gibt es in Preußen 78 Dozenten

der **Rechtswissenschaft und 1814 juristisch vorgebildete Staatsverwaltungsbeamte**, wobei die Auditeure beim Militair in der ersten Kategorie nicht weiter angesetzt wurden. Von der **Polizei** sind nur die wenigen Stellen in Ansatz gebracht, deren Inhaber notorisch diese Vorbildung haben. Die **Steuerbeamten** sind nicht in Anschlag gebracht, ebensowenig ist darauf Rücksicht genommen, daß zahlreiche **Kommunal-** (Bürgermeister, Beigeordnete, Stadträte) und **Provinzial-** (Landes-) Beamte[1]) aus dem Stande der Referendare, Assessoren, Richter und Rechtsanwälte hervorgehen, endlich auch nicht darauf, daß bei sehr vielen Privatinstituten (Banken u. s. w.) Juristen als Direktoren u. dgl. angestellt sind.

Nimmt man dasselbe Verhältnis des Abgangs wie in der Justiz an, so würde der jährliche Bedarf sich auf 80 stellen. Thatsächlich dienen aber die Verwaltungsbeamten selten bis in ein gleich hohes Alter; 100 ist sicher nicht zu hoch. Sonach würden jährlich 400 Personen, die juristisch vorgebildet sind, nötig sein, um den gesamten Abgang zu decken. Wollen wir nun untersuchen, ob die Zahl der Studierenden zu hoch ist und wie groß das Zuviel ist, so tritt wieder die Schwierigkeit entgegen, daß wir nur für die Justiz genaue Daten haben; wir müssen uns also mit einer Wahrscheinlichkeit begnügen.

Wir haben angenommen, daß die Referendar-Prüfung nach Ablauf des 7. Semesters abgelegt werde. Nehmen wir nun an, daß $\frac{1}{6}$ der Studierenden dem 1. bis 6. Semester angehört, so würden

im Semester	von den sämtlichen preußischen Juristen mit	im Semester	diese Prüfung haben ablegen können bezw. werden
S.-S. 1880	3167	.	.
1880—81	3103	1880—81	528
1881	3183	1881	517
1881—82	3112	1881—82	530
1882	3100	1882	518
1882—83	2992	1882—83	516
1883	2913	1883	498
1883—84	2713	1883—84	485
1884	2604	1884	450
1884—85	2501	1884—85	434
1885	.	1885	417
.	.	1885—86	417
.	.	1886	417
	.	1886—87	417
.	.	1887	417
.	.	1887—88	417

1) In der **Rheinprovinz** allein sind mir an 80 juristisch vorgebildete Bürgermeister u. s. w. bekannt. Es mag übrigens Compensation mit den Landräten eintreten, die nicht Juristen sind.

Aus dem Justizministerialblatte ergibt sich unter Benutzung der vorangegangenen Zahlen folgendes Ergebnis:

Bestand der Referendare		Davon zur Assessorprüfung gemeldet			Es bestanden die Prüfung	Es blieb ein Rest von	Es konnten hinzukommen Referendare	Es kamen hinzu Referendare
1. Juli	Zahl	Rest	neu	total				
1880	3590	320	597	917	380	437	.	.
1881	3791	437	705	1142	503	524	1045	581
1882	3928	524	709	1233	537	547	1048	640
1883	3937	547	674	1221	559	526	1014	546
1884	3919	526	814	1340	585	602	935	541
1885	.	.	.	.	610	.	851	.
1886	.	.	.	.	.	.	834	.
1887	.	.	.	.	.	.	834	.

Man geht nun aber gewiß nicht fehl mit der Annahme, daß mindestens jährlich 150 Referendare aus der Justiz zur Verwaltung übertreten, folglich sich die Zahl der Hinzutretenden um 150 vermehrt; dies angenommen würde die Zahl der Juristen, welche nicht in den Justiz- oder Verwaltungsdienst eintreten, betragen

für 1881	314	oder	rund	12 %
1882	258	„	„	8 %
1883	318	„	„	10 %
1884	244	„	„	8 %

Das kommt der Wirklichkeit sicher nicht bloss nahe, sondern bleibt unter ihr, da eine Anzahl von Studierenden der Rechte sich dem Offiziersstande widmet, zu anderen Fakultäten übertritt, stirbt, lediglich einige Zeit studiert, sich dann dem Kaufmannsstande, der Landwirtschaft u. s. w. zuwendet, im Album gelöscht wird.

Auch die Zahl der Referendarien, die nicht Assessoren werden, ist bedeutend. Die Gesamtzahl derer, welche sich zum Examen gemeldet hatten, betrug nach dem Justizministerialblatte

von 1877—1884	davon bestanden die Prüfung	starben	wurden zurückgewiesen
7340;	3357,	35,	94.

Es hätte also für die Prüfung im Jahre 1884 ein Rest bleiben müssen von 3854; er betrug in Wirklichkeit nur 602. Durchgefallen waren in dieser ganzen Zeit 643; wo sind die 2609, also durchschnittlich im Jahre 372 geblieben? Offenbar als Juristen verkümmert, in Kommunal-Privatdienste, den Subaltern-Dienst getreten u. s. w. Man wird nach diesem Resultate weitere 10 % streichen dürfen, die zum Ziele nicht gelangen, d. h. von allen Studenten 3—4 %.

Der Jahresdurchschnitt der Studierenden aus Preußen von 1880 bis in das laufende Jahr beträgt rund 2930. Wenn davon nach obigem 12 % abgezogen werden, die nicht zum Ziele kommen, oder das Studium aufgeben, bleiben 2600. Das würde nach 8 ½ Jahren für

die Justiz und die Verwaltungskarriere aller Art einen Zuwachs geben von jährlich $\frac{1}{5}$, also rund 860 Assessoren. Haben wir nun die Zahl 400 als Jahresbedürfnis richtig angenommen, so würden, wenn der jetzige Stand der Studierenden anhält, jährlich 260 Assessoren zu viel produziert werden. Der normale, dem Bedürfnis genügende Stand der Studierenden würde also sich auf etwa 1800 im Jahresdurchschnitt stellen. Freilich ist für die nächsten 3—5 Jahre namentlich in der Justiz noch eine große Überzahl an Assessoren vorhanden. Obwohl bereits nach den Tabellen das juristische Studium abnimmt, im S.-S. 1885 um 348 weniger als im S.-S. 1883 betrug, kann ein weiteres Fallen im Interesse des Staats nur wünschenswert erscheinen. Ob man nun, da absolut sichere Zahlen nicht herzustellen sind, die Normalzahl mit 1800 oder 2000 annehmen will, ist gleichgültig, jedenfalls darf man sagen, daß die Zahl der Studierenden der Rechte aus Preussen um 600 jährlich abnehmen muß.

B. Das übrige Deutschland.

Ich bin nur in der Lage, über dieses aus den amtlichen Handbüchern (Hof- und Staats-Kalender u. dgl.) folgendes anzugeben. Es gibt juristisch vorgebildete Personen in

Land	Justizbeamte	Rechtsanwälte und Notare	Dozenten der Rechte	In andern Staatsämtern	Summe	
Reichsdienst . .	114	19	.	224	357	Einschl. der Auditeure. Nicht-
Baiern	1260	758	32	643	2693	berücksichtigt die Ämter, von
Württemberg .	308	176	8	207	699	denen nicht bekannt ist, ob jur.
Baden	206	271	19	117	613	Vorbildung nötig; für Baiern
Hessen . . .	230	155	6	68	459	berücksichtigt die „rechtskundigen“ Bürgermeister
Summe . . .	.	.	.	.	4821	und Magistratspersonen.
Preußen (1884) .	4229	2586	78	1814	8707	

Das Verhältnis der Gesamtzahl dieser Beamten zur Bevölkerung beträgt: in Preußen 00,32; Baden 00,39; Württemberg 00,45; Hessen 00,49; Baiern 00,50. Hieraus ergibt sich, daß das Bedürfnis außerhalb Preußens etwas größer ist und steigt. Wir können auch kaum dieselben sonstigen Verhältniszahlen anwenden, weil notorisch die Juristen in diesen Staaten vorzugsweise aus dem Beamtenstande hervorgehen, daher sicherlich nicht der gleiche Prozentsatz verschwindet. Man darf sich daher wohl auf andere Weise helfen. Der Durchschnitt der Studierenden der Rechte von 1880 bis 1885 betrug jährlich:

in	Ziffer	Prozent der Bevölkerung[1])
Preußen	2930	00,10.
Baiern	760	00,14.
Württemberg	153	00,07.

1) Dies zeigt folgende kleine Tabelle über das Studium deutscher Juristen:

Jedenfalls ergibt sich hieraus, daß von einer zu großen Anzahl in Baiern und Württemberg keine Rede sein kann. Während in letzterm Staate das Studium abgenommen hat, seit einigen Jahren [1]), ist es in Baiern in Zunahme begriffen, dürfte daher leicht in einigen Jahren auch an Überfülle leiden.

In allen übrigen deutschen Staaten außer den genannten und dem K. Sachsen betrug von 1880 bis 1885 der Jahresdurchschnitt 1728 d. h. 00,22 der Bevölkerung, im K. Sachsen 294 d. h. 00,098 der Bevölkerung. Für eingehendere Resultate fehlen die Grundlagen. Jedenfalls darf man behaupten, daß im allgemeinen die Zahl der Studierenden der Rechte in Deutschland eher zu groß als zu gering oder nur genügend erscheint.

Interessant ist das Verhältnis der Studierenden der Rechte aus den einzelnen Provinzen Preußens zur Bevölkerung der Provinz [3]). In der Zeit vom S.-S. 1880 bis 1885 betrug der Jahresdurchschnitt der Studierenden aus:

Provinz	Ziffer	Prozent der Bevölkerung [2])
Ost- und Westpreußen .	419	00,12
Pommern	207	00,13
Brandenburg u. Berlin	388	00,11
Posen	173	00,10
Schlesien	384	00,09
Sachsen.	273	00,113
Hannover	213	00,10
Schleswig-Holstein . .	77	00,068
Hessen-Nassau . . .	148	00,09
Westfalen	234	00,11
Rheinland	409	00,10

1)

Semester	Gesamtzahl auf preußisch. Universitäten	nahm		Gesamtzahl auf allen deutsch. Univ.	nahm	
		zu	ab		zu	ab
1880	2241	.	.	4793	.	.
1880—81	2522	281	.	5052	259	.
1881	2374	.	148	5123	71	.
1881—82	2577	203	.	5054	.	69
1882	2317	.	260	5139	85	.
1882—83	2586	269	.	5059	.	80
1883	2213	.	373	4880	.	179
1883—84	2257	44	.	4775	.	105
1884	1962	.	395	4617	.	158
1884—85	2088	126	.	4591	.	26
1885	1928	.	160	4658	67	.
1885—86	2121	193	.	.	.	.

2) Nach der Zählung vom 1. Dezember 1880.

3) Ich muß bemerken, daß ich mich bezüglich einzelner Angaben leicht geirrt haben kann. Die Personalverzeichnisse der meisten nichtpreußischen Universitäten begnügen sich mit der Angabe „Preußen“ selbst bei kleinen Orten, deren es 5—6 in verschiedenen Provinzen gibt; auch stehen sie mit der Geographie vielfach auf Kriegsfuß. Wenn im Leipziger der Geburtsort angegeben wird, in einzelnen Semestern aus Leipzig kein Dutzend angegeben wird, ist das ersichtlich wertlos. Der Wohnort allein ist richtig.

Für **Preußen** insbesondere dürfte es wohl an der Zeit sein, um dauernd die Überzahl zu verhindern, jene Änderungen eintreten zu lassen, die von allen, welche die Verhältnisse kennen und eine längere Erfahrung besitzen, für nötig erachtet werden. Es ist hier nicht der Ort, diese ausführlicher zu begründen, ihre Andeutung mag genügen. Sie sind:

1) Erhöhung des juristischen Studiums um mindestens ein Semester, richtiger um zwei; 2) Mittel, welche dem Zwecke der akademischen Studien und deren obligatorischem Charakter entsprechend den wirklichen Besuch der Vorlesungen seitens der großen Mehrzahl herbeizuführen geeignet sind. Das wirksamste dazu ist, der ersten Prüfung, wie in Baiern, Sachsen, Hessen, Württemberg, einen wesentlich akademischen Charakter zu geben, mag sie der Fakultät zugewiesen werden oder einer Kommission, in der die Dozenten unter einem ernannten Vorsitzenden prüfen. Eine Zwischenprüfung ist nur am Platze bei vierjährigem Studium, sie hat sich in Österreich gut bewährt. Man könnte gewiß ohne Schaden für den Staat auch in Preußen Gutes einführen, wenn es auch nicht in Preußen entstanden ist und der Schablone widerspricht, an die man sich gewöhnt hat. An den Klagen über die schlecht vorbereiteten Referendare tragen diese natürlich die größte Schuld, die zweite die bestehenden mangelhaften Einrichtungen.

Litteratur.

II.

Schäffles Schriften über den Sozialismus.

Dr. Albert Schäffle hat es unternommen, in den 1885 erschienenen Briefen an einen (österreichischen) Staatsmann „die Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie" zu erweisen. Um die Verdächtigungen abzuweisen, denen er nach dem Erscheinen seines 1874 verfaßten Schriftchens „die Quintessenz des Sozialismus" ausgesetzt gewesen, will Sch. jetzt zu dieser Schrift „die notwendige kritische Ergänzung und ein positives Gegenprogramm" schreiben.

Sch. hatte in der „Quintessenz" S. 2 „die volkswirtschaftliche Quintessenz des sozialistischen Programmes, das eigentliche Ziel der internationalen Bewegung" wie folgt angegeben:

> Ersetzung des Privatkapitals (d. h. der spekulativen, sozial nur durch freie Konkurrenz geregelten, privaten Produktionsweise) durch das Kollektivkapital, d. h. durch eine Produktionsweise, welche auf Grund kollektiven Eigentums der Gesamtheit aller Produzenten (Arbeiter) an allen Produktionsmitteln eine einheitliche (sozial-„kollektive") Organisation der Nationalarbeit durchführen würde. Diese „kollektivistische" Produktionsweise würde die heutige Konkurrenz beseitigen, indem sie die kollektiv (sozial, kooperativ) durchführbaren Teile der Güterhervorbringung unter gemeinschaftliche Leitung stellen und unter derselben Leitung auch die Verteilung des gemeinsamen („gesellschaftlichen") Produktes Aller an Alle — nach dem Maße der produktiven Arbeitsleistung eines Jeden — vornehmen würde.

Sch. sagt dann S. 5: „Ehe wirksame Bekämpfung eines bedeutenden Gegners möglich ist, muß man vor Allem genau, unbefangen und unverfälscht wissen, was derselbe will und grundsätzlich „wollen muss". Und hierbei darf man nicht subjektive Thorheiten von Heißspornen, wofern sie nur Beiwerk, nicht notwendiger Ausfluß des Grundsatzes sind, zu Grunde legen, sondern muß an das dem Prinzip notwendig Entstammende, ja an die denkbar vernünftigste Formulierung des neuen Prinzips sich halten".

Diese vernünftigste Formulierung gibt Sch. dann unter Zurückweisung mancher Forderungen der Sozialisten, aber auch der das Prinzip des Sozialismus nicht treffenden Einwürfe der Gegner desselben. Als im Prinzip begründet erkennt Sch. den Übergang der sämtlichen Produktionsmittel aus Privateigentum in den Besitz der Gesamtheit, die einheitliche Organisation aller irgend dazu geeigneten Arbeit und die Verteilung des Produktes durch die leitenden Organe, soweit die oben bezeichnete Quintessenz des Sozialismus an, nur mit der einen, allerdings schwerwiegenden Ausnahme, daß die Verteilung des Arbeitsprodukts nicht allein nach Maßgabe der Arbeitsleistung eines Jeden erfolgen solle, sondern auch unter Berücksichtigung des Gebrauchswerts der durch die Arbeitsleistung gelieferten Produkte. Ohne diese Modifikation hält Sch. die Lösung des Problems in wirklich volkswirtschaftlicher Weise nicht für möglich. (Vergl. S. 32. 46). Mit derselben könne der Sozialismus „am ehesten hoffen, praktikabel, mit allen guten Seiten der bestehenden historischen Volkswirtschaft vereinbar, lenkbar und organisierbar zu werden". (S. 66).

Sch., welcher meint, ein alsbaldiger Sieg des Sozialismus sei weder zu erwarten, noch zu befürchten, erklärt, er habe den Sozialismus nach seinen (vielen Führern selbst unbewußten) notwendigen Konsequenzen, nicht nach hirnverbrannten Sonderformulierungen zu erfassen gesucht, verlangt, daß die Debatte hierüber auf den eigentlichen Punkt — Kollektiv- oder Privatbesitz der Mittel der kollektiven („arbeitsteiligen") Arbeit — konzentriert werde (S. 47), und stellt zum Schluß die Frage so: „ob der unbewußte", einheitslose, sozusagen sozialstatische Regulator des Aufeinanderdrückens der Privatinteressen, d. h. die Kapitalisten k o n k u r r e n z — oder ob eine e i n h e i t l i c h - b e w u ß t e und organisierte Sozialmacht den Produktions-, sozusagen den Verdauungs- und Blutumlaufsprozeß des sozialen Stoffwechsels besser und wirtschaftlicher besorgen würde".

Es war gewiß Niemandem, der auch nur „die Quintessenz des Socialismus" gelesen, zu verdenken, wenn er annahm, daß Sch. die zweite Alternative bejahen würde, daß er der jetzigen Konkurrenzwirtschaft gegenüber die sozialistische Produktionsweise empfehlen müsste, wenn auch nur den von ihm ausgebildeten „autoritären" Sozialismus, dessen Leitung nicht der Staat besorgt, sondern selbständige Organe innerhalb des Staates, und welcher bei Verteilung des gesamten Arbeitsprodukts auch den Gebrauchswert des von den einzelnen Arbeitern Erzeugten mit berücksichtigt.

Es schien mir notwendig, dies vorauszuschicken, ehe ich an eine Besprechung der eingangs erwähnten neuesten Schrift Schäffles herantrete.

Meine Absicht ist nicht, den ganzen Inhalt dieser Schrift einer Beurteilung zu unterziehen. Sie hat in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung, Nr. 41 und 42 eine sehr anerkennende Würdigung erfahren und Jeder, dem es um die Sache zu thun ist, wird sich freuen, daß sich eine Autorität wie Sch. damit von dem Sozialismus losgesagt hat. Mir kommt es nur darauf an, zu untersuchen, ob wir darin eine Änderung der früheren Ansichten des Verfassers zu erkennen haben, oder wie seine jetzigen Erklärungen mit seinen früheren Ausführungen in Einklang zu bringen sind.

Den ersten Teil seiner Aufgabe, d i e k r i t i s c h e E r g ä n z u n g d e r

„Quintessenz", liefert Sch., indem er den Sozialismus nicht nur, wie in dieser Schrift, von der volkswirtschaftlichen Seite beleuchtet, sondern auch seine bedenklichen Folgen für das staatliche, religiöse und sittliche Leben hervorhebt. Anarchie, materialistischer Atheismus, Lockerung des Ehebandes und dergl. m. werden als solche Folgen vorgeführt.

Hierin ist kein Widerspruch gegen frühere Ausführungen zu finden, denn Sch. hat S. 7 erklärt, daß er unter „Sozialismus schlechtweg" in diesen Briefen" den revolutionären Sozialismus, den auschließenden und rein demokratischen Kollektivismus in der Volkswirtschaft, den rein volkssouveränen Republikanismus im Staat, den naturwissenschaftlich angestrichenen Materialismus in der philosophischen Metaphysik, den weltverbesserungssüchtigen Optimismus in der Ethik, den Atheismus in der Religion" verstehe und verstanden wissen wolle.

Neben dieser Kritik kann der von Sch. in der Quintessenz formulierte Sozialismus, der von solchen Auswüchsen frei ist, recht wohl bestehen. Sch. sagt S. 16 selbst: „Man hätte, so schreiben Sie, gewünscht, daß ich die Unmöglichkeit der Kollektivwirtschaft, wenigstens der Kollektivproduktion, überhaupt schlechtweg nachgewiesen hätte. Ich habe wohlbedacht und wohlberechtigt das Gegenteil gethan. Ich habe gezeigt, daß mehr oder weniger Kollektivproduktion an sich möglich wäre, wenn die für die Leitung erforderliche Stärke der Autorität mit einer für die Produktivität zureichenden Stärke des Wirtschaftlichkeitsinteresses aller besoldeten Individuen sich paaren ließe, was — ich behaupte es allen allgemeinen Phrasen gegenüber — keineswegs undenkbar, vielmehr in der thatsächlichen Staatswirtschaft schon versucht ist".

S. 36. „Demokratischer Kollektivismus ist unmöglich und kann in keinem Stück auch nur wirtschaftlich erfüllen, was er verspricht. Wollte er ausführbar werden, so schlüge er in der Praxis in den autoritären Sozialismus um, welcher an sich denkbar übrigens dem positiv verbesserbaren jetzigen Gesellschaftszustande erweisbar nicht überlegen ist".

Sch. hätte hiernach seinen denkbaren autoritären Sozialismus nur aufgestellt und begründet, um den internationalen revolutionären Sozialismus zu widerlegen, welchem die Bedingungen fehlen, unter denen jener ausführbar erscheint. Er sagt S. 21: „Die politische Wissenschaft kann zur Widerlegung einer grundstürzenden sozialen Weltanschauung, einen wirksameren Weg nicht einschlagen als denjenigen, welchen ich die Methode der denkbar verständigsten und zweckmässigsten Ausführung des gegnerischen Gedankens nennen möchte; man hat einen praktischen Gedanken nicht widerlegt, wenn man entweder ein Bild seiner Ausführung sich gar nicht entwirft, oder aber eine Fratze daraus macht, man muß die denkbar zweckmäßigste positive Ausführung der zu beurteilenden praktischen Zweckvorstellungen zu Grunde legen". (Vergl. auch S. 66).

Da der ausgesprochene Zweck der „Quintessenz" war, Klarheit über das Wesen des Sozialismus herbeizuführen und eine Debatte zur Erwägung, Widerlegung, zur Reinigung und Berichtigung zu veranlassen (S. 67), so könnte die Aufstellung des Systems des autoritären Sozialismus nur einen dialektischen Zweck gehabt haben. Daß Sch. selbst diesem System

anhänge, daß er also in diesem Sinne Sozialist sei, ließe sich nicht ohne weiteres schließen.

Bei Behandlung des zweiten Teils seiner Aufgabe, der Aufstellung eines positiven Gegenprogramms, erklärt nun Sch., daß er weder Sozialist sei, noch gewesen sei. Er sei Theist, Monarchist und in der Sozialwissenschaft schon seit 1856 Positivist (S. 17). Unter Positivismus versteht er eine verständige Leitung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Staat unter Beihilfe der Kirche, der Gemeinden, der Vereine u. s. w. (S., 69) unter Aufrechthaltung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter, der Gewerbefreiheit, der Freizügigkeit, der Aufenthaltsfreiheit, „als der glorreichen Errungenschaften des Liberalismus“ (S. 68). Er charakterisiert den Positivismus S. 8 wie folgt: „Er erstrebt — mit Hilfe der kritischen Errungenschaft der Liberalen dem Feudalismus und Absolutismus gegenüber — das historisch mögliche höhere Maß von Freiheit und Gleichheit durch Weiterbildung auch des neuesten Rechts, für dessen Sonne es ebenfalls kein Thal Ajalon giebt. Er erklärt das Kapital dem gesellschaftlichen Interesse dienstbar, ohne es abzuschaffen; er beansprucht für den Lohnarbeiter auch im Privatlohnverhältnis die Stellung und das Einkommen eines Berufsarbeiters der Gemeinschaft; er schneidet die schrankenlose Freiheit der Ausbeutung durch die Kapitalübermacht ab; er führt die gemeinwirtschaftliche Organisation furchtlos nur da ein, wo die privatwirtschaftliche unmöglich, schädlich oder leistungsunfähig ist“.

Die Lösung dieser hochgestellten Aufgaben des Positivismus fällt in der Hauptsache dem Staat zu. S. 52. „Der erste und oberste Satz einer zeitgemäßen Sozialreformpolitik ist: der Staat treibe überhaupt positive Sozial- und Wirtschaftspolitik! Mit dem staatsscheuen, wahrhaft nihilistischen Laissez faire, laissez aller der gesättigten Liberalen sei und bleibe ebenso gebrochen, wie mit dem demokratischen Kollektivismus der Kommunisten.

Soweit das den Bedingungen des Gemeinwohls unterstellte kapitalistische Geschäft aus besonderen Gründen den Dienst höchster Produktivität und leidlich guter Verteilung der Güter — im unteilbaren Interesse der Volksgemeinschaft und aller ihrer Glieder — nicht erfüllen kann, so weit, aber nicht weiter schreite man unbedenklich auch zu positiver Staats-, Gemeinde-, Korporations- und Genossenschaftswirtschaft. Selbst thatsächlichen Produktionsmonopolen gegenüber, welche ausbeutend auftreten, hätten Staat und Gemeinde eher selbst in Konkurrenz zu treten, ehe sie das Monopol auf sich übernehmen. Öffentliche Produktion nur im Notfall!“

Dieser Positivismus ist das Gegenteil vom Sozialismus, nicht bloß von dem „revolutionären Sozialismus der Sozialdemokratie“, sondern auch von dem durch Schäffle formulierten und noch jetzt als denkbar erklärten „autoritären“ Sozialismus, denn auch dieser setzte voraus: Übergang aller Produktionsmittel an die Gesamtheit, einheitliche Leitung der Produktion und Verteilung des Produktes der Arbeit unter die Arbeiter, bei Schäffle noch ausdrücklich unter Ausschluß der Mitwirkung des Staates.

Schäffle behauptet jetzt (S. 17), daß er seit 1856 Positivist sei, und bezieht sich deshalb auf seine Schriften. Wer aber von diesen sein grö-

ßeres Werk: „Bau und Leben des sozialen Körpers" Band III — unter dem Titel „Kapitalismus und Sozialismus" 1878 in zweiter Auflage erschienen — aufmerksam gelesen hat, wird ihm nicht zugeben, daß er schon damals der Ansicht gewesen sei, daß der autoritäre Kollektivismus immerhin noch denkbar sei, aber allgemein niemals wünschenswert sein werde (S. 37), oder daß der autoritäre Sozialismus dem positiv verbesserbaren jetzigen Gesellschaftszustande erweisbar nicht überlegen sei (S. 36). Er wird vielmehr eine Rechtfertigung des Prinzips des Sozialismus, und die Darstellung desselben als das Zukunftsideal darin finden. Das große Werk befand sich nach Schäffles Angabe (S. 2) bereits unter der Presse, als er die „Quintessenz" schrieb. Ein Widerspruch zwischen beiden Schriften ist daher nicht anzunehmen. (Was Schäffle an dem ersteren Werke bei der neuesten Umarbeitung desselben etwa geändert hat, kann für den vorliegenden Zweck nicht in Betracht kommen).

Wir werden aus dem dritten Bande von „Bau und Leben" ersehen, wie Schäffle damals die am Schlusse der „Quintessenz" gestellte Frage seinerseits beantwortet hat.

Aus den umfänglichen Ausführungen jenes Werkes geht klar hervor:

1. Daß Schäffle den Sozialismus in der Form, wie er ihn S. 468 ff. als denkbar darstellt, nicht nur für die vorzüglichere Form der Produktion und Verteilung der Güter im Vergleich zu der kapitalistischen Wirtschaft hält, sondern auch daß er eine befriedigende Verbesserung der letzteren nicht für möglich ansieht, weil die den Arbeiter benachteiligenden Schäden desselben, der Gewinn von Prioritätsrenten für den Kapitalisten u. dgl. m., in der Natur des Kapitalismus begründet seien.

Schäffle erkennt an, daß das jetzige kapitalistische Wirtschaftssystem, „die moderne Volkswirtschaft der freien Konkurrenz, oder die Epoche der entfesselten Geld- und Kreditwirtschaft", gegen die vorausgegangenen Formen des Feudalismus und der Fiskalität historisch einen sehr großen Fortschritt bezeichne (S. 420, 421). Den Kapitalprofit aufzuheben, ohne vorher eine bessere Organisation der Produktion gefunden zu haben, sei unsinnig (S. 422). „Man darf daher erst dann den Kapitalprofit als „Mehrwert-Aneignung" praktisch verdammen, wenn man den volkswirtschaftlichen Dienst des Privatkapitals durch eine positiv nachgewiesene, vollkommenere und weniger „Mehrwert schluckende" öffentliche Organisation zu ersetzen vermag" (S. 423).

Schäffle schildert sodann S. 423 bis 456 ausführlich die dem kapitalistischen Wirtschaftssystem in allen seinen Kategorien anhaftenden schlechten Tendenzen und nachteiligen Wirkungen und erklärt dieselben für notwendige Folgen einer Geschäftsorganisation, welche nicht auf das allgemeine Wohl, sondern auf den höchsten Erwerb der Privatbesitzer von Produktionsmitteln gerichtet sei.

Bei Durchgehung der von der Opposition seither gemachten sozialistischen Vorschläge zur Abhilfe (S. 457 ff) bezeichnet Schäffle einige als zu weit, andere als nicht weit genug gehend, und kommt S. 463 zu dem Schluß: „Ein wirklich konsequent angelegtes System des Sozialismus findet sich nur beim Prinzip der Überführung des Privatkapitals im Kapital öffentlicher Produktions- und Umsatzanstalten".

Nachdem er S. 463 ff. gezeigt, daß die gewöhnlichen Einwendungen der Gegner nicht stichhaltig seien und das Prinzip selbst nicht treffen, entwickelt Schäffle S. 468 ff. ausführlich „die positiven Forderungen des wirklich sozialistischen Prinzips“.

Welchen Wert Schäffle dem Sozialismus beilegt, wie er ihn von alten Auswüchsen und Unausführbarkeiten gereinigt vorgeführt hat, spricht derselbe z. B. an folgenden Stellen aus:

S. 479. „Mit ihrer ganzen Tauschwertbildung würde die neue Organisation verglichen mit der feudal-naturalwirtschaftlichen und der geldwirtschaftlich-kapitalistischen einen höheren Grad der Differenzierung und Integration, also einen wirklichen historischen Fortschritt der Volkswirtschaft bedeuten“.

S. 488. „Der materielle Wert dieser Reinigung und Vereinfachung des sozialen Zirkulationsprozesses von den jetzigen, nahezu tötlichen Entartungen wäre unermeßlich, aber doch noch bedeutender wäre ihr sittlicher und politischer Wert“.

S. 501. „Offenbar würden die besser beteilten Volksmassen physisch und namentlich geistig — für die Produktion, wie für den Staat und das Kulturleben — eine höhere und edlere Gesamtkraft darstellen“.

Eine solche einheitlich geleitete Organisation der Produktion und Zirkulation innerhalb des Staates würde auch „eine wirklich organische, d. h. zeitgemäße berufsständische Staatsverfassung“ möglich machen S. 507. „Das Tasten vieler Politiker nach diesem Aufbau innerhalb der kapitalistischen Gesellschaftsordnung ist hoffnungslos (S. 508).

Für Schäffle ist also der Sozialismus eine höhere Ordnung der Volkswirtschaft, er bedeutet ihm einen unermeßlichen Fortschritt, in materieller, geistiger und sittlicher, ja auch in politischer Beziehung. Sein Sozialismus, der nur Berufseinkommen aus Arbeit kennt, verspricht „allen, die arbeiten wollen, eine mittlere Behaglichkeit des Daseins, ohne Ausschließung der besseren Besoldung besonderer Verdienste“ (S. 497). Alle leitende Arbeit hätte höhere Gehaltssätze in einer steigenden Skala bis zur Befriedigung des Ehrgeizes der Tüchtigsten (S. 473, 483, 492).

Die Ausführungen des großen Werkes ergeben aber auch

2. Die Behauptung Schäffles, daß der Sozialismus an die Stelle der kapitalistischen Wirtschaft treten müsse, und, in späterer Zeit, auch treten werde.

Schäffle führt S. 402 ff. den historischen Stufengang der volkswirtschaftlichen Entwickelung an:

1. Zeit der wilden und nomadischen Wirtschaft;
2. die Wirtschaft der altlandschaftlichen Zeit;
3. die Land- und Stadtwirtschaft des feudalen Mittelalters;
4. die Volkswirtschaft des landesherrlichen Polizei- und Fiskalstaates;
5. die moderne Volkswirtschaft der freien Konkurrenz, oder die Epoche der entfesselten Geld- und Kreditwirtschaft.

Die letztere sei noch jetzt in Kraft, aber sie gehe ihrem Ende entgegen.

S. 426. „Der Natur des Kapitalismus oder des Systems der freien Konkurrenz wohnt das Streben inne, schließlich in sein Gegenteil, das Monopol und die Preiskoalition, umzuschlagen".

S. 426. „Wie der Feudalismus durch den Kampf der Dynasten sich selbst verzehrte und in eine Gestaltung der Privatherrschaft zum Staatsberufsdienst auslief, so vielleicht auch der Kapitalismus. An der Fortentwickelung arbeitet, nach einem, wie wir sahen, allgemeinen Gesetz, nicht bloß die Ansammlung des Gegendrucks der Unterdrückten, sondern die wechselseitige Selbstvernichtung der Kapitalisten (S. 99)".

S. 427. „Erst am Ende der noch nicht ausgelebten kapitalistischen Epoche und nach weiterem Fortschreiten der einem allgemeinen historischen Gesetz entsprechenden Selbstaufhebung des Kapitals als herrschender Organisationsform könnte eine wahrhaft gesellschaftliche anstaltliche Organisation auch des sozialen Stoffwechsels möglich werden".

So gewiß Schäffle ist, daß der Kapitalismus entwickelungsgesetzlich seinem Ende entgegengehe, ebenso gewiß ist ihm, daß entwickelungsgesetzlich der Sozialismus die nach ihm folgende Form der Volkswirtschaft sein werde. Er sagt:

S. 536. „Kommt aber auch die berufsanstaltliche Ausgestaltung beim Sozialstoffwechsel später zum Durchbruch, als es bei anderen Sozialfunktionen der Fall war, so ist doch auch sie ein entwickelungsgesetzlich notwendiger Trieb aus derselben ursachlichen Wurzel, aus welcher die früher reifenden ähnlichen Bildungen in den übrigen Zivilisationssphären hervorgewachsen sind".

S. 536. „Allein überall muß Privatherrschaft, ob sie mehr auf direkter Familiengewalt, oder mehr auf Herrschaftsbesitz, oder mehr auf religiöser Autorität, oder mehr auf Geldmacht beruhe, einer direkten und selbständigen Ausgestaltung von wirklich gesellschaftlichen Berufsanstalten weichen, die Arbeit der sozialen Auslese, das Gesamtbedürfnis nach wachsenden Organisationsmaßstäben erzwingt dies. Es ist der einzig denkbare Weg, auf welchem zugleich Bewahrung der Ordnung und Erhaltung aller Errungenschaften der Kulturgeschichte, sowie Freiheit und Gleichheit Aller in Verwertung und Befruchtung sämtlicher Erbschätze der Zivilisation möglich ist".

Hält Schäffle das Auftreten des Sozialismus nach der ausgelebten kapitalistischen Epoche für eine entwickelungsgesetzliche Notwendigkeit, so muß er auch an die zukünftige Verwirklichung desselben nach Eintritt jener Bedingung glauben. Er sagt:

S. 540. „Aber so sehr wir dem materialistischen Optimismus fern stehen, so können wir doch nicht umhin, eine berufsanstaltliche Ausgestaltung der sozialen Stoffwechsel-Hauptfunktionen für eine viel höhere Stufe der Organisation dem Kapitalismus gegenüber anzusehen und für spätere Geschlechter die Hoffnung auf, und den Glauben an ihre Verwirklichung zu hegen".

Schon in der Einleitung zu seinen positiven Forderungen hat Schäffle gesagt: S. 469. „Es ist eine ganz neue Welt, in die man sich hineindenken muß und nur sehr schwer hineindenken kann. Indessen dem Fürsten, Ritter, Bürger und Bauern der Feudalzeit ist die liberale Volks-

wirtschaft, die jetzt volle Wirklichkeit ist, ebenso schwer denkbar gewesen. Und sie kam doch!

S. 537 lautet sein Ausspruch: „Die Zeit, wo das Einkommen allgemein ein direktes Berufseinkommen sein wird, kann endlich nicht ausbleiben".

Zu solchen Ergebnissen ist Schäffle gekommen, indem er in der dem sozialen Stoffwechsel gewidmeten Abteilung seines großen Werks: „Bau und Leben des sozialen Körpers" seine Ansichten über die Entwickelung der Volkswirtschaft systematisch, ausführlich und mit großer Wärme vortrug. Schäffle hat also damals „die denkbar vernünftigste Formulierung des neuen Prinzips" nicht aufgestellt, um den Sozialismus zu widerlegen, sondern um denselben gereinigt von Übertreibungen und Unausführbarkeiten den Lesern zu empfehlen.

Schäffle konnte nicht so schreiben, wenn er schon damals „Positivist" gewesen wäre, denn sein Positivismus schließt die Grundlagen jedes, auch des Schäffleschen Sozialismus: Kollektiveigentum an allen Produktionsmitteln und Kollektivproduktion aus.

Wenn es nun kaum zu glauben ist, daß Schäffle jetzt seine Ansicht von der Vorzüglichkeit des Sozialismus geändert habe, so könnte man zur Erklärung seiner jetzigen Haltung zu der Vermutung geführt werden, daß er bei seiner Überzeugung, daß die Einführung des neuen Systems nicht improvisiert werden könne (S. 539), daß sie „ein Geschichtsprozeß von langer Hand" sein werde (S. 540), und nur durch Übergangsstadien zu erreichen sei (S. 514 ff), im Interesse der Erleichterung dieses Übergangs für opportun ansehe, zunächst auf dem Boden der bestehenden Verhältnisse dem Sozialismus vorzuarbeiten.

Zu dieser Vermutung können folgende Erwägungen führen:

Schäffle ist immer ein Gegner des revolutionären Sozialismus der internationalen Sozialdemokratie gewesen. Soziale Revolutionen tragen nach seiner zweifellos richtigen Ansicht „die Gefahr in sich, alle Klassen in Despotie und Barbarei zurückzuwerfen" (S. 532). In seinem großen Werke S. 532 ff. bespricht er die Mittel und Wege, wie unter den jetzigen Verhältnissen der sozialdemokratischen Bewegung zu steuern sei.

„Entweder suchen die herrschenden Klassen durch rücksichtslosen Gebrauch der äußeren Gewalt die angefachte Bewegung zu unterdrücken, dann erfolgt vielleicht nur desto rascher der Bruch in eine Reihe sozialer Revolutionen, welche die Gefahr in sich tragen, alle Klassen in Despotie und Barbarei zurückzuwerfen. Oder sucht man die schweren Schäden des Kapitalismus durch wirksame Mittel zu heilen, so können die letzteren nur dahin zielen, den Lohnarbeitern selbst Fabrikschutz, festen und freien Stand im geeinten Lohnkampf, eine ihr Einkommen steigernde höhere Lebenshaltung zu verschaffen, und durch Förderung genossenschaftlicher Konkurrenzgeschäfte einen genossenschaftlichen auf Kollektivbesitz gegründeten neuen Mittelstand zu erziehen. Auch in diesem zweiten Falle ebnet man auf dem einzig möglichen Wege konservativer Reform nur dem Sozialismus die Wege".

S. 533. „Betritt man den Weg der vorbeugenden Palliativen und der Reformen, so wird man es wohl erreichen, der agitatorischen Sozial-

demokratie und der roten Revolution vorübergehend den Wind aus dem Segel abzufangen, den Umschwung zu mildern und zu verlangsamen, aber immer nur um Vorarbeit für ein sozialistisches Zukunftsrecht zu leisten. Führt man allgemeine Personalversicherung ein, so schafft man allgemein die Mittel zur Herstellung genossenschaftlicher Anstalten und hilft, einen sozialistischen Geist der Massen herauszuarbeiten. — Inkorporiert man die nationalen und provinzialen Gewerkschaften der Arbeiter und die Verbände der Arbeitgeber, fördert man die Syndikats- und Einigungsämter beider, so arbeitet man an neuen großartigen Korporationen und Anstalten, wie sie gerade der Sozialismus nötig hat. Der spätere aber volle Übergang zu diesem kostet dann nur wenige Schritte. Die neuen Innungen würden dauernd nicht befriedigen. Auch die Herstellung von landwirtschaftlichen Pachtgenossenschaften auf den Staatsdomänen, Beteiligung des leitenden und ausführenden Staatsforstpersonals an der Waldrente, körperschaftliche Gliederung des Personals der öffentlichen Verkehrsanstalten, Staatskredit für Produktivgenossenschaften, kirchliche Protektion der Arbeit gegen das Kapital, Fabrikpolizei, Schutz der Kinderarbeit, der Normalarbeitstag, und was dergleichen Vorschläge mehr sind, — das alles wird, wenn er ernst durchgeführt, in langsamer aber desto sichererer und reiferer Vorarbeit für den Sozialismus wirken".

Dieser zweite Weg ist nun der, welchen die Reichsregierung und die Regierung Preußens und anderer deutschen Staaten eingeschlagen, wenn auch noch nicht durch alle angegebenen Stadien verfolgt haben. Jedenfalls ist es der Weg des von Schäffle charakterisierten Positivismus, und dieser läßt in seinen Aufgaben: im Wege der Weiterbildung des Rechts, der Gesetzgebung durch den Staat, das Kapital dem gesellschaftlichen Interesse dienstbar zu machen, den Lohnarbeiter auch im Privatlohnverhältnisse die Stellung und das Einkommen eines Berufsarbeiters der Gemeinschaft zu verschaffen, die schrankenlose Freiheit der Ausbeutung durch die Kapitalübermacht abzuschneiden, das beabsichtigte Hinarbeiten auf Befriedigung sozialistischer Forderungen deutlicher erkennen.

Was alles Schäffle als Vorarbeit für den Sozialismus ansieht, hat derselbe S. 529 ff. angeführt.

„Stehen wir nicht vielleicht schon nahe den allerersten Anfängen des Sozialismus? Unserer Zeit ist ein hochgradiger, zum Teil höchst einseitiger und fast krankhafter Trieb der weiteren Verstaatlichung und Kommunalisierung vieler bisher von Privaten betriebenen Funktionen eigen. Wir schweigen vom Gebiete des Unterrichtswesens und der Wissenschaftsanstalten, aber wir erinnern an die rasche Ausbildung eines gewaltigen Systems öffentlicher Verkehrsanstalten in Händen des Staates. Wir gedenken der Neigung, den Individualbetrieb in Aktiengesellschafts-, Genossenschafts- und Vereinsbetrieb überzuführen. Jedermann ruft in jeder Not den Staat und die Gemeinde um Hilfe an. Das alles ist Einlenken auf, oder Annäherung an die Bahn gesellschaftlichen Sozialstoffwechsels. Eben das übertriebene und ungesunde Verstaatlichungs- und Kommunalisierungsstreben der liberalen Epoche,

welches — kurze Rückschläge abgerechnet — wahrscheinlich an Inhalt und Stärke zunehmen wird, könnte fast unvermerkt dem Durchbruch des Sozialismus Vorschub leisten. In kleinen und unscheinbaren Anfängen und auf Grund klarer und ruhiger Enquete würden sich die fraglichen Neubildungen ansetzen, aber durch viele Generationen hindurch könnten sie sich zum Übergewicht summieren und der gesellschaftlichen Organisation allmählich ein anderes Grundprinzip und eine neue Hauptform verleihen. In der Hauptsache durchgesetzt würden dann auch die im Anfang zentralistisch und gouvernemental durchgeführten Bruchstücke einer Stoffwechsel-Reorganisation sich von der staatlichen und kommunalen Nabelschnur ihrer Ausgeburt aus dem spezifisch liberalen Zentralismus losreißen und sich zum Rang eines zwar öffentlichen, aber doch selbständigen (nicht staatskommunistischen) Organsystems, gleich Schule, Wissenschaft, Kirche, erheben".

S. 530. „Die spekulative Anhäufung von Großkapitalien und die steigende Zentralisation des liberalen Staates zusammen sind in dieser Beziehung für den Sozialisten, welcher auf die langsame, aber unaufhaltsame Arbeit der natürlichen Auslese mehr baut als auf künstlich aufgeblasene soziale Totalrevolutionen, in hohem Grade verheißungsvoll". „Wenn die Selbstvernichtung des Kapitals, oder vielmehr die Aufsaugung der kleinen durch die großen Kapitale weiter fortgeschritten, und wenn die Idee des Sozialismus in voller Reife und Klarheit den leitenden Geistern der Nation eigen geworden wäre" (S. 532), würde nach Schäffles Ansicht der reformatorische Sozialismus mit der sozialistischen Umbildung der großen Urproduktions-, der großen Industrie- und der großen Verkehrsanstalten beginnen (S. 522).

In seiner neuesten Schrift begründet nun Schäffle seine jetzige Anerkennung des Wegs der Reform auf dem Boden der gegebenen Verhältnisse nicht damit, daß auch auf diesem Vorarbeit für den Sozialismus geliefert werden könne, sondern damit, daß der erstrebenswerten Verbesserung der Lage des Industrieproletariats wegen nicht andere wichtige Interessen vernachlässigt, nicht darum „die geschichtliche Volkswirtschaft zerschlagen" werden dürfen, und sagt dann (S. 37):

„Die Volkswirtschaft hat mit allen übrigen Seiten des Volkslebens, dessen wirtschaftlich geregelter und zu regelnder Unterhalts- und Ernährungsorganismus sie ist, in Einklang zu treten. Sie hat den unbedingten Bedürfnissen auch des Religions-, Staats-, Rechts-, Erziehungs-, Kunst-, sowie des Familienlebens — der Gemeinschaft wie der Einzelnen — sich zu unterwerfen. Verlangen diese anderen Interessen, sowie die wirtschaftlichen Interessen jener Volksteile, welche nicht zum Industrieproletariat gehören, die Aufrechthaltung der kapitalistischen Produktion in der Sphäre ihrer volkswirtschaftlich besten Anwendbarkeit, verlangen sie zum Träger der Ordnung, der Staatsautorität, der Erziehung, der Familienkontinuität den Fortbestand ungleichen Einkommens, welches nicht Produktions-Einkommen ist — erheischen sie solches Einkommen für einen wohlbezahlten Beamtenstand, für einen Adel, der ohne Grundrentenbezug nicht sein kann, für einen Unternehmerstand, der ohne Kapitalrente

nicht besteht, Zins- und Rentenquellen für gemeinnützige Anstalten, für gegenseitige Vereine, für Wittwer und Waisen, so sind alle diese Hauptstücke der geschichtlichen Volkswirtschaft im Ganzen aufrecht zu erhalten und nur im Einzelnen so zu verbessern, daß auch die Lohnarbeiter dabei menschenwürdig bestehen, daß derselbe als vom Ganzen geschützter und gehobener Träger seines Berufes im Dienste der Gemeinschaft leben und hierbei das für Menschen erreichbare Glück finden könne".

Es ist eine würdige Aufgabe, die Schäffle hier den zur Fortbildung der Volkswirtschaft Berufenen stellt. Man kann nur wünschen, daß Schäffle das Bestehen des „Verlangens", durch welches er seinen Schluß bedingt, anerkenne und ohne Hintergedanken mit den reichen Mitteln seines Geistes und Wissens an der Lösung der Aufgabe sich beteilige.

Weimar.

Miszellen.

X.

Jahresbericht des Finanzministers der Vereinigten Staaten über das Finanzjahr 1884/85.

Im Anschluss an die im X. Bd. S. 439 enthaltene Besprechung des vorjährigen Finanzberichtes geben wir im Folgenden wieder einige Auszüge aus dem Bericht des jetzigen Finanzministers Daniel B. Manning, wie er in der Extrabeilage zu Nr. 1917 der New-Yorker Handelszeitung nebst einigen Ergänzungen der Redaktion enthalten ist.

Vergleichende Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der Bundes-Regierung für die vier letzten Fiscaljahre, beendet am 30. Juni.

Einnahmen.

	1885.	1884	1883.	1882.
Zölle	$ 181 471 939,34	$ 195 067 490,00	$ 214 706 496,93	$ 220 410 730,25
Bundes-Steuern . .	112 498 725,54	121 586 073,00	144 720 368,98	146 497 595,45
Erlös aus verkauften Bundes-Ländereien.	5 705 986,44	9 810 705,00	7 955 864,42	4 753 140,37
Diverse	24 014 055,06	22 055 601 00	30 904 851,62	31 863 784,21
Gesamt-Einnahmen.	$ 323 690 706,38	$ 348 519 869,00	$ 398 287 581,95	$ 403 525 250,28

Ausgaben.

	1885.	1884.	1883.	1882.
Civildienst-u. Auswärtiges Departement.	$ 29 266 551,22	$ 23 573 674,00	$ 24 762 561,00	$ 19 349 969,61
Departement des Krieges	42 670 578,47	39 429 603,00	48 911 382,93	43 570 494,19
Departement d. Marine	16 021 079,67	17 292 601,00	15 283 437,17	15 032 046,26
Indianer u. Pensionen	62 654 762,12	61 905 227,00	73 375 163,98	71 081 941,35
Zinsen auf die Bundes-Schuld . . .	51 386 256,47	54 578 378,00	59 160 131,25	71 077 206,79
Diverse: Oeffentl. Gebäude, Leuchtthürme etc. . .	58 227 707,16	47 346 760,00	43 915 461,20	37 869 781,37
Gesamt-Ausgaben .	$ 260 256 935,11	$ 244 126 243,00	$ 265 408 137,53	$ 257 981 439,57

Staatsschuld.

Das Gesetz vom 25. Februar 1862 (R. S., 3 688, 3 689) schreibt vor, daß jährlich ein Prozent der gesamten Schuld der Ver. Staaten als ein

Tilgungs-Fond bei Seite gesetzt und zum Ankauf oder zur Abzahlung der öffentlichen Schuld verwendet werden soll, in einer vom Finanzminister von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Art und Weise, zusammen mit einem Betrage, der den Zinsen auf alle derart eingelösten Bonds gleichkommt; und das Gesetz vom 17. April 1876 (19 Stat., 33) bestimmt, daß das durch das Schatzamt eingelöste Papier-Kleingeld ebenfalls einen Teil des Amortisations-Fond bilden soll.

Unter obigen Gesetzes-Bestimmungen wurden im Laufe des verflossenen Fiscaljahres Ver. St. Bonds und Papier-Kleingeld zum Betrage von $ 45 604 035 43 für den Amortisations-Fond eingelöst und verwendet.

Die Schuld stellte sich einschliesslich der an die Pacific E. B. Compagnien mittleren Bonds vom 1. Nov. 1885 folgendermaßen:

Zinsentragende Schuld nebst aufgelaufenen Zinsen . .	$ 1 274 328,000
Unverzinsliche Schuld	574 012,000
	1 848 340,000
Bar im Schatz	400 682,000
Betr. der Schuld abzügl. des Bargeldes im Schatze .	1 447 657,000

Die Aktiva des Schatzamtes am 1. November cr. ausschließlich Scheide-Münze und anderer nicht disponiblerer Posten, stellten sich folgendermaßen.

Gold-Münzen und Bullion	$ 251 359 349,29	
Abzüglich ausstehender Zertifikate	109 020 760,00	
		$ 142 338 589,29
Silber-Münzen und Bullion	167 657 878,45	
Abzüglich ausstehender Zertifikate	93 146 772,00	
		74 511 106,45
Legal-Tender-Noten	45 695 341,31	
Abzüglich ausstehender Zertifikate	18 145 000,00	
		27 550 341,31
National-Bank-Noten		1 441 843,27
Depositen in National-Banken		13 595 550,93
		259 437 431,25
Passiva des Schatzamtes am 1. November		$ 192 619 138,87
Netto-Überschuss im Schatzamte		$ 66 818 292,38

Münzwesen.

In Bezug auf die Reform des Münzwesens führt der Minister Folgendes aus: Die gegenwärtige Goldzirkulation mit 550 Mill. D. bildet 66% der Metallzirkulation bei 215 Mill. Silberdollar, die in ungefähr 8 Jahren ausgeprägt sind, während in 80 Jahren vorher, als die Prägung von Silberdollars mit legal-tender-Eigenschaft Jedermann frei stand, nur 8 Mill. Dollar geprägt wurden. Dieses Silber-Quantum geht somit weit über den Bedarf hinaus, und Entwertung des Silberdollars und Verdrängung des Golddollars ist die notwendige Folge, wenn mit der Silberprägung fortgefahren wird, welche bisher die Hälfte der Silber-Produktion des Landes und $\frac{1}{4}$ der Produktion der Welt absorbierte.

Auch die Ausprägung schwererer Silberdollars, die vorgeschlagen, ist nicht ratsam, da dadurch der alte Dollar entwertet werden muß, da seine Unterwertigkeit damit offen anerkannt wird. Die Entwertung des Dollars würde aber vor allem die gigantische Summe der Arbeitslöhne schädigen.

„Die täglichen Löhne unserer Arbeiter und Arbeiterinnen bilden bei weitem die gröfste, bei weitem die wichtigste Anhäufung von Wohlstand“. Sie muß vor allem geschont werden. So bleibt nur die Einstellung der weitern Ausprägung der Silberdollars, zumal das so überaus wünschenswerte Zustandekommen einer Münzunion, welche Silber als internationales Zahlungsmittel anerkennt, hoffnungslos ist, solange die Ver. Staaten fortfahren, andere Nationen dadurch aus der Verlegenheit zu reifsen, dafs sie dem Weltmarkt das überschüssige Silber abnehmen. Die Furcht, dafs die Sistierung auf die Preise irgend einen Einflufs haben würde, ist unbegründet, da diese jetzt von der ganzen zivilisierten Welt gemeinsam bestimmt werden, wovon die Ver. Staaten doch nur einen untergeordneten Teil ausmachen.

Reform des Zoll- und Steuerwesens.

„In einem Communiqué, welches diesem meinem ersten Jahresbericht beigefügt ist, habe ich es versucht, eine vollständige und erschöpfende Darlegung der gegenwärtigen Lage des Zoll-Dienstes zu geben, der Vorschriften und Bestimmungen, welche ich getroffen habe, um eine gerechte, billige und unparteiische Abschätzung der importierten Waren zu sichern, unter Anführung der Gründe, welche mich veranlafst haben, solche Vorschriften und Bestimmungen zu treffen, sowie eine Darstellung der gesetzgeberischen Mafsregeln, welche nunmehr notwendig sind, um diesen Teil der Revenuen zu verbessern. Die Revidierung und Änderungen in den Zollraten, welche im Jahre 1883 vorgenommen wurden, haben bereits bei der praktischen Durchführung derselben Mängel zu Tage gefördert, auf welche die Aufmerksamkeit des Kongresses sobald als thunlich gelenkt werden sollte.

Neben den Reformen, welche für eine wirksame Durchführung irgend eines Zollsystems für importierte Waaren wünschenswert und unzertrennlich von einer Durchführung der Zoll-Gesetze, wie die unsrigen, sind, die eher ein Chaos als ein System bilden, wird es sich, so wage ich zu hoffen, der Kongress zu geeigneter Zeit angelegen sein lassen, einige andere Reformen in Erwägung zu ziehen, über welche, wie dies notwendig ist, sich alle Parteien geeinigt haben mögen, und die verschiedener Art sind. Wie unsere auf die Zirkulationsmittel bezüglichen Gesetze, so sind auch unsere Tarif-Gesetze ein von dem Kriege herstammendes Vermächtnis. Wenn auch ihr Ursprung durch die damaligen Bedürfnisse entschuldigt, so besteht doch keine Notwendigkeit, ihre Mängel nach einer zwanzigjährigen Dauer des Friedens beizubehalten. Dieselben sind ohne Sichtung oder Veränderung beibehalten worden, obgleich ohne Debatte des gesetzgebenden Körpers, ohne Kriterium oder Prüfung geschaffen. Eine „horizontale“ Reduktion von 10§ wurde im Jahre 1872 vorgenommen, doch wurde dieselbe im Jahre 1875 widerrufen und im Jahre 1884 abgelehnt. Dieselben erfordern in unseren Zollämtern die Anstellung eines genügenden Personals, um bei mehr als 4,182 verschiedenen Artikeln eine Prüfung, Abschätzung und Erhebung der Zollgebühren vorzunehmen. Viele Zollraten, welche mit Beginn des Krieges eingeführt wurden, sind seitdem erhöht worden, trotzdem die letzte Tarif-Kommission erklärt hat, dafs „dieselben diejenigen Interessen schädige, behufs deren angeblicher Förderung dieselben erlassen

worden" und ferner behauptet hat, dafs „eine Reduktion der allgemeinen Prosperität dienlich sein würde". Dieselben sind beibehalten worden, obwohl die lange Ära des Sinkens der Preise, in dem Falle der specifischen Zölle, eine bedeutende Erhöhung der Raten bewirkt hat. Dieselben sind zu einer durchschnittlichen Wert- (*ad valorem*) Rate für das letzte Jahr von über 45 % beibehalten worden, was nur 2½ % weniger ausmacht als die höchste Rate zur Zeit des Krieges, und beträgt dieselbe nahezu 4 % mehr als die vor der letzten Tarif-Revision bestandene Rate. Die höchsten erschwingbaren Zollraten, welche in den Jahren 1862—1864 eingeführt wurden, um den Inland-Steuern auf nahezu jeden steuerbaren Artikel Schritt zu halten, sind in den meisten Fällen beibehalten worden, nachdem nunmehr bereits seit einem Zeitraum von 14 bis zu 20 Jahren solche Inland-Steuern aufgehoben worden sind. Sie sind beibehalten worden, während thatsächlich Revenue-Zölle auf Artikel, welche keinem in den 38 Staaten produzierten Artikel Konkurrenz machten, abgeschafft worden sind. Sie sind beibehalten worden auf Artikel, welche als Materialien für unsere eigenen Fabrikate verwendet wurden (im Jahre 1884 wurden hierdurch die Herstellungskosten derselben um $ 30 000 000 erhöht), die, wenn exportiert, in anderen Ländern mit ähnlichen Fabrikaten, die aus nicht verzollten Materialien hergestellt sind, konkurrieren müssen. Einige Zollraten sind sogar beibehalten worden, nachdem sie die Industrien, zu deren Förderung sie berechnet waren, ruiniert hatten. Andere Zollraten sind beibehalten worden, nachdem sie für einheimische Produkte einen höheren Preis hier im Lande herbeigeführt hatten als der war, zu dem man dieselben im Auslande verkaufte. Das allgemein hohe Niveau der Zollraten ist beibehalten worden mit Zugrundelegung der Theorie von einer Ausgleichung der niedrigeren Arbeitslöhne im Auslande, während thatsächlich die höheren Löhne der amerikanischen Arbeiter gleichzeitig das Geheimnis und die Gewähr unserer Fähigkeit sind, alle durch „Pauper"-Arbeit erwachsende Konkurrenz an irgend einem Markte zu überbieten. Alle Änderungen hat man unverändert gelassen oder bei der Veränderung verschlimmert durch neue Entwürfe einer Klassifikation oder anderweitig, durch eine komplizierte, beschwerliche und verwickelte Gruppe von Gesetzen, welche man mit Unparteilichkeit auf alle unsere Kaufleute anzuwenden nicht im Stande ist. Da Nichts bei dem gewöhnlichen Geschäftsgange importiert wird, falls nicht hier der Preis des einheimischen sowohl wie auch des importierten Artikels sich um den Betrag des Zolles und der Kosten des überseeischen Transportes höher stellt als der Preis im Auslande, so ist der Vorzug, welchen der Steuerzahler solchen Artikeln, welche nicht in den Ver. Staaten produziert werden, behufs Verzollung giebt, durch die Thatsache gerechtfertigt, dafs solche Zölle ihm nicht mehr kosten, als das Schatzamt seines Landes einstreicht. Was die Zölle auf Artikel anbetrifft, welche ebenfalls in den Ver. Staaten produziert werden, so können von dissen ohne Gefährdung zuerst diejenigen auf Materialien abgeschafft werden, welche von unseren eigenen Fabrikanten verwendet werden, welch' Letztere jetzt einer schonungslosen Konkurrenz im eigenen Lande und im Auslande mit den fabrizierenden Nationen, von denen keine die Rohmaterialien besteuert, ausgesetzt sind. Es kann nicht bezweifelt

werden, daſs solche Fabrikanten bei irgend einer Reform, welche schlieſslich die Billigung beider Häuser des Kongresses erhalten wird, die Wahrnehmung ihrer Interessen, welche ohne Nachteil nur allmälig und vorsichtig durch legislative Veränderungen adjustiert werden können, reiflich erwägen und einer günstigen Beachtung unterziehen werden. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, habe ich durch etwa 2000 Zirkularschreiben unsere Fabrikanten und Kaufleute um ihre klarstellende Mitwirkung behufs Verbesserung unserer Fiskal-Politik ersucht, und die eingegangenen Antworten werden später dem Kongresse behufs Erwägung unterbreitet werden.

Einkünfte aus den Zöllen.

Die Einnahmen aus den Zöllen während des am 30. Juni 1885 beendeten Fiskaljahres betrugen	$ 181 471 939,34
Die für das vorhergehende Fiskaljahr	195 067 489,76
Was eine Abnahme ergibt von	$ 13 595 550,42

Die folgende Tabelle zeigt den Werth der importierten Waren, welche für den unmittelbaren Konsum einklariert wurden, einschlieſslich derjenigen Waren, welche behufs Konsum aus den Zollspeichern herausgenommen wurden, und die für dieselben während des letzten Fiskaljahres in den verschiedenen Häfen erhobenen Zölle:

	Jahr endend am 30. Juni. 1885.	1884.
Zollfreie Waren	$ 192 912 234	$ 211 280 265
Zollpflichtige Waren	386 667 820	456 295 124
Totalwert der Waren	$ 579 580 054	$ 667 575 389
Gesamtwert der kollektierten Zölle.	$ 178 151 601	$ 190 282 836

Durchschnittliche *ad valorem* Zollrate auf:

	Prozent.	Prozent.
Zollpflichtige Waren	46,074	41,702
Zollfreie und zollpflichtige Waren	30,738	28,503

Die Zunahme in der jährlichen durchschnittlichen *ad valorem*-Zollrate auf zollpflichtige Waren ist von 41,702 % in 1884 auf 46,074 % in 1885 gestiegen und ist hauptsächlich durch den Preisrückgang für Waren herbeigeführt worden, die spezifischen Zöllen unterworfen und für welche hohe Zollraten ausgeworfen sind. Folgende Daten sind unter Anderen deutliche Beispiele eines bemerkenswerten Preisrückganges ohne eine entsprechende Abnahme in der importierten Quantität:

Zucker, nicht über Nr. 13, holländische Norm (Standard), welcher im Preise von 3,46 Cents per Pfund in 1884 auf 2,5 Cents per Pfund im Jahre 1885 zurückging; Melasse, welche von 16,4 Cents per Gallone auf 13,38 Cents per Gallone zurückging; Streichwolle, von 22,7 Cents per Pfund auf 19,7 Cents; Teppichwolle, von 12,43 Cents per Pfund auf 10,55 Cents, Glycerin von 11,6 Cents per Pfund auf 6 Cents etc.

Der Wert dieser fünf während des Jahres 1885 für den Verbrauch importierten Waren stellte sich wie folgt:

Artikel		Quantität	Wert	Wert nach den Preisen v. 1884.
Glycerin	Pfund	7 573 034	$ 453 930	$ 878 719
Zucker brauner	do.	2 548 210 538	64 320 170	88 168 085
Melasse	Gallonen	31 321 244	4 190 242	5 136 684
Streichwolle	Pfund	11 475 889	2 262 824	2 605 027
Teppichwolle	do.	56 339 530	5 947 495	7 003 004
Total			$ 77 174 661	$ 103 791 519

Inlandsteuern.

Die Einnahmen von den auf Grund des Inlandsteuer-Gesetzes besteuerten Waren stellten sich laut Bericht des Inlandsteuer-Kommissärs in den am 30. Juni 1884 und 1885 beendeten Fiskaljahren wie folgt:

Besteuerte Artikel	Fiskaljahr beendet am 30. Juni 1884.	1885.
Destillierte Spirituosen	$ 76 905 385,26	$ 67 511 208,63
Verarbeiteter Tabak	26 062 399,98	26 407 088,48
Gegohrene Getränke	18 084 954,11	18 230 782,03
Bank-Zirkulation	441,84	25 000,00
Strafen etc.	289 144,22	222 681,19
Steuererhebungen unter aufgehob. Ges.	247 714,52	24 360,74
Total	$ 121 590 039,83	$ 112 421 121,07

(Diese Zahlen differieren in Etwas von dem thatsächlich im Schatzamt eingezahlten Betrage).

Aus vorstehender Tabelle ist ersichtlich, dafs die Einnahmen für Spirituosen während des letzten Fiskaljahres um $ 9 394 176 63 abgenommen, dagegen die für gegohrene Getränke um $ 145 827 92 zugenommen haben. Die Zunahme in den Einnahmen für verarbeiteten Tabak betrug $ 344 688 50. Die Abnahme aus allen Quellen bezifferte sich auf $ 9 169 918 76.

Die Kosten für Eintreibung der Inlandsteuern während des Fiskaljahres 1885 stellten sich, einschl. der Ausgaben für das Bureau des Inlandsteuer-Kommissars, auf $ 4 455 430 27, oder auf 3,9 % des kollektierten Betrages. Die Kosten für 1884 betrugen $ 5 076 914 31 oder 4,2 % des kollektierten Betrages.

XI.

Die Ein- und Ausfuhr des Britischen Reiches.

(Auf Grund der Angaben des Statistical Abstract, und des Statist. Vergl. auch Jahrb. N. F. VI, S 282 und N. F. Bd. X, S 561.)

im Jahre	Import von Waren	Export von Waren	Überschufs des Imports	Import pro Kopf der Bevölkerung			Import		Export		Überschufs der Ein- (+) resp. Ausfuhr (—)	
							Gold	Silber	Gold	Silber	Gold	Silber
	£	£	in 1000 £	£	s.	d.	£	£	£	£	in 1000 £	in 1000 £
1856—60 (Durchschnitt)	182 937 131	149 078 352	33 859	6	13	2	—	—	14 677 911	13 176 331	—	—
1861—65	247 602 467	190 830 846	56 772	8	8	5	16 519 365	9 405 595	12 865 337	10 115 986	+ 3 654	— 710
1866—70	292 730 266	234 716 459	58 014	9	12	6	17 804 703	8 778 785	10 365 323	7 930 749	+ 7 439	+ 848
1871—75	360 203 751	297 686 217	62 518	11	4	1	20 384 277	12 614 133	17 761 669	10 933 822	+ 2 623	+ 1 680
1876—80	382 513 313	257 960 862	1 24 552	11	6	4	16 522 581	12 885 303	16 250 666	12 433 976	+ 272	+ 451
1881	397 022 489	297 082 775	99 939	11	7	4	9 963 006	6 901 402	15 498 837	7 003 982	— 5 535	— 102
1882	412 002 000	241 477 000	1 70 525	11	13	5	14 376 000	9 245 000	12 024 000	8 965 000	+ 2 352	+ 280
1883	425 604 000	239 830 000	1 85 774	11	19	9	7 755 800	9 468 002	7 091 365	9 322 846	+ 664	+ 145
1884	389 774 000	232 928 000	1 56 846	10	16	10	10 870 000	9 601 495	11 725 000	9 986 383	— 855	— 385
1885	373 834 000	213 031 000	1 60 803	10	2	7	13 450 000	* —	11 500 000	—	+ 1 950	--

*) Über den Silber-Import i. J. 1885 liegen leider noch keine Angaben vor.

XII.

Warenein- und ausfuhr Österreich-Ungarns und Italiens.

(Nach der österreich. Statistik, herausgeg. von der k. k. statist. Zentral-Kommission, dem Annuario statistico Italiano, Anno 1884 und dem Movimento commerciale del regno d'Italia nel Anno 1884.)

im Jahre	Österreich-Ungarn				Italien			
	Import von Waren in Gulden	Export von Waren in Gulden	Überschufs des Imports (+), des Exports (—) in 1000 Gulden	Import pro Kopf der Bevölkerung in Gulden	Import von Waren in Lire	Export von Waren in Lire	Überschufs des Imports (+) über den Export (—) in 1000 Lire	Import pro Kopf der Bevölkerung in Lire
1864	254 817 000	323 409 000	— 68 592	7,12	983 775 994	573 465 693	+ 410 310	39,19
1865	256 791 000	344 509 000	— 87 718	7,45	965 173 672	558 285 576	+ 406 888	38,30
1866	217 918 000	329 469 000	— 111 551	6,09	870 048 517	617 688 681	+ 252 360	34,89
1867	294 314 000	407 365 000	— 113 051	8,21	885 910 961	739 975 677	+ 145 935	34,88
1868	387 378 000	428 943 000	— 41 565	10,79	896 569 122	787 101 477	+ 109 468	35,16
1869	420 581 000	438 110 000	— 17 529	11,71	936 522 834	791 588 898	+ 144 934	36,44
1870	435 959 000	395 414 000	+ 40 545	12,11	895 717 683	756 276 905	+ 139 441	34,19
1871	540 750 000	467 583 000	+ 73 167	14,98	963 698 441	1 085 459 567	— 121 761	35,21
1872	613 727 000	387 964 000	+ 225 763	16,95	1 186 611 328	1 167 201 119	+ 194 410	43,96
1873	583 082 000	423 611 000	+ 159 471	16,06	1 286 652 965	1 133 161 137	+ 153 492	47,48
1874	627 456 000	502 819 000	+ 124 637	17,24	1 304 994 338	983 458 532	+ 319 536	47,80
1875	549 273 000	550 859 000	— 1 586	15,09	1 215 308 863	1 033 682 104	+ 181 627	44,23
1876	534 278 000	595 228 000	— 60 950	14,56	1 327 222 308	1 216 844 813	+ 110 377	47,81
1877	555 262 000	666 602 000	— 111 340	15,01	1 156 265 237	953 187 662	+ 203 078	41,29
1878	552 101 000	654 693 000	— 102 592	14,80	1 070 637 230	1 045 301 302	+ 253 359	37,97
1879	556 600 000	684 000 000	— 127 400	14,80	1 261 651 423	1 106 919 278	+ 154 732	44,42
1880	613 461 000	675 994 438	— 52 500	16,19	1 225 644 170	1 132 289 192	+ 933 355	43,01
1881	641 844 000	731 470 000	— 89 700	16,93	1 332 011 620	1 192 322 547	+ 139 681	46,74
1882	654 174 000	781 892 000	— 127 700	17,22	1 345 512 638	1 155 833 039	+ 189 680	46,88
1883	624 900 000	749 920 000	— 125 000	16,40	1 380 860 653	1 198 661 294	+ 182 199	47,61
1884	612 622 000	691 501 000	— 78 879	15,81	1 426 177 187	1 178 829 900	+ 247 347	49,17

Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Mühlbrecht, Otto, Wegweiser durch die neuere Literatur der Staats- und Rechtswissenschaften (abgeschlossen am 1. Juli 1885). Berlin 1886. 429 SS.

Die Mühlbrecht'schen Literaturübersichten bezogen sich bisher nur auf ein Jahr. Hier ist nun eine solche für eine größere nicht genau begrenzte Reihe vorgelegt. Sie ist, wie ausdrücklich bemerkt, für den praktischen Gebrauch bearbeitet, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es heißt in dem Vorwort: Aufgenommen ist die Literatur von Deutschland, Österreich und der Schweiz, Frankreich und Belgien, England und Amerika, Italien, Niederlande, Schweden - Norwegen und Dänemark, und Spanien. Im Ganzen circa 16 000 Titel. Beschränkt ist die Aufnahme im Allgemeinen auf die Literatur unseres Jahrhunderts. Die Erscheinungen der letzten Jahrzehnte bis zur neuesten Zeit sind ganz besonders berücksichtigt. Überhaupt aber, was dem Verf. persönlich in langjähriger, buchhändlerischer Praxis bemerkenswerth erschienen ist.

Unzweifelhaft wird dieser Wegweiser Vielen als Nachschlagebuch willkommen sein und für viele Zwecke wird er ausreichen, namentlich für buchhändlerische. Aber auch für manche wissenschaftliche Arbeit kann es ein wertvolles Hülfsbuch bilden, welches wesentlich billiger ist als die sonst in Betracht kommenden. Wer freilich höhere Ansprüche macht, wird unbefriedigt bleiben.

Vor allem will es uns scheinen, als ob eine annähernd befriedigende Vollständigkeit nicht über die siebziger Jahre zurückgeht, während sie dann sehr ungleich in den einzelnen Materien und Jahren ausgefallen ist, so daß dabei der Zufall zu sehr gewaltet hat. Dann ist die Einteilung (S. Bd. X S. 484, Besprechung der Jahresübersicht) eine ganz willkürliche, so daß es schwer, in vielen Fällen unmöglich sein dürfte, die Litteratur, die man über einen etwas abgelegenen Gegenstand braucht, zusammenzufinden.

In der Abteilung „Staatswissenschaften im Allgemeinen und politische Geschichte der neueren Zeit" finden wir folgende Reihenfolge der Unterabteilungen: Lehrbücher und Systeme der Sociologie. — America. — Bismark. — Encyclopädische Werke. England . . . . . Internationale. — Judenfrage . . . . . Meinung, die öffentliche u. s. w. Unter Volkswirtschaftslehre folgen: Lehrbücher und Systeme. — Amerika. — Concurrenz-Arbeit im Allgemeinen. — Ausstellungsberichte etc. Dann folgt auf Bevölkerungslehre, Chequewesen, auf Eigenthum, Frauenfrage (nachdem vorher eine Hauptrubrik: Arbeiterfrage neben die Volkswirtschaftslehre gestellt war) Freihäfen, Geld- und Münzwesen. Kurz, allgemeine und specielle Fragen sind als völlig gleichberechtigt behandelt. So liesse sich das Unsystematische der ganzen Rubricirung in jeder Abteilung nachweisen.

Für den Gebrauch wird in vielen Fällen, wo es sich darum handelt, ein bestimmtes Buch aufzufinden, ein Ersatz durch ein alphabetisches Register geboten, welches den Schlüssel zu der ersten Abteilung bildet, worin die Mehrzahl der Titel dreimal, unter dem Autornamen, dem Schlagwort der Materie und des Landes resp. der Stadt aufgeführt ist. Einen Vorzug vor den Catalogen der Fachbibliotheken hat die Schrift dadurch voraus, daß sie auch Broschüren, Separatabzüge aus Zeitschriften berücksichtigt, die in den gr. Bibliotheken zu fehlen pflegen.

Sonst aber wird der Jurist sich besser an den vortrefflich eingerichteten Katalog der Bibliothek des Reichsgerichts von Prof. Dr. K. Schulz, Leipzig 1882, halten, der Politiker an den Katalog der Bibl. des deutschen Reichstages, Berlin 1882; der Volkswirt an den Catalog der Hamburger Commerzbibliothek, dann besonders an den sehr vollständigen und ausgezeichneten Catalog der Bibliothek des k. preuß. statit. Bureaus, Berlin 1874 und 79, zusammengestellt durch Dr. P. Lippert, der namentlich für den Statistiker u. W.'s die einzige brauchbare Litteraturübersicht und zwar in geradezu erschöpfender Weise bietet.

Dillon: The dismal science. A criticism on modern english political economy. Dublin, Harrison, 1882. XII u. 236 SS.

Wieder ein Protest gegen die Unfehlbarkeit der orthodoxen Theorie der englischen Nationalökonomie. De Leslie, Syme, Ingram folgten in der allerneuesten Zeit George, Sidgwic, Dillon u. s. w., und so dürfte sich die Position dieser Theorie selbst im Mutterlande immer fragwürdiger gestalten. Der Zeichen hierfür werden von Tag zu Tag mehr, und so hat denn eigentlich der Wahn, die Nationalökonomie, wie sie aus dem Häuflein ihrer Gründer hervorgegangen, bilde ein für alle Zeiten unerschütterliches System, eine kurze Zeit gedauert. Eine der schlimmsten Folgen dieser Tatsache ist der Umstand, daß sich in England ein großer Teil der Gelehrten und noch mehr des Publikums von dieser Wissenschaft abwendet, wie dies ja schon im Jahre 1870 Cairnes aussprach in seinem Antrittsvortrage in London, und wie dies auch unverhohlen auf dem hundertjährigen Jubiläum des Erscheinens von Smith's Wealth of Nation zugestanden wurde. Selbst so unbedingte Anhänger der orthodoxen Theorie, wie Cairnes, Bagehot, weisen auf deren Irrtümer hin, während in der neuern Generation namentlich Cliffe Leslie auf eine Rekonstruktion der Wissenschaft energisch hinarbeitete. Den Vorarbeitern dieser Richtung schließt sich Dillon an, welcher mit viel Schärfe die Blößen der Theorie aufdeckt und sich in diesem Kampfe als energischer Kämpe, wenn auch nicht immer als ganz unvoreingenommener Kritiker bekundet. Dillon teilt seine Arbeit in fünf Kapitel. 1. Gegenwärtiger Stand der Wissenschaft; 2. Meinungsverschiedenheiten unter den Schriftstellern; 3. die Bedeutung der Terminologie; 4. das herrschende Gesetz über den Arbeitslohn; 5. Freihandel und Protektion; 6. Nationalökonomie und Soziologie. In dem ersten Kapitel werden zahlreiche Tatsachen und Aussprüche mitgeteilt, welche den ungünstigen Stand der Wissenschaft bekunden; im zweiten Kapitel wird nachgewiesen, daß die drei Grundprobleme der Wissenschaft, die Lehre des Arbeitslohnes (Ricardo-Mill), der Bevölkerung (Malthus) und der Grundrente (Ricardo), noch heute kontrovers sind und von den bedeutendsten Vertretern der Wissenschaft verschieden gelöst werden; im dritten Kapitel wird die große Kalamität in der Terminologie und der Definition der wichtigsten Begriffe dargestellt, im vierten Kapitel beschäftigt Dillon sich eingehender mit der Lohntheorie und gelangt im Ganzen zu denselben Resultaten, wie George; er berührt in diesem Kapitel auch die Theorie der freien Konkurrenz und der Noninterventionstheorie, die er mit einigen drastischen Beispielen beleuchtet; das fünfte Kapitel ist der Freihandelsfrage gewidmet; er legt dar, daß diese Lehre keine universelle Gültigkeit beanspruchen kann, und daß namentlich die Intoleranz der englischen Freihandelsschule eine keineswegs berechtigte ist. Im letzten Kapitel beschäftigt er sich namentlich mit der von den englischen Nationalökonomen befolgten Methode und deren Mängeln, wobei er sich in der Hauptsache an Leslie und Ingram anschließt. Der Hang zu Verallgemeinerungen führte dahin, daß die Mannigfaltigkeit der Ursachen übersehen wurde; Folge, daß diese Generalisationen oft nur Truismen waren, dasselbe mit andern Worten wieder sagten, sehr oft aber beruhten dieselben auf einer petitio principii. Er kommt dann zu folgendem Schlusse, welcher ganz im Geiste Leslie's gefaßt ist: „We must first have sound premises upon which to base our reasoning, and these, if they can be reached at all, can only be reached by the method of historical induction. From all which we may conclude that, if a true science of wealth can be constructed at all, it is only by treating it as one branch, if in some respects a special branch, of the wider science of Sociology. Economic phenomena must be investigated in connection with the other phenomena of society, and the method of investigation, for the present at all events, must be historical."

B. F.

Felix, L., Der Einfluß der Sitten und Gebräuche auf die Entwicklung des Eigentums. Leipzig, Duncker & H., 1886. 8. XII—462 SS. M. 9.—.

Froelich, X., Geschichte des Graudenzer Kreises. 2. Aufl. 2 Bände (Band I: Die allmähliche Gestaltung der Grundverhältnisse und Besitzrechte, die Entstehung, Be-

völkerung, Verwaltung und Zusammengehörigkeit der Kreisortschaften, die Entwicklung des städtischen und ländlichen Kommunalwesens, der Adelsrechte, des Steuer-, Militär-, Kirchen- und Schulwesens und der Justizverfassung. IV—372 SS. Band II: Die Zeit- und Kulturgeschichte. 322 SS. Danzig, Kafemann, 1885. gr.-8. M. 10.—.

Henne am Rhyn, O. (Staatsarchivar in St. Gallen), Kulturgeschichte des deutschen Volkes. Abteilung 1. 192 SS. mit 29 Beilagen und Tafeln in Farbendruck und Holzschnitt und 110 Abbildungen im Text. Berlin, Grote, 1886. 4. M. 4. (Das kompl., einen Band von c. 800 Seiten Umfang bildende Werk wird in 5 Lieferungen à M. 4 im Laufe des Jahres 1886 ausgegeben.)

Lippert, Jul., Kulturgeschichte der Menschheit in ihrem organischen Aufbau. Lieferung 1. Stuttgart, Enke, 1886. gr.-8. 64 SS. M. 1.—. (Das auf 2 Bände od. 20 Lieferungen berechnete Werk erscheint im Laufe des Jahres 1886.)

Majunke, P., Geschichte des Kulturkampfes in Preußen-Deutschland. Lieferung 1. Paderborn, Schöningh, 1886. gr.-8. 64 SS. M. 0,75. (Das kompl. Werk ist auf 8 Lieferungen berechnet.)

Quaritsch, Kompendium der Nationalökonomie. 3. Aufl. Berlin, Weber, 1886. 8 125 SS. M. 3.—.

Siegel, H., Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Lehrbuch. Berlin, F. Vahlen, 1886. 8. XII—474 SS. M. 9.—.

Harant, M., Examen critique de l'ouvrage de M. Paul Leroy-Beaulieu, intitulé: essai sur la répartition des richesses. Orléans, impr. Jeunet, 1886. 8. 57 pag. (Extrait du „Bulletin de la Société industr. d'Amiens.")

Raffalovich, A., La ligue pour la défense de la liberté et de la propriété en Angleterre et le socialisme agraire de M. Chamberlain. Préface de L. Say. Paris, Guillaumin, 1886. 12. 72 pag. Fr. 1.—. (Table des matières: La ligue pour la défense de la liberté etc. — Le socialisme agraire de M. Chamberlain. — Les élections en 1885. — Contraste entre le libéralisme de vieille roche et le radicalisme d'origine plus récente. — M. Chamberlain. Le programme radical. — M. Chamberlain et Lord Randolph Churchill. —)

Tellenne, E., Études d'économie sociale. Aix, au „Petit Aixois" 1886. 8. 56 pag. Fr. 0,75. (Table des matières: La crise agricole, ses symptômes, ses causes, des remèdes à apporter. — Le monopole des eaux. — Le reboisement. — Les chemins de fer. — Appendice.)

Cashen, T. F., Free Trade Fallacies; or Cobden confuted: an exposition of the existing phase of Progress and Poverty. London, Wyman, 1886. 8. 66 pp. 1|—.

Class interests; their relations to each other and to governments: a study of wrongs and remedies, to ascertain what the people should do for themselves. New York, Appleton, 1886. 12. 10—172 pp. $ 1.—. (Contents discussions an Monopolies; Currency Question; Wages and Taxation.)

England as seen by an American banker: notes on a pedestrian tour. Boston, Lothrop & C°, 1885. 12. cloth. 3—345 pp. $ 1,50. (Studies of various phases of English country and city life. — Discourses upon English roads, old inns, English railways, farming, county agricultural shows, mining, coal resources, strolling actors, hiring servants, the Bank of England, rates of interest, etc.)

Sumner, W. G., Le protectionnisme. Traduit de l'anglais par J. Chailley. Paris, Guillaumin & C°, 1886. 12. VIII—256 pag. fr. 2. — (Table des matières: Position de la question (du protectionnisme) à examiner. — Examen du protectionnisme sur son propre terrain. — Examen critique du protectionnisme: Le protectionnisme est hostile au commerce et l'ennemi du progrès. La protection abaisse les salaires. (Dangers des statistiques, notamment sur les salaires.) Le protectionnisme est du socialisme. — Sophismes divers du protectionnisme.)

Borelli, G. B., Studi filosofico-sociali: libri secondo. Roma, tip. eredi Botta, 1886. 8. 120 pp. l. 1,50. (Indice: Il soccorso agli infortunî del lavoro in confronto all evoluzione sociale, coi relativi provvedimenti. — Riordinamento della pubblica istruzione superiore con relativo progetto di legge. —)

Scevola, A., L'istruzione preparatoria del procedimento penale anteriore al giudizio di cognizione: trattato teorico-pratico. Torino, Unione tipogr.-editrice, 1886. 8. 485 pp. l. 8.—. (Contiene: Degli ufficiali e dei giudici incaricati della ricerca dei reati, e dell' istruzione preparatoria del giudizio penale. — Degli atti di istruzione, etc.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Annuaire des établissements français de l'Océanie (Tahiti) pour 1885. Papeete, (île de Tahiti) impr. du gouvernement, 1886. 8. XI—216 pag.

Beetemé, Anvers, métropole du commerce et des arts. Anvers, J. Kockx, 1885. 8. 500 pag. fr. 5.—.

Bouinais, A. et A. Paulus, L'Indo-Chine française contemporaine. Cochinchine. 2e édition, revue et augmentée. Tome 2: Tonkin-Annam. Paris, Challamel ainé, 1886. 8. 847 pag. avec 4 planches et 1 carte. fr. 15.—.

Timan, L. (gouverneur général de l'Algérie), Exposé de la situation générale de l'Algérie. Algérie, impr. Gojosso & Ce, 1885. 8. 430 pag. et tableaux.

Hildeburn, C. R., A century of printing: the issues of the Press in Pennsylvania, 1685—1784. Volume I.: 1685—1763. Philadelphia, Hildeburn, 1885. 4. cloth. 15—392 pp. $ 7,50.

Lowell, Perciv., Choson: The Land of the Morning Calm. A sketch of Korea. London, Trübner & Co, 1886. Roy. in-8. cloth. VIII—412 pp. illustrated from photographs by the author, and 2 maps. £ 1,4.

Mulhall, M. G. and E. T., Handbook of the River Plate, comprising the Argentine Republic, Uruguay, and Paraguay. Vth edition. London, Trübner & Co, 1885. 8. cloth. X—732 pp. with 6 maps. 9|—. (Contents: Argentine Republic: Population and vital statistics. Pastoral industry. Lands and their value. Agriculture. Colonies of Agriculturists. Railways. Instruction. Army and Navy. Post Office. Commerce. Banks. Finances. Moneyes, Weights. Routes from Buenos Ayres. City of Buenos Ayres. Province of Buenos Ayres. Rural Departments. — Upper Provinces. — Republic of Uruguay. — Republic of Paraguay. — etc.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Coumailleau, L., Étude sur le mouvement de la population en France. Paris, Ollier-Henry, 1885. 4. 42 pag.

Hettier, C., Relations de la Normandie et de la Bretagne avec les îles de la Manche pendant l'émigration, d'après les documents recueillis par S. E. Hoskins de la Société royale de Londres et de la Société des antiquaires de Normandie. Cain, impr. Le Blanc-Hardel, 1886. 8. XVII—434 pag.

Leroy-Beaulieu, P., De la colonisation chez les peuples modernes. 3e édition, revue, corrigée et augmentée. Paris, Guillaumin & Ce, 1886. 8. 3—XIX—766 pag. fr. 10.—. (Table des matières: Ière partie: Histoire: De la colonisation antérieure au XIXe siècle: De la colonisation espagnole; portugaise; hollandaise; anglaise; française; danoise et suédoise. — De la colonisation au XIXe siècle: 1 Les colonies d'exploitation ou de plantations. Colonies françaises; espagnoles; hollandaises; allemandes et italiennes. Colonies libres. L'Algérie et la colonisation française au XIXe siècle. De la colonisation anglaise au XIXe siècle. — IIème partie: Doctrines: I. De l'influence des colonies sur les métropoles: 1. De l'émigration humaine. 2. De l'émigration des capitaux. 3. Du commerce colonial et de son utilité pour la métropole. 4. De l'entretien des colonies. — II. Du meilleur régime applicable aux établissements coloniaux. 1. Des différentes sortes de colonies. 2. Des travaux préparatoires à la colonisation. 3. Du régime des terres et de la main-d'oeuvre. 4. Des progrès de la richesse dans les colonies. 5. De l'assiette des impôts. 6. De l'administration et du gouvernement dans les colonies. —)

Say, L., Afrique du Nord et politique coloniale. Notes et croquis d'un officier de marine. Paris, Challamel ainé 1886. 4. Avec des nombreuses gravures et cartes. fr. 3.—. (Contenant: Algérie et régime militaire. — Touaregs et mission Flatters. — Colonial-club et Ministère des colonies. — États barbaresques et Ministère du commerce.)

Selosse, L., L'affaire des Carolines, étude internationale. Paris, Guillaumin, 1886. 8. 64 pag.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bericht über die XIV. Versammlung deutscher Forstmänner zu Görlitz vom 7. bis 11. September 1885. Berlin, J. Springer, 1886. 8. 196 SS. M. 3.—.

Dalhousie Ross, O. C., Der Niedergang der Landwirtschaft und des Handels. Seine Ursachen und seine Abwehr. Ins Deutsche übertragen von G. Zoeppritz jr. Stuttg., Ulmer, 1886. 8. 23 SS. mit 2 graphisch. Darstellungen. M. 0,35.

Diezel's Niederjagd. 6. Aufl. Hrsg. von E. v. d. Bosch. Lieferung 1. Berlin, P. Parey, 1886. Roy.-8. 64 SS. Mit 1 Farbendrucktafel. M. 1.—. (Erscheint in 18 Lieferungen mit in den Text gedr. Abbildungen, 10 Jagdhundracebildern etc. à M. 1.)

Forst- und Jagdkalender 1886. Jahrg. XIV, hrsg. von F. Judeich und H. Behm. 2 Teile. Berlin, Springer, 1886. 12. Teil I: 165 SS. Teil II: 638 SS

Jahresbericht des westfälisch-rheinischen Vereins für Bienen- und Seidenzucht für das Jahr 1885. XXXVI. Jahrgang. M.-Gladbach, Druck von W. Hütter, 1886. 8. 32 SS.

Kultur und Beschreibung der amerikanischen Weintrauben. Nach der 3. Aufl. des amerikan. Originals mit besonderer Rücksicht auf die dem europäischen Weinbau drohenden Gefahren hrsg. von A. (Frh.) v. Babo und Th. Rümpler. Berlin, Parey, 1885. 8. VIII—320 SS. mit Abbildungen der besten amerikanischen Sorten etc. Eleg. Ganzleinwand-Originalbd. M. 10.—.

v. **Mitschke-Collande,** F., Die Wollzollfrage erörtert mit Hinblick auf den jetzigen Standpunkt der deutschen Merinozucht. Dresden, G. Schönfeld, 1886. 8. M. 0,80.

Protokoll, nach stenograph. Aufzeichnungen verfaßtes, des am 3., 4., 5., 6., 7. Oktober 1885 in Budapest abgehaltenen internation-landwirtschaftlichen Kongresses, hrsg. durch das Exekutivkomité. Wien, Frick, 1886. Lex.-8. XX—275 SS. M. 4.—.

Reisenbichler, G. F., Die Rettung der Landwirtschaft und des Bauernstandes durch Staats- und Eigenhilfe. Jena, Mauke, 1886. 8. 22 SS. M. 0,50.

Rheinischen Agrargesetze, die. Das Verfahren über die Zusammenlegung der Grundstücke, Aufhebung der Servituten, Teilung der Gemeinheiten und Forsten und über die hypothekarische Belastung des Grundbesitzes. Systematisch dargestellt. Düsseldorf, Schwann, 1886. kl.-8. VIII—181 SS. M. 2.—.

Schröter, C., Der Bambus und seine Bedeutung als Nutzpflanze. Basel, Georg, 1885. 4. 55 SS. mit einer Tafel Abbildungen. M. 2.—.

v. **Stryk,** C., Beiträge zur Geschichte der Rittergüter Livlands. Teil II. Der lettische Distrikt. Auf Veranlassung der kaiserl. livländ. gemeinnützigen und ökonom. Sozietät hrsg. Dresden, Druck der Albanus'schen Buchdruckerei, 1885. gr.-8. 609 SS. M. 20.—.

Untersuchung der Lage und Bedürfnisse der Landwirtschaft in Elsaß-Lothringen 1884. Straßburg, Brull, 1885. 4. 100 u. 276 SS. (Publikation des Ministeriums von Elsaß-Lothringen.)

Mauduit, L., La crise agricole et le relèvement des finances par le relèvement de l'agriculture. Paris, J. Michelet, 1886. gr. in-8. Avec tableaux. fr. 1,25.

Arnold, E. L., Coffee: its cultivation and profit. London, Whittingham, 1886. 8. VIII—270 pp. 10|.6.

Impey, Fr., Three Acres and a Cow: successful small holdings and peasant proprietors. With prefatory note by J. Chamberlain, and appendix by the Duke of Argyll. London, Sonnenschein, 1886. 12. 80 pp. |.0,6.

Report of the Commissioner of Agriculture: (Norman J. Colman) for the year 1884. Washington, Government Printing Office, 1884 (published 1885). 581 pp. with 41 plates and 27 diagrams. (Contents: Report of the Commissioner. — Report of the Chemist. — Report of the Botanist. — Report of the Chief of the Forestry Bureau. — Report of the Chief of the Bureau of Animal Industry. — Report of the Entomologist. — Report of the Statistician. — Cultivation of Afalfa, by P. Henderson. —)

5. Gewerbe und Industrie.

Trade Guilds of Europe. Reports from the Consuls of the United States. Washington, Government printing office 1885.

Die Vereinigung der grossen Schneidergeschäfte in Washington hatte im Mai 1884 an die Regierung das Ersuchen gerichtet, ihr Aufklärung zu verschaffen, ob, nach welchen Regeln und mit welchem Erfolge das Schneidergewerbe in Europa in Schulen gelehrt werde, ob Genossenschaften beständen und mit welchen Statuten, und welche gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen das Lehrlingsverhältnis regelten. In einem an die amerikanischen Konsulate gerichteten Zirkular wurden diese Fragen von der Regierung ausgedehnt auf alle Gewerbe. Die hierauf eingegangenen Antworten wurden im Juli vorigen Jahres unter dem oben angegebenen Titel publiziert. Sie umfassen das Deutsche Reich, welches in neun Berichten am ausführlichsten behandelt ist, Großbritannien, Frankreich (nur ein Bericht aus Marseille), die Schweiz, Italien, Spanien, Russland, Belgien, Holland

und Dänemark. Da die meisten Berichte einer bestimmten und detaillierten Darstellung der Verhältnisse entbehren, gewähren sie wohl in ihrer Gesamtheit einen Überblick über die Organisation der Gewerbe in Europa, können aber nur als Wegweiser für die Richtung derselben dienen. Von besonderem Interesse ist der durch eine Statistik der Gewerbe- und Kunstschulen ausgezeichnete Bericht des Konsuls in Venedig, sowie die Darlegung der russischen Verhältnisse, welche durch einen beigelegten Aufsatz über die „Artels" (Arbeiterproduktivgenossenschaften) eine Vertiefung erfährt. Die Konsulatsberichte umfassen aber nicht viel mehr als ein Drittel des ganzen 332 Seiten starken Bandes. Im Anhange ist ein umfangreicher, das gewerbetechnische Schulwesen in Frankreich, Deutschland und Österreich betreffender Teil des zweiten Berichtes der englischen Kommission für das technische Bildungswesen abgedruckt, der eine schön abgerundete, klare Übersicht über den in Frage stehenden Gegenstand bietet, und über die Hälfte des ganzen Bandes wird durch den vollständigen Abdruck der Statuten von zehn Gewerkvereinen in Schottland ausgefüllt. Man kann dieser Publikation daher nur den Wert einer nicht vollständigen, in einzelnen Punkten aber nützlichen Materialsammlung zuerkennen.

Freiburg i. B. Philippovich.

Bericht über den 21. schlesischen Gewerbetag abgehalten zu Beuthen O.-S. am 4., 5. und 6. Oktober 1885. Hrsg. vom Ausschuß des schlesischen Centralgewerbevereins in Breslau. Breslau, Buchdruckerei Lindner, 1886. 8. 48 SS.

Drohojowska, A., Les grandes industries de la France. Le sucre: sucre de canne, sucre de betterave, etc. Paris, Dupont, 1886. 8. 262 pag. fr. 2.—.

Imbs, J., Études économiques. La situation industrielle en France. Paris, P. Dupont, 1886. 8. 66 pag.

Meyer, R., La crise internationale de l'industrie et de l'agriculture. Paris, impr. Philipona, 1886. 8. 128 pag.

Munro, J. E. Crawford, Sliding scale in the Coal Industry. A paper read before the British Association 1885. London, J. Heywood, 1886. 8. 36 pp. 1/—.

6. Handel und Verkehr.

Hadley. Railroad transportation, its history and its laws. New-York und London, 1885. IV u. 269 SS.

Der Verfasser des vorliegenden Buches hat über die Frage der Eisenbahnpolitik eine Reihe von Vorlesungen gehalten, die zum Teil das Material für vorliegende Arbeit lieferten. Das Buch zerfällt in 13 Kapitel, welche folgende Gegenstände behandeln: das moderne Verkehrssystem — das Wachstum des Binnenverkehrs der Vereinigten Staaten — Eisenbahneigentum und Eisenbahnspekulation — Konkurrenz und Verabredungen in der Theorie—Konkurrenz und Verabredungen in der Praxis — Eisenbahntarife, Differentialtarife — Eisenbahngesetzgebung in den Vereinigten Staaten — das englische Eisenbahnsystem — die englische Eisenbahngesetzgebung — Eisenbahngesetzgebung in Frankreich — die Eisenbahnsysteme Centraleuropas — die Eisenbahngesetzgebung in Italien — Resultate des Staatsbahnsystems. Der Verfasser giebt in kurzen Umrissen die Gestaltung des Eisenbahnwesens, und wenn das Buch auch dem Fachmann weniger Neues bietet, so ist es als übersichtliche Darstellung des Gegenstandes eine verdienstliche Leistung. Ohne auf Einzelnes einzugehen, sei hier speziell der Darstellung des amerikanischen Eisenbahnwesens gedacht, welche ausführlicher gehalten ist. Der Bau der ersten Bahnen, die Consolidation der grossen Eisenbahnkörper, die Organisation des Fahrdienstes, die Gestaltung des Tarifwesens, die Konkurrenz der Bahnen, die Cartelle und Fusionen, all' das wird an der Hand der Erfahrungen dargestellt, mit besonderer Rücksichtnahme der theoretischen Gesichtspunkte, sowie der Folgerungen, welche sich aus den neuen Erfahrungen für die Fortbildung der Theorie des Wirtschaftslebens ergeben. Was insbesondere die Eisenbahngesetzgebung der Vereinigten Staaten betrifft, so lässt sich Hadley's Darstellung in Folgendem zusammenfassen.

In der ersten Periode war die Eisenbahngesetzgebung der Ver. Staaten von dem Bestreben geleitet, den Bau der Bahnen möglichst zu befördern. Jegliche Hindernisse wurden nach Möglichkeit beseitigt. Nur wenige sahen die Mißbräuche voraus, die sich aus dem Eisenbahnwesen entwickeln konnten. Höchstens befürchtete man zu hohe Gewinnste und beschränkte die Dividende. Doch war das kein verlässliches Mittel, die Tarife zu reduzieren, da es gleichzeitig den Impuls zur Ausdehnung des Verkehrs abstumpfte, da man lieber ein kleineres Geschäft mit großem Gewinn, als ein großes Geschäft mit kleinem

Gewinn machte. Auch konnte man mit dem die Dividende übersteigenden Betrag Extrabenefizien geben und andere überflüssige Ausgaben machen. Auch die ersten Versuche der Eisenbahnbesteuerung, der Regelung der Haftpflicht waren höchst mangelhaft. Die grösste Aufmerksamkeit wurde der Tariffrage zugewendet. Man setzte Maxima fest, man bestimmte, dass die Frachtgebühr nach der Entfernung zu berechnen sei („equal mileage rates"), es waren aber immer nur sporadische Maßregeln. Erst in den 70er Jahren gewann die Frage an Wichtigkeit. Der Gegensatz des landwirtschaftlichen und des Eisenbahninteresses führte zu Konflikten, die ihren schärfsten Ausdruck in der sogenannten Grangerbewegung fand. Mit der Ausdehnung der Weizenproduktion fielen die Preise und die Farmer konnten bei den bisherigen Tarifen nicht mehr bestehen. Andererseits konnten aber die Eisenbahnen Verlusten nicht entgehen, wenn sie die Tarife herabsetzen sollten. Hier galt es den Verlust in gerechter Weise zu theilen. Die Erbitterung gegen das Eisenbahninteresse wurde noch erhöht durch die schlechte Verwaltung mancher Bahnen und durch den Umstand, daß ein großer Teil der Bahnbesitzer in den östlichen Staaten oder gar in Europa lebten und so den Vorwurf des Absentismus auf sich luden. Oft wurden Farmer von Seiten der Eisenbahnbeamten insultiert, und so verbreitete sich im allgemeinen ein feindseliges Gefühl, welches nur der Organisation bedurfte, um mächtig zu werden, und dies geschah durch die Granges. Anfangs hatten sie blos den Zweck, den landwirtschaftlichen Betrieb produktiver zu gestalten und zu diesem Behufe die Kosten herabzusetzen; eines der Kostenelemente war aber die Eisenbahnfracht. Die ersten Erfolge wurden in Illinois erreicht, dann in Iowa, Minnesota, Wisconsin, und man suchte eine rationelle Fixierung der Tarife durchzusetzen. Dies hatte aber die Folge, daß die Bahnen keine Dividenden bezahlen konnten, das Kapital zog sich zurück, die weitere Entwickelung stockte. „Die wirtschaftlichen Gesetze konnten nicht ungestraft verletzt werden". Günstigern Erfolg brachte die Errichtung von Eisenbahnkommissionen. Wenn deren Machtkreis auch sehr eng war, wenn sie eigentlich zunächst nur im Interesse der Publizität errichtet worden, so gelang es denselben doch, mannigfache Erfolge zu erringen. Die Sensibilität gegenüber der öffentlichen Meinung führte zu mannigfachen Verbesserungen, man widmete dem Lokalverkehr größere Aufmerksamkeit, während bisher zumeist nur der durchlaufende Verkehr gepflegt wurde u. s. w. Solche Kommissionen mit mehr weniger Befugnissen bestehen in Massachusetts, Connecticut, Iowa, Maine, Michigan, Minnesota, New-Hampshire, New-York, Ohio, Rhode Island, Vermont, Virginia, Wisconsin, Illinois, Kansas, Kentucky, Missouri. Mehrere Staaten acceptierten das sogenannte „Short-Haul-Law", wonach für einen Teil einer gewissen Strecke keine höhere Fracht berechnet werden darf als für die ganze Strecke. Auch eine Ordnung des Eisenbahnwesens durch den Kongress ist mehrmals in Angriff genommen worden, ohne bisher zum Ziele zu führen. — Es sei zum Schlusse noch erwähnt, dass der Verfasser gründliche Kenntnis der einschlägigen Litteratur bekundet und namentlich auch die Arbeiten der in verschiedenen Ländern abgehaltenen Enqueten etc. verwertet. B. F.

First Report of the Royal Commission appointed to inquire into the Depression of trade and industry. London, Eyre and Spottiswoode, 1885.

In seinem schönen Aufsatze über parlamentarische Untersuchungen hat Cohn die Meinung ausgesprochen, daß weitaus die wertvollsten Resultate in den mündlichen Aussagen enthalten seien. Dasselbe wird sich von dem vorliegenden Berichte nicht sagen lassen. Es liegt dies zum Teil in der Zusammensetzung der Kommission begründet, welche nur nach vieler Mühe zu Stande kam, und zwar auf solche Weise, daß die Regierung genötigt war, sich gewissermaßen zu entschuldigen, dass die Kommission nicht geworden sei, wie sie wünschte. Eine Entschuldigung, von der der „Economist" meinte, dass sie nicht unnötig gewesen sei; denn mit zwei oder drei Ausnahmen seien die Mitglieder unbedeutende Leute, zu welchen das Publikum kein Vertrauen habe. Und es gewinnt allerdings den Anschein, als ob die von der konservativen Regierung im Juli 1885 beschlossene und durch königliches Dekret vom 29. August ins Leben gerufene Kommission zur Untersuchung der Ursachen des Niederganges von Handel und Gewerbe als Schlagwort für die Wahlen hätte dienen sollen, denn durch die Aufnahme einer grossen Anzahl von „fair traders" hat dieselbe eine Färbung erhalten, welche kaum die Schattierungen der öffentlichen Meinung in England wiedergibt.

Der Arbeitsplan der Kommission ist folgender: Zunächst wurde ein Zirkular an die Handelskammern und die bedeutensten Handels- und industriellen Korporationen verschickt, welches eine Reihe die Entwickelung des Handels und der Gewerbe in den letzten zwanzig Jahren, das Verhältnis von Kapital und Arbeit, die vermutlichen Gründe einer Änderung und Mittel

zu einer Besserung der Zustände betreffende Fragen enthielt. Ein ähnliches Zirkular erging durch das auswärtige Amt an die englischen Gesandtschaften und Konsulate mit Bezug auf die Lage der Industrie und des Handels im Auslande. Ein dritter Fragebogen endlich wurde an die Gewerkvereine und andere Arbeiterkorporationen gesandt. Derselbe betrifft Zahl, Höhe und Art der Entlohnung und Arbeitszeit der erwachsenen und jugendlichen Arbeiter, nach Geschlecht und bei den jugendlichen Arbeitern nach dem Alter geschieden. Ferner die Heranbildung der jugendlichen Arbeiter in gewerbetechnischer Beziehung und endlich auch die Beurteilung der Entwickelung und gegenwärtigen Lage der Industrie vom Standpunkte der Arbeiter aus. Hieran schloss sich die Vernehmung der Vorstände einiger Regierungsdepartements. In Aussicht genommen ist endlich eine eingehende Darstellung der Lage und Aussichten der bedeutendsten Industriezweige. Schon dem Plane nach spielen daher die mündlichen Aussagen eine Nebenrolle, der Wert der Untersuchung wird nicht in der Sammlung von Urteilen, sondern in der Sammlung und übersichtlichen Ordnung des Thatsachenmateriales liegen.

Der am 7. November vorigen Jahres ausgegebene erste Bericht umfasst 229 Folioseiten, von welchen 66 auf die mündlichen Aussagen, 59 auf die Antworten der Handelskammern und -Korporationen, der Rest auf statistische Übersichten u. dgl. entfallen. Das interessanteste Zahlenmaterial ist von Giffen, dem bekannten Leiter der statistischen Abteilung des Handelsministeriums, und A. West, dem Vorstande des Amtes für inländische Abgaben, eingeliefert worden. Ihre Aussagen, im Zusammenhange mit den beigegebenen Tafeln, bilden auch den einzig wertvollen Teil der „Evidences". Dieselben beziehen sich auf die Bevölkerungsbewegung, den Schiffs- und Eisenbahnverkehr, die Ein- und Ausfuhr (spezialisiert nach Objekten), die Produktionsverhältnisse der Metalle und Kohlen, den Geld- und Kreditverkehr, die Einkommensverhältnisse nach der Veranlagung in den einzelnen Klassen der Einkommensteuer und umfassen grösstenteils den Zeitraum von 1854—1885. Das allgemeine, im Ganzen eine günstige Auffassung der Lage der englischen Volkswirtschaft erweisende Resultat ist: Zunahme der Produktion und des Verkehres in einem das Wachstum der Bevölkerung übersteigenden Masse, Sinken des Wertes der Produkte in gleichem oder sogar stärkerem Verhältnis, so dass der aus der Zunahme des Volumens entspringende Vorteil hierdurch ausgeglichen wird, aber Steigerung der Einkommensgrösse innerhalb der einzelnen Klassen mit Ausnahme jenes des ländlichen Grundbesitzes. Die Handelskammern bringen fast einstimmig als Gründe für die gedrückte Geschäftslage vor: „feindliche" Zolltarife anderer Staaten, fremde, insbesondere deutsche Konkurrenz unterstützt durch niedere Löhne, bessere technische Bildung, längere Arbeitszeit der Arbeiter und niedere Eisenbahntarife im Auslande. Vereinzelte Stimmen (Birmingham, Liverpool) klagen die Entwertung des Silbers an, andere die allzugrosse Ausdehnung der Geschäfte unter Benutzung der günstigen Konjunktur zur Zeit des deutsch-französischen Krieges. Demgemäss beziehen sich die Besserungsvorschläge auf die technische Bildung der Arbeiter, Reform der Eisenbahntarife, Herstellung von brauchbaren Konsularberichten, Abschluss von Handelsverträgen, besondere Pflege des Verkehrs mit den Kolonien, Eröffnung neuer Märkte. Eine Einmischung der Gesetzgebung wird im Allgemeinen nicht verlangt, im Gegenteil rufen Manchester und Glasgow nach mehr Freiheit, d. h. manchesterlicher Reform der Fabrikgesetze u. a. Wohl aber wird von Einzelnen (Dublin, Birmingham, Exeter, Wakefield u. a.) Reziprozität vorgeschlagen, falls die ausländische Zollgesetzgebung anhalten sollte. Damit dies nicht geschehe, sollte nach der Meinung der Handelskammer von Greenock die Regierung strenge diplomatische Aktionen einleiten, die auswärtigen Regierungen zum Freihandel zu überreden. — Ausstehend sind die Antworten der englischen auswärtigen Vertreter und der Arbeiterkorporationen. Diese werden mit der detailirten Darstellung einzelner Industrieen einen weiteren Bericht bilden. Immerhin wird dadurch neues und zur Beurteilung der englischen Volkswirtschaft wertvolles Material geboten werden, da dasselbe einen von Giffen selbst (questions 10, 82, 139) eingestandenen Mangel der englischen Industriestatistik wenigstens teilweise ersetzen wird. Das aus diesen Berichten zu gewinnende Bild der Lage der englischen Industrie soll seiner Zeit an dieser Stelle eingehender entwickelt werden.

Freiburg i. B. Philippovich.

Betriebsergebnisse der schweizerischen Eisenbahnen mit Lokomotivbetrieb im Jahre 1884. Hrsg. vom schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement. Deutsch und französisch. Bern, Buchdruckerei Körber, Oktober 1885. Folio. 16 SS.

Tesch, Joh., Organisation der Staatseisenbahnverwaltung. Mit ergänzenden Anmerkk. Berlin, Siemenroth, 1886. 8. 53 SS. M. 0,80.

Verwaltungsbericht der königl. württembergischen Verkehrsanstalten für das Rechnungsjahr 1884/85. Hrsg. von dem kgl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten. Stuttgart, Metzler, 1886. Hoch-8. V—366 SS. mit 2 Tafeln in quer-fol. M. 12.—.

Woermann, A., Mission und Branntweinhandel. Offene Antwort an Herrn Missionsinspektor Zahn auf seinen offenen Brief in der Weserzeitung vom 3./4. Februar. Hamburg, Meißner, 1886. 8. 26 SS.

Chemins de fer français. Documents statistiques relatives à l'année 1882. 2e partie. — Lignes d'intérêt local. Résumé des deux parties. Paris, imprim. nationale, 1885. Roy. in — 4. IV—170 pag. (Publication du Ministère des travaux publics.) fr. 4.—.

Influence, de l', des canaux maritimes sur l'avenir de l'industrie, du commerce et de l'agriculture des deux mondes. Le Canal de Suez. Paris, impr. Pariset, 1886. 8. 23 pag.

de Molinari, G., Conversations sur le commerce des grains et la protection de l'agriculture. Nouvelle édition. Paris, Guillaumin & Ce, 1886. 8. XII—314 pag. Fr. 3,50. (Table des matières: I. Partie. Temps de disette: Introduction. L'émeute. — Les accapareurs. — Les distillateurs et les boulangers. — Le gouvernement qui nourrit le peuple. — La prohibition à la sortie. — L'échelle mobile et la liberté du commerce. — II. Partie. Temps d'abondance: L'inondation des blés étrangers. — Les droits compensateurs. — La protection du travail. Conclusion.)

Perrey, L., Les traités de commerce et la fortune publique. Troyes, Lacroix, 1885. 8. 11 pag.

Bird, H. E., Railways accounts: a concise view for the last four years, 1881–84, and an estimate for 1885. With remarks on the relation of Capital to Revenue and on Vital Statistics of the Working of Railways. London, Effingham Wilson, 1886. 8. 20 pp. 1|.—.

Miln, W. T., An exposure of the position of the Scotch Herring Trade in 1885, and proposals for its reformation. Edinburgh, Menzies, 1886. 8. 96 pp. 1|.—.

Mattei, E., La navigazione interna in Italia. Venezia 1886. 8. 391 pp. con dieci tavole. l. 6. — (Contiene: Descrizione della rete navigabile. — Stato della navigazione, convenienza di riattivarla. Tariffe. — Ordinamento delle vie navigabili interne. Modi e condizioni del loro esercizio. — La navigazione interna all' estero. — Proposte di riordinamento della nostra rete di navigazione interna.)

7. Finanzwesen.

Avenarius (Gebrüder), Vorschlag zur Reform der Branntweinsteuer. Berlin 1886. 8. 13 SS. mit Tabelle in qu.-fol. — **Guttmann, H.**, Reform der Branntweinsteuer mit der Branntweinkonsumsteuer. Berlin 1886. 4. 20 SS. —

Bavelier, A., Des rentes sur l'État français. Législation qui les concerne. Paris, A. Rousseau, 1886. 8. fr. 6.—. (Table des matières: Grand livre de la dette publique. — Transmission des rentes. — Transfert réel et transfert de forme. — Conversions, reconversions, etc. — Payement des arréages. — Insaisissabilité. — Titres adirés ou volés. — Mode d'extinction de la dette publique. — Responsabilités résultant du service des rentes. — Juridiction appelée à connaître des difficultés. — Règles applicables aux rentes viagères, aux obligations trentenaires, aux bons de liquidation et aux bons du trésor.) —

Cucheval-Clarigny, Essai sur l'amortissement et sur les emprunts d'États. Corbeil, impr. Crété, 1886. 8. 177 pag. fr. 5.—.

Dépenses, les, de l'expédition du Tonkin. Les comptes du Ministère de la marine. Paris, Dentu, 1886. 8. 37 pag.

Règlement définitif du budget de l'Empire sour l'exercice 1884. Rapport présenté au Conseil de l'Empire par le contrôleur de l'Empire. St. Pétersbourg, imprim. Trenké & Fusnot, 1885. Imp.-8. 52 pag.

Customs Gazette, No LXV—LXVII: January to September 1885. (Imperial Maritime Customs of China I. Statistical series No 2.) Shanghai 1885. 4. 186, 206 and 195 pp. (Published at the Statistical Department of the Inspectorate General of Customs.)

Wet tot regeling der Staats-loterij, met de daarbij behoorende koninklijke besluiten van 14 December 1885. Rotterdam, van Meurs & Stufkens, 1886. 8. 19 bl.

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Ehrenzweig, A., Assecuranz-Jahrbuch. Wien 1886. 453 SS.

Das rühmlichst bekannte, schon Bd. I N. F. S. 400, Bd. IV S. 232 besprochene Jahrbuch erscheint hiermit bereits im VII. Jahrgang und hat beständig an Vollständigkeit der statistischen Uebersicht wie an wertvollen Besprechungen der Tagesfragen gewonnen. Der erste Teil behandelt das Versicherungsrecht, wo die gerichtlichen Entscheidungen von Österreich-Ungarn, Deutschland, Italien und Frankreich zusammengestellt und in ihrer Bedeutung characterisirt werden. Auch einige gesetzliche Bestimmungen werden besprochen. In dem zweiten Teile kommen theoretische und praktische Fragen der einzelnen Versicherungsbranchen zur Behandlung.

Bei der Feuerversicherung wird ausführlich die Idee der Verstaatlichung bekämpft. Zum Ausgangspunkt wird die Schrift von O. Poner, Verstaatlichung des Versicherungswesens genommen, doch weit darüber hinausgegangen. Die Furcht, daß von Deutschland der Staatssocialismus unaufhaltsam über die Welt verbreitet werde, läßt den Verf. etwas zu schwarz sehen und zu sehr principiell nach der entgegengesetzten Richtung steuern. Doch verdient der sonst mit Sachkenntnis und Gewandtheit geschriebene Artikel sicher Beachtung.

Wir machen ferner aufmerksam auf die Abhandlungen: Eine Parallele unter den vier neuesten Sterblichkeitstafeln, welche aus Versicherungs-Gesellschaften stammen. — Zur Tarifierungsfrage bei Hagelversicherung von C. Schramm, wo die wichtige Frage uns einen Schritt weiter gefördert zu sein scheint Zur Ausführung des deutschen Unfallversicherungs-Gesetzes mit Bezug auf die Gefahrenclassen, Tarif und Reservefond — Besonders: Die Methoden zur Sterblichkeits-Ermittelung aus den Erfahrungen der Lebensversicherungs-Anstalten von Wilhelm Lazarus.

Sehr dankenswert sind auch einige Beiträge zur Assecuranz-Geschichte. Vorzügliche Sorgfalt hat der Verf. auf die statistischen Zusammenstellungen gelegt, die jetzt auf alle in Betracht kommenden Länder ausgedehnt und mit ausführlicher Übersicht über den Geschäftsgang des Jahres versehen sind.

Nach Allem ist dies Jahrbuch entschieden das reichhaltigste und beste seiner Art und kann Praktikern wie Theoretikern gleich sehr empfohlen werden.

Geschichtliche Entwicklung, die, des Geldwesens und der gegenwärtige Währungsstreit. Varel a. d. J., Bültmann & Gerriets Nachf., 1886. 8. 102 SS. M. 1,20

Köchlin-Geigy, Die Währungsfrage und der Fall der Preise. Vortrag gehalten in der statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Basel im Dezember 1885. Basel, H. Georg, 1886. 8 60 SS. M. 1.—.

Leonhardt, G., Die Verwaltung der österreichisch-ungarischen Bank 1878—1885. Wien, Hölder, 1886. 4. VII—315 SS. M. 8.—.

Schönberger, L., Amerikanische Lebensversicherungsgesellschaften. 3. Aufl. Wien, Schönberger, 1885. 8. 78 SS. M. 1,20.

Banque, la, de France et la suppression projetée des trésoriers-payeurs généraux. Paris, Dupont, 1886 8. 24 pag.

Chaufton, A., Les assurances. 2 volumes. Paris, Chevalier-Marescq, 1886. 8. fr. 24.—.

Dormoy, E., Théorie des paris de courses. Paris, Gauthier-Villars, 1886. 8. 107 pag. fr. 2.—.

Paulet, Ch., Traité de l'administration de la bourse de commerce. Historique, organisation, législation. Paris, P. Dupont, 1886. 8. 88 pag.

Hughes, R. W., The American Dollar; and the Anglo-German conbination to make gold dearer. Richmond, Johnston & C°, 1885. 8. 80 pp. $ 0.50.

Laughlin, J. L., The History of Bimetallism in the United States. New York, Appleton & C°, 1886. 8. cloth. XIV—257 pp. and 16 charts. (Contents: Part I. The United States, 1792—1873: Arguments of the Bimetallist and Monometallists. — The Silver Period, 1792 to 1834. — Cause of the change in the relative Values of Gold and Silver, 1780 to 1820. — Change of the Legal Ratio by the Act of 1834. — The Gold Discoveries and the Act of 1853. — The Gold Standard, 1853 to 1873. — The Demonetization of Silver. — Part II. The late Fall in the Value of Silver: The Production of Gold since 1850. — India and the East. — Germany Displaces Silver with Gold. — France and the Latin Union. — Cause of the late Fall in the Value of Silver. — Part III. The United States, 1873—85: Silver Legislation in 1878. — The present situation.

— Appendices: Production of Gold and Silver in the world, 1493—1850, 1850—1875, 1876—1883. — Relative Values of Gold and Silver, 1501—1875, 1687—1882, etc. — Coinage Laws. — Coinage of Gold and Silver at the United States Mint, 1793—1884. — Flow of Silver to the East, 1835 - 1880. — Coinage of Gold and Silver at the French Mint, 1850—1875. — etc.)

Laws relating to National Banks, including instructions and suggestions of the Comptroller of the Currency in regard to the organisation, extension, and management of National Banks, and official regulations regarding United States Bonds. New York, 1886. 8. 173 pp. 7|.6.

Mathieson's Highest and lowest Prices and Dividends paid for the past six years (1880—85). London, Mathieson, 1886. Roy.-8. 2|.6.

Ruggiano, Raff. e G. V. Grossi di Zirgoni. Studî comparati sull' ordinamento antico e moderno del banco di Napoli. Napoli, tip. Raimondi, 1885. 8. 249 pp. l. 2. — (Indice: Pegnorazione. — Apodissario. — Sconto. — Periodo attuale del banco di Napoli. — Amministrazione del banco.)

9. Soziale Frage.

Gilles, F., Bureaukratische Mißgriffe. Eine Denkschrift in Sachen der Maßregelung demokratischer Blätter auf Grund des Sozialistengesetzes, etc Leipzig, T. Duncker, 1886. 8. 32 SS. M. 0,40.

Reuß, M., Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten vom 2. November 1885. Dortmund 1886. kl. 8. 52 SS. u. 4 Formulare. M. 0,60.

Richter, B., Vorschlag zur Beseitigung der Armut und zur Verwirklichung des Rechtes auf Arbeit. Berlin, Puttk. & M., 1886. 8. 60 SS. M. 1,20.

Unger, S., Fortschritt und Sozialismus. Berlin, Puttkammer & M., 1886. 8. 128 SS. M. 2,40.

v. Waltershausen, A Sartorius (Frh.), Die nordamerikanischen Gewerkschaften unter dem Einfluß der fortschreitenden Produktionstechnik. Berlin, H. Bahr, 1886. gr.-8. XVI—352 SS. M. 7,60.

Block, M., Les facteurs de la production et la participation de l'ouvrier aux bénéfices de l'entrepreneur. Paris, Guillaumin, 1886. 8. 34 pag. fr. 1.—.

Courtois fils, A., Anarchisme théorique et collectivisme pratique. Paris, Guillaumin & Cie, 1885. 12. XVI—128 pag. Fr. 2.—. (Table des matières: Introduction. L'économie politique et son contraire, le socialisme. — L'anarchie théorique. — Le collectivisme pratique. — Les attributions économiques de l'État. —)

Lafond, L., Une crise sociale en Ecosse: les Highlands et la question des Crofters. Paris, Gervais, 1886. 8. 36 pag. etc. carte. (Extrait du „Correspondant.")

Ouvriers, les, des deux mondes, publiés par la Société d'économie sociale. Nouvelle série, fascicule 3: Charron des forges et fonderies de Montataire, par W. Bertheault, précédé de l'armurier des manufactures impér. de Toula (Russie) par (le général) Pérets. Paris, Firmin-Didot & Cie, 1886. 8. fr. 2.—.

Savings Banks, 1884. Return from each Savings Bank in England and Wales, Scotland, and Ireland. London, printed by Hansard & Son, 1886. Folio. 100 pp. 1|.4.

Casse di risparmio. Anno I. Roma 1885. Roy. in-8. XLVIII—319 pp. l. 2.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.) Edizione IIa di „Bollettino bimestrale del risparmio, 2o semestre." 1884.

Ciecchitti-Suriani, La tirannide sociale. Lanciano, R. Carabba, 1886. 16. XXVI—263 pp. l. 3. (Indice: La lotta sociale nella storia. — La sociologia cristiana nella sua evoluzione scientifica. — Il socialismo nella scienza. — Il socialismo e il diritto di proprietà. — Evoluzione, necessità e nobiltà del lavoro. — Il capitale e le classi operaie. — Il radicalismo e il socialismo di stato. — Il militarismo nella questione sociale. — Papato e socialismo. — Morale e socialismo. —)

10. Gesetzgebung.

Barbaux, A., Législation hospitalière, recueil des lois, décrets, ordonnances, circulaires, instructions, décisions ministérielles, etc. concernant l'administration des hospices et hôpitaux, suivi d'un extrait des codes civil et forestier et d'une table générale des matières. Paris, Jousset, 1886. 8. 158 pp.

Blondel, G., De l'enseignement du droit dans les universités allemandes. Paris, H. Le Soudier, 1886. gr. in-8. fr. 3.—.

Delachenal, R., Histoire des avocats au Parlement de Paris 1300—1600. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1885. 8. XXVIII—476 pag. Fr. 8.—. (Table des matières: De l'inscription au tableau. — La confrérie de Saint-Nicolas et la communauté des avocats et procureurs. — Du choix d'un avocat. — De la distribution de conseil. — Des places des avocats à l'audience. — Des plaidoiries. — Des écritures faites par les avocats. — Les bancs de la grande salle. — Rapports des avocats avec le Parlement. — De quelques prérogatives des avocats. — Les avocats du Roi. — Liberté de la parole et responsabilité de l'avocat. — De l'éloquence judiciaire au moyen-âge et particulièrement au quinzième siècle. — Du payement des honoraires. — Du costume des avocats. — De l'avocat dans la littérature du moyen âge. — etc.)

Tardif, A., Le droit privé au XIIIe siècle d'après les coutumes de Toulouse et de Montpellier. Paris, A. Picard, 1886. 8. Fr. 4.—.

Jacomb Artin (Bey), The Right of Landed Property in Egypt. Translated from the original French by E. Abbott van Dyck. London, Wyman, 1886. 8. 270 pp. 2/6.

Rabbeno, A, Manuale del credito fondiario sul testo unico della legge 22 febbraio 1885. Testo delle leggi e regolamenti, commento, formule, statistiche per uso dei mutuanti e dei mutuatari. Torino, eredi Botta, 1886. 8. 160 pp. l. 3.—. (Indice: Storia dell' istituzione. — Base giuridica del credito fondiario. — Testo unico della legge 22 febbraio 1885. — Decreto e regolamento per l'esecuzione della legge. — Leggi e regolamenti anteriori. — Formule e statistiche. —)

Redi, T., Vicende del diritto di matrimonio nell' antica Roma. Brescia, tip. La Sentinella, 1886. 16. 54 pp. l. 0,80.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Geiser, Fr. (Mitglied des Deutschen Reichstages), Die Überwindung des Krieges durch Entwicklung des Völkerrechts. Zugleich eine Beantwortung der Frage, wie eine internationale Friedensgesellschaft eine Kulturmacht werden kann. Stuttgart, Dietz, 1886. 8. VIII—56 SS. M. 1.—.

Hue de Grais (Graf), Grundriß der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. 2. Aufl. Berlin, Springer, 1886. 8. IV—104 SS. M. 1.—.

Knitschky, W. E., Staat und Kirche. Rostock, Werther, 1886. 8. 94 SS. M. 1,50.

Strnadt, J., Die Geburt des Landes ob der Ens. Eine rechtshistorische Untersuchung über die Devolution des Landes ob der Ens an Österreich. Linz, Ebenhöch, 1886. 8. 125 SS. M. 3.—.

Almanach national. Annaire officiel de la république française pour 1886. Année 187e. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1886. gr. in-8. 1600 pag. br. fr. 15., cart. fr. 16,50. (Comprenant: la liste complète, avec adresses, des membres de la Chambre des députés d'après les résultats des dernières élections; les modifications survenues dans les attributions des départements ministériels depuis l'installation des nouveaux ministres, le personnel des préfets, sous-préfets, etc., tel qu'il a été constitué par les récents décrets, etc. etc.)

de Bourgoing, Fr., Histoire diplomatique de l'Europe pendant la révolution française. Tome IV. Paris, C. Lévy, 1886. 8. fr. 3,50.

Laurent-Hanin, Histoire municipale de Versailles: politique, administration, finances (1787—1799). Tome I. Versailles, Cerf & fils, 1885. 8. XXVIII—380 pag.

Tyball-Wachsam, La prochaine restauration monarchique. Paris, Marpon & Flammarion, 1886. 12. fr. 3,50. (Mit dem Herwegh'schen Motto: „Assez d'amour comme cela; essayons maintenant de la haine = Wir haben lang genug geliebt; wir wollen endlich hassen.")

O'Connor, T. P., The Parnell Movement. With a sketch of Irisch Parties from 1848. London, P. Trench & Co, 1886 8. 370 pp. 18|—.

Catellani, E. L., Le colonie e la conferenza di Berlino. Torino, Unione tipogr.-editrice, 1885. Imp.-8. 790 pp. l. 15.—.

Contuzzi, F., La istituzione dei consolati ed il diritto internazionale europeo nella sua applicabilità in Oriente. Napoli, E. Anfossi, 1885. 8. 711 pp. l. 12. (Indice: Parte I. Origine e sviluppo della istituzione dei consolati. 1. Le prime traccie della giurisdizione per gli stranieri nell' epoca antica. 2. Lo stabilimento dei consolati

nel medio evo. 3. Le vicende della istituzione dei consolati nell' epoca moderna. — Parte II. Il diritto diplomatico e consolare europeo nella sua progressiva espansione in Oriente. 1. L'impero ottomano. 2. Gli stati barbareschi. 3. L'Egitto. 4. Gli stati dell' estremo Oriente. — I nuovi orizzonti del diritto internazionale.)

12. Statistik.

Deutschland.

Jahrbuch für Lothringen. Annuaire de la Lorraine, VI[e] année 1886, hrsg. von G. Lang. Metz, G. Lang, 1886. 8. VI—124 SS. Deutsch und französisch. M. 4.—.

Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender, 1886. Jahrg. 111. 2 Teile. Teil I: Personalstaat des Großherzogtums. XIX—451 SS. Teil II: Statistisch-topographisches Jahrbuch. LIII—354 SS. (Abgeschlossen am 31. Dezember 1885.) Schwerin, Bärensprung'sche Hofbuchdr., 8.

Preußische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. in zwanglosen Heften vom kgl. statistischen Bureau in Berlin. Band LXXXIII: Die Gewerbebetriebe im preußischen Staate nach der Aufnahme vom 5. Juni 1882. Teil II: Übersichten für die einzelnen Kreise, nebst einer Darstellung der Gewerbe nach ihrer örtlichen Wichtigkeit und einer Übersicht der gewerblich beschäftigten Gefangenen. Berlin, Verlag des kgl. statist. Bureaus, 1886. Roy.-4. IV—628 SS. M. 16,40. Preußische Statistik. Band LXXXIV: Die Sterbefälle im preußischen Staate nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen sowie die Selbstmorde und Verunglückungen während des Jahres 1883. Berlin 1886. Roy.-4. XIII—188 SS. M. 5,20.

Rückblick, statistischer, auf die königlichen Theater zu Berlin, Hannover, Kassel und Wiesbaden im Jahre 1885. Berlin, Druck von Litfaß' Erben, 1886. Roy.-8. 43 SS. Nicht im Handel.

Sachsen-Meiningen'sches Hof- und Staatshandbuch, 1885. (Abgeschlossen am 26. Juli 1885.) Meiningen. 1885 8. XXII—390 SS.

Statistik des Deutschen Reichs, hrsg. vom kaiserl. statistischen Amt. Neue Folge Band VII. I. Abschnitt, 1. u. 2. Hälfte: Gewerbestatistik der Staaten und größeren Verwaltungsbezirke nach der allgem. Berufszählung vom 5. Juni 1882. Anzahl und Personal der Gewerbebetriebe, 1. u. 2. Hälfte. = XVI—(73)—857 SS. — Neue Folge Band VII. II. Abschnitt: Gewerbestatistik der Staaten etc. nach der allgem. Berufszählung vom 5. Juni 1882. Betriebsumfang, Motorenbenutzung, Hausindustrie und Besitzverhältnis der Gewerbebetriebe mit Mitinhabern, Gehilfen oder Motoren. X—829 SS. Berlin, Puttk. & M. 1886. Roy.-4. Band VII, I, 1 u. 2. M. 12. — u. VII, II. M. 11. —

Wochenberichte des statistischen Amts der Stadt Breslau für das Jahr 1885. XII. Jahrg. 53 Nummern. Breslau 1886. Lex.-8. — Monatsberichte des statistischen Amts der Stadt Breslau für das Jahr 1885. XII. Jahrg. 12 Nummern. Breslau 1886. Lex.-8.

Luxemburg.

Glaesener, Le grand-duché de Luxembourg, historique et pittoresque. Diekirch, impr. de J. Schroell, 1885. Roy. in-8. 400 pag. avec cartes et planches lith. et photogr. M. 10,80. (Table des matières: Partie historique: Epoque préhistorique à gallo-franke. — Moyen-âge: Considérations sur l'état matériel et social du pays de Luxembourg durant le moyen-âge. — Temps modernes. — Partie descriptive: Météorologie, géologie, hydrographie, flore, faune, éthnographie etc. — Statistique, organisation politique, judiciaire et administrative. Relevé statistique par ordre alphabétique des communes du grand-duché de Luxembourg. — Itinéraire du grand-duché de Luxembourg et description des points intéressants. — etc.)

Frankreich.

Annuaire pour l'an 1885, publié par le Bureau des longitudes. Paris, Gauthier-Villars, 1886. 12. 890 pag. fr. 1,50. (Contenant, pag. 384 à 532: Géographie et statistique. 1. Généralités sur la terre. 2. Afrique, Asie, Océanie et Amérique. 3. Europe. 4. France. 5. Possessions et colonies de la France. 6. Ville de Paris. 7. Loi de la mortalité en France d'après Deparcieux et Duvillard. — etc.).

Bonnabelle, C., Le département de la Meuse, géographie, statistique, historique,

nobiliaire. Bar-le-Duc, impr. Contant-Laguerre, 1885. 8. 323 pag. (Tiré à 30 exemplaires numérotés).

Marevéry, L., De la mort subite; statistique de la Morgue de 1871 à 1884; causes et observations. Paris, Ollier-Henry, 1886. 8. 82 pag.

Marga, A., Géographie militaires. 2 parties. (Partie I: Généralités. La France et ses colonies. 4e édition. 2 vols. gr. in-8, avec atlas de 133 cartes et plans en noir et en couleurs. Fr. 35. — Partie II: Principaux États de l'Europe (Petits États du centre de l'Europe — Allemagne — Autriche-Hongrie — Italie — Péninsule des Balkans — Russie — Asie russe — Angleterre). 3e édition. 3 vols. gr. in-8., avec atlas de 149 cartes et plans. Fr. 45 — Paris, Berger-Levrault & Ce, 1885.

Statistique de l'enseignement primaire supérieur. Situation au 31 décembre 1881. Par., impr. nation., 1886. 8. IV—194 pag. (Publication du Ministère de l'instruction publique).

Statistique des pêches maritimes (1884). Paris, impr. nation., 1886. 8. 232 pag.

England.

Jubilee volume of the Statistical Society. London, E. Stanford, 22—24 June 1885. 8. XV—372 pp. with numerous illustrations and diagrams. (Contents: History of the Statistical Society, by F. J. Mouat. – Statistical development, with special reference to Statistics as a Science, by W. A. Guy. — La statistique et ses ennemis, par A. de Foville. — Some general uses of Statistical Knowledge, by R. Giffen. — On Uniformity of Statistics, by J. S. Jeans. — On the Unification of Census Record Tables, by J. Körösi. — Mémoire relativement aux décisions des congrès internationaux de statistique, par J. Körösi. — Remarks on Diagrams illustrative of Population of London, by Price-Williams. — Methods of Statistics, by F. Y. Edgeworth. — La statistique graphique, par E. Levasseur. — On the Graphic Method of Statistics, by (Prof.) A. Marshall. — The application of a Graphic Method to Fallible Measures, by Fr. Galton. — Résumé of the results of the International Statistical Congresses, and sketch of proposed plan of an International Statistical Association, by (Prof.) von Neumann-Spallart. — etc.

Österreich.

Ärztlicher Bericht des k. k. allgemeinen Krankenhauses zu Wien vom Jahre 1884. Wien, Verlag des k. k. allgem. Krankenhauses, 1885. gr. 8 XXXIX—384 SS. M. 5.—.

v. Meltzl, O., Statistik der sächsischen Landbevölkerung in Siebenbürgen. (Enthalten in „Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, N. F. Bd. XX Heft 2 u. 3 Seite 215 bis 510 und Anhang: Statistische Tafeln S. 1 bis 82). Hermannstadt, Michaelis, 1886. gr. 8.

Österreichische Statistik, hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Band X, Heft 1: Bericht über die Erhebung der Handelswerte und Hauptergebnisse des auswärtigen Handels im Jahre 1884 in Vergleichung mit den Vorjahren. (Heft 1 der Statistik des auswärtigen Handels der österreichisch-ungar. Monarchie im Jahre 1884). Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1886. Roy. in-4. VI—184 SS. Fl. 3.—.

Holland.

Statistiek van den in-uit-en doorvoer over het jaar 1884. Uitgegeven door het Departement van financiën. II. Gedeelte. 'sGravenhage, gedr. bij gebroeders Giunta d'Albani, 1885. Folio. XX—pag. 398—673.

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk, fjerde Række, litra D. No 8, a og b. Udgivet af det Statistiske Bureau. (Statistisches Tabellenwerk Dänemarks. IV. Serie, Abteil. D. Nr. 8 a u. b). Kjøbenhavn, Gyldendal, 1885. 4. L—85 u. XCII—203 pp. (Enthaltend: Die Handelsmarine und Handelsschiffahrt des KR. Dänemark im Jahre 1884. — Einfuhr und Ausfuhr, Branntwein- und Rübenzuckerproduktion Dänemarks).

Norwegen.

Norges officielle Statistik. III. Raekke No 1 Hefte 1—4: Uddrag af Aarsberetninger fra de forenede Rigers Konsuler for Aaret 1884 (Berichte der Norwegischen Konsuln im Auslande für das Jahr 1884, Heft 1–4). — No 2: Den Norske Statstelegrafs

Statistik for 1884. — N° 3: Tabeller vedkommende Norges Sparebanker i Aaret 1884. — N° 4: Tabeller vedkommende Norges Handel i Aaret 1884. — N° 5: Tabeller vedkommende Skiftevaesenet i Norge i Aaret 1882 tilligemed opgave over de efter Overformynder-Regnskaberne for Aaret 1882 under Rigets Overformynderiers Bestyrelse henstaaende Midler. (Norweg. Fallissementsstatistik für 1882, nebst Übersicht über die unter Verwaltung des Obervormundschaftsgerichts gestellten Pupillengüter für 1882). — N° 6: Tabeller vedkommende Norges Kriminalstatistik for Aaret 1882. — N° 7: Tabeller vedkommende Norges Postvaesen for Aaret 1884. — N° 8: Beretning om Rigets Strafarbeidsanstalter for Aaret 1. Juli 1883 til 30. Juni 1884. — N° 9: Oversigt over Sindssygeasylernes Virksomhed i Aaret 1884. (Norweg. Irrenhausstatistik für 1884). — N° 10: Beretning om Sundhedstilstanden og Medicinalforholdene i Norge i Aaret 1882. — N° 11: Tabeller vedkommende Norges Fiskerier i Aaret 1884 (Norweg. Seefischereistatistik für 1884). — N° 12: Tabeller vedkommende Folkemaengdens Bevaegelse i Aarene 1881 - 85. III. Tabeller for 1883. (Bewegung der Norweg. Bevölkerung im Jahre 1883). — 15 Hefte. Kristiania, Aschehoug & C°, 1885 - 86. gr. 8.

Списъкъ на населенитѣ мѣста (по преброяванчето на 1 януарий 1881 г.). Софин 1885, hoch-4. VII—120 pp. (Ortschaftslexikon des Fürstentums Bulgarien, nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1.—13. Januar 1881).

Vereinigte Staaten von Amerika.

Spofford, A. R., (Librarian of Congress), American Almanac and treasury of facts, statistical, financial, and political, for the year 1886. Compiled from official sources. IXth annual publication. New York and Washington 1886. 8. cloth. 380 pp. $ 1,50.

Sadlier's Catholic directory, almanac and ordo for 1886. 54th annual publication; containing full statistics of the Catholic Church in the United States, Canadas, Great Britain, and Ireland. New York, D. & J. Sadlier & C°, 1886. 12. $ 1,25. (Edition comprising only the church in the U. St. $ 0,50).

Statistical abstract of the United States, 1885. Prepared in the Bureau of Statistics under the direction of the Secretary of the Treasury. VIIth and VIIIth numbers. Washington, Government Printing Office, 1886. 8. IX - 205 pp. (Contents: Finance (Revenue, National Debt, Customs). Coinage and Currency. Commerce. Immigration. Shipping. Postal Service. Population. Railroads. Agriculture. Production. Education, etc.).

Brasilien.

d'Ourém (le baron), Quelques notes sur les bureaux de statistique au Brésil. Pau, impr. Arêas, 1886. 8. 62 pag. (Communication faite à la Société de statistique de Paris lors de réunion tenue pour célébrer la vingt-cinquième année de sa fondation).

Uruguay.

Anuario stadístico de la repûblica oriental del Uruguay. Año 1884. Montevideo, tipogr. oriental, 1885. 4. LIX—461 pp. con 3 mapp. graf. (Indice: Territorio. — Poblacion. — Comercio exterior é interior. — Navegacion. — Hacienda. — Riqueza pública. — Reparticion de la propiedad y ganadería. — Instruccion pública. — Beneficencia pública. — Ferro-carriles y tranvías. — Correos. — Telégrafos y teléfonos. — Administracion pública y varios datos).

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. Ve Année (1886) N° 1: La récolte des vins en Bourgogne. — Enquête sur les mesures propres à retenir les populations rurales dans les campagnes: 1. Rapport sur l'émigration des populations rurales d'Allemagne vers les villes, par H. de Beaucaire. 2. Note sur la situation des ouvriers agricoles d'Allemagne, par A. de Steiger. 3. Rapport sur les institutions destinées à encourager l'agriculture dans le grand-duché de Hesse, par M de Hell. 4. Mémoire sur l'assistance dans les campagnes en Bavière. 5 à 7. Rapports sur l'émigration des populations rurales en Danemark, Angleterre, Russie. 8. Rapport sur les mesures prises pour retenir les ouvriers agricoles des États-Unis dans les campagnes, par Roustan. — Note sur l'importation des céréales de Russie pendant l'exercice août 1884 à 1885, par Biard d'Aunay. — Salaires journaliers des ouvriers agricoles en Russie. — Rapport sur la culture du tabac en Portugal, par A. Boutiron. — Rapport sur la culture et la production de la vigne en Macédoine. — Rapport sur la récolte de la circonscription consulaire de Damas en 1885, et les impôts grevant la terre en Syrie. — Rapport sur la culture de la vigne au Chili, par H. de Bâcourt. — Rapports consulaires sur la récolte de 1885 en Belgique, en Allemagne, en Autriche, en Italie, en Serbie. — Rapport sur l'exposition internat. agricole d'Amsterdam, par (le comte) de Sainte-Foix (suite). — etc.

Bulletin de la Société d'économie sociale et des unions de la paix sociale, fondées par P. F. Le Play. 2ième série, tome I, livrais. 1 à 2, Janvier, 1. et 15. 1886: La mission léguée par F. Le Play à l'école de la paix sociale, par A. Focillon. — Les avocats d'autrefois. Un barreau de province, par H. Beaune. — L'histoire du régime du travail en Europe. La crise monétaire et les luttes sociales du XVIe siècle, par Cl. Jannet. — Les ouvriers des forges de Montataire et leurs budgets domestiques, par Bertheault. — L'industrie maraichère aux environs de Paris, par U. Guérin. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse. — Une baronnie et une municipalité du Quercy, au moyen âge et sous l'ancien régime. Monographie de Castelnau de Montratier, par Cl. Jannet. — La question agraire en Angleterre. I. La liberté de la terre, par J. Angot des Rotours. — Les usines de la Ferrière et leurs institutions de prévoyance, par Lombart. – L'émigration des populations russes et polonaises, par S. Fudakowski. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. Xe Année (1886) Février. A. France et Colonies: Le mouvement des prix depuis 1826. — Les contributions directes et taxes assimilées, exercice 1885. — L'impôt de 3 p. % et les impôts et revenus indirects, exercice 1885. — Plus-values et moins-values mensuelles, exercice 1885. — Le mouvement des impôts, janvier 1886. — Le commerce extérieur. — Les bons du Trésor. Variations du taux de l'intérêt en 1886. — Les profits procurés à l'État par les chemins de fer. — Banque de France. L'encaisse métallique et la circulation depuis 1800. — Produits de l'octroi de Paris en 1885. — B. Pays étrangers: Angleterre. Le revenu intérieur. — Belgique. La nouvelle loi monétaire. — Pays-Bas. Le tarif douanier. — Danemark. Le tarif douanier. — Italie. L'exposé de la situation financière. La dette publique. Le commerce extérieur en 1885 et 1884. — Russie. La monnaie russe. La production des tabacs. Le régime des spiritueux. — Haiti. Le commerce, les droits de douane et la circulation. — etc.

Journal des Économistes. Revue de la science économique et de la statistique. Mars 1886: La question ouvrière et le collectivisme, par R. de Fontenay. — Les voeux des conseils généraux des départements (sessions d'avril et d'août 1884), par A. Liesse. — Revue de l'Académie des sciences morales et polit. (du 16 novembre 1885 au 15 février 1886), par J. Lefort. — Le monopole facultatif de l'alcool comme moyen de suppression des impôts indirects et de l'impôt foncier, par E. Alglave. — Lois physiologiques de la population, par Rouxel. — Le Wurtemberg, développement de l'industrie et du commerce, par A. Raffalovich. — Une nouvelle Chambre de commerce française à l'étranger: Milan. — Société de statistique de Paris. — Société d'économie politique. Réunion du 5 [illegible] De l'utilité ou de l'inutilité des colonies. — Chronique écon[illegible]

Journal de la Société de statistique de Paris. XXVIIe Année No 2, Février 1886: Procès-verbal de la séance du 20 janvier 1886, avec des discours de MM. L. Say et de Foville et rapport de M. Cheysson, au nom de la Commission des prix (question des moyennes) — Les finances françaises, de 1870 à 1885, par A. Neymark. — Statistique sommaire de l'Italie, par T. Loua. — Les peuples finno-ougriens, par E. F. Ignatius. — No 3, Mars 1886: Procès-verbal de la séance du 17 février 1886. — Les accroissements de la population française depuis le commencement du siècle, par T. Loua. — Le prix Montyon de statistique en 1885. — Un statisticien néerlandais au XVIIIe siècle: (Kersseboom, 1691 à 1771), par Beaujon. — Sur la statistique des espèces, par (le comte) L. Hugo. — L'enseignement des sourds-muets en France. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome LXXXVIII, livraison 294, mars 1886: Les ports du Ton-Kin, par J. Renaud. — Une tempête au cap Horn, par Bérolle et Fargues. — L'administration centrale de la marine et des colonies, par H. de Resbecq. — Rapport sur le passage des rapides du Mékong avec le torpilleur 44, par Reveillère. — Le nouveau port de l'île de la Réunion, par P. Adigard. — La défense des côtes aux États-Unis. — Les milices gardes-côtes, par L. Hennet. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. March 1886: The Irish Difficulty. — Free Land. Part II, by (Lord) Hobhouse. — The common sense of Emigration, by A. White. With letter by (Lord) Wolseley. — Tyrants of the Sea, by Th. Brassey. — History and Geography, by J. Bryce. — etc.

Fortnightly Review, the, edited by T. H. S. Escott. March 1886: Law and License. — The People and their friends, by a London artisan. — Parisian Hells, by E Delille. — The Army and the Democracy. — Foreign Correspondents, by W. Beatty-Kingston. — The Scotch Crofters. — The Easton Question: 1. What is Greece? 2. Turkey and Macedonia. — A Home Ruler's views, by J. P. Nolan. — Home and foreign affairs. — etc.

Macmillan's Magazine. No 317 for March 1886: William Lloyd Garrison, by G. Smith. — Victor Graham. — The Socialistic Tendencies of Modern Democracy, by G. C. Brodrick. — etc.

National Review, the. March 1886: The Liberal Party and Home Rule, by R. Bosworth Smith. — Trade and Commerce, by J. F. Boyd. — A memory of the Thames. — French Interests in Egypt, by H. A. Perry. — A Venetian Playwright, by Linda Villari. — Ireland under her own Parliament, by J. L. Derwent. — The Newer North-West as a field for Englishmen, by G. Alexander. — Party and Patriotism, by A. Austin. —

Nineteenth Century, the. No 109, March 1886: The Economic Value of Ireland to Great Britain, by R. Giffen. — Mr. Godkin on Popular Government, by H. Sumner Maine. — The Free-Trade Idolatry, by (Lord) Penzance. — Turner's drawings at the Royal Academy, by W. G. Rawlinson. — In French Prisons, by (Prince) Kropotkin. — Home Rule. 1. Precedents, by G. Shaw Lefevre. 2. In Austria, by (Lord) E. Fitzmaurice. 3. For Scotland, by A. D. Elliot. 4. The impending English answer, by Fr. H. Hill. — etc.

C. Österreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte hrsg. von E. Pernerstorfer. Jahrg. VI (1886) Februarheft: Einiges über die wirtschaftliche Bedeutung der nationalen Frage, von Rainer v. Reinöhl. Vortrag, gehalten am 9. Jänner 1886 im Wählerverein im IX. Bezirke in Wien. — Über den Kredit des Kleingrundbesitzes, von A. Riehl (Schluß). — Die Bedeutung der sogenannten „historischen" Schule der Nationalökonomie, von H. Bahr. — Die internationale Arbeiterbewegung am Schlusse des Jahres 1885. — etc.

Monatschrift, statistische, hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Jahrg. XII (1886) Februar- und Märzheft: Statistische Studie über den Clearingverkehr, von H. Rauchberg. Mit Einleitung von K. Th. von Inama-Sternegg. — Die Irrenstatistik auf dem österreichisch-ungarischen Psychiatertag. — Der Spielkartenstempel während der Jahre 1880—1884, von Bratassević. — Seefischerei im Jahre 1883|84, von K. Krafft. — Die wissenschaftliche Statistik in der periodischen Litteratur des Jahres 1885, von E. Mischler. — Zur Frage der Sparkassenreform in Österreich, von M. Ertl. — Die ge-

werblichen Schutzmarken im Jahre 1884, von Bratassević. — Zur Statistik der leerstehenden Wohnungen, von J. Körösi. — Bewegung der Bevölkerung im ersten Halbjahre 1885, von Schimmer. — etc.

Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement des k. k. Handelsministeriums. Band XXXI (1885) Heft 3 u. 4: Hauptergebnisse der österreich. Eisenbahnstatistik im Jahre 1884. — Werte für die Mengeneinheiten der im Jahre 1884 im österreich.-ungarischen Zollgebiete ein- und ausgeführten Waren. —

G. Belgien und Holland.

Economist, de. Tijdschrift voor staathuishoudkunde, onder redactie van J. L. de Bruyn Kops. XXXIV. Jaargang (1885) November en December: Die finanzielle Lage der Niederländischen Rheindampfschiffahrtsgesellschaft, von van den Wall Bake. — Muß die Landwirtschaft unterstützt werden durch die Eingangsabgaben des Branntweins? von M. Mees. — Mitteilungen über in- und ausländische Sparkassen, von A. Sassen. — Bevölkerungsstatistik und Auswanderung, von H. Pimentel. — Kurze Übersicht der Wirksamkeit der holländ. Reichstelegraphenverwaltung im Jahre 1885, von J. J. v. Kerkwijk. — Übersicht der wirtschaftlichen Gesetzgebung für die Generalstaaten vom Sept. 1884 bis Sept. 1885. — Sorge für die niederländischen Stutereien, von H. M. Hartog. — Wer bezahlt die Eingangsabgaben? von M. Mees. — etc.

Revue coloniale internationale, (fondée par l'Association coloniale néerlandaise à Amsterdam). Tome II. N° 3, mars 1886: Canada as a nation, by J. G. Bourintot. — Europäische Kolonisation in Holländisch Ost-Indien, von E. Metzger. Abteil. III. (Schluß.) — Un nouvel État dans l'Afrique centrale, par W. J. Havenga, (article I). — Deutschlands Konsularvertretung außerhalb Europas, Abteilung II (Schluß). —

H. Schweiz.

L'Union postale: XI. volume. N° 3, 1 mars 1886: Création de caisses d'épargne postales dans le royaume de Hongrie. — Communications postales entre l'Angleterre et l'Asie orientale. — etc.

K. Asien.

Calcutta Review, the. N° CLXI, CLXII and CLXIII: July 1885, October 1885, January 1886: Business journeys through Java, by A. Mackenzie Cameron. — International Congress of Science, by R. Cust. — An Indian village, by H. G. Keene. — Stray leaves from an Asylum, by S. O. Bishop. — Two eastern Empires; a contrast, by W. Lee-Warner. — Historic notes. N° 1. Short history of the Sikhs. N° 2. The Gybsy Tribe, by W. G. F. Haslett. — The British conquest of Hindustan, by H. G. Keene. — Imperialism for India, by G. L. Molesworth. — Control over Criminals, by T. Smith. — Punjab ploughing, by T. J. Kennedy. — The tour of a Cook-party in Egypt and Palestine, by R. Cust. — Economic reform in Rural India, by A. Harington. — Grit in the Wheels, by Esmé. — The Congo Free State, by G. R. Cheetham. — Missionaries at the Moghul Court, in Southern and in Portuguese India, during the reign of Akbar and after it, by E. Rehatsek. — Burmah before the Ultimatum, by E. C. Browne. — Egypt, by R. Cust. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Band XVIII, Heft 5 und 6 vom 1. u. 15. März 1886: Die Geschichte der Zahnschienenbahnen bis zur Eröffnung der ersten Rigibahn, von Lindner. — Die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands, vom 30. November 1885. — Reisestudien in Holland. Vortrag im Verein deutscher Maschineningenieure, von Schrey. — Das Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands, vom 30. November 1885. —

Das Quellwasserwerk der Stadt Hohenlimburg in Westfalen. — Transportkosten auf Eisenbahnen und Kanälen, von Schübler. — Über den Umfang der bisherigen Einführung durchgehender Bremsen bei den Personenzügen der preußischen Staatsbahnen, von Wichert. — etc.

Arbeiterfreund. Zeitschrift für die Arbeiterfrage, hrsg. von Böhmert und Gneist. Jahrg. XXIII. Vierteljahrsheft 4 von 1885: Die Mittel und Wege der gewerblichen Erziehung in der Gegenwart von J. F. Ahrens. — Deutsche Arbeitsstätten in ihrer Fürsorge für das Wohl der Arbeiter. II. Die Harburger Gummikammkompagnie, von V. Böhmert. — Zur besseren Volksernährung, von Sombart-Ermsleben. — Die Förderung der Handfertigkeit und des Hausfleißes in der sächsischen Schweiz. — Materialien für praktische Versuche zur Lösung der Arbeiterfrage. — Berichte aus den wirtschaftlich-sozialen Beobachtungsstationen von Schleswig-Holstein. — Wirtschaftlich-soziale Umschau (am Jahresschlusse 1885), von V. Böhmert. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen, hrsg. vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1886, Heft 2, März und April: Das italienische Eisenbahnnetz vom 27. April 1885 und die neuen Betriebsüberlassungsverträge, von (Reg.-Rat) Pieck. — Beteiligung der Wasserstraßen des Rheins am Güterverkehr, von (Eisenbahndir.) Lehmann. — Welche Vorschriften gelten für die Kessel der Eisenbahnlokomotiven, von (Reg.-Maschinenmstr.) Schrey. — Die unter königl. sächs. Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen des Königreichs Sachsen im Jahre 1884. — Die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und die Wilhelm-Luxemburg-Bahnen. — Die Gotthardbahn im Jahre 1884. — Die Eisenbahnen in den Kolonien Neu-Süd-Wales. — Statistisches von den deutschen Eisenbahnen. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Nr. 3 u. 4. Febr. 1886: Der Betrieb in den Ruhe- und in den Arbeitsstromleitungen (1. u. Schluß). — Schiedsspruch des Reichsgerichts, betreffend die Tragung der Kosten für Instandsetzung beschädigter Bahnpostwagen. — Die dritte Beratung des Etats der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung im Reichstage für das Jahr 1886/87. — Der zwölfte Jahresbericht der japanischen Postverwaltung. — Der neue Merseytunnel. — etc.

Konservative Monatsschrift. Jahrg. XLIII (1886). März: Die politische Presse. — Eine sanitäre und wirtschaftliche Zeitfrage: (Verwertung städtischer Fäkalien), von Fr. W. Toussaint. — Anfang und Ende der Frankfurter Judengasse, von Germanicus. — etc.).

Preußische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke und H. Delbrück. Band LVII, Heft 3, März 1886: Die ökonomische Grundanschauung von Karl Marx, von R. Stegemann. — Gewerbliche Zustände in der Gegenwart (Schluß), von W. Stieda. — Zeitgenössische Religionsphilosophie, von A. Lasson. — Zur Geschichte des russischen Einflusses in Asien. — etc.

Rundschau der Versicherungen, hrsg. von Oesterley. Jahrg. XXXVI (1886) Lieferung 3: Unterstützungsverein für Assekuranzangehörige in Wien. — Die österreichische Vorlage über die Unfallversicherung der Arbeiter. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. Jahrg. 1886. Heft 3: Die Ereignisse in Bulgarien 1885, von Spirid. Gopčević. Abteilung II. — Das spanische Theater, von G. Diercks. — Nanking. Ein Erinnerungsblatt an die Taeping-Rebellen, von E. Oppert. — Das Projekt einer Zollunion Österreichs mit Deutschland in geschichtlicher Entwicklung, von J. Frühauf. Abteilung III. — Deutschland und die Deutschen in den Werken Iwan Turgéniew's, von Fr. Wichmann. — Das englische Nord-Borneo oder Sabah, von G. Herbig. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, redig. von J. Neumann. Jahrg. XIV, Heft 1: Die deutschen Feuerversicherungsaktiengesellschaften im Jahre 1884. — Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer Gerichtshöfe in Versicherungsangelegenheiten. —

Zeitschrift des königl. preußischen statistischen Bureaus, hrsg. von E. Blenck. Jahrg. XXV (1885) Heft 4: Oktober—Dezember: Der Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit im preußischen Staate während des Jahres 1884. — Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle bei der Zivil- und Militärbevölkerung des preußischen Staates im Jahre 1884. — Die neueste Entwickelung der Textilindustrie in Deutschland, unter Zugrundelegung der Jahresberichte der deutschen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen, von L. Francke. — Die Entwickelung der Naturalverpflegungsstationen und Arbeiterkolonien in Preußen bis zum 1. Sept. 1885. Mit 2 karto-

graphischen Darstellungen, von G. Evert. — Statistische Korrespondenz. — Besondere Beilage: Ergebnisse der von den landwirtschaftlichen Vereinen im Oktober 1885 kreisweise bewirkten Ermittelung des Ernteertrages der wichtigsten feldmäßig angebauten Früchte im Jahre 1885, verglichen mit den endgiltigen Ergebnissen der in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken vorgenommenen Ermittelung des Ernteertrages von 1884 und den Schätzungszahlen einer Mittelernte nebst einer vergleichenden Zusammenstellung der Hektar- und Gesamterträge für Winterweizen, Winterroggen, Sommergerste, Hafer und Kartoffeln nach den vorläufigen Ermittelungen in den Jahren 1881 bis 1885 und den endgiltigen in den Jahren 1881 bis 1884. Im Auftrage des kgl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zusammengestellt vom kgl. statistischen Bureau. —

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Hrsg. von Drr. F. v. Liszt und K. von Lilienthal. Band VI (1886). Heft 3: Über Vorstellung und Wille, als Elemente der subjektiven Verschuldung, von (Landrichter) Bünger. — Beiträge zur Lehre von den Ordalien, von (Prof.) Kohler. — Die Reichskriminalstatistik des Jahres 1883. Mit 1 Tabelle und 2 Karten, von (Prof.) v. Liszt. — Eine Ausgabe des tractatus de maleficiis von Albertus Gandinus aus dem Ende des 15. oder dem Anfange des 16. Jahrhunderts, von G. Mollat. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VI.

Die Armenstatistik.

Von

Assessor **Münsterberg**.

Inhalt:

I.

Die Armenstatistik verhält sich zur Statistik der allgemeinen Verwaltung wie die Armenverwaltung selbst sich zur allgemeinen Verwaltung verhält; in ihren großen Aufgabenkreis eingefügt, unterliegt sie den für diese maßgebenden Verwaltungsgrundsätzen; als ein Ganzes für sich erfordert sie die Beachtung gewisser ihr eigentümlicher Normen. So hat auch die Beschreibung der Zustände des Armenwesens einen Beitrag zur Kenntnis der Zustände des ganzen Verwaltungsgebiets zu leisten — darüber hinaus aber das Sondergebiet der Armenverwaltung in seinen eigentümlichen Ursachen und Wirkungen zur Anschauung zu bringen. Umgekehrt wird die Sonderdarstellung erst mit Zuhilfenahme der Statistik der allgemeinen Verwaltung dem Verständnis zugänglich. So sind beispielsweise die speziell armenstatistischen Angaben unentbehrlich für die Kenntnis des Gesamthaus-

haltes; aber nicht minder bedürfen auch sie zur tieferen Erkenntnis ihrer sozial- und finanzpolitischen Bedeutung der Ergänzung durch die weiterreichende Statistik der staatlichen und kommunalen Steuerquellen.

Was für wirtschaftliche Erscheinungen überhaupt gilt, daß die eine nur im Zusammenhange mit den andern sie bedingenden oder durch sie verursachten zutreffend beurteilt werden kann, gilt vielleicht in höchstem Maße für die Erscheinung, welche wir das Armenwesen zu nennen pflegen; keine andere ist so sehr von unendlich vielen und unendlich verschiedenen Umständen bedingt, kein wirtschaftlicher Zustand ist in annähernd gleichem Grade das letzte Produkt sämtlicher im wirtschaftlichen Leben der Gesatmheit wie der Einzelnen maßgebenden Faktoren.

Dieser Thatsache hat man eingedenk zu sein, wenn man die Aufgabe der Armenstatistik schärfer umgrenzen, ihren notwendigen von ihrem möglichen Inhalt trennen will. Als notwendig darf derjenige bezeichnet werden, der Alles umfaßt, was mit den Unterstützung bedürfenden Personen unmittelbar zusammenhängt, als möglich jeder andere, der in größerer oder geringerer Nähe mittelbar auf den Stand der Bedürftigkeit und die Mittel, ihr abzuhelfen, einwirkt.

Notwendig gehört der Armenstatistik an die Darstellung 1) des Systems, 2) der Verwaltungsorganisation, 3) der Mittel zur Bestreitung, 4) der Einrichtungen und Anstalten, 5) des Personenkreises der Armenpflege. Eine Armenstatistik, die es auch nur bezüglich eines der bezeichneten Gegenstände an Nachrichten fehlen läßt, ist unvollständig.

Dem möglichen Inhalt kann der Natur der Sache nach keine Grenze gezogen werden; man muß sich beschränken, die nächstliegenden Gegenstände hervorzuheben: dahin gehören die Kenntnis des Standes der Bevölkerung, die innerhalb derselben betriebenen Nahrungszweige und ihrer Erträge (Lohnverhältnisse), dahin gehört vor allem die Kenntnis dessen, was die Bevölkerung selbst zum Schutz gegen Armut durch Alters-, Lebens- und Schadensversicherung u. a. thut und was wir ganz allgemein „soziale Selbsthilfe“ zu nennen pflegen.

Mit einem zusammenfassenden Ausdruck kann man die Gesamtheit der Nachrichten, soweit sie jenen notwendigen Inhalt betreffen, als das unmittelbar armenstatistische Material, soweit sie auf den möglichen Inhalt Bezug haben, als das mittelbar armenstatistische Material bezeichnen.

Für die Erfüllung ihrer Aufgabe stehen der Armenstatistik dieselben beiden Mittel zu Gebote, über welche die Statistik überhaupt verfügt: das Wort und die Zahl. Die Möglichkeit ihrer Anwendung hängt von der Beschaffenheit des darzustellenden Gegenstandes ab.

Der Beschreibung durch Worte zugänglich und ihrer vornehmlich bedürftig sind das System — die Verwaltung — die Veranstaltungen, während bei den Mitteln der Armenpflege und des von ihr umfaßten

Personenkreises die Beschreibung hinter die Zahl zurücktreten muß. Aus diesem Gesichtspunkte vollzieht sich nun eine methodologische Scheidung in beschreibende und zählende Armenstatistik in der Weise, daß die letztere als Armenstatistik i. e. S. verstanden und ohne weiteren Zusatz als Armenstatistik schlechthin bezeichnet wird. Als solche zerfällt sie in die zahlenmäßige Darstellung der Armenmittel, ihrer Aufbringung und Verwendung — Armenfinanzstatistik — und in diejenige der von der Armenpflege betroffenen Personen — Personalarmenstatistik —; soweit die letztere über die summarische Zählung hinaus individuelle Eigenschaften der zu zählenden Personen feststellt, wird sie zur Individualarmenstatistik.

So wird denn der Armenstatistik durch die relative Anwendbarkeit der Darstellungsmittel eine fernere Schranke gezogen, die genau zu unterscheiden ist von der Beschränkung des begrifflichen Inhalts ihrer Aufgabe.

Und endlich ein Drittes, das, obwohl im Zusammenhange mit jenen beiden, auf wesentlich anderen Voraussetzungen als sie beruht — es ist die Schranke, welche der Armenstatistik durch die Bedingungen des praktischen Lebens gesetzt wird. Nicht Alles, was zur Kenntnis des Armenwesens notwendig oder wünschenswert, ist den Mitteln der Darstellung zugänglich; nicht für Alles, was den Mitteln der Darstellung zugänglich, reichen die zu Gebote stehenden Verwaltungseinrichtungen aus; nicht Alles, was der Ermittelung und Darstellung fähig verlohnt den damit verbundnen Kostenaufwand. So begegnet die Armenstatistik vornehmlich vier Schwierigkeiten:

1) begrifflichen
2) statistisch-technischen
3) verwaltungs-technischen
4) finanziellen.

Nur die ersteren sind ihrer Natur nach absolute und als solche der wissenschaftlichen Kritik schlechthin unterworfen; für die Bedeutung, welche die andern gewinnen können, giebt es keinen absoluten Maßstab — sie zu beachten und zu würdigen, den Inhalt der armenstatistischen Aufgabe unter Erwägung aller in Betracht kommenden Umstände zu erweitern oder zu beschränken, ist Sache der armenstatistischen Praxis. Der nachfolgenden Darstellung ist damit von vornherein eine gewisse Richtung vorgezeichnet: jene begrifflichen muß sie, die übrigen — praktischen — Schwierigkeiten kann sie in den Kreis ihrer Betrachtung ziehen; Vollständigkeit vermag sie bei der Fülle der Kombinationen in Bezug auf die letzteren nicht zu erreichen.

Die zählende Statistik setzt notwendig Größen voraus, die auf eine Zähleinheit zurückgeführt werden können; diese wird durch Feststellung des Begriffs der zu zählenden Größe gefunden. Je mehr dieser Begriff durch Zurückführung auf seinen einfachsten Ausdruck

zu einem absoluten erhoben werden kann, um so geringer sind die Fehler, welche mit Zählung der unter ihm verstandenen Grössen verbunden sind. Wenn bei einer Volkszählung die Bevölkerung gleich der Gesamtheit derjenigen gesetzt wird, die zur Zeit der Zählung am Orte der Zählung aufhaltsam sind, so ist die Möglichkeit begrifflich fehlerloser Zählung unzweifelhaft gegeben — unbeschadet faktischer Fehlerquellen, welche, wie zu späte Vorbereitung der Zählung, Mangel genügender Instruktion, die Genauigkeit einer solchen Volkszählung beeinträchtigen, aber bei jeder neuen Zählung durch bessere Maßregeln beseitigt werden können. Ebenso kann die Feststellung der Grundfläche eines Bezirks am Mangel gehöriger Instrumente scheitern; über den Begriff „Grundfläche" selbst wird kein Zweifel entstehen. Aber er entsteht, sobald ein subjektiv begriffliches Moment hinzukommt und aus der quantitativen eine nach einigen Richtungen qualitative Statistik werden soll. Welchem Berufe die einzelnen Elemente der Bevölkerung angehören, kann nur dann zutreffend ermittelt werden, wenn eine begriffsmäßige Feststellung dessen, was Beruf ist, vorhergegangen; die Unterscheidung der Grundfläche in Unland und Kulturland, in Flächeninhalte verschiedener Bonität setzt die Klassifikation der Bonitäten voraus. Die Zuverlässigkeit einer qualitativen Statistik wird hiernach wesentlich von der Möglichkeit abhängen, die begrifflichen Merkmale der Erhebungsgegenstände festzustellen; diese wird umsomehr gegeben sein, je mehr die Begriffe selbst aus natürlichen Gründen oder durch lange und gleichmäßige Uebung in der Meinung der Menschen gleichmäßige, in gewissem Sinne objektive sind, was von vielen persönlichen und sächlichen Eigenschaften in vollem Maße gilt und umgekehrt. Die Eigenschaft einer Person als „Beamter" darf als objektiv erkennbar gelten; was unter einem „Arbeiter" zu verstehen, streift nahe an die Grenze des statistisch Unfaßbaren.

Und so jeder objektiven Erkennbarkeit entrückt ist nun vor allem der Begriff des Armen. Man hat nicht den Vorwurf der Übertreibung zu fürchten, wenn man behauptet, daß es im Bereiche der persönlichen Eigenschaften keine giebt, deren Erkennbarkeit an so außerordentlich verschiedene, so außerordentlich subjektive Voraussetzungen geknüpft ist. Nicht um doktrinäre Unterscheidungen von „arm" und „reich", vom Besitz eines „hohen" oder „niedrigen" Einkommens handelt es sich; auf die konkreten Merkmale kommt es an, welche das Gesetz und die Verwaltung anwenden, auf die thatsächliche Gestaltung, die innerhalb eines örtlich begrenzten Bezirks zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefunden wird.

Von oft überschätzter, in Wahrheit aber nicht erheblicher Bedeutung ist hierbei die Unterscheidung zwischen obligatorischer und fakultativer Armenpflege und gemeinhin auch die gesetzliche Definition des Begriffes der „Armut" im ersteren Falle. Kann sich kein Gemeinwesen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit der Notwendigkeit entziehen, Personen aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen, deren Erwerb nicht zur Beschaffung des sog. Existenzminimums hinreicht, so kommt für die Praxis verhältnismäßig wenig darauf

an, wie der Name des Systems lautet und wie der Zustand definirt wird, der Abhilfe erheischt.

In Frankreich, dem Heimatlande der fakultativen Armenpflege, wurden im Jahre 1882 von den bureaux de bienfaisance 36,3, von den établissements hospitaliers 127,3 Mill. Frcs. bei einer Einwohnerzahl von 37,7 Mill. aufgewendet [1]). In Ländern hingegen, die von Alters her obligatorische Armenpflege haben, fällt Zahl und Maß der Unterstützungen ebenso verschieden aus, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Landesteile verschieden sind. Nicht die gesetzliche Definition ist dafür ausschlaggebend, sondern die allgemeine Lebenshaltung, die z. B. im Osten Preußens von jeher unter der des Westens, in der reichen oldenburgischen Marsch weit unter der der dünnbevölkerten münsterischen Geest, in Niederbayern und Unterfranken erheblich unter derjenigen der Pfalz und Oberfrankens bleibt. Was hier bereits als Mangel empfunden wird, hält sich dort noch in den Grenzen der allgemeinen Bedürfnislosigkeit [2]).

In andrer den Umfang der Bedürftigkeit in unendlich verschiedenem Maße beeinflussender Weise drückt sich das Wohlhabenheitsverhältnis in den zur Unterstützung vorhandenen halböffentlichen und privaten Mitteln aus: in Stiftungen — Wohlthätigkeitsvereinen — Privatwohlthätigkeit, die unter Umständen nicht die Bedürftigkeit, wohl aber die Maske der Bedürftigkeit hervorrufen, weil die vorhandenen Mittel doch einmal verwendet werden müssen. Das gilt besonders von Städten, die sich alten ererbten Reichtums an Bürgervermögen und Stiftungen zum gemeinen Besten zu erfreuen haben [3]). Sehr lehrreich sind in Verbindung mit den anderweit gegebenen Nachrichten über das Armenwesen die Nachweisungen über Stiftungen und Stiftungszuflüsse [4]) in Bayern, in denen die für Armenpflege und Wohl-

1) Stat. de la france. Nouvelle Série. Tome XII S. LV (1885 erschienen).

2) Bei der preußsischen Zählung von 1849 wurden in der Rheinprovinz 1 aus öffentlichen Mitteln unterstützter Armer auf 11,8, in Posen auf 64,5 Einwohner ermittelt; in der Marsch beträgt die Zahl solcher Personen regelmäfsig das Doppelte u. s. w. vgl. preufs. Stat. 1849 IV S. 429. Die Publikationen betr. Oldenburg und Bayern sind an andrer Stelle (unten S. 393—394) genauer bezeichnet. Der Bearbeiter der bremischen Statistik weist wiederholt darauf hin, dafs in Bremen doch zweifellos über das Notwendige hinausgegangen werde, wenn auf den Kopf der Bevölkerung 8—9 Mk. aus Armenmitteln verwendet würden, während in den benachbarten Städten Vegesack und Bremerhaven diese Beträge sich auf 2—3 Mk. stellten. Vgl. Jahrb. f. brem. Stat. 1882 S. 306, 1883 S. 151. — Ganz gleiche Erscheinungen, die besonders in den unverhältnismäfsig hohen Ausgaben des dép. de la Seine hervortreten, weist Frankreich auf. Vgl. a. a. O.

3) Ein eklatantes Beispiel bietet Überlingen, das 1870 bei 3600 Einw. etwa 70 000 Mk. Stiftungseinkünfte d. h. etwa 19 Mk. auf den Kopf besafs und lebhaften Tadel wegen übler Armenpflege und Verschwendung zu befahren hatte. Vgl. Emminghaus, Das Armenwesen. Baden, S. 387. — 1880 zählte Überlingen 4000 Einw., erscheint aber noch gegenwärtig in den Nachrichten über das badische Gemeinderechnungswesen als die einzige gröfsere Gemeinde, welche keine Ausgabe für das Armenwesen aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten hat. Vgl. Stat. Jahrb. f. d. Ght. Baden Bd. 15 Tab. 19 S. 240. — Von andern sei noch die alte Bischofsstadt Bamberg erwähnt, die 1878 bei 29 000 Einw. 604 000 Mk. für das Armenwesen aufwendete, wovon 87 % aus Stiftungsmitteln flossen. Vgl. Seydel in Zeitschr. d. bayr. stat. Bur. Bd. 12 S. 100.

4) Zuletzt Zeitschr. d. bayr. stat. Bur. Bd. 17 (1885).

thätigkeit besonders ausgeschieden sind. Diese sind sehr wechselnd, räumlich wie zeitlich, sehr reichlich in Mittelfranken, sehr dürftig in Niederbayern [1]). Jedenfalls drücken die dort mitgeteilten Zahlen überhaupt ein Verhältnis von Stiftungen zur Wohlhabenheit und Kultur der Bevölkerung aus, das auch für andere Staaten, die keine derartig regelmäßigen Aufzeichnungen hierüber besitzen, als maßgebend erachtet werden kann. Übrigens darf bei Beurteilung des Einflusses dieser Mittel nicht übersehen werden, daß ein sehr großer Teil derselben nicht bekannt ist, weil die mit ihrer Verwaltung betrauten Organe dieselben ungern oder überhaupt nicht offen legen. In noch erheblicherem Maße der allgemeinen Kenntnis entziehen sich die der Wohlthätigkeit gewidmeten Privatvereine; völlig unbekannt bleibt die im Stillen geübte Liebesthätigkeit der Einzelnen. Die hierfür verwendeten Summen sind jedenfalls außerordentlich große [2]). Außer den verfügbaren Mitteln ist von sehr großem Gewicht die Organisation der Armenverwaltung in den verschiedenen örtlichen Bezirken; verschwenderisch und hartherzig geübte, gut oder schlecht geleitete Armenpflege stehen sich mit sehr bedeutenden Verschiedenheiten der Verwaltungsergebnisse gegenüber. Neben der durchgängig zu beobachtenden, nicht allein mit der niedrigeren Lebenshaltung zusammenhängenden Zurückhaltung der Armenbehörden des flachen Landes sind selbst unter nahezu gleichartigen Verhältnissen bedeutende Gegensätze wahrnehmbar [3]).

Als allgemeine Wahrnehmung ist hier zu verzeichnen, daß im Ganzen, in deutschen und außerdeutschen Staaten, die Höhe der aus öffentlichen Mitteln zu bestreitenden Armenunterstützungen gestiegen, die Zahl der davon betroffenen Personen sich vermindert hat, eine Thatsache, die mit den vielfachen Verbesserungen in Ausübung der Armenpflege nachweisbar zusammenhängt.

---

1) Sie betrugen überhaupt in den letzten Jahren 1880: 1,2—1,26, 1883: 1,1—0,92 Mill. Mk.; aber auch hier stehen die Städte obenan. Die auf den Kopf entfallenden Beträge der aus milden Stiftungen zur Verfügung stehenden Mittel sind mit Ausnahme der Pfalz, die in Vielem abweichende Erscheinungen zeigt, in den Städten meist 10 bis 20 mal so hoch als auf dem Lande.

2) 1883 wurde das Einkommen aus Charity in London auf rund 90 Mill. Mk. geschätzt. Vgl. Aschrott, Das engl. Armenwesen, S. 395. — In den erwähnten Nachweisungen der bayrischen Armenstatistik sind auch gute Angaben über Privatvereine, ebenso bezüglich des Standes im Jahre 1875 in Württemberg bei Kamerer, in Württemb. Jahrb. f. Stat. und Landesk., 1876, Heft III. — Die jährlich an vagirende Hausbettler gespendeten Privatgaben schätzt ein im Übrigen sachkundiger Mann (aber doch wohl übertrieben) auf 144 Mill. Mk. Vgl. Rocholl, Dunkle Bilder aus dem Wanderleben. Bremen 1885, S. 184.

3) Dem Beispiel Elberfelds, dessen berühmte Reform von 1852 die Zahl der zur Unterstützung gelangenden Personen auf das Vierfache herabgemindert hatte, kann Landsberg a. W. gegenübergestellt werden, in welchem nach Einführung des Elberfelder Systems diese Zahl zunächst in erheblichem Mafse stieg. Vgl. Lammers b. Emminghaus a. a. O. S. 91. — Verw. Ber. der Armendirektion zu Landsberg a. W. 18$\frac{82}{83}$. — Die am 23. März in Frankfurt a. M. in Kraft getretene Neuorganisation der Armenpflege hat die Zahl der aus direkten Gemeindemitteln zu unterstützenden Personen gegen früher verdoppelt. — Vgl. Drucks. des Deutschen Vereins f. A. und W. 1884 N. 1 S. 35.

Zu den vorstehend skizzirten, sich regelmäßig geltend machenden Einflüssen gesellen sich andere, die ohne unmittelbar mit dem Armenwesen zusammenzuhängen, doch in noch stärkerem Maße als jene auf dasselbe einwirken. Wie der Zustand des Armenwesens allgemein dem **wirtschaftlichen Zustande** größerer oder kleinerer Bezirke zeitlich und örtlich nachfolgt, so bewirken einzelne günstige Momente eine einmalige Besserung, und einzelne Kalamitäten unter Umständen einen derartigen Notstand, daß überhaupt keine Mittel ausreichen, denselben zu beseitigen oder daß der notwendige Aufwand den regelmäßig üblichen bei weitem übersteigt[1]).

Um sich zu vergegenwärtigen, in welchem Umfange überhaupt die Bevölkerung einer allgemeinen oder persönlichen Notlage zugänglich ist, braucht man nur einen Blick in die aus allen größeren Staaten vorliegenden Verzeichnisse der Steuereinschätzungen zu werfen. Selbst in dem wirtschaftlich sehr günstig situirten Königreich Sachsen waren 1882: 46 % aller Steuerpflichtigen von einem Einkommen von 3—500; 28 % von einem solchen von 5—800; 16 % desgleichen von 8—1600 Mk. eingeschätzt[2]). Es befand sich also der größte Teil der Bevölkerung dauernd an der Grenze vollkommener Dürftigkeit, in die ein einzelner Unglücksfall den einzelnen, ein allgemeiner Notstand eine überwiegende Zahl von Einwohnern hineindrängen konnte. In Preußen liegen die Verhältnisse bekanntlich noch ungünstiger[3]).

Im Zusammenhange hiermit ist ein für den Umfang der Bedürftigkeit unendlich wichtiger Faktor zu nennen: das **Maß der Selbsthilfe** nämlich, mittels deren einzelne Klassen der Bevölkerung die Versicherung an Stelle der Armenunterstützung setzen. In Bayern, wo bereits vor Erlaß des Reichskrankenversicherungsgesetzes, die ortsstatutarische Krankenversicherung zulässig und in starker Übung war, bestanden 1871: 3049 örtliche, 137 industrielle; 1883: 4579 bezw. 264 desgleichen Krankenkassen, deren Beiträge die Höhe von 1 Mill. Mk. in 1871, von 2,2 Mill. Mk. in 1883 erreichten und die im Wege der öffentlichen Armenpflege aufgewendeten Kosten für Krankenpflege überstiegen[4]). — In Norddeutschland wurde von der gleichen

---

1) Das anschaulichste Beispiel dürften noch immer die von Bitzer bei Emminghaus a. a. O. S. 362 ff. mitgeteilten auf Württemberg bezüglichen Zahlen bieten. Es werden drei Perioden $18\frac{41}{42}$—$18\frac{43}{54}$—$18\frac{55}{62}$ unterschieden. In der ersten kommt bei leidlich günstigen Verhältnissen 1 aus öffentlichen Mitteln unterstützte Person auf 51 Einwohner; in der zweiten, wo Mißwachs, harter Winter, sehr verheerende Kartoffelkrankheit ($18\frac{46}{47}$), politische Wirren ($18\frac{48}{49}$) einwirken, fällt diese Zahl bis auf 1 : 27, um in der folgenden Epoche auf die frühere Höhe zurückzugelangen, nachdem eine Besserung der Verhältnisse eingetreten, insbesondere durch den Bau der Staatseisenbahn Württemberg dem Weltverkehr erschlossen worden.

2) Vgl. Zeitschr. d. sächs. stat. Bur. 1883, S. 195.

3) Sehr treffend weist Schäffle auf diesen Zusammenhang der Einzelarmut und der Massenarmut mit schädlichen Elementarereignissen, gesellschaftlichen Gesamtstörungen — Umwälzungen in der Technik, schlechte Gesetze u. s. w. hin. — Bau und Leben des soz. Körpers, I S. 258.

4) Vgl. die regelm. Nachweisungen in der Zeitschr. des bayr. stat. Bur. Bd. 4, 14, 15, 16, 17.

Befugnis des Hilfskassengesetzes von 1876 ein verschwindend geringer Gebrauch gemacht. Der gegenwärtige Kassenzwang bewirkt in dieser Beziehung einen tiefgreifenden Unterschied in Bezug auf die Zahl der kranken Armen gegen die vorhergehenden Jahre. Hierauf sowie auf die nicht so direkt einwirkenden Arten der Selbsthilfe, wie Lebens-, Alters-, Unfallversicherung, Sparkassen und dergleichen näher einzugehen, verbietet der Raum. Nur so viel sei bemerkt, daß auch hier der Umfang im Einzelnen räumlich und zeitlich sehr verschieden ist.

Sind im Vorstehenden diejenigen bezeichnet, die nach Maßgabe der mitbestimmenden Einflüsse durch Gewährung von Unterstützung direkt zu „Armen" gestempelt werden, so ist damit die Klasse der eigentlich Bedürftigen bei weitem nicht erschöpft. Es ist auf diejenigen hinzuweisen, die, ohne eine direkte Gabe aus öffentlichen Mitteln zu empfangen, zu den letzteren einen Beitrag nicht leisten und somit die Wohlthaten der Gemeinwirtschaft ohne Entgelt genießen. Von Bedeutung ist hierbei der Betrag des Einkommens, bis zu welchem Steuerfreiheit gewährt wird. So werden in Sachsen und Oldenburg schon Einkommen von 300 Mk., in Preußen erst solche von 420 — seit dem Gesetz vom 28. März 1883 von 900 Mk. — an zur Steuer herangezogen [1]).

Sehr merkwürdige Gegensätze zeigen auf verwandtem Gebiete die verschiedenen Staaten, insofern die einen die Gewährung freien Volksunterrichts unter der Kategorie „Armenunterstützung" begreifen, während die andern die bezügliche Leistung als eine verfassungsmäßige öffentliche Verpflichtung betrachten. Die erstere Auffassung gilt für Bayern und Sachsen, die letztere (übrigens nicht ganz unbestritten) für Preußen. Württemberg verpflichtet den Armenverband zur Sorge für Schulunterricht, gewährt jedoch keinen Erstattungsanspruch dafür an auswärtige Armenverbände [2]). Wie erheblich dies Moment auf die Zahl der unterstützten Personen einwirkt, mag aus den Ergebnissen der bayrischen Armenstatistik entnommen werden, welche für die Jahre 1871—83 eine durchschnittliche Zahl von 37 000 jugendlichen, lediglich mit Schulgeldbefreiung und Lehrmitteln unterstützten Personen nachweist und unter der Gesamtzahl der Armen verrechnet.

Eine letzte große Kategorie ist schließlich zu nennen, die gemeinhin nicht unter den „Armen" figuriert, gleichwohl aber bedürftig genug ist: Die Polizei- und Strafgefangenen. Meistens Individuen, deren Vermögenslage sie auch im Stande der Freiheit vor Not nicht schützen würde, werden sie ihrer Mehrzahl nach auch für die Zeit der Strafdauer aus öffentlichen Mitteln unterhalten. Daß der

---

1) 1882 betrug in Sachsen die Zahl der steuerpflichtigen Personen 1,085 Mill. — in Preufsen 26,82 Mill., während dort 77000, hier 8 Mill. von Steuer frei blieben. Vgl. Zeitschr. des sächs. stat. Bur. Bd. 29 S. 197.

2) Vgl. die Citate bei Arnoldt: Das Ges. betr. U. W. u. s. w., S. 470. — Sächs. Armenordnung von 1840 § 50. — Riedel, Komm. zum bayr. Ges. betr. Armen- und Krankenpflege, S. 94. — Württemberg. Instrukt. vom 30. 5. 1873. Reg.-Bl. S. 207.

Aufwand, statt unter dem Titel „Armenpflege“ im Haushalte der Gemeinden, unter dem Titel „Strafrechtspflege u. s. w.“ im Staatshaushalt verrechnet wird, macht für die begriffliche Feststellung selbstredend keinen Unterschied [1]).

Die vorstehende Aufzählung und Darstellung ist nicht erschöpfend, kann nicht erschöpfend sein. *Man wird schlechterdings keinen Faktor im wirtschaftlichen und politischen Leben der Einzelnen wie der Gesamtheit bezeichnen können, der nicht im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhange mit dem Armenwesen stünde, der nicht irgendwie auf den Umfang der Bedürftigkeit und die Mittel, ihr abzuhelfen, von Einfluß wäre.* Gleichwohl mag die Betrachtung der wichtigsten Momente ausreichen, um außer Zweifel zu stellen, daß der Begriff des *Armen* ein durchaus auf subjektiven Voraussetzungen berührender, örtlich und zeitlich, rechtlich und thatsächlich wandelbarer ist. Und daraus folgt weiter, daß die Feststellung der in Betracht kommenden Faktoren im Wege der Statistik dem wandelbaren Begriff nachzufolgen hat, daß *es eine gemeingültige, an absolute Voraussetzungen geknüpfte Armenstatistik nicht geben kann.*

Vom Standpunkte der unerbittlichen Theorie wäre hiernach über die Armenstatistik der Stab gebrochen; aber das wirkliche Leben ist nachsichtiger und gestattet ihr eine bescheidene Existenz, deren Berechtigung sie freilich nur durch sorgsame Wahrung der ihr gezogenen Grenzen sich erhalten kann. Vom Boden der Thatsachen aus vermag sie auch die begrifflichen Schwierigkeiten in gewissem Maße zu überwinden. Der notwendig erste Schritt hierzu ist das Aufsuchen eines Maßstabes, der innerhalb bestimmter räumlicher und zeitlicher Grenzen einen gewissen Anspruch auf Gemeingültigkeit erheben kann. Wer innerhalb dieser Grenzen *zwar nicht arm ist, aber als arm gelten soll*, wird der Zählung zugänglich sein. Wie weit oder wie eng diese Grenzen zu ziehen sind, hängt nun freilich nur mittelbar mit der begrifflichen Feststellung zusammen, insofern nämlich zu prüfen ist, *innerhalb welchen Bezirks* und *innerhalb welchen Zeitraums* die gleichartige Begriffsbestimmung vorauszusetzen ist und wie weit die unter den konkreten Begriff fallenden Größen der Ermittelung zugänglich sind. Denn hier kommt von den oben gedachten Schwierigkeiten zunächst noch die dritte, die verwaltungstechnische, in Betracht.

---

1) In Preußen betrug $18\frac{83}{84}$ die Zahl der Detinirten (in 1000) in Zuchthaus 31,6, Gefängnis 26,9, Haft 48,7, Polizei 21, Korrigenden 1,4, Untersuchung 19,0. Der Staatszuschuß für Unterhaltung der Anstalt und Verpflegung der Insassen erreichte die Höhe von 5,9 Mill. Mk. — Vgl. Zeitschr. des preuß. stat. Bur. 1885, Stat. Korr. S. XXII. — Die Kosten des eigentlichen Korrigenden- und Arbeitshauswesens — der Zwangserziehung verwahrloster Kinder sind hierin nicht inbegriffen. — Vgl. über erstere Wintzingerode in den Drucks. des Deutschen Vereins f. A. und W., 1884 No. 9, über letztere Min.-Bl. der i. V. 1885, S. 253. Danach wurden 1883 in Preußen überhaupt 27 776 Korrigenden neu eingeliefert; verwahrloste Kinder wurden bis einschließlich 31. März 1885: 9528 zur Zwangserziehung überwiesen.

Wenn selbst der Begriff der Armut unter Ausscheidung aller theoretischen Merkmale auf das praktisch einzig brauchbare Merkmal der Gewährung von Beihülfe aus fremden Mitteln zurückgeführt wird, so ist diese an sich lediglich thatsächliche Erscheinung doch in sehr verschiedenem Maße dem verwaltungstechnischen Apparat zugänglich. Regelmäßig entzieht sich der öffentlichen Kenntnis der einzelne Akt der nicht organisirten, meist auch die organisirte Privatwohlthätigkeit. In sehr ungleicher Weise, in einzelnen Orten und Ländern allerdings nahezu vollständig bekannt sind die aus kirchlichen und weltlichen Stiftungsmitteln unterstützten Personen, sowie der aus ihnen geübte Aufwand. Wirklich vollkommen offen liegen aber meist nur diejenigen Unterstützungen, die aus öffentlichen Mitteln auf Grund öffentlich rechtlichen Zwanges gewährt werden, gleichgültig, ob dieser Zwang durch Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist, oder thatsächlich geübt wird.

So zeigt sich der Weg, den die armenstatistische Praxis einzuschlagen hat, gleichsam von selbst. Bezüglich der Privatarmenpflege ist sie auf sehr ungleiche, je nach dem guten Willen der Beteiligten fließende Erkenntnisquellen angewiesen; die Stiftungsarmenpflege kann sie in den Bereich ihrer Erhebung ziehen, wo eine genügende Kontrole derselben vorhanden ist. Aber das eigentliche Feld ihrer Thätigkeit wird sie im Bereich der öffentlichen Armenpflege erblicken. Gerade ihre Kenntnis ist auch vom sozialpolitischen Gesichtspunkte deswegen besonders wichtig, weil die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln im allgemeinen als Beweis der Erschöpfung aller übrigen Hülfsquellen zu betrachten ist. Hält man hierbei fest im Auge, daß eine solche Erschöpfung nicht in gleicher Weise überall eintritt, daß sie vornehmlich durch die allgemeine Lebenshaltung der Bevölkerung wie durch das Vorhandensein anderweiter vorher zu erschöpfender Mittel, durch die Organisation und die Mittel der öffentlichen Armenpflege örtlich und zeitlich sehr verschieden bedingt ist, so kann man einer Statistik, welche die Zahl der unterstützten Personen und den Umfang des zu ihrer Unterstützung erforderlichen Aufwandes darstellt, einen gewissen Wert und eine gewisse Vergleichbarkeit nicht absprechen. Mit dieser Maßgabe sind also die örtlichen und zeitlichen Grenzen zu ziehen. Für die örtlichen kommen hierbei die mit der öffentlichen Armenpflege befaßten Verwaltungsbezirke (Gemeinde — Gutsbezirk — Kreis — Provinz — Distrikt — Staat — Reich), für die zeitlichen die gemeingewöhnlichen Zeitabschnitte (Tag — Monat — Jahr; Kalenderjahr, Wirtschaftsjahr — Jahrfünft — Jahrzehnt) in Betracht. Bei der Wahl der einen oder der andern sind wiederum verschiedene Gesichtspunkte maßgebend, die nur zu einem Teil eigentlich statistische, zum andern technische und finanzielle sind; und zwar treten letztere in den Vordergrund, sobald die statistische Technik ein Hinausgehen über den Rahmen der regelmäßigen Verwaltungsaufgaben erheischt. Denn die Ausführung der Zählung d. h. die Beschaffung des statistischen Urmaterials, kann im Anschluß an die regelmäßigen Auf-

zeichnungen der Armenverwaltung, sie kann aber auch als besondere Erhebung erfolgen.

Die Aufzeichnung der aus bestimmten Mitteln zu unterstützenden Personen und des für diese gemachten Aufwandes seitens der zur Verfügung über diese Mittel eingesetzten Verwaltung hat von jeher stattgefunden. Schon bei der bischöflichen Armenpflege der ersten nachchristlichen Epoche werden Armenverzeichnisse angefertigt, in welche aufgenommen zu sein Vorbedingung des Empfanges von Unterstützung ist [1]). Heute dürfte mit Ausnahme etwa von Gutsbezirken und kleinen ländlichen Gemeinden, in denen der Guts- oder Gemeindevorstand seine Finanzen genügend im Kopfe haben mag, keine Verwaltung denkbar sein, die ohne das Hülfsmittel des Gedächtnisses, die Schrift, ihrer Aufgabe gerecht zu werden vermag. In diesem Sinne dient das Aufzeichnen von Thatsachen und Zahlen auch im Bereiche der Armenpflege zunächst nur dem Interesse der Verwaltung, setzt diese in den Stand, ihren Aufgabenkreis zu übersehen, die zuverlässige Erfüllung desselben, vor allem die Sicherstellung ihrer finanziellen Grundlage durch Etatsvoranschläge zu ermöglichen. Neben diesem Verwaltungszweck erfüllen aber derartige Aufzeichnungen in der Regel schon einen Teil der armenstatistischen Aufgabe durch die hierbei im ganzen und nach gesonderten Kategorieen zu veranstaltenden Summierungen. Zur reinen Armenstatistik werden dieselben, sobald sie, jenen Verwaltungszwecken vollkommen Genüge leistend, einen Überschuß von Thatsachen und Zahlen ergeben, die lediglich der Erkenntnis der Zustände des Armenwesens innerhalb des Verwaltungsbezirkes zu dienen bestimmt sind.

In diesen weiteren Grenzen bewegen sich gegenwärtig die Verwaltungsberichte sämtlicher größerer Gemeindewirtschaften; von denen unterster Ordnung regelmäßig nur die der größeren Städte, während von den Berichten der Kreis-, Provinzial- und Staatsverwaltungen keiner ganz ohne derartigen Überschuß bleibt, eine nicht geringe Anzahl weit über das Notwendige hinausgehen. Eine fruchtbare Bereicherung der Kenntnis des Armenwesens ist dann um so mehr mit ihnen verbunden, je mehr das oben berührte Moment der Vergleichbarkeit zur Geltung gelangt, je mehr also im Verhältnis zur Ausdehnung der Berichte über große und größte Bezirke die Aufzeichnungen gleichmäßige sind.

Die gleichmäßigen Aufzeichnungen setzen aber gleichmäßige Grundsätze und, sofern diese Grundsätze für größere Bezirke gelten sollen, gleichmäßige Anordnungen innerhalb der letzteren voraus, die auf Grundlage freier Vereinbarung möglich, in der Regel aber nur mit Hülfe der Autorität der vorgesetzten Behörde ernsthaft durchführbar sind. Die Anordnungen haben die Einrichtung der Buchführung, sowie die Lieferung von Nachweisungen aus den Ergebnissen derselben zu umfassen; für beide ist ein Minimum der

---

1) Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege. S. 128.

Leistung festzustellen, ohne ein Hinausgehen über dasselbe unter Wahrung der Grundzüge zu beschränken.

Hier gewinnt also die verwaltungstechnische und finanzielle Erwägung ihre besondere Bedeutung. Wo derartige gleichmäßige Aufzeichnungen nach gleichmäßigen Grundsätzen stattfinden, ist eine Armenstatistik im Anschluß an bestehende Einrichtungen ohne erheblichen Mehraufwand möglich und, wie gleich hinzugefügt werden kann, üblich. So sind die einzigen Staaten, die bisher periodische Darstellungen ihres Armenwesens gegeben haben, — Bayern und Oldenburg — auch gleichzeitig diejenigen, in denen eine gleichmäßige Buchführung sowie die Lieferung gewisser Nachweisungen seitens der verschiedenen Verwaltungskörperschaften (Gemeinde, Distrikt, Kreis in Bayern — Gemeinde, Amtsverband in Oldenburg) von Staats wegen vorgeschrieben ist [1]). Hierbei muß allerdings beachtet werden, daß in Bayern und Oldenburg (mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld) die Verwaltung und Rechnungsführung der öffentlichen Armenpflege organisch von den übrigen Verwaltungszweigen abgesondert ist. Das hat für die Armenstatistik insofern Bedeutung, als die für die Erkenntnis der Armenfinanzen sehr wesentliche Trennung der Einnahmequellen nur auf diese Weise hinreichend durchgeführt werden kann. Während in der bayrischen Buchführung als Schlußstein der Einnahmerechnung in tit. X „der Zuschufs der Gemeinde zur Deckung des Deficits“ erscheint, also eine in den Gemeindehaushalt als Ausgabe einzustellende Position, wird in der Regel bei den preußischen Gemeindefinanzen nur das Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben im ganzen balanciert, der speziell als Aufwand für die Armenpflege erforderliche Gemeindezuschuß nicht beziffert. Freilich darf dieser Mangel, der sich durch eine Rechnungsoperation beheben läßt, nicht überschätzt werden. Das Hauptgewicht liegt in der einheitlichen Durchführung des Armenrechnungswesens überhaupt. Für die Personalstatistik sind hingegen auch in Bayern und Oldenburg die Vorbedingungen keine an sich günstigeren; da handelt es sich eben einfach um die Erwägung, ob solche Nachweise regelmäßig zu fordern sind oder nicht bezw. in welchem Umfange. Nur daß der kleinere Bezirk, den jene Staaten im Verhältnis zu Preußen bilden, nicht bloß die Durchführung und Überwachung, sondern mehr noch die natürliche Gleichmäßigkeit der Aufzeichnungen gewährleistet. Das sind eben die örtlichen Grenzen, welche die Armenstatistik zu beachten hat. Denn ob selbst bei gemeinsamer Anordnung seitens der obersten Staatsbehörde in Preußen eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse der verschiedenen Provinzen zu erreichen wäre, ist schon deshalb mehr wie zweifelhaft, weil die natürlichen Verschiedenheiten durch die Verschiedenheit der Gemeindeverfassung vermehrt werden; insbesondere macht die öffentlich-rechtliche

1) Auf das Detail ist unten zurückzukommen, vgl. S. 393—394, Anm. 1. Das ausführliche Material ist bei Riedel, Komm. z. Ges. über Armen- nnd Krankenpflege, Anh. S. 242 mitgeteilt. — Für Oldenburg s. Kollmann a. a. O. S. 13. — Ähnliche Einrichtungen in England, vgl. Aschritt, Das engl. Armenwesen. S. 411.

Stellung der fast nur im Osten der Monarchie vorkommenden Gutsbezirke ein genügendes Ergebnis für diese von vornherein ziemlich aussichtslos [1]. Fast ebenso schwierig gestaltet sich in verwaltungstechnischer Beziehung die Sache für die kleineren, ebenfalls im Osten überwiegenden Landgemeinden, sowohl wegen des vielfach unzertrennlichen Zusammenhanges von Natural- und Geldwirtschaft, wie auch in Ansehung des für diese nicht ganz einfachen Aufgaben verfügbaren Personals.

In noch höherem Maße steigt die Schwierigkeit bei etwaiger noch größerer Ausdehnung gemeinsamer Vorschriften auf das ganze Reich. Verfassungsmäßige Bedenken wären nur zu erheben, soweit es sich um einen Eingriff in die eigentliche Gemeindeverwaltung handeln würde, wozu das Erfordern regelmäßiger statistischer Nachrichten nicht gehört. Dagegen ist das Bedenken, das aus der Verschiedenheit der bestehenden Kommunal-Verfassungen und -Verwaltungen als solchen erwächst, fast unüberwindlich [2].

Es liegt auf der Hand, daß Verwaltungen, die solcher regelmäßigen Aufzeichnungen entbehren und in Würdigung der ihnen gesetzten Grenzen die Anordnung regelmäßiger Sammlung und Nachweisung diesbezüglicher Nachweisungen unterlassen wollen oder müssen, auf den Weg einmaliger oder periodischer Einzelerhebung angewiesen sind. In solchem Falle ist aber der Wertunterschied zwischen den Resultaten des einen und denen des andern Verfahrens kein bloß quantitativer. Werterhöhend kommt vor allem ein Moment bei den regelmäßigen Aufzeichnungen in Betracht: das ist die Nötigung zu genauer und gleichmäßiger Buchführung, welche genaue und vor allem gleichmäßige Ergebnisse sichert, während für die einzelne Erhebung — besonders wenn sie in weit von einander abliegenden Zeiträumen veranstaltet wird — immer wieder neue Einzelanweisungen erforderlich sind, immer wieder von neuem Übung und Erfahrung erworben werden muß, ganz abgesehen davon, daß eine nicht von sehr langer Hand vorbereitete Erhebung meist auch das Material in ungenügend vorbereitetem Zustande antrifft.

Wesentlicher noch ist ein anderes Moment, dem fast die Bedeutung begrifflicher Schwierigkeit zukommt: das ist der Zeitpunkt der Erhebung. Daß eine Erhebung, wie die unten näher zu besprechende des Reichs vom Jahre 1881, drei verschiedenartige, weder quantitativ noch qualitativ gleichwertige Zeitabschnitte (nämlich das Kalenderjahr 1880, das Etatsjahr 1880/81, den Monat Oktober 1881)

---

1) Preußen zählt gegenwärtig bei überhaupt 54 436 Kommunaleinheiten 15 803 Gutsbezirke und 37 347 Landgemeinden; die Bevölkerung der ersteren bildet in den Provinzen Pommern, Posen und Preußen bezw. 37—31—22 % der gesamten Landbevölkerung. — Vgl. Zeitschr. d. preuß. stat. Bur. 1885 Stat. Korr. S. XXI.

2) Zur Spielerei wird die Vergleichung armenstat. Nachrichten, wo jede derartige Grundlage fehlt, besonders also die Vergleichung der sog. Armenziffern in verschiedenen Ländern, bei Hausner, vergleichende Stat. von Europa 1865. — Makowitza (bei Emminghaus S. 325) und Böhmert (Sächs. Zeitschr. Jahrg. 28 S. 35) stellen ebenfalls derartige Vergleichungen unter Anerkennung des geringen Wertes derselben an.

der Auswahl der einzelnen dabei beteiligten Staaten freiließ, hob die Möglichkeit der Vergleichung ihrer Ergebnisse selbstverständlich von vornherein auf. Aber auch gleichartige Termine sichern nicht ohne weiteres Zuverlässigkeit — und was für die Statistik doch mit in erster Linie stehen muß — Vergleichbarkeit der Resultate. Eine einmalige Erhebung kann zunächst Nichts weiter besagen, als daß innerhalb dieses Zeitraums eine bestimmte Zahl in gewissem Sinne qualifizirter Personen aus öffentlichen Mitteln unterstützt worden, daß ein gewisser Aufwand für dieselben stattgefunden hat; er sagt für den vorsichtigen Betrachter nichts über den Zusammenhang der Zahlen mit den wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen, aus denen sie resultieren, weil das einzelne Jahr eine besondere Bedeutung für sich allein betrachtet nicht besitzt, weil ein Rückschluß erst zulässig ist im Hinblick auf verschiedene Jahre mit gleichartigen Terminen und gleichartiger Erhebung. Darin liegt gerade deshalb ein so gewichtiger Fehler, weil der Termin der einzelnen Erhebung durchaus als ein willkürlicher sich darstellt, so lange er nicht mit gewissen andern Momenten in Relation gesetzt worden; diese Relation kann aber nur durch Periodicität hergestellt werden, unter welchem Ausdruck nicht andere Erhebungen innerhalb ebenfalls willkürlich gewählter Zeiträume, sondern solche zu verstehen sind, die von vornherein auf gewisse Zeiträume sich zu erstrecken bestimmt sind, die von vornherein an gleichmäßige Grundsätze gebunden sein sollen.

Nur in diesem Falle können auch die anderen Ungleichmäßigkeiten, die ohnedies einem durch äußere Abschnitte (Kalendermonat, Kalenderjahr) von gleichartigen abgetrennten Zeitraume anhaften, ausgeglichen werden. Einen Beleg hierfür bietet der Gegensatz von Wirtschaftsjahr und Kalenderjahr. Sichtbarer scheidet ja der 31. Dezember die Jahre von einander; innerlich aber werden sie durch die Jahreszeiten geschieden, eine Thatsache, die speziell für das Armenwesen von einschneidender Bedeutung ist. Von dem bei einmaliger Erhebung nicht unwichtigen Umstande abgesehen, daß die meisten größeren Verwaltungen nach Maßgabe des sog. Etatsjahres (April—März) wirtschaften und sehr viel leichter das gewünschte Material im Anschluß an die entsprechend geführten Bücher extrahiren können, sind einige Momente hervorzuheben, die mehr innerlich, aber mit merkbaren Konsequenzen wirksam sind.

Mit Beginn der Sommerarbeiten, die in vielen Gewerbszweigen, wie Bauten, Kanalarbeiten, Schiffahrt u. a. m. die alleinigen sind macht sich bei jeder Armenverwaltung eine erhebliche Abnahme der Unterstützungsfälle bemerkbar. Zum Winter schwillt die Zahl und zwar unter dem Einfluß verschiedener wirtschaftlicher Ereignisse — gute Ernte oder Mißernte, rege Bauthätigkeit oder Strike u. a. m. — wieder mehr oder weniger an; das Unterstützungsbedürfnis hält sich dann regelmäßig wieder bis zum Frühjahr auf ziemlich gleicher Höhe.

Es erscheinen also in einem Kalenderjahr nicht eine oder zwei, sondern drei gegen einander abgegrenzte wirtschaftliche Epochen, die

auf das Armenwesen maßgebenden Einfluß üben, nämlich die von Anfang Januar bis Frühlingsanfang, die im vorhergehenden November oder Dezember begonnen hat, — dann die des Sommerhalbjahres bis zum Herbst — zum dritten die, die wieder bei Wintersanfang begonnen hat und sich bis in das folgende Frühjahr hinzieht.

So würden denn in einer Armenstatistik, die das Kalenderjahr 1885 umfaßt, gezählt werden: die Unterstützungen für das Winterhalbjahr $18\frac{84}{85}$ — für das Sommerhalbjahr 1885 — und für das Winterhalbjahr $18\frac{85}{86}$, während eine das Etatsjahr 1885 umfassende Statistik nur das Sommerhalbjahr 1885 und das Winterhalbjahr $18\frac{85}{86}$, also die beiden Hälften, aus denen sich in wirtschaftlicher Beziehung das Jahr wirklich zusammensetzt, zur Darstellung bringen würde. Diesen Mangel kann eine Erhebung, welche das Kalenderjahr umfaßt, eben nur durch Periodicität ausgleichen, weil nur dann die Schiebungen des einen Jahres, die bei der einmaligen Erhebung völlig im Dunkeln bleiben, in den Ergebnissen des oder der folgenden Jahre zum Ausdruck kommen.

Gleichwohl ist auch die einmalige Erhebung nicht ohne jede Bedeutung. Das unterliegt ja keinem Bedenken, daß über gewisse Höhe hinaus alle Zahlenangaben, die auf nicht ganz sinnloser Erhebung beruhen, eine gewisse typische Bedeutung ansprechen können und unter Heranziehung verwandter Wahrnehmungen bei andern Erscheinungen sehr wohl für die Erkenntnis der beschriebenen Zustände verwertbar sind. Wenn eine Armenstatistik das Verhältnis von Stadt und Land, die Einflüsse der örtlichen Lage, den Anteil der Geschlechter an der Zahl der Unterstützten u. a. durch große Zahlen ersichtlich macht, so sind das Wahrnehmungen, die unter allen Umständen als typische zu gelten haben und einer wesentlichen Veränderung kaum je unterliegen werden. Es fragt sich nur, was mit solchen großen Zahlen für die Armenstatistik gewonnen ist, eine Frage, auf die noch weiter unten näher einzugehen ist.

Im Anschluß an die Aufzeichnungen ist auch der Mittheilung ihrer Ergebnisse zu gedenken. Auch da handelt es sich mehr um technische und finanzielle, als begriffliche Schwierigkeiten, wenn statistische Publikationen einen gewissen Umfang nicht überschreiten und regelmäßig nur Zusammenstellungen für größere Bezirke bringen können. Besitzen diese nun den Vorzug, durch größere Zahlen ein charakteristisches Gesamtbild zu zeichnen, so versagen sie die Möglichkeit individueller Kenntnis der einzelnen kleinsten Bezirke — ein Umstand, auf dessen Bedeutung gleichfalls noch zurückzukommen sein wird.

An dieser Stelle ist schließlich nur noch auf einen Punkt hinzuweisen, der bei der Armenstatistik in noch erheblicherem Maße, als bei anderer Statistik, besondere Beachtung verdient. Die Organe der Statistik, ihre Veranstalter und Leiter in erster, die Sammler in zweiter, die Aufbereiter und Bearbeiter des Materials in letzter Linie haben mehr Anteil an der Richtigkeit und dem Wert des Ergebnisses als der erste Anschein es glauben läßt. Die begrifflichen

Schwierigkeiten, die schon an der Zentralstelle die größte Mühe bereiten, wirken mit vermindertem, aber doch noch sehr erheblichem Gewichte bei den die Statistik ausführenden Organen nach, lassen, wie es unten an Beispielen zu zeigen sein wird, eine große Anzahl Fragen im Zweifel, verführen bei jedem Versuche einläßlicherer Unterscheidung zu Irrtümern und Fehlern. Überdies findet die sprichwörtliche Wendung „Viel Köpfe, viel Sinne" kaum irgendwo einen nachdrücklicheren Beleg als in der Praxis der Armenstatistik. Was bei dieser die individuelle Auffassung von Anweisungen und Fragestellungen besagen will, kann nur der vollkommen durchschauen, der mit der Ausführung solcher Arbeiten betraut, in stiller Resignation auf Herstellung wirklicher Übereinstimmung der Ansichten zu verzichten gelernt hat [1]). Aber des dringenden Hinweises wird es doch bedürfen, diesen Mängeln durch sehr vorsichtige Bearbeitung des Materials, durch sehr vorsichtige Schlußfolgerungen aus demselben und vor Allem durch sehr vorsichtige Publikationen Rechnung zu tragen.

II.

Sieht man von denjenigen Zahlenangaben ab, die zunächst nur im Hinblick auf örtliche Verwaltungszwecke als Grundlage des Veranschlages zu dienen bestimmt sind oder dem Verwaltungsberichte über einen abgelaufenen Zeitraum eingefügt werden, so ist die Zahl der eigentlich armenstatistischen Erhebungen in Deutschland keine erhebliche. Immerhin ist die Bedeutung der Verwaltungsberichte für die Erkenntnis der Armen-Verhältnisse des engeren Verwaltungsbezirkes nicht zu unterschätzen; mehrere derselben, nach Maßgabe gleichartiger Verwaltungsbezirke und für gleichartige Zeiträume zusammengehalten, vermögen unter Umständen sogar eine weiter sich erstreckende spezielle Armenstatistik zu ersetzen, ja zu übertreffen.

In erster Linie ist heute und wird wohl für lange Zeit noch im Gebiete der eigentlichen Armenstatistik die Arbeit zu nennen sein, in welcher Kollmann die Armenverhältnisse des Großherzogtums Oldenburg zur Darstellung bringt. Das, was oben der notwendige Inhalt der Armenstatistik genannt wurde, wird vollkommen erschöpft: System, Verwaltung, Veranstaltungen der Armenpflege so gut, wie Mittel und Personenkreis derselben. Aber darüber hinaus fügt Kollmann von ihrem möglichen Inhalt noch unendlich wichtige Feststellungen hinzu, von denen besonders Bodenbeschaffenheit — Verhältnis der industriellen und ackerbautreibenden Bevölkerung — die Einkommensverhältnisse zu nennen sind. Die Mittel der Armenpflege gliedert er sorgfältig nach Ausgaben und Einnahmen, Vermögens- und Schuldenstand; er giebt an, aus welchen Quellen die Einkünfte fließen und welche einzelnen Aufwandszwecke aus denselben bestritten werden. Durch Mitteilungen über die weltlichen und kirchlichen Stiftungen und über Privatwohlthätigkeit sucht er das entworfene Bild zu ergänzen. Die Zahl der unterstützten Personen,

---

1) Vgl. Anm. 1, S. 397—398.

ihr Geschlecht, ihr Alter, ihren Familienstand, die Art ihrer Unterstützung und den Grad ihrer Bedürftigkeit bringt er summarisch und individuell zur Darstellung.

In zeitlicher Beziehung umfaßt er bezüglich der älteren Landesteile die letzten 25 Jahre (von 1853 bis 1878), bezüglich der neu erworbenen den Zeitraum von ihrer Erwerbung an bis 1878. Oertlich scheidet er die drei Gebietsteile des Herzogtums Oldenburg (Marsch, oldenburgische, münsterische Geest) und die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld; tiefer in das individuelle Detail dringt er ein, indem er für die einzelnen Gemeinden (resp. Bürgermeistereien) die vorgedachten Nachweisungen giebt; erst aus ihrer Summirung zieht er das Facit für die grösseren Gebietsabschnitte. Gesondert endlich werden die Angaben bezüglich der Orts- und der Landarmenverbände.

Ueber diese Mitteilungen hinaus hat Kollmann sodann durch Erläuterung und ausführliche Berechnung von Verhältnisziffern innerhalb der behandelten Zeitabschnitte und für die einzelnen Bezirke das Material nach allen Richtungen zugänglich gemacht und mühelos-fruchtbarer Forschung erschlossen.

Zieht man bei näherem Eingehen noch die übrigen Kollmannschen Arbeiten über Oldenburgs Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Einkommensverhältnisse zu Rate, so erhält man bezüglich dieses kleinen, aber durch seine eigentümlichen Verhältnisse sehr große Verschiedenheiten aufweisenden Landes ein fast allseitig erschöpfendes Bild, dessen Einzelheiten nicht minder sorgfältig gezeichnet sind, wie die großen Umrisse [1]).

Oldenburg zunächst ist Bayern zu nennen, das regelmäßige Nachweisungen über das Armenwesen bringt. In Bezug auf Personalien sind dieselben unvollständiger, da dieselben nur die Gesamtzahl der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Personen, mit der Unterscheidung in dauernd und vorübergehend, und außerdem mit Hervorhebung der jugendlichen Personen angeben. Bei den Vermögensverhältnissen, die im übrigen ebenfalls weniger reich gegliedert sind, ist eine ständige Rubrik für Art, Zahl und Gesamteinkünfte der Krankenkassen geöffnet.

Die Leistungen der Distrikts- und Kreisarmenpflege sind nach den ihnen eigentümlichen Zwecken der Beihülfe zur Gemeindearmenpflege ersichtlich gemacht, während bezüglich der Privatwohlthätigkeitsvereine Nachrichten über Gegenstand, Mitgliederzahl, Einkünfte (vollständiger erst seit 1881) gegeben werden. In Beziehung auf die örtlichen Grenzen sind die größeren Verwaltungsbezirke (Bezirksämter;

---

1) Das oldenburgische Material ist immer ein sehr gutes gewesen, wie die Mitteilungen von Strackerjahn (bei Emminghaus) S. 230 ff. beweisen. — Die Arbeiten von Kollmann gehen freilich viel tiefer. Es sind dies: Stat. Nachr. über das Ght. Oldenburg, Heft 18: Das Armenwesen. 1881. — Heft 19: Der Stand der Bevölkerung. 1882. — Das Hgt. Oldenburg in seiner wirtschaftl. Entwicklung während der letzten 25 Jahre. 1878. — Die Kommunalbesteuerung im Ght. Oldenburg. In Schanz. Finanzarchiv. 1884. II. S. 192.

Kreise) maßgebend; nur für die unmittelbaren Städte (38) sind die Angaben individuell.

Verhältniszahlen werden in geringerem Umfange und nur für die großen Bezirke (Kreise und Königreich) berechnet und einer die Zahlen weniger erklärenden, als sie betrachtenden Darstellung eingefügt. Die Nachrichten über das Armenwesen sind kurze; eine erschöpfende Darstellung des Systems findet sich nicht; sie liegt auch nicht in dem Charakter der periodischen Publikationen, was im Gegensatz zu Oldenburg zu beachten ist, für welches das ganze Material von 25 Jahren in Einem verarbeitet wurde. Jedenfalls hat man auch für Bayern die direkt armenstatistischen Ergebnisse durch anderweitige sehr ausführliche Nachweise zu ergänzen [1]).

Derartig regelmäßige Angaben, wie in den beiden genannten, fehlen in den übrigen größeren Staaten. Nur noch die Hansestädte bringen regelmäßige Nachrichten, die aber im ganzen keine weiterreichende Bedeutung haben, als die Verwaltungsberichte der großen deutschen Städte und anderer kommunaler Körper, auf deren unter Umständen sehr lehrreichen Inhalt schon eingangs hingewiesen wurde [2]). Nur Bremen macht insofern eine Ausnahme, als es in seiner allgemeinen Verwaltungsstatistik einen besonderen Abschnitt der „öffentlichen Wohlthätigkeit und der Armenpflege“ widmet, und innerhalb desselben 1882 eine Darstellung des gesammten Armenwesens für einen zehnjährigen Zeitraum (1873—82) unter Kennzeichnung des Systems, der Verwaltung u. s. w. gebracht hat, die besonders für die drei Stadtgebiete des bremischen Staates (Bremen, Vegesack, Bremerhaven) von großem Wert ist. Neben summarischen Angaben der Armenmittel und der unterstützten Personen treten solche über milde Stiftungen und Privatwohlthätigkeit. Die maßgebenden Verhältnisse sind durch Berechnung der Kopfbeträge bei den einzelnen Kategorieen ersichtlich gemacht.

Die auf einmaliger Erhebung beruhende Armenstatistik weist im Verhältnis zu den regelmäßigen Publikationen eine noch geringere Zahl von Erscheinungen auf. Es sind außer einer älteren preußischen von 1849, deren Hauptwert in dem begleitenden Text Dietericis zu suchen ist [3]) und die eine Wiederholung nicht erfahren hat, nur einige Versuche aus neuester Zeit zu nennen: die Reichserhebung von 1881 — die Statistik des Deutschen Ver-

1) Die gegenwärtig bis 1883 fortgeführten Publikationen sind in der Zeitschr. des bayr. stat. Bur. Bd. 4. S. 229 für 1870, 14. S. 260 (1871—80), 15. S. 265 (1881), 16. S. 184 (1882), 17. S. 214 (1883) zu finden. — Von ergänzenden Arbeiten besonders die schon oben (S. 381, Anm. 4) angezogenen über: Stiftungen und Stiftungszuflüsse, sowie die 1878 begonnenen Beiträge zur Statistik der Gemeindebesteuerung a. a. O. Bd. 10. S. 268 (1878), Bd. 15. S. 69 (1883) — außerdem Bd. 12. S. 100. Seydel, Zur fin. Stat. der größeren Städte.

2) Sehr reiche Ausbeute liefert nach allen Richtungen das bekannte Sammelwerk von Emminghaus. — Eine vollständige Übersicht der armenstat. Litteratur bis 1880 giebt Kollmann a. a. O. S. 2 ff. Böhmert, Zeitschr. des sächs. stat. Bur., Jahrg. 28, S. 14, desgl. bis einschließlich 1882.

3) Preuß. Stat. 1849. IV. S. 429 ff.

eins für Armenpflege und Wohlthätigkeit — die Reichsarmenstatistik von 1885[1]).

Die erstgedachte, durch die Varnbülerschen Anträge auf Revision der Armengesetzgebung und durch den Wunsch, für die Unfallversicherung bessere Grundlagen zu schaffen, hervorgerufen, beschränkte sich auf die Ermittelung der Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit, die in vier Hauptgruppen gegliedert worden: I) Verletzung oder Tötung durch Unfall, II) Arbeitsunfähigkeit (die weder unter I oder III fällt), III) geistige oder körperliche Gebrechen, IV) andere Gründe, auf die Feststellung des Verhältnisses der völlig und teilweise unterhaltenen, dauernd unterstützten Personen, sowie des Wertes der Unterstützung in Geld bei völligem Unterhalt. Von den im ganzen 35 Fragen wurden die auf Unfall als Ursache bezüglichen noch in Hinblick auf die Veranlassung des Unfalls, in solche unterschieden, die in industriellen, in forst- und landwirtschaftlichen Betrieben und bei andern Anlässen sich ereignet haben. Die Personenzahl sollte nach Alter und Geschlecht geschieden dargestellt werden, wobei den Unfällen wiederum eine hervorragendere Stellung eingeräumt und die Sondernachweisung derjenigen Wittwen und derjenigen Kinder gefordert wurde, deren Ernährer infolge des Unfalls verstorben waren. Ausgeschlossen von der Erhebung wurden die in Staats-, Provinzial- u. s. w. Anstalten, sowie die von Seiten der Landarmenverbände unterhaltenen Personen. Die Nachweisungen hatten durch Ausfüllung der vorgeschriebenen Formulare seitens der Einzelstaaten zu erfolgen, denen im Uebrigen das Detail der Erhebung überlassen blieb.

Wie der vorstehend mitgeteilte Inhalt der Erhebung von 1881 ergiebt, handelte es sich mehr um eine Armenunfallstatistik, als um eigentliche Armenstatistik; die Veröffentlichung eines Ergebnisses hat nicht stattgefunden[2]).

Gleichwohl ist die Erhebung von 1881 insofern auch für die Armenstatistik von nicht geringer Bedeutung, als sie für einen der beteiligten Staaten — das Königreich Sachsen — die Veranlassung

---

1) Das mittelbar armenstatistische Material ist freilich in allen grösseren, zum Theil auch in den kleineren (vornehmlich in den thüringischen) Staaten sehr erheblich, fast unerschöpflich. Von der grundlegenden, für alle Verhältnisse wichtigen Bevölkerungs- und Wanderungsstatistik bis herab zu der das Gebiet des Armenwesens hart streifenden Bettler- und Arbeitshausstatistik auf der einen, der Unfall-, Kranken-Versicherungsstatistik u. ähnl. auf der andern Seite giebt es eine Reihe von Spezialerhebungen, welche für die Erkenntnis des Armenwesens als unendlich wichtig, ja als schlechthin unentbehrlich zu bezeichnen sind. Da auf die wichtigsten Arbeiten dieser Art im Einzelnen zurückzukommen ist, unterbleibt hier eine Aufzählung, die doch nur oberflächlich sein könnte.

2) Von einzelnen Staaten sind außer Sachsen, dessen Erhebung im Text ausführlicher zu besprechen ist, Meiningen und Bremen zu nennen, welche das Ergebnis ihrer für das Reich veranstalteten Aufnahme allerdings sehr summarisch und ohne nähere Erläuterungen veröffentlicht haben, vergl. Stat. des Herzogt. Meiningen Bd. I (1883) S. 353. — Jahrb. f. brem. Stat. 1882. S. 299. — Nicht zu verwechseln mit dieser Armenstatistik ist die Reichsunfallstatistik von demselben Jahre, deren Ergebnisse durch Erhebung in den einzelnen Betrieben gewonnen und direkt für die Zwecke der Unfallversicherung von Bödiker bearbeitet worden sind. Vergl. Erg. Heft zur Stat. d. D. R. Bd. LVIII.

war, im Anschluß an sie das Formular des Reichs erheblich zu erweitern, die einzelnen Daten durch Individualzählkarten zu ermitteln, und die Resultate seiner Nachforschungen in umfassender Weise zu veröffentlichen. Die Fragen, die weiter gehen, als die des Reichs, betreffen das Nationale und den Unterstützungswohnsitz. Nur für Leipzig und Dresden wurde noch weiter gegangen und für jeden der Unterstützten die Angabe des vollen Nationale (Name, Geburtstag, Geburtsort, Religion u. s. w.), der Aufenthaltsdauer und des Unterstützungswohnsitzes, des Leumundes und der Art der Unterstützung, letztere bis ins einzelne gegliedert, gefordert. Überdies unterschied sich Sachsen noch dadurch vom Reich, dass es die Erhebung auch auf die Landarmen erstreckte. Die Veröffentlichungen sind sehr umfassende und geben die Resultate gesondert nach Amts- und Kreishauptmannschaften in Verbindung mit einem kurzen Überblick über System und Organisation des Armenwesens in Sachsen und unter Klarlegung des Verhältnisses der einzelnen Kategorieen durch Prozentberechnungen. Die Publikationen bezüglich Leipzigs und Dresdens sind umfangreiche Monographien der in jenen Städten aus öffentlichen Mitteln geübten Armenpflege. Am Eingange der ganzen Veröffentlichung sind Angaben und Betrachtungen enthalten, die über das Wesen der Armenstatistik und den Stand der betreffenden Arbeiten orientieren sollen [1]).

Der sächsischen Statistik folgte eine zweite, die den Namen des deutschen Vereins f. A. u. W. tragend, thatsächlich in Methode und Inhalt der Vorgängerin ganz ähnlich war und nur darin sich von ihr unterschied, daß sie statt eines ganzen Landes eine Anzahl deutscher, dem Verein als Mitglieder angehörender Städte umfasste und statt auf amtlicher Anordnung seitens einer Zentralstelle auf der Initiative der einzelnen Beteiligten beruhte. An dieser Stelle genügt es darauf hinzuweisen, dass die Veröffentlichung der gewonnenen Hauptresultate bereits stattgefunden hat, und eine weitere Publikation, welche auf Grund dieser einmaligen Erhebung die Zustände des Armenwesens in den betreffenden Städten schildern will, in Aussicht gestellt ist [2]). Auch sie bezieht sich lediglich auf Individualarmenstatistik wie die sächsische.

Wohl mit veranlaßt durch die Resultate der vorgenannten Arbeiten, vor allem aber dem Bedürfnis nach armenstatistischem Material nachgebend, hat nun das Reich von neuem eine Erhebung und zwar für das Kalenderjahr 1885 angeordnet, welche die innerhalb dieses Zeitraums von der öffentlichen Armenpflege unterstützten Personen, sowie die hierfür in betracht kommenden Ausgaben und Einnahmen erforschen will. Es bedient sich hierbei wiederum mehrerer Formulare, in welche die einzelnen Bundesstaaten das Ergebnis ihrer Sonderzählung und

---

1) a. a. O. Jahrg. 28 und 29 S. 1 ff.

2) Vergl. die Verhandlungen und Berichte in den Drucksachen des D. V., in welchen die Armenstat. einen sehr breiten Raum einnimmt; besonders 1884—85. Die Angabe der einzelnen Seiten und Nummern würde hier zu weit führen.

zwar diesmal nach Orts- und nach Landarmenverbänden geschieden, einzutragen haben — und wiederum haben, diesmal neben Sachsen auch die anderen Staaten, vornehmlich Preußen, Baden und Bremen die Gelegenheit benutzt, durch Vermehrung der gestellten Fragen und durch Anwendung von Individualzählkarten die im Interesse des Reichs erfolgende Erhebung über das hierfür Notwendige hinaus zu erweitern. Ob die Beschaffenheit des an die Zentralstelle zurückgelangenden Materials die Benutzung desselben gestatten wird, läßt sich zur Zeit noch nicht sagen.

III.

Während im ersten Abschnitte der Versuch gemacht wurde, die Grenzen zu ziehen, innerhalb deren die A. St. ihrer Natur und ihren Mitteln nach sich bewegen kann, blieb es bezüglich ihrer Aufgabe bei der Andeutung, daß es Sache der Praxis sei, sie im einzelnen Falle mit aktuellem Inhalt zu erfüllen; es sollte sich dabei im wesentlichen darum handeln, die Leistungsfähigkeit der A. St. gegenüber einzelnen Anforderungen zu prüfen, die begrifflichen, technischen und finanziellen Schwierigkeiten gegen einander abzuwägen, kurz: Zweck und Mittel ins rechte Verhältnis zu setzen. Die theoretische Darlegung wurde dann in dem folgenden Abschnitte durch Mittheilung des positiven Inhalts der Armenstatistik der neueren Zeit ergänzt.

An dieser Stelle nun gilt es aus dem Obersatz: W a s k a n n d i e A. S t. l e i s t e n? und dem Untersatz: W a s s o l l s i e l e i s t e n? den Schluß zu ziehen: W a s k a n n s i e v o n d e m l e i s t e n, w a s s i e i m k o n k r e t e n F a l l e l e i s t e n s o l l?

Für diese Schlußfolgerungen soll die jüngste Erhebung des Reichs zum Ausgangspunkt und zur thatsächlichen Grundlage genommen werden. Es liegt dies in der Natur der Sache. Der Rang, welcher der sie veranlassenden Behörde zukommt, sichert auch dieser Erhebung den ersten Platz unter den bezüglichen Arbeiten und bestimmt sie von vornherein, die Frage nach der Leistungsfähigkeit der Armenstatistik vorläufig, wenn nicht erschöpfend, so doch jedenfalls in erster Linie maßgebend zu beantworten.

Der Gang der folgenden Darstellung ist durch eine natürliche Reihenfolge vorgezeichnet. Der Betrachtung über die Aufgabe einer Reichsarmenstatistik wird das Detail der für 1885 geforderten Nachweisungen anzuschließen sein; von dem positiven Inhalt ihrer einzelnen Teile ausgehend wird zur Würdigung des möglichen und wahrscheinlichen Ergebnisses, sowie zur Formulierung von Wünschen für die Zukunft vorzuschreiten sein. Daß bei einlässlicherer Besprechung gleichwohl nicht jeder Punkt in dieselbe einbezogen werden kann, bedarf bei einer Arbeit, die wesentlich auf Verständigung über die systematischen Grundzüge ausgeht, wohl keiner besonderen Rechtfertigung [1]).

---

1) Wegen des Details, dessen eindringende Besprechung im Rahmen dieser Arbeit

Daß auf die Frage nach der Aufgabe eine unter allen Umständen gleichlautende Antwort nicht gegeben werden kann, ist eine logische Konsequenz der in Betracht kommenden oben gewürdigten Umstände; daß aber auch thatsächlich die Antwort sehr verschieden lautet, zeigt ein Blick auf den mannigfachen Inhalt der vorher skizzierten Erhebungen.

Der Beamte wie der Gesetzgeber, der Gelehrte wie der Menschenfreund fordern Material. Dem einen genügt es, Aufschluß über die allgemeine Richtung gewisser charakteristischer Erscheinungen zu erhalten, der andere wünscht ein feines individuelles Bild der Bedürftigkeit in seinem engeren Verwaltungsbezirke; diesen bewegt eine gegenwärtig brennende Frage, die er mit Hülfe der Armenstatistik zu lösen hofft, jenen ein rein wissenschaftliches Interesse, das nur erst mittelbar wieder dem Armenwesen zu gute kommen soll. Hier nehmen Verwaltungszwecke, die zunächst wichtiger sind, die vorhandenen Geldmittel ausschliesslich in Anspruch; dort macht ein Verein wohlgesinnter Männer die Mittel für eine einzelne Erhebung flüssig.

Dennoch wird eine Erwägung dazu führen können, einen gewissermassen festen Anhaltspunkt zu geben, die Erwägung nämlich, daß die Armenstatistik gegenwärtig noch in ihren Anfängen begriffen, thatsächlich noch sehr wenig geleistet hat, die Antwort auf die unser soziales und politisches Leben bewegenden Fragen zum größten Teil noch schuldig geblieben ist. Und gleichwie im wirtschaftlichen Leben die Befriedigung des Luxusbedürfnisses zurücktreten muß hinter die Ausgaben für den notwendigen Lebensbedarf, so muß auch die Armenstatistik zunächst den notwendigen Bedarf an Material für Verwaltung und Gesetzgebung decken, ehe es ihr vergönnt ist, ohne nähere Zweckbestimmung Hülfsmittel der reinen Wissenschaft zu werden, unbeschadet der Benutzung ihrer Resultate auch durch jene.

Nur verwechsle man nicht bei diesem Punkte Aufgabe und Methode der Armenstatistik. Weil sie zunächst praktischen Zwecken dienen soll, ist es Sache des Praktikers, zu erklären, welche Aufschlüsse er von ihr zu erhalten wünscht; aber Sache der Wissenschaft ist es und muß es sein, die Mittel zu suchen und zu untersuchen, welche die Erfüllung der Aufgabe ermöglichen. Die Gesetze der sozialen Erscheinungen zuverlässig zu beobachten ist ohne wissenschaftliche Methode einfach undenkbar. In der Vernachlässigung dieser Anforderung liegt eine um so größere Gefahr, als es sich hier um eigentümliche, oft kaum merkbare Übergänge handelt. Wenn es

---

nicht wohl thunlich ist, muß der Verfasser auf seinen dem deutschen Verein f. A. und W. erstatteten Bericht über den Stand der Individualarmenstatistik mit Beziehung auf die seitens des Reichs veranlaßte Erhebung für das Kalenderjahr 1885 verweisen. Dort ist der Versuch gemacht, insbesondere die verwaltungstechnischen Schwierigkeiten einer solchen Erhebung darzulegen. Gleichwie dort wird auch hier hervorzuheben sein, daß der Verfasser mit Leitung derjenigen Arbeiten betraut war, die aus Anlaß der Reichserhebung bei der Berliner Gemeindeverwaltung notwendig wurden — und daß die geltend gemachten Bedenken im wesentlichen auf den hierbei gemachten praktischen Erfahrungen beruhen.

wirklich einigen Grund hat, die Armenstatistik vorläufig sozusagen dem Praktiker zu reservieren und nur von diesem zunächst die Bestimmung ihres Aufgabeninhalts zu erwarten, so ergiebt sich für den Statistiker von Fach eine natürliche Nötigung, an jenen heranzutreten und ihn zu fragen: Was willst Du nun wissen; für welche Punkte bedarfst Du meiner Hilfe? Und auf diese Fragen wird der Praktiker antworten: Diese oder jene Aufschlüsse sind mir erwünscht. Und da wird sich nun sehr bald in ernsthaftem Austausch ergeben, daß der Mann der Praxis die Leistungsfähigkeit der Armenstatistik in einigen Punkten über-, in andern unterschätzt, daß er Aufschlüsse von einer Stelle her verlangt, die ihm eine andere besser geben kann oder die er im Wege der Statistik überhaupt nicht erhalten kann. Er wird beispielsweise besser thun, sich mit der Erkenntnis zu begnügen, welche ihm langjährige Erfahrung erschlossen hat, wo eben auch die mühevollste Statistik nichts anderes vermag als Bewegung und Richtung der von ihr untersuchten Erscheinungen anzudeuten; er wird der Armenstatistik für diejenigen Thatsachen nicht bedürfen, die mit größerer Zuverlässigkeit aus anderweiten Feststellungen und Spezialerhebungen ersichtlich sind. Mit andern Worten: Es liegt im Interesse der zu erfüllenden Aufgabe, die Armenstatistik nicht über wohlerwogene nächste Zwecke hinaus zu belasten und bei klarer Erkenntnis ihrer Mittel für diejenigen Aufschlüsse, die sie und nur sie in ausreichendem Maße erteilen kann und soll, die unzersplitterte Kraft wissenschaftlicher Methode bereit zu halten. Diese Gesichtspunkte werden im Folgenden vor allem festzuhalten sein.

Bestimmend für den Inhalt der Aufgabe in den letzten fünf Jahren sind — abgesehen von Bayern und Oldenburg — die Reichstagsverhandlungen gewesen, welche auf Grund der Anträge Varnbüler und Gen. betr. Revision der Armengesetzgebung im J. 1881 stattfanden, bei denen besonders der Abg. Kiefer das Bedürfnis einer Enquête gründlich erörterte [1]). Andererseits drängte die Frage der Unfallversicherung zur Beschaffung thatsächlicher Unterlagen von Reichs wegen. Nicht viel über den Rahmen einer Unfallstatistik ging die erste, fruchtlos verlaufene Erhebung von 1881 hinaus, während die von 1885 zur Individual- und Finanzstatistik erweitert wurde und fast alle Verhältnisse des öffentlichen Armenwesens umfaßte. Über die Opportunitätsgründe, welche das Reich sowie die einzelnen Staaten bestimmt haben, hierbei dem Erhebungsdetail größeren oder geringeren Spielraum zu gewähren, ist nichts in die Öffentlichkeit gelangt; insbesondere ist nicht bekannt, welche Punkte für die etwaige Reform der Armengesetzgebung vornehmlich klar gestellt werden sollen, ob es sich überhaupt um das greifbare Erfassen nur des einen oder des andern mit Rücksicht auf bestimmte Reformpläne oder nur um eine

1) Vergl. Drucks. des Deutschen Reichst. 1881. Nr. 124. 137. 166. 170. 171. 193. Stenogr. Ber. S. 1291 ff.

allgemein wünschenswerte Einsicht in die Zustände des Armenwesens handelt. Am Ende kommt darauf auch nicht gar so viel an, wenn es nur möglich ist festzustellen, welchen Inhalt eine solche Reichsarmenstatistik haben müßte, wenn anders sie thatsächliches Material an die Hand geben will und welchen von den diesbezüglichen Ansprüchen die in Rede stehende Erhebung gerecht wird.

Den Ausgangspunkt für die Diskussion der Maßregeln im Bereich der Zwangsarmenpflege — für das Reich kann es sich zunächst nur um diese handeln — bilden die Gesetze betr. Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz vom 1. Nov. 1867 und 6. Juni 1870 in Verbindung mit den bayrischen Gesetzen über Heimat, Verehelichung und Armenpflege vom 16. April 1868 bezw. 23. Februar 1872 und über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869. Die von ihnen ausgehenden Wirkungen in bezug auf die Armenlast werden in verschiedener Weise angegeben und beurteilt; über die Armenlast und die sie bedingenden Einflüsse Sicheres in Erfahrung zu bringen, ist der in den Reichstagsverhandlungen wie in der Literatur des letzten Jahrzehnts ständig wiederkehrende Wunsch; die Erfüllung dieses Wunsches darf als der gegenwärtig wesentliche Inhalt der Aufgabe einer Reichsarmenstatistik betrachtet werden.

Die Armenlast ist abhängig von den Personen, die sie verursachen, und tritt in die Erscheinung durch die Mittel, welche zu ihrer Unterstützung aufzuwenden sind. Die Mittel sind verschiedene nach Art und Größe der Armenverbände; speziell die leistungsunfähigen in der einen oder andern Weise zu entlasten, ist die gegenwärtig brennendste Frage. Die Entlastung ist denkbar durch stärkere Beteiligung der großen Selbstverwaltungskörper höherer Ordnung; sie ist auch denkbar durch Verschiebung der Armenlast unter Belassung des gegenwärtigen Umfanges der Armenverbände, aber unter Änderung der für die Unterstützungspflicht maßgebenden Grundsätze.

Im Sinne einer Erhebung de lege ferenda liegt es daher vor allem, die Zahl jener Personen, gewisse ihrer Eigenschaften zu kennen, sowie zu erfahren, welche Anspannung der Mittel die Armenlast erfordert. Will man die wichtigsten Fragen kurz formulieren, so würden sie etwa lauten können:

1. Wie viel Personen werden innerhalb eines Armenverbandes unterstützt? 2. Wie viele derselben haben innerhalb des Ortsarmenverbandes Unterstützungswohnsitz? 3. Welches sind die hauptsächlichen Gründe, die eine Unterstützung notwendig machen? 4. Welchen Umfang und welche Leistungsfähigkeit haben die einzelnen Ortsarmenverbände? 5. Welche Leistungen erfolgen gegenwärtig seitens der Landarmenverbände?

Diese Formulierung ist selbstverständlich nicht erschöpfend; aber sie dürfte doch im wesentlichen den Inhalt angeben, den eine deutsche Armenstatistik unter den gegenwärtigen Umständen notwendig haben muß und der im wesentlichen auch den positiven Anforderungen entspricht, welche das Reich, bezw. die einzelnen Staaten für 1885 gestellt haben. An ihnen dürfte am zweckmäßigsten zu untersuchen

sein, wie weit es möglich ist, den letzteren gerecht zu werden, was diesem Soll gegenüber die Armenstatistik leisten kann.

1. Die Personalstatistik kann schon eine gewisse Bedeutung durch Ermittelung der Zahl der Unterstützten gewinnen; indem sie die Gesamtzahl der nach gewissen Kriterien als „arm" zu erachtenden Personen ausdrückt, ermöglicht sie eine Relation zu andern Zahlen, insbesondere der Bevölkerungsziffer — dem Betrag der Gesamtaufwendungen — der Zahl der vorhandenen Armenanstalten u. s. w. Im Verhältnis zur Bevölkerungsziffer pflegt sie mit einem nicht ganz zutreffenden, weil den wirklichen Armenbestand nicht erschöpfenden, Ausdruck die Armenziffer genannt zu werden. Die Personalstatistik ist von jeher über die bloß summarische Zählung der unterstützten Personen hinausgegangen. Die Unterscheidung nach Art und Dauer der Unterstützung, nach Alter, Geschlecht und Familienstand, nach Arbeitsfähigkeit oder -unfähigkeit ist in den meisten älteren und fast durchweg in den neueren Verwaltungsberichten größerer Kommunalkörper zu finden.

Das Reich hat sich bei seiner jüngsten Erhebung nicht über ein sehr enges, von denen Sachsens und des Deutschen Vereins längst übertroffenes Maß hinausbegeben und nur nach Namen und Angehörigen des Unterstützten, nach der Art der Unterstützung und nach der Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit gefragt. Dagegen sind einzelne Staaten erheblich weiter gegangen und haben die wichtige Frage nach dem Beruf, dem Unterstützungswohnsitz u. a. gestellt [1]).

Am wesentlichsten ist hierbei der Fortschritt von summarischer Zählung zur Zählung mittels Individualzählkarten; es unterliegt keinem Zweifel, daß durch diese jetzt immer häufiger werdende Methode auch die Armenstatistik an Zuverlässigkeit gewinnen muß. Doch ist die gegenwärtig übliche Gleichstellung der Zählkarten- mit Individualstatistik zwar ein Beweis, wie sehr auch hier wieder rein technische Momente wertbestimmenden Einfluß üben, an und für sich aber sachlich unrichtig.

Beim Eintritt in die eigentliche Zählthätigkeit erhebt sich nun sofort wieder an der Schwelle eine ernsthafte begriffliche Schwierigkeit, die bisher mit dem allgemeinen Ausdruck „öffentliche Armenunterstützung" hatte umgangen werden können. Was ist eine öffentliche Armenunterstützung? Die Anweisung zur Ausführung der Reichsarmenstatistik zählt die üblichen Unterstützungen (Wohnung; Kleider; Lebensmittel; Krankenpflege; Unterbringung in eine Anstalt u. s. w.) auf und bemerkt: „Aus welchen Mitteln die Armenverbände die Kosten der Armenunterstützung bestreiten, ob aus Armensteuern, Gemeindegeldern, Subskriptionen, Stiftungen u. s. w. ist für die Zwecke der Statistik gleichgültig"; aber sie unter-

---

1) Die meisten Fragen überhaupt stellt Preußen und zwar nach: Name — Geschlecht — Alter — Geburtsort — Religion — Staatsangehörigkeit — Familienstand — Familienangehörige — Beruf — Ursache — Art der Unterstützung — Aufenthaltsdauer — Unterstützungswohnsitz. — Wegen des Details vergl. m. Bericht a. a. O. S. 30 ff.

läßt, näher zu erläutern, was unter Stiftung zu verstehen ist, obwohl die nähere Begriffsbestimmung gerade für die Armenverwaltung eine eminente Bedeutung hat.

Gegenüber den oft sehr alten lokalen Stiftungen, die, mit der Gemeindeverwaltung organisch verbunden, geradezu einen Bestandteil des Gemeindevermögens bilden, steht die sehr erhebliche Zahl von Stiftungen, die, nur äußerlich mit der Gemeindeverwaltung verknüpft, von letzterer dem Willen des Stifters gemäß verwaltet werden; weil sie den Zwecken der Armenpflege teils in weiterem Umfange, als ihn die öffentliche Armenpflege erheischt, teils in demselben oder geringerem Umfange dienen, so entlasten sie in allen Fällen die Gemeinde um einen mehr oder weniger hohen Betrag, den diese andernfalls hätte aufwenden müssen; aber diese thatsächliche Entlastung beruht auf keiner Zwangspflicht, sie steht auf einer Stufe mit den unendlich vielen im einzelnen sehr verschiedenen Einrichtungen, dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen oder der eingetretenen wieder abzuhelfen — und gehört lediglich dem Gebiete der Privatwohlthätigkeit an.

Es ist ernstlich zu befürchten, daß der Mangel einer solchen begriffsmäßigen Unterscheidung zwischen dem, was Stiftung heißt und was Stiftung ist, eine große Anzahl von Gemeindeverwaltungen veranlassen wird, ohne Unterschied die Unterstützten beider Kategorieen zu zählen. Um zu würdigen, was das besagen will, darf an die oben gemachten Angaben über das Stiftungswesen (S. 381) erinnert werden.

Wegen der übrigen Fälle, in denen der Mangel scharfer Begriffsbestimmung eine ähnliche Verwischung der Grenzlinien zwischen den öffentlichen Mitteln der Armenpflege und anderweiten Mitteln zur Folge haben wird, muß ich auf den Bericht (a. a. O. S. 11 ff.) verweisen; hier würde das Eingehen auf dieselben zu weit führen. Namentlich handelt es sich um Krankenhauspflege und Unterbringung in Arbeitshäuser und ähnliche Anstalten aus polizeilichen oder strafrechtlichen Gründen.

Auf der andern Seite soll einiges als öffentliche Armenunterstützung zwar betrachtet, aber nicht individuell gezählt werden, z. B. die Gewährung von Suppen aus Suppenanstalten. Für diese soll nur bei der Finanznachweisung der Gesamtbetrag des Aufwandes verzeichnet werden. Umgekehrt sind Hauskrankenpflege, Arzneimittel, Besuch des Armenarztes u. s. w. individuell zu zählen. Das ist ja aus formellen Gründen nicht unzweckmäßig; man muß aber für den Begriff der Armenunterstützung doch im Auge behalten, daß der Unterschied ein durchaus konventioneller ist. Warum jemand, der für 10 Pf. Salbe erhalten hat, zur Vermehrung der Armenziffer mithelfen, dagegen ein anderer, der den ganzen Winter hindurch in öffentlichen Suppenanstalten gespeist worden, keinen Anteil daran haben soll, ist aus sachlichen Gründen nicht zu erklären.

Aber auch vorausgesetzt, daß alle diese Bedenken hinsichtlich des Charakters der Unterstützung beseitigt werden könnten, so erhebt sich sogleich ein zweites, welches das wichtigste der ganzen Individualarmenstatistik sein dürfte: Welche Personen haben als unterstützt zu gelten?

Weder ist derjenige, dem die Unterstützung in die Hand gegeben wird, immer der berechtigte Empfänger noch, auch wenn er der berechtigte ist, der alleinige; wo Pflegeeltern für Kostkinder Unterstützung erhalten, sind letztere die Unterstützten, wo ein Familienvater unterstützt wird, nehmen Frau und Kinder daran teil. Auch hier läßt sich für Umgrenzung des Personenkreises ein absoluter Maßstab sehr schwer finden. Wie es selbstverständlich schon im Hinblick auf die Bevölkerungsziffer, die alle Personen unterschiedslos umfaßt, als unzulässig gelten muß, die Angehörigen, wo diese thatsächlich mit unterstützt sind, einfach beiseite zu lassen, so ist es auch auf der andern Seite falsch, die Zahl der Unterstützten einfach durch Hinzurechnung sämtlicher Familienmitglieder zu vermehren, wo es sich um Pflegefälle höchst persönlicher Natur, wie insbesondere Krankenhauspflege, handelt. Besonders schwierig wird die Frage, wenn die Angehörigen von ihrem Familienhaupt getrennt werden, z. B. Kinder, die sonst bei ihren Eltern leben, allein in ein Krankenhaus kommen, oder eine Frau mit ihren Kindern unterstützt wird, nachdem und weil der zu ihrer Ernährung verpflichtete Ehemann sie verlassen hat. Der möglichen Kombinationen sind sehr viele. Ohne dieser Vielfältigkeit gerecht zu werden, schafft die Reichserhebung sich auch hier einen konventionellen Ausweg, indem sie selbst- und mitunterstützte Personen unterscheidet und bei der offenen Armenpflege alle mit dem Familienhaupte dauernd zusammenlebenden unselbständigen Angehörigen — Ehefrau und Kinder bezw. Enkel unter 14 Jahren [1]) — als mitunterstützt zählen läßt, dagegen die Anstaltspflegefälle als Einzelfälle zu behandeln vorschreibt [2]). Wie sich diese Vorschrift bei ihrer Anwendung auf die Praxis ausnimmt, sei an einigen Beispielen erläutert.

1) In einer Familie bricht Diphtheritis aus, von der zunächst 1, dann 2, schließlich alle 5 Kinder ergriffen werden. Bei Erkrankung

---

1) In der Statistik von 1881 wurde das 15., in den Beschlüssen des internationalen statistischen Kongresses 1856 das 16. Lebensjahr als die Grenze der Selbständigkeit bezeichnet. Vgl. m. B. S. 29.

2) Die bei den preuß. Volkszählungen schon seit 1852 eingeführte Zählung der aus fremden Mitteln lebenden Personen (Almosenempfänger) wurde seit 1869 auch auf die Angehörigen dieser Personen erstreckt. 1875 nahm man in Erwartung einer besondern Gewerbestatistik von der Erhebung dieser Rubrik Abstand. — Vgl. Preuß. Stat. XVI, S. 116, 228, XXX. Rubr. 75, 76, 85, 86, LXXVI Bd. 1 S. XXIV. — Bei der Reichsberufsstatistik wurden unter Personen „ohne Beruf oder Berufsangabe" zu 2: Von Unterstützung lebende, zu 4—6 Insassen von Armen-, Kranken- und ähnlichen Anstalten, sowie deren Angehörige gezählt — vgl. Stat. d. D. R. N. F. Bd. 2. — Es läßt sich übrigens nicht verkennen, daß die Zahl der Almosenempfänger und Anstaltsinsassen das Verhältnis von Wohlstand und Armut nach mancher Richtung hin besser andeuten kann, als eine eigentliche Armenstatistik, weil bei der Volks- oder Berufszählung der von fremden Mitteln Lebende als solcher ohne Rücksicht darauf, ob er aus öffentlichen oder privaten Mitteln Beihülfe erhält, gezählt wird. — Freilich fehlen die vorübergehend Unterstützten! —

In Bayern wurden anfänglich unselbständige Familienangehörige ununterschieden in der Zahl der Unterstützten mit aufgeführt; seit 1881 werden sie gesondert nachgewiesen, jedoch in die Gesamtzahl mit eingerechnet. Vgl. a. a. O. Bd. 16, S. 300.

des ersten Kindes erhält der Vater eine kleine Krankenunterstützung; demnächst aber — da häusliche Pflege nicht mehr ausreicht — kommen sämtliche Kinder ins Krankenhaus, woselbst sie sehr kurze Zeit verpflegt werden und zum Teil versterben. Es sind in diesem Falle anzulegen: zunächst eine Karte für die Person des Vaters, auf der die Ehefrau und die 5 Kinder als mitunterstützt zu verzeichnen sind — demnächst 5 neue Karten auf den Namen der einzelnen Kinder.

2) Eine ledige Näherin wird wegen Schwangerschaft in die Charité untergebracht; von ihren gleichfalls unehelichen Kindern, die sie bis dahin bei sich gehabt hat, wird in Folge ihrer Abwesenheit das eine auf einer Pflegestelle, das andere im Waisenhause untergebracht. Nach der Entbindung vermag die Mutter nur für das neugeborene Kind zu sorgen, so daß die Armenverwaltung ihre Kinder an der Pflegestelle bezw. im Waisenhause beläßt. Es sind anzulegen: 1 Karte für die Mutter, 2 Karten für diejenigen Kinder, die nicht mehr mit ihr innerhalb desselben Haushaltes zusammenwohnen.

3) Eine Familie, Mann und Frau und 5 Kinder, von denen 2 über 14, nämlich 15 und 16 Jahr alt sind, kommen als obdachlos in ein Asyl für obdachlose Familien. Es sind 3 Karten anzulegen: 1 für den Mann, auf der gleichzeitig als mitunterstützt die Frau und die 3 unter 14 Jahr alten Kinder vermerkt werden, 2 für die beiden über 14 Jahr alten Kinder.

4) Eine Wittwe verläßt ihre 4 Kinder, die infolgedessen der Waisenpflege anheimfallen; später verheiratet sie sich aufs neue und nimmt die Kinder wieder zu sich; dem jetzigen Ehemanne wird mit Rücksicht auf die große Kinderzahl eine vorübergehende Unterstützung gewährt. Es sind anzulegen: 4 Karten für die Kinder, demnächst 1 für das neue Familienhaupt, auf der die Frau und die 4 Kinder als mitunterstützt verzeichnet werden.

Die Zahl solcher Beispiele kann aus der Praxis beliebig vermehrt werden. Charakteristisch ist sämtlichen Fällen dieser Art, daß es sich thatsächlich nur um ein einziges unterstützungsbedürftiges Individuum handelt — nämlich um das Familienhaupt, aus dessen Bedürftigkeit diejenige seiner Angehörigen hervorgeht — daß aber, je nachdem die Bedürftigkeit als Obdachlosigkeit, als Mangel an Krankenpflege, als Mangel an Nahrung für die Kinder, als Verlassung seitens des Ernährers hervortritt, je nachdem ihr durch geschlossene oder offene Pflege abgeholfen wird — auch die Zahl der Karten wächst, abnimmt und wieder wächst.

Man wird sich hierbei des Umstandes erinnern müssen, daß die Art der Unterstützung nicht lediglich, wie bei Kranken-, Irren-, Waisenpflege u. dgl. von technischen Momenten, sondern ebenso häufig davon abhängt, ob und welche Anstalt dem einzelnen Armenverbande zur Verfügung steht; insbesondere kommt es auch darauf an, ob das System der Hausarmenpflege überwiegt oder ob die Unterbringung einzelner Personen oder ganzer Familien in Armen- und Armenarbeitshäusern mit Arbeitszwang im Vordergrunde steht.

Vergegenwärtigt man sich, wie das unter den angegebenen Voraussetzungen zustande gekommene Zählmaterial nach Beendigung der Erhebung statistisch verwertet werden kann, so ergibt sich, daß in diesem Stadium der Ungleichmäßigkeit nicht mehr abgeholfen werden kann. Der Statistiker erhält nicht das Urmaterial, sondern die fertigen Zählkarten in die Hand, die unter sich in keinen erkennbaren Zusammenhang gebracht sind; so erscheint jede dieser Karten für sich und nimmt die volle Bedeutung einer Zähleinheit in Anspruch. Bei der Auszählung kommen nur solche Zähleinheiten in Betracht und sind für die Ergebnisse derselben entscheidend.

Es handelt sich da zunächst um die Armenziffer, die schlechthin grundlegend für eine Fülle wirtschaftlicher Erscheinungen ist. Sind aber die aus der Zusammenzählung so entstandener Karten erhaltenen Zahlen identisch mit der Armenziffer d. h. der absoluten Zahl von Personen, die aus öffentlichen Mitteln haben unterstützt werden müssen?

Es soll ermittelt werden: die Zahl der Selbstunterstützten und der Mitunterstützten, nach Alter und Geschlecht unterschieden — die Zahl derjenigen, die innerhalb und außerhalb des Zählbezirkes Unterstützungswohnsitz haben bezw. landarm sind — die Zahl der am Orte geborenen bezw. zugezogenen Personen u. s. w.

Kann man diese Fragen, deren korrekte Beantwortung von der Armenstatistik erstrebt wird, beantworten, wenn einem so gewonnenen Material die Antworten entnommen werden müssen? Das ist einfach zu verneinen.

Aus den in dem ersten Beispiel bezeichneten Karten werden ein Individuum mit 5 mitunterstützten Kindern und außerdem 5 selbstunterstützte Kinder ausgezählt; es erscheint beispielsweise in der Nachweisung der Armutsursachen die Ursache: „Krankheit in der Familie“ einmal, die Ursache: „Krankheit“ (als Krankheit einer einzelnen Person) fünfmal, obwohl es sich thatsächlich nur um die einmal wirksam gewesene Ursache: „Krankheit in der Familie“ handelt.

Ist die in dem zweiten Beispiel genannte Näherin landarm, so vermehren ihre Kinder die diesbezügliche Feststellung um 2 Fälle von Landarmeneigenschaft, obwohl es sich thatsächlich nur um einen selbständigen Landarmenfall handelt.

Hätte in dem an dritter Stelle genannten Beispiele das Familienhaupt eine Mietsunterstützung empfangen (was bei Überfüllung solcher Asyle sehr häufig vorkommen kann), so hätten seine über 14 Jahre alten Kinder an der dadurch erlangten Wohnung ohne weiteres teilgenommen, ohne besonders gezählt zu werden, ja ohne überhaupt bei der Zählung als mitunterstützte Angehörige zum Vorschein zu kommen. Weil aber die Familie in das Asyl für obdachlose Familien untergebracht wird, erscheinen jene beiden Kinder besonders — und für die Auszählung sind 3 Selbstunterstützte vorhanden, während es sich in der That um einen einzigen Fall der Obdachlosigkeit einer Familie handelte.

Wenn endlich in dem vierten Beispiele die Mutter 4 Kinder verläßt, so ist gleichwohl der Fall der Verlassung nicht 4 mal einge-

treten; es handelt sich ebenfalls nur um 1 Fall, der nun 4 mal in der Auszählung figuriert, wie er 2 mal darin figuriert haben würde, wenn 2, und 6 mal, wenn 6 Kinder von der Verlassung betroffen gewesen wären.

In allen Fällen aber erfährt man von der Zahl der Angehörigen, deren Größe oft die alleinige Ursache der Verarmung ist, nichts, sobald das Familienhaupt nicht mit ihnen thatsächlich zusammenlebt, also gerade dann, wenn er trotz Abwesenheit der Angehörigen unterstützt werden muß und vor allem dann, wenn die Angehörigen nur deshalb hülfsbedürftig werden, weil sie der Ernährer verlassen hat.

Daß diese Methode einer Zählung, die summarisch zusammenfaßt, was begrifflich verschieden ist, also der ersten Voraussetzung jeder Statistik, der Voraussetzung vergleichbarer Zähleinheiten entbehrt, das Gesamtresultat wesentlich beeinträchtigen, wo nicht ganz verwirren muß, leuchtet ein. Man kann aus der Schwierigkeit einen doppelten Ausweg finden: der eine ist, die verschiedenen Kategorien von Unterstützten überhaupt zu trennen und von einer Zusammenzählung sämtlicher Personen zwecks Gewinnung der Armenziffer ganz zu abstrahieren — eine Methode, für welche, wie sich noch ergeben wird, sehr gewichtige Gründe sprechen. Will man aber einen andern Weg einschlagen, so scheint das einzig mögliche und zureichende Prinzip nicht aus thatsächlichen, sondern nur aus begrifflichen Merkmalen gewonnen werden zu können, für deren Auffindung, soweit es die deutsche Armenstatistik betrifft, die Grundsätze des deutschen Armenrechts die verläßlichste Grundlage bilden müssen. Nicht die faktische, sondern die rechtliche Zusammengehörigkeit, m. a. W. die armenrechtliche Familiengemeinschaft muß entscheidend sein[1]); dasjenige Familienhaupt ist als unterstützt zu betrachten, das durch die Unterstützung seiner Angehörigen in den politischen Wahlrechten und in Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitz beschränkt wird. Wo das Familenhaupt thatsächlich abwesend oder bereits verstorben ist, müssen ähnlich wie bei der erbrechtlichen Repräsentation diejenigen Personen als Einheit fingiert werden, deren Unterstützung bei Anwesenheit oder Lebzeiten des Familienhauptes den vorbezeichneten Einfluß auf dessen Wahlrecht und U.-W. geübt hätte. Dies gilt namentlich von verwaisten und verlassenen Geschwistern. Hier würde geradezu das Familienhaupt als vorhanden anzunehmen und in Bezug auf die wesentlichsten Eigenschaften (insbesondere Ursache und U.-W.) individuell zu zählen sein[2]). Hervorzuheben ist angesichts dieser Anforderung, daß sie gerade auf sehr geringe technische Schwierigkeiten stößt, weil regelmäßig jede Armenverwaltung die Angehörigen einer Familie in gemeinschaftlichen Akten

---

1) Vgl. über die diesbezügliche Iudikatur des Bundesamts f. d. Heimatwesen, Eger, Komm. z. Ges. betr. U. W. 2. Aufl. S. 421.

2) Auch diese Punkte sind in dem Ber. a. a. O. S. 24 näher dargelegt. Bremen und Sachsen haben einen ähnlichen Weg betreten, indem sie die Zusammenlegung zusammengehöriger Zählkarten anordnen, freilich mehr äußerlich und nicht in Bezug auf alle Fälle. Vgl. auch wegen der sächs. Erhebung von 1881 a. a. O.

behandelt und in Bezug auf unselbständige Personen der Feststellung der Personalien des Familienhaupts nie entraten kann.

Sind die Vorfragen — was gilt als Unterstützung, wer gilt als unterstützt? — beantwortet, so kann man zur Beantwortung der einzelnen, die Individualität betreffenden Fragen schreiten. Von diesen bieten diejenigen, welche man gewöhnlich unter dem „Nationale“ eines Menschen zu begreifen pflegt, keine begrifflichen und bis auf den Familienstand keine erheblichen technischen Schwierigkeiten [1]). Auch die Frage nach der Art der Unterstützung kann zutreffend beantwortet werden, sofern einheitliche Grundsätze über das, was als „dauernde“ und was als „vorübergehende“ Unterstützung zu erachten, festgestellt sind. Hingegen ist in außerordentlich hohem Maße schwierig die Erhebung bezüglich der beiden Momente, welche der neueren Armenstatistik ihren eigentümlichen Inhalt gegeben haben: — *die Armutsursache; der Unterstützungswohnsitz.*

Geht man auf das vorstehend mitgeteilte Detail für die Personalbezw. Individualstatistik näher ein, so ergibt sich, daß, abgesehen von den für Armenstatistik überhaupt in Betracht kommenden Momenten, die der Personalstatistik eigentümlichen begrifflichen und technischen Schwierigkeiten für sich betrachtet sehr erhebliche sind und von vornherein die Glaubwürdigkeit des Resultats sehr beeinträchtigen. Der Mangel einer Begriffseinheit für selbstunterstützte Personen als Einzelne und als Familienhäupter ist kaum zu überwinden, weil er, wie nachgewiesen, überall für die Hauptzahlen wie für die abgeleiteten eine nicht zu ermessende Fehlerquelle bildet. Man wird daher nicht anstehen, zu behaupten, daß die Aufschlüsse, die wir aus dieser Personalstatistik zu erwarten haben, nur insoweit Wert haben können, als sie so große Zahlen in sich begreifen, daß die Fehler in gewissem Sinne ausgeglichen werden. Denn die oben berührte Fähigkeit der großen Zahlen, gewisse typische Erscheinungen zum Ausdruck zu bringen, wird sich auch hier bewähren. Nur fragt es sich dann, was man mit einem derartigen Resultat, welches die Zahl der unterstützten Personen und die entsprechende Zahl bezüglich ihrer Eigenschaften ersichtlich machte, anfangen könnte. Die Antwort hierauf zu geben, ist man schon jetzt imstande, da in ganz ähnlicher Richtung sich bewegende Resultate jener sächsischen Statistik von 1881 und der Vereinsstatistik von 1883 vorliegen. Man lese nun beispielsweise die dem Deutschen Verein erstatteten Referate über Individualarmenstatistik nach, um sich der Ausbeute seiner bezüglichen ebenso mühevollen wie kostspieligen Arbeiten innezuwerden [2]). Da heißt es, daß die Armenziffern insofern eine eigentümliche Gleichmäßigkeit aufwiesen, als in den kleineren Armenverbänden regelmäßig auch kleinere Zahlen vorkämen. Über das Verhältnis der Geschlechter wird mitgeteilt, daß im Durchschnitt von erwachsenen selbstunterstützten Personen 40 % Männer und 60 % Frauen sind und daß unter den dauernd Unterstützten die Frauen 77 % und im Kreise der Frauen die Witwen 60 % ausmachen. Es wird an

1) Vgl. über das Detail Ber. a. a. O. S. 30 ff.
2) Drucks. für 1885 Nr. 1 und Stenogr. Ber. S. 5 ff.

der Statistik der Altersklassen der Satz erwiesen, daß mit steigendem Alter die Bedürftigkeit zunimmt und daß die Frauen im Durchschnitt ein höheres Alter erreichen als die Männer.

Ja, wenn diese Sätze eine gewisse typische Bedeutung beanspruchen können, wem sind sie denn neu und überraschend? Man werfe einen Blick in die Kommunalfinanzstatistik Preußens, in die Armenstatistik und die Statistik der Gemeindebesteuerung in Bayern, auf die umfassenden Publikationen für Oldenburg, um diese fast aprioristisch findbaren Sätze durch ein ungeheures Material bestätigt zu erhalten; man vergleiche die Statistik der Unfälle, um sich zu vergewissern, daß Männer in erheblich höherem Maße den Gefahren ihres Berufs ausgesetzt sind als Frauen, und was dergleichen mehr ist. Soweit also diese und ähnliche Resultate erzielt werden sollten, kämen wir über längst Bekanntes nicht hinaus und der Erfüllung unserer Wünsche nicht näher.

Aber nicht bloß um den Mangel von Zahlen, welche die Verhältnisse kleinerer Bezirke zu erhellen imstande sind, auch um gleichmäßige, durch wiederholte Beobachtungen beglaubigte Zahlen handelt es sich. Denn darin, daß die Erhebung eine einmalige, unvergleichbare ist, steckt der zweite schwerwiegende Fehler. Auch hierbei ist von vornherein zuzugeben, daß gewisse eigentümliche als typisch zu bezeichnende Erscheinungen auch bei einmaliger Erhebung genügend zum Ausdruck kommen können; aber es müßte auch ihnen gegenüber behauptet werden, daß sie längst bekannt sind und daß die Wünsche, welche die Reichsarmenstatistik ins Leben riefen, nicht auf ihre Erkenntnis abzielen.

Die Zahl der Unterstützten im Verhältnis zur Armenlast, die Ursachen der Bedürftigkeit, das Verhältnis der Aufenthaltsdauer und des Unterstützungswohnsitzes zur Unterstützung — davon wollen wir erfahren, und das sind Erscheinungen, die ihrer Natur nach dem Wechsel so außerordentlich unterworfen oder der Erforschung so schwer zugänglich sind, daß eine einmalige Beobachtung ihnen nicht gerecht werden kann. Auf die letztgedachten ist ihrer besondern Bedeutung für das Armenwesen halber im Folgenden näher einzugehen.

a) *Die Ursachen der Bedürftigkeit.* Die Erhebung von 1881 hatte die Fesstellung der *Armutsursachen* mit besonderer Berücksichtigung der Unfälle zum Ausgangspunkte. Die Erhebung von 1885 nimmt, ohne ihr die erste Stelle einzuräumen, die Frage ebenfalls auf und stellt sie in Bezug auf alle Fälle der Unterstützungsbedürftigkeit.

Die Anweisung des Reichs zählt folgende Ursachen auf:

<table>
<tr><td>eigene Verletzung
Verletzung des Ernährers
Tod des Ernährers</td><td>durch Unfall</td><td rowspan="2">verursacht.</td></tr>
<tr><td>Tod des Ernährers
Krankheit des Unterstützten oder in dessen Familie
körperliche oder geistige Gebrechen</td><td>nicht durch Unfall</td></tr>
</table>

Altersschwäche, große Kinderzahl, Arbeitslosigkeit, Trunk, Arbeitsscheu — und läßt eine Rubrik offen für alle übrigen bestimmt angegebenen und eine für die nicht angegebenen.

Dasselbe thun die übrigen Staaten, insbesondere Preußen; nur Württemberg, Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Hamburg und Bremen lassen den Vordruck fort und stellen lediglich die Frage:

Welches ist die Ursache der Bedürftigkeit? für deren Beantwortung 1 oder 2 Zeilen offen bleiben.

Die letztere Methode verdient entschieden den Vorzug; abgesehen davon, daß die oben genannten Ursachen nicht ausreichen und in sehr vielen Fällen doch eine andre als die vorgedruckte Ursache eingetragen werden muß, hat der Vordruck den hier besonders zu fürchtenden Nachteil, daß er zur oberflächlichen Benutzung verführt, bei welcher denn eine der vorgedruckten, nur halbwegs zutreffenden Ursachen ohne viel Nachdenken unterstrichen wird.

Ebenso wie durch diese Einrichtung der Formulare wird die Richtigkeit der Antworten durch den Mangel hinreichender Anweisung bezüglich ihrer Ausfüllung beeinträchtigt. Das Reich sowie die meisten Einzelstaaten begnügen sich, darauf hinzuweisen, daß es sich in allen Fällen um Ermittlung der wirklichen, ursprünglichen Ursache handle, daß z. B., wenn Arbeitslosigkeit als äußere Ursache erscheine, nachgeforscht werden müsse, auf welchem tieferen Grunde diese beruhe, ob sie durch Krankheit, Arbeitsscheu und dgl. veranlaßt sei u. s. w. Besondere Aufmerksamkeit soll der durch Unfall verursachten Bedürftigkeit zugewendet werden. Allgemeine Angaben, wie Armut, Mangel an Subsistenzmitteln u. a. sollen vermieden werden.

Nur Sachsen und Bremen dringen tiefer ein und geben, indem sie den innern Zusammenhang der Erscheinungen gut betonen, eine sehr ins einzelne gehende Aufzählung möglicher Ursachen, von denen besonders drei: unzulänglicher Arbeitsverdienst; Verlassen seitens des Ernährers; Schwangerschaft Anspruch auf praktische Bedeutung machen können.

Bezüglich der Unfälle fordert Bremen die genaue Angabe der Art desselben z. B. Herabstürzen beim Bau, während Sachsen noch auf die Unterscheidung aufmerksam macht, ob Gebrechen, Verkrüppelung u. s. w. durch Unfall entstanden oder konstitutioneller Natur sind.

Freilich wird das beste Formular und die beste Anweisung nicht imstande sein, die in der Sache selbst liegenden außerordentlichen Schwierigkeiten zu beseitigen. Die Armut ist in den durch Gewährung von Unterstützung erkennbaren Grenzen eine äußere Erscheinung; die sie bewirkende Ursache ist meist ein innerer Vorgang, dessen Gründe in allgemeinen wirtschaftlichen und sittlichen Zuständen der Nation, in der socialen Lage gewisser Berufsgruppen so gut, wie im Gemüts- und Geistesleben des einzelnen zu suchen sind.

So kann die in der äußeren Erscheinung der Arbeitslosigkeit zu Tage tretende Armut durch Mangel an Arbeitsgelegenheit, durch industrielle Krisen innerhalb eines Bezirks — sie kann durch individuelle Mängel, wie Arbeitsscheu, Trunksucht, Gebrechen, ja durch zänkischen und unverträglichen Charakter veranlaßt sein.

In Fällen, in denen ein Vorgang unmerklich an den andern anschließt, wo Handelskrisen zum Bankerott, Bankerott zur Arbeitsscheu, Arbeitsscheu zur Trunksucht, Trunksucht schließlich zur gänzlichen Verarmung führt, die wirkliche Ursache über der sekundären, nächstliegenden zu ermitteln, ist sehr schwer, wenn nicht unmöglich [1]).

So ist z. B. eine der am häufigsten zu verzeichnenden Ursachen „Alterschwäche“; sie löst sich ganz rein aus, da es keinen Zweifel duldet, daß ein Mensch auf einer gewissen Altersstufe nicht mehr erwerbsfähig ist, und erscheint auf der Zählkarte allein, ohne daß es einer weiteren erklärenden Hülfsursache bedarf. Aber die Frage, wie es kommt, daß der altersschwache Mensch nicht hat, wovon er zu leben vermag, ob lediglich der Verlust der Arbeitskraft, und nicht andere Ursachen — Bankerott, Gebrechen, Unfälle, Trunksucht u. a. — ebensoviel Schuld an seiner Armut haben — die Frage wird nicht beantwortet; was hier verborgen liegt, deckt mitleidig die Angabe „Altersschwäche“ zu.

So wird noch vieles verzeichnet werden, was nur Erscheinungsform der Bedürftigkeit, nicht ihre eigentliche Ursache ist, weil nur jene offen zu Tage liegt.

Hier macht sich auch vor allem die kaum zu überwindende Schwierigkeit in der Auffassung der einzelnen Organe der Erhebung geltend. Selbst wo sich dieselben — wie es meistens der Fall ist — nicht mit der sozusagen obenauf liegenden Ursache zufrieden geben, ist ihr Eifer wie ihre Fähigkeit, tiefer einzudringen, eine sehr verschiedene.

Thatsächlich giebt es keine Zählung, die auf die Ursachen sozialer Erscheinungen einging, welche nicht durch Eröffnung einiger ganz allgemeiner, nahezu alleumfassender Rubriken sowie der Rubrik: unbekannte Ursachen für alles, „was dreingeht und nicht dreingeht“, meist von vornherein das Resultat mehr oder weniger illusorisch gemacht hätte [2]).

Besser in bezug auf die Individualisierung, als die in der Anmerkung erwähnten sind die Angaben der sächsischen- und der Vereinsstatistik [3]). Bei der näheren Durchmusterung fällt aber auf, daß nur folgende Ursachen: „Krankheit“ und „hohes Alter“ eine gewisse Stabilität behaupten, während die anderen erheblich schwanken. Schon

---

1) Kollmann macht a. a. O. S. 4 ähnliche Bedenken mit dem Hinweise geltend, daß auch die französ. Berichte keine Mitteilungen über die Armutsursachen brächten, was die Unbrauchbarkeit des eingegangenen diesbezüglichen Materials vermuten läßt.

2) Das bemerkenswerteste Beispiel bietet die regelmäßig publizierte Selbstmordstatistik in Z. d. preuß. stat. Bur. Bei einer 11 Haupt- und 35 Unterrubriken umfassenden Nomenklatur wurden 1880 für 4958 Selbstmorde u. a. folgende Ursachen angegeben: 535 Lebensüberdruß im allgemeinen, 736 Kummer und dann noch 911 unbekannt. Meiningen, welches das Ergebnis der Reichsstat. von 1881 veröffentlichte, bringt von insgesamt 2194 Ursachen 67 % in der Rubrik „anderweitige“ unter. — Vergl. Stat. des Hgt. M. Bd. 1 S. 353. — Bremen gar von insgesamt 8349—6358 „aus andern Gründen, also etwa 80 % Brem. Jahrb. 1882. S. 299.

3) Z. d. sächs. stat. Bür. 1882. S. 66 ff. — Drucks. d. D. V. f. A. u. W. 1885 N. 1. S. 27 ff.

die nächste der Ziffer nach bedeutendste Ursache, „Arbeitslosigkeit und geringer Verdienst", zeigt im Durchschnitt der sächsischen Städte 17.6, im Durchschnitt der an der Vereinsstatistik beteiligten Städte 12.5 %. Dieser und den übrigen Ursachen merkt man es deutlich an, wie sehr jene Erscheinungen der Krankheit und des Alters den Vorzug einer gewissen objektiven Wahrnehmbarkeit besitzen.

Ein ganz außerordentlich bedeutender Fehler kommt überdies durch die oben besprochne Zählungsmethode, bei der „Selbst"- und „Mitunterstützte" nach unzureichenden Gesichtspunkten geschieden werden, in das Ergebnis. Da diese Zählungsmethode dazu führt, daß unerwachsene Personen ohne Rückbeziehung auf den abwesenden oder verstorbenen Ernährer als selbstunterstützt gezählt werden, wird selbstverständlich die Frage nach der Armutsursache nicht für den letzteren, sondern für das Kind beantwortet. Es heißt dann: Tod beider Eltern, Verlassung seitens des Ernährers — Strafhaft des Vaters — Krankheit der Mutter u. s. w. —, welches die zunächst erkennbaren Ursachen sind; was aber zu wissen von Wert ist und was bei gleichzeitiger Ausfüllung einer Karte für den Ernährer ermittelt worden wäre, nämlich die Ursache — des Todes — der Verlassung — der Strafhaft — der Krankheit u. s. w., das wird nicht festgestellt; wichtige Ursachen, wie Arbeitsscheu, Trunksucht u. a. bleiben für die Statistik verloren.

Als die gefährlichste, weil am meisten irreführende Bezeichnung ist diejenige zu nennen, welche in den Formularen der Arbeitslosigkeit genannten Ursache zu teil wird. Es ist das große Gefäß, in welches alles eingefüllt wird, was nirgends anders untergebracht werden kann. Wenn nur feststeht, daß jemand arbeitslos ist, ohne daß man genau weiß, ob Krankheit, geistiges Leiden, Faulheit u. s. w. ihn hierzu gemacht haben, wird die Ursache „Arbeitslosigkeit" unterstrichen, die eigentlich nur für arbeitswillige und arbeitsfähige Personen gemeint ist, die vorübergehend keine Arbeit haben.

Eine Ursache endlich, mit der sich Sachsen und Bremen sehr viel Mühe gegeben haben, ist die Trunksucht, eine zweifellos sehr wichtige und tief in die Lebensverhältnisse einschneidende. Um den verwaltungstechnischen Schwierigkeiten gerade ihrer Feststellung zu begegnen, haben sich jene beiden Staaten nicht damit begnügt, die Frage nach dem Zusammenhange der Trunksucht mit der Verarmung einfach dadurch zu erledigen, daß sie unter den möglichen Ursachen auch „Trunk" aufzählen; sie stellen vielmehr die in jedem zutreffenden Falle besonders zu beantwortende Zusatzfrage, ob die eine oder die andere bezw. mehrere der ermittelten Ursachen durch Trunksucht entstanden oder mitverschuldet bezw. ob letztere die einzige wirksame Ursache ist. Darf die Erhebung bei ihnen daher auf etwas größere Zuverlässigkeit Anspruch machen — so wird ihr Ergebnis auch dort ein sehr zweifelhaftes, höchst unzuverlässiges sein, weil „Trunksucht" bezüglich der Erkennbarkeit gerade im umgekehrten Verhältnis zur „Arbeitslosigkeit" steht. Wie diese häufig die letzte erkennbare Konsequenz mehrerer Ursachen ist, darf jene ebenso häufig für den ersten

ins Dunkel der Vergangenheit gehüllten Grund einer Reihe von Folgeerscheinungen gelten [1]).

Erwägt man alle diese eigentümlichen Schwierigkeiten, die neben den übrigen, welche sie mit der Armen-Statistik im allgemeinen und der Individual-Armen-Statistik im besondern gemein hat, der Statistik der Armutsurschen entgegenstehen, so wird man das ängstliche Gefühl nicht los, daß man im Wege der Armenstatistik nur die seichte Oberfläche erblicken, in den tieferen Zusammenhang nicht eindringen kann und daß selbst wiederholte Erhebungen nichts anderes zu erkennen geben werden, als was dem Praktiker längst vertraute Erscheinungen sind — daß die zahlenmäßige Feststellung geringeren Wert hat als die aufmerksame, auch andere Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens in betracht ziehende Beobachtung der an der Verwaltung und Gesetzgebung beteiligten Faktoren. Es läge dann also von dem im Eingange dieses Abschnittes erörterten Standpunkte aus so, daß der Armenstatistik eine Aufgabe zugemutet wird, die sie nicht ausreichend zu lösen imstande ist, und daß andere Mittel, vor allem die Äußerung erfahrener mit dem Armenwesen langjährig verknüpfter Männer, — eine bessere, zuverlässigere Belehrung bringen können [2]).

Trotzdem ist es durchaus nicht nötig, dies unendlich wichtige Gebiet der Statistik überhaupt zu verschließen, die zahlenmäßige Feststellung der Armutsursachen überhaupt nicht mehr zu versuchen. Aber in anbetracht des Umstandes, daß für die Armenpflege, welcher die Armenstatistik zu dienen bestimmt ist, die Ursachen der Armut regelmäßig nur in ihrer letzten Konseqnenz zum Ausdruck gelangen d. h. regelmäßig ihre wahre Gestalt zu verbergen pflegen, gehe man ihnen näher zu Leibe, suche sie da auf, wo sie wirklich unmittelbar wirken, setze sie da in Beziehung zur Armenpflege, kürzer ausgedrückt: man merze die Fragen nach den Armutsursachen aus der eigentlichen Armenstatistik aus und gebe ihre Erforschung der Spezialstatistik anheim, die mit wachsendem Erfolg den einzelnen Erscheinungen nachzugehen seit langem bemüht ist, — und bessere Mittel an der Hand hat, es erfolgreich auch auf unbetretenen Gebieten zu versuchen.

In erster Reihe steht hierbei die Statistik der Kranken, der Gebrechlichen und der Irren.

Abgesehen von der Reichsstatistik, die vorläufig nur durch das Gesundheitsamt in bezug auf die Morbidität in den Heilanstalten betrieben wird, beschäftigen sich gegenwärtig fast alle größeren Staaten mit Erforschung der Krankheits- und Todesursachen, mit der Er-

---

1) Dieser Punkt ist in den Verhandlungen des D. V. sehr eingehend erörtert. — Vergl. besonders das Referat von Lammers a. a. O. 1883 stenogr. Ber. S. 24. — auch Sachsen a. a. O. Jahrg. 29. S. 3.

2) „Das experimentelle Verfahren ist eben nicht nur nicht immer der Beobachtung und Induktion überlegen, sondern in weitem Umfange unmöglich.“ vgl. Schäffle Bau und Körper d. s. K. I. S. 125, wo überhaupt sehr feine Unterscheidungen bezüglich Anwendbarkeit und Nichtanwendbarkeit der statistischen Methoden gemacht sind.

mittelung der Unfälle und Selbstmorde, mit Zählung der Gebrechlichen, Irren u. s. w.[1])

Nennen sich die bezüglichen Arbeiten auch Medizinal- oder Sanitäts-, Sterblichkeitsstatistik u. s. w., so stehen sie doch direkt oder indirekt im Zusammenhange mit dem Armenwesen, haben neben der für die allgemeine Wohlfahrt unentbehrlichen Forschung die der unbemittelten Klassen vor allem im Auge.

Im Folgenden sei versucht, die Richtung der wichtigsten dieser Arbeiten anzudeuten, und gleichzeitig zu betrachten, was für die gleichen Gegenstände die Armenstatistik leisten kann.

In der preußischen Stat. der Verunglückungen werden seit 1868 die einzelnen Individuen mittels ausführlicher Zählkarte ermittelt; es wird neben dem vollkommenen Nationale nach der Ursache der Verunglückung und ihren Folgen, sowie danach gefragt, in welchen Vermögensverhältnissen die betreffende Person gelebt, ob bezw. wie und wo sie versichert war, und welche Mittel (korporative, kommunale, private) flüssig gemacht worden, um den Verunglückten oder seine Familie zu unterstützen. Gleichzeitig wird auch die Nebenfrage gestellt, ob der Betreffende Alkoholist war. Blenck bemerkt bezüglich dieser Statistik (a. a. O. S. 17), daß es gegenwärtig gelungen sei, die Verunglückungen mit tödlichem Ausgange fast absolut vollständig zu zählen, während der Mangel der Anzeigepflicht bei den nicht tödlich verlaufenden das Resultat noch sehr beeinträchtige. Mit den Ergebnissen der Reichsunfallstatistik von 1881 zusammengehalten, ergiebt sich dieser Mangel zur Evidenz [2]). Es leuchtet aber doch ein, daß, wenn die zuverlässige Ermittelung nicht einmal der Spezialstatistik gelingt, das Resultat bei einer eigentlichen Armenstatistik, die nur unter andern auch diesen Punkt behandelt und nur dann davon erfährt, sobald der Betreffende mit der öffentlichen Armenpflege zu thun bekommt, ein noch viel schlechteres sein muß. Insbesondere verwischt diese alle feineren Unterschiede; ob bei Jemand, der ein Gebrechen hat, dasselbe konstitutioneller Natur ist, ob es von einer Krankheit, ob von einem Unfall herrührt, erfährt sie nicht.

Dem gegenüber faßt die Spezialstatistik das Objekt ihrer Ermittelung doch in wirklich zutreffender Weise, setzt es durch jene Fragen

1) Preußen. Über die preuß. Arbeiten orientiert sehr gut Blenck in Z. d. preuß. stat. Bur. 1885. S. 14. — Bayern. Die umfangreiche Arbeit von Mayr: Die Verbreitung von Blindheit, Taubstummheit u. s. w. u. Beitr. z. Stat. d. Kgr. B. XXXV. (1877). — Sachsen. Die Stat. der Gebrechlichen von 1834—75 in Zeitschr. des sächs. stat. Bur. Jahrg. 23, S. 21. — Württemberg. Die ausgezeichneten Medizinalberichte in den Jahrb. f. Stat. und Landeskunde. Zuletzt 1884 für 1879—81. S. 129 ff. Sehr ausführl. Nachrichten über Geschichte der Statistik der Geisteskranken in allen Staaten, sowie spezielle Stat. f. Württemberg, ebenda von Dr. Koch. 1878. Heft III. Die für Armenzwecke ausgiebigste Arbeit ist: Die Irren- und Siechenzählung im Ght. Hessen v. J. 1880 in Beitr. z. Stat. d. Ght. Hessen Bd. 23. Heft 2.

2) Vgl. Bödiker, Die Unfallstat. d. D. R. Erg.-H. zu Bd. LVIII. Th. II der Stat. des D. R. S. 9: Preußen hatte ein Verhältnis von Verunglückungen mit tödlichem und nicht tödlichem Ausgange wie 3 : 2 ermittelt, während für die Reichsunfallstatistik es sich wie 1 : 9 herausstellte. Letztere ist zweifellos die korrektere.

nach dem Vermögen resp. den Quellen etwaiger Unterstützung in erkennbare Beziehung zur Unfallsversicherung wie zur Armenpflege. Der hier verbleibende Mangel kann durch gesetzliche Einführung der Anzeigepflicht behoben werden; die Armenstatistik aber vermag die Zufälle, denen sie unterworfen, beim besten Willen nicht auszugleichen. Die Bestätigung dieser Behauptung erbringt die Armen-Unfall-Statistik von 1881, welche bei eigentümlicher Vermischung beider Gesichtspunkte — des Unfalls- und des Armenwesens — keines in zutreffender Weise zu ermitteln vermochte [1]).

Bei der Statistik von 1885 ist dieser Fehler nicht minder zu befürchten; die Wertlosigkeit des etwaigen Resultats wird aber noch dadurch gesteigert, dass man nach Krankheit, Tod u. s. w. durch Unfall verursacht fragt, ohne wenigstens die 1881 noch gemachte Unterscheidung in Betriebs- und andere Unfälle aufrecht zu erhalten. Daß man so weder den Unfallsursachen in ihrer Bedeutung für das Armenwesen — man denke an die Unterschiede auf dem Lande, in Handelsplätzen und in Fabrikbezirken — gerecht wird, noch in ihrer Beziehung zu der für die Gesetzgebung wichtigsten Frage, der Versicherung, näher kommt, bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung. Anders als durch spezielle Unfallsstatistik, welche durch die gesetzliche Anzeigepflicht [2]) sicheren Boden erhält, ist hier nichts einigermaßen Brauchbares zu erlangen [3]).

Bei der Statistik der Sinnes- und Geistesmängel (die in Preußen regelmäßig seit 1831 mitberücksichtigt werden [4]) wird die regelmäßige Wahrnehmung gemacht, daß der Osten in bezug auf Taubstummheit sehr viel übler dastehe, als der Westen. Dieterici bemerkt schon 1849, daß dies wahrscheinlich mit der größeren Verwahrlosung jener Gegenden, der seltneren ärztlichen Hülfe zusammenhänge, infolge wovon gewisse Kinderkrankheiten die eine Hauptursache für Taubstummheit bildeten, sehr viel gefährlicher ausliefen, als in den wohlsituierten Gegenden des Westens. Mayr (a. a. O. S. 28) gerät in Wahrnehmung der auffallenden Verschiedenheiten, die Nord- und Südbayern in bezug auf die Verbreitung der Taubstummheit zeigen, auf den Gedanken, daß in Südbayern dieses Gebrechen deshalb verhältnismäßig seltener sei, weil dort die enorme Kindersterblichkeit diejenigen Kinder vorzugsweise dahinraffe, welche in Nordbayern mit dem Gebrechen behaftet am Leben blieben. Daß die Taubstummheit in den jugendlichen, die Blindheit in den höheren Altersklassen stärker verbreitet ist, ist eine durchweg bestätigte Thatsache und bekräftigt un-

---

1) Es sei hier nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß hier die Reichsarmenstat. von 1881 gemeint ist. Die in der vor. Anmerkung erwähnte Unfallstat. ist eine Spezialstatistik.

2) §§ 51 ff. des Unf.-Vers.-Ges. v. 6. Juli 1884 — vgl. Zirk.-Erlaß des preuß. Min. d. Innern betr. Einrichtung von Unfallverzeichnissen. Min.-Bl. f. i. V. 1885. S. 246.

3) Vgl. A. v. Studnitz: „Die Lehren der Unfallstatistik" in Schmollers Jahrb. 1882 S. 1267 — und Hansen: betr. Seeunfallstatistik in diesen Jahrb. 1886. H. 1, S. 18.

4) Preuß. Stat. 1849, Bd. I, S. 152. 1862, Bd. V, S. 148. 1871, Bd. XXX, S. 134. XLVI, S. 120. LXIX. S. XXV.

widerleglich den Zusammenhang mit den Kinderkrankheiten hier, mit den das Auge anstrengenden Berufsarten des reiferen Alters dort.

Gerade diese Beispiele dürften geeignet sein, darauf hinzuweisen, wie sehr die Spezialstatistik hier am Platze ist und wie unbeschadet noch größerer Zuverlässigkeit die Armenpflege schon aus ihr mehr lernen kann, als jemals aus der Armenstatistik. Eine Verwaltung, welche ein aufmerksames Auge auf solche Dinge hat, wird nicht zu warten brauchen, bis sie unter den Armutsursachen die Gebrechen mit 5 oder 6 % beteiligt findet, sondern sofort mit Maßregeln zu ihrer Bekämpfung vorgehen können.

In mustergültiger, soviel bekannt, von keinem andern Staate erreichter Weise hat Württemberg seit 1880 der ganzen Frage des Sanitätswesens seine besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Durch regelmäßige Visitationen seitens der Oberamtsärzte (in jeder Gemeinde mindestens alle 6 Jahre einmal) wird nicht bloß dem Zustande, sondern vor allem den Ursachen der Zustände nachgeforscht und durch sofortige Verfügung (Rezeß) Abhülfe versucht. In welch umfassender Weise dies geschieht, kann hier nicht näher dargestellt werden. Nur in bezug auf das Armenwesen sei hervorgehoben, daß im ganzen 1200 Rezesse in bezug auf Armenhäuser seit 1876 erlassen wurden, in denen man zum Teil ganz unglaubliche Zustände vorfand [1]).

In Württemberg, in Hessen und ganz neuerdings in Berlin machte man die Wahrnehmung, daß die erheblichen Schwankungen in der Frequenz der Krankenanstalten mit der Zu- resp. Abnahme der Verbreitung der Krätze und anderer Haut- und Unreinlichkeitskrankheiten unter den zureisenden Vaganten zusammenhänge [2]). Auch dieser Fall dürfte als besonders lehrreich für eine Erkenntnis von Ursachen und Wirkungen in bezug auf das Armenwesen gelten, welche die Armenstatistik in solcher Weise nicht geben kann; da verschwinden derartige Details in der großen Rubrik „Krankheit". Welche Bedeutung aber gerade ein solches nur von der Spezialstatistik zu erhaltendes Detail für die gegenwärtig brennendsten Fragen der Armengesetzgebung hat, erhellt aus der Erwägung, daß keine Kategorie von Kosten für das bestehende System von größerem Gewicht ist, als die Kurkosten für nicht ortsgehörige Personen, deren Erstattung dem Ortsarmenverband des Unterst. Wohnsitzes oder dem Landarmenver-

---

1) Vergl. die ausführlichen Berichte a. a. O. 1879 S. 265; der Bericht 1884 begnügt sich mit bloßer Zahlenangabe.

2) Vergl. Würt. Jahrb. 1884. S. 233. Es befanden sich in württemb. Krankenanstalten

	im ganzen	speziell an Krätze erkrankt
1878	24977	4820
1879	27700	6726

Beitr. z. Stat. d. Ght. Hessen Bd. 23 Heft 2 (dieselbe Wahrnehmung betr. febris recurrens). — Verw. Bericht betr. das städt. Krankenhaus zu Moabit für 1884|85. (1995 d. h. ca 50 % aller aufgenommenen Kranken gehörten dem vagabondierenden Proletariat an).

bande obliegt. Auf diese Kategorie wirft jenes Detail ein helles Licht. Gleichzeitig giebt es eine Andeutung davon, was eine einmalige d. h. unvergleichbare Erhebung wert ist.

Ihren Höhepunkt erreicht selbstverständlich eine solche Spezialstatistik, wenn sie eine jener in der Armenstatistik unter vielen nachzuweisenden Ursachen besonders heraushebt, sie mit allen Hülfsmitteln der Wissenschaft zu erforschen sucht und die Resultate der Ermittelung für größere und kleinere Bezirke in umfassender Weise klar legt. Das bisher nicht übertroffene Beispiel einer solchen (in dieser Weise auch nirgends sonst versuchten) Spezialstatistik bildet die Irren- und Siechenzählung im Großhgt. Hessen 1880 [1]).

Es wurde nämlich 1880 von der Aufnahme dieser Kategorien bei der Volkszählung abgesehen und eine besondere Zählung durch Ärzte — namentlich die beamteten — angeordnet, denen behülflich zu sein, Behörden und Vereine aufgefordert wurden. Die Absicht war die Ausbreitung der Sinnes-, Körper- und Geistesmängel gründlich zu erforschen und gleichzeitig im Interesse der Armenpflege diese erheblichen Ursachen in ihrem Zusammenhange mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Betroffenen zu untersuchen. Hierzu bediente man sich nun folgender sinnreicher Kategorien. Man unterschied zunächst 8 Gruppen: 1. Erworbene chronische Geisteskrankheit, 2. angeborene Geistesstörung, 3. Kretinismus, 4. Epilepsie, 5. Taubstummheit, 6. Blindheit, 7. Verkrüppelung, Lähmung und Abscheu erregende Krankheit, 8. Siechtum (unter Ausschluß von Lungentuberkulose und Altersschwäche). Innerhalb dieser Gruppen wurden die Individuen unterschieden nach Geschlecht, Altersklassen, Zivilstand, Art der Pflege (im eignen Haushalt, in ihren Familien u. s. w.) und Arbeitsfähigkeit (arbeitsfähig; teilweise — völlig arbeitsunfähig; Kinder, deren Arbeitsfähigkeit sich nicht feststellen läßt). Von den so aufgefundenen Personen wurden weiter abgesondert diejenigen, die als in dürftigen Verhältnissen lebend bezeichnet werden, diejenigen, die aus fremden Mitteln (Gemeinde; Kreis; Staat; Stiftungen) unterstützt werden. Und endlich wurde bezüglich sämtlicher Personen festgestellt, ob sie zur Aufnahme in eine Anstalt qualifiziert seien, und speziell, welche davon in dürftigen Verhältnissen lebten oder unterstützt wurden.

Da dies Vorstehende nur auf solche erstreckt werden sollte, die außerhalb einer Anstalt sich befanden, so wurden außerdem ergänzende Erhebungen bezüglich der Anstaltsinsassen angestellt.

Dies alles durch die denkbar besten für solche Arbeit geeigneten Kräfte — die Ärzte — aufs sorgfältigste ausgeführt, aufs vorsichtigste von der Zentralstelle bearbeitet, ergab nun ein Bild der Zustände in Hessen, das die etwaigen, wie oben schon angedeutet, gerade für diese Kategorien nicht sehr erheblichen Mängel der nur einmaligen Erhebung durch nahezu vollkommene Zuverlässigkeit ausglich. Diese Ursachen durfte man nun erkannt zu haben glauben, von dieser Er-

1) Beitr. z. Stat. d. Ght. Hessen. Bd. 23 H. 2.

kenntnis durfte man für die Praxis wirklich wertvolle Aufschlüsse erwarten. Es sei gestattet, auf einige derselben hinzuweisen. So ergab sich, daß von 1275 Idioten (angeborne Gestörtheit) 160 für Idioten-, 600 für Siechen-, 12 für Irrenanstalten qualifiziert erschienen, während abgesehen von 122 in Staatsanstalten befindlichen nur 62 in der einzigen für Idioten vorhandenen Anstalt untergebracht werden konnten. An den 190 Kretinen war der Kreis Heppenheim mit 65 beteiligt. Bei den 889 Taubstummen (143 in Anstalten) ergab sich, daß sie überwiegend arbeitsfähig waren, in der Familie lebten; überdies war nur etwas über die Hälfte in dürftigen Verhältnissen. Von den 606 Blinden waren 414 in dürftigen Verhältnissen; von diesen wurden 205 unterstützt. Zur Anstaltspflege qualifiziert erschienen 314. In sehr traurigem Zustande befanden sich die Verkrüppelten: Von 1562 lebten 939 in dürftigen Verhältnissen, waren 344 teilweis, 548 völlig arbeitsunfähig, erschienen 673, und zwar 608 in dürftigen Verhältnissen lebende, zur Aufnahme in eine Anstalt qualifiziert. — Der Bericht bemerkt ausdrücklich, daß man bei dem Aussprechen der Qualifikation wesentlich auch subjektive Momente der Dürftigkeit, wie z. B. den Mangel geeigneter Pfleger in Betracht gezogen habe.

Die Fülle der aus der Erhebung fließenden Belehrung ist außerordentlich groß; welche Anregung für den Verwaltungsbeamten, welch ein Sporn für den Menschenfreund, dem so spezielle Zahlen an die Hand gegeben werden. Es erschien wünschenswert, gerade diesen Bericht mit so großer Ausführlichkeit hier zu behandeln, weil auch er einen der brennendsten Punkte unserer Reformbewegung betrifft: die Frage der direkten Uebernahme von Irren, Epileptischen u. s. w. auf die größeren kommunalen Verbände — (Kreise, Amtsverbände, Provinzen) zur Entlastung der Ortsarmenverbände. Will man hier nun die Möglichkeit erhalten, sich über das vorhandene Bedürfnis zu informieren, so ist es doch nur durch eine annähernd ähnlich sorgfältige Statistik denkbar. Daß man durch die Auszählung der vom Reich ausgeschriebenen Ursachen (vergl. S. 408) nichts erreichen kann, braucht nach allem wohl hier nicht mehr begründet zu werden. Auf einen Einwand, der sich erwarten läßt, daß Hessen wegen seines kleinen Umfanges solche Statistik machen könne, Preußen u. a. nicht, sei es gestattet, mit einem Hinweise auf eine, in ihrer Bedeutung wohl unterschätzte Thatsache zu antworten, die Thatsache nämlich, daß verschwindend wenige gebrechliche Personen außerhalb der Provinz sich befinden, in der sie geboren sind. Diese wenigen sind regelmäßig wohlhabende Personen, die in guten auswärtigen Anstalten untergebracht sind [1]) und für die Aufgaben der Armenverwaltung in geringem Maße interessieren; namentlich ist dies bei Geisteskranken der Fall.

Wenn also die einzelnen Provinzen, für die übrigens schon die preußische Statistik von 1880 (1883 in Bd. 69 publiziert) sehr gutes

1) Vgl. Preuß. Stat. XXX, S. 135 ff. LXIX, S. 8.

Material vorbereitet hat — nach Bedürfnis mit solcher Spezialstatistik vorgingen, so würden sie wirklich nahezu alles ermitteln können, was für die Beurteilung des Umfanges ihrer Fürsorgepflicht von Wert ist, würden ein wirkliches Bild der die Hauptlast der Landarmenverbände veranlassenden Ursachen erhalten können [1]).

Auf die übrigen diesbezüglichen (in der Anmerkung S. 413 genannten) Arbeiten einzugehen, verbietet der Raum. Nur das sei bemerkt, daß in ihnen die Tendenz zur Spezialerhebung durch technisch gebildete Organe überwiegt, und daß überall neben dem Moment der Gesundheitspflege dem der Bedürftigkeit jener Menschenklassen jedesmal mehr oder weniger Rechnung getragen ist [2]).

In ähnlicher Weise wie Krankheit und dergleichen der generellen Erhebung unzugänglich, zeigt sich die Ursache „Arbeitslosigkeit". Hier bleibt fast alles tiefer Liegende der Armenstatistik verborgen. Aber auch gesetzt, sie wäre zuverlässig, welchen Wert hätte sie dann? Für die Beurteilung der auf die wirtschaftliche Lage wirkenden Ursachen, die in der „Arbeitslosigkeit" zum Ausdruck kommen, reicht das Material nicht aus, weil es eben doch nur die „Arbeitslosen" umfaßt, welche mit der öffentlichen Armenpflege in Berührung kommen, also nicht alle Arbeitslosen nachweist. Andererseits kann hierbei eine einmalige Erhebung gar keinen Anhalt gewähren, weil die Verhältnisse von Ort zu Ort, von Jahr zu Jahr wechseln [3]). Ein einziges großes Unternehmen, wie der Hamburger Zollanschluß, der Bau des Gotthardttunnels u. dergl. wirft für den betreffenden Bezirk die ganze Nachweisung des Vorjahrs über den Haufen. Es kommt dazu, daß die armenstatistische Rubrik „Arbeitslosigkeit" für die Erkenntnis der wirtschaftlichen Zustände im allgemeinen von geringem Belang ist, weil die dabei in Betracht kommenden Punkte: Lage der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels u. s. w. doch ohnedies in bezug auf die einzelnen Bezirke und Erwerbszweige Gegenstand dauernder Beobachtung und Berichterstattung von seiten der nächstbeteiligten Instanzen sind. Die Gesetzgebung, die nach dieser Richtung hin bessernd vorgehen will, wird auf die Armenstatistik weder warten noch von ihr sich belehren lassen wollen.

Gleichwohl hat die Erkenntnis der herrschenden Arbeitslosigkeit,

---

1) Auf diesen Zusammenhang macht in zutreffender Weise Magnus in bezug auf Blindenzählungen aufmerksam. Vgl. in diesen Jahrb. N. F. Bd. IX 1884, S. 96.

2) Eine sehr eingehende Ursachenermittelung findet s. 1883 in Baden für die „Zwangsveräußerung von landwirtschaftl. Anwesen" statt. Wenn auch hier einige sehr allgemein gehaltene Rubriken das Ergebnis, das bis jetzt für 1882 vorliegt, beeinträchtigen, so ist doch zu beachten, daß das Erfordernis zuverlässiger Ermittelung dadurch erfüllt wird, daß die mit den Zwangsveräußerungen betrauten öffentlichen Notare jeden einzelnen Fall individuell kennen lernen und daß es sich um eine sehr geringe Anzahl von Fällen im Verhältnis zur Armenstatistik handelt. Vgl. Stat. Mitteil. f. Baden, 1880—83, Bd. 3, S. 438.

3) Ein sehr interessantes Beispiel bei Kollmann a. a. O. Tab. I, S. 120, bezüglich der Gem. Heppens, in welcher die Zahl der Unterstützten von 18 in 1856 auf 69 in 1874 stieg, weil das benachbarte Wilhelmshaven sehr viele Arbeiter anzog. — Dergleichen lehrt doch erst die Vergleichung.

insofern sie identisch ist mit Mangel an Arbeitsgelegenheit für arbeitsfähige und arbeitswillige Personen, ihre große und unzweifelhafte Bedeutung, aber sie hat diese vor allem für enger begrenzte Bezirke, für den lokal beschränkten Kreis der einzelnen Armenverwaltung. Für diese wird es freilich sehr wesentlich darauf ankommen, den Umfang der Arbeitslosigkeit, der ein außerordentlich wechselnder ist, von vornherein übersehen zu können. Hierüber würde ihr aber selbst eine von ihr sorgsamst geführte Armenstatistik, die erst nachträgliche Feststellungen machen kann, keinen Aufschluß bringen; wessen sie bedarf, das leistet ihr vor allem eine Spezialstatistik der Arbeitslosen bei gut organisirtem Arbeitsnachweis, der seinerseits eine wirksame Arbeitsvermittelung zur Voraussetzung hat [1]).

Nicht anders endlich steht es mit der Ermittelung der „Trunksucht“ als Ursache; der Wert eines diesbezüglichen Ergebnisses, das für die sächsische und die Vereinsstatistik ja schon vorliegt, ist ebenfalls ein ganz untergeordneter. Daß die Zahl der Trunkenbolde und der traurige Einfluß des Lasters nicht unerheblich ist, das zu erkennen, bedürfen wir dieser Statistik nicht. Diese Thatsache ist längst von einsichtigen Männern in ihrer Bedeutung gewürdigt [2]).

Nun aber ist es neben diesen allgemeinen Bestrebungen sehr wünschenswert, in engeren Gebieten das Laster zu bekämpfen und dazu wird eine Spezialstatistik, die aus allen Quellen, Armen-, Gefängnis-, Krankenhausverwaltung u. s. w. schöpft, sehr viel mehr beitragen können, als diese im besten Falle einige andeutende Ziffern gebende Statistik der Armutsursachen. Thatsächlich wird in dieser Richtung vielfach gearbeitet [3]).

Nach dem „Unterstützungs-Wohnsitz“ ist vom Reich nicht, dagegen von Preußen, Sachsen, Baden, Württemberg und Bremen gefragt worden [4]). Wenn es gelänge, auf sie eine halbwegs zuverlässige Antwort zu erhalten, so wäre das Material für die Lösung des brennendsten Punktes neuerer Reformwünsche vorhanden. Vor den übrigen, nicht zum bloßen „Nationale“ gehörigen Fragen besitzt sie einen außerordentlichen Vorzug, den nämlich, daß sie keine begrifflichen Schwierigkeiten verursacht uud daß die verwaltungstechnischen bei ihr leichter als bei den andern überwunden werden können. Es gibt keine Armenverwaltung, die nicht genötigt ist, mindestens diesen

---

1) Der Stadtrat Huch aus Quedlinburg bemerkte bei Gelegenheit im D. V. f. A. und W. 1885, Sten. Ber. S. 96 sehr zutreffend: „Ich empfehle daher jedem Dezernenten in Armensachen, sich in erster Linie mit der Arbeitsthätigkeit seines Ortes genau zu beschäftigen und darin so zu Hause sein wie im eigenen Hause. Nur hierdurch wird es ihm leicht werden, die meisten an ihn herantretenden Unterstützungsgesuche sicher und richtig zu entscheiden und, was dazu gehört, einen eingehenden Blick in alle Lebensverhältnisse zu thun“. — Wie wohlthätig sticht diese Aufmunterung zu lebensvoller Erforschung gegen jene dürre Schablone des Formulars ab!

2) Vgl. die regelm. Publikationen des D. V. gegen Mißbrauch geistiger Getränke.

3) Vgl. außer den erwähnten Vereinspublikationen Z. d. preuß. statist. Bur. 1885, S. 17: Zur Statistik der Gewohnheitstrinker und oben S. 412.

4) Wegen des Details und der Mängel der Fragestellung vgl. den Bericht a. a. O. S. 42 ff.

einen Punkt festzustellen, keine, die nicht eine bestimmte Auskunft über die lokale Verpflichtung zur Unterstützung abzugeben vermag. Nur bedarf es auch hier wieder großer Vorsicht in bezug auf die Zahl der in Betracht kommenden zu zählenden Individuen; denn gerade hier macht sich der Fehler der Zählungsmethode von selbst- und mitunterstützten Personen nach dem äußerlichen Merkmal des Zusammenlebens derart geltend, daß er das ganze Ergebnis völlig zu verwirren oder zu verdunkeln geeignet ist. Wenn nämlich Frauen und Kinder, die als sog. Selbstunterstützte gelten, auch für den Unterstützungswohnsitz als selbständige Zähleinheiten in Betracht kommen, so wird die Zahl der am Ort Unterstützungswohnsitz habenden oder landarmen Personen ganz willkürlich vermehrt oder vermindert. Wenn ein Mann, der im Laufe des Jahres unterstützt wurde, stirbt und fünf Kinder hinterläßt, die nun in die Waisenpflege kommen, so werden eine Karte für ihn, fünf für die Kinder, also zusammen sechs angelegt, auf deren jeder steht: Unterstützungswohnsitz hier — landarm — u. s. w., jenachdem der Verstorbene am Orte Unterstützungswohnsitz gehabt hat, landarm gewesen ist u. s. w. Das muß also gründlichst geändert und Vorsorge getroffen werden, daß alle von demselben Familienhaupt in bezug auf den Unterstützungswohnsitz abhängigen Personen für die Statistik auch nur als eine armenrechtliche Familien- (und Zähl-)Einheit erscheinen, man mag die übrigen individuellen Verhältnisse für jeden Einzelnen feststellen oder nicht. Man glaube nicht, daß dies bei der Menge von Personen, die gezählt werden, unerheblich sei; der überwiegende Teil der in Waisenpflege befindlichen Kinder besteht in solchen, die von ihren Eltern verlassen sind, deren Eltern also als sehr unstete Leute zweifellos sehr gewichtigen Einfluß auf die Beurteilung des Verhältnisses von Unterstützungswohnsitz und Landarmeneigenschaft haben. Ebenso gewinnt, was von der einmaligen Erhebung im allgemeinen zu sagen war, auch gerade für den Unterstützungswohnsitz eine prägnante Bedeutung. Die Zahlen, die in der sächsischen und der Vereinsstatistik mitgeteilt werden, sind unzweifelhaft von Wert als Ausdruck gewisser typischer Erscheinungen und sind gewiß geeignet, die Richtung anzudeuten, in der sich diese Verhältnisse bewegen. Aber gerade für diejenige Klasse, die hier am meisten in Betracht kommt, die fluktuierende der Arbeiter, Handwerksgehülfen und Dienstboten, genügen sie nicht, weil hier vor allem die wechselnden Einflüsse der allgemeinen wirtschaftlichen Lage eine derartig von Ort zu Ort und Jahr zu Jahr stattfindende Verschiebung zur Folge haben, daß die Zahlen der auswärtigen und einheimischen Angehörigen jener Klassen außerordentlich schwankt [1]). Da genügt also

1) Ein fast unerschöpfliches Material für Beurteilung dieser Schwankungen, das fast die Erhebung bezüglich des Unterstützungswohnsitzes zu ersetzen geeignet ist, bietet die Statistik der sog. Wanderungen. Man vergl. z. B. die ganz augenfällige Abnahme des Zuzugs in der Periode von $18\frac{75}{80}$ im Gegensatz zu der von $18\frac{71}{75}$ in den hauptsächlichsten westlichen Industriestädten. Stat. d. D. Reichs, Bd. 57. Th. I, S. XIII. — Über die

eine einmalige Zählung so wenig, wie eine einzelne Volkszählung Zu- oder Abnahme der Bevölkerung klar legen könnte. Bei diesem Punkte ist von sehr erheblichem Einfluß die Art der Unterstützung. Wir wissen auch ohne Statistik aus unzweifelhafter Erfahrung, daß es vor allem Kranke sind, die als durchreisende oder kurze Zeit ortsanwesende Personen das so viel beklagte Erstattungswesen in Gang bringen, und daß von dauernd zu unterstützenden Personen unvergleichlich weniger auswärtigen Unterstützungswohnsitz haben, als die vorübergehend Bedürftigen [1]. Will man dieser Erscheinung aber wirklich zahlenmäßig nahe treten, so bedarf es ihrer mehrmaligen Erforschung und statt annähernder Resultate, welche eben schon die Erfahrung bietet, genauer und prägnanter Zahlen.

Auch hier würde eine Spezialstatistik bezüglich der Anstaltskranken besser aufklären als die Vermischung dieser höchst charakteristischen Fälle mit den Ergebnissen der allgemeinen Armenstatistik.

Angesichts der vorstehend geäußerten Wünsche wird man berechtigter Weise die Frage aufwerfen, wozu dann noch überhaupt die Individualarmenstatistik des Reichs dienen solle; und man wird, sofern die bezüglichen Ausführungen einen Anspruch auf Richtigkeit erheben können, kaum eine andere Antwort finden können, als daß Wert und Zweck dieser Erhebung in der That nicht ersichtlich sind, daß ein Resultat, welches zugleich neu und zuverlässig wäre, nicht als wahrscheinlich gelten kann. Der Wert der großen Zahlen soll, wie mehrfach hervorgehoben, zugestanden werden; aber es wurde nachgewiesen, daß es keine durch sie aufzuklärenden Punkte giebt, über die wir nicht bereits hinreichend informirt wären. Selbst über die Wirkung des Unterstützungswohnsitzes, soweit auf diesen aus einmaliger Erhebung geschlossen werden kann, wissen

---

alte Wahrnehmung der Wanderung von Osten nach Westen (z. B. Preuß. Stat. 1849, Bd. I, zuletzt Bd. LXVI, 1883, für 1880 —) vgl. v. Randow in Schmollers Jahrb. 1886 Heft I, S. 91: Die Landesverweisungen aus Preußen. — Für Bayern: Heft XXXV. Der Beitr. z. Stat. d. Kgr. Bayern. — Das weitaus Beste in allseitiger Durchdringung des Verhältnisses von Wanderung und wirtschaftlichen Zuständen gibt Kollmann: Stat. Nachr. über das Großh Oldenburg, Heft 19 (1882), insbesondere S. 20. So ist die Gem. Bant, die 1875 1114 Einw. hatte, 1880 auf 4665 Einw. gewachsen, meist Arbeiterfamilien, deren Ernährer im benachbarten Wilhelmshaven Arbeit finden. — In Jever großer Zudrang von Bauhandwerkern infolge vieler Neubauten. — Rückgang der Stadt Brake wegen Zurückgehen des Schiffsbaues u. s. w.

1) Außer der schon oben (S. 415) erwähnten interessanten Wahrnehmung über die Frequenz der Krankenanstalten, die sehr erheblich von den vagierenden Elementen abhängt, sei auf die Thatsache hingewiesen, daß von 4879 resp. 4748 unverheirateten weiblichen Personen, die in den Jahren 1878 und 1879 in preuß. Krankenanstalten entbunden wurden, 3195 resp. 3192 Dienstmädchen und 665 resp. 554 Fabrikarbeiterinnen waren, also Personen, die am ehesten den Aufenthaltsort wechseln. Vgl. preuß. Statistik Bd. LXV, S. 125. — Diese Thatsache ist sehr bemerkenswert, gerade im Hinblick auf den berühmten § 29 des Gesetzes betreffend Unterstützungswohnsitz. — Übrigens darf bei der Krankenstatistik ein anderer Punkt nicht übersehen werden, daß nämlich in gewissen Orten sich sehr gute Spezialanstalten, z. B. Entbindungsanstalten, in Universitätsstädten Hebammeninstitute u. dergl. befinden, die zu Lehrzwecken Personen unentgeltlich aufnehmen. — Vgl. z. B. wegen Greifswald in den Drucks. d. D. V. 1885, N. 1, S. 13. —

wir genug aus der sächsischen und der Vereinsstatistik. Die den Ergebnissen der Wanderstatistik und Wahrnehmungen auf verwandtem Gebiet entsprechende Wahrscheinlichkeit, daß es meist die jugendlichen Altersklassen von 15—25 Jahren sind, die außerhalb des Armenverbandes, in welchem sie Unterstützungswohnsitz haben, unterstützungsbedürftig werden und daß die überwiegende Zahl der mittleren und hohen Altersklassen umgekehrt am Orte der Unterstützung Unterstützungswohnsitz besitzen, wird durch jene Ergebnisse in vollem Maße bestätigt (vgl. a. a. O.). Es ist hierbei nicht zu übersehen, daß vom Reich als solchem die Frage nach Alter, Geburtsort und Unterstützungswohnsitz nicht gestellt ist, also gerade von der Zentralbehörde in dieser Beziehung nichts bekannt gegeben werden kann. Der demnächst in Betracht kommende wichtigste Staat — Preußen — hat, abgesehen von allem andern, speziell den etwaigen Wert der Ermittelung bezüglich des Unterstützungswohnsitzes durch schlechte Fragestellung von vornherein erheblich abgeschwächt [1]).

Die allgemeine Erforschung der sog. Armutsursachen, der einzige Punkt, dem die Reichserhebung außer der Art der Unterstützung sein Augenmerk zuwendet, bildet überhaupt keinen der Armenstatistik zugänglichen Gegenstand.

Aber ebenso, wie man hoffen kann, durch ein Eingehen auf begrifflich begrenzte Gebiete wirklich ernsthafte Resultate zu erhalten, so wird man auch das Gleiche annehmen dürfen, wenn man überhaupt der Individualarmenstatistik eine Grenze in bezug auf ihre örtliche Ausdehnung setzte, und in einem kleinen Beobachtungsgebiete öftere, dafür aber um so zutreffendere Ergebnisse zu Tage förderte. Es darf hier an die Ausführungen über den Begriff der Armut und an die Thatsache erinnert werden, daß dieser eben örtlich und zeitlich ein sehr verschiedener und daher nur mit großer Vorsicht vergleichbarer ist, daß aber auf der andern Seite, soweit bisher Erfahrung und Zahlenangaben einen Einblick gestattet haben, in verschiedenen Bezirken gewisse eigentümliche Erscheinungen wiederkehren. Das sollte doch die Erwägung nahe legen, ob man nicht überhaupt besser thäte, statt einer Reichsarmenstatistik, welche nur im Großen arbeiten kann, sich auf Erhebungen zu beschränken, die kleine, aber charakteristische Bezirke umfassen und einen Maßstab gewähren, mittels dessen unter vernünftiger Berücksichtigung der Verschiedenheiten ein richtiges Bild auch des großen Bezirks, des Reichs bezw. des Einzelstaates gewonnen werden kann. Auf diese Erwägung ist noch in einem andern Zusammenhange zurückzukommen. Hier sei nur noch bemerkt, daß, wenn man sich mit solchen Erhebungen in bezug auf die Personalstatistik begnügen wollte, man der bayrischen und oldenburgischen Statistik etwa nur noch die eine und die andere Provinz im Osten und im Westen Preußens anzuschließen brauchte, um die für gesetzgeberische Akte notwendige Unterlage zu gewinnen. Zwei Voraus-

1) Vgl. m. Ber. a. a. O. S. 46.

setzungen würden hierbei freilich unerläßlich sein, die Gleichmäßigkeit und die Periodicität. Nur, wenn diese gegeben sind, würde es möglich sein, die Schiebungen der verschiedenen Jahre auszugleichen. In den mehrgenannten beiden Staaten sind diese Voraussetzungen vorhanden [1]). Sachsen wird ebenfalls nach Vollendung der Erhebung von 1885 ein einigermaßen vergleichbares Material besitzen, wenn es die Statistik von 1881 mit heranzieht; für die übrigen Bezirke und Staaten würden diese Voraussetzungen freilich erst zu schaffen sein.

Übrigens liegen auch in diesem Punkt die Verhältnisse nicht überall gleich. So darf für Sachsen auch die einmalige Erhebung bereits eine gewisse Bedeutung ansprechen, weil das kleine Land eine intelligente, überwiegend industrielle Bevölkerung mit guten Organen der Selbstverwaltung besitzt, die nach den bisher gemachten Erfahrungen den an sie gestellten Anforderungen durchaus entsprochen haben [2]). Gleichwohl ist eine so umfassende Publikation, wie sie in Sachsen auf Grund einer auf sehr unsicheren begrifflichen Unterlagen ruhenden Erhebung gegeben worden, nicht ganz unbedenklich und wegen des Mangels an vergleichbarem Material im ganzen nicht sehr wertvoll. Für geradezu bedauernswert muß aber die Entschließung des Deutschen Vereins erachtet werden, seine einmalige Erhebung zur Grundlage einer umfassenden Darstellung des Armenwesens in den beteiligten 77 Armenverbänden zu machen; sie erscheint als eine um so unbegreiflichere Verkennung des Werts und der Leistungsfähigkeit der Armenstatistik, als diese im übrigen an keiner andern Stelle eine so allseitig eindringende und vorsichtige Erörterung und Würdigung erfahren haben. Denn abgesehen von der Unvergleichbarkeit des auf einmaliger Erhebung beruhenden Resultats, ist im Gegensatz zu der sächsischen Statistik das Material in den einzelnen an jener Statistik beteiligten Verwaltungen in sehr verschiedener Weise zustande gekommen und genügt (wie besonders das dem Verfasser genauer bekannte Berliner Material) auch den mäßigsten Ansprüchen an Vollständigkeit und Zuverlässigkeit in keiner Weise. Vier Städte, darunter Berlin, haben überhaupt nur bezüglich der offenen Armenpflege Angaben gemacht.

Und doch würde es sehr zu beklagen sein, wenn die Fülle von Anregung und Belehrung, die in den Publikationen des Deutschen Vereins aufgespeichert liegt, unerschöpft bliebe. Ein vortrefflicher Gebrauch könnte gerade in bezug auf Individualarmenstatistik, und gerade von Seiten der beteiligten Armenverbände gemacht werden, wenn diese sich entschlössen, von einer vergleichenden Statistik vorläufig überhaupt abzusehen und jeder für sich den Anfang machte, eine auf seinen Verwaltungsbezirk beschränkte, den für ihn maßgebenden Verwaltungsgrundsätzen nachfolgende Personalstatistik zu treiben. Statt

1) Oldenburg, das seit jener großen Arbeit noch nicht wieder etwas publiziert hat, hat überdies seit 1880 statt der summarischen Nachweisungen Listen eingeführt, in welche die Unterstützten individuell einzutragen sind. Vgl. Kollmann a. a. O. S. 16.

2) Vgl. a. a. O.

besonderer Akten, oder wo diese sich nicht entbehren lassen, neben ihnen würden Individualzählkarten anzulegen sein, auf denen ausführliche nach bestimmten Rubriken geordnete Nachrichten in bezug auf die unterstützten Personen eingetragen werden müßten. Hier würde allen den Gesichtspunkten Rechnung getragen werden können, die oben hervorgehoben wurden; hier könnte die armenrechtliche Familieneinheit in vollkommener Weise zum Ausdruck gebracht werden, indem auf der Karte des Familienhauptes die Unterstützung seiner Angehörigen vermerkt oder dem Blatte für das Familienhaupt Karten für die Angehörigen in angemessener Weise (durch Einkleben, Aneinanderheften, Einlegen in denselben Umschlag oder dergl.) verbunden würden. Weiter aber würden Momente, die bei erweiterter schablonenhafter Aufzeichnung — wie bei der Reichsarmenstatistik — der Ermittelung unzugänglich bleiben, vor allem die Armutsursachen voll berücksichtigt werden können, weil hier die Fühlung zwischen den Organen der Erhebung und den Subjekten derselben dauernd erhalten werden könnte. Vor allem müßten aber auch neben der öffentlichen Armenpflege, soweit irgend angänglich, Unterstützungen aus Stiftungs- und Vereinsmitteln mitaufgenommen werden.

Eine solche Karte oder Registerblatt, wie man es nun nennen will, müßte in verkleinertem Maßstabe nicht bloß den einzelnen Armenpflegefall, sondern den ganzen Zustand der von demselben betroffenen einzelnen Person und der ganzen Familie darbieten, aus dem ohne Mühe Würdigkeit und Bedürftigkeit des Unterstützten, Häufigkeit oder Seltenheit des Nachsuchens von Unterstützung sowie der ursächliche Zusammenhang des bedürftigen Zustandes mit Krankheit, Gebrechen, Kinderzahl, Trunksucht u. s. w. ersehen werden könnte. Da bedarf es denn keiner willkürlichen Trennung von Familienhaupt und Angehörigen je nach dem mehr oder weniger zufälligen Moment des Zusammenlebens; sondern alles, was diese Familie betrifft, wird im Zusammenhange ersichtlich, gleichgültig, ob das eine oder andere Familienglied verstorben, abwesend u. s. w.; ja gerade das Einzeichnen solcher Abwesenheit, solchen Todesfalles, wird wesentlich zur Beurteilung des Sachverhältnisses beitragen.

Die Vorteile solcher Einrichtungen, die in einigen Städten wohl in gewissem Maße schon bestehen [1]), brauchen hier wohl nicht weiter hervorgehoben zu werden. Nur die Hindeutung sei gestattet, daß allein eine derartige Einrichtung imstande ist, die für große Städte so sehr wünschenswerte Zentralisation der Armenpflege praktisch zu ermöglichen. Eine Armenverwaltung, welche Registerblätter über ihr eigenes Verwaltungsbedürfnis hinaus, den mit Stiftungs- und Vereinsarmenpflege betrauten Organen, sowie in diskreter Weise auch Privatpersonen gegen die Bedingung offen legte, auch von jener Seite, soweit angänglich, Mitteilungen über Unterstützungen zu machen, würde sehr segensreich zu wirken imstande sein.

Nach Erfüllung dieses dringenden und näheren Bedürfnisses würde

1) So viel bekannt: in Stettin, Magdeburg, Breslau, Koburg, Elberfeld, Barmen — vgl. Deutsche Gem. Z. 1880 S. 199. — 1883 S. 165. — 1884 S. 73. — 1885 S. 220.

eine solche Zählblattmethode auch der Armenstatistik zu gute kommen. Die Auszählung der unterstützten Personen nach gewissen Merkmalen aus dem vorhandenen und immer auf dem Laufenden zu erhaltenden Material würde keine besondere Mühe machen und wegen der Möglichkeit wirklich eindringender Individualisierung von großem Werte sein. Und würden, nachdem die Einrichtung durch Jahre hindurch erprobt ist, mehrere Armenverbände bei allfällig gleichartiger Behandlung dieser Materie sich zu gemeinschaftlicher, vergleichender, periodischer Armenstatistik verbinden, — etwa jedes dritte oder fünfte Jahr — dann dürfte ein wertvolles, über bloße Andeutungen und allbekannte Gemeinplätze hinausgehendes Resultat zu erwarten sein, das den Namen Individualarmenstatistik mit Recht trüge.

2) Finanzstatistik. Die Armenfinanzstatistik ist hinsichtlich ihrer begrifflichen Grenzen an dieselben Voraussetzungen gebunden, wie die Personalstatistik. Auch für sie gilt die Schwierigkeit, festzustellen, welche Mittel es sind, die einer Gabe den Charakter der öffentlichen Armenunterstützung im Gegensatz zur stiftungsgemäßen und privaten verleihen; auch für sie ist dringend zu beachten, daß diese Mittel keineswegs den gesamten Aufwand der Armenpflege darstellen. Gleichwohl fühlt man gewissermaßen festen Boden unter den Füßen, wenn man von der Personal- zu der Armenfinanzstatistik sich hinwendet. Denn sehr viel leichter ist es zu erfahren, wie viel insgesamt aus einer Quelle geflossen ist, als nachzuforschen, in wie viel kleine Kanäle und Rinsale es sich verteilt hat. Das ist vor allem ein schwerwiegender verwaltungs-technischer Vorzug. Es handelt sich da um verhältnismäßig einfache, große Zahlen, deren Kenntnis, soweit es möglich, meist auch ohne die Nötigung einer Armenstatistik vorhanden ist, und wo dies nicht der Fall, mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand von Mühe und Kosten zu erlangen ist. Das bezeugt auch die Thatsache, daß in Verwaltungsberichten Angaben über den Aufwand sehr viel häufiger zu finden sind, als solche über die Zahl der Unterstützten.

Die Reichserhebung umfaßt die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, wobei 1) als Erstattungen verausgabte Beträge; 2) Unterstützungen a) in baarem Gelde, b) in Naturalien; 3) Ausgaben für a) Suppenanstalten, b) für Zehr- und Reisegeld; 4) die außerordentlichen (für Reparaturen u. dgl.) unterschieden werden, sowie die Erstattungen mit Unterscheidung der von a) deutschen Orts-, b) Landarmenverbänden, c) von andern Seiten zur direkten Verabfolgung an Unterstützte bezw. als Erstattung eingegangenen Beträge. Posten, welche, wie zurückgezahlte Kapitalanleihen und ausgeliehene Kapitalien, nur für die Buchführung als Ausgaben oder Einnahmen erscheinen und als solche nur kassenmäßig durchlaufende nicht wirkliche Einnahmen und Ausgaben sind, sollen außer Betracht bleiben. Die nicht besonders hervorgehobenen Ausgabekategorieen sind in die Gesamtsumme einzustellen [1]). Preußen — Bayern — Elsaß-Lothringen — S.-Meiningen

1) Das hier in Betracht kommende Material ist aus der bei den Akten des Berliner

— Anhalt fordern außer den der Reichserhebung dienenden Angaben noch mehr oder weniger detaillierte Aufschlüsse über die anderweiten Einnahmen. Bremen gliedert die einzelnen Aufwandszwecke noch genauer.

Speziell Preußen erforscht die Beträge a) etwaiger Armenumlagen, b) der Abgaben von Tanzlustbarkeiten, c) der Einnahmen aus Stiftungen, Vermächtnissen und Geschenken u. s. w. — Sachsen-Meiningen scheidet noch die Erstattungen in solche seitens des eignen und seitens fremder Landarmenverbände.

Betrachtet man die vorstehenden Kategorieen genauer, so zeigt sich, daß keine Veranlassung vorliegt, an der korrekten Beantwortung der gestellten Fragen aus Gründen zu zweifeln, die in eigentümlichen Besonderheiten der Armenfinanzstatistik lägen. Eine geordnete Buchführung, eine Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach gut erkennbaren Kategorieen, — die begriffsmäßige Bestimmung der Armenfinanzen vorausgesetzt, bietet sie keine Schwierigkeiten, die sie nicht mit der Armenstatistik auf der einen, mit der Finanzstatistik auf der andern Seite gemein hätte. Die ersteren sind oben gekennzeichnet — für die letzteren bedarf es im wesentlichen nur des Hinweises auf die Fülle vortrefflicher finanzstatistischer Arbeiten der letzten Jahre, welche den Schwierigkeiten derartiger Erhebungen nach allen Richtungen gerecht werden [1]). Nur einige Punkte sind auch hier noch besonders hervorzuheben.

Die Anweisung des Reichs bemerkt bezüglich solcher der Armenpflege dienenden Anstalten, welche sowohl Selbstzahler als auch Arme aufnehmen, daß die dem Armenverbande durch sie erwachsenen Kosten, sofern sie nicht speziell nachgewiesen werden können, nach Verhältnis berechnet und angesetzt werden sollen. Eine derartige Berechnung dürfte aber kaum in zutreffender Weise angestellt werden können, wenn nicht näher angegeben wird, wie sie ausgeführt werden soll. Anstalten, die hier in Betracht kommen, unterscheiden sich von den speziell Armenzwecken gewidmeten in der Regel dadurch, daß bei ihnen ein anderes Interesse, als das der Armenpflege, im Vordergrunde steht, und zwar bei Heil- und Pflegeanstalten (Kranken-, Irren-, Siechenhäuser u. a.) das der öffentlichen Gesundheitspflege, bei anderen, wie Taubstummen- und Blindenanstalten das Interesse des öffentlichen Unterrichts in Verbindung mit dem der Gesundheitspflege. Zunächst also ist die Armenverwaltung an dem finanziellen Resultat der Anstaltsverwaltungen nicht interessiert; sie wird es erst, soweit sie sich ihrer zur Unterbringung unvermögender Kranker bedient. Sehr erheblich ist dabei aber der Unterschied, ob es sich um Anstalten handelt, die im eignen Besitz des Armenverbandes oder in fremdem Besitz sich befinden. Im letzteren Falle drückt der Gesamtbetrag der an die fremden Anstalten gezahlten Beiträge den Aufwand für die ge-

statist. Amts befindlichen Sammlung der für die Reichsarmenstatistik erlassenen Anweisungen und Formulare geschöpft. Es fehlen nur: Hessen, Waldeck, beide Lippe, beide Reuß, beide Schwarzburg und Lübeck.

1) Über die Quellen vgl. weiter unten S. 429 Anm. 2. — S. 432 Anm. 4.

schlossene Armenpflege aus, obwohl dies bei dem geltenden Tarifsystem nur ungefähr dem notwendigen Aufwand nahekommt. Im ersteren Falle hingegen hätte die gewünschte Berechnung stattzufinden. Das ist nun etwa in der Weise möglich, daß die Gesamtzahl aller verpflegten Kranken oder besser noch der Verpflegungstage zu der Zahl der armen Kranken bezw. Verpflegungstage in ein Verhältnis gesetzt wird, wie der Gesamtaufwand zu x. — Das hieraus zu erzielende Resultat wäre aber in doppelter Beziehung unzuverlässig oder geradezu falsch. Erwägt man, daß der Armenverband unter allen Umständen solche Anstalten errichten und unterhalten würde (wie es doch in allen größeren Städten der Fall), daß aber der Aufwand hierfür in den verschiedenen Jahren ein sehr verschiedener sein muß je nach vorfallenden An- und Neubauten, je nach Höhe der Einnahmen aus Erstattungen, je nach dem Stande der Amortisation etwaigen Baukapitals u. s. w., so ergiebt sich schon hieraus, daß x. zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden ausfallen muß und daß die ohnehin ziemlich vage Berechnung mindestens eine Reihe von Jahren durchdauern muß, um einen sichern Anhalt zu gewähren. Und ebenso verschieden ist auch die Höhe der Krankenzahl und der Verpflegungstage, so daß auch von dieser Seite die Einsatzsumme eines Jahres kein annähernd richtiges Bild bietet [1]). Zweitens aber kommt in jedem Jahr ein grober Fehler in die Rechnung durch die Verschiedenheit der zu liquidierenden Beträge, je nachdem es sich um Selbstzahler oder um Arme handelt; für letztere wird regelmäßig ein sehr viel niedrigerer tarifmäßiger Satz vergütet, als jene zu entrichten haben. Auch da sind noch Unterschiede [2]) nach Maßgabe der Vermögensverhältnisse der Armenverbände. Wo also sehr viele vermögende Selbstzahler — besonders in Irrenanstalten — aufgenommen und durch deren Zahlungen die Gesamtausgaben erheblich vermindert werden, wird das berechnete Verhältnis ein ganz unrichtiges. Endlich ist auch an die große Schwierigkeit zu erinnern, die nachträglichen Erstattungen aus der Reihe der Unterstützungen zu entfernen. In der Regel werden nun die hier in Betracht kommenden Anstalten, wie es in Berlin der Fall ist, unter besonderem Titel nachgewiesen und die Gesamtaufwendungen als Gesamtaufwand für Armen- und Gesundheitspflege im Etat verrechnet, ohne daß eine Scheidung von Kosten für Kommunalkranke und andere Kranke stattfindet [3]). Es darf angenommen werden, daß diese Ziffern für die Armenfinanzstatistik einfach in die Formulare werden übertragen werden. Nur Bayern, das die Führung gesonderter Armenrechnung vorschreibt und die Eintragung der für Krankenanstalten der Gemeinde aus der Armenkassa notwendigen Zuschüsse an-

1) Vgl. z. B. Bericht über d. Gem.-Verw. der Stadt Berlin 1877—81 Th. II, S. 136.

2) So bestehen z. B. in den Württemb. staatl. Irrenanstalten 3 Klassen, von denen die unterste 440 resp. 300 Mk. kostet. Doch kann für Kranke, die von inländischen Gemeinden unterhalten werden, der Satz auf 260, ja auf 170 Mk. ermäßigt werden. Vgl. Württemb. Jahrb. 1884, S. 179.

3) Vgl. die Jahresberichte der Berliner Armendirektion, sowie stat. Jahrb. f. Berlin 1883 (1885 erschienen) S. 232, wo ein Versuch gemacht ist, den Anteil der Kommunalarmen annähernd zu schätzen.

ordnet, wird ohne Mühe imstande sein, die Frage annähernd fehlerfrei zu beantworten [1]). Mit der besondern Buchführung befinden sich Bayern und Oldenburg überhaupt für statistische Zwecke in außerordentlich günstiger Lage. Endlich dürfte auch der Umstand, daß die bezüglichen Nachweisungen in der großen Rubrik „Ausgaben" ohne nähere Unterscheidung erfolgen sollen, die Kontrolle auffällig falscher oder unwahrscheinlicher Berechnung sehr erschweren.

Von den Rubriken, die Preußen allein aufgestellt hat, ist die betreffend Einnahmen aus Stiftungen u. s. w. ebenso irreführend, wie dies in Bezug auf den Ausdruck Stiftungen oben nachgewiesen ist. Jedem Armenverbande fließen in der Regel Legate, Geschenke u. dgl. zu; aber nicht jeder betrachtet sie als Einnahme für die Mittel der öffentlichen Armenpflege, sondern zum Teil als Sondereinnahmen der Stiftungsarmenpflege, über die besonders Buch geführt [2]) und deren Verwaltung nach durchaus anderen Grundsätzen geleitet wird, insbesondere auch mit dem erheblichen Unterschiede, daß über die öffentlich rechtliche Verpflichtung hinaus auch vorbeugende Armenpflege an verschämten Armen geübt wird. So entsteht also wieder das Bedenken, was hierher zu rechnen ist, was nicht. Die überwiegend unrichtige Ausfüllung ist wahrscheinlich.

Von den übrigen Rubriken versprechen die für Erstattungen eine sehr erwünschte und lang ersehnte Bereicherung unserer Erkenntnis der Wirkungen des Gesetzes betr. Unterstützungswohnsitz. Nur gilt auch hier mit Bezug auf die Glaubwürdigkeit des Resultats dasselbe, was von den Ermittelungen des Unterstützungswohnsitzes, mit dem es im engen Zusammenhange steht, zu sagen war: daß eine einzelne Erhebung bestenfalls die typischen Erscheinungen andeuten kann, aber keinen Maßstab für die individuellen Eigentümlichkeiten verschiedener Zeiträume gewährt. Insofern wir auch durch diese Erhebung erfahren werden, daß die Städte, insbesondere die großen, sehr viel größere Beträge an Erstattungen vereinnahmen als verausgaben und daß das flache Land, insbesondere der Osten, die umgekehrte Erscheinung wahrnehmen läßt, wird dieses Resultat interessant, aber nicht neu zu nennen sein [3]).

Und das dürfte überhaupt die Signatur auch dieser finanzstatistischen Erhebung bilden: ihr Brauchbares wird nicht neu, ihr Neues nicht oder nur mit sehr erheblichen Einschränkungen brauchbar sein. Welche Gesichtspunkte bei ihrer Anordnung obgewaltet haben, was entscheidend gewesen ist, eine Kategorie ganz fortzulassen, andere aufzunehmen, von den Ausgaben diejenigen für Suppenanstalten und Zehr- und Reisegeld speziell herauszuheben, darüber ist Näheres nicht bekannt. Auch hier wird

1) Vgl. Tit. IV Cap. 3 des Formulars der Armenkassarechnung, mitgeteilt bei Riedel a. a. O. S. 256.

2) So ist in Berlin der Etat der Armendirektion völlig von dem Etat der Hauptstiftungskasse getrennt.

3) Vgl. die sehr instruktive Tab., Anh. zu den Verhandl. des D. V. f. A. u. W. 1881. Stenogr. Ber. (in Buchformat) S. 285.

man nur aus der Richtung, welche die Reformbestrebungen der neueren Zeit genommen haben, auf den Inhalt der armenstatistischen Aufgabe und die von ihr erhofften Resultate schließen dürfen.

Es handelt sich also — wie schon oben angedeutet — um die Armenlast und, wie angenommen werden kann, weiter um die Möglichkeit der Entlastung der Ortsarmenverbände durch Zusammenfassen mehrerer derselben zu größeren Verbänden, durch Übernahme eines Teils der Last durch die Landarmenverbände bezw. durch Beihülfe seitens der letzteren an leistungsunfähige Ortsverbände; auch ist die Entlastung durch Zuweisung von Reichsmitteln an die Einzelstaaten denkbar, indem die letzteren entweder im Sinne der sog. lex Huene einen Teil derselben den unteren Verbänden überweisen [1]) oder geradezu auf einen Teil der direkten Staatssteuern (Grund- und Gebäudesteuer!) zu Gunsten der Kommune verzichten. Es würde also darauf ankommen, die Finanzen der Orts- und der Landarmenverbände im ganzen und nach einzelnen Kategorieen, im Verhältnis zu einander, wie im Verhältnis zu den Staatssteuern und den Gemeindefinanzen kennen zu lernen.

Daß die Reichserhebung diesen Aufgaben gegenüber sehr dürftige Ansprüche macht, ergiebt ein Blick auf das Formular; gleichwohl sollte daraus ein Vorwurf nicht erwachsen dürfen, wenn die zurückhaltende Selbstbeschränkung bei einer so schwierigen Materie wenigstens durch befriedigende Resultate in engeren Grenzen gelohnt würde. Daß dies der Fall sein wird, ist ebenfalls mehr wie zweifelhaft.

Wie schon im ersten Abschnitte hervorgehoben wurde, haben gleichmäßige Aufzeichnungen gleichmäßige Anordnungen zur Voraussetzung, deren Durchführung als um so schwieriger zu bezeichnen war, je unzugänglicher die Verfassung der einzelnen Armenverbände sich einem geordneten Rechnungswesen erweist. Nun sind das weder neue, noch lediglich theoretische Behauptungen. Die Geschichte der preußischen Finanzstatistik lehrt zur Genüge, daß in der That mit den Gutsbezirken und Landgemeinden in dieser Beziehung nichts oder sehr wenig anzufangen ist; die diesbezüglichen Klagen und Bedenken, die bei der ersten Armenfinanzstatistik von 1849 laut wurden, sind im wesentlichen bei der neuesten Gemeindefinanzstatistik dieselben geblieben; um ihretwillen sind noch 1884 die Finanzverhältnisse der Gutsbezirke von der Erhebung ausgeschlossen worden [2]). Nun sollte man denken, das sei jetzt gründlich geändert; jetzt seien ausreichende Vorbereitungen gemacht und Sicherheitsmaßregeln getroffen, um zutreffende Antworten zu erhalten. Nichts von alledem. Zwar bemerkt die Anweisung des Reichs: „In Ortsarmenverbänden, welche aus einem Gutsbezirke bestehen, ist den Verhältnissen der umliegenden Verbände thunlichst entsprechende Entscheidung darüber zu treffen,

1) § 4 Ges. v. 14. 5. 1885. Ges.-S. S. 128.

2) Vgl. Preuß. Stat. 1849 IV, S. 429. — Beitr. zur Finanzstat. der Gemeinden in Preußen für 18$\frac{83}{84}$. Erg. H. XVI zur Zeitschr. des preuß. stat. Bur., S. 261. — Geschichte der preuß. Fin.-Stat., ebenda S. 1 ff.

welche Unterstützungen als aus Privatmitteln gegeben anzusehen sind[1])." Wie weit es aber thunlich ist, Entscheidung in solchen Fällen zu treffen darüber mag ausreichend belehren, was der gegenwärtig erste Sachkenner auf diesem Gebiet, der Leiter der preußischen Finanzstatistik, Geh. R. Herfurth, in Bezug auf die Gutsbezirke geäußert hat: „Bei den Gutsbezirken sind die Ausgaben und Einnahmen kommunaler Natur so untrennbar mit den Einnahmen und Ausgaben der Privatwirtschaft verbunden, daß nicht nur deren ziffermäßige Aussonderung, sondern selbst nur eine überschlägliche Schätzung sich als eine Unmöglichkeit erweist[2]).

Für die Gutsbezirke, die in Preußen sehr erheblich in Betracht fallen, ist also schlechthin kein oder ein vollständig falsches und willkürliches Resultat zu erwarten, für die kleineren Landgemeinden, bei denen Geld- und Naturalwirtschaft vielfach vermischt sind, ein sehr zweifelhaftes, bei den übrigen aus Einzelgemeinden bestehenden Armenverbänden ein nicht korrektes; denn es fehlt eben an jener dringenden Voraussetzung gleichmäßiger Anordnung und gleichmäßiger Aufzeichnungen.

Jene beiden Staaten freilich, die ein seit langem geordnetes Gemeinde- und Armenrechnungswesen führen, die werden auch imstande sein, hier auf die gestellten Fragen Auskunft zu geben; aber sie geben sie ohnedies und in sehr ausführlichem Maße; um ihretwillen bedurfte es einer Reichsarmenfinanzstatistik nicht. In Preußen aber bedurfte es ihrer um so weniger, als die Ergebnisse, die von einer einmaligen Erhebung selbst im günstigsten Falle erwartet werden können, längst bekannt und veröffentlicht sind. Die Statistik von $18\frac{77}{78}$, welche die finanziellen Verhältnisse der Kreise, sowie die von $18\frac{83}{84}$, welche diejenigen der Stadtgemeinden speziell und der Landgemeinden nach Kreisen zusammengefaßt darstellt, enthält vollständige Angaben bezüglich des Gesamtaufwandes für Armenpflege und Wohlthätigkeit (vgl. a. a. O.). Man könnte nun hier entgegenhalten, daß in jenen Nachrichten nur summarische Angaben über den Gesamtaufwand und eben nur für die einzelnen genannten Staaten gemacht seien, daß aber das Reich auf Vollständigkeit und Spezialisierung ausgehe. Aber man sehe zu, ob man damit — selbst die verläßlichste Nachweisung vorausgesetzt — wirklich der Kenntnis des Details ernsthaft näher kommt. Es wird speziell nach den Ausgaben in baarem Gelde aus Naturalien einerseits, und außerdem nach denen für Suppenanstalten und Zehr- und Reisegeld gefragt. Bezüglich der beiden letzten Kategorieen mag ein besonderer nicht bekannt gegebener Grund vorliegen, der ihre Kenntnis erwünscht macht; immerhin ist zu

---

1) Ebenso Braunschweig und Mecklenburg. Vgl. Ber. a. a. O. S. 15. — Wie verlautet, soll Preußen die Landräte angewiesen haben, die hierher treffenden Fälle zu kontrollieren und im Zweifel Entscheidung zu treffen, was als öffentliche Unterstützung, was als Privathülfe zu erachten sei — Damit sind natürlich auch nur etwaige formelle, nicht sachliche Schwierigkeiten beseitigt.

2) a. a. O. S. 261. Auch die weiteren Ausführungen sind sehr lehrreich. — Wegen des Versuchs überschläglicher Schätzungen vgl. ebenda S. 266.

leuchten, daß Suppenanstalten wohl nur in größeren Städten vorkommen, regelmäßig auf freiwilligen Beiträgen beruhen und nur durch die Gemeinde subventioniert werden, während Zehr- und Reisegeld wohl umgekehrt nur in kleineren Gemeinden Bedeutung hat; jedenfalls ist der Umfang der bezüglichen Ausgaben aus der einmaligen Erhebung nicht kennen zu lernen, weil dieser bei beiden Kategorieen ein sehr schwankender, bei den Suppenanstalten von der Strenge oder Milde des Winters, bei Reisegeld von denselben Einflüssen abhängig ist, welche auch auf die Wanderungsziffern einwirken. Was aber die beiden großen Kategorieen Geld- und Natural-Unterstützungen betrifft, so ist abgesehen von den schon hervorgehobenen Schwierigkeiten besonders zu beachten, daß es sehr schwer sein dürfte, ohne einheitliche Grundsätze über die Ansetzung von Naturalleistungen in Geld dieselben in Geldbeträgen auszudrücken, sofern nicht erst die Armenverwaltung selbst wieder die Naturalien baar zu bezahlen hat. In dieser Hinsicht ist besonders der sog. Reihezug sehr schwer faßbar. Die sehr wünschenswerte Kenntnis, wie weit er überhaupt noch vorkommt, haben das Reich und vor allem Preußen außerdem noch dadurch unmöglich gemacht, daß sie in den Individualzählkarten nur die Frage stellen, ob eine Unterstützung dauernd oder vorübergehend gewährt sei, die Art der Unterstützung nicht genauer unterscheidend. Nun fällt aber für die wichtige Frage der Reform der ländlichen Armenpflege in Betracht, daß es überhaupt nicht so sehr darauf ankommt, den Aufwand nach dem Gesichtspunkt von Geld- und Naturalleistung geschieden zu sehen. Das weiß man ohnedies, daß erstere in den Städten, letztere auf dem Lande überwiegt; eine sehr viel wichtigere Kategorie giebt es auf dem Lande, der näher zu treten ein dringendes Bedürfnis ist — die Armenhäuser. Hier wäre in besonderem Hinblick auf die Vereinigung mehrerer Verbände zur Errichtung von gemeinschaftlichen Armenhäusern die Spezialisierung der sie betreffenden Ausgaben am Platze gewesen [1]).

Als der böseste Fehler dieser Art wird aber die unterschiedslose Gleichstellung von Orts- und Landarmenverbänden in den Formularen, das Zusammenwerfen beider unter dieselben Rubriken zu gelten haben. Weder sind die Aufwandszwecke der Landarmenverbände gleiche oder nur ähnliche wie bei den Ortsarmenverbänden noch auch die Einnahmequellen. Baares Geld, Naturalien, Suppenanstalten treten da bei weitem zurück gegen die Pflege der Irren, Siechen, Taubstummen und Blinden, gegen die Gewährung von Beihülfen an unvermögende Gemeinden und andere Sonderzwecke; für die Einnahmen interessiert weit mehr als die aus Armenumlagen und Tanzlustbarkeiten, die wohl kaum als direkte dort vorkommen

1) Die Frage der Armenhäuser befindet sich in der That jetzt im Vordergrunde der Diskussion. Der Deutsche Verein hat in seiner letzten Jahresversammlung eine aus 16 Mitgliedern bestehende Kommission zur Untersuchung der ländlichen Armenpflege niedergesetzt Vgl. Stenogr. Ber. 1885 S. 72. — Böhmert giebt in der Zeitschr. d. sächs. stat. Bur. Jahrg. 29 S. 184 eine Statistik der Armenarbeitshäuser im Königreich Sachsen, das bereits lange die Lösung dieser wichtigen Frage mit Erfolg versucht hat.

dürften, die Einnahmen aus fundationsmäßigem Vermögen und Staatsdotationen und vor allem aus Zwangsbeiträgen der zum Landarmenverband gehörigen Ortsarmenverbände.

Von der Statistik der Einnahmen, soweit diese erfordert ist, gilt Ähnliches wie von derjenigen der Ausgaben. Insbesondere erscheint die Spezialisierung, die ihnen Preußen zu teil werden läßt, keine glückliche. Wenn die Frage: „Erhob der Armenverband Umlagen für Armenzwecke?“ gestellt wird, so kann doch hierunter nur verstanden werden: Sonderumlagen im Gegensatz zu den allgemeinen Gemeindeumlagen, das heißt sog. Armensteuern. Nun sind wir aber, soweit eine einmalige Erhebung unter Berücksichtigung der preußischen Verhältnisse informieren kann, hierüber durch diejenige von 18$\frac{80}{81}$ hinreichend informiert, welche unter andern neben den Gemeindeabgaben erhobenen Abgaben die Armensteuern besonders nachweist. Daß ihr mit Rücksicht auf finanzpolitische Reformen keine Bedeutung zukommt, zeigen die damals ermittelten Zahlen [1]). Überhaupt besteht das System wirklicher Armensteuern nur in Sachsen, Oldenburg (mit Ausnahme von Birkenfeld) und in den ritterschaftlichen Gutsbezirken der beiden Mecklenburg [2]).

Ganz ähnlich sind auch in den Nachweisungen betr. das Gemeinderechnungswesen in Baden die Armenausgaben, soweit sie aus Gemeindemitteln gedeckt werden, ersichtlich gemacht [3]). Auch die Hansestädte bringen ausführliche Nachrichten, die aber, wie schon oben hervorgehoben, nicht wesentlich größere Bedeutung beanspruchen können, als die in großen Städten üblichen Verwaltungsberichte. Von den übrigen Staaten, die Nachrichten über das Gemeinderechnungswesen geben, sind Württemberg und Sachsen-Meiningen zu nennen, die aber nur das Verhältnis der Gemeindeumlagen zu den übrigen Einnahmen und den Ausgaben ohne Kennzeichnung der Armenfinanzen ersichtlich machen [4]).

Und endlich ist über das im engeren Sinne armenstatistische Detail hinaus ein Punkt von grundlegender systematischer Bedeutung,

---

1) Es wurden überhaupt rund 2 Mill. Mk. derartige Abgaben erhoben, von denen 7 % auf die Städte, 93 % auf Landgemeinden entfallen; dagegen betrugen in dem Finanzjahr 18$\frac{83}{84}$ die Gesamtausgaben für Armenpflege und Wohlthätigkeit in den Stadtgemeinden 35,9 Mill., in den Landgemeinden 12,9 Mill. Mk. Vgl. preuß. Fin.-Stat. 18$\frac{80}{81}$ a. a. O. S. 186, woselbst noch bemerkt wird, daß auch diese Armensteuern genannten Abgaben wahrscheinlich meist den rechtlichen Charakter von Gemeindeabgaben tragen und als solche mit diesen hätten nachgewiesen werden müssen.

2) Vgl. a. a. O. und Löning, in Schönbergs Handb. d. polit. Oek. 2. Aufl. S. 895,

3) Seit 1878 als „besondere Armenumlagen“. In den Nachweisungen betr. den Vermögensstand der Stadtgemeinden über 3000 und der Landgemeinden über 4000 Einw. sind die Ausgaben für „Armenpolizei“ besonders hervorgehoben. — Vgl. Stat. Jahrb. für d. Großh. Baden regelmäßig in Tab. 19; speziell noch Bd. 15 S. 240.

4) Württemb. Jahrb. f. Stat. und Landesk. 1883, S. 188. Beiträge zur Stat. der Vermögensverwaltung der Amtskörperschaften, Gemeinden und Stiftungen in W. und die Besteuerung für Amtskörperschafts- und Gemeindezwecke.

— Vgl. über den Stand der Kommunalfinanzstat. Kollmann, Die Kommunalbelastung im Großh. Oldenburg, in Schanz Archiv 1884, II S. 192. — v. Reitzenstein in Schönbergs Handb. d. polit. Ökon. 2. Aufl. S. 667. Löning, ebenda, S. 896.

dem in der vorliegenden Erhebung in keiner Weise Rechnung getragen wird — die Beziehung der Armenfinanzen zu den Kommunalfinanzen überhaupt. Es ist unmöglich, aus der Kenntnis des Aufwandes für Armenwesen, er sei im Ganzen oder nach einzelnen Kategorieen dargelegt, die Kenntnis der Armenlast zu schöpfen, weil Armenlast im Sinne etwaiger Reform nicht identisch mit dem Aufwand für die öffentliche Armenpflege ist, weil ein Armenverband, der aus besonderen Mitteln ohne Zuhilfenahme des Gemeindesäckels die Kosten der Armenpflege bestreitet, keine Armenlast hat. Es brauchen dies nicht einmal immer Mittel zu sein, die von vornherein der Armenpflege bestimmt waren. So finden sich in der erwähnten preußischen Finanz-Statistik für 1883/84 Städte, welche ziemlich erhebliche Kosten für Armenzwecke aufwenden und gleichwohl keine Gemeindesteuern erheben; erklärt wird diese Thatsache durch den Besitz eines großen nutzbaren Gemeindevermögens, dessen Erträge für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeindeverwaltung einschließlich des Armenwesens verwendet werden und völlig ausreichend sind [1]). Es kommen hier sehr große individuelle Verschiedenheiten in Betracht.

Und weiter, wenn man selbst die Armenlast zuverlässig ermittelte, so brauchte man einen Maßstab, um ihren Druck mit dem Druck der andern Lasten zu vergleichen, weil ein spezielles Reformbedürfnis nicht als vorliegend erachtet werden kann, wo der Aufwand für Armenzwecke erheblich hinter andern Aufwandszwecken: Schul-, Verkehrs-, Gesundheitswesen zurücktritt. Kurz: die einseitige Kenntnis eines Punktes, wo es um feinverzweigte und mannigfach bedingte Verhältnisse sich handelt, ist von geringer Bedeutung, und insbesondre die Kenntnis der Armenausgaben ohne diejenigen der entsprechenden Einnahmen von fast verschwindendem Werth.

Der diese Einseitigkeit begründende Irrtum liegt eben darin, daß man auf eine Statistik ausgeht, die Armenfinanzstatistik genannt wird und in Wirklichkeit Kommunalfinanzstatistik ist oder sein sollte. Denn es giebt mit geringen Ausnahmen in Deutschland keinen Staat, dessen Armenwesen nicht organisch in das Gemeindewesen eingefügt wäre, so daß eine mehr als äußerliche Scheidung der Verwaltungsergebnisse beider kaum möglich ist. Die Ausnahme bilden das Königr. Sachsen, das Gherzogt. Oldenburg (mit Lübeck, ohne Birkenfeld), die ritterschaftlichen Gutsbezirke beider Mecklenburg, in denen nicht bloß die Rechnungsführung, sondern auch die finanzielle Grundlage der Armenverwaltung von derjenigen der Gemeindeverwaltung verschieden sind; hier, wo die Kosten durch besondere Armenumlagen aufgebracht werden, ist eine Armenfinanzstatistik als abgeschlossenes Ganzes denkbar. In Bayern, Würtemberg, Braun-

1) So betrugen in Putzig, das zu den im übrigen ziemlich hoch belasteten westpreußischen Städten einen merkwürdigen Gegensatz bildet, die Armenausgaben mit 6601 M. (3 M. pro Kopf der Bevölkerung) 23 % der Gesamtausgaben; dennoch wurden in dem Städtchen, das 2109 Einw. zählte, außer 80 M. Hundesteuer, keine Gemeindesteuern erhoben; wohl aber stand ihm ein Vermögen zu Gebote, dessen Nutzungen 25457 M. abwarfen. — Vgl. a. a. O. Tab. A. S. 16.

schweig und Waldeck, wo zwar eine besondere Armenkasse geführt, im übrigen der etwaige Fehlbedarf durch Gemeindezuschüsse gedeckt wird, läßt sich ein wenigstens äußerlich abgerundetes Bild der Armenfinanzen geben, obwohl das Nähere über den Umfang der Gemeindesteuern daraus schon nicht mehr ersichtlich wird. In den übrigen Staaten aber, vor allem in Preußen, kann es keine Armenfinanzstatistik im eigentlichen Sinne geben, weil erst aus der Vergleichung mit den übrigen Ausgaben und Einnahmen der Schluß auf den Stand der Armenlast d. h. des durch Umlagen zu deckenden Armenaufwandes gezogen werden kann [1]).

Faßt man diese Erwägungen thatsächlicher und begrifflicher Art zusammen, um von ihnen zum Nachdenken über Verbesserungen und dann zum Aussprechen von Wünschen zu gelangen, so sieht man alsbald hinter dem neuen Verlangen nach Armenfinanzstatistik einen älteren, lange gehegten und oft geäußerten Wunsch auftauchen, den einer gleichmäßigen Ordnung des Gemeinderechnungswesens, die vor allem in Preußen not thut [2]). Wovon oben ausgegangen wurde, der Betonung gleichmäßiger Anordnungen als Voraussetzung gleichmäßiger Rechnungsführung, und der Hervorhebung dieser als Voraussetzung gleichmäßiger Nachweisungen, darauf ist an dieser Stelle zurückzukehren. So lange diesem Verlangen in Preußen nicht Rechnung getragen wird, mag man sich durch einmalige Erhebungen einen Einblick in die allgemeinen finanziellen Zustände verschaffen; von einer periodischen Darstellung der Armenfinanzen, von erschöpfenden und korrekten Detailnachweisungen kann so lange füglich keine Rede sein.

Gleichwohl brauchte man auch hier so wenig wie bei der Individ.-Stat. zu warten, bis man imstande ist, das erstrebenswerte Ziel vollkommen zu erreichen. Man mag einige Punkte, die schon gegenwärtig der Statistik zugänglich sind, speziell herausgreifen und sie der Sonderdarstellung unterziehen. Dahin würde vor allem zu rechnen sein eine mindestens durch einige Jahre fortgesetzte Statistik der Ausgaben für, der Einnahmen aus Erstattungen, die beide, da sie in baarem Gelde anzusetzen und zu zahlen sind, von jedem Armenverband zuverlässig angegeben werden könnten. Eine solche Erhebung, kombiniert mit der Aufzeichnung verschiedener hierbei maßgebender Punkte insbesondere, für welche Art von Unterstützung, für wieviel Personen, von welcher Seite die Erstattungen verausgabt bezw. vereinnahmt sind, dürfte für einen der wichtigsten Punkte der Reform ein außerordentlich schätzbares und, was schwerwiegender ist, durchaus zuverlässiges Material bieten. Hierher gehören auch Spezialerhebungen

1) Vgl. wegen Sachsen Arm.-O. von 1840 §§. 10 ff. und Rentsch bei Emminghaus S. 171, — wegen Oldenburg Kollmann a. a. O., — wegen Mecklenburg Wachenhusen bei Emminghaus S. 210, — wegen Bayern vgl. oben S. 388, Anm. — wegen der übrigen: Löning in Schönburgs Handbuch der polit. Ökon. 2. Aufl. S. 895, — wegen Preußen a. a. O.

2) Das Thema ist oft in der Deutschen Gem.-Z. behandelt. — Vgl. das Referat von Böhmert für den sächs. Gemeindetag in Zeitschr. d. sächs. stat. Bur. Jahrg. 28. S. 10 u. D. Gem. Z. 1880 S. 169. — 1882 S. 152. — 1883 S. 165. —

über den Bestand an Armenhäusern, über ihre Belegung und den mit ihnen verbundenen Aufwand.

Vor allem aber bedarf es dringend einer Finanzstatistik der Landarmenverbände, die schon zur Zeit in durchaus zuverlässiger Weise möglich ist, weil es sich um große, ein völlig geordnetes Rechnungswesen besitzende Verwaltungen handelt. Eine solche Erhebung, mit Angaben über Flächeninhalt und Einwohnerzahl, über die Zahl der kontribuierenden Kommunalkörper u. a. verbunden, würde von sehr großem Werte sein. Daß hierfür die Fragestellung des 1885 zur Verwendung kommenden Formulars in eine solche geändert werden müßte, die den eigentümlichen Verhältnissen der Landarmenverbände im Gegensatz zu denen der Ortsarmenverbände Rechnung trage, ist selbstverständlich [1]). Obwohl nun die Aufwendungen für gewisse Hauptaufgaben der Landarmenverbände, wie Irren-, Blinden- u. s. w. pflege, nicht allzusehr dem Wechsel unterworfen sind, dürfte es doch mit bezug auf die Kosten für die eigentlich Landarmen, und somit auch auf den Gesamtaufwand periodischer Darstellung bedürfen, weil bei letzteren äußerst viele zufällige Umstände mitwirken. Man vergleiche nur bei Adickes (a. a. O. S. 744. 745), wie in den überhaupt sehr charakteristischen Perioden 1871/73 und 1877/79 die Kosten des Landarmenwesens gefallen und gestiegen sind.

Auf der andern Seite würde für die L.A.Verbände auch nicht, wie für die Individ. A.St., eine Erhebung in einzelnen Bezirken genügen. Derartige Einzelnachrichten sind in den Berichten der die Landarmenverbände verwaltenden Verbände bereits jetzt sehr zahlreich zu finden; worauf es ankommt, ist vielmehr das Gesamtbild dessen, was die Landarmenverbände im ganzen und für einzelne Zwecke leisten, so daß auf der einen Seite der gesamte Aufwand, sowie die Mittel desselben, d. h. die ganze Landarmenlast ersichtlich wird und andrerseits durch die Vergleichung der verschiedenen Verbände mit einander hinsichtlich der speziellen Aufwandszwecke Fingerzeige für die etwa notwendige Erweiterung ihres Aufgabenkreises gewonnen werden [2]).

Wie weit im übrigen Sondererhebungen in kleineren Bezirken möglich oder wünschenswert sind, wird noch in anderem Zusammenhange weiter unten zu betrachten sein.

3. Beschreibende Statistik. Die Ergänzung der Zahlenangaben durch Mitteilungen über System, Organisation u. s. w. inner-

---

1) Bei der Erhebung von 1881 blieben die L.A.-Verbände ganz ex nexu. — Die Publikationen Bayerns weisen die Aufwendungen für das Distrikts- und Kreisarmenwesen, das unserm L.A.-Wesen in manchem Betracht entspricht, nach derartigen, ihnen eigentümlichen Kategorieen gesondert nach; ebenso Oldenburg bezüglich der Amtsverbände und der Generalarmenfonds. vgl. a. a. O. — Wir besitzen übrigens in den von Adickes gesammelten Daten ein sehr wertvolles und vorläufig sehr viel ergiebigeres Material, als es die Reichserhebung in Aussicht stellt. Vgl. die Aufsätze von A.: Die Verteil. der Armenlasten und ihre Reform, in Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. II, 1881, besonders S. 736.

2) Darüber, was aus solcher Erhebung zu lernen wäre, vgl. die Reformvorschläge von Adickes a. a. O. S. 798 ff.

halb der einzelnen Armenverbände ist seitens der Reichserhebung direkt nur so weit ins Auge gefaßt, als die Nachweisungen für Orts- und Landarmenverbände getrennt gegeben und hinsichtlich der ersteren — Gemeinden, Gutsbezirke und gemischte unterschieden werden sollen.

Übrigens wird hierin vielleicht ein Hauptwert der Reichsarmenstatistik liegen, wenn zum ersten Male authentisch festgestellt wird, in welchem Umfange und in welchen Bezirken die Armenpflege durch gemischte Verbände geübt wird [1]).

Doch wird man hierher noch diejenigen Fragen rechnen können, welche zwar durch Zahlenangaben zu beantworten sind, in Wahrheit aber der beschreibenden Statistik angehören: es sind diejenigen, welche die Armenstreitsachen betreffen und die Zahl der seitens der zählenden Armenverbände gegen 1) Ortsarmenverbände, 2) Landarmenverbände, 3) gegen andere Parteien erhobenen Klagen, sowie die Höhe der im Streit befangenen Beträge zu ermitteln bestimmt sind.

Dasselbe gilt von einigen anderen Fragen, die nur Preußen gestellt hat, Fragen nach Flächeninhalt, Einwohnerzahl, Sollaufkommen an direkten Staatssteuern — sowie nach Zahl und Grösse der Armenpflegezwecken ganz oder vorwiegend dienenden Anstalten und endlich, ob bezw. womit die Anstaltsarmen beschäftigt werden.

Die andern Staaten haben derartige Fragen nicht in den Kontext des Formulars aufgenommen, wohl aber in verschiedenem Maße dem Wunsche Ausdruck gegeben, Nachrichten über das Armenwesen zu erhalten. Am weitesten geht darin Sachsen, welches seine diesbezüglichen Wünsche, in Übereinstimmung mit denen der Vereinsstatistik von 1883, formuliert und Aufschluß über so ziemlich alles verlangt, was überhaupt aus dem Bereiche der sozialen Zustände im allgemeinen, wie aus dem des Armenwesens im speziellen zur Beurteilung des letzteren dienen kann. Weniger ausführlich ist das Verlangen Preußens nach kurzer Mitteilung über die Organisation der Armenpflege und etwaiger besonderer Einrichtungen für dieselbe. Einigermaßen unbestimmt ist der vielsagende Wortlaut, mittels dessen Württemberg und Koburg-Gotha in Übereinstimmung mit Sachsen die Bezirksverwaltungen anweisen, über die bei der Erhebung gesammelten Erfahrungen, über etwaige Mängel der Ergebnisse und über die tieferen Gründe auffallender sozialer Erscheinungen zu berichten.

In Anbetracht dessen, daß Umstände, welche der Zahlenstatistik hinderlich sind, den Gebrauch des Wortes zum Zwecke beschreibender Statistik nicht erschweren, ist dem Umfange solcher Mitteilungen an sich keine Grenze gezogen. Über den oben bezeichneten notwendigen Inhalt der Armenstatistik hinaus, kann von ihrem möglichen Inhalt ein gut Teil zur Darstellung gelangen. Es braucht an

1) Die württemberg. Anweisung hat der bezüglichen Ermittelung besondere Aufmerksamkeit zugewendet und die Kriterien angegeben, welche die Qualität der Verbände als Gutsbezirke, ländl. Gemeinden, und als gemischte Ortsarmenverbände kennzeichnen. Vgl. Amtsbl. des Minist. d. Innern 1884, S. 361.

dieser Stelle nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß ohne Würdigung der Vorgänge des wirtschaftlichen Lebens, ohne Berücksichtigung der Armengesetzgebung und der Organisation, kurz ohne Rückbeziehung auf alle für das Armenwesen maßgebenden Einflüsse ein fruchtbares Resultat der armenstatistischen Erhebung nicht zu erwarten steht. Aber es wird das Bedenken nicht zurückgehalten werden können, ob mit solchen ganz ins Allgemeine sich verlierenden Forderungen der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

Wie sollen denn Mitteilungen über die tieferen Gründe auffallender sozialer Erscheinungen beschaffen sein, was sind auffallende soziale Erscheinungen? Anarchismus — Kommunismus — Steigen oder Sinken der Löhne — Theuerung der Lebensmittel oder was sonst?

Was hier zu wissen nötig, das sind so unendlich viele, so unendlich mühsam zu beobachtende Thatsachen, daß die Behörde eine irgendwie brauchbare Antwort nur erwarten kann, wenn auch diejenigen Fragen, die nicht rein statistischer Natur sind, gründlich und wissenschaftlich durchgearbeitet und danach zur Beantwortung hinausgegeben werden. Wo man thatsächliche Aufschlüsse nur durch allgemeine Redewendungen, wie die vorbezeichneten, veranlaßt, wird die Frucht regelmäßig ein zu wenig oder ein zu viel sein; zu wenig, wo man mit der allgemein gehaltenen Aufforderung nichts anzufangen weiß oder sie als bequeme Deckung für ungenügende Angaben ansieht, zu viel, wo dienstbeflissen alles Passende oder Unpassende zusammengehäuft wird [1]).

Hier gilt es also die richtige Mitte zu finden und unter Verzicht auf unbegrenzte und vieldeutige Ansprüche ganz bestimmte Fragen zu stellen, auf die eine, wenn auch ausführliche, aber bestimmte Antwort möglich ist. Diese Arbeit darf in mehrfacher Hinsicht als leichter bezeichnet werden, wie die Fragestellung bei der Zahlenstatistik. Einmal ist das Wort ein gefügigeres Werkzeug als die Zahl; es kann ausdrücken, was nebenher und dazwischen liegt, während die Zahl nur geradeaus eine Wertangabe macht, die Bruchteile und Abweichungen nicht berücksichtigen kann. Andererseits giebt es auf diesem Gebiete nicht eben zahlreiche, aber doch sehr gute Vorarbeiten, auf die ohne Bedenken zurückgegriffen werden kann, und endlich ist hier zum großen Teile aus Quellen zu schöpfen, die, ohne im Hinblick auf das Armenwesen erschlossen zu sein, doch der Benutzung für Zwecke desselben dauernd offen liegen. Einige Spezialgebiete, insbesondere Bevölkerungs- und Wanderungsstatistik, Berufs- und Gewerbezählung sind bereits oben erwähnt; hier dürfte noch vor allem auf die Krankenversicherungsstatistik hinzuweisen sein, deren Kenntnis für die Statistik der Armenkrankenpflege gegenwärtig unerläßlich ist, auf die Berichte der Fabrikinspektoren über die Arbeiterverhältnisse, auf die Statistik der Bettler und Landstreicher, auf die Kriminalstatistik u. a.

1) Es sei hier an die Ungleichmäßigkeiten in den Berichten der Fabrikinspektoren erinnert, die jüngst im Reichstag eingehend erörtert wurden. Stenogr. Ber. 1885, S. 387.

Als nahezu klassisches Muster dafür, was in eine Beschreibung des Armenwesens aufzunehmen ist, darf das mehrgedachte Werk von Kollmann gelten, welches sich auf Oldenburg während des Vierteljahrhunderts von 1853—1878 bezieht. Auch den Arbeiten, welche dem Sammelwerk von Emminghaus einverleibt sind, kommt in dieser Hinsicht ein hervorragender Platz zu, in erster Linie der des Herausgebers selbst für Baden, der von Bitzer für Württemberg, der von Makowitza für Bayern und endlich der von Scholz für das ehemalige Herzogtum Nassau [1]). Die speziellen Angaben über Organisation und Verwaltung, über die vorhandenen Anstalten und Mittel der Armenpflege werden da überall durch Mitteilungen über wirtschaftliche Verhältnisse, klimatische Einflüsse [2]), über Stiftungs- und Privatarmenpflege ergänzt und, soweit thunlich, ein nahezu vollkommenes Bild des Armenwesens und der für dasselbe maßgebenden Faktoren gezeichnet.

Neuerdings hat Oldenburg die Beantwortung derartiger Fragen unter die regelmäßig seitens der Armenverwaltungen zu liefernden Nachweisungen aufgenommen, insbesondere betr. die Zahl der Armenpfleger, die Arten der Unterstützung, die Beschäftigung der arbeitsfähigen Hausarmen u. a. [3]). In sehr eigentümlicher Weise ist die Schweiz bei einer A.-St. vorgegangen, die für die Jahre 1870 auf Veranlassung der schweizer. stat. Gesellschaft erhoben und vom Redakteur Niederer in ausgezeichneter Weise bearbeitet, 1878 auf Staatskosten publiziert wurde [4]). Neben der Zahlenstatistik, die sich auf summarische Angaben der unterstützten Personen und der Armenfinanzen in den einzelnen schweizerischen Gemeinden erstreckte, wurde den Kantonen die Einsendung der sämtlichen Gesetze und Verordnungen über das Armenwesen, sowie die Beantwortung einer Reihe von Fragen zur Pflicht gemacht, welche im Hinblick auf gewisse Erscheinungen des Armenwesens gestellt und in sehr zutreffender Weise formuliert sind. Von den 17 Fragen, die sich auf das geltende System der Armenpflege (Bürger- oder Territorialprinzip), auf Anlaß und Art der Unterstützungen, auf Armensteuern u. a. beziehen, dürften als charakteristisch und beachtenswert gerade für die Reformbestrebungen in Deutschland folgende 4 hervorzuheben sein und wörtlich mitzuteilen sein: „Frage 8: Welche Maßnahmen wer-

---

1) Vgl. a. a. O. wegen Nassau S. 141. — Bayern S. 325. — Württemberg S. 358. — Baden S. 380.

2) Vgl. besonders die Ausführungen bei Kollmann a. a. O. S. 71: In der Marsch mit fruchtbarem, höchst wertvollem Boden, der nur im Besitz von Wohlhabenden sein kann, stehen den Grundbesitzern lediglich unbegüterte Landarbeiter gegenüber, welche meist schlecht und knapp gehalten werden. Die hierdurch schon geschaffene Notlage derselben wird durch die aufreibende Arbeit auf dem schweren Kleiboden, durch feuchtes fiebergefährliches Klima, sowie durch den Umstand erheblich vermehrt, daß überwiegend nur Sommerarbeit möglich ist. — Vgl. überhaupt Abschn. 4, S. 51 ff. — Die Unterstützten im Hinblick auf die wirtschaftlichen Zustände des Landes.

3) Vgl. Kollmann a. a. O. S. 15.

4) Das Armenwesen der Schweiz. Armengesetzgebung und statistische Darstellung der amtlichen und freiwilligen Armenpflege. Orell u. Füßli. Zürich 1878.

den gegen arbeitsscheue Unterstützte ergriffen und wie wird dem Bettel entgegengewirkt? 13. Auf welche Art werden nicht kantonsbürgerliche und ausländische Dürftige behandelt? Dürfen sie an dem Orte, wo sie verarmen, bleiben und werden sie daselbst wie einheimische Arme unterstützt oder werden sie in ihre Heimat zurückgeschickt? 14. Welche Beobachtungen sind über die Wirkungen des gegenwärtig geltenden Unterstützungssystems auf den Charakter und die Zustände der Einwohner gemacht worden? 16. Wird das Wandern der Arbeiter begünstigt und wenn ja, auf welche Weise?"

Man vergleiche mit dem vorstehenden Wortlaut die Formulierung: „Welches sind die tieferen Gründe auffallender sozialer Erscheinungen?" und man werfe einen Blick in die Antworten, um sich zu vergegenwärtigen, daß die Fragen trotz des etwas weiten Spielraums, den sie offen lassen, durchaus zweckentsprechend aufgefaßt worden sind. Speziell über das bei uns so viel umstrittene armenrechtliche System, sowie über die Maßregeln gegen Arbeitsscheue und Bettler ist in den bezüglichen Mitteilungen eine Fülle auch für uns sehr lehrreichen Materials zu finden.

Es dürfte nun ernstlich zu erwägen sein, ob nicht auch bei uns das Hinausgeben ähnlicher Fragen sehr wünschenswert und geeignet sein möchte, außerordentlich wichtige Aufschlüsse zu erbringen. Hierbei würde man vor allem auf zwei Momente Rücksicht nehmen müssen, die mit den örtlichen Grenzen der Erhebung auf der einen, mit den Organen derselben auf der andern Seite zusammenhängen. Es liegt auf der Hand, daß die Ausdehnung dieses Teils der Statistik auf alle Armenverbände Deutschlands — es würde sich um rund 80000 handeln — zwar möglich, aber unzweckmäßig, ja gefährlich wäre, weil eine Durcharbeitung und Ausscheidung nicht zahlenmäßiger Angaben sehr schwer und mühevoll ist, und weil eine Publikation, die neben den Zahlenangaben all das beschreibende Detail bringen würde, von vornherein viel zu kostspielig und in einer Art umfangreich werden würde, daß auf sie das Wort von dem „viel gelobt und wenig gelesen werden" treffende Anwendung fände [1]). Beschränkungen in der einen oder andern Richtung würden also von vornherein geboten sein: entweder man beauftragte die Organe der mittleren Verwaltungsinstanzen — Landrat, Amtshauptmann, Bezirkspräsident und ähnliche Beamte, sich über die in ihren Bezirken zu Tage tretenden Erscheinungen in Gemäßheit bestimmter Fragestellung direkt zu äußern, oder man veranlaßte die Vorstände der zu ihnen gehörigen unteren Selbstverwaltungskörper (Gemeinde-, Gutsvorstand) zu entsprechenden Mitteilungen, welche dann durch die zunächst vorgesetzte Behörde nach bestimmten Grundsätzen zu einem Gesamtbilde zu verarbeiten und an die nächst höhere Instanz u. s. w. zu befördern wären.

---

1) Die Darstellung des Armenwesens in Oldenburg — einem Lande von rund 350000 Einw. — füllt 800 Folioseiten; die Armenstatistik der Schweiz — mit einer Wohnbevölkerung von 2½ Mill. — 400 Seiten in gr. Quart, obwohl letztere sich in sehr engen Grenzen bewegt.

Die erste Alternative dürfte sich nicht empfehlen, weil derartige Äußerungen im Wege der gewöhnlichen Berichterstattung ohnedies üblich sind, und weil wir über den Gang der hier interessierenden Bewegungen, soweit allgemeine Wahrnehmung es ohne statistisches Detail zu thun vermag, durch Verwaltungsberichte und Verhandlungen in politischen Körperschaften, durch die Presse und die Litteratur hinreichend aufgeklärt sind. Daß man im Osten der preußischen Monarchie die Verkürzung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes, im Süden Deutschlands die Rückkehr zum sog. Heimatsystem wünscht, ist vielfach gedruckt zu lesen; auch findet man die Äußerung derartiger Wünsche meisthin von mehr oder minder reichem Material an Äußerungen der Armenverwaltungen, an Zahlen u. a. begleitet. Und nicht nur deshalb, weil wir von derartigen Stimmungen — um es so zu nennen — genug wissen, sondern gerade, weil es diese Stimmungen und Meinungen sind, welche den Wunsch nach Armenstatistik von neuem erweckt haben, wollen wir mehr erreichen, als den wiederholten Ausdruck solcher zum Teil von der politischen Parteistellung erheblich beeinflußten Meinungsäußerungen allgemeiner Natur: wir wollen und müssen Detail haben.

Daß die zweite Alternative in dieser Beziehung bessere Resultate verspricht, leuchtet ein; aber ihre Verwirklichung ruft doch auch die Befürchtung wach, daß die individuellen und vielleicht sehr von einander abweichenden Äußerungen an den verschiedenen Stellen, wo sie zentralisiert werden sollen, zu einem schablonenhaften Gesamtbilde verblassen, das keinen höheren Wert hat, als jene Äußerungen der erstgedachten Art. Weiter aber besteht gerade für die Bezirke, deren Lage am wenigsten aufgeklärt ist, geringe Hoffnung, durch die einzelnen Verwaltungsvorstände, vor allem die Vorsteher der kleinen Landgemeinden, brauchbare Auskunft zu erhalten; neben der oft nicht zu bezweifelnden Unfähigkeit trägt hieran die in ähnlichen Fällen wiederholt wahrgenommene Furcht der Bevölkerung schuld, daß es sich um neue Lasten handle, für deren Bemessung die Beantwortung derartiger Fragen den Maßstab abgeben solle. Daß der Leiter der vorgesetzten Behörde — Landrat, Amtshauptmann u. s. w. — sich um die Erledigung der Fragen im einzelnen Falle kümmere und die zutreffende Beantwortung derselben durchsetze, dürfte wohl nicht mehr als ein frommer Wunsch sein und bleiben. Wegen der Gutsbezirke wird es hier keiner erneuten Darlegung der mit ihrer Erforschung verbundenen Schwierigkeiten bedürfen. So werden auch für die zweite Alternative die Vorteile von den Nachteilen aufgewogen, wenn sie im regelmäßigen Verwaltungswege ausgeführt werden soll.

Fast von selbst drängt sich da dieselbe Erwägung auf, die sich in Bezug auf Personal- und Finanzstatistik geltend machte, die Erwägung, im Interesse guten Details auf die Ausdehnung der Erhebung über das ganze Reichsgebiet zu verzichten und nur in einzelnen Bezirken den Erscheinungen näher auf den Grund zu gehen. Und bei der Betrachtung des Verfahrens auf schriftlichem Wege von den ein-

zelnen Instanzen Nachrichten zu erhalten, wird man zu der ferneren Erwägung geführt, ob man nicht besser thäte, gleich statt Schrift und Druck die mündliche Rede zu gebrauchen, an Ort und Stelle zu fragen und zu untersuchen, um so statt auf viele Fragen schlechte und ungleichmäßige auf wenige Fragen gute und gleichmäßige Antworten zu erhalten [1]).

Will man den vorstehenden Erwägungen, deren Gewicht nicht zu verkennen sein dürfte, praktische Folge geben, so würde es sich um die nähere Feststellung der folgenden Punkte handeln: Wer ordnet und leitet die Erhebung — wer führt dieselbe aus — welche Bezirke soll dieselbe umfassen — auf welche Erscheinungen soll sie sich erstrecken?

Daß die Anordnung und Leitung wie bisher der Reichsregierung zukäme, dürfte, da es sich um die Regelung reichsgesetzlicher Materien handelt, wohl als selbstverständlich betrachtet werden. Nur fragt es sich, ob sie sich dieser Aufgabe durch Ausschreiben an die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten entledigen oder direkt vorgehen soll. Im Interesse der Gleichmäßigkeit der Erhebung ist zweifellos das letztere vorzuziehen. Wenigstens wird die Statistik für 1885 schwer dadurch gefährdet, daß die Erhebung mittels eines Formulars geschieht, das auf Grund des Urmaterials von den Einzelstaaten auszufüllen und ausgefüllt an die Reichsregierung zurückzuliefern ist. Den an der Zentralstelle zusammenfließenden länder- und bezirksweise summierten Zahlen merkt man es nicht an, woher sie stammen, in welcher Weise sie ausgerechnet worden sind; Zweifel an ihrer Richtigkeit können aus dem ausgefüllten Formular beim besten Willen nicht entnommen werden.

Liegt also ein direktes Vorgehen im Sachinteresse, so käme weiter in Frage, ob diese Arbeit im Rahmen der laufenden Geschäfte abgemacht werden könnte oder besondere Kräfte in Anspruch nähme. Mit Rücksicht auf den — sofort zu besprechenden — Inhalt der Erhebung dürfte sich in der That das letztere und zwar in der üblichen Form der Niedersetzung einer Kommission empfehlen, welcher der Auftrag zur Untersuchung der Armengesetzgebung und ihrer Wirkungen zu erteilen wäre.

Ebensowenig dürfte die Ausführung der Erhebung wieder in alter Weise den ohnedies mit Statistik überhäuften Verwaltungen der verschiedenen unteren und mittleren Instanzen neben ihren laufenden Amtsgeschäften übertragen werden, wenn anders ihr Hauptzweck, gleichmäßige, gründliche und zuverlässige Aufschlüsse zu erbringen, nicht von vornherein als vereitelt gelten sollte. Die Kommission würde

1) Kürzlich hat der Abg. Struckmann im Reichstage ganz allgemein darauf hingewiesen, daß bei uns die Statistik gar zu sehr en gros betrieben werde und seinerseits den Wunsch nach Erhebungen in einzelnen Bezirken an Ort und Stelle ausgesprochen. — Vgl. Reichstag. Stenogr. Ber. 16 Sitzung. 1885. S. 335. — In ähnlicher Weise äußerte sich der Abg. v. Meyer-Arnswalde in der Sitzung des Abg. Hauses vom 8.|2. 1886. — Vgl. Stenogr. Ber. S. 384. — Der Wunsch nach Erhebung in ausgewählten Bezirken ist auch im englischen Unterhause ausgesprochen worden, vgl. Aschrott a. a. O. S. 449 Anm. 1. —

vielmehr aus ihrer Mitte oder aus anderen nicht notwendig juristisch gebildeten Kreisen Persönlichkeiten zu bezeichnen haben, welche in ihrem Auftrage und mit hinreichenden Vollmachten versehen die Erhebung auszuführen hätten. Man würde die gedachten Verwaltungsinstanzen auffordern können, den abgeordneten Personen hülfreiche Hand zu leisten.

Nun kommen hier noch zwei Punkte in Betracht — die Zeitdauer und die Kosten der Erhebung — welche, wie sehr sie an sich äußerlicher Natur sind, doch auch hier wieder die an andern Stellen ihnen nachgewiesene Bedeutung beanspruchen. Das darf von vornherein gesagt werden: will man wirklich ernsthafte Resultate haben, so braucht es Zeit und Geld. In der gegenwärtig üblichen Weise, mit einem Monats-, Vierteljahrs- oder Jahresbild sich zu begnügen, von heute auf morgen Statistik zu machen, davon kann bei einer Erhebung, wie sie hier gemeint ist, füglich nicht die Rede sein. Man müßte sich bescheiden, in zwei, drei, ja vielleicht fünf Jahren die Frucht eines solchen Unternehmens zu ernten; man würde die Geduld haben müssen, bis zu dem Zeitpunkt zu warten, bis zu welchem diese Statistik fertig sein kann, nicht bis zu welchem sie fertig sein soll.

Der Kostenpunkt, zu dessen Erledigung es der Mitwirkung des Reichstages bedurfte, würde im Hinblick darauf, daß wirklich brauchbare Ergebnisse der Erhebung zu hoffen ständen, keine erheblichen Schwierigkeiten bereiten. Es ist sogar fraglich, ob der Gesamtaufwand, den das Reich, die Einzelstaaten und die Kommunen für die Zwecke der Statistik von 1885 zu machen hatten und noch zu machen haben werden, nicht ein höherer ist, als der mutmaßliche Betrag, der hier aufzuwenden wäre. Auch darf angenommen werden, daß größere Gemeindeverwaltungen ihrerseits bereit sein würden, Zuschüsse zu einem solchen Unternehmen zu bewilligen, wenn ihnen eine ebenso mühevolle wie für sie kostspielige und in der bisherigen Form nutzlose Arbeit erspart würde[1]).

Der wünschenswerte Inhalt der Erhebung läßt sich nicht mit kurzen Worten angeben; es sei gestattet, an einigen Beispielen zu erläutern, was in dieser Beziehung zweckdienlich erscheinen möchte.

Durch das Gesetz vom 1. Juni 1870 ist die Bildung von Gesamtarmenverbänden durch Zusammenlegung mehrerer unterer Verwaltungskörper (Gemeinde, Gutsbezirk), sowie die Vereinigung von Armenverbänden zu einzelnen Armenpflegezwecken nach näherer Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften gestatttet. Derartige Bildungen von Gesamtverbänden und Vereinigungen zu Sonderzwecken sind in England die Grundlage der armenrechtlichen Reform geworden und stehen

1) Vom Reich sind vorläufig 3930 M. für die Bearbeitung der Armenstat. von 1885 ausgeworfen. — Vgl. Reichstag stenogr. Ber. 1885. 17. Sitzung S. 363. — Preußen hat einen Betrag von 14800 M. zu gleichem Zwecke in Aussicht genommen, vgl. Zeitschr des preuß. stat. Bur. 1885. S. 30. Im Nachtragsetat sind noch weitere 7500 M. bewilligt worden. — In Berlin sind bis jetzt 25000 M. hierfür bewilligt, ein Betrag, den man jedenfalls erschöpfen, wahrscheinlich noch wird überschreiten müssen.

auch bei uns gegenwärtig im Vordergrunde der Reformbestrebungen. Doch wird von der einen Seite behauptet, daß nur große Verbände leistungsfähig und geeignet seien, ungerechte Verteilung der Armenlast auszugleichen, während von der anderen das Argument entgegengesetzt wird, daß die Gesamtarmenverbände zu teuer wirtschafteten und die Sorgsamkeit der Lokalverwaltungen beeinträchtigten.

Hier, wo wir nun Material zur Beurteilung der Sachlage wünschen, besitzen wir wenig oder gar nichts; wir wissen wohl so im allgemeinen, daß es für Preußen in Schlesien, Neuvorpommern und Ostfriesland Gesamtarmenverbände giebt, woselbst sie schon früher bestanden; an einer näheren Nachweisung aber, wie viel derartige Verbände bestehen, wie viele davon aus älterer Zeit herrühren, wie viele neu gebildet sind, welchen Umfang sie haben und von welchen Erfolgen die gemeinsame Wirtschaft begleitet ist — an einer solchen Nachweisung fehlt es. Hier wäre also die Aufgabe zu erfüllen, in Bezirken, welche Gesamtarmenverbände bilden, zu untersuchen, welche Ausgaben die Gesamtheit für das Armenwesen zu machen, über welche Einnahmen sie zu verfügen hatte, welche Unterstützungsfälle die Hauptkosten verursachten, und welches einzelne Glied des Gesamtverbandes dieselben vorwiegend belastet hätten, wenn dasselbe einen Ortsarmenverband für sich gebildet hätte, und endlich, wie der Aufwand für die einzelnen Unterstützungsfälle sich zu der Lebenshaltung der Bevölkerung verhält, ob er den an den einzelnen Orten üblichen Lebensmittelpreisen entspricht oder dieselben übersteigt.

Sehr wesentlich würde ferner für die Frage nach der Möglichkeit solcher Vereinigung die geographische Lage der zu verbindenden Armenverbände sein; es wäre in abgelegenen Gemeinden zu untersuchen, wie diese den an sie gestellten Anforderungen in Bezug auf die gesetzliche Armenpflege gerecht werden. Von einzelnen Unterstützungsarten käme, wie schon in anderem Zusammenhange erwähnt, vornehmlich die Unterbringung in Armenhäusern in Betracht und hierbei wiederum insbesondere, ob die ganze Familie ohne Unterschied des Alters, Geschlechts und des körperlichen Zustandes in einen Raum verbracht wird oder ob eine Art Individualisierung stattfindet. Dem Vorkommen des Reihezugs, dem System der Verdingung Bedürftiger in Kostpflege an den Mindestbietenden würde große Beachtung zu schenken sein.

Bei Beratung des Gesetzes betr. U. W. adoptierte der Reichstag den Gesichtspunkt, daß die Unterstützungspflicht des Armenverbandes nach Ablauf eines zweijährigen Aufenthalts das Äquivalent ebenso lange währender wirtschaftlicher Leistungen des betreffenden Individuums bilde, ein Gesichtspunkt, der lebhaftes Bedenken bei den Gegnern des Gesetzes erregte. Besondere Bedeutung gewinnt das Bedenken, wenn in der That die Leistung nicht dem Aufenthaltsorte, sondern dem Arbeitsorte zu gute gekommen ist, wenn also jemand, der innerhalb eines Armenverbandes wohnt, in den Nachbarort zur Arbeit geht, ein Fall, der in der Nähe von Städten und Industriebezirken häufig ist. In England wurde die Wahrnehmung gemacht,

daß nach energischer Beseitigung der Aufenthaltsbeschränkungen und Einführung einer ebenfalls an den Wohnort geknüpften Verpflichtung zur Unterstützung die Besitzer großer Fabriken in den benachbarten Kirchspielen Arbeiterwohnungen errichteten und Großgrundbesitzer den Bau von solchen auf ihrem Grund und Boden verhinderten, ja schon vorher abbrechen ließen, um so eine zukünftig mögliche Verpflichtung von vornherein abzuwälzen [1]). Es wäre von außerordentlichem Interesse, in Bezirken, welche derartig gesuchten Arbeitsstätten benachbart sind, festzustellen, wie viel Individuen der Armenpflege anheimfallen, die in den Nachbarbezirken zur Arbeit gehen. Insbesondere wäre dies erwünscht mit Bezug auf die oft gehörte, aber nicht bewiesene (obwohl wahrscheinlich begründete) Klage, daß eine solche Abschiebung insbesondere von Gutsbezirken aus den benachbarten Landgemeinden gegenüber stattfinde [2]).

Eine andere Vorschrift des Reichsgesetzes verpflichtet den Ortsarmenverband, innerhalb dessen eine Person den Unterstützungswohnsitz hat, auch zur Unterstützung derjenigen ihrer Kinder, welche noch keinen selbständigen Unterstützungswohnsitz erworben haben d. h. nach Lage der Sache bis zu ihrem vollendeten 26. Lebensjahr. Diese Konsequenz des geltenden Systems wird vornehmlich vom Osten her beklagt, der viele arbeitskräftige Leute an den industriereichen Westen abgiebt. Da auf der andern Seite der ebenfalls viel umstrittene § 29 l. c. den Dienst- und Arbeitsort zur Unterstützung der Dienstboten (Handwerks- und Gewerbegehülfen) in Krankheitsfällen auf die Dauer von 6 Wochen verpflichtet und zweifellos Krankheit am häufigsten bei den in Betracht kommenden Bevölkerungs- und Altersklassen den Grund zur Unterstützung bildet, so wäre es von großem Belang zu erfahren, wie dies Verhältnis in Wirklichkeit aussieht, wie viel für solche auswärtige Ortsangehörige gezahlt werden muß, welchen Berufes und Alters dieselben sind, welches die Veranlassung und wie hoch der Betrag der Erstattung ist. Auch wäre in Anbetracht des Umstandes, daß Bayern eine solche Verpflichtung des Dienstortes für die Dauer von 90 Tagen anerkennt und daß s. Z. im Reichstage die Ausdehnung der Frist auf 8 Wochen resp. auf 90 Tage lebhaft erörtert wurde, die Feststellung sehr wertvoll, für welchen die Dauer von 6 Wochen überschreitenden Zeitraum der auswärtige Armenverband noch in Anspruch genommen wird [3]).

Von ähnlicher Wichtigkeit ist das Vorkommen von einzelnen

---

1) Vgl. Aschrott, Das engl. Armenwesen. S. 76.

2) Einen diesem Gebiet angehörigen Fall bezüglich der Gemeinde Methler im Kreise Hamm und der neu begründeten Kolonie der Zeche Kurl brachte der Abg. v. Schorlemer-Alst in der Sitzg. des Abg. H. vom 6.|2. 1886 zur Sprache. — vgl. stenogr. Ber. S. 348.

3) Bayr. Ges. über Armen- und Krankenpfl. v. 29.|4. 1869 Art. II. — vgl. Reichstag. Komm. Ber. stenogr. Ber. Bd. IV S. 579. Verhandl. Ber. Bd. II S. 943. — Vor Emanation des Reichsges. hatte Preußen eine Frist von 3 Monaten — § 32 des Ges. v. 31.|12. 1842. — Baden von 8 Wochen — § 24 d. Ges. v. 5.|5. 1870 — während Sachsen den Dienstort ohne Ersatzanspruch zur Krankenpflege verpflichtete, § 47. Armenordn. v. 22.|10. 1840.

Pflegefällen, die besonderen Kostenaufwand und die Behandlung in einer Anstalt erheischen. Aus beiden Gründen ist die Bewegung zu Gunsten der obligatorischen Uebernahme der Irren-, Blinden-, Taubstummenpflege u. s. w. durch die größeren Verbände eine sehr tiefgehende [1]).

Daß die Leistungsfähigkeit der Ortsarmenverbände eine sehr verschiedene ist, weiß man; aber man ist über die näheren Umstände, in denen die Leistungsfähigkeit zum Ausdruck kommt, wenig unterrichtet, insbesondere wie weit dieselben es nötig machen, Gemeindesteuern nur zu Zwecken der Armenpflege umzulegen.

In der preuß. Finanzstatistik für 1880/81, welche nur die Abgaben zum Gegenstande der Feststellung gemacht hat, sind im allgemeinen nur die Kreise, jedoch für das Rheinland auch die (aus dem französischen Regiment herrührenden) Bürgermeistereien einzeln dargestellt. Die Mehrzahl derselben besteht aus mehreren Gemeinden; doch finden sich fünf, die weniger als 500 Einwohner haben und nur aus 1 Landgemeinde bestehen, während eine größere Anzahl, die ebenfalls nur aus 1 Landgemeinde bestehen, über 10000 Einwohner besitzen. Eine Gegenüberstellung von den fünf ersten und fünf der andern Kategoriun ergiebt das nachfolgende Bild:

	Bürgermeisterei.	Zahl der Einwohner	Gesamtbetrag der Gemeindeabgaben und der Schul-Kirchen-Armen-Kreis- und Provinzialsteuern	
			überhaupt M.	pro Kopf M.
I. Gruppe	1. Orsoy	52	3 057	58.79
	2. Rheinberg	202	1 730	8.56
	3. Pfeffingen	231	954	4.13
	4. Fliessen	435	1 605	3.69
	5. Wels	476	1 860	3.76
II. Gruppe	1. Ronsdorf	10 074	116 876	11.60
	2. Hardenberg	11 693	90 640	7.75
	3. Meiderich	13 073	147 623	11.29
	4. Longerich	16 539	171 123	10.35
	5. Borbeck	21 550	269 866	12.52

In den übrigen finanzstatistischen Erhebungen sind zwar spezielle Angaben über den Aufwand für das Armenwesen enthalten; doch werden die Nachweisungen nicht für die Bürgermeistereien im einzelnen, sondern nur für die Kreise im ganzen gegeben, so daß man von den Gründen der verschiedenartigen Belastung jener Gemeinden nichts erfährt. Aber gerade die nähere Kenntnis der besonderen Ursachen, die z. B. in Orsoy die abnorme Höhe der Gemeindeabgaben veranlaßt haben, würde von großem Werte sein und die nähere Untersuchung vielleicht nützlichere Fingerzeige für gerechte Verteilung der

1) Vgl. Adickes a. a. O. S. 813 ff.

Steuerlast geben, als wiederholte allgemeine Erhebungen, welche nur die Thatsachen mitteilen, ohne den Ursachen derselben näher zu treten.

Über die Verhältnisse der Gutsbezirke ist durch die Bevölkerungsstatistik bekannt, daß sie in sehr ungleicher Weise bevölkert sind und sehr ungleichen Umfang haben; von 15803 Gutsbezirken, die gegenwärtig in Preußen gezählt werden, haben 54 mehr als 1000 Einwohner, (darunter Laurahütte und Antonienhütte im Kreise Kattowitz mit 9198 und 4940 E.) 257 zwischen 500—1000, 7210 zwischen 100—500 u. s. w. bis herab zu 1153, welche eine Wohnbevölkerung von 15 Personen haben (darunter 50 mit je 4, 30 mit je 3) und 116, welche unbewohnt sind [1]). Näheres über die Finanzverhältnisse der Gutsbezirke wissen wir — aus den oben (S. 429) dargelegten Gründen — nicht, obwohl die Gutsbezirke in den Organismus unseres Armensystems als selbständig funktionierende Träger der Armenlast eingefügt und mit den Rechten kommunaler Selbstverwaltungskörper ausgestattet sind. In den Streit der Meinungen, deren eine die Gutsbezirke als unentbehrliche Glieder des Staatsganzen preist, deren andere sie als den Krebsschaden unserer Gemeindeverfassung bezeichnet, hat die Statistik bisher kein Licht gebracht.

Die vorstehend aufgeführten Fälle sollten nur Beispiele sein; der aktuelle Inhalt einer derartigen Erhebung wäre auf Untersuchung einzelner Punkte nicht beschränkt und könnte sehr wohl weiter bis an die Grenzen dessen ausgedehnt werden, was zur Erkenntnis der gesamten Verhältnisse notwendig ist. Die schweizerische Statistik bietet hierfür mit ihren sehr zweckmäßigen, genügenden Spielraum lassenden Fragen gute Analogieen, an die sehr wohl angeknüpft werden könnte.

Wesentlich hinge auch der Inhalt von dem Bezirk und von dem Verfahren der Erhebung ab. Hierfür Bestimmungen zu treffen, wäre der zweite Theil der vorbereitenden Thätigkeit der Kommission.

Man kann sich das nun so denken, dass von vornherein an der Hand der Bevölkerungs-Ernte-Finanzstatistik und anderer Nachrichten gewisse besonders günstig oder besonders ungünstig gestellte oder sonst auffallende Erscheinungen darbietende Armenverbände ermittelt und auf sie die Erhebung vielleicht in der Art erstreckt würde, daß etwa je 3—5 jeder Kategorie in jedem der mittleren Verwaltungsbezirke (Regierungs-Bezirk — Landdrostei — Amtsverband — Kreishauptmannschaft — Oberamt — Distrikt) untersucht würden. Aber die Kommission könnte auch sehr wohl die interessierten Verwaltungen, die über den Stand der Dinge im allgemeinen immer unterrichtet sein werden, um spezielle Aufschlüsse ersuchen, wo charakteristische, der näheren Untersuchung werte Verhältnisse vorliegen. Ja es läßt sich auch vorstellen, daß außerdem der Zweck der Erhebung bekannt gegeben und in Vertrauen erweckender Weise eine

1) Zeitschr. d. preuß. stat. Bur. 1885. Stat. Korr. S. XXI.

Aufforderung an die Armenverbände erlassen würde, den Wunsch näherer Untersuchung ihrerseits auszusprechen.

Das Verfahren würde so angeordnet werden können, daß der oder die Abgeordneten der Kommission sich an Ort und Stelle begeben und dort die nötigen Ermittelungen anstellen. Sie hätten in einer dem Verständnis der Beteiligten angemessenen Weise den Vorstand des Armenverbandes mit dem Zwecke der Erhebung bekannt zu machen, sich das Rechnungswesen darlegen, die näheren auf das Armenwesen bezüglichen Auskünfte sich erteilen zu lassen; sie würden das Verlangen aussprechen können, andere Männer zu hören, die etwas gelten und verstehen, von ihnen zu vernehmen, wo sie der Schuh drückt, wie sie sich Maßregeln zur Besserung der Zustände denken [1]. Selbstverständlich dürfte nicht bei dem letzten Jahre stehen geblieben, sondern es müßte weiter zurückgegriffen, die Beobachtung auf wesentliche Veränderungen mit erstreckt, kurz ein Zusammenhang zwischen Gegenwart und Vergangenheit hergestellt werden. Auch könnte in geeigneten Fällen eine Individualstatistik mit genauem Detail erhoben, finanzstatistische Nachweisungen erfordert werden; an einer Stelle möchte ein kurzer Einblick genügen, an einer andern ein längeres Verweilen notwendig sein; hier würde ein Statut, ein gedruckter Verwaltungsbericht durch einmalige mündliche Besprechung zu ergänzen sein, dort gäben solche Dinge erst die Veranlassung zu weiterem Eindringen. Denn will man wirklich individuelle, tiefer liegende Erscheinungen beobachten, so darf man nichts ängstlicher vermeiden, als eine vorher zurechtgeschnittene Verwaltungsschablone; an jeder Stelle müsste eben das erforscht werden, was dort der Erforschung besonders wert ist.

In diesem Sinne dürfte nun freilich auch nichts anderes als eine allgemeine Direktive den mit der Erhebung betrauten Persönlichkeiten in die Hände gegeben werden, die nur insoweit bestimmte Grenzen zöge, als es zur deutlichen Erkennbarkeit ihres Zweckes erforderlich ist. Im übrigen müßte die Auswahl des Details demjenigen überlassen bleiben, welcher mit seiner Erforschung betraut ist, müßte das Beste, was die Erhebung leisten kann, von seinen Kenntnissen und Fähigkeiten, von seinem unbefangenen Urteil und richtigen Taktgefühl erwartet werden.

Dementsprechend würde auch nicht ein bestimmter Umfang des Schreibwerks zu verlangen sein; wo nach genauer Untersuchung in einem Bezirk sich ganz gleiche oder ähnliche Verhältnisse in einem anderen ergeben, möchte es genügen, auf die ersteren zu verweisen.

---

1) Wie sehr derartige Lokalrecherchen in den beteiligten Kreisen selbst gewünscht werden, dürften die zahlreichen Petitionen anläßlich des Branntweinmonopols beweisen. Eine derartige aus dem Wahlkreise Hirschberg-Schönau an den Reichstag gerichtete Petition schließt mit den Worten: „Hoher Reichstag wolle nicht eher an die Neuregelung der Branntweinbesteuerung herantreten, als bis eine ausgiebige Vernehmung der Beteiligten und zwar nicht bloß von Landwirten, sondern auch von größeren und kleineren Spiritusfabrikanten, Raffineuren, Destillateuren und Händlern stattgefunden hat."

Als Richtschnur werde festgehalten: Wenige, aber bezeichnende Darlegungen, wenige, aber charakteristische Zahlen! Je mehr Material unnötig gehäuft wird, um so schwieriger wird die Durcharbeitung und — exempla docent — um so äußerlicher und flüchtiger. Denn ein massenhaftes Material würde es ja doch selbst bei großer Selbstbeschränkung der Erhebungsorgane absetzen müssen.

Daß für die Sichtung und Bearbeitung desselben Sorgfalt und Ausdauer notwendige Erfordernisse sein würden, bedarf keiner weiteren Begründung. Nur bliebe noch die Form der Bearbeitung für die Publikation zu erwägen. Vielleicht dürfte sich dafür eine Anordnung empfehlen, welche das Material von vornherein bestimmten Gesichtspunkten unterordnet, bei jedem einzelnen derselben die regellos zerstreuten Thatsachen zusammenfaßt, auch hier wieder kritisch sichtet, Gleichgültiges bei Seite läßt, und endlich eine zusammenfassende Darstellung zuwege bringt, die man Generalbericht, Handbuch oder sonst wie nennen mag, die aber ihren Zweck, für jeden zweifelhaften Punkt thatsächliche Grundlagen zu schaffen, voll erfüllte[1].

Und nun denke man sich das Resultat mehrjähriger ernsthafter überall ohne unnützes Beiwerk auf das Wesen der Sache gerichteter Nachforschungen, denke sich die nach gleichmäßigen Grundsätzen gesammelten Nachrichten zu einem Gesamtbilde zusammengefaßt und erwäge, was unter Zuziehung des Spezialmaterials — auf welches schon mehrfach hingewiesen wurde — daraus für Schlußfolgerungen gezogen werden könnten, welche feste Grundlage nicht allein für die Reform der Armengesetzgebung, sondern vor allem auch für die Erkenntnis der Gemeindeverfassung, der Selbstverwaltung, der Besteuerung damit gewonnen wäre. Denn darin dürfte ein anderer und vielleicht noch mehr durchschlagender Grund gefunden werden, der Erhebung mit nicht gewöhnlicher Sympathie gegenüber zu treten. So gut wie die Armenfinanzstatistik eigentlich nur im Zusammenhange der Kommunalfinanzstatistik verständlich ist, so gut würde eine Erhebung, die vom Boden der das Armenwesen betreffenden Thatsachen ausginge, selbstverständlich die wesentlichen Erscheinungen des Gemeindelebens mit in den Kreis ihrer Aufgabe hineinziehen. Für die kommunale Reform ist eine das Detail erhellende Forschung als ein nicht minder dringendes Bedürfnis zu bezeichnen, wie die Erhebung bezüglich der Armenverhältnisse.

Mit dieser Betrachtung eröffnet sich überhaupt eine Perspektive,

---

1) Jedenfalls müßte die Darstellung nach Gegenständen, nicht nach geographischen Bezirken geordnet sein; wer sich z. B. über die Wirkungen des §. 29 a. a. O. unterrichten will, muß alles was darüber bekannt geworden, an einem Orte beisammenfinden. — Ähnliche Gesichtspunkte verfolgt man jetzt bei den Berichten der Fabrikinspektoren. Vgl. den Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im J. 1884. Wien 1885, sowie die denselben berührenden Reichstagsverhandlungen vom 11. Dez. 1885, Stenogr. Ber. S. 291, in denen der Min. v. Boetticher die Bearbeitung eines Generalberichts aus den Berichten der deutschen Fabrikinspektoren in Aussicht stellte.

deren Weite nicht im Beginn einer solchen Arbeit ermessen werden kann. In England ist aus der 1832 eingesetzten Kommission zur Untersuchung des Armenwesens bei Erlaß des Armengesetzes von 1834 die Behörde der Poor-Law-Commissioners und aus dieser unter allmählicher Umbildung eine ständige Zentralbehörde (Poor-Law-Board; seit 1871 Local Government Board) hervorgegangen, die gegenwärtig in Bezug auf Handhabung und Beaufsichtigung des Armenwesens eine unendlich wichtige Aufgabe erfüllt[1]). Von den Fabrikinspektoren erwartet man den günstigsten Einfluß nicht bloß auf die gesetzliche Regelung des Fabrikwesens, sondern mehr noch auf Anbahnung und Herstellung eines wohlgeordneten Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer[2]). Die Bestrebungen des Gesundheitsamts, die Medizinalvisitationen in Württemberg, die hessische Erhebung bezüglich der Gebrechlichen — deren aller oben ausführlich gedacht worden — was sind sie denn anders als Brücken, die von der obersten Leitung des Gemeinwesens zu den einzelnen Gliedern desselben geschlagen werden sollen, um bald für das Ganze, bald für Einzelnes nächste und wirksamste Verbindungen herzustellen.

So könnte auch eine Erhebung, welche sich in der dargelegten Richtung bewegte, über das vorgestreckte Ziel hinaus zu Einrichtungen führen, die mehr sind als einmalige Vermittlung thatsächlicher Wahrnehmungen; es könnte sehr wohl auch bei uns die Umbildung der vorübergehend eingesetzten Reichskommission zu einer ständigen Behörde gedacht werden, die in lebendiger Fühlung mit dem Gemeinwesen, mit seinen Klagen und Wünschen mehr für Verwirklichung guter Verwaltung und Armenpflege zu thun vermöchte, als ein Gesetz, das vielfach nur auf dem Papier steht und nicht beachtet wird. Nur behalte man fest im Auge, daß eine solche Behörde nicht *geschaffen* werden soll, sondern, wenn sie sich in der Berührung mit dem wirklichen Leben erprobt hätte, *weiter zu erhalten und fortzubilden* sein würde. Einem Reichsarmenamt, das unvermittelt durch einen Gesetzesakt berufen würde und zu vielem anderen zentralen Schreibwerke noch das seinige fügte, soll hier nicht das Wort geredet werden. An dieser Stelle kann auf den Gegenstand nicht weiter eingegangen werden. Dem Verfasser stehen die englischen offenbar sehr segensreich wirkenden Inspektorate vor Augen. Bei uns wäre aber erst vor allem die Probe zu machen, ob wir zu derartiger Thätigkeit fähige Organe besitzen und weiter ausbilden könnten, ob von seiten der Aufsichtsbehörde ein Mithelfen und Raten, das nicht gleichzeitig Bevormunden und Befehlen ist, denkbar und durchführbar wäre.

---

1) Vgl. Aschrott, Das engl. Armenwesen S. 117.

2) Vgl. vorige Anm. — auch Elster: Die Fabrikinspektionsberichte und die Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland in diesen Jahrb. N. F. XI. S. 393 — und die Besprechung von Kleinwächter bezüglich der österr. Gew. Inspektoren ebenda S. 485.

IV.

Das Ergebnis der Untersuchung über den gegenwärtigen Stand der deutschen Armenstatistik kann kein befriedigendes genannt werden. Uneingedenk der Grenzen, welche ihr durch begriffliche und technische Schwierigkeiten gezogen werden, bewegt sich die Statistik der letzten Jahre auf unsicherem und unergiebigem Boden. Nicht im Anschluß an das dringende Bedürfnis der Praxis, nicht in fruchtbarer Verbindung mit den Organen der Armenverwaltungen, sondern vom grünen Tisch aus ist die jüngste Erhebung des Reichs vorbereitet und angeordnet worden; nicht vorsichtig und langsam hat man die beste Form für einen so schwer zu fassenden Inhalt gesucht, sondern eine vorhandene, durchaus nicht für alle Verhältnisse passenden Schablone ihm bestimmt. Statt nur die Mittel der Erhebung anzugeben, hat die Statistik auch gleichzeitig die Gegenstände derselben nach gewissen äußeren Merkmalen abgegrenzt, welche freilich die Erscheinungen geschmeidig machen, in die bereit gehaltene Form hineinzuschlüpfen, aber nur auf Kosten ihrer Individualität und damit auf Kosten der Wahrheit und Zuverlässigkeit der ganzen Erhebung.

Die Berechtigung der Armenstatistik — sowohl der vom Reich wie der von den andern Staaten veranstalteten — ist nicht geleugnet worden; der Verfasser glaubt den Vorwurf, den Wert einer guten Statistik zu verkennen, nicht fürchten zu sollen. Wohl aber ist die Berechtigung eine bedingte genannt, sind die im einzelnen Falle zutreffenden Bedingungen untersucht worden. Als vornehmlich beachtenswert erschienen eine Individualstatistik der einzelnen Ortsarmenverbände — eine auf Erforschung einzelner Bedürftigkeitsursachen gerichtete Spezialstatistik — eine zusammenfassende Darstellung der Finanzverhältnisse der Landarmenverbände. In letzter Stelle wurde die Richtung einer Erhebung angedeutet, die in Wahrheit das bringen könnte, was die gegenwärtige vergeblich anstrebt — eindringende und umfassende Kenntnis der wesentlichen Erscheinungen des Armenwesens. Den optimistischen Standpunkt, welchen der Referent des deutschen Vereins in dessen letzter Jahresversammlung einnahm, indem er äußerte, man solle das Vorgehen der Reichsregierung nicht kritisieren und nur die Freude aussprechen, „daß wir im Jahre 1885 wirklich eine deutsche Reichsarmenstatistik haben werden“ [1]) — diesen Standpunkt wird man nicht teilen und gewiß nicht als im Sach-

1) Stenogr. Ber. 1885. S. 11. Dieser Optimismus seitens des Referenten (Geh. R. Böhmert) ist von seiner Seite aus in gewissem Sinne berechtigt; nur sollte er bedenken, daß die unendliche Hingabe, der unermüdliche Fleiß, mit der er sich der Armenstatistik angenommen, ja eigentlich die Erhebung des Reichs indirekt ermöglicht hat, in sehr geringem Maße bei andern zu finden sind, und daß derartige Arbeiten um so besser ausfallen, je weniger an ihnen die Individualität der vielen tausend beteiligten Erhebungsorgane zu verbessern oder zu verschlechtern vermag; diese objektive Wertqualität kommt eben der Reichserhebung nicht zu.

interesse liegend erachten können, Denn der Täuschung darf man sich nicht hingeben, daß, solange das Bessere fehle, das minder Gute seine Stelle hinreichend ausfülle; dieser gefährliche Irrtum ist oft teuer bezahlt worden. Eine schlechte Statistik ist keine, ja schlimmer als keine, weil sie das Mißtrauen gegen statistische Resultate bei dem vorsichtigen Beobachter zu verschärfen, die Möglichkeit kritikloser Anwendung unzuverlässiger Resultate für die politischen Kämpfe außerordentlich zu erhöhen geeignet ist.

Auf der andern Seite überschätze man auch hier den Wert selbst einer guten Statistik nicht, die immer nur andeuten, den Weg weisen, nur, wie Schäffle es gelegentlich nennt, der eingesenkte Strohhalm sein kann, der die Richtung des Stromes kennen lehrt. Dieterici, dessen preußische Armenfinanzstatistik in Bezug auf vorsichtige Bearbeitung und treffende Würdigung der Methode und ihrer Fehlerquellen noch immer das Beste ist, was wir von einmaligen Erhebungen besitzen, spricht in der Einleitung zu dem genannten Werke beherzigenswerte Worte aus, die hier den Schluß bilden mögen [1]:

„Wenngleich . . . Zahlen vorhanden sind, so ist doch das Urtheil über die Zustände einer Nation und über die Verwaltungsmaßregeln hauptsächlich aus allgemeiner Anschauung und Beobachtung zu erkennen. Diese muß der Statistiker dem Staatsmanne, dem Politiker, jedem Urtheilsfähigen überlassen“.

1) Preuß. Stat. 1849 IV. Einl. S. 21.

Miszellen.

XI.

Der internationale landwirtschaftliche Kongreſs in Budapest vom 3.—7. Oktober 1885 und die Frage eines Agrarzoll-Bündnisses zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn.

Besprochen von J. Conrad.

Der ungarische Landesagrikultur-Verein hat sich ein wesentliches Verdienst erworben, daß er bei Gelegenheit der ungarischen Ausstellung die Berufung eines Kongresses zur Behandlung mehrerer ganz Europa auf das intensivste berührenden Fragen veranlaßte. Aber noch größer ist das Verdienst des Exekutiv-Komités, und an dessen Spitze des Grafen Alexander Károlyi, durch die Art der Durchführung der Idee, denn es wurde durch die Auswahl tüchtiger Referenten für angemessene Vorbearbeitung gesorgt, sowie durch Heranziehung der maßgebendsten Persönlichkeiten für eine auf der Höhe der Zeit stehende eingehende und weit über die Grenzen des Landes hinaus fruchtbringende Diskussion.

Uns liegen jetzt darüber drei Schriften vor, in denen die ganzen Resultate des Kongresses niedergelegt sind:

Nach stenographischen Aufzeichnungen verfaßtes Protokoll des am 3., 4., 5., 6. und 7. Oktober 1885 in Budapest abgehaltenen internationalen landwirtschaftlichen Kongresses, herausgegeben durch das Exekutiv-Komité. Budapest 1886. 275 SS.

Gaal, Dr. Eugen v., Die Frage der landwirtschaftlichen Krise. Ein Ref.-Elaborat anläßlich des im Oktober 1885 abzuhaltenden wirtschaftlichen Kongresses. Budapest 1885. 154 SS.

György, Andreas v., Die Mängel der Kreditorganisation des Kleingrundbesitzes. Ref.-Elaborat zu dem im Oktober 1885 in Budapest abzuhaltenden landw. Kongresse. Budapest 1885. 79 SS.

Auf Grund dieser Schriften wollen wir über die Resultate der Verhandlungen kurz referieren.

Die Fragen, welche zur Verhandlung gestellt wurden, waren folgende:

1. „In welcher Weise wird sich die Konkurrenz der Rohproduktion der transatlantischen Länder und der in analoger Situation befindlichen Staaten wahrscheinlich entwickeln? Ist Aussicht dafür vorhanden, daß die Konkurrenz schon in der nächsten Zukunft durch sich selbst eine Korrektur ihrer gegenwärtigen Gefährlichkeit hervorbringen wird, oder wird sie, — wenn auch zeitweise einigermaßen abnehmend — bis in unabsehbare Zeiten hinein sich ständig in ihrer heutigen Stärke, oder vollends in zunehmender Vehemenz behaupten?

Wenn es wahr ist, daß der Wettbetrieb sich unausgesetzt in seiner heutigen Heftigkeit behaupten, ja wahrscheinlich sogar noch heftiger gestalten wird, welche Richtungen muß die Entwicklung unserer Volkswirtschaft im allgemeinen und unsere Landwirtschaft im besonderen einschlagen, damit es uns möglich sei, inmitten der radikal veränderten Verhältnisse bestehen zu können?

Welche sind die zweckmäßigen Mittel und Wege dieser Entwicklung?

Welche Übergangsmaßnahmen seitens der Produzenten und des Staates sind angesichts des erfahrungsmäßigen Überhandnehmens der Konkurrenz zu treffen, ferner, welche internationale Vereinbarungen sind erwünscht zu dem Behufe, daß die große wirtschaftliche Umgestaltung sich ohne tiefgehende Erschütterung und mit möglichst geringem Schaden vollziehe?"

2. „Ist die gegenwärtige Kreditorganisation vom Gesichtspunkte des Kleingrundbesitzers eine befriedigende?

Kann den Mängeln der gegenwärtigen Organisation durch Entwicklung des Realkredits abgeholfen werden?

Welche Reformen wären auf dem Gebiete des Kreditwesens erwünscht und auf welche Weise wären dieselben einzuführen?" —

Die erste Frage ist von dem Referenten Dr. E. v. Gaal in einer ganz vorzüglichen, streng objektiven Weise und von einem höheren Standpunkte aus behandelt. Alles wesentliche Material ist von ihm mit großer Sorgfalt herangezogen und verarbeitet, so daß die Schrift sich wie keine andere eignet, jeden über den Stand der Weltlage zu orientieren. Freilich ist das Material der Art, daß es eine bestimmte, unangreifbare Beweisführung nicht gestattet, daher sind denn auch in der Diskussion sehr abweichende Anschauungen zum Ausdruck gekommen, und auch wir sind wohl in der Hauptsache, jedoch nicht in allem in der Lage, uns seinen Schlußfolgerungen anzuschließen. Er faßt die Situation unserer Landwirtschaft nicht nur gegenwärtig, sondern auch in absehbarer Zeit für die Zukunft äußerst pessimistisch auf. In den Vereinigten Staaten schätzt er die Ausdehnung des noch vorhandenen jungfräulichen Bodens außerordentlich hoch, der durch die Anlegung neuer Kommunikationswege, Eisenbahnen wie Wasserstraßen zur Kultur herangezogen werden kann, während er keinen Anhalt zu der Behauptung findet, daß die Leistungsfähigkeit der amerikanischen Landwirtschaft durch Raubbau nachhaltig gelitten hat und leiden wird. Noch bedeutsamer aber erscheint ihm die Konkurrenz

von Canada, den La Plata-Staaten, Rußland und namentlich Ostindiens. Gestützt auf die Berichte des amerikanischen Konsuls in Marseille und die Verhandlungen in England über die landwirtschaftliche Produktionskraft Indiens fürchtet er, daß Indien in kurzer Zeit, auf Grund der noch disponibeln, bisher nicht zur Bearbeitung gezogenen 150000 engl. □ Meilen Weizenbodens auf dem Weltmarkt eine auch Amerika überlegene, dominierende Macht bilden wird.

Verhältnismäßig gering schlägt er die Konkurrenzfähigkeit Rußlands an, die er eher im Rückgange als in Zunahme begriffen findet, weil die Arbeiterbevölkerung, wie der kleine Grundbesitzer unter den jetzigen Verhältnissen keinen Aufschwung zu gewinnen vermag. So meint er, daß die landwirtschaftliche Produktion zunächst kaum mit dem Bedarf der zunehmenden Bevölkerung Schritt zu halten vermag.

Für spätere Zeit gesteht er aber auch Rußland infolge der Ausdehnung der Eisenbahnen eine wachsende Exportfähigkeit zu, die, wie wir hinzufügen, besonders in Bezug auf Roggen für Mitteleuropa Bedeutung gewinnen muß.

Die Quintessenz der ganzen Ausführungen hat der Präsident Graf Károlyi in vortrefflicher Weise zusammengefaßt, wenn er (S. 4) sagt: „Auf Überproduktion ist auch in ferner Zukunft Aussicht, denn das sich immer vergrößernde Kapital wird stets neue Mittel finden, um durch sein Erscheinen unproduktive Gebiete fruchtbar zu machen und so seine Zinsen auch auf diesem Wege zu beschaffen."

Der gewaltige Rückgang des Zinsfußes in der ganzen zivilisierten Welt bietet aber gerade eine gewaltige Anregung in dieser Richtung. Unzweifelhaft wird deshalb der auf der europäischen Landwirtschaft gegenwärtig ruhende Druck in absehbarer Zeit nicht von ihr genommen werden. Die Frage ist nur, ob er, wie Referent meint, sich noch verschärfen wird oder ob wir den Höhepunkt bereits erreicht haben, wie v. Dorn, der französische Delegierte Tisserant, Dr. J. Wolf, Prof. Kautz u. a. annahmen.

Der Streit ist indessen von untergeordneter Bedeutung, denn auch die jetzige Krisis ist bedeutend genug, um die Anstrengung aller Kräfte, ihr zu steuern, zu rechtfertigen und Gewißheit vermag niemand zu geben. Die Gegenüberstellung der Produktionskosten pro Bushel oder Quarter in den verschiedenen Ländern, wie sie als Beweismittel herangezogen wurden, halten wir auch für jeder Beweiskraft bar, weil sie sich nicht mit Bestimmtheit berechnen lassen, vielmehr der Willkür zu viel Spielraum lassen.

Der Kongreß nahm schließlich die folgenden Anträge des Referenten an:

I. „Die auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Produktion sich zeigende Konkurrenz wird in der von uns übersehbaren Zukunft, abgesehen von einigen Rückfällen, wahrscheinlich sich fortwährend stärken."

Sehr interessant sind die Ausführungen des Referenten über die Wirkung der Krisis in den verschiedenen Ländern.

In England hat der hauptsächlichste Verlust den Grundbesitzer getroffen, der ihn aber im allgemeinen tragen kann. Die Pacht hat vielfach gestundet werden müssen, und noch allgemeiner ist sie um 10 und

30 § herabgesetzt. Die Pächter sind danach der Situation wieder mehr gewachsen, zumal da, wo die Grundbesitzer sich noch veranlaßt gesehen haben, umfassendere Meliorationen vorzunehmen. Allgemein ist man darüber im klaren, daß die Getreideproduktion mehr eingeschränkt werden muß und finanzieller Ersatz in der Viehzucht und Fleischproduktion zu suchen ist, wo die auswärtige Konkurrenz, wenigstens in Bezug auf feinere Ware dem Engländer weniger bedrohlich erscheint.

So kommt der Referent zu demselben Resultat wie E. Nasse, daß die englische Landwirtschaft durch die Krisis nicht zu einem extensivern, sondern noch intensivern Betriebe gedrängt wurde. Beide stützen sich naturgemäß auch auf dieselbe Quelle, die große Enquête von 1883.

Für Frankreich konstatiert der Ref., daß die Landwirte bisher nur in wenigen Distrikten und erst seit 1880 empfindlicher gelitten haben, mehr die Pächter als die Grundbesitzer, mehr die größern als die kleinern.

Die Viehzucht hält man auch in Frankreich für weit weniger gefährdet als den Getreidebau. In einer rationellen Entwicklung der Landwirtschaft sieht man dort das geeignetste Mittel zur Abwehr der Konkurrenz. Doch wird anerkannt, daß die Zerstückelung des Grundbesitzes in vielen Gegenden eine übertriebene ist, und die zerstreute Lage der Parzellen ein wesentliches Hemmnis angemessener Kultur bildet.

In gleichem Sinne sprach sich der Delegierte Frankreichs auf dem Kongresse: Tisserant aus und zu demselben Ergebnis ist auch Reitzenstein in der mit Nasse zusammen herausgegebenen Schrift über die Lage der Landwirtschaft in England und Frankreich gekommen.

Von Interesse ist das Urteil des Referenten über die deutschen Verhältnisse. S. A. n. wurde Deutschland von der unmittelbaren Wirkung der amerikanischen Konkurrenz weit weniger betroffen als die vorerwähnten Länder, auch weniger als Frankreich. Die Besitzverhältnisse hält er hier für am gesündesten, die Verschuldung sei namentlich beim Bauern nicht das Maß überschreitend; die landwirtschaftliche Technik in schöner Entwicklung. Gleichwohl sei in keinem Lande die Staatshilfe so laut und mit solchem Erfolge angerufen wie dort. Die Regierung glaube jedweder fremden Konkurrenz durch Zölle entgegentreten und durch Prohibitivzölle die Bodenrente in jener Höhe erhalten zu müssen, welche dem Grundbesitze die unbeeinträchtigte Wahrung seiner Kapitalbildungsfähigkeit ermögliche.

Was nun die Mittel zur Lösung der Frage betrifft, so sucht der Referent wie der Kongreß sie in erster Linie in der Hebung der landwirtschaftlichen Technik. Bedeutsam ist es, daß sich nirgends ein schwächliches Verzagen zeigt, sondern männliches Zurückgreifen auf Selbsthilfe; daß man immer mehr erkennt, der Staat muß zwar hie und da eingreifen, aber was von ihm hier geboten werden kann, ist doch nur von sekundärer Bedeutung.

Der Refer. hat ein sehr umfangreiches und lehrreiches Material aus der landwirtschaftlichen Litteratur aller Länder zusammengebracht, wie die Produktion zu heben und zu verbilligen sei.

Folgende Punkte kommen dabei in Betracht: Die Versuche über die Bedeutung guten Saatgutes auf den Ertrag, die Wirkung richtiger Dünger-

anwendung, die Ausbildung der Verwendungsteilung in der Landwirtschaft, die genaue Anpassung der Produktion an die gegebenen Bedingungen und die Heranziehung neuer Produktionszweige. Mit Recht wird dabei auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Geschäftsgeist der Landwirte zu heben und den Handel mehr zur Unterstützung und Anregung des Landwirtes in amerikanischem Sinne auszubilden, statt ihn den Landwirt einseitig aussaugen zu lassen, wie es leider so vielfach in Europa der Fall ist. Ackerbau, Gewerbe und Handel sollen nicht im Gegensatz stehen, sondern sich gegenwärtig in die Hand arbeiten. Der Landwirt muß aber selbst mehr Kaufmann werden, die Konjunkturen verfolgen und sich nach ihnen richten.

Mit Recht betont der Referent mit Semler, daß die moralischen und physischen Eigenschaften des amerikanischen Volkes die Grundlage der Konkurrenzfähigkeit der Verein. Staaten bilden, und daß man vor allem danach streben müsse, auch hier die Intelligenz, den Fleiß, die Ausdauer und Findigkeit in unsere landwirtschaftlichen Kreise zu bringen, welche unseren Konkurrenten die Überlegenheit vor allem verschafft hat.

Er hat ein goldnes Wort ausgesprochen, als er sagte: „Der höchste Faktor Amerikas ist demnach der amerikanische Mann, dessen gute Eigenschaften der europäische Produzent studieren und nach Möglichkeit sich aneignen und geltend machen soll.“

Daß dabei auch der Aufgaben des Staates gedacht wurde zur Hebung des Schulwesens, der Versuchsstationen, Bildung landwirtschaftlicher Genossenschaften, Förderung des Absatzes etc., versteht sich von selbst. Die Hauptbedeutung der ganzen Verhandlungen sehen wir aber in der Erörterung der Zollfrage.

Wenn man sich auch, von einzelnen freihändlerischen Stimmen abgesehen, allgemein dafür aussprach, die Landwirtschaft in der gegenwärtigen Krisis zu schützen, so ist doch niemand mehr mit der Behauptung aufgetreten, daß in der Schutzzollpolitik das eigentliche Hilfsmittel in der jetzigen Not zu suchen sei, und unter allseitigem demonstrativem Beifall betonte Graf Apponyi ausdrücklich, daß dies von der Versammlung als ein überwundener Standpunkt angesehen werde. Vielmehr seien die Schutzmaßregeln nur als transitorische, das Übergangsstadium erleichternde Hilfsmittel anzusehen.

Wichtiger war aber, daß mit Nachdruck auf die Einseitigkeit der mitteleuropäischen Zollpolitik hingewiesen und die Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens gegen Rußland und Amerika betont wurde. In dieser Beziehung waren die Reden der Grafen Alexander Károlyi und Apponyi, dann Prof. Brentano's, der bereits in einem Artikel in Schmoller's Jahrbuch v. J. 1885 die gleiche Anschauung betont hatte, von hervorragender Bedeutung.

Wir geben in dem Folgenden die Ausführungen des Herrn Präsidenten wörtlich wieder:

„Das Mittel (den Übergang möglichst zu erleichtern) suche man diesbezüglich in der Einführung solcher Tarifsätze, durch die wir uns gegen die Konkurrenten schützen können.

Deutschland und nach ihm Frankreich haben bereits dieses System in Angriff genommen, aber auf falscher Grundlage. Dies wird durch den

Erfolg gerechtfertigt, der genug ungünstig ist, nachdem sie mit ihren Zöllen dort treffen, wohin sie gar nicht zuschlagen wollten.

Ihre Tarifsätze sind mittelhoch, aber niedrig genug, daß russische, amerikanische und indische Waren in den meisten Fällen zu ihnen gelangen können, und genug hoch, um uns, Rumänien und eventuell andere Staaten, deren Produktionskosten sich höher stellen als diejenigen russischer und transatlantischer Produzenten, durch diese Tarifsätze vom Verkehr vollständig auszuschließen.

Ihre Tarife sind, absichtlich oder unabsichtlich, mehr gegen uns gerichtet als gegen jene, gegen welche sie angeblich geschaffen wurden. Die Folge dieser Lage ist nachher die Retorsion von unserer Seite, deren Aufgabe es wäre, jeden deutschen und französischen Import unmöglich zu machen.

Auf diese Weise verwickeln wir uns in einen Zollkrieg, unsere Retorsion wird nur neue Retorsionen provozieren und wir beschwören zum Schluß eine so schmerzhafte Epoche herauf, in der wir unsere frühere Devise verleugnend, zu Ende des XIX. Jahrhunderts die Prinzipien des Freihandels und der Erleichterung des Warenverkehrs von uns weisen, nachdem wir bereits mehrere Jahrzehnte hindurch für den Freihandel bis ins Extreme geschwärmt haben.

Mit dem Provozieren gegenseitiger Retorsionen werden wir einander in Europa binnen wenigen Jahren so viel Schaden zufügen, als während dieser Zeit selbst die internationale Konkurrenz nicht hätte verursachen können. Es scheint jedoch, daß dieses auf unrichtige Grundlage basierende Vorgehen notwendig ist, damit die Staaten Europas nach den bitteren Erfahrungen einiger Jahre zur Überzeugung gelangen, daß sie eigentlich infolge ihres gleichgearteten Produktionsverhältnisses und ihrer ökonomischen Zustände mit sehr geringer Ausnahme — infolge einer gewissen Ähnlichkeit auf einander angewiesen sind.

Jeder von ihnen überbürdet seine Bevölkerung mit öffentlichen Lasten, und das Übel eines jeden ist die agrarische Überproduktion, während die Bodenrente bei jedem von ihnen in größerem oder kleinerem Maße zu übermäßiger Höhe gestiegen ist.

Wenn sie ihre Lage auffassen würden, so wäre es ihnen bald klar, daß es nicht unser Interesse ist, gegen einander mit Zolltarifen zu kämpfen, sondern im Gegenteil, daß wir mit einander verbündet, unsere gemeinsamen europäischen Agrar-Interessen gegen die Konkurrenz Rußlands und der transatlantischen Staaten schützen.

Das zu erreichende Ziel der mitteleuropäischen Staaten wäre demnach ein Agrar-Zollbündnis (Lebhafter Beifall).

Es müßten auf alle Gattungen transatlantischer und russischer Agrarprodukte hohe Zollsätze gelegt und diese Zölle in der Weise geschaffen werden, daß sie mit der Zeit im Verhältnis zu den unserer Landwirtschaft zu bietenden Erleichterungen, der Kräftigung unserer landwirtschaftlichen Klasse und der Hebung der Konkurrenzfähigkeit successive herabgesetzt und über einen bestimmten Zeitraum hinaus, eventuell auch gänzlich aufgehoben werden können. Für die am Bündnisse teilnehmenden Staaten

wäre es aber erwünscht, daß sie den agrarischen und industriellen Warenverkehr unter sich in je größerem Maße ausdehnen, mindestens aber die gegenwärtigen Handelsverhältnisse unter einander nicht erschweren.

Ein derartiger Zollvertrag der mitteleuropäischen Staaten könnte auch — wenn der Hauptzweck auf sonstigem Wege nicht zu erreichen wäre, bei Differenzial-Zolltarifen zustande gebracht werden.

Die Differenzial-Zolltarife würden ihre Berechtigung in jenen Produktionskosten-Differenzen finden, die gegenwärtig in einzelnen Ländern Mittel-Europas bestehen, die Erhaltung dieser Proportionen in den Differential-Zolltarifen wäre demnach nur eine Forderung der Billigkeit (Zustimmung).

Bis dahin aber, als eine derartige Konvention zustande käme, könnte der Kongreß auch solche Vereinbarungen nicht mißbilligen, die zum Schutz gegen die russische und transatlantische Konkurrenz zwischen zwei bis drei Staaten getroffen würden, aber nur in der Weise, daß dadurch jene größere Konzeption, die ihren Ausdruck in dem mitteleuropäischen Zollbündnis findet, nicht verhindert wird und dabei auch nicht zu Zollkriegen führt, ja im Gegenteil den europäischen Warenumsatz und Verkehr befördert.

Ich will es anerkennen, daß derartige Partikularkonventionen im gegenwärtigen Augenblick an ebenso viel politische Hindernisse stoßen, wie das Agrarbündnis der mitteleuropäischen Staaten selbst. Es treten die gleichen Hindernisse dem einen, wie dem anderen in den Weg, und mit der Beseitigung dieser Hindernisse könnte ebenso rasch ein mitteleuropäisches Agrar-Zollbündnis als ein solcher Vergleich zwischen zwei Staaten geschaffen werden."

Brentano machte auf die Gefahr aufmerksam, die darin liege, daß durch die Zölle auf Nahrungsmittel auf dem Kontinente die Arbeitslöhne auf der alten Höhe künstlich erhalten werden, während sie in England bereits stark die Neigung zu sinken zeigen, wodurch Englands Industrie ein erhebliches Übergewicht über uns gewinnen muß. Er wies ferner auf die neue Tendenz in England hin, ein großes englisches Reich unter Hineinziehung der Kolonieen (Imperial-Federation) zu bilden, um auf solche Weise wirksamer den wirtschaftlichen Kampf mit den andern Ländern durchführen zu können. Zu gleichem Zwecke sei es die Aufgabe, auch auf dem Kontinente eine Zollvereinigung oder ein Zollbündnis herbeizuführen, um ihr ganzes Zollgebiet durch gemeinsame höhere Zölle gegen andere Länder abzuschließen.

Der Referent befürwortete direkt ein Bündnis der mitteleuropäischen Staaten, um den überseeischen Staaten und Rußland gegenüber mit Differenzialzöllen auftreten zu können, und der Kongreß nahm eine dahingehende Resolution an, nachdem Graf Apponyi unter stürmischer Zustimmung ausgerufen hatte: „Fixierung hoher Zölle auf überseeische Produkte und die gleichzeitige Streichung, resp. starke Herabsetzung der Zölle im Verkehre zwischen den europäischen Staaten erscheint als das einzige System, in Mitteleuropa einen Zustand zu schaffen, der kompatibel wäre mit den legitimen Interessen der europäischen Gesellschaft".

Dies sind die Anschauungen, die sich durch das Referat und die Diskussion wie ein roter Faden hindurchziehen und wohl den Kern und Zielpunkt des Kongresses selbst bilden [1]).

Es lag in der Natur der Sache, daß man in die Details der Realisierung der Idee nicht näher einging. Wir wollen indes versuchen, einiges Material zur richtigen Beurteilung der Frage zu bieten, in dem Bewußtsein, daß eine ausreichende Verwertung desselben zu weitergehenden Schlüssen nur auf Grund genauer Kenntnisse der Produktions- und Handelsverhältnisse der in Betracht kommenden Länder möglich ist, die uns nicht zu Gebote stehen.

Die Frage einer staatsrechtlichen Zollunion zwischen Deutschland einerseits und Österreich-Ungarn oder gar noch anderer mitteleuropäischer Staaten andererseits lassen wir außer Betracht, denn das wäre eine so einschneidende und bedeutsame Maßregel, daß sie notwendig eine lange Vorbereitung und allmähliche Durchführung voraussetzt. Die Wohlhabenheit, infolge dessen die Konsumtionsfähigkeit, die Lebensgewohnheiten, ja auch die Zuverlässigkeit des Beamtenpersonals sind außerordentlich verschiedene, so daß schwere Bedenken einem solchen weitausgreifenden Schritte ins Ungewisse entgegenstehen. Man soll deshalb zunächst nur eine Vorstufe ins Auge fassen, wie sie ein Zollvertrag ist, der nur den vertragschließenden Mächten besondere Zollbegünstigungen gewährt, um den übrigen Ländern gegenüber um so höhere Zölle durchführen zu können, und zwar zwischen den Ländern, die jetzt politisch eng genug verbunden sind, um das Streben, die wirtschaftlichen Gegensätze zu mildern, voraussetzen zu können.

Es handelt sich also darum, die Einfuhr an landwirtschaftlichen Produkten aus Österreich-Ungarn nach Deutschland zu erleichtern, und umgekehrt dafür den Import von Industrieerzeugnissen Deutschlands in das Nachbarland zu fördern. Es ist das Ziel, Deutschland auf diese Weise in die Lage zu bringen, seine Landwirtschaft gegen Amerika und Rußland energischer schützen zu können, welche unseren Waren den Zugang und damit die natürliche Bezahlung für das empfangene Getreide übermäßig erschweren. Ferner der deutschen Industrie reichlichere und gleichmäßigere Beschäftigung durch Bestellungen aus Österreich zu verschaffen, auch wenn die benachteiligten Länder noch schärfere Retorsionszölle einführen sollten.

Zu untersuchen ist aber vor allem, was vermag Österreich-Ungarn überhaupt an Agrarpunkten zu exportieren? Wie weit genügt dies, Deutschland von den andern Ländern zu emanzipieren? Wie groß ist der Bedarf Österreich-Ungarns an Industrieprodukten, und wie weit ist durch Zollerleichterungen die Deckung desselben Deutschland zuzuwenden, und welche Folgen sind daraus für beide Länder zu erwarten?

Wir ziehen daher die offizielle Aus- und Einfuhrstatistik beider Länder zu Rate, wobei wir das deutsche Material zum Ausgangspunkte wäh-

1) Schon auf dem volkswirtschaftlichen Kongreß in Berlin wurde die Idee einer Zollunion zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn energisch vertreten.

len und die österreichischen Zahlen nur zur Ergänzung benutzen, wo uns das erstere im Stiche läßt. Die deutsche Statistik hat neuerdings bekanntlich dadurch eine wesentliche Verbesserung erfahren, daß sie die Herkunft und das Bestimmungsland möglichst genau festzustellen sucht, während Österreich sich noch damit begnügt, die Grenze anzugeben, über welche die Waren hinaus- und hereingegangen sind, also unserm Zwecke weniger zu genügen vermag.

(Siehe die Tabelle auf Seite 461).

Die obige Tabelle giebt die Aus- und Einfuhr Deutschlands von und nach den hauptsächlichsten Ländern an, sowie den Gesamt-Im- und Export Deutschlands und Österreich-Ungarns. Es ergiebt sich daraus, daß der Quantität nach Deutschland von keinem anderen Lande so viel Güter empfängt als aus Österreich, und zwar ein volles Drittel des Gesamtimports, im Jahre 1880 38,2 %, 1884 33,2 %.

Dem Werte nach haben in den letzten Jahren Rußland und Großbritannien mehr geliefert, und von dem Gesamt-Import sind es 1884 13,5 %, 1880 15,4 % gewesen. Relativ hat mithin die Bedeutung des österreichischen Handels etwas abgenommen.

Der Menge nach liefert Deutschland gleichfalls nach Österreich-Ungarn am meisten Waren. Sie machten 1884 17,7 % des gesamten Exports aus, 1880 15,9 %.

Dem Werte nach empfängt Großbritannien erheblich mehr und Frankreich fast so viel: 1884 11 %, 1880 10,9 %. Es haben keine erheblichen Veränderungen in diesen Jahren stattgefunden.

Wir empfingen nach Obigem von Österreich 1884 für 441,5 Mill. Mark Waren, wovon mindestens 59,4 % verzollt werden mußten, während wir für Deutschland nur 40,9 % der nach Österreich verkauften Waren als verzollt nachweisen konnten.

(Siehe d. Tabellen auf Seite 462—464).

	Menge in 100 Kilo netto	Geschätzter Wert in 1000 Mark	Menge	Wert	Menge	Wert	Menge	Wert	Menge	Wert	Menge	Wert
Österreich . .	59 182 259	441 552	57 721 074	494 451	57 399 436	540 625	55 328 847	453 118	54 141 942	435 925	56 754 712	473 134
Rußland . . .	34 524 144	486 634	37 494 261	556 949	34 914 694	532 157	27 170 297	425 841	25 558 878	405 182	31 932 455	481 353
Frankreich .	5 961 071	253 213	5 265 671	254 459	5 157 849	263 443	6 069 928	355 256	5 567 433	270 598	5 604 390	279 394
Großbritannien	26 261 695	550 341	23 602 458	505 360	20 851 693	419 709	18 895 104	388 309	21 668 413	397 605	22 255 873	452 265
Verein. Staaten v. Nordamerika . .	4 348 337	124 207	4 252 055	143 861	3 105 425	109 931	4 789 639	204 868	5 450 891	204 854	4 389 269	157 544
Ges.-Einfuhr in Deutschland	177 877 200	3 260 803	162 971 360	3 263 730	152 998 550	3 129 508	148 481 980	2 962 968	141 709 070	2 820 732	156 807 632	3 087 548
Ges.-Ausfuhr aus Österr.-Ungarn in 1000 fl. . .	.	691 500	.	749 900	.	781 900	.	731 500	.	676 000	.	726 100
Ausfuhr nach:												
Österreich . .	34 027 511	353 416	33 545 630	367 251	30 375 239	357 994	29 426 460	343 052	26 021 355	318 156	30 679 239	347 974
Rußland . . .	7 833 118	189 579	8 991 015	211 575	7 953 690	221 666	8 734 172	220 345	9 717 763	254 441	8 645 952	219 521
Frankreich .	31 507 316	302 512	30 333 288	323 217	28 785 083	361 439	25 467 457	295 022	25 023 386	296 217	28 223 306	315 681
Großbritannien	15 524 864	547 192	14 187 017	604 775	12 026 837	565 349	9 087 644	474 886	9 815 972	459 251	12 128 467	530 291
Verein. Staaten v. Nordamerika . .	1 779 876	181 153	1 762 489	177 417	2 122 020	192 409	2 459 154	183 611	2 120 356	207 771	2 048 779	188 472
Ges.-Ausfuhr a. Deutschland	191 516 360	3 204 939	192 394 860	3 272 206	172 088 460	3 191 133	166 721 160	2 977 048	164 010 630	2 895 413	177 346 294	3 108 148
Ges.-Einfuhr in Österr.-Ungarn in 1000 fl. . .	.	612 600	.	624 900	.	654 200	.	641 800	.	613 500	.	629 400

Einfuhr von Österreich-Ungarn nach Deutschland.

	Warengattung	Durchschnitt 1880—84 Geschätzter Wert in 1000 Mark
1	Pferde, Vieh und Geflügel	58 410
2	Getreide, Gemüse, Sämereien, Hopfen etc.	121 367
3	Butter und Eier	17 035
4	Malz, Mehl und Mühlenfabrikate	26 597
5	Frische Fische und Fluß-Krebse etc.	1 093,8
6	Wein und Bier	7 177,4
7	Bau-, Brennholz, Reisig etc.	34 761,4
8	Öle, Paraffin etc. incl. Äther	2 193,8
9	Stein- und Braunkohlen	15 233
10	Düngungsmittel, Säuren, Salze, Erden und Steine	12 934
11	Glas etc.	3 877,2
12	Gold, Silber, Eisen und andere Metalle	15 875,6
13	Pelzwerk und Felle	14 980,8
14	Borsten und rohe Bettfedern	8 707,8
15	Gereinigte Bettfedern und Schreibfedern	9 078,4
16	Eisenwaren	735,4
17	Lederwaren	5 872,6
18	Schafwolle	15 349,4
19	Baumwolle, Flachs, Heede, Werg etc.	8 308,4
20	Seide	6 605,6
21	Leinengarn	11 300,4
22	Wollengarn	3 915,2
23	Leinwand und Zwirnspitzen	2 112,2
24	Waren aus edlen Metallen und Bernstein	2 961,6
25	Bücher, Musikalien und Gemälde	5 697,4
	Summa der verzollten hauptsächlichsten Einfuhrartikel pro 1884	262 393
	Gesamt-Einfuhr	441 552
	Proz. des gesamten Einfuhrwertes	= 59,42 %
	Summa der in Österreich zu verzollenden hauptsächlichsten Ausfuhrartikel	144 521
	Gesamt-Ausfuhr	353 416
	Proz. des Gesamtausfuhrwertes	= 40,89 %

Die größte Rolle spielen, wie bekannt, bei der Einfuhr von Österreich **die Produkte der Land-** und Forstwirtschaft etc.

	Geschätzter Wert. Durchschnitt v. 1880—84 in 1000 Mk.
Getreide, Gemüse, Obst, Sämereien, Hopfen	121 367
Vieh, Pferde, Geflügel etc.	58 410
Butter und Eier	17 035
Flachs	1 355
Schafwolle	15 349
Borsten, rohe Bettfedern	8 708
Produkte der Landwirtschaft	222 224
Produkte der Forstwirtschaft	34 761
Produkte der Fischerei	1 094
Summa	258 079

-7,8 % der ganzen Einfuhr.

Es schließen sich hieran die veredelten der Land- und Forstwirtschaft entspringenden Genußmittel und Halbfabrikate

	in 1000 Mk.	
Mehl, Mühlenfabrikate und Malz	26 597	
Wein und Bier	7 177	
Pelzwerk und Felle	14 980	
Gereinigte Federn	9 078	
	57 832	= 12,8 %

Rohmaterial für die Industrie oben nicht genannt.

	in 1000 Mk.	
Stein- und Braunkohlen	15 233	
Erde, Steine, Düngemittel, Salze etc.	12 934	
Rohe Metalle	15 875	
Baumwolle, Seide	13 254	
	57 296	= 12,1 %

Hierauf kommen die Industrieprodukte in Frage:

Glas und Glaswaren	3 877	
Eisenwaren	735	
Waren aus edlen Metallen und Bernstein	2 961	
Lederwaren	5 873	
Leinengarn	11 300	
Wollengarn	3 915	
Leinwand, Zwirnspitzen etc.	2 112	
	30 773	= 6,5 %

Schließlich sind Bücher, Musikalien, Kunstgegenstände etc. zu nennen, die eine Summe von 5698000 = 1,2 % repräsentieren.

Es ergiebt sich, daß die Industrie nur einen sehr kleinen Teil der Gesamt-Einfuhr liefert. Freilich haben wir nicht alle Waren verfolgen können. Die deutsche Reichsstatistik stellt nur die in größeren Mengen zur Einfuhr kommenden Waren besonders gruppiert auf, es fehlen uns daher für 63484000 Mark importierte Gegenstände, die wir nicht zur Untersuchung ziehen konnten.

Sicher ist hiervon ein großer Teil als Industrieprodukt anzusehen, ein weiterer Teil bezieht sich auf Gegenstände, die nicht aus Österreich stammen, aber doch nicht als Durchfuhrartikel behandelt sind, wie z. B. Rosinen, die 1884 für 902000 Mk., Indigo für 720000 Mk. von dort importiert wurden, dann Waschschwämme, die sogar mit 4,8 Mill., Eis mit 868000 Mk. 1884 angesetzt sind, aber in andern Jahren nur in geringen Mengen zur Versendung gelangten. Eisenerze sind in manchen Jahren für fast 1 Mill. Mk., Silber und Gold für mehrere Millionen hergesendet, aber hier nicht mit aufgeführt, weil wir keinen genauen Durchschnitt dafür zu gewinnen vermochten.

Nehmen wir aber auch die volle Hälfte hinzu, so erhalten wir doch nur 13,14 %. Der Charakter als Agrarstaat tritt bei der Einfuhr Österreich-Ungarns nach Deutschland scharf hervor.

Für unsere Frage ist aber noch wichtiger zu erfahren, welcher Art die Einfuhrverhältnisse von Deutschland nach Österreich sind.

Der hohen Bedeutung Österreichs als Absatzgebiet für deutsche Ware wurde bereits gedacht, wenn dem geschätzten Werte nach auch hier die

Ausfuhr aus Deutschland nach Österreich-Ungarn

Warengattung	Durchschnitt von 1880—84	
	Geschätzter Wert in 1000 M.	
A. Rohprodukte der Landwirtschaft		46 016
1. Getreide, Gemüse etc.	20 507	
2. Vieh, Pferde, Geflügel etc.	4 453	
3. Flachs	9 187	
4. Schafwolle	11 869	
B. Produkte der Forstwirtschaft		877
1. Bau- u. Brennholz	877	
C. Verarbeitete Produkte der Land- und Forstwirtschaft als Material für die Industrie und Genufs		26 101
1. Heede und Werg	1 029	
2. Schaf-, Alpacca-Wolle	846	
3. Shuddy	2 858	
4. Gekämmte	1 442	
5. Häute, Felle, Pelzwerk	13 400	
6. Mehl, Graupen	3 850	
7. Backwerk	1 417	
8. Cichorien	1 259	
D. Rohmaterial		65 834
1. Stein- und Braunkohlen, Koks	16 016	
2. Erden, Steine, Zement, Knochenkohle	7 870	
3. Rohe Metalle, Bernstein, Erze, Gold, Silber	16 810	
4. Baumwolle, Seide	12 392	
5. Animalische und vegetabilische Schnitzstoffe	749	
6. Säuren, Salze	1 221	
7. Kautschuk etc.	776	
E. Halbfabrikate		59 180
1. Fette Gelatine	5 115	
2. Rohe Erzeugnisse zum Medizinalgebrauch	3 422	
3. Schmiedbares Eisen, grobe Eisenwaren, Schienen	14 303	
4. Leder und Handschuhleder	8 149	
5. Baumwollengarne	3 489	
6. Wollengarne	9 932	
7. Ungefärbte Seide und Seidenwatte / Gezwirnte Seide } und gefärbte Seide	9 582	
8. Halbstoffe zur Papierfabrikation	769	
9. Anilinfarben	3 110	
10. Alizarin	1 309	
F. Fertige Waren		64 649
1. Parfümerie	907	
2. Feine Holzwaren	898	
3. Bürstenbinderwaren	705	
4. Papier und Papierwaren	1 493	
5. Grobe Schuhmacherwaren, Handschuhe etc.	5 281	
6. Sammet-Gewebe, Zeugwaren, Tuche, Gespinnste etc.	32 196	
7. Kautschukwaren	1 580	
8. Lokomotiven und Maschinen	11 241	
9. Metallwaren. Waren aus Bernstein etc.	10 348	
G. Musikali[illegible] [illegible]nstrumente		16 441
1. M[illegible] [illegible]rumente	1 810	
[illegible]	2 231	
[illegible] etc.	12 400	
[illegible]sische Produkte		10 366
[illegible]		8 544
	Summa	= 298 008
[illegible]ren, soweit sie in [illegible]atistik enthalten [illegible]tragen hiervon		= 48,5 %

Bilance ungünstig erscheint. Im Durchschnitt von 1880|84 war die Einfuhr:

von Österreich	473 157 000 Mk.
die Ausfuhr nach Österreich	347 974 000 „
Überschuß der Einfuhr . .	125 183 000 Mk.

Wie die Tabelle ergiebt, gestaltet sich die Gruppierung der ausgeführten Gegenstände wesentlich anders als die der eingeführten.

Die Rohprodukte der Land- und Forstwirtschaft machen hier nur 13,5 % aus gegen 57,8 % der Einfuhr.

Die verarbeiteten Produkte der Land- und Forstwirtschaft als Rohmaterial für die Industrie 7,5 % gegen 12,3 % der Ausfuhr.

Das Rohmaterial für die Industrie, soweit es in obiger Rubrik nicht enthalten ist, macht hier 18,9 % aus, bei der Ausfuhr nur 12,1 %.

Diese drei Rubriken zusammen repräsentieren daher bei der Ausfuhr 39,9 %, in der Einfuhr dagegen 82,2 %.

Halbfabrikate figurieren in der Ausfuhr mit 17,0 %, die fertigen Waren mit 19,7, zusammen mit 36,7 % gegen nur 6,5 %.

Die Ausfuhr betrug	127 870 000 Mk.
Die Einfuhr betrug	30 773 000 „

Es blieben bei der Ausfuhr unberücksichtigt Kolonialwaren, Goldmünzen, Bücher und Kunstwerke mit 7 %, dann Gegenstände, die nur in kleineren Quantitäten zur Versendung gelangten, daher nicht einzeln berücksichtigt werden konnten, und sich über die verschiedenen Gruppen verteilten mit 16,4 %, bei der Einfuhr 9,4 %, die immerhin als Fehlerquelle zu bezeichnen sind.

Die folgenden Tabellen geben nun eine Übersicht über die mit einem Zoll belegten hauptsächlichsten Exportartikel im Durchschnitt der faktischen Ausfuhr von 1880—84 und die Zollsätze nach dem Tarif vom 25. Mai 1882, worauf wir die weitere Untersuchung vornehmlich stützen können.

(Siehe die Tabellen auf Seite 466—469).

Es fragt sich, auf welche Zollermäßigungen von Seiten Österreichs Deutschland Gewicht legen muß und was davon für Vorteile zu erwarten stehen. Zur Erledigung der ersten Frage haben wir die Zollsätze ins Auge zu fassen, zu der der zweiten müßten wir feststellen, welche Absatzerweiterung Deutschland von der Zollherabsetzung erwarten kann, durch Verdrängung der Konkurrenz anderer Länder oder der österreichischen, resp. durch Erweiterung des Konsums in Österreich. Leider können wir für die zweite Untersuchung nur wenig brauchbares Material liefern. Es bleibt dann noch die Heranziehung der Gesamteinfuhr nach Österreich, um festzustellen, welcher Anteil dabei Deutschland zufällt.

Daß die Produkte der Land- und Forstwirtschaft auch von Österreich freigegeben werden müssen, wenn Deutschland seinerseits dies thun soll, versteht sich von selbst, und den Pferden, aber auch dem Roggen wird dies zu Gute kommen, wenn der bisherige Zoll von 10 Gulden pro Pferd und 25 Kr. pro Zentner Roggen auch wohl nur für den Grenzverkehr ein Hindernis der Einfuhr gewesen ist.

Nur der mit 10 Gulden belastete Hopfen hat Grund, sich ernstlich zu beklagen, wovon im Durchschnitt der 5 Jahre für 4,5 Mill. Mk. übergeführt wurden, 1883 aber für fast 8,5 Mill. —

Ausfuhr von Deutschland nach Österreich-Ungarn an verzollten Gegenständen

Warengattung	Zoll lt. Tarif vom 25. Mai 1882 Guld.	1880—84 Geschätzt. Wert in 1000 Mk.	1884 Menge in 100 kg.	1884 Geschätzter Wert in 1000 Mk.
A. Rohprodukte der Landwirtschaft . .	—	11 150,4	278 527	8 086
1. Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln	0,25—0,50	4 568,2	216 529	2 376
2. Hopfen	10	4 588,2	12 875	3 991
3. Sämereien, anderweit nicht genannt	? 0,50	1 994,0	49 123	1 719
B. Verarbeitete Produkte der Land- und Forstwirtschaft als Material für die Industrie und Genufs	—	5 149,2	119 148	2 052
1. Mehl aus Getreide u. Hülsenfrüchten	1,50	3 890,0	21 191	495
2. Frische und getrocknete (gedarrte Cichorien	0,50	1 259,2	97 957	1 567
C. Rohmaterial	—	7 466,6	1 011 652	6 473
1. Zement	0,50	1 296,6	348 294	1 324
2. Roheisen aller Art	0,80	3 075,6	406 509	2 154
3. Brucheisen und Eisenabfälle, außer Hammerschlag	0,80	1 873,4	247 251	1 459
4. Säuren und Salze, anderweit nicht genannt	?	1 221,0	9 598	1 536
D. Halbfabrikate	—	47 806,9	457 664	50 181
1. Gelatine und Leim	1,50	1 668,0	7 607	1 103
2. Öl in Fässern, anderweit nicht genannt	10,00	972,4	12 116	703
3. Stearin, Palmitin, Paraffin u. Walrat	4. u. 6	940,2	8 296	912
4. Anderes Tierfett ausser Schmalz . .	1,00	880,0	17 441	1 046
5. Schmiedbares Eisen in Stäben . .	2,75	1 256,7	127 512	1 466
6. Ganz grobe Eisenwaren aus Eisenguß	2,00	789,0	41 558	706
7. Kanonenrohre, Ambose, Schraubstöcke, Winden	5,00	1 070,0	5 938	713
8. Röhren aus schmiedbarem Eisen . .	5,00	1 582,8	59 591	1 609
9. Grobe Eisenwaren auch in Verbindung mit Holz	4,00	8 074,8	91 813	12 395
10. Eisenbahnschienen	2,75	1 529,0	?	?
11. Leder außer Sohlleder	9,00	4 170,4	8 757	3 590
12. Brüsseler u. dänische Handschuhleder, Korduan, Marokin etc.	18,00	3 979,0	4 067	3 864
13. Baumwollengarn 2 dr. roh über 17—45	8,0 u. 12	825,0	3 288	756
14. „ 1 und 2 dr. gebleicht bis No. 17	12. u. 16.	915,0	3 614	846
15. Baumwollener, mehrfach gezwirnter Nähfaden	24,0	1 012,4	1 376	1 101
16. Wollengarn, einfaches ungefärbt . .	8,0	6 791,2	10 884	6 258
17. „ „ gefärbt . . .	8,0	623,0	1 994	1 146
18. „ dublirtes ungefärbt . .	8,0	1 041,2	1 776	1 243
19. „ 3 od. mehrfach gezwirntes	12,0	1 166,2	1 814	1 215
20. Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh etc.	0,50	800,0	39 223	895
21. Ungefärbte Seide, auch Seidenwatte	frei u. 12,0	4 830,4	1 179	4 421
22. Anilinfarben etc.	10,0	3 110,0	4 246	3 185
23. Alizarin	10,0	1 309,2	3 574	1 008
E. Fertige Waren	—	61 166,9	260 230,8	70 518
1. Parfümerien aller Art	10,0	908,5	667	800
2. Feine Holzwaren, Holzbronze . . .	15,0	898,0	4 341	1 129

ır von Deutschland nach Österreich-Ungarn an verzollten Gegenständen

Warengattung	Zoll lt. Tarif vom 25. Mai 1882 Guld.	1880—84 Geschätzt. Wert in 1000 Mk.	1884 Menge in 100 kg.	1884 Geschätzter Wert in 1000 Mk.
ıbinderwaren	4,0	705,0	1 279	703
· und Pappwaren	3—15	794,4	4 899	906
Schuhmacher-, Sattler- etc.	25,0	877,2	1 015	792
‚ederwaren v. Korduan, Saffian	35,0	2 448,6	1 495	2 990
e Handschuhe etc.	40,0	1 952,7	506	4 301
ollene aufgeschnittene Sammete	80,0	ca. 700,0	785	746
Gewebe, dichte gefärbte außer Sammete u. Stickereien	50,0—80,0	2 473,0	10 305	3 967
ıren, Tücher und Shawls von Seide	400,0	2 069,6	239	1 721
aus Seide in Verb. mit Baumwolle	200,0	2 757,4	629	2 013
aus Seide in Verb. mit Leinen	200,0	1 134,7	389	1 089
·uckte wollene Tuch- und Zeug- außer gewebten Shawlstüchern, etc.	50—150	13 645,2	17 856	14 999
e Plüsche	80,0	1 038,0	1 418	1 347
ollene Strumpfwaren	80,0	1 656,4	2 452	2 207
e unbedrucke Strumpfwaren	80,0	985,0	1 208	1 268
·ollene Posamentier- etc. waren	80,0	721,0	1 122	729
e Posamentier- etc. waren .	80,0	773,0	787	787
ı und Stickereien aus Baum-	200,0	ca. 870,0	251	879
·, genähte Leibwäsche aus Seide, Putzwaren, außer Hüte und Blumen	40 % Zuschlag nach Hauptbestandteil	2 487,2	1 336	2 338
hukwaren	20—45	1 580,0	2 450	1 470
otiven	8,0	1 271,0	12 279	1 166
nen excl. Lokomotiven	5—10	9 970,2	178 108	11 399
Eisenwaren aus feinem Eisen-	15,0	1 820,8	7 406	1 963
Kupferschmied- und Gelbgießer-	15—30	982,0	3 395	933
aus Aluminium, Nickel . .	15—30	1 203,2	2 861	1 717
rnituren etc. aus unedlen Met.	30—50	747,0	297	743
ganz oder teilweise aus edlen n	300,0	3 784,8	93,8	4 692
ganz oder teilweise aus Bern-	100,0	713,0	362	724
ische Instrumente		1 756,0	5 972	1 932
anos und Klaviaturen . . .	10,0	856,0	4 054	973
Instrumente außer No. 1 . .	10,0	ca. 900,0	1 918	959
l- und sonstige überseeische		10 357,2	71 711	8 041
roher	40,0	3 520,0	9 033	994
. . . .	3.— zur See frei	3 581,8	2 963	3 778
um, roh und gereinigt . . .	1,10—10,0	ca. 770,0	25 134	779
, festes	1,0	2 485,4	34 581	2 490

Einfuhr von Österreich-Ungarn nach Deutschland an verzollten Waren

Warengattung	Zoll von 1885	1880—84	1884	
		Geschätzt. Wert in 1000 Mk.	Menge	Geschätzt. Wert in 1000 Mk.
A. Rohprodukte der Landwirtschaft	Stück in 100 kg.	185 469,2	307 142 5 151 564	149 599
	pro Stück		**Stück**	
1. Pferde	20,00	9 900,0	10 615	9 023
2. Kühe	9,00	6 345,0	17 852	6 784
3. Ochsen	30,00	6 362,8	15 291	5 734
4. Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren	6,00	2 136,0	9 465	1 609
5. Schweine	6,00	27 824,0	215 087	21 500
6. Schafvieh	1,00	1 106,0	38 832	971
7. Geflügel und Wild aller Art nicht lebend	**pro 100 kg.** 30,00	1 632,4	**in 100 kg.** 7 877	1 733
8. Weizen	3,00	33 930,2	882 894	13 332
9. Roggen	3,00	7 114,8	145 411	1 716
10. Hafer	1,50	4 111,4	571 945	6 749
11. Gerste	1,50	33 540,8	2 100 582	30 248
12. Mais	1,00	3 003,2	166 011	1 893
13. Malz	3,00	12 416,8	613 879	14 733
14. Hülsenfrüchte	1,00	3 575,0	206 711	3 307
15. Hopfen	20,00	7 165,0	14 700	6 174
16. Raps und Rübsaat	2,00	7 870,4	271 553	5 703
17. Butter, auch künstliche	20,00	4 358,2	21 219	2 759
18. Eier	3,00	12 677,2	148 782	15 622
B. Produkte der Forstwirtschaft		33 423,6	7 547 556	32 834
1. Bauholz europ. hartes, roh etc.	0,20	1 034,8	146 066	876
2. „ „ weiches, roh etc.	0,20	12 606,0	4 284 703	12 854
3. „ „ hartes, gesägt etc.	0,20	5 786,0	739 917	5 919
4. „ „ weiches, gesägt etc.	0,20	9 904,8	2 013 036	8 455
5. Holzborke und Gerberlohe	0,50	4 092,0	363 834	4 730
C. Produkte der Fischerei				
Waschschwämme aller Art	8,00	4 478,0	1 945	4 863
D. Verarbeitete Produkte der Land- und Forstwirtschaft als Material für die Industrie und Genufs		22 762,8	788 048	26 589
1. Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten	7,50	9 008,6	392 007	11 760
2. Bier aller Art, auch Meth	4,00	2 754,8	122 907	2 581
3. Wein und Most in Fässern	24,00	4 392,6	85 678	5 312
4. Obst, getrocknetes, gebackenes etc.	4,00	6 606,8	187 456	6 936
E. Halbfabrikate		28 199,1	129 691	26 822
1. Stearin, Palmitin, Paraffin u. Walrat	10,00	1 169,4	7 357	883
2. Ätherische Öle	20,00	1 024,5	568	852
3. Grobe Eisenwaren, abgeschliffen etc.	10,00	735,4	6 815	647
4. Floretseide, nicht gefärbt, Abfälle etc. und nicht gefärbte Seide	36,00	1 678,6	1 479	2 366
5. Wollengarn, roh, einfach und dubliert	8 u. 10,00	3 915,6	9 154	4 306
6. Leinengarn, ungefärbt	6 bis 12,00	11 300,4	66 417	13 080
7. Leinwand, ungefärbt etc.	24,00	1 222,2	3 204	993
8. Halbstoff z. Papierfabrikation aus Holz, Stroh etc.	1,00	ca. 700,0	33 943	679

Einfuhr von Österreich-Ungarn nach Deutschland an verzollten Waren

Warengattung	Zoll von 1885	1880—84 Geschätzt. Wert in 1000 Mk.	1884 Menge	1884 Geschätzt. Wert in 1000 Mk.
9. Rohe Schreibfedern, nicht zugerichtete Schmuckfedern	3,00	6 453,0	754	3 016
F. Fertige Waren		17 053,4	85 698,3	19 134
1. Grobe, rohe ungefärbte Holzwaren .	3,00	833,2	34 517	863
2. Grobe Schuhmacher-, Sattler- etc. Waren	50,00	980,8	1 019	744
3. Feine Lederwaren von Korduan, Saffian	70,00	1 821,6	1 519	2 734
4. Lederne Handschuhe etc.	100,00	3 070,0	587	4 139
5. Zwirnspitzen	800,00	890,0	34	1 020
6. Waren ganz oder teilweise aus edlen Metallen	600,00	1 400,4	54,3	1 628
7. Waren ganz oder teilweise aus Bernstein	200,00	1 561,2	646	1 292
8. Schreifedern gezogen, gereinigte Bettfedern	6,00	2 625,4	5 561	2 781
9. Spiegelglas, roh ungeschliffen . . .	3,00	1 414,0	29 694	1 336
10. Behänge zu Kronleuchtern von Glas .	24,00	919,0	4 074	978
11. Glasperlen, Glasschmelz etc. . . .	4,00	ca. 680,0	2 571	643
12. Farbiges Hohlglas etc.	3,00	857,8	5 422	976
G. Kolonial- und sonstige überseeische Waren		2 459,6	68 077	2 552
1. Olivenöl (Baumöl) in Fässern amtlich denaturirt	2,00	796,6	8 913	695
2. Rosinen	24,00	832,0	25 043	902
3. Frische Apfelsinen, Zitronen etc. . .	12,00	831,0	34 121	955

Von verarbeiteten Produkten der Land- und Forstwirtschaft kommen vor allem Mehl etc. mit einem Zoll von 1 Gld. 50 Kr., Brod 1 Gld. 50, Teigwerk 6 Gld. in Betracht, die aber im umgekehrten Handel eine weit größere Bedeutung haben, und beiderseits fallen müßten.

Anders steht es mit den Cichorien, die einfach getrocknet 50 Kr. Zoll zahlen, und für 1 259 000 Mk. nach Österreich verschickt wurden, während gebrannte Cichorien, die wohl den größten Teil der Rubrik gebrannter Kaffee, Cichorien und andere Kaffeesurrogate ausmachen, mit 15 Gulden belastet sind. Die österreichische Statistik giebt allerdings die Einfuhr überhaupt nur mit 441 Ztr. Kaffeesurrogate inkl. gebr. Cichorien im Wert zu 20 000 Gulden an, von diesen allerdings 407 Zentner von Deutschland, doch ist sie früher wesentlich höher gewesen, 1880 15 290 Zentn., und ließe sich zu Gunsten der Provinz Sachsen sicher bedeutend steigern.

Bei dem unter D genannten Rohmaterial spielen die Zölle keine erwähnenswerte Rolle.

Die Bedeutung wächst naturgemäß bei den Halbfabrikaten.

Unser Paraffin etc. gelangte 1884 in etwas über 11 000 Zentn. nach Österreich und bildete fast den ganzen Bezug vom Auslande. Der Zoll von 4 Gulden würde wohl leicht zu opfern sein gegen die 10 Mk., welche

Deutschland verlangt. Der Handel mit Fetten aller Art ist ein gegenseitiger und könnte sicher durch Fortfall des Zolles bedeutend gehoben werden. Öle, exkl. ätherischer, Stearin, Paraffin, Tierfett außer Schmalz wurden 1884 nach Österreich versandt für 2 661 000 M., von Österreich bezogen für 1 578 000 M. Ob die ca. 18 000 Gulden Steuer, die unser Nachbarland dadurch erzielte und die 9000 Mk., die wir selbst davon gewannen, wirklich ein Äquivalent für das wirtschaftliche Hemmnis bilden, lassen wir dahin gestellt sein.

Wichtiger sind die halbfertigen und groben Eisenwaren, die nach Österreich 1884 für ca. 18 Mill. Mk. geliefert wurden, wozu dann feine Eisenwaren mit weiteren 2 Mill. Mk., Lokomotiven und andere Maschinen mit 12,5 Mill. hinzutreten, so daß das verarbeitete Eisen 32,5 Mill. der Ausfuhr repräsentiert, gegen 2,3 Mill. der Einfuhr. Es fragt sich aber, ob Österreich durch den Fortfall des Zolles für Deutschland wesentlich aufnahmsfähiger werden würde. Die ganze Einfuhr nach Österreich belief sich an Eisen und Eisenwaren 1884 auf 1 698 465 Zentner nach der österreichischen Einfuhrstatistik, wovon über Deutschland 1 549 739 Zentner kamen, also fast das ganze Quantum.

Nach der deutschen Statistik betrug aber der Export nach Österreich nur

halbfertige u. grobe Eisenwaren	326 412	Zentner
Lokomot. u. Maschinen	90 387	„
Feine Eisenw. . . .	7 406	„
in Summa nur . .	524 205	Zentner
Die unmittelbare Durchfuhr	203 501	Zentner.

Unsere Zahlen reichen mithin nicht zur Erledigung der Frage aus. Wir haben keinen Anhalt zur Beurteilung, wie viel von den über die deutsche Grenze gelangten Waren in Deutschland selbst bearbeitet wurden. Wie weit der deutsche Export auf Kosten der österreichischen Industrie gehoben werden kann, entzieht sich ebenso unserer Beurteilung. Es ist aber klar, daß in derselben Weise, wie diese Möglichkeit vorliegt, auch für Österreich das Bedenken vorhanden ist, durch die Konzession das eigene Land zu schädigen. Bedeutsame Zollerleichterungen kann Deutschland offenbar nur erwarten, wo es sich um Ausdehnung des Handels auf Kosten anderer Länder handelt. Immerhin wäre die Beseitigung der 2,75 Gld. pro 100 Kilo Eisenbahnschienen, schmiedbares Eisen, 2 Gld. auf gr. Röhren, Kanonenrohre, Ambosse etc., 5—10 Gld. für Maschinen, 8 Gld. für Lokomotiven beachtenswert genug. Ob aber nicht die gleichzeitige Beseitigung des Zolles auf österreichische Eisenwaren für einzelne Branchen bei uns empfindlich werden würde, wissen wir nicht. Jedenfalls würde dies bei Lederwaren in höherem Maße der Fall sein. Leder selbst geht für ca. 8 Mill. Mk. nach Österreich, Lederwaren nur für ca. 5,5 Mill. Wir erhalten von Österreich Lederwaren für 5,8 Mill. Mk. im Durchschnitt, 1884 aber für über 8 Mill., während wohl rohe Felle aber nicht Leder eine größere Rolle spielt.

1884 erhielt Österreich überhaupt 55 582 Zentner Leder, wovon 44 167 über die deutschen Staaten kamen, sodaß ca. 20 % auf andere Länder fielen. Der Fortfall der 9 Gld. Zoll wäre deshalb vielleicht eine wirksame Konzession.

Die Hauptrubrik, welche hier in Betracht kommt, bilden die Produkte der Textilindustrie.

Unter den Halbfabrikaten kommen von Österreich Leinengarne für 11,3 Mill. Mk., aber auch Wollengarne im Werte von 3,9 Mill., während nach Österreich Baumwollengarn für 3,5 Mill., Wollengarne für 9,9 Mill. Mark wandern. Die ersteren kommen im ganzen mit 129 700 Zentnern nach Österreich, wovon 123 548 Zentner über Deutschland, nach der österreichischen Einfuhrstatistik. Die deutsche Statistik ergiebt ein wesentlich anderes Resultat. Sie beziffert die Ausfuhr von Baumwollengarnen nach Österreich nur auf 8278 Meter-Zentn. pro 1884, dagegen die Durchfuhr auf 112 004 Ztnr. Eine Zollbeseitigung könnte hier von erheblichem Einfluß sein. Bei weitem der größte Teil der importierten Garne wurde bisher nicht in Deutschland gesponnen. Da wir aber für unseren eigenen Bedarf noch zum großen Teil auf ausländisches Fabrikat angewiesen sind, so bleibt zweifelhaft, wie sich die Wirkung faktisch herausstellen würde. Dasselbe ist auch von dem Wollengarne zu sagen.

Am meisten fallen die fertigen Zeugwaren etc. ins Gewicht, welche für 32 Mill. von hier nach Österreich gehen, trotz der bedeutenden Zölle, die von 50—400 Gulden steigen, während zu uns außer Leinwand und Zwirnspitzen im Betrage von 2 Mill. keine wesentlichen Bezüge dieser Art hierher gemacht werden.

Österreich bezog 1884 überhaupt:

Baumwollwaren	19 582	Ztr. i. Werte v.	10,00	Mill. fl. u. bezog davon	1 398 498	fl. Zoll Gold
Wollenweberw. aller Art .	19 916	„ „ „ „	13,13	„ „ „ „ „	1 340 800	„ „ „
Seidenwaren .	3 313	„ „ „ „	14,70	„ „ „ „ „	907 760	„ „ „
	42 811	Ztr. i. Werte v.	37,83	Mill. fl. u. bezog davon	3 647 058	fl. Zoll Gold
aus Deutschland	37 376	„ „ „ „	31 752 000 Mk.			
Gesamtexp. aus Deutschland .	44 833	„ „ „ „	38 945 000 „			

Man sieht, der Verkehr zwischen Deutschland und Österreich macht bei weitem den größten Teil des Gesamthandels jener Länder mit diesen Waren aus. Weder vermag Österreich bis jetzt viel mehr zu absorbieren, noch liefert Deutschland bis jetzt viel Ware an andere Länder. Doch könnte die deutsche Produktion natürlich leicht erweitert werden, freilich auf Kosten der österreichischen Industrie. Hier ist jedenfalls der Punkt, wo Deutschland durch einen neuen Handelsvertrag die meisten Konzessionen von wirklicher wirtschaftlicher Bedeutung erlangen könnte.

Das Bedenklichste in der ganzen Sache scheint uns nur zu sein, daß Österreich-Ungarn bis jetzt gar nicht in der Lage ist uns in reichlicherer Weise mit Agrarprodukten zu versehen.

1884 war der Gesamtexport aus Österreich-Ungarn an	Zentner	Deutschland empfing davon Zentner	Für andere Länder blieben Zentner	
Getreide, Hülsenfrüchten, Malz etc.	6 396 893	4 687 433	1 700 000	für circa 58 Mill. Mk.
Mehlprodukte	1 552 173	392 007	1 100 000	
Schlacht- und Zugvieh für	42,6 Mill. fl.	44,6 Mill. M.		für circa 28 Mill. Mk.

Das ist verschwindend gegen den Bedarf Deutschlands, der 31,6 Mill. Meter-Zentner Getreide i. J. 1884 betrug, sodaß Österreich-Ungarn nur wenig über den fünften Teil zu decken vermochte. An Schweinen, der

einzigen Tiergattung, welche Deutschland in größerer Menge bedarf, erhielt Deutschland 1884 759,216 Stück. Österreich exportierte überhaupt nur 150 000 Stück.

Aus allem scheint uns hervorzugehen, daß Österreichs Exportfähigkeit eine verhältnismäßig untergeordnete ist, sodaß weder unsere Landwirtschaft noch unsere Industrie von einer Beseitigung der Zollschranken viel zu fürchten hat. Aber auch der Nutzen für unsere wirtschaftliche Entwicklung kann daher nur ein untergeordneter sein.

Den größten Teil des Bedarfs an europäischen Produkten, den Österreich nicht selbst zu decken vermag, empfängt es bereits von und durch Deutschland, und den größten Teil seines Überflusses giebt es auch schon bei den jetzigen Zollsätzen an uns ab. Eine Hinzuziehung der Donauländer zu dem Zollbündnis, welche allerdings mehr Agrarprodukte für uns erschließen würde, erscheint aber einstweilen außer Frage. Gegen Zollermäßigung für Textil- und Eisenwaren könnte Deutschland die Getreide- wie Viehzölle gewiß mit Vorteil opfern, und durch Abschließung beider Reiche gegen überseeische Frucht die Getreidepreise in derselben Weise beherrschen wie gegenwärtig. Frankreich hat selbständig mit Zollerhöhung gegen Amerika Front gemacht, es bedarf daher eines besonderen Zollvertrages mit jenem Nachbarlande weniger. Daß aber speziell Österreich im Gegensatz zu Ungarn seine Bedenken gegen ein Zollbündnis mit Deutschland hat, finden wir nach Obigem begreiflich und scheuen uns nicht, dies auszusprechen, da wir nicht schreiben, um irgend eine Politik zu fördern, sondern allein um die Thatsachen möglichst wahrheitsgetreu zur Darstellung zu bringen. Doch auch in dieser Hinsicht müssen wir auf unsere frühere Reserve noch einmal zurückkommen. Die Frage ist nicht auf Grund statistischer Zahlen allein endgiltig zu erledigen. Jede Zahl müßte dazu mit Sachkenntnis illustriert und in ihrer Bedeutung besonders charakterisiert werden. Dazu kommt, daß unsere Handelsstatistik, zumal die Feststellung des Wertes sehr ungenau ist, sodaß die österreichischen Angaben auf dieselbe Frage meist ganz andere Antwort geben als die deutschen. Immerhin müssen die obigen Zahlen hinzugezogen werden, wenn man sich ein Urteil über die Frage bilden will, und deshalb wurden sie hier aufgeführt.

Wir haben schließlich noch der Verhandlungen auf dem Kongreß über die Personalkreditfrage zu gedenken.

Auch hierüber lag ein vorzügliches Referat von A. von György vor, welches die Grundlage und der Endpunkt der Diskussion gewesen ist. Der Referent hat sich u. a. noch dadurch ein Verdienst erworben, daß er mit Nachdruck auf die Erfahrungen der schottischen Banken hinwies, dann daß er die Bedeutung des landwirtschaftlichen Betriebskredits hervorhob, der nur zu häufig ignoriert wird, und doch eine besondere Berücksichtigung und Behandlung beansprucht. Nur auf zwei Punkte des Referates möchten wir kurz eingehen. Die Litteratur hat die schottischen Banken doch nicht so ignoriert, wie der Ref. annimmt, und die Übertragung der Einrichtung auf den Kontinent fehlt nicht ganz. Es ist ein Verdienst Wolowski's, in einer kleinen Schrift die Eigentümlichkeiten der schottischen Banken geschildert zu haben. Eine deutsche Übersetzung [1]) hat sie auch

1) L. Wolowski: Die Banken von Schottland, übers. v. J. v. Holtzendorff. Berlin 1870.

hier zugänglich gemacht. Richtig ist aber, daß die Einrichtung, namentlich die des Cash-Credits, viel zu wenig beachtet ist. Der Ref. sagt mit Recht, daß die Direktion der schottischen Bank jedem Schuldner beinahe in die Eingeweide zu schauen vermag. Das scheint uns der Kardinalpunkt zu sein, und wenn er fortfährt: „das wäre auf dem Kontinent rein unmöglich“, so möchten wir hinzufügen, daß es die Aufgabe ist, gerade diese Möglichkeit herbeizuführen, ohne die ein angemessener Personalkredit „rein unmöglich“ ist. Wie wenig unsere Landwirte das Wesen des Kredits verstehen, geht eben daraus hervor, daß sie die Gewährung eines Personalkredits so vielfach als ein Recht beanspruchen, ohne einer Bank Gelegenheit geben zu wollen, ihre Geldverhältnisse genau zu verfolgen.

Von mehreren Seiten wurde aber wieder ängstlich die Gefahr betont, die mit Eröffnung eines Personalkredits für den Bauern verknüpft sei, und daß für ihn der Schwerpunkt der Hilfe allein in Ausbildung des Realkredites zu suchen sei.

Wir halten das deshalb für grundfalsch, weil faktisch von dem Bauern überall der Personalkredit in Anspruch genommen wird und dies gar nicht zu verhindern ist. Es kann daher nur die Aufgabe sein, als Bezugsquelle immer weniger den einzelnen Kapitalisten und damit den Wucherer gelten zu lassen, sondern sie bei Genossenschaften zu suchen. So wurde denn auch auf dem Kongresse die Ausbreitung lokalisierter, kleinerer Kreditgenossenschaften, besonders nach Reiffeisen'schem System, als die Hauptaufgabe unserer Zeit bezeichnet.

Der Kongreß hielt sich somit fern von Befürwortung aller extremen Gewaltmaßregeln à la Stein-Schäffle, brachte allerdings auch nichts wesentlich Neues in Vorschlag. Er that sicher recht daran, sind doch damit praktische Aufgaben für lange Zeit den Landwirten genug gestellt, die den Vorzug haben, realisierbar zu sein. Es gelangten die folgenden Resolutionen zur Annahme: 1. „Die gegenwärtige Kreditorganisation ist, vom Standpunkte der Ansprüche der Kleingrundbesitzer betrachtet, nicht genügend, denn der Kleingrundbesitzer gelangt nur schwer, kostspielig und in einer Weise, die den Produktionsverhältnissen nicht entspricht, oft um den Preis des Wuchers und auch dann nicht zu genügendem Kredit.

2. Den Mängeln der gegenwärtigen Organisation kann durch Entwicklung des Realkredits allein nicht abgeholfen werden. Wie sehr auch das gegenwärtige System des Realkredites den Kreditansprüchen des Bodenkredites entsprechen möge, so hat doch der Kleingrundbesitzer Ansprüche, die aus anders gearteten Unternehmungs- und Arbeitsqualitäten entspringen, überdies ist der Realkredit beim Kleingrundbesitzer verhältnismäßig sehr beschränkt und wegen der Formalitäten überaus teuer.

3. Auf dem Gebiete des Personalkredits muß ein wohlfeiler, dem landwirtschaftlichen Betriebe entsprechender Kredit organisiert werden. Statt der jetzigen Art der Vermittlung: der privat- und aktiengesellschaftlichen Vermittlung wäre die unmittelbare Anschaffung des Kredites das Zweckmäßigste, insofern dies nicht möglich ist, die genossenschaftliche Vermittlung in einer dem landwirtschaftlichen Betriebe entsprechenden Form mit staatlicher Unterstützung, aber ohne Anwendung jedweden Zwanges.“

Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Goltz, von der Dr. Theodor, Freiherr, Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre. Berlin, Paul Parey, 1886.

Mit dem vorliegenden Werke hat Professor von der Goltz, früher Direktor des landwirtschaftlichen Institutes der Universität Königsberg, seit kurzem in gleicher Stellung an der Großh. Sächs. Lehranstalt für Landwirte in Jena und Professor der Universität, auch den dritten Teil der allgemeinen Landwirtschaftslehre, die Betriebslehre, herausgegeben, nachdem schon früher die beiden anderen Teile, die Taxationslehre und die Buchführung von demselben bearbeitet waren.

Berücksichtigt man, daß das Gebiet der Betriebslehre im Vergleiche zur naturwissenschaftlichen Seite der Landwirtschaft im Laufe der letzten Jahrzehnte etwas stiefmütterlich behandelt war, so ist es einmal an sich erfreulich, daß ein Buch erschienen, welches die neueren erheblichen Fortschritte der Landwirtschaft auch für die Betriebslehre nutzbar macht, zum andern aber ist dieses Werk doppelt wertvoll, weil es von der Goltz zum Verfasser hat. Der Genannte, welcher durch seine schon genannten früheren Publikationen bewiesen hat, daß er das Gebiet der allgemeinen Landwirtschaftslehre vollständig beherrscht, legt in der jetzt erschienenen Betriebslehre („Wirtschaftslehre des Landbaues", wie W. von Funke dieselbe nennt) die Frucht seiner 30jährigen praktischen und wissenschaftlichen Thätigkeit nieder. Da die Betriebslehre, wie der Verf. auf S. 4 mit Recht betont, „die Grundsätze zu erörtern hat, welche für die Organisation und Leitung des Betriebes maßgebend sind", diese Grundsätze, ihre Entstehung und ihre Wirkungen aber nur durch eingehende Forschung und Beobachtung erkannt werden können, so ist nur derjenige im Stande, eine den Stoff umfassende und vollständig durchdringende „Betriebslehre" zu schreiben, welcher, wie von der Goltz, ein bedeutendes Maß praktischer und wissenschaftlicher Erfahrung in der Landwirtschaft besitzt.

Entsprechend der vorhin präzisierten, von der Betriebslehre zu erfüllenden Aufgabe bespricht der Verf., abgesehen von der sich mit dem Inhalte, der Bedeutung und wissenschaftlichen Behandlung der Betriebslehre beschäftigenden Einleitung, den Gegenstand in 3 Abschnitten:

1. Die Lehre von den Betriebsmitteln oder von den Wirtschaftsgrundlagen (Grund und Boden, Gebäude, Vieh u. s. w.).
2. Die Lehre von den Betriebsarten (Wirtschaftssystemen) oder von der Wirtschaftsorganisation.
3. Die Lehre von der Betriebsleitung oder Wirtschaftsführung (Vor- und Ausbildung des Landwirtes, Ausübung der Betriebsleitung u. s. w.).

Kann man sowohl der Form wie dem Inhalte der v. d. Goltz'schen Auseinandersetzungen das vollste Lob zollen, die Sprache ist eine außerordentlich klare, bei allen Deduktionen werden treffende Belege und Beispiele aus der Praxis angeführt, so scheint doch der von der Goltz'sche Standpunkt in betreff der Stellung, welche die Landwirtschaft und ihre Lehre den anderen Wissenschaften gegenüber einnimmt, ein von demjenigen

es unterzeichneten Referenten und vieler anderer Vertreter der Landwirtschaft ganz verchiedener zu sein. Wenn der Verfasser in der Einleitung sagt: „Die Landwirtschaft ist erjenige Zweig der volkswirtschaftlichen Produktion, welcher die Erzeugung pflanzlicher nd tierischer Rohstoffe zum Zwecke hat, welcher sich daher mit der Bebauung des Boens und der Pflege der Haustiere beschäftigt" und ferner S. 7: „Die Grundwissenchaften, auf welche die gesamte Landwirtschaftslehre sich stützt, sind die Naturwissenchaften und die Volkswirtschaftslehre", dabei aber nicht hervorhebt, daß die Landwirthaftslehre eine selbständige Wissenschaft sei, so geht daraus wohl hervor, daß von der olts diese Berechtigung der ersteren abspricht.

Man wird jedoch der Landwirtschaft den Rang einer selbständigen Wissenschaft zugesteen müssen, wenn man die Entwicklung derselben in den letzten Jahrzehnten, namentch in wissenschaftlicher Hinsicht, mit unbefangenem Auge betrachtet. Die Landwirthafts-Wissenschaft stützt sich allerdings auf National-Ökonomie und Naturwissenschaften, ber sie hat ihr eigenes Forschungsgebiet, ihren eigenen Wissenskreis. Wie z. B. die otanik und die Mineralogie sich auf Physik und Chemie stützen, deren Gesetze benutzen und zur Anwendung bringen, und doch mit vollem Rechte als selbständige Wissenhaften gelten, so ist es auch mit der Landwirtschaft. Die Ziele, welche der Landwirt ei seiner Forschung im Auge hat, kann im allgemeinen weder der Volkswirt als solcher, och der Botaniker, der Chemiker u. s. w. verfolgen bezw. erreichen, das kann nur der andwirt innerhalb und mit Hülfe seines speziellen Forschungsapparates, des landwirthaftlichen Institutes, welches für die Landwirtschaft den gleichen Zweck hat, wie as chemische Institut für die Chemie u. s. w. Auch hinsichtlich der für das Studium er Landwirtschaft an einer Universität oder Hochschule aufgestellten Pläne stimmen wir it dem Verfasser nicht in allen Punkten überein. Wenn es S. 487 heißt: „Aus der hemie muß er" (das heißt der studierende Landwirt) „die Hauptgesetze der unorganihen Chemie kennen lernen und außerdem sich mit der Agrikulturchemie vertraut achen . . .", so halten wir, besonders in der heutigen Zeit, die Kenntnis der organischen Chemie für ebenso notwendig, weil ohne diese z. B. das Verständnis der in er Brennerei, Zuckerfabrikation stattfindenden Prozesse unmöglich ist. von der Goltz iebt dies auch wohl indirekt selbst zu, indem bei einem 3jährigen Studium der organichen Chemie im 2. Semester 5 Stunden in der Woche eingeräumt sind.

Wir betonen jedoch nochmals, daß die grundsätzliche Differenz in den geschilderten Anschauungen uns nicht abhält, dem Werke von der Goltz's sonst volle Anerennung zu teil werden zu lassen. Kirchner.

Seeliger, Gerhard. Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter, eine erwaltungsgeschichtliche Untersuchung. Innsbruck, Wagner, 1885, IV und 138 SS. 8°.

Die vorliegende Schrift greift in die neuerdings mit größerem Eifer betriebenen tudien über die Verwaltungsgeschichte des 14. und 15. Jahrh. mit vielem Geschick in, indem sie die Geschichte eines Amtes zur Darstellung bringt, das in der Entwicklung er Landesverwaltungen und in dem kurzen Aufschwung der Reichsverwaltung von etwa arl IV. bis einschließlich Maximilian I. eine gleich große Rolle spielt.

Als Vorläufer der späteren fürstlichen Hofmeister, die ihrerseits wieder den Reichsofmeistern vorangehen, weist S. die Magistri curie der Benediktinerklöster nach, welche ch schon seit dem 11. Jahrh. als oberste Verwaltungsbeamte der einschlägigen Grunderrschaften finden. Ihnen nachgebildet erscheinen zuerst in Süddeutschland während er 2. H. des 13. Jahrh. die der Person des Fürsten zugeordneten fürstlichen Hofmeister ls Verwalter des Hauswesens zugleich und der Regierung. Indem dann der erste Gechtspunkt innerhalb des noch chaotischen Geschäftskreises der Zentralverwaltung beonders betont wird, entsteht die besondere Spezies der Frauen- und Prinzenhofmeister, owie der Haushofmeister im Gegensatz zu den Landhofmeistern. Sie sind sämtlich igentliche Hofbeamte im Sinne der ehemals ministerialischen Ämter des Schenken, ruchsessen u. s. w., haben also mit der Entwicklung der Territorialverwaltung direkt ichts zu thun. Dagegen befähigt das Ausscheiden der höfischen Funktionen den Verreter des übrigbleibenden Restes der alten Hofmeisterthätigkeit, den Landhofmeister, zu iner wirklichen Entwicklung seines administrativen Charakters. Die in Rede stehende rennung zwischen Haus- und Landhofmeister trat nun sehr früh aus besondern Gründen Bayern (14 Jahrh. 1. H.), allgemein aber seit dem 15. Jahrh. ein, nunmehr am frühesten ohl in der Pfalz unter König Ruprecht und in Bayern-Ingolstadt im Jahre 1418, bis a. 1450 dann wohl allgemein in allen süddeutschen Territorien. Der auf diese Weise um ausschließlichen Verwaltungsbeamten umgeschaffene Landhofmeister wurde nun zum

Präsidenten des langsam seit dem 13. Jahrh. entwickelten Territorialrates und des aus diesem Rate unter dem Einfluß der administrativen Reichsentwicklung ausscheidenden Hofgerichts.

Lange bevor diese Beeinflussung der territorialen Zentralstellen durch das Reich erfolgte, war aber das Amt des Hofmeisters bereits aus den Territorien in die Reichsverwaltung gedrungen. Schon 1301 erscheint hier ein königlicher Hofmeister, selbständig wird die Würde dann unter Heinrich VII. Weiterhin tritt unter Ruprecht die Scheidung in einen Haus- und einen Regierungshofmeister ein, und hiermit beginnt bis über die Mitte des 15. Jahrh. andauernd die eigentliche Blütezeit des Reichshofmeisteramtes. Um diese Zeit ist der Hofmeister der Vorsitzende des königlichen Rates, als solcher der erste nur noch mit dem Kanzler konkurrierende königliche Regierungsbeamte und der geborene Präsident jener Gerichtsinstitute, welche sich im Laufe des 15. Jahrh. innerhalb des Hofrats und aus diesem heraus zu entwickeln beginnen. Unter dem schwachen Regiment Friedrichs III. erlahmt dann die Thätigkeit des Hofmeisters, um schließlich nach einer kurzen Wiederbelebung unter Kaiser Max I. vor den romanischen Verwaltungsbildungen der nachfolgenden Kaiser zu verblassen.

Wie diese kurze Angabe der wesentlichen Entwicklungszüge des Hofmeisteramtes zeigt, ist die Schrift Seeligers reich an neuen Ergebnissen. Aber auch außer den direkt zum Thema gehörigen Erörterungen birgt S. noch eine bemerkenswerte Fülle treffender Bemerkungen zur Verwaltungsgeschichte der deutschen Zentralstellen im 14. und 15. Jahrh. überhaupt, beispielsweise Betrachtungen über die Entwicklung des Ratswesens und des Beamten- (Dienst-) Vertrages, über die Geschäftsgebarung der königlichen Zentralstelle, das Verhältnis der obersten Rechtssprechung zur Zentralverwaltung u. a. m. Einige dieser eingestreuten, im Gang der eigentlichen Untersuchung bisweilen störenden Ideen könnten klarer durchdacht und besser gefaßt sein; gleichwohl wird man dem Verf. für ihre Beigabe um so dankbarer sein müssen, als wir auf dem einschlägigen Forschungsgebiete bisher nur wenige Arbeiten besitzen und diese sich mehrfach durch ungewöhnliche Dürre der Darstellung und auffallende Armut an allgemeinen Ideen auszeichnen. Dem gegenüber nehmen wir denn auch kleinere Irrtümer und Lücken in der Darstellung des Verfassers, wie sie ihm von gewisser Seite her im Verhältnis zum Gesamtverdienst seiner Untersuchung sehr unbillig angerechnet worden sind, relativ leicht mit in den Kauf: lassen sie sich doch bei Anbruch eines völlig neuen Arbeitsfeldes überhaupt kaum vermeiden. Als wesentlicher Mangel in dieser Hinsicht wäre allerdings eine zu enge Begrenzung der Forschung auf Süddeutschland zu bezeichnen; der Niederrhein mit der hier auftretenden Frage, wie sich das Hofmeisteramt zu den flandrisch-belgischen Entwicklungen stellte, ist kaum berührt; auch die Entwicklung des Amtes am Mittelrhein (Kurfürstentum Trier) ist dem Verf. entgangen.

Bonn. Lamprecht.

Goldschmidt, R., Kritische Beleuchtung der Übergriffe der historischen Schule und der Philosophie in der Rechtswissenschaft. Berlin, Guttentag, 1886. 8. VI—74 SS. M. 1,50.

Kohler, J., Das Recht als Kulturerscheinung. Einleitung in die vergleichende Rechtswissenschaft. Würzburg, Stahel, 1885. gr.-8. 30 SS. M. 1,40.

Resch, Peter (Prof.), Die Entwicklungsstufen der Volkswirtschaft. Studie. Graz, U. Moser, 1886. 8. 260 SS. M. 3.—.

Wiese, L., Lebenserinnerungen und Amtserfahrungen. 2 Bände. 2. Aufl. Berlin, Wiegandt & Grieben, 1886. 8. VI—350 u. IV—224 SS. M. 9.—.

Wirminghaus, A., Zwei spanische Merkantilisten. (Gerónimo de Uztariz und Bernardo de Ulloa.) Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie. Jena, Fischer, 1886. 8. 88 SS. (A. u. d. T.: Sammlung nationalökon. u. statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., hrsg. von Prof. Dr. J. Conrad. Band IV, Heft 2.)

Feillet, A., La misère au temps de la Fronde et Saint Vincent de Paul. Nouvelle édition. Paris, Didier, 1886. 12. fr. 4.—. (Ouvrage couronné par l'Académie française, prix Montyon.)

Vasili, P. (comte) pseud., La société de Madrid. Édition augmentée de lettres inédites. Paris, Nouvelle Revue, 1886. gr. in-8. VIII—290 pag. Fr. 6.—. (Table des matières: Le Roi. — La Reine. — La famille royale. — La cour. — Les Cortès — Le Ministère. — Canovas et son parti. — Sagasta et les libéraux dynastiques. — Le carlisme et Don Carlos. — Castelar, Ruiz Zorrilla, Pi y Margall. — La politique espagnole.

— L'armée et la marine. — La presse. — La littérature espagnole. — Les Académies. — Le théâtre. — Les peintres espagnols. — La bourgeoisie et le peuple. — Les princes de la finance. — Les grandes familles. — Le grand monde. — Le corps diplomatique. — Toreros et taureaux. — etc.)

Gregg, W. St., Irish History for English readers, from the earliest times to the close of the year 1885. New York, Harper, 1886. 16. 217 pp. $ 0,25. (An outline History of Ireland from the earliest traditions of Milesian kings down to the present crisis in the Parnellite movement.)

New social teachings, by Politicus. London, Paul, 1886. 8. 280 pp. 5|.—. (On Political Economy, Competition, Socialism, etc.)

Reformatory and Industrial Schools of Great Britain. XXVIII. Report for the year 1884 of the Inspector appointed, under the provisions of the Act 5 & 6 Will. IV. c. 38, to visit the certified — Schools, etc. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1885. 8. 448 pp. (Parliam. paper by command.) 2.|4.

Report of the Commissioner of Education for the year 1883—84. Washington, Government Printing Office, 1885. 8. cloth. CCLXXI—943 pp.

Wealth of Households. London, Frowde, 1886. 8. 366 pp. 5|.—. (Contents: On Profit, Rent, Commerce, Capital, Money, Credit, Taxation, etc., arranged as a text-book and with special reference to some of the economic questions of the day.)

Zsilinszky, M., Az 1687|88-iki pozsonyi országgyülés. Budapest 1885. 8. 51 pp. (Michael Zsilinszky. Zur Geschichte des Preßburger Reichstages von 1687|88.)

Толстой, Д. А., Академическая гимназія въ XVIII. столѣтіи, по рукописнымъ документамъ академіи наукъ. (Tolstoi, D. A., Das akademische Gymnasium im XVII. Jahrhundert, nach Handschriften des Archives der Akademie der Wissenschaften.) St. Petersburg 1885. 8. 67 pp.

Loria, A., La teoria economica della costituzione politica. Torino, fratelli Bocca, 1886. 8. 144 pp. l. 3.—. (Contiene: Reddito economico e potere politico. — Ripartizione del reddito e del potere. — Forme storiche del reddito e del potere. — Di alcuni fatti politici che sono il prodotto di cagioni economiche. — La proprietà e la costituzione politica. —)

Sapienza-Castagnola, G., L'evoluzione storica del diritto di famiglia: studio storico-giuridico. Catania, F. Tropea, 1886. 8. 87 pp. (Indice: Le origini. — L'Oriente: Ebrei; Indiani; Persiani e Medi; Egiziani. — Occidente: La Grecia (Sparta, Atene); Roma (1ª epoca, 2ª epoca, l'impero). — Il medio evo. — Il mondo moderno.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Vignon, L. (ancien chef du Cabinet du Ministre du Commerce), Les colonies françaises, leur commerce, leur situation économique, leur utilité pour la métropole, leur avenir. Paris, Guillaumin u. Co., 1886. 1 vol. 8° 286 pag. Fr. 6. —

Im vorigen Jahre wiesen wir die Leser der Jahrb. (s. N. F. Bd. XI., p. 262—264) auf das Werk Yves Guyot's eines sehr talentvollen Schriftstellers hin, in welchem sich derselbe gegen die französische Kolonialpolitik ausspricht. Heute möchten wir die Aufmerksamkeit auf eine Schrift aus dem anderen Lager lenken. Vignon gehört nicht zur Partei derer, welche die Kolonieen als steril und unergiebig verurteilen, die Arbeitsteilung auch im Völkerleben gelten lassen und die Anschauung vertreten, daß gewisse Racen im Vergleich zu anderen ein größeres kolonisatorisches Geschick besitzen, — eine These, welche Vignon mit aller Energie bekämpft. Seine amtliche Stellung im Handelsministerium sowie im Departement der Kolonieen hat ihn in den Stand gesetzt, authentische Dokumente aus erster Hand zu sammeln, und er hat diesen Vortheil recht gut auszunutzen verstanden. Sein Buch thut sich durch vorzügliche stilistische und methodische Eigenschaften hervor, ist in stofflicher Beziehung umsichtig geordnet und leicht lesbar, dabei nicht allzu umfangreich. Der Verfasser beabsichtigt „denjenigen mit der Vorführung von Thatsachen zu antworten, welche behaupten, daß unsere Kolonieen keine Fortschritte aufweisen, daß sie dem Handel der Metropole kein Absatzgebiet darbieten, daß sie in keiner Beziehung dem Einflusse unseres Vaterlandes auf die übrige Welt dienlich sind." Dies hält ihn indessen nicht ab, auch auf die schwachen Punkte hinzuweisen, welche ihre ökonomische und kommerzielle Lage verbirgt.

Der erste Teil des Werkes behandelt die allgemeinen Vorteile der Kolonisation. Der Verfasser stützt sich auf Adam Smith und Paul Leroy-Beaulieu, um fast allgemein anerkannte Ideen über den Nutzen der Kolonieen und die großen Vorteile, welche Europa

aus der Entdeckung Amerikas, Indiens und Australiens gezogen hat, zu entwickeln. Alle Welt ist hierüber einig, aber dies beweist nicht, daß Frankreich im Stande ist auf eigene Faust zu kolonisieren. Wenn dasselbe Kolonieen gründet, so weiß es dieselben weder richtig zu organisieren noch auch zu erhalten, so antworten die Gegner der Kolonialpolitik; es fehlen ihm die Ansiedler, um sie zu bevölkern und auszubeuten, und wenn es der französischen Regierung gelungen ist, ihre Autorität in irgend einer fernen Gegend zu befestigen, so spielen ihre Truppen und Seeleute daselbst die Rolle von Gendarmen zum Nutzen der Fremden, welche sich dort niederlassen. Vignon sucht das Gegentheil nachzuweisen und prüft zu diesem Zwecke nach einander eine jede der französischen Kolonieen, sowohl der älteren wie der neueren. Dieselben sind sehr zahlreich, auf beiden Hemisphären und in sehr vielen Teilen der Erde verbreitet; auf den Antillen, in Ostindien und im Indischen Ocean sind Frankreich leider nur noch die Reste seines ehemaligen Kolonialreiches verblieben.

Vignon faßt in den beiden letzten Kapiteln seines Werkes die Untersuchungen, welche er über jede einzelne Kolonie im Besonderen angestellt hat, zusammen. Er schildert dort in ihrer Gesamtheit die ökonomische Lage der französischen Kolonieen, vergleicht sie mit derjenigen der Kolonieen der anderen Nationen, namentlich Englands, und hebt dabei die politische und militärische Nützlichkeit hervor. Nach dem Sturze des ersten Kaiserreichs haben sich die Kolonieen, trotz der durch die im Jahre 1848 so unvermittelt erfolgte Emanzipation der Schwarzen hervorgerufenen Umwälzung, eines fast beständig wachsenden Wohlstandes zu erfreuen gehabt. Im Jahre 1820 repräsentierte der Handel kaum eine Summe von 100 Millionen Francs; infolge der langsamen, aber steten Entwickelung hat er sich bis 1883 mehr als verdreifacht. In derselben Zeit hat der französische Kolonialbesitz um folgende Gebiete zugenommen: Senegal, die Niederlassungen am Golf von Benin, Gabun, die französischen Besitzungen am Congo, Nossi Bé, Mayotte, Obock, Cochinchina, Annam, Kambodscha, Tonkin, Neu-Kaledonien, von Algier und Tunis gar nicht zu sprechen. Im Jahre 1883 belief sich die Bevölkerung der französischen Kolonieen (Guadeloupe, Martinique, Réunion Guyana, Saint-Pierre und Miquelon, Senegal, Sainte Marie de Madagascar, Nossi Bé, Mayotte, französisch Indien, Cochinchina, Neu-Kaledonien, Tahiti) auf 2 808 300 Einwohner und ihr gesamter Handel beziffert sich auf 479 590 000 Fr. Nach Frankreich führen sie Produkte im Werte von 119 916 000 Fr. aus; sie empfangen für 66 050 000 Fr. französische und für 140 287 000 Fr. ausländische Ware. Der Kolonialhandel beschäftigt für überseeische und für Küstenfahrten 7376 französische Schiffe mit einem Gehalt von 1 752 400 Tonnen und 11 375 fremde. Die französischen Kolonieen liefern der Metropole Rohstoffe, welche sie verarbeitet und mit Gewinn wieder absetzt. Vignon legt ein besonderes Gewicht auf die Thatsache, daß verhältnismäßig Frankreich mehr französische Produkte nach seinen Kolonieen absetzt als England eigene Produkte nach den seinen ausführt. Der Annamit in französisch Cochinchina verbraucht mehr französische Produkte (für 4,25 Fr.) als der Hindu englische (für 3,25 Fr.). Ref. glaubt jedoch dieser Vergleichung keine besondere Bedeutung beimessen zu sollen.

Vignon spricht natürlich auch von den 300 000 Franzosen, welche seit dem Beginn dieses Jahrhunderts nach den Vereinigten Staaten, nach Mexico und nach Argentinien ausgewandert sind. Er leugnet nicht, daß sie der Industrie und dem Handel Frankreichs große Dienste erwiesen haben, doch sind die Energie und die Fähigkeiten dieser Kolonisten besonders denjenigen Ländern zu gute gekommen, in denen sie sich niedergelassen haben. Wäre es da nicht besser, daß sich die Kolonisten mehr in den Dienst Frankreichs stellten, indem sie in eine französische Kolonie auswanderten? Vignon stellt diese Frage, ohne jedoch eine genügende Antwort geben zu können.

A. Raffalovich.

Leroy-Beaulieu, P., De la colonisation chez les peuples modernes. Paris, Guillaumin, 1886. 8. 766 SS. Fr. 10. —

Vorstehendes, in dritter Auflage erschienene Werk über die Kolonisation bei den modernen Völkern hat in den letzten Jahren in Frankreich zahlreiche Leser gefunden. Der Verfasser gehört ohne Zweifel zu denjenigen Franzosen, welche es sich am meisten haben angelegen sein lassen, ihre Landsleute für eine Expansionspolitik nach außen zu gewinnen. Die dem entsprechenden Anschauungen vertritt er noch heute, denn Konsequenz in den Ideen, Energie und Ausdauer bei ihrer Verwirklichung waren ihm von jeher die Vorbedingungen für jede Unternehmung. Die Ministerien, welche auf einander gefolgt sind, haben das Programm, das Leroy-Beaulieu ihnen für den fernen Orient ent-

worfen hatte, nicht zur Ausführung gebracht. In Tunis hingegen hat Frankreich deshalb große Erfolge erzielt, weil es das Glück hatte, in Herrn Cambon einen Verwaltungsbeamten ersten Ranges dorthin zu entsenden.

Leroy-Beaulieu hat einzelne Abschnitte seines Werkes umgearbeitet und dabei die augenblickliche Lage der Verhältnisse berücksichtigt. Er war genötigt, den kolonialen Bestrebungen Deutschlands, den von seinen Kaufleuten unter dem Schutze der kaiserlichen Flagge unternommenen Erstlingsversuchen Rechnung zu tragen. Ebenso blieben auch die Thaten der Italiener nicht unbeachtet. Die den französischen Kolonien gewidmeten Kapitel wurden erweitert und ergänzt. A. R.

Hasse, E., Geschichte der Leipziger Messen. Leipzig, S. Hirzel, 1885. Imp.-8. VII—516 SS. M. 15. — (A. u. d. T.: Preisschriften gekrönt und hrsg. von der fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft zu Leipzig. Historisch-national-ökonomische Sektion. Nr. XVII.)

Lachner, K., Der norddeutsche Holzbau in seiner historischen Entwickelung. Leipzig, E. A. Seemann, 1886. Imp.-8. 132 SS. Mit 4 farbigen Tafeln und 182 Textillustrationen. M. 8.—. (A. u. d. T.: Geschichte der Holzbaukunst in Deutschland. Teil I.)

Lanchier, A., Les richesses africaines et les moyens de les acquérir. Paris, Challamel, 1886. gr. in-8. 68 pag.

Stutfield, Hugh E. M., El Maghreb: 1200 miles' ride through Marocco. London, S. Low etc., 1886. 8. cloth. XI—347 pp. with map. 8|.6.

Walker, W. F., The Azores or Western Islands: a political, commercial, and geographical account, containing what is historically known of these Islands and descriptive of their scenery, inhabitants, and Natural Productions, etc. London, Trübner, 1886. 8. 328 pp. with maps and illustrations. 10'.6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Lefèvre Saint-Ogan, La question coloniale et la crise. Paris, Cerf, 1886. 8. 60 pp.

Annual summary of Births, Deaths, and causes of Death in London, and other great towns, 1885. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1886. 8. LV pp. and 2 graphical tables. Official copy.

Winsor, J., Narrative and critical History of America. Volume V, part 2: Spanish Explorations and Settlements in America from the XVth to the XVIIth century. Boston, Houghton, Mifflin & C°, 1886. 8. 9 and 640 pp. cloth. $ 5,50.

Bossi, B., Brasile; il giornalismo e l'emigrazione. Genova, tip. Marittima, 1886. 8. 18 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Andrä, G., Was hat der Landwirt beim Ankauf oder bei Erpachtung eines Gutes zu berücksichtigen? Vortrag. Dresden, Schönfeld, 1886. gr.-8. 65 SS. M. 1,20.

Bericht des ungarischen Bodenkreditinstituts an die Generalversammlung über das Geschäftsjahr 1885. Aus dem Ungarischen. Budapest, Druck des Franklinvereins, 1886. 4. 25 S. Mit 1 Tabelle in imp.-quer-folio: Statistischer Ausweis über das Hypothekengeschäft.

Calberla, G., Die Verbilligung des intensiven Betriebes der Landwirtschaft. Vortrag. Dresden, Schönfeld, 1886. 8. 32 SS. M. 0,60.

Gesetzentwürfe, die in der XIII. Session des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen neu vorgelegten, betreffend die Reform des Grundeigentums und Hypothekenrechts und die Einführung des Grundbuchs. Deutsch und französisch. Straßburg, Trübner, 1886. 8. 94 SS. M. 1,50.

Jahresbericht des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über die Veränderungen und Fortschritte der Landwirtschaft im Vereinsbezirke für das Jahr 1885. Bonn, Druck von C. Georgi, 1886. gr. 8. 48 SS. mit 4 tabellarischen Beilagen in 4° u. 8°.

Jahresbericht des schlesischen Provinzialvereins für ländliche Arbeiterkolonien für das Jahr 1885. Breslau, Druck von W. G. Korn, 1886. 8. 30 SS.

Körnicke, Fr. und H. Werner, Handbuch des Getreidebaues. 2 Bände. Bonn, E. Strauß, 1885. gr. 8. Originallwdb. M. 36. (Band I a. u. d. T.: Körnicke, Fr., Die Arten und Varietäten des Getreides. Mit einem Anhange: Die Unkräuter und tierischen Feinde des Getreides, von H. Werner. X—470 SS. und 10 Kupfertafeln in 4°

(in 8°). Band II a. u. d. T.: Werner, H., Die Sorten und der Anbau des Getreides. 1008 SS.)

Röll, M. F., Veterinärbericht für das Jahr 1884. Nach amtlichen, über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern eingelangten Berichten. Wien, A. Hölder, 1886. gr. 8. 156 SS. M. 3,20.

Austin, H., The law concerning Farms, Farmers, and Farm Laborers, together with the Game laws of all the states. Boston, Soule, 1886. 12. 32 and 256 pp. cloth. $ 2,50.

Birkbeck, W. L., Historical sketch of the Distribution of Land in England with suggestions for some improvement in the law. London 1885. 8. cloth. VI—100 pp. 4|.6. (Contents: Anglo-Saxon Agriculture. Geneants and Geburs. Villani. — Agriculture after the conquest. Villenage. Copyholders. Continental Serfs. — Origin of large Properties. Estates of Anglo-Saxon Nobility. Evidence of domesday. — The Soke. Socage Tenure. — Agricultural Communities in „E. Nasse". — Mr. Seebohm. — The first Taxation of Land. The Hide. — Saxon Law of Succession to Land. — Effect of the Norman Conquest on the Distribution of Land. — Norman Law of Succession. — Strict Entails. The statute „de donis conditionalibus". — Effects of Strict Entails. Scotch Entails. — Relaxation of Strict Entails. Common Recoveries. — Henry VII. and his nobles. The statute of Fines. — Strict Settlements. — Effect of Strict Settlements of Land. Mr. Thorold Rogers. — Trustees to preserve contingent remainders. — Powers of Sale. — Inclosure of Waste Lands. Mr. J. Walter. Formation of a Peasant Proprietary. — Amendment of Law of Primogeniture. — Proposed System of Registration — Modern Registration Acts. -- The present general Registration Act. —).

Mines. Report of the Inspectors of Mines to Her Majesty's Secretary of State, under the Coal Mines Regulations Act, 1872, with the stratified Ironstone Mines (Gunpowder) Act, 1881; and the Metalliferous Mines Regulation Acts, 1872 and 1875, with the Slate Mines (Gumpowder) Act, 1882: for the year 1884. London, printed by Eyre and Spottiswoode, 1885. Folio. XVI—835 pp. and 6 plans and diagrams. (Parliam. paper by command. Contents: Summaries of Fatal Accidents and Deaths, Coal Mines Act; Metalliferous Mines. — Summary of persons employed. Fatal Accidents and Lives lost at all the Mines in the United Kingdom since 1874. — Reports of the Inspectors of Mines for the several districts.)

Андріашев, I., Къ вопросу о государственномъ поземельномъ кредитѣ въ Россіи etc. (Andriaschew, Zur Frage über den Staatsbodenkredit in Rußland.) Kiew 1885. 8. 96 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1885. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1886. Imp.-8. 508 SS. M. 5.—.

Ramsauer, P., Petroleum. Vortrag, gehalten im Beamtenverein in Oldenburg. Oldenburg, Schulze, 1886. 8. 76 SS. M. 1,20.

Woldt, A., Die deutsche Gewerbeausstellung zu Berlin 1888. Breslau, Schottländer, 1886. gr. 8. 75 SS. nebst Plan des Treptower Parks und Umgegend. M. 1.—.

Couteaux, A., Les monopoles industriels: les postes, les tabacs, les chemins de fer, les compagnies parisiennes des omnibus et du gaz. Paris, impr. Parizet, 1886. 8. 54 pag.

Delahaye, Ph., L'année électrique ou exposé annuel des travaux scientifiques des inventions et des principales applications de l'électricité à l'industrie et aux arts. II° Année. Paris, Baudry & C°, 1886. 8. XV—360 p. fr. 3,50.

6. Handel und Verkehr.

von der Leyen, Alfred. Die Nordamerikanischen Eisenbahnen in ihren wirtschaftlichen Beziehungen. Leipzig, Veit und Komp. 1885. 402 SS.

Der Verf. behandelt in einer zwanglosen Reihenfolge selbständiger Aufsätze die wichtigsten Punkte der amerikanischen Eisenbahnökonomik und Politik, indem er das Wesen derselben an konkreten Vorgängen zu erläutern sucht. So gewährt die Schilderung der Camden-Amboy-Frachtgesellschaft einen lehrreichen Einblick in die Jugendzeit der amerikanischen Eisenbahnen und in die Mittel und Wege, die die Besitzer des neuen Verkehrsmittels schon damals anzuwenden wußten, um demselben eine monopolistische Stellung zu sichern. Der Abschnitt über die Nord-Pacifik-Bahn zeigt uns

ie Schwierigkeiten, mit denen die Begründung dieses Riesenunternehmens zu kämpfen atte, bis es der Thatkraft Villards gelang, derselben Herr zu werden. Dadurch, daß er Verfasser als Augenzeuge der Eröffnung dieses neuen Schienenweges beigewohnt at, trägt der betreffende Abschnitt zugleich den Charakter einer höchst anziehenden leisebeschreibung. Die Darstellung der in einzelnen Staaten eingeführten staatlichen ufsichtsämter über die Eisenbahnen bestätigt aufs neue die rein negativen Erfolge der loßen Staatsaufsicht, wie sie auch in Deutschland nicht unbekannt sind. Die den New-'orker Hochbahnen gewidmete Schilderung entrollt ein trauriges Bild der Korruption tädtischer Verwaltungen, wie sie wohl nur in den Vereinigten Staaten an der Tages-rdnung zu sein pflegt. In den „Eisenbahnkriegen und Eisenbahnverbänden" tritt uns ie zeitweilige Konkurrenzwut amerikanischer Bahnen entgegen, die sich in maßlosen 'arifunterbietungen äußert und gewöhnlich mit dem Ruin des einen Gegners oder mit inem Friedensschluß endet, dessen Kosten das Publikum tragen muß. Die allmählich um Durchbruch gelangte Einsicht, daß die Eisenbahnen mit diesen Tarifkriegen nur ı ihr eigenes Fleisch schneiden, hat denn auch eine Anzahl derselben zur Begründung iner Art von Eisenbahnverband veranlaßt, um dessen Zustandekommen sich ein deutscher andsmann, Albert Fink, große Verdienste erworben hat. Doch steht dieser Verband ei der Neigung der einzelnen Bahnen zu beständigen Rückfällen in die alten Sünden es geheimen Refaktienwesens auf so schwachen Füßen, daß seine Aufrechterhaltung für ie weitere Zukunft sehr problematisch erscheint. In dem Abschnitt über die Getreide-rachten stellt der Verf. ziemlich detaillierte Untersuchungen über die Höhe der Tarife ür Getreidetransporte an, als deren Resultat sich eine maßlos billige Beförderung der-elben ergiebt. Nicht mit Unrecht wird darin eine Hauptursache der schwierigen Lage rblickt, in der sich die europäische Landwirtschaft gegenwärtig befindet. Die zum chluß dargebotene Geschichte der Standard Oil Company belehrt uns, mit welchen littelu es einer kleinen Anzahl verwegener Geschäftsleute gelang, die ganze Petroleum-roduktion für sich zu monopolisieren. Ihre Helfershelfer waren hierbei die Eisenbahnen, ie ihnen durch niedrigst bemessene Ausnahmetarife die lästige Konkurrenz vom Halse chafften.

Dieser kurz skizzierte Inhalt wird genügen, um den Leser zu überzeugen, daß hm in dem v. d Leyen'schen Buche eine hochinteressante und lehrreiche Lektüre ge-oten wird, die nach Form und Inhalt einen gleich befriedigenden Eindruck hinterläßt.

R. F.

Bericht, LV., der beiden Verwaltungskörper der Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft n Nürnberg. Nürnberg, Druck von Stich, 1886. 4. 60 SS. (Enthaltend: Rechen-chaftsbericht über das Jahr 1885, Verhandlungen der Generalversammlung vom 17. März 886, sowie Bericht über die am 7. Dezember 1885 stattgehabte 50jährige Jubelfeier der Bahn).

Bericht über die Verwaltung der Feuerwehr und des Telegraphen von Berlin im Jahre 1885. Berlin, Druck von Gebr. Grunert, 1886. 8. 106 SS. mit 4 graph. Dar-tellungen in 4.

Hilse, K., Die Betriebsunfälle auf den deutschen Straßenbahnen während der 4 Jahre 1882 bis 1885 in verkehrspolizeilicher und gesellschafts-wirtschaftlicher Beziehung, owie das Verhältnis der erhobenen Versicherungsprämie zu der aufgewendeten Schadens-vergütigung. Bearbeitet für die Direktion der Großen Berliner Pferdeeisenbahnaktienge-ellschaft. Berlin, H. S. Hermann, 1886. 4. 80 SS. M. 8.—.

v. Nördling, W., Neues über die Wasserstraßenfrage. 2 Vorträge gehalten im Klub österreichischer Eisenbahn-Beamten in Wien. Wien, A. Hölder, 1886. gr.-8. 18 SS. M. 0,80.

Ulrich, F., Das Eisenbahntarifwesen im Allgemeinen und nach seiner besonderen Entwickelung in Deutschland, Österreich-Ungarn, der Schweiz, Italien, Frankreich, Bel-gien, den Niederlanden und England. Berlin, Guttentag, 1886. gr.-8. XII—504 SS. M. 10.—.

Verhandlungen des XIV. deutschen Handelstages zu Berlin am 12. u. 13. März 1886. Stenograph. Bericht. Berlin, L. Simion, 1886. gr.-4. 10 u. 46 u. XIV SS.

Bonnefoy, J. B., Le commerce français et l'exportation; la concurrence étrangère, ses effets, des moyens à employer pour la combattre. Lyon, impr. Bellon, 1886. in-4. 26 pag.

Cartes commerciales indiquant les productions industrielles et agricoles, les centres commerciaux, le chiffre de la population, les chemins de fer, les routes, etc., avec texte

complémentaire explicatif sur le dénombrement, les moeurs et les coutumes des populations, les statistiques commerciales, etc., sous la direction de F. Bianconi. Paris, Chaix, 1886. in-4. 32 pag. à 2 col. et carte. fr. 4.—.

Francq, E., Le crédit en matière de chemins de fer d'intérêt local et de tramways; Nécessité de créer une caisse spéciale sous la surveillance de l'État pour en faciliter l'extension et atténuer les charges provenant des garanties d'intérêt. Paris, impr. Alcan Lévy, 1886. in 4. 19 pag.

Imports and Exports of the United States. Monthly summary statements comprising numbers 11 and 12, series 1883—84, and numbers 1 to 10, inclusive, series 1884-85. Prepared under the direction of the Chief of the Bureau of Statistics. Washington 1885. 4.

Stanton, F. S. (Colonel), Administration report on the Railways in India for 1884—85. Part I. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1885. Folio. 107 pp. with map of India, shewing Railways open to traffic, under construction and under survey, on 31st March 1885. Imp. in-fol. 2|.2. (Parliament paper by command.).

Коріандеръ, І. В., Торгово-статист. очеркъ Явы, въ связи съ будущностью русской торговли въ Индейскомъ океанѣ. (Koriander, J. W., Handelsstatistische Skizze von Java in Verbindung mit der Zukunft des russischen Handels im indischen Ocean). St. Petersburg 1885. 8. 73 pp.

Cenni sull' amministrazione dei telegrafi in Italia dalle origini all' anno 1885. Roma, tip. di L. Cecchini, 1886. 8. 215 pp.

7. Finanzwesen.

Wohltmann, F. Die Grundsteuer und das Programm der direkten Besteuerung. Leipzig, Hugo Voigt, 1885, 50 SS.

Der Verf. weist auf den Druck und die Ungleichmäßigkeit der Besteuerung hin, welche speziell durch die preußische Grundsteuer hervorgerufen werden. Gegen eine Reform der letzteren macht er geltend, daß ihr Reallastencharakter, den sie noch stärker zeige, als die übrigen Ertragsteuern, jede Verbesserung als aussichtslos und unzweckmäßig erscheinen ließe. Er plaidiert daher für völlige Aufgabe des Ertragsteuersystems, das er durch eine Einkommensteuer, welche fundiertes Einkommen höher belastet als unfundiertes, ersetzt wissen will. Dieses Programm, das sich der Zustimmung weiterer wissenschaftlicher und politischer Kreise erfreuen dürfte, wird von dem Verf. gegen alle etwaigen Bedenken, die sich dagegen erheben ließen, scharfsinnig verteidigt. Man merkt es ihm an, daß er in der nationalökonomischen und finanzwissenschaftlichen Litteratur gut zu Hause ist und ihre Argumente geschickt zu verwerten versteht. Auszusetzen haben wir nur die allzu unbedingte Behauptung des Reallastencharakters aller Ertragsteuern, ferner die mangelhafte und u. E. auch unrichtige Kritik der Ricardo'schen Rententheorie, sowie die Verwerfung der Überweisung der Grundsteuer an die Gemeinden, eine Ansicht, die sich schwerlich vom Verf würde rechtfertigen lassen, wenn er auf den prinzipiellen Unterschied zwischen staatlicher und kommunaler Besteuerung näher eingegangen wäre. Im übrigen aber sei die fleißige Schrift dem Leser warm empfohlen.

R. F.

Germann, H., Das Branntweinmonopol und der deutsche Reichstag. Ein Wort an alle, die unser Volk lieb haben. Breslau, Max & C°., 1886. 8. 52 S. M. 0,60.

v. Zadow, E., „Der Spiritus muß mehr bluten". Bemerkungen über die beabsichtigte Reform der Spiritusbesteuerung in Deutschland (Branntweinmonopol). Berlin, Parey 1886. gr.-8. 48 S. M. 1.—.

Goumain-Cornille, P., Plan d'amortissement de la dette perpétuelle en cent ans (1893—1993), chapitres 1, 2, 3 et 4 du budget, rentes 3°|₀, 4°|₀, 4½ (ancien et nouveau). Paris, Guillaumin & Ce, 1886. 8. 70 pag. Fr. 2.—.

Financial accounts of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, for the financial year 1884—85, ended 31st March 1885. London, printed by H. Hansard & Son, 1885. 8. 133 pp. 0|.9. (Parliam. paper.)

Report, XXIXth, of the Commissioner of Her Majesty's Customs on the Customs for the year ended 31st March 1885. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1885. 8. 42 pp. 0|.3. (Parliam. paper.)

Максимовъ, Е., Земскія финансы. (Maximow, E., Die Landschaftsfinanzen). St. Petersb. 1885. 8. 40 pp.

Annuario del Ministero delle finanze del Regno d'Italia (1885). Statistica finan-

ziaria. Roma, tipogr. della Camera dei deputati, 1886. gr. in-8. XXXI—944 pp. c. 10 tavole grafiche. (Indice: Patrimonio dello stato. — Contributi. — Proventi di servizi pubblici. — Tesoro. — Debito pubblico. — Bilanci di previsione. — Prospetti diversi. — Discussione del progetto di legge sulla perequazione fondiaria. —)

Luzzatti, J. J., Il progetto per la perequazione fondiaria e la legislazione civile sui beni immobili. Torino, Unione tipogr. editrice, 1886. 8. 47 pp. (Estr. dalla „Gazzetta del Popolo", anno 1885.)

Situazione finanziaria, sulla. Discorso pronunziato alla Camera dei deputati dal Ministro delle finanze Ag. Magliani nelle tornate dei 26 e 27 febbraio 1886. Roma, tipogr. della Camera dei deputati, 1886. gr. in-8. 106 pp. (Sommario: Riforme finanziarie ed equilibrio del bilancio. — Risultamenti veri dell' esercizio finanziario 1884—85. — Situazione delle finanze dal 1880 al 1884—85. Il bilancio ordinario e straordinario dal 1880 al 1884—85. — L'aumento del debito pubblico dal 1876 al 1885. — etc.)

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Arendt, O., Der Währungsstreit in Deutschland. Eine Antwort auf Erwin Nasse's gleichnamige Schrift. Berlin, Walther & Apolant, 1886. 8. 128 SS. M. 3.—.

Beteiligung des Bundes, die, an der Hagelversicherung. Bericht an das schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement. Bern, M. Fiala, 1885. 8. 42 SS. M. 0,70.

Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1885. Vorgelegt in der Generalversammlung am 17. März 1886. Berlin, Reichsdruckerei, 1886. 4. 15 SS. und Anlagen A—R.

Dictionnaire universel de la bourse, de la banque et des assurances, publié sous la direction de J. Bozérian. Fascic. 1 et 2. Paris, 5, cité Pigalle, 1886. in-4. XVI—160 pag. à 2 col.

Ricordeau, A., Assurances maritimes sur corps de navires. Du règlement des indemnités. Paris, Larose & Forcel, 1886. gr. in-8. 272 pag. Fr. 4.—.

Barbour, D., The theory of Bimetallism, and the effects of the partial Demonetisation of Silver in England and India. London, Cassell, 1886. 8 176 pp. 6|.—.

Grosvenor, W. M., American Securities — the causes influencing investment and speculation, and the fluctuations in values from 1872 to 1885. New-York, Daily Bulletin Association, 1885. 8. 270—82 pp. cloth $ 2.—.

Joint Stock Companies. Return for 1884. London, printed by Hansard & Son, 1885. Folio. 119 pp. 1|.4. (Parliam. paper. Includes all companies registered from 1st January to 31st December 1884. Returns of the names, objects or business, places where business, number of shares, nominal capital, etc. etc.)

Moxon, Th. B., English Practical Banking. 2nd edition. London, J. Heywood, 1886. 8. cloth. 3|.—.

Levi, E., Delle assicurazioni sulla vita e contro gl'infortunî: note di legislazione e giurisprudenza comparata. Firenze, Pallas, 1886. 8. 500 pp. l. 8. — (Indice: Sunto storico legislativo. — Fondamento scientifico dell' assicurazione sulla vita e forme d'applicazione nella pratica. — Natura giuridica del contratto. — La società di assicurazione sulla vita. — Doveri dell' assicurato e dell' assicuratore. — Effetti del contratto riguardo allo stipulante. — Il benefizio della polizza. — Degli infortuni. — etc.)

9. Soziale Frage.

Wermert, Dr. Georg. Neuere sozialpolitische Anschauungen im Katholizismus innerhalb Deutschlands. Jena. Gustav Fischer. 1885. 114 SS.

Die Arbeit entstammt dem staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Jena und behandelt die katholisch-sozialen Bestrebungen der Neuzeit seit dem Auftreten des Mainzer Bischofs von Ketteler in dieser Angelegenheit. Der Autor hat das einschlägige Material gut studiert und hält sich fast durchweg an die seiner Arbeit von vornherein gezogene Grenze. Nur im Schlußkapitel „Das Papsttum und der Sozialismus" kommt er auch auf die allgemein politische Bestrebung der Hierarchie zu sprechen. Als Grundlage für die Besprechung der Theorie des katholischen Sozialismus hat er hauptsächlich die Werke des Kaplan Hitze „Kapital und Arbeit" und „Die soziale Frage", sowie die Arbeiten des Belgiers Charles Périn benutzt. Die praktischen Mittel des katholischen Sozialismus sowie das ganz besonders diesem Zweck dienende katholische Vereinswesen erfahren eine recht übersichtliche Besprechung, wie denn überhaupt diese Arbeit in der Geschichte der sozialistischen Bestrebungen unseres Jahrhunderts einen

Platz finden wird. Ganz so objektiv, wie der Verfasser nach seiner Vorrede zu glauben scheint, ist sein Standpunkt freilich nicht immer. Aber es fragt sich, ob eine ganz kritiklose Nebeneinanderreihung von Auslassungen und Thatsachen viel Wert gehabt und den Leser so interessiert hätte, wie die Schrift es ohne Zweifel thun wird.

Dr. A. Adler.

Unger, Dr. S. Fortschritt und Sozialismus. Berlin 1886. Puttkammer und Mühlbrecht. 125 SS.

Der Titel der Schrift entspricht nicht recht ihrem Inhalt, denn von Sozialismus ist verhältnismäßig wenig die Rede. Entgegen der Annahme Herbert Spencer's, das Fortschrittsgesetz auch in der Natur zu sehen, meint der Verfasser, dass die Triebfeder des Fortschritts die Vernunft sei und daß also nur bei der Menschheit selbst von einem Fortschritt die Rede sein könne; bei der übrigen organischen und anorganischen Welt könne man nur von einer Entwickelung sprechen. Doch wird diese Unterscheidung in der Schrift selbst nicht immer festgehalten. Die Meinung des Verfassers geht nun dahin, daß wir uns auf unsere modernen Fortschritte nicht allzuviel einzubilden brauchen; denn wenn man die Kulturvölker der Gegenwart mit denen des Altertums vergleicht, so ergiebt sich für unsere Zeit weniger ein großer Unterschied im Grade der Entwickelung als vielmehr darin, daß diese Kultur in immer weitere Kreise gedrungen ist, also nur ein räumlicher Unterschied. Man könne z. B. unseren Geistesheroen kein größeres Lob spenden, als wenn man sie mit den großen Männern des Altertums vergleicht. Es sei zweifelhaft, ob in 3000 Jahren Shakespeare, Göthe etc. noch ihren Platz neben Homer, Horaz etc. behaupten werden. Unsere Kultur sei auch eigentlich in ihrem Fortschreiten wieder auf dem Punkt angelangt, von dem sie ausgegangen. Das sehe man z. B. an dem modernen Sozialstaate von Karl Marx, der in allen Einzelheiten die Grundrisse der Verfassung der alten Dorfgenossenschaft aufweise. Dies scheint uns der leitende Grundgedanke der Schrift zu sein, welcher nicht ganz leicht herauszufinden ist. In den ersten 5 Kapiteln ist nur von der alten indischen, chinesischen, griechischen Kultur etc. die Rede. Dann soll uns ein einziges Zwischenkapitel auf den modernen Sozialismus und seine Hauptvertreter hinüberleiten. So sehr an jenen 5 ersten Kapiteln die klare, bündige und interessante Auseinandersetzung zu rühmen ist, so sehr lassen uns die letzten Abschnitte infolge ihrer Skizzenhaftigkeit über viele wichtige Punkte im Unklaren. Man fragt sich außerdem, was hat die Religion eines Buddha oder Confucius mit dem modernen Sozialismus zu schaffen? Will etwa der Herr Verfasser Karl Marx als einen gleichwertigen Reformator hinstellen? Jedenfalls ist in der Schrift übersehen, daß wir es hier beim Sozialismus nicht bereits mit einer vollzogenen Thatsache, die ohne weiteres als Schlußglied in die Kette menschheitlicher Fortschritte aufgenommen werden kann, zu thun haben, sondern vorläufig mit einer bloßen Theorie, die mit allen Künsten hegelianischer Dialektik erst zu einer „Wissenschaft" aufgebauscht wurde. Um ferner die praktische Durchführung eines Marx'schen Sozialstaates mit seinen aus den Fortschritten der Kultur folgenden unzähligen Komplikationen mit der alten patriarchalischen Dorfgenossenschaft in Vergleich zu stellen, oder gar die Möglichkeit des ersteren aus der Geschichte der letzteren abzuleiten, muß man freilich die den Thatsachen widersprechende Prämisse vorausschicken, daß unsere Kultur im Vergleich zur alten nicht an Intensität, sondern nur an Raum gewonnen habe. Dr. Adler.

Ofner, J., Die neue Gesellschaft und das Heimstättenrecht. Wien, Hölder, 1886. 8. 30 S. M. 0,80.

Page, G. H., Offene Antwort auf die Frage des schweizer. Handels- und Industrievereins betr. die Ausdehnung der Haftpflicht und die Einführung einer obligatorischen Arbeiterunfallversicherung. Zürich, Orell, Füssli & Co., 1886. 8. 41 SS. M. 1.—.

Pröll, Handwerksordnung der Schuhmacher von Oberhollabrunn von 1624. Oberhollabrunn 1885. 4. (Gymnasialprogramm.)

Soziale Zeitfragen, hrsg. von E. H. Lehnsmann. Heft 5: Stamm, A. Th., Sozial-politische Bedeutung der Bodenreform M. 0,60. Heft 6: Friedemann, E., Krankenversicherung. M. 1,20. Heft 7: Flürschein, M., Staatsmonopol des Grundpfandrechts als Weg zur Reform unserer wirtschaftlichen Verhältnisse. M. 0,80. Heft 8: Witte, E., Das Recht auf Arbeit und seine Verwirklichung. M. 1,25. Heft 9: Heckscher, M., Die Börsensteuer. M. 0,60. Heft 10: Schippel, M., Staatliche Lohnregulierung und die sozialreformatorischen Bestrebungen der Gegenwart. M. 1,50. Heft 11: Müller, Th., Kunstgewerbe und Handwerkerfrage. M. 1.—. Heft 12: Toussaint, F. W., Der moderne Staat und das Judentum. M. 1.—. Heft 13: Ries, E., Die Simultanschule. M. 0,50. Heft 14:

Flesch, K, Die Ursachen der Armut und die Krankenversicherung. M. 0,80. Heft 15: Freudenstein, G., Landwirtschaftliche Fragen der Gegenwart. M. 1,50. Heft 16: Schloßmacher, J., Die öffentlich-rechtliche Unfallversicherung im Zusammenhange der Sozialreform. M. 0,80. Minden i|W., Brun's Verlag, 1885—86. 8.

Aucoc, L., Des limites de l'intervention de l'État dans la question ouvrière. Paris, Picard, 1886. 8. 16 pag. (Extrait des „Séances et travaux de l'Académie des sciences morales.")

Berck, A, Quelques aperçus sur la prostitution au point de vue social économique et moral. Paris et Bruxelles 1885. 8. 36 pag. fr. 1,25.

Block, M., Les facteurs de la production et la participation de l'ouvrier aux bénéfices de l'entrepreneur. Paris, Guillaumin, 1886. 8. 34 pag. (Extrait des „Séances et travaux de l'Académie des sciences morales.")

Bonthoux, A., Théorie des chômages. Lyon, Melin-Schettel, 1886. 12. 24 pag.

d'Haussonville (le comte), Misère et remèdes. Paris, C. Lévy, 1886. gr. in-8. 550 pag. fr. 7,50. (Table des matières: La misère à Paris: 1. L'optimisme et le pessimisme économique. 2. L'indigence à Paris et à Londres. 3. Les quartiers pauvres à Paris. 4. La question du logement. 5. Les garnis et la population nomade. 6. Les asiles de nuit. 7. La vie du pauvre. — La vie et les salaires à Paris: 1. Les naissances. 2. Le coût de la vie. 3. Les salaires des hommes. 4. Les salaires des femmes. — Le combat contre la misère: 1. L'école historique et l'école de l'avenir. 2. La condition économique et industrielle de l'ancienne France. 3. L'économie libérale. 4. L'économie chrétienne. Les syndicats mixtes. 5. L'épargne. 6. La mutualité. 7. La coopération. 8. La participation. 9. La charité. —)

Lepage, E, L'évolution sociale, l'existence des classes laborieuses assurée au moyen d'un système de république aristocratique. Orléans, libr. popul., 1886. 8. 12 pag.

Mémoire sur l'alimentation publique: le factorat, la spéculation, nécessité de reviser le décret de 1878. Paris, impr. Feray, 1886. in-4. 24 pag. à 2 col.

Barnard, H, Locked out; or, the Collier's Strike. New York, Munro, 1886. 16. 93 pp. $ 0,10.

Bolton, Sarah K., Social Studies in England. Boston, Lothrop & C°, 1886. 12. 3—193 pp. cloth. $ 1. —. (Contents: Higher Education of Women at Cambridge and Oxford. — Women in London University and in University College. — Women in the Art Schools. — Needlework and Cookery. — Women as nurses. — Peabody homes in London. — Several London Charities. — Workingmen's Colleges. — Post Office Savings Banks. — Some Workshop's abroad. — Cooperative Societies. — Homes for Workingmen. — Knowledge which earns bread. —)

Essays on the Street Re-Alignment, Reconstruction and Sanitation of Central London, and on the Re-Housing of the Poorer Classes, to which prizes offered by William Westgarth were awarded by the Society of Arts, 1885. London, Bell & S., 1886. 8. 260 pp. 15|.—.

Ham, C. H., Manual training: the solution of Social and Industrial Problems. New-York, Harper, 1886. 12. 19 and 403 pp. cloth. $ 1,50. (Containing a detailed description of the various Laboratory Class processes from the first lesson to the last; an argument in support of the proposition that Tool Practice is highly promotive of Intellectual Growth; a sketch of the Historical Period, and a brief sketch of the History of Manual Training as an Educational Force.)

Jackson, Tatlow, Husband and Wife in Pennsylvania. Philadelphia, R. Welsh & C°, 1885. 8. 1—7—134 pp. hf. $ 1.—.

Murphy, W., Partnership in Pennsylvania. Philadelphia, R. Welsh & C°, 1885. 8. 40—17—345 pp. $ 4.—.

O'Connor, T. P., The Parnell Movement, with a sketch of Irish Parties from 1843. St. Louis, Benziger brothers, 1886. 8. 578 pp. cloth. $ 3,50. (Beginning with the movements under O'Connel, the author leads us through the tragic scenes of Famine, Coercion, Young Irelandism and Feniauism, etc.)

Report of the Chief Inspector of Factories and Workshops to Her Majesty's Principal Secretary of State for the home Department, for the year ending 31st october 1884. London, 1885. 8. 280 pp. with 2 plates. 1.|7. (Parliam. paper by command.)

Bosio, G., Il peccato di Eva: studio sociale. Roma, tip. E. Mantegazza, 1886. 8. 82 pp.

Friedländer, E., Il lavoro delle donne e dei fanciulli: studio. Roma, tip. ered

Botta, 1886. 8. 138 pp. l. 2. (Contiene: Premesse e conseguenze. — Genitori e figliuoli. — Ricordi storici. — Il sistema dei ricambi. — Armonie economiche. — Contraddizioni. — Le leggi ed i loro insegnamenti. — Casa e famiglia. — Libertà. — Le promesse dell' avvenire, etc.)

Gonetta, G., La donna e l'emancipazione: studio intimo-sociale. Livorno, tip. di Francesco Vigo, 1886. 8. 45 pp. l. 2,50.

10. Gesetzgebung.

Lammers, A., Die Mäßigkeits-Gesetzgebung in ihrer Wirksamkeit. Bonn, Emil Strauß. 1885. 25 SS.

Baer, Sanitätsrat Dr. A. Die Verunreinigungen des Trinkbranntweins insbesondere in hygienischer Beziehung. Bonn, Emil Strauß. 1885. 73 SS.

Wieselgren, Dr. Siegfried. Die Entwicklung der Schwedischen Branntweingesetzgebung von 1835—1885. Bonn, Emil Strauß. 1885. 131 SS.

Im Auftrage des Vorstandes des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, der sich vor 3 Jahren in Deutschland gebildet hat, werden von Herrn Pastor Pieper neuerdings „Wissenschaftliche Beiträge zum Kampf gegen den Alkoholismus" herausgegeben, welche „Eingehende Arbeiten über ungelöste, bezüglich unabgeklärte medizinische, ökonomische, ethisch-soziale Fragen aus dem noch vielfach dunklen Gebiete des Alkoholismus, daneben zeitweise Übersichten über Stand und Wirkung der betreffenden ausländischen Bestrebungen von sachkundigen Seiten" bringen sollen. Die oben angeführten Schriften bilden die ersten drei Hefte dieses dankenswerten und zeitgemäßen Unternehmens. Gerade in Deutschland ist die Frage des Alkoholismus verhältnismäßig spät Gegenstand der Tagesdiskussion geworden. Kaum in einem andern Lande sind die Vorurteile gegen alle Mäßigkeitsbestrebungen so verbreitet und das Streben allgemein, die Trunksucht mit besonderer Nachsicht zu behandeln, obwohl in den letzten $1^1/_2$ Dezennien dieselbe unzweifelhaft Besorgnis erregende Fortschritte gemacht hat.

In dem ersten Schriftchen hat der Führer der ganzen Bewegung auf deutschem Boden, der durch seine gemeinnützigen Bestrebungen überall wohl bekannte A. Lammers das Wort ergriffen, um auf Grund der Darstellung der Gesetzgebung der verschiedenen Länder nachzuweisen, was durch dieselbe für unsere Frage bereits erreicht ist und besonders erreicht werden kann und muß. Und wenn wir uns auch in allen Ländern noch erst im Anfange der Bewegung befinden, so ist schon manches Beachtenswerte geschehen, auch abgesehen von den extremen Maßregeln in einzelnen Staaten der Nordamerikanischen Union, besonders bekanntlich in Schweden und Norwegen, wo das Vorgehen des Staates durch großartige private Wohlthätigkeitsgesellschaften in bewunderungswürdiger Weise unterstützt wird.

Bedeutsam ist es, daß der sonst so konsequente Freihändler die Beschränkung und besondere Überwachung der Schnapsläden und Schenken für durchaus notwendig hält. Daneben wünscht er Beseitigung der „Vergiftungsfreiheit" durch nichtgereinigten Branntwein, sowie hohe Besteuerung desselben. Auf Grund der Erfahrungen in Schweden hält er außerdem die ganz kleinen landwirtschaftlichen Brennereien mehr für schädlich als für nützlich und die bezüglichen Ausführungen verdienen gerade bei der gegenwärtigen Diskussion in Deutschland besondere Beachtung. Überall geht aber aus der Schrift hervor, daß der Verfasser den Hauptnachdruck auf die eigene Thätigkeit aller Gesellschaftsklassen legt, ohne welche alle Gesetzgebung sich als unzulänglich erweisen muß.

In dem 2. Hefte bespricht der berühmte Verfasser des großen Werkes über Alkoholismus die Frage, für welche er als die erste Autorität angesehen werden muß und bietet in gediegenster Form eine Übersicht über die ganze einschlagende Litteratur, die bezügliche Gesetzgebung sowie die Ergebnisse der Erfahrung und wissenschaftlichen Untersuchungen der neueren Zeit. Er faßt seine Anschauung in folgende Thesen zusammen:

1. Auch der reinste Branntwein, d. h. ein solcher, der nur aus Äthylalkohol besteht, ruft, wenn er in mißbräuchlicher Weise genossen wird, die Erscheinungen des Alkoholismus hervor, und das um so schneller und sicherer, je konzentrierter er in den Organismus eingeführt wird.

2. Die in dem Branntweine vorhandenen Verunreinigungen erhöhen in einem beträchtlichen Grade die Erscheinungen der vorübergehenden wie der bleibenden Alkoholvergiftung; sie vermehren die Zerstörungen des leiblichen, geistigen und sittlichen Lebens, und befördern die Übel der Trunksucht.

3. Der in den Verkehr kommende Branntwein muß möglichst fuselfrei beschaffen sein und darf nicht mehr als 40 °|₀ Äthylalkohol enthalten; er ist auch hinsichtlich der sonstigen ihm beigemengten Ingredienzien sorgfältig zu überwachen. Ein Branntwein, der mehr als 0,3 °|₀ der alkoholischen Verunreinigungen enthält, ist zum Konsum nicht zuzulassen.

Wir heben außerdem noch hervor, daß der Verf. S. 62 sagt, „Jeder Schankwirt und Branntweinkleinhändler soll und kann dafür sorgen, sich den Branntwein in dieser (nicht mehr als 0,3 °|₀ schädlicher Substanzen enthaltenden) Reinheit zu beschaffen, gerade so wie jeder Händler mit anderen Nahrungs- und Genußmitteln dafür einstehen muß, daß die von ihm feilgebotenen Waren nicht die Gesundheit des Konsumenten schädigen.“ Er hält es mithin nicht für nötig, daß der Staat die Destillation selbst übernimmt, um die nötige Reinheit des Getränkes zu garantieren, was für die Beurteilung der Monopolfrage heutigen Tages wesentlich ist. Er hält ferner das Savall'sche Diaphanometer und auch das Stenberg'sche Verfahren für genügend korrekt und hinreichend leicht zu handhaben, um durch die Polizeibehörde vorhandene Verunreinigungen des Getränkes festzustellen und event. zur Bestrafung zu ziehen.

Das 3. Heft ist von besonderem Interesse, weil es von der Hand eines Schweden (Generaldirektor der schwedischen Gefängnisse) eine Darstellung der historischen Entwicklung derjenigen Gesetzgebung gegen den Alkoholismus bringt, welche am weitesten ausgebildet ist und die größten Erfolge aufzuweisen hat. Die Bewegung, durch Gesetz und gesellschaftliche Maßregeln dem Alkoholismus zu steuern, geht in Schweden weiter zurück als man gewöhnlich annimmt, und gewann schon in den 30. Jahren eine gewisse Bedeutung. Das erste durchgreifende Gesetz allerdings stammt erst vom 18. Jan. 1855, durch welches alle Brennereien täglich mindestens 3000 Kannen produzieren mußten und damit die kleinen kaum kontrollierbaren landwirtschaftlichen Brennereien, welche erfahrungsgemäß die Verbreitung der Trunksucht auf dem Lande besonders herbeigeführt hatten, unterdrückt wurden. Der wichtigste Punkt der Verkaufsgesetze lag in dem jeder Kommune erteilten Rechte innerhalb ihrer Grenzen allen nicht privilegierten Branntweinhandel in Partien von weniger als 15 Kannen d. h. also sowohl den Kleinhandel wie den Ausschank von Branntwein zu verbieten. Im Kleinhandel durfte nirgend weniger als eine halbe Kanne verkauft werden und der unmittelbare Genuß des dargereichten Branntweins war verboten. Die Abgabe für jede Kanne sollte 25 Öre betragen. Das Ausschankrecht wurde nur öffentlichen Speisewirtschaften eingeräumt. Die Schankabgabe betrug 40 Öre für die Kanne. Diese beiden Arten der Vertriebsgerechtsame mußten in der von der Behörde festgesetzten Anzahl öffentlich meistbietend vergeben werden, wobei die Mindestabgabe in Städten für 800 Kannen, auf dem Lande für 400 Kannen berechnet werden sollte, ohne daß die Behörden jedoch gebunden waren, das höchste Gebot anzunehmen; sie konnte sich vielmehr geeignete Persönlichkeiten unter den Bietern aussuchen, ungeeignete beliebig ausschließen. Außerdem gestattete das Gesetz nicht Schenkenschulden einzuklagen, um dadurch das so äußerst gefährliche Trinken auf Borg zu verhindern. Es gestattete außerdem den Behörden die Verkaufszeiten noch weiter zu beschränken als in dem Gesetz geschehen.

Trotz dieser einschneidenden Maßregel war die Wirkung auf die Beschränkung der Trunksucht keine ausreichende, sodaß die Gesellschaft selbst die Bekämpfung derselben in die Hand nahm, und am 1. Okt. 1865 begann die Gothenburger-Ausschanks-Aktien-Gesellschaft ihre ununterbrochen bis heute fortgesetzte Thätigkeit. Die Schrift giebt eine ausführliche Darstellung dieser Einrichtung und ihrer Erfolge, worauf wir ausdrücklich verweisen. Sie behandelt dann den Kampf der Interessenten gegen die Gesetzgebung und die Mäßigkeitsgesellschaften, wodurch auch manche Erleichterungen und Begünstigungen namentlich für die Branntweinfabrikation erreicht wurden, bis dann am 29 Mai 1885 wiederum ein verschärftes Gesetz ins Leben trat, welches gerade die Bestrebungen der Mäßigkeitsvereine energisch zu unterstützen trachtete. Es spricht vor allem die Abschaffung des kleinen Partiehandels aus, indem es für denselben die Minimalgrenze von 250 Liter feststellt. Die Kleinhandelsabgabe wird auf dieselbe Höhe wie die für den Ausschank gebracht, nämlich 15 Öre für jedes verkaufte Liter, wodurch das Trinken in den eigenen Wohnungen der bisherigen Prämie beraubt wurde. Es verbot die Übernahme des Branntweinverkaufes neben anderem Handel außer dem mit Wein und verschärfte die Bestimmungen über den Ausschank an Sonntagen. Alle Getränke von mehr als 25 °|₀ Alkoholgehalt unterstellte es dem Branntweingesetz. Es begünstigte schließlich die Neugründung von Mäßigkeitsgesellschaften.

Es liegt uns fern, den ganzen lehrreichen Inhalt der Schrift hier wiedergeben zu wollen; wir verweisen vielmehr namentlich auf die interessanten Schlußworte, in welchen der Verfasser die Resultate schwedischer Erfahrungen zusammenfaßt und zu einem Rat an die andern Nationen zuspitzt. J. C.

Falkmann, R., Die preußische Gewerbesteuergesetzgebung in ihrer heutigen Gestalt und das Gesetz betreffend Besteuerung des Wanderlagerbetriebes. Mit Kommentar für Justiz- und Verwaltungsbeamte. Berlin, Siemenroth, 1886. 8. VI — 253 SS. M. 4.50.

Huzel, C. A. (Oberamtmann in Hall), Landesfeuerlöschordnung für das Königreich Württemberg vom 7. Juni 1885. Handausgabe mit Erläuterungen. Stuttgart, Rieger, 1886. 8. 439 SS. mit lithogr. Beilage in quer-folio und Karte von dem Oberamt Hall. M. 6.—.

Naef, N., Das französische und badische Recht der Vermögensabsonderung unter Eheleuten. Freiburg i. B., Mohr, 1886. 8. Origlwdbd. M. 4.—.

Seger, C., Das Gesetz betr. die Auflösung des Lehnsverbandes der nach dem Lehnrecht der Kurmark, Altmark und Neumark zu beurtheilenden Lehne. Vom 23. Juli 1875. Ergänzt und erläutert durch die vollständigen amtlichen Motive, die Commissionsberichte und Verhandlungen des Landtags. Berlin, Siemenroth, 1886. 8. 104 SS. M. 2.—.

Struckmann, J. und R. Koch, Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst den auf den Civilprozeß bezüglichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Einführungsgesetzen erläutert. 5. Aufl. Lieferung 1. Berlin, Guttentag, 1886. 8. gr. Lex.-8. 192 SS. M. 3.—.

Viereck, L., Zur Kritik des Dynamitgesetzes. Motive zum Antrag Viereck und Genossen auf Aufhebung des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. München, Selbstverlag, 1886. 8. 61 SS.

Ruppert, P., Les lois et règlements sur l'organisation politique, judiciaire et administrative du grand-duché de Luxembourg, recueillis par P. Ruppert. 2e édition complétée jusqu'au 31 décembre 1885. Luxembourg, Bück, 1885. 8. XII—923 pag. M. 14.

Factory and Workshop Act, 1878—1883. The Boiler Explosions Act, 1882. With appendix, index, etc. Revised pocket edition. London, Simpkin, 1886. 32. 164 pp. 1/6.

Mc. Connell, G. W., A treatise on Trustee Process as administered in the New England States at law and in equity. Boston, Houghton, Mifflin & Co, 1886. 12. 30—378 pp. $ 4.—.

Ralston, R., The principles of the law relating to the Discharge of Contracts. Philadelphia, Johnston & Co, 1886. 8. hf. 8—68 pp. $ 1.—.

Градовскій, Н., Торговыя и другія права евреевъ въ Россіи, въ историческомъ ходѣ законодательныхъ мѣръ, предшествовшихъ нынѣ дѣйствующему законодательству о Евреяхъ. St. Petersburg 1886. 8. 290 pp. r 6. (Gradoffskij, N., Die Handels- und andern Rechte der Juden in Rußland).

Муромцевъ, С., Рецепція римскаго права на Западѣ. (Muromtzeff, S., Die Einführung des römischen Rechts in Westeuropa.) Moskau 1886. 8. 157 pp.

Moya Jimena, L., Código de comercio comentado y precedido de un estudio historico, critico y doctrinal. Madrid 1885. 8. 339 pp. M. 8.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Held, O. (Polizeirat), Die bestehende Organisation und die erforderliche Reorganisation der preußischen Polizeiverwaltung mit Rücksicht auf die wünschenswerte Erweiterung derselben zur deutschen Reichspolizei. Berlin, Luckhardt, 1886. gr.-8. VI—228 SS. M. 5.

Verhandlungen des XIX. Kommunallandtags des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 17. November bis 19. Dezember 1885. Wiesbaden. 4. V—134 SS.

Zeller, W., Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Großherzogtum Hessen. Band I. Darmstadt, Bergsträßer, 1885. 8. VIII—410 SS. M. 5,40.

Charmes, G., La réforme de la marine. Paris, C. Lévy, 1886. 8. XXXIII—460 pag. Fr. 7,50. (Table des matières: Torpilleurs et cannonières. — La guerre maritime et l'organisation des forces navales. — Défense des côtes. — Le personnel maritime. — La navigation. — État vrai de nos forces navales. — etc.)

de Gabriac (le marquis), L'église et l'État. Paris, C. Lévy, 1886. 8. 232 pag. Fr. 3,50. (Table: Du maintien du concordat dans l'intérêt de l'État. — Des conséquences de la séparation de l'église et de l'État. — Texte du concordat et pièces justificatives. —)

Guillon, E., La question de Madagascar (les droits et les intérêts de la France.) Paris, librairie des publications popul., 1886. 8. 60 pag.

Annual Local Taxation returns, the. Year 1883—84. 3 parts. London, printed by Hansard & Son, 1885. Folio. 98, 18 and XXXV — 325 pp. 5|.5. (Parliament. paper. Contents: Part I: Poor Rate Return. Valuation for the Poor Rate. — Part II: County Treasurer's Accounts. 18 pp. — Part III: Municipal Borough Accounts. — Borough Urban Sanitary Accounts. — Joint Board Accounts. — Rural Sanitary Accounts. — Port Sanitary Accounts. — Burial Board Accounts. — Accounts of Commissioners of Baths and Washhouses. — Accounts of Lighting and Watching Inspectors. — Accounts of Commissioners of Markets and Fairs. — Accounts of Bridge and Ferry Trustees. —)

Local Government Board for Ireland. Annual report, being the XIII[th] Report under „the Local Government Board (Ireland) Act", etc. Dublin, Thom & C[o], 1885. 8. VIII—240 pp. with 2 diagrams showing the fluctuation from week to week in the number of Workhouse Inmates, and in the number of persons receiving Out-door Relief in the fifty-two weeks ended 31[st] January, 1885, and in the corresponding weeks of each of the six previous years. 2|.6. (Parliam. paper by command.)

Report of the Commissioner of Police of the Metropolis for the year 1884. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1885. Folio. 48 pp. 0|.6. (Parliam. paper by command.)

Schuyler, E., American Diplomacy, and the furtherance of Commerce. New-York, Ch. Scribner's Sons, 1886. 8. $ 2,50. (Contents: The Department of State. — Our Consular System. — Diplomatic Officials. — The Piratical Barbary Powers. — The Right of Sword and the Slave Trade. — Free Navigation of Rivers and Seas. — The Congo and the Niger. — Neutral Rights. — The Fisheries. — Commerce Treaties. —)

Мартенсъ, Ф., Собраніе трактатовъ и конвенцій заключенныхъ Россіею съ иностранными, etc. Томъ VII: Трактаты съ Германіею. Recueil des traités et conventions conclus par la Russie avec les puissances étrangères, publié d'ordre du Ministère des affaires étrangères. Tome VII. Traités avec l'Allemagne, 1811—1824. St. Pétersbourg 1885. gr. lex. in-8. III—440 pp. (Russisch u. französ.) M. 9,60.

Романовичъ-Славитинскій, А., Система русскаго государственнаго права въ его историко-догматическимъ развитіи, сравнительно съ государственнымъ правомъ западной Европы. Часть I—я, Kieff 1886. 8. 305 pp. r. 2,15. (Romanowitsch-Slavitinski, A., System des russischen Staatsrechtes in seiner historisch-dogmatischen Entwickelung, im Vergleich mit dem Staatsrecht Westeuropas. Band I.)

12. Statistik.

Deutschland.

Ergebnisse, vorläufige, der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 im Königreiche Preußen sowie in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont, nebst einer Zusammenstellung der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 in der Provinz Hessen-Nassau nach der vom 1. April 1886 ab geltenden Landeseinteilung. Hrsg. vom kgl. preußischen statistischen Bureau. Berlin, Verlag d. k. statist. B., 1886. Roy.-4. 65 SS.

Guttstadt, A., Die freie Liebesthätigkeit auf dem Gebiete der Krankenpflege und die Ausbildung des Krankenpflegepersonals in Preußen. Berlin, Verlag des kgl. statist. Bureaus, 1886. gr. 8. 183 SS. (Sonderabdruck aus dem Krankenhaus-Lexikon für Preußen, Teil II, Abschn. 4 u. 5.)

Hamburgischer Staatskalender auf das Jahr 1886. Amtliche Ausgabe. Hamburg, gedruckt bei Th. G. Meißner. 4. Kalendarium und 272 SS.

Jahrbuch für bremische Statistik. Herausgegeben vom Bureau für bremische Statistik. Jahrgang 1885. Zur Statistik des Schiffs- und Warenverkehrs im Jahre 1885. Bremen, G. A. v. Halem, 1886. 8. X—261 SS.

Jahrbuch, statistisches, für das Königreich Württemberg, hrsg. vom königl. sta-

tistischen Landesamt. Jahrg. 1885. Stuttgart, Kohlhammer, 1886. Roy.-8. VIII—219 S. (Sonderabdruck aus den Württembergischen Jahrbüchern.)

Medizinalwesen im Königreich Sachsen. XVI. Jahresbericht des Landesmedizinalkollegiums auf das Jahr 1884. Leipzig, Vogel, 1886. Roy.-8 VI—142 SS.

Sachsen-Altenburgischer Vaterländischer Geschichts- und Hauskalender auf das Jahr 1886. Jahrgang LIII. Altenburg. 4. (Enthält auf S. 29 u. ff.: Das Reich und der Staat, deren Gesetzgebung, Verwaltung und andere öffentliche Angelegenheiten (einschl. Statistik). S. 52 u. ff.: Sachsen-Altenburgischer Hof- und Staatskalender.) M. 0,85.

Schön, M., Das Mennonitentum in Westpreußen. Ein kirchen- und kulturgeschichtlicher Beitrag zur Belehrung über das Wesen des Mennonitentums. Berlin, F. Luckhardt, 1886. 8. 88 SS. M. 1,20. (S. 80—88: Die Statistik der Mennonitengemeinden mit besonderer Berücksichtigung der westpreußischen.)

Statistische Mitteilungen aus dem Herzogtum Sachsen-Altenburg. Nr. XIX. (Enthaltend: LII. Übersicht der Geschäfte der herzogl. sächs. altenburgischen Justizbehörden, einschließlich der aus dem Herzogtum an das gemeinschaftliche Oberlandesgericht in Jena gediehenen Sachen, für die Jahre 1881, 1882, 1883, 1884.) Altenburg, 1886. 4.

Theopold, Über das Hebammenwesen im Fürstentum Lippe. Ein Beitrag zur Reform. Detmold, Hinrichs, 1885. 8. 30 SS. M. 0,80. Zur Statistik der Kindersterblichkeit und der Todesursachen der Wöchnerinnen von Bedeutung.)

Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1884. Leipzig, Duncker & Humblot, 1886. Imp.-8. VIII—736 SS. Mit 2 Tafeln: Neue Schleußenprofile und einer graphischen Darstellung der Betriebsresultate der Stadtwasserkunst, 1884.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Hrsg. von dem k. statistischen Landesamt. Jahrgang 1885. Band I, 1. u. 2. Hälfte, Band II, 1. u. 2. Hälfte und Supplementband (enthaltend statistisches Jahrbuch für 1885. — Witterungsbericht von den Jahren 1880—84. — Bewegung der Bevölkerung 1884. — Einkommensteuer 1884|85. — Württembergische Litteratur 1884. — Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 1885. I. II. III. IV. — Wasserstandsbeobachtungen an den württemberg. Pegelstationen 1882 und 1883.) Stuttgart, W. Kohlhammer, 1885—1886. Imp.-8.

Frankreich.

Statistique du port de Marseille 1885 (54e année). Marseille, Barlatier-Feissat, 1886. in-4. 52 pag. et 6 tableaux.

Österreich.

Daten, statistische, über die Stadt Wien für das Jahr 1884. Wien, Manz, 1886. 16. 20 SS. M. 0,40.

Kerschbaumer, Fr., Die Blinden des Herzogtums Salzburg nebst Bemerkungen über die Verbreitung und die Ursachen der Blindheit im Allgemeinen. Eine Studie für Ärzte, Hygieniker und Nationalökonomen. Wiesbaden, Bergmann, 1886. 8. VIII—109 S. M. 2,70.

Militär-statistisches Jahrbuch für die Jahre 1883 und 1884. Teil II. Über Anordnung des k. k. Reichskriegsministeriums bearbeitet und hrsg. von der III. Sektion des technischen und administrativen Militärkomité. Wien, Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1886. 4. LII—359 SS. (einschl. 23 Tabellen) nebst vier graphischen Beilagen in qu.-Folio.

Wiadomósci statystyczne o stosunkach Krajowych wydane przez Krajowe biuro statystyczne etc. (Statistische Mitteilungen über die Verhältnisse Galiziens, hrsg. vom statist. Bureau des galizisch. Landesausschusses, redig. von Th. Pilat. Band IX, Heft 1. Lwów (Lemberg) 1885. 4. 73 pp. (Enthaltend: Verwaltungs- und Finanzstatistik der Volksschulen in Galizien, von Th. Pilat. — Die Veränderungen in der Territorialeinteilung Galiziens seit dem 1. Jänner 1883, von A. D. Starzecki.)

Rußland.

Bidrag till Finlands officiela Statistik. X. 10: Statistisk öfversigt af Folkskoleväsendet i Finland för läseåret 1884—1885. Helsingfors 1886. Roy.-8. 30 pp. (Finnische Volksunterrichtsstatistik für die Jahre 1884 - 85.)

Jordan, P., Die Resultate der esthländischen Volkszählung vom 29. Dezember 1881 in textlicher Beleuchtung. Reval, Lindfors' Erben, 1886. 8. 158 S. mit 4 graphischen Darstellungen.

Italien.

Circoscrizioni ecclesiastiche in relazione colle circoscrizioni amministrative secondo il censimento del 31 dicembre 1881. Roma, stabilimento tipogr. dell' Opinione, 1885. gr. lex. in-8. XXIII — 305 pp. c. carta delle circoscrizioni ecclesiastiche etc., ed elenco alfabetico delle diocesi coll' indicazione della sede effettiva e della dignità dell' ordinario diocesano e della provincia in cui la sede si trova. (in folio).

Statistica delle opere pie e delle spese di beneficenza sostenute dai comuni e dalle provincie. Vol. I. Piemonte. Roma, tipogr. nell'ospizio di S. Michele, 1886. Folio. XX—297 pp. (Pubblicazione della Commissione reale d'inchiesta sulle opere pie. Indice: Riassunto delle notizie statistiche sulle opare pie esistenti nel Piemonte. — Tavole statistiche: Provincie di Torino, Alessandria, Cuneo, Novara. — Riassunto per comuni, capoluoghi ed altri comuni di circondario. — Sviluppo delle notizie sul patrimonio, entrate e spese delle opere pie riassunte secondo i tipi di beneficenza. — etc.)

Vereinigte Staaten von Amerika.

Annual report, XVII., of the Bureau of Statistics of Labor, March 1886. Boston, Wright & Potter, print., 1886. 8. XVIII—393 pp. with 4 plates. (Contents: Henry Kemble Oliver. — Co-operative distribution in Great Britain. — Profit Sharing. — Food Consumption. Quantities, Costs, and Nutrients of Food-Materials. — Art in Industry. — etc.)

Argentinische Republik.

Annuaire statistique de la province de Buénos-Ayres, publié sous la direction du directeur du Bureau de statistique générale R. Coni. IVe Année: 1884. Édition en français. Buénos-Ayres, typographie de la repûblica, 1885. Roy. in-8. XLI—484 pag. avec tableaux et cartes graphiques. (Sommaire: Mouvement de population. — Mouvement administratif. — Instruction publique. — Justice. Prisons. Police. — Culte. — Bienfaisance. Salubrité publique. — Agriculture. Elevage. — Commerce et navigation. — Industrie. — Voies de communications et transports. — Postes et télégraphes. — Revenus et dépenses. — Travaux publics. — etc.)

Australien.

Hayter, Victorian Year-book for 1884—85. (XII. year of issue.) Melbourne 1885. 8. VI—784 pp. with 3 folding sheets and map of Victoria in 4. (Contents: Statistical summary of Victoria. — Summary of Agricultural Statistics. — Summary of Australasian Statistics. — Preliminary remarks and statistics of Victoria: 1. Discovery and early history. 2. Population. 3. Finance. 4. Vital Statistics. 5. Production. 6. Interchange. 7. Accumulation. 8. Law, crime, etc. 9. Defences. 10. Religious, moral, and intellectual progress. — Australasian statistics, 1883. — Statistics of Fiji, 1878 to 1884. — Revenue and expenditure of Victoria, 1883—84 to 1885—86. — Australasian Land Systems. — Constitution of New South Wales. —)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée. XIIIe Année (1886). Nos I—II: L'expulsion des étrangers, par L. von Bar. — De la prochaine conférence internationale de l'Union pour la protection de la propriété industrielle et des modifications proposées à la convention diplomatique de 1883, par N. Droz. — Négociations diplomatiques du gouvernement italien avec les différentes puissances relativement

à la fixation par traité de certaines règles de droit international privé et à l'exécution des jugements étrangers (Communication du Ministère des affaires étrangères d'Italie). — Du régime de la propriété immobilière et du droit pour les étrangers d'acquérir en Turquie, par F. Rougon. — Mesures administratives prises en Angleterre pour éviter les inconvénients juridiques produits dans certains cas par les mariages célébrés en ce pays entre Anglaises et Français. Communication de J. Pauncefote. — Des eaux territoriales ou de la zone maritime. — etc.

Journal des Économistes. April 1886: Du mode de rémunération des ouvriers, par É. Dormoy. — Chemins de fer de l'État Belge: leur histoire d'après les derniers débats parlementaires, par Veron Duverger. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par M. Block. — Les colonies françaises; leur situation économique et leurs ressources, par A. F. de Fontpertuis. — La science économique en Angleterre, d'après quelques livres récents, par Mlle Sophie Raffalovich. — La liste civile en Bavière. — Société d'économie politique. Réunion du 5 avril 1886. Discussion: De la meilleure forme d'emprunts publics. — Société de statistique de Paris. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. N° 4, Avril 1886: Procès-verbal de la séance du 17 mars 1886. Annexe au procès-verbal: Situation financière de la Société. — Les petites communes en France et en Italie, par M. de Crisenoy. — Statistique sommaire de la Norvège, par T. Loua. — Statistique minérale de la Russie. — La navigation de plaisance en France. —

Revue générale d'administration. IX. Année, 1886. Février et Mars: L'administration d'un département sous le Directoire. Lettre de Fr. de Neufchâteau, ministre de l'intérieur, aux administrateurs du département du Léman, par P. Bonnassieux. — L'enseignement de la parole aux sourds-muets, par Th. Denis (suite). — Enquête sur les modifications à apporter aux lois du 9 septembre 1848 et du 19 mars 1874 sur le travail dans l'industrie, par H. Napias. — Élections municipales. Jurisprudence du Conseil d'État (VIe et VIIe article), par M. J. Saint-Lager. — De la responsabilité civile de l'État en matière de postes et de télégraphes (VIIe article), par F. Sanlaville. — Chronique d'Angleterre: Le vote des femmes. Les troubles de Londres. — Chronique de Belgique: Sociétés de secours mutuels. etc. — Chronique de l'administration française: Suppression des jeux de hasard à Dieppe. Bulletin de l'instruction publique. — Protection des voyageurs en chemins de fer. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome LXXXIX, livraison 295: Avril 1886: Rapport de mer du torpilleur 61, par A. Le Roy. — Notice sur les ports de la Manche et de la mer du Nord (suite), par (le contreamiral) Dumas-Vence. — Les nouveaux paquebots-poste de la compagnie générale transatlantique. — L'ouragan de juin 1885 dans le golfe d'Aden, par (le vice-amiral) Cloué. — Les marées de la Charente, par E. Decante. — Note sur un cyclone reçu par le „La Galissonnière" en octobre 1885, par G. Fleuriais. — Machines des nouveaux navires anglais. — Nouvelles règles anglaises pour prévenir les abordages à la mer. — etc.

B. England.

British Quarterly Review, the. N° CLXVI, published April 1886: The Land and the Labourers. — Francesco Cancellieri. — Sir Henry Maine on Popular Government. — Our Stake in India. — The State and the unemployed. — A hundred years of Foreign Missions. — Church Reform versus Disestablishment. — Political survey of the quarter. — etc.

Contemporary Review, the. April 1886: Ireland, by L. Courtney. — Mr. Giffen's Land Purchase Scheme, (I.) by S. Laing (II.) by Mich. Davitt. — Newman and Arnold. II. Matthew Arnold, by R. H. Hutton. — The Quarterly Reviewer and Old Testament Revision, by the Dean of Peterborough. — Things, Names and Letters, by E. A. Freeman. — The two Unions, by G. Shaw-Lefevre. — The Pre-Raphaelite Brotherhood, by W. H. Hunt. — Contemporary life and thought in Denmark, by A. Petersen-Studnitz. — etc.

Edinburgh Review, the. N° 334, published April 13, 1886: The charges of Bishop Fraser. — The natural history of Palestine. — Memoirs of Queen Mary II. — Bagwell's Ireland under the Tudors. — Lord Beaconfield's Letters to his sister. — The Princes of the House of Condé. — The Duty of England to Ireland. — etc.

Fortnightly Review, the, for April 1886: Our Railway System: 1. State Control, by S. Laing. 2. The Railway Problem, by J. Parsloe. — The Welfare of the Blind, by W. W. Fenn. — Society in Paris, by Th. Child. — Rest and Repair in London Life, by Robson Roose. — The National Defences, by E. du Cane. — Lloyd's, by (Capt.) H. M. Hozier. — Emigration and the Friendly Societies, by W. Greswell. — The liberal saturnalia. — Home and foreign affairs. — etc.

London Quarterly Review, the. Nº 131, published April 1886: William Carey. — Taine's Revolution. — Anne Boleyn. — Paulinism and Legalism. — The Land and the Labourers. — Ireland and the Tudors. — American Schools. — Short reviews and brief notices. — Summaries of foreign periodicals. —

Macmillan's Magazine. Nº 318, for April 1886: Thomas Love Peacock, by G. Saintsbury. — An old School-book, by J. H. Raven. — Present-day Idealism. — General readers, by one of them. — Fyvie Castle and its Lairds, by Mrs. Ross. — Henry Bradshaw, by A. Benson. — etc.

National Review, the. April 1886: The Falsehoods of the Political Situation. — Canvassing Experiences, by Clara, Lady Rayleigh. — The spirit of the Age, by P. C. Gaussen. — An Irish Churchman's view of the Rights of the Laity, by (the Archdeacon of) Cloyne. — The fame of Turner, by W. Armstrong. — The Cuckoo, by W. Hodgson. — The English Gentleman, by the late W. B. Browne. — Butter versus Home Rule, by W. J. Harris. — etc.

Nineteenth Century, the. A monthly Review edited by J. Knowles. Nº 110, April 1886: The Church and the Villages: What hope? by Jessopp. — Thrift among the Children, by (Miss) Agnes Lambert. — Women's Suffrage, by (Mrs.) Chapman. — The factors of Organic Evolution, by H. Spencer. — The Free-Trade Idolatry (concluded), by (Lord) Penzance. — Liberal Election Addresses, by (Lord) Ebrington. — Three attempts to Rule Ireland justly, by R. Barry O'Brien. — A „Nationalist" Parliament, by W. E. H. Lecky. — etc.

Transactions of the Manchester Statistical Society, Session 1884—85. Manchester, J. Heywood, 1885. 8. 204 pp. Contents: A comparison of some of the Economic and Social conditions of Manchester and the surrounding district in 1834 and 1884, by R. Montgomery. — Some considerations on the Theory of Money, by (Prof.) R. Adamson. — Local Taxation and Government, by G. H. Pownall. — Proportional Representation, by Lonsdale Broderick. — The administration of Justice in Lancashire, by W. H. S. Watts. — The need for the better organisation of Benevolent Effort in Manchester and Salford, by Fr. Scott. — etc.

C. Österreich-Ungarn.

Österreichische Monatsschrift für christliche Sozialreform, von Frh. v. Vogelsang. Jahrg. VIII (1886) Märzheft: Maschine und Arbeit. — Projekt eines Wiener Industriekanals und die künftige Entwickelung der neuen Donaustadt, von J. Matern. — „Kranken- und Leichenvereine", von R. Eichhorn (Fortsetzung). — Arbeiterkrankenversicherung. (Entwurf des Referenten Abgeordneten v. Bilinski). — etc.

Ungarische Revue. Mit Unterstützung der ungar. Akademie der Wissenschaften. Jahrg. V: 1885, Heft 10, Dezember: Beratung in Betreff der im militärärztlichen Korps wahrgenommenen Mängel und einer in Wien zu errichtenden militärärztlichen Akademie. — etc. Jahrg. VI: 1886, Heft 1, 2, 3, 4. Januar, Februar, März und April: Denkrede auf Franz Guizot, von A. Trefort. — Zur Geschichtsforschung über die Rumänen, von P. Hunfalvy. — Statistik des Budapester Polytechnikums. — Akademie der Wissenschaften. — Budapest im Altertum, I., von J. H. Schwicker. — Die Schulsparkassen in Ungarn. — Die Mittelschulen der Hauptstadt Budapest 1884|85. — etc. Zur Geschichte der philosophischen Bestrebungen in Ungarn, I., von Fr. v. Medveczky. — Die Anfänge einer politischen Litteratur der Griechen und die Staatsformenlehre des Aristoteles. Eine Erwiderung an Prof. Susemihl, von J. Schvarcz. — Eröffnungsrede in der Jahresversammlung der Ungar. geographischen Gesellschaft, von H. Vámbéry. — Aus den Sitzungsberichten: Die Entwickelung des ungarischen Volksunterrichts 1869—1884, von L. Láng. Über den Strike der Klausenburger Goldschmiedgesellen im Jahre 1573, von W. Deák. Der internationale Kongreß über das Gefängniswesen, von L. Tóth. Denkrede auf Joh. Pompéry, von G. Joannovits. — etc.

D. Rußland.

Russische Revue. Vierteljahrsschrift für die Kunde Rußlands. Hrsg. von R. Hammerschmidt. Jahrg. XV (1886) Heft 1: Allgemeines (russisches) Reichsbudget der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1886. — Geographisch-historische Studie über das Gouvernement Orenburg. Frei nach dem Russischen von S. Beck. — Entwickelung der Bodenkreditinstitute in Rußland, von G. Blau. — Die deutschen Kolonisten in Transkaukasien, von J. L. — Die Messe in Nishnij-Nowgorod im Jahre 1885. — Abschuß von reißenden Tieren in Finland 1878—83. — Erweiterung des Absatzgebietes für Salz aus der Krim. — etc.

G. Belgien und Holland.

Bijdragen van het Statistisch Instituut N° 1, 1886. Amsterdam 1886. Roy. in-8. 74 SS. und 15 Tabellen in-4. Inhalt: Bewegung der Bevölkerung im KR. der Niederlande in den Jahren 1879—1884 (Fortsetzung und Schluß). — Bericht über die Erhebung der kommunalen Einkommensteuer von Amsterdam in dem Etatsjahre 1883|84. — Preisstatistik. — Fortsetzung des Verzeichnisses der namenlosen Genossenschaften im KR. der Niederlande: Genossenschaften, deren Statuten 1885 publiziert wurden. — Berufszählungen. (International behandelter, mit vergleichenden statistischen Tabellen versehener Artikel mit besonderem Bezug auf die für das Jahr 1886 projektierte niederländische Berufszählung). — Gewichts- und Inhaltsverhältnis bei der Getreidestatistik. — Bericht über die Thätigkeit des Statistischen Instituts des KR. der Niederlande im Etatsjahre 1885|86. —

Revue coloniale internationale. Année 1886, Avril: The South African diamond fields, by Spencer Br. Todd. — Un nouvel État dans l'Afrique centrale, par W. J. Havenga. II. — Das australische Schulwesen, von E. Jung. — The Cinchona market in 1885, by J. C. B. Moens. — Un nouvel atlas de l'archipel de la Sonde, par F. de Bas. — Current Australian Topics. — Rapport sur un voyage fait de Vivi à Issanghila et de Lukungu à Matadi. — etc.

H. Schweiz.

Union postale. XI. volume, N° 4, 1. Avril 1886: Les bibliothèques de l'administration postale et télégraphique de l'Empire allemand. — La caisse nationale d'épargne française en 1884. — etc.

K. Asien.

Asiatic Quarterly Review, the, for April 1886: Female medical aid for the Women of India, by (the countess of) Dufferin. — The Meeting of India and China, by Demetr. Boulger. — What is to be done with the Sudan? by (Colonel) Ch. Wilson. — The Public works and progress of India, by J. Danvers. — The political geography of Asia, by (Major-General) F. J. Goldsmid. — Village Sanitation in India, by W. G. Pedder. — The Pilgrimage to Mecca, by A. N. Wollaston. — The English connexion with Sumatra, by F. C. Danvers. — Boycotted Silver, by J. M. Maclean. — Native India, by Lepel Griffin. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, hrsg. von G. Hirsch und M. Seydel. Jahrg. 1886. Nr. 516: Das öffentliche Interesse mit Bezug auf das Gebühren- und Steuerwesen, die Expropriation und die Scheidung von Privat- und öffentlichem Recht, von F. J. Neumann. — Das Branntweinmonopol. Gesetzentwurf vom Febr. 1886. Nebst Begründung, Ertragsberechnung und 8 statistischen Anlagen. — Denkschrift über die deutschen Schutzgebiete. — Zur Theorie und Praxis des Arbeiterschutzes, von P. Dehn. — Das Projekt eines österreichisch-deutschen Zollvereins, von K. Mamroth. — etc.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Band XVIII. Heft 7 u. 8, 1. u. 15. April 1886: Zur Gewindefrage, von Mehrtens. — Das Quellwasserwerk der Stadt Hohenlimburg in Westfalen. Erbaut im Jahre 1885 von Disselhoff. (Fortsetzung und Schluß.) — Über die geschäftlichen Grundsätze des Betriebes amerikanischer Maschinenfabriken, insbesondere derjenigen für Herstellung von Eisenbahnbetriebsmaterialien, von Leissner. — Die Geschichte der Zahnschienenbahnen etc., von Lindner. (Schluß.) — Die nordamerikanischen Überlandbahnen, von v. der Leyen. — Zur Geschichte des Iron and Steel Institute. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Nr. 5 u. 6, März 1886: Das Personenporto im Eisenbahnverkehr. — Das Post- und Telegraphenwesen der Kolonie Victoria im Jahre 1884. — Das Fremdwort in Kunst und Wissenschaft und in der Amtssprache. — Entwickelung des Seepostdienstes zwischen Europa und Australien. — Der Vielfach-Typendruckapparat von Bandot. — Die britische Post- und Telegraphenverwaltung im Jahre 1883|84. — Das Königreich Siam. — Ergänzungsheft: Der Post- und Telegraphenbetrieb im Deutschen Reiche in den Jahren 1875—1884. — etc.

Deutsche Rundschau, hrsg. von J. Rodenberg. (Jahrg. XII.) Band XLV: Oktober bis Dezember 1885: Die Angriffe auf unsere Währung, von F. H. Geffcken. — Die Zunahme der Geisteskranken, von (Prof.) L. Meyer. — Die politischen Parteien in England, von R. Blennerhassett. — Persische Briefe, von van H. Brugsch. I. — Californien, von E. Reyer. I.: San Francisco. — Über Frauenbildung. Zwei Vorträge von H. v. Sybel. — Denkwürdigkeiten eines ehemaligen Braunschweigischen Ministers. Aus dessen bisher ungedruckten Briefen mitgeteilt von A. P. in M. I.—IV. — Band XLVI: Januar-März 1886: Denkwürdigkk. eines ehemal. Braunschweig. Ministers. V. — VI. (Schluß.) — Die Arbeiterbewegung in Berlin. Ihre Organisation und ihre Führer, von Fr. Holzerland. — Der Gesellschaftsminister. Ein Wiener Charakterbild. — Taine's Darstellung der französisch. Revolution, von (Lady) Blennerhassett. — Californien, von E. Reyer. II.: Im Küstengebirge. III. Sacramento; das Pionierleben. — Die Vernichtung Roms. Ein Brief, von Herm. Grimm. — Bemerkungen über die englische Gesellschaft. — Das Kauffahrteiwesen der Gegenwart, insbesondere Deutschlands, von H. Nees von Esenbeck. — etc.

Finanzarchiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen, hrsg. von G. Schanz. Jahrg. III. (1886). Band 1, Liefer. 2: Zur sogenannten Meldangabe bei der Veranlagung der persönlichen Steuern, von C. Burkart. (Fortsetz.) — Die deutsche Reichsbank im Dienste der Finanzverwaltung des Reichs und der Bundesstaaten, von E. Philippovich v. Philippsberg. — Das Budget des KR. Italien, von Rich. v. Kaufmann. — Das preuß. Kommunalsteuernotgesetz vom 27. Juli 1885, von L. Herrfurth. — Gesetz betr. die Bereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters in Elsaß-Lothringen, vom 31. März 1884. — Bremische Gesetze betr. Aufhebung der Umsatzsteuer und die Firmensteuer vom Mai 1884. — Das russische Gesetz über die Abschaffung der Kopfsteuer und die Ablösung der Domänengrundpacht, von J. v. Keussler. — Die russische Kapitalrentensteuer, von J. von Keussler. — Die neuesten drei niederländischen Steuergesetze. Eingeleitet von R. van der Borght. — Die neueren griechischen Gesetze, betreffend die Staatsmonopole auf Petroleum, Zündhölzchen, Spielkarten und Cigarettenpapier. — Entscheidungen des Reichsgerichts in Finanzfragen. Bearbeitet von W. Burkhard. — etc.

Konservative Monatsschrift, allgem., etc. Jahrg. XLIII (1886) April: Anfang und Ende der Frankfurter Judengasse, von Germanicus. (Schluß.) — Vom Vatican. — Der Sozialismus in England, von B. A. Schleicher. — Der Sondergeist in der deutschen Kulturgeschichte, von R. Munding. — Die Währungsdebatte im Reichstage und die internationale Zahlung, von E. Richter. — etc.

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. Jahrg. 1886. Januarheft und Februarheft: Die im Lauf des Jahres 1885 ergangenen Anordnungen des Bundesrates über die gemeinsame Statistik des Deutschen Reichs. — Besteuerung des Tabaks, Ein- und Ausfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten, sowie Ertrag der Tabakabgaben im deutschen Zollgebiet während des Erntejahres 1884|85. — Die deutsche Auswanderung nach überseeischen Ländern im Jahre 1885. — Überseeische Auswanderung aus dem Deutschen Reiche über deutsche Häfen und Antwerpen in den Monaten Januar und Februar 1886 und Vergleich mit dem entsprechenden Zeitraum der vorhergehenden Jahre. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Großhandel, Januar und Februar 1886. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Warenartikel im deutschen Zollgebiet für

Januar und Februar 1886. — Von den Rübenzuckerfabrikanten des deutschen Zollgebiets versteuerte Rübenmengen, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Januar und Februar 1886. — Die deutsche Seeschiffahrt im Jahre 1884 bezw. am 1. Januar 1885. — Vorläufiges Ergebnis der montanstatistischen Erhebungen im Jahre 1885. — Die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung am 1. Dezember 1885 im Deutschen Reich. —

Preußische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke und H. Delbrück. Band LVII, Heft 4, April 1886: Über die Bedeutung der Erfindungen in der Geschichte, von H. Delbrück. — Die geschichtliche Stellung des mosaischen Gesetzes nach den neueren alttestamentlichen Forschungen. — Berlin und sein Verkehr, von T. — etc.

Unsere Zeit. Jahrg. 1886. Heft 4: Die erste Präsidentschaft Grévy, von Fr. Sulzer. Abteilung I. — Karl Schwarz, von O. Müller. — Die Ereignisse in Bulgarien 1885, von Spiridion Gopčević. Abteilung III. — Die böhmische Glasindustrie, von (Prof.) H. Schwarz. — Die Gesellschaft der Vereinigten Slawen. Neues zur Geschichte russischer Verschwörungen. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, redigiert von J. Neumann. Jahrg. XIV, Februar — Mai 1886, Nr. 2, 3, 4 u. 5: Reserveberechnung für Aussteuerversicherungen mit Prämienrückgewähr. — Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer Gerichtshöfe in Versicherungsangelegenheiten. — Die Kommunalabgabepflicht der Versicherungsgesellschaften in Preußen, nach dem Gesetze vom 27. Juli 1885, von L. Herrfurth. Auszug aus diesem Werke auf S. 65—135 des „Vereinsblatt". —

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, hrsg. von Ed. Wiß. Jahrg. XXIII (1886). Band II, 1. Hälfte: K. Marx, Das Kapital, Kritik der politischen Ökonomie, von (Prof.) I. Lehr. — Die sogenannte innere Kolonisation oder die Versuche der Schöpfung neuer bäuerlicher Besitzungen, von N. M. Witt. — Prof. Dr. Jul. Kühn und seine schutzzöllnerische Harmonielehre, von F. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus London, von J. Wallraf. — etc.

Zeitschrift des königl. bayerischen statistischen Bureau. Redig. von L. von Müller. Jahrg. XVII, 1885. Nr. 4: Die Hagelschläge des Jahres 1884 mit Rückblicken bis z. Jahre 1879, von v. Müller. — Die Bewegung der Bevölkerung im KR. Bayern während des Jahres 1884. — Die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 in Bayern. — Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf den bayerischen Schrannen, sowie über die erzielten Durchschnittspreise für das Kalenderjahr 1885. — Jahresdurchschnittspreise der Viktualien an verschiedenen Orten Bayerns für das Jahr 1885. — etc. Nebst Beilagenheft zur Zeitschrift etc. Jahrg. 1885. Nr. 4: Morbiditätsstatistik der akuten Infektionskrankheiten in Regensburg 1879—1883, von H. Fürnrohr. 40 SS. mit 1 Diagramm.

Durch ein bedauerliches Versehen ist im vorigen Hefte der Name des Verfassers der Besprechung von Schäffle's Schriften über den Sozialismus fortgeblieben, wir tragen ihn hiermit nach:

Geheimrat Bergfeld.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VII.

Über die Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884[1]).

Von

Dr. R. van der Borght.

Nach wahrhaft rastloser Arbeit, bei der sich das Reichsversicherungsamt und die industriellen Kreise gegenseitig in der anerkennenswertesten Weise unterstützten, ist am 1. Oktober 1885 das Gesetz betr. die Unfallversicherung der Arbeiter vom 6. Juli 1884 in Kraft getreten. Der ganze gewaltige Apparat fungiert seitdem recht und schlecht, so gut es eben geht. Denn im Grunde genommen war der Zeitpunkt des Inkrafttretens um mindestens 3 Monate zu früh gewählt in Anbetracht des Umstandes, daß in den wenigsten Genossenschaften die Organisation zu einem vorläufigen Abschluß gekommen war. Die Arbeit, die den industriellen Kreisen in den ersten Monaten obliegt, ist deshalb auch eine äußerst umfangreiche, und wenn man denselben das Zeugnis nicht verweigern darf, daß sie mit wenigen Ausnahmen sich willig dieser Arbeit unterziehen, so ist dies doppelt anerkennenswert.

Das frühzeitige Inkrafttreten des Gesetzes hat jedenfalls den Vorzug, daß man jetzt bei der praktischen Durchführung am allerehesten diejenigen Punkte herauszufinden im stande ist, in denen die gegenwärtige Gestaltung des Gesetzes Schwierigkeiten bietet und eine Reform nötig ist.

Daß über kurz oder lang eine Reform bezw. eine Ergänzung notwendig werden würde, darüber bestand wohl nirgends ein Zweifel; soviel auch an dem Gesetz, welches ja erst nach wiederholten Ansätzen zustandekam, von seiten der Regierung, der Volksvertretung und insbesondere auch der zunächst beteiligten industriellen Kreise gearbeitet sein mag, so war man sich doch von Anfang an darüber klar,

1) Für den nachstehenden Aufsatz ist u. a. der Vortrag des Referenten in der Sitzung des berg- und hüttenmännischen Vereins zu Aachen vom 12. August 1885 und die daran angeschlossene Diskussion verwertet worden.

daß dieser erste Schritt auf dem bisher fast gänzlich unbekannten Gebiete der allgemeinen zwangsweisen Unfallversicherung nicht ohne Mißgriffe gethan werden könnte.

Wenn in den nachfolgenden Zeilen auf einige dieser Mißgriffe hingewiesen werden soll, und zwar auf Grund eigener praktischer Erfahrungen, so geschieht es nicht deshalb, um die Tendenz des Gesetzes zu bekämpfen oder die hohe sozialpolitische Bedeutung desselben zu verkleinern, sondern nur zu dem Zwecke, für die künftige Reform einiges Material zusammenzutragen.

I. Umfang der Versicherung.

Versicherungspflichtige Betriebe.

Der § 1 des Gesetzes beschränkt die Versicherungspflichtigkeit auf Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüche, Gräbereien (Gruben), Werfte und Bauhöfe, Fabriken und Hüttenwerke, d. h. auf die Industrie im weiteren Sinne des Wortes. Daß man dabei nicht stehen bleiben wollte, war von vornherein erklärt worden und wird durch das Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 sowie durch die in der letzten Reichstagssession angenommenen Vorlagen über die Versicherung der Beamten und der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter erhärtet. So lange indeß die vollständige Ergänzung des Gesetzes noch nicht eingetreten ist, muß man zugeben, daß die Industrie, die am leichtesten faßbar war und deren Arbeiter am meisten ihre Forderungen in den Vordergrund des Interesses zu drängen verstanden haben, thatsächlich ungünstiger gegenüber anderen Kreisen gestellt ist. Unfälle, die augenblicklich von den Genossenschaften, also den Industriellen, entschädigt werden müssen, brauchen von anderen Kreisen nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung nicht entschädigt zu werden. Wenn z. B. der Packknecht eines Warenhändlers sich beim Aufheben einer schweren Kiste einen Leistenbruch zuzieht, der ihn mehr als 13 Wochen arbeitsunfähig macht, so erwachsen dem Warenhändler hieraus gesetzlich keine Verpflichtungen. Kommt der gleiche Unfall in einem industriellen Betriebe vor, so muß die Genossenschaft eintreten. Ebenso ist, wenn der Kutscher eines Privatmannes beim Anfahren an die Ladebühne auf einem Kohlenbergwerke zerquetscht wird, der Privatmann zur Entschädigung gesetzlich nicht verpflichtet, während bei den Industriellen ganz derselbe Vorfall eine Entschädigungspflicht involviert u. s. f. Derartige Vorkommnisse sind selbstverständlich durchaus nicht zu leugnen. Sie beweisen indeß nichts gegen das Prinzip des Gesetzes selbst, ja sie beweisen auch nichts gegen die Beschränkung desselben auf die Industrie. Denn, wenn es nicht möglich war, die Folgen aller Unfälle überhaupt gleich von vornherein in Betracht zu ziehen, wenn eine Beschränkung durchaus unvermeidlich war, so musste eben mit irgend einem Gebiet begonnen werden. Daß man die Industrie als dieses Gebiet auswählte, ist nur zu natürlich aus den schon angedeuteten Gründen. Wenn daher von manchen Seiten dagegen gemurrt wird, daß gerade die Industrie jetzt besonders belastet ist, so vergesse man doch nicht, daß dies nur durch äußere Umstände veran-

laßt ist, und daß man keineswegs gewillt ist, nur bei ihr stehen zu bleiben.

Abgesehen von diesem generellen Bedenken hat der § 1 schon zu wiederholten Mißverständnissen Anlaß gegeben. Im ersten Absatz werden als versicherungspflichtig schlechthin die „Fabriken" genannt. Was aber ist unter dem Begriff „Fabrik" zu verstehen? Die bisherige Gesetzgebung hat eine präzise und scharfe Definition desselben nicht zu Tage gefördert; auch das Unfallversicherungsgesetz umgeht eine solche. Es führt nur in § 1 Abs. 3 die Verwendung von Dampfkesseln oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft etc.) bewegten Triebwerken und in Abs. 4 desselben Paragraphen die Beschäftigung von 10 Arbeitern als Kriterien an, welche den im ersten Absatz nicht aufgeführten Betrieben den Charakter einer Fabrik verleihen sollen, und überläßt es im übrigen dem Reichsversicherungsamt, zu entscheiden, welche Betriebe „außerdem" als Fabriken anzusehen sind.

Aus den Absätzen 3 und 4 hat man nun selbst behördlicherseits den Schluß gezogen, daß überhaupt nur diejenigen Betriebe als Fabriken im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen seien, die mit Motoren oder mit mindestens 10 Arbeitern operieren. Das Reichsversicherungsamt hat von Anfang an diese Auffassung mit Recht als eine irrige bekämpft. Die Kriterien der Absätze 3 und 4 beziehen sich nur auf solche Betriebe, die in Absatz 1 nicht berücksichtigt sind, nicht aber auf die in letzterem selbst angeführten. Mithin sind die in Absatz 1 genannten Betriebe schlechthin versicherungspflichtig, mögen sie nun 10 Arbeiter oder Motoren beschäftigen oder nicht. Da nun in Absatz 1 die „Fabriken" genannt sind, so sind auch alle Fabriken ohne Ausnahme versicherungspflichtig. Dahin geht schon die Entscheidung vom 22. August 1884 [1]). Die Entscheidung vom 26. Februar 1885 [2]) äußert sich wörtlich: „Das Reichsversicherungsamt hat alle jene Betriebe für unfallversicherungspflichtig zu erklären, welche sich sprachlich und begrifflich als Fabriken darstellen."

Diese Entscheidungen sind außerordentlich korrekt nach dem Wortlaut des Gesetzes; aber wir sind jetzt genau so weit wie vorher. Wir wissen jetzt, alles, was sich „sprachlich und begrifflich als Fabrik darstellt", ist versicherungspflichtig. Was bedeutet aber „sich sprachlich und begrifflich als Fabrik darstellen"? Es giebt eine ganze Reihe von „Tuchfabriken", deren Betrieb lediglich darin besteht, daß sie mit 2 oder 3 Arbeitern die anderswo gekauften Tuche toilettieren und so zum Verkauf an die Konsumenten fertig machen. Sprachlich sind solche Etablissements Fabriken, denn sie führen ja offiziell diese Bezeichnung; aber begrifflich? Ja es giebt „Tuchfabriken", die im Handelsregister als solche eingetragen und doch nur Tuchhandlungen sind. Sprachlich sind auch diese Fabriken, aber begrifflich? Die Definition des Begriffes „Fabrik" fehlt eben noch immer.

---

1) cf. Amtl. Nachr. d. Reichsversicherungsamtes Nr. 1 (6. Dez. 1884) Bescheid Nr. 1.
2) cf. Amtl. Nachr. etc. Nr. 8 (14. März 1885) Bescheid Nr. 29.

Man tappt thatsächlich nach wie vor im Dunkeln, und es herrschen bei den einzelnen Behörden, bei den einzelnen Genossenschaften, in den einzelnen Zeitschriften die größten Verschiedenheiten in betreff der Ausführung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes. Ganz gleichartige Betriebe werden an einem Orte für versicherungspflichtig erklärt, an einem anderen dagegen nicht. Nur eine bestimmte Definition des Begriffes „Fabrik" im Unfallversicherungsgesetz selbst könnte hier helfen. Wie dieselbe lauten müßte, kann freilich niemand mit Gewißheit angeben, weil bei jeder Definition in der Praxis noch Fälle vorkommen, die nicht berücksichtigt sind.

Versicherungspflichtige Personen.

Doch nehmen wir an, es sei unzweifelhaft, welche Betriebe als versicherungspflichtig anzusehen sind, so erhebt sich doch sofort ein neuer Zweifel über diejenigen Angestellten des Betriebes, welche der Versicherungspflicht unterliegen. Nach § 1 Abs. 1 sind die in den versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten „Arbeiter [1]) und Betriebsbeamte, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn und Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt", zu den Wohlthaten des Gesetzes berechtigt. Unter Arbeitern können natürlich nur solche verstanden werden, die irgend eine mit dem Betriebe in direktem oder indirektem ursächlichen Zusammenhange stehende Thätigkeit auszuüben haben. Oft genug werden nun Arbeiter teilweise mit solchen, teilweise mit anderen Arbeiten abwechselnd beschäftigt. Ein Unfall, der ihnen bei letzteren begegnet, kann daher nicht unter das Gesetz fallen, eine Auffassung, die indeß keineswegs überall herrscht. Ein Fabrikant hat z. B. in dem Terrain seiner Fabrikanlagen einen Garten, der von einem Fabrikarbeiter neben seiner sonstigen Thätigkeit in Stand gehalten wird; Unfälle bei diesen Gartenarbeiten treffen in der Regel nicht „im Betriebe beschäftigte Arbeiter", namentlich, wenn die Gärten Luxuszwecken dienen. Wenn aber ein Fabrikant — wie es ja thatsächlich vorkommt — seine Arbeiter in oder bei der Fabrik ansiedelt und es für vorteilhaft ansieht, die nötigen Gemüse für seine Fabrikarbeiter selbst zu ziehen, sind dann die Arbeiter, welche diese Gartenanlagen besorgen, im Betriebe der Fabrik beschäftigt? Es spricht manches für die Bejahung dieser Frage, aber noch vielmehr dagegen, vor allem, daß eine zwingende Notwendigkeit zum eigenen Bau der Gemüse etc. nicht, wenigstens in Deutschland nicht, nachgewiesen werden kann und daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Art des Fabrikbetriebes und der Gemüsezucht in der Regel nicht vorhanden sein dürfte. Von anderen wird diese Frage sicher bejaht werden, da man selbst die in den von der Fabrik entfernt gelegenen Privatgärten eines Fabrikanten beschäftigten Gärtner teilweise als „Betriebsarbeiter" angesehen hat.

Hier sei noch erwähnt, daß das Reichsversicherungsamt die hausindustriellen Arbeiter als nicht versicherungspflichtig bezeichnet hat, sofern sie nicht selbst ihrerseits als Betriebsunternehmer anzusehen sind, in welchem Falle die von ihnen beschäftigten Personen versichert

---

1) Ohne Beschränkung des Verdienstes.

werden müssen [1]). Diese Auffassung trägt dem Umstande Rechnung, daß die mit dem Betriebe direkt oder indirekt verbundene spezifische Gefahr bei dem hausindustriellen Arbeiter in der Regel nicht vorwaltet.

Eine weitere Frage ist die, ob auch die im Betriebe beschäftigten Anverwandten als Betriebsarbeiter anzusehen sind. Das Reichsversicherungsamt hat unter dem 23. September 1884 [2]) „alle Personen (mit Ausnahme der eigenen Ehefrau), welche von dem Unternehmer eines unter den § 1 fallenden Betriebes in diesem Betriebe als Arbeiter beschäftigt werden, also auch Kinder und Verwandte des Betriebsunternehmers" für versicherungspflichtig erklärt und setzt hinzu: „Bei der Unfallversicherung kommt es, abweichend von der Krankenversicherung, auf die Zahlung von Lohn und Gehalt nicht an", eine Bemerkung, die doch nur mit gewissen Einschränkungen gelten darf, da der Lohn gerade die Grundlage der gesamten Entschädigungsansprüche bildet.

Man denke sich nun den (übrigens thatsächlich vorhandenen) Fall, daß ein kleiner mit Wasserkraft geführter Betrieb unter der Firma N. N. Wwe. von mehreren Brüdern ohne sonstige Arbeiter besorgt wird; liegt hier noch eine Versicherungspflicht vor, d. h. sind die Brüder als Firmeninhaber oder als Arbeiter der Firma anzusehen? Mir scheint das erstere zutreffend; andere denken aber anders darüber.

Die Beschränkung der Versicherungspflicht auf „Betriebsbeamte" mit nicht mehr als 2000 Mark Gehalt [3]) giebt nicht minder zu Zweifeln Anlaß. Es mag hierbei kein besonderes Gewicht darauf gelegt werden, daß es Beamte giebt, deren Gehalt durch die Tantiemen u. ähnl., die ja nach dem Unfallversicherungsgesetz mit in Anrechnung zu bringen sind, bald etwas weniger, bald etwas mehr als 2000 Mark oder als die durch Statut bestimmte höhere Grenze beträgt. Wollte man streng nach dem Wortlaut gehen, so wären dieselben Personen in dem einen Jahr geschützt gegen die Folgen der Unfälle, in dem anderen dagegen vielleicht nicht. Ein solches Schwanken kann nicht in der Absicht des Gesetzes liegen; man wird daher mit ruhigem Gewissen seitens der Genossenschaften solchen Beamten eine Entschädigung gewähren können, auch wenn zufällig ihr Verdienst in dem letzten Jahr vor Eintritt des Unfalls etwas mehr als die Maximalsumme beträgt, und wird dabei nur diese letztere in Betracht zu ziehen haben.

Weit wichtiger ist die Frage, was überhaupt unter „Betriebsbeamten" verstanden werden soll. Wenn man bei den Arbeitern alle diejenigen als „im Betriebe beschäftigt" ansieht, die eine mit dem Betriebe in direktem oder indirektem ursächlichen Zusammenhang stehende Verrichtung auszuüben haben, so müßte man konsequenter Weise auch alle Bureaubeamten als Betriebsbeamte in weiterem Sinne

---

1) Amtl. Nachr. etc. Nr. 24 (15. Okt. 1885) Bescheid Nr. 58.
2) Amtl. Nachr. Nr. 1 (6. Dez. 1884) Bescheid Nr. 10.
3) Für Arbeiter besteht eine solche Grenze nicht.

ansehen. Denn auch ihre Arbeit ist ein direkter Ausfluß der Betriebsthätigkeit überhaupt. Wenn ein Kutscher, der für eine Tuchfabrik Kohlen herbeifährt und dabei auf fremdem Grund und Boden verunglückt, als „im Betriebe" beschäftigt gilt und deshalb entschädigt wird, warum soll der Beamte, der im Komptoir der Fabrik die für den Geschäftsbetrieb mindestens ebenso wichtigen und mit demselben in mindestens gleich engem Konnex stehenden Korrespondenzen besorgt, an sich nicht ebenfalls als „im Betriebe" beschäftigt gelten? In der praktischen Anwendung darf man indeß diese theoretische Anschauung insofern etwas beschränken, als mit der eigentlichen Bureauarbeit keine spezifische Unfallsgefahr verbunden ist. Man kann es daher als für die Praxis ausreichend ansehen, wenn das Reichsversicherungsamt unter dem 24. Oktober 1884 beschloß [1]), daß auf die in dem Bureau einer Fabrik beschäftigten kaufmännisch geschulten Beamten, „sofern sie lediglich mit der Buchhaltung, Korrespondenz u. dergl. betraut sind und Verrichtungen im Betriebe nicht auszuüben haben", das Unfallversicherungsgesetz keine Anwendung findet. Hiernach würden also alle Bureaubeamte, die nicht lediglich mit Bureauarbeiten beschäftigt werden, die also z. B. die Lohnzahlung in der Fabrik wöchentlich vorzunehmen haben oder zur Vermittlung des Verkehrs zwischen dem in der Fabrik weilenden Unternehmer und dem Komptoir verwendet werden, bei Unfällen entschädigungsberechtigt sein, weil sie als Betriebsbeamte in weiterem Sinne anzusehen sind.

Diese Auffassung indeß, so berechtigt sie auch vom Standpunkt der Praxis aus sein mag, scheint nicht in der Absicht des Reichsversicherungsamtes gelegen zu haben. In dem Bescheide vom 21. Aug. 1885 [2]) betont nämlich das Reichsversicherungsamt zunächst die Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen Betriebsbeamten und Angestellten schlechthin und erklärt weiter, daß nur in jedem einzelnen Falle entschieden werden könne, wer als Betriebsbeamter angesehen werden könne. Im allgemeinen jedoch, wird sodann ausgeführt, können als Betriebsbeamte nur solche gelten, die entweder als Bevollmächtigte, sei es für den nicht technischen und technischen Teil, sei es nur für letzteren, fungieren, oder als leitende bezw. beaufsichtigende Betriebsorgane niedrer Ordnung wirken. Hiernach würden „technische Beamte, die im allgemeinen auf dem technischen Bureau beschäftigt sind, aber in stetem persönlichem Verkehr mit dem Betriebe stehen", als Betriebsbeamte anzusehen sein, während „kaufmännische Kräfte, die im allgemeinen mit der Buchhaltung, Korrespondenz u. s. w. betraut sind, nicht schon dadurch zu Betriebsbeamten werden, daß sie gelegentlich mündlich einen Auftrag innerhalb der Fabrikräume auszurichten haben, ohne sonst Verrichtungen im Betriebe auszuüben". Begegnet dem betr. Beamten während der Ausrichtung seines gelegentlichen Auftrags nun ein Unfall, so könnte nach dem letzteren Bescheide eine Entschädigung nicht eintreten, weil der

---

1) Amtl. Nachr. etc. Nr. 1 (6. Dez. 1884) Bescheid Nr. 11.
2) A. a. O. Nr. 25 (1. Nov. 1885) Bescheid Nr. 68 Ziff. 2.

Beamte nicht als Betriebsbeamter anzusehen ist, während nach dem Bescheide vom 24. Okt. 1884 eine Entschädigung zu zahlen wäre. Beide Bescheide decken sich also nicht. Der Bescheid vom 24. Okt. 1884 sieht — wenn man den Grundsatz des argumentum e contrario anwendet, wie man wohl darf — das Kriterium eines Betriebsbeamten schon bei jedem Beamten erfüllt, der nicht „lediglich" mit Bureauarbeiten beschäftigt wird und irgendwelche Verrichtungen im Betriebe auszurichten hat. Der Bescheid vom 21. August 1885 setzt einen „steten persönlichen Verkehr mit dem Betriebe", nicht irgendeine, sondern eine nicht „gelegentliche", d. h. regelmässige Verrichtung im Betriebe als Vorbedingung für die Eigenschaft eines Betriebsbeamten voraus. Der letztere Bescheid schließt also eine ganze Reihe von Personen von den Wohlthaten des Gesetzes aus, denen der frühere Bescheid dieselben zuerkannte. Ob hier wirklich eine Änderung der Anschauung — aus der gewiß niemand dem Reichsversicherungsamt einen Vorwurf machen würde — vorliegt, oder ob die ganze Differenz nur auf die abgekürzte Form der Publikation des ersten Bescheides zurückzuführen ist, vermag ich nicht zu entscheiden; jedenfalls besteht zwischen beiden Beschlüssen in der dem Publikum bekannt gegebenen Form keine Kongruenz, sodaß die Zweifel über die Versicherungspflicht ihrer Beamten bei den einzelnen Unternehmern keineswegs geschwunden sind, wie die sich immer wiederholenden diesbezüglichen Anfragen beweisen.

Betriebs-Unfälle.

Die Versicherung bei den Genossenschaften erstreckt sich nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 auf die „bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle". Nach der trefflichen Erläuterung, die der Kommentar von E. v. Woedtke[1]) zu diesen Worten giebt und die gewiß vom Boden des Gesetzes aus nicht anzufechten ist, können unter den „beim Betriebe" sich ereignenden Unfällen nur solche verstanden werden, bei denen ein mittelbarer oder unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang mit dem technischen oder mechanischen Betrieb nachweisbar ist. Es widerspricht durchaus dem Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1884, wenn, wie manche wollen, auch diejenigen Unfälle von den Genossenschaften entschädigt werden sollen, bei denen kein ursächlicher, sondern nur ein zeitlicher oder örtlicher oder auch überhaupt kein Zusammenhang mit dem Betriebe mehr nachweisbar ist. Denn dieses ganze Gesetz beruht auf der Annahme einer spezifischen, den industriellen Betrieben innewohnenden Gefährlichkeit. Wenn ein Kutscher eines Fabrikanten diesen zum Theater fährt, dann ist ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Betriebe nicht mehr vorhanden; das Gleiche gilt unzweifelhaft, wenn ein von einem Fabrikanten angestellter Kunstgärtner in dem lediglich Luxuszwecken dienenden Treibhause beim Kränzebinden für eine Privatfestlichkeit verunglückt u. s. f. Wenn dagegen der Kutscher einer Zuckerfabrik leere Fässer fortfährt oder Rüben herbeischafft, so ist der dabei erlittene Unfall ein Betriebsunfall, selbst wenn er nicht mehr

1) 2. Auflage (Berlin 1885|86, Georg Reimer) S. 50 ff. unter Ziff. 16.

auf deutschem Gebiet sich ereignete. Man kann meines Ermessens aus dem Gesetz nichts anderes herauslesen, wenngleich nicht zu leugnen ist, daß hierdurch große Härten entstehen können.

Es bleiben indessen auch bei der Annahme dieser Auffassung noch immer Fälle übrig, bei denen man über die Entschädigungsberechtigung zweifelhaft sein kann. Wenn der Privatkutscher eines Fabrikanten denselben zur Fabrik fährt, damit derselbe dort seine Funktionen ausüben kann, ist hierbei noch ein ursächlicher Zusammenhang vorhanden? Wenn derselbe Fabrikant einen Mietkutscher dazu benutzte, würde man diesen wohl schwerlich im Falle eines Unglücks von Seiten der Genossenschaft entschädigen, deren Mitglied der Fabrikant ist. Dieser Vergleich spricht aber noch nicht direkt gegen die Entschädigungsberechtigung des im Dienste des Fabrikanten stehenden Kutschers. Denn auch beim Rübenabfahren z. B. würde der fremde Kutscher nicht von der betr. Genossenschaft zu entschädigen sein.

Wenn die Arbeiter auf dem Hinwege zur Fabrik oder auf dem Rückwege von derselben verunglücken, muß die Genossenschaft sie entschädigen, bloß deshalb, weil ohne diesen Hin- und Rückweg die Arbeit in der Fabrik von ihnen nicht ausgeübt werden kann, weil also ein, wenn auch sehr loser, Zusammenhang mit dem Betriebe vorhanden ist? Wenn der Arbeiter beim Nachhausegehen noch in dem Fabrikgebäude auf der Treppe ausgleitet und verunglückt, würde wohl niemand den Entschädigungsanspruch ablehnen; ist aber der Unfall, den er bei der Fortsetzung des Heimweges vor den Thoren der Fabrik in größerer oder geringerer Entfernung erleidet, anders zu behandeln?

Wenn der oben erwähnte Kunstgärtner den Auftrag hat, zu der aus Anlaß der Herstellung der 1000. Maschine zu veranstaltenden Ausschmückung der Fabrikräume Kränze zu binden, und dabei verunglückt, kann der Unfall von der Genossenschaft entschädigt werden?

Derartige, übrigens keineswegs aus der Luft gegriffene Fälle lassen sich noch reichlich vermehren. Man wird in ihnen allen einen gewissen Kausalnexus zwischen der betr. Thätigkeit und dem Betriebe nicht geradezu leugnen können, während die Unfälle selbst den besonderen Gefahrmomenten der Fabrik nicht mehr direkt entspringen. Man wird aber wohl kaum *alle* diese Unfälle entschädigen können, schon aus praktischen Rücksichten. Es würde dann die Genossenschaft für alle möglichen Zufälligkeiten, die gänzlich abseits von der mit dem Betriebe als solchem verbundenen Gefahr liegen, aufkommen müssen, d. h. man würde die dem Gesetz zu Grunde liegende Idee der spezifischen Betriebsgefahr so vollständig verblassen, daß die auf Grund dieser Idee den Unternehmern auferlegten Lasten und Verbindlichkeiten nicht mehr innerlich berechtigt sind. Wenn in einer Nadelfabrik sich ein Arbeiter eine Nadel in den Fuß tritt, dann ist das ein Gefahrenmoment, das mit dem Betriebe in direktem Zusammenhang steht; wenn ein Arbeiter in der Fabrik die Treppe hinunterfällt, so ist das gleichfalls eine indirekte Folge der ganzen Einrichtung der Fabrik. Wenn aber beim Nachhausegehen ein Arbeiter auf der Straße von einem herabfallenden Stein oder von einem umstürzenden

Baum erschlagen wird, was in aller Welt hat dies mit dem Fabrikbetriebe zu thun? Hier liegt keine Betriebsgefahr mehr vor, auch dann nicht, wenn man den Ausdruck Betrieb im weitesten Sinne fasst. Also kann ein solcher Unfall von der Genossenschaft, deren ganzer Aufbau auf dem Moment der Betriebsgefahr beruht, nicht entschädigt werden. Aber diese Anschauung herrscht, wie erwähnt, keineswegs überall, wenngleich man m. E. den Boden des jetzigen Gesetzes dabei verläßt. Daß hierin Härten liegen können, wird niemand leugnen; daß man diese Härten zu mindern sucht, ist gleichfalls nicht zu beanstanden; nur kann dies nicht auf Grund des jetzigen Gesetzes geschehen.

Wenn es nicht zulässig ist, Betriebe, die nicht versicherungspflichtig sind, in die Genossenschaft aufzunehmen [1]), so kann es auch nach Gründen des Rechts und der Billigkeit nicht zulässig sein, Unfälle den Genossenschaften aufzubürden, die von der spezifischen Betriebsgefahr gänzlich losgelöst sind. Hier muß dann eben von anderswoher die Hilfe kommen.

Obligatorische Versicherung von Beamten mit mehr als 2000 M. Gehalt.

Der zweite Paragraph des Gesetzes handelt von der Erweiterung des Umfangs der Versicherung und bestimmt im ersten Absatze, daß durch Statut die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit mehr als zweitausend Mark Gehalt ausgedehnt werden kann.

Sehen wir zunächst zu, wie bei den 55 Genossenschaften, deren Statuten bis jetzt [2]) definitiv — soweit bekannt — festgestellt sind, dieser Vorschrift Rechnung getragen worden ist. Während man auf der einen Seite sich streng innerhalb der von dem Gesetz gesteckten Grenzen hielt mit Rücksicht darauf, dass die einzelnen Industriezweige auf dem Gebiete der Unfallversicherung so gut wie keine Erfahrungen haben konnten und daß derartige Beamte selbst für ihre Versicherung Sorge zu tragen im stande sind, dehnte man andrerseits die Pflicht der Versicherung auch auf Beamte mit mehr als 2000 Mk. Gehalt aus. Eine solche obligatorische Versicherung von Beamten mit mehr als 2000 Mk. Gehalt ist abgelehnt worden von 11 Genossenschaften. Bei den übrigen 44 sind folgende Maximalgrenzen für die Versicherungspflicht festgesetzt:

Die Beamten sind

bei 28	Genossenschaften	bis zu einem Gehalt von	3000 M.
„ 3	„	„ „ „ „ „	4000 „
„ 2	„	„ „ „ „ „	5000 „
„ 3	„	„ „ „ „ „	6000 „
„ 1	„	„ „ „ „ „	10000 „
„ 2	„	„ „ „ „ „	15000 „
„ 5	„	ohne Rücksicht auf die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes	

versicherungspflichtig.

1) cf. Amtl. Nachr. etc. Nr. 1 (6. Dec. 1884). Besch. Nr. 12.
2) Febr. 1886.

Die an vorletzter Stelle genannten, die ihre Beamten bis zu 15000 Mk. versichern, sind die Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke und die Leinen-Berufsgenossenschaft. Die Brennerei-, Müllerei-, Bekleidungs-, Sächs.-Thür. Eisen- und Stahl-, und die Zucker-Berufsgenossenschaft sind die, welche eine Maximalgrenze überhaupt nicht vorschreiben.

Fakultative Versicherung von Betriebsbeamten mit mehr als 2000 Mk. Gehalt.

Neben dieser obligatorischen steht die auf § 2 Abs. 2 des Gesetzes beruhende fakultative Versicherung der Betriebsbeamten mit mehr als 2000 Mk. Gehalt. Dieselbe ist bei 44 Genossenschaften ganz abgelehnt worden. Von den übrigen 11 haben zwei die fakultative Versicherung dieser Beamten ohne Unterschied des Verdienstes und ohne gleichzeitig die Versicherungspflicht auszudehnen, beschlossen. Die übrig bleibenden 9 Genossenschaften haben die fakultative Versicherung an die Ausdehnung der obligatorischen angeknüpft: sechs gestatten die Versicherung bei einem Gehalt von mehr als 3000 Mk., zwei bei mehr als 5000 und eine bei mehr als 6000 Mk. Gehalt.

Daß das Gesetz ursprünglich vorzugsweise die Arbeiter im Auge hatte, ist zweifellos, nur hatte man anfangs die Grenze, bis zu welcher der volle Lohn der Entschädigung zu Grunde liegen soll, nicht auf 4 Mk. pro Tag oder 1200 Mk. pro Jahr, sondern auf 2000 Mk. normieren wollen. Bei den Beratungen ging man davon aus, daß das Privatverhältnis eines Beamten zu seiner Gesellschaft bezw. dem Unternehmer in nichts geändert werde, daß also der Beamte nach wie vor sich vertragsmäßig die nötige Sicherstellung verschaffen könne. Falls dies unterblieben sei, so solle durch die Bestimmung des § 1 wenigstens der wirklichen Not der weniger gut gestellten Beamten vorgebeugt werden. Durch die Ausdehnung der Versicherungspflicht über 2000 Mk. hinaus auf Grund des § 2 wird diese Wohlthat auch anderen Beamten garantiert. Dieselben können sich zwar, je höher die Stellung ist, um so leichter durch Verträge u. ev. Selbstversicherung vor den Folgen von Unfällen schützen; immerhin aber ist der wirklichen Not doch auf alle Fälle vorgebeugt. Dieselbe Erwägung spricht auch für die fakultative Versicherung von Beamten mit mehr als 2000 Mk. Gehalt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß selbst hochgestellte Beamte Wert darauf legen, bei der Genossenschaft versichert zu sein, weil sie die Kosten dieser Versicherung nicht selbst zu tragen haben und weil sie ihrer Ansprüche selbst in den Fällen schweren eigenen Verschuldens nicht verlustig gehen.

Doch stehen der fakultativen Versicherung von Beamten mit mehr als 2000 Mk. Gehalt auch manche Bedenken entgegen.

Die fakultative Versicherung giebt auf der einen Seite dem Unternehmer das Recht, die Versicherung seiner Beamten zu beantragen. Diesem Recht steht auf der andern Seite die Befugnis des Sektions- oder Genossenschaftsvorstandes, den Antrag abzulehnen, gegenüber. Theoretisch kann daher gegen die fakultative Versicherung von höher besoldeten Beamten nichts eingewendet werden. In der Praxis aber kann der Vorstand nur aus sehr triftigen und zwingenden Gründen

den Antrag ablehnen, und wird denselben in der Regel wohl annehmen müssen. Beantragt nun ein Unternehmer die Versicherung von Beamten, die besonders exponiert sind, so kann der Vorstand die Annahme des Antrags nicht an die Bedingung knüpfen, daß auch die minder gefährdeten Beamten versichert werden, weil sonst aus dem Recht eine Pflicht würde. Ablehnen kann er den Antrag auch wohl nicht, da derselbe ja formell nichts weiter als die Entschädigung des Verunglückten resp. seiner Hinterbliebenen bezweckt. Nimmt er aber den Antrag an, so sanktioniert er nolens volens einen offenbaren Missbrauch. Der betr. Unternehmer schafft sich die Pflicht der Fürsorge für einen besonders gefährdeten Beamten auf bequeme Weise vom Halse und bürdet die Last der Genossenschaft auf, während er zugleich dem notwendigen, durch die Beitragsleistung auch für die weniger gefährdeten Beamten zu ermöglichenden Ausgleich ausweicht. Daß ein solches Verfahren bei der fakultativen Versicherung möglich ist, kann nicht geleugnet werden. Soll also einmal über das Gesetz hinausgegangen werden, so geschieht es wohl immer noch am besten durch die Anordnung der Versicherungspflicht.

Dazu tritt eine andere, mehrfach bei den betr. Beratungen hervorgehobene Erwägung. Je mehr — so sagt man sich — der Genossenschaft zugewiesen wird, desto weniger bleibt für die bisherigen Unfallversicherungs-Gesellschaften übrig. Mag man über den volkswirtschaftlichen Wert derselben denken, wie man will, das muß man zugeben, daß es eine Härte ist, ohne weiteres den Gesellschaften ihre Thätigkeit zum guten Teil zu unterbinden und einer ganzen Zahl von Personen ihr Brod zu nehmen, da dieselben schwerlich alle werden zu den Berufsgenossenschaften übergehen können. Wenn daher nicht von Anfang an alles der Genossenschaft überwiesen wird, so haben die Gesellschaften ein Feld, auf dem sie weiter arbeiten können, um sich entweder auf demselben als Ergänzung zu den Genossenschaften festzusetzen oder ev. nach und nach zu verschwinden. Im letztern Falle bleibt den Beteiligten Zeit, in anderer Weise für ihre Existenz Sorge zu tragen; im erstern würden die Gesellschaften die Stelle bilden, an welcher die nur auf einem Recht beruhende Versicherung berücksichtigt wird, während die Genossenschaften den Zwecken der auf einer gesetzlichen oder statutarischen Pflicht beruhenden Unfallversicherung gewidmet sind. Die in dem Unfallversicherungsgesetz liegende Härte gegen die Unfallversicherungs-Gesellschaften würde auf diese Weise sehr erheblich gemildert werden.

Die Fortexistenz der Privat-Unfallversicherungs-Gesellschaften — um diesen Punkt hier gleich zu erledigen — empfiehlt sich auch aus anderen Gründen. Fabrikbeamte sind mannichfachen Gefahren ausgesetzt und werden von Unfällen betroffen, die sie zwar in Ausübung ihres Berufs, aber nicht gerade „bei dem Betriebe“ in dem oben erörterten Sinne erleiden. Hierher gehören z. B. Mordanfälle von unzufriedenen Arbeitern gegen Werksbeamte, Unfälle auf Reisen

im Berufe[1]) und ähnl. Alle Unfälle von Beamten und Arbeitern, die nicht „beim Betriebe" erlitten werden, alle Unfälle, von welchen überhaupt nicht versicherungspflichtige Beamte (z. B. kaufmännische Beamte) und sonstige Personen betroffen werden, können von den Genossenschaften nicht entschädigt werden; irgend eine Sicherstellung muß aber auch für diese Fälle beschafft werden, so daß die Fortexistenz der Versicherungsgesellschaften nicht nur notwendig, sondern auch möglich ist, da dieselben immerhin noch ein großes und fruchtbares wenn auch gegen früher erheblich eingeschränktes Feld für ihre Thätigkeit finden.

Selbstversicherung der Unternehmer.

Der zweite Absatz des § 2 gestattet weiter auch die fakultative Selbstversicherung der Unternehmer. Die Erwägungen, die gegen die bisher besprochenen Erweiterungen der Versicherung angeführt sind, treffen fast ausnahmslos auch hier zu. Zu beachten ist indeß, daß die Verschiedenheit der Industrien von großem Einfluß auf die Beantwortung der Frage ist, ob die fakultative Selbstversicherung der Unternehmer zulässig ist. Bei Industrien, die in der Hauptsache nur kleine Betriebe aufweisen, bei denen die Unternehmer womöglich in demselben Raume mit ihren Arbeitern arbeiten, kann das Recht der Selbstversicherung sich nicht nur als wohlthätig, sondern geradezu als notwendig erweisen. Bei Industrien, die in der Hauptsache den Charakter der Großindustrie tragen, dürfte von einer Notwendigkeit der Selbstversicherung der Unternehmer kaum die Rede sein können. In den meisten Industriezweigen jedoch geht der kleine Betrieb neben dem Grossbetrieb einher, so daß in denselben der eine Teil der Unternehmer ein Interesse an der Selbstversicherung hat, der andere dagegen nicht. Das Einkommen des erstern Teils überragt sehr oft nicht dasjenige eines besser besoldeten Beamten in den Großbetrieben; die Großunternehmer dagegen haben in der Regel weit höhere Einkünfte. Das Einkommen der letztern ist weiter in der Regel ein fundiertes, also ein auf Kapitalbesitz sich stützendes, das der Kleinunternehmer wird sehr oft unmittelbar von der betr. Persönlichkeit abhängig, also unfundiert sein. Diesen verschiedenen Verhältnissen und Interessen Rechnung zu tragen, ist sehr schwer, und es bleibt daher abzuwarten, ob der von den einzelnen Genossenschaften betretene Weg sich als der richtige erweist und ob es nicht — wie wahrscheinlich — zweckmäßiger ist, auch die Selbstversicherung der Unternehmer den Versicherungsgesellschaften zu übertragen.

In der Praxis ist die Zulassung der Selbstversicherung nur bei 9 Genossenschaften unterblieben. 17 Genossenschaften gestatten die Selbstversicherung bis zu einem Jahresarbeitsverdienst von 3000 Mk., zwei bis 4000 Mk., 16 bis 5000 Mk., eine bis 6000 Mk., vier bis 10000 Mk., zwei bis 15000 Mk., eine bis 20000 M., 2 bis zur Höhe des Verdienstes der höchst besoldeten Beamten des betr. Unternehmers, und eine ohne jede nähere Grenzbestimmung. Die meisten dieser

1) Instruktionsreisen sind z. B. als nicht zum Betriebsdienst gehörig erklärt worden; die Knappschaftsgenossenschaft müßte indeß der Natur der Sache nach auch solche Reisen als Betriebsunfälle ansehen.

Genossenschaften haben gleichzeitig auch die Versicherung der Betriebsbeamten mit mehr als 2000 Mk. Gehalt obligatorisch angenommen. Bei zweien ist die Versicherung solcher Beamten nur fakultativ, und bei dreien fehlt dieselbe ganz. Die Grenze für die fakultative Selbstversicherung ist bei 15 Genossenschaften höher, bei den meisten andern eben so hoch wie die für die Versicherung der Beamten angenommene. Soweit bestimmte Grenzen überhaupt gezogen sind, ist die höchste Ziffer mit 20000 Mk. von der Zuckerindustrie-Berufsgenossenschaft erreicht, der sich die Leinen-Berufsgenossenschaft und die Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke mit je 15000 Mk. anschließen. Am unbestimmtesten, d. h. ohne jede Grenzangabe lautet die Vorschrift der Papiermacher-Berufsgenossenschaft.

Versicherung anderer Personen.

Die letzte Erweiterung der Unfallversicherung endlich, wie sie § 2 Abs. 2 des Gesetzes gestattet, betrifft die „Versicherung anderer Personen." Zu den bisher erwähnten Argumenten, die in der Mehrzahl auch mutatis mutandis gegen diese Versicherung seitens der Genossenschaften angeführt werden können, tritt hier noch Folgendes: Es ist zunächst ungemein schwer, den Kreis derjenigen Personen bestimmt abzugrenzen, die zeitweilig die Betriebsräume betreten. Die einen führt direkt ihr Beruf in die Fabrik, andere kommen aus Wißbegierde, noch andere zu Privatbesuchen u. s. f. Man hat versucht, eine Grenze dadurch zu schaffen, daß man nur diejenigen, die ihr Beruf in die Fabrik führt, versichert sehen wollte. Auch hier giebt es jedoch der Zweifel viele. Der Professor, der zu Nutz und Frommen seiner Zuhörer eine Fabrik besichtigt, wird schließlieh nicht minder durch seinen Beruf dahin geführt, wie der Fabrikinspektor, der Monteur u. s. w. Die Frage aber, ob die Unfallversicherung sich auf jenen zu erstrecken habe, dürfte nur von wenigen bejaht werden. Ebenso verhält es sich mit der Frage, ob der behufs Revision in einer Fabrik (z. B. Brauerei) anwesende Zollbeamte im Falle eines Unglücks von der Genossenschaft zu entschädigen ist. Es lassen sich leicht eine ganze Anzahl von tagtäglich vorkommenden Fällen ähnlicher Art konstruieren, in denen das Betreten der Betriebsräume eine Folge des Berufs des Betreffenden ist und in denen die Frage, ob die Genossenschaft die Entschädigung zu tragen habe, mehr als zweifelhaft erscheint.

Läßt sich aber keine bestimmte Abgrenzung vornehmen, so ist auch eine persönliche Versicherung nicht möglich, wie sie das Normalstatut des Reichsversicherungsamtes ins Auge gefaßt hatte. Indeß könnte hier das Mittel einer Kollektivversicherung, wie sie bei den Gesellschaften üblich war, über die Schwierigkeiten hinweghelfen, wenn die gegenwärtige, auf den individuellen Lohn sich stützende Konstruktion der Genossenschaften eine Kollektivversicherung überhaupt ermöglichte.

Man hat in einzelnen Genossenschaften versucht, eine namentliche Versicherung der Passanten dadurch zu bewirken, daß der Portier der Fabrik jeden Passanten in ein Buch einträgt. Es hat sich indeß gezeigt, daß auch dieses Mittel nicht ausreicht, da im allgemeinen

die Präsenzliste gar nicht so fortgeführt werden kann, daß sie irgend eine Garantie bietet. Nur bei den Pulverfabriken, die zu betreten im allgemeinen vermieden wird, hat sich die Führung der Präsenzliste als möglich erwiesen.

Weit wichtiger noch ist es, dass die Versicherungsberechtigung hinsichtlich anderer Personen leicht zu der Konservierung gewisser unberechtigter Eigentümlichkeiten in einzelnen Fabriken führen kann. Dahin gehört z. B. das Essenbringen durch die Kinder bis in die Fabrikräume hinein, das bei einer Anzahl von Fabriken noch immer geduldet wird, trotzdem es mit leichter Mühe verhindert werden kann. Wenn der betr. Unternehmer das Recht hat, derartige Kinder bei der Genossenschaft mit verhältnismäßig geringen Kosten zu versichern, so läßt er auch wohl dem alten Schlendrian seinen Lauf. Ähnliches dürfte auch sonst noch zu befürchten sein, so daß es wohl verständlich ist, wenn nicht weniger als 39 Genossenschaften eine derartige fakultative Versicherung sonstiger Personen abgelehnt haben. Von den übrigen haben sechs den Kreis der in Betracht kommenden Personen genau fixiert; die Knappschaftsberufsgenossenschaft läßt die Versicherung der „Markscheider" zu, die übrigen 5 für die weder nach dem Gesetz noch nach dem Statut versicherungspflichtigen Angestellten. Eine derselben, die Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke, gestattet außerdem noch die Versicherung anderer d. h. nicht angestellter Personen und bildet somit die Brücke zu den 10 Genossenschaften, welche nur die fakultative Versicherung anderer Personen bestimmt haben. Was den zu versichernden Arbeitsverdienst anlangt, so ist keine Grenze bei 4 dieser Genossenschaften angegeben; zwei gestatten die Versicherung ganz allgemein nach Maßgabe des Verdienstes. Für die übrigen 10 sind folgende Grenzen festgesetzt:

bis	500	Mk.	bei	2	Genossenschaften
„	1000	„	„	4	„
„	2500	„	„	1	„
„	5000	„	„	2	„
„	6000	„	„	1	„
„	15000	„	„	1	„

In dieser Zusammenstellung figuriert die Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke zweimal, da dieselbe für die weder nach dem Gesetz noch nach dem Statut zu versichernden Beamten 15000 Mk. und für sonstige Personen 1000 Mk. als Grenze bestimmt hat.

II. Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes.

Auch der zweite Abschnitt des Gesetzes (§ 3) giebt zu manchen Zweifeln Anlaß. Derselbe handelt von der Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes, der für die Feststellung der Entschädigungen und für die Umlegung der Beiträge von großer Bedeutung ist.

Tantièmen und Gratifikationen.

Der erste Absatz bestimmt, daß auch Tantièmen und Naturalbezüge als Lohn bezw. Gehalt im Sinne des Gesetzes gelten

sollen. Es fragt sich, ob Gratifikationen bezw. Prämien hiernach als zum Lohn gehörig anzusehen sind. Diese Prämien und Gratifikationen werden teilweise ganz regelmäßig als etwas Selbstverständliches gewährt, am Schluß eines Jahres bezw. eines Vierteljahres; teilweise fließen dieselben auch ganz unregelmäßig. Aus dieser Unterscheidung läßt sich das Kriterium leicht gewinnen, welches bei der Beurteilung der vorliegenden Frage in Betracht kommt. Gratifikationen und Prämien, die regelmäßig gewährt werden, bilden einen Teil des Einkommens (Lohnes, Gehaltes), welcher von den Arbeitern und Beamten als ihnen rechtmäßigerweise zustehend angesehen wird und den auch die Unternehmer als eine ganz zweifellose und selbstverständliehe Leistung betrachten. Derartige Gratifikationen sind mithin in den Jahresverdienst mit einzurechnen. Anders ist es mit den Gratifikationen, die unregelmäßig und freiwillig von dem Unternehmer geleistet werden, ohne daß durch bestimmte Abmachung eine Verpflichtung dazu besteht und ohne daß die langjährige Übung eine Art von Gewohnheitsrecht geschaffen hat. Solche Gratifikationen, wie sie z. B. bei einem Jubiläum der Fabrik oder des Unternehmers, bei der Herstellung der 1000. Maschine etc. etc. den Arbeitern bewilligt werden, tragen lediglich den Charakter einer Schenkung; sie sind zufällig, bilden also keinen regelmäßigen Teil des Einkommens. Dieselben sind mithin auch nicht in den Jahresverdienst einzurechnen.

Abzüge für Krankenkassen und Strafen.

Die Abzüge für Krankenkassen und Strafen sind für die Berechnung des Lohnes im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes außer Acht zu lassen. Es sind das Leistungen, die der Arbeiter von seinem Verdienst aufbringt. Daß ihm die betr. Gelder nicht erst eingehändigt werden, geschieht lediglich im Interesse der Vereinfachung des Rechnungswesens. Hierbei ist jedoch noch ein Punkt zu berücksichtigen. Häufig kommt es vor, daß einem Arbeiter Abzüge gemacht werden, weil die von ihm geleistete Arbeit schlecht ausgefallen ist. Wenn z. B. ein Weber ein Stück Tuch abliefert, welches mangelhaft gewebt ist, so wird ihm nicht der Lohn ausbezahlt, den er bei einem normal gearbeiten Stück erhalten würde. Dieser „Abzug“ wird fast allgemein als „Strafe“ angesehen und bezeichnet. Das Gegenteil, d. h. die Gewährung eines höheren Lohnes bei einem ausnahmsweise gutgearbeiten Stück, wird meist als „Prämie“ betrachtet. Diese Auffassung ist indeß nicht korrekt. In jeder Tuchfabrik — um bei dem Beispiel zu bleiben — wird für ein gewebtes Stück Tuch eine gewisse Anzahl mangelhafter Stellen als unvermeidlich angesehen. Überschreitet das Stück dieses Maß nicht, so wird der Lohn unverkürzt bezahlt. Mit anderen Worten, es existiert in jeder Fabrik eine gewisse Normalleistung, für die auch der normale Lohn gezahlt wird. Erreicht ein Stück diese Normalleistung nicht, so ist die Arbeit weniger wert; der Minderwert der Arbeit drückt sich naturgemäß auch in dem geringeren Lohn aus. Dem betr. Weber wird kein Abzug gemacht, sondern er erhält nur für seine minderwertige Arbeit auch einen entsprechend geringeren Lohn. Überragt andererseits die Arbeit die Normalleistung, so ist sie auch mehr wert; für die höherwertige

Arbeit wird natürlich auch ein höherer Lohn geleistet. Was dieser Weber mehr erhält, ist keine Prämie, sondern nur das Produkt seiner besseren Arbeit. In derartigen Fällen ist also weder die sogenannte „Prämie“ vom Lohn abzurechnen, noch die sogenannte „Strafe“ dem Lohn hinzuzufügen; sondern der wirklich bezahlte höhere, normale oder geringere Lohn ist als maßgebend anzusehen.

Berechnung der Arbeitstage.

Nach Abs. 2 des § 3 gilt als **Jahresarbeitsverdienst**, soweit sich dieser nicht aus mindestens wochenweise fixierten Beträgen zusammensetzt, das 300fache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Erleidet also ein Arbeiter ohne fixen Wochenlohn, der bei 200 Arbeitstagen 600 Mk. verdient hat, einen Unfall, so wird bei der Entschädigung der Lohn berechnet $\frac{600}{200} \times 300 = 900$ Mk. Bei allen denen, die fixen Wochenlohn, Monatslohn etc. haben, wird bei der Ermittelung des durchschnittlichen Tagesverdienstes das Jahr zu 300 Arbeitstagen zu rechnen sein. Das Gleiche gilt für jugendliche bezw. noch nicht ausgebildete Arbeiter nach Abs. 3 des § 3. Bei anderen Arbeitern muß dagegen die **wirklich absolvierte Arbeitszeit** berechnet werden. Wie dies geschehen soll, ist eine Frage, welche in den Berufsgenossenschaften schon wiederholt beraten ist, ohne daß man sich zu einer endgiltigen Auffassung hätte durcharbeiten können. Und doch ist diese Frage für die korrekte Führung der Lohnlisten, aus denen die gesetzlich geforderten verschiedenen Nachweise auszuziehen sind, von eminenter Wichtigkeit. Die Schwierigkeit liegt darin, daß die Arbeiter oft nicht die volle Arbeitszeit des Tages absolvieren. Ein Arbeiter, der alle Tage 1 Stunde fehlt, hat jährlich ca. 10 Tage versäumt. Wie soll man nun aber die gefehlten Stunden verrechnen? Ein mehrfach beschrittener und auch bequemer Weg ist folgender:

Es wird in der Lohnliste von Lohntag zu Lohntag gebucht, wie viel Stunden der Arbeiter gearbeitet hat. Am Jahresschluß wird die Summe der Stunden dividiert durch eine bestimmte Stundenzahl, z. B. 10, die man als die normale tägliche Arbeitszeit der betr. Industrie ansieht. Hierbei ist jedoch noch der Zweifel zu lösen, ob man die Pausen mit berücksichtigen soll. Arbeitet eine Fabrik von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, so hat dieselbe nach der landläufigen Ausdrucksweise einen 12stündigen Arbeitstag. Berücksichtigt man die verschiedenen Pausen u. dergl., so sind faktisch nur ca. 10 Stunden gearbeitet. Korrekterweise müßte man daher den Arbeitstag als 10stündig ansehen und die Pausen in den Lohnlisten nicht als Arbeitsstunden aufführen. Ein Beispiel mag die Konsequenzen dieser Berechnungsweise verdeutlichen.

Der Arbeiter A hat an 300 Arbeitstagen je 10 Stunden gearbeitet und pro Tag 3 Mark verdient. Er hat im Jahre mithin 3000 Stunden oder, den Tag zu 10 Stunden gerechnet, 300 Tage wirklich gearbeitet und im ganzen 900 Mk. verdient. Der Arbeiter B derselben Fabrik und derselben Kategorie hat täglich an den 300 Arbeitstagen 2 Stunden gefehlt und pro Tag 2,40 Mk. verdient. Am Schluß des Jahres hat der betr. Arbeiter mithin 2400 Stunden gearbeitet und

thatsächlich 720 Mk. verdient. 2400 Stunden sind gleich 240 Tagen; wird der Gesamtverdienst auf 240 Tage verteilt, so ergiebt sich als durchschnittlicher Tagesverdienst 3 Mk., also nach § 3 Abs. 2 als Jahresverdienst 300 × 3 = 900 Mk.

Das heißt, der Arbeiter B wird mit demjenigen Verdienst aufgeführt, den er gehabt hätte, wenn er alle Tage voll gearbeitet hätte.

Der Arbeiter C derselben Fabrik und derselben Kategorie hat an den 300 Arbeitstagen je 12 Stunden gearbeitet und täglich 3,60 Mk. verdient. Er hat am Jahresschluß 3600 Arbeitsstunden und 1080 Mk. Verdienst. 3600 Arbeitsstunden sind gleich 360 Tagen. 1080 Mk. auf 360 Tage verteilt ergiebt pro Tag 3,00 Mk., also pro Jahr nach § 3 Abs. 2 300 × 3 = 900 Mk.

Der Arbeiter C wird also mit demjenigen Verdienst berücksichtigt, den er gehabt hätte, wenn er nur 10 Stunden täglich gearbeitet hätte.

Erleiden also die 3 Arbeiter, welche der gleichen Kategorie angehören, einen Unfall von gleicher Schwere, so wird bei ihnen allen der Verdienst von 900 Mk. der Entschädigung zu Grunde gelegt, obwohl A 900 Mk., B nur 720 Mk. und C 1080 Mk. wirklich verdient haben.

C wird also dadurch benachteiligt, und es ist zweifellos, daß die Arbeiter, bei denen eine analoge Sachlage vorhanden ist, sich hierbei nicht beruhigen werden.

B dagegen ist im Vorteil. Wenn er lediglich aus Nachlässigkeit gefehlt hat, so hat das im Falle einer Verletzung für ihn keine schlimmen Folgen; er wird ja entschädigt nach dem Lohn, den er hätte verdienen können, wenn er fleißig gewesen wäre und seine Arbeitszeit immer voll ausgehalten hätte.

Diese Konsequenzen sind sehr bedenklich. Und doch hat die geschilderte Berechnungsart, die — wie leicht ersichtlich — im Grunde auf dem Gedanken eines stundenweise fixierten Lohnes beruht, eine Seite, die gewiß viele mit ihr versöhnen wird. Nicht nur bei dem Nachlässigen, sondern auch bei dem Arbeiter, der durch Krankheit, Familienverhältnisse oder durch die in Folge der schlechten Geschäftszeit allgemein reduzierte Arbeitszeit hat fehlen müssen, wird der Lohn der Entschädigung zu Grunde gelegt, der ihm bei Innehaltung der normalen Arbeitszeit zugefallen wäre. Der Arbeiter wird daher unabhängig von den Wechselfällen des Lebens und unabhängig von dem Schwanken der Konjunkturen, und das ist nicht zu unterschätzen.

In einer Industrie, in der ein stundenweise fixierter Lohn und eine allgemein als normal anzusehende Arbeitszeit besteht, würde daher diese sehr bequeme Berechnung wohl am Platze sein.

Die Verhältnisse liegen jedoch nicht immer so einfach. Die Arbeitszeit ist innerhalb desselben Industriezweiges oft sehr verschieden. In einer Tuchfabrik haben z. B. die Spinner eine andere Arbeitszeit als die Scherer u. s. f. Die eine Fabrik arbeitet täglich vielleicht 12 Stunden, die andere, die derselben Branche zugehört, nur 8 Stun-

den, weil ihr Bestellungen mangeln. Die besseren oder schlechteren Konjunkturen zwingen die Etablissements oft genug, die Arbeitszeit zu erhöhen bezw. zu verkürzen, und es bestehen thatsächlich auf diesem Gebiet die größten Verschiedenheiten und Unregelmäßigkeiten. Kann man alles dies einfach ignorieren und einen allgemein giltigen Normalarbeitstag für die Lohnberechnung fingieren? Aus diesen Erwägungen heraus ist die Auffassung entstanden, daß ein allgemeiner normaler Arbeitstag nicht angängig, daß vielmehr für jeden Arbeiter diejenige Arbeitszeit als Norm anzusehen sei, während welcher an dem betr. Tage in dem betr. Betriebe bezw. in der betreffenden Betriebsabteilung von dem Gros der betr. Arbeiter gearbeitet worden ist.

Man will also nicht schematisieren, sondern den speziellen jeweiligen Verhältnissen Rechnung tragen. Darnach kann also an einem und demselben Tage in demselben Etablissement die eine Betriebsabteilung 8, die andere 10 Stunden normale Arbeitszeit haben. In derselben Abteilung kann die normale Arbeitszeit variieren; sie ist z. B. in einem Quartal 8, in einem anderen etwa 10, in einem dritten 6, in einem vierten 12 Stunden. Jeder Arbeiter, der die jeweilige normale Zeit voll arbeitet, hat einen „Tag“ gearbeitet; die Stunden, die ein Arbeiter fehlt, sind als Bruchteile dieses Tages anzusetzen.

Ist z. B. in der Spinnerei einer Tuchfabrik die Arbeitszeit 12 Stunden und in der Schererei derselben Fabrik 10 Stunden, so gelten 2 Stunden Versäumnis für den Scherer als $^1/_5$, für den Spinner als $^1/_6$ Tag. Ebenso macht dieselbe Zahl der gefehlten Arbeitsstunden in dem einen Quartal vielleicht $^1/_3$, in dem anderen $^1/_4$ Tag etc. Und gerade daran nehmen viele Unternehmer und noch mehr viele Arbeiter Anstoß.

Die zuletzt geschilderte Berechnungsart hat das für sich, daß sie jeden Arbeiter mit demjenigen Lohne ansetzt, den er thatsächlich verdient hat, nicht aber mit dem, den er eventuell hätte verdienen können. Der Arbeiter, der aus Lässigkeit fehlt, muß bei dieser Berechnungsart auch im Falle eines Unglücks die Folgen seiner Lässigkeit tragen. Aber auch der Arbeiter, der durch schlechte Konjunkturen etc. verhindert war, die in regelmäßigen Zeiten übliche tägliche Stundenzahl zu arbeiten, ist hiernach nicht im Stande, den ohne seine Schuld verursachten Minderverdienst auszugleichen.

Gegen beide Berechnungsarten läßt sich mithin manches einwenden; beide lassen sich aber auch mit guten Gründen befürworten. Es mag hier dahingestellt bleiben, welche von beiden den Vorzug verdient. Daß die Frage in irgend einer Weise durch das Reichs-Versicherungsamt oder eventuell durch gesetzliche Bestimmung geregelt werden muß, ist zweifellos, weil sonst der Willkür des einzelnen Thür und Thor geöffnet wäre.

So wie die Sache jetzt liegt, wird die Berechnung der Arbeitszeit einen fortwährenden Anlaß zu Streitigkeiten bieten, die nicht geeignet sind, die Sympathien für die Unfallversicherung in den Kreisen der Arbeiter und der Unternehmer zu vermehren. —

Verdienst jugendlicher und noch nicht ausgebildeter Arbeiter

Der dritte Absatz des § 3 schreibt weiter vor, daß „bei jugendlichen Arbeitern und solchen Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen geringen Lohn beziehen", das 300fache des ortsüblichen Tagelohnes für Erwachsene als Jahresverdienst gilt.

Hier ist zunächst der Begriff „noch nicht ausgebildete Arbeiter" zweifelhaft, um so mehr, als in der Parallelstelle § 10 Abs. 1 nur von „nicht ausgebildeten", aber nicht von „noch nicht ausgebildeten Arbeitern" die Rede ist. Streng nach dem Wortlaut sind das sehr verschiedene Dinge. Ein einfacher Tagelöhner ist ein „nicht ausgebildeter" Arbeiter, ein Lehrling oder jeder Arbeiter, der seine Beschäftigungsweise noch erlernen muß, ist ein „noch nicht ausgebildeter" Arbeiter. Aus dem Zusammenhange darf man indes schließen, daß auch § 10 Abs. 1 nur die „noch nicht ausgebildeten" Personen im Auge hat. Hierzu gehört jeder, der seine Beschäftigung noch nicht völlig gelernt hat, sei es nun daß derselbe als Lehrling eingetreten ist, sei es daß er in vorgerückteren Jahren von der einen zu einer anderen Beschäftigung übergeht.

Man wird demnach am besten alle diejenigen Arbeiter als noch nicht ausgebildet ansehen, deren Verdienst bei fortgesetzter Beschäftigung noch mindestens bis zum ortsüblichen Tagelohn steigen kann.

Der Satz „welche keinen oder einen geringen Lohn beziehen" bezieht sich in § 3 Abs. 3 augenscheinlich nur auf das unmittelbar vorhergehende „solchen Personen", nicht auch zugleich auf das „bei jugendlichen Arbeitern".

Wäre beabsichtigt gewesen, die Beschränkung des Relativsatzes auch auf die jugendlichen Arbeiter zu erstrecken, so wäre die Fassung des 3. Absatzes grammatikalisch falsch. Der Gesetzgeber hat dabei offenbar vorausgesetzt, daß der Lohn der jugendlichen Arbeiter immer unter dem ortsüblichen Tagelohn erwachsener Arbeiter stehen würde, und hat beabsichtigt, die Entschädigung eines derartigen Arbeiters, der erst im Anfang seiner Laufbahn steht, nicht nach seinem momentanen geringfügigen Verdienst zu bemessen, sondern den Lohn zu Grunde zu legen, den im allgemeinen gewöhnliche erwachsene Tagesarbeiter beziehen. Dies Prinzip hat gewiß seine innere Berechtigung, giebt aber doch zu großen Bedenken Anlaß, da es leicht passieren kann, daß ein jugendlicher Arbeiter im Falle der Invalidität eine höhere Rente erhält, als sein Verdienst in gesunden Tagen war. Außerdem ist die Voraussetzung, daß jugendliche Arbeiter allgemein weniger als den ortsüblichen Tagelohn erwachsener Arbeiter verdienen, nicht immer zutreffend. Mir sind mehrere Fälle bekannt, in denen Arbeiter bezw. Arbeiterinnen von weniger als 16 Jahren mehr als den ortsüblichen Tagelohn erhalten. Da aber nach der gegenwärtigen Fassung bei jugendlichen Arbeitern schlechthin der ortsübliche Tagelohn zu Grunde gelegt werden soll, so steht die Beitragsleistung der Unternehmer nicht in dem richtigen Verhältnis zu dem Risiko der Genossenschaft, weil bei der Entschädigung der über dem ortsüblichen Tagelohn stehende Verdienst unverändert zu Grunde gelegt wird. Dies widerspricht dem ganzen

Tenor des Gesetzes. Es empfiehlt sich deshalb, den ersten Satz des 3. Absatzes des § 3 einer redaktionellen Änderung zu unterziehen, die derartige Ungerechtigkeiten ausschließt. Der Satz müßte folgenden Sinn deutlich ergeben: Bei jugendlichen bezw. noch nicht ausgebildeten Arbeitern gilt, sofern dieselben keinen oder einen Lohn beziehen, der geringer ist als der ortsübliche Tagelohn erwachsener Arbeiter, das 300fache des letzteren als Jahresarbeitsverdienst.

Bei diesem Anlaß sei noch auf einen häufig nicht beachteten Unterschied in der Berechnung des Lohnes für die Feststellung der Entschädigung und für die Umlegung der Beiträge aufmerksam gemacht. Handelt es sich um die Feststellung der Entschädigung, so wird nach § 5 Abs. 5 generell jeder Lohn, der unter dem ortsüblichen Tagelohn steht, auf letzteren erhöht. Bei der Umlage dagegen findet eine solche Erhöhung nach § 10 Abs. 1 nur bei jugendlichen bezw. noch nicht ausgebildeten Arbeitern statt. —

III. Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

Die §§ 5—7 des Gesetzes handeln von dem Gegenstand der Versicherung und dem Umfang der Entschädigung. Für letztere gilt nach § 5 Abs. 3 der Verdienst in den letzten 12 Monaten vor dem Unfalle als Grundlage. Diese Bestimmung ist von weittragenden Folgen. Sie bringt den Arbeiter in direkte Abhängigkeit von den Konjunkturen. Verunglückt ein Arbeiter nach einem schlechten Geschäftsjahre, in welchem nur niedrige Löhne gezahlt werden, so hat er im Invaliditätsfalle bezw. seine Hinterbliebenen im Todesfalle für alle Zukunft darunter zu leiden. Verunglückt er nach einem flotten Geschäftsjahr mit hohen Löhnen, so genießt er bezw. seine Hinterbliebenen auch fortdauernd den Vorteil dieses doch nur zufälligen Umstandes. Allerdings ist es schwer diesem Mißstande abzuhelfen. Einen längeren Zeitraum zu Grunde zu legen ist wegen des häufigen Wechsels der Arbeiter nicht gut angängig. Wollte man generell für gewisse Kategorien von Arbeitern einen bestimmten Lohnsatz als Grundlage der Entschädigung festsetzen, so würde jede Rücksicht auf die individuellen Verschiedenheiten unterlassen.

Verdienst der letzten 12 Monate vor dem Unfall als Grundlage der Entschädigung.

Am besten läßt sich der Mißstand wohl, wenn nicht beseitigen, so doch vermindern durch eine Berechnung des Lohnes und der Arbeitszeit, welche die Wirkung schlechter Konjunkturen auszugleichen vermag, ein neuer Beweis für die schon oben betonte Notwendigkeit einer offiziellen Regelung dieser Frage.

Vorsätzliche Herbeiführung des Unfalls.

Dem Verletzten und den Hinterbliebenen steht nach Abs. 7 des § 5 ein Anspruch nicht zu, wenn er den Unfall „vorsätzlich" herbeigeführt hat. Im übrigen ist die Verweigerung der Entschädigung bei einem Betriebsunfall nicht möglich. In die Praxis übersetzt heißt das, die Entschädigung muß in allen Fällen gezahlt werden. Man kann dem Arbeiter groben Leichtsinn, schweres eigenes Verschulden

nachweisen, man kann beweisen, daß der Unfall durch sträflichsten Übermut herbeigeführt ist, aber man kann fast niemals beweisen, daß ein Arbeiter die bewußte Absicht gehabt hat, sich einen Unfall zuzufügen. Man kann dem Menschen eben nicht ins Herz sehen, und wer etwa die Absicht hat, sich selbst einen Unfall beizubringen, ist klug genug, das für sich zu behalten. Die Genossenschaften müssen daher in der Regel die Entschädigungen gewähren, selbst wenn die Schuld des Arbeiters eine sehr schwerwiegende ist. Im gewöhnlichen Leben hat jeder Mensch die Folgen seiner Schuld und auch seiner Fahrlässigkeit zu tragen. Der Fabrikarbeiter aber darf fahrlässig, leichtsinnig und mutwillig sein; weder er selbst, noch seine Hinterbliebenen leiden darunter. Vielmehr bezieht er bezw. seine Familie eine Rente, die verhältnismäßig sehr hoch ist. Freilich wird man anführen, der Arbeiter, der gewöhnlich mit Maschinen umgeht, gewöhnt sich an die Gefahr und unterschätzt dieselbe. Aber ist es richtig, diese Unterschätzung noch zu befördern, oder ist es nicht vielmehr zweckmäßiger den Arbeiter zu größerer Sorgsamkeit zu erziehen? Die jetzige Bestimmung des Gesetzes muß den Leichtsinn der Arbeiter in bedenklichem Maße steigern, ja sie hat ihn wohl schon gesteigert. Unter den zahlreichen Unfällen, mit denen ich mich nach dem 1. Oktober 1885 befassen mußte, sind viele durch eine vollständige Mißachtung der Vorschriften, durch sträflichen Leichtsinn und Mutwillen selbst verschuldet. Hier putzt ein Arbeiter die noch im Gange befindliche Maschine und verletzt sich so schwer, daß er gänzlich und dauernd erwerbsunfähig wird; dort treibt ein anderer an der Welle Turnübungen und wird vom Riemen erfaßt und getötet u. s. f. Daß in anderen Genossenschaften gleiche Erfahrungen vorliegen, ist zweifellos. Es fragt sich unter diesen Umständen denn doch, ob es angezeigt ist, lediglich bei „vorsätzlicher" Herbeiführung des Unfalls den Entschädigungsanspruch auszuschließen. Ich für meine Person muß diese Frage verneinen und bin überzeugt, daß das Gesetz in diesem Punkte einer Revision bedarf.

Ersatz der Beerdigungskosten.

Eine interessante Streitfrage hat die Praxis zu § 6 Ziff. 1 gezeitigt. Nach diesem Paragraphen ist im Falle der Tötung als „Ersatz der Beerdigungskosten" das 20fache des Tagesverdienstes, mindestens jedoch 30 Mk. zu gewähren, d. h. also, daß den Hinterbliebenen die Beerdigungskosten in dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Umfange wieder zu erstatten sind. Daß es sich hierbei thatsächlich um den Ersatz der erwachsenen Kosten, nicht etwa um eine in jedem Falle zu leistende Geldspende handelt, ergiebt sich nicht nur aus der Grundtendenz des Gesetzes, für den durch einen Unfall hervorgerufenen ökonomischen Schaden „Schadensersatz" zu gewähren, sondern für den vorliegenden speziellen Gegenstand noch besonders aus den Bestimmungen des § 8. Nach letzteren ist, falls das Beerdigungsgeld von einer eingeschriebenen Hilfskasse, einer sonstigen Sterbe-, Invaliden- oder anderen Unterstützungskasse oder von der Gemeinde oder dem Armenverbande auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bereits gezahlt ist, der Ersatz der Beerdigungskosten an die betr.

Kasse u. s. w., nicht aber an die Hinterbliebenen zu zahlen. Wenn demnach z. B. ein Arbeiter einen tötlichen Unfall erleidet und seine Leiche nicht auffindbar ist, also eine Beerdigung nicht stattfinden kann, so haben die Hinterbliebenen keine Beerdigungskosten gehabt, können also von der Genossenschaft auch keinen Ersatz für Beerdigungskosten verlangen.

Auch wenn die Krankenkasse in einem solchen Falle gleichwohl Beerdigungsgeld gewährt, so bleibt es zweifelhaft, ob die Genossenschaft verpflichtet ist, diese Auslagen zu ersetzen.

Analog liegt der jüngst in Aachen vorgekommene und auch in den öffentlichen Blättern besprochene Fall. Die 17 Opfer des bekannten Brandunglücks vom 8. Januar 1886 sind auf Kosten der Stadt beerdigt worden; die Hinterbliebenen hatten also keine Beerdigungskosten gehabt, so daß ihnen die Genossenschaft auch keine Beerdigungskosten ersetzen konnte. Auch der Krankenkasse konnte ein Ersatz der Beerdigungskosten nicht eher geleistet werden, als bis dieselbe ihrerseits Beerdigungsgeld auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes gezahlt hatte. Der Stadt endlich Ersatz zu leisten, war die Genossenschaft in dem vorliegenden Falle eines freiwilligen Geschenks nicht verpflichtet. Sie mußte also zunächst die Zahlung von Beerdigungskosten ganz unterlassen und konnte speziell den Hinterbliebenen den Anspruch auf den Ersatz derselben nicht zuerkennen. Diese Auffassung entspricht genau der Vorschrift des Gesetzes. Wenn gleichwohl das Vorgehen der Genossenschaft in Zeitungen und privaten Kreisen abfällig beurteilt und so interpretiert wurde, als ob die Genossenschaft sich die Großmut der Stadt zu Nutzen machen wollte, so beruht dies auf falscher Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, aus der freilich bei der Schwierigkeit der Interpretation des Gesetzes vom 6. Juli 1884 niemandem ein Vorwurf gemacht werden soll.

Anspruch der Witwen auf eine Rente.

Die aus Anlaß eines Todesfalls zu gewährende Rente beträgt für die Witwe 20 % des Jahresverdienstes. Wenn die Witwe von ihrem Manne gerichtlich geschieden war, so ist es wohl zweifellos, daß sie keine Rente erhält, da sie ja durch den Tod ihres Mannes keinerlei ökonomische Nachteile hat. Das Gesetz sagt freilich nichts hierüber. Wenn die Witwe nun aber von ihrem Manne ohne gerichtliche Scheidung thatsächlich getrennt gelebt hat, so erleidet sie ebenfalls keinen ökonomischen Nachteil durch den Tod desselben. Ob ihr aber die Rente verweigert werden darf, ist nach dem gegenwärtigen Wortlaut des Gesetzes mehr als zweifelhaft, so ungerecht es auch ist, daß in solchem Falle eine Rente gewährt wird. Es erscheint dringend nötig, daß die betr. Bestimmung des Gesetzes ergänzt werde; denn der Fall, der hier berührt ist, ist keineswegs ein fingierter, sondern ein thatsächlich vorgekommener.

Renten unehelicher Kinder.

Daß die unehelichen Kinder einer getöteten unverheirateten Arbeiterin als vater- und mutterlose Kinder im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, wird zwar vielfach bestritten, dürfte aber doch unzweifelhaft sein.

Entschädigung des Witwers.

Falls eine verheiratete Arbeiterin verunglückt, so ist dem überlebenden Gatten mit seinen Kindern ein Anspruch auf Rente durch das

Gesetz nicht zugestanden. Der § 6 Ziff. 2 litt. a spricht immer nur von der Witwe, aber nicht von dem Witwer, offenbar in der Voraussetzung, daß der Haupternährer der Familie in der Regel der Mann und nicht die Frau ist. Oft genug bestätigt sich jedoch diese Regel nicht. Wenn der Mann schwach und kränklich ist, so ruht nicht selten die Hauptlast der Ernährung auf den Schultern der Frau. Daß im Falle ihres Todes durch einen Unfall der überlebende Witwer mit seinen Kindern keine Rente erhält, ist eine grobe Ungerechtigkeit, die entschieden beseitigt werden muß. Aber auch wenn der Mann im Stande ist, sich und seine Kinder nach dem Tode seiner Frau zu ernähren, so ist doch häufig die ökonomische Schädigung durch den Unfall der Frau eine recht schwerwiegende, die wohl eine Rente rechtfertigen kann. Wenn z. B. der Witwer mit 4 oder 5 unerwachsenen Kindern zurückbleibt, so kann er die Kinder nur dann einigermaßen ordentlich halten, wenn er entweder einen Teil der Arbeitszeit versäumt oder fremde Hilfe dafür in Anspruch nimmt, weil durch den Tod der Frau die Ordnung des Haushaltes unterbrochen ist. In jedem Falle erleidet er also eine ökonomische Schädigung, für welche ein Ersatz geleistet werden sollte. Daß die Arbeiter regelmäßig protestieren, wenn nach dem Tode der Frau keine Rente gewährt wird, ist unter diesen Umständen wohl zu entschuldigen, so erfolglos auch bei dem gegenwärtigen Wortlaut des Gesetzes ein solcher Protest ist.

Auch in anderer Hinsicht giebt der in Rede stehende Teil des Gesetzes zu Bedenken Anlaß.

Höhe der Witwenrente.

Die Rente für die Witwe beträgt 20 % des Jahresverdienstes des verstorbenen Mannes. War das Ehepaar kinderlos, so ist die Rente für die Witwe demnach nicht bedeutend. Wenn z. B. der Mann 800 Mk. verdiente und diesen Verdienst nur mit seiner Frau zu verzehren hatte, so ist die Rente für die Witwe nur 160 Mk., ein Abstand gegen die Verhältnisse vor dem Tode des Mannes, der wohl zu schroff genannt werden darf. Bei Kindern dagegen gleicht sich der Abstand mehr und mehr aus und bei 3 Kindern würde die Gesamtrente bei dem gewählten Beispiel schon 480 Mk. (d. i. 60 % als Höchstbetrag) ausmachen. Es dürfte wohl angezeigt sein, die Renten für kinderlose Witwen etwas höher anzusetzen, weil hier ein Ausgleich nicht möglich ist.

Renten der Ascendenten.

Das Gesetz bestimmt in § 6 Ziff. 2 litt. b, daß die Ascendenten, deren einziger Ernährer der Verunglückte war, eine Rente von 20 % des Jahresverdienstes bis zu ihrem Tode bezw. bis zum Wegfall der Bedürftigkeit erhalten sollen. Diese Vorschrift wird den Schiedsgerichten noch viel Not machen. Bisher haben die Väter solcher Verunglückten, die nicht die einzigen Ernährer ihrer Eltern waren, regelmäßig und ausnahmslos — so weit meine Praxis reicht — protestiert, wenn ihnen keine Rente bewilligt wurde, und die meisten von ihnen sind so fest von der Richtigkeit ihrer Ansprüche überzeugt, daß sie an das Schiedsgericht appellieren werden. Allmählich werden sich freilich auch die Arbeiter überzeugen, daß nicht schlechthin nach jedem Unfall eine Rente gewährt werden kann, nicht nur, weil es das Gesetz

nicht erlaubt, sondern auch, weil nicht mit jedem Unfall eine dauernde wirtschaftliche Schädigung der Ascendenten verbunden ist. Immerhin wäre es zweckmäßig, wenn genau definiert wäre, was unter dem „einzigen Ernährer" verstanden werden soll.

Wollte man diesen Ausdruck streng wörtlich nehmen, so würden sehr große Härten dadurch hervorgerufen werden. Wenn z. B. die arbeitsunfähigen Eltern von einem bei ihnen lebenden Sohn und einer gleichfalls bei ihnen wohnenden Tochter ernährt werden und wenn der Verdienst der Tochter nur ein sehr geringer ist, so ist im Grunde der Sohn nicht der einzige, sondern nur der Hauptersnährer der Eltern. Verunglückt der Sohn, so hätten, wenn man den strengen Wortlaut festhalten will, die Eltern eigentlich keinen Anspruch auf eine Rente, trotzdem der geringe Verdienst der Tochter gewiß nicht ausreicht, sie selbst und ihre Eltern zu ernähren. Die Genossenschaften werden vermutlich diesen und ähnliche Fälle mit ruhigem Gewissen entschädigen, und vom allgemein menschlichen Standpunkt aus wird ihnen das niemand verargen. Besser wäre es aber, wenn sie auch formell in einem solchen Falle einzutreten berechtigt bezw. verpflichtet wären, d. h. wenn der Text des Gesetzes statt „ihr einziger Ernährer" sagte „ihr einziger bezw. ihr hauptsächlichster Ernährer".

Die Höhe der Rente für die Ascendenten ist ebenso wie die der kinderlosen Witwen verhältnismäßig gering.

Aufhebung der Rente beim Wegfall der Bedürftigkeit.

Die Bestimmung, daß die Renten nur bis zum „Wegfall der Bedürftigkeit" zu zahlen sind, findet sich nur bei den Ascendenten. Bei Kindern fehlt dieser Grund für die Aufhebung der Rente gänzlich, bei Witwen ist er teilweise indirekt durch die Bestimmung über die Abfindung im Falle der Wiederverheiratung berücksichtigt, bei Invaliden ist er indirekt insofern vorhanden, als die Invalidenrente vollständig von der Dauer und dem Grade der Erwerbsunfähigkeit abhängig ist.

Die ganze Tendenz des Gesetzes ist, für die durch den Unfall hervorgerufene ökonomische Schädigung Ersatz zu leisten. So lange diese Schädigung andauert, ist auch die Rente zu zahlen. Hört die Schädigung auf, gleichviel aus welchem Grunde, so sollte auch nach diesem Prinzip die Rentenzahlung aufhören. In dieser Schärfe ist das Prinzip jedoch nur bei Ascendenten zum Ausdruck gebracht. Darauf, daß Witwen auch auf anderem Wege als durch Wiederverheiratung, Invalide auch ohne Erhöhung der Erwerbsfähigkeit und Kinder auf irgend eine Weise in eine solche Lage kommen können, in der sie der Rente nicht mehr bedürfen, ist keine Rücksicht genommen. Das ist eine Inkonsequenz, die durch eine Vermischung des Prinzips des Ersatzes für den wirtschaftlichen Schaden mit den für die Pensionierung von Beamten giltigen Grundsätzen entstanden ist.

IV. Einteilung in Sektionen und Einsetzung von Vertrauensmännern.

Einteilung in Sektionen.

Ein für die Organisation der Berufsgenossenschaften äußerst wichtiger Artikel ist § 19; derselbe giebt den Genossenschaften die Befugnis, durch Statut die Einteilung in Sektionen sowie die Einsetzung von Vertrauensmännern als örtliche Genossenschaftsorgane vorzuschreiben.

Was die Einteilung in Sektionen anlangt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß im allgemeinen die Sektionen nicht zu entbehren sind, wenn anders die Verwaltung der Genossenschaften nicht zu schwerfällig und schleppend sein soll. Es ist deshalb auch sehr natürlich, daß die meisten der 55 Genossenschaften, über welche die Details bis jetzt[1]) bekannt sind, von dem § 19 Gebrauch gemacht haben. Nur 11 Genossenschaften haben auf die Sektionsbildung verzichtet. Eine derselben hat statt dessen die Bildung von 6 Delegierten-Wahlbezirken eingerichtet (Sächs.-Thür. Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft), die übrigen 44 Genossenschaften zerlegen sich in nicht weniger als 313 Sektionen. Die größte Zahl von Sektionen, nämlich 17, zeigt die Müllerei-Berufsgenossenschaft, die kleinste, nämlich 2, findet man bei der Schles. Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft.

Bestellung der Vertrauensmänner.

Die Sektionen zergliedern sich wiederum in kleinere Bezirke, sog. Vertrauensmänner-Bezirke, über deren Zahl augenblicklich noch keine Angaben gemacht werden können, da die Bestimmung darüber und über die Abgrenzung ihrer Bezirke zumeist den Sektionen überlassen ist. Obwohl § 19 des Unf.-Vers.-Gesetzes die Einsetzung von Vertrauensmännern als örtlicher Genossenschaftsorgane in das Belieben der Genossenschaft gestellt hat, ist doch — zum Theil durch die Einwirkung des Reichs-Versicherungsamtes — fast ausnahmslos die Ernennung von Vertrauensmännern beschlossen worden. Nur eine einzige, die Papierverarbeitungs-Genossenschaft (für das Reichsgebiet) hat davon Abstand genommen.

Der Gedanke, auf die Vertrauensmänner zu verzichten, ist jedoch häufig genug hervorgetreten, so daß es sich wohl empfiehlt, den Wert der fraglichen Institution mit kurzen Worten zu beleuchten.

Notwendigkeit der Vertrauensmänner.

Bei den Genossenschaften, die sich über das ganze Reich oder einen ansehnlichen Teil desselben ausdehnen, erschien es notwendig, die einzelnen Sektionen nicht zu klein zu wählen, weil die Last der Verwaltung durch eine große Anzahl sehr kleiner Sektionen für die Zentralstelle, also für den Genossenschaftsvorstand außerordentlich erhöht worden wäre. Da nun jetzt die Sektionsbezirke einen größeren Umfang erhalten haben, so ist die Befürchtung nicht unbegründet, daß auch für die Sektionen die Last der Verwaltung zu groß werde, wenn keine Unterteilung vorgenommen wird. Hier setzen die Vertrauensmänner ein, die nicht nur eine Reihe von Vorarbeiten, Vorprüfungen etc. übernehmen, sondern auch viele Geschäfte persönlich und ohne viel Schreibereien erledigen können, die in jedem Augenblick über bestimmte Verhältnisse auf Grund persönlicher Anschau-

1) Febr. 1886.

ung Aufschluß zu geben im Stande sind u. a. m. Man wird deshalb die Institution der Vertrauensmänner nicht gut aus dem Organismus der Genossenschaften streichen können.

Gefährdung der Geschäftsgeheimnisse durch die Vertrauensmänner.

Andererseits indes sind bei derselben auch manche Bedenken vorhanden.

Zunächst und vor allem ist fast überall die Besorgnis hervorgetreten, daß das Recht der Vertrauensmänner zum Besuch der Betriebe zu einer Gefährdung der Geschäftsgeheimnisse führen könnte, da die Vertrauensmänner zumeist Konkurrenten sein werden. Dieser Gedanke ist es auch, der die große Vorsicht der einzelnen Sektionen in der Auswahl der betr. Persönlichkeiten erklärlich macht. In einer Sektion ist man sogar soweit gegangen, daß der Vertrauensmann nur auf direktes Verlangen des Vorstandes die Betriebe betreten darf, und daß der Vorstand seinerseits beschlossen hat, einstweilen ein solches Verlangen überhaupt nicht zu stellen. Am schwierigsten liegen die Verhältnisse da, wo die Sektion nur oder vorwiegend aus Betrieben derselben Branche besteht. Wo man dagegen die Auswahl unter verschiedenen verwandten Industrien hat, kann man die aufgetretenen Besorgnisse dadurch vermindern, daß der Ersatzmann einer anderen Industrie entnommen wird, als der Vertrauensmann, so daß die Betriebe nicht von einem direkten Konkurrenten notwendig betreten werden müssen.

Außerdem führt das Gesetz selbst auf ein anderes Schutzmittel. Nach § 83 des Gesetzes kann ein Betriebsunternehmer, falls er die Verletzung eines Fabrikgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung seines Betriebes durch den „Beauftragten der Genossenschaft zur Überwachung der Betriebe" befürchtet, die Besichtigung durch andere Sachverständige beantragen, wobei allerdings die entstehenden Mehrkosten ihm zur Last fallen.

Diese Bestimmung kann durch das Statut mutatis mutandis auch auf die Vertrauensmänner ausgedehnt werden, worüber dann in der Instruktion der Vertrauensmänner bezw. in der Geschäftsordnung der betr. Sektion nähere Anordnungen zu treffen sind. Auch wenn das Statut die Anwendung des § 83 auf die Stellung des Vertrauensmannes nicht ausdrücklich vorschreibt, so steht meines Ermessens doch dem nichts im Wege, daß durch die Geschäftsordnung bezw. die Instruktion diese Lücke ausgefüllt werde. Geschieht das, so hat jeder Unternehmer das Recht, den Vertrauensmann abzulehnen und die Ernennung eines anderen zu beantragen.

Die Furcht vor der Gefährdung des Geschäftsgeheimnisses wird dadurch zum sehr großen Teil gegenstandslos. In verschiedenen Sektionen hat man diesen Weg beschritten, und nach meinen Erfahrungen hat sich derselbe schon jetzt bewährt.

Nebenbei sei hier bemerkt, daß die Anwendung des § 83 auf die Vertrauensmänner an sich nicht die Konsequenz hat, daß die Vertrauensmänner den durch § 84 für die Beauftragten vorgeschriebenen Eid zu leisten haben. Nur, wenn die Vertrauensmänner auch zugleich die Funktionen eines Beauftragten ausüben, wie es nach einigen Statuten der Fall ist, würde die Vereidigung erforderlich sein.

Die angeführten Besorgnisse würden auch erheblich geringer sein, wenn es gestattet wäre, daß der Vertrauensmann auch in dem Betriebe, in welchem er in Folge seiner geschäftlichen Stellung thätig ist, seine Funktionen ausüben kann. Man kann diese Frage nicht allgemein beantworten; denn es kommt hierbei ganz auf die den Vertrauensmännern zugewiesenen Funktionen an. Wenn die letzteren derart sind, daß der Vertrauensmann in häufige intensive Berührung mit den Details des Betriebes kommt, dann führt es in der That zu Unzuträglichkeiten, wenn der Beamte des einen Werks in den Betrieb eines anderen jederzeit hineinreden kann. Bei derartigen Funktionen des Vertrauensmannes, der hierbei die des „Beauftragten" mit übernimmt, wird man es kaum beanstanden können, wenn z. B. der Beamte eines Etablissements auch für sein eigenes Werk als Vertrauensmann fungiert. Meist sind indes die Aufgaben der Vertrauensmänner so geordnet, daß sie in der Regel überhaupt nicht den Betrieb zu betreten haben, außer bei einer Unfallsuntersuchung. Bei dieser Regelung läßt es sich leicht vermeiden, daß der Vertrauensmann auf dem eigenen Werke fungiert.

Gesetzlich steht übrigens der Funktion auf dem eigenen Werke nichts entgegen und das Reichs-Versicherungsamt hat die thatsächlich mehrfach vorgenommenen Ernennungen von verantwortlichen Betriebsleitern des eigenen Werkes zu Vertrauensmännern nicht beanstandet.

Ebensowenig ist es beanstandet worden, daß ein Vertrauensmann zugleich Vorstandsmitglied ist. Der Vertrauensmann kann in diesem Falle allen seinen Pflichten gegenüber dem Gesamtvorstande ebensogut nachkommen, wie jeder andere, und die Kombination beider Ämter bietet hinsichtlich der Vereinfachung des Geschäftsganges auch manche Vorteile.

Bezirke und Wahl der Vertrauensmänner.

Die Bezirke der Vertrauensmänner darf man nicht so gross wählen, daß die Ausübung der Funktionen nur mit bedeutenden Zeitopfern möglich ist. Auch empfiehlt es sich, in jedem etwas umfangreicheren Bezirk dem Vertrauensmanne mehrere Stellvertreter beizugeben, die ihn ev. für gewisse Distrikte bezw. für gewisse Obliegenheiten ständig zu vertreten haben.

Was die Wahl der Vertrauensmänner anlangt, so ist dieselbe im Anfang bei fast allen Genossenschaften auf gut Glück erfolgt, da eine vorherige genaue Orientierung über die Qualifikation der betr. Personen meist nicht möglich war. Mißgriffe sind dabei natürlich nicht zu vermeiden gewesen. Allmählich wird es jedoch sicher gelingen, allenthalben die richtigen Männer zu finden, namentlich, wenn man die Vertrauensmänner häufiger zu gemeinsamen Besprechungen zusammenruft, in denen man die einzelnen genauer kennen lernen kann.

Die Regelung der Wahl der Vertrauensmänner ist durch das Gesetz den Statuten vorbehalten. Soweit die Genossenschaften in Sektionen eingeteilt sind, hat man auch wohl ausnahmslos die Wahl in die Sektionen verlegt, weil diese doch immer eher in der Lage sind, sich über die speziellen Verhältnisse und Persönlichkeiten zu orien-

tieren, als die Zentralleitung. Bezüglich des zur Vornahme der Wahl berechtigten Organes herrschen jedoch Verschiedenheiten, da bald die Sektionsversammlung, bald der Sektionsvorstand die Wahl vorzunehmen hat.

Wenn man der Sektionsversammlung die Bestellung der Vertrauensmänner überließ, so ging man wohl von dem Gedanken aus, daß die Vertrauensmänner auch wirklich von dem Vertrauen der Gesamtheit der Sektionsmitglieder getragen werden müssen. Diese an sich durchaus berechtigte Auffassung ist jedoch nicht praktisch. Die Vertrauensmännerbezirke und die in denselben bestellten Persönlichkeiten sind im Anfang, in den ersten Jahren, durchaus nichts Konstantes; es sind außerordentlich oft Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die ganze erste Organisation muß vielleicht umgestaltet werden (ein Fall, der mir als thatsächlich bekannt ist) u. s. f. Hierzu jedesmal den großen und schwerfälligen Apparat einer Sektionsversammlung in Bewegung zu setzen, ist kaum durchführbar. Es ist deshalb aus praktischen Rücksichten jedenfalls vorzuziehen, daß der Sektionsvorstand als solcher die eigentliche Ernennung vorzunehmen hat. Er kann ohne Zeitverlust etwaige Ergänzungen und Abänderungen bewirken, er kann sich durch seine Mitglieder leicht und schnell über einzelne Persönlichkeiten orientieren u. s. f. Außerdem liegt es in der Natur der Sache, daß die Vorschläge des Sektionsvorstandes in der Sektionsversammlung in der Regel ohnehin zur Annahme gelangen, weil die Versammlung als solche keine Vorstudien machen kann. Thatsächlich wird daher durch die direkte Übertragung der Wahl an den Vorstand das Verfahren nur vereinfacht.

V. Teilung des Risikos.

Bedeutung der Risikoteilung.

Von hervorragender Wichtigkeit ist der § 29 des Gesetzes, welcher von der Verteilung des Risikos zwischen Sektion und Genossenschaft handelt.

Der Gedanke, daß die Unfallverhütung am besten dann durchgeführt werden kann, wenn die Sektion einen möglichst hohen Teil der Entschädigungsbeträge auf sich nehmen muss, ist unzweifelhaft richtig. Nicht mit Unrecht hat man gesagt, dass am besten jeder Unternehmer, bei dem ein Unfall eintritt, einen Teil der Entschädigungsbeträge selbst tragen müsse, damit jeder an seinem Teile für eine möglichste Verringerung der Unfallsgefahr sorge. Denn die Unfallverhütung ist sowohl vom humanen als vom geschäftlichen Standpunkt aus stets die beste Unfallversicherung. Andererseits wird aber mit gutem Grunde geltend gemacht, daß die Leistungsfähigkeit der einzelnen Sektion durch einen zu hohen Anteil am Risiko in Frage gestellt werden könne. Beide Ansichten sind richtig; es kommt daher ganz auf die speziellen Verhältnisse der zu einer Genossenschaft vereinigten Industrien an.

Thatsächliche Verhältnisse.

Sieht man von den nicht in Sektionen geteilten Genossenschaften ab, so ergibt sich, daß bei 18 Genossenschaften die Sektionen gar nicht zu den Entschädigungsbeträgen besonders herangezogen werden. Bei 3 Genossenschaften tragen die Sektionen 10%, bei 2 Gen. 20%, bei 4 Gen. 25%, bei 2 Gen. 30%, bei 6 Gen. $33^1/_3$%, bei einer 40% und bei 7 Genossenschaften den höchsten gesetzlich zulässigen Satz von 50% der Entschädigungsbeträge, d. h. der gesamten Entschädigungsbeträge ohne Unterschied, wie es § 29 des Gesetzes vorführt.

Prinzip der Normalleistung.

Ein abweichendes Prinzip ist dagegen bei der Knappschaftsberufsgenossenschaft durchgeführt; hier haben die Sektionen die Entschädigungsbeträge bis zu 10% über die „Normalleistung" selbst zu tragen. In der Knappschaftsgenossenschaft ist man nämlich von folgenden sehr durchdachten und interessanten Erwägungen ausgegangen. Nicht die normale Leistung als solche belastet die Sektionen ungebührlich, sondern nur die außergewöhnlich großen Unglücksfälle. Für die normale Gefahr muß jede Sektion selbst aufkommen; daß diese normale Gefahr der Werke der einen Sektion von den Werken einer anderen Sektion getragen werde, ist nicht zweckmäßig und auch nicht innerlich berechtigt. Ähnlich wie beim Brandschaden will das Unfallversicherungsgesetz eigentlich nur für abnorme Unglücksfälle die Gesamtheit eintreten lassen. Deshalb trägt jede Sektion der Knappschaftsgenossenschaft zunächst die normale Leistung voll und außerdem noch 10% darüber hinaus. Wenn in einem Jahr die Entschädigungen diese 10% überschreiten, was nur bei außergewöhnlichen Unglücksfällen vorkommen kann (dann freilich bisweilen um sehr hohe Beträge), trägt die Gesamtheit die ganze überschießende Last. Die Normalleistung nun wird folgendermaßen berechnet. Die Knappschaften ermitteln aus ihren auf mehrere Jahrzehnte sich erstreckenden statistischen Zusammenstellungen die Durchschnittsziffer der geleisteten Entschädigungen. Diese Durchschnittsziffer, unter Berücksichtigung der Betriebsfortschritte auf die Leistungen des Gesetzes vom 6. Juli 1884 umgerechnet, bildet die Normalziffer für die Leistung des Distrikts der betr. Knappschaft.

Dies Prinzip, welches von dem des § 29 erheblich abweicht und von den Knappschaften nur auf Grund der ihnen durch § 94 des Gesetzes eingeräumten Sonderstellung angenommen werden konnte, ist entschieden zweckmäßiger als das in den anderen Genossenschaften zur Durchführung gelangte. In letzteren tragen die Sektionen einen bestimmten Prozentsatz aller Entschädigungen ohne Ausnahme. Bei abnormen Unglücksfällen kann in Folge dessen die einzelne Sektion sehr schwer belastet werden und sich an der Gesamtheit nur wenig erholen. Auch ist im Grunde bei diesem Prinzip gerade das nicht vermieden, was man vermeiden wollte, nämlich daß einer für den anderen bezahlt; die Gefahr, daß das Interesse an der Unfallverhütung nicht in dem nötigen Umfange rege gehalten wird, ist bei diesem Prinzip nicht wegzuleugnen.

Gleichwohl mußte man im Anfang von der Anwendung der in der

Knappschaftsgenossenschaft geltenden Grundsätze auf andere Industrien absehen, nicht etwa, weil abnorme Unglücksfälle dort nicht vorkämen (man denke nur an Kesselexplosionen, Fabrikbrände u. dergl.), sondern weil das nötige statistische Material nicht vorhanden ist.

Es steht indes zu hoffen, daß nach einigen Jahren sich auch in den übrigen Genossenschaften das Material angesammelt haben wird, auf Grund dessen eine Normalziffer berechnet werden kann. Dann wird es an der Zeit sein, die Anwendung des Prinzips der Normalleistung auch für die anderen Genossenschaften ernstlich in Erwägung zu ziehen. —

VI. Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

Anzeigepflicht.

Was die Anzeige und Untersuchung der Unfälle anlangt, so ist nach § 51 des Gesetzes von jedem Unfall, durch welchen eine in dem Betriebe beschäftigte Person getötet oder derart verletzt wird, daß sie länger als drei Tage arbeitsunfähig ist, der Ortspolizeibehörde binnen zwei Tagen nach dem Tage, an welchem der Unternehmer Kenntnis von dem Unfalle erhält, schriftliche Anzeige zu erstatten, und zwar auf einem bestimmten, vom Reichs-Versicherungsamt festgestellten Formular. Neben dieser Anzeigepflicht geht in einigen Distrikten noch eine andere, auf älteren Verordnungen beruhende Anzeigepflicht einher, die sich nicht ganz mit der durch das Unf.-Vers.-Gesetz vorgeschriebenen deckt und für welche auch abweichende Formulare zu benutzen sind. Dadurch entstehen manche Komplikationen und Unzuträglichkeiten, die wohl beseitigt werden sollten, um so mehr, als die Unfallsanzeigen nach § 51 des Gesetzes auch für die Zwecke der Statistik u. ähnl. vollkommen ausreishen. Die ältere Anzeigepflicht ist zum Teil auch auf Unfälle von mindestens 1 Tag Arbeitsunfähigkeit ausgedehnt. Die Zahl dieser „Unfälle" ist Legion und der größte Teil derselben ist derart, daß er weder für die Unfallsgefahr des betr. Etablissements noch für die des betr. Industriezweiges von irgend welcher Bedeutung ist, weil bei so geringfügigen Verletzungen in der Regel ein eigentlicher Betriebsunfall gar nicht vorliegt. Sollten dieselben alle wirklich angezeigt werden, so erwächst den Unternehmern eine sehr große Arbeitslast, die um so mehr vermindert werden sollte, als die Arbeit, die durch die Anzeigen dem Unternehmer aufgebürdet wird, auch ohne dies schon groß genug ist. Muß doch nach den meisten Statuten nicht nur der Ortspolizeibehörde, sondern auch dem Sektionsvorstand und dem Vertrauensmann und nach dem Krankenkassengesetz auch der Krankenkasse je eine Anzeige für jede verletzte Person erstattet werden.

Unfallsuntersuchung.

Nur diejenigen Unfälle, die thatsächlich oder voraussichtlich den Tod oder eine Arbeitsunfähigkeit von voraussichtlich mehr als 13 Wochen zur Folge haben, sind nach § 53 einer Untersuchung in ganz bestimmter Richtung zu unterziehen, welcher Untersuchung u. a. nach § 54 auch ein oder mehrere Vertreter der Genossenschaft beizuwohnen berechtigt sind. Von der Einleitung der Untersuchung muß dem

Sektionsvorstand bezw. dem Vertrauensmann rechtzeitig Kenntnis gegeben werden. Fast alle Genossenschaften, die Sektionen und Vertrauensmänner haben, halten die Anwesenheit der letzteren bei diesen Verhandlungen für notwendig. Da nun der Vertrauensmann in den meisten Fällen nicht am Sitze der Sektion wohnt, da es also bei dringlichen Fällen nicht immer möglich ist, denselben vom Sektionsvorstande aus noch rechtzeitig zu benachrichtigen, so ist es nur berechtigt, wenn die Sektionen wünschen, daß die Anzeige von dem Termin der Untersuchung direkt von der betr. Polizeibehörde nicht nur an den Sektionsvorstand, sondern auch an den Vertrauensmann gesandt wird. Die hierdurch bedingte ganz minimale Mehrarbeit könnte im Interesse der Sache wohl leicht von den Ortspolizeibehörden übernommen werden. In den meisten Fällen geschieht dies auch; aber es gibt auch Behörden, die nicht so entgegenkommend sind. So ist mir bekannt, daß eine Polizeibehörde es direkt abgelehnt hat, auch den Vertrauensmann zu benachrichtigen, weil bei der großen Mehrarbeit, die das Gesetz den Behörden aufbürde, alles unbedingt verweigert werden müsse, was nicht direkt durch das Gesetz vorgeschrieben ist. Formell läßt sich dagegen nichts sagen; aber bedauerlich ist es, daß um einiger weniger Briefe willen, wie sie hierdurch in jedem Jahr mehr zu schreiben sind, die Promptheit der Erledigung eines Unfalls in Frage gestellt wird. Es ist deshalb zu wünschen, daß die Anzeige an den Vertrauensmann neben der an den Sektionsvorstand, soweit Vertrauensmänner überhaupt bestellt sind, den Behörden zur Pflicht gemacht werde. Denn bei den meisten Unfällen liegt es im Interesse der Entschädigungsberechtigten, daß die Vorarbeiten sobald als möglich erledigt werden.

VII. Feststelllung der Entschädigungen.

Dieselbe Erwägung ist auch für die Feststellung der Entschädigungen von Bedeutung. Nach § 57 des Gesetzes stellt sich folgender Gang heraus. Von dem Unfalle, durch den ein Arbeiter getödtet ist, wird noch an demselben Tage die Anzeige erstattet. Vorausgesetzt, daß die Behörde sofort die Angelegenheit weiter verfolgt, so kann die Untersuchung nach Beendigung der Vorarbeiten vielleicht schon am 4. Tage nach dem Unfall stattfinden. Der Sektionsvorstand oder die Entschädigungskommission kann, wenn keinerlei Verzögerung eintritt, vielleicht schon 2 Tage später, also am 6. Tage nach dem Unfall die Entschädigung beschließen, muß aber vor der definitiven Feststellung nach § 57 Abs. 3 zunächst dem Entschädigungsberechtigten die Unterlagen der Entschädigung mitteilen, was vielleicht noch an dem 6. Tage geschehen kann. Dann muß der Entschädigungsberechtigte sich binnen einer Woche über die Grundlagen der Entschädigung äußern, und nun erst kann die Entschädigung definitiv festgestellt werden. Die Feststellung ist darauf von der Sektion dem Genossenschaftsvorstande anzuzeigen, von diesem der Ober-Postdirektion, in deren Bezirk der Entschädigungsberechtigte wohnt, zu überweisen. Die letztere

vermittelt dann die Auszahlung durch ihre Unterbehörden. Kurz, es vergehen im günstigsten Falle, wie er hier angenommen ist, ca. 3 Wochen, ehe der Entschädigungsberechtigte etwas erhält. Daß dies zu schweren Unzuträglichkeiten führen kann, ist zweifellos, und es muß dringend befürwortet werden, daß ein beschleunigtes Verfahren eingeführt wird. Namentlich könnte z. B. die Mitteilung der Grundlagen zur Rückäußerung binnen einer Woche beseitigt werden. In den meisten Fällen benutzen die Arbeiter bezw. ihre Angehörigen diesen Anlaß zu den unbegründetsten und unberechtigtsten Reklamationen, die nicht berücksichtigt werden können. Wirklich begründete Einwendungen könnten ohne Gefahr auch nach der definitiven Feststellung geltend gemacht werden, ev. durch das Schiedsgericht. Man würde durch die Beseitigung der Mitteilung der Grundlagen die Rechte des Arbeiters oder seiner Angehörigen faktisch in keiner Weise schmälern, ihm aber den sehr großen Vorteil bieten, daß er schneller eine finanzielle Unterstützung bekommt. Es sei nicht verschwiegen, daß in den Arbeiterkreisen gerade durch die verhältnismäßig langsame Erledigung der Unfälle das ganze Gesetz diskreditiert wird.

VIII. Überwachung der Betriebe.

Vielseitige Kontrolle der Fabriken.

Die Überwachung der Betriebe durch besondere „Beauftragte“ der Genossenschaft, wie sie auf Grund der §§ 82 u. ff. des Gesetzes stattfinden darf, gesellt sich zu der Kontrolle der Fabrikinspektoren, der Kesselrevisoren und der Polizei-Organe (Kommissarien). Man kann es den Unternehmern nicht verdenken, wenn ihnen diese vielseitige Überwachung bisweilen lästig wird und wenn sie sich mit den gemachten Vorschlägen nicht immer befreunden mögen, namentlich, wenn dieselben von den nicht technisch gebildeten Polizeikommissarien ausgehen. Wenn die Mehrzahl der Genossenschaften zur Ernennung besonderer Beauftragter übergegangen sein wird, dürfte es deshalb angezeigt sein, auf die Vereinfachung der Kontrolle hinzuarbeiten.

Bedeutung des Instituts der „Beauftragten“.

Das Institut der Beauftragten der Genossenschaften als solches erscheint zu großer Zukunft berufen, namentlich im Hinblick auf die Ausbildung der Unfallverhütung. Denn der Techniker bezw. Ingenieur, der sich fortdauernd mit den Etablissements desselben Industriezweiges befaßt, wird später am besten in der Lage sein, die Mängel der Betriebseinrichtung zu erkennen. Es liegt deshalb im Interesse der Genossenschaften, wenn sie vor der Ernennung besonderer, für diese Funktion speziell vorgebildeter Beamten nicht zurückscheuen.

Vereidigung der Beauftragten.

Die Beauftragten sind nach § 84 des Gesetzes verpflichtet, über die zu ihrer Kenntnis gelangten Thatsachen Stillschweigen zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheimgehaltenen Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen zu enthalten. Sie „sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts zu beeidigen“. Hiernach **muß** die untere Verwaltungsbehörde die Beauftragten vereidigen, und ebenso nach gewöhnlichen Begriffen selbstverständlich auch die stellvertretenden Beauftragten.

Gleichwohl hat sich der Fall ereignet, daß eine Behörde sich weigerte, den stellvertretenden Beauftragten zu vereidigen, weil im § 84 nur von den Beauftragten, nicht aber von deren Stellvertretern die Rede sei! Es erscheint also notwendig, daß der § 84 durch das Reichsversicherungsamt auch ausdrücklich auf die stellvertretenden Beauftragten ausgedehnt werde, um derartigen für den gemeinen Unterthanenverstand freilich unbegreiflichen Skrupeln vorzubeugen. Als Kuriosum sei noch erwähnt, daß in dem in Rede stehenden Fall die Genossenschaft den Titel des betr. Beamten in „zweiter Beauftragter" umänderte und daß nunmehr die Bedenken der betr. Behörde gegen die Vereidigung beseitigt waren. —

IX. Geltung des Haftpflichtgesetzes.

Beschränkte Geltung des Haftpflichtgesetzes.

Eine vielerörterte Frage ist die, ob das Haftpflichtgesetz weiter bestehen bleibe. So allgemein gehalten ist die Frage zu bejahen; denn im Unfallversicherungsgesetz ist nirgends ausdrücklich die Aufhebung des Haftpflichtgesetzes angeordnet. Der § 95 Abs. 1 schreibt nun aber vor, die „nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des infolge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeitsaufseher geltend machen, gegen welche durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben".

Hierdurch ist thatsächlich das Haftpflichtgesetz für alle „nach Maßgabe" des Unfallversicherungsgesetzes versicherten Personen außer Kraft gesetzt, soweit es sich um Betriebsunfälle handelt; für alle übrigen Personen bleibt es bestehen [1]), so daß die Versicherung bei einer Privatgesellschaft hier eingreifen muß.

Haftpflichtansprüche bei obligatorischer Versicherung von Beamten mit mehr als 2000 Mk. Gehalt.

Hierbei erheben sich jedoch folgende Zweifel: Wenn nach dem Statut Beamte mit mehr als 2000 Mk. Gehalt versicherungspflichtig sind, hören dann für diese ebenfalls die Ansprüche auf Grund des Haftpflichtgesetzes auf? Diese Frage ist insofern von großer Wichtigkeit, als die Entschädigung der Beamten nach dem Unfallversicherungsgesetz viel geringer ist als die ev. nach dem Haftpflichtgesetze zu gewährende, da der 4 Mk. pro Tag übersteigende Betrag nur mit $^1/_3$ in Anrechnung kommt. Aus dieser Erwägung heraus wird denn auch die obige Frage vielfach verneint.

Es kommt ganz darauf an, welchen Sinn die Worte „nach Maßgabe dieses Gesetzes" haben. Da die obligatorische Versicherung von Beamten mit mehr als 2000 Mk. Gehalt durch das Statut auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes angeordnet wird, so ist formell jedenfalls die Auffassung nicht inkorrekt, daß der § 95 sich auch auf diese Beamten erstreckt.

Dasselbe scheint auch Woedtke in seinem Kommentar anzu-

---

1) Man vergl. hierzu die trefflichen Erläuterungen von Woedtke: Unfallversicherungsgesetz II. Auflage (Berlin 1885, Georg Reimer) S. 247 u. ff.

nehmen. Er sagt zunächst [1]): „Diejenigen Personen, welche der Wohlthaten der Unfallversicherung teilhaft werden und bei einem Betriebsunfall eine jederzeit sichere Entschädigung in der durch das Gesetz fixierten Höhe erhalten, haben als Äquivalent ihre unsicheren, vielleicht aber weitergehenden Ansprüche aus dem Haftpflichtgesetze preiszu geben etc." und äußert später [2]), daß das Haftpflichtgesetz in Kraft bleibe für „andere Betriebsbeamte mit mehr als 2000 Mk. Jahresverdienst, wenn auf dieselben die Versicherungspflicht nicht erstreckt ist". Damit in Einklang steht die Äußerung der Motive (S. 44), in denen der § 2 Abs. 1 gerade mit der Notwendigkeit der „möglichst vollständigen" Bestätigung der aus der Anwendung des Haftpflichtgesetzes entstehenden Streitigkeiten motiviert und zugleich betont wird: „Erfolgt diese Ausdehnung (scl. der Versicherungspflicht), so finden auch auf die Versicherung dieser Beamten alle Bestimmungen des Entwurfs gleichmäßige Anwendung".

Es scheint daher im Sinne des Gesetzes zu liegen, daß für alle nach § 1 des Gesetzes bezw. nach dem Statut versicherungspflichtigen Personen die Ansprüche aus dem Haftpflichtgesetz aufhören. Weil dem so ist, liegt es einstweilen nahe, mit der Versicherungspflicht nicht zu weit zu gehen und für die höher gestellten Beamten auf andere Weise Sorge zu tragen. —

Haftpflichtansprüche bei fakultativer Versicherung von Beamten mit mehr als 2000 Mk. Gehalt.

Viel schwieriger liegt die Sache bei den Beamten, deren Versicherung nur fakultativ durch das Statut vorgesehen ist. Auch diese Versicherung ist ja nach Maßgabe des Gesetzes erfolgt, da sie auf § 2 Abs. 2 beruht, und deshalb wird auch verschiedentlich angenommen, daß auch solche Beamte ihre Haftpflichtansprüche verlieren.

Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Auffassung, die formell manches für sich hat, in der Absicht des Gesetzes liegt oder nicht; hier soll nur darauf hingewiesen sein, daß die Beseitigung der Haftpflichtansprüche solcher Beamten sehr bedenkliche Konsequenzen hat. Wenn ein Beamter mit seinem Willen und in vollem Bewußtsein der Konsequenzen versichert wird, hat er es mit sich selbst auszumachen, wenn er seine Ansprüche reduziert. Wenn nun aber ein Beamter ohne sein Wissen und ev. gegen seinen Willen auf Grund des § 2 Abs. 2 versichert wird, darf man ihm dann seine Haftpflichtansprüche einfach entziehen? Der Beamte hat in solchem Falle gar kein Mittel, sich gegen den Verlust seiner Ansprüche zu schützen; er sollte deshalb auch nicht je nach dem Belieben seines Arbeitgebers seiner Rechte verlustig gehen können. Der Unternehmer seinerseits hätte es vollständig in der Hand, sich durch Benutzung der fakultativen Versicherung von allen Haftpflichtansprüchen gegenüber seinen Beamten frei zu machen.

Haftpflichtansprüche bei Passantenversicherung.

Noch bedenklicher sind die Konsequenzen hinsichtlich der Passantenversicherung. Der Passant wird gar nicht gefragt, ob er auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes gegen Unfälle versichert wer-

1) a. a. O. S. 252.
2) a. a. O. S. 253 Ziff. 1 b.

den wolle; er weiß in der Regel gar nicht, ob in der Genossenschaft, zu welcher der von ihm betretene Betrieb gehört, überhaupt Passanten versichert werden; er weiß auch nicht, daß die Eintragung seines Namens in die Präsenzliste ihn der Versicherung gemäß § 2 Abs. 2 unterwirft. Kann er unter diesen Umständen durch eine von ihm weder gewollte noch gewußte Thatsache seiner Rechte auf Grund des Haftpflichtgesetzes beraubt werden?

Augenblicklich sind alle diese Zweifel noch nicht gelöst. Eine authentische Interpretation des § 95 ist deshalb dringend erforderlich.

X. Altere Versicherungsverträge.

Zum Schluß sei noch mit einigen Worten des § 100 des Gesetzes gedacht, welcher lautet: „Die Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen, welche von den Unternehmern der unter § 1 fallenden Betriebe oder von den in denselben beschäftigten versicherten Personen gegen die Folgen der in diesem Gesetze bezeichneten Unfälle mit Versicherungsanstalten abgeschlossen sind, gehen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört, über, wenn die Versicherungsnehmer dieses beim Vorstande der Genossenschaft beantragen“.

Falsche Auslegung des § 100.

Das Gesetz läßt an sich die älteren Versicherungsverträge ganz außer Acht und erklärt jeden Unternehmer der in § 1 genannten Betriebe als eo ipso versicherungspflichtig. Die Doppelversicherung war daher für den Anfang in vielen Fällen nicht zu vermeiden; der § 100 war mithin eine Notwendigkeit. In der Praxis hat indeß der Wortlaut des § 100 zu den größten Verwirrungen Anlaß gegeben.

Man nahm es im Anfang mit der Wahl der Worte nicht sehr genau; beantragte die „Übertragung“ des Versicherungsvertrages auf die Genossenschaft und zeigte den Versicherungsgesellschaften die Absicht dieser Übertragung an. Die Versicherungsgesellschaften faßten teilweise das Wort „Übertragung“ im strengsten Sinne, also als förmliche Cession auf und weigerten sich, ihre Zustimmung dazu zu geben. Formell ist das ganz korrekt; denn die Genossenschaft ist gar nicht im stande, die Vertragsbestimmungen pünktlich zu erfüllen, sie kann z. B. bei Gegenseitigkeitsanstalten die Wahlrechte der Mitglieder nicht ausüben u. s. w. Die Anzeige von der beabsichtigten „Übertragung“ wurde bisweilen einfach als „Kündigung des Unternehmers“ aufgefaßt; infolgedessen wurde der Vertrag von der Gesellschaft aufgehoben und die vorausbezahlte Prämie für die Zeit nach dem 1. Okt. 1885 unter Abzug von 25 % für Verwaltungskosten zurückgezahlt. Dieses letztere Vorgehen, das nicht mehr formell korrekt ist, weil die Unternehmer in den betr. Fällen gar nicht gekündigt hatten, wurde auch dahin modifiziert, daß die Gesellschaften teilweise die Anzeige der beabsichtigten Übertragung ihrerseits mit der Kündigung beantworteten, unter Berufung darauf, daß eine Übertragung des Vertrages nicht statthaft sei. Das geschilderte Vorgehen, welches erfreulicherweise keineswegs von allen Gesellschaften befolgt wurde,

erscheint in noch bedenklicherem Lichte dadurch, daß Unternehmer noch bis in die letzten Tage des September hinein zum Abschluß neuer Verträge veranlaßt wurden, trotzdem es schon lange vorauszusehen war, daß am 1. Oktober 1885 das Gesetz in Kraft treten würde. Ja, noch nach dem 1. Oktober 1885 sollen Versuche gemacht sein, Unternehmer zum Abschluß von Versicherungsverträgen zu bestimmen, die eine Doppelversicherung unbedingt zur Folge haben müßten. Dabei wurde die Klausel angewandt, daß nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von beiden Seiten der Vertrag gekündigt werden könne, worauf dann die vorausbezahlten Prämien unter Abzug eines bestimmten Prozentsatzes (z. B. 25 %) für Verwaltungskosten zurückgegeben werden sollten. Daß die Unternehmer, die auf Grund dieser Klausel noch kurz vor dem 1. Oktober 1885 Verträge abschlossen, im Fall der Kündigung einen sehr beträchtlichen Bruchteil der Prämie à fonds perdu gezahlt haben, ist klar.

Wie diese Klausel ausgenutzt werden kann, mag folgender Vorfall zeigen.

Ein Unternehmer wird im Februar 1885 von dem Agenten einer Versicherungsgesellschaft zum Abschluß eines Vertrages auf 1 Jahr veranlaßt mit dem Hinweis darauf, daß mit dem Inkrafttreten des Gesetzes der Vertrag aufhören werde. Thatsächlich enthielt aber der Vertrag, den der Unternehmer unbedachter Weise ohne vorheriges genaues Studium acceptierte, die obenerwähnte Kündigungsklausel. Nach dem 1. Oktober 1885 unterließ der Unternehmer die Kündigung und veranlaßte auch nicht die Übertragung auf die Genossenschaft, weil er nach den beim Abschluß des Vertrages geführten mündlichen Unterhandlungen annahm, der Vertrag sei nun außer Kraft. Er versäumte deshalb auch die Kündigung, die in bestimmter Frist vor dem Ablauf des Vertrages erfolgen mußte, wenn nicht der Vertrag als stillschweigend auf 1 Jahr verlängert angesehen werden sollte. Die Gesellschaft hüllte sich in Stillschweigen bis zum Tage des Ablaufs des Vertrages und beansprucht jetzt, Ende Februar 1886, daß die Prämien für ein weiteres Jahr zu zahlen sind, weil der Vertrag nicht gekündigt sei. Formell ist die Gesellschaft in ihrem Rechte; ob es aber den Grundsätzen eines reellen Geschäfts entspricht, in dieser Weise die Unkenntnis eines Unternehmers auszunutzen, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls hebt sich dies Verfahren sehr unvorteilhaft von dem der Gesellschaften ab, die in ihren neueren vor dem 1. Oktober 1885 geschlossenen Verträgen ausdrücklich erklärt haben, daß der Vertrag mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ohne Kündigung von selbst aufhöre, oder daß derselbe von diesem Zeitpunkt an auf die Genossenschaft übertragen werden könne.

Eigentlicher Sinn des § 100.

Das ganze zuerst geschilderte Vorgehen, welches, wie ich ausdrücklich konstatiere, nur vereinzelt befolgt ist, wäre nicht möglich gewesen, wenn man den § 100 von Anfang an richtig interpretiert hätte. Derselbe sagt keineswegs, daß eine Cession des Vertrages stattfinden solle, sondern nur, daß die Rechte und Pflichten aus dem Vertrage von der Genossenschaft übernommen werden müssen, wenn

der Unternehmer dies beantragte und der Vertrag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. vor dem 1. Oktober 1885 geschlossen war.

Das kann sich nach Lage der Dinge nur auf die Zahlung der Prämien und die Empfangnahme der Entschädigungen beziehen. Die Genossenschaft soll den Unternehmer vor einer Doppelzahlung sichern, hat aber dafür das Recht, die etwaigen Entschädigungen in ihre Kasse fließen zu lassen. Diese Regelung kann nur den Charakter eines privaten Abkommens tragen, von dem der Versicherungsgesellschaft gar nichts bekannt zu sein braucht. Die Stellung des Unternehmers gegenüber der Gesellschaft wird dadurch nicht berührt. Der Unternehmer zahlt nach wie vor die Prämien an die Gesellschaft, meldet derselben die Unfälle, nimmt die Entschädigungen in Empfang u. s. w. u. s. w. Die Genossenschaft trifft aber mit ihm das Abkommen, daß ihm die der Gesellschaft gezahlten Prämien in der Genossenschaft gutgerechnet werden und daß er die erhaltenen Entschädigungen nicht dem verletzten Arbeiter bezw. dessen Hinterbliebenen, die ja schon von der Genossenschaft entschädigt werden, sondern der Genossenschaft aushändigt. Diese Auffassung bricht sich auch mehr und mehr Bahn und ist unlängst auch in der „Deutschen volkswirtschaftlichen Korrespondenz" in glücklicher Weise zum Ausdruck gebracht und treffend mit dem Verhältnis der Rückversicherungsgesellschaften zu den mit dem Publikum direkt arbeitenden Gesellschaften verglichen werden.

Nur auf diese Weise kann der § 100 praktisch verwertet werden, wenngleich noch immer gewisse juristische Streitfragen bestehen bleiben werden; sobald man aus ihm eine formelle Übertragung herauslesen will, so wird die Wohlthat, die das Gesetz hier den Unternehmern angedeihen lassen wollte, thatsächlich zum Danaergeschenk. —

Ich schließe hiermit diese kritischen Bemerkungen zu dem Unfallversicherungsgesetz. Dieselben erheben keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit; sie haben nur den Zweck, die Aufmerksamkeit der beteiligten Kreise auf einige Punkte hinzulenken und auch andere zur Veröffentlichung ihrer Erfahrungeu zu veranlassen. Da es zweifellos ist, daß das Gesetz über kurz oder lang einer Revision unterzogen werden wird, so ist es notwendig, bei Zeiten das nötige Material zusammen zu bringen, damit die Revision eine vollständige und eine Wiederholung derselben möglichst vermieden werde. Wenn das Gesetz dann auf lange Zeit hinaus unverändert in Geltung bleiben kann, dann wird sich die segensreiche Wirkung desselben je länger je mehr kundthun und auch alle diejenigen befriedigen, die heute noch grollend abseits stehen.

Aachen, Februar 1886.

VIII.

Das Anerbenrecht und das Reichszivilgesetzbuch[1]).

Von

August von Miaskowski.

Der Notstand, unter dem die deutsche Landwirtschaft seit einigen Jahren leidet, hat unter anderem zur Folge gehabt, daß einige Staatsregierungen, Vereine und Private eine Reihe von Untersuchungen über den Umfang und die Ursachen des Notstandes angestellt haben. Wenn die Resultate dieser Arbeiten auch in manchen Beziehungen von einander abweichen, so hat sich doch in einem Punkte eine nahezu vollständige Übereinstimmung unter denselben ergeben.

Von allen Seiten nämlich wird bestätigt, daß die Lage derjenigen Besitzer, auf deren Gütern verhältnismäßig viele Schulden ruhen, am schlechtesten ist, und daß die hohe Verschuldung wieder ihre wesentlichsten Anlässe in dem häufigen Besitzwechsel der Güter, in dem Ankauf derselben zu hohen Preisen bez. in den hohen Erbschaftstaxen und endlich in den unzureichenden Mitteln, mit denen die Landgüter in vielen Fällen erworben werden, habe.

Es besagt dieses Resultat übrigens nichts neues, sondern enthält

---

1) Baernreither, Das Stammgüter-System und Anerbenrecht in Deutschland. Wien 1882.

A. Peez, Über die Frage eines singulären Erbrechts für den kleinen Grundbesitz. Wien 1883.

v. Inama-Sternegg, Zur Reform des Agrarrechts, besonders des Anerbenrechts, in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. 10.

v. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumverteilung im Deutschen Reiche. 2 Abteilungen. Leipzig 1882—84.

Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik über die Anerbenrechtsfrage im Jahre 1882, im Bericht über die am 9. u. 10. Oktober 1882 abgehaltene Generalversammlung. Leipzig 1882.

Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrats über die Anerbenrechtsfrage in den Jahren 1884—86, im Archiv des deutschen Landwirtschaftsrates: VIII—X. Jahrgang.

nur eine allgemeine Bestätigung dessen, was von einzelnen agrarpolitischen Schriftstellern und sonstigen mit unseren Agrarverhältnissen vertrauten Personen bereits seit Jahrzehnten mit mehr oder minder Entschiedenheit behauptet worden ist.

Dieses Resultat dürfte deshalb von besonderem Werte sein, weil es die allgemeine Aufmerksamkeit auf einen Mangel unserer Agrar-Gesetzgebung im weitesten Sinne des Worts hinlenkt, wozu wir auch die Erbrechtsgesetzgebung, so weit sie auf die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes Anwendung findet, rechnen.

Wird dieser und mancher andere Mangel, der unserer Agrargesetzgebung eigen ist, infolge der grellen Beleuchtung, in die sie die gegenwärtige Krisis stellt, erkannt und abgestellt, so dürfte die Not, unter der die gegenwärtige Generation zu leiden hat, zum Segen für die künftigen Geschlechter werden.

Das geltende, gemeine und landrechtliche Erbrecht trägt nun aber an dem namentlich unter den Rittergütern des Ostens in den letzten Jahrzehnten häufig vorgekommenen Besitzwechsel insofern Schuld, als es auch seinerseits auf den ohnehin in der Abnahme begriffenen Sinn für den Familienbesitz auflösend gewirkt hat. Diese Wirkung ist aber wiederum speziell darauf zurückzuführen, daß die Erbschaftstaxe je länger, um so mehr auf die Höhe des beim Verkaufe eines Gutes erzielbaren höchsten Preises geschraubt wird. Und diese Praxis wieder findet ihren Stützpunkt in dem, jedem von mehreren Erben eingeräumten Rechte, behufs Feststellung der Taxe die Meistbotstellung des betreffenden Gutes verlangen zu dürfen, sowie in der den Vormündern und Kuratoren minderjähriger und unter Kuratel stehender Personen obliegenden Pflicht, auf eine möglichst hohe Taxe zu dringen. Denn eine solche Bestimmung, welche den einzelnen Erben die nötige Handhabe zur Realisierung rein individualistischer Bestrebungen giebt, ist dazu angethan, um den auf die Erhaltung eines ererbten Gutes in der Familie gerichteten Sinn zu zerstören oder doch abzuschwächen. Ist derselbe aber geschwunden, so wird das Landgut als eine Ware wie jede andere behandelt, deren Besitz man nicht erstrebt, um eine dauernde Stätte für die produktive Thätigkeit, sowie einen festen Boden für die Entwicklung der Familie zu gewinnen, sondern lediglich um sie billig zu kaufen und möglichst teuer wieder zu verkaufen. Stellt der Besitzer sich aber einmal auf diesen spekulativen Standpunkt, so findet er seine Befriedigung nicht mehr in der ununterbrochenen Dauer, sondern nur noch in dem möglichst raschen Wechsel seines Besitzes. Durch einen solchen häufigen Besitzwechsel geht dann nicht nur der Vorteil der „Werkfortsetzung“ (Fr. List) verloren, es knüpfen sich an einen solchen namentlich bei uns, wo Käufer und Erben die Güter häufig mit unzureichenden Mitteln übernehmen, auch noch eine Reihe positiver Schäden wirtschaftlicher, sozialer und politischer Art. Ein locker auf der Scholle sitzender Besitzer wirtschaftet mehr für den Schein, als daß er seinem Gute wirklich diejenigen Zuwendungen an Arbeit und Kapital zukommen läßt, die nicht gleich sichtbar werden, sondern oft erst nach Jahr-

zehnten rentieren. Einem solchen Besitzer wird auch nur selten daran gelegen sein, seinen Arbeitern und Nachbarn eine gerechte Schonung ihrer Interessen angedeihen zu lassen. Ferner pflegen Güterspekulanten, und in solche verwandeln sich naturgemäß die lose auf der Scholle sitzenden Besitzer, der ländlichen Selbstverwaltung und der politischen Vertretung nicht dieselben Dienste zu leisten, wie die seßhaften und deshalb mit den dauernden Interessen ihrer Gegend fest verwachsenen Grundbesitzer. In politischer Beziehung namentlich eignen sie sich alle Schattenseiten der Städter an, ohne diesen Schattenseiten doch die Vorzüge derselben entgegensetzen zu können.

Wenn wir bisher ausschließlich von den Nachteilen sprachen, die daraus entstehen, daß der Rittergutsbesitz seinen Charakter als Familienbesitz verliert, so muß auch noch ganz besonders darauf hingewiesen werden, daß der nicht mehr regelmäßig vom Vater auf den Sohn sich vererbende Grundbesitz nicht nur der betreffenden Familie, sondern zugleich auch dem Bauernstande und damit der gesamten Volkswirtschaft verloren geht. Denn ein Bauerngut als Ganzes wird nur ausnahmsweise wieder von einem Bauern gekauft; häufig gelangt es in die Hände eines früheren Beamten großer Gutswirtschaften, der, weil er auf so schmaler Basis zu wirtschaften nicht gewohnt ist, nur zu häufig zu Grunde geht, worauf das Gut dann entweder als Ganzes von einem benachbarten Großgrundbesitzer seinem Besitze einkorporiert oder zur Basis einer kleinen selbständigen Existenz gemacht wird, in beiden Fällen aber als selbständiges Bauerngut zu existieren aufhört.

Je häufiger sich nun solche Vorgänge wiederholen, um so rascher schrumpft die Basis, auf der die Existenz dieses durch Verbindung von Kapital und Arbeit in einer eigenen Unternehmung charakterisierten ländlichen Mittelstandes zusammen und verschlechtert sich die im ganzen normale Verteilung unseres Grundbesitzes, indem ihr gesundester Bestandteil an Umfang und Bedeutsamkeit verliert.

Wie lebhaft aber diese Gefahr bereits gegenwärtig allgemein empfunden wird, das zeigt die Einmütigkeit fast sämtlicher nationalökonomischer Theoretiker, sowie aller sonst weit auseinander gehenden Parteien — mit Ausnahme nur der sozialdemokratischen — wenn es gilt, diesen die heutige Gesellschaft und ihre Ordnung gegen die wilden Wasser der Umsturz-Bestrebungen schützenden Damm, als welcher der Bauernstand allgemein anerkannt wird, zu schützen und zu befestigen.

Unsere eben versuchte Beweisführung wird auch unterstützt durch die ebenfalls von den neuesten agrarischen Ermittelungen bestätigte Thatsache, daß die gegenwärtige Krisis am wenigsten auf diejenigen Grundbesitzer drückt, die ihre Güter zu einer mäßigen, den durchschnittlichen Ertragswert derselben nicht übersteigenden Taxe ererbt haben; und zwar deshalb, weil diese Güter gewöhnlich weniger stark verschuldet sind als diejenigen Güter, die zu hohen Preisen gekauft oder bei der Erbschaftregulierung übernommen worden sind.

Da im Durchschnitt die bäuerlichen Güter entweder infolge des

in einem großen Teil des nordwestlichen und nördlichen, aber auch in einzelnen Teilen des mittleren und südlichen Deutschlands gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich geltenden Anerbenrechtes oder infolge der im Norden und Südosten, aber auch sonst in manchen Teilen Süd- und Mittel-Deutschlands verbreiteten Sitte, den Bauernhof bei Lebzeiten der Eltern an einen Sohn zu einer mäßigen Taxe zu übergeben (Gutsübergabeverträge), viel häufiger vom Vater auf den Sohn zu Bedingungen, welche diesem in der Regel die Erhaltung des Gutes ermöglichen, vererben, als die Rittergüter, auf die das gemeine und landwirtschaftliche Erbrecht in viel größerem Umfange Anwendung findet, so erklärt sich hieraus zugleich zur Genüge die in jüngster Zeit (1883) für 52 Distrikte der preußischen Monarchie konstatierte Thatsache, daß die größeren Güter zum 28fachen, die Bauernhöfe dagegen nur zum 18fachen, und die Bauernstellen vollends nur zum 12fachen des Grundsteuereintrages verschuldet sind (cfr. „Ermittelungen über die durchschnittliche Höhe der Grundbuchschulden der bäuerlichen Besitzungen in 52 Amtsgerichtsbezirken des preußischen Staates nach dem Stande des Jahres 1883. Im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bearbeitet von August Meitzen. Seite 80).

Unter den großen Gütern bilden eine Ausnahme von der Regel, d. h. sind verhältnismäßig niedrig verschuldet, hauptsächlich nur die fideikommissarisch gebundenen Güter. Also auch hier ist es wieder neben der Erschwerung der hypothekarischen Verschuldung die eigenartige Erbfolge (Individualsuccession eines der Kinder unter vollständigem Ausschlusse der übrigen Allodialerben von der Erbfolge in das Fideikommißgut bez. mäßiger Abfindung derselben), welche die geringe Verschuldung der Güter bewirkt.

Indes darf bei Hervorhebung dieser Lichtseiten an dem gegenwärtigen Zustande der Vererbung des Grund und Bodens doch nicht unerwähnt bleiben, daß sie nicht die Gewähr längerer Dauer besitzen.

Denn was zunächst die Familienfideikommisse betrifft, so harmonieren sie so wenig mit der ganzen Architektonik unserer auf dem Grundsatze der Freiheit und der Gleichheit ruhenden Rechtsordnung, daß die Wellen einer hochgehenden demokratischen Strömung, die leicht an die bereits bestehende und immer größer werdende, auf die Beseitigung der englischen entails gerichtete Bewegung anknüpfen kann, auch bei uns das Fideikommissinstitut zu Falle bringen würde.

Ferner ist das ältere, strenge Anerbenrecht in jüngster Zeit in einer Reihe von Staaten beseitigt und teilweise durch das neuere Anerbenrecht nach dem System der Höferolle ersetzt worden. Durch das neue Institut ist aber ein durchaus unzureichender Ersatz für das ältere gegeben. Denn wenn die Anwendung dieses neueren Anerbenrechtes von der ausdrücklichen Willensäußerung des Erblassers abhängig gemacht wird, so darf — bei der in Deutschland im allgemeinen, und ganz speziell im Bauernstande nur wenig verbreiteten Sitte letztwillige Verfügungen oder ähnliche Dispositionen zu treffen — nur unter besonders günstigen Verhältnissen auf eine umfassende Anwen-

dung dieses wohl richtig als indirektes Intestaterbrecht bezeichneten neuen Anerbenrechtes gerechnet werden. Solche besonders günstige Verhältnisse haben nun freilich in der Provinz Hannover und im Großherzogtum Oldenburg vorgelegen, und hier ist denn auch der Gebrauch, der von der Höferolle gemacht worden ist, kein geringer gewesen. Überall aber, wo die Verhältnisse weniger günstig lagen, als in diesen beiden Ländern, — in denen das Anerbenrecht als eine gemeinsame Landesangelegenheit aller Klassen der Bevölkerung angesehen wurde, die man namentlich in Hannover gegenüber dem Preußentum besonders betonen zu müssen glaubte, und in denen Verwaltungs- und Justizbeamte, größere Grundbesitzer und landwirtschaftliche Vereine ebenso viel Eifer wie Einsicht bei Durchführung der Höfegesetze zeigten, — da ist nach übereinstimmenden Nachrichten von der Höferolle bisher fast gar kein Gebrauch gemacht worden. Es wäre aber gewiß voreilig und falsch hieraus zu schließen, daß die ländliche Bevölkerung dem, was durch die Höferolle von der Gesetzgebung erstrebt wird, abgeneigt sei. Von einer Abneigung gegen den Zweck des neuen Anerbenrechtes kann um so weniger die Rede sein, als namentlich der Bauernstand nach althergebrachter Sitte denselben Zweck, den das Anerbenrecht verfolgt, durch andere Mittel zu erreichen bestrebt ist, und als das neue Anerbenrecht den wenigsten Grundbesitzern in seiner Bedeutung vollständig bekannt ist, indem es der gegen die Höfegesetze gerichteten Agitation gelungen ist, die Tragweite der einzelnen Bestimmungen zu übertreiben und dadurch namentlich unter der bäuerlichen Bevölkerung ein Mißtrauen zu erzeugen, das in dem Gesetze selbst keinerlei Begründung findet. Dieses Mißtrauen nun könnte die Initiative der Rittergutsbesitzer leicht beseitigen, wenn diese sich entschließen wollten, durch die Eintragung ihrer Güter in die Höferolle den Bauern ein gutes Beispiel zu geben. Denn die neueren für eine Anzahl preußischer Provinzen erlassenen Höfegesetze und Landgüterordnungen gestatten sämtlichen Besitzern landwirtschaftlicher Güter die Eintragung in die Höferolle, und schließen nur die ganz kleinen Besitzer aus. Doch haben auch die Rittergutsbesitzer teils infolge der auch in dieser Klasse verbreiteten Abneigung gegen letztwillige Dispositionen, teils infolge der Unbekanntschaft mit dem Institut der Höferolle, teils endlich infolge der Unsicherheit und Schwierigkeit der Lage, von der Höferolle bisher so gut wie keinen Gebrauch gemacht. So ist denn vorläufig das Resultat dieser neueren Gesetzgebung kein anderes als dieses, daß man sich scheut die Initiative zu einer rechtlichen Regelung des Immobiliarnachlasses zu ergreifen, die man sich von Gesetzes wegen in der Form des direkten Intectaterbrechts gewiß gern gefallen lassen würde.

Was ferner die Sitte der Gutsübergabe betrifft, so ist sie freilich nur auf die Kreise des Bauernstandes beschränkt, hier aber sehr weit verbreitet. Während dem Bauern die Testamentserrichtung im ganzen unsympatisch ist, und er sich, wie wir eben gezeigt haben, zu der Eintragung seines Gutes in die Höferolle im allgemeinen nur selten zu entschließen pflegt, ist ihm die Übergabe des Gutes an einen der Erben zu einer

ermäßigten Taxe bei Lebzeiten geläufig. Diese verschiedene Stellung des Bauern ist nun aber keineswegs, wie man auf den ersten Blick annehmen könnte, durch den Inhalt und Zweck des Höferechtes einerseits, und der Übergabeverträge andererseits bedingt; denn der Zweck ist bei beiden Instituten derselbe, nämlich: die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie, sondern wesentlich nur durch die Form, indem der seinem Wesen nach konservative Bauer sich an die eine Form seit Generationen gewöhnt hat, während ihm die andere neu und deshalb unbequem ist.

Nun könnte man sich ja, da von beiden Instituten derselbe Zweck erreicht wird, an der bezüglich der letzteren bestehenden Sitte genügen lassen, wenn nicht dagegen zwei ebenso triftige wie allgemein anerkannte Gründe sprächen. Denn

1. es ist die Sitte der Gutsübergabe ausschließlich auf die bäuerlichen Grundbesitzer beschränkt, während die Beseitigung der in dem gemeinen und landrechtlichen Erbrechte enthaltenen, dem Grundbesitze schädlichen Bestimmungen für die größeren Güter doch zum mindesten ebenso not thut;

2. sind die Gutsübergabeverträge, wenn sie auch das oben anerkannte günstige Resultat zur Folge haben, doch andererseits mit einer Anzahl so bedeutender Mängel für den Frieden der Familie, die Sittlichkeit, so wie zum Teil auch für die Volkswirtschaft verbunden, daß das Bedürfnis das durch dieses Rechtsinstitut erreichte Ziel auf einem anderen Wege, durch eine andere Rechtsform zu erreichen, um so lebhafter anerkannt wird, je allgemeiner sich die Überzeugung verbreitet findet, daß eine Reform des Institutes der Übergabeverträge selbst nicht wohl thunlich ist.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß auch die freiwilligen Vereinbarungen unter den Miterben, welche dahin zielen, einem unter ihnen das ererbte Gut zu einer mäßigen Taxe zu überlassen, unter dem Einflusse des oben skizzierten, den Individualismus begünstigenden, gemeinen und landrechtlichen Erbrechtes immer seltener werden.

So sind denn die gesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Stützpunkte, welche der Familienbesitz in dem gegenwärtigen Erbrechte besitzt, nur sehr schwach, und nehmen außerdem an Kraft der Wirksamkeit von Tag zu Tag ab. Der Grund hierfür dürfte weniger in der Abnahme des Familiensinnes überhaupt zu suchen sein, als in der eigentümlichen Stellung dieser Rechtsinstitute zu dem allgemeinen Erbrechte. Denn es erstreckt sich dieses gewöhnlich auch auf das ganze Territorium eines bestimmten Staates sowie auf alle Klassen seiner Bewohner und gelangt daher immer zur Anwendung, wenn es nicht ausdrücklich durch einen Vertrag unter Lebenden (Gutsübergabe, Erbschaftauseinandersetzung), ex pacto et providentia majorum (Familienfideikommisse), durch letztwillige Verfügung oder endlich durch Eintragung eines Gutes in die Höferolle ausgeschlossen wird. Nun ist es aber, zumal bei einem Volke, in dem der Geist der Initiative überhaupt und speziell der Sinn für letztwillige Verfügungen nicht sehr stark entwickelt ist, leicht erklärlich, daß die lediglich durch

persönliche Initiative in Wirksamkeit zu setzende Vererbungsnorm, mag sie der wirtschaftlichen Natur der Sache und der persönlichen Rechtsüberzeugung auch noch sehr entsprechend sein, gegenüber der anders gearteten gesetzlichen Bestimmung, zumal wenn diese in dem Egoismus einzelner Familienglieder eine starke Stütze findet, einen schweren Stand haben und deshalb nur ausnahmsweise zur Geltung gelangen wird.

Diese und ähnliche Erwägungen drängen sich besonders lebhaft in einem Augenblicke auf, in dem das für das gesamte deutsche Reich bestimmte Zivilgesetzbuch sich in der Ausarbeitung befindet. Es entsteht unwillkürlich die Frage, ob die gesetzliche Regel, welche bisher ihre formelle Rechtskraft nur auf die einzelnen deutschen Staaten erstreckt hat, nun auch zur Regel für das gesamte deutsche Reichsgebiet gemacht werden soll.

Diese Frage bejahen, hieße dieser Regel für die Zukunft eine noch größere Kraft beilegen als sie bereits in der Vergangenheit gehabt hat. In dem kleinen Kreise eines einzelnen Staates oder einer Provinz konnte es noch eher gelingen für das allgemeine Gesetzesrecht ein Gegengewicht in dem singulären Gesetzes- oder Gewohnheitsrecht und in der Sitte zu schaffen, als solches für das weitere Gebiet des Reiches möglich sein wird. Denn mit dem Umfange des Anwendungsgebietes wächst auch die innere Kraft des auf dasselbe berechneten Gesetzesrechtes: gegenüber dem Zuge nach Rechtseinheit in einem so großen Körper wird es weder dem lokalen noch dem singulären Gesetzes- und Gewohnheitsrecht, geschweige denn der Sitte, möglich sein, sich gehörig zur Geltung zu bringen. Wenn daher das Reichsgesetzbuch den einzelnen Landesgesetzgebungen etwa gestatten sollte, ältere Rechtsinstitute, wie das Fideikommiss, das Stammgut u. a. m. beizubehalten oder selbst neuere Rechtsinstitute wie z. B. das modifizierte Anerbenrecht neben das geltende Reichsrecht oder an die Stelle desselben zu setzen, so würden solche nur geduldete Einrichtungen doch bereits den Todeskeim in sich tragen. Denn einmal werden die einzelnen Landesgesetzgebungen sich nur unter einem besonders starken Drucke der Bevölkerung dazu verstehen, von der ihnen eingeräumten gesetzgeberischen Kompetenz Gebrauch zu machen; dann aber wird in diejenigen Staaten, in denen dieses gleichwohl geschähe, der Zug nach Rechtseinheit wahrscheinlich so stark sein, daß diese Gebilde der Landesgesetzgebung doch zu keinem rechten Gedeihen gelangen könnten.

Entspricht daher ein bestimmtes, dem Privatrecht angehöriges Rechtsinstitut den gegebenen Verhältnissen, d. h. wird seine wirtschaftliche, soziale und politische Notwendigkeit oder doch Zweckmäßigkeit erwiesen, so wird man, um demselben die Gewähr effektiver Anwendung zu sichern, danach streben müssen, daß dasselbe Aufnahme in dem bürgerlichen Gesetzbuch finde. Ein solches Verfahren dürfte auch allein der Bedeutung des künftigen Reichsgesetzbuches entsprechen, welches doch unmöglich das für ein bestimmtes Gebiet als ungesund und abnorm Erwiesene zur Regel erheben und das den

gegebenen Verhältnissen Entsprechende, Normale nur als Ausnahme dulden darf.

Wenn wir diesen Satz auf unseren Gegenstand anwenden, so würde dafür zu sorgen sein, daß die land- und forstwirtschaftlich benutzten Güter von dem Intestaterberecht als Einheiten behandelt und einer solchen Taxe unterworfen werden, daß ihre Erhaltung in der Familie unter normalen Verhältnissen möglich sei. Das heißt aber nichts anderes, als daß für diese Güter die Anerbenrechtsfolge zur gesetzlichen Regel gemacht werde; zur gesetzlichen Regel in dem Sinn, daß beim Nichtvorhandensein einer entgegenstehenden letztwilligen Disposition oder vertragsmäßigen Vereinbarung ein solches Landgut nur einem Kinde zu einer mäßigen, auf Grund der durchschnittlichen Erträge zu ermittelnden Taxe deferiert werde, und zwar bereits von Gesetzes wegen und nicht erst infolge der persönlichen Initiative des Besitzers.

Dieses für den land- und forstwirtschaftlich benutzten Grundbesitz bestimmte Intestaterbrecht dürfte aber nicht ohne weiteres auf das ganze Deutsche Reich anwendbar sein, weil nicht überall die Voraussetzungen einer gedeihlichen Wirksamkeit desselben vorhanden sind. Diese Voraussetzungen sind zum Teil objektiver Natur und bestehen darin, daß die Güter wirklich auf die Dauer berechnete wirtschaftliche Einheiten bilden, so daß der Umfang derselben, die Art der Kultivierung, die Größe und Art der Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie des Inventars durch eine lange Praxis dergestalt aneinander gepaßt sind, daß eine Störung dieses Gleichgewichtes durch Zerlegung des Gutes in einzelne Teile oder Inkorporierung in ein anderes Gut in der Regel von mehr oder minder großen privat- und volkswirtschaftlichen Verlusten begleitet sein würde. Neben dieser objektiven Voraussetzung bedarf es für das Anerbenrecht aber noch einer subjektiven, indem seine gedeihliche Wirksamkeit nur dort gewährleistet ist, wo die betreffenden Familien, in deren Besitz sich die Landgüter befinden, Wert auf die Erhaltung derselben legen, und die einzelnen Familienglieder, von diesem Gefühl mehr oder minder durchdrungen, nicht ausschließlich danach streben, einen möglichst großen Geldanteil aus der Nachlaßmasse zu erhalten.

Was zunächst die objektive Voraussetzung für die Neugestaltung des Anerbenrechtes betrifft, so ist sie überall vorhanden, wo der Grundbesitz nicht aus unzähligen kleinen Parzellen besteht, welche sich aus dem vom Manne Ererbten, von der Frau Eingebrachten und von beiden Teilen Zugekauften zu Besitz- und Wirtschafts-Kombinationen verbinden, die nach einem Menschenalter immer wieder auseinander fallen. In Gegenden der letzteren Art hat der Grundbesitz etwas von der Natur des beweglichen Kapitals angenommen, und ist hier zugleich die Vorliebe für den eigenen Besitz unter der Bevölkerung ebenso stark verbreitet, wie das Festhalten der durch ein einzelnes Glied repräsentierten Familie an dem ererbten Gute, als einer von Generation zu Generation unverteilt übergehenden Einheit, fast gänzlich ver-

schwunden ist. Demnach fehlt auch die zweite subjektive Voraussetzung in der Regel in denselben Gegenden, in denen die erste Voraussetzung nicht vorhanden ist. Während nämlich in dem bei weitem größten Teile des deutschen Reiches die Landgüter auf die Dauer berechnete Einheiten im obigen Sinne sind, und die besitzenden Familien sich so lange wie möglich im Besitze derselben zu erhalten suchen, zu welchem Zwecke die einzelnen Glieder bereit sind mehr oder minder große Opfer zu bringen, Opfer, für die sie sich weniger in materieller als in immaterieller Beziehung — durch die Erhaltung der Heimstätte in der Familie —, entschädigt sehen, legt in dem kleineren Teile von Deutschland nicht die Familie, sondern der Einzelne einen großen Wert darauf, ein Stück Landes sein zu nennen, unbekümmert darum, ob dasselbe ererbt ist oder nicht.

Dieser Dualismus, auf den wir in der Agrarverfassung und in der Rechtsüberzeugung stoßen, prägt sich auch in der bei annähernd gleichem gesetzlichen Erbrecht sich vorfindenden Vererbungssitte aus. Denn während in der ersten größeren Gruppe von Ländern das wirtschaftliche Bedürfnis und die Rechtsüberzeugung eben so sehr gegen die gleiche Natural- wie Zivilteilung des aus einem Landgute bestehenden Nachlasses unter sämtlichen Erben reagiert, werden in der zweiten kleineren Gruppe nicht nur die ererbten Komplexe von Parzellen, sondern auch diese Parzellen selbst unter sämtlichen Erben zu gleichen reellen Teilen verteilt und nur ausnahmsweise findet die gleiche Zivilteilung, der dann der höchstmögliche Verkaufswert als Taxe zu Grunde gelegt wird, statt.

Zur ersteren Gruppe von Ländern gehört fast der ganze Norden Deutschlands, ein großer Teil des Südostens und einige Enklaven in der zweiten Ländergruppe. Zu dieser wiederum ein Teil von Mitteldeutschland und der größte Teil von Südwestdeutschland. Die erste Ländergruppe charakterisiert sich im allgemeinen durch geringe Fruchtbarkeit des Bodens, durch ein rauheres Klima und eine kurze Vegetationsperiode, durch eine wenig dichte Bevölkerung und geringe Städtezahl, durch das Vorwiegen des Cerealienbaues, der Viehzucht und der landwirtschaftlichen Nebengewerbe, durch die Konzentration des gesamten Lebens in der Familie und im Hause, durch das stärkere Hervortreten von Klassenunterchieden und durch eine verhältnismäßig junge Kultur. In der zweiten Gruppe dagegen ist der Boden im allgemeinen fruchtbarer, das Klima milder, der Anbau von Gemüse, Handelsgewächsen und Wein mehr verbreitet, die Bevölkerung dichter, die Zahl der Städte größer und das Leben auf dem Lande durch Elemente städtischen Wesens vielfach durchsetzt, die Geldwirtschaft bis in das feinste Geäder des Verkehrs eingedrungen, das häusliche Leben mehr durch das öffentliche zurückgedrängt, die Klassenunterschiede mehr verwischt, die wirtschaftliche Kultur älter und mehr befestigt.

Ausnahmsweise finden sich in der ersten Gruppe von Ländern Gegenden, in denen die Elemente der zweiten Gruppe vorherrschen.

Es gehören dahin namentlich die Umgebungen größerer Städte. Und umgekehrt wieder sind in der zweiten Gruppe von Ländern der ersten mehr oder minder verwandt einzelne von den Städten weit abgelegene Gegenden, wozu namentlich die Gebirge gehören.

Aus dem eben kurz skizzierten Dualismus, der sich in der Agrarverfassung und Rechtsüberzeugung innerhalb des deutschen Reiches vorfindet, könnte man vielleicht schließen, daß sich die Zustände der zweiten Ländergruppe zu den Zuständen der ersten Ländergruppe wie das höhere zu dem niederen Entwicklungsstadium verhalten. Wäre diese Annahme richtig, so wären die im Süden herrschenden Ordnungen die normalen und auf eine längere Dauer berechneten, die dagegen im Norden herrschenden nur von temporärer Bedeutung, indem sie den Ordnungen der höheren Kulturstufe im Laufe der Zeit Platz machen müßten. Doch ist diese Annahme in doppelter Beziehung unrichtig, indem der Dualismus begründet ist einmal durch Verschiedenheiten der natürlichen Ausstattung, die sich ganz und gar nicht nivellieren lassen, und sodann durch eine historische Entwicklung, deren verschiedene Resultate sich ebenfalls in absehbarer Zeit nicht ausgleichen werden. Somit wäre eine Übertragung der im deutschen Südwesten vorhandenen spezifischen Einrichtungen und unter ihnen namentlich der oben skizzierten Vererbungssitte, sowie der durch dieselbe wesentlich bedingten Verteilung des Grundbesitzes auf das gesamte Reich, selbst wenn sie wünschenswert erscheinen würde, schlechterdings undurchführbar. Eine solche Übertragung ist aber auch nicht einmal wünschenswert, weil die Zustände des Südwestens keineswegs als durchweg befriedigend bezeichnet werden können und zwar deshalb nicht, weil die hier regelmäßig erfolgende Naturalteilung nicht nur des gesamten Immobiliarnachlasses, sondern sogar der zu demselben gehörigen einzelnen Parzellen unter die sämtlichen Erben oder doch wenigstens unter eine Mehrheit derselben nicht nur die Wirkung sondern auch die Ursache der sich hier zum Teil vorfindenden relativen Übervölkerung ist. In Verbindung mit den im Südwesten noch vorherrschenden Bürgerguts- oder Almendnutzungen erzeugt die Naturalteilung des Grundbesitzes im Erbwege ferner jenes verderbliche Kleben an der Scholle, das eine Regulierung der Bevölkerung entsprechend den vorhandenen Erwerbsquellen verhindert. Die starke Verkleinerung der Grundbesitzeinheiten, ihre Parzellierung und Gemengelage verhindern sodann jeden kräftigen Aufschwung der landwirtschaftlichen Technik, ein Übelstand, der namentlich gegenüber den unter wesentlich günstigeren Bedingungen produzierenden anderen Ländern und der gefährlichen Konkurrenz, welche sie der deutschen landwirtschaftlichen Produktion bereiten, in der Gegenwart besonders deutlich hervortritt.

Wenn nun im allgemeinen die Voraussetzungen der eigenartigen Vererbungssitte, wie sie Mittel- und Süddeutschland eigentümlich sind, sich nicht auf das übrige Reich übertragen lassen, so gilt dasselbe auch umgekehrt von den Agrar- und Vererbungsverhältnissen in dem weitaus größten Teile des deutschen Reiches in ihrer Beziehung zu

Südwest- und Mitteldeutschland. Soll daher das Erbrecht in Zukunft den wirtschaftlichen Verhältnissen dieser beiden Ländergruppen und der Rechtsüberzeugung ihrer Bevölkerung möglichst eng angeschlossen werden —, und es wird das doch wohl als wünschenswert bezeichnet werden müssen — so gelangt man notwendig zu einem Dualismus auch in der Normierung des für den ländlichen Immobiliarbesitz bestimmten Erbrechtes, indem auf der einen Seite für den überwiegenden Teil des deutschen Reiches das Intestaterbrecht nach dem Anerbenrechtsprinzip zu gestalten, für einen kleineren Teil hingegen an dem bisherigen Intestaterbrecht, das ja außerdem seine Anwendung auf den Mobiliar- und den städtischen Immobiliarbesitz beibehielte, festzuhalten sein wird. In denjenigen Gegenden der ersten Ländergruppe, in denen die Rechtsüberzeugung der einzelnen Grundbesitzer ausnahmsweise dem Anerbenrechte widerstrebt, würden die letzteren in der nur durch das Pflichtteilsrecht beschränkten Testierfreiheit ein Mittel finden, um sich für den gegebenen Fall von der Anwendung des Anerbenrechtes frei zu machen. Da aber auch in der zweiten Ländergruppe mehr oder minder umfangreiche Enklaven vorkommen, in denen es in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründet ist und der Rechtsüberzeugung entspricht, daß die Güter als Einheiten behandelt werden, so wird man auch diesen Verhältnissen Rechnung tragen müssen. Dieses kann aber wohl am zweckmäßigsten in der Weise geschehen, daß man denjenigen Grundbesitzern, welche arrondierte Güter besitzen und dieselben als solche in der Familie zu erhalten wünschen, dieses nicht nur zu thun gestattet, sondern auch durch Einführung des Instituts der Höferolle auch noch erleichtert.

Es erübrigt jetzt nur noch die Frage zu beantworten, von wem und in welcher Weise die Grenze zwischen den Anwendungsgebieten dieser beiden Erbrechtssysteme (Anerbenrechtsfolge mit freier Testierbefugnis, eingeschränkt nur durch das Pflichtteilsrecht, und gleiches Erbrecht mit dem Institut der Höferolle) zu ziehen sein wird.

Wenn die Regelung dieser beiden Erbschaftssysteme durch das deutsche Zivilgesetzbuch in jedem Falle als wünschenswert erscheint, so könnte man gleichwohl den einzelnen Landesgesetzgebungen die Entscheidung darüber vorbehalten, ob sie das eine oder das andere der beiden Systeme für ihr gesamtes Staatsgebiet oder beide nebeneinander für verschiedene Teile des Staatsgebietes in Kraft setzen wollen, wobei denselben auch noch das Recht eingeräumt werden könnte, die von dem Reichsgesetzbuch aufgestellten allgemeinen Normen in einzelnen Punkten zu spezialisieren.

Uns will indes ein anderer Weg als der sachgemäßere erscheinen. Ist nämlich die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes nach dem Anerbenrechtsprinzip die der wahren Natur des Grundbesitzes allein entsprechende und daher volkswirtschaftlich und sozialpolitisch wünschenswerte und sind die sachlichen wie persönlichen Voraussetzungen einer solchen Ausgestaltung des Erbrechts in dem weitaus größten Teile des deutschen Reiches vorhanden, so sollte das bürgerliche Gesetzbuch, das die Normierung desselben übernimmt, dasselbe auch zu-

gleich für das gesamte deutsche Reich in Kraft setzen; zugleich aber denjenigen Staaten, in denen diese Voraussetzungen nicht vorhanden sind, ausnahmsweise gestatten, das für den städtischen Mobiliar- und Immobiliarbesitz bestimmte Erbrecht auch für den ländlichen Immobiliarbesitz beizubehalten, wobei aber zugleich die Eintragung desselben in die Höferolle mit all' ihren Folgen zu ermöglichen wäre.

Gegen diesen Vorschlag könnte nun vom Standpunkte der auch von uns als ein Postulat der modernen Entwicklung anerkannten Rechtseinheit und -Gleichheit eingewendet werden, daß derselbe einen Dualismus innerhalb des Erbrechtes statuiert, indem der aus land- und forstwirtschaftlich benutztem Grundbesitz bestehende Nachlaß anders als der gesamte übrige Nachlaß behandelt werden würde.

Diesem Einwande gegenüber ist zunächst zu erwähnen, daß durch den obigen Vorschlag gegenüber dem gegenwärtig bestehenden Zustande der Vererbung des Grundbesitzes, welcher die größten Verschiedenheiten von Land zu Land, ja von Dorf zu Dorf aufweist, immerhin eine viel größere Gleichmäßigkeit des Erbrechts begründet wird. Sodann wird das Prinzip der Rechtsgleichheit, sofern man unter demselben die gleiche Behandlung aller einem bestimmten Staate angehörigen Personen ohne Unterschied der Konfession, der Stammesangehörigkeit, des Standes u. s. w. versteht, keineswegs verletzt, indem die verschiedene Normierung des Erbrechtes lediglich von der Eigenart der Nachlaß-Gegenstände abhängig gemacht werden soll. An Präzedenzfällen für die Durchbrechung des Prinzipes der Rechtsgleichheit in letzterem Sinne fehlt es aber bisher nicht, haben doch die eigenartigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Land- und Seehandels zur Aufstellung eines eigenen Handels-, Wechsels- und Seerechtes geführt und hat man doch sogar die Handhabung dieses Rechtes von den allgemeinen Zivilgerichten auf eigene Handelsgerichte zu übertragen für möglich gefunden. Auch in dem bereits gegenwärtig geltenden Bergbau-, Forst- und Agrarrecht sind mancherlei Modifikationen des allgemeinen Sachen- und Vertragsrechts enthalten. Wenn man nun in Zukunft auch für die Gestaltung des Erbrechtes in höherem Grade als bisher wirtschaftliche Gesichtspunkte entscheidend sein lassen will, so wird damit nichts neues geschaffen, sondern nur dem bereits auf einem ziemlich umfangreichen Gebiete realisierten Gedanken, daß das Recht den wirtschaftlichen Voraussetzungen zu entsprechen habe, noch weitere Ausdehnung gegeben. Und zwar auf einem Gebiete, auf dem das Gesetzesrecht gegenwärtig der wirtschaftlichen Natur des Grundbesitzes wenig Rechnung trägt, was dann wieder zur Folge hat, daß ein großer Teil der Gutsbesitzer sich in die Zwangslage versetzt sieht, entweder das geltende Intestaterbrecht im gegebenen Falle zur Anwendung gelangen zu lassen, dann aber auf die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie zu verzichten, oder aber die Anwendung des Intestaterbrechtes durch eine Reihe von secundum, praeter et contra legem getroffenen Dispositionen von sich abzuhalten.

So steht denn die künftige Gesetzgebung vor der Alternative, ob sie das aus römischer Wurzel entsprungene Intestaterbrecht mit sei-

nen verhängnisvollen Wirkungen für den Familiensinn und den Familienbesitz, sowie für die Verteilung des Grundbesitzes auch für die Zukunft beibehalten oder ein neues den wirtschaftlichen, sozialen und politischen Anforderungen entsprechendes Recht im oben bezeichneten Sinne schaffen will. Wollte man das bestehende Intestaterbrecht im Reichszivilgesetzbuch fortbestehen lassen und nebenbei der Landesgesetzgebung nur gestatten, daß sie die Interessen des Grundbesitzes ihrerseits für bestimmte engbegrenzte Gebiete durch Einführung besonderer erbrechtlicher Institute schütze, so wäre das nur ein halbes und schwächliches Auskunftsmittel, das seinen Zweck nicht erreichen und deshalb der hohen Aufgabe, welche den Redakteuren des bürgerlichen Gesetzbuches gestellt ist, nicht entsprechen würde.

Eine Neuschöpfung durch das Reichszivilgesetzbuch in dem oben angedeuteten Sinne brauchte übrigens nur auf den in der deutschen Rechtsentwicklung entfalteten Stoff zurückzugreifen, um denselben den Anforderungen des wirtschaftlichen und sittlichen Lebens der Gegenwart anzupassen.

Zu diesem Zwecke hätte man sich zu erinnern, daß das altgermanische Erbrecht das Landgut als Familienbesitz auffaßte und sein Heraustreten aus der Familie erschwerte, in der Familie dann freilich einen Unterschied zwischen Männern und Frauen statuierte, die Erben gleichen Geschlechtes aber völlig gleichstellte und die Testierfreiheit ausschloß.

Unter dem Einflusse des bereits früh durch die Kirche vermittelten römischen Rechtes sowie der ebenfalls durch die Kirche vertretenen Auffassung, daß alle Menschen gleich sind, wurden dann die Frauen den Männern im Erbrecht gleichgestellt, wurde die Testierfreiheit zunächst in bescheidenen Grenzen zugelassen und der Begriff des Familienbesitzes auf einen engeren Kreis von Gütern beschränkt.

Eine solche Gestaltung des Erbrechtes wies zunächst keinerlei wirtschaftliche Nachteile auf, solange Land im Überfluss vorhanden war und der auf der einen Seite durch Erbteilung verkleinerte Grundbesitz auf der anderen Seite durch Neurodung wieder leicht vergrößert werden konnte, solange die Naturalteilung sowie die Verschuldung des Grundbesitzes durch Ausscheidung von Erbteilen für die Geschwister sich überdies infolge des Mangels an Geldkapital in den meisten Fällen von selbst verbot und durch das Beisammenbleiben und gemeinschaftliche Wirtschaften der Geschwister auch meistens vermieden wurde.

Als die grundbesitzenden Familien aber seit dem weiteren Vordringen des römischen Rechtes, seit Vermehrung des Geldkapitals u. s. w. für die Erhaltung ihres Besitzes und damit für die Basis ihrer wirtschaftlichen und politischen Stellung zu fürchten anfingen, da wurde eine Reihe von erbrechtlichen Instituten geschaffen, die sowohl den wirtschaftlichen Bedürfnissen wie der Machtstellung der höheren Stände Rechnung trugen. Teils aus einer Kombination von altgermanischen und römischen Rechtsideen hervorgegangen, teils sich

als selbständige Schöpfungen darstellend waren alle diese erbrechtlichen Institute — das Beispruchsrecht und die Ganerbschaft, die Erbfolge der Lehn- und Stammgüter, der Güter des hohen Adels und der Familienfideikommisse, sowie das bäuerliche Anerbenrecht — dem Charakter der Zeit entsprechend für einzelne bestimmte Stände berechnet. Sie schufen ferner absolutes Recht, so daß sie durch entgegenstehende Vereinbarungen oder letztwillige Verfügungen nur selten beseitigt werden konnten. Ihnen allen gemeinsam war ferner die Bevorzugung eines der mehreren gleich nahen Erben, der als Organ der Familie, als Fortpflanzer ihrer Traditionen und ihres Besitzes angesehen wurde, wogegen die Geschwister desselben entweder von der Erbfolge im Grundbesitze vollständig ausgeschlossen oder bestenfalls kümmerlich abgefunden wurden. In einigen dieser Institute steigerte sich dann der Rechtsschutz, mit dem der Familienbesitz umgeben wurde, zur vollen oder doch partiellen Unteilbarkeit, Unveräußerlichkeit und Unverschuldbarkeit desselben. Immer aber hingen diese singulären und zugleich partikulären Rechtsinstitute durch tausend Fäden mit der Agrarverfassung des Mittelalters und des ancien régime zusammen.

Diese zu jener Zeit von vielen einzelnen Punkten aus fast den gesamten Grundbesitz umspannende Ordnung wurde dann durch das Vordringen des gemeinen Rechtes, das auch in der Gegenwart nicht als abgeschlossen angesehen werden kann, auf immer kleinere Gebiete zurückgedrängt und in ihren Wirkungen abgeschwächt.

Schwächliche und deshalb verfehlte Neuschöpfungen, wie der den fünfziger Jahren angehörende Versuch, in dem Institut der sog. landwirtschaftlichen Erbgüter das Familienfideikommis auf den bäuerlichen Grundbesitz zu übertragen, sowie die neueren auf das Prinzip der Höferolle basierten provinziellen Höferechte und Landgüterordnungen werden diesen Prozeß nicht aufhalten.

Demnach befindet sich der Stand der Grundbesitze gegenwärtig in einer ähnlichen Lage wie am Ausgange des Mittelalters, wo ebenfalls die Geldwirtschaft und das römische Erbrecht auf ihn einzudringen begannen und ihn mit der Expropriation bedrohten. Nur daß die Situation jetzt eine ungleich bedenklichere ist als sie damals war. Denn die Geldwirtschaft, welche sich damals erst in ihren Anfängen befand und zunächst nur in wenigen großen Städten und längst den großen Handelsstraßen Eingang fand, ist gegenwärtig auch in die entlegensten Winkel des flachen Landes und der Gebirgswelt eingedrungen. Das Kapital, das damals zuerst seinen Einfluß in der germanischen Welt geltend zu machen begann, ist jetzt zu einer großartigen alles beherrschenden Macht herangewachsen. Das römische Recht, das damals erst in die Köpfe der auf italienischen und deutschen Universitäten gebildeten Juristen einzudringen anfing, hat seit jener Zeit eine viel größere Verbreitung und Zustimmung unter dem Volke gewonnen. Und endlich hat der deutsche Grundbesitzer der Gegenwart nicht nur den Kampf mit dem übermächtig gewordenen Geldkapital, sondern

auch mit der sich für ihn immer verderblicher gestaltenden Konkurrenz der überseeischen Produktion zu bestehen.

Es ist daher kein Zufall, wenn in der Gegenwart der Ruf nach Schutz des Grundbesitzes durch das Erbrecht immer lauter von allen Seiten erschallt. Aus einem kleinen Rinnsal ist die Bewegung für die Gestaltung eines eigenen Grunderbrechtes im Laufe eines Jahrzehntes zu einem ansehnlichen Strome angewachsen, der auch die Widerstrebenden mit sich fortzureißen droht. War diese Bewegung anfangs auf die hauptsächlich aus Vertretern des Grundbesitzes bestehende konservative Partei beschränkt, so findet sie neuerdings auch unter den Liberalen Anhänger und es ist die Zeit nicht mehr gar zu fern, daß auch die Vertreter des Geldkapitals sich derselben nicht mehr wie bisher entgegenstellen werden. Es bedarf zu diesem Zwecke nur der Erwägung, daß die Kapitalbesitzer von heute die Grundbesitzer von morgen sind, und daß, wenn sie als Erwerber von Grundbesitz auch wünschen müssen, daß alles, was ihnen dieser Erwerb erschwert, vermieden werde, sie als Grundbesitzer doch das Interesse haben, sich in dem Besitze des einmal erworbenen möglichst leicht zu behaupten. Daß dieses durch Errichtung von Fideikommissen auch seitens derjenigen geschieht, welche noch vor kurzem für die freieste wirtschaftliche Bewegung eintraten, ist ein Beweis dafür, daß die Berührung mit dem Grund und Boden auch die Kapitalbesitzer sehr bald ihren einseitigen, lediglich den Interessen des Kapitals entsprechenden Anschauungen abwendig gemacht. Dieses Auskunftsmittel genügt aber keineswegs, weil die meisten Grundbesitzer wegen der Verschuldung ihrer Güter von demselben keinen Gebrauch machen können und weil die Fortdauer des Familienfideikommisses wegen des Widerspruchs, in dem sich dieses Institut mit den Rechtsanschauungen der Gegenwart befindet, durchaus keine gesicherte ist.

Dieses führt uns gleichsam von selbst auf die Forderung hin, daß die von uns für notwendig gehaltene Gestaltung eines Grunderbrechtes alles zu vermeiden haben wird, was an demselben als Überbleibsel einer überlebten Ordnung erscheinen würde. Wir rechnen dazu namentlich den ständischen und lokalen Charakter desselben, die Beschränkung der Disposition über den Grundbesitz durch Veräußerungs-, Teilungs- und Verschuldungsgebote, sowie letztwillige Verfügungen und endlich den gänzlichen Ausschluß der Miterben von der Succession in den Wert des Grundbesitzes.

Was wir von einer Neugestaltung des Erbrechts fordern, ist lediglich dieses:

1) daß von der Fiktion, das zum Nachlaß gehörige einzelne Landgut sei eine beliebig teilbare Sache, abgesehen werde,
2) daß der Auseinandersetzung unter mehreren Miterben bez. der Feststellung ihres Anteils an dem Nachlasse eine Taxe zu Grunde gelegt werde, nach welcher einer der Erben, vorausgesetzt, daß er eine durchschnittliche Befähigung und Neigung für den landwirtschaftlichen Betrieb besitzt, das Gut antreten und auf die Dauer seinen Nachkommen erhalten könne, und

3) endlich, daß eine Regulierung der Erbfolge auf Grund dieser beiden Prinzipien (Anerbenrecht) in dem Reichszivilgesetzbuch erfolge, und zwar in folgender Weise:

daß der Regel nach das Intestat-Anerbenrecht von Gesetzes wegen zur Anwendung gelange und daß nur ausnahmsweise in denjenigen Staaten, in denen dieses aus bestimmten, oben dargelegten Gründen nicht thunlich erscheint, durch die Landesgesetzgebung von dieser Regel abgewichen werden könne, indem von denselben neben dem für den gesamten Mobiliar- und Immobiliarbesitz gemeinsamen Intestaterbrechte die Höferolle eingeführt werde.

Litteratur.

II.

Besprochen von W. Schrader.

1. P. Heinr. Denifle, Die Universitäten des Mittelalters bis 1400. Erster Band: Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400. Berlin, Weidmann, 1885. XLV u. 814 SS.
2. Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Eine von der historischen Kommission bei der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften gekrönte Preisschrift. Stuttgart, Cotta, 1885. XII u. 411 SS.

1. Der Verfasser des erstgenannten umfangreichen Werks, bisher mit einer Geschichte der Gottesfreunde im 14. Jahrh. beschäftigt, fand sich nach Durchmusterung der römischen Bibliotheken und Archive zu näheren Studien über die Pariser Universität veranlaßt und kam hierbei zu der Überzeugung, daß Du Boulay's weitschichtiges Werk (historia universitatis Parisiensis, 6 voll. fol.) uns alle hinsichtlich des Entwickelungsganges dieser Universität in die Irre geführt habe. Er beschloß also eine Geschichte der Schulen und der Universität zu Paris bis zum Ende des 13. Jahrh. zu verfassen und, damit endlich der Grund zu einer Verfassungsgeschichte der mittelalterlichen Universitäten gelegt werde, um diese Universität die übrigen Hochschulen bis zum Ende des 14. Jahrh. zu gruppieren. Dies soll nun in der Weise geschehen, daß die beiden ersten Bände seines Unternehmens den mittelalterlichen Universitäten überhaupt, und zwar Band 1 ihrer Entstehung, Band 2 ihrer Verfassung, drei weitere Bände aber ausschließlich der Universität Paris gewidmet werden. Wie notwendig jene Scheidung von Entstehung und Verfassung sei, ersehe man (S. XXVII) aus den Arbeiten von Meiners und Savigny, aus denen man bei der Verbindung beider Gesichtspunkte über die Entstehung fast nichts erfahre, während bei Behandlung der Verfassung in der Regel

zu spät angesetzt werde, eben weil sich beide Autoren über die Anfänge nicht klar gewesen seien. Überhaupt biete die bisherige Universitätslitteratur kein besonders erfreuliches Bild: dies wird nicht nur über Boulaeus und Meiners behauptet, betreffs deren man wohl das Urteil des Verfassers und schon vor ihm dasjenige Savigny's gelten lassen wird, sondern auch Savigny's Arbeit (Gesch. des Röm. R. im Mittelalter, besonders T. III c. 21) genüge keineswegs, wenngleich er aus den Quellen gearbeitet, auf einzelne Verfassungsunterschiede aufmerksam gemacht und durch seine Forschung ungemein angeregt habe; hinsichtlich der Pariser Universität habe er sich fast durchgehends auf Boulaeus gestützt (S. X). Letzteres, um dies gleich hier zu bemerken, wird doch mit aller Selbständigkeit des Urteils geschehen sein, wie dies von Savigny zu erwarten, zumal er selbst a. a. O. S. 338 die Mängel des Boulaeus scharf genug bezeichnet. Döllinger und L. v. Stein (das Bildungswesen des Mittelalters) werden sehr abschätzig beurteilt, Paulsen (Deutsche Universitäten im Mittelalter in v. Sybel's hist. Ztschr. Bd. 45 S. 251—311 u. 385—440) zwar mit verdienter Anerkennung genannt, doch habe auch er aus Unkenntnis des handschriftlichen Materials in mehreren Hauptpunkten geirrt.

So scharfe Kritik der Vorgänger berechtigt zu hohen Erwartungen, zumal bei so ausgedehnten Forschungen, wie sie der H. Verf. sichtlich angestellt hat. Auch darf demselben das Lob großen Fleißes, reicher Belesenheit und der Sammlung eines umfänglichen Stoffes nicht versagt werden. Da er hierbei seine Aufmerksamkeit besonders den ersten Anfängen der Universitäten zugewendet hat, so ist in ihnen manches schärfer unterschieden, als bei den früheren: ich weise namentlich auf die Erörterung S. 655—682 über das Verhältnis der Schulen an St. Geneviève, Notre Dame und St. Victor zu der Pariser Universität hin. Auch was über das Alter und den Charakter der Nationeneinteilung zu Paris und ihr Verhältnis zur Artistenfakultät S. 84 ff., und über die Entstehung des Rektorats S. 106 ff. gesagt ist, muß z. T. als eine klärende Ergänzung der früheren Angaben gelten, wogegen die weitere Entwickelung des Rektorats und dessen Verhältnis zum Kanzler nicht mit Klarheit behandelt wird. Richtig ist S. 84 nach dem Autor der origo vera dargethan, daß das angebliche Konkordat der vier Nationen über die Wahl des Rektors, welches Boulaeus und nach ihm Savigny dem J. 1206 zugewiesen haben, mit dem Kondorat aus dem J. 1266 gleich sei; indes hat schon Jourdain im index chronologicus jene Urkunde beseitigt. Ferner hat der Verf. über die spanischen und die deutschen Universitäten vollständiger als Savigny gehandelt, sehr begreiflich, da namentlich die letzteren gar nicht in den eigentlichen Arbeitsplan Savigny's fielen. In klarer Ausscheidung und Zusammenfassung der Folgerungen aus den vorhergehenden Untersuchungen wird S. 723—728 dargelegt, welche der außeritalienischen Universitäten sich an bestehende Schulen anlehnten, welche von ihnen selbständig gegründet wurden. Wie viel lesbarer würde doch unser Buch sein, wenn der Herr Verf. die Ergebnisse seiner Forschungen durchweg in gleich bündiger Weise unter Vermeidung der Wiederholungen und unter Zurückstellung unwesentlicher Einzelheiten vorgetragen hätte?

Denn leider wird dem Leser keine Erwägung erspart, welche der

Verf. zur Prüfung der Überlieferung angestellt hat, und die unglückliche Trennung zwischen Entstehung und Verfassung der Hochschulen hat, da sie doch nicht schlechterdings durchzusetzen ist, zu großer Weitläufigkeit und wiederholter Erörterung mancher Einrichtungen geführt, welche voraussichtlich im zweiten Bande abermals wiederkehren werden. Dieses gehäufte Aufschütten des ungesichteten Stoffs findet sich z. B. S. 106 ff. in den einleitenden Bemerkungen über die Ausbildung des Rektorats an der Pariser Universität, in der massenhaften Mitteilung unerheblicher Thatsachen über Toulouse S. 325 ff., in der Darstellung der Pariser Korporationen S. 683 ff., die in der Hauptsache schon auf S. 64, 77, 98 geschildert waren; und so an vielen Stellen. Wie mühselig wird S. 132 ff. über Wesen und Entstehung der Bologneser Scholarenverbindung gehandelt, mit unnützer Spitzfindigkeit S. 158 betreffs der Authentica Habita, die trotz allem Gesagten nach Savigny's richtiger Auffassung a. a. O. S. 168 sich unzweifelhaft zunächst nur auf Bologna beziehen konnte. Das päpstliche Schisma war für die Bildung der Wiener Universität nicht unwichtig, unnötig aber war die von demselben S. 613 ff. weitläufig gegebene Darstellung. Hätte der Verf. es über sich gewinnen können, die Hälfte des Sammelstoffs nach Ausschöpfung des Wertvollen fortzulassen, er würde nicht nur in formeller Hinsicht ein besseres Buch geschaffen haben. Denn in scharfer, von dem unnützen Ballast befreiter Zusammenstellung der Ergebnisse hätte der Leser und vor ihm vielleicht auch der Verf. bald erkannt, daß ein großer Gewinn aus aller dieser Mühsal nicht erwächst, daß vielmehr alles Wesentliche schon von dem so oft und doch so unverdient angefochtenen Savigny, nur freilich viel lichtvoller und bündiger, dargelegt worden ist, und daß auch Paulsen's Darstellung, wenngleich in den Schlußfolgerungen hier und da etwas hastig, doch in den Hauptsachen richtig und weit belehrender und durchsichtiger ist als dieser gelehrte Wust. Der Unterschied zwischen Paris und Bologna ist von Savigny a. a. O. S. 157 schon vor Denifle mit völliger Klarheit bestimmt und ganz richtig teils auf die verschiedene Natur der auf beiden Hochschulen vorwiegend betriebenen Wissenschaften, teils auf den republikanischen Geist in Bologna zurückgeführt, welches D. S. 738 zwar bestreitet, aber S. 741 wieder halb einräumt.

Freilich diese größere Bündigkeit würde auch wohl viele Angriffe verhütet haben, welche der Verf. so gesuchter wie ungerechter Weise gegen seine verdienten Vorgänger gerichtet hat. Daß Savigny's bahnbrechender Erklärung der universitas als einer Korporation (a. a. O. S. 426) nur so nebenbei gedacht wird, möchte noch hingehen. Aber was soll es heißen, wenn D. die unzweifelhaft richtige Bemerkung Savigny's, man habe die Gesamtheit der Wissenschaften im Mittelalter nicht als die Hauptsache bei einer Hochschule betrachtet, irreführend nennt, und dann gleich hinzufügt, man habe sie allerdings nicht als Hauptsache, wohl aber sehr oft als einen wünschenswerten Faktor angestrebt? Ist dies etwa eine Widerlegung Savigny's? Auf S. 48 wird des letzteren Meinung, daß Gunst und Ungunst der mächtigsten Herrscher jener Zeit auf die Blüte der Hochschulen wenig Einfluß gehabt hätten, als ganz irrig bezeichnet; und doch sagt D. S. 62, daß die Schulen zu Paris und Bologna

sich allerdings spontan und von innen heraus entwickelt hätten. Höchst gesucht wird S. 452 die von Winckelmann auf Neapel angewendete Bezeichnung einer Staatsuniversität angefochten, weil es im Mittelalter noch keinen Staat im modernen Sinne gegeben habe. Das frühzeitige Verkümmern dieser Hochschule wird den Staufern, ihre spätere Blüte den Anjous zugeschrieben; der Verf. hätte besser gethan, sich das scharfsinnige Urteil Savigny's (a. a. O. S. 330) anzueignen, daß es selbst dem großen Geiste Friedrichs II nicht gelungen sei, den Mangel an freiem, wissenschaftlichem Triebe und die aus fehlerhaften Einrichtungen entspringenden Hindernisse zu überwinden. Döllinger werden S. 28 Anm. 118 und S. 587 Phrasen ohne wahren Gehalt vorgeworfen, und auf S. 499 A. 1114 gelangt der Verf. zu der hämischen Bemerkung: „den Herren Savigny und Stein waren, so scheint es, alle spanischen Universitäten spanische Dörfer". Beiläufig bemerkt, wenn H. D. mit seinen Vorgängern so streng ins Gericht geht, weil sie später zugängliches Material nicht verwertet haben, so hätte doch auch er selbst Val. Roses gelehrte, schon 1874 im Hermes, Bd. VIII S. 327 erschienene Abhandlung über Ptolemäus und die Schule von Toledo benutzen sollen, wovon ich keine Andeutung finde. Ich sehe von einer weiteren Aufzählung derartiger gesuchter und ungerechter Angriffe ab: sie thun den Angegriffenen keinen Eintrag und machen den Angreifer nicht größer. Außerdem verdunkeln sie häufig genug bei der angewendeten Wortklauberei diejenigen Urteilsmomente, deren unbefangene Abwägung zu tieferen und allgemeineren Anschauungen geführt haben würde, für welche der Verf. wahrlich von dem so verächtlich behandelten L. v. Stein noch vieles hätte lernen können.

Sehr bezeichnend für die Schranken, welche der H. Verf. in der schließlich doch entscheidenden Untersuchungsmethode sich selbst gezogen hat, ist die Äußerung auf S. 729: „Wie es sich in den letzten Paragraphen nicht um den Entwicklungsgang des europäischen Bildungswesens seit den frühesten Zeiten gehandelt hat, sondern um das Verhältnis, in dem die Universitäten sich zu den ihnen unmittelbar vorhergehenden Schulen befunden haben, so fragen wir auch jezt nicht nach dem Bildungsprozeß der Schulen und der Geschichte der Rechtswissenschaft seit deren Anfängen in Italien, sondern in welcher Weise gerade die Hochschulen entstanden sind. Befolgt man hier ein anderes Verfahren, so verliert man sich in allgemeine Betrachtungen, die an sich recht nützlich sein können, aber nicht zur Sache gehören". Solche Art der Untersuchung wird freilich bei dem aufgewendeten Sammlerfleiße manche nützliche Einzelheit über den nächsten Anlaß zur Gründung einer Universität zu Tage fördern; sie ist aber unfähig, die tieferen Triebe zu würdigen, aus denen diese großartigen und gestaltungsreichen Schöpfungen hervorgewachsen sind. Gleichwohl fühlt auch der H. Verf. das Bedürfnis, für die Entstehung der Hochschulen allgemeinere Gründe aufzusuchen; was er indes hierüber S. 794 f. über die in den Universitätsverhältnissen zu Tage tretende Eintracht und über die Macht des christlichen Geistes beibringt, will ich zwar nicht nach seinem Beispiel Phrasen ohne Gehalt nennen, aber aus dem Satze: „Im Grunde sind sie Schöpfungen des christlichen Geistes, der das Ganze durchdrang, in dem Papst und Fürst, Klerus und

Laien, jeder seinen gebührenden und berechtigten Platz inne hatte" wird doch niemand klare Einsicht zu schöpfen vermögen.

Treffend hat Paulsen a. a. O. S. 251 das Hervorbrechen der neuen Geisteskräfte im 12. Jahrh. auf die vollzogene innere Aneignung des Christentums durch die abendländischen Völker zurückgeführt. Es entsprach den Gesetzen der Geistesentwicklung, daß diese Kräfte sich teils innerlich, nämlich in der Ausbildung der scholastischen Theologie auswirkten, theils in dem wiedererweckten römischen imperium das römische, und im Anschluß an den Aufbau der Kirche das kanonische Recht auszulegen und fortzubilden bemüht waren. Mit gleicher Notwendigkeit folgt aus der geschichtlichen Pragmatik, daß beide Bestrebungen sich in festen Korporationen bethätigten, jene für die Scholastik im Anschluß an die französischen, namentlich die Pariser Schulen, diese in natürlicher Verwandtschaft zu dem norditalienischen Städtewesen. Auf diesem allgemeinen Grunde waren es aber nach Savigny's (a. a. O. S. 155 f.) und Paulsen's (a. a. O. S. 252) richtiger, von Denifle S. 41 zur Ungebühr bekrittelten Anschauung die großen Lehrer und Männer der Wissenschaft, wie Abälard und Irnerius, um welche sich eine Zahl lernbegieriger Scholaren und bald auch ein Kreis von Lehrern sammelte, aus deren korporativer Verbindung die Universitäten hervorgingen. H. D. schreibt S. 45 (vgl. S. 745) der neuen Methode die Zugkraft für Lehrer und Schüler verschiedener Länder zu. Abgesehen davon, daß diese von ihm nicht näher beschriebene Methode doch für die verschiedenen Wissenschaften verschieden war, wurde sie eben durch jene großen Lehrer geschaffen und fortgepflanzt; diese sind also die eigentlichen Schöpfer der Universitäten, mag immerhin die eine oder die andere von ihnen gebildete Schule (D. S. 42) eingegangen sein, und mögen, wie sich von selbst versteht, die korporativen Bildungen mit ihren kaiserlichen, landesherrlichen, päpstlichen Privilegien erst später jenen Lehrkreisen feste Gestalt und stetige Wirksamkeit gesichert haben.

2. Die historische Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften hatte 1879 in zutreffender Erkenntnis eines dringenden Bedürfnisses eine Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts als Preisaufgabe gestellt. Unter den Bewerbern hat H. Fr. Ant. Specht, meines Wissens ein katholischer Geistlicher, mit der unter N. 2 bezeichneten, nunmehr im Druck vorliegenden Arbeit den Preis erhalten und wohl verdient, wenngleich auch die mir unbekannte Arbeit des Mitbewerbers Meier, gleichfalls eines katholischen Geistlichen, ihre eigentümlichen Vorzüge haben soll, und wenn außerdem auch zugestanden werden muß, daß nicht alle Forderungen der Kommission völlig erfüllt sind. So hatte dieselbe auch eine Schilderung des Einflusses verlangt, welchen der Unterricht in jenem Zeitraum auf die Entwicklung der wissenschaftlichen Litteratur und auf die allgemeine nationale Bildung geübt habe; hiervon wird aber im vorliegenden Werke wenig und jedesfalls nicht in zusammenhängender Übersicht gehandelt. Immerhin ist die Schrift der erhaltenen Auszeichnung würdig. Mit großem Fleiße, mit verständiger und reichlicher, wenn auch nicht erschöpfender Benutzung der Quellen, mit einer Belesenheit,

welche auch verwandte Gebiete, z. B. das damalige Rittertum und das Familienleben, für den vorliegenden Zweck auszubeuten weiß, endlich, was auch ausdrückliche Bedingung war, in gefälliger Sprache liefert der Verf. über die Anfänge des deutschen Schulwesens eine lehrreiche Darstellung, welche unsere Kenntnis dieses Gebietes wesentlich mehrt und klärt. Dazu empfiehlt sich die Arbeit durch unbefangene und rein sachliche Auffassung, was dem unter N. 1 angezeigten Werke nicht nachgerühmt werden kann.

Darf ich einzelne Abschnitte mit besonderem Lobe erwähnen, so dürfte hierher zunächst gehören, was aus den Mon. Germ. h. S. 62 de examinandis ecclesiasticis beigebracht wird, mehr noch in Kap. 4 S. 81 ff. der Unterricht im Trivium mit Angabe der Lehrmittel (vgl. S. 101 die anziehende Mitteilung über die als Handexemplare der Lehrer gebrauchten Handschriften), des Lernstoffs und auch der Methode, obschon ich den Fortschritt der letzteren nicht genügend entwickelt finde. Anschaulich und lebendig wird in Kap. 5 S. 150 die Einrichtung der Klosterschulen unter Mitteilung des Baurisses für St. Gallen, ihre Teilung in die innere für die künftigen Geistlichen bestimmte und die äußere Schule, die Art der Aufnahme und Verpflegung, die Schulaufsicht und der Verlauf des Schultags dargelegt. Die ängstliche Überwachung des einzelnen Schülers und sein Fernhalten von jeder Annäherung an andere, selbst an die Mönche (S. 160, 167, 169) hatte doch wohl mehr die Abwehr sittlicher Verirrungen zum Zweck, als der H. Verf. S. 161 o. zugestehen möchte. Richtig ist ebendas. nach Weinhold und Grimm die Bemerkung, daß das Stereotype in der körperlichen Haltung jener Zeit auf strenge Beobachtung der ins einzelnste gehenden Vorschriften zurückzuführen ist; es kommt indes hinzu, daß der damalige Zustand in Staat und Gesellschaft mit Ausnahme der herrschenden Familien und hervorragender Geister überhaupt wenig Raum zur Entwicklung der Eigenart bot. In eben diesem Bezuge ist in Kap. 8 S. 202 ff. die Schilderung der Schulzucht sehr belehrend, deren Härte die Ausbildung sittlicher und auch geistiger Selbständigkeit auf das äußerste erschwerte. Die Darstellung wird gelegentlich durch Beibringung anziehender Einzelheiten begründet und belebt; recht wertvoll und übersichtlich, wenn natürlich auch nicht durchgängig neu sind die Mitteilungen über die Frauenbildung und über das Unterrichtswesen in den Nonnenklöstern. Zum Schluß werden in Abschnitt III S. 296—394, dies auch nach den Forderungen der Kommission, die hervorragenden Unterrichtsanstalten jenes Zeitraums nach ihrer Entwicklung und Bedeutung behandelt: die Auswahl ist im ganzen verständig, über das innere Leben in einzelnen derselben wären, soweit dies überhaupt möglich ist, wohl noch eingehendere Angaben erwünscht.

Neben diesen lobenswerten Seiten wollen einzelne Ungenauigkeiten nicht eben viel bedeuten. Das Schwanken zwischen Verwerfung und Benutzung der alten Klassiker S. 45, 57 konnte wohl etwas schärfer gesondert werden. Die berühmte Authentica Habita Friedrichs I sollte zwar ihre nächste Geltung für die Universität Bologna ausüben, hätte aber nach ihrem allgemeinen Gewicht eine etwas genauere Erwähnung verdient, als ihr S. 197 A. 3 so beiläufig geschenkt wird. Auch über die Goliarden

wird S. 198 nur das allgemeinste und äußerlichste geboten. Irrig ist S. 252 die Behauptung, daß aus den Kämpfen über das städtische Schulwesen die Scholaster stets siegreich hervorgegangen seien; vgl. hiergegen Paulsen, Gesch. des gelehrten Unterrichts S. 13.

Nach diesem allem rechtfertigt sich das Urteil, daß durch die vorliegende Schrift die gestellte Aufgabe, wenn auch nicht völlig gelöst, so doch ihrer Lösung wesentlich näher geführt worden ist. Es ist wohl richtig, daß die Schilderung hier und da springend und lose ist, daß der innere pragmatische Fortschritt des Unterrichtswesens und das Zusammenwirken der bei demselben beteiligten geistlichen und weltlichen Mächte, desgleichen die Wechselwirkung zwischen verschiedenen Schulen, wiewohl sie nicht übergangen ist, doch nicht im festen Zusammenhange und andererseits in klarer Sonderung vor uns steht. Der Hauptgrund dieses Mangels scheint mir aber nicht in der Behandlung, sondern in den geschichtlichen Vorgängen selbst und ihrer immerhin brockenhaften Überlieferung zu liegen. Die örtliche Verschiedenheit und Gebundenheit der Bestrebungen, die unstete äußeren Ereignissen und Antrieben nachgebende Entwicklung der Völker, die nicht selten halb zufällige Entstehung der einzelnen Schulgebilde, ihrer Sondereinrichtungen und Privilegien mögen, wie gesagt, jenen Mangel an festem geistigem Gefüge mehr verschulden als die Arbeitsart des Herrn Verfassers. Hierbei will ich doch zugeben und zugleich hoffen, daß weitere Aufdeckung der Quellen und sorgfältige Ausgleichung ihrer Nachrichten den vermissten inneren Zusammenhang klarer darlegen wird, als dies jetzt noch möglich war. Auch hätte der Verf. trotz der begrenzten Aufgabe auf die verwandten Einflüsse und Bildungen in Italien und Frankreich, namentlich seit Beginn des elften Jahrhunderts noch mehr Rücksicht nehmen können; der Gewinn für die klare Auffassung des allgemeinen Entwicklungsganges auch innerhalb des deutschen Unterrichtswesens würde vermutlich nicht gering gewesen sein. Hierbei tritt freilich die Gefahr unzulässiger Verallgemeinerung und des Entwerfens geschichtlicher Gesetze nach vorgefasster Meinung ein, eine Gefahr, die der geistreiche L. v. Stein nicht überall glücklich vermieden hat. Trotzdem meine ich, daß das Unterrichtswesen, wie überhaupt, so auch innerhalb des hier gewählten Zeitraums nur mittels lebendiger und stetiger Beziehung auf die gesamte Volksgeschichte völlig verstanden und gewürdigt werden kann, daß dasselbe nicht nur mit einzelnen kirchlichen Einrichtungen und Anstalten, sondern mit der Kirche überhaupt, mit der Entwicklung des Papsttums, der Fürstengewalt, des Städtewesens in Verbindung zu setzen und hierbei auch der Fortbildung der kirchlichen Glaubenslehre, sowie in äußerer Hinsicht den aus landschaftlicher und staatlicher Begrenzung entspringenden Besonderheiten ein größeres Gewicht einzuräumen ist. Der H. Verf. mag derartige Erwägungen als außerhalb seiner Aufgabe liegend angesehen haben; sie sind gleichwohl zu deren innerster Lösung unentbehrlich. Hoffen wir, daß derselbe bei erneuter Bearbeitung dieses Gegenstandes in ferneren Auflagen diese Andeutungen als begründet anerkennen und ihnen gerecht werden wolle; so wird der ihm schon jetzt gebührende Dank noch reichlicher ausfallen dürfen.

III.

Herr Professor Nasse als Kritiker. Ein Referat für die Dortmunder Handelskammer erstattet von ihrem Sekretär E. Bernhardi, Oberlehrer a. D.

Besprochen von E. Nasse.

Auf mein Referat über die „Beiträge zur Währungsfrage auf Veranlassung der Handelskammer zu Dortmund herausgegeben von deren Sekretär Ernst Bernhardi" hat der Herausgeber mit dieser Brochüre geantwortet. Obschon nun in der Regel einem Referenten nicht zugemutet werden kann, auf die Repliken eines ungünstig rezensierten Schriftstellers zu antworten und obwohl ich Herrn Bernhardi in dem Tone, in den er an verschiedenen Stellen verfällt, nicht folgen kann und mag, will ich in diesem Fall doch eine Antwort nicht unterlassen. In dem Wunsche ein kurzes Referat zu schreiben, wie es der Bedeutung der rezensierten Schrift und den Bedürfnissen dieser Zeitschrift entsprach, habe ich unterlassen mein Urteil durch Belegstellen hinlänglich zu begründen. Da nun Herr Bernhardi sich über unwahre und unlautere Berichterstattung beklagt, so will ich das nachholen, soweit es möglich ist, ohne den hier verfügbaren Raum zu sehr zu überschreiten.

Ich hatte der Eingabe der Dortmunder Handelskammer vor allem zwei Vorwürfe gemacht, deren Berechtigung Herr Bernhardi in Abrede stellt. Erstens, daß sie die Funktion des Geldes als internationales Zahlungsmittel nicht beachte und in dieser Beziehung Grundsätze aufstelle, die in konsequenter Durchführung zum Papiergeld führen müßten.

Aufs deutlichste wird in der Eingabe ausgesprochen, es sei die Aufgabe des Staats, die Menge des im Lande zirkulierenden Geldes unabhängig vom internationalen Verkehr zu regeln. Darum soll nicht auf Privatrechnung geprägt werden, denn der Staat würde sich damit „eines wichtigen Hoheitsrechtes begeben und es in das Belieben jeder Interessenkoalition stellen, ihn mit ungemessenen Barmitteln zu überschütten." Darum soll andererseits der Übelstand beseitigt werden, daß das Großkapital jetzt die ihm unbequeme Geldmasse gar leicht als Gold ins Ausland werfen könne. Der Staat hat „die Menge der Umlaufsmittel und damit einen Hauptfaktor der Preisbildung und namentlich des Preises der Arbeit selbständig zu regulieren".

Natürlicher Weise soll diese Regulierung so erfolgen, daß die Menge des in Deutschland umlaufenden Geldes vermehrt wird. „Größere und weniger exportable Münzbestände thun uns not."

Für viele Leser wird es keiner weiteren Ausführung bedürfen, daß damit die Bedeutung des Geldes als internationales Zahlungsmittel zu dienen, völlig verkannt wird. Es sei indes daran erinnert, daß der Vorrat an Hauptmünzen, den ein Land besitzt, nicht nur bestimmt ist, der inländischen Zirkulation zu dienen, sondern daß aus demselben mitunter auch internationale Zahlungen geleistet werden müssen und daß nur, wenn das Geld eines Landes auch für diesen Zweck verwendet werden kann,

die Erhaltung seines Wertes gegenüber fremden Währungen gesichert ist. Die von der Dortmunder Handelskammer getadelte Exportabilität der Hauptmünzen ist das Hauptkennzeichen eines sichern, soliden Münzwesens, das einzige Sicherungsmittel, daſs der Stand aller Geldpreise im Inlande nicht durch Überspekulation und übermäſsige Anspannung des Kredits über den allgemeinen Preisstand hinausgetrieben wird und dadurch schädliche Krisen entstehen. Ebenso gewährt die unbeschränkte Ausprägung des Währungsmetalls in Hauptmünzen eines Landes gegen eine mäſsige Münzgebühr oder ohne Entgelt die beste Garantie, daſs es einem Lande an den für den inländischen Verkehr erforderlichen Hauptmünzen nicht fehlen wird. Denn wir haben kein anderes sicheres Merkmal für das Bedürfnis des Verkehrs an Münzen, als das Verhältnis ihres Wertes zu dem rohen, edlen Metall. Sowie das edle Metall in Münzform wertvoller wird, als in roher Gestalt, ist das ein Zeichen, daſs ein Bedürfnis nach Vermehrung der betreffenden Münzen besteht und es ist demgemäß wünschenswert, daſs diesem Bedürfnis durch Prägung abgeholfen wird. Keine Bank- oder Finanzkraft aber ist mächtig genug, das Bedürfnis künstlich zu schaffen und keine wird es vorteilhaft finden, „ein Land mit ungemessenen Barmitteln zu überschütten“, wenn kein Bedürfnis darnach vorhanden ist. Eine übermäſsige Zufuhr kann nur infolge politischer Vorgänge (Kriegskontribution), nicht aber durch den ungestörten privatwirtschaftlichen Verkehr geschehen. Natürlicherweise gelten diese Sätze ausschlieſslich von den Hauptmünzen eines Landes, nicht von Zeichenmünzen.

In seiner neuen Broschüre versucht Herr Bernhardi aber doch den Beweis zu führen, daſs die Handelskammer weit entfernt gewesen sei, die Funktion des Geldes als internationales Zahlungsmittel zu verkennen. Er führt als Beleg aus seiner ersten, die Anträge der Handelskammer erläuternden Broschüre einige Sätze an, die aber nur die von uns gerügte Konfusion der Vorstellungen bestätigen. So vor allem mit gesperrter Schrift den Satz: „Geld ist bis jetzt ein nationales Institut, die Goldwährung sowohl wie die freie Präge wollen ein internationales daraus machen. Darin liegt der Differenzpunkt der streitenden Parteien.“ Wie der Satz, der ausschlieſslich die nationale Bedeutung des Geldes betont, dafür angeführt werden kann, daſs sein Urheber die internationale nicht verkennt, ist schlechterdings unerfindlich. Übrigens bestehen die hier erwähnten streitenden Parteien einerseits aus allen mono- und bimetallistischen Theoretikern in Übereinstimmung mit dem bisherigen Verfahren der ersten Kulturstaaten, andererseits aus der Dortmunder Handelskammer oder Herrn Oberlehrer Bernhardi und einigen Papiergeldtheoretikern. Denn die freie Prägung der Hauptmünzen des Landes besteht, wovon die Handelskammer und ihr Sekretär nichts zu wissen scheinen, bekanntlich schon lange in den Münzstätten Englands, Frankreichs, Belgiens, der Vereinigten Staaten, Niederlands u. s. w. und wird von den neueren Münztheoretikern als eine selbstverständliche Einrichtung behandelt. — Womöglich noch charakteristischer für diese Beweisführung ist aber ein anderer Satz, auf den Herr Bernhardi sich beruft: „Die Börse müſste dann das Gold, welches sie und sie ganz allein zu Zahlungen im Ausland braucht, bei der Bank al marco kaufen d. h. sie müſste für ihr Ex-

portgeld unter Umständen ein Agio bezahlen, welches die Kosten der Wiederbeschaffung deckte“ d. h. das umlaufende Geld, die Hauptmünzen des Landes sollen unverwendbar sein für den Export, aber die Staatsregierung soll einen Goldvorrat halten, aus dem sie unter Umständen Gold dem Gewichte nach zu wechselndem Preise verkauft, das dann auch exportiert werden kann. Es ist das der Grundgedanke des bekannten Ricardo'schen Papiergeldprojektes (proposals for an economical and secure currency), den die Handelskammer, wie es scheint, ohne dasselbe zu kennen, entwickelt hat. Deutlicher vermag man aber doch nicht zu erklären, dafs die umlaufenden Münzen des Landes für den Export nicht verwendbar sein sollen und dafs man mit dem Golde als einer Ware von wechselndem Preise die internationalen Zahlungsverpflichtungen decken will. Ebenso beweisen die andern Stellen nichts gegen unsere Kritik. Es ist eben, wie jeder einsehen wird, schlechterdings unmöglich, zugleich die umlaufende Geldmenge unabhängig vom internationalen Verkehr zu fixieren und doch ihre Vermehrung und Verminderung durch internationale Zahlungen zu gestatten. Aber dennoch schreibt Herr Bernhardi wörtlich: „Wir glauben, deutlicher und präziser kann man kaum seiner Beachtung der internationalen Funktion des Geldes Ausdruck geben, als das an jeder dieser sechs Stellen“ — von denen wir zwei angeführt haben — „geschehen ist“, und erklärt, ich habe der Handelskammer „derb und dreist angedichtet, sie wolle nicht exportables Geld schaffen“.

Die Vorschläge, welche die Handelskammer macht, sichern aber die Erreichung des erstrebten Ziels keineswegs. Nur durch die Einführung uneinlöslichen Papiergelds könnte auf die Dauer und mit Sicherheit bewirkt werden, dafs die Staatsregierung die Verfügung über die Menge des umlaufenden Geldes unabhängig vom internationalen Verkehr in der Hand behielte. In dem eben gegebenen Citat ist der Vorschlag des Berichts der Handelskammer im wesentlichen wiedergegeben. Er geht auf Ausgabe eines durch Goldmünzen vollgedeckten Staatspapiergeldes, welches „entweder gar nicht, oder nur gegen ein die Kosten des Rücktransportes sicherndes Agio“ einzutauschen wäre. Die Gröfse dieses Goldschatzes soll nicht unter einer Milliarde betragen. Ein Goldschatz aber, der schlechterdings nicht verwendet werden dürfte, hätte auf den Wert des dafür ausgegebenen Papiergelds, auf die auswärtigen Wechselkurse und den Wert unseres Geldes keinen Einflufs. Zu Zahlungen an das Ausland, die bei einer starken Vermehrung der umlaufenden Geldmenge rasch in grofsem Mafse notwendig werden würden, müfste man sich des Silbergeldes bedienen. Die Wechselkurse würden durch den Metallwert desselben reguliert werden und kein Mittel bestände, die Ausfuhr derselben zu hindern. Giebt aber der projektierte Reichsschatz Gold mit einem Agio ab, so wird man die Ausfuhr des Goldes vorziehen, so lange sie vorteilhafter ist, als die Ausfuhr des Silbers d. h. so lange das Agio kleiner ist, als die Differenz des im Handel bestehenden und im deutschen Gesetz angenommenen Wertverhältnisses von Gold und Silber. Immer aber würde ein Abflufs von Gold oder Silber stattfinden, der an Gröfse ungefähr der gewünschten Vermehrung des Silbergelds in Inlande entspräche. Der Gedanke eines Agio, das den Rückflufs des Goldes sichere, ist total unklar und unhaltbar. Ob eine einmal ausgeführte Quantität Goldes unter solchen Ver-

hältnissen später wieder zurückkehren würde, darauf hätten eine Menge von Umständen, ganz gewiss aber nicht das Agio Einflufs, welches für das ausgeführte Metall bezahlt worden wäre.

Unser Vorwurf, die Konsequenz der von der Handelskammer aufgestellten Grundsätze und Forderungen müfste uneinlösliches Papiergeld sein, war also ganz berechtigt.

Herr Bernhardi hat aber noch einen Plan um den Abflufs des Goldes zu verhüten, auf den er sich in seiner zweiten Broschüre besonders beruft. „So z. B.“, sagt er S. 80 der ersten, S. 1 der zweiten Schrift, „würden die Konventionsstaaten voraussichtlich gern die gegenseitige Verpflichtung übernehmen, Goldmünzen eines andern Systems weder zur Umprägung in ihren Münzstätten, noch zur Deckung von Banknoten, noch als Zahlungsmittel gesetzlich zuzulassen. Dieser Konzession dürfte sich voraussichtlich auch England anschliefsen, aber auch ohne das würde eine Erleichterung in dem allgemeinen Kampf ums Gold dadurch eintreten, dafs die geprägten Goldmünzen der verschiedenen Systeme weniger exportfähig würden.“

Fürwahr ein wirksames und sinnreiches Mittel die internationale Bewegung des Metallgeldes zu hemmen! Weifs denn Herr Bernhardi nicht, dafs beim Umprägen der Goldmünzen in fremde Münzen und auch bei ihrer Aufnahme in die fremden Banken zur Notendeckung schon jetzt nur das Gewicht derselben in Betracht kommt? Der Prozess des Umschmelzens aber eines bestimmten Gewichts von Gold von $\frac{9}{10}$ Feinheit aus aus der Form von 20 M.-Stücken in die Form von Barren gleicher Feinheit würde einen minimalen Aufwand erfordern und für den Zweck des Umprägens würde sogar ganz gleichgültig sein, ob dieser Prozefs innerhalb oder aufserhalb der Münze vorgenommen würde. Wir hatten wegen seiner Bedeutungslosigkeit diesen Vorschlag in dem Referat gar nicht erwähnt, was Herrn Bernhardi veranlafst hat, ihn zu wiederholen und uns wegen dieser Versäumnis die heftigsten Vorwürfe zu machen.

Der zweite Vorwurf gegen die rezensierte Schrift war die durchgehende Verwechslung von Geld und Kapital, gegen den Herr Bernhardi nicht minder heftig protestiert. Nun liegt der Schwerpunkt der ganzen Deduktion, welche die Handelskammer und Herr Bernhardi vorführen, in der Behauptung, dafs die Menge des umlaufenden Geldes das Angebot von Leihkapitalien und somit die Höhe des Zinsfufses in einem Lande bedinge. Wenige Stellen werden genügen, das darzuthun. „Jedes Land“, heifst es S. 38 „hat ein ganz enormes Inseresse daran, die Bestimmung über die Menge dieses seines Münzumlaufes in der Hand zu behalten, denn von dem Quantum derselben werden nicht nur die Preise im Lande mitbestimmt, sondern es wird auch durch dasselbe die gesamte Geschäftsthätigheit sehr bedeutend beeinflufst. Je mehr Bargeld in einem Lande um Anlage und Verzinsung werbend umläuft, desto billiger und desto leichter ist der Kredit, desto mehr Nötigung liegt für das neu verdiente oder ersparte und für das aus erledigten Unternehmungen wieder flüssig gewordene Kapital vor, auch an nicht pupillarisch sicheren Anlagen sich zu beteiligen. — Denn je weniger bares Geld im Lande umläuft, desto wählerischer und mächtiger ist das Leihkapital dem Arbeitsbedürfnis eines

Landes gegenüber. Zwischen einem zu grofsen Barumlauf, der das Kapital gefährdet, schädigt und Überproduktion auf allen Gebieten begünstigt und dem zu geringen Münzbestand, welcher dem garantierten Leihkapital einen viel zu grofsen Anteil an den Früchten der Volkswirtschaft zuweist, u. s. w. zu vermitteln ist eine der gröfsten und schwierigsten Aufgaben der Finanzpolitik." Der gröfste Teil der Schrift ist dann dem Versuch eines Nachweises gewidmet, dafs Landwirtschaft und Industrie bei uns infolge unseres Münzwesens und Geldmangels an der Notwendigkeit zu hohe Zinsen zahlen zu müssen, leiden. Die Eingabe der Handelskammer versteigt sich zu dem Satze: „Die völlige Demonetisierung des Silbers würde diese schlimme Lage des Arbeitsbedürfnisses arg verschärfen und die unbillige Thatsache verschlimmern, dafs bei uns auf Kosten der Steuerkraft dem sicheren Rentkapital ein Zinssatz staatlich garantiert wird, den z. B. der Landbau, der Kohlenbergbau und die Eisenindustrie für ihr arbeitendes und gelegentlich notleidendes Kapital schon lange gar nicht mehr kennt." So grofs die Unklarheit dieses Satzes insbesondere die Erwähnung einer staatlichen Zinsgarantie zu einer Zeit der Zinsherabsetzungen einerseits, der künstlichen Steigerung der Bodenrente und des Gewinns der grofsen Industriellen durch Schutzzölle u. s. w. andererseits auch ist, die Ansicht, dafs durch die Geldmenge der Zinsfufs bedingt werde, liegt doch klar zu Tage.

Es ist ja wahrscheinlich, dafs bei der Goldwährung und besonders bei dem Zustande des Geldwesens, wie dasselbe in Deutschland und Frankreich besteht, die Empfindlichkeit des Geldmarktes im engeren Sinne, d. h. des Marktes für Darlehen auf kurze Zeit an grofsen Börsen gröfser ist, als sie bei Silberwährung oder Papiergeldwirtschaft sein würde. Dieser Umstand hat wahrscheinlich zu dem Irrtum der Handelskammer Anlafs gegeben. Aber von der durch die verhältnismäfsig geringen Geldvorräte der Zentralbanken gesteigerten Reizbbarkeit des Geldmarktes sind die Angebotsverhältnisse des Leihkapitals im allgemeinen und der durchschnittliche Stand des Zinsfufses zu unterscheiden. Wer die letzteren auf die Menge baren Geldes in einem Lande zurückführt, verwechselt gründlich Kapital und Geld.

Herr Bernhardi beschuldigt uns noch ganz besonders in den stärksten und verletzendsten Ausdrücken an einer von uns citierten Stelle übersehen zu haben, dafs er Kapital und Geld wohl unterscheide. Die Stelle lautet wörtlich: „Es kann zu viel und zu wenig Geld in einem Lande sein. In diesem Fall stocken Handel, Wandel und Produktion, in jenem sind sie fieberhaft gesteigert. Aus dem geldarmen China wandern, wie bei uns, die Menschen aus, weil niemand ihre Arbeit bezahlt. Das an Kapital und Geld überreiche England mufs mit allen seinen Mitteln für seine, das Landesbedürfnis vielfach übersteigende Produktion Absatzgebiete in allen Ländern zu erzwingen suchen, wenn es nicht von sozialen Revolutionen bedrängt sein will." Ich hatte angenommen, hier seien die Worte Kapital und Geld als Synonyme gebraucht und der Zusammenhang berechtigte mich gewifs dazu. Denn nur von der Gröfse des Geldvorrats und der Notwendigkeit, sie von Staats wegen zu bestimmen, ist in der ganzen Ausführung die Rede. Der Geldreichtum Englands wird deutlich dem

Geldmangel Chinas gegenübergestellt. Herr Bernhardi aber behauptet die Worte „das an Kapital und Geld überreiche England“ sollen heifsen „das früher an Geld, jetzt nur an Kapital“ reiche England. In den letzten Jahren habe allerdings England mehr als 40 M. pro Kopf von seinem Geldvorrat verloren (!!), früher aber habe es zu viel Geld gehabt. Wir wollen die völlig unhaltbare Behauptung des früheren Überflusses an barem Geld in England, des Verlustes von c. 70 Millionen £ in 10 Jahren nicht beleuchten. Es genügt darauf hinzuweisen, wie diese Deutung der obigen Stelle schlechterdings unmöglich ist. Denn wenn Herr Bernhardi das sagen wollte, was er jetzt in seine Worte hinein interpretieren will, so hätte er den früheren Geldreichtum und die frühere Überproduktion Englands der chinesischen Geldarmut gegenüberstellen müssen. Der jetzige Kapitalreichtum Englands und die jetzige Überproduktion hätten mit der ganzen Frage nichts zu thun. Von der Vergangenheit ist aber gar nicht die Rede. Die jetzigen Zustände Englands werden mit den jetzigen Chinas verglichen. Ich darf daher die Würdigung dieser Interpretation und die daran geknüpften Vorwürfe wohl getrost den Lesern überlassen.

Herr Bernhardi versucht dann in seiner neuen Broschüre seine Behauptungen über den schädlichen Einflufs unserer Währungsverhältnisse auf den Diskontosatz in Deutschland aufrecht zu erhalten. Wenn er bestreitet, dafs derselbe jetzt durchschnittlich niedriger ist, als vor der Währungsänderung, so können wir diese Behauptung wieder auf sich beruhen lassen. Wer nicht weifs oder nicht wissen will, dafs in den letzten Jahren an unsern Börsen eine Plethora unbeschäftigten Kapitals besteht, dafs die deutschen Banken Schwierigkeit finden, ihre Fonds in Wechseln anzulegen und dafs ein Sinken des Zinsfufses eingetreten ist, wie es seit vielen Jahrzehnten nicht dagewesen, mit dem ist zu diskutieren überflüssig. Dafs diese Kapitalfülle die Folge der Währungsänderung sei, habe ich niemals behauptet und dafs gelegentliche Erhöhungen des Diskontos zum Schutz des Goldvorrats der Bank notwendig werden, niemals geläugnet.

Indes Herr Bernhardi bestreitet das Sinken des Diskontosatzes nur bei einer Vergleichung der Perioden vor und nach der Währungsänderung. Im Durchschnitt der Jahre 1863—1875 sei allerdings der Diskonto in Deutschland 8 %, aber in Frankreich 26 %, in England 22 % höher gewesen als von 1875—84. Gerade darin besteht seiner Ansicht nach der gröfste Nachteil der deutschen Währungsverhältnisse, dafs infolge derselben sich das Verhältnis des Diskontosatzes in Deutschland zu dem der beiden Nachbarländer verschlechtert hat. Wir hatten darauf hingewiesen, dafs, da in allen drei Staaten im wesentlichen dieselben Währungsverhältnisse bestehen, nämlich Silber nicht geprägt, zu internationalen Zahlungen nur Gold verwendet werden kann und der Wert des Geldes durch die Goldmünzen reguliert wird, die Ursachen der verschiedenen Entwicklung also auch nicht in den Währungsverhältnissen liegen können. Herr Bernhardi behauptet auch in der neuen Schrift das Gegenteil, die Währungsverhältnisse seien nicht gleich. England habe Goldwährung, Frankreich gesetzliche Doppelwährung mit reichem Umlauf, Deutschland hinkende Doppelwährung mit zu knappem Umlauf und darin sehe er die Ursache des verhältnismäfsig hohen Diskontos in Deutschland und des daraus ent-

springenden grofsen Schadens für unsere Gewerbethätigkeit. Also weil England die reine Goldwährung hat, und daher fast ganz des gepriefsenen Vorteils entbehrt „weniger exportables" Silbergeld zu haben und weil es infolge der Goldwährung angeblich über 40 M. pro Kopf von seinem Barvorrat in 10 Jahren verloren hat, sind die Währungsverhältnisse dort günstiger als bei uns! Sowie England weniger silberne Zeichenmünzen hat als Deutschland, so unterscheiden sich die französischen Münzzustände dadurch von den deutschen, dafs dort mehr vorhanden sind, als bei uns. Das Eine soll ebenso für Frankreich, wie das Andere für England ein gewichtiger Vorteil sein! Doch Herr Bernhardi scheint noch einen andern Unterschied zwischen Frankreich und Deutschland entdeckt zu haben. Jenes, sagt er, hat „gesetzliche Doppelwährung", dieses „hinkende Doppelwährung". Weifs Herr Bernhardi nicht, dafs die Silberprägung in Frankreich durch Gesetz eingestellt ist und dafs gerade zur Bezeichnung des dortigen Zustandes der Ausdruck „hinkende" Währung erfunden worden ist?

Wir müssen darauf verzichten, Herrn Bernhardi in alle Einzelheiten seiner Entgegnung zu folgen. Er hält in allen Punkten an seiner ersten Schrift fest, nicht einmal die auf den willkürlichsten Annahmen beruhenden Berechnungen, dafs ein Procent Diskontoerhöhung „die deutsche Geschäftswelt" täglich 270,000 M. koste und dafs Landwirtschaft und Industrie in Deutschland für die gleiche Summe des gesamten zinsbaren Geldverkehrs fortwährend 3% (!), jährlich 2280 Millionen Frcs. mehr bezahlen mufs, als in den Vereinigten Staaten von Amerika, nimmt er zurück. Die alleinige Basis der monströsen Berechnung, hatte ich gesagt, bildet der Jahresumschlag der Reichsbank, von dem bekanntlich über $\frac{2}{3}$ auf den Giroverkehr kommt (von 73,199 sogar 52,636 Millionen). Er macht mir die gröfsten Vorwürfe, dafs ich nicht mitgeteilt habe, wie er die Summe des Jahresumsatzes sofort halbiert habe. Ich hätte dann noch weiter mitteilen müssen, dafs seiner Ansicht nach $\frac{20}{2 \cdot 8}$ der Summe des Jahresumsatzes der Reichsbank = der Summe ist, welche die deutsche Geschäftswelt beständig zu verzinsen hat. Ich hielt das für überflüssig, weil eine unrichtige Zahl durch ganz willkürliche Division und Multiplikation nicht richtig gestellt wird.

Nur einen Punkt, der Herrn Bernhardi besonders aufgeregt hat, wollen wir noch kurz berühren.

Er glaubt aus den preufsischen Steuereinschätzungen nachweisen zu können, dafs von 1877—1884|85 eine starke Vermehrung der dürftigen, eine Abnahme der kleinen und mittleren Einkommen stattgefunden hat und dafs die grofsen Einkommen von 9600 M. der Zahl nach um 25%, der Gesamtsumme des eingeschätzten Einkommens nach um 42% gewachsen sind. Ich habe an der Brauchbarkeit des Materials zu solchen Vergleichungen meinen Zweifel ausgesprochen. Besonders scheint mir die angegebene Zunahme der grofsen Einkommen nicht wahrscheinlich. Weder Grofsgrundbesitzer, noch Grofsindustrielle, noch Kapitalisten haben Zeiten erlebt, in welchen ein so aufserordentlicher Zuwachs ihres Einkommens möglich wäre. Es schien mir genügend in meinem Referat diese drei Kategorien, aus denen sich die grofsen Einkommen zusammensetzen, in

einer Klammer zu erwähnen, um die Unwahrscheinlichkeit der Behauptung anzudeuten. Es sei klar, behauptet Herr Bernhardi, dafs ich das aus Bosheit gethan, um ihn bei den Grofsgrundbesitzern und Grofsindustriellen zu verdächtigen. Da mir der Gedanke völlig fern gelegen hat, so bestätige ich ihm gern, dafs seiner Ansicht nach das Einkommen dieser beiden Klassen in jener Periode eine grofse Einbufse erfahren hat, dafs aber der Einkommenszuwachs der Kapitalisten in den letzten 7—8 Jahren grofs genug gewesen ist um nicht nur diese Einbufse zu decken, sondern auch noch eine Zunahme des Gesamteinkommens der Steuerpflichtigen in den Steuerklassen von 9600 M. aufwärts um 42 $\frac{0}{0}$ zu bewirken.

Dabei hatte ich denn ferner auf den Widerspruch hingewiesen zwischen der Behauptung, die man sonst so oft von eifrigen Schutzzöllnern, zu denen die Majorität der Dortmunder Handelskammer gehört, vernommen hat, es sei durch die Zollreformen die Lage der arbeitenden Klassen wesentlich verbessert worden und diesen Klagen über einen Rückgang gerade in dem Einkommen der untersten Klassen. Seit 1877, sagte ich, habe sich in den Währungsverhältnissen Deutschlands nicht viel geändert. Ich hatte hinzugefügt, die Suspension der Silberverkäufe, der wichtigste Vorgang in dieser Periode, habe die Billigung der Dortmunder Handelskammer, woraus denn meines Erachtens selbstverständlicher Weise folgte, dafs auf diese Mafsregel von der Handelskammer die traurige Veränderung in der Verteilung des Volkseinkommens nicht zurückgeführt werden könne. In der Zollpolitik aber, fuhr ich fort, sei ein grofser Umschwung eingetreten. Es würde daher näher liegen, die letztere dafür verantwortlich zu machen, wenn eine so so ungünstige Verschiebung der Vermögensverhältnisse wirklich eingetreten wäre. Herr Bernhardi nennt das einen logischen Purzelbaum, der den Neid des Verfassers der Keudelschen Gardinenpredigten erregen müsse. „Also" ruft er aus „weil die Dortmunder Handelskammer die Suspension der Silberverkäufe billigt, hat sich in unsern Währungsverhältnissen nicht viel geändert!" Dafs nicht ich, sondern Herr Bernhardi diese alberne Folgerung gezogen hat, brauche ich wohl nicht zu sagen. „Sollte es", ruft er ferner aus, „wohl einen mit den Grundbegriffen der Währungsfrage einigermafsen Vertrauten zu beiden Seiten des atlantischen Ozeans geben, der die Suspension der deutschen Silberverkäufe für ein währungpolitisches „nicht viel" hält." Es scheint also doch wirklich, dafs Herr Bernhardi auf diese Suspension eine höchst bedenkliche Verschiebung der Einkommensverhältnisse im preufsischen Staat zurückführt. Wenn er dagegen mir vorwirft, dafs ich dafür die Bismarcksche Zollpolitik verantwortlich mache, so ist das eine Unwahrheit, denn ich bestreite ja die von ihm behauptete schlimme Veränderung in der Verteilung des Volkseinkommens.

Doch ich habe die Geduld der Leser wohl schon zu viel in Anspruch genommen und ich schliefse deshalb mit der Mitteilung, dafs die Dortmunder Handelskammer von der Replik ihres Sekretärs Kenntnis genommen und zur Tagesordnung übergegangen ist mit dem Ausdrucke lebhaften Bedauerns, dafs aus einem akademischen Kreise statt einer sachlichen Kritik ein so unsachlicher mafs- und formloser Angriff ausgehen konnte.

Miszellen.

XII.

Bemerkungen über den Einfluſs der Geldeinheit auf die Preise.

Von Prof. Dr. Béla Földes in Budapest.

Häufig begegnen wir bei praktischen Männern der Anschauung, als ob teuere oder billige Preise, teures oder billiges Leben, mit der Gröſse der Geldeinheit innig zusammenhängen würden. So wirft Riehl, der sinnige Beobachter des alltäglichen Lebens, in einer seiner Studien die Frage auf, ob es denn ein Volksaberglaube sei, „daſs man im Guldenlande mit dem Gulden so weit reiche, als im Thalerlande mit dem Thaler?“ (Kulturstudien: der Geldpreis und die Sitte, S. 230.) Auch Peschel spricht an einer Stelle von der „teuern Schweiz und dem billigen Guldenlande“, (Abhandlungen, Neue Folge, Seite 419). Jedenfalls ist es gewiſs, daſs die Nationalökonomie an dieser Erscheinung vorübergegangen ist, ohne sie einer besonderen Beachtung zu würdigen. Mill sagt: „Die Einführung des Geldes hat keines der Preisgesetze verändert.“ (The introduction of money does not interfere with the operation of any of the laws of value. — Principles of Political economy, people edition, S. 296.) Bei Roscher finden wir folgende Bemerkung: „Die Vergröſserung z. B. des Goldstückes macht gewisse Honorare gröſser, wie die englische Guinee gegenüber dem Napoleon beweist. Hermann tadelt am Thalersystem, daſs der Pfennig zu klein sei, um damit zu kaufen; man springe deshalb im Kleinverkehr leicht von einem Groschen zum andern über, wobei mehr Übervorteilungen vorkämen, als bei dem süddeutschen Springen von einem Kreuzer zum andern. Im eigentlichen Westen und Süden der V. Staaten wird fast gar kein Kupfergeld gebraucht, weil die Menschen dafür zu flott und kavaliermäſsig sind. Dagegen bildet das gewerbsmäſsige Pittsbourgh in dieser Hinsicht eine Grenze, so daſs man auch Preise von 7 Cents fordert und und bezahlt. Wo es gar keine Scheidemünze gibt, ist jeder kleine Gegenstand sehr teuer. So muſste Rohlfs in Kauar Stricke, die in allen nördlichen Oasen einen Groschen gekostet hätten, mit einem Thaler

bezahlen." (Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleifses, S. 202.) Eine Anerkennung der Thatsache, dafs die Geldeinheit einen Einflufs auf die Preise hat, ist auch in der folgenden Bemerkung Maccullochs ausgedrückt, die er gelegentlich der Frage thut, ob es zweckmäfsig wäre von dem Duodezimalsystem zum Dezimalsystem überzugehen und das Pfund Sterling anstatt in 960 Pfennige in 1000 Mills einzuteilen. Er sagt: „Da nun Cents und Mills weder mit Pence noch Farthings gleich, noch volle Multiplen derselben sind, so würde es unausführbar sein, der neuen Skala die Preise solcher Artikel, Auflagen oder Dienstleistungen, die ganz oder teilweise nach Pence und Farthings angesetzt werden, genau anzupassen. So ist es z. B. einleuchtend, dafs, da Mills vier Prozent weniger wert sein würden als Farthings, die vielen Krämer, welche die Armen mit geringen Quantitäten der verschiedenen Artikel versorgen, deren Preis in Farthings angesetzt ist, an deren Stelle Mills nicht annehmen können, ohne sich einen schweren Verlust zuzuziehen. Und wie sie, wie höchst wahrscheinlich, sich damit helfen wollten, dafs sie zwei Mills für einen Farthing, und drei Cents für einen Penny aussetzten, so würde denen, welche bei ihnen kaufen, bedeutender Nachteil erwachsen." (Geld und Banken, übersetzt von Bergius und Tellkampf, S. 48.)

Jedenfalls dürfen wir also sagen, dafs der Zusammenhang zwischen Geldpreis und Geldeinheit — sofern er Gegenstand der Beobachtung war — nicht gänzlich geleugnet wird, dafs aber die Frage theoretisch nicht näher erörtert wurde. Wir halten es nicht für überflüssig, die Frage einmal des Nähern zu untersuchen und mit einigen Bemerkungen und Beobachtungen zu beleuchten, ohne uns die schwierige Aufgabe der Lösung derselben zuzuteilen. Die erste Frage, der wir hier begegnen, ist natürlich die der anzuwendenden Methode. Wie wollen wir den Einflufs, der eventuell zwischen der Geldeinheit und dem Geldpreis besteht, konstatieren? Es wird einleuchten, wenn wir behaupten, dafs wir es hier mit einer Erscheinung zu thun haben, die sich exakt statistisch nicht verfolgen läfst. Die Gestaltung der Preise ist das Resultat so vieler Komponenten, so feiner Verkehrsnuancen, dafs eine exakte Verfolgung und Abmessung derselben unmöglich ist. Am ehesten würde dies noch möglich sein bei dem Übergange von einer gröfseren Einheit zu einer kleinen oder umgekehrt. Aber auch hier sind der Schwierigkeiten viele. Vor allem ist die Gestaltung der Preise in diesem Falle oft eine Frage der Abrundung, die wieder von verschiedenen Momenten abhängt. Dann pflegen solche Veränderungen oft mit anderen Veränderungen, gesetzlichen (in Deutschland z. B. mit dem Übergang zur Markwährung, auch Übergang zum Metersystem) und sozialen zusammenzuhängen; hier ist dann eine statistische Erfassung und genaue Erfassung der Erscheinungen unmöglich. Nichtsdestoweniger darf auf eine Berücksichtigung thatsächlicher Verhältnisse nicht Verzicht geleistet werden, sie werden doch ein Schlaglicht auf den Zusammenhang beider Faktoren werfen. Vor allem aber müssen wir von dem Preisgesetz selbst ausgehen und durch Analyse dieses Gesetzes darüber ins Reine kommen, ob theoretisch ein Einflufs der Geldeinheit auf die Geldpreise möglich ist.

Wenn wir den Preis im weitesten Sinne als die Gleichung zweier zum Austausch bestimmten Güter betrachten, so wird — den einfachsten

Fall angenommen, also von Marktverhältnissen, Zahlungsfähigkeit etc. gänzlich abgesehen — diese Gleichung gewifs nur von dem Tauschverhältnis beider Güter abhängen; jede Veränderung in der Quantität auf der einen Seite mufs auch eine Änderung auf der andern Seite der Gleichung nach sich ziehen. Und hier kann die Art der Güter keinen Unterschied machen. Mag also das eine Gut Edelmetall oder welches andere Gut immer sein, die Tauschwertverhältnisse bestimmen den Wert der Gleichung, bestimmen also die Preiselemente. Auf die Tauschwertverhältnisse können die allerverschiedensten Momente Einflufs haben, wie namentlich die Nutzwerte, die Produktionskosten, aber auch zu diesen Momenten kann an und für sich die übliche Gröfse, in welcher das eine der Güter produziert wird, nicht eintreten. Anders gestaltet sich das Verhältnis natürlich, wenn beide Güter in einer bestimmten Gröfse hergestellt werden und hergestellt werden müfsten, wenn namentlich das Edelmetallgeld in bestimmten Stücken in Umlauf gebracht wird. Bei Gegenständen, die keine Teilung zulassen, oder über einen gewissen Punkt weiter nicht zulassen, kann es dann eintreten, dafs das übliche Geldstück — nehmen wir zum Überflufs noch an, es gäbe eben nur ein bestimmtes Geldstück — den Wert des andern Gutes weit überschreitet; läfst nun auch dieses keine Teilung zu, so kann hier der Tausch entweder gar nicht stattfinden, oder er würde dem einen Teile grofse Verluste verursachen. Nun wird in der That das Geld nicht formlos in Verkehr gesetzt, sondern in durch das Gesetz bestimmten Gröfsenverhältnissen, in Stücken, welche eine Abstufung der Preise möglich machen, welche aber doch manchmal eine vollständige Anpassung an den Tauschwert des andern Gutes nicht gestatten. Freilich würde es theoretisch scheinen, als ob das Ideal einer Ausdrückbarkeit aller Preisgleichungen erreicht wäre, sobald der Staat nur eine Münze prägt, die überhaupt den geringsten Wert repräsentiert, der noch in Rechnung gezogen wird, und wenn er dann nach der Höhe hin durch eine entsprechende Stückelung mittelst Anwendung der Multipla gewisser Geldstücke ermöglicht, dafs alle Preise auf das Genaueste festgesetzt werden können. Aber auch hier treten oft Faktoren auf, Sitte, Gewohnheit etc., welche zur Anwendung z. B. eines höheren Geldstückes führen.

Es mufs also jedenfalls zugegeben werden, dafs eine Beeinflussung des Preises durch die Geldeinheit möglich ist, da die Geldstücke in bestimmter, unveränderlicher Gröfse resp. unveränderlichem Wertverhältnis ausgeprägt werden, das eventuell dem Werte jenes Güterquantums nicht vollkommen gleich ist, dessen Tauschwertverhältnis durch das Geldstück zum Ausdruck gebracht werden soll. In diesem Falle kann also die Geldeinheit auf den Preis eine Wirkung haben. Wir haben aber nun die Frage zu untersuchen: In welcher Sphäre des wirtschaftlichen Lebens kann sich dieser Einflufs geltend machen? Wir werden finden, daf dies im grofsen ganzen in der mittlern und höhern Sphäre des Güterlebens fast gar nicht stattfindet. In diesen Sphären entscheiden bei den meisten Gütern die Produktionskosten, und der Preis wird auf Grund der Produktionskosten gewöhnlich auf das Allergenaueste berechnet. Der Einflufs der Geldeinheit kann hier gar nicht zur Geltung kommen, weil es sich um solche Quantitäten handelt, bei denen der in der existierenden kleinsten Geldein-

heit noch auszudrückende Wertbruchteil nur selten berücksichtigt wird. Der Produzent, der Kaufmann berechnen ihre Kosten nach grofsen Quantitäten und werden hierbei die kleinen Wertbruchteile leicht vernachlässigen können. Eine Produktionskostenrechnung, die in Hunderttausenden oder Millionen von Mark, Gulden etc. ausgedrückt wird, wird Bruchteile von unter einem Pfennig, Kreuzer etc. gewiss vernachlässigen können. In dieser Sphäre kommt also der Einfluss der kleinsten Geldeinheit gar nicht zur Geltung, oder sagen wir, um ganz genau zu sein, fast gar nicht zur Geltung, da bei den einzelnen, eventuell aus kleinen Wertgröfsen sich zusammensetzenden Teilproduktionskosten der Einflufs einer zur Abrundung nötigenden Geldeinheit schon seine Wirkung geübt haben kann. Doch darf dieser Einflufs als höchst geringfügig angenommen werden. Anders gestalten sich die Dinge im Kleinverkehr, sobald der Preis die Grenze streift oder erreicht, bei welcher der Preis schon zumeist in der kleinsten oder der kleinsten zunächst stehenden Geldeinheit ausgedrückt wird. Hier mufs in vielen Fällen eine Abrundung stattfinden. Kostet z. B. etwas in Frankreich 1 Centime, so läfst sich das in deutscher Münze genau nicht ausdrücken. Hier mufs also eine Abrundung stattfinden. Aber auch hier darf die Bedeutung dieser Abrundung nicht übertrieben werden. Denn in der Falte dieser Abrundung liegt schon ein Teil des Gewinnes des Kleinhändlers und deshalb bildet sie nicht unbedingt einen Verlust für den Käufer. Auch ist wohl zu bedenken, dafs sich die Umrechnung sogleich genauer, eventuell ganz genau vornehmen läfst, sobald wir von jenem Gegenstande mehrere Stücke oder ein gröfseres Quantum kaufen. Will ich von einer Ware, die per Zentner 4 fl. kostet, ein Loth kaufen, so müfste ich dasselbe mit $^{4}|_{28}$ Kr. ö. W. bezahlen. Hier müfste also eine Abrundung eintreten. Kaufe ich aber 7 Loth, so habe ich $7 \times {}^{4}|_{28}$ zu bezahlen, also einen Kreuzer. Bei gröfserem Absatz nimmt also auch im Kleinverkehr der aus der Abrundung entstehende Verlust ab, oder verschwindet eventuell gänzlich.

Wir sind also zu dem Resultate gelangt, dafs dort, wo sich der Preis unter dem Einflufs der Produktionskosten gestaltet, die Geldeinheit nur ausnahmsweise Bedeutung haben kann, dagegen im Kleinverkehr gewifs häufig Fälle vorkommen, dafs bei Ermangelung einer entsprechenden Geldeinheit eine Abrundung eintreten mufs. Wir haben aber hiermit doch nicht alle Kategorieen des Verkehrslebens in Betracht gezogen. Vor allem wissen wir, dafs es eine Reihe von Gütern, Dienstleistungen etc. giebt, wo der Einflufs der Produktionskosten sehr gemindert erscheint, oft aus dem Grunde, weil eine Berechnung der Produktionskosten fast gar nicht möglich ist. So z. B. liefse sich bei allen menschlichen Leistungen eine genaue Produktionskostenberechnung nur dann durchführen, wenn uns die Lebensdauer bekannt wäre, da gewisse Kosten auf das ganze Leben oder wenigstens auf die ganze produktive Lebensperiode verteilt werden müfsten. So läfst sich auf dem ganzen Gebiete der sogenannten Honorare für höhere Dienstleistungen von einer genauen Kostenberechnung nicht sprechen; ebensowenig läfst sich eine solche anwenden auf dem leider heute so sehr erweiterten Gebiete der niedern, oft nur eingebildeten Dienstleistungen, welche das regellose Gebiet der Trinkgelder bilden. Aber auch

in dem Kreise der sachlichen Güterproduktion begegnen wir einer Reihe von Fällen, die hierher gehören. Nehmen wir z. B. nur die Erfindungen. Auch bei Gegenständen, welche neue Erfindungen bilden, und namentlich wenn dieselben durch Patente geschützt sind, kommt das Prinzip der Produktionskosten nicht zur Anwendung. In allen diesen Fällen spielen gewiſs die sogenannten runden Summen eine nicht unbedeutende Rolle. Man gibt dem Arzt, dem Verteidiger, dem Schriftsteller, dem Schauspieler, der aus Gefälligkeit mitwirkt, etc. eine runde Summe, indem wir damit auch ausdrücken wollen, daſs wir die Leistung höher schätzen, als daſs wir sie nach dem strengen Maſse des wirtschaftlichen Kalküls veranschlagen wollten. Ebenso werden Trinkgelder zumeist in abgerundeten Summen gegeben. In diese Fälle, wie in viele andere, spielt auch der Umstand noch hinein, daſs der Betrag nach Möglichkeit eine hohe Summe repräsentieren soll. Man wünscht einem wohlthätigen Institute einen Betrag, ein Legat zu widmen; es soll eben nur eine ansehnliche Summe repräsentieren, und es klingt nahezu ebensogut, wenn man 100 000 Gulden sagt, als wenn man 100 000 Mark sagt. Man setzt Vereinsgebühren fest; auch hier handelt es sich nicht um Produktionskostenberechnungen, auch hier wird die Geldeinheit eine gewisse Rolle spielen, etc.

Und endlich noch Eines. Eine Reihe groſser Betriebe ist in der neueren Zeit entstanden, wo die Einheitspreise in geringen Beträgen festgesetzt werden. Hierher gehören z. B. Eisenbahnen und Entrepots. Der Preis, den man z. B. für den Transport eines Meterzentners per Kilometer, oder für das Einlagern eines Meterzentners per Tag im Entrepot bezahlt, drückt sich in einem so kleinen Geldbetrag aus, der oft selbst das kleinste Geldstück überschreitet, und dann müssen auch hier Abrundungen eintreten, also auch auf einem Gebiete, wo der Produktionskostenfaktor jedenfalls die gröſste Rolle spielt. Freilich tritt eben hier ausgleichend der oben erwähnte Umstand ein, daſs die betreffenden Anstalten in groſsem Maſsstabe in Anspruch genommen werden. Man sendet nicht einen Meterzentner einen Kilometer weit, sondern $n x$ Meterzentner $n x$ Kilometer weit; man lagert nicht einen Meterzentner einen Tag lang ein, sondern $n x$ Meterzentner $n x$ Tage, so daſs eigentlich auch hier der Einfluſs der Geldeinheit gering sein wird.

Aus alledem folgt, daſs auf die genaue Festsetzung der Preise gewiſs auch der Umstand Einfluſs haben kann, in welcher Weise das Geldsystem gestückelt ist. Dieser Einfluſs ist im groſsen ganzen gering in den mittleren und höheren Sphären des Güterverkehrs, gröſser im Kleinverkehr und überall da, wo die Produktionskosten keine genaue Berechnung zulassen und wo mit Vorliebe in runden Summen entlohnt wird. Nach welcher Richtung aber dieser mögliche Einfluſs ausgeübt wird, nach oben oder nach unten, das hängt weiter nicht mehr von der Geldeinheit als solcher ab, und darum können wir uns denen nicht anschlieſsen, die kleinere Geldeinheit wünschen, weil sie von der kleineren Geldeinheit auch billigere Preise und im allgemeinen billigeres Leben erwarten. Ob man bei kleinerer Geldeinheit sparsamer oder freigebiger ist, ob man Honorare, Trinkgelder etc. mehr nach unten oder nach oben abrunden wird, und namentlich wie diese Abrundung bei einem Übergang von einer gröſseren

zu einer kleineren Münze thatsächlich vorgenommen werden würde, das hängt in erster Linie von den wirtschaftlichen Sitten, von dem Sparsamkeitssinne der Bevölkerung ab, und nur sofern auf diese neben zahlreichen andern Faktoren auch die Geldeinheit einen Einflufs haben kann, können wir zugeben, dafs eine kleinere Geldeinheit auch billigere Preise zur Folge hat. An und für sich läfst sich die Entscheidung nicht fällen, da eben, wie gesagt, die Abrundung sowohl nach oben als nach unten vorgenommen werden kann. Das Entscheidende hierbei sind aber die Sitten und der wirtschaftliche Sinn des Volkes. Trotzdem hört man es oft wiederholen, dafs z. B. die Frankländer billiger sind und dafs man in Frankreich mit Franks bezahlt, wofür man in Österreich und Ungarn ebensoviele Gulden bezahlen müfste; ebenso haben wir oben erwähnt, dafs man in Deutschland vor Einführung der Markwährung die Thalerländer für teurer hielt, als die Guldenländer. Wir können uns hier nicht weitläufig auf die Erörterung beider Ansichten einlassen. Wir haben es hier zum Teil mit ungenau beobachteten Thatsachen, zum Teil mit unrichtigen Erklärungen, zum Teil mit verschiedenen, unvergleichbaren Gröfsen, überhaupt zum guten Teil mit unwissenschaftlichen Standpunkten zu thun. Für einen grofsen Teil der Erscheinungen wird uns die Theorie der Produktionskosten hinlängliche Erklärung bieten, ohne dafs wir auf den problematischen Einflufs der Geldeinheit Rücksicht nehmen. Dafs alle Waren, die in Frankreich hergestellt werden, dort natürlich viel billiger zu beschaffen sind, hat mit der Geldeinheit nichts zu schaffen; dafs viele Genüsse billiger sind, dafs durch das System der table d'hote, der Pension in Frankreich, der Schweiz etc. viel geboten werden kann, oft zu mäfsigen Preisen, findet in dem grofsen Verkehr, dem bedeutenden Absatz, dem billigeren Kapital etc. seine Erklärung. Dagegen müssen wir erklären — ohne hier in Einzelheiten einzugehen — dafs wir in Frankreich, in der Schweiz, in Italien oft excessiv hohe Preise, unverhältnismäfsige Tarife für gewisse Dienstleistungen gefunden haben. Dafs der Unterschied, der zwischen den Thaler- und Guldenländern in Deutschland bestanden, nicht auf die Geldeinheit, sondern hauptsächlich auf die Sitte, die Bedürfnisse zurückzuführen, darauf brauchen wir nicht näher einzugehen; diese Erscheinung hat mit scharfer Beobachtungsgabe R i e h l in dem oben zitierten Aufsatz erschöpfend erklärt. Dafs es auch nicht der Mangel einer kleinen Geldeinheit ist, welcher z. B. in Österreich und Ungarn das Leben teuer macht, lehrt der Umstand, dafs hier die kleinste Geldeinheit, der halbe Kreuzer, ganz unsichtbar ist. Aber auch in Frankreich, Italien trägt der Centime wenig zur Sparsamkeit bei, was wohl zur Genüge der Umstand beweist, dafs wir uns wochenlang in diesen Ländern aufhalten können, ohne auch nur ein Eincentimestück zu Gesichte zu bekommen. Auch wird uns von sehr verlässlicher Seite mitgeteilt, dafs in Frankreich bei den Steuerämtern Beträge unter fünf Centime nicht zurückgegeben werden. Dasselbe thun auch die Kaufleute, da sie keinen genügenden Vorrat von Centimestücken halten.

Was aber die Frage der Abrundung betrifft in dem Falle, dafs zu einer kleineren Münze übergegangen wird, so läfst sich auch hier im Vorhinein kein sicheres Prognosticon stellen. Als in Österreich-Ungarn der

in 100 Kreuzer geteilte Gulden an Stelle des in 60 Kreuzer geteilten eingeführt wurde, hat in einer grofsen Zahl von Fällen eine Preiserhöhung stattgefunden, indem überall, wo der Preis einen alten Kreuzer betrug, nun 2 Neukreuzer bezahlt werden mufsten, anstatt $1\frac{1}{2}$ Neukreuzer. Ähnliches ist auch in andern Ländern eingetreten. Als in Frankreich anstatt der Liards die Centimeeinteilung eingeführt wurde, mufste man dort, wo früher zwei Liards gezahlt wurden, drei Centimes bezahlen, und es dauerte nicht lange und viele Preise stiegen sogar auf einen Sou, da die Centimes, indem sie den Sou nicht in gleiche Teile teilten, in der Zirkulation nur wenig verwendet wurden. Das lehrreichste Beispiel der Richtung, in welcher bei Einführung einer kleineren Einheit die Abrundung erfolgt, würde Deutschland nach Einführung des Marksystems bieten. Hier begegnen wir aber so vielen Schwierigkeiten, dafs ein exakter Schlufs kaum möglich ist. Wir haben bereits oben erwähnt, dafs in derselben Periode, in welcher Deutschland das neue Geldsystem einführte, auch das Mafs- und Gewichtsystem geändert wurde, wodurch eine Vergleichung der Preise aufserordentlich erschwert wurde. Es ist aber nicht dieser Umstand allein, weshalb hier ein induktives Vorgehen beinahe unmöglich ist. Wir dürfen nämlich nicht vergessen, dafs bei der Markrechnung 10 Pfennige als identisch dem Werte nach an die Stelle des Silbergroschens traten, $^1|_{10}$ Mark statt $^1|_{30}$ Thaler. Für den kleinen Verkehr fand also so gut wie gar keine Veränderung statt. In Sachsen, Hannover etc. wurde schon vor 1873 der $^1|_{30}$ Thaler in 10 Pfennige geteilt. Überhaupt kann man nicht einmal für Norddeutschland auch bezüglich der Mark behaupten, dafs von einer gröfseren zu einer kleineren Geldeinheit übergegangen wurde. Im Gegenteil war die Mark als gleichbedeutend mit dem alten 10-, resp. 8-Groschenstück nur ein neuer Name für eine alte Geldvorstellung, während der Markpfennig als $^1|_{10}$ Groschen in der That eine gröfsere Einheit wurde, als der alte $^1|_{12}$ Pfennig. Noch komplizierter gestaltete sich der Übergang in Süddeutschland, beim Übergang vom Gulden zur Mark. Auch hier ist schon die allererste Frage schwer zu entscheiden, ob von einer gröfseren Einheit zu einer kleineren übergegangen wurde oder umgekehrt. Wenn auch der Gulden eine gröfsere Einheit repräsentiert, als die Mark, so ist doch zu bedenken, dafs ebenso wie in Norddeutschland im kleinen Verkehr der Silbergroschen, in Süddeutschland der halbe Gulden die thatsächliche Einheit bildete; an die Stelle des halben Guldens trat nun aber die Mark d. h. statt 30 Kr. 35 Kreuzer, bei Honoraren an Stelle von 10 Gulden 20 Mark. Auch insofern läfst sich der Übergang als ein solcher zu einer höheren Einheit auffassen, da man virtualiter vom Gulden- zum Thalerfufs überging. Wir sehen hieraus, dafs schon die Frage unendliche Schwierigkeiten verursacht, ob vom Standpunkte des praktischen Lebens und namentlich des kleineren Verkehrs die neue Einheit als eine kleinere oder eine gröfsere zu betrachten ist? Um wie viel schwieriger mufs sich unter solchen Umständen die Frage gestalten, in welcher Richtung die Abrundung erfolgt ist? Dabei haben wir noch gar nicht all der Umstände gedacht, welche gerade zur Zeit des Überganges störend eingriffen und die Preiserscheinungen noch komplizierten. Es war eben eine ganz abnorme und aufgeregte Zeit, welche unter dem Einflufs der gerade wild wütenden

Weltkrise stand, die Zeit der Abwickelung der französischen Kriegsschuld, die Zeit des Überganges zu einem andern Währungsmetall u. s. w. Unter solchen Umständen läfst sich der Einflufs eines Faktors nicht isolieren, namentlich eines Faktors, dessen Wirkung sich nur aus den feinsten Verkehrsnuancen beurteilen läfst. Im allgemeinen läfst sich nur so viel sagen, dafs — wie uns dies auch von bedeutenden Autoritäten versichert wurde, von einem preismindernden Einflufs der neuen Einheit wenig bemerkt wurde, dagegen zahlreiche Fälle beweisen, dafs eine entschiedene Preissteigerung eingetreten ist; so in Preufsen nach der Teilung des $^{1}/_{30}$ Thalers in 10, anstatt in 12 Pfennige für die nach Pfennigen verkauften Gegenstände, ebenso für Honorare etc., anstatt des Friedrichsd'or (= 17 Mark) das Zwanzigmarkstück, an Stelle des Thalers das Fünfmarkstück; für Dienstleistungen, die früher mit einem Fünfsilbergroschenstück bezahlt wurden, wird jetzt eine Mark gegeben etc. Gleiches geschah in Süddeutschland. Eine Menge von Gegenständen, die früher 6 Kreuzer kosteten, werden jetzt mit 20 Pfennigen (= 7 Kreuzer) bezahlt, an Stelle des halben Guldens trat, wie erwähnt, die Mark, an Stelle von 10 Gulden das Zwanzigmarkstück. Bei einer Reihe von Umrechnungen kommt auch die Zähigkeit der Parteien in Betracht, so dafs in Fällen, wo die Käufer zäher waren, wohl eine Preisminderung durchgesetzt worden sein mag. Endlich sei noch bemerkt, dafs es auch an solchen Fällen nicht fehlt, wo die Umrechnung von der alten in die neue Einheit ganz scharf vollzogen wurde. Und hiermit haben wir Alles zusammengefafst, was sich aus den Erfahrungen und Beobachtungen, die uns Deutschland bietet, ableiten läfst. Es ist jedenfalls nur ein ganz bescheidenes Resultat. Die tausend Faktoren, welche auf die Bewegung des Kleinverkehrs Einflufs haben, bieten ein so komplexes Gefüge, dafs nur eine Analyse aus der allernächsten Nähe — dann aber natürlich nur für die einzelnen, isolierten Fälle — einigen Einblick gestattet. Solche Untersuchungen würden der Sozialbeschreibung und Volkskunde interessantes Material liefern, allgemeine Schlufsfolgerungen würden aber auch dann auf grofse Schwierigkeiten stofsen. Wir haben gesehen, dafs wir nicht einmal die Frage bestimmt und allgemein beantworten können, ob — praktisch genauer — die neue Geldeinheit, welche Deutschland acceptiert, eine kleinere oder gröfsere ist, wie die frühere. Wie aber, wenn wir eben annehmen würden, dafs wirklich nicht nur gesetzlich, sondern auch thatsächlich von der Thaler- zur Markeinheit übergegangen würde? Wie müfsten wir dann unsere Frage beantworten?

Nehmen wir also an, dafs de facto ein Übergang von der Thalereinheit zur Markeinheit stattgefunden hätte, könnte dies einen preismindernden Einflufs ausgeübt haben? Wenn wir uns der obigen Ausführungen erinnern, so wissen wir, dafs für einen Einflufs der Geldeinheit auf die Preise nur insofern Raum ist, als es sich um Abrundungen handelt. Dann dürfte uns aber niemand wiedersprechen, wenn wir behaupten, dafs der Sprung vom Thaler zur Mark viel zu grofs war, um eine solche Wirkung hervorzurufen. Dies kann nur dann erfolgen, wenn die Einheiten nahe genug zu einander liegen. Wenn also z. B. Frankreich heute anstatt des Frank die Mark annehmen würde, oder z. B. Österreich-Ungarn anstatt

des österreichischen den holländischen Gulden, oder umgekehrt Deutschland den Frank, Holland den österreichischen Gulden einführen würde, dann würde gewiſs die Frage der Abrundung in vielen Fällen eine Rolle spielen. Wenn aber z. B. Österreich-Ungarn heute von der Guldeneinheit zur Mark oder zum Frank übergehen würde, so sind die Unterschiede zwischen beiden Einheiten viel zu groſs, als daſs die Abrundung eine groſse Rolle spielen könnte; denn das dürfte doch gewiſs Jeder für eine starke Illusion halten, daſs man dann in Österreich-Ungarn für einen Frank oder eine Mark das bekäme, wofür wir heute einen Gulden bezahlen, wenn auch viele Optimisten sich diesem Glauben hingeben. Das teuere Leben und die hohen Preise — denn groſse und zahlreiche Bedürfnisse steigern die Nachfrage —, worüber in Österreich-Ungarn geklagt wird, hängt weniger mit dem Gulden zusammen, als mit anderen Thatsachen, die man gern vergessen vermöchte: mit der Papiergeldwirtschaft und den ungünstigen Finanzverhältnissen, mit dem Kapitalmangel, mit dem Umstande, daſs bei dem Zurückbleiben der Kultur hier die Versäumnisse von Jahrhunderten nachzuholen sind, dann mit dem Börsenspiel, mit der reichen Aristokratie, die alles nachäfft, dem flotten Leben, groſsen Bedürfnissen etc. An alledem würde die kleine Geldeinheit gewiſs nichts ändern.

Wir kommen zum Schlusse. Indem wir an und für sich den Zusammenhang zwischen Geldeinheit und Geldpreis untersuchten, sind wir zu dem Resultate gekommen, daſs sich ein solcher Einfluſs nicht gänzlich leugnen läſst, daſs derselbe aber gering ist und sich auf den Kleinverkehr und einige Spezialfälle des Verkehrslebens beschränkt. Was ferner die Frage der Abrundung bei einem Übergang zu einer kleineren Geldeinheit betrifft, so sind wir zu dem Resultate gekommen, daſs derselbe gänzlich unbestimmt ist. Ja, es lassen sich vielleicht mehr Fälle dafür anführen, daſs in solchen Fällen die Abrundung nach oben erfolgte, mit der kleinern Geldeinheit also Erhöhung der Preise eintrat. Übrigens erfolgt in vielen Fällen eine ganz scharfe Umrechnung der alten Preise, so daſs eine Abrundung weder nach der einen, noch nach der andern Richtung eintritt. Jedenfalls hängt die Richtung der Abrundung von vielen Umständen ab; so muſs die Abrundung nach unten überhaupt möglich sein, ohne dem Verkäufer Verlust zu bringen; dann hängt es, wie wir sahen, von der Zähigkeit der Parteien etc. ab. Endlich haben wir uns auch davon überzeugt, daſs die Abrundung überhaupt nur dort eine gröſsere Wichtigkeit erlangt, wo naheliegende Einheiten vertauscht werden, da ja bei gröſseren Unterschieden die Abrundung schon gröſsere Nachteile für den einen Teil mit sich brächte und die Abrundung ja nur innerhalb solcher Wertgrenzen erfolgen kann, wo gewissermaſsen die Sensibilität schon aufhört; wo die Abrundung von dem einen Teile schon ein solches Opfer erfordert gegen früher, für welches er sensibel ist, dort wird man sich derselben energisch widersetzen.

Ist dies die Rolle, welche die Geldeinheit bei der Bestimmung der Preise spielt, so werden wir auch mit der nötigen Vorsicht bei Beantwortung der Frage vorgehen, ob eine kleine Geldeinheit einen nennenswerten Einfluſs auf die Sparsamkeit auszuüben vermag und ob Länder mit kleinen Geldeinheiten billigere Preise haben und sparsamer sind, als

Länder mit grofsen Geldeinheiten? Da die Geldeinheit nur in einem ganz beschränkten Kreise auf die Preisbildung direkt Einflufs nimmt, am wenigsten bei den Gütern, welche den Gegenstand des grofsen Verkehrs und der Massenproduktion bilden, so kann dieselbe auch auf die Sparsamkeit nur einen geringen Einflufs ausüben. Am meisten kann die Geldeinheit sich bei Trinkgeldern, Honoraren, Remunerationen und anderen Gratifikationen geltend machen. Doch wird man uns zugeben, dafs es auch hier weit mehr auf die Gewohnheit und namentlich gerade auf den vorhandenen Sparsamkeitssinn ankommt, den Manche geneigt sind als Resultante der Geldeinheit zu betrachten. Das ist sie denn doch nicht, wenn sich auch manchmal ein Einflufs nach dieser Richtung geltend machen mag. Ein verschwenderisches, oder sagen wir liberales, chevalereskes Volk wird durch die Geldeinheit nicht verhindert hohe Trinkgelder zu geben, wie andrerseits ein sparsames selbst bei einer gröfseren Geldeinheit sparsam sein wird. Übrigens sind vom Standpunkte der Sparsamkeit nicht so sehr die niedrigen Preise das Mafsgebende, als die Bedürfnisse und deren engerer oder weiterer Kreis, deren einfachere oder raffiniertere Befriedigung; hiervon hängt es zumeist ab, ob das Leben billig oder teuer ist. Die Bedürfnisse, deren Gröfse und Umfang, hängt aber weit mehr von andern Faktoren ab, von der Gewohnheit, von der Sitte. Wer auf diese wirken kann, der kann ein Volk zur Sparsamkeit erziehen, aber unter den pädagogischen Mitteln, mit welchen dies erreicht werden kann, spielt die kleine Geldeinheit eine untergeordnete Rolle. Wenn also schon der Einflufs der Geldeinheit auf die Sparsamkeit als gering angenommen werden mufs, so läfst sich noch weniger behaupten, dafs die Einführung einer kleinen Geldeinheit ein nicht oder wenig sparsames Volk sparsamer machen werde. Nullae sine moribus leges. Namentlich Reisende und Touristen haben tausendfache Gelegenheit jene Faktoren zu studieren, welche wirklich kräftig auf die Preise resp. die gröfsere oder geringere Billigkeit des Lebens Einflufs ausüben. In der Schweiz, in Tirol, in Italien, überall können wir beobachten, wie verschieden sich — bei derselben Geldeinheit — der Preis des Lebens an verschiedenen Orten gestaltet. Auch bei dem schon oben angeführten Peschel (Abhandlungen, Neue Folge: Ferienreisen) finden wir hierfür höchst interessante Belege.

Wir wollen mit den obigen Bemerkungen durchaus nicht die trotz oder eben wegen ihrer Minutiosität schwierige Frage erschöpfen oder erledigen, sondern vielmehr nur Anregungen bieten, da die untersuchte Erscheinung ungerechter Weise von der Theorie bisher vernachlässigt wurde. Mögen nun weitere Studien zu einem vom Obigen abweichenden oder zu demselben Resultate führen, jedenfalls wäre um so sicherer zu erwarten, dafs sie von der in unseren Tagen auf so breiter Basis sich aufbauenden Sozialforschung nicht weiter ignoriert würden. Auch würde die Untersuchung und Beobachtung der hier erörterten Erscheinung auf verschiedenen Gebieten und nach Möglichkeit auf Gebieten, wo die Ausschliefsung verschiedener Preisfaktoren leichter vorzunehmen, ein reiches und höchst interessantes Material bieten, das nicht nur unsere Frage beleuchten, sondern auch einen tieferen Einblick in das mikroskopische Gefüge und Getriebe des wirtschaftlichen Lebens gestatten würde, und so würde auch

die Sozialbeschreibung und Volkskunde mit einem lehrreichen Kapitel und pittoresken Miniaturbildern, wie wir sie für andere Gebiete ausgezeichneten Forschern verdanken —, bereichert [1]).

Zur Vermeidung jeglicher Mifsverständnisse schliefse ich diese kurzen Andeutungen mit der Bemerkung, dafs ich die Frage der kleinen Geldeinheit hier einzig und allein nach der Seite hin untersuchte, ob in einer kleinen Geldeinheit eine Gewähr für niedrige Preise, billiger Leben, Sparsamkeit etc. liegt. Dagegen hat das Streben nach der Einführung einer anderen Geldeinheit, um sich einem weitverbreiteten System zu nähern — z. B. in Österreich der Mark- oder Frankeinheit — gewifs manche Berechtigung; eine einzelnere Untersuchung dieser Frage liegt aber aufser dem Bereich dieser kleinen Studie.

1) Ich halte es für meine Pflicht, jenen Fachgenossen, denen ich vor Jahren, als sich mir diese Frage aufwarf, meine Ansichten mitteilte und die so freundlich waren meine Untersuchungen zu fördern, teils durch Mitteilung einiger Daten, teils durch Mitteilung ihrer Ansichten, die mit den oben skizzierten gröfstenteils vollständig übereinstimmen, meinen besten Dank auszusprechen. Ganz besondere Förderung danke ich den freundlichen Mitteilungen des Hrn. Reichstagsabgeordneten Ludwig Bamberger.

Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Bruder, Adolf, Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolf IV. von Österreich (1358—1365) mit Benutzung zweier ungedruckter Gutachten des 14. Jhrs. M. e. Plane von Wien. Innsbruck, Wagner, VIII und 131 SS. 8°.

Im Juni und August 1360 verordnete Herzog Rudolf IV von Österreich zunächst für Wien, dann auch für die übrigen österreichischen Landstädte die allgemeine Ablösung der gekauften Renten (Burgrechte, Überzinse) sowie der grundherrlichen Zinse mit dem Achtfachen des Jahresbetrages. Diesem Vorgehen folgten weitere Verordnungen, welche die Grundherrlichkeit, die Steuerfreiheiten und die Erwerbsfähigkeit der Toten Hand für Immobilien innerhalb der landesfürstlichen Städte teilweis aufhoben, teilweis wenigstens wesentlich beschränkten.

Wie der Herzog auf anderen volkswirtschaftlichen Gebieten radikal vorging — z. B. hob er die Zünfte auf — so liegt auch hier ein gradezu erstaunlicher Eingriff in die durch Jahrhunderte naturalwirtschaftlicher Entwicklung geschaffenen Zustände vor. Und dieser Eingriff geht von derjenigen deutschen Territorialgewalt aus, welche um die Mitte des 14. Jhs. vielleicht von allen am kräftigsten erstarkt war, und er wird veranlaßt durch finanzielle Schwierigkeiten des Fürsten: eines der frühesten Symptome für die später allgemeine Entwickelung, in welcher das Verordnungsrecht des Fürsten und damit ein gut Teil der absolut-monarchischen Gewalt sich vornehmlich aus Anlaß finanzieller Anforderungen Bahn bricht.

Die Maßregeln des Herzogs Rudolf stehen nun freilich nicht völlig vereinzelt da. Große mehr oder minder für sich stehende städtische Gemeinwesen sind früher wie später auf die gleichen Ideen gekommen, so z. B. betreffs der Ablösung bezw. Amortisation Lübeck um 1250, Hamburg 1270, Goslar 1283 und 1390, Brilon 1290, Limburg 1325, Dortmund 1346, Hannover c. 1350, Worms 1366, Ulm 1388, Stade 1401, Zürich 1419 und 1480, und auch Landesfürsten haben in verwandter Weise abgelöst, so namentlich die Luxemburger in Böhmen (zuerst in Znaim 1325, dann in Brünn 1331 u. s. w.), ferner die bairischen Herzöge für München 1391, 1418 und 1453. Indes im ganzen wurde die Idee der Ablösung doch erst in der Reformationszeit wirklich populär — ihre Durchführung war damals eine der Forderungen der Bauernaufstände —, und nie ist sie im eigentlichen Mittelalter so radikal und so bis in ihre Konsequenzen — Aufhebung namentlich der Grundherrlichkeit — hinein verfolgt worden, wie von Herzog Rudolf. Dem übereifrigen Vorgehen entsprach freilich nur ein geringer Erfolg: die Grundherrlichkeit blieb bestehen, nur auf dem Gebiet der eigentlichen Ablösung kam es zu einigen Ergebnissen. Doch bewegte die gewaltsame Politik des Herzogs noch auf lange hin die Geister und die wirtschaftliche Praxis; der deutlichste Beweis in dieser Hinsicht wird durch die Thatsache erbracht, daß sich noch eine volle Generation nach Rudolfs Tode an seine Maßregeln eine grosse durch Zweifel in der Praxis veranlaßte Kontroverse knüpfte, in der neben Heinrich Oyta und Johann Reutter namentlich der große Wiener Jurist Henricus de Langenstein dictus de Hassia zu Worte kam.

So konnte es als lohnende Aufgabe erscheinen, die Geschichte der rudolfinischen Finanzmaßregeln monographisch zu behandeln. Der Verfasser hat sich dieser Aufgabe mit grossem Fleisse unterzogen, auch die breitere Basis für die Darstellung des Einzelfalls vornehmlich durch allgemeine Darstellung der mittelalterlichen Steuerbelastung, der Geschichte von Erbleihe und Rentenkauf, der Steuerfreiheit des Clerus u. a. m. zu gewinnen gesucht. So dankbar nun diese Zusammenstellungen sind, so erheben sie sich doch bisweilen nicht über das Encyclopädische; das überallher mit erstaunlicher Ausdauer herbeigeschaffte Material ist nicht völlig genug durchdrungen, die Details nicht absolut genug beherrscht und demgemäß mit richtigem Takt zum geringeren Teile hervorgehoben, zum größeren Teile in den Hintergrund gedrängt. Auch vermißt man für einzelne Maßregeln Rudolfs die sonst beliebte weite Ausmalung des Hintergrundes, vor dem sie sich abspielen, so namentlich für die Aufhebung der Grundherrlichkeit. Dagegen ist das direct auf den Gegenstand bezügliche Material mit Umsicht verarbeitet, speziell auch der Geschichte der an die Verordnungen Rudolfs anschließenden juristisch-ökonomischen Kontroverse umfassend Rechnung getragen.

Bonn. Lamprecht.

Schwiedland, Eugène, L'historisme économique allemand. Paris, Guillaumin et Cie. 1885.

Sidgwick, Henry, The scope and method of economic science. London, Macmillan and Co. 1885.

Cognetti de Martiis, L'economia come scienza autonoma. Torino, Fratelli Bocca, 1886.

Die oben angeführten Schriften stehen im Bannkreise der deutschen Wirtschaftswissenschaft und geben Zeugnis von dem Ansehen, welches die politisch-ökonomische Forschung Deutschlands im Auslande genießt. Sie sind ein Echo der bei uns in den letzten Jahren eifriger denn je gepflogenen methodologischen Diskussion und wenn sie auch die Probleme nicht vertieft haben, so ist doch, da in einem solchen Falle nicht die Stimme der lautesten Rufer, sondern der besonnensten Denker widerhallt, die Stellung, welche ausländische Vertreter unserer Wissenschaft einnehmen, auch für uns von besonderem Interesse.

Die erstgenannte Abhandlung Schwiedland's ist bereits aus dem Journal des Economistes bekannt, wo sie im Juli vorigen Jahres veröffentlicht wurde. Sie gibt auf Grund einer sehr umfassenden Kenntnis der einschlägigen deutschen und fremden Literatur einen klaren Überblick über die in Deutschland sich gegenwärtig gegenüberstehenden Gesichtspunkte wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiete der ökonomischen Wissenschaften und schließt sich an Menger's Untersuchungen an, deren Resultate der Verfasser im ganzen acceptiert. Während wir es hier mit einer referierenden und gerade deshalb für den in unserer Literatur nicht völlig Heimischen wertvollen Studie zu tun haben, tritt Sidgwick in der Rede, mit der er im Herbste 1885 als Präsident der ökonomisch-statistischen Sektion der British Association for the Advancement of Science die Sitzungen derselben auf der 55. Jahresversammlung eröffnete, selbständig polemisierend gegen verschiedene Auffassungen der Ziele und Methoden der Wirtschaftswissenschaft auf.

Sidgwick bekennt sich als Theoretiker, dem abstrakte Untersuchung unentbehrlich scheint. Allein er bekämpft jene, welche bei ihren abstrakten Untersuchungen sich in stolzer Überhebung unabhängig von den Thatsachen fühlen und alle praktischen Probleme der Politik durch Deduktionen aus einigen wenigen Prämissen, insbesondere jener der universell wohlthätigen und harmonischen Wirkung des Selbstinteresses lösen wollen. Dieser „orthodoxen" Nationalökonomie gehöre er nicht an. Sie werde aber auch von dem Begründer unserer Wissenschaft, von Adam Smith, nicht vertreten und die von deutschen Gelehrten vorgenommene Bezeichnung einer naturrechtlichen Wirtschaftstheorie als Smithianismus sei ungerechtfertigt. Wir werden ihm hier ebensowohl beistimmen können, wie zu dem Grundgedanken, daß die Entscheidung des Politikers im einzelnen konkreten Falle von zeitlichen und örtlichen Verhältnissen abhängig sei und nicht in das Gebiet der Theorie falle (S. 12). In köstlicher Weise widerlegt S. jene orthodoxen Freihändler, die da geneigt sind, die schutzzöllnerische Bewegung auf dem Kontinente und in Amerika „auf die Unfähigkeit der Menschheit zurückzuführen, die elementaren ökonomischen Wahrheiten zu verstehen." (S. 14). Die Edinburgh Review habe 1841 in der Jännernummer den Freihandel mit all jenen kosmopolitischen und philosophischen Argumenten vertheidigt, welche die Begeisterung derer, welche für ‚Freiheit' schwärmen, erglühen machen.

Schon im Juli aber sei sie für den Freihandel aus national-englischen Gründen eingetreten, weil der Vorsprung der industriellen Entwicklung, den England zur Zeit besaß, bei freiem Verkehr der Völker durch Jahrhunderte erhalten bliebe. Der Vortheil der Stabilisierung dieses Verhältnisses dürfte aber einem patriotischem Ausländer weniger klar erschienen sein, als einem patriotischen Engländer." (S. 17). — Hierauf wendet sich S. gegen die historisch-ethische Schule Deutschlands, deren Arbeiten in ihrer Art ausgezeichnet seien, auch in der Kritik der Methode der älteren Schule sehr nützlich gewirkt hätten. Allein, obwohl er ihre Werke durchforscht habe, „mit dem Interesse und dem Respekt, der der unermüdlichen Forschung und wissenschaftlichen Fruchtbarkeit deutschen Geistes gebühre, sei er doch nicht im Stande zu entdecken, welche andere wissenschaftliche Behandlung der allgemeinen Theorie des Verkehrs und der Verteilung sie an Stelle der von ihnen vertriebenen zu setzen wünschten". (S. 34, 35). Wo solche Theorieen entwickelt würden, wie von Knies in seinem Werke über Geld und Kredit, da tragen die Kapitalisten und Grundeigentümer, Gläubiger und Schuldner, deren Operationen betrachtet werden, durchaus die wohlbekannten Züge des alten Wirtschaftsmenschen (S. 35). Es sei der alte Pudding, sagt S. im Anschlusse an ein englisches Sprichwort, mit etwas ethischer Brühe und historischem Aufputz (S. 36). — Endlich verteidigt er seine abstrakte Theorie gegen jene, welche ihr den Vorwurf machen, daß sie ein soziales Phänomen nicht im Zusammenhang des sozialen Lebens erforsche. Hier sind seine Argumente am schwächsten. Sie gipfeln in dem unzweifelhaft richtigen, aber nicht Beweis machenden Satze, daß die allgemeine Gesellschaftswissenschaft noch nicht existiere; was bis jetzt von Comte, Spencer, Schäffle geschaffen worden, sei „eine Mischung von vagen, verschieden angewandten physiologischen Analogieen, unvollständig verifizierten historischen Verallgemeinerungen und unbedachten politischen Voraussagungen" (S. 55). Daß eine Isolierung der Elemente im Wesen wissenschaftlicher Forschung liege, wie dies Menger in ausgezeichneter Weise hervorgehoben hat, übersieht oder übergeht Sidgwick.

Schwiedland und Sidgwick stehen teils ausgesprochenermaßen, teils durch ihre Polemik auf Seite jener, welche die Auffassungen der historischen Schule in mancher Richtung bekämpfen. Der Italiener Cognetti legt eine Lanze für die letztere ein. Der in Deutschland entstandene Streit um die Methoden sei ein Streit um den Charakter der Wirtschaftswissenschaft als selbständiger Wissenschaft. Diesen hebe der Historismus nicht auf. „Angewandt als ein Mittel, um vom Einzelnen zum Allgemeinen zu gelangen, von der Realität zum Begriff, vom Individuellen zum Typischen schmälert die historische Methode nicht nur nicht die Selbständigkeit der ökonomischen Wissenschaft, sondern macht sie erst möglich und bedeutend, indem sie die Gefahr vermeidet, in falsche Deduktionen und inhaltslose Denkübungen, d. h. in einen Apriorismus zu verfallen, der mehr oder weniger selbstverständlich ist." (S. 25, 26). Hauptzweck ist ihm übrigens nicht die Rettung der historischen Methode, sondern Feststellung der Wirtschaftswissenschaft als Teil einer auf die Gesetze der Biologie aufgebauten Sozialwissenschaft „Die Naturgesetze im Allgemeinen und die biologischen Gesetze im Besonderen sind so zu sagen das Substrat der ökonomischen Gesetze" (S. 28), „das Fundament der Soziologie überhaupt und daher auch der Ökonomie ist die Biologie" (S. 27). Im Gegensatze zu Menger und Sidgwick betont daher Cognetti die Existenz einer Soziologie, „welche Dank Comte, Lilienfeld, Spencer, Schäffle, Ward u. a ihre Stellung auf dem weiten Felde der Wissenschaften gefaßt habe", (S. 27), von der die Wirtschaftswissenschaft nur aus Zweckmäßigkeitsgründen losgelöst werde (S. 40).

Freiburg i. B. Philippovich

Donnat, Léon, La politique expérimentale. Paris, Reinwald, 1885. 1. vol. 496 SS. (mit Namenregister). Fr. 5. —

In diesem Werk unternimmt Donnat den kühnen und in mancher Beziehung originellen Versuch, die von Claude Bernard mit so gutem Erfolge in der Physiologie angewandte Methode auf das Studium der politischen und sozialen Fragen zu übertragen. Die These Donnat's besagt, daß man bislang einen falschen Weg eingeschlagen hat, indem man entweder, wie August Comte, zu subjektiven, aus dem eigenen Geiste der einzelnen Autoren hervorgegangenen Formeln, oder zu einem rein willkürlichen Empirismus oder endlich zu einer mehr oder weniger verständigen Interpretation der Geschichte seine Zuflucht nahm. In Zukunft müsse man sich den experimentellen Beobachtungen zuwenden, die Gesetze bestimmen, welche die Phänomene regieren, die Kausalitätsverhältnisse aufdecken, sich der Induktionsmethode bedienen und zu gleicher Zeit gewisse Maßnahmen auf experimentellem Wege durch vorläufige Beschränkung ihrer Durchführung auf einem

engen Gebiet erproben, bevor man sie im ganzen Lande zur Anwendung bringt. Eine derartige Politik würde die thatsächlichen Prärogativen des Parlaments respektieren und seine Verantwortlichkeit beseitigen; sie würde die Rechte der Exekutive nicht vermindern, ihre Aufgaben aber erleichtern. Ohne die öffentliche Ruhe zu gefährden, würde sie zur Erkenntnis und zur praktischen Durchführung der für die Jetztzeit geeigneten Einrichtungen hinleiten.

Donnat ist der Ansicht, daß die Berechtigung der experimentellen Methode durch eine vergleichende Beobachtung der parlamentarisch regierten Staaten ihre Bestätigung findet; als Beweis hierfür führt er die getrennte Gesetzgebung in dem vereinigten britischen Königreich und das Gesetz Torrens an, welches letztere nach einander in den einzelnen Kolonieen zur Durchführung gebracht worden ist und auch in Tunis Anwendung findet (Schließung der Wirtshäuser, Eigentumsrecht der verheirateten Frauen u. s. w.); der Schweiz entlehnt er das Beispiel des Referendum, den Vereinigten Staaten das Homestead und die proportionelle Volksvertretung. Auch die in Deutschland gemachten politischen Erfahrungen läßt er nicht unbeachtet und führt in dieser Beziehung zwei Beispiele an, nämlich die Zusammenlegung der kleinen Landparzellen und ein Gesetz zu Gunsten des kleinern Grundbesitzes.

Donnat ist ein enttäuschter Demokrat, der für das allgemeine Stimmrecht keine Verehrung zeigt, dasselbe dennoch aber als ein erworbenes Gut anerkennt, welches man nur durch eine stärkere Vertretung der Minoritäten verbessern kann. Frankreich, dem seine Traditionen abhanden gekommen sind, kann eine neue Politik nur von der experimentellen Methode erwarten. Die gegenwärtige Parlamentsherrschaft ist außer Stande, die großen Reformen ins Leben zu rufen. Der Verfasser scheut sich nicht, den Volksvertretern und den Inhabern der vollziehenden Gewalt die Wahrheit zu sagen, und ihnen die Unfruchtbarkeit der Kammerdebatten vor Augen zu führen. Er erblickt das Heil in der Anwendung der experimentellen Methode, bei der die Gesetzgebung räumlich und zeitlich beschränkt wird, indem man die Reformen zuerst in einem oder mehreren Departements einführt, um sie erst dann, wenn sie Erfolge aufweisen, auch auf den übrigen Teil des Landes auszudehnen. Eventuell könnte man auch den Sozialisten ein Stück Land in den Kolonieen überlassen, um ihnen Gelegenheit zu geben, einen praktischen Versuch zur Verwirklichung ihrer utopischen Ideen zu machen.

Das Werk Donnat's verdient jedenfalls Beachtung auch seitens derer, welche für seine Theorieen nicht eingenommen sind, denn es wird ihnen darin ohne Zweifel eine große Fülle interessanter, klar dargestellter Thatsachen entgegentreten. A. R.

Deutscher Geschichtskalender für 1885. Sachlich geordnete Zusammenstellung der politisch wichtigsten Vorgänge im Deutschen Reich. Leipzig, F. W. Grunow, 1886. 8. XIII—369 SS. M. 6.—.

Fischer, Th., (Prof. der Erdkunde), Sammlung mittelalterlicher Welt- und Seekarten italienischen Ursprungs und aus italienischen Bibliotheken und Archiven. Venedig, F. Ongania, 1886. gr. 8. 4—VI—254 SS. M. 10.—.

Leiter, Fr. S., Die Steuer der Presse. Ein Beitrag zur Geschichte des Zeitungswesens. Wien und Neutitschein, R. Hosch, 1886. 8. VIII—172 SS. M. 2.—.

v. Philippovich, E., Über Aufgabe und Methode der politischen Ökonomie. Eine akademische Antrittsrede. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr, 1886. 8. 55 SS. M. 1.—.

v. Zmigrodzki, M., Die Mutter bei den Völkern des arischen Stammes. Eine anthropologisch-historische Skizze als Beitrag zur Lösung der Frauenfrage. München, Th. Ackermann, 1886. 8. 444 SS. mit 10 lithogr. Tafeln und 1 geographischen Karte. M. 6.—.

Rameau de Saint-Père, Histoire et régime de la propriété foncière en Europe. Paris, impr. nationale, 1886. 8. 15 pag.

Tikhomirov, L., La Russie politique et sociale. 2me édition. Paris, Giraud & Ce, 1886. gr. in-8. IV—560 pag. fr. 7,50. (Table des matières: L'Empire russe et la Russie. — La Russie russe, les Allemands et les juifs. — Les classes sociales en Russie: le peuple. — Les classes sociales, le clergé, la noblesse et la bourgeoisie. — La Russie économique et industrielle. — Le mouvement des esprits. — La Russie politique. —)

Bowker, R. R., The economic fact-book and Free-trader's guide. New York, N. Y. Free Trade Club, 39 Nassau str., 1885. 12. 151 pp. $ 0,25. (Contains a summary of protectionist points and free-trade facts in the shape of a dialogue, in which a free-trader answers the arguments of a protectionist, etc.)

Compayré, G., The History of Pedagogy, with an introduction, notes, and an

index by W. H. Payne. Boston, D. C. Heath & C°, 1886. 12. 26 and 592 pp. cloth. $ 1,75. (The work goes back to Education in antiquity and among the Greeks and Romans, the early Christians, and the Middle Ages, and thence down through the various epochs, noting prominent teachers, and educators, and philosophers, and giving an account of their methods and theories.)

Daly, J. Bowles, Radical Pioneers of the XVIII[th] century. London, Swan Sonnenschein & C°, 1886. 8. cloth. 6|.—. (Forms a concise history of the rise and progress of the Radical Party in England showing, how the English Colonies in America were founded, established and lost; how France freed herself from a corrupt ministry and a profligate church; and dealing with the chief events of Social and Political Importance from 1688 to 1815. The principal figures are: Edmund Burke, Lord Bute, Cartwright, Chatham, C. J. Fox, George III., „Junius" Lord Mansfield, Tom Paine, W. Pitt, J. Priestley, Lord Sandwich, Lord Thurlow, Horne Tooke, J. Wilkes.)

Encyclopaedia Britannica, edited by (Profs.) Th. Spencer Baynes and W. Robertson Smith. Volume XX (Pru-Ros). Edinburgh, A. & Ch. Black, 1886. 4. cloth. 30|.—. (Principal contents: Prussia, by J. F. Muirhead. — Public Health, by J. Williams. — Pufendorf, by (Prof.) E. Nys. — Quebec, by G. Stewart, jun. — Queensland, by J. Bonwick. — Quesnay, by J. K. Ingram. — Railway, by D. Kinnear Clark, (Prof.) A. D. Hadley, A. M. Wellington and S. Wright Dunning. — Ricardo, by J. K. Ingram. — Roads and Streets, by Th. Codrington. — Robespierre, by H. Morse Stephens. — Roman Law, by (Prof.) J. Muirhead. — etc.)

Hazell's Annual Cyclopaedia, 1886. London, Hazell, Watson & Viney, 1886. 8. 580 pp. cloth. 3/.6. Containing about 200,000 concise and explanatory articles on every topic of Current Political, Social, and general interest, revised to March 31st, 1886, edited by E. D. Price.)

Mazzone, A., Impressioni pedagogico-letterarie. Catania, N. Giannotta, 1886. 16. XII—246 pp. l. 2. (Contiene: La scienza dell' educazione. — Dizionario pedagogico. — Socialisme e scuola. — Perchè si deve educare? Positivismo pedagogico. — Poesia socialistica. — Letteratura patriottica. — etc.)

Ravalli, V., La libertà e lo stato. Ragusa, Picitto & Antoci, 1886. 16. 156 pp. l. 1,50. (Contiene: Idee preliminari. — L'Oriente. — La Grecia. — Roma. — Il medio evo. — I tempi moderni. — L'individuo e il potere. — La libertà economica. — La libertà morale. — La libertà politica.)

Supino, C., Il capitale nell' organismo economico e nell' economia politica. Milano, U. Hoepli, 1886. 16. 134 pp. l. 2,50. (Contiene: Il concetto del capitale. — Formazione del capitale. — Il capitale nella produzione. — Il capitale nella circolazione. — Il capitale nella distribuzione. — Il diritto del lavoro. —)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Geering, T., Handel und Industrie der Stadt Basel. Zunftwesen und Wirtschaftsgeschichte bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts, aus den Archiven dargestellt. Basel, F. Schneider, 1886. 8. XXVI—678 SS. M. 15.—.

Neelmeyer-Vukassowitsch, H., Das Rußland der Gegenwart und Zukunft. Politische u. nationalökonomische Skizzen gesammelt während meines langjährigen Aufenthaltes und auf vielen Reisen in dem großen Reich. 2. Aufl. Leipzig, A. Unflad, 1886. gr. 8. VIII—208 SS. M. 3.—. (Enthält u. a.: Bauernstand u. adeliger Grundbesitz nach materieller Lage etc. — Gewerbe, Industrie und Handel. — Kommunikationswesen, Wasserstraßen und Schiffahrt mit Häfen. — etc.)

Boutillier (l'abbé), La verrerie et les gentilshommes verriers de Nevers, avec un appendice sur les verreries du Nivernais. Nevers, impr. Vallière, 1886. 8. X—167 pag. et planches.

Hue, F. et G. Haurigot, Nos grandes colonies. Amérique. Paris, Lecène & Oudin, 1886. 12. Avec 35 gravures et 3 grandes cartes. fr. 3,50. (Contenant les Antilles: la Martinique, la Guadeloupe, les Saintes, etc. — La Guyane, av. des renseignements sur la statistique, les productions, le mouvement du commerce, l'histoire de la civilisation. — etc.)

Paulus, L'esclavage dans l'Indo-Chine et en particulier au Cambodge et dans l'Annam. Paris, impr. nation., 1886. 8. 12 pag. (Extrait du Bulletin des sciences économiques et sociales.)

Childs, Emery E., A history of the United States in chronological order, from

the discovery of America in 1492 to 1885. New York, Baker & Taylor, 1886. 12. 2 and 254 pp. cloth. $ 1.—. (Bringt außer den auf Verfassungs- und Territorialgeschichte, sowie auf Verfassungskämpfe sich beziehenden Daten auch wichtige Mitteilungen zur Geschichte der Gewerbe und Industrie, Anlegung von Fabriken und Einführung von Maschinen in die Vereinigten Staaten, über Eisenbahn-, Kanal- und Telegraphenanlagen. — etc.)

Clayden, A., A popular handbook to New Zealand, its resources and industries. With introduction on New Zealand as an English Middle-Class Emigration field, and personal experiences during a four years' residence in the Colony. 2nd edition. London, Wyman, 1886. 8. 2/6.

Θεοτόκη, Μάρκου, Ἐπικρίσεις ἐπὶ περιόδων τινῶν τοῦ συγγράμματος τοῦ Κ. Παύλου Λάμπρου: „Νομίσματα καὶ μετάλλια τῆς Ἑπτανήσου Πολιτείας. Ἐν Κερκύρᾳ, τυπ. ὁ Κοραῆς, 1885. 8. (Thēotokēs, M., Kritik einiger Abschnitte des Werkes von P. Lambros: „Über die Münzen und Medaillen der jonischen Inseln. Corfu 1885.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Braun, K., Die Kolonisationsbestrebungen der modernen europäischen Völker und Staaten. Vortrag. Berlin, L. Simion, 1886. 8. 39 SS. Mk. 1.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen Heft 58.)

Lentner, F., Das internationale Kolonialrecht im XIX. Jahrhundert. Einschließlich der Kongo- und Karolinenakte dargestellt. Wien, Manz, 1886. gr. 8. 144 SS. M. 3.—.

Tisdel, W. P., Kongo. Berichte an das Staatssekretariat in Washington. Deutsche autorisierte Ausgabe, übers. v. A. Helms. Leipzig, Frohberg, 1886. 8. VIII—58 SS. M. 1.—.

Le Long, J., L'émigration et la politique coloniale, mémoire présenté au congrès régional des sociétés de géographie composant le groupe du sud-ouest de la France. Bordeaux, impr. Gounouilhou, 1886. 8. 7 pag. (Extrait du Bulletin de la Société de géographie commerciale de Bordeaux.)

Lemire, C., La question coloniale et la question sociale en France. Paris, impr. nation., 1886. 8. 8 pag.

Tallqvist, J. V., Recherches statistiques sur la tendance à une moindre fécondité des mariages. Helsingfors, Frenckell & fils, 1886. 8. 117—XIX pag. (Table des matières: De la fécondité des mariages chez les peuples barbares et des variations qu'elle a subies dans quelques pays civilisés. — Des modifications possibles qu'amène la civilisation dans la faculté procréatrice. Du changement d'importance des causes qui retardent la conclusion des mariages. — De la prévoyance dans le mariage. — Du changement des conditions économiques, en tant qu'il influe sur la fécondité des mariages. De la tendance à la diminution de celle-ci. — Du caractère moral de la prudence conjugale. — etc.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Danger, L. und C. Manz, Der Grundbesitz in der Provinz Hannover. Beiträge zur Kenntnis land- und forstwirtschaftlicher Verhältnisse. Agrar-statistische Gesamt- und Spezialbeschreibungen sowie Verzeichnis sämtlicher Güter nebst Angabe ihrer Besitzer bezw. Pächter, der Grundflächen, der Grundsteuerreinerträge, der Poststationen, der gewerblichen Anlagen, Viehzüchtungen u. s. w., und alphabetisches Personen- und Ortsregister. Nach amtlichen und authentischen Quellen bearbeitet. Hannover, G. Prior, 1886. 8. VIII—520 SS. mit einer Karte der Provinz Hannover von C. Diercke. M. 9.—.

Goedde, A., Die Privatforsten und Privatforstbeamten Deutschlands. Berlin, W. Baensch, 1886. 8. 44 SS. M. 1.—.

v. Graß-(Klavin), Das Brennereigewerbe und die Landwirtschaft in ihren berechtigten Forderungen an die Gesetzgebung. Danzig, Weber, 1886. 8. 16 SS. M. 0,50.

Höinghaus, R., Das neue Reichsgesetz betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Ergänzt und erläutert durch die amtlichen Materialien der Reichsgesetzgebung. Berlin, Hempel, 1886. 8. 115 SS. M. 1,50.

Kraemer, A., Die Bedeutung der Spiritusindustrie für die schweizerische Landwirtschaft. Auf Veranlassung des Vorstandes der Gesellschaft schweizer. Landwirte. Zürich, C. Schmidt, 1886. gr. 8. M. 0,60.

Pott, E. und C. Kraus, Beobachtungen über die Kultur des Hopfens im Jahre 1884. VII. Bericht des deutschen Hopfenbauvereins. München, Ackermann, 1886. Roy.-8. 60 SS. M 2.—.

Ruhland, G., Die Lösung der landwirtschaftlichen Kreditfrage im System der agrarischen Reform. Im Auftrage der XXVI. Wanderversammlung bayerischer Landwirte. Tübingen, Laupp, 1886. 8. VI—161 SS. M. 3.—.

Dupérié, J. F. E., Quelques mots sur la crise viticole dans le département de Lot- et Garonne; des moyens de reconstituer nos vignobles et des vignes américaines. Agen, impr. Bonnet & fils, 1886. 16. 64 pag.

Land Concentration, on, and Irresponsibility of Political Power as causing the anomaly of a wide-spread Want by the side of the Vast Supplies of Nature. London, Paul, Trench & C°, 1886. 8. 306 pp. 5|.—.

Errera, A. (prof.) La riforma del credito fondiario e il banco di Napoli. Firenze, E. Loescher, 1886. 8. 64—13 pp. con tavola l. 1. — (Sommario: Teoria e pratica. — Le riforme. — Note di economia politica e di statistica. — Leggi, regolamenti, formule, etc. — Dati statistici.)

Ghersi, G., L'agricoltura nei suoi rapporti sociali. Torino-Napoli, Roux & Favale, 1886. 8. 75 pp. l. 1.—.

Rossi, E., Nuove notizie sulla concorrenza agraria transatlantica, e la relazione Lampertico, con una carta delle zone a pastura degli Stati Uniti, Roma, Forzani & C., 1886. 8. 186 pp. con tavola. l. 3. (Sommario: Dei limiti della zona agricola americana. — Manitoba e Canadà. — Condizioni della zona arida e suo avvenire. — Dei gradi di pioggia e di altitudine occorrenti ai cereali della zona arida. — Come si bonifica la zona arida. — Attuale valore della zona arida. — Condizione della zona umida e suo avvenire. — Produzione ed esportazione di cereali. — Dakota e Minnesota. — Spese di produzione ed importanza del Mixed Farming. — I tributi fondiari e le imposte degli agricoltori americani. — Differenze tributarie fra città e campagna. — Esenzioni tributarie e leggi contro le espropriazioni. — Debiti locali degli stati e città. — Finanze americane. — Vantaggi sociali e prospettiva dell' agricoltura americana. — La produzione del grano nell' India. — Zona frumentaria indiana. — Costo della produzione e spese dei trasporti in India. — Sviluppo delle ferrovie indiane. — Effetti delle ferrovie sulla produzione del frumento. — Condizioni economiche dell' India. — Siccità, carestie ed altri ostacoli al progresso di esportazione. — La produzione del grano nell' Australia e Nuova Zelanda. Area e popolazione. — Costo di produzione del frumento in Australia. — Progressi di esportazione del bestiame. —)

5. Gewerbe und Industrie.

Fahdt, J., Deutschlands Glasindustrie. Verzeichnis sämtlicher deutscher Glashütten mit Angabe ihrer Fabrikate, statistischen Notizen und einem Anhange: Die Spiegelmanufaktur, Lampenbläsereien, Raffinerieanstalten und Malereien. 5. Aufl. Dresden, Selbstverlag, 1886. 12. 176 SS.

Fischbach, Fr., Wie ist das Kunstgewerbe der Schweiz zu heben und zu pflegen? Vortrag. Basel, B. Schwabe, 1885. 8. 43 SS. M. 0,80.

Huber, F. C., Die Ausstellungen und unsere Exportindustrie. Stuttgart, Neff, 1886. gr.-8. XV—384 SS. M. 4,50.

Jahresberichte, die, der königlich bayerischen Fabrikinspektoren für das Jahr 1885. Mit einem Anhange betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung beim Bergbau. München, Ackermann, 1886. 8. 132 SS. M. 2,20.

Chalon, P. F., Les explosifs modernes, traité théorique et pratique à l'usage des ingénieurs civils et militaires, des entrepreneurs de travaux publics, des mineurs, etc. Paris, Bernard & Ce, 1886. 8. XIV—399 pag. fr. 20.—.

Chaumette, Découvertes et inventions les plus utiles depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. 2e édition, revue. Limoges, E. Ardant & Ce, 1886. gr. in-8

Ham, C. H., Manual training: the solution of Social and Industrial Problems. New York 1886. 12. Illustrated. XIX—403 pp. 7|.6.

Mac Neill, J. G. S., English interference with Irish Industries. London, Cassell, 1886. 8. 110 pp. 1|.—.

Thompson, R. E., Protection to Home Industry: four lectures delivered in Harvard University, January 1885. New York, Appleton, 1886. 8. cloth. $ 1.—.

6. Handel und Verkehr.

Notices coloniales publiées à l'occasion de l'Exposition universelle d'Anvers. Paris. Imprimerie Nationale. 1885.

Die drei hübschen Bände, welche wir der umsichtigen Initiative des Subdirektors für die Kolonien und Vizepräsidenten der „Société des Etudes coloniales et maritimes“, Herrn Grodet, verdanken, der dieselben durch das Marine- und Kolonialministerium hat veröffentlichen lassen, sind nicht im Handel erschienen. Es ist dies um so bedauerlicher, als sie die vollständigste Belehrung ertheilen, die man wünschen kann.

Die bei Gelegenheit der Antwerpener Ausstellung veröffentlichten Berichte über die Kolonieen sollten anfänglich nur den Stoff liefern zu einem einleitenden Kapitel für den Katalog der französischen Kolonialausstellung. Das Departement der Marine und der Kolonieen hatte es für zweckmäßig gehalten, dem Katalog eine Studie voranzuschicken, die bezüglich jeder Kolonie oder jedes dem französischen Protektorat unterworfenen Landes Nachweise liefern sollte über die geographische Lage, das Klima, die Bevölkerung, die Hauptcentren, die Häfen und Marktplätze, die Entwickelung des Handels und der Schifffahrt in den letzten Jahren, die Verkehrsmittel zwischen der Kolonie und den anderen Ländern, die Höhe der Schiffsfrachten, die Münzverhältnisse, die öffentlichen Arbeiten, die Anbauverhältnisse, die Abtretung von Ländereien an Private, die örtlichen Industriezweige, die eingeborenen Arbeiter, die Einwanderung und besonders diejenige aus Europa. An alle lokalen Verwaltungsbehörden war ein Fragebogen gesandt worden. Die hierauf eingegangenen Antworten bilden die Grundlage unseres Werkes. Die Fülle des erhaltenen Materials machte den Druck einer besonderen dreibändigen Publikation notwendig. Der einer jeden Kolonie gewidmete Bericht ist durch eine Karte vervollständigt worden.

Der erste Band behandelt Tonking, Annam, Cochinchina, Kambodscha, französisch Indien, Mayotte, Nossi Bé und Madagaskar; der zweite die Insel Réunion, Neu-Kaledonien, Tahiti, Senegal, den Golf von Guinea und Obock; der dritte die Besitzungen in West-Afrika, Guyana, Martinique, Guadeloupe, die Kerguelen, Saint-Pierre und Miquelon. Außerdem enthält der dritte Band die in den Staatsetat von 1886 für koloniale Zwecke eingestellten Kredite, sowie die Einzelbudgets für 1885. Er schließt mit einem recht ausführlichen Inhaltsverzeichnis und einem sehr genauen Index. Man wird diese drei, im Ganzen 2174 Seiten umfassenden Bände, die über die verschiedenartigsten Fragen Auskunft geben, mit großem Nutzen zu Rathe ziehen. Sie bilden eine wirkliche Encyklopädie der französischen Kolonieen.

Die Publikation bewegt sich in dem Kreise derselben Ideen, welche zur Errichtung eines Kolonialhandelsmuseums zu Paris geführt haben, die der Veranstaltung der Kolonialausstellung zu Antwerpen voraufging. Man will die exportierten und exportierbaren Rohstoffe der Kolonieen, sowie die bei dem dortigen Mangel an einheimischer Industrie aus Frankreich und anderen Ländern eingeführten Waren dem Publikum vor Augen führen. In großen, leicht zugänglichen Glasschränken sind zur Unterstützung der ausführlichen Beschreibungen und Nachweise die Gewebe mit Angabe des Verkaufspreises, des Ursprungslandes, der Länge und Breite der Stücke, die Messer, Lampen, Glaswaren u. s. w. ausgestellt. Der Exporthändler erhält Auskunft über die Art der Artikel, für welche diese oder jene Kolonie voraussichtlich ein geeignetes Absatzgebiet bildet. — Allerdings ist es bei der Neuheit der betreffenden Einrichtungen nicht möglich zu sagen, ob sie hinreichend große Dienste leisten werden, um die von den Begründern derselben in sie gesetzten Hoffnungen zu erfüllen. A. Raffalovich.

Endemann, W., Das Recht der Eisenbahnen. Nach den Bestimmungen des Deutschen Reichs und Preußens. I. Hälfte. Leipzig, Fues's Verlag, 1886. gr.-8. 400 SS. M. 7,50.

Jahresbericht der Handelskammer zu Frankfurt am Main für 1885. Frkft. a|M., Selbstverlag der Handelskammer, 1886. 8. 360 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für das Jahr 1884. Erstattet den Handel- und Gewerbetreibenden des Kammerbezirks. Hannover, Druck von W. Riemschneider, 1885. 8. VIII—222 SS.

Voisin-Bey (Inspecteur général des pontes et chaussées), Die Seehäfen Frankreichs. Deutsche autorisierte Ausgabe nebst Anmerkungen. Leipzig, W. Engelmann, 1886. Roy. in-8. IV—181 SS. mit 2 statistischen und 12 Tafeln von Hafenplänen, M. 11.—.

Bradshaw's Railway manual, Shareholders' guide, and Official Directory for 1886. London, W. J. Adams, 1886. 8. 12|.—.

Nicoletti, F., Della società e delle associazioni commerciali con un titolo sulle borse di commercio. Trattato teorico-pratico ad uso specialmente dei commessi ed impiegati, ecc. Roma, tip. Poliglotta, 1886. 8. 304 pp. l. 4.—.

Verslag over den toestand van handel, scheepvaart en nijverheid te Amsterdam in 1885. Opgemaakt door de Kamer van koophandel en fabrieken aldaar. Amsterd., J. Muller, 1886. Roy.-8. 193 bl. fl. 1,50.

7. Finanzwesen.

Förster, E., Die Reform der Branntweinsteuer. Berlin, Parey, 1886. 8. 32 SS. M. 1.—.

Löwy, W., Finanz- und Steuerverhältnisse der Stadt Wien in den Verwaltungsjahren 1861—1884. Nebst einem Anhange: Status und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Stadt Wien nach dem Stande vom Jahre 1861. Wien 1886. Roy.-8. 98 SS. (Mitteilungen des statistischen Departements des Wiener Magistrats.)

Chardon, E., Essai historique sur les origines de l'impôt du timbre en France. Tours, impr. Rouillé-Ladevèze, 1886. 8. 29 pag.

Cucheval-Clarigny, Essai sur l'amortissement et sur les emprunts d'États. Corbeil, impr. Crété, 1886. 8. 177 pag. fr. 5.—. (Table des matières: L'amortissement en Angleterre, de 1786 à 1815. — L'amortissement en Angleterre, de 1815 à 1829. — Les résultats de l'amortissement en Angleterre. — L'amortissement en France. 1. La législation. 2. Les résultats de 1816 à 1848. — Les derniers jours de l'amortissement français. — L'amortissement anglais et les emprunts de guerre. — La résurrection et la transformation de l'amortissement anglais. — Les dernières opérations sur la dette anglaise. — L'amortissement de la dette américaine. 1. La formation de la dette. 2. La réduction de la dette. — Du mode des emprunts. — etc.)

Guyot, Y., La suppression des octrois et la politique expérimentale, conférence, avec graphiques. Paris, Plon, Nourrit & Ce, 1886. 12. 76 pag.

Vührer, A., Histoire de la dette publique en France. Tome 2. Paris, Berger-Levrault & Ce, 1886. gr. in-8. 560 pag. Prix pour les 2 tomes: fr. 15.—. (Table des matières (Chapitres XV à XXIV: Le consulat. — Empire. — Gouvernement de la restauration. 1. Règlement des contributions et indemnités de guerre. 2. L'amortissement. La conversion des rentes. L'indemnité des émigrés. 3. Opérations inscrites au grand-livre de 1815 à 1830 tant en accroissement qu'en diminution. — Règne de Louis-Philippe. — La seconde République. — Napoléon III. — La troisième République. 1. Les emprunts de guerre. La conversion du 5 p. 100. L'amortissement. 2. La dette amortissable. — Tableaux concernant la dette perpétuelle et la dette amortissable. —)

Clementini, P., Legge sull' imposta di ricchezza mobile (24 agosto 1877) annotata. Volume II. Torino, Unione tipogr.-editrice, 1886. gr. in-8. 488 pp. l. 9.—.

Relazione del Direttore generale alla Commissione di vigilanza sui rendiconti dell' amministrazione del debito pubblico per gli esercizi 1° semestre 1884 e 1884—85. Roma, tipogr. eredi Botta, 1885. 4. 315 pp. e tavole graf. (Pubblicazione del Ministero del tesoro, Direzione gener. del debito pubblico.)

Relazione e rendiconti consuntivi per la cassa dei depositi e prestiti e per la gestione annesse. Esercizi 1° semestre 1884 e 1884—85. 2 volumi. Volume I: Relazione. XXI—441 pp. Vol. II: Rendiconti. pp. 442—841. Roma, tipogr. Elzeviriana, 1885. 4. (Pubblicazione della Direzione generale del debito pubblico.)

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

v. Danckelmann, Frh., Zur Erhaltung und Beförderung des bürgerlichen Wohlstandes. Ein Berater in allen Vermögensangelegenheiten. Tübingen, Laupp, 1886. 8. VI—144 SS. M. 2.—.

v. Debschitz, A., Betrachtungen über die Währungsfrage mit besonderer Berücksichtigung ihrer sozialen Bedeutung. Breslau, Maruschke & Berendt, 1886. 8. 57 SS. M. 1.—.

Struck, E., Skizze des englischen Geldmarktes. Leipzig, Duncker & H., 1886. 8. 74 SS. M. 1.—. (Separatabdruck aus Schmollers Jahrbuch etc. Jahrg. X.)

Haupt, Ottomar, L'histoire monétaire de notre temps. Paris, J. H. Trueby, 1886. 8. fr. 7,50. (L'ouvrage comprend les statistiques monétaires de tous les pays du globe, y compris celles des Indes, du Japon, des Straits-Settlements et de la Chine; l'exposé de leurs systèmes, une ébauche de la politique monétaire des grandes nations,

l'énumération des événements les plus saillants de l'histoire monétaire du siècle et la discussion des divers projets pour la réhabilitation de l'argent métal.)

W a l r a s, L., Théorie de la monnaie. Paris, 111, Boulevard St.-Germain, 1886. 4. 24 pag. à 2 col. Extrait de la „Revue scientifique", avril 1886.

B a n c a nazionale del Regno d'Italia: adunanza generale degli azionisti tenuta in Firenze il 24 febbraio 1886 (anno XXXVI). Roma, Officina industr. di carte-valori, 1886. 4. 68—24e XXXI pp. (Relazione di E. Tedesco sulle operazioni fatte dalla banca nell' anno 1885.)

9. Soziale Frage.

In Nachfolgendem geben wir eine Besprechung einiger uns vorliegenden Hefte der „Sozialen Zeitfragen", welche von E r n s t H e n r i e t L e h n s m a n n in zwanglosen Lieferungen herausgegeben werden und in Minden i. Westf. bei J. C. C. Bruns erscheinen.

W a g e n e r, F. W. H., Die Mängel der christlich-sozialen Bewegung. (Minden i. W. J. C. C. Bruns' Verlag). 1885. 39 S.

Herr Geh. Oberregierungsrat Wagener ist — wenn wir ihn recht verstanden haben — mit der sog. christlich-sozialen Fraktion in der Hauptsache deshalb nicht zufrieden, weil die Sozialpolitik keine religiöse Frage sei und man dieselbe nicht nebenbei als Mittel zum Zweck, sondern als Selbstzweck behandeln müsse. Mit diesem Satz, der in der Hauptsache auch das klägliche Fiasko jener Partei auf sozialpolitischem Gebiete erklärt, ist aber auch ihr Urteil gesprochen, und der H. Verfasser hätte konsequent genug sein müssen, die ganze Tendenz und das Gebahren dieser „Fraktion" als unnütz und verwerflich zu bezeichnen. Diese Konsequenz wird freilich in der Broschüre nicht gezogen; vielmehr spricht W. am Schlusse „den im Vordergrunde stehenden und treibenden Persönlichkeiten" seine volle Anerkennung aus „für den Eifer und die Energie, womit sie unbekümmert um den Haß und die Angriffe die Ziele verfolgen, die ihnen selbst als die richtigen (!!) erscheinen". Sie seien nicht für die Irrtümer und Mißerfolge verantwortlich zu machen; „die Quelle der Irrtümer ist der unklare und falsche Begriff des christlichen Staats, in dem man sich bewegt". Als ob die ganze christlich-soziale Bewegung nicht lediglich von diesen „treibenden Persönlichkeiten" künstlich gemacht worden wäre! Wenn die Lösung der sozialen Frage lediglich ein Postulat der Gerechtigkeit (nicht der Liebe) ist, dann ist dieselbe auch nur vom Staate, nicht von der Kirche zu erwarten, welche ihre heilsame Mitwirkung lediglich auf dem weiten Felde der Wohlthätigkeit zu üben hat. Die Religion aber zu einem politischen Agitationsmittel herabzuwürdigen, ist ebenso verwerflich, als es umgekehrt nutzlos und oft frivol ist, soziale Reformen in den Mantel christlicher Liebe gehüllt erscheinen zu lassen. Statt einer Gesamtverurteilung begnügt sich W. damit, den Christlich-Sozialen einige Fehler nachzuweisen und Mahnungen vorzuhalten, die er nicht an sie, sondern an den Staat richten müßte, so z. B. wenn er sagt, daß jede w i r k l i c h e Reform sich nicht mit den kranken, arbeitsunfähigen, sondern mit den lebenskräftigen Arbeitern befassen müsse, daß also eine andere Lohnform dringend geboten sei. In dieser Beziehung schließt sich der H. Verfasser ganz den Ausführungen von Rodbertus über den Normalwerkarbeitstag und dessen Vorschlägen zur Lohnregulierung an; also Fixierung des Produktwertes in Arbeitszeit, Fixierung des Lohnes als Bruchteil dieses Wertes und Einführung von Lohnzetteln als Arbeitsgeld. Daß diese Reformen möglich seien, ohne daß das private Grund- und Kapitaleigentum angetastet werde, wie W. glaubt, ist zum mindesten zweifelhaft. Rodbertus selbst hat dieses Bedenken wiederholt ausgedrückt, resp. nicht zu widerlegen vermocht. — Dem ganzen Gedankengang der Schrift nach ist es nicht zu verwundern, daß das Sozialistengesetz keine billigende Beurteilung findet; es wird in dieser Beziehung auf die geringen Erfolge der polizeilichen und militärischen Maßregeln Rußlands gegen den Nihilismus verwiesen. Glücklicherweise ist aber ein Vergleich russischer Verhältnisse mit der Lage in Deutschland noch kein vollwichtiger Beweis. — Wenn der H. Verf. an einer andern Stelle unsere Exekutionsordnung tadelt, weil die Zwangsvollstreckung auch auf den Hausstand des gemeinen Mannes ausgedehnt werde, so ist dagegen anzuführen, daß eine größere Milde, als sie die deutsche Gesetzgebung bereits übt, den Kredit untergraben und gerade den mittleren Ständen das Kreditnehmen erschweren dürfte. Damit wird auch die Behauptung, daß das Exekutionsrecht die privilegierte Stellung des Kapitalismus zum Ausdruck bringe, auf ihren wahren Wert reduziert. — Alles in allem dürfte es den Führern der christlich-sozialen Partei — wenn noch von einer solchen die Rede sein kann — immerhin zu denken geben, wenn der Verfasser, der ihnen so wohl gesinnt ist, einen christlichen Sozialismus im confessio-

nellen Sinne für einen doppelten Widerspruch hält und der Meinung ist, daß „es den Vertretern des christlichen Sozialismus auf evangelischer Seite schwerlich gelingen wird, ihre Bestrebungen in einem andern Lichte erscheinen zu lassen als in dem eines Verschönerungsvereins für bestimmte politische Aktionen".

Stamm, Dr. A. Theodor., Die sozial-politische Bedeutung der Bodenreform. (Minden i. W. J. C. C. Bruns' Verlag). 1885. 32 S.

In dieser kleinen Schrift giebt Stamm ein Exposé seiner schon früher namentlich in der Arbeit „Erlösung der darbenden Menschheit" gemachten Vorschläge, dem sozialen Elend durch Verstaatlichung des Grund und Bodens resp. der Grundzinsen ein Ende zu machen. Hierzu giebt es nach seiner Meinung folgende Wege: Für Koloniallländer, deren Boden noch nicht Privateigentum ist, soll der Boden bei freier Konkurrenz verpachtet werden. Die schon okkupierten Terrains aber sollen einer steigenden Grundzins-Besteuerung unterworfen werden. Unter Umständen kann auch die Expropriation gegen Entschädigung Platz greifen. „Für Deutschland führt auf allerfriedlichstem Wege die Grundkreditverstaatlichung zur Grundzinsverstaatlichung." Es sollen also zunächst alle landwirtschaftlichen Kreditinstitute in die Hände des Staates übergehen. Diese beleihen den Grundbesitz bis zur Höhe der kapitalisierten Grundzinsen, die dann nie wieder abgelöst werden können. Der Staat kann aber die über die Hypotheken ausgegebenen Pfandbriefe nach und nach amortisieren, so daß er schließlich vermöge der an ihn zu zahlenden Hypothekenzinsen die Oberhoheit über allen Grund und Boden besitzt. Selbstredend müssen Grundstücke, die nicht voll oder gar nicht belastet sind, an den Staat eine entsprechende Grundsteuer entrichten. Von dieser „friedlichen" Bodenreform erwartet Stamm die Heilung aller sozialen Schäden, die Erreichung der höchsten Volks- und Weltkultur. Der amerikanische Sozialpolitiker Henry George kommt bekanntlich zu demselben Resultat. Die gewichtigen Einwände, welche s. Zt. gegen die George'schen Ausführungen gemacht wurden, gelten auch gegenüber unserem Autor, welcher wenigstens die Priorität für die Publikation seiner Ansicht für sich in Anspruch nehmen kann.

Witte, Emil Professor., Das Recht auf Arbeit und seine Verwirklichung. (Minden i. W. J. C. C. Bruns' Verlag). 1885. 54 S.

Auch dieser Autor giebt die grundsätzliche Richtigkeit der George'schen Schlüsse zu. Doch sieht er ein, daß die Landwirte namentlich infolge der ausländischen Konkurrenz in Deutschland keineswegs eine so hohe Grundrente beziehen, daß es für den Staat der Mühe wert wäre, sie zu expropriieren; dagegen gesteht er zu, daß in den großen Städten die Grundrente der Häuser- und Bauplätze-Eigentümer unverhältnismäßig wachse und daß die Kommunalsteuer ganz oder größtenteils von den Grundbesitzern getragen werden müsse. Falsch ist freilich die Auffassung, daß die Grundrente im wesentlichen mit dem für die Pachtung des Ackers gezahlten Preise zusammenfalle. — Originell ist der Gedanke, daß das Recht auf Arbeit durch eine Besteuerung der Maschinen verwirklicht werden könne, weil dadurch die Nachfrage nach menschlicher Arbeitskraft erhöht und eine größere Anzahl von Arbeitern Beschäftigung finden werde. Zu diesem Zweck schlägt der Verfasser eine Eisenbahnsteuer, welche mit einer Erhöhung der Eisenbahntarife zusammenfällt, und eine Kohlensteuer vor, welche die beste indirekte Maschinensteuer sein soll. Diese Ansichten hat übrigens Witte schon in seinen früheren Schriften niedergelegt. Wir bezweifeln sehr, daß er mit seinen Vorschlägen praktischen Erfolg haben wird. Im weiteren giebt er eine Reihe direkter Maßregeln an, welche zur Verwirklichung des Rechtes auf Arbeit führen sollen und welche im wesentlichen ein Organisationsplan zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit sind. Als sehr bedenklich müssen wir es nur bezeichnen, daß auch die streikenden Arbeiter vom Staate Arbeitsgelegenheit beanspruchen dürfen, was nichts anderes als eine Staatsprämie auf die Arbeitseinstellung wäre und zu den bedauerlichsten Konsequenzen führen müßte.

Schippel, Max. Staatliche Lohnregulierung und die sozialreformatorischen Bestrebungen der Gegenwart. (Minden i. W. J. C. C. Bruns' Verlag). 1885. 70 S.

In der Hauptsache teilt der H. Verfasser die Meinung Rodbertus', daß eine Besserung der Lage der lohnarbeitenden Bevölkerung nur durch eine Hebung ihrer Konsumtionskraft herbeigeführt werden könne. Jn recht klarer Weise sucht er kurz nachzuweisen, daß das Hauptübel unserer wirtschaftlichen Organisation in dem Mißverhältnis liege, welches zwischen Produktions- und Konsumtionsfähigkeit besteht. Die erstere werde durch die Fortschritte der Technik immer mehr gesteigert, die letztere bleibe aber infolge der Niedrigkeit der Lohnsätze zurück. Diese Erklärung ist freilich nicht neu; Rodbertus hat schon daraus die Ursache der Handelskrisen zu erklären gesucht. Aber Schippel

macht auch nicht den Anspruch, als Entdecker einer neuen Wahrheit zu gelten; er will uns nur dieselbe in prägnanter Weise vorhalten und zu beweisen suchen, daß jede Reform auf sozialpolitischem Gebiete damit anheben müsse, die Konsumtionsfähigkeit des Arbeiters durch Erhöhung des Lohnes zu steigern. Er befürwortet deshalb eine staatliche Lohnregulierung, ohne daß er sich die bezüglichen Vorschläge Rodbertus' zu eigen macht, enthält sich überhaupt bestimmter Vorschläge, wie eine wirksame Lohnregulierung praktisch durchgesetzt werden könne, — was freilich die Hauptsache wäre — und begnügt sich damit, schließlich einige Andeutungen über die großen Vorteile einer solchen staatlichen Lohnregulierung zu geben. Die neueren sozialpolitischen Maßregeln des Deutschen Reiches unterliegen hierbei einer abfälligen Kritik, weil sie das Übel nicht an der Wurzel fassen; selbst von der Einführung eines Normalarbeitstags hält Sch. nicht viel, weil er unter dem Fortbestand der übrigen Verhältnisse schwerlich eine Lohnsteigerung bewirken könne, worauf doch alles ankommt. Daß auch bei Sch. im Hintergrunde eine vollständig sozialistische Organisation schlummert, geht aus einer Bemerkung auf S. 68 hervor, wo er von einer endlichen Überführung der einzelnen gewerblichen Zweige in den Staatsbetrieb als von einer unbedingten Notwendigkeit spricht. Auf dieses Gebiet wollen wir ihm nicht folgen. Jedenfalls leidet aber hierunter die Objektivität seiner Beurteilung der Maßnahmen des Deutschen Reiches, welche ja noch keineswegs abgeschlossen sind und in ihrer Gesamtheit gewiß geeignet sein werden, die wirtschaftliche Lage des Lohnarbeiters zu bessern und damit seine Konsumtionsfähigkeit zu heben.

Leipzig. Dr. A. Adler.

Eberty, E., Die Hauswirtschaft und der Markt. Berlin, C. Habel, 1886. 8. 44 SS. (A. u. d. T.: Deutsche Zeit- und Streitfragen. Neue Folge, I. Jahrg. Heft 1). M. 1.—.

Verbrecherwelt, die, von Berlin. Von Ω. Σ. Berlin, Guttentag, 1886. 8. 243 SS. M. 6.—. (Separatabdruck aus der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Jahrg. 1885.)

Verein der Berliner Volksküchen von 1866. Jahres- und Kassenbericht für das XX. Verwaltungsjahr 1885. Hrsg. vom Zentralvorstand. Berlin 1886. 8. 25 SS.

v. Vogelsang, C. (Frh.), Gesammelte Aufsätze über sozialpolitische und verwandte Themata. Heft 5: Staatssozialismus und soziales Königtum. — Die sittliche Aufgabe der Politik. — Wiens Niedergang durch die Korruption. — Unser Zolltarif und das Verhältnis zu Deutschland. — Das System Taaffe, das Ende der Verfassungspartei. — Garibaldi und die liberale Presse. — Judenwechsel oder Türkensäbel. — Die neuesten Judenkrawalle in Ungarn. — Wirtschaftlich-soziale Metamorphosen. — Der Liberalismus und das Heeresbudget. Augsburg, Huttler, 1886. 8.

Bizard, R. F. (citoyen, dit le paysan de la Sarthe), Les commandements du peuple, ou la révolution morale, philosophique, économique et sociale, suivis des principes de la nouvelle religion nationale, etc. Paris, impr. Wattier & Ce, 1886. 8. XIII—41 pag. et portrait de l'auteur. fr. 0,75.

Bornot, C., La caisse des dépôts et consignations: historique, législation, fonctionnement et attributions. Paris, Dupont, 1886. 8. X—327 pag. fr. 6.—. (Extrait du „Répertoire du droit administratif". L'auteur examine dans leurs détails les différents services dont la gestion est confiée à la caisse. La dernière partie est consacrée à l'emploi des fonds et au rôle économique de l'institution.)

Guesde, J., Le collectivisme au collège de France. Nouvelle édition. Paris, Derveaux, 1886. 12. 53 pag. fr. 0,75.

Le Solitaire, La femme ne doit pas travailler. Paris, Ghio, 1886. 8. 397 pag. fr. 3,50. (Table des matières: L'ouvrière de la ville. — L'ouvrière des champs. — La marchande. — La femme ne doit pas rester oisive. — La femme dans l'humanité: les mariages civils. La monogamie, la bigamie. Le concubinage, la prostitution. Le divorce, la répudiation. Les enfants légitimes, bâtards, etc Fiançailles; Empêchements au mariage etc. — La femme sauvée par son travail: (auteurs et écrivains partisans (12) du travail de la femme, conséquemment de son oisiveté.) — La femme affranchie du travail: (auteurs et écrivains adversaires du travail de la femme etc. — etc.)

Smith, L., Les coalitions et les grèves d'après l'histoire et l'économie politique avec un appendice de lois de divers pays. Paris, Guillaumin & Ce, 1886. 8. IV—288 pag. Fr. 6.—. (Prix Rossi de 1885 à l'Académie des sciences morales et politiques. Table des matières: Esclavage, servage et premiers temps du salariat. — Coalitions en Angleterre au quatorzième siècle. — Corps de métiers et compagnonnage en

France. Mesures pour réprimer les coalitions. — Coalitions des ouvriers imprimeurs à Lyon au XVIe siècle. — Mouvement de la production industrielle et agricole en Europe du seizième au dix-huitième siècle. — Angleterre: Coalitions et mesures de répression de 1725 à 1824. Inefficacité des prohibitions. Les associations ne répudient pas le salariat. Les coalitions d'ouvriers n'ont pas pour unique but d'augmenter les salaires ou de les empêcher de décroître. Les échecs des associations leur donnent à réfléchir. Tarifs de salaires, conseils d'arbitrage. Principales coalitions de 1824 à 1866. Crimes commis par des chefs et des membres d'associations à Sheffield et à Manchester. Enquête. Dépositions des chefs d'industrie et des délégués des associations; dires pour ou contre. Coalitions et grèves postérieures à la loi de 1875. Situation respective des chefs d'industrie et des ouvriers. — France: 1. Coalitions d'ouvriers au XVIIe et au XVIIIe siècles. Idées du gouvernement en matière de travail sous le règne de Louis XV. Insurrection à Lyon en 1744. 2. Abolition des maîtrises et des jurandes après la révolution de 1789. Coalitions sous la restauration. Insurrection à Lyon en 1831. Invasions du socialisme révolutionnaire dans les ateliers. 3. Coalitions d'ouvriers et de chefs d'industrie sous la monarchie de juillet. 4. Inertie du gouvernement à l'égard des griefs des ouvriers. Révolution de 1848. La coalition devant l'Assemblée nationale. La prohibition est maintenue par une loi du 27 novembre 1849 qui se borne à établir une égalité factice entre les patrons et les ouvriers. 5. Coalitions et grèves sous la loi de 1849. Sociétés de secours mutuels et sociétés secrètes. 6. Les ouvriers typographes de Paris demandent que puisque la loi leur interdit de se coaliser, le gouvernement règle leurs salaires, etc. etc.

Carnegie, A., Triumphant Democracy, or fifty years march of the Republic. London, S. Low, Marston, Searle & Rivington, 1886. 8. VIII—590 pp. cloth. 6/—. (Contents: The Republic. — The American People. — Cities and towns. — Conditions of Life. — Occupations. — Education. Religion. — Pauperism and Crime. — Agriculture. — Manufactures. — Mining. — Trade and Commerce. — Railways and Waterways. — The Governments' Non-political Work. — The National Balance sheet. — etc.)

Metcalf, H., The Cost of Manufactures, and the administration of Workshops, public and private: a system of mechanical book-keeping based on the card catalogue method, dispensing with skilled clerical labor and the use of books, by which the Cost of Manufactures may be promptly determined, either in gross or any detail, as to component parts and operations thereon. New York, J. Wiley & Sons, 1885. 8. cloth. $ 5.—.

Bakounine, Mich., Il socialismo e Mazzini: lettera agli amici d'Italia. Ancona, tip. economica, 1886. 16. 103 pp. (Precede un cenno biografico dell' autore.)

10. Gesetzgebung.

v. Brauchitsch, M., Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze. Zusammengestellt und erläutert. Neue Auflage vollständig umgearbeitet und bis auf die Gegenwart fortgeführt von Studt und Braunbehrens. Band IV. 2^r Abdruck. (5. Gesamtauflage des Supplementbandes.) Berlin, C. Heymanns Verlag, 1886. 8. Orig.-Lwdbd. VI—495 SS. M. 8.—.

Engelmann, J., Das Reichsgesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 17. Juni 1883 nebst den Ergänzungsgesetzen. Erläutert. Erlangen, Palm & Enke, 1886. gr. 8. 153 SS. M. 3,20.

Honigmann, P., Die Verantwortlichkeit des Redakteurs nach dem Reichsgesetz über die Presse. Breslau, Koebner, 1885. 8. 136 SS. M. 3.—.

Landmann, R., Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 nebst den Gesetzen vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, und vom 15. März 1886, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen. Mit den Vollzugsvorschriften hrsg. und erläutert. Nördlingen, Beck, 1886. 8. IV—514 SS. M. 5,50.

Lehmann, H. O., Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Mit Berücksichtigung des österreichischen und des schweizer. Rechts. Mit einer Tabelle: Schematische Übersicht der Wechseltheorien. Stuttgart, F. Enke, 1886. 8. XII—602 SS. M. 9.—. Original-Lwdbd. M. 10. (A. u. d. T.: Handbibliothek des öffentl. Rechts, hrsg. von A. v. Kirchenheim. Band I.)

v. Schwerin, L. (Graf), Zweck, Bedeutung und Anwendung der ehrengerichtlichen Einrichtungen für die Offiziere des preußischen Heeres. Hannover, Helwing, 1886. 8. 72 SS. M. 1,25.

v. Stengel, K. (Frh.), Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Stuttgart, F. Enke, 1886. 8. XVI—459 SS. M. 8. Orig.-Lwbd. M. 9. (A. u. d. T.: Handbibliothek des öffentl. Rechts, hrsg. von R. v. Kirchenheim, Band II.)

Voigt, J. Fr., Das deutsche Seeversicherungsrecht. Kommentar zu Buch 5 Titel 11 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs und zu den „Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867." Abteilung 3, den 4. Abschnitt des Titels 11 „Umfang der Gefahr" betreffend. Jena, G. Fischer, 1886. gr. 8. S. XIII—XVII u. 375—630. M. 4,80.

Recueil des dispositions en vigueur concernant les registres de population. Lois, arrêtés, règlements, circulaires, instructions et décisions de principe concernant la tenue des registres. Bruxelles, impr. Bourlard & Havaux, 1885. 8. 183 pag. (Französ. u. holländischer Text.)

Thoviste, Maur., Droit romain: Des modes d'acquisition de l'usufruit; droit français: Étude sur les conventions financières conclues entre l'État et les compagnies de chemins de fer. Paris, Larose & Forcel, 1886. 8. CXXIX—306 pag.

Bowker, R. R., Copyright: its law and its literature. 2 parts. Part I: A summary of the principles and law of Copyright, with especial reference to books. Part II: A bibliography of Literary Property, by Th. Solberg. London, S. Low, Marston & C°, 1886. 8. cloth. 15|.—. (Contents of part I: The nature and origin of copyright. — The early history of copyright. — Development of statutory copyright in England. — The history of copyright in the United States. — What can be copyrighted. — The ownership and duration of copyright. — The entry and protection of copyright. — Statutory copyright in other countries. — International copyright in Europe. — The international copyright movement in America. — Copyright progress: authors and publishers. — Copyright laws of the United States and of Great Britain. — A memorial of American authors for international copyright.)

Sigerson, G., The Law and the Lunatics. A paper read before the Statistical and Social Inquiry Society of Ireland, 19 January 1886. Edinburgh, Hodges, 1886. 8. 52 pp. 1|.—.

Koczyński, M., Ustawa sądowa dla Galicji zachodniej. 2 tomy. Kraków (Krakau) 1885. 8. 592 u. 631 pp. (Gerichtsordnung für Westgalizien.)

Цитовичъ, П., Очеркъ основныхъ понятій торговаго права Казань (Kasan). 1886. 8. 254 pp. (Tsitowitsch, P., Fundamentalbegriffe des Handelsrechts.)

Gelli, J., Il duello nella storia della giurisprudenza e nella pratica italiana. Firenze, Löscher, 1886. 8. XIV—192 pp. l. 5.—. (Sommario: Il duello nella storia della giurisprudenza. — Questioni del duello. — Trattative e soluzione della vertenza d'onore. — Duello alla pistola. —)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bornhak, Conrad., Geschichte des preußischen Verwaltungsrechtes. Bd. III. Berlin. Verlag von Julius Springer 1886. X, 350 SS. 8°.

Der dritte Band von Bornhaks preußischem Verwaltungsrecht bringt das Werk zum Abschluß. Er umfaßt die Zeit von 1807 bis zur Gegenwart. In Anlage und Charakter gleicht er durchaus den beiden früheren Bänden, so daß hinsichtlich des Wertes und der Bedeutung desselben auf das früher in diesen Jahrbüchern abgegebene Urteil verwiesen werden kann. Verf. hat, wie schon bei Gelegenheit der früheren Besprechung bemerkt ist, für seine Arbeit fast ausschließlich gedrucktes Material benutzt; dieses lag für die gegenwärtige Periode vollständig in der Gesetzsammlung und den Sammlungen der Ministerialreskripte vor.

Das Buch umfaßt zwei Perioden: die siebente, welche bis zur Einführung der konstitutionellen Staatsform, und die achte, welche bis zur neuesten Verwaltungsreform reicht. Bei der Darstellung der ersteren hat sich der Verf. genau an die von ihm früher zu Grunde gelegte Anordnung gehalten, bei der letzteren dagegen die einzelnen Gebiete der Verwaltung nicht mehr unterschieden, sondern einen allgemeinen historischen Überblick nach Zeitabschnitten gegeben. Bei letzterem kommt es ihm namentlich auf die Schilderung der verschiedenen gesellschaftlichen Strömungen an. Er betont vorzugsweise den Gegensatz zwischen Kapitalbesitz und Großgrundbesitz und entwickelt die Kämpfe, welche zwischen diesen beiden Elementen des Staatslebens stattgefunden haben. Dieser Gegensatz wird jedoch in einer etwas zu einseitigen Weise hervorgehoben. Der Kampf der gesellschaftlichen Klassen um die Staatsgewalt spielt in unserer neueren politischen Entwickelung allerdings eine sehr wesentliche Rolle; aber so ausschließlich, wie der Verf. meint, hat er doch die Entwicklung der Revolutions- und Reaktionszeit nicht beherrscht.

Jm Anhang giebt der Verf. einen Überblick über Quellen und Litteratur des preußischen Verwaltungsrechtes. Ein alphabetisches Sachregister schließt das Werk.

G. M.

Lebon, A., Das Staatsrecht der französischen Republik. (A. u. d. T.: Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien, hrsg. von H. Marquardsen. IV. Band: Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten. I. Halbband, 6. Abteilung.) Freiburg i. B. 1886. Roy. in-8. VII—172 SS. M. 6.—.

Vergewaltigung, die, der russischen Ostsee-Provinzen. Appell an das Ehrgefühl des Protestantismus. Von einem Balten. Berlin, Deubner, 1886. 8. 64 SS. M. 1.—.

Verhandlungen des XXXI Schlesischen Provinziallandtages vom 6. Dezember bis einschließlich 16. Dezember 1885. Stenogr. Bericht 246 SS. und Drucksachen dazu Nr 1—328. Breslau, Druck von W. Friedrich, 1886. 4.

Bavelier, A., Traité des pensions civils et militaires. Tome II: Pensions militaires. Paris, A. Rousseau, 1886. 8. 260 pp. Prix pour les 2 vols fr. 12. (Table des matières: Pensions de l'armée de terre. — Pensions de l'armée de mer. — Pensionnaires de l'Hôtel des Invalides. — Pensions des marins faisant partie du personnel de l'inscription maritime dites demi-soldes. — etc.)

Pauffin, H., Essai sur l'organisation et la juridiction municipales au moyen âge. Paris, E. Thorin, 1886. gr. in-8. fr. 7,50. (Étude spéciale des conflits de juridiction dans la région du Nord et de l'Est de la France.)

Vambéry, A., La lutte future pour la possession de l'Inde. Aperçu des progrès de la Russie dans l'Asie centrale et des difficultés qui en découleront pour l'Angleterre. Paris, Dentu, 1886. 12. VI—296 pag.

Goschen, G. J., Political speeches delivered during the General Election, 1885. Edinburgh, Eliot, 1886. 8. 1|.6.

Hamilton, Th., Our Rest Day: its origin, history, and claims, with special reference to Present Day Needs. Edinburgh, Gemmell, 1886. 8. 280 pp. 3|.—.

Hollowell, T. H., Ireland: the story of her wrongs, and a plea for her rights. A short History for British Electors. London, King & Son, 1886. 8. 16 pp. 0|.1.

Phillips, H. A. D., Our Administration of India, being a complete account of the Revenue and collectorate Administration in all departments, with special reference to the Work and Duties of a District Officer in Bengal. London, Thaker & C°, 1886. 8. XIV—240 pp. cloth. 6|.—. (Contents: Form of Administration, character of Land Tenures, and relations of Landlord and Tenant. — Land Revenue Settlements. — Government Estates, Wards' Estates, and Forest Administration. — Miscellaneous Duties of Collectors: Alluvion, Diluvion, and Islands. — The Excise Revenue and Opium. — Census Operations and the Census of 1881. — Road Cess and Public Works Cess, Drainage, Embankments and Irrigation. — Land Acquisition, Land Registration, and legal practitioners. — The Salt Revenue and the License Tax. — Stamp Revenue, Notarial Registration, and Treasuries. — Agricultural and Manufacturing sketch. — etc.)

Cattaneo, L., L'ordinamento dei ministeri. Roma, tip. Forzani & C., 1886. 8. 83 pp. (Sommario: Come certa parte dell' opinione pubblica giudicasse e giudica il progetto di legge sull' ordinamento dei ministeri. — Le vicende dell' ordinamento dei ministeri in Italia. — Il ministero delle poste e telegrafi. — Il ministero del tesoro. — Il consiglio del tesoro. — I sotto segretari di stato.)

12. Statistik.

Deutschland.

Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogtums Baden. Hrsg. vom Ministerium des Innern. Heft XLIV und XLV: Ergebnisse der berufsstatistischen Erhebung vom 5. Juni 1882, Teil 1 u. 2. Teil I. Berufsstatistik, Tabellenwerk. Teil II. Gewerbestatistik. Tabellenwerk. Karlsruhe, Müller, 1885. 4. VI—271 SS. u. VI—344 SS.

Dengler, P., Der vierzehnte schlesische Bädertag und seine Verhandlungen nebst dem statistischen Verwaltungsberichte, dem medizinischen und meteorologischen Berichte für die Saison 1885. Reinerz, Verlag des schlesischen Bädertages, 1886. 8. 107 SS.

Ergebnisse der Morbiditätsstatistik in den Heilanstalten des Deutschen Reiches

für das Jahr 1882 nebst einer vergleichenden Zusammenstellung der Hauptergebnisse für die Jahre 1877—1881. (Arbeiten aus dem kaiserl. Gesundheitsamt. S. 222—375. Sonderabdruck.) Berlin 1886. 4.

Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege bei den Gerichten des KR. Bayern im Jahre 1884. München, Ch. Kaiser, 1886. 4. XXXII—84 SS. M. 3.—.

Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum Baden. Band IV. No. 17 u. 18 nebst Band V No. 2. (Enthaltend: Bewegung der Bevölkerung 1884; Medizinische Statistik für 1884; Geburtshülfliche Statistik für 1884; Der Ernteausfall im Jahre 1885; Die Preise des Jahres 1885.) Karlsruhe 1885—86. gr.-8.

Statistische Nachrichten von den Eisenbahnen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen für das Rechnungsjahr 1884. Herausgegeben von der geschäftsführenden Direktion des Vereins. XXXV. Jahrgang. Berlin, Nauck'sche Buchdruckerei 1886. Folio. 218 SS.

Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands nach den Angaben der Eisenbahnverwaltungen bearbeitet im Reichseisenbahnamt. Band V: Betriebsjahr 1884|1885. Berlin, E S. Mittler & Sohn, 1886. Roy. in-4. 35 Tabellen nebst Bemerkungen. Über 500 SS. und 3 kartogr. Darstellungen.

Statistik der deutschen Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung für das Kalenderjahr 1884. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1885. Folio. 93 SS.

England.

Annual report (XLVII.) of the Registrar-General of Births, Deaths, and Marriages in England (abstracts of 1884). London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1886. 8. (XI—255 pp. 1|.11. (Parliamentary paper by command.)

Österreich.

Beiträge zur Forststatistik von Böhmen. Hrsg. vom Komité für die land- und forstwirtschaftliche Statistik des Königreichs Böhmen. Prag, Calve, 1885. Roy. in-8. CXXX—75 SS. nebst 6 graphischen Karten, redigiert von K. Kořistka. M. 7.—.

Mitteilungen des Komité für die land- und forstwirtschaftliche Statistik des Königreiches Böhmen für das Jahr 1884. Prag, Calve, 1885. Roy.-8. XXV—20 SS. M. 2.—.

Magyarország árúforgalma Ausztriával és más országokkal, etc. etc. (Ungarns Warenverkehr mit Österreich und anderen Ländern. Im Auftrage des Ministers für Ackerbau, Gewerbe und Handel hrsg. durch das kgl. ungar. statistische Landesbureau. V. Jahrgang (1885). Budapest 1886. Roy.-folio.

Österreichische Statistik, hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. XI. Band Heft 2: Die Ergebnisse des Konkursverfahrens in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1883. (Statistik der Rechtspflege Heft 2.) Wien, C. Gerold's Sohn, 1886. 4. XIII—80 SS. M. 2,80.

Russland.

Переписъ Москвы 1882 года. Выпускъ I: Квартиры и хозяйства. Выпускъ II: Населеніе и занятія. Москва 1885. 4. 198 u. 387 pp. (Moskauer Zensus von 1882. Band I: Wohnungen und Haushaltungen. Band II: Bevölkerung und Beruf.)

Itatien.

Statistica giudiziaria penale per l'anno 1883. Roma, tipogr. eredi Botta, 1885. gr. Lex. in-8. CVIII—550 pp. l. 4. —. (Indice: Denuncie e istruttorie. — Giudizi. — Notizie varie: Durata del carcere preventivo. Durata dei procedimenti correzionali e criminali. Condanne alla pena di morte divenute esecutive. Riassunto del movimento della criminalità nel 1883 comparativamente al 1882. — Tribunali militari. — etc.)

Holland und Belgien.

Chemins de fer. Postes et télégraphes, Marine. Compte rendu des opérations pendant l'année 1884. Rapports présentés aux Chambres législatives par le Ministre des chemins de fer etc. et par le Ministre de l'agriculture. Bruxelles, impr. Gobbaerts, 1885. Folio. 105—31—16 pag. et 2 cartes.

Statistique générale des recettes et des dépenses du royaume de Belgique, 1840—1880. Bruxelles, impr. F. Hayez, 1885. Folio. 288 pag. (Chambre des représentants, Document N° 83. Publication du Ministère des finances.)

Schweiz.

Schweizerische Eisenbahnstatistik für das Jahr 1884. Band XII. (Statistique des chemins de fer Suisses pour l'année 1884.) Hrsg. vom schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement. Bern, Buchdruckerei Körber, 1886. Folio. 144 SS. (Français und deutsch.)

Schweizerische Statistik. Hrsg. von dem statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. Band LXIII: Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1884. XIV—130 SS. — Schweizerische Statistik. Lieferung 64: Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbste 1885. XVI—10 SS. mit graphischer Karte. Bern, Orell, Füssli & C°, 1886. 4.

Statistische Mitteilungen des Kantons Basel-Stadt. Bericht über den Zivilstand, die Todesursachen und die ansteckenden Krankheiten im Jahre 1884. Basel, Buchdruckerei Frehner & Rudin, 1885. 4. 75 SS.

Verwaltungsbericht, LI., des Regierungsrates (9 Abteilungen von zusammen 451 SS. mit diversen Beilagen und Tabellen) und XXXVIII. Bericht des Appellationsgerichts über die Justizverwaltung vom Jahre 1884 (69 SS. nebst 2 Tabellen) an den Großen Rat des Kantons Basel-Stadt. Basel 1885. 8.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. Mars et Avril 1886: A. France, colonies: La dette flottante et le budget. Projets de lois du 16 mars: 1. Conversion et émission. 2. Rectification du budget de 1886. 3. Réforme de l'impôt des boissons. — Les bons du trésor. Variations du taux de l'intérêt. — Recettes et dépenses comparées des exercices 1872 à 1883, av. diagramme. — Hypothèques maritimes. — Produits des contributions indirectes pendant les années 1885 et 1884. — Le mouvement des impôts. — Le commerce extérieur. — La Banque de l'Algérie, exercice 1884—85. — Projet de budget pour l'exercice 1887. — Les remises des percepteurs. — Situations provisoires des budgets de 1884 et de 1885. — Achats et ventes de rentes effectués pour le compte des départements. — Production des alcools en 1885 et en 1884. — Les fabriques de sucre et leurs procédés de fabrication. — Le régime des blés à l'importation. — Le budget de la ville de Paris pour l'exercice 1886. — Tunisie. Le prix du sel de table. La taxe sur le poisson. — B. Pays étrangers: Angleterre: Mr. Gladstone et l'Irlande. L'exposé budgétaire du Chancelier de l'Échiquier. L'initiative parlementaire et les dépenses publiques. La culture du tabac dans le Royaume-Uni. — Belgique: Le produit des impôts en 1885. — Italie: La réorganisation de l'impôt foncier. — États-Unis: La fortune des États-Unis en 1880. — Portugal: Le budget ordinaire de l'exercice 1886—1887. — Union postale universelle: Les résultats du service postal dans les pays de l'Union en 1884. — Japon: Le budget japonais. — etc.

Journal des Économistes, Mai 1886: Budget de 1887, par Mathieu-Bodet. — Chemins de fer de l'État belge; leur histoire d'après les derniers débats parlementaires, par Véron Duverger. — Revue critique des publications économiques en langue française, par Rouxel. — La question du latin, enseignement secondaire et supérieur à propos d'un livre nouveau, par G. du Puynode. — Quelques mots sur la comptabilité publique; bilan et budget, par A. Guilbault. — L'échec du monopole de l'eau-de-vie en Allemagne, par A. R. — La transformation des territoires du „Far-West" Canadien, d'après G. de Molinari, par Bérard-Varagnac. — Congrès des agriculteurs de France. — Société d'économie politique. Réunion du 5 mai 1886. Discussion: Les corporations de métiers pourraient-elles être établies dans des conditions différentes du passé, avec avantages pour les ouvriers et sans inconvénients pour le public. — Société de statistique de Paris. — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Moniteur des assurances. N° 210, 211 et 212, 15 Mars, 15 Avril et 15 Mai 1886: Les caisses départementales d'assurances contre l'incendie. (Aperçu historique, organisation actuelle, critiques que soulève aujourd'hui leur mode de fonctionnement, par A. Thomereau. — Les compagnies d'assurances sur la vie et la loi en préparation, par V. Senès. — La question du rachat et de la réduction des contrats d'assurances sur la vie (suite et fin), par A. Davidson. — Droits des assurés du „Crédit Viager", par E. Dormoy,

(article 1 et 2). — Projet de fondation d'un Institut des assurances par MM. Ch. Letort et E. Lechartier, par A. T. — Tableau des compagnies en liquidation ou en faillite, par A. Thomereau. — Assurances contre l'incendie. De l'accroissement des cas de foudre, par V. Blachet. — L'assurance des propriétés communales. — Les assurances contre l'incendie en Belgique. — Assurances contre les accidents. Le nouveau projet de loi sur la responsabilité des patrons, par A. Thomereau. — L'assurance obligatoire contre les maladies et contre les accidents de fabrique en Autriche-Hongrie. — Jurisprudence relative aux sociétés d'assurances: Compagnie de réassurances générales. — Vie probable; chances suivant les époques de la vie; les âges critiques ou climatériques; tableau mortuaire, par J. Rambosson. — Le suicide en France et en Angleterre, par A. Thomereau. — Quatre nouvelles tables de mortalité émanant de compagnies d'assurances, d'après Wittstein. — Autriche-Hongrie. Règlement des assurances du 18 août 1880. — Le socialisme en Allemagne, lettre de Berlin, par P. K. — etc.

Revue des établissements de bienfaisance. Recueil mensuel. Année 2e, livr. 2—4, Février à Avril 1886: Les institutions de sourds-muets. — Les économats hospitaliers, suite. — La loi sur les aliénés. — L'assistance obligatoire nationale. — Jurisprudence. — Chronique, etc.

Revue maritime et coloniale. Tome LXXXIX livr. 296: mai 1886: De la délimitation du rivage de la mer et du mesurage des pas géométriques dans les colonies françaises, par Châtelain. — Études historiques sur la marine militaire de la France (suite), par Chabaud-Arnault. — Création d'une marine de commerce chino-annamite sous la protection de la France, par Hennique. — Les milices gardes-côtes (fin), par L. Hennet. — Ordonnance autrichienne relative aux règles à observer par les navires de commerce vis-à-vis des navires de guerre, 10 novembre 1885. — Ressources de Madagascar au point de vue de l'immigration. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. May 1886: Mr. Gladstone's Irish Constitution, by Ch. G. Duffy. — The Economic Crisis and its causes, by É. de Laveleye. — Government by Journalism, by W. T. Stead. — The Child of the English Savage, by (Cardinal) Manning and B. Waugh. — Peasant Property in France, by H. Baudrillart. — The Pre-Raphaelite Brotherhood, by W. H. Hunt. — etc.

Fortnightly Review, the, edited by Escott. May 1886: M. Forster, by T. Wemyss Reid. — What the Labourers want, by Fr. Seymour Stevenson. — Heredity in Health and Disease, by H. Maudsley. — Liberty and Liberalism, by W. S. Lilly. — Ocean Steamers, by Th. Dykes. — The Irish Crisis: 1. Mr. Gladstone's Policy, by A. Arnold. 2. Peasant Proprietorship, by W. E. Bear. 3. The general Problem, by R. Anderson. — etc.

Macmillan's Magazine, May 1886: Archbishop Trench, by an old pupil. — Sir Thomas Browne, by W. Pater. — Worn-out types. — Criticism as an Inductive Science, by W. Archer. — etc.

National Review, the. May 1886: Dismemberment disguised, by (Viscount) Cranbrook. — France: its Finances and its Freedom, by (Captain) C. B. Norman. — The establishment and endowment of Nonconformity, by Stanley Leighton. — The Crofters' Bill in Orkney, by A. M. Sutherland Graeme. — Hobbes and the Modern Radical, by H. D. Traill. — Social aspects of the Revolution of 1789, by Fr. Hitchman. — etc.

Nineteenth Century, the. A monthly Review edited by J. Knowles. No 111, May 1886: The Nadir of Liberalism, by Matt. Arnold. — A few more words about Names, by Fr. Harrison. — The jubilee of the Reform Club, by W. Fraser Rae. — The National Indian Congress, by J. Slagg. — The case of Galileo, by J. Murphy. — Women's Suffrage: a reply, by Mrs. Fawcett. — The factors of Organic Evolution (concluded), by Herbert Spencer. — Railway Traffic and Charges, by E. Moon. — The Government of Ireland Bill, by Fr. H. Hill. — etc.

Quarterly Review, the. No 324 (published April 1886): Mathew Paris. — Religious Schools in France and England. — Archives of the Venetian Republic. — Yeomen Farmers in Norway. — Oliver Cromwell. — Travels through the British Empire. — Characteristics of Democracy. — The Gladstone-Morley Administration. — etc.

C. Österreich-Ungarn.

Österreichisch-ungarische Revue. Jahrgang (I.) 1886 Heft 1, April: Die Stellung der nordamerikanischen Regierung zu den Ereignissen des Jahres 1848 in Öster-

reich-Ungarn, von H. Schlitter. — Die ungarische Landesausstellung von 1885 in ihrer Bedeutung für Ungarn und die Balkanländer, von A. Peez. — Die politische Stellung zwischen Serben und Bulgaren von F. Kanitz. — Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Balkanhalbinsel, von K. Keleti. — Unser gewerblicher Unterricht, von B. Bucher. — Geistiges Leben in Österreich und Ungarn. — etc.

Statistische Monatschrift, hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Jahrg. XII (1886) Aprilheft: Das Findelwesen während der Jahre 1873—1882, von Fr. Presl. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Zentralkommission. — Statistik des österreichischen Tabakmonopols im Jahre 1884, von Bratassević. — Österreichs Bank- und Kreditinstitute im Jahre 1884, von H. Ehrenberger. — Österreich-Ungarns Außenhandel im Jahre 1885, von J. Pizzala. — Die Krankenunterstützungs- und Leichenbestattungsvereine in Böhmen im Jahre 1883, von B. Israel.

F. Dänemark.

Nationaløkonomisk Tidsskrift. Aargang 1885. Hefte 6: Rodbertus-Jagetzow' Briefe, besprochen von A. Petersen - Studnitz. — Medizinale Konsumvereine, von (Großhändler) Th. Giessing. — Kopenhagens materielle Hilfsquellen, von (Prof.) Falbe-Hansen. — Münzveränderungen und Landbau. Vortrag im landwirtschaftl. Vereine zu Horsens von (Prof.) W. Scharling. — Ny Raekke, Bind XXIV: 1886, Hefte 1: Arbeiter und Zölle, von Th. Sørensen. — Warenumsatzmittel und Warenpreise, von (Prof.) W. Scharling. — Bankmetall, von (Konsul) Th. J. Heftye. — Vortrag und Debatte in der volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Kopenhagen über „Schutzzoll für die Landwirtschaft, von (Großhändler) O. B. Muus, den Staatsräten Levy, Tietgen, Tesdorph, etc. nebst nachträglichen Bemerkungen dazu von A. Petersen-Studnitz. — Vertrag der dänischen mit den schwedischen und norweg. Banken. — Über Nationalvermögen und die Methode der Schätzung desselben in einer Entgegnung auf die Jos. Kaizl'sche Besprechung des Werkes: „M. Pantaleoni, Dell' ammontare probabile della ricchezza privata in Italia“ in den „Conrad'schen Jahrbüchern 1886, 1s S. 85 u. 86.“ Nebst Bemerkungen über das Nationalvermögen in den skandinavischen Staaten. — Die Unterjochung der Frau, in Bezug auf Stuart Mill's „Subjection of Women,“ von (Fräulein) Gina Krog. —

G. Belgien und Holland.

Revue coloniale internationale; (fondée par l'Association coloniale néerlandaise à Amsterdam) Tome II. N° 5, Mai 1886: The Soudan, by Lovett Cameron. — Un nouvel État dans l'Afrique centrale, par W. J. Havenga. III. (suite et fin). — Die hauptsächlichsten deutschen Ansiedelungen auf dem Erdball, I. — De Chicago aux Montagnes Rocheuses par la nouvelle ligne transcontinentale du Nord-Pacifique, par J. Leclercq. —

Revue de droit internationale et de législation comparée. (Bruxelles.) Tome XVIII: 1886 N° 1 et 2: Le droit commercial uniforme. — Projet de loi sur les lettres de change et les autres effets de commerce pour les Pays-Bas. — La 2ème conférence internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques, Berne 1885, par A. d'Orelli. — Les principes philosophiques du droit international. Examen critique du système de M. Lorimer, par G. Rolin Jaequemyns. IIième article. — Jean Pierelli, ses missions diplomatiques et sa théorie sur l'immunité des envoyés en matière pénale, par L. Olivi. — Les derniers congrès internationaux de la poste et du télégraphe, par Kirchenheim. — Amérique Espagnole, par Pradier-Fodéré. — La conférence du Congo à Berlin et la politique coloniale des États modernes, par M. de Martens. I. article. — Les droits de la France sur Madagascar et le dernier traité de paix, par Catellani. — Du principe de neutralité dans son application aux fleuves internationaux et aux canaux maritimes, par E. Engelhardt. — Les recueils des traités internationaux, par F. de Martitz. — Civilisés et barbares, par J. Hornung, IVe article. — etc.

H. Schweiz.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Hrsg. von der Zentralkommission der schweizerischen statistischen Gesellschaft. Jahrg. XXI. (1885) Quartal 1, 2, 3, 4: Geschichte der Statistik in der Schweiz, von J. J. Kummer. — Zur Statistik der Strafrechtspflege in den schweizerischen Kantonen, von C. Mühlemann. Nebst Nachtrag. — Die Schweizer in der Fremde, von Jos. Durrer. — Die epidemische Diphtherie im Kanton Zürich und deren Beziehungen zum Luftröhrenschnitt, von M. Neukomm. — Internatio-

nale Statistik. — Emigration de la Suisse pour les pays d'outremer pendant l'année 1884. — État actuel de la question de la peine de mort en Suisse. Rapport présenté par le Dr. Guillaume (directeur du pénitencier de Neuchâtel). — L'enseignement scolaire dans les pénitenciers de la Suisse. Rapport présenté par Guillaume. — Statistik und Lebensversicherung. Öffentlicher Vortrag von J. J. Kummer. — Über den Stand der landwirtschaftlichen Statistik im Kanton Bern. — Vorläufige Ergebnisse der schweizerischen Sparkassenstatistik pro 1882. — Resultate der pädagogischen Rekrutenprüfung im Herbste 1885. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Ministerium der öffentl. Arbeiten. Jahrg. 1886. Heft Mai und Juni: Die Eisenbahnen der Erde. — Der Eisenbahnbetrieb und die Unfallversicherungsgesetze, von Wackerzapp. — Deutschlands Getreideernte in 1884 und die Eisenbahnen, von C. Thamer. — Erweiterung und Vervollständigung des preußischen Staatseisenbahnnetzes. — Die Eisenbahnen im Kaiserreich Rußland. — Das italienische Eisenbahngesetz vom 27. April 1885 und die neuen Betriebsüberlassungsverträge, von Pieck (Schluß) — Die Bepflanzung der kulturfähigen Ländereien bei den niederländischen Staatseisenbahnen. — Die Eisenbahnen in Spanien im Jahre 1883. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie Nr 7, April 1886: Eilbriefbestellung in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Die italienischen Straßenbahnen. — Die Reise des Kapitäns Jacobson an der Nordwestküste Amerikas in den Jahren 1881 bis 1883. — Die Telegraphenverwaltung des Kaplandes im Jahre 1884. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, hrsg. v. G. Schmoller. Jahrg. X (1886) Heft 2: Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen und Preußens überhaupt von 1680 bis 1786. IX. Die finanzielle Verwaltung Magdeburgs von 1680 bis 1786, von G. Schmoller. — Studien über den englischen Geldmarkt. II. Die Zinsbewegung auf dem englischen Geldmarkte, von E. Struck. — Die württembergische Zentralstelle für Handel und Gewerbe. Ein Beitrag zur Organisation der öffentlichen Wirtschaftspflege, von W. v. Ochenkowski. — Die deutschen Arbeiterkolonien, ihre Entstehung, Organisation, Bedeutung und Frequenz auf Grund offizieller Materialien, von G. Berthold. — Die Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 16. u. 17. September 1885 in Bremen, von S. Cohn. — Die österreichische Fabrikgesetzgebung, von P. Dehn. — Das englische Armenwesen, von Münsterberg. — Der Fleischverbrauch Leipzigs vom 16. Jahrhundert bis auf die Gegenwart, von Th. Laves. — Agrarstatistisches aus Frankreich, von M. Quarck. — etc.

Journal für Landwirtschaft, hrsg. von W. Henneberg und G. Drechsler. XXXIII. Band (1885) Heft 3 und 4: Versuch einer neuen Systematik der Saatgerste, von A. Voß. — Düngungsversuche in der Provinz Hannover im Jahre 1884, von Drechsler. — Über die Bildung des Fettes im tierischen Organismus. Ein Vortrag von Th. Pfeiffer. — Über Mergellager im südlichen Hannover und Braunschweig, von A. v. Koenen. — Über den Einfluß der Reihenrichtung auf die Wärme und Feuchtigkeitsverhältnisse des Bodens und die Entwicklung der Pflanzen. Mitteilungen aus dem landwirtschaftlichen Laboratorium und Versuchsgarten der Universität Königsberg, von Marek. — Bericht über die V. Plenarversammlung des deutschen Veterinärrats, von (Prof.) Esser. — etc.

Konservative Monatsschrift, allgemeine, für das christliche Deutschland. XLIII. Jahrg. Mai 1886: Die lettisch-nationale Bewegung und die kurländische Geistlichkeit. — Die Währungsdebatte im Reichstage und die internationale Zahlung, von E. Richter. — Praktische und ästhetische Anforderungen an neue landschaftliche Anlagen, von R. Jürgens. — Die Erziehung der Neger zur Arbeit, von Fuchs-Beerfelden. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher, hrsg. von H. Thiel. XV. Band (1886) Heft 2: Zur Verfälschung der Futtermittel, von C. Böhmer. — Über das Wesen der Bodenkunde. Eine kritische Studie, von F. W. Dafert. — Beiträge zur Kenntnis der Stärkegruppe, von F. W. Dafert. — Zur Qualitätsbeurteilung des Hafers, von W. Hoffmeister. — Die Verluste beim Weizenbau in Folge unzweckmäßiger Anwendung des Kupfervitriols als Schutzmittel gegen den Schmierbrand, von P. Graßmann. — Chemisch-

physiologische Untersuchungen über das Wachstum der Kartoffelpflanze bei kleinerem und größerem Saatgut, von U. Kreusler. — etc.

Preußische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke und H. Delbrück. Band LVII Heft 5, Mai 1886: Entwicklung und Krisis des wirtschaftlichen Individualismus in England, von E. Nasse. — Die Dotation unserer Landschulen, speziell in der Provinz Schlesien, von (Graf) Pilati. — Ein Blick auf das französische Heerwesen. — Der Gang des Kulturkampfes. — Politische Korrespondenz: Die Vollendung der Unfallversicherung. Die Fortsetzung der Sozialreform. Die französ. Kriegspartei. Fortgang der Balkankrisis. Das Ministerium Gladstone und die irische Frage. —

Rundschau der Versicherungen. Jahrg. XXXVI, Lieferung 4 u. 5: Der Strafantrag der Gothaer Lebensversicherungsbank gegen den Redakteur des Münchener „Fremdenblattes" E. Pfleiderer, wegen verleumderischer Beleidigung. — Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft (Schluß.) — Die Immobiliar-Zwangsversicherung in der Schweiz. — etc.

Unsere Zeit, hrsg. von R. v. Gottschall. Jahrg. 1886 Heft 5: Spanien unter Alfonso XII., von G. Diercks. I. Artikel. — Ägypten und der Sudan, von F. v. Hellwald. Abteilung I. — Der britische Reichsbund, von W. Balck. — Die Reformbewegung im deutschen Strafverfahren, von L. Fuld. — Die erste Präsidentschaft Grévy, von Fr. Sulzer. II. Artikel. — Die Ereignisse in Bulgarien 1885, von Sp. Gopčević. IV. Artikel. — Die Palmen in ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung, von Fr. Engel. I. Artikel. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, redigiert von J. Neumann. Jahrgang XIV Nr 6 u. 7, Juni — Juli 1886: Agitationen der öffentlichen Feuersozietäten. Annahmepflicht und Ablehnungsbefugnis. Kündigungsklausel. Merseburger Preßbüreau. Zahlen reden. — Erklärung betr. die Rechte der Hypothekgläubiger bei der Feuerversicherung. — Rheinische Provinzialfeuersozietät in Düsseldorf. — Zweigniederlassungen von Versicherungsgesellschaften. —

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, hrsg. von Proff. Drr. Fricker, Schäffle und A. Wagner. Jahrg. XLII (1886) Heft 2: Die Wehrsteuer, von A. Borstorff. — Ein Vorschlag zur Lösung des Problems der Verhältnis- und Minoritätenvertretung, von W. Pappenheim. — Montesquieu's Erziehung zum Verfassungspolitiker. Artikel 2, von J. Schwarcz. — Die Verbrecherstatistik und ihre Bedeutung, von C. Lübeck. — Die Pensionsverhältnisse der französischen Eisenbahnbeamten. — Die pisanischen Capitanei portus de Tunithi. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Hrsg. von F. Liszt und K. v. Lilienthal. VI. Band (1886) Heft 4 u. 5: Das Vorverfahren im englischen Strafprozesse, mit besonderer Berücksichtigung der den Polizeirichtern und den Polizeibeamten übertragenen Machtbefugnisse, von P. Liepmann. — Über „Bindings Handbuch des Strafrechts, I. Band", von (Prof.) A. Merkel. — Die Verbrecherwelt von Berlin, von Ω. Σ. (Schluß.) — Bemerkungen zu dem neuen russischen Entwurf eines Strafgesetzbuchs, insbesondere „die Verbrechen gegen die Person" betreffend, von (Prof.) Geyer. — Der internationale Kongreß für Gefängniswesen in Rom, 1885. Bericht von (Prof.) Goos (in Kopenhagen.) — etc.

Zeitschrift für deutsche Volkswirtschaft. Organ des Vereins für deutsche Volkswirte. Hrsg. von R. Schück. 1886 Heft 2: Das Branntweinmonopol und die Branntweinsteuererhöhung. Vortrag im Vereine für deutsche Volkswirtschaft von F. Horn, mit Diskussion nach stenograph. Bericht nebst Erläuterungen und Rückblick auf die Reichstagsdebatten. — Referat über die Versammlung des Vereins für deutsche Volkswirtschaft vom 18. März 1886. — Die Vereinsgutachten in der Währungsfrage, erstattet von A. Druckenmüller, Th. Haßler, v. Kardorff, v. Thüngen, F. Wolff, F. Zschille, Leuschner, O. Arendt, Renner, Pastor, Wulff, Gimbel, Schwartz, Hammacher, Döhler, Burghart, Schimmelpfennig, Dyhrenfurth, R. Schück. — Volkswirtschaftliche und soziale Mitteilungen etc.

Frommann'sche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.

NEUE FOLGE.

DREIZEHNTER BAND.

(DER GANZEN REIHE SIEBENUNDVIERZIGSTER BAND.)

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1886.

Inhalt d. Bd. XIII. N. F.

I. Abhandlungen.

II. Verzeichnis der rezensierten Schriften.

III. Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV. Miszellen.

I.

Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwerts.

Von

E. v. Böhm-Bawerk.

Einleitung.

Wer die Probleme des Güterwerts zu untersuchen unternimmt, muß sich gleich am Beginne mit einer Thatsache vertraut machen, welche die Schwierigkeit seiner Aufgabe nicht unerheblich zu steigern geeignet ist: es ist dies die Mehrdeutigkeit des Wortes „Wert“.

Eine mehrdeutige Terminologie ist in unserer Wissenschaft leider nichts seltenes. Unsere Theoretiker besitzen daher im allgemeinen ein nicht geringes, durch reichliche Übung erworbenes Geschick, sich gegenüber terminologischen Zweideutigkeiten zurechtzufinden. Gerade in dem Falle des Wertes scheint mir aber die Mehrzahl von ihnen keine glückliche Hand bewiesen zu haben. Wir finden nämlich, daß fast alle Theoretiker sich hier in einem von zwei Extremen bewegen, deren keines der Sache gerecht wird. Die Einen — und zwar weitaus die mehreren — benehmen sich so, als ob es einen Zweifel oder Zwiespalt in Ansehung des Wertbegriffes gar nicht gäbe. Sie entwickeln einen einzigen der sprachüblichen Wertbegriffe — freilich nicht alle denselben — und vernachlässigen alle übrigen. In der Form der Vernachlässigung — die Sache bleibt immer die gleiche — ist eine gewisse Mannigfaltigkeit zu beobachten. Entweder wird die Existenz anderer als des bevorzugten Wertbegriffes vollständig ignoriert, todtgeschwiegen; oder man erwähnt ihres Daseins in der Sprachübung, aber nur um die letztere als fehlerhaft, unbrauchbar oder unwissenschaftlich zu tadeln; oder endlich, man führt einen oder den anderen von ihnen zwar der Form nach in die Wissenschaft ein, indem man seiner in einer Einteilung oder mit einer Definition gedenkt, läßt ihn dann aber im wissenschaftlichen System ohne jede Verwendung. Letz-

teres ist bekanntlich das Schicksal gewesen, welches der sogenannte Gebrauchswert neben seinem glücklicheren Konkurrenten, dem sogenannten Tauschwert — ob diese Namen den Gegensatz zweier grundverschiedener Begriffe ganz glücklich und erschöpfend bezeichnen, müssen wir vorderhand dahingestellt sein lassen — in den Schriften der englischen Schule von Adam Smith bis auf unsere Tage herauf gefunden hat.

In das entgegengesetzte Extrem sind jene Schriftsteller verfallen, welche sich für verpflichtet erachteten, allen sprachlichen Nüancen des Wertnamens mit gleicher Sorgfalt nachzugehen. Als den ausgezeichnetsten Repräsentanten dieser — weniger zahlreichen — Gruppe möchte ich J. Neumann nennen, der im Schönberg'schen Handbuch der politischen Ökonomie unlängst nicht weniger als ein gutes Dutzend Bedeutungen des Wortes Wert als sprachüblich aufgewiesen und dem Begriffsschatze der Nationalökonomie einzuverleiben versucht hat [1]).

Mir scheint keine der beiden entgegengesetzten Verfahrungsweisen glücklich zu sein. Wer über einem einzigen bevorzugten Wertbegriffe alle übrigen vernachlässigt, wird eben auch nur einem Teile der an den Wertnamen sich anknüpfenden wissenschaftlichen Probleme gerecht: seine Werttheorie wird unvollständig bleiben. Kommt dann noch das Mißgeschick dazu, das, nebenbei bemerkt, den meisten hierher gehörigen Werttheoretikern widerfahren ist, daß der Vorzug dem auffälligeren, aber mehr äußerlichen, die Mißachtung dem fundamentaleren und daher wissenschaftlich fruchtbareren Begriffe zu teil wurde, daß also gewissermaßen die Oberfläche der Dinge untersucht und ihre Wurzel im Dunkeln gelassen wurde, so begreift sich, daß die auf einer solchen Grundlage ruhenden Werttheorien nicht allein unvollständig, sondern auch in hohem Grade unvollkommen geraten mußten. Es ist dies ein Urteil, das abermals vornehmlich die Theorien der englischen Schule und ihrer zahlreichen Anhänger trifft, welche den subjektiven Gebrauchswert als zur wissenschaftlichen Untersuchung nicht geeignet bei Seite lassen und ausschließlich den objektiven sogenannten Tauschwert verfolgen.

Sachlich günstiger ist die Stellung jener Theoretiker, die — wie Menger [2]) oder neuestens Wieser [3]) — eine umfassende Theorie des subjektiven Wertes unter Hintansetzung der objektiven Wertbegriffe geben. Sie haben den Vorteil voraus, daß sie die Sache an dem richtigen Ende, an der Wurzel anfassen. Indem sie zunächst die elementarsten Begriffe und Erkenntnisse entwickeln, gewinnen sie den Schlüssel, mit dem sich dann auch die komplizierteren Phänomene erschließen lassen. Allein vermöge der leidigen Wirrsale der Terminologie rufen gerade diese sachlich vollkommeneren Theorien, wenigstens bei flüchtiger Prüfung, besonders leicht den Anschein der Unvollständigkeit hervor, wodurch ihre sonst wohlverdiente Überzeugungskraft empfindlich beein-

1) II. Aufl. S. 156 u. ff.

2) Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Wien 1871, III. Kap.

3) Ursprung und Hauptgesetze des wirtsch. Wertes, Wien 1884.

trächtigt wird. Denn natürlich paßt Alles, was jene Theorien vom „Wert“ schlechthin aussagen, nur auf den subjektiven Wert, den sie dabei einzig und allein im Sinne haben. Nun führen aber die Menschen das Wort „Wert“ eben so oft und vielleicht noch öfter in einem anderen objektiven Sinn im Munde und heischen von der Werttheorie, daß sie vor allem auch die Phänomene des objektiven Wertes erkläre. Das leisten nun die obigen Theorien unter dem Titel des „Wertes“ nicht. Hieraus kann dann leicht der Eindruck entstehen, entweder daß die betreffenden Theorien nicht erschöpfend, oder wohl gar, falls man ohne weitere Prüfung das vom subjektiven Wert Ausgesagte auf den objektiven Wert deuten wollte und an diesem natürlich nicht bewahrheitet findet, daß sie falsch sind. Ich bin überzeugt, daß es zumeist auf Einflüsse dieser Art zurückzuführen ist, wenn die überaus tiefen und fruchtbaren Erkenntnisse über den Güterwert, die in neuester Zeit von Gelehrten wie Menger, Jevons oder Wieser entwickelt worden sind, unter den Fachgenossen bisher eine so zögernde Aufnahme gefunden haben.

Wieder einem anderen Mißgeschicke verfallen endlich jene Gelehrten, welche der Sprachübung allzu treue Gefolgschaft leistend in die nationalökonomische Wissenschaft ebenso viele selbständige Wertbegriffe einführen, als es sprachliche Nüancen des Wertnamens giebt. Bei diesen Autoren, die mir das Amt des Nationalökonomen mit dem des Sprachforschers zu verwechseln scheinen, wird die Theorie gleichsam durch den Überfluß erstickt. Indem sie für allzu viele Begriffe etwas thun, lassen sie sich hindern, für irgend einen derselben etwas Rechtes zu thun. Einen drastischen Beleg dafür bietet das Beispiel J. Neumanns. Dieser ausgezeichnete Erforscher der nationalökonomischen Grundbegriffe füllt mit seinen scharfsinnigen und vielfach glücklichen Untersuchungen über die „Wertbegriffe“ nicht weniger als 17 der mächtigen Seiten des Schönberg'schen Handbuches [1]). Aber wer nach einer eigentlichen Theorie des Wertes, nach eindringlichen Untersuchungen über den Ursprung des Güterwertes, über die Bedingungen und Gesetze seiner Größe und dgl. sucht, wird zu seinem lebhaften Erstaunen gewahren, daß diese hochwichtige Materie im ganzen Umfang des umfassendsten und gründlichsten systematischen Hauptwerks, das die deutsche National-Ökonomie besitzt, keine Stätte gefunden hat [2])!

Auf die richtige Mitte zwischen den geschilderten Extremen scheint mir folgende einfache Betrachtung zu leiten. Die National-Ökonomie hat die Aufgabe, die volkswirtschaftlichen Erscheinungen zu erklären. Diesem ihrem Existenzzweck hat sie ihren gesamten wissenschaftlichen Apparat und daher auch ihre Begriffe anzupassen. Sie wird ebenso-

---

1) 2. Aufl. S. 156—173.

2) Oder sollte diese befremdliche Unterlassung nicht auf den Verfasser der speziellen Abschnitte über die „Wertbegriffe“ und „die Gestaltung des Preises“, sondern auf ein Versehen bei der Entwerfung des Planes für das gesamte Sammelwerk zurückzuführen sein?

wenig unterlassen dürfen, irgend einen Begriff zu bilden und zu pflegen, den sie für ihre Erklärungsaufgabe benötigt, als sie sich damit belasten darf, Begriffe aufzustellen, für die sie keine wissenschaftliche Verwendung hat. Auf unsern konkreten Fall angewendet: Die National-Ökonomie wird von den sprachüblichen Wertbegriffen alle diejenigen, aber auch nur diejenigen zu rezipieren haben, die nationalökonomisch relevant, d. i. von Erscheinungen abgenommen sind, die entweder an sich, oder für die Erklärung anderer volkswirtschaftlicher Erscheinungen von Bedeutung sind.

Von diesem Gesichtspunkt aus hat meines Erachtens die National-Ökonomie zwei Begriffe für ihre Zwecke heranzuziehen, an welche beide die Sprachübung den Wertnamen geknüpft hat, die aber im Übrigen voneinander vollständig verschieden sind. Wir wollen sie als den subjektiven und den objektiven Wert auseinander halten[1]).

Wert im subjektiven Sinn ist die Bedeutung, die ein Gut oder ein Güterkomplex für die Wohlfahrtszwecke eines Subjektes besitzt. In diesem Sinne werde ich von einem Gute aussagen, daß es für mich Wert hat, wenn ich erkenne, daß meine Wohlfahrt mit ihm in der Art verknüpft ist, daß mir sein Besitz eine Bedürfnisbefriedigung, einen Genuß, eine Annehmlichkeit verschafft oder ein Leid erspart, die ich, wenn ich jenes Gut nicht besäße, hätte entbehren, beziehungsweise erdulden müssen. Das Dasein des Gutes bedeutet in diesem Falle für mich einen Gewinn, sein Verlust eine Einbuße an Lebenswohlfahrt, es ist für mich wichtig, es hat für mich Wert.

Wert im objektiven Sinne heißt dagegen die Kraft oder Tüchtigkeit eines Gutes zur Herbeiführung irgend eines objektiven Erfolges. In diesem Sinne giebt es so viele Arten des Wertes, als es äußere Erfolge giebt, auf die man sich beziehen will. Es giebt einen Nährwert der Speisen, einen Heizwert von Holz und Kohle, einen Dungwert der verschiedenen Düngemittel, einen Sprengwert der Explosionsstoffe u. s. w. In allen diesen Ausdrucksweisen ist aus dem Begriffe des „Wertes" jede Beziehung auf das Wohl oder Wehe eines Subjektes verbannt. Wenn wir aussagen, daß das Buchenholz einen höheren Heizwert hat als das Fichtenholz, so wird hierin lediglich die rein objektive, gleichsam „mechanische" Thatsache zum Ausdruck gebracht, daß man mit einer bestimmten Gewichtsmenge Buchenholz einen größeren Erwärmungseffekt zu erzielen imstande ist als mit einer gleichen Menge von Fichtenholz. Man gebraucht denn auch in den obigen Zusammensetzungen statt des Wörtchens „Wert" vollkommen synonym die auf ein rein objektives Verhältnis deutenden Ausdrücke „Kraft" oder „Gehalt". Statt „Nähr-

---

1) Ich folge hierin einer m. E. sehr zutreffenden Terminologie Neumann's (a. a. O. S. 157), von dem ich allerdings in der Begriffsbestimmung der unter die obige Haupteinteilung fallenden Glieder nicht unerheblich abweiche. Es dürfte daher auch der gegenüber Neumann nicht unberechtigte Einwand Wagner's (Grundlegung 2. Aufl. S. 51 A. 10) auf unsere gleichnamige Einteilung keine Anwendung finden.

wert" sagt man völlig gleichbedeutend auch Nährkraft oder Nährgehalt, statt Heizwert Heizkraft, statt Sprengwert Sprengkraft u. s. f.[1]).

Die bis jetzt beispielsweise genannten Arten des objektiven Wertes beziehen sich indes gar nicht auf wirtschaftliche, sondern auf rein technische Verhältnisse und gehen daher, so häufig sie auch in nationalökonomischen Lehrbüchern berufen werden, die National-Ökonomie eigentlich nichts an. Es ist weder das Amt unserer Wissenschaft, den Heizwert des Holzes zu erklären, noch wird sie Gelegenheit haben, sich zur Erklärung anderer volkswirtschaftlicher Phänomene auf den Heizwert stärker zu stützen, als sie es rücksichtlich jeder ersten besten anderen physikalischen oder technischen Thatsache thut. Ich selbst habe jene Beispiele eigentlich nur zu Illustrationszwecken erwähnt, um durch sie die ganz nahe verwandte Natur desjenigen Gliedes der objektiven Werte in helleres Licht zu setzen, welches für die National-Ökonomie allerdings eine hervorragende Wichtigkeit besitzt: es ist dies der objektive Tauschwert der Güter. Hierunter ist zu verstehen die objektive Geltung der Güter im Tausch, oder mit anderen Worten, die Möglichkeit für sie im Austausch eine Quantität anderer wirtschaftlicher Güter zu erlangen, diese Möglichkeit als eine Kraft oder Eigenschaft der ersteren Güter gedacht[2]). In diesem Sinne sagen wir, dieses Haus ist 100,000 fl., jenes Pferd 500 fl. wert, wenn man im Austausch für das erstere 100,000 fl., für das letztere 500 fl. erlangen kann. Wir sagen hier wieder geradeso wie mit dem verwandten Ausdruck des Heizwerts u. dgl. gar nichts über den Einfluß aus, den die Güter auf die Wohlfahrt irgend welcher Subjekte ausüben mögen, sondern bezeichnen lediglich das objektive Verhältnis, daß für ein Gut eine gewisse Menge anderer Güter im Austausch zu haben ist. Desgleichen kehrt auch hier die charakteristische Erscheinung wieder, daß man das Wörtchen „Wert" vollkommen gleichbedeutend durch „Kraft" ersetzen kann und in der Sprachübung wirklich ersetzt. Die Engländer sagen neben value in exchange ganz gleichbedeutend „power of purchase", wir Deutsche beginnen dafür das Wort „Tauschkraft" in Übung zu setzen.

Der Tauschwert ist nicht das einzige Glied der Gruppe objektiver Werte, das sich auf wirtschaftliche Erfolge bezieht, wohl aber ist er das weitaus wichtigste. Wirtschaftlicher Charakter kann auch den Begriffen „Ertragswert", „Produktionswert", „Mietwert" u. dgl. zugesprochen werden. Allein die letzteren haben keine sonderliche wissenschaftliche Fruchtbarkeit. Die Wissenschaft thut daher ihnen gegenüber genug, wenn sie sie einfach nennt, und hat jedenfalls keine Veranlassung eine ausführliche Theorie vom Ertrags- oder Produktionswerte auszubilden. Letztere Pflicht obliegt ihr meines Erachtens

---

1) Gut dargestellt von Wolf in einem mutmaßlich gleichzeitig mit diesen Blättern zur Veröffentlichung gelangenden Aufsatz „zur Lehre vom Wert", der mir durch die Freundlichkeit des Verf. bereits zur Einsicht zukam.

2) Vgl. Wolf a. a. O.

nur gegenüber den zwei schon genannten Wertbegriffen: gegenüber dem subjektiven Wert einerseits und gegenüber dem objektiven Tauschwert andererseits. Daß der letztere eine sorgfältige Untersuchung erheischt, dafür brauche ich wohl nicht erst den Beweis anzutreten. Denn es herrscht wohl nur eine Stimme darüber, daß eine der wichtigsten theoretischen Aufgaben der National-Ökonomie dahin geht, die Austauschverhältnisse der Güter, also eben das was wir den objektiven Tauschwert derselben nennen, aufzuhellen und ihre Gesetze zu entwickeln. Weniger allgemein wird heutzutage noch das Bedürfnis empfunden, auch für den subjektiven Wert eine ausführliche Theorie zu schaffen. Es soll indes eine der wichtigsten Aufgaben der folgenden Blätter sein, nicht bloß diese Theorie selbst, sondern auch ihre Unentbehrlichkeit und wissenschaftliche Fruchtbarkeit darzulegen.

Wir sprachen jetzt und früher vom subjektiven und objektiven Wert in einem Tone, als ob wir es in ihnen nicht mit Gliedern eines beiden übergeordneten, einheitlichen Wertbegriffes, sondern mit zwei ganz selbständigen Begriffen zu thun hätten. Ist dies wirklich der Fall? Soll es gar nicht möglich sein, einen allgemeineren Wertbegriff aufzustellen, der sie beide umspannen und so der Wissenschaft die Verlegenheit ersparen würde, zwei vollkommen fremde Begriffe mit demselben zweideutigen Namen zu benennen?

Ich halte das, gleich Neumann[1]), wirklich für ganz unmöglich. „Wichtigkeit für die Wohlfahrt irgend eines Menschen" und „objektive Fähigkeit gegen andere Güter vertauscht zu werden" sind zwei Begriffe, die so wenig gemeinsame logische Merkmale besitzen, daß ein allgemeinerer Begriff, der sie beide umschließen und daher seine Merkmale aus dem ihnen Gemeinsamen bestreiten sollte, ganz leer und schattenhaft geraten müßte. Damit soll keineswegs geleugnet werden, daß manche innere und äußere Beziehung zwischen ihnen besteht. Auch stammen sie beide ohne Zweifel aus einer gemeinsamen Wurzel. Aber diese ihre Einheit ist nur mehr rückwärts in der Sprachgeschichte zu suchen. Für die aktuelle Gegenwart ist sie durch die seither eingetretene Differenzierung der Begriffe verloren gegangen. Es ist nämlich zwar höchst wahrscheinlich, daß sich einer der heute verschiedenen Begriffe allmählich aus dem anderen entwickelt hat. Vielleicht so, daß die subjektive Bedeutung „Wichtigkeit für ein Subjekt" ursprünglich die einzige war, daß man dann später, die Art und Weise des Wohlfahrtseinflusses der Güter spezialisierend, die objektiven Erfolge einzubeziehen begann, auf denen die subjective Wichtigkeit der Güter beruhte (Wert = Wichtigkeit auf Tauschkraft, Heizkraft, Nährkraft etc. beruhend), bis man endlich durch ungenaue elliptische Redeweise das subjektive Moment ganz zu eliminieren und den Wertnamen lediglich mit gewissen objektiven Fähigkeiten von Sachen zu verbinden sich gewöhnte (Wert = Tauschkraft, Heizkraft, Nährkraft etc.). Vielleicht ist die Entwicklung aber auch umgekehrt gegangen. Vielleicht hatte das Wort Wert ursprünglich lediglich auf den Tausch Bezug, und wurde

1) a. a. O. S. 156.

erst von da auf andere Lebensverhältnisse übertragen, so daß man etwa ursprünglich nur diejenigen Güter wertvoll nannte, für die man einen hohen Tauscherlös erzielte, dann auch jene, die in einer anderen Beziehung tüchtig, nützlich, für die menschliche Wohlfahrt belangreich waren [1]). Welcher dieser Entwicklungswege thatsächlich zurückgelegt wurde, das mögen die Sprachforscher ausmachen. Für den Nationalökonomen als solchen hat es nur ein ganz untergeordnetes Interesse. Er hat sich lediglich daran zu halten, daß, wie immer die einheitliche Wurzel des Wertbegriffes beschaffen gewesen sein mag, heute die sprachlichen Wertbegriffe sich soweit differenziert haben, daß es nicht mehr möglich ist, sie in einen einheitlichen, wissenschaftlich fruchtbaren Begriff zusammenzufassen.

Wie die Begriffe, so muß sich heute auch die Theorie vom Wert differenzieren. Die beiden selbständigen Erscheinungsgruppen erfordern zwei ebenso selbständige Theorien. Daß beide ihre so verschiedenartigen Objekte unter dem gleichen Namen des „Wertes" behandeln müssen, ist unstreitig außerordentlich mißlich. Die Zweideutigkeit, deren Gegenstand der Begriff Wert ist, hat unzählige Verwechslungen und Irrtümer verschuldet, und wird ihrer auch sicherlich in Zukunft viele verschulden. Leider ist eine Behebung dieses Mißstandes in absehbarer Zeit kaum zu hoffen. Den subjektiven Wert dieses Namens zu entkleiden [2]), geht absolut nicht an. Nicht allein daß Begriff und Namen in wissenschaftlicher wie Volkssprache felsenfest mit einander verwachsen sind, sondern es wäre auch für jenen so wichtigen Begriff schlechterdings kein passender Ersatznamen in der Sprache zu finden. Eher wäre es möglich den Namen Wert in seiner objektiven Bedeutung durch das kurze und bezeichnende Wort „Tauschkraft" zu ersetzen. Ich hielte das sogar für sehr wünschenswert, hoffe aber nicht auf einen raschen Erfolg eines diesbezüglichen Vorschlags. Denn einstweilen ist in der Sprachübung der Name des Wertes mit der objektiven Hälfte seiner Doppelbedeutung nicht weniger fest verknüpft als mit der subjektiven. Ihn davon loszureißen ist nicht unmöglich, aber auch gewiß nicht leicht möglich — zumal für die romanischen Sprachen, deren valore, valeur, value noch viel stärker an die Geltung im Tausche mahnt als das deutsche „Wert". Und jedenfalls ist es zu einer solchen Entwicklung noch weit in einem Zeitpunkt, in welchem die überwiegende Majorität der Theoretiker in der objektiven Tauschkraft nicht bloß einen gleichberechtigten, sondern geradezu den einzig berechtigten Träger des Wertnamens, den einzigen „wahren volkswirtschaftlichen Wert" erblicken will. Unter diesen Umständen könnte hier eine vorzeitige Verwerfung des Namens Wert die Mißverständnisse, denen sie vorbeugen will, eher zu vermehren dienen, und ich wage daher meine Vorschläge einstweilen nicht weiter auszudehnen, als daß das Wort

1) Wenn, wie Wolf a. a. O. nach Wigand citiert, das altnordische vërd ursprünglich wirklich so viel als Loskaufpreis, dann so viel als Preis überhaupt bedeutet hat, dann wäre wohl die zweite im Text entwickelte Variante die wahrscheinlichere.

2) Wie z. B. von Jevons, Theory of Pol. Ec. II. Aufl. p. 82 u. ff. vorgeschlagen wurde.

„Tauschkraft“ als Synonymum neben dem Namen des objektiven Tauschwertes in Aufnahme gebracht werde [1]).

Die Lehre vom Wert steht, so zu sagen, im Mittelpunkt der gesamten nationalökonomischen Doktrin. Fast alle wichtigen und schwierigen Probleme, zumal die großen Fragen der Einkommensverteilung, der Grundrente, des Arbeitslohnes, des Kapitalzinses, greifen mit ihren Wurzeln auf sie zurück. Eine endgültige und streitlose Erledigung des Wertproblemes müßte daher unsere Wissenschaft mit einem Ruck fast an allen Punkten vorwärts bringen. Dieser wohl erkannten Wichtigkeit des Stoffes entspricht die Zahl der auf seine Aufklärung gerichteten Versuche. Leider blieb bis auf die jüngste Zeit die Größe des Erfolges weit hinter der der Bemühungen zurück. Trotz unzähliger Bestrebungen war und blieb die Lehre vom Wert eine der unklarsten, verworrensten und strittigsten Partien unserer Wissenschaft [2]). Sie ist es auch noch heute: allein wenn mich nicht alles täuscht, ist ein endgültiger Umschwung zum Besseren nahe. Durch einige Bearbeitungen der jüngeren und jüngsten Zeit scheint mir in die wogende Gährung endlich der lösende Gedanke gebracht zu sein, von dessen fruchtbarer Entwicklung die volle Klärung zu erwarten ist. Unter diesen Umständen hielt ich es für zeitgemäß, die Aufmerksamkeit des fachkundigen Publikums Deutschlands neuerdings auf jenes Grundproblem unserer Wissenschaft zu lenken. Ich übergebe demselben im folgenden einen Versuch, weiterbauend auf den von ausgezeichneten Vorgängern gewonnenen Grundlagen die leitenden Grundsätze einer Theorie des Güterwerts, oder richtiger gesagt, der beiden Theorien vom subjektiven Wert einerseits und vom objektiven Tausch-Wert andererseits zu entwickeln.

---

1) Wenn Wolf a. a. O. den objektiven Tauschwert und überhaupt die objektiven Werte nur als „unechte Werte“ gelten lassen will, so drückt sich hierin meines Erachtens eine ganz richtige Erkenntnis in einer anfechtbaren Form aus. Richtig ist, daß jene Begriffe einer ganz anderen Kategorie angehören als unser (von Wolf anders bezeichneter aber ähnlich verstandener) „subjektiver“ Wert. Aber den letzteren deshalb allein als rechtmäßigen, die ersteren als unrechtmäßige Inhaber des Wertnamens anzusehen, ist eine terminologische Entscheidung, welche der heutigen Sachlage kaum entspricht.

2) Man kann sich keine drastischere Illustration zu diesem Satz denken, als die einfache Aneinanderreihung verschiedener berühmt gewordener Definitionen des Wertes. „Wert ist der Grad der Fähigkeit eines Sachgutes zur Förderung menschlicher Zwecke zu dienen“ (Rau). „Wirtschaftlicher Wert eines Gutes ist die Bedeutung, welche dasselbe für das Zweckbewußtsein des wirtschaftenden Menschen hat“ (Roscher). „Der Wert ist das Maß der Macht der Natur über den Menschen“ (Carey). „Wert ist die Beziehung zweier ausgetauschter Dienste“ (Bastiat). „Wert ist geronnene Arbeitszeit“ (Marx).

Erster Teil.

Die Theorie des subjektiven Wertes.

I.

Wesen und Ursprung des subjektiven Wertes.

Allen Gütern ohne Ausnahme ist — schon nach dem Begriffe des Gutes — eine gewisse Beziehung zur menschlichen Wohlfahrt eigen. Es giebt indes zwei wesentlich verschiedene Stufen der Wohlfahrtsbeziehung. Die niedrigere liegt dann vor, wenn ein Gut überhaupt die Fähigkeit hat, der menschlichen Wohlfahrt zu dienen. Dagegen erheischt die höhere Stufe, daß ein Gut nicht blos taugliche Ursache, sondern zugleich auch unentbehrliche Bedingung eines Wohlfahrtserfolges sei, so daß mit dem Besitz oder Verlust des Gutes irgend ein Lebensgenuß steht und fällt. Reich und feinfühlig, wie unsere Sprache ist, hat sie für jede der beiden Stufen eine besondere Bezeichnung ausgebildet. Die niedrigere Stufe nennt sie Nützlichkeit, die höhere Wert.

Der Unterschied besteht. Suchen wir ihn so deutlich zu machen, als es seiner grundlegenden Wichtigkeit für die gesamte Werttheorie entspricht.

Ein Mann sitzt an einer reichlich sprudelnden Quelle guten Trinkwassers. Er hat seinen Becher angefüllt, und Wasser genug, um hundert andere Becher zu füllen, quillt in jeder Minute an ihm vorüber. Und nun denken wir uns einen anderen Mann, der in der Wüste reist. Eine lange Tagereise durch glühenden Wüstensand trennt ihn noch von der nächsten Oase, und er besitzt nur noch einen einzigen, den letzten Becher Wassers. Welche Beziehung besteht hier und dort zwischen dem Becher Wassers und der Wohlfahrt seines Besitzers?

Daß die Beziehung eine sehr ungleiche ist, ist auf den ersten Blick zu erkennen; aber worauf beruht der Unterschied? Einfach darauf, daß im ersten Fall nur die niedrigere Stufe der Wohlfahrtsbeziehung, die der Nützlichkeit, allein, im zweiten Fall nebstdem auch die höhere Stufe derselben gegeben ist. Nützlich, das ist fähig ein Bedürfnis zu befriedigen, ist der Becher Wassers im ersten Falle gerade so wie im zweiten. Auch genau im gleichen Grade. Denn offenbar werden die erquickenden Eigenschaften, auf denen seine Fähigkeit zur Durstlöschung beruht, seine Kühle, Schmackhaftigkeit u. s. w., weder im Mindesten dadurch geschwächt, daß zufällig andere Becher dieselben Eigenschaften gleichfalls besitzen, noch können sie im andern Fall im mindesten dadurch gesteigert werden, daß zufällig anderes Wasser nicht zur Hand ist. Dagegen unterscheiden sich beide

Fälle sehr wesentlich in Bezug auf das Vorhandensein der zweiten, qualifizierten Stufe der Wohlfahrtsbeziehung. Sehen wir auf den ersten Fall, so müssen wir uns sagen, daß der Besitz des Bechers Wasser dem Manne unseres Beispiels nicht eine einzige Bedürfnisbefriedigung mehr, und sein Verlust nicht eine einzige Bedürfnisbefriedigung weniger zugänglich macht, als er sie außerdem sich hätte auch verschaffen können. Hat er jenen Becher Wassers, so kann er sich mit ihm den Durst löschen; hat er ihn nicht — nun, so wird er sich seinen Durst ganz ebensogut mit einem der hundert anderen Becher löschen, die die reichliche Quelle ihm in jeder Minute zur freien Verfügung stellt. Er mag also, wenn er will, jenen Becher, indem er sich gerade mit ihm den Durst stillt, zur Ursache seiner Befriedigung machen, eine unentbehrliche Bedingung der letzteren ist er auf keinen Fall: er ist für seine Wohlfahrt entbehrlich, belanglos, gleichgiltig.

Ganz anders im zweiten Fall. Hier müssen wir uns sagen, daß, wenn unser Wüstenreisender jenen einen, letzten Becher nicht hätte, er sich seinen Durst überhaupt nicht mehr löschen könnte, daß er die Qualen des Durstes ungestillt ertragen, vielleicht wohl gar ihnen erliegen müßte. Hier erblicken wir also im Becher Wassers nicht bloß eine taugliche Ursache, sondern auch die unentbehrliche Bedingung, die conditio sine qua non eines Wohlfahrtserfolges: er ist erheblich, wichtig, er besitzt Bedeutung für seine Wohlfahrt.

Ich behaupte nun nicht zu viel, wenn ich die eben geschilderte Unterscheidung für eine der fruchtbarsten und fundamentalsten unserer ganzen Wissenschaft erkläre. Sie verdankt ihr Dasein nicht der Lupe des einteilungssüchtigen Logikers, sondern sie lebt im Volk, das sie kennt und ausübt, und das sie zur Richtschnur nimmt für sein gesamtes Verhalten gegenüber der Güterwelt: sowohl für die intellektuelle Schätzung, die es ihr entgegenbringt, als für sein thätiges Handeln. Gegen Güter, die nur nützlich sind, benimmt sich der praktische Wirt achtlos und gleichgiltig. Die akademische Erkenntnis, daß ein Gut nützen kann, vermag gegenüber der zweiten Erkenntnis, daß man den gleichen Nutzen auch ohne dasselbe erlangen kann, ein wirksames Interesse dafür nicht wachzurufen. Solche Güter sind praktisch für unsere Wohlfahrt Nullen, und wir behandeln sie danach; wir achten ihren Verlust nicht und streben ihren Gewinn nicht an. Oder wer wird sich etwa grämen oder mit Anstrengung zu verhüten suchen, daß ein Becher Wassers am Brunnen nicht verschüttet werde oder ein Kubikfuß atmosphärischer Luft nicht entweiche? Wo dagegen unser in praktischen Wirtschaftsdingen geschärfter Blick erkennt, daß mit einem Gute auch ein Stück Befriedigung, Wohlfahrt, Lebensgenuß auf dem Spiele steht, da wird das wirksame Interesse, das wir an unserer Wohlfahrt nehmen, auch auf das Gut übergeleitet, das wir als Bedingung derselben erkennen; wir achten und schätzen unsere eigene Wohlfahrt in ihm, wir erkennen seine Bedeutung für uns als Wert an, und wir entwickeln endlich eine der Größe desselben entsprechende Sorge es zu erwerben und festzuhalten.

Es liegt wohl auf der Hand, daß eine Wissenschaft, deren Auf-

gabe es ist, das Verhalten der Menschen gegenüber den Gütern zu erklären, es sich nicht entgehen lassen darf, durch Aufstellung eines Elementarbegriffes denjenigen Thatbestand zu fixieren, unter dem die Menschen anfangen, sich um Güter zu kümmern. Den Gütern gegenüber — das steht fest — sind die Menschen Egoisten. Sie schätzen, begehren, bemühen sich um die Güter nicht um dieser selbst willen, sondern weil sie in ihnen ihre eigene Wohlfahrt suchen. In irgend einer Wohlfahrtsbeziehung ist also — das ist klar — auch der Schlüssel zu den wirtschaftlichen Handlungen der Menschen zu suchen. Die bloße Fähigkeit der Güter zu nützen ist zwar gleichfalls eine Wohlfahrtsbeziehung, aber, wie sich herausstellt, nicht die entscheidende, triebkräftige. Aus diesem Thatbestande erwächst für die Wissenschaft die ganz klare und selbstverständliche Pflicht, den für sie wichtigsten Thatbestand von dem der bloßen Nützlichkeit abzutrennen und in einem selbständigen Elementarbegriff zu fixieren. Ob sie dies unter diesem oder jenem Namen thut, ist vorerst gleichgiltig. Sie hätte es um ihrer wissenschaftlichen Aufgabe willen auch dann thun müssen, wenn Volksgeist und Sprache ihr hier gar nicht vorgearbeitet hätten; wäre der Begriff der „zum Handeln anregenden Wohlfahrtsbeziehung“ erst neu zu erfinden und namenlos gewesen — nun, so hätte ihn eben die Wissenschaft erfinden und taufen müssen. Das war aber in diesem Falle nicht notwendig. Wir finden für die Hauptsache, den Begriff, auch die Nebensache, den Namen, in unserer feinfühligen Volkssprache fertig vor: es ist der Name des Wertes.

Unsere Wissenschaft hat den Schatz, den die Sprache ihr im selbständigen von der Nützlichkeit unterschiedenen Wertbegriffe bereit hielt, erst spät, sehr spät gehoben. Während man dem objektiven Tauschwert schon früh die vollste Aufmerksamkeit zuwendete, ließ man den subjektiven Wert lange in einem nachlässigen Halbdunkel, in dem er sich vom verwandten Begriff der Nützlichkeit nicht abhob. Anfangs faßte man Wert und Nützlichkeit geradezu als gleichbedeutend [1]). Später richtete man zwar zwischen ihnen einen Unterschied auf, allein so, daß sie doch nur dialektisch getrennt wurden, während sie in der Sache beisammen blieben. Nach den Einen sollte nämlich der Wert die erkannte, vom menschlichen Urteil gewürdigte Nützlichkeit [2]), nach anderen der Grad der Nützlichkeit sein [3]). Endlich fing man an, den Wert als die Bedeutung der Güter für die Menschen zu definieren. Damit war ein wichtiger Fortschritt angebahnt. Allein vorerst doch nur angebahnt, nicht erreicht. Denn derjenige Autor, dem das Verdienst gebührt, zuerst das richtige Merkmal in die Definition eingeführt zu haben, Schäffle,

---

1) Smith B. I, Ch. IV; Ricardo, Principles I, 1; Malthus, Definitions Ch. II, Def. 4, „Value in use is synonymous with utility“. Auch noch Hermann, Staatsw. Untersuchungen 1832 S. 4.

2) Storch, Cours d'éc. pol. Paris 1823. T. I S. 48; Friedländer, Theorie des Wertes 1852 S. 48.

3) Vgl. u. a. Rau VWL. 8. Aufl. I S. 87; Knies, Lehre vom Werth, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1855 S. 423.

erkannte die Sache selbst nicht ganz richtig, indem er die „Bedeutung“ der Güter nicht auf die von uns geschilderte eigentümliche Beziehung zur menschlichen Wohlfahrt, sondern bald auf die bloße „Brauchbarkeit“[1]), bald auf eine Mischung von Nutzen und Kosten gründete[2]). Auch seine nächsten Nachfolger brachten die Sache vorerst nicht weiter, indem sie fortfuhren, den Wert genauer als diejenige Bedeutung zu erläutern, die die Menschen den Gütern „auf Grund ihrer Fähigkeit ihren Bedürfnissen zu entsprechen“ zuerkennen[3]). Damit war der Wert wiederum mit der bloßen Nützlichkeit, von der ihn das Definitionsmerkmal „Bedeutung“ loszulösen schien, zusammen gefesselt, und zugleich der Fehler begangen, daß man den Dingen auf Grund eines Thatbestandes Bedeutung zuschrieb, der ihnen für sich allein eine solche absolut nicht zu verleihen imstande ist. Denn wie wir oben gesehen haben, kann ein Ding, das zu nützen fähig ist, trotzdem für unsere Wohlfahrt vollkommen gleichgiltig sein, und „Gleichgiltigkeit“ und „Bedeutung“ sind doch wohl Gegensätze, die sich ausschließen. Endgiltig und mit voller Klarheit wurden die immer und immer durcheinander gemischten Begriffe durch keinen Früheren getrennt als durch Menger, der damit der national-ökonomischen Dogmatik einen der wichtigsten und kaum noch gebührend gewürdigten Dienst geleistet hat[4]).

---

1) Tübinger Universitätsschriften 1862 Abth. 5 S. 10: „Werth ist die Bedeutung, welche das Gut vermöge seiner Brauchbarkeit für das ökonomische Zweckbewußtsein der wirthschaftlichen Persönlichkeit hat“.

2) Ges. System 3. Aufl. I S. 166 u. ff.

3) Vgl. z. B. v. Mangoldt's Grundriß der VWL., zweite von Kleinwächter bearbeitete Auflage S. 2. Viel besser, ja gerade ausgezeichnet ist dagegen, was v. Mangoldt in der für die Bibliothek der ges. Handelswissenschaften bearbeiteten „Volkswirthschaftslehre“ (1868) S. 132 sagt: „Der Werth ist die bestimmten Gegenständen im Hinblick auf die Übel, welche aus ihrem Wegfall hervorgehen würden, beigelegte Bedeutung“. Leider gab er diesem Gedanken in der Folge nicht die wünschenswerte fruchtbare Entwicklung.

4) Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Wien 1871 S. 78: „Es ist somit der Wert die Bedeutung, welche konkrete Güter oder Güterquantitäten für uns dadurch erlangen, daß wir in der Befriedigung unserer Bedürfnisse von der Verfügung über dieselben abhängig zu sein uns bewußt sind“. Der Auffassung Menger's ist von Neueren unter anderen Pierson beigetreten in seinen ausgezeichneten Werken über „Staathuishoudkunde“ (Leerboek 1884 I S. 49 u. f., Grondbeginselen 2. Aufl. 1886 S. 312). Auf derselben Grundlage steht Wieser mit seiner tiefgedachten Monographie über den „Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes“, Wien 1884; zum Teil auch Wolf a. a. O. — Nahe verwandt, aber an begrifflicher Klarheit und Vollständigkeit hinter Menger zurückstehend, sind die Forschungen der geistvollen Häupter der „mathematischen“ Richtung in der National-Ökonomie: vgl. insbesondere Jevons, Theory of Pol. Ec. II. Aufl. (1879) Ch. III, und die sämtlichen Schriften von L. Walras. Bei vielen anderen neuesten Schriftstellern ist aber leider die alte Unklarheit noch immer zurückgeblieben. Sogar ein Theoretiker vom Range Neumann's fordert für den Wert abwechselnd bald eine bloße „Tauglichkeit“ (Schönberg'sches Handbuch 2. Aufl. S. 156 § 6 A) oder „Eignung“ (ebenda S. 164 al. 4 u. 5), bald wieder eine „Bedeutung“ (S. 163 a. E. u. 164 zu Beginn), und giebt dadurch zu erkennen, daß er sich des trennenden Artunterschiedes zwischen bloßer Nützlichkeit und wirklicher Bedeutung nicht bewußt ist. — Unter den genannten Werken sind die Menger's und Wieser's als die Hauptwerke der modernen Werttheorie zu bezeichnen. Ich benütze diese Gelegenheit, um im weitesten Umfang auf sie als ausgezeichnete Quellenwerke zu verweisen und die Urheber-

Wir haben den Thatbestand, der dem Werte zu Grunde liegt, hinlänglich beschrieben, um zur förmlichen Definition schreiten zu können. Wert ist die Bedeutung, welche ein Gut oder ein Güterkomplex für die Wohlfahrtszwecke eines Subjektes besitzt. Ein weiterer Zusatz über die Art und den Grund der Bedeutung ist streng genommen nicht notwendig, da eine reelle Wohlfahrtsbedeutung von Gütern ohnedies nur auf eine einzige Art erlangt werden kann: indem sie nämlich unentbehrliche Bedingung, conditio sine qua non für irgend einen Wohlfahrtsnutzen werden. Indes mit Rücksicht darauf, daß in anderen Wertdefinitionen häufig der Wert gleichfalls als eine „Bedeutung" erklärt, diese aber irrtümlich auf die bloße Fähigkeit zu nützen oder, nicht weniger irrtümlich, auf die Notwendigkeit von Kostenaufwänden oder dgl. gestützt wird, wollen wir den Wert mit zweifelloser Genauigkeit erklären als diejenige Bedeutung, die ein Gut oder Güterkomplex als erkannte Bedingung eines sonst zu entbehrenden Nutzens für die Wohlfahrtszwecke eines Subjektes erlangt[1]).

Wie schon oftmals ausgesprochen wurde, ist der Wert durchaus nicht eine objektive, den Gütern inhärente Eigenschaft; ebenso wenig ist er freilich ein rein subjektives, lediglich im Menscheninnern sich abspielendes Phänomen[2]); sondern er ist eine eigentümlich qualifizierte Beziehung zwischen Objekt und Subjekt. Wenn ich den jetzt in Rede stehenden Begriff trotzdem als subjektiven Wert per eminentiam bezeichne, so will ich damit natürlich nicht das Vorkommen objektiver Momente in Abrede stellen, sondern nur die starke und unmittelbare Beteiligung des subjektiven Momentes und damit einen wesentlichen Unterschied hervorheben, der unseren „subjektiven Wert" von der rein objektiven Tauschkraft und ähnlichen verwandten Wertbegriffen trennt.

Während die niedrigere Stufe der Wohlfahrtsbeziehung, die bloße Nützlichkeit, allen Gütern ohne Ausnahme eigen ist, kommt die höhere Stufe, der Wert, nur einem Teile der letzteren zu. Damit der Wert entstehe, muß sich nämlich zur Nützlichkeit auch Seltenheit gesellen; nicht absolute, sondern relative Seltenheit im Vergleiche zum Bedarf nach Gütern der betreffenden Art. Genauer bestimmt: Güter erlangen dann Wert, wenn der verfügbare Gesamtvorrat an Gütern solcher Art so gering ist, daß er zur Deckung der von ihnen Befriedigung heischenden Bedürfnisse entweder nicht, oder doch nur so knapp ausreicht, daß er ohne die Güterexemplare, um deren Schätzung es sich gerade handelt, schon nicht mehr

---

schaft, die ihnen rücksichtlich vieler in diesem Aufsatz dargestellter Erkenntnisse zukommt, ausdrücklich anzuerkennen.

1) Ich brauche wohl kaum besonders anzumerken, daß ich hier das Wort „Wohlfahrtszwecke" im weitesten Sinne gebrauche, in welchem es nicht bloß die egoistischen Interessen eines Subjektes, sondern alles umfaßt, was diesem erstrebenswert erscheint

2) Wogegen insbesondere Wolf a. a. O. eine ganz richtige, aber bei der Selbstverständlichkeit der Sache wohl überflüssig nachdrückliche Einsprache erhebt.

ausreichen würde. Dagegen bleiben jene Güter wertlos, die in so überreicher Menge zu Gebote stehen, daß nicht allein alle Bedürfnisse, zu deren Befriedigung sie überhaupt tauglich sind, vollauf gedeckt sind, sondern darüber hinaus noch ein Überschuß an Gütern bleibt, der zur Bedürfnisbefriedigung keine Verwendung mehr finden kann, und der zugleich groß genug ist, um auch noch die eben in der Schätzung begriffenen Güter oder Gütermengen entbehren zu können, ohne daß dadurch die Befriedigung irgend eines Bedürfnisses in Frage gestellt wird. Der Beweis für diese Sätze wird nach dem, was wir über das Wesen des Wertes vorausgeschickt haben, nicht schwer fallen. Wenn Güter in unzureichender Menge vorhanden sind, so daß ein Teil der auf sie angewiesenen Bedürfnisse unbefriedigt bleiben muß, so ist es klar, daß der Wegfall schon eines einzigen Exemplares den weiteren Verlust einer Befriedigung, die sonst noch möglich gewesen wäre, dagegen der Zuwachs eines Exemplars die Vornahme einer Befriedigung nach sich zieht, die sonst hätte entbehrt werden müssen, daß also ein Stück Genuß oder Wohlfahrt vom Dasein jenes Gutes abhängt. Ebenso klar ist es umgekehrt, daß bei vollem Überfluß einer Gütergattung weder der Verlust eines Exemplares, der aus dem Überschuß sofort gedeckt werden kann, etwas schadet, noch der Zuwachs eines solchen, für den ja eine nützliche Verwendung nicht existiert, etwas nützt. Nehmen wir z. B. an, daß ein Landwirt für alle Zwecke, für die Wasser überhaupt ihm nützlich werden kann, also zum Trinken für sich, seine Familie und sein Gesinde, zur Tränkung seines Viehes, zur Reinigung und Spülung u. s. w., täglich zehn Hektoliter Wassers gebraucht, und die einzige Quelle, über die er verfügt, ihm nur acht Hektoliter im Tage liefert: so ist es augenscheinlich, daß er von diesem seinem Vorrat keinen einzigen Hektoliter ablassen könnte, ohne in den Bedürfnissen und Zwecken seiner Wirtschaft eine mehr oder weniger empfindliche Einbuße zu erleiden. Jeder Hektoliter ist hier Bedingung einer gewissen Sphäre von Nutzverwendungen. Auch bei einem Tagesbezug von gerade zehn Hektolitern würde dasselbe Verhältnis noch bleiben. Brächte ihm aber seine Quelle täglich 20 Hektoliter, so ist eben so deutlich zu sehen, daß der Verlust eines Hektoliters unserem Landwirt nicht den mindesten Schaden bringt. Da er nur für zehn Hektoliter eine nützliche Verwendung hat, so muß er die zehn anderen Hektoliter ungenützt abfließen lassen. Fällt hier ein Hektoliter weg, so wird er aus dem Überfluß ersetzt, und der einzige Effekt ist, daß jetzt der unverwendbare Überschuß von zehn auf neun Hektoliter reduziert wird. — Da die unzureichend oder knapp zureichend verfügbaren Güter dieselben sind, für deren Erlangung und Bewahrung die Menschen eine wirtschaftliche Sorge zu entwickeln veranlaßt sind, während die überschüssig vorhandenen Güter Jedermann frei zu Gebote zu stehen pflegen, so können wir die obigen Sätze kurz auch in folgender Form ausdrücken: *alle wirtschaftlichen Güter haben Wert, alle freien Güter*

sind wertlos. Jedenfalls ist aber daran festzuhalten, daß es Quantitätsverhältnisse allein sind, welche darüber entscheiden, ob irgend ein Gut bloß fähig zu nützen, oder auch Bedingung eines Nutzens für uns ist.

Alle freien Güter, sagten wir soeben, sind wertlos. Atmosphärische Luft und Trinkwasser sind solche freie Güter. Und doch liegt es auf der Hand, daß wir ohne atembare Luft nicht fünf Minuten, ohne trinkbares Wasser nicht eine Woche uns am Leben erhalten könnten, daß also unsere Wohlfahrt gar sehr von jenen freien Gütern abhängt. Wie ist das zusammenzureimen?

Der Widerspruch ist nur ein scheinbarer. Um ihn zu lösen, müssen wir unsere Aufmerksamkeit auf eine Thatsache lenken, die uns im Verlaufe unserer Auseinandersetzungen über den Wert noch öfters beschäftigen und den Schlüssel zu manchem Rätsel bieten wird. Die Thatsache ist, daß unser Werturteil gegenüber einer und derselben Gütergattung zur selben Zeit und unter denselben Verhältnissen verschieden ausfallen kann, bloß je nachdem wir nur einzelne Exemplare oder größere Mengen derselben als geschlossene Einheit der Wertschätzung unterziehen. Es kann hier nicht allein — wie wir im nächsten Abschnitt sehen werden — über die Höhe, sondern, was uns jetzt interessiert, sogar über das Dasein des Wertes ein verschiedenes, ja entgegengesetztes Urteil gefällt werden. So befremdlich diese Thatsache auf den ersten Blick erscheinen mag, so natürlich erklärt sie sich aus dem, was wir soeben über die Bedingungen der Entstehung des Wertes gesagt haben. Wert setzt nämlich Knappheit, Wertlosigkeit, Überfluß voraus, und zwar, wie wir hinzusetzen mußten, einen Überfluß, der groß genug ist, daß aus ihm auch noch die zu schätzenden Güter selbst entbehrt werden könnten, ohne den Überfluß in Mangel zu verwandeln. Dieser Zusatz zeigt an, wie durch eine Veränderung der geschätzten Einheit das Werturteil ins Schwanken gebracht werden kann. Es wird nämlich in Fällen, in denen überhaupt ein Überfluß an Gütern gewisser Art besteht, einfach darauf ankommen, ob das der Wertschätzung als geschlossene Einheit unterzogene Güterquantum kleiner oder größer ist als der von der betreffenden Güterart vorhandene unverwendbare Überfluß. Ist es kleiner, so kann es aus dem Überfluß vollkommen ersetzt werden, sein Wegfall hat gar keine Beeinträchtigung der Wohlfahrtsinteressen im Gefolge und es wird daher wertlos befunden. Ist es aber größer, so ist die Situation gleichsam auf der Schneide zwischen Überfluß und Mangel. Nur wenn man es besitzt, herrscht Überfluß. Fällt es aber weg, so wird nicht allein der Überfluß, sondern auch schon ein Teil des Notwendigen damit fortgenommen, ein Teil der bisher befriedigten Bedürfnisse seiner Deckung beraubt. Sein Dasein ist also hier allerdings Bedingung gewisser Wohlfahrtserfolge und es wird ihm daher auch Wert zugesprochen werden müssen. Das läßt sich an unserem obigen Beispiel leicht zeigen. Für unsern Landwirt, der täglich zehn Hektoliter Wasser braucht und deren zwanzig besitzt, hatte ein einzelner Hektoliter gar keinen Wert. Eine Quantität von 15 Hektolitern aber, als

Einheit betrachtet, hat ihn. Sie umfaßt eben nicht bloß den ganzen Überfluß von zehn Hektolitern, an dem dem Landwirt nichts zu liegen braucht, sondern auch noch fünf von jenen andern zehn Hektolitern, die er für die Bedürfnisse seiner Wirtschaft notwendig braucht. Sie kann also nicht entbehrt werden, ohne daß eine Einbuße an Bedürfnisbefriedigungen erfolgt, sie ist Bedingung der letzteren.

Es liegt vielleicht das Bedenken nahe, als ob auf diese Weise die Werturteile der Menschen jedes festen Bodens beraubt und völlig der Willkür anheimgegeben würden. Man könne eben, je nachdem man eine große oder kleine Schätzungseinheit wählt, nach Willkür ein Gut zu einem wertvollen oder wertlosen stempeln. Dieses Bedenken ist nicht begründet. Denn die Menschen können die Schätzungseinheit nicht nach Willkür wählen, sondern dieselben äußeren Umstände, die sie überhaupt zu einer Wertschätzung gegenüber einer bestimmten Güterart veranlassen, enthalten zugleich ein völlig zwingendes Gebot darüber, über welches Quantum sie eine einheitliche Wertschätzung zu fällen haben. Habe ich ein Pferd zu kaufen, so wird es mir nicht einfallen, mir ein Urteil zu bilden, wie viel hundert Pferde, oder wie viel alle Pferde der Welt für mich wert wären, und danach etwa mein Kaufgebot zu bemessen; sondern ich werde natürlich ein Werturteil über ein Pferd fällen. Und so fällen wir kraft inneren Zwanges jederzeit gerade dasjenige Werturteil, welches die konkrete ökonomische Situation erfordert. Daß wir in verschiedenen Situationen verschiedene Urteile zu fällen im Stande sind, ist nicht allein nicht störend, sondern geradezu notwendig. Stellen wir uns z. B. einen Müller vor, der gleichzeitig von einem Nachbar um die Erlaubnis, einen Krug Wasser aus dem Mühlbach schöpfen zu dürfen, und von einem Andern um die Zustimmung angegangen wird, das gesamte Wasser des Mühlbachs ableiten zu dürfen. Hätte der Müller gegenüber der Gattung „Wasser“ nur ein einziges mögliches Werturteil, so müßte er jedenfalls in einer der beiden Angelegenheiten sich falsch benehmen. Hielte er das Wasser schlechterdings für „wertvoll“, so würde er ganz überflüssiger Weise das ihm unschädliche Schöpfen eines Kruges Wasser versagen; hielte er es schlechterdings für „wertlos“, so würde er zu seinem empfindlichen Nachtheil die Ableitung des ganzen Baches nicht untersagen. In Wirklichkeit wird unser Müller ganz richtiger Weise zwei verschiedene Werturteile fällen: den einzelnen Krug erklärt er für wertlos und gestattet ohne Weiteres seine Fortnahme aus dem Bach, den ganzen Bach erklärt er für wertvoll und verweigert demgemäß seine Ableitung.

Eine einfache Nutzanwendung des Gesagten bringt uns nun auch die Lösung des scheinbaren Widerspruchs in den Werterscheinungen an freien Gütern, dessen wir oben Erwähnung thaten. Die freien Güter sind in vollem Überflusse vorhanden. Alle kleineren Teilquantitäten, die diesen Überfluss nicht erschöpfen, müssen nach dem Gesagten völlig wertlos sein, und sind es auch, wie die tägliche Lebenserfahrung beweist. Faßt man dagegen einen so großen Inbegriff von freien Gütern, daß er mehr als den Überfluß umfaßt, oder wohl

gar den ganzen Inbegriff aller freien Güter einer bestimmten Gattung als geschlossene Einheit ins Auge, so ist es nach dem Gesagten eben so natürlich, daß diesem größeren Inbegriff Wert zuerkannt werden muß. In dem Urteil, daß die Menschen ohne Luft und Wasser nicht leben könnten, geschieht nun eben dies. Es wird die gesamte athembare Luft und das gesamte trinkbare Wasser in der Vorstellung zusammengefaßt, beziehungsweise als Ganzes hinweggedacht, und darum auch ganz folgerichtig diesem Ganzen Wert zugesprochen.

Aus naheliegenden Gründen haben wir es im praktischen Leben fast immer nur mit begrenzten Teilquantitäten freier Güter zu thun und fällen daher den letzteren gegenüber unser Urteil fast immer auf Wertlosigkeit. Gelegenheiten zum entgegengesetzten Urteil bieten fast nur akademische Erwägungen, wie die soeben erwähnte. In seltenen Ausnahmsfällen findet indes doch auch die Praxis Anlaß, über große Gesamtheiten von freien Gütern ein einheitliches Werturteil zu bilden, das dann häufig zu Gunsten des Wertes ausfällt. Für eine Kolonie im Urwald z. B. kann das Holz, der einzelne Baum im Wald, ein wertloses, freies Gut sein. Wenn man ihr aber ansinnen würde, den ganzen Wald, auf den sie mit ihrem Holzbedarf angewiesen ist, abzutreten oder auszuroden, so würde sie auf ihn gewiß einen bedeutenden Wert und Preis legen. Oder um ein mitten in unserem europäischen praktischen Leben vorkommendes Beispiel zu berufen: Die Stadt Wien muß das Recht, einige hunderttausend Eimer täglich aus gewissen Gebirgswässern zur Stadt zu leiten, um nicht unbedeutende Entschädigungssummen von den beteiligten Interessenten erkaufen. Solche Fälle liefern den praktischen Beweis, daß unsere Ausführungen über Wert und Unwert verschieden großer Quantitäten freier Güter nicht auf einem Spiel mit Subtilitäten beruhen, sondern einen reellen Boden im Wirtschaftsleben besitzen.

Die ältere Theorie hat sich mit den eben besprochenen Thatsachen nicht in glücklicher Weise abgefunden. Sie machte ganz richtig die Wahrnehmung, dass gegenüber einer gesamten Gattung das Werturteil wesentlich anders ausfallen muß als gegenüber einzelnen Exemplaren derselben. Aber statt in dieser Verschiedenheit nur eine casuistische Besonderheit in der Geltung eines und desselben Prinzips zu erkennen, konstruierte man zwei verschiedene Arten von Wert; einen abstrakten Gattungswert, der der „Gattung“ als solcher, und einen konkreten Wert, der den konkreten Exemplaren und Teilquantitäten in konkreten Wirtschaftslagen zukommen soll [1]).

Ich halte den „abstrakten Gattungswert“ für eine völlig verfehlte Schöpfung. Es giebt ihn nicht — wofern man unter Wert überhaupt eine wirkliche Bedeutung von Gütern für Menschen versteht; sondern aller Wert, den es überhaupt giebt, ist konkreter Wert [2]). Die bloße Angehörigkeit an eine Gattung verleiht nämlich den Gütern nichts als die Teilhaberschaft an den objectiven Eigenschaften der Gattung,

1) Rau, VWL., 8. Aufl. I. § 62; nach ihm zahlreiche Andere.

2) Richtig ausgesprochen schon von Schäffle, Ges. System 3. Aufl. I. S. 171.

und damit an der der Gattung eigentümlichen **Fähigkeit**, zu nützen. Dies ist aber zu wenig, um irgend eine Bedeutung für die Menschenwohlfahrt, sei es auch nur in abstracto und gegenüber einem „abstrakten Durchschnittsmenschen" zu begründen. Eine wirkliche Bedeutung setzt immer eine Abhängigkeit des Menschenwohles von Gütern, und diese wieder, wie wir wissen, eine gewisse Knappheit des Vorrats voraus. Dieses letztere Moment ist aber niemals einer Gattung als solcher eigen, sondern wächst immer nur aus einer konkreten Situation hervor, in der die Gattung „knapp" ist. Von „Trinkwasser" schlechthin z. B. kann ich nichts mit Gewissheit aussagen, als daß es die Fähigkeit habe, Menschen den Durst zu löschen. Ob dagegen irgend eine Durstlöschung von ihm **abhängt**, bestimmt sich auch gegenüber dem „abstrakten Durchschnittsmenschen" erst danach, ob er Trinkwasser im Überfluß hat oder nicht. Je nach der verschiedenen Situation hat nun einiges Trinkwasser für Menschen Bedeutung, anderes nicht, und unter diesen Umständen ist es eine unerlaubte Generalisierung zu behaupten, daß jedes Trinkwasser als solches Bedeutung und Wert besitzen müsse. Nur in **einem** Sinn kann man allerdings unbedingt behaupten, daß die „Gattung Trinkwasser" Wert hat: dann nämlich, wenn man unter Gattung versteht den Inbegriff des gesamten existierenden oder doch des gesamten verfügbaren Trinkwassers. Allein man merke wohl: „alles existierende" oder „alles verfügbare Wasser" ist eben auch eine konkrete Quantität von Wasser, die ihren Wert nicht bloß den Gattungseigenschaften des Wassers, sondern auch dem Umstande verdankt, daß sie vermöge ihrer Größe ohne Nachteil nicht entbehrt werden kann. Daraus folgt aber zweierlei: erstlich, daß der Wert der Gattung als Totalität ein normaler konkreter Wert ist; und zweitens, daß es nicht angeht, den Wert, den die Gattung nur als Inbegriff aller Exemplare besitzt, auf jedes isolierte Exemplar der Gattung zu übertragen. Gerade diesen Fehler hat aber die Theorie vom abstrakten Gattungswert begangen, offenbar irregeleitet durch den zweideutigen Gebrauch, den der Ausdruck „die ganze Gattung" zuläßt und erfährt. Wenn man sagt, „die ganze Gattung Wasser hat Wert", so kann man damit ebensowohl meinen, daß **alles Wasser zusammengenommen**, als auch, daß **jedes** Wasser Wert hat. Indem nun jenes Urteil im ersten Sinn offenbar richtig war, man es aber vom Urteil im zweiten Sinn nicht auseinanderhielt, kam man dazu, allem und jedem Wasser fälschlich einen „abstrakten Gattungswert" zuzuschreiben.

Daß der abstrakte Gattungswert kein echter Wert ist, lassen auch manche unbefangene Anhänger in gelegentlichen Äußerungen durchfühlen. So z. B. **Wagner**, wenn er bemerkt, daß das zum abstrakten Wert führende Urteil „den Willen, ein Gut zu behalten oder zu erwerben, nicht notwendig anregt [1])," womit indirekt zugestanden wird, daß eine reelle Wohlfahrtsbedeutung, auf die die Menschen doch auch im Handeln

---

1) Grundlegung 2. Aufl. S. 52. Um vollständig zutreffend zu sein, hätte allerdings die citierte Bemerkung des ausgezeichneten Forschers m. E. noch etwas weiter geben

Rücksicht nehmen müßten, dem Gattungswert nicht zu Grunde liegt. In Wahrheit ist die einzige Mitgift, die Güter aus der Angehörigkeit zu einer bestimmten Gattung mitbringen, die dieser Gattung eigentümliche Nützlichkeit, und der lediglich auf der Zugehörigkeit zur Gattung fußende Gattungswert daher auch nichts anderes als ein zweiter Name für die Nützlichkeit. Ob man diesen zweiten Namen noch ferner fortführen soll, ist eine Frage terminologischer Zweckmäßigkeit, für deren Verneinung wohl die zwingendsten Gründe sprechen. Als Synonymum für Nützlichkeit ist der „abstrakte Gattungswert“ überflüssig, als Konkurrent um den ohnedies schon zweideutigen Wertnamen störend und irreführend. Geben wir ihn, den wir für unsere Wissenschaft nicht brauchen, also lieber ganz auf, was wir um so leichter können, als ihn das Volk ohnedies nie gekannt hat, und er nur als ein künstliches Reis durch die gelehrte Abstraktion der gelehrten Sprache aufgepfropft worden ist.

II.

Die Größe des Wertes.

Mit der Frage nach dem Prinzip, welches die Größe des Güterwerts regiert, betreten wir dasjenige Gebiet, auf welchem die Hauptaufgabe der Werttheorie, aber auch ihre größten Schwierigkeiten liegen. Dieselben sind das Resultat eines eigentümlichen Zusammentreffens von Umständen. Auf der einen Seite bietet sich nämlich das richtige Prinzip beinahe von selbst dar. Wenn der Wert die Bedeutung von Gütern für die menschliche Wohlfahrt ist, und wenn diese Bedeutung darauf beruht, daß irgend ein Wohlfahrtsgewinn von der Verfügung über dieselben abhängig ist, dann ist es auch klar, daß die Größe des Werts sich bestimmen muß nach der Größe des Wohlfahrtsgewinnes, der von dem betreffenden Gute abhängt. Ein Gut wird hohen Wert haben, wenn von ihm ein wichtiger Vorteil für unsere Wohlfart, einen niedrigen, wenn nur ein unbeträchtlicher Wohlfahrtsgewinn von ihm abhängt.

Auf der anderen Seite existieren aber gewisse Thatsachen in der Wirtschaftswelt, welche diese einfachste und natürlichste Erklärung Lügen zu strafen scheinen. Jedermann weiß, daß im praktischen Wirtschaftsleben Edelsteine einen hohen, Güter wie Brot oder Eisen einen mäßigen, Luft und Wasser gewöhnlich gar keinen Wert besitzen. Nun weiß aber auch Jedermann, daß wir ohne atmosphärische Luft und ohne Trinkwasser schlechterdings nicht existieren könnten, daß Brot und Eisen uns überaus wichtige Wohlfahrtsdienste leisten, während Edelsteine vornehmlich zur Befriedigung von Schmuckbedürfnissen dienen, denen für die menschliche Wohlfahrt doch nur eine sehr untergeordnete Bedeutung zukommt. Wer daher am Prinzipe festhält, daß

müssen. Ich glaube nämlich, daß der dem abstr. Gattungsw. zu Grunde liegende Thatbestand uns nicht allein *nicht notwendig*, *sondern für sich allein überhaupt nicht* zum Handeln anregt.

die Größe des Güterwerts bestimmt wird durch die Wichtigkeit der von den Gütern abhängigen Wohlfahrtsdienste, der müßte — so scheint es — für Edelsteine einen niedrigen, für Brot und Eisen einen hohen, für Wasser und Luft den höchsten Wert erwarten; die Thatsachen weisen aber das gerade Gegenteil auf.

Diese gewiss frappierende Erscheinung wurde für die Werttheorie zu einem harten Stein des Anstoßes. Höchster Nutzen und dabei kleinster Werth: welch sonderbarer Widerspruch! Zwar erkannte und benannte man, in der Verwechslung von Nützlichkeit und „Gebrauchswert" begriffen, die Sachlage nicht ganz genau. Indem man — fälschlich — dem Eisen hohen, den Diamanten niedrigen „Gebrauchswert" zuschrieb, hatte man sich nur zu wundern, daß der „Tauschwert" dieser Güter so ganz andere Wege ging. Allein damit war doch nur der Namen des Gegensatzes verschoben, nichts an seiner Schärfe gemildert. An Versuchen, den fatalen Gegensatz durch gewundene Erklärungen zu überbrücken, liess man es nicht fehlen [1]). Allein sie mißlangen, und so begreift es sich, daß von Smith bis auf unsere Tage zahllose Theoretiker endlich völlig daran verzweifelten, das Wesen und Maß des Güterwerts in einer Beziehung zur menschlichen Wohlfahrt zu finden, und auf ganz fremdartige, oft abenteuerliche Erklärungsgründe griffen: auf die Arbeit oder Arbeitszeit, auf die Produktionskosten, auf den Widerstand der Natur gegen den Menschen und auf andere sonderbare Dinge mehr. Da man aber doch die Empfindung nicht los werden konnte, daß der Güterwert mit dem Wohlfahrtsnutzen etwas zu thun haben muss, so registrierte man die Disharmonie zwischen dem Nutzen und dem Wert der Güter als einen seltsamen, rätselhaften Widerspruch, als eine „contradiction économique".

Im folgenden soll nun der Nachweis geführt werden, daß die ältere Theorie sich ohne Not von der natürlichsten Erklärung abwendig machen ließ. Das Maß des abhängigen Nutzens ist wirklich und überall auch das Maß für den Güterwert. Um sich hiervon zu überzeugen, ist nichts von Nöten als eine nüchterne und mit kasuistischer Schärfe geführte Untersuchung darüber, welcher Wohlfahrtsgewinn denn in gegebener Lage von einem Gute abhängt. Ich sage geflissentlich mit kasuistischer Schärfe: denn eigentlich ist die ganze Theorie vom subjektiven Wert nichts anderes als eine grosse Kasuistik darüber, wann, unter welchen Umständen und wie viel von einem Gute für unsere Wohlfahrt abhängt. Es ist sehr bemerkenswert, daß der gemeine Mann die kasuistischen

---

1) Der bemerkenswerteste Versuch dieser Art ist der Hildebrands, Nat. Ök. der Gegenwart und Zukunft, Frankfurt 1848, S. 318 u. f. H. meint, daß zunächst jede Gütergattung im ganzen ihren Gesamtwert empfängt „nach der Summe und Rangordnung der menschlichen Bedürfnisse, die sie befriedigt". Dieser Gesamtwert verteilt sich dann mittelst einer Division auf alle in der Gattung enthaltenen Stücke. Der Gesamtwert der Gattung bildet den Dividend, die Zahl der Stücke den Divisor, der Quotient stellt den Wert des einzelnen Stücks vor. Natürlich wird der Quotient desto kleiner, je größer der Divisor ist, und daher der auffallend niedrige Wert von Stücken der nützlichsten, aber zahlreich besetzten Gattungen.

Entscheidungen dieser Art, die er im praktischen Leben ohne Unterlaß zu fällen hat, mit großer Sicherheit trifft. Er fehlt relativ selten, und niemals prinzipiell. Er wird allenfalls aus thatsächlichem Irrtum einem Diamanten, den er für eine Glasperle hält, einen geringen Wert zusprechen; aber er wird sich nie durch die — an dieser Stelle unpassende — prinzipielle Erwägung, daß ohne Trinkwasser das Menschengeschlecht sich nicht am Leben erhalten könnte, zum kasuistischen Urteil bestimmen lassen, daß jeder Liter Wassers, der aus dem Hausbrunnen fließt, ein Gut von unschätzbar hohem Wert sei, würdig, um mit tausenden von Gulden erkauft zu werden. Unsere Aufgabe soll nun sein, der kasuistischen Entscheidungspraxis des Lebens gleichsam den Spiegel vorzuhalten, und die Regeln, die der gemeine Mann instinktiv so sicher handhabt, zu eben so sicherer, dabei aber auch bewußter Anschauung zu bringen.

Der Wohlfahrtsgewinn, der für uns von einem Gute abhängen kann, besteht seiner Art nach in aller Regel — gewisse ziemlich seltene Ausnahmen werden wir später noch kennen lernen — in der Befriedigung eines Bedürfnisses. Die richtige kasuistische Entscheidung darüber, wieviel für die Wohlfahrt einer Person von einem Gute abhängt, löst sich daher in die Beantwortung zweier Teilfragen auf: 1. welches unter mehreren oder vielen Bedürfnissen hängt von einem Gute ab? und 2. wie groß ist die Wichtigkeit des abhängenden Bedürfnisses, beziehungsweise seiner Befriedigung?

Aus Zweckmässigkeitsgründen wollen wir der zweiten Frage zuerst näher treten.

Bekanntlich sind unsere Bedürfnisse an Wichtigkeit außerordentlich verschieden. Wir pflegen den Grad derselben an der Schwere der nachteiligen Folgen zu bemessen, die ihre Nichtbefriedigung für unsere Wohlfahrt nach sich zieht. Wir messen demnach die höchste Wichtigkeit jenen Bedürfnissen bei, deren Nichtbefriedigung unsern Tod zur Folge hätte; ihnen zunächst stellen wir jene, aus deren Nichtbefriedigung ein schwerer dauernder Nachteil für unsere Gesundheit, unsere Ehre, unser Lebensglück hervorgehen würde; weiter abwärts folgen jene, bei denen mehr vorübergehende Leiden, Schmerzen oder Entbehrungen in Frage kommen; endlich werden wir ganz zu unterst jene Bedürfnisse stellen, deren Nichtbefriedigung uns nur eine ganz leise Unbehaglichkeit oder den Verzicht auf eine ganz gering geachtete Freude kostet. Nach diesen Merkmalen läßt sich eine förmliche Rangleiter oder Wichtigkeitsskala der Bedürfnisse aufbauen. Allerdings wird dieselbe, da die Verschiedenheit der körperlichen und geistigen Anlage, des Bildungsgrades u. dgl. eine weitgehende Verschiedenheit des Bedürfnisstandes zur Folge hat, für verschiedene Individuen und auch für dasselbe Individuum zu verschiedenen Zeiten recht ungleich ausfallen. Immerhin wird jeder praktische Wirt, wenn er bei beschränkten Mitteln klug seine Auswahl treffen soll, seine Skala mehr oder minder deutlich im Kopfe haben müssen, und

auch so mancher Theoretiker hat Anlaß genommen, eine solche vom „objektiven" Standpunkt unparteiischer wissenschaftlicher Erwägung aus zu entwerfen.

Soweit wäre Alles ganz einfach und sicher, wenn sich nicht an den Ausdruck „Rangordnung der Bedürfnisse" eine Zweideutigkeit heften würde. Man kann nämlich darunter entweder verstehen die Rangordnung der Bedürfnisgattungen, oder die der konkreten Bedürfnisse, der einzelnen Bedürfnisregungen. Beide Rangordnungen weichen ganz wesentlich von einander ab. Stellt man die Bedürfnisgattungen, als Ganzes betrachtet, nach ihrer Bedeutung für die menschliche Wohlfahrt in Parallele, so ist gar kein Zweifel, daß dem Nahrungsbedürfnis der Rang im ersten Gliede, dem Wohnungs- und Kleidungsbedürfnis ein nahezu ebenso hoher, dem Bedürfnis nach Tabak, nach geistigen Getränken, nach musikalischen Genüssen schon ein bedeutend geringerer, dem Bedürfnis nach Schmuck u. dgl. ein abermals geringerer Rang angewiesen werden wird. Wesentlich anders fällt die Rangordnung der konkreten Bedürfnisse aus. Innerhalb einer und derselben Bedürfnisgattung ist nämlich das Bedürfnis durchaus nicht immer gleich stark gespannt. Nicht jede Hungersregung ist gleich intensiv, und nicht jede Befriedigung einer solchen gleich wichtig. Das konkrete Nahrungsbedürfnis z. B. eines Menschen, der seit acht Tagen keinen Bissen zu sich genommen hat und dem Verhungern nahe ist, fällt unendlich schwerer ins Gewicht, als das eines andern, der an der Mittagstafel sitzend schon zwei seiner gewohnten drei Gerichte verzehrt hat und nun noch ein drittes zu genießen wünscht. Das giebt denn auch der Rangordnung der konkreten Bedürfnisse eine ganz andere Gestalt und eine viel grössere Abwechselung. In der Skala der Bedürfnisgattungen wurde „das Nahrungsbedürfnis" in Bausch und Bogen den Bedürfnissen nach Tabak, nach geistigen Getränken, nach Schmuck u. dgl. vorangestellt, hier durchkreuzen sich die Bedürfnisse aus den verschiedensten Gattungen. Zwar werden auch jetzt die wichtigsten konkreten Bedürfnisse aus den wichtigsten Gattungen an der Spitze stehen, aber die minder wichtigen konkreten Bedürfnisse dieser Gattungen werden häufig von konkreten Bedürfnissen tiefer stehender Gattungen, die letzten Ausläufer derselben vielleicht sogar durch die Gipfel der untergeordnetsten Gattungen übertroffen werden. Es ist gerade so, wie wenn man bald die Gebirgszüge der Alpen, Pyrenäen, Sudeten, des Harzes im ganzen, und bald die einzelnen Gipfel dieser Gebirgszüge rücksichtlich ihrer Höhe rangiert. Rangiert man die ganzen Gebirgszüge, so haben natürlich die Alpen im ganzen den Vorrang vor den Pyrenäen, diese vor den Sudeten, diese vor dem Harz. Stellt man aber die einzelnen Erhebungen in Parallele, so werden sehr viele Alpengipfel ihren Rang erst nach einzelnen Gipfeln der Pyrenäen, manche sogar erst nach Höhepunkten des unansehnlichen Harzgebirges erhalten.

Es entsteht nun die Frage, nach welcher Skala soll man, wenn man Güter zu bewerten hat, die Wichtigkeit der von ihnen abhängi-

gen Bedürfnisse bemessen: nach der Skala der Gattungen oder nach jener der konkreten Bedürfnisse? Daß die Frage nicht müssig ist, liegt auf der Hand: denn je nachdem man die eine oder die andere Skala anwendet, gelangt man zu völlig verschiedenen Schätzungsergebnissen. Hat man z. B. irgend ein Nahrungsmittel, etwa ein Brot zu schätzen und man wendet die Skala der Bedürfnisgattungen an, so findet man in ihr für das Nahrungsbedürfnis einen einzigen und zwar den denkbar höchsten Ansatz und müßte daher einem Brote unter allen Umständen einen fixen u. z. außerordentlich hohen Wert zuerkennen. Handhabt man dagegen die Skala der konkreten Bedürfnisse, in welcher die Nahrungsbedürfnisse in allen möglichen Wichtigkeitsstufen vertreten sind, so wird man, je nach Befund der Umstände, entweder auf einen hohen, oder auf einen mittelmäßigen, oder auch auf einen ganz niedrigen Wert erkennen können.

An den Scheideweg gestellt — den ersten, der zu einer Irrung Gelegenheit bot — hat die ältere Theorie den falschen Weg gewählt. Sie griff auf die Skala der Bedürfnisgattungen. Weil in dieser die Gattung Nahrungsbedürfnis einen der vornehmsten, die Gattung Schmuckbedürfnis einen untergeordneten Platz einnimmt, fällte sie die Entscheidung, daß ganz allgemein Brot einen hohen, Edelsteine einen niedrigen „Gebrauchswert" haben — und hatte sich natürlich sehr zu wundern, daß in der Praxis die Geltung, die beiden Güterarten zuerkannt wird, gerade umgekehrt ist.

Die Entscheidung ist falsch. Der Kasuist muß sich vielmehr sagen: mit einem Stück Brot, das in meinem Besitz ist, kann ich wohl die eine oder andere konkrete Hungersregung, wie sie gerade bei mir auftaucht, aber nie und nimmer den Inbegriff aller wirklichen und möglichen, gegenwärtigen und künftigen Hungersregungen befriedigen, die zusammen die Gattung Nahrungsbedürfnis konstituieren. Es ist daher offenbar ganz unpassend, die Wichtigkeit des Wohlfahrtsdienstes, den das Brot mir leisten kann, daran bemessen zu wollen, ob jener universelle Inbegriff hohe oder geringe Wichtigkeit besitzt. Es wäre das geradeso, als wenn man, befragt um die Höhe des Kahlenberges bei Wien, diesem unbedeutenden Ausläufer der Alpen die Höhe der gesamten Alpenkette zusprechen wollte. In der That fällt es uns auch im praktischen Leben niemals ein, jedes Stück Brod, das wir besitzen, als einen Schatz von lebensrettender Wichtigkeit zu verehren, uns jedesmal, wenn wir um ein paar Kreuzer ein Brot vom Bäcker gekauft haben, wie über eine gelungene Lebensrettung zu freuen, dagegen es als eine mutwillige Preisgebung des eigenen Lebens zu tadeln, wenn immer Jemand so unvorsichtig ist, ein Stück Brot zu verschenken, zu vergeuden oder wohl gar einem Tier als Futter zu reichen! Und doch müßten wir so urteilen, wenn wir die Bedeutung der Gattung Nahrungsbedürfnis, an deren Befriedigung ja doch unser Leben hängt, auf die derselben dienenden Güter übertragen würden.

Die Wertschätzung der Güter hat also — soviel ist klar — nichts mit der Rangordnung der Bedürfnisgattungen, sondern nur mit jener

der konkreten Bedürfnisse zu thun. Um aus dieser Entscheidung die volle Frucht ziehen zu können, ist es nötig, einige Punkte, die sich auf die Zusammensetzung jener Rangordnung beziehen, noch deutlicher ins Licht zu stellen und namentlich noch sicherer zu begründen, als dies in den bisherigen Auseinandersetzungen geschehen ist.

Die meisten unserer Bedürfnisse sind teilbar in dem Sinne, daß sie einer stückweisen Befriedigung zugänglich sind. Wenn ich hungere, so bin ich nicht an die Alternative gebunden, mich entweder völlig zu sättigen oder völlig zu hungern, sondern ich kann auch durch einen mäßigen Speisengenuß meinen Hunger nur mildern; vielleicht, um ihn später durch eine folgende zweite und dritte Speiseration völlig zu stillen, vielleicht auch, um es bei der ersten teilweisen Befriedigung bewenden zu lassen. Da natürlich die teilweise Befriedigung eines konkreten Bedürfnisses eine andere und zwar geringere Wohlfahrtsbedeutung für mich hat als die völlige Befriedigung desselben, so würde dieser Umstand schon für sich allein imstande sein, in einem gewissen Umfange die oben erwähnte Erscheinung hervorzurufen, daß innerhalb einer Bedürfnisgattung sich konkrete Bedürfnisse (beziehungsw. Teilbedürfnisse) von verschiedener Bedeutung befinden. Allein hieran schließt sich noch ein weiterer bemerkenswerter Umstand. Es ist eine ebenso bekannte als tief in der menschlichen Natur begründete Erfahrung, daß derselbe Genußakt, immer wiederholt, von einem gewissen Punkte an uns eine immer abnehmende Lust bereitet, bis diese endlich sogar in ihr Gegenteil, in Unlust und Ekel umschlägt. Jedermann kann an sich erproben, daß das Verlangen nach einem vierten oder fünften Gericht bei weitem nicht mehr so dringend empfunden wird als das nach dem ersten Gerichte einer Mahlzeit, und daß bei einer fortdauernden Häufung von Gerichten endlich der Punkt eintritt, an dem ein fernerer Speisengenuß zum Ekel wird. Analoge Erfahrungen wird man bei einem länger dauernden Konzert, Vortrag, Spaziergang, Spiel und überhaupt wohl bei den meisten körperlichen wie geistigen Genüssen machen.

Drücken wir das Wesen dieser bekannten Thatsachen in unserer technischen Sprache aus, so gelangen wir zu folgendem Satz: die konkreten Teilbedürfnisse, in die sich unsere Bedürfnisregungen zerfällen lassen, beziehungsweise die successiven Teilbefriedigungen, die sich durch gleiche Gütermengen gewinnen lassen, sind untereinander gewöhnlich von ungleicher, und zwar stufenweise bis zum Nullpunkt abnehmender Bedeutung. Hieraus erklärt sich eine ganze Reihe von Sätzen, die oben als bloße Behauptungen vorgetragen wurden. Es erklärt sich erstlich auch von dieser Seite, daß in einer und derselben Bedürfnisgattung konkrete Bedürfnisse, beziehungsweise Teilbedürfnisse, von verschiedener Wichtigkeit vorkommen können; ja nicht bloß vorkommen können, sondern bei allen im obigen Sinn teilbaren Bedürfnissen — und das ist die große Mehrzahl — ganz regelmäßig, so zusagen als organische Erscheinung vorkommen müssen. Es erklärt sich insbesondere, daß auch in den wichtigsten Bedürfnisgattungen die tieferen und tiefsten Wichtigkeits-

stufen mit vertreten sind. Die wichtigere Gattung zeichnet sich vor der minder wichtigen eigentlich nur dadurch aus, daß bei ihr gewissermaßen der Kopf höher emporragt, während die Basis bei allen im gleichen Niveau liegt. Damit erklärt sich endlich auch, daß es nicht bloß, wie oben bemerkt wurde, gelegentlich vorkommen **kann**, daß ein konkretes Bedürfnis einer im ganzen wichtigeren Gattung von einem einzelnen konkreten Bedürfnis einer im ganzen minder wichtigen Gattung übertroffen wird, sondern daß auch dieses Vorkommnis als ein ganz regelmäßiges und organisches sich einzustellen pflegt. Es wird jederzeit unzählige konkrete Nahrungsbedürfnisse geben, die schwächer und unwichtiger sind, als manche konkrete Bedürfnisse ganz unwichtiger Gattungen, wie Bedürfnisse nach Schmuck, nach dem Besuch von Bällen, nach Tabak, nach Haltung von Singvögeln und dgl.

Versuchen wir die Gliederung unserer Bedürfnisse durch ein typisches Schema zu versinnlichen, so müssen wir demselben auf Grund des Gesagten etwa die folgende Gestalt geben [1]):

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
10	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	9	.	.	.	.	.	.	.	.
8	8	8	.	.	.	.	.	.	.
7	7	7	7	.	.	.	.	.	.
6	6	6	.	6	.	.	.	.	.
5	5	5	.	5	5	.	.	.	.
4	4	4	4	4	4	4	.	.	.
3	3	3	.	3	3	.	3	.	.
2	2	2	.	2	2	.	2	2	.
1	1	1	1	1	1	.	1	1	1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

In diesem Schema bezeichnen die römischen Ziffern I bis X die verschiedenen Bedürfnisgattungen und ihren Rang in absteigender Reihe; I stellt die wichtigste Bedürfnisgattung, z. B. das Nahrungsbedüfnis, V eine Gattung von mittlerer Wichtigkeit, z. B. das Bedürfnis nach geistigen Getränken, X die denkbar unwichtigste Bedürfnisgattung vor. Mit den arabischen Ziffern 10—1 werden sodann die in den verschiedenen Gattungen vorkommenden konkreten Bedürfnisse und Teilbedürfnisse sowie deren Rang in der Weise angezeigt, daß die Rangziffer 10 den denkbar wichtigsten, die Rangziffern 9 u. s. f. jedesmal den nächstwichtigen, endlich die Rangziffer 1 den geringfügigsten überhaupt noch vorkommenden konkreten Bedürfnissen zugewiesen wird. Das Schema führt nun vor Augen, daß, je wichtiger die Gattung, desto höher das wichtigste in ihr enthaltene konkrete Bedürfnis aufragt, daß aber neben diesem auch alle tieferen Rangstufen bis zur letzten herab vertreten sind. Eine Ausnahme davon machen im Schema nur die Bedürfnisgattungen IV und VII, in welchen

1) Vgl. Menger a. a. O., S. 93.

einzelne Glieder der absteigenden Rangordnung fehlen. Sie versinnlichen solche — ziemlich seltene — Bedürfnisgattungen, in welchen wegen technischer Gründe eine successive Befriedigung durch Teilakte entweder unvollkommen oder gar nicht möglich ist, wo also das Bedürfnis entweder völlig oder gar nicht befriedigt werden muß. Das Bedürfnis nach Zimmeröfen z. B. wird schon durch einen Ofen so vollständig gesättigt, daß man für einen zweiten schlechterdings keine Verwendung mehr hätte. Endlich weist das Schema aus, daß in der wichtigsten Gattung I konkrete Bedürfnisse mit der geringsten Rangziffer 1 vorkommen, während in fast allen anderen an Wichtigkeit nachstehenden Gattungen sich einzelne konkrete Bedürfnisse mit höheren Rangziffern finden.

Viele Güter besitzen die Fähigkeit, mehreren verschiedenen Bedürfnisgattungen zu dienen. Korn z. B. läßt sich entweder zur Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses, oder zur Erzeugung von Branntwein oder auch zur Fütterung von Tieren, etwa von Singvögeln verwenden. Natürlich dehnt sich für solche Güter auch der Kreis der konkreten Bedürfnisse, deren Wichtigkeit für ihre Wertschätzung möglicherweise den Ausschlag geben kann, entsprechend aus. Es werden z. B. für Korn neben der vollzähligen Skala I (konkrete Nahrungsbedürfnisse) auch die konkreten Bedürfnisse nach geistigen Getränken (Skala V) u. s. w. in Kombination kommen. Dieselbe Erscheinung wird nun durch die Existenz eines ausgebildeten Tauschverkehres sowohl verallgemeinert als verstärkt. Indem es möglich wird, für jedes einigermaßen marktgängige Gut eine größere oder geringere Quantität von Gütern anderer Art einzutauschen, wird es auch möglich, durch Vermittlung der letzteren Bedürfnisse der verschiedensten Gattungen zu befriedigen. Wir werden später von dieser Thatsache für die Erklärung der Werterscheinungen wiederholt einen wichtigen Gebrauch zu machen haben [1]). Hier war es mir einstweilen darum zu thun, so gut dies mittelst abstrakter Darlegungen geschehen kann, einen vollständigen Überblick über Art und Rang derjenigen konkreten Bedürfnisse zu geben, die von einem Gute möglicherweise abhängen können.

Wenden wir uns nun zur zweiten Hauptfrage: welches unter mehreren oder vielen Bedürfnissen hängt von einem Gute wirklich ab?

Diese Frage könnte nicht entstehen, wenn die Verhältnisse des Wirtschaftslebens so einfach wären, daß sich Bedürfnisse und Güter immer nur in der Einzahl gegenüberstünden. Wenn ein Gut zur Befriedigung eines einzigen konkreten Bedürfnisses tauglich und dabei zugleich das einzige seiner Art, oder wenigstens das einzig verfügbare seiner Art wäre, dann wäre es ohne alle Überlegung klar, daß

---

1) Ich beabsichtige in diesem Abschnitt noch nicht, die Tauschphänomene in den Kreis der Erörterung einzubeziehen. Die Erklärung derselben soll dem II. Abschnitt „über die Theorie des objektiven Tauschwertes" vorbehalten bleiben. Immerhin muß ich, wo die Austauschmöglichkeit auf den subjektiven Wert der Güter einen Einfluß nimmt, derselben wenigstens wie einer gegebenen Thatsache gedenken, mit der auch die Theorie des subjektiven Wertes rechnen muß.

von der Verfügung über das einzige Gut die Befriedigung des einzigen Bedürfnisses abhinge, welchem jenes zu dienen imstande ist. Allein so einfach steht die Sache im praktischen Leben fast nie; sie ist im Gegenteil gewöhnlich nach zwei Seiten gleichzeitig verwickelt. Erstlich ist ein und dasselbe Gut gewöhnlich zur Befriedigung verschiedener konkreter Bedürfnisse verwendbar, die auch eine verschiedene Wichtigkeit besitzen; und außerdem sind häufig mehrere Exemplare derselben Güterart verfügbar, wobei es der Willkür unterliegt, welches Exemplar man zur Befriedigung eines wichtigen, und welches zur Befriedigung eines unwichtigen Bedürfnisses verwenden will. Um ein möglichst einfaches Beispiel zu gebrauchen: auf einem Jagdausfluge besitze ich an Lebensmitteln nichts als zwei vollkommen gleiche Brote. Eins benötige ich zu meiner eigenen Sättigung, das zweite zur Fütterung meines Hundes. Es ist klar, daß meine eigene Ernährung mir ungleich wichtiger ist als die meines Hundes. Es ist ebenso klar, daß es in meiner Willkür liegt, welches der beiden Brote ich selbst verzehren und welches ich meinem Hunde geben will. Und nun fragt es sich: welches der beiden Bedürfnisse hängt hier von meinem Brote ab?

Man könnte leicht versucht sein zu antworten: dasjenige Bedürfnis, zu dessen Befriedigung das betreffende Brot thatsächlich bestimmt war. Allein es ist sofort einzusehen, daß diese Entscheidung falsch wäre. Denn sie würde erheischen, daß die beiden Brote, da sie zur Befriedigung von Bedürfnissen von verschiedener Wichtigkeit bestimmt sind, auch einen verschiedenen Wert haben müssen: während es doch ganz unzweifelhaft ist, daß zwei gleiche Güter, in der gleichen Lage verfügbar, auch im Wert einander vollkommen gleich sein müssen.

Zum richtigen Ziele leitet auch hier wieder eine einfache kasuistische Erwägung. Welches unter mehreren Bedürfnissen von einem Gute abhängt, erprobt sich nämlich am einfachsten daran, daß man zusieht, welches Bedürfnis um seine Befriedigung käme, wenn man das zu schätzende Gut nicht hätte: dieses Bedürfnis ist offenbar das abhängige. Und da läßt sich nun leicht zeigen, daß dieses Schicksal keineswegs dasjenige Bedürfnis trifft, zu dessen Befriedigung das zu schätzende Güterexemplar durch die willkürliche Laune des Besitzers zufällig ausersehen war, sondern jedesmal das mindest wichtige unter allen in Frage kommenden Bedürfnissen: unter allen denjenigen nämlich, die durch den Gesamtvorrat an Gütern solcher Art, einschließlich des zu schätzenden Exemplars selbst, sonst bedeckt gewesen wären.

Eine ebenso naheliegende als zwingende Rücksicht auf den eigenen Nutzen treibt nämlich jeden vernünftigen Wirtschafter an, in der Befriedigung seiner Bedürfnisse eine gewisse feste Rangordnung einzuhalten. Niemand wird so thöricht sein, seine verfügbaren Mittel in der Befriedigung geringfügiger und leicht entbehrlicher Bedürfnisse zu erschöpfen und sich dabei für das Notwendige zu entblößen. Vielmehr wird Jeder darauf bedacht sein, aus den verfügbaren Mitteln in erster Linie die wichtigsten Bedürfnisse zu bedecken, dann die an

Wichtigkeit ihnen zunächst stehenden, dann erst die Bedürfnisse dritten Ranges und so in der Art weiter, daß die Bedürfnisse einer tieferen Rangstufe immer erst dann zur Befriedigung bestimmt werden, wenn sämtliche Bedürfnisse höherer Rangstufen schon bedeckt und noch weitere Befriedigungsmittel verfügbar sind. Diesen einleuchtenden Vernunftregeln bleibt man nun auch dann treu, wenn der bisherige Vorrat durch den Wegfall eines Exemplares eine Veränderung erleidet. Natürlich wird dadurch der bisherige Verwendungsplan gestört. Es können nicht mehr alle Bedürfnisse befriedigt werden, deren Befriedigung zuvor beschlossen war, und ein Ausfall an Befriedigung ist unabwendbar. Natürlich sucht aber der vernünftige Wirt den Ausfall an die mindest empfindliche Stelle zu verlegen, das heißt: er wird, wenn der Ausfall zufällig ein Gut betrifft, das zu einer wichtigeren Verwendung bestimmt war, nicht auf die Befriedigung dieses wichtigeren Bedürfnisses verzichten und daneben in eigensinniger Festhaltung des alten Verwendungsplanes fortfahren, unwichtigere Bedürfnisse der Befriedigung zuzuführen. Sondern er wird das wichtigere Bedürfnis auf jeden Fall befriedigen und dafür die Deckung von demjenigen Bedürfnis abziehen, an dessen Befriedigung ihm unter allen vorher zur Befriedigung bestimmten Bedürfnissen am wenigsten liegt. Kein Mensch wird in unserem früher erwähnten Beispiel, wenn das im Geiste zu seiner eigenen Sättigung bestimmte Brot verloren geht, sich der Gefahr des Verhungerns preisgeben und dabei seinen Hund mit dem zweiten satt füttern. Sondern jeder wird durch eine rasche Änderung des Verwendungsplans das verlorene Brot in seiner wichtigeren Funktion ersetzen und den Ausfall auf die mindest wichtige Stelle, auf die Fütterung des Hundes wälzen.

Die Sache steht also folgendermaßen: alle Bedürfnisse, die wichtiger sind als jenes mehrfach bezeichnete „letzte", werden durch den Wegfall des Gutes gar nicht berührt; denn ihre Befriedigung bleibt durch eventuelle Heranziehung von Ersatzexemplaren nach wie vor gesichert. Ebensowenig werden diejenigen Bedürfnisse berührt, die weniger wichtig sind als jenes letzte; denn sie fallen mit dem Gute und ohne dasselbe gleichmäßig durch. Berührt wird vielmehr einzig und allein das letzte der sonst bedeckten Bedürfnisse; es wird noch befriedigt, wenn man das Gut hat, es wird nicht mehr befriedigt, wenn man das Gut nicht hat, es ist das gesuchte abhängige Bedürfnis.

Damit stehen wir am Hauptziele unserer Untersuchung. *Die Größe des Wertes eines Gutes bemisst sich nach der Wichtigkeit desjenigen konkreten Bedürfnisses oder Teilbedürfnisses, welches unter den durch den verfügbaren Gesamtvorrat an Gütern solcher Art*[1]) *bedeck-*

---

1) Oder auch an zu ihrer Stellvertretung geeigneten Gütern anderer Art; ein Zusatz, dem nicht so sehr eine prinzipielle als nur eine kasuistische Bedeutung zukommt, und mit dem ich daher, sowie mit manchem anderen Detail, einstweilen unsere prinzipielle Untersuchung noch nicht belasten will. Das Genauere siehe unten.

ten Bedürfnissen das mindest wichtige ist. Nicht der größte Nutzen also, den das Gut stiften könnte, ist für seinen Wert maßgebend, auch nicht der Durchschnittsnutzen, den ein Gut seiner Art stiften kann, sondern der kleinste Nutzen, zu dessen Herbeiführung es oder seinesgleichen in der konkreten wirtschaftlichen Sachlage rationeller Weise noch verwendet werden durfte. Nennen wir, um uns in Zukunft die langatmige Beschreibung zu ersparen — die, um ganz korrekt zu sein, sogar noch etwas langatmiger sein müßte[1]) — diesen an der Grenze des ökonomisch zulässigen stehenden kleinsten Nutzen nach dem Vorgange Wieser's[2]) kurz den wirtschaftlichen Grenznutzen des Gutes, so drückt sich das Gesetz der Größe des Güterwerts in folgender einfachster Formel aus: der Wert eines Gutes bestimmt sich nach der Größe seines Grenznutzens.

Dieser Satz ist der Angelpunkt unserer Wertlehre. Alles Folgende hängt an ihm und leitet sich von ihm ab. In ihm zeigt sich zugleich der Widerstreit zwischen der von uns vertretenen und der älteren Theorie am grellsten. Die letztere hatte — sofern sie überhaupt den Wert aus dem Nutzen der Güter ableitete — bald den höchsten, bald den mittleren, durchschnittlichen Nutzen, den ein Gut zu stiften fähig ist, als Maßstab der Größe seines Werts anerkannt; den höchsten Nutzen, indem man jedem Güterexemplar den vollen Rang seiner Bedürfnisgattung zuerkannte, den mittleren, indem man mit Hildebrand[3]) Summe und Rang aller in der Gattung vorkommenden Bedürfnisse addierte und durch die Zahl der Güterexemplare dividierte. Wir setzen dagegen umgekehrt die Größe des Werts an den Tiefpunkt der Skala des ökonomisch gestatteten Nutzens. „Der untere Endpunkt der Linie des Nutzens ist der Ansatzpunkt des Wertes[4])". Unter diesen Umständen dürfte es nicht allein gestattet, sondern geradezu geboten erscheinen, für die Begründung unseres Hauptsatzes noch ein Übriges zu thun, und insbesondere den bisher lediglich durch abstrakte Deduktionen geführten Beweis seiner Richtigkeit durch Erprobungen an der Praxis zu vervollständigen[5]). Zunächst an einem möglichst einfachen konkreten Beispiele.

---

1) Siehe die vorige Anmerkung.

2) Über den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes. S. 128. Jevons hat die Bezeichnungen „final degree of utility" und „terminal utility". Bei Menger, der das im Texte ausgeführte Gesetz zuerst mit völliger Klarheit entwickelt hat, aber der Bequemlichkeit eines kurzen technischen Ausdrucks noch entbehrt, lautet das Gesetz folgendermaßen (A. a. O. S. 98 u. f.): „Es sind demnach in jedem konkreten Falle von der Verfügung über eine bestimmte Teilquantität der einer wirtschaftenden Person verfügbaren Gütermenge nur jene der durch die Gesamtquantität noch gesicherten Bedürfnisbefriedigungen abhängig, welche für diese Person die geringste Bedeutung unter diesen letztern haben, und der Wert einer Teilquantität der verfügbaren Gütermenge ist für jene Person demnach gleich der Bedeutung, welche die am wenigsten wichtigen der durch die Gesamtquantität noch gesicherten und mit einer gleichen Teilquantität herbeizuführenden Bedürfnisbefriedigungen für sie haben".

3) Siehe oben S. 20 A. 1.

4) Wieser a. a. O. S. 129.

5) Ich würde es trotzdem schwerlich wagen, den Leser bei demselben Gegenstande

Ein Kolonist, dessen Blockhütte abseits von allen Verkehrsstraßen einsam im Urwalde steht, hat soeben fünf Säcke Korn geerntet. Mit ihnen muß er sich bis zur nächsten Ernte behelfen. Als ordnungsliebender Mann trifft er seine Disposition über die beabsichtigte Verwendung. Einen Sack braucht er unumgänglich notwendig um sein Leben bis zur nächsten Ernte zu fristen. Einen zweiten, um seine Mahlzeiten soweit zu vervollständigen, daß er gesund und bei Kräften bleiben kann. Noch mehr Korn in der Gestalt von Brot und Mehlspeisen zu genießen, hat er keinen Wunsch. Dagegen wäre es ihm recht erwünscht, zur Brotnahrung etwas Fleischnahrung hinzuzufügen: er bestimmt daher einen dritten Sack zur Mästung von Geflügel. Einen vierten Sack widmet er zur Erzeugung von Kornbranntwein. Für den letzten Sack endlich weiß er, nachdem seine bescheidenen persönlichen Bedürfnisse durch die vorausgehenden Dispositionen völlig gedeckt sind, keine bessere Verwendung mehr als damit eine Anzahl von Papageien zu füttern, an deren Possen er sich ergötzt. Natürlich stehen ihm die genannten Verwendungen an Wichtigkeit nicht gleich. Bedienen wir uns, um zu einem kurzen, ziffermäßigen Ausdruck dafür zu gelangen, einer Skala von 10 Wichtigkeitsgraden, so wird unser Kolonist der Fristung seines Lebens natürlich den höchsten Grad 10 zuerkennen, der Erhaltung seiner Gesundheit etwa den Grad 8, dann absteigend der Verbesserung seiner Kost durch eine Zuthat von Fleisch den Grad 6, dem Genuß von Branntwein den Grad 4 und endlich der Haltung von Papageien den denkbar niedrigsten Grad 1. Und nun versetzen wir uns im Geist in die Lage des Kolonisten und fragen wir: welche Bedeutung wird unter diesen Umständen *ein* Sack Getreide für seine Wohlfahrt besitzen?

Dies erprobt sich, wie wir wissen, am einfachsten daran, wieviel er an Nutzen einbüßen würde, falls ihm ein Sack verloren ginge. Führen wir die Probe durch. Offenbar müßte unser Mann nicht recht klug sein, wenn er den verlorenen Sack sich am Munde abdarben, dadurch Leben und Gesundheit preisgeben, dabei aber Branntwein brennen und Hühner und Papageien füttern wollte wie zuvor. Bei gesunder Überlegung ist vielmehr ein einziger Ausgang denkbar: der Kolonist wird mit den übrig gebliebenen vier Säcken die vier wichtigsten Bedürfnisgruppen decken, und nur auf die Gewinnung des unbedeutendsten letzten, des „Grenznutzens" verzichten. Das ist in diesem Fall die Haltung der Papageien. Ob er also den fünften Sack Korn hat oder nicht hat, macht für seine Wohlfahrt keinen größeren Unterschied, als daß er in dem einen Fall sich noch das Vergnügen gönnen kann, Papageien zu halten, im andern Fall nicht; und nach diesem unbedeutenden Nutzen wird er daher auch vernunftgemäß

---

noch länger festzuhalten, und ich hätte mir auch wohl in den vorausgegangenen Untersuchungen eine erheblich geringere Weitläufigkeit gestattet, wenn mich nicht das Beispiel einiger ausgezeichneter Schriftsteller, die meinen Vorgängern in der Theorie des Grenznutzens als Kritiker entgegengetreten sind, (zumal *Schäffle* u. *H. Dietzel*) davon überzeugt hätte, daß die Fundamente unserer Theorie kaum deutlich und ausführlich genug vorgetragen werden können, um sie gegen jedes Mißverständnis zu sichern.

einen einzelnen Sack seines Kornvorrats schätzen. Und zwar jeden einzelnen Sack; denn wenn die Säcke unter einander gleich sind, wird es auch unserem Kolonisten ganz gleich gelten, ob er den Sack A oder den Sack B verliert — falls nur hinter dem verlorenen überhaupt noch vier andere Säcke zur Deckung der wichtigeren Bedürfnisse stehen.

Variiren wir das Beispiel. Nehmen wir an, unser Kolonist besitze bei ganz gleichem Stande der Bedürfnisse nur drei Säcke Getreide. Wie groß ist jetzt der Wert eines Sackes für ihn? Die Probe ist wieder ganz leicht. Hat unser Kolonist drei Säcke, so kann und wird er damit die drei wichtigsten Bedürfnisgruppen bedecken. Hat er nur zwei Säcke, so wird er sich auf die Befriedigung der zwei wichtigsten Gruppen beschränken, dagegen die des dritten Bedürfnisses — nach Fleischnahrung — aufgeben müssen. Der Besitz des dritten Sackes — und als „dritter" Sack erscheint nicht bloß ein individuell bestimmter, sondern jeder der drei Säcke, solange noch zwei andere hinter ihm stehen — bedeutet für ihn also gerade die Befriedigung des drittwichtigsten, das ist des letzten unter den durch den Gesamtvorrat von drei Säcken bedeckten Bedürfnissen. Jede andere Schätzung als die nach dem Grenznutzen wäre wieder offenbar den thatsächlichen Verhältnissen zuwiderlaufend, falsch.

Supponieren wir endlich, daß unser Kolonist bei abermals gleichem Bedürfnisstande nur einen einzigen Sack Getreide besitzt. Hier ist es sonnenklar, daß dieser unter Ausschluß jeder anderen Verwendung zur knappen Lebensfristung, zu der er eben ausreicht, bestimmt und verwendet werden wird. Ebenso klar ist es, daß bei Verlust dieses einzigen Sackes der Kolonist nicht mehr im Stande wäre, sich am Leben zu erhalten. Sein Besitz bedeutet also Leben, sein Verlust Tod: der einzige Sack Korn hat die denkbar größte Bedeutung für das Wohl des Kolonisten — abermals getreu unserm Prinzip vom Grenznutzen. Denn der höchste Nutzen, die Erhaltung des Lebens, ist hier als einziger zugleich auch der letzte, der „Grenznutzen".

Dehnen wir nun noch die Probe von erfundenen Beispielen auf wirkliche Erfahrungen des Wirtschaftslebens aus. Hier tritt uns in geradezu dominierender Stellung der Erfahrungssatz entgegen, daß die Menge der Güter im umgekehrten Verhältnis zu ihrem Wert steht. Je mehr Güter von einer Gattung vorhanden sind, desto kleiner wird unter sonst gleichen Umständen der Wert des einzelnen Stücks, und umgekehrt. Bekanntlich hat die Theorie diesen elementaren Erfahrungssatz für das Gebiet der Preislehre zur Aufstellung des Gesetzes von „Angebot und Nachfrage" verwertet. Er behauptet aber seine Geltung auch unabhängig von Tausch und Preis; um wieviel höher schätzt z. B. ein Sammler das einzige Exemplar, durch das eine Gattung in seiner Sammlung vertreten ist, als eines aus einem Dutzend von gleichen Exemplaren! Es läßt sich nun leicht zeigen, daß diese so wohl beglaubigten Erfahrungsthatsachen als eine natürliche Konsequenz aus unserer Theorie des Grenznutzens fließen. Denn je mehr Exemplare einer Gütergattung verfügbar sind, desto voll-

ständiger können die darauf angewiesenen Bedürfnisse befriedigt werden, desto unwichtiger sind die letzten noch zur Befriedigung gelangenden Bedürfnisse, deren Befriedigung durch den Wegfall eines Exemplares in Frage gestellt würde, desto niedriger ist m. a. W. der den Wert bestimmende Grenznutzen. Sind vollends von einer Gütergattung so viele Exemplare vorhanden, daß nach vollständiger Befriedigung aller darauf angewiesenen Bedürfnisse noch weitere Güterstücke erübrigen, für die es gar keine nützliche Verwendung mehr giebt, dann ist der Grenznutzen gleich Null, und ein Exemplar der betreffenden Gütergattung wird wertlos.

Damit ergiebt sich nun auch die ganz natürliche Erklärung für die anfangs so frappierende Erscheinung, daß wenig nützliche Dinge, wie Perlen und Diamanten, einen so hohen, viel nützlichere Dinge, wie Brot und Eisen, einen weit geringeren, Wasser und Luft gar keinen Wert besitzen. Perlen und Diamanten sind eben in so geringer Menge vorhanden, daß das Bedürfnis nach ihnen nur zum geringen Theile gesättigt ist, und der Grenznutzen, bis zu welchem die Befriedigung reicht, relativ hoch steht, während glücklicherweise Brot und Eisen, Wasser und Luft in der Regel in so großen Mengen verfügbar sind [1]), daß die Befriedigung aller wichtigeren auf sie angewiesenen Bedürfnisse sichergestellt ist, und von der Verfügung über ein einzelnes Stück oder eine konkrete Teilquantität entweder sehr geringfügige, oder gar keine konkreten Bedürfnisse mehr abhängig sind. Werden freilich in abnormen Verhältnissen, z. B. bei Städtebelagerungen oder bei Wüstenreisen, Wasser und Brot selten, dann reichen die geringen Vorräte nur mehr zur Bedeckung der wichtigsten konkreten Bedürfnisse nach Speise und Trank aus; damit schnellt der Grenznutzen in die Höhe, und damit muß nach unserem Prinzip auch der Wert jener sonst so gering geachteten Güter in die Höhe schnellen — eine Folgerung, die ja in den enormen Preisen, die bekanntlich in solchen Situationen für die unscheinbarsten Lebensmittel bezahlt zu werden pflegen, ihre volle empirische Beglaubigung findet [2]). So geben gerade diejenigen Thatsachen, die auf den ersten Blick der Theorie, die die Größe des Wertes abhängen läßt von der Größe des bedingten Nutzens, zu widerstreiten schienen, bei genauerer Betrachtung eine glänzende Bestätigung derselben, während ich kaum hinzuweisen brauche, wie unvermögend die Theorien des Gattungswertes oder des Hildebrand'schen Durchschnittswertes zur Erklärung derselben Thatsachen sind.

---

1) Zumal für die reichen Leute, die Perlen und Diamanten kaufen!

2) Man könnte hier einwenden, daß diese hohen Preise mit Sicherheit doch nur auf einen gesteigerten „Tauschwert" hinweisen, während der subjektive Gebrauchswert vielleicht ungeändert geblieben sei. Dem ist zu entgegnen, daß das Fordern, respektive Bewilligen hoher Preise auch eine hohe subjektive Schätzung der Ware schon zur Voraussetzung hat, während die Bereitwilligkeit, mit der man in normalen Zeiten z. B. Trinkwasser einem anderen unentgeltlich abtritt, ein deutliches Zeichen dafür ist, daß man dem Ding, mit dem man so freigebig ist, eben auch von seinem subjektiven Standpunkt keine sonderliche Schätzung beilegt.

Ich überlasse es dem Leser, die Richtigkeit unseres Prinzips noch weiter auf die Probe zu stellen; es wird die Probe bestehen. Es scheint mir in der That so gleichmäßig und so sicher unter dem Schutz der Logik wie der Erfahrung zu stehen, daß ich, wenn von irgend einem Satze, so von ihm die Behauptung wagen möchte, daß ein Zweifel daran nicht anders als vermöge eines Mißverständnisses möglich ist [1]). Ich halte daher auch die Hoffnung für berechtigt, daß die Lehre vom „Grenznutzen" in kurzem zum anerkannten Gemeingut unserer Wissenschaft werden, und daß die letztere damit endlich einen festen Stütz- und Einigungspunkt gewinnen wird, an den die ferneren Bestrebungen um den Ausbau der vielumstrittenen Werttheorie mit Beruhigung anknüpfen können. —

Es ist jetzt an der Zeit, einige ergänzende Ausführungen nachzutragen, die ich früher, um den Gang unserer prinzipiellen Untersuchung nicht aufzuhalten, absichtlich übergangen habe. Sie betreffen sämtlich kasuistische Komplikationen, die sich bei der Bestimmung des Grenznutzens, und damit bei dem Urteil über die Größe des Güterwerts ergeben können, und denen zum Teil eine recht erhebliche praktische Bedeutung zukommt.

Das allgemeine Prinzip, nach welchem man bei der Berechnung des Grenznutzens zu verfahren hat, ist ein sehr einfaches. Man muß einen doppelten Blick in die ökonomische Situation des wirtschaftenden Subjektes thun, von dessen Standpunkt die Wertschätzung vorgenommen werden soll. Einmal denkt man sich das zu schätzende Gut zum Gütervorrate des Subjektes hinzu und sieht, bis zu welchen konkreten Bedürfnissen herab jetzt die Befriedigung statthaben kann. Das zweite Mal denkt man sich jenes Gut vom Gütervorrat weg, und überschlägt wieder, wie weit herab die Befriedigung nunmehr noch reichen kann. Hierbei zeigt sich natürlich, daß jetzt eine gewisse Schicht von Bedürfnissen, u. z. die niedrigste Schicht derselben, ihre Deckung verloren hat: diese niedrigste Schicht zeigt den für die Bewertung maßgebenden Grenznutzen an [2]).

1) In der That scheint mir die Anfechtung, die unlängst Schäffle aus Anlaß des Erscheinens des Wieser'schen Werkes „über den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes" gegen die Theorie des Grenznutzens gerichtet hat (Ztschr. f. d. ges. Staatsw. Jahrg. 1885 S. 451 u. ff.), im wesentlichen auf einem Mißverständnis der angefochtenen Lehre zu beruhen. Siehe das Genauere weiter unten S. 36 u. f.

2) Man fühlt sich hauptsächlich bei zwei Gelegenheiten zur Fällung von Werturteilen veranlaßt; einmal wenn es sich darum handelt ein Gut aus seinem Vermögen zu entlassen, z. B. zu verschenken, zu vertauschen, zu verbrauchen; dann wenn es sich darum handelt, ein Gut für sein Vermögen zu erwerben. Die Form des Gedankenganges der Wertschätzung ist in beiden Fällen äußerlich etwas verschieden. Ein Gut, das man schon hat, schätzt man nach der Einbuße, die man durch sein Weggeben erleidet, also nach der letzten der sonst gesicherten Befriedigungen. Ein Gut, das man noch nicht hat, schätzt man umgekehrt nach dem Zuwachs an Nutzen, den sein Erwerb bringt, d. i. nach der wichtigsten unter denjenigen Befriedigungen, die man bei seinem bisherigen Besitzstand sich nicht mehr hätte verschaffen können. Natürlich kommt man

Es liegt in der Natur der Sache, daß der Umfang jener Schichte je nach der Beschaffenheit des zu schätzenden Objektes sehr verschieden ausfallen kann. Ist das Schätzungsobjekt ein einzelnes Exemplar einer verbrauchlichen Gütergattung, z. B. einer Speise, so wird der Grenznutzen gewöhnlich nur ein einziges konkretes Bedürfnis oder auch nur ein Teilbedürfnis umfassen. Schätzt man dagegen ein ausdauerndes Gut, das eines wiederholten Nutzgebrauches fähig ist, oder eine größere Güterquantität als einheitliches Ganzes, so ist es natürlich, daß eine ganze Summe, unter Umständen sogar eine sehr große Summe von konkreten Bedürfnissen in die abhängige Schicht fällt. Am Besitz oder Nichtbesitz eines Klavieres z. B. hängen hunderte von musikalischen, am Besitz von „zehn Faß Wein“ hunderte von Gaumengenüssen, deren Bedeutung natürlich bei der Bewertung jener Güter gleichfalls zu summieren ist.

In Fällen solcher Art kann nun unter Umständen eine Erscheinung eintreten, die auf den ersten Blick sehr befremdlich aussieht, dagegen bei genauerer Betrachtung sich ganz natürlich löst. Es kann nämlich vorkommen, daß die Wertschätzung einer größeren Güterquantität mit der Wertschätzung der Gütereinheit derselben Art nicht harmoniert, indem die größere Quantität außer allem Verhältnis höher geschätzt wird. Fünf Säcke Korn werden z. B. unter Umständen nicht fünfmal, sondern zehnmal oder hundertmal so hoch geschätzt werden als ein Sack. Und zwar wird dies allemal dann der Fall sein, wenn die einheitlich geschätzte größere Quantität einen so beträchtlichen Teil der verfügbaren Gesamtquantität ausmacht, daß ihr Wegfall einen tiefen Eingriff in die Bedürfnisbefriedigung des schätzenden Subjektes verursachen und auch noch konkrete Bedürfnisse um ihre Befriedigung bringen würde, die erheblich wichtiger sind als das letzte. Alsdann schließt eben die „niedrigste Schicht“, deren Befriedigung von der einheitlich geschätzten Gütermenge abhängt, selbst wieder konkrete Bedürfnisse von ungleichem Niveau, von verschiedener Wichtigkeit in sich, und es ist eine Sache einfachen mathematischen Kalküls, daß die Summe einer Anzahl ungleicher Elemente größer sein muß, als das Produkt aus der Multiplikation des letzten, kleinsten Elementes (das den Wert der Gütereinheit bestimmt) mit der Zahl der Elemente. $5+4+3+2+1$ ist notwendig größer als 5×1.

Greifen wir, um dies noch deutlicher zu versinnlichen, auf unser früheres Beispiel vom Kolonisten zurück. Ein Sack Korn war, bei

---

nach beiden Methoden zu demselben Resultat: die letzte der Befriedigungen, die mit dem Gut gesichert ist, ist immer identisch mit der ersten, die ohne das Gut nicht mehr bedeckt ist. Im Text habe ich eine Formulierung gewählt, die allgemein genug ist, um beide Methoden zu umfassen. — Wahrscheinlich wird manchen Lesern der Skrupel auftauchen, daß die Erforschung des Grenznutzens nach der im Text geschilderten Methode eine gar umständliche Operation sei, die sie sich im praktischen Leben bei Wertschätzungen jedesmal vorzunehmen nicht bewußt sind. Ich bemerke vorläufig nur, daß die praktische Durchführung jener Operation, zumal wir uns dabei allerlei Abbreviaturen und Gedächtnisstützen bedienen, viel weniger Zeit erfordert, als ihre theoretische Schilderung. Übrigens werde ich dem eben erwähnten Einwand später noch näher treten.

einem Besitzstande von fünf Säcken, so viel wert als das Vergnügen Papageien zu halten. An allen fünf Säcken zusammen hängt aber durchaus nicht bloß eine Summe von Befriedigungen, von denen jede einzeln so groß ist als das Vergnügen Papageien zu halten, sondern es hängt daran das Vergnügen Papageien zu halten + der Genuß von Kornbranntwein + der Genuß von Fleischnahrung + die Erhaltung der Gesundheit + die Erhaltung des Lebens; eine Summe, die nicht fünfmal, sondern unendlich viel größer ist als das Vergnügen der Papageienzucht. Wenn man sich in die Lage des Kolonisten hineindenkt, so wird denn wohl auch jeder Leser es natürlich finden, daß der Kolonist zwar bereit sein wird, einen von seinen fünf Säcken eventuell zu einem mäßigen Preise, etwa zu 5 Gulden abzulassen, daß ihm aber alle fünf Säcke zusammen bei weitem nicht um 25 Gulden, sondern um gar keinen, wenn auch noch so hohen Preis feil sein werden.

In unserem gewöhnlichen praktischen Wirtschaftsleben haben wir nicht häufig Gelegenheit, die geschilderte kasuistische Besonderheit wahrzunehmen. Das kommt davon, daß unter der Herrschaft der arbeitsteiligen Produktion die geschäftlichen Verkäufe zumeist aus einem Überflusse erfolgen, der zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des Eigentümers gar nicht bestimmt ist. Ob ein Zuckerfabrikant einen oder 1000 Zentner Zucker verkauft, so wird dadurch die Befriedigung seiner persönlichen Lebensbedürfnisse nach Zucker gleich wenig berührt. Hier gelten 1000 Zentner wirklich nur 1000 mal so viel als 1 Zentner. Dagegen kommen die geschilderten Einflüsse sofort zur Geltung, wenn es sich um einen zum persönlichen Gebrauch bestimmten Vorrat handelt. Wer z. B. von einem Buch, von einem Kupferstich, von einer alten Münze etc. zwei Exemplare hat, begehrt für beide zusammen gewiß mehr als das doppelte von dem Betrag, den er für Dublette allein begehren würde.

Am stärksten macht sich die besprochene Eigentümlichkeit natürlich dann geltend, wenn die als Einheit geschätzte Gütermenge den gesamten verfügbaren, oder gar den gesamten überhaupt existierenden Vorrat von Gütern bestimmter Art begreift. Gegenüber einer so umfassenden Gesamtheit wird das Werturteil immer außerordentlich hoch ausfallen, auch wenn die Gütereinheit einen noch so geringen, oder selbst, bei freien Gütern, gar keinen Wert hätte. Denn von der Totalität einer Güterart hängen eben auch alle Bedürfnisse der entsprechenden Gattung, einschließlich der allerwichtigsten konkreten Bedürfnisse, ab. Es ist z. B. gar kein Zweifel, daß das gesamte einer Stadt zur Verfügung stehende Trinkwasser für diese einen enorm hohen Wert hat, weil ohne dasselbe die Einwohner geradezu verdursten müßten. Die Einheit freilich, der einzelne Liter oder Hektoliter Wasser, kann dabei gänzlich wertlos sein und ist es auch in aller Regel.

Wer diesen — in den Thatsachen sehr wohl begründeten — kasuistischen Unterschied zwischen dem Wert des Ganzen und dem Wert der einzelnen Einheiten, aus denen das Ganze sich zusammen-

setzt, übersieht, kann leicht irre werden. Offenbar liegt — wie schon oben einmal erwähnt wurde — hier der Quellpunkt der alten Irrlehre vom „abstrakten Gattungswert". Man erkannte ganz richtig, daß die Totalität einer Gattung freier Güter, z. B. alles existierende Wasser, die gesamte atmosphärische Luft, für die Menschheit hohen Wert besitzt, und meinte nun irrig, daß vermöge seiner Zugehörigkeit zur wertvollen „Gattung" auch schon jedes einzelne Stück derselben einen Wert besitzen müsse, den man zum Unterschied vom echten, konkreten Wert den abstrakten Gattungswert nannte. In Wahrheit hat hier das einzelne Exemplar gar keinen, die ganze Gattung normalen, konkreten Wert, der abstrakte Gattungswert ist ein Phantasiegebilde ohne jede Realität. — Auf demselben Übersehen scheint mir auch die Gegnerschaft zu beruhen, die unlängst Schäffle in einer kritischen Besprechung gegen die Lehre vom Grenznutzen bekundet hat[1]). Er beanstandet die Annahme, daß ein Wüstenreisender seinen Wasservorrat nur nach dem verhältnismäßig kleinen Grenznutzen schätzen werde, den die letzten, entbehrlichsten Teile desselben als Koch- oder Waschwasser stiften. Vielmehr werde „die Angst vor dem Verdursten am Interesse wirtschaftlicher Behandlung des ganzen Vorrates einigen Anteil haben" und bewirken, daß der Reisende „es sich einen guten Verschluß (Schlauch) kosten läßt, den Schlauch sorgfältig behandelt, nicht heiß werden läßt, u. s. w." Ganz richtig! Wo immer der Wasservorrat als Ganzes in Betracht kommt, wird nicht bloß die Rücksicht auf das Waschen und Kochen, sondern auch die aufs Verdursten für die Wertschätzung ins Gewicht fallen. Und als Ganzes kommt eben der Wasservorrat in den von Schäffle als Beispiel gewählten Fragen des Verschlusses u. dgl. in Betracht. Denn, wenn der Schlauch einmal ein Loch hat, läßt sich nicht berechnen, ob nur der relativ entbehrliche Teil des Koch- und Waschwassers auslaufen wird, sondern es ist eben das Ganze mit dem Auslaufen bedroht. Schäffle irrt aber, wenn er aus dieser — gerne zugestandenen — Thatsache irgend ein Argument gegen die Theorie des Grenznutzens ziehen zu können glaubt. Denn er widerlegt damit nur etwas, was die Theorie vom Grenznutzen gar nicht behauptet: daß nämlich der Wert des Ganzen nach dem Grenznutzen des letzten im Ganzen enthaltenen Teiles zu bemessen sei. Unsere Theorie macht im Gegenteile selbst mit Nachdruck darauf aufmerksam, daß es ebenso falsch ist, den Wert eines Teiles nach dem Nutzen der gesamten Gattung (siehe oben S. 22 u. ff.) als umgekehrt den Wert einer Gesamtheit nach dem Nutzen eines einzelnen Teiles zu bemessen. Was unsere Theorie wirklich behauptet, ist vielmehr, daß jedes Gut und jede Gütermenge ihren Wert empfängt von dem ihr zugehörigen Grenznutzen d. i. von dem kleinsten Nutzen, den man wirtschaftlicherweise von ihr oder ihresgleichen, d. i. von einer gleich großen Gütermenge erlangen kann. Und dies bleibt trotz der gemachten Einwendungen buchstäblich aufrecht. Es bleibt erstens vollkommen aufrecht, daß

---

1) Tübinger Zeitschr. Jahrg. 1885 S. 451 u. ff., vgl. oben S. 33 A. 1.

jede einzelne Teilquantität des Wasservorrats, z. B. jeder einzelne Liter, nur nach dem Grenznutzen der letzten als Wasch- oder Kochwasser dienenden Teile geschätzt wird. Der bündigste Beweis dafür liegt darin, daß nach Schäffles eigener Annahme Teile des Wasservorrats überhaupt zum Kochen und Waschen verwendet werden. Wenn die „Angst vor dem Verdursten" nicht abhält, sie zu so geringfügigen Diensten faktisch zu verwenden, so ist sie doch auch sicherlich nicht imstande, ihnen einen die Wichtigkeit dieser Dienste übersteigenden Wert einzuflößen! Und ebenso ist zweitens der hohe Wert, den der Wasservorrat als Ganzes genießt, durchaus im Einklang mit der Theorie des Grenznutzens. Denn als geschlossene Einheit betrachtet, ist der Wasservorrat eben die einzige, die erste und letzte verfügbare Einheit solcher Art, und da fällt natürlich ihr eigener, die Erhaltung des Lebens einschließender Gesamtnutzen mit dem Nutzen der „letzten" gleichartigen Einheit, also mit dem maßgebenden Grenznutzen zusammen. — Daß Schäffle dennoch meinen konnte, mit dem hohen Wert des ganzen Vorrats eine Instanz gegen die Lehre vom Grenznutzen beizubringen, ist m. E. daraus zu erklären, daß er die beiden Begriffe „jede einzelne Teilquantität des Vorrats" und „der ganze Vorrat" nicht genug auseinanderhielt und die gleiche Verwechslung dann auch der von ihm angefochtenen Lehre imputierte [1]).

Wenden wir uns zu einem anderen Punkte. — Wie aus unseren früheren Auseinandersetzungen hervorgeht, ist der Grenznutzen, der den Wert eines Gutes bestimmt, nicht (oder nur zufällig) identisch mit dem Nutzen, den es selbst thatsächlich stiftet [2]); sondern er ist in der Regel ein fremder Nutzen, der Nutzen des letzten Güterexemplares (beziehungsweise der letzten gleich großen Teilquantität), das zu seiner Vertretung herangezogen werden kann. In einfachen Verhältnissen ist dieser Nutzen, wennschon der Nutzen eines anderen Gutes, so doch wenigstens eines Gutes derselben Gattung. In unserem vielbenutzten Beispiel bestimmte sich der Wert jedes einzelnen, also z. B. des ersten Sackes Korn zwar nach dem Nutzen eines anderen, des letzten Sackes, immerhin aber doch nach dem Nutzen eines Sackes Korn. Die Existenz eines ausgebildeten Tauschverkehres kann jedoch

---

1) Im Text wurde bisher bloß des Falles gedacht, daß der Wert einer größeren Gesamtheit abnorm höher geschätzt werden kann als der der Einheit. Je nach der Verschiedenheit der konkreten Situation kann aber auch das gerade Widerspiel davon eintreten und die größere Gesamtheit unverhältnismäßig niedriger geschätzt werden. Und zwar wird dies vornehmlich dann eintreten, wenn es sich nicht um ein Weggeben, sondern um einen Zukauf von Gütermengen handelt. Hätte unser Kolonist z. B. gar kein Getreide, so würde der Zukauf eines einzigen ersten Sackes für ihn die Erhaltung seines Lebens, der Zukauf jedes folgenden entsprechend weniger, und daher der Zukauf von 5 Sack jedenfalls weit weniger als das fünffache vom Wert des ersten Sackes bedeuten. $5 + 4 + 3 + 2 + 1$ ist eben weniger als 5×5. Der aufmerksame Beobachter wird auch in unserem praktischen Leben zahlreiche Fälle solcher Art wahrnehmen können, zu deren Erklärung unsere Theorie leicht den Schlüssel bietet.

2) Letzteres trifft nur zu entweder bei einzigen, oder bei denjenigen Güterexemplaren, die zufällig gerade für den geringfügigsten Dienst ausersehen waren.

hier erhebliche Komplikationen schaffen. Indem sie es nämlich ermöglicht, Güter einer Gattung in jedem Augenblick in Güter anderer Art umzusetzen, macht sie es auch möglich, den Ausfall, der in einer Gütergattung eintritt, auf eine andere zu wälzen. Statt den Ausfall eines Exemplares dadurch zu ersetzen, daß man ein anderes Exemplar derselben Gattung aus einer minder wichtigen Verwendung abzieht und die letztere ungedeckt läßt, kann man Güter ganz anderer Gattungen aus ihrer bisherigen Bestimmung abberufen und im Wege des Austausches durch sie das benötigte Ersatzexemplar beschaffen. Was man hier durch den Verlust eines Gutes der einen Art in Wahrheit verliert, ist der Nutzen, den die vertretenden Güter anderer Art sonst gestiftet hätten; und da man die letzteren natürlich wieder nicht aus den wichtigeren, sondern aus den unbedeutendsten Verwendungen ihrer Nutzsphäre abberuft, so trifft der Verlust den Grenznutzen der vertretenden fremden Güter. Es bemißt sich also hier der Grenznutzen und Wert eines Gutes einer Art nach dem Grenznutzen der zur Vertretung herangezogenen Güterquantität einer fremden Art.

Ein Beispiel. Ich habe einen einzigen Winterrock. Er wird mir gestohlen. Ein unmittelbarer Ersatz durch ein anderes Exemplar derselben Art kommt nicht in Frage, weil ich ja überhaupt nur den einzigen Winterrock besessen hatte. Ebensowenig werde ich Lust haben, den durch den Diebstahl verursachten Ausfall an der Stelle zu tragen, an der er zunächst eingetreten ist. Denn das um seine Deckung gebrachte Bedürfnis nach warmer Winterbekleidung ist ein hochwichtiges, dessen Nichtbefriedigung den schwersten Nachteil für meine Gesundheit, vielleicht sogar für mein Leben nach sich ziehen könnte. Ich werde daher den Ausfall auf andere Gütergattungen zu übertragen suchen, was sich in der Form verwirklicht, daß ich für Güter, die sonst eine andere Verwendung gefunden hätten, einen neuen Winterrock kaufe. Natürlich ziehe ich die zum Ersatz bestimmten Güter aus denjenigen Verwendungen ab, an denen mir am wenigsten liegt, also von ihrem „Grenznutzen". Bin ich wohlhabend, so werde ich wahrscheinlich die 40 fl., die der neue Winterrock etwa kosten mag, aus meinem Kassenvorrat entnehmen und aus der geschmälerten Kasse sodann eine Luxusausgabe weniger bestreiten können. Bin ich nicht wohlhabend, aber auch nicht dürftig, so wird der Kasseausfall durch allerlei Einschränkungen eingebracht werden müssen, die an den Haushaltungsausgaben durch ein paar Monate vorgenommen werden. Bin ich so dürftig, daß ich den Kaufpreis in barem Gelde weder besitze, noch durch Ersparungen aus meinem monatlichen Einkommen erübrigen kann, so werde ich leichter entbehrliche Gegenstände meines Hausrats verkaufen oder verpfänden müssen. Bin ich endlich so arm, daß ich auch in allen anderen Bedürfnisgattungen nur noch die allerwichtigsten konkreten Bedürfnisse decken kann — nun, dann kann ich auch den Ausfall nicht auf andere Bedürfnisgattungen wälzen, und muß mich schlecht und recht ohne Winterrock behelfen.

Denkt man sich recht lebendig in die Lage des Winterrockbesitzers hinein und fragt man sich, was für seine Wohlfahrt davon ab-

hängt, ob ihm der Winterrock gestohlen wird oder nicht, so wird man finden im ersten Fall: die Vornahme einer Luxusausgabe; im zweiten Fall: die Vornahme kleiner Einschränkungen im Haushalt; im dritten Fall: die Entbehrung des Nutzens der verkauften oder verpfändeten Güterstücke; im vierten Fall: der wirksame Schutz der Gesundheit. Nur im letzten Fall wird also der Wert des Winterrockes bestimmt durch den unmittelbaren Grenznutzen der eigenen Gattung (der hier zufällig, weil die Gattung durch ein einziges Exemplar vertreten ist, mit dem Nutzen dieses Exemplares selbst zusammen fällt), in allen anderen drei Fällen durch den Grenznutzen fremder Güter- und Bedürfnisgattungen [1]).

Der geschilderten kasuistischen Modification kommt für unsere durch hochentwickelten Tauschverkehr ausgezeichnete Wirtschaftspraxis eine außerordentliche Tragweite zu. Ich möchte glauben, daß die Mehrheit der subjektiven Wertschätzungen, die überhaupt vollzogen werden, auf ihren Anteil fällt. Namentlich schätzen wir aus Gründen, die sich aus dem Gesagten leicht ableiten lassen, uns unentbehrliche Güter fast nie nach dem direkten, sondern fast immer nach dem „Substitutionsnutzen" fremder Gütergattungen. Indessen möchte ich doch ausdrücklich hervorheben, daß wir auch mitten im ausgebildetsten Verkehrsleben nicht immer, sondern nur unter gewissen, allerdings häufig zutreffenden Bedingungen Anlaß haben die letztere Schätzungsmethode anzuwenden. Wir thun das nämlich nur dann, wenn der Grenznutzen der vertretenden fremden Güter geringer ist als der unmittelbare Grenznutzen der eigenen Gattung; genauer erklärt, wenn die Güterpreise und zugleich die Versorgungsverhältnisse der verschiedenen Bedürfnisgattungen so geartet sind, daß, wenn ein in einer Gattung eintretender Ausfall innerhalb der Gattung selbst getragen würde, hier relativ wichtigere Bedürfnisse um ihre Deckung kämen, als wenn man den Kaufpreis des Ersatzexemplares anderen Bedürfnisgattungen entzieht. Es zeigt eben durch alle Verwicklungen hindurch jederzeit der kleinste Nutzen, der unmittelbar oder mittelbar an einem Gute hängt, den wahren Grenznutzen und den Wert desselben an.

Ganz ähnliche kasuistische Komplikationen, wie durch die Möglichkeit des Tausches, können auch dadurch hervorgerufen werden, daß man imstande ist, benötigte Ersatzexemplare rasch durch Produktion herzustellen. Die Komplikationen dieser Art besitzen für die Werttheorie gleichfalls eine hervorragende Bedeutung, die darauf beruht, daß sie den Schlüssel zur Erklärung des Einflusses der Produktionskosten auf den Wert bieten. Sie erheischen deshalb auch eine besonders aufmerksame Betrachtung, die wir ihnen aber zweckmäßiger erst später in einem anderen Zusammenhang zu Teil werden lassen

---

1) Der Satz Wiesers (a. a. O. S. 128), daß der Grenznutzen immer „der Nutzsphäre derselben Gütergattung angehören muß", gilt daher nur unter der daselbst aufgestellten einschränkenden Klausel, daß man von der Existenz jedes Tauschverkehres abstrahiert.

wollen. Vorläufig breche ich daher die Reihe unserer kasuistischen Detailausführungen ab, um wieder in der Hauptsache weiter zu schreiten.

Bis jetzt erklärten wir die Höhe des Güterwerts aus der Höhe des Grenznutzens. Wir können jedoch die Ursachen der Größe des Güterwerts noch um ein Glied weiter verfolgen, indem wir fragen, von welchen Umständen die Höhe des Grenznutzens selbst wieder abhängt? — Hier haben wir zu nennen das Verhältnis von Bedarf und Deckung. Die Art und Weise, in der diese beiden Faktoren die Höhe des Grenznutzens beeinflussen, ist in den voraufgehenden Auseinandersetzungen schon so oft und nahe berührt worden, daß ich hier von jeder weiteren Erläuterung absehen und mich begnügen kann, die bezügliche Regel kurz zu formulieren. Sie lautet: Je umfangreicher und intensiver der Bedarf ist, d. i. je mehr und je wichtigere Bedürfnisse ihre Befriedigung erheischen, und eine je geringere Menge von Gütern andererseits dazu verfügbar ist, in desto höheren Regionen des Bedürfens muß die Befriedigung schon abbrechen, desto höher also der Grenznutzen bleiben. Umgekehrt je weniger und dabei geringfügigere Bedürfnisse zu befriedigen und je mehr Güterexemplare dazu vorhanden sind, desto tiefer abwärts reicht die Befriedigung, und desto niedriger fällt der Grenznutzen und der Wert aus. Annähernd dasselbe kann man, nur etwas weniger präzis, auch in der Form ausdrücken, daß man die Nützlichkeit und die Seltenheit der Güter als die letzten Bestimmungsgründe ihres Wertes nennt. Insofern nämlich der Grad der Nützlichkeit eines Gutes anzeigt, ob es seiner Art nach zu mehr oder weniger wichtigen Wohlfahrtsdiensten fähig ist, giebt er zugleich das Maß dafür, wie hoch der Grenznutzen äußersten Falles aufragen kann. Die Seltenheit aber entscheidet darüber, bis zu welchem Punkt der Grenznutzen im konkreten Fall wirklich aufragt.

Die Existenz des Tauschverkehres führt auch hier wieder Komplikationen herbei. Sie ermöglicht nämlich in jedem Augenblick die Deckung in einer Bedürfnisgattung anzustückeln, allerdings auf Kosten der Deckung anderer Bedürfnisgattungen, die entsprechend verkürzt wird. Zugleich wird dadurch, wie wir oben entwickelt haben, der maßgebende Grenznutzen vom Gebiet derjenigen Gütergattung, auf die sich die Wertschätzung bezieht, hinübergerückt auf das Gebiet derjenigen Gütergattungen, die für die subsidiäre Deckung in Anspruch genommen werden. Hierdurch kompliziert sich der Kreis der Faktoren, die auf die Höhe des Grenznutzens Einfluß nehmen, folgendermaßen. Es besitzen Einfluß erstens das Verhältnis von Bedarf und Deckung, das bei den Gütern von der zu schätzenden Art in der ganzen durch den Tauschverkehr verbundenen Gesellschaft besteht. Denn dieses Verhältnis („von Nachfrage und Angebot") beeinflußt, wie wir im II. Hauptteil unserer Untersuchungen sehen werden, die Höhe des Preises, der für das gewünschte Ersatzexemplar gezahlt werden muß, und damit den Umfang des Abbruchs, der jenen anderen Gütergattungen erwächst, aus denen der Ersatz be-

stritten werden muß. Zweitens das Verhältnis von Bedarf und Deckung, das bei dem schätzenden Individuum selbst in den durch den Ersatz zu verkürzenden Bedürfnisgattungen besteht. Denn davon hängt es ab, ob der Güterabbruch ein tiefes oder ein hohes Niveau von Bedürfnisbefriedigungen trifft, ob also ein kleiner oder großer „Grenznutzen" entbehrt werden muß [1]).

Der Satz, daß die Höhe des Grenznutzens durch die Verhältnisse von Bedarf und Deckung bestimmt wird, giebt den Stoff zu zahlreichen Nutzanwendungen und praktischen Konsequenzen, deren Darstellung in einer ausführlichen Wertlehre ihren Platz finden mag. Ich begnüge mich, zwei Konsequenzen herauszuheben, von denen wir später in der Theorie des objektiven Tauschwertes Gebrauch zu machen haben werden. Erstlich kann, da die Verhältnisse von Bedarf und Deckung individuell äußerst verschieden sind, ein und dasselbe Gut für verschiedene Personen einen ganz verschiedenen subjektiven Wert besitzen — ein Umstand, ohne den ein Zustandekommen von Täuschen überhaupt nicht denkbar wäre. Sodann haben unter sonst gleichen Umständen dieselben Güterquantitäten für Reiche und Arme einen verschiedenen Wert, und zwar für die Reichen einen kleineren, für die Armen einen größeren. Indem nämlich die Reichen in allen Gütergattungen reichlicher versorgt sind, reicht bei ihnen auch überall die Befriedigung bis zu unwesentlicheren Bedürfnissen herab, und der Zuwachs oder Wegfall an Befriedigung, der sich an ein Güterexemplar knüpft, ist demzufolge nur ein unbeträchtlicher, während bei dem Armen, der überhaupt nur seine dringendsten Bedürfnisse zu bedecken vermag, an jedem Güterexemplar ein wichtiger Nutzen hängt. In der That zeigt ja auch die Erfahrung, daß Arme den Gewinn von Gütersummen als ein freudvolles und ihren Verlust als schmerzliches Ereignis empfinden, deren Zu- oder Abgang einen Reichen ganz gleichgültig läßt. Man vergleiche den Seelenzustand eines armen Schreibers, der am ersten des Monats seinen Monatsgehalt von 30 fl. auf dem Wege nach Hause verliert, mit dem eines Millionärs, dem dieselbe Summe abhanden kommt. Für den ersten bedeutet eben der Verlust die schmerzlichsten Entbehrungen eines ganzen Monats, für den anderen nichts als den Wegfall irgend einer müssigen Luxusausgabe [2]).

---

1) Benutzen wir zur Illustration wieder unser obiges Beispiel vom gestohlenen einzigen Winterrock. Dem Bedarf nach einem solchen steht außer dem — durch den Diebstahl weggefallenen — aktuellen Besitzstand auch noch die subsidiäre Deckung durch Zukauf eines neuen Rockes gegenüber. Der Grenznutzen wird verschoben auf jene Bedürfnisgattungen, an welchen der Kaufpreis abgeknappt werden muß. Er wird also größer sein 1. je teurer der neue Winterrock ist, was durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Winterröcken überhaupt bestimmt wird, und 2. je schlechter jene anderen Bedürfnisgattungen bei dem Bestohlenen versorgt sind. Nach dem verschiedenen Grad dieser Versorgung kann, wie wir oben gesehen haben, der abhängige Grenznutzen variieren zwischen einem geringfügigen Luxusgenuß bis zur empfindlichsten Entbehrung.

2) Den im Text ausgeführten Sätzen steht nicht im Wege, daß Reiche dieselbe Sache oft relativ, das ist gegen Geld verglichen, höher schätzen als Arme. Für sie ist eben auch das Geld absolut weniger wert als für die letzteren.

Die bisher vorgetragenen Lehren über die Größe des Güterwerts lassen noch eine kleine Lücke, die der Ausfüllung bedarf. Nicht so sehr, weil ihr an sich irgend eine erhebliche Bedeutung zukäme, sondern weil das Dasein einer Lücke überhaupt einem aufmerksamen Kritiker Mißtrauen gegen die ganze Theorie, in der sie sich findet, einflößen könnte. Ich muß daher den Leser bitten, zu einer letzten kurzen Untersuchung nochmals beinahe zum Anfang unseres Abschnittes zurückzukehren.

Der Wohlfahrtsgewinn — sagten wir damals[1]) — der für uns von einem Gute abhängen kann, besteht seiner Art nach in aller Regel in der Befriedigung eines Bedürfnisses. Soweit diese Regel herrscht, soweit gilt auch, wie wir uns bis jetzt überzeugt haben, das Gesetz des Grenznutzens. Allein, wie wir gleichfalls schon damals angedeutet haben, ist jene Regel auch gewissen Ausnahmen unterworfen, und es liegt uns ob noch festzustellen, wann dieselben eintreten und wie unter ihrem Einfluß die Wertbildung sich vollzieht.

Das Geltungsgebiet von Regel und Ausnahme läßt sich durch folgende Sätze abgrenzen. Eine Bedürfnisbefriedigung wird allemal dann von einem Gute abhängen, wenn der Güterbestand der schätzenden Person eine gegebene Größe ist. Dann reißt der Wegfall des zu schätzenden Gutes eine definitive Lücke in die Befriedigungsmittel und damit auch in die Befriedigungen. Ein Gut mehr oder weniger bedeutet hier auch eine Befriedigung mehr oder weniger. Durch eine ausnahmsweise Verkettung von Umständen kann es sich aber auch fügen, daß der Wegfall eines Gutes eine ganz besondere Ersatzthätigkeit hervorruft, durch welche man das benötigte Ersatzexemplar ohne Schmälerung des sonstigen Güterbestandes lediglich um den Preis eines Leides, einer Arbeit oder Anstrengung neu erwirbt, die man ohne jene besondere Anregung nicht auf sich genommen hätte. In solchen Fällen veranlaßt der Wegfall des Gutes keinerlei Ausfall in der Bedürfnisbefriedigung — da ja die Güterlücke durch die ad hoc unternommene Ersatzthätigkeit jedenfalls geschlossen wird — dagegen eine Schmälerung unserer Wohlfahrt durch Auferlegung eines Leides oder einer Plage, der wir sonst entgangen wären. Ein Beispiel. Zu einer interessanten Feierlichkeit, etwa zu einem Krönungsfeste, sind Eintrittskarten unentgeltlich, aber nur gegen persönliche Meldung zu erhalten. Ich besitze eine solche Karte. Würde ich sie verlieren, so würde ich nicht auf die Teilnahme an der Feierlichkeit zu verzichten brauchen, sondern müßte nur das persönliche Ersuchen wiederholen. Was also hier der Besitz der Karte in Wahrheit für mich bedeutet, ist, daß er mich der Belästigung und Mühe des Bittganges enthebt.

Damit indes der Thatbestand dieses Ausnahmefalles gegeben sei, ist das Zusammentreffen zweier Voraussetzungen erforderlich: Es muß 1. überhaupt Gelegenheit vorhanden sein, lediglich um den Preis eines zusätzlichen Leides das Ersatzgut zu erkaufen; und es muß 2. dieses Leid kleiner sein als der positive Grenznutzen des Gutes. Würde ich

1) S. 21.

z. B. die Belästigung des wiederholten Bittganges um die Eintrittskarte höher schätzen als den positiven Genuß an der Festfeier, so würde ich eben im Verlustfall auf den Ersatz der Karte ganz verzichten, und die Einbuße träfe wieder den Kreis der positiven Befriedigungen.

Beide Voraussetzungen treffen in unserem praktischen Wirtschaftsleben verhältnismäßig selten und auch da überwiegend nur gegenüber kleinen und bedeutungslosen Gegenständen zu. Relativ am häufigsten wird sich noch Gelegenheit bieten, durch eine freiwillige Vermehrung der Arbeitsplage Ersatzgüter zu gewinnen[1]). Allein auch dies setzt wieder voraus einerseits Mußestunden, die man noch zu einer freiwilligen Mehrarbeit heranziehen kann, und andererseits eine Arbeitsgelegenheit in den Mußestunden — Voraussetzungen, die bei der Masse unserer Bevölkerung selten genug zutreffen mögen. Durch die Fesseln des Arbeitsvertrages oder doch der eingebürgerten Berufsgewohnheiten gebunden vollziehen wir zum mindesten unsere ernsten wirtschaftlichen Berufsarbeiten zumeist in einer festgesetzten Anzahl von täglichen Stunden, die wir irgend einem speziellen Bedürfnis zu Liebe ausnahmsweise auszudehnen selten gewillt, und auch wenn wir wollten, nicht immer fähig sind. In einer Fabrik mit 11stündiger Arbeitszeit wird schwerlich das Fabrikslokal einem einzelnen Arbeiter zu Liebe, der, um ein zerschlagenes Hausgeräthe ersetzen zu können, durch ein paar Tage gerne eine 12. Stunde arbeiten möchte, offen gehalten werden. Unsere Berufsarbeit bringt uns vielmehr zumeist ein bestimmtes Maß von Geld und Gütern ein und schafft damit einem bestimmten Maß von Bedürfnissen Deckung. Jede Einbuße an dieser Deckung zieht dann nicht eine Erhöhung der Arbeitsplage, sondern einen Ausfall von Befriedigungen nach sich, und an diesen letzteren ist daher auch in aller Regel, wie wir es früher entwickelt haben, der Wert der Güter zu bemessen. Dagegen werden allerdings kleine Mühen der Mußestunden nicht selten dazu verwendet, um Güter zu beschaffen, die man aus dem Erträgnisse der ernsten wirtschaftlichen Arbeit nicht zu kaufen geneigt wäre. Z. B. ich sammele auf Spaziergängen Blumen, die getrocknet und zum Strauß vereinigt meinem Zimmer zum Schmuck dienen. Wird ein solcher Strauß zerstört, so verliere ich nicht eine einzige Bedürfnisbefriedigung, sondern muß nur die Mühe des Blumensammelns, Trocknens u. s. w. wiederholen — falls ich überhaupt diese Mühe geringer achte, als den positiven Nutzen, den ich vom Strauß mir erhoffe.

Fragen wir nun, nach welchem Maßstabe in diesen Ausnahmsfäl-

---

1) Viel seltener läßt sich die Tragung anderer Leiden willkürlich für den Gütererwerb fruktifizieren; immerhin wird der Kasuist auch solche Fälle beobachten oder ersinnen können. Es kann z. B. ein Erzieher einem Knaben, um ihn gegen Weheleidigkeit abzuhärten, für die tapfere, freiwillige Erduldung von Schmerzen ein sehnlich begehrtes Spielzeug in Aussicht stellen. So untergeordnet das Vorkommen solcher Fälle auch sein mag, so wichtig ist es für die Theorie festzustellen, daß Arbeit und Arbeitsplage doch nicht der einzige Umstand ist, auf den sich in den jetzt besprochenen Ausnahmsfällen die Wertschätzung gründen kann.

len, denen nach dem Gesagten im ganzen eine ziemlich geringe Tragweite zukommt, die Größe des Güterwertes sich bemisst? Die Antwort ist leicht zu geben. Die Bedeutung solcher Güter für unsere Wohlfahrt beruht überhaupt darauf, daß ihr Besitz uns ein Leid oder eine Belästigung erspart. Natürlich wird uns umsomehr daran liegen, von dieser verschont zu bleiben, je größer sie ist. Wir werden daher jenen Gütern eine desto größere Wohlfahrtsbedeutung oder einen desto größeren Wert beimessen, je größer das Leid oder die Belästigung ist, deren Erduldung von uns abgewendet wird.

In welchem Verhältnis steht diese Entscheidung zum früher entwickelten Gesetz des Grenznutzens? Bei flüchtiger Betrachtung könnte man leicht meinen, als ob wir uns auf ein anderes Prinzip stützten als früher: dort auf den Nutzen, hier auf Leid oder Arbeit. Einer solchen Auffassung müßte ich mit allem Nachdruck entgegentreten. Unsere Theorie erklärt die Wertgröße immer aus einem und demselben Prinzip. Sie leitet sie immer ab aus der Größe des Wohlfahrtsgewinnes, der sich für uns an den Besitz eines Gutes knüpft. Allein die Situationen des Wirtschaftslebens sind verwickelt und vielgestaltig, und so kommt es, daß auch jener Wohlfahrtsgewinn im Leben in verschiedener Gestalt auftreten kann: bald als Gewinn eines positiven Nutzens an Bedürfnisbefriedigung, bald, u. z. viel seltener, als Vermeidung eines (hinter dem positiven Nutzen zurückbleibenden) Leides. Indem wir die Wirksamkeit unseres Prinzipes in treuer Anpassung an diese Wechselfälle des Lebens entwickeln, schwanken wir nicht im Prinzip, sondern entfalten nur seinen vollen Inhalt.

Die Übereinstimmung beider Entscheidungen läßt sich aber noch weiter verfolgen. Das charakteristische der Lehre vom Grenznutzen liegt darin, daß sie den kleinsten wirtschaftlich noch zulässigen Vorteil als ausschlaggebend für die Größe des Wertes erklärt. Auch diesen Charakterzug finden wir vollinhaltlich wieder. Denn wie wir oben gezeigt haben, können die jetzt besprochenen Ausnahmsfälle überhaupt nur dann eintreten, wenn das Leid, welches der Besitz eines Gutes uns erspart, kleiner ist als die vom Gute zu gewärtigende positive Befriedigung, sodaß die Vermeidung des Leides hier in der That wieder den kleinsten, den wahren Grenznutzen des Gutes darstellt. Auch liegt es ja überhaupt im Wesen des Grenznutzens, daß derselbe nicht der eigene Nutzen des Gutes, sondern der an seinem eventuellen Ersatzmittel hängende Vorteil ist. Sowie nun manchmal, je nach der Verkettung der Umstände, der Ersatz schon im Kreise der Güter derselben Gattung gefunden, manchmal aber, durch Vermittlung des Tausches, auf Güter ganz anderer Art verschoben werden kann, geradeso wird er bisweilen, durch eine besonders eigentümliche Verkettung der Umstände, noch etwas weiter, auf irgend ein Leid oder irgend eine Plage verschoben. Wenn man nun in solchen Fällen den Wert der betreffenden Güter aus der Größe des durch sie ersparten Leides erklärt, so liegt hierin keine Abweichung, sondern,

gleich den obigen Fällen, nur eine ganz korrekte Erfüllung des Gesetzes vom Grenznutzen [1]).

---

1) Menger hat in seinen für die Theorie des subjektiven Güterwerts Epoche machenden „Grundsätzen" seine Formulirung (siehe oben S. 29 A. 2) nur dem normalen Hauptfall angepasst, so daß sie etwas zu enge geraten ist. Wieser (Ursprung und Hauptgesetze S. 104 u. ff.) hat auch die Ausnahmefälle in den Kreis der Erörterung einbezogen, allein hierbei abermals etwas zu enge nur auf Arbeit und Arbeitsplage als Bestimmgründe der Wertgröße Rücksicht genommen, wohl auch für die theoretische Vereinigung dieser Fälle mit dem Prinzip des Grenznutzens etwas zu wenig gethan. — Früher schon hatte v. Mangoldt denselben Gedanken gestreift (Volkswirtschaftslehre 1868 S. 132 u. f.). Wenn aber, wie es scheint, dieser geistvolle Forscher sämtliche Fälle, in denen die Produktionskosten einen Einfluß auf den Wert nehmen, unter ihn subsummiren wollte (vgl. a. a. O. S. 133), so überschätzte er sein Geltungsgebiet doch wohl sehr erheblich (vgl. unten Abschn. VI). — Daß unsere obigen Ausführungen weder ein Hinneigen noch ein Paktieren mit der sogenannten Arbeitswerttheorie bedeuten, wie sie von Ricardo, Rodbertus oder Marx vertreten wird, brauche ich für aufmerksame Leser nicht erst auseinander zu setzen, um so mehr, als ich bereits an einem anderen Orte (in meiner „Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien" 1884 S. 428—444) eine ausführliche Kritik jener Lehre gegeben habe. Dagegen dürfte es am Platze sein, meinen Standpunkt gegenüber der Werttheorie Schäffles, die gleichfalls in eigentümlicher Weise die Rücksicht auf Nutzen und Opfer verbindet, ausdrücklich zu kennzeichnen.

Schäffle hat sich m. E. für immer einen ehrenvollen Platz in der Entwicklungsgeschichte der Werttheorie durch zwei Verdienste gesichert: erstlich, indem er für den Wert das richtige Definitionsmerkmal „Bedeutung" fand, und dann, indem er der Theorie des subjektiven Wertes eine äußerst glückliche und sinnreiche Anwendung auf die Theorie des objektiven Tauschwertes gab. Dagegen beruht der Kern seiner Wertlehre auf einem unbefriedigenden und unklaren Kompromiß zwischen zwei verschiedenen Prinzipien. Schäffle erklärt (am ausführlichsten in seinem „Gesellschaftlichen System", 3. Aufl. 1873, nach welchem ich daher hier citiere) den Wert überhaupt als „die einem Gut beigelegte Bedeutung oder Geltung" (S. 162). Was insbesondere den wirtschaftlichen Wert betrifft, so giebt es „für die w. Thätigkeit so vielerlei Seiten des Wertes als es Rücksichten und Ursachen der wirtsch. Erwägung giebt". Da die letztere auf höchsten Nutzen und auf mindeste Kosten geht, so giebt es dementsprechend einen Nutz- (od. Gebrauchs) und einen Kostenwert. „Die Geltung, die einer bestimmten Brauchlichkeitsmasse mit Rücksicht auf ihre mindesten (früheren, jetzigen oder künftigen) Kosten zukommt, ist ihr Kostenwert — die derselben mit Rücksicht auf ihren höchstmöglichen Nutzen zukommende Bedeutung ist ihr Gebrauchswert oder Nutzwert. Wahrhaft wertvoll im w. Sinne des Wortes ist aber doch nur jenes Gut, dessen erkannter und gewürdigter Nutzen die wahrnehmbaren Kosten mindestens erreicht. Der wahre w. Wert ist eine aus Kosten- und Nutzwert zusammengesetzte Bilanzgröße" (S. 166). Über die Art, wie Schäffle den Begriff der „Bilanz" hier auffasst, giebt dann noch folgender Satz deutliche Auskunft: „der w. Wert ist um so größer, je mehr der Nutzwert den Kostenwert übersteigt, er sinkt auf Null, wenn beide einander gleichkommen, er verwandelt sich in w. Unwert, woferne der Nutzwert unter den Kostenwert sinkt" (S. 168). Hiernach ist nach Schäffle für die Wertgröße eines Gutes entscheidend die Differenz zwischen dem höchsten Nutzen, den ein Gut bringen kann, und den mindesten Kosten, zu denen es hergestellt werden kann. Dieser Satz ist absolut nicht aufrecht zu halten. Er steht vielfach im direkten Widerspruch mit den Thatsachen, und Schäffle selbst hat ihm gleichfalls wiederholt widersprechen müssen. Wenn ich als schlechter Spekulant in einer Gegend, in der Wohnungen wenig angenehm und gesucht sind, mit einem Kostenaufwand von 100,000 fl. ein Wohnhaus erbaue, dessen Wohn- oder Mietwert nur 50,000 fl. beträgt, ist da sein „wahrer" wirtschaftlicher Wert gleich Null oder gar negativ? Gewiß nicht, sondern ich werde beim Verkauf vermutlich einen positiven Wert von etwa 50,000 fl. zu realisieren imstande sein. Oder wenn ich als guter Spekulant um 100,000 fl. ein Haus an einer Stelle baue, an der es einen Nutzwert von 120,000 fl. erlangt: ist da sein „wahrer" Wert wirklich nur gleich der Differenz 120,000 — 100,000 also 20,000 fl.? Ebenso gewiß nicht! Sondern er wird sich auf volle 120,000 fl. belaufen.

III.

Ein Einwand und seine Widerlegung.

Wir setzten das Wesen des Wertes in die Bedeutung der Güter für unsere Wohlfahrt. Wir gaben die Anleitung, die Größe des Wertes zu bemessen nach der Größe der Wohlfahrtsdifferenz, der Differenz von Lust und Leid, die am Besitz oder Nichtbesitz eines Gutes hängt. Es sind also schließlich Gefühlsgrößen, Empfindungsgrößen, mit denen nach unserer Theorie Rechnung zu führen ist.

Nun wirft man ein, mit Gefühlsgrößen könne und dürfe man nicht rechnen. Sie sind irrational, inkommensurabel, behauptet der Eine[1]. Sie sind nicht meßbar, sagt der andere. „So wenig ich einen Gegenstand $1^1/_4$ mal so hübsch, oder $1^1/_6$ mal so zierlich oder elegant als einen anderen, oder diese Persönlichkeit $1^1/_5$ mal so liebenswürdig oder gebildet als jene nennen kann — so wenig kann ich sagen: mir ist dieses Bild meines Vaters oder dieses mir von einem Freunde dedizierte Buch $1^1/_4$ oder $1^1/_5$ mal so viel wert als das Bild meines Bruders oder jenes Geschenk eines Bekannten u. s. w. Die Gesamtheit der hier und dort in Frage kommenden Empfindungen, Wünsche, Interessen u. s. w. ist eben nicht auf Einheiten und daher auch nicht auf Maße zurückzuführen“[2]).

Die Folgerungen, die die Gegner aus diesen Prämissen ziehen, sind verschieden weitgehend, aber in jedem Fall gegen uns gerichtet. Ein Teil giebt zu, daß der (subjektive) Wert sich auf jene inkommensurablen persönlichen „Interessen, Wünsche, Bedürfnisse, Zwecke, Ziele u. s. w.“ stützt, erklärt ihn aber eben deshalb selbst für unmeßbar[3]). Andere nehmen es wieder als Thatsache hin, daß der

---

Schäffle selbst erklärt weiterhin alle Güter für wertlos, die stets ohne Kosten zu erlangen sind (S. 168 Anm. 1). Ganz richtig, aber prinzipwidrig; denn wo der Kostenwert gleich Null ist, ist die Differenz zwischen Nutz- und Kostenwert, die nach Schäffle maßgebende „Bilanz“ beider, desto größer, und sollte daher auch eine desto größere Werthöhe nach sich ziehen. Weiter spricht Schäffle (S. 170 a) den freien Gütern nicht blos den „wahren wirtschaftlichen Wert“, sondern auch den bloßen Nutz- oder Gebrauchswert ab. Abermals ganz richtig, jedoch abermals prinzipwidrig. Denn da der Nutzwert sich bloß auf den „höchstmöglichen Nutzen“ stützt und gar nichts mit Kosten und Entbehrungen (letztere faßt Schäffle wiederholt, z. B. S. 168 al. 4 u. al. 5 als gleichbedeutend mit Kosten, oder wenigstens als etwas ihnen gleichartiges auf) zu thun hat, so ist offenbar der Umstand, daß sie „nichts kosten bezw. nie und von niemand entbehrt werden“, nicht imstande, ihnen den Nutzwert zu rauben. Solche Inkonsequenzen legen ein ebenso deutliches Zeugnis für den feinen Takt ab, mit dem Schäffle seine konkreten Entscheidungen trifft, als für die unglückliche Fassung, die er den allgemeinen Grundsätzen seiner Wertlehre gegeben hat. Sehr richtig bemerkt Schäffle einmal (S. 175), daß die Rücksicht auf die Opfer der Erwerbung und die auf den Nutzen der Güter „eine gemeinsame, in das Gefühlsleben eingesenkte Wurzel“ haben. Aus dieser gemeinsamen Wurzel sind auch in der That die Erscheinungen des Wertes zu erklären. Nur hat Schäffle mit seiner Formel von der „Bilanzgröße“ weder die Art noch das Maß glücklich bezeichnet, in dem Nutzen und Kosten an der Wertbildung sich beteiligen.

1) Schellwien, Die Arbeit und ihr Recht. Berlin 1882, S. 198.

2) Neumann in Schönbergs Handbuch II. Aufl. I. S. 159 u. f.

3) Neumann a. a. O.

Wert meßbar, ja ziffermäßig bestimmbar sei, halten es aber aus eben diesem Grunde für unmöglich, daß er den Bestimmgrund seiner Größe in den inkommensurablen menschlichen Bedürfnissen, Empfindungen u. dgl. haben könne. Der ziffermäßige Wert, meinen sie, müsse wieder in etwas ziffermäßig Bestimmbarem Wurzel und Maßstab finden, etwa in der Arbeit oder in den Produktionskosten [1]). Jedenfalls kommen beide Parteien ausdrücklich oder stillschweigend — durch völlige Vernachlässigung — darin überein, daß die Wissenschaft mit den inkommensurablen Bedürfnissen und unmeßbaren subjektiven Werten nichts rechtes anfangen könne.

Wollte man diese Anschauungen mit Strenge in ihre Konsequenzen verfolgen, so erhielten sie eine Tragweite, an die ihre Urheber selbst wohl nicht gedacht haben. Wären nämlich wirklich unsere Bedürfnisse völlig inkommensurabel, so wäre jedes Wirtschaften schlechterdings unmöglich. Denn das allgemein anerkannte Prinzip des Wirtschaftens liegt ja darin, den größten Nutzen mit den kleinsten Opfern anzustreben. Wie soll das aber geschehen, wenn wir nicht imstande sind zu beurteilen, welcher Nutzen der größere und welcher der kleinere ist, oder ob irgend ein Nutzen vermöge seiner Größe das daran zu wendende Opfer aufwiegt? Und wie sollten wir dies beurteilen können, wenn es uns nicht möglich wäre, überhaupt unsere Bedürfnisse, Wünsche, Empfindungen aus einem gemeinsamen Gesichtspunkt zu vergleichen, auf einen einheitlichen Nenner zu bringen und uns über ihre absolute und relative Intensität ein Urteil zu bilden? In der That wägen und schätzen wir unsere subjektivsten Empfindungen und Wünsche alle Tage, alle Stunden gegeneinander ab. Wenn auch jede Art von Bedürfnisbefriedigungen uns eine andere Art von Lust gewährt, so hindert uns das gar nicht, uns über den Grad der Lust ein vergleichendes Urteil zu bilden. Es ist wahr, der Genuß, den mir ein kaltes Bad verschafft, ist der Art nach himmelweit verschieden von dem Genuß, den mir das Anhören einer Symphonie bereitet, und dieser wieder von dem Genuß, den mir die Stillung meines Hungers verursacht. Aber jeder von uns weiß dennoch recht gut, welcher der drei Genüsse in jedem gegebenen Augenblick für ihn der größte ist. Gerade so wie das Leid, das uns ein Nadelstich verursacht, ganz anderer Art ist als der Zahnschmerz, was doch niemanden hindert das Urteil zu fällen, daß Zahnschmerz ein größeres Leid ist als der Schmerz eines Nadelstiches. Wären unsere Lust- und Leidempfindungen wirklich inkommensurabel, dann wären wir immerfort in der größten Ratlosigkeit. Denn da auch des reichsten Mannes Mittel nicht ausreichen, um alle seine Wünsche zu befriedigen, so hätten wir absolut keinen Anhaltspunkt, welche Wünsche und Bedürfnisse bevorzugt werden sollen und welche nicht. Und nicht im Scherz, sondern im Ernst könnte es uns eines schönen Tages widerfahren, daß wir z. B. mitten im Überfluß von Wasser verdursten, weil wir im Dilemma, ob wir das vorhandene Wasser zur Stillung unseres Durstes oder zur Bewässerung unserer Felder ver-

---

1) Schellwien a. a. O.

wenden sollen, unglücklicherweise dem letzteren Bedürfnis einen zu ausschließlichen Vorzug gegeben haben. Daß wir überhaupt wirtschaften, ist also der beste Beweis dafür, daß unsere Lust- und Leidempfindungen für Größenbestimmungen nicht schlechthin unzugänglich sind. Ein Streit ist nur darüber möglich, welche Art von Größenbestimmung hier erreichbar ist.

Volle Einstimmigkeit dürfte darüber herrschen, daß wir imstande sind zu entscheiden, ob eine Lustempfindung überhaupt stärker oder schwächer ist als eine andere. Auch darüber noch dürfte kein Zweifel entstehen, daß wir imstande sind zu beurteilen, ob eine Lustempfindung erheblich oder aber nur unbedeutend stärker ist als die andere. Können wir aber die Größe des Abstandes noch genauer, können wir sie ziffermäßig bestimmen? Können wir urteilen, die Lustempfindung A ist z. B. dreimal so groß als die Lustempfindung B?

Ich glaube entschieden, wir können das. Oder, um mich ganz vorsichtig auszudrücken, wir unternehmen es wenigstens; und zwar müssen wir es unternehmen aus praktischer Notwendigkeit, weil wir dadurch allein in zahllosen Fällen die Anhaltspunkte für vernunftgemäße praktische Entscheidungen gewinnen können. Unzählige Male kommen wir nämlich im praktischen Leben in die Lage, zwischen mehreren Genüssen, die uns wegen der Beschränktheit unserer Mittel nicht gleichzeitig erreichbar sind, eine Wahl zu treffen. Dabei liegt die Situation oft so, daß auf der einen Seite ein größerer Genuß, auf der anderen Seite eine Vielheit gleichartiger kleinerer Genüsse in die Alternative kommt. Niemand wird bezweifeln, daß eine vernunftgemäße Entscheidung solcher Fälle in unserem Vermögen liegt. Aber ebenso klar ist, daß zu einer solchen das allgemeine Urteil, daß ein Genuß der einen Art größer sei als ein Genuß der anderen Art, nicht ausreicht; ebensowenig das Urteil, daß ein Genuß der ersteren Art bedeutend größer sei als einer der anderen. Sondern das Urteil muß strikte darauf gerichtet sein, wie viele kleinere Genüsse ein Genuß der ersteren Art aufwiegt, mit anderen Worten, um wievielmal der eine Genuß den anderen an Größe übertrifft. Denken wir uns, um ein ganz einfaches Beispiel zu gebrauchen, einen Knaben, der für ein kleines Geldstück, das er besitzt, Obst kaufen will. Er kann dafür entweder einen Apfel oder sechs Pflaumen erhalten. Natürlich wird er im Geiste die Gaumenfreuden, die mit dem Genuß beider Obstsorten verbunden sind, vergleichen. Um aber seine Wahl treffen zu können, genügt es nicht zu urteilen, ob ihm Äpfel überhaupt besser munden als Pflaumen, sondern er muß seinem Urteil so weit eine ziffermäßige Bestimmtheit geben, daß er sich klar wird, ob der Genuß an einem Apfel den Genuß an einer Pflaume mehr oder weniger als sechsmal übertrifft. Oder, um das Beispiel so zu wenden, daß die Situation noch schärfer pointiert wird, denken wir uns zwei Knaben, von denen der eine einen Apfel, der andere Pflaumen besitzt. Der letztere will den Apfel eintauschen und bietet dem ersteren dafür von seinen Pflaumen an. Dieser, im Geist die Gaumenfreuden vergleichend, weist vier, fünf, sechs Pflaumen zurück. Bei einem Angebot von sieben Pflaumen wird er schwankend,

für acht Pflaumen endlich giebt er den Apfel hin. Was liegt in dieser Handlungsweise anderes ausgeprägt als das ziffermäßig bestimmte Urteil, daß der Genuß an der Verzehrung eines Apfels den Genuß an der Verzehrung einer Pflaume mehr als sieben, aber weniger als achtmal übertrifft?

Und was in diesem Beispiel an Äpfeln und Pflaumen die Knaben thun, das thun an anderen ernsteren Objekten wir alle im Wirtschaftsleben. Gewiß war jeder schon einmal in der Lage, daß ihm ein Gegenstand zum Kauf angeboten wurde, der ihm zu teuer war; wurde dann am Preise nachgelassen, z. B. von 30 auf 25 Gulden, so kaufte er ihn doch. Was einer solchen Handlungsweise zu Grunde liegt, ist wieder nichts anderes als das Urteil, daß der Genuß, den man sich vom anzukaufenden Gute verspricht, den anderweitigen Genuß, den man sich je um einen Gulden verschaffen könnte, an Größe mehr als 25, aber weniger als 30mal überragt. Wer psychologische Selbstbeobachtung treibt, wird solche Beispiele aus der eigenen Erfahrung leicht vervielfältigen können. Zwar unzählige Wirtschaftsakte nehmen wir rein gewohnheitsmäßig, gleichsam mechanisch vor. Allein in vielen Situationen, die außerhalb des tief ausgefahrenen Geleises der Alltagsgewohnheit liegen, sind wir doch veranlaßt, wirtschaftlich zu überlegen, und hier sind ziffermäßige Größenbestimmungen von Genüssen und Entbehrungen nicht selten. Ich möchte sogar behaupten, daß wir uns für Bestimmungen solcher Art häufig geradezu einer Art Maßeinheit bedienen. Als solche dient uns die Größe des Genusses, den wir uns durch die Geldeinheit, das Zehnkreuzerstück, den Gulden, den Zehnguldenschein, den Hundertguldenschein u. s. w. verschaffen können. Ich glaube, jeder von uns hat von dem Genuß, den er sich durch bestimmte Geldsummen verschaffen kann, eine feste Größenvorstellung im Kopfe, an der er in zweifelhaften Fällen bemisst, ob ein bestimmter Genuß die Geldausgabe lohnt. Natürlich sind die Genußgrößen, die an der Geldeinheit haften, für jedes Individuum andere, für den Reichen z. B. kleiner als für den Armen; und auch die Genußarten, an denen man das Maß nimmt, werden individuell höchst verschieden sein; für einen Mann z. B., der feinere geistige Genüsse liebt, ganz andere als für einen Ungebildeten [1]). Mag es indes mit der Benutzung von Gefühlsgrößen als förmlichen Maßeinheiten bestellt sein, wie immer, für einen Satz glaube ich durch die vorstehenden Ausführungen den Beweis jedenfalls erbracht zu haben, daß wir nämlich uns nicht damit begnügen blos zu urteilen, ob eine Lustempfindung überhaupt größer ist als eine andere, sondern daß wir es auch unternehmen, die Größe des Abstands ziffermäßig zu bestimmen [2]).

---

1) Der Gebildete z. B., welcher schwankt, ob er für irgend einen Zweck eine Ausgabe von 20 fl. machen soll, wird hierbei etwa reflektieren: „für das Geld könnte ich zehnmal ins Theater gehen", während ein biederer Landmann, den ich kannte, in solchen Fällen zu reflektieren liebte: „für das Geld könnte ich 200 Krügeln Bier trinken".

2) Wenn jemand sehr fein unterscheiden will, so kann er vielleicht bemerken, daß die Urteile „ein Apfel ist mir so lieb als acht Pflaumen" und „ein Apfel ist mir achtmal

Zu einigen Einräumungen bin ich gern bereit. Ich gebe ohne weiteres zu, daß auf Größenbestimmungen der geschilderten Art nicht so sehr der Name „messen“ — wenigstens wenn man ihn in seiner strengsten Bedeutung nimmt — als nur der Ausdruck „schätzen“ paßt. Einen exakten Maßstab mechanisch aufzutragen, wie man es mit Zollstab und Meßkette bei Längenmessungen thut, ist für unser Gebiet wirklich nicht möglich. Allein mir scheint, daß wir dabei im ganzen doch nicht viel übler daran sind, als jemand, der Meßkette und Zollstab zu Hause gelassen hat und trotzdem die Größe der Personen, denen er begegnet, die Höhe der Häuser und Bäume, die er sieht, beurteilen will. Geradesogut wie ich, auch ohne den Zollstab anzulegen, also ohne eigentlich zu messen, beurteilen kann, ob ein Haus absolut hoch oder niedrig, ob es höher oder niedriger als ein anderes, ja mit annähernder Genauigkeit auch, ob es doppelt oder dreimal so hoch als das andere ist, ebensogut kann ich auch, gestützt auf meine Erinnerungen, mit annähernder Sicherheit bestimmen, ob die Lust, die mir eine bestimmte Bedürfnisbefriedigung bereitet, absolut groß oder klein, ob sie größer oder kleiner ist als die Lust einer anderen Befriedigung, und selbst auch, freilich mit einer noch geringeren Präzision, um wie vielmal sie größer oder kleiner ist.

Ich gebe ferner sehr gerne zu, daß die Größenbestimmungen der geschilderten Art durchaus nicht unfehlbar sind, daß sie sogar oft recht unrichtig ausfallen. Wir fühlen ja die Lustempfindungen, die wir vergleichen, fast niemals gleichzeitig, sondern wir stützen die Vergleichung nur auf Erinnerungs- oder wohl gar Phantasiebilder, die gar häufig trügerisch sind. Jeder kann an sich erproben, daß man gar oft eine Lust, die im Augenblick verführerisch winkt, parteiisch überschätzt, auf Kosten eines nachhaltigen Nutzens der Zukunft. Allein ich muß mit allem Nachdruck betonen, daß für die Richtigkeit unserer Theorie gar nichts darauf ankommt, ob jene Größenbestimmungen *richtig*, sondern nur darauf, daß sie *wirklich* gemacht

so lieb als eine Pflaume“ nicht identisch sind. Das erstere Urteil enthält keine Bezifferung eines Größenabstandes zwischen zwei Genüssen, sondern spricht im Gegenteil aus, daß zwischen den beiden verglichenen Genüssen kein Abstand bestehe. Zur Abgabe eines solchen Urteils seien wir allerdings, dagegen zur unmittelbaren Abmessung von Intensitätsunterschieden nicht befähigt. Gerne zugegeben! Allein das erste der obigen Urteile führt zum zweiten, das als logische Konsequenz im ersten schon eingeschlossen ist. Mag sein, daß wir z. B. nicht imstande sind, durch unmittelbare Vergleichung den Größenabstand zwischen dem Genuß an einem Apfel und einer Birne ziffermäßig zu bestimmen. Wenn wir aber befähigt sind zu urteilen, daß uns ein Apfel gerade so lieb ist als *acht* Pflaumen, und eine Birne gerade so lieb als *sechs* Pflaumen, so sind wir auch befähigt auf dem Umwege eines Schlusses aus den beiden ersten Urteilen das dritte Urteil zu bilden, daß uns ein Apfel gerade um ein Dritteil lieber ist als eine Birne. Für unsere Theorie ist es ganz gleichgiltig, ob wir solche ziffermäßige Bestimmungen unmittelbar oder mittelbar machen können, wenn wir sie nur überhaupt zu treffen imstande sind. — Der in dieser Note vertretene Standpunkt dürfte auch der *Wiesers* sein, wenn er in seinen interessanten Ausführungen über die „Rechenbarkeit des Wertes“ (Ursprung und Hauptgesetze S. 180 u. ff.) einerseits den Wert in vollem Umfang für meßbar und rechenbar erklärt, andererseits aber doch meint, daß wir niemals mit verschiedenen, sondern immer nur mit gleichen Intensitätsgraden rechnen.

werden. Die Sache steht nämlich so. Wir behaupten, daß die Größe des Güterwertes abgenommen wird von der Größe irgend eines Wohlfahrtgewinnes. Man wirft uns ein, die Größe der Wohlfahrtsgewinne lasse sich, da die Empfindungen „inkommensurabel" sind, gar nicht berechnen. Wir erwidern und beweisen, daß sie schlecht oder recht, aber jedenfalls thatsächlich berechnet wird, und damit haben wir die Realität der Voraussetzung, auf die wir uns stützen, schon bewiesen. Daß dann die wirklich vorkommenden Berechnungen ungenau oder falsch sind, macht nicht unsere theoretische Erklärung der Wertschätzungen, sondern die letzteren selbst ungenau und falsch. Eine richtige Berechnung eines Wohlfahrtsgewinnes führt eben zu einer richtigen, eine ungenaue zu einer ungenauen, eine falsche zu einer falschen Wertschätzung, wie ja deren im Wirtschaftsleben unzählige vorkommen. Die falsche Berechnung dient aber dabei ebenso zur richtigen Erklärung der falschen, wie die richtigen Berechnungen zur richtigen Erklärung der richtigen Wertschätzungen.

Ziehen wir aus Behauptungen und Einräumungen die Bilanz, so scheinen mir aus unserer Diskussion folgende Sätze unerschüttert hervorzugehen:

Erstens: Unsere Bedürfnisse, Wünsche und Empfindungen sind in der That kommensurabel, und zwar liegt der gemeinsame Vergleichungspunkt in der Intensität der Lust und Unlust, die wir empfinden.

Zweitens: Wir haben das Vermögen, den Höhegrad von Lust und Unlust, die Güter uns bereiten, beziehungsweise fernhalten, absolut und relativ zu schätzen und üben dieses Vermögen — unbeschadet des Vorkommens von Schätzungsfehlern — thatsächlich aus.

Drittens: Eben diese Größenbestimmungen von Lust und Unlust bilden die Grundlage für unser Verhalten gegenüber den Gütern; und zwar sowohl für das intellektuelle Urteil über die Größe der Bedeutung, die dieselben für unsere Wohlfahrt besitzen, also für die Wertschätzung, als auch für unsere praktischen Wirtschaftshandlungen; woraus dann endlich

Viertens folgt, daß die Wissenschaft, weit entfernt die subjektiven Bedürfnisse, Empfindungen u. s. w. und den darauf beruhenden subjektiven Wert außer Betracht lassen zu dürfen, gerade in ihnen die Wurzeln der Erklärung der Wirtschaftsdinge suchen muß. Eine Nationalökonomie, die die Theorie des subjektiven Wertes nicht entwickelt, ist in die Luft gebaut. Doch davon muß später noch genauer gehandelt werden.

IV.

Insbesondere von der Wertgröße bei der Möglichkeit verschiedener Verwendungsarten. Gebrauchs- und subjektiver Tauschwert.

Es kommt nicht selten vor, daß ein Gut zwei oder auch mehrere vollkommen verschiedene Verwendungsweisen zuläßt. Holz z. B. kann als Brennholz oder Bauholz, Korn als Brotstoff, als Samen oder zur

Branntweinbereitung, Salz als Speisewürze oder als Hilfsstoff in der Fabrikation von Chemikalien benützt werden[1]). Da in solchen Fällen das Gut in jedem Verwendungszweig anderen Bedürfnissen dienstbar wird, die natürlich auch ungleiche Wichtigkeit besitzen können; da ferner die Verhältnisse von Bedarf und Deckung in den verschiedenen Bedürfniszweigen häufig verschieden sind; und da endlich das Gut, wenn es schon überhaupt eine mehrfache Brauchbarkeit besitzt, diese doch nicht immer in gleichem Grade zu besitzen braucht, so begreift es sich, daß auch der Nutzzuwachs, den das Gut durch seine Verwendung in verschiedenen Zweigen verursachen könnte, bezw. sein daselbst zu stiftender Grenznutzen verschieden groß ausfallen kann. Es ist z. B. ganz leicht möglich, daß ein Stoß Bretter, als Bauholz verwendet, seinem Eigentümer einen Grenznutzen verschafft, dessen Höhe sich mit der Verhältniszahl 8 beziffern läßt, während er als Brennholz verwendet nur einen zusätzlichen Grenznutzen von der Ziffer 4 verschaffen würde. Es fragt sich nun, welcher ist in solchen Fällen der wahre ökonomische Grenznutzen, der den Wert des Gutes bestimmt?

Die Antwort ist leicht zu finden: es ist hier immer der höchste Grenznutzen der maßgebende. Wie wir nämlich oben[2]) ausführlich entwickelt haben, ist der wahre Grenznutzen eines Gutes identisch mit dem kleinsten Nutzen, zu dessen Erzielung es wirtschaftlicher Weise noch verwendet werden dürfte. Findet nun um ein verfügbares Gut ein Wettstreit zwischen mehreren sich ausschließenden Verwendungen statt, so ist es klar, daß bei rationeller Wirtschaftsführung die wichtigste derselben den Vorzug erhalten muß: sie allein ist ökonomisch zulässig, alle minder wichtigen sind ausgeschlossen und können daher auch auf die Bewertung des Gutes, das ihnen in keinem Falle dienen darf, keinen Einfluß üben. In unserem konkreten Beispiel: hat ein Bauer — nachdem alle noch wichtigeren Bedürfnisse nach Bau- und Brennholz durch andere Teile seines Holzvorrats bedeckt sind — noch zwei wünschenswerte Verwendungen mit der Nutzgröße 8 und 4 offen und dafür nur einen Stoß Bretter übrig, so ist es klar, daß er den letzteren der wichtigeren Verwendung zuführen und die minder wichtige ungedeckt lassen muß. Er wird, so lange er mit einem Nutzen von 8 bauen kann, nicht mit einem Nutzen von 4 brennen. Was daher für ihn vom Besitz oder Nichtbesitz jenes Stoßes Bretter abhängt, ist die Erlangung oder Nichterlangung des größeren Nutzens von 8.

Fassen wir die Regel allgemein: Bei Gütern, die alternativ verschiedene Verwendungsweisen gestatten und in denselben einen verschieden hohen Grenznutzen zu

1) Insbesondere die Produktivgüter pflegen sich durch eine außerordentliche Vielseitigkeit der Verwendung auszuzeichnen. Ein und dasselbe Stück Eisen z. B. hat an sich die Fähigkeit, uns als Schiene, als Nagel, als Hammer, als Amboß, als Messerklinge, als Scheere, als Nadel, als Schlüssel, als Thürangel oder in noch hundert anderen Gestalten zu dienen.

2) Siehe S. 28 u. ff.

stiften imstande sind, ist die höchste der alternativen Grenznutzverwendungen für die Größe ihres wirtschaftlichen Wertes maßgebend[1]. — Man wird diese Regel in der Erfahrung leicht bestätigt finden. Niemand wird Möbel aus Eichenholz nach ihrem „Brennwert", ein gutes Reitpferd als „Pferdefleisch", ein schönes Gemälde als „alte Leinwand" schätzen!

Wir hatten bisher den Fall vor Augen, daß ein Gut vermöge einer ihm eigentümlichen technischen Vielseitigkeit zu einer mehrfachen Verwendung befähigt wird. Durch die Existenz eines ausgebildeten Tauschverkehres wächst indes, auch abgesehen von solchen besonderen Voraussetzungen, fast allen Gütern eine zweite Verwendungsweise zu: die Verwendung zum Austausch gegen andere Güter. Man pflegt dieselbe allen übrigen Verwendungsarten gegensätzlich gegenüber zu stellen und hat an eben diesen Gegensatz von „Eigengebrauch" und „Tausch" auch eine Einteilung des Wertes in „Gebrauchswert" und „Tauschwert" geknüpft.

In einem gewissen Sinne verstanden, an dem wir an dieser Stelle festhalten wollen, sind beide, auch der Tauschwert, Arten des subjektiven Wertes. Der Gebrauchswert ist die Bedeutung, die ein Gut für die Wohlfahrt einer Person unter der Voraussetzung gewinnt, daß dieselbe es unmittelbar für ihre Zwecke in Gebrauch zieht[2]; und der Tauschwert ist analog die Bedeutung, die ein Gut für die Wohlfahrt einer Person durch seine Fähigkeit erlangt, ihr im Austausch andere Güter zu verschaffen. Die Größe des Gebrauchswerts bemißt sich — nach den uns schon bekannten Regeln — nach der Größe des Grenznutzens, den das zu schätzende Gut im Eigengebrauche bringt. Die Größe des (subjektiven) Tauschwerts dagegen trifft offenbar zusammen mit der Größe des Gebrauchswerts der für das Gut einzutauschenden Gebrauchsgüter. Wenn ich ein Gut zum Austausch verwende, gewinne ich ja durch dasselbe genau das für meine Wohlfahrt, was mir

---

1) Es könnte leicht scheinen, als ob unsere jetzigen Ausführungen im Widerspruche mit früher Gesagtem stünden. Während wir jetzt unter mehreren alternativen Grenznutzverwendungen die größte für maßgebend erklären, entwickelten wir früher, daß, wenn der unmittelbare Grenznutzen eines Gutes (bezw. der Nutzen des letzten Gutes der eigenen Gattung) größer ist als sein mittelbarer Grenznutzen (bezw. der Grenznutzen der im Wege des Tausches zur Substitution heranzuziehenden Güter anderer Gattung), der kleinere Grenznutzen der maßgebende sei. (S. oben S. 39.) Der scheinbare Widerspruch klärt sich sehr einfach dadurch auf, daß es sich dort um eine Entscheidung zwischen mehreren durch den Gütervorrat noch gedeckten, hier um eine solche zwischen sonst ungedeckten Verwendungen handelt. Es fällt aber, wie wir bei einer früheren Gelegenheit schon dargelegt haben (oben S. 33 Anm. 2), die kleinste von den Nutzverwendungen, die mit einem Gute noch bedeckt sind, jedesmal genau zusammen mit der größten von denjenigen Nutzverwendungen, die ohne das Gut nicht mehr gedeckt sind.

2) Je nachdem der Eigengebrauch auf unmittelbaren Lebensgenuß oder auf die Produktion anderer Güter gerichtet ist, könnte man innerhalb des Gebrauchswertes wieder den Genußwert vom Produktionswert (im subjektiven Sinn) unterscheiden. Andere stellen von Haus aus eine Dreiteilung in Gebrauchswert, Produktionswert und Tauschwert auf, wobei unter Gebrauchswert nur die auf der Verwendung zu unmittelbarer Bedürfnisbefriedigung beruhende Bedeutung eines Gutes verstanden wird.

die dafür eingetauschten Güter an Nutzen bereiten. Die Größe des subjektiven Tauschwerts ist daher zu bemessen am Grenznutzen der für dasselbe einzutauschenden Güter. Gesetzt z. B. ich besitze einen Liter Wein, den ich gegen ein Pfund Brot zu vertauschen in der Lage bin: so richtet sich der Gebrauchswert des Weines nach der Größe des Genusses, den mir der Wein beim Trinken bereitet, sein Tauschwert nach der Größe des Genusses, den ich mir durch das dafür einzutauschende Pfund Brot verschaffen kann.

Da nach dem eben Gesagten der subjektive Tauschwert eines Gutes identisch ist mit dem Gebrauchswert der dafür einzutauschenden Güter, so folgt, daß seine Größe von zwei Umständen abhängen muß: erstlich von der objektiven Tauschkraft (dem objektiven Tauschwert) des Gutes; denn diese entscheidet, ob man viele oder wenige Güter im Austausch dafür erwerben kann; und zweitens von dem Bedürfnis- und Vermögensstande des Eigentümers; denn von diesem hängt es ab, ob die im Austausch erworbenen Güterstücke hohen oder niedrigen Gebrauchswert haben. Der Tauschwert eines Liters Wein z. B. wird größer sein, wenn man dafür zwei, als wenn man nur ein Pfund Brot erhalten kann; er wird aber in jedem der beiden Fälle wieder in dem Maß größer sein, als der subjektive Gebrauchswert, den ein Pfund Brot für den Besitzer hat, ein größerer ist. Ganz irrig wäre es anzunehmen, daß, wenn auf dem Markte allgemein für einen Liter Wein ein Pfund Brot zu haben ist, deshalb der (subjektive) Tauschwert eines Liters Wein für jedermann gleich sein müsse. Gerade so wie das Pfund Brot von dem im Überfluß schwelgenden Reichen bis zu dem dem Verhungern nahen Bettler herab alle Stufen der subjektiven Gebrauchswertschätzung durchläuft, ebenso ist die Bedeutung des Liters Wein, von dem der Erwerb des so verschieden bewerteten Brotes abhängt, für jeden nach seiner Lage eine andere. Für den Armen hat der Liter Wein, um den er sich das Brot verschaffen kann, das ihn vor dem Tode rettet, eine unermeßliche Wohlfahrtsbedeutung, für den Reichen, dessen Tafel wohl besetzt ist, fast gar keine. — Anderes gilt freilich vom objektiven Tauschwert; doch von diesem haben wir jetzt noch nicht zu handeln.

Nichts ist gewöhnlicher, als daß der Gebrauchs- und der Tauschwert, den ein Gut für seinen Besitzer hat, von ungleicher Größe sind. Für einen Gelehrten wird z. B. der Gebrauchswert seiner Bücher gewöhnlich erheblich größer sein als ihr Tauschwert, während für den Buchhändler das umgekehrte Verhältnis einzutreten pflegt. Es fragt sich nun wieder, welcher der beiden Werte in solchen Fällen der wahre ist? Denn — um die Frage zu erläutern — ein Gut kann für eine Person doch immer nur einen Wert haben. Der Wert ist ja die Bedeutung, die ein Gut für die Wohlfahrt eines Menschen hat, und diese Bedeutung kann nicht zugleich groß und klein, höher und niedriger sein.

Wir haben es bei dieser Frage nur mit einem speziellen Fall aus einer Gruppe zu thun, für die wir die allgemeine Regel schon aufgestellt haben. Verwendung im Eigengebrauch und Verwendung

im Tausch sind zwei verschiedene Verwendungsarten desselben Gutes. Stiftet dieses in beiden einen verschiedenen Grenznutzen, so ist für seinen wirtschaftlichen Wert der höhere Grenznutzen maßgebend. Ist also Gebrauchswert und Tauschwert eines Gutes verschieden groß, so ist der höhere dieser beiden „Werte" sein wahrer Wert. Wie wir uns im praktischen Leben dem entsprechend benehmen, indem wir unseren Gütern jedesmal diejenige Verwendung geben, die dem höheren wahren Wert entspricht; wie sich das Größenverhältnis von Gebrauchs- und Tauschwert bei demselben Subjekt unter geänderten Verhältnissen verschieben kann, was dann auch eine entgegengesetzte Disposition über das Gut hervorruft: das und manches andere hat in unserer Wertlitteratur bereits eine so lehrreiche und erschöpfende Darstellung gefunden, daß ich mich hier begnügen kann auf dieselbe zu verweisen [1]. Ich will daher nur noch eine Notiz hier anfügen.

Die Einteilung des Wertes in Gebrauchs- und Tauschwert, die fast so alt ist als unsere Wissenschaft, ist in jüngster Zeit wiederholt scharf angegriffen und als unhaltbar bezeichnet worden [2]. Soweit sich diese Angriffe gegen die bisher fast allgemein übliche Auffassung jener Einteilung richten, halte ich sie für vollständig berechtigt. Gewöhnlich soll nämlich unsere Einteilung eine oberste Einteilung darstellen, der der gesamte Wert unterzogen wird. Nun giebt es aber, wie ich oben nachzuweisen suchte, gar keinen einheitlichen Wertbegriff [3]. Legt man also dennoch die Teilungslinie quer durch alle Erscheinungen, die mit dem Wertnamen bezeichnet werden, so bekommt man auf jede Seite des Teilungsstriches ganz heterogene Dinge, die grundverschiedenen begrifflichen Gebieten angehören. So muß der Gebrauchswert, wie Neumann treffend ausführt, einerseits „subjektiven Wert in seiner Beziehung zum Gebrauche des Inhabers", andererseits objektiven Nähr-, Heiz-, Dungwert u. dgl. umschließen, während ganz analog im „Tauschwert" der so gefaßten Einteilung neben subjektivem Tauschwert auch die begrifflich ganz verschiedene objektive Tauschkraft ihren Platz findet. Daß eine derartige Einteilung nicht zweckmäßig und wissenschaftlich unfruchtbar ist, daß sie jede einheitliche und gemeinsame Erklärung der „Gebrauchswerterscheinungen" einerseits und der Phänomene des „Tauschwerts" andererseits geradezu unmöglich macht, braucht wohl nicht erst ausgeführt zu werden.

Dagegen scheint mir dieselbe Einteilung, die als Haupteinteilung des Wertes überhaupt unhaltbar ist, wohl zu retten zu sein als eine Untereinteilung des subjektiven Wertes allein. Ob sich die Wohlfahrtsbedeutung eines Gutes auf seine direkte Verwendung zur Bedürfnisbefriedigung oder aber auf seine Hingabe im Austausch gegen andere Güter stützt, scheint mir in der That einen so belangreichen Unter-

---

1) Siehe insbesondere Menger a. a. O. S. 213 u. ff.

2) Vgl. Neumann bei Schönberg II. Aufl. S. 156 u. ff., besonders S. 156 Anmerkung 70, dann S. 163 Anmerkung 93; dann Wolf a. a. O.

3) S. oben S. 6 u. f.

schied zu machen, daß seine sprachliche Hervorhebung wünschenswert und zweckmäßig wird; und dazu schicken sich die Termini „Gebrauchs“- und „Tauschwert“ ganz vorzüglich. Ein Einwand bleibt allerdings auch hier bestehen: Die Einteilung in Gebrauchs- und Tauschwert ist nämlich auch in diesem verengerten Wirkungskreise nicht vollkommen erschöpfend, da sie keine Rücksicht auf Verwendungen zum Verschenken, Verpfänden u. dgl. nimmt [1]). Allein das thut nichts zur Sache. Will jemand eine erschöpfende Einteilung geben, so mag er eben die Einteilung noch durch ein drittes Glied, das die genannten Verwendungen berücksichtigt, vervollständigen. Will er es aber nicht, so steht doch gewiß nichts im Wege, wenigstens einzelne besonders wichtige Glieder durch besondere Namen hervorzuheben. Auf jeden Fall scheint es mir besser zu sein, den Ausdrücken Gebrauchs- und Tauschwert ein engeres Feld der Wirksamkeit anzuweisen, in dem sie nicht bloß unschädlich, sondern positiv nützlich sind, als den Versuch zu machen, sie aus der wissenschaftlichen Terminologie ganz auszuweisen. Denn sie sind doch zu sehr „erbgesessen“, als daß dieser Versuch gelingen könnte, und werden, wenn man ihnen keinen richtigen Gebrauch giebt, mutmaßlich in irgend einem unrichtigen fortleben als dauernde Störenfriede unserer Wissenschaft.

V.

Der Wert komplementärer Güter.

Es trifft sich häufig, daß zur Erreichung eines wirtschaftlichen Nutzens das Zusammenwirken mehrerer Güter in der Art erfordert wird, daß, wenn eines aus ihrer Reihe fehlt, der Nutzen gar nicht oder doch nur unvollkommen erreicht werden kann. Wir bezeichnen Güter, deren Nutzdienste sich so ergänzen, nach dem Vorgange Mengers als komplementäre Güter. So sind z. B. Papier, Feder und Tinte, Nadel und Zwirn, Wagen und Pferd, Bogen und Pfeil, beide zu einem Paar gehörende Schuhe, Handschuhe u. dgl. komplementäre Güter. Besonders häufig, ja geradezu ausnahmslos findet sich das Verhältnis der Komplementarität bei Produktivgütern.

Begreiflicher Weise kommt die innige Wechselbeziehung, in welcher die komplementären Güter ihren Nutzen stiften, auch in ihrer Wertbildung zum Ausdruck, in der sie zu einer Reihe von Eigentümlichkeiten führt, die sich indes sämtlich innerhalb des Rahmens des allgemeinen Gesetzes vom Grenznutzen bewegen. In der Darstellung derselben müssen wir unterscheiden zwischen dem Wert, der der vollständigen Gruppe, und jenem, der den einzelnen Stücken derselben zukommt.

Der Gesamtwert der vollständigen Gruppe richtet sich in der Regel nach der Größe des Grenznutzens, den sie in ihrer Vereinigung zu stiften imstande ist.

---

1) Gleichfalls treffend hervorgehoben von Neumann a. a. O. Anm. 93 A. 1.

Bilden z. B. drei Güter, *A*, *B* und *C* eine komplementäre Gruppe und erreicht der kleinste wirtschaftlich noch gestattete Nutzen, den man sich durch die combinierte Verwendung jener drei Güter zu verschaffen vermag, eine Größe von 100, so werden auch die drei Güter *A*, *B* und *C* zusammengenommen 100 wert sein.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur in jenen Fällen statt, in welchen — nach allgemeinen, uns schon bekannten Grundsätzen — der Wert eines Gutes überhaupt nicht nach dem unmittelbaren Grenznutzen der eigenen Art, sondern nach dem Grenznutzen im Substitutionsweg herangezogener fremder Güterarten zu bemessen ist. Das wird in unserem speziellen Fall dann eintreten, wenn jedes einzelne Glied der komplementären Gruppe durch Kauf oder Produktion oder auch durch Abziehung eines Ersatzexemplares aus einer anderen isolierten Verwendung ersetzlich ist, und wenn zugleich der hierbei eintretende Ausfall an „Substitutionsnutzen" für alle Glieder zusammengenommen kleiner ist als der Grenznutzen, den sie in ihrer kombinierten Verwendung stiften. Beträgt z. B. der letztere 100, dagegen der „Substitutionswert" der drei Glieder der Gruppe einzeln nur 20, 30 und 40, zusammen also nur 90, so hängt von allen dreien zusammengenommen eben nicht die Erreichung des kombinierten Nutzens von 100 — der durch Heranziehung von Ersatzexemplaren in jedem Fall gesichert ist — sondern nur die des kleineren Nutzens von 90 ab, der im Falle der Substitution um seine Deckung käme. Da indes in solchen Fällen ein Einfluß der Komplementarität auf die Wertbildung eigentlich nicht statt hat und die letztere lediglich nach den ganz gewöhnlichen uns schon bekannten Regeln verläuft, so ist eine besondere Betrachtung hierüber nicht mehr nötig, und ich will eine solche im Folgenden bloß dem regelmäßigen Hauptfall zuwenden, in dem der in gemeinsamer Verwendung zu erzielende Grenznutzen zugleich der wahre wertgebende Grenznutzen ist.

Wie wir schon oben sagten, bestimmt der letztere zunächst den einheitlichen Gesamtwert der ganzen Gruppe. In der Art, wie sich dieser auf die einzelnen Glieder der Gruppe verteilt, treten je nach der kasuistischen Besonderheit des Falles erhebliche Verschiedenheiten zu Tage.

Erstens. Läßt keines der Glieder eine andere als die gemeinsame Benutzung zu, und ist zugleich keines in seiner Mitwirkung zum gemeinsamen Nutzen ersetzlich, dann hat schon ein einzelnes Stück den vollen Gesamtwert der Gruppe, während die übrigen Stücke gänzlich wertlos sind. Besitze ich z. B. ein Paar Handschuhe im Gesamtwert von einem Gulden, so geht mir schon durch den Verlust eines Handschuhs der ganze Nutzen und damit auch der ganze Wert des Paares verloren, und der übrig bleibende zweite Handschuh ist ohne allen Wert. Natürlich ist jeder der beiden Handschuhe zu jeder der beiden Bewertungen gleichmäßig befähigt, und es entscheidet lediglich die Situation, welcher von ihnen als zur Kompletierung des Paares benötigtes Schlußstück „alles", und welcher als unbrauchbarer „einzelner" Handschuh nichts gilt. — Fälle der eben

geschilderten Art sind im praktischen Leben relativ selten. Häufiger kommt es

Zweitens vor, daß die einzelnen Glieder der Gruppe auch außerhalb ihrer gemeinsamen Verwendung einen wenn auch geringeren Nutzen zu stiften imstande sind. In diesem Fall schwankt der Wert des einzelnen Stücks nicht mehr zwischen „nichts“ und „alles“, sondern nur noch zwischen der Größe des Grenznutzens, den es isoliert zu stiften imstande ist, als Minimum, und der Größe des gemeinsamen Grenznutzens abzüglich des isolierten Grenznutzens der übrigen Glieder, als Maximum. Können z. B. drei Güter, *A*, *B* und *C* durch ihr Zusammenwirken einen Grenznutzen von 100, und dabei *A* für sich allein einen Grenznutzen von 10, *B* allein einen solchen von 20 und *C* allein einen solchen von 30 stiften, so stellt sich die Bewertung des Gutes *A* folgendermaßen: Hat man es isoliert, so kann man sich damit nur seinen isolierten Grenznutzen von 10 verschaffen, und es ist demgemäß auch nur 10 wert. Hat man aber die ganze Gruppe beisammen und es handelt sich darum, das Gut *A* aus ihr zu verkaufen, zu verschenken u. dgl., so muß man sich sagen, daß man mit dem Gut *A* einen Gesamtnutzen von 100, ohne dasselbe nur den kleineren isolierten Nutzen der Güter *B* und *C* im Betrage von 20 und 30, zusammen also von 50 erlangen kann, daß daher am Besitz oder Verlust des Gutes *A* eine Nutzdifferenz von 50 hängt. Als Schlußstück der Gruppe ist es also 100 — (20 + 30), als isoliertes Stück nur 10 wert[1]). Wie man sieht, schwankt die Verteilung hier nicht so stark wie im ersten Fall, aber immer noch sehr erheblich. — Noch häufiger ereignet es sich aber

Drittens, daß einzelne Glieder der Gruppe nicht bloß subsidiär zu anderen Zwecken verwendbar, sondern zugleich auch durch andere Exemplare ihrer Art ersetzlich sind. Z. B. zum Bau eines Hauses sind der Baugrund, Ziegel, Balken und Arbeitsleistungen komplementär. Gehen aber etliche zum Hausbau bestimmte Fuhren Ziegel zu Grunde, oder nehmen einige zu demselben Zweck gedungene Arbeiter ihre Entlassung, so hindert das unter normalen Umständen die Erlangung des gemeinsamen Nutzens d. i. die Fertigstellung des Hauses nicht im mindesten, sondern man ersetzt eben die weggefallenen Arbeiter und Materialien durch andere. Dies hat für die Wertbildung der komplementären Güter folgende Konsequenzen:

1. Die ersetzlichen Glieder können, auch wenn man sie als „Schlufsstücke“ benötigt, nie einen höheren Wert als ihren „Sub-

1) Natürlich entscheidet auch hier die Besonderheit des Falles darüber, welches der Gruppenglieder als „Schlußstück“, und welche nur als isolierte Stücke geschätzt werden. Bekommt z. B. der Besitzer der vollständigen Gruppe ein Kaufanbot auf das Gut *A*, so wird er dieses als Schlußstück, und die isoliert bleibenden Güter *B* und *C* niedriger als „isolierte Stücke“ schätzen. Bekommt er umgekehrt auf das Gut *C* ein Anbot, so wird er dieses als Schlußstück auf 100 — (10 + 20), also auf 70, dagegen die jetzt isolierten Stücke *A* und *B* nur auf 10 und 20 schätzen.

stitutionswert" erlangen, d. i. denjenigen, der abgenommen wird vom Ausfall an Nutzen in denjenigen Verwendungszweigen, aus denen man die Ersatzexemplare beschafft.

2. Hierdurch rückt der Spielraum, innerhalb dessen der Wert des bald als Schlußstück bald als isoliertes Stück zu schätzenden einzelnen Gutes sich feststellen kann, erheblich zusammen; und zwar desto mehr, je mehr das betreffende Gut den Charakter einer gemeinen, marktgängigen Ware hat. Denn je zahlreicher die vorhandenen Exemplare und je zahlreicher die Verwendungsgelegenheiten dafür sind, ein desto geringerer Unterschied wird zwischen der Wichtigkeit derjenigen Verwendung, aus der man ein benötigtes Ersatzexemplar abberufen (Maximum), und der nächstfolgenden bestehen, in der man ein überschüssiges isoliertes Stück unterbringen könnte (Minimum des Wertes). Gibt es z. B. von der Gütergattung A außer dem in der komplementären Gruppe enthaltenen Gute A_1 nur noch zwei andere Exemplare A_2 und A_3, und besitzen die (außer der Verwendung in der komplementären Gruppe) bestehenden Verwendungsgelegenheiten, von oben herunter gereiht, die Wichtigkeit von 50, 20 10 u. s. w., so wären mit den Gütern A_2 und A_3 nur die Verwendungen von der Wichtigkeit 50 und 20 bedeckt, und es würde daher, wenn eines dieser beiden Exemplare zum Ersatz des Gutes A_1 abberufen würde, ein Nutzen von 20 verloren gehen. Würde dagegen nach Sprengung der komplementären Gruppe das Gut A_1 selbst eine subsidiäre isolierte Verwendung suchen müssen, so fände es nur noch die dritte Nutzgelegenheit von der Wichtigkeit 10 offen. Hier würde also sein Wert immer noch zwischen 10 („isoliert") und 20 (als „Schlußstück" vermöge Substitution) schwanken. Gäbe es aber statt dreier tausend Exemplare und Nutzgelegenheiten, so würde der Unterschied zwischen der tausendsten — aus der das eventuell benötigte Ersatzexemplar abgezogen werden müßte — und der tausend und ersten — in welcher das durch Sprengung der Gruppe überflüssig gewordene Exemplar eine subsidiäre Verwendung suchen müßte — gewiß ganz nahe zusammenfallen. Hierdurch wird — soweit die eben entwickelte Voraussetzungen zutreffen —

3. der Wert der ersetzlichen Glieder unabhängig von ihrer konkreten komplementären Verwendung auf eine bestimmte Höhe fixiert, mit der sie dann auch bei der Aufteilung des Gesamtwerts der Gruppe an die einzelnen Glieder partizipieren. Die Aufteilung geht nunmehr in der Art vor sich, daß aus dem durch den Grenznutzen der gemeinsamen Verwendung bestimmten Gesamtwert der ganzen Gruppe zunächst den ersetzlichen Gliedern ihr fixer Wert vorweg zugeteilt, und der — je nach der Größe des Grenznutzens variable — Rest den nicht vertretbaren Gliedern als ihr Einzelwert zugerechnet wird. Haben in unserem mehrfach gebrauchten Beispiel die Glieder A und B einen fixen „Substitutionswert" von 10 beziehungsweise 20, so wird, wenn der gemeinsame Grenznutzen 100 beträgt, dem nicht vertretbaren Gut C ein Einzelwert von 70, wenn

aber der Grenznutzen 120 beträgt, ein Einzelwert von 90 zugerechnet werden müssen [1]).

Da unter den dargestellten kasuistischen Wechselfällen der zuletzt besprochene in der Praxis weitaus am häufigsten eintritt, so findet auch die Wertbildung komplementärer Güter ganz überwiegend nach der zuletzt entwickelten Formel statt. Ihre wichtigste Anwendung findet diese insbesondere bei der Zurechnung der Produktionserträge an die verschiedenen bei ihrer Erzielung zusammenwirkenden Produktivkräfte. Fast jedes Produkt ist nämlich das Ergebniß des Zusammenwirkens einer Gruppe komplementärer Güter: von Bodennutzungen, Arbeit, stehenden und umlaufenden Kapitalien. Die überwiegende Mehrzahl der komplementären Glieder ist als marktgängige Ware beliebig ersetzlich: die Leistungen der Lohnarbeiter, die Rohstoffe, Brennmaterialien, Werkzeuge u. s. f. Nur eine Minorität ist nicht oder doch nicht leicht vertretbar; wie z. B. das Grundstück, das der Bauer bewirtschaftet, das Bergwerk, der Eisenbahnkörper, die Fabrikanlage, die Thätigkeit des Unternehmers selbst mit ihren höchst persönlichen Qualitäten. Wie man sieht, treffen also hier genau diejenigen kasuistischen Umstände zu, unter denen unsere zuletzt entwickelte Teilungsformel Geltung erhalten soll; und in der That wird dieselbe in der Praxis auf das Genaueste erfüllt. Vom Gesamtertrag zieht man nämlich in der Praxis zunächst die „Kosten“ ab. Das sind, wenn man genauer zusieht, in Wahrheit nicht die sämtlichen Kosten — denn auch die aufgewendete Bodennutzung oder Unternehmerthätigkeit gehören als Güter von Wert unter die Kosten — sondern eben die Aufwände für die ersetzlichen Produktivmittel von gegebenem Substitutionswert, für Lohnarbeit, Rohstoffe, Werkzeugabnutzung u. s. w., und den Rest schreibt man als „Reinertrag“ dem oder den nicht vertretbaren Gliedern zu: der Bauer seinem Boden, der Bergwerkbesitzer seinem Bergwerk, der Fabrikant seiner Fabrik, der Kaufmann seiner Unternehmertätigkeit.

Steigt das gemeinsame Erträgniß, so fällt es niemandem ein, das Mehrerträgniß den ersetzlichen Gliedern anzurechnen, sondern es hat eben das „Grundstück“ oder das Bergwerk „mehr getragen“; ebenso fällt es aber auch bei einer Verminderung des gemeinsamen Erträgnisses niemandem ein, die „Kosten“ mit einem reduzierten Betrag in Rechnung zu stellen, sondern der Ausfall wird wieder ausschließlich als ein Mindererträgniß des Grundstücks, Bergwerks und dergl. aufgefaßt. Und zwar vollkommen logischer und korrekter Weise: von den in jedem Augenblick ersetzlichen Kostengütern ist eben in der That nur der fixe Substitutionsnutzen, von den nicht ersetzlichen der ganze Rest des gemeinsam zu erzielenden Nutzbetrages abhängig.

---

1) Wäre C gleichfalls zu einem niedrigeren Substitutionswert ersetzlich, so würde der oben auf S. 57 besprochene Fall eintreten und der Grenznutzen der gemeinsamen Verwendung überhaupt nicht für die Wertbildung der komplementären Gruppe maßgebend sein.

In der Richtung, in welcher sich unsere letzten Gedankengänge bewegt haben, wäre wohl auch die Lösung eines Problemes zu suchen, das unsere Wissenschaft viel beschäftigt hat und von ihr gewöhnlich — vielleicht etwas zu vorschnell — für unlösbar erklärt wird: das Problem nämlich, die Größe des Anteils auszumitteln, den jeder von mehreren zusammenwirkenden Faktoren an der Erzeugung des gemeinsamen Produktes genommen hat[1]). Zwar der physikalische Anteil ist gewiß nicht ziffermäßig festzustellen: aber ob sich nicht Wertanteile ausmitteln ließen, scheint mir nicht mit Entschiedenheit zu verneinen. Hier ist indeß nicht der Ort, auf diese schwierige Frage tiefer einzugehen.

VI.

Der Wert der Produktivgüter und überhaupt der Güter „entfernterer Ordnung." Verhältniß von Wert und Kosten.

Die Überschrift dieses Abschnitts zeigt dem Kenner an, daß wir uns der Erörterung eines schwierigen Punktes nähern. Daß die Produktionskosten der Güter einen gewichtigen Einfluß auf ihren Wert ausüben, ist eine Thatsache, die durch die Erfahrung so wohl beglaubigt ist, daß sie sich schlechterdings nicht in Zweifel ziehen läßt. Aber wie dieser Einfluß theoretisch zu erklären, und wie er insbesondere mit dem ebenso unläugbaren Einfluß, den der Nutzen der Güter auf deren Wert übt, zusammenzureimen ist, ohne Zwiespalt und Widerspruch in die Erklärung hineinzutragen, das ist ein Problem, das unserer Wissenschaft viel zu schaffen gemacht hat. Soll die Rücksicht auf die Kosten ein selbständiges und wohl gar das einzige Prinzip des Wertes sein? — Das lehrt die Schule der Sozialisten, gerät aber damit in so viele innere und äußere Widersprüche und in eine so krasse Inkongruenz zwischen Leben und Lehre, daß die letztere von jedem unbefangenen Theoretiker verworfen werden muß[2]). Oder ist die Rücksicht auf die Kosten zwar nicht das einzige, aber doch ein selbständiges Prinzip des Wertes neben der Rücksicht auf den Nutzen? Auch das lehren mehrere Theorien, die ich als „dualistische" bezeichnen möchte. Bisweilen ist der Dualismus ein äußerer, indem man nach dem Vorgang Ricardos lediglich das Geltungsgebiet dualistisch teilt: über einem Teile desselben — die „Seltenheitsgüter", Monopolgüter u. dgl. umfassend — läßt man die Rücksicht auf den Nutzen (und die Seltenheit), über dem andern —

---

1) Vgl. Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe für großes und kleines Grundeigentum Petersburg 1849, S. 198; Mithoff im Schönberg'schen Handbuch 2. Auflage S. 692 und die hier citierten Autoren. Dann aber auch Wieser Ursprung und Hauptgesetze S. 170 u. ff.

2) Ich habe die Werttheorie der Sozialisten erst unlängst in meiner „Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien" (Innsbruck 1884 S. 427—444) einer so eingehenden Kritik unterzogen, daß ich hier nicht nochmals auf die Sache zurückkommen zu müssen glaube.

die beliebig reproduzierbaren Güter umfassend — die Rücksicht auf die Kosten als Alleinherrscherin thronen. Andere wieder, wie Schäffle, gestalten bei einheitlichem Geltungsgebiet die Erklärung innerlich dualistisch, indem sie den Wert aller Güter aus einer Zusammenmischung beider Rücksichten entstehen lassen[1]). Beiden Gattungen dualistischer Theorien ist es eigen, daß sie gröbere Disharmonien mit den Erfahrungsthatsachen zu vermeiden wissen. Sie können es freilich leicht; denn wer zwei verschiedene Prinzipien zur Auswahl bereit hat, kann leicht, was mit dem einen Prinzip sich nicht zusammenschicken will, dem andern Prinzip zur Erklärung zuschieben. Aber ein solches äußerliches und dabei doch nur beiläufiges Zusammenstimmen — ohne Rest gehen die Erklärungen der dualistischen Theorien niemals auf[2]) — kann doch nicht für den sichtlichen Zwiespalt im Wesen genügend entschädigen. Was wir brauchen, ist eine Theorie, die alle Werterscheinungen aus einem Guß und dabei doch vollständig erklärt. Hier scheint mir der Punkt zu liegen, wo das „hic Rhodus hic salta!“ für die Werttheorien gilt. Das „Kostengesetz“ weder zu läugnen, noch zwiespältig durch ein besonders zugerichtetes Spezialprinzip zu erklären, sondern seine Geltung einfach und ungezwungen zu erklären aus demselben einheitlichen Prinzip, auf das man den Wert aller Güter — auch jener, für die das Kostengesetz nicht gilt — zurückführt: das scheint mir das ebenso schwierige als vollgültige Probestück für eine gesunde Werttheorie zu sein. Wir wollen im Folgenden versuchen es abzulegen. Als Brücke dazu soll uns die Untersuchung über den Wert der Produktivgüter dienen[3]).

Alle Güter kommen darin überein, daß sie zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dienen. Aber nur ein Teil von ihnen leistet diesen Dienst unmittelbar — wir nennen sie Genußgüter — während viele andere Güter uns nur mittelbar dadurch nützen, daß sie zur Erzeugung anderer Güter behilflich sind, durch die die Bedürfnisbefriedigung erst weiter vermittelt wird: wir bezeichnen die Güter der zweiten Kategorie als Produktivgüter. Allen Produktivgütern ist sonach gemeinsam, daß sie nur in einem mittelbaren Zusammenhange mit der menschlichen Wohlfahrt stehen. Allein sie unterscheiden sich dabei wieder untereinander im Grad der Mittelbarkeit. Das Mehl z. B., aus dem Brot bereitet wird, steht der schließlichen Bedürfnisbefriedigung um einige Grade näher, als der Acker, auf dem das Getreide gebaut wird, aus dem man das Mehl gewinnt. Um die uns obliegenden Untersuchungen mit voller Klarheit führen zu können, empfiehlt es sich in hohem Maße, die Güter einer Klassifikation zu unterwerfen, welche die verschiedenen Grade von Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit, mit welcher sie unserer Wohlfahrt dienen, genauer zu bezeichnen gestattet als dies durch die allgemeine Klassifikation in Genuß- und

---

1) Siehe oben S. 45 A. 1.
2) Siehe gleichfalls oben S. 45 A. 1.
3) Vgl. für den ganzen Abschnitt die trefflichen Ausführungen Mengers, Grundsätze S. 123 u. ff., und Wiesers a. a. O. S. 139 u. ff.

Produktivgüter geschieht. Zu diesem Zweck teilen wir[1]) die Güter in Ordnungen ein. In die erste Ordnung setzen wir jene Güter, die uns unmittelbar zur Bedürfnisbefriedigung dienen, also die Genußgüter (z. B. Brot); in die zweite jene Güter, mit deren Hilfe die Güter erster Ordnung hervorgebracht werden (z. B. das Mehl, den Backofen, die Bäckerarbeit, die zur Erzeugung des Brotes zusammenwirken); in die dritte jene, die zur Hervorbringung der Güter zweiter Ordnung dienen (das Korn, aus dem man das Mehl bereitet, die Mühle, in der man es vermahlt, die Baumaterialien des Backofens u. s. w.); in die vierte die Produktivmittel der Güter dritter Ordnung (den Boden, der das Korn hervorbringt, den Pflug, mit dem er bearbeitet wird, die Arbeit des Landmannes, die Baumaterialien der Mühle etc.), und so fort in die fünfte, sechste, zehnte Ordnung immer diejenigen Güter, deren Nutzdienst in der Erzeugung von Gütern der nächstvorhergehenden Ordnung besteht.

Wir forschen nach dem Wert der Produktivgüter, oder, wie wir uns auch synonym ausdrücken wollen, der Güter der „entfernteren Ordnungen." Eines ist von vornherein klar: ihr Wert kann im letzten Grunde weder aus einer anderen Quelle stammen, noch ein anderes Maß besitzen als der Wert aller anderen Güter. Auch den Produktivgütern steht kein anderer Weg offen, für unsere Wolfahrt eine Bedeutung zu erlangen, als wenn sie uns einen Wohlfahrtsgewinn vermitteln, den wir ohne sie entbehren müßten; und da die endgültigen Vorteile, die sie uns vermitteln, auch bei ihnen in Bedürfnisbefriedigungen bestehen, so wird naturgemäß auch ihr Wert dann hoch sein, wenn eine wichtige, dann niedrig, wenn eine unwichtige Bedürfnisbefriedigung von ihnen abhängt[2]). Ein Unterschied tritt einzig und allein darin ein, daß, während bei den Genußgütern Gut und Bedürfnisbefriedigung causal unmittelbar nebeneinander stehen, sich bei den Produktivgütern zwischen sie und die schließlich von ihnen abhängige Bedürfnisbefriedigung eine mehr oder weniger lange Reihe von Zwischengliedern — ihre successiven Produkte — einschiebt. Durch diese Weitläufigkeit der Verknüpfung wächst nun Stoff und Raum zu, auf dem sich neuartige, gesetzmäßige Beziehungen entwickeln können, die insbesondere zwischen dem Wert der Produktivmittel und dem ihrer Produkte Platz greifen. Das Hauptgesetz des Wertes wird durch sie weder durchbrochen noch gestört: es wird nur — gerade so wie im analogen Fall der „komplementären" Güter — gleichsam umrankt von Zusatzbestimmungen, zu welchen die reichere Verwicklung der Erscheinungen den Stoff giebt. Auf ihre Erforschung muß unsere Aufgabe gerichtet sein.

---

1) Nach dem Vorgange Mengers, Grundsätze S. 8 u. ff.

2) Die auch bei Produktivgütern mögliche casuistische Spezialität, daß der abhängige Nutzen nicht in einer Bedürfnisbefriedigung, sondern in der Ersparung eines Leides besteht, glaube ich wegen ihrer ganz untergeordneten Bedeutung nicht weiter berücksichtigen zu sollen. Vgl. oben S. 42 u. ff.

Stellen wir uns zu diesem Zweck eine typische Produktionsreihe vor.

Ein Genußgut — nennen wir es A — geht hervor aus einer Gruppe von Produktivgütern zweiter Ordnung — nennen wir sie G_2 — diese aus einer Gruppe von Gütern dritter Ordnung, G_3, diese endlich aus einer Produktivmittelgruppe vierter Ordnung G_4. Nehmen wir der leichteren Übersicht halber vorläufig an, daß jede dieser Produktivmittelgruppen in der Erzeugung ihres Produktes gerade ohne Rest aufgeht, und daß zugleich die bezeichnete produktive Verwendung die einzige ist, deren sie überhaupt fähig ist. Untersuchen wir nun, was von jedem Glied der obigen Reihe für den Besitzer an Wohlfahrt abhängt.

Was vom Schlußgliede, dem Genußgut A abhängt, wissen wir schon: es ist sein Grenznutzen. Wir brauchen daher die Prüfung erst beim Gliede G_2 zu beginnen. Hätten wir die Gruppe G_2 nicht, so bekämen wir ihr Produkt A nicht, hätten also von der Gütergattung A um ein Exemplar weniger als sonst. Ein Exemplar weniger bedeutet aber, wie wir schon wissen, den Ausfall einer Bedürfnisbefriedigung, und zwar der geringsten, zu der wirtschaftlicherweise ein Exemplar des Vorrats sonst noch hätte verwendet werden dürfen; m. a. W., es bedeutet den Ausfall des Grenznutzens des Produktes A. Von der Gruppe G_2 hängt also, genau wie vom Schlußprodukt A selbst, der Grenznutzen dieses letzteren ab. Setzen wir die Prüfung beim nächsten Gliede fort. Hätten wir die Gruppe G_3 nicht, so bekämen wir die daraus hervorgehende Gruppe G_2 nicht, müßten in weiterer Folge ein Exemplar des Genußgutes A, beziehungsweise dessen Grenznutzen entbehren. Es hängt also auch von der Gruppe G_3 ganz derselbe Wohlfahrtsnutzen ab, wie von den in der Produktionsreihe ihr nachfolgenden Gliedern. Und abermals dasselbe ergiebt sich bei der Gruppe G_4. Fehlt sie uns, so wird uns natürlich auch ein Exemplar der Gruppe G_3 fehlen, das man sonst damit hätte erzeugen können; damit fehlt weiter ein Exemplar der Gruppe G_2, ein Exemplar A und endlich dessen Grenznutzen. Es läßt sich daher folgender allgemeine Satz aufstellen: Von allen successive ineinander übergehenden Produktivmittelgruppen entfernterer Ordnung hängt ein und derselbe Wohlfahrtsgewinn ab, nämlich der Grenznutzen ihres Schlußproduktes. Dieses Resultat wird niemanden überraschen. Es ist ja von vornherein eine durchsichtige Sache, daß eine Produktionsreihe, die nur durch ihr Schlußglied mit unserer Wohlfahrt zusammenhängt, weder auf einen anderen Nutzen abzielen, noch einen anderen Nutzen bedingen kann, als denjenigen, den eben das Schlußglied selbst bedingt. In allen Gliedern der Kette halten wir successive die Bedingung desselben Schlußnutzens in Händen, nur daß wir dies bald an einer entfernteren, bald an einer näheren Stelle des bis zu ihm noch zurückzulegenden Weges thun.

Hieraus leiten sich für den Wert der Produktivmittel folgende allgemeine Grundsätze ab. Erstens: da von allen successive in

einander übergehenden Produktivmittelgruppen ein und derselbe Nutzen abhängt, so muß auch der Wert aller prinzipiell derselbe sein. Zweitens: Die Größe dieses ihres gemeinsamen Werts richtet sich für alle in letzter Linie nach der Größe des Grenznutzens ihres genußreifen Schlußprodukts. Wir betonen: in letzter Linie. Denn daneben findet drittens der Wert jedes Produktivmittels sein unmittelbares Richtmaß im Wert des aus ihm hervorgehenden Produktes der nächst näheren Ordnung. In erster Linie besteht und erschöpft sich ja der Nutzdienst des Produktivmittels in der Gewinnung seines Produkts, und natürlich werden wir die Bedeutung dieses Nutzdienstes und seines Urhebers desto höher anschlagen, je wichtiger und wertvoller das gewonnene Produkt für uns ist. Materiell deckt sich dieser Satz mit dem vorhergehenden völlig: denn in dem Wert der Güter näherer Ordnung spiegelt sich eben auch der Grenznutzen des Schlußproduktes wieder. Aus diesem wird allen Produktivmittelgruppen ihr Wert zugeleitet, aber die Zuleitung erfolgt gleichsam stationenweise. Zuerst und unmittelbar prägt sich die Größe des Grenznutzens im Wert des Schlußproduktes aus. Dieser bildet dann die Richtschnur für den Wert der Gütergruppe, aus der es hervorgeht; dieser wieder für den Wert der Gütergruppe dritter, dieser endlich für den Wert der letzten Gruppe vierter Ordnung. Von Station zu Station ändert sich der Name des maßgebenden Elementes, aber in den verschiedenen Namen wirkt immer dieselbe Sache: der Grenznutzen des Schlußproduktes.

Trotz der materiellen Übereinstimmung beider Lehrsätze ist die ausdrückliche Formulierung des letzteren derselben nicht überflüssig. Er hat die Bedeutung einer bequemen Abkürzungsformel, deren wir uns im praktischen Leben wohl häufiger bedienen als der Hauptformel selbst. Wenn wir überschlagen, was uns ein Produktivmittel für unsere Wohlfahrt einbringt, so sehen wir natürlich zunächst auf das Produkt, das wir daraus gewinnen, und weiter darauf, was dieses uns für unsere Wohlfahrt einbringt. Wissen wir dies noch nicht, dann müssen wir freilich den ganzen Gang der Nutzleitung Glied für Glied in unserer Überlegung zurücklegen, bis wir endlich zum Grenznutzen des genußreifen Schlußgliedes gelangen. Aber sehr häufig ist das nicht nöthig. Wir finden aus einer früheren Überlegung oder Erfahrung ein Urteil über den Wert der Produkte schon fix und fertig vor: und dann legen wir dieses auch ohne weiteres dem Urteil über den Wert der Produktivmittel zu Grunde. Ein Holzhändler, der Holz für die Erzeugung von Faßdauben kaufen will, wird mit seiner Überlegung über den Wert, den das Holz für ihn hat, sehr rasch zu Ende sein: er überschlägt, wie viel Dauben er daraus erzeugen kann, und er weiß, was die Dauben nach den derzeitigen Marktverhältnissen wert sind; um ein Weiteres braucht er sich nicht zu kümmern.

Der Gedanke, daß der Wert der Produktivmittel sich nach dem ihrer Produkte richtet, hat in unserer Litteratur ein sonderbares Schicksal gehabt. Er hat etwas so Einleuchtendes an sich, daß er sich schon früh gleichsam von selbst aufdrängte. Wir finden ihn u. a.

schon bei Say, später bei Hermann, Riedel und Roscher[1]. Aber er erschien diesen Schriftstellern gewissermaßen zu einleuchtend: sie fanden es überflüßig, ihn erst zu entwickeln, zu begründen, oder ausdrücklich ins System aufzunehmen; sondern sie wandten ihn bei sporadischen Gelegenheiten, wo sie ihn gerade brauchten, wie ein feststehendes Axiom an. Das führte nun zu dem seltsamen Zustand, daß er gewissermaßen eine Gelegenheitswahrheit blieb, an die man sich bisweilen erinnerte, bisweilen nicht, die aber ins systematische Bewußtsein nicht eindrang und darum ohne jeden Einfluß auf die Gesamtlehre blieb. Implicite glaubte man an sie, explicite lehrte man ihr gerades Gegenteil. Während es wohl keinen einzigen Theoretiker gab, der nicht gelegentlich der sicheren Überzeugung gewesen wäre, daß der Wert des Produktivmittels „Weinberg" abhängt vom Wert seines Produktes „Wein", gab es auch fast keinen einzigen Theoretiker, der nicht gleichzeitig umgekehrt gelehrt hätte, daß der Wert der Produkte abhänge von ihren Kosten d. i. von den Produktionsmitteln, die in ihrer Erzeugung verzehrt werden. Erst dem klaren systematischen Geiste Mengers war es vorbehalten, die alte Gelegenheitswahrheit zum Range eines festen wissenschaftlichen Prinzips emporzuheben[2].

Wir haben unsere Sätze über den Wert der Produktivmittel bis jetzt lediglich aus inneren Gründen, gewissermaßen als Postulate der Wirtschaftslogik entwickelt. Wie stellt sich nun die Erfahrung zu diesen logischen Postulaten? — Sie bestätigt sie. Und zwar können wir uns zur Bestätigung gerade auf das unserer Theorie vom Grenznutzen anscheinend so feindselige „Kostengesetz" berufen. Die Erfahrung zeigt, daß der Wert der meisten Güter ihren „Kosten" gleichkommt. Nun sind aber die „Kosten" nichts anderes als der Inbegriff der Produktivgüter von Wert, der Arbeitsleistungen, Kapitalstücke, Vermögensnutzungen u. dgl., die zur Herstellung eines Produktes aufgewendet werden mußten. Die wohlbekannte Identität ven Kosten und Wert ist daher nur eine andere Aussageform für die Identität des Wertes der ineinander übergehenden Gütergruppen verschiedener Ordnung. Allerdings weiß ich wohl, daß man, was die Ursache dieser Identität betrifft, dem Kostengesetz gewöhnlich die entgegengesetzte Deutung giebt wie wir: während wir sagten, daß der Wert der Produktivmittel, also der Kostengüter, sich nach dem Wert ihrer Produkte richtet, deutet man das Kostengesetz gewöhnlich umgekehrt dahin, daß der Wert der Produkte bestimmt wird durch die Höhe der Kosten, also durch den Wert der Produktivmittel, aus denen sie erzeugt werden. Diesem Widerspruch über die Ursache der Identität werden wir ein wenig später auf den Grund zu sehen haben; hier nehme ich aus der Sache lediglich die Bestätigung ab, daß die behauptete Identität des Wertes der succesive ineinander übergehenden Produktivmittelgruppen — gleichviel aus welcher Ursache — wirklich besteht.

1) Das Genauere siehe in meiner Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien S. 163, 242 u. f. 255 u. f.

2) Grundsätze S. 123 u. ff.

Allerdings ist die Wertgleichheit keine absolute, sondern nur eine annähernde: man kann nur von einer Tendenz zur Wertgleichheit sprechen. Die Abweichungen von der absoluten Identität sind zweierlei Art: teils regellos, teils regelmäßig. Beide werden dadurch veranlaßt, daß die Produktion Zeit kostet. Während der oft langen Zeiträume, die während der allmählichen Überführung der Güter sechster oder achter Qrdnung durch alle Zwischenstadien hindurch in die Schlußgestalt des genußreifen Produktes verstreichen, können sich Menschen und Dinge ändern. Es können die Bedürfnisse, es können die Verhältnisse von Bedarf und Deckung, und es kann namentlich die Einsicht in diese Verhältnisse wechseln: natürlich wechselt damit auch die Wertschätzung, die die Güter auf den verschiedenen Stadien ihres Weges zur Reife empfangen. Die Schwankungen, die aus dieser Quelle stammen, können begreiflicher Weise bald stark, bald schwach, bald nach aufwärts, bald nach abwärts gerichtet sein: sie sind regellose Schwankungen. Daneben gewahren wir aber auch eine ständige und regelmäßige Abweichung von der völligen Identität. Es läßt sich nämlich beobachten, daß der Gesamtwert einer vollständigen Gruppe entfernterer Ordnung in einem regelmäßigen Verhältnis um etwas hinter dem Wert ihres Produktes zurückbleibt; und zwar stuft sich die Größe der Wertdifferenz ab je nach der Dauer des Zeitraums, den die Umgestaltung der Produktivmittelgruppe in ihr Produkt erfordert. Ist der Wert des Produktes z. B. 100, so ist der Gesamtwert der zu seiner Herstellung zu verwendenden Arbeitsleistungen, Bodennutzungen, stehenden und umlaufenden Kapitalien [1]) erfahrungsgemäß etwas weniger als 100, und zwar vielleicht 95, wenn der Produktionsprozeß ein ganzes Jahr, vielleicht 97—98, wenn der Produktionsprozeß ein halbes Jahr dauert. Diese Wertdifferenz ist die Falte, in der der Kapitalzins steckt. Ihre Erklärung ist der Gegenstand eines selbständigen Problems von ungemeiner Schwierigkeit, zu dem ich an einem andern Orte ausführlich meine Stellung genommen habe [2]). Mit unseren jetzi-

1) Von den stehenden Kapitalien kann natürlich hier nur die Abnutzungsquote in Rechnung gezogen werden.

2) Siehe mein Werk über „Kapital und Kapitalzins" (hiervon bereits erschienen die erste Abteilung, enthaltend „die Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien", Innsbruck 1884. Die Veröffentlichung der zweiten, die positive Theorie enthaltenden Abteilung steht demnächst bevor). Zur Anknüpfung an das im Texte Gesagte mögen hier lediglich folgende Bemerkungen Platz finden. Der Anblick der kleinen aber regelmäßigen Inkongruenz, die zwischen dem Wert der Produkte und ihrer Produktivmittel (Kosten) besteht, veranlaßt die meisten modernen Theoretiker zu der Meinung, daß die in die Augen fallenden materiellen Kosten (Arbeit, Bodennutzung, Kapitalsubstanz) nicht den ganzen Inbegriff der Kosten erschöpfen, sondern daß daneben noch irgend ein ideeller Kostenbestandteil existieren müsse, auf den dann der fehlende Bruchteil des Gesamtwerts entfalle. Über die Natur dieses immateriellen Kostenbestandteiles gehen die Meinungen auseinander. Einige finden ihn in einem Opfer an „Enthaltsamkeit", andere in einer moralischen „Arbeit" (der Ersparung u. dgl.), wieder andere in einer „Nutzung" oder „Verfügung" über die in der Produktion gebundenen Kapitalien. Indes stehen allen diesen Erklärungsversuchen höchst gewichtige Bedenken entgegen. Siehe meine „Geschichte und Kritik" passim, insbesondere S. 226 u. ff., dann die Abschnitte VIII (Nutzungstheorien) IX (Abstinenztheorien) X (Arbeitstheorien).

gen Erörterungen dürfen wir es nicht zusammenmischen, und ich will daher — was auch ohne jeden Schaden für unseren jetzigen Zweck geschehen kann — im Folgenden von der Existenz jener Wertdifferenz gänzlich abstrahieren. —

In unseren bisherigen Auseinandersetzungen wurde das Gesetz des Wertes der Produktivgüter unter der vereinfachenden Hypothese entwickelt, daß jede Produktivmittelgruppe nur eine einzige ganz bestimmte Verwendung zuläßt. Diese Hypothese trifft aber im wirklichen Leben nur in sehr geringem Umfange zu. Gerade die Produktivgüter zeichnen sich in weit höherem Grade als die Genußgüter durch ungemeine Vielseitigkeit aus. Die ganz überwiegende Mehrheit derselben ist zu mehreren, manche, wie z. B. Eisen, Kohle und zumal die menschliche Arbeit, zu tausenden verschiedener Produktivdienste befähigt. Natürlich müssen wir diesen thatsächlichen Umständen auch in unserer theoretischen Untersuchung Rechnung tragen und zusehen, ob und welche Modifikation unser Gesetz, daß der Wert einer Gruppe von Gütern entfernter Ordnung sich nach dem Wert ihres Produktes richtet, durch sie erleidet.

Variieren wir demgemäß die Voraussetzungen des typischen Beispiels. Jemand besitzt einen größeren Vorrat von Produktivmittelgruppen zweiter Ordnung (G_2). Aus je einer solchen Gruppe kann er nach Belieben entweder ein Genußgut der Gattung A, oder ein solches der Gattung B, oder endlich ein solches von der Gattung C herstellen. Natürlich will er für seine verschiedenen Bedürfnisse harmonisch vorsorgen und wird daher aus verschiedenen Teilen seines Produktivmittelvorrats gleichzeitig Genußgüter aller dreier Gattungen, und zwar von jeder nach Maßgabe seines Bedarfes erzeugen. Bei einer wirklich harmonischen Versorgung werden die Produktionsmengen so geregelt werden, daß in jeder Gattung vom letzten Exemplar Bedürfnisse von beiläufig gleich großer Wichtigkeit abhängen, also der Grenznutzen eines Exemplares sich annähernd gleich groß stellt[1]. Trotzdem sind Verschiedenheiten, und sogar erhebliche Verschiedenheiten des letzteren nicht ausgeschlossen, weil, wie wir schon wissen[2], die Stufenfolge der konkreten Bedürfnisse, die in einer Bedürfnisgattung vorkommen, nicht immer eine gleichmäßige und ununterbrochene ist. Ein erster Ofen im Zimmer wird mir z. B. einen sehr erheblichen Nutzen — wir wollen ihn etwa mit der Verhältniszahl 200 beziffern — ein zweiter gar keinen mehr stiften. Natürlich werde ich daher in meiner Versorgung mit Öfen auf jeden Fall bei e i n e m Exemplar mit seinem Grenznutzen von 200 Halt machen, auch dann, wenn in anderen Bedürfniszweigen die Versorgung etwa durchschnittlich bis zu einem Grenznutzen von nur 100 oder 120 herab stattfindet. Wir müssen also, um in unserem typischen Beispiel naturgetreu zu bleiben, annehmen, daß der Grenznutzen je eines Exemplares in den drei Gü-

---

1) Es fordert dies das Prinzip der Wirtschaftlichkeit; vgl. W i e s e r, Ursprung etc., S. 148 u. f.

2) Siehe oben S. 25 u. f.

'gattungen A, B und C verschieden hoch ist: u. z. sei er für A 100, · B 120, für C 200.

Fragen wir jetzt: wie hoch ist unter diesen Umständen der Wert ıer Produktivmittelgruppe G_2?

Wir sind in kasuistischen Entscheidungen ähnlicher Art schon so übt, daß wir die Antwort ohne Zaudern geben können: der Wert rd gleich 100 sein. Denn würde eine unter den verfügbaren Proktivmittelgruppen verloren gehen, so würde der Eigentümer die ıbuße natürlich auf die mindest empfindliche Stelle wälzen: er rde die Produktion weder in der Gattung B, wo er einen Grenztzen von 120, noch in der Gattung C, wo er sogar einen solchen ı 200 einbüßen würde, einschränken, sondern einfach von der Gatıg A um ein Exemplar weniger erzeugen, wobei er nur eine Wohlırtseinbuße von 100 erleidet. Allgemein gefaßt: der Wert der 'oduktivmitteleinheit richtet sich nach dem Grenz.tzen und Werte desjenigen Produktes, welches unter len, zu deren Erzeugung die Produktivmitteleinheit rtschaftlicherweise hätte verwendet werden dürn, den geringsten Grenznutzen besitzt. Alle Beziehunı, die wir oben unter der vereinfachenden Hypothese der einzigen rwendung für den Wert der Produktivmittel und ihrer Produkte ılechtweg aufgeführt hatten, gelten also allgemein zwischen dem ərt der Produktivmittel und dem ihres geringwertigsten ɔdukts.

Und wie steht es mit dem Wert der übrigen Produktengattungen, ı B, von C? — Diese Frage führt uns auf den Quellpunkt des ostengesetzes".

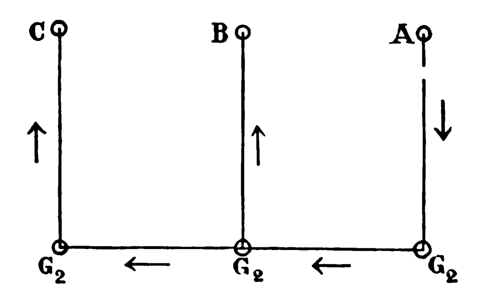
Würde unter allen Umständen der innerhalb der eigenen Gattung erzielende Grenznutzen entscheiden, so müßten die Gütergattungen und C[1]) einen sowohl vom Wert der Gattung A als auch vom ərt ihrer Kosten G_2 abweichenden Wert besitzen; B einen Wert ı 120, C einen Wert von 200. Allein hier liegt einer jener Fälle :, in welchen durch Substitutionszusammenhänge ein eventueller ısfall in der einen Gütergattung auf eine andere überwälzt und her der Grenznutzen der letzteren auch für die erstere maßgebend 'd[2]). Geht nämlich ein Exemplar der Gattung C verloren, so ıucht man nicht auf den Grenznutzen von 200, den es unmittelbar ıtiftet hätte, zu verzichten, sondern kann und wird sofort aus einer ɔduktionsmitteleinheit G_2 ein neues Exemplar C herstellen und für lieber um ein Exemplar weniger von derjenigen Gattung erıgen, in welcher der Grenznutzen und damit der Nutzverlust am ınsten ist. Das ist in unserem Beispiel die Gütergattung A. Ein emplar C ist daher wegen der durch die Produktion vermittelten bstitutionsgelegenheit nicht nach seinem eigenen Grenznutzen 200,

1) Richtiger gesagt: je ein Exemplar dieser Gattungen; ich gebrauche nur um der ·ze wegen die obige Ausdrucksweise.

2) Vgl. oben Abschnitt II, S. 37 u. ff.

sondern nach dem Grenznutzen des geringwertigsten verwandten Produkts A nur 100 wert. Ganz dasselbe gilt natürlich auch vom Wert der Gattung B und würde überhaupt von jeder Gütergattung gelten, die mit A „produktionsverwandt“ [1]) und deren unmittelbarer Grenznutzen dabei größer ist als der der Gattung A.

Dies führt zu einigen wichtigen Konsequenzen. Zunächst stellt sich auf diese Weise der Wert der Güter von höherem individuellen Grenznutzen auf dasselbe Niveau mit dem Wert des „Grenzproduktes“ [2]) und damit auch mit dem Wert der Produktivmittel, aus denen beide gemeinsam hervorgehen: die prinzipielle Identität von „Wert“ und „Kosten“ trifft daher auch bei ihnen zu. Allein es ist sehr bemerkenswert, daß hier die Übereinstimmung auf einem wesentlich anderen Wege zustandekommt wie zwischen Kosten und Grenzprodukt. Bei letzterem wurde die Übereinstimmung dadurch erzielt, daß der Wert der Produktivmittel sich dem Wert des Produktes akkommodierte; der Wert des Produktes war das bestimmende, der des Produktivmittels das bestimmte. In unserem jetzigen Fall muß umgekehrt der Wert des Produktes sich akkommodieren. In letzter Linie freilich nur an den Wert eines anderen Produktes, des produktionsverwandten Grenzproduktes; aber in erster Linie auch an den Wert des Produktionsmittels, aus dem es hervorgeht und welches die Substitutionsverbindung mit dem Grenzprodukt vermittelt. Die Wertleitung vollzieht sich hier gleichsam in gebrochener Linie. Erst geht sie — wie wir durch diese kleine Figur versinnlichen wollen — vom Grenzprodukt zum Produktivmittel, fixiert dessen Wert und steigt dann in umgekehrter Richtung wieder



empor vom Produktivmittel zu den anderen Produkten, die aus ihm hergestellt werden können. Im Schlußstück kommt also den Produkten von höherem unmittelbaren Grenznutzen ihr Wert von Seite ihrer Produktivmittel zu. Von der abstrakten Formel ins Praktische übertragen: wenn wir uns überlegen, was ein Gut B oder C, allgemein ein Produkt von höherem unmittelbaren Grenznutzen für uns wert ist,

1) Wieser a. a. O., S. 146.

2) So wollen wir der Kürze halber das Produkt nennen, dessen Grenznutzen der kleinste ist.

so müssen wir uns zunächst sagen: gerade so viel als die Produktivmittel für uns wert sind, aus denen wir das Produkt in jedem Augenblick wieder herstellen könnten. Forschen wir dann weiter, wieviel die Produktivmittel selbst wert sind, so kommen wir auf den Grenznutzen des Grenzproduktes *A*. Aber unzählige Male können wir uns diese weitere Forschung ersparen. Unzählige Male wissen wir den Wert der Kostengüter schon, ohne ihn von Fall zu Fall erst aus seinen Grundlagen entwickeln zu müssen[1]; und in allen diesen Fällen bemessen wir in ebenso richtiger als zweckmäßiger Abbreviatur den Wert der Produkte einfach nach ihren Kosten.

Man hat also in der That recht, wenn man sagt, daß die Kosten den Wert regieren. Nur muß man sich stets der Schranken bewußt bleiben, innerhalb welcher dieses „Gesetz" gilt, und der Quelle, aus der es seine Kraft schöpft. Es ist ernstes nur ein partikuläres Gesetz. Es gilt nur so weit, als es möglich ist, nach Belieben und rechtzeitig Substitutionsexemplare durch Produktion zu beschaffen. Fehlt die Substitutionsgelegenheit, dann ist eben für jedes Produkt der Wert nach dem unmittelbaren Grenznutzen der eigenen Gattung zu bemessen, und die Übereinstimmung mit dem Wert des Grenzprodukts und der in der Mitte stehenden Produktivmittel wird gestört. Daher der bekannte Erfahrungssatz, daß das Kostengesetz nur für die „beliebig reproduzierbaren" Güter gilt, und daß es ein bloßes Näherungsgesetz ist, welches den Wert der ihm unterworfenen Güter nicht mit sklavischer Genauigkeit an das Kostenniveau bindet, sondern — je nachdem die Produktion momentan dem Bedarf nicht nachkommen kann oder ihn überflügelt — Schwankungen nach aufwärts oder abwärts gestattet.

Noch wichtiger ist es aber hervorzuheben, daß zweitens auch dort, wo das Kostengesetz gilt, die Kosten nicht die endgiltige, sondern immer nur eine Zwischenursache des Güterwerts sind. In letzter Linie geben sie nicht ihren Produkten den Wert, sondern sie empfangen ihn von ihnen. Für Produktivgüter, die eine einzige produktive Verwendung haben, ist dies sonnenklar. Daß der Tokayer Wein nicht deshalb wertvoll ist, weil die Tokayer Weinberge es sind, sondern daß umgekehrt die Weinberge hohen Wert besitzen, weil der Wert ihres Produktes ein hoher ist, wird niemand bezweifeln wollen; ebensowenig, daß der Wert des Quecksilberbergwerks von dem des Quecksilbers, des Weizenackers von dem des Weizens, des Ziegelofens von dem der Ziegel abhängt und nicht umgekehrt. Nur durch die Vielseitigkeit der meisten Kostengüter kann ein gegenteiliger Anschein entstehen, der aber freilich bei etwas genauerem Zusehen sich alsbald als ein bloßer Anschein erweist. Wie der Mond das fremde Sonnenlicht auf die Erde, so reflektieren die vielseitigen Kostengüter den Wert, den sie von ihrem Grenzprodukt empfangen, auf ihre

---

1) Namentlich das Eingreifen der Arbeitsteilung und des Tauschverkehrs trägt viel dazu bei, daß auch der Wert von Zwischenprodukten häufig selbständig fixiert wird.

anderen Produkte. Das Prinzip des Wertes liegt nie in ihnen, sondern außer ihnen im Grenznutzen der Produkte.

Gewöhnlich wird jedoch das Kostengesetz mit der Prätension aufgestellt, daß die Kosten ein selbständiges oder wohl gar das einzige Prinzip des Wertes bilden. Diese Meinung ist vollkommen irrig. Zu ihrer Widerlegung lassen sich Gründe auf Gründe häufen. Vor allem läßt sich der Gedanke, daß der Wert der Produktivmittel die Ursache und der Wert der Produkte die Wirkung ist, ohne Inkonsequenz gar nicht zu Ende denken. Man erklärt den Wert eines Gutes aus seinen Kosten, das ist aus dem Wert der Produktivmittel, aus denen es entstanden ist. Woher haben aber diese ihren Wert? Konsequent muß man sagen: von ihren Kosten, also von den Produktivmitteln der dritten Ordnung, diese wieder von denen der vierten, diese von jenen der fünften Ordnung und so fort. Nun ist es klar: entweder trifft man in dieser in die Vergangenheit zurückgreifenden Reihe endlich auf Güter, die nicht selbst durch Produktion entstanden sind, z. B. auf Grund und Boden, auf menschliche Arbeit. Dann findet die Erklärung einen Ruhepunkt. Allein dann versagt auch für eben diese Güter die Erklärung aus den Kosten. Ihr Wert bleibt entweder unerklärt, oder er muß gegen das Kostenprinzip aus irgend einem anderen Prinzip erklärt werden. Oder man weiß auch jene Güter durch irgend eine dialektische Wendung als Produkte und ihren Wert aus ihren Kosten zu erklären, z. B. den Wert der menschlichen Arbeit aus den Unterhaltskosten des Arbeiters. Dann kommt aber die Erklärung nie zu einem Ende. Denn nun erklärt man den Wert der Arbeit aus dem der Unterhaltsmittel Brot, Fleisch u. dgl.; da aber diese selbst durch Arbeit erzeugt sind, muß man ihren Wert wieder aus dem der Arbeit erklären, und so fort endlos im Kreise herum.

Sodann ist es, wie eben erwähnt, für die Produktivmittel, die eine einzige Verwendungsweise besitzen, ganz offenbar, daß nicht ihr Wert den ihrer Produkte regiert, sondern umgekehrt von ihm regiert wird. Diese Fälle legen nicht allein unmittelbar eine erhebliche Bresche in das Kostengesetz, sondern werfen auch einen bedenklichen Reflex auf jene anderen Fälle, in welchen das Kostengesetz wenigstens äußerlich seine Geltung bewahrt. Denn man muß sich fragen: wie soll deshalb, weil ein Produktivgut zufällig statt einer zwei oder mehrere Verwendungsweisen offen hat, auf einmal das Prinzip für seine Bewertung ein entgegengesetztes werden?

Dem feinfühligen Theoretiker muß es endlich auch auffallen, daß die Anhänger des Kostengesetzes, um dieses überhaupt aufrecht halten zu können, demselben eine Reihe von Klauseln beigeben müssen, in denen sie sich auf Umstände beziehen, die mit den Kosten nichts zu thun haben. Das Kostengesetz soll z. B. nur gelten für Güter, die in ganz beliebiger Menge produziert werden können; und für diese wieder nur dann, wenn die Güter auch einen entsprechenden Grad von Nützlichkeit besitzen. Denn daß z. B. ein Schiff, das nicht schwimmen kann, auch wenn es eine Million gekostet hat und zu seiner Wiedererzeugung kosten würde, dennoch nichts wert ist, ist auch bei den

Anhängern des Kostengesetzes eine ausgemachte Sache. Alle diese Klauseln sind nun vom Standpunkt des Kostenprinzips unorganisch. Wenn in den Produktionsopfern, in den Kosten überhaupt das treibende Prinzip des Wertes liegen soll, so ist füglich nicht einzusehen, warum gerade in diesem und jenem Fall das Prinzip seine Wirkung versagen soll.

Die Wahrheit ist, daß diese Klauseln ebensoviele prinzipwidrige Kompromisse sind, durch welche die äußere Übereinstimmung des Kostengesetzes mit der Wirklichkeit auf Kosten der inneren Folgerichtigkeit gewahrt werden soll. Die Kostentheorie nimmt in ihnen unbewußt ihre Fühlung mit dem richtigen Prinzip des Grenznutzens. Jene Klauseln markieren nämlich die Bedingungen, unter welchen die Kosten selbst in Übereinstimmung mit dem Grenznutzen bleiben. Sie enthalten damit das Eingeständnis, daß die Kosten nur dann den Wert zu regieren imstande sind, wenn sie zugleich den Grenznutzen auf ihrer Seite haben. Liegt da nicht der Gedanke nahe, daß die Herrschaft der Kosten nur ein Scheinkönigtum, und daß die wahre Macht bei dem Grenznutzen ist, an dessen Fersen sie sich heften? Und muß dieser Gedanke nicht zur Gewißheit werden, wenn man weiter sieht, daß in dem Momente, als die Kosten sich vom Grenznutzen trennen, der Wert auch nicht mehr ihnen, sondern dem Grenznutzen folgt? Bei Monopolgütern erhebt sich der Grenznutzen über die Kosten, bei Gütern, die im Übermaß erzeugt wurden oder die zu geringe Brauchbarkeit besitzen, sinkt er unter das Niveau der Kosten herab; und was zeigt sich? — in beiden Fällen läßt der Wert die Kosten im Stich und folgt dem Grenznutzen nach. Ist das nicht eine Gegenprobe der Thatsachen, wie sie drastischer nicht gedacht werden kann?

Ich war im Vorausgegangenen sorglich bemüht, den richtigen Kern, der unzweifelhaft im Kostengesetz steckt, zur Geltung zu bringen. Es giebt ein Kostengesetz, die Kosten üben wirklich einen wichtigen Einfluß auf den Güterwert aus. Allein ihre Herrschaft bildet doch nur einen Inzidenzfall innerhalb des allgemeineren Gesetzes vom Grenznutzen. Wer in ihnen ein selbständiges Prinzip des Wertes erblicken will, der begeht, wie ich glaube, einen verhängnisvollen, schweren Irrtum. Als solcher ist er auch von anderer Seite schon längst und oft erkannt worden. Von Say bis auf unsere Tage herab hat gar mancher Theoretiker seine kritische Waffe gegen das Kostengesetz geschwungen. Wenn dieses trotzdem mit zäher Lebenskraft sich bis heute behauptet hat, so verdankt es dies, wie ich glaube, nicht sowohl seiner inneren Stärke als vielmehr dem Umstande, daß die meisten Gegner es zwar zu bekämpfen, aber selbst nichts besseres an seine Stelle zu setzen vermochten: eine anfechtbare Erklärung blieb eben immer noch besser als gar keine. Vielleicht wird es der Lehre vom Grenznutzen beschieden sein, das Lob zu verdienen, daß sie nicht bloß niederzureißen, sondern auch aufzubauen versteht.

VII.

Eine Verteidigung.

Man könnte gegen die vorgetragene Theorie des subjektiven Wertes einwenden, sie mute dem gemeinen Manne komplizierte Überlegungen zu, die er thatsächlich nicht mache. Die Berechnung des Grenznutzens erfordere, daß wir jedesmal alle konkreten Bedürfnisse, die sich durch ein Gut befriedigen lassen, dann alle Exemplare, über die wir verfügen können, im Geiste in eine Reihe stellen, und zusehen, bis zu welchem Glied der Reihe die Befriedigung reiche. Das sei eine umständliche Vorstellungsarbeit, die vollends bei Gütern entfernterer Ordnung ins Ungeheuere wachse, bei denen sie nicht nur für das zu schätzende Gut selbst, sondern auch für alle seine Zwischenprodukte geleistet werden müsste. So mühselig und zeitraubend — kann man einwenden — verfahren wir aber thatsächlich bei unseren Wertschätzungen nicht.

Ganz richtig: mühselig sind unsere Wertschätzungen nicht. Aber warum sind sie es nicht?

Erstlich, weil wir darin durch ununterbrochene Übung erstaunliche Virtuosen geworden sind. Geradeso wie nur der Anfänger im Lesen es nötig hat, das Wort aus den einzelnen Zeichen der Reihe nach zusammenzubuchstabieren; geradeso wie nur der Stümper im Klavierspiel beim Anschlagen eines Akkordes gezwungen ist, alle einzelnen Töne, aus denen sich der Akkord zusammensetzt, und ihre Intervalle einzeln zu bedenken: geradeso hätte auch nur der Stümper im Wirtschaften es nötig, das Bild der Wirtschaftssituation, aus der heraus er schätzen soll, mosaikartig Steinchen um Steinchen in seinem Geiste zusammenzutragen. Der erfahrene Wirt schafft und überblickt es mit einem Schlage. Dazu kommt, daß wir — und in dieser Richtung ist der Wirtschaftsvirtuose erheblich günstiger gestellt als sein musikalischer Kollege — in aller Regel eine minutiöse Genauigkeit für unsere Werturteile gar nicht bedürfen. Solange die Schätzungsfehler nur nicht allzugroß geraten, solange wir unser Schätzungsregister gewissermaßen nur erträglich falsch spielen, reichen wir für die Zwecke des Wirtschaftslebens ganz gut aus. Ja eine allzuminutiöse Sorgfalt in den Wertschätzungen wird durch das Prinzip der Wirtschaftlichkeit nicht allein nicht gefordert, sondern geradezu verboten. Zwar verbürgen die genauesten Werturteile auch das richtigste und damit erfolgreichste Handeln. Allein die größere Genauigkeit ist nur zu erkaufen um ein mit dem Grade der Genauigkeit steigendes Opfer an Zeit und Kraft, das mit der sorgfältigen Bedenkung aller Umstände verbunden ist. Bis zu einem gewissen Grade mag nun der Vorteil, den wir aus der sorgfältigeren Orientierung für unsere Lebensführung erlangen, das damit verbundene Opfer an geistiger Mühe übersteigen; und so weit ist der Aufwand der letzteren auch ökonomisch richtig. Über einen gewissen Punkt hinaus ist aber sicherlich das Gegenteil der Fall. Wer jeden der hunderte von Wirtschaftsakten, die er all-

täglich oder allwöchentlich vornimmt, mit der größten Skrupulosität überlegen, wer über jedes und auch das geringfügigste Gut, mit dem er in Ausgabe oder Einnahme, Gebrauch oder Verbrauch zu thun hat, ein bis ins Genaueste überlegtes Werturteil fällen wollte, der käme vor lauter Rechnen und Reflektieren gar nicht zum Leben. Die richtige Maxime, der wir denn auch im Wirtschaftsleben huldigen, ist „nicht genauer sein als es der Mühe wert ist“: in großen Dingen recht genau, in mittleren Dingen mittelmäßig genau, in den unzähligen Lappalien des wirtschaftlichen Alltagslebens nur im Gröbsten überlegen [1]).

Sodann haben wir es aber zweitens sehr häufig gar nicht nötig, unsere Virtuosenkunst im Beurteilen wirtschaftlicher Situationen voll anzustrengen. Es giebt Erleichterungen und Hilfen, die uns im Geschäft der Wertschätzung wesentlich unterstützen. Eine solche Hilfe ist das Gedächtnis. Wir brauchen nicht jedesmal, wenn wir zu einer wirtschaftlichen Handlung einem Gut gegenüber uns entschließen, das Urteil über seinen Wert von Grund aus neu aufzubauen. Wir haben schon früher einmal ein Urteil über seinen Wert uns gebildet, behalten dasselbe im Gedächtnis und benutzen es vorkommenden Falles wieder. Wir dürfen es benutzen, solange unsere ökonomische Situation sich nicht wesentlich verändert hat — und bei den meisten Menschen spielt sich die wirtschaftliche Sorge in einem so regelmäßigen Kreislauf ab, daß die alten Werturteile lange brauchbar bleiben. Einer Hausfrau, die täglich die Lebensbedürfnisse für ihren Haushalt einkauft, fällt es nicht ein, sich täglich von neuem die Frage nach dem Gebrauchswert von einem Pfund Fleisch, von einem Dutzend Eiern, von einem Laib Brot u. s. w. vorzulegen und zu beantworten: sie greift bloß nach ihrer Erinnerung, in der sie die betreffenden Werturteile fix und fertig vorfindet [2]).

Ja es ist gar nicht notwendig, daß man die im Gedächtnis haftenden Werturteile aus der eigenen Erfahrung abgeleitet hat. Man erhält Anleitung und Unterweisung, man blickt auf das Urteil Anderer, die in ähnlichen wirtschaftlichen Situationen sich bewegen, man folgt Gewohnheiten. Das Kind des Arbeiters wird, ehe es durch eigenes Urteil über den Grenznutzen der verschiedenen Dinge sich belehren konnte, seinem Gedächtnis die Urteile eingeprägt finden, daß ein Gulden, ein Huhn, ein Pfund Braten wertvolle Dinge sind, daß ein Kreu-

---

1) Also bedenken wir in der Mehrzahl der Fälle den Grenznutzen gar nicht, und ist daher unsere Theorie vom Grenznutzen doch falsch? — Gewiß nicht! Bei jeder, auch bei der gröbsten Überlegung ist die Ermittelung auf den Grenznutzen, auf das, was vom Gute für unsere Wohlfart abhängen mag, gerichtet; er hört auch bei der ungenauesten Schätzung ebensowenig auf, die Richtschnur der letzteren zu sein, als man behaupten kann, man nehme nicht mehr die Höhe der Quecksilbersäule zur Richtschnur, wenn man die Thermometergrade nicht nach Zehnteln und Hunderteln mit Hilfe des Nonius abliest.

2) Leute freilich, die plötzlich in neue Vermögensumstände kommen, z. B Reiche, die plötzlich verarmen, müssen ihre Werturtheile vom Grund aus neu bilden, und werden, ehe dies gelungen ist, durch manche verkehrte Handlung und durch manche bittere Erfahrung darüber belehrt werden, daß ihre lang gewohnten Anschauungen über den Wert des Geldes u. s. w. in ihrer jetzigen Lage falsch geworden sind.

zer, ein Stück Brot weit weniger hoch, daß aber ein Haus noch weit höher im Werte steht. So gut ein Elementarschüler die Regeln der Multiplikation und Division anwenden kann, ohne sie selbst abgeleitet zu haben, so gut der Jünger der Geschichte historische Thatsachen aufnimmt und weitersagt, ohne sie selbst aus den Quellen erforscht zu haben, geradeso stützen wir unsere Werturteile unzählige Male mechanisch auf das, was andere Leute vor uns und für uns bedacht haben.

Endlich aber bringt uns die auf Arbeitsteilung und Tausch beruhende Organisation unseres Wirtschaftslebens gerade für diejenigen Fälle eine wesentliche Erleichterung, in denen sonst die Arbeit der Wertschätzung die schwierigste gewesen wäre. Es sind dies die Fälle, in denen der Wert von Gütern entfernter Produktionsordnungen zu schätzen ist. Wenn eine lange Reihe von Zwischengliedern das zu schätzende Gut von dem maßgebenden Grenznutzen trennt; wenn auf jeder der zahlreichen Produktionsstufen komplementäre Güter hinzukommen, deren Wirkung sich mit der des zu schätzenden Gutes vermischt: wie schwer ist es da, über so verwickelte Beziehungen den Überblick zu bewahren und mit annähernder Sicherheit zu sagen: „Soviel und nicht mehr vom schließlichen Grenznutzen hängt von unserem Gute ab!“ Aber dieses schwierige Urteil brauchen wir gar nicht zu fällen. Denn die Arbeitsteilung hat fast jede Produktionsstufe zu einem selbständigen Produktionszweige erhoben. Wer heute ein Gut entfernter Ordnung besitzt, wird es deshalb fast nie alle Metamorphosen bis zur Schlußgestalt des fertigen Genußgutes in seiner eigenen Hand durchmachen lassen, um schließlich selbst den abhängigen Genußnutzen zu ziehen. Sondern er bringt es seinem Schlußzweck nur um eine Stufe näher und verkauft es dann dem Unternehmer des nächsten Produktionsstadiums. Eben darum braucht er sich auch bei der Schätzung des subjektiven Wertes, den das Gut für ihn hat, um die späteren Stadien seines Wirkens, die sich außerhalb seiner Interessensphäre vollziehen werden, gar nicht zu kümmern. Er fragt nur: wie viel Güter der nächst näheren Ordnung kann ich daraus gewinnen? und wie viel Wert, und zwar Tauschwert, werden die letzteren haben? — Das sind aber sehr einfache Fragen, die jeder Interessent für seine Sphäre leicht beantworten kann.

So ist die Gedankenarbeit, die die Leute bei der Schätzung des subjektiven Wertes zu leisten haben, keine so erstaunliche, als es nach der abstrakten Schilderung der Schätzungsgrundlagen den Anschein haben könnte. Übrigens dürfte man, auch wenn sie bedeutend größer wäre als sie es thatsächlich ist, ihre Verrichtung den Leuten aus dem Volke noch immer zutrauen. Wo es sich um den eigenen Vorteil handelt, wo jedes Versehen sich alsbald durch Schaden rächt, da wird auch der gemeine Mann scharfsinnig und feinfühlig. Und wahrlich eine glänzende Probe für seine Feinfühligkeit in Wirtschaftsdingen hat das Volk dadurch geliefert, daß es das Wesen des Wertes eher und besser erkannt hat als die Wissenschaft. Die Wissenschaft, durch die Verwechslung von Nützlichkeit und Wert getäuscht, erklärte Güter

wie Luft und Wasser für Dinge vom höchsten Gebrauchswert. Der gemeine Mann sah oder fühlte richtiger und behandelte Luft und Wasser, wie sie es verdienten, trotzdem als wertlose Dinge. Und Jahrtausende, ehe die Wissenschaft die Lehre vom Grenznutzen aufstellte, war der gemeine Mann gewohnt, Güter zu erstreben und abzulassen nicht mit Rücksicht auf den höchsten Nutzen, den sie ihrer Art nach zu stiften fähig sind, sondern mit Rücksicht auf den Zuwachs oder Abfall von konkretem Nutzen, der an einem jeden Gute hängt: er praktizierte mit anderen Worten die Lehre vom Grenznutzen früher, als die Theorie sie entdeckte.

VIII.

Die wissenschaftliche Bedeutung des subjektiven Wertes.

Wir wissen jetzt, wie *A*, *B*, *C*, jeder von seinem individual-wirtschaftlichen, höchst subjectiven Standpunkte aus bei der Wertschätzung der Güter vorgeht, die seinen Interessenkreis berühren. Aber — so kann man fragen und hat man gefragt: — was gehen diese höchst persönlichen Werturteile die Volkswirtschaftslehre an? Objekt dieser Wissenschaft sind ja nicht die individualwirtschaftlichen, sondern die sozialwirtschaftlichen Erscheinungen: wir wollen darum auch nicht wissen, welches Werturteil in der Seele irgend eines einzelnen Individuums gezeitigt, sondern welches im „Zusammentreffen der Individuen im gegenseitigen Begehr", also von der ganzen wirtschaftlichen Gesellschaft gefällt und ratifiziert wird? Wir wollen mit einem Worte nicht den subjektiven, sondern den objektiven, volkswirtschaftlichen Wert erklärt und bestimmt wissen [1]).

Darauf ist zu antworten, daß trotz alledem der subjektive Wert

---

1) Die oben skizzierten Ansichten, zu denen sich ein großer Teil unserer Theoretiker bekennen dürfte, haben jüngst in eben diesen Jahrbüchern eine besonders scharfe und beredte Formulierung durch H. Dietzel gefunden. Bei Gelegenheit einer Besprechung des Wieserschen Werkes, welches ausschließlich den subjektiven Wert zum Gegenstande hat, verweist er (Jahrbücher Bd. XI, H. 2 S. 161 u. f.) das ganze genannte Werk aus der Nationalökonomie in die Psychologie. Er stellt als Aufgabe der Wertlehre hin, „die verborgene Quelle aufzusuchen, welche die kräuselnden Wellen der Preise, ihrer Hebungen und Senkungen bestimmt, die geheime Kraft, welche trotz der subjektiven Auffassung der Individuen, trotz der Proteusnatur des Menschen, . . . bestimmte Gesetze der Bewegung des gegenseitigen Tauschwertes der Sachgüter mit objectiver Sicherheit zu formulieren gestattet" . . . Er bezweifelt, ob „wir mit irgend einer Aussicht auf Erfolg für die Klärung der komplizierten Phänomene des sozialen Wirtschaftslebens von der subjektiven Wertempfindung unseren Ausgangspunkt nehmen können", und er vermißt die Brücke, „welche von der subjektiven Nutzempfindung des Einzelnen zu dem Getriebe der wirtschaftenden Gesellschaft hinüberführt". — Ich stimme mit dem von mir hochgeschätzten Gelehrten in so vielen Punkten überein, daß ich es ganz besonders bedauere, mich in einer so fundamentalen Frage mit ihm uneins zu finden; und ich würde mich sehr freuen, wenn meine gegenwärtigen Ausführungen Anregung zur neuerlichen Diskussion einer Frage bieten würden, in der mir das letzte Wort noch lange nicht gesprochen zu sein scheint.

die Wissenschaft von der Volkswirtschaft gar sehr angeht; so sehr, daß sie ihm kaum genug Beachtung schenken kann; und ich will versuchen in kurzen Worten zu zeigen, warum?

Die „sozialen Gesetze", deren Erforschung die Aufgabe der National-Ökonomie ist, beruhen auf übereinstimmenden Handlungen der Individuen. Die Übereinstimmung im Handeln ist wieder eine Folge des Wirkens übereinstimmender Motive, die das Handeln leiten. Bei dieser Sachlage kann nicht leicht ein Zweifel darüber bestehen, daß die Erklärung der sozialen Gesetze bis auf die treibenden Motive, welche die Handlungen der Individuen leiten, zurückgehen, beziehungsweise von ihnen ihren Ausgangspunkt nehmen muß; desgleichen, daß die Einsicht in das Walten des Gesetzes eine desto vollkommenere sein muß, je vollkommener und eingehender unsere Kenntnis jener treibenden Motive und der Art ihres Zusammenhanges mit den Wirtschaftshandlungen der Individuen ist.

Das mächtigste Motiv und so ziemlich das einzige, dessen Wirken so allgemein und durchschlagend ist, daß es allen störenden Einflüssen zum Trotz deutlich erkennbaren Gesetzen die Entstehung giebt, ist die Rücksicht auf unsere Wohlfahrt: teils auf die der eigenen Person, teils auf die jener anderen Personen, auf welche wir unsere wirtschaftliche Sorge dauernd oder gelegentlich ausdehnen. Indem wir nun die Güter aus dem Gesichtspunkte dieses Motivs anschauen, entsteht der subjektive Güterwert. Im Güterwert registriert sich wie vermöge eines automatischen Apparates das Dasein und die Stärke der wirtschaftlichen Hauptkraft von selbst ein. Wo immer wir Güterwert finden, so zeigt das an, daß unsere Wohlfahrt engagiert und daß die wirtschaftliche Triebkraft in wirksamer Spannung ist, und die Größe des Wertes zeigt an, in welchem Grade die Triebfeder angespannt ist. So wird der subjektive Wert zugleich der Kompaß und das universelle Zwischenmotiv der menschlichen Wirtschaftshandlungen. Der Kompaß: denn er zeigt an, nach welcher Richtung das Wohlfahrtsinteresse an den Gütern am stärksten gespannt ist und in welchem Sinne daher der Ausschlag im Handeln fallen wird; das Zwischenmotiv: denn in der richtigen Empfindung, daß der Wert das getreue Spiegelbild unserer Wohlfahrtsinteressen ist, sind wir längst gewöhnt, im Wirtschaftsleben schlechthin dem größten Werte nachzugehen.

Und nun frage ich, ob nicht eine Wissenschaft, deren Aufgabe es ist, die Gesetze der Wirtschaftshandlungen der Menschen zu erforschen und zu erklären, das höchste Interesse daran haben muß, mit der größten Genauigkeit in das Wesen jener Erscheinung einzudringen, die nach dem Gesagten den Schlüssel zur Erklärung der Wirtschaftshandlungen bildet? Niemand leugnet, daß wir unser Verhalten gegenüber den Gütern überall, im Verbrauche, in der Produktion, im Tausche nach dem Werte einrichten, den sie für uns haben. Überall wollen wir möglichst viel Wert gewinnen, möglichst wenig aufopfern. Niemand wird auch leugnen, daß einzig durch die Ständigkeit dieses Motivs eine Gesetzmäßigkeit unserer Wirtschaftshandlungen hervorge-

rufen wird [1]). Und da sollen wir es absichtlich verschmähen, einen Einblick in das Wesen dieses alles beherrschenden subjektiven Wertes, in die Bedingungen seines Daseins, in die Bestimmgründe seiner Größe zu gewinnen? Es scheint kaum glaublich, daß das gefordert werden konnte, und doch wurde und wird es gefordert!

Sehen wir auf welche Gründe hin [2]).

„Daß in letzter Linie die Gesetze des menschlichen Begehrens die sozialen Bewegungen der Produktion und Konsumtion und damit die der gegenseitigen Tauschwerte der Sachgüter beherrschen", wird auch von der Gegenseite nicht in Zweifel gezogen. Allein es sei nicht die Aufgabe der National-Ökonomie zu erklären, wie sich aus den allgemeinsten Triebfedern des menschlichen Handelns die Vermögensinteressen und die subjektiven Wertempfindungen herausentwickeln. Es sei nicht ihre Sache, „den Gründen und Gesetzen des menschlichen Interesses an der Welt der Sachen nachzuspüren". Sondern sie müsse eine ganz bestimmte Triebfeder, das „Vermögensinteresse", bereits als etwas gegebenes voraussetzen. Und ihr Amt beginne erst damit zu zeigen, wie sich unter der Voraussetzung eines gegebenen Standes von Vermögensinteressen und damit korrespondierenden subjectiven Wertempfindungen die sozialen Phänomene des objektiven Tauschwertes gestalten.

Mich dünkt, daß in diesem Gedankengange versäumt wurde, eine feine, aber wichtige Unterscheidung zu ziehen. Es ist nämlich vollkommen richtig, daß es nicht Sache der National-Ökonomie ist, die allgemeinen Gesetze des menschlichen Begehrens, z. B. die Existenz und die Wirksamkeit des Wohlfahrtstriebes in den Bereich ihrer Erklärung zu ziehen. Das kann und muß sie der Psychologie überlassen. Aber etwas ganz anderes ist es zu zeigen, in welcher Art sich das Wohlfahrtsinteresse an die Güter hängt, in welcher Weise sich der allgemeine Wohlfahrtstrieb in konkrete wirtschaftliche Interessen umsetzt. Das sind Erläuterungen, die der allgemeinen Psychologie unmöglich zugemutet werden können, und die, wenn man sie überhaupt braucht, keine andere Wissenschaft als die National-Ökonomie zu leisten hat. Um die Sache an einem konkreten Beispiel zu verdeutlichen: wir alle haben einen sehr lebhaften Trieb uns am Leben zu erhalten, speziell uns gegen das Verhungern und Verdursten zu wehren. Woher wir diesen Trieb haben, woher er seine Kraft schöpft, warum

---

1) Sehr gut schildert J. Neumann die theoretische Bedeutung des Wertes, wenn er von ihm sagt: „Er gehört zweifellos zu den wichtigsten aller volkswirtschaftlichen Begriffe. Nach ihm bestimmt sich im Grunde Einkommen, Ertrag, Vermögen, Wohlstand, Reichtum u. s. w. Von ihm geht auch die eigentliche Anregung zur Produktion, zum Tausche, Kaufe, ja fast zu allen Akten des Verkehres überhaupt aus. Er ist ferner . . . ein wichtiger Faktor der Preis- und damit der Lohn-, Zins- und Rentengestaltung u. s. w. Ja, man kann geradezu sagen, er ist als der eigentliche Kern- und Angelpunkt anzusehen, um den sich das ganze Getriebe unserer Wirtschaft dreht und bewegt." (Schönbergsches Handbuch, II. Aufl. I. S. 165).

2) Ich will mich auch hier wieder auf die jüngsten Ausführungen H. Dietzels a. a. O. beziehen, die, so kurz sie auch gehalten sind, den prinzipiellen Differenzpunkt mit großer Klarheit und Schärfe zur Anschauung bringen.

er z. B. um so viel stärker ist als der Trieb, uns durch Musik zu vergnügen, das alles mag — wenn sie kann — die Psychologie erklären. Die National-Ökonomie kann jedenfalls mit der Existenz jenes Triebes in einer gewissen Stärke wie mit etwas gegebenem rechnen. Aber eine ganz andere Frage ist es, warum jener gegebene Trieb bisweilen sich an gewisse Güter hängt und sie uns wichtig macht, bisweilen nicht; warum er, ohne daß an der eigenen Stärke sich etwas geändert hat, jenen bisweilen die höchste, bisweilen nur eine geringfügige Wichtigkeit verleiht? Den Trieb, uns gegen Verhungern und Verdursten zu schützen, haben wir doch immer; und Speise und Trank dienen uns doch immer zu seiner Stillung. Wieso kommt es, daß wir doch nur bisweilen mit der ganzen Kraft jenes mächtigen Triebes uns an die Güter Wasser und Brot klammern, bisweilen, und zwar gewöhnlich, nur ein laues Interesse an ihrem Besitz nehmen, bisweilen sogar, z. B. gegenüber konkreten Quantitäten Trinkwassers, gar keines? Das zu erklären ist nicht mehr Sache der allgemeinen Psychologie; für sie wäre es überflüssige Kasuistik. Aber gerade in dieser Kasuistik muß der National-Ökonom bewandert sein, wenn er das Benehmen der Menschen gegenüber den Gütern verstehen und in weiterer Folge die sozialen Gesetze des Tauschwerts ergründen will.

Zwar mag man wohl meinen — und offenbar war das die übereinstimmende Ansicht aller der Theoretiker, die die Lehre vom subjektiven Wert vernachlässigten — die Sache sei zu einfach und selbstverständlich, um einer besonderen Theorie zu bedürfen; man begehre eben ein Gut um so heftiger, je dringender man es brauche, und um zu beurteilen, ob und wann man es dringend oder weniger dringend benötige, dazu brauche man keine ausgebildete Theorie. — Ich entgegne, die Sache ist n i c h t einfach und n i c h t selbstverständlich. Beweis dessen, daß die ältere Theorie, die die Lehre vom subjektiven Wert nicht hatte, auf Schritt und Tritt fehl ging; daß sie Wert und Nützlichkeit verwechselte, daß sie in Folge davon Gütern, an denen unser Wohlfahrtsinteresse gar nicht engagiert ist, den höchsten, und solchen, an denen es ziemlich lebhaft engagiert ist, einen äußerst geringen Wert zuschrieb; daß sie sogar den Grund des im Wert sich manifestierenden Güterinteresses verkannte und den Wert auf einen Arbeits- oder Kostenaufwand statt auf die Beziehung zu unserer Wohlfahrt gründete. Kein Wunder! Denn so durchsichtig die Lehre vom Grenznutzen, vom Wert der komplementären, vom Wert der Güter entfernterer Ordnung, einmal aufgefunden, auch ist, so war sie doch gar nicht so leicht den enorm verwickelten und verschlungenen Thatsachen des Wirtschaftslebens abzulauschen; und wer ohne ihre Hilfe das kasuistische Labyrinth der menschlichen Güterinteressen zu entwirren unternahm, für den blieb es eben ein unentwirrbares Labyrinth.

Vergebens ruft unter solchen Umständen D i e t z e l das Beispiel der gesamten britisch-deutschen Dogmatik auf, der es bisher nie eingefallen sei, die Wertlehre als Lehre vom subjektiven Wert zu behandeln. Das Beispiel wäre wirksam, wenn es der britisch-deutschen

Dogmatik gelungen wäre, trotz der Vernachlässigung des subjektiven Wertes in der Erklärung des objektiven etwas Vollkommenes zu leisten. Allein ich glaube, das ist ihr eben nicht gelungen; und wenn es anders wäre, würde wohl nicht unsere Litteratur von Klagen widerhallen über den unvollkommenen, unreifen Zustand unserer Wissenschaft.

Werfen wir einen raschen Überblick auf ihre Leistungen. Es sind in unserer Litteratur überhaupt drei Preisgesetze im Schwange. Eins führt den Stand der Güterpreise oder ihren „Tauschwert" zurück auf das Verhältnis von Angebot und Nachfrage, das zweite auf die Produktionskosten, das dritte, noch spezieller, auf die Menge der zur Produktion (oder Reproduktion) aufgewendeten Arbeit. Das letzte dieser „Gesetze" ist wiederholt so erfolgreich widerlegt worden[1]), daß es außerhalb der Sozialistenpartei, für die hier auch andere als theoretische Gründe maßgebend sind, kaum mehr Anhänger besitzen dürfte. Das Kostengesetz sodann ist erstlich nur ein partikuläres Preisgesetz, das für viele der wichtigsten Güter zugestandenermaßen nicht gilt[2]); und es ist zweitens kein selbständiges Gesetz, indem es seine Geltung selbst erst vom Gesetz von Angebot und Nachfrage entlehnen muß. Die Preise tendieren ja nur deshalb sich auf das Niveau der Kosten zu stellen, weil und insoweit das — die Preise in Wahrheit regierende — Verhältnis von Angebot und Nachfrage sie demselben immerfort zudrängt. So leitet also das Kostengesetz auf das erste der genannten Gesetze, auf das Gesetz von Angebot und Nachfrage zurück, und dieses bildet somit eigentlich das Um und Auf unserer preisgesetzlichen Erkenntnisse.

Wie steht es nun mit dem Wert dieser Erkenntnisse? — Unzweifelhaft ist das Gesetz von Angebot und Nachfrage ein nicht minder tüchtiges als altes Inventarstück unserer Wissenschaft; aber von der Vollkommenheit ist es auch in den relativ vorzüglichsten Formulierungen, die es durch Hermann und Mill empfangen hat, noch weit genug entfernt. Man besitzt es, seit die nationalökonomische Wissenschaft besteht, und eben solange hat man daran nicht sein Genügen gefunden. Man sucht immerfort nach Verbesserungen, man strebt darüber hinaus, und wie weit ab vom Ziel der wissenschaftlichen Erkenntnis man in seinem Besitze sich fühlt, hat jüngst wieder einen drastischen Ausdruck in den Worten eines der berufensten Vertreter der Preislehre gefunden, der die Formel von Angebot und Nachfrage als „leer und nichtssagend", ihren Nutzen als den eines guten „Schlagwortes" bezeichnete[3]).

So sind denn die Erfolge, die man ohne eine ausgebildete Theorie vom subjektiven Werte für die Erforschung des objektiven Wertes er-

1) Siehe insb. Knies, Der Kredit. II. Hälfte (Berlin 1879) S. 60 u. ff. Vgl. auch meine Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien S. 428 u. ff.

2) Z. B. für den gesamten Grund und Boden, für alle Monopol- und sonstigen „Seltenheitsgüter" etc.

3) J. Neumann im Schönbergschen Handbuch II. A. I. S. 289.

zielte, schwerlich dazu angethan, daß man sich bei ihnen vollständig beruhigen und jeden Versuch, auf einem anderen Wege zu besseren Ergebnissen zu gelangen, von vornherein als überflüssig und aussichtslos von der Hand weisen dürfte. Die Sache ist doch mindestens einer Probe wert, und eine solche will ich in der folgenden zweiten Abteilung dieses Aufsatzes zu bieten suchen. Obschon ich es nicht liebe, Autoritäten zu berufen, wo Lehren für sich selbst sprechen könnten, kann ich mir einen Hinweis nicht versagen. Bis vor kurzem fand der subjektive Wert, der „Gebrauchswert", wie man ihn zu nennen liebte, die geringe Pflege, die ihm überhaupt zu Teil wurde, ausschließlich bei dem Volk der „Grübler", in der Litteratur der Deutschen. In unseren Tagen sehen wir, wie gleichzeitig die originellsten Denker der verschiedensten fremden Nationen, ein Jevons, ein Pierson, ein Walras, jeder in seiner Art, die neue Lehre vom Grenznutzen zum Aufbau der Tauschwertgesetze zu verwerten beginnen: sollte hierin nicht eine starke Bürgschaft liegen, daß die Theorie vom subjektiven Wert doch mehr als eine müßige Gedankenspielerei, daß sie ein fruchtbares Fundament unserer Wissenschaft ist?

II.

Ein antiker Seeplatz[1]).

Von

Curt Wachsmuth.

Die realen Zustände der antiken Welt sich in lebendiger Anschaulichkeit zu vergegenwärtigen, ist der klassischen Philologie unglaublich schwer geworden. Wurde auch gleich im 16. Jahrhundert ein vielversprechender Anfang nach dieser Richtung von den großen Gelehrten Frankreichs gemacht, welche mit eindringenden sprachlichen Kenntnissen die praktisch-konkrete und auf präzise Vorstellungen gerichtete Eigenart des altfranzösischen Geistes verbanden, so verkam doch das so glücklich Begonnene alsbald in der wüsten Polyhistorie der Holländer, die zwar eine durch die Wucht der Erudition imponirende antiquarische Arbeit noch pflegten, aber nirgends über Stoffanhäufung hinausgingen; und schließlich verkümmerte die einst so stolz in die Höhe strebende Altertumswissenschaft zu einer engherzigen und einseitig sprachlichen Beschäftigung mit der Litteratur.

In Deutschland dagegen, wo von Anfang an die klassischen Studien im engsten Zusammenhang mit der Schule standen und dann um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die beiden Göttinger Professoren Gesner und Heyne bei ihren ersten Versuchen einer Neubelebung der absterbenden Philologie vor allem gerade die Jugendbildung ins Auge faßten, hatte man sich gewöhnt, die Alten in einem idealisierenden Dämmerscheine, gleichsam als Wesen aus anderem Stoff gebildet und auf einem anderen Sterne wandelnd zu betrachten. Und auch die poetisch-visionäre Stimmung, mit der man in der nun folgenden großen Zeit der zweiten Wiedergeburt der klassischen Wissenschaft das neugewonnene Altertum sich ganz zu eigen zu machen suchte, war nichts weniger als einer konkreten Erfassung der praktischen Wirklichkeit günstig.

1) Antrittsvorlesung, gehalten in Leipzig den 8. Mai 1886.

Erst die geniale Nüchternheit des philologischen Heros, dessen 100jährigen Geburtstag wir im vorigen Herbst feierten, holte die in den Wolken schreitende Altertumswissenschaft von ihren Nebelpfaden herab und zwang sie auf dieser „wohlgegründeten dauernden Erde“ mit festen Füßen zu stehen. Fast blasphemisch klangen in vieler Ohren damals die Worte, mit denen Böckh sein gewaltigstes Werk „die Staatshaushaltung der Athener“ einleitete. „Athen ward die „Lehrerin aller edlen und freien Künste und der Wissenschaften, die „Erzieherin der Zeitgenossen und der Nachwelt. Aber der Geist be„darf außer der Tugend der Seele zur äußeren Wirksamkeit sinnlicher „Kräfte, welche alle für Geld feilgehalten werden: diese mächtige „Springfeder setzt das ganze Getriebe menschlicher Thätigkeit in Be„wegung“. Wie hier eine detaillierte Einsicht in die Einkünfte, die Ausgaben und in die ganze Finanzverwaltung des attischen Staates mit den grundlegenden Untersuchungen über Preis- und Lohnverhältnisse überhaupt erst durch die eindringende Beschäftigung mit den Steinurkunden ermöglicht wurde, so haben seitdem immer wieder namentlich epigraphische Studien zur Förderung unserer Erkenntnis des äußeren Lebens der Alten geführt, und eben der Verkehr mit diesen ganz authentischen Zeugen des antiken Seins hat auch die antiquarischen Arbeiten der Philologen immer mehr mit einem gesunden Realismus erfüllt.

Und noch in einer anderen Beziehung sind wir jetzt weit günstiger gestellt als die früheren Generationen, die nicht ganz ohne Grund auf das Ungenügende und Lückenhafte des Quellenmaterials, vielfach selbst auf sein vollständiges Fehlen hinweisen konnten. Uns deckt diese Entschuldigung nicht mehr, am wenigsten in den beiden letzten Decennien, seitdem die gebildeten Nationen in einem hocherfreulichen Wetteifer bestrebt sind der Forschung durch systematische Expeditionen und Ausgrabungen neues zuverlässigstes, das heißt monumentales Material in großartigem Maße zuzuführen.

Und wenn auch vielfach noch immer unser Wissen Stückwerk, arges Stückwerk bleibt, so ist doch der jetzt zu Gebote stehende und fast täglich sich mehrende Stoff noch längst nicht verwertet; vielmehr liegt eben hier noch ein reiches Arbeitsfeld vor uns, das noch wenig angebaut, in manchen Teilen noch nahezu unberührt erscheint. Wie unendlich weniges ist uns — um nur ein paar Beispiele herauszugreifen — von den wirtschaftlichen Zuständen des Altertums bisher bekannt oder von uns erkannt? Sind hier nicht ganz elementare Fragen noch gar nicht gestellt, geschweige befriedigend beantwortet? Oder, wie weit sind wir noch davon entfernt, auch nur die sicheren Grundlinien der Institutionen des griechischen Privatrechtes ziehen zu können! So weit, daß es noch immer angesehene Männer giebt, die behaupten, die Griechen hätten überhaupt gar kein gesetzlich normiertes Privatrecht gehabt!

Heute möchte ich Ihr Augenmerk noch auf ein anderes Gebiet richten, dem ich seit mehreren Jahren meine Studien zugewandt habe. Es schien mir nicht unwert zu wissen und keineswegs bisher mit dem erreichbaren Detail erforscht und dargestellt, in welchen Formen sich

das **städtische** Leben der Griechen in Anknüpfung an örtliche Verhältnisse und Stätten bewegt, wie es insbesondere auf der Burg und auf den Straßen, auf dem Markt und in der Ekklesie, in Heiligthümern und Festräumen, in allen öffentlichen und gemeinnützigen Anlagen und Bauten, in den Wohnungen, Gärten und Villen und endlich in den ewigen Ruhestätten in die Erscheinung trat.

Aus dieser Serie von Studien sei es mir gestattet jetzt eine Einzelheit herauszugreifen und Ihnen das Bild einer hellenischen Hafenstadt an dem Peiraieus vorzuführen, der zur Exemplifikation schon deshalb besonders geeignet erscheint, weil über keinen anderen Hafenplatz der hellenischen Welt eine gleiche Fülle litterarischer und monumentaler Zeugnisse vorliegt, aber zugleich auch deswegen, weil hier Kriegshafen und Handelshafen in einziger Weise mit einander verbunden sind. Zwei von den drei natürlichen Häfen der Peiraiischen Halbinsel, das Zea- und Munychia-Bassin, waren ganz für die Marine bestimmt, während von dem großen Haupthafen nur die kleinere südöstliche Ausbuchtung, der Kantharoshafen, für die Kriegsschiffe reserviert blieb, ohne das Treiben der Handelsschiffe in dessen Hauptteile irgend zu stören.

Aufgekommen ist der Peiraieus zuerst als Kriegshafen in jener entscheidenden Periode, als des Themistokles überragende Genialität die Politik des jungen Staatswesens in die Bahnen leitete, in denen Athen seine wunderbaren, damals noch fast schlummernden Kräfte auf das herrlichste zu entfalten berufen war. Denn um die nötige Sicherheit für die heranwachsende Marine zu gewinnen, bedurfte die ganze reichgegliederte Peiraieushalbinsel zunächst und vor allen Dingen einer umfassenden, über volle anderthalb Meilen sich hinziehenden Fortifikation, deren Realisierung sich auch an den Namen des Themistokles knüpft. Offenbar war ein so gewaltiger Mauerbau für die damalige hellenische Welt etwas Staunen erregendes und geradezu Epoche machendes; jedenfalls schien er dem größten Geschichtsschreiber der Griechen für die Entwicklung der athenischen Größe von solcher Bedeutung zu sein, daß er seiner selbst bei dem knappen Überblick über das Wachstum des attischen Staates in ausführlichen Worten gedachte. Am Ende des peloponnesischen Krieges auf größere Strecken niedergelegt, von Konon wieder aufgebaut und dann öfters verstärkt und ergänzt, von Sulla gründlich zerstört, haben diese Befestigungsanlagen durch das ganze Mittelalter hindurch bis auf den heutigen Tag, obwohl sie in neuerer und neuester Zeit als bequemste Steinbrüche geplündert wurden, sich immer noch so weit erhalten, daß wir aus den Trümmern ein den Bericht des Thukydides vollkommen bestätigendes und zugleich erläuterndes Bild gewinnen, welches uns klar erkennen läßt, wie hier Mächtigkeit und Sorgfalt der Arbeit gleich bewundersungwürdig waren. Was sonst in unserer Litteratur von Beschreibungen dieser Mauern sich findet, sind nichts als tolle Übertreibungen, wie sie die bei der hartnäckigen Verteidigung des Peiraieus durch Archelaos arg geplagten Soldaten des römischen Lagers daheim ihren Kameraden zu erzählen wußten: in siebenfacher Linie sollten sie gezogen,

ganze sechzig Fuß hoch sein, und was der Aufschneidereien mehr waren. Und nur auf ein bis jetzt allgemein festgehaltenes Mißverständnis der Worte des Thukydides geht es zurück, wenn man annimmt, daß auf der Höhe der Mauern, ähnlich wie bei denen von Babylon oder Ninive, zwei Wagen neben einander hätten herfahren können; wovon bei Thukydides nicht ein Wort steht und was bei der noch jetzt genau festzustellenden Breite der Mauern einfach unmöglich ist. Beiläufig recht bezeichnend für die Rücksichtslosigkeit, mit der man jetzt den gewaltigen hellenischen Historiker behandelt, bei dem die Macht des historischen Gewissens in voller Größe entfaltet ist, den weder die holden Illusionen der Romantik noch das Bedürfnis die Erzählung wirksam zu gestalten je vom Pfade der Wahrheit abgewandt hat, ist es, daß der einzige Gelehrte, der die Unmöglichkeit der hergebrachten Auffassung erkannte, lieber dem Thukydides eine phantastische Fabelei hat zutrauen mögen, als sich um ein wort- und sachgemäßes Verständnis seines Berichtes bemühen.

Der Zug der Befestigungen war überall mit meisterlicher Ausnutzung der Terrainverhältnisse geführt und an der Küste zwar der unmittelbaren Einwirkung der Wellen bei Wind und Wetter entrückt, aber doch dem Wasser so nahe gelegt, daß „weder feindliche Abteilungen noch Belagerungswerkzeuge Raum zur Aufstellung fanden". Durchweg war die Enceinte trefflich von Thürmen flankiert: auf der Seeseite sind sie noch jetzt in dichter Reihe in ihrer ursprünglichen quadratischen Anlage wohl erkennbar; auf der mehr ausgesetzten Landseite, wo die Erhaltung minder gut ist, wurden im Laufe der Zeit vielfache Neuerungen nach den Forderungen der fortschreitenden Technik durchgeführt; besonders stark geschützt war naturgemäß die Niederung, die den bequemsten Zugang bot, und noch jetzt sind hier zwei viereckige und zwei kreisrunde völlig massive Thürme nachzuweisen.

Thore waren nach der See (mit Ausnahme natürlich der Hafenmündungen) auf der ganzen Linie gar nicht vorhanden, nur dienten in der Nähe von Landungsplätzen für Schifferkähne kleine Pförtchen zu rascher Kommunikation mit dem Meere. Auf der Landseite waren alle übrigen Thore auf der Höhe der Hügel, über die die Ringmauer hinwegging, angebracht; ganz in der Ebene lag nur das eine mächtige Hauptthor, welches die große von Athen herkommende Chaussee aufnahm. Zufolge eines bei hellenischen Fortifikationen in zahllosen Variationen wiederkehrenden Grundmotivs, die ungedeckte Seite des Feindes möglichst lange den Geschossen auszusetzen, war dieses in seinen Hauptbestandteilen noch wohl erkennbare Thor ein Stück hinter die Mauer zurückgezogen, hatte aber zur Verteidigung des Eingangs zwei Thürme vorgeschoben, wobei Thurm und Mauer auf der linken Seite noch etwas weiter vorsprangen als auf der rechten. Dieses Hauptthor nannte man im Peiraieus das „hauptstädtische" in demselben Sinne, in dem man zu allen Zeiten Thore nach dem Ort genannt hat, zu dem die von ihnen auslaufenden Straßen führen. Hier war auch sehr passend das altertümliche Hermesbild aufgestellt, das bei Beginn der Ummauerung von den Archonten des

Jahres geweiht war und dessen Basis ihren Namen trug nebst dem einfachen Epigramm:

Bei dem Beginne des Baues der Mauer, so wie es befohlen
Rat und Volk von Athen, weiheten diese den Gott.

Von ganz besonderem Interesse ist es endlich zu verfolgen, wie die drei Häfen selbst geschützt waren. Die von Natur schmale Einfahrt ihrer Becken wurde noch mehr verengt durch Molen, welche in gewaltigen Blöcken von beiden Seiten vorsprangen. Und auch die so allein offen gelassenen Mündungen, diese Seethore, wie man sie genannt hat, konnten noch durch sogenannte Riegel geschlossen werden, sei es nun dass diese aus eisernen Ketten oder aus getheerten Tauen bestanden. Da außerdem ein reich entwickeltes System von Bastionen und Kastellen die Molen mit der Enceinte verband, so konnten namentlich die beiden Hauptkriegshäfen von Zea und Munychia nach antiken Begriffen für uneinnehmbar gelten. Auch der felsige Munychiahügel, welcher diese beiden Häfen gleichmäßig dominiert, war schon vor makedonischer Zeit, wahrscheinlich zuerst während des peloponnesischen Krieges fortifiziert. Und mit dieser Munychiaveste steht eine vielbesprochene und vielgedeutete, aber erst neuerdings genauer bekannt und damit in ihrer Bestimmung ganz klar gewordene unterirdische Anlage in Beziehung. Hart unterhalb der Kuppe führt auf der Westseite ein Gang durch ein hohes Felsthor auf zahlreichen Stufen in den Schoß des Steinberges hinein und mündet hier in ein umfassendes Stollenwerk, welches den Burgherren stets frisches Wasser sicherte, wie ähnliche Anlagen sich in verschiedenen kleinasiatischen Plätzen fanden.

Auch die hauptstädtischen Werftanlagen müssen gleich in Angriff genommen sein, als das bekannte Marinegesetz des Themistokles eine nennenswerte attische Flotte schuf. Das Terrain der Werfte, τὰ νεώρια genannt und der Aufsicht besonderer Beamten unterstellt, umschloß die Schiffsschuppen, die Zeughäuser und sonstige Gelasse, die Bauplätze und Werkstätten für die Kriegsschiffe, und im weiteren Sinne des Wortes auch noch einen größeren Platz, der für Versammlung, Ordnung und Musterung der Schiffsbemannung diente. Diese, nach Gauen ausgehoben, versammelte sich hier bei den Werften nach der Trittyenordnung gegliedert, indem der ganze Raum in dreißig Abteilungen geschieden und von diesen jeder Trittys je eine zugewiesen war, die Grenze zwischen je zwei solchen Abteilungen aber nach hellenischer Sitte besondere Stelen markierten: einige dieser Grenzsteine (noch von der allerersten Einrichtung des Platzes herrührend) sind in den letzten Jahren wieder zu Tage gekommen.

Es ist selbstverständlich, daß solange die attische Marine bestand, es ebensowenig Privaten gestattet war innerhalb des Werftterrains Grundbesitz zu erwerben oder sich niederzulassen, als Handelsschiffe in die Kriegshäfen einlaufen durften. Vielmehr schieden zahlreiche Grenzsteine (auch von ihnen haben sich zwei aus bester Zeit erhalten) das ganze dem Staat gehörige Areal von dem bewohnten Stadtquartier oder dem privater Benutzung offen gelassenen Territorium. Aber der

Zutritt zu den Werften war wenigstens den Bürgern unbedenklich gestattet, und mit gehobenem Patriotismus und mit stolzer Freude mögen die Athener diese Stätten besucht haben, um die Mittel und Anstalten zu betrachten, denen der kleine Staat die Herrschaft über Tausende verdankte.

Die ansehnlichsten Werftanlagen befanden sich ebenso wie der eben genannte Versammlungsplatz bei dem bedeutendsten Hafen der Marine, dem Zeabassin. Hier vermittelte den Zugang vom Markte der eigentlichen Hafenstadt her ein Thor, vor welchem der Sicherheit halber noch ein größerer Raum von Privatbauten frei bleiben mußte. Denn dicht hinter dem Thore erstreckte sich, wenigstens in der zweiten Blüteperiode attischer Seemacht, das hochberühmte Zeughaus, ein vielbewundertes Meisterwerk des Philon. Die Griechen pflegten nämlich in den Zeughäusern (σκευοθῆκαι, wie sie sagten) die hängenden Geräte der Schiffe aufzubewahren, während das hölzerne Geräte gewöhnlich bei den zugehörigen Schiffen in ihren Schuppen lag.

Das philonische Arsenal, das für nicht weniger als vierhundert Schiffe das hängende Geräte aufnehmen konnte, wird zwar in unsern litterarischen Quellen wegen seiner Größe, Pracht und Schönheit viel gepriesen, aber in so allgemeinen Ausdrücken, daß eine konkrete Vorstellung von der Einrichtung dieses interessanten Baues ganz unmöglich war. In überraschendster Weise ist der Mangel jetzt gehoben durch den glücklichen Fund einer Inschrift, welche uns das Bauprogramm des Architekten selbst kennen lehrt.

Der aus Quadern peiraiischen Steines errichtete massive Bau bildete ein langgestrecktes Rechteck und war durch zwei Reihen ionischer Säulen, die das Gebälke des Dachstuhls trugen, in drei Längsschiffe geteilt. Und zwar war das volle zwanzig Fuß breite Mittelschiff ganz frei gelassen als Passage für die Bürger, welche so das in den beiden etwas schmäleren Seitenschiffen aufgespeicherte Geräte bequem besichtigen konnten: Denn das Ganze war so eingerichtet, daß von der Mittelhalle aus alle einzelnen Teile leicht einzusehen waren. Das durch verschließbare Gitterthüren von dem Mittelschiff abgetrennte Erdgeschoß der Seitenräume enthielt in 134 großen hölzernen Schränken gelagert die Segel und andere Geräte aus Leinenzeug. Dagegen waren die Taue und das ganze Takelwerk in drei offenen gedielten Lagerböden aus Holz untergebracht. Vortreffliche Ventilation, die zur Trockenhaltung der Segel und Taue so wichtig war, hatte der Architekt dadurch erzielt, daß er längs des ganzen Gebäudes in geeigneten Abständen schlitzförmige Öffnungen zwischen den Stoßfugen der Quadern ließ. Und um jede Feuersgefahr von dem Bau, der so viel leicht entzündlichen Stoff enthielt, abzuwenden, versah er sämtliche Fenster mit ehernen Läden und ließ auch die großen hölzernen Eingangsthore, welche sich auf den beiden schmalen Frontseiten befanden, mit Erz bekleiden.

Demnächst waren die auf Staatskosten in den drei Kriegshäfen für die Marine errichteten, ungefähr vierhundert Schiffshäuser hochberühmt; ja die Athener selber führten sie neben Parthenon und Propyläen als die herrlichsten Denkmäler aus der Blütezeit ihrer Ge-

schichte auf. Jedes zur attischen Marine gehörige Schiff hatte nämlich in einem der drei Häfen seinen bestimmten Standort und wurde hier, wenn es nicht im Dienst war, der Regel nach in einem Schiffsschuppen untergebracht, das heißt auf den Strand aufgeschleppt und in den Schuppen eingestellt. Solche Schuppen finden wir überall in der hellenischen Welt, wo eine Marine vorhanden war: in Samos, in Korinth, in Syrakus; und da die griechischen Schiffe längeres Verweilen im Wasser durchaus nicht vertrugen, bedurfte es ja dringend einer Vorkehrung, die es ermöglichte, daß die zu Hause verweilenden Schiffe gegen alle Einflüsse der Witterung geschützt im Trocknen standen, auch wenn es nicht gerade notwendig war, sie zu kalfatern oder zu reparieren. Was bewunderten denn aber die Alten so sehr an diesen Bauten, fragen wir selbst einigermaßen erstaunt über diese Wertschätzung. Offenbar ist es die Mächtigkeit der Anlagen, die verbunden mit peinlichster Sorgfalt in der Ausführung besonderes Staunen erregte; wie denn die aufgewandten Geldmittel nicht weniger als 1000 Talente (rund fünf Millionen Mark) betrugen. Wir können uns indes eine etwas bestimmtere Vorstellung nur von der Einrichtung des Zeahafens bilden.

Hier schloß den flachen Strand in einiger Entfernung von der Küste ringsum eine Quaderblockmauer ein, die in der Form eines Polygons von ziemlich stumpfen Winkeln lief; und an diese setzten, immer zu dem betreffenden Stück in rechtem Winkel stehend, in ziemlich gleichen Zwischenräumen von 14 bis 20 Fuß parallele Mauerwangen an, welche sich stufenweise zum Meere senkten und dann auf dem Meeresboden nach der Mitte des Bassins zuliefen. Auf ihnen erhoben sich einst Säulen, die bestimmt waren die Dächer der Schiffshäuser zu tragen; der Raum zwischen je zwei Wangen aber war in entsprechend schräger Neigung aus dem natürlichen Felsen herausgearbeitet und sauber geglättet; er bildete die immer rein gehaltene Bettung, in der die Schiffe auf Hochwalzen aufgeschleppt wurden.

Es bedurfte bei dieser Einrichtung, durch die die Marinehäfen ganz in Anspruch genommen waren, noch eines besonderen Platzes, an dem die aus den Schiffshäusern zum Dienst herausgezogenen und zu einer Expedition bestimmten Trieren vor ihrer Abfahrt sich versammeln konnten. Dieser Platz war innerhalb des großen Peiraieushafens dicht bei seiner Mündung bei dem sogenannten Choma reserviert. Hier wurden die Schiffe vollständig ausgerüstet, verproviantiert und bemannt und dem hohen Rate, der ja auch die Oberaufsicht über die Marine hatte, vorgestellt. Und es war ein erhebendes patriotisches Schauspiel für die am Ufer harrende Menge, wenn die Flotte nach glücklich bestandener Prüfung durch Gebet und Opfer feierlich eingeweiht, in langem Zuge von hier durch das nahe Hafenthor in die See hinausfuhr.

Endlich wird auch auf Themistokles zurückgeführt eine Stiftung, die in keinem Seeplatz der Hellenen fehlte, das Heiligtum der Aphrodite Euploia (die gute Fahrt giebt), der später Konon nach dem glänzenden Seesieg bei Knidos einen Prachtbau errichtete.

Nachdem mit diesen und ähnlichen Anlagen der Hafen für die attische Marine eingerichtet war, zog sich allmählich auch der Handel immer mehr von dem alten Handelsplatz des Phaleron, von wo man rascher und bequemer zur Kapitale gelangen konnte, nach dem Peiraieus, dessen Hafen ja ungleich geräumiger und dessen Verbindung mit der Hauptstadt jetzt durch eine vorzügliche Landstraße gesichert war. Und Perikles, der auch hierin die Gedanken des Themistokles aufnahm, setzte es durch, daß man den Peiraieus als den einzigen Stapelplatz von ganz Attika privilegierte und dort für alle Bedürfnisse der Handelswelt in umfassender Weise Vorkehrungen traf, und übertrug den planmäßigen Neubau der Hafenstadt dem berühmten Reformer des Städtebaus, Hippodamos von Milet.

So wurde der Peiraieus nicht bloß der einzige überseeische Verkehrsplatz Attikas, sondern in der blühendsten Periode Athens der bedeutendste hellenische Seemarkt der Zeit überhaupt; und die zeitgenössischen Schriftsteller rühmten voll Bewunderung, es finde sich hier vereint, was Sicilien, Italien, Kypros, Ägypten, Lydien, der Pontos und Chersonesos Gutes biete und alles aus der ganzen Welt fließe hier zusammen; ja, man könne hier die gesamten Waaren leichter als eine einzelne irgendwo anders erhalten.

Wir aber fragen: welche Einrichtungen hatten die Athener getroffen um den Weltverkehr, der ihnen als den Herren der ägäischen See von selbst in die Hände fiel, dauernd an den Peiraieus zu fesseln?

Der für den Handel bestimmte Teil des Hafens bot — das ist das Erste, was gerühmt wird — für Überwinterung der Kauffahrteischiffe die beste Unterkunft; was die prächtigen Schiffshäuser für die Marine, das leisteten an einem bestimmten Teile des flachen Uferrandes für die Handelsschiffe auf Staatskosten hergestellte Vorkehrungen, die in ihrer Eigenart uns indes nicht näher bekannt sind.

Im übrigen lief rings um den Handelshafen ein Quai, der noch auf eine lange Strecke bis Ende der dreißiger und Anfang der vierziger Jahre unseres Jahrhunderts zu sehen war, dann aber bei den Neuanlagen der Gegenwart benutzt und verbraucht wurde, leider ohne daß von den alten Hafenwerken zuvor eine Aufnahme gemacht wäre. Ein besonderer Platz war außerdem für das Löschen der Schiffsladungen (ἐξαιρέσεις) reserviert. Im Innern des Hafens selbst herrschte eine von einem besonderen Hafenmeister überwachte peinliche Ordnung, die den verschiedenen Gattungen der Schiffe ihre besonderen Ankerplätze zuwies, wie denn auch das ganze Handelsbecken durch vorspringende Dämme in kleinere Abteilungen geschieden war. Und zwar stammen mindestens die Grundzüge dieser Ordnung bereits aus perikleischer Zeit; das lehren zwei neuerdings nahe dem Ufer im Wasser aufgefundene Inschriftsteine, die ihren Schriftzügen nach in diese Periode gehören und bestimmt waren, die Grenze für den Ankerplatz der πορθμεῖα, der Fähr- und Transportboote zu bezeichnen, welche den Personenverkehr zwischen Athen und den benachbarten Küstenstädten vermittelten.

Zu dem Emporion gehörte aber nicht bloß der Hafen selbst, son-

dern auch die dem Hafen zunächst liegende Partie des Ortes, welche ganz dem überseeischen Verkehr bestimmt und als Freihandelsplatz privilegiert war, zu diesem Zweck mit allen nötigen Anstalten ausgerüstet.

Fünf Hallengebäude umgaben den Uferrand im Halbkreis: ihre Hallen dienten hier wie in andern frequenten Hafenplätzen zunächst lediglich zum Verkehr und Ergehen aller derer, die Geschäftsinteressen oder Schaulust hierher führte; aber an die Hallen schlossen sich Baulichkeiten mit speziell praktischer Bestimmung an. So lag als letzte in der Reihe die sogen. *ἀλφιτόπωλις*, die von Perikles erbaute Getreidehalle, wegen ihrer ungewöhnlichen Ausdehnung auch ‚die lange' genannt, in der das dem Staate gehörige Getreide lagerte und wo deshalb auch den zur Abfahrt bereiten Kriegsschiffen die Proviantrationen zugemessen wurden.

Ein anderes dieser Hallengebäude war eine der wichtigsten Anlagen jedes größeren Emporions, das sog. Deigma, wo sich recht eigentlich der Weltverkehr konzentrierte. Hier wurden nämlich von den fremden Rhedern und Kaufherren Proben ihrer in den Peiraieus geführten Waaren vorgelegt und auf Grund derselben die Kaufgeschäfte abgeschlossen, sei es daß sie die ganze Ladung *en gros* z. B. an bedeutende Fabrikanten vergaben oder sie gegen andere Waren umtauschten, sei es daß sie kleinere Partieen an Wiederverkäufer oder Detailisten losschlugen. Wahrscheinlich wurden hier auch die Zahlungen effektuiert. Denn die in dem Deigma etablierten Banken arbeiteten schwerlich bloß als Wechselkontore, obgleich sie auch als solche viel beschäftigt waren, sondern übten auch die höheren Trapezitengeschäfte, vermittelten also namentlich alle größeren Zahlungen für die hier abgeschlossenen Verkäufe. So muß sich hier in der Blütezeit des attischen Staates und Handels ein sehr buntes Bild entfaltet haben; auf den Auslegetischen die mannigfaltigste Auswahl fremdländischer Waren, um sie herum Rheder und Kaufleute aus allen Teilen der gebildeten Welt in lebhaftem Verkehr mit attischen und sonstigen Händlern; und dazu auf- und abflutend die ganze schau- und hörbegierige athenische Menge, die hier mit Vorliebe zu weilen pflegte, weil es hier auf die stete Frage: *τί νεώτερον* (was giebts Neues?) stets mannigfaltige, befriedigende Antwort gab.

Hinter den fünf Hallengebäuden erstreckte sich dann der mit dem Freihafen in Verbindung stehende eigentliche Kaufmarkt des Emporions, auf dem die importierte Ware im einzelnen *en detail* feil geboten wurde. Wir begreifen, wenn wir hören, daß die Herolde, die dabei die Ausrufergeschäfte besorgten, den ganzen Tag nicht zur Ruhe kamen und es war sicher kein übler Vorschlag eines attischen Finanzmannes, wenn er, um die Einnahmen des Staates zu steigern, riet, hier auf Staatskosten Verkaufslokale und Stände zu errichten und gegen Abgaben zu verpachten; leider wissen wir nicht, wie weit dieser Verstaatlichungsgedanke ausgeführt wurde.

Den Platz selbst schmückten, wie jede hellenische Agora, zahlreiche Bildsäulen der Götter und Menschen: insbesondere standen hier die

Ehrenstatuen fremder Gönner Athens, wie die des bosporanischen Königs Spartokos IV. und seiner Vorfahren. Auch die Ausstattung mit steineren und bronzenen Urkunden, welche bedeutenderen Plätzen im Altertum ein so charakteristisches Gepräge gab, war besonders reich und besonders eigenartig. Vorweg waren hier alle Handelsgesetze und Handelsverträge zu finden, dann die Dekrete, durch die einzelnen oder ganzen Gemeinden vollständige Atelie, also auch in Bezug auf Import und Export Zollfreiheit gewährt war, aber auch jedweder politische Beschluß, der für den Handel von Wichtigkeit war. Wie wir z. B. gelegentlich hören, daß hier einige Zeit nach 357 der neue Vertrag mit Eretria und einigen andern euböischen Städten aufgestellt wurde, offenbar damit die Rheder erführen, daß der Verkehr mit Euböa, das einige Zeit zu Theben gehalten hatte, wieder frei war. Mit einem Worte, es wurde in dieser Form, die freilich unser schreib- und druckgewohntes Geschlecht etwas fremdartig anmutet, die aber durchaus antik und in besonderem Maße hellenisch ist, alles veröffentlicht, was zu kennen dem Großhändler von Nutzen oder unentbehrlich war, und so in einsichtiger Weise den Interessen des sich im Peiraieus konzentrierenden Verkehrs gedient.

Dieser Verkehr selbst war zwar im einzelnen, insbesondere betreffs des Getreidehandels streng geregelt; zur Hebung des Peiraieus als allgemeinen, privilegierten Stapelplatzes waren auch ziemlich harte Prohibitivgesetze ersonnen und die Kontrolle über die Befolgung aller bestehenden Handelsgesetze war einer eigenen Behörde von Epimeleten anvertraut. Aber erst wenn die Waren das Emporion verließen, mußten sie versteuert werden und zu dem Zweck war das ganze Emporion mit Grenzmarken umstellt und von der eigentlichen Peiraieusstadt geschieden; auch von diesen Grenzstellen ist uns noch eine aus perikleischer Zeit erhalten. Hier standen dann die Erhebungsstätten der sogen. Pentekostologoi, die nach attischer Sitte das auf alle Einfuhr und Ausfuhr gelegte Fünfzigstel des Wertes der Ware gepachtet hatten und nun von jeder Ware, die die Mautlinie passierte, mochte sie nach Athen herauf oder nach der Küste heruntergehen, Zoll erhoben.

Sonst befanden sich innerhalb des Emporions nur noch die zur Aufnahme und Verpflegung der fremden Kaufherren, Rheder und des gemeinen Schiffsvolkes nötigen und zu ihrem Amüsement erwünschten Anlagen, als Gasthäuser, Herbergen, Garküchen, Schenken, Vergnügungslokale aller Art. Vieles war hier natürlich dem privaten Unternehmungsgeist überlassen; aber die Herbergen für die fremden Matrosen gehörten dem Staate, der sich nicht bloß durch ihre Verpachtung eine gute Einnahmequelle sicherte, sondern zugleich die polizeiliche Aufsicht über die buntgemischte, zahlreiche und schwer zu zügelnde Masse auswärtiger Seeleute dadurch erleichterte, daß er sie zwang, nur in diesen unter staatlicher Kontrolle stehenden Herbergen des Emporions zu wohnen. Noch mag als eine charakteristische Besonderheit hervorgehoben werden, daß dicht nördlich des großen Hafens, aber abseits vom Emporion den fremden Schiffern ein Platz eingeräumt war, wo es ihnen freistand, ihren heimischen Göttern Opfer und Gelübde zu bringen.

Treten wir endlich in die eigentliche Hafenstadt ein, die zur Zeit des Perikles an der Stätte des kleinen Fleckens Peiraieus erstand, so zeichnete sich diese aus durch einen geräumigen und wohlgeebneten Markt, durch gerade und breite Hauptstraßen und überhaupt durch die strenge Symmetrie sich rechtwinklig schneidender Straßenzüge, wie sie der Städtebaumeister Hippodamos einführte; was alles gar merkwürdig abstach gegen die krummen und engen Gassen und die kleinen Plätze der Kapitale, in der nicht einmal die Agora ein gleichmäßig geebnetes Areal bildete. Zugleich aber ragte diese Neugründung durch die großartige Schönheit der Anlage hervor, indem sie sich amphitheatralisch um die Häfen und über ihnen erhob. Insbesondere an den meist sanft ansteigenden Höhen des Munychiahügels, auf denen man den vollen Blick auf das Meer und seine unbeschreibliche Herrlichkeit genoß, lagen, wie die meisten und gesuchtesten Privatwohnungen, auch die bedeutendsten öffentlichen Heiligtümer und Festräume. So befand sich hier das der Kommune gehörige Theater, dessen Aufführungen selbst die Stadtathener zu besuchen pflegten, so auf der Höhe das Heiligtum der Munychischen Artemis und sicher auch der angesehenste und prachtvollste Tempel der eigentlichen Hafenstadt, das Disoterion, das mit Hallen und Hainen ausgestattet, mit den kunstvollsten Votivgeschenken, Tafelgemälden wie Bildwerken geschmückt, als vornehmste Kultstätte des Peiraieus auch dadurch anerkannt war, daß alle Schiffsrheder von jedem Schiffe, das sie besaßen, an die Tempelkasse eine Drachme als Weihegabe darbrachten.

Rasch blühte die junge Schöpfung des Perikles auf und galt bald als die Unterstadt, ja geradezu als die Vorstadt Athens: als solche konnte sie sogar im eigentlichen Sinne des Wortes gelten, da ja der ganze Raum zwischen den beiden Schenkelmauern, die Athen mit dem Peiraieus verbanden, mit öffentlichen und privaten Anlagen bedeckt war und seiner Verwaltung nach — wie inschriftlich bezeugt ist — zur Hauptstadt gehörte, so daß diese mit einem breiten Streifen sich bis unmittelbar an die Hafenstadt erstreckte.

Freilich war es eine buntgemischte Bevölkerung, die sich hier zusammenfand. Von attischen Elementen zunächst natürlich Fischer, Schiffer und Rheder; aber auch die großen athenischen Kaufherren wohnten vielfach hier, und sehr gewöhnlich besaßen die wohlhabenden Bürger außer ihrem Haus in der Kapitale auch eine Wohnung in der Hafenstadt, in der sie namentlich die heißen Sommermonate zubrachten, um die erfrischende Seeluft zu genießen. Andererseits errichteten viele aus dem Mittelstand gern ihr Geschäft im Peiraieus, während sie sich in Athen nur ein Absteigequartier hielten.

Dann trug vieles dazu bei, auch fremde Ansiedler nach dem Peiraieus zu ziehen: die aufblühende Bedeutung des Emporions selbst, welche durch des Staates seebeherrschende Macht und glänzende hegemonische Stellung wesentlich gefördert wurde, die nicht minder glänzende Führerschaft, die Athen jetzt in raschem Aufschwung auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft wie dem des Handels und der Industrie errang, die kluge perikleische Politik, die den Metoiken

im Peiraieus besondere Vergünstigungen gewährte. So lebten nicht bloß Freigelassene, die irgend ein Handwerk trieben, besonders gern an diesem Ort, wie zahlreiche Inschriften uns noch jetzt vor Augen stellen, sondern es strömten hier bald aus allen hellenischen Landen die geschicktesten Werkleute und Industriellen zusammen. Werkstatt reihte sich an Werkstatt, Fabrik an Fabrik, und binnen kurzem war der Peiraieus die Centralstätte des industriellen Lebens der Hellenen, ein panhellenischer Kampfplatz für alle Gewerbe geworden.

Dazu schlugen fremde Kaufherren hier ihren Wohnsitz auf oder errichteten wenigstens Kommanditen. Auch vermögende Fremde und Männer von Bildung schlossen sich an, wie der Syrakusaner Kephalos, der hier ein von den ersten Größen des litterarischen und politischen Athens besuchtes geistreiches Haus machte.

Solche Männer von Auszeichnung erhielten leicht die Isotelie und damit das Recht, Häuser und Fabriken zu vollem Eigentum zu besitzen. Die Mehrzahl der Metoiken wohnte aber bei attischen Bürgern zur Miete, und so wurde jetzt der Besitz von Mietshäusern im Peiraieus eine sehr einträgliche Kapitalanlage für jeden Athener.

Als eine natürliche Folge dieses lebhaften Verkehrs muß es gelten, was Aristoteles einmal von den attischen Bestandteilen der Hafenstadt bezeugt: „die Bewohner des Peiraieus sind demokratischer als die des Asty". Aber auch sonst trat der Charakter einer vielbesuchten Fremdenstadt scharf hervor. Nicht nur bei den Köchen, die es verstehen mußten — wie einmal einer sich bei dem Komiker Diphilos rühmt — bald nach rhodischer, bald nach byzantinischer Weise und überhaupt je nach dem besonderen Geschmack der Heimat des Fremden ihre Speisen zu bereiten, sondern überall kam durch fortwährende Berührung und den steten Austausch mit Nichtattischem und selbst Nichthellenischem eine gewisse kosmopoltische Bildung auf. In besonders starkem und durch die Inschriftenfunde sich fortwährend mehrendem Maße tritt uns die Erscheinung entgegen, wie sich hier heimische und fremde Elemente von verwandten Interessen bestimmt zu gemeinschaftlichen Associationen zusammenschlossen, nach antiker Sitte sich unter den speziellen Schutz eines Gottes stellend, dem man auf gemeinsame Kosten eine Stätte der Verehrung weihte; wie sich z. B. eine Genossenschaft von Kaufleuten und Rhedern teils heimischer, teils und zumeist fremder Abkunft unter dem Vorstand des Zeus Xenios bildete. Es steht damit in einleuchtendem Zusammenhang, daß hier schon früher als anderswo, schon lange vor Beginn der hellenistischen Periode, zahlreiche ausländische Götterdienste aufkamen. Die religiöse Toleranz war ja überhaupt bei den Griechen, insbesondere bei den Athenern, durchaus insoweit herrschend, als Privatkulte fremder Götter unbedingt gestattet waren, es sei denn daß sie direkt gegen den Staatskult oder die Gesetze verstießen. Aber von dem Peiraieus gilt in ganz besonderem Grade das Wort des Strabon: daß die Athener auch gegen die Götter der Fremden dieselbe Gastfreundschaft geübt, durch die sie sonst hervorragten. So erhielten schon vor 333 ägyptische Männer, die sich im Peiraieus aufhielten,

die Erlaubnis, sich ein Grundstück zu erwerben, um ihrer heimischen Göttin Isis ein eigenes Heiligtum zu errichten; und eben in jenem Jahre durften die hier residierenden Kaufleute aus dem kyprischen Kittion ihrer Bundesgöttin, der semitischen Aphrodite, einen besonderen Tempel bauen. Der so durch die Fremden zunächst eingebürgerte Dienst fand dann aber auch unter den hellenischen und selbst attischen Kreisen Anklang und in der Form freier Genossenschaften seine Pflege. Wir sehen z. B. schon seit Ausgang des 4. Jahrhunderts den Kult der großen Göttermutter ganz nach phrygischem Ritus betrieben; nicht viel später wurde der syrischen Aphrodite, dem kleinasiatischen Mondgott Men, dem karischen Zeus in besonderen Thiasoi gedient.

Selbst der Staat erkannte solche hier aufgekommene fremde Kulte förmlich an. Schon zu Platons Zeit finden wir den Dienst der thrakischen Göttin Bendis, der von den im Peiraieus zahlreich vertretenen thrakischen Metoiken zunächst aufgebracht war, in der Weise staatlich recipiert, daß ihm nach hellenischer Sitte neben der nächstverwandten altheimischen Göttin, der munychischen Artemis, eine besondere Cultstätte gestiftet und ein besonderes Staatsfest geweiht wurde, bei dem sich feierliche Prozessionen von Athenern und Thrakern durch die breiten Feststraßen des Peiraieus bewegten.

Zum Schluß noch eine allgemeinere Bemerkung. Verglichen mit dem Treiben eines modernen Seeplatzes, dessen Verkehr über die ganze Erde gespannt ist, bietet der Peiraieus freilich nur ein Bild in recht kleinen Dimensionen. Das gehört ja aber überhaupt zu den bezeichnenden Zügen der althellenischen Welt, und der moderne Mensch, der die jetzigen Vorstellungen unwillkürlich überträgt, muß es sich immer wieder vergegenwärtigen, daß alles sich in engstem Rahmen abspielt. Dies Attika, dem die halbe hellenische Welt gehorcht, ist alles in allem nicht größer als das jetzige Herzogtum Meiningen: und wenn man Athen selbst kennt, ist man immer wieder überrascht, wie traulich nahe hier alles bei einander liegt, ja wie dicht es gedrängt ist in dieser Kapitale, von deren geistigen Großthaten die Aeonen erzählen. Es galt eben auch hier „im kleinsten Punkt die größte Kraft" zu sammeln. Auch die Seestadt des Peiraieus aber hat die vorbildliche Bedeutung, die fast alles gewann, was Athen in jener wunderbaren Periode anfaßte, nicht bloß für die hellenische Welt, sondern noch über sie hinaus bewährt. Nach ihrem Muster wurde Rhodos eingerichtet, das als Haupt der kleinasiatischen Hansa im dritten Jahrhundert den Handel auf dem Mittelmeer leitete, und selbst der erste Handelsplatz der antiken Welt, Alexandria, ist in wesentlichen Teilen nur ein vergrößertes Nachbild des Peiraieus.

Litteratur.

I.

Neuere Schriften über Edelmetalle, Geld und Preise.

Besprochen von W. Lexis.

1) A. Soetbeer, Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der wirtschaftlichen Edelmetallverhältnisse und der Währungsfrage. Herausgegeben vom Vorstande des Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe. Berlin 1885. 4° 107 S.

2) O. Haupt, Histoire monétaire de notre temps. Paris et Berlin 1886. 8° XVI et 432 p.

3) K. Knies, Das Geld. Darlegung der Grundlehren von dem Gelde. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Berlin 1885. 8° X und 450 S.

4) O. Arendt, Der Währungsstreit in Deutschland. Eine Antwort auf E. Nasse's gleichnamige Schrift. Berlin 1886. 8° 127 S.

5) L. Bamberger, Die Schicksale des Lateinischen Münzbundes. Ein Beitrag zur Währungspolitik. Berlin 1886. VI und 156 S.

6) A. Burckhardt-Bischoff, Die lateinische Münzconvention und der internationale Bimetallismus. Basel 1886. 8° IV und 135 S.

7) A. de Viti de Marco, Moneta e prezzi ossia il principio quantitativo in rapporto alla questione monetaria. Città di Castello 1885. 8° XII 256 p.

8) Launhardt, Das Wesen des Geldes und die Währungsfrage. Leipzig 1885. Kl. 8° VI und 85 S.

9) L. Walras, Théorie de la monnaie (Extrait de la Revue scientifique). Paris 1886. 4° 24 p.

10) J. Lehr, Beiträge zur Statistik der Preise, insbesondere des Geldes und des Holzes. Frankfurt a./M. 1885. 8° 132 S.

11) M. Mulhall, History of prices since the year 1850. London 1885. 8° VIII und 204 p.

Man kann nur ein angenehmes Gefühl der Erleichterung empfinden, wenn man aus den wirren Wogen der Parteimeinungen in den Tagesfragen des Geldwesens auf den Boden der Thatsachen tritt, wie ihn uns die Statistik, wenn auch nicht in der vollen wünschenswerten Fertigkeit, so doch als eine sichere Zufluchtsstätte der wissenschaftlichen Objektivität darbietet. Schliefslich werden es ja doch die quantitativen thatsächlichen Verhältnisse der Produktion und der verschiedenen Verwendungsarten der Edelmetalle sein, die aus der gegenwärtigen Übergangsphase langsam aber unwiderstehlich eine endgültige Ordnung der Währungen in den Ländern der vollen wie der halben Kultur nach dem verschiedenen Mafse ihrer wirtschaftlichen Kraft hervorgehen lassen werden. Wir können nun freilich über die künftige Gestaltung jener Verhältnisse nie etwas Bestimmtes voraussagen, aber die möglichst genaue Erforschung ihres gegenwärtigen Standes und ihrer Veränderungen in der nächsten Vergangenheit bietet doch immerhin eine gewisse Grundlage für vorsichtige Schätzungen der Zukunftsaussichten. Wenn uns also jetzt Soetbeer, der Altmeister der Edelmetallstatistik, gewissermafsen als Fortsetzung seiner 1879 erschienenen Schrift eine neue reichhaltige Sammlung statistischer Übersichten vorlegt, die in möglichst grofser Vollständigkeit über die Gewinnung und die Handelsbewegung der beiden Metalle, über ihre Verwendung zur Münzprägung und zu industriellen Zwecken in allen bedeutenden Ländern in den letzten Jahrzehnten und viele verwandte Fragen Auskunft giebt, so müssen alle Parteien diese Arbeit um so dankbarer aufnehmen, als der Verfasser selbst sich aller theoretischen Meinungsäufserungen enthält und in strenger Unparteilichkeit ausschliefslich die Thatsachen und insbesondere die Zahlen reden läfst. Dafs viele der angeführten Ziffern nur die Bedeutung von Schätzungen haben, weifs Soetbeer selbst am besten und er unterläfst nicht, darauf aufmerksam zu machen. Trotzdem darf man annehmen, dafs das von ihm gelieferte Gesamtbild annähernd richtige Proportionen aufweist und uns über die wirkliche Lage der Dinge mit genügender Sicherheit orientiert.

Als erstes Ergebnis der neuen Arbeit Soetbeers finden wir wieder die Bestätigung der Abnahme der Goldproduktion. Während dieselbe in den Jahren 1856—1860 sich durchschnittlich auf 574,9 Mill. M. belief, betrug sie

1881:	440,5 Mill. M.	1883:	401,6 Mill. M.
1882:	409,9 „ „	1884:	(390,6) „ „

Ungefähr gleichzeitig mit Soetbeer habe ich an einem andern Orte (Schmollers Jahrbuch X. 1) eine ähnliche Schätzung versucht, die für 1882 417 Mill. M., für 1883 397 Mill. und für 1884 399 Mill. ergab. Die Abweichungen von den obigen Zahlen sind nicht sehr erheblich und lassen das Hauptresultat aufser Frage. Wesentlichere Änderungen allerdings müfste die Goldproduktionsstatistik der letzten Jahre erfahren, wenn für den Anteil Rufslands die von Arendt (in der unter 4 angeführten Schrift

S. 48) mitgeteilten Ziffern einzustellen wären, die namentlich für die Jahre 1881—83 bedeutend kleiner sind als die von Soetbeer und mir angenommenen, wie die folgende Zusammenstellung (in Pud) zeigt:

1881	Arendt	1053	Soetbeer	2352
1882	„	1239	„	1998
1883	„	1796	„	2184.

Für 1884 treffen die Angaben in der Ziffer 2009 Pud wieder zusammen. Für die drei vorhergehenden Jahre aber wären nach Arendt die Soetbeer'schen Zahlen um bzw. etwa 52 Mill., 30 Mill. und 15½ Mill. M. zu vermindern. Arendt beruft sich auf amtliche Mitteilungen aus Petersburg, aber auch Soetbeer's Angaben stammen aus offiziellen Quellen. Ich habe nun schon in einem früheren Aufsatze gezeigt (S. d. Zeitschr. XXIX. S. 132) dafs die von verschiedenen russischen Behörden herrührenden amtlichen Zahlen in Betreff der Goldgewinnung für dieselben Jahrgänge oft ziemlich bedeutende Abweichungen aufweisen, was sich teils dadurch erklärt, dafs dieselben sich bald auf Schlichgold, bald auf Legaturgold, bald auf Feingold beziehen, teils auch dadurch, dafs der Betrag, der in einem Jahre an die Münze abgeliefert wird, mit dem in demselben Jahre an den Produktionsstätten angeschriebenen natürlich nicht identisch sein kann. So mögen Unterschiede von 10—15 % entstehen; aber die oben angeführten gehen über diese Grenze weit hinaus, und ich möchte daher glauben, dafs die Arendt'schen Zahlen aus irgend einem Grunde unvollständig sind. Vergleicht man nämlich die denselben entsprechenden Werte in Rubeln mit den gleichzeitigen Prägungen, so ergiebt sich in jedem der drei angeführten Jahre ein beträchtlicher Überschufs:

1881	Produktionswert	14 375 000 R.	Prägung	27 144 024 R.
1882	„	16 920 000 R.	„	22 735 046 R.
1883	„	24 523 000 R.	„	28 187 043 R.

Die Prägungen übertreffen also die Produktion um 22 Mill. R. Woher soll dieser Überschufs stammen? Etwa aus eingeführten fremden Goldmünzen und Barren? Das ist durchaus unwahrscheinlich, da Rufsland in jedem dieser Jahre eine ungünstige Handelsbilanz hatte und im ganzen in diesem Zeitraume 163 Mill. Rubel an Edelmetall ausführte, dagegen nur 24 Mill. einführte. Oder waren vielleicht im Jahre 1881 noch grofse Barrenbestände aus früheren Jahren übrig, die nun erst zur Prägung gelangten? Auch das ist unwahrscheinlich, da nach der Arendt'schen Tabelle schon seit 1877 jedes Jahr mit Ausnahme von 1880 die Prägungsziffer gröfser ist als die Produktion, und zwar im ganzen um 8 Mill. Rubel. Dazu kommt noch, dafs Rufsland in den Jahren 1877 bis 1880 im ganzen für 45 Mill. Mark Gold mehr aus- als einführte. Diese Thatsachen dürften es rechtfertigen, wenn ich wenigstens den drei oben angeführten Arendt'schen Zahlen gegenüber Vorbehalte mache und weitere Aufklärungen wünschen möchte [1]). Ein so enormer Fall der russi-

1) O. Haupt giebt in seiner unter 2 angeführten neuesten Schrift p. 373 nach offiziellen Mitteilungen von 1868 bis 1883 mit Arendt übereinstimmende Zahlen; dagegen erhielt er ebenfalls aus offiziellen Quellen für 1884 eine Produktionsziffer von 2350 Pud (statt 2009 Pud), und für 1885 eine solche von 2327 Pud. Er macht ebenfalls auf die Widersprüche in den verschiedenen amtlichen Angaben aufmerksam.

schen Goldproduktion, wie er, ganz abweichend von den früheren ziemlich kontinuierlichen Bewegungen, von 1880 auf 1881 vorgekommen sein soll (von 2356 auf 1053 Pud), hätte doch wohl schon früher Aufsehen erregen müssen. Sehr wahrscheinlich aber ist es allerdings, daſs diese Goldgewinnung in Sibirien in der Mitte der siebziger Jahre ihren Höhepunkt erreicht hat, wenn sie auch noch auf alle absehbare Zeit ihre Stelle unmittelbar nach der nordamerikanischen und australischen behaupten dürfte. Ohne Zweifel sind in Sibirien viele Lagerstätten, die man bei der jetzigen noch mehr oder weniger raubbauartigen Methode der Bearbeitung nicht mehr einträglich findet und daher aufgegeben hat, noch keineswegs wirklich erschöpft und werden in der Zukunft mit besseren Hilfsmitteln wieder in Betrieb genommen werden.

Wird nun die rückläufige Bewegung der gesamten Goldproduktion fortdauern? Wahrscheinlich wird dies wohl zunächst noch der Fall sein, jedoch mit abnehmender Geschwindigkeit, und bei einem gewissen Punkte dürfte ein wenigstens für längere Zeit stabiler Zustand eintreten. Ich glaube zu dieser Annahme nicht nur deswegen berechtigt zu sein, weil einzelne Länder, wie namentlich Venezuela und wohl auch Columbia, eine Vergröſserung ihrer Produktion aufweisen und auch für die Zukunft in Aussicht stellen, sondern hauptsächlich deswegen, weil die oberflächlichen modernen Anschwemmungen, aus denen früher der weitaus gröſste Teil des gewonnenen Goldes gewaschen worden und auf deren rasche Erschöpfung Suess so nachdrücklich hingewiesen hat, schon gegenwärtig nur einen mäſsigen Bruchteil der Jahresproduktion, schwerlich mehr als ein Drittel liefern. Der Rest stammt teils aus tiefliegenden, älteren, diluvialen Schichten, teils aus Quarzgängen. Beide Arten von Lagerstätten aber werden sowohl wegen ihrer groſsen Ausdehnung als wegen der schwierigeren und langsameren Bearbeitung auf lange Zeit einen im ganzen gleichmäſsigen, vielleicht sogar zunehmenden Ertrag liefern können. Namentlich darf man in Betreff der Quarzminen noch viel von technischen Verbesserungen erwarten, wenn man bedenkt, daſs vermöge solcher man jetzt in Kalifornien im stande ist, Quarze, die nur 5 Doll. Gold auf die Tonne ergeben, noch mit Vorteil zu bearbeiten, während man vor zwanzig Jahren einen Ertrag von mindestens 20 Doll. für erforderlich hielt, und ferner, daſs aus vielen Erzen noch immer nur 50—60 Prozent ihres Goldgehaltes wirklich gewonnen werden. Daher werden in der Zukunft auch die aus der ersten Verarbeitung entstandenen Sand- und Schutthalden noch einmal als Fundstätten in Angriff genommen werden. Übrigens darf auch nicht auſser Acht gelassen werden, daſs die Goldproduktion Kaliforniens in den letzten Jahren durch das Verbot des hydraulischen Verfahrens im Yuba-Revier wesentlich beeinträchtigt worden ist und jedenfalls wieder zunehmen wird, wenn die volle Ausbeutung jenes sehr goldreichen Bezirks auf irgend eine Weise wieder ermöglicht sein wird.

Was die Silberproduktion betrifft, so hat sie trotz des sinkenden Preises und trotz der Ertragslosigkeit des Comstockganges in den letzten Jahren noch eine weitere Zunahme erfahren. Soetbeer giebt (nach dem alten Silberwerte) folgende Zahlen:

1881: 466,7 Mill. M. 1883: 521,2 Mill. M.
1882: 498,4 „ „ 1884: (514,8) „ „

Meine Schätzungen ergaben 484 Mill. für 1882, 497 Mill. für 1883 und 512 Mill. für 1884. Seit 1885 scheint nun aber auch Australien ernstlich in die Reihe der Silberproduktionsländer eintreten zu wollen. Dafs sowohl in Nord-Queensland im Gebiete des Walshflusses als auch im äufsersten Westen von Neu-Süd-Wales an den Barrier-Ranges ausgedehnte und teilweise sehr reiche Silbererzlager vorhanden sind, ist nach den amtlichen Berichten der Minendepartements beider Colonien nicht zu bezweifeln. Fraglich dagegen scheint es, ob bei der grofsen Schwierigkeit des Betriebs in wüsten, wasserlosen Gegenden und bei dem tiefen Stande des Silberpreises die Ausbeutung jener Minen, nachdem das erste „excitement" vorüber ist, schon in der nächsten Zeit nachhaltig und in grofsem Mafsstabe unternommen werden wird. Bisher wenigstens ist die Ausfuhr von Silber aus Australien noch immer eine mäfsige geblieben.

Jedenfalls ist nach allen bisher bekannten Thatsachen anzunehmen, dafs die Silberproduktion auch fernerhin sich noch steigern wird, und dafs eine Hebung des Silberpreises diese Steigerung noch beträchtlich beschleunigen würde. Wenn Arendt die vermehrte Produktion von Silber ähnlich wie die von Kupfer und anderen Metallen gerade durch den gesunkenen Preis erklärt, der die Produzenten veranlasse in dem vergröfserten Mafse des Erzeugnisses einige Entschädigung für den verringerten Gewinn an der Gewichtseinheit zu suchen, so gilt dies doch zunächst nur für solche Bergwerke, für welche das Silber dem Werte nach nicht Hauptprodukt ist, also für diejenigen, welche nur den weitaus kleineren Teil des Gesamterzeugnisses liefern. Wenn aber auch jene Rücksicht ganz allgemein auf die Ausdehnung der Produktion hin gewirkt hätte, so würde doch immer, falls der Preis des Silbers erhöht und seine Verwendung als Geldstoff wieder verallgemeinert würde, eine noch weitere Anspannung des Betriebs im Interesse der Produzenten liegen. Denn bei einem Geldmetall besteht im Unterschied von anderen Waren die Norm, dafs seine Produzenten stets in möglichst kurzer Zeit möglichst viel zu fördern suchen müssen; preistaktische Rücksichten auf den Markt, freiwillige Produktionsbeschränkungen und ähnliche Mafsregeln, wie sie bei andern Waren vorkommen, haben hier gar keinen Sinn und Zweck; wollte man ein Stück Edelmetallerz, das mit den gegebenen Mitteln erreichbar wäre, liegen lassen, so wäre dies nicht anders, als wenn man eine Geldsumme nutzlos brach liegen liefse. Es ist also ganz gewifs, dafs eigentliche Silberminen (sogenannte Majoralbergwerke), die gegenwärtig bei einem Silberpreise von 45 Pence noch weiter arbeiten, ihren Betrieb eher ausdehnen, als einschränken werden, wenn der Preis wieder auf 60 Pence käme, dafs ferner viele amerikanische Minen, die jetzt aufser Betrieb stehen, bei einer solchen Preissteigerung wieder aufgenommen werden würden, und dafs grofse Massen geringhaltiger Erze, die bei dem jetzigen Preise nicht mit Nutzen verarbeitet werden können, alsdann ihre Verwertung finden würden. Das ergiebt sich mit Bestimmtheit aus zahlreichen, ganz unparteiischen Stellen in den sämtlichen Jahrgängen des amtlichen Report on the production of precious metals in the United States, und kann auch durch

die in der „Bimetallistischen Correspondenz“ angeführten Bemerkungen des Herrn Prof. vom Rath nicht widerlegt werden, wenn auch selbstverständlich die dort bestrittenen phantastischen Angaben über die amerikanische Silberproduktion nicht ernst zu nehmen sind. Arendt selbst giebt übrigens (S. 75) ein Steigen der Silberproduktion bis auf jährlich 600 Mill. M. wenigstens als möglich zu, und höher zu greifen sehe ich meinerseits vorläufig keine Veranlassung. Dagegen findet er eine gewisse Genugthuung darin, die gegenwärtige Goldproduktion auf höchstens 350 Mill. schätzen zu können und ihre fortdauernde Tendenz zur Abnahme schon in unserer Zeit und der nächsten Zukunft anzunehmen. Wäre dies aber wirklich der Fall, so behaupte ich, dafs das Wertverhältnis $15^{1}/_{2}:1$ zwischen Gold und Silber selbst durch eine die ganze Welt umfassende bimetallistische Vereinigung nicht dauernd aufrecht erhalten werden könnte. Man wende nicht ein, dafs in der Zeit von 1801 bis 1840 jährlich (dem Werte nach) zwei- bis dreimal soviel an Silber wie an Gold produziert worden, die relative Seltenheit des letzteren also noch gröfser gewesen sei, als bei den oben angenommenen Produktionsziffern für die nächste Zukunft, und dafs dennoch das französische Wertverhältnis sich als mafsgebend behauptet habe. Der relative Wert der Edelmetalle hängt nicht einfach von ihren Produktionsverhältnissen, sondern in erster Linie, gerade weil es sich um nicht beliebig vermehrbare Erzeugnisse handelt, von der Nachfrage für die verschiedenen Verwendungsarten ab. Nun betrug z. B. in den Jahren 1831—40 nach Soetbeer's früherer Schätzung der Wert des zu industriellen Zwecken verwendeten Goldes nach Abzug des alten Materials jährlich 50 Mill. M., und der Wert des gleichartig verwendeten Silbers 36 Mill. M. In den Jahren 1881—84 aber stellten sich nach den Berechnungen in Soetbeers neuester Schrift die entsprechenden Zahlen auf durchschnittlich 252 Mill. M. für Gold und 93 Mill. für Silber (nach dem alten Werte). Während also der industrielle Verbrauch des Goldes sich in 50 Jahren verfünffacht hat, ist der des Silbers nur im Verhältnis von 2,6 : 1 gestiegen. Der erstere macht jetzt mehr als fünf Achtel, der letztere weniger als ein Fünftel der jährlichen Produktionsziffer aus; d. h. für Gold ist die Verwendung als Geldmetall der Quantität nach wieder zur sekundären geworden, während dieselbe für Silber (mit Einschlufs der gesamten Versendung nach Ostasien) trotz der Klagen über das diesem Metall wiederfahrene „Unrecht“ noch immer die bei weitem überwiegende geblieben ist. Nun wird aber der industrielle Goldverbrauch in Zukunft ohne Zweifel noch weiter zunehmen; denn seine Ausdehnung geht mit dem Wachstum der Bevölkerung und des Wohlstandes parallel, und wenn also vollends durch den Bimetallismus nach den von vielen gehegten Erwartungen sei es eine allgemeine Preissteigerung aller Waren aufser Gold, sei es ein allgemeiner wirtschaftlicher Aufschwung herbeigeführt würde, so würden die Luxusgewerbe sicherlich bald 300 und mehr Millionen M. Gold jährlich in Anspruch nehmen. Suess nahm sogar in einer vor kurzem im österreichischen Reichsrat gehaltenen Rede an, dafs schon nach 10—15 Jahren der Zeitpunkt kommen werde, von dem ab die gesamte jährliche Goldproduktion gerade hinreichen werde, um die laufenden Bedürfnisse der Industrie zu befriedigen. Aber sind das etwa

günstige Aussichten für den Bimetallismus mit dem französischen Wertverhältnis? Ist es nicht vielmehr klar, dafs das bimetallistische Wertverhältnis, möchte es von noch so vielen Staaten für die Münzprägung dekretiert sein, unter solchen Umständen für den freien Verkehr bald seine Wirkung verlieren müfste? Wer wird Gold zur Münze bringen, wenn die Industrie jede gewonnene Menge aufzunehmen bereit ist und einen höheren Preis in Silber dafür bietet, als er durch die Prägung erzielt werden kann? Würde aber deswegen einfach die Silberwährung überall zur Herrschaft gelangen? Keineswegs; da das Gold als Geldmetall bei den höchstentwickelten Kulturvölkern unentbehrlich ist, so wird es sich auch als solches im Verkehr behaupten, und zwar dadurch, dafs es so hoch im Werte steigt, bis eine Beschränkung seiner industriellen Verwendung erzwungen ist. Jedoch würde diese Wertsteigerung des Goldes nicht eine entsprechende Herabdrückung der Geldpreise aller Waren einschliefsen, sondern die Macht der Umstände würde ohne Zweifel der Mehrheit, wenn nicht der Gesamtheit der zivilisierten Menschheit den Gebrauch von Silbergeld teils allein, teils neben dem Golde aufzwingen, aber nach einem Wertverhältnis, durch welches der Goldpreis auf eine dem oben bezeichneten Zweck genügende Höhe gebracht würde.

Jedenfalls darf es als sicher betrachtet werden, dafs besten Falls nur einige, ökonomisch besonders mächtige Staaten im stande sein werden, die reine Goldwährung beizubehalten; für die übrigen aber wäre es unzweifelhaft am meisten zu empfehlen, dafs sie gegenwärtig schon eine Doppelwährung etwa nach dem Wertverhältnis 20 : 1 annähmen. Dasselbe würde jedenfalls noch auf lange Zeit, wenn auch vielleicht nicht für immer haltbar und für die Befestigung des Silberpreises wirksam bleiben.

Auch Knies hat in der neuen Auflage seines Werkes über das Geld den Einflufs der industriellen Verwendung der Edelmetalle auf das Wertverhältnis desselben besonders betont. Das Urteil über dieses in vieler Beziehung grundlegende Buch steht in der wissenschaftlichen Welt bereits so fest, dafs eine erneute kritische Besprechung des Ganzen nicht mehr am Platze wäre. Es genüge daher hier, darauf hinzuweisen, dafs die neue Auflage mehrere beträchtliche Zusätze enthält, namentlich zwei neue Abschnitte, am Anfange und am Schlufs, welche die Grundlehren vom Gelde vervollständigen, und eine Erörterung der Währungsfrage in ihrer gegenwärtigen Phase. Nur auf diese letztere wollen wir hier etwas näher eingehen.

Knies bestreitet, ehe er die eigentliche Kernfrage berührt, die gesicherte Haltbarkeit eines bimetallistischen Bundes, zumal auch die Vorstellungen und Vorurteile der Masse der Bevölkerung, unter Umständen sogar einer aufgeregten Masse, mit in Rechnung zu ziehen seien. Wer bürge dafür, dafs, wenn Frankreich mit Deutschland und anderen Staaten ohne England eine internationale Doppelwährung begründet hätte, nicht bald nachher die französische Nation und Volksvertretung wieder mit aller Energie die reine Goldwährung verlange. Dieses Bedenken ist in der That gerade von deutscher Seite nicht leicht zu nehmen. Die Antwort, dafs dann eben auch Deutschland seine Silberprägungen wieder

einstellen und den früheren Zustand wieder herstellen werde, ist nicht genügend. Denn die folgende einfache Überlegung zeigt, dafs nach einer solchen bimetallistischen Episode für Deutschland nicht wieder der frühere, sondern ein schlechterer Zustand eintreten würde, indem es dann seinerseits jedenfalls mehr Silbergeld, Frankreich aber sehr wahrscheinlich erheblich weniger besitzen würde als vorher. Vermutlich würde sich nämlich in dem Doppelwährungsgebiet eine ziemlich gleichmäfsige Verteilung des Silbergeldes herausbilden, und namentlich ein Teil des französischen Frankensilbers, vielleicht gar unter stiller Begünstigung seitens der Regierung eingeschmolzen und in anderen Staaten neugeprägt werden. Nun besitzt aber nach der neuesten Schätzung Haupt's Frankreich auf den Kopf der Bevölkerung 91,8 Fros., Deutschland aber nur 12,5 Fros. Silberkurantgeld; bei einer gleichmäfsigen Verteilung des Kurantsilbers auf Frankreich, Belgien, Italien, die Schweiz, Deutschland und Nordamerika aber würden auf den Kopf etwa 32 Fros. kommen, und Frankreich würde also, selbst wenn es einige hundert Millonen Silber neu prägte, nach wenigen Jahren seinen Bestand an Fünffrankenstücken vielleicht um 1 Milliarde Fros. vermindert sehen und dadurch aus seiner jetzigen Verlegenheit soweit befreit sein, dafs es wieder an den Übergang zur Goldwährung denken könnte, deren Vorteile, solange England sie festhielte, immer wieder zu Tage treten würden. Daher stimmen wir nicht nur Knies zu, wenn er den Beitritt Englands zu dem Bunde als eine wichtige Garantie dafür bezeichnet, dafs Deutschland bei einem Fehlschlagen des bimetallistischen Experiments seine Teilnahme mit geringerer Schädigung zu büfsen haben würde, sondern wir sind auch der Ansicht, dafs nur unter der Bedingung der Beteiligung Englands Frankreich dem Bunde, der doch zunächst jedenfalls nur für eine mäfsige Anzahl von Jahren geschlossen werden würde, dauernd treu bleiben würde.

Was nun die Kernfrage betrifft, so nimmt Knies nicht nur mit Recht an, dafs die Edelmetalle schon vermöge ihrer anderweitigen Verwendung einen Tauschwert besitzen mufsten, ehe sie als Geldstoffe in Gebrauch kommen konnten, sondern er betrachtet diese anderweitige Verwendungsfähigkeit auch für die Gegenwart als eine unumgängliche, notwendige Bedingung ihrer Brauchbarkeit zu Geldzwecken und er stellt die Bedeutung beider Verwendungsarten für den Verkehrswert der Edelmetalle als gleichartig und koordiniert hin. Demgegenüber ist aber doch wohl ein Vorbehalt zu machen. Für einen industriellen Rohstoff besteht immer nur eine beschränkte, von einem ganz konkreten Bedürfnis abhängige Nachfrage; überdies ist der auf dem Markte befindliche Vorrat im Vergleich mit der laufenden Produktion immer sehr mäfsig oder klein, weil fortwährend ein meistens definitiver Abflufs in die Konsumtion stattfindet. Verhältnismäfsig kleine Änderungen der Zufuhr können daher beträchtliche Schwankungen des Marktwertes eines solchen Stoffes erzeugen, und insbesondere kann unter Umständen ein Zwangsangebot zu jedem Preis und damit eine aufserordentliche Entwertung des Stoffes entstehen. Ein als Geldstoff dienendes Edelmetall dagegen entspricht in dieser Eigenschaft nicht einem begrenzten und konkreten, sondern einem ganz allgemeinen Bedürfnisse und findet eine praktisch unbegrenzte Nach-

frage vor; die jährlich neu produzierte Menge ist im Vergleich mit dem auf dem Markte bleibenden Geldvorrat ihrerseits sehr mäfsig oder klein, und bedeutende Schwankungen des Wertes oder Zwangsangebot mit grofsem Preissturz können schon deswegen innerhalb des Verkehrs der Kulturwelt für ein Geldmetall nicht vorkommen.

Wenn nun ein Edelmetall gleichzeitig als industrieller Rohstoff und als Geldstoff mit unbeschränkter Prägungsberechtigung dient, so wird, trotzdem die erstere Verwendung geschichtlich die primäre ist, die gegenwärtige Wertbewegung desselben dennoch ganz überwiegend beherrscht durch den Gebrauch des Metalls zu Geldzwecken. Braucht die Luxusindustrie einmal weniger, so findet der Überschufs, der bei einer gewöhnlichen Ware sofort einen bedeutenden Preisdruck erzeugt hätte, ohne weiteres Aufnahme in den Münzstätten, ohne dafs dadurch eine merkliche Wertänderung der Gelder entsteht; nimmt umgekehrt das industrielle Bedürfnis ungewöhnlich zu, so können Münzen mit minimalen Kosten eingeschmolzen werden, wiederum ohne dafs der allgemeine Geldwert merklich berührt wird. Die selbständigen Bewegungen des Marktwertes des Rohstoffmetalls werden daher fast gänzlich ausgeglichen durch die Einwirkung der grofsen Masse des Geldvorrates, ähnlich wie die Veränderungen des Wasserspiegels in einem engen Gefäfs, das mit einem sehr weiten in Verbindung steht. Wenn freilich lange Zeit hindurch der industrielle Verbrauch eines Geldmetalls eine Änderung, z. B. eine Zunahme erfährt, so wird schliefslich auch eine entsprechende Verschiebung des Geldwertes eintreten, aber nur sehr langsam, stetig und kaum direkt fühlbar, nicht aber stofs- und ruckweise, wie die Preisänderungen gewöhnlicher Waren. Deutlicher und rascher allerdings wird sich der Einflufs einer Wandlung in der relativen Bedeutung der beiden Verwendungsarten Gold und Silber in dem Wertverhältnis dieser beiden Metalle gegeneinander bemerkbar machen, wenn die Änderung bei dem einen und bei dem anderen in verschiedenem Sinne stattfände, wenn z. B., was sehr wahrscheinlich wäre, infolge einer bimetallistischen Vereinbarung bei Silber die Verwendung zur Prägung, bei Gold dagegen der industrielle Verbrauch zunähme. Auch Knies hat übrigens nur sehr allmähliche Verschiebungen des Wertverhältnisses der beiden Metalle im Auge, da er zugiebt, dafs selbst schon ein beschränkterer bimetallistischer Staatenverein eine gröfsere Beständigkeit jenes Verhältnisses bewirken könne. Er gesteht auch zu, dafs ein dem gegenwärtigen Silberpreise entsprechendes Wertverhältnis sich besser würde behaupten lassen als das alte französische, aber er bestreitet, dafs selbst bei Beteiligung Englands an dem bimetallistischen System ein Wertverhältnis dauernd und für immer aufrecht erhalten werden könne. Unter den oben gemachten Voraussetzungen würde ein solches Resultat allerdings nicht zu erreichen sein; aber es frägt sich einmal, ob diese Voraussetzungen in der Zukunft wirklich zutreffen werden, und sodann, ob nicht in jedem Falle ein Wertverhältnis gewählt werden könnte, dessen Beständigkeit wenigstens für eine längere Periode genügend gesichert wäre.

Manche Ergänzungen zu den Soetbeer'schen Materialien sowie auch

beachtenswerte allgemeine Ausführungen über die Währungsfrage bietet das unter 2) bezeichnete Werk von O. Haupt. Bis zu einem gewissen Grade kann dasselbe als eine neue, erweiterte und bis auf die Gegenwart vervollständigte Bearbeitung der 1884 erschienenen Schrift desselben Verfassers „Währungspolitik und Münzstatistik" angesehen werden, doch ist sein Umfang doppelt so grofs als der des letzteren und auch seine ganze Anlage eine weit umfassendere. Die Geldverhältnisse aller Länder, auch der überseeischen von geringerer Bedeutung werden mehr oder weniger eingehend behandelt und für alle, sogar für China eine Schätzung des vorhandenen Vorrates an Gold- und Silbermünzen versucht, wobei sich freilich Resultate von sehr ungleichem Werte ergeben. Im ganzen schätzt Haupt den auf der Erde vorhandenen Bestand an Goldgeld auf 18460 Mill. Frcs, an Silberkurantgeld auf 16320 Mill. Frcs. und an Silberscheidemünze auf 2880 Mill. Frcs., während Soetbeer für Europa und Amerika und die brittischen Kolonien aufser Indien 13091 Mill. M. Gold und 8751 Mill. M. Silber (Kurant und Scheidemünze) annimmt. Haupt ist bekanntlich Bimetallist, aber er hält einerseits streng an dem Prinzip fest, dafs der bimetallistische Bund nur unter voller Mitbeteiligung Englands möglich sei, und er ist andrerseits nicht abgeneigt, ein dem gegenwärtigen Silberpreise entsprechendes Wertverhältnis anzunehmen. Er weist darauf hin, welchen kolossalen Widerstand die Hebung des Silberwertes auf seine frühere Höhe (bei Nichtbeteiligung Englands) von Seiten der entgegenstehenden mächtigen Interessen zu erwarten hätte, wie aufserordentlich schwer es sein würde die ungeheure Summe der auf Silber (besonders Rupien und Gulden) lautenden Wertpapiere dem alten Silberpreise gemäfs in ihrem Kurse zu steigern, wie die englisch-indische Spekulation einen Feldzug à la baisse gegen das Silber und den indischen Wechsel unternehmen würde, wie die Möglichkeit bestände, dafs der Preis der indischen Regierungswechsel in London sich soweit von dem Silberkurse entfernte, dafs nicht nur die Silberausfuhr nach Indien zum Stillstande käme, sondern sogar eine Rückströmung dieses Metalls nach Europa einträte. Solange England aufserhalb des Bundes stände und eben deswegen naturgemäfs die Führung der Gegenoperationen inne hätte, wäre in der Tat aus diesen, wie aus den früher schon an dieser Stelle dargelegten Gründen eine genügende Beständigkeit des Wertverhältnisses $15^1/_2:1$ nicht zu erreichen. Und wie wohl würde sich England in dieser Sonderstellung befinden, wenn jenes Verhältnis wenigstens annähernd wiederhergestellt würde? „Wie würde man" sagt Haupt (p. 87) „in London über die naiven Nationen lachen, die der englischen Regierung einen Gewinn von jährlich 70 Mill. M. an den Council Bills verschafften und zugleich den englisch-indischen Handelshäusern schöne Geschenke durch eine künstliche Steigerung des indischen Wechselkurses und der auf Rupien lautenden Wertpapiere darbrächten". In der That, wenn der beschränkte bimetallistische Bund seinen Zweck erreichte, so hätte England nicht nur die Vorteile der Hebung des Silberwertes in gröfserem Mafse als irgend ein anderes Land, sondern es würde auch fortwährend in dem bimetallistischen Gebiete ein bequemes Feld für gewinnbringende Arbitrage-Spekulationen finden. Es dürfte daher kaum eine

richtige Taktik von Seiten der kontinentalen Bimetallisten sein, wenn sie erklären, nötigenfalls auch ohne England vorgehen zu wollen; denn solange die Aussicht vorhanden ist, dafs ohne England überhaupt etwas zustandekomme, wird dieses Land sich ganz gewifs in der Hoffnung auf eine künftige höchst günstige Sonderstellung zurückhalten. Damit ist freilich durchaus nicht gesagt, dafs England sich zu einer bimetallistischen Schwenkung entschliefsen werde, wenn die anderen Staaten nur unter dieser Bedingung ihrerseits Schritte thun wollen. Die bimetallistische Agitation ist in England in der neuesten Zeit allerdings wieder lebhafter geworden, aber einer der Hauptführer derselben, Herr Gibbs, gestand vor kurzem in einer Rede noch offen, dafs „der Gedanke, dem Golde das Silber als Genossen beizugeben, der grofsen Masse widerwärtig war und noch ist[1]).“ Übrigens hat die bimetallistische Association in England von Anfang an nicht die Wiederherstellung des alten, sondern nur die Begründung eines stabilen Silberwertes als ihr Ziel bezeichnet; und man darf nachgerade getrost behaupten, dafs, wenn überhaupt irgend eine Vereinbarung in Betreff des Silbers zustande kommen sollte, man von dem Marktwerte desselben ausgehen und nicht eine irgend wesentliche Erhöhung, sondern nur eine möglichst dauerhafte Befestigung desselben erstreben wird.

Freilich sind die Zeichen der Zeit für irgend welche internationale Abmachungen über das Geldwesen nichts weniger als günstig. Das hat sich in den Verhandlungen gezeigt, die im vorigen Jahre zwischen den Staaten der lateinischen Union stattgefunden und nur mit genauer Not eine Erneuerung derselben — und zwar auf einer dem Bimetallismus sehr ungünstigen Grundlage — zustande gebracht haben. Bamberger hat (s. o. Nr. 5) die Schicksale des Münzbundes von seinem Standpunkt geistreich geschildert, und man wird ihm zugeben müssen, dafs alles Übel und Ungemach für jene Staaten aus dem Umstande erwachsen ist, daß sie ein Doppelwährungssystem angenommen haben, das sie schliefslich nicht aufrecht zu erhalten vermochten. Bamberger findet Münzeinigungen überhaupt bedenklich und gefährlich; indes ist doch nicht einzusehen, worin der Nachteil liegen sollte, wenn zwei oder mehrere Staaten mit gleicher einfacher Währung, z. B. Goldwährung, sich vereinbarten, ihre Kurantmünzen genau nach demselben Typus auszuprägen und sie gegenseitig bei den öffentlichen Kassen anzunehmen. Im Gegenteil möchten wir eine solche internationale Münzeinigung an sich für einen Fortschritt halten, und selbst in der Möglichkeit, dafs einer der beteiligten Staaten Papiergeld mit Zwangskurs einführen könnte, kein Bedenken sehen, da

1) Vergl. den Bericht über eine bimetallistische Versammlung in dem „Kampf um die Währung“ vom 22. Mai 1886. Die klar und bestimmt ausgesprochene Forderung, daß England dem Silber freie Prägung nach dem französischen Wertverhältnis gewähren solle, ist in diesen und ähnlichen Verhandlungen nicht zu finden. Die englische Regierung soll nur überhaupt dahin wirken, daß eine bimetallistische Vereinigung zustande komme. Herr Gibbs erinnert vielmehr wieder daran, daß er gesagt habe, Deutschland, die lateinische Union und die Ver. Staaten sollten allein vorgehen. Ein anderer Redner, Herr Frewen, spricht von dem Steigen des Silberpreises „sei es in Folge der Demonetisierung des Silbers in Deutschland oder der freien Prägung in den Ver. Staaten“.

die aufserhalb seiner Grenzen umlaufenden Münzen seines Gepräges einen gesicherten, festen Metallwert besäfsen. Wenn dagegen mehrere Staaten Kurantmünzen aus verschiedenen Metallen, also Gold und Silber, gemeinschaftlich bestimmte Werte zuerkennen, so beginnen die ernstlichen Schwierigkeiten, denn nunmehr kommt es darauf an, dafs das Marktwertverhältnis der beiden Metalle sich in nächster Nähe des festen, gesetzlichen Münzwertverhältnisses erhalten werde. Geschieht dies nicht, sei es, weil die Staaten sich nicht zur konsequenten Durchführung ihres Systems d. h. zur Gewährung unbeschränkter Prägefreiheit auch für das zeitweise im Werte sinkende Metall entschliefsen können, sei es weil die Produktions- und Verbrauchsverhältnisse überhaupt die dauernde Festhaltung des gesetzlichen Wertverhältnisses nicht gestatten, so mufs die zunehmende Verminderung des inneren Wertes der einen Geldart notwendig Verwirrung und Zwist unter den Verbündeten erzeugen, da nun die Frage in Betreff des aus dieser Entwertung entspringenden Verlustes zu erledigen ist. Daher drehten sich denn die Verhandlungen der Pariser Konferenz von 1885 vorzugsweise um einen Punkt, der früher gar nicht berührt worden war, nämlich um den bei einer künftigen Auflösung des Bundes vorzunehmenden Austausch der Silberkurantmünzen der verschiedenen Staaten. Bamberger stellt sich in dieser Frage prinzipiell auf die Seite Belgiens bei dessen Widerstand gegen die französische Forderung, dafs jeder Staat den etwaigen Überschufs seiner Fünffrankenstücke, der ihm von einem anderen eingesandt werde, in Gold oder gleichwertigen Wechseln einlöse. Eine solche unmittelbare Einlösungspflicht ist in der That weder aus dem Wortlaut des Münzvertrags noch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu begründen; andererseits aber hätte Belgien sich von vornherein in bestimmterer Weise verbindlich machen sollen, dafs es nach Ablauf des Vertrags die natürliche Rückströmung jener Stücke während einer genügend langen Periode nicht beeinträchtigen und insbesondere die gesetzliche Zahlungskraft derselben in diesem Zeitraume nicht herabsetzen werde. Durch einen Separatvertrag vom 12. Dez. 1885, der bei dem Erscheinen des Bamberger'schen Buches noch nicht zustandegekommen war, hat sich Belgien bekanntlich dennoch nachträglich dem Standpunkte des von den übrigen Staaten abgeschlossenen Vertrags vom 6. Nov. 1885 wenigstens teilweise anbequemt, indem es sich verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach der Auflösung des Münzbundes die Hälfte des nach vollzogener Ausgleichung etwa noch in Frankreichs Händen befindlichen Betrags an belgischen Fünffrankenstücken in Gold oder Wechseln einzulösen und aufserdem innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nichts zu thun, was das Zurückströmen der anderen Hälfte auf dem kommerziellen Wege hemmen könnte. Die belgische Regierung garantiert zugleich, dafs der ganze Restbetrag nicht mehr als 200 Mill. Frks. betragen werde und verpflichtet sich das etwaige Mehr ebenfalls direkt einzulösen. Der Schweiz gegenüber macht sich Belgien nur verbindlich, einen Betrag von höchstens 6 Mill. Frks. belgisches Kurantsilber in schweizerischen Fünffrankenstücken oder in Gold einzuwechseln. Frankreich und Italien behielten sich vor, bei der Auflösung des Bundes auch ihre gegenseitige Abrechnung nach dem zwischen Frankreich und Belgien vereinbarten

Verfahren vorzunehmen, wobei das Maximum des Restbetrags ebenfalls auf 200 Mill. festgesetzt werden solle.

Das beste Geschäft hat bei der Erneuerung des Münzbundes (die übrigens zunächst nur bis zum 31. Dezember 1890 reicht) unzweifelhaft die Schweiz gemacht. Die Schrift von Burckhardt-Bischoff, die in ihrem ersten Abschnitt einen interessanten Rückblick auf die schweizerische Münzgesetzgebung seit 1848 und zum Schlusse eine allgemeine Erörterung über oder vielmehr gegen den internationalen Bimetallismus enthält, giebt in ihrer zweiten Abteilung eine ausführliche Darstellung der Verhandlungen der Pariser Konferenzen von 1885, in welcher sich die Befriedigung über den für die Schweiz so äufserst günstigen Ausgang unverhohlen ausspricht. In der That, die Schweiz, die selbst nur fünf Mill. Frks. an Gold und nur 10 Mill. an Silberkurant geprägt hat, und deren Geldumlauf zu mehr als 90 Prozent aus Münzen der übrigen Unionsstaaten besteht, befand sich bisher wegen des Mangels einer Liquidationsklausel in einiger Verlegenheit. Denn wie sollte nach Auflösung des Bundes das fremde Silber auf dem Wege des Handels zurückgeführt werden, wenn es fast die Hälfte des inländischen Kurantgeldbestandes ausmachte und ein Ersatz durch eigene Münzen nicht gegeben werden konnte? Durch den neuen Vertrag sind die klugen Schweizer nicht nur dieser Sorge enthoben, sondern es wird ihnen auch nach Ablauf desselben das Ideal ihrer Wünsche, die reine Goldwährung, gleichsam auf dem Präsentierteller entgegengebracht. Frankreich ist nämlich dann verpflichtet, seine in der Schweiz umlaufenden Fünffrankenstücke gegen schweizerische Stücke, die praktisch kaum in Betracht kommen, oder gegen Goldmünzen bis zu der Höhe von 60 Mill. Frks. einzulösen; ebenso soll Italien seine Fünffrankenstücke bis zum Betrage von 30 Mill. Frks., und zwar zwei Drittel dieser Summe gegen schweizerische Stücke oder Gold und ein Drittel gegen Wechsel auf Schweizer Plätze (also Goldwechsel) von der Schweiz zurücknehmen. Da Belgien in gleicher Weise bis zu 6 Mill. Frks. in Gold oder Schweizer Münzen zu liefern haben wird, so hat also die Schweiz die angenehme Aussicht, den durch die Silberentwertung erzeugten Nachteilen fast gänzlich zu entgehen und nach Ablauf des Vertrags zu den etwa 80 Mill. Frks. Gold, die sie bereits besitzt, noch etwa 90 Mill. hinzuzuerhalten und daneben nur etwa 10 Mill. in Silberkurantmünzen in Umlauf zu haben. Die Versuchung, am 1. Januar 1891 aus der Union auszuscheiden, ist daher für sie jetzt lockender als je geworden, und sie wird ihr schwerlich widerstehen. Erwägt man nun ferner, dafs durch die Vereinbarung der Saldozahlungen in Gold die Silbermünzen nunmehr in der Union förmlich als blofses Kreditgeld anerkannt sind und den Goldmünzen allein der Charakter als unbedingt vollgültiges Geld zuerkannt ist, so dürfte es schwer sein, in dem neuen Vertrag irgend etwas Erfreuliches für die Vertreter des Bimetallismus zu finden. Dieselben suchen indes Trost in dem Umstande, dafs Frankreich sich die Möglichkeit offen gehalten hat, eventuell, nämlich wenn eine bimetallistische Vereinigung zu stande kommen sollte, auch vor Ablauf des Vertrags die Silberprägungen wieder aufzunehmen. Beinahe wäre der Abschlufs der Konvention, selbst ohne Belgien, an dieser französischen Forderung ge-

scheitert. Schliefslich wurde sie allerdings genehmigt, aber nur unter der Bedingung, dafs der die freie Silberprägung wieder aufnehmende Staat während der ganzen übrigen Dauer des Vertrags den übrigen Staaten der Union auf Verlangen die in ihrem Gebiete umlaufenden Fünffrankenstücke seines Gepräges sofort auf Sicht in Gold einwechsele und rückzahle. Aufserdem soll es den letzteren Staaten dann gestattet sein, die silbernen Fünffrankenstücke des ersteren fernerhin zurückzuweisen, und die Schweiz hat sich zu diesen Rechten noch die besondere weitere Begünstigung vorbehalten, dafs sie im Falle eines solchen Vorgehens eines anderen Staates auch vor dem Ablauf des Vertrags aus der Union ausscheiden darf; sie bleibt dann nur verpflichtet vier Jahre lang, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages angerechnet, den Silbermünzen der Staaten, welche die Silberprägung nicht wieder aufgenommen haben, noch den Umlauf zu gestatten, und sie kann Einlösung dieser Münzen erst nach Ablauf des genannten Zeitraumes verlangen.

Man darf wohl sagen, dafs diese Bestimmungen Frankreich thatsächlich jeden bimetallistischen Versuch unmöglich machen würden. Nicht nur, dafs die Schweiz sofort austreten und ihr französisches Silber zur Einlösung präsentieren würde, auch Belgien und wahrscheinlich auch Italien werden diese bequeme Gelegenheit, durch Umwechselung des in ihren Händen befindlichen französischen Silbers sich Gold zu verschaffen wohl nicht verstreichen lassen. Es wäre sogar nicht ausgeschlossen, dafs französische Thaler eigens zu diesem Zweck vorher nach jenen Ländern ausgeführt würden.

Mittlerweile hat das Silber seine absteigende Bewegung fortgesetzt bis zu einem Punkte, dessen Erreichung vor der Aufhebung der Bland Bill auch die gröfsten Pessimisten nicht für wahrscheinlich gehalten hätten. Während 1876 der Kurs von 46 3/4 Pence nur ganz vorübergehend als Erzeugnis einer Bank auftrat, ist dieser Preis jetzt schon seit Monaten nach unten überschritten und selbst der Kurs von 45 hat nicht behauptet werden können. Anfangs suchte man diese neue Silberentwertung durch die Möglichkeit der Suspension der Bland Bill zu erklären. Nun aber ist schon seit einiger Zeit dieser Grund der Beunruhigung für den Silbermarkt verschwunden, da der amerikanische Kongrefs den Dibble'schen Antrag, nach welchem die Zwangsprägung der Dollars vom 1. Januar 1889 ab, wenn vorher nicht eine bimetallistische Vereinigung zustandekomme, eingestellt werden sollte, mit der grofsen Majorität von 201 gegen 84 Stimmen abgelehnt worden ist. Und doch ist der Silberpreis seitdem noch weiter zurückgewichen. Man ist versucht zu glauben, dafs in den letzten Jahren spekulative Ansammlungen von Silber stattgefunden haben, deren Unternehmer jetzt den Mut verlieren, nachdem die Aussicht auf eine Wiederherstellung des Silberwertes in einer nahen Zukunft gänzlich verschwunden ist. Wahrscheinlich wirken auch die weiteren Produktionsaussichten drückend, zumal in einem der letzten Londoner Börsenberichte auch schon australisches Barrensilber (allerdings nur in einem Betrage von 5000 £.) als konkurrierend erwähnt wurde. Jedenfalls erscheint das starke Angebot von Wechseln auf Indien seitens der englischen Fabrikanten angesichts der anderseits ebenfalls stark zu-

nehmenden indischen Ausfuhr zur Erklärung jenes Sinkens nicht ausreichend.

Unter solchen Umständen ist nicht zu läugnen, dafs der weltwirtschaftliche Schwerpunkt der Währungsfrage nunmehr in den indisch-englischen oder allgemein den indisch-europäischen Handelsbeziehungen liegt. Das hat auch Arendt in seiner neuesten Schrift richtig erkannt. Er hütet sich sorgfältig, mit dem Gros der Bimetallisten das wirtschaftliche Heil der Welt und das der Landwirtschaft insbesondere von einer allgemeinen Preissteigerung als Folge der Vermehrung des baren Geldes durch neue Silberprägungen abzuleiten, sondern nach seiner Auffassung soll die wesentliche Wirkung des Bimetallismus darin bestehen, dafs die Kaufkraft der Silberländer, namentlich Ostasiens, für europäische Produkte wieder erhöht und andererseits die Art von Ausfuhrprämie, welche Indien gegenwärtig infolge der Wertverminderung des Silbers für seine Bodenprodukte bezieht, beseitigt werde. Dafs in der That die Einfuhr des indischen Weizens nach Europa in den letzten Jahren durch das Sinken der indischen Valuta befördert worden, wird niemand ernstlich bestreiten können. Im Laufe von zwei Jahren ist der Silberpreis in Europa von 51 auf 45 Pence gewichen, und da der Wert der Rupie in Indien nicht in gleichem Schritt zurückging, so konnte häufig eine Weizenausfuhr von dort noch lohnend sein bei einem Londoner Preise, der ohne jenen Vorteil des Wechselkurses nicht genügt haben würde. Aber dieser künstlichen Begünstigung der indischen Konkurrenz würde rasch ein Ende gemacht sein, wenn das Silber nur überhaupt aufhörte w e i t e r z u s i n k e n, ohne dafs es also, wie Arendt will, auf seinen früheren Wert zu steigen brauchte. Die allgemeine Ausgleichung des Geldwertes zwischen dem Osten und dem Westen würde dann allerdings nur sehr langsam dadurch erfolgen, dafs die jahraus, jahrein fortdauernde beträchtliche Silberzufuhr allmählich durch allerlei Zwischenstadien hindurch eine Wertverminderung dieses Metalls gegenüber den Waren und der Arbeit erzeugte, und zwar um so langsamer, als in Indien das Aufspeichern der Edelmetalle bei der Masse der Bevölkerung noch in ausgedehntem Umfange üblich ist. Aber die Begünstigung der indischen Konkurrenz durch den Wechselkurs würde bei jedem Silberwert, wenn er nur f e s t wäre, dennoch bald aufhören, und zwar einfach deswegen, weil die Käufer alle besonderen Vorteile, welche die Verkäufer in einem Lande geniefsen, auch ihrerseits in Anschlag bringen und ihr Preisangebot entsprechend n i e d r i g e r s t e l l e n. Dies gilt vollends bei einer den Weltmarkt so stark überflutenden Waare, wie gegenwärtig der Weizen ist. Wenn also auch die Rupie in Indien einen relativ hohen Wert behauptet, so erhalten dafür schliefslich die dortigen Weizenproduzenten auch einen entsprechend geringeren Preis in Rupien. Vielleicht machen dadurch zunächst die Handelsvermittler einen ungewöhnlichen Gewinn; dann aber wird deren Konkurrenz eine weitere Ausdehnung des indischen Weizenbaus, somit eine vermehrte Ausfuhr nach Europa und dadurch eine weitere Herabdrückung des Weltmarktpreises verursachen, durch welche jener ungewöhnliche Handelsgewinn ebenfalls aufgehoben wird. So stellt sich bei einem festen Silberwerte ein Endzustand heraus mit einer gewissen Ausdehnung der indischen Weizenpro-

duktion und einem gewissen durchschnittlichen Weltmarktspreise, in welchem jede besondere weitere Anregung der Ausfuhr durch die Valutaverhältnisse verschwunden ist. Eine solche würde erst wieder bei einer abermaligen Wertverminderung des Silbers gegen Gold eintreten. Bleibt dagegen das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle fest, so wird das unvermeidliche, wenn auch langsame Sinken der Kaufkraft der Rupie in Indien allmählich die Weizenausfuhr nach Europa wieder mehr und mehr erschweren.

Was aber würde geschehen, wenn das frühere Wertverhältnis des Silbers zum Golde wieder hergestellt würde? Zunächst würde dadurch der gröfste Teil der indischen Weizenausfuhr abgeschnitten werden; aber die Preissteigerung in Europa würde das frühere Verhältnis um so vollständiger wieder herstellen, je weiter sie fortschritte, und nach den bimetallistischen Prophezeiungen wäre ja ein allgemeiner Aufschwung mit beträchtlich erhöhten Preise zu erwarten. Nehmen wir also z. B. an, der Weizen steige von 15 auf 20 M. pr. 100 Kil., so entspräche dies prozentmäfsig ungefähr der Hebung des Silberwertes und demnach könnte Indien dann mit gleichem Vorteil ebensoviel Weizen auf den europäischen Markt bringen als gegenwärtig. Materiell hätte sich also dann die Zufuhr und die Lage des Weltmarktes nicht geändert, aber der Preis des Weizens wäre um 33 Proz. gestiegen, woraus sich klar ergäbe, dafs nur eine Verminderung der Kaufkraft der europäischen Zahlungsmittel gegen Weizen stattgefunden hätte. Für die Hypothekenschuldner wäre diese Wendung allerdings sehr vorteilhaft, für andere Interessen aber nachteilig; doch ist es unnötig, hier die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen, da die Erfüllung der obigen Voraussetzung, die Wiederherstellung des alten Silberwertes, praktisch gänzlich unerreichbar scheint. Wohl aber wäre es dringend zu wünschen, dafs durch Befestigung des Silberpreises in der Nähe seines jetzigen Standes die europäische Landwirtschaft vor einer noch weiter gehenden Schädigung bewahrt werde.

Arendt läfst sich, wie gesagt, auf die naive Quantitätstheorie, die in den populär-bimetallistischen Schriften eine Hauptrolle spielt, in seinen wissenschaftlichen Erörterungen nicht ein. Er gesteht im allgemeinen der Edelmetallproduktion einen grofsen Einflufs auf die Preisbildung zu, geht dabei jedoch von einer indirekten Quantitätstheorie aus, indem er die Veränderung des Diskontosatzes als nächste Folge des Zu- oder Abflusses von Edelmetall betrachtet. Die Frage, wie weit ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Geldmenge und den Preisen bestehe, bleibt indes noch immer eine viel umstrittene. A. de Viti de Marco (s. o. Nr. 7) hat sie zum Thema einer besonderen Schrift gemacht, die man als scharfsinnig und anregend empfehlen darf, auch wenn man die Anschauungen des Verfassers nicht vollständig teilt. Derselbe verteidigt die Quantitätstheorie, aber nur in ihrer durchaus abstrakten Form, sofern nämlich die Geldmenge bei sonst gleichbleibenden Umständen als isoliert wirkender Faktor der Preisbestimmung betrachtet wird. Er betont dabei den Unterschied zwischen den Erscheinungen des auf einen starken Geldzuflufs folgenden Übergangszustandes, den er den dynamischen nennt, und dem statischen oder Endzustande, in welchem wieder eine normale

und stabile, den gegebenen allgemeinen Bedingungen entsprechende Verteilung der Edelmetallmasse zwischen den verschiedenen Ländern, Klassen und Individuen stattgefunden hat. Ricardo und überhaupt die englischen Vertreter der Quantitätstheorie haben, wie mit Recht hervorgehoben wird, immer diesen Beharrungszustand im Auge, während die Gegner der Theorie sich hauptsächlich auf Erscheinungen berufen, die der Gelddynamik, dem Übergangsstadium angehören. Treffend legt der Verfasser dar, dafs die Kredithilfsmittel nicht steigernd auf die Preise wirken, wenn einfach eine allgemeine Vermehrung der produzierten Warenmenge in allen Zweigen stattfindet. Erst durch das Eingreifen der Spekulation, welche die Hoffnungen auf ein künftiges Steigen der Preise diskontiert, wird eine allgemeine Erhöhung des Preisniveaus bewirkt, die zunächst auch ohne Mitwirkung von neuem Metallgelde beträchtliche Fortschritte machen kann. Schliefslich aber tritt ein Rückschlag ein, der Bankkredit mufs sich in die Grenzen zurückziehen, die mit dem Barvorrat der Banken verträglich sind, und so tritt die reelle Bedeutung der Geldmenge wieder zu Tage. Denkt man sich nun, dafs der wirtschaftliche Aufschwung und die mit demselben verbundene spekulative Preisbewegung so lange gedauert habe, dafs mittlerweile etwa aus neu entdeckten Quellen eine bedeutende Vermehrung des Edelmetallvorrats der Banken möglich geworden wäre, so würde offenbar die schliefsliche Zusammenziehung des Kredits eine weniger weitgehende werden, als ohne die Vergröfserung der Geldmenge zu erwarten gewesen wäre, und es würde demnach auch nach dem Rückzuge der Spekulation der allgemeine Preisstand um eine gewisse Stufe höher bleiben, als es vor dem Beginn der aufsteigenden Bewegung gewesen war. Vergleicht man z. B. die von Jevons zusammengestellten Durchschnittspreise der Jahre 1847 und 1848 einerseits und 1857 und 1858 andererseits, so findet man in beiden Fällen nach den Krisen einen starken Rückgang, aber derselbe geht im ersten Falle von 110 auf 95, im letzteren aber von 127 auf 115. In den auf den Rückschlag folgenden Jahren ist, wie der Verfasser annimmt, der Einflufs von Kredit und Spekulation gewissermafsen eliminiert, und die übrigbleibende Preiserhöhung betrachtet es daher einfach als Wirkung der aus Kalifornien und Australien gekommenen neuen Goldzufuhr, zumal alle sonst noch für die Preisbildung bedeutsamen Faktoren, besonders die Produktions- und Transportkosten in jener Periode der raschen Ausbreitung der Eisenbahnen und der technischen Fortschritte nur auf Erniedrigung des Preisstandes hinwirken konnten.

In der Lehre von der internationalen Verteilung der Edelmetalle hält sich der Verfasser streng an den abstrakten Standpunkt Ricardo's. Die Edelmetalle gehen nach seiner Ansicht von Land zu Land nicht als Zahlungsmittel, sondern als Ware, und ihre Bewegung wird geregelt durch das Ricardo'sche Prinzip der verhältnismäfsigen Kosten der Güter in jedem einzelnen Lande.

Hierzu kann ich indes nicht umhin, zu bemerken, dafs ich jenem Prinzip für die Erklärung der wirklichen und konkreten Erscheinungen nur eine sehr geringe Bedeutung beilegen kann. Ricardo leitet es aus ganz abstrakten, einfachen Voraussetzungen ab, und zwar nur für Waren,

die fortlaufend mit einem bestimmten Arbeitsaufwande produziert werden, also Voraussetzungen, die keineswegs ohne weiteres auf diejenigen internationalen Wertbewegungen angewandt werden können, die durch anderweitige, nicht aus dem Warenhandel entstandene Zahlungsverbindlichkeiten, wie namentlich durch Unterzeichnung von Anleihen einerseits und die Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen andererseits entstanden sind. Wenn England sich verpflichtet den Vereinigten Staaten innerhalb sechs Monaten 100 Mill. Doll. als Anleihe hinüberzuschicken, so wird im allgemeinen gar nicht die Möglichkeit bestehen, eine solche Summe durch Mehreinfuhr von englischen Waren vollständig zu decken, weil die Amerikaner, die sich überdies noch mit hohen Schutzzöllen umgeben haben, keinen so ungewöhnlichen Mehrbedarf an englischen Waren zu befriedigen haben. In England kann daher zeitweise Gold recht wohl gegen alle andern Waren relativ im Werte steigen, man kann sich vielleicht genötigt sehen, es durch ungünstige Warenverkäufe aus anderen Ländern herbeizuziehen, man mufs aber dennoch gerade Gold nach Amerika schicken, und zwar als Zahlungsmittel für die gekauften neuen Staatspapiere. Für das darleihende Land ist eine solche Goldknappheit allerdings nur eine vorübergehende Erscheinung; ein verschuldetes Land dagegen, welches einem anderen jahraus jahrein eine grofse Summe an Schuldzinsen zu bezahlen hat, kann sich dauernd genötig sehen, einen bedeutenden Teil dieser Summe in Gold zu bezahlen, und wiederum nicht deswegen, weil es selbst Gold leichter als irgend welche andere Waren beschaffen kann, sondern weil das forderungsberechtigte Land, sei es wegen eines Schutzzollsystems, sei es wegen der völligen Befriedigung seines Bedarfs, von jenen anderen Waren nur eine beschränkte, zur Ausgleichung der Zahlungsbilanz nicht genügende Quantität aufnehmen will. Man kann nicht einwenden, dafs ein solcher Zustand notwendig unhaltbar sein mufs, weil in dem verschuldeten Lande der Edelmetallvorrat bald so zusammengeschmolzen sein werde, dafs infolge eines allgemeinen Preisrückganges die Ausfuhr von Waren, statt von barem Gelde erzwungen werden würde. Denn es ist ja z. B. möglich, dafs jenes Land selbst Gold produziert, wenn auch nicht als relativ billigstes Erzeugnifs, oder dafs es im stande ist, wenn auch nicht unter den günstigsten Bedingungen, durch den Handel mit dritten Ländern das zur Erfüllung seiner Zahlungspflichten nötige Gold aufzutreiben.

Zwischen den hier betrachteten einseitigen Zahlungsverpflichtungen und den aus dem internationalen Warenhandel entspringenden besteht immer der wesentliche Unterschied, dafs die letzteren, wenn die Goldbeschaffung für das schuldnerische Land zu schwierig wird, sich durch Verminderung der Einfuhr verringern, während die ersteren meistens eine auf lange Zeit oder dauernd unveränderliche Last bilden.

Ich kann mich hiernach auch der Polemik des Verfassers gegen R. Hildebrand, Arendt u. a. in vielen Punkten nicht anschliefsen. Den Schlufs seines Werkes bildet ein ausgedehntes Kapitel über die Krisen, das viel Beachtenswertes enthält. Nur wäre vielleicht die für die Gegenwart interessanteste und noch fortdauernde Periode der rückgängigen Preisbewegung seit 1873 etwas spezieller und eingehender zu behandeln gewesen.

Der Verfasser findet die Erklärung dieser Erscheinung darin, dafs einesteils der Kredit in dieser Periode die Grenzen der soliden und reellen Geschäftsentwicklung nicht überschritten, also keine spekulative Preisübertreibung stattgefunden habe, und dafs andererseits das Angebot von Metallgeld teils durch die Verdrängung des Silbers, teils durch die Abnahme der Goldproduktion unzulänglich geworden sei, um mit der Entwicklung des Güteraustausches Schritt zu halten. Aber er läfst gänzlich unerklärt, wie das angeblich ungenügende Geldangebot mit den kolossalen Barvorräthen der Banken (der der Bank von Frankreich hat gegenwärtig die nie dagewesene Höhe von mehr als 2500 Mill. Frs. erreicht) und mit Privatdiskontosätzen von $1—1^1/_2$ $^0/_0$ vereinbar ist. Er begnügt sich im allgemeinen zu konstatieren, dafs wir in die Periode des abnehmenden (privatwirtschaftlichen) Kapitalertrags eingetreten sind, die mit einer Vermehrung der Masse der Produkte bei verminderten Preisen verbunden ist, was vom Standpunkte der Volkswirtschaft im ganzen als Fortschritt zu betrachten ist. Wenn ich dieser Auffassung zustimme, so bleibe ich doch andererseits überzeugt, dafs der Preisrückgang weder durch die Silberentwährung noch durch Goldknappheit im Sinne der Quantitätstheorie verursacht ist. Die Preise würden heute in der westlichen Kulturwelt im wesentlichen ebenso stehen, wenn die Währungsverhältnisse seit 1873 ungeändert geblieben wären. Die Summe der Silbermünzen ist in derselben jetzt gröfser als 1873, da die deutschen Silberverkäufe jetzt schon von den amerikanischen Dollarprägungen weit überwogen werden, und wenn in Europa der Vorrat an Goldmünzen sich nur wenig vermehrt hat, so ist er in Amerika, ohne dafs dort der Papiergeldumlauf in nennenswerter Weise vermindert worden wäre, sehr beträchtlich gestiegen. Kurz, bares Geld ist in Europa und vollends in Amerika im Überflufs vorhanden, es staut sich in den Banken auf und sucht vergebens eine Beschäftigung mit dem früher gewohnten Gewinne. Die Bimetallisten haben unzweifalhaft recht, wenn sie sagen, diese Aufstauung und der niedrige Diskont seien eine Folge des allgemein schlechten d. h. wenig gewinnbringenden Geschäftsganges. Aber jedenfalls wird doch jetzt durch die Tatsachen dargetan, dafs grofse Geldabundanz und niedriger Diskont nicht an und für sich genügende Mittel sind, um die wirtschaftliche Bewegung zu verstärken und die Preise emporzubringen. Daraus aber folgt, dafs auch eine weitere Vermehrung des Geldvorrates infolge neuer Silberprägungen in dem möglichen Umfange an und für sich diese treibende Wirkung keineswegs ausüben würde. Das neue Silber würde sich einfach zu dem alten in den Banken ansammeln und die Summe der ungedeckten Noten entsprechend vermindern. Würde sein früherer Wert hergestellt, so würde man allerdings den Amerikanern für dasselbe Silberquantum eine gröfsere Menge Waren zu liefern haben, was denn doch ein zweifelhafter Gewinn wäre. Erst nach und nach würde infolge der fortdauernden überflüssigen Geldzufuhr eine innere Entwertung des Geldes und dadurch auch eine Erhöhung der Nominalpreise eintreten, die aber ebensowenig eine Besserung der volkswirtschaftlichen Lage bilden würde wie die Preiserhöhung in einem Lande mit gesunkener Papierwährung. Die wissenschaftlichen Bimetallisten suchen daher auch jetzt die volkswirt-

schaftliche Heilkraft ihres Systems nicht in der Geldvermehrung an sich, sondern in der Anregung, welche Produktion und Handel durch Wiederherstellung der früheren Preisverhältnisse im Verkehr zwischen Europa und Ostasiens erhalten würden. Ich glaube indefs, dafs dieser Faktor, wenn er auch nicht ohne Bedeutung ist, in seiner künftigen Wirkung ebenso stark überschätzt wird, wie die Tragweite, welche die Störung der europäisch-asiatischen Beziehungen für die Herbeiführung der gegenwärtigen weltwirtschaftlichen Lage besessen hat. Namentlich ist nicht zu vergessen, dafs durch die Hebung des Silberwertes der Ausfuhrhandel Ostasiens um mindestens ebensoviel geschädigt, als die Einfuhr europäischer Produkte erleichtert würde, eine Erhöhung der gesamten Kaufkraft jener Länder also keineswegs zu erwarten wäre.

Durchaus auf dem Boden der abstrakten Quantitätstheorie bewegt sich auch L. Walras (Nr. 9). Seine mathematischen Deduktionen sind an sich interessant und, rein logisch betrachtet, vollkommen richtig, aber die verwickelte Mannigfaltigkeit der wirklichen Erscheinungen geht über den Rahmen seiner Voraussetzungen hinaus und seine Formeln genügen daher auch nicht, um den konkreten Lauf der Dinge vorauszusagen. Man kann zugeben, dafs, wenn alle sonstigen Umstände, die Masse der umgesetzten Waren, das Verhältnis der Kompensationen zu den Barzahlungen u. s. w. konstant bleiben, die Preise proportional mit der Geldmenge ab und zunehmen. Aber für die Erklärung der wirklichen volkswirtschaftlichen Thatsachen ist damit nichts gewonnen, weil in der Wirklichkeit jenes Gleichbleiben der übrigen Umstände nicht vorkommt. Eine bedeutende Vermehrung wie eine bedeutende Verminderung des Geldbestandes eines Landes erzeugt weitverzweigte Reaktionen in dem ganzen volkswirtschaftlichen Organismus, und wenn ein neuer Beharrungszustand eintritt, so werden in demselben im allgemeinen noch andere Elemente verändert sein als die Geldmenge, namentlich werden wahrscheinlich die Produktionsbedingungen vieler Waren durch eine indirekte Wirkung der Veränderung der Geldmenge modifiziert sein. Als Lösung der Währungsfrage schlägt der Verfasser Goldwährung mit Silbermünzen als „Billon régulateur" vor. Die Grundlage dieses Systems besteht schon jetzt in einer ganzen Reihe von Staaten in Gestalt der sogenannten „hinkenden" Währung, und die Mehrzahl dieser Staaten wird sich wohl entschliefsen müssen, in diesem Zwischenstande zu bleiben und vielleicht auch schliefslich wieder zu einer beschränkten Silberprägung überzugehen. So weit kann man mit dem Verfasser einverstanden sein; wenn er aber glaubt, es werde möglich sein, die Prägung des Silbergeldes so zu regeln, dafs dadurch der Durchschnitt der Warenpreise annähernd konstant erhalten werde, so legt er der Quantitätstheorie eine praktische Wirkungsfähigkeit bei, die sie nach meiner Ansicht nicht besitzt.

Merkwürdigerweise gelangt Launhardt (Nr. 8), obwohl ebenfalls ein Vertreter der von Gossen, Walras und Jevons begründeten mathematischen Theorie der Volkswirtschaft, in direktem Gegensatz zu Walras zu dem Satze, dafs die Höhe der Preise in keiner Weise von der Menge des umlaufenden Geldes beeinflufst werde. Das ist nun nach der anderen Seite hin des Guten zu viel gethan. Zunächst thut der Verfasser

der Quantitätstheorie Unrecht, wenn er ihr zuschiebt, dafs sie einfach die Menge des Geldes und der Wertpapiere der Gesamtmenge der Güter gegenüberstelle; denn jene Theorie nimmt auch stets auf die sogenannte Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes Rücksicht und sie stellt die Formel nur auf neben der Voraussetzung, dafs die Umlaufsgeschwindigkeit, wie überhaupt die sonstigen Umstände, konstant bleibe. Im übrigen zeigt der Verfasser nur, und zwar ganz richtig, dass sich die Höhe der Preise der verschiedenen Waren bei Veränderungen in den Haupteinkommenszweigen und bei Verschiebungen der Gewinnverhältnisse unabhängig von dem Geldvorrat ändere; wie ferner durch Vermittlung der Banken die Wirkungen des zeitweise zu- und abnehmenden Geldbedürfnisses ausgeglichen werden und wie äufsersten Falls diese Ausgleichung durch Zufuhr von Geld aus dem Auslande oder durch Ausfuhr von solchem erfolgt. Aber damit ist die eigentliche Hauptfrage keineswegs gelöst: wie werden die Preise beeinflufst, wenn in der ganzen Kulturwelt die Geldmenge entweder infolge der Entdeckung grofser Edelmetallminen bedeutend steigt, oder etwa infolge einer allgemeinen Demonetisierung des Silbers bedeutend sinkt. Die Behauptung des Verfassers, dafs sich das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle durch vermehrte Gewinnung von Gold in den Goldwährungs-, oder von Silber in den Silberwährungsländern nicht ändere, ist weder theoretisch begründet, noch mit der Erfahrung übereinstimmend. Dafs sich der Preis des Barrengoldes gegen Goldgeld nicht ändert, versteht sich bei freiem Prägungs- und Einschmelzungsrecht von selbst, beweist aber nichts für die Stabilität der Kaufkraft des Goldes gegen Waren. Das britische Reich aufser Indien ist Goldwährungsgebiet, dennoch aber bewirkte die australische Goldproduktion in Gemeinschaft mit der kalifornischen (die ebenfalls damals einem faktischen Goldwährungslande entstammte) gegen Ende der fünfziger Jahre trotz der sehr energischen Gegenwirkung des französischen Doppelwährungssystems im Vergleich mit dem unmittelbar vor jenen Goldentdeckungen geltenden Wertverhältnisse eine relative Wertverminderung des Goldes um 4—5 Prozent. Ob übrigens die vermehrte Produktion eines Metalls in einem Lande stattfindet, wo dasselbe als Stoff des Währungsgeldes dient, oder in einem anderen, ist bei den heutigen Verkehrsverhältnissen ziemlich gleichgültig, solange dieses Metall überhaupt in einem gröfseren Gebiete die Währung bildet; denn es wird dort immer, wenn sein anderweitiger Absatz stockt, die vorteilhafteste und gesichertste Verwendung, nämlich als Prägungsmaterial finden. Wenn der Verfasser sagt, es gebe jetzt kein Silberland mehr mit freier Währung, und deshalb sei Silber zur blofsen Ware geworden, so ist das durchaus nicht zutreffend. Silber kann noch immer unbeschränkt zu Währungsgeld geprägt werden nicht nur in Mexiko und anderen silbererzeugenden amerikanischen Staaten, sondern vor allem in Indien und auch in China findet es, wenn auch nicht mit einheimischer Prägung, unbeschränkte Aufnahme als Währungsmetall. Das Silber hat also, was auch die Bimetallisten zu sehr aus dem Auge lassen, in einem Gebiet von 5—600 Millionen Einwohnern noch immer die privilegierte Stellung eines Geldmetalls, und sein Wert besitzt infolge dessen eine Stütze, deren sich aufser Gold kein anderes Metall erfreut;

es besitzt in jenem grofsen Gebiet eine ganz allgemeine, nicht von einem konkreten Bedürfnisse abhängige Verwendung, es mufs für jede andere Ware als Äquivalentgut angenommen werden und kann daher überhaupt niemals einem so intensiven Zwangsangebot wie andere Ware unterliegen. Wenn nun das Silber trotz dieses noch immer mächtigen Schutzes so weit im Werte gesunken ist, so mufs man wohl annehmen, dafs die Grundlagen seiner Wertbildung sich wesentlich zu seinem Nachteile geändert haben und dafs ein bimetallistisches System mit dem alten Wertverhältnisse diesem Metall nur eine künstliche, auf internationalem Kredit beruhende Wertzulage verschaffen würde.

Im übrigen stellt Launhardt, was die Währungsfrage betrifft, das Schreckbild einer isolierten deutschen Doppelwährung doch gar zu sehr in den Vordergrund, da unter vernünftigen Bimetallisten von einer solchen keine Rede ist. Einen beschränkten Bund auf Grund des alten Wertverhältnisses ohne England betrachtet er mit Recht als unhaltbar; die Frage dagegen, wie sich die Dinge in einem beschränkten Verbande mit Silberprägung nach dem jetzigen Wertverhältnisse gestalten würden, läfst er unberührt. Sollte die Goldproduktion noch weiter abnehmen und die industrielle Goldverwendung noch mehr anwachsen, so läfst er doch als Zukunftsmöglichkeit eine bimetallistische Weltwährung zu, was auch meiner Ansicht entspricht, sofern hinzugesetzt wird, dafs das einstige Wertverhältnis dem Golde bedeutend günstiger sein müsse als das französische.

Wie steht es nun aber mit den thatsächlichen Verhältnissen der absteigenden Preisbewegung, über deren letzte Ursache die Meinungen sich so schwer zu einigen vermögen? Kann man wirklich sagen, dafs das allgemeine Preisniveau von 1850 bis 1873 gestiegen und seitdem im ganzen wieder auf seinen Ausgangspunkt oder gar noch tiefer gesunken sei? Und was ist unter diesem unbestimmten Ausdruck „allgemeines Preisniveau" zu verstehen? Läfst sich überhaupt die Bewegung der Preise mittels eines einzigen charakteristischen Ausdrucks darstellen? Gewöhnlich begnügt man sich bekanntlich nach dem Vorgange von Laspeyres, Jevons und Newmarch mit der Vergleichung der Preise einer Anzahl von Waren (oder Warengruppen) in zwei Perioden oder Zeitpunkten, indem man den Anfangspreis einer jeden gleich 100 setzt und der Endwert für jede Warenart wie auch für die Gesamtheit derselben prozentmäfsig ausgedrückt wird. Dieses Verfahren ist der Sache nach dasselbe, als wenn von jeder Ware diejenige Menge zu Grunde gelegt würde, die in der Anfangszeit für den Preis von 100 Mark zu erhalten war, und dann bestimmt würde, wieviel eben diese Menge später kostet. Diese Menge entspricht also dem, was Lehr in der oben angeführten Schrift (Nr. 10) als „Genufseinheit" bezeichnet. Ein Zusammenfassen vieler verschiedenartiger Waren, die nach verschiedenen Mafseinheiten (Zentner, Meter, Liter u. s. w.) gemessen werden, ist bei der Anwendung solcher gleichwertiger Mengen ohne Bedenken; auch ist nicht zu leugnen. dafs die Änderungen der Warenpreise an und für sich, ohne Rücksicht auf die umgesetzten Quantitäten, volkswirtschaftliche Erscheinungen von selbständiger und grofser Bedeutung sind. Wenn es sich jedoch um die

Beziehungen der Geldmenge zu den Preisen handelt, insbesondere um den Versuch aus den letzteren Schlüsse auf Wertänderungen des Geldes zu ziehen, so müssen unzweifelhaft auch die Mengen der umgesetzten Waren mit in Rechnung gebracht werden, und jene Methode der einfachen prozentmäfsigen Vergleichung der zusammengefassten Preise zu verschiedenen Zeiten ist daher für solche Zwecke durchaus unzureichend. Drobisch hat deshalb die Preisänderung von 1854 bis 1867 in der Art zu berechnen gesucht, dafs er für eine Anzahl wichtiger Waren — allerdings nur solche, die nach Zentnern bemessen werden — die in Hamburg eingeführten Mengen als Gewichtsfaktoren benutzt. Er vergleicht also die Preise von zwei Gewichtseinheiten, die aus einer nach den Einfuhrverhältnissen zusammengesetzten Warenmischung bestehen. Aber dieses Verfahren wird offenbar wieder anfechtbar, wenn die Warenmischung in beiden Zeitpunkten quantitativ eine verschiedene ist, d. h. wenn die verschiedenen Waren in veränderten relativen Quantitäten in dieselbe eingehen. Paasche schlug daher vor, nicht die Quantitäten beider Zeitabschnitte, sondern nur die des einen in Anrechnung zu bringen. Aber alsdann erhält man andere Preisänderungsverhältnisse, je nachdem man die Quantitäten des einen oder des anderen Zeitpunktes zu Grunde legt. Lehr glaubt nunmehr durch ein jedenfalls sinnreiches neues Verfahren alle Schwierigkeiten des Problems überwunden zu haben. Er bestimmt zunächst aus den in zwei aufeinanderfolgenden Jahren gezahlten Preisen und den verkauften Quantitäten den Durchschnittspreis einer jeden Ware und dann durch Umkehrung dieser Zahl die Genufseinheit d. h. die Quantität, die man für 1 Mark erhält. Darauf berechnet er, wie viele solcher Genufseinheiten einer jeden Ware im ersten Jahre in den Verkehr gebracht werden; die Summe der Genufseinheiten aller Waren dividiert in den Erlös aus allen verkauften Mengen gibt alsdann den Preis der abstrakten oder allgemeinen Genufseinheit im ersten Jahre, dem nun der auf gleiche Art berechnete Preis der Genufseinheit im zweiten Jahre gegenübergestellt wird. Der Quotient aus dem ersten und dem zweiten Preise stellt nach Lehr die Änderung des Geldwertes vom ersten zum zweiten Jahre dar, und dieses Verhältnis wäre von Jahr zu Jahr weiter zu berechnen.

Diese Methode, bei der auch die Verschiedenheit der Mafseinheiten keine Schwierigkeit erzeugt, ist ohne Zweifel theoretisch korrekter als die von Drobisch empfohlene, jedoch meines Erachtens ebenfalls nicht unanfechtbar. Es liegt eine gewisse Willkürlichkeit darin, dafs die Genufseinheit zunächst für die einzelnen Waren aus dem Durchschnittspreise zweier Jahre berechnet und dann auf die einzelnen Jahre angewendet wird. Wenn man statt zwei drei, vier oder mehr Jahre zur Berechnung der durchschnittlichen Einzelpreise benutzte, so würde man für den Preis der allgemeinen Genufseinheit in den einzelnen Jahren immer mehr oder weniger verschiedene Werte erhalten, ohne dafs man sagen könnte, diese Berechnungsarten seien weniger berechtigt als die Lehr'sche. Die letztere läuft im wesentlichen darauf hinaus, dafs anstatt der abstrakten Genufseinheiten der Einzeljahre, die verschieden sind, eine gemeinschaftliche mittlere Genufseinheit als Mafseinheit zu Grunde gelegt wird. Prak-

tisch würde man — und zwar mit bedeutend geringerem Rechnungsaufwande — vielleicht ebenso gut auskommen, wenn man das Verfahren von Drobisch in der Art verbesserte, dafs man für jede Ware den Durchschnitt aus der verkauften Menge des Anfangs- und des Endjahres in Rechnung brächte.

Im übrigen enthält die Lehr'sche Schrift die Entwicklung einer sehr zweckmäfsigen Methode zur Darstellung von Preisbewegungen mittels einer logarithmischen Kurve, die durch zahlreiche, namentlich die Holzpreise betreffende Beispiele erläutert wird.

Trotz ihrer Mangelhaftigkeit wird wahrscheinlich die Methode der prozentmäfsigen Vergleichung des einfachen Mittels aus den Preisen einer Anzahl wichtiger Waren, also ohne Berücksichtigung der umgesetzten Quantitäten, noch immer vielfach zur ungefähren Schätzung der mutmafslichen Änderungen des Geldwertes verwendet werden. Auch Soetbeer befolgt sie in seinen „Materialien“, wo er im Anschlufs an eine frühere Arbeit die Hamburger Durchschnittspreise von 100 Warenarten für die Perioden 1847—1850, 1851—1860, 1861—1870, 1871—1875, 1876—1880 und 1881—1884 in systematischer Gruppierung zusammenstellt. Wenn auch die Frage in Betreff der inneren Wertveränderungen des Edelmetallgeldes aus dem Endergebnis dieser Übersichten meiner Ansicht nach nicht entschieden werden kann, so sind dieselben doch an und für sich von grofsem Interesse. Besonders beachtenswert sind die grofsen Unterschiede, die sich in der Preisbewegung der verschiedenen Hauptkategorien herausstellen. Setzt man die Durchschnittspreise von 1847—1850 gleich 100, so stellte sich der einfache Durchschnittspreis der Produkte der Viehzucht und Fischerei in den Jahren 1871—1885 auf 154.6 und 1881—1884 auf 153.0; dagegen waren die entsprechenden Prozentzahlen für die Bergwerks- und Hüttenprodukte bzw. 116.9 und 83.4. Angesichts solcher Zahlen wird man von vornherein wenig geneigt sein, die Wertänderung des Geldes selbst als wesentliche Ursache der Preisänderung zu betrachten, sondern die Ursache der letzteren hauptsächlich in den veränderten Produktions- und Marktbedingungen der Waren suchen.

Für alle Probleme der Preisbildung scheint auf den ersten Blick das Werk von Mulhall (Nr. 11) eine aufserordentliche Förderung zu bieten. Es giebt kurzweg mit bestimmten Zahlen Antwort auf eine Menge von Fragen, auf welche die übrigen Statistiker bisher höchstens mit gewagten Schätzungen antworteten. Z. B., wieviel gemünztes und wieviel ungemünztes Gold war zu bestimmten Zeiten auf der ganzen Erde vorhanden? Mulhall antwortet ohne weiteres: 1850 gemünzt 205 Mill. £., ungemünzt 425 Mill.; 1860 gemünzt 433 Mill., ungemünzt 478 Mill.; 1870 gemünzt 575 Mill., ungemünzt 600 Mill.; 1885 gemünzt 736, ungemünzt 768 Mill. Für Silber werden die entsprechenden Zahlen ebenfalls und mit gleicher Sicherheit gegeben. Aber noch mehr: Mulhall weifs ganz genau — worüber den übrigen Statistikern bisher nur zerstreute einzelne Daten vorlagen — wie sich in den sämtlichen Münzstätten die Prägungen auf neues Barrengold und auf umgeschmolzene alte oder fremde Münzen verteilt haben (s. S. 157). So sollen von 1850—1883 die Umprägungen z. B. in Frankreich 117 Mill. £., in Italien 7 Mill., in Holland und Belgien 9 Mill.,

in Spanien und Portugal 8 Mill. betragen haben. Aber woher stammen diese Zahlen?

Nicht minder genaue Auskunft weifs Mulhall über die in allen Ländern Europas und den Vereinigten Staaten verwendete Dampfkraft zu geben. Während Engel (Das Zeitalter des Dampfes) 1880 noch klagt, dafs die Dampfmaschinen-Statistik in den meisten Ländern noch durchaus unvollkommen sei und in manchen so gut wie gar nicht existiere, dafs man selbst in England blofs die Zahl der Dampf-Pferdekräfte in den unter den Fabrikgesetzen von 1833 und 1867 stehenden Industriezweigen nach einer Erhebung von 1871 kenne, giebt Mulhall die in der zivilisierten Welt verwendeten Dampfpferdekräfte für 1850 zu 6 315 000 an, von denen 1 785 000 auf stehende Maschinen, 4 190 000 auf Lokomotiven und 340 000 auf Schiffsmaschinen kamen. Für die Anfangsjahre der folgenden Jahrzehnte werden ebenfalls die entsprechenden Zahlen mit gleicher Bestimmtheit aufgeführt, ebenso, allerdings in etwas gröfserer Abrundung, für 1885, in welchem Jahre auf die drei Kategorien bzw. 10 500 000, 19 400 000 und 5 200 000 kommen sollen, zusammen also 35 100 000 Pferdekräfte gegen 28 930 000 im Jahre 1880. Von jener Gesamtsumme entfallen auf das Vereinigte Königreich 9 740 000, auf den europäischen Kontinent 14 820 000, auf die Vereinigten Staaten 10 540 000. Aber woher weifs Mulhall diese allerneuesten, in keiner amtlichen Publikation zu findenden Einzelheiten, die sich auf das Jahr beziehen, in dem sein Buch erschienen ist? Diese Frage nach der Quelle seiner erstaunlich detaillierten Angaben mufs man überhaupt sich an unzähligen Stellen des Buches vorlegen, aber nirgends findet sich darüber ein Aufschlufs, ebensowenig über die Grundlagen und die Methoden der zu Hilfe genommenen Schätzungen. Denn eine grofse, wenn nicht die gröfste Anzahl der Mulhall'schen Angaben beruht unzweifelhaft auf blofsen Schätzungen, aber zwischen diesen und den wirklichen statistischen Ermittelungen ist äufserlich kein Unterschied gemacht. Auch ist die Kontrolle noch dadurch erschwert, dafs meistens Durchschnitte aus mehreren Jahren angeführt werden. Indes bemerkt man auch ohne genauere Untersuchung viele Zahlen, die von den amtlichen Angaben oder zuverlässigen anderweitigen Ermittelungen abweichen. Schon die Ziffern der Edelmetallproduktion stimmen mit den von amtlichen und anderen Autoritäten gegebenen nicht überein. Die australische Goldproduktion z. B. bleibt nach Mulhall in den Jahren 1879—84 zwischen 4.0 Mill. und 4.4 Mill. £., was unzweifelhaft um $1^1/_2$—2 Mill. zu niedrige Zahlen sind. Für 1877 giebt er 8.3, Soetbeer dagegen rund 6.5 Mill. £. an, und für 1876 ist wieder seine Ziffer (6.5 Mill.) um 1.1 Mill. kleiner als die Soetbeer'sche. Die russische Produktion ist durchweg zu hoch angegeben. Von 1878—1884 steigt sie nach Mulhall regelmäfsig von Jahr zu Jahr um 0.2 Mill. £. und im ganzen von 5.0 auf 6.2 Mill., während sie in Wirklichkeit von 5.9 Mill. auf höchstens 5.0 Mill. zurückgegangen ist. Übrigens bleibt der Verfasser nicht einmal mit sich selbst in Übereinstimmung. Während S. 71 die gesamte Goldproduktion für 1860 auf 22.8 Mill. £., für 1870 auf 23.9 Mill. und für 1883 auf 18.2 Mill. gesetzt wird, finden sich S. 159 für dieselben Jahre 27.1 Mill., 25.1 Mill. und 19.2 Mill.

Das Gesagte wird genügen, um die wissenschaftliche Brauchbarkeit

des Mulhall'schen Buches mindestens zweifelhaft erscheinen zu lassen, wenn ihm auch eine geschickte Darstellung und Gruppierung seines Stoffes nicht abgesprochen werden kann. Die Bewegungen des Preisniveaus sucht der Verfasser dadurch zum Ausdruck zu bringen, dafs er den Wert der gesamten britischen Ein- und Ausfuhr im Durchschnitt der Jahre 1881—84 nach den Durchschnittspreisen der einzelnen Waren in den vorangegangenen vier Jahrzehnten bestimmt. Den Grad der Zuverlässigkeit dieser Rechnung zu kontrollieren, würde sehr schwer sein; gegen die Methode selbst kann man u. a. einwenden, dafs sie sehr verschiedene Bruchteile des wirklichen Umsatzes der verschiedenen Waren in Rechnung bringt. Bei rein exotischen Produkten, wie Baumwolle, Kaffee, Thee u. s. w. mag die Einfuhrmenge den Gewichtsfaktor bei der Bildung des Gesamtpreises genügend darstellen, nicht aber bei solchen, die, wie Getreide, auch im Inlande erzeugt werden und ebensowenig bei den Ausfuhrwaren. Übrigens weifs der Verfasser von allen wichtigeren Waren auch den inneren Absatz anzugeben, und da er vor nichts zurückschreckt, giebt er S. 131 eine Übersicht der Preise, welche die durchschnittlich in den Jahren 1881—1884 in der ganzen Welt produzierten wichtigeren landwirtschaftlichen und industriellen Erzeugnisse aller Art nach den Durchschnittspreisen der zehn vorhergegangenen Jahrzehnte gehabt haben würden. So soll 1881—1884 der Jahreswert der gesamten landwirtschaftlichen Produkte der Welt 3133 Mill. £., der der industriellen 1777 Mill. betragen haben, und diese Zahlen würden sich bei Anwendung der Durchschnittspreise von 1871—1880 auf bzw. 3293 und 2186 Mill. und nach den Preisen von 1801—1810 auf bzw. 4607 und 4344 Mill. stellen. Dieses letztere ungeheuerliche Resultat wird nur dadurch begreiflich, dafs der Verfasser die englischen Durchschnittspreise auf die Produkte aller Länder anwendet.

Theoretisch teilt Mulhall die Ansicht von Tooke und Newmarch, dafs die Preisbewegungen von der Menge der Edelmetalle unabhängig sind. Obwohl als Reaktion gegen die einseitige Quantitätstheorie berechtigt, ist diese Anschauung denn doch auch ihrerseits wieder einseitig. Die Geldmenge ist unzweifelhaft ein Faktor, der im allgemeinen einen Einflufs auf die Preise ausübt; aber er wirkt einerseits zusammen mit vielen anderen Faktoren und er kombiniert sich andererseits mit diesen nicht auf einfach arithmetische, sondern auf besondere, von dem ganzen Zusammenhange abhängende Weise, so dafs seine Wirkung unter Umständen vollständig verschwinden kann. Zur Erklärung der neueren Preisbewegungen aber dürfte das einzig geeignete Mittel darin bestehen, dafs die verschiedenen Warenarten für sich betrachtet und die konkreten Ursachen ihrer Preisänderungen ermittelt werden.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die dänische Steuergesetzgebung [1]).

Von Aleksis Petersen-Studnitz in Kopenhagen.

I. Staatssteuern.

Das dänische Staatsbudget führt in seinem § 4 als „direkte Steuern" folgende an: 1. Alte Grundsteuer, 2. Landsteuer und Ausgleichungssteuer, 3. Ausgleichungssteuer von den Städten, 4. Gebäudesteuer, und 5. Rangsteuer. Als „indirekte Steuern" bezeichnet das Budget (§ 5) folgende: 1. Stempelpapiereinnahmen, 2. Erbschaftssteuer, 3. Immobiliarverkehrsteuer, 4. Sporteln, 5. Zölle nebst Spielkartenstempel, Rübenzuckersteuer, Lagerhausmiete, Schiffsabgaben, Branntweinsteuer, Handelskonzessionen u. a. m.

Im Finanzjahre 1884—85 — dem letzten, für welches eine Rechnungsablage vorliegt — betrugen die Staatseinnahmen von den sogenannten „direkten Steuern" 9,4 Millionen Kronen [2]) und von den sogenannten „indirekten" beinahe viermal so viel, nämlich reichlich 36 Millionen Kronen. Zusammen also über 45 Millionen Kronen Steuereinnahmen. Selbstverständlich repräsentieren diese 45 Millionen nur einen Teil der sämtlichen Staatseinnahmen, nur einen Teil von dem, was die zwei Millionen Menschen, die im dänischen Staat wohnen, zur Bestreitung der Staatsausgaben entrichten müssen.

Wir wollen nun sehen, von welcher Beschaffenheit die Gesetze sind, mit Bezug auf welche die obengenannten Steuern entrichtet werden.

Die „direkten Steuern".

Der Maſsstab für die Besteuerung des landwirtschaftlich benutzten Bodens (der Landbesitztümer) ist in Dänemark das sogenannte

1) Das große von Prof. Falbe-Hansen und Prof. Scharling herausgegebene Werk „Danmarks Statistik" enthält in Band IV und V eine sehr ausführliche historisch-statistische Darstellung des dänischen Finanzwesens. In der folgenden Übersicht wurde diese Darstellung teilweise benutzt.

2) 1 Krone = 1 M. 12½ Pf.

„Hartkorn". In der Zeit vor 1660 war in den Erdbüchern (Jordeböger), die sich auf den Gütern der Krone, des Adels und der Geistlichkeit befanden, nicht nur die Abgabe jedes einzelnen Bauern an Korn, Butter, Eiern, Hühnern u. s. w. verzeichnet, sondern man hatte zu gleicher Zeit, um die Berechnungen zu erleichtern und die Besteuerung gleichmäfsiger zu machen, veranschlagt, wie grofs der Wert aller dieser Abgaben zusammen in der in dem betreffenden Landesteile gewöhnlichsten Kornart (Roggen oder Gerste) sei. Da diese beiden Kornarten „haardt Korn" (hartes Korn) genannt wurden, so wurde die Einnahme einer Herrschaft („Gods") durch die Angabe, wie viel „Hartkorn" es habe, bezeichnet. Später wurde jedoch „Hartkorn" der Mafsstab, nach welchem die Besteuerung der ländlichen Besitztümer bestimmt wurde; auch bezeichnet das „Hartkorn" ein gewisses Areal von einer gewissen Beschaffenheit.

Im Jahre 1660 ging die Regierungsveränderung vor sich, die in Dänemark den Absolutismus einführte. Nun wurde es Sache der Regierung, Steuern aufzulegen. Sie suchte deshalb nach einer Grundlage, wonach die Besteuerung des Grund und Bodens bestimmt werden konnte. Mit Hilfe der in den Erdbüchern der Herrschaften notierten Abgaben wurde die erste allgemeine, das ganze Land umfassende „Matrikel", die „Matrikel von 1664", ausgearbeitet. Diese litt jedoch an so ins Auge fallenden Ungleichheiten, dafs die Regierung bald erkennen mufste, dafs sie nicht ohne grofse Ungerechtigkeit als Mafsstab der Besteuerung benutzt werden könnte. Deshalb wurde sie aufgegeben, und die Matrikel von 1688, die jetzt sogenannte „alte Matrikel" trat an ihre Stelle. Diese Matrikel hatte ein langes Leben, ja, hat in gewissen Beziehungen noch jetzt Giltigkeit.

„Die alte Matrikel" wurde in den Jahren 1681—1688 ausgearbeitet. Sie basierte auf einer Ausmessung und Abschätzung aller Ländereien. Der als Ackerland benutzte Boden wurde auf den Inseln in 4, in Jütland in 6 Klassen geteilt, je nach der Güte des Bodens. Die Wiesenländer wurden auf Hartkorn, nach der Menge und Güte des Heues, das sie vermutlich liefern konnten, veranschlagt, und die Weiden nach der Anzahl von Vieh, der sie Weide geben konnten. Das Hartkorn der Wälder („Skovskyld"), welche gewöhnlich weniger Steuern als das Ackerland zu zahlen hatten, wurde gewöhnlich nach der Menge von Schweinen bestimmt, die in den Wäldern Mast finden konnten. Die Matrikel von 1688 enthielt auch Bestimmungen über das Hartkorn der Mühlen („Mölleskyld"), welches mit Rücksicht auf die Gröfse der Mühlen, die ungefähre Gröfse der Bevölkerung der Nachbarschaft u. s. w. festgestellt wurde, sowie auch über das Hartkorn der sogenannten „Königszehnten" (Kongetiende) und „Kirchenzehnten" (Kirketiende). An einigen Orten wurden auch auf die Einnahmen durch Fischerei-, Fähre-, Brücken- und Wegegeld u. s. w. Hartkorn gesetzt. Dieses Fischerei-, Fähren- und Brückenhartkorn ist jetzt aber ebenso wie das Mühlenhartkorn fortgefallen. Im ganzen enthielt die Matrikel von 1688 ungefähr 375 000 „Tonnen" („Tönder") Acker- und Wiesenhartkorn, 5000 Tonnen „Skovskyld", 5000 Tonnen „Mölleskyld", 36 000 Tonnen Königszehnten-Hartkorn, 38 000 Tonnen Kirchenzehnten-

Hartkorn, 16 Tonnen Fischerei-Hartkorn, und endlich 83 Tonnen Fähren- und Brücken-Hartkorn.

Die Klassifikation, welche die Matrikel von 1688 aufstellte, war, wie ersichtlich, ziemlich summarisch; doch waren vor 200 Jahren die Ackerbauverhältnisse noch sehr einförmig, weshalb die Matrikel wohl damals als Basis der Besteuerung dienen konnte. Im Laufe der Zeit veränderten sich jedoch die Verhältnisse auf eine solche Weise, dafs das auf Grund der Matrikel auferlegte Hartkorn unmöglich länger ein auch nur annähernd richtiges Bild der wechselseitigen Verhältnisse der Produktionskraft der verschiedenen Güter zu geben imstande war: manche Ländereien waren in hohem Grade, andere nur wenig verbessert worden; früher unbebaute Strecken waren bebaut worden; Wälder hatte man ausgerodet, und oft waren einzelne Teile eines Landgutes verkauft worden, ohne eine entsprechende Verteilung des Hartkorns, sondern so, dafs das ganze Hartkorn auf der Hauptparzelle ruhte, während die verkauften Parzellen steuerfrei waren. Im Anfange dieses Jahrhunderts war die Lage also so, dafs hohes Hartkorn gut auf Besitztümern ruhen konnte, die nicht so wertvoll waren, als andere, die mit geringerem Hartkorn belastet waren. Die Verteilung des Hartkorns nach der Matrikel von 1688 konnte deshalb gerechter Weise unmöglich als Grundlage für eine neue Verteilung der Steuern benutzt werden. Im Anfange dieses Jahrhunderts sah sich jedoch die dänische Regierung genötigt, den ländlichen Besitztümern neue Steuern aufzuerlegen; andererseits würde die Ausarbeitung einer ganz neuen Matrikel längere Zeit in Anspruch genommen haben, als die Staatskasse warten konnte. Deshalb wurde in der Verordnung vom 1. Oktober 1802, welche die neuen Abgaben bestimmte, festgesetzt, dafs durch eine neue Abschätzung und Ergänzung der alten Matrikel eine Grundlage zur Verteilung der Steuern geschaffen werden sollte. Diese Ordnung sollte jedoch nur ganz provisorisch sein, indem bestimmt wurde, dafs sofort die Ausarbeitung einer neuen Matrikel vorgenommen werden sollte, wonach zukünftig die Steuern verteilt werden könnten.

Gleich am Anfang des Jahrhunderts nahm man „die neue Matrikel", die nur Acker- und Wiesen-Hartkorn umfassen sollte, in Angriff, und ein Gesetz vom 24. Juni 1840 bestimmte das Inkrafttreten derselben auf den 1. Januar 1844; — es wurde also ungefähr 40 Jahre daran gearbeitet und sie kostete die verhältnismäfsig bedeutende Summe von 2,2 Millionen Kronen. Die Matrikel basierte sich auf Messungen und genaue Karten von allen ländlichen Besitztümern der Monarchie, sowie auch auf Taxationen der Güte des Bodens. Den besten Boden, den man finden konnte (der „Normalboden"), bezeichnete man mit der Taxe 24, und auf allen anderen Boden setzte man eine geringere Taxe, so dafs das Verhältnis zwischen den Taxen dem zwischen der Fruchtbarkeit des Bodens gleichkam. Boden zu Taxe 12 ist also Boden, dessen Fruchtbarkeit nur halb so grofs ist (oder richtiger gesagt: im Augenblick, da das Hartkorn bestimmt wurde, war), als die des Normalbodens, so dafs man von dem Boden zu Taxe 12 ein doppelt so grofses Areal als vom Normalboden besitzen müfste, um denselben Ertrag zu erzielen. Da nicht nur ganze Zahlen sondern auch Brüche bei dieser Verteilung der Taxen benutzt wurden, wurde

es erreicht, dafs nie 2 Stücke Boden von anerkannt verschiedener Beschaffenheit gleich hoch taxiert wurden, welches sich bei einer auch noch so eingehenden Klasseneinteilung nicht vermeiden läfst. Was die unfruchtbaren jütischen Heiden betrifft, so teilte man diese nur in 6 Klassen; die Wiesen wurden nach ihrem Heuertrage klassifiziert. Die Wälder wurden nicht neu abgeschätzt, für sie gilt noch immer die Matrikel von 1688, — ungeachtet dafs sich diese hauptsächlich daran gehalten hat, wie viele Schweine Mast darin finden konnten und wie bedeutend die Weide darin war — Momente, die für die heutigen Wälder ohne Bedeutung sind. Was den Ackerboden betrifft, so ging man mit der gröfstmöglichen Genauigkeit vor, doch nahm man nur Rücksicht auf ihre physische Fruchtbarkeit, ganz aufser Acht lassend, dafs Ländereien von gleicher Gröfse und gleicher Güte des Bodens einen ganz verschiedenen Wert haben können, da auch die Lage selbstverständlich von grofsem Einflufs auf den Wert ist. Schon hieraus mufste folgen, dafs die Verteilung des Hartkorns selbst von Anfang an kein richtiges Bild von dem Verhältnis der Werte der verschiedenen Güter geben konnte, deshalb hat eine „Tönde (Tonne) Hartkorn" auch immer in den verschiedenen Teilen des Landes einen sehr verschiedenen Wert repräsentiert. Im Laufe der Zeit sind die Ungleichheiten aber sehr bedeutend gestiegen, weil die verschiedenen Besitztümer in sehr verschiedenem Grade in der Kultur vorgeschritten sind und weil die Kommunikationsmittel u. dgl. m. die ursprünglichen Verhältnisse bald mehr, bald weniger verändert haben. Das Hartkorn ist deshalb nun ein äufserst mangelhafter Mafsstab für die Besteuerung.

Von Anfang an war es bestimmt, dafs die neue Matrikel eine gleiche Anzahl Tonnen („Tönde") Hartkorn als die alte von 1688 enthalten sollte. Auf eine Tonne Hartkorn kommen $5^1/_7$ Tonnen Land [1]) des Normalbodens. Da man jedoch annahm, dafs der Boden, auf welchen eine niedrigere Taxe gesetzt war, durch Verbesserungen einen ebenso grofsen Wert erhalten konnte als der, welcher höher taxiert war, während Boden, welcher schon beinahe so gut war als Normalboden, nur schwer noch weiter gebracht werden konnte, so wurde beschlossen — sehr willkürlich —, dafs kein Boden in Wirklichkeit höher als auf 20 taxiert werden sollte, und auf Boden von dieser Taxe wird ein wenig mehr als 6 Tonnen Land auf 1 Tonne Hartkorn gehen. Durchschnittlich gehen im ganzen Lande $17^1/_2$ Tonne Land (also 9—10 Hectares) auf 1 Tonne Hartkorn (auf den dänischen Inseln nur 10, in dem weniger fruchtbaren Jütland hingegen 26 Tonnen Land durchschnittlich auf 1 Tonne Hartkorn). Von dem als zur niedrigsten Klasse gehörenden Heideboden jedoch 2962 Tonnen Land (über 1600 Hectares) auf 1 Tonne Hartkorn.

Die Anzahl von Tonnen Hartkorn, die das Land umfafst, wird im Laufe der Zeit etwas, wenn auch nicht wesentlich, verändert. Auf der einen Seite geht etwas von dem landwirtschaftlich benutzten Boden ver-

---

1) 1 Tonne („Tönde") Land = 55 Are. 1 Tonne Hartkorn von dem allerbesten Boden (Normalboden), zur Taxe 24, ist also = 288 Ares. Ist die Güte des Bodens nur $^1|_2$, $^1|_4$, $^1|_6$ u. s. w. des Normalbodens (also resp. Taxe 12, 6, 4 u. s. w.), so wird das Areal einer Tonne Hartkorn folglich resp. 2, 4, 6 u. s. w. mal so groß sein.

loren durch Anlage von Eisenbahnen, Wegen, Kirchhöfen und durch Wegspülen und Überschwemmungen vom Meere; auf der anderen Seite wird der Flächenraum vergröfsert, indem man dem Meere Land abgewinnt. Einiger Zuwachs fand auch statt durch Einverleibung früherer schleswigscher Distrikte in das Königreich. (Gesetz vom 29. März 1867.) Das Hartkorn der ländlichen Besitztümer beträgt im ganzen ungefähr 370000 Tonnen (abgesehen von einer unbedeutenden Anzahl von Tonnen Hartkorn auf der kleinen 10 geogr. □ Meilen grofsen Insel Bornholm, wo die Verteilung des Hartkorns eine andere ist, als im übrigen Dänemark; die Insel Bornholm hat überhaupt ihre besonderen Steuerverhältnisse, auf welche im folgenden keine Rücksicht genommen werden wird.)

Viele Steuern — höchst ungleichmäfsig verteilt und in jeder Beziehung von sehr verschiedenartiger Beschaffenheit — wurden im Laufe der Zeit nach dem Hartkorn als Mafsstab dem Grund und Boden auferlegt. Nach und nach sind jedoch die Hartkornsteuern vereinfacht worden und jetzt findet man nur noch folgende:

Alte Grundsteuer („Gammelskatten") wird laut der Verordnung vom 24. Juni 1840 und dem Gesetze vom 20. Juni 1850, die Ausgleichung des Unterschiedes zwischen privilegiertem und unprivilegiertem Hartkorn betreffend, sowie mit Bezug auf das Gesetz vom 29. März 1867, betreffend die früheren schleswigschen Distrikte, erhoben. Das erste dieser drei Gesetze, die Verordnung vom 24. Juni 1840, bestimmte, dafs die neue Matrikel den 1. Januar 1844 in Kraft treten sollte und dafs die damals bestehende Landsteuer zu gleicher Zeit in einen „Gammelskat" nach dem Hartkorn der älteren Matrikel und einen „Landskat" nach dem Hartkorn der neuen Matrikel geteilt werden sollte. Bei Erlassung dieses Gesetzes bestand noch ein Unterschied zwischen dem „privilegierten" Hartkorn (d. h. Hartkorn, welches nach den älteren Gesetzen entweder steuerfrei war, oder doch eine Steuererleichterung genofs [1]) und „unprivilegiertem" Hartkorn (d. h. Hartkorn, welches keine Steuervergünstigung genofs.) Die Verordnung vom 24. Juni 1840 setzte den „Gammelskat", der eine unveränderliche Last auf den Besitztümern wurde, auf 5 Reichsthaler pr. Tonne privilegierten und 6 Reichsthaler 80 Skilling [2]) pr. Tonne unprivilegierten Hartkorns fest. Durch das Gesetz vom 20. Juni 1850 wurde festgestellt, dafs der frühere Unterschied zwischen privilegiertem und unprivilegiertem Hartkorn auf die Weise „ausgeglichen" werden sollte, dafs das früher privilegierte ebenso viel Steuer als das unprivilegierte Hartkorn entrichten sollte. (Allerdings wurde zu gleicher Zeit bestimmt, dafs den Besitzern des früher privilegierten Hartkorns ein Betrag teils in Staatsobligationen, teils in barem Gelde ausgezahlt werden sollte, welcher Ersatz leistete für das, was sie durch Aufhebung der Steuererleichterung verloren; die „Egalisierung" des Hartkorns geschah also nur der Form nach.) Also ruht nun der „Gammelskat" mit 6 Reichsthalern

---

1) Die hier erwähnten Steuerprivilegien waren ursprünglich ein persönliches Benefizium für den Adel, wurden aber später überhaupt den Gutsherren, die Besitzungen von einer gewissen, bedeutenden Größe (wenigstens 200 Tonnen Hartkorn „Bauerngut", außer des „Haupthofes") besaßen, eingeräumt, wurde also eine Prämie für große Besitzungen.

2) 1 Reichsthaler = 96 Skilling = 2 M. 25 Pf.

80 Skilling auf jeder Tonne Hartkorn und bringt folglich der Staatskasse jährlich 5 Millionen Kronen ein. Wenn ein Landgut geteilt wird, wird natürlich auch der „Gammelskat" geteilt; aber die Verteilung der Steuer auf die verschiedenen Parzellen wird nach den Regeln des neuen Hartkornes (das Hartkorn nach der Matrikel von 1844), welches auf dem Besitztum lastet, vorgenommen. Insofern die Rede von Acker- und Wiesen-Hartkorn ist, hat die alte Matrikel, die auch nicht bei der Verteilung der kommunalen Abgaben in Anwendung kommt, aufgehört zu wirken.

Wie oben angeführt bestimmte die Verordnung vom 24. Juni 1840, dafs die ländlichen Besitztümer aufser dem oben besprochenen „Gammelskat" einen „Landskat" entrichten sollten. Dieser betrug der genannten Verordnung, betreffend die Egalisierung des Hartkorns, zufolge 44 Skilling pr. Tonne Hartkorn. Im Jahre 1868 wurde diese Steuer auf 60 Skilling erhöht. Bis dahin hatten nämlich die Hartkornbesitzer die Verpflichtung gehabt, das Heer mit Pferden zu versorgen; diese Verpflichtung wurde nun aufgehoben und als Ersatz für die vermehrte Ausgabe, mit welcher dadurch die Staatskasse belastet wurde, wurde die Landsteuer um 16 Skilling pr. Tonne Acker- und Wiesenhartkorn, und um 8 Skilling pr. Tonne „Skovskyld" erhöht. (Cfr. Gesetz vom 26. Mai 1868 § 4). Aufserdem wird der Matrikel von 1688 zufolge 3 Rigsdaler 62 Skilling „Skovskyld", zusammen mit den eben genannten 8 Skilling also 3 Rigsdaler 70 Skilling entrichtet. Durch ein Gesetz vom 20. Juni 1850 wurde aufserdem die sogenannte Ausgleichungssteuer („Ligningsskat") eingeführt — eine Steuer, die an Stelle mehrerer älterer, sehr verschiedenartiger Steuern treten sollte. Diese Steuer sollte 1 Rigsdaler 24 Skilling pr. Tonne Acker- und Wiesenhartkorn und 60 Skilling pr. Tonne „Skovskyld" betragen. Also macht nun die gesamte Land- und Ausgleichungssteuer 1 Rigsdaler 84 Skilling pr. Tonne Acker- und Wiesenhartkorn und 4 Rigsdaler 34 Skilling pr. Tonne „Skovskyld" aus. An die Landsteuer schliefst sich ferner die Landsteuer auf die Zehnten (infolge der Verordnung vom 15. April 1818, Verordnung vom 10. Januar 1823 und Verordnung vom 24. Juni 1840.) Für jede Tonne Acker- und Wiesen-Hartkorn, wovon „Königszehnten" (Kongetiende) und „Kirchenzehnten" (Kirketiende) entrichtet wird, bezahlt der, welcher den Zehnten entrichtet, eine kleine Abgabe (3 oder unter besonderen Verhältnissen 16 Skilling.) Aufserdem ist der Zehnte auf die Weise besteuert, dafs auf das matrikulierte Zehnten-Hartkorn, auf welches der Zehnte durch die alte Matrikel festgestellt wurde, eine Abgabe auf den „Königszehnten" von 32 Skilling pr. Tonne, auf den „Kirchenzehnten" von 24 Skilling pr. Tonne gelegt ist.

Die gesamte Land- und Ausgleichungssteuer bringt der Staatskasse jährlich 1,7 Millionen Kronen ein.

Wir wollen hier an dieser Stelle die Besprechung einer Abgabe einschalten, die zwar nicht der Staatskasse zufliefst, doch aber zum gröfsten Teil zur Befriedigung von Staatszwecken verwendet wird. Wir meinen den Zehnten.

Vor der Reformation wurde der Zehnte zu drei gleichen Teilen unter dem Bischof, dem Pfarrer und der Kirche verteilt. Bei der Reformation aber nahm der König den dem Bischof zukommenden Zehnten für sich, und seit der Zeit hat dieser Teil des Zehnten den Namen Königszehnter. Ein Teil des Königszehnten wurde später der Universität, Schulen, Hospitälern und anderen öffentlichen Stiftungen übertragen, ein Teil wurde zur Besoldung der neuen protestantischen Bischöfe und anderer Geistlichen angewandt, und ein Teil endlich wurde Privaten überlassen, so dass nur wenig im unmittelbaren Besitz des Staates geblieben ist. Was zur Besoldung der protestantischen Bischöfe zurückgelegt wurde, ist in unserer Zeit, als die Bischöfe nach und nach feste Gage erhielten, in die Staatskasse eingezogen worden, weshalb in den Staatsrechnungsbüchern eine Summe als „Einnahme von übernommenen Bischofszehnten" aufgeführt ist. Der Kirchenzehnte, dessen Ertrag zur Instandhaltung und zum Gebrauch der Kirchen bestimmt war, fiel ursprünglich ganz ungeteilt den Kirchen zu; nach der Reformation aber gingen die meisten Kirchenzehnten allmählich an Private über, ja, wurden geradezu ein Gegenstand des Kaufes und Verkaufes. Doch hat der private Zehntherr die Pflicht, die betreffende Kirche in Stand zu halten. Der Priesterzehnt (Prästetiende) wird noch immer fast ungeteilt zur Besoldung der Geistlichkeit verwendet.

Nicht alle Güter sind der Zehntenpflichtigkeit unterworfen. Es gelang dem Adel nach der Reformation in dem Grade sich Zehntenfreiheit für seine Güter zu verschaffen, dass beinahe aller Boden, der vor 1660 unter einem sogenannten „Sädegaard"[1]) lag, zehntfrei ist. Zehntfrei sind ausserdem einzelne Grundstücke, welche aus besonderer Gnade Zehntfreiheit haben, die zu Pfarrhöfen und Schulen gehörigen Ländereien, bisher unbebauter Boden u. s. w.

Man unterscheidet zwischen „Kornzehnt" — ein Zehnt, der ursprünglich in natura entrichtet wurde, auf die Weise, dafs der Zehntherr geradezu jede zehnte Garbe auf dem Felde auszählte — und „Viehzehnt" — der jedoch schon im vorigen Jahrhundert in eine Geldabgabe verwandelt wurde. Der Viehzehnt kam auf den Inseln fast ausschliesslich nur dem Geistlichen zu; in Jütland dagegen wurde er wie der Königszehnt in drei gleiche Teile geteilt: Königs-, Kirche- und Priesterzehnt.

An einigen Orten wurde dem Geistlichen auch (ab und zu vielleicht auch der Kirche) der sogenannte Smaaredsels-Zehnte und Midsommer-Zehnte gegeben, welcher aus Gaben an Naturalien, als Eiern, Käse, Milch u. s. w. bestand; später wurde dieser Zehnte in eine feste Abgabe an Gerste verwandelt. An einigen Orten wurde ausserdem eine Art Zehnt an den Küster entrichtet, „Degnetrave", welche jedoch nur $^1/_3$ von des Predigers Zehnt, also $^1/_{90}$ vom Ertrage des Bodens ausmachte.

Im Laufe der letzten hundert Jahre hat der Zehnte insofern seinen Charakter verändert, dafs er (— während er früher ein Teil des jährlichen Ertrages war, also eine Abgabe, die mit dem Gewinne des Jahres stieg

1) „Sädegaard" d. h. ein Hof („Gaard"), wo vor 1660 eine adlige Familie ihren Sitz („Säde") gehabt hat, oder auch ein Hof, der später durch spezielle königliche Erlaubnis in die Klasse der „Sädegaarde" aufgenommen worden ist.

und fiel —) nun hingegen eine feste Abgabe geworden ist, welche jedes Jahr mit dem einmal für alle festgesetzten Betrage entrichtet wird. Schon am Schlusse des vorigen Jahrhunderts fing die Regierung an, in Erkenntnis der Mängel des Naturalzehnten darauf hinzuarbeiten, dafs derselbe zu einer festen Abgabe würde. Und durch Verordnung vom 8. Januar 1810 versuchte man das ganze Zehntwesen zu ordnen. Es dauerte jedoch lange, ehe man sich in Güte über die Ablösung des Zehnten verständigte, besonders weil die Bedingungen den Zehntpflichtigen oft nicht vorteilhaft genug erschienen. Darum bestimmte ein Gesetz vom 14. April 1852, dafs aller Kornzehnt bis zum 1. Januar 1856 in feste jährliche Abgaben verwandelt werden sollte. Von demselben Tage an konnte auch kein Landbesitz mehr zehntpflichtig werden: alles Land, welches vor dem 1. Januar 1856 nicht zehntpflichtig war, sollte für immer zehntfrei bleiben. (Die Verordnung vom 8. Januar 1810 hatte nämlich mit Rücksicht auf einzelne zur Kultivierung bestimmte, früher unkultivierte Ländereien, nur eine Zehntfreiheit für einen Zeitraum von 20 Jahren eingeräumt.)

Ein Teil des zehntpflichtigen Bodens (der zu den Städten gehörige Boden und Bornholm) hat keinen Königszehnten zu entrichten. Dieser Zehnt lastet deshalb nur auf c. 313 000 Tonnen Hartkorn, der Kirchenzehnt dagegen auf ungefähr 325 000 und der Priesterzehnt auf ungefähr demselben Areal. Von dem gesamten Hartkorn ist beziehungsweise c. 83 und c. 86 pct. zehntpflichtig. Es ist jedoch zu bemerken, dafs der Königszehnt und Kirchenzehnt zum nicht geringen Teil das Eigentum von den Zehntpflichtigen selbst ist (in 1872 resp. 64 000 und 87 000 Tonnen Hartkorn), so dafs in diesen Fällen es sich eigentlich verhält als ob kein Zehnt gegeben würde. Der Priesterzehnt gehört in keinem Falle den Zehntpflichtigen selbst.

Zum gröfsten Teil wird der Zehnte in Korn entrichtet, — entweder in natura oder nach der Kapiteltaxe des Jahres. Zwei Drittel des zehntpflichtigen Hartkorns erstatten die Ablösungssumme in Korn nach der Kapiteltaxe des Jahres [1]); nicht ganz ein Drittel erstattet dieselbe in Korn in natura; und in einzelnen, seltenen Fällen wird ein fester Geldbetrag bezahlt.

Am häufigsten wird der Zehnt in Gerste in natura oder nach der Kapiteltaxe erstattet (nämlich über 390 000 Tonnen [2]) Gerste), darnach in Hafer (ca. 125 000 Tonnen); seltner in Weizen (ca. 14 000 Tonnen), Buchweizen und Erbsen; noch seltener in Butter.

Der Wert des Zehnten kann auf ungefähr 7 Millionen Kr. veranschlagt werden, wovon knapp $^1/_3$ auf den Königszehnt, ca. $^1/_3$ auf den Kirchenzehnt und etwas über $^1/_3$ auf den Priesterzehnt kommt, — also ein Gesammtwert, der gröfser ist als der Betrag der alten Grundsteuer und der Land- und Ausgleichungssteuern zusammen — und welcher unge-

1) In den verschiedenen Gegenden des Landes wird jedes Jahr ein offizieller Preis festgesetzt („Kapitelstaxt") für Roggen, Gerste, Hafer, Weizen, Erbsen, Buchweizen, Butter u. dgl. Diese offizielle Preisbestimmung wird bei der Berechnung von verschiedenen Abgaben benutzt.

2) 1 Tonne = 1,4 Hektoliter.

führ 22 Kr. pr. Tonne zehntpflichtigen Hartkorns im Durchschnitt ausmacht (— im Durchschnitt! auf den einzelnen zehntpflichtigen Ländereien lastet der Zehnt mit sehr ungleichem Druck, je nach der Zeit, in welcher die Ablösung vor sich ging, und nach den Umständen, die die Ablösung beeinflufsten). Sowie nun dieser Wert weit gröfser ist als der Wert des Zehnten in der ersten Hälfte des Jahrhunderts, gar nicht von früheren Jahrhunderten zu sprechen, so würde der Zehnte auch nun viel mehr wert sein als die genannte Summe, wenn derselbe nicht abgelöst worden wäre, sondern noch immer in natura als ein Bruchteil der Grösse des jährlichen Ertrages entrichtet würde; was die Landwirte dadurch gespart haben, dafs der Zehnt auf eine bestimmte Summe festgesetzt wurde, ist sehr bedeutend.

Übrigens hat der Zehnt, faktisch betrachtet, nicht den Charakter einer Steuer, sondern wirkt wie eine Grundlast, welcher beim Kaufe und Verkaufe der Besitzung so Rechnung getragen wird, dafs mehr oder weniger für das Gut bezahlt wird, im Verhältnis, ob es zehntfrei oder zehntpflichtig, ob es mit einem gröfseren oder geringeren Zehnt belastet ist.

Das oben erwähnte Gesetz vom 20. Juni 1850, welches mehrere ältere Steuern aufhob und zum Ersatz dafür eine sogenannte „Ausgleichungssteuer" einführte, hob nicht blofs Steuern auf, die auf den ländlichen Besitztümern gelastet hatten, sondern auch Steuern, welche auf den Städten lagen, und zum Ersatz für dieselben wurde die sogenannte Ausgleichungssteuer der Städte (Ligningsskat af Köbstäderne) eingeführt. Diese Steuer bringt im ganzen die bescheidene Summe von 215 000 Kr. ein, wovon Kopenhagen 105 000 Kr. tragen mufs, die Provinzialstädte 110 000 Kr. Dieser letzte Betrag verteilt sich auf die einzelnen Provinzialstädte im Verhältnis zu den Versicherungssummen ihrer Gebäude und im Verhältnis zu ihrer Volkszahl nach der zu jeder Zeit zuletzt abgehaltenen Volkszählung. Die Steuer wirkt also wie eine den Kommunen, nicht wie eine den einzelnen Bürgern auferlegte Abgabe.

Das oben besprochene Steuergesetz vom 1. Oktober 1802 enthielt neben seinen Bestimmungen betreffend die Besteuerung der Landgüter zugleich Vorschriften betreffend eine Gebäudesteuer (auch nach der Weise seiner Besteuerung Kvadrat- oder Arealsteuer genannt.) Die Steuer war bestimmt eine Ergänzung der durch dasselbe Gesetz gebotenen Besteuerung der Landwirtschaft zu bilden, und sie wurde deshalb nicht nur auf alle Gebäude in den Städten, sondern auch auf die meisten Gebäude auf dem Lande gelegt, welche nicht von Landwirtschafttreibenden bewohnt werden (also auf Villen, Fabriken, Gasthäuser, Mühlen und andere nicht landwirtschaftliche Gebäude). Die Steuer war darauf berechnet (und thut es in den meisten Fällen auch) dem Mieter zur Last zu fallen, ist also eine Verbrauchssteuer, eine Steuer auf den Gebrauch von Wohnungsraum. Sie ist im Laufe des Jahrhunderts mehrere Male modifiziert worden, besonders durch die Verordnung vom 17. April 1816 und das Gesetz vom 16. April 1873 und ausserdem durch verschiedene gesetzliche

Bestimmungen betreffend ihre Ausführung in den Städten und auf dem Lande. In Kopenhagen sind Wohnungen, die nicht über 80 □ Ellen, „Alen“ [1]), enthalten, steuerfrei. Frei sind ausserdem: Keller unter Seiten- und Hintergebäuden und auch Keller unter Vorderhäusern, wenn der Keller weder zur Wohnung noch zu Zwecken des Erwerbes (Gewerbebetrieb) benutzt wird, unbewohnbare Bodenräume, öffentliche Gebäude, die nicht von Beamten bewohnt werden, Wohnungen, die von Personen, die unter dem Armenwesen stehen, bewohnt werden, sowie auch Wohnungen, die $^{1}/_{2}$ Jahr oder länger unbenutzt stehen. Die Steuer beträgt $4^{1}/_{8}$ Skilling pr. □ Alen für Vorderhäuser und $2^{3}/_{4}$ Skilling pr. □ Alen für Seiten- und Hintergebäude sowie für Lagerhäuser und Ställe.

In den Provinzialstädten wird die Steuer, je nach der Versicherungssumme der Gebäude berechnet. Steuerfrei sind hier alle Häuser mit einer Versicherungssumme von weniger als 200 Rigsdaler, öffentliche, nicht von Beamten bewohnte Gebäude, Wohnungen, die von unter dem Armenwesen stehenden Personen bewohnt werden, und unbewohnte Wohnungen. Die Steuer wird auch hier pr. □ Alen etageweise berechnet, und beträgt 3 Skilling pr. □ Alen in jeder Etage für Häuser, deren Versicherungssumme 4000 Rigsdaler überschreitet. Für Häuser mit niedrigerer Versicherungssumme wird sie stufenweise ermässigt, so dafs sie nur $^{3}/_{4}$ Skilling beträgt, wenn die Versicherungssumme nicht höher als zwischen 200 und 300 Rigsdaler ist.

Für das Land gelten dieselben Regeln als für die Provinzialstädte, doch so, dass nur die obengenannten nicht landwirtschaftlichen oder nicht von Landwirten (sowie Fischern) benutzten Häuser steuerpflichtig sind.

Diese Steuer bringt in Kopenhagen ungefähr 1 Million Kronen, in den Provinzialstädten etwas über $^{3}/_{4}$ Million, und auf dem Lande etwas über $^{1}/_{2}$ Million, zusammen etwas über $2^{1}/_{4}$ Millionen Kronen. Ihr Ertrag ist ungefähr das ganze Jahrhundert hindurch im schnellen Wachsen gewesen, — dank der Zunahme der Bevölkerung und den daraus folgenden Neubauten.

Eine unbedeutende direkte Steuer ist endlich die sogenannte **Rangsteuer**, welche ungefähr 60 000 Kronen einträgt. Sie wurde im Jahre 1764 eingeführt, wurde aber später etwas verändert und schliefst sich an die in Dänemark geltende „Rangfolge.“ Die Rangfolge wurde durch Verordnungen vom 14. Oktober 1746 und 12. August 1808 bestimmt, ist aber durch verschiedene königliche Resolutionen der späteren Jahre näher bestimmt worden. Infolge dieser Verordnungen und Resolutionen sind Beamte und Personen, denen Titel verliehen sind, in Dänemark nach einem sehr weitläufigen Rangsystem gruppiert. Es ist zwischen neun Rangklassen zu unterscheiden, und die in diese Klassen gehörigen Personen haben eine jährliche Steuer von beziehungsweise 160 Kronen, 140 Kronen, 80 Kronen, 48 Kronen, 36 Kronen, 30 Kronen, 24 Kronen, 16 Kronen und 12 Kronen zu entrichten. Von der Pflicht, Rangsteuer zu zahlen, giebt es jedoch verschiedene Ausnahmen. Die wichtigste ist die zufolge des Gesetzes vom 26. März 1870, welches allgemeine Bestimmungen betreffend

1) 1 Alen = 0,628 Meter, 1 □ Alen = 0,394 □ Meter.

die Gehaltsverhältnisse etc. der Beamten enthält. Diesem Gesetz zufolge ist nämlich die Rangsteuer für den mit aus dem Amte selbt folgenden Rang fortgefallen. Insofern hingegen der Rang eine Folge eines Titels ist, der nicht mit einem Amt verbunden ist, so mufs die Steuer in der Regel gezahlt werden. Durch ebengenanntes Gesetz ist die Zahl der rangsteuerpflichtigen Personen bedeutend vermindert worden, und die Steuer bringt nun erheblich weniger ein als vor 1870.

Noch ist mit Rücksicht auf Erhebung der direkten Steuern zu bemerken, dass dieselbe auf dem Lande durch sogenannte „Amtsforvaltere" vor sich geht, während sie in den Städten vom Magistrat eingesammelt und von diesem den sogenannten „Amtstuer" überwiesen werden. In Kopenhagen erhalten die Steuereinsammler („Rodemestre") 2 Procent von dem eingenommenen Betrage als Vergütung für Einsammlung der Gebäude- und Rangsteuer. Die Messungen und die lokale Kontrole bezüglich der Gebäudesteuer geschieht in Kopenhagen durch den Magistrat, auf dem Lande durch die Feuerwehrdirektoren („Branddirektör"). Die stehenden Steuern und Abgaben an die Staatskasse sind zweimal im Jahre fällig und werden am 1. April und 1. Oktober, jedesmal zur Hälfte des jährlichen Betrages, eingesammelt.

Indirekte Steuern.

Wie oben bemerkt, führt das dänische Staatsbudget die Stempelabgaben als ersten Posten unter den „indirekten Steuern" auf. Dieser Einnahmeposten, welcher in Wirklichkeit aus Abgaben und Gebühren sehr verschiedener Art zusammengesetzt ist, wenn die Weise der Erhebung, die Stempelform auch gemeinsam für alle ist, brachte der Staatskasse im Finanzjahre 1884—85 beinahe 3 Millionen Kronen, — ein bedeutend grösserer Betrag als der, welchen der Staat in früheren Zeiten durch diese Abgaben einnahm.

Die Erhebung von Gebühren und Abgaben in Stempelform ist in Dänemark mehr als zweihundert Jahre alt: schon eine Verordnung vom 21. Juli 1657 enthält Bestimmungen über Erhebung von Steuern in Stempelform. Ursprünglich wurde diese Steuer als einstweilige Kriegssteuer eingeführt, aber bald wurde eine stehende Steuer daraus. Seit ihrem Ursprung in Dänemark ist sie Gegenstand vieler Gesetze geworden, — das auf diesem Gebiete jetzt bestehende Hauptgesetz ist aber das Gesetz vom 19. Februar 1861. Dies Gesetz hat die frühere sehr komplizierte Gesetzgebung vereinfacht und reguliert, ist aber doch selber ein ziemlich kompliziertes Gesetz. Es enthält in sich ein System von Verkehrssteuern und nebenbei eine Menge von Gebühren. Es beabsichtigt jeden Wertumsatz, der sich durch ein Dokument manifestiert, zu besteuern. Das Gesetz, das eigentlich nur den Verkehr von inländischen Werten betraf, wurde den 25. März 1872 durch ein neues Gesetz ergänzt, wodurch ausländische Staatsobligationen und andere öffentliche, ausländische Geldeffekten stempelpflichtig gemacht wurden. Ein Gesetz vom 21. März 1874 schrieb vor, in welcher Weise die Stempelabgaben, die früher in „Rigsmönt" (die ältere Währung) berechnet wurden, künftig in der neuen Währung berechnet werden sollten, gab ferner einige Erleichterungen.

Die Hauptregel — die jedoch nicht wenige Ausnahmen hat — ist, daſs alle Urkunden stempelpflichtig sind, wenn sie auf Geld oder Geldes Wert lauten, und durch welche Rechte oder Verpflichtungen begründet oder übertragen werden, ferner Gesuche an den König und die Ministerien, Bürgerbriefe und Erwerbsscheine, Konzessionen, Bewilligungen, Ernennungen, verschiedene Atteste, eine Menge Dokumente die Rechtspflege betreffend u. s. w. Die Abgabe wird entweder mit $\frac{2}{3}$ resp. $\frac{1}{6}$ Proz. des Wertes oder nach besonderer Taxe berechnet. In der Regel ist nur ein Exemplar des Dokumentes stempelpflichtig, so daſs bekräftigte Abschriften und Duplikate stempelfrei sind, wenn das Hauptdokument gestempelt ist. Das Stempeln geschieht entweder dadurch, daſs das Dokument auf Stempelpapier geschrieben wird, oder dadurch, daſs Stempelmarken auf das Papier geklebt werden. Die Übertretung der Stempelpflicht hat eine Buſse zur Folge.

Die Einnahme von den Stempelabgaben steigt im ganzen, — was ganz natürlich ist, da sie gröſstenteils mit der Entwickelung des Verkehrs Hand in Hand gehen muſs. Da sie aber ziemlich genau an die wirtschaftlichen Konjunkturen geknüpft ist, muſs sie doch verschiedenen Schwankungen unterworfen sein. Beispielsweise werde hier angeführt, daſs, nachdem die Stempeleinnahmen in den Kriegsjahren 1848—50 stark gedrückt gewesen waren, hoben sie sich wieder in den fünfziger Jahren und erreichten in 1857 2 Millionen Kronen, — eine bedeutendere Höhe als je zuvor. Die schlechten Jahre aber, welche der Handelskrisis von 1857 folgten, drückten die Einnahmen wieder nieder, und im Kriegsjahr 1864 fielen sie bis auf $^3/_4$ Millionen Kronen. Bald hoben sie sich aber wieder, wurden abermals während der schlechten Zeiten in der letzten Hälfte der siebziger Jahre reduziert und haben sich nun in den achtziger Jahren wieder gehoben, so daſs sie jetzt, wie oben angegeben, 3 Millionen Kronen einbringen. —

Der zweite Posten unter den „indirekten Steuern" des Budgets ist die Erbschaftssteuer.

Durch Verordnung vom 12. September 1792 wurde die Kollateralsteuer und durch Verordnung vom 8. Februar 1810 eine neue Abgabe, die von jeder Hinterlassenschaft, — wenn die genannte Masse der Hinterlassenschaft nicht weniger als 100 Rigsdaler betrug — eingeführt. Durch Gesetz vom 19. Februar 1861 wurden diese Verordnungen in der Weise modifiziert, daſs die dänische Erbschaftssteuer nach ihrer jetzigen Fassung beträgt:

1. 1 Proz. von den den Gatten, den Kindern oder den Eltern zufallenden Erbteilen;
2. 4 Proz. von den den Geschwistern oder den Kindern derselben zufallenden Erbteilen;
3. 7 Proz. von den den ferneren Verwandten oder Nichtverwandten zufallenden Erbteilen.

Die Einnahme der Staatskasse durch diese Steuer beträgt ungefähr $1^1/_2$ Millionen Kronen jährlich, wovon ungefähr die Hälfte der oben unter 1. genannten Steuerklasse, reichlich ein Drittel der zweiten und ungefähr ein Viertel der dritten Steuerklasse zu verdanken ist.

Außer mit der Erbschaftssteuer sind die Hinterlassenschaften auch mit Stempelabgaben und Gebühren belastet in einem doch wenig drückenden Grade.

Als Nr. 3 unter den indirekten Steuern steht die Immobiliarverkehrsteuer. Dieselbe Verordnung vom 8. Februar 1810, die eine allgemeine Erbschaftssteuer einführte, bestimmte auch, daſs, wenn Liegenschaften verkauft oder verschenkt werden, soll $^1/_2$ Proz. des Wertes der Liegenschaften der Staatskasse entrichtet werden. Durch diese Steuer, die eine sehr irrationelle Belastung des Verkehrs verursacht, hatte die Staatskasse im Finanzjahre 1884—85 eine Einnahme von 860000 Kronen, — d. h. dreimal so viel als die Einnahme, die die Steuer vor 20 Jahren der Staatskasse verschaffte.

„Sporteln" nehmen den vierten Platz unter den „indirekten Steuern" des Budgets ein. Unter dem Namen „Sporteln" flieſsen der dänischen Staatskasse jährlich ungefähr 2 Millionen Kronen zu. Diese Einnahme der Staatskasse ist in diesem Jahrhundert auſserordentlich gestiegen: vor 20 Jahren machte sie kaum die Hälfte von dem jetzigen Betrage aus, und vor dieser Zeit noch weniger; — das bedeutet aber nicht, daſs nun die Bürger in entsprechendem Grade mehr an Sporteln entrichten: der Grund davon ist, daſs die Beamten früher in groſsem Umfange mit Sporteln besoldet wurden, wohingegen die Sporteln nun gröſstenteils in die Staatskasse flieſsen, aus welcher dafür den Beamten mehr an Gage ausgezahlt wird; besonders bestimmte ein Gesetz vom 19. Februar 1861, daſs die Justiz- und Magistratsbeamtenstellen, welche damals mit Sporteln besoldet wurden, wenn diese frei werden würden, künftig mit fester Gage aus der Staatskasse besoldet werden sollten, wogegen die Sporteln und Gebühren, welche bisher dem betreffenden Beamten zukamen, nun in die Staatskasse flieſsen sollten. Die Anzahl der Beamten, die zur Zeit noch mit Sporteln besoldet werden, ist nur gering, und das Verhältnis hat sich folglich so gestaltet, daſs, während die Einnahme der Staatskasse aus den Sporteln früher weit geringer war als die Ausgaben der Bürger für Sportel, entrichten die Bürger nun nicht viel mehr an Sporteln, als was in die Staatskasse flieſst. Die Zunahme in dieser Einnahme der Staatskasse ist also zum groſsen Teil einer Umpostierung der Einnahmen und Ausgaben zu verdanken.

Die Hauptbestimmung, betreffend das dänische Sportelwesen, ist in dem Sportelreglement vom 22. März 1814 gegeben, welches jedoch allmählich eine Menge Veränderungen erfahren hat. Das dänische Sportelwesen ist von einer so verwickelten Beschaffenheit, daſs es unmöglich ist, eine genügende Übersicht in einer kurzen Darstellung davon zu geben. Nur so viel soll gesagt sein, daſs beinahe bei allen Gelegenheiten, bei denen die Bürger in Berührung mit den öffentlichen Behörden kommen, müssen sie Sporteln und Gebühren zahlen, und zwar nach Prinzipien, welche sich in den wenigsten Fällen rationell motivieren lassen. —

Der darauf folgende Einnahmeposten ist der bedeutendste von allen: durch den Zoll (d. h. Eingangszoll; — Ausfuhr- und Transitzoll bestehen nicht mehr in Dänemark), flieſst dem Staat eine gröſsere Einnahme zu als durch alle die anderen Steuern zusammen.

Die Eingangszölle werden nach dem durch das Zollgesetz vom 4. Juli 1863 gegebenen Tarife erhoben. In den 23 Jahren, welche seit der Emanation des genannten Gesetzes verflossen sind, ist der Zolltarif beinahe unverändert geblieben — trotz der von allen Seiten anerkannten Notwendigkeit einer gründlichen Revision. Von Änderungen verdienen nur die durch das „Kriegssteuergesetz“ vom 5. August 1864 gegebenen hervorgehoben zu werden. Um die Verluste, die die dänische Staatskasse durch den Krieg von 1864 erlitten hatte, zu decken, führte das Gesetz vom 5. August 1864, das übrigens nur eine Bestätigung des provisorischen Gesetzes vom 19. Februar 1864 war, verschiedene Steuererhöhungen ein; namentlich wurde die Branntweinsteuer mit 50 Proz. erhöht, und ebenfalls wurde festgesetzt, dafs die fiskalisch wichtigen Artikel: Wein, Spirituosa, Cichorienwurzeln, Kaffee, Zucker, Thee und Tabak eine erhebliche Zuschlagssteuer bezahlen sollten. Als das Gesetz gegeben wurde, geschah es unter Voraussetzung, dafs es nur so lange, als die Staatskasse diese durch den Krieg bedingten Steuererhöhungen notwendig brauchte, bestehen sollte; — ausdrücklich ausgesprochen wurde dies aber nicht im Gesetz selbst, und der Finanzminister hat sich daher — trotz der in den letzten zehn Jahren oft ausgesprochenen Wünsche des Reichstages — nie dazu entschliefsen können, die Steuererhöhungen fallen zu lassen. So ist es gekommen, dafs das Kriegssteuergesetz noch immer besteht — obgleich es längst der Staatskasse alle durch den Krieg verursachten Verluste ersetzt hat, und obgleich die Staatseinnahmen jetzt viele Jahre hindurch jährlich einen bedeutenden Überschufs über die Ausgaben ergeben, so dafs man die dänische Finanzlage beinahe als zu blühend bezeichnen darf.

Der Zolltarif vom 4. Juli 1863 — ergänzt durch die Kriegssteuererhöhungen vom 5. August 1864 — ist also noch immer die Grundlage der Zolleinnahmen. Der Tarif geht von dem Grundsatze aus, dafs alle nicht ausdrücklich als zollfrei bezeichneten Artikel zollpflichtig sind: zwar sprechen 60 Nummern des Tarifs die Zollfreiheit aus; von zollpflichtigen Positionen enthält der Tarif aber 210, wozu dann die letzte Nummer (Nr. 271) kommt, durch welche alle in dem Tarif nicht genannten Artikel (die sogenannten „ungenannten Waren“ ubenævnte Varer) mit einem Zoll von 10 Proz. des Wertes belegt sind. Die zollfreien Artikel sind erstens die notwendigsten Nahrungsmittel wie Mehl, Brot, Fleisch, Milch, Eier, Butter, Fett u. s. w.; ferner Getreide und Vieh, überhaupt die meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse (mit Ausnahme von Käse); endlich einige Rohprodukte. Doch sind die industriellen Roh- und Hilfsstoffe bei weitem nicht alle zollfrei: sogar ein Artikel wie Steinkohle ist noch immer zollpflichtig. Durch die noch bestehenden Zölle auf industrielle Roh- und Hilfsstoffe wird die Absicht des Tarifs — der Industrie einen mäfsigen Schutz zuteil werden zu lassen — vielfach vereitelt. Denn neben dem fiskalischen Zweck hat der Tarif die Absicht die Industrie — und zwar nicht einzelne, besonders wichtige Industriezweige, sondern beinahe die ganze Industrie — zu schützen.

Obgleich die allermeisten Artikel zollpflichtig sind, ist es nur eine verhältnismäfsig kleine Anzahl, die der Staatskasse gröfsere Beträge einbringt. Nur neun Warengruppen (nämlich Manufakturwaren, Zucker, Me-

talle, Öle, Kaffee, Getränke, Holz, Tabak, Steinkohle) bringen 80 Proz. des ganzen Zollertrages ein; ja, es fehlt sogar nicht viel dazu, dafs allein zwei Warengruppen (Zucker und Manufakturwaren [Textilwaren]), die Hälfte des Gesamtertrages ausmachten.

In den letzten Jahren beläuft der Gesamtzollertrag sich auf zwischen 20 Millionen Kronen (im Jahre 1880) und $24^{1}/_{2}$ Millionen Kronen (im Jahre 1884), durchschnittlich in den fünf Jahren 1880—84 $23^{1}/_{3}$ Mill. Kronen, — und davon verdankt die Finanzkasse dem Artikel Zucker allein 5 Millionen. Der Zoll auf nicht raffinierten Zucker ist 4,1 bis 4,5 Skilling pro Pfund (= $^{1}/_{2}$ Kilogramm), auf raffinierten dagegen 6,5 Skilling[1]. Weil nun der Zuckerverbrauch in Dänemark ausnahmsweise grofs ist und weil die inländische Rübenzuckerproduktion sich erst in den letzten Jahren entwickelt hat, müssen sehr grofse Mengen Zucker importiert werden (über 50 Millionen Pfund, hauptsächlich nicht raffiniert), und der Zollertrag vom Zucker wird folglich so bedeutend, wie oben angegeben. Der Zuckerzoll hat aber nicht nur eine sehr grofse fiskalische Bedeutung; er gewährt auch der dänischen Raffinierungsindustrie einen bedeutenden Schutz.

Was die Frage betrifft, in welchem Grade der Zuckerzoll die verschiedenen Gesellschaftsklassen belastet, so hat man durch Prüfung einer gröfseren Anzahl von Haushaltungsrechnungen ausgerechnet, dafs — in Kopenhagen — eine Familie von mittlerer Gröfse, der Mittelklasse angehörend, jährlich 23 Kronen, eine der Arbeiterklasse angehörende dagegen 10 Kronen jährlich an Zuckerzoll bezahlt. Auf dem Lande ist der Zuckerverbrauch viel geringer: die kleineren Gutsbesitzer-Familien bezahlen ungefähr 13 Kronen, die ländlichen Arbeiterfamilien nur $2^{1}/^{3}$ Kronen des Jahres an Zuckerzoll.

Auch die Textilwaren, die ebenfalls einen Zollertrag von ungefähr 5 Millionen Kronen gewähren, geniefsen einen bedeutenden Schutz. Der Teil des Tarifs, der von diesen Waren handelt, besteht aus nicht weniger als 24 Positionen. Weil der Zoll Gewichtszoll (— abgesehen von Klaviaturinstrumenten, Schiffen und „ubenævnte Varer“ [d. h. nicht ausdrücklich genannte Waren], die mit Wertzollen belegt sind, kennt der dänische Tarif nur spezifische Zölle —) ist, ist es nicht zu vermeiden, dafs die gröberen Qualitäten einen verhältnismäfsig gröfseren Schutz geniefsen. Überhaupt kann man sagen, dafs der Zollschutz, sowie er in Dänemark organisiert ist, hauptsächlich zur Produktion der weniger guten oder weniger feinen Qualitäten animiert.

Nächst den genannten zwei Warengruppen geben Metalle, Kaffee, Öl (Petroleum), Getränke, Holz und Tabak die höchsten Zollerträge; jede dieser Warengruppen bringt zwischen 1 und $1^{1}/_{2}$ Millionen Kronen ein. — Der Kaffeezoll (6 Skilling pro Pfund) hat zwar eine grofse Bedeutung für die Finanzen, ist aber ziemlich drückend für die Konsumen-

---

1) 1 Skilling = $2^{1}/_{3}$ Pfennig. Die dänischen Zollabgaben werden nach dem alten dänischen Münzsystem = 1 Rigsdaler à 96 Skilling (1 Rigsdaler = M. 2,25) berechnet. Das Münzgesetz vom 23. Mai 1873 führte ein neues Münzsystem ein = 1 Krone à 100 Öre (1 Krone = $^{1}/_{2}$ Rigsdaler = M. 1,125), und dieses neue System trat am 1. Januar 1875 ins Leben, — jedoch nicht im Zollwesen, wo noch immer das alte System herrscht.

ten, weil Kaffee in den ärmeren Klassen in Dänemark ein wichtiger Verbrauchsartikel ist. Einen verhältnismäfsig noch viel härteren Zoll müssen jedoch die Kaffeesurrogate, besonders Cichorie, tragen, nämlich 7 Skilling pro Pfund. Auf Petroleum liegt der verhältnismäfsig hohe Zoll von 2 Skilling für 1 Pfund. Der importierte Tabak ist beinahe ausschliefslich Rohtabak (7 Skilling für 1 Pfund); von Tabaksfabrikaten wird sehr wenig eingeführt: der Tabaksfabrikatzoll (für Cigarren 40 Skilling, für Rauch- und Schnupftabak 10 Skilling für 1 Pfund) gewährt der Industrie einen so bedeutenden Schutz, dafs fremde Fabrikate nur in sehr geringem Grade mit den inländischen konkurrieren können.

Mit Rücksicht auf den Druck dieser Zölle auf beziehungsweise die Mittelklassen und die arbeitenden Klassen nimmt man folgendes an: die Arbeiterklassen in den Städten bezahlen an Kaffeezoll, absolut betrachtet, ebensoviel als die Mittelklassen in den Städten (nämlich 4 Kr. jährlich für eine mittelgrofse Familie) und im Verhältnis zum Einkommen wahrscheinlich drei oder viermal mehr; auf dem Lande ist der Kaffeeverbrauch nur ungefähr halb so grofs als in den Städten. An Cichorienzoll entrichtet eine Familie der Mittelklasse in den Städten nur 24 Öre, eine Familie der Arbeiterklasse hingegen 41 Öre, welches im Verhältnis zur Einnahme wahrscheinlich zehnmal mehr ist. An Tabakszoll zahlt eine Familie der Mittelklasse in den Städten $2^1/_2$ Kr. und eine Familie der Arbeiterklasse über 2 Kr. An Petroleumzoll entrichtet eine Familie der Mittelklasse in den Städten $7^3/_4$ Kr., eine Familie der Arbeiterklasse $4^1/_2$ Kr. Bei den arbeitenden Klassen auf dem Lande ist der Verbrauch des Petroleums ein sehr bescheidener.

Die Metall- und Holzzölle sind teilweise von einer solchen Art, dafs durch sie der Industrie mehr Schaden zugefügt als Schutz gewährt wird. Der Weinzoll ist als mäfsig zu betrachten: 5 Skilling für 1 Pfund.

Nach den genannten Warengruppen ist Steinkohle der wichtigste Zollartikel. Der Zoll beträgt 7 Skilling für 1 Tonne (= 170 Liter). Der Import von Steinkohlen ist in den letzten Jahren sehr bedeutend gestiegen, und der Zollertrag ist jetzt ungefähr 1 Million Kronen. Man berechnet, dafs eine Familie der Mittelklasse in den Städten jährlich beinahe 4 Kr. an Kohlenzoll, eine Familie der Arbeitsklasse in den Städten $1^1/_2$ Kr. bezahlt. Auf dem Lande werden nur wenig Kohlen in den Haushaltungen gebraucht. Darüber sind die Vertreter der Industrie mit den Vertretern der anderen wirtschaftlichen Interessen einig, dafs dieser Artikel sich sehr wenig zum Zollartikel eignet.

Auch darüber besteht kein Meinungsunterschied, dafs die zwei nächsten Artikel, die wichtigsten Verbrauchsartikel Reis und Salz, sich sehr schlecht zu Zollartikeln eignen. Der Zoll auf Reis (Reisgries und Reismehl) beträgt 2 Skilling, auf Salz (Kochsalz) 0,5 Skilling für 1 Pfund. Der Zollertrag ist beziehungsweise ungefähr $^1/_2$ und $^1/_3$ Million Kronen. Der absolute Druck des Salzzolles ist im ganzen Lande und durch alle Klassen der Gesellschaft ungefähr gleich (60 Öre jährlich für eine Familie von mittlerer Gröfse), im Verhältnis zum Einkommen ist die Last selbstverständlich sehr verschieden grofs.

Nach den genannten Artikeln bringen die folgenden die bedeutendsten Zollerträge: Glaswaren $^1/_3$ Million Kronen, Thee $^1/_4$ Million Kronen, Papier und Früchte $^1/_5$ Million Kronen; ferner: Häute und Felle, Farbewaren, Kleider, Erd- und Thonwaren, Käse, Gewürze und Spezereien, Hopfen, Hüte und Quaincaillerien, — jede dieser Warengruppen bringt der Staatskasse zwischen 100 000 und 200 000 Kronen. Die übrigen Artikel dürfen als ganz unerheblich in fiskalischer Beziehung bezeichnet werden.

In fiskalischer Beziehung zeichnet der dänische Zolltarif sich also dadurch aus: dafs er der Staatskasse weit gröfsere Einnahmen verschafft als irgend eine der übrigen Steuern; — dafs dieser bedeutende Ertrag nur von verhältnismäfsig sehr wenigen Artikeln geliefert wird; — dafs aber die allermeisten Einfuhrartikel zollpflichtig sind; — und dafs viele der Zollartikel sich anerkanntermafsen durchaus nicht zu Steuerobjekten eignen. Die Reformbedürftigkeit des Tarifs wird von allen anerkannt. Man ist auch darüber einig, dafs die Reform für viele Artikel entweder Zollbefreiungen oder wenigstens Zollermäfsigungen mit sich bringen sollte. Von mehreren Artikeln wird es anerkannt, dafs die Zollpflicht weder der Staatskasse noch der Industrie zum gröfseren Nutzen gereicht, dafs sie also nur eine Gêne ist. Von anderen wird eingeräumt, dafs Zollfreiheit oder wenigstens Zollermäfsigung ihnen gegenüber ausgesprochen werden sollte, weil sie als notwendige Lebensbedürfnisse betrachtet werden müssen (z. B. Salz, Reis, Fisch, Petroleum, Käse, Kaffee und Kaffeesurrogate) und also den ärmeren Klassen nicht durch Besteuerung verteuert werden sollten. Und endlich wird anerkannt, dafs auch verschiedene industrielle Roh- und Hilfsstoffe (Steinkohlen, teilweise Metalle und Holz etc.) nicht der Besteuerung unterliegen sollten.

Trotz solcher Einigkeit sind die mehrjährigen Verhandlungen über eine Zollreform bis jetzt erfolglos geblieben. Der Hauptgrund ist natürlich der, dafs die allgemeine innere politische Lage in Dänemark eine solche ist, dafs jedes Zusammenarbeiten zwischen Regierung und Reichstag, und also jede verfassungsmäfsige gesetzgeberische Thätigkeit unmöglich ist.

Abgesehen von diesem allgemeinen Grunde besteht noch ein besonderer, warum die Regierung und der Reichstag über eine Zollreform nicht überein kommen können: Die Reichstagsmajorität will nicht nur eine Zollreform, sondern auch eine Steuerreduktion; sie findet, es sei eine Ungerechtigkeit und eine schlechte Wirtschaft von dem Volke jährlich mehrere Millionen über den Staatsbedarf hinaus zu nehmen. Der Finanzminister dagegen will nur eine Steuerreform; er hält auf das sogenannte „Kompensationsprinzip“: werden einige Steuern aufgehoben oder vermindert, so sollen der Staatskasse die dadurch verursachten Verluste durch andere Steuern ersetzt werden.

Dahingegen hat der Kampf zwischen Freihandel und Schutzzoll in Dänemark eine verhältnismäfsig bescheidne Rolle gespielt. Die eine Abteilung des Reichstags ist mehr liberalistisch, die andere, auf welche die Regierung sich stützt, mehr protektionistisch; der Meinungsunterschied in dieser Beziehung ist aber nicht so ausgesprochen, dafs er sich nicht

beseitigen liefse. Man giebt allgemein zu, dafs nicht nur aus finanzpolitischen sondern auch aus industriellen Rüchsichten eine Zollreform im höchsten Grade wünschenswert ist. Der Zolltarif wurde für einen andern als den jetzigen dänischen Staat gegeben. Und in dem langen Zeitraum, der seit der Emanation des Tarifs verflossen, haben die industriellen Verhältnisse innerhalb und aufserhalb Dänemarks sich so wesentlich verändert, dafs der Tarif jetzt unmöglich den Bedürfnissen der Industrie entsprechen kann. Aus industriellen sowie aus finanziellen Rücksichten wird eine gründliche Zollreform sehnlichst gewünscht von Allen, die Interesse für das wirtschaftliche Gedeihen des Landes haben. —

Zusammen mit dem Zoll führt das Budget die Einnahme von der Stempelabgabe für Spielkarten und die Abgabe für den Rübenzucker auf.

Die Produktion von Rübenzucker begann in Dänemark im Jahre 1874, war aber mehrere Jahre hindurch äufserst unbedeutend; erst in den allerletzten Jahren hat sie sich zu bedeutenderer Höhe emporgeschwungen: noch in 1881—82 wurde nur 4¹/₄ Million Pfund Rübenzucker produziert; 1882—83 stieg die Production auf beinahe 12 Millionen Pfund, 1883—84 zu 16 Millionen und in 1884—85 kulminirete sie vorläufig mit 29 Millionen Pfund. Im selben Augenblicke als die Rübenzuckerfabrikation in Dänemark anfing, machte der Fiskus Ansprüche geltend: durch das Gesetz vom 3. Mai 1873 wurde die Rübenzuckersteuer eingeführt. Die Steuer erfuhr eine Veränderung durch das Gesetz vom 24. März 1877. Der Zweck der Steuer ist ausschliefslich ein finanzieller: da die dänische Staatskasse im Zuckerzoll eine ihrer wichtigsten Einnahmen hat, mufste der Staat versuchen, durch eine Besteuerung des Rübenzuckers, die grade den auf ausländischem Zucker lastenden Eingangszöllen entsprach, einer möglichen Verringerung der Einnahmen der Zuckerzölle entgegenzuwirken. Die dänische Zuckerproduktion geniefst durchaus keines Schutzes, im Gegenteil nimmt man an, dafs die Besteuerung derselben Hindernisse in den Weg stellt. Die dänische Rübenzuckersteuer, die sich, wie auch die Zuckerzölle, nach der Farbe des Zuckers richtet, ist eine Fabrikatsteuer.

Solange die Produktion so unbedeutend war, war selbstverständlich auch die Summe, welche durch die Besteuerung einkam, sehr gering: noch im Kalenderjahre 1883 brachte die Steuer der Staatskasse nicht mehr als c. 800 000 Kronen. Im Jahre 1884 hingegen füllte sie die Staatskasse mit 1,2 Million Kronen.

Die andre kleine Abgabe, die, wie erwähnt, in dem dänischen Budget und in der Staatsrechnungsablage zusammen mit den Zöllen und der Rübenzuckersteuer aufgeführt wird, ist die Spielkartenstempelabgabe. Diese Abgabe, die seit 1756, als die erste dänische Spielkartenfabrik errichtet wurde, besteht, beträgt jetzt 8 Skilling pro Spiel und ruht auf ausländischen sowohl als auf inländischen Karten; erstere müssen ferner einen Eingangszoll von 2 Skilling bezahlen. Die Spielkartenstemplung geschieht durch die Zollbehörden, weshalb sie zusammen mit den genannten Steuern aufgeführt wird.

Zwischen dem Zoll und Schiffsabgaben führt das Budget einen ganz unbedeutenten Einnahmeposten auf, nämlich Lagerhausmiete. Die Einnahme ist jedoch faktisch keine Steuereinnahme und ist deshalb hier

von keinem Interesse für uns. Hingegen wenden wir uns zu der nicht unwesentlichen Einnahme, welche der Staat durch die Schiffsabgabe genießt.

Durch das Gesetz vom 4. Juli 1863 wurden verschiedene ältere Transportabgaben und Gebühren zu einer sogenannten „Skibsafgift" vereinigt. Ursprünglich war der Seeverkehr zwischen dänischen Häfen ebensowohl wie der zwischen dänischen und außerdänischen Häfen mit „Schiffsabgaben" belastet; durch das Gesetz vom 16. Juni 1879 wurde aber der erstere Verkehr von dieser Steuer befreit. Der Verkehr zwischen dänischen und außerdänischen Häfen ist nach wie vor einer Steuer unterworfen. Gegenwärtig beträgt diese Steuer 48 Skilling pr. „Kommerceläst" (= 2 Tons; also 24 Skilling oder 50 Öre pr. Ton). Die Steuer wird von angekommenen wie von abgehenden Schiffen bezahlt, wird aber nur von der Ladung bezahlt; Schiffe in Ballast oder leer sind frei. In Verbindung mit dieser Steuer wird in der dänischen Staatsrechnung eine kleine Gebühr „Skibsmaalingsafgiften", die für das Messen der Schiffe bezahlt wird, aufgeführt. Die Schiffsabgaben („Skibsafgift" und „Skibsmaalingsafgift") bringen gegenwärtig der Staatskasse ungefähr eine Million Kronen ein, — ein Ertrag, der in letzteren Jahren, nachdem der Verkehr sich so bedeutend entwickelt hat, sehr gestiegen ist.

Auf wem diese Steuer schließlich lastet, darüber läßt sich streiten und ist viel gestritten worden. In den meisten Fällen wird sie doch wohl wie die Zölle wirken. Für die ankommenden Schiffe wirkt sie wie ein Zuschlag zu den Eingangszöllen, und weil sie nach Gewicht und Raum der Ladung berechnet wird, lastet sie mit besonderem Druck auf den schweren und verhältnismäßig weniger wertvollen Waren (ganz besonders Steinkohlen! ferner Holz und Getreide), die dadurch den Konsumenten entsprechend verteuert werden. Für die abgehenden Schiffe wirkt sie wie eine Ausfuhrsteuer und lastet auf den inländischen Produzenten. Für den Transithandel wirkt sie wie eine Transitsteuer. Wirkt die Steuer in einigen Fällen wie eine Verbrauchssteuer, muß sie in andern als eine Verkehrssteuer betrachtet werden. Es wird allgemein anerkannt, daß sie eine sehr verwerfliche Steuer ist. Dessenungeachtet und obgleich die Staatskasse in einer solchen Lage ist, daß sie diese Einnahme nicht nötig hat, war es bis jetzt nicht möglich, einen der zahlreichen Vorschläge zu ihrer Aufhebung oder Änderung durchzuführen. Die „Kompensationsforderung" des Finanzministers und die allgemeine innere politische Lage macht dies unmöglich.

Nächst den Zöllen ist die Branntweinsteuer die ergiebigste unter den Verbrauchssteuern. Durch Gesetz vom 7. Februar 1851 wurde die Steuer mit 64 Skilling pro Tonne Maischraum angesetzt. Man beabsichtigte dadurch 1 Pot Branntwein à 8° Spendrup[1]) mit 4 Skilling zu besteuern, indem man von der Voraussetzung ausging, daß man pro Tonne Maischraum durchschnittlich 16 Pot Branntwein berechnen konnte. Durch das sogenannte Kriegssteuergesetz vom 5. August 1864 wurde die Steuer

1) 1 Pot = 0,97 Liter, 8° Spendrup = $46^1/_2$ pct. Tralles.

um 50 pct., also von 64 Skilling auf 96 Skilling pro Tonne Maischraum erhöht.

Die dänische Maischraumsteuer ist von einer so wenig zufriedenstellenden Art, daſs man schon viele Jahre hindurch ihre Reform geplant hat. Wie gesagt ging man in 1851 von der Annahme aus, daſs in der Regel 16 Pot Branntwein zu 8° Spendrup aus der Tonne Maische genommen werden könne; — diese Annahme trifft jetzt bei weitem nicht mehr zu. Die Branntweinbrennerei hat sich so entwickelt, daſs die durchschnittliche Ausbeute jetzt um 50 oder 60 pct. gröſser ist als in 1851, — aber was von besonderer Wichtigkeit ist, die Entwicklung der einzelnen Brennereien war eine höchst verschiedene. Es giebt Brennereien, die aus jeder Tonne Maische bedeutend über 30 Pot Branntwein, und andere, die kaum 20 Pot gewinnen. Die letzteren müssen also pro Pot Branntwein eine bedeutend höhere Steuer als die ersteren entrichten. Die verschiedenartige Entwicklung der Brennereien hat also mit sich geführt, daſs der Zweck der Steuer, eine ziemlich gleichmäſsige Besteuerung der Brennereien, gar nicht erreicht wird, — und ferner, daſs die Staatskasse eine dedeutend kleinere Einnahme hat, als ursprünglich beabsichtigt. Der bestehende Besteuerungsmodus hat aber noch andre Nachteile; namentlich ist die Steuerkontrolle bei diesem Besteuerungsmodus der zweckmäſsigsten Einrichtung der Brennereien sehr hinderlich. Die Regierung hat zu wiederholten Malen die Einführung der Fabrikatsteuer, anerkanntermaſsen der rationellste Besteuerungsmodus, vorgeschlagen, ohne aber doch ihre Vorschläge durchführen zu können. Die Regierung wünscht jedoch nicht nur einen rationelleren Besteuerungsmodus, sondern auch eine Erhöhung der Branntweinsteuer durchzuführen, und eine solche Erhöhung wird von vielen empfohlen, von andern dagegen angegriffen, weil die Branntweinsteuer hauptsächlich auf den arbeitenden Klassen, die ohnedies einen unverhältnismäſsig hohen Anteil der Steuern tragen, ruht. Sollte also eine Erhöhung dieser Steuer durchgeführt werden, wofür allerdings schwerwiegende Gründe sprechen, müſste den arbeitenden Klassen Ersatz durch Erleichterungen ihrer sonstigen Steuerlasten gewährt werden.

Die Branntweinproduktion ist in den letzteren Jahren in Dänemark im Abnehmen gewesen. Im Jahre 1884 wurde in 158 Brennereien Branntwein fabriziert; — die Zahl der Brennereien wird mit jedem Jahr kleiner, da die Branntweinsabgabe, so wie sie in Dänemark reguliert wird, eine Art Prämie auf den Groſsbetrieb setzt. Diese 158 Brennereien verwendeten 1 440 000 Tonnen Maischraum und fabrizierten im ganzen 35 Millionen Pot Branntwein. Aus einer Tonne Maischraum wurden also durchschnittlich etwas mehr als 24 Pot Branntwein gewonnen. Bei der Ausfuhr von Branntwein wurde die erlegte Abgabe bis 1881 mit 10 Öre pro Pot wieder erstattet; aber durch ein Gesetz vom 12. April 1881 wurde die Erstattungssumme auf 8 Öre pro Pot herabgesetzt. Diese Verminderung der Abgabenerstattung für exportierten Branntwein hatte bedeutenden Einfluſs auf die Ausfuhr desselben. Im Jahre 1880 wurden etwas über $4\frac{1}{2}$ Millionen Pot und 1881 sogar $6\frac{1}{2}$ Millionen Pot Branntwein aus Dänemark exportiert; nachdem aber die Erstattungssumme 1881 vermindert worden war, fiel der Export auf knapp $1\frac{1}{2}$ Million Pot

in 1882, 1 Million Pot in 1883 und knapp 1 Million Pot in 1884. Die Abgabenerstattung, die in diesem Jahre entrichtet wurde, machte nur eine Summe von 72 000 Kr. aus. Die Einnahme der Staatskasse für die Branntweinsabgabe ist der abnehmenden Produktion zufolge in den letzteren Jahren natürlich geringer gewesen als früher. 1884 machte sie etwas über 2 800 000 Kr. aus, was einer Abgabe von 8 Öre für jeden Pot produzierten Branntweins entspricht.

Die übrigen Einnahmeposten, welche das Budget unter „indirekten Steuern" aufführt, sind von ganz untergeordneter Bedeutung. Von etwas erheblicherer Wichtigkeit ist nur die Einnahme (etwas über 100 000 Kr.) von Rekognitionen von Handelsreisenden und Spitzenhändlerkonzessionen. Durch Verordnung vom 8. Juni 1839 wurde geboten, dafs fremde Handelsreisende und Handelskommissionäre, d. h. solche, die auf Rechnung fremder Handelnder Geschäfte machen, müssen, insofern sie im dänischen Reiche Geschäfte abschliefsen wollen, einen Legitimationsschein, welcher mit 80 Rigsdaler bezahlt wird, lösen, und insofern sie für mehrere fremde Handelshäuser oder Fabrikanten reisen, für jeden von diesen noch weitere 40 Rigsdaler bezahlen. Der Zweck dieser Abgabe ist übrigens nicht so sehr finanzieller Natur, sondern mehr um die einheimischen Handelnden gegen Abbruch durch Fremde, die sich hier einfinden, um Absatz für ihre Waren zu suchen, zu schützen. Die Gebühr für Konzession, mit einheimischen Spitzen hausieren zu dürfen, (2 Rdlr.) ist ohne jede finanzielle Bedeutung. — Die Erhebung der Bezahlung von Handelsreisenden geschieht durch das Zollwesen, welches aufserdem noch die Abgaben für Rübenzücker, Branntwein und die Schiffsabgaben einzusammeln hat.

Endlich kann sich noch eine oder die andre Steuer an verschiedenen Stellen des Budgets verbergen. Unter „verschiedenen Einnahmen" finden wir z. B. Abgaben in Bezug auf die Gewerbeordnung vom 29. Dezember 1857 § 72 vergl. Gesetz vom 2. Juli 1870 §§ 3 und 5, d. h. Abgaben für Branntweinhandel und -Ausschank. Die Abgabe für Branntweinhandel und -Ausschank ist, was die Städte betrifft, (Gewerbeordnung § 72) für Wirtshäuser auf 20 bis 400 Kronen, für andre Schenken und Branntweinsverkaufsstellen auf 20 bis 200 Kr., für Höker ohne Ausschank auf 10 bis 100 Kr. festgesetzt; die Hälfte der Abgabe fällt der Staatskasse zu. Für das Land ist die Abgabe (Gesetz vom 2. Juli 1870) auf 20 bis 100 Kr. für Wirtshäuser, auf 40 bis 200 Kr. für andre Schenken und Branntweinsverkaufsstellen festgesetzt. Die Abgabe wird von den kommunalen Behörden für je 3 Jahre näher bestimmt, die letztere für alle gleichmäfsig, die erstere für jedes Wirtshaus im besonderen. Wird die Abgabe auf das Minimum festgesetzt, so fällt die Hälfte der Staatskasse, die andre Hälfte der Kommune zu; wird sie höher bestimmt, so fällt der dadurch gewonnene Überschufs der Kommune zu. Die Einnahme der Staatskasse von der Abgabe für Branntweinshandel und -Ausschank beläuft sich auf ungefähr 130 000 Kr.

Gleichfalls unter „verschiedene Einnahmen" wird eine Abgabe aufgeführt, welche „Halvandenskillingsafgiften af det kongetiendeydende Hartkorn" genannt wird. Wie der Name andeutet, besteht die Abgabe in anderthalb Skilling, welche die Personen, die Königs- und Kirchenzehnt

besitzen oder damit benefiziert sind, jährlich für jede Tonne Hartkorn, von welcher sie den Zehnt in Empfang nehmen, bezahlen müssen. Ursprünglich wurde diese Besteuerung zum Vorteil für die Schulkassen eingeführt (vergl. Schulverordnung für das Land vom 29. Juli 1814), flofs jedoch später in die Staatskasse und bringt dieser 10 000 Kr. ein.

Die vorangehende Übersicht über die dänischen Staatssteuern, bei der nur einige ganz bedeutungslose Abgaben spezieller, zum Teil lokaler Natur unbesprochen geblieben sind, giebt natürlich keine erschöpfende Vorstellung über die dänischen Staatseinnahmen, da der Staat aufser den Einnahmen von den Steuern noch andre hat, zwar weniger wichtige als diese, aber doch nicht unwichtige Einnahmen, nämlich Erwerbseinnahmen, Einnahmen von Staatsforsten und anderen Besitztümern des Staates, von Eisenbahnen und Postwesen, von der Klassenlotterie, von Kapitalien u. dergl. m. Auch giebt die vorhergehende Darstellung keinen erschöpfenden Überblick von dem, was die Bürger an Abgaben zur Bestreitung von Staatszwecken erlegen müssen. Die Übersicht umfafst nämlich nur die Steuern, welche im Budget aufgeführt sind (sowie die Zehnten). Aufser diesen giebt es aber einige Abgaben, die nicht auf dem Budget stehen.

Es soll hier nur hervorgehoben werden, dafs die Einnahmen der Prediger nicht im Finanzgesetz aufgeführt sind. Die Prediger erhalten ihre Einnahmen auf folgende Weise: Erstens gehört zu fast allen Pfarrstellen auf dem Lande (und auch zu einigen in den Provinzialstädten) ein Pfarrhof. Durchschnittlich hat jeder Pfarrhof Ländereien in der Gröfse von ungefähr 7 Tonnen Hartkorn, und da sich c. 900 Pfarrstellen auf dem Lande befinden, so legen die Pfarrhöfe zusammen Beschlag auf ungefähr 6000 Tonnen Hartkorn. Den jährlichen Ertrag der Landwirtschaft der Pfarrhöfe hat man auf ungefähr 1¼ Millionen Kronen berechnet. Ferner haben die Prediger, und das ist ihre wichtigste Einnahme, Anspruch auf den Zehnt (d. h. den Predigerzehnt), wovon schon oben gesprochen wurde; an Zehnten erhalten die Prediger einen mit den Kornpreisen wechselnden Betrag, der jedoch stets ein sehr bedeutender ist, ca. 2¼ Millionen Kronen. Ferner sind die Bürger ihnen gegenüber zu Festopfern und verschiedenen anderen Leistungen verpflichtet. Im ganzen betragen die Einnahmen der Pfarrstellen ungefähr 6 Millionen Kronen, da aber die Prediger Pension an ihre Vorgänger und deren Witwen zu geben haben, auch noch andere Verpflichtungen auf ihnen lasten, so wird dadurch ihre Einnahme um ungefähr 10 Prozent vermindert.

II. Kommunalsteuern.

Die Aufgaben, welche in Dänemark zu denen der Kommunen gehören, sind besonders diese: Armenwesen, Wegewesen, das elementare Schulwesen, zum Teil Polizeiwesen und Medizinalwesen, zum Teil Erwerbswesen, Hafenwesen und Sorge für rein lokale Einrichtungen, z. B. das Pflastern und die Beleuchtung der Strassen, Wasserversorgung und Kloak-

leitungen, Fortfegen des Schnees u. s. w. Zur Bestreitung der Ausgaben, welche die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert, schreiben die Kommunen Steuern aus und haben aufserdem noch andere Einnahmequellen z. B. Erwerbseinnahmen, Einnahmen durch Vermögen und durch Anleihen. Ausnahmsweise wird auch die Hilfe der Kommunen zur Eintreibung der Staatssteuern benützt, und was Kopenhagen betrifft, so werden sogar nicht nur die kommunalen, sondern auch sämtliche königliche direkte Steuern und Abgaben durch die kommunalen Steuereinsammler eingetrieben.

Der dänischen Gesetzgebung zufolge ist zwischen verschiedenen Arten von Kommunen zu unterscheiden: Zuerst die Stadt Kopenhagen, welche ihre besondere Verfassung hat. Darnach die Provinzialstädte (im ganzen ungefähr 70 kleine Städte; nur wenige derselben haben über 10 000 Einwohner, viele von ihnen unter 2000), für welche auch eine besondere Verfassung besteht. Endlich die Landkommunen, ebenfalls mit besonderer Verfassung. Bei den Landkommunen ist wieder zwischen den sogenannten Sognekommunen (etwas über 1000 kleine ländliche Kommunen) und den sogenannten Amtskommunen (gröſsere Bezirke), deren es 21 giebt, zu unterscheiden. Der „Amtsrat" („Amtsraadet"), d. h. der Vorstand der „Amtskommunen", fungiert teils als eine höhere kontrollierende und (zum Teil) sanktionierende Behörde für die in dem Kreise („Amtsraadkreds") liegenden Sognekommunen, und teils verwaltet er die eigenen unmittelbaren Angelegenheiten der Amtskommunen, namentlich das Wegewesen und gemeinsame Angelegenheiten für die Sognekommunen des Kreises.

Es soll nun dargelegt werden, welche Steuern in diesen verschiedenen Kategorien den Kommunen zu entrichten sind.

Die Stadt Kopenhagen.

Die wichtigste unter den kopenhagener Steuern ist die Einkommensteuer. Durch ein Gesetz vom 19. Februar 1861 wurde bestimmt, daſs die Gewerbesteuer fortfallen und anstatt deren eine Einkommensteuer eingeführt werden sollte. Diese Steuer sollte eine Ergänzungssteuer sein, indem sie zur Deckung des Teiles der Ausgaben der Stadt dienen sollte, welcher durch die übrigen Einnahmen nicht gedeckt wird, doch mit der Einschränkung, daſs die Steuer nicht 3 Prozent der steuerpflichtigen Einnahmen überschreiten dürfte. In den letzten Jahren (nach 1880) hat der Steuerprozent stets das Maximum 3 Prozent erreicht. Die Steuer wird aus den Nettoeinkommen, d. h. aus allen (mit der unten erwähnten Ausnahme) Einkünften mit Abzug von Betriebskosten u. dgl. entrichtet. Auch sind die Einnahmen, welche Geschenken zu verdanken sind, jedoch nicht die, welche in einer Vermehrung des Vermögens durch Erbschaft bestehen, dieser Steuer unterworfen. Steuerfrei sind die Einnahmen unter 800 Kronen, und Einnahmen zwischen 800 und 2400 Kronen erfahren eine Ermässigung. Die volle Steuerpflicht tritt also erst bei einer jährlichen Einnahme von 2400 Kronen ein. Es wird keine Rücksicht darauf genommen, ob das Einkommen ein fortdauerndes oder vorübergehendes, ob es ein Kapitalseinkommen oder Arbeitseinkommen sei. Die Einschätzung zur Steuer geschieht durch eine kommunale Kommission, eine sogenannte „Ligningskommission". Im Anfang Februar jedes Jahres schickt

die genannte Kommission jedem, der auf der Einwohnerliste als der Einkommensteuer unterworfen verzeichnet ist, ein Blankett zu einem Steuerbillet, worauf jeder Bürger angeben darf, welches seine Nettoeinnahmen im vorhergehenden Jahre gewesen sind. Findet die Kommission, daſs die eigenen Angaben des Steuerpflichtigen zu niedrig sind, so kann sie mit ihm darüber verhandeln und veranschlagt darnach seine Einnahmen. Klagen über zu hohe Steuerveranschlagung werden bei einer Obereinschätzungskommission („Overligningskommission") eingereicht. Hat der Steuerpflichtige seine Einnahme nicht selbst angegeben, so veranschlägt die „Ligningskommission" seine Einnahme nach bestem Erachten. Es findet sich im Gesetz eine Bestimmung darüber, daſs eine Ermäſsigung der Steuer stattfinden kann, wenn besondere Gründe dafür sprechen, z. B. wenn auf dem Steuerpflichtigen besonders groſse Lasten als Familienversorger ruhen, wenn er Schulden zu bezahlen hat etc. (eine Bedingung u. a. ist aber hierbei, daſs er sein Einkommen selbst angegeben hat); — diese Bestimmung hat aber in der Praxis keine weitere Rolle gespielt. Es wird ein Verzeichnis der Steuerzahlenden gedruckt und veröffentlicht, mit Angabe ihrer Wohnung und der Einnahme, auf welche sie abgeschätzt sind. Diese Veröffentlichung geschieht, um eine gegenseitige Kontrole der Einkommenschätzungen zu erleichtern. Die Kontrole ist jedoch kaum sehr wirksam gewesen. Es ist kein Zweifel vorhanden, daſs die Einkünfte eher zu niedrig als zu hoch angesetzt sind; haben die Steuerpflichtigen feste, allgemein bekannte Einnahmen (z. B. Gagen), so werden diese wohl im allgemeinen leicht konstatiert; was die meisten Steuerpflichtigen jedoch anbetrifft, so lassen sich ihre Einnahmen nur schwer konstatieren, und in dem Falle werden sie öfter zu niedrig als zu hoch angesetzt. Derjenige, welcher zum Schaden der Kommune unrichtige Angaben seiner Einnahmen macht, wird damit bestraft, daſs er den Belauf der Summe, um die er die Kommune betrogen, 10 mal bezahlen muſs. Wird der Betrug erst nach dem Tode des Betreffenden durch dessen Hinterlassenschaft entdeckt, so wird die Summe, welche zu zahlen unterlassen wurde, zweifach entrichtet.

Im Jahre 1884 brachte die Einkommensteuer der Stadt Kopenhagen 2 Millionen Kronen. Diese Summe wurde von 35 000 Personen entrichtet. Da im Jahre 1884 ungefähr 280 000 Personen (ungefähr 65 000 Haushaltungen) in Kopenhagen lebten, so bedeutet dies also, daſs nur 13 Prozent der Einwohner der Stadt über 800 Kronen jährliche Einnahme hatten, oder richtiger gesagt, daſs man annahm, dies sei der Fall. Doch ist diese Verhältniszahl etwas gröſser, als die Verhältniszahl der vorhergehenden Jahre. Von diesen 35 000 Steuerpflichtigen nimmt man an, daſs sie zusammen eine Einnahme von 95 Millionen Kronen haben. Noch nie hat man früher ein so groſses Einkommen in Kopenhagen berechnet. Im Jahre 1862 wurde die Einkommensteuer zum erstenmal bestimmt, und damals fand man unter den damaligen 160 000 Einwohnern der Stadt nur 16 000 Steuerpflichtige (nur 10 Prozent der Bevölkerung) mit einer Einnahme von zusammen 41 Millionen Kronen; nun wird also angenommen, daſs die Einnahme der Personen, die über 800 Kronen jährliches Einkommen haben, um 130 Prozent gröſser ist als vor 22 Jahren. Von den 35 000 Steuerpflichtigen wird von nicht weniger als 11,400 ein jährliches Einkommen

von nur 800 Kronen angenommen, und 5400 Personen sind auf 1000 Kronen abgeschätzt. Von einer Bevölkerung von 280 000 Individuen nimmt man also von nur 35 000 an, dafs sie 800 Kronen oder darüber haben, und weiter nimmt man an, dafs von diesen 35 000 Personen die Hälfte nur zwischen 800 und 1000 Kronen jährlicher Einnahme haben. Von drei Vierteln der Steuerpflichtigen nimmt man an, dafs sie unter 2400 Kronen haben; auf 20 000 Kronen Einnahme und darüber schätzt man 1,5 Prozent; die gröfsten Einnahmen haben im ganzen zugenommen (100 000 Kronen und darüber bis 300 000 Kronen hatten im ganzen 52 Personen). Die wenigen Steuerpflichtigen, die eine Einnahme von 20 000 Kronen oder darüber zu versteuern haben, hatten jedoch ein Viertel des ganzen angenommenen Einkommens, während die vielen, die eine Einnahme von 2400 Kronen und darunter zu versteuern haben (die drei Viertel), kaum ein Drittel des Gesamteinkommens halten.

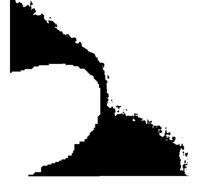
1884 wurden die Selbstangaben von 24 000 Steuerpflichtigen benutzt (aufserdem kamen Selbstangaben von 11 000 Personen, welche unter 800 Kronen jährliche Einnahme hatten und also nicht steuerpflichtig waren) oder ungefähr von zwei Dritteln sämtlicher Steuerpflichtigen.

Auf den Liegenschaften in Kopenhagen lasten die beiden bedeutenden Steuern: Grundsteuer und Arealsteuer, aufserdem noch einige minder wichtige.

Die Grundsteuer wird mit einem gewissen Belauf für jede sogenannte „Grundtaxtportion" berechnet. Die Anzahl von Grundtaxtportionen, womit ein Besitztum belastet ist, ist das Resultat einer Kombination vom Werte des Grundstückes und dem Werte der auf dem Grundstücke stehenden Gebäude. Durch das Gesetz vom 19. Februar 1861, die kommunalen Steuern in Kopenhagen betreffend, wurde bestimmt, dafs verschiedene ältere Steuern, welche früher nach der Grundtaxe der Besitztümer bestimmt wurden, zusammengeschlagen und unter dem Namen „Grundsteuer" („Grundskat") eingezogen werden sollten. Es wurde festgesetzt, dafs diese Steuer mit 7 Rdlr. 5 Mark (= Kronen 15,66) und 9 Rdlr. 2 Mark (= Kronen 18,66) für jede Grundtaxtportion beziehungsweise innerhalb und aufserhalb der Stadtwälle entrichtet werden sollte. Diese Steuer brachte 1884 780 000 Kronen ein.

Die Arealsteuer („Arealskatten") wird in der Hauptsache nach denselben Regeln als die Gebäudesteuer des Staates verteilt, doch so, dafs Wohnungen nur von der kommunalen Steuer befreit sind, wenn sie nicht über 64□ Alen grofs sind (während die Befreiung von der Gebäudesteuer des Staates Wohnungen bis zu 80 □ Alen umfafst). Durch das Gesetz vom 19. Februar 1861 wurde bestimmt, dafs die Arealsteuer in Kopenhagen so viel ausmachen sollte als der ursprüngliche Betrag der Gebäudesteuer 4½mal genommen beträgt, welches in der Praxis (aber nicht ganz richtig) so berechnet wird, dafs die Arealsteuer im Vorderhause 13½ Oere, und im Seiten- und Hinterhause 9 Oere pr. □ Alen beträgt. Die Steuer brachte im Jahre 1884 1 730 000 Kronen ein. Nächst der Einkommensteuer ist diese die wichtigste Steuer der Stadt Kopenhagen.

Auf den Liegenschaften lastet ferner noch die sogenannte „Brolägningsskat" (Pflastersteuer). Das Gesetz vom 19. Februar 1861



bestimmte sie auf 36 Skilling (= 75 Oere) für jeden ☐ Favn [1]) von dem Flächeninhalt der Strafse, nach der Länge der Fassade des Gebäudes und der Hälfte der Strafsenbreite berechnet. Diese Steuer wird nur innerhalb der Wälle erlegt; die Besitztümer aufserhalb dieser Grenze haben dafür eine entsprechende Erhöhung ihrer Grundsteuer erfahren. Sie bringt 100 000 Kronen ein.

Eine durchaus unbedeutende Steuer ist die Steuer für Freiwohnungen, welche die Personen erlegen müssen, die in gewissen öffentlichen Gebäuden eine Freiwohnung haben, zum Ersatz, weil für diese Gebäude keine Gebäudesteuer bezahlt wird. Hierüber bestimmt ein Reskript vom 9. Juni 1819 und Gesetz vom 19. Februar 1861 § 3, dafs Beamte, welche in öffentlichen Gebäuden Amtswohnung haben, 2 Prozent von dem Gehalt bezahlen, wenn sie nicht vorziehen die Steuern nach den gewöhnlichen Regeln zu zahlen.

Ueber den Beitrag zu den Ausgaben für die Feuerwehr in Kopenhagen bestimmt das Gesetz vom 15. Mai 1868, die Feuerwehr in Kopenhagen betreffend, dafs alle Gebäude jährlich 4 Skilling für je 100 Rigsdaler des Feuerversicherungs- oder Taxationswertes bezahlen sollen. Insofern die Gebäude (und das sind die allermeisten) unter „Kopenhagens Feuerversicherung" oder „die Feuerversicherung der Landgebäude" gehören, wird der Beitrag von der betreffenden Versicherungsgesellschaft erstattet. Diese Abgabe bringt ungefähr 160 000 Kronen ein. Der Teil der Ausgaben für die Feuerversicherung, welcher von den obengenannten Beiträgen der Gebäude nicht gedeckt wird, wird von der Kommune gezahlt. Die Ausgaben belaufen sich im ganzen auf reichlich 200 000 Kronen.

Als Steuer für Wasserverbrauch gingen 1884 ca. 170 000 Kronen in die Kafse der Kommune ein. Sie wird für das Wasser zu Erwerbszwecken, zu Fontainen u. dgl. gezahlt, und für den Verbrauch in öffentlichen Gebäuden wird eine gewisse Abgabe erlegt. Dagegen ist die Bezahlung für Wasser zu gewöhnlichen Haushaltungszwecken ein Teil der Arealsteuer geworden. Die Einnahme für diese Abgabe hat bedeutend zugenommen, da ja der Wasserverbrauch in einer so aufblühenden Stadt wie Kopenhagen stark zunehmend sein mufs. 1860 pumpten die Dampfmaschinen des Wasserwerkes nur 19 Millionen Tonnen herauf, 1884 dagegen 47 Millionen Tonnen, wovon über ein Viertel zu Erwerbszwecken.

Wie unter den Staatssteuern erwähnt, fallen nicht blos dem Staate, sondern auch (und besonders) der Kommune Einnahmen durch die Steuer für Branntweinhandel und Ausschank zu. Wie dort gesagt, wird die Steuer auf die Weise reguliert, dafs durch das Gesetz gewisse Grenzen festgesetzt sind, über und unter welche die Steuer nicht gehen darf. Innerhalb dieser Minimums- und Maximumsgrenzen stellt die Kommunalverwaltung die Gröfse der Steuer für einen Zeitraum von je drei Jahren fest. Wird die Steuer nur auf den im Gesetz angeführten Minimumsbetrag angesetzt, so wird der Ertrag gleichmäfsig zwischen der Staatskasse und der Kommune geteilt; wird sie jedoch höher angesetzt, so fällt die ganze Steuer, die einer solchen Erhöhung zu verdanken ist,

1) 1 Favn = 3 Alen = 1,883 Meter. 1 ☐ Favn = 9 ☐ Alen = 3,5 ☐ Meter.

der Kommune zu. In 1884 brachte diese Abgabe der Stadt Kopenhagen gegen 350 000 Kronen ein, welches eine weit gröfsere Summe ist, als die Kommune früher einkassierte. Ein Hauptgrund des Steigens in diesem Einnahmeposten ist, dafs die Kopenhagener Kommunalverwaltung sich in den letzten Jahren dazu entschlossen hat, hohe Abgaben, ja sogar Maximumsabgaben zu statuieren, während die Abgaben früher sehr niedrig angesetzt wurden. Für die drei Jahre 1886—88 ist die Abgabe in Kopenhagen zu 400 Kronen für Gasthäuser (Maximum), zu 200 Kronen für Branntweinausschank (Maximum), zu 100 Kronen für Branntweinhandel und 100 Kronen für Höker (Maximum) normiert.

Zusammen mit dieser Steuer wird eine ganz unbedeutende Abgabe für das Halten von Billards und Kegelbahnen u. s. w. aufgeführt. (Vergl. Gewerbeordnung vom 29. Dezember 1857 § 62.)

Von der Hundesteuer (10 Kronen jährlich pr. Hund, vergl. das Gesetz vom 28. Januar 1856), hat Kopenhagen ca. 50 000 Kronen jährliche Einnahme. Diese Steuer wurde ursprünglich eingeführt (vergl. Plakat vom 4. Oktober 1815), um dadurch das Halten von Hunden einzuschränken, besonders im Hinblick auf die Gefahr der Tollwut. Später hat man diese Steuer beibehalten, da man es als einen gewissen Luxus betrachtet, einen Hund zu halten.

Durch die Gewerbeordnung vom 29. Dezember 1857 wurde festgesetzt, dafs derjenige, der die Erlaubnis erhalten wollte, einen bürgerlichen Erwerb auszuüben, der nicht ausdrücklich für frei erklärt ist, in den Städten die Bürgerschaft, auf dem Lande einen Gewerbeschein erwerben mufs. Für den Bürgerbrief wird eine gewisse Summe gezahlt, deren Gröfse sich nach der Art des Gewerbes richtet (von 8 Kronen bis 200 Kronen, je nach der Klasse, zu der das Gewerbe gehört.) Als Bezahlung von Bürgerschaft und Gewerbescheinen nahm Kopenhagen im Jahre 1884 140 000 Kronen ein.

Endlich werden noch einige minder bedeutende Gebühren für verschiedene Geschäfte, welche die kommunalen Autoritäten für Private ausführen, eingezogen, z. B. für Ausfertigung von Mefsbriefen, Parzellierungsgeschäften, Ausfertigung von verschiedenen Attesten, Autorisation von Handelsbüchern („Abgaben durch Baukommission, durch das Stadtkondukteuramt und die erste Abteilung des Magistrats.“) Die Einnahmen hiervon betragen jedoch nur ein paar Tausend Kronen.

Alle die obengenannten Steuern und Abgaben brachten im Jahre 1884 zusammen ungefähr $5^1/_2$ Millionen Kronen ein, oder beinahe 20 Kronen pr. Einwohner. Vor 30 Jahren, in 1854, bezahlte jeder Einwohner Kopenhagens durchschnittlich nur 10 Kronen Kommunalsteuern. Im Jahre 1854 machte der absolute Belauf der Steuern nur 1 400 000 Kronen aus, in den dreifsig Jahren bis 1884 stieg die Summe ununterbrochen und erreichte in 1884 eine viermal bedeutendere Höhe als 1854. Und aufser den oben aufgeführten Steuern werden noch einige (aber unbedeutendere) Abgaben zu besonderen Zwecken ausgeschrieben. Namentlich sind in den letzteren Jahren die Bewohner in einzelnen Kirchspielen mit Beiträgen zu Bauten oder Renovierung von Kirchen belastet worden.

Einige ziemlich unbedeutende Steuern werden als „besondere Einnah-

men für das Armenwesen" erhoben. Dazu gehört die Abgabe von Schauspiel- und Kunstvorstellungen, welche mit 5 Proz. der Bruttoeinnahme der von einheimischen Künstlern gegebenen Vorstellungen (mit Ausnahme der Vorstellungen des Kgl. Theaters) und mit 10 Proz. der von Ausländern gegebenen Vorstellungen erlegt werden. Die Abgabe, die schon in 1722 eingeführt wurde, und welche ihre jetzige Ordnung durch den Plan für das Armenwesen Kopenhagens vom 1. Juli 1799 (später etwas modifiziert) erhielt, brachte in 1884 ca. 57 000 Kronen ein. Aufserdem wird an das Armenwesen 1/4 Proz. Abgabe von den Verkaufssummen (in 1884 100 000 Kronen) beim Verkauf von Liegenschaften und Schiffen, beim Auktionsverkauf von beweglichem Eigentum und Waren entrichtet. Diese Abgabe scheint ihren Ursprung in der Gewohnheit zu haben, beim Abschlufs eines gröfseren Handels dem Armenwesen eine Gabe zukommen zu lassen, aber schon vor beinahe 200 Jahren bekamen diese freiwilligen Gaben einen festen Charakter, und durch den Plan vom 1. Juli 1799, das Armenwesen Kopenhagens betreffend, wurden nähere Vorschriften darüber gegeben.

Die übrigen Einnahmen der Stadt Kopenhagen sind zum gröfsten Teil Erwerbseinnahmen, nämlich verhältnismäfsig bedeutende Einnahmen von den kommunalen Gaswerken, Liegenschaften, Wäldern und Ländereien, Viehmarkt und Schlachthäusern, Aichamt, endlich Einnahmen durch Zinsen. Im Jahre 1884 betrugen „die laufenden Einnahmen" (d. h. Einnahmen exklusive Einnahmen durch Anleihen und durch Verbrauch von Kapitalien, und exklusive den Überschufs aus früheren Jahren), etwas über 7 Millionen Kronen.

Schliefslich mufs bemerkt werden, dafs diese Einnahmen der Stadt nicht die des Hafenwesens umfassen. Das Hafenwesen hat sein von dem der Kommune getrenntes Kassen- und Rechnungswesen. Die Einnahmen des Hafenwesens sind ganz bedeutend, der wichtigste Posten ist die sogenannte Hafenabgabe; aufserdem Accisenabgabe von Waren, Bollwerksgelder und andere Abgaben und Gebühren.

Die Provinzialstädte („Købstäderne.")

Die kommunale Besteuerung in den Provinzialstädten wurde durch Gesetz vom 11. Februar 1863 geordnet. Bis dahin war die Besteuerung in den verschiedenen Städten nach ganz verschiedenen Prinzipien vor sich gegangen. Gröfstenteils ging die Steuereinschätzung nicht en bloc zur Deckung der gesamten Ausgaben der Stadt vor sich, sondern sie wurden zu jedem Zweck besonders bestimmt, — z. B. eine „Armensteuer" wurde zur Deckung der Ausgaben des Armenwesens aufgelegt, eine „Schulsteuer" zur Deckung der Ausgaben des Schulwesens u. s. w., und diese speziellen Steuern wurden bald nach dem einen, bald nach dem anderen Prinzip verteilt. Das Gesetz vom 11. Februar 1863 bestimmte nun, dafs alle Einnahmen der Provinzialstadt in die Kommunalkasse fliefsen sollten, und dafs diese wieder alle Ausgaben bestreiten sollte; die kommunale Steuereinschätzung sollte deshalb en bloc zur Deckung sämtlicher Ausgaben vor sich gehen; die besonderen Kassen als Armen- und Schulkasse

sollten eingezogen werden. Die Kirche aber sollte ihr besonderes Kassen- und Rechnungswesen behalten. Was den Hafen betrifft, so hat auch dieser ferner seine getrennte Kasse und Rechnungen.

Was also die Gemeinden im besondern für die einzelnen Kirchen beitragen, ist nicht in den unten angeführten Steuern mit inbegriffen, ebensowenig wie dieselben die Hafenabgaben umfassen. Das angeführte Gesetz gab auch Bestimmungen, das Verhältnis zwischen den Steuern auf Liegenschaften und den persönlichen Steuern betreffend; aber die Langsamkeit, mit der das Gesetz in den Städten durchgeführt wurde, — es war kein bestimmter Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem es eingeführt sein sollte — machte eine Modifikation (vergl. Gesetz vom 10. September 1880) dieser Bestimmungen notwendig.

Die wichtigsten Steuern in den Provinzialstädten sind „Grundsteuer", „Haussteuer" und „Vermögens- und Gelegenheitssteuer."

Die Grundsteuer („Grundskat") wird von dem Grundstücke nach dessen Hartkorn gezahlt. Für die Grundstücke der Provinzialstädte wird nach ähnlichen Regeln wie auf dem Lande das „Hartkorn" berechnet; doch wird das bebaute Areal (d. h. das Areal, worauf Häuser gebaut sind), inklusive Garten, Hofraum u. dergl. immer auf Taxe 24 angesetzt. Auf das so bestimmte Hartkorn wird die zu zahlende Grundsteuer gleichmäßig verteilt. Doch kann vorgeschrieben werden, daſs die Grundstücke klassifiziert werden sollen. In diesem Falle wird das Grundstück in städtische Ländereien und das eigentliche städtische Grundstück geteilt, und dieses letztere wird nach der mehr oder minder vorteilhaften Lage klassifiziert, so daſs das Hartkorn für Grundstücke der höheren Klassen als doppelt oder mehrfach (bis zehnfach) so hoch gerechnet wird, als das Hartkorn für Grundstücke in den niederen Klassen.

Die Haussteuer („Husskat") wird nach dem Versicherungswert der Häuser bestimmt. Aber auch bei dieser Steuer kann eine Klassifikation nach der mehr oder weniger günstigen Lage vorgeschrieben werden, so daſs der Versicherungswert der Gebäude, je nach der Klasse, in die diese gehören, mehr oder weniger vermehrt werden kann. In derselben Provinzialstadt ist es jedoch nicht zulässig, die Klassifikation für die Grund- sowohl als auch für die Haussteuer zu benutzen. Die Einteilung des Grundstückes in städtisches Grundstück und städtisches Land kann jedoch immer angewandt werden.

In einem Statut („Vedtägt"), welche von der Kommunalverwaltung abgefaſst und von dem Ministerium des Innern bestätigt wird, wird für jede Provinzialstadt festgestellt, ein wie groſser Betrag jährlich von den Liegenschaften entrichtet werden soll und wie dieser zwischen Grundsteuer und Haussteuer verteilt werden soll. Die so festgesetzte Ordnung wird mit Rücksicht auf jede einzelne Provinzialstadt 5 Jahre, nachdem das Gesetz in Kraft getreten ist, revidiert, und darnach findet jedes zwanzigste Jahr eine Revision statt. Zu einer anderen Zeit, als wenn diese Revision vorgenommen wird, können keine anderen Veränderungen in der Steuer eintreten als die, welche aus Veränderungen in den Bauten und durch Vergröſserung oder Verminderung des Grundstückes erfolgen.

Bei der Verteilung der Steuern nach Vermögen und Gelegen-

heit („Formue- og Lejligheds-Skat“) sollte — dem Prinzip dieser Steuer zufolge — auf alle die speziellen Momente, welche die Steuerfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen beeinflussen, Rücksicht genommen werden. In der Praxis hat sich diese Steuer aber so entwickelt, dafs sie gar sehr der gewöhnlichen Einkommensteuer, welche im Verhältnis zu den Nettoeinnahmen des einzelnen Jahres auferlegt wird, ähnlich geworden ist, und nicht Rücksicht nimmt auf alle die besonderen Momente, die für die gröfsere oder geringere Steuerfähigkeit von Bedeutung sind. Durch das Gesetz vom 26. Mai 1868 § 25, die Verwaltung der Provinzialstädte betreffend, wurde noch weiter geboten, dafs in der Einschätzungsliste ausdrücklich der Betrag, zu welchem die Einnahme des Steuerpflichtigen im vorhergegangenen Jahre veranschlagt wird, angeführt werden soll. Dadurch wurde diese Steuer der Einkommensteuer noch ähnlicher gemacht. Jedoch wird oft eine Verminderung der Steuer bewilligt, wenn die besonderen Verhältnisse des Steuerpflichtigen (grofse Familie, Schulden, unsichere Einnahme u. s. w.) dafür sprechen. Und in verschiedenen Städten wird diese Steuer auch noch ferner thatsächlich nach Vermögen und Gelegenheit bestimmt. Zu dieser Steuer wird jeder, der festen Wohnsitz in der Kommune hat, hinzugezogen. Der Betreffende wird seiner ganzen ökonomischen Stellung nach zum vollen Beitrag eingeschätzt, wenn er nicht in demselben Steuerjahre auch in andern Kommunen ansässig gewesen ist, in welchem Falle er in jeder der Kommunen, wo er wohnte, nur eine verhältnismäfsige Summe zu zahlen hat. Ein fester Wohnsitz von kürzerer Dauer als 4 Monaten kommt nicht in Betracht. Ein Jeder, der diese Steuer zu zahlen hat, hat das Recht, Einspruch zu erheben, nicht nur wenn er selbst zu hoch eingeschätzt ist, sondern auch wenn er findet, dafs andre zu niedrig (oder gar nicht) eingeschätzt sind. Die Einschätzungskommission oder Obereinschätzungskommission untersucht die Klagen und entscheidet. Es wird nur Rücksicht auf die Klagen genommen, dafs man selbst zu hoch, oder andre zu niedrig besteuert wurden, wenn es sich um mindestens 10 pct. handelt. Findet die Steuerkommission, dafs die Klage unbegründet war, kann sie den Kläger zur Zahlung eines Betrages von 1—10 Rigsdaler verurteilen, womit sein Steuerbeitrag erhöht wird.

In 1882 brachte die Vermögens- und Gelegenheitssteuer in allen Provinzialstädten zusammen 2 630 000 Kronen ein, die Grundsteuer 250 000 Kronen und die Haussteuer 240 000 Kr.; — zusammen 3 120 000 Kr. Durchschnittlich war das pro Einwohner ungefähr 11 Kronen, — aber in den verschiedenen Städten drückt die Steuerlast sehr ungleich. Das Gesetz vom 26. Mai 1868 bestimmt mit Rücksicht auf die Gröfse des gesamten Steuerbetrages, dafs ohne Beistimmung des Ministeriums des Innern der Stadtrat („Byraadet“) in keinem Jahre einen höheren gesamten Steuerbetrag ausschreiben kann, als der Durchschnitt des gesamten Betrages der kommunalen Steuern in den 3 letzten Jahren mit Zuschlag eines Fünftels beträgt.

Aufser den obenerwähnten drei Hauptsteuern finden sich noch einige mindere Abgaben. So z. B. Gebühren für das Recht ein Gewerbe zu treiben (niedriger als in Kopenhagen), Abgaben für Branntweinhandel

und Branntweinausschank (verschieden normiert in den verschiedenen Städten), Hundesteuer (4 Kr. pr. Hund oder mehr, aber in keinem Falle über 10 Kronen), $^1/_4$ pct. von den Waren und der fahrenden Habe, welche bei öffentlichen Auktionen verkauft werden, in manchen Städten aufserdem eine Abgabe (zufolge Verordnung v. 18. Okt. 1811) bei Entäufserung von zur Stadt gehörigen Ländereien. Alle diese Abgaben sind jedoch von ganz untergeordneter Bedeutung. Dagegen haben die Provinzialstädte, natürlich abgesehen von ihren Steuereinnahmen, bedeutende andre Einnahmen, z. B. Zinsen von Kapitalien und Einnahmen von festen Besitztümern, Einnahmen von Schulen u. a m. Im Jahre 1882 betrugen die gesamten Einnahmen der Provinzialstädte 7,7 Millionen Kronen. Werden davon die durch Anleihe, Verbrauch von Vermögen und Überschufs vom vorigen Jahre entstandenen Einnahmen abgerechnet, so waren die Einnahmen im ganzen 5 Millionen Kronen grofs.

Die kleinen ländlichen Kommunen („Sognekommuner“).

Die kommunale Steuereinschätzung in den Landgemeinden wurde früher, sowie in den Provinzialstädten, getrennt für jeden einzelnen der kommunalen Zwecke gehandhabt. Man hatte in Folge dessen eine „Armensteuer“, eine „Schulsteuer“ u. s. w. Aufserdem erstreckte sich die Verteilung zuweilen nicht über die ganze Gemeinde, sondern nur über einzelne Teile derselben. Durch ein Gesetz vom 6. Juli 1867 über die Verwaltung der Landkommunen wurde jedoch bestimmt, dafs die Beträge an Geld, Korn etc., welche im nächsten Jahre zu den verschiedenen kommunalen Zwecken gebraucht werden, vom Gemeinderat („Sogneraadet“) auf die ganze Kommune verteilt werden sollen, teils nach Hartkorn, teils nach Vermögen und Gelegenheit; jede Besteuerung einzelner Teile der Kommunen hört deshalb auf. Der Teil der Steuern, welcher vom Hartkorn entrichtet wird, wird gleichmäfsig auf Acker- und Wiesenhartkorn nach der Matrikel von 1844 verteilt; „Skovskyld-Hartkorn“ ist nur auf die Hälfte von dem angesetzt, was Acker- und Wiesenhartkorn entrichtet. Unter die Einschätzung nach Vermögen und Gelegenheit wird jeder zugezogen, der festen Wohnsitz in der Kommune hat. Er mufs den vollen Beitrag seiner ganzen ökonomischen Stellung nach bezahlen, wenn er nicht im selben Steuerjahre auch in einer oder mehreren andern Kommunen im Reiche ansässig gewesen ist, in welchem Falle er in jeder der betreffenden Kommunen nur einen verhältnismäfsigen Beitrag zu zahlen hat. Ein fester Aufenthalt von kürzerer Zeit als 4 Monaten kommt nicht in Betracht.

Die Steuern auf Hartkorn spielen in den Landkommunen eine weit gröfsere Rolle als die Vermögens- und Gelegenheitssteuer. Diese letztere brachte z. B. in 1882 nur 3,2 Mill. Kr. ein, jene dagegen grade die doppelte Summe, 6,4 Mill. Kr. Nur in der Umgebung von Kopenhagen spielt die Vermögens- und Gelegenheitssteuer eine gröfsere Rolle. Überhaupt ist die Steuerlast in den verschiedenen Kommunen von sehr verschiedenem Umfang und Beschaffenheit.

Unter andern Abgaben auf dem Lande sind zu merken: Bezahlung

für Gewerbescheine, Bezahlung für gewisse Bewilligungen, für die Erlaubnis, Lokale zum Tanzen, Kegel- und Billardspielen u. dergl. m. zu halten. Branntweinabgabe, anderthalb Skillingsabgabe von jeder Tonne Hartkorn, wovon Kirchenzehnt gegeben wird. Nur ausnahmsweise wird Steuer für Hunde gefordert. Einige Steuern werden noch in natura gezahlt, und im Jahre 1882 wurden ferner Naturalarbeiten zu einem Werte von etwas über 800 000 Kr. geleistet. Aufser dieser Naturalarbeit hatten die Landkommunen im Jahre 1882 im ganzen eine Einnahme von etwas über 14 Mill. Kr., wovon jedoch 3 Mill. Kronen dem Verbrauch von Vermögen und Aufnahme von Anleihen zuzuschreiben waren. Werden diese 3 Mill. Kronen samt der Einnahme von Vermögen (c. $^1/_2$ Mill. Kr.) und einige mindere Beiträge vom Staat und Kreis von jenen c. 14 Mill. Kronen abgezogen, so bleibt ein Rest von 10 bis 11 Millionen Kronen, oder pr. Einwohner in den Landkommunen ungefähr 7 Kronen.

Die ländlichen Kreise (Amtskommuner).

Im Jahre 1882—83 betrugen die Einnahmen der „Amtsrepartitionsfonds“ (der ländlichen Kreise) im ganzen c. 7 Millionen Kronen, oder — wenn die Einnahme von Vermögen und Anleihen abgezogen werden — c. 5 Mill. Kr. Ein ganz unbedeutender Teil davon war Beitrag von den Provinzialstädten und Zuschufs von andern Kommunen; beinahe volle 5 Mill. Kr. kamen durch Ausschreibung unter den Kreisen nach dem Hartkorn ein. Das macht durchschnittlich pr. Tönde Hartkorn ungefähr 13 Kronen, — die Unterschiede zwischen den einzelnen Kreisen waren jedoch sehr bedeutend. Der Amtsrat („Amtsraadet“) verteilt jährlich den im Kreise auszuschreibenden Betrag unter die einzelnen Kommunen desselben, so dafs die Hälfte nach dem Hartkorn der Kommunen, ein Viertel nach der Volkszahl derselben und ein Viertel nach bester Annahme verteilt wird. Ohne Beistimmung des Ministeriums des Innern kann der Amtsrat in keinem Jahre eine gröfsere Gesamtsumme ausschreiben, als der Durchschnitt des entsprechenden Betrages für die 3 jüngst verflossenen Jahre mit Zuschlag von einem Fünftel beträgt.

II.

Gesetz vom 1. Juni 1886, betreffend die Besteuerung des Zuckers.

Artikel I.

Die §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1869, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Bundes-Gesetzbl. S. 282), treten mit dem 1. August 1886 außer Kraft und werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 1. Die Rübenzuckersteuer wird von 100 Kilogramm der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben mit $1,_{70}$ Mark erhoben.

§ 2. Für den über die Zollgrenze ausgeführten oder in öffentliche Niederlagen oder Privattransitlager unter amtlichem Mitverschluß aufgenommenen Zucker wird, wenn die Menge wenigstens 500 Kilogramm beträgt, eine Steuervergütung nach folgenden Sätzen für 100 Kilogramm gewährt:

a) für Rohzucker von mindestens 90 Prozent Polarisation und für raffinierten Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Prozent Polarisation:
   1. für die Zeit vom 1. August 1886 bis zum 30. September 1887 .... 18,00 Mark,
   2. vom 1. Oktober 1887 ab .... 17,25 „
b) für Kandis und für Zucker in weißen, vollen, harten Broden, Blöcken, Platten, Würfeln oder Stangen, oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, ferner für andere vom Bundesrat zu bezeichnende Zucker von mindestens 99½ Prozent Polarisation:
   1. für die Zeit vom 1. August 1886 bis 31. Oktober 1887 ...... 22,80 Mark,
   2. für die Zeit vom 1. November 1887 ab .... 21,50 „
c) für allen übrigen harten Zucker, sowie für allen weißen trockenen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltenden) Zucker in Kristall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation, soweit auf denselben nicht der Vergütungssatz unter b Anwendung findet:
   1. für die Zeit vom 1. August 1886 bis 31. Oktober 1887 ...... 20,80 Mark,
   2. für die Zeit vom 1. November 1887 ab .... 20,15 „

Der Bundesrat hat die Zollämter zu bestimmen, über welche die Ausfuhr der unter a und c fallenden Zucker bewirkt werden kann. Derselbe ist auch befugt, zu bestimmen, daß die bei der Ausfuhr von Zucker gegen Steuervergütung abzugebende Deklaration auf den Zuckergehalt nach dem Grade der Polarisation gerichtet werde.

§ 3. Den Inhabern von Rübenzuckerfabriken wird zur Entrichtung der fälligen Steuer für verarbeitete Rüben gegen Sicherheitsbestellung Kredit auf einen allgemein vorzuschreibenden Zeitraum bis zu höchstens 6 Monaten bewilligt werden. Nach Maßgabe der dem entsprechend vorgeschriebenen Kreditfrist wird der Fälligkeitstermin der Steuervergütungen (§ 2 und § 4) bestimmt.

Fällige Steuervergütungsscheine können bei allen Steuerstellen des Deutschen Reichs auf schuldige Rübenzuckersteuer angerechnet werden.

§ 4. Für inländischen Zucker ist die Niederlegung gegen Steuervergütung (§ 2) in hierzu bestimmten öffentlichen oder unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlagen mit der Maßgabe gestattet, daß der Zucker gegen Versteuerung durch Erstattung der Vergütung nach Maßgabe des Einlagerungsgewichts wieder in den freien Verkehr gebracht werden kann. Die Lagerfrist beträgt zwei Jahre.

Der niedergelegte Zucker haftet der Steuerbehörde ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der gewährten Steuervergütung, sowie der nach Absatz 4 zu entrichtenden Zinsen und etwaigen Kosten.

Die näheren Anordnungen über diese Niederlagen, insbesondere auch über die an die Lagerinhaber zu stellenden Anforderungen trifft der Bundesrat.

Der Betrag der Steuervergütung für Zuckermengen, welche über den auf den Tag der Niederlegung zunächst folgenden 1. Oktober hinaus in der Niederlage verbleiben, ist im Falle der demnächstigen Zurücknahme in den freien Verkehr für die weitere Dauer der Lagerung mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Den Inhabern von Zuckerraffinerien kann zur Entrichtung der Steuer für den zu Raffineriezwecken aus den Niederlagen entnommenen Rohzucker Kredit bewilligt werden.

§ 5. In Bezug auf die Bestrafung unrichtiger Deklaration von Zucker zur Aufnahme in das Lager (§ 4) finden die Bestimmungen im § 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1869, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Bundes-Gesetzbl. S. 282), sinngemäße Anwendung.

Wer die Steuer von dem niedergelegten Zucker hinterzieht oder zu hinterziehen versucht, begeht eine Defraudation, auf welche die für die Rübenzuckersteuer-Defraudation geltenden Strafbestimmungen sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe finden, daß der hinterzogene Abgabenbetrag nach dem Steuervergütungssatze des Zuckers zu berechnen ist. Übertretungen der Anordnungen des Bundesrats in Bezug auf die Lagerung des Zuckers werden, sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist, mit Ordnungsstrafen von dreißig bis dreihundert Mark belegt.

Der Lagerinhaber haftet subsidiarisch für seine Gewerbsgehilfen und die in seinem Dienst oder Tagelohn stehenden Personen rücksichtlich der Geldstrafen, Gefälle und Prozeß-

kosten, in welche die zu vertretenden Personen wegen Defraudationen und wegen Verletzung der Verwaltungsvorschriften verurteilt worden sind.

§ 6. Bei der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung vergütungsfähiger inländischer Zucker verwendet worden ist, einschließlich der Auflösungen von Zucker, oder bei Niederlegung solcher Fabrikate in öffentlichen Niederlagen oder Privattransitlagern unter amtlichem Mitverschluß kann nach näherer Bestimmung des Bundesrats die Steuer für die in den Fabrikaten enthaltene Zuckermenge vergütet werden.

§ 7. Der Bundesrat kann unter Anordnung sichernder Kontrolen gestatten, daß für vergütungsfähigen inländischen Zucker, welcher zur Viehfütterung oder zur Herstellung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen verwendet wird, die Steuer vergütet werde.

Artikel II.

An die Stelle der Bestimmung im § 11 lit. b. der von den Regierungen der Zollvereinsstaaten unter dem 23. Oktober 1845 vereinbarten Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, treten die folgenden Bestimmungen:

§ 1. Die Inhaber von Rübenzuckerfabriken sind verpflichtet, über ihren gesamten Fabrikationsbetrieb, insbesondere über die am 31. Juli jedes Jahres vorhandenen Bestände an Zucker, sowie über die Menge und Art der verarbeiteten Zuckerstoffe und der gewonnenen Produkte, nach den von der Steuerbehörde mitzuteilenden Mustern Anschreibungen zu führen, Auszüge daraus in zu bestimmenden Zeitabschnitten der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen und die Anschreibungen, sowie die besonderen Fabrikbücher, welche etwa außerdem über den Verbrauch von Zuckerstoffen und die Produktion von Zucker geführt werden, den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

§ 2 Fabrikinhaber, welche die im § 1 angeordneten Anschreibungen nicht oder den gegebenen Vorschriften zuwider oder wider besseres Wissen unrichtig führen, werden mit einer Ordnungsstrafe von dreißig bis dreihundert Mark bestraft.

§ 3. Die Inhaber von Zuckerraffinerien, von Melasse- und Saftentzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung, von Stärkezucker- oder Stärkesyrupfabriken und von Maltose- oder Maltosesyrupfabriken, sowie von gewerblichen Betrieben, in denen aus unversteuerten Rüben Säfte und zuckerhaltige Produkte gewonnen werden, in Betreff der letzteren unter Vorbehalt etwaiger mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse durch den Bundesrat zu gestattenden Ausnahmen, sind verpflichtet, bis zum 1. August 1886, sofern aber die Anstalt erst später errichtet wird, innerhalb 14 Tagen vor der Eröffnung des Betriebes, der Steuerhebestelle des Bezirks schriftliche Anzeige von dem Bestehen der Anstalt zu machen. Desgleichen ist ein Wechsel in der Person des Besitzers oder eine Verlegung des Betriebes in ein anderes Lokal oder an einen anderen Ort binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen, und zwar im Falle eines Ortswechsels mit Übergang in einen anderen Steuerbezirk auch der Hebestelle des letzteren.

Die Inhaber der vorbezeichneten Anstalten unterliegend den im § 1 dieses Artikels hinsichtlich der Inhaber von Rübenzuckerfabriken ausgesprochenen Verpflichtungen.

Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit einer Ordnungsstrafe von dreißig bis dreihundert Mark bestraft.

Die Oberbeamten der Steuerverwaltung sind befugt, die im Absatz 1 bezeichneten Anstalten jederzeit zwecks Kenntnißnahme vom Betriebe zu besuchen.

Artikel III.

Für Elsaß-Lothringen tritt die von den Regierungen der Zollvereinsstaaten unter dem 23. Oktober 1845 vereinbarte Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, mit den durch das Gesetz vom 2. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 311) herbeigeführten Abänderungen und den folgenden ergänzenden Strafbestimmungen fortan in Kraft:

a) Wer die Rübenzuckersteuer hinterzieht oder zu hinterziehen versucht, hat die Strafe der Defraudation verwirkt.

b) Dieser Strafe verfällt namentlich auch derjenige, welcher durch Vorkehrungen, die zu einer unrichtigen Feststellung des Gewichts der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben zu führen geeignet sind, die Steuer verkürzt oder zu verkürzen versucht.

c) Läßt sich der Steuerbetrag, dessen Hinterziehung bewirkt oder versucht worden,

nicht feststellen, so tritt eine Geldstrafe von dreißig bis dreihundert Mark, im Unvermögensfalle verhältnismäßige Freiheitsstrafe ein.

d) Weiset jedoch der Angeschuldigte in dem unter b bezeichneten Falle nach, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so tritt nur eine Ordnungsstrafe von drei bis dreißig Mark, im Unvermögensfalle verhältnismäßige Freiheitsstrafe ein.

Die unter a bis d enthaltenen Strafbestimmungen treten auch für diejenigen anderen Teile des Zollgebiets in Kraft, in welchen dieselben bisher nicht eingeführt worden sind.

Artikel IV.

§ 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, die aus dem Betriebsjahre 1885/86 fälligen Rübenzuckersteuerkredite um drei Monate gegen eine von dem Kreditnehmer zu entrichtende und zur Reichskasse fließende ratierliche Vergütung von vier Prozent der Kreditsumme zu verlängern.

§ 2. Die Haftung der Einzelstaaten für die Sicherstellung der bewilligten Kredite bleibt auch für die verlängerte Frist bestehen.

§ 3. Die im § 3 des Gesetzes betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1886/87 (Reichs-Gesetzbl. 1886 S. 29), dem Reichskanzler erteilte Ermächtigung, Schatzanweisungen zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse auszugeben, wird bis zum Betrage von einhundertfünfzig Millionen Mark ausgedehnt.

§ 4. Die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des vorangeführten Etatsgesetzes gelten auch für die vermehrte Ausgabe an Schatzanweisungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

III.

Die in Deutschland erlassenen wirtschaftlichen Gesetze und Verordnungen etc. während des Jahres 1885 [1]).

(Fortsetzung zu Bd. XI S. 470.)

I. Deutsches Reich.

A. Gewerbewesen.

G., betr. Abänderung des Ges. v. 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter v. 28. Jan.

G. über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung v. 28. Mai.

B. Handel und Verkehr.

G., betr. Postdampfschifffahrtsverbindungen mit überseeischen Ländern, v. 6. April.

C. Finanzwesen.

G., betr. die vorläufige Einführung und Änderung des Zolltarifs v. 20. u. 21. Febr.

G., betr. Abänderung der §§ 12. 16. 19 des Tabaksteuerges. (Zahlungsfristen betr.) v. 5. April.

1) Abkürzungen: G. = Gesetz; B. — Bekanntmachung; V. = Verordnung; Best. = Bestimmung; K. A. V. = Königl. Allerh. Verordnung; R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt. Verf. = Verfügung.

G., betr. die Änderung des Zolltarifgesetzes v. 15. Juli 1879, v. 22. Mai.

G., betr. Abänderung des G. wegen Erh. v. Reichsstempelabgaben v. 1. Juli 1881, v. 29. Mai 1885.

D. Sonstige Gebiete.

Aichordnung und Taxe v. 27. u. 28. Dez.

II. Die einzelnen Bundesstaaten.

A. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Fischereiwesen.

G., betr. Abänderung des G. zur Verhütung der Reblaus v. 27. Febr. 1878, v. 23. März. — Preufsen.

G. über die Abstellung von Berechtigungen zum Hauen oder Stechen von Plaggen für die Provinz Hannover, v. 18. April.

G., betr. die Zusammenlegung der Grundstücke, Ablösung der Serv. etc. f. d. Hohenzollernschen Lande, v. 23. Mai.

B., Instruction für neue Katastermessungen betr., v. 25. Juni 1885. — Bayern.

B., Maßregeln gegen Viehseuchen betr., v. 3. Nov. (Ein- u. Durchfuhr aus Italien u. der Schweiz.)

G., betr. einige Abänderungen des Ges. über die Fischerei v. 27. Nov. 1865, v. 5. Juni 1885. — Württemberg.

G., betr. Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, v. 7. Juni 1885. — Baden.

A. Verf., betr. die Anlegung der Grundbücher, v. 26. Jan. 1886. — Schaumburg-Lippe.

B. Gewerbewesen.

Aichordnung für das K. Bayern v. 1. Aug. 1885. — Bayern.

B., die Revision der Arzneitaxe betr., v. 2. Dez.

G., betr. das Hufbeschlaggewerbe, v. 28. April. — Württemberg.

V., betr. das Apothekerwesen, v. 1. Juli.

V., betr. die Veranstaltung von freiwilligen Lehrlingsprüfungen (Gewerbelehrlinge u. kaufmännische Lehrlinge), v. 16. Sept.

G., betr. den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes v. 18. Febr. — S.-Weimar.

Dasselbe v. 10. April. — Sch.-Rudolst.

Dasselbe v. 2. Dez. — Reufs ä. L.

C. Handel und Verkehr.

G., betr. den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat v. 23. Febr. (Ankauf der Schleswigschen, Münster-Enscheder und Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn und Betriebsübernahme der Braunschweiger Eisenbahn.) — Preufsen.

G., betr. wegepolizeiliche Vorschriften für Schleswig-Holstein, v. 15. Juni.

Verf., betr. den Verkehr mit explosiven Stoffen, v. 29. Dez. 1884. — Württemberg.

G., betr. die Sicherstellung der Rechte der Bes. von Pfandbriefen, v. 4. Apr. 1885. — S.-Koburg-Gotha.

G., betr. die Steuervergütung für Zucker und Verlängerung der Zahlungsfrist pr. 1884/5, v. 13. Mai.

D. Münz- und Bankwesen, Sparkassenwesen, Versicherungs- und Pensionskassenwesen.

G. zur Abänderung des Ges., betr. die Landeskreditkasse in Kassel v. 25. Dez. 1869, v. 18. März 1885. — Preufsen.

B., betr. eine neue Red. der Grundbest. der württemberg. Sparkassen, v. 24. Febr. — Württemberg.

G., betr. die Verzinsung der Sparkassen und der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hülfsgenossenschaften, v. 8. Juni. — Elsafs-Lothr.

E. Finanzwesen.

G., betr. die Kündigung und Umwandlung der $4^1/_2$proz. Staatsanleihe, v. 4. Febr. — Preufsen.

G., betr. die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben, v. 27. Juli.

G., betr. das Spiel in außerpreußischen Lotterieen, v. 29. Juli.

K. A. V., den Vollzug des Ges. wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben betr., v. 19. u. 21. Sept. — Bayern.

Ges., die Abänderung der Best. unter No. 130 u. 141 des Tarifes z. Gewerbesteuergesetz v. 19. Mai 1881 betr., v. 20. Nov. (Fabr. z. Weiterverarbeitung v. Branntwein in Orten von mehr als 20 000 Einw. 18 Mk., Brennerei zur Erzeugung von Branntwein als Hauptbetrieb in Orten unter 1000 Einw. 1,80 Mk., von 1000—4000 Seelen 2,70 Mk., von 4—20 000 Seelen 4 Mk., von mehr als 20 000 Seelen 5,40 Mk.)

Ges., den Malzaufschlag betr., v. 5. Dez. (Verlängerung der Erhöhung des Zuschlags von 4 auf 6 Mk. für die nächste Finanzperiode.)

K. A. V. hierzu (Übergangsabgabe pr. Hekt. Bier 3,25, pr. Hekt. Malzschrot 6 Mk., Rückvergütung für braunes Bier 2,60, weißes 1,20 Mk).

B. v. 24. Dez., die Benutzung von Grünmalzquetschmaschinen betr.

Württemberg. G., betr. Änderungen des Ges. v. 24. März 1881 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, v. 3. April. (Befreiung der Zuwend. an bew. Vermögen zu kirchl., wohlth., Unterrichts- u. sonst. gemeinnützigen Zwecken.)

G., betr. die Abgabe von Branntwein, v. 18. Mai (pro Hekt. zu 50°/₀ Alk. bei 12,44 ° Reaumur 13,10 Mk., für jede künftige Etatperiode wird der Satz bekannt gemacht).

Baden. Verordn., betr. den Vollzug des Einkommensteuergesetzes v. 20. Juni 1884, v. 17. Febr. 1885.

B. u. V., betr. d. Red. u. d. Vollzug des Gewerbesteuerges., v. 14. März.

V., die Postsendungen der Staatsbehörden v. 23. Mai betr. (Portofreiheit.)

S.-Altenburg. Novelle zum Ges. v. 29. Mai 1879, die Entrichtung der Erbschaftssteuer u. s. w. betr., v. 18. Nov. 1885.

Sch.-Rudolst. G., betr. d. Prozents. für die zu erhebend. Grund- u. Gebäudest., v. 28. März.

Schaumburg-Lippe. G., betr. die Einführung einer Gewerbesteuer, v. 20. Jan.

G., betr. die Einführung einer gleichmäßigen Gebäudesteuer, v. 20. Jan.

G., betr. die Einführung einer gleichmäßigen Grundsteuer, v. 20. Jan.

G., betr. die Erhebung der klassifiz. Einkommensteuer, v. 20. Jan., nebst bez. Verordnungen und Anweisungen.

Oldenburg. G. wegen Abänderung des G. v. 6. April 1864, betr. die Einführung der Einkommensteuer, v. 1. Dez. 1884.

Bremen. G., betr. die Abänderung der Anweis. f. d. Abschätzung des reinen Einkommens, v. 19. April.

G., betr. die Einkommensteuer f. d. J. 1885/6, v. 16. Mai.

G., betr. die Wassersteuer, v. 16. Mai.

G., betr. die Konsumtionsabgabe von Wildgeflügel, v. 30. Dez.

F. Sonstige Gebiete betr.

Preußen. Kreisordnung und Provinzialordnung für die Prov. Hessen-Nassau, v. 7. u. 8. Juni.

Württemberg. Landesfeuerlöschordnung v. 7. Juni 1885.

G., betr. die Gemeindeangehörigkeit, v. 16. Juni.

Sachsen. V., die Winkelschriftsteller und die Winkelagenten betr., v. 30. Juli.

V., Sonntagsfeier betr., v. 14. Okt. (in Papierfabriken).

S.-Koburg-Gotha. G. zur Abänderung und Ergänzung des G. v. 6. Mai 1875, betr. die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, v. 11. April.

Schwarzburg-Rudolstadt. G., betr. die Abänderung der Gemeindeordnung v. 9. Juni 1876, v. 28. März 1885.

G., betr. die Abänderung des Ges. über das Entschädigungsverfahren in Enteignungsfällen v. 21. Juni 1872, v. 28. März 1885.

Lübeck. G., betr. die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Übelthäter, v. 17. März.

III. Die in Österreich erlassenen wirtschaftlichen Gesetze und Verordnungen des Jahres 1885.

A. Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, Fischerei.

G., betr. die Regelung der Fischerei in den Binnengewässern, v. 25. April.

B. Gewerbewesen.

V. zum Schutze der bei Erzeugung von Phosphorzündwaren beschäftigten Personen, v. 17. Jan. 1885.

G., betr. die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, v. 8. März.

G., betr. das Pfandleihgewerbe, v. 23. März.

V. bez. der Arbeitspausen, Arbeit an Sonntagen, Nachtarbeit jugendlicher Hilfsarbeiter, v. 27. Mai.

C. Finanzwesen.

G., betr. Abänderung der Erwerbs- und Einkommensteuer in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen, v. 14. April.

G., betr. Steuer- nnd Gebührenfreiheit der auf Wechselseitigkeit beruhenden Vereine, v. 15. April.

V., betr. die Behandlung des Eckertschen Zentrifugal-Maisch- und Kühlapparates.

Erl., betr. die Maßstäbe für die Pauschalierung der Rübenzuckersteuer pr. 1885/6 und betr. der Zählwerke in Diffusionsfabr., v. 25. Mai 1885.

Erl., betr. den Prickschen Spiritusmeßapparat, v. 3. Aug.

D. Sonstige Gebiete.

G. gegen gemeingefährlichen Gebrauchs von Sprengstoffen, v. 27. Mai.

Miszellen.

I.

Löhne der Arbeiterinnen in Berlin.

Von Dr. E. Hirschberg.

Da die Arbeiterfrage in ihrem innersten Wesen eine Lohnfrage ist, so bleibt es in hohem Maße zu verwundern, daß trotz der unendlichen Litteratur über die Arbeiterfrage selbst die thatsächlichen Löhne nie in größerem Umfange in Deutschland Gegenstand der Ermittelung geworden sind. Wenn man von jenen Schriften absieht, die nur einen ganz bestimmten kleinen Teil des Landes herausheben, um in ihm eine möglichst umfassende Untersuchung der bestehenden Verhältnisse anzustellen, so existiert für Deutschland eine regelmäßige oder auch nur gelegentliche allgemeinere Lohnstatistik überhaupt nicht. Eine Ausnahme bilden die für das Krankenversicherungsgesetz der Arbeiter vom 15. Juni 1883 im ganzen deutschen Reich herbeigeführten Aufnahmen des Lohnes der zu versichernden Arbeiter sowie ähnliche Erhebungen, die in den Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaften neuerdings angestellt werden. Es ist sehr bedauerlich, daß die Resultate der erstgenannten Statistik nur für wenige Staaten amtlich publiziert worden sind. Die Grundlagen der kleinen Verarbeitung, welche Verfasser dieses in den Conrad'schen Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik (Jahrg. 1885) für Preußen versucht hatte, mußten mühsam aus den Amtsblättern der Regierungspräsidenten oder brieflich zusammengeholt werden [1]. Der Wert dieser

[1] In der „Concordia", Zeitschrift des Vereins zur Förderung des Wohles der Arbeiter, sind in Nr. 167/8 die mitgeteilten Tabellen in ausgiebiger Weise benutzt, schließlich aber ist daran die Bemerkung geknüpft, daß die Durchschnittslöhne der Provinzen

Aufnahme wird an sich dadurch begrenzt, daß letztere sich nur auf einen Bruchteil der arbeitenden Bevölkerung und zwar überall gerade auf den keinem bestimmten gewerblichen Berufe angehörigen beschränkte. Anders verhält sich dies mit den Aufnahmen der Berufsgenossenschaften; vielleicht sorgt das Reichsversicherungsamt dafür, daß dieses wichtige Material nicht verloren geht!

Nach alledem dürfen die Zusammenstellungen über die Lohnverhältnisse in Berlin, welche das statistische Amt der Stadt mit Hülfe der städtischen Gewerbedeputation seit fünf Jahren alljährlich publiziert, auch dann für die Beurteilung der Lohnverhältnisse ein brauchbares Material bilden, wenn letzteres bei der außerordentlichen Schwierigkeit, welche diesen Enquêten innewohnt, immer noch als verbesserungsbedürftig angesehen werden muß.

Man kann zur Ermittelung der Arbeitslöhne zwei Wege einschlagen, den der eigentlichen Zählung der Löhne und den einer allgemeineren Umfrage über deren Höhe. Bei dem ersteren handelt es sich gleichzeitig um die Zählung der Arbeiter selbst und des einem jeden gezahlten Lohnes, wobei man die Wahl hat, den Arbeitgeber oder den Arbeiter oder beide nach dem Lohne zu fragen. Die Schwierigkeit leuchtet ein: sobald man den Arbeiter fragt, verlangt man eine — in Preußen wenigstens — noch nicht versuchte Selbstdeklaration des Einkommens; sobald man aber den Arbeitgeber fragt, erhält man nur einen Teil der Arbeiter überhaupt, nämlich nur den in bestimmtem Engagement stehenden. In jedem Falle aber ist es schwierig, überall glaubwürdige Daten zu bekommen. Wenigstens lehrt die Erfahrung, daß bei den lonhnstatistischen Enquêten der Arbeitgeber den Lohn gern möglichst hoch, der Arbeiter ihn gern möglichst niedrig angiebt. Dennoch ist der Weg der Umfrage der in Berlin gewählte. Die Zahl der letzteren, früher eine beschränktere, ist bei der letzten Ermittelung für den Mai 1885 [1]) ganz beträchtlich vermehrt worden.

Die nachfolgenden Betrachtungen sollen sich auf diese letzte Ermittelung beziehen und speziell die Frauenlöhne im Vergleich zu den Löhnen der Männer begreifen, um wenigstens einen Anhalt für die in jüngster Zeit in der Reichshauptstadt hervorgetretenen Agitationen für höhere Frauenlöhne zu gewähren. Dabei werden aus der Menge des vorliegenden Materials die Durchschnittslöhne sowie die vorkommenden Maxima und Minima nach Möglichkeit je zusammengezogen.

---

in der Tabelle B nicht mit denen, die sich aus Tabelle A gewinnen lassen, übereinstimmen: „es sei nicht zu ersehen, welches anderweite Material dabei verarbeitet sei.“ Darauf sei erwidert, daß die in Tabelle A mitgeteilten Löhne selbst Durchschnitte sind; und daß der Durchschnitt von Durchschnitten nicht dasselbe Resultat ergiebt, wie ein korrekter Weise aus den Daten selbst berechneter, ist nicht auffallend. Die Arbeit bezog sich übrigens nur auf die Löhne gewöhnlicher Tagesarbeiter.

1) Inzwischen ist eine neue für den Mai 1886 nachgefolgt.

Die Löhne betrugen Mk. pro Woche (ausgeschlossen Verdienst durch Akkordarbeit)

Nach den Angaben einer:	Arbeitsstellung	Frauen			Männer		
		Niedrigst.	Durchschnitt	Höchst.	Niedrigst.	Durchschnitt	Höchst
Glasindustrie.							
Fabrik	Glasurmädchen	.	9	.	.	.	
„	Arbeiterin	8	10.50	13	18	20	22
Metallindustrie.							
Innung	Arbeiterin	10	12	18	.	.	.
Ortskrankenkasse	„	6	8	10	12	15	18
Fabrik (Silber)	„	5	7	9	15	20	22
„ „	„	4	10/10.50	12	.	.	.
„ „	Poliererin	5/7	9/13.50	20	.	.	.
„ „	Lehrmädchen	3	3	4	4	5	9
Fabrik (Neusilber)	Arbeiterin	7.50	10/10.50	12	15	18/19.50	24
„ „	Poliererin	7.50	15	25	.	.	.
„ „	Vorsteherin d. Polierwerkstatt	.	22.50	.	.	.	.
„ „	Lehrmädchen	4	5	6	4	6	9
Werkstatt (Gürtler)	Arbeiterin	7	.	14	12	.	18
Fabrik (Bügel)	„	7.50	10	12	15	16.50	18
„ (Zinkgießerei)	„	6	7.50	9	10.50	12	15
„ (Bronce)	„	7.50	10	14	15	16	19
„ (Beleuchtungsgegenstände v. Zink etc.)	„	.	14	.	15	18	24
„ (Stahlfeder)	„	7.50	9	12	18	24	30
„ „	jugendl. Arb.	6	7	8	6	7.50	9
„ (Blechemballage)	Arbeiterin	.	15	.	.	18	
Maschinenindustrie.							
Fabrik (Gas-, Wasserleitung, Heizungsanlage)	Arbeiterin	10.80	12.90	15	.		
„ (Nähmaschinen)	„	9	10.50	12	.	.	.
„ „	„	6	9	12	13.50	15	18
„ „	„	8	9	10	.	.	
„ „	„	.	10.50	.	.	.	.
„ „	jugendl. Arb.	.	8	.	.	.	.
„ (Telegraphenbau)	Arbeiterin	.	9.18	.	14.58	16.20	18.90
„ (Petroleumkocher etc.)	Packerin	9	10/13.50	15	14	18	21
„ „	Kitterin	10	11.50	13	.	.	.
„ „	Arbeiterin	9	10/12	12	10	15/18	21
Chemische Industrie.							
Fabrik	Arbeiterin	10	12	15	9	15/18	24
„	jugendl. Arb.	6	7	8	6	7	8
Textil-Industrie.							
Fabrik (Zwirnerei u. Canevas)	Seidenputzerin	6	6.75	7.50	.	.	

Nach den Angaben einer:	Arbeitsstellung	Frauen			Männer		
		Niedrigst.	Durchschnitt	Höchst.	Niedrigst.	Durchschnitt	Höchst.
Fabrik (Zwirnerei u. Canevas)	Seidenwirkerin	7.50	8.50	9	.	.	.
„ „	„ zwirnerin	9	10	11	.	.	.
„ „	Handarbeiterin	8	9.50	11	.	.	.
„ „	jugendl. Arb.	6	6.75	7.50	.	.	.
„ „	Arbeiterin	8	9	11	16	18	24
„ (Kunstwoll.)	„	9	9	11	15	16	20
„ (Zephyr-Strickgarn)	„	9	10	16	.	18	.
„ (Kammgarnspinn.)	„	8.50	9	10	.	.	.
„ Wollenphantasie)	Kettenscheererin	12	15	16	12	15	21
„ „	Spulerin	7	9	10	.	.	.
„ „	Repassiererin	8	9.50	10	.	.	.
„ „	jugendl. Arb.	7	9	.	.	.	.
Innung (Weber, Wirker)	Spulerin	6	8	10	.	.	.
Ortskrankenkasse	Arbeiterin	6	7.50	9	.	.	.
Innung	jugendl. Arb.	4.50	5	6	4.50	5	6.50
Ortskrankenkasse	„	4	5	6	5	6	7.50
Fabrik (Teppich)	Arbeiterin	8.50	.	9	13.50	16.50	21
„ „	Spulerin	10	.	15	.	.	.
Garnfärberei	Arbeiterin	10	12	15	13.50	15	18
Fabrik (Färberei)	„	7	8	10	10	13.50	21
„ (Appretur, Dekatur)	„	9	10/17.50	18.50	15	16.50	18
Innung (Tuchscheerer)	„	7.50	9	12	10	13	18
„ (Posamentier, Knopfmacher)	„	7.50	9	15	.	.	.
„ „	Lehrmädchen	1.50	3.50	6	4.50	7.50	9
Ortskrankenkasse (Posam.)	Arbeiterin	6	8	10	15	18	21
„	jugendl. Arb.	.	3	4	4	5	6
„	Direktrice	.	12	15	.	.	.
Fabrik (Posam.)	Arbeiterin	7	8.50/15	18	15	18	25.50
„ „	jugendl. Arb.	5	9	12	.	.	.
„ „	Direktriern	15	.	18	.	.	.
„ „	Arbeiterin	8	11	15	.	.	.
Innung (Strumpfwirker)	Scheererin, Spulerin	9	10.50	12	.	.	.

Papierindustrie.

Nach den Angaben einer:	Arbeitsstellung	Frauen Niedrigst.	Frauen Durchschnitt	Frauen Höchst.	Männer Niedrigst.	Männer Durchschnitt	Männer Höchst.
Fabrik (Spitzenpapier)	Kleberin	7.50	9	15	.	.	.
„ „	Putzarbeiterin	7.50	9	15	.	.	.
„ „	jugendl. Arb.	5	5.50	6	6	7	9
„ (Buntpapier)	Arbeiterin	7.50	9	10.50	12	16.50	21
„ (Luxuspapier)	Kartenschn. Sortiererin	8.50	9.50	11	.	.	.
„ „	Arbeiterin	6	7.50/10	14	.	.	.
„ „	Punktiererin	10	12	15	.	.	.
„ „	jugendl. Arb.	5	7.50	10	6	7.50	10
„ „	Direktrice	.	25	.	.	.	.
„ „	Vorarbeiterin	9	13	16	.	.	.
„ „	Prägerin	9	12	16	.	.	.
„ (Papierwaren)	Arbeiterin	9	.	10	15	18	21
„ „	Lehrmädchen	.	5	.	7	.	8

Nach den Angaben einer:	Arbeitsstellung	Frauen Niedrigst.	Frauen Durchschnitt	Frauen Höchst.	Männer Niedrigst.	Männer Durchschnitt	Männer Höchst.
Fabrik (Luxuspapier)	Arbeiterin	10	15	20	.	.	.
„ „	jugendl. Arb.	4	6	8	5	5.50	6
„ (Luxuspapier-druckerei)	Arbeiterin	8	12	15	.	.	.
„ „	jugendl. Arb.	6	8	10	5	7.50	10
Buchbinder Innung	Arbeiterin	4.50	8	12	10	15	24 (Geselle)
Ortskrankenkasse	„	8	10	12	.	17/20	.
Fabrik (Kontobücher)	Liniiererin	12.50	15.25	18	.	.	.
„ (Album)	Arbeiterin	7	8/12	15	10	15/24	30
„ (Gummiwaren)	Arbeiterin	6.50	8	9.50	10.80	15.50	20.40
„ „	„	8	9	10.50	13.50	18	21
„ „	jugendl. Arb.	.	7.50	.	.	8.50	.
„ (Hartgummi)	Arbeiterin	7.50	9	15	18	22.50	30
Holz- und Schnitzstoffe.							
Drechsler Innung	Arbeiterin	8	10	12	13	21	40 (Geselle)
Fabrik (Steinnuß-knopf)	„	6	9/10	12	10.50	15	30
„ „	Vorarbeiterin	15	.	17	16.50	24	30.25
„ „	jugendl. Arb.	6	7.50	9	6	8	12
„ (Knopf- u. Galanteriewaren)	Arbeiterin	6	9	12	12	18	21
„ (Möbel-Dekoration)	Näherin	11.40	12	14	.	.	.
Vergolder Innung	Arbeiterin	8	12	16	12	15	18
Ortskrankenkasse	„	7	8	10	.	.	
„	jugendl. Arb.	4	5	6	7	8	19
Kranken- und Unter-stützungskasse	Arbeiterin	7	8	10	.	.	.
Vereinigte Vergolder-kasse	„	7	8	10	.	.	.
„	jugendl. Arb.	4	5	6	7	8	9
Fabrik (Goldleisten)	Arbeiterin	9	13.50	18	14	16.50	19
„ (Bilderrahmen)	„	6	8.50	12.50	15	18	27
„ „	jugendl. Arb.	5	5	6	6	7.50	9
„ (Goldleisten etc.)	Arbeiterin	7.50	9	10.50	.	.	.
„ „	jugendl. Arb.	6	7.50	9	6	7.50	9
Kranken- u. Unterst.-Kasse (einer Fabrik)	Arbeiterin	9	10	13.50	.	.	
Nahrungs- und Genufsmittel.							
Fabrik (Chokoladen)	Arbeiterin	6	8	12	.	.	.
„ „	jugendl. Arb.	5	5.50	6.50	.	.	.
„ (Cichorien)	Arbeiterin	8	10	12	12	15	16.50
„ „	jugendl. Arb.	7.50	9	10.50	7.50	9	10.50
Ortskrankenkasse (Tabak)	Arbeiterin	6	7.50	9	12	15	18
Fabrik (Tabak)	„	7.50	10	12.50	.	18	
„ „	Wickelmacherin	8	10	12	.	.	.
„ „	Spinnerin	10	12	14	.	.	.
Fabrik (Cigarren, Tabak)	Packmacherin	7.50	8.50	9	.	.	.
„ „	Arbeiterin	7	11	15	15	17	19
„ „	Zuarbeiterin	9	10	13.50	14	16.50	18

Nach den Angaben einer:	Arbeitsstellung	Frauen			Männer		
		Niedrigst	Durchschnitt	Höchst.	Niedrigst.	Durchschnitt	Höchst.
Bekleidungsgewerbe.							
Wäschefabrik	Stärkerin	11	12/12.50	15	.	.	.
"	Stemplerin	.	8/13.50	.	.	.	.
"	Knopfloch-Einstemmerin	.	11/13.50	.	.	.	.
"	Arbeiterin	6	10	15	.	.	.
"	Näherin	6	12/13	20	.	.	.
"	Plätterin	8	12	18	21	22.50	25
Fabrik (Herrenwäsche)	Plätterin	10	14	24	.	.	.
" "	Arbeiterin	10	12	15	12	20	30
" "	Näherin, Stärkerin	10	12	24	.	.	.
" "	Handarbeiterin	6	10	14	.	.	.
" (Rüschen etc.)	Arbeiterin	6	10/12	22.50	.	.	.
Schneider-Innung	Arbeiterin	6	10	15	.	.	.
Innung (Damenmäntel-Schneider)	"	6	9	15	.	.	.
Fabrik (künstl. Blumen)	"	4.50	9	13.50	12	15	18
Innung (Hutmacher)	Näherin, Verkäuf.	9	12	15	.	.	.
Fabrik (Hut-)	Arbeiterin	6	7.50	9	13.50	15	18
" "	Garniererin	8	11/12	15	.	.	.
" "	Stepperin	12	15	20	.	.	.
" (Wollfilzhut)	Arbeiterin	8	10/12	18	12	15/20	27
" (Stroh- und Filzhut)	Strohhutmacherin	14	16.50	18	.	.	.
" "	Näherin	5	12	20	.	.	.
" "	Arbeiterin	6	12	24	15	20	36
Innung (Kürschner)	"	10	12	15	18	20	24 (Geselle)
Ortskrankenkasse	"	5	7.50	10	7.50	15	18 (Geselle)
Innung (Handschuhmacher)	"	6	7.50	9	12	15	18
Ortskrankenkasse	"	6	7.50	9	12	15	18
Buch- und Kunstdruck.							
Fabrik (Schriftgießerei und Buchdruckerei)	Arbeiterin	6	8	12	.	.	.
" "	Punktiererin	12	12.50/15	.	15	15	16
Ortskrankenkasse (Buchdruck)	Arbeiterin	6	9	15	10	12	18
Fabrik (Buchdruckerei)	Punktiererin	.	13.50	15	.	.	.
" "	Anlegerin	.	10.50	.	.	.	.
" "	Bogenfügerin	7	7.50	9	.	.	.
" "	Arbeiterin	9	13/13.50	15	8.50	15/17	24
" "	jugendl. Arb.	3	6/7.50	10	.	7.50	.
" (Buch- u. Zeitungsdruckerei)	Arbeiterin	.	10	.	.	.	.

Nach den Angaben einer:	Arbeitsstellung	Frauen Niedrigst.	Durchschnitt	Höchst.	Männer Niedrigst.	Durchschnitt	Höchst.
„ (Buch- u. Zeitungsdruckerei)	jugendl. Arb.	.	9	.	.	9	.
„ „	Anlegerin	.	11/50	.	.	.	.
„ „	Falzerin	8.50	9.50	15	.	.	.
„ (Zeitungsdr.)	Arbeiterin	8	8	16.50	8.50	12	20
„ „	jugendl. Arb.	6	.	8	7.50	.	8
„ „	Punktiererin	13.50	14	14.50	.	.	.
„ „	Anlegerin, Bogenfügerin	8	8	10	.	.	.
Druckerei	Punktiererin	10	12	15	.	.	.
„	Buchbinderei	8	11	12	18	20	24
„	Anlegerin	.	10	.	.	.	.
„	Bogenfügerin	.	7.50	.	.	.	.
Reichsdruckerei	Arbeiterin	8.50	.	15	9	.	22.50
Lithogr. Anstalt	„	.	11.50	.	15	15.50	16
„ „	Punktiererin	13	13.50	14	13.50	,	14
Ortskrankenk. (Photogr.)	Kopiererin (monatl.)	50	75	100	60	100	120
„ „	Retoucheuse (monatl.)	50	90	120	90	120	150

Darnach belaufen sich die durchschnittlichen Wochenlöhne der erwachsenen Arbeiterinnen auf 10 bis 11 Mark in den Gewerben, indessen sind auch Löhne von 7 bis 8, besonders in der Handschuhfabrikation als üblich genannt; die höchsten Durchschnittslöhne von 14, 15 bis 17 Mark kamen in der Metallindustrie und Textilindustrie vereinzelt, häufiger in der Konfektion und der Hutindustrie vor; Löhne von 12 bis 14 Mark scheinen in Druckereien nicht selten zu sein. Dieses sind die Durchschnitte; hinsichtlich der überhaupt vorkommenden Maxima und Minima sei auf die Tabelle verwiesen. Manche Angaben differieren sehr stark, so wurden z. B. bei der Vergolder-Innung die Wochenlöhne auf 12, bei der Ortskrankenkasse und anderen Arbeiterkassen auf 8 Mark normiert, Fabriken zahlten 8,50, 9, 10, 13,50 Mark.

Die weitere Frage, wie viel Arbeiterinnen diese Löhne erhalten, läfst sich aus der Lohnstatistik nicht entnehmen. Um wenigstens einen Begriff über die in Frage kommenden Zahlen zu erhalten, mögen hier einige Angaben aus der Berufszählung vom 5. Juni 1882 Platz finden: Es waren als Gehilfen erwerbsthätig im Gewerbe 45 490 weibliche gegenüber 206 533 männlichen Personen (davon im Handel 4146 bezw. 25 965). Aufserdem waren in der Hausindustrie, vorzugsweise im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, noch 14 519 Frauen (gegenüber 4693 Männern) beschäftigt. Es werden somit in Berlin mindestens 60 000 Arbeiterinnen vorhanden sein, von denen mehr als die Hälfte in der Bekleidungsindustrie thätig ist; es folgt dann mit etwa 5000 die Textilindustrie, mit je 4000 die Papier- inkl. Leder-Industrie und der Handel, mit je 3000 die Gast- und Schankwirtschaften, mit etwa 2000 die Nahrungsmittelindustrie.

Das Gros der Arbeiterinnen ist in der Bekleidung beschäftigt, in welcher, wie bemerkt, die Löhne höhere zu sein scheinen; sie belaufen

sich auf etwa 12 Mark pro Woche. In der Textilindustrie scheinen die Frauen über 8 bis 9 Mark bei Zeitlohn nur selten hinaus zu kommen.

Von besonderem Interesse ist es nun die Löhne der Arbeiterinnen mit denen der Arbeiter zu vergleichen. Die letzteren sind überall beträchtlich höher, auch in den Gewerben, in welchen (wie bei der Bekleidung) die Arbeiter an Zahl hinter den Arbeiterinnen zurückstehen. Betrug der Lohn einer Wäschearbeiterin 12 Mark, so empfing der Arbeiter 20 und $22^1/_2$, bei $7^1/_2$ und 9 Mark 15, bei 10 bis 12 Mark 15 bis 20. In der Textilindustrie zahlten Zwirn- und Kunstwollfabriken weiblichen Arbeitern 9 bis 10, männlichen 16 bis 18, Färbereien ersteren 8, 9, letzteren 13 bis 15; die Ortskrankenkasse giebt an, dafs Frauen 8, Männer 18 Mark Wochenlohn empfingen.

Es wäre von grofser Wichtigkeit die Gründe dieser Abweichungen genau zu erkennen. Liegen sie lediglich in der verschiedenen persönlichen Arbeitskraft der beiden Geschlechter, liegen sie in einer gröfseren Genügsamkeit, in einer beschränkteren Lebenshaltung der Arbeiterinnen, sind letztere zumeist verheiratet, so dafs ein Ernährer das Fehlende der Familie zubringt, oder sind sie unverheiratet, drückt ein unsittlicher Nebenerwerb die Löhne? In allen diesen Fragen kommt man über die Vermutungen nicht hinaus. Auch mufs bemerkt werden, dafs, wenngleich nur die der Arbeitsstellung nach zusammengehörigen Löhne der männlichen und weiblichen Arbeiter verglichen sind, doch im einzelnen Falle nicht zu ersehen ist, wo die objektiv wertvollere Arbeit geleistet wird. Indessen sind diese Frauenlöhne für eine theuere Grofsstadt minimale.

Allerdings stellen sich dieselben günstiger, wenn man die Akkordlöhne, die gerade in den wichtigsten Branchen verbreitet sind, mit in Betracht zieht. Zum Teil freilich zeigt sich das nur insofern, als die Durchschnittsverdienste gleich hoch angegeben sind und nur die niedrigsten und höchsten gröfsere sind, was eben zunächst nur beweist, dafs die Akkordarbeit eine gröfsere Ausnutzung der eigenen Arbeitskraft und damit die Möglichkeit der Erzielung höheren Lohnes zuläfst. So finden wir:

		ndrg.	dschnl.	hchst.
in einer Silberwarenfabrik Poliererin	Stücklohn	4	9	18
	Zeitlohn	5	9	15
„ „ Stahlfederfabrik jugendliche Arbeiterin	Stücklohn	6	7.50	9
	Zeitlohn	6	7	8
„ „ Pianomechanikfabrik Arbeiterin . . .	Stücklohn	7.50	.	13
	Zeitlohn	9	.	16
„ „ Posamentierwarenfabrik Arbeiterin . .	Stücklohn	10	15	20
	Zeitlohn	9	14—15	18
„ „ Albumfabrik Arbeiterin	Stücklohn	10	.	27
	Zeitlohn	10.50	.	15
„ „ Bilderrahmenfabrik Arbeiterin . . .	Stücklohn	6	8.50	15
	Zeitlohn	6	8.50	12.50

und so fort.

Der gröfsere Teil der mitgeteilten Stücklöhne stellt sich indessen höher als die Zeitlöhne. Wir weisen auf folgende Daten hin:

		niedrigster	durchschnittl.	höchster	bei d. Männern durchschn.
Nähmaschinenfabrik Arbeiterin	Stücklohn	9	12	15	14
	Zeitlohn	9	10.50	12	12.50
Telegraphen-Bau-Anstalt Arbeiterin	Stücklohn	.	12	.	20
	Zeitlohn	.	9.18	.	15
Seidenfärberei, Zwirnerei Arbeiterin	Stücklohn	10	12	17	.
	Zeitlohn	8	9	11	18
Kunstwollfabrik, Spinnerei Arbeiterin	Stücklohn	9	10—11	12.50	19
	Zeitlohn	9	9	11	16
Zephyr-, Strickgarnfabrik Arbeiterin	Stücklohn	7	12	15	.
	Zeitlohn	9	10	16	18
Posamentierfabrik Arbeiterin	Stücklohn	8	19	27	.
	Zeitlohn	6	15	19.50	18
Buntpapierfabrik Arbeiterin	Stücklohn	10	12	16	15
	Zeitlohn	7.50	9	10.50	16.50
Papierfabrik Arbeiterin	Stücklohn	10	14.50	19	26.15
	Zeitlohn	9	10	13	.
desgl.	Stücklohn	10	15	20	.
	Zeitlohn	6	9	12	.
Buchbinder-Innung Arbeiterin	Stücklohn	6	10	15	.
	Zeitlohn	4.50	8	12	.
Hartgummi-Fabrik Arbeiterin	Stücklohn	8	12	18	21
	Zeitlohn	7.50	9	15	22.50
Vergolder-Ortskrankenkasse Arbeiterin	Stücklohn	8	12	16	.
	Zeitlohn	7	8	10	.
desgl. Eingeschriebene Hilfskasse Arbeiterin	Stücklohn	8	12	16	.
	Zeitlohn	7	8	10	.
Goldleisten-Fabrik Arbeiterin	Stücklohn	12	15	18	.
	Zeitlohn	7.50	9	10.50	.
Wäschefabrik Näherin	Stücklohn	.	15	.	.
	Zeitlohn	.	10.50	.	.
Druckerei, Schriftsetzerei	Stücklohn	15	22	30	.
	Zeitlohn	15	.	22.50	.
Papier-Materialien-Handlung, Lumpensortiererei, Arbeiterin	Stücklohn	11	14.50	18	21.50
	Zeitlohn	9	10	13	17.50

Kann man nun nach Ausweis der publizierten Materialien wohl annehmen, dafs die Frauen sich bei Stücklöhnen im allgemeinen besser stehen, so ergiebt eine Durchsicht der erwähnten Druckschrift dies nicht in gleicher Weise bei den Männern.

Ohne eine Kenntnis der Stücklöhne kann man jedenfalls die Lohnfrage der Arbeiterinnen nicht beurteilen. Dies gilt noch insbesondere von der Konfektionsbranche, in welcher dieser Zahlungs-Modus zu überwiegen scheint.

Die Wochenverdienste bei Stücklöhnen betrugen hier nach den An-

gaben einer Wäschefabrik, welche eine gröfsere Zahl von Lohnklassen unterscheidet in den verschiedenen Klassen Mk.:

Plätterin niedrigster	12	6.50	10	.	8	10	10
„ durchschnittlicher	16.50	10.25	14	14	13	.	13.50
„ höchster	21	19	20	.	20	15	18
Näherin niedrigster	8	7.50	9	.	9	12	10
„ durchschnittlicher	10	12	11	16	12	.	12
„ höchster	23.25	18	14	.	20	15	16
Arbeiterin (versch. Besch.) niedrigster	7	9	10	Knopflocharb.		6	9
„ „ durchschnittlicher	.	12	15			8	12
„ „ höchster	24	18	20			12	15

In der Lohnklasse, in welcher die Arbeiterin mit 9, 12, 18 Mark aufgeführt ist, wird das Einkommen des Arbeiters bei Stücklohn auf 18, 23, 36 angegeben.

Die Arbeitsstellung ist naturgemäfs gerade bei der Stückarbeit von entscheidender Bedeutung. So macht eine Hutfabrik u. a. folgende Angaben:

	niedrigster	durchschnittlicher	höchster
Filzerin	10	12	15
Spinnerin	9	10.50	12
Schleiferin	16	20	23
Garniererin	10	15	20

Für die Bezahlung der Stücke selbst macht der Gewerkverein der Schneider Mitteilungen. Es wurde bezahlt für die Anfertigung von

	Arbeiterin			Geselle		
	niedrigster	durchschnittl.	höchster	niedrigster	durchschnittl.	höchster
1 Rock	1.25	.	1.80	1.75	11.50	22.00
1 Paar Hosen	0.55	.	0.75	0.80	3.00	4.50
1 Weste	0.20	.	0.66	0.25	2.50	4.00
1 Lüster	0.40	.	0.60	0.75	4.50	7.50
1 Anzug Kindergarderobe	1.00	.	2.00	.	.	.
1 Damenmantel	0.75	.	3.50	0.75	1.75	3.50

Dabei verdient der Geselle durch Stückarbeit wenigstens 12, höchstens 25, im Durchschnitt 17 Mark, für Arbeiterinnen sind Schätzungen — um solche kann es sich nur handeln — nicht vorgenommen.

Diese Angaben liefsen sich noch vermehren. Doch sie genügen, um darzuthun, dafs die Akkordlöhne für das weibliche Geschlecht im hohen Grade eine Handhabe zu bieten scheinen, sein Einkommen zu vermehren.

Was die Arbeitszeit anbetrifft, welche für die Wochenlöhne naturgemäfs von Bedeutung ist, so sind darüber nur allgemeinere Angaben vorhanden. Sie beträgt in der Regel 10 bis 12 Stunden den Tag mit $^1/_2$ bis zu 2 Stunden Pause. Auch über die übrigen Verhältnisse der Arbeiterinnen lassen sich aus den Ermittelungen wesentliche Schlüsse zunächst nicht ziehen.

Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Backhaus, W., Schutt und Aufbau. Vier nationalökonomische Abhandlungen. Leipzig, Renger, 1886. 8. 128 SS. M. 1,60.

Chronik der Gegenwart. 1885. Hrsg. von Ed. Hüsgen. Düsseldorf, F. Bagel, 1886. 8. 462 SS. M. 6.—.

Frommer, H., Die Gewinnbeteiligung, ihre praktische Anwendung und theoretische Berechtigung auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen untersucht. (A. u. d. T.: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von G. Schmoller. Band IV, Heft 2.) Leipzig, Duncker & H., 1886. 8. VIII—150 SS. M. 3,60.

Liebenam, W., Beiträge zur Verwaltungsgeschichte des römischen Kaiserreichs. I.: Die Laufbahn der Prokuratoren bis auf die Zeit Diocletians. Jena, A. Passarge, 1886. 8.

Privatökonomie und Sozialökonomie. Zürich, Verlagsmagazin, 1881. 8. 70 SS. M. 1.—.

Ruge's (Arnold) Briefe und Tagebuchblätter aus den Jahren 1825—1880. Hrsg. von P. Nerrlich. Band II (1848—1880.) Berlin, Weidmann, 1886. gr. 8. VIII—456 SS. M. 10.—.

Wachenhusen, O., Grundsätze der Nationalökonomie sowie des Staatssozialismus und der Sozialdemokratie. Leipzig, O. Wigand, 1886. gr. 8. IV—152 SS. M. 2—.

Drumont, É., La France juive. Essai d'histoire contemporaine. 2 vols. XX—580 et 601 pag. 36e édition. Paris, Marpon & Flammarion, 1886. 8. fr. 7.—. (Sommaire: Le juif. — Le juif dans l'histoire de France: 1. Des premiers temps à l'expulsion définitive de 1394. 2. De 1394 à 1789. 3. La Révolution et le premier Empire. 4. La Restauration et la Monarchie de juillet. 5. La deuxième République et le second Empire. 6. Le gouvernement du 4 septembre. La commune. La 3ième République. — Gambetta et sa cour. — Crémieux et l'Alliance israélite universelle. — Paris juif et la société française. — La persécution juive: 1. Les Francs-maçons. 2. Les protestants. 3. Les juifs.)

Lémann, J. (l'abbé), L'entree des Israélites dans la société française et les états chrétiens, d'après des documents nouveaux. Paris, V. Lecoffre, 1886. 8. XI—506 pp. Fr. 7,50. (Table des matières: Les bienfaits et aussi les précautions de Louis XVI à l'égard des Israélites. — Apologie de la conduite de l'église catholique à l'egard des Israélites dans le passé. — Les deux supples d'humanité en faveur des Israélites à la fin du XVIIIe siècle (lequel des deux leur ouvrira les avenues de la société.) — Louis XVI. met à l'étude le projet d'émanciper les Israélites (comment devait se faire leur entrée dans la société.) etc.) —

Raffalovich, Sophie (Mlle), John Bright et Henry Fawcett. Paris, Guillaumin & Ce, 1886. 12. 125 pag. fr. 2.—.

Annual Register, the: a Review of Public Events at home and abroad, for the year 1885. New series. London, Rivingtons, 1886. gr. in-8. VII—408 and 220 pp. cloth. 18/.—. (Contents: Part I. English History, chapter I—IV, chapter V: The Recess. — Ch. VI: The general Election. — Ch. VII: The Condition of Ireland. — Foreign History, chapter I—VIII. — Part II. Chronicle of Events. — Retrospect of Literature, Science, and Art. — Obituary of Eminent Persons.)

Daunt, W. J. O' Neill, Essays on Ireland. Dublin, Gill & Son, 1886. 8. cloth. 313 pp. 6/.—. (Contents: Ireland under the Legislative Union. — Ireland in the time of Swift. — How the Union robs Ireland. — The „Irish Difficulty." — Tithe Rent-charge in Ireland. — Ireland in the time of Grattan. — The Union, a record of iniquity. 1. Its History. 2. Its financial results. — The Viceroyalty. — England in the XVIIIth Century. — Disestablishment of the State Church. —)

Royce, J., California, from the conquest in 1846 to the second Vigilance Committee in San Francisco. A study of American character. London, 1886. 12. XIII —513 pp. 6/.6.

Temple, R., Cosmopolitan Essays. London, Chapman & Hall, 1886. 8. XVI - 508 pp. and 3 maps. (Contents: The British Empire in 1884. — Imperial Federation. — North-West Canada. — Forestry for the british dominions. — Social Science in England. — The fall of Khartum. — Armies of the Indian Princes. — Memoir of Sir Bartle Frere. — Christian vernacular Education for India. — The Politics of Burmah. — The Chinese Population. — The Russo-Afghan Frontier. — Greece in 1885. — Scenes and sites in Palestine. — The Congo Basin. — American Characteristics.)

Williamson (Mrs.), The Age of Sham and other essays. New York, Smith, 1886. 16. 3—122 pp. $ 0,25. (Shams of Politics and Patriotism, of Society and Fashion, of Religion and Science, of Education and Morals, of Friendship and Domesticity, etc.)

Year-Book of the Scientific and Learned Societies of Great Britain and Ireland. 3rd Annual issue. London, Griffin, 1886. 8. 226 pp. 7/.6.

Barna, F., A votják nep multja s jelene. Budapest 1886. gr. 8. 43 SS. (Vergangenheit und Gegenwart des wotjakischen Volkes.)

3. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Second Report of the Royal Commission appointed to inquire into the Depression of Trade and Industrie. London. Eyre and Spottiswoode, 1886. Folio. Part I.: Minutes of Evidence and Appendix. 430 SS. Part II.: Appendix. 428 SS.

Entsprechend dem in dem ersten Berichte dargelegten Arbeitsplane (vergl. die Anzeige desselben S. 368 des XII. Bd. dieser Jahrb.) hat die Kommission zur Untersuchung des gedrückten Zustandes von Handel und Gewerbe im weiteren Verlaufe ihrer Tätigkeit eine Reihe von Industriellen vernommen, Arbeiterkorporationen befragt und Berichte der Vertreter Englands im Auslande entgegengenommen. Der vorliegende zweite Bericht umfaßt in seinem ersten Teile die Aussagen von 49 Personen, welche der Eisen-, Kohlen- und Textilindustrie angehören. Die Vernehmung Sir James Caird's, des Senior Land-Commissioner's von England, führt in die — noch fortzusetzende — Prüfung der landwirtschaftlichen Verhältnisse ein. Hieran schließt sich ein umfangreicher Anhang, welcher zum Teil die von den Vernommenen für ihre Aussagen beigebrachten Belege, zum Teil die im ersten Bericht noch nicht enthaltenen Antworten von 11 Handelskammern und 12 industriellen und Handelskorporationen wiedergiebt. Der zweite Teil enthält die Berichte von 279 Arbeiterkorporationen und der Vertreter Englands in 25 Staaten Europas, Amerikas und Afrikas über deren wirtschaftliche Lage und die Handelsbeziehungen Englands zu denselben.

Viele der Aussagen der Industriellen wird man mit Vergnügen lesen und nicht aus der Hand legen, ohne aus der Menge wertvoller Detailangaben Belehrung geschöpft zu haben über Betrieb, Ausdehnung der Gewerbe und die vorherrschende persönliche Auffassung der Lage der letzteren. Über die Ursachen der Krisis aber wird man nichts neues erfahren. Wenn man aus Frage und Antwort entnimmt, wie die Einzelnen aus den eng verbundenen Verhältnissen einzelne Verursachungen herausgreifen und Überproduktion, Sinken der Konsumtionsfähigkeit, Silberentwertung, Entstehung nationaler Volkswirtschaften, fremde Schutzzölle, Strikes und Trades Unions, hohe Löhne und kurze Arbeitszeit, Eisenbahntarife, Besteuerung, Mangel technischer Bildung verantwortlich machen oder der Gesamtwirkung dieser Momente gegenüber ratlos dastehen, dann begreift man den

Zweifel in der Frage, welche Prof. Bonamy Price an einen der Zeugen richtet: „Glauben Sie, daß wir jemals auf das kommen werden, was die Ursache der allgemeinen Gedrücktheit aller Gewerbe ist?“ (quest. 2006). Die Kommission wird das Problem unserer Wissenschaft, Art und Größe der Zusammenhänge in den wirtschaftlichen Erscheinungen festzustellen, nicht lösen. Aber sie hat auch diesmal reichen, in so konzentrierter Form auf andere Weise nicht erhaltbaren Stoff zur Beurteilung der englischen Volkswirtschaft zusammengetragen.

Von besonderem Werte für die Kenntnis der Eisenindustrie ist die Aussage Sir Lowthian Bells, des Präsidenten der Iron Trade Association of Great Britain, sowie die von ihm vorgelegte Denkschrift, welche auf 45 Seiten eine vorzügliche Darstellung aller auf die Eisengewinnung und Verarbeitung, sowie den Handel mit Eisen- und Stahlwaren in England Bezug nehmenden Thatsachen enthält. Seiner Meinung, daß die Lage der Eisenindustrie keine abnorme sei, der Preisdruck in Folge vorangegangener Zeiten glänzender Gewinne stärker gefühlt werde, aber vorübergehend sei, stehen namentlich die Berichte aus dem Auslande gegenüber, wornach gerade hier die deutsche und belgische Konkurrenz am stärksten fühlbar ist. — Das betrügerische Gebahren mit Fabrikmarken (Nachahmung, falsche Ursprungsmarkierung, falsche Markierung der Quantität und Qualität u. s. w.) erfährt durch den Sekretär der Sheffielder Handelskammer eine interessante Beleuchtung. Wenn hierbei der — auch von anderer Seite wiederholte — Vorwurf fällt, daß ausländische, namentlich deutsche Firmen ihrer, häufig geringeren Ware die Bezeichnung „Sheffield“ geben, so ist dagegen ein anderes Zeugnis zu halten, wornach Sheffielder Industrielle ihre Produkte mit einem deutschen Namen bezeichnen. — Die Baumwollenindustrie gehört zu den bedrängtesten. Hier wirkt die Verdoppelung der Einfuhr von Baumwollwaren nach England von 1871—1884, der Rückgang der Produktion für heimischen Bedarf erschreckend und bereits wird das Verlangen nach einem Schutzzoll rege. Die Cotton Traders sind es auch, welche durch ihren Verkehr mit Indien die Wirkung der Silberentwertung unmittelbar empfinden und in Manchester die Währungsfrage zu der Frage des Tages machen. Der ruhigste Vertreter der Baumwollenindustrie ist ein Vertreter der Arbeiter, der Amalgamated Association of Operative Cotton Spinners. Von seinem Standpunkt ist die Krisis nicht fühlbarer als manche der letzten Jahrzehnte. Der Meinung von der verderblichen Wirkung der Strikes begegnet er mit dem Hinweis auf Oldham und Bolton, wo während der letzten zwanzig Jahre die größten Strikes gewesen waren und sich die Industrie doch am blühendsten entwickelt habe. — Ernstlich gefährdet scheint die Seidenindustrie zu sein, welche ohne Schutzzoll nicht bestehen zu können erklärt. In Macclesfield sinkt die Zahl der Fabriken von 1860—1885 von 55 auf 30, die der beschäftigten Arbeiter von 14 000 auf 5000. In ganz England sind 1860 noch 117 987 Arbeiter beschäftigt, heute nur noch der vierte Teil davon. Der gesamte Import hat 1860 einen Wert von 750 000 £, jetzt von 10 Mill. £. Sehr lehrreich ist die von Mr. Nicholson gegebene Darstellung der Entwicklung der Seidenindustrie seit Beginn des Jahrhunderts, welche zeigt, daß dieselbe nie festen Fuß in England hat fassen können. — Für den Rückgang der Kohlenwerke ist die Verminderung der gewonnenen Menge von 1883 auf 1884 um 4 Millionen Tonnen kennzeichnend.

Die Klagen und Wünsche, welche den persönlichen Aussagen zu entnehmen sind, finden ihren besten Ausdruck in dem Summarium der Forderungen der Londoner Handelskammer: Revision der Eisenbahntarife, Posttarife, Aufhebung der Abgaben von Kohle, Lebensmitteln (Wein, Thee, Kaffee u. a.), Entwicklung der Eisenbahnen in den Kolonien (Staatsgarantie), Handelsverträge, Gegenmaßregeln gegen Exportbonifikationen des Auslandes, bessere Schulen, insbes. Handelsschulen, Handelsmuseen, bessere Industriestatistik, bessere Konsularberichte, Kodification des Handelsrechtes, Schaffung eines besonderen Handelsministeriums. In Summe: bessere Verwaltung der wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landes seitens der Regierung. Aus all der gedrückten Stimmung leuchtet aber immer noch ein starkes Selbstvertrauen durch und mit Ausnahme der Seidenindustriellen sind die mehr oder weniger verschämt auftretenden Vertreter eines Schutzzolles in der Minderheit. Ohne Zweifel wird aber die Schutzzollidee durch die Kommission und ihre Verhandlungen gefördert, insbesondere gewinnt der Gedanke eines England und seine Kolonien umfassenden Zollvereines an Boden.

Die Berichte der Arbeiterkorporationen sind leider vielfach lückenhaft. Namentlich nehmen sie in den wenigsten Fällen Bezug auf Nichtmitglieder. Die folgenden Ziffern, welche ich aus den Berichten zusammengestellt habe, können daher nur annähernde Gül-

tigkeit beanspruchen. Zur Zeit der Berichterstattung waren unbeschäftigt: in Schmelzwerken 16 % der Arbeiter, im Maschinenbau 12,2 %, im Schiffsbau (Eisenarbeit) 53,2 %, Schiffszimmermeister 49 %, Maurer 37 %, Schreiner und Zimmerleute 24,6 %, Schmiede 10 %, Spinner und Weber 9,3 %. Die Arbeitszeit beträgt fast ausnahmslos 54 Stunden in der Woche. Von Maurern wird ein Maximum von 60 Stunden angegeben, in den Textilgewerben schwankt die Arbeitszeit zwischen $56^1/_2$—60 Stunden. Der Lohn wird fast allgemein für die Stunde berechnet und ist in den einzelnen Gewerben vielen örtlichen Schwankungen unterworfen. In London beträgt er mit wenig Ausnahmen 9 d. (75 Pfennige) für die Stunde. Außerhalb Londons läßt sich für die Arbeit in Schmelzwerken, wie Eisenwerken überhaupt, im Maschinenbau, für Schreiner, Steinmetz, Maurer ein Durchschnitt von 33 s. für die Woche annehmen, im Schiffsbau 22—27 s., Schmiede 15—33 s., Schuhmacher 15—30 s. Nach den Angaben des Edinburgh Trade Council, welches 25 Vereine repräsentiert, kann ein geschulter Arbeiter durchschnittlich 22 s. in der Woche verdienen. Diesen Durchschnitt erreichen aber nicht die Baumwollspinner, welche einen Maximallohn von 18 s. aufweisen. Die Berichte heben die mangelhafte Vorsorge für die Heranbildung der Arbeiter, vielfach die Zunahme einer schleuderischen Produktion hervor. Verhältnismäßig häufig erhebt sich in Arbeiterkreisen der Wunsch nach Schutzzöllen.

Von den Berichten der Vertreter Englands im Auslande bilden einzelne wertvolle Monographien über die wirtschaftliche Lage des betreffenden Landes. Besonders hervorheben möchte ich jene über Deutschland, Frankreich und Italien. Alle aber liest man mit Interesse und Spannung; es sind Situationsberichte über den Kampf, welchen englische Industrie und englischer Handel in allen Weltteilen führen zum Teil in Folge der Entstehung nationaler Volkswirtschaften, zum Teil in Folge überlegener Konkurrenz anderer Nationen auf neutralen Märkten. Der Rückgang ist fast nirgends ein absoluter, aber fast überall tritt Englands Bedeutung relativ zurück. Die Kräftigung kontinentaler Industrien erklärt die Versorgung heimischer Märkte mit heimischen Produkten, aber nicht das Sinken des perzentuellen Anteiles Englands an der noch bestehenden Einfuhr. So betrug sein Anteil an der Gesamteinfuhr über Hamburg 1851—61 32 %, 1885 nur 23 %; über Stettin für dieselben Zeiten 45 % bzw. 38 %. In Italien wächst der britische Import seit fünf Jahren um 16 %, der Deutschlands um 102 %, Belgiens um 150 %, der Schweiz um 120 %. Im Außenhandel Schwedens, Dänemarks, der Niederlande, Portugals wird Deutschlands Anteil verhältnismäßig größer. Auf dem Balkan hat Deutschland noch nicht festen Fuß gefaßt. In Bulgarien, Rumänien bessern sich die Dinge, in der Türkei selbst weicht England vor Frankreich und Belgien.

Der Anteil Englands an der Gesamteinfuhr in New York betrug 1865 noch 54,52 %, sinkt 1875 auf 29,97 %, 1884 auf 23,42 %; in Tuchwaren speziell in der Zeit von 1865—1884 von 78,95 % auf 36,8 %; in Eisenwaren von 81,86 % auf 35,25 %. In Zentral- und Südamerika, wo England noch vor 25—30 Jahren ein Monopol auf den Verkehr hatte, ist es fast vollkommen verdrängt. Orte, welche noch vor wenigen Jahren 60—80 englische Schiffe verkehren sahen, werden kaum mehr aufgesucht, während die deutsche Flagge im Hafen nicht verschwinde. Neben Deutschland kommen hier nur noch Belgien, zum Teil die Vereinigten Staaten in Betracht. — Asien ist in den Kreis der Untersuchung gar nicht einbezogen worden. So fest rechnet man auf Englands überwiegende Machtstellung in diesem Weltteil, daß Herrn Bell's Vertrauen auf die Zukunft der englischen Eisenindustrie wesentlich auf den Bau asiatischer, insbes. chinesischer Eisenbahnen gegründet ist.

Die Gründe für diesen Rückgang in Englands Welthandel liegen zum Teil in den Preisfeststellungen. England wird durch andere Nationen, besonders Deutschland, unterboten. Wenn hierbei Klagen über eine auch relativ schlechtere Qualität deutscher Produkte auftauchen, so sind dem Zeugnisse aus Bulgarien, Rumänien, Griechenland, Dänemark, ja aus England selbst, wohin die deutsche Einfuhr von 1872—1884 um 134 % zugenommen hat, entgegenzuhalten über bessere Qualität bei gleichen Preisen. Viel wichtiger sind für England andere Geständnisse: der Mangel an technischer und kaufmännischer Bildung bei Arbeitern und Unternehmern, der Eigensinn im Festhalten überkommener Betriebsarten, alter Muster, der Mangel einer Anpassungsfähigkeit an fremde Märkte, die Unkenntnis fremder Sprachen — wodurch z. B. der auswärtige Handel in Manchester fast ganz in die Hände von Ausländern geraten sein soll, — das Fehlen von Reisenden und Agenten, die geringe Rücksichtnahme auf die schwankenden Moden und individuellen Bedürfnisse der Märkte, kurz ein konservativer Hochmut, „der sich noch nicht mit der Thatsache abgefunden hat, daß die Zeit vorüber ist, wo der fremde Konsument zufrieden war,

sich mit der Ware versehen zu lassen, welche der englische Händler für ihn am besten fand". Das sind Klagen und Geständnisse, welche in England und in allen Weltteilen von Männern erhoben werden, die englische und fremde, insbesondere deutsche industrielle und kaufmännische Art und Rührigkeit zu beurteilen im stande sind. Kein Engländer wird diese Berichte ohne Besorgnis lesen können. Was auch immer das positive, in Gesetzesform zum Ausdruck kommende Resultat der Untersuchungen der Kommission sein wird, — an der Größe des Gegenstandes gemessen werden alle vorzuschlagenden Mittel kleinlich erscheinen, — schon die öffentliche Beschäftigung mit all den die englische Volkswirtschaft ungünstig beeinflussenden Thatsachen, die einheitliche Aufdeckung derselben bleibt ein Verdienst.

Freiburg i. B. Philippovich.

Geschichte des deutschen Buchhandels. Im Auftrage des Börsenvereins der deutschen Buchhändler herausgegeben. Band I. A. u. d. T.: Fr. Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels bis in das XVII. Jahrhundert. Aus dem Nachlasse des Verfassers hrsg. von der historischen Kommission des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. Leipzig, Verlag des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, 1886. gr. 8. 12—XXIII—880 SS. nebst 3 lithogr. graphisch-statist. Tafeln.

Grimm, (Ministerialpräsident a. D.), Der wirtschaftliche Wert von Deutsch-Ost-Afrika. Eine Zusammenstellung von Aussprüchen hervorragender Forscher nebst einem Abrisse der Geschichte Sansibars. Berlin, Walther & Apolant, 1886. 8. 181 SS. M. 1,50.

Hallwich, H., Töplitz. Eine deutsch-böhmische Stadtgeschichte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1886. 8. XIII—471 SS. Mit 24 Illustrationen. M. 8.—.

Lasius, O., Das friesische Bauernhaus in seiner Entwicklung während der letzten vier Jahrhunderte, vorzugsweise in den Küstengegenden zwischen der Weser und dem Dollart. Straßburg, Trübner, 1885. 8. 34 SS. m. 38 Holzschn. M. 3.—. (A. u. d. T.: Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker. Heft LV, Teil 1.)

Belloc, A., Les postes françaises. Recherches historiques sur leur origine, leur développement, leur législation. Paris, Firmin-Didot & Ce, 1886. gr. in-8. XIX—783 pag. Fr. 12.—. (Table des matières: Les postes en Gaule. — Messagers des couvents. — Messageries de l'Université. — Création des postes en France (sous Louis XI.) — Établissement des maîtres de poste dans les villes et passages. — Coches par terre et par eau. — Premier tarif de la taxe des lettres. — Les postes sous Henri IV. — Développement et régularisation du service des courriers. — Rôle de Richelieu dans l'administration des postes. — Louis XIV: Postes et relais de Normandie en 1637 et en 1650. Colbert et Fouquet. Louvois. Droits de péage. Claude Lepelletier, surintendant général. — Boîtes aux lettres dans Paris en 1692. Le cabinet noir sous Louis XIV. — Louis XV. Voyages par coches et par postes en France. — Louis XVI. Turgot. De Clugny. etc. — Révolution française. Les postes à Paris en 1790. Peines contre la violation du secret des lettres. — Assemblée législative. — Convention nationale et le cabinet noir. — Directoire exécutif. Suppression des franchises. Monopole. — Consulat. Lavalette, directeur général. — Napoléon Ier. — Louis XVIII. Malles-postes. — Les cent jours. Le cabinet noir sous le Consulat et l'Empire. — Seconde restauration. — Charles X. Centralisation au Ministère des finances de la comptabilité journalière du service des postes. Création de lettres recommondées. — Louis-Philippe. Paquebots à vapeur entre la France et le Levant. Ordonnance de 1844 sur les franchises. — Seconde République. É. Arago, directeur de l'administration générale des postes. Les postes en 1848. — Présidence de Louis Napoléon Bonaparte. Timbres-poste. Timbre des journaux etc. — Napoléon III. — Les postes en 1870 à 71. — Les postes pendant la commune. — Troisième République. — Notice sur l'Hôtel des postes de Paris. — etc.

Biollay, L., Les prix en 1790. Paris, Guillaumin, 1886. 8. VIII—510 pag. fr. 6. (Table des chapitres: Les salaires: Salaires des manoeuvres. Salaires agricoles. Industries de l'acier et du fer. Industries chimiques et céramiques, etc. — Les céréales et le pain. — Le bétail. — Viandes, lait, beurres et fromages. — Oeufs, volaille, gibier. — Poissons. Crustacés. Mollusques. — Fruits et légumes. — Les fourrages. — Les boissons. — Épiceries et drogueries. — Les textiles. — Les tissus et la bonneterie. — Les cuirs. — Les chapeaux, les vêtements et les chaussures. — Papiers. Fournitures de bureau. — Les métaux et la quincaillerie. — Bois de travail. Merrain. Combustibles. — etc.)

Izarn, E., Le compte des recettes et dépenses du roi de Navarre en France et

en Normandie, de 1367 à 1370, publié par E. Izarn. Evreux, impr. Hérissey, 1886. 8. CXLVI—511 pag.

Gane, D. M., New South Wales and Victoria in 1885. London, Low, 1886. 8. 216 pp. 5/.—.

Mc. Clure, A. K., The South; its industrial, financial, and political condition. Philadelphia, J. B. Lippincott, 1886. 12. 257 pp. cloth. $ 1.—. (Politisch-industrielle Reisestudie des Herausgebers und Eigentümers der „Philadelphia Times" voll optimistischer Verheißungen einer insbesondere durch Kohlen- und Eisenreichtum gewährleisteten wirtschaftlichen Glanzepoche der Südstaaten.)

Metropolitan Board of Works, 1884. Report for the year 1884. London, printed by Hansard & Son, 1885. Folio. 163 pp. 1/.10. (Contents: Sewerage and Drainage. — Metropolitan Improvements. — Artisans' and Labourers' Dwellings. — Parks, Commons, and Open Spaces. — Bills in Parliament. — Fire Brigade. — Tramways. — Gas supply. — Financial transactions. — Theatres and Music Halls. — Engineer's Report — Superintending Architect's Report. — Acts of Parliament conferring Powers upon the Board. — etc.)

Jastrow, J., Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. Ein Überblick über Stand und Mittel der Forschung. Berlin, Gärtner, 1886. 8. VIII—219 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Historische Untersuchungen, hrsg. von J. Jastrow, Heft 1.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

v. Helldorff-Baumersrode, C., Das Recht der Arbeit und die Landfrage. Sozialpolitische Glosse zu der Vorlage betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in Westpreußen und Posen. Berlin, Staude, 1886. 8. 84 SS. M. 1,50.

Schwarz, B., Kamerun. Reise in die Hinterlande der Kolonie. Leipzig, Frohberg, 1886. 8. 357 SS. mit Karte in folio. M. 10.—.

Soetbeer, H., Die Stellung der Sozialisten zur Malthus'schen Bevölkerungslehre. Berlin, Puttk. & M., 1886. 4. 117 SS. M. 3.—. (Eine von der philosophischen Fakultät der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen gekrönte Preisschrift.)

Sprenger, A., Babylonien, das reichste Land in der Vorzeit und das lohnendste Kolonisationsfeld in der Gegenwart. Heidelberg, Winter, 1886. 8. M. 2.—. (A. u. d. T.: Frommel und Pfaff, Sammlung von Vorträgen. Band VI, Heft 6—8.)

Her Majesty's Colonies: a series of original papers issued under the authority of the Royal Commission. London, Clowes, 1886. 8. 580 pp. 5/.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Beyer, B., Viehseuchengesetze. Reichsgesetze und preußische Landesgesetze über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, nebst ...... anderen das Veterinärwesen betreffenden Bestimmungen. Textausgabe mit Anmerkungen. Berlin, Parey, 1886. 8. VIII—360 SS. Orig.-Lwdbd. M. 5.—.

Deurer, L., Die Ausdehnung der landwirtschaftlichen Gewächse und Kulturarten nach Gemeinden im Großherzogtum Baden in den Jahren 1882—1884, nebst Darstellung der Forstfläche nach der Aufnahme zu Ende des Jahres 1883. Lahr, M. Schauenburg, 1886. 4. 58 SS. nebst 29 die landwirtschaftlichen Anbauflächen und 2 die forstwirtschaftlichen Anbauflächen Badens illustrierenden Karten.

Jahresbericht über die Leistungen und Fortschritte in der Forstwirtschaft. Zusammengestellt und hrsg. von (Oberförster) Saalborn. Jahrg. VII: 1885. Frankfurt a. M., Sauerländer, 1886. 8. VIII—168 SS. M. 2,40.

(Österreichische Ackerbau-Enquête) Teil II: Statistische Tabellen samt Erläuterungen, die Jahre 1868—1882 umfassend. Im Auftrage des k. k. Ackerbauministeriums bearbeitet von dem Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1886. Imp.-8. 416 SS. (Druckschrift zu Nr 70 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, die Bewegung im cisleithanischen Besitz- und Lastenstande der Realitäten und den Aufbau des Hypothekarlastenstandes betreffend.)

Schlesisches Güter-Adreßbuch. Verzeichnis sämtlicher Rittergüter, Forstgüter und selbständigen Gutsbezirke mit Angabe der Gutseigenschaft, des Besitzers bezw. Pächters und Bevollmächtigten, der Post-, Eisenbahn- und Telegraphenstationen sowie deren Entfernungen vom Gute, der Gesamtfläche und des Flächeninhalts der einzelnen Kulturen,

des Reinertrags, des Amtsgerichts, der auf dem Gute befindlichen industriellen Anlagen und des Viehstandes nach der letzten Zählung nebst Personen- und Ortsregister. Nach amtlichen Quellen. 3. Aufl. Breslau, Korn, 1886. 8. M. 8.—.

Schlitte, Bruno, Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und Durchführung. 3 Abteilungen. (Abteil. I: Allgemeiner Teil XVIII—151 SS. Abteil. II: Spezieller Teil, 1. Hälfte: Das Königreich Preußen S. 152—821. Abteil. III: Spezieller Teil, 2. Hälfte: Die deutschen Mittel- und Kleinstaaten mit Anhang: Außerdeutsche Staaten. VI u. S. 825—1385.) Leipzig, Duncker & Humblot, 1886. 8. M. 28.—.

Statistische Nachweisungen aus der Forstverwaltung des Großherzogtums Baden für das Jahr 1884. Jahrgang VII. Karlsruhe, Müller, 1886. 4. 104 SS.

Tschammer-Dromsdorf (Baron), Wie kann die deutsche Landwirtschaft erhalten werden? Berlin, Walther & Apolant, 1886. 8. 35 SS. M. 0,50.

Question, la, du pain (la taxe). Paris, impr. Wunderlich, 1886. 8. 20 pag.

Sargant, Ch. H., Ground-Rents and Building Leases. London, S. Sonnenschein, 1886. 8. 2/—. (Contents: Creation of Ground-Rents, Determination of Ground-Rents — Are Ground-Rents Robbery? Should Ground-Rents be rated. — Leasehold Enfranchisement. — Chief-Rents, Rack-Rents etc. —)

Williams, A. jun., Mineral resources of the United States, 1883—84. Statistical and descriptive account of Mining Industries of every kind, together with a survey of the laws and general Economy of Mining throughout every state and territory in the Union. Washington 1886. 8. XIV—1016 pp.

Notizie intorno alle condizioni dell' agricoltura. Variazioni del fitto dei terreni. Roma, tipogr. Botta, 1886. gr. Lex. in-8. VII—242 pp. l. 2. (Indice: Piemonte. — Lombardia. — Veneto. — Liguria. — Emilia. — Marche ed Umbria. — Toscana. — Lazio. — Regione meridionale adriatica. — Regione meridionale mediterranea. — Sicilia. — Sardegna. — etc.) Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

5. Gewerbe und Industrie.

Huber Dr. F. C.: Die Ausstellungen und unsere Exportindustrie. 8°. XV und 384 SS. Stuttgart, Verlag von Paul Neff. 1886.

Die vorstehend genannte Schrift verdient ebenso wie des Verf. vor kurzem erschienenes „Submissionswesen" uneingeschränktes Lob. Wissenschaftliche Gründlichkeit und Objektivität vereinen sich in ihr mit großer Sachkenntnis und klarer Erfassung der Bedürfnisse des praktischen Lebens, um den eingehenden Ausführungen des Verf. die Beachtung der weitesten Kreise zu sichern.

Die Frage, die der Verf. behandelt, d. h. die Frage einer Reform des Ausstellungswesens und der Hebung des Exports ist für unsere Zeit von so eminenter Bedeutung, daß man es dem Verf. nicht genug danken kann, wenn er die vielen Vorurteile gegen das Ausstellungswesen mit überzeugender Kraft wiederlegt und Industrie und Regierungen darauf hinweist, daß nichts verkehrter ist als die Politik der reinen Negation und Passivität. Beruht letztere doch auf einem Vorurteil, das fast so alt ist, als die Ausstellungen selbst, auf dem Vorurteil nämlich, daß das Ausstellungswesen degneriert sei.

Der Verf. zeigt, daß dieses Vorurteil nach jeder mißglückten Ausstellung stark hervortrat, nach jeder erfolgreichen Ausstellung dagegen verblasste, und macht darauf aufmerksam, daß inzwischen das Ausstellungswesen sich ungehindert entwickelt, eine Thatsache, die nicht ignoriert werden kann. Das Richtige ist vielmehr, mit dieser Thatsache zu rechnen und sie soviel als möglich für die Allgemeinheit zu verwerten. Anstatt Zeit und Kräfte damit zu vergeuden, daß man auf eine Verlangsamung des Ausstellungstempos hinarbeitet, sollte die Regierung zu einer „aktiven, planmäßigen, zielbewussten und allezeit schlagfertigen Ausstellungspolitik" zu gelangen suchen und die ihr obliegenden Vorarbeiten, wie ausgiebige Vertretung der Interessen der Aussteller, theoretische Sicherung (Katalog, schriftstellerische Arbeiten, Mitwirkung der Presse) und praktische Verwertung der Ergebnisse einer Ausstellung für die Allgemeinheit mit Ernst ins Auge fassen. Nur dadurch kann die Regierung die Zurückhaltung der Industriellen besiegen und dadurch erleichtert sie sich auch die allgemeine Reform des Ausstellungswesens. Das Ziel der Reform muß in erster Linie eine derartige Beeinflussung der Ausstellungsunternehmer sein, welche die ausgiebigste Verwertung der Ergebnisse einer Ausstellung unter möglichst geringen Opfern der Aussteller sichert.

Das hauptsächlichste Ziel der Weltausstellungen ist die aktive Verwertung der Aus-

stellungen für die Exportindustrie. Demselben Zwecke dienen die ständigen Ausstellungen der Magazingenossenschaften, der handelsgeographischen und der Kunstgewerbe-Vereine, (Handelsmuseen, Exportmusterlager), die der Verf. hinsichtlich ihrer geschichtlichen Entwicklung, ihrer Bedeutung und ihrer Entwicklungsfähigkeit eingehend würdigt.

In die Einzelheiten der Schrift einzudringen, würde bei der präcisen und knappen, aber desto inhaltreicheren Schreibweise des Verf. hier zu weit führen. Die bisher angeführten Gesichtspunkte dürften überdies genügen, um den Geist zu kennzeichnen, der die Arbeit beherrscht. Daß die Lehren derselben nicht ungehört verhallen mögen, ist im Interesse der deutschen Industrie dringend zu wünschen.

Dr. R. van der Borght.

Lohnverhältnisse und finanzielle Resultate der zum Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller gehöriger (103) Aktiengesellschaften. Berlin. 4. (Als Manuskript von Liebheit & Thiesen gedruckt.) 12 SS.

Danton, D., Mines et forges de France. Quelques considérations sur l'importance industrielle, économique et sociale de ces industries. Paris, Budry & Ce, 1886. 8. 23 pag. fr. 1,40.

Report of the Chief Inspector of Factories and Workshops: Alex. Redgrave, to Her Maj.'s Principal Secretary of State for the Home Department, for the year ending 31st October 1885. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1886. 8. 160 pp. 0/.10. Parliam. paper by command.

Wiselius, J. A. B., De Opium in Nederlandsch-en in Britisch-Indië, oeconomisch, critisch, historisch. 's Gravenhage, Nijhoff, 1886. VIII—264 blz. met platen en kaart. fl. 8.

6. Handel und Verkehr.

Ulrich, Franz, Regierungsrat, Mitgl. d. Kgl. Eisenbahndirektion Elberfeld: Das Eisenbahntarifwesen im allgemeinen und nach seiner besonderen Entwickelung in Deutschland, Österreich-Ungarn, der Schweiz, Italien, Frankreich, Belgien, den Niederlanden und England dargestellt. Berlin und Leipzig, Verlag von J. Guttentag (D. Collin) 1886. XII, 504 S.

Es sind erfreuliche Anzeichen vorhanden für eine wachsende Lebensgemeinschaft der Preußischen Staatsverwaltung mit der Wissenschaft. Daß in dieser Richtung ein großes Bedürfnis, ja eine empfindliche Lücke vorhanden ist, darüber besteht wohl kein Zweifel; daß hier große Reformen notwendig sind, scheint sich ebenfalls mehr und mehr den Überzeugungen aufzudrängen, wenn auch an den entscheidenden Stellen dieses noch immer viel zu wenig gefühlt wird. Jedenfalls wird sich der Verein für Sozialpolitik ein neues Verdienst anregender und vorbereitender Erörterung erwerben dadurch daß er diesen Gegenstand auf seine Tagesordnung gesetzt hat.

Zu den erfreulicheren Erscheinungen, welche den in gewissen Verwaltungszweigen vorhandenen guten Willen beweisen, gehört dasjenige, was in der Preußischen Eisenbahnverwaltung neuerdings geschehen ist. So hat man eine im Ministerium der öffentlichen Arbeiten erscheinende Fachzeitschrift (Archiv für Eisenbahnwesen, seit 1878) geschaffen, welche unter der vorzüglichen Leitung des Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. A. von der Leyen von Jahr zu Jahr einen fröhlicheren Aufschwung nimmt; so sind akademische Lehrcurse für Eisenbahnbeamte veranstaltet worden, welche Lehrenden und Lernenden Gelegenheit geboten haben, Theorie und Praxis in nähere Verbindung zu setzen.

Diesem Zusammenhange verdanken wir die vorliegende Schrift. Der Herr Verf. erhielt im J. 1882 vom Ministerium den Auftrag, Vorlesungen über Nationalökonomie in ihrer Anwendung auf Eisenbahnen, insbesondere über Eisenbahntarifwesen an der Universität Bonn zu halten. Zu diesem Zwecke bemühte er sich, einen systematischen Einblick in diesen Gegenstand zu gewinnen, welcher auf die allgemeinen Grundlagen der Volkswirtschaft zurückging, um dann allmählich vom Allgemeinsten zum Speziellen vorzudringen. Die litterarische Frucht liegt uns jetzt vor, nachdem mehrere wesentliche Stücke davon bereits im „Archiv für Eisenbahnwesen" veröffentlicht worden sind.

Der „Allgemeine Teil" behandelt, neben einer „Einleitung", die wirtschaftliche Natur der Eisenbahnen, das Wesen der Eisenbahntarife, die privatwirtschaftliche und die gemeinwirtschaftliche Tarifgestaltung. Der „Besondre Teil" erörtert nacheinander das Detail der Tarifgesetzgebung, Tarifgeschichte und Tarifreform in den einzelnen Ländern, vorab in Deutschland (S. 173 - 314).

Der wissenschaftliche Schwerpunkt liegt in dem allgemeinen Teile, welcher ein leb-

endiges Zeugnis ablegt für das ernsthafte Streben, der grundlegenden Fragen Herr zu werden teils durch Aufnahme der bisherigen wissenschaftlichen Leistungen, teils durch selbständige Kritik derselben, gestützt auf langjährige Erfahrung im Tarifdezernat der Königlichen Eisenbahndirektion zu Münster, Straßburg und Elberfeld.

Zu einer Auseinandersetzung über das Einzelne ist hier nicht der Ort: es sei hier bloß das achtbare und wirksame Bestreben warm anerkannt. G. C.

Bertram, A., Die Weichsel-Nogat-Regulierung. Elbing, C. Meißner, 1886. gr. 8. 36 SS. M. 0,80.

Bericht über den Handel und die Industrie von Berlin im Jahre 1885 nebst einer Übersicht über die Wirksamkeit des Ältestenkollegiums vom Mai 1885 bis Mai 1886 erstattet von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin. Berlin, Druck von Gebrüder Unger, 1886. Folio. 175 SS.

Geschäftsbericht der Handelskammer zu Kolmar i. E. vom 1. Januar 1885 bis 28. Februar 1886. Kolmar, typogr. Jung & Ce, 1886. gr. in-8. 62 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart für 1885. Stuttgart, Hofbuchdr. zu Guttenberg, 1886. Folio. IV—80 SS.

Stettins Handel, Industrie und Schiffahrt im Jahre 1885. Jahresbericht der Vorsteher der Kaufmannschaft. Stettin, Druck von F. Hessenland, 1886. Folio. III—31 u. 64 SS. mit 7 graphischen, die Schwankungen der Getreide- u. der Spirituspreise veranschaulichenden Darstellungen.

Wirtschaftlicher Bericht der Handels- und Gewerbekammer für Niederbayern 1885. Passau, Keppler'sche Buchdruckerei, 1886. 8. 170 SS.

Constant, Ch., Le congrès international de droit commercial, 27 sept. à 3 oct. 1885. Lettre de change; droit maritime. Paris, Pedone-Lauriel, 1886. 8. 44 pag.

Simonin, L., Les pays du Pacifique et le canal de Panama. Paris, Guillaumin, 1886. 8. 29 pag.

Tableau général du commerce (de la Belgique) avec les pays étrangers pendant l'année 1884, publié par le Ministre des finances. Bruxelles, impr. F. Hayez, 1885. Folio. XL—250 pag. et 2 tableaux graphiques. (Table des matières: Notice analytique des résultats du commerce. — Commerce de la Belgique avec les pays étrangers depuis 1831. — Tableaux rétrospectifs (1884 à 1880: Importations et exportations. Transit. Entrepôts. Navigation. Droits de douane. Effectiv de la marine de marchande belge. Pêche maritime. Mouvement de la douane d'Anvers, etc.)

Hudson, J. F., The Railways and the Republic. London, S. Low, etc., 1886. gr. in-8. 489 pp. cloth. 12/.6. (Contents: The problem of Railway Domination. — Ten years of Discrimination. — The history of a Commercial Crime. — The Law and the Railways. — Public Obligations and corporate practices. — The Pooling Policy. — The fictious element in Railway Policy. — Competition versus Combination. — The discussion of Remedies. — The Public Highway. — Corporations in Politics.)

7. Finanzwesen.

Stein, Lorenz von, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 5. neue bearbeitete Auflage. Erster Teil: die Finanzverfassung Europas. Zweiter Teil: die Finanzverwaltung Europas (1. Abteilung: der Staatshaushalt u. s. w. und der allgemeine Teil der Steuerlehre; 2. Abteilung: die einzelnen Steuern und ihre Systeme). Leipzig, F. A. Brockhaus. 1885—1886.

Es ist merkwürdig und bezeichnend für den Zustand unserer Wissenschaft, daß Steins Lehrbuch der Finanzwissenschaft im Laufe des letzten Menschenalters eine so ansehnliche Verbreitung gefunden hat. Mögen dabei auch äussere Umstände mitgewirkt haben, welche in ähnlichen Fällen immer beteiligt sind und deren Eingreifen gar nichts beweist — so viel ist doch gewiß, daß dieses Buch in weitem Umfange über jene profanen Kreise hinausgedrungen ist, welche aus naheliegenden Gründen sich bestimmter Lehrbücher zu bedienen veranlasst sind.

Wenn man Steins Lehrbuch mit demjenigen Lehrbuche vergleicht, an dessen Stelle es in seiner Weise zu treten gesucht hat und teilweise auch wirklich getreten ist, so bildet es einen Contrast, welcher kaum größer gedacht werden kann. Abgeschlossene Wahrheit kann kein Buch, auch kein Lehrbuch enthalten: es kann aber nach seinem eigentlichen Zwecke den ungefähren Stand der Lehrmeinungen in einer relativen Abgeschlossenheit darstellen. Die Vorzüge des Rau'schen Werkes beruhen gerade darauf. Die gänzliche Entfernung, ja offenbare Unkenntniß der tieferliegenden Probleme, und

hiermit alles dessen, was Reiz und Bedeutung unserer neueren Wissenschaft ausmacht, bringt es zu Wege, daß der Lernende ein Gefühl angenehmer Sicherheit empfängt, daß ihm ein leicht zugänglicher Schematismus, nüchterne und am liebsten recht platte Wahrheiten vorgetragen werden, dazu dann aber mit ehrlichem Bemühen die positiven Materialien der Gesetzgebung und Statistik geboten werden. Das ist es zunächst, was der gemeine Menschenverstand des Lernenden wünscht, was er bewältigen kann.

Lorenz Stein ist nun wohl derjenige gewesen, welcher, wie kein zweiter, ein Lehrbuch von andrem Schlage geschrieben hat. Die wesentliche Bedeutung desselben liegt ganz und gar nicht darin, daß es einen Durchschnitt zieht aus des Gesamtheit der bisherigen Forschungen. Vielmehr dient ihm die Form des Lehrbuchs geradezu als passende Gelegenheit, kühne Konstruktionen zu entwerfen, welche weit über die Grenzen der vorgetragenen Fachwissenschaft hinaus neue systematische Bauwerke aufführen. Und diese Bauwerke selber sind z. Teil mit den Raketen eines Feuerwerks in dunkler Nacht zu vergleichen, welche für einen Augenblick grelles Licht verbreiten, um uns bald danach in tieferem Dunkel zu lassen. Sie können uns desto weniger das Gefühl der Sicherheit und der Wohnlichkeit erwecken, weil ihr eigner Schöpfer sie uns alsbald in neuen Entwürfen, abermals kühner konstruiert, abermals problematischer vorführt. Noch viel weniger vermag die Behandlung des Positiven, der Litteratur, der Gesetzgebung, der Statistik uns die Empfindung der Sicherheit zu geben. Auch dieses vielmehr ist in einem großen Wurfe behandelt und das einzelne teils zufällig, teils willkürlich hineingearbeitet.

Und dennoch muß man vom Geiste gänzlich verlassen sein und von der Fortentwicklung aller Wissenschaft, zumal der unsrigen, eine sehr unklare Vorstellung haben, wenn man im Zweifel sein kann, ob man sich dessen zu freuen hat, daß auf einen K. H. Rau ein Lorenz Stein gefolgt ist. Nicht als ob hier etwas geschaffen ist, was das ältere Werk für das neue Zeitalter ersetzen könnte — in diesem Sinne steht Adolf Wagner's Werk unendlich viel höher — sondern weil damit seit einem Menschenalter ein großartiges Ferment in die Wissenschaft geworfen ist, welches sich bis zur heutigen Stunde jedem denkenden Leser des Buches nicht bloß in anregender, sondern geradezu in aufregender Weise als solches bewährt.

So ist es charakteristisch für Steins Lehrbuch, daß die fortschreitenden Jahre und die neuen Auflagen das Gegenteil von demjenigen bringen, was man bei einem andern Verfasser in solchem Falle erwarten sollte. Statt einer fortschreitenden Befestigung und Verdichtung der Wahrheiten ein immer mehr in das Weite gehender Ausbau. Aus dem ursprünglichen einen Bande werden zwei Bände, zuletzt (in der vorliegenden fünften Ausgabe) sogar deren drei. Im Zusammenhange damit eine immer weiter ausgreifende Systematik, deren Wert, an sich zweifelhaft, für den Lehrbuchzweck jedenfalls mehr als zweifelhaft ist. Die Folge davon in der Behandlung des Stoffes teils eine bedeutsame Betonung des minder Bedeutsamen, teils mancherlei Wiederholung des ohnehin Ungewissen.

Es bedürfte, um ein Beispiel hervorzuheben, einer sehr langen Auseinandersetzung, wenn man teils Wert und Zweckmäßigkeit, teils Art der Durchführung in der neuen Scheidung zwischen „Finanzverfassung“ und „Finanzverwaltung“ mit dem Herrn Verfasser diskutieren wollte. Schon der Gebrauch der Ausdrücke selber fordert zum Widerspruch auf; denn sie stimmen durchaus nicht mit dem zusammen, was der vorherrschende Sprachgebrauch der heutigen Wissenschaft unter „Verfassung“ und „Verwaltung“ versteht. Der mächtige Trieb zu einem „organischen“ Aufbau, welcher in Stein arbeitet, ist ja auch hier mit Bewunderung zu erkennen: aber dem Erfolge desselben fehlt die Überzeugungskraft, vermöge deren wir über das Gefühl hinauskommen sollten, daß der Stoff des Faches leider in unzweckmäßiger Weise auseinander gerissen ist.

Indessen es ziemt sich, über solchen Empfindungen das Gefühl der Dankbarkeit nicht zu verlieren, welche demjenigen gebührt, der in der Geschichte der Wissenschaft trotz allem gar nicht hinweg gedacht werden kann. Wie die ganze Menschheit, so besteht auch die ganze Wissenschaft aus einer bunten Reihe mannigfaltiger Ansätze und Kräfte: sie sind alle miteinander dazu bestimmt, sich zu ergänzen, zu berichtigen und zu versöhnen.

G. C.

Eglauer, Th., Das österreichische Steuerstrafrecht. Grundlagen und Reformvorschläge. Innsbruck, Wagner, 1886. 8. V—238 SS. M. 4.—.

Germann, H., Die Branntweinbesteuerung. Zugleich 2te erweiterte Ausgabe der Schrift: Das Branntweinmonopol und der Deutsche Reichstag. Berlin, Puttk. & M., 1886. 8. 65 SS. M. 1,20.

Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommensteuer in Württemberg. Eine Zusammenstellung der Gesetze, Verfügungen etc. zur Belehrung der Steuerzahler. Stuttgart, Kohlhammer, 1885. 8. 72 SS. M. 0,80.

Guerrier de Dumast, R., Les finances de l'État et l'administration financière à Rome sous la république (droit romain); historique et théorie du budget de l'État (droit français.) Thèses de doctorat. Nancy, Crépin-Leblond, 1886. 8. X—204 pag.

de Janzé, Mme, A., Les financiers d'autrefois; les fermiers généraux. Paris, Ollendorff, 1886. 8. 364 pag. fr. 7,50.

Raffalovich, A., Impôt sur les alcools et le monopole en Allemagne. Paris, Guillaumin, 1886. 8. 64 pag.

Say, L., Les solutions démocratiques de la question des impôts. Conférences faites à l'École des sciences politiques. 2 tomes. Paris, Guillaumin & Ce, 1886. 8. 260 pag. et 295 pag. fr. 12.—. (Table des matières: De l'égalité en matière d'impôt. Poursuite de l'égalité par la suppression des monopoles et privilèges et par la transformation des impôts personnels en impôts réels. — De la justice en matière d'impôt. — Impôt unique. — Dîme royale de Vauban. — Les physiocrates. — Impôt unique sur le revenu. — Des impôts établis pour modifier la distribution de la richesse entre les citoyens. — Impôts progressifs sur le capital et sur le revenu. — Retour à l'impôt personnel. — Les impôts démocratiques à Florence au quatorzième et au quinzième siècle. — L'estimo. — Le catasto. — La dîme et l'impôt progressif. — Transformation des impôts en France. — Contribution personnelle et mobilière de 1791. — Impôt de consommation sur les loyers. — Projets d'impôts sur le revenu de 1848 et 1849. — Impôt sur le revenu en Angleterre. — Pitt. — Addington. — Robert Peel. — Les vieux partis et la démocratie. — Gladstone. — Impôt sur la richesse mobilière en Italie. — Longue période de tâtonnements. — Impôts sur rôles et par retenue. — Impôt sur la rente. — Impôt sur le revenu en Allemagne. — Impôt des classes. — Impôt des revenus classifiés. — Impôts sur la fortune et le revenu en Suisse. — Impôt progressif à Zürich. — Plébiscite contre l'impôt progressif. — L'école démocratique avancée, moins hostile aux impôts indirects que l'école économique. — Impôt sur les riches. — Impôt sur la richesse acquise et sur richesse en formation. — Dangers politiques de la formation d'un cadastre universel et de la publication des listes de ceux qui possèdent. — etc.

Thoviste, Maur., Étude sur les conventions financières conclues entre l'État et les compagnies de chemins de fer. Paris, Larose & Forcel, 1886. Roy. in-8. 296 pag. fr. 8.—. (Table des matières: Conventions financières antérieures (1842) à 1883. — Conventions de 1883. — Conventions financières conclues avec les compagnies des chemins de fer en Algérie. — Conditions financières d'établissement des chemins de fer d'intérêt local. — Contrôle financier exercé par l'État sur la gestion des compagnies. — Règles d'établissement des comptes des compagnies. — Du fonctionnement de la garantie d'intérêt. — Des divers modes du concours financier de l'État. —)

George, H., Protection or Free Trade: an examination of the Tariff Question with especial regard to the Interests of Labour. London, Paul, 1886. 8. 368 pp. 5/—.

Giffen, R., Essays in Finance. 2nd series. London, G. Bell & Sons, 1886. 8. VI—474 pp. cloth. 14/.—. (Contents: Trade Depression and Low Prices. — Gold supply; the rate of discount, and prices. — The effects on trade of the supply of Coinage. — Bank Reserves. — The foreign trade of the United States. — The use of Import and Export Statistics. — Foreign Manufactures and English Trade. — The utility of Common Statistics. — Some general uses of statistical knowledge. — The progress of the Working Classes in the last half-century. — The rise in Money Wages. — The Working Class Consumption of Meat, etc. —)

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

van Nierop, D. F. S., Europeesch landbouwcrediet. 8°. 32 SS. Amsterdam, 1885.

Der Verf. erörtert in diesem Schriftchen zunächst die Schwierigkeiten der Geldbeschaffung auf dem Wege des Kredits gerade für den Landwirt, um daran eine kurze, übersichtliche Darstellung der landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse in den Niederlanden, in Frankreich, Belgien, Deutschland, Italien, Dänemark, Rußland, Österreich-Ungarn, Rumänien, in England und Schottland zu knüpfen. Die Absicht, die den Verf. bei dieser Darstellung leitet, ist, seinen Landsleuten die Augen zu öffnen über diejenigen Maßnahmen, die in den Niederlanden ergriffen werden müssen, um die landwirtschaft-

lichen Kreditverhältnisse zweckmäßig zu reformieren. Denn gegenwärtig wird das Kreditbedürfnis der holländischen Landwirte entweder gar nicht oder vorwiegend durch die Notare befriedigt, die vielfach gegen ihren eigenen Willen dazu veranlasst werden. Dieser Zustand bringt nicht nur den Notaren, die ja durchaus nicht per se Kapitalisten sind, Gefahren, sondern verhindert auch, daß das landwirtschaftliche Kreditwesen in den Niederlanden sich in der Weise entwickelt, wie es das vorhandene Bedürfnis verlangt. Der Verf. verweist seine Landsleute in dem Schlußresümee auf den Weg der Selbsthilfe. In den wohlhabenden Landbaudistrikten empfehlen sich gut organisierte, mit genügendem Kapital und Agenten ausgestattete „Kreditvereinigungen", die sich jedoch nicht nur auf die Landwirte beschränken, sondern auch andere Unternehmer als Mitglieder aufnehmen und zugleich als Depositenbank fungieren. In weniger gut situierten Distrikten erscheinen lokale oder kantonale kooperative Vereinigungen angemessen, die den Kreditbedürftigen persönlich kennen und auch zu sehr geringem Betrag Kredit zu gewähren bereit sind. Dieselben müssen sich zu Verbänden vereinen und eine Zentralstelle ins Leben rufen, die als ihr Bankier fungieren kann.

Alle diese Institute müssen naturgemäß vorsichtig und gut verwaltet werden und dürfen das Maß ihrer Kräfte niemals überschreiten.

R. v. d. B.

Bungeroth, H. (Stadtpfarrer in Haigerloch), Die Währungsfrage. Berlin, Walther & Apolant, 1886. 8. 54 SS. M. 1.—.

Melchers, K., Die geschichtliche Entwicklung des Geldwesens und der gegenwärtige Währungsstreit. 2. Aufl. Varel, Bültmann & Gerriets, 1886. 8. 105 SS. M. 1,20.

Burckhardt-Bischoff, A., Die lateinische Münzkonvention und der internationale Bimetallismus. Zwei Vorträge gehalten in der statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Basel. Basel, H. Georg, 1886. 8. IV—135 SS. M. 2,50.

Geschäftsbericht der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern für 1885. Bern, Stämpfli'sche Buchdr., 1886. 4. 64 SS.

Kramář, K., Das Papiergeld in Österreich seit 1848. Leipzig, Duncker & H., 1886. gr. Lex.-8. VIII—188 SS. u. 122 SS. Tabellen. M. 7,60.

Rechenschaftsbericht, 57r, der Lebensversicherungsbank für Deutschland für das Jahr 1885. Gotha, Engelhard-Reyher'sche Hofbuchdr., 1886. 4. 22 SS. Nebst einer Beilage in 8°: (Stellung der G.LVB. gegenüber der Forderung der Unanfechtbarkeit der Policen.) 4 SS.

Crépon, T., De la négociation des effets publics et autres. Droits, obligations, responsabilités des agents de change, etc. Paris, Cotillon, 1886. 8. Fr. 9.—.

Tanneguy de Wogan, E., De l'importance des bagatelles. Comment un sou devint vingt mille francs; ce qu'on peut faire avec un franc; histoire de deux vieilles bouteilles, la fondation d'une république. Paris, Plon, 1886. 8. XVI—188 pag. fr. 2.—.

Une révolution dans les assurances sur la vie humaine, par O. D. Paris, Chaix, 1886. 12. 12 pag.

Graham, W., The One Pound Note; on the rise and progress of Banking in Scotland and its adaptability to England. Edinburgh, Thin, 1886. 8. 334 pp. 7/.6.

9. Soziale Frage.

Marlo, Karl, Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie. — Zweite vervollständigte Auflage. Erster Band: Historische Einleitung in die Ökonomie. Zweiter Band: Geschichte und Kritik der ökonomischen Systeme. Dritter Band: Allgemeine Grundsätze der Volkswirtschaft. Vierter Band: Allgemeiner praktischer Teil der Volkswirtschaft. XVI, 436 S. IX, 630 S. XV, 782 S. VII, 418 S. Tübingen, 1884—1886. Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Unbeachtet geblieben ist das Werk Marlo's auch bei seinem ersten Erscheinen nicht, obwohl allerdings die Zeitumstände damals weit ungünstiger waren als gegenwärtig. Roscher hat in seinem „System der Volkswirtschaft" schon früh auf diesen Schriftsteller aufmerksam gemacht und hat namentlich in dem Abschnitte von der Bevölkerungslehre hervorgehoben, daß Marlo zu den „besseren Socialisten" gehöre, welche auf der Bevölkerungslehre des Malthus fussen. Auch K. H. Rau erwähnt Marlo im ersten Bande seines Lehrbuches der polit. Ökonomie (7. Ausgabe 1863). Aber erst nach dem Tode des Verfassers († 1865) hat sich allmählich eine größere Aufmerksamkeit auf sein Werk gelenkt. Es war namentlich Albert Schäffle, welcher 1870 in der Schrift über „Capitalismus und Socialismus", sympathisch durch Marlo berührt auf die hohe Bedeutung dieses Schriftstel-

lers hinwies. Dann kamen die Jahre, wo das Interesse für solche Art von Litteratur mehr und mehr wuchs, und es trat endlich der merkwürdige Fall ein, daß dieses umfangreiche Werk, beim ersten Erscheinen ein schweres Opfer für Autor und Verleger und in seiner Verbreitung verkümmert, jetzt vervollständigt neu erscheint, von vornherein gesichert durch eine erfolgreiche Subscription.

Marlo hat Vorzüge und Schwächen des originellen Denkers, welcher von ganz andersartigen wissenschaftlichen Bestrebungen an diese Dinge herantritt. Von Hause aus Chemiker (seit 1839 an der Gewerbeschule zu Kassel) sammelte er — 33 Jahre alt — Material zu einem technologischen Werke und bereiste zu diesem Zwecke den Norden von Europa. An einer Stelle seines großen Werkes erzählt er selbst, wie er bei diesem Anlaß zu nationalökonomischen Studien veranlasst wurde. In Norwegen besuchte er das bekannte Blaufarbenwerk von Modum, dessen reizende Lage ihn für einige Tage fesselte; als er eines Morgens das schöne Land von einem Hügel überschaute, trat ein deutscher Arbeiter zu ihm heran und entwarf ihm ein so ergreifendes Bild seiner Lage, daß Marlo sich die Frage vorlegte, worin der Grund liege, daß das vor seinen Augen ausgebreitete Bild so viel Elend berge, ob es die Natur sei oder der Mensch, welcher das Elend verschulde. So lange hatte Marlo, gleich den andern Naturforschern, in den Werkstätten der Industrie seine Blicke nur auf Öfen und Maschinen, nicht auf Menschen gerichtet: „Die überzeugenden Worte des Arbeiters ließen mich die Nichtigkeit meiner wissenschaftlichen Bestrebungen in ihrem ganzen Umfange fühlen, und in wenigen Augenblicken war der Entschluß in mir gereift, die Leiden unseres Geschlechtes, deren Ursachen und Heilmittel zu ergründen".

Der Ernst, mit welchem Marlo seitdem diesen Plan verfolgte; die Ungunst der äußeren Umstände, welche ihn und sein Werk in das Dunkel einer kümmerlichen Existenz gebannt hielten; der gänzliche Mangel eines Erfolges bei seinen Lebzeiten — alles das erinnert leider gar lebhaft an die Beispiele der Saint-Simon, Fourier u. s. w. Wenn die wissenschaftliche Schule seines Geistes ihn der strengen Wissenschaft bei weitem näher bringt als diese älteren Sozialisten, so ist es eine vorteilhafte Gemeinsamkeit mit den anderen, daß in seinem Werke die großen prinzipiellen Fragen den Hauptgegenstand der Erörterung bilden, die Fragen der Freiheit und Gleichheit, der Rechtsordnung und des Eigentums, welche — wie wir wissen — über den Gesichtskreis der damaligen Nationalökonomie hinausgehen.

Ob man nun der enthusiastischen Bewunderung Marlo's beipflichten kann, welche Schäffle und einzelne andre Nationalökonomen der Gegenwart geäußert haben, das hängt wesentlich davon ab, ob man gleich diesen den hauptsächlichen Nachdruck auf die Kühnheit der Kritik und der reformatorischen Gedanken oder auf die methodische Ordnung und geregelte Anknüpfung an den bisherigen Gang der Wissenschaft legt. Bei allem Respekte vor der eigenartigen Energie dieser Persönlichkeit hat uns die wiederholte Lektüre seines Werkes doch immer wieder die Empfindung erneuert, daß wir es hier mit einer Arbeit zu thun haben, welche nicht bloß durch die Vorzüge sondern auch durch die Schwächen in die spezifische sozialistische Litteratur hinein gehört. Damit wollen wir sagen, daß der Eindruck des utopischen Denkers uns von Anfang bis zu Ende nicht verläßt; daß vorausgesetzte Vorstellungen von einer bestmöglichen Einrichtung der sozialen Welt vom Anfange her die Entwicklung der Gedanken beherrschen, statt daß an der Entwicklung der Gedanken sich diese Einrichtung ergiebt.

Das Werk beginnt mit einer „Historischen Einleitung in die Ökonomie" als erstem Bande. Bei vielerlei trefflichen Bemerkungen zeigt doch gleich dieser erste Band die Lückenhaftigkeit des Aufbaues. Man kann eine historische Einleitung in die Ökonomie nicht schreiben, ohne über die grundlegenden Begriffe und Lehren der Ökonomie irgend etwas gesagt zu haben. M. geht aus von Wert und Bedeutung der „Industrie" — im Grunde deshalb, weil die Umwälzung der Gesellschaft durch die neue Technik es ist, welche seine Untersuchungen veranlasst hat, also dasjenige, was man „Industrie" im spezifischen Sinne nennt. „Die jüngste Zeit, heißt es, hat eine neue Macht kennen gelernt, welche die Schicksale der Völker bewegt, und diese Macht ist die Industrie" . . . Sechs Zeilen weiter heißt es: „Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß wir hier die Industrie in der weitesten Bedeutung des Wortes nehmen, nach der sie die ganze Produktion realer Güter von den einfachsten Geschäften des Landmannes bis zu den künstlichsten Gewerben umfaßt". Bald darauf schleicht sich aber unwillkürlich der gewohnte Begriff der Industrie ein. Jede andere Fundamentierung unterlässt er. Die für ihn so überaus bedeutsame und in der That mit Recht obenan gestellte Bevölkerungslehre bricht wohl

auf dem ersten Bogen dieser historischen Einleitung hervor, aber man muß sie kennen, schon ehe man Marlo's ersten Band liest, und doch ist die Art seiner Darstellung wieder so gemeinverständlich gehalten, daß so etwas ganz und gar nicht vorausgesetzt werden dürfte.

Das Bedürfnis dieser historischen Einleitung für Marlo's System wird uns aber durch Marlo's Ansicht von der Geschichte selber zweifelhaft gemacht, wenn er sagt, die Beobachtungen am historischen Stoffe seien so schwierig, daß sie ebenso verschieden ausfallen wie die Ansichten der Ökonomen; es werde also ein jeder, der sich keiner fremden Meinung ohne Prüfung anschließen will, auf seine eigenen Beobachtungen angewiesen sein.

Die Vorliebe für ungewohnte, ja gesuchte termini ist, trotz der gegebenen Erläuterungen, eine nichts weniger als angenehme Zugabe des Werkes. Es mag hier doch für diesen und für manche geistesverwandte Schriftsteller bemerkt werden, daß nichts leichter ist, als solche neue termini zu erfinden; dagegen nichts schwerer, als die üblichen Ausdrücke und ihre schwankende Bedeutung einer wissenschaftlichen Übereinstimmung entgegenzuführen. Es ist beispielshalber eine nutzlose Störung des herrschenden Sprachgebrauches, von „Monokratie", „Synkratie" u. s. w. zu reden; es ist willkürlich und sprachlich unrichtig, „Panpolismus" dem Monopolismus entgegenzusetzen als den Zustand der allgemeinen Berechtigung. Die Erfolglosigkeit solcher Wortbildungen im wirklichen Sprachgebrauche pflegt das Urteil darüber zu besiegeln.

Die vorwiegend dogmatisierende Richtung Marlo's, welche sich in diesen neugeschaffenen Kunstausdrücken bewegt, tritt nach den ersten 100—200 Seiten in den Vordergrund. Als sechstes Kapitel der „Historischen Einleitung" wird der „Rechtliche Standpunkt der sozialen Frage" (S. 167 ff.) erörtert und damit eine in so mancher Hinsicht bemerkenswerte Rechtsphilosophie versucht, die sich dann in einem folgenden Kapitel über „die Rechtsideen unserer Zeit" fortsetzt. In diesen beiden Kapiteln ist wohl die Quintessenz des Werkes enthalten. Es ist hier, wo M. im Gegensatze zu „Liberalismus" und „Communismus" seine Vorstellung von einem „Föderalismus" entwickelt, welchen dann Schäffle seit 1870 in weiteren Kreisen verbreitet hat.

Nun folgen drei starke Bände, zunächst der II. Band mit einer Geschichte und Kritik der ökonomischen Systeme, im Lichte jener Scheidung — beginnend von dem klassischen Altertum, aber bald übergehend zu der neueren Zeit, in welcher die sog. Merkantilisten als „altliberale" Schule, die Physiokraten und die englische Schule als „Ganzliberale", die einer sozialen Reform Geneigten als „Neuliberale" bezeichnet werden, worauf dann Communisten und Sozialisten abgehandelt werden.

Am umfangreichsten ist, wie gebührend, der dritte Band, welcher das eigentliche System von Marlo's Wirtschaftslehre entwickelt, die „Allgemeinen Grundsätze der Volkswirtschaft". Es ist bei diesem dritten, wie bei dem zweiten Bande: man steht einer starken Denkkraft gegenüber, welche in achtunggebietender Weise den Stoff auf ihre eigene Art zurechtlegt; sie gewinnt unsere Zustimmung nur sehr teilweise, auch fühlen wir uns im ganzen davon nicht sympathisch berührt: aber es ist eine tüchtige Turnübung des Geistes ihr zu folgen, und sie wird nicht ohne Gewinn für uns sein. Im Gegensatze zu den vor dreißig Jahren und bis in die Gegenwart hinein herrschenden Systemen zeichnet sich Marlo's System durch eine Anordnung aus, welche sich öfters demjenigen annähert, was heutzutage an die Stelle des alten zu treten pflegt. Daß allerdings die eingehende Lehre von „Eigentum" (S. 713—782) an den Schluß gesetzt ist, ist eine Besonderheit, die wiederum mit manchem andern in dem Werke zusammenhängt.

Der letzte (vierte) Teil „allgemeiner praktischer Teil der Volkswirtschaft" ist dann überwiegend oder ausschließlich der Armen- und Bevölkerungspolitik gewidmet. Die Rücksichtslosigkeit des kühnen Denkers zeigt sich bei Marlo bekanntlich gerade auf diesem Gebiete.

Alles in allem dürfen wir uns doch freuen, daß in dieser erneuten Ausgabe dem Toten sein Recht geworden ist, und wünschen wir dem Werke Leser, welche ebenso selbständig lesen, wie der Verfasser geschrieben hat. G. C.

Pauperism and Distress, Return on. Parl. Pap. 1886, 69. Fol. 156 SS.

Anläßlich der zu Beginn dieses Jahres immer stärker hervortretenden Not weiter Kreise der Arbeiterbevölkerung hatte das Local Government Board als Zentralarmenamt an die Kirchspiele und Armenverbände, sowie an eine Reihe von Gewerkvereinen Anfragen gerichtet, um über die Ausdehnung des Notstandes unterrichtet zu werden. Bezeichnend für den englischen Arbeiterstand ist die Thatsache, daß alle eingegangenen Berichte die Vermehrung der Zahl der unbeschäftigten und das Anwachsen der Not gerade unter den sonst besser gestellten Arbeitern betonen, ohne daß die Zahl der der öffent-

lichen Armenpflege Anheimgefallenen erheblich gestiegen wäre. Sie ist im laufenden Jahre höher als in der korrespondierenden Epoche 1885, 1884 und 1878, aber niedriger als in irgend einem sonstigen Jahre seit 1861. Der Arbeiter legt sich die größten Entbehrungen auf, bevor er zum „Pauper" wird. Selten dürfte die wohlthätige Wirkung der Gewerkvereine in solchem Maße hervorgetreten sein. In den beiden Jahren 1884 und 1885 zahlten z. B. 6 Gewerkvereine mit rund 174 000 Mitgliedern 286 180 £ an beschäftigungslose Mitglieder, darunter die Amalgamated Society of Engineers, Machinists etc. mit etwa 50 000 Mitgliedern allein 135 600 £. Die Zahl der Unbeschäftigten in diesen Vereinen schwankte im Januar dieses Jahres zwischen $7^1/_2$ und $23^1/_2$ %. Eine vollkommene Übersicht gibt der Return nicht. Mir scheint sein Wert vornehmlich in der Bestätigung der Bemerkung von Aschrott zu liegen, daß nur eine einheitliche Organisation der Armenpflege Gewähr für allseitige und gleichmäßige Hülfe bietet. Binnen 14 Tagen hatte das L. G. B. die für praktische Zwecke genügenden Auskünfte und konnte seine Hülfe bieten zur Vornahme von Gelegenheitsarbeiten im ganzen Lande.

Freiburg i. B. Philippovich.

Bamberger, L., Die sozialistische Gefahr. Ein Nachwort zu den Verhandlungen des Reichstags vom März und April d. J. Berlin, L. Simion, 1886. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

v. Oettingen, A., Was heißt christlich-sozial? Zeitbetrachtungen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1886. gr. 8. 82 SS. M. 1,60.

Beaune, H., La richesse et la pauvreté, conférence faite aux élèves de l'école La Salle, (à Lyon) le 11 avril 1886. Paris, Delhomme & Briguet, 1886. 16. 21 pag.

Cetty, H. (l'abbé), Le mariage dans les classes ouvrières. Rixheim, impr. Sutter, 1885. 8. 312 pag. M. 3.—. (Table des matières: Le mariage dans les classes ouvrières. — Le mariage et la science de la vie. — Le mariage et la prévoyance. — Le mariage et le respect des moeurs. — Le mariage et le foyer domestique. — Le mariage et le travail des femmes. — Le mariage et ses ennemis. — Le mariage et les démolisseurs du foyer domestique. — Le mariage et ses victimes. — Le mariage et la réforme. —)

Crétin, A., Organisation de l'assistance hospitalière libre et libérale. Paris, Garnier frères, 1886. 8. 64 pag.

Doit-on se marier? par ***. Paris, Librairie illustrée, 1886. 12. Fr. 3,50. (Sommaire: Le bonheur mis à la portée des gens mariés. — Faut-il se marier? — Du choix d'une femme. — Du choix d'un mari. — Les voeux du mariage. — La bourse du ménage. — Jours de soleil. — Petits orages. — La question des domestiques. — A quoi servent les enfants. — On demande des mères. — La santé de la famille. — etc.)

van der Linden, E., Du patronage des condamnés libérés et de la réhabilitation dans la société. Paris, Fetscherin & Chut, 1886. 8. fr. 1.—.

Wallet, P., Traité de l'administration des caisses d'épargne. Paris, P. Dupont, 1886. 8. 275 pag. fr. 6.—. (Historique; organisation; législation.)

Aveling, E. and E. Marx, The Woman Question. London, Sonnenschein, 1886. 8. 16 pp. 0/.2.

Behrends, A. J. F., Socialism and Christianity. New York, Baker & Taylor, 1886. 12. cloth. 11—308 pp. $ 1,50. (Contents a series of lectures on: the Rights of Labor — the responsibilities and restrictions of Wealth — the Sources and Cure of Pauperism — the Origin of Crime and its proper treatment, etc.)

Graham, W., The Social Problem in its economical, moral, and political aspects. London, Kejan Paul, Trench & C°, 1886. 8. cloth. XX—480 pp. 16/.80. (Contents: The Social Problem and its history. — The existing Distribution of Wealth and Work: 1. On the general Wages of Labour. 2. Trades' Unions and their influence on Wages. 3. The Wages of Women. 4. Share of the Middle Classes. 5. Spiritual producers and their Wages. 6. The social residuum and its portion, etc. — Property and Inequality of Wealth: 1. Modern Inequality and the rise of the Capitalist. 2. The Supremacy of the Capitalist. 3. Private Property: its origin, natural and historical. 4. Communism and Private Property. 5. General remedies: political and moral. — Special Remedies: 1. Education, Co-operation, and Land Diffusion. 2. On some heroic remedies. 3. Malthus. 4. Summary and conclusion. — Appendix: The Relativity of Political Economy. — etc.)

One hundred years of Temperance, 1785—1885. New York, National Temp. Society, 1886. 8. cloth. 660 pp. $ 3.—.

Phillips, W. A., Labour, Land and Law: a search for the Missing Wealth of the Working Poor. New York, Scribner's Sons, 1886. 8. XIII—471 pp. cloth. $ 2,50.

Thomas, E. W., Twenty-five years' Labour among the Friendless and Fallen. 2nd edition, with additions. London, J. F. Shaw, 1886. 8. 268 pp. 2/.6.

Wilkinson, J. F., The Friendly Society Movement: its origin, rise, and growth; its social, moral, and educational influences; the affiliated orders. London, Longmans, 1886. 8. 246 pp. 2/.6.

Bruni, O., Le nostre donne: considerazioni d'un direttore di scuole femminili. Firenze, G. Barbèra, 1886. 16. VIII—258 pp. l. 2.—. (Indice: La donna. — Emancipazione. — Religione. — Il matrimonio. — La famiglia. — La casa. — Economia. — Ozio, lavoro, diligenza. — Buona fama, onore, apparenze. — Condizioni della vita, obblighi. — Coscienza. — Virtù, carattere. — Ragione, passione, affetti, pianto. — Amore, gentilezza. — Abitudini della vita. — Carità, beneficenza, egoismo. — Contentarsi del proprio stato, ambizione. — La donna e la società. — Istruzione. — La donna e la patria. — etc.)

d'Aulnis de Bourouill, J., Het hedendaagsche socialisme toegelicht en beoordeeld. Amsterd., van Kampen, 1886. Roy. 8. XIII en 327 bl. fl. 4,25.

Mounier, G. J. D., De verhouding van de Nederlandsche vereeniging tegen de prostitutie tegenover de statistiek, een woord naar aanleiding van het verhandelde in den raad van Amersfoort. s' Gravenhage, Beschoor, 1886. Roy.-8. 24 bl. Fl. 0,25.

10. Gesetzgebung.

Günther, J., Beitrag zur Orientierung in der kirchenpolitischen Gesetzgebung in Preußen wie solche durch das Gesetz vom 21. Mai 1886 sich gestaltet hat. Berlin, Puttkammer & M., 1886. 8. 32 SS. M. 1.—.

Höinghaus, R., Die kirchenpolitischen Gesetze in ihrer jetzigen Gültigkeit. (1871—86.) Mit dem neuen Gesetz von 1886. Hrsg. und erläutert durch die amtlichen Materialien der Gesetzgebung. Berlin, G. Hempel, 1886. 8. 128 SS. M. 1,50.

Illing, Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte, Geschäftsmänner, Kreis- und Gemeindevertreter und Schöffen. 4. Aufl. Abteilung II. Band 1, Bogen 13—42. Berlin, A. Haack, 1886. 8. S. 193—672 des Werkes. M. 6.—.

Rintelen, V., Die kirchenpolitischen Gesetze Preußens und des Deutschen Reichs in ihrer Gestaltung nach dem Abänderungsgesetz vom 21. Mai 1886. 2. Aufl. Berlin, C. Heymann, 1886. 8. 74 SS. M. 1.—.

Scheiff, A., Das Dynamitgesetz vom 9. Juni 1884. Eine systematische Darstellung als Beitrag zur Frage nach der Revision des Gesetzes. Berlin, Siemenroth, 1886. 8. 70 SS. M. 1,40.

v. Stieglitz, A., Der juristische Vorbereitungsdienst. Eine Studie über die zweckentsprechende Beschäftigung der jüngeren Juristen. Berlin, Puttkammer & M., 1886. 8. 47 SS. M. 1.—.

Wiese, L., Sammlung der Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen. 3. Ausgabe, bearbeitet und bis zum Anfang des Jahres 1886 fortgeführt von O. Kübler. Abteilung I: Die Schule. Berlin, Wiegandt & Grieben, 1886. 8. XVI—488 SS. M. 8,50.

v. Wilmowski, G., Handausgabe der Konkursordnung für das Deutsche Reich auf der Grundlage seines Kommentars nebst einem Anhang, enthaltend das Anfechtungsgesetz. Berlin, Vahlen, 1886. 8. 136 SS. M. 2,50.

Benoidt, Maur., et L. Descamps, Commentaire législatif de la loi du 22 mars 1886 sur le droit d'auteur. Bruxelles, E. Ramlot, 1886. 8. 430 pag. à 2 colonnes. fr. 10.—.

Bonnard, W., Droit romain: Des droits de la mère dans la succession de ses enfants; droit français: De la dévolution de l'hérédité laissée par un enfant naturel. Paris, Jouve, 1886. 8. 183 pag.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Russisch-baltische Blätter. Beiträge zur Kenntnis Rußlands und seiner Grenzmarken. Heft 1: Wolken in Osten. — Rußlands Nationalitätsprinzip und die slavische Idee. — etc. Leipzig, Duncker & H., 1886. 8. 90 SS. M. 1,80.

Sach, A., Graf Friedrich v. Reventlou und Wilhelm Hartwig Beseler. Vortrag. Schleswig, Bergas, 1886. 8. 36 SS. M. 1.—.

Vambéry, A., La lutte future pour la possession de l'Inde. Aperçu des progrès de la Russie dans l'Asie centrale et des difficultés qui en découleront pour l'Angleterre. Paris, Dentu, 1886. 12. VI—296 pag. et carte. Fr. 3,50.

Anson, W. R., The law and custom of the Constitution. Part I.: Parliament. London, Frowde, 1886. 8. 320 pp. 10/.6.

Sedgwick, W., India for sale: Kashmir sold. Calcutta, Newman, 1886. 8. 30 pp. 1/.6. (Warnings against Russian aggression, and criticism on the Indian Policy.)

Thompson, G. C., Public opinion and Lord Beaconsfield, 1875—1880. 2 vols. London, Macmillan, 1886. 8. 964 pp. 36/.—.

Willey, A., The History of the Antislavery Cause in state and nation. Portland, Hoyt, Fogg & Donham, 1886. 12. cloth. 503 pp. $ 2.—.

Williams, S. E., Party and Patriotism; or, the degeneracy of Politics. London, Sonnenschein, 1886. 8. cloth. 3/.6. (Contents: Moral side of Politics. — Party Government. — Party Organisation and the Caucus. — The Hollowness of Party. — Lessons in Legislation. — Rationale of Reform. — Value of Political Independence. — Foreign Policy. — The new Bribery. —)

12. Statistik.

Deutschland.

Bericht des Medizinalinspektorats über die medizinische Statistik des hamburgischen Staates für das Jahr 1885. 21 SS. und 50 statistische u. graphische Tabellen. Hamburg, Druck von J. C. H. Rüter, 1886. 4.

Ortsverzeichnis des Großherzogtums Baden. Zusammenstellung sämtlicher Gemeinden, Gemarkungen und Wohnorte etc. Nebst Angaben über deren geographische, statistische, administrative, gewerbliche und geschichtliche Verhältnisse. Karlsruhe, Bielefeld, 1886. 8. VIII—244 SS. Nebst Karte in Roy.-fol. M. 4,80.

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken geordnet. Hrsg. vom kgl. preuß. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Band XVI: 4. Quartal 1885. Berlin, Heymann, 1886. Roy. in-4. 405 SS. M. 11.—.

Statistischer Bericht über den Betrieb der königlich bayerischen Verkehrsanstalten im Verwaltungsjahre 1884 nebst Nachrichten über den Eisenbahnbau. Herausgegeben von der Generaldirektion der kgl. bayer. Verkehrsanstalten. München, Hofbuchdruckerei von Mühlthaler, 1885. 4. VI—160 SS. und XXX Beilagen (c. 230 SS.).

Statistischer Sanitätsbericht über die kaiserlich deutsche Marine für den Zeitraum vom 1. April 1883 bis 31. März 1885. Berlin, Mittler & Sohn, 1886. kl. 4. 115 SS. (Beilage zum Marineverordnungsblatt, Nr. 11.)

Verhandlungen und Mitteilungen des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Magdeburg. Heft XIV: Verhandlungen des Vereins im Jahre 1885, redigiert von (Oberstabsarzt a. D.) Rosenthal. Magdeburg, Faber, 1886. 8. 100 SS. mit 3 Situationsplänen.

Frankreich.

Block, Maur., Traité, théorique et pratique, de statistique. 2e édition, revue, augmentée et mise à jour. Paris, Guillaumin, 1886. 8. VIII—577 pag. fr. 8.—. (Table des matières: Partie historique: Les commencements de la statistique. La création des bureaux de statistique, etc. — Partie théorique: La statistique considérée comme science et comme méthode. Les lois statistiques. Les limites de la statistique. Les tables de mortalité et la vie moyenne. — Partie pratique: Organisation de la statistique. Renseignements. L'art de poser les questions. Recensements. La méthode graphique. — Partie appliquée ou démographie: Statistique de la population. Statistique morale. Statistique économique et sociale. — etc.)

Cheysson, E., Les moyennes en statistique, rapport fait à la Société de statistique de Paris au nom du jury du concours des moyennes. Nancy, impr. Berger-Levrault & Ce, 1886. 8. (Extrait du „Journal de la Société de statistique de Paris."

Eveillé, P. H., Recherches statistiques sur la syphilis oculaire. Bordeaux, impr. bordelaise, 1886. 4. 67 pag.

Österreich.

Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft. Protokoll der am 11. April 1886 in Teplitz abgehaltenen XXVIII. ordentl. Generalversammlung, samt Geschäftsbericht, Rechnungs-

beilagen und Statistik für das Jahr 1885. (Bericht, XI Beilagetabellen und 5 graphische Tableaux.) Teplitz, Selbstverlag der Gesellschaft, 1886. gr. 4.

Österreichische Statistik, hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Band XI, Heft 4: Statistische Übersicht (XVI.) der Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse im Jahre 1883. Bearbeitet im k. k. Justizministerium. Wien, Gerold's Sohn, 1886. Folio. XXIX—109 SS. M. 4.—. Österreichische Statistik, Band XII, Heft 1: Erläuterungen und Ergänzungen zu den Daten der Viehzählung vom 31. Dezember 1880. Bearbeitet im k. k. Ackerbauministerium. Wien, ebd., 1886. Folio. 110 SS. M. 3,40.

Physikalisch-statistischer Handatlas von Österreich-Ungarn in 24 Karten mit erläuterndem Text unter Mitwirkung von Mehreren hrsg. von J. Chavanne und ausgeführt in Ed. Hölzel's Geographischem Institute. Lieferung 7. Wien, E. Hölzel, 1886. Imp.-folio. M. 7. (Enthält 10 S. Text und Karte 15, 22 u. 23: Verteilung der Bevölkerung Österreich-Ungarns nach der Umgangs-, bezw. Muttersprache; Verhältnis von Ackerland, Waldland, Wiesenland und Weinland zur Gesamtfläche; Verteilung des Großviehes auf die Fläche.)

Statistik des böhmischen Braunkohlenverkehrs im Jahre 1885. Hrsg. von der Direktion der Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft. Teplitz 1886. Roy.-8. XXXI—57 SS. nebst Karte in quer-folio.

Rußland.

v. Jung-Stilling, Beiträge zur Statistik des Riga'schen Handels. Jahrgang 1884. Bearbeitet und hrsg. im Auftrage der handelsstatistischen Sektion des Rigaer Börsenkomités. Riga, Stahl'sche Buchdr., 1885. Roy. in-4. 191 SS.

Italien.

Mayr, G. e G. B. Salvioni, La statistica e la vita sociale. Torino, E. Loescher, (IIa edizione) 1886 in-8 gr. LXXXI—592 pp. con 30 figure nel testo et una carta grafica. l. 10.—. (Contiene: Cenni storici sulla scienza della statistica: I. La statistica mezzo d'investigazione della regolarità nella vita sociale. Natura, compito, metodo e mezzi di rappresentazione della medesima. II. Statistica della popolazione. III. Statistica morale. —)

Belgien.

Statistique médicale de l'armée Belge. (Période de 1880 à 1884.) Bruxelles, impr. F. Gobbaerts, 1886. 4. XXIII—260 pag.

Amerika.

Mc Carty, L. P., Annual Statistician, 1886. San Francisco, 1886. 8. 648 pp. 21/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. Juin 1886: De la méthode applicable á l'économie politique, par Courcelle-Seneuil. — L'attitude du gouvernement dans les récents conflits entre les ouvriers et les compagnies des mines, par Hubert-Valleroux. — Chemins de fer de l'État Belge; leur histoire d'après les derniers débats parlementaires (suite et fin), par Véron Duverger. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques du 15 février au 15 mai 1886, par J. Lefort. — Du système des assurances sur la vie et de la formation de capitaux au moyen des réserves de primes, par P. A. Leroy. — La langue commerciale universelle: le Volapuk, par L. Simonin. — Un libre-échangiste américain et un libre-échangiste anglais, par Mlle Sophie Raffalovich. — Le vignoble français, par P. Muller. — Rapport au Président de la République franç. sur la souscripfion publique à l'emprunt de 500 millions. — Les expositions ambulantes et le colportage maritime, par Fr. Passy. — Le projet de loi sur l'arbitrage en France et l'arbitrage „sans loi" en Angleterre. — Société d'économie politique. Réunion du 7 juin 1886. Discussion: De la suppression des octrois et de leur remplacement par une taxe vénale de la propriété bâtie et non bâtie. — Société de statistique de Paris. — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXVIIe Année. Nos 5 et 6: Mai et Juin 1886: Procès-verbal de la séance du 19 et 21 mai 1886. — Centenaire de 1889. Les expositions universelles et la statistique, par E. Minot. — La production minérale des États-Unis, par Keller. — La production des vins et des cidres en 1885. — Les consommations des principales villes de France. — Des suppressions, des créations et des associations de communes, par Th. Ducrocq. — L'alcool au point de vue fiscal, par R. Stourm. — La liquidation de la crise et la reprise des affaires, par C. Juglar. —

Revue générale d'administration. IXme Année (1886) Avril et Mai: Les résultats de l'application de la loi du 20 août 1881 sur les chemins rureaux, par J. de Crisenoy. — De la responsabilité civile de l'État en matière de postes et de télégraphes, par F. Sanlaville (8e et 9e article). — Élections municipales, par M. J. Saint-Lager (8e et 9e article). — Caisse des écoles. — Chronique d'Angleterre: La prostitution, etc. — Chronique de l'administration française: Madagascar. Postes et télégraphes: Réunion du service technique au service de l'administration. — Les droits de stationnement et de location sur le domaine public, par J. Dejamme. — Chronique de Belgique: L'Union latine et la Banque de Belgique. — Chronique d'Italie: Dissolution de la Chambre des députés. Travail des enfants dans les manufactures. — Chronique de l'administration française: Organisation administrative du Congo. Invalides de la marine. Sociétés de secours mutuels. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome LXXXIX, livr. 297, Juin 1886: Angra-Pequena, par L. Canolle (médecin de 1re classe de la marine). — Les origines de l'île Bourbon, par J. Guët (suite). — Les produits chimiques et pharmaceutiques des colonies françaises à l'Exposition d'Anvers, par C. Delavaud. — Étude sur la barre du Sénégal, par Bouquet de la Grye (avec 2 planches). — Convention internationale relative au commerce et à la navigation du Congo. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. June 1886: The Exclusion of Irish Members from the Imperial Parliament, by R. W. Dale. — India revisited, by Sam. Smith. — The Pre-Raphaelite brotherhood. III., by W. H. Hunt. — The Expansion of the Church of England, by G. W. Cox. — In Osman Digma's Garden, by Ph. Robinson. — Our Railway System, by L. L. Dillwyn. — The Irish Difficulty. — etc.

Fortnightly Review, for June 1886: State Purchase of Railways, by Ch. Waring. — The North American Fisheries Question, by W. Boyd. — Pictures in London and Paris, by Th. Child. — Benndorff's travels in Lycia and Caria, by W. C. Perry. — Female Labour in the Nail Trade, by Ada Heather Bigg. — Is Medicine a progressive science? by Morel Mackenzie. — The prospects of the Coming Election. — Irish Interests, by J. T. Trench. — etc.

Journal of the Statistical Society. Vol. XLIX, part 1, published March 1886: Preventible Loss of Life at Sea, by Th. Scrutton. — Proceedings on 15th December 1885, with reference to the late William A Guy. — Further notes on the Progress of Working Classes in the last half century, by R. Giffen. — Suicides in England and Wales in relation to Age, Sex, Season, and Occupation, by W. Ogle. — Financial and Commercial History of 1885. — The Agricultural Returns for the year 1885. — Mortality in the Medical Profession. — The Fires in London during the year 1885, and the Metropolitan Fire Brigade. — German Literature of 1884 and 1885. — English Literature in 1885. — Periodical Returns. — etc.

Macmillan's Magazine. No 320, for June 1886: Not glad, nor sad. — Archaeology in the Theatre. — The last Irish Parliament. — International Copyright, by H. D. Traill. — etc.

National Review, the. June 1886: The Political Prospect: 1. A liberal view. The new questions and the new constituencies, by J. A. Doyle. 2. A conservative view. Prophecy and Politics, by W. J. Courthope. — Theodore Agrippa d'Aubigné, by P. F. Willert. — State and Rate-paid Education, by (the Earl) Fortescue. — Men of Ulster, by (the countess of) Jersey. — The Development of North-West Canada by the Hudson Bay Trade-Route, by W. Shelford. — The revival of Common Sense, by A. Austin. — etc.

Nineteenth Century, the. A monthly Review edited by J. Knowles. No 112, June 1886: American Home Rule, by E. L. Godkin. — The Lion's Share of the World's Trade: a reply to Lord Penzance, by G. W. Medley. — John Webster, by A. C. Swin-

burne. — The crusade against Silver, by E. A. Sassoon. — Women and Politics, by (the countess of) Galloway. — Mr. Gladstone and the Irish Bill: a nonconformist view, by J. Guinness Rogers. — Mr. Gladstone and the Irish Bill: a french view, by Jos. Reinach. — etc.

C. Österreich.

Österreichische Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc. Jahrg. VIII (1886) April und- Maiheft: Arbeiter und Industriechef in genossenschaftlicher Organisation. — Zur sozial-politischen Organisation der Großindustrie. — Über Interessenvertretung. — Projekt eines Wiener Industriekanals und die künftige Entwicklung der neuen Donaustadt (Schluß). — Besuch bei einem christlich sozialen Priester. — Der Türke „muß dulden": (Über Bosnische Bauernwirtschaft.) — Wald und Zins. — Die Ausführung der „Arbeiterordnung." — Das Pariser mont de piété. — etc.

Statistische Monatschrift hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Jahrg. XII (1886) Maiheft: Statistische Studie über den Giroverkehr, von H. Rauchberg. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Zentralkommission. — Über Analphabeten, von Mischler. — Statistische Skizze über die taubstummen Kinder und ihre Erhaltungskosten im Jahre 1884, von Bratassević. — Die Sterblichkeit in den größeren österreichischen Städten und Gemeinden im I. Quartal 1886, von Bratassević. — etc.

Ungarische Revue. Mit Unterstützung der ungarischen Akademie der Wissenschaften. Jahrg. VI (1886) Heft 5 u. 6: Mai—Juni: Die Kunstgewerbe auf der ungarischen Landesausstellung, 1885, von E. v. Szalay. — Zur Geschichte der philosophischen Bestrebungen in Ungarn. II. (Schluß), von F. v. Medveczky. — Budapest im Altertum II. von J. H. Schwicker. — Vermögensstand und Budget der Akademie. — etc.

Rußland.

Russische Revue. Vierteljahrsschrift für die Kunde Rußlands, hrsg. von R. Hammerschmidt. Jahrg. XV (1886) Heft 2: Geographisch-historische Studie über das Gouvernement Orenburg. Frei nach dem Russischen von S. Beck (Schluß). — Die Transkaspibahn und der Weg nach Indien, von O. Heyfelder. — Zur Geschichte der Medizin in Rußland (in Form einer eingehenden Besprechung von „Чистовича, исторія первыхъ медицинскихъ школъ въ Россіи: Tschistowitsch, Geschichte der ersten medizinischen Schulen in Rußland". St. Petersb. 1883), von A. Brückner. — Die Schafzucht in Rußland. — Betriebsresultate der russischen Eisenbahnen im Jahre 1884. — Die wichtigsten Resultate der wirtschaftlichen Thätigkeit des Kaukasus im Jahre 1884. — etc.

E. Italien.

Annali di agricoltura (1885/86) N° 101: Coltivazione delle barbabietole da zucchero e relativa industria, per B. R Debarbieri (239 pp.) N° 102: Sugli stabilimenti di piscicoltura visitati all' estero dal novembre 1884 all' aprile 1885, per E. Bettoli e D. Vinciguerra. — N° 103: La fillossera in Italia nel 1884 ed atti della Commissione consultiva per la fillossera, sessione dal 30 marzo al 1° aprile 1885 (VII. 274 pp.) N° 104: Consiglio di agricoltura, sessione 1885 (VII—238 pp.) N° 105: Studi ulteriori sulla infezione malarica del (prof.) E. Marchiafava e A. Celli. (N° 106—107 in corso di stampa.) N° 108: Su alcuni recenti studi e tentativi di pozzi trivellati in Italia. — N° 109: La pellagra in Italia. Proposte di provvedimenti legislativi. (CXXXVII—580 pp.) —

Bulletin de l'Institut international de statistique. Tome I, 1ère et 2ème livraison. Année 1886. (Rome) 288 pag. et 9 tableaux graph. Table des matières: La fondation de l'Institut international de statistique. Aperçu histor. par F. X. de Neumann-Spallart. — Report of the proceedings and papers read at the Jubilee Meeting of the Statistical Society of London, on the 22nd—24th june 1885. — La popolazione di Roma antica. Studio del (prof.) J. Beloch. — La statistique de la division de la propriété en France et dans la Grande-Bretagne, par A. de Foville. — Sul valore della proprietà fondiaria rustica e sulla gravezza delle imposte che la colpiscono in alcuni stati. Note di L. Sbrojavacca. — Die Entwickelung des Clearing-Verkehres. Vergleichende statist. Studie von H. Rauchberg. — International Statistics, illustrated by Vital Statistics of Europe and of some of the United States of America. — Della composizione della popolazione per sesso e per età in Italia ed in alcuni stati esteri, per L. Perozzo. — Dell' emigrazione dall' Italia comparata a quella che avviene da alcuni altri stati europei. — Confronti internazionale sull' istruzione elementare della popolazione. — Proposte per una statistica internazionale degli alienati. — Vingt-cinquième anniversaire de la Société de

statistique de Paris. Compte-rendu sommaire des réunions. — Chronique de l'Institut international de statistique. — etc.

G. Belgien und Holland.

Economist, de. Tijdschrift voor Staathuishoudkunde etc. Jaarg. 1886, Januari, Februari, Maart, April: Die Arbeiterfrage: Verbrüderung von Kapital und Arbeit, Cooperation und Teilung des Arbeitsertrags, etc., von Quarles van Ufford. — Urbarmachung von Heideland in Verbindung mit Arbeitsverschaffung, von F. B. Löhnis. — Holländische Sparbanken und Reichs-Postsparbank, mit Berücksichtigung franz., italienisch., österr., portug. und norweg. Postsparkassen, von A. Sassen. — Stübermahlzeiten für Schulkinder. — Übersicht der wirtschaftlichen Gesetzgebung Hollands vom Sept. 1884 bis Sept. 1885. — Sozialdemokratische Begriffe über Kapitalbildung. — Die soziale Zeitschrift „de Werkmansbode" und der holländische „Economist": (Litterarische Fehde wegen der sozialdemokratischen Manifestation vom 20. Sept. 1885.) — Die italienischen Eisenbahnen, von de Bordes. — Die belgischen Ackerbaukolonien: Ruysselede und Beernhem. — Das Jubiläum der „Statistical Society" zu London, von W. A. van Verschuer. — Schutzzöllnerische Kundgebungen holländ. Industrieller. — Die Zuckeraccise in England, (Tarif, Konsumtion und Reingewinn). — Die internationalen Telegraphenkonferenzen, von Kruijt. — Die Fabrikation der kondensierten Milch, von C. H. Hummelinck. — Eine Kuriosität des preußischen Staatsbudgets für 1885/86: Die Seehandlung, von A. van Berkel. — Koloniale Chronik und Litteratur, von Quarles van Ufford. — Die Wichtigkeit des Niederländischen Handels in Gegenüberstellung Antwerpens und der Hansestädte. Rede von Tak van Poortvliet. — Die Arbeitsnot in England. — Staatssozialismus im englischen Parlament: Staatliche Fürsorge zur Beschaffung von Grundeigentum. — Gewöhnliche und außergewöhnliche Ausgaben des niederländ. Staatshaushalts mit Bezugnahme auf andere Budgets. — Ein Wort über die Ergebnisse der holländ. Staatseisenbahnen, von J. J. van Kerkwijk. — Beitrag zur Frage der Bekämpfung der „Margarinenbutter"-Fabrikation (holländ. Kunstbutter), von (Prof.) Ad. Mayer. — Die Enquête über die Arbeitslosigkeit in England. — Die Niederländische Rheindampfschiffahrtsgesellschaft: Die neue Konzession und letzte Bilanz. — etc.

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée. XIIIe Année (1886) Nos 3 à 4: Compétence des cours anglaises en matière d'abordage en mer entre navires anglais et étrangers et entre navires étrangers, par W. Phillimore. — De la condition des sociétés étrangères en Allemagne, par E. Wolf. — Le droit international privé en France considéré dans ses rapports avec la théorie des statuts, par A. Lainé. — Du mariage célébré à l'étranger suivant la législation italienne, par P. Fiore. — Echange de notes diplomatiques sur les conditions auxquelles un blocus peut être reconnu dans les relations internationales, par E. Wharton. — etc.

Revue coloniale internationale. Tome II, No 6, Juin 1886: The Native question at the Cape of Good Hope in the days of Responsible Government, by X. — L'avenir d'une colonie sucrière, par A. de Boucherville. — Die hauptsächlichsten deutschen Ansiedelungen auf dem Erdball. II. Artikel. — „Histoire du choléra aux Indes orientales avant 1817, par J. Semmelink." Analyse et commentaires, par F. J. van Leent. — Overproduction and Tea Culture, by R. A. K. — etc.

H. Schweiz.

L'Union postale XIe volume No 5 et 6, 1. Mai et 1. Juin 1886: Organisation des postes des États-Unis de Colombie. — Rapport sur les résultats de l'administration postale et télépraphique de l'Empire d'Allemagne, pendant les exercices de 1882 à 1884. — Le plus ancien ouvrage italien sur les services de poste, par Loeper. — etc.

I. Schweden.

Statistisk Tidskrift, utgifven af Kungl Statistiska Centralbyrån. Årgang 1885, häftet 1—3; Årgang 1886, häftet 1: Offizielle schwedische Statistik in konziser Zusammenfassung, nach dem Status für 1885. — Schwedisches Sparkassenwesen im Jahre 1883. — Plan und Verordnungen für statistische Aufnahmen, organisiert in Hinsicht auf eine größere oder geringere Ausdehnung des politischen Stimmrechts. — Das internationale statistische Institut. — Offizielle schwedische Statistik in konziser Zusammenfassung nach dem Status für 1886. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, hrsg. von G. Hirth und M. Seydel. Jahrg. 1886, Nr 7: Bericht der Zuckerenquêtekommission über die Gründe des finanziellen Rückgangs der Rübenzuckersteuer und die zur Abhilfe geeigneten Mittel, vom 12. März 1884.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Band XVIII, Heft 9—12: Mai und Juni 1886: Über Ersparnisse im Eisenbahnbetriebe, von v. Borries. — Resultate der Versuchsfahrt mit der Körtingbremse auf der Gotthardbahn, von Bartling. Die neuesten unterseeischen Torpedoboote. — Die Steinkohlenfrage in Europa, von Franz Simmersbach. — Über die Blaubrüchigkeit des Eisens und Stahles, von (Prof.) A. Ledebur. — Über die Ursache der Verwitterung von Bausteinen, von (Prof.) Th. Egleston. — Die englischen Kohlenhäfen und die deutsche Kohlenausfuhr, von Schwering. — Die mechanische Arbeit der Sprengstoffe. — Die Untertunnelung der Meerenge von Messina, von Bassel. — Die Petroleumindustrie. — Über den Umfang der bisherigen Einführung durchgehender Bremsen bei den Personenzügen der preußischen Staatsbahnen, von Wichert. — Deutscher Schiffbau und Seeverkehr. — Die amerikanische Maschine für landwirtschaftliche Zwecke. — etc.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage, hrsg. von Böhmert und Gneist. Jahrg. XXIV (1886). 1. Vierteljahrsheft: Das Unfallversicherungsgesetz in der Praxis, von P. Ch. Hansen. — Materielle und ideelle Lösung der sozialen Frage, von V. Böhmert. — Die „Ritter der Arbeit" und die Arbeiterlage in Amerika, von A. Gumprecht. — Feste in alter und neuerer Zeit und Pflichten der höheren Stände bei Volksfesten, von Silberschlag. — Innere und äußere Fortschritte der Bewegung für Knabenhandarbeit, von A. L. — Die Achtstundenfrage in Nordamerika, von A. R. — Wirtschaftlich-soziale Umschau, Januar bis März 1886. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. N° 8—11, April—Juni 1886: Der Extrastrom und seine Bedeutung für den Fernsprechbetrieb. — Die Itinerarien des Altertums und die Peutinger'sche Tafel. — Das italienische Postwesen im Jahre 1883. — Der Ausbau der Orientbahnen. — Die Zeitungen der Erde. — Die Durchführung der Kranken- und Unfallfürsorge im Betriebe der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung. — Der Fahrplan der subventionierten deutschen Postdampferlinien. — Das Postwesen von Britisch-Indien im Jahre 1883—84. — Das Edison'sche System des Telegraphierens von und nach einem fahrenden Eisenbahnzuge. — Der Post- und Telegraphendienst im französischen Okkupationsgebiet am oberen Senegal. — Der Postpäckereiverkehr nach überseeischen Ländern über Hamburg und Bremen 1885. — Ein Beitrag zur Geschichte des Postwesens im Elsaß. — Die Bestimmung der Fehlerlage bei Erdschlüssen in Stadtkabeln. — Das Post- und Telegraphenwesen in Niederland während des Jahres 1884. — Die Verkehrsmittel in Paraguay. — etc.

Frau, die, im gemeinnützigen Leben. Archiv für das Gesamtinteresse des deutschen Frauen-Arbeits-, Erwerbs- und Vereinslebens im Reiche und im Auslande, hrsg. von A. Sohr (Straßburg.) Jahrg. (I) 1886. 1s Vierteljahrsheft: Die Frauenfrage in statistischer Beleuchtung, von V. Böhmert. — Die Geschichte der salles d'asile im Elsaß, von Marie Loeper-Housselle. — Das rote Kreuz in der Gemeindekrankenpflege, von A. Emminghaus. — Die Reutlinger Arbeitsschule in Württemberg, von Mathilde Weber. — Das Mädchenturnen, von (Prof.) C. Euler. 1. Geschichtliches. — Die Dienstmädchenfrage der Gegenwart in Beziehung auf die Haushaltungsschule des Lette-Vereins, von Ulrike Hentzschke. — Vorschläge zur Reorganisation der weiblichen Krankenpflege, von P. M. von K. — Besuch der amerikanischen Frauenuniversität Wellesley-College bei Boston, Marie v. Bunsen. — Die Petition deutscher Frauen gegen Einführung der Sklaverei in den deutschen Schutzgebieten, von (Frau) Anna Simson. — Das Victoriahaus für Krankenpflege zu Berlin — Statistik der Werke der Barmherzigkeit im Elsaß, von A. Sohr. — Vierteljahrschronik der deutschen Frauenvereine. — etc.

Konservative Monatsschrift, allgemeine. XLIII. Jahrg. Juni 1886: Die Anfänge der christlichen Kirche, von R. Sohm. — Heinrich v. Treitschke's „Deutsche Geschichte im 19. Jahrhdt." 3. Band, von (Prof.) L. Schädel. — Die lettisch-nationale Bewegung und die kurländische Geistlichkeit. — etc.

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Jahrg. 1886. März- und April-Heft: Warenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1885.

Definitive Hauptergebnisse. — Zum vorläufigen Ergebnis der Volkszählung im Deutschen Reich vom 1. Dezember 1885, (vgl. Februarheft 1886): Bevölkerung der Städte über 20 000 Einwohner. — Übersicht über die Art und Zahl der am Schlusse des Jahres 1885 vorhandenen Niederlagen für unverzollte Gegenstände. — Überseeische Auswanderung aus dem Deutschen Reich über deutsche Häfen und Antwerpen in der Zeit von Anfang Januar bis Ende März, bezw. Ende April 1886 und Vergleich mit dem entsprechenden Zeitraum der vorhergehenden Jahre. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Großhandel, März und April 1886. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Warenartikel im deutschen Zollgebiet für die Monate März und April 1886 und für die Zeit vom 1. Januar bis Ende März, bezw. April 1886. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im März, bezw. April 1886. —

Preußische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke und H. Delbrück. Band LVII, Heft 6, Juni 1886: Die Zeugnispflicht der Reichstagsabgeordneten, von O. Mittelstädt. — Die Ansiedler Friedrichs des Großen — ein Wink für die Gegenwart, von M. Beheim-Schwarzbach. — Otto Klopp gegen den Großen Kurfürsten. — Julian Schmidt bei den „Grenzboten", von G. Freytag. — Die Naturanschauung des Hellenismus und der Renaissance, von A. Biese. — etc.

Rundschau der Versicherungen. Jahrg. XXXVI (1886) Lieferung 6, 7 und 8: Die Immobiliarzwangsversicherung in der Schweiz (Schluß.) — Die gesetzlichen Bestimmungen für das Versicherungswesen im Auslande. — Österreichischer Phönix. — Zur Besteuerung der im Auslande abgeschlossenen Versicherungsverträge. — Assicurazioni generali in Triest. — Janus, Wechselseit. Lebensversicherungsanstalt in Wien. — etc.

Schleswig-Holsteinische Jahrbücher, redig. von W. Biernatzki. Band II (1885) Heft 1, 2 u. 3: Fünfzig Semester schlesw.-holst. Universitätsstudien, von Joh. Biernatzki. — Landwirtschaft und Städtereinigung, von P. Henningsen. — Graf Wolf Baudissin als Diplomat und Übersetzer, von W. Röseler. — Die Entwickelung der Verkehrswege in Schleswig-Holstein, von Ed. Mielck. — Aus welchen Schichten der Bevölkerung gehen unsere Studierenden hervor? von Joh. Biernatzki. — Der Elbe-Travekanal, von (Baurat) Runde. — Die Überweisung von Zollerträgen an die Kommunalverbände, in ihrer Bedeutung für die Volksschulen der Provinz Schleswig-Holstein, von G. Kuntze. — Zeitbericht. — Unsere Toten. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. Jahrg. 1886. Heft 6: Ägypten und der Sudan, von Fr. v. Hellwald. (Artikel II.) — Die mexikanische Volkswirtschaft und deren Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika, von A. Sartorius von Waltershausen (Abteil. I.) — Die Palmen in ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung, von Fr. Engel (Abteil. II.) — etc.

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, hrsg. von E. Wiss. Jahrg. XXIII, II. Band, 2. Hälfte: Marx, das Kapital, etc. (2r Artikel) von J. Lehr. — Das wirtschaftliche Studium auf technischen Hochschulen, von W. Schaefer. — Statistische Betrachtungen über biblische Daten, von V. Goehlert. — Die Forderungen der Agrarier und die Grundrente, von E. Wiß. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus Paris, von M. Block. — etc.

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preuß. Staate. XXXIII. Band, 3. statist. Lieferung: Statistik der Knappschaftsvereine im preuß. Staate i. J. 1884. — Statistik der Krankheitsfälle der aktiven Knappschaftsmitglieder im preuß. Staate im Jahre 1884. — Die Knappschaftsvereine im preußischen Staate i. J. 1884. Übersicht und Vergleiche. — Band XXXIV, (1886) Heft 2: Die Destillation des Zinkschaumes, von B. Roesing. — Die Röhrenfabrikation auf der Kgl. Eisengießerei zu Gleiwitz, von Jüngst und Deppe. — Bemerkungen über das Vorkommen und die Verwertung der Boghead-Kohle und der ölführenden Schiefer in Schottland, von Pinno. — Über die Bergschäden und das Verfahren zu deren Begleichung beim Salz- und Steinkohlenbergbau in Großbritannien, von Pinno. — Mitteilungen über neuere technische Einrichtungen auf englischen Steinkohlengruben. — etc.

Frommann'sche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Die Ansichten der deutschen nationalökonomischen Schriftsteller des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts über Bevölkerungswesen [1]).

Von

Oskar Jolles.

Wenn wir es unternommen haben, die Ansichten der deutschen nationalökonomischen Schriftsteller des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts über Bevölkerungswesen in den nachfolgenden Blättern darzustellen, so möchten wir diese Arbeit am liebsten als Vorarbeit, als bescheidenen Beitrag zu einer noch zu schreibenden Geschichte der Bevölkerungslehre in Deutschland aufgefaßt sehen.

Eine solche Geschichte würde ein unleugbares litterarisches Verdienst bedeuten und gar manche, jetzt nur durch angestrengtestes Studium zu erringende Einsichten zugänglicher machen. Freilich würde es dabei nicht genügen, in gleicher Weise, wie wir es hier thun, nur die Ansichten der verschiedenen Schriftsteller zu schildern; vielmehr müßte auch die praktisch angestrebte und durchgeführte Bevölkerungspolitik und Bevölkerungsstatistik, wie sie uns aus den Gesetzen und Verordnungen über Volkszählungen, Führung der Zivilstandsregister, über Verehelichung, Ansäßigmachung, Freizügigkeit, Auswanderung, Armenwesen, Gesundheits- und Sittenpolizei u. s. w. entgegentritt, zu berücksichtigen und angemessen zu verwerten sein. Vielfach zerstreutes Material wäre zu sammeln, auch die philosophischen, juristischen und theologischen Stimmen der einzelnen Zeitalter müßten neben den volkswirtschaftlichen gelegentlich beleuchtet und erörtert werden.

Chronologisch betrachtet wird jede Geschichte der Bevölkerungslehre in zwei Epochen zerfallen: in die vormalthusianische und die nachmalthusianische.

---

1) Veröffentlichung des staatswissenschaftlichen Seminars an der Universität Jena.

Wenn man eine Geschichte der vormalthusianischen Ansichten in Deutschland nicht früher und nicht später als mit dem Jahrhundert der Reformation beginnen ließe, so dürfte man den Vorwurf übertriebener Antiquitätenliebhaberei wie den des Mangels an genügendem historischen Sinne in schicklichster Weise vermeiden.

Es ist das Jahrhundert mächtiger Errungenschaften auf allen Gebieten. Die Erschließung des Orients durch die Kreuzzüge, die Auffindung des Seeweges nach Ostindien, die Entdeckung Amerikas, die Erfindung des Kompasses, des Schießpulvers und der Buchdruckerkunst, das Wiedererwachen der humanistischen Studien haben den Anschauungskreis der Nation gewaltig erweitert, Kunst und Wissenschaft, Handel und Gewerbe zu hoher, früher nie erreichter Blüte gebracht.

Und doch krankt dieses ganze, äußerlich so glänzende Kulturleben an einem tiefen, von Tag zu Tag mehr um sich fressenden Übel: an den schiefen wirtschaftlichen Verhältnissen[1]). Auf der einen Seite erstaunlicher Reichtum und Luxus in den Städten, der ungeheure Gewinn der Kaufleute und Patrizier durch Monopole und Kapitalansammlung, die kostspieligen Feste und Wallfahrten, die vielen Klöster mit ihrem schier unermeßlichen Heer von Mönchen und Nonnen; auf der anderen Seite zahllose Bettler und Vagabunden, das Elend des Bauernstandes und die durch die Preisrevolution äußerst gedrückten Lohnverhältnisse der ärmeren Stadtbewohner.

Die volkswirtschaftlichen Anschauungen des sechszehnten Jahrhunderts zeugen im allgemeinen nicht von großem Fortschritt gegenüber denjenigen des Mittelalters. Nicht weniger als diese bilden sie mit ihrer tief religiös-ethischen Färbung, mit ihrem Verlangen nach Unterdrückung jeglichen Eigennutzes zu Gunsten des gemeinen Nutzens, mit ihren stark kommunistischen Theorien und Tendenzen — man denke an die günstige Aufnahme der Utopia des Morus, an den Bauernkrieg und die Bestrebungen der Wiedertäufer — in allen Punkten einen schroffen Gegensatz zu den späteren, manchmal freilich in das entgegengesetzte Extrem umschlagenden Lehren der Smith-Malthus-Ricardo'schen Schule.

Die Ansichten über Bevölkerung fußen in dieser Ära des Glaubensstreites fast gänzlich auf breiter theologischer und teleologischer Grundlage. Während man auf der katholischen Seite den ethischen Radikalismus und die Askese mit allen nur möglichen theologischen Gründen vertheidigte, ewige Keuschheit, Fasten und Sichkasteien als erstrebenswürdigste Tugenden, ja die Ehe selbst gewissermaßen als Sünde hinstellte, sehen wir die gegnerische Partei ebenfalls aus theologischen Gründen den Cölibat als physiologisch und ethisch ver-

1) Vergl. hierzu: Schmoller (Tübg. Ztschrf. 1860) Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode.

Wiskemann, Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten. Leipzig 1861.

werflich bekämpfen und frühzeitiges Heiraten empfehlen[1]). Nicht in letzter Linie war der Kampf der Reformatoren ein Kampf um eine mehr berechtigte Lösung der geschlechtlichen Frage.

Ihren bedeutendsten litterarischen Niederschlag finden die Ansichten der Reformation über Bevölkerung in Luthers Predigten vom Ehestande und vom ehelichen Leben.

„Kein Mensch vermesse sich ohne ehelich Gemahl zu seyn", heißt es hier[2]), „der nicht von Natur aus untüchtig oder von Menschenhänden verschnitten sei oder aber sich selbst verschnitten habe um's Himmelreichs willen[3]); diese letzteren aber, meint er weiter unten, „sind seltsam, und unter tausend Menschen kaum einer. Denn es sind Gottes besondere Wunderwerke, deß sich niemand unterwinden soll, Gott rufe ihn denn besonders, wie Jeremias . . . „Und wer sich nicht befindet in dieser dreier Zahl, der denke nur zum ehelichen Leben" fährt er fort. „Denn da wird nichts anderes aus, Du bleibst nicht fromm, das ist unmöglich; sondern das Wort Gottes, das Dich geschaffen hat und gesagt: „Wachse und mehre Dich, das bleibt und regiert in Dir, und kannst ihm Dich mit nichten nehmen, oder wirst greuliche Sünde ohne Aufhören thun müssen".

„Ja, sagen sie, es wäre gut ehelich zu werden, wie will ich mich aber ernähren[4])? Ich habe nichts; nimm ein Weib und isse davon etc. Das ist freilich das größeste Hinderniß, das allermeist die Ehen hindert und zerreißt, und aller Hurerei Ursach ist. Aber was soll ich dazu sagen? Es ist Unglaube und Zweifel an Gottes Güte und Wahrheit".

„Und zwar hat Gott gnug beweiset, wie er für uns sorge, da er alle Dinge ehe schuf und bereitete, im Himmel und Erden, mit allen Thieren und Gewächs, ehe er den Menschen schuf. Damit er anzeiget, wie er uns allezeit Futter und Decke gnug übrig im Vorrath bestellet habe. Es ist nur zu thun, daß wir arbeiten und nicht müssig gehen; ernähret und bekleidet sind wir gewiß. Aber der leidige Unglaube lässet es nicht zu . . .

„Darum zu beschließen: wer sich nicht findet geschickt zur Keuschheit, der thue beizeiten dazu, daß er etwas schaffe und zu arbeiten habe, und wage es darnach in Gottes Namen und greife zur Ehe. Ein Knabe auf's längste, wenn er zwanzig; ein Mägdlein, wenn's fünfzehen oder achtzehen Jahre ist. So sind sie noch gesund und geschickt, und lassen Gott sorgen, wie sie mit ihren Kindern ernährt werden. Gott macht Kinder, der wird sie auch wohl ernähren."

Noch früher als Luther setzt Eberlin von Günzburg, der noch lange nicht genug gekannte und gewürdigte Reiseprediger der Reformationszeit, das Heiratsalter fest.

---

1) Vergl. hierzu besonders die Confessio Augustana, Pars II, de coniugio sacerdotum und ebenso die Apologia confessionis Augustanae.

2) Sämmtliche Werke (ed. Plochmann) Bd. XX, S. 59 fg.

3) S. Math. 19, 12.

4) Ebenda S. 85 ff.

„Alsbald ain megtlein ist XV jar alt“ heißt es bei ihm [1])“ „vnd ain knab XVIII, sol man sy zamnn geben zu der ee, es wöl dann ains williglich keusch sein“.

Uns scheinen diese Forderungen der Reformation aus einseitig forciertem Sittlichkeitsgefühl, aus übertriebenen Besorgnissen vor den moralischen Schäden und Gefahren des Cölibats entsprungen zu sein.

Volkswirtschaftlich sind sie natürlich nicht haltbar; aber auch vom ethischen Standpunkte aus klingen sie höchst bedenklich. Ohne Aussicht auf genügende Subsistenz eine Ehe eingehen und Kinder zeugen, heißt nicht Gott vertrauen sondern geradezu Gott versuchen. Derartige Ehen wären Handlungen von äußerster Immoralität, die ihrer Gemeingefährlichkeit wegen strafrechtliche Ahndung verdienten. Denn, man mag darüber streiten, soviel man will: die Wurzel aller Moral ist nicht ein Positives, sondern ein rein Negatives [2]), ist weiter nichts als Fernhaltung des Übels. Und größeres Übel als durch solche Heiraten kann schwerlich in die Welt gebracht werden. Auch im günstigsten Falle müßten so zeitig geschlossene Ehen die körperliche und geistige Bildung der Nachkommenschaft nachteilig beeinflussen.

Wenn Roscher [3]) die Ansichten Luther's über Volksvermehrung auch dadurch zu erklären versucht, daß „er wirklich in einer aufstrebenden Zeit lebte, wo das rasche Wachsen des Unterhaltsspielraumes jede Angst vor Übervölkerung fern hielt“, so können wir ihm hierin nicht beipflichten. Daß die Möglichkeit einer Übervölkerung auch zu Luthers Zeit erwogen, deren thatsächliches Vorhandensein sogar als gewiß behauptet wurde, geht aus einer Stelle bei Sebastian Franck von Wörd (1500—1545?) hervor, der an volkswirtschaftlicher Einsicht Luther unzweifelhaft überlegen ist: „Ich halte“ [4]) sagt dieser scharfsinnige, nur oft allzu düstere Schriftsteller „wo nit Gott den krieg scheidet, und ein sterbend drein kompt, das wir wider einmal, wie vor etwa durch's loß oder ander weg außgemustert, wie die Zigeuner andere Land zusuchen, müssen ausziehen, und glaub sicher hundert mal tausend man, sampt iren Weib, Kind und Anhang, wolten wir teutschen wol gerathen, vnd gantz Ungerland, so es vns Gott gebe, mit teutschen volk besetzen, solts dennoch Teutschland kaum ansehn“. Der von Sebastian Frank hier vorgebrachte altgermanische Gedanke, einer bestehenden Übervölkerung vermittelst einer Art Auswanderungskonskription durch das Los abzuhelfen, ist noch in neuerer Zeit wissenschaftlich formuliert durch Robert von Mohl [5]) vertreten worden. Irgend welche praktische Bedeutung dürfte ihm bei den heute herrschenden sozialen Anschauungen kaum beizumessen sein.

---

1) Im Xten Bundtgenoß, Von der Ee. Roscher (Gesch. d. Nat. Ök. in Dtschld. S. 58 A.) giebt den XIten Bundesgenossen an! Vergl. über Eberlin besonders: Riggenbach, Eberlin von Günzburg und sein Reformprogramm Tübgn. 1874.

2) So wäre es auch sinngemäßer, den alttestamentarischen Sittencodex nicht als „die zehn Gebote“, sondern als „die zehn Verbote“ zu bezeichnen.

3) Gesch. d. Nat. Ök. in Dtschld. S. 58. Vergl. auch S. 233.

4) Germaniae Chronicon. 1538. Vorrede.

5) Polizeiwissenschaft. 3. Aufl, I Bd. S. 173.

Auch Ulrich von Hutten[1]) glaubt die wirtschaftlichen Notstände des Jahres 1518 hauptsächlich der bestehenden Übervölkerung zuschreiben zu müssen. Es spricht freilich wenig für seinen staatsmännischen Scharfblick, wenn er als einziges Mittel gegen die herrschende Teuerung in seiner ritterlichen Weise einen fröhlichen Türkenkrieg vorschlägt: „unicum itaque levandae annonae consilium est foris bellum gerere, quo exeat iuventus, ut minuatur domi multitudo". Roschers oben angeführte Behauptung befremdet uns übrigens um so mehr, als er die angeführten Stellen aus Sebastian Franck und Hutten ebenfalls kennt und dieselben gelegentlich seiner Besprechung dieser beiden Autoren selber citiert[2]).

Wenn wir aber Sebastian Franck darüber klagen hören, daß durch die starke Bevölkerungszunahme „die Gütter und Herberg in ein sollich Aufschlag kommen, das kaum höher mag" [3]), so sprechen dagegen die „Gemeinen Stymmen von der Müntze" [4]), eine bekannte Albertinische Münzschrift, ihre Freude aus, daß „sich die mennige des volcks in diesen Landen mergklich gemehret, und das werth der güther gestigen". Dabei ist jedoch der Verfasser dieses sehr verständig abgefaßten Schriftchens durchaus kein blinder Populationsschwärmer. Ihm ist vollständig klar, daß eine Vermehrung der Bevölkerung am besten und sichersten durch eine Erhöhung der Produktion bewirkt werde. So sagt er, nachdem er sich über die Vorteile der dichten Bevölkerung Sachsens redselig ausgelassen: „Welches alles nicht sein kondt, wue nicht mennige des volcks were, welche dann Gott lob durch den Handel und Bergkwerg, vermittelst guthes frides und guther Müntz in diese Lande komen" [5]).

Aus dem Jahrhundert der Reformation treten wir in das Jahrhundert des großen Krieges, oder besser aus dem theologischen oder naiven Zeitalter der Bevölkerungslehre in das kameralistische, welches seinen Höhepunkt unter der Regierung Friedrichs des Großen erreicht und zur neuesten wissenschaftlichen Epoche vermittelnd überleitet. Unter den Schriftstellern, welche sich im siebzehnten Jahrhundert mit nationalökonomischen Dingen beschäftigen, lassen sich zwei streng gesonderte Richtungen erkennen: eine lateinisch schreibende, theoretisierende, welche sich in gelehrter Entfernung vom Leben zu halten liebt, und eine deutsch schreibende, populäre, an praktischem Blick der ersteren ungleich überlegene.

Im Anfang fußen die Anhänger der „gelehrten" Richtung, meistens Juristen und Theologen, durchgängig auf ausländischen Vorbildern, wie Campanella, Botero, Macchiavelli und dem Franzosen Bodin, und arbeiten in der Hauptsache mehr mit einem reichen, fast stereotypen Material von Citaten und ethischen Gemeinplätzen als mit eigenen Gedanken. Weiterhin aber, als Engländer und Niederländer, nament-

---

1) Ad Principes Germanos ut bellum Turcis inferant, exhortatoria. 1518. ed Böking. tom. V. p. 84.

2) Gesch. d. Nat.-Ök. in Dtschld. S. 47. S. 95.

3) Germaniae Chronicon, Vorrede.

4) Gemeine Stymmen von der Müntze etc. Leips. 1548 (bei Val. Babst) S. 3.

5) Ebenda.

lich Grotius und Hobbes, bestimmenden Einfluß auszuüben anfangen, gerät diese kritik- und geschmacklose Citiersucht ins Schwinden. Man hört auf, Notizenkrämererei für Wissenschaftlichkeit zu halten. Die Darstellung wird freier, und wir sehen Gelehrte, wie Conring und Pufendorff erstehen, denen niemand das Prädikat selbständigen wissenschaftlichen Geistes vorenthalten wird, wenngleich sie von allen Mängeln ihrer Richtung nicht völlig freizusprechen sein dürften. — Überhaupt ist nach dem westfälischen Frieden ein erfreulicher Aufschwung in der deutschen volkswirtschaftlichen Litteratur zu verzeichnen, wohl nicht zum kleinsten Teile veranlaßt durch das Bestreben, die traurigen Folgen der dreißigjährigen Nacht abzuschwächen und zu beseitigen. Lernbegierig blickte der Patriot nach den weit an Entwicklung und Gesittung vorausgeeilten, ihm leider längst entfremdeten Stammesgenossen in Holland und England, lernbegierig — aber zugleich voll bitteren Neides — nach Westen, wo das verhaßte Frankreich durch die von einem Colbert zur höchsten Vollendung ausgefeilte merkantilistische Staatspraxis von Tag zu Tag seine Hilfsquellen vergrößerte.

Unablässig unterwühlen indes, unterstützt durch die ränkespinnende Politik Ludwigs XIV die deutschen Territorialherren den ehrwürdigen, aber bereits altersschwachen Bau des heiligen römischen Reiches deutscher Nation. Mehr und mehr beginnt in den Einzelstaaten der Absolutismus sich auszubilden. Und da man nicht nur an Quadratmeilen, sondern auch an Zahl der Einwohner den Nachbarn überlegen zu sein strebt, so wird jetzt dem Bevölkerungswesen erhöhtes Interesse zugewendet.

Je mehr Unterthanen, desto mehr Steuerzahler, desto mehr Soldaten; das wird die Grundmaxime der herrschenden Bevölkerungspolitik. —

Nicht länger fristet nun die deutsche Nationalökonomie kümmerlich ihr Dasein von der gelegentlichen Berücksichtigung, welche sie seitens der Juristen und Theologen bisher erfuhr. Die ersten bedeutenden deutsch schreibenden Kameralisten treten auf; wir nennen nur die Namen eines Seckendorff und in Österreich die Trias Becher, Hornick und Schröder. Gleichzeitig steigt das leuchtende Gestirn eines Leibniz am wissenschaftlichen Himmel empor. Obgleich auch sein Genie durch jene „gelehrte" Richtung geweckt und befruchtet wurde, so würden wir doch die Mängel seiner Vorgänger und Zeitgenossen bei ihm vergeblich suchen. Nur an ihren Hauptvorzug gemahnt uns seine encyklopädische Universalität. Und ihm, dessen patriotischer Geist nie ermüdete, das arg verkannte und verkümmerte Recht der deutschen Sprache auf die deutsche Wissenschaft laut zu verkünden, ihm ist es auch nicht am letzten zu verdanken, wenn endlich jener grundsätzliche Gegensatz aufhört, welcher den deutsch schreibenden Praktiker, der zunächst für seine Nation schrieb, von dem lateinisch schreibenden Gelehrten, der zunächst an die internationale res publica doctorum dachte, wie eine unübersteiglich scheinende Scheidewand trennte [1]). —

---

1) Wie einseitig und unrecht die gewöhnliche Annahme ist, dieses große historische Verdienst nicht Leibniz, sondern — wie auch Roscher thut (Gesch. d. Nat. Ök. in

In gewisser Hinsicht typisch für eine große Anzahl hier billig zu übergehender „gelehrter“ Nationalökonomen ist die Behandlung der Bevölkerungslehre bei Hermann Latherus von Husum (1583—1640 in dessen Werke, De censu, tractatus nomico — politicus[1]). Unter Berufung auf Botero und Bodin wird hier[2]) möglichste Größe der Bevölkerung als durchaus vorteilhaft und wünschenswert empfohlen und neben anderen Beispielen die weise Regierung der Königin Elisabeth von England gerühmt, welche durch Aufnahme der aus anderen Reichen vertriebenen Protestanten ihr Land zu so hoher Blüte gebracht habe.

Dieser Empfehlung möglichster Begünstigung der Einwanderung von außen her im allgemeinen, wie besonders der Verteidigung religiöser Toleranz, aus bevölkerungspolitischen Gründen, werden wir im Laufe unserer Darstellung noch öfter begegnen.

„Quis enim“ fährt Latherus fort, „rerum omnium ita nescius ignorat, quod multitudini subditorum tributa, census aliaeque pensitationes respondeant et copiosam fisco accessionem adiungant.“

Hier sehen wir das charakteristische Hineinziehen des fiskalischen Gesichtspunktes; vielfach finden wir das Bevölkerungswesen geradezu als zur Lehre vom aerarium gehörig behandelt.

So sagt auch Conring[3]): „in universum nimirum certum est, divitias et multitudinem civium maximum esse aerarii omnis subsidium ac fomentum“. —

Latherus kommt nun weiter auf die Ehe zu sprechen, wobei er sich mit Belohnung reichen Kindersegens und Bestrafung der Hagestolze u. s. w. völlig einverstanden erklärt. Natürlich ermangelt er nicht, diese Ansichten mit vielen Citaten, vornehmlich aus der römischen Geschichte, nach seiner Weise zu begründen. Von einem gesetzlichen Heiratszwange „cum rei publicae intersit, ut coniugia frequententur[4])“ möchte Latherus nichts wissen. Im Gegensatz zu Arnisaeus[5]), einem der späteren deutschen Humanisten († 1636), hält er es mit dem berühmten Rechtsgelehrten Besold[6]) für „durum et efficienti causae matrimonii, sive, ut alii vocant, formali, quae est consensus legitimus, contrarium.“ In dem Folgenden citiert er mit sichtlichem Behagen an seiner Gelehrsamkeit eine Menge mehr oder minder erbaulicher Verslein und Aussprüche über die Schlechtigkeit der Weiber, erklärt aber endlich versöhnlich, dadurch dürfe sich niemand vom Heiraten abhalten lassen; wir wären alle Sünder. Unter Preisung des divi Lutheri schließt er das Kapitel mit einem Ausfall gegen den Cölibat des Klerus!

Kürzer als von Latherus, aber bedeutend systematischer wird die herrschende Bevölkerungslehre von dem gleichzeitigen, vielfach lobend

---

Dtschld. S. 348) — lediglich Thomasius und Chr. Wolff beizumessen, hat sehr gut Pfleiderer hervorgehoben. (Pfleiderer, Leibnis als Patriot, Staatsmann etc. Leipz. 1876 S. 689 fg).

1) Zuerst Frankfurt a. Main 1618 erschienen und späterhin noch oft aufgelegt.

2) Ausgabe von 1618, p. 467 sqq.

3) De vectig. 1663 cap. XXVI.

4) p. 477 sqq.

5) Doctrina polit. cap. III (de marito et uxore).

6) Class. I. Disputat. politic. 10 thesi 19.

erwähnten Jacob Bornitius in seinen Partitionum Politicarum libri IV[1]) behandelt.

Ein Volk vermehrt sich, schreibt er[2]), „vel ex sese vel aliunde. Intus augetur populus familiarum incremento.“ Um dies zu fördern, empfehlen sich Belohnungen, Steuerfreiheiten, Privilegien für Familienväter, Strafen für Hagestolze, Benachteiligung der Kinderlosen u. s. w. Dagegen werde die Volksvermehrung durch Zufluß von außen bei namentlich begünstigt vermöge:

> Pax publica et privata; Verus cultus(?); Dei et vera religio, quae ad verum Deum ducit(?!); justitiae et iuris observantia; Artium et scientiarum studia et scholae florentes, in quibus animus excolitur:

sowie durch günstige Verhältnisse im Ackerbau, Handwerk, Handel und Gewerbe, Annehmlichkeiten des Klimas u. s. w.

Ähnliche Gedanken vertritt auch der bereits erwähnte Christoph Besold (1577—1638), einer der bedeutendsten Staats- und Rechtsgelehrten seiner Zeit, in seinem Discursus politicus de incrementis imperiorum etc.[3]) sowie im achten Kapitel des zweiten Buches seiner Politicorum libri duo[4]) und auch sonst noch gelegentlich in seinen zahlreichen Schriften. —

Ohne jeden tieferen Inhalt ist die Schrift des sonst ganz tüchtigen Juristen Hippolytus a Collibus (1561—1612) betitelt: Incrementa urbium sive de causis magnitudinis urbium[5]). Ebenfalls äußerst dürftig, was Georg Schönborner von Schönborn[6]) (1579—1637) über unsern Gegenstand vorbringt:

„Non satis probe prospectum videtur“ sagt er „civitatibus populosis, quoniam confusionem munerum civilium introducit multitudo civium, atque illi ipsi, qui intra eadem moenia degunt, ita inter se ignoti sunt, moribusque aliquantum discrepantes, ut pene alii esse videantur. Inde periculis communibus ingruentibus animorum sequitur distractio et quae eam comitatur seditio[7]).“

Hierzu meint Roscher[8]): „Charakteristisch für die Zeit unmittelbar vor dem dreißigjährigen Kriege ist die Äußerung Schönborners, durch eine sehr dichte Bevölkerung würden nur Verwirrung, Aufruhr etc. hervorgerufen.“

So interessant diese Behauptung Roschers klingen mag, so unbe-

---

1) Hanau 1608.

2) p. 116 sqq. passim.

3) Straßburg 1623, passim. Die Ausgabe auf hiesiger Bibliothek ist Straßburg 1640 erschienen.

4) Tübingen 1618. p. 811 sqq.

5) Hanau 1600. Wir haben nicht ermitteln können, warum Roscher diese Schrift als das „Hauptwerk“ des Verfassers aufführt; ebenfalls nicht, warum Roscher „de Collibus“ schreibt. (Gesch. d. Nat.-Ök. in Dtschld S. 144).

6) Seine Politicorum libri VII erschienen in erster Auflage Leipzig 1610, in siebenter Frankfurt a/M. 1630, und wurden auch später noch aufgelegt. Roscher muß die beiden genannten Auflagen nicht kennen, da er das Werk „zuerst 1614 in 5. Auflage 1630“ erscheinen läßt. (Gesch d. Nat.-Ök. in Dtschld. S. 145).

7) Politicor. libri VII ed. septima p. 351. Lib III cap. 38.

8) Gesch. d. Nat.-Ök. in Dtschld. S. 148.

gründet scheint sie uns. Erstens ist die Ansicht Schönborners, der sich überhaupt stark an die Humanisten anlehnt, durchaus nicht original, sondern nur eine verwässerte Wiedergabe dessen, was Aristoteles [1]) über Bevölkerung sagt; zweitens denkt Schönborner wohl kaum an die Bevölkerung eines Landes, sondern unzweifelhaft mit Aristoteles an die Bürger einer Stadt, einer *πόλις*. —

Eine historisch scheinbar so berechtigte Annahme, als hätte man in Deutschland kurz vor dem dreißigjährigen Kriege Übervölkerung gefürchtet und eigentlich erst nach demselben für Bevölkerungszunahme zu schwärmen angefangen, dürfte sich kaum aufrecht erhalten lassen. Mit demselben Rechte könnte Roscher die weiter unten zu besprechenden Worte Becher's [2]) der doch an volkswirtschaftlicher Bedeutung hoch über Schönborner steht: „Der Menschen seynd bereits so zuviel, ohnerachtet einer so großen Menge, so in dem Krieg erschlagen wird und umkommt" als charakteristisch für die Zeit kurz nach dem dreißigjährigen Kriege hinstellen.

Verständiger als Schönborner hat der von der Mitwelt, namentlich von Ludwig XIV. und der großen Gelehrtenfreundin Christine von Schweden hoch gefeierte Sraßburger Professor Johann Heinrich Boecler (1611—1672) in seinen wesentlich auf Aristoteles fußenden Institutiones politicae [3]) das Bevölkerungswesen behandelt [4]).

Die Volkszahl wird nach ihm durch vier Factoren beeinflußt und diese sind:

1) Fortuna et fatum. Omnino enim Deus aliquas civitates aliquando amplificat, et copiosas facit, aliquas aliquando diminui patitur aut augeri non patitur.

2) Naturalis foecunditas. Aliae enim gentes facile augentur, aliquae minus foecundae sunt, itaque

3) Legibus quoque curanda et ordinanda est naturae ad propagandum genus facultas; wie etwa durch gesetzliche Festsetzung eines Heiratsalters, Bestrafung von Ehelosigkeit und Ausschweifungen u. s. w. [5]).

Als den vierten Faktor nennt Boecler den Zuzug von außen her, der durch verschiedene Mittel bewirkt werden könne. Ein unbedingt verwerfliches Mittel sei die bei den Türken so häufige Menschenfängerei; dagegen seien gute Mittel: die Wohlfeilheit des Lebens, Beförderung des Handels, mannigfache Lehranstalten, Glanz des Hofes u. s. w. Alle Stände und Berufsarten müßten in einem geordneten Staatswesen nach Maßgabe ihrer Bedeutung für das Ganze vertreten sein. Mit Sorgfalt sei darüber zu wachen, daß hier nicht eine par-

---

1) Aristotelis de republica Libri VIII iter. ed. Im. Bekker Lib. IV (vulgo VII) cap. 4. Vergleiche übrigens auch Thucydides, Lib. VI, 18. ὄχλοις τε γὰρ ξυμμίκτοις πολυανδροῦσιν αἱ πόλεις καὶ ῥᾳδίας ἔχουσι τῶν πολιτειῶν τὰς μεταβολὰς καὶ ἐπιδοχάς.

2) Becher, Psychosophia Nr. 141.

3) Die erste Auflage erschien 1674, die zweite 1688. Wir citiren nach der dritten von 1704. Straßburg. —

4) Pag. 208 sqq.

5) Vergl. Instit. pol. Lib. I cap. II de societate coniugali.

tielle Überfüllung, eine Verschiebung des richtigen und wünschenswerten Verhältnisses zu Gunsten oder Ungunsten des einen oder anderen Standes und Berufes eintrete.

Die Möglichkeit einer Übervölkerung erkennt Boecler an; es müsse darauf geachtet werden, ne multitudo exuberet supra vires regionis, aut si omnino exuberet, quemadmodum demigrationibus, coloniisque ad modum reducatur [1]). Als Beispiel führt er hier das altlatinische ver sacrum an. Ferner müsse die Obrigkeit für eine organische Einteilung und Gliederung der Volksmenge Sorge tragen, per discrimina patrimonii, dignitatis, aetatis, artium, officiorum, was, wie Florus [2]) berichte, ja schon Servius Tullius eingesehen und trefflich durchgeführt habe. Die gleiche Ansicht, unter Citierung derselben Stelle aus Florus, findet sich, wenn auch in confuserer Weise, bereits bei Schönborner [3]) ausgesprochen. —

Am ausführlichsten in der ganzen deutschen „gelehrten" Nationalökonomie hat der berühmte Helmstedter Professor und Polyhistor Hermann Conring (1606—1681), von Achenwall [4]) bekanntlich als Begründer der Statistik (parens notitiae rerum publicarum in academiis tractandae) bezeichnet, unsern Gegenstand erörtert. Die systematische und kritische Behandlung ist freilich sehr dürftig; Richtiges und Unrichtiges steht in seltsamer Vereinigung dicht nebeneinander.

Bei ihm begegnet uns bereits der Hinweis auf die Wichtigkeit einer starken Bevölkerung für militärische Zwecke. So sagt er in der Abhandlung de perudentia peregrinandi [5]), nachdem er vorher von der Wichtigkeit eines großen Staatsschatzes für den Fall eines Krieges gesprochen hat: „Deinde potentem dixeris rem publicam, quae abundat subditis. Posita enim felicitate in potentia ac lato dominio, numerum populi maximum fore proficuum, arbitrantur, tum ad vim externam et hostium insultus depellendos, tum ad imperii fines dilatandos. Inde apparet, multum interesse, an populus sit numero magnus, an vero exiguus. Nec enim cum manipulo hominum res magnae expediuntur. E contrario numerosos posse in aciem deducere exercitus, istud demum terribilem ac formidabilem reddit rem publicam, et aerarium, supra quod dici potest, locuples".

Auch er möchte aber die Bevölkerung nicht über ein bestimmtes Maß hinauswachsen sehen: „Verum tamen mediocritatem plerumque optimam aestimari, exemplo suo nos docent, Roma, Corinthus, Carthago. Populosissimae siquidem civitates nimis magnis saepe vitiis, libidinibus ac seditionibus ad interitum ipsius corporis usque scatent [6])".

Doch geschieht dies, wie man sieht, mehr aus den traditionellen äußerlichen Besorgnissen, als aus innerlichen volkswirtschaftlichen Gründen. — Die eingehendste Darlegung seiner Ansichten über das

---

1) Vergl. auch Institt. polit. Lib. IV cap. I. De civium numero et qualitate.
2) Florus, rer. Rom. Libri IV; Lib. I, VI Cap.
3) Polit. libr., l. c.
4) Vergl. Wappaeus, Allg. Bevölkerungsstatistik. Leipz. 1861 II. S. 548.
5) Opera ed. Goebel., tom. III p. 1106. Anno 1677.
6) ibid.

Bevölkerungswesen giebt Conring gelegentlich seiner Besprechung der Zustände des Königreichs Spanien in seinem examen Rerum publicarum potiorum totius orbis [1]).

Diese Vorlesungen wurden zuerst 1660 gehalten. Wir wollen nicht verfehlen zu bemerken, daß der in der Gesamtausgabe der Conringschen Werke von Goebel besorgte Abdruck derselben erst nach verschiedenen Konzepten aus dem Nachlasse des Meisters hergestellt ist und die schöne Abrundung und Klarheit der Conringschen Schreibweise öfters vermissen läßt. Wir geben den Inhalt des hierher gehörigen Abschnittes auszugsweise wieder.

Alle Schriftsteller, sagt er, seien darüber einig, daß Spanien gegen früher bedeutend an Volkszahl abgenommen habe, was auch von der dortigen Regierung bestätigt worden sei. Dies rühre aber aus folgenden Ursachen her:

Erstens seien die Spanier von Natur aus weniger fruchtbar, als die Nordländer. In den südlichen Ländern sei es fast unerhört, daß ein Weib zehn oder eilf Kinder gebäre, im Norden sei nichts häufiger. Daher sei auch vom Norden die Völkerwanderung ausgegangen [2]).

Zweitens litten die inneren Landesteile Spaniens Mangel an den notwendigen Lebensbedürfnissen und seien daher nicht geeignet, viele Menschen zu ernähren. Infolgedessen zöge sich die Bevölkerung auch mehr nach den Küstengegenden als nach dem Inneren.

Drittens überließen sich die Spanier zu sehr den geschlechtlichen Ausschweifungen [3]); „scortationes immane quantum foedant Hispaniam, et ea ibi olim fuit, et adhuc hodie est lupanarium multitudo, qualis non reperitur in tota Europa. Ubi ita impune licet scortari, ibi plerumque est hominum paucitas; ubi autem nulla sunt lupanaria, ibi est hominum multitudo [4])".

Diese Worte kommentiert Roscher [5]) folgendermaßen: „Weil die Prostitution gewöhnlich unfruchtbar ist, so verwechselt Conring in dem Grade Ursache und Wirkung, daß er meint, wo viele öffentliche Dirnen vorkommen, da ist die Bevölkerung dünn". Diese Auffassung Roschers können wir nicht teilen. Der Sinn der betreffenden Stelle scheint uns unzweifelhaft der zu sein, daß da, wo die geschlechtlichen Aus-

1) Opera ed. Goebel, tom. IV. p. 68 sqq. Siehe hierüber auch Wappaeus, Allgem. Bevölkerungsstatistik Leips. 1861. Thl. II S. 548 fg.

2) Ähnlich tom. IV p. 397 de republica Danica. Über das schon von Jornandes (de rebus Geticis) dem Norden beigelegte Epitheton vagina gentium, wie über diese ganze Vorstellung überhaupt, vergleiche besonders: Malthus, principle of population, chapter VI: Of the checks to population among the ancient inhabitants of the north of Europe.

3) Die Spanier scheinen in dieser Beziehung überhaupt nicht den besten Ruf gehabt zu haben. So sagt bereits im sechszehnten Jahrhundert der biedere Adam Junghans von der Olnitz (Kriegsordnung zu Wasser und Landt. 3. Ausg. Cöln 1598): „Die Spanier sind unerhörte Frauenschwächer und zu Unzucht und gottlosem Wesen geneigt, (citiert bei Gust. Freytag, Bilder a. d. dtschen Vergangenheit Leipz. 1873. Bd. III S. 62).

4) Hierzu sagt die Anmerkung: „Runt adhuc pueri propemodum in venerem et excussis immaturis viribus deinde quoque ad amplificandam sobolem sunt inepti. Nec uxoribus juncti a pellicibus et concubinis, quas magnis alunt sumptibus, abstinent.

5) Gesch. d. Nat.-Ök. in Dtschld S. 258.

schweifungen derartig ungescheut begangen und geradezu begünstigt werden, das Volk notwendig degenerieren und die Zeugungsfähigkeit des männlichen Geschlechtes leiden muß. Also nicht „weil die Prostitution gewöhnlich unfruchtbar ist", sondern weil eine so weit verbreitete geschlechtliche Verkommenheit der Fruchtbarkeit notwendig Abbruch thut, deshalb ist hier nach Conring ein Grund für die Bevölkerungsabnahme in Spanien zu suchen.

Dieser Grund scheint uns sehr richtig erkannt zu sein, und statt der von Roscher gerügten Verwechslung von Ursache und Wirkung müssen wir also eine völlig logische Verknüpfung derselben konstatieren.

Mit mehr Berechtigung würde Roscher auf die Voreiligkeit der zweiten Folgerung Conrings aufmerksam gemacht haben: ubi nulla lupanaria, ibi hominum multitudo. Diese Behauptung dürfte — wenn nicht in äußerst bedingter Form — kaum Anspruch auf Richtigkeit erheben.

Als vierte Ursache der Entvölkerung Spaniens nennt Conring die vielen ausgesandten Kolonien, wobei er aber unzweifelhaft übertreibt, wenn er meint, daß zur Zeit in Amerika mehr Spanier wohnten, als im Mutterlande selbst.

Fünftens erwähnt er die zahlreichen blutigen von Spanien geführten Kriege und die häufigen Unglücksfälle zur See, welche seine Flotte alljährlich erlitte. Als sechsten Grund bezeichnet er den seit ungefähr hundert Jahren aufgekommenen Wahnsinn (insania) der Ketzervertreibungen und die dadurch veranlaßte Auswanderung von nahezu einer Million Juden und Mauren. Zuletzt nennt er noch die Inquisition, welche gleichfalls eine sehr bedeutende Anzahl Einwohner vertilgt habe.

Nachdem Conring so die Ursachen der Entvölkerung Spaniens charakterisiert hat, geht er an die Kritik der Hauptpunkte eines im Jahre 1623 erlassenen königlichen Edikts [1]), welches durch verschiedene Vorschriften eine Erhöhung der Volkszahl bewirken wollte. Und zwar:

1. Quicunque ante annos 18 usque ad annum 25 uxorem duxerit, liber sit per septennium ab omnibus oneribus et incommodis etc. Qui autem post annum 25 contraxerit matrimonium, non esto liber.

Dies hält Conring für eine sehr erfolglose Bestimmung. „Nam quamvis quis sit liber per annos septem" sagt er nicht mit Unrecht „reliqua vero aetate maximis et immensis tributis sit obnoxius, non multum proderit. Gravissimis enim tributis si ullibi alias certe in Hispania subditi emunguntur: quamvis itaque per septennium quis sit omnibus tributis liber, nemo tamen facile propter illam immunitatem rei uxoriae dabit operam et se suosque ita in maximam coniceret miseriam.

2. Qui sex mares ex coniuge sustulerit, omnes vivos etc. immunis esto.

1) Die gewöhnliche, auch von Wappaeus (Allg. Bevölk. Statist. Leipz. 1859 Thl. I S. 64) vertretene Ansicht, daß in der neueren Geschichte eine derartige Bevölkerungspolitik „zuerst in Frankreich unter Colbert" inauguriert worden sei, ist also irrig.

Hierzu bemerkt Conring sehr treffend: „sed non est verum hoc remedium: nam non est in potestate parentum, utrum velint liberos mares procreare.

3. Pauperibus certa pecuniae summa assignetur in dotem. Dies hält Conring für keine übele Verordnung; denn aus Mangel an Mitgift blieben immer sehr viele Jungfrauen unverheiratet. Er macht sich aber einer ziemlichen Begriffsverwirrung schuldig, wenn er fortfährt: Nichts würde zur häufigen Eheschließung und Volksvermehrung so beitragen, als wenn man jede Mitgift überhaupt untersagte. Denn dann würden auch die armen Jungfrauen ebenso wie jetzt die wohlhabenden geheiratet werden. Der Herausgeber bemerkte hierzu sehr verständig: „Quid dos humani generis multiplicationi obesse queat, non video: quinimo illa esse solet, qua mares ad suscipiendum matrimonii iugum alliciantur, nisi dixeris, pinguioris dotis spe eam saepe eligi thori sociam, cui spes enitendi sobolem decoxit, aut aptiorem tantum amplificando humano genere negligi".

4. Ne quis cum familia et bonis e regno migret. Ganz gut, fügt Conring hinzu, siquidem habeant domi, unde vivant; si enim non cures, ut incolae habeant, unde vivant, frustra est, et si deinde maxima velis indicere tributa, tumque prohibere, ne aufugiant, tyrannis et maxima crudelitas est, quam Deus vindicabit [1]).

5. Omnes alienigenae, si sint catholici, nec hostes Hispanorum, si velint agriculturam et mechanicas artes 20 leucas a mari exercere, perpetuo liberi erunt.

Diese Bestimmung wird gebilligt, obwohl sie kaum für sehr erfolgreich gehalten wird.

6. Lupanaria publica sunt prohibita [2]).

Dies findet Conrings völlige Anerkennung, aber, setzt er hinzu: non sufficit, si prohibeas lupanaria, et tamen permittis, magnam incontinentium hominum copiam in coelibatu vivere. Observandum autem est, Hispaniam magnam habere vim coelibum non tamen castorum.

Er meint hiermit natürlich die Mönche und die sonstigen Geistlichen, deren Zahl sich wohl auf 100,000 belaufen möge. Das notwendige Correlat eines derartig weit verbreiteten Cölibats seien eben jene unzähligen öffentlichen Häuser. Selbst Rom, die Residenz des Papstes, könne heutzutage die Bordelle nicht entbehren.

Zu diesen sechs Hauptpunkten des königlichen Edikts hätte man noch vorgeschlagen, die Gründung neuer Klöster zu untersagen. Dies sei ein sehr vernünftiger Rat; denn meistenteils seien die Bewohner der Klöster homines desides, pinguia et pigra corpora, quae nulli vel ecclesiae vel reipublicae usui. Schon wenn man alle Mönche in Spanien zur Ehe zwänge, könnten diese in einem Jahre mehr als hunderttausend Menschen erzeugen!

1) Ähnlich in der Abhandlung de maritimis commerciis cap. CXXXIX Opera ed. Goebel tom IV p. 920.

2) Betreffs der staatlichen Duldung der öffentlichen Häuser stehen wir vollkommen auf dem Standpunkte Edgar Lönings. (Vergleiche dessen Artikel über „Sittlichkeitspolizei" in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie (Tübign. 1882) S. 627 fg.

Ferner glaubt Conring, daß die naturalis sterilitas der Spanier am besten dadurch zu verbessern wäre, si connubia Hispanicae mulieres contraherent cum viris ex septentrionalibus populis[1]), was schon von Campanella erörtert worden sei.

Um die Sittenlosigkeit zu vertreiben, müßte dieselbe mit den strengsten Strafen belegt werden. Ferner müßten alle Hagestolze, Mönche und Geistliche miteingeschlossen, zur Ehe gezwungen werden. Hätten die Spanier nicht in Amerika so fürchterlich gehaust, so könnten sie dem Menschenmangel im Mutterlande vielleicht auch dadurch abhelfen, daß sie dortige Einwohner nach Spanien verpflanzten. Jetzt litte Amerika aber selber an zu schwacher Bevölkerung.

Zum Schluss empfiehlt Conring noch die Einführung der Glaubensfreiheit, wodurch die vertriebenen Juden und Mauren gewiß veranlaßt würden, in großen Mengen wiederzukehren.

Conring ist ein großer Verteidiger der Glaubensfreiheit und seine schönen Worte: „nulli homini competit auctoritas viam et modum perveniendi ad aeternam salutem praescribendi[2])“ kennzeichnen ihn in dieser Hinsicht als einen nicht unwürdigen Zeitgenossen des großen Kurfürsten.

Was nun seine Ansichten über Bevölkerungswesen anbelangt, so kann eigentlich bei ihm von einer tieferen Einsicht in das Wesen der Bevölkerungsgesetze kaum die Rede sein, und es ist ein merkwürdiger Widerspruch, daß er, der mit richtigem Blicke die Schwächen mancher Vorschläge rügt, dagegen andere Vorschläge macht, die nicht minder verfehlt sind.

Übrigens begeht Roscher bei Besprechung der Conring'schen Bevölkerungslehre eine Ungenauigkeit, auf die hinzuweisen wir hier nicht unterlassen möchten. Er schreibt wörtlich[3]): „Von großem Interesse ist Conrings Bevölkerungstheorie. Auch er eifert für die größtmögliche Dichtigkeit der Bevölkerung. Cui multus est populus, is omnibus quoque abundat, quae humana industria et intelligentia complectitur. Subditorum multitudinem magna etiam opum possessio comitatur. Er zeigt dies namentlich an dem Beispiele von Venedig, Florenz, mehr noch von Genf“. Jeder Leser wird in diesem Zusammenhang die lateinisch angeführten Sätze für Conring's Worte halten müssen; Conring führt aber diese Sätze als ein Citat aus Botero[4]) an. Die angeführten Worte Botero's werden von den deutschen Schrift-

---

1) Derselbe Gedanke findet sich auch in seiner Abhandlung De maritimis commerciis cap. 136. Opera ed. Goebel tom. IV p. 919.

2) Vergl. seine Abhandlung De majestatis civilis auctoritate et officio circa sacra cap. XV fg. sowie sonst noch häufig.

3) Gesch. der Nat.-Ök. in Dtschld. S. 257 fg.

Und ebenso in seiner Abhandlung „die gelehrte Nationalökonomik in Deutschland während der Regierung des großen Kurfürsten“ (Histor.-philol. Berichte der k. sächs. Gesell. d. Wissenschaft 1863. S. 195).

4) De ratione status etc. Lib. VII cap. X, cap. XI pag. 430. 432 der im Jahre 1666 zu Helmstedt erschienenen, von Conring bevorworteten lateinischen Ausgabe.

stellern des siebzehnten Jahrhunderts gelegentlich ihrer Besprechung des Bevölkerungswesens mit Vorliebe citiert[1]).

Wenn wir bei den „gelehrten" Nationalökonomen des siebzehnten Jahrhunderts gelegentlich der Bevölkerungsfrage vielfach die lex Julia et Papia Poppaea, das ius trium liberorum und ähnliche Bestimmungen erwähnen und billigen hören, so dürfte uns dies auf einen für unser nationales Leben höchst bedeutungsvoll gewordenen Umstand hinweisen. Nämlich auf das Eindringen und die Ausbreitung der römisch-rechtlichen Anschauungen, jenes Danaer-Geschenkes, welches später — wir erinnern nur an die heutigen agrarischen Verhältnisse — für die wirtschaftliche Entwicklung unseres Vaterlandes so verhängnisvoll werden sollte.

Gegen Ende des Jahrhunderts kommt in die herrschenden Rechtsanschauungen ein neues Ferment: Die Lehre vom Naturrecht, welche Pufendorff (1631—1694) zur Abfassung seines bekannten Werkes „De iure naturae et gentium libri VIII"[2]) veranlaßte. Eine gewisse Freiheit des Geistes ist Pufendorff, welcher in der Hauptsache freilich in streng formal-juristischen Anschauungen befangen ist, nicht abzusprechen.

Über Verpflichtung und Berechtigung zum Heiraten bemerkt er im verständigen Gegensatz zu den oben geschilderten Ansichten Luthers folgendes sehr Richtige[3]): „Matrimonii autem contrahendi occasio non ex sola aetate, aut generandi aptitudine intelligitur; sed ut copia quoque sit decentis conditionis, nec non facultas alendi uxorem et prolem nascituram; ac ut mas quoque sit idoneus ad gerendum partes patris familias. . . . Igitur non modo non est necessarium, sed stultum insuper iuvenes animum ad uxores adplicare, qui sibi suisque nil nisi strenuam esuritionem possint polliceri, ac civitatem mendicabulis sint impleturi, aut qui ipsi supra pueros parum sapiant". — Ganz folgerichtig steht Pufendorff auch dem Cölibat durchaus nicht schroff gegenüber. „Imo recte faciunt" sagt er „qui matrimonium differunt, quo commodius per coelibatum animum excolant, ac ad praestanda egregia societatis humanae ministeria sese praeparent; id quod uxoratis per mores civitatis, aut genium foeminarum non ita licebat. Praeterea quia matrimonio est opus, tum ut per sobolem humana species conservetur, tum ne vaga libido decus societatis humanae polluat; adparet, siquidem neuter horum finium detrimenti quid passurus sit, non reprehendendum illorum coelibatum, qui probabiliter praevident, sese in caelibe vita, ad quam per continentiam exigendam habiles sese deprehendunt, plus humano generi, aut civitati suae utilitatis posse praestare, quam uxoratos".

Dagegen erklärt er wiederum einen eventuellen obrigkeitlichen Heiratszwang für völlig berechtigt[4]), soweit er sich nämlich erstrecke

1) Vergl. Latherus, l. c. p. 465.
2) Zuerst 1672 erschienen.
3) De iure nat. et gent. I, VI. cap. 1 § 7. 2te Ausgabe Frkfurt. a./M. 1684. p. 841 sqq.
4) l. c. p. 843 sqq. § 8.

auf die „per aetatem et constitutionem corporis habiles, et queis facultas se uxoremque et prolem alendi. Nam cogere aliquem, ut liberos procreet in spem esuriendi, inhumanum; inopi autem vulgo civitates implere, inconsultum est“. Lieber möchte er aber diesen Verehelichungszwang „praemiis, aut subtractione commodorum quorundam, quam poenis positivis“ aufrecht erhalten sehen.

Diese Ansicht Pufendorff's, daß es erlaubt sei, taugliche und wohlhabende Leute von Staats wegen zur Ehe zu zwingen, ist das Gegenstück zu den oben angeführten Worten Conrings, der es vollkommen in der Ordnung und durch bevölkerungspolitische Gründe gerechtfertigt findet, den wohlhabenden Einwohnern die Auswanderung zu untersagen, und dieselbe nur den Armen, die dadurch ihre Lage verbessern wollen, zu gestatten. Betreffs Aus- und Einwanderung ist Pufendorff freilich vom Naturrechtsstandpunkte aus für völlige Freiheit; rühmend erwähnt er die im alten Rom herrschend gewesene Freizügigkeit, der Cicero[1]) in so begeisterten Worten gedenke.

Wenn noch Pufendorff es für angemessen erachtete, sein Werk — dessen Verdienstlichkeit wir durchaus nicht schmälern wollen — mit zahlreichen Citaten und Belegstellen auszustatten, so war doch schon geraume Zeit vorher die Reaktion gegen diese „gelehrte“ Manier eingeleitet worden. Veit Ludwig von Seckendorff (1626—1692), der mit Pufendorff später aus anderen Gründen in eine von seiner Seite ebenso maßvoll als von Pufendorff heftig und ungezogen geführte litterarische Fehde verwickelt wurde, hatte sich bereits 1655 bei Abfassung seines berühmten „Teutschen Fürstenstaates“[2]) von allen „Allegaten und Einführungen aus alten Historicis und Scribenten bedachtlich enthalten, ob ihm gleich solche beyzubringen nicht schwer gewesen sein sollte“.

. . . „er lebe der Zuversicht, daß hiermit mehr Personen und sonderlich denen, welche sich nicht eben unter die Gelehrten rechnen, gedienet seyn würde . . . die Gelehrten aber vor sich selbst das meiste weiters bedenken und nachsuchen können, wiewol die Materia also beschaffen, daß man sie mehr aus Erfahrung als aus den Büchern suchen müssen“.

Wie man schon aus den zuletzt angeführten Worten einigermaßen entnehmen kann, versucht Seckendorff den politischen Doctrinären seiner Zeit als praktischer Realpolitiker gegenüber zu treten. Ein kerndeutscher, wahrhaft christlicher und ächt conservativer Sinn spricht aus allen seinen Schriften. Christliche landesväterliche Fürsorge, das ist der Grundton, der durch alle seine Vorschläge durchklingt.

So sagt er auch über das Bevölkerungswesen[3]): „Aus dem Christentum oder der Christlichen Liebe fliesset die Vorsorge bey Gottesfürchtigen Regenten, daß die Unterthanen bey ihrer Nahrung

---

1) Pro Balbo.

2) Vorrede zum Teutschen Fürstenstaat. Derselbe erschien zuerst 1655 und späterhin noch oft. Wir citieren nach der 5ten Auflage Frankfurt a./M. 1678.

3) Christenstaat, Leipzig 1685. S. 433. II, XIII.

und Gewerbe das Auskommen und alle möglichste Beförderung haben, und ihre Anzahl sich eher vermehre, als vermindere, weil auff der Menge wohlgenehrter Leute der grösseste Schatz des Landes besteht und dazu zielet nicht allein der eusserliche Friede, und die Mässigung der obrigkeitlichen Macht, in Einbringung der Gefälle, Steuern, Schatzungen, Contributionen und Anlagen, davon oben gehandelt worden, sondern auch alle andere gute Anstalt, welche die Obrigkeiten, Krafft habender Gewalt und Ansehens vornehmen können, wodurch der Unterthanen Lebensmittel erhalten und durch zulässige Wege vermehret werden" . . .

Ähnlich äußert er sich im 5. Paragraph desselben Kapitels, der betitelt ist: „Von Vermehrung der Manufacturen und Commercien, und dabey vorfallender Schwührigkeit und Defecten". Ähnlich auch im siebenten Paragraph des achten Kapitels des zweiten Buches seines Fürstenstaats: „Wie durch die Landes-Satzungen auff Erhaltung der Leute gedacht wird", wo er zugleich im Interesse der Bevölkerungszunahme die Grundzüge einer rationellen staatlichen Gesundheitspolizei kurz andeutet.

In den Additiones [1]) hierzu führt er seine Ansichten noch weiter aus. Äußerst treffend bemerkt er über die starke Einwanderung nach den Niederlanden im Gegensatz zu Latherus, Conring und anderen: „Die vornehmste Ursach, daß die Leute Hauffen-weise dahin kommen, achte ich diese, daß daselbst jedermännig, der gesund ist, jung und alt, täglich etwas verdienen kan, so wol mit Handwercken und Künsten, als auch mit blosser Hand-Arbeit und Taglohn, und dann, daß wahrhafftig Arme und Kranke wol versorget werden. Denn um der blossen Religions-Freyheit willen geschiehet der grosse Zulauf nicht, wenn nicht die Nahrungsmittel darbey wären, sondern es heisset bey den meisten: „virtus post nummos".

Im folgenden charakterisiert Seckendorff in knapper Andeutung die Maßnahmen, welche eine praktische Bevölkerungspolitik in den deutschen Staaten zu ergreifen haben würde, als: Schutz der inländischen Arbeit, Aufhebung der Zünfte und Innungen, welche erfunden seien „nicht die Leute und Handthierung zu mehren, sondern zu mindern, und die Nahrung an etliche, zum theil nichtswürdige, böse und faule Leute zu bringen und zu restringiren, welchen gar recht geschehe, wenn sie durch bessere meister überzogen, und zu anderer Nahrung auf solche maasse genöthiget würden . . . Und hieher mag man auch rechnen die schweren bürger- und einzugs- wie auch die abzugsgelder, welches alles zu nichts anders dienet, als zu hegung des eigennutzes, auf gegenwärtige geringe Zeit und wenig personen, die Vermehrung der inwohner aber hindert und aufhält. Wo dieses in Teutschland nicht begriffen, und gesammter Dinge geändert wird, (sintemal einem oder andern herrn allein es zu schwer fället) so ist nicht zu hoffen, daß sich die Anzahl der leute beständig ernähren und vermehren könne, sondern wenn gleich langwierige friedliche Zeiten

1) S. 164 fg.

einfallen, so wird das junge volck in Teutschland dennoch ausser landes in kriegsdienste, oder in die freyen Lande, da sie ohne zunfft und andere kosten aufgenommen werden, unumgänglich lauffen müssen, so wol, als hiebevor auch geschehen".

„Darbey ist aber dieses anzumerken", sagt er weiter unten[1], „daß wo Leute mit gantz neuen und nützbaren gewerben in einen Ort sich begeben wollen, die vorhin nie da gewesen, daß man denselben wohl eine freyheit und privilegium auf etliche Jahre geben könne, inner welchen wider ihren willen keine von dergleichen kunst mehr eingenommen werden sollen".

Ferner nennt Seckendorff allzu hohe Auflagen und Gewerbesteuern als „der Menge der Leute und Vortheil der Nahrung schädlich".

„Zu Erhaltung der leute, und deren Vermehrung", sagt er gegen Ende des Abschnittes, „wäre vielleicht auch ein mittel, wenn man darauf gedächte, wie der mittelmäßigen und armen inwohner kinder erhalten und aufgezogen werden könnten. Denn an statt, daß viel kinder ein seegen Gottes, und ein schatz des landes sind, und seyn solten, so kömmet es aus Mangel der erhaltungmittel, dahin, daß arme oder mittelmäßige Leute, sonderlich die handwerker in geringen Städten, es vielmehr für eine straffe Gottes halten und darbey in äusserst verderben gerathen, wenn ein paar ehevolck sechs, acht, zehen oder mehr kinder haben. Denn so groß die natürliche liebe der eltern gegen die kinder, sonderlich gegen die kleinen und unerzogenen ist, so groß ist das elend und kummer, welchen sie wegen versorgung ihrer Kinder haben[2]).

Man sieht also, daß Seckendorff gegen die privatwirtschaftlichen Nachteile der Polyteknia durchaus nicht blind ist und in dieser Beziehung weit über den „gelehrten" Doktrinären seines Jahrhunderts steht, welche, wie der bekannte Kaspar Klock (1583—1655), ein äußerst beredter Verteidiger der Hagestolzensteuer[3]), an der absoluten Richtigkeit des Satzes festhalten: „Nemo magis videtur de republica bene mereri, quam qui plurimis liberis abundat; quare faecunditas praemio, sterilitas poena afficienda est"[4]). Wie auch Klock am anderen Orte sagt: „matrimonium violare maximum facinus est;

1) S. 172 fg.

2) Einen trefflichen Kommentar zu diesen Ausführungen bilden die folgenden, von großer Menschenkenntnis zeugenden Worte von Malthus: „In searching for objects of accusation, he (nämlich ein solcher bedrängter Familienvater) never adverts to the quarter from which his misfortunes originate. The last person that he would think of accusing is himself, on whom in fact the principal blame lies except so far as he has been deceived by the higher classes of society. He may perhaps wish, that he had not married, because he now feels the inconveniences of it, but it never enters into his head that he can have done anything wrong. He has always been told, that to raise up subjects for his king and country is a very meritorious act. He has done this and yet is suffering for it; and it cannot but strike him as most extremely unjust and cruel in his king and country to allow him thus to suffer in return for giving them what they are continually declaring that they particularly want". (Malthus, princ. of population, IV, chapter III. 8th ed. p. 405).

3) Siehe besonders seinen Tractatus nomico-politicus de contributionibus. Bremen 1634, caput XIII, sectio III.

4) Klock, De Aerario. Nürnberg 1651, p. 704. Lib. II cap. CXLI (82).

proximum non contrahere" [1]). Von seinem Standpunkt aus hält daher Seckendorff Kinder- oder Waisenhäuser von großem Nutzen, in welche nicht allein die Waisen, sondern auch Kinder noch lebender Eltern aufgenommen würden, „und zwar der gar armen bürger kinder umsonst, andere mittelmäßigere aber um eine leidliche Zugabe: Fündel- oder hurenkinder solte man ordentlich nicht aufnehmen, um dadurch der schande und sünde desto mehr zu begegnen, und die armen leute zum ehestand zu reitzen."

Er führt diesen Gedanken noch des weiteren in interessanter Weise aus und schließt mit trefflichen Worten über Armenpflege und Sonntagsheiligung.

In keiner Weise verkennt Seckendorff den axiomatischen Grundsatz der Bevölkerungslehre, „daß ordentlicher Weise eine jede Landschaft nicht mehr Leute füglich, und aus eigenem Ertrag ernehren kann, als so viel ihrer Nahrungsmittel darinnen finden können. Zum Exempel: Wenn man ein Dorff betrachtet, so nicht mehr Feld hat, als mit zehen Pflügen zu arbeiten, so können auch mit Nutz nicht mehr Bauern oder Anspanner darinnen wohnen, sondern die übrigen müssen sich mit Handarbeit den andern zu Hülffe, nehren, oder über Land auswärtig ihren Verdienst suchen, widrigenfalls hindert einer den andern; oder es mangelt an der Nahrung" [2]).

Dies ist die Bevölkerungslehre Seckendorff's, die in der deutschen Nationalökonomie bis jetzt nur von Roscher [3]) gewürdigt worden ist.

Noch Robert von Mohl, der von derartigen Oberflächlichkeiten überhaupt nicht völlig freizusprechen sein dürfte, weiß in seiner „Geschichte und Litteratur der Bevölkerungslehre" [4]) von Seckendorff nur zu erwähnen, daß er „alle Kinder armer Eltern auf öffentliche Kosten zu ernähren anrathet, damit sie der Bevölkerung erhalten werden."

Seckendorff als blinden Populationsschwärmer hinzustellen, halten wir für ungerechtfertigt. Daß eine möglichst dichte, wohlhabende Bevölkerung für jeden Staat von größtem Vorteil ist, darüber kann unter vernünftigen Volkswirten kein Zweifel sein [5]). Außerdem ist aber die große historische Berechtigung der von Seckendorff vertretenen Richtung heute wohl allseitig anerkannt [6]).

---

1) Ibidem. In den Überschriften zu diesem Kapitel.

2) Christenstaat II, V. 1, S. 243.

3) Gesch. d. Nat.-Ök. in Dtschl. S. 243 fg.

4) Gesch. u. Litteratur d. Staatswissensch. Erlgn. 1858. Bd. III. S. 469.

5) Vergl. Malthus, principle of population, 8th ed. p. 485.
In the desirableness of a great and efficient population, I do not differ from the warmest advocates of increase. I am perfectly ready to acknowledge with the writers of old that it is not extent of territory but extent of population that measures the power of states.

6) Vergl. Horn, Bevölkerungswissenschaftliche Studien, Leipzig 1854 I. S. 15; in gewisser Beziehung auch von Mangoldt's Artikel über Bevölkerung in Bluntschli's Staatswörterbuch, obgleich der historische Teil dieses Aufsatzes recht wenig befriedigend ist. So z. B. wenn von Mangoldt über die Ansichten nach dem Westfälischen Frieden im allgemeinen schreibt: „Man erblickte in einer möglichst großen Bevölkerungsziffer den höchsten Segen und hielt es für eine zweifellose Aufgabe der Re-

Ein ebenso eifriger Gegner der Zünfte aus bevölkerungspolitischen Gründen als Seckendorff, ist der österreichische Kameralist Wilhelm Freiherr von Schröder [1]), der Verfasser der bekannten, vielfach aufgelegten „Fürstlichen Schatz- und Rentkammer“.

„— — — dieweil die meisten handwerker“, heißt es bei ihm [2]), „ihren närrischen handwerksbräuchen nach, keine verheyrathete Gesellen fördern; also wird die multiplication der menschen im lande, welche doch validissima muminenta regni sind, gehindert, da hergegen XX familien mehr zur defension des landes so viel kinder zeugen, welche mit so viel händen heut oder morgen dem gemeinen wesen zustatten kommen können: Anderer sachen zu geschweigen, welche zum schaden des publici diese restringirte Manufacturen verursachen“.

Der heilige Geist möchte sämtliche Reichsstände erleuchten, „daß auff einem allgemeinen Reichstag die sache vorgenommen und solches unheil im Römischen Reich abgeschafft werde“ und „durch eine rechte Reichsconstitution die zünffte mit einander zu des teufels großmutter gejaget werden; denn es ja wunderlich ist, daß das gantze Römische Reich um etlicher solcher canaille willen solle werden in ruin gesetzt“ [3]).
Bedeutend originaler aber und vielseitiger, auch in der ganzen Auffassung tiefer, als Schröder, ist der gleichzeitige, ebenfalls in nahen Beziehungen zum österreichischen Hofe stehende Johann Joachim Becher (1625(?)—1682), dessen „Politischer Discurs“ [4]) noch über ein Jahrhundert nach seinem Erscheinen in der ganzen deutschen Nationalökonomie in hohem Ansehen stand [5]). —

Becher's oberstes volkswirtschaftliches Prinzip ist die Populierung, die Förderung der Populosität. Und so sehr ist er von der Richtigkeit dieses Prinzips durchdrungen, daß sogar seine kriminalrechtlichen Anschauungen in origineller Weise davon beeinflußt werden. „Warum schlägt man einem Mörder den Kopff herab, und hencket einen Dieb?“

---

gierungen, die Volksvermehrung thunlichst zu befördern — — — — In Deutschland vertrat diese Anschauungsweise mit Entschiedenheit schon (!!?) Joh. Peter Süßmilch.“ Schon?

1) „Er wurde vom Kayser Leopoldo von Hertzog Ernsten zu Gotha abgefordert das Finanzenwesen in Österreich einzurichten.“ (Handschriftliche Notiz auf dem ersten Blatte des in hiesiger Bibliothek vorhandenen Exemplars (Ausgabe von 1713 Leipzig bei Thomas Fritschen).

2) S. 347 fg.

3) S. 348, 349.

4) Der vollständige Titel lautet: D. Johann Joachim Bechers von Speyer, Römischer Kayserlicher Majestät Commercien-Raths Politischer Discurs von den eigentlichen Vrsachen, deß Auf- und Abnehmens, der Städt, Länder und Republicken, in specie, wie ein Land volckreich und nahrhaft zu machen und in eine rechte societatem civilem zu bringen. Auch wird von dem Bauren- Handwerks- und Kaufmannsstand, deren Handel und Wandel, item von dem Monopolio, Polypolio und Propolio, von allgemeinen Land-Magazinen, Niederlagen, Kauffhäusern, Montibus pietatis, Zucht- und Werckhäusern, Wechselbänken und dergleichen ausführlich gehandelt. Frkft. a/M. 1668.

5) Vergleiche Zincken's Vorrede zur Ausgabe von 1759. —

Es ist hier nicht der Ort, auf die abenteuerlichen Lebensschicksale dieses vielgewandten und vielgeprüften, ebenso oft überschätzten als verleumdeten Mannes einzugehen; doch sollte über das Todesjahr Becher's billig kein Zweifel bestehen. Warum

frägt er gelegentlich: „Allein darum, daß der erste die populosität, der andere die Nahrung der Gemeinde mindert“ [1]).

Aber auch in national-ökonomischen Dingen wird sein Blick bisweilen durch diese Populirungssucht getrübt. So, wenn er es billigt, daß die Regierungen „alles dasjenige, ja sogar auch diejenige künstliche inventiones verbieten, durch welche man in der Arbeit die Menschen erspahrt, als da sind die Band- und Strümpffmühlen, auch andere dergleichen instrumenta“ [2]).

Dabei verkennt er aber ebensowenig wie Seckendorff die unzerstörbaren Wechselbeziehungen zwischen Bevölkerung und Produktion, wie schon einigermaßen aus seiner Definition einer Stadt „eine volckreiche nahrhäffte Gemein“ [3]) hervorgeht, „— — — je volkreicher also eine Stadt ist, sagt er, je mächtiger ist sie auch; derohalben leichtlich zu erachten, daß die vornehmste Staats-Regul oder maxima einer Stadt oder Lands seyn soll, Volckreiche Nahrung; angesehen weder der Landsfürst, Städte oder Länder considerabel seyn, wann sie arm von Volck seyn, dann sie können sich nicht defendiren auß Mangel der Menschen, werden derohalben zur Beut jedem der da komt, und sie anfeindet: es ist aber nicht genug die Populierung und Volckreichmachung einer Stadt oder Lands, wann die Nahrung nicht darbey ist; denn damit eine volckreiche Versammlung bestehen könne, muß sie zu leben haben, ja eben diß letztere, ist ein Anfang deß ersten: die Nahrung sag ich, ist ein Angel, oder Hamen, wodurch man die Leut herzu locket, denn wann sie wissen, wo sie zu leben haben, da lauffen sie hin, und je mehr hin lauffen, je mehr können auch von einander leben (gleichsamt in einem ewigen beständigen

---

Zincken der Herausgeber und Kommentator der 5. und 6. Auflage des „Politischen Discurses“, ihn erst 1685 sterben läßt*), ist uns unerklärlich, zumal da auf dem Bildnis Becher's, welches dem Zincken'schen Aufsatze in den Leipziger Sammlungen**) vorgedruckt ist, zu lesen steht: Denatus Londini in Anglia A. C. 1682. Noch unerklärlicher ist uns, warum auch Roscher***) 1685 als Todesjahr angibt! Aus der sowohl von Zincken als von Roscher angeführten Lebensbeschreibung Becher's durch Urban Gottfried Bucher****) geht ganz sicher hervor, daß Becher bereits 1682 gestorben ist. „Daß er A. C. 1685 in London gestorben seyn solle“, schreibt dort ein unverdächtiger Gewährsmann*****), ist grundfalsch: Wie kann er erst in diesem Jahre gestorben seyn, da ich ihn A. 1682 mit zu Grabe begleitet und in sein Grab legen sehen? u. s. w.

1) S. 106 der 3. vermehrten Auflage des „Politischen Diskurses“. Frankfurt 1688 (Unveränderter Abdruck der 1673 erschienenen 2. Auflage). Da Roscher (Gesch. d. Nat.-Ök. in Deutschland S. 272) die erste Auflage 1668 als so selten nennt, daß selbst Zincken sie nur von Hörensagen kenne, so bemerken wir, daß sich diese Auflage ebenfalls auf hiesiger Bibliothek befindet. Wir zitieren jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen überall nach der dritten.

2) Politischer Diskurs S. 309.

3) Politischer Diskurs S. 2.

---

*) Siehe seine Vorrede.

**) Leipziger Sammlungen von wirtschaftlichen . . . . . Sachen. Bd. II. Lpz. 1745. S. 696.

***) Gesch. der Nat.-Ök. in Deutschland S. 270.

****) Bucher, das Muster eines nützlichen Gelehrten in der Person Herrn Doktor Joh. Joach. Becher etc. Nürnberg u. Altdorff 1722.

*****) S. 33 Extract aus Hn. Friederich Heyns . . . . Schreiben.

Circul)[1]; und das ist die andere fundamental Staats-Regul, nemlich umb ein Land populos zumachen, demselben gute Verdienst und Nahrung zu verschaffen. Dann ob schon ein Land populos wäre und im Fall der Not keine Lebensmittel, Nahrung oder Verdienst hätte, so wären die Leut potius oneri quam usui" [2]).

Wie man aus dieser Stelle deutlich erkennt, denkt Becher bei seinen Populierungsvorschlägen in erster Linie immer daran, die Einwanderung von außen her möglichst zu befördern. Wenn er diese Vorschläge hier teilweise aus militärischen Gründen rechtfertigt, so befürwortet er dieselben andererseits auch dadurch, daß es leichter „sich in einer populosen Stadt als in einem deserten Orth zu ernehren, in dem ein Mensch von dem andern lebet, wie hierinnen alle große Städt ein Exempel seynd" und daß die „Intraden auß denen auff die Lebensmittel gestellten accisen durch die Menge der Menschen vermehret werden" [3]).

Den Zünften ist er aus Populierungsgründen ebenfalls nicht sonderlich hold, wenngleich er, unter Anerkennung ihrer früheren historischen Berechtigung, seine Ausfälle nur gegen ihre Mißbräuche richtet und einer schrankenlosen freien Konkurrenz durchaus nicht das Wort redet [4]).

Völlig abweisend steht Becher der proletarischen Volksvermehrung gegenüber. — „besser, ein hundert ehrliche nahrhaffte Bürger, als vier hundert Bettler zu haben", sagt er gelegentlich [5]). Und an anderem Orte [6]): — — „viel Leut in einem Land und keine Nahrung darzu, ist demselben mehr schädlich als nutzlich, es macht Müssiggänger, Dieb, Mörder, Rebellen, Bettler — — und besser, daß gar keine als eine solche liederliche Gemein in einem Land wäre". Es ist hiermit schwer in Einklang zu bringen, wenn Roscher [7]) schreibt: „Selbst die Negersklaverei möchte Becher in Deutschland eingeführt sehen, um die Volksmenge zu vergrößern", und wenn er dabei auf folgende Worte Bechers verweist: „Landgut aber, ohne Unterthanen, bringt Schaden, wenn man durch Gesinde das Feld bauen lassen muß. Im Königreich Böhmen gibt es Sklaven und Leibeigene, die alles, was sie haben, dem Edelmann geben müssen, darum wundert mich, warum man nicht in Europa den Sklaven-Handel zulassen soll, da man doch solchen in Amerika gestattet, man könnte ja Mohren genug in Deutschland bringen, und sie anstatt der Bauren gebrauchen, solchergestalt könnte manches Stück leeres Land mit Volk besetzt und bebauet werden, wäre auch den Mohren selbsten wohl. Ueber dieses giebt es

---

1) Politischer Diskurs S. 372.
2) Ähnlich S. 310 und passim.
3) Politischer Diskurs S. 372.
4) Politischer Diskurs S. 263 fg. und passim. Vergleiche auch seine Psychosophia No. 115 (3. Aufl. Hamburg/Lauenburg 1707).
5) Psychosophia No. 115.
6) Politischer Diskurs S. 310.
7) Gesch. d. Nat.-Ök. in Dtschld. S. 274.

noch in der Türkey viel Christen-Sclaven zu kauffen, welche erlöset, gern eine Zeitlang vor Bauren arbeiten würden" [1]).

Wir müssen gestehen, daß wir diese Stelle in einem wesentlich anderen Sinne als Roscher auffassen, wenn er diese Worte dahin erklärt, daß Becher, „um die Volksmenge zu vergrößern" und nicht um die landwirtschaftlichen Betriebskosten zu verringern, Sklaven nach Deutschland gebracht sehen möchte! Dieser Wunsch scheint uns unzweifelhaft damit zusammenzuhängen, daß erstens die Arbeitslöhne durch den Krieg sehr gestiegen waren, und zweitens, daß Becher über Sklaverei und Sklavenarbeit überhaupt sehr optimistisch dachte. So sagt er in den interessanten „Acta, die Hanow.-West-Indische Sachen betreffend" [2]): — „um die Güter in Deutschland zu bestellen, müssen theuer Gesind unter Kost und Lohn erhalten werden, in Indien, wer nicht selber arbeiten will, mag Sclaven kauffen, welchen er weiters weder Kost noch Lohn gibt, und kan dennoch, so die Sach in gute Ordre gestellt ist, ein solcher Sclav täglich eines halben Thalers werth nutzen, und thut in seiner Sclaverey weniger Arbeit, ja ist glückseliger als unser Hochteutsches Gesind in ihrer Freiheit" [3]).

Daß Becher mit diesen Ansichten nicht alleinstand, zeigt eine ebenfalls aus der zweiten Hälfte des Jahrhunderts stammende Flugschrift [4]), welche sagt:

„Weil zu den Landnutzungen viel Arbeiten erfordert werden, und aber der Mangel und Muthwillen auch die Theure des Gesindes und der Tagelöhner im Reich sehr groß, ja grösser ist als irgends wo — — wäre dem Reich hochnützlich, wann man darinnen eine Menge Leibeigener Knechte und Sclaven von Türcken und Tartarn hätte, so Ungarn und Polen wol geben könnten".

Nicht weniger als hier befinden wir uns rücksichtlich eines anderen Ausspruches von Becher mit Roscher im Widerspruch. Roscher [5]) spricht von einer merkwürdigen theoretischen Wendung, welche sich in den letzten Jahren Bechers wahrnehmen ließe, obschon sie zu persönlich sei, um zur Charakteristik der Zeit im ganzen zu dienen. Becher sei zuletzt von geistiger Müdigkeit befallen worden, habe an aller höheren Kultur verzweifelt, Gütergemeinschaft, Abschaffung des Geldes und Ähnliches empfohlen. Roscher bezieht sich hierbei auf die letzte Schrift Bechers „Psychosophia [6]) oder Seelen-Weißheit", ein höchst interessantes Buch, welches der Verfasser selbst „ein Auszug und Safft" aller seiner Schriften genannt hat, und das wir nach Stoff und Anlage in vielen Punkten mit Voltaires bekanntem Dialog „l'homme aux quarante écus" vergleichen möchten.

---

1) Psychosophia No. 117. S. 125.
2) Politischer Discurs. S. 1122.
3) Ähnlich auch S. 1129 fg.
4) W. Chr. Kriegsmanns Aufsatz, die Verbesserung des Geistlichen, Politischen und Haus-Wesens im Heil. Römischen Reich betreffend (ohne Jahr und Druckort).
5) Geschichte d. Nat.-Ök. in Dtschld. S. 288 fg.
6) Erschien zuerst 1678.

Am Schluß seiner Ausführungen sagt Roscher [1]): „Hiermit hängt es ganz logisch zusammen, daß in derselben Schrift (No. 141) Übervölkerung gefürchtet wird: „Der Menschen seynd bereits zu viel, ohnerachtet einer so großen Menge, so in dem Krieg erschlagen wird".

Abgesehen davon, daß wir die von Roscher behauptete theoretische Wendung Bechers für sehr wenig erwiesen halten und höchstens an eine durch das herannahende Alter hervorgerufene persönliche Verbitterung glauben möchten, so muß es Roscher entgangen sein, daß der Vorschlag, Negersklaven einzuführen, in ebenderselben Schrift gemacht wird! Da wir aber diesen Vorschlag in anderem Sinne als Roscher auffassen, so wollen wir lieber darauf hinweisen daß in ebenderselben Schrift, in welcher Becher infolge der mit ihm vorgegangenen „theoretischen Wendung" Übervölkerungsbefürchtungen hegen soll, die „Volckreichmachung" wieder als die „gründlichste" Politik verteidigt wird [2])!

Becher ist nun stets, auch in seiner letzten Schrift, für möglichste Populosität, aber, wie wir bereits gefunden haben, nur für wohlständige, nicht für proletarische; er will die „Volckreichmachung" hauptsächlich durch Steigerung der Produktion, nicht durch die von Steuart [3]) so genannte „falsche Zeugung" befördert wissen. Für die bestehenden schlimmen wirthschaftlichen Verhältnisse hat er ein sehr scharfes Auge und es ist eben sein steter Ingrimm, daß seine Vorschläge zur Eröffnung neuer Erwerbsquellen, also indirekt zu stärkerer Populierung, nicht gebührend berücksichtigt werden. „Wann man alle Freyheit hinwegnimmt", sagt er in derselben Schrift [4]), „große Imposten macht, die Stände unter einander confundirt, und die Obrigkeit selbsten die Hand mit einschlägt, so gehet es, wie mit denen ehemals herrlich und mächtig gewesenen Kayserlichen Erblanden, Böhmen, Schlesien . . . , welche durch die Reformation oder Religion halben, durch die schweren Zölle zu Wasser und Land, durch die großen Contributionen, durch die Monopolia und Propolia der grossen Herren an der Populosität, Nahrung und Gemeinschaft dergestalt abgenommen, daß sie nun meistens ruinirt und nichts als Armuth, Noth und Elend gemein haben und noch darzu um so viel unglückseliger seyn, daß diejenige, so ihnen helfen sollen, nicht wollen, und die da wollen, nicht sollen, welches dann die grösseste Strafe ist, so einem Lande wiederfahren kann".

Wen kann es nun wunder nehmen, daß Becher sich über die Monogamie folgendermaßen äußert [5]): „Neben dem nun, daß die Monogamie in der heiligen Schrifft gegründet ist, so hat sie auch ihre natürliche und politische Ursachen und Rechten, denn das Volk in Europa beiderlei Geschlechts ist sehr fruchtbar, und hat mancher gemeine Mann ein gantz Dutzen Kinder zu Hauß von einer Frauen, was würde

---

1) Gesch. d. Nat.-Ök. in Dtschl. S. 289.
2) Psychosophia No. 115.
3) Steuart, Sir J., Jnquiry into the Principles of polit. Econ. 1767. II, 1.
4) Psychosophia, No. 115.
5) Psychosophia Nr. 141.

erst seyn, wann er viel hätte. Der Menschen seynd bereits so[1]) zuviel, ohnerachtet einer so grossen Menge, so in dem Krieg erschlagen wird und umkommt".

Roscher hat hiernach für bare Münze genommen, was wir glauben als beißende Ironie auffassen zu müssen, und können wir demnach keinen Widerspruch in Becher's Beurteilung der Volksvermehrung in jüngern Jahren und höherem Alter finden.

Bereits in der zweiten Auflage[2]) des „Politischen Discurses" findet sich eine, auch von Roscher[3]) gelegentlich citierte Stelle, aus der klar hervorgeht, daß Becher die Möglichkeit einer Übervölkerung durchaus nicht verkannte.

Und zwar heißt es dort in den schon oben erwähnten „Acta, die Hanow.-West-Indische Sachen betreffend" folgendermaßen[4]): „es fürchten auch einige Naßweise und das Gras wachsen hörende Hochteutsche Maul-patrioten, daß durch Aufrichtung neuer Colonien in West-Indien, Teutschland Menschen arm und depopulirt werde, welches doch vielmehr vonnöthen hätte, daß man Menschen hinein als darauß brächte — —, die Teutschen, welche an Fruchtbarkeit vorigen nationen (nämlich den Engländern und Franzosen) nicht nachgeben, ja welche aus Furcht umb fruchtbar zu werden, offt weder kecklich heyrathen, noch geheyrathet, auß Mangel der Mittel und Furcht das Gezeugete zu ernehren, öffters ihrer ehelichen Pflicht sich enthalten, wird darumb nicht Menschen arm werden, wann es gleich Indien populirt, es ist eine andere Ursach, die Teutschland Menschen arm macht, nemlich der Geldmangel, und daß sich schwer in Teutschland zu ernehren, dahero nicht allein keine frembde Nationen dahin kommen, die sich darinnen niederlassen, sondern auch auß Mangel der Nahrung lauffen unsere Hochteutsche selbsten hinauß in andere Länder".

Also völlig klare Einsicht in das Wesen der moral restraint, wie es Malthus[5]) bezeichnet!

Was die Frage der Findelhäuser anbelangt, so bemerkt Becher hierüber im Gegensatz zu Seckendorff: „In verständigen wohlgeordneten Republicken hat man öffentliche Findelhäuser gemacht, worinnen man die Huren-Kinder aufferziehet, und dadurch das Abtreiben der Frucht und Todschlag der kleinen Kinder verhütet"[6]).

Dem Institut der öffentlichen Dirnen gesteht Becher eine gewisse Berechtigung zu, möchte dann aber auch gleich Spitäler für die Lust-

---

1) Roscher citiert fälschlich „seynd bereits zuviel" statt „seynd bereits s o zuviel", was doch den Sinn etwas verschiebt. An einen Druckfehler ist bei Roscher nicht zu denken, da er Hildebrandts Jahrbücher 1864 S. 59 ebenso citiert.

2) Vom Jahre 1673.

3) Gesch. d. Nat.-Ök. in Dtschl. S. 274 A.

4) Politischer Discurs. S. 1187.

5) Malthus, principle of population, passim.

6) Psychosophia No. 137. Über die ganze Frage vergleiche Edgar Loenings Artikel über Armenpflege und Armenpolizei (in Schönbergs Handbuch der polit. Ökonomie) § 51 fg., der uns den richtigen Standpunkt zu vertreten scheint. Von der dort angegebenen Litteratur siehe besonders: H ü g e l, die Findelhäuser und das Findelwesen Europas. (1863).

siechen gebaut sehen. „Ich recommendire aber“, fährt er fort, „zu bürgerlicher Gesellschaft den Ehestand, welchen zu erhalten eine wohlbestellte Obrigkeit vor allen trachten soll, als das Fundament der bürgerlichen Gesellschaft. Dann der ungeheurahtete Stand verhindert die Volckreichheit oder führet ein Huren-Leben ein, oder ziehet absonderliche Ursachen nach sich, derentwegen keinem ohne erhebliche Ursach zu gestatten“.

Aber auch „Heyrathen, welche ungleiches Alters halben nur ums Geld geschehen, und darvon keine Kinder zu hoffen, solten von der Obrigkeit nicht zugelassen werden“ [1]). — — — „Zu früh zu heurahten ist beyderseits nicht gut, zu spat ist lächerlich und unfruchtbar, das mittlere Alter das beste, und allezeit rahtsamer, daß der Mann ein Jahr 10, älter als die Frau sey, als daß die Frau um so viel älter als der Mann sey“ [2]).

Einen treuen Anhänger und warmen Verteidiger seiner Lehren fand Becher an seinem Schwager Philipp Wilhelm von Hornick [3]) (1638(?)—1712(?), dessen Hauptwerk „Österreich über Alles, wann es nur will“ sogar eine Zeitlang für eine Schrift Becher's gehalten wurde. Er ist neben Becher und Schröder der dritte bedeutende Vertreter der österreichischen National-Ökonomie unter Leopold I., und mit Recht sagt von Inama Sternegg [4]): „Hornick's „Österreich über Alles“ wird immer der präciseste, abgeklärteste Ausdruck des deutschen Merkantilismus bleiben und als solcher von bleibendem Werthe sein für die Geschichte der National-Ökonomie — und ihrer Irrthümer.“

1) Siehe dagegen Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. S. 144.

2) Psychosophia Nr. 139.

3) Man findet auch Hörnigk, Horneck und Hörnegk geschrieben. Die von uns gewählte Schreibart hat nach Inama-Sternegg (Hildebrand-Conrad'sche Jahrbücher, Neue Folge II. Bd. 1881. S. 194) am meisten für sich.

4) l. c. S. 200. In dieser sehr verdienstlichen Arbeit vermissen wir bei Aufzählung der erschienenen Auflagen von „Oesterreich über Alles“ die drei auf hiesiger Bibliothek befindlichen Ausgaben:

1712 Regensburg bei Joh. Zach. Seidel.
1717 Regensburg bei Joh. Zach. Seidel.
1764 Frankfurt und Leipzig (mit Vorrede von 1750).

Auf dem Titel der Ausgabe von 1764, nach welcher wir citieren, steht infolge eines Druckfehlers P. W. v. W. statt P. W. v. H. — Inama-Sternegg giebt ebenfalls eine Ausgabe von 1764, als Verlagsort aber Regensburg (Montag u. W.) an!

Außerdem scheint es unbekannt zu sein, daß Hornick mit Leibniz im Briefwechsel stand, wofür wir auf Leibniz' Werke (Klopp, I. Reihe V. Bd.) verweisen. Gleichzeitig bemerken wir folgendes. Klopp druckt unter den kleineren Aufsätzen Leibniz' aus den Jahren 1668—1670 eine Abhandlung ab: „Von denen privilegien des hochlöblichsten Erzhauses Oesterreich“ (Leibniz' Werke, Klopp, I. 1. S. 171) und bemerkt hierzu in der Einleitung: „Diese Schrift scheint mir ein Auszug zu sein, jedoch offenbar ein selbständiger, namentlich weil Leibniz selber subjectiv redend auftritt: „Mein weniges Urtheil ist, daß solange Teutschland stehet u. s. w. Im Interesse der Leibniz-Forschung wollen wir hiermit konstatieren, daß der betreffende Aufsatz ein Auszug aus Hornick's „Historische Anzeige von denen Privilegiis des durchlauchigsten Erz-Hauses Oesterreich“ ist, und daß die Worte, welche Klopp für ein subjektives Urteil Leibniz' hält, von Hornick gesagt werden. Da Hornick's „Historische Anzeige etc.“ erst 1708 erschien, (meistenteils gedruckt als Anhang zu dem Traktat „Oesterreich über Alles“) so dürfte Klopp den Aufsatz falsch chronologisiert haben!

Hornick's Ansichten über Bevölkerung decken sich mit denen Seckendorff's und Becher's.

Er stellt[1]) neun landesökonomische Hauptregeln auf und verlangt in der ersten, genauste Erforschung des Landes und möglichste Steigerung seiner Produktionsfähigkeit; in der zweiten, Verarbeitung aller Güter, „so in ihrer ersten Gestalt nicht genutzet werden können" im Inlande selbst. „Zu Vollstreckung obiger beyder Regeln", sagt er drittens, „gehören Leute, sowohl zum Beyschaffen oder Hervorbringen und Bauen der rohen Güter, als deren Verarbeitung. Dannenhero ist auf Bevölkerung eines Landes, so viel Menschen nur immer sich darinnen ernähren können, als eines wohlgeordneten Staats höchste aber leyder! bei vielen wenig geachtete Angelegenheit zu schauen. Und solche Leute sind in alle mögliche Weise und Wege, aus dem Müßiggang in eine nahrhafte Profession zu bringen; zu allerhand Inventionen, Künsten und Hand-Arbeiten zu unterrichten und aufzumuntern, und wo nöthig, die Lehrmeister dessen aus der Fremde herein zu vermögen."

Er hält es für eine unwiderlegliche Thatsache, „daß die Kayserliche Erb-Lande noch einmal so viel Inwohner, als würklich beschiehet, ertragen und ernähren könnten, und gewiß, daß die Städte hin und wieder, als vor Zeiten die Tuch- und Leinweberey noch geblühet, zwey- und dreyfach mehr als jetzo bevölkert gewesen. Krieg und Reformation seynd die beyde Grund-Ursachen gegenwärtigen Uebelstandes — — — und vieler Orten der elende Anblick noch so frisch, als wäre der Feind erst gestern oder vorgestern abgezogen"[2]).

„Wann auch von aussen niemand hinein käme, würden die Erb-Lande an Volck selbst genugsam multipliciren, wann nur durch die Erhebung neuer Manufacturen den jungen Leuten, die gern heyrathen wollten, Nahrungs-Mittel angewiesen würden. Mit den gemeinen Handwerken, die geschlossene Zünfte haben, lässet es sich nicht thun. Junge Leute werden über die Zahl nicht eingelassen, müssen aus dem Lande gehen, in den Krieg lauffen, oder über die Zeit unverheyrathet bleiben, oder um Meister zu werden, sich mit alten Weibern behenken, so alles der Bevolkung Hinderniß bringet"[3]).

In Übereinstimmung mit Becher geißelt Hornick nur die Mißbräuche der Zünfte und will damit durchaus nicht „die gute Ordnungen, ohne welche keine Sache bestehen kan, verworffen haben"[4]).

Hornick ist ein warmer, eifriger Patriot, dem wirklich „Oesterreich über Alles" geht; von jenem kosmopolitischen Geiste, der uns manchmal aus Becher's Schriften entgegentritt, ist bei ihm nichts zu spüren.

Wenn Gerstner[5]) in seinen „Grundlehren der Staatsverwaltung",

---

1) Österreich über Alles S. 29 fg.
2) Österreich über Alles S. 72.
3) l. c. S. 179.
4) l. c. S. 154.
5) Gerstner, Grundlehren der Staatsverwaltung II. Bd. I. Abtlg. Die Bevölkerungslehre. Würzburg 1864. S. 99.

die uns keiner unverdienten Vergessenheit anheimzufallen scheinen, bei Hornick von einem „scherzhaft gemüthlichen Patriotismus“ redet und somit das oft mit hervorquellender Bitterkeit sich äußernde patriotische Gemüt Hornick's völlig unzutreffend charakterisiert, so muß eine derartige Verkennung des Thatsächlichen äußerst befremdend wirken.

Ehe wir von dieser Gruppe der österreichischen National-Ökonomen scheiden, können wir nicht umhin, unsere Verwunderung und unser Bedauern darüber auszusprechen, daß wir über die äußeren Lebensumstände dieser Schriftsteller, deren Ansichten die österreichische Wirtschaftspolitik bis in unser Jahrhundert bestimmend beeinflußt haben, noch so sehr im Unklaren, ja zuweilen völlig im Dunkeln sind. Möchte sich bald eine berufene Hand finden, welche nach gründlicher Erforschung der Archive den Dank der österreichischen Nation endlich in gebührender Weise abträgt. Besonders eine gründliche, umfassende Biographie Becher's wäre für die Kenntnis der politischen, diplomatischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Verhältnisse des siebzehnten Jahrhunderts ein überaus dankenswertes Unternehmen [1]).

Bezeichnend für das beginnende Schwinden des Unterschiedes zwischen „gelehrter“ und populärer Nationalökonomie ist in seiner Art auch das 1664 in Bayreuth unter dem — wohl pseudonymen — Namen Gottlieb Warmund erschienene Buch „Geldmangel in Teutschlande und desselben gründliche Ursachen.“ Obgleich in deutscher Sprache verfaßt, ermangelt es nicht des gelehrten Citaten-Prunkes und ist „mit alten und neuen anmuthigen Geschichten, nutzbaren politischen Regeln und Lehrensarten, auch allerhand erbaulichen Neben-Discursen, Rechts- und anderen Fragen ausgeziert“ [2]).

Neben manchen Schrullen zeigt der Verfasser mitunter recht gesunden Menschenverstand und nur aus diesem Umstand ist es erklärlich, wenn sein Werk noch bis Mitte vorigen Jahrhunderts [3]) ziemliches Ansehen genoß. Roscher's [4]) abfälliges Urteil über ihn scheint uns allzu streng.

Warmund hält für eine der vornehmsten Ursachen des Geldmangels in Deutschland die große und augenscheinliche Verminderung der Einwohner durch den langwierigen Krieg und ergeht sich in behaglicher Breite über die allgemein wirtschaftlichen, fiskalischen und militärischen Vorteile einer starken Bevölkerung. Viel mehr wie die traditionellen Gründe und Citate findet man bei ihm freilich auch nicht; die Möglichkeit einer Übervölkerung erkennt er nicht an. Welche Bedeutung das Princip der möglichsten Populosität in der

1) Gern begrüßen wir die uns eben erst nach Beendigung dieses Aufsatzes zu Händen kommende Arbeit von Hans J. Hatschek, Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien. Ein Beitrag zur österreich. Wirtschaftsgeschichte des 17. Jahrhunderts. Leipzig, Duncker-Humblot 1886, als einen Beweis dafür, daß unsere Wünsche auch von anderer Seite geteilt werden.

2) S. das Titelblatt.

3) Vergl. Zincken's Cameralisten-Bibliothek. Leipz. 1751. S. 497.

4) Gesch. d. Nat.-Ök. in Dtschl. S. 209.

5) Geldmangel in Teutschlande. S. 67 fg.

damaligen Volkswirtschaft erlangen sollte, können wir auch daraus entnehmen, daß in der gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts entstehenden litterarischen Kontroverse über indirekte oder direkte Besteuerung — Accise oder Kontribution, wie es damals hieß — die Frage: welche Art der Besteuerung der Populosität am günstigsten sei, in erster Linie mit in Betracht gezogen wurde [1]).

Nur eine naturgemäße Folge der großen Aufmerksamkeit, welche man der Vermehrung und Erhaltung der Landeseinwohner zuwandte, war es, daß sich jetzt auch das Bedürfnis nach genauer Kenntnis der Volkszahl und der Bevölkerungsbewegung herausstellte. Da der Krieg die meisten Kirchenbücher vernichtet hatte [2]), so wurden neue verbesserte Civilstandsregister eingeführt und deren sorgfältige Behandlung anbefohlen [3]).

Bereits im Anfange des Jahrhunderts hatte einer der bedeutendsten Juristen, Georg Obrecht (1547—1612) den Gedanken einer ausgebildeten Bevölkerungsstatistik — wahrscheinlich veranlaßt durch ähnliche Vorschläge Bodin's [4]) — ausführlich und nach seiner Weise systematisch erörtert. Eine, gleich als Gesetzentwurf abgefaßte „Policey-Ordnung und Constitution" [5]) ist vornehmlich darauf gerichtet, „daß Wir alle Jahr, vnd fast zu jederzeit, gewisse, unfehlbare Nachrichtung haben mögen, wie es mit allen vnseren Underthanen, Jungen und Alten, Reichen und Armen, an allen Orten unserer Obrigkeit vnd Landen und also wie es gleichsam mit unserer gantzen Policey und allen derselben Gliedern bewandt" sei.

Möglich auch, daß Obrecht bei seinen Vorschlägen die von einsichtigen Landesfürsten des sechszehnten Jahrhunderts [6]), wie von dem „sächsischen Salomo" Kurfürst August I. und dem Herzog Christoph von Württemberg, angeordneten Landesinspektionen etc. im Auge hatte.

Daß bei Obrecht alle Eintragungen mit Abgaben verknüpft sind, und der daraus zu ziehende fiskalische Nutzen eine Hauptrolle spielt, ist so durchaus im Geiste der Zeit, daß es keinem historisch Denkenden ernstlich auffallen kann.

Hält es doch auch noch Leibniz [7]) bei Befürwortung seiner statistischen Vorschläge, die freilich von viel weiteren und bedeutenderen Gesichtspunkten ausgehen, für nötig, darauf besonders hinzuweisen, daß durch deren praktische Durchführung „ein unaussprechlicher Nuzen und Zuwachs der jährlichen Intraden auf mehr als eine tonne goldes, nach des Landes größe und gelegenheit, ohne einiges menschen schaden, ohnfehlbar zu gewarten."

Es liegt wohl auf der Hand, wie sehr einem Geiste wie Leibniz,

---

1) Christianus Teutophilus, Entdeckte Geldgrube in der Accise etc. Zerbst und Magdeburg bei Lüderwald. 1685 (nach von Inama-Sternegg, Tübing. Ztschft. 1865. p. 521 ist dies die zweite Auflage) S. 3 fg.

2) Vergl. Süssmilch, Göttl. Ordnung 1776 Bd. III, S. 23.

3) Vergl. Wappaeus, Allg. Bevölk.-Statistik 1859. Thl. I S. 8 und Zusatz B.

4) Jean Bodin, Six Livres de la République zuerst 1576. Livre VI, 1.

5) Fünff Vnderschiedliche Secreta politica etc. Straßburg 1617 (S. 189).

6) Vergl. Roscher, Gesch. d. Nat.-Ök. in Dtschld. S. 129 fg.

7) Werke ed. Klopp I, 5. S. 310, ähnlich S. 320.

der gern sagte, „daß es in den meisten Dingen der welt an rechten inventariis mangle, und man offt wohl materi genug, nicht aber die form, einrichtung, ordnung und zu nöthigen geschwinden fürfallenden gebrauch erforderte leichtigkeit habe“ [1]), wie sehr einem Leibniz, der gewissermaßen eine centripetale Tendenz [2]) in der Wissenschaft vertritt, die Disciplin der Statistik congenial sein mußte. Wir finden denn auch bei ihm über hierher Gehöriges bedeutende Äußerungen, wie er zum Beispiel in seinen „Quaestiones calculi politici circa hominum vitam, et cognatae“ die Grundfragen der Statistik übersichtlich, wenn auch ohne weitere Erörterung zusammengestellt hat. Sein Wunsch nach einer topographia politica [4]), sowie seine Aufsätze [5]) „Entwurf gewisser Staatstafeln“ und „Von Bestellung eines Registratur-Amtes“ scheinen hauptsächlich durch statistische Erwägungen veranlaßt zu sein.

Besonderes Interesse wandte Leibniz dann wieder der Mortalitäts- und Morbiditäts-Statistik zu, wie schon aus seinen vielen einzelnen Bemerkungen und kleineren Aufsätzen über Petty's 1682 erschienene Schrift „Essay in political Arithmetick, concerning the growth of the city of London“ hervorgeht. Als hierher gehörig heben wir hervor den „Essai de quelques raisonnemens nouveaux sur la vie humaine et sur le nombre des hommes“ [6]), in dem er mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitsrechnung verschiedene interessante Fragen der Mortalität und Vitalität zu lösen versucht [7]).

Betreffs der Polygamie, welche von vielen Bevölkerungsfanatikern des achtzehnten Jahrhunderts als bestes Mittel zur Beförderung der Volkszunahme empfohlen wird, kommt Leibniz bereits zu demselben abweisenden Resultat, wie später Süssmilch [8]). La polygamie, sagt Leibniz [9]), n'est pas un remède propre à la multiplication, si ce n'est qu'il y ait un pays où le nombre des femmes fût b i e n p l u s g r a n d que celuy des hommes, ce qui ne se trouve peutestre pas en Europe.“

In der Bevölkerungslehre steht Leibniz so ziemlich auf Becher'schem Standpunkte, daß: „die Nahrhafftigkeit eines landes in menge der leute vornehmlich bestehet“ [10]). Ähnlich heißt es auch in seiner

1) Werke (Klopp) I. 5. S. 307.

2) Über diesen Ausdruck vergleiche Rümelin „Über die Arbeitstheilung in der Wissenschaft“ in seinen Reden und Aufsätzen. Neue Folge, Tübingen 1881.

3) Werke (Klopp) I. 5. S. 337.

4) Werke (Klopp) I, 5 S. 18.

5) Ebenda S. 303 fg. S. 315 fg.

6) Ebenda S. 326 fg.

7) Große Anerkennung zollt Leibniz den englischen bills of mortality „da nicht allein bezeichnet wird, was für personen gestorben, sondern auch durch was für art der Krankheit, woraus so wohl als aus der (?) vorgeschlagenen tauf- und trauzeddelen ein gewißer englischer Scribent (sc. Petty) viel aus der maßen nüzliche observationes sowohl physicas als politicas gezogen“. (Werke) Klopp) I 5. S. 318 und passim.)

8) Süssmilch, Göttl. Ordnung 4. Aufl. I, 487 fg. Wegen der gleichzeitigen Litteratur über die Frage der Polygamie vergl. Süssmilch l. c. III Tl. 1776. S. 221 fg. Die dort erwähnten Schriften liefern für unsere Untersuchung keine nennenswerte Ausbeute.

9) Werke (Klopp) I, 5. S. 337.

10) Werke (Klopp) I, 6. S. 231.

Schrift über die Erhebung Preußens zum Königreich [1]): „Nun besteht die wahre Macht eines Staates in Zahl der Menschen, denn wo Menschen, da ist Nahrung, da sind Mittel. Und je fleißiger, arbeitsamer, nahrhafter die Menschen, je mehr sind sie werth, sonderlich wenn sie zu nützlichen Arbeiten gebrauchet werden, dergleichen sonderlich die Manufacturen, welche unter keinem Herrn in Teutschland und Norden mehr als unter dem Könige floriren."

Wie hoch aber Leibniz über seinen Zeitgenossen stand und wie wenig er geneigt war, die Irrtümer der herrschenden Bevölkerungslehre anzuerkennen, sehen wir aus seiner „Discussion d'une question utile et curieuse" [2]), wo er untersucht, ob es zulässig sei, Maschinen einzuführen, durch welche ein Teil der Arbeiter überflüssig gemacht werden würde.

Davon ausgehend, daß zur Zeit (etwa um 1680) man sich in Theorie und Praxis vielfach gegen die Einführung ausgesprochen, fährt er fort: Je croy qu'il y en aura qui s'étonneroient d'abord, qu'on peut mettre en question: s'il faut se servir des avantages qu'on a en main; mais ces avantages peuvent estre compensés d' autres desavantages, de sorte qu'il faut les peser pour voir de quel costé panche la balance.

Les avantages qu'on retire de ces machines sont à l'égard du pays dont il s'agit en particulier. L'avantage du genre humain en général est l'augmentation de son pouvoir. Or le pouvoir de quelcun est augmenté, quand il peut faire plus d'effect, avec moins de peine, moins de frais, moins de personnes et en moins de temps".

Leider brechen diese Ausführungen auf der nächsten Seite ab, sodaß wir nicht ersehen können, wie sich Leibniz die Versöhnung der bei der Maschinenfrage mehr als anderswo hervortretenden Gegensätze zwischen dem Recht der Volkswirtschaft und dem Recht der Privatwirtschaft vorstellte.

Bemerken wollen wir noch, daß sich schon manche, von uns für völlig modern gehaltene wirtschaftliche Probleme bei Leibniz berührt und besprochen finden. Wir nennen hier nur seinen Vorschlag von Arbeitsämtern [3]) sowie seinen Entwurf einer staatlichen Unfallversicherung [4]).

Leibniz ist der letzte Nationalökonom aus dem Jahrhundert des großen Krieges; gleichzeitig aber schon der Vorbote einer neuen Zeit, was man vielleicht auch durch sein Hinneigen zum preußischen Königshofe äußerlich angedeutet finden könnte. Mit Recht nennt ihn ein berufener Verehrer [5]) und — leider noch immer notwendiger — Ver-

---

1) Guhrauer, Leibniz's Deutsche Schriften. Berlin 1840. Bd. II S. 312 in dem „Anhang betreffend dasjenige, was nach heutigem Völkerrecht zu einem König erfordert wird."

2) Werke (Klopp) I, 4. S. 395 fg.

3) Werke (Klopp) I, 5. S. 20.

4) Ebenda S. 25. I, 6. S. 231 fg.

5) Pfleiderer, Leibniz als Patriot etc. (Lpz. 1876) S. 786.

teidiger den „Führer“ des achtzehnten, des geistvollsten deutschen Jahrhunderts.

Roscher, anstatt zu bedauern, daß sich Leibniz mit der Nationalökonomie „verhältnismäßig so wenig beschäftigt hat“, hätte eigentlich mit viel größerer Berechtigung bedauern müssen, daß uns Leibniz verhältnismäßig so wenig volkswirtschaftliche Schriften hinterlassen hat. Immerhin sind aber gar manche der uns erhaltenen volkswirtschaftlichen Gedanken derart, daß man sie so bald nicht ausdenken wird und eben in dieser, noch jetzt nach Jahrhunderten anregend und befruchtend wirkenden Produktivität erblicken wir einen wertvollen Beweis für die Bedeutung seines Genies.

Wollten wir nun die am Ausgang des siebzehnten Jahrhunderts in Deutschland herrschenden Ansichten über Bevölkerung kurz zusammenfassen, so würden wir sagen: daß möglichste Steigerung der Volkszahl allgemein als erstrebenswertestes Ziel bezeichnet wird, daß man dabei aber keineswegs, wie ein noch immer verbreitetes Vorurteil glauben machen möchte, jener Einsicht unzugänglich ist, die den Grundgedanken der heutigen wissenschaftlichen, der Malthusschen Bevölkerungslehre bildet „that to encourage the birth of children, without providing properly for their support, is to obtain a very small accession to the population of a country, at the expense of a very great accession of misery“[1]).

Dem achtzehnten Jahrhundert blieb es vorbehalten, jene Bevölkerungsfanatiker zu zeitigen, welche das beste Mittel zur Beförderung der Volkszunahme in möglichst ausgedehnter Kindererzeugung erblickten und zu diesem Behufe die unglaublichsten und widersinnigsten Mittel vorschlugen. Einen wirkungsvollen Gegensatz zu ihnen bilden unsere heutigen Neo-Malthusianer[2]). Ihnen lassen sich wohl vor allen Dingen zwei Gründe entgegenhalten. Erstens: das alte, ewig wahre Wort, daß man den Teufel nicht durch Beelzebub austreiben soll; und zweitens: daß der zum allein seligmachenden volkswirtschaftlichen Dogma aufgebauschte Neo-Malthusianismus nun und nimmer eine volkswirtschaftliche Doktrin, sondern lediglich eine privatwirtschaftliche Manipulation sein kann. Über ihre r e l a t i v e Berechtigung können die Ansichten verschieden sein; eine a b s o l u t e Berechtigung müssen wir ihr entschieden absprechen. Ist man ja auch überhaupt davon abgekommen, in der Nationalökonomie noch absolute Principien aufstellen zu wollen. Und dies mit Recht. Denn die Nationalökonomie ist die Philosophie des Relativismus.

---

1) M a l t h u s, Essay on the principle of population. 8th ed. p. 117. Ebenso ist auch die Süßmilchsche Bevölkerungstheorie von der Malthusianischen durchaus nicht so verschieden, als man dies gewöhnlich anzunehmen pflegt, was schon von Wappaeus, Öttingen u. a. betont worden ist. (Vergl. v. Öttingen, Moralstatistik. Erlgn. 1868. S. 507 f.).

2) Vergl. über ihre Forderungen besonders: Z a c h a r i a s, Die Bevölkerungsfrage in ihrer Beziehung zu den sozialen Notständen der Gegenwart (Jena 1883 in 4ter Aufl.). S t i l l e, Die Bevölkerungsfrage in ihrer Beziehung zu den sozialen Verhältnissen (Berlin 1878). S t i l l e, Der Neo-Malthusianismus das Heilmittel des Pauperismus (Berl. 1880). K a u t s k y, Der Einfluß der Volksvermehrung auf den Fortschritt der Gesellschaft (Wien 1880).

Litteratur.

II.

Die neuesten Publikationen über die Kriminalität in Preufsen.

Besprochen von Referendar Körner.

Durch den deutsch-französischen Krieg von 1870/71 war die langersehnte Vereinigung der deutschen Staaten zu einem einheitlichen, in sich abgeschlossenen Bundesstaate erreicht worden. Der innere Ausbau dieses Staatsgebäudes, die Vereinheitlichung der Gesetzgebung und Rechtspflege, die Stärkung der Reichsmacht gegenüber der Gewalt der Einzelstaaten, insbesondere aber die möglichste Ausgleichung der Gegensätze zwischen Arm und Reich, zwischen Besitzenden und Besitzlosen, die Durchführung der Sozialreform, das waren die Aufgaben, die nach der Einigung Deutschlands unserer Zeit gestellt wurden.

Mit freudiger Zuversicht und festem Vertrauen traten die Leiter des Staates an die Lösung dieser hohen und schwierigen Aufgaben heran. Hatte doch das deutsche Volk bewiesen, dafs es einer edlen Begeisterung für die idealsten Güter eines Volkes, für Recht und Freiheit, fähig, dafs es fähig sei, mit Hintansetzung aller kleinlichen Interessen einmütig und opferwillig einzustehen für die Ehre des Vaterlandes.

Bald aber beschlich viele schwere Besorgnis, als sie sahen, dafs in den auf die Kriegszeit folgenden Jahren die Zahl der Zuchthaus- und Gefängnisinsassen sich beständig vermehrte, und die Zahl der von den Gerichten abgeurteilten Vergehen und Verbrechen von Jahr zu Jahr stieg. Der Schlufs auf ein im Verhältnis hierzu stehendes Steigen der verbrecherischen Gesinnung des Volkes und damit auf ein Sinken der sittlichen Kraft desselben und der Befähigung zur Lösung der hohen Aufgaben der Zeit lag nahe. Und dieser Schlufs ist in der That gezogen worden. Stursberg hat in seinem Buche: „Die Zunahme der Vergehen und Verbrechen und ihre Ursachen“ geradezu von einer „sittlichen Verwilderung in unserem Volke“ als dem Grunde der Zunahme der strafbaren Handlungen gesprochen und damit die Beistimmung vieler gefunden.

Diesen Anschauungen trat Starke mit seinem im Jahre 1884 veröffentlichten Buche „Verbrechen und Verbrecher in Preufsen 1854—1878“ entgegen und versuchte auf Grund der preufsischen Verhältnisse nachzu-

weisen, daſs es eine Übereilung war, wenn Stursberg und seine Freunde auf Grund ihrer unzulänglichen, nur auf wenige Jahre sich erstreckenden Beobachtungen von der Zunahme der strafbaren Handlungen unmittelbar auf eine Verrohung des Volkes geschlossen haben. Nach Starkes Ansicht ist es notwendig, wenn wir uns von dem Stande und der Bewegung der Kriminalität unseres Volkes ein zutreffendes Bild verschaffen und die Ursachen derselben ergründen wollen, einen längeren Zeitraum ins Auge zu fassen, auf Grund von statistischen Nachweisungen über alle Arten von strafbaren Handlungen während des ganzen Zeitraumes zunächst die Bewegung der Kriminalität festzustellen, sodann zur Würdigung des gewonnenen Resultates das gesamte Gebiet des Volkslebens, die Neu- und Umgestaltungen des wirtschaftlichen und geistigen Lebens, wie die äuſseren politischen Ereignisse heranzuziehen, den Einfluſs dieser Momente auf das Denken und Handeln der Menschen zu erwägen und festzustellen, welche Einflüsse als vorübergegangen, welche als bleibende oder vorübergehende anzusehen sind. Seine in der angegebenen Weise von ihm geführten Untersuchungen bringen Starke zu dem Schlusse, daſs die Zeit nach 1871 wohl nicht als so schlimm zu beurteilen ist, wie sie Stursberg und dessen Freunden erschienen ist.

Mit ausdrücklicher Beziehung auf das Starkesche Buch haben sodann in neuester Zeit Aschrott in den Schmollerschen Jahrbüchern N. F. Bd. 8, Jahrgang 1884, Mittelstädt in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Jahrgang 1884 und Illing in der Zeitschrift des Königlich Preuſsischen Statistischen Bureaus, 25. Jahrgang Heft 1—3, die Frage nach dem Stande und der Bewegung der Kriminalität in Preuſsen behandelt. Sie beantworten diese Frage sämtlich im entgegengesetzten Sinne wie Starke. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem letzteren und ihnen bestehen im wesentlichen nach zwei Richtungen hin: einmal bezüglich ihrer Anschauungen von der Brauchbarkeit des vorhandenen statistischen Materials, sodann bezüglich des von Starke ermittelten Kausalzusammenhanges zwischen dem Verbrechen und den anderen Erscheinungen des Volkslebens. Es sollen im Folgenden die einzelnen, bedeutenderen Punkte, auf welche sich die Meinungsverschiedenheiten beziehen, dargelegt und sodann eine Entscheidung der sich ergebenden Streitfragen versucht werden, um auf diesem Wege zu einem Urteile über die Berechtigung des von Starke eingenommenen Standpunktes zu gelangen.

I.

Jede über den Stand und die Bewegung der Kriminalität eines Volkes anzustellende Erörterung wird ihrem Umfange in der Zeit, über welche sie sich erstrecken soll, wie dem Grade der Genauigkeit und Richtigkeit ihrer Resultate nach wesentlich bedingt durch das zur Verfügung stehende bezw. zur Gewinnung einer Anschauung brauchbare vorhandene statistische Material. Für Preuſsen enthalten dieses Material hauptsächlich folgende Quellen:

1. Die im Justizministerialblatt veröffentlichten statistischen Mitteilungen über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden. Diese Veröffentlichungen erstrecken sich auf den Zeitraum von 1854—1878.

2. Die Statistik der preufsischen Schwurgerichte. Sie reicht vom Jahre 1854 bis zum Jahre 1880.

3. Die Statistik der zum Ressort des Ministeriums des Inneren gehörigen Straf- und Gefangenenanstalten. Dieselbe umfafst die Zeit von 1869—1881.

Vom Jahre 1881 ab finden für Preufsen besondere kriminalstatistische Erhebungen nicht mehr statt, weil von diesem Jahre ab jene Daten nach einem neuen, einheitlichen Plane für das ganze deutsche Reich erhoben werden. In diesem Materiale ist daher nunmehr das Preufsen betreffende Material mitenthalten.

Die an erster Stelle genannten „Mitteilungen" geben für jedes Jahr die Gesamtzahl der neu eingeleiteten Untersuchungen. Die letzteren werden nach ihrem Gegenstande in 3 Hauptgruppen eingeteilt, in Untersuchungen

a. wegen Verbrechen und Vergehen,
b. wegen Übertretungen,
c. wegen Holzdiebstahls.

Von den Gruppen b und c werden nur die Gesamtzahlen der Untersuchungen genannt. Die Gruppe a zerfällt nach den verschiedenen Arten der in ihr zusammengefafsten strafbaren Handlungen in 34 Unterabteilungen, bei ihr wird aufser der Gesamtzahl noch für jede Unterabteilung die Zahl der neu eingeleiteten Untersuchungen angegeben. Demnächst finden sich noch Nachweisungen über die Zahl der Angeschuldigten in den wegen Verbrechen oder Vergehen geführten Untersuchungen, über die Alters- und Religionsverhältnisse der Angeschuldigten, die Zahl der Rückfälligen, endlich über das Verhältnis der Verurteilungen zu den Freisprechungen. Die Nachweisungen erstrecken sich nur auf die altpreufsischen Gebietsteile, die im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteile werden nicht berücksichtigt.

Die Statistik der Preufsischen Schwurgerichte enthält ausschliefslich das Material der Strafsachen, welche durch die Schwurgerichte abgeurteilt worden sind. Es sind dies der Zahl nach die wenigsten, der Rechtswidrigkeit der Verletzung nach die schwersten strafbaren Handlungen. Das Material ist ein sehr reichhaltiges und erstreckt sich auch auf die 1866 neu erworbenen Landesteile.

Die Statistik der zum Ressort des Ministeriums des Inneren gehörigen Straf- und Gefangenenanstalten giebt eine Statistik der Verwaltung dieser Anstalten, berücksichtigt aber nur einen Teil der preufsischen Gefängnisse, unberücksichtigt bleiben alle unter der Verwaltung des Justizministeriums stehenden. Was aber die Belegschaft der letzteren anbetrifft, so ist dieselbe keineswegs geringer als die der unter dem Ministerium des Inneren stehenden Anstalten. In beiden Arten von Strafanstalten werden sowohl kurze als lange Strafen verbüfst und auch Untersuchungsgefangene in Haft gehalten.

Aus dem Gesagten geht hervor, dafs das Material zu einer umfassenden Kriminalstatistik für Preufsen nur in den Geschäftsübersichten zu suchen ist, weil allein diese statistische Nachweisungen geben, welche alle Arten der strafbaren Handlungen umfassen. Es fragt sich nun, ob dieses

Material zur Gewinnung einer **richtigen** Anschauung von der Bewegung und dem Stande der Kriminalität brauchbar ist. Bedenken dagegen sind nach zwei Richtungen hin erhoben worden, einmal, weil der Rechtszustand vor 1871 mit dem nach 1871 nicht verglichen werden könne, da seit 1871 ein neues Strafgesetzbuch in Geltung sei, sodann weil das vorhandene statistische Material an sich für den gedachten Zweck nicht genüge.

II.

Das Reichsstrafgesetzbuch, welches seit dem 1. Januar 1871 in Preufsen in Geltung steht, ist im wesentlichen eine Umarbeitung und Weiterbildung des früheren preufsischen Strafgesetzbuches. Die Veränderungen, welche bei dieser Umarbeitung mit dem preufsischen Strafgesetzbuche vorgenommen worden sind, sind sowohl materielle wie formelle. Was die ersteren anlangt, so sind dieselben weder sehr zahlreich, noch sehr erheblich. Im grofsen und ganzen sind dieselben Handlungen strafbar geblieben, welche es früher schon waren, meist sind nur die Strafbestimmungen gemildert worden. Veränderungen von gröfserer Bedeutung sind folgende: Es ist im Reichsstrafgesetzbuch bestimmt worden, dafs Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahre wegen Begehung von Handlungen, die an sich unter das Strafgesetzbuch fallen, nicht verfolgt werden sollen, ferner, dafs zu den sogenannten „Jugendlichen Verbrechern“, d. h. zu denen, bei welchen in jedem einzelnen Falle die Bestrafung von der Bejahung der Frage abhängt, ob sie bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis der Strafbarkeit derselben erforderliche Einsicht besessen haben, die Angeschuldigten zwischen 12 und 18 Jahren gehören. Endlich wurde bei einer grofsen Zahl von Verbrechen und Vergehen die Strafverfolgung abhängig gemacht von der Stellung eines Antrages des Verletzten. Im Gegensatze hierzu war im preufsischen Strafgesetzbuche der Kreis der sog. Antragsverbrechen ein weit beschränkterer, auch zählten zu den Jugendlichen die Angeschuldigten nur bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, eine Grenze für die Verfolgbarkeit eines Thäters hatte überhaupt nicht bestanden. Das Erfordernis des Strafantrages ist übrigens durch die Novelle vom 26. Februar 1876 bei einer grofsen Anzahl derjenigen Delikte, bei denen es durch das Strafgesetzbuch neu eingeführt worden war, wieder beseitigt worden.

Zahlreicher sind die Veränderungen formeller Natur. Eine grofse Menge von strafbaren Handlungen stehen im Reichsstrafgesetzbuche in anderen Gruppen und anderen Abschnitten als im preufsischen Strafgesetzbuche.

Dafs diesen Veränderungen bei einer Vergleichung des Zeitraumes vor Einführung des Reichsstrafgesetzbuches mit dem nach Einführung desselben Rechnung getragen werden mufs, leuchtet von selbst ein. Starke verkennt nun keineswegs die Schwierigkeiten einer solchen Vergleichung, er glaubt denselben aber, soweit es eben notwendig scheint, begegnen zu können. Den formellen Veränderungen trägt er durch Umstellungen Rechnung. Da die statistischen Nachweisungen bis 1871 für die Titel und Abschnitte des preufsischen, seit 1871 aber für die des Reichs-Strafgesetzbuches aufgestellt sind, so scheidet Starke, um eine fortlaufende Zahlen-

reihe zu erhalten, an den Stellen, wo durch das Reichsstrafgesetzbuch Veränderungen durch Versetzung eines Deliktes in eine andere Gruppe vorgenommen worden sind, die Zahlen für dieses Delikt aus und stellt sie besonders zusammen. Die materiellen Veränderungen aber hält Starke für so geringfügige, dafs sie in der Hauptsache unberücksichtigt bleiben dürfen, da nicht anzunehmen sei, dafs sie einen bedeutenden Einflufs auf die Gestaltung der Kriminalitätsziffern ausgeübt haben.

Im Gegensatze dazu halten Aschrott und Mittelstädt die Veränderungen des Rechtszustandes, welche durch die Einführung des Reichsstrafgesetzbuches verursacht worden sind, für so umfassende und so tief eingreifende, dafs trotz aller Umrechnungen eine Vergleichung der beiden Zeiträume vor 1871 und nach 1871 zu falschen Anschauungen über die Kriminalität führen müsse. Durch die Einführung einer Minimalgrenze für die strafrechtliche Verfolgbarkeit falle eine ganze Anzahl wirklich begangener Strafthaten, welche nach preufsischem Rechte gezählt wurden, nunmehr nach Reichsrecht aus den statistischen Nachweisungen heraus. Die Nichtberücksichtigung dieses Umstandes führe notwendig zu einer viel zu günstigen Auffassung von dem jetzigen Stande der Kriminalität. Den gleichen Erfolg verursache die Erweiterung des Kreises der Antragsverbrechen. Denn in vielen Fällen werde jetzt ein Delikt allein deswegen nicht verfolgt und falle somit aus der Zahl der in den Nachweisungen aufgeführten heraus, weil der jetzt erforderliche Strafantrag nicht gestellt werde.

Was zunächst den ersten Einwand anlangt, so ist derselbe an sich begründet. Es werden unzweifelhaft seit 1871 in jedem Jahre eine Anzahl von Delikten, welche wirklich begangen worden sind, nicht mehr mitgezählt, weil sie von Kindern unter 12 Jahren begangen worden sind. Ist die Zahl dieser Delikte aber eine erhebliche? Ist sie insbesondere eine so erhebliche, dafs die Nichtberücksichtigung derselben auf die Gesamtzahl der begangenen Delikte von Einflufs ist? Es liegt in der Natur der Sache, dafs diese Zahl in der That eine erhebliche nicht ist. Zwar liegen besondere statistische Nachweisungen darüber, wieviel an sich unter das Strafgesetzbuch fallende Handlungen jährlich von Kindern unter 12 Jahren begangen werden, für Preufsen nicht vor. Doch giebt Öttingen diese Zahlen für England auf Grund einer Arbeit Leone Levis. Danach standen in den Jahren von 1857—1876 von 100 Verbrechern im Alter unter 12 Jahren im Durchschnitt jährlich 1,12; 1877 sogar nur 0,6 und 1878 0,4. In dem steten Sinken der Zahlen, welches die angezogene Tabelle erkennen läfst, glaubt Öttingen das Wirken der sich stetig verallgemeinernden und verbessernden Schulbildung erkennen zu dürfen. Bedenkt man nun, dafs die Schulbildung in Deutschland anerkanntermafsen von jeher eine weit bessere gewesen ist als in England, so darf man wohl mit Sicherheit annehmen, dafs in Deutschland die Zahl der jährlich von Kindern unter 12 Jahren begangenen Delikte eine noch weit geringere ist als in England, dafs diese Zahlen somit der Gesamtzahl der Verbrechen und Vergehen gegenüber in der That gar nicht in Betracht kommen können.

Auch der an zweiter Stelle von Aschrott und Mittelstädt erhobene

Einwand ist an sich berechtigt. Allein auch hier möchten wir annehmen, dafs die Bedeutung desselben von Aschrott und Mittelstädt überschätzt wird, dafs die Erweiterung des Kreises der Antragsdelikte auf die Gestaltung der Kriminalitätsziffern keinen so erheblichen Einflufs geübt hat, als die Genannten annehmen.

Der Gesetzgeber hat in den Fällen, wo er die Verfolgung einer an sich strafbaren Handlung von der Stellung eines Antrages des Verletzten abhängig gemacht hat, dies in der Hauptsache aus drei Gründen gethan. Einmal erscheinen gewisse Rechtsverletzungen nur dann als solche und sind nur dann für die öffentliche Rechtsordnung von Bedeutung, wenn der Verletzte sie als Verletzungen empfindet. Dafs er dies thut, soll er nun durch seinen Antrag auf Verfolgung erklären. Sodann ist in vielen Fällen das Interesse des Staates an der Bestrafung einer Strafthat geringer als an der Schonung des Verhältnisses zwischen Verletztem und Thäter. Auch in solchen Fällen soll der Verletzte durch Stellung eines Strafantrages ausdrücklich erklären, dafs er diese Schonung nicht wünscht. Endlich soll es in den Fällen, wo das Bekanntwerden des Verbrechens für die Empfindung des Verletzten ein beinahe noch gröfseres Übel sein kann als das Verbrechen selbst, z. B. beim Ehebruch, der Notzucht, der Verleitung zum Beischlaf u. s. w., in dem Belieben des Verletzten stehen, ob eine Verfolgung des Thäters eintreten soll oder nicht, dieselbe ist daher von seinem Antrage abhängig gemacht. Es liegt in der menschlichen Natur begründet, dafs in allen diesen Fällen der Verletzte ebenso, wie wenn sonst Jemand durch eine Strafthat verletzt worden ist, das Verlangen in sich trägt, den Urheber der Verletzung bestraft zu wissen. Nur durch die besonderen Verhältnisse, die bei dieser Art von Delikten obwalten, wird sich der Verletzte unter Umständen bestimmen lassen, trotzdem von einer Vergeltung abzusehen und den Strafantrag nicht zu stellen. Derartige Rücksichten, meinen wir, werden dann, wenn nach den Gesetzen das Einschreiten der Behörden ohne Antrag zu geschehen hat, den Verletzten bestimmen, die Rechtsverletzung möglichst geheim zu halten, um ein Einschreiten zu vermeiden. Die Behörde wird daher dann nur in den seltensten Fällen, etwa, wenn ihr durch dritte Personen der Sachverhalt mitgeteilt wird, von der Rechtsverletzung Kenntnis erhalten. Umgekehrt aber wird, wenn derartige Rücksichten nicht obwalten, die Behörde stets Veranlassung finden, einzuschreiten, gleichviel ob etwa aufser einer Anzeige auch noch ein Strafantrag erforderlich ist. Die Rücksicht auf die Wahrung des eigenen Rufes wird den Verletzten in solchen Fällen meistens zur Stellung eines Antrag bestimmen. Es ist daher im grofsen und ganzen gar nicht von so grofser Bedeutung, ob das Gesetz im einzelnen Falle die Verfolgung einer strafbaren Handlung von der Stellung eines Strafantrages des Verletzten abhängig macht oder nicht. Denn meist wird die Behörde nur dann Kenntnis von einer derartigen Strafthat erlangen, wenn die Umstände so liegen, dafs auch ein etwa erforderlicher Strafantrag gestellt werden würde.

Als Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht können die statistischen Nachweisungen selbst dienen. Die Einführung des Erfordernisses des Antrages bei den Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit im Jahre

1871, wie die Abschaffung desselben im Jahre 1876 ist für die Gesamtzahl dieser Delikte ohne besonders auffallenden Einfluſs gewesen. Die Zahl der wegen Sittlichkeitsdelikten neu eingeleiteten Untersuchungen ist zwar für das Jahr 1871 auffallend gering, jedoch ist diese Thatsache unseres Erachtens nicht auf die Einführung des Erfordernisses des Strafantrages zurückzuführen, wenigstens nur zum geringen Teil, sondern als eine Einwirkung der Kriegsjahre anzusehen. Vom Jahre 1871 ab zeigt sich denn auch ein beständiges und allmähliches Steigen der Zahlen, im Jahre 1872 um ungefähr 200, 1873 um 100, 1874 um 300, 1875 um 100, 1876 um 250, 1877 um 400, 1878 um 300.

Wenn Starke den niedrigen Stand der Untersuchungen wegen Sittlichkeitsverbrechen im Jahre 1871 ausschlieſslich auf die Neueinführung des Erfordernisses des Strafantrages zurückführt, so ist nicht einzusehen, einerseits, warum nicht der niedrige Stand der Untersuchungen im Jahre 1871 ebenso wie bei den anderen Deliktsgruppen der Einwirkung der Kriegsjahre zugeschrieben werden darf, andrerseits, warum dann bei Wiederaufhebung dieses Erfordernisses im Jahre 1876 nicht ein plötzliches uud unverhältnismäſsiges Steigen der Ziffern eingetreten ist. Thatsächlich ist aber ein schon 1872 beginnendes, allmähliches und über 1876 hinaus in ungefähr demselben Maſse anhaltendes Steigen der Ziffern zu bemerken. Das Gleiche gilt übrigens auch von den anderen Delikten, bei denen im Jahre 1871 das Erfordernis des Strafantrages neu eingeführt wurde. Die Körperverletzungen zeigen zwar auch im Jahre 1871 einen niedrigen Stand, steigen dann aber rasch und stetig. Wäre die Neueinführung des Strafantrages in der That von so erheblicher Bedeutung, so müſste ein Fallen der Zahlen oder mindestens ein Gleichbleiben eingetreten sein. Bei der Gruppe der Verbrechen wider die persönliche Freiheit, deren häufigste Unterart die Nötigung und Bedrohung ist, bei welchen beiden das Erfordernis des Strafantrages 1871 eingeführt wurde, ist nicht einmal für das Jahr 1871 ein Sinken der Zahlen zu bemerken, sondern eine geringe Steigerung, und diese setzt sich auch in den folgenden Jahren fort.

Nach alledem möchten wir die Ansicht, daſs die Erweiterung des Kreises der Antragsverbrechen die Gestaltung der Kriminalitätsziffern wesentlich beeinfluſst habe, weil sich allein infolge derselben jetzt eine erheblich gröſsere Anzahl wirklich begangener Straftbaten der Verfolgung der Behörden entziehe, als unbegründet zurückweisen. Es dürfte damit auch der zweite Einwand, der gegen eine Vergleichung des Zeitraumes vor 1881 mit dem nach 1871 erhoben worden ist, als widerlegt zu erachten sein.

Noch eines Umstandes ist hier zu erwähnen, der gegen die Behauptung spricht, daſs die Kriminalitätsziffern für die Jahre nach 1871 mit denen der Jahre vor 1871 aus dem Grunde nicht verglichen werden dürften, weil die Jahre nach 1871 bei einer solchen Vergleichung notwendig günstiger erscheinen müſsten, als sie in Wahrheit wären. Es ist doch zu bedenken, daſs nicht bloſs manche Handlungen, die vorher bestraft wurden, seit 1871 straffrei geblieben sind, sondern auch umgekehrt manche Handlungen seit 1871 bestraft worden sind, die früher straffrei geblieben waren. Vom Jahre 1871 ab bis zum Jahre 1878 sind nicht weniger als

30 Reichsgesetze erlassen worden, deren Übertretung der strafrichterlichen Beurteilung unterliegt. Dafs solche Reichsgesetze nicht etwa blofs Geldstrafen oder ganz niedrige Freiheitsstrafen für die Übertretung ihrer Bestimmungen festzusetzen pflegen, davon giebt ein lehrreiches Beispiel das sog. Dynamitgesetz, welches freilich erst nach dem Jahre 1878 erlassen worden ist, dessen höchste Strafbestimmungen die Todesstrafe und lebenslängliches Zuchthaus sind. Weiter ist in dieser Beziehung die grofse Zahl der seit 1871 neu erlassenen Polizei- und Landesstrafgesetze zu erwähnen. Es leuchtet ein, dafs durch den Erlafs solcher neuen Strafgesetze die Kriminalitätsziffern einen Zuwachs erhalten müssen, ohne dafs deshalb die verbrecherischen Neigungungen des Volkes irgendwie gestiegen zu sein brauchen.

III.

Es ist oben bereits erwähnt worden, dafs die einzige Quelle, welche einen längeren Zeitraum behandelt und somit geeignet erscheint, der Erörterung der aufgeworfenen Frage als Unterlage zu dienen, die Geschäftsübersichten der Justizbehörden sind, und dafs diese Geschäftsübersichten für die einzelnen Jahre die Zahlen der neu eingeleiteten Untersuchungen angeben. Auf diesen Umstand beziehen sich die Bedenken, welche an zweiter Stelle gegen die Möglichkeit der Gewinnung eines richtigen Bildes von der Kriminalität in Preufsen erhoben worden sind.

Nicht jede verbrecherische That veranlafst die Einleitung einer Untersuchung. Ganz abgesehen von der Unzahl der Delikte, derenwegen schon deshalb eine Untersuchung nicht stattfinden kann, weil die Behörde nichts von ihnen erfährt, giebt es noch eine grofse Anzahl von Delikten, bei denen ebenfalls eine gerichtliche Untersuchung nicht eingeleitet werden kann, weil jede Spur des Thäters fehlt. Wiederum in einer grofsen Anzahl von Fällen erhebt die Staatsanwaltschaft zwar Anklage gegen eine Person, die Gerichte lehnen aber die Einleitung einer Untersuchung ab, weil dieselbe wegen Mangels an Beweisen aussichtslos erscheint. Es ist klar, dafs somit in der Zahl der jährlich neu eingeleiteten Untersuchungen nur ein Teil der wirklich begangenen Delikte enthalten ist. Weiterhin ist klar, dafs sich aus der Zahl der jährlich neu eingeleiteten Untersuchungen noch nicht die Zahl der Angeschuldigten erkennen läfst, da es vorkommt, dafs eine Untersuchung gegen mehrere Angeschuldigte und wegen mehrerer Strafthaten geführt wird. Auf der anderen Seite aber wird bei Zugrundelegung der Zahl der Untersuchungen der Umstand nicht berücksichtigt, dafs eine grofse Zahl von Angeschuldigten freigesprochen wird.

Starke hält das Material der Geschäftsübersichten trotz aller dieser Mängel für brauchbar als Grundlage von Erörterungen über die Kriminalität zu dienen, weil er bei Vergleichung der statistischen Nachweisungen über die einzelnen Jahre eine grofse Gleichmäfsigkeit der einzelnen Jahre bezüglich des Verhältnisses der Zahl der staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen zur Zahl der gerichtlichen Untersuchungen, sodann des Verhältnisses der Zahl der Untersuchungen zur Zahl der Angeschuldigten und endlich der Zahl der Angeschuldigten zur Zahl der Freigesprochenen zu erkennen glaubt. Dank diesem Umstande, welchen er aus der im

grofsen und ganzen sich gleichbleibenden Thätigkeit der staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Behörden, bezüglich des konstanten Verhältnisses der Zahl der Angeschuldigten zur Zahl der Untersuchungen aus der Natur der Sache erklären zu können meint, glaubt Starke zur Erforschung der Bewegung der Kriminalität auf die Zahl der jährlich neu eingeleiteten Untersuchungen zurückgehen zu dürfen.

Die Richtigkeit dieser Voraussetzungen Starkes wird von Mittelstädt, Aschrott und Illing lebhaft bestritten. Die Behauptung, dafs das Verhältnis der Zahl der staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen zur Zahl der gerichtlichen Untersuchungen im Laufe der Jahre annähernd das gleiche geblieben sei, wird bestritten und behauptet, dafs dies bei dem häufigen Wechsel in den Personen der Staatsanwälte und bei der Verschiedenheit der persönlichen Energie und Arbeitskraft der einzelnen gar nicht möglich sei. Unseres Erachtens mit Unrecht. Die Zahlen, auf welche Starke seine Ansicht gründet, lassen in der That ein ganz erstaunliches Gleichbleiben des Verhältnisses der beiden Arten von Untersuchungen erkennen, dem gegenüber die gegnerischen Ausführungen ohne weiteres als widerlegt erachtet werden müssen. Die Behauptung Starkes, dafs das Verhältnis der Zahl der Untersuchungen zur Zahl der Angeschuldigten im Laufe der Jahre ebenfalls ein annähernd gleiches geblieben sei, wird zunächst als thatsächlich irrig angegriffen, da ein Verhältnis, das sich zwischen den Zahlen 100 : 122 und 100 : 137 bewege, kaum noch ziemlich konstant genannt werden könne. Weiter wird behauptet, dafs, selbst wenn man das Gleichbleiben dieses Verhältnisses für die Gesamtzahlen der Verbrechen und Vergehen zugeben wollte, immerhin der Beweis dafür, dafs dasselbe Verhältnis auch bezüglich der einzelnen Gruppen und Arten von Delikten obwalte, noch ausstehe.

Diese Einwendungen sind in der That begründete. Das Verhältnis zwischen der Zahl der Untersuchungen und der Zahl der Angeschuldigten ist ein derartig wechselndes, dafs man, wenn man nur die Zahl der Untersuchungen berücksichtigt, wie Starke es thut, leicht zu einem falschen Bilde von der Kriminalität eines Jahres kommen kann. Greift man die bezüglich dieses Verhältnisses am weitesten auseinanderliegenden Jahre 1860 und 1872 heraus, rechnet aus der Zahl der in diesen Jahren neu eingeleiteten Untersuchungen und dem Prozentsatze, um welchen die Zahl der Angeschuldigten in diesen Jahren die Zahl der Untersuchungen überstieg, die Zahl der Angeschuldigten heraus und setzt dieselbe in Verhältnis zur Einwohnerzahl, so findet man, dafs im Jahre 1860 auf 156 Einwohner 1 Angeschuldigter kommt, 1872 aber schon auf 144 Einwohner 1 Angeschuldigter, dafs also, was die Zahl der Angeschuldigten anlangt, das Jahr 1872 entschieden ungünstiger erscheint als das Jahr 1860, während Starke gerade das umgekehrte Urteil fällt, denn nach Starke kommt im Jahre 1860 schon auf 190,9 Einwohner 1 Untersuchung, im Jahre 1872 aber erst auf 198,3 Einwohner. Es läfst sich allerdings nicht leugnen, dafs in dem oben angeführten Beispiele die bezüglich des Verhältnisses der Zahl der Angeschuldigten zur Zahl der neu eingeleiteten Untersuchungen gerade am verschiedensten gearteten und auch der Zeit nach weit auseinander liegende Jahre ausgesucht worden sind, sowie, dafs aus

der Tabelle I S. 23 in Starkes Buche zu ersehen ist, dafs das Verhältnis der Zahl der Angeschuldigten zur Zahl der Untersuchungen in der That einem so schroffen und plötzlichen Wechsel nicht unterliegt, als es nach Obigem wohl den Anschein haben könnte, dafs dasselbe vielmehr allmählich und mit einer gewissen Stetigkeit steigt und fällt — immerhin aber geht aus dem Gesagten hervor, dafs eine lediglich die Zahlen der Untersuchungen als Grundlage wählende Erörterung bei Vergleichung einzelner, weit auseinanderliegender Jahre zu falschen Vorstellungen über die Kriminalität führen kann. Dagegen mufs auf der anderen Seite anerkannt werden, dafs eine Erörterung, welche sich darauf beschränkt, dem Laufe der Zeit folgend durch eine Vergleichung der Zahlen der für die einzelnen Jahre konstatierten Rechtsverletzungen den grofsen, allgemeinen Zug der Kriminalität zu erforschen und das Wesen derselben zu erkennen, in den Zahlen der Untersuchungen einen genügenden Anhalt findet.

Die getroffene Unterscheidung dürfte für die Beurteilung der Starkeschen Resultate von Bedeutung sein. Soweit Starke die Kriminalität weit auseinanderliegender Jahre miteinander vergleicht und sich dabei auf die Zahlen der in diesen Jahren neu eingeleiteten Untersuchungen stützt, mufs ihm entgegengehalten werden, dafs seine Schlüsse in der Luft schweben, weil die benutzten Unterlagen einen vollständig sicheren Anhalt nicht gewähren; soweit er aber nur im grofsen die Richtung in der Bewegung der Kriminalität aus dem Steigen und Sinken der Zahlen zu erforschen strebt, darf den gewonnenen Resultaten Glauben beigemessen werden, weil die Untersuchungen ein für derartige Erörterungen genügendes Material gewähren.

Dasselbe ist von einem Angriffe gegen die dritte Voraussetzung Starkes zu sagen, welcher hauptsächlich von Illing ausgeht. Derselbe behauptet nämlich, dafs, wenn auch für die Gesamtzahlen zuzugeben sei, dafs das Verhältnis der Zahl der Angeschuldigten zur Zahl der Freigesprochenen im Laufe der Jahre annähernd dasselbe geblieben sei, doch zwischen den einzelnen Deliktsarten und den verschiedenen Arten der Hauptverhandlungen bezüglich dieses Verhältnisses ein sehr bedeutender Unterschied bestehe. Während vor den Schöffengerichten und den Strafkammern der Landgerichte im Durchschnitt 12% der Angeschuldigten freigesprochen werden, werden von den Geschworenen zwischen 14% und 21% freigesprochen. Von den wegen Diebstahles zur Untersuchung Gezogenen, und das seien 37% aller zur Untersuchung Gezogenen, würden nur 7%, von den des Meineides und der Brandstiftung Beschuldigten aber über 40% freigesprochen. So sei es zu erklären, dafs je nach den einzelnen Strafthaten der Prozentsatz der Freisprechungen vor den Schwurgerichten sich in dem bedeutenden Zwischenraum zwischen 39¾% und 4% bewege. Aus den Geschäftsübersichten sei das nicht zu ersehen, weil dieselben nur die Zahlen der Untersuchungen geben. Dazu komme noch, dafs die Gruppen, für welche in den Geschäftsübersichten Zahlen gegeben seien, in einer für die Gewinnung eines Bildes von der Intensität der Kriminalität sehr unzweckmäfsigen Weise gebildet seien. Die leichten und schweren Fälle desselben Deliktes, die leichten und schweren Arten derselben Deliktsgattung seien in einer Gesamtzahl für

die ganze Gruppe enthalten. Aus dieser Zahl sei natürlich nicht zu ersehen, ob etwa die schweren Fälle gegenüber den leichten übermäfsig gestiegen seien. Dadurch erkläre es sich, wenn die Geschäftsübersichten bezüglich der Meineide für die Zeit von 1854—1878 nur eine Zunahme von 80 % angeben, während die Schwurgerichtsstatistik allein für die letzten 12 Jahre eine Vermehrung der Meineide, derenwegen auf Zuchthausstrafe erkannt worden ist, um 83 % feststellt. Ebenso geben die Geschäftsübersichten für die Zeit von 1854—1878 bezüglich der Sittlichkeitsverbrechen eine Zunahme von 42 % an, dabei haben sich aber die Fälle der Sittlichkeitsverbrechen, welche zur Verhängung einer Zuchthausstrafe Anlafs gegeben haben, in den letzten 12 Jahren um 65 % vermehrt.

Es ist zuzugeben, daß die Verschiedenheit des Anteiles, den die einzelnen Delikte an der Gesamtzahl der Freisprechungen haben, dazu Veranlassung geben kann, daß man, wenn man lediglich die Zahlen der neu eingeleiteten Untersuchungen seinen Erörterungen zu Grunde legt, eine falsche Vorstellung von der Häufigkeit des einen Deliktes im Verhältnis zu einem anderen bekommt. Es ist weiter zuzugeben, daß durch das Zusammenfassen leichter und schwerer Fälle derselben Deliktsgattung in eine Gruppe unter Umständen eine Verschleierung des Bildes der Kriminalität herbeigeführt werden kann, wenn dadurch die Zunahme der schweren Fälle verdeckt wird. Aber alle diese Umstände sind doch von einer wesentlichen Bedeutung nur dann, wenn eine spezielle Vergleichung einzelner Jahre vorgenommen werden soll. Für einen solchen Zweck würde das Material der Geschäftsübersichten allerdings wohl unbrauchbar sein. Soll dagegen nur im großen der Zug der Kriminalität erforscht, die Gleichmäßigkeiten in der Bewegung mit den sozialen Erscheinungen aufgesucht und der Zusammenhang aufgedeckt werden, so genügen, meinen wir, die Zahlen, welche für die verschiedenen Gruppen der Delikte aufgestellt sind, als Unterlage. Für diesen Zweck dürfte ein Absehen von einzelnen besonders schweren Fällen, die ja im Vergleich zur großen Mehrzahl der übrigen doch nur selten vorkommen, gestattet sein, ohne daß die Gefahr vorhanden wäre, dadurch einem wesentlichen Irrtume zu verfallen.

IV.

Nachdem wir in dem bisher Gesagten unsere Ansicht, daß das Material der Geschäftsübersichten eine genügende Unterlage zur Gewinnung eines Bildes von der Bewegung der Kriminalität darbiete, ausführlich zu begründen versucht haben, wenden wir uns nunmehr der Entscheidung der Frage: „Ist unser Volk in einem Rückschritte in der Sittlichkeit begriffen?“ selbst zu.

Es ist das Verdienst Starkes, in dieser so äußerst wichtigen Frage zum ersten Male den richtigen Weg zur Beantwortung derselben betreten zu haben. Der Weg, den Starke eingeschlagen hat, ist kurz folgender: Er unterwirft zunächst die Zahlen, welche ihm in den Geschäftsübersichten gegeben sind, einer genauen Beobachtung und verfolgt das Steigen und Fallen derselben im Wechsel der Jahre. Auf Grund seiner Beobachtungen stellt er fest, daß die Zahlen nicht regellos wechseln, sondern daß ein

gewisses Beharren in der einmal eingeschlagenen Richtung unverkennbar ist, sei es daß sie nun in einem Fallen oder in einem Steigen begriffen sind. Sodann prüft Starke die statistischen Nachweisungen, welche über die sonstigen Lebensäußerungen des Volkes vorhanden sind. Dabei entdeckt er eine große Gleichmäßigkeit zwischen der Bewegung der Kriminalität und den Bewegungen und Veränderungen in den übrigen Lebenserscheinungen des Volkes. Nach dem Zusammenhange zwischen beiden zu forschen und die gleichen Ursachen der beobachteten gleichen Wirkungen zu ermitteln, stellt sich ihm als nächste Aufgabe heraus. Zu dem Zweck zieht Starke ein großes, das gesamte Gebiet des Volkslebens umfassendes Material heran. Dies Material bieten ihm die Angaben, welche über das Steigen und Fallen der Lebensmittelpreise in den einzelnen Jahren, über die Witterungsverhältnisse, über die Zunahme der Bevölkerung, über die unverhältnismäßige Verdichtung der Bevölkerung in einzelnen Gegenden durch den Zuzug nach den großen Städten, über die Zunahme des Handels und der Industrie und den damit verbundenen Übergang eines großen Teiles der Bevölkerung von ländlicher zu städtischer Beschäftigung aufgestellt sind. Zugleich vergegenwärtigt er sich die hauptsächlichsten politischen Ereignisse und in Verbindung damit die geistigen Strömungen, welche während der Beobachtungsperiode auf das Volk eingewirkt haben. Den Einfluß aller dieser Momente sucht Starke nun ebenso aus den Veränderungen in den Zahlen der Geburten, ehelicher wie unehelicher, der Eheschließungen, Sterbeziffern, Selbstmorde u. s. w. wie aus den Veränderungen der Verbrechensziffern herauszulesen. Auf diesem Wege gelangt Starke zunächst zur Erkenntnis des eigentlichen Wesens der Kriminalität. Ihm ist das Wesen der Kriminalität das der sozialen Erscheinungen überhaupt. Wie bei diesen, so ist auch bei der Kriminalität die Vorwärtsbewegung eine wellenförmige, sie geht vor sich in einem ewigen, bald schwächeren bald stärkeren Auf- und Niederwogen, beeinflußt und hervorgerufen durch die Veränderungen der materiellen Lage, durch das Auftreten geistiger Strömungen und durch die Umgestaltungen des sozialen Lebens.

Nachdem Starke auf dem bisher zurückgelegten Wege zur Erkenntnis von dem Wesen der Kriminalität, von der Bewegung derselben und den Ursachen der Bewegung gelangt ist, geht er weiter und untersucht die Kriminalitätsverhältnisse der Jahre nach 1870 und 1871. Er entdeckt, daß die Klagen über das ungeheure Wachstum der Kriminalität zum Teil übertrieben waren. Doch erkennt er an, daß eine beträchtliche Zunahme in der That stattgefunden hat. Die Ursachen derselben findet er vor allem in der wirtschaftlichen Notlage, welche Mitte der siebziger Jahre in Deutschland herrschte. Viele Tausende von Arbeitern hat dieselbe brotlos gemacht und dem Elende überliefert. Viele Tausende dieser Unglücklichen sind in ihrer Verzweiflung von der verderblichen, die Zufriedenheit und die Sittlichkeit untergrabenden Lehre des Kommunismus bethört worden, sie haben die Achtung vor sich selbst und vor dem Gesetze verloren und sind von Stufe zu Stufe sinkend schließlich dem Verbrechertum anheimgefallen. Daraus erklärt sich, warum die Kriminalitätsziffern während der siebziger Jahre wachsen mußten, daraus erklärt sich

aber auch, warum die Ansicht der Männer, die aus der Zunahme der Verbrechen unmittelbar auf eine zunehmende Entsittlichung und Verrohung des Volkes in seiner Gesamtheit geschlossen haben, eine irrige und grundlose war. Die wirtschaftliche Notlage ist es vor allem gewesen, welche die Kriminalitätsziffern in die Höhe getrieben hat, darum steht zu hoffen, daß mit der Überwindung der wirtschaftlichen Mißstände in demselben Maße ein Sinken der Kriminalitätsziffern eintreten wird.

Wenn Mittelstädt diesen Ausführungen Starkes gegenüber sich einfach auf den Standpunkt der Verneinung der Möglichkeit, eine Verknüpfung zwischen der Kriminalität und den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen vorzunehmen, stellt, so muß ihm entgegnet werden, daß er damit einen veralteten Standpunkt verteidigt, dessen Unhaltbarkeit Starke selbst im Eingange seines Buches mit überzeugenden Gründen dargethan hat. Illing erkennt zwar diese Möglichkeit an, er befindet sich aber insofern in einem völligen Gegensatze zu Starke, als er die Ursachen der Zunahme der Kriminalität in den siebziger Jahren nicht vorzugsweise in der wirtschaftlichen Notlage, sondern mehr in anderen Verhältnissen findet, von denen zu erwarten stehe, daß sie noch für lange Zeit hinaus und von Jahr zu Jahr in verstärktem Maße zu einem Steigen der Kriminalitätsziffern beitragen werden. Illing nennt hier vor allem die Zunahme der Prostitution und des Vagabundentums, sowie das Umsichgreifen des übermäßigen Branntweingenusses. Unseres Erachtens ist die Stellungnahme Illings gegen Starke nicht ganz gerechtfertigt. Zwar ist nicht zu leugnen, daß die von Illing genannten Momente auf die Erhöhung der Kriminalitätsziffern einen ganz bedeutenden Einfluß ausüben müssen. Doch übersieht Illing, daß diese Thatsachen selbst erst wieder die Folgen einer anderen, ihnen gemeinsamen Ursache sind, der wirtschaftlichen Notlage. Daß bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, bei Entlassung der Arbeiter und Arbeiterinnen eine Zunahme der Vagabunden und Prostituierten eintreten muß, liegt auf der Hand. Es ist ferner eine durch die Statistik erwiesene Thatsache, daß da, wo Not und Elend einkehrt, der Branntweingenuß ins Ungeheure wächst. Wir meinen daher, daß sich die Erklärung, welche Illing für die Zunahme der Kriminalität in den siebziger Jahren gegeben hat, mit der Starkes sehr wohl vereinigen läßt, und daß die Illingschen Ausführungen nicht geeignet sind, den Standpunkt Starkes zu erschüttern.

V.

Aus unserer bisherigen Darstellung geht wohl zur Genüge hervor, daß wir uns bei Entscheidung der Frage, die wir zum Ausgangspunkte unserer Arbeit gewählt hatten, Starke vollkommen anschließen. Starke scheint uns überzeugend nachgewiesen zu haben, daß die Bewegung der Kriminalität eine wellenförmige ist, die hervorgerufen wird durch die Veränderungen der wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Faktoren des Volkslebens. Weiter hat Starke nachgewiesen, daß die siebziger Jahre das Aufsteigen einer solchen Kriminalitätswelle bezeichnen. Mag Starke auch die Kraft und die Höhe dieser Welle zu gering geschätzt haben, weil er der Unvollkommenheit seines Materials wegen die übermäßige Zu-

nahme der Intensität der Kriminalität möglicherweise unterschätzt hat, gleichwohl sind die Ursachen, welche das Aufsteigen dieser Welle herbeigeführt haben, vollständig und unwiderleglich von ihm klargelegt worden. Und diese Ursachen liegen nicht, wie Stursberg und seine Anhänger annehmen, in einem Verfalle der Volkssittlichkeit, sondern hauptsächlich in wirtschaftlichen Notständen vorübergehender Natur. Haben sich diese Verhältnisse erst gebessert, und sie werden sich bessern, schon sind die ersten Anzeichen davon zu bemerken, so werden auch die Ursachen, die in ihnen liegen, aufhören zu wirken, die Kriminalitätswelle wird ihren höchsten Stand überschritten haben und fallen, bis sie wieder den gewöhnlichen Stand erreicht hat.

III.

Braunschweigische Statistik.

Besprochen von Prof. W. Stieda.

Seit Anfang der fünfziger Jahre bereits besteht in Braunschweig beim Herzoglichen Staatsministerium ein statistisches Bureau, das jedoch erst seit 1874, und selbst dann noch mit zeitweiliger Unterbrechung, durch regelmäßige periodische Publikationen begonnen hat seine Existenz nach außen zu bekunden. Bis dahin waren nur gelegentlich durch die beiden ersten Vorstände desselben, den jetzigen Obergerichts-Präsidenten a. D. Rhamm und den als Kreisdirektor a. D. im Jahre 1873 verstorbenen Bussius, einzelne statistische „Blätter" je nach Bedürfnis in verschiedenen Formaten veröffentlicht, die zu geordneten Heften nicht vereinigt wurden. Dem jetzigen Finanzdirektor Kybitz in Braunschweig, der im Jahre 1873 die Geschäftsleitung des Bureaus übernahm, verdankt man die ersten drei Hefte „Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig". Dieselben erschienen in den Jahren 1874—76. Zwei von ihnen, Heft 1 und 2, behandeln die Bevölkerungsstatistik. Die Bewegung der Bevölkerung in den 20 Jahren 1853—72 und die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1871 bilden ihren Inhalt. Beide Hefte geben das Tabellenmaterial in detaillierter, bis auf die Kreise und Städte, resp. Amtsgerichtsbezirke hinabgehender Darstellung und lassen derselben einen knappen, die hauptsächlichsten Resultate hervorhebenden Text vorangehen. Die Nachweisungen über die zeitliche Bewegung der Bevölkerung bleiben im Rahmen des Herkömmlichen; ein sonst seltenes Datum indes ist der Ausweis über die in den Jahren 1855—72 gerichtlich getrennten Ehen. Bemerkenswert ist ferner die Tabelle über Aus- und Einwanderung in den betreffenden 20 Jahren, welche außer der gewöhnlichen Auskunft über Zahl, Geschlecht, Alter und Ziel der Auswanderung, auch Nachrichten über den Berufsstand der Aus- und Eingewanderten und ihre Vermögensverhältnisse bietet. Bezüglich der letzteren ergiebt sich die interessante Thatsache, daß die Gesamtsumme des angeblich importierten Vermögens jene des exportierten Vermögens um 352 939 Thlr. übertrifft. Es ist näm-

lich der Kapitalwert des Vermögens der in den Jahren 1853—72 ausgewanderten 11995 Personen auf 5 079 753 Thlr., d. h. durchschnittlich pro Auswanderer 423 Thlr., angegeben, wogegen die in derselben Zeit eingewanderten 3702 Personen an Vermögen insgesamt 5 432 622 Thlr.. d. h. jeder durchschnittlich 1467 Thlr., mitbrachten. Vermutlich sind im allgemeinen die Ansätze für das Vermögen der ersteren .etwas zu niedrig, für das der letzteren etwas zu hoch angenommen. Besonderen Wert endlich besitzen die Zahlen der Braunschweigischen Bevölkerungs-Statistik dadurch, daß sie die Gegensätze zwischen städtischer und ländlicher Bevölkerung zur Anschauung bringen.

Aus dem Heft II. „Ergebnisse der Volkszählung von 1871" ist zu erwähnen, daß im genannten Jahre in Braunschweig mit Zählkarten operiert wurde, sowie daß die Bearbeitung durch Zurückgehen auf die entsprechenden Verhältnisse bis in die dreißiger Jahre besonders lehrreich ist. So wird eine vergleichende Übersicht der Einwohnerzahl des Herzogtums von 1831 bis 1871 geboten und eine hübsche Berechnung über die durchschnittliche Bewohnerzahl eines Wohnhauses in den Jahren 1843, 1858, 1867 und 1871 aufgestellt. Man entnimmt derselben, daß man in den Städten jetzt enger zusammenwohnt als vor dreißig Jahren: 1843 = 10,49 Bewohner, 1871 = 12,14 Bewohner in einem Hause, während man auf dem Lande sich bequemer einzurichten gewußt hat: 1843 = 8,64 Einwohner, 1871 = 7,94 Einwohner in einem Hause. Dem englischen Grundsatze „my house is my castle" kommt man auf dem Lande jetzt näher als vor 30 Jahren; 1871 = 1,79 Haushaltungen in einem Wohnhause, 1843 = 1,93, wogegen man sich in den Städten immer mehr von demselben entfernt: 1871 = 2,75 Haushaltungen in einem Wohnhause, 1843 = 2,19. Zur richtigen Beurteilung dieser Verhältniszahlen würde freilich auch die Kenntnis von Größe und Umfang der Wohnhäuser einst und jetzt gehören, die sich allerdings nicht mehr beschaffen läßt.

Das dritte Heft der „Beiträge" läßt mit seinem vielseitigen Inhalte bereits die mittlerweile eingetretene Ausdehnung des statistischen Beobachtungsnetzes erkennen. Außer der Bevölkerungsstatistik ist die Medizinalstatistik und vor allem die Wirtschaftsstatistik gepflegt. Zur ersteren zählen die dieses Mal mit Recht kurzgehaltenen Übersichten über die Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1873—75 und über das Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1875, die eng an die früheren Bearbeitungen anschließen. Neu hinzugekommen sind die Ergebnisse der auf Antrag der Deutschen anthropologischen Gesellschaft im Jahre 1875 im Herzogtume Braunschweig veranstalteten Erhebung über Farbe der Augen, Haare und Haut der Schulkinder. Medizinalstatistischer Natur ist die von dem Direktor der Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke zu Königslutter, Dr. med. Hasse, bearbeitete Statistik derselben aus den Jahren 1865 bis 1874. In das Gebiet der Wirtschaftsstatistik fallen die Übersichten über Viehstand und über die Verteilung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes. Die ersteren gehen bis in das Jahr 1840 zurück. Einleitender Text ist den Tabellen vorausgeschickt.

Die Grundbesitzstatistik wurde durch das Gesetz vom 28. März 1874, betr. den bäuerlichen Grundbesitz, veranlaßt. Dieses beseitigte die

von alters her im Herzogtume fast überall bestehende Geschlossenheit der Bauernhöfe dergestalt, daß dem Eigentümer die freie Verfügung über das Bauerngut und dessen Zubehörungen unter Lebenden und von Todes wegen zusteht. Da nun etwa zwei Dritteile des landwirtschaftlichen Areals in Händen bäuerlicher Eigentümer sich befinden, so schien es zweckmäßig die Verteilung des Grundbesitzes, wie sie im Augenblicke des Erlasses der neuen Verfügung bestand, durch eine Aufnahme festzustellen. Auf diese Weise war die Möglichkeit gegeben durch Vergleich mit späteren ähnlichen Aufnahmen die Bedeutung des Gesetzes für die Gestaltung der Grundbesitzverhältnisse nachzuweisen. Indem man nun diese Arbeit in Angriff nahm und ausführte, wurde es wünschenswert, sie zu einer allgemeinen Darstellung des fruchttragenden Grundbesitzes zu erweitern, und so entstand die vorliegende Untersuchung. Dieselbe bietet in 4 Tabellen einen Überblick 1) über die Gruppierung des land- und forstwirtschaftlichen Areals nach Grundsteuerklassen innerhalb der Kreise, Amtsgerichtsbezirke, Feldmarken und Gemarkungen 2) über die Eigentumsverhältnisse (Private, Kirchen, Schulen, milde Stiftungen, Gemeinden u. s. w.) mit Berücksichtigung der Grundsteuerkapitale bei Auseinanderhaltung derselben räumlichen Distrikte, 3) über die zur Grundsteuer veranlagten Flächengrößen und die Grundsteuerkapitale nebst Berechnungen über den Durchschnittsbetrag der Steuer pro Hektar nach Amtsgerichtsbezirken und den 3 geographischen Hauptgruppen des Landes 4) über die Verteilung des landwirtschaftlichen Privatgrundbesitzes nach Größe und Zahl der Besitzungen mit Unterscheidung der Städte, Amtsgerichtsbezirke und der geographischen Hauptgruppen. Zugefügt sind der sehr schätzenswerten Arbeit zwei Übersichten, deren eine den Bestand der ingrossierten Hypothekenkapitale am Schluße der Jahre 1856, 1860, 1865, 1870 und 1874 nachweist, während die andere den Stand der Gebäudeversicherung zu Anfang der Jahre 1855, 1860, 1865, 1870 und 1874 erkennen läßt.

Dem erfreulichen Anfang, der auf diese Weise in den ersten drei Heften gemacht war, folgte leider eine längere Pause des Stillschweigens. Erst im vorigen Jahre ist das Heft IV. ausgegeben worden, dem dann freilich Heft V. sehr bald gefolgt ist. In die Zwischenzeit fallen kleinere Arbeiten, nämlich ein Ortschaftsverzeichnis auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 (Braunschweig 1881), und als zwanglose Mitteilungen aus dem statistischen Bureau des Herzoglichen Staatsministeriums „Zur Berufsstatistik vom 5. Juni 1882“ und „Zur Viehzählung im Herzogtum Braunschweig vom 10. Januar 1883“. Der Grund der Unterbrechung lag darin, daß Regierungsrat Langerfeldt, dem seit 1877 die Leitung des Bureaus übertragen ist, dieselbe im Nebenamte ausübt, außerdem Hülfsarbeiter ihm nur spärlich zur Verfügung gestellt wurden.

Die beiden neuesten Hefte bringen Untersuchungen aus dem Gebiete der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstatistik. Im Anschlusse an die früheren Arbeiten findet die Bewegung der Bevölkerung im Herzogtume Braunschweig in den Jahren 1876—1880 Darstellung, wobei mehrfach neues, bisher noch nicht vorhandenes Material verarbeitet wird. So ist bei den Geburten das Alter der Mütter angegeben, woraus auf manche Fragen,

wie Unehelichkeit, Totgeburt u. a. neue Streiflichter fallen. Auch wird bei den Geborenen der Beruf und Erwerbszweig der Eltern (26 Berufsarten und 2 Sammelgruppen unterschieden) mitgeteilt, wobei der Hauptnachdruck auf die Hervorhebung derjenigen Berufe gelegt ist, bei welchen relativ am häufigsten Totgeburten vorkommen. Der Wert dieser letzteren Nachweisung scheint mir übrigens zweifelhaft. Abgesehen davon, daß die Sammelgruppe „Ohne bestimmten Beruf" in dreien der hier betrachteten 5 Jahre die relativ größte Häufigkeit von Totgeburten aufweist, ein Übelstand, der mit der Zeit bei besserer Registrierung sich wohl wird vermeiden lassen, so trifft die stärkere Gefährdung und Schwächung der Gesundheit, die manchen Berufen eigentümlich ist, doch den Mann allein. Wichtiger wäre für den Nachweis der Faktoren, die auf das Vorkommen von Totgeburten Einfluß haben, die Unterscheidung von Wohlhabenheitsklassen bei den Eltern und die Gruppierung der Mütter nach etwaiger Erwerbsthätigkeit (z. B. in Fabriken, in landwirtschaftlicher Arbeit u. m.) bezw. Berufslosigkeit.

Bei den Eheschließungen, die während des angegebenen Jahrzehnts auch in Braunschweig abgenommen haben, treten als neue Nachweisungen entgegen 1) Beruf und Erwerbszweig, sowie 2) Blutsverwandtschaft der Eheschließenden. Die letztere zeigt sich nicht gerade oft: unter 100 Eheschließungen waren 0,85 solche zwischen Blutsverwandten. Auf dem Lande sind diese Ehen etwas häufiger, als, mit Ausnahme der Stadt Braunschweig, in den Städten. Bei den Gestorbenen wird, ebenfalls eine Neuerung, der eigene Beruf oder Beruf und Erwerbszweig der Eltern nachgewiesen. In kirchenstatistischer Beziehung sehr interessant ist die zum Schluß gegebene Nachweisung von Taufen und Trauungen bei der evangelischen Bevölkerung. Es ergiebt sich da die Wahrnehmung, daß im Jahre 1880 auf 100 Geburten im Bezirk der ganzen Landeskirche 92,9 Taufen, auf 100 Eheschließungen 95,4 Trauungen entfielen. In den 4 größeren Stadtbezirken Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt und Holzminden war die Bethätigung des religiösen Sinnes eine geringere als in den Bezirken der übrigen Inspektionen.

Die Bearbeitung der Ergebnisse der 1880er Volkszählung in demselben Heft gliedert sich gemäß den bei der Zählung gestellten Fragen in 14 Abschnitte, nämlich die Bevölkerung, 1) im allgemeinen und ihre Dichtigkeit, 2) nach dem Geschlecht, 3) nach Wohnplätzen, 4) nach Stadt und Land, 5) nach der Staatsangehörigkeit, 6) nach dem Religionsbekenntniß, 7) nach dem Alter, 8) nach dem Familienstande, 9) nach der Art des Zusammenlebens, 10) nach der Gebürtigkeit, 11) nach dem Aufenthaltsorte, 12) die Haushaltungen, 13) die Wohngebäude, 14) die Wohnplätze.

Im fünften Hefte nimmt den weitaus größten Raum die Darstellung der Ergebnisse der Berufszählung vom 5. Juni 1882 ein. Die Tabellen reichen teils bis auf die Kreise herab, teils halten sie die Zahlen für die größeren Städte, Braunschweig besonders, und die Landgemeinden nebst den kleineren Städten auseinander, teils berücksichtigen sie das Herzogtum nur als ein Ganzes. Der Text führt mit Sicherheit und völliger Beherrschung des Stoffs durch das ungeheuere Zahlenmaterial. Indem die in

einzelnen Kreisen bestehenden Verschiedenheiten der Berufsgruppierung zur Anschauung gebracht und erklärt werden, gewinnt die Einleitung lebhafteren Charakter, so daß man mit Interesse den Auseinandersetzungen derselben folgt. Ob es richtig ist den Begriff der „Erwerbsthätigkeit" so eng zu fassen, daß die Arbeit der im Hause der Herrschaft wohnenden Dienstboten nicht mehr dazu gerechnet wird, wie allerdings auch die Reichsstatistik angenommen hat, lasse ich dahingestellt sein. Nach meinem Dafürhalten sind die Dienstboten, welche persönliche Dienstleistungen feil bieten, in demselben Sinne erwerbsthätig, wie der Handwerker schlechthin oder etwa der Kaufmann, Lehrer u. s. w. Nur die Art ihrer Produktion ist eben eine verschiedene. Zumal, wenn die in der Berufsstatistik unter D 1 aufgeführten „häusliche Dienste" leistenden Personen, welche nicht bei der Herrschaft wohnen, zu den „Erwerbsthätigen" gezählt werden, müßten es auch die bei der Herrschaft wohnenden Dienstboten. Der Unterhalt derselben wird allerdings vom Hausherrn bestritten, aber dieser empfängt doch ein bestimmtes Äquivalent dafür, was ihm seitens der „Angehörigen", Kinder oder sonstigen Verwandten nicht zu Teil zu werden pflegt. Das Verhältnis, das zwischen dem Einkommen der Herrschaft und dem des Dienstboten besteht, existiert auch zwischen verschiedenen Berufen. Thatsächlich macht es doch einen Unterschied aus, ob in einer Bevölkerung von 349 761 Einwohnern 152 871, d. h. 45,7 Proz. Erwerbsthätige oder 168 668, d. h. 48,2 Proz. erwerbsthätig sind.

Außer diesen größeren Arbeiten, die man dem Vorstand des statistischen Bureaus, Herrn Regierungsrat Langerfeldt verdankt, ist in Heft V. noch eine kleinere Zusammenstellung über die Ergebnisse der in der Zeit vom 1. Oktober 1866 bis zum 31. März 1883 amtlich vorgenommenen Untersuchungen an Schlachtschweinen abgedruckt. Das Resultat ist ein sehr befriedigendes, denn unter je 10 000 in der ganzen Zeit untersuchten Tieren waren nur 1,51 trichinös und 4,22 sonst krank (hauptsächlich mit den sogen. Finnen behaftet). Interessant ist, daß, obwohl die Schweinehaltung in Braunschweig von 1873 bis 1883 sich um fast 31 Proz. vergrößert hat, doch zur Deckung des Konsums, wohl wegen des Exports von Fleischfabrikaten, ein lebhafter Import von Schlachtschweinen stattfindet.

Eine übersichtliche deutliche Vorstellung von dem braunschweigischen Gemeindefinanzwesen liefert die Arbeit des Herrn Polizeiassessors Zimmermann über das Finanzwesen der Landgemeinden des Kreises Holzminden in den Jahren 1876 bis 1880. (Heft IV. S. 145—169). Dieselbe ist daraus erwachsen, daß nach der Landgemeindeordnung den Herzoglichen Kreisdirektionen die Superrevision der Gemeinde-, Schul-, Armen-, Parochial- und Wegebaukassenrechnungen obliegt. In einzelnen Punkten geht sie über den sich selbst gezogenen Rahmen hinaus und berücksichtigt auch Kreisabgaben und Aufwendungen. Dem in der Vorbemerkung durch den Herrn Herausgeber der Beiträge ausgesprochenen Wunsch, daß diese Arbeit bald Nachfolgerinnen für andere Kreise des Herzogtums finden möge, schließen wir uns durchaus an.

Miszellen.

II.

Das „Problem“ des litterarischen Nachlasses von Rodbertus-Jagetzow.

Besprochen von Professor H. Dietzel.

Rodbertus, Zur Beleuchtung der sozialen Frage. Teil II. Aus dem litterarischen Nachlaß von Dr. Carl Rodbertus-Jagetzow. Herausgegeben von A. Wagner und Theophil Kozak. — Berlin 1885. Puttkammer & Mühlbrecht.

Mit der Herausgabe dieses, des dritten Bandes der Publikationen aus dem litterarischen Nachlaß Rodbertus', erklären Wagner und Kozak ihre Thätigkeit abschließen wollen. Nur die Veröffentlichung des letzten Abschnitts der in Hildebrands Jahrbüchern begonnenen Abhandlung über die Entwicklung des Steuerwesens der Römischen Kaiserzeit, welcher teilweise druckfertig ist, sowie einzelner, in der Reinschrift vorhandener Teile eines „die Grundlinien der Gesellschaftswissenschaft“ behandelnden Manuskripts ist vielleicht noch zu erwarten (S. XIII der Einleitung).

Wie sich aus der Berichterstattung Wagners (S. XXXII) ergiebt, enthält der Nachlaß allerdings noch ziemlich umfangreiches, aber unfertiges handschriftliches Material.

Ich gehörte selbst zu denen, welche, wie Wagner (S. XIX) erwähnt, den Wunsch aussprachen, ohne weiteres „einfach alles von Manuskripten Vorhandene“ zur Veröffentlichung zu bringen — aber, nachdem ich selbst Einsicht in den Nachlaß erhalten und einen ziemlich großen Teil des S. XXXII nachgewiesenen Materials genau durchgesehen hatte, überzeugte ich mich von der Unmöglichkeit dieses Verfahrens, muß vielmehr jetzt Wagner vollkommen darin zustimmen, daß, trotzdem manche interessante Einzelheiten sich vielleicht noch aus dem Wust von Konzepten heraussichten ließen, doch die Veröffentlichung des von Rodbertus unfertig Zurückgelassenen im Interesse seines schriftstellerischen Rufes kaum zu wünschen sein dürfte.

Rodbertus arbeitete, soweit aus den Manuskripten geschlossen werden darf, nicht regelmäßig und stetig, sondern auf momentane Impulse hin und dann schrieb er mit fliegender Feder oft ein halb Dutzend Folioseiten, nach den Schriftzügen zu urteilen, ohne abzusetzen — aber ebenso rasch auch strich er alles wieder durch. Bisweilen finden sich drei und vier Konzepte, welche genau dieselben Gedanken in verschiedenster Form variieren. Bisweilen aber auch sind die schwerwiegendsten sachlichen Änderungen in den ersten Entwurf hinein korrigiert. Oft ist der letzte Satz ein Fragment — der Autor hat die Feder unzufrieden weggeworfen oder ist gestört worden, und das halbbeschriebene Blatt wird in die Schreibmappe zurückgeschoben. Nach Wochen gewinnt er vielleicht erst Zeit und Lust wieder, sich demselben Gegenstande zu widmen, findet vielleicht jenes Blatt gar nicht, hat es vergessen oder die Darstellung gefällt ihm nicht mehr. Nun entwirft er ein andres Konzept: was soll aber jetzt der Herausgeber thun? Wenn er mehreren teilweise sich widersprechenden Konzepten gegenübersteht, so frägt es sich, welches das abschließende war; wenn er nur einen Entwurf, etwa ohne jede Korrektur, findet, so muß er doch zweifeln, ob der Autor denselben auch wirklich definitiv zum Druck gestattet hätte — denn es finden sich sogar, wenn ich mich recht erinnere, bisweilen einige Seiten aus einer Abhandlung in doppelter Reinschrift, während alles übrige noch ganz unfertig ist.

Demnach erscheint die Gefahr der Willkür und des Irrtums bei einem etwaigen Versuch, gewisse druckreife Einzelheiten auszuwählen und zu veröffentlichen, doch zu groß, als daß man dazu raten, geschweige denn sie fordern dürfte. Überall müßte der kaum zu führende Beweis erbracht werden, daß der Autor nichts mehr zu ändern beabsichtigt, daß er selbst sein imprimatur erteilt haben würde.

Ich möchte behaupten, daß auch die jetzt vorliegende Fortsetzung der Schrift „Zur Beleuchtung der sozialen Frage", mit deren Fertigstellung Rodbertus bis kurz vor seinem Tode beschäftigt war, wahrscheinlich noch manche Änderungen, mindestens formeller Art, erfahren hätte, wenn dem Autor die Zeit dazu vergönnt gewesen wäre.

Gewiß ermüden alle Schriften Rodbertus' durch Wiederholungen, aber in keiner derselben ist ein, — noch dazu für die Gewinnung und Begründung der sozialökonomischen Thesen durchaus überflüssiges — Thema mit solcher Hartnäckigkeit dem Leser immer und immer wieder aufgetischt worden, wie hier die Behauptung der „Trinitat" allen „göttlichen wie weltlichen Lebens."

Die Vorrede, in welcher bewiesen werden sollte, daß dieser „Begriff der Dreieinigkeit" ein Verstandesbegriff so gut wie einer sei, ist formell und sachlich gleich unfertig. Der einleitende Abschnitt, welcher die Geschichte des pommerschen Knechts Boldt des 19. Jahrhunderts mit der des „kümmerlichen Bienenwirts" aus der Zeit Quintilians vergleicht und beweisen soll, daß die heutige Besitztyrannei auf die Arbeiter analog wirke, wie damals die Tyrannei des Großgrundbesitzes auf die Kleingrundbesitzer, genügt diesem Zweck keineswegs. Derartige Anekdoten sind wahrlich keine geeignete „induktive" Ergänzung der „deduktiven" Methode, deren sich Rodbertus sonst mit Vorliebe und oft meisterhaft be-

dient. Übrigens ist vielleicht nirgends Rodbertus' Sprache so wundervoll klar und plastisch, seine Formulierung so knapp und schneidig wie in diesem und in dem folgenden Abschnitt, der zu dem Hauptteile der Abhandlung, zu der historisch-statistischen Beweisführung des Satzes vom „Sinken des verhältnismäßigen Arbeitslohns" hinüberführt.

In einem Briefe an J. Z. (s. Z. f. d. ges. St.-W. Jahrg. 1879) schrieb Rodbertus, es solle dieser Beweis „den rocher de bronze befestigen, auf den unser neues nationalökonomisches System sich unanfechtbar begründen läßt."

Ich fürchte, daß selbst diejenigen Verehrer, welche den Denker von Jagetzow dem größten Genius unsres Jahrhunderts an die Seite stellen, bei Betrachtung dieses „rocher de bronze" doch etwas schwankend in ihrer Überschätzung werden dürften. Mir wenigstens ist es unbegreiflich, wie derselbe Mann, dessen Entwirrung verwickelter sozialwirtschaftlicher Kausalzusammenhänge der römischen Kaiserzeit durch die sorgsamste, scharfsinnigste Kritik des Beweisstoffes ausgezeichnet ist, hier an das schwierigste und wichtigste Problem der Gegenwart mit — ich kann es nicht anders bezeichnen — der größten Leichtfertigkeit herantritt. Wie glänzend er die Aufgabe der Statistik auch zu schildern weiß (S. 66 ff.), so wenig geeignet erscheint er uns hier zu deren Lösung.

Soviel über den Inhalt der „Beleuchtung u. s. w." Rodbertus hat derselben als Schluß-Abschnitt den 1. sozialen Brief von 1850 mit geringen Abänderungen angereiht. Einige „Bruchstücke", zur Fortsetzung der Schrift bestimmt, sind von den Herausgebern beigefügt worden. Meines Erachtens zeigt sich hier schon die Richtigkeit der von mir oben hervorgehobenen Bedenken gegen Veröffentlichung derartiger Fragmente.

Von Interesse dürfte das „Sendschreiben" an den Londoner Arbeiter-Kongreß von 1862 sein, welches mit der Abhandlung von 1837, „die Forderungen der arbeitenden Klassen", den Rest des Bandes einnimmt. —

Ist hiemit die Herausgabe des Nachlasses vorläufig als abgeschlossen zu betrachten, so erscheint es jetzt wohl an der Zeit, ein Urteil zu fällen über die Berechtigung der Angriffe, welche den Herausgebern ihre mühsame und bei dem Stande des Nachlasses doch nur wenig erfolgreiche Arbeit noch zu erschweren suchten.

Wagner hat zwar in seiner „Einleitung und Berichterstattung" bereits scharf genug repliziert. Ich fürchte aber, er hat damit nur Öl ins Feuer gegossen, und nächstens wird vermutlich einer der Herren R. Meyer, M. Wirth oder M. Quarck das Publikum wieder mit einer geharnischten Duplik überraschen. —

Die genannten Herren weisen darauf hin, daß Rodbertus eine Reihe von Manuskripten — besonders das des 4. sozialen Briefs (‚Kapital') — als druckfertig bezeichnet habe. Die Herausgeber, welche nichts davon zur Veröffentlichung brachten, hätten ihre Pflicht, diesen Manuskripten nachzuforschen, nicht genügend erfüllt.

Ich will zunächst — teilweise im Anschluß an Wagners Einleitung — folgende Punkte hervorheben.

Erstens: wenn sowohl Herrn Schuhmacher-Zarchlin, als Herrn Prof. Wagner, als Herrn Dr. Kozak bei ihren wiederholten Besuchen in Jagetzow

nicht alles Beachtenswerte vor Augen gekommen sein sollte, so lag die Schuld jedenfalls **nicht** an den **Herausgebern**.

Zweitens: welcher nur denkbare Grund sollte bestanden haben, **fertige** Manuskripte, deren Herausgabe doch wohl am wenigsten Mühe bereitete und zugleich am dankbarsten war, zurückzuhalten, und Unfertiges, wie diesen Bd. III, zu veröffentlichen?

Drittens: wenn alles das, was Rodbertus, schon Anfang der 70er Jahre, als „druckfertig" bezeichnete, es thatsächlich gewesen wäre, wie kam es, daß er in den letzten 5 Jahren vor seinem Tode eine ganze Reihe größerer und kleinerer Aufsätze verfaßt und veröffentlicht, die Neu-Auflage des 2. und 3. Briefes besorgt, und doch gerade den 4. Brief, das „Kapital", nicht herausgab, trotzdem er seit 1870 immer mit der Arbeit an demselben beschäftigt war und, wie aus vielen Stellen seiner Schriften und Briefe hervorgeht, gerade dies Thema ihn am meisten fesselte?

Sollte der deutsche Ricardo, dem die Feder so willig gehorchte, der zwischen 1848 und 1851 die drei epochemachenden sozialen Briefe schrieb, wirklich nicht in fünf Jahren — trotz der Krankheit — die Zeit gefunden haben, einem seit 20 Jahren „druckfertigen" Manuskript die letzte Feile zu geben?

Daß diese allgemeinen Erwägungen den Herren, welche seit mehreren Jahren die Lärmtrommel so virtuos bearbeiten, nicht genügen können, ist klar. Ich muß daher versuchen, den Gegenbeweis mit „philologischer Akribie" ins Detail zu führen und zu zeigen suchen, wie sie, im wörtlichsten Sinn „philologisch", mit Vorliebe stets sich an ein Wort gehalten haben und zum „Tempel der Gewißheit", wie der Schüler im „Faust", eingegangen zu sein meinen. Aber die Sätze, auf die es ankam, haben sie leider übersehen! —

Wenn Wagner (S. XVIII) erklärt, daß auch ihm der Widerspruch, welcher zwischen dem Zustande des Nachlasses und wiederholten Äußerungen von Rodbertus über das „Fertigsein" weiterer Hauptteile der in den sozialen Briefen entwickelten Erörterungen bestehe, als kein „völlig lösbarer" erscheine, und die Vermutungen ausspricht, daß „einmal Rodbertus den Ausdruck ‚Fertigsein' . . . . auf die in Bd. II und III des Nachlasses veröffentlichten Partien bezogen hat, sodann, daß er . . . . . . über das, was zum formellen Abschluß noch fehlte, ... sich etwas zu optimistisch selbst getäuscht hat", so hat er mit beiden Vermutungen durchaus Recht.

Rodbertus hat sich getäuscht, als er am 23. April 1875 an J. Z. schrieb, daß der Abschluß der Römischen Steuergeschichte „von Diocletian bis zum Untergang des weströmischen Reiches, ... druckfertig" sei. Die Abhandlung ist vielmehr, wie Wagner selbst (S. XXXII) erklärt, „nur partienweise druckfertig und überhaupt in der Reinschrift." Noch weit stärker hat sich Rodbertus bezüglich seines sozialpolitischen Briefs an Hasenclever getäuscht, von dem er — wenigstens nach der Auslegung Herrn Dr. Quarcks — in dem Brief an R. Meyer vom 10. März 1873 „wie von einem ebenfalls druckfertigen spricht". Hier ist nur ein durchaus unfertiges Konzept, wenn ich mich recht erinnere mit wenigen Seiten Reinschrift, vorhanden.

Hinsichtlich des Hauptpunktes aber, nämlich des von Hrn. Dr. Meyer u. s. w. gebieterisch geforderten, von Rodbertus mehrfach als druckfertig bezeichneten, in der Reinschrift vorhandenen, seit 20 Jahren im Pult liegenden „Kapitals", trifft die erste Vermutung Wagners zu: der veröffentlichte Band II des Nachlasses, „das Kapital. Vierter sozialer Brief an von Kirchmann", ist identisch mit dem fertigen Manuskript, dessen Rodbertus so oft erwähnt. Was vorhanden war, ist veröffentlicht. Nicht fertig und daher nicht veröffentlicht ist dagegen die Monographie das ‚Kapital', zu der dies seit 20 Jahren fertige, in sich geschlossene Stück erweitert werden sollte.

Das ist die einfache Lösung des „Problems" [1]), über dessen Stand ich den Leser am raschesten dadurch orientiere, daß ich die zusammenfassende Darstellung Schippels [2]) hier wiedergebe.

Es handelt sich also um die Frage, „was Rodbertus überhaupt druckfertig zurückließ".

1. „Die Äußerungen des Dr. Kozak und frühere Äußerungen von Rodbertus stehen hier in frappierendem Widerspruch. Nach Rodbertus lag nämlich einmal ‚der vierte Brief seit 20 Jahren in der Reinschrift in meinem Pult'. (Die Zukunft. Sozialistische Revue. I. Jahrg. 14. Heft. Brief von Rodbertus, d. 19. Juni 1871).

„Dieser Brief sollte [3]) aber behandeln: erstens die Frage der Handelskrisen, zweitens die Frage des Pauperismus.

Was uns jetzt vorliegt, führt noch nicht einmal die Untersuchung über die Handelskrisen zu Ende, doch scheint damit das Material, das Herrn Dr. Kozak darüber zur Verfügung stand, erschöpft zu sein. Wie steht es nun mit dem Beschluß dieser einen Streitfrage (Handelskrisen)? — Für die andere (Pauperismus) bietet die letzte Veröffentlichung [4]) gar nichts und aus den Angaben des Herrn Dr. Kozak ist nicht zu ersehen, daß er ein Manuskript besitzt, welches sich auch nur teilweise mit der zweiten Hälfte des vierten Briefes (Pauperismus) decken würde.

Täuschte sich Rodbertus so sehr über den Stand seiner Arbeiten? Oder sind Teile derselben verloren gegangen, sind sie ausgeliehen, irgendwo deponiert und dem Herausgeber nicht ausgehändigt worden?

2. Ferner wollte Rodbertus in einem dritten Abschnitt zur ‚Beleuchtung der sozialen Frage' das ‚logische Wesen der nationalökonomischen Hauptbegriffe in ihren verschiedenen aufeinanderfolgenden Entwicklungsformen behandeln'. Dieser Abschnitt (in der Tendenz identisch mit dem früher projektierten fünften sozialen Brief, s. 3. Brief S. 286) war am 2. Juli 1875 nur noch ‚zusammenzustellen', ‚denn er ist in allen seinen einzelnen Teilen fertig'. (S. Beleuchtung, Teil I, Vorwort) ......

1) M. Quarck, das „Problem" des Nachlasses von Rodbertus. —

2) M. Schippel, Rezension von Rodbertus, das Kapital. S. die Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 1885. S. 459—463.

3) Quarck giebt in seinem Aufsatz hiefür die Belege aus dem 3. Briefe. — Man vergleiche hiezu ferner das Vorwort des 1. sozialen Briefes.

4) Die Rezension behandelt das ‚Kapital', sie wurde geschrieben vor Veröffentlichung der Schrift „Zur Beleuchtung der sozialen Frage" II.

3. Weiter bezeichnet Rodbertus ausführliche Stücke zum sechsten Brief, die Lösung der sozialen Frage betreffend, als vollständig fertig. ‚Diese Einrichtungen — schreibt er am 26. August 1872 an R. Meyer (S. 235) — sind natürlich meine Sache. Und ich werde sie klar legen. Sollte mich ein plötzlicher Tod hinwegraffen, so ist dafür gesorgt, daß der Entwurf zu den Einrichtungen nicht umkommt‘.

Soweit Schippel. Rekapitulieren wir kurz: er erwartet im Nachlaß zu finden

1) einen 4. Brief, der den Pauperismus und die Handelskrisen behandelt,

2) Teile eines 5. Briefs, erörternd die Entwicklungsgeschichte der Eigentumsformen,

3) Teile eines 6. Briefs, „der Entwurf zu den Einrichtungen“ zur Lösung der sozialen Frage.

Quarck kommt zu gleichem Resultat, verlangt aber außerdem von den Herausgebern noch das Manuskript des Abschlusses der römischen Steuergeschichte und eines sozialpolitischen Briefs an Hasenclever [1]). —

Es fehle ein zweiter Teil des „Kapitals“ behaupten also Schippel und Quarck. Letzterer schließt dies auch „aus einer Menge Stellen des vorliegenden ‚Kapitals‘, in denen Rodbertus auf Dinge hinweist, die er ‚weiter unten‘ erledigen will, die er aber in dem, was Kozak herausgegeben hat, ganz gewiß nicht erledigt“. So verweise Rodbertus z. B. auf S. 204 (‚Kapital‘) mit den Worten: „ich komme im zweiten Teil dieses Briefes noch ausführlich auf diese Frage zurück“, auf dieses fehlende Stück. Quarck folgert daraus, daß derselbe „einst ohne Zweifel vorhanden war“. Er kann doch wohl nur schließen, daß damals, als Rodbertus diese Zeilen schrieb, er diesen zweiten Teil schreiben, darauf „zurückkommen“ wollte.

In dieser Stelle auf S. 204 deutet Rodbertus auf die dritte Streitfrage, die Ursache des Pauperismus.

„Also“, schließt Quarck, „entspricht dies genau dem Programm von 1851, nach welchem ja die dritte Streitfrage, eben die Ursache des Pauperismus, das Thema des zweiten Teiles des vierten Briefes sein sollte“.

Es fehlt also sowohl der Schluß der zweiten, als die ganze dritte Kontroverse. „Wo ist also dieser wichtige zweite Teil des 4. Briefes, der einst ohne Zweifel vorhanden war?“ — richtiger gesagt, einst, d. h. 1851, „ohne Zweifel“ geschrieben werden sollte!

Die „Akribie und Pietät“ des Herrn Quarck erstreckt sich allerdings — darin kommt ihm wohl kein lebender Rodbertus-Verehrer gleich — „bis auf das scheinbar unbedeutendste Formelle“ — wenn er nur dabei nicht die bedeutendsten sachlichen Momente der Beweisführung so vernachlässigte!

Doch auch ein Formelles ist ihm entgangen. Warum hat er sich nie gefragt, wie dieser 4. Teil, der die Krisen und den Pauperismus behandeln sollte, zu dem Titel „das Kapital“ gekommen ist?

---

1) S. oben.

Ich glaube zu wissen, was mir Herr Quarck entgegnen wird. Er wird mir das Zeugnis R. Meyers entgegenhalten, daß „Rodbertus behauptete, (in dieser Schrift) Marx gänzlich widerlegt zu haben", und daß wohl wahrscheinlich sei, Rodbertus habe seine umfassendste „Monographie" .., „die die meisten Teile der Nationalökonomie behandeln wird"[1]), mit Rücksicht auf den analogen Titel des Hauptwerks Marx', das ja auch Krisen und Pauperismus behandelt, umgetauft.

Nehmen wir aber die Monographie, wie sie jetzt vorliegt, zur Hand, so ergiebt sich ein näher liegender Grund: Es ist, wie bereits bemerkt, von der zweiten Streitfrage, Ursache der Handelskrisen, nur eine Broschüre von etwa 40 Seiten vorhanden, während die „Untersuchung über das Kapital" etwa 240 Seiten einnimmt. Diese „Untersuchung" war in sich abgeschlossen, die zweite Streitfrage nicht. Daher erhielt das Manuskript den Titel das „Kapital".

Merkwürdigerweise ist es nun ferner keinem der Herrn eingefallen, die Stellen, in denen Rodbertus selbst von dem Inhalt der „Reinschrift" spricht, sachlich mit dem Inhalt der vorliegenden Publikation zu vergleichen. Sie würden dann sofort gesehen haben, daß Rodbertus nirgends darauf hindeutet, daß der 4. Brief, jetzt betitelt das „Kapital", das Programm von 1850 und 1851 ausführen, d. h. die zweite und dritte Streitfrage (Krisen und Pauperismus) behandeln sollte —, sondern daß er ausdrücklich mehrfach als Inhalt der „Monographie", an der er arbeitet, und der „Reinschrift", die im Pult liegt, die Lehre vom Kapital an sich und vom Kapitalbesitz, geschichtsphilosophisch erwiesen an den Epochen und Prinzipien der wirtschaftlichen Rechts-Ordnung, spez. der Eigentums-Ordnung, bezeichnet. Kein Wort von Krisen und Pauperismus!

Herr Quarck zitiert selbst den Anfang der Stelle, die seinen Irrtum aufklären müßte —, aber die entscheidenden Folgesätze derselben läßt er weg. Wie würde er in seinem pathetischen Zorn die Herausgeber des Nachlasses geschulmeistert haben, wenn ihnen dies passiert wäre!

Betrachten wir aber vorher noch einige andre, auf dieses „Problem" bezügliche Stellen:

„Man wird den Kapitalbegriff nicht eher präzis herausstellen, als bis man seinen Inhalt an drei verschiedenen Weltzuständen prüft: an dem antiken, in welchem noch Menscheneigentum, an dem modernen, in welchem Grund- und Kapitaleigentum, und an einem idealen, in welchem nur Einkommenseigentum gilt.

Ich habe mich in den letzten 10 Jahren nur deshalb auf die antike Nationalökonomie gestürzt, um den Kapitalinhalt in allen Beziehungen auch im Altertum kennen zu lernen. Man lernt überhaupt nur durch Vergleichungen. Diese Grundgedanken verfolge ich in meinem „Kapital" (Brief vom 8. Sept. 1871).

Am 10. Nov. 1875 schrieb er an J. Z., daß er in seiner „neuen Schrift" den Begriff des Eigentums nach seinen drei historischen Pha-

1) Briefe Rodbertus' an R. Meyer; S. 42. Anm. 6.

sen — Menscheneigentum, Grund- und Kapitaleigentum, Verdiensteigentum — und dessen verschiedenartigen Einfluß auf die Gestaltung der Staatswissenschaft hervorkehren" müsse.

Am 9. Januar 1874 — dies ist die entscheidende Stelle, das „erlösende Wort" des „Problems" — an R. Meyer:

„Als ich die Abhandlung über das Kapital, die Sie bei mir in der Reinschrift gesehen, fertig hatte — welche Abhandlung ich mit stetem Hinblick von den heutigen Begriffen auf diejenigen der auf die unsrige folgenden nationalökonomischen Gesellschaftsstufe geschrieben, — fiel mir ein: vergleiche die Begriffe, die Du eben auseinandergesetzt, auch einmal an denen der uns vorausgegangenen Stufe. Halten sie auch bei dieser Vergleichung die Probe aus? — Denn .... erst mittels Vergleichung vermag man das Historische und Zufällige von dem Logischen und Ewigen auszuscheiden, und es ist gerade das große Unglück unsrer heutigen staatswirtschaftlichen Systeme, daß sie noch nicht einmal versucht haben, diese Scheidung zu vollziehen — darin liegen in letzter Analyse alle Hindernisse der Lösung der sozialen Frage, die sich wenigstens von seiten der Wissenschaft dieser Lösung gegenüberstellen. Ich schlug also die Gelehrten nach und was fand ich? Nichts ..... ein völliges, gründliches Mißverstehen der ganzen Nationalökonomie des Altertums. Ich mußte sie also selbst erst studieren und natürlich ging das nur aus den Quellen an! Das hat mich einige Jahre meines Lebens gekostet . . aber diese aufjauchzende Empfindung von Glück in mir, als ich nun alle meine Begriffe, die ich in jener Abhandlung niedergelegt, bestätigt fand".

Nun vergleiche man mit dieser Stelle den Schluß des „Kapitals", der „Reinschrift", des 4. Briefes, soweit derselbe wirklich „fertig" war und von Wagner-Kozak publiziert ist. Die letzten Sätze enthalten allerdings nicht, wie Herr Quarck bemerkt, „den wichtigen monumentalen Schluß, den der große Denker allen seinen Abhandlungen gegeben", ... dies müsse „gleich äußerlich jedem Kenner der Darstellungsweise von Rodbertus auffallen". Hätte Herr Quarck mehr auf den Inhalt als auf die Phrasen gesehen, so dürfte es seiner „Akribie" kaum entgangen sein, daß die Abhandlung trotzdem sachlich abgeschlossen ist.

Der 4. Brief sollte die Theorie der Handelskrisen und des Pauperismus behandeln. So wie er jetzt vorliegt, beginnt er mit einem ziemlich ausführlichen Resumé „der ersten Streitfrage" (S. 1—34) der Rententheorie (Brief 3). Daran schließt sich (S. 34—69) die „zweite Kontroverse", die Ursache der Handelskrisen betreffend. Zunächst wird die Ansicht von Kirchmanns referiert (S. 34—45). Dann folgt, dagegen polemisierend, eine „Charakteristik der Handelskrisen" (S. 45—69). Rodbertus formuliert die eigne Ansicht in einigen schlagenden Sätzen (S. 61—62). Aber anstatt nun den Beweis dieser Thesen zu geben, nimmt er den Faden der Polemik gegen Kirchmann wieder auf und kommt auf den Begriff des ‚Sparens', der ihn zum Begriff des „Kapitals" führt. Eine „allseitige Untersuchung" über diesen Begriff und die mit demselben von den Nationalökonomen fälschlich identifizierten Begriffe „Produktivität" und „Kapital-Eigentum" soll eingeschoben werden (S. 68—69).

„Dabei werde ich freilich etwas weit ausholen müssen, denn das Kapital ist nicht blos der Brennpunkt der sozialen Frage, seine Natur ist auch ohne ein tieferes Eindringen in das Prinzip der Staatswirtschaft, die Teilung der Arbeit, nicht zu verstehen".

Die „Untersuchung über das Kapital" — das „Einschiebsel", wie es Quarck nennt, — wird nun so ausgesponnen, daß dieser 4. Brief, der die Krisen und den Pauperismus behandeln sollte, jetzt den Titel „Kapital" empfängt.

Die Analyse dieses „Brennpunkts der sozialen Frage" hatte Rodbertus in der „Reinschrift" seit 20 Jahren im Pulte liegen. Er hatte sie soweit geführt, daß die „ärgste Verwirrung", welche „die Verwechslung des Privat-Kapitals mit dem Kapital an sich" ...... in der Nationalökonomie angerichtet hat" (S. 305), ihm durch seine Untersuchung gehoben zu sein schien. Im Schlußabsatz heißt es (314): „Das Kapital „ist kein wesentlicher, ewiger nationalökonomischer Begriff, er gewinnt seinen Bestand nur aus der wandelbaren Rechtsgeschichte der Völker."

„Das Kapital an sich .... hat eine absolute Bedeutung .... das Privatkapital dagegen nur eine relative, ... die lediglich an die Dauer gewisser Rechts-Verhältnisse, an eine bestimmte Form des sozialen Vorgangs der Produktion — diejenige, die dieser durch das Grund- und Kapitaleigentum erhält — geknüpft ist (S. 314) .... Andere soziale Rechtsverhältnisse würden dies, wie ich gezeigt habe, überflüssig machen" .... Den neuern (Nationalökonomen) ist vorzuwerfen, daß sie das Privatkapital für das wahre Kapital oder das Kapital an sich genommen. Das ‚Kapital' — in diesem Sinne — ist nur der Rechtsinstitution des Kapitaleigentums wegen notwendig, aber nicht, wie behauptet worden, das Kapitaleigentum des Kapitals wegen! So sind Grundstücke unter allen sozialen Verhältnissen zur Produktion erforderlich, aber nicht ‚Grundbesitz' in dem heutigen Sinne" (315).

Das ist der Schluß des von Wagner-Kozak publizierten „Kapitals" und auch, wie ich mit Bestimmtheit behaupten zu können glaube, der Schluß jener mysteriösen „Reinschrift" des „Kapitals".

Das thema probandum von S. 68—69 ist bewiesen. Der Inhalt der Publikation deckt sich genau mit den Worten des oben zitierten Briefes: Rodbertus hat diese Abhandlung „mit stetem Hinblick von den heutigen Begriffen auf diejenigen der folgenden nationalökonomischen Gesellschaftsstufen geschrieben". Zum Beweise brauche ich nur die Überschriften der einzelnen Paragraphen dieser „Untersuchung über das Kapital" anzuführen:

1. Ableitung der Staatswirtschaft aus der Teilung der Arbeit.
2. Die Staatswirtschaft ohne Grund- und Kapitaleigentum („folgende Gesellschaftsstufe").
3. Die Staatswirtschaft mit Grund- und Kapitaleigentum („heutige").
4. Kommunismus (rechts- und geschichtsphilosophische Begründung der Notwendigkeit der „folgenden" Stufe und Kritik der Anschauungen andrer.)
5. Das Kapital in der isolierten Wirtschaft.
6. Das Nationalkapital in einem Zustande ohne Grund- und Kapitaleigentum („folgende").

7. Das Nationalkapital in einem Zustand mit Grund- und Kapital-Eigentum („heutige").

Die „Begriffe" der „folgenden" Stufe werden also sub. 2 und 6 behandelt und sub 3 und 7 denen der „heutigen" zur Vergleichung an die Seite gestellt.

Das Thema war demonstriert — da fiel es ihm ein, die Vergleichung zu erweitern durch Heranziehung der „vorausgegangenen" Stufe.

Jahrelang nimmt ihn das Studium der antiken Volkswirtschaft in Anspruch. In der zweiten Hälfte der 60er Jahre widmet er sich den aktuellen agrarpolitischen Bestrebungen. Erst als die Schrift „zur Erklärung und Abhilfe der Kreditnot des Grundbesitzes" vollendet war, wird er sich wieder seinem Lieblingswerk, den „sozialen Briefen", zugewandt haben. Im Januar 1871 arbeitet er an drei verschiedenen Sachen [1]) zugleich, unter welchen die Weiterführung des Themas jenes „Einschiebsels" (der Untersuchung über das Kapital) von nun an am meisten von ihm erwähnt wird. Natürlich: denn sie war, nach der „Kreditnot", die umfangreichste — meiner Ansicht nach übrigens vollendetste — seiner dogmatischen Abhandlungen; sie lag schon zwanzig Jahre im Pult; um ihrer Vollendung willen hatte der Autor bereits Jahre seines Lebens geopfert. Sie war ihm ans Herz gewachsen.

Der „Umguß", dessen Beabsichtigung er so häufig [2]) erwähnt, mußte nun also derart geschehen, daß die Begriffe der „vorausgegangenen" antiken Stufe hineingearbeitet wurden. Das schien ihm wohl zunächst nicht so schwer, wie es thatsächlich war. Gerade weil das Werk zu dem Besten gehört, was er geschrieben, — formell und materiell —, weil es ein vortrefflich disponiertes, engest geschlossenes, logisches Ganze ist, war ein Hineinflicken der neuen Partien unmöglich. Die Behandlung der, der unsrigen „vorausgegangenen" sozialen Epoche des „Mencheneigentums" konnte nur dann in der Monographie Platz finden, wenn diese letztere von Grund aus umgearbeitet wurde. Für einen immer kränkelnden Mann, der schon in gesunden Tagen etwas nervös ist, eine schwere Aufgabe!

Ihre Lösung schreitet auch nicht vorwärts: denn während wir Anfang 1871 hören, daß er an der Monographie „arbeite" — „wenn nur schon etwas fertig wäre!" — heißt es vier Jahre später, in dem Briefe an J. Z. vom 14. 3. 75 [3]): „das ‚Kapital' liegt seit 20 Jahren in der Reinschrift in meinem Pulte, muß aber jetzt natürlich umgegossen werden." Das klingt wohl nicht so, als ob inzwischen viel „fertig" geworden wäre, sondern als ob der Umguß erst jetzt beginnen sollte.

Ein Vierteljahr darauf schreibt er an R. Meyer (Brief vom 1. 6. 75): „Ungeachtet meiner Schmerzen habe ich nationalökonomisch gedacht und gearbeitet. Es mag auch danach sein. Aber mich verfolgt gegenwärtig

---

1) Brief an R. Meyer vom 25. Jan. 1871: „Ich arbeite nach einer alten schlechten Gewohnheit an drei verschiedenen Sachen zugleich: Schluß meiner Römischen Steuergeschichte, ... einer Monographie, das „Kapital" ... endlich „Grundlinien der Gesellschaftswissenschaft". .... Wenn nur erst etwas fertig wäre"!

2) Vgl. Briefe v. 19. Juni, 10. Sept. 1871, 14. März 1875.

3) Vgl. auch den Brief vom 23. April 1875 an J. Z.

nur Ein Gedanke: ich muß vor meinem Ende fertig werden. Wie konnt' ich seiner Zeit glauben, daß ich ewig leben würde?" Im Juni 1874 klagt er, daß er „so viel Unfertiges und Halbes liegen habe und natürlich nur noch halb so viel arbeiten kann, als früher."

Nur einzelne Partien des „Kapitals" umzuarbeiten oder zu erweitern, gelingt ihm.

Am 23. Sept. 1871 sendet er an Meyer den Aufsatz „Physiokratie und Anthropokratie" (abgedruckt bei R = M; S. 518) und schreibt über denselben: „Mein ‚Kapital' bezweckt, einen Teil der Grundlinien für ein solches ‚anthropokratisches' System zu ziehen, und nun habe ich für Sie etwas Sahne oben abgeschöpft." Der Aufsatz behandelt in gedrängter Kürze das Problem der Epoche „ohne Kapital- und Grundeigentum", also m. a. W., jener, der unsrigen „folgenden" Epoche des „Verdiensteigentums", welche im „Kapital", wie es von Wagner-Kozak publiziert ist, skizziert wird. Ebenso ist der „Normalarbeitstag" ein Teil dieser in Umarbeitung befindlichen Monographie. Er beginnt mit den Worten:

„In einer nationalökonomischen Arbeit [1]), die ich unter der Feder habe, das „Kapital" betitelt, behandle ich auch den Normalarbeitstag ...., ich will versuchen die Hauptpunkte dessen, was ich dort ausführe und begründe, hier .... klar zu machen".

„Ausführe und begründe", d. h. was er teilweise bereits im fertigen Manuskript ausgeführt hatte, teilweise noch weiter auszuführen plante. An dem alten Manuskript von 1851 oder 1852 wird aber scheinbar nichts geändert. Denn im Juni 1875 — wiederhole ich nochmals — soll es „jetzt umgegossen werden".

Rodbertus wird sich überzeugt haben, wie schwer diese Aufgabe war, die er sich gestellt. Nachdem er diese Fragmente neu gearbeitet hat, entschließt er sich, anstatt der umfassenden Monographie einen „neuen Abschnitt" dem Wiederabdruck des 2. und 3. Briefes beizufügen. Dieser Abschnitt sollte inhaltlich mit der Monographie identisch sein — beabsichtigt war wohl nur ein kurzer Abriß, — wurde aber ebenso wenig fertig wie diese. Im Vorwort zur Neuauflage schreibt Rodbertus, es sei seine Absicht gewesen, in diesem — fehlenden — Abschnitt — „das logische Wesen der nationalökonischen Hauptbegriffe in ihren verschiedenen aufeinander folgenden historischen Entwicklungsformen (zu behandeln), überhaupt in allen Teilen unsrer Wissenschaft die logischen und historischen Kategorien, namentlich bezüglich des Kapitals scharf (zu sondern), um dann daraus die wissenschaftlichen und praktischen Konsequenzen zur Abwehr der beiden furchtbaren Geißeln .... des Pauperismus und der Handelskrisen — zu ziehen".

Dieser neue Abschnitt sollte also alles das enthalten, was die umfassende „Monographie", das „Kapital", behandeln sollte, d. h. alles, was dem 4., 5., 6. Brief vorbehalten war.

---

1) „Es ist ein aus einem organischen Ganzen herausgerissenes Stück", heißt es in einem Briefe an J. Z.

Wenn nun Rodbertus weiter sagt, es handle sich nur um eine „Zusammenstellung“, der Abschnitt sei in „allen seinen einzelnen Teilen fertig“, so ist auch dies durchaus verständlich. Denn im fertigen „Kapital“ (Bd. II des Nachlasses) war eben die Lehre von den historischen und logischen Kategorien, speziell des Eigentums- und des Kapitalbegriffs, betreffs der gegenwärtigen und folgenden Entwicklungsform fertig.

Im Nachlaß finden sich ferner folgende wohl hieher gehörige Konzepte (S. XXXII der Einleitung Wagners): „Bruchstücke eines neuen oder anthropokratischen Systems der Volkswirtschaft“; „Stück einer älteren Abhandlung vom natürlichen Prinzip des Eigentums in Bezug auf unsre heutigen Verhältnisse (8 Blätter formell fertig“); „Konzept zum 4. sozialen Brief, unter dem Titel das Problem (ca. 60 Seiten nebst Materialien)“; ferner Konzept „zu Bemerkungen über die Entwicklung der Staatswirtschaft und über die sozialen Grundlagen des antiken Staats“.

Hiezu kommt noch, daß die Aufsätze über die Nationalökonomie des klassischen Altertums das Material enthielten zur Einarbeitung der Begriffe der „voraufgegangenen“ Entwicklungsform. Beachtet man die oben mit Rodbertus' Worten wiedergegebene Entstehungsgeschichte dieser — wie er sie gern bezeichnet — „antiquarischen“ Studien, so erklärt sich übrigens auch die gerade in diesen Abhandlungen besonders häufige Einschiebung seitenlanger, mit dem speziellen Thema des Aufsatzes nur lose zusammenhängender Anmerkungen: der Autor zieht in ihnen aus den konkreten Thatsachen, die er im Text klarstellt, die Folgerungen hinsichtlich des allgemeinen Entwicklungsgesetzes des Eigentums- und Kapitalbegriffes, um dessen Erforschung willen er „sich in den letzten 10 Jahren auf die antike Nationalökonomie gestürzt“ hatte (S. o. das Citat von S. 7).

Diese Anmerkungen sind großenteils so gearbeitet, daß sie der projektierten Monographie mit geringen Abänderungen eingefügt werden konnten. Vielleicht hatte auch Rodbertus, ehe er die „antiquarischen“ Studien begann, bereits Entwürfe zu einem 5. Brief („Prinzipien des Eigentums“) gemacht, so daß auch nicht ausgeschlossen ist, daß fertige Teile desselben für jene Aufsätze in Hildebrands Jahrbüchern verwertet wurden [1]). Daraus würde sich aber wieder erklären, weshalb in denjenigen Manuskripten des Nachlasses, welche, nach den Schriftzügen und verwendetem Papier zu urteilen, aus ziemlich früher Zeit stammen müssen, eine Anzahl von Seiten in Reinschrift vorliegt, die im einzelnen sachlich fertig sind, denen aber der Zusammenhang fehlt.

Hier mag Rodbertus — was sich nur durch Einsicht der Manuskripte jener bei Hildebrand erschienenen Abhandlungen konstatieren ließe — die jetzt fehlenden Seiten herausgenommen und als Anmerkungen zum Abdruck gebracht haben, mit der Absicht, dieselben später der „umfassenden“ Monographie, die er seit dem Beginn seiner „antiquarischen“ Studien plante, einzuverleiben. So durfte er wohl meinen, daß er alles, was er „im

1) Z. B. erscheint mir aus Form und Inhalt der Stelle bei Hildebrand VIII, Seite 437 ff. hervorzugehen, daß sie aus einer früheren, ganz ohne Rücksicht auf das spezielle historische Thema geschriebenen Abhandlung herübergenommen ist.

4., 5. und 6. Briefe gesagt habe und gesagt haben würde" (Brief an R. Meyer vom 10. Sept. 1871) nur „umzugießen" brauchte, daß die Monographie, in ihren einzelnen Teilen fertig, nur der „Zusammenstellung" bedürfe. Daß die Sache doch nicht so einfach war, ergab sich ihm wohl immer, sobald er den „Umguß" wieder versuchte — denn wie schon oben erwähnt: 1871 muß er ihn „erst umgießen" (Brief vom 19. Juni 1871) und 1875 (Brief an J. Z. vom 14. März 1875) muß das ‚Kapital' „jetzt natürlich umgegossen werden".

Doch wo ist der 6. Brief, wird jetzt einer der „Rodbertus-Kenner" fragen?

Dieser 6. Brief sollte behandeln — kurz gesagt — die Reformmaßregeln zur „Abwehr der Produktionskrisen und des Pauperismus". Nun bezeichnet Rodbertus (s. das Citat oben S. 11) in der Einleitung zum „Normalarbeitstag" diese Abhandlung als inhaltlich zugehörig der „Arbeit, die ich unter der Feder habe, das „Kapital" betitelt"; in einem Briefe an J. Z. nennt er sie „ein aus einem größeren organischen Ganzen herausgerissenes Stück". Vielleicht war sie bestimmt den letzten Teil der Monographie ‚Kapital' zu bilden: man beachte die wuchtigen Schlußsätze. Jedenfalls liegt also hier ein Teil des geplanten größeren Werkes, inhaltlich identisch mit dem 6. Briefe, vor.

Weiter aber spricht Rodbertus — auch nach Veröffentlichung des „Normalarbeitstags" (Berliner Revue von 1871) — in den Briefen an R. Meyer vom 29. Nov. 1871, 26. August 1872 und 18. September 1873, sowohl von einem zweiten Teil des „Normalarbeitstags", der „gewiß geschrieben werden muß", als von einem „Entwurf zu den Einrichtungen", deren Ausführung bereits geschehen" sei, aber „vielleicht zweckmäßiger nach meinem Tode herauskommt".

Zunächst mag darauf hingewiesen werden, daß Rodbertus hier ziemlich vorsichtig nur von einem „Entwurf" spricht, weiter aber darauf, daß sich ja im Nachlasse verschiedene leider unfertige Konzepte finden, welche dies Thema zu behandeln scheinen [1]). So jene bereits oben erwähnten „Bruchstücke eines neuen oder anthropokratischen Systems der Staatswirtschaft" (71 Blätter, meist nur Konzepte); ferner die „Aphorismen zur sozialen Frage" (39 Blätter).

Sicher aber ist der geplante letzte Teil der Schrift „Zur Beleuchtung der sozialen Frage II.", deren Anfang jetzt allein vorliegt, inhaltlich identisch mit jenem „Entwurf zu den Einrichtungen". Auf dem Titelblatt obengenannter Schrift bezeichnet Rodbertus als deren — geplanten — Inhalt: „Die sich selbst überlassene Entwicklung der gegenwärtigen Volkswirtschaft. — Geschichtliche und soziale Notwendigkeit, dieser Entwicklung durch Fortbildung der Volkswirtschaft zu einer Staatswirtschaft eine veränderte Richtung zu geben. — Mittel und Wege dazu".

Diese „Mittel und Wege", also der Entwurf zu den praktischen Reformmaßregeln, also das Thema des 6. Briefes behandelnd, sind eben nur ein „Entwurf" geblieben — ebensowenig druckfertig wie jener sozialpoli-

1) Ich kann mich jetzt des Inhalts der einzelnen Manuskripte nicht mehr erinnern.

tische Brief an Hasenclever und jener Abschluß der „Römischen Steuergeschichte". Nur wenige durchaus aphoristische Bemerkungen betreffs der „Mittel und Wege" haben sich als druckfertig erwiesen (vgl. Bd. III des Nachlasses S. 247—263).

So waren thatsächlich teils ganz, teils halb, teils durchaus nicht fertige Materialien zu allen Teilen jener Monographie vorhanden und dem Verfasser mochte es leicht dünken, dieselben auszuarbeiten und zusammenzustellen.

Statt dessen verwendet er die karg bemessene Zeit, die er der Arbeit widmen darf, unter anderem auf die Fortsetzung der Schrift „Zur Beleuchtung der sozialen Frage", deren Plan und Inhalt so ziemlich mit dem des sozialpolitischen Briefes an Hasenclever zusammenfällt: meines Erachtens ein deutlicher Beweis dafür, daß jene „Zusammenstellung" schwerer war als diese Neuschöpfung. —

Ich könnte noch eine Reihe von Nebenpunkten hier aufklären, in denen sich die Kritiker der Herausgeberthätigkeit Wagners und Kozaks ebenfalls gründlich geirrt haben, hoffe aber, daß diese Darstellung, welche ich über den Plan der Fortsetzung der „sozialen Briefe" gegeben habe, genügen wird, die Haltlosigkeit der Angriffe aufzudecken.

Ich will nur in Kürze das Ergebnis zusammenfassen:

Seit 1851 lag das als Bd. II veröffentlichte Manuskript des ‚Kapitals' druckfertig im Pult. Nach dessen Vollendung beschloß Rodbertus eine Erweiterung auf weiterer geschichtsphilosophischer Basis und gab den Plan, in diesem 4. Briefe die Lehre vom Pauperismus und der Handelskrisen zu behandeln, auf. Wo er vom Inhalt des fertigen 4. Briefes, bez. der geplanten Monographie spricht, wird stets als Hauptthema die Darlegung des Entwicklungsgesetzes der Begriffe „Eigentum" und „Kapital" genannt. Das Programm von 1851 ist dahin geändert, daß Brief 4, nachdem er unter den Händen des Verfassers allmählich einen zunächst unbeabsichtigten Inhalt erhalten hatte, inhaltlich ähnlich wurde dem Brief 5 („Prinzipien des Eigentums"). Brief 6, jetzt als Schlußabschnitt der Monographie figurierend, nimmt dagegen das ursprünglich dem Brief 4 bestimmte Thema, Krisen und Pauperismus, wieder auf, sollte aber, anstatt der im Brief 4 beabsichtigten Darstellung dieser sozialen Gefahren, deren Abwehr behandeln. Die Theorie des ‚Pauperismus' erhält eine wesentliche Ergänzung durch den ersten Abschnitt der Fortsetzung „Zur Beleuchtung u. s. w." — Analyse der Colquhoun-Baxter'schen Einkommenspyramide —, die Theorie der Krisen ist ausführlich genug entwickelt in dem zweiten Abschnitt, dem wiederabgedruckten ersten sozialen Brief. Die Existenz dieses Briefs war wohl der einfache Grund, weshalb Rodbertus, wahrscheinlich sich überzeugend, daß er über dies Thema kaum Besseres bieten konnte, den Plan einer nochmaligen Behandlung im Brief 4 aufgab, und das „Einschiebsel", den Exkurs über das Wesen und die Entwicklung des Kapitalbegriffes, zum Hauptthema erhob, um dessen Vollendung willen er dann die „antiquarischen" Studien begann.

Der Grund des Irrtums und die Basis des Angriffes der Herren Quarck u. s. w. ist allein, daß sie sich in die Idee hineingelebt haben, daß Brief 4, oder das ‚Kapital', nach dem Programm von 1851 zur Ausführung gekommen sei, während sie sich aus allen Stellen, in denen Rodbertus den

Inhalt dieses Manuskripts und der „umfassenden" Monographie erwähnt, vom Gegenteil überzeugen mußten.

Ob sie durch meine Lösung des „Problems" sich überzeugen lassen, weiß ich nicht. Sehr gern bin ich bereit, weiteres Beweismaterial — mit dem ich den Leser nicht ermüden wollte — beizubringen, wenn sie mich zu widerlegen versuchen sollten. Nur bitte ich dabei:

ist es den Herren nicht, wie man wirklich bisweilen anzunehmen versucht war, um die Reklame für ihre eigenen Persönlichkeiten, sondern um den Ruhm des großen Denkers zu thun, so mögen sie doch durch die Form ihrer Polemik eine sachliche Auseinandersetzung nicht unmöglich machen. Ich vermag in gewissen kühnen Angriffen, wie sie besonders der „Flüchtling" Dr. R. Meyer mit Vorliebe führt, nur literarische Feigheiten zu erkennen. Ist den betreffenden Herren eine korrekte, sachliche Sprache unmöglich, so mögen sie sich nicht beklagen, wenn man sie keiner Antwort würdigt.

Ferner — im Interesse Rodbertus' — möchte ich bitten, die Posaune des Lobes nicht allzu fortissimo zu blasen. Sie erschweren dadurch eine unparteiische Würdigung seiner Werke.

III.

Bericht der philosophischen Fakultät der Königlichen Universität zu Breslau über die Preisbewerbung der Neigebaur'schen Stiftung.

In Ausführung der Stiftung des weil. Generalkonsuls, Geh. Justizrats und Majors a. D. Dr. Johann Ferdinand Neigebaur hat die philosophische Fakultät der Universität Breslau am 9. März 1883 folgende beide Preisaufgaben ausgeschrieben:

I. Welchen Einfluß hat die neuere Entwickelung der wissenschaftlichen Nationalökonomie auf die staatliche Gesetzgebung in Deutschland in den letzten Dezennien geübt?

II. Welchen Einfluß hat die Entwickelung der wissenschaftlichen Chemie in den letzten zwanzig Jahren auf Industrie, Handel und Nationalwohlstand ausgeübt, und welche Bedeutung besitzt derselbe für Kultur und Kunst?

I. Zur Bewerbung um den in Aussicht gestellten Preis für die erste Aufgabe sind innerhalb der von der Fakultät anberaumten Frist sechs Arbeiten eingegangen. Von denselben kommen aber eigentlich nur zwei in Betracht, da die übrigen vier nach Inhalt, Umfang und Form sich zu einer Prämiierung schon auf den ersten Blick durchaus ungeeignet zeigen. Die Fakultät kann sich daher darauf beschränken, diese vier Arbeiten nur kurz zu erwähnen, indem sie ihre Aufmerksamkeit vorzugsweise den übrigen beiden Arbeiten zuwendet.

1. Die erste der vier Arbeiten umfaßt acht Seiten kleinen Formats und führt das Motto: „Auf eines Schafes Fell da schrieb Homer die Iliade, heut machen Schafsgedanken auf Velinpapier Parade."

2. Die zweite Arbeit mit dem Motto: „Der eine lernt und lehrt, der andere forscht und mehrt" umfaßt nur vier Seiten und ist schon im Juli 1883 eingereicht.

Abgesehen von allem Anderen eignen sich diese beiden Arbeiten auch deshalb nicht zur Prämiierung, weil sie entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des Stifters keine „vollendeten Thatsachen", sondern nur „Weltverbesserungspläne" bringen.

3. Die dritte Arbeit mit dem Motto aus Jesus Sirach: „Es steht in Gottes Händen, daß es einem Regenten gerate, derselbe giebt ihm einen löblichen Kanzler", und

4. Die vierte Arbeit mit dem Motto: „Grau, Freund, ist alle Theorie, grün ist nur des Lebens goldener Baum" stimmen beide darin überein, daß sie tausendmal Gesagtes und Gedrucktes noch einmal wiederholen.

5. An Umfang übertrifft alle anderen die 1594 Seiten umfassende, aus vier Bänden und einem Register bestehende Arbeit mit dem Motto: „Wissenschaft, du sollst dem Leben Weihe und Vollendung geben."

Der Verfasser hat die in der Nationalökonomie nach einander aufgetretenen und zum Teil noch in der Gegenwart mit einander ringenden Systeme einer scharfsinnigen Analyse unterzogen; er hat ferner die Gesetzgebung nicht nur des deutschen Reichs, sondern auch Preußens und Braunschweigs eingehend und sorgfältig dargestellt, und hat endlich nicht wenig Arbeit und Mühe auf die allgemeine Beantwortung der Frage nach den verschiedenen Modalitäten und Formen verwendet, unter denen die Wissenschaft auf die Gesetzgebung einwirken könne. Endlich ist diese Arbeit von idealem Geist und mannhafter Gesinnung getragen.

Leider wird in der Arbeit gerade dasjenige vermißt, was doch die eigentliche Aufgabe derselben bilden sollte: nämlich die spezielle Darlegung des Zusammenhanges, der zwischen den verschiedenen Richtungen in der Nationalökonomie und der Gesetzgebung besteht. Auch scheint es dem Verfasser an einer genügenden Kenntnis der umfangreichen Monographieen- und Zeitschriften-Litteratur zu fehlen, in der sich doch gerade die wertvollsten Vorarbeiten für die Gesetzgebung finden.

Endlich ist die Methode der Untersuchung des in Frage stehenden Problems eine so wenig fruchtbare, wie die Form, in der die gewonnenen Resultate dargestellt sind, wenig ansprechend ist. Die durch abstrakte Deduktion gewonnenen Sätze stehen unvermittelt neben den Resultaten einer zum Teil zu weit ins Detail gehenden Induktion und die Darstellung ermüdet durch die Häufung spitzfindiger Distinktionen und durch Anwendung zum Teil inhaltloser Kategorieen.

Bei aller Anerkennung des Fleißes und des Ernstes, welche diese Arbeit auszeichnen, befindet sich die Fakultät aus den eben dargelegten Gründen zu ihrem lebhaften Bedauern nicht in der Lage, dem Verfasser einen Preis zu erteilen.

6. Wie schon das Motto der sechsten Arbeit: „Die Wissenschaft soll nicht das Leben meistern, sondern von demselben lernen", so bildet auch diese Arbeit selbst einen Gegensatz zu der sub 5 besprochenen. Sie umfaßt nur 122 Seiten und der Verfasser hat sich die Vorarbeit für die Lösung der Preisaufgabe gerade nicht sehr schwer gemacht. Abgesehen davon, daß er sich auf eine Analyse der einzelnen Bestimmungen der den beiden letzten Jahrzehnten angehörenden Legislation prinzipiell nicht näher eingelassen hat, ist von ihm im allgemeinen auch nur die Gesetzgebung des deutschen Reiches und hier wieder fast ausschließlich

nur die sozialpolitische Gesetzgebung berücksichtigt worden. Auch ist weder die allgemeine Charakteristik der nationalökonomischen Richtungen erschöpfend, noch auch die Anführung der für die verschiedenen Gebiete maßgebenden Litteratur vollständig.

Im Vergleich mit diesen Mängeln, die eigentlich nur Unvollständigkeiten sind und daher leicht beseitigt werden können, sind die Vorzüge der Arbeit aber doch überwiegend. Denn einmal zeigt sich der Verfasser im Besitz einer gründlichen nationalökonomischen und einer umfassenden allgemeinen Bildung, welche ihn befähigt haben, das in der Preisaufgabe gestellte Problem richtig aufzufassen und im allgemeinen auch befriedigend zu lösen.

Was die Arbeit aber besonders vorteilhaft auszeichnet, das ist der freie und unbefangene Blick, den sich der Verfasser inmitten der theoretischen Kontroversen und politischen Bestrebungen der Gegenwart zu bewahren gewußt hat. Endlich zeichnet sich die durchaus selbständige Arbeit ebenso sehr durch eine ideale, wie zugleich verständige Auffassung der Dinge aus, und es liest sich die klare durch eine Anzahl feiner Bemerkungen durchsetzte Darstellung leicht und zugleich angenehm.

Die Fakultät erachtet daher diese Arbeit trotz ihrer oben hervorgehobenen Mängel der Honorierung mit dem Minimum der zu ihrer Verfügung stehenden Summe von 900 Mark für wert, in der Erwartung, daß der Verfasser für den Fall einer Publikation der Arbeit dieselbe vorher in der ihm von der Fakultät näher zu bezeichnenden Weise weiter ausführe und ergänze.

Der Verfasser ist der Dozent an der technischen Hochschule zu Hannover Dr. W. Schaefer.

II. Zur Bewerbung um den Preis für die zweite Aufgabe sind 3 Arbeiten eingegangen:

1. Die erste derselben, nur 15 Seiten umfassend, mit dem Motto: „natura est artium magistra", deren Verfasser sich auf dem Umschlage genannt hat, ist schon aus diesem Grunde für die Bewerbung unzulässig, aber auch nach Form und Inhalt durchaus ungeeignet, wie auch daraus hervorgeht, daß der Verfasser ein Verzeichnis der aus seiner Fabrik hervorgehenden Produkte als Empfehlung beigelegt hat.

2. Die zweite, 56 Seiten umfassende Arbeit mit dem Motto: „Erfahruug geht über Theorie, die noch immer ein leeres Traumgebilde bleibt, so lange sie nicht durch Erfahrung geprobt ist", macht von dem von der Fakultät eingeräumten Rechte Gebrauch, sich auf ein chemisches Spezialgebiet beschränken zu dürfen. Die Wahl des Themas, die Farben-Industrie, und insbesondere diejenige der Theerfarben (des Alizarins, Indigos und der Azofarbstoffe) war an sich keine unglückliche, aber die Behandlung entspricht durchaus nicht den zu stellenden Anforderungen. Der geschichtliche Rückblick auf die Entwickelung der Chemie ist unzutreffend; ein Drittel der Arbeit besteht aus Citaten, ein zweites Drittel lehnt sich an fremde Arbeiten aufs engste an. Bei der Beschränkung der Arbeit auf ein im Verhältnis zu dem Umfange der Preisfrage sehr enges Gebiet konnte um so mehr eine genetische Entwickelung des Gegenstandes, der Hauptmomente der Darstellung und der Beziehung dieser Farbstoffe zu einander erwartet werden. Hierzu fehlen der Arbeit alle für eine wissen-

schaftliche Erfassung der Frage unentbehrlichen Detailforschungen und die höheren Gesichtspunkte, von welchen aus auch dieses Spezialgebiet behandelt werden mußte und konnte.

Unter diesen Umständen kann der Arbeit weder ein Preis noch auch eine Entschädigung für die angewandte Mühe zuerkannt werden.

3. Bei weitem umfassender und einen höheren Standpunkt einnehmend ist die dritte (241 Seiten erfüllende) Arbeit mit dem Motto: „Nil sine magno vita labore dedit mortalibus.“ Der Verfasser hat seine Arbeit in drei Teile geteilt, von welchen der erste überwiegend die chemische Gross-Industrie, der zweite den Landbau und die Zuckerfabrikation, der dritte die Beziehungen der Chemie zur Heilkunde, Hygiene und endlich die Photographie behandelt. Diese drei Teile stehen unter einander nur in einem lockeren Zusammenhange.

Die kurze historische Einleitung muß wegen ihrer dürftigen und oberflächlichen Darstellung als verfehlt bezeichnet werden. Die einzelnen Abschnitte des ersten Teils über Theerfarben, Soda-Schwefelsäure-Fabrikation u. s. w. sind als fachmännische Berichte über den gegenwärtigen Stand der betreffenden Industriezweige wohl anzuerkennen und machen als solche mit ihren Tabellen meist einen günstigen Eindruck; allein es fehlt überall an einem tieferen Eingehen auf die chemische Konstitution der betrachteten Stoffe sowie an einer klaren Darlegung, in welcher Art und Weise die Wechselwirkung zwischen der Wissenschaft und Industrie, der Theorie und der Praxis einen Fortschritt gebracht hat.

In dem zweiten Teile über Bodenkultur zeigt sich der Verfasser zwar hinlänglich orientiert auf dem Gebiete der Technik der Düngerfabrikation und ihrer Kontrole sowie über den gegenwärtigen Stand der Zuckerindustrie, allein durchaus unbekannt mit dem von ihm berührten bezüglichen Entwickelungsgange der eigentlichen Landwirtschaft und Landwirtschaftslehre. Auch steht der Verfasser der gegenwärtigen wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiete des Landbaues fern. Die so großartigen Forschungen auf dem Gebiete der tierischen Ernährung, der Reform der Technik und Wirtschaft des Molkereiwesens u. s. w. erwähnt der Verfasser überhaupt nicht.

In dem dritten Teil der Arbeit leiten den Verfasser vorzugsweise medizinisch-physiologische Gesichtspunkte, während er doch in Gemäßheit der Preisaufgabe den Bemühungen der Chemie bezüglich der künstlichen Darstellung der Alkaloide etc. hätte seine Aufmerksamkeit zuwenden müssen.

Im letzten Abschnitt betritt der Verfasser mit größerem Glück den Weg der historischen Entwickelung der Photographie, giebt aber im ganzen auch nur einen Bericht über die Fortschritte und die gegenwärtige Gestaltung derselben, ohne den richtigen organischen Zusammenhang im Sinne der Aufgabe anzugeben.

Hiernach kann die Fakultät diese Arbeit nur als eine recht fleißige und in einzelnen Abschnitten zweckmäßig verarbeitete Kompilation bezeichnen, der sie aber leider einen Preis oder eine Honorierung aus der Stiftung zuzuerkennen nicht vermag.

Breslau, den 8. März 1886.

Die philosophische Fakultät der Königlichen Universität.

Dr. H. Schröter, z. Z. Dekan.

Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Schäffle, Dr. Albert, E. Fr., k. k. österr. Minister a. D.: „Gesammelte Aufsätze". Erster Band. Tübingen, 1885. H. Laupp'sche Buchhandlung. 8°. 298 S. 6 Mark.

Ein neues Buch von Schäffle darf stets der freundlichsten Aufnahme seitens der Leserwelt versichert sein. Dies gilt denn auch von dem vorliegenden, welches eine Reihe seiner in verschiedenen Journalen zerstreuten, teils aus früheren, teils aus der jüngsten Zeit herrührenden Aufsätze reproduziert. Es sind dies die folgenden: Darwinismus und Sozialwissenschaft. — Abbruch und Neubau der Zunft. — Vergangenheit und Zukunft der deutschen Gemeinde. — Der moderne Adelsbegriff. — Gegen die sachliche Priorität der Unfallversicherung. — Die neueste badische Agrarenquête. — Die Kartelle. — Mensch und Gut in der Volkswirtschaft. — Die ethische Seite der nationalökonomischen Lehre vom Werte. — Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen. — Kornzoll, Währung und volkswirtschaftlicher Festlandverein.

Von ganz besonderem Interesse sind die drei ältesten bereits in den Jahren 1855 und 1856 geschriebenen und im Jahre 1856 in der „Deutschen Vierteljahrschrift" erschienenen Aufsätze: „Abbruch und Neubau der Zunft", „Vergangenheit und Zukunft der deutschen Gemeinde" und „der moderne Adelsbegriff", weil sie eine Frage erörtern, die heute mehr und mehr in den Vordergrund der Diskussion tritt, d. i. die Frage einer neuen ständischen oder korporativen Gliederung der Gesellschaft. Schäffle darf sich rühmen, daß er schon vor dreißig Jahren, also in einer Zeit, da der flache Rationalismus und Liberalismus des Manchestertums in seiner üppigsten Blüthe stand, einer der ersten war, der die Notwendigkeit einer korporativen Ordnung der Gesellschaft richtig erkannt und verfochten hat. Speziell, was er bereits 1856 für das Handwerk gefordert hat, die Gewerbefreiheit mit dem „genossenschaftlichen zünftigen Verbande" der Handwerker derselben Branche, ist heute in Österreich durch die sog. „Gewerbegesetznovelle" vom 15. März 1883 zum Gesetze erhoben.

Von ebenso praktischem Interesse, speziell für die Gegenwart, sind die beiden jüngsten Aufsätze Schäffle's: „Gegen die sachliche Priorität der Unfallversicherung" und „Kornzoll, Währung und volkswirtschaftlicher Festlandverein". Die Unfallversicherung der Arbeiter ist erst kürzlich in Deutschland zum Gesetz geworden und wird eben jetzt

(anfangs Juni 1886) im österreichischen Reichsrate beraten, und wiederholt nahmen einzelne Redner in dieser Frage Anlaß sich auf die Autorität Schäffle's zu berufen. Der zweitgenannte Aufsatz erörtert die Frage, die gegenwärtig alle Welt beschäftigt, wie nämlich Europa sich gegenüber der immer mehr anschwellenden Getreidezufuhr aus den überseeischen Ländern zu verhalten habe.

Daß schließlich die übrigen, von dem vorliegenden Buche reproduzierten Aufsätze, die mehr nationalökonomisch-theoretische Fragen zum Gegenstande haben, von keinem geringeren Werte und nicht minder willkommen sind, versteht sich bei einem Autor von der Bedeutung Schäffle's von selbst.

Czernowitz. Friedr. Kleinwächter.

Blanqui, Auguste: „Kritik der Gesellschaft. Gesammelte nationalökonomische Schriften". Autorisierte deutsche Uebersetzung. 2 Bände. Leipzig, 1886. Verlag von Otto Wiegand. (Erster Band: Kapital und Arbeit. — Behauptungen einiger Nationalökonomen. Zweiter Band: Aufsätze und Notizen.)

Die Schriften eines Demagogen und Revolutionärs von Profession zu besprechen ist in der Regel eine mißliche Sache, weil zumeist die Leidenschaft und Phrase vorherrscht. Dies gilt in reichstem Maße von dem vorliegenden Werke, welches fast nichts anderes enthält als hohle Deklamationen gegen den Kapitalzins, oder — wie der Verfasser sagt — gegen den „Wucher".

Die Bedeutung des privaten sog. Kapitalseigentums kann nur dann richtig erkannt und gewürdigt werden, wenn man den landläufigen privatwirtschaftlichen Standpunkt verläßt und sich auf den der „Volks-"Wirtschaft stellt. Rodbertus hat dies gethan und demgemäß auch die Bedeutung des Privateigentums ganz richtig präzisiert, wenn er in den letzten Zeilen seines „dritten sozialen Briefes" an v. Kirchmann sagt, daß das private Kapitalseigentum einen wenigstens heute noch absolut unentbehrlichen „Zwang zur Arbeit" involvirt. Und noch kürzer hat dies Gumplowicz in seinen leider noch fast allgemein verkannten Schriften, speziell in seinem Rechtsstaat und Sozialismus ausgedrückt, wenn er sagt „das Eigentum ist Herrschaftsmittel."

Gearbeitet haben allerdings die Menschen seit ihrem ersten Erscheinen auf unserem Planeten, denn sie mußten ihre Nahrung in derselben Weise mühsam aufsuchen wie die Tiere. Zu dieser „Arbeit" also brauchte der Mensch durch die Institution des Privateigentums nicht erst gezwungen zu werden. Allein eine derartige „Arbeit" bringt auch das Menschengeschlecht nicht vorwärts; Menschen, die nur dann thätig sind, wenn sie Hunger empfinden, und die sofort aufhören zu arbeiten, wenn sie so viel Nahrungsmittel beschafft haben, als sie zur einmaligen Sättigung brauchen, bleiben was sie von Anfang an waren: Wilde. Der Fortschritt und die Kultur begann erst, als der Mensch erkannte, daß die Beschaffung der Nahrungsmittel und sonstigen Lebensbedürfnisse eine Last ist, als er einsah, daß man diese Arbeitslast verringern könne, wenn man irgend welche arbeitsparende Werkzeuge besitzt und als er anfing die ersten arbeitsparenden Werkzeuge dieser Art herzustellen. Freilich vollzog sich auch dieser erste Schritt ganz allmählich und unscheinbar. Der Gedanke, einen am Boden liegenden Stein oder Baumast aufzulesen, um damit irgend ein Tier zu erschlagen, ist ein so nahe liegender, daß es nicht erst der Institution des privaten Grund- und Kapitalseigentumes bedurfte, um den Urmenschen zur Herstellung dieses ersten „Produktionswerkzeuges" zu veranlassen.

Dies ändert jedoch nichts an der Sache. Der größere Teil unserer Kulturfortschritte besteht darin, daß wir irgend welche Werkzeuge oder Vorrichtungen herstellen, welche uns die künftige Arbeit erleichtern sollen, und ebenso beruht der sogenannte Reichtum der Kulturvölker (abgesehen von den Vorräten an fertigen Bedarfsartikeln) in erster Reihe darauf, daß sie alle erdenklichen Werkzeuge und Vorrichtungen besitzen, welche es ihnen möglich machen, irgend eine beliebige Aufgabe mit Leichtigkeit auszuführen. Die Herstellung dieser arbeitsparenden Produktions-Werkzeuge und -Vorrichtungen involviert aber mitunter — man denke nur an die Herstellung der Eisenbahnen — eine kolossale Arbeitslast, eine Arbeit, die sich sozusagen nicht sofort „bezahlt" macht, sondern deren wohlthätige Wirkungen sich erst später angenehm bemerkbar machen. Die Arbeit ist, wie gesagt, eine Last und daher liegt es in der Natur der Dinge, daß man dieselbe nur dann auf sich nimmt, wenn man einsieht, daß der künftige Vorteil größer ist als die momentane Unannehmlichkeit. Und hierin liegt der sogenannte „springende Punkt", der für die Notwendigkeit des privaten Grund- und Kapitalseigentumes wenigstens in der Gegenwart entscheidend ist.

Man denke sich die Länder des europäischen Ostens, etwa Rußland, Galizien, die Bukowina u. s. w., (ob es nach dieser Richtung im Westen besser bestellt ist, mag dahin gestellt bleiben) als eigentliche Kommunistenstaaten à la Utopien organisiert. Und nun mögen diejenigen, die das Gumplowicz'sche Wort, daß das Eigentum ein Herrschaftsmittel sei, nicht gelten lassen wollen, gefälligst kommen und es versuchen, dem russischen, galizischen oder bukowinaer Bauer etwa das Wesen der Elektrizität und ihre kolossalen Vorteile auseinander zu setzen — ob es ihnen wohl gelingen wird die Leute zu bewegen, daß sie event. die Wasserläufe regulieren und Windmotoren aufstellen u. s. w., um die natürlichen Kräfte einzufangen und Elektrizität im großen zu produzieren?

Hierin liegt die sogenannte „Rechtfertigung" (im volkswirtschaftlichen Sinne des Wortes) des privaten Grund- und Kapitalseigentumes. Soll der wirtschaftliche Fortschritt möglich sein, so müssen die Menschen Arbeiten auf sich nehmen, wie etwa die Herstellung komplizierter Maschinen oder sonstiger Vorrichtungen, Arbeiten, die vielleicht riesengroß sind, die aber mit der unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung nichts zu thun haben, weil man die fraglichen Werkzeuge oder Vorrichtungen nicht unmittelbar „genießen" kann. Ist die Bevölkerung so gebildet, daß sie den künftigen Nutzeffekt jener arbeitsparenden Vorrichtungen oder Werkzeuge sofort erkennt und demgemäß gern bereit ist die Herstellung der gedachten Anlagen zu übernehmen, so ist der Kommunistenstaat denkbar. Ist dies aber nicht der Fall, so braucht man ein anderes Mittel, um die große Masse der Bevölkerung zur Herstellung jener ihr unverständlichen Arbeiten zu veranlassen, und dieses Mittel war früher die Sklavenpeitsche und ist heute die Institution des privaten Grund- und Kapitaleigentumes, beziehungsweise das Geld. Wer heute Produktionswerkzeuge oder arbeitsparende Anlagen herstellen und seinem Volke auf diese Weise möglicherweise einen ungeheueren Vorteil bieten will, hat es nicht notwendig auf die Masse belehrend einzuwirken und in 99 Fällen unter 100 tauben Ohren zu predigen. Der blanke Silberthaler in seiner Hand predigt an seiner statt und belehrt augenblicklich, d. h. der Arbeiter, dem ein entsprechender Lohn zugesichert wird, erklärt sich sofort bereit, die von ihm geforderte Arbeit zu verrichten, ohne nach dem Zweck seiner Leistung zu fragen, und derjenige, der die Arbeit verrichtet wissen will, hängt nicht davon ab, ob der Arbeiter den Zweck einsieht und billigt oder nicht.

Solange die große Masse des Volkes nicht jene Bildung besitzt, um die Vorteile jedes neu erfundenen Produktionswerkzeuges sofort richtig zu würdigen, wird das private Grund- und Kapitalseigentum unentbehrlich sein. Und solange das private Grund- und Kapitalseigentum unentbehrlich ist, wird man auch seine Schattenseiten, namentlich die Möglichkeit der „Ausbeutung" (die allerdings durch sonstige Maßregeln nach Kräften in Schranken gehalten werden muß) mit in den Kauf nehmen müssen.

Eine derartige „volks"-wirtschaftliche Auffassung des Kapitalseigentumes sucht man in der vorliegenden Schrift Blanqui's — der ausschliesslich den veralteten privatwirtschaftlichen Standpunkt einnimmt — vergebens, dafür begegnet man auf jeder Seite des Buches leeren Tiraden über die Verwerflichkeit der Wuchers, über die Kapitalisten, welche als Geier die armen Gimpel von Arbeitern unbarmherzig rupfen u. dgl. Derartige Deklamationen finden allerdings leider bei der großen Masse ein nur zu geneigtes Gehör, zur Bereicherung der Wissenschaft tragen sie jedoch nur sehr wenig bei, weil sie nicht im stande sind, die eigentliche volkswirtschaftliche Bedeutung des privaten Grund- und Kapitalseigentums klar zu legen.

Czernowitz. Fried. Kleinwächter.

Hertzka, Theodor: „Die Gesetze der sozialen Entwicklung". Leipzig, 1886. Duncker & Humblot. 8°. XVIII. und 300 S.

Es ist eine erfreuliche Erscheinung, daß allgemach auch in den Reihen derjenigen, welche den äußersten linken Flügel in der nationalökonomischen Wissenschaft repräsentieren, die Überzeugung sich Bahn zu brechen beginnt, daß die heutige Wirtschaftsordnung nicht — wie man früher anzunehmen liebte — unabänderlich, sondern im Gegenteile recht reformbedürftig ist. Ein derartiges „Zeichen der Zeit" ist das vorliegende Buch, dessen Verfasser, obwohl einer der Hauptvertreter des politischen und wirtschaftlichen Liberalismus in Österreich gegenwärtig — immer unter Aufrechterhaltung seiner liberalen Prinzipien — mit vollen Segeln in den „sozialen Staat", in dem das private Grundeigentum abgeschafft und die Produktion genossenschaftlich organisiert ist, hineinsegelt.

Der Gedankengang der Hertzkaschen Schrift ist in Kürze ungefähr der folgende.

Die bisherige Wirtschaft beruht auf der Ausbeutung der Arbeitenden durch die Herren. Das Mittel der Ausbeutung war früher die Sklaverei, während heute die Arbeiter nicht durch den Kapitalisten (denn der sog. Kapitalzins beansprucht nur einen ganz unbedeutenden Bruchtheil des Arbeitsvertrages), sondern durch den Unternehmer und den Grundbesitzer, beziehungsweise durch den Unternehmergewinn und die Grundrente ausgebeutet werden. Die Ausbeutung war bisher unvermeidlich, denn es war im Interesse der Kultur und des Fortschrittes geboten, die vereinzelten Arbeitskräfte zusammenzufassen und zu organisieren, um auf diese Weise die Produktivität der Arbeit (den Arbeitsertrag) zu steigern. Erreicht aber die Produktivität der Arbeit eine gewisse Höhe, so wird die ausbeuterische Wirtschaft nicht nur überflüssig, sondern geradezu nachteilig, und in dieses Stadium sind wir heute eingetreten. Durch die Einführung der Maschine ist die Produktivität der Arbeit so außerordentlich gesteigert worden, daß die Ausbeutung nicht mehr notwendig ist, um den wenigen Auserwählten des Volkes die Mittel zu den Fortschritten auf der Bahn der Kultur zu sichern. Die Produktivität der Arbeit ist heute so sehr gewachsen, „daß der unverkürzte Ertrag der Arbeit genügen würde, um jedem Arbeitenden die Befriedigung eines sehr hohen Ausmaßes von Bedürfnissen zu ermöglichen". Die ausbeuterische Wirtschaft ist aber auch geradezu schädlich, weil sie zum Unterkonsum und zur Überproduktion führt. Die Produktion ist nämlich heute in den Händen von verhältnismäßig wenigen Unternehmern konzentriert und diese können nur einen Bruchteil der vorhandenen Arbeitskräfte beschäftigen. Die Unbeschäftigten sind gezwungen in unproduktiver Arbeit irgend einen kümmerlichen Erwerb zu suchen, während die in der Industrie beschäftigten Arbeiter wegen der Ausbeutung durch die Unternehmer und Grundbesitzer nicht mehr als das Existenzminimum bekommen. Die große Masse der Bevölkerung erwirbt zu wenig und muß auf die Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse verzichten, während auf der anderen Seite die Produkte in den Magazinen sich häufen und keinen Absatz finden.

Die Ausbeutung ist heute widersinnig geworden und wird daher einer anderen Wirtschaftsordnung weichen müssen, und dies kann geschehen einerseits durch freie Organisation der Arbeiter in der eigentlichen Industrie. Die Arbeiter sollen sich zu Produktivgenossenschaften zusammen thun, um auf diese Weise das Joch der Unternehmer abzuschütteln. Zwei Schwierigkeiten gilt es allerdings nach dieser Richtung hin zu besiegen, den Mangel an Kapital, sowie den Mangel an Kenntnissen und Disziplin unter den genossenschaftlich geeinten Arbeitern. Beide Hindernisse sind nicht unüberwindlich. Einzelne Genossenschaften von Elite-Arbeitern werden, sei es beim Staate, sei es bei reichen Kapitalisten Kredit finden und als Pfadfinder den Weg weisen. Was sodann den Mangel an Kenntnissen und an Disziplin anbelangt, so — meint Hertzka — werden die Arbeiter allgemach erlernen, was ihnen vorläufig noch fehlt. Hertzka verweist dies falls auf die Aktiengesellschaften, die im Punkte der Dispositionsfähigkeit und Verantwortlichkeit des Leiters gegenüber der Einzelunternehmung sich im Nachteile befinden, die anfänglich auch die größten Misgriffe begangen und erst im Laufe der Zeit durch die Erfahrung gelernt haben sich diejenige Verfassung zu geben, die es ihnen ermöglicht, die Konkurrenz der Einzelunternehmung siegreich zu bestehen. In derselben Weise werden die Arbeiter durch die Erfahrung lernen, Produktivgenossenschaften zu bilden, die nicht nur lebensfähig, sondern der kapitalistischen Unternehmung weit überlegen sein werden.

Andererseits wird das private Grundeigentum, welches sich als eines der drückendsten Mittel der Ausbeutung erwiesen hat, abgelöst werden müssen. „Der vom Privateigentum befreite Boden gehört der Gesamtheit, der Ertrag vom Boden jedoch dem Bodenbebauer. Die Vereinbarung dieses scheinbaren Widerstreites liegt darin, daß der Boden von Associationen in Kultur genommen wird, denen jedermann beliebig beitreten kann." Wie Hertzka diese Genossenschaften der Bodenbebauer sich denkt, ist nicht näher angegeben. Daß die vom Fluche der Ausbeutung befreite Volkswirtschaft — bei Hertzka — nach jeder Richtung hin einen ganz ungeahnten Aufschwung nimmt, versteht sich von selbst.

Fraglich dürfte es manchem erscheinen, wie das vorliegende Buch zu dem Titel kommt: „Die Gesetze der sozialen Entwickelung", denn die Ausbeute an „Gesetzen" ist nicht so groß. Streng genommen gelangt nämlich die Hertzka'sche Schrift nur zu einem einzigen Gesetze, und dieses lautet im wesentlichen: „Jede Wirtschaftsordnung, die sich überlebt hat, wird notwendig beseitigt." Denn der andere Satz, daß die auf Ausbeutung gegründete Wirtschaft bisher oder anfänglich ein Kulturfortschritt und demgemäß eine Notwendigkeit war, ist wohl kein „Gesetz" und ebensowenig ist das Resultat,

zu dem Hertzka gelangt, daß nämlich die ausbeuterische Wirtschaft heute überflüssig und direkt nachteilig geworden ist, als „Gesetz" aufzufassen. Überhaupt können „Entwickelungsgesetze" wohl nur aus der Vergangenheit und im Wege der Induktion aus einem reichen Thatsachenmaterial genommen werden, während in dem vorliegenden Buche von thatsächlichem Material (dem etwa die „Gesetze" entnommen werden könnten) fast gar nicht, von der Vergangenheit sehr wenig, dagegen von dem Hertzka'schen „sozialen Staat" der Zukunft, seiner Möglichkeit und seinen Vorteilen um so mehr die Rede ist.

Czernowitz. Friedr. Kleinwächter

Stengel, Karl Frhr. von., Handbibliothek der öffentlichen Rechtes. Herausgegeben von Dr. A. v. Kirchenheim. Bd. II Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. Verlag von Ferdinand Enke. 1886. XVI, 459 SS. 8°.

Die Verlagsbuchhandlung von Ferdinand Enke in Stuttgart beabsichtigt eine Reihe von „kurzgefaßten, aber durchaus auf der Höhe der Wissenschaft stehenden" Lehrbüchern des öffentlichen Rechtes herauszugeben. Zunächst ist die Bearbeitung des Staatsrechtes, Verwaltungsrechtes, Kirchenrechtes und Völkerrechtes in Aussicht genommen. Als Muster für diese Sammlung scheinen die im Guttentagschen Verlage zu Berlin erschienenen „Lehrbücher des deutschen Reichsrechtes" gedient zu haben. Das Unternehmen steht unter der Leitung des Dr. A. v. Kirchenheim.

Von dieser Sammlung liegt bis jetzt Bd. II vor, welcher sich „Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes" betitelt und von K. v. Stengel verfaßt ist. Derselbe behandelt jedoch nicht das gesamte Verwaltungsrecht, sondern nur die allgemeinen Lehren und die innere Verwaltung. Der Verf. bemerkt (S. 18), für akademische Zwecke sei neuerdings eine Beschränkung des Stoffes der Disziplin eingetreten, indem regelmäßig nur das Verwaltungsrecht der Verwaltung des Innern als Verwaltungsrecht im engeren Sinne bezeichnet werde. Es mag zugegeben werden, daß die Praxis, als Verwaltungsrecht lediglich das innere Verwaltungsrecht zu behandeln, jetzt auf vielen — wenn auch keineswegs auf allen — deutschen Universitäten besteht. Aber diese Beschränkung ist eine willkürliche und durch innere Gründe nicht gerechtfertigt. Verf. behandelt die von ihm in den Bereich seiner Darstellung gezogenen Materien in einer kurzen und knappen Übersicht, wesentlich in Anlehnung an bereits vorhandene Bearbeitungen. Eine ausführliche Entwicklung eigener Ansichten und eine eingehende Erörterung controverser Rechtsfragen war durch Zweck und Umfang des Buches ausgeschlossen.

Deutscher Geschichtskalender für 1885. Teil II: Sachlich geordnete Zusammenstellung der politisch wichtigsten Vorgänge in den außerdeutschen Staaten Europas, dem Kongostaate, amerikanischen Staaten, sowie internationaler Kongresse und Akte. Leipzig, Grunow, 1886. 8. Orig.-Lwdbd. X—326 SS. M. 5,50.

Diefenbach, J., Der Hexenwahn vor und nach der Glaubensspaltung in Deutschland. Mainz, F. Kirchheim, 1886. gr. 8. VIII—360 SS. M. 6.—.

de Diffret, A., Gedanken über Nationalökonomie, Politik, Philosophie. Aphorismes et pensées diverses. Économie politique, philosophie. 1: Économie politique et finances. Nationalökonomie und Finanzen. Heidelberg, Burow, 1886. 8. VII—127 SS. M. 2,40.

Heer, G., Geschichte des glarnerischen Volksschulwesens. Glarus, Buchdruckerei von F. Schmid, (o. J.) (1885). 8. 338 und 77 SS. M. 4,50.

Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsaß-Lothringens, herausgegeben von dem historisch-litterarischen Zweigverein des Vogesenklubs. Jahrgang II. Straßburg, Heitz, 1886. 8. 256 SS. Mit 1 Kupfer und 1 Chromolithogr. M. 2,50.

Musgrave, C. A., Die bevorstehende Revolution in den Vereinigten Staaten. Berlin, Walther & Apolant, 1886. 8. 42 SS. M. 1.—.

v. Stein, Lor., Die Frau auf dem Gebiete der Nationalökonomie. 6. Aufl. Stuttgart, Cotta, 1886. 8. 163 SS. M. 2,25.

Süpfle, Th., Geschichte des deutschen Kultureinflusses auf Frankreich mit besonderer Berücksichtigung der litterarischen Einwirkung. Band I: Von den ältesten germanischen Einflüssen bis auf die Zeit Klopstocks. Gotha, C. F. Thienemann, 1886. 8. XXIII—359 SS. M. 7.—.

Mermet, É., Annuaire de la presse française, 1886. VIIième Année. Paris, chez l'auteur, 13, rue de Belzunge, LXXXVIII—1071 pag. avec portrait de Victor Hugo. Fr. 12.—.

Presse, die deutsche. Verzeichnis der im Deutschen Reiche erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften. Band II: Zeitschriften. Forbach, Hupfer, 1885. 8. VIII—152 SS. M. 1.—.

Saint-Simon, Mémoires. Nouvelle édition collationnée sur le manuscrit autographe, augmentée des additions de Saint-Simon au Journal de Dangeau et de notes et appendices par A. de Boislisle. Tome V. Paris, Hachette, 1886. 8. 650 pag. fr. 7,50. (Les grands écrivains de la France, publiées sous la direction de A. Regnier (membre de l'Institut.)

Badeau, A., Aristocracy in England. New York, Harper, 1886. 16. 306 pp. cloth. $ 1,25. (Contains a series of articles originally published in the New York „Sunday Sun" on the Queen — rank and title — Primogeniture — the Prince of Wales — Americans at court — the personal character of the Queen — the House of Lords — the Princess of Wales — Manners, cast, illegitimacy — Servants in the country, servants in town, church and state. — etc.)

Bowker, R. R., Economics for the people; being plain talks on Economics, especially for use in business, in schools, and in women's reading classes. New York, Harper, 1886. 16. cloth. $ 0,75.

British Almanac, the, of the Society for the diffusion of useful knowledge for the year 1886. 96 pp. — Companion to the Almanac, or year-book of general information for 1886. 2 parts. IV—287 pp. London, Harrison & Sons print., 1886. 8. cloth. 4/—. (Contents of the Companion: Greater Britain: Our Colonies and dependencies, by J. Dennis. — Our Indian Empire, by J. R. Royle. — The International Inventions Exhibition, by J. J. Manley. — The growth of English Pastimes, by W. Davenport Adams. — The Housing of the Working Classes, by Ch. Mackeson. — A century of the Cotton Trade, by W. E. A. Axon. — Parliamentary Reconstruction, by Ch. Mackeson. — Abstracts of important Acts of Parliament, passed in 1884—85. — Abstracts of Parliamentary and other official documents. etc.)

Horstmann, G. H., (1869 — 1885 Vereinigter Staaten-Konsul in München und Nürnberg) Consular Reminiscences. Philadelphia, Lippincott, 1886. 12. cloth. 11 u. 420 pp. $ 1,25.

Jeans, J. S., England's Supremacy: its sources, economics, and dangers. New York, Harper, 1886. 4. 74 pp. $ 0,20. (Contains a compilation of English Statistics relating to Labor, Cost of Living, Taxation, Education, etc.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Goldschmidt, S., Geschichte der Juden in England von den ältesten Zeiten bis zu ihrer Verbannung. I.: XI. und XII. Jahrhundert. Berlin, Rosenstein und Hildesheimer, 1886. 8. 76 SS. M. 3.—. (Separatabdruck aus dem „Magazin für die Wissenschaft des Judentums", 1885/86.)

Gorbunoff, M., Über russische Spitzenindustrie. Ein Beitrag zur Geschichte der Hausindustrie. Wien, Pernerstorfer, 1886. 8. 51 SS. M. 1.—. (Verbesserter Sonderabdruck aus dem 10.—12. Hefte 1885 der „Deutschen Worte".)

Hager, C., Die Marshall-Inseln in Erd- und Völkerkunde, Handel und Mission. Mit einem Anhang: Die Gilbert-Inseln. Leipzig, G. Lingke, 1886. 8. 157 SS. mit Karte. M. 3.—.

Jacob, G., Welche Handelsartikel bezogen die Araber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern? Leipzig, G. Böhme, 1886. 8. 42 SS. M. 1,20.

Jadrinzew, N., Sibirien. Geographische, ethnographische und historische Studien. Nach dem Russischen bearbeitet und vervollständigt von E. Petri. Jena, H. Costenoble, 1886. gr. 8. XVIII—590 SS. nebst 14 Tafeln Illustrationen. M. 14.— (Darin enthalten: Die Kolonisation von Sibirien. — Die Reichtümer des Ostens und die Geschichte ihrer Ausbeutung. — Die ökonomische Lage der sibirischen Bevölkerung. — Die Erschließung Sibiriens: Eisenbahn; Exportfrage; Handelsverkehr mit Zentralasien und China; Land- und Wasserwege, etc.)

Schrader, O., Linguistisch-historische Forschungen zur Handelsgeschichte und Warenkunde. Teil I. Jena, Costenoble, 1886. gr. 8. XII—291 SS. M. 8.—.

Seidensticker, A., Waldgeschichte des Altertums. Ein Handbuch für akademische Vorlesungen etc. Band I: Vor Cäsar. Frankfurt a/O., Trowitzsch, 1886. 8. XII—403 SS. M. 7.—.

Radiguet, L., L'Inde au point de vue des productions naturelles, communication faite à la 2ième section de la Société de géographie commerciale de Paris. Paris, Leroux, 1886. 8. 15 pag.

Vitu, A., Histoire de la typographie. Paris, Delagrave, 1886. 8. 175 pag. et gravures.

Dent, H. Ch., A year in Brazil, with notes on the Abolition of Slavery, the Finances of the Empire, Religion, Meteorology, Natural History, etc. London, Kegan Paul, Trench & C°, 1886. 8. cloth. XVII—444 pp. with 10 full-page illustrations and 2 maps.

Gallenga, A., L'Italia presente e futura, con note di statistica generale. Firenze, G. Barbèra, 1886. 16. XV—401 pp. l. 4.—. (Sommario: Esercito. — Marina. — Diplomazia. — Agricoltura. — Commercio. — Colonie. — Politica. — Finanze. — Chiesa. — Insegnamento. — Professioni. — Scienza ed arte. — Educazione. — Società. — Costumi. — Note di statistica generale: Confronti internazionali. — etc.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Bertagnolli, C., L' economia dell' agricoltura in Italia e la sua trasformazione (secondo dati dell' inchiesta agraria) Roma, 1886, kl. 8°. 319 SS.

Wir hatten die ehrenvolle Aufgabe, über H. Bertagnollis ausgezeichnete Geschichte des Ackerbaues in Italien (Sulle vicende dell' agricoltura in Italia) vor vier Jahren in diesen Jahrbüchern (N. F. IV. B. 1882 S. 386) zu referieren, und es gereicht uns deshalb um so mehr zur Genugthuung, nunmehr die Aufmerksamkeit der Fachgenossen auf ein neues Werk desselben Herrn Verfassers zu lenken, welches nichts mehr und nichts weniger ist als Fortsetzung und Schluß der ebengedachten geschichtlichen Darstellung. Es ist die Gegenwart und zum Teile die Zukunft des Ackerbaues in Italien, welche das vorliegende Büchlein in ebenso knapper als leichtfaßlicher und geschmackvoller Darstellung schildert; die besondere Sachkenntnis und die fleißige Sorgfalt, welcher die allerneuesten einschlägigen Publikationen des In- und Auslandes nicht entgehen, ausdrücklich hervorzuheben, erachten wir für überflüssig. Wenn uns die besprochene Schrift eines bedauern läßt, so ist es der Umstand — und hierfür ist H. Bertagnolli gewiß nicht verantwortlich — daß wir bisher keine ähnliche Beschreibung der Agricultur Österreichs, Deutschlands, Frankreichs usf. besitzen.

Die Arbeit des H. B. zerfällt in drei Teile: der erste (Dati generali) gibt in 8 Kapiteln in markanten und ziffermäßig scharfen Rissen eine Skizze der für den Ackerbau maßgebenden allgemeinen Verhältnisse Italiens (die Kapitelaufschriften lauten: clima, terreno, popolazione, proprietà, imdosta, sistemi di coltivazione, operai agricoli, distribuzione delle colture). Der zweite Teil (Bilanci delle coltivazioni) behandelt in 14 Abschnitten die einzelnen in Italien kultivierten Fruchtgattungen, von Weizen und Mais angefangen bis zum Maulbeerbaum, und berechnet mit der erforderlichen Vorsicht die durchschnittlichen Produktionskosten derselben, um sie mit den derzeitigen Preisen in Vergleich zu stellen und so über die Rentabilität oder Unrentabilität des betreffenden Produktionszweiges ein Urteil zu fällen. Wir führen z. B. an, daß der Herr Verfasser in betreff des Weizens, welchem — Wald und Weideland eingerechnet — ein Drittel der produktiven Oberfläche Italiens gewidmet ist, zu dem nachstehenden Ergebnisse gelangt: „Man kann daher als Grundsatz festhalten, daß in Italien der Weizen mit Schaden oder wenigstens ohne hinreichenden Gewinn gebaut wird und daß logischerweise diese Produktion aufgegeben werden sollte“ (S. 88). Der dritte Teil (Transformazione dell' agricoltura) zieht die praktischen Folgerungen aus den Ergebnissen der vorangegangenen Untersuchung, indem er an der Hand des ökonomischen Kalküls die notwendigen neuen Bahnen der Entwickelung des Ackerbaues bezeichnet. (Aufgeben oder wenigstens sehr weitgehende Einschränkung der unrentablen Weizen- und Maisproduktion und Erweiterung und Verbesserung der Wein-, Oliven- und Obstkultur.) Wie der Übergang zu vollziehen ist, welche Bedeutung hierfür die verschieden gestalteten rechtlichen Beziehungen des Ackerbaues zum Grund und Boden haben, wie Selbsthilfe und Staatshilfe einzugreifen hätten, wird in den 8 Kapiteln dieses Abschnittes ebenso klar als nüchtern auseinandergesetzt.

Prag. J. Kaizl.

Wollemborg, L., La cooperazione rurale. Padova 1886. Unter diesem Titel erscheint nunmehr bereits der zweite Jahrgang einer kleinen Monatsschrift, welche Herrn L. Wollemborg, dem unermüdlichen Apostel der Raiffeisenschen Kassen in Italien, als Organ und Bahnbrecher dient. Wir hatten Gelegenheit im X. Bde. N. F. S. 377 dieser Jahrbücher auf H. W.'s Thätigkeit in Oberitalien und auf seine erste Gründung, wenn dieses nahezu anrüchige Wort erlaubt ist, in Loreggia hinzuweisen; wir können dermalen — auf Grund der Angaben der Cooperazione — mitteilen, daß bereits 17 derartige landwirtschaftliche Darlehenskassen in voller Thätigkeit sind und nicht allein durch Kredit-

gewährung, sondern ebensosehr durch Hebung des sittlichen und intellektuellen Standards unter der wahrhaft armen und ärmsten Landbevölkerung Oberitaliens Fortschritt und Wohlfahrt anzubahnen bestrebt sind. — Das Februarheft der Cooperazione bringt einen Artikel des Kapuziners de Besse über die Kassen, das Aprilheft einen Bericht über den neuen italienischen Gesetzentwurf betreffend den Agrarkredit von U. Caratti.

Prag. J. Kaizl.

Cronemeyer, E., Die Heimatkolonie und die Besserungskolonie. Detmold, Hinrichs'sche Hofbhdl., 1886. 8. 48 SS. M. 0,75.

Elk, J., Die jüdischen Kolonien in Rußland. Kulturhistorische Studie und Beitrag zur Geschichte der Juden in Rußland. Nach den Berichten des russisch-israelitischen Journals „Woschod" und nach eigenen in den russisch-jüdischen Kolonien selbst gemachten Beobachtungen bearbeitet. Frankfurt a./M., J. Kauffmann, 1886. 8. 8 u. 219 SS. M. 4.—.

Coni, E. R., Causes de la morbidité et de la mortalité de la première enfance à Buénos-Ayres (capitale de la République Argentine.) Buénos-Ayres 1886. gr. in-8. XIX—228 pag. (Ouvrage couronné au concours Rawson par la faculté des sciences médicales de Buénos-Ayres.)

Rambaud, A., La France coloniale. Histoire, géographie, commerce. Ouvrage publié sous la direction de M. A. Rambaud avec la collaboration de MM. L. Archinard, A. Bouinais, V. Nicolas, P. Foncin, Dutreul de Rhins, Ch. Lemire, P. Soleillet, A. Paulus, J. Tissot, H. Deloncle, G. Marcel, Brétignère, Béraud, Isaac, Hurard, Jacob de Cordemoy, A. Goupil, J. Léveillé. Paris, Colin & C[e], 1886. 8. XXXVIII — 714 pag. avec 12 cartes en trois couleurs. fr. 8.—.

Ebbrutt, P. G., Emigrant Life in Kansas. London, Swan Sonnenschein & C[o], 1886. 8. With numerous plates. 10./6.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Eheberg, Dr. K. Th., Prof. der Nationalökonomie etc. in Erlangen: „Agrarische Zustände in Italien. Auf Grund der jüngsten Enquête und anderen offiziellen Quellen dargestellt". Bd. XXIX der „Schriften des Vereins für Sozialpolitik". Leipzig, 1886. Duncker & Humblot. 8°. IX u. 158 SS.

Der Verein für Sozialpolitik, der in den letzten Jahren seine Aufmerksamkeit der Agrarfrage der Gegenwart zugewendet und schon eine ganze Reihe hierauf Bezug nehmender Schriften publiziert hat („Bäuerliche Zustände in Deutschland". Bd. 22, 23 u. 24 — v. Miaskowski „Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche", Bd. 20 und 25 — Reitzenstein und Nasse „Agrarische Zustände in Frankreich und England", Bd. 27 der Schr. d. V. f. S.-P), hat dieser Reihe durch die kürzlich veröffentlichte Schrift von Eheberg ein neues Glied hinzugefügt. Eheberg hat sich der dankenswerten Mühe unterzogen, die Resultate der großen italienischen Agrarenquête (Gesetz vom 15. März 1877), die nunmehr in 24 großen Quartbänden vorliegen, nebst mehreren anderen die nämliche Frage behandelnden amtlichen und privaten Publicationen durchzustudieren und dem deutschen Leser auszugsweise mitzuteilen. Er hat es aber auch meisterhaft verstanden den spröden Stoff systematisch zu gliedern und auf diese Weise ein Buch zu liefern, welches sich angenehm liest und gleichzeitig ein übersichtliches Bild der gegenwärtigen Lage der italienischen Landwirtschaft darbietet. Die Schrift behandelt ihr Thema in folgenden Kapiteln: 1. Allgemeine natürliche und landwirtschaftliche Verhältnisse. — 2. Die Zweige der landwirtschaftlichen Produktion (Getreide-, Gemüse-, Weinbau etc., sowie die verschiedenen Zweige der Viehzucht). — 3. Die landwirtschaftlichen Gebäude, Geräte, Maschinen und dergl. — 4. Die Verteilung des Grundeigentums. — 5. Die Belastung des Grundeigentums. — 6. Die Rentabilität der Landwirtschaft. — 7. Die landwirtschaftliche Bevölkerung (Pächter, Teilbauern, Eigentümer, Arbeiter). — 8. Der physische, intellektuelle und moralische Zustand der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Das Bild, welches Eheberg auf Grund des Aktenmaterials von der italienischen Landwirtschaft entwirft, ist — wie er selbst in seinem „Schlußwort" sagt — kein erfreuliches. Die Landbevölkerung Italiens arbeitet schwerer und lebt kärglicher als manches Volk unter einem weniger milden Himmelsstrich. „Die einst vielgerühmte italienische Landwirtschaft ist in technischer Beziehung hinter der anderer Länder weit zurückgeblieben". Die Anbauungsmethoden und die Feldsysteme sind größtenteils die gleichen, wie sie zur Zeit des Mittelalters waren; die Werkzeuge sind primitiv und un-

genügend; Wein und Oliven leiden unter einer irrationellen Behandlung; die Viehrassen sind zurückgegangen; der Viehstand und damit die Düngung ist unzulänglich; die Wirtschaft ist vielfach Raubwirtschaft; die Wälder sind devastiert und weite Strecken sind verödet. Auch die Bodenverteilung ist keine erfreuliche, Latifundienbesitz einerseits, Parzellenbesitz andererseits herrscht vor, an mittleren und kleinen Gütern herrscht Mangel. Die größeren Grundeigentümer bekümmern sich wenig oder gar nicht um ihren Grundbesitz und ziehen es vor in der Stadt zu leben. Die Steuern sind hoch und ungleich verteilt, die Hypotheken und die Wucherschulden sind erdrückend. Trotzdem glaubt Eheberg an der Zukunft der italienischen Landwirtschaft nicht verzweifeln zu sollen, weil in der Bevölkerung ein gesunder und tüchtiger Kern steckt, weil die Schäden durch die in Rede stehende Enquête klar gelegt sind und die Regierung energisch bestrebt ist die Mißstände nach Kräften zu beseitigen.

Czernowitz. Friedr. Kleinwächter.

Gerdolle, H., Zur Grundschuldenablösungsfrage mit besonderer Berücksichtigung des Reichslandes Elsaß-Lothringen. Ein Vorschlag zur Reform des dortigen Notariats. Metz, Scriba, 1886. 8. 24 SS. M. 0,50.

v. Görtz, Die Verfassung und Verwaltung der schlesischen Landschaft in systematischer Zusammenstellung der statutarischen und der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen dargestellt. 3. Auflage. Breslau, Korn, 1886. gr. 8. XV—279 SS. M. 5.—.

Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königreiche Sachsen auf das Jahr 1886. Auf Anordnung des kgl. Finanzministeriums hrsg. von C. G. Gottschalk. Freiberg, Craz und Gerlach, 1886. gr. 8. 168 und 268 SS. mit 16 lithogr. Tafeln in-4.

Klette, O., Die Stellung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen zu der reichsgesetzlichen Versicherung. Vortrag. Dresden, G. Schönfeld, 1886. 8. 34 SS. M. 0,60.

Lange, E., Reichsgesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, herausgegeben von —. Mit Erläuterungen und Sachregister. M. 1,50.

Lorey, T., Handbuch der Forstwissenschaft in Verbindung mit Mehreren hrsg. von —. Lieferung 1. Tübingen, Laupp, 1886. Imp.-8. 48 SS. M. 1.—. (Das kompl. auf 2 Bände à 38 Bogen berechnete Werk wird M. 25.—. kosten.)

Maeder, D., Der Wald in seiner kulturhistorischen und naturgeschichtlichen Bedeutung. Davos, H. Richter, 1886. 8. 96 SS. M. 2.—.

Gain, G., Les syndicats agricoles professionnels et la loi du 21 mars 1884. Paris, Chevalier-Marescq & Cᵉ, 1886. 8. 54 pag.

Salmon Fisheries. XXV. Annual report of the Inspector of Fisheries (England and Wales) for the year 1885. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1886. 8. 105 pp. (Parliam. paper by command.) 0./9.

Seeley, H. G., Fresh Water Fishes of Europe. A history of their genera, species, structure, habits, distribution, and Economic Importance. New York, Cassell & C., 1886. Roy.-8. 448 pp. cloth. $ 5.—.

Peretti, V., Darwinismo e agricoltura. Roma, tip. della Camera dei deputati, 1886. 8. 119 pp. l. 3,50.

Костычевъ, П., Почвы черноземной области Россіи ихъ происхожденіе, составъ и свойства. Частв I—Я. С.-Петербургъ 1886. 8. 233 pp. (Kostitscheff, Die Bodenarten der Tschernosem (Schwarzerde) in Rußland, ihre Entstehung, Zusammensetzung und Eigenheiten, Band I.)

5. Gewerbe und Industrie.

W. Besobrasof, Etudes sur l'economie nationale de la Russie. Tome II. Première Partie. IV und 314 S. Seconde Partie. 381 S. St. Petersburg 1886.

Bereits in Band 6 der N. F. dieser Jahrbücher S. 426 und 427 habe ich auf den ersten Band dieses bedeutsamen Werkes aufmerksam gemacht, das damals nur in russischer Sprache vorlag. Mittlerweile ist eine französische Ausgabe veranstaltet, von welcher der erste Band schon 1883 an die Öffentlichkeit trat. Nach längerer Pause, welche durch amtliche Arbeiten des Verfassers, dem die Redaktion des offiziellen Berichts über die Moskauer Ausstellung von 1882 oblag, verschuldet war, ist nun die Fortsetzung erschienen. Sie bietet im ersten Teile eine Schilderung der Gouvernements Jaroslaw und Nishnij-Nowgorod, sowie der Bedeutung der Okaa von Nishnij-Nowgorod bis Rjäzan. Im zweiten Teile enthält sie den Generalbericht Besobrasows über die Moskauer Ausstellung.

Wie schon früher hervorgehoben wurde, entwirft B. eine Charakteristik des Wirtschaftslebens im Moskauer Industriegebiet, wobei er auf längeren, wiederholt vorgenommenen Reisen gewonnene Eindrücke und Beobachtungen verwertet. Man hat also den seltenen Fall eines im eigenen Lande reisenden Russen, der sich Rechenschaft über die Zustände, auf die er stößt, ablegt. Gerade hierin liegt ein außerordentlicher Vorzug des Buchs. B. mißt nicht, wie es die fremden Reisenden gewöhnlich thun, mit europäischem Maßstabe die russischen Verhältnisse, sondern er legt einen spezifisch russischen an dieselben und vermag auf diese Weise ihren Eigentümlichkeiten viel mehr gerecht zu werden. Er betrachtet die verschiedenen Gegenden im Lichte ihrer historischen Entwickelung, mit der er völlig vertraut ist. Dabei beherrscht er das gesamte statistische und volkswirtschaftliche Material mit einer Vollkommenheit, wie sie nur Wenigen eigen sein dürfte. Er dringt in das Detail der zahllosen Kommissionsberichte, der umfangreichen Publikationen der Landschaften und statistischen Provinzialbureaus; er kennt alle hervorragenden nationalökonomischen Abhandlungen, wie sie die großen russischen Monatsschriften in den letzten Jahren mehrfach brachten. So kann er uns eine wesentlich tiefer gehende Darstellung von den betreffenden Gegenden, ihrer wirtschaftlichen Bedeutung in der Gegenwart, ihren Aussichten für die Zukunft entworfen, die dadurch gewinnt, daß der Verfasser den weitläuftigen Stoff geschmackvoll zu gruppieren und ansprechend zu behandeln weiß. Mit Spannung darf man den ferneren in Aussicht gestellten Bänden (Gouvernements Kostroma Wladimir Rjäsan u. s. w.) entgegensehen, aus denen sich für die richtige Beurteilung russischer Verhältnisse gediegenste Belehrung schöpfen läßt.

Gleiche Vorzüge weist der im zweiten Teile abgedruckte Bericht über die Moskauer Industrieausstellung auf, der wie eine Ergänzung zu der Beschreibung der einzelnen Gouvernements erscheint. Die verschiedenen Industriezweige zu mehreren Hauptgruppen zusammenfassend, wie Montanindustrie, Textilindustrie, Hausindustrie, Verarbeitung von Metallen u. s. w., zeichnet der Verf. deutliche und anschauliche Bilder. Da Ausländer über die Moskauer Ausstellung nur wenig geschrieben haben [1]), ist diese Darstellung von Seiten eines so sachverständigen und geistvollen Beurteilers sehr willkommen zu heißen. Sie erweist es zur Genüge, daß die russische Industrie in den letzten Jahrzehnten sich mächtig entwickelt hat. Für die Russen ist es ohne Zweifel bedeutungsvoll gewesen, daß sie sich über ihre gesteigerte Leistungsfähigkeit auf der Ausstellung haben klar werden können. Wilh. Stieda.

Augspurg, G. D., Der Niedergang der Preise und die Währungsfrage. Bremen, Silomon, 1886. gr. 8. 105 SS. M. 0,80.

Berichte über die Fabrikinspektion in der Schweiz 1884 und 1885. Rapports sur l'inspection des fabriques en Suisse 1884 et 1885. Aarau, Sauerländer, 1886. 8. 135 SS. M. 1,80.

Eisenbahnfrachten, die, und das Sinken der Preise. Ein Beitrag zur sozialen Frage von einem Industriellen. Berlin, Walther & Apolant, 1886. 8. 52 SS.

Heinzerling, Ch., Die Gefahren und Krankheiten in der chemischen Industrie und die Mittel zu ihrer Verhütung und Beseitigung. Mit Rücksicht auf Konzessionswesen und Gewerbegesetzgebung. Heft 6 und 7. Halle, Knapp, 1886. 8. M. 5. (Heft 6: Phosphorfabrikation, Zündhölzerfabrikation und Explosivstoffe. Heft 7: Zucker-, Mehl-, Stärke-, Stärkezucker- und Dextrinfabrikation.)

Deghilage, Origine de la locomotive. Paris, Broise & Courtier, 1886. 4. 40 pag. avec croquis intercalés et 12 planches. fr. 6.—.

6. Handel und Verkehr.

Kaizl, Dr. Josef, Professor an der Universität zu Prag. Die Verstaatlichung der Eisenbahnen Österreichs. Leipzig, Duncker und Humblot 1885. 120 SS.

Der Verfasser gibt uns wertvolle Aufschlüsse über den interessanten Entwickelungsgang, welchen ein wichtiger Teil der österreichischen Eisenbahnpolitik in den letzten Jahren genommen hat. Aus denselben ist deutlich zu ersehen, wie die „herrschende Strömung" sich jeweilig durch die wirtschaftliche Gestaltung der Dinge „treiben" läßt. Die den Privatbahnen günstige Zeit hatte mit dem auf den bekannten volkswirtschaftlichen Aufschwung folgenden Niedergang ihr Ende erreicht. Es macht sich jetzt, wie der Ver-

1) Mir sind nur die Schrift von Cech, Russlands Industrie, Moskau 1885 und ein Aufsatz in der Revue des 2 mondes 1882 von Vogué bekannt.

fasser sich ausdrückt, „der Aufschwung der staatsfreundlichen Politik“ geltend, als deren Ergebnis die Verstaatlichung einer großen Zahl österreichischer Eisenbahnen zu betrachten ist, so daß jetzt Österreich zählt:

vom Staat betriebene Bahnen	5112	km.
davon 1) Staatsbahnen	2535	„
2) für Rechnung des Staates betriebene Privatbahnen	1879	„
3) für Rechnung der Eigentümer betriebene Privatbahnen	679	„

Jene 5112 km machen 42 % von dem gesamten österr. Eisenbahnbesitz (12,200 km) aus. L.

A. Wagner, Oberforstmeister. Die Waldungen des ehemaligen Kurfürstentums Hessen, jetzigen Königlich Preußischen Regierungsbezirks Kassel. Hannover. Klindworth's Verlag 1886.

Der Verfasser bietet uns eine sehr dankenswerte, umfassende Arbeit, deren Ausführung ihm nur längere praktische Erfahrung und amtliche Stellung ermöglichten. Er gewährt uns einen näheren Einblick in die gegenwärtigen Waldzustände, gibt uns Aufschlüsse über Vorkommen und Verhalten der einzelnen Holzarten, über Betriebsarten, Natural- und Gelderträge. Von besonderem Interesse sind seine Mitteilungen über Verwaltung und Gesetzgebung und deren geschichtliche Entwickelung, welche in kurzer, klarer Fassung viel Wissenswertes und darunter auch manches bringen, was erst durch das vorliegende Werk einem weiteren Leserkreise zugänglich gemacht wird. J. L.

Schwiedland, E., L'historisme économique allemand, Paris 1885.

Diese glatt geschriebene, knappe Broschüre enthält eine geschichtliche und kritische Darstellung des Unterschiedes zwischen der Methode der herrschenden historischen Schule und dem Standpunkt, den ihr gegenüber Dietzel, Menger und Sax eingenommen haben. Die geschichtliche Entwicklung, wobei eine schärfere Trennung der Auffassung Roscher's und jener von Knies versucht wird, ist anregend geschrieben. Die von litterarischen Anmerkungen im reichen Maße begleiteten Ausführungen des Verfassers würden manche weitere Ausspinnung gestatten. Die Schrift tritt gegenüber dem rein descriptiven Studium für eine Induction ein (une théorie des faits par la voie de leur étude analytique, l'analyse économique des faits, qui nous interessent), welche sich mehr auf wirtschaftstheoretische Untersuchung und Beobachtung als auf die Geschichte gründet und schließt sich Menger und Sax an. V-t.

Bericht der Handelskammer in Lübeck über das Jahr 1885, unter Berücksichtigung des Lübeckischen Handels- und Schiffahrtsverkehrs zur selben Zeit. Abteilung II. Lübeck, Druck von Rahtgens, 1886. Roy -8. 54 SS. mit zahlreichen graphischen Darstellungen und Tabellen.

Frank, E., Der Betrieb auf den englischen Bahnen. Wien, Hartleben, 1886. 8. 91 SS. mit 6 Tafeln. M. 2.—.

Gotthardbahn. XIV. Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn umfassend das Jahr 1885. Luzern, Meyer'sche Buchdruckerei, 1886. 4. 51 SS. Text, 85 SS. statistische Beilagen, 17 SS. Jahresbilanz und 2 graphische Darstellungen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Breslau für 1885. 2 Teile. (Teil I: Gutachten, Ansichten und Wünsche der Handelskammer über allgemeine und besondere Gegenstände ihres Bereichs. Teil II: Breslau's resp. Schlesiens Handel und Industrie 1885.) Breslau, Druck von O. Gutsmann, 1886. 8. X—260 SS. und statist. Anlagen A—J.

Jahresbericht der Handelskammer zu Göttingen für das Jahr 1885. Göttingen, Druck von W. F. Kästner, 1886. 8. 78 SS. Nebst Denkschrift, betr. die Löschung sogen. toter Firmen im Handelsregister. Ebd. 1886. 8. 24 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für das Jahr 1885. Erstattet den Handel- und Gewerbetreibenden des Kammerbezirks Hannover. Hannover, Druck von W. Riemschneider, 1886. 8. VII—331 SS. Mit diversen Preis- und anderen Tabellen.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach für 1885. Heidelberg, Buchdruckerei von Emmerling & Sohn, 1886. 8. IV—111 SS.

Jahresbericht über die Thätigkeit der Metzer Handelskammer vom 1. April 1885 bis 31. März 1886. — Compte-rendu etc. (Deutsch und französ.) 84 und 82 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Mittelfranken, 1885. Nürnberg, Buchdruckerei Bieling-Dietz, 1886. 8.

Jahresbericht der Handelskammer zu Mülhausen im Elsaß für 1885. Mülhausen, Druck von Wwe Bader, 1886. 4. (Inhalt. Teil I: Ansichten, Gutachten, Wünsche, Mitteilungen: 61 SS. — Statistik: CIX SS.)

Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg für das Jahr 1885. Systematisch zusammengestellt und veröffentlicht von der königl. Zentralstelle für Gewerbe und Handel. Stuttgart, Druck der k. Hofbuchdruckerei „zu Guttenberg", 1886. Lex.-8. XV—253 SS.

Österreichisch-ungarische (privil.) Staatseisenbahn-Gesellschaft. XXXI. ordentliche Generalversammlung in Budapest am 31. Mai 1886: Berichte, Beschlüsse, Rechnungsabschluß etc. über das Betriebsjahr 1885. Budapest 1886. 4. 112 SS.

Reitler, M. A., Der Einnahmen-Verrechnungs- und Revisionsdienst der Eisenbahnen. Wien, Hartleben, 1886. 8. Orig.-Lwdbd. 295 SS. M. 4.—. (A. u. d. T.: Bibliothek des Eisenbahnwesens Band VII.)

Stahl, B., Brennende Fragen zum Bau und Betrieb der Wasserstraßen. Nach den Ergebnissen auf dem ersten internationalen Binnenschiffahrtskongreß zu Brüssel. Mit Vorwort von L Franzius. Wiesbaden, Bergmann, 1886. Roy.-8. VIII—234 SS. mit 19 autograph. Tafeln und einigen Holzschnitten. M. 8.—.

Vereinigung, die, der Mitglieder des deutschen Handelstages am 13. Mai 1886 zu Heidelberg. Berlin, Druck von Liebheit & Thiesen, 1886. Roy.-4. 18 SS.

Witte, S., Die russischen Häfen und die Eisenbahntarife. Wien, Spielhagen & Schurich, 1886. 8. 48 SS. M. 1.—.

Barbaud, R., Voies et moyens de communication en France, en Algérie et en Tunisie: routes, voies navigables, chemins de fer, bureaux, lignes télégraphiques. 2 vols. Paris, Charles-Lavauzelle, 1886. 32. à fr. 0,30.

Procès-verbaux des séances de 1885 du comité international des poids et mesures. Paris, Gauthier-Villars, 1886. 8. 239 pag.

Commerce of the United States with Mexico, Central America, the West Indies, and South America; also other statistics in regard to the Commerce, Population, etc. of those countries. Washington, Government Printing Office, 1886. 8. XXXVIII—93 pp. (Publication of the Treasury Department.)

Shinn, W. P., The relations of Railways to the State. Chicago, ,,the Railway Review", 1886. 8. 16 pp. $ 0,15.

Marghieri, A. (prof.), I motivi del codice di commercio italiano, ossia raccolta completa di tutti i lavori preparatori delle commissioni, relazioni ministeriali, discussioni parlamentari che hanno preceduto la sua pubblicazione, eseguita sui testi officiali, preceduta dal testo del nuovo codice. Napoli, R. Marghieri, 1886. 8. 6 voll: XIX—400, 1152, 568, 620, 1059, 340 pp. l. 65.—.

7. Finanzwesen.

van Nierop, Dr. F. S.: van de inkomsteubelasting te Amsterdam. 8°. 13 SS. Amsterdam 1886.

In diesem kleinen Schriftchen sucht der Verf. die Thatsache, daß der Ertrag der 1877 in Amsterdam eingeführten Einkommensteuer trotz der Zunahme der Bevölkerung abnimmt, zu erklären, zum Teil aus dem Wegfall der früheren obligatorischen Selbstdeklaration (1882), zum Teil auch aus dem starken Anwachsen der schlecht situierten Bevölkerung. Der Inhalt der Schrift dürfte des allgemeinen Interesses nicht entbehren.

Bacher, O., Die deutschen Erbschafts- und Schenkungssteuern. Systematische und kritische Darstellung derselben nebst Vorschlägen zu ihrer Unifizierung etc. Leipzig, Duncker & H., 1886. 8. VIII—238 SS. M. 4,80.

Maas (Justizrat), Der preußische Landesstempel zu Kauf- und Lieferungsverträgen über Mobilien seit Erlaß der Reichsgesetze vom 1. Juli 1881 und 29. Mai 1885 und des preußischen Gesetzes vom 6. Juli 1884. Aachen, Druck von Beaufort, 1886. 8. 44 SS.

Bulletin annuel des finances des grandes villes. VIième Année: 1882, rédigé par J. Körösi. Budapest, Grill, 1885. gr. in-8. 54 pag. fr. 2.—. (Contenant les villes de Paris, Berlin, St. Pétersbourg, Moscou, Vienne, Varsovie, Budapest, Amsterdam, Milan, Turin, Copenhague, Munich, Dresde, Boucarest, Washington, Stockholm, Gênes, Bruxelles, Prague, Leipsic, Cologne, Koenigsberg, Trieste, Venise, Francfort s./M., Liège, Hannovre, Bologne, La Haye, Christiania, Stuttgard, Dusseldorf, Magdebourg, Graz.)

Mémorial des manufactures de l'État. Tabacs. 1. et 2. livraison, décembre 1884 et février 1886. Paris, Berger-Levrault & Ce, gr. in-8. 294 pag. (Sommaire: Recherche des meilleures conditions de culture pour les portegraines, par J. Blot. — Sur la protection des tabacs contre le vent, par Maulbon. — Le monopole des tabacs en Tunisie au 1er janvier 1883, par Caron. — De la culture et du traitement des tabacs en feuilles aux États-Unis. — La culture du tabac en Hollande, par Letixerant. — Essais de culture du tabac selon la méthode hollandaise, par Blot. — Une mission en Orient (dans le royaume hellénique, dans la Turquie, dans la Roumanie) etc., par Caron. —

Messine, H., La réforme de l'impôt des boissons, modifications à apporter au projet de loi du 16 mars 1886. Montpellier, impr. Grollier & fils, 1886. 8. 45 pag. fr. 1.—.

Reynaud, L., L'Année financière (IVe Année): Histoire des événements financiers de 1885. Paris, Chevalier-Marescq & Ce, 1886. 8. 271 pag. Fr. 3,50. (Table des matières: Les finances publiques en 1885. — Les chemins de fer en 1885. — Les sociétés financières en 1885. — Les canaux en 1885. — Les compagnies d'assurances en 1885. — Documents divers: Rendement des impôts et revenus indir. Le commerce extérieur de la France. Caisse d'épargne. Octroi de Paris. Recettes des chemins de fer. Ventes et achats de rentes. Tableau des cours des valeurs. Émissions de 1885. Dividendes. Faillites. —

Financial Reform Almanack for 1886. A vademecum for Fiscal Reformers, Free Traders, Politicians, Public Speakers, etc. London, P. S. King, 1886. 8. 1/.4. (Contents: The Royal Family and the Civil List. — The Pension List. — Public Income and Expenditure. — The State Church. — The House of Lords. — Local Taxation. — Our Indian Empire. — Taxes and Imposts. — Land Question. — etc.)

Bilanci provinciali per gli anni 1883 e 1884. Roma, tipogr. Romana, 1886. Roy.-8. LI—109 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Bernhardi, E., Die derzeitige Lage der Währungsfrage. Vortrag gehalten am 12. März 1886 in Dresden. 2. Aufl. Dortmund, Crüwell, 1886. 8. 58 SS. M. 1,50.

Kihm, C., Die Gewinnsysteme mit steigenden Dividenden bei der Lebensversicherung. Anleitung zur Berechnung der Gewinnsrenten und Gewinnsreserven. Zürich, Orell, Füßli & Co, 1886. 8. IV—91 SS. M. 4.—.

Rauchberg, H., Der Clearing- und Giroverkehr. Ein statistischer Beitrag zur Kenntnis des volkswirtschaftlichen Zahlungsprozesses. Wien, A. Hölder, 1886. 8. 90 SS. M. 2.—. (Separatabdruck aus der Statistischen Monatschrift, hrsg. von der k. k. statist. Zentralkommission. XII. Jahrg. Heft 2, 3 u. 5.)

v. Thüngen-Roßbach, C. (Frh.), Die Nachteile der Goldwährung. Eine Ergänzung der Schrift: „Die Goldwährung" von Dr. Löll. Würzburg, G. Hertz, 1886. 8. 31 SS. M. 0,50.

Drouin, De l'arbitrage, en droit romain et en droit français. Paris, Rousseau, 1886. 8. 284 pag.

Thaller, E., De la réforme de la loi sur les sociétés par actions. Paris, Larose & Forcel, 1886. 8. 119 pag.

Farmer, E. J., The conspiracy against silver; or, a plea for Bi-metallism in the United States. Cleveland, Hiles & Coggshall, 1886. 8. 142 pp. $ 0,25.

Ritchie, J. E., Money-making Men; or, how to grow rich. London, Brain, 1886. 8. 192 pp. 1/.—. (Contents schort sketches of Money-Makers — In the City — Publishers — Fortunes made by Teetotalism — Eccentric Money-makers, etc.)

9. Soziale Frage.

„Die Wohnungsnot der ärmeren Klassen in deutschen Großstädten und Vorschläge zu deren Abhilfe. Gutachten und Berichte herausgegeben im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik". Erster Band. Mit einem Plane von Straßburg i. E. — Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. XXX, 1886 Duncker und Humblot. 8°. XXI u. 199 S.

Daß die Wohnungsverhältnisse, speziell der ärmeren Bevölkerungsklassen in den Großstädten gar vieles zu wünschen übrig lassen, ist eine bekannte Thatsache. Es war daher ein glücklicher Gedanke, daß der rührige Ausschuß des Vereins für Sozialpolitik, der bekanntlich eine ganz respektable Privatênquête über die Lage der Landwirtschaft

in Deutschland veranstaltet hat, nunmehr auch die Wohnungsfrage in Angriff nahm und in richtiger Erkenntnis des Umstandes, daß eine möglichst genaue Kenntnis der Thatsachen jeder Reformbestrebung vorangehen müsse, eine Privatênquête über die Wohnungsverhältnisse veranstaltet. Der vorliegende erste Band dieser Enquête enthält einen Teil der eingelangten Gutachten, beziehungsweise Schilderungen, u. zw.: eine „Einleitung“ vom Oberbürgermeister Dr. J. Miquel in Frankfurt a. M. — ein allgemein gehaltenes Gutachten „Von welchen gesetzlichen Bestimmungen kann Minderung der Wohnungsnot in unseren Großstädten erwartet werden?“ Von Bergamtsdirektor Dr. jur. Leuthold zu Freiberg i. S. — „Über die Wohnungsverhältnisse . . . . Hamburgs . . .“ Von Dr. G. Koch in Hamburg. — „Die Wohnungsverhältnisse in Frankfurt a. M.“ Von Rechtsanwalt und Mitglied des Magistrates Dr. Flesch in Frankfurt a. M. — „Die Arbeiterwohnungsfrage in England“. Von Dr. P. F. Aschrott. — „Die Arbeiterwohnungsfrage in Straßburg i. E.“ Von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Weill in Karlsruhe. — „Hauptergebnisse der Wohnungsstatistik deutscher Großstädte“. Von Dr. Neefe in Breslau.

Es ist selbstverständlich eine mißliche Sache, auf Grund eines lückenhaften Materials ein Urteil abzugeben, allein so viel lassen die wenigen hier vorliegenden Gutachten und Schilderungen wohl erkennen, daß die Wohnungsnot der ärmeren Volksklassen durch gesetzliche und polizeiliche Maßregeln allein schwer zu beseitigen sein wird. Der Gesetzgeber mag noch so laut proklamieren, daß ungesunde Wohnungen nicht vermietet oder bewohnt werden dürfen, oder daß in jeder Wohnung auf jeden Bewohner ein bestimmter Minimalkubikinhalt Luft entfallen müsse u. dgl., solange keine anderen und besseren Wohnungen da sind, wird die Polizeigewalt an die zwangsweise Räumung ungesunder oder überfüllter Wohnungen oder an die Niederlegung enger und ungesunder Wohnhäuser oder ganzer Quartiere doch nicht schreiten können, weil schließlich auch die schlechteste Wohnung noch immer besser ist als gar keine.

Ein zweiter Umstand, der gleichfalls schon aus den wenigen hier vorliegenden Gutachten hervorgeht, ist, daß die geradezu haarsträubende Wohnungsnot der allerärmsten Volksklassen auf das heutige allgemeine Streben nach „höchster Fruktifizierung“ zurückzuführen ist, welches selbst wieder die notwendige Folge der „Entfesselung aller wirtschaftlichen Kräfte“ ist. Und dies zeigt sich am deutlichsten in dem „volkswirtschaftlichen Musterlande“ England. Die reichen Herren, denen mitunter die engsten, überfülltesten und ungesündesten Häuser in den Londoner Arbeiter- oder Armenvierteln gehören, vermeiden es begreiflicher Weise gern, mit ihren Mietsleuten in direkte Berührung zu kommen und die Mieten wöchentlich pennyweise einzukassieren. Sie verpachten daher gern das ganze Haus einem „Lessee“ (Pächter), der diese Unannehmlichkeiten auf sich nimmt und sich dafür durch Erhöhung der Mieten und rücksichtsloses Gebahren gegenüber den Mietern schadlos hält. Wird das Haus im Laufe der Jahre gar zu schlecht, so daß der „Lessee“ es mit seinem Gewissen nicht mehr recht vereinbaren kann, von den armen Leuten für die elenden Löcher, die sie bewohnen, die hohen Mieten erbarmungslos einzutreiben, so zieht sich der brave Mann in der Weise aus der Schlinge, daß er das ganze Haus — selbstverständlich gegen einen höheren Pachtschilling — einem weniger skrupulösen „Under-lessee“ in Afterpacht gibt, der dann selbstverständlich von den Mietsleuten noch mehr fordern muß als sein Vormann. Auf diese Weise erklärt sich die von der Royal-Commission in England wiederholt konstatierte Erscheinung, daß die Wohnungen um so teuerer sind, je schlechter sie allmählich werden.

Welche Mittel zur Beseitigung der Wohnungsnot der ärmsten Klassen notwendig sein werden, läßt sich heute auf Grund des dürftigen Materials noch nicht mit Bestimmtheit und detailliert angeben. Jedenfalls wird man damit beginnen müssen, zuerst für bessere Wohnungen zu sorgen, und wahrscheinlich werden Privatthätigkeit und Staat zusammen wirken müssen, u. zw. der Staat in dreifacher Eigenschaft, als große Geldmacht, als Gesetzgeber und Verwaltungsorganismus.

Czernowitz. Friedr. Kleinwächter.

Munding, Dr. Karl., Die Lügen des sozialistischen Evangeliums und die moderne Gesellschaft. Stuttgart. Levy & Müller 1886. 92 SS.

Nach der Vorrede soll die Schrift die Vorläuferin eines größeren, systematisch-positiven Werkes sein. Erwägungen praktischer Natur wollen den Verfasser veranlaßt haben, „mit einer feuilletonistisch gehaltenen Broschüre einer Arbeit rein wissenschaftlichen Charakters vorzubahnen“. Nach u. M. wäre es kein großer Verlust gewesen, wenn der H. Verfasser diese Vorläuferin weggelassen hätte; die Erwägungen „praktischer Natur“ wollen uns nicht recht einleuchten. Man läßt sich eine scharfe Ausdrucksweise (siehe

schon den Titel) und eine etwas leicht genommene Beweisführung in den pamphletistischen Erzeugnissen der vergänglichen Tageslitteratur gefallen, an eine Arbeit in Buchform stellt man aber mit Recht höhere Anforderungen. Hier entscheidet nicht der Ton, sondern die Tiefe und Wissenschaftlichkeit der Beweisführung, und letztere müssen wir an vielen Stellen der Arbeit als schwach bezeichnen, obzwar zugegeben werden muß, daß die Schrift auch viele schöne und treffende Ausführungen in bezug auf Form und Inhalt enthält, so z. B. die Charakteristik Lassalle's.

Die Schrift besteht aus 5 Kapiteln, wovon das erste überschrieben ist: Die Träger des sozialistischen Evangeliums und die Lüge vom vierten Stand. Hier sucht der Verfasser nachzuweisen, daß es gar keinen vierten Stand gebe, sondern daß sich dieser vermeintliche vierte Stand aus den Unzufriedenen aller Klassen der Gesellschaft, heruntergekommenen Junkern, Geistesproletariern etc. zusammensetze. Ganz abgesehen von dem doch auch bestreitbaren Verfahren, vereinzelte Fälle, z. B. daß ein proletarischer Aristokrat seinen Adel verschachert, für die Beweisführung als typisch anzusehen, halten wir diese im ganzen nicht für gelungen. Denn entweder nimmt man das Wort „Stand“ im Sinne der alten ständischen Verfassung — dann giebt es überhaupt bei uns keine Stände mehr — oder man braucht es als Kollektivbegriff für eine durch gleiche sozialwirtschaftliche Interessen verbundene Masse von Individuen. In diesem Sinne wird das Wort aber gebraucht, und man kann sonach sehr wohl von einem vierten Stand reden. Daß die sozialistische Theorie oder Praxis diesen Begriff lediglich auf die Lohnarbeiter beschränkt, ist uns nicht bekannt, vielmehr ist gerade der Begriff vom vierten Stand weit genug, alle die von dem H. Verfasser gezeichneten Typen in sich aufzunehmen.

Das zweite Kapitel ist betitelt: Die Lüge vom „ehernen Lohngesetz“. Nach dieser Überschrift müßte man glauben, daß der Verfasser den Beweis in Händen hat, daß das von Lassalle so formulierte Lohngesetz gar nicht existiert. Allein gerade das Gegenteil ist der Fall. Er spricht von Dummheit und Verblendung der Repräsentanten eines alten Regimes, die die neue Wahrheit nicht anerkennen wollen. Das Gesetz sei richtig, aber es werde sich auch im sozialistischen Staate unabänderlich vollziehen; denn das Staatsbudget würde seine Last auf die Durchschnittsleute wälzen und die leichtesten Beschäftigungen würden die stärkste Frequenz aufweisen. Hier scheint der Herr Verfasser aus der Rolle gefallen zu sein; denn die sozialistische Gesellschaft läßt keine freie Berufswahl zu. Es kann also auch nicht vorkommen, daß die Arbeiter in gewissen Branchen „sich in geometrischer Progression vermehren“ und der Gesellschaftswert ihrer Arbeit sich bis zum Existenzminimum erniedrigen muß. Wäre aber auch die Beweisführung richtig, so hätte die Überschrift dieses Kapitels erst recht keine Berechtigung.

Im dritten Abschnitt — die Lüge der Frauenemanzipation — wird dargethan, daß Mann und Weib ihrer Natur nach zwei verschiedene Wesen sind, die sich gegenseitig ergänzen sollen, „nicht um gleich zu sein, sondern um in geteilter Arbeit einen gleichen Zweck zu verfolgen“. Die Emanzipation der Frauen bedeutet die Vernichtung der Familie und den Kampf der Geschlechter. So wahr und interessant diese Ausführungen sind, so hätten wir doch gewünscht, daß sie eine andere Überschrift trügen.

Die sozialistische Humanitätslüge — im vierten Kapitel behandelt — soll darin bestehen, daß der Sozialismus das gesellschaftliche Solidaritätsgefühl predigt, während dasselbe doch in der Omnipotenz des Individuums im sozialistischen Staate aufgehe. Das sei der große Widerspruch des radikalen Sozialismus, daß er die Herrschaft und die Unterordnung des Individuums vereinigen wolle. Auch dieser Abschnitt enthält viel Zutreffendes, wenn auch manchmal der Unterschied zwischen Anarchismus und einer streng staatssozialistischen Organisation nicht genug beachtet wird und wir die Äußerung keineswegs als richtig anerkennen können, daß das Humanitätsprinzip zur Auflösung des Staates, zum Weltbürgertum führen müsse.

Zum Schluß wird „die sozialistische Staatslüge“ behandelt. Was man sich darunter zu denken hat, muß man natürlich erst aus dem Inhalt ersehen. Es sind die Dissonanzen gemeint, welche sich aus der „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ des sozialistischen Staatswesens ergeben. Da wir es hier nur mit Schlagwörtern zu thun haben, die bald in diesem, bald in jenem Sinne gedeutet werden können, so ist es nicht schwer, sie in Widerspruch miteinander zu bringen. Als Grundlage für eine wissenschaftliche Behandlung der Frage können sie überhaupt nicht dienen. Daß es mit der Freiheit — im landläufigen Sinne genommen — im sozialistischen Staate nicht weit her sein kann, ist nicht zu bezweifeln. Als ebenso ungeschichtlich wie unlogisch ist es aber zu bezeichnen, wenn der Verfasser den Sozialismus als ein Kind des Liberalismus betrachtet, mit dem er

„historisch verwachsen“ und „durch Bande des Blutes“ verbunden sein soll. Jedenfalls ist dann die Konstruierung des Begriffes „Liberalismus“ beim Herrn Verfasser nicht minder willkürlich, als manches sozialistische Schlagwort. — Noch andere vereinzelte Sätze der Schrift wären zu tadeln; aber es kam uns hauptsächlich darauf an, den Grundgedanken derselben zu skizzieren. Wenn wir schließlich dem Herrn Verfasser, welcher, wie die vorliegende Arbeit zeigt, sich doch sehr gut auszudrücken versteht, im Interesse der Sache einen Rat erteilen dürften, wäre es der, in dem angekündigten größeren Werk Schärfen des Ausdruckes, wie sie sich öfters in der besprochenen Schrift finden, zu unterlassen.

Dr. A. Adler.

Hirsch, M., Die hauptsächlichsten Streitfragen der Arbeiterbewegung. Berlin, Steinitz & Fischer, 1886. 8. 80 SS. M. 1.—.

Mehner, H., Die Arbeiterfreundlichkeit auf Irrwegen. Wien, Pernerstorfer, 1885. gr. 8. 35 SS. M. 0,60. (Verbess. Sonderabdruck aus dem 8.—10. Hefte 1885 der „Deutschen Worte“.)

Mugdan, L. und R. Freund, Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbedeputation des Magistrats zu Berlin zum Reichsgesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883. Berlin, Guttentag, 1886. 8. 132 SS. M. 2,50.

Taeglichsbeck, Die Beteiligung der Knappschaftsmitglieder im Oberbergamtsbezirk Halle an Unterstützungskassen außerhalb der Knappschaftsvereine. Im Auftrage des kgl. Oberbergamts in Halle a./S. nach amtlichem Material bearbeitet. Halle a./S., Heynemann'sche Buchdruckerei, 1886. 4. IV—112 SS. (inkl. 14 Anlagen.)

Brunet, F., Protection des enfants du premier âge élevés chez leurs parents pauvres. Lille, impr. Danel, 1886. 8. 11 pag.

Guérin, Monographie de l'usine et du familistère de Guise (Aisne.) Paris, aux bureaux de l'Association cathol., 1886. 8. 55 pag.

Ichon, Étude sur les institutions de prévoyance pour les ouvriers mineurs en Prusse. Paris 1885. 8. (Extrait des „Annales des Mines“, livrais. de sept. à octobre 1885.)

de Jupilles, F., La moderne Babylone. Londres et les Anglais. 2e édition. Paris, Librairie illustrée, 1886. 8. II—298 pp. Fr. 3,50. (Table des matières: Brouillardopolis. — Coup d'oeil rétrospectif sur la capitale d'Albion. — Les misérables. — Le paupérisme. — La bienfaisance. — Aristocratie, peuple et bourgeoisie. — La criminalité et la police. — La Thémis britannique. — L'armée du vice. — Quelques absurdités de la loi anglaise. — Le catholicisme anglican. — Où passe l'argent de John Bull. — Les langues anglaise et française. — etc.)

Mermeix, La France socialiste. Notes d'histoire contemporaine. Paris, Fetscherin & Chuit, 1886. 8. VII—348 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Pourquoi ce livre. L'Internationale, Karl Marx, Frédéric Engels. — Michel Bakounine. Fin de l'Internationale. — Les fondateurs du parti socialiste en France. — M. Jules Guesde. — Le parti ouvrier. — Les débuts du collectivisme. — Premier contact des socialistes allemands et individualistes français. — Triomphe du collectivisme. — Le programme du parti ouvrier. Intervention de Karl Marx dans le mouvement socialiste français. — MM. Paul Brousse et Jules Guesde. — Déchirement du parti ouvrier. — Guesdistes et possibilistes. — L'esprit révolutionnaire. Collectivisme et communisme. — Le collectivisme et la patrie. — Les femmes. — Blanqui. — Anarchie. — La presse révolutionnaire. — Divisions des états-majors révolutionnaires. — Concentration révolutionnaire. Henri Rochefort. — Les réformateurs chrétiens. — Le recrutement révolutionnaire. — Les révolutionnaires et les premiers congrès ouvriers. — Le manifeste de 1847: manifeste du parti communiste. —)

Annual report, third, of the Bureau of Statistics of Labor of the State of New York for 1885. New York 1886. 8. cloth. 7/.6. (Contents: Working Women — Strikes — Boycotting — Arbitration — Foreign Labor — Reduction of Hours of Labor — Labor Organizations. — Conclusions and Recommendations. —)

Howland, E., Social solutions Nº 1. New York, J. W. Lovell, 1886. 16. 39 pp. $ 0,10. (Contains papers on questions such as Co-operation, Land Purchase and Colonization, etc.)

National Conference of Charities and Corrections. Proceedings for 1885, ed. by Isabel C. Barrows. Boston, Ellis, 1886. 8. cloth. $ 1,50.

Orr, E. C., Our Working Men: an attempt to reach them. London, Christian Knowledge Society, 1886. 12. 1/.6. (Gives an account of the author's experience in dealing with working men.)

Strength and Weakness of the British Empire. Dedicated to the Working Men of England. London, Wyman, 1886. 8. 156 pp. 1/—. (Fourteen lectures to Working Men on current topics from a conservative standpoint.)

Levi, E., Manuale per le banche popolari cooperative italiane, preceduto da una memoria su Schulze-Delitzsch di Luigi Luzzatti, pubblicato per cura dell' associazione fra le banche popolari italiane. IIa edizione. Milano, tip. sociale E. Reggiani, 1886. 8. XXXI—567 pp. l. 5.—.

Pasquali, E., Le società cooperative e la tassa di minuta vendita: fogli di studio. Torino, tip. Roux & Favale, 1886. 8. IV—60 pp.

Pierantoni, A., Il senato e le leggi sociali. Roma, E. Perino, 1886. 8. 128 pp. l. 1,50.

10. Gesetzgebung.

Hellweg, A. und A. Arndt, Die deutsche und preußische Strafgesetzgebung. Eine Sammlung aller gegenwärtig geltenden Strafprozeß und Strafrecht betreffenden Gesetze des Deutschen Reichs, sowie sämtlicher wichtigeren, strafrechtlichen Gesetze und Verordnungen Preußens. Textausgabe mit Anmerkungen. 2. bis auf die neueste Zeit fortgeführte Ausgabe. Berlin, Guttentag, 1886. 8. 930 SS. nebst Ergänzungsheft enthaltend Gesetze und Verordnungen 1883—1885. 160 SS. M. 10.—.

Kretschmar, G., Secum pensare (im Forderungspfandrecht.) Gießen, E. Roth, 1886. 8. VIII—182 SS. M. 3.—. (Festschrift.)

Niederösterreichische Weistümer im Auftrage der kaiserl. Akademie der Wissenschaften herausgegeben von G. Winter. Teil I: Das Viertel unter dem Wiener Walde mit einem Anhange westungarischer Weistümer. Wien, W. Braumüller, 1886. 8. XXXIV—1102 SS. M. 30—. (Österreichische Weistümer Band VII.)

v. Roth, P., System des deutschen Privatrechts. Teil III: Sachenrecht. Tübingen, Laupp, 1886. gr. 8. XII—793 SS. M. 15.—.

v. Schulte, J. F., Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts nach dem gemeinen Recht, dem Rechte der deutschen Länder und Österreichs. 4. Auflage des katholischen, erste des evangelischen. Gießen, E. Roth, 1886. gr. 8. XVI—559 SS. M. 12.—.

Stański, V., Führer durch die Reichs- und preußischen Landesgesetze sowie durch die Verordnungen und wichtigeren Erlasse etc. der deutschen und preußischen Zentralbehörden von 1806—1885 (inkl.) Systematisch zusammengestellt unter Zugrundelegung der amtlichen Sammlungen und unter besonderer Berücksichtigung der Grotefend'schen Gesetzsammlung. Nebst einem Anhang, enthaltend: ein alphabet. Verzeichnis der Beamtenkategorien nebst Angabe der Tagegelder etc., sowie eine Zusammenstellung der jetzt noch in der Provinz Hannover Giltigkeit habenden ehemalig hannoverschen Gesetze, Verordnungen etc. Düsseldorf, Schwann, 1886. Roy.-8. V—288 SS. M. 4,50.

v. Woedtke, E., Krankenversicherungsgesetz (vom 15. Juni 1883) und die dasselbe ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen. 3. Auflage. Berlin, Guttentag, 1886. gr. 8. XXXII—393 SS. M. 9.—.

Paturet, G. et E. Révillout, La condition juridique de la femme dans l'ancienne Egypte. Angers, impr. Burdin & Ce, 1886. 8. LIV—77 pag.

Tortat, R., De la responsabilité du locataire en cas d'incendie. Toulouse, impr. St.-Cyprien, 1886. 8. 187 pag.

Murfree, W. L., The Justice of the Peace: compendium of the law relating to justices of the peace — their powers and duties — the procedure in Justices' Courts, with forms. St. Louis 1886. 8. 8 u. 739 pp. $ 6,25.

Welty, D. W., A treatise on the Law of Assessments: wherein are considered Assessments constituting the basis of general Taxation; Assessments by municipal corporations, and by private corporations. New York, Banks & Bros., 1886. 8. 34—631 pp. $ 6.—.

Padelletti, G., Storia del diritto romano: manuale ad uso delle scuole con note di P. Cogliolo. 2a edizione. Firenze, Cammelli, 1886. 8. XII—707 pp. l. 10.—. (Dalle origini in Roma al principio del secolo settimo. — Dal principio del settimo secolo di Roma alla fine del secolo terzo d. Chr. — Dalla fine del terzo secolo d. Chr. alla caduta dell' impero occidentale.)

Ricci, F., Commento al codice di procedura civile italiano. Va edizione. 4 voll. Firenze, Cammelli, 1886. 8. 656, 715, 680 e 568 pp. l. 36.—. (Sommario: Del

compromesso, della competenza e del modo di procedere nei giudizi. — Delle prove, delle sentenze e dei mezzi per impugnarle. — Della esecuzione forzata e di alcuni procedimenti speciali. etc.)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Mayer, O., Theorie des französischen Verwaltungsrechtes. Straßburg. Verlag von Karl J. Teubner. 1886. XVI, 533 SS. 8°.

Der Verf. will in dem vorliegenden Werke keine in das Detail ausgearbeitete Darstellung des französischen Verwaltungsrechtes geben, sondern, wie der Titel seines Werkes besagt, die Theorie desselben entwickeln, d. h. die verwaltungsrechtlichen Begriffe und die juristische Konstruktion der verwaltungsrechtlichen Institute, wie sie sich in der französischen Jurisprudenz ausgebildet hat, dem deutschen Juristen vorführen. Mit vollem Recht hebt er hervor, daß die wissenschaftliche Beherrschung des französischen Verwaltungsrechtes dem deutschgebildeten Juristen sehr schwer fällt. Die französische Verwaltungsrechtswissenschaft ist zwar in hohem Grade entwickelt, aber sie geht von besonderen Voraussetzungen aus, welche dem deutschen Juristen fremd sind, und redet daher „eine fremde Sprache auch für den, der des Französischen vollkommen mächtig ist". Es mag zum Beleg für diese Behauptungen des Verf. genügen beispielsweise auf den das französische Verwaltungsrecht beherrschenden Grundsatz der Trennung von gesetzgebender und vollziehender Gewalt, auf die eigentümliche Art der Abgrenzung des Verwaltungsrechtes gegenüber dem Civilrecht, auf die Gestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, auf den Begriff der öffentlichen Anstalt hinzuweisen. Der Verf. hat sich daher eine sehr dankenswerte Aufgabe gestellt, wenn er die Resultate der französischen Jurisprudenz dem deutschen Juristen in einer für ihn verständlichen Darstellung zugänglich zu machen bestrebt ist; und er hat diese Aufgabe in glücklicher Weise gelöst. In erster Linie wünscht er dem reichsländischen Richter und Verwaltungsbeamten zu dienen, welche noch jetzt wesentlich französisches Verwaltungsrecht zu handhaben in der Lage sind. Aus diesem Grunde hat er auch das französische Verwaltungsrecht in der Gestalt, welche es im Jahre 1870 besaß, zur Grundlage seiner Darstellung gemacht. Die späteren Abänderungen, welche dasselbe in Frankreich durch die französische, in Elsaß-Lothringen durch die deutsche Gesetzgebung erfahren hat, werden nur gelegentlich in den Anmerkungen berücksichtigt. Er geht auch weniger darauf aus seine eigenen Ansichten zu entwickeln als die Resultate der französischen Jurisprudenz mitzuteilen, unterläßt es übrigens nicht an einzelnen Stellen an dieselben den Maßstab der Kritik anzulegen. Ist das Buch sonach in erster Linie für den Gebrauch in der Praxis bestimmt, so darf es doch nichtsdestoweniger auch eine entschiedene wissenschaftliche Bedeutung in Anspruch nehmen. Die vergleichende Rechtswissenschaft oder vielmehr derjenige Zweig derselben, welcher das Recht der modernen Kulturvölker zum Gegenstande hat, ist bei uns in neuerer Zeit über Gebühr vernachlässigt worden. Mag sich dies dadurch erklären, daß die staatsrechtliche Neugestaltung Deutschlands dem deutschen Juristen zunächst auf dem Gebiete des heimatlichen Rechtes ein großes und dankenswertes Feld der Thätigkeit darbot, so dürfen wir doch nicht vergessen, daß die moderne Rechtsentwickelung sich nicht innerhalb der einzelnen Völker in starrer Abgeschlossenheit vollzieht, daß die Rechtsinstitute, welche uns in den verschiedenen Staaten begegnen, in der Regel nur besondere Ausgestaltungen gemeinsamer Grundgedanken sind. In diesem Verhältnis stehen auch das französische und das deutsche Verwaltungsrecht. Ja das erstere ist in vielfacher Beziehung eine Quelle des letzteren geworden, indem die Begriffe und Institute desselben in die süddeutschen Gesetzgebungen und unter dem Einfluß des Rheinlandes zum Teil auch in das preußische Recht übergegangen sind. Aus diesen Gründen wird auch derjenige, der sich überwiegend mit deutschem Verwaltungsrecht beschäftigt, aus dem Buche des Verf. vielfache Anregung und Belehrung schöpfen können. G. M.

Brandenburgischer Provinziallandtag. XII. Sitzungsperiode vom 7. bis einschließlich 16. März 1886. Protokolle. Berlin. Folio. 99 SS. — Verwaltungsbericht des Provinzialausschusses. Ebd. Fol. 57 SS. und 15 Beilagen auf 126 SS.

Martin, H. R. (Oberappellationsgerichtsrat a. D.), Die christliche Kirche und der preußische Staat. Ein Beitrag zur Würdigung dieses Verhältnisses aus meinem Amtsleben. Kassel, Klaunig, 1886. 8. 88 SS. M. 1.—.

Polizeiverwaltung Wiens, die, im Jahre 1885. Zusammengestellt und hrsg. von dem Präsidium der k. k. Polizeidirektion. Wien, A. Hölder, 1886. 8. IV—202 SS.

Seydel, M., Das Recht der Regentschaft in Bayern. München, litter.-artist. Anstalt, 1886. gr. 8. 57 SS. M. 1,20.

Verhandlungen des im Jahre 1885 versammelt gewesenen XXXI. rheinischen Provinziallandtags. 6 Teile. (Teil 1. Protokolle: 439 SS. Teil 2—6. Anlagehefte: 873 SS. Darunter 3 Etatsberichte und -Voranschläge vom 1. April 1833 bis 31. März 1888, sowie ein statistischer Bericht über die Ortsviehversicherungsvereine der Rheinprovinz pro 1881/83.) Düsseldorf, Buchdr. von L. Voß, 1886. 4.

Verhandlungen des IX. Landtags der Provinz Sachsen vom 17. bis 26. November 1885. Merseburg, Buchdruckerei von A. Leidholdt, 1886. 4. XX—1059 SS.

Compte-rendu des séances de la Chambre des députés du grand-duché de Luxembourg. Session ordinaire de 1885—1886, du 10 novembre 1885 à 28 mai 1886. Luxembourg, Bück, 1886. 8. XIX—868 et annexes 293 pag.

de Daehne de Varick, A., La restauration de la royauté légitime à Rome, étude politique. Paris, Palmé, 1886. 8. 129 pag.

Correspondence on the Irish Question. Copy „of selection from the Representations made to the first Lord of the Treasury by Public Bodies, in reponse to the invitation for the Free Communication of Views on Ireland, contained in a letter addressed by the Ist Lord of the Treasury to Viscount de Vesci, on the 12th day of Febr. 1886. London, printed by Hansard & Son, 1886. Folio. 76 pp. (Contents: Representations from Church Bodies in Ireland. — Representations from Municipal Bodies. — Representations from Grand Juries of counties and of towns. — Representations from Boards of Guardians. — Statement submitted to the Prime Minister by the Irish Loyal and Patriotic Union. 1. Social Order in Ireland under the National League. 2. Irish Public Opinion in support of the Legislative Union. 3. The Union vindicated: Englands Progress 1782—1800—1886.)

12. Statistik.

Deutschland.

Bericht über die Wirksamkeit des Vereins für Besserung der Strafgefangenen in den Jahren 1884 und 1885. Berlin, Buchdr. O. v. Holten, 1886. 8. 39 SS.

Grätzer, J., Die Gesundheitsverhältnisse Breslaus in der Zählungsperiode 1881/85 nebst einem Beitrage zur Hygiene und Medizinalstatistik der Stadt. Breslau, Schottländer, 1886. Roy.-8. 62 SS. mit 15 Tabellen und 1 Stadtplane. M. 1.—.

Hof- und Staatshandbuch des Großherzogtums Oldenburg für 1886. Oldenburg, A. Schwartz, 1886. 8. XIV—374 u. 60 SS.

Jahrbuch, statistisches, für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom kaiserl. statistischen Amt. Jahrgang VII (1886.) Berlin, Puttk. & Mühlbrecht, 1886. gr. 8. VIII—230 SS. mit 3 graphischen Karten. M. 2,40.

Jahresbericht, LVIII., der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft über das Vereinsjahr 1884/85. Düsseldorf, Voß, 1886. 8. 110 SS. M. 0,75.

Mitteilungen des statistischen Bureaus der Stadt München. Band VIII Heft 2. München, Lindauer, 1886. 4. S. 141—286. (Enthaltend: Die städtische Handelschule in München. — Die städtische höhere Töchterschule in München. — Die Münchener Frauenarbeitschule. — Die städtischen Krankenhäuser in München, 1884. — Bericht über die Geburten und Sterbefälle in München während des Jahres 1885. — Übersicht des Malzverbrauchs und der Bierausfuhr der Münchener Brauereien in den Jahren 1876—1885. — Mit zusammen 11 graphischen Tafeln.)

Ortschaftsverzeichnis des Großherzogtums Oldenburg aufgestellt auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Hrsg. vom großh. statistischen Büreau. Oldenburg, Littmann, 1886. 8. 178 SS. M. 1.—.

Resultate der Volkszählung im lübeckischen Staate vom 1. Dezember 1885. Lübeck, Druck von Gebrüder Borchers, 1886. 4. 4 SS.

Statistik der Schachtförderseile im Oberbergamtsbezirk Dortmund (für 1885.) Dortmund, Druck von Jäger & Co, 1886. gr.-Folio. 54 SS.

Statistisches Jahrbuch des deutsch-israelitischen Gemeindebundes 1885. Herausgegeben vom Ausschuß des deutsch-israel. Gemeindebundes. Berlin, Druck von J. S. Preuß, 1886. Roy.-8. IV—50 SS. M. 1.—.

Wollenzien, J., Die Standesämter in Preußen. Systematisches Verzeichnis der sämtlichen Standesämter in Preußen mit Angabe ihrer politischen Lage und Sitze, sowie der für die letzteren maßgebenden Postorte, u. s. w. Pleschen, Selbstverlag, Druck von J. Joachim, 1886. 8. XIV—220 SS.

Frankreich.

Reclus, O., La France et les colonies. Tome 1: En France. Livraison 1. Paris, Hachette, 1886. pet. in-4° à 2 col. (L'ouvrage est divisé en 2 volumes. Le tome 1er formera 25 livraisons hebdomadaires à fr. 0,50, illustrées de 250 gravures et 19 cartes.)

Österreich.

Körösi, J., Armut und Todesursachen. Zugleich ein Beitrag zur Methodologie der Statistik. Wien, Seidel & Sohn, 1886. 8. 30 SS. (Separatabdruck aus Wittelshöfer's „Wiener Mediz. Wochenschrift", Nr. 14—24, 1886.)

Derselbe, Die Bauthätigkeit Budapest's in den Jahren 1875—1884. Übersetzung aus dem Ungarischen. Berlin 1886. Roy.-8. (A. u. d. T.: Publikationen des statistischen Bureaus der Hauptstadt Budapest Heft 20.) 56 SS. M. 1,40.

Österreichisches statistisches Handbuch für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Nebst einem Anhange für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreich.-ungarischen Monarchie, hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Jahrg. IV (1885.) Wien, A. Hölder, 1886. gr. 8. 268 SS.

Statistika mjesta i ziteljstva Bosne i Hercegovine po popisu naroda od. 1. maja 1885. (Ortschafts- und Bevölkerungsstatistik von Bosnien und der Herzegovina nach dem Volkszählungsergebnisse vom 1. Mai 1885.) Amtliche Ausgabe. Serajevo, Landesdruckerei, 1886. 4. 362 SS. mit Tabellen und 3 graphischen Karten in Roy.-fol.

Italien.

Daneo, E., Relazione generale (Esposizione generale italiana in Torino 1884.) I: Note. Torino, stamp. reale ditta G. B. Paravia, 1886. 8. 248 pp. con 20 tavole. (Contiene: Origini. — Costituzione: Funzioni del comitato generale e del comitato esecutivo. Costituzioni delle giunte distrettuali. Consolati, etc. — Preparazione: Mezzi finanziari. Edifizi. — Esercizio: L'inaugurazione. I servizi. Gli espositori. I visitatori. Studî e giudizi. Mezzi di richiamo e trattenimento del pubblico. La chiusura. — Liquidazione.)

Movimento commerciale del Regno d'Italia nell' anno 1885. Roma, tipogr. eredi Botta, 1886. Roy. in-4. IX—528 pp. (Indice: Importazione ed esportazione. — Transito. — Movimento dei depositi. — Quadro per nazioni delle merci importate. — Quadro per nazioni delle merci esportate. — Valore delle merci importate ed esportate nel 1885, riassunti per categorie e per mezzi di trasporto. etc.)

Movimento della navigazione nei porti del Regne nell' anno 1885. Roma, tipogr. eredi Botta, 1886. Roy. in-4. VII—459 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle gabelle.) (Indice: Movimento della navigazione per operazioni nei dodici porti principali: Ancona, Bari, Brindisi, Catania, Genova, Livorno, Messina, Napoli, Palermo, Savona e Venezia. — Movimento della navigazione in tutti i porti del Regno. — Movimento dei batteli per la grande pesca. — Personale e materiale della marineria mercantile. Costruzioni navali. Tasse marittime e sanitarie. — etc.)

Rossi, R., Relazione statistica dei lavori compiuti nel circondario del tribunale civile e correzionale di Lagonegro nell' anno 1885. Napoli, tip. di G. Micillo, 1886. 8. 42 pp.

Serafino, R., Il censimento vaccinico del comune di Napoli per l'anno 1885. Napoli, tipogr. comm. Fr. Giannini & figli, 1886. gr. in-8. 26 pp. con 2 tavole in obl.-imp.-folio.

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiela statistik. A. Befolkningsstatistik. Ny följd XXII, 3. (Enthaltend die 3. u. letzte Abteilung des schwedischen Census vom 31. Dezember 1880, einschließlich der Erhebungen über die Irrsinnigen, Taubstummen und Blinden.) LXII—108 pp. B. Rättsväsendet. Ny följd XXVII: 1 u. 2. (Abteil. 1: Schwedische Zivilgerichtsstatistik für 1884, Abteil. 2: Schwedische Kriminalgerichtsstatistik für 1884. XX—47 u. XII—44 pp. C. Bergshandteringen. (Schwedische Montanstatistik für 1884.) 37 pp. D. Fabriker och Manufakturer. (Schwed. Industrie- und Gewerbestatistik für 1884.) XX—79 pp. F. Utrikes handel och sjöfart. (Schwed. Handel- und Schiffahrtsstatistik für 1884.) IV—373 pp. I. Telegrafväsendet. Ny följd XXIV och XXV. (Schwedische Telegraphenstatistik für 1884/85.) 28—36 pp. u. 32—XXXVI pp. nebst 3 graph. Darstellung.) K. Helso-och sjukvården II. (Schwed. Hospitalstatistik.) XV—25 pp.) L. Statens jernvägstrafik 23a. (Schwed. Staats-Eisenbahnstatistik für 1884.) 118 pp. nebst Diagramm. — Statens jernvägstrafik 23b. (Allgem. Schwed. Eisenbahnstatistik für

1884.) 32 u. 24 pp. nebst Karte. M. Postverket 21,1. (Schwed. Poststatistik für 1884.) 58 pp. N. Jordbruk och boskapsskötsel XX. (Schwed. Landwirtschaftsstatistik für 1884. Nach den einzelnen Gouvernements geordnet.) ca. 200 SS. O. Landtmäteriet XVIII/XIX. (Schwed. Landvermessungsresultate für 1884 und 1885.) 21 u. 23 pp. P. Undervisningsväsendet 8. (Schwed. Sekundärunterrichtsstatistik für das Schuljahr 1877/78.) 45 SS. u. Beilagen 49 SS. Q. Skogsväsendet. XVI. (Schwed. Forststatistik für 1884.) 82 pp. nebst einem klimatolog. Anhang von 76 pp. und Karten. R. Valstatistik. VI. (Statistik der Parlamentswahlen für die Jahre 1882—84.) IV—41 pp. S. Allmänna arbeten. 18. (Statistik der öffentl. Arbeiten in Schweden für 1884.) 99 pp. T. Lots-och fyrinrättningen samt lifräddnings-anstalterna å Rikets kuster XII och XIII. (Lotsen- u. Leuchtfeuer-Statistik, Lebensrettungsstationen Schiffbrüchiger an den schwed. Küsten für 1884 und 1885.) 22—XLVII u. 20—XLVI pp. nebst Karten. U. Kommunernas fattigvård och finanser. XI. (Statistik der öffentlichen Wohlthätigkeit und der Gemeindefinanzen Schwedens für 1884.) XVIII—104 pp. V. Bränvins tillverkning och försäljning. VII. (Schwed. Branntweinfabrikation und Branntweinhandel in den Jahren 1882/83 und 1883/84.) XX—18 pp. Stockholm, P. A. Norstedt, 1885—1886. 4.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Quarterly report of the Chief of the Bureau of Statistics, Treasury Department, relative to the Imports, Exports, Immigration, and Navigation of the United States for the three months ending March 31, 1886. Washington, Government Printing Office, 1886. 8. (N° 3, 1885—86.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. Vième Année (1886) N° 2: Rapport sur le cours d'ostréiculture fait dans la Charente-Inférieure en 1885, et sur l'état actuel de l'agriculture dans le quartier maritime de Marennes, par Brocchi. — Rapport sur la fabrication des vins de raisins secs, par J. Boussingault. — Rapport sur la distillerie en Allemagne, par E. Kayser. — Rapport sur l'Exposition internationale agricole d'Amsterdam, par (le comte de) Sainte-Foix. (Fin.) — etc.

Journal des Économistes. Juillet 1886: La guerre civile du capital et du travail. Causes et remèdes, par G. de Molinari. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par M. Block. — Projet d'une caisse de retraites en faveur des ouvriers, par E. Dormoy. — Les finances russes. L'oukase du 1er janvier 1881, par Slavophile. — Assemblée générale de la Ligue pour la défense de la liberté et de la propriété. Discours de L. Say. — Le centenaire de Ch. Dunoyer, par A. Courtois. — Le recensement de Paris. Rapport adressé par (le Dr.) Bertillon à M. le Préfet de la Seine. — Le marchandage. Projet d'une Société à bénéfices limités pour le placement des ouvriers, par G. de Molinari. — Société d'économie politique. Réunion du 5 juillet 1886. Discussion: L'assurance offre-t-elle plus d'avantages que d'inconvénients. Compte rendu, par Ch. Letort. — Société de statistique de Paris. — Comptes rendus. — Chronique économique, par G. de Molinari. — etc.

Revue générale d'administration. IXième Année (1886) Juin: Ouverture des crédits au budget de l'État, par Phellipon. — „Traité théorique et pratique de droit public et administratif, par Batbie", par A. Lavallée. — Élections municipales. Jurisprudence du Conseil d'État, 10e article, par J. Saint-Lager. — Caisses d'épargne. — Jurisprudence. — Documents officiels. — Chronique. — etc.

Revue des établissements de bienfaisance. Recueil mensuel. 2e Année (1886) Mai et Juin: Monuments et objets d'art. — Les économats hospitaliers (suite.) — Legs faits à l'étranger en faveur d'établissements français. (Rôle respectif de l'administration et des tribunaux.) — Chronique: L'hospitalité de nuit en province et à l'étranger. Protection du 1er âge; enfants assistés de 1 jour à 2 ans. — etc.

Revue maritime et coloniale. Livraison 298, juillet 1886: Les rivières du Ton-

kin, par Gouin. — Les prud'hommes de patrons pêcheurs de la Méditerranée, par L. Doynel. — Les colonies étrangères, organisation politique et militaire, par Rodier. — La marine marchande italienne. — Pêches maritimes: Pêches des îles Loffoden. La pêche par bateaux à vapeur. — Inauguration du service à grande vitesse de la Compagnie transatlantique entre Paris, le Havre et New-York. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the, for July 1886: Ireland for the Irish, by (Viscount) Hampden. — The expansion of the Church of England, by J. Martineau. — Edmund Burke, by A. Birrell. — The world as an eject, by G. J. Romanes. — India revisited, by S. Smith. — Meat for the People, by Fr. Wills. — Land, Labourers, and Association, by A. H. D. Acland. — Transatlantic lessons on Home Rule, by (the Marquis of) Lorne. — etc.

Fortnigthly Review, the, for July 1886: The Liberal Wreck. — Pasteur, by G. M. Crawford. — The Political Education of the Country Voter. — Home Rule in the XVIII[th] century, by F. Bayford Harrison. — Pollution of the Thames, by A. S. Jones. — Is the House of Lords worth preserving? by A. Mills. — The Irish Crisis: 1. Natural Laws and the Home Rule Problem, by Frank Harris. 2. Local Government in Ireland, by R. Staples. 3. Behind the scenes, by an Irishman. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries and Assurance Magazine. N° CXXXVIII and CXXXIX, October 1885 and January 1886: On the Rates of Mortality among the Natives of India, by G. Francis Hardy. — On the Graduation of Mortality Tables, by J. A. Higham. — History of Life Assurance in the United Kingdom, by C. Walford. — The Life Assurance Companies of the United Kingdom. — Opening address by the President Th. Bond Sprague. — On the Income Tax, especially in reference to its Incidence on Assurance Companies, by A. H. Bailey. — State Supervision in Insurance. (Abstracted from a paper read by R. Teece before the Insurance-Institute of New South Wales.) —

London Quarterly Review, the. N° 132, July 1886: Inland Navigation. — Marine Messmatism. — The History of Preaching. — Needlework. — The Morals of the Turf. — James Stephen on Nuncomar and Impey. — American Schools. — etc.

Macmillan's Magazine, N° 321 for July 1886: The Capital of the United States, by G. Smith. — Christopher North, by G. Saintsbury. — The literary value of science, by J. Burroughs. — The Philosophy of Diet, by a layman. — General Barrios, late President of Guatemala, by T. H. Wheeler. — etc.

National Review, the, July 1886: Gladstone's coming defeat. — Glimpses of Burger, and Bauer Life in Homburg and the Taunus Region, by (Lady) J. Manners. — National Enemies and National Defences, by H. A. Barnett. — Mallet du Pan, by (Lord) Colchester. — Why is the Provincial Press Radical? by a conservative journalist. — Imperial Federation: 1. Colonial Home Rule, by G. Baden-Powell. 2. Impossible Constitutions, by (Lord) Norton. — etc.

Nineteenth Century, the. A monthly Review. N° 113, July 1886: The Unionist Vote, by E. Dicey. — The Political History of Canada, by (Prof.) G. Smith. — The Primrose League, by A. Borthwick. — Modern China, by J. N. Jordan. — Taine: a literary portrait, by L. Katscher. — The Animals of New Guinea, by P. L. Sclater. — What the Working Classes Read, by E. G. Salmon. — France and the New Hebrides, by C. Kinloch Cooke. — Recreative Evening Schools, by Fr. Wills. — The Dissolution and the Country, by Fr. H. Hill. —

Quarterly Review, the. N° 325 (published July 1886): Bribery, ancient and modern. — China and the West. — The flight to Varennes. — Modern Christian Missions. — New markets for British Industry. — The Greek Islanders. — Party and Principle. — Gladstone and Ireland. — etc.

C. Österreich.

Österreichische Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft, etc. von (Frh.) C. v. Vogelsang. Jahrg. VIII (1886) Juniheft: Zeitgemäße Fragen: 1. Nach welchen Grundsätzen ist eine Interessenvertretung der Produktivstände zu schaffen? 2. Was ist von den bestehenden Handelskammern zu halten? von Scheicher. — Eine Arbeitsbörse. — Das Recht der Arbeit und die Landfrage, von C. v. Helldorf-Baumerrode. — Das Großfürstentum Siebenbürgen und seine Bewohner, von A. Menzel. — Die Bestrafung jugendlicher Verbrecher in Deutschland. — Das Cholerawürmchen (im Gegensatz zum Lindwurm der kapitalistischen Habsucht betrachtet.) —

Statistische Monatschrift, hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. XII. Jahrgang (1886) Juniheft: Österreichs Flußschiffahrt im Jahre 1885, von J. Pizzala. — Die Entwicklung der Bevölkerung in den Ländern der ungarischen Krone seit 100 Jahren, von V. Göhlert. — Österreichs Gesellschaften und Vereine für Land- und Forstwirtschaft, nach dem Stande zu Anfang des Jahres 1886. Zusammengestellt im k. k. Ackerbauministerium. — etc. Juliheft: Die Quellen der historischen Bevölkerungsstatistik, von K. Th. von Inama-Sternegg. — Veränderungen in der politischen und gerichtlichen Einteilung (Österreichs) seit der Zählung 1880 bis Ende 1885, von Schimmer. — Das Einkommen der protestantischen Pfarrstellen in Österreich, von Mischler. — Die ausländischen Versicherungsgesellschaften in Österreich, von B. Israel. — Die Seefischerei im Jahre 1884/85, von Krafft. — etc.

E. Italien.

Annali di agricultura 1886. N° 106: Laghi artificiali dell' Algeria, della Francia e del Belgio. Relazione degli ingegneri G. Zoppi e G. Torricelli. VIII—216 pp. con 26 figure intercalate nel testo e con un atlante a parte di 19 tavole e una carta geologica dell' Algeria. l. 6,50.

Annali di statistica. Serie IIIa, volume 15 (1885): Atti della Commissione per il riordinamento della statistica giudiziaria civile e penale. 194 pp. — Serie IVa, parte 4 e 5 (parte 1—3 bereits 1884 publiziert): Statistica industriale. Fascicolo 1 (1885): Programma dell' inchiesta e monografie delle condizioni industriali delle provincie di Arezzo e di Vicenza. Fascicolo 2 (1886): Notizie sulle condizioni industriali della provincia di Venezia. —

G. Belgien und Holland.

Revue coloniale internationale. Tome III, N° 1, juillet 1886: Rate Aided Emigration, by V. Lovett Cameron. — Das deutsche Schutzgebiet an der Sklavenküste. Nach H. Zöllers Forschung dargestellt, von (Prof.) A. Kirchhoff. — Les races chevalines des îles de la Sonde, par G. W. Couperus. — L'ancienne sous-résidence de Kisser, par N. Rinnooy. — etc.

K. Asien.

Asiatic Quarterly Review, the. July 1886: Native India. Princes and People, by Lepel Griffin. — The Aryans in Syria, by (Capt.) Conder. — Primitive Marriage in Bengal, by H. H. Risley. — India before the Mohammedan Conquest, by J. Hutton. — Bengal: a retrospect, by L. Jackson. — Afghan Politics, by Demetrius Boulger. — The true story of the Occupation of Perim, by R. L. Playfair. — The Afghan Conquest of Persia. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen, hrsg. im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrgang 1886, Heft 4, Juli und August: Staatsbahnen oder Privatbahnen? von J. F. Schreiber. — Die Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie im Betriebsjahre 1883. — Beitrag zur Kenntnis der Nebenbahnen Italiens, von Jüttner. — Die Eisenbahnen Siebenbürgens und deren Verkehr, von W. Kellner. — Die Eisenbahnen in Frankreich. — Die Eisenbahnen in Algier und Tunis am 31. Dezember 1884. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie, 1886: N° 12 u. 13: Juni und Juli: Die Verkehrseinrichtungen vor der Gründung ordentlicher Postanstalten im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen. — Ein österreichisches Postamt in Venedig im 17. Jahrhundert. — Die Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika im Rechnungsjahre 1884/85. — Die Geschäftsergebnisse der Staatssparkasse in Belgien im Jahre 1884. — Die Insel Borneo. — Zum Nachrichten- und Verkehrswesen im Mittelalter am Oberrhein und Bodensee. — Die italienische Telegraphenverwaltung im Jahre 1884. — Eine deutsche Forschungsreise im vorderen Orient. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. X, (1886.) Hrsg. von G. Schmoller. Heft 3: Erörterungen über die finanzielle Behandlung der Verkehrsanstalten, von G. Cohn. — Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen und Preußens überhaupt von 1680 bis 1786. X. Die preußische Wirtschaftspolitik im Herzogtum Magdeburg 1680 bis 1786, hauptsächlich das Transitozollsystem, von G. Schmoller. — Die Armenpflege Rußlands, von O. Br. von Buxhövden. — Die Stellung der Richter in Preußen, von Schwartz. — Die Entwicklung der Abdeckerei zur Düngemittelfabrikation, von H. Mehner. — Soziale Fragen auf dem internationalen Gefängniskongreß zu Rom, von P. Köhne. — Freihändlerischer Sozialismus, von G. Schmoller. — Der internationale Geldmarkt im Jahre 1885, von E. Struck. — Die Staatseinkünfte Italiens, von E. Würzburger. — V. Jahresbericht über die neueste Völkerrechtslitteratur aller Nationen, von A. v. Bulmerincq. — Rußische Schafhaltung. Wollproduktion und Wollhandel, von W. Stieda. — Über die Möglichkeit billigeren und besseren Lebens der Arbeiter in den Vereinigten Staaten. — etc.

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, hrsg. vom kais. statist. Amt. Jahrg. 1886, Maiheft: Die Anmusterungen von Vollmatrosen und unbefahrenen Schiffsjungen bei der deutschen Handelsmarine im Jahre 1885. — Nachweisung des Verbrauchs von gestempelten Wechselblankets und Wechselstempelmarken, sowie der Einnahme an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reich während des Etatsjahres 1885/86. — Übersicht über die Spielkartenfabriken und den Verkehr mit Spielkarten im Deutschen Reich während des Etatsjahres 1885/86. — Warenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande für das Jahr 1885 nach dem Werte. Definitive Hauptergebnisse. — Überseeische Auswanderung aus dem Deutschen Reich über deutsche Häfen und Antwerpen in der Zeit von Anfang Januar bis Ende Mai 1886 und Vergleich mit dem entsprechenden Zeitraum der vorhergehenden Jahre. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Großhandel, Mai 1886. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Warenartikel im deutschen Zollgebiet für Mai 1886 und für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Mai 1886. — Übersicht über die von den Rübenzuckerfabrikanten des deutschen Zollgebiets versteuerten Rübenmengen, sowie über Ein- und Ausfuhr von Zucker im Mai 1886. —

Preußische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke und H. Delbrück. Band LVIII Heft 1, Juli 1886: Wirtschaftliche Zustände unter den Deutschen in Siebenbürgen, von Fr. Teutsch. — Der Friedrich-Wilhelms-Kanal einst und jetzt, von Fr. Zschech. — Leopold Ranke, von C. Rößler. — Die Entstehung und Entwicklung der beiden ältesten Universitäten Paris und Bologna, von W. Altmann. — etc.

Rundschau der Versicherungen, hrsg. von H. Österley. Jahrg. XXXVI, Lieferung 9, 10 und 11: Neue Hilfsmittel für statistische Arbeiten, von F. C. Lukas. — Die Behandlung des Selbstmordes Versicherter bei der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. Jahrg. 1886. Heft 7: Das Königreich Italien in den Jahren 1879 bis 1886, von O. Speyer (I. Artikel.) — Rußlands innere Zustände. IV: Der Nihilismus und die Reformen 1. — Charles Bradlaugh und die Northampton-Frage, von L. Katscher. — Die mexikanische Volkswirtschaft und deren Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika, von A. Sartorius von Waltershausen (Artikel II.) — Die Kündigung unseres Handelsvertrages mit der Schweiz, von J. Frühauf. — etc.

Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, hrsg. von Ed. Wiss. XXIII. Jahrg. 1886 III Band, 1. Hälfte: Studien über Ungarns Staatsvermögen und Staatsbudget, von K. Mandello. — „K. Marx, das Kapital, Kritik der polit. Ökonomie" II. Artikel von (Prof.) J. Lehr. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus Wien, von E. Blau. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus Petersburg, von Th. Buck. — etc.

Zeitschrift für Bergrecht. Redigiert und hrsg von H. Brassert. Jahrg. XXVII, 1886, Heft 2; Die Bergwerksbesitzer und die Privatflüsse, von Fürst. — Zuständigkeit und Verfahren der Behörden bei Anlage und Betrieb von Grubeneisenbahnen in Preußen, von Sanner. — Entscheidungen der Gerichtshöfe. — Mitteilungen aus der Praxis der Verwaltungsbehörden. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IV.

Der Detailhandel und die Warenpreise.

Von

Dr. William Scharling,
Professor der Staatswissenschaften zu Kopenhagen.

Es ist eine ganz eigentümliche Erscheinung bei der in vieler Hinsicht merkwürdigen ökonomischen Lage, in welcher wir uns augenblicklich befinden, daß, während die Produzenten und Kaufleute einstimmig — und mit Recht — laut über das durch eine Reihe von Jahren fortgesetzte und besonders in den letzten paar Jahren bedeutende allgemeine Fallen der Preise klagen, auf der andern Seite die Konsumenten darüber einig sind, daß sie erstaunlich wenig von diesem großen Fallen der Preise bemerkt haben und durchaus nicht finden können, daß das Leben im Vergleich mit früher wesentlich billiger geworden ist. Man sollte doch meinen, wenn fast alle darin übereinstimmen, daß der Wert des Goldes d. h. die Kaufkraft gestiegen ist, — wenn englische Preisberechnungen (Economist und Hansard), darauf hinauskommen, daß wenigstens bei den wichtigsten Warensorten ein durchschnittlicher Preisniedergang von 1873—74 bis 1884—85 von ca. 20—25 Proz. stattgefunden hat, und wenn selbst ein so tüchtiger und vorsichtiger Statistiker wie Soetbeer einen Preisniedergang für die Jahre 1881—84 (zusammengenommen) im Vergleich mit den Jahren 1871—75 von ca. 10 Proz. (von 132,90 auf 119,49)[1]), konstatiert — so hätte eine wesentliche Verbesserung der Lage der Klassen eintreten müssen, deren Geldeinnahmen in diesem Zeitraum nicht vermindert worden sind, und unter diesen besonders der „Personen mit festen Einnahmen", unter welchen wiederum die Beamten

1) Es ist hierbei zu bemerken, daß der Durchschnitt der Jahre 1881—84 ein höherer ist, als die Preise in den J. 1884—85, da es notorisch ist, daß besonders im Laufe der Jahre 1881—84 und in diesen wieder besonders vom Anfang des Jahres 1884 an ein bedeutender Preisniedergang stattgefunden hat.

den ersten Platz einnehmen. Denn selbst „Rentiers“ werden, wenn sie nicht gerade ihr Kapital ausschließlich in festen Prioritäten oder Sparkassen angebracht haben, doch jedenfalls zum Teil durch verminderte Dividenden, Convertierungen und dergl. eine geringere Einnahme als vorher haben, während die Arbeiter, selbst wo die Arbeitslöhne nicht herabgesetzt worden sind, doch zum großen Teil jedenfalls eine weniger sichere Einnahme als vorher und in vielen Fällen eine kürzere Arbeitszeit mit entsprechendem Abzug von der Einnahme haben. Man weiß auch, daß man sich schon im deutschen Reichstage dahin ausgesprochen hat, daß wohl bald von der Herabsetzung der Gehälter der Beamten wird die Rede sein müssen, weil ihnen durch den steigenden Wert des Goldes eine weit größere Kaufkraft als früher zu Gebote steht, da ja „eine Aufbesserung von 22 Proz. ziffermäßig nachzuweisen sei.“

Gegenüber einer solchen Auffassung und solchen Aussprüchen, die von einem gänzlichen Mißverständnis der „ziffermäßigen“ Thatsachen Zeugnis ablegen, ist aller Grund vorhanden, auf die kurze Erklärung des Ausdruckes: „der steigende Kaufwert des Goldes“, welche ich gleich in meiner ersten Abhandlung über „die jetzige Geschäftsstille und das Gold“ (Jahrbücher N. F. Bd. XI S. 195) gab[1]), zurückzukommen und dieselbe etwas genauer auszuführen. Ich finde um so mehr Veranlassung zu einer solchen genaueren Entwicklung dieses Punktes, weil sie möglicherweise den Eindruck eines scheinbaren Widerstreites zwischen Thatsachen beseitigen könnte, welchen die oben hervorgehobene Erscheinung: der geringe Vorteil, welchen die fallenden Preise den Konsumenten gebracht haben, und die großen Verluste, welche sie den Produzenten verursacht haben, ohne Zweifel bei vielen hervorgerufen hat. Für diejenigen, welche andauernd die Anschauung nähren, daß das Fallen der Preise durch die fehlende Fähigkeit der Konsumenten höhere Preise als die jetzigen für die gewöhnlichen Verbrauchsartikel zu bezahlen, hervorgerufen worden ist und beständig eine Preissteigerung verhindert, liegt eine doppelte Aufforderung vor, die berührte Erscheinung näher zu beleuchten, da dies dazu dienen wird, die Beziehungen zwischen der Geldmenge und den Warenpreisen näher zu erklären.

Es wird zuerst notwendig sein, sich klar zu machen, welche Rolle die Einkäufe der auf dem Warenmarkt umgesetzten gewöhnlichen Verbrauchsartikel für die gewöhnlichen Konsumenten im Vergleich mit den übrigen Ausgabeposten in ihrem Budget spielen. Daß diese Rolle eine ziemlich verschiedene ist, je nachdem die Einnahmen des Betreffenden groß oder klein sind und je nachdem es eine zahlreiche Familie ist, versteht sich von selbst; wir denken uns daher eine Fa-

---

1) „Es ist vielleicht nicht überflüssig, ausdrücklich zu bemerken, daß die hier mitgeteilten Zahlen nur angeben, um wieviel der Kaufwert des Geldes auf den wichtigsten Gebieten des gewöhnlichen Warenmarktes gestiegen ist, und daß es andere Lebensgebiete giebt, die ganz außerhalb dieser Berechnung liegen, aber eine ebenso wichtige Rolle spielen bei der Beurteilung der Frage, wie weit das Leben billiger geworden ist.“

milie von mittlerer Größe (Mann und Frau mit 3 oder 4 Kindern) und mit einer Einnahme, wie sie Bürger der einfachen Mittelklasse haben können, oder — wobei zu verweilen ja besondere Gründe vorliegen — Beamte, die, ohne zu den obersten Klassen zu gehören, doch einigermaßen gut gestellt sind — sagen wir 3—6000 Kronen. Es ist indessen ausdrücklich zu bemerken, daß ich hierbei vorzüglich Kopenhagener Verhältnisse im Auge habe. Die faktischen Verhältnisse können möglicherweise anderswo verschieden von den hiesigen sein, doch werden die hier hervorgehobenen Momente sich prinzipiell auf ähnliche Weise geltend machen, wenn auch mit Modifikationen im einzelnen.

Die erste große und notwendige stehende Ausgabe, die uns entgegentritt, ist die Wohnungsmiete. Obgleich es immer schwierig ist, mit irgend welcher Bestimmtheit ein allgemeineres Steigen oder Fallen in der Miete zu konstatieren, kann man es doch für sicher annehmen, daß sie in Kopenhagen jedenfalls bis 1885 inclus. nicht gefallen ist, indem die Anzahl von leerstehenden Wohnungen im J. 1885 noch nicht wesentlich größer war als durchschnittlich von 1877—80 (1686 gegen 1344, welches in Proz. der ganzen Anzahl von Wohnungen sogar ein Fallen von $2^1/_2$ auf $2^1/_4$ Proz. ist), wenn auch etwas höher als im J. 1881—84 (939), was jedoch hauptsächlich nur für Wohnungen von 1 und 2 Zimmern gilt. Es ist ja auch genugsam bekannt, daß der Preis für die Wohnung nur sehr langsam heruntergeht, da die einzelne Familie gewöhnlich vorläufig, bis der Überfluß an Wohnungsraum hinlänglich notorisch geworden ist, nur durch Umziehen eine Ersparnis machen kann, was jedoch nicht allein mit Mühe und anderen Unbequemlichkeiten verbunden ist, sondern zugleich mit Kosten, die die auf diese Weise gemachten Ersparnisse leicht für einige Zeit verschlingt. Obgleich es daher sehr möglich ist, daß augenblicklich Mieter durch Umziehen billigere Wohnungen erlangen könnten, besonders in einem vom Mittelpunkte der Stadt entfernteren Distrikt, sowie „die schlechten Zeiten“ ohne Zweifel die Anzahl derer vermindert haben, welche besonders kostbare Wohnungen zu mieten im stande sind und vielleicht dadurch den Preis dieser etwas gedrückt haben, so ist doch gewiß die Miete für die Klasse von Wohnungen, die wir hier besonders im Auge haben (4—6 Zimmer) im großen und ganzen nicht gegefallen. Die Miete aber spielt, besonders für nicht große Einnahmen, eine bedeutende Rolle in dem Budget, indem sie für Einnahmen von 2—6000 Kronen ungefähr auf 20 Proz. festgesetzt werden kann.

Die kommunale Einkommensteuer beträgt in den letzteren Jahren unverändert 3 Proz. der Einnahmen. In Verbindung mit Miete und Steuern — außer der verhältnismäßig geringen Ausgabe für Versicherung — möchte ich noch Gas als einen Artikel erwähnen, der nicht im Preise gefallen ist, und der in Wohnungen, wo Gasvorrichtungen vorhanden sind und die Familie sich einmal daran gewöhnt — und darauf eingerichtet — hat, kaum deshalb aufgegeben werden wird, weil andere Beleuchtungsartikel, besonders Petroleum, im Preise fallen. In enger Verbindung mit den Steuern kann ferner ein bedeu-

tender Ausgabeposten genannt werden, der für die dänischen Beamten zu den notwendigen gehört, sich aber auch für jeden vorsorglichen Familienvater mit einigermaßen genügendem Einkommen als notwendige Ausgabe stellt, die in jedem Falle, wenn sie erst einmal auf dem Budget steht, nicht kleiner wird, nämlich Witwenversorgung und Lebensrenten für die Kinder, besonders die Töchter.

Da der Dienstbotenlohn in Kopenhagen nicht gefallen ist, wird die Ausgabe hierfür sowie für häusliche Arbeit und Wäsche mit fremder Hilfe (den Tagelohn einer Waschfrau) ebenfalls unverändert sein, und dasselbe gilt für einen anderen, für Familien mit mehreren Kindern weit bedeutenderen Ausgabeposten, Schulgeld mit den dazugehörigen Schulbüchern, welche auch nicht billiger geworden sind, — nicht von den Extraausgaben zu besonderen Unterrichtsfächern, namentlich Musik, zu sprechen. Das Schulgeld mit allem, was dazu gehört, spielt natürlich in den verschiedenen Familien eine sehr verschiedene Rolle; doch legt Schulgeld und Dienstbotenlohn leicht Beschlag auf 12 bis 15 Proz. der Einnahmen einer Familie.

Ferner können als Ausgabeposten, welche sich — wenn auch in sehr verschiedenem Umfange — bei den meisten etwas besser gestellten Familien auf dem Budget befinden und in diesem Falle keine Veränderung erlitten haben, festes Jahreshonorar für den Arzt und Ausgaben für Medizin, sowie den Umständen nach verschiedene Honorare und Ausgaben, welche nur gelegentlich vorkommen, z. B. bei Kindtaufen, Konfirmationen oder Begräbnissen, Ausgabe für den Kauf einer Grabstelle oder Instandhalten derselben u. dgl., genannt werden. Ferner giebt es eine Menge an und für sich unbedeutender Ausgaben, welche doch in der Gesamtheit nicht ohne Bedeutung sind, z. B. für den Friseur und Barbier, für Bäder u. dgl., für Correspondenz (Freimarken); auch sind weder Pferdebahnen noch Droschken billiger geworden, und sofern die Mittel zu kleinen Ausflügen mit der Eisenbahn oder etwas größeren Ausflügen und Reisen in den Ferien vorhanden sind, hat doch auf Grund der fallenden Preise keine Herabsetzung des Eisenbahntarifs stattgefunden. Die Theaterpreise sind auch nicht herabgesetzt worden, und erlauben es die Mittel, Mitglied von einem oder dem andern Verein, einem Klub, einer Lesegesellschaft oder dergl. zu sein, oder hat man sich zu einem jährlichen Beitrag für einen Unterstützungsverein, ein Asyl oder einen anderen der vielen wohlthätigen Vereine oder Anstalten verpflichtet, wird auch auf diesen Konti keine Ersparnis für den zu notiren sein, der nicht gerade durch verminderte Einnahmen genötigt wird, sich in solchen Ausgaben einzuschränken.

Natürlich wird es unmöglich sein, eine eigentliche Berechnung darüber anzustellen, eine wie große Rolle die hier genannten Ausgabeposten, die alle unbeeinflußt von dem allgemeinen Preisniedergang auf dem Warenmarkte sind, zusammengenommen für eine Familie von mittlerem Wohlstande spielen, da sie zum großen Teil von der Größe und Zusammensetzung der Familie (Schulkinder), von Gewohnheiten und Neigungen etc. abhängen. Man wird sich jedoch kaum einer

Übertreibung schuldig machen, wenn man annimmt, daß sie bei Familien der oben bezeichneten und anderer diesen gleichgestellten Klassen, sowie bei vielen privaten Funktionären mit festem Lohn, Betriebsleitern, Handelskommis, höheren Bureauarbeitern u. a. meist auf ca. 40 Proz., selten auf weniger als 30 Proz., und nicht selten sogar auf die Hälfte des Einkommens Beschlag legen werden, indem besonders zu bemerken ist, daß verschiedene der festen Ausgabeposten leicht mit dem Einkommen wachsen und also eine verhältnismäßig größere Quote eines größeren als eines kleineren Einkommens ausmachen [1]).

Aus dem Vorhergehenden wird schon klar, daß das für den allgemeinen Warenmarkt konstatierte Steigen im Werte des Goldes durchaus nicht mit einer entsprechenden Verbesserung der Stellung der Familien, deren Einnahmen nicht in Folge des Preisniederganges vermindert worden sind, gleichbedeutend ist. Davon zu sprechen, daß das „ziffermäßig" konstatierte Steigen im Werte des Goldes auf dem Warenmarkte mit einer Verbesserung der Beamtengehälter um 22 Proz. gleichbedeutend ist, verrät daher einen vollständigen Mangel an Verständnis der betreffenden Verhältnisse. Für jeden, der tiefer darüber nachdenkt, wird es klar sein, daß durch eine Vermehrung der Kaufkraft des Goldes auf dem Warenmarkte um 20 Proz., selbst wenn sie vollauf den Konsumenten zu Gute käme, die wirtschaftliche Lage dieser doch nur um 12 oder 13 Proz. verbessert werden würde, wenn 35 à 40 Proz. [2]) ihres Einkommens von Ausgaben in Beschlag genommen werden, die von dem Preisniedergang bisher unberührt geblieben sind.

Die Voraussetzung, daß der Preisfall der Waren in seinem ganzen Umfange den Konsumenten zu Gute kommen sollte, ist außerdem durchaus nicht stichhaltig. Zuerst muß man bedenken, daß der Preisfall ja gar nicht für alle Waren gleich groß ist — es giebt sogar Waren, welche im Preise gestiegen sind, worauf wir später zu-

---

1) Für eine Arbeiterfamilie oder eine mit derselben ungefähr gleich gestellte Familie (untergeordnete Beamte), welche keine Dienstleute hält, nicht die vollen Steuern bezahlt und die Kommuneschulen unentgeltlich benützt, werden die oben angeführten festen Ausgabeposten eine viel geringere Rolle spielen und werden im ganzen unter den genannten Voraussetzungen bei Einnahmen bis zu 2000 Kr. kaum auf mehr als ca. 15 bis 20 Proz. veranschlagt werden können, indem besonders die Miete kaum zu mehr als ca. 10 bis 12 Proz. (eine Wohnung von zwei Zimmern und Küche kostet in Kopenhagen durchschnittlich ca. 180 Kr. jährlich) berechnet werden kann. Offiziellen Untersuchungen zufolge, die ökonomische Lage der Arbeiter betreffend, betrugen in 1874 nach den darin mitgeteilten originalen Haushaltungsberechnungen von 4 Kopenhagener Arbeiterfamilien ihre „stehenden Ausgabeposten" beziehungsweise 12, 13, 16 und 17 Proz. der gesamten jährlichen Ausgaben. Auf dem Lande, wo die Miete im allgemeinen sehr niedrig ist und weder Steuern noch Schulgeld bezahlt wird, werden die „stehenden Ausgabeposten" sogar nur knapp 10 Proz. ausmachen.

2) Zu seiner Zeit hat ein Kontorchef in Kopenhagen im „Dagbladet" eine Darstellung von seinem Ausgabebudget von 4300 Kr. geliefert. Von dieser Summe wurden 1510 Kr. zu den oben genannten Ausgabeposten, also gerade 35 Proz., angewandt, wobei zu bemerken ist, daß das Schulgeld sich nur auf 280 Kr. und die Miete auf 600 Kr. belief, welches bei einem solchen Einkommen und einem Hausstande von 7 Personen gewiß unter dem Durchschnitte steht.

rückkommen werden —, und daß daher zuerst zu untersuchen ist, ob der „ziffermäßig" konstatierte durchschnittliche Preisniedergang auch mit dem Preisniedergang für die in einem Hausstand für gewöhnlich gebrauchten Gegenstände gleichbedeutend ist. Eine nähere Prüfung der Zahlen wird aber sofort zeigen, daß der Niedergang im Preise gerade am bedeutendsten für viele Waren ist, die durchaus nicht zu den gewöhnlichen Verbrauchsartikeln gehören, wenn auch deren Preisniedergang indirekt eine Bedeutung für die Konsumenten haben kann. Die Metalle gehören z. B. zu den Waren, die am meisten im Preise gefallen sind, — dieser Preisrückgang spielt aber durchaus keine Rolle in dem gewöhnlichen Haushalt, ebensowenig wie der bedeutende Preisfall von Indigo und Cochenille, von Guano und Harz, von Pech und Teer u. s. w. Daß alle diese Artikel so sehr im Preise gesunken sind, hat natürlich Bedeutung für die Produzenten (resp. Industrietreibenden), welche die speziellen Konsumenten davon sind; für die gewöhnlichen Haushaltungen aber hat es nur Bedeutung, wenn es auch zu einem Preisniedergang für die von denselben verlangten Waren führt. Solange die Miete unverändert bleibt, hat es z. B. keine Bedeutung für die Bewohner, daß Bauholz und Eisen, Kalk und Zement etc. im Preise fallen; erst wenn die Verbilligung des Materials zum Bau von neuen Häusern in einem solchen Umfange geführt hat, daß die Mieten dadurch heruntergedrückt werden, kommt er den „Konsumenten" zu Gute.

Will man sich eine Vorstellung davon machen, in welchem Umfange das Fallen der Preise auf dem Warenmarkte den Konsumenten im allgemeinen und denen mit festem Einkommen im besonderen Vorteil gebracht hat, so muß man daher seine Untersuchungen auf die Gegenstände beschränken, welche in den gewöhnlichen Haushaltungen wirklich Verbrauchsartikel sind, — und dann muß man nicht bei dem arithmetischen Durchschnitt der Preise für diese Artikel stehen bleiben, sondern zugleich Rücksicht darauf nehmen, welche Bedeutung die einzelnen Artikel für die gewöhnliche Haushaltung haben. Man wird dann finden, daß einzelne der Waren, welche gerade die größte Bedeutung für die Konsumenten haben, wie Fleisch und Milch, ziemlich unverändert im Preise geblieben sind [1]). Hierbei ist noch zu erinnern, was an einer andern Stelle hervorgehoben worden ist, daß, wenn die Theepreise um 25 Proz. gefallen und die Fleischpreise um 20 Proz. gestiegen sind, in Wirklichkeit dies nicht eine vermehrte, sondern im Gegenteil eine verminderte Kaufkraft für die Konsumenten, welche 100 Pfd. Fleisch zugleich mit jedem Pfd. Thee verbrauchen, reprä-

---

1) Soetbeers Tabellen zufolge waren die von der Hamburger Verwaltung für den Einkauf von Fleisch und Milch (also eigentlich en gros) bezahlten Preise durchschnittlich für:

	1871—75	1881—84
Rindfleisch pr. Kilogr.	115 Pf.	116 Pf.
Kalbfleisch „ „	124 „	149 „
Schweinefleisch „	109 „	111 „
Milch pr. Liter	12 „	12 „

sentiert [1]). Eine solche Untersuchung wird jedoch ganz sicher auch von diesem Ausgangspunkt einen wirklichen Preisfall auf dem allgemeinen Warenmarkt für die Artikel, welche direkte Bedeutung für den gewöhnlichen Konsumenten haben, konstatieren, wenn auch vielleicht einen etwas geringeren als den, welcher sich als arithmetischer Durchschnitt für die sämtlichen Artikel, deren Preis überhaupt regelmäßig auf dem Weltmarkte notiert wird, ergiebt. Die Frage, welche sich demnächst uns aufdrängt — und diese Frage ist es, auf die wir gerade hier näher eingehen wollen —, ist, ob nun auch das Fallen der en gros-Preise für die allgemeinen Verbrauchsartikel den Konsumenten vollauf oder nur zu einem solchen Bruchteil zu gute gekommen ist, daß der Vorteil für sie ein ziemlich verschwindender wird.

Hier tritt uns sofort ein Moment von wesentlicher Bedeutung entgegen, nämlich, daß fast alle Waren, welche die gewöhnlichen Verbrauchsartikel ausmachen, ein Zwischenglied passieren müssen, um in die Hände des Konsumenten zu gelangen. Dieses Mittelglied ist ein doppeltes: teils müssen die Waren eine Bearbeitung erleiden und also durch die Hände von Handwerkern geben, teils gehen sie, insofern eine solche Bearbeitung nicht notwendig ist, von den Großhändlern über zu den Detailhändlern, ehe sie in die Hände der Konsumenten gelangen. Betrachten wir jede dieser Klassen für sich.

Die Waren, welche eine Bearbeitung erfordern, ehe sie zum Gebrauch fertig sind, sind vornehmlich teils Bekleidungsgegen-

1) Dr. H. Forsell in einer Abhandlung in der Nordischen Zeitschrift (Letterstedts) für 1886. Es ist doch ohne Zweifel zu weit gegangen, wenn Dr. F. daraus und aus den in Verbindung hiermit angeführten Betrachtungen den Schluß ziehen zu wollen scheint, daß sich überhaupt keine Preisstatistik von wirklicher Bedeutung aufstellen läßt, und besonders in Zweifel zieht, daß man sagen kann, es habe ein „allgemeines" Fallen der Preise in den letzteren Jahren stattgefunden. Mit allen den Unvollkommenheiten, mit welchen der Natur der Sache nach jede Preisstatistik behaftet ist, hat diese doch ihre große Bedeutung, indem sie die wirtschaftliche Entwicklung und deren Bewegung in einem gegebenen Zeitraum beleuchtet. Daß man nicht bei einer einzelnen Durchschnittszahl stehen bleiben und derselben zu große Bedeutung beilegen darf, sondern dagegen seinen Blick auf die einzelnen Faktoren heften muß, um zu sehen, ob der Durchschnitt wirkliche Bedeutung hat, ist vollkommen richtig; doch ist dies eine allgemeine statistische Regel und gilt für alle Durchschnittsangaben. Wenn der „allgemeine Preisfall" nur dadurch konstatiert wäre, daß der Durchschnitt von 100 Warenpreisen für die Periode 1875—85 eine heruntergehende Bewegung zeigte, könnte man mit Recht daran zweifeln, daß hierdurch wirklich eine steigende Kaufkraft für das Gold auf dem allgemeinen Warenmarkte konstatiert worden ist. Aber wenn die von Dr. Soetbeer vorgenommene Gruppierung dieser 100 Handelsartikel in 7 verschiedene Gruppen nach der verschiedenen Art der Waren zeigt, daß der Durchschnitt für jede einzelne Gruppe (Südfrüchte und Wein ausgenommen) fällt, — wenn man ferner sieht, daß so wichtige und für den Warenmarkt so bedeutende Artikel wie: Kornwaren und aus dem Korn bereitete Produkte (allein mit Ausnahme von Buchweizen und Malz) — Eisen und alle anderen Metalle — Steinkohle — Salz — Zucker — Kaffee — Thee — Wolle und Baumwolle — kurz gesagt: so gut wie alle großen Artikel des Weltmarktes ein bestimmtes Fallen im Preise zeigen, so kann man vernünftiger Weise doch kaum daran zweifeln, daß ein allgemeiner Preisrückgang auf dem Warenmarkte stattfindet, wenn auch daneben eine nicht geringe Anzahl von Artikeln aufgezählt werden kann, deren Preisbewegung teils schwankend, teils etwas steigend ist, darunter einige von wirklicher Bedeutung, wie Fleisch.

stände, teils einige der wichtigsten Nahrungsmittel, Brot und Fleisch, indem das Korn durch die Hände des Müllers und Bäckers, das Vieh durch die Hände des Fleischers gehen muß, um eigentlicher Verbrauchsartikel im Haushalt zu werden. Betrachten wir zuerst Kleider und Schuhwerk, so ist es klar, daß der Arbeitslohn einen wesentlichen Bestandteil in ihrem Preise bildet und daß sie deshalb, solange die Arbeitslöhne nicht gefallen sind, durchaus nicht in demselben Verhältnis im Preise fallen können als die Stoffe, woraus sie gearbeitet werden. Betrüge nun z. B. der Arbeitslohn (incl. den Verdienst des Schneiders) die Hälfte des Preises eines Kleidungsstückes, so würde der Umstand, daß das Zeug z. B. um 20 Proz. im Preise gefallen ist, den Preis des Kleidungsstückes nur um 10 Proz. vermindern können[1]), und das sogar nur unter der Voraussetzung, daß der betreffende Handwerker den Preisfall des Stoffes ganz und gar seinen Kunden zu Gute kommen ließe und nicht die Gelegenheit benutzte, sich einen etwas größeren Verdienst als früher zu verschaffen. In dieser Hinsicht wird seine Stellung ungefähr dieselbe als die des Detailhändlers sein, und was über die Macht dieser, die Detailpreise auf ihrer Höhe zu erhalten, bemerkt werden wird, wird im wesentlichen auch für die Handwerker gelten, die ihre eignen Produkte verhandeln.

Was von Kleidungsstücken und Schuhwerk gesagt ist, gilt gleichfalls von Anschaffung und Erneuerung — sowie Reparatur — des Hausrates. Solange der Tischler seinen Gesellen denselben Lohn bezahlt und sich deshalb auch denselben Meisterlohn berechnet, kann der Preis der Möbel nicht im selben Verhältnis wie der Preis des Holzes fallen, sondern nur um einen Bruchteil der Prozente dieses Preisfalles. Dasselbe gilt, wenn auch in geringerem Grade, weil die Arbeit hierbei eine verhältnismäßig geringere Rolle spielt, vom Brennmaterial, solange der Arbeitslohn für Sägen und Hacken, Fuhre und Abladen unverändert bleibt. Dies Verhältnis stellt sich ganz klar bei dem Koks von dem Kopenhagener Gaswerk; der Preis für eine Tonne unzerschlagenen Koks ist von 175 auf 135 Öre heruntergegangen, also um 22,8 Proz.; aber dazu kommt der unveränderte Lohn für das Zerschlagen (25 Öre), Fuhrlohn (wenigstens 10 Öre, wenn man 20 Tonnen nimmt) und Abladen (12 Öre), — so daß der Preis für den Konsumenten doch nur von 222 auf 182 Öre oder um 18,0 Proz. gesunken ist. Und doch ist der Arbeitslohn hier nur ein sehr geringer Teil des Gesamtpreises.

Etwas Ähnliches gilt von so wichtigen Verbrauchsartikeln wie Brot und Fleisch. Solange das Geld für das Mahlen für den Müller

---

1) Es kann hier erwähnt werden, daß, während nach Soetbeers Tabellen die Baumwollenpreise um 28,8 Proz., die britischen Preise für Baumwollengarn um 27,9 Proz. gefallen sind, die Preise für britische Fabrikate in folgender Weise gefallen sind: Baumwollenzeug (piece goods, plain) 21.6 Proz., Strümpfe und Socken nur um 11,8 Proz. Und während „woollen and worsted garn" 33 Proz. gefallen ist, ist „cloth" nur ca. 6 Proz. gefallen. Und hier ist doch nicht von Handwerksarbeiten, sondern von Fabrikaten die Rede.

und der Lohn der Bäcker- und Fleischergesellen sowie der Verdienst des Meisters unverändert bleibt, kann der Brotpreis nicht im selben Verhältnis wie das Korn und der Fleischpreis nicht im selben Verhältnis wie der Preis für das Vieh fallen[1]). Die Konsumenten hätten jedoch allen Grund froh zu sein, wenn keine größeren Abzüge stattfänden und der Preisfall des Materials ihnen außerdem ganz und gar zu gute käme. Aus zahlreichen Klagen in Zeitungen und aus mitgeteilten Daten bezügl. des Verhältnisses, in welchem die Korn- und Brotpreise sich verändert haben, geht hinlänglich hervor, daß dies nicht der Fall ist[2]). Denn auch hier gilt es, daß die Bäcker sowohl als auch die Fleischer zugleich Verkäufer ihrer eignen Produkte sind, und daß ihre Thätigkeit als solche sie auf eine Linie mit den Detailhändlern stellt, deren Stellung wir nun näher betrachten wollen.

Man glaubt im voraus davon ausgehen zu dürfen, daß die Detailhändler dazu geneigt sind, den möglichst größten Vorteil aus dem Umstande zu ziehen, daß der Engrospreis der von ihnen gekauften Waren sinkt, und daß sie nur notgedrungen ihre Kunden an ihrem Vorteil teilnehmen lassen. Man meint denn auch allgemein, daß es die Konkurrenz ist, die sie hierzu nötigt, und man appelliert in dieser Beziehung oft an die Lehre der Nationalökonomie von der Macht der unbeschränkten Konkurrenz. Dieses letzte beruht jedoch auf einem Mißverständnis, gegen welches zu protestieren von seiten der Nationalökonomen jede Veranlassung vorliegt. Ihre Lehre von den Wirkungen der unbeschränkten Konkurrenz geht durchaus bestimmt von der Voraussetzung aus, daß die Rede von zwei sich gegenüber stehenden, miteinander verhandelnden Parteien ist, welche sowohl den Willen als die Fähigkeit besitzen, ihre eignen Interessen

---

1) Was die Müller betrifft, so scheint sich jedoch das Verhältnis etwas anders zu stellen, da der Mühlenbetrieb zum großen Teil Fabrikbetrieb (Dampfmühlen) geworden ist und dadurch den Bedingungen des Engroshandels unterworfen ist. In Kopenhagen scheinen jedenfalls die Preise für Weizenmehl und Roggenmehl im selben Verhältnis als die Weizen- und Roggenpreise gefallen zu sein, — was vielleicht dem verbesserten Mühlenbetriebe, wodurch mehr feines Mehl aus demselben Quantum Korn gewonnen wird, zu verdanken ist.

2) In einem Artikel in einer Kopenhagener Zeitung vom 12. Dez. 1885 wird festgestellt, daß der Preis für 200 Pfund Roggen am 5. Jan. 1882 1575 Öre, am 5. Dez. 1885 dagegen 955 Öre betrug; der Preis war also um 38,7 Proz. gefallen. Man nimmt an, daß das in einem 8pfündigen Roggenbrot enthaltene Quantum Roggen beziehungsweise 49,2 und 29,8 Öre kostet. Geht man nun von dem am 1. Jan. 1882 für ein 8pfündiges Roggenbrot konstatierten Preise von 65 Öre aus, müßte also, wenn der Lohn und Verdienst des Müllers und Bäckers unverändert geblieben sind, auch in 1885 ca. 15,8 Öre pr. Brot hinzugeschlagen werden, wonach der Brotpreis selbst in genauester Übereinstimmung mit den Roggenpreisen nur bis auf 45½ Öre, d. h. 30 Proz. gegen einen Preisfall von 38,7 Proz. des Roggens fallen könnte. In Wirklichkeit aber war der Brotpreis nur bis auf 50 Öre, also 23,1 Proz. gesunken, so daß kaum 60 Proz. des Preisniederganges für Roggen den Konsumenten zu gute kommen. — Ferner wurde hervorgehoben, daß der Preis für Weißbrot ziemlich unverändert geblieben war, trotzdem der Preis für 100 Pfund Weizen von 1030 auf 590 Öre, also über 42 Proz. gefallen war. — Aus Soetbeers Tabellen geht hervor, daß selbst bei der Brotanschaffung en-gros der Hamburger Verwaltung durch Submission der Preisniedergang für Schwarzbrot nur ungefähr ⅔ des Preisfalles für Roggen beträgt.

wahrzunehmen und zu verfechten, und die in ihrem geschäftlichen Verkehr sich dadurch bestimmen lassen, was diese Interessen fordern. Dies ist der Fall im Engroshandel, wo der Geschäftsmann dem Geschäftsmann gegenüber steht, und es ist auch der Fall, wo der Detailhändler dem Großhändler gegenüber steht, dagegen nur in sehr geringem Grade, wo die privaten Kunden dem Detailhändler gegenüber stehen. Die wenigsten Kunden können und wollen diesen täglichen, jedem für sich unbedeutenden Einkäufen, wobei es sich oft nur um wenige Pfennige handelt, die beständige Aufmerksamkeit schenken, welche die erste Bedingung ist, um ein selbständiges Interesse geltend zu machen, und welche der Händler seinen Einkäufen schenken muß, weil sein ganzer Verdienst, ja seine Existenz davon abhängt. Die Mühe, welche ein beständiger Vergleich der Preise in den verschiedenen Läden derselben Art fordert, wird man sich im allgemeinen nicht machen, wo der ganze Vorteil, den man dadurch erreichen könnte, scheinbar — wenn man nämlich nur die einzelnen Einkäufe, oder die Einkäufe einer kürzeren Zeit betrachtet — nur aus wenigen Pfennigen besteht. Sehr oft werden außerdem diese Einkäufe Dienstleuten oder Boten überlassen, die sich nicht dazu verpflichtet fühlen, die Interessen der Herrschaft geltend zu machen. Hierzu kommt aber noch, daß die meisten Detailhändler bis zu einem gewissen Grade ein lokales Monopol haben. Da, wo es sich um die täglichen kleinen Einkäufe von Brot, Milch, Kolonialwaren und dergl. handelt, kann natürlich nicht die Rede davon sein, einen weiten Weg zu machen, um einen entfernt wohnenden Kaufmann aufzusuchen, der das Kilo um 1 Pfg. billiger verkauft, und besonders könnten wohlhabendere Familien, die ihre Einkäufe von Dienstleuten besorgen lassen, nicht daran denken, dieselben viel weiter als zu dem zunächst wohnenden Bäcker oder Victualienhändler oder Kolonialwarenhändler zu schicken. Für jedes Stadtviertel wird auf diese Weise die Konkurrenz auf eine sehr kleine Anzahl Kaufleute und Handwerker beschränkt, — eine so kleine, daß es nicht schwer ist, über einen hohen Preis übereinzukommen, unabhängig von den wechselnden oder sogar stetig langsam fallenden Engrospreisen.

In letzterer Zeit hat sich dieses Verhältnis ganz gewiß dadurch etwas verändert, daß die Kaufleute in größerem Umfange als früher ihren Kunden, sogar auf ziemlich bedeutende Entfernungen, Waren ins Haus schicken, wodurch diese unabhängiger von den zunächst wohnenden Kaufleuten werden; aber der größeren Konkurrenz, welche hierdurch entsteht, wird durch ein anderes, sogleich näher zu berührendes Moment, welches Aufmerksamkeit verdient, entgegengewirkt. Vorher will ich jedoch bemerken, daß selbst die Bedeutung dieser größeren Konkurrenz teilweise durch die Gewohnheit, welche in solchen Verhältnissen viele beherrscht, beeinträchtigt wird. Die wenigsten sind dazu geneigt, eine gewohnte Verbindung mit einem Kaufmann abzubrechen, um möglicherweise einen kleinen Vorteil zu erzielen, welchen man, wie man glaubt, wohl über kurz oder lang auch bei seinem eignen Lieferanten erzielen wird. Denn hier ist ja nicht die

Rede davon, ihn zu verlassen, um zu einem anderen zu gehen, der permanent billiger verkauft, — davon wird man oft durch die Meinung abgehalten, daß die billigeren Waren auch nicht eben so gut sind —, sondern nur um einen aufzusuchen, bei dem man etwas früher als bei einem anderen die fallenden Preise merkt.

Diese Umstände machen es den Detailhändlern möglich — und fordern sie zum Teil dazu auf — sich nicht damit zu beeilen, das Sinken in den Engrospreisen der Waren ihren Kunden zu gute kommen zu lassen. Jeder, der einen bestimmten Kreis von Kunden hat, weiß, daß dasselbe der Fall mit seinen nächsten Rivalen ist, und daß er deshalb auf der einen Seite keine großen Aussichten hat, seinen Kundenkreis zu vergrößern, indem er zu ein wenig — und bei den stetig und langsam fallenden Preisen kann ja nur die Rede sein von ein wenig — niedrigeren Preisen verkauft, auf der andern Seite kein besonderes Risiko läuft dadurch Kunden zu verlieren, daß er vorläufig den stattgefundenen Preisniedergang ignoriert. Außerdem hat er ja sein Lager, welches er zu einem höheren als dem Tagespreis gekauft hat und welches er natürlich in jedem Fall zu dem beim Einkauf berechneten Preise verkaufen will. Der Preisniedergang wird deshalb unter allen Umständen im Detailhandel erst bedeutend später als im Engroshandel eintreten und muß im allgemeinen erst notorisch geworden sein, ehe man seine Wirkungen im Detailhandel merkt.

Ein anfangender Preisniedergang wird also, besonders wenn er langsam und stetig ist, unbedingt den Detailhändlern Vorteil bringen, da sie eine Zeit lang im stande sein werden, die bisher geltenden Preise festzuhalten und dann, wenn sie genötigt werden auch die Detailpreise heruntergehen zu lassen, es erst thun, wenn sie selbst ihre Einkäufe zu niedrigeren Preisen gemacht haben. Dessenungeachtet ist es ein Mißverständnis zu glauben, daß eine fortgesetzte Preisniedergangs-Periode, wie wir sie seit mehreren Jahren kennen, andauernd den Detailhändlern zum Vorteil gereicht, wenn man auch sagen kann, daß die Konsumenten niemals den vollen Vorteil des auf dem Warenmarkte engros eingetretenen Preisfalles genießen. Die Ursache hiervon ist gerade zu nicht geringem Teil die, daß die Detailhändler faktisch die Preise nicht im selben Verhältnis fallen lassen können, ohne selbst Verlust zu erleiden, und selbst bei dieser reduzierten Preisherabsetzung wird eine fortgesetzte Periode des Preisniedergangs, wie wir sie jetzt haben, auch die Detailhändler durch verringerten Umsatz in eine gedrückte Lage bringen.

Es ist nämlich zu bemerken, daß der Preis eines großen Teiles der im Detailhandel verkauften Waren, besonders Kolonialwaren, aus zwei — oder richtiger drei — Bestandteilen zusammengesetzt ist, von welchen nur der eine vom Preisniedergang beeinflußt wird. Zu dem bezahlten Engrospreise kommt nämlich erstens der Zoll, welcher unverändert bleibt und — zusammen mit den durch das Verzollen verbundenen Kosten (Zeitverlust, Zinsverlust u. s. w.) — verhältnismäßig schwerer auf den niedrigeren Engrospreisen liegt. Wenn z. B. der Engrospreis für unverzollten Rio-Kaffee in Kopenhagen von

79 Öre in 1875 auf 36 Öre in 1885 oder um 54,4 Proz. gefallen ist, so wird schon der durch den Zoll verursachte Zuschlag (12 Öre) bewirken, daß der Rio-Kaffee nur von 91 auf 48 Öre oder nur um 47,2 Proz. heruntergehen kann. Hierzu aber kommen ferner die eignen unveränderten Ausgaben des Kolonialwarenhändlers für die Miete des Ladens, Gas, Leutelohn etc. sowie auch Bezahlung für seine eigne Arbeit, — alles Kosten, die, solange der Umsatz kein bedeutenderer wird, dieselben für jedes Pfund bleiben müssen, welches er verkauft. Geht man davon aus, daß diese Ausgaben den Detailpreis des Kaffees in 1875 noch mit z. B. weiteren 20 Öre verteuerten, so wird man sehen, daß der Kaffeepreis nur von 111 auf 68 Öre oder 38,7 Proz. anstatt 54,4 Proz. fallen kann, — d. h. 70 Proz. des Preisniederganges engros ist in diesem Fall das Höchste, das den Konsumenten zu gute kommen kann. Doch ist aller Grund vorhanden zu bezweifeln, daß die Konsumenten wirklich einen so großen Anteil an dem Preisniedergange erhalten haben, und daß sie im allgemeinen froh sein müssen, wenn, sowie bei dem Kaufe von Schwarzbrot, 60 Proz. des Niederganges in den Engrospreisen der Waren (Rohstoffen) auf sie fällt.

Hier ist nämlich zu bemerken, daß im Zeitraume von 1871—85, welcher bei den meisten preisstatistischen Vergleichungen ins Auge gefaßt ist, der Detailhandel, jedenfalls in Kopenhagen, eine Entwicklung gehabt hat, welche in hohem Grade die damit verbundenen Kosten vermehrt hat, die natürlich von den Konsumenten getragen werden müssen. Es ist notorisch, daß nun bedeutend größere Anforderungen an die Lokalitäten der Läden gestellt werden als am Anfang dieser Periode; betrachtet man z. B. die Brotverkaufstätten im besondern, so sind in dieser Periode teils in Neubauten, teils durch Umbauen eine ganze Reihe eleganter Verkaufslokale eingerichtet worden, sowie auch ihre Anzahl bedeutend gewachsen ist. Die gegenseitige Konkurrenz der Detailhändler zeigt sich vielmehr in der Etablierung solcher Verkaufsstätten (entweder direkt auf eigne Rechnung des Betreffenden, oder indirekt durch selbständige Händler, die natürlich auch ihren Profit haben müssen), sowie in größerem Entgegenkommen den Kunden gegenüber z. B. in der Verpackung der Waren, dem Schicken derselben etc., als in ihren Bestrebungen, billiger zu verkaufen, ja, jene Bestrebungen stehen diesen ganz entschieden im Wege. Es ist ja nämlich klar, daß alles, was auf diese Weise gethan wird, um den wirklichen oder vermeintlichen Wünschen der Kunden zu entsprechen, von diesen bezahlt werden muß und folglich den Detailpreis vergrößert, was bisher vielleicht nicht positiv bemerkt worden ist, weil das Sinken im Preise der Engroswaren eine Kompensation bot, wodurch jedoch der Vorteil des Preisfalles den Konsumenten verloren ging. Damit diese — oder deren Boten — den möglichst kürzesten Weg zu gehen haben, um ihre täglichen Einkäufe zu machen, muß nicht nur eine recht bedeutende Anzahl Verkaufsstellen z. B. von Brot etabliert werden, welche wieder eine oder zwei weibliche Bedienungen erfordern (es kann bemerkt werden, daß die Anzahl von „weiblichen Gehilfen“ der

Bäcker, welche wohl meist in den Läden benutzt werden, von 1870 bis 1880 in Kopenhagen auf das dreifache gewachsen ist, von 37 bis 114), sondern eine Menge von Wagen müssen zugleich gehalten werden, um diese Läden beständig mit frischem Brot zu versorgen. Gleichfalls sieht man hier in Kopenhagen eine Anzahl Bierwagen in ununterbrochener Bewegung, indem die größeren Bierverkäufer ihren sonst begrenzten Kundenkreis dadurch zu erweitern suchen, daß sie Kunden in den entferntesten Stadtteilen werben; in der westlichen Vorstadt sieht man Wagen aus der östlichen und nördlichen und umgekehrt. Es ist wahrscheinlich, daß diese Bestrebungen anfangs dem einzelnen unternehmenden Kaufmann wirklichen Vorteil gebracht haben, aber nun kann man sich nur schwer des Gedankens erwehren, daß diese gegenseitigen Bestrebungen, Kunden zu werben, einander so ziemlich neutralisieren müssen und daß die betreffenden Kaufleute sich im Grunde ebensogut dabei stehen würden, wenn sie die Fuhrwerke wieder abschafften und sich mit dem Handel in ihrem Distrikt genügen ließen. Ebenso sieht man nun eine Menge Kaufleute, von welchen die Kunden früher selbst ihre Ware nach Haus brachten, oder die höchstens einen Knecht hielten, um die größeren Pakete zu versenden, Wagen und Pferd, Kutscher und Knecht halten, um die eingekauften Waren abzubringen — Galanteriehändler, Modehändler, Butterhändler u. s. w. Dieses viele Fahren und Abbringen ist in Wirklichkeit eine ganz neue Industrie, die sich als notwendiger Appendix zum Detailhandel entwickelt hat, und welche, da sie nicht besonders bezahlt wird, ganz von diesem erhalten werden muß; jeder aber wird sich selbst sagen können, daß nicht die Detailhändler, sondern die Kunden in letzter Instanz dies alles bezahlen, und wenn man etwas genauer über den Umfang dieses ganzen Apparates nachdenkt und dabei in Betracht zieht, daß die Anzahl der Kaufleute wenigstens im selben Verhältnis als die Bevölkerung gewachsen ist, so daß nur dieselbe Anzahl Familien auf jeden Geschäftstreibenden kommt, so wird man begreifen können, daß die Ausgaben hierfür — in Verbindung mit der vermehrten Ausgabe für Ladenmiete, Gas, Annoncen u. dergl. — eine so große Summe für jede einzelne Familie ausmachen müssen, daß wir in Bezug auf verschiedene Waren zufrieden sein müssen, wenn der daraus entstehende notwendige Zuschlag zu dem Detailpreise der Waren durch den allmählichen Niedergang in den Engrospreisen dieser gedeckt werden konnte, und daß bei verschiedenen anderen nur sehr wenig von dem Vorteil des Preisfalles den Konsumenten zu gute kommen konnte. Inwieweit all' dieser zunehmende Luxus im Detailhandel in Wirklichkeit das Geld, das es den Kunden kostet, wert ist, muß eine offene Frage bleiben; daß in vielen Fällen die Dienstleute mehr als die Herrschaften die Annehmlichkeiten davon haben, scheint jedem Zweifel überhoben.

Unter allen Umständen kann wohl das hier Angeführte selbst ohne nähere Beweisdaten zeigen, daß man eher zu hoch rechnet, wenn man annimmt, daß die Hälfte des auf dem Warenmarkte stattgefundenen Preisfalles den Konsumenten bei ihren Detaileinkäufen zu

gute kommt[1]). Zieht man nun ferner in Betracht, daß die Berechnung des Preisfalles sich auf die Waren beschränken muß, welche wirklich persönliche Verbrauchsgegenstände sind, und daß zugleich auf den größeren oder geringeren Umfang, in welchem die einzelnen Waren im Haushalte verwendet werden, Rücksicht genommen werden muß, wobei es eine bedeutende Rolle spielt, daß einzelne gerade der wichtigsten Verbrauchsartikel so gut wie gar nicht oder erst in allerneuester Zeit im Preise gefallen sind, z. B. Fleisch und Milch, — so ist es doch sehr die Frage, ob, selbst wenn ein durchschnittlicher Preisniedergang von 22 Proz. auf dem allgemeinen Warenmarkte nachgewiesen werden könnte, eine Ersparnis von 10 Proz. für die Einkäufe von Haushaltungsgegenständen, Kleidungsartikeln, das Instandhalten des Hausrates u. s. w. berechnet werden kann. Und erinnert man sich ferner, daß ca. 35 bis 40 Proz. einer mittelgroßen Einnahme (vielleicht etwas weniger für die kleineren, aber eher mehr für die größeren Einkünfte) auf Ausgabeposten fallen, die von dem Preisniedergang ganz unbeeinflußt bleiben, so wird man zu dem Resultat kommen, daß dieser für Konsumenten mit einem festen Einkommen von mittlerer Größe nur eine Ersparnis von 5 bis 6 Proz. ihres gesamten Einkommens repräsentieren kann.

Wenn ich die Frage von der Bedeutung, welche der Preisfall auf dem Warenmarkte für Personen mit festen Einkünften gehabt hat, so ausführlich behandelt habe, war der Zweck nicht so sehr, diese Frage selbst aufzuklären, obgleich dies ganz gewiß auch Beachtung verdient, als dadurch einen neuen Beitrag zur Beleuchtung des Verhältnisses zu geben, welches zwischen den Warenpreisen und den Einnahmen der Konsumenten und wieder zwischen diesen letzteren und der Geldmenge besteht. Eine der Einwendungen gegen die Auffassung der jetzigen wirtschaftlichen Lage, welche ich in Übereinstimmung mit verschiedenen hervorragenden Nationalökonomen und Statistikern geltend gemacht habe, ist nämlich die, daß die Verminderung, welche die Geldmenge im Laufe der Jahre von 1881—86 erlitten hat, doch viel zu unbedeutend gewesen sei, um einen so großen Preisniedergang als den, der in diesen Jahren nach und nach auf dem Warenmarkte stattgefunden hat, zu bewirken. Es wird nämlich geltend gemacht, daß, selbst wenn die Goldproduktion in diesen Jahren im Abnehmen gewesen ist, doch immer eine nicht

1) Privaten Mitteilungen von einem soliden Detailhändler Kopenhagens zufolge war z. B. der Engrospreis für rohen blauen Java-Kaffee in 1875 ca. 93 Öre pr. Pfund, in 1886 ca. 53 Öre — also ein Sinken im Preise von 40 Öre oder ca. 43 Proz. —, der Detailpreis aber für ein Pfund gebrannten und gemahlenen Kaffees (ca. $1^1/_4$ Pfund rohen Kaffees entsprechend) fiel nur von 160 Öre in 1875 auf 140 Öre in 1886, also um 20 Öre oder ca. $12^1/_2$ Proz.

ganz geringe jährliche Produktion stattgefunden hat, so daß jedenfalls dem industriellen Verbrauch genügt werden und das durch Abnutzung u. s. w. verloren gegangene Gold ersetzt werden konnte; daß deshalb ein Abnehmen der jährlichen Goldproduktion nicht mit einer Verminderung der Goldmenge gleichbedeutend ist, sondern nur bedeutet, daß dieselbe sich nicht im selben Verhältnis wie gewöhnlich vermehrt, sowie auch, daß dies um so weniger zu bedeuten hat, als der vorhandene Vorrat an Gold so groß ist, daß es keine wesentliche Rolle spielt, ob er einige Jahre hindurch nicht vermehrt wird. Man scheint sogar geneigt zu sein zu glauben, gerade der Umstand, daß die Goldmenge im Laufe der letztvergangenen Jahre so bedeutend vermehrt worden ist, mache, daß sich nun um so leichter einige Jahre lang ein Stillstand in der Zufuhr von Gold ertragen läßt.

Dieser Betrachtung gegenüber will ich zuerst im Vorbeigehen bemerken, daß ich es für abgemacht halte, daß ein Stillstand in der Zufuhr von Gold sich gerade um desto mehr fühlbar macht, je größer dieser in der vorhergehenden Zeit gewesen war; um so empfindlicher wird natürlich der Gegensatz. Es verhält sich ja nicht mit Gold wie z. B. mit Korn, daß bei der besonders reichen Produktion eines Jahres nur ein Teil davon auf den Markt kommt, während der Rest zurückbehalten wird, um der möglicherweise geringeren Produktion des nächsten Jahres abzuhelfen, all' das produzierte Gold kommt gleich auf den Markt. Es ist deshalb um so weniger der Fall, daß die ungewöhnlich reiche Goldproduktion einiger Jahre das Bedürfnis nach Gold für längere Zeit stillt, als sie im Gegenteil gerade ein vermehrtes Bedürfnis nach Gold auch in der Zukunft hervorruft. Darnach muß man bedenken, daß, wenn man die vorliegenden Berechnungen über die Geldmenge zu verschiedenen Zeitpunkten benutzen will, es durchaus nicht angeht, bei den Totalsummen stehen zu bleiben und „die zivilisierte Welt“ oder „die Kulturländer“ als Totalität zu betrachten und die Goldmenge in dieser Totalität z. B. in d. J. 1874 und 1884 zu vergleichen; denn innerhalb dieser Totalität hat ja eine solche Verteilung stattgefunden, daß Länder, welche früher so gut als gar keinen Goldvorrat hatten (Amerika und Italien), in den Jahren 1879—84 bedeutende Goldmengen aus den anderen Ländern an sich gezogen haben, so daß in diesen Ländern, als Ganzes betrachtet, resp. ganz Nordwest-Europa, zweifellos eine Abnahme im Goldbestande stattgefunden hat. Und diese Abnahme ist um so fühlbarer geworden, als nachher in diesen selben Ländern eine positive Verminderung der ungedeckten Zettelmenge stattgefunden hat. Ich werde jedoch hier nicht länger bei diesen Thatsachen verweilen; ich will gern einräumen, daß die Verminderung, welche auf diese Weise wahrscheinlich in der gesamten Geldmenge Nordwest-Europas stattgefunden hat (resp. Münzen und Barren sowie ungedeckte Bankzettel und Staatspapiergeld), verhältnismäßig gering ist dem ungemein großen, im voraus vorhandenen Bestande dieser Umsatzmittel gegenüber. Denn es besteht, wie gleich näher gezeigt werden soll, ein so naher Zusammenhang zwischen der zu jeder Zeit vorhandenen Geldmenge und den in Geld

berechneten und mit Hilfe von Geld ausgezahlten Einnahmen, daß dieser nicht unbeeinflußt von einer auch nur geringen Vermehrung oder Verminderung der Geldmenge bleiben kann, ja sogar von einer relativen Verminderung derselben, d. h. einem Stillstehen der Geldmenge gegenüber einer regelmäßig zunehmenden Bevölkerung, wodurch weniger Geld auf jeden Kopf kommt. Die vorhergehende Untersuchung beweist nun — und dies ist vermeintlich ihre wesentliche Bedeutung —, daß selbst eine verhältnismäßig geringe Verminderung der Einnahmen der Bevölkerung oder einiger Gesellschaftsklassen einen bedeutenden Einfluß auf den Warenmarkt üben können wird, selbst wenn dieser im übrigen unverändert geblieben ist, und durch eine gleichzeitige Vermehrung des Warenangebotes, welche an und für sich einen Preisniedergang hervorruft, zur Verstärkung desselben bedeutend beitragen und ihm einen mehrfach so großen Umfang geben wird.

Zieht man nämlich die Schlüsse der voranstehenden Untersuchung, indem man dieser so zu sagen in umgekehrter Ordnung folgt, so sind es folgende: Wenn das Einkommen einer Familie — und also auch das von einer größeren Anzahl Familien — sich etwas verringert, so wird man doch, solange es verhältnismäßig nur wenig und unbedeutend bergab geht, einer Reihe von Ausgabeposten gegenüberstehen, welche als notwendig zu betrachten sind und — vorläufig — unverändert bleiben und zuerst erledigt werden müssen, d. h. zu welchen in jedem Fall Geld herbeigeschafft werden muß: Miete, Dienstbotenlohn, Schulgeld u. s. w. (vergl. oben). Die übrigen Ausgaben müssen daher unter dieser Abnahme in den Einkünften leiden und müssen eingeschränkt werden; die Nachfrage der Familie nach den betreffenden Verbrauchsartikeln wird also begrenzt und weniger effektiv. Die Verminderung der Einnahme fällt also vorläufig mit ihrem ganzen Druck auf diese Ausgabeposten; betrug er z. B. 5 Prozent — und eine absolute oder relative Verminderung der Geldmenge um 1 bis 2 Proz. wird, wenn sie ausschließlich die Einkünfte einzelner Klassen verringert, für diese leicht einen durchschnittlichen Niedergang von 5 Proz. bewirken (vgl. unten) —, während die obengenannten unveränderten Ausgaben auf ein Drittel der Einnahmen Beschlag legen, so wird der übrige noch disponible Teil der Einkünfte zum Einkauf von Kleidern, Wirtschaftsgegenständen u. dergl. um $7^1/_2$ Proz. vermindert werden. Wenn nun auf diese Weise die Einnahmen einer zahlreichen Klasse von Konsumenten sich im Durchschnitt um 5 Proz. vermindern und also ihre Bezahlung für die genannten Gegenstände um $7^1/_2$ Prozent vermindert wird, werden die Zwischenpersonen, Kaufleute oder Handwerker, welche diese Bezahlung empfangen und daraus, wie gezeigt, eine ganze Menge fester Ausgaben für Laden- und Werkstättenmiete, für Lohn für Mitabeiter, für Warentransport u. s. w. entrichten müssen, sowie außerdem vorläufig darnach streben, ihre eigenen Meisterlöhne oder Profite unverändert zu behalten, genötigt werden, die ganze Verminderung ihrer Bruttoeinnahme auf die Summe fallen zu lassen, welche sie den Großhändlern für Waren oder Rohstoffe bezahlen. Eine Verminderung ihres Umsatzes um nur

oder 2 Proz. — denn man setzt ja voraus, daß nur von einem Teil ihrer Kunden die Nachfrage verringert wird — wird leicht diese Summe um 3—4 Proz. verringern, und diese Verminderung wird, wenn die Nachfrage wieder durch die Hände von 1 oder 2 Großhändlern geht, ehe sie den Produzenten erreicht, bis zu 5 Proz. anwachsen. Wenn nun zu gleicher Zeit hiermit eine Vermehrung der Zufuhren nach dem Warenmarkte und damit auch ein vermehrtes Angebot stattfindet, welches schon einer unveränderten Nachfrage gegenüber die Preise drücken würde, wird dieser Druck nun doppelt verstärkt werden, und es bedarf zu einer Zeit, da eine in den meisten Richtungen erhöhte Produktionskraft stetig eine Vermehrung des Angebotes auf dem Warenmarkte bewirkt, nur einer geringen, im Laufe weniger Jahre fortgesetzten, absoluten oder relativen Abnahme in der Geldmenge — nicht einmal einer Abnahme von 1 Proz. jährlich —, um in einem Jahrzehnt die Engrospreise durchschnittlich 20 Proz. oder mehr herabzudrücken.

Es ist hinlänglich anerkannt, daß große und wichtige Klassen von „Konsumenten" in den letzten Jahren eine bedeutende Abnahme in ihren Einnahmen erlitten haben und infolgedessen ihre Nachfrage nach verschiedenen Warenklassen einschränken mußten. Man braucht nur auf die Landwirte in fast allen europäischen Ländern hinzuweisen. Was England betrifft, so hat Sir James Caird die gesamte Verringerung der landwirtschaftlichen Einnahmen der letzten Jahre, welche allerdings zum Teil eine Folge von besonders schlechten Erntejahren ist, auf nicht weniger als 200 Mill. Kronen berechnet im Vergleich, was sie im Anfang der 70er Jahre betrugen, und die Gutsbesitzer und Pächter sind genötigt worden, alle die Ausgaben, welche sich überhaupt beschränken lassen, so viel als irgend möglich zu beschränken. Anderorts, wo die Ernten besser gewesen sind, ist der Verlust natürlich nicht so bedeutend gewesen und hat sich erst später bemerkbar gemacht; aber in den meisten Gegenden haben die Landwirte sich doch in den letzten Jahren genötigt gesehen, ihre Nachfragen sowohl nach Produktionsstoffen als auch nach persönlichen Verbrauchsartikeln einzuschränken. Die Schiffsrheder haben gleichfalls so bedeutende Verluste erlitten, daß verschiedene von ihnen gar keinen Reinertrag erzielt haben, wie hinlänglich bekannt ist, unter anderem aus den verschiedenen von den Aktiengesellschaften vorgelegten Berichten, deren Mitglieder (wenigstens in Dänemark) gar keine Dividenden erhalten haben. Alle diejenigen, welche Anteile oder Aktien von solchen Unternehmungen besitzen, haben dadurch eine entsprechende Verringerung ihrer Einnahmen erlitten. Daß auch viele Industrielle — besonders die großen Fabrikanten und Großhändler — recht bedeutende Abnahme in ihren Einkünften erlitten haben, wird niemand leugnen. Denn die allgemeine Klage über „die schlechten Zeiten" bedeutet ja gerade, daß der Verdienst geringer ist als früher, und es ist in weit höherem Grade dieser Mangel an Verdienst bei den einzelnen Unternehmungen als eine Verminderung der Anzahl und Menge dieser Un-

ternehmungen selbst, welches die Verhältnisse der letzten Jahre charakterisiert[1]).

Daß also vielfach eine Abnahme in der Einnahme stattgefunden hat, welche notwendigerweise eine Einschränkung der Ausgaben in solchen Posten, wo eine Einschränkung willkürlich vorgenommen werden kann, mit sich bringt, werden ohne Zweifel die meisten erkennen. Aber was man weder sehen will noch kann, — und was auch bedeutend schwieriger wahrzunehmen ist —, das ist der genaue und notwendige Zusammenhang, welcher zwischen den Einkünften der Individuen und der zirkulierenden Geldmenge besteht, und daß eine Verminderung dieser letzteren zu einer Verminderung der Einnahmen führen muß, welche in Geld berechnet und durch Geld ausgedrückt und den Betreffenden mit Hilfe des cirkulierenden Geldes ausgezahlt werden. Und doch wird, wie schon vorher berührt wurde, jeder sich leicht sagen können, daß die bedeutend größeren Geldeinnahmen, welche der einzelne gegenwärtig im Vergleiche mit der Zeit vor 50 Jahren bezieht, eng damit zusammenhängen, und eine unmittelbare Folge davon ist, daß in diesen 50 Jahren so viel mehr Edelmetall an das Tageslicht und so viel mehr Geld in Zirkulation gekommen ist. Die Voraussetzung dafür aber, daß die reichlichen Einkünfte andauern können, ist auch die, daß allmählig wie neue Individuen dazu kommen, auch andauernd Zufuhr von neuem Gelde stattfindet. Jeder wird sich selbst sagen können, daß, wenn diese Zufuhr aufhört und die einmal vorhandene Geldmenge auf eine größere Anzahl von Individuen als vorher verteilt werden soll, etwas weniger auf jeden einzelnen kommt. Man weist allerdings darauf hin, daß, da das Geld ja nicht in der Hand bleibt, wohin es als Einkommen gekommen ist, sondern weiter geht und zirkuliert, so daß dasselbe Geld nach und nach ein Einkommen für viele wird, die fehlende Zufuhr dadurch ersetzt werden kann, daß die Geldzirkulation schneller wird, daß das Geld rascher von Hand zu Hand geht. Es ist ganz richtig, daß eine gewisse abstrakte Möglichkeit hierfür vorliegt; sieht man jedoch auf die konkrete Wirklichkeit, so verhält es sich anders. Es fehlt jedenfalls bisher jeglicher Beweis, daß es sich so verhält, denn die Frage ist ja eben diese: **wird der Umstand, daß dasselbe Geld unter mehr Hände verteilt werden soll, eine Aufforderung sein, es schneller zirkulieren**

---

1) Zeitungsberichten zufolge geht der Schluß der englischen „Trade-Depression-Committee“ darauf hinaus, daß die Kommission durchaus keinen Beweis für den Rückgang im Handel gefunden hat, insofern ein solcher Rückgang mit einer Abnahme an Handelsunternehmungen als gleichbedeutend angesehen wird. Im Gegenteil hat der englische Handel in Übereinstimmung mit dem Zuwachs der Bevölkerung zugenommen, und der allgemeine industrielle Zustand im Lande wird als zufriedenstellend bezeichnet. Als einzigen Ausdruck für den Rückgang im Handel führt die Kommission **niedrige Preise** und daraus folgenden **geringeren Gewinn** an. Doch ist hierbei zu bemerken, daß jetzt auch eine Abnahme in dem **Umfange** des Umsatzes eingetreten zu sein scheint, indem in 1885 im Vergleich zu 1884 und wieder im Januar — April 1886 im Vergleich zu Januar — April 1885 eine nicht unbedeutende Abnahme in der Eisenbahntrafik mehrerer Länder stattgefunden hat.

zu lassen? — und wir haben im voraus allen Grund zu glauben, daß eher das Gegenteil der Fall sein wird. Denken wir uns nämlich eine Gesellschaft, welche ohne Aufforderung von dem Orte selbst und ohne entschiedenes Bedürfnis dazu einen Zuwachs durch Einwanderung von einem andern Orte erhält. Das so vermehrte Angebot von Arbeitskraft wird eine natürliche Tendenz haben, den Lohn für die betreffende Art von Arbeit herunterzudrücken, und die Übertragung eines Teiles der zirkulierenden Geldmenge geschieht somit ganz natürlich dadurch, daß ein Teil der sich schon früher am Ort befindenden Personen geringere Einkünfte als früher erhält. Auf dieselbe Weise scheint es auch in andern Fällen zugehen zu müssen, wenn die Bevölkerung einen Zuwachs erhält, während die Geldmenge unverändert bleibt. Es ist allerdings nicht gesagt, daß die Verminderung der Einnahme der älteren Mitglieder gerade der Einnahme der neu hinzugekommenen Mitglieder entspricht, so daß die gesamte Einnahme der Gesellschaft unverändert bleibt; im Gegenteil wird letztere wohl etwas vermehrt werden, und das ist in diesem Fall ein Zeugnis dafür, daß die Geldzirkulation an Schnelligkeit wirklich zugenommen hat; aber in dem genannten Verhältnis berechtigt nichts zu der Annahme, daß das Hinzukommen der fremden Mitglieder derselben eine so viel größere Schnelligkeit verleihen sollte, daß die Geldeinnahme der älteren Mitglieder unverändert bleibt zum Trotz für die Konkurrenz, welche ihnen durch das Angebot an Arbeitskraft der neuen Ankömmlinge zu einer Zeit, da kein Bedürfnis dazu gefühlt wurde, gemacht wird. Da die Bevölkerung sich nun gerade auf normale Weise ohne alle Rücksicht darauf, ob ein Bedürfnis nach mehr Produzenten vorhanden ist oder nicht, vermehrt, wird die natürliche Folge davon sicher, insofern nicht zu gleicher Zeit auch eine Vermehrung der Geldmenge stattfindet, die sein, daß die Verteilung der Geldmenge unter eine größere Zahl von Händen als früher, selbst wenn sie eine etwas schnellere Zirkulation als vorher erhält, doch mit sich führen wird, daß bei verschiedenen Parteien eine Verminderung der bisherigen Geldeinnahmen stattfindet. Dieser Rückgang braucht natürlich nicht gleich und in erster Linie die eigentliche Arbeiterklasse zu treffen; er wird sich dort fühlbar machen, wo eine Vermehrung der zur Zeit wirkenden Anzahl von Personen stattgefunden hat, ohne daß sich ein eigentliches Bedürfnis nach der Wirksamkeit von neuen Händen geltend gemacht hat, es seien dies Fabrikanten oder Großhändler, Landwirte oder Detailhändler, und diese Klassen können sehr wohl in erster Linie den Schlag den Arbeitern abnehmen, so daß ihr verringerter „Profit" es vorläufig möglich macht, den eigentlichen Arbeitslohn unverändert zu erhalten, wenn es auch wahrscheinlich ist, daß der Niedergang mit der Zeit auch denselben treffen wird. Wenn man deshalb auch die abstrakte Möglichkeit anerkennt, eine vermehrte Zirkulationsgeschwindigkeit kann bewirken, daß dieselbe Geldmenge weiter zu reichen im stande ist, ja, anerkennt, daß diese um so mehr effektiv werden wird, und nicht die Geldeinkünfte des einzelnen in einer wachsenden Gesellschaft gerade in demselben Ver-

hältnis, wie diese wächst, herunterzudrücken braucht, so daß die gesamte Einnahme der Gesellschaft unverändert bliebe, so muß man es doch unzweifelhaft als die wahrscheinlichste und natürlichste Folge anerkennen, daß bei verschiedenen Parteien durch eine vermehrte Konkurrenz sich ein Sinken in der gewohnten Geldeinnahme und damit eine Verminderung der Nachfrage des Betreffenden nach gewissen Verbrauchsartikeln bemerkbar macht. Im Vorhergehenden wurde gezeigt, daß dieses Abnehmen in der Geldeinnahme, da es vorzüglich einzelne Gebiete des Ausgabenbudgets des Betreffenden beeinflußt, durchaus nicht bedeutend zu sein braucht, um doch immer eine fühlbare Einschränkung auf diesen Gebieten hervorzurufen, und daß dieser an und für sich leichte Druck auf die Nachfrage doch, indem er durch die Detailhändler und Handwerker als Mittelglied geht, wie der Druck auf einen ungleicharmigen Hebel wirkt und sich mit verdoppelter Stärke auf den Engroswarenmarkt und von dort noch mehr verstärkt auf die Produzenten, welche ihn mit Waren versehen, verpflanzt. Und so breitet sich die Bewegung von Klasse zu Klasse aus.

Hiermit ist jedoch die Betrachtung über das Verhältnis zwischen der zirkulierenden Geldmenge der Gesellschaft und den Einkünften der einzelnen sowie die Wirkung derselben auf den Warenmarkt nicht erschöpft. Wir werden nun sehen, was geschieht, wenn in einer Gesellschaft mit unveränderter Geldmenge verbesserte Produktionsverhältnisse und Kommunikationsmittel eine allgemeine vermehrte Produktion und damit ein vermehrtes Warenangebot bewirken. Auch in diesem Fall kann man sagen: eine vermehrte Geschwindigkeit des Umlaufes kann das Geld um so wirksamer machen, daß keine Notwendigkeit für Heruntergehen der Warenpreise vorliegt.

Doch auch hier begegnen wir der Frage: ist es denn aber wahrscheinlich, daß die so veränderten Verhältnisse dem Gelde eine im selben Maße vermehrte Schnelligkeit im Umlauf geben werden? Und auch hier wird die Antwort sicher verneinend ausfallen.

Jeder weiß, daß eine ungewöhnlich reiche Korn-, Kaffee- oder Baumwollenernte sogleich die Preise für diese Waren herunterdrückt. Aber anderseits, sagt man, werden die niedrigeren Preise einen vermehrten Verbrauch zur Folge haben, und die so zunehmende Nachfrage wird die Preise schnell wieder auf ihre frühere Höhe bringen. Etwas Wahres liegt hierin, doch ist diese Wahrheit begrenzt. Der größere Verbrauch verhindert vielleicht den Preisfall so bedeutend zu werden, als er es sonst werden würde. Die Preise sinken also nicht gerade im selben Verhältnis, in dem das Angebot vermehrt wurde. Es muß also eine Vermehrung der Schnelligkeit im Umlaufe des Geldes stattgefunden haben, welche es möglich macht, daß mit derselben Geldmenge eine größere Warenmenge als vorher umgesetzt werden kann, ohne daß der Gesamtwert dieser Warenmenge unverändert geblieben ist.

Die Frage ist aber die: ist es wahrscheinlich, daß der Gesamtwert der Warenmenge so bedeutend steigen kann, daß die Preise wieder den alten Punkt erreichen, trotzdem das Warenangebot so viel größer ist? Wird die Geschwindigkeit in der Zirkulation sich in die-

sem Verhältnis vermehren? Es ist nicht leicht einen Grund hierfür zu finden. Für die meisten Konsumenten werden die fallenden Preise, welche sie in stand setzen, sich für dasselbe Geld mit einem größeren Quantum als bisher zu versehen, eher eine Veranlassung sein, langsamer Geld auszugeben, während dagegen steigende Preise sie nötigen, dieselbe Summe in kürzeren Zwischenräumen auszugeben. Nehmen wir an, daß eine Familie bisher jeden zehnten Tag ein 10Markstück für Kolonialwaren ausgegeben hat und daß der Preis dieser auf Grund des vermehrten Angebotes so fällt, daß die Familie für ihr 10Markstück so viel bekommt, als sie in 11 Tagen zu verbrauchen pflegte. Wenn die Folge hiervon auch nicht die ist, daß sie in Zukunft das genannte Geldstück jeden 11ten Tag für diese Bedürfnisse ausgiebt, so ist es doch höchst unwahrscheinlich, daß die Familie nun auf Grund der niedrigeren Preise jeden 9ten Tag für 10 Mark kaufen wird; das Höchste, das zu erwarten steht, ist, daß sie wie früher jeden 10ten Tag für 10 Mark kaufen und also ihren Verbrauch im Verhältnis des Niederganges der Preise ausdehnen wird. Wahrscheinlicher ist es doch, daß die Familie einen Teil dessen, was sie durch den Preisniedergang gewinnt, zu anderen Einkäufen verwendet, daß sie z. B. jeden 21ten Tag 20 Mark für Kolonialwaren ausgiebt und die ersparte Mark dazu anwendet z. B. mehr Fleisch zu kaufen. Die vermehrte Nachfrage nach Fleisch wird dann den Preis hierfür vielleicht etwas in die Höhe treiben und dadurch den Fleischern und — möglicherweise — den Produzenten einen größeren Vorteil und größere Einnahmen geben, und durch die hierdurch hervorgerufene größere Nachfrage derselben nach verschiedenen Verbrauchsartikeln, worunter Kolonialwaren, bietet sich in Wirklichkeit die einzige Möglichkeit dafür, daß das Geld schneller zirkuliert, was jedoch nicht genügen wird, um die Preise für die Waren, deren Angebot stark vermehrt worden ist, auf ihrer früheren Höhe zu erhalten; denn es sind verhältnismäßig wenige, denen fallende Preise eine Mehreinnahme verschaffen. Es ist auch bekannt genug, daß die durch eine reiche Ernte hervorgerufenen niedrigen Preise sich im allgemeinen in dem ganzen auf die betreffende Ernte folgenden Jahr niedriger als gewöhnlich stellen und nicht nach einem ganz kurzen Niedergang sogleich wieder auf das frühere Niveau steigen.

Es muß also gewiß anerkannt werden, wenn auch eine abstrakte Möglichkeit dafür vorhanden ist, daß gleichzeitig mit einem Zuwachs in der Bevölkerung oder einem vermehrten Angebot eine so vermehrte Schnelligkeit in der Zirkulation des Geldes stattfindet, daß dieselbe unveränderte Menge desselben hinreichen könnte, um jeder einzelnen der größeren Menge von Personen dieselbe Geldeinnahme zu verschaffen als früher den wenigeren, und um der größeren Warenmenge einen so vermehrten Wert zu geben, daß jedes einzelne Warenquantum seinen früheren Wert behielte, so enthalten die genannten Momente an und für sich durchaus keine Aufforderung zu einer solchen um so größeren Geschwindigkeit des Umlaufes, daß sie im Gegenteil ihrer Natur nach stellenweise einen langsameren Umlauf hervorrufen, und daß deshalb das Resultat dieser Umstäude faktisch eine Abnahme in

der Einnahme einer größeren oder geringeren Anzahl von Personen und ein Preisniedergang für eine größere oder geringere Anzahl Waren sein wird.

Die hier hervorgehobenen Momente sind es, welche wir, wenn wir vom „Goldmangel" sprechen, gerade als die auffassen, welche die Entwickelung der letzten Jahre besonders charakterisieren und welche die wesentliche Ursache der jetzigen ökonomischen Lage sind. Was wir geltend machen, ist dies:

1) Daß faktisch und notorisch ein steter, regelmäßiger Zuwachs in der nordwesteuropäischen Bevölkerung stattgefunden hat, welcher durchschnittlich zu ca. 1 Proz. p. a. oder im ganzen für die Zeit von 1881—86 zu ca. 5 Proz. angeschlagen werden kann.

2) Daß im Laufe der letzten zehn Jahre teils auf Grund verbesserter Produktionsmethoden, teils vermittelst verbesserter Kommunikationsmittel, welche reiche und ausgedehnte Landgebiete in Verbindung mit dem europäischen Warenmarkte gebracht haben, eine sehr bedeutende Vermehrung des Angebotes an Waren im Vergleich mit dem früheren gewöhnlichen stattgefunden hat; und

3) daß seit 1881, — teils auf Grund der abnehmenden jährlichen Goldproduktion in Verbindung mit dem zunehmenden Verbrauch von Gold im Dienste der Kunstindustrie, teils weil das Gold durch Amerikas und später Italiens Übergang zu einer wirklichen Goldmünzzirkulation über ein größeres Territorium als früher verteilt worden ist [1]), — teils weil die Hauptbanken von 1881 bis 1884 ihre Zettel-

---

1) Den Tabellen Soetbeers zufolge ist der monetaren Geldverwendung der „Kulturländer" (d. h. Europa, Amerika und britische Kolonien außer Indien) zur Disposition gestellt

	1871—80		1881—84	
Gold	735,000 kg	= 2,051 Mill. M.	116,000 kg	= 324 Mill. M.
Silber	1,200,000 „	= 216 „ „	1,917,000 „	= 345 „ „
		2,267 Mill. M.		669 Mill. M.

Zusammen

Gold	851,000 kg	= 2,375 Mill. M.
Silber	3,117,000 „	= 561 „ „
		2,936 Mill. M.

Der monetare Edelvorrat in den Vereinigten Staaten hat — gleichfalls nach Soetbeer — vom 1. Januar 1879 bis 1. Mai 1884 zugenommen in

Gold	307 Mill. Doll.	= 1289 Mill. M.
Silber	169 „ „	= 710 „ „
		2999 Mill. M.

davon 1881—84:

Gold	ca. 132 Mill. Doll.	= 654 Mill. M.
Silber	„ 117 „ „	= 490 „ „
		1144 Mill. M.

Und Italien hat — nach Neumann-Spallart — in den 4 Jahren 1880—84 „ca. 520 Mill. Lire Gold (= ca. 416 Mill. M) dem Edelmetallmarkt entnommen". Es ist also der monetare Goldvorrat in den Vereinigten Staaten und Italien in den Jahren 1881—84 um mehr als 1000 Mill. M (der Edelmetall-Geldvorrat ca. 1500 Mill. M) vermehrt worden, während der Gesamt-Geldvorrat der Kulturländer (incl. Vereinigte Staaten und Italien) nur mit 324 Mill. M., der Gesamtvorrat von Edelmetallgeld mit kaum 670 Mill. M. vermehrt worden ist.

menge nicht vermehrt und 1884—86 dieselbe notorisch vermindert haben [1]), — in jedem Fall keine Vermehrung (gewiß eher eine Verminderung, worauf wir jedoch kein wesentliches Gewicht legen) der zirkulierenden Geldmenge (resp. Münzen, Barren, ungedeckte Bankzettel und Staatspapiergeld) im nordwestlichen Europa, welches Gebiet der natürliche Gegenstand für unsere Untersuchungen ist, stattgefunden hat.

Aus diesen unbestreitbaren Fakten ziehen wir nun folgende Schlüsse:

1) Die unmittelbare Folge des Zusammentreffens dieser drei Momente ist in erster Instanz eine durch die mit dem Zuwachs der Bevölkerung geschärfte Konkurrenz hervorgerufene Abnahme in Verdienst oder Einnahme — in Geld angegeben — verschiedener Gesellschaftsklassen mit den daraus folgenden Einschränkungen in ihrer — gleichfalls in Geld ausgedrückten — Nachfrage nach gewissen Klassen von Verbrauchsartikeln, teils ein durch das vermehrte Warenangebot hervorgerufener Preisniedergang, welcher an und für sich manchen Produzenten Verluste gebracht hat, — und darnach vermittelst der Wechselwirkung, welche diese beiden Verhältnisse aufeinander üben, ein stetig fortgesetzter, regelmäßig fortschreitender Niedergang der Warenpreise Hand in Hand mit einem stets mehr um sich greifenden Druck auf Produzenten und Kaufleute.

2) Da die Vermehrung des Warenangebotes ihren Grund in den günstigeren Bedingungen für die Produktion und den leichteren Verkehrs- und Transportverhältnissen hat, ist dieselbe nicht etwas Vorübergehendes, sondern dagegen ein natürlicher Ausdruck für die Entwickelung und für die jetzige Produktionskraft der Bevölkerung und bezeichnet deshalb den normalen Zustand für den Warenmarkt der Zukunft, welches ferner daraus hervorgeht, daß dieser Zustand nun schon mehrere Jahre gedauert hat, und daß eine nicht geringe Anzahl von Strikes und Lockouts sowohl als Einschränkungen in der Arbeitszeit und Begrenzung der Arbeiterzahl in verschiedenen Industrien nicht der sogenannten „Überproduktion" Einhalt zu thun oder die großen Warenlager wesentlich zu vermindern vermocht haben.

3) Da die niedrigeren Warenpreise neue industrielle Anlagen bedeutend billiger machen als die in einer teureren Zeit angelegten, so wird eine andauernde willkürliche Einschränkung der Produktion nicht leicht möglich sein, sondern die älteren Fabriken werden im Gegenteil stetig, solange der Preisniedergang dauert oder in jedem Fall die jetzigen niedrigen Preise sich halten, einer immer schärferen Konkurrenz ausgesetzt sein;

4) Der bisher wesentlich auf den Warenmarkt beschränkte Preis-

---

1) Die Gesamtmenge der metallisch ungedeckten Zettelzirkulation Nordwesteuropas (d. h. Großbritannien, Niederlande, Belgien, Frankreich, Deutschland [incl. Reichskassenscheine], Dänemark, Norwegen und Schweden) war

Dezember 1881 ca. 2050 Mill. M.
„ 1884 „ 1980 „ „
„ 1885 „ 1610 „ „

niedergang wird sich nach und nach auf andere Gebiete des Umsatzes erstrecken, auf den Preis für Arbeitskraft (Arbeitslohn), auf Wohnungsmiete u. dergl., wird aber, wenn dies geschieht, möglicherweise etwas von seiner Intensität auf dem Warenmarkte selbst verlieren.

5) Ein Stillstand im Fallen der Preise wird erst dann zu erwarten stehen, wenn das nun bestehende Verhältnis zwischen dem Warenangebot und der zum Warenumsatz nötigen Geldmenge nicht länger durch eine fortgesetzte Erweiterung der Warenproduktion ohne eine Vermehrung der Geldmenge verschoben wird, und ein allgemeines Steigen der Preise, eine Erhöhung des jetzigen Preisniveaus, wird erst als Folge einer solchen Vermehrung eintreten können oder als Folge einer Veränderung in der Richtung der produktiven Wirksamkeit, wodurch diese sich teilweise von der Produktion von Waren und eigentlichen Verbrauchsgegenständen abwenden und sich in großem Umfange anderen Arbeiten nicht direkt produktiver Art widmen, kostbaren Bauten, Eisenbahn- und Kanal-Anlagen u. dgl.

Diese Auffassung ist es, welche kurz mit dem Ausdruck bezeichnet wird, daß „Goldmangel" eine Hauptursache des Fallens der Preise und dadurch des ganzen ökonomischen Druckes ist, worunter wir zur Zeit arbeiten und leben; es ist aber bestimmt festzuhalten, daß die Behauptung vom „Goldmangel" nicht notwendig bedeutet, daß absolut genommen eine Verminderung der Geldmenge im nordwestlichen Europa stattgefunden habe (obgleich dies aller Wahrscheinlichkeit nach der Fall ist), sondern in seinem Wesen darauf hinausgeht, daß ein relativer Goldmangel hervorgetreten ist, eine Störung des früher bestehenden Verhältnisses zwischen Geldangebot und Warenangebot, welche in dem Sinken der Preise gerade ihren natürlichen und notwendigen Ausdruck findet.

Diese Behauptung, daß ein notorischer Preisniedergang für alle die eigentlich großen Hauptwarengruppen auf dem Engroswarenmarkte nur seinen Grund in einem veränderten Verhältnis zwischen der ausgebotenen Warenmenge und der ausgebotenen Geldmenge haben kann, — und daß, wenn es notorisch ist, daß eine bedeutende Vermehrung des Warenangebotes stattgefunden hat, dies ein absoluter Beweis ist, daß die Geldmenge selbst mit Hilfe einer größeren Schnelligkeit der Zirkulation unzulänglich gewesen ist, die produzierten vermehrten Warenmengen zu den bisher geltenden Preisen umzusetzen, scheint an und für sich so einleuchtend und so unbestreitbar, daß es wirklich schwer ist, den Widerstand zu verstehen, welcher von so vielen Seiten gegen die Anerkennung dieser einfachen Fakta geleistet wird. Es könnte deshalb ein Grund vorliegen in kurzem die Einwendungen zu betrachten, welche von ziemlich verschiedenen Standpunkten gegen die hier verfochtene Auffassung gemacht worden sind; ein Überblick über die zur Sprache gekommenen Einwendungen, soweit wir Gelegenheit gehabt haben mit denselben bekannt zu werden, wird sicher dazu beitragen, die Hauptfrage selbst in ein klareres Licht zu stellen.

Zwei Einwendungen, welche, obgleich öfter widerlegt, stets von neuem auftauchen, sind so genau mit den besonders im Vorhergehenden berührten Verhältnissen verbunden, daß es am natürlichsten ist, sie gleich hier zu nennen. Die eine ist die, daß „Gold genug" da ist, da die Banken wohl versehen sind und der Diskont niedrig ist. Zu dem, was früher hierüber angeführt worden ist, (vgl. N. F. Bd. XI S. 209—12) — nämlich, daß der Diskont der Ausdruck für das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage nach Kapital ist, daß, wie ja von allen Seiten anerkannt wird, es sehr große Warenlager d. h. Kapitalvorräte giebt, und daß der niedrige Stand des Diskonts einfach daher rührt, daß keine besondere Lust vorhanden ist, neue Spekulationsunternehmungen zu beginnen, und daß deshalb die Nachfrage nach Kapital schwach ist, was natürlich zu einem niedrigen Diskont führt, — sollen hier nur noch einige Bemerkungen hinzugefügt werden, welche durch später gemachte Einwendungen gegen die Bedeutung dieser Argumentation veranlaßt worden sind.

Es wird nämlich geltend gemacht, daß das, wovon hier besonders die Rede ist, nicht gewöhnliches Kapital, sondern insbesondere Bankkapital und Bankrente ist; daß die Größe des Bankkapitals wesentlich von der Größe des Golddepots abhängt und daß dessen Übertragung von Bank zu Bank mit den Wechseloperationen, wodurch der internationale Warenumsatz vermittelt wird, zusammenhängt, — daß deshalb die Hauptbanken, wenn Mangel an Gold ist, um sich einen hinlänglichen Vorrat an Gold zu sichern, häufig genötigt werden, sich durch Erhöhung des Diskonts gegen einen Export von Gold zur Wehr zu setzen, welches zu häufigen Diskontveränderungen führt, daß aber solches gerade in den letzten Jahren im Vergleich mit den Jahren 1871—75 nicht der Fall gewesen ist, sowie daß besonders der Diskont der Bank of England für beste Handelswechsel ein sicherer Maßstab für das Gefühl der Sicherheit oder Unsicherheit mit Rücksicht auf deren Goldreserve ist, und daß folglich der niedrige Diskont derselben in den letzteren Jahren ein sicherer Beweis ist, daß Mangel an Gold weder stattgefunden hat noch stattfindet.

Dieser ganzen Beweisführung gegenüber soll der Kürze halber nur folgendes hervorgehoben werden: Die große Unruhe, welche in den Bankverhältnissen in den Jahren 1871—1875 herrschte und sich in häufigen Diskontveränderungen, welche gleichfalls das Jahr 1878 [1]) charakterisieren, Ausdruck gab, hing eng mit dem Übergang zur Goldwährung, welcher zu der Zeit in Deutschland vor sich ging, zusammen, sowie mit Frankreichs Bestrebungen, wieder eine Münzzirkulation anstatt des Papiergeldes aus der Kriegszeit einzuführen. Deshalb herrschte damals ein wahrer „Kampf ums Gold" zwischen den Hauptbanken, und daher stammte wesentlich (sowie auch aus der Krisis in 1873) die ganze Unruhe in den Bankverhältnissen, diese

1) Die Anzahl der Diskontveränderungen in der Bank of England war in den Jahren 1871—78 beziehungsweise 10—14—24—13—12—5—7—10.

Versuche, das Golddepot durch Diskonterhöhung zu verteidigen und die darauf folgenden häufigen Diskontveränderungen.

Aber von dem Schluß der 70er Jahre an war mehr Gleichgewicht und Stabilität in diese Verhältnisse gekommen, die gegenwärtigen Bestrebungen der Länder Europas, zu der Durchführung einer Veränderung des Münzfußes Gold von einander zu erwerben, ließen nach, und dadurch kam größere Ruhe in die Bankbewegungen.

Nachdem das außergewöhnliche Verlangen nach Gold zu Münzzwecken vorläufig aufgehört hatte — und seit 1880 ist, wie bekannt, nichts von Bedeutung in Nordwesteuropa gemünzt worden [1]) — haben die Banken sich nur gegen die aus gewöhnlichen Umsatzverhältnissen fließenden, aus einer „ungünstigen Handelsbilance“ herrührenden, Forderungen zu wehren gebraucht, der allgemeine Druck, der auf dem Umsatz liegt, und die fallenden Preise haben diese Ansprüche aber vermindert. Deshalb hat man auch nicht nötig gehabt, so ängstlich über seinem Goldbestande zu wachen. Was besonders die Bank of England angeht, zeigt schon ein flüchtiger Blick auf ihren Goldbestand, daß es nicht die Größe ihres Goldreservefonds gewesen ist, die sie instandgesetzt hat, in den letzteren Jahren den Diskont niedriger und ruhiger zu erhalten; denn während derselbe am Schluß der Jahre 1876—79 beziehungsweise

28—24—28—27,6 Mill. £

betrug, war er am Schlusse der Jahre 1881—85 beziehungsweise

20—20—21,5—20,7—20 Mill. £

groß. Diese Zahlen beweisen hinlänglich, daß es auch mit Rücksicht auf die besondere „Bankrente“ gilt, daß es in den letzten Jahren zunächst der Mangel an Nachfrage nach Bankkapital ist, welcher einen niedrige Diskont hervorruft, und es ist auch notorisch, daß man in den letzten Jahren häufig über die Schwierigkeit, eine genügende Anzahl von Wechseln erster Klasse zur Anlage der Bankkapitale zu bekommen, klagen hört.

Diese Betrachtung wird durch einen Blick auf den Metallbestand der anderen Banken Nordwesteuropas bestätigt. Wenn man nämlich mit den Verhältnissen der Banken vor Augen behauptet, daß es „Gold genug“ giebt, muß dem wohl die Annahme zu Grunde liegen, daß es Gold genug gäbe, um höhere Preise auf dem Warenmarkte aufrecht zu erhalten, während es der Warenmarkt selbst ist, der, weil die Preise gesunken sind, nicht mehr Gold nötig hat, und es daher in den Banken bleibt; und ferner, daß die Banken so reichlich mit Gold versorgt

1) Es wurde — Soetbeer zufolge — beziehungsweise in 1872—78 und 1879—84 gemünzt:

im ganzen:	Deutschl. Mill. M.	Frankr. Mill. Fr.	Großbr. Mill. £	Belgien Mill. Fr.	Dänem. u. Skandin. Mill. Kr.	zusammen Mill. M
1872—78	1672,7	876,2	28,2	354,2	82,0	ca. 3311
1879—84	249,3	30,5	7,9	10,4	12,0	„ 454
Jährlicher Durchschnitt:						
1872—78	238,9	125,2	4,0	50,6	11,7	ca. 473
1879—84	41,6	5,1	1,3	1,7	2,0	„ 76

sind, daß sie jeden Augenblick das für eine Preissteigerung nötige Gold abgeben können. Wie verhält es sich denn mit den Metallbeständen der nordwesteuropäischen Banken? Ja, sie haben zwar in den letzten Jahren ihre Position etwas gestärkt, ihren Metallbestand etwas vermehrt, aber keineswegs in solchem Verhältnis, daß man hoffen darf, sie werden bereit sein, Gold in größerer Menge zur Disposition des Warenmarktes zu stellen; denn ihr gesamter Metallbestand ist doch nicht größer, als er schon im Anfang der 70er Jahre war, und sogar kleiner als in der Mitte dieser Jahre. Der gesamte Metallbestand der Banken Großbritanniens, Belgiens, der Niederlande, Frankreichs, Deutschlands, Dänemarks, Schwedens und Norwegens war nämlich am Schlusse des Jahres [1])

		exclus. Frankreich	Goldbestand excl. Deutschland
1876	ca. 3541 Mill. M.	1806 Mill. M.	2236 Mill. M.
1878	„ 3285 „ „	1651 „ „	1711 „ „
1880	„ 3096 „ „	1691 „ „	1359 „ „
1881	„ 2981 „ „	1527 „ „	1282 „ „
1884	„ 3194 „ „	1570 „ „	1582 „ „
1885 [2])	„ 3479 „ „	1684 „ „	ca. 1715 (?) „ „

Daß die Banken — und besonders die Banque de France — seit 1881 dem Warenmarkte Gold entzogen haben, ist hiernach gewiß, und also auch, daß sie — und besonders die Banque de France — dem Warenmarkte wieder Gold zufließen lassen können; ob sie aber finden werden, daß sie sich jetzt mit demselben Metallbestande als im J. 1881 begnügen können, ist wohl eine Frage, und also auch, ob sie das seit 1881 erworbene Gold ohne Kampf, d. h. ohne Erhöhung des Diskonts, dem Warenmarkte wieder abgeben werden. Ohne eine solche Wiedergabe wird aber schwerlich das Preisniveau wesentlich höher werden können, und wenn sie zu einer solchen nicht bereit sind, kann man eigentlich nicht sagen, daß es „Gold genug“ giebt, um eine Preiserhöhung zu gestatten.

Vielleicht wird man noch sagen: „Die niedrigen Diskontsätze beweisen doch, daß es nicht die Banken sind, die dem Warenmarkte Gold entziehen, sondern daß es dieser ist, der von selbst das Gold von sich weist und es in die Banken strömen läßt.“ Dieser Bemerkung gegenüber müssen wir daran erinnern, daß es die Banken waren, die in den Jahren 1881—82 den Anfang dieser Bewegung — und damit

1) Man vergleiche mit diesen Zahlen die folgenden, welche den Goldbestand Italiens und der Vereinigten Staaten zur selben Zeit zeigen:

	Italien		Vereinigte Staaten	
	Banken	Staatskassen	Banken und Schatzamt	zusammen
1876	60 Mill. M.	?	ca. 320 Mill. M.	ca. 380 Mill. M.
1878	63 „ „	?	„ 667 „ „	„ 730 „ „
1880	62 „ „	ca. 20 Mill. M.	„ 1065 „ „	„ 1150 „ „
1881	57 „ „	—	„ 1238 „ „	„ 1320 „ „
1884	244 „ „	„ 250 Mill. M.	„ 1166 „ „	„ 1660 „ „

2) Es ist hierbei vorausgesetzt, daß der Metallbestand der britischen Banken außer Bank of England und der deutschen Banken außer der Reichsbank derselbe war als in 1884.

den Anfang des Preisrückganges — durch erhöhte Diskontsätze erzwangen[1]). Wenn aber ein solcher Rückgang erst angefangen hat, wird er von selbst die Tendenz haben, Gold in die Banken zu jagen. Ein Gedankenexperiment, das ich den Herrn Em. de Laveleye hervorbringen hörte, wird dieses Verhältnis sehr gut aufklären. Nehmen wir an, daß die zirkulierende Geldmenge plötzlich auf die Hälfte reduziert würde — was würde dann geschehen? Es würde ganz einfach ein bedeutendes Fallen der Preise stattfinden und die Folge davon würde sein, daß alle sich beeilen würden, so viel als möglich von ihrem Warenlager zu realisieren, daß jeder seine Einkäufe so viel als irgend möglich einschränken würde und daß alle sagen würden: jeder Besitzer eines Warenlagers ist Verlusten ausgesetzt, die einzige Ware, deren Besitz einen Vorteil bringt, ist Gold, — und alle würden ihre Geschäfte und ihren Handelsumsatz einschränken, um Gold in die Banken legen zu können. Die Wirkung der notorischen Verminderung der Geldmenge auf die Hälfte würde also gerade die sein, daß die Banken in noch höherem Grade „Gold genug" bekämen und daß der Diskont noch niedriger werden würde, weil das Verlangen nach „Gold" d. h. nach Bankkapital zu Handelsoperationen noch schwächer werden würde[2]).

Eine andere, stets von neuem wieder auftauchende, Einwendung ist die, daß die hier verfochtene Auffassung dem Golde eine allzu große Bedeutung beilegt, indem die zirkulierende Geldmenge in Wirklichkeit im Vergleich mit den Kreditmitteln, die im Dienste des Umsatzes gebraucht werden, verschwindet, und daß dies um so mehr zu sagen hat, da es ja gerade die Bedeutung des Kredits ist, daß er den Gebrauch von barem Gelde ersetzt und dasselbe überflüssig macht. Auf diese Einwendung will ich hier nicht noch einmal ausführlich eingehen, sondern nur auf meine frühere Abhandlung („die jetzige Geschäftsstille und das Gold", Jahrb. N. F. Bd. XI), hinweisen,

---

1) Es waren im Jahresdurchschnitt die Diskontosätze der

	Bank of England	Banque de France	Deutsche Reichsbank
1880	2,75	2,81	4,24
1881	3,50	3,84	4,42
1882	4,12	3,80	4,54
1883	3,56	3,07	4,05
1884	2,95	3,00	4,00

2) Man vergleiche mit diesem Gedankenexperiment folgende Zeilen in Neumann-Spallarts „Übersichten" f. 1881—82 (S. 34—35): „Wir sehen, daß die Menge der Geldsurrogate von 1869—73 um 1679 Mill. M. zugenommen hat, daß hierauf bis zum Jahr 1879 eine Abnahme derselben um 2350 Mill. M. und zusammenhängend damit eine Anhäufung unverwendet liegender Barbestände in einem Umfange erfolgte, wie er wohl niemals vorher in der Geschichte verzeichnet werden konnte, denn die „Hoards" der Banken türmten sich seit dem Beginne des wirtschaftlichen Niederganges um mindestens 1100—1200 Mill. M. Gold und Silber auf."

wo ich nachzuweisen versucht habe, daß Kreditmittel und Geld im eigentlichen Verstande jedes seine Sphäre hat, in welcher sie den Umsatz vermitteln und welche allerdings eng miteinander zusammenhängen, so daß sie von der einen Sphäre in die andere übergehen können, aber daß es sich doch in dieser Beziehung mit den Kreditmitteln ungefähr ebenso wie mit dem oben behandelten Faktor, der Geschwindigkeit des Geldumlaufes, verhält: ganz abstrakt genommen liegt die Möglichkeit vor, daß Kreditmittel die Lücke ausfüllen können, welche durch eine (absolute oder relative) Verminderung der Geldmenge entsteht, aber faktisch haben sie so wenig die Tendenz das zu thun, daß im Gegenteil eine (relative) Verminderung der Geldmenge d. h. fallende Preise die natürliche Tendenz haben, den Gebrauch des Kredits einzuschränken. Günstigere Konjunkturen d. h. steigende Preise, welche einen leichten und schnellen Verdienst durch Aufkauf und Wiederverkauf von verschiedenen Warensorten in Aussicht stellen, machen es den Spekulanten leicht, solche Aufkäufe durch Hilfe von Kredit ins Werk zu setzen; ungünstige Konjunkturen d. h. herabgehende Preise, welche durch Realisation der aufgehäuften Warenlager Verluste mit sich führen, rufen Mißtrauen und Einschränkungen des zugestandenen Kredits hervor. Die Fähigkeit der Kreditmittel, den Gebrauch des Geldes zu ersetzen, besteht daher wesentlich darin, daß sie die Fortsetzung einer beginnenden Preissteigerung, für welche sonst die Geldmenge selbst engere Grenzen setzen würde, ermöglichen; einen anfangenden Preisniedergang aufzuhalten oder demselben entgegenzuwirken, besitzen sie nicht die Fähigkeit, welches sich oft genug in Zeiten der Krisis gezeigt hat. Ein gesunder Kredit wird auf dem eigentlichen Gelde als seiner natürlichen Basis aufgebaut; wird diese Basis eingeschränkt, so kann der Kredit nicht ohne Gefahr, umzustürzen, erweitert werden. Thatsächlich sehen wir auch, daß der Gebrauch von Kreditmitteln wächst, wenn die Geldmenge vermehrt wird, und abnimmt, wenn sie eingeschränkt wird [1]). Daß die Kreditmittel eine vielfach größere Summe als das eigentliche Geld betragen, ist deshalb von untergeordneter Bedeutung, wenn doch letzteres die Bewegungen beider bestimmt. Und der Grund hierfür liegt ganz einfach darin, daß der Engroshandel die eigentliche Umsatzsphäre der Kreditmittel ist, während der Detailhandel d. h. der Übergang der Waren an die Konsumenten wesentlich mit Hilfe von Geld ins Werk gesetzt wird, und in letzter Instanz ist es die Geldnachfrage nach Waren der Konsumenten, nicht die Kreditnachfrage der Großhändler zum Zwecke des Umsatzes, welche den definitiven Preis der Waren bestimmt.

---

1) Man vergleiche z. B. die Bewegung der Thätigkeit in den Clearing House's und in dem Wechselportefeuille der wichtigsten Banken (Bk. of England, Bque. de France, der deutschen Zettelbanken, der niederländischen und belgischen Nationalbanken, sowie der österreich-ungarischen Bank) mit der notorischen Thatsache, daß die ungedeckte Zettelmenge in Nordwesteuropa (d. h. die ungedeckten Bankzettel in Großbritannien, den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Deutschland, Dänemark, Norwegen und Schweden, sowie die deutschen Staatszettel) von 1875—78 sank, von 1879—81 um 800 Mill. Mk.

Nur in einer Beziehung hat daher die Hindeutung auf die große Menge von Kreditmitteln und ihre Fähigkeit den Gebrauch des Geldes zu ersetzen wirkliche Bedeutung, nämlich insofern bewiesen werden kann, daß es entweder in weiterem Umfange als früher bei den „Konsumenten“ Brauch geworden ist ihre Verbrauchsartikel mit Kreditmitteln zu bezahlen, oder daß der zunehmende Gebrauch von Kredit-

---

vermehrt wurde, von 1881—84 ungefähr stillstand, während in diesen Jahren über 500 Mill. Frks. Gold nach Italien ging, und darnach wieder sank (s. unten). Dem Umsatz in den Clearing Houses von London, Manchester, Paris und Wien (in Mill. Frks. zufolge Dr. H. Rauchberg: Die Entwicklung des Clearing-Verkehrs, im Bulletin de l'Institut International de Statistique, Tome I, Roma 1886) sowie das Wechselportefeuille (im Dezbr.) der oben genannten Banken (nach Neumann-Spallart) stellen wir mit der Zettelzirkulation Nordwesteuropas (s. oben) im Dezember jeden Jahres (nach Soetbeer) zusammen:

	Clearing-Verkehr (in Mill. Frks.) in				
	London	Manchester	Paris	Wien	zusammen
1874	151 662	1919	1005	625	155 211
1875	136 377	2045	1106	568	140 096
1876	122 903	2049	1284	561	126 797
1877	127 784	2166	1099	659	131 708
1878	123 208	2161	1314	664	127 347
1879	132 814	2124	1611	617	137 166
1880	149 057	2572	2042	596	154 267
1881	160 978	2737	2272	597	166 584
1882	156 097	2897	2079	552	161 625
1883	147 245	2989	2109	644	152 987
1884	143 661	2989	2071	653	149 374
1885	137 776	2609	?	?	ca. 143 000

	Wechselportefeuille der genannten Banken (in Mill. M.)	Zettelzirkulation Nordwesteuropas (in Mill. M.)
1874	2536	ca. 2250
1875	2377	„ 1815
1876	2062	„ 1358
1877	2027	„ 1554
1878	2073	„ 1224
1879	2307	„ 1248
1880	2520	„ 1625
1881	2924	„ 2059
1882	2676	„ 1738
1883	2647	„ 2074
1884	?	„ 1982
1885	?	„ 1611

Vergleiche auch die Fortsetzung des oben angeführten Citates nach Neumann-Spallart, wo, nachdem hervorgehoben worden ist, daß die Menge der Geldsurrogate von 1869 bis 1873 um 1679 Mill. M. zugenommen hat, und daß hierauf bis zum Jahre 1879 eine Abnahme derselben um 2350 Mill. M. erfolgte, bemerkt wird, daß die Wechselkredite in erstgenannter Periode um fast 2 Milliarden rasch expandiert wurden, während sie seit 1874 eine stetige Reduktion in der Höhe von etwa 1200 Mill. M. erfuhren, wonach hinzugefügt wird: „Die meisten dieser Symptome schlagen nun seit 1879 die entgegengesetzte Richtung ein; die Papiergeldzirkulation der größten Banken nimmt wieder zu, der metallische Barschatz beginnt sich etwas zu vermindern und die Wechselportefeuilles schwellen wieder an“. Insofern man sagen wollte, daß die Zettelmenge gerade eingeschränkt wurde, weil keine Verwendung für mehr Umsatzmittel war, und umgekehrt vermehrt wurde, als der Umsatz wuchs, muß man sich erinnern, daß die Warenpreise in 1875 bis 78 sanken, in 1879—81 stiegen und darnach wieder im Sinken begriffen sind.

mitteln in dem eigentlichen Handelsumsatz (z. B. die öfters erwähnte Einführung von Checks in Deutschland) einen Teil des Geldes, auf welchen derselbe früher Beschlag legte, frei macht und dem Detailhandel zur Disposition stellt. Daß dieser wirklich auf diesem Wege eine Vermehrung seiner Umsatzmittel erhalten haben kann, wird auch nicht geleugnet, aber wir müssen behaupten, daß diese Vermehrung nicht hingereicht hat, nicht nur um die Abnahme zu decken, welche durch die Auswanderung des Goldes nach Amerika und Italien und durch die Einschränkung der ungedeckten Zettelmenge der Banken stattgefunden hat, sondern sogar dem zum Trotz die Umsatzmittel des Detailhandels im entsprechenden Verhältnis wie das Angebot der Waren zu vermehren. Denn die notorische Thatsache bleibt in jedem Fall stehen, daß selbst mit Hilfe aller zu Gebote stehenden Kreditmittel und mit Benutzung der Fähigkeit derselben, den Gebrauch des Geldes zu ersetzen, eine solche Veränderung in dem Verhältnis zwischen Umsatzmitteln und Waren eingetreten ist, daß diese nicht zu ihrem früheren Preise haben verkauft werden können, sondern daß die meisten und wichtigsten Warensorten, die, welche in dem großen Welthandel die Hauptrolle spielen, nur zu stetig fallenden Preisen haben umgesetzt werden können.

Diese Thatsache läßt sich nicht leugnen, dagegen bestreitet man den hier vorausgesetzten ursächlichen Zusammenhang, indem man sagt: die Preise sind allerdings gefallen, aber nicht, weil nicht Geld genug vorhanden war, um höhere Preise zu bezahlen, sondern gerade der Umstand, daß die Preise gefallen sind, hat es möglich gemacht, daß wir uns mit einer geringeren Geldmenge zum Umsatz der Waren begnügen konnten. Diese Erklärung — welche jedoch, wie gleich näher berührt werden soll, es ganz unerklärt läßt, weshalb dann die Preise gefallen sind — stützt sich besonders auf die Einwendung, daß der Preisfall so höchst ungleich für die einzelnen Warensorten ist; wäre die begrenzte Geldmenge — der Goldmangel — die Ursache des Fallens der Preise, so, sagt man, müßte ja der Preisfall für alle Waren gleich sein. Diese Einwendung, welche ein Resultat der sonst jetzt allgemein aufgegebenen „Quantitätstheorie“ ist, beruht auf einer Verwechslung zwischen zwei verschiedenen Fällen, zwei verschiedenen Zuständen, von welchen der eine sich nur denken läßt. Denken wir uns nämlich eine plötzliche und bedeutende Veränderung der Geldmenge, welche unmittelbar ihren Einfluß auf den Warenmarkt äußert, so wird die Folge allerdings die sein, daß alle Warenpreise auf gleiche Weise davon beeinflußt werden. Das Verhältnis müßte wie hier in Dänemark bei dem Übergang von der Reichsthalerwährung zur Kronenwährung den 1. Januar 1875 werden, wo alle Preise auf das Doppelte stiegen. Aber eine dieser rein nominellen Veränderung der Geldeinheit entsprechende Veränderung der Geldmenge kommt im wirklichen Leben nicht leicht vor. Wo also, wie hier, die Rede von einer Jahre hindurch fortgesetzten allmählichen

Verminderung der Geldmenge ist, wird die Wirkung eine ganz andere sein. Selbst wenn man sich denken könnte, daß die Produktionsverhältnisse der verschiedenen Waren ganz unverändert bleiben könnten, würde die Folge einer solchen regelmäßig fortschreitenden und im Anfang also nur wenig bedeutenden Abnahme der Geldmenge, wie aus der Untersuchung, womit wir diese Abhandlung eröffnet haben, hervorgehen wird, erst nur die sein, daß eine Einschränkung der Nachfrage nach einigen der am leichtesten entbehrlichen Waren stattfände, während man dagegen so lange als möglich gewisse andere Bedürfnisse in dem gewohnten Umfang zu befriedigen suchte und also seinen Verbrauch derselben und seine Nachfrage nach denselben nicht einschränkte. Die Folge wird also die sein, daß einige Waren stark im Preise sinken, andere weniger stark, noch andere gar nicht. Wenn aber außerdem die Bewegung längere Zeit andauert, kann man natürlich nicht von der selbständigen Bewegung und Entwicklung, welche die einzelnen Warenprodukte neben der stattfindenden Bewegung in der Geldmenge entfalten, absehen. Die Ernte des einen Jahres ist nicht wie die des anderen, und die Korn-, Wein-, Kaffee- und Baumwollenernten fallen nicht gleich aus. Schon aus diesem Grunde würde es höchst merkwürdig sein, wenn die Durchschnittspreise zwei aufeinander folgender Jahre, in welchen eine Verminderung der Geldmenge stattgefunden hat, derselben prozentweisen Veränderung unterworfen sein sollten. Setzt sich diese Bewegung nun durch mehrere Jahre fort, so werden ferner die Produktionsverhältnisse selbst nicht unverändert bleiben. In einigen Produktionszweigen finden Verbesserungen statt, welche die Kosten verringern, in anderen nicht; die Verbesserung der Kommunikationsmittel hat für einige Warensorten größere Bedeutung als für andere; die Produktion und das Angebot einiger Waren kann schneller ausgedehnt und eingeschränkt werden als von anderen u. s. w. u. s. w. Die Behauptung vom „Goldmangel", ein verändertes Verhältnis zwischen der Geldmenge und dem Warenangebot in seiner Totalität, erkennt ja diese Veränderungen im einzelnen innerhalb dieses Gebietes vollauf an. Es ist ja auch, wie früher hervorgehoben, notorisch, daß in den Perioden, in denen nach der Meinung aller eine allgemeine Preissteigerung auf Grund einer Vermehrung der Geldmenge stattgefunden hat, 1850—56 auf Grund der Entdeckung von Goldminen, 1871—74 auf Grund der Milliardenbewegung und der Emittirung von über 2 Milliarden ungedeckter Zettel in Frankreich, die Preissteigerung für die einzelnen Waren höchst ungleich gewesen ist, ja, es sogar Waren gab, welche im Preise sanken. Eine Untersuchung der Preisbewegung in Dänemark in den Jahren 1870—74 hat z. B. gezeigt, daß einzelne Waren ihren Preis ungefähr unverändert behielten, während eine bedeutende Menge von Waren eine Preissteigerung von 0,26 bis zu 124 Proz. aufzuweisen hatten und die Preise von anderen Artikeln sogar gefallen waren, gleichfalls in sehr verschiedenem Grade bis zu 76 Proz. des früheren Preises. Dessenungeachtet räumt man ein, daß eine allgemeine Preissteigerung stattfand, sowie wir nun einen allgemeinen Preisfall an-

erkennen, trotzdem einige Waren nicht besonders im Preise gefallen, andere sogar gestiegen sind.

Während wir also den Einwendungen gegen unsere Auffassung der jetzigen wirtschaftlichen Lage und deren Ursachen durchaus keine Bedeutung beilegen können, müssen wir dagegen bestimmt geltend machen, daß es den Gegnern dieser Auffassung nicht geglückt ist eine andere Ursache zu bezeichnen, welche den Preisfall hervorrufen konnte. Man hat allerdings mehrere verschiedene Momente zur Erklärung desselben hervorgehoben, welche an und für sich ihre Richtigkeit haben und dazu beigetragen haben, den durch den Goldmangel hervorgerufenen Zustand zu verschärfen und fühlbarer zu machen; aber keines derselben — so wenig wie alle im Verein — würden imstande sein, ein solches, durch eine Reihe von Jahren fortschreitendes, stetig andauerndes Heruntergehen der Preise hervorzurufen, als das ist, dessen Zeugen wir zur Zeit sind. Betrachten wir kurz einige derselben.

Eine Anschauung, welche wir an und für sich nur als eine Bekräftigung unserer Auffassung ansehen können, ist die, daß der ganze jetzige Zustand und die Entwickelung der letzten Jahre nur eine Reaktion der forcierten und heraufgeschraubten Preissteigerung im Anfang der 70er Jahre ist. Da es nämlich als notorisch betrachtet werden darf, daß diese Preissteigerung, wie eben erwähnt, wesentlich hervorgerufen war durch die ungeheure Vermehrung der Geldmenge in Europa, welche ihren Grund hatte in der Vermehrung der ungedeckten Zettelmenge in Frankreich mit über 2 Milliarden Frks. und dem dadurch veranlaßten Ausströmen von Gold über das übrige Europa, besonders Deutschland, dessen Geldmenge sich, wie man annimmt, um ca. 30 Proz. vermehrte, so wird durch die Behauptung von einer Reaktion eingeräumt, daß der nach 1874 stattfindende Zurückgang in der Geldmenge die Hauptursache des Preisfalles ist. Wenn man aber, indem man das Wort „Reaktion" betont, bezeichnen zu wollen scheint, daß die Preise in 1871—74 abnorm waren, während die jetzigen als mehr normal zu bezeichnen sind, unter Hinweisung darauf, daß sie ungefähr mit den Preisen in 1861—70 übereinstimmen, so ist hierbei zu bemerken, daß es für uns durchaus nicht darauf ankommt, ob das eine Preisniveau mehr „normal" ist als das andere, und daß die Hinweisung auf 1861—70 uns nicht als stichhaltig erscheint. Denn, ob es einmal ein Preisniveau gab, welches ungefähr mit dem jetzigen übereinstimmte, ist ziemlich gleichgiltig; ginge man lange genug zurück, z. B. bis zu dem Jahrzehnt 1821—30, würde man sogar ohne Schwierigkeit nachweisen können, daß die jetzigen Produzenten sich auf den meisten Gebieten bedeutend höherer Preise erfreuen. Das, was für uns Bedeutung hat, ist durchaus nicht die absolute Zahl; niedrige Preise können an und für sich eben so angemessene sein als hohe Preise; aber worauf es ankommt, ist die Bewegung von dem einen Preisniveau zu dem anderen. Der Warenumsatz selbst vollzieht sich eben so gut bei niedrigen als bei hohen Preisen, und der, welcher billig verkauft, kann dafür auch billig kau-

fen. Aber für den, welcher ein Landbesitztum gekauft oder gepachtet oder eine Fabrik in teureren Zeiten angelegt hat und nun dieselbe unveränderte Summe für Renten oder Pacht bezahlen muß, vielleicht auch denselben Arbeitslohn, trotzdem seine Produkte zu einem weit niedrigeren Preise als dem vorausgesetzten verkauft werden, — für ihn ist der Preisfall ein Unglück, und es ist nur ein geringer Trost für ihn, daß es Zeiten gegeben hat, in denen die Preise ebenso niedrig als jetzt waren. Und selbst der, welcher in jenen billigeren Zeiten gekauft oder gebaut hat, wird den Preisniedergang als einen wirtschaftlichen Rückgang empfinden, teils weil er meist in den „guten" d. h. teureren Jahren Erweiterungen und Verbesserungen vorgenommen hat, teils weil seine ganze Lebensweise sich unter der Voraussetzung einer Einnahme gebildet hat, welche er nun nicht erreichen kann, ohne daß seine Ausgaben, wie vorher gezeigt, sich im selben Verhältnis als der Preisfall vermindern. Denn es ist zu bedenken, daß der vorher angewandte Begriff „Konsumenten" ja auch alle Produzenten im Verhältnis zu allen anderen Produkten als ihren eigenen umfaßt.

Die Hauptursache des Preisfalles, welchen die Leugner des „Goldmangels" gewöhnlich angeben, ist die große Ausdehnung der Produktion, welche in den letzteren Jahren stattgefunden hat, und die zum Teil infolge der verbesserten Kommunikationsmittel entstandenen großen Warenlager. Insofern diese Vermehrung der Produktion als „Überproduktion" bezeichnet wird, will ich ganz darauf hinweisen, was ich früher von der Ungenauigkeit dieses Ausdruckes und der Unmöglichkeit einer „allgemeinen Überproduktion" gesagt habe, und im übrigen auf Leroy-Beaulieus treffliche Entwickelung hiervon in der Revue des deux Mondes vom 15. Mai d. J. [1]) aufmerksam machen, wo sehr richtig bemerkt wird, daß es eigentlich nur einen einzigen Gegenstand giebt, wovon eine Überproduktion streng genommen, d. h. eine Produktion, welche die menschliche Verbrauchskraft übersteigt, möglich ist, nämlich — Särge [2]). Daß dagegen eine relative Überproduktion von einzelnen Gegenständen stattgefunden hat, eine Produktion, deren Erweiterung größer ist als die Vermehrung der Produktion im allgemeinen, ist etwas anderes. Daß überhaupt selbst bei einer ziemlich gleichen Erweiterung der verschiedenen Produktionszweige — gleich im Verhältnis zur Nachfrage — einige Zeit hingehen kann, ehe die Bevölkerung sich an das größere Warenangebot und den dadurch ermöglichten größeren Verbrauch gewöhnt, und daß deshalb eine kurze Übergangszeit entstehen kann, ehe die Produzenten sich daran gewöhnen, Käufer im selben Umfang als Verkäufer zu werden, wollen wir gern einräumen, müssen aber sogleich dazu bemerken, daß

---

1) La baisse des prix et la crise commercielle dans le Monde, zweiter Abschnitt, S. 403—409.

2) Hier ist nur die Rede von eigentlichen persönlichen Verbrauchsgegenständen; von Gegenständen, welche als Nebensachen in einer Produktion gebraucht werden, kann man sich natürlich denken, daß mehr produziert wird, als in der bestehenden Produktionsthätigkeit angewendet werden können.

eine auf diese Weise 10—12 Jahre hindurch fortgesetzte Störung der Bilance zwischen Kauf und Verkauf, zwischen Angebot und Nachfrage, nur unter einer Voraussetzung denkbar ist, nämlich der, daß das Werkzeug, welches zur Vermittelung dienen soll, das Umsatzmittel selbst, der veränderten Aufgabe gegenüber nicht zureicht. Wenn man aber einfach auf die vermehrte Produktion und die größeren Warenlager als Ursache des Preisniederganges hinweist, wenn z. B. Leroy-Beaulieu dieser Meinung beitritt und folgenden Ausspruch eines Kaufmanns billigt: „Es ist unzweifelhaft, daß die Größe der Wollproduktion der große Regulator für die (Woll-)Preise ist und daß die Wolle ebensowenig wie Korn und Kaffee u. a. m. der bedeutenden regelmäßigen Vermehrung der Produktion, welche ihren Verkaufswert reduziert hat, hat widerstehen können“, und wenn er zur Bestärkung hierfür anführt, daß die Vermehrung der Produktion für die Waren am größten gewesen ist, welche am meisten im Preise gefallen sind, — so ist hierbei zu bemerken, daß der verschiedene Preisfall der Waren natürlich mit der ungleichen Vermehrung der betreffenden Produktionen zusammenhängt (wobei man allerdings hinzufügen muß: im Verhältnis zur Nachfrage), aber daß durchaus nicht die Rede davon sein kann, daß alle die Hauptwarenklassen im Preise sinken sollten, nur weil mehr davon produziert wird, sondern daß hierzu unbedingt kommen muß, daß die Geldmenge unverändert bleibt, oder in jedem Fall sich nicht im entsprechenden Verhältnis vermehrt. Niemand wird wohl leugnen, daß auch in den Jahren 1850—56 und 1871—74 ein sehr bedeutender Zuwachs in der Produktion stattfand, — aber die Preise sanken trotzdem nicht, im Gegenteil, sie stiegen — weil die Geldmenge noch mehr zunahm als das Warenangebot. Und ohne Zweifel würde dasselbe zum Trotz für die so laut ausgerufene Vermehrung der Produktion auf allen Gebieten auch jetzt der Fall gewesen sein, wenn die Geldmenge in einem gleichen Verhältnis wie in den genannten beiden früheren Perioden vermehrt worden wäre. Gerade die Erscheinung, daß die Geldmenge der bedeutenden Vermehrung des Warenangebotes gegenüber nicht hingereicht hat, um die Preise der früheren Zeiten auf ihrer Höhe zu erhalten, nennen wir „Goldmangel“, und es ist ganz charakteristisch, daß Leroy-Beaulieu, der den Gedanken von „Goldmangel“ ebenso bestimmt wie die Vorstellung von Überproduktion von sich weist, doch unwillkürlich zum selben Schlusse kommt als wir — daß kein Mangel an Konsumenten ist, sondern an Käufern d. h. Konsumenten, welche die bisherigen Preise bezahlen können und wollen [1]).

---

1) Vergl. l. c. S. 408: „l'embarras, le défaut d'écoulement . . . viennent non pas de ce que l'on a trop produit, mais de ce que l'on a produit trop chèrement, de façon que la population, tout en ayant le désir d'acheter, n'en a pas les moyens . . .“ und S. 414: „la formule si usitée „d'excès de production“ veut simplement dire, que l'on produit trop chèrement pour les moyens d'achat des consommateurs . . .“ (die hervorgehobenen Worte sind nicht im Originaltext hervorgehoben). Das ist ungefähr dasselbe, was in meiner früheren Abhandlung (S. 309) gesagt wurde: „Die „Überproduktion“ bedeutet also nicht, daß es nicht Konsumenten genug giebt, um die vorhan-

Eine etwas größere Bedeutung scheint im ersten Augenblick die Anschauung zu haben, daß die fallenden Preise ein Ausdruck für die abnehmenden Produktionskosten sind. „Die ganze Welt ist nun weit mehr durchforscht (exploré) als vor zwanzig Jahren, so daß alle natürlichen Reichtümer, der beste Boden, die reichsten mineralischen Minen viel besser als früher gekannt sind; die Kapitalien, welche durch größeres Aufsparen und den zunehmenden Wohlstand in allen Klassen der Bevölkerung reichlicher geworden sind, sind heutigen Tages beweglicher, unternehmender, leichter und schneller transportabel als vor fünf und zwanzig Jahren, sodaß die einfache Nachricht von der Entdeckung eines neuen Naturreichtums auf irgend welcher Stelle der Erde fast unmittelbar Versuche hervorruft, dieselbe fruchtbringend zu machen. Von diesem Gesichtspunkte aus hat das Entstehen der Aktiengesellschaften eine Bedeutung gehabt, von welcher man sich noch kaum Rechenschaft gegeben hat .... der Fortschritt der Industrie, welcher sich in Hunderten verschiedener Arten offenbart durch Erfindungen, Entdeckungen oder nur durch einfache Verbesserungen in den Produktionsmethoden, diese leichten Modifikationen, welche die Arbeiter kleine Kunstgriffe (tours de main) nennen, haben beigetragen und tragen noch täglich zu der unaufhörlichen Entwicklung dieser Produktionen und dem Niedergang der Preise bei. Endlich ist der letzte und nicht am wenigsten wirksame Faktor, die Vervollkommnung der Transportarten, besonders des Transports zu Wasser, in den letzten 15 Jahren zu berücksichtigen"[1]).

Während alle Einzelheiten in dieser Schilderung vollauf richtig sind — und ihre Richtigkeit ist unsererseits von Anfang an vollkommen anerkannt, — so ist doch der Schluß, der daraus gezogen wird, und der im ersten Augenblick klar und richtig erscheint, nämlich, daß die Waren billiger geworden sind, weil ihre Produktion leichter und die damit verbundenen Kosten geringer geworden sind, vollständig irreleitend. Eine Ware fällt erstens nicht unbedingt im Preise, weil ihre Produktionskosten durch eine neue Erfindung vermindert werden, oder weil man einen fruchtbareren Boden, oder eine reichhaltigere Mine entdeckt; die erste Wirkung hiervon wird häufig nur die sein, daß der betreffende Erfinder oder Entdeker größere Vorteile als die anderen Produzenten erntet, und dieses wird so lange dauern, wie die Produktion dieser unentbehrlich ist. Erst wenn die Erfindung oder Entdeckung das Angebot der betreffenden Ware so stark vermehrt, daß man Produzenten, welche mit größeren Kosten arbeiten, entbehren kann, fällt der Wert derselben, und diese ganze Anschauung kommt also in Wirklichkeit auf ein und dasselbe mit dem Vorhergehenden heraus, daß die Waren im Preise gefallen sind, weil so viel mehr von

denen Vorräte von Konsumartikeln verschiedener Art zu verbrauchen; was man vermißt, sind Käufer d. h. Konsumenten, die die jetzigen Preise dieser Konsumartikel bezahlen sowohl können als wollen. Was vermißt wird, ist also Geld genug . . ."

1) Leroy-Beaulieu l. c. S. 399—400.

demselben produziert wird. Ferner muß daran erinnert werden, daß das, was die Produktionskosten bestimmt, nicht der Preis der Waren, sondern vielmehr ihr gegenseitiges Wertverhältnis ist. Zu sagen, daß der Preis der Waren fällt, weil ihre Produktionskosten geringer geworden sind, will also nur sagen, daß ihr Wert im Vergleich zum Golde sinkt, weil das Produktionsverhältnis desselben nicht dieselbe Entwicklung als das der meisten anderen Waren erfahren hat, und führt also in Wirklichkeit gerade zu der von uns verfochtenen Erklärung, daß das Verhältnis zwischen dem Warenangebot und dem Gold-(Geld-)Angebot verändert worden ist. Und Jeder wird auch bezeugen können, daß gerade die vorhergenannten Perioden, in welchen eine allgemeine Preissteigerung stattfand, in hohem Grade durch die Fortschritte in der Verbesserung der Produktions- und Kommunikationsmittel charakterisiert wird, und daß insbesondere die Anwendung der Dampfkraft und die Benutzung der Eisenbahnen und Dampfschiffe in jenen Jahren mächtige Fortschritte machten. In keiner Industrie aber könnten so große Fortschritte aufgewiesen werden als in der Goldproduktion nach der Entdeckung der reichen Goldlager in Kalifornien und Australien, wo ein jeder mit den einfachsten Gerätschaften Gold produzieren konnte, indem er es aus der Erde heraus „wusch", und deshalb fiel der Wert des Goldes mehr als der der Waren, und der Preis dieser stieg.

Endlich deutet man noch auf ein Moment hin, welches die jetzige wirtschaftliche Misère zu erklären imstande sein soll: der Mangel an Spekulation in den letzten Jahren. „Die Spekulation hat den Mut verloren, sie arbeitet nicht mehr" sagt Leroy-Beaulieu [1]). „Die Spekulation ist für den Handel ebenso notwendig als Achilles für das Heer der Griechen; sie ist es, die Bewegung hineinbringt, die die Preise auf ihrer Höhe erhält, die dem Herzen Hoffnung giebt, ohne dieselbe kränkelt alles. Es wird keine ernstliche Wiederaufnahme der Geschäfte kommen, ehe die so thöricht verfluchte Spekulation aus ihrem Zelt hervorgehen wird wie der zornige Achilles und wiederkommen wird, gestärkt und zuversichtlich, um am Kampfe teilzunehmen." Wie treffend auch diese Worte die Spekulation an und für sich schildern, enthalten sie doch eine vollständige Verkennung der Rolle, welche sie in der wirtschaftlichen Gesellschaft spielt. Gewiß soll es anerkannt werden, daß die allgemeine Mutlosigkeit und die damit Hand in Hand gehende Geneigtheit die Kapitalien in Banken und Sparkassen zu deponieren, anstatt sich auf neue Unternehmungen einzulassen oder dieselben auf eine oder die andere Weise selbst produktiv anzuwenden, dazu beiträgt, das Geschäftsleben zu hemmen und die Lage für die Gewerbszweige, welche nicht für den unmittelbaren persönlichen Verbrauch arbeiten, sondern Produktionsmittel schaffen z. B. für die Maschinenfabrikation, noch schwieriger zu machen; aber in jedem Fall ist es klar, daß die, welche meinen, daß der Grund der jetzigen Misère in der allgemeinen Vermeh-

1) l. c. S. 403.

rung der Produktion liegt, keine Besserung von dieser Art Spekulation erwarten können, die ja dazu beitragen würde, die Produktion noch ferner zu vermehren. Unter „Spekulationen“ hat man gewiß auch besonders an Handelsspekulationen gedacht, welche durch Aufkauf die Preise in die Höhe treiben. Aber in diesem Falle muß man fragen, weshalb diese Spekulation mutlos geworden ist und ihre Thätigkeit eingestellt hat. Ganz einfach, weil ihr die Macht der Verhältnisse zu stark war und alle ihre Versuche, die Preise in die Höhe zu bringen,. nur zu Enttäuschungen und Verlusten führten. Jeder wird sich auch selbst sagen können, daß, wenn nichts anderes nötig wäre, um die Fabrikanten und Kaufleute aus ihrer jetzigen gedrückten und peinlichen Lage zu bringen, als daß sie „Spekulationen“ unternähmen und dadurch die niedrigen Preise, welche sie zur Verzweiflung bringen, zum Steigen brächten, so wären sämtliche Geschäftsleute große Thoren, wenn sie nicht ein so einfaches Mittel benützten. Die Sache ist aber die, daß Spekulationen nicht „günstige Konjunkturen“ schaffen, sondern umgekehrt: günstige Konjunkturen, d. h. eine beginnende Preissteigerung, rufen Spekulationen ins Leben.

Wir unterschätzen durchaus nicht die Bedeutung, welche die „Spekulation“ oder die öffentliche „Meinung“ auf die wirtschaftliche Lage hat, in welcher das psychologische Moment überhaupt eine größere Rolle spielt, als ihm die Nationalökonomen oft beilegen, und wir erkennen daher nicht nur, daß die Spekulation eine anfangende Aufwärtsbewegung unterstützen kann, sondern sogar, daß sie, wenn überhaupt die Bedingungen für eine solche vorhanden sind, sie dadurch effektiv machen kann, daß sie über einen „toten Punkt“ im Geschäftsleben heraushilft; aber diese Bedingungen zu erschaffen, wo sie nicht schon existieren, vermag sie nicht. Denn im großen Ganzen ist es nicht ein rein subjektives, sondern ein objektives Moment, welches die Preisverhältnisse in ihrer Totalität bestimmt. Und die Bedingung für eine heraufgehende Preisbewegung — nicht für eine einzelne Ware, sondern für die ganze Reihe von Hauptartikeln, also für ein im ganzen höheres Preisniveau — ist zunächst die, daß die Konsumenten instandgesetzt werden, die höheren Preise zu bezahlen. Spekulation und Kreditmittel aber setzen sie nicht hierzu instand — dazu bedarf es einer Vermehrung der Geldmenge selbst, wenn nicht der Goldmünzen und Barren, so doch der ungedeckten Bankzettel und — zum Teil — größerer Silbermünzen als Scheidemünze, welche bei ausgedehnterer Verwendung einen Teil des Goldes von Umsätzen, welche sehr gut durch solche besorgt werden können, frei machen. Solange dies nicht geschieht, kann allerdings eine durch Bankkredit und Kreditmittel unterstützte Spekulation eine augenblickliche Preissteigerung in dem großen Handelsumsatze hervorrufen; doch wird dieselbe nur einen vorübergehenden Charakter erhalten können, weil sie an der Unfähigkeit der Konsumenten, diese Preise mit dem vorhandenen wirklichen Geld (inkl. Zettel) zu bezahlen, stranden wird, und es wird gehen, wie jedesmal, wenn wir in den letzten Jahren von einer beginnenden Besserung bald in der einen, bald in der anderen Industrie gelesen haben. Solche Berichte sind

häufig erschienen und haben gezeigt, daß die Spekulation doch nicht so vollständig tot ist; nach dem Verlauf einiger Monate aber hat es sich immer gezeigt, daß aus den „viel versprechenden Aussichten" nichts wurde und daß die Spekulation nicht imstande war, sie bis zu den „günstigeren Konjunkturen", wonach ein so allgemeines Verlangen herrscht, in die Höhe zu treiben.

Das wirtschaftliche Leben ist, wie das Leben überhaupt, so vielseitig und wird von so vielen verschiedenartigen Faktoren beeinflußt, welche wieder gegenseitig einen Einfluß aufeinander ausüben, daß es natürlich niemals unsere Absicht war oder ist zu behaupten, daß ein einziger Faktor die jetzige wirtschaftliche Lage hervorgerufen hat und sie andauernd beherrscht. Wir erkennen deshalb vollkommen an, daß die verschiedenen Momente, welche von verschiedenen Seiten als Ursachen hierfür hervorgehoben wurden, dazu beigetragen haben, einen Einfluß auf dieselbe auszuüben und sie teilweise zu verschlimmern und es schwieriger zu machen, eine Besserung herbeizuführen. Wir erkennen z. B. an, daß bei einer so starken Entwicklung der Produktion, wie sie — besonders unter dem Einfluß der Verbesserung der Kommunikationsmittel — in dem letzten Jahrzehnt stattgefunden hat, leicht eine Disharmonie entsteht, welche erst mit der Zeit wieder verschwinden kann; — wir räumen ein, daß die ungünstigen politischen Verhältnisse, unter denen wir zur Zeit leben — in Dänemark „Verwelkungspolitik" (Visnepolitik), d. h. die Politik, nach welcher alle neuen Gesetzvorschläge im Keime erstickt werden — in England ein thatsächlicher Stillstand in der gesetzgeberischen Thätigkeit infolge der irischen Frage, in Frankreich die finanziellen Versündigungen der Republik —, dazu beitragen, den Druck zu verstärken; — wir erkennen an, daß die radikalere Durchführung der Zollschutzpolitik, wozu Deutschlands Zollreform von 1879 den Anstoß gab, den Zustand verschlimmert hat, — und wir verschließen uns der Einsicht nicht, daß das beinahe vollständige Aufhören der Spekulationslust, die Mutlosigkeit, welche so viele erfaßt hat, und die damit Hand in Hand gehende Unlust seinen Kapitalien eine selbständige produktive Anlage zu geben, welches wie eine vermehrte Nachfrage einigen der großen Warenlager gegenüber wirken würde, noch ferner dazu beiträgt, die Geschäftsstille zu verallgemeinern. Aber ich behaupte, daß keins dieser Momente an und für sich — auch nicht alle im Verein — imstande gewesen sind, einen jahrelang fortgesetzten, regelmäßigen und stetigen Preisniedergang für alle wichtigen Artikel auf dem Weltmarkte und den hieraus natürlich folgenden starken Druck auf die Produzenten und Kaufleute hervorzubringen, — und daß umgekehrt die Beseitigung jener Momente wohl den jetzigen Zustand einigermaßen lindern, den Druck weniger hart, die Verluste weniger fühlbar machen kann, jedoch nicht imstande sein würde, das Preisniveau wieder zum Steigen zu bringen, solange nicht eine Vermehrung der Geldmenge in der einen oder der anderen Gestalt stattfindet. Eine

Einschränkung der allgemeinen Produktionsthätigkeit, eine Begrenzung der Arbeit auf dem Gebiete einiger der größeren Industriezweige wird allerdings höhere Preise erzielen können; aber es kann kein Zweifel sein, daß diese höheren Preise selbst eine so starke Aufforderung enthalten werden, die Produktion von neuem so auszudehnen, wie die vorhandenen Mittel es erlauben, daß die künstliche Begrenzung und damit die höheren Preise wieder fortfallen. Dagegen ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Ausdehnung des Preisfalles auf solche Gebiete, welche von demselben bis jetzt noch so gut wie unberührt geblieben sind, es ermöglichen wird, daß er vorläufig keine weiteren Fortschritte auf dem Warenmarkte selbst macht, indem durch eine Einschränkung der stehenden Ausgabeposten für Miete u. a. m. eine größere Summe zur Nachfrage nach anderen persönlichen Verbrauchsartikeln übrig bleibt als bisher. Man darf jedoch hierbei nicht aus dem Auge verlieren, daß mit dem auf diese Weise erlangten Vorteil für einige ein Verlust für andere verbunden ist; das, was der Mieter gewinnt, das verliert der Hauswirt, und was die Herrschaften bei einem Niedergang des Dienstbotenlohns gewinnen, das verliert der Dienstbote, was die Arbeitgeber durch eine Herabsetzung des Arbeitslohnes gewinnen, das verlieren die Arbeiter, und es wird auf diese Weise ziemlich schwierig, im voraus zu sagen, welcher Einfluß sich am fühlbarsten geltend machen wird. Ein wirklicher Aufschwung in den Geschäften wird kaum das Resultat dieser individuellen Verschiebungen der pekuniären Verluste sein, welche eine unausbleibliche Folge einer — absoluten oder relativen — Verminderung der Geldmenge sind.

Ist es dann die Konklusion der vorstehenden Ausführungen, daß im Bimetallismus — und im Bimetallismus allein — die Rettung zu finden ist? Keineswegs! Zwar gestehen wir, daß wir theoretisch einen legalen Bimetallismus durchaus nicht als unmöglich betrachten, wenn er von einem Bündnisse sämtlicher Kulturstaaten getragen wird; aber praktisch betrachten wir ein solches Bündnis in einer nahen Zukunft als unmöglich und besonders ohne den Zutritt Englands undurchführbar. Aber auch ohne Bimetallismus wäre es möglich, dem Silber einen etwas größeren Platz im Umsatze zu gewähren, indem man die kleineren Goldmünzen wieder aus der Zirkulation verschwinden ließe[1]). Ganz besonders aber muß man die Aufmerksamkeit darauf richten, die Noten-Zirkulation besser zu regulieren. Eine Emission metallisch nicht gedeckter Noten, die folgende Bewegung ausweist (die Emission der Banque de France):

Okt. 1879	39	Mill.	Fr.
Dzbr. —	373	"	"
" 1880	689	"	"
" 1881	961	"	"
" 1883	1155	"	"
" 1884	947	"	"
" 1885	675	"	"
Okt. 1886	210	"	"

1) Die Möglichkeit einer künftig größeren Goldproduktion lassen wir hier außer Betracht. Beachtenswert ist indessen, was die englische Zeitung „Engineering" vom 1. Okt.

scheint uns dazu geeignet, die natürlichen Preisverhältnisse gänzlich zu stören. Aber auch anderen Banken gegenüber scheint die Frage nach einer neuen und besseren Regulierung der ungedeckten Noten zeitgemäß. Daß dieselbe Zettelmenge, die in England im Jahre 1844 nach reifer Erwägung der Bedürfnisse des Warenmarktes als passend erachtet wurde — ca. 14 Mill. £ —, noch im Jahre 1886 für die Umsatzverhältnisse passend sein sollten, läßt sich wohl bezweifeln — umsomehr, als allein die eigenen Bankreserve der Bank of England jetzt weit mehr Noten in Beschlag nimmt als in früherer Zeit — ja, nicht selten mehr als den ganzen Betrag der ungedeckten Zettel. Die Reserve des Banking-Departements betrug nämlich im Durchschnitt

1844—50	ca.	8,7	Mill.	£.
1851—60	„	8,8	„	„
1861—70	„	9,5	„	„
1871—79	„	13,3	„	„
1885	„	15,0	„	„

Faktisch ist also die wirkliche Zirkulation von ungedeckten Zetteln weit geringer jetzt als vor 40 Jahren, und in diesem Zeitraum ist doch die Bevölkerung Englands und Wales von ca. 16,5 bis auf wohl 27,8 Mill. (1884: 27,32 Mill.) oder mit mehr als 67 Proz. gewachsen [1]). Selbst in Deutschland wird wohl bald die Frage sich aufdrängen, ob die ungedeckte Zettelmenge, die in 1875 für die damalige Bevölkerung und die damaligen Umsatzverhältnisse als passend erachtet wurde, für alle Zeiten passend sein wird, und das umsomehr, als das Staatspapiergeld seit 1875 um ca. 40 Mill. M. vermindert worden ist. Die Bevölkerung nimmt Jahr für Jahr zu, die Produktion und das Warenangebot wächst noch mehr, die zirkulierenden Geldmittel dagegen werden nicht vermehrt und zum Teil sogar vermindert, und doch wundert man sich, daß die Preise sinken und daß dies Sinken des Preisniveaus nicht aufhören will, und tröstet sich damit, daß es doch wohl nicht immer so fortfahren kann, sondern daß bessere Zeiten schon kommen werden. Aber wie?

---

d. J. über den neuen Goldfund am Mount-Morgan in Queensland berichtet, daß er nicht nur wegen der Reichhaltigkeit der schon entdeckten Minen Aufmerksamkeit verdient, sondern auch, weil die eigentümliche Formation dieses Goldlagers wahrscheinlich zum Goldgraben an solchen Stellen führen wird, wo man bisher Gold finden zu können nicht erwartet hat.

1) In Dänemark, wo man Peels Act zum Muster für die Normierung der Zettelemission genommen hat, ist doch die Menge der metallisch nicht gedeckten Zettel, die in 1847 auf 25 Mill. Kr. fixiert wurde, später in 1854 auf 27 und in 1877 auf 30 Mill. Kr. erhöht worden — eine Vermehrung mit 20%, während die Bevölkerung mit fast 40% zunahm. Die Bevölkerung ist jetzt wohl ca. 50% größer als in 1847.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die Zwangserziehung verwahrloster Kinder in Hessen.

Von

Rechtsanwalt Dr. Ludwig Fuld in Mainz.

Die Motive zum Entwurfe des Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund bemerkten in Erläuterung der Bestimmung, wonach vor dem zwölften Lebensjahre keine strafrechtliche Verfolgung eintreten solle, daß es den Bundesstaaten nicht verwehrt sei, im Wege der Landesgesetzgebung die Unterbringung eines noch nicht zwölf Jahre alten Verbrechers in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt anzuordnen. Das durch die Einführung des Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund bez. das Deutsche Reich aufgehobene Strafgesetzbuch des Großherzogtums Hessen von 1841 hatte in Art. 37 eine Bestimmung dieses Inhaltes enthalten, indem derselbe vorschrieb, daß gegen Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, außer der häuslichen und Schulzüchtigung auch polizeiliche Besserungsmittel angewendet werden könnten. Da man jedoch trotz der soeben erwähnten ausdrücklichen Bemerkung der Motive die Frage der Geltung von Bestimmungen dieses Inhaltes für zweifelhaft hielt, es auch überhaupt in Zweifel zog, ob die Bundesstaaten befugt seien, ohne ausdrückliche Erlaubnis durch den Reichsgesetzgeber Vorschriften dieser Art zu erlassen, so erhielt der § 55 des Strafgesetzbuchs durch die Novelle von 1876 folgende Fassung: „Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.“ Bei den Verhandlungen des

Reichstags, welche sich auf diesen Artikel beziehen, war insbesondere die Erörterung von Wichtigkeit, mit welcher der ausgezeichnete, nunmehr leider verstorbene Nestor der Strafrechtswissenschaft, der königlich sächsische Generalstaatsanwalt Dr. von Schwarze die allegierte Vorschrift begleitete. Derselbe sagte damals [1]):

„Die Einrichtung, die Ihnen vorgeschlagen wird, besteht im Königreich Sachsen seit Jahrzehnten und kann ich Ihnen versichern, daß wir mit dieser Bestimmung sehr gute Geschäfte gemacht haben und wir es für einen großen Rückschritt erachten würden, wenn man sie aufheben wollte. Die Erfahrung hat bei uns in Sachsen gezeigt, daß wir mit dieser Maßregel, welche man immer als einen Eingriff in die heiligen Rechte der Familie bezeichnet, für das Gemeinwesen einen großen Nutzen schaffen können. Es giebt Familien, in denen das Verbrechen so heimisch geworden ist, in welchen die Atmosphäre so vergiftet ist, daß das Kind von früher Jugend an an den Gedanken des Verbrechens gewöhnt wird und es unmöglich ist, eine sittliche Bildung und Erziehung des Kindes herbeizuführen. In solchen Fällen hat der Staat nicht bloß das Recht sondern auch die Pflicht, die heranwachsende Generation von dem Verbrechen auf den Weg des Rechts und der Sitte zurückzuführen; dazu treten die schweren Kümmernisse, die Not und das Elend in den einzelnen Familien, das öfters die Eltern außer Stand setzt, ihrerseits für die sittliche Entwickelung und Selbstbildung des Kindes zu sorgen. Die Eltern sind nur zu oft genötigt, ihren Verdienst außer dem Hause zu suchen und die Kinder den größten Teil des Tages sich selbst zu überlassen. Das Kind auf der Straße saugt mit dem Schmutz der Straße auch die Rohheit derselben ein und, wenn wir uns so oft wundern, was für eine Generation uns entgegenwuchert, wenn wir mit schweren Befürchtungen auf die Zeit sehen, wo die Kinderwelt groß sein wird, dann glaube ich, haben wir die Verpflichtung dafür zu sorgen, daß die Kinder, die hier in der Regel geringere Schuld tragen, bei Zeiten von dem Wege abgebracht werden, auf welchem sie teils durch die Schuld und Nachlässigkeit der Eltern, teils durch unverschuldete Verhältnisse der Familien und Eltern gedrängt worden sind" [2]). Mit Annahme des so formulierten § 55 des Strafgesetzbuchs war zunächst nur ein sog. Blankettgesetz geschaffen worden, dessen Rahmen die Landesgesetzgebungen durch positive Vorschriften ausfüllen mußten. Die erste Regierung, welche auf Grund der reichsrechtlichen Ermächtigung ein Gesetz über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder erließ, war die preußische.

Ihr folgten Oldenburg, Sachsen-Weimar, Meklenburg-Schwerin, Schwarzburg-Sondershausen, Lübeck und Hamburg. Das preußische Gesetz vom 13. März 1878, welches durch eine Novelle vom Mai 1884 in einem wichtigen Punkte abgeändert wurde, war fast für alle späteren Gesetze ein vorbildliches Muster. Dasselbe sieht als Voraussetzung des Beschlusses der Zwangserziehung eine strafbare Handlung an, welche von einem Kinde über 6 und unter 12 Jahren begangen wurde, sofern die Maßregel zur

1) Stenographische Berichte II. Leg.-Periode 2 S. 633.
2) Vergl. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch 5. Aufl. S. 238.

Verhütung weiterer Verwahrlosung geboten erscheint; sie wird verhängt durch das Vormundschaftsgericht, während die Ausführung durch die Kommunal- und Provinzialverbände bezw. durch die Stadtkreise Berlin und Frankfurt a. M. erfolgt; die Kosten werden von den soeben genannten Organen des Selfgovernment getragen, denen jedoch der Staat die Hälfte der ihnen erwachsenen Auslagen vergütet [1]).

Die rasche Nachahmung des von Preußen gegebenen Vorbildes seitens der Gesetzgebungen der übrigen Bundesstaaten des Deutschen Reiches war zunächst darauf zurückzuführen, daß sich allenthalben das Bedürfnis geltend machte, gegen die je länger je mehr zunehmende sittliche Verwahrlosung der strafunmündigen Personen, gegen diese Vorstufe der Kriminalität in wirksamer Weise einzuschreiten. Allenthalben war das Bedürfnis ein akutes zu nennen, daß, wie der Hamburgische Senat in seiner Vorlage an die Bürgerschaft vom 17. April 1885 sehr treffend bemerkte, der Staat sich in einem eignen wohlverstandenen Interesse der Verpflichtung nicht entziehen dürfe, statt strafunmündige Übelthäter lediglich ihren Familien bezw. sich selbst zu überlassen d. h. in zahlreichen Fällen dieselben zu Verbrechern heranwachsen zu lassen, vielmehr die Erziehung und Besserung derselben selbst in die Hand zu nehmen, um durch geeignete Maßregel ihre weitere sittliche Verwahrlosung zu verhüten. In Berücksichtigung dieses Gedankengangs hielten sich die Gesetzgebungen nicht streng an die Grenze des preußischen Gesetzes, sondern erklärten die Zwangserziehung auch auf andere Kategorien von Kindern anwendbar. Es ist sehr bemerkenswert, daß man zu derselben Zeit auch in Frankreich der Regelung dieser Materie näher trat. Auf Anregung des Senators Bérenger, eines Mannes, der sich hohe Verdienste um die Weiterentwicklung der französischen Gesetzgebung erworben hat, wurde dem Senate unter dem 8. Dezember 1881 der Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der Kinder vorgelegt (Journal officiel, documents parlémentaires, sénat 1881 p. 865 projet de loi sur la protection de l'enfance). Der Entwurf wollte ein Doppeltes, er wollte dem Vater, der sich der ihm kraft des Zivilgesetzbuchs zustehenden väterlichen Gewalt unwürdig zeigt, dieselbe entziehen und sodann für das Geschick der von ihren Eltern verlassenen Kinder sorgen. Der Entwurf wurde gründlich in einem Ausschuß beraten und vom Senate auch angenommen. Über die näheren Details desselben sowie die äußerst reiche und wertvolle Litteratur, welche sich in Frankreich mit dieser Frage beschäftigt hat, giebt die von der Académie des sciences morales et politiques gekrönte Studie „La question des enfants abandonnés et delaissés au „XIX siècle“ par L. Lallemand, Auskunft, auf welche hier des Weitern verwiesen wird.

Sehr einflußreich für die Raschheit, mit welcher die obengenannten deutschen Staaten ihre Gesetzgebungen im Sinne des preußischen Gesetzes ergänzten, war die Energie, mit welcher sich eine große Anzahl von Kongressen und Vereinigungen der verschiedensten Fachmänner zu Gunsten des Erlasses solcher Bestimmungen aussprach. In erster Linie

1) Vgl. Fuld, die Zwangserziehung verwahrloster Kinder im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft IX, 4 S. 161.

ist hier des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit Erwähnung zu thun, welcher sich 1884 zu Weimar und 1885 zu Bremen mit großer Mehrheit in diesem Sinne äußerte und am letzteren Orte die vom Oberbürgermeister Ohly (Darmstadt) beantragte Resolution annahm, daß es überall, wo entsprechende Vorschriften nicht bestünden oder die bestehenden nicht ausreichten, landesgesetzlicher Bestimmungen bedürfe, nach welchen Kinder und jugendliche Personen, welchen zwar noch keine Übertretung von Strafgesetzen zur Last falle, deren bereits zu Tage tretende Verwahrlosung aber die Zuchtmittel der Eltern und der Schule als unzureichend erscheinen lasse und deren Eltern ihre Pflege und Erziehungspflicht in gröblicher Weise verabsäumten, nach gehöriger Feststellung der betreffenden Verhältnisse auch gegen den Willen der Eltern resp. deren Stellvertreter auf eine vom Grade der Besserung abhängende Dauer der Zwangserziehung in anderen Familien oder in Erziehungs- und Besserungsanstalten überwiesen werden könnten; eine besondere Aufgabe der Landesgesetzgebung, sei es hierbei durch geeignete, vorzugsweise in der Wahl und Zusammensetzung der mit der Entscheidung betrauten Organe und in zweckentsprechendem Verfahren zu suchenden Kautelen eine mißbräuchliche und über Fälle dringender Notwendigkeit hinausgehende Anwendung zu verhüten. Von anderen Vereinen, welche Beschlüsse in gleicher Richtung faßten, verdient hervorgehoben zu werden der Nordwestdeutsche Verein für das Gefängniswesen, in dessen Verhandlungen sich besonders der Landgerichtsdirektor Dr. Föhring in Hamburg, dessen Feder auch der vortreffliche Bericht entstammt, welchen der von der Hamburger Bürgerschaft zur Beratung der diesbezüglichen Senatsvorlage eingesetzte Ausschuß erstattete, durch allseitige Kenntnis des Gegenstandes und volles Verständnis für seinen hochwichtigen Charakter hervorthat, ferner der internationale Kongreß aller mit dem Schutze jugendlicher Personen sich befassenden Anstalten, welcher zu Paris im Frühjahre 1883 tagte, die Rheinisch - Westfälische Gefängnisgesellschaft und der internationale Kongreß für das Gefängniswesen, welcher im November 1885 zu Rom abgehalten wurde.

Auch im Großherzogtum Hessen wurde das Bedürfnis nach Maßregeln, welche ein Einschreiten des Staates gegen verwahrloste Kinder gestatteten, sehr lebhaft empfunden und der Mangel an geeigneten Vorschriften in dieser Hinsicht trat um so stärker hervor, als die Regierung noch keinerlei Ausführungsbestimmungen für den vom Str. G. B. in 56 pos. 2 normierten Fall getroffen hatte, in welchem ein Angeklagter, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht beendet hat, um deswillen freigesprochen wird, weil er bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis der Strafbarkeit derselben erforderliche Einsicht noch nicht besaß und das Gericht in seinem Urteile verordnet daß der Inkulpat nicht seiner Familie zurückgegeben, sondern einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesen werden sollte. Auf dem 23. Landtage[1]) wurde die

1) Vgl. Bericht des zweiten Ausschusses über die Vorlage den Gesetzentwurf die Unterbringung jugendlicher Übelthäter und verwahrloster Kinder betreffend, erstattet von dem Abgeordneten Ohly.

Anfrage an die Regierung gestellt, ob sie nicht beabsichtige, wie sie für den besonderen gesetzlichen Schutz der in fremde Verpflegung gegebenen kleinen Kinder fast zuerst in Deutschland Sorge getragen habe, auch für die Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder Schritte zu thun, etwa durch Vorlage von Vorschlägen für Errichtung einer solchen Anstalt bei diesem oder dem nächsten Landtage. Die Regierung gab hierauf eine ablehnende Antwort, indem sie das Bedürfnis nach Errichtung staatlicher Erziehungs- und Besserungsanstalten bestritt. Auf dem folgenden Landtage wurde nunmehr der Antrag gestellt, die Gr. Regierung zu ersuchen

1) in Ausführung des durch die Strafgesetznovelle von 1876 gegebenen Zusatzes zu § 55 des R. Str. G. B. eine Gesetzesvorlage zu machen, welche es ermöglicht, daß Kinder, die nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begehen, auch gegen den Willen der Eltern in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden können,

2) in Erwägung zu ziehen, ob nicht gesetzliche Bestimmungen zu erlassen wären, wonach die zwangsweise Unterbringung solcher Kinder auch ohne strafbare Handlung zuzulassen ist, und

3) in Betracht zu ziehen, ob sich nicht die Errichtung einer solchen Erziehungs- oder Besserungsanstalt von Seiten des Staates empfiehlt oder doch eventuell der Abschluß von Verträgen durch den Staat, welcher die Verbringung verwahrloster Kinder aus diesseitigen Gemeinden in auswärtige derartige Erziehungs- und Besserungsanstalten allgemein ermöglicht.

Über diesen Antrag wurde ein Bericht erstattet, welcher zu dem Resultate kam, der Kammer die unveränderte Annahme der beiden ersten Absätze des Antrags vorzuschlagen, während bezüglich des dritten Absatzes eine Modifikation dahin empfohlen wurde, „in Betracht zu nehmen, ob sich neben der Erziehung in der Familie und der Benutzung der vorhandenen inländischen und ausländischen Erziehungs- und Besserungsanstalten mit Rücksicht auf die dem Staat in Folge der vorderen Positionen erwachsenden größeren Verpflichtungen, nicht die Errichtung einer solchen Erziehungs- und Besserungsanstalt von Seiten des Staates empfehle." Mit dieser Modifikation wurde der Antrag, für den die Regierung ihre Sympathie erklärt hatte, mit Einstimmigkeit von der Kammer angenommen und auch die erste Kammer trat diesem Beschluß einstimmig bei. Beide Beschlüsse wurden demnächst in gemeinschaftlicher Adresse Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog überreicht. Auf dem folgenden Landtage wurde die Regierung über den augenblicklichen Stand der Angelegenheit interpelliert und, es wurde in warmer Weise für eine möglichst rasche Erledigung derselben seitens der Interpellanten eingetreten. Die Regierung versprach auch, demnächst eine Vorlage zu machen, und unter dem 11. November 1885 legte das Ministerium des Innern und der Justiz den Ständen einen Gesetzentwurf betreffend die Unterbringung jugendlicher Übelthäter und verwahrloster Kinder zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung vor [1]). Der Gesetzentwurf bestand aus 13 Artikeln und es waren

1) Beilage Nr. 158 zu den Verhandlungen der zweiten Kammer des XXV. Landtags (1885—1888).

demselben Motive beigegeben. Der Entwurf schloß sich im großen und ganzen an die preußische Gesetzgebung an; zwei Hauptunterschiede zwischen letzterer und ihm waren jedoch dadurch vorhanden, daß die Gr. Regierung auch andere Kategorien von Kindern außer denjenigen, welche eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hatten, der Zwangserziehung überwies und außerdem die Frage, ob dieselbe überhaupt ausgeführt werden solle, nicht in die Kompetenzsphäre der Vormundschaftsgerichte, sondern in diejenige der Verwaltungsbehörde gestellt wissen wollte. Der Entwurf, welcher von der zweiten Kammer dem zweiten Ausschuß überwiesen wurde, fand in der Presse im großen und ganzen sehr beifällige Aufnahme. Nur vereinzelt machten sich seitens der demokratischen und klerikalen Organe Stimmen geltend, welche den Entwurf als einen ungerechtfertigten Eingriff des Staates in die heligen Rechte der Familie aus prinzipiellen Gründen verworfen wissen wollten. . In dem zweiten Ausschuß wurde diese Auffassung nur von einem Abgeordneten vertreten, welcher in ausführlicher Weise sein ablehnendes Votum schriftlich begründete [1]). Derselbe gieng davon aus, daß der Staat nicht befugt sei, Kinder der Zwangserziehung zu überweisen, wenn die Eltern ihrer Erziehungspflicht nachkommen, er wollte bezüglich solcher Kinder, durch deren sittliche Verwahrlosung die Mitschüler gefährdet würden, eine Ergänzung des Gesetzes über das Volksschulwesen vorgenommen wissen, sonst habe der Staat aber kein Recht, den Eltern die Erziehungsrechte abzuerkennen. Es wurde weiter bestritten, daß das preußische Gesetz gute Erfolge gehabt habe und dem hessischen Gesetze das Prognostikon gestellt, es werde zur Folge haben, daß es in einigen Jahren in Hessen von sogenannten verwahrlosten Kindern „wimmeln werde"; endlich wurde die zunehmende Verwilderung der Jugend mit Bezug auf Starke [2]) in Abrede gestellt. Wiewohl es hier nicht unsere Aufgabe ist, den Erlaß des Gesetzes zu rechtfertigen, so können doch die offenbaren Unrichtigkeiten, welche in diesen Ausführungen enthalten sind, nicht unwidersprochen bleiben. Zunächst ist es doch allgemein bekannt, daß die Starke'sche Darstellung an einem durchaus unberechtigten Optimismus leidet, und, nachdem die falschen Darstellungen des im übrigen hochverdienten Mannes durch Kriminalisten wie Mittelstädt, Illing, von Liszt u. a. m. die gebührende Rektifizierung erfahren haben, sollte man sich doch bedenken, die Fabel von der fortschreitenden Verbesserung der Jugend immer wieder aufzutischen. Ein Blick in die Ergebnisse der Reichskriminalstatistik für die Jahre 1882, 1883 und 1884 genügt ja vollkommen, um jeden Zweifel in dieser Beziehung zu beseitigen [3]). Ebenso unbegründet ist aber die Behauptung, daß das preußische Gesetz sich nicht bewährt habe. Im Gegenteil muß festgehalten werden und es ist dies im preußischen Abgeordnetenhause von allen Seiten des Hauses, unter andern auch von

---

1) Vgl. Bericht der Abgeordneten Ohly, Beilage Nr. 245, Nachtrag.

2) Verbrechen und Verbrecher in Preußen, Berlin 1884.

3) Vgl. Illing, Zeitschrift des preußischen statistischen Bureaus 1885 S. 91 Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. IV S. 391—414, S. 323. Bd. VI S. 382. Gerichtssaal Bd. 38, Baltische Monatsschrift Bd. 33 S. 274—276.

dem deutsch-freisinnigen Abgeordneten Zelle, dem Syndikus von Berlin ausdrücklich anerkannt worden, — daß das Gesetz sich ganz vorzüglich bewähre, daß der auch in Preußen befürchtete Mißbrauch nicht eingetreten sei, und es mag hier nur noch darauf hingewiesen werden, daß man sogar in dem Lande des Volksreferendums und der reinen Demokratie kein Bedenken vor diesem Eingriff in die heiligen Rechte der Familie hat. Außer diesem einen Abgeordneten, dessen Anschauungen bei der Plenarberatung durch den Referenten ausführlich widerlegt wurden, war der Ausschuß einstimmig für die Annahme des Gesetzes, hielt jedoch wesentliche Modifikationen für geboten, welche auch die Zustimmung der Gr. Regierung erhielten. Der Abgeordnete Ohly, welcher in Wort und Schrift bereits seit langer Zeit für die Schaffung eines Gesetzes dieses Inhaltes thätig war, wurde mit der Berichterstattung beauftragt. Derselbe verfaßte einen sehr ausführlichen und klaren Bericht, welcher auch die Gesetzgebung der übrigen deutschen Staaten in eingehender Weise bespricht und für die Auslegung des Gesetzes ein überaus wertvolles Material enthält. Die zahlreichen und wichtigsten Änderungen, welche der Ausschuß an der Vorlage der Gr. Regierung vornahm, werden im Laufe der Darstellung hervorgehoben werden; in prinzipieller Hinsicht war die Änderung wichtig, welche die anomale Bestimmung des Entwurfs, wonach das Kreisamt zu entscheiden habe, ob die für zulässig erklärte Zwangserziehung ausgeführt werden solle, beseitigte. Der modifizierte Entwurf wurde von dem Plenum der Kammer im Mai l. J. zweimal beraten und schließlich mit großer Mehrheit angenommen; bei der zweiten Lesung wurde der in der ersten Lesung festgestellte Text unverändert angenommen, mit Ausnahme eines Zusatzes, welchen man dem Artikel 9 hinzufügte. Der also angenommene Entwurf wird nunmehr der ersten Kammer zu der erforderlichen Beschlußfassung und Zustimmung zugehen und es ist kein Zweifel, daß er seitens derselben ohne Veränderung angenommen werden wird, weshalb es gerechtfertigt erscheint, bei der Darstellung schon jetzt von dem in der zweiten Kammer festgestellten Texte als Grundlage auszugehen.

Der Schwerpunkt des ganzen Gesetzes liegt in dem Artikel, der die Kategorie der Kinder bezeichnet, welche der Zwangsunterbringung unterworfen werden können. Der Entwurf der Regierung hatte sich zunächst darauf beschränkt, die Zwangserziehung von Kindern, die eine strafbare Handlung begangen haben, zu verfügen und außerdem bezüglich anderer Kinder eine Vorschrift vorgeschlagen, welche folgenden Inhalt hatte: „Kinder unter sechzehn Jahren, welchen von ihren Eltern in böslicher oder fahrlässiger Weise die nothwendigste Nahrung vorenthalten wird, oder welche fortgesetzt schweren Mißhandlungen von Seiten der Eltern oder eines Elternteiles ausgesetzt sind, oder welche von ihren Eltern bezw. von einem Elternteil zu Bösem verleitet oder vom Bösen nicht abgehalten werden, können von Obrigkeits wegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden. In allen diesen Fällen wird jedoch vorausgesetzt, daß mit Rücksicht auf die begleitenden Umstände, die Persönlichkeit der Eltern und des Kindes, sowie die übrigen Lebensverhältnisse des letztern die Annahme berechtigt

erscheint, daß das betreffende Kind bei Fortdauer der elterlichen Pflege und Erziehung an geistiger oder sittlicher Gesundheit erheblichen Schaden leiden würde; die gleiche Maßregel kann von Obrigkeits wegen bei Kindern über sechs Jahre und unter sechzehn Jahren getroffen werden, welche zwar eine strafbare Handlung noch nicht begangen haben, deren bereits zu Tage getretene sittliche Verwahrlosung aber die erziehliche Einwirkung der Eltern und der Schule in Berücksichtigung der Eltern und des Kindes sowie der sonstigen Lebensverhältnisse des letzteren als unzureichend erscheinen läßt."

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, gestattet das preußische Gesetz die Verhängung der Zwangserziehung nur unter der Voraussetzung, daß eine strafbare Handlung seitens des Kindes begangen wurde. Das hessische Gesetz ist darüber wesentlich hinausgegangen, es faßt die Kinder, welche der Zwangserziehung überwiesen werden sollen, in zwei Klassen zusammen, von welchen jede wieder in zwei Abteilungen zerfällt, nämlich schlechte Kinder guter Eltern und gute Kinder schlechter Eltern.

Was die erste Klasse anlangt, so sieht das Gesetz den Grund, welcher den Staat veranlassen muß, die Erziehung des Kindes, den von der Natur dazu berufenen Organen abzunehmen, in der sittlichen Verwahrlosung; die Verwahrlosung kann sich einmal durch Verübung einer strafbaren Handlung, sie kann sich aber auch ohne den Hinzutritt dieses Momentes in anderer Weise äußern. Beide Fälle fordern nach Auffassung des Gesetzgebers Einschreiten des Staates in gleicher Weise, in beiden Fällen ist Gefahr vorhanden, daß das Kind, an welchem sich diese Symptome einer moralischen Krankheit zeigen, ohne Einwirkung paralysierender Korrektive seitens des Staates dem Verbrecher- oder Stromertum, der Prostitution und der Vagabundage verfalle, in beiden Fällen gebietet also der Gedanke der vorbeugenden Politik, welche den Gesetzgeber bei Regelung der ganzen Materie als dirigierendes Moment beherrscht, daß der Staat Veranlassung nehme, durch Zwangsmittel in die Erziehung der betreffenden Kinder einzugreifen, es gebietet es sogar ein Gebot der Gerechtigkeit, daß die Wohlthat der Zwangserziehung auch anderen Kindern als denjenigen zu Teil werde, welche sich gegen das Strafgesetz vergangen haben. Die Regierungsmotive führen zur Rechtfertigung der gleichheitlichen Behandlung der beiden Klassen dieser Kategorie sehr gut aus: „Gerade die Begehung einer an sich strafbaren Handlung aber zur unerläßlichen Bedingung für Ausübung dieses Rechts zu machen, ist ohne inneren Grund, denn in vielen Fällen ist der Grad sittlicher Verwahrlosung, ohne bereits in strafbaren Handlungen hervorgetreten zu sein, ein höherer, die Gefahr, dem Verbrechertum bei Fortdauer der elterlichen Erziehung anheimzufallen, eine größere als in Fällen, in welchen ein vielleicht sonst nicht schlecht beanlagtes Kind aus Leichtsinn oder Lüsternheit eine vom Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat. Der Staat darf sich nicht auf die Bestrafung und Besserung beschränken, er hat es als seine Aufgabe und Pflicht zu betrachten, durch vorbeugende Thätigkeit, durch erzieherische Mittel bei der Jugend der Entwicklung des Verbrechertums entgegenzuwirken. Allerdings steht dieser

dieser Pflicht des Staates das Recht der Familie gegenüber, es sind daher nicht nur wie im Falle der Begehung einer strafbaren Handlung die Voraussetzungen genau zu bestimmen, unter welchen der Staat die Unterbringung eines Kindes zur Zwangserziehung anordnen kann, ohne daß sich dasselbe einer vom Gesetze mit Strafe bedrohten Handlung schuldig gemacht hat, sondern es muß auch das für eine solche Anordnung geltende Verfahren mit solchen Garantien versehen sein, daß jeder mißbräuchliche Eingriff in die persönliche Freiheit und in die elterlichen Rechte ausgeschlossen erscheint; daß ein wirklich dringendes Bedürfnis dafür vorliegt, die Anordnung der Zwangserziehung auch bei sogenannten verwahrlosten Kindern im Gegensatz zu jugendlichen Übelthätern durch Erlaß von bei uns noch fehlenden gesetzlichen Bestimmungen zu ermöglichen, erscheint nach den in dieser Beziehung insbesondere in den Städten gemachten Erfahrungen und den auf dieselben gegründeten Anträgen der kommunalen und staatlichen Verwaltungsorgane außer Zweifel.“ Der Ausschuß der Kammer trat diesen Ausführungen in allen Punkten bei und der Referent hob in seinem Berichte nur noch besonders hervor, daß die zweite Kammer von Anfang an auch die noch nicht delinquierenden Kinder in's Auge gefaßt habe. Es wurde auch hervorgehoben, daß man in Preußen einen großen Mangel des Gesetzes in dem Umstande erblicke, daß es das Begehen einer strafbaren Handlung als conditio sine qua non der Zwangserziehung betrachte, es wurde erwähnt, daß schon manchmal ein preußischer Polizeibeamter in der Versuchung sich befunden habe, ein sittlich verwahrlostes Kind zum Begehen einer Übertretung zu veranlassen, um so seine Zwangsunterbringung erwirken zu können. In der That ist dem auch so und speziell in Berlin empfindet man, wie der Berliner Erziehungsinspektor Pösche in seinem trefflichen, dem Armenpflegerkongreß im Jahre 1884 auf der Jahresversammlung zu Eisenach erstatteten Berichte hervorhob, diesen Mangel des Gesetzes in ganz empfindlicher Weise und es macht sich bereits das Bestreben lebhaft bemerklich, eine Abänderung durch die Gesetzgebung herbeizuführen.

Was die guten Kinder schlechter Eltern anlangt, so sieht das Gesetz bei ihnen den Grund für das staatliche Einschreiten in der Gefährdung, welcher ihre sittliche Führung unterworfen ist, und in der Pflicht des Staates, auch ihnen gegenüber dem Gedanken der vorbeugenden Politik zu seinem Rechte zu verhelfen; man hat wiederholt gesagt, und dieser Standpunkt findet sich beispielsweise in den Motiven der Hamburgischen Senatsvorlage vertreten, dafs kein Grund vorhanden sei, die Zwangserziehung auch auf solche Kinder auszudehnen, welche zwar bisher selbst keinen Grund zu ernster Klage gegeben, deren häusliche Verhältnisse aber derartig sind, dafs aus denselben ihnen die Gefahr der Verwahrlosung droht, weil in solchen Fällen bald die Vormundschafts- bald die Armenbehörde das Geeignete zur Wahrung des Interesses der Kinder veranlassen werde, allein mit Recht hat der hessische Gesetzgeber den Einwänden dieser Art kein Gewicht beigelegt. Gerade solche Kinder sind im höchsten Grade beklagenswert und der staatlichen Fürsorge in ganz besonderem Umfange bedürftig und in zahlreichen Fällen ist eine Entfernung der Kinder aus dem Elternhause ein absolutes Bedürfniß. Wenn man

sagt, daß der Gesetzgeber die Eltern ihrer Rechte entsetze, so wurde mit Recht entgegnet, daß es eine Grundaufgabe des Staates sei, die schutzlosen Wesen in seinen Schutz zu nehmen, es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß in einer Reihe von Bundesstaaten das bestehende Recht die Behörden ermächtige, Eltern und Erziehern, welche ihre Erziehungspflichten nicht erfüllen, die Kinder hinwegzunehmen und ihre Erziehung anderen Personen anzuvertrauen. Es wurde auf das Preuß. Landrecht II §§ 90, 91, auf die Polizeistrafgesetzbücher von Bayern und Württemberg aufmerksam gemacht, es hätte auch auf die Hamburg'sche Instruktion für die Verwaltung des Kostkinderinstituts der Allgemeinen Armenanstalt hingewiesen werden können, welche bestimmt, daß die Aufnahmedeputation die Zuweisung von Kindern zur Unterbringung bei Kosteltern dann verfügen kann, wenn genügend nachgewiesen wird, daß die Kinder im eignen Hause körperlich oder moralisch verwahrlosen oder gar verderben würden. Im Großherzogtum Hessen fehlte es so gut wie gänzlich an Bestimmungen, um Eltern oder Erziehern die Eltern- oder Erziehungsrechte zu entziehen. In der Provinz Rheinhessen war bis zur Einführung des hessischen Strafgesetzbuchs der Art. 335 Abs. 2 des Code pénal in Geltung, welcher bestimmt, daß der Vater oder die Mutter, welche ihre Kinder zur Unzucht verführt oder verleitet oder solche begünstigt haben, der elterlichen Rechte beraubt werden, eine Bestimmung, die freilich keinen großen praktischen Wert hatte, aber immerhin besser war wie gar keine. Gegenüber diesem Rechtszustande führt der Ausschußbericht sehr wahr aus: „Das elterliche Recht besteht nicht darin, die Pflege und Erziehung der Kinder zu verabsäumen und diese zu einer Plage für die Gesellschaft werden zu lassen. Wenn also der Staat gegen elterliche Pflichtwidrigkeit oder Unfähigkeit einschreitet und Pflege und Erziehung verwahrloster Kinder der öffentlichen Pflege anvertraut, so erfüllt er nur eine eigne Pflicht, indem er die Erfüllung der elterlichen Pflicht so weit als möglich ergänzt. Der Staat, welcher auch Kinder nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre strafrechtlich verantwortlich macht, muss, schon im Interesse der Kinder darüber wachen, dass dieselben eine Pflege und Erziehung erhalten, welche eine solche Verantwortlichkeit zu rechtfertigen vermag.

Die Voraussetzung für die Unterbringung der Kinder der ersten Kategorie ist zunächst eine strafbare Handlung, gleichviel ob sich dieselbe als Verbrechen oder Vergehen oder Übertretung charakterisiert. Die leichteste Klasse der Delikte, die Übertretungen, gänzlich davon auszuschließen, empfahl sich einerseits um deswillen nicht, weil es auch unter den Übertretungen solche giebt, welche, namentlich wenn sie von Kindern begangen werden, auf eine tiefe Rohheit schließen lassen — beispielsweise sei an die Tierquälerei erinnert — und anderseits durch die übrigen Voraussetzungen, welche mit jener kumulieren müssen, die Gefahr eines Mißbrauchs ausgeschlossen erscheint. Es genügt nämlich die strafbare Handlung an sich nicht zur Beschließung der Unterbringung, sondern letztere muß zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich sein. Letzteres Moment ist maßgebend; aus dem Wortlaute des Gesetzes darf nicht der Schluß gezogen werden, daß das Gesetz jedes Begehen einer

strafbaren Handlung schon an und für sich als Zeichen eines Zustandes sittlicher Verwahrlosung betrachtet, sondern es soll vielmehr dadurch nur zum Ausdruck gebracht werden, daß neben der strafbaren Handlung schon ein Zustand der Verwahrlosung vorhanden sein muß. In vielen Fällen wird ja die strafbare Handlung einen schlagenden Beweis für die Verwahrlosung bieten; daß aber anderseits gegen einen mutwilligen Knaben, welcher eine Fensterscheibe einwirft, die Unterbringung nur dann verhängt werden darf, wenn aus anderen Umständen seine Verwahrlosung erwiesen wird, dürfte nicht zweifelhaft sein, und wenn die Vormundschaftsbehörden dies beachten, werden die Fälle ungerechtfertigter Anwendung des Gesetzes zu den Ausnahmen gehören. Das Gesetz giebt den Vormundschaftsbehörden eine Direktive, um zu beurteilen, ob die Verhütung weiterer Verwahrlosung die Unterbringung erheischt. Sie sollen bei der Beurteilung Rücksicht nehmen auf die Natur der strafbaren Handlung, also in's Auge fassen, ob dieselbe einer sittlichen Verderbtheit oder dem Mutwillen entspringt, weiter auf die Persönlichkeiten der Eltern oder sonstigen Erzieher und auf die übrigen Lebensverhältnisse. Es wird dabei in Betracht kommen müssen, ob die Eltern einerseits die notwendige Energie und Moralität haben, um das Kind vor weiterer Dekrepierung zu bewahren, anderseits ob sie die erforderliche Zeit besitzen, sich dieser Aufgabe zu widmen; wo beide Momente nicht vorhanden sind, wird die Zwangsunterbringung eintreten müssen.

Bei der zweiten Klasse verwahrloster Kinder wird zunächst erfordert, daß eine Verwahrlosung an den Tag gelegt wurde. Das Gesetz hat keine Definition des Begriffs „Verwahrlosung" gegeben und auch die Auslegungsmaterialien enthalten keine Erläuterung desselben. Eine präzise Definition ist ziemlich schwierig, man wird wohl ein Kind dann als ein verwahrlostes bezeichnen dürfen, wenn ihm eine rohe, sittenlose oder gar unrechtliche Denkungs- und Handlungsweise eigentümlich ist. In abstracto läßt sich der Begriff näher nicht erläutern und es haben deshalb auch alle übrigen Gesetze wie auch die Zirkularverfügung des Kgl. Preußischen Ministers des Innern vermieden, dies zu versuchen. Das Gesetz verlangt aber weiter, daß die sittliche Verwahrlosung einen solchen Grad erreicht habe, daß die erziehliche Einwirkung der Schule und der Eltern unzureichend ist. Es ist wohl zu bemerken, daß das Gesetz nicht alternativ sondern kumulativ spricht; erst dann, wenn Schule und Haus unzureichend sind, kann die staatliche Zwangszucht eintreten. Die erzieherischen Disziplinarmittel, welche der Schule zu Gebote stehen, sind im Großherzogtum einheitlich geordnet. Vgl. Ministerialausschreiben vom 31. März 1876, und Küchler, Verwaltungsgesetzgebung II S. 329, während die elterlichen Erziehungsmittel in den drei Provinzen verschieden normiert sind; so besteht in Rheinhessen ein Recht des Vaters, sein Kind einsperren zu lassen, in Gemäßheit der Art. 375 u. fg. des in Rheinhessen gültigen bürgerlichen Gesetzbuchs, ein Recht, von dem indessen so gut wie kein Gebrauch gemacht wird. Immerhin kann diese Rechtsverschiedenheit dazu beitragen, daß pos. 2 des Artikels in den drei Provinzen in verschiedener Weise angewendet wird. Auch die beiden soeben erwähnten Voraussetzungen ge-

nügen noch nicht zur Verhängung der Zwangsunterbringung, vielmehr wird verlangt, daß die Fortdauer der elterlichen Pflege und Erziehung zum sittlichen Verderben führen würde. Die letztere Voraussetzung ist erst während der parlamentarischen Beratung in das Gesetz aufgenommen worden; während bei dem vorhin erwähnten Falle nur die Verhütung weiterer Verwahrlosung verlangt wird, fordert das Gesetz hier die Verhütung des sittlichen Verderbens; hier muß also der völlige Untergang in sittlicher Beziehung in Aussicht stehen, um zur Verhängung der Maßregel berechtigen zu können. In anderen Gesetzen, z. B. in dem Hamburg'schen, finden wir statt dessen den Ausdruck „sittlicher Verfall", der aber im Wesentlichen mit der Bezeichnung unseres Gesetzes identisch ist. Die Auslegung desselben kann nicht fehlgehen, wenn sie bedenkt, daß es die sittliche Entartung verhüten will. Es dürfte darum dem Willen des Gesetzes entsprechen, wenn der Ausdruck „sittliches Verderben" nicht in rigoroser und einengender Weise aufgefaßt wird.

Die Unterbringung guter Kinder schlechter Eltern ist unter drei alternativen Voraussetzungen gestattet, nämlich wenn

1) Eltern ihren Kindern in böslicher oder fahrlässiger Weise fortgesetzt die nötige Nahrung oder Pflege entziehen,

2) wenn Kinder fortgesetzt schweren Mißhandlungen ihrer Eltern oder eines Elternteils ausgesetzt sind,

3) wenn Eltern in sonstiger Weise böslich oder fahrlässig ihren Pflege- oder Erziehungspflichten zuwiderhandeln oder dieselben verabsäumen.

Ad 1. Der Regierungsentwurf spezialisierte die Fälle nicht so genau wie der Gesetzestext. Er schloß sich an das Preußische Landrecht an und stellte als Voraussetzung neben der dolosen oder kulposen Vorenthaltung der Nahrung und notwendigsten Körperpflege und nebst schweren Mißhandlungen die Verleitung zum Bösen oder die Nichtabhaltung vom Bösen auf. Auch verlangte er den Nachweis, daß bei der Fortdauer der elterlichen Erziehung das Kind an seiner Gesundheit Schaden leiden werde. Der Ausschuß konnte sich hiermit nicht befreunden, und der Bericht äußert sich über die Bedenken, welche die Fassung des Entwurfs verursacht haben, in folgender Weise: „Zum Bösen verleiten setzt ohne Zweifel doloses Handeln in bestimmter Richtung voraus, während das Nichtabhalten vom Bösen wenigstens so verstanden werden kann, als ob das Abhalten von einer bestimmten, unerlaubten oder moralisch verwerflichen Handlung gemeint sei. In den meisten Fällen wird aber, wo es sich um eine Schuld der Eltern an dem Zustand der Verwahrlosung handelt, das unmoralische Allgemeinverhalten oder die Fahrlässigkeit der Eltern in Erfüllung ihrer Pflege- und Erziehungspflichten den eigentlichen Grund der Verwahrlosung bilden. Endlich ist in den Fällen fortgesetzter schwerer Mißhandlung und der Nahrungsentziehung gewiß der förmliche Nachweis nicht erforderlich, daß das Kind an der Gesundheit erheblichen Schaden leiden muß. Es ist selbstverständlich, daß fortgesetzte schwere Mißhandlung und Entziehung der notwendigsten Nahrung und Körperpflege jedem Kind zum Schaden gereichen muß."

Unter der Nahrung und Pflege, welche einem Kinde nötig ist, hat das Gesetz nicht das physiologische Durchschnittsminimum verstanden, sondern die Nahrung und die Pflege, welche für das gerade in Rede stehende Kind erforderlich ist. Es muß in dieser Beziehung seitens der Vormundschaftsbehörden der Individualität der Kinder im reichsten Maße Rechnung getragen und es kann nicht genug davor gewarnt werden, bei Prüfung der Frage, ob die gesetzliche Voraussetzung vorhanden ist, einen Durchschnittsmaßstab anzulegen, wozu man in einer Zeit, welche, um mit einem bekannten Schriftsteller zu sprechen, an der „statistischen Krankheit" leidet, sehr neigt. Die Entziehung muß böslich oder fahrlässig erfolgen. „Böslich" ist identisch mit vorsätzlich und dolos im Sinne des Strafgesetzbuchs, was sowohl aus der Bedeutung hervorgeht, welche dies Wort hat wie aus dem Gegensatze zu fahrlässig, der anderen Alternative. Nicht erforderlich ist hierbei, daß eine Absicht der Eltern, das Kind zu schädigen, festgestellt wird, sondern es genügt, wenn erwiesen ist, daß die Unterlassung durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verursacht wurde. Das Gesetz hat unter dem „fahrlässig" auch den geringsten Grad der Schuld, die sogenannte culpa levissima, mit einbegriffen und es kann hiernach die Unterlassung nur dann keinen Grund für die Anwendung des Gesetzes bieten, wenn sie infolge unabwendbaren Zufalles oder höherer Gewalt erfolgte; ob solche Ausnahmefälle vorhanden sind, wird die Behörde nur unter Zugrundelegung eines recht strengen Maßstabs beurteilen dürfen.

Ad 2) Unter Mißhandlung versteht man jede vorsätzliche und unberechtigte Einwirkung auf den Körper eines anderen, durch welche in diesem eine Störung des körperlichen Wohlbefindens hervorgerufen wird; ob dieselbe eine schwere ist, läßt sich nur mit Rücksicht auf die Individualität des Kindes beurteilen. Bei einem schwachen, kränklichen Kinde kann man eine schwere Mißhandlung schon in einer Handlung erblicken, welche, einem starken und gesunden Kinde zugefügt, nicht unter diesen Begriff fällt. Die schwere Mißhandlung muß das Kind fortgesetzt bedrohen; fortgesetzt ist der Gegensatz von gelegentlich; eine gelegentlich zugefügte Mißhandlung soll nicht als ausreichend gelten. Aus dem soeben definierten Begriff der Mißhandlung ergiebt sich die Grenze zwischen dieser und der Züchtigung, welche das Gesetz keineswegs einschränken will. Für die Mißhandlung ist wesentlich, daß sie in unberechtigter Weise das körperliche Wohlbefinden stört und daß sie nur diese Störung als Zweck verfolgt. Beide Momente sind der Züchtigung fremd; diese kann allerdings in eine schwere Mißhandlung übergehen, wenn sie ihre Grenzen überschreitet, wenn, nachdem der Züchtigungszweck erreicht ist, trotzdem die Störung körperlichen Wohlbefindens fortgesetzt wird. Im konkreten Falle ist die Entscheidung der Frage, ob Züchtigung oder Mißhandlung vorliegt, eine leichte und die Entscheidungen des Reichsgerichts können dabei als willkommene Unterstützung mit herangezogen werden. Vgl. Entscheidung vom 14. April 1880, Rechtsprechung des Reichsgerichts Bd. I S. 593, vom 9. April 1881 ibid III S. 217, vom 30. Juni 1881 ibid, III S. 451, vom 29. September und 24. November 1881, ibid III. S. 557

und 733, vom 11. Januar 1882, Bd. IV S. 38, vom 18. Dezember 1883, Bd. V S. 794.

ad 3. Die hier aufgestellte Voraussetzung trägt den Charakter einer Generalklausel; sie umfaßt alle Fälle, in welchen den Pflege- und Erziehungspflichten seitens der Eltern in positiver oder negativer Form böslich oder fahrlässig zuwidergehandelt wird, soweit diese Handlungsweise nicht bereits unter die soeben erläuterte Bestimmung fällt. Bei der Mannigfaltigkeit der Erziehungs- und Pflegepflichten der Eltern und bei dem reichen Inhalt, welcher denselben eigen ist, kann in abstracto eine auch nur annähernde erschöpfende Erläuterung dessen, was das Gesetz unter dem Verabsäumen dieser und dem Zuwiderhandeln gegen diese Pflichten versteht, nicht versucht werden.

ad 1—3. Zu diesen Voraussetzungen tritt noch die weitere hinzu, daß die Fortdauer der elterlichen Erziehung zum sittlichen Verderben der Kinder führen würde, worüber das Erforderliche bereits bemerkt wurde.

Die Unterbringung aller Kinder erfolgt in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt. Das Gesetz will in erster Linie die Unterbringung in einer Familie ins Auge gefasst wissen und nur, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen, soll an Stelle der Familien- die Anstaltserziehung verordnet werden. In diesem Sinne heißt es auch in dem Berichte: „Volle Uebereinstimmung bestand im Ausschuß darüber, daß, wie es in dem Entwurfe geschieht, zum Unterbringen von Kindern in vorderster Linie die Familie anzusehen sei; daß aber neben der Familienpflege für gewisse Kategorien auch die Anstaltspflege unentbehrlich sei, werden selbst die eifrigsten Verfechter der Familienpflege nicht bestreiten können. Das Gesetz überläßt es mit Recht dem verständigen Ermessen der Ausführungsbehörde, ob sie diese oder jene verfügen will." Soll das Gesetz die erwarteten guten Erfolge aufweisen, so muß die Familienerziehung als Normalfall angesehen werden; es steht zu befürchten, daß man geltend machen wird, geeignete Familien ließen sich nicht in genügender Zahl auffinden; dies beruht, wie die Erfahrungen in Preußen gezeigt haben, auf einer irrigen, vorgefaßten Meinung. Es giebt doch in der That kinderlose Leute genug, welche recht froh sind, wenn sie ein Kind um sich haben, und übrigens ist es doch auch keineswegs erforderlich, Idealfamilien zu wählen. Es genügt vollkommen, wenn man Familien nimmt, welche in normalen, rechtschaffenen Verhältnissen leben, vorwiegend auf dem Lande oder in kleinen Städten; man muß nie außer Acht lassen; daß in sehr vielen Fällen die schlechte Familienerziehung der Grund der Verwahrlosung ist, ersetzt man diese durch eine gute so wird die Verwahrlosung bald schwinden und die Kinder werden alsbald gedeihen. Vor allem muß davor gewarnt werden, daß die Kinder besonders an solche Familien abgegeben werden, welche das geringste Kostgeld fordern. Im allgemeinen wird man von dem Unterschiede zwischen besserungsfähigen und verdorbenen und männlichen und weiblichen Kindern auszugehen haben. Mädchen sollten, wenn irgend möglich vorzugsweise in Familien untergebracht werden und das Gleiche ist von allen Kindern zu sagen, welche noch nicht ganz verdorben sind. Die Anstaltserziehung wird also in erster Linie nur für solche Kinder in Anwendung gebracht

werden, welche in sich selbst einen bösen Hang, einen penchant au crime haben, welche zur Vagabondage, Unbotmäßigkeit, Liederlichkeit und dergl. neigen.

Die Stadt Berlin hat mit der Anwendung des Familiensystems ganz vortreffliche Erfahrungen gemacht, trotzdem sie es mit Kindern zu thun hat, welche in der Kloakenluft der Großstadt bereits in frühester Jugend mit dem Geiste sittenloser und roher Gesinnung erfüllt sind, und ebenso hat man in der Schweiz keinen Grund gefunden, von demselben abzugehen; man hat festgestellt, daß die Mehrzahl der Kinder nur durch äußere Umstände gesunken sei und daß sie sich unter dem Einfluß und in der Umgebung eines ordentlichen Familienlebens bald wieder heben. Diese Erfahrungen haben auch für das Großherzogtum ihre große Bedeutung und wir wiederholen noch einmal, die Ausführungsbehörden müssen sich wohl hüten, in büreaukratisch-schablonenhafter Weise die bequemere Anstaltserziehung vorzuziehen, sie haben vielmehr unter sorgfältiger Berücksichtigung und Prüfung der Individualität davon auszugehen, daß als Normalform die Familienerziehung anzuwenden ist. Bei der Ausführung dieser Bestimmungen ist der werkthätigen Liebe, der praktischen Nächstenliebe, mit einem Worte den humanen Gefühlen, welche wir gewohnt sind mit dem Namen der Karitas zu bezeichnen, weil wir kein besseres Wort besitzen, ein sehr weites Feld für eine erfolgreiche Thätigkeit gegeben. Karitative Vereine, welche sich den Schutz und die sittliche Hebung der Jugend und Gefallenen zur Aufgabe machen, können den Kreisämtern in der Auswahl von Familien die trefflichsten Dienste leisten, sie können unbeobachtet eine wirksame Aufsicht über die Art und Weise führen, in welcher die Familie sich der ihr zugewiesenen Erziehung entledigt; sie werden vielleicht besser als der Bürgermeister oder der Geistliche zu verhüten wissen, daß die Familie in mißbräuchlicher Weise das Kind für ihre Zwecke ausnützt und, wie das leider vorgekommen ist, in schamloser Weise durch physische Überanstrengung ausbeutet. Gerade dieser Punkt zeigt deutlich, wie wenig das Gesetz die private Liebesthätigkeit einschränken will. Wie der Bericht erklärt, hat das Gesetz nicht beabsichtigt, die in der Fürsorge für verwahrloste Kinder seither mit segensreichen Erfolgen thätig gewesene Liebesthätigkeit von Privatpersonen und Vereinen zu beseitigen oder zu beschränken, vielmehr kann auch für die Folge eine noch größere Ausbreitung dieser Thätigkeit dem Staate nur höchst erwünscht sein und gerade der Erlaß des Gesetzes ist im höchsten Maße geeignet, der werkthätigen Karitas einen Sporn zu neuer und reichster Entfaltung zu geben, wie dies die Erfahrungen in anderen Staaten, insbesondere auch in Preußen, hinlänglich gezeigt haben.

Im Anschluß an die übrigen Gesetze hat das Gesetz die Entscheidung, ob die Zwangserziehung stattfinden soll, in die Hände der Vormundschaftsbehörde gelegt, während es reichsgesetzlich nur in dem Falle dazu verpflichtet war, sofern die Unterbringung in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt angeordnet wird; dagegen weicht es insoweit von den anderen Gesetzen ab, als die hessische Vormundschaftsbehörde die Unterbringung nur für zulässig erklärt, während dieselbe in anderen Staaten von der genannten Behörde als erforderlich angeordnet

wird. Der Regierungsentwurf ging davon aus, daß, nachdem die Vormundschaftsbehörde die Unterbringung beschlossen habe, das Kreisamt noch darüber erkennen solle, ob dieselbe auszuführen sei oder nicht. Es wurde hierin eine weitere Kautel gegen einen Eingriff in die Elternrechte gesehen und dem Gesetzgeber schwebte als Muster für das Verhältnis zwischen Vormundschaftsgericht und Kreisamt die Normierung vor, welche in Ansehung der Stellung unter Polizeiaufsicht die Beziehungen zwischen Strafgericht und Landespolizeibehörde regelt.

Im Ausschuß fand jedoch dieser Vorschlag keinen Beifall; derselbe war vielmehr einstimmig der Ansicht, dass der Beschluß des Vormundschaftsgerichts auch die Frage mitumfasse, ob die Unterbringung erforderlich sei. Es wurde hervorgehoben, daß es sich bei der Frage um eine vorübergehende Suspension oder Einschränkung eines wichtigen Familienrechts handle; ein solches Erkenntnis den Verwaltungsbehörden zuzuweisen, sei mit dem geltenden Verfassungsrecht unvereinbar. Der Vorschlag der Regierung enthalte aber nicht nur eine bedenkliche Regelung der Kompetenzen zwischen Gericht und Verwaltung, sondern er schädige auch die Autorität öffentlicher Organe. Wenn das Vormundschaftsgericht nach sorgfältiger Vernehmung aller Personen, denen ein Urteil zukomme, die Unterbringung für zulässig erklärt habe, das Kreisamt dieselbe aber nicht ausführe, so hätte dies nicht nur das Aussehen, als ob das Kreisamt über dem Gericht stehe, sondern es gewinne auch den Anschein, daß die ganze Prozedur überflüssig gewesen sei. Außerdem würde dadurch das Verfahren sehr verlangsamt und kompliziert, während doch im Interesse des Kindes die Beschleunigung überaus wünschenswert erscheine.

Schließlich wurde bemerkt, daß gerade die Gerichte zum Schutze der anerkannten Privatrechte berufen seien und dass es als überaus bedenklich erscheinen müsse, denselben noch in den Kreisämtern eine Kontrolle gegenüberzustellen. Aus diesen Gründen verwarf der Ausschuß die Zweiteilung des Regierungsentwurfs und wählte in Anlehnung an die preußische Gesetzgebung die Formulierung, daß das Vormundschaftsgericht die Unterbringung für *erforderlich* zu erklären habe. Bei der Plenarberatung wurde das Wort „erforderlich“ durch die Bezeichnung „zulässig“ ersetzt, ohne daß jedoch damit eine Änderung in der vom Ausschuß angenommenen Regelung verbunden worden wäre; vielmehr schloß man sich der Vorlage in allen Stücken an. Es ist nicht vorgeschrieben, daß das Vormundschaftsgericht ein Urteil unter Wahrung der strafprozessualen Vorschriften über den Inhalt der Urteile erläßt, es genügt ein Beschluß. Derselbe muß jedoch in gehöriger Weise konkretisiert sein, d. h. es kann dem Gesetze nicht genügen, wenn der Richter die abstrakten Formulierungen des Gesetzes in seinem Beschlusse wiederholt, sondern die konkreten Thatsachen müssen angegeben werden, in welchen die gesetzlichen Voraussetzungen als vorhanden gesehen werden. In der genügenden Erfüllung dieser Anforderung liegt ein sehr beachtenswertes Mittel, um Mißbräuche zu verhüten. Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, das Ergebnis der rechtskräftig beendeten Strafprozedur abzuwarten. Jedoch ist dies nur dann erforderlich, wenn die Unterbringung lediglich auf eine seitens der Eltern begangene strafbare Handlung gestützt wird; ist dies

nicht der Fall, sind daneben noch andere Gründe maßgebend, so ist kein Grund gegeben, mit dem Erlaß des Beschlusses bis nach rechtskräftiger Verurteilung der Eltern zu warten.

In einheitlicher Weise für das Großherzogtum ist bestimmt worden, daß die Behörde, welcher die Entscheidung über die Zwangsunterbringung überwiesen wird, das Amtsgericht ist. Eine Mitwirkung des Familienrates findet auch in Rheinhessen nicht statt, vielmehr erfolgt die Entscheidung lediglich durch den Amtsrichter; auch bezüglich der Aufsicht über die untergebrachten Kinder findet in Rheinhessen eine Mitwirkung des Familienrates nicht statt, während in Preußen eine Beaufsichtigung der nicht bevormundeten und untergebrachten Kinder durch die Waisenräte in gewissem Umfange besteht. Preuß. Ges. § 9, Preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1885 §§ 53, 54. Örtlich zuständig ist zunächst das Amtsgericht des Ortes, an welchem die Eltern ihren Wohnsitz d. h. den Mittelpunkt ihrer ökonomischen und rechtlichen Existenz haben. Zivilprozeßordnung § 12. Ob die Eltern einen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes haben, beurteilt sich nach den zivilrechtlichen Vorschriften; für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen kommen in dieser Beziehung die römisch-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere L. 7 C. de incolis, 10 40. L. 203 D. d. V. S. 50, 16. L. 6 § 2. L. 17 § 3. L. 27 § 1 D. ad municipalem et de incolis 50, 1 in Betracht, für die Provinz Rheinhessen die Art. 102—109 des in Rheinhessen geltenden bürgerlichen Gesetzbuches. Haben die Eltern keinen Wohnsitz, so ist das Amtsgericht ihres Aufenthaltsortes zuständig; unter diesem ist der Ort zu verstehen, an welchem die Eltern, wenn auch nur ganz flüchtig angetroffen werden können. Vergl. Z. P. O. § 18 und hierzu die Motive der verbündeten Regierungen: haben die Eltern auch keinen Aufenthaltsort, so entscheidet das Amtsgericht des Aufenthaltsortes des Kindes. Hiernach ist die örtliche Kompetenzfrage in einfacher Weise geregelt und wird in keiner Weise Schwierigkeit machen. Der Entwurf wollte in allen Fällen das Amtsgericht des Wohnorts des Kindes mit der Entscheidung betrauen, die Kammer zog jedoch in Erwägung, daß ein Kind einen selbstständigen Wohnsitz gar nicht habe, sondern den der Eltern als sogenanntes notwendiges Domizil. Es war auch der Antrag gestellt worden, in allen Fällen die Kompetenz des Amtsgerichts des Aufenthaltsortes des Kindes anzuerkennen; auch hiermit konnte man sich nicht befreunden sondern erachtete dies lediglich für die beiden, aus der obigen Erläuterung ersichtlichen Fälle, für praktisch.

Der Beschluß der Vormundschaftsbehörde erfolgt in allen Fällen von Amtswegen auf Grund der Anzeigen und Mitteilungen, welche ihr seitens der Staatsanwaltschaften, der Schul- und sonstigen Behörden gemacht werden oder auf Antrag. Während nun in den Gesetzen Preußens, Oldenburgs, Meklenburg-Schwerins, Sachsen-Weimars und Hamburgs eine Beschränkung des Kreises der zur Antragstellung befugten Personen überhaupt nicht stattfindet, sondern jedermann dies Recht besitzt, somit eine Befugnis nach Art der englischen Popularklage in Strafsachen konstituiert ist, hat der hessische Gesetzgeber das Recht auf Stellung des Antrags nur einem bestimmten Personenkreise zu-

gewiesen. Die Motive des Regierungsentwurfs äußern sich über diesen Punkt dahin, daß es ebensowenig einem Bedenken unterliege, der Vormundschaftsbehörde das Recht zum Einschreiten von Amtswegen zu erteilen, wie die Berechtigung zur Antragstellung nur solchen Personen und Behörden einzuräumen, welche der Natur der Sache nach hierzu berufen erscheinen. Der Ausschußbericht erörtert, daß das System des preußischen Gesetzes prinzipiell wohl richtig sei, daß aber dadurch der Chikane ein weiter Spielraum gelassen werde. „Es empfiehlt sich deshalb aus praktischen Ursachen, das Recht zur Antragstellung, wie der Entwurf vorsieht, auf bestimmte Personen und Behörden zu beschränken.“ Dem gegenüber muß bemerkt werden, daß in Preußen sich keine Unzuträglichkeiten aus dem adoptierten Systeme der Unbeschränktheit ergeben haben. Was nun die Behörden und Personen betrifft, denen das Gesetz das Recht der Antragsstellung einräumt, so sind die Kreisschulkommissionen und die Pfarrämter durch den Ausschuß dem Entwurfe hinzugefügt worden. Zur Rechtfertigung dieses Zusatzes wird in dem Berichte bemerkt: „den nach Abs. 2 zur Antragstellung berechtigten Personen und Behörden wären noch beizufügen die Kreisschulkommission, da dieselbe bei den Visitationen und Inspektionen der Schule die beste Gelegenheit hat, sich über den körperlichen und sittlichen Zustand der Schulkinder zu verlässigen, sowie das Pfarramt der Konfession des Kindes, da dem Geistlichen die seelsorgerische Thätigkeit zu genauen Einblicken in die Verhältnisse Gelegenheit giebt.“ Ein weiterer Antrag, auch dem Schulvorstand das Recht beizulegen, wurde seitens des Ausschusses nicht gebilligt, weil derselbe jederzeit in der Lage sei, die Stellung des Antrags veranlassen zu können, außerdem aber der Pfarrer oder der Bürgermeister in der Regel als Vorsitzender des Schulvorstandes fungiere. Im einzelnen sind sur Antragstellung befugt

I. Behörden:

1. Die Staatsanwaltschaft des örtlich zuständigen Landgerichts.

   Trotzdem das Vormundschaftsgericht das Amtsgericht ist, so ist dennoch nicht der Amtsanwalt bei demselben, sondern nur der Staatsanwalt bei dem übergeordneten Landgerichte in der Lage, den Antrag zu stellen. Es ergiebt sich dies unter Anderm auch aus dem Gesetze betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes Artikel 22 juncto Artikel 25.
2. die zuständige Bürgermeisterei,
3. die Kreisschulkommission,
4. das Pfarramt,
5. die von der Bürgermeisterei getrennte Ortspolizeibehörde. Städteordnung Art. 57. Landgemeindeordnung Art. 53.

II. Privatpersonen:

1. die Eltern,
2. die Großeltern,
3. der Vormund,
4. der Pfleger.

Jeder dieser Behörden und jeder dieser Personen steht das Recht unabhängig voneinander zu. Auffallend ist es, daß neben dem Vormund

nicht der Beivormund genannt wurde, was für die Provinz Rheinhessen von großer Wichtigkeit ist; bei der limitativen Fassung ist es aber nicht statthaft, das Gesetz in ausdehnender Weise zu interpretieren. Die Vernehmungen, welche das Vormundschaftsgericht, nachdem es mit dem Antrag befaßt wurde, vorzunehmen hat, sind zum Teil fakultativ, zum Teil obligatorisch. Obligatorisch ist die Anhörung der Bürgermeisterei eventl. der Ortspolizeibehörde, der Gemeindevertretung, des Pfarramtes und — bei schulpflichtigen Kindern — des Schulvorstandes. Fakultativ dagegen ist die der Eltern bez. der Großeltern, des Vormundes, Pflegers, der Familienratsmitglieder, soweit sie nicht richterliche sind und der näheren Verwandten. Dieselbe soll nur dann stattfinden, wenn das Verfahren dadurch keine Verzögerung erleidet. Auch die Vernehmung des Kindes ist nicht obligatorisch vorgeschrieben, die Einkleidung der bezüglichen Gesetzesvorschrift in die Imperativform „soll“ läßt den instruktionellen Charakter des Gesetzes deutlich erkennen. Obligatorisch dagegen ist in einem bestimmten Falle die Anhörung des Kreisgesundheitsamtes. Im Übrigen ist bezüglich der Art und Weise der Anhörung einstweilen auf die folgenden Erläuterungen aufmerksam zu machen. Der Beschluß des Gerichts wird auf Grund dieser Erhebungen und Vernehmungen förmlich „und mit Gründen versehen erlassen“ d. h. mit der Form, welche das Gesetz über die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Sachen für die Beschlüsse des Amtsgerichts vorschreibt. Die Schlußverhandlung, welche das preußische Gesetz vorschreibt und die Verkündigung des Beschlusses in einem Termine, von welchem die zu hörenden Behörden in Kenntnis gesetzt werden müssen, hat das hessische Gesetz ebenso wie das hamburg'sche nicht aufgenommen. Von dem Beschluß ist zunächst dem dabei am meisten Interessierten, dem Antragsteller, durch Zustellung einer Ausfertigung desselben Kenntnis zu geben, ferner den Inhabern der derzeitigen Erziehungsgewalt, also den Eltern bez. Großeltern, und endlich den Behörden, welche im öffentlichen Interesse ein Recht haben, von dem Ergebnis unterrichtet zu werden, also der Staatsanwaltschaft an dem übergeordneten Landgerichte und der Bürgermeisterei des Wohnortes des Kindes. Bezüglich des Nachweises der Zustellung der betreffenden Ausfertigung an die soeben genannten Personen und Behörden kommen die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 5. September 1879 zur Anwendung. Dem Entwurf der Regierung war eine einstweilige Verfügung unbekannt, wie sie auch dem preußischen und hamburg'schen Gesetze nicht bekannt ist. Auch beschränkte sich der Entwurf lediglich auf die Bestimmung, das die Beschwerde nur dann aufschiebende Wirkung habe, wenn sie binnen acht Tagen nach Zustellung der Ausfertigung des Beschlusses bei der Vormundschaftsbehörde eingereicht werde. Die Begründung des Entwurfs führte folgendes aus: „die Entscheidung darüber, ob Unterbringung zur Zwangserziehung zulässig ist oder nicht, kann der Vormundschaftsbehörde nicht in erster und letzter Instanz überlassen werden, vielmehr wird, sowohl wenn diese Behörde den Antrag auf Unterbringung ablehnt als auch wenn sie die Zulässigkeit der Unterbringung beschließt, die Berufung an die vorgesetzte höhere Instanz zugestanden werden müssen. Sowohl vom Standpunkte der Wahrung des öffentlichen

Interesses als von demjenigen der Wahrung der persönlichen Freiheit und der elterlichen Rechte wird es indessen als genügend zu betrachten sein, wenn dem Antragsteller, dem oder den Inhabern der Erziehungsgewalt, der Bürgermeisterei des Wohnorts des Kindes und der Staatsanwaltschaft das Recht der Beschwerde eingeräumt wird. Es sind dies dieselben Personen und Behörden, welchen nach Artikel 6 eine Ausfertigung des Beschlusses der Vormundschaftsbehörde zuzustellen ist. Dieser Umstand ermöglicht zugleich, eine Frist für die aufschiebende Wirkung der Beschwerde festzusetzen. Wenn bestimmt ist, daß den Eltern bez. Großeltern des Kindes nur dann das Recht der Beschwerde zusteht, wenn der Beschluß der Vormundschaftsbehörde auf Unterbringung lautet, so soll hierdurch einem etwaigen Bestreben auf Abschieben des Kindes vorgebeugt werden [1]). Anderseits finden sich im Art. 8 die Rechte der Eltern bez. der Träger der Erziehungsgewalt dadurch besonders gewahrt, daß ihnen die Befugnis eingeräumt wird, eine Wiederaufnahme des Verfahrens für den Fall zu verlangen, daß sie vor der getroffenen Entscheidung aus irgend welchem Grunde nicht gehört werden konnten.“ Der Ausschuß fand die Fassung des Entwurfs in zwei Punkten zu beanstanden: zuerst vermißte er eine präzise Erklärung darüber, ob die achttägige Frist als Präklusivfrist für die Beschwerde überhaupt oder nur für die aufschiebende Wirkung gemeint sei, sodann wurde der Mangel einer die einstweilige Unterbringung gestattenden Verfügung gerügt. In letzterer Hinsicht führt der Bericht aus: „Endlich dürfte durch einen entsprechenden Zusatz Vorsorge für Fälle zu treffen sein, in welchen die alsbaldige Unterbringung des Kindes als eine dringliche konstatiert ist, durch die Beschwerdeführung aber verzögert wird. In solchen Fällen muß dem Vormundschaftsgericht das Recht zustehen, seine Entscheidung einstweilen für vollstreckbar zu erklären und vorläufig in Vollzug zu setzen. Ebenso muß der Vormundschaftsbehörde die Befugnis eingeräumt werden in Fällen, in welchen Gefahr auf dem Verzug steht, auch schon vor abgeschlossenen Verfahren zu Gunsten des Kindes eine sofortige provisorische Unterbringung zu verfügen, welche selbstverständlich durch Beschwerdeführung nicht aufgehoben werden kann.“ Dem Antragsteller und den genannten Behörden steht hiernach ein Beschwerderecht in jedem Falle zu, ausgenommen wenn Eltern oder Großeltern den Antrag gestellt haben. Durch die Beschränkung des diesen eingeräumten Beschwerderechts auf den Fall, wenn der Beschluß die Unterbringung angeordnet hat, soll der Gewissenlosigkeit von Eltern, welche ihr Kind los werden wollen, vorgebeugt werden. Die achttägige Frist zur Einreichung der Beschwerde ist eine zerstörliche, nach Ablauf derselben kann die Beschwerde kurzer Hand als unzulässig zurückgewiesen werden. Die Bestimmung, daß in der Ausfertigung auf das Recht der Beschwerde binnen einer Woche hinzuweisen ist, entspricht den Bestimmungen in Art. 68 und 112 des Gesetzes betreffend die innere Ver-

---

1) Im preußischen Abgeordnetenhause wurde seiner Zeit geäußert, den Eltern im Gesetze das Recht zuzusprechen, Anträge auf Loswerdung ihrer Kinder zu stellen, das klinge wie eine Prämie auf die Verwahrlosung von Kindern und könne bei gewissenlosen Eltern zu haarsträubenden Dingen führen. Diese trüben Weissagungen blieben indessen nach den Erfahrungen der Praxis unerfüllt.

tretung der Kreise und Provinzen vom 12. Juni 1874. Die Bestimmung hat nur einen instruktionellen Charakter und es darf keineswegs aus der Fassung des Textes die Folgerung gezogen werden, daß die Unterlassung der Beobachtung derselben den Lauf der Frist hemme. Hätte das Gesetz dies gewollt, so wäre eine ausdrückliche Bestimmung dieses Inhaltes erforderlich gewesen.

Ist die Beschwerde unter Wahrung der Frist eingereicht worden, so wird die Ausführung des Beschlusses einstweilen suspendiert, unbeschadet des Erlasses provisorischer Verfügungen.

Voraussetzung hierfür ist ein infolge des Aufschubs zu erwartender erheblicher Nachteil für das Kind. Dieser Nachteil kann sowohl ein gesundheitlicher wie ein sittlicher sein und ein erheblicher ist schon dann vorhanden, wenn infolge des Aufschubs die Zwangserziehung mit größeren Hindernissen und Schwierigkeiten zu kämpfen hätte. Der Inhalt des Gerichtsbeschlusses, durch welchen diesen Folgen vorgebeugt werden soll, ist ein doppelter. Er muß die Klausel enthalten

a) daß er vorläufig vollstreckbar

b) daß die fürsorgliche Unterbringung des Kindes zulässig ist.

Der Natur der Sache entspricht es, daß der Beschluß durch Anführung konkreter Thatsachen die Gründe angiebt, welche den Vormundschaftsrichter zu dem Erlaß des Provisoriums veranlaßt haben. Die Ausführung des Beschlusses erfolgt natürlich durch die Verwaltungsbehörde.

Auch ohne daß das Verfahren bereits seinen Abschluß gefunden hat, ist das Vormundschaftsgericht jederzeit berechtigt, ein solches Provisorium anzuordnen, wenn ein sofortiges Einschreiten dringend geboten ist. Die Auslegung des Wortes dringend muß hier die Schranke bilden, damit nicht der Erlaß von Provisorien zur Regel werde. Wann die Dringlichkeit vorhanden ist, läßt sich nur von Fall zu Fall beurteilen, beispielsweise wird es wohl keinem Bedenken unterliegen, die Dringlichkeit in dem Falle anzunehmen, welcher leider vorkommt, daß eine uneheliche Mutter sich in ihrer Wohnung der gewerbsmäßigen Unzucht hingiebt, oder wenn Eltern, ohne Rücksicht auf ihre Kinder, Teile ihrer Wohnung an Prostituierte vermieten. Die Statthaftigkeit des Einschreitens ist in jedem Stadium des Verfahrens nach der Einleitung unbestreitbar. Hat die angeordnete Anhörung der Eltern bez. Großeltern nicht stattgefunden, gleichgültig weshalb nicht, so ist in jedem Falle die Beantragung der Wiederaufnahme des Verfahrens gestattet. Der Antrag auf Wiederaufnahme bedarf keiner besonderen materiellen Begründung und Substantierung, weil er sich ja nicht darauf stützt, daß die materiellen Voraussetzungen des Gesetzes nicht beachtet wurden, sondern die Unterlassung einer wesentlichen Form zum Gegenstand hat. Wennschon das Gesetz der vorgeschriebenen Anhörung der Eltern bez. Großeltern, des Vormundes oder des Pflegers nicht so viel Wert beilegt, daß es um ihretwillen eine Verzögerung des Verfahrens billigt, so giebt es ihnen doch ein Recht mit ihrer Meinung gehört zu werden. Das Recht der Antragstellung ist ihnen zunächst unabhängig von einander eingeräumt worden, so daß eigentlich jede dieser Personen prinzipiell ohne Rücksicht auf die anderen die Wiederaufnahme verlangen kann. Indessen wird dies wenigstens in dem Falle,

daß Eltern noch am Leben sind, kaum vorkommen, da unter dieser Voraussetzung ein selbständiger Vormund überhaupt nicht und ein Kurator nur ganz ausnahmsweise zu bestehen pflegt.

Was nun das Verfahren anlangt, so hatte der Regierungsentwurf zwei Bestimmungen prozessualischen Inhaltes, nämlich die Vorschrift, daß die Vormundschaftsbehörde Zeugen eidlich vernehmen könne und sodann diejenige, wonach die nach Maßgabe des Gesetzes erhobenen Beschwerden in dem für Vormundschaftssachen bestehenden Instanzenzuge zu erledigen seien. Beide Vorschriften schlossen sich genau an das preußische Gesetz an. Der Begründung des Entwurfs zufolge war der Vormundschaftsbehörde neben der Anhörung von Personen unbeschränkt das Recht beizulegen, Zeugen eidlich zu vernehmen. Der Ausschuß war im Prinzipe mit den Anschauungen des Entwurfs vollkommen einverstanden und schlug nur, um über die Art des von den Vormundschaftsgerichten zu beobachtenden Verfahrens und der Beschwerdeführung jeden Zweifel auszuschließen, die Aufnahme der in den Gesetzestext übergegangenen Formulierung vor. Durch die generelle Anwendung der in dem Gesetze über die Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Sachen enthaltenen Vorschriften auf das Verfahren, welches auf Grund dieses Gesetzes stattfindet, war auch die Vorschrift über die Befugnis zur Vernehmung vom Zeugen unter Eid überflüssig geworden. Über die Pflicht, sich als Zeuge vernehmen zu lassen, über die Art und Weise der Vernehmung und über die Mittel, welche dem Gerichte zu Gebote stehen, um die Zeugnispflicht zu realisieren, gelten hiernach auch für das Anwendungsgebiet dieses Gesetzes die zivilprozessualen Vorschriften. Was die Rechtsmittel anlangt, welche bei Anwendung des Gesetzes statthaft sind, so gestaltet sich das Verfahren, gleichviel ob die Unterbringung verfügt oder ob sie abgelehnt wurde, folgendermaßen: „Wird die Unterbringung angeordnet, so steht den erwähnten Behörden und Personen das Recht der Beschwerde an das übergeordnete Landgericht zu. Die Beschwerde kann entweder bei dem Amtsgerichte oder bei dem Landgerichte eingereicht werden und zwar bei diesem auch in solchen Fällen, welche nicht dringlicher Natur sind. Sie kann sowohl bei dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts wie bei dem des Landgerichts zu Protokoll erklärt werden. Die Beschwerde hat stets die Wirkung, daß die Ausführung des Beschlusses unterbleibt, sofern nicht der Richter ein Provisorium anordnet; die Beschwerde kann auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden. Erachtet das Amtsgericht die Beschwerde für begründet, so hat es derselben abzuhelfen, im übrigen sie dem Landgerichte vorzulegen. Die Bestimmung der Z.-P.-O. § 535 Absatz 2, daß der judex a quo die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen aussetzen kann, wird bei Anwendung des Gesetzes kaum in Betracht kommen können, weil die Beschwerde stets die Vollziehung des Beschlusses suspendiert und der Amtsrichter, welcher den Erlaß eines Provisoriums für begründet gehalten hat, den Vollzug desselben sicherlich nicht mit Rücksicht auf eine Beschwerde aussetzen wird. Das Landgericht kann auch die Aussetzung des Vollzugs des Provisoriums anordnen. Die Entscheidung des Landgerichts kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Ordnet das Landgericht eine schriftliche Erklärung an, so kann

dieselbe zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden. Das Landgericht hat zunächst zu prüfen, ob die Frist und Form für die Beschwerde gewahrt sind. Ist dies nicht der Fall, so ist die Beschwerde zurückzuweisen. Eine Zurückweisung wegen mangelnder Begründung der Beschwerde, wie nach hamburg'schem Rechte, ist nicht statthaft. Im anderen Falle ist über die Beschwerde zu entscheiden; wird dieselbe als begründet erachtet, so kann das Landgericht dem Amtsgerichte die erforderliche Anordnung übertragen; gegen die Entscheidung des Landgerichts ist die Beschwerde an das Oberlandesgericht gestattet, welche jedoch nur darauf gestützt werden kann, daß das Gesetz verletzt ist. Diese Beschwerde ist binnen acht Tagen einzureichen und zwar kann die Einreichung auch in nicht dringenden Fällen bei dem Oberlandesgerichte erfolgen. Die Einreichung kann jedoch nicht zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen, sondern sie muß durch Abfassung einer von einem Rechtsanwalte unterzeichneten Beschwerdeschrift geschehen, welche die Rechtsnorm, auf deren Verletzung die Beschwerde gestützt wird, enthält. Letztere kann dem materiellen Rechte oder dem Verfahren angehören. Ebenso gestaltet sich das Verfahren, wenn die Unterbringung abgelehnt wird, mit dem bereits hervorgehobenen Unterschiede, daß Eltern und Großeltern in diesem Falle nicht zur Beschwerde legitimiert sind. Erst in der zweiten Beratung wurde im Anschluß hieran bestimmt, daß, wenn jemand durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit die Einleitung des Verfahrens herbeigeführt hat, derselbe in die Kosten verurteilt werden kann. Natürlich kann von dieser Befugnis seitens des Gerichts nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Antrag nicht von einer Behörde, sondern von einer Privatperson gestellt wurde. Die Beschränkung dieser Bestimmung, deren Wert de lege ferenda als ein zweifelhafter erscheint, auf die Fälle des dolus oder der culpa lata wird ihre Anwendung recht selten möglich machen, umsomehr wird dies der Fall sein, als die Frage, ob die materiellen Voraussetzungen, an deren Eintritt das Gesetz die Unterbringung knüpft, vorhanden sind, je nach der subjektiven Anschauung verschieden beurteilt zu werden pflegen. Ob eine Verwahrlosung vorhanden ist, wird der eine vielleicht bejahen, der andere verneinen, weil jener einen strengeren Maßstab zur Beurteilung anlegt als dieser, ohne daß ihm dabei, wenn das Gericht nicht seiner rigorosen Ansicht huldigt, eine schuldhafte Handlungsweise zur Last gelegt werden kann. Die Entscheidung, durch welche das Amtsgericht dem Antragsteller die Kosten zur Last legt, ist ein Beschluß, welcher die Verhängung einer Vermögensstrafe zum Gegenstand hat; seine Vollstreckung hat in der Weise zu erfolgen wie die Vollstreckung eines zivilgerichtlichen Urteils. Gegen ihn ist die Beschwerde an das übergeordnete Landgericht und gegen dessen Entscheidung die an das Oberlandesgericht statthaft nach Maßgabe der vorhin erläuterten Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

Es wurde oben schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Art und Weise, in welcher nach dem Gesetze das Verhältnis zwischen dem Vormundschaftsgerichte und der ausführenden Verwaltungsbehörde geregelt ist, ganz erheblich von derjenigen abweicht, die in dem Entwurfe der Regierung vorgeschlagen wurde. Nach diesem wurde folgendes Verfahren eingehalten. Das

Vormundschaftsgericht teilte seinen die Unterbringung für zulässig erklärenden Beschluß nebst gutächtlicher Äußerung über die Art und Weise der Ausführung dem Kreisamte mit. Das Kreisamt hatte denselben zu prüfen, den Kreisausschuß darüber zu hören und sodann zu beschließen, ob und wie es den Beschluß ausführen wolle. War das Kreisamt in der Lage, die Unterbringung des Kindes anzuordnen, so hatte es hierzu die Bestätigung des Ministeriums des Innern und der Justiz nachzusuchen. Letztere war mit Rücksicht auf die Beteiligung des Staates an den finanziellen Lasten, welche die Ausführung des Gesetzes verursacht, vorgesehen worden. Erfolgte die Bestätigung des Ministeriums, so hatte das Kreisamt von seiner Anordnung dem Vormundschaftsgerichte, dem Antragsteller, dem seitherigen Träger der Erziehungsgewalt und dem Bürgermeister des Wohnortes des Kindes davon Mitteilung zu machen. Beschloß das Kreisamt von der Unterbringung abzusehen, so war ihm die Benachrichtigung derselben Behörden und Personen auferlegt und dem Vormundschaftsgerichte, falls es von Amts wegen eingeschritten war, sowie den genannten Personen und Behörden das Recht eingeräumt worden, bei dem Ministerium des Innern und der Justiz Beschwerde zu führen. Entsprechend diesem Systeme schrieb der Entwurf die Einholung der Bestätigung des Ministeriums auch dann vor, wenn das Kreisamt Ursache fand, in der angeordneten Unterbringungsart eine Änderung eintreten zu lassen. Es wurden oben schon die hauptsächlichsten Gründe, welche den Kammerausschuß bewogen, dieses System zu bekämpfen, kurz erwähnt. Was insbesondere die ministerielle Genehmigung der beschlossenen Unterbringung anlangt, welche der Entwurf mit Rücksicht auf die finanzielle Beteiligung des Staates glaubte aufstellen zu müssen, so wurde in dem Berichte des Ausschusses mit vollem Rechte bemerkt: „Wenn der ganze Zweck des Gesetzes nicht vereitelt werden soll, so kann die durch richterlichen Beschluß für geboten erklärte anderweitige Unterbringung eines Kindes von der Einwilligung des zur Kostenzahlung verpflichteten Teiles nicht abhängig gemacht werden. Aus demselben Grunde bedarf es auch wegen der im Entwurfe vorgesehenen Haftpflicht des Staates für die Hälfte seiner Kosten keiner Zustimmung der obersten Staatsbehörde zur Ausführung des richterlichen Beschlusses. Ist einmal durch Gesetz die Verbindlichkeit des Staates zur Tragung der Hälfte der Pflege- und Erziehungskosten festgestellt, so kann die Staatsregierung im einzelnen Falle keinen Einwand erheben, wenn die kompetente Gerichtsbehörde die Versetzung des Kindes in eine andere Familie oder Anstalt aus gesetzlichen Gründen für zulässig erklärt." Die Ausführung der Unterbringung konnte in Hessen nicht nach dem Vorbilde anderer Staaten geordnet werden, da die Regulierung dieses Punktes sich an die in den einzelnen Staaten verschiedene Organisation der Behörden anzuschließen hat. Während in Hamburg eine eigene Behörde für das Zwangserziehungswesen eingesetzt wurde, bestehend aus einem Mitgliede des Senates, einem Mitgliede der Finanzdeputation, zwei Mitgliedern der Oberschulbehörde, einem Mitgliede, welches die Schulsynode, und 4 Mitgliedern, welche die Bürgerschaft wählt, hat Preußen die Ausführung des Gesetzes seinen Provinzial- und Kommunalverbänden übertragen. Mit Rücksicht auf den räumlichen Umfang des Großherzogtums konnte von

der Schaffung einer Behörde für das Zwangserziehungswesen nicht die Rede sein, während andere Gründe die Übertragung der Ausführung des Gesetzes auf die den preußischen Organen der Selbstverwaltung entsprechenden Kreise unrätlich erscheinen ließen. Ebensowenig konnte die von einem Mitgliede des Ausschusses befürwortete Übertragung der Ausführung an die Vormundschaftsgerichte, welche auch der Hamburg'sche Senat in seinem Gesetzentwurf vorgeschlagen hatte, den Beifall der Kammer finden. Vielmehr wurde es allseits als entsprechend erachtet, den Kreisämtern dieselbe zu übergeben. Hierfür kam besonders in Betracht, daß die Kreisämter bereits bei der Waisenpflege ähnliche Obliegenheiten zu versehen haben, daß ihnen die Eigenschaft der oberen Polizeibehörde und die obere Leitung des Unterrichtswesens zusteht und daß sie in den ihnen unterstellten Kreisschulinspektoren Beamte unter sich haben, welche zur Überwachung der Erziehung und des Unterrichts besonders befähigt sind. All' diese Gründe ließen es als vorteilhaft erscheinen, die Ausführung des Gesetzes an die Kreisämter zu übertragen.

Das Gericht hat sich bei Übermittelung des Beschlusses zugleich darüber zu äußern, ob es die Unterbringung des Kindes in einer Familie oder in einer Anstalt für angezeigt hält. Wie die Motive des Regierungsentwurfs ausführen, wird die Ausführungsverordnung des Näheren angegeben, daß in der Regel die Erziehung in der Familie stattfinden soll. Als geeignet sind solche Familien zu betrachten, welche sich eines guten Rufes erfreuen, welche der Religion des Kindes angehören, welche in geordneten Vermögensverhältnissen leben und welche das Kind in den Kreis der Familie eintreten lassen. Der Ausschuß warnt davor, bei Auswahl von Familien die Fehler zu wiederholen, welche bei der Waisenpflege vorgekommen sind und hier zu großen Mißbräuchen geführt haben. Insbesondere wird, wie schon oben bemerkt, das Vergeben der Kinder an die Wenigstnehmenden ohne Rücksicht auf die Qualität der Eltern als durchaus verwerflich bezeichnet. Gerade bei Kindern, welche bereits in geistiger, körperlicher oder sittlicher Beziehung Not gelitten haben, muß schärfstens darauf gesehen werden, daß die Pflegeeltern die zur Besserung eines Kindes erforderliche Befähigung und Charakterbeschaffenheit haben und in der Lage sind, sich um die Erziehung des Kindes genügend zu bekümmern. Sie müssen aber auch in solchen Vermögens- und Familienverhältnissen leben, daß sie das betreffende Kind nicht bloß wegen des Pflegegeldes zu sich nehmen und den Gewinn an Pflegegeld durch schlechte Ernährung des Kindes und durch schwere Arbeiten nicht zu steigern suchen; es ist überhaupt unerläßliche Bedingung, daß sie das Kind förmlich in den Familienverband aufnehmen und ihm die elterliche Pflege ersetzen. Schon vor der Übermittlung des Beschlusses bestellt das Gericht einen Vormund oder Beistand. Das Gesetz ist nicht der Ansicht, daß dies in der Regel geschehen soll, sondern es erachtet die Maßregel nur aus besonderen Gründen für erforderlich. Die Bestellung eines solchen geschieht nach den geltenden Vorschriften über die Ernennung eines Dativvormundes, jedoch dürfte das Amtsgericht immerhin befugt sein, auch außerhalb des nach den Bestimmungen des Vormundschaftsrechts für die Wahl eines Vormundes in Betracht kommenden Personenkreises einen solchen zu

wählen; selbstverständlich ist dagegen, daß nur solche Personen ernannt werden können, welche das materielle Vormundschaftsrecht nicht von der Tutel ausschließt, sowie, daß die Exkusationsgründe auch hier Anwendung finden. Für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen kommen in dieser Beziehung insbesondere die Bestimmungen des gemeinen Rechts in Betracht. L. 5 C. de legitima tutela 5, 30. L. 16 pr. § 18, D de tutelis 26, 1. Novella 94, C. 2. Nov. 118 C. 5. Nov. 123 C. 5. Tit. 1 D. de excusationibus 27. Tit. 2 C. de excusationibus tutorum et curatorum 5, in der Provinz Rheinhessen die Art. 427—449 des B. G. B. Die Auswahl der Familie und der Abschluß der mit ihr abzuschließenden Verträge erfolgt durch die Bürgermeisterei. Dieser liegt auch die Pflicht ob, die Aufsicht über die Pflege zu führen und darüber dem Kreisamte zu berichten. Trotzdem ausdrückliche Bestimmungen hierüber in das Gesetz nicht aufgenommen wurden, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Bürgermeisterei von dem Kreisamte und unter seiner Aufsicht mit Ausübung dieser Funktionen betraut werden kann. Es ergiebt sich dies mit Unzweideutigkeit daraus, daß man die Ausführung der Unterbringung analog der Ausführung der Waisenpflege behandeln wollte. Über letztere vergl. Küchler II § 477—478. Ist nach Ansicht des Kreisamtes das Kind zur Unterbringung in einer Familie ungeeignet oder ist eine geeignete Familie nicht vorhanden, so wird die Unterbringung in eine Anstalt verfügt und zwar kann hierzu eine hessische oder eine nichthessische gewählt werden. Eine staatliche Erziehungs- oder Besserungsanstalt existiert im Gebiete des Großherzogtums nicht; ebenso wenig sind zur Zeit kommunale Anstalten dieser Art vorhanden. Die Motive des Entwurfs bemerken, daß man abwarten müsse, ob das Bedürfnis durch die vorhandenen Privatanstalten und die Familien befriedigt werden würde, bevor man zur Schaffung einer Staatsanstalt schreite. Es kann in Frage kommen, ob zur Unterbringung auch noch die von religiösen Orden und Kongregationen geleiteten Anstalten verwendet werden dürfen. Nach dem Gesetze vom 23. April 1875 betreffend die religiösen Orden und Kongregationen Art. 2 kann es sich lediglich um die von weiblichen religiösen Orden und Kongregationen geleiteten Anstalten für weibliche Kinder handeln. Wir sind nicht der Ansicht, daß sich nach Maßgabe des angezogenen Gesetzes die Unstatthaftigkeit dieser Unterbringung darthun läßt, da auch die Erziehung verwahrloster Kinder eine Thätigkeit ist, welche in den Bereich der ausschließlich dem Unterricht gewidmeten Arbeit gehört. Hiernach gehören die weiblichen Orden, welche die Erziehung verwahrloster Kinder zum Zwecke haben, zu denjenigen, welchen das allegierte Gesetz die Aufnahme neuer Mitglieder gestattet. Daß de lege ferenda die Erziehung eines verwahrlosten Kindes in einer von weiblichen Ordensschwestern geleiteten Anstalt nicht nur geduldet, sondern ganz besonders unterstützt zu werden verdient, hat der Verfasser in seiner oben angeführten Studie ausdrücklich hervorgehoben. Der Zusatz, welcher die Rücksichtnahme auf die Konfession des Kindes vorschreibt, hat keineswegs die Bedeutung, daß Kinder nur in solchen Anstalten bez. Familien untergebracht werden dürfen, welche ihrer Konfession angehören. Die bestehenden Privatanstalten sind fast ausschließlich konfessionell und tragen erfahrungsgemäß stets Bedenken

ein Kind aufzunehmen, welches einer anderen Konfession angehört; entschließen sie sich aber trotzdem zur Aufnahme eines solchen, so steht seitens des Gesetzes nichts im Wege und die Aufsicht der Behörde hat sich lediglich darauf zu erstrecken, daß für das religiöse Bedürfnis des Kindes in ausreichender Weise gesorgt werde. Es ist hierauf um so mehr zu achten, als der religiöse Einfluß bei der Einwirkung auf das Kind nicht zu entbehren ist. Eine Beschränkung der Zulässigkeit der Errichtung von Erziehungs- oder Besserungsanstalten auf solche mit konfessionellem Charakter hat, wie der Ausschußbericht betont, durch die angeführte Vorschrift nicht aufgestellt werden sollen.

Erweist sich die angeordnete Erziehungsart als unzweckmäßig so kann das Kreisamt dieselbe umändern, gleichviel aus welchen Gründen. Das Gesetz hat eine Generalklausel aufgestellt, welche dem Kreisamt die weiteste Befugnis zur Abänderung der zuerst angeordneten Maßregel gestattet. Wenn beispielsweise ein Kind, das in einer auf dem Lande wohnenden Familie untergebracht ist, durch sein Beispiel die Kinder der Pflegeeltern oder die übrige Dorfjugend verdirbt, so wird das Kreisamt ohne weiteres mit Rücksicht auf die genannte Generalklausel die Unterbringung in eine Anstalt verfügen. Ebenso ist es natürlich im umgekehrten Falle, wenn ein Kind sich in der Anstalt befindet, welches mit Aussicht auf guten Erfolg in einer Familie untergebracht werden kann. Gerade diese Abänderung ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung, denn sie giebt den in der Anstalt untergebrachten Kindern einen Sporn zur Besserung und zur guten Führung, um die relativ größere Annehmlichkeit, welche die Erziehung in einer Familie bietet, sich zu verschaffen. Wie notwendig aber überhaupt diese Befugnis des Kreisamtes ist, lehrt die Thatsache, daß trotz sorgfältigster Prüfung und Beobachtung der Individualität Mißgriffe sich nicht vereiteln lassen. Am meisten kommt es, wie die Erfahrung in Preußen gezeigt hat, bei Kindern, welche eine Neigung zu vagierender Lebensweise haben, vor, daß sie nicht am rechten Orte untergebracht werden; von den Kindern, welche Berlin auf Grund des Gesetzes unterbringt, werden etwa 5 % jährlich der Familie entzogen und der Anstalt überwiesen, während umgekehrt die Verpflanzung von der Anstalt in die Familie seltener ist, indem in 4 Jahren diese Änderung nur bei 37 Kindern eintrat. Zum Teil liegt dies aber daran, daß die Anstalten ihre bezüglichen Beobachtungen nicht stets den Aufsichtsbehörden mitteilen.

Die Zwangserziehung wird entweder dauernd oder nur einstweilen aufgehoben.

a) dauernd wird dieselbe aufgehoben

1. mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Ausschuß hatte beantragt, für außergewöhnliche Fälle die Erstreckung der Dauer der Zwangserziehung bis zu dem zwanzigsten Lebensjahre zu gestatten, und zwar sollte die Erstreckung auf Antrag des Kreisamtes durch das Vormundschaftsgericht verfügt werden, Jedoch trat die Kammer dieser Ausdehnung nicht bei, sondern beließ es bei der Erstreckung bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, die auch dem preußischen Gesetze bekannt ist.

2. durch die Wiederaufnahme des Verfahrens,
3. durch den Entlassungsbeschluß. Derselbe wird von dem Kreisamte erlassen und zwar entweder auf Antrag oder von Amts wegen. Zur Stellung desselben wollte der Regierungsentwurf jede Person und jede Behörde für berechtigt erachten, wobei er von der Ansicht ausging, daß die Beschränkung dieses Rechts auf einen Kreis gewisser Behörden und Personen nicht angezeigt sei, indem durch die gestellten Anträge das Kreisamt immerhin auf einen nicht bekannt gewordenen Wegfall der Gründe, welche die Zwangserziehung veranlaßt haben, aufmerksam gemacht werden könne. Der Ausschuß erachtete indessen nach Vorgang des preußischen Gesetzes eine Beschränkung um so mehr für angebracht, als er auch das Recht zur Stellung des Antrags auf Zwangserziehung nicht uneingeschränkt, sondern nur einem beschränkten Kreis von Personen und Behörden eingeräumt hatte. Die materiellen Voraussetzungen für den Beschluß des Kreisamtes auf Entlassung sind, allgemein gesprochen, durch den Fortfall jener Voraussetzungen gegeben, welche die Anordnung der Zwangserziehung erforderlich machten. Eine Maßregel, welche dem Gedanken der Besserung in so eminenter Weise Rechnung trägt, kann nur so lange in Kraft bleiben, als dieser Zweck noch nicht erreicht ist. „Es würde," sagen die Motive, „gefehlt sein und der Intention des Gesetzes widersprechen, wollte man die Zwangserziehung auf länger eintreten lassen, als es zur Erreichung des Zwecks derselben geboten ist." Das Gesetz verlangt daher entweder:
   a) daß die Erreichung des Zwecks der angeordneten Unterbringung anderweitig sicher gestellt, oder
   b) dieser Zweck erreicht, oder
   c) der in der Person der Eltern liegende Grund hinweggefallen ist.

ad a). Zweck des Gesetzes ist die sittliche Erziehung verwahrloster Kinder. Diese muß also sicher gestellt sein. Ob und wie dies geschieht, hat das Gesetz mit Recht dem Ermessen der Verwaltungsbehörde überlassen. Man wird eine Sicherstellung beispielsweise schon dann als vorhanden annehmen dürfen, wenn die bisher alleinstehende, verwitwete Mutter eines verwahrlosten Knaben einen braven Mann heiratet, welcher verspricht, seinem Stiefkinde eine ordentliche Erziehung angedeihen zu lassen und auch das Vertrauen erweckt, daß er seinem Versprechen nachkommen werde.

ad b). Der Zweck ist erreicht, wenn das Kind sich nach der Ansicht kompetenter Beurteiler und Beobachter, Bürgermeister, Pfarrer, Lehrer u. s. w. wirklich gebessert hat und versittlicht wurde. Hierbei muß allerdings davor gewarnt werden, sich durch simulierte Besserung frühreifer und in den Schleich- und Irrwegen des Lebens schon erfahrener Kinder täuschen zu lassen. Die Erziehung darf eben von Anfang an weder in den Familien noch in den Anstalten so eingerichtet werden, daß sie Simulanten züchtet; diesem Übelstande, welcher in den Zuchthäusern und Gefängnissen eine so große Rolle spielt, muß von Anfang an mit Energie entgegengetreten werden.

ad c). Dies kann sowohl dann angenommen werden, wenn die Eltern bez. der betreffende Elternteil gestorben sind, als auch dann, wenn in glaubhafter Weise eine wirkliche Besserung derselben nachgewiesen wird; auch sonstige Veränderungen, welche in den Verhältnissen der Eltern eintreten, können dem Kreisamte einen Grund zur Entlassung bieten.

Im Gegensatze zu den eben besprochenen Fällen, in welchen die Erziehung in dauernder Weise beendet wird, kennt das Gesetz die einstweilige Entlassung, deren Vorzüge der internationale Kongreß für das Gefängniswesen im Jahre 1885 in Rom ganz besonders empfahl. Dieselbe tritt dann ein, wenn die soeben erörterten Voraussetzungen nicht allseits nachgewiesen sind, sondern dem Kreisamte noch Zweifel in dieser Hinsicht bestehen. Wie bei der einstweiligen Entlassung auf Grund des § 23 des R.St.G.B. kann auch hier dieselbe an gewisse Bedingungen geknüpft werden, deren Nichterfüllung dem Kreisamte einen Anlaß zur Zurücknahme der Entlassung bietet. Was das Verfahren anlangt, in welchem über den Antrag auf Entlassung entschieden wird, so wollte der Regierungsentwurf dem Antragsteller gegen den ablehnenden Bescheid des Kreisamtes nur die Beschwerde an die oberen Verwaltungsinstanzen, welche gegen kreisamtliche Verfügungen überhaupt zugelassen ist, gestatten. Das Gesetz hat dagegen angeordnet, daß beim Widerspruch des Kreisamtes das Vormundschaftsgericht über den Antrag entscheidet, gegen dessen Beschluß sowohl dem Kreisamte wie dem Antragsteller die Beschwerde in dem oben dargestellten Umfange zusteht, eine Bestimmung, die vom gesetzgeberischen Standpunkte aus wohl geeignet ist Bedenken zu erwecken, auf welche jedoch hier nicht eingegangen werden soll. Es muß noch bemerkt werden, daß dem Kreisamte die Pflicht obliegt, in strenger Weise darauf zu achten, daß die Zwangserziehung nicht länger ausgedehnt wird, als nötig ist. Wenn die Motive des Entwurfs sagen, das Kreisamt ist als diejenige Behörde, welche die Zwangserziehung anordnet, dafür verantwortlich, daß der durch dieselbe begründete Eingriff in die Rechte der Familie und in die persönliche Freiheit nicht länger andauert, als es die Rücksicht auf das Kind bez. das öffentliche Interesse erheischt, so ist dem vollkommen beizustimmen und das finanzielle Interesse der Gemeinde, des Kreises und des Staates, welches die Motive gleichfalls anführen, um den Behörden die Aufhebung der Zwangserziehung zur Pflicht zu machen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorhanden sind, steht jedenfalls gegenüber den soeben hervorgehobenen Gesichtspunkten ganz bedeutend zurück.

Bezüglich der Regelung der Frage, von wem die durch Ausführung des Gesetzes entstehenden Kosten zu tragen sind, hat sich das Gesetz ziemlich genau an das preußische Vorbild angeschlossen. In Preußen werden die Kosten in solche unterschieden, welche durch die Einlieferung in die Anstalt oder Familie, die dabei erforderliche erste Ausstattung des Zöglings und seine Rückreise entstehen, und in die andern Kosten der Erziehung und des Unterhalts. Jene fallen in allen Fällen dem Ortsarmenverbande zur Last, in welchem der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, diese sind zunächst aus eignem Vermögen des Zöglings, sodann von den privatrechtlich zur Alimentation Verpflichteten und subsidiär von den Kommunaverbänden zu tragen, denen jedoch der Staat einen

Beitrag in Höhe der halben Kosten leistet. In Hamburg sind die Kosten der Erziehung ohne Unterschied von den Eltern zu erstatten. Die eventuell zur Alimentation der Zöglinge verpflichteten Personen und Armenverbände haben dieselben insoweit zu erstatten, als sie ihnen andernfalls zur Last gefallen wären. Zur Bestreitung der Kosten wird der Behörde für Zwangserziehung ein angemessener Betrag aus den Staatsmitteln im Jahresbudget zur Verfügung gestellt. Der Regierungsentwurf des hessischen Gesetzes belastete, sofern kein eigenes Vermögen vorhanden war und auch keine privatrechtlich zur Alimentation verpflichteten Personen existierten, die eventl. zur Armenunterstützung verpflichtete öffentliche Kasse mit den entstehenden Kosten. Der Staat sollte nur die Hälfte der Kosten des Unterhalts, der Erziehung und einer etwaigen Beihilfe bei Beendigung der Erziehung insoweit leisten, als der hierfür in das Staatsbudget eingestellte Betrag ausreichte. Im Falle der Weigerung einer öffentlichen Kasse wollte er dem Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung übertragen. Zur Rechtfertigung dieses Systems wurde in der Begründung des Gesetzes ausgeführt, daß, da die Novelle zum Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876 die bestehende Vorschrift, wonach eine strafrechtliche Verfolgung gegen Personen unter 12 Jahren unstatthaft sei, unberührt gelassen habe, eine Verpflichtung der Staatskasse zur Kostentragung aus dem Grunde, weil dieselbe für die Kosten der Strafrechtspflege aufzukommen habe, nicht anerkannt werden könne. Immerhin bestehe jedoch auch bei der Zwangsunterbringung jugendlicher Übelthäter insofern ein allgemeines staatliches Interesse, als dieselbe den Zweck habe, dem Verbrechertum in seinen Anfängen entgegenzutreten, zugleich aber die Individuen, welche sich selbst zu schützen nicht im Stande seien, vor geistigem und körperlichen Verkommen zu behüten. In Wahrung dieses Interesses schreite der Staat ein und die Anordnung der Unterbringung zur Zwangserziehung ließe sich somit als eine polizeiliche Maßregel betrachten. Jedoch reiche dieser Umstand nicht aus, um eine Verpflichtung der Staatskasse zur Übernahme der Kosten schlechthin zu begründen. Auch bei anderen Zweigen des staatlichen Lebens sei der Staat in ähnlicher Weise beteiligt, bei der Ortspolizei, Armenpflege u. s. w. und gleichwohl fielen nach der bestehenden Gesetzgebung die Kosten nicht ihm sondern den kommunalen Verbänden in erster Linie zur Last, während die Heranziehung der Staatskasse nur aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheine. Es sei außerdem wohl zu bedenken, daß die Anordnung der Unterbringung eines Kindes insoweit in das Gebiet der Armenpflege eingreife, als die Kosten derselben auch solche umfassten, welche unter anderen Umständen der Armenpflege zur Last fielen, daher könne eine Rechtspflicht zur Beteiligung des Staates nicht angenommen werden und nur aus Gründen der Billigkeit sei die staatliche Kontribuierung in das Gesetz aufgenommen worden. Der Staat halte es für billig der beteiligten öffentlichen Kasse die Kosten des Unterhalts und der Erziehung sowie der etwa notwendigen Fürsorge bei Beendigung der Zwangserziehung zur Hälfte zu ersetzen, nicht aber auch solche Kosten, welche, durch die Einlieferung in die Familie bezw. Anstalt entstanden, als eigentliche Armenkosten zu betrachten seien; jedoch könne der Ersatz nur nach Maßgabe des alljährlich eingestellten Betrages in das Staatsbudget geleistet werden, damit nicht etwa an die Staatskasse

Anforderungen gestellt werden, für deren Befriedigung keine Vorkehrung im Staatshaushalt getroffen sei. Der Ausschuß der Kammer war mit diesen Ausführungen nicht schlechthin einverstanden; er beanstandete zunächst, daß das Gesetz nicht zwischen solchen Kindern unterscheide, welche wegen ihres absolut strafunmündigen Alters in Zwangserziehung genommen werden müßten, und solchen, welche von dem Strafrichter wegen mangelnder Einsicht in die Strafbarkeit freigesprochen, aber einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesen werden. Die in Ansehung dieser entstehenden Kosten seien unbedingt der Staatskasse zur Last zu legen, denn es handle sich bei ihnen um ein Surrogat des Strafvollzugs, dessen Kosten in gleicher Weise zu behandeln seien wie die Kosten einer eigentlichen Strafvollstreckung. Mit Rücksicht auf die Seltenheit solcher Fälle sei übrigens eine erhebliche Belastung der Staatskasse nicht zu befürchten. Des weiteren wurde empfohlen, eine Entlastung der kleinen Landgemeinden dadurch herbeizuführen, daß man wenigstens die Möglichkeit der Übernahme der Kosten auf die Kreiskasse offen lasse. Weiter wurde geltend gemacht, daß die Einschränkung des seitens des Staates zu leistenden Betrages auf den budgetmäßigen Betrag der Dispositionssumme ungerechtfertigt erscheine, indem es alsdann stets ungewiß wäre, ob und wie viel die interessierte Gemeinde erhalte. Dieser Zustand sei aber nicht nur mit den Grundsätzen einer geordneten Staatsverwaltung unvereinbar, sondern erschwere auch die Durchführung des Gesetzes. Auch ohne erhebliche Schwierigkeiten könne der Staat jährlich in bestimmt fixierten Beträgen seinen Beitrag leisten, wie dies auch in anderen Staaten der Fall sei. Schließlich bemängelte man das Fehlen einer Bestimmung darüber, wer im Falle von Anständen die Kosten des Forderungsberechtigten vorzulegen habe. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß sowohl Familien wie Anstalten auf pünktliche Zahlung rechnen müßten. Der Ausschuß empfahl deshalb der Kreiskasse die Pflicht zur Vorlage aufzuerlegen, welcher die von der verpflichteten Gemeinde ersetzt werden müsse. Was die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofs zur Entscheidung über die Weigerung einer öffentlichen Kasse anlange, so wurde geltend gemacht, daß das Verfahren durch Einschieben einer weiteren staatlichen Behörde verwickelter und sckwerfälliger gemacht werde. Es wurde deshalb vorgeschlagen, das Verfahren nach Analogie des in Sachen des Unterstützungswohnsitzes geltenden Verfahrens zu regeln.

In erster Linie sind hiernach zahlungspflichtig „die aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten.“ Gleichgültig ist es, ob diese privatrechtliche Verpflichtung auf dem Gesetze oder einem Vertrage beruht. Zur Alimentation kraft Gesetzes sind verpflichtet im Gebiete des Großherzogtums Vater und Mutter sowie ihre Ascendenten gegenüber den Kindern und umgekehrt, in Rheinhessen außerdem Schwiegereltern gegenüber ihren Schwiegerkindern und umgekehrt, außerdem besteht die Alimentationspflicht des unehelichen Vaters in Starkenburg und Oberhessen, in Rheinhessen nur auf Grund einer förmlichen Anerkennung. Nicht zur Alimentation verpflichtet sind die Geschwister. Die Alimentationspflicht des der Zwangserziehung unterstellten Kindes könnte auch auf einem Delikt oder Quasidelikt beruhen, z. B. auf dem Haftpflichtgesetz, der Lex Aquilia, dem Artikel 1382 des code civil.

Unvermögend im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person alsdann, wenn sie bei Tragung der Kosten außer Stande wäre, sich und ihre Familie in angemessener Weise zu ernähren.

Zur Unterstützung des Kindes mit Rücksicht auf seine Armut ist zunächst der Ortsarmenverband, eventuell der Landarmenverband verpflichtet. Handelt es sich um Waisen, so obliegt diese Verpflichtung der Waisenanstalt. Eine Pflicht zur Armenunterstützung der Personen, welchen die Rechtspflicht der Alimentation obliegt, hat nur der Orts- oder Landarmenverband. Der Beschluß, durch welchen die Kosten teilweise oder ganz auf die Kreiskasse übernommen werden, wird von dem Kreistage gefaßt, in dessen Bezirke der verpflichtete Ortsarmenverband sich befindet. Die Ersatzpflicht des Staates erstreckt sich also auf alle Kosten, mit Ausnahme der durch die erste Einlieferung, Ausstattung und Rückreise erwachsenden. Die Tragung dieser obliegt entweder der Waisenkasse oder dem Orts- bezw. Landarmenverband, sofern in den beiden letzteren Fällen keine privatrechtlich verpflichteten Personen zu ihrer Deckung heranzuziehen sind.

Die Vorlage hat durch die Kreiskasse des Kreises zu erfolgen, in dessen Bezirk der subsidär verpflichtete Ortsarmenverband liegt; besteht eine Verpflichtung seitens des Ortsarmenverbandes nicht, so obliegt die Vorlagepflicht der Kasse des Kreises, welchem die zur einstweiligen Unterstützung verpflichtete Gemeinde angehört. Unterstützungswohnsitzgesetz § 28. Über die Art und Weise, in welcher die Kreiskasse den Ersatz ihrer gemachten Vorlage erhält, sagt der Ausschußbericht: „Selbstverständlich darf die Kreiskasse als bloße Auszahlungsstelle nicht in die Lage kommen, über die Frage der Zahlungspflicht gegen Private oder Gemeinden Prozesse führen zu müssen, dies bleibt vielmehr den unter sinngemäßer Anwendung des Unterstützungswohnsitzgesetzes zur vorläufigen Unterstützung verpflichteten Gemeinden überlassen, und zwar in der Ausdehnung, daß die Vorlage von der Gemeinde, für welche sie geleistet worden ist, vorbehaltlich des Rückersatzes selbst dann geleistet werden müßte, wenn die betreffende Gemeinde behauptet, der Kreis sei als Landarmenverband zahlungspflichtig, während die Vertretung des Kreises die Verbindlichkeit bestreitet. In diesem Falle hat die betreffende Gemeinde ihren Anspruch auf Rückvergütung der ersetzten Vorlage auf dem hierfür vorgeschriebenen Wege geltend zu machen.“ Die Kreiskasse hat hiernach sich lediglich an die betreffende Gemeinde zu halten, und muß es ihr überlassen bleiben, die Privatpersonen oder verpflichteten Kassen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit anzuhalten. Ist nun sowohl auf Seiten des Kindes wie der zu seiner Alimentation verpflichteten Personen Unvermögen vorhanden, so kann die Unterstützungspflicht — von der Verpflichtung der Waisenanstalt abgesehen — nur einem Orts- oder Landarmenverband obliegen. Weigert sich der Ortsarmenverband zur Zahlung, so entscheidet auf Klage der betreffenden Gemeinde der kompetente Provinzialausschuß. Gesetz über die Verfassung und Vertretung der Kreise § 98 Z. 29. Wird seitens der Gemeinde gegen einen Landarmenverband der Anspruch auf Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung geltend gemacht, so ist im Weigerungsfalle ebenfalls die Entscheidung des kompetenten Provinzialausschusses nachzusuchen. Ibid l. c.

Weigert sich die von der Kreiskasse zur Erstattung der Vorlage aufgeforderte Gemeinde dieselbe zu entrichten, so entscheidet der Kreisausschuß des Kreises, in dessen Bezirk die betreffende Gemeinde liegt.

Vgl. Gesetz betreffend die Verwaltung und Vertretung der Kreise und Provinzen Art. 48 II 7. Weder die Entscheidung des Kreis- noch diejenige des Provinzialausschusses kann mit einem weiteren Rechtsmittel angegriffen werden. Das Gesetz beschränkt das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ausdrücklich lediglich auf die Fälle, in welchen sich ein Armenverband weigert, die Pflegekosten zu tragen, dagegen hat es keine Anordnung für den Fall getroffen, wenn die Weigerung seitens der Waisenanstalt erfolgt. Da die Waisenpflege der Waisenanstalt mit dem 14. Lebensjahre, bezw. der Konfirmation resp. der Kommunion endet, so kann die Verpflichtung der Landeswaisenkasse nur bei Kindern in Frage kommen, welche noch nicht dieses Alter überschritten haben. Daß der Rechtsweg für den Weigerungsfall der Landeswaisenkasse ausgeschlossen ist, scheint nicht zweifelhaft, denn alle Verbindlichkeiten, welche in dem Gesetze über die Zwangserziehung ihren Boden haben, gehören zu den öffentlich rechtlichen, in Ansehung deren nach dem geltenden Rechte der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist. Ebensowenig scheint es aber statthaft, für diesen Fall das Verfahren der Administrativjustiz für anwendbar zu erachten. Wäre dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen, so hätte er die bezügliche Vorschrift nicht lediglich mit der Weigerung eines Armenverbandes in Verbindung gebracht. Angesichts dieser ausdrücklichen Erwähnung des Armenverbandes scheint uns eine erweiternde Ausdehnung der Bestimmung nicht erlaubt und es bleibt darum lediglich das Resultat übrig, für diesen Fall den Beschwerdeweg an die vorgesetzte Behörde zu betreten. Da die Aufsicht über die Landeswaisenanstalt in der Hand der Provinzialdirektion der Provinz Starkenburg liegt, so wäre die Beschwerde unmittelbar an Gr. Ministerium des Innern und der Justiz zu richten. Dies scheint auch die Ansicht des Kammerausschusses zu sein, wiewohl derselbe sich nicht expressis verbis über diesen Punkt ausspricht. Es läßt sich dies wohl aus den Worten schließen, mit welchen er das von ihm angenommene System empfiehlt: „Abgesehen von der Waisenkasse, welche für verwahrloste Waisenkinder aufzukommen haben würde, werden andere öffentliche Kassen als die Gemeindekassen und etwaige besondere Kassen der Ortsarmenverbände als zahlungspflichtig nicht in Betracht kommen können. Wird nun nach den Bestimmungen im 3. Absatz des Art. 10 für die Fälle pekuniären Unvermögens verpflichteter Personen die Analogie der einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz zur Anwendung gebracht, so regelt sich das Verfahren am zweckmäßigsten durch die in Hessen bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.“ Das Verfahren zur Herbeiführung einer Entscheidung über die Verpflichtung zur Kostentragung ist hiernach in Hessen wesentlich verschieden von dem in Preußen geltenden. Nach dem preußischen Gesetze entscheidet über die Weigerung eines Kommunalverbandes zur Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten das Oberverwaltungsgericht auf Ansuchen des Oberpräsidenten, in den Hohenzollern'schen Gebieten, wo der Landeskommunalverband mit Ausführung der Zwangserziehung betraut ist, wird die

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes von dem Regierungspräsidenten nachgesucht.

Es wurde schon in der Einleitung hervorgehoben, daß in Hessen bislang noch keine Bestimmungen zur Ausführung des § 56 Abs. 2 R. Str. G. B. erlassen worden waren und demgemäß so gut wie kein Gebrauch von den darin gegebenen Befugnissen gemacht wurde; es wurde auch schon bemerkt, daß man es seitens der Kammer für angemessen hielt, auch die hierauf bezüglichen prinzipiellen Vorschriften in dem gegenwärtigen Gesetze zu erlassen. Für den Reichsgesetzgeber ist bei Erlaß dieser Vorschrift die Erwägung maßgebend gewesen, daß die Unterbringung dazu dienen soll, den Strafunmündigen den nachteiligen Einflüssen zu entziehen, denen er häufig in seinen Familien ausgesetzt ist, und mit Rücksicht auf dieses Motiv empfiehlt sich die Regelung auch dieses Punktes in dem Gesetze über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder. Es muß nun freilich bemerkt werden, daß das Landesgesetz die Familie in erster Linie in's Auge faßt, während der Text des Reichsstrafgesetzbuchs nur von der Überweisung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt spricht, und es muß darum zu der Frage Stellung genommen werden, ob es einem Bundesstaate zusteht, auch für diese Kategorie jugendlicher Übelthäter die Familienerziehung einzuführen? In dem Berichte des Kammerausschusses wird diese Befugniß der Bundesstaaten nicht angenommen und es wird, als auf ein Beispiel für die Vertretung der entgegengesetzten Auffassung, auf die für Preußen unter dem 23. Juni 1882 erlassene Allerhöchste Kabinetsordre verwiesen. Diese allegierte Verfügung beruht im Wesen auf der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4. Dezember 1852, wodurch der Minister des Inneren ermächtigt wurde, statt der Unterbringung in einer Besserungsanstalt die Verweisung an Privatvereine oder geeignete zuverlässige Privatpersonen mit der für Besserungsanstalten angeordneten Beschränkung zu genehmigen. Die Rechtsprechung ist überwiegend der Ansicht gewesen, daß diese Vorschrift auch nach Einführung des deutschen Strafgesetzbuchs ihre Geltung nicht eingebüßt habe, weil sie eine wesentliche Änderung der durch dasselbe angeordneten Maßregeln nicht in sich schließe. Indessen haben sich auch beachtenswerte Stimmen dahin ausgesprochen, daß die Verwaltungsbehörde den Freigesprochenen nur in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterbringen dürfe. So wird z. B. in dem Kommentar von Rubo angenommen, daß das Urteil die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt in bindenden Worten vorschreiben müsse. Wir müssen gestehen, daß wir die Frage für zweifelhaft halten und daß die Entscheidung des Reichsgerichts vom 30. September 1882, Rechtsprechung Bd. IV S. 720 — das einzige der reichsgerichtlichen Erkenntnisse, welches sich mit der Interpretation des § 56 Abs. 2 befaßt — geeignet ist, denjenigen Recht zu geben, welche der Landesgesetzgebung die Befugnisse bestreiten, auch für diese Fälle die Familienerziehung anzuordnen. Zunächst kann kein Zweifel sein, daß § 55 St.G.B. die Befugnisse der Landesgesetzgebung weiter ausdehnt als § 56 Abs. 2. Er sagt nicht, daß die Überweisung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt einzig angeordnet werden könne, sondern er sagt, sie dürfe insbesondere erfolgen, er exemplifiziert also und hebt unter den Maßregeln, von welchen der erste Satz

spricht, eine ganz besonders hervor. Im Gegensatze hierzu hat § 56 Abs. 2 den Inhalt des Urteils ganz genau begrenzt, es darf nur aussprechen, daß der Angeschuldigte einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesen oder seiner Familie zurückgegeben werden soll. Die Verwaltungsbehörde hat nur den Beschluß des Gerichts auszuführen, sie kann wählen, ob sie eine Erziehungs- oder eine Besserungsanstalt für geeignet hält, allein sie kann nicht ihre Befugniß in der Weise erweitern, daß sie anstatt der öffentlichen Anstalt eine Familie mit der Erziehung des Kindes betraut. Da die Unterbringung eine Vollziehung des richterlichen Urteils enthält, so steht dem von der Maßregel Betroffenen der Rechtsweg, also auch die Rechtsmittelinstanz (Berufung, Revision) offen, wenn er geltend macht, daß die Vollstreckung nicht in einer dem Urteile entsprechenden Weise erfolgt ist, und es dürfte demgemäß der Schluß begründet sein, daß die Kreisämter nicht befugt sind, die ihnen auf Grund dieses Artikels überwiesenen Personen einer Familie zur Erziehung zu überweisen. Zuständig zur Anordnung der Unterbringung ist das Kreisamt, in dessen Bezirk der Freigesprochene seinen Wohnort oder Aufenthaltsort hat, während das Kreisamt, in dessen Bezirk die betreffende Anstalt sich befindet, über die Dauer des Aufenthaltes beschließt.

Die Kosten fallen dem Staate nur dann nicht zur Last, wenn dieselben aus dem eigenen Vermögen des Freigesprochenen beigetrieben werden können. Eine Beitreibung seitens dritter, zu seiner Alimentation verpflichteten Personen, findet nicht statt.

Dies wäre im wesentlichen der Inhalt des neuesten Gesetzes über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder. Objektive Würdigung desselben wird zu dem Urteile führen, daß es allen Anforderungen, die man billigerweise an ein Gesetz dieser Art richten kann, gerecht wird. Es hat die Erfahrungen, welche man in Preußen und den übrigen Staaten des Reiches mit inhaltlich gleichen Gesetzen gemacht hat, in ausgedehntem Umfange verwertet und sich redlich bemüht, einerseits durch Kautelen aller Art dem etwaigen Mißbrauche zuvorzukommen, anderseits die den Behörden eingeräumten Befugnisse nicht in einem Grade abzuschwächen, welcher die Wirkungslosigkeit der ganzen Maßregel zur Folge haben müßte. Albernen Schwätzern, welche das von einer Zeitung ausgegebene Schlagwort gedankenlos nachplappern, mag es eine Befriedigung gewähren, das Gesetz mit dem überaus faulen Zeitungswitz als „verwahrlostes“ Gesetz zu charakterisieren, jeder ernste Mann, welcher sich einen offenen Blick in die Erscheinungen unserer Zeit und, was ihr Not thut, bewahrt hat, wird es mit Genugthuung begrüßen, daß die Zahl der deutschen Staaten, welche gegen verwahrloste Kinder mit allen Machtmitteln einschreiten, von Jahr zu Jahr eine größere wird. Denn „wenn es unbestritten die Aufgabe und Pflicht des Staates ist, nicht bloß die der Erfüllung seines Zwecks sich entgegenstellenden Erscheinungen zu beseitigen, sondern der Möglichkeit des weiteren Entstehens solcher Erscheinungen entgegenzutreten, so macht sich diese Pflicht namentlich geltend in Bezug auf die Faktoren, von denen Leben und Gesundheit, die normale körperliche, geistige und sittliche Entwickelung der jungen Staatsbürger abhängt.“

Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

N o s f a u t e s. Lettres de province, 1879—1885; par un Républicain. Paris, Calmann Levy, 1886. 1 vol. 12. Fr. 3,50.

Diese Sammlung von Briefen, welche mit Unterbrechungen in den Jahren 1879 bis 1885 aus der Provinz an das „Journal des Débats" sowie an das „Parlement" gerichtet wurden, ist insofern von besonderem Interesse, als hierin die Politik Frankreichs von einem vielseitig gebildeten und wahrhaft liberalen Denker beurteilt wird. Der Verfasser der Briefe ist G a b r i e l C h a r m e s, dessen kürzliches Hinscheiden in vielen pariser Kreisen lebhaft bedauert wurde. Sein schriftstellerisches Talent, die Zuverlässigkeit seiner Informationen und die stets gleiche Sachkenntnis, mit welcher er die auf den verschiedensten Gebieten liegenden Gegenstände behandelte, hatten ihm innerhalb zwölf Jahren in der Presse eine hervorragende und eigenartige Stellung verschafft. Die Orientfrage, Egypten und Tunis lieferten ihm den Stoff zu glänzenden Studien, welche in Buchform veröffentlicht sind. Die „Briefe aus der Provinz" entwerfen ein Bild von den inneren Verhältnissen Frankreichs seit dem Sturze des Kabinets Dufaure und zeigen wie, ein lärmender Radikalismus, voll kleinlichen Ehrgeizes, das Land überflutet. Die Reaktion wurde durch die kluge Mäßigung der Republikaner überwunden; aber diese haben ihr Versprechen, den sozialen Frieden und die Ruhe herbeizuführen, nicht gehalten: Aus Mangel an politischem Verständnis und Consequenz in den Ideen hat man unaufhörlich mit den Radikalen geliebäugelt und nach und nach die wichtigsten Stellungen geräumt. Man wollte sie durch Konzessionen versöhnlich stimmen, sie ablenken, indem man der Reihe nach die Amnestie, die Säuberung des Beamtenstandes und die Vertreibung der geistlichen Orden zuließ. Doch jedes dieser Zugeständnisse hat die anspruchsvollen Forderungen der fortgeschrittenen Republikaner nur noch vermehrt. Trotz seiner republikanischen Gesinnung sucht der Verfasser doch die Wahrheit dieser Thatsachen ans Licht zu ziehen und scheut sich nicht, auf die begangenen Fehler hinzuweisen. A. R.

F l ü g e l, G., Das niedere Schulwesen und die Lehrerbildung im vormaligen Hochstift Fulda. Festschrift zur Erinnerung an das 50- bezw. 100jährige Bestehen des Fuldaer Lehrerseminars. Fulda, Nehrkorn, 1886. gr. 8. 95 SS. M. 1,80.

G r a n t, U. S. (General), Memoiren. Aus dem Englischen von H. von Wobeser. Band II. Leipzig, Brockhaus, 1886. gr. 8. X—608 SS. mit Stahlstichen, Facsimiles und Kartenskizzen. M. 12.—.

K l e y, H., Kurzer Abriß der Geschichte der preuß. Unterrichtsgesetzgebung. Fulda, Nehrkorn, 1886. 8. 24 SS. M. 0,50.

M a r x, S., Die Wanderlager. Eine volkswirtschaftliche Studie. Bonn, Hanstein, 1886. 8. 48 SS. M. 0,50.

M i t t e i l u n g e n der k. k. geographischen Gesellschaft in Wien, 1885. Hrsg. vom

Reaktions- und Vortrags-Komité. Band XXVIII (der neuen Folge XVIII.) Wien, E. Hölzel, 1885. Roy.-8. LXV—590 SS. mit Tafeln, Karten und Ansichten.

Rambaud, A., Geschichte Rußlands von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1884. Autoris. deutsche Ausgabe von E. Steineck. Berlin, A. Deubner, 1886. 8. XI—842 SS. mit 4 Karten. M. 9. (Von der französ. Akademie preisgekröntes Werk.)

Rethwisch, C., Der Staatsminister Freiherr v. Zedlitz und Preußens höheres Schulwesen im Zeitalter Friedrichs des Großen. 2. Ausgabe. Berlin, R. Oppenheim, 1886. 8. VII—234 SS. M. 3.—.

Schaefer, W., Die Nationalökonomie und die neuere deutsche Gesetzgebung. Hannover, Schmorl & v. Seefeld, 1886. 8. 95 SS. M. 1,50. (Von der philosophischen Fakultät der Universität Breslau gekrönte Preisschrift.)

Thorbecke, A., Geschichte der Universität Heidelberg im Auftrage der Universität dargestellt. Abteilung I. Heidelbeg, G. Koester, 1886. gr. 8. 116 SS. Text und 94 SS. Anmerkungen. M. 3.—.

Universitätskalender, deutscher. XXIX. Ausgabe. Sommersemester 1886, hrsg. von F. Ascherson. Teil II: (Die Universitäten im Deutschen Reich, in der Schweiz, den russischen Ostseeprovinzen und Österreich-Ungarn.) Berlin, L. Simion, 1886. 16. 223 SS.

Annuaire de l'économie politique et de la statistique, 1886, par Maurice Block et T. Loua, J. de Boisjoslin, P. Boiteau, A. Courtois, J. Lefort, Vessélovsky, Renaudin. 43e Année. Paris, Guillaumin & Ce, 1886. 16. 1020 pag. Fr. 9.—.

Carel, P., Une émeute à Caen sous Louis XIII et Richelieu (1639): Episode de la révolte des Nu-pieds en Basse-Normandie, documents inédits. Caen, impr. Valin, 1886 8. 127 pag.

Vignal, Les Universités des pays de langue allemande. Paris, Asselin & Houzeau, 1886. 8. 42 pag. (Extrait des „Archives générales de médecine.")

Appletons' Annual Cyclopaedia and Register of interior events of the year 1885. New series, vol. X (whole series, vol. XXV.) New York, Appleton & C., 1886. Roy in 8. VI—845 pp. with steel-engravings (portraits) and woodcuts. (Embracing: Political, Military, and Ecclesiastical Affairs; Public Documents, Biography, Statistics, Commerce, Finance, Literature, Science, Agriculture, and Mechanical Industry.)

Clarke, C. B., Speculations from Political Economy. London, Macmillan, 1886 8. 110 pp. 3/.6.

Pierson, N. G., Grondbeginselen der staathuishoudkunde. 2e druk. Nieuw bewerkt. Haarlem, erven F. Bohn, 1886. 8. 8 en 333 bl. fl. 2,90.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

von Berlepsch, H. (Frh.), Bericht über die im Auftrage des k. k. Ackerbau-Ministeriums in die Vereinigten Staaten von Nordamerika unternommene Reise. 2. Aufl Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1886. Roy.-8. 45 SS. M. 1.—.

Bruder, A., Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV. von Österreich (1358—1365) mit Benutzung zweier ungedruckter Gutachten des XIV. Jahrhunderts. Innsbruck, Wagner, 1886. 8. VIII—131 SS. Mit einem Plane von Wien. M. 3,20

Diercks, G., Nordafrika im Lichte der Kulturgeschichte. In gemeinverständlicher Darstellung. München, G. D. W. Callwey, 1886. 8. V—404 SS. M. 5.—.

Herquet, K., Die Insel Borkum in kulturgeschichtlicher Hinsicht. Emden und Borkum, W. Haynel, 1886. 8. 175 SS. mit Karte in Roy.-fol. M. 3.—.

Provinz Hannover, die, in Geschichts-, Kultur- und Landschaftsbildern, in Verbindung mit C. Diercke, A. Ebert, E. Görges, F. Günther, W. Hering, L. Rosenbusch, H. Steinvorth etc. hrsg. von Joh. Meyer. 2. Aufl. Liefer. 1. Hannover, G. Meyer, 1886. Roy. in-8. 127 SS. mit eingedr. Holzschn. M. 1.—. (Das Werk ist auf 10 Lieferungen à M. 1.— berechnet.)

Roth von Schreckenstein, K. H. (Frh.), Die Ritterwürde und der Ritterstand. Historisch-politische Studien über deutsch-mittelalterliche Standesverhältnisse auf dem Lande und in der Stadt. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr, 1886. gr. 8. 735 SS. M. 18.—.

Schwappach, A., Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands. Lieferung 2: Vom Schluß des Mittelalters bis zum Ende des 18. Jahrhunderts (1500—1790) Berlin, J. Springer, 1886. gr. 8. S. 257—644. M. 9.—.

Situation économique de la France. Exposé comparatif pour la période 1869—

1884. Paris, impr. nationale, 1886. gr. in-8. 384 pag. (Extrait des „Annales du commerce extérieur.")

Mc. Clure, A. K., The South: its industrial, financial, and political condition. Philadelphia 1886. 12. 257 pp. 5/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Lemcke, H., Canada, das Land und seine Leute. Ein Führer und geographisches Handbuch enthaltend Schilderungen über Canada unter besonderer Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, sowie der Ansiedlung und der Kolonisation. Leipzig, E. H. Mayer, 1887. 8. IV—203 SS. nebst Karte in quer-folio. M. 5.—.

Froger, La question sociale et la colonisation, conférence faite à la Société philomathique, le 8 février 1886. Bordeaux, impr. Gounouilhou, 1886. 8. 30 pag.

van Pesch, A. J. (prof. à l'Université d'Amsterdam), Sur la méthode rationnelle de construire les tables de mortalité. Rome, impr. héritiers Botta, 1886. Roy.-8. 31 pp. (Französ. Übersetzung von des Verfassers „Sterftetafels voor Nederland".)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Baar, F., Der obstschini (gemeinschaftliche) Landbesitz, der Landmangel, die Übersiedlung und die landwirtschaftliche, ökonomische und kommerzielle Krisis in Rußland. Riga, Deubner, 1886. 8. 47 SS. M. 2,50.

Erdmann, G., Vorschläge zur Beseitigung unseres landwirtschaftlichen und sozialen Notstandes. 2. Aufl. Oranienburg, Freyhoff, 1886. 8. 104 SS. M. 1,50.

von Festenberg-Packisch, H., Entwicklung, Lage und Zukunft des niederschlesischen Steinkohlenbergbaues technisch, statistisch und volkswirtschaftlich beleuchtet etc. Breslau, M. Woywood, 1886. kl. 4. Eleg. kart. 86 SS. mit 2 Karten in Roy.-4. M. 3.—.

Markus, Ed., Die Bewässerungen in den Departements Bouches du Rhône und Vaucluse (Süd-Frankreich.) Herausgegeben vom k. k. Ackerbau-Ministerium. Wien, W. Frick, 1886. Roy.-8. IV—314 SS. Mit 70 Textfiguren und 18 Tafeln. M. 12.—.

Meyer, H., Die Krisis in der Branntweinproduktion Norddeutschlands und der Weg zur Besserung. Posen, L. Türk, 1886. 8. 20 SS. M. 0,50.

Pferdezucht, die, in der Kremper Marsch, nebst Stutenstammregister, statistischen Nachrichten und 12 Bildern von Pferden in der Kremper Marsch. Kiel, Biernatzki, 1886. 8. 148 SS. nebst zahlreichen Tabellen u. 12 Steintafeln. M. 5.—.

Schwappach, A., Jahresbericht der forstlich-phänologischen Stationen Deutschlands. Hrsg. im Auftrag des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten von der großh. hessischen Versuchsanstalt. Jahrgang I. 1885. Berlin, Springer, 1886. 8. 172 SS. M. 2.—.

Windstoßer, Das Gesetz die Flurbereinigung betreffend vom 29. Mai 1886. Mit Bemerkungen nach dem vorhandenen Quellenmaterial. Ansbach, Brügel, 1886. 8. kart. 91 SS. M. 1,50. (A. u. d. T.: Die bayerischen Kulturgesetze. 1. Bändchen.)

Wolff, Th., Die Eintragung in das Grundbuch zur Vollstreckung einer Forderung sowie zur Vollziehung eines Arrestes und einer einstweiligen Verfügung, systematisch dargestellt. Berlin, Vahlen, 1886. 8. VII—191 SS. M. 3,60.

Larbalétrier, A., Traité-manuel de pisciculture d'eau-douce appliquée au repeuplement des cours d'eau et à l'élevage en eaux fermées. Paris, Hetzel & Ce, 1886. 12. III—356 pag. avec 64 figures et tableaux. fr. 4.—.

Nau, E., Agronomie et agriculture en Haïti, suivi de la 2e édition de l'influence de l'agriculture sur la civilisation des peuples. Paris, Guyot, 1886. 8. 264 pag.

Péch, A., Alsó Magyarország bányamivelésének története. I. Kötet. Budapesten, kiadja a Magyar tudományos Akadémia, 1884. 8. 502 pp. nebst Karte. (Pech, Geschichte des Bergwerksbetriebs in Niederungarn.)

Георгіевскаго, Р. И., Международная хлѣбная торговля. Выпускъ первый: Страны ввоза. С.-Петербургъ 1885. 8. X—288 u. 43 pp. (Georgiewsky, Internationaler Getreidehandel. Band I. Importländer: [Großbritannien, Frankreich, Deutschland.])

Чрожай 1885 года въ Европейской Россіи etc. С.-Петербургъ 1886. gr. in-8. LXIV—213 pp. (Die 1885r Ernte im europäischen Rußland, hrsg. von der statist. Kommission im Ministerium des Innern, III. Jahrgang, mit 12 kartographischen Darstellungen.)

Notizie intorno ai boschi e terreni soggetti al vincolo forestale pel quinquennio

1879—1883: legge del 20 giugno 1877, N° 3917. Roma, tip. eredi Botta, 1886. 8. 391 pp. l. 4.—. (Sommario: Limite superiore della zona del castagno. — Svincolo e vincolo forestale superiormente ed inferiormente al limite superiore della zona del castagno. — Organizzazione del personale di custodia. — Utilizzazione dei boschi vincolati. — Prodotti secondarî dei boschi vincolati di alto fusto e cedui. — Delle lavorazioni forestali. — Dei trasporti forestali. — Infortunî. — Dissodamenti dei boschi e terreni vincolati. — Rimboscamenti. — Contravvenzioni. —)

5. Gewerbe und Industrie.

Czerny, A., Kunst und Kunstgewerbe im Stifte St. Florian von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Linz, Ebenhöch, 1886. gr. 8. 317 SS. M. 7,20.

Hoffmann, L., Die Gewerbeverfassung des Deutschen Reiches. Erlangen, A. Deichert, 1886. 8. XII—267 SS. nebst Tabelle in 4°.

Depression of Trade and Industry. I. Report of the Royal Commission appointed to inquire etc. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1886. Folio. 229 pp. 4/.—. (Contents: Tables exhibiting the course of Trade of the United Kingdom in recent years. — Tables exhibiting the progress of the Revenue under the control of the Board of Inland Revenue. — etc.)

Trowbridge, W. P., Statistics of Power and Machinery employed in Manufactures. Reports on the Waterpower of the United States. (In 2 parts.) Part I. Washington 1886. 4. 847 pp. Illustrated.

Warner-Jones, F., Where are-we? or, the Remedy for Depressed Trade. London, Griffith & Farran, 1886. 8. 64 pp. 1/.—.

Petruccelli della Gattina, La esposizione delle invenzioni a Londra nell anno 1885. Roma, tip. Botta, 1886. 8. 195 pp. l. 2.—.

Soro-Delitala, C., L'amministrazione e la giustizia nelle industrie. Volume I: Industrie che si esercitano sull' uomo. Parte 1: dell' istruzione. Sassari, tip. G. Dessi, 1886. 16. 541 pp. l. 10.—. (Sommario: Dell' industrie che si esercitano sull' uomo — Sviluppo dell' azione governativa sull' insegnamento nei rapporti tra l'amministrazione e la giustizia: 1. Questioni generali di giustizia amministr. in ordine alla pubblica istruzione. 2—4. Questioni di giustizia amministrativa nell' insegnamento elementare, secondario e universitario.)

6. Handel und Verkehr.

Bisching, A., Allgemeine Warenkunde zum Gebrauche für Handels- und Gewerbeschulen. 5. Aufl. Wien, A. Hölder, 1886. gr. 8. X—464 SS. M. 6.—.

Danzigs Handel, Gewerbe und Schiffahrt im Jahre 1885. Jahresbericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Danzig. Danzig, Druck von E. Groening, 1886. Folio. 100 SS. — Bericht über die Thätigkeit des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Danzig für das Jahr Mai 1885/86. Danzig. Folio. 19 SS. Als Manuskr. gedr.

Graubündner Zentralbahn Chur-Thusis-Filisur. I. Memorial des Initiativkomites II. Gutachten des Oberingenieurs R. Moser über die Rentabilität. Chur, J. Rich, 1886. gr. Lex.-8. 31 SS. M. 0,70.

Hamburgs Handel und Schiffahrt 1885. Tabellarische Übersichten zusammengestellt von dem handelsstatistischen Bureau. Hamburg, Druck von A. Kümpel, 1886 Roy.-4. 236 und 26 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz, 1885 Chemnitz, E. Focke, 1886. gr. 8. XI—355 SS. Nebst: Bewegungen des Liverpooler Baumwollenmarktes im Jahre 1885: (graphisches Tableau in Imper.-folio.

Jahresbericht der Handelskammer zu Halberstadt für 1885. Umfassend: die Kreise Halberstadt, Aschersleben, Oschersleben, Wernigerode und den Bezirk der Gerichtskommission Ermsleben. Halberstadt 1886. Folio. XXXII—44 SS. (Von besonderem Interesse: „Kalisalzbergbau- und Industrie" unter Abteilung: Gewinnung und Vertrieb mineralischer Rohprodukte.)

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Karlsruhe für 1885. Karlsruhe, Macklot'sche Druckerei, 1886. 8. VIII—122—XIII u. Tabelle in 4.

Jahresbericht der Handelskammer zu Köln für 1885. Köln, Druck von M. Du Mont-Schauberg, 1886. gr. 8. VIII—181 SS.

Jahresbericht der Handelskammer von Minden für 1885. Minden i. W., Bruns. 1886. 8. 87 SS. 2 Tabellen in-4°. Anlage A: XXIX SS. Tabellar. Anlage B: Verbrei-

tung der deutschen Wollenindustrie, soweit sie unter das Versicherungsgesetz fällt (in 4°.)

Jahresbericht der großherz. Handelskammer zu Offenbach a. M. für das Jahr 1885. Seite 136—142: 2re Jahresbericht der kaufm. Fortbildungsschule der Handelskammer. Offenbach a. M., Seibold'sche Buchdr., 1886. gr. 8. VIII—162 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Plauen auf das Jahr 1885. Teil I. Plauen, 1886. 8. V—230 SS.

Jahresbericht der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt, 1885. München, Druck von Straub, 1886. 4. 71 SS. und IX tabellarische Beilagen.

Protokoll über die XIX. (ordentl.) Generalversammlung der Aktionäre der k. k. priv. Österr. Nordwestbahn, abgehalten zu Wien am 4. Juni 1886. Wien, Selbstverlag der Gesellschaft, 1886. 4. 138 SS.

Verhandlungen der Generalversammlung des Zentralvereins für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt am 31. März 1886 zu Berlin. Berlin 1886. 4. 45 SS.

Zels, L., Die Selbstkosten des Eisenbahntransportes und Wasserstraßenfrage. Eine Polemik gegen das gleichnamige Buch des Herrn Wilhelm Ritter von Nördling; gehalten am 22. Dezember 1885 im Klub österreich. Eisenbahnbeamten. Wien, Spielhagen & Schurich, 1886. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

de Crisenoy, J., Les résultats de l'application de la loi du 20 août 1881 sur les chemins ruraux. Paris, Berger-Levrault & Ce, 1886. gr. in-8. 26 pag. M. 1,20.

Delattre, E., Consultation sur la liberté du commerce et de l'emploi de l'acide salicylique. Paris, impr. Mayer & Ce, 1886. 8. 16 pag.

Eude, E., Le canal indo-européen et la navigation de l'Euphrate et du Tigre. Paris, à la Revue britannique, 1886. 8. 108 pag. et 2 cartes.

Labadie, J. É., Étude sur Paris port de mer. Canal maritime à niveau de la mer à Paris. Paris, Vve A. Lefèvre, 1886. 8. 190 pag., avec 9 cartes coloriées. Fr. 6.—. (L'ouvrage se divise en 5 parties: 1. Historique des projets principaux. — 2. Conditions à remplir par le canal maritime de Paris port de mer. — 3. Dépenses et recettes. — 4. Conséquences de Paris port de mer [Résultats généraux au point de vue de la France. Avantages au point de vue du bassin de la Seine et de la ville de Paris: force motrice, électricité, égouts, etc.] — 5. Détails de l'excavation. —)

Osbert, E. (négociant), Étude sur le développement du commerce extérieur français. Paris, impr. Chamerot, 1886. 8. 24 pag.

Corea. Annual returns of the Trade in foreign vessels for 1885. Issued by the Chinese Imperial Maritime Customs. London, P. S. King & Son, 1886. 4. 34 pp. 2/—.

Imperial Maritime Customs (of China.) I. Statistical series, N° 2: Customs Gazette N° LXVIII (October—December 1885) and N° LXIX (January—March 1886). Published by order of the Inspector General of Customs. Shanghai (London, King & Son) 1886. 4. 219 u. 139 pp.

Sluiter, J., Het heden en de toekomst der Indische spoorwegen. Soerabaya, Gebr. Gimberg, 1886. 8. 80 bl. fl. 0,80.

7. Finanzwesen.

Adler, H., Die österreichisch-rumänische Zollfrage. Wien, Frick, 1886. 8. 47 SS. M. 1,20.

Imgart, W., Index zu den Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate. Heft Nr 1 bis 18. Alphabetisch-sachlich zusammengestellt. 2. Folge. Berlin, v. Decker, 1886. Roy.-Lex.-8. 248 SS. M. 5.—.

Zolltarif für Rumänien. Besonderer Abdruck aus dem deutschen Handelsarchiv, 1886 Juliheft. Berlin, Mittler & Sohn, 1886. 4. 44 SS. M. 1,40.

Lechopié, A., L'impôt unique et indirect sur le revenu par la taxe proportionnelle des quittances (4 milliards de recettes). Paris, Marchal & Billard, 1886. 8. fr. 0,50.

Bolles, A. S., The Financial History of the United States from 1789 to 1860. 2nd edition. New York, Appleton, 1885. 8. cloth. 9 and 621 pp. 18/—. (Contents: Book I. From 1789 to the War of 1812: Formation of the Treasury Department. — Funding and Payment of the Revolutionary Debt. — Taxation of Imports. — Internal Revenue. — The first United-States Bank. — Coinage. — Hamilton's Administration. — Appropriations and Expenditures, 1789—1800, 1800—1812. — Book II. From the opening of the War of 1812 to its close in 1815: War-Loans. — Taxation. — The Government

and the circulating Medium. — Effect of the War of Manufactures. — Administration of the Treasury, from Gallatin to Crawford. — Book III. From the close of the War in 1815, to 1860: Payment of the Funded Debt. — The Second United-States Bank, and the Public Deposits. — Tariff Legislation, 1816—1824; 1824—1832; 1832—1842; 1842—1846; 1846—1860. — The Tonnage Revenues. — Warehousing and Drawbacks. — Collection of Duties. Coinage. — Appropriations and Expenditures, 1815—1828; 1828—1840; 1840—1860. — etc.)

Bolles, A. S., The Financial History of the United States, from 1861 to 1885. New York, Appleton, 1886. 8. XI—585 pp. cloth. (Contents: Book I. From March 1861, to September, 1865: Administration of the Treasury, March to July 1861. — Financial Legislation of Congress, July 1861. — The $ 150,000,000 Bank Loan. — The Issue of Legal-Tender-Notes. Permanent and temporary Loans, January, 1862 — July 1864. — Administration of the Treasury, July, 1864 — Sept., 1865. — Effect of Issuing Legal-Tender Notes and suspending Specie Payments. — Taxation and growth of the Public Debt, July 1, 1861 — June 30, 1862; July 1862 — Sept. 1865. — The National Banking System. — Appropriations and Expenditures, 1861—65. — The Cost of the War. — Book II. From September, 1865 to March, 1885: Constitutionality of the Legal-Tender Law. — Resumption of Specie Payments. — Payment and Refunding of the Public Debt. — The National Banking System. — Coinage. — Internal Revenue. — Taxation of Imports. — Collection of the Customs Revenue. — Gonvernment Accounting. — Appropriations and expenditures, 1865—1885. — etc.)

Statistica delle tasse comunali applicate negli anni 1881—84. Roma, tipogr Metastasio, 1886. Roy. in-8. XXXVII—473 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Beigel, R., Katechismus des Bank- und Börsenwesens zum Gebrauche an Handelsschulen, zum Selbstunterricht und als Nachschlagebuch für praktische Kaufleute Weimar, Voigt, 1886. 8. VIII—206 SS. M. 4.—.

Bohren, A., Kolonialgeld, ein Beitrag zur Beurteilung der Währungsfrage. Köln. Du Mont-Schauberg, 1886. 8. 46 SS. M. 0,80.

v. Parseval, J., Die amerikanischen Eisenbahnen, deren Aktien oder Prioritäten an deutschen Börsen gehandelt werden, dargestellt in ihrer Entstehung, ihren Finanz- und Betriebsverhältnissen nach Originalberichten, Poors Manual etc. Berlin, Weidling. 1886. 8. Sarsbd. VII—111 SS. M. 3.—.

Saling's Börsenpapiere. II. (finanzieller) Teil. 10. Aufl. A. u. d. T.: Saling's Börsen-Jahrbuch für 1886/87. Ein Handbuch für Bankiers und Kapitalisten, bearbeitet von W. L. Hertslet. Abteilung I: Geld, Wechsel, Staatspapiere inkl. der verstaatlichten Eisenbahnobligationen, landschaftliche Pfandbriefe und Prämienanleihen. IV—208 SS. M. 4.—. Abteilung II: Banken, Industriepapiere, Eisenbahnen und Versicherungsgesellschaften. VII u. SS. 209—1184. M. 6.—.

Statistik der deutschen und österreichisch-ungarischen Aktiengesellschaften Separatabdruck aus dem Frankfurter „Aktionär" vom 7. Febr. 1886. Frankf. a. M. 1886 Folio. 12 SS.

Willheim, A., Die Verstaatlichung des Assekuranzwesens. Ein Beitrag zur Lösung der volkswirtschaftlichen Krise. Essek, Selbstverlag des Verfassers, (Budapest. L Reval). 1886. Roy.-8. 78 SS. mit 4 Tabellen in 4°. M. 3.—.

9. Soziale Frage.

Aristokratie, die, des Geistes als Lösung der sozialen Frage. Ein Grundriß der natürlichen und der vernünftigen Zuchtwahl in der Menschheit. Leipzig, W. Friedrich. (1886.) 8. 168 SS. M. 3.—.

Atzrott, O., Sozialdemokratische Druckschriften und Vereine verboten auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Berlin, C. Heymann, 1886. 8. VI—110 SS. M. 2,40.

Böhmert, V., Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden. Dargestellt auf Grund der Verhandlungen und statistischen Untersuchungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. I. od. Allgemeiner Teil Dresden, Selbstverlag des armenstatist. Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, 1886 Roy.-4. 139 SS. (Der Subskriptionspreis des auf einen Umfang von 400 Seiten berechneten Werkes beträgt M. 12, der spätere Bezugspreis ist auf M. 20 festgesetzt.)

Bubendey, G. H., Die Witwenkasse der Lehrer am Johanneum in ihrer Entwicklung von 1736 bis 1886. Hamburg, gedruckt bei Th. G. Meißner, 1886. gr. Lex.-8. 25 SS. M. 1,40.

Diestelkamp, C., (Prediger zu „Nazareth", Berlin) Die Wohnungsverhältnisse unserer ärmeren Klassen. Berlin, George & Fiedler, 1886. 8. 6 u. 59 SS. M. 1. (Soziale Zeitfragen, hrsg. von E. H. Lehnsmann, II. Serie Heft 1.)

Hauptergebnisse, die, der Statistik der öffentlichen Armenpflege im Herzogtume Braunschweig für das Jahr 1885. Mitteilung aus dem statistischen Bureau des herzogl. Staatsministeriums, Juli 1886. Braunschweig, Druck von J. Krampe, 1886. 8. 16 SS. u. 2 Tabellen. Nicht im Handel.

Lösung der Arbeiterfrage durch Reichsfürsorge unter Berücksichtigung der Arbeitseinstellungen. Von v. R. Berlin, C. Heymann, 1886. 8. 48 SS. M. 0,60.

Bertrand, A. C., (Rédacteur de Tours-Journal) Le socialisme, discours. Tours, impr. Bertrand, 1886. 8. 36 pag. fr. 0,50.

Delaire, A., Les logements d'ouvriers et le devoir des classes dirigeantes. Lyon, impr. Vitte & Perrussel, 1886. 8. 35 pag.

François-Bertelle, T., Considérations sur l'organisation et le fonctionnement des sociétés de secours mutuels. Douai, impr. Dechristé père, 1886. 8. 60 pag. et tableaux.

Gautier, A., Étude économique sur les coalitions d'ouvriers et sur les grèves. Paris, Guillaumin & Ce, 1886. gr. in-8. VIII—166 pag. Fr. 5.—. (Table des matières: Exposition: Esquisse historique. — La cessation de travail. — Grèves successives, simultanées. — Législation étrangère. — Législation en France. — Étude critique: De la légitimité de la coalition. — Appréciation des causes. — La liberté individuelle. — De la réussite des grèves (Objections théoriques et tirées de considérations de fait.) — Du coût des grèves. — Le bilan des grèves. — Note sur l'arbitrage. — etc.)

d'Harcourt, le Duc., Quelques réflexions sur les lois sociales. Paris, E. Didot & Ce, 1886. Roy. in-8. IV—281 pag. fr. 5.—. (Table des matières: Travail intérieur des sociétés; causes qui agissent sur les individus et par suite sur les sociétés. — L'intérêt personnel chez les sauvages et chez les barbares. — L'intérêt personnel dans une société civilisée, la France prise pour exemple. — L'intérêt personnel chez l'électeur. — L'intérêt personnel chez le député. — Historique de l'élaboration d'une loi dans la Chambre des députés de 1877. — L'intérêt personnel chez les électeurs dans l'antiquité. — L'intérêt personnel chez le fonctionnaire. — L'intérêt personnel chez l'individu. — Influence de la religion sur le développement des familles. — Existence chez tous les hommes de l'instinct d'imitation. — Influence de l'exemple sur les hommes publics. — Influence de l'exemple dans les assemblées politiques. — etc.)

Kano, Yves, Les populations bretonnes. Paris, Plon, Nourrit & Ce, 1886. 8. 268 pag. Fr. 3,50. (Table des matières: Coup d'oeil sur la Bretagne. — Le bourgeois. — Le paysan. — L'ouvrier. — Le marin. — Le prêtre. — La femme. — Les tendances communes, l'esprit et le caractère des populations bretonnes. — L'assimilation. — Le progrès des lumières. – Le progrès matériel dans la classe ouvrière. — Le progrès matériel dans la classe rurale. — Les obligations de l'État. — etc.)

Müller, Ed. (procureur-général de la confédération) Rapport sur l'enquête relative aux menées anarchistes en Suisse, adressé au Conseil fédéral suisse. Berne, K. J. Wyss, 1885. 8.

Annual report (first) of the Commissioner of Labour, March 1886: Industrial Depressions. Washington 1886. 8. 496 pp.

Brown, T. E., Studies in Modern Socialism and Labor. Problems. New York, Appleton, 1886. 12. cloth. $ 1,25.

Haigh, H. A., A plain statement of the laws relating to Labor. Detroit, Cooper. Publ. Co., 1886. 8. 94 pp. $ 0,35.

Maule, J., Transactions and changes in the Society of Friends, and incidents in the life and experience of Joshua Maule. With a sketch of the original doctrine and discipline of Friends; also an account of the travels and work in the Ministry of Hannah Hall, of Ohio. Philadelphia 1886. 12. 384 pp. 7/.6.

Phillips, W. A., Labour, Land and Law. A search for the Missing Wealth of the Working Poor. London, T. F. Unwin, 1886. 8. XVI—471 pp. cloth. 10/.6. (Contents: The Political and Social System of Ancient Israel. — Systems of Land and

Labor in ancient empires. — Condition of Labor and Land in the Middle Ages. — The christian System as its principles Affect Society and organized Government. — The Mahometan System, and the governments and forms of Society founded on it. — Land and Labor in Russia and Asiatic Countries. — The Land System of Modern Europe. — The Land System of the British Empire. — The aboriginal American System of Land Tenure. — Era of European Discovery and Settlement in America. Right of Discovery. Right of Conquest. — History of the Land Polity of the United States. — Corporations. — Shadows of the Coming American Aristocracy. — Remedies.)

Tucker, W. J., Life and Society in Eastern Europe. London, S. Low, etc., 1886 gr. in-8. XII—432 pp. (Contents: To the Puszta. — The Betyár. — The Bishop and the Betyár. — On the Eve of All Souls. — The Unitarian. — The Daco-Roumanian. — Daco-Roumanian Customs. — The Casino. — Among the Saxons. — The Village Schoolmaster. The Saxon at home. — etc. etc.)

Atti della Commissione reale per l'inchiesta sulle opere pie del Regno. Volume III. Sessione Marzo—Aprile 1886. Roma, tipogr. Botta, 1886. 8. 79 pp. e 117 pp allegati.

Gozzoli, G., La prostituzione in Italia. Roma, tip. Perino 1886. 8. 47 pp (Indice: Antichità e necessità della prostituzione. — Vicende delle leggi sulla prostituzione. — Gli idealisti della federazione britannica. — La sifilide à Roma. — Teorie degli abolizionisti. — Convenienza della tutela sanitaria — Origine dei regolamenti che vigono in Italia. — Commercio di creature bianche. — D'onde vengono le prostitute — Necessità di una cassa centrale di riabilitazione. — Le traviate al disotto dei 16 anni e quelle al disopra. — Condizioni economiche delle prostitute; prodigalità e carità. — Le tasse sulla prostituzione. — Le categorie delle prostitute. — Le classi dei lupanari. — I medici visitatori. — etc.)

Moscatelli, A., La condizione della donna nelle società primitive e nell' antico diritto romano, studiata nei suoi rapporti colla evoluzione storica della famiglia. Bologna, N. Zanichelli tip., 1886. 8. VI—142 pp. l. 2. (Sommario: Le origini della famiglia. — Il diritto della madre. — Lo svolgimento del diritto paterno. — La famiglia patriarcale presso gli antichi popoli ariani. — La famiglia presso gli antichi popoli italici. — Le traccie del sistema materno nei racconti mitici di Roma. — La paternità e il matrimonio nell' antico diritto romano. — La condizione della madre famiglia romana.)

de Hompesch (Graaf), Pauperisme en militarisme. s'Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1886. Roy.-8. 4 en 46 bl. fl. 0,75.

10. Gesetzgebung.

Danz, E., Die Forderungsüberweisung und die Verträge zu Gunsten Dritter nach gemeinem Recht. Leipzig, Breitkopf & H., 1886. 8. XII—152 SS. M. 4.—.

Esser II., R., Die Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit. Gesetzgeberische Studie. Berlin, Springer, 1886. gr. 8. 46 SS. M. 1,20.

Labus, L., Das preußische Stempelgesetz vom 7. März 1822, ergänzt durch die neuere Gesetzgebung und erläutert durch Rechtsprechung und Verwaltungsentscheidungen. 3. Aufl. Breslau, Kern's Verlag, 1886. 8. Orig.-Lwdbd. 258 SS. M. 4,50.

Mittermaier, K. und F., Bilder aus dem Leben von K. J. A. Mittermaier. Zur fünfhundertjähr. Jubelfeier der Universität Heidelberg. Heidelberg, G. Weiß, 1886. Roy.-8. 68 SS. mit dem Bildnisse Mittermaier's und 8 Bildern in Lichtdruck nach Zeichnungen und Aquarellen von K. Roux. M. 3.—.

Renaud, A., Rechtliche Gutachten (aus dem Eherecht, Obligationenrecht, Handelsrecht und Erbrecht.) Aus dessen Nachlaß herausgegeben von Th. Hergenhahn. Band II Mannheim, Bensheimer, 1886. 8. 502 SS. M. 8.—.

v. Rönne, L., Ergänzungen und Erläuterungen des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten durch Gesetzgebung und Wissenschaft. Unter Benutzung der Justizministerialakten und der Gesetzrevisionsarbeiten. 7. Ausgabe. Band II: Ergänzungen des A. Landrechts, Teil I, Tit. 12—23. Berlin, Decker, 1886. 4. 696 SS.

v. Salis, L. R., Beiträge zur Geschichte des persönlichen Eherechts in Graubünden. Basel, Detloff, 1886. 8. VII—108 SS. M. 2.—.

Annuaire de législation française, publié par la Société de législation comparée, contenant le texte des principales lois votées en France en 1885. Ve Année. Paris, Cotillon, 1886. 8. Fr. 3.—.

de Villiers, A., Étude sur la législation espagnole. Angers, impr. Hudon, 1886. 8. 28 pag.

Cripps, C. A., A practical treatise on the Law relating to the Church and Clergy. 6th edition, containing the important cases and statutes of the last sixteen years. London, Sweet, 1886. Roy.-8. 756 pp. 28/.—.

Stephen, S., New commentaries on the Laws of England (partly founded on Blackstone.) Xth Edition. 4 volumes. London, Butterworths, 1886. 8. cloth. £ 4,4.

Puglia, F., Studî di storia del diritto romano, secondo i risultati della filosofia scientifica. Messina, Carmelo de Stefano edit., 1886. 8. 196 pp. l. 4.—. (Sommario: Lo studio della storia del diritto romano. — La storia del diritto romano secondo la dottrina dell' evoluzione. — Il diritto penale nei tempi preistorici di Roma. — Roma e le sue relazioni coi popoli vicini, dalle origini fino alle XII tavole. —)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bedrückung, die, der Deutschen und die Entrechtung der protestantischen Kirche in den Ostseeprovinzen. Leipzig, Duncker & H., 1886. 8. 56 SS. M. 1,20.

Bluntschli, J. C., Lehre vom modernen Staat. Band I: Allgemeine Staatslehre. 6. Auflage, hrsg. von E. Loening. Stuttgart, Cotta, 1886. 8. XX—639 SS. M. 10.-.

Hinschius, P., Das preußische Kirchengesetz betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze vom 21. Mai 1886. Berlin, Guttentag, 1886. 8. VIII—115 SS. M. 3.—.

Illing, Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte, Geschäftsmänner, Kreis- und Gemeindevertreter und Schöffen. 4. Aufl. Abteilung III: Band I Bogen 43—64 und Band II Bogen 19—26. Berlin, Haack, 1886. 8. M. 6.—.

v. Kaufmann, R., Ein zweites Wort zur Frage des mitteleuropäischen Zollvereins. Tübingen, Laupp, 1886. 8. 57 SS. M. 1.—. (Separatabdruck aus der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“, XLII. Jahrg., Heft 3.)

v. Pfister, H., England und Irland. Eine zeitgemäße Betrachtung. Berlin, Reinecke, 1886. 8. 32 SS. M. 0,60.

Raschèr, J. M., Die Schweiz in der Staatsformfrage. Frei- und Kleinstaatsideen. Leipzig, Ziegenhirt, 1886. 8. 51 SS. M. 1,25.

Schreiber, C., Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze mit Erläuterungen für die Provinz Hessen-Nassau. Marburg, Elwert, 1886. gr. 8. IV—498 SS. M. 4,40.

Verhandlungen des XX. Kommunallandtags des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 25. Mai bis 5. Juni 1886. Wiesbaden, Druck von C. Ritter, 1886. 4. VII—295 SS.

Verhandlungen des IX. Provinziallandtages der Provinz Ostpreußen vom 12. bis 18. März 1886. Königsberg, 1886. 4. 159 SS. und Drucksachen Nr. 1—76 auf c. 500 SS.

Verwaltungsgesetze, neue, und Ausführungsverordnungen für die Provinz Hessen-Nassau und Frankfurt a. M. 1885—1886. Hrsg. von A. H. E. von Oven. Frankf. a./M., W. Rommel, 1886. 8. XII—320 SS. M. 4.—.

Visi, Emerich, Koloman Tisza. Autoris. deutsche Ausgabe. Budapest, Kilian, 1886. Imp.-Lex.-8. 74 SS. mit 12 Illustrationen.

Chauffour, V., Chambres législatives: histoire, organisation, fonctionnement et jurisprudence parlementaires. Paris, P. Dupont, 1886. 8. XI—491 pag. (Répertoire du droit administratif.)

Conseil général du Département de la Seine I. à VI. sessions de 1884: Mémoires de M. le Préfet de la Seine: (E. Poubelle) et de M. le Préfet de police: (E. Camescasse) et procès-verbaux des délibérations. Paris, imprim. municipale, 1884 à 1885. gr. in-8. Sessions I—III: 398 et 221 pag. et 37 tableaux obl. in-4. Sessions IV—VI: 634 et 1523 pag.

Durand Le Bian, J., Les sous-préfets devant la Chambre et le budget de 1887. Paris, Dupont, 1886. 8. 62 pag.

Misocobale, Politique intérieure de la république opportuniste et radicale de 1878 à 1886. Paris, impr. Duruy & Ce, 1886. 8. 22 pag. fr. 1.—.

Novicow, J., La politique internationale, précédé d'une introduction de E. Véron. Paris, F. Alcan, 1886. 8. XXVIII—393 pag. avec carte èthnographique de l'Europe. Fr. 7.—. (Table des matières: La malaise des sociétés modernes. — L'organisme social. — La lutte pour l'existence entre les sociétés humaines. — La politique interna-

tionale: Principes généraux. — Politique des nationalités à l'égard des sociétés en croissance et en décroissance. — Politique entre nationalités adultes. — La politique ancienne et la politique internationale de l'avenir. —)

Robin, C., La politique royaliste telle qu'elle est imposée par les faits au patriotisme de tous les Français. Paris, impr. Davy, 1886. 8. 46 pag. Fr. 1,25.

Ewing, T. J., Mr. Gladstone and Ireland; or Lord Salisbury and the Orange Fiction. London, King & Son, 1886. 12. 12 pp. 0/.2.

Grego, J., A History of Parliamentary Elections and Electioneering in the old days. London, Chatto & Windus, 1886. 8. cloth. 16/.—. (Showing the state of Political Parties and Party Warfare at the Hustings and in the House of Commons, from the Stuarts to Queen Victoria. Illustrated from the original political Squibs, Lampoons, Pictorial Satires and Popular Caricatures of the times.)

House of Commons. New House of Commons, with biographical notices of the members, and of nominated candidates, 1886. London, „Times" Office, 1886. 18. bds. 466 pp. 1/.—.

Borgesius, H. (Goeman), De beteekenis van den verkiezingsstrijd. s'Gravenhage, Ijkerna, 1886. 8. 38 bl. fl. 0,30.

Linden, Cort van der, P. W. A., Richting en beleid der liberale partij. Groningen, Wolters, Roy.-8. VIII—227 bl. fl. 2,50.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. Hrsg. von der großh. Zentralstelle für die Landesstatistik. Band XXVI, Heft 1: Übersicht der Geschäfte der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit bei dem großherzogl. Oberlandesgerichte zu Darmstadt und bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Bezirke desselben während der Geschäftsjahre 1884 und 1885. 55 SS. Band XXVI Heft 2: Statistik der Gebäude-Feuerversicherung und der Gebäudebrände im Ghzt. Hessen in den Jahren 1873 bis 1884, sowie der Mobiliar-Feuerversicherung und der Mobiliarbrände im Jahre 1884, von H Welcker. XXIII—77 SS. Darmstadt, Jonghaus, 1886. 4.

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Vom ghzl. statistischen Bureau zu Schwerin. Band X Heft 3. Schwerin, Stiller, 1886. 4. 61 SS. (Enthaltend: Die Sterblichkeit im Ghzt. Mecklenburg-Schwerin während der Jahre 1867—1881. — Prämien- und Rententafeln, berechnet auf Grund der Sterblichkeit in Mecklenb.-Schw. während der Jahre 1867—1881. — Die Sterblichkeit der Kinder während des ersten Lebensjahres im Grhzt. M.-Schw. — Die Heiratsaussichten der Junggesellen und Jungfrauen im Grhzt. M.-Schw. — Das Alter der in den Jahren 1876—1880 im Grhzt. M.-Schw. Kopulierten. —)

Ergebnisse, die, der Berufszählung im Königreich Bayern vom 5. Juni 1882 Teil III: Die bayerische Bevölkerung nach ihrer gewerblichen Thätigkeit, hrsg. vom kgl. statist. Büreau mit Einleitung von C. Rasp. München, Franz'sche Hofbuchdruckerei. 1886. gr. Lex.-8. CCXCVI—579 SS. (Heft L der Beiträge zur Statistik des KR. Bayern.)

Frieß, A., Statistische Zusammenstellung der Wahlen zum Deutschen Reichstage seit 1871. Auf Grund amtlicher Quellen bearbeitet. Frankfurt a. M., W. Rommel, 1886. 8. IV—72 SS. M. 2.—.

Magdeburger Statistik. Im Auftrage des Magistrates der Stadt Magdeburg hrsg. vom statistischen Büreau der Stadt, bearbeitet von O. Lackner. Magdeburg, Faber'sche Buchdruckerei, 1886. gr. 8. 40 SS. mit 3 graphischen Tafeln. (Inhalt: Schülerstatistik — Die Altersverhältnisse der Schüler in den Magdeburger Unterrichtsanstalten.)

Ortschaftsverzeichnis des Herzogtums Braunschweig auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Hrsg. vom statistischen Büreau des herzogl. Staatsministeriums im Juli 1886. Braunschweig, Hofbuchdr. von J. Krampe, 1886. 8. 40 SS.

Statistik des Deutschen Reichs, hrsg. vom kaiserl. statistischen Amt. Neue Folge Band XVIII: Kriminalstatistik für das Jahr 1884, bearbeitet im Reichsjustizamt. Berlin. Puttkammer, 1886. Roy. in-4. (85) und 331 SS. M. 10.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge Band XIX (Teil 1 des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets im Jahre 1885): Der auswärtige Warenverkehr des deut-

schen Zollgebiets im Jahre 1885, geordnet nach den einzelnen Warengattungen, sowie der Veredlungsverkehr. (7 Abteilungen.) Berlin, Puttkammer, 1886. Roy.-4. 20 u. 24 u. 67 u. 68 u. 75 u. 80 u. 80 u. 32 SS. M. 12.—.

Statistik des hamburgischen Staates. Bearbeitet und hrsg. von dem statist. Büreau der Steuerdeputation. Heft XIII. Hamburg, O. Meißner, 1886. 4. 226 SS. (Inhalt: Die Ergebnisse der Einkommensteuer in den Jahren 1878 bis 1882. — Die Ergebnisse der Berufszählung vom 5. Juni 1882. — Statistik der Reichstagswahlen im Jahre 1884. — Beiträge zur Statistik der Landwirtschaft. — Die Auswanderung über Hamburg nach überseeischen Ländern in den Jahren 1883 und 1884. — Die Besitzveränderungen im Grundeigentum in den Jahren 1878—1885. — Die Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1883 und 1884. —)

Statistik des Kamminer Kreises. Kammin, Druck von Behrendt, 1885. 4. Ausgefertigt im November 1885: XXV tabellarische Übersichten in quer-folio (gefalzt in 4.)

Statistische Nachrichten über das Großherzogtum Oldenburg, hrsg. vom großh. statist. Büreau. Heft XX: Das Finanzwesen der Kommunalverbände in den Jahren 1873 bis 1882. Oldenburg, A. Littmann, 1886. 4. 8 und 164 und 301 SS. nebst 2 kartographischen Tafeln. M. 10.—.

Übersicht über die Hauptergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 im Großherzogtum Sachsen. Weimar, Hofbuchdruckerei, 1886. 4. 46 SS.

Übersicht der Wohnhäuser, Haushaltungen und ortsanwesenden Bevölkerung des Herzogtums Sachsen-Altenburg nach der Zählung vom 1. Dezember 1880 verglichen mit den Zählungsergebnissen vom 1. Dezember 1885. Altenburg, Geibel, 1886. kl. 4. 14 SS.

Frankreich.

Baillet, La statistique et l'inspection des viandes de boucherie. Paris, impr. Vve Renou & Maulde, 1886. 8. 25 pag.

Compte général de l'administration de la justice civile et commerciale en France et en Algérie pendant l'année 1884, présenté au Président de la République par le Garde des sceaux, Ministre de la justice. Paris, impr. nation., 1886. 4. XXX—209 pp.

Compte général de l'administration de la justice criminelle en France et en Algérie pendant l'année 1884, présenté au Président de la République par le Garde des sceaux, Ministre de la justice. Paris, impr. nation., 1886. 4. XXXVI—241 pp.

Rapport sur le service des aliénés du département de la Seine pendant l'année 1884. Paris, impr. de la préfecture de la Seine, 1885. gr. in-4. 114 pag.

Résumé des états de situation de l'enseignement primaire pour l'année scolaire 1884—1885. Paris, impr. nationale, 1886. 8. XXVI—172 pag. (Publication du Ministère de l'instruction publ. et des beaux-arts.)

Österreich.

Handbuch, statistisches, der königl. Hauptstadt Prag mit Holešowic-Bubna und den Vororten Karolinenthal, Smichow, kgl. Weinberge und Žižkow für die Jahre 1883 und 1884. Hrsg. von der statistischen Kommission der kgl. Hauptstadt Prag samt Vororten, unter Redaktion des Direktors des städt. statistischen Büreaus J. Erben. Neue Folge, Jahrg. III. Heft 1—3. Prag, Řivnáč, 1886. Roy.-8. 291 SS. (Enthaltend: Meteorol. u. topogr. Verhältnisse — Bevölkerungswechsel — Besitz- und Zinsverhältnisse — Erwerbsverhältnisse — Steuern — Selbsthilfe und öffentlicher Beistand — Kulturverhältnisse. —)

Österreichische Statistik, hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Band VI, Heft 3: Ergebnisse, die, der Strafrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1882, bearbeitet im k. k. Justizministerium. Wien, C. Gerold's Sohn, 1886. Roy. in-4. LIII—223 SS. Fl. 4,80.

Österreichische Statistik, Band XII Heft 2: Bewegung der Bevölkerung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1884. Wien, C. Gerold's Sohn, 1886. Roy. in-4. XXI—137 SS.

Rußland.

Bidrag till Finlands officiela statistik. VI. Befolknings-statistik. N° 13: Öfversigt af folkmängdsförändringarna i Finland år 1884. (Bewegung der finnischen Bevölkerung im Jahre 1884.) 84 pp. — IX. Statistisk öfversigt af elementarläroverkens i Fin-

land. Tillstånd och verksamhet under läseåret 1884—1885 (Statistische Übersicht der öffentlichen Schulen in Finnland, während des Schuljahres 1884—85, nebst einem Anhange über die finnischen Privatschulen.) 33 pp. — XII. Fångvården. 3. Fångvårdsstyrelsens berättelse för år 1884. (Statistik der finnischen Gefängnis- und Zwangsarbeitsanstalten 1884.) 70 pp. och 10 tabeller.

Italien.

Movimento della delinquenza secondo le statistiche degli anni 1873—1883. Roma, tipogr. eredi Botta, 1886. Roy. in-8. XLVIII—339 pp. con 5 tavole graf. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica.)

Holland.

Beaujon, A., (Directeur de l'Institut statistique à l'Université d'Amsterdam), La statistique officielle aux Pays-Bas. Nancy, impr. Berger-Levrault & Cᵉ, 1886. Roy. in-8. 14 pag.

Jaarcijfers over 1885 en vorige jaren. Nº 5. Jaarboekje, uitgegeven door het Statistisch Instituut, etc. 1. Aflevering: Binnenlandsch overzicht. (Statistisches Jahrbuch für das KR. der Niederlande für 1885 und Vorjahre, hrsg. von dem statistischen Institut, gegründet von der niederländ. statist. Gesellschaft. XXXVIII. Jahrg. Lieferung 1: Allgemeine statistische Verhältnisse. 's Gravenhage 1886. gr. in.8. XX—235 pp.

Schweiz.

Mitteilungen des bernischen statistischen Büreaus. Jahrgang 1886, Lieferung 1: Landwirtschaftliche Statistik für das Jahr 1885. Bern, Dalp, 1886. 8. 134 SS.

Portugal.

Annuario estatistico de Portugal, 1884. Lisboa, imprensa nacional, 1886. Roy. in-8. LXXXII—830 pp. (Publicado pela Repartição de estatistica: E. de Brito, chefe da repartição. Indice: Territorio e população. — Movimento de população. — Culto. — Justiça. — Assistencia publica. — Instituições de previdencia. — Instrucção publica. — Bellas artes. — Agricultura. — Industria. — Commercio e navegação. — Sanidade maritima. — Vias de communicação, circulação, credito. — Movimento cooperativo. — Sinistros. — Regimen politico-eleitoral. — Recrutamento militar. — Estado sanitario da força publica. — Finanças e impostos. — Possessões ultramarinas. —)

Amerika.

Quarterly report of the Chief of the Bureau of Statistics, Treasury Department, relative to the Imports, Exports, Immigration, and Navigation of the United States for the 3 months ending Septbr. 30, 1885 and for the 3 months ending December 31, 1885. Washington, Government Printing Office. 8. 435 pp.

Australien.

Statistical Register of New South Wales for the year 1884. Compiled from official returns in the Registrar-General's Office. Sydney 1885. Folio. VI—365 pp. (Parl. paper by command. Contents: Population, Immigration, Vital Statistics. — Religion, Education, and Crime. — Trade and Commerce. — Mills and Manufactures. — Monetary and Financial. — Production. — Statistical view of New South Wales from 1821 to 1884: [chart in max.-fol.])

13. Verschiedenes.

Katalog der Bibliothek der Handelskammer in Leipzig. Leipzig 1886 504 SS.

Erst kürzlich haben wir an dieser Stelle auf einige Bücherverzeichnisse hingewiesen, welche eine Übersicht über die Litteratur unserer Wissenschaft bieten. In dem vorliegenden Kataloge hat jene Zahl eine sehr wesentliche Ergänzung erfahren. Ganz besonders glücklich scheint uns im ganzen die systematische Einteilung zu sein, und selten ist uns die Aufsuchung bestimmter Schriften nach dem system. Verzeichnis so leicht geworden wie hier. Nur eines bedauern wir, daß in demselben die mit besonderem Titel versehenen Hefte größerer Sammelwerke nicht unter die Rubriken verteilt sind, in die

sie ihrem Inhalte nach gehören. Für diejenigen, welche die Bibliothek nicht selbst benutzen wollen, liegt der Wert des Werkes in der Gewährung einer Übersicht über die einen bestimmten Gegenstand behandelnde Litteratur. Es ist deshalb wichtig dies alles beisammen zu finden, soweit es möglich ist. Die Einreihung der Titel in die einzelnen Rubriken ist mit außerordentlicher Sorgfalt durchgeführt. Dankenswert ist die Zugabe eines Namen- und Sachregisters, doch würde bei dem letzteren eine Vermehrung der Stichworte vielleicht wünschenswert gewesen sein.

Die Bibliothek besteht nur wenig über 20 Jahre und ist mit dem geringen Aufwand von 25 000 Mark allmählich angeschafft. Es ist erstaunlich, was damit erreicht ist. Die aufgeführten Büchertitel belaufen sich auf 4322. Die ganze somit nicht sehr große Bibliothek erhält für den Fachmann dadurch einen besonderen Wert, daß sie sich hauptsächlich auf das Gebiet des Handels, der Gewerbe und der Finanzwissenschaft conzentriert und namentlich an kleineren Schriften eine außerordentliche Vollständigkeit zeigt.

Freund, Leonhard, beider Rechte und der Philosophie Doktor: „Studien und Streifzüge auf sozialwissenschaftlichen, juristischen und kulturhistorischen Gebieten." Zweites Heft. Leipzig, 1885, Verlag von Karl Fr. Pfau. 8°. 144 S.

Das vorliegende Buch verdient eigentlich prämiiert zu werden — allerdings nur auf einer gewerblichen Ausstellung, denn Papier und Druck sind beinahe tadellos zu nennen. Auch die Überschriften der einzelnen Abteilungen — das Buch zerfällt nämlich in sechs voneinander ganz unabhängige sog. „Essays" — sind, ebenso wie der Titel des ganzen Werkes, sorgfältig gewählt und „effektvoll". Diesen schwer wiegenden äußeren Vorzügen gegenüber kommt der eigentliche Inhalt des Buches, sowie der Umstand, daß die Überschriften der einzelnen sog. „Essays" mit dem Texte derselben in nahezu gar keinem Zusammenhange stehen, streng genommen gar nicht weiter in Betracht. Der erste Aufsatz unter dem tönenden Titel „Kultus und Recht" enthält mehrere getrennte Feuilletonartikel, die — von den Druiden handeln. Der zweite sog. „Essay" unter der Überschrift „Christentum und Nationalökonomie" läßt vermuten, daß man es mit einer volkswirtschaftlichen Abhandlung zu thun haben wird, statt dessen beschäftigt sich der Text — mit dem Antisemitismus. Der Verf. ist nämlich ein eifriger Anti-Antisemit — die beiden Negationen ergeben wohl auch hier eine Affirmation — und fühlt sich gedrängt, seine Glaubensgenossen gegenüber diversen abfälligen Bemerkungen Ratzinger's in dessen Buche „die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen" (Freiburg i. Br., 1881) in Schutz zu nehmen. Ebenso anti-antisemitisch sind die beiden folgenden Aufsätze: „Zur Judenfrage" und „Einiges über Eduard Lasker". Der fünfte sog. „Essay", der an Gründlichkeit seinen Vorgängern nicht nachsteht, behandelt die „Psychologie der Gesellschaft", während der letzte Abschnitt unter der Überschrift „die Treue in deutschen Sprüchen und Sprüchwörtern" eine ziemlich reichhaltige Sammlung von Sprüchwörtern enthält, die selbstverständlich mit den Druiden genau so viel zu schaffen haben als diese mit dem Antisemitismus oder mit der Psychologie der Gesellschaft.

Czernowitz. Friedr. Kleinwächter.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. Ve Année N° 3 et 4, Juin et Août 1886: Rapport de la Commission départementale de sériciculture des Pirénées-Orientales. — La production séricicole de la France en 1885, par E. Maillot. — Rapport sur l'analyse des vins algériens présentés au concours général agricole de Paris en 1885, par J. Boussingault — Enquête sur les mesures propres à retenir les populations rurales dans les campagnes (Suite): Pays-Bas. Rapport de Legrand. — Rapport sur la situation de l'agriculture dans la Grande-Bretagne en 1885, par Blanchard de Farges. — Les ex-

ploitations de paysans en Allemagne. — Rapport sur la foire aux chevaux annuelle et sur le commerce des animaux de boucherie à Hambourg en 1885, par Balny d'Avricourt. — Rapport sur la récolte de 1885 et sur la situation de l'industrie agricole en Pologne, par Boyard. — Rapport sur les importations et les exportations des produits agricoles en Italie en 1885, par (le comte) du Tour. — Rapport sur le placement des vins italiens en Angleterre, par M. de Laigue. — Rapport sur les écoles de greffage du Rhône, par Ch. Vincey. — Rapport sur l'exportation des produits agricoles à Jersey en 1885, par Féret. — Rapport sur l'organisation du service agricole en Alsace-Lorraine et dans les grands-duchés de Bade et de Luxembourg, par E. Kayser. — Rapport sur la récolte des prunes et le commerce des prunes sèches en Hongrie en 1885. — Rapport sur l'industrie des fromages et sur le crédit agricole dans la Dobroudja. — Assainissement de la campagne romaine par les améliorations agricoles. — Rapport sur l'exportation des céréales et farines par le port de Santander pendant l'année 1885. — Réponses à un questionnaire sur la culture de l'indigo, par J. Jouslain. — Rapport sur la culture et le traitement du tabac aux Indes néerlandaises, par J. Jouslain. — Rapports consulaires et mémoires relatifs à la viticulture, au commerce des vins et au phylloxera à l'étranger (relat. aux pays: Allemagne, Autriche-Hongrie, Espagne, Italie, Turquie, Grèce, États-Unis.)

Bulletin de statistique et de législation comparée. Xe Année (1886) Juillet et Août: A. France et colonies etc.: La télégraphie internationale. — Le commerce extérieur. — Le mouvement des impôts. — Projet de budget de la ville de Paris pour l'exercice 1887. — Le dénombrement du 30 mai 1886 à Paris. — Tunisie. Le régime de la propriété foncière. La réorganisation financière. — Les caisses d'épargne. Projet de loi du 6 juillet 1886. — Classement des commerces de boissons d'après l'importance des droits payés au Trésor. — Les opérations de l'administration des finances en 1884. Recettes et payements. — Les cautionnements. — B. Pays étrangères: Angleterre: Les recettes de l'exercice 1885—86. Le budget des recettes et les vins. Les finances locales de l'Écosse. La valeur des navires et les frets de 1870 à 1885. Les caisses d'épargne de 1817 à 1885. Le mouvement des prix, av. diagramme. — Belgique: Les salaires agricoles. La question ouvrière. Le produit des impôts. La propriété foncière. — Allemagne: Le commerce extérieur et la navigation (1872—1885) avec diagramme. — Danemark: Le commerce extérieur. — Italie: La rente italienne 5 %, av. diagramme. La baisse des fermages. La propriété non bâtie. — Espagne: La situation financière, le budget et les réformes. — Russie: Le commerce en 1885. Le monnayage en 1884 et 1885. — Turquie: Le commerce extérieur. — États-Unis: Les résultats de l'exercice 1885—86. Le Bureau du travail et l'enquête sur les crises. Le commerce extérieur (1871—1886.) La question de l'argent. —

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée. 13e Année: 1886, Nos 5—6 et 7—8: Additions à la convention internationale de 1883 pour la protection de la propriété industrielle et règlement d'exécution proposés aux Gouvernements par la Conférence de Rome en 1886, par N. Droz (avec annexe: protocole de la Conférence de Rome.) — La réforme judiciaire en Égypte, par Martin-Sarzeaud. — De la condition des sociétés étrangères en Allemagne (suite) par E. Wolf. — De la condition légale des étrangers dans la République Argentine, par Daireaux. — Du mariage célébré à l'étranger suivant la législation italienne (suite et fin) dar P. Fiore. — D'un projet de „connaissement-modèle" uniforme pour les transports maritimes, par R. Ulrich, avec annexe: texte du projet. — Du conflit des lois en Allemagne en matière de marques de commerce et de concurrence déloyale, par O. Mayer. — Du régime matrimonial des Suisses mariés en France et du tribunal compétent pour déterminer les effets juridiques de ce régime, par E. Roguin. — Des règles d'York et d'Anvers pour le règlement des avaries communes, par E. van Peboorgh. — Questions diverses de propriété, littéraire et artistique en Allemagne, aux États-Unis, en Autriche-Hongrie, en Russie, par E. Chavegrin. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. N° 7, juillet 1886: Procès-verbal de la séance du 16 juin 1886. Annexe au procès-verbal: Le jubilee-volume de la Société de statistique. — N° 8, août 1886: Procès-verbal de la séance du 21 juillet 1886 — Répartition géographique et densité de la population en France, par V. Turquan. — L'enseignement supérieur en France. — État actuel de l'industrie horlogère en France. — Les impôts de consommation en Autriche-Hongrie. — L'absorption des métaux précieux par l'Inde. — Le recensement de la banlieue de Paris. — etc. N° 9, septembre

1886: Le problème monétaire, par Fournier de Flaix. — La population de la Bosnie et de l'Herzégovine. —

Moniteur des assurances. Tome XVIII Nos 213 à 215: 15 Juin à 15 Août 1886: La valeur économique de la vie humaine, par A. Thomereau. — Revue de la jurisprudence: Décisions relatives à l'assurance-incendie, à l'assurance-vie, à l'assurance-accidents, par A. Thouret. — Extinction des dettes hypothécaires et autres, en 20 ans, par tirages annuels et payement immédiat au decès, par V. Blachet. — Opérations des compagnies françaises d'assurances sur la vie en 1885. Assurances. Rentes viagères. Réserves. Frais généraux et commissions. Actif des compagnies au 31 décembre 1885, par E. Béziat d'Audibert. — La contre-assurance, par A. Thomereau. — Assurances contre l'incendie. 1. Opérations des compagnies françaises d'assurances contre l'incendie en 1885. 2. Situation au 31 décembre 1885, par A. Thomereau. — Le produit des impôts en matière d'assurances. — L'assurance financière et l'épargne populaire. — Comptes rendus des compagnies d'assurances sur la vie, contre l'incendie, etc. etc. —

Revue générale d'administration. IXe Année (1886) Juillet: „L'Empire allemand. Sa constitution, son administration, par Morhain." Eingehende Besprechung vorstehenden Werkes von E. Guerlin de Guer. — De la responsabilité civile de l'État en matière de postes et de télégraphes (Xe article), par F. Sanlaville. — Élections municipales (XIe article), par Marc. J. Saint-Lager. — Chronique d'Angleterre: Dissolution du Parlement. Finances locales. Le mouvement du paupérisme. — Chronique de Belgique: Chemins de fer de l'État: résultats de l'exploitation en 1884. — Chronique de l'administration française: Cochinchine. Conseil colonial. Sénégal. Rattachement des établissements de la côte d'Or et du golfe de Bénin. — etc.

Revue maritime et coloniale. Livraison 299 à 300, Août et Septembre 1886: Marine militaire espagnole. — La navigation sous-marine appliquée à la défense des ports. — Études historiques sur la marine militaire de France, par Chabaud-Arnault (suite.) — Le port et le quartier maritime de La Ciotat, par Vinson. — Commerce de l'île de Terre-Neuve en 1884. — Les origines de l'île Bourbon (suite et fin), par Guët. — Pennmarch, par B. Giraard. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. August and September 1886: After the battle I. by C. Gavan Duffy. II. by J. G. Rogers. — The Study of Science, by J. Lubbock. — The present state of Research in early Church History, by (Prof. Harnack.) — Perigot, by V. Lee. — The Natural History of Credit, by J. Rae. — Batoum, by Ch. Marvin. — Contemporary life and thought in Germany, by (Prof.) Geffcken. — W. E. Forster's early career, by Fr. Seebohm. — Perigueux and Cahors, by E. A. Freeman. — Fundamental Church Principles, by J. M. Wilson. — About Money, by the author of „John Halifax, Gentleman". — Public Land. 1. Footpaths, by H. D. Rawnsley. 2. Commons, by R. Hunter. — Revolution and Evolution, by L. Metchnikoff. — Contemporary life and thought in Russia. — etc.

Fortnightly Review, for August 1886: Political Cross-Roads, by (the Duke) of Marlborough. — Homburg, by F. Haeber. — Is there hope for Ireland? by R. J. Mahony. — Greek Peasant Life, by J. Th. Bent. — Switzerland as a holiday resort, by H. Schütz Wilson. — Oliver Wendell Holmes, by E. Delille. — The answer to Mr. Gladstone, by A. Arnold. — etc.

Journal of the Statistical Society (published quarterly) Vol. XLIX part 2: June 1886: The progress of Joint Stock Companies with limited and unlimited Liability in the United Kingdom, during the fifteen years 1869—84, by (Prof.) Leone Levi. — Foreign and colonial Tariffs as influencing Prices and affecting Trade, by St. Bourne. — Occupations of the People of the United Kingdom, 1801—81, by Ch. Booth. — Emigration and Immigration from and into the United Kingdom in the year 1885. — The Migration from the Rural Districts and the condition of the Agricultural Population in Germany, by (le vicomte) Rorric de Beaucaire (a translation.) — Progressive Means, by Fr. Y. Edgeworth. — Census of part of the North-West Territories of Canada, August 1885. — Statistics of the Newspaper and Periodical Press. — etc.

Macmillan's Magazine. No 322 and 323, for August and September 1886: Election Notes, by Goldwin Smith. — An Australian view of „Oceana", by B. R. Wise. — Charles Lamb, by A. Birrell. — The Gordon boys' Home, by A. Collins. — An émigré

on Ireland in 1796, by H. S. Fagan. — Paul Louis Courier, by Jam. Hutton. — On the Pembrokeshire Coast, by H. W. Hoare — etc.

National Review, the. August and September 1886: Party or Empire? Agricultural Depression and its Remedies, by (Lord) Egerton of Tatton. — Pasteur and Hydrophobia. — The Waking of England, by (the countess) of Jersey. — Alexander Hamilton, by A. G. Bradley. — Tobacco Culture in England, by A. G. F. Eliot-James. — Needlework as art, by W. Copland Perry. — What Ireland Needs, by a candid conservative. — The future supremacy of Women, by E. Lynn Linton. — Bimetallism; the fixed ratio examined, by Cl. Daniell. — The moral authority of Frederick the Great, by H. N Oxenham. — The constitutional question: 1. „Our glorious Constitution", by X. 2. The Confederation of the Empire practically considered, by Fr. Wicks. — Sunny Days in Malta, by C. F. Gordon-Cumming. — Rural Tuscany, by L. Katscher. — The Future of Ireland, by „stat nominis umbra". — etc. —

Nineteenth Century. Nos 114 and 115: August and September 1886: Pasteur and Hydrophobia, by (Prof.) R. Lankester. — New Zealand and Mr. Fraude, by E. Wakefield. — In an Indian Jungle, by (Prince) Carl of Sweden and Norway. — Birmingham: a study from the life, by Macdonald. — Naval Defence of the Colonies, by (Admiral) A. Cooper Key. — The Unionist Campaign, by Edw. Dicey. — The Moral of the late Crisis (relating to Ireland), by Goldwin Smith. — Collapse of the Free Trade Argument, by (Lord) Penzance. — The Hindu Widow, by Devendra N. Das. — A visit to some Austrian Monasteries, by St. George Mivart. — How a Provincial Paper is Managed, by A. Reid. — Marriage with a deceased Wife's Sister, by (Lord) Bramwell. — Our Superstition about Constantinople, by H. O. Arnold-Forster.

C. Österreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte, hrsg. von E. Pernerstorfer. Jahrg. VI (1886) Heft 3—7, März—Juli: Normale und soziale Skizzen aus dem Böhmerwalde. — Die Aussichten des Wirtschaftsjahres 1886, von M. Quarck. — Skepsis und Leben, von J. Volkelt. — Vom tschechischen Schulverein, von Rainer v. Reinöhl. — Das deutsche Fabrikinspektorat im Jahre 1884, von M. Quarck. — Die amerikanische Bewegung für moralische Kultur, von P. Barth. — Verwahrloste Kinder, von C. Lübeck. — Über bäuerliche Assoziationen auf dem Gebiete der Feuerversicherung, von Mich. Hanisch. — Schule und Leben. Auch eine Betrachtung über unser Gymnasium, von P. v. Hofmann-Wellenhof — Die Hut der Sudetenländer durch den Deutschen Schulverein, von Rainer v. Reinöhl. — Ergebnisse der preußischen Kriminalstatistik, von E. Kaler. — Die Kathederweisheit der „christlich-ethischen" Nationalökonomie. — etc.

Österreichische Monatschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc., von Frh. C. von Vogelsang, Jahrgang VIII (1886) Juli bis Augustheft: Der Angelpunkt der sozialen Frage. Eine antikapitalistische Gedankenreihe. — Die Wucherfrage nach lutherischer Auffassung. — Die Wirtshäuser des Mittelalters. — Nachtrag zur materiellen Lage des Arbeiterstandes in Österreich: („Wiener Stärkefabrik von H. Weiß & Co am Handelsquai.) — Reminiscenzen eines ehemaligen Privatbankbeamten. — Bemerkungen zur Regierungsvorlage, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter in Österreich. — etc.

Ungarische Revue, hrsg. von P. Hunfalvy und G. Heinrich. Jahrg. VI (1886) Heft 7, Juli: Das Kunstgewerbe auf der ungarischen Landesausstellung 1885, von Emerich v. Szalay. — Budapest im Mittelalter, (I. Abteilung) von J. H. Schwicker. — Leopold I. Regierung in Ungarn 1658—1702, von D. Angyal. — Sitzungsberichte der Ungar. Akademie der Wissenschaften. — etc.

D. Rußland.

Russische Revue. Vierteljahrsschrift für die Kunde Rußlands, hrsg. von R. Hammerschmidt. Jahrg. XV (1886) Heft 3: Briefe des Cäsarewitsch Alexander Nikolajewitsch an seinen Erzieher K. K. Moerder. — Zur Geschichte der Ausländer in Rußland, von (Prof.) A. Brückner. — Die Phosphorproduktion in Rußland. — Der Landhandel Rußlands mit China über Kjachta im zweiten Drittel des Jahres 1885. — Die Erteilung von Darlehen an die Küstenbewohner des Murman-Ufers. — Rußlands landwirtschaftliche Vereine. — etc.

E. Italien.

Annali del credito e della previdenza. Anno 1886. 1. Atti della Commissione consultiva sulla istituzioni di previdenza e sul lavoro. I^a sessione del 1886. 298 pp.

F. Dänemark.

Nationaløkonomisk Tidsskrift. Redaktør: A. Petersen-Studnitz. Ny Raekke. 1886. Hefte 2—3, 4 og 5: Die Zollschutzfrage vor dem schwedischen Reichstag 1886, von (Kammerherrn) F. Bille. — Der Preisrückgang der letzten Jahre und dessen Ursachen. (Erwiderung an (Prof.) Falbe-Hansen) von (Prof.) W. Scharling. — Des Weltpostvereins zehnjährige Wirksamkeit in besonderer Beziehung auf Dänemark, von (Oberpostmeister) Petersen. — Diskussion über Postwesen in der volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Kopenhagen. — Schlechte Zeiten. (Längere durch internationale statistische Daten unterstützte Darlegung der gegenwärtigen Überproduktion auf allen Gebieten, der Industriekrisen, des Sinkens der Silberpreise etc. etc.) von (Großhändler) L. Damm. — Esbjerg's gegenwärtige und zukünftige Bedeutung für den Handel nebst den Erwerbsverhältnissen dieser Stadt von (dem Zollamtsverwalter) V. V. Hassing. — Todesfälle an Säuferwahnsinn und Selbstmorde in den verschiedenen Ständen, von Th. Sørensen. — Das Sinken der Preise und seine Ursachen von (Prof.) Falbe-Hansen. — Die Arbeiterverhältnisse (Großbritanniens) jetzt und in 50 Jahren (nach R. Giffen). — Eingehende Besprechung nebst Auszügen daraus des Werkes: „Das Universitätsstudium in Deutschland während der letzten 50 Jahre, von (Prof.) J. Conrad.“ — Die Sparkassen und der niedrige Zinsfuß, von P. G. C. Jensen. — Die schwedische Bankreform, von (Banksekretär) J. Heckscher. — Historische Städtestatistik (in Form einer Besprechung des Werkes: „Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters etc. von J. Jastrow.“) — etc.

G. Belgien und Holland.

Bijdragen van het Statistisch Instituut, 1886. N° 2: Bericht über die Versammlung zu Leiden vom 8. Mai 1886 des niederländ. statist. Vereins. — Statistik der Arbeitslöhne im KR. der Niederlande. — Die niederländische Bank betreffende Mitteilungen, von J. F. B. Baert. — etc.

Revue coloniale internationale. Tome III N° 2 et 3, Août et Septembre 1886: A stepchild of England's (Cape of Good Hope) by Spencer Brydges-Todd. — L'ethnologie et l'étude du droit, à propos d'un discours académique, par G. A. van Hamel. — Die Minahassa, von W. Joest. — Der Norden von Afrika, von G. Rohlfs. — Colonial and Indian Exhibition South-Kensington, by Lovett Cameron. — Zentralamerika und der Panamá-Kanal, von H. Polakowsky. Abteil. I. Mit Karte. — Un livre sur les Philippines: (Montero y Vidal, L'archipel philippin etc. Madrid, Tello, 1886. 4.), par le (prof.) H. Kern. — Prof. Sprenger's Vorschlag zur Kolonisation Assyriens und Babyloniens, von M. J. de Goeje. —

Revue de droit international et de législation comparée. (Bruxelles), Tome XVIII, 1886, N° 3: Le fondateur, par H. Brocher de la Fléchère. — Le droit commercial uniforme, par T. M. C. Asser. — De l'occupation des territoires sans maître sur les côtes d'Afrique. La question d'Angra-Pequena, par J. Jooris. — La conférence du Congo à Berlin et la politique coloniale des États modernes, par M. de Martens (2e article.) — Civilisés et barbares, par J. Hornung (5e article.) — Cour arbitrale anglo-américaine, par É. de Laveleye. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Band XIX Heft 1. 2. 3 u. 4 (1. u. 15. Juli, 1. u. 15. August 1886).

Die neuen Kanäle in Deutschland und Preußen, von Sympher. — Die Wasserwerke der Stadt Berlin am Tegeler See, von Anklamm. — Arbeiterwohnungen bei größeren Bauausführungen, namentlich bei Eisenbahnbauten, von Haupt. — II. Internation. Binnenschiffahrtskongreß in Wien. — Die Rhonebahn, von Herr. — Berichte aus den Fachvereinen: Zürcherischer Ingenieur- und Architektenverein, Zentralverein deutscher Wollwarenfabrikanten, Verband deutscher Architekten- und Ingenieurvereine, Dritter allgem. deutscher Bergmannstag. — Zum Patentwesen. Mitgeteilt von Bourry-Sequin. — Das Jahr 1886 und seine Kanalbauten. — Über den Umfang der bisherigen Einführung durchgehender Bremsen bei den Personenzügen der preuß. Staatsbahnen, von Kapteyn. — Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache. — Die deutsche Industrie und ihre Konkurrenz. — Radreifenbefestigungen, die, der Eisenbahnfahrzeuge, von Max Geitel. (Preisgekrönte Arbeit vom Verein deutscher Maschineningenieure.) Über das Deformationsgesetz elastischer Körper bei Biegungen, welche die Elastizitätsgrenze überschreiten, von Hajnis. — Über die Gesetze der Preisbildung, von Launhardt. — etc.

Arbeiterfreund. Zeitschrift für die Arbeiterfrage, hrsg. v. V. Böhmert und R. Gneist. Jahrg. XXIV, (1886) 2s Vierteljahrsheft: Die Stellung der Techniker und Bauarbeiter am Nord-Ostseekanal, von V. Böhmert. — Bericht über den Bau von Arbeiterwohnungen in Berlin, erstattet an den Vorstand des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. — Die Bekämpfung des Heuerbaaswesens, von P. Ch. Hansen. — Der neueste Stand der Arbeiterverhältnisse in Nordamerika, von R. A. R. — Aus Schleswig-Holstein: (Berichte aus den wirtschaftlich-sozialen Beobachtungsstationen.) — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Ministerium der öffentl. Arbeiten. Jahrgang 1886. Heft 5: September und Oktober: Die Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen im Jahre 1885, von C. Thamer. — Die Eisenbahnen Deutschlands und Englands in den Jahren 1882 bis 1884. — Die württembergischen Eisenbahnen im Rechnungsjahr 1884/85. — Die Eisenbahnen im Großherzogtum Baden im Jahre 1884. — Die italienischen Eisenbahnen im Jahre 1884. — Auszug aus der Übersicht über den ausländischen Handel Rußlands im Jahre 1883. — Über das Eisenbahnwesen in der Schweiz. — Eisenbahnen der Insel Java. — Der Güterverkehr von St. Petersburg in den Jahren 1884 und 1885. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie Nr. 14 und 15 vom Juli und August 1886: Die Eröffnung der deutschen Reichs-Post-Dampferlinien. — Das Telegraphenwesen in Niederländisch-Indien. — Eine deutsche Forschungsreise im vorderen Orient. (Fortsetzung u. Schluß.) — Bruchstücke aus der älteren Postgeschichte Bremens. — Die Gasbeleuchtung der Eisenbahnfahrzeuge. — Telegraphenstatistik von Spanien. — etc.

Frau, die, im gemeinnützigen Leben. Archiv für die Gesamtinteressen des deutschen Frauen-Arbeits-, Erwerbs- und Vereinslebens, hrsg. von A. Sohr. 1886. 2. Vierteljahrsheft: Dem Andenken des Freiherrn Ernst von Stockmar, von K. Samwer. — Der Verein der Künstlerinnen und Kunstfreundinnen zu Berlin, von Ch. Dunker und H. Lobedan. — Das rote Kreuz zu Montreux, von J. von Unger. — Skizzen aus England und Schottland. I., von Elise von Steun. — Das Mädchenturnen. II., von (Prof.) E. Euler. — Die Diakonissenarbeit des Paul Gerhard-Stifts, von (Pastor) C. Schlegel. — Entstehen und Wachstum des I. Dresdner Frauenbildungsvereins, von N***. — Statistisches und Geschichtliches aus dem Thätigkeitsgebiete des Frauen-Vereins- und Erwerbslebens: 1. Frauenarbeit in den Werkstätten des Vaterländischen Frauenvereins unter dem Roten Kreuze zu Berlin, Kassel, Hamburg, Heidelberg, Straßburg. 2. Die Stiftungen Mädchen-

heim in Berlin und Elisabeth-Rosenstiftung in Karlsbad. 3. Fünfzig Jahre des Frauensegens auf dem Felde der Rettung und Erziehung verwahrloster Kinder in Stuttgart. 4. Die Frauenarbeitsschulen und der erste Frauenvereinsverband in der Schweiz. Von Amélie Sohr. — etc.

Konservative Monatsschrift, allgemeine, für das christliche Deutschland. Jahrg. XLIII, Juli, August und September 1886: Der deutsche Offizierstand im vorigen Jahrhundert, von W. v. Hagen. — Wunderkuren im Altertum, von F. Blaß. — Zur Würdigung Leopold von Ranke's, von (Prof.) L. Schaedel. — Alexander der Große in der deutschen Litteratur des Mittelalters, von K. Kinzel. — Zum Gedächtnis Friedrichs des Großen, von H. Landwehr. — Schriftsprache und Dialekt, von D. Colonius. — „König Christian IX. Land" an der ostgrönländischen Küste, von E. Schumacher. — Briefe des Grafen von Beyme aus den Jahren 1798, 1807 und 1808. — Erinnerungen an Samoa. Aus dem Tagebuche eines deutschen Seemannes. Mitgeteilt von A. Reinsburg. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher, hrsg. von H. Thiel. Band XV (1886) Heft 3 u. 4: Die Beurteilung der Bodenkraft nach der Analyse der Haferpflanze, von A. Atterberg. — Über das Vorkommen von Fetten im Wein, von P. Kulisch. — Über das Gefrieren und Erfrieren der Pflanzen, Teil II, von H. Müller-Thurgau. — Untersuchung über das Geschlechtsverhältnis und die Ursachen der Geschlechtsbildung bei Haustieren, von M. Wilckens. — etc. — I. Supplement zum XV. Band: Beiträge zur landwirtschaftlichen Statistik von Preußen für 1885. Teil I. Bearbeitet im Kgl. preuß. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. 100 SS. u. 184 SS. tabellar. Beilagen in 4°.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. XV. Band (1886) Heft 5: Zur inneren Kolonisation. Steesons, ein projektiertes Bauerndorf in der Priegnitz, Provinz Brandenburg, von Sombart. (Mit Karte und Grundriß.) Mitteilungen aus dem agrikulturchemischen Laboratorium des kais. japanischen landwirtschaftlichen Instituts zu Tokio. — Die Verteilung des Grundbesitzes und der Viehhaltung im Bezirke des landw. Kreisvereins Göttingen. Referent: (Prof.) Drechsler. — etc.

Preußische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke und H. Delbrück. Band LVIII Heft 2 u. 3, August und September 1886: Das erste Jahrhundert seit Friedrichs Tod, von Const. Rößler. — Der Geschichtsschreiber Johannes von Müller und Friedrich der Große, von H. Ulmann. — Die Krisis in England. — Autorrecht ohne Nachdruckverbot, von L. H. Müller. — Gustav Freytag, von Const. Rößler. — Der Erfolg der Arbeiterschutzgesetzgebung in Österreich, von M. Quarck. — Die Begründung der deutschen Machtstellung in Ostafrika, von L. Busse. — etc.

Rundschau der Versicherungen, hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. XXXVI (1886.) Lieferung 12: Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha. — Die Invaliditäts- und Altersversorgung der Assekuranzbeamten. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. Jahrg. 1886, Heft 8 u. 9: Leopold von Ranke. Ein Essay von Hans Prutz. — Triester Studien, von Ferdinand Schiffkorn. I. Abschnitt. — Ägypten und der Sudan, von Fr. v. Hellwald. Abteilung III. 1. und 2. — Rußlands innere Zustände. IV.: Der Nihilismus und die Reformen. — Am Guahyba. Brasilianische Reiseerinnerungen, von H. von Jhering. — Die erste Präsidentschaft Grévy, von Fr. Sulzer. Abteilung III. — Die Russifizierung der Ostseeprovinzen, von J. von Dorneth. (I. Artikel.) Das Königreich Italien in den Jahren 1879 bis 1886, von O. Speyer. (II. Artikel.) Bernardino Zendrini, von H. Breitinger. — Spanien unter Alfonso XII., von Gust. Diercks (II. Artikel.) — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, redig. von J. Neumann. Jahrgang XIV (1886) Nr 8 u. 9, August und Septbr.: Das von der kurmärkischen Landfeuersozietät angestrebte Versicherungsmonopol. — Die deutschen Landesbrandkassen und Feuersozietäten im Jahre 1883. — Die Ergebnisse der bedeutenderen deutschen Privatfeuer-Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit im Jahre 1884. — etc.

Zeitschrift für Bergrecht, redigiert von H. Brassert. Jahrg. XXVII (1886) Heft 3: Die Revision der allgemeinen Bergpolizeivorschriften im Königreiche Sachsen, von (Prof.) Wahle. — Reform der Berggesetzgebung Frankreichs: Regierungsentwurf und Programm eines neuen Berggesetzes. — Die Auflösung der Gewerkschaft, von Brassert. — Statut der Neu Guinea-Kompagnie. — Entscheidungen der Gerichtshöfe. — etc.

Zeitschrift des kgl. bayerischen statistischen Büreaus. Redigiert von L. von Müller. Jahrg. XVIII (1886) Nr 1: Die Morbidität in den Heilanstalten Bayerns während des Jahres 1884. — Die öffentlichen Sparkassen im KR. Bayern im Jahre 1884, von C. Rasp. — Die Ernte des Jahres 1885 in Bayern, von L. v. Müller. — Über die Verbreitung ansteckender Tierkrankheiten in Bayern. — etc. Beilagenheft zur Zeitschrift d. k. b. statistischen Büreaus. Jahrgang 1886: Beiträge zur Morbiditätsstatistik von Niederbayern für 1884, bearbeitet von J. G. Reiter. Mit 8 Karten und 12 Diagrammen. —

Zeitschrift des königl. preuß. statistischen Büreaus, hrsg. von E. Blenck. Jahrg. XXVI (1886) Heft 1 u. 2, Januar bis Juni: Die preußischen Sparkassen 1884 bezw. 1884/85. — Die Verhandlungen über Choleraquarantäne in Antwerpen vom 26. bis 30. August 1885. Vortrag, gehalten in der „Deutschen Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege", von A. Guttstadt. — Die ersten Ergebnisse der Armenstatistik in Preußen. — Die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung im preuß. Staate sowie in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont vom 1. Dez. 1885. — Die Lebens- und Feuerversicherung in Preußen in den Jahren 1883 und 1884 sowie die Ergebnisse der deutschen Versicherungsanstalten im Jahre 1884 mit Rückblicken auf frühere Jahre, von H. Brämer — Bericht über den VI. Kongreß der deutschen Armenpfleger in Bremen vom 15 bis 17. Sept. 1885. — Statistische Korrespondenz. Nr 1—32. – Besondere Beilage: Wirkliche und Mittelpreise der wichtigsten Lebensmittel für Menschen und Tiere in den bedeutendsten Marktorten der preußischen Monarchie während des Kalenderjahres 1885 bezw des Erntejahres 1884/85. —

Zeitschrift des k. sächs. statist. Büreaus. Redigiert von V. Böhmert. Jahrg. XXXI (1885) Heft 3 und 4: Die Bewegung der Bevölkerung im KR. Sachsen während des Jahres 1884, von A. Geißler. — Über die Sterblichkeit der Neugeborenen im ersten Lebensmonat, von A. Geißler. — Untersuchungen über das Einkommen und die Lebenshaltung der Handweber im Bezirke der Amtshauptmannschaft Zittau, von R. von Schlieben. — Die Methoden der Lohnstatistik, von V. Böhmert. — Die Arbeitslöhne auf den fiskalischen Steinkohlenwerken Sachsens von 1869 bis 1885, von V. Böhmert. — Die Lohnverhältnisse der Meißner Porzellanmanufaktur von 1869 bis 1882, von V. Böhmert. — Zur Statistik der Wareneinfuhr im KR. Sachsen von 1880 bis 1884, von V. Böhmert. — Repertorische Rückblicke auf das Jahr 1885, das KR. Sachsen betreffend. — Beilage zur Zeitschrift des kgl. sächs. statist. Büreaus, XXXI. Jahrg. 1885: Zur mathematischen Statistik, von G. Zeuner. Mit 7 in den Text gedr. Holzschnitten. Die Eheschließungen im KR. Sachsen mit besonderer Berücksichtigung des Bergmannstandes. Ein Beitrag zur mathematischen Statistik, von W. Küttner. Mit 9 in den Text gedr Figuren und 4 lithogr. Tafeln. —

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, hrsg. von F. v. Liszt und K. v. Lilienthal. Band VI Heft 6: Rechtsgut und Handlungsbegriff im Binding'schen Handbuche. Ein kritischer Beitrag zur juristischen Methodenlehre, von (Prof.) v. Liszt. — Das Generalregister zu den strafrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts, von (Prof.) v. Kries. — Internationale Chronik, redigiert von v. Speßhardt. — Ausländische Rundschau. Bericht von (Prof.) J. Rosenblatt. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Die Mortalitätsverhältnisse des ärztlichen Standes nach den Erfahrungen der Lebensversicherungs-bank f. D. in Gotha.

Im Auftrage der Bankverwaltung bearbeitet

von den Herren

Johannes Karup und Dr. med. Gollmer.

Einleitung.

Der Zweck der vorliegenden Arbeit besteht hauptsächlich darin, einiges Licht über die bisher ziemlich unbekannten Sterblichkeitsverhältnisse der Angehörigen des ärztlichen Standes zu verbreiten. Es hat zwar, von der berühmt gewordenen Arbeit Caspers [1]) an bis auf heute, nicht an Versuchen gefehlt, die Sterblichkeit oder die durchschnittliche Lebensdauer der Ärzte festzustellen, allein alle diese Arbeiten haben, einschließlich derjenigen Caspers, doch nur höchst unzuverlässige, zum Teil sogar entschieden unrichtige Resultate geliefert. Was zunächst die Caspersche Arbeit anbelangt, welche noch heutzutage häufig als Grundlage eingehender Betrachtungen über die besonderen Berufsgefahren des ärztlichen Standes dienen muß, so ist sie schon um deswillen unbrauchbar, weil sie lediglich aus Totenlisten, ohne Berücksichtigung der zugehörigen Zahlen der Lebenden, hervorgegangen ist. Wenn die Sterblichkeit einer ganzen Bevölkerung oder einer einzelnen (Berufs-) Klasse (innerhalb eines größeren Zeitraumes) untersucht werden soll, so kann dies rationell nur in der Weise erfolgen, daß auf der einen Seite festgestellt wird, welche Zahlen von Sterbefällen zwischen den verschiedenen Altersstufen (den einzelnen Lebensjahren) stattfanden, und auf der anderen Seite, welche Zahlen

1) Casper, Die wahrscheinliche Lebensdauer des Menschen, Berlin 1835.

von Personen innerhalb desselben Zeitraumes die bezüglichen Altersstufen passierten. Wenn man die Zahl der zwischen einer und der folgenden Altersstufe eingetretenen Sterbefälle durch die Zahl der Lebenden der ersten Altersstufe dividiert, so erhält man das Sterblichkeitsmaß für jene Stufe oder (× 100 genommen) das Prozentverhältnis, in welchem zwischen dieser und der folgenden Altersstufe die zu Anfang derselben vorhanden gewesenen Lebenden durch den Tod gelichtet wurden [1]). Ist auf diese Weise eine vollständige Skala der Sterblichkeitsprozentsätze für verschiedene Altersstufen — von etwa je einem Lebensjahre — hergestellt, so macht es keine Schwierigkeiten, alle übrigen auf die Sterblichkeit und die Lebensdauer bezüglichen Fragen zu beantworten; es läßt sich dann, wie weiter unten gezeigt werden soll, sowohl eine sogenannte Absterbeordnung, d. h. eine Tabelle, welche angiebt, wie viele von ursprünglich 10000 oder einer sonstigen beliebigen Anfangszahl von Personen mit vorrückendem Alter noch am Leben bleiben, herstellen, als auch die mittlere Lebenserwartung — das mittlere Sterbealter — für jede einzelne Altersstufe berechnen. Anstatt nun von einer solchen Zählung der Lebenden und der zugehörigen Sterbefälle auszugehen, wie sie eben als erforderlich bezeichnet wurde, begnügte sich Casper (nach dem früheren Vorgange Halley's) damit, nur die letzteren zu zählen und die zugehörigen Lebenden, aus welchen die Sterbefälle hervorgegangen waren, aus diesen selbst abzuleiten, indem er (nach Halley) einfach annahm, daß die Besetzung der einzelnen Altersklassen mit Lebenden eine der Zeit nach unveränderliche sei, und daß man daher die Zahl der Lebenden, welche die einzelnen Lebensjahre in dem fraglichen Beobachtungskreise passierten, der Summe aus den Sterbefällen für alle folgenden Altersstufen gleichsetzen könne. Mit anderen Worten: die Zahl der Lebenden vom jüngsten Alter wurde von Casper der Summe aller überhaupt gezählten Sterbefälle gleichgesetzt, die Zahl der Lebenden des folgenden Lebensjahres der Summe dieser Sterbefälle weniger der zwischen dem jüngsten und nächstjüngsten Lebensjahre erfolgten Sterbefälle u. s. f. Diese Methode, die Zahlen der Lebenden festzustellen, ist aber offenbar eine unrichtige, weil in Wirklichkeit eine solche Konstanz in der Altersbesetzung nicht stattfindet, weil in Wirklichkeit so lange, als biologisch-statistische Untersuchungen überhaupt angestellt wurden, die Bevölkerungen fast aller europäischen Staaten eine stetige Zunahme, einen Überschuß der Geburten über die Sterbefälle gezeigt haben, woraus sich von selbst ergiebt, daß die Zahl derjenigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres irgend ein bestimmtes Lebensalter erreichen, größer sein muß, als die Gesamtsumme der Sterbefälle desselben Kalenderjahres aus allen höheren Altersstufen. Eine solche stetige Zunahme, ein solcher Überschuß der neuen Zugänge über die Abgänge durch Tod hat sicherlich auch innerhalb der meisten

1) Die obige Darstellung bedarf vom streng theoretischen Standpunkte aus noch einiger Einschränkungen, die wir hier aber um so eher übergehen können, da in Kap. 1 noch einmal näher auf die Methode der Sterblichkeitsermittelung eingegangen wird.

Berufsklassen, sowohl zu der Zeit, auf welche sich die Beobachtungen Caspers beziehen, als späterhin stattgefunden, vor allem in der Berufsklasse der Ärzte, deren Zahl wahrscheinlich in einem viel stärkeren Maße zugenommen hat, als die allgemeine Bevölkerung. Es ist daher klar, daß die Zahlen von Lebenden, welche Casper seinen Sterbefallzahlen gegenüberstellte, jedenfalls viel zu niedrig waren, und daß infolge dessen seine Sterblichkeitsprozentsätze zu hoch sind, während die aus diesen abgeleitete Absterbeordnung wiederum ein viel zu rasches Absterben angiebt.

Noch weniger zuverlässig als die Arbeiten Caspers dürften diejenigen seiner Nachfolger, eines Escherich, Guy, de Neufville, Hannover und Lombard, sein. Diese Statistiker haben nicht einmal vollständige Mortalitätstafeln entworfen, welche doch allein geeignet sein würden, über die verschiedenen, die Mortalität betreffenden Fragen näheren Aufschluß zu geben, sondern sich damit begnügt, aus einer Reihe von Sterbealtern Durchschnitte zu ziehen und diese als die wahrscheinliche mittlere Lebenserwartung auszugeben. Daß diese Zahlen bei einer Berufsklasse von steigender Personenzahl in Wirklichkeit aber nichts weniger, als die mittlere Lebenserwartung darstellen können, ist leicht einzusehen, wenn man berücksichtigt, daß bei einer starken Besetzung der jüngeren Altersklassen mit Lebenden naturgemäß auch die Zahl der Sterbefälle aus diesen Klassen steigen muß, so daß das durchschnittliche Sterbealter, wie es die letztgenannten Autoren berechnen, um so geringer ausfallen wird, je stärker der Zugang innerhalb der Berufsklasse sich in und einige Zeit nach der Beobachtungsperiode gestaltet hat, während das wirkliche mittlere Lebensziel von diesem Zugange völlig unabhängig sein muß. Einige dieser Beobachtungen beruhen überdies auf einer so geringen Zahl von Beobachtungsfällen, daß dieser Umstand allein genügen würde, ihre Zuverlässigkeit in Frage zu stellen. So basiert das von de Neufville berechnete mittlere Sterbealter auf nur 89 Todesfällen aus einer und derselben Stadt (Frankfurt a. M.), die von Lombard angestellte Berechnung aber gar nur auf 18 Sterbefällen, also auf einer Zahl, aus welcher ein brauchbares Resultat unter allen Umständen nicht zu ziehen ist. Und doch spielen die Resultate aus diesen in doppelter Hinsicht unzuverlässigen Untersuchungen, namentlich diejenigen de Neufville's, welche den Ärzten eine überaus geringe Lebensdauer zuweisen, in vielen medizinischen und statistischen Werken eine hervorragende Rolle.

In neuerer Zeit hat sich die Überzeugung von der Unbrauchbarkeit jener lediglich auf Totenregistern basierten Untersuchungen nicht bloß unter den Versicherungstechnikern und Statistikern, sondern auch in weiteren Kreisen Bahn gebrochen; wenn gleichwohl bis heute so gut wie keine brauchbaren Arbeiten über die Sterblichkeit der Ärzte vorliegen, so ist dies hauptsächlich in dem Umstande begründet, daß die Beschaffung eines zuverlässigen Materials, eines solchen, welches die genaue Eruierung der miteinander in den einzelnen Altersstufen in Verbindung zu bringenden Zahlen der Lebenden und der Sterbefälle gestattet,

mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist. Aus den Veröffentlichungen der statistischen Bureaus sind diese Daten nicht zu gewinnen, weil eine genaue gleichzeitige Gruppierung der Bevölkerung sowohl als der Sterbefälle nach Berufsarten und Altersklassen nicht stattzufinden pflegt, und weil auch dann, wenn sie wirklich stattfände, die Altersangaben der Volkszählungen so unsicher und fehlerhaft sind, daß allein mit Rücksicht hierauf von einer Benutzung dieses Materials, wenigstens für genauere Untersuchungen, abgesehen werden müßte; aus den geschlossenen ärztlichen Vereinen und den Lebensversicherungsanstalten aber, welche allerdings ein in jeder Hinsicht genaues Material liefern würden, wird vor der Hand zumeist nichts Brauchbares hervorgehen können, weil diese Institute fast sämtlich zu kurze Zeit bestehen, um eine für derartige Untersuchungen genügende Zahl von Beobachtungsfällen (Sterbefällen) aufzuweisen. In Deutschland ist unseres Wissens bis heute nur eine Arbeit erschienen, welche den Anforderungen der rationellen biologischen Statistik zu entsprechen sucht und dabei eine genügende Zahl von Beobachtungsfällen umfaßt, nämlich die von Dr. med. E. Gussmann (Tübingen 1865), in welcher die Sterblichkeit der Ärzte Badens und Württembergs untersucht wird. Leider verdienen auch die Resultate dieser an und für sich fleißigen Arbeit kein besonderes Vertrauen, weil Gussmann bei richtiger Zählung der Lebenden die zugehörigen Sterbefälle nur teilweise berücksichtigt hat — es wurden diejenigen Sterbefälle, für welche genaue Altersangaben nicht zu beschaffen waren, einfach ganz außer Rechnung gelassen — wodurch unbedingt eine Unterschätzung des wirklichen Maßes der Sterblichkeit herbeigeführt werden mußte [1]. Es wird sich allerdings in der Folge ergeben, daß diese Unterschätzung in manchen Altern keine beträchtliche gewesen sein kann, oder daß bei Gussmann die Folgen jener Auslassung wahrscheinlich doch durch Zählungsfehler oder unermittelt gebliebene Lücken in den Zahlen der zugehörigen Lebenden nahezu wieder paralysiert worden sind; immerhin sind die Resultate Gussmanns, theoretisch genommen, mit Fehlern behaftet, welche sie ungeeignet machen, als Grundlage genauerer Untersuchungen zu dienen.

Von den sonstigen Arbeiten auf dem in Rede stehenden Gebiete sind noch die beiden Abhandlungen des berühmten englischen Statistikers Francis Neison [„On the rate of mortality in the Medical Profession“ (unter anderem in dem Werke „Contributions to Vital Statistics, London 1857“ veröffentlicht) und „The influence of occupations upon health, as shown by the mortality experienced“ (in dem Journal of the Institute of Actuaries, Band XVII, London 1873)] zu erwähnen, welche selbstverständlich allen Anforderungen einer rationellen Sterblichkeitsermittelung entsprechen. Die erstere umfaßt aber

1) Die Mängel des Gussmannschen Materials waren direkt nicht zu beseitigen, wohl aber hätte eine Korrektur vorgenommen werden können in der Weise, daß die Sterbefälle ohne Altersangaben auf die verschiedenen Lebensalter nach Verhältnis der Sterbefälle mit Altersangaben verteilt worden wären.

nur die sehr geringfügigen Beobachtungen der Royal Medical Chirurgical Society (die Zahl der Sterbefälle beträgt im ganzen nur 96!), während die letztere aus den Resultaten einer allgemeinen Volkszählung hervorgegangen ist, also aus einem Materiale, dessen Unzulänglichkeit schon oben hervorgehoben wurde.

Unter diesen Umständen dürfen wir annehmen, daß die nachfolgenden Untersuchungen, welche sich auf Beobachtungen der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha über die bei ihr während der Zeitperiode von 1829–85 versicherten Ärzte stützen und die verhältnismäßig beträchtliche Zahl von 1058 Sterbefällen (resp. 1258 Sterbefällen unter Hinzuziehung des ärztlichen Hülfspersonals inkl. Wund- und Zahnärzte) umfassen, sowohl den Angehörigen des ärztlichen Standes, als insbesondere den Statistikern und Versicherungstechnikern von besonderem Interesse sein werden. Darin, daß jene Beobachtungen sich eben nur auf versicherte, also in gewisser Hinsicht ausgesuchte Leben beziehen und nicht auf den ärztlichen Stand im allgemeinen, liegt allerdings vom rein biologisch-statistischen Standpunkte aus ein Übelstand; aber es läßt sich dieser in indirekter Weise wenigstens abschwächen [1]), indem man aus den Gesamtbeobachtungen diejenigen ausscheidet, welche auf die 5—10 ersten Versicherungsjahre treffen, in denen erfahrungsgemäß die ärztliche Auswahl sich fast ausschließlich geltend zu machen pflegt. Nach Ausscheidung der auf die 5 ersten Versicherungsjahre bezüglichen Beobachtungen stellt sich die Zahl der Sterbefälle bei dem vorliegenden Material immerhin noch auf 931, eine Zahl, welche allerdings nur gering ist gegenüber denjenigen, welche den neueren Sterblichkeitstabellen ganzer geschlossener Gesellschaften zu Grunde liegen, — die Sterblichkeitstabelle der 17 englischen Gesellschaften umfaßte 13781, die der 20 englischen Gesellschaften (für Männer) 20521, die vor wenigen Jahren aus den 50jährigen Erfahrungen der Gothaer Bank (für Männer) berechnete 19999 Sterbefälle, — welche andererseits aber doch die Zahl Caspers (621) und seiner Nachfolger bedeutend übertrifft und sicherlich auch genügt, um die Sterblichkeit der betreffenden Berufsklasse in ihren Hauptzügen erkennen zu lassen. Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Versicherungstechnikers werden wir übrigens die in Rede stehende Ausscheidung nicht durchgängig ausführen, sondern auch Tabellen mitteilen, welche sich auf die generelle Erfahrung der Bank beziehen.

I. Kapitel.

Die Ableitung der Sterblichkeitsverhältnisse aus dem Material.

Der nächstliegende Weg, das Sterblichkeitsmaß der bei der Bank in den Jahren 1829—85 versichert gewesenen Ärzte für die einzelnen

1) Nicht ganz beseitigen, denn, solange die ärztliche Untersuchung Bedingung der Aufnahme in die Lebensversicherung ist, hat diese Bedingung schon die Wirkung einer Selbstauswahl der sich Anmeldenden.

Lebensjahre zu eruieren, besteht nach den eingangs gemachten Auseinandersetzungen offenbar darin, daß man zunächst ein Schema der folgenden Art ausfüllt:

Vollendetes Lebensjahr	Jahrgang 1829		Jahrgang 1830		.	Jahrgang 1885	
	1 Zahl der Ärzte, welche in dem obigen Kalenderjahre das nebenstehende Alter als Bankmitglied erfüllten	2 Zahl der Ärzte, welche in dem obigen Kalenderjahre starben und das nebenstehende Alter entweder eben erfüllt hatten oder bei weiterem Fortleben zunächst erfüllt haben würden.	1	2	.	1	2
17[1])	. .	. .	.	.	.	.	.
18	. .	.	.	.	.	.	.
19	. .	. .	.	.	.	.	.
.							
.	.						

Faßt man in dieser Tabelle alle Lebenden, welche auf der Zeile des Alters 17 in horizontaler Richtung eingetragen sind (die Zahlen der Kolumne 1), zusammen, und ebenso die aus diesen hervorgegangenen Sterbefälle (die Zahlen der Kolumne 2), so erhält man die Gesamtzahl derjenigen Ärzte, welche während des Zeitraumes von 1829 bis 1885 das 17. Lebensjahr passierten, sowie die aus diesen Lebenden zwischen dem 17. und 18. Lebensjahre während desselben Zeitraumes hervorgegangene Gesamtzahl der Sterbefälle, und der Quotient (mit 100 multipliziert) stellt nichts anderes dar, als den Sterblichkeitsprozentsatz, welchem im Durchschnitt die (ursprünglich) 17-jährigen Versicherten für die Zeit eines vollen Lebensjahres, nämlich zwischen dem vollendeten 17. und 18. Lebensjahre unterworfen waren. Genau so kann man die entsprechenden Zahlen der übrigen Alter zusammenfassen und somit eine vollständige Skala der Sterblichkeitsprozentsätze für die einzelnen Lebensjahre und auf den Zeitraum von je einem Lebensjahre bezüglich [2]) herstellen. Sollen ferner die Beobachtungen gewisser Versicherungsjahre, wie die vom 1. bis 5., außer Acht bleiben, so erleidet das Schema keine andere Abänderung, als daß in Kol. 1 nur solche Personen aufgenommen werden, welche die nebenstehenden Alter passierten und bereits das 5. Versicherungsjahr

1) Die Besetzung der Alter 17—22, in welchen von Ausübung der ärztlichen Praxis natürlich nicht die Rede sein kann, erklärt sich daraus, daß einige nachmalige Ärzte schon als Studenten oder Gymnasiasten der Bank beigetreten sind.

2) Die Beobachtungen der einzelnen Kalenderjahre beziehen sich in horizontaler Richtung stets auf dasselbe Alter und, soweit die Sterbefälle in Betracht kommen, auf ein volles Lebensjahr; bei Zusammenfassung aller Beobachtungen erhält man also auch ein Resultat, welches sich nur auf ein Lebensjahr bezieht, wenn es sich auch aus den Beobachtungen verschiedener Kalenderjahre zusammensetzt.

hinter sich hatten, während in Kol. 2 nur solche Sterbefälle eingetragen werden, welche ebenfalls nach Ablauf dieser Versicherungsperiode eintraten. Dieses übersichtliche und, theoretisch genommen, sehr einfache Verfahren, die Lebenden unter Risiko und die zugehörigen Zahlen der Sterbefälle zu ermitteln, erweist sich indes in der Anwendung als überaus umständlich, weshalb wir es vorgezogen haben, sowohl bei der Ermittelung der allgemeinen Sterblichkeit der versicherten Ärzte, als bei der entsprechenden Ermittelung für die Versicherungsjahre 6 und aufwärts andere Schemata anzuwenden. Wir lassen hier dasjenige folgen, welches der erstgenannten Ermittelung zu Grunde gelegt wurde.

(Siehe Tab. I auf S. 388 u. 389.)

In der Kol. 2 der vorstehenden Tabelle sind sämtliche (approbierten) Ärzte, welche der Bank von 1829—1885 beitraten, aufgenommen und zwar stets mit dem nach vollen Jahren abgerundeten Eintrittsalter (demselben Alter, welches der Prämiennormierung zu Grunde liegt). In der folgenden Rubrik (Kol. 3) kehren dieselben Beobachtungsfälle, aber in anderer Weise geordnet, wieder, die Abgangsfälle bei Lebzeiten und die Sterbefälle sind nach dem letztzurückgelegten vollen Lebensjahre eingestellt, die am Abschlußtermin der Beobachtung noch vorhandenen Personen ebenfalls mit dem letztjährigen vollen Lebensjahre oder richtiger mit dem Alter, welches sie 1 Jahr vorher zurücklegten. Die letztere Behandlungsweise erklärt sich daraus, daß wir es vorzogen, die Beobachtung in jedem Falle mit einem vollen Jahre der Mitgliedschaft (einem vollen Versicherungsjahre) abzuschließen, so daß die Beobachtung für die überlebenden Versicherten in Wirklichkeit nicht mit dem 31. Dezember 1885, sondern mit dem jeweiligen Prämientermin in 1885 abläuft und jeder überlebende Versicherte beim Abschluß eben ein volles Lebensjahr zurückgelegt hat [1]). Aus diesen Daten ist es nun aber leicht, die Zahl derjenigen zu bestimmen, welche die einzelnen Lebensalter als Mitglieder der Bank passierten, wie die folgende Rechnung ergiebt.

Personen

Es traten ein mit dem vollendeten Alter 17 — 1

Zwischen dem 17. und 18. Lebensjahr ging keine Person ab, ebensowenig war beim Abschluß der Beobachtung eine vorhanden, welche zuletzt das 17. Lebensjahr überschritten hatte (älter als eben 18 war) — die Summe dieser Fälle würde in Kol. 3 eingetragen sein — es passierte die bei dem Alter 17 eingetretene Person also auch das 18. Lebensjahr als Mitglied der Bank. Mit dem 18. Lebensjahre traten aber 3 Personen

1) Unter Zugrundelegung des abgerundeten Eintrittsalters, welches hiér überall als ein wirklich vollendetes angenommen worden ist. Wegen des Abschlusses der Beobachtung mit dem Prämientermin i. J. 1885 mußten natürlich sowohl der im Kalenderjahr 1885 neu erfolgte Zugang, als auch die Sterbefälle und Abgänge, welche im Jahre 1885 nach dem Prämientermin erfolgten, gänzlich außer Acht bleiben.

Tab. I.

1	2	3	4	5	6	7	8
Vollendetes Alter	Eingetreten im nebenstehenden Alter	Gestorben, ausgetreten bei Lebzeiten oder beim Abschluß der Beobachtung (in 1885) noch vorhanden, sämtliche Fälle nach dem zurückgelegten Abgangsalter, resp. dem zurückgelegten Alter beim Ablauf der Beobachtung geordnet	Es passierten also das in Kol. 1 angegebene Alter als Mitglied der Bank	Es gingen ab bei Lebzeiten nach Zurücklegung des in Kol. 1 aufgeführten Alters (Diese Fälle sind unter den in Kol. 3 aufgeführten mit enthalten)	Es waren also durchschnittlich ein volles Jahr unter Risiko	Zahl der Sterbefälle, welche zwischen dem nebenstehenden und dem nächstfolgenden Lebensjahre eintraten (ebenfalls unter den Fällen in Kol. 3 mit enthalten)	Prozentverhältnis der Sterblichkeit
17	1	.	1	.	1	.	.
18	3	.	4	.	4	.	.
19	12	2	16	1	15.5	.	.
20	11	3	25	1	24.5	.	.
21	18	4	40	1	39.5	.	.
22	30	10	66	2	65	.	.
23	53	22	109	3	107.5	1	0.93
24	66	13	153	4	151	1	0.66
25	92	31	232	7	228.5	4	1.75
26	137	27	338	10	333	1	0.30
27	121	45	432	19	422.5	3	0.71
28	140	54	527	18	518	6	1.16
29	174	60	647	22	636	8	1.26
30	174	61	761	16	753	5	0.66
31	166	66	866	17	857.5	10	1.17
32	166	73	966	13	959.5	5	0.52
33	171	72	1064	12	1058	8	0.76
34	163	81	1155	21	1144.5	8	0.70
35	146	93	1220	19	1210.5	8	0.66
36	141	70	1268	11	1262.5	11	0.87
37	113	89	1311	22	1300	17	1.31
38	114	72	1336	12	1330	13	0.98
39	115	63	1379	8	1375	17	1.24
40	121	73	1437	6	1434	16	1.12
41	79	76	1443	12	1437	19	1.32
42	92	77	1459	13	1452.5	21	1.45
43	66	77	1448	11	1442.5	16	1.11
44	57	70	1428	11	1422.5	11	0.77
45	60	73	1418	15	1410.5	20	1.42
46	46	54	1391	8	1387	7	0.50
47	36	73	1373	8	1369	19	1.39
48	41	65	1341	4	1339	19	1.42
49	38	70	1314	9	1309.5	20	1.53
50	32	61	1276	3	1274.5	21	1.65

1 Vollendetes Alter	2 Eingetreten im nebenstehenden Alter	3 Gestorben, ausgetreten bei Lebzeiten oder beim Abschluß der Beobachtung (in 1885) noch vorhanden, sämtliche Fälle nach dem zurückgelegten Abgangsalter, resp. dem zurückgelegten Alter beim Ablauf der Beobachtung geordnet	4 Es passierten also das in Kol. 1 angegebene Alter als Mitglied der Bank	5 Es gingen ab bei Lebzeiten nach Zurücklegung des in Kol. 1 aufgeführten Alters (Diese Fälle sind unter den in Kol. 3 aufgeführten mit enthalten)	6 Es waren also durchschnittlich ein volles Jahr unter Risiko	7 Zahl der Sterbefälle, welche zwischen dem nebenstehenden und dem nächstfolgenden Lebensjahre eintraten (ebenfalls unter den Fällen in Kol. 3 mit enthalten)	8 Prozentverhältnis der Sterblichkeit
51	25	70	1240	3	1238.5	29	2.34
52	24	53	1194	3	1192.5	22	1.84
53	22	66	1163	4	1161	22	1.89
54	27	74	1124	10	1119	29	2.59
55	17	75	1067	2	1066	36	3.38
56	4	56	996	1	995.5	26	2.61
57	11	46	951	2	950	20	2.11
58	8	64	913	3	911.5	34	3.73
59	12	61	861	9	856.5	30	3.50
60	10	46	810	4	808	26	3.22
61	6	53	770	2	769	28	3.64
62	3	50	720	3	718.5	29	4.04
63	2	59	672	2	671	34	5.07
64	2	48	615	4	613	31	5.06
65	1	52	568	1	567.5	24	4.23
66	1	55	517	1	516.5	35	6.78
67	2	58	464	1	463.5	32	6.90
68	.	44	406	.	406	27	6.65
69	.	47	362	2	361	31	8.59
70	.	33	315	1	314.5	19	6.04
71	.	46	282	.	282	26	9.22
72	.	28	236	.	236	14	5.93
73	.	39	208	.	208	30	14.42
74	.	28	169	.	169	17	10.06
75	.	20	141	1	140.5	14	9.96
76	.	15	121	1	120.5	7	5.81
77	.	19	106	1	105.5	13	12.32
78	.	24	87	1	86.5	13	15.03
79	.	16	63	.	63	12	19.05
80	.	14	47	.	47	12	25.53
81	.	4	33	.	33	2	6.06
82	.	7	29	.	29	5	17.24
83	.	6	22	.	22	3	13.64
84	.	4	16	.	16	3	18.75
85	.	4	12	.	12	2	16.67
86	.	5	8	.	8	4	50.00
87	.	1	3	.	3	1	33.33
88	.	.	2	.	2	.	.
89	.	1	2	.	2	1	50.00
90	.	1	1	1	0.5	.	.
17—90	3172	3172		402	46359.0	1058	

	Personen
neu ein, so daß im ganzen das 18. Lebensjahr als Bankmitglieder passierten 1 + 3 =	4
Zwischen dem 18. und 19. erfolgten wiederum keine Veränderungen, es passierten also inkl. der bei dem letzteren neu hinzukommenden Personen im ganzen das 19. Lebensjahr 4 + 12 =	16
Zwischen dem 19. und 20. gingen entweder ab (freiwillig oder durch Tod) oder schieden aus der Beobachtung aus (weil mit dem 20. Lebensjahre der Prämientermin in 1885 erreicht würde) 2 Personen, es passierten von den 16 Personen also das 20. Lebensjahr als Mitglied der Bank 16—2 = 14 Personen. Zu diesen kamen neu hinzu 11 Personen, so daß im ganzen das 20. Lebensjahr passierten 14 + 11 =	25

u. s. f.

Die Resultate der vorstehenden Rechnung, welche successive ergab, wie viele Personen (bis zum Prämientermin 1885) als Mitglieder der Bank die einzelnen (vollendeten) Lebensjahre passierten, sind in Kol. 4 enthalten. Es versteht sich von selbst, daß diese Zahlen genau mit denjenigen übereinstimmen müssen, welche mit Hülfe des früheren Schemas erlangt worden wären, sofern man auch dort anstatt nach den Kalenderjahren selbst nach den Jahren der Mitgliedschaft, welche in diesen Kalenderjahren begonnen wurden, gerechnet hätte.

Die Zahlen der Kol. 4 bedürfen noch einer kleinen Korrektur, ehe sie mit den Zahlen der zugehörigen Sterbefälle (Kol. 7) in Verbindung gebracht werden, weil ein Teil derjenigen, welche die verschiedenen Lebensjahre passierten, wegen alsbaldigen freiwilligen Ausscheidens in Wirklichkeit nicht ein weiteres volles Jahr unter Beobachtung oder „unter Risiko" standen, wie der technische Ausdruck lautet. Im allgemeinen verteilen sich die Abgangstermine, wenn man auch die stornierten Versicherungen in Betracht zieht, wie dies hier geschehen ist — dieselben sind sowohl unter dem Zu- als dem Abgang mit enthalten — ziemlich gleichmäßig über die Zeitstrecke von einem vollendeten Lebensjahr zum anderen (über das Versicherungsjahr), so daß es gerechtfertigt erscheint, so zu rechnen, als ob der Abgang nur ein halbes Jahr, oder was rechnerisch auf dasselbe hinausläuft, ein volles Jahr mit der hälftigen Anzahl unter Risiko gestanden. In der obigen Tabelle ist die Korrektion in dieser Weise durchgeführt. Die Zahlen in Kol. 5 enthalten die Abgänge bei Lebzeiten, nach dem Abgangsalter geordnet, und die Kol. 6 die entsprechend korrigierten Zahlen der „Lebenden unter Risiko". Die Kol. 8 giebt schließlich die aus den letzteren Zahlen und den zugehörigen Sterbefällen (Kol. 7) hervorgehenden Sterblichkeitsquotienten, also die Prozentsätze der Sterblichkeit, welche während des Zeitraumes von je einem Lebensjahre in den verschiedenen Altersstufen thatsächlich vorkamen. Die zahlreichen Sprünge, welche die aufeinander folgenden Sätze zeigen und die eine einfache Folge des geringen Umfanges der zu Grunde liegenden Beobachtungen sind, lassen ein allgemeines Gesetz, wie es wirklich in der Natur begründet ist und bei größeren Beobachtungszahlen vor-

aussichtlich zum Vorschein gekommen wäre, nur schwer erkennen; wir fassen daher in der folgenden Tabelle die Beobachtungen nach fünfjährigen Altersklassen zusammen, wodurch das den einzelnen Quotienten zu Grunde liegende Material im Durchschnitt verfünffacht wird und die größten zufälligen Unregelmäßigkeiten verschwinden. Die Beobachtungen von 17—25 haben wir dabei ganz außer Acht gelassen, weil die ärztliche Praxis in den meisten Fällen nicht vor dem 25. oder 26. Lebensjahre beginnt und es sich bei der gegenwärtigen Untersuchung eben nur darum handeln kann, die Sterblichkeitsverhältnisse festzustellen, welche nach Beginn der regelrechten Praxis eintreten. Die nachstehend aufgeführten Sterblichkeitsprozentsätze beziehen sich natürlich sämtlich auf den Zeitraum von je einem Lebensjahre, als das zugehörige Lebensalter zu Anfang dieses Zeitraumes kann man ungefähr das in der Mitte der einzelnen Altersklassen liegende Lebensjahr betrachten.

Tab. II.

Altersklasse	Lebende unter Risiko (aus der vorigen Tabelle ermittelt)	Zahl der Sterbefälle	Sterblichkeitsprozentsatz	Entsprechend berechneter Sterblichkeitsprozentsatz nach den allgemeinen Erfahrungen unter den männlichen Versicherten der Bank (1829/78)	Entsprechend berechneter Prozentsatz nach Casper (für Ärzte)
26—30	2662.5	23	0.86	0.58	0 82
31—35	5230.0	39	0.75	0.66	1.71
36—40	6701.5	74	1.10	0.82	1.75
41—45	7165.0	87	1.21	1.01	1.83
46—50	6679.0	86	1.29	1.36	2.49
51—55	5777.0	138	2.39	1.89	3.22
56—60	4521.5	136	3.01	2.76	3.80
61—65	3339.0	146	4.37	4.11	6.42
66 - 70	2061.5	144	6.99	6 35	7.64
71—75	1035.5	101	9.75	9.19	11.78
76—80	422.5	57	13.49	13.32	15.79
81 - 90	127.5	21	16.47	20.86	18 84

Die Tabelle ist lehrreich; sie zeigt uns zunächst, daß die Sterblichkeit der Ärzte fast in allen Altersklassen diejenige überschritt, welche unter den sämtlichen Versicherten der Bank stattfand, und bestätigt somit indirekt die Ansicht Caspers, daß die Ärzte einer höheren Sterblichkeit unterworfen sind, als die meisten übrigen besser situierten Stände [1]); sie zeigt aber auch, daß die von Casper berechneten Sätze viel zu hoch sind, als daß sie den wirklichen Verhältnissen

1) In dem dritten Kapitel ist ein Vergleich zwischen der wirklichen Gesamtzahl der Sterbefälle unter den Ärzten und derjenigen, welche den Gesamterfahrungen der Bank nach zu erwarten gewesen wäre, angestellt; es ergiebt sich dabei, daß die wirkliche Zahl 111,53 % der erwartungsmäßigen beträgt, die letztere also um 11,53 % übersteigt.

je entsprochen haben können. (Die geringe Sterblichkeit bei Casper in der jüngsten Altersklasse ist wahrscheinlich nur einer zufälligen Sterblichkeitsschwankung, wie sie bei den kleinen Beobachtungszahlen leicht vorkommen konnte, zuzuschreiben.) Allerdings beziehen sich die Casperschen Sätze auf Ärzte überhaupt, die unsrigen auf „versicherte Ärzte", also auf sogenannte ausgesuchte Leben; dieser Umstand genügt aber, wie sich auch in der Folge zeigen wird, bei weitem nicht, die zum Teil enormen Differenzen der beiderseitigen Sterblichkeitsergebnisse zu erklären.

Zur Berechnung der Sterblichkeit der Ärzte für die ersten 5 Versicherungsjahre und für die Versicherungsjahre 6 und aufwärts wurden ähnliche Schemata angewandt, wie das oben für die allgemeine Ermittelung wiedergegebene; wir beschränken uns, um nicht einen allzugroßen Raum in Anspruch zu nehmen, hier darauf, die Resultate derselben, die Lebenden unter Risiko und die Zahlen der Sterbefälle für die einzelnen Lebensjahre sowohl, als nach fünfjährigen Altersgruppen, mitzuteilen.

Tab. III.

1 Lebensjahr	2 Lebende unter Risiko, welche noch nicht 5 volle Jahre versichert waren	3 Zugehörige Zahl der Sterbefälle	4 Lebende unter Risiko, welche mehr als 5 volle Jahre versichert waren	5 Zugehörige Zahl der Sterbefälle	6 Summe aus Kol. 2 und 4 oder Lebende unter Risiko im allgemeinen (Mit den entsprechenden Zahlen der Tab. I übereinstimmend)	7 Summe aus Kol. 3 und 5 oder Sterbefälle im allgemeinen
17	1	.	.	.	1	.
18	4	.	.	.	4	.
19	15.5	.	.	.	15.5	.
20	24.5	.	.	.	24.5	.
21	39.5	.	.	.	39.5	.
22	64	.	1	.	65	.
23	105.5	1	2	.	107.5	1
24	144	1	7	.	151	1
25	216	4	12.5	.	228.5	4
26	313	1	20	.	333	1
27	390	3	32.5	.	422.5	3
28	467	6	51	.	518	6
29	548.5	6	87.5	2	636	8
30	622.5	4	130.5	1	753	5
31	662	7	195.5	3	857.5	10
32	710.5	3	249	2	959.5	5
33	740.5	7	317.5	1	1058	8
34	726	6	418.5	2	1144.5	8
35	695.5	6	515	2	1210.5	8
36	671	5	591.5	6	1262.5	11
37	637	6	663	11	1300	17
38	588	4	742	9	1330	13
39	557.5	6	817.5	11	1375	17
40	546	2	888	14	1434	16

(Schluß u. Sa. d. Tab. s. nächste Seite.)

1 Lebensjahr	2 Lebende unter Risiko, welche noch nicht 5 volle Jahre versichert waren	3 Zugehörige Zahl der Sterbefälle	4 Lebende unter Risiko, welche mehr als 5 volle Jahre versichert waren	5 Zugehörige Zahl der Sterbefälle	6 Summe aus Kol. 2 und 4 oder Lebende unter Risiko im allgemeinen (Mit den entsprechenden Zahlen der Tab. I übereinstimmend)	7 Summe aus Kol. 3 und 5 oder Sterbefälle im allgemeinen (Mit den entsprechenden Zahlen der Tab. I übereinstimmend)
41	484.5	4	952.5	15	1437	19
42	460	3	992.5	18	1452.5	21
43	420.5	5	1022	11	1442.5	16
44	364.5	3	1058	8	1422.5	11
45	308.5	5	1102	15	1410.5	20
46	274.5	.	1112.5	7	1387	7
47	229	4	1140	15	1369	19
48	211.5	.	1127.5	19	1339	19
49	194.5	3	1115	17	1309.5	20
50	171.5	2	1103	19	1274.5	21
51	154	2	1084.5	27	1238.5	29
52	146.5	4	1046	18	1192.5	22
53	128.5	.	1032.5	22	1161	22
54	120	1	999	28	1119	29
55	105	1	961	35	1066	36
56	87	2	908.5	24	995.5	26
57	71	1	879	19	950	20
58	56	2	855.5	32	911.5	34
59	41.5	1	815	29	856.5	30
60	36	.	772	26	808	26
61	38	1	731	27	769	28
62	33	1	685.5	28	718.5	29
63	30	2	641	32	671	34
64	20.5	.	592.5	31	613	31
65	11	.	556.5	24	567.5	24
66	7	.	509.5	35	516.5	35
67	6	.	457.5	32	463.5	32
68	6	.	400	27	406	27
69	4	.	357	31	361	31
70	3	1	311.5	18	314.5	19
71	2	1	280	25	282	26
72	.	.	236	14	236	14
73	.	.	208	30	208	30
74	.	.	169	17	169	17
75	.	.	140.5	14	140.5	14
76	.	.	120.5	7	120.5	7
77	.	.	105.5	13	105.5	13
78	.	.	86.5	13	86.5	13
79	.	.	63	12	63	12
80	.	.	47	12	47	12
81	.	.	33	2	33	2
82	.	.	29	5	29	5
83	.	.	22	3	22	3
84	.	.	16	3	16	3
85	.	.	12	2	12	2
86	.	.	8	4	8	4
87	.	.	3	1	3	1
88	.	.	2	.	2	.
89	.	.	2	1	2	1
90	.	.	0.5	.	0.5	.
17—90	13714.0	127	32645.0	931	46359.0	1058

Tab. IV. Sterblichkeitsergebnisse nach 5jährigen Altersklassen.

Altersklasse	1.—5. Versicherungsjahr			6. Vers.-Jahr und aufwärts			Sterblichkeitsproz.-Satz nach Casper
	Lebende unter Risiko	Sterbefälle	Sterblichkeitsproz.-Satz	Lebende unter Risiko	Sterbefälle	Sterblichkeitsproz.-Satz	
26—30	2341	20	0.85	321.5	3	0.93	0.82
31—35	3534.5	29	0.82	1695.5	10	0.59	1.71
36—40	2999.5	23	0.77	3702	51	1.38	1.75
41—45	2038	20	0.98	5127	67	1.31	1.83
46—50	1081	9	0.83	5598	77	1.39	2.49
51—55	654	8	1.22	5123	130	2.54	3.22
56—60	291.5	6	2.06	4230	130	3.07	3.80
61—65	132.5	4	3.02	3206.5	142	4.43	6.42
66—70	26	1	.	2035.5	143	7.03	7.64
71—75	2	1	.	1033.5	100	9.68	11.78
76—80	.	.	.	422.5	57	13.49	15.79
81—90	.	.	.	127.5	21	16.47	18.84

Ein Vergleich der Sterblichkeitsprozentsätze für die Versicherungsjahre 1—5 und 6 und aufwärts zeigt das schon aus anderweitigen Beobachtungen bekannte Resultat, daß die ärztliche Auswahl die Sterblichkeit der Versicherten in den ersten Versicherungsjahren merklich herabdrückt. Nach der allgemeinen Erfahrung ist aber diese Reduktion am größten in dem ersten Versicherungsjahr, wo sie (bei der Gothaer Bank) etwa 32 % gegenüber der Durchschnittssterblichkeit sämtlicher Versicherungsjahre beträgt, im zweiten und dritten sinkt sie bereits auf etwa 10 % dieser Durchschnittssterblichkeit, und in den zwei nächstfolgenden verschwindet sie so gut wie ganz, um schließlich in das Gegenteil, eine geringe Überschreitung der Durchschnittssterblichkeit, überzugehen [1]). Man wird also die Sterblichkeitsprozentsätze für 6 und aufwärts, wie schon in der Einleitung angedeutet wurde, ohne merklichen Fehler auch auf „nicht ausgesuchte Leben", auf die Ärzte im allgemeinen beziehen können.

In der Altersklasse 31—35 ist in der obigen Tabelle für die ersten 5 Versichererungsjahre keine Minder-, sondern im Gegenteil eine Mehr-Sterblichkeit zu bemerken. Vielleicht verdankt dieses Resultat lediglich einer zufälligen starken Sterblichkeitsschwankung, wie sie bei den zugehörigen, immer noch geringen Beobachtungszahlen leicht möglich ist, seine Entstehung, vielleicht ist es aber auch in thatsächlichen Verhältnissen begründet. Eine Erklärung desselben würde z. B. in der Annahme liegen, daß die Versicherungen ganz junger Ärzte im allgemeinen von solchen Personen ausgehen, welche von Haus aus zu den bemittelteren gehören oder in kurzer Zeit eine sehr ausgedehnte Praxis erlangen, und welche daher sich auch mit dem vorrückenden

1) Vergl. das Werk von Dr. A. Emminghaus: Mitteilungen aus der Geschäfts- und Sterblichkeits-Statistik der Lebensversicherungsbank f. D. zu Gotha. Weimar, Böhlau. 1880.

Alter in durchschnittlich besserer ökonomischer Lage befinden, als die sich neuversichernden gleichalterigen Kollegen; denn daß die ökonomische Lage die Sterblichkeit beträchtlich beeinflußt, unterliegt keinem Zweifel, ist vielmehr — wenn auch nur auf indirekte Weise — statistisch nachgewiesen [1]).

Verglichen mit den Sätzen von Casper zeigen auch die Zahlen unter „6 und aufwärts" eine starke Untersterblichkeit; es bestätigt sich also lediglich, was schon oben mit Bezug auf die ersteren gesagt wurde.

II. Kapitel.

Die Absterbeordnung und die aus derselben abgeleitete mittlere Lebensdauer.

Zu eingehenderen und genaueren Vergleichen mit anderweitigen Sterblichkeitstafeln, zur Berechnung einer vollständigen Absterbeordnung u. s. w. reicht das Hilfsmittel der Zusammenfassung der Beobachtungen nach größeren Altersklassen nicht aus, und man wird daher genötigt, zu einem anderen Mittel zu greifen, der sogenannten „Ausgleichung". Diese besteht im wesentlichen darin, daß die unregelmäßigen Sprünge in den aufeinanderfolgenden Sterblichkeitsprozentsätzen künstlich beseitigt werden, in der Weise, daß innerhalb größerer Altersklassen die aus den ausgeglichenen Prozentsätzen (bei Multiplikation mit den zugehörigen Lebenden unter Risiko) hervorgehenden Sterbefälle mit den wirklich beobachteten nahezu übereinstimmen, und daß gleichwohl der regelmäßige Verlauf der Sterblichkeit, welcher bei Zusammenfassung der Beobachtungen nach größeren Altersklassen zum Ausdruck gelangt, sich auch innerhalb dieser, von einem Lebensjahre zum andern, fortsetzt. Begründet wird die Ausgleichung damit, daß die Sprünge, wie sie in den Grundbeobachtungen der einzelnen Lebensjahre hervortreten, rein zufällige sind, welche sich — wie die Erfahrung sowohl als die Wahrscheinlichkeitsrechnung ergiebt — mit der Zunahme der Beobachtungszahlen successive vermindern, und daß — ebenfalls der Wahrscheinlichkeitsrechnung nach — die wahre Skala der Sterblichkeitsprozentsätze, d. h. diejenige, welche bei sehr großen Beobachtungszahlen zum Ausdruck gelangen würde, durch jene Sprünge ebenso häufig in positiver als negativer Richtung überschritten wird.

In dem vorliegenden Falle schien es vor allem von Interesse, die Erfahrungen für die Versicherungsjahre „6 und aufwärts" einer Ausgleichung zu unterziehen, weil diese voraussichtlich die allgemeinen Sterblichkeitsverhältnisse der Ärzte sehr nahe widerspiegeln. Die dabei befolgte Methode war in kurzem folgende. Zuerst wurden die Lebenden unter Risiko und die dazu gehörenden Sterbefälle nach

1) „Mitteilungen", S. 71 u. ff.

größeren Altersklassen zusammengefaßt, welche so gewählt waren, daß jede einzelne Altersklasse eine nicht allzu geringe Zahl von Sterbefällen umfaßte, und daß andererseits die aus den betreffenden Beobachtungszahlen hervorgehenden Sterblichkeitsprozentsätze, auf die mittleren Lebensjahre innerhalb der einzelnen Altersgruppen bezogen, einen möglichst gesetzmäßigen Verlauf aufwiesen. Alsdann wurde für eine jede einzelne Altersgruppe aus den für die einzelnen Lebensjahre gegebenen Lebenden unter Risiko das Durchschnittsalter der letzteren berechnet, wodurch eine Tabelle der nachstehenden Art enstand.

Tab. V.

Altersklasse	Lebende unter Risiko	Durchschnittsalter derselben innerhalb der nebenstehenden Altersklassen	Sterbefälle	Sterblichkeitsprozentsatz
26—34 [1])	6682	30.9	54	0.81
35—44	8242	40.1	105	1.27
45—51	7784.5	48.0	119	1.53
52—57	5826	54.4	146	2.51
58—63	4500	60.3	174	3.87
64—70	3184.5	66.6	198	6.22
71—78	1346	73.6	133	9.88
79—90	237.5	81.4	45	18.95
Zusammen	37802.5	.	974	.

Die für die verschiedenen Altersgruppen berechneten Sterblichkeitsprozentsätze konnten nun ohne allzu großen Fehler offenbar direkt auf die betreffenden Durchschnittsalter bezogen werden und es handelte sich somit nur darum, die entsprechenden Sterblichkeitsprozentsätze für die zwischenliegenden (vollen) Lebensjahre einzuschalten. Um diese Operation auszuführen, wurde auf quadratisch liniiertem Papier nach einem mit Rücksicht auf Deutlichkeit und Handlichkeit des Formats gewählten Maßstabe auf der untersten horizontalen Linie (der sogenannten Abscisse) die sämtlichen Lebensalter zwischen 26 und 100 eingetragen und in denjenigen Punkten, welche den (in der obigen Tabelle) gegebenen Durchschnittsaltern entsprechen, senkrechte Linien (Ordinaten) errichtet, welche ihrer Länge nach — unter Zugrundelegung des gewählten Maßstabes — die einzelnen Sterblichkeitsprozentsätze repräsentierten; die Endpunkte dieser Ordinaten durch einen stetigen regelmäßigen Zug miteinander verbunden, lieferten dann eine Kurve, deren senkrechter Abstand von jedem einzelnen vollen Lebens-

1) Altersklasse 26—34 umfaßt hier ausnahmsweise nicht nur die Beobachtungen für „6 und aufwärts", sondern auch die für die 5 ersten Versicherungsjahre, weil die ersteren für sich zu gering schienen, um als Grundlage der Ausgleichung dienen zu können, und weil überdies für jene Alter eine Depression der Sterblichkeit durch die ärztliche Auswahl nicht zu bemerken gewesen ist, eine Ausschließung der betreffenden Beobachtungen aus den hier in Frage kommenden Gründen also nicht einmal gerechtfertigt sein würde.

jahre den zugehörigen Sterblichkeitsprozentsatz des letzteren ergab. Mit diesen ausgeglichenen Sterblichkeitsprozentsätzen, welche nur als vorläufige betrachtet wurden, berechnete man nun durch Multiplikation derselben mit den Lebenden unter Risiko in den einzelnen Lebensjahren die Zahl derjenigen Sterbefälle, welche in den verschiedenen Altersgruppen hervorgegangen wären, falls jene ausgeglichenen Sterblichkeitsprozentsätze thatsächlich stattgefunden hätten, und je nachdem diese Zahlen unter oder über den wirklichen lagen, wurden die Ordinaten, welche die Sterblichkeitsprozentsätze in der Zeichnung darstellten, ein wenig erhöht oder erniedrigt, wobei natürlich die Regelmäßigkeit der Kurve nicht gestört werden durfte. Nach einer zweimaligen Wiederholung dieser Korrektion der Ordinaten mit darauffolgender Berechnung der „rechnungsmäßigen" Sterbefälle konnte die Annäherung in allen Altersklassen als eine befriedigende angesehen werden, so daß es zulässig erschien, bei derselben stehen zu bleiben [1]). In der ersten der folgenden Tabellen sind die rechnungsmäßigen Sterbefälle nach der letzten Annäherung wiedergegeben, in der folgenden Tabelle (Kol. 2) die betreffenden Sterblichkeitsprozentsätze selbst.

Tab. VI.

Altersklasse	Zahlen der Sterbefälle		Die rechnungsmäßige Zahl ist also	
	nach der Wirklichkeit	nach den ausgeglichenen (definitiven) Sterblichkeitsprozentsätzen	größer um	kleiner um
26—34	54	54.79	0.79	.
35—44	105	104.44	.	0.56
45—51	119	119.56	0.56	.
52—57	146	145.97	.	0.03
58—63	174	174.01	0.01	.
64—70	198	197.72	.	0.28
71—78	133	133.18	0.18	.
79—90	45	45.24	0.24	.
Zusammen	974	974.91	1.78	0.87

(größer um) 0.91

(Tabelle VII siehe S. 398 u. 399.)

1) Wir halten die hier benutzte Ausgleichungsmethode nicht gerade für die beste, wohl aber für eine sehr zweckmäßige, wenn es sich darum handelt, ohne allzugroße Mühe brauchbare Resultate zu erlangen. Übrigens differieren die Resultate verschiedener Ausgleichungen für eine und dieselbe Tafel nur wenig, wenn sie nur einigermaßen sorgfältig angestellt sind, die Frage nach der besten Ausgleichung hat also mehr wissenschaftliches, als praktisches Interesse.

Tab. VII. Sterblichkeitstafel für Ärzte.

1 Vollendetes Lebensjahr	2 Sterblichkeitsprozentsatz für den Zeitraum zwischen diesem und dem folgenden Lebensjahre	3 Dekremententafel der Lebenden	4 Zugehörige Sterbefälle zwischen dem nebenstehenden und dem folgenden Lebensjahre	5 Summe d. Zahlen d. Lebenden (nach Kol. 3) vom höchsten Alter ab und rückwärts bis zum nebenstehenden Alter	6 Mittlere Lebensdauer. Jahre
26	0.70	10000	70	361 152	35.62
27	0.71	9930	71	351 152	34.86
28	0.73	9859	72	341 222	34.11
29	0.74	9787	72	331 363	33.36
30	0.76	9715	74	321 576	32.60
31	0.79	9641	76	311 861	31.85
32	0.83	9565	79	302 220	31.10
33	0.89	9486	84	292 655	30.35
34	0.97	9402	91	283 169	29.62
35	1.06	9311	99	273 767	28.90
36	1.14	9212	105	264 456	28.21
37	1.19	9107	108	255 244	27.53
38	1.22	8999	110	246 137	26.85
39	1.25	8889	111	237 138	26.18
40	1.27	8778	111	228 249	25.50
41	1.29	8667	112	219 471	24.82
42	1.31	8555	112	210 804	24.14
43	1.34	8443	113	202 249	23.45
44	1.36	8330	113	193 806	22.77
45	1.38	8217	113	185 476	22.07
46	1.40	8104	113	177 259	21.37
47	1.43	7991	114	169 155	20.67
48	1.47	7877	116	161 164	19.96
49	1.56	7761	120	153 287	19.25
50	1.68	7641	128	145 526	18.55
51	1.85	7513	139	137 885	17.85
52	2.04	7374	150	130 372	17.19
53	2.23	7224	161	122 998	16.53
54	2.42	7063	171	115 774	15.89
55	2.62	6892	181	108 711	15.27
56	2.82	6711	189	101 819	14.67
57	3.03	6522	198	95 108	14.08
58	3.25	6324	206	88 586	13.51
59	3.48	6118	213	82 262	12.95
60	3.73	5905	220	76 144	12.39
61	4.01	5685	228	70 239	11.86
62	4.33	5457	236	64 554	11.35
63	4.69	5221	245	59 097	10.82
64	5.07	4976	252	53 876	10.33
65	5.49	4724	259	48 900	9.85
66	5.93	4465	265	44 176	9.39
67	6.38	4200	268	39 711	8.96
68	6.84	3932	269	35 511	8.53
69	7.31	3663	268	31 579	8.12
70	7.79	3395	264	27 916	7.70

(Schluß d. Tab. s. nächste Seite.)

1 Vollendetes Lebensjahr	2 Sterblichkeitsprozentsatz für den Zeitraum zwischen diesem und dem folgenden Lebensjahre	3 Dekremententafel der Lebenden	4 Zugehörige Sterbefälle zwischen dem nebenstehenden und dem folgenden Lebensjahre	5 Summe d. Zahlen d. Lebenden (nach Kol. 3) vom höchsten Alter ab und rückwärts bis zum nebenstehenden Alter	6 Mittlere Lebensdauer. Jahre
71	8.28	3131	259	24 521	7.33
72	8.79	2872	252	21 390	6.95
73	9.33	2620	244	18 518	6.57
74	9.94	2376	236	15 898	6.19
75	10.62	2140	227	13 522	5.82
76	11.38	1913	218	11 382	5.45
77	12.25	1695	208	9 469	5.09
78	13.30	1487	198	7 774	4.73
79	14.59	1289	188	6 287	4.38
80	16.14	1101	178	4 998	4.04
81	17.95	923	166	3 897	3.72
82	19.86	757	150	2 974	3.43
83	21.88	607	133	2 217	3.15
84	24.10	474	114	1 610	2.90
85	26.42	360	95	1 136	2.66
86	28.97	265	77	776	2.43
87	31.77	188	60	511	2.22
88	34.83	128	45	323	2.02
89	38.02	83	32	195	1.85
90	41.50	51	21	112	1.70
91	45.29	30	14	61	1.53
92	49.43	16	8	31	1.44
93	53.95	8	4	15	1.38
94	58.88	4	2	7	1.25
95	64.27	2	1	3	1.00
96	70.15	1	1	1	0.50
97	76.56	0	.	.	.
98	83.56	.	.	.	.
99	91.20	.	.	.	.
100	100.00	.	.	.	.

Die letzte Tabelle enthält außer den Sterblichkeitsprozentsätzen noch eine Reihe anderer Zahlen, welche aus diesen abgeleitet sind und — bis auf die Hilfskolumne 5 — zu einer vollständigen Sterblichkeitstafel gehören. In den Kolumnen 3 und 4 haben wir zunächst eine Absterbeordnung, aus der sich ergiebt, wie viele von 10000 ursprünglich vorhandenen 26jährigen Ärzten mit dem vorrückenden Alter noch vorhanden sind und wie viele aus dieser Gesellschaft zwischen den einzelnen Lebensjahren sterben; in der Kolumne 6 dagegen ist die mittlere Lebensdauer aufgeführt, d. h. die Zahl von Jahren, welche von den Lebenden der zugehörigen Alter im Durchschnitt noch durchlebt werden. Die Ermittelung der Zahlen in Kol. 3 und 4 erfolgte ganz successive: zuerst wurde der Sterblichkeitsprozentsatz des Alters 26 mit der — willkürlich gewählten —

Anfangszahl der Lebenden, 10000, multipliziert, wodurch sich die Zahl der Sterbefälle zwischen dem 26. und 27. Lebensjahr ergab, alsdann wurde diese Zahl von 10000 abgezogen, um die Zahl der Überlebenden des Alters 27 zu bestimmen, hierauf diese Zahl wiederum mit dem Sterblichkeitsprozentsatz des Alters 27 multipliziert, u. s. f., bis schließlich mit dem 96. Lebensjahr nur noch ein Lebender verblieb, welcher multipliziert mit dem Sterblichkeitsprozentsatz 70,15 für das Alter 96 und (bei Abrundung auf ganze Zahlen) zwischen dem Alter 96 und 97 den letzten Sterbefall lieferte. Die Berechnung der mittleren Lebensdauer gestaltete sich, nachdem die Absterbeordnung vollständig vorlag, ebenfalls sehr einfach. Nimmt man an, daß der Tod stets am Ende eines Lebensjahres eintritt, so ist es klar, daß von den bei irgend einem Lebensalter angegebenen Personen (in Kol. 3) in diesem und allen folgenden Lebensaltern stets eine solche Gesamtsumme von Jahren durchlebt wird, als die Summe aus dieser Zahl von Lebenden und den Zahlen der Lebenden aller folgenden Alter beträgt. Denn, um mit dem höchsten Alter in der Tafel zu beginnen, von der bei dem Alter 96 angegebenen 1 Person, welche — der eben gemachten Annahme nach — unmittelbar vor Vollendung des 97. Lebensjahres stirbt, wird offenbar im ganzen auch gerade 1 Jahr (die Summe der Lebenden für 96 und die folgenden Alter) durchlebt, von den beim Alter 95 Lebenden 2 Personen aber zunächst 2 Jahre zwischen 95 und 96 und sodann — von dem noch Überlebenden — 1 Jahr zwischen 96 und 97, in Summa also $2 + 1 = 3$ Jahre, und wenn man so weiter schließt, so findet man eben, daß jene Gesamtsumme der Lebensjahre mit der Gesamtsumme der Lebenden (Kol. 5) für das gegebene und alle höheren Alter identisch ist. Dividiert man nun diese für jedes einzelne Lebensjahr ermittelte Gesamtsumme der Lebensjahre durch die Zahl der jeweilig vorhandenen Lebenden, so erhält man offenbar die Zahl künftiger Lebensjahre, welche im Durchschnitt auf eine einzelne Person des betreffenden Alters entfällt, also die mittlere Lebensdauer. Bei dieser Berechnungsweise wird aber die Lebensdauer noch etwas überschätzt, weil in Wirklichkeit die Sterbefälle sich nicht sämtlich erst am Ende der einzelnen Lebensjahre, sondern im Durchschnitt in der Mitte derselben ereignen; man muß, um genaue Werte zu erhalten, also die eben erwähnten Quotienten noch um ein halbes Jahr (für das letzte Lebensjahr der einzelnen Person, welches im Durchschnitt eben nur zur Hälfte durchlebt wird) kürzen. Die oben in der Kol. 6 gegebenen Werte für die mittlere Lebensdauer sind dementsprechend ermittelt worden; für das Alter 30 z. B. stellte sich die Rechnung so: mittlere Lebensdauer $= \frac{321576}{9715} - {}^1/_2 = 32.60.$

Die Sterblichkeitstafel für Ärzte, wie wir sie hier berechnet haben, wird manche wertvolle und interessante Anwendungen zulassen, in dem Nachfolgenden beschränken wir uns darauf, einige Vergleiche derselben mit anderen Tafeln anzustellen.

Tab. VIII.

Vollendetes Lebensjahr	Die Zahlen der Lebenden (in der Dekremententafel) stellen sich						
	nach der hier berechneten Tafel	Nach Casper		Nach Gussmann		Nach Brune (Männer)	
		direkt	auf 10000 Lebende beim Alter 26 berechnet	direkt	auf 10000 Lebende beim Alter 26 berechnet	direkt	auf 10000 Lebende beim Alter 26 berechnet
26	10000	617	10000	9971	10000	8964	10000
30	9715	597	9676	9803	9832	8717	9724
35	9311	551	8930	9531	9559	8369	9336
40	8778	506	8201	9111	9137	7943	8861
45	8217	464	7520	8598	8623	7440	8300
50	7641	412	6677	7922	7945	6845	7636
55	6892	352	5705	7116	7137	6147	6857
60	5905	290	4700	6243	6261	5304	5917
65	4724	210	3404	5045	5060	4258	4750
70	3395	150	2431	4170	4182	3100	3458
75	2140	80	1297	2529	2536	1895	2114
80	1101	39	632	1265	1269	954	1064
85	360	14	227	482	483	350	390
90	51	3	49	0	0	46	51
95	2	0	0	.	.	0	0

Tab. IX.

Vollendetes Lebensjahr	Die mittlere Lebensdauer stellt sich				
	nach der hier berechneten Tafel	Nach Casper	Nach Gussmann (Ärzte in Württemberg und Baden)	Nach Brune (Männer)	Bei der allgemeinen Bevölkerung in Preußen (Männer)
26	35.62	33.0	37.40	35.73	33.86
30	32.60	29.8	34.07	32.69	31.07
35	28.90	26.0	29.98	28.94	27.57
40	25.50	22.7	26.20	25.35	24.22
45	22.07	19.0	22.65	21.89	21.01
50	18.55	15.4	19.36	18.57	17.91
55	15.27	12.6	16.28	15.39	14.94
60	12.39	10.3	13.22	12.43	12.18
65	9.85	8.0	10.75	9.85	9.64
70	7.70	5.5	7.44	7.58	7.50
75	5.82	4.6	5.62	5.81	5.63
80	4.04	3.0	4.10	4.29	4.40
85	2.66	4.0	2.20	2.62	3.31

Tab. X.

Vollendetes Lebensjahr	Der Sterblichkeitsprozentsatz für die nächstfolgenden 5 Lebensjahre beträgt[1])				
	Nach der hier berechneten Tafel	Nach Casper	Nach Gussmann	Nach Brune	in Preußen (allgemeine Bevölkerung, Männer)
26	3.59	4.05	2.47	3.47	4.62
31	4.45	8.28	2.95	4.18	5.18
36	5.92	8.47	4.30	5.36	6.56
41	6.50	8.85	6.02	6.59	7.89
46	7.29	11.92	8.46	8.40	9.84
51	10.67	15.29	10.60	10.75	12.22
56	15.29	17.75	14.11	14.69	16.34
61	21.46	28.42	16.06	21.13	21.55
66	29.88	33.17	20.40	29.09	30.72
71	38.90	47.37	44.43	41.69	40.87
76	48.61	60.00	54.54	50.99	56.59
81	73.04	60.71	66.16	68.05	67.52
86	84.91	81.82	100.00	90.80	80.70
91	96.67	100.00	.	100.00	79.84

Die vorstehenden Tabellen zeigen wiederum, daß die Sterblichkeitsverhältnisse der Ärzte nach unseren Beobachtungen weit günstiger sind, als nach den Casper'schen Angaben. Während beispielsweise nach Casper von 10000 26jährigen Ärzten 6677 das 50. Lebensjahr und 632 das 80. Lebensjahr erreichen, stellen sich die entsprechenden Zahlen nach unseren Beobachtungen auf resp. 7641 und 1101, für das letzte Alter also auf fast das Doppelte. Die mittlere Lebensdauer beträgt bei Casper im Alter von 26 Jahren 33.0 Jahre, nach unserer Ermittelung 35,62 Jahre, beim Alter 50 stellen sich die Zahlen auf resp. 15.4 und 18.55 Jahre (Unterschied = 3.15), beim Alter 80 auf resp. 3.0 und 4.04 Jahre (Unterschied = 1.04). Für das Alter 85 ist die mittlere Lebensdauer nach Casper etwas größer als nach unserer Ermittelung, was aber lediglich einer zufälligen Sterblichkeitsschwankung (bei Casper) zuzuschreiben sein dürfte. Am klarsten tritt das Verhältnis der beiderseitigen Beobachtungen wohl in der Tabelle X hervor, welche die Prozentverhältnisse der Sterblichkeit für verschiedene Altersstufen und für das Intervall von 5 Jahren (für das Intervall zwischen der jeweiligen Altersstufe und der nachfolgenden) angiebt. Hier zeigt es sich, daß die Sterblichkeit nach Casper für alle aufgeführten Alter mit Ausnahme von 81 und 86 eine höhere ist, als nach der von uns berechneten Tafel.

Bemerkenswert ist das Verhältnis, in welchem die Sterblichkeit unserer Ärzte-Tafel zu derjenigen von Brune und der Volkstafel für

---

1) Der Prozentsatz ist berechnet durch Division der Lebenden in der Dekremententafel in die Summe der Sterbefälle für die 5 nächsten Lebensjahre, repräsentiert also die Sterblichkeit zwischen je zwei aufeinander folgenden Altersstufen der obigen Übersicht.

Preußen steht. Die Brune'schen Beobachtungen beziehen sich bekanntlich auf eine Bevölkerungsklasse, die sich im Durchschnitt nicht in einer ungünstigen ökonomischen Lage befindet (Staatsbeamte resp. Mitglieder der preuß. Witwenverpflegungsanstalt), reichen aber zum Teil in das vorige Jahrhundert zurück, in welchem nach der allgemeinen Ansicht der jetzigen Statistiker die Sterblichkeit eine etwas größere gewesen ist, als in dem gegenwärtigen. Aus der nahen Übereinstimmung der Zahlen von Brune mit denjenigen unserer Ermittelung, welche sowohl in der Dekremententafel der Lebenden als in der mittleren Lebensdauer und den obigen Sterblichkeitsprozentsätzen zu Tage tritt, geht also hervor, daß die früher betonte Mehrsterblichkeit der Ärzte keine größere ist, als daß sie durch die zeitlichen Differenzen in der Sterblichkeit von einem Jahrhundert zum anderen mehr als aufgewogen wird. An den weit ungünstigeren Zahlen der preußischen Volkstafel — berechnet aus den Volkszählungslisten und Sterberegistern der Jahre 1867, 68, 72, 75—77 — erkennt man ferner, daß von einer Mehrsterblichkeit der Ärzte überhaupt nur insoweit die Rede sein kann, als die wirtschaftlich gleich situierten übrigen Bevölkerungsklassen in Frage kommen; die niederen Klassen, welche als die zahlreicheren hauptsächlich in der Bevölkerungstafel zur Geltung kommen, unterliegen infolge der schlechteren Ernährung und der ungünstigeren Wohnungsverhältnisse einer noch bedeutend höheren Mortalität, als die Ärzte.

Was schließlich die Gussmann'schen Zahlen anbetrifft, so wird es nach den in der Einleitung gemachten Andeutungen nicht überraschen, daß dieselben zumeist günstiger sind, als die von uns berechneten. In manchen Altern schließen sich die beiderseitigen Beobachtungen aber doch ziemlich gut aneinander an, wie es sich überhaupt nicht verkennen läßt, daß die Gussmann'schen Resultate einen weit besseren Maßstab für die wirkliche Sterblichkeit der Ärzte abgeben, als die Casper'schen.

Die in der Einleitung erwähnten Beobachtungen Neison's sind zu geringfügig, um mit den von uns erlangten nach kleineren Altersgruppen verglichen zu werden — von der Herstellung einer regelrechten Sterblichkeitstabelle hat Neison überhaupt abgesehen —; um dennoch einen Vergleich zu ermöglichen, haben wir hier ein indirektes Verfahren eingeschlagen, welches in der Folge mehrfach Anwendung finden und von selbst leicht verständlich sein wird.

(Tab. XI s. S. 404.)

Die wirkliche Zahl der Sterbefälle stellt sich hiernach unter den englischen Chirurgen und Ärzten in der Altersklasse 26—40 niedriger, in der Altersklasse 41—70 dagegen höher als die erwartungsmäßige nach unserer Erfahrung; im ganzen genommen war die Sterblichkeit unter den englischen Ärzten eine höhere, als unter den deutschen. Wenn dies Ergebnis nicht ein rein zufälliges ist, was bei den geringen Beobachtungszahlen Neison's immerhin möglich sein würde, so läßt es sich vielleicht daraus erklären, daß die letzteren sich auch auf Chirur-

gen (surgeons) beziehen, deren Sterblichkeit wenigstens in Deutschland von der der eigentlichen approbierten Ärzte verschieden sein dürfte, während die unsrigen nur auf die letzteren Bezug haben [1]. Im allgemeinen besteht das obige Verhältnis nicht zwischen der englischen und deutschen Sterblichkeit, vielmehr pflegt unter sonst gleichen Umständen die Sterblichkeit in England gerade in den jüngeren Jahren eine größere und in den höheren Lebensaltern eine niedrigere zu sein als in Deutschland.

Tab. XI.

1	2	3	4	5
Altersklasse	Lebende unter Risiko nach Neison	Sterblichkeitsprozentsatz nach unserer Ermittlung (6. Vers. Jahr und aufwärts, Tab. IV)	Die erwartungsmäßige Zahl der Sterbefälle für die Neisonschen Lebenden stellt sich also nach unserer Erfahrung auf (Produkt aus Kol. 2 und 3)	Die wirkliche Zahl der Sterbefälle beträgt dagegen nach Neison
26—30	2198.0	0.93	20.4 }	9 }
31—35	2190.5	0.59	12.9 } 52.0	14 } 43
36—40	1353.5	1.38	18.7 }	20 }
41—45	811.5	1.31	10.6 }	11 }
46—50	578.5	1.39	8.0 }	8 }
51—55	410.0	2.54	10.4 }	17 }
56—60	200.0	3.07	6.1 } 39.7	7 } 53
61—65	74.0	4.48	3.3 }	6 }
66—70	18.0	7.03	1.3 }	4 }
Zusammen	.	.	91.7	96

III. Kapitel.

Die Sterblichkeit der Ärzte nach Todesursachen.

In derselben Weise, wie man durch Division der Lebenden unter Risiko in die Zahl der zugehörigen Sterbefälle das absolute Sterblichkeitsmaß der einzelnen Altersklassen berechnet, kann man auch bei entsprechender Zerlegung der Sterbefallzahlen die Prozent- oder Promillesätze der Sterblichkeit aus einzelnen bestimmten Todesursachen oder aus Kategorien von mehreren solchen ermitteln. Mit Rücksicht hierauf ist die auf S. 406 u. 407 befindliche Tabelle zusammengestellt, in welcher, um das Material nicht allzusehr zu zersplittern, auch die Beobachtungen der ersten 5 Versicherungsjahre mit berücksichtigt sind.

1) Der Begriff der englischen „surgeons“ deckt sich allerdings nicht mit dem, was wir in Deutschland zur Zeit unter Wundärzten verstehen, da letztere in Bezug auf ihre Vorbildung und ihre Berufsthätigkeit niedriger stehen; wir werden vielleicht das Richtige treffen, wenn wir die surgeons den früheren Wundärzten 1. Klasse gleichstellen, wie wir sie heute noch in kleinerer Zahl anzutreffen pflegen.

Bevor wir auf die Einzelheiten dieser Tabelle eingehen, erscheint es namentlich für die Leser, welche die bisherigen biologisch-statistischen Publikationen von seiten der Gothaer Bank verfolgt haben, notwendig, einige Erläuterungen in betreff der Gruppierung der einzelnen einschlägigen Sterbefälle nach Todesursachen vorauszuschicken.

Bei einem Beobachtungsmaterial, wie es bei jeder Lebensversicherungsanstalt zur Verfügung steht, welches hingesehen auf die Alters-, Geschlechts- und Berufs-Verhältnisse besonders ausgewählt ist und so in auffallender Weise von dem, wie es die Gesamtheit einer Bevölkerung bietet, differiert, ist es erklärlich, wenn gewisse Todesursachen so wenig zahlreich registriert werden, daß sie zu statistischen Zwecken für sich allein nicht besonders gruppiert werden können. Aus diesem Grunde hat es sich behufs der Klassifizierung der Sterbefälle bisher bei unserer Bank als zweckmäßig herausgestellt, neben den mit zahlreichen Fällen besetzten Gruppen von Todesursachen eine besondere unter dem Namen „Sonstige Krankheiten“ zu bilden, in welche die seltenen Todesursachen gemeinsam eingereiht werden. Schließlich hat man aber hier auch alle die Sterbefälle unterbringen müssen, wo, wie es hauptsächlich in den älteren Krankenberichten der Fall ist, allgemein gehaltene Diagnosen, wie beispielsweise Wassersucht, Kopfhämorrhoiden, Darmgicht, Unterleibsleiden u. s. w., gestellt sind, aus welchen sich nicht mit Bestimmtheit schließen läßt, welches Organ im einzelnen Falle als Sitz der tötlich verlaufenen Krankheit anzusehen war. So zweckmäßig nun die Bildung der generellen Gruppe im allgemeinen erscheinen mag, so liegt es doch auf der Hand, daß eine so gemischte Klasse von Todesursachen für die Mortalitätsstatistik bestimmter Berufsklassen nicht recht verwertbar ist, wo es sich darum handelt, etwaige Berufsgefahren festzustellen. Deshalb hat es wohl eine Berechtigung, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Gruppe „Sonstige Krankheiten“ nach Möglichkeit zerlegt und die einzelnen hierher gerechneten Sterbefälle bei den anderen größeren Hauptgruppen untergebracht werden. So ist es gekommen, daß die Zahl der Sterbefälle infolge von Infektionskrankheiten 10 mehr beträgt, als nach der bisherigen Klassifikation zu erwarten; bei einer näheren Durchsicht der Sterbefallpapiere hat sich nämlich ergeben, daß 6 Fälle mit der Diagnose „Magenentzündung“ durchaus als Typhus, und 4 Fälle mit verschiedenen Diagnosen, beispielsweise „biliöse Lungenentzündung“, als Blutvergiftungen angesehen werden müssen, ein Umstand, der bei den weiter unten folgenden Vergleichen zwischen den Todesursachen der Ärzte und den entsprechenden allgemeinen Erfahrungen der Bank nicht außer Acht gelassen werden darf. In betreff der Kolumnen „Andere Krankheiten“ bei den einzelnen Hauptgruppen möge folgendes zur Erläuterung dienen: Kol. 6 in der Gruppe der Infektionskrankheiten enthält je 2 Fälle von perniciösem Wechselfieber und Grippe und je 1 Fall von Scharlach, Rachenbräune und Brechdurchfall. In der Kol. 11 der Klasse der „konstitutionellen Krankheiten“ sind je 2 Fälle von Leukämie und chronischem Morphinismus und 1 Fall von Scorbut untergebracht. Die Kolumne „Andere Krankheiten

Tab. XII.

Altersklassen	Es standen lebende Ärzte unter Risiko	Es starben überhaupt	Sterblichkeitspromillesatz	I Infektionskrankheiten								II Allgemeine konstitutionelle Krankheiten							III Krankheiten des Gehirns und Rückenmarkes					IV Krankheiten der Atmungsorgane						
				1 Typhus	2 Flecktyphus	3 Asiatische Cholera	4 Rose	5 Blutvergiftung	6 Andere Infektionskrankheiten	Insgesamt	‰ aller Lebenden unter Risiko	7 Gelenkrheumatismus	8 Gicht	9 Zuckerharnruhr	10 Bösartige Neubildungen	11 Andere allg. Erkrankungen	Insgesamt	‰ aller Lebenden unter Risiko	12 Krankheiten des Gehirns	13 Krankheit d. Rückenmarkes	14 Andere Krankh. d. Gehirns und Rückenmarkes	Insgesamt	‰ aller Lebenden unter Risiko	15 Lungenentzündung	16 Brustfellentzündung	17 Emphysem, chron. Katarrh	18 Lungenschwindsucht	19 Andere Krankheiten der Atmungsorgane	Insgesamt	‰ aller Lebenden unter Risiko
26—45	21759	223	10.25	47	4	2	1	4	3	61	2.80	4	.	1	9	1	15	0.69	10	.	2	12	0.55	23	3	1	55		82	3.77
46—60	16977.5	360	21.20	44	5	3	4	3	2	61	3.59	1	5	4	22	2	34	2.00	19	6	.	25	1.47	25	12	7	46	.	90	5.30
61—90	6986	469	67.13	15	.	4	3	3	2	27	3.86	.	2	2	48	2	54	7.73	18	5	1	24	3.44	27	7	40	18	.	92	13.17
	45722.5	1052	23.01	106	9	9	8	10	7	149	3.26	5	7	7	79	5	103	2.25	47	11	3	61	1.33	75	22	48	119	.	264	5.77

Tab. XII (Fortsetzung).

Altersklassen	Es standen lebende Ärzte unter Risiko	Es starben überhaupt	Sterblichkeitspromillesatz	V Krankheiten des Herzens, Blut- und Lymphgefäßsystems: 20 Krankheit. des Herzmukels	21 Krankh. d. Klappenapparates	22 Pulsadergeschwulst	23 Andere Krankheiten	Insgesamt	‰ aller Lebenden unter Risiko	VI Krankheiten der Ernährungsorgane: 24 Krankheiten des Magens	25 Krankheiten des Darmes	26 Krankh. d. Leber u. s. w.	27 Bauchfellentzündung	28 Andere Krankheiten u. s. w.	Insgesamt	‰ aller Lebenden unter Risiko
26—45	21759	223	10.25	7	5	1	1	14	0.64	2	1	6	1	.	10	0.46
46—60	16977.5	360	21.20	24	12	2	1	39	2.30	.	3	14	1	4	22	1.30
61—90	6986	469	67.13	42	10	1	1	54	7.73	2	1	8	.	1	12	1.72
	45722.5	1052	23.01	73	27	4	3	107	2.34	4	5	28	2	5	44	0.96

Altersklassen	VII Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane: 29 Brightsche Krankheit	30 Kkh. d. Blase, Prostata u. s. w.	31 Andere Krankheiten u. s. w.	Insgesamt	‰ aller Lebenden unter Risiko	VIII Äußere Schäden u. Geschwüre: Insgesamt	‰ aller Lebenden unter Risiko	IX Krankheiten der Knochen: Insgesamt	‰ aller Lebenden unter Risiko	X Gewaltsamer Tod: 32 Selbstmord	33 Verunglückung	Insgesamt	‰ aller Lebenden unter Risiko	XI Schlagfluß: Insgesamt	‰ alles Lebenden unter Risiko	XII Alterschwäche: Insgesamt	‰ aller Lebenden unter Risiko
26—45	6	1	.	7	0.32	.	.	.	.	7	.	7	0.32	15	0.69	.	.
46—60	13	1	.	14	0.82	2	0.12	.	.	4	2	6	0.35	67	3.95	.	.
61—90	16	19	.	35	5.01	3	0.43	3	0.43	3	2	5	0.72	84	12.02	76	10.88
	35	21	.	56	1.22	5	0.11	3	0.07	14	4	18	0.39	166	3.63	76	1.66

des Gehirns und Rückenmarks“ weist 2 Fälle von Tetanus rheumaticus bezw. traumaticus und 1 Fall von progressiver Muskelatrophie auf. In der Kol. 23 der Gruppe V sind als Todesursachen 1 mal Entzündung der Ohrspeicheldrüse und 2 mal Embolie der Lungenarterien, darunter 1 Fettembolie nach Fraktur des Vorderarmes, eingereiht. Die Kol. 28 endlich enthält 3 Fälle von Darmverschlingung und 2 Fälle von Brucheinklemmung.

Die vorausgegangene Tabelle giebt uns nun Aufschluß, in welchem Grade die verschiedenen Todesursachen einzeln und nach besonderen Hauptgruppen zusammengestellt auf die bei unserer Bank versicherten Ärzte eingewirkt haben. Sämtliche Ärzte, welche bis zum Prämientermin 1885 unter Risiko gestanden haben, sind darin in drei große Altersklassen eingeteilt. Die erste umfaßt das Alter vom 26.—45. Lebensjahre, die Zeit, in welcher im allgemeinen der Mediziner nach erhaltener Approbation in die Praxis zu treten pflegt und im vollen Besitz seiner geistigen und physischen Kräfte sich seine Lebensstellung zu erringen sucht. Die zweite erstreckt sich auf das 45.—60. Lebensjahr, wo der Arzt sich meist dem Genusse der Früchte seines in dem vorangegangenen Zeitraum aufgewandten Fleißes hingeben kann und außergewöhnlichen Anstrengungen zur Wahrung seiner Existenz sich nicht mehr zu unterziehen braucht. Die dritte Klasse endlich umfaßt die Zeit von 61—90 Jahren, wo sich der Altersmarasmus mit geistigem und körperlichem Verfall früher oder später geltend macht. In den 3 Altersklassen haben bezw. 21 759, 16 977,5 und 6986 Ärzte unter Risiko gestanden, aus welchen bezw. 223 = 10,25 ‰, 360 = 21,20 ‰ und 469 = 67,13 ‰ Sterbefälle hervorgegangen sind.

Um zu veranschaulichen, in welchem Verhältnis die 12 verschiedenen Hauptgruppen von Todesursachen in den 3 Altersklassen stehen, haben wir folgende kleine Tabelle aus der größeren besonders zusammengestellt.

Tab. XIII.

Laufende Nummer	Krankheitsgruppen.	Alter 26—45 a Sterblichkeits-promillesatz	26—45 b rangiert als	46—60 a Sterblichkeits-promillesatz	46—60 b rangiert als	61—90 a Sterblichkeits-promillesatz	61—90 b rangiert als
1	Krankheiten der Atmungsorgane	3.77	1	5.30	1	13.17	1
2	Infektionskrankheiten	2.80	2	3.59	3	3.86	7
3	Schlagfluß	0.69	3	3.95	2	12.02	2
4	Konstitutionelle Krankheiten	0.69	4	2.00	5	7.73	4
5	Krankheiten des Herzens u. s. w.	0.64	5	2.30	4	7.73	5
6	Krankheiten des Gehirns u. s. w.	0.55	6	1.47	6	3.44	8
7	Krankheiten der Ernährungsorgane	0.46	7	1.30	7	1.72	9
8	Krankh. d. Harn- u. Geschlechtsorg.	0.32	8	0.82	8	5.01	6
9	Gewaltsamer Tod	0.32	9	0.35	9	0.72	10
10	Alterschwäche	.	.	.	.	10.88	3
11	Äußere Schäden und Geschwüre	.	.	0.12	10	0.43	11
12	Krankheiten der Knochen	.	.	.	.	0.43	12

In den Kolumnen a sind die Sterblichkeitspromillesätze für jede Gruppe angegeben; die Zahlen in den Kolumnen b deuten an, in welcher Reihenfolge die Gruppen in den einzelnen Altersklassen rangieren. Die Krankheiten der Atmungsorgane steigen von 3,77 ‰ in der 1. Klasse auf 5,30 ‰ bezw. 13,17 ‰ in der 2. bezw. 3. und nehmen in allen 3 Klassen die erste Stelle ein. Diese Thatsache widerspricht den Angaben von Mayer, welchen sich auch Layet[1]) anschließt, wonach die Herz- und Blasenkrankeiten die häufigsten Todesursachen für die Ärzte sein sollen. Die Infektionskrankheiten nehmen in der 1. Klasse die 2. Stelle ein; sie steigen im ganzen von Klasse zu Klasse nur um etwa 1 ‰, so daß sie in der 2. Klasse an 3., und in der 3. an 7. Stelle rangieren. Schlagfluß beginnt in der 1. Klasse mit 0,69 ‰ in der 3. Stelle, steigt in der 2. auf etwa das 6fache und in der 3. auf etwa das 18fache, so daß er beide Male an 2. Stelle steht. Die konstitutionellen Krankheiten rangieren in der 1. Klasse mit 0,69 ‰ an 4. Stelle; sie nehmen rasch zu, gewinnen aber gleichwohl nur eine um eine Stufe höhere Stelle in der 2. Altersklasse, während sie in der 3. wieder auf die 4. Stelle zurückkehren. Es würde selbstverständlich zu weit führen, die übrigen Krankheitsgruppen von diesem Gesichtspunkte aus weiter zu verfolgen. Die Leser werden bei Betrachtung der Tabelle im stande sein, sich dieses in seinen Umrissen angedeutete Bild zu vervollständigen.

In der nachfolgenden Tabelle (S. 410) ist der Versuch gemacht, die Hauptgruppen der Tabelle XII zu zerlegen; es sind darin die prävalierenden Todesursachen herausgenommen und zum Teil der Gesamtheit der übrigen die Hauptgruppe bildenden gegenübergestellt.

Die Kolumne 1 enthält die Fälle von Abdominaltyphus inkl. Flecktyphus. Hiervon sind in der 1. Altersklasse 2,34 ‰ gestorben, eine Zahl, welche nur um 0,19 geringer ist, als der entsprechende Sterblichkeitspromillesatz der Schwindsucht. Es scheint dies die Angabe Layet's zu bestätigen, wonach die jungen Mediziner und Ärzte vorzugsweise an typhösen Erkrankungen zu Grunde gehen. In der 2. Altersklasse steigt der Sterblichkeitspromillesatz auf 2,89 ‰, in der 3. geht er wieder auf 2,15 ‰ herab. Kann man den hierbei zu Tage getretenen Variationen mit dem Alter bei der relativ geringen Zahl der Beobachtungsfälle auch kein großes Gewicht beilegen, so weisen sie doch darauf hin, daß die Gefahr, an Typhus zu sterben, für die Ärzte in fast allen Altersklassen eine annähernd gleich hohe ist.

Im Gegensatz zum Typhus steht in Kol. 2 die Gruppe der übrigen Infektionskrankheiten, Cholera, Rose, Blutvergiftung, Wechselfieber, Grippe, Scharlach u. s. w. Hier steigt der Promillesatz von 0,46 in der 1. Klasse auf 0,71 in der 2. und auf 1,72 in der 3. Altersklasse. Die zugehörigen Zahlen der Sterbefälle sind hier noch geringer, als bei der vorigen Todesursache; gleichwohl unterliegt es

---

1) Layet, Allgemeine und spezielle Gewerbe-Pathologie und Gewerbe-Hygieine, übersetzt von Meinel. Erlangen, Verlag von Eduard Besold, 1877.)

Tab. XIV.

Altersklassen	Es standen Ärzte unter Risiko	Es starben	Sterblichkeitspromillesatz	I Typhus inkl. Flecktyphus		II Die übrigen Infektionskrankheiten		III Bösartige Neubildungen		IV Die übr. konst. Krankheiten		V Lungen- u. Brustfellentzündung		VI Emphysem und chron. Lungenkatarrh		VII Lungenschwindsucht		VIII Krankh. d. Herzmuskels		IX Krankheit der Herzklappen		X Selbstmord	
				absolute Zahl	‰	absolute Zahl	‰	absolute Zahl	‰	absolute Zahl	‰	absolute Zahl	‰	absolute Zahl	‰	absolute Zahl	‰	absolute Zahl	‰	absolute Zahl	‰	absolute Zahl	‰
26—45	21759	223	10.25	51	2.34	10	0.46	9	0.41	6	0.28	26	1.19	1	0.05	55	2.53	7	0.32	5	0.23	7	0.32
46—60	16977.5	360	21.20	49	2.89	12	0.71	22	1.30	12	0.71	37	2.18	7	0.41	46	2.71	24	1.41	12	0.71	4	0.24
61—90	6986	469	67.13	15	2.15	12	1.72	48	6.87	6	0.86	34	4.87	40	5.73	18	2.58	42	6.01	10	1.43	3	0.43
	45722.5	1052	23.01	115	2.52	34	0.74	79	1.73	24	0.52	97	2.12	48	1.05	119	2.60	73	1.60	27	0.59	14	0.31

keinem Zweifel, daß die beobachteten Variationen ganz natürliche sind, da sie in so markanter Weise hervortreten. In der Kol. 3 sind die 79 Sterbefälle untergebracht, bei welchen bösartige Neubildungen als Todesursachen anzusehen sind. Nach den einzelnen Krankenberichten ist es nicht möglich, dieselben genau nach den anatomischen Strukturverhältnissen zu klassifizieren. In 5 Fällen ist die Diagnose auf Sarkom und in 74 auf Krebs gestellt worden. Letzterer hatte seinen Sitz 23mal am Magen, 14mal am Mastdarm, 10mal an der Leber, 8mal an der Harnblase, 4mal in Speiseröhre und Schlund, je 2mal bezw. im Gesicht, in der Zunge, im Kehlkopfe, in den Hals- und Gekrösdrüsen, in den Nieren und am Penis und 1mal in den Bauchdecken.

Die Todesursache „Bösartige Neubildungen“ ist in der 1. Altersklasse mit 0,41 ‰ nachgewiesen; in der 2. steigt sie auf etwa das 3fache, nämlich auf 1,39 ‰ und in der 3. auf etwa das 17fache, auf 6,87 ‰. Bei den übrigen konstitutionellen Krankheiten ist der Sterblichkeitspromillesatz ein geringer und verändert sich mit dem zunehmenden Alter nur wenig. Nach der früheren Tab. XII scheint der Gelenkrheumatismus in der 1. Klasse, die Gicht und der Diabetes in der 2. Klasse die meisten Opfer zu fordern. Indessen kann diese Annahme bei den geringfügigen einschlägigen Zahlen kaum mehr als eine Vermutung sein. Interessant erscheint das Verhältnis, in welchem die Repräsentanten der Hauptgruppe „Krankheiten der Atmungsorgane“, die Lungen- und

Brustfellentzündung, das Emphysem und chronischer Lungenkatarrh und die Lungenschwindsucht zu einander stehen. Was die letztere in Kol. 7 anbetrifft, so zeigt sich, daß die Sterblichkeit in allen 3 Altersklassen fast dieselbe ist; die Steigerung um 0,20‰ in der 2. Klasse und die darauf folgende Abnahme ist vielleicht nur auf zufällige Sterblichkeitsschwankungen zurückzuführen, entspricht aber bemerkenswerter Weise doch den allgemeinen Erfahrungen, wie aus einer späteren Tabelle hervorgehen wird.

In der Kol. 6 mit Emphysem u. s. w. ist das jüngere Alter mit 0,05‰ so gut wie unbeteiligt; auch die 2. Altersklasse mit 0,41‰ bedarf kaum mehr als der Erwähnung, in der 3. Klasse dagegen steigt die Mortalität auf den hohen Satz von 5,73‰. Eine schwächere, aber immer noch beträchtliche Zunahme mit dem Alter zeigt die Lungen- und Brustfellentzündung; die Sterblichkeit steigt in dieser Gruppe von 1,19 auf 2,18 bezw. 4,87‰.

Eine entschiedene Steigerung mit dem Alter ist auch bei den Herzkrankheiten zu bemerken, eine noch mäßige bei den Herzklappenfehlern, eine sehr starke bei den Krankheiten des Herzmuskels. Was schließlich noch die Selbstmordfälle anbetrifft, welche wir aus der Gruppe „Gewaltsamer Tod" ausgeschieden haben, so zeigt der an und für sich geringe Mittelsatz einige kleinere Veränderungen mit dem Alter, auf welche aber bei dem geringen Umfange der Beobachtungszahlen kaum Gewicht gelegt werden kann.

Von besonderem Interesse erscheint es, die Mortalitätsverhältnisse der Ärzte nach den Todesursachen mit denjenigen zu vergleichen, welche vor einigen Jahren in den schon oben erwähnten „Mitteilungen" über die einschlägigen Gesamterfahrungen der Bank (von 1829 bis 1878) publiziert sind. Letztere beziehen sich allerdings auf Versicherte beider Geschlechter, indessen ist die Zahl der versicherten weiblichen Personen im Verhältnis zu der Gesamtheit der Versicherten eine so geringe, daß dieser Umstand nicht weiter ins Gewicht fällt. (Ende 1885 bezifferte sich die Zahl der versicherten Frauen auf 5% des Gesamtbestandes.)

Wie wir schon oben auseinanderzusetzen versucht haben, ist die Klassifizierung der Sterbefälle nach Todesursachen in den beiderseitigen Beobachtungen nicht ganz dieselbe, weshalb wir uns darauf beschränken wollen, nur einige besondere Todesursachen oder Kategorien von solchen zu vergleichen. Es sollen nur die Infektionskrankheiten, die Krankheiten der Atmungsorgane, der gewaltsame Tod, (Selbstmord und Verunglückung) und der Schlagfluß in Betracht kommen.

(S. Tab. XV—XVII auf Seite 412—415.)

Tab. XV.

Altersklasse	Es standen unter Risiko Ärzte	1. Infektionskrankheiten					2. Krankheiten der Atmungsorgane exkl. Schwindsucht					3. Lungenschwindsucht				
		a Es gingen aus diesen Todesursachen thatsächlich Sterbefälle hervor	b Die Sterblichkeit beträgt in °/₀₀	c Nach der allgemeinen Erfahrung der Bank beträgt der °/₀₀ Satz	d Es hätten also nach dem letzteren sterben sollen	e Die wirkliche Sterblichkeit beträgt hiernach in % der erwartungsmäßigen	a Es gingen aus diesen Todesursachen thatsächlich Sterbefälle hervor	b Die Sterblichkeit beträgt in °/₀₀	c Nach der allgemeinen Erfahrung der Bank beträgt der °/₀₀ Satz	d Es hätten also nach dem letzteren sterben sollen	e Die wirkliche Sterblichkeit beträgt hiernach in % der erwartungsmäßigen	a Es gingen aus diesen Todesursachen thatsächlich Sterbefälle hervor	b Die Sterblichkeit beträgt in °/₀₀	c Nach der allgemeinen Erfahrung der Bank beträgt der °/₀₀ Satz	d Es hätten also nach dem letzteren sterben sollen	e Die wirkliche Sterblichkeit beträgt hiernach in % der erwartungsmäßigen
26—30	2662.5	7	2.63	1.52	4.05	.	2	0.75	0.46	1.22	.	8	3.00	2.36	6.28	.
31—35	5230	9	1.72	1.43	7.48	.	3	0.57	0.62	3.24	.	17	3.25	2.09	10.93	.
36—40	6701.5	21	3.13	1.60	10.72	.	7	1.04	0.88	5.56	.	14	2.09	2.19	14.68	.
41—45	7165	21	2.93	1.65	11.82	.	15	2.09	1.01	7.24	.	16	2.23	2.36	16.91	.
46—50	6679	16	2.40	1.98	13.22	.	7	1.05	1.68	11.22	.	14	2.10	2.46	16.43	.
51—55	5777	25	4.33	2.42	13.98	.	16	2.77	2.31	13.34	.	15	2.60	2.48	14.33	.
56—60	4521.5	13	2.88	3.37	15.24	.	21	4.64	3.53	15.96	.	17	3.76	2.69	12.16	.
61—65	3339	9	2.70	3.74	12.49	.	23	6.89	5.97	19.93	.	12	3.59	3.46	11.55	.
66—70	2061.5	14	6.79	4.81	9.92	.	24	11.64	10.45	21.54	.	6	2.91	2.85	5.88	.
71—75	1035.5	2	1.93	5.76	5.96	.	16	15.45	15.21	15.75	.	.	.	1.77	1.83	.
76—80	422.5	2	4.73	6.70	2.83	.	9	21.30	19.45	8.22	.	.	.	}		.
81—85	112.5	.	.	} 11.47	1.46	.	1	8.93	21.96	2.46	.	.	.	} 0.97	0.54	.
86—90	15.5	.	.	}		.	1	64.52	24.48	0.38	.	.	.	}		.
.	.	139	.	.	109.17	127.32	145	.	.	126.06	115.02	119	.	.	111.52	106.71

Tab. XV. (Fortsetzung.)

Altersklasse	Es standen unter Risiko Ärzte	4. Selbstmord und Verunglückung					5. Übrige Todesursachen					6. Sämtliche Todesursachen oder Sterblichkeit im allgemeinen				
		a	b	c	d	e	a	b	c	d	e	a	b	c	d	e
		Es gingen aus diesen Todesursachen thatsächlich Sterbefälle hervor	Die Sterblichkeit beträgt in $^0/_{00}$	Nach der allgemeinen Erfahrung der Bank beträgt der $^0/_{00}$ Satz	Es hätten also nach dem letzteren sterben sollen	Die wirkliche Sterblichkeit beträgt hiernach in % der erwartungsmäßigen	Es gingen aus diesen Todesursachen thatsächlich Sterbefälle hervor	Die Sterblichkeit beträgt in $^0/_{00}$	Nach der allgemeinen Erfahrung der Bank beträgt der $^0/_{00}$ Satz	Es hätten also nach dem letzteren sterben sollen	Die wirkliche Sterblichkeit beträgt hiernach in % der erwartungsmäßigen	Es gingen aus diesen Todesursachen thatsächlich Sterbefälle hervor	Die Sterblichkeit beträgt in $^0/_{00}$	Nach der allgemeinen Erfahrung der Bank beträgt der $^0/_{00}$ Satz	Es hätten also nach dem letzteren sterben sollen	Die wirkliche Sterblichkeit beträgt hiernach in % der erwartungsmäßigen
26—30	2662.5	2	0.75	0.40	3.16	.	4	1.50	1.33	3.54	.	23	8.64	6.10	16.24	.
31—35	5230	2	0.38			.	8	1.53	2.18	11.40	.	39	7.46	6.72	35.15	.
36—40	6701.5	1	0.15	0.55	7.63	.	31	4.62	3.15	21.11	.	74	11.04	8.35	55.96	.
41—45	7165	2	0.28			.	33	4.61	4.55	32.60	.	87	12.14	10.08	72.22	.
46—50	6679	.	.	0.61	4.07	.	49	7.34	6.94	46.35	.	86	12.88	13.66	91.24	.
51—55	5777	4	0.69	0.88	5.08	.	78	13.50	10.48	60.54	.	138	23.89	18.42	106.41	.
56—60	4521.5	2	0.44	0.94	7.39	.	83	18.36	17.19	77.72	.	136	30.08	27.62	124.88	.
61—65	3339	2	0.60			.	100	29.95	26.31	87.85	.	146	43.72	40.56	135.43	.
66—70	2061.5	.	.	0.82	1.69	.	100	48.51	43.23	89.12	.	144	69.85	62.16	128.14	.
71—75	1035.5	2	1.93	0.78	1.24	.	81	78.22	68.37	70.80	.	101	97.54	91.77	95.03	.
76—80	422.5	1	2.37			.	45	106.51	103.38	43.68	.	57	134.91	131.62	55.61	.
81—85	112	.	.			.	14	125.00	163.67	18.33	.	15	133.93	199.14	22.30	.
86—90	15.5	.	.			.	5	322.58	266.75	4.13	.	6	387.10	301.55	4.67	.
.	.	18	.	.	30.26	59.48	631	.	.	567.17	111.25	1052	.	.	943.28	111.53

Tab. XVI.

Altersklasse	Es standen unter Risiko Ärzte	1. Typhus allein					2. Übrige Infektionskrankheiten					3. Zusammen (wie in Tab. XV)				
		a Es gingen aus diesen Todesursachen thatsächlich Sterbefälle hervor	b Die Sterblichkeit beträgt in °/₀₀	c Nach der allgemeinen Erfahrung der Bank beträgt der °/₀₀ Satz	d Es hätten also nach dem letzteren sterben sollen	e Die wirkliche Sterblichkeit beträgt hiernach in % der erwartungsmäßigen	a Es gingen aus diesen Todesursachen thatsächlich Sterbefälle hervor	b Die Sterblichkeit beträgt in °/₀₀	c Nach der allgemeinen Erfahrung der Bank beträgt der °/₀₀ Satz	d Es hätten also nach dem letzteren sterben sollen	e Die wirkliche Sterblichkeit beträgt hiernach in % der erwartungsmäßigen	a Es gingen aus diesen Todesursachen thatsächlich Sterbefälle hervor	b Die Sterblichkeit beträgt in °/₀₀	c Nach der allgemeinen Erfahrung der Bank beträgt der °/₀₀ Satz	d Es hätten also nach dem letzteren sterben sollen	e Die wirkliche Sterblichkeit beträgt hiernach in % der erwartungsmäßigen
26—30	2662.5	7	2.63	1.16	3.09	.	.	.	0.36	0.96	.	7	2.63	1.52	4.05	.
31—35	5230	7	1.34	1.00	5.23	.	2	0.38	0.44	2.30	.	9	1.72	1.43	7.48	.
36—40	6701.5	18	2.69	1.15	7.71	.	3	0.45	0.45	3.02	.	21	3.13	1.60	10.72	.
41—45	7165	17	2.37	1.10	7.88	.	4	0.56	0.54	3.87	.	21	2.93	1.65	11.82	.
46—50	6679	13	1.95	1.29	8.62	.	3	0.45	0.63	4.21	.	16	2.40	1.98	13.22	.
51—55	5777	21	3.64	1.47	8.49	.	4	0.69	0.95	5.49	.	25	4.33	2.42	13.98	.
56—60	4521.5	10	2.21	2.17	9.81	.	3	0.66	1.20	5.43	.	13	2.88	3.37	15.24	.
61—65	3339	6	1.80	2.25	7.51	.	3	0.90	1.48	4.94	.	9	2.70	3.74	12.49	.
66—70	2061.5	8	3.88	2.87	5.92	.	6	2.91	1.94	4.00	.	14	6.79	4.81	9.92	.
71—75	1035.5	1	0.97	2.79	2.89	.	1	0.97	2.98	3.09	.	2	1.93	5.76	5.96	.
76—80	422.5	1	2.37	2.89	1.22	.	1	2.37	3.80	1.61	.	2	4.73	6.70	2.83	.
81—85	112	.	.	} 4.92	0.63	.	.	.	} 6.55	0.84	.	.	.	} 11.47	1.46	.
86—90	15.5	.	.			.	.	.			.	.	.			.
.		109	.	.	69.00	157.97	30	.	.	39.76	75.45	139	.	.	109.17	127.32



Tab. XVII.

Altersklasse	Es standen unter Risiko Ärzte	1. Gehirnschlagfluß					2. Todesursachen d. Kol. 5 Tab. XV nach Ausscheidung v. Gehirnschlagfluß					3. Zusammen oder übrige Todesursachen der Tab. XV				
		a Es gingen aus diesen Todesursachen thatsächlich Sterbefälle hervor	b Die Sterblichkeit beträgt in °/₀₀	c Nach der allgemeinen Erfahrung der Bank beträgt der °/₀₀ Satz	d Es hätten also nach dem letzteren sterben sollen	e Die wirkliche Sterblichkeit beträgt hiernach in % der erwartungsmäßigen	a Es gingen aus diesen Todesursachen thatsächlich Sterbefälle hervor	b Die Sterblichkeit beträgt in °/₀₀	c Nach der allgemeinen Erfahrung der Bank beträgt der °/₀₀ Satz	d Es hätten also nach dem letzteren sterben sollen	e Die wirkliche Sterblichkeit beträgt hiernach in % der erwartungsmäßigen	a Es gingen aus diesen Todesursachen thatsächlich Sterbefälle hervor	b Die Sterblichkeit beträgt in °/₀₀	c Nach der allgemeinen Erfahrung der Bank beträgt der °/₀₀ Satz	d Es hätten also nach dem letzteren sterben sollen	e Die wirkliche Sterblichkeit beträgt hiernach in % der erwartungsmäßigen
26—30	2662.5	2	0.75	0.20	0.53	.	2	0.75	1.13	3.01	.	4	1.50	1.33	3.54	.
31—35	5230	1	0.19	0.26	1.36	.	7	1.34	1.92	10.04	.	8	1.53	2.18	11.40	.
36—40	6701.5	7	1.04	0.41	2.75	.	24	3.58	2.74	18.36	.	31	4.63	3.15	21.11	.
41—45	7165	5	0.70	0.69	4.94	.	28	3.91	3.86	27.66	.	33	4.61	4.55	32.60	.
46—50	6679	14	2.10	1.29	8.62	.	35	5.24	5.65	37.74	.	49	7.34	6.94	46.35	.
51—55	5777	22	3.81	2.22	12.82	.	56	9.69	8.26	47.72	.	78	13.50	10.48	60.54	.
56—60	4521.5	31	6.86	4.08	18.45	.	52	11.50	13.11	59.28	.	83	18.36	17.19	77.72	.
61—65	3339	25	7.49	5.82	19.43	.	75	22.46	20.49	68.42	.	100	29.95	26.31	87.85	.
66—70	2061.5	29	14.07	9.55	19.69	.	71	34.44	33.68	69.43	.	100	48.51	43.23	89.12	.
71—75	1035.5	19	18.35	14.31	14.82	.	62	59.88	54.06	55.98	.	81	78.23	68.37	70.80	.
76—80	422.5	10	23.67	16.77	7.09	.	35	82.84	86.60	36.59	.	45	106.51	103.38	43.68	.
81—85	112	1	8.93	} 19.50	} 2.49	.	13	116.07	144.52	17.19	.	14	125.00	163.67	18.33	.
86—90	15.5	.	.			.	5	322.58	244.85	3.80	.	5	322.58	266.75	4.13	.
.	.	166	.	.	112.99	146.92	465	.	.	454.22	102.37	631	.	.	567.17	111.25

In den vorstehenden Tabellen haben wir das Material nicht nach den früher gewählten größeren Altersklassen, sondern nach fünfjährigen gruppiert, weil sich auf diese Weise die erwartungsmäßige Sterblichkeit genauer berechnen läßt [1]). Die auch hier aufgenommenen absoluten Prozentsätze der Sterblichkeit für die Ärzte (Kol. b) zeigen infolge dieser detaillierteren Alterseinteilung naturgemäß weit größere Unregelmäßigkeiten, als die entsprechenden der Tab. XII oder XIV; wo es sich darum handelt, den gesetzmäßigen Verlauf der Sterblichlichkeit mit dem Alter festzustellen, wird es sich daher zunächst empfehlen, auf die letztgenannten Tabellen zurückzugreifen.

In der Tabelle XV ist unter der Rubrik 6 auch die Sterblichkeit aus sämtlichen Todesursachen, die allgemeine Sterblichkeit der Ärzte, aufgeführt und der erwartungsmäßigen nach der allgemeinen Erfahrung (Männer und Frauen) gegenüber gestellt. Die Promillesätze der allgemeinen Erfahrung differieren, wie bei dem geringen Gewicht der Frauenbeobachtungen vorauszusehen war, in den einzelnen Altersklassen nur wenig von dem früher in Form von Prozentsätzen mitgeteilten Sterblichkeitsquotienten der Männer allein (Kap. II Tab. II); sie zeigen eben abermals, daß die Sterblichkeit der Ärzte in den meisten Altersklassen eine relativ ungünstige ist. Für sämtliche Altersklassen stellt sich die erwartungsmäßige Zahl der Sterbefälle auf 943,28, die wirkliche auf 1052, was einer Übersterblichkeit von 11,53 °/₀ entspricht. Fast das nämliche Resultat würde man bei einer Vergleichung der Ärzte-Sterblichkeit mit der Sterblichkeit der Männer allein erhalten, die Übersterblichkeit ergiebt sich hier zu 11,04 °/₀.

Es entsteht nun die Frage, auf welche Todesursachen hauptsächlich jene Übersterblichkeit zurückzuführen ist.

Was zunächst die Infektionskrankheiten anbelangt, so zeigt die Tab. XV, daß für diese Gruppe von Todesursachen eine sehr beträchtliche Übersterblichkeit stattfand, nämlich eine solche von 27,32 °/₀. Die Übersterblichkeit ist aber, wie aus Tab. XVI hervorgeht, lediglich durch den Typhus entstanden, für welchen die Mehrsterblichkeit 57,97 °/₀ betrug, während für die übrigen Infektionskrankheiten sogar eine Untersterblichkeit von 24,55 °/₀ (100—75,45 °/₀) stattfand. Der hohen Typhussterblichkeit unter den jüngeren Ärzten wurde schon bei Besprechung der vorhergehenden Tabelle gedacht, sie tritt in der obigen Tabelle, wenn man die Zahlen unter a und d oder b und c miteinander vergleicht, prägnant zu Tage. Die Thatsache, daß der Typhus unter den Ärzten verhältnismäßig so viele Opfer fordert, wird uns weiter nicht wundernehmen. Von dem Typhus exanthematicus gilt es ja als erwiesen, daß die Ärzte und das Pflege- und Wartepersonal mit Rücksicht auf eine etwaige Ansteckung

1) Wenn die zum Vergleich herangezogenen Prozent- oder Promillesätze infolge großer Beobachtungszahlen oder vorgenommener Ausgleichungen auch für die einzelnen Lebensjahre eine deutliche Regelmäßigkeit aufweisen, so ist es sogar richtiger, bei der Berechnung durchgängig einjährige Altersklassen zu berücksichtigen.

ganz besonders gefährdet sind. Nach der Tab. XII sind allerdings nur 9 derartige Fälle hier überhaupt vorgekommen, indessen ist es doch wahrscheinlich, daß in die Rubrik „Abdominaltyphus" noch eine größere Zahl von solchen eingereiht ist, welche sich nach den, namentlich in den ersten Jahrzehnten, oft knappen Sterblichkeitsberichten nur nicht deutlich als solche manifestieren. Da der Flecktyphus bekanntlich fast ausschließlich in den niedrigsten Volksschichten, deren Angehörige dicht bei einander zu wohnen pflegen, in Pennen und Herbergen aufzutreten pflegt, kommt er bei einem so ausgewählten Personale, wie es unsere Bankteilhaber bilden, nur selten zur Beobachtung. Unter diesen sind es die Ärzte mit dem genannten Hilfspersonale fast allein, welche infolge ihres Berufes gleichsam das Vorrecht haben, daran zu erkranken und zu sterben. In Bezug auf den Typhus abdominalis scheint es, daß die Ärzte im allgemeinen ebenfalls einer größeren Gefahr, sich zu infizieren, ausgesetzt sind. Doch wir glauben, daß vielmehr eine gewisse Sorglosigkeit um das eigene Wohl, ein übergroßes Pflichtgefühl und das Bestreben, erst dann die Berufsthätigkeit einzustellen, wenn die Körperkräfte ihren Dienst versagen, die wichtigsten Momente sind, welche hier die Widerstandsfähigkeit der Ärzte herabsetzen und so aus ihren Reihen so viele dem Typhus als Opfer überliefern. Jedenfalls wird die allbekannte, auch von Layet erwähnte Thatsache von neuem bestätigt, daß es von allen Infektionskrankheiten der Typhus ist, welcher die Ärzte am häufigsten heimsucht. Die geringe Sterblichkeit des ärztlichen Personals infolge der übrigen Infektionskrankheiten glauben wir darauf zurückführen zu müssen, daß die Ärzte im allgemeinen mehr, als die große Masse der Laien, den Anforderungen der Prophylaxe zu genügen wissen; sie werden beispielsweise Indigestionen, welche, wie erst jüngst wieder durch die Forschungen von Koch nachgewiesen, vorzugsweise die Empfänglichkeit für die Cholerabacillen steigern, zu vermeiden und die kleinen unscheinbaren Wunden, welche so oft die Eingangspforte für die Infektionsstoffe bei der Rose und Blutvergiftung bilden, rechtzeitig zu beachten und nach außen zu schützen suchen. Bei dem Umstande, daß jeder Arzt ab und zu eine Leichensektion vorzunehmen hat, muß doch die erfreuliche Thatsache überraschen, daß unter den 1052 Todesfällen nur 1 Fall von Leichenvergiftung zur Anmeldung gekommen ist, welcher einen preußischen Kreisphysikus betrifft.

Daß Scharlach und Masern zusammen nur 1 mal einen tötlichen Ausgang genommen haben, dafür muß als Ursache wohl die Immunität der Ärzte im allgemeinen angesprochen werden; denn man kann wohl annehmen, daß jeder Mediziner, wenn er die genannten beiden Krankheiten noch nicht durchgemacht hat, beim Besuch einer Kinderklinik hinlänglich Gelegenheit finden wird, dieselben zu acquirieren, um so für spätere Zeiten dagegen geschützt zu sein.

Eine zweite Gruppe von Todesursachen, welche einen Vergleich der Mortalität der Arzte mit der der Allgemeinheit der Bankteilhaber wünschenswert machen, bilden die Krankheiten der Atmungsorgane exclus. Schwindsucht (Tab. XV, Gruppe 2). Nach

der allgemeinen Erfahrung der Bank beginnt die Mortalität in dieser Gruppe in der jüngsten Altersklasse (26—30) mit nur 0,46 °/₀₀, steigt aber mit dem vorrückenden Alter ganz stetig, so daß sie in der Altersklasse 86—90 den Satz von 24,48 °/₀₀ erreicht. Ein solches stetiges Ansteigen finden wir bei der Sterblichkeit der Ärzte nicht; zumeist übertreffen aber die zugehörigen Promillesätze die der allgemeinen Erfahrung, so daß es nicht überraschen kann, wenn der erwartungsmäßigen Gesamtzahl von 126,06 Sterbefällen eine wirkliche von 145 gegenübersteht, und somit eine Übersterblichkeit von 15,02 °/₀ bei dieser Gruppe von Todesursachen vorhanden ist.

Die Erklärung hierfür fällt auch nicht schwer. Wo werden größere Anforderungen an die Lunge gestellt, als in der Berufsthätigkeit eines vielbeschäftigten Arztes?! Der Unterschied in den Temperatur- und Witterungsverhältnissen der einzelnen Tages- und Jahreszeiten kann niemanden empfindlicher berühren, als den Arzt in der Ausübung seiner Praxis. Man braucht sich deshalb wohl nicht zu wundern, wenn die Ärzte mehr, als andere Menschen, Krankheiten der Atmungsorgane acquirieren, welche entweder wie die Pneumonie ganz acut tötlich verlaufen oder infolge der dauernden Einwirkung der genannten Schädlichkeiten chronisch werden und erst nach Verlauf von Jahren im höhern Lebensalter die Todesursache abgeben.

In der Tab. XV, Gruppe 3, ist die Lungenschwindsucht allein berücksichtigt. Die Sterblichkeitspromillesätze verändern sich mit den einzelnen Altersklassen nur wenig, doch differiert die Mortalität der Ärzte von der der Allgemeinheit in der Weise, daß von den Ärzten jenseits des 70. Lebensjahres überhaupt keiner mehr an Schwindsucht gestorben ist. 119 wirkliche Sterbefälle stehen 111,82 erwartungsmäßigen gegenüber, es ist somit auch hier bei dem ärztlichen Personal eine Übersterblichkeit von 6,71 °/₀ vorhanden. Wenngleich nicht anzunehmen ist, daß unter den versicherten Ärzten die Zahl derer, welche einen phthisischen Habitus aufweisen und hereditär belastet sind, eine größere ist, so sind doch die Berufsthätigkeit und die vorhin angedeuteten schädlichen Witterungseinflüsse nur zu sehr im stande, die latente Lungenschwindsucht zum Ausbruch zu bringen; der ziemlich hohe Prozentsatz in den beiden jüngsten Altersklassen läßt sich vielleicht darauf zurückführen, daß sich hier bei den phthisisch angelegten jungen Ärzten die schädlichen Folgen eines flotten Studentenlebens noch geltend machen.

Die Gruppe 4, Tab. XV, veranschaulicht das Verhältnis der Selbstmord- und Unglücksfälle in den beiderseitigen Beobachtungen. Von den Ärzten sind 4 sämtlich in der Ausübung der Praxis verunglückt, davon 2 durch Sturz im Dunkeln und je 1 durch Überfahren auf der Eisenbahn, bezw. durch Herausschlagen aus dem Wagen beim Durchgehen der Pferde. Was die 14 Selbstmörder anbelangt, so haben 2 davon nachweislich im unzurechnungsfähigen Zustande Hand an sich gelegt, 7 haben zu der am nächsten liegenden Lanzette oder Bistouri gegriffen und sich damit tötliche teils Stich-, teils Schnittwunden beigebracht, 4 haben durch Erhängen und je 1

bezw. durch Ertrinken, durch Erschießen und durch Vergiften mit Cyankalium ihrem Leben ein Ende gemacht.

Ein Blick auf die Tabelle genügt, um sich zu überzeugen, daß infolge von Selbstmord und Verunglückung nach der allgemeinen Erfahrung der Bank 30,33 Sterbefälle zu erwarten waren, während in Wirklichkeit nur 18 Ärzte in dieser Weise gestorben sind. Diese Thatsache ist eine durchaus erfreuliche; indessen um eine zutreffende Erklärung dieser subnormalen Sterblichkeit der Ärzte sind wir verlegen. In Anbetracht, daß so viele Ärzte ihre Praxis namentlich auf dem Lande fast ausschließlich zu Wagen oder zu Pferde ausüben und zu Nachtzeiten oft ganz unbekannte Treppen, Wege etc. passieren müssen, ist es eigentlich auffallend, daß nicht mehr tötlich verlaufende Unfälle vorgekommen sind.

In der Gruppe 5 der Tab. XV ist endlich eine Zusammenstellung aller übrigen Todesursachen, wie der konstitutionellen Krankheiten, der Krankheiten des Gehirns und Rückenmarks, des Herzens, der Ernährungs-, Harn- und Geschlechts-Organe, der Knochen, der äußeren Bedeckungen, des Schlagflusses und schließlich der Altersschwäche enthalten. Diese Todesursachen haben bei zusammen 631 Ärzten eingewirkt; nach der Erfahrung der Bank hätten hier nur 567,17 sterben dürfen, mithin ergiebt sich eine Übersterblichlichkeit von 11,25 %. Es ist uns gelungen, in dem Schlagfluß die Todesursache ausfindig zu machen, auf welche hauptsächlich die die erwartungsmäßige Sterblichkeit übersteigende Zahl der Todesfälle in der Gruppe 5, Tab. XV, zurückzuführen ist. Auf der Tab. XVII haben wir deshalb in der Gruppe 1 den Schlagfluß besonders aufgeführt. Hier zeigt sich, daß 166 wirkliche Sterbefälle 112,99 erwartungsmäßigen gegenüberstehen, d. h., daß auf 100 erwartungsmäßige Schlaganfälle 146,92 wirkliche kommen. Nach Ausschaltung des Schlagflusses (Gruppe 2, Tab. XVII) decken sich jetzt nahezu die erwartungsmäßigen mit den wirklichen Sterbefällen. Bei den mit der Ausübung des Berufes verbundenen Anstrengungen und der damit notwendig einhergehenden gesteigerten Herzaktion ist es nur allzuwahrscheinlich, daß bei vielen Ärzten die Disposition zu Blutergüssen in das Gehirn geschaffen wird. Anderseits werden wir nicht irren, wenn wir annehmen, daß eine große Zahl der zur Anmeldung gekommenen Schlagflüsse ihr Dasein dem Umstande verdankt, daß sich viele Ärzte bei ihren etwaigen chronischen Herz- oder Lungenleiden wohl meist selbst beraten, befreundete Kollegen nur selten etwas davon wissen lassen und sich so lange hinhalten, bis die Lebenskraft plötzlich erlischt. Die natürliche Folge davon ist, daß in solchen Fällen von den in letzter Stunde durch die Angehörigen herbeigerufenen Ärzten in den zum Zweck der Erhebung einer Versicherungssumme erforderlichen Krankenberichten meist nur die Diagnose „Schlagfluß, Herz- oder Lungenschlag" gestellt werden kann. Hieraus erklärt es sich denn auch, warum es im Interesse der Statistik erwünscht sein muß, von dieser so beliebten Diagnose, welche uns oft über die Todesursache

im gegebenen Falle nicht die geringste Aufklärung verschafft, nach Möglichkeit in den genannten Berichten abzugehen.

Aus den voraufgegangenen Betrachtungen werden folgende Schlüsse gestattet sein:

1) Von allen Todesursachen haben die Krankheiten der Atmungsorgane, einschließlich die Lungenschwindsucht, der Schlagfluß und der Typhus, unter den bei der Gothaer Lebensversicherungsbank versicherten Ärzten die meisten Opfer gefordert.
2) Infolge des Überwiegens der genannten Todesursachen bei den Ärzten gegenüber der Gesamtheit der Bankteilhaber ergiebt sich eine Übersterblichkeit von 11,53 %.
3) Diese Übersterblichkeit findet ihre Erklärung in den Berufsgefahren, welche in der näheren Berührung, namentlich mit Typhuskranken, in schädlichen Witterungs- und Temperatureinflüssen bei Ausübung der Praxis und in der aufreibenden Thätigkeit selbst zu suchen sind.

IV. Kapitel.

Die Sterblichkeit des ärztlichen Hilfspersonals.

Außer den eigentlichen (approbierten) Ärzten, deren Sterblichkeit wir in dem Vorstehenden untersucht haben, giebt es noch eine Reihe von Berufskategorien, welche der Statistiker dem ärztlichen Stande zuzuzählen pflegt, obschon sie sowohl der ökonomischen Lage, als den Berufsgefahren nach sich von den Ärzten wesentlich unterscheiden, nämlich die Wundärzte, Zahnärzte, Heildiener und Krankenwärter. Die Zahl der versicherten und beobachteten Sterbefälle, welche auf jede einzelne dieser Kategorien entfallen, ist zu gering, um eine gesonderte Sterblichkeitsermittelung für die letzteren zu rechtfertigen, andererseits hat es natürlich auch wenig Wert, bei der heterogenen Zusammensetzung des gesamten Hilfspersonals spezielle und eingehendere Untersuchungen über die Mortalität desselben nach Todesursachen anzustellen. Wir beschränken uns deshalb darauf, die folgende Tabelle mitzuteilen, in welcher die wirkliche Sterblichkeit des Hilfspersonals mit der erwartungsmäßigen (nach den allgemeinen Erfahrungen der Bank) nach zwei großen Altersklassen verglichen ist, von welchen die erstere etwa die jüngere und mittlere Mannesperiode, die letzte die Periode der abnehmenden geistigen und körperlichen Kraft repräsentiert.

Tab. XVIII.

Altersklasse	Wirkliche Zahl der Sterbefälle	Erwartungsmäßige Zahl der Sterbefälle, berechnet aus den Lebenden unter Risiko des Hilfspersonals in den einzelnen Lebensjahren und der Sterblichkeitstafel der Gothaer Bank für Männer	Die wirkliche Zahl der Sterbefälle betrug in % der erwartungsmäßigen	Für dieselben Altersklassen betrug bei den Ärzten die wirkliche Sterblichkeit in % der erwartungsmäßigen (letztere nach derselben Tabelle wie in Kol. 3 berechnet)
26—55	73	64.5	113.2	117.7
56—90	127	108.4	117.1	106.6
Zusammen	200	172.9	115.7	111.0

Aus dieser Zusammenstellung läßt sich mit einiger Sicherheit erkennen, daß die Sterblichkeit des Hilfspersonals, welche die allgemeine um 15,7 % übersteigt, einen etwas anderen Verlauf nimmt, als die der Ärzte. In der ersten Altersklasse (26.—55. Lebensjahr) ist die Mehrsterblichkeit gegenüber den allgemeinen Erfahrungen der Bank etwas geringer, in der zweiten (56.—90.) etwas höher, während das Verhältniß bei den Ärzten ein umgekehrtes ist. Im ganzen genommen stellt sich bei dem Hilfspersonal, trotzdem ihm die gar nicht gefährdeten Zahnärzte und Techniker beigezählt sind, die Sterblichkeit noch ungünstiger, wie bei den Ärzten (115,7 % gegen 111 %). Letzteres Resultat kann nicht gerade auffallen, wenn man bedenkt, daß ein großer Teil des genannten Personals, wie die Heildiener und Krankenwärter, weit mehr den Gefahren der Ansteckung und den schädlichen Einflüssen des meist längeren Aufenthaltes in den Krankenzimmern ausgesetzt sind, als die Ärzte.

VI.

Über die neueste Konversionsaera in Deutschland.

Von

Dr. Moriz Ströll,
Direktor der bayerischen Notenbank.

Das letzte Jahrzehnt der deutschen Wirtschaftsentwicklung ist reich an merkwürdigen Erscheinungen und Umwälzungen. Neben dem Festhalten an verhältnismäßig hohen und günstigen Arbeitslöhnen zeigt sich ein stetiges Sinken der Grundrente und eine auffällige Schmälerung des Unternehmer- und Kapitalgewinnes. Diese unverkennbaren Thatsachen sind es, welche sich gegenseitig bedingend und im innerlichen Zusammenhang stehend der gegenwärtigen Wirtschaftsperiode ihr eigentümliches Gepräge verleihen und durch die hierdurch verursachte Veränderung in der Verteilung des Volkseinkommens die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft berühren und verschieben.

Die Schmälerung des durchschnittlichen Gewinnes der Leihkapitalien tritt greifbar im unaufhörlichen Sinken des Zinsfußes zu Tage. Betrachtet man die Schöpfung des deutschen Reiches als Markstein der Entwicklung und faßt man die seither verflossene Zeit als einheitliche Wirtschaftsperiode ins Auge, so steht man vor der Thatsache, daß innerhalb dieser 16 Jahre der Zinsfuß für die in Effekten angelegten Leihkapitalien nahezu um volle anderthalb Prozent gesunken ist: von 5% auf 4½%, dann — mit etwas längerer Verweilung — auf 4% und neuerdings auf 3½%. Dabei meinen wir selbstverständlich nur den für Anlagewerte ersten Ranges üblichen Zinssatz, welchem keinerlei Elemente irgend einer Risikoprämie oder einer Gebühr für Verwaltung beigemischt sind.

Namentlich hat sich die letzte Abwärtsbewegung von 4% auf 3½%, welche zur Zeit den Geldmarkt beherrscht und weite Kreise in Mitleidenschaft zieht, über Erwarten rasch vollzogen oder doch wenigstens angebahnt. Man hatte sich seit einigen Jahren daran ge-

wöhnt, den vierprozentigen Zins als Norm für inländische Effektenanlagen zu betrachten, während allerdings der Zinssatz für kurzfällige Handelsdarlehen sich bereits erheblich niedriger stellte. Die nach Milliarden zählende Grundschuld des deutschen Bodens war, abgesehen von Amortisationsquoten und Verwaltungsgebühren, im allgemeinen nach mehrfachen Umwandlungen auf den vierprozentigen Zinsfuß eingerichtet; noch im Laufe des Jahres 1885 war die Konversion von über einer Milliarde höher verzinslicher Prioritäten verstaatlichter preußischer Bahnen auf 4 % erfolgt. Die Bewegung war scheinbar zum Stillstand gekommen. Aber heute schon bildet die Konversion auf $3^1/_2$ % das Feldgeschrei auf der ganzen Linie; mit Pfandbriefen und Prioritäten wird vorerst begonnen, aber schon diese Teilaktion hat zur Folge, daß sich die Besitzer aller vierprozentigen Werte in ihrem Besitzstand erschüttert und um so beunruhigter fühlen als es nicht an Stimmen fehlt, die ein weiteres Sinken des Zinsfußes auch unter $3^1/_2$ % herab für möglich und selbst für wahrscheinlich erklären.

Nachdem unser hochentwickeltes Verkehrsleben tausendfältig einerseits Gläubigerschaften andererseits Schuldverhältnisse aufweist, werden notwendig die weitesten Volkskreise durch eine Veränderung des landesüblichen Zinsfußes und die hieraus entspringenden Einkommensverschiebungen und Preisrevolutionen in ihren finanziellen Interessen berührt, teils geschädigt, teils begünstigt.

Die Wirkungen veränderter Einkommensverteilungen pflanzen sich unermeßlich weit fort und dringen bei der engen Verkettung aller Einzelwirtschaften bis in die entlegensten Adern und Kanäle der Volkswirtschaft. Bei Ereignissen von so bedeutsamer Tragweite bildet begreiflicherweise der Eigennutz den Maßstab für die individuelle Beurteilung des wirtschaftlichen Vorgangs. Zwei Beispiele statt vieler: was der Steuerzahler gewinnt, verliert der Obligationeninhaber, was der Pfandbriefgläubiger verliert, gewinnt der Hypothekenschuldner.

Im Hinblick auf diesen Widerstreit der Meinungen und Interessen lohnt sich vielleicht der Versuch, festzustellen, welchen ziffermäßigen Umfang die neueste Konversionsaktion auf $3^1/_2$ % bis jetzt — also bis Mitte Oktober 1886 — angenommen hat, um dann auf Grund des gewonnenen Ergebnisses die Sachlage und die Aussichten der Zukunft kurz des Näheren zu erörtern. Dabei kommen für die statistische Zusammenfassung selbstverständlich nur diejenigen Beträge an $3^1/_2$ %igen Werten in Betracht, welche gegen bisher im Umlauf gewesene 4 %ige Titel umgetauscht wurden oder werden, also die technisch sogenannten konvertierten oder zu konvertierenden Beträge, — nicht aber diejenigen Summen $3^1/_2$ %iger Papiere, welche auf Grund neuer Kreditunternehmungen zur Zeit auf den Markt gelangen. Es kann sich hierbei bei der Zersplitterung des Materials und der Schwierigkeit seiner Beschaffung nur um die Aufstellung eines im allgemeinen zuverlässigen Gesamtbildes handeln. Daß eine solche Statistik nicht buchhalterisch genau sein kann, begreift sich schon aus dem raschen Fluß des sich rapid entwickelnden Vorganges, welcher täglich wechselnde Ziffern, natürlich in steigender

Richtung, aufweist. Es war ferner nicht vermeidbar, die bereits konvertierten Beträge mit den erst gekündigten oder doch unmittelbar zur Konvertierung vorgemerkten Beträgen in Eine Ziffer zusammenzufassen, indem diese Unterschiede für die volkswirtschaftliche Betrachtung des Vorgangs zwar nicht völlig unwesentlich, aber doch nicht von ausschlaggebender Bedeutung sind. Nach Vorausschickung dieser erläuternden Bemerkungen lassen wir nunmehr die Tabelle folgen. (Siehe Tabelle.)

Das Ergebnis der Tabelle ist folgendes. Konvertiert wurden oder werden rund 1450 Millionen, das macht für die Gläubigerschaft eine Zinseneinbuße von jährlich über sieben Millionen, der eine Ersparnis für die Schuldner in gleichem Betrag gegenübersteht. Betroffen von der Konvertierung sind, abgesehen von einem ziffermäßig nicht sonderlich ins Gewicht fallenden Betrag anderer Werte, in erster Linie die preußischen verstaatlichten Bahnprioritäten und ferner die deutschen Pfandbriefe und Bodenkreditobligationen.

Nun läßt sich namentlich von den letztgenannten Werten mit Bestimmtheit sagen, daß, wenn die Geldmarktsverhältnisse günstig bleiben, die Konversion des größten Teiles der gesamten deutschen Grundschuld, soweit sie sich innerhalb der banktechnisch üblichen Beleihungsgrenze bewegt, auf Grund eines $3^1/_2{}^0/_0$igen Pfandbriefzinses binnen weniger Jahre vollzogen sein wird. Der Realkredit wird bekanntlich in großartigem Maßstab durch die Landschaften und Hypothekenbanken vermittelt. Bei der großen Anzahl und Konkurrenz dieser vermittelnden Organe treibt ein Keil den andern und jedes Institut trachtet soviel als möglich die Gunst des Augenblickes für seine Klientel auszunützen, um sich den Besitzstand seiner Schuldner zu erhalten. Die Konversionsbewegung auf dem deutschen Hypothekenmarkt würde nach unserem Dafürhalten schon jetzt noch größeren Umfang angenommen haben, wenn bei so umfassenden Maßnahmen nicht teils technische Schwierigkeiten oder konträre Statutenbestimmungen, teils auch die Befürchtung hemmend wirken würde, durch ein zu großes und plötzliches Angebot $3^1/_2{}^0/_0$iger Grundwerte den Kurs der neuen Papiere zu drücken und dadurch den Konversionsreiz für den Schuldner zu beseitigen.

Anderseits ergreift der Grundbesitz mit beiden Händen die günstige Gelegenheit, seine Zinsenlast zu vermindern. Bei der Depression, der sie zur Zeit unterliegt, ist die Landwirtschaft genötigt, genau zu rechnen und sparsam zu verfahren. Diese Notlage beschleunigt die Konversion ganz ungemein. Kein Zweifel, daß auch der Zinsfuß des nicht durch die Banken vermittelten privaten Hypothekverkehrs sich den neuen für die Gläubigerschaft ungünstigen Bedingungen wird anbequemen müssen. Gewaltige Summen kommen hierbei in Betracht; ihre Höhe zu beziffern, ist in Ermangelung einer hierüber bestehenden Statistik unthunlich.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den preußischen verstaatlichten Eisenbahnprioritäten. Auch deren allmähliche Konversion dem vollen Betrage nach — es waren im Mai 1886 noch über eine Mil-

		In $3^1/_2$ % konvertierte od. in Konvertierung befindliche, bisher höher verzinsl. Effekten.
I. Deutsche Eisenbahn-Prioritäten und Staatspapiere.		
Im Mai und Oktober 1886 gekündigte Prioritäten verstaatlichter preußischer Bahnen; Mecklenburger Konsols, Elsaß-Lothringische Landesobligationen, letztere in 3% Rente konvertiert		ca. M. 323,000,000
II. Landeskreditkassen, Stadtobligationen [1], standesherrliche Anlehen.		
Hannoversche Kreditkasse, Hessische Kreditkasse, Mainz, Baden-Baden, (3%) Meiningen, Altona, Solms-Braunfels, Karlsruhe (3%), Konstanz u. a.		„ „ 59,000,000
III. Pfandbriefe und Bodenkreditobligationen.		
a) Gruppe der Landschaften [2].		
Centrallandschaft, Sächischer Erbländ. Kreditverein, Ostpreußen, Pommern, Posen. Westpreußen, Neuwestpreußen	ca. M. 796,000,000	
b) Gruppe der nord- und mitteldeutschen Hypotheken-Institute.		
Berliner Pfandbriefamt, Preußische Zentralbodenkredit-Aktiengesellschaft, Gothaer Grundkreditbank [3])	„ „ 122,000,000	
c) Gruppe der süddeutschen Hypotheken-Institute.		
Frankfurter Hypothekenbank, Rheinische Hypothekenbank, Bayr. Hypotheken- und Wechselbank, Süddeutsche Bodenkreditbank, Bayr. Vereinsbank, Bayr. Handelsbank, Nassauische Landesbank	„ „ 152,000,000	1,070,000,000
		Totalsumme ca. M. 1,452,000,000

1) Die großen neuesten $3^1/_2$%igen Stadtanlehen, beispielsw. Berlin, Magdeburg, Frankfurt, Dresden, Rostock u. s. w., sind nicht zu Konvertierungszwecken aufgenommen und zählen im Sinne obiger Tabelle zu den Neu-Emissionen, ganz ebenso wie die mehrfach im Zuge begriffene Neuemission $3^1/_2$%iger Staatspapiere.

2) Die bei den Landschaften herausgerechnete hohe Ziffer bedarf insofern der Erläuterung, als diese Ziffer den ganzen Pfandbriefstock in sich begreift, der „im Prinzip" zur Konvertierung bestimmt ist. Inwieweit die Umwandlung im einzelnen bereits stattgefunden hatte, konnte nicht ermittelt werden. — Bei den Hypothekenbanken dagegen stellen die mitgeteilten Ziffern den augenblicklichen Stand der bereits vollzogenen Konversion dar.

3) Wenn hier die ca. 85 Millionen auf $3^1/_2$% abgestempelten Gothaer Grundkredit-Pfandbriefe mit hereingenommen sind, muß bemerkt werden, daß diese Konversion nicht in der allgemeinen Lage des Geldmarktes, sondern in der speziellen Lage der Anstalt ihren Grund hatte. — Auf Mitteilung der Spezialziffer bei den einzelnen Instituten mußte verzichtet werden, weil dieselbe von mehreren Anstalten dem Verfasser nur in vertraulicher Weise angegeben wurde.

liarde im Umlauf — läßt sich mit Sicherheit voraussagen. Der preußische Staat ist gegenwärtig der größte Transportunternehmer der Welt und durch die tiefgehende Einwirkung der Eisenbahnrente auf das Staatsbudget gezwungen, den kaufmännischen Gesichtspunkten bei Betrieb des Transportgewerbes einen gewissen Einfluß einzuräumen. Nun ist die Eisenbahnrente zur Zeit erheblich im Rückgang begriffen und da kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Finanzverwaltung, welche den Anfang der Konversionen aus der Unifizierung der kleinen zersplitterten Anlehen zu erklären suchte, allmählich weiterzugreifen gedenkt und sich die aus der Zinsherabsetzung für den Eisenbahnetat erfolgende Ersparnis zu nutze machen will. Auch wenn die Verstaatlichung nicht eingetreten wäre, würden bei der jetzigen Lage des Geldmarkts die Prioritätenbesitzer dem Schicksal der Zinsverkürzung kaum entronnen sein. Denn wenn die preußische Regierung den wenigen noch bestehenden Privateisenbahngesellschaften die Genehmigung zur Zinsherabsetzung ihrer Prioritäten bis jetzt noch verweigert, so wird man in weiteren Kreisen geneigt sein, darin eher ein taktisches Mittel als eine aus ethischen und sozialpolitischen Erwägungen fließende Maßnahme zu erblicken.

In beiden Fällen — bei der Pfandbriefskonversion und bei der Prioritätenkonversion — ist wohl zu beachten, daß hier sehr kräftig treibende Interessen mehr privater Art im Vordergrund stehen: dort der Grundschuldner, hier der Transportunternehmer, der sein Gewerbe einträglicher gestalten will. Für beide bedeutet die Zinsherabsetzung eine Minderung ihrer Produktionskosten und für beide ist der private Erwerbsstandpunkt vorzugsweise maßgebend. Daher auch die rasche Ausnützung der günstigsten Konjunktur. Staatsmännische Rücksichten haben mit diesem Vorgang wenig oder nichts zu thun. Ganz anders, wie wir gleich sehen werden, liegen die Verhältnisse bei der allgemeinen Staatsschuld.

Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß die Tendenz zur Zinsherabsetzung, welche seit Jahren in Deutschland bestehend neuerdings verschärft auftritt, auch noch eine Reihe anderer, nicht in Effekten angelegter Leihkapitalien in Mitleidenschaft zieht. Da sind vor allem die großartigen in Deutschland auf $3^1/_2$ Milliarden geschätzten Sparkassenkapitalien, deren Verzinsung, der allgemeinen Lage des Geldmarktes entsprechend, fast allenthalben eine Zurücksetzung erfahren hat. Da sind ferner die bei Kreditinstituten, Vorschußvereinen, Volksbanken u. s. w. angelegten, nach Hunderten von Millionen zählenden Depositen, endlich die flottanten Kapitalien, welche kurzfristige Unterkunft in Handels- und Wechseldarlehen suchen und auf den geringfügigen Zins des offenen Geldmarktes angewiesen sind. Alle diese in verschiedenen Formen und Erscheinungen sich darstellenden und um Zins werbenden Leihkapitalien sind zur Zeit in ihren Erträgnissen stark gedrückt und durch den Beginn der neuesten Konversionsaera neuerdings benachteiligt.

Wir sagen absichtlich: „durch den Beginn“. Vergleicht man nämlich die Zahl der bisher in $3^1/_2$% konvertierten 4%igen Werte

mit dem Gesamtbetrag der in Deutschland geschaffenen und umlaufenden 4 % Werte, so gelangt man zum Ergebnis, daß der Hauptstock dieses Gesamtbetrages im gegenwärtigen Zeitpunkt noch völlig intakt dasteht. Dieser heute noch unberührte Hauptstock setzt sich hauptsächlich aus den vierprozentigen verschiedenartigen deutschen Reichs- und Staatsschuldtiteln zusammen. Die Umlaufsziffer an solchen 4 %igen Staatspapieren beträgt die gewaltige Summe von ca. 6.2 Milliarden. Und somit drängt sich für die allgemeine Betrachtung das aktuelle Interesse an der Konversionsangelegenheit in die Frage zusammen: Werden und sollen diese gewaltigen Kapitalsbeträge im Nachgang nach der deutschen Pfandbriefs- und Prioritätenschuld in 3½ %ige Titel umgewandelt werden? Erst wenn diese ungeheuren Kapitalien ins Rollen kommen, könnte von einer dauernden und bleibenden Herabdrückung des landesüblichen Zinses von 4 % auf 3½ % die Rede sein.

Die Antwort auf diese Frage wird verschieden ausfallen, je nachdem vorzugsweise rein fiskalische Gründe oder anderseits ethische und sozialpolitische Rücksichten in den Vordergrund der Erwägung gestellt werden.

Die Entlastung des Steuerzahlers ist das leitende Motiv, welches die Anhänger der Konversion der 4 %igen Staatsschuldtitel mit Vorliebe ins Feld führen. Zu Zeiten wachsenden Staatsbedarfs und erhöhter Anspannung der Steuerkraft, sagen sie, sei es nicht angemessen, sich freiwillig eines beträchtlich in die Wagschale fallenden Vorteiles zu begeben und der breiten Masse der Steuerzahler zu gunsten der besser situierten Staatsgläubiger ein Opfer zuzumuten. Das Sinken des Zinsfußes, aus der stets vergrößerten Kapitalsansammlung hervorgehend, sei elementar und vollziehe sich mit der Kraft eines unabwendbaren kulturellen Vorganges. Die glatte Art und Weise, mit der die bisherigen Konversionen sich vollzogen, seien ein genügender Beweis der Aufnahmsfähigkeit des Geldmarktes für 3½ %ige Werte und der Anpassung der Kapitalistenkreise an den neuen Typus.

Zudem seien staatliche Maßregeln zur Beschleunigung der sinkenden Tendenz des Zinsfußes aus ethischen Rücksichten wünschenswert. Das Sinken des Zinsfußes fördere die Demokratisirung der Gesellschaft und die gegenseitige Annäherung der verschiedenen Gesellschaftsklassen und verhindere die Ansammlung allzugroßer Rentenbezüge und Kapitalien. Dabei werde der Wert der schaffenden Arbeit erhöht und die volkswirtschaftlich unnützliche Klasse des müßigen Rentnertums verringert. Aus allen diesen Gründen empfehle es sich, die Umwandlung der 4 %igen Staatstitel mit thunlichster Beschleunigung vorzunehmen.

Diese mannigfachen Argumente werden begreiflicherweise mit Eifer von jenen Kreisen erfaßt und weiter verbreitet, deren privates Interesse mit einer derart großartigen Konversion und ihren Folgen und Nachwirkungen verknüpft ist. Hier stehen in erster Linie die Kreise der hohen Finanzwelt, welche für ihr Kapital und ihre Arbeitskraft Beschäftigung suchen und aus den mit der Umwandlung sich

ergebenden Verschiebungen des inländischen und ausländischen Effektenmarktes Nutzen zu ziehen hoffen. Nicht unbeteiligt und deßhalb zur Parteinahme für die Konversion geneigt sind ferner vielfach die Besitzer der stehenden Kapitalien. In dem Maße als der Nutzungspreis der umlaufenden Kapitalien sinkt, erhöht sich der Tauschwert des stehenden Kapitals und dessen Besitzer scheinen reicher geworden zu sein, weil der Wert ihrer Anlagen nach Maßgabe des niedrigeren Zinsfußes kapitalisiert wird. Zu diesen Interessen und Gründen gesellt sich die in weiten Volkskreisen verbreitete Abneigung gegen den Besitz und gegen alles und jedes Kapital überhaupt, hier speziell gegen die Klasse der auf Kosten der Gesamtheit „gepfründeten" Staatsgläubiger.

Daß die angeführten Gründe und Erwägungen teilweise sehr beachtenswert sind, wird kein Vernünftiger leugnen. Wenn dieselben gleichwohl bis jetzt die Entschließungen der maßgebenden Kreise nicht zu beeinflußen vermochten, so müssen hierfür zwingende Gegengründe von überwiegender Kraft ausschlaggebend sein. Diese Gegengründe liegen teils auf finanztechnischem, mehr aber noch auf sozialpolitischem und öffentlich-rechtlichem Gebiet. Zum Teil entspringen sie folgerichtig aus der eigenartigen und selbständigen Wirtschaftspolitik des neugeschaffenen deutschen Nationalstaates.

Die Finanztechnik ist vorläufig noch im Unklaren darüber, wie weit die Aufnahmsfähigkeit des Geldmarktes für $3\frac{1}{2}$ %ige Titel sich erstreckt. Das Drängen der unternehmungslustigen Konversionsfreunde bietet noch keine Gewähr. Namentlich gegenwärtig, wo die Umwandlung der Pfandbriefs- und Prioritätenschuld sich vollzieht und zu ihrer Vollendung noch geraumer Zeit bedarf, dürfte ein zu massenhaftes und stürmisches Angebot $3\frac{1}{2}$ %iger Werte für deren Kurs bedenklich werden, womit die Konversionsmöglichkeit vereitelt wäre. Daß die deutschen Staaten, soweit sie neue Schuldtitel ausgeben, diese neuen Anlehen auf Grund eines $3\frac{1}{2}$ %igen Zinsfußes abschließen, ist ja selbstverständlich, steht aber mit der Konversionsfrage nicht in unmittelbarem Zusammenhang. Preußen ist hierin vorangegangen, Bayern und andere Staaten werden demnächst folgen. Die Neuemission $3\frac{1}{2}$ %iger Staatstitel bildet eher einen weiteren Grund für die Intakthaltung des 4 %igen Hauptstockes, indem hierdurch der gegenwärtig hohe Kursstand der $3\frac{1}{2}$ %igen Papiere geschont wird und man sich dessen Vorteile für etwaige neue Kreditbedürfnisse erhält.

Aber abgesehen von diesen finanztechnischen Rücksichten spricht eine Reihe von staatsmännischen Erwägungen für eine zögernde und vorsichtige Behandlung der Konversionsangelegenheit. Eine landesväterlich besorgte kräftige Staatsgewalt, welche über den politischen und wirtschaftlichen Parteien stehend von der Vogelschau aus die sozialen Zustände überblickt und die Inschutznahme der jeweils schwächeren Existenzen als unabweisbare ethische Aufgabe des Kulturstaates betrachtet, wird sich der Einsicht nicht verschließen können, daß in vorwürfiger Frage fiskalische Neigungen und Bestrebungen nur in sehr bedingtem Maße zur Geltung gelangen können. Eine solche Regierung

wird nicht unter allen Umständen im Sinken des Zinsfußes das Walten einer unentrinnbaren Notwendigkeit, sondern vielmehr einen Vorgang erblicken, dem sie pflichtgemäß eine eigene selbständige Meinung und eine diesem eigenen Ermessen entsprechende Politik entgegenzubringen hat. Hiervon ausgehend werden sich die deutschen Regierungen zwar zu sagen haben, daß sie sich durch die Konversion eine Ersparnis von jährlich ca. 30 Millionen verschaffen könnten — eine an sich ansehnliche Summe, welche jedoch, wenn es sich um Entlastung des Steuerzahlers handelt, immerhin so geringfügig erscheint, daß für den einzelnen Staatsbürger die Entlastung unfühlbar und dadurch illusorisch wird. Hingegen wird man der Anschauung Raum geben müssen, daß es unter den Millionen von Staatsgläubigern eine Unzahl giebt, welche der Konversionsmaßregelung wehrlos gegenüber stehend durch die Verkürzung ihrer an sich schon knapp bemessenen Einnahmen in ihrer Lebenshaltung dauernd und empfindlich geschädigt werden. Denn man kann nicht verkennen, daß es ein völlig müßiges Beginnen ist, solche Existenzen auf die Möglichkeit einer Ergänzung ihres geschmälerten Einkommens durch irgend eine Arbeitsleistung hinzuweisen. Nicht jeder ist in der glücklichen Lage, arbeiten zu können oder Arbeit zu finden: die Wittwe, die mühsam ihre Kinder erzieht, der bejahrte Staatsdiener, der seine Kräfte im Dienste der Gesamtheit aufgebraucht hat, der aus irgendwelchen Gründen körperlich oder geistig leistungsunfähige kleinere oder mittlere Staatsgläubiger, alle diese Leute — und diese Beispiele giebt es tausendfältig — können nicht arbeiten und gehören zu den wirtschaftlich Schwachen, welche der staatlichen Unterstützung und Berücksichtigung wert und bedürftig sind. Wenn durch die Konversion geradezu ein Notstand des kleinen und mittleren Privatkapitals geschaffen wird, wenn die Erreichbarkeit der Stiftungszwecke beeinträchtigt, die Steuerkraft geschmälert und Handel und Wandel durch die aus zahlreichen Einkommensverringerungen entstehenden mißlichen Konsequenzen empfindlich betroffen werden, so sind die mit der Frage verknüpften sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Bedenken gewiß ernst und weittragend genug. Und doch gelangen wir erst jetzt zur Würdigung des hauptsächlichsten Bedenkens.

Dieses Hauptbedenken gipfelt in der Befürchtung, daß durch die Konversion das deutsche Kapital in noch größerem Umfang als bisher in die Arme des höhere Zinsen bietenden Auslandes, natürlich des finanziell wurmstichigen Auslandes, getrieben werde. Diese Gefahr wird in dem Maße erhöht, als der Hauptstock der 4 %igen Werte ins Abwärtsrollen kömmt. Die Zahl der auswärtigen, zum Teil zweifelhaften Papiere, welche infolge des sinkenden Zinsfußes und der zahlreichen Konversionen nach Deutschland eingewandert sind, ist zweifellos jetzt schon sehr erheblich und zählt noch Milliarden. Man schätzt den deutschen Besitz an russischen Werten allein auf rund zwei Milliarden. Es sind nicht nur russische und ungarische, sondern noch andere weit exotischere Werte, denen sich das aus seinen bisherigen Anlageplätzen aufgescheuchte und vertriebene deutsche Kapital bereits

zuwendet. Nomina sunt odiosa. Eine längere Friedensperiode, verbunden mit vergrößertem Kapitalangebot und sinkendem Zinsfuß hat den Kursstand dieser exotischen Papiere im allgemeinen auf eine so ungesunde Höhe emporgeschraubt, daß die im höheren Zinsfuß enthaltene Risikoprämie in gar keinem Verhältnis mehr zur Gefahr des denkbaren oder wahrscheinlichen Kapitalverlustes steht. Um das Unheil voll zu machen, bedarf es nur noch der Conversion der vierprozentigen deutschen Staatspapiere. Dem dann frei werdenden Kapital fehlt es vorläufig an inländischen höher verzinslichen Anlageplätzen und es wird demnach derjenige Teil des ungeheueren Kapitals, der sich die Konversion nicht gefallen lassen will oder kann, wohl oder übel gezwungen sein, die vom Ausland gebotenen zweifelhaften Anlageplätze aufzusuchen. Nun denke man an die gegenwärtig nicht eben fernliegende Möglichkeit internationaler Verwicklungen, an länger dauernde Kriegsjahre und ähnliche Kalamitäten. Dann sind gewaltige finanzielle Verluste und tiefgehende Schädigungen des deutschen Volksvermögens unausbleiblich und neben einer politisch bedrängten Lage könnte eine wirtschaftliche Krisis von so ungeheuren Dimensionen eintreten, daß ihr die Bedeutung eines nationalen Unglücks zukäme. Eine weitblickende Staatsleitung wird bestrebt sein, diese Möglichkeiten von vornherein thunlichst abzuwehren. Es hieße aber diese Möglichkeiten geradezu provozieren, wollte man im gegenwärtigen Augenblick die Umwandlung ernsthaft in's Auge fassen oder unter Hinweis auf den glatten, gelungenen Verlauf bisheriger zahlreicher Konvertierungen auch für diese neueste Konvertierung großartigsten Maßstabes die Wahrscheinlichkeit des Gelingens vorhersagen. Wer so rechnet, verkennt die realen Faktoren: die Notlage des kleinen und die Ungeduld und Genußsucht des großen Kapitalisten, die an das deutsche Kapital gerichteten Lockungen des Auslands, die auf dem internationalen Effektenmarkt ihr Spiel treibenden, nicht immer lauteren Elemente. Zum Teil ist das oben angedeutete mißliche Ereignis der Auswanderung deutschen Kapitals ohnedieß bereits eingetreten. Nicht nur gehen neue Ersparnisse zur Zeit mit Vorliebe in's Ausland, sondern auch hinsichtlich der konvertierten Beträge bleibt stets die Frage offen, inwielange der Besitzer, in dessen Hand das Effekt konvertiert wurde, das niedriger verzinsliche Papier behalten will oder kann. Für das junge Deutsche Reich und die verbündeten Staaten aber ist es von hohem politischen Interesse, das deutsche Kapital zum Staatsgläubiger zu besitzen und kreditwirtschaftlich vom Auslande unabhängig zu sein. Die innige Verkettung des heimischen Kapitals mit allen Schiksalen des heimischen Nationalstaates ist eine wirtschaftliche und politische Klammer von so hoher Bedeutung, daß der deutsche Bundesstaat derselben wird niemals entraten können und wollen. England und namentlich Frankreich haben es zu öfteren Malen empfunden, wie wohlthätig es in kritischer Zeit ist, die Staatsschuld fast völlig im Inland untergebracht zu sehen.

Die maßgebenden Kreise in Deutschland haben sich allen diesen Erwägungen nicht verschlossen und die Konversion der vierprozentigen

Staatstitel steht glücklicherweise heute wohl noch im weiten Feld. Bei kaum irgend einem der deutschen Staaten ist die Finanzlage so bedrängt, daß dieselbe gebieterisch die ausschließliche Berücksichtigung rein fiskalischer Gesichtspunkte fordern und zu gewagten Versuchen zwingen würde. Die Reichsschuld ist nicht erheblich und fällt zur Zeit nicht sonderlich in's Gewicht. Preußen nimmt gegenwärtig an seinem notleidend gewordenen Eisenbahnetat die nötigen Ersparnisse und Korrekturen vor, die das gewünschte Gleichgewicht bringen werden. Der zweitgrößte Bundesstaat Bayern, welcher rund 1200 Millionen 4 %iger Staatstitel im Umlauf hat, besitzt dank seiner vorzüglichen Finanzverwaltung ein gesichertes Budget und bedarf keiner mit Opfer aller Art zu erkaufenden Entlastung. Wenn aber die größeren Bundesstaaten mit der Konversion nicht vorangehen, werden die mittleren und kleineren um so gewisser mit Vorsicht auf diesem Gebiete verfahren. Bis jetzt sind nur Mecklenburg und Elsaß-Lothringen der Versuchung, zu konvertieren, unterlegen:

Der preußische Finanzminister hat vor nicht langer Zeit erklärt, er denke zur Zeit nicht an die Umwandlung der 4 %igen Konsols. Die kurze Motivierung seiner Erklärung knüpfte an die von altersher erprobten Traditionen der preußischen Sozialpolitik an, welche den Schutz des wirtschaftlichen Wohles der unteren und mittleren Klassen stets als eine der obersten und wichtigsten Staatsaufgaben betrachtete. Er und der Präsident der deutschen Reichsbank, gewiß zwei der bedeutendsten und am weitesten blickenden Autoritäten der deutschen Finanzwelt, haben zudem ihre übereinstimmende Anschauung dahin ausgesprochen, daß das derzeitige maßlose Sinken des Zinsfußes als eine Erscheinung von vorübergehender Natur anzusehen sei, bei welcher vielleicht schon in naher Zeit Gegenströmungen nicht ausgeschlossen seien. Auch hieraus erklärt sich die Zurückhaltung des Deutschen Reiches und Preußens in der Konversionsfrage. Man wird diese Zurückhaltung als den Ausfluß einer selbständigen und nationalen Wirtschaftspolitik betrachten und gutheißen dürfen. Unsere Nachbarstaaten untergeordneten Ranges legen sich diese Zurückhaltung nicht auf: Holland, Dänemark, demnächst wohl auch Belgien konvertieren ihre Staatsschuld.

In einer Zeit, in der die Frage, ob der Zinsfuß noch weiter sinken werde, auf allen Lippen liegt, wird man sich stets gegenwärtig halten müssen, daß es nichts Sprunghafteres giebt, als den Preis der Kapitalnutzungen. Die Wirtschaftsgeschichte hat schon tiefere Zinsdepressionen gekannt als die gegenwärtige und es ist eine Kurzsichtigkeit, sich gegenwärtig am Ende aller Dinge zu wähnen und zu glauben, es gebe für das aufgehäufte Kulturkapital und für den menschlichen Unternehmungsgeist fortan keine lohnende Beschäftigung mehr. Vor allem ist es die politische Schwüle, die gegenwärtig hemmt und drückt. Sobald dieselbe, mit oder ohne Sturm, vorübergegangen, wird das Wirtschaftsleben der europäischen Völker in neue Bahnen einlenken und sich neue Quellen volkswirtschaftlicher Wohlfahrt erschließen.



Vorerst aber steht Deutschland, Gewehr
sam errungene nationale Selbständigkeit gege
zu verteidigen. In solcher Zeit stehen bei al
berührenden Fragen die nationalen Beweggrün
Erwägung und Entscheidung. Auch die Kon
diesem Zeichen. Diese nationalen Zielpunkt
kleinen und mittleren Besitzes, Bewahrung de
vor dem Einbruch fremder fiktiver Wertzei
des heimischen Kapitals und der heimischen
politischen Schicksalen des jungen Deutschen

Miszellen.

IV.

Über die Wahrscheinlichkeitsrechnung und deren Anwendung auf die Statistik.

Von W. Lexis.

Wenn die Wahrscheinlichkeitsrechnung sich als rein mathematischer Lehrzweig in voller Sicherheit außerhalb aller Meinungsverschiedenheiten über ihre praktische Anwendbarkeit begründen und ausbauen läßt, so finden wir andererseits mannigfaltige und wesentlich verschiedene Anschauungen über die objektive Bedeutung des Begriffs der mathematischen „Wahrscheinlichkeit" und über die Rolle, die ihr innerhalb des allgemeinen Kausalzusammenhanges der wirklichen Erscheinungen zuzuschreiben ist. Manche werden fast unwillkürlich dazu geführt, diese Wahrscheinlichkeit gleichsam zu hypostasieren, sie als eine in gewissen Komplexen von Erscheinungen wirkende besondere Ursache zu betrachten und demnach die numerischen Regelmäßigkeiten, mit denen Wahrscheinlichkeitsverhältnisse in den Massenerscheinungen zum Ausdruck kommen, mit eigentlichen Naturgesetzen zu verwechseln. Noch häufiger findet sich eine übermäßige Ausdehnung der Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung, indem man jedes aus großen Zahlen von Einzelbeobachtungen gebildete, äußerlich einem mathematischen Wahrscheinlichkeitsausdruck gleichende Verhältniß ohne weiteres auch als ein solches behandelt, ohne vorher den Grad der Konstanz desselben zu prüfen. Kurz, der Übergang aus dem ursprünglich rein subjektiven Gebiet der mathematischen Wahrscheinlichkeit in das der objektiven Thatsachen ist noch keineswegs glatt und sicher und es ist daher ein sehr verdienstliches Unternehmen, wenn J. von Kries die Prinzipien der Wahrscheinlichkeitsrechnung sowohl aus den Gesichtspunkten der Logik

als der Erfahrungswissenschaft einer neuen eingehenden und scharfsinnigen Untersuchung unterworfen hat[1]).

Welchen Sinn legt man überhaupt einer zahlenmäßigen Wahrscheinlichkeitsangabe bei, z. B. wenn man sagt, die Wahrscheinlichkeit, mit einem Würfel die Vier zu werfen, sei $^1/_6$. Zunächst zeigt v. Kries, daß es sich dabei nicht um den Ausdruck eines Grades subjektiver Gewißheit, also eines wirklich vorhandenen psychischen Zustandes handele, ebensowenig um eine Angabe über die Gewißheit, mit der etwas vernünftigerweise erwartet werden könne. Wenn also der Wahrscheinlichkeitsausdruck eine solche praktische Bedeutung nicht besitzt, so liegt es nahe, ihn als ein rein logisches Verhältnis aufzufassen. Bei der Aufstellung einer mathematischen Wahrscheinlichkeit werden gewisse Fälle, unter denen eine bestimmte Anzahl eine besondere Eigentümlichkeit besitzt, für gleich möglich erklärt. Vom rein logischen Standpunkt werden wir nun zwei oder mehrere Fälle als gleich mögliche betrachten, wenn wir nach dem jeweiligen Zustande unserer Kenntnisse keinen Grund haben, eher das Eintreten des einen als das des anderen zu erwarten, und somit würde sich als das Prinzip der Wahrscheinlichkeitsrechnung das des mangelnden Grundes ergeben. Unzweifelhaft ist es nun auch in der That, daß bei Aufstellung der gleichmöglichen Fälle der Wahrscheinlichkeitsrechnung jene Bedingung erfüllt sein muß; aber wenn dieselbe notwendig ist, so ist sie doch nicht hinreichend, um der Wahrscheinlichkeitsrechnung irgend eine sachliche Bedeutung zu geben. Denn solange die Abmessung der Wahrscheinlichkeit lediglich aus unserer völligen Unkenntnis der wirklichen Verhältnisse abgeleitet wird, ist die Aufstellung gleichmöglicher Fälle eine ganz willkürliche, die in keiner Weise zur Förderung unserer Erkenntnis beitragen kann. Hätte man vor der Erfindung der Spektralanalyse sich die Frage vorgelegt, ob im Sirius ein bestimmter irdischer Stoff, z. B. Eisen vorkomme, so wäre nach dem Prinzip des mangelnden Grundes die Bejahung ebenso berechtigt gewesen wie die Verneinung und die Wahrscheinlichkeit beider Fälle also gleich $^1/_2$ zu setzen gewesen. Dasselbe hätte in Betreff jedes anderen irdischen Elements gegolten; es hätte sich daher z. B. die Wahrscheinlichkeit, daß sowohl Eisen als auch Gold auf dem Sirius nicht vorkommen, auf $^1/_4$ gestellt, und so wäre man zu einer verschwindend kleinen Wahrscheinlichkeit dafür gelangt, daß die sämtlichen bekannten 68 irdischen Elemente in jenem Fixstern fehlten, oder zu einer sehr großen, der Gewißheit fast gleichen Wahrscheinlichkeit, daß wenigstens eins von diesen Elementen auch dort vorhanden sei. Aber dieses Ergebnis wäre offenbar für unser Wissen gänzlich wertlos und könnte überdies sofort mit ebenso berechtigten Schlußfolgerungen ähnlicher Art in Widerspruch gebracht werden. Wir können z. B. von vornherein fragen, ob der Sirius überhaupt irdische Stoffe enthalte, oder nicht; beide Annahmen erscheinen dann wieder als gleichmöglich, und

1) J. von Kries, die Prinzipien der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Freiburg i. B. 1886.

demnach wird jetzt die Wahrscheinlichkeit, daß kein irdisches Element auf dem Sirius vorkomme, gleich $^1/_2$, während sie nach der früheren Betrachtungsweise verschwindend klein war. Es muß daher das angeführte logische Prinzip, um als Grundlage der Wahrscheinlichkeitsrechnung dienen zu können, durch die Forderung ergänzt werden, daß sich die Aufstellung der gleichmöglichen Fälle in zwingender Weise und ohne jede Willkür ergebe. Durch den Mangel eines Grundes, einen Fall für wahrscheinlicher zu halten als den anderen, ist die Erfüllung dieser Forderung keineswegs gesichert, sondern es muß bei dem Ansatz einer Wahrscheinlichkeit noch ein besonderes Wissen von objektiver Bedeutung zur Anwendung kommen. Es ist daher eben weiter zu untersuchen, bei welchen besonderen Gestaltungen unseres Wissens eine bestimmte Aufstellung gleichmöglicher Fälle gestattet ist und wie weit dabei objektiv gültige Kenntnisse, insbesondere objektive Größenverhältnisse ins Spiel kommen.

Als wesentliche Bedingung für die Aufstellung einer brauchbaren mathematischen Wahrscheinlichkeit fordert demnach v. Kries, daß es sich um eine Erscheinung handele, für welche nach unserem Wissen ein meßbarer und in Teile zerlegbarer Spielraum des Verhaltens möglich erscheint. Er präzisiert dann weiter diese Forderung dahin, daß die Spielräume für die einzelnen Annahmen indifferent, ihrer Größe nach vergleichbar und ursprünglich sein müssen, d. h. daß keinerlei logische Bevorzugung des einen vor dem anderen bestehe, daß die Art der Meßbarkeit für die verschiedenen Teilspielräume die gleiche sei und daß die Spielräume nicht auf andere zurückführbar seien, die möglicherweise ganz andere Wahrscheinlichkeitsansätze veranlassen könnten. Bestimmte Wahrscheinlichkeitswerte ergeben sich demnach da, wo die Gesamtheit aller Möglichkeiten durch eine Anzahl von Annahmen mit Spielräumen der gedachten Art erschöpft werden kann. Eine geometrische Betrachtung wird zur Erläuterung dieses Prinzips der Spielräume beigefügt, durch welche man eine Vorstellung davon gewinnt, wie ein aus sehr vielen einzelnen Bestimmungen zusammengesetzter Spielraum des Verhaltens unter Umständen als eine meßbare Größe angesehen werden kann. Außerdem wird gezeigt, daß die Bedingung der Ursprünglichkeit der Spielräume dann als erfüllt angenommen werden kann, wenn sich ein Verhältnis derselben beim Zurückgehen auf weiter und weiter in der Vergangenheit liegende Vorzustände als unveränderlich erweist.

Der Verfasser geht dann zu der Untersuchung über, in welcher Weise die obigen Bedingungen für den Ansatz einer mathematischen Wahrscheinlichkeit bei den Zufallsspielen, die von jeher als die typischen Beispiele für die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung gedient haben, erfüllt sind und wie die reale, wenn auch immer nur relative Bedeutung der diese Spiele betreffenden Wahrscheinlichkeitssätze begreiflich wird. Die wesentliche Eigentümlichkeit der Zufallsspiele besteht darin, daß die Spielresultate als die Ergebnisse sehr mannigfaltiger, uns möglich erscheinender Verhaltungsweisen der bedingenden Umstände in der Art auftreten, daß sie abwechselnd kleinen Teilen des gesamten Verhaltungs-

spielraums mit sehr annähernd konstantem Ausdehnungsverhältnis entsprechen. Demnach erscheint sowohl das Eintreten wie das Ausbleiben eines der Endergebnisse auf außerordentlich viele verschiedene Weisen möglich. Ferner aber kommt es für die Bildung unserer Erwartungen auf den ganzen Verlauf der das Spiel bildenden Ereignisse gar nicht an; die gewissermaßen gröberen Unterschiede des Verhaltens sind für uns irrelevant, entscheidend ist nur der Verlauf unmittelbar vor dem Endzustand, wo das Zustandekommen der verschiedenen möglichen Resultate von ganz kleinen Verschiedenheiten der Umstände abhängt. Ob z. B. eine Roulette in sehr schnelle oder in langsame Drehung versetzt, ob die Kugel mit großer oder geringer Kraft hineingeworfen wird, ist gleichgültig, es kommen nur die letzten Augenblicke des Laufes der Kugel für uns in Betracht, in denen ein ganz geringfügiges Mehr oder Weniger ihrer Bewegungsquantität statt der einen Farbe die andere zum Siege bringt, so daß uns die Annahme vollkommen berechtigt erscheint, die Spielräume des Verhaltens der Kugel seien in ihren kleinsten benachbarten letzten Teilen quantitativ vergleichbar sowie auch ursprünglich und indifferent. So darf man bei allen Zufallsspielen eine Stetigkeit der Wahrscheinlichkeit der als gleichmöglich betrachteten Endergebnisse annehmen, indem die Größe derselben bei zwei sehr nahe zusammenliegenden Zuständen des Spiels als sehr nahe gleich gelten kann. Es ist dies wenigstens eine wohlbegründete, plausible Vorstellung zum Zweck der Erklärung der annähernden Bestätigung der Wahrscheinlichkeitssätze durch die Erfahrung.

Auf die weiteren vielfach interessanten Ausführungen des Verfassers über die Wahrscheinlichkeitstheorie können wir hier nicht eingehen, sondern wir beschränken uns auf eine Hervorhebung seiner Erörterung über das Verhältnis des Prinzips der Spielräume zu dem der Naturgesetzlichkeit des Geschehens. Das erstere bildet ein besonderes Erwartungsprinzip neben demjenigen von der Notwendigkeit der kausalen Zusammenhänge und wir begreifen aus demselben das Auftreten von annähernd konstanten Zahlenverhältnissen in den Massenerscheinungen, ohne daß zwischen den Einzelfällen eine Verbindung besteht, welche die Annäherung an ein gewisses Durchschnittsresultat bei wachsender Zahl der Beobachtungen notwendig herbeiführen müßte. Jede einzelne Erscheinung können wir uns naturgesetzlich erklärt denken; die numerischen Regelmäßigkeiten aber, die bei Massenbeobachtungen von gleichartigen, voneinander unabhängigen Einzelerscheinungen auftreten, sind als solche auf kein Naturgesetz zurückzuführen und eine Erklärung in diesem Sinne verlangen, entspricht wie v. Kries sagt, keinem wirklichen, sondern einem durch Täuschung hervorgebrachten intellektuellen Bedürfnisse. Für die Thatsache, daß bei einer längeren Reihe von Versuchen im Roulettespiel wirklich annähernd eben so oft roth wie schwarz herauskommt, giebt es keine andere Erklärung, als den Hinweis auf die überwiegende Größe der dieses Resultat herbeiführenden Spielräume. Ist uns die Kenntnis der Spielräume nicht, wie bei den Zufallsspielen von vornherein gegeben, so können wir die beobachteten Regelmäßigkeiten nur im allgemeinen mit dem Prinzip der Spielräume in Verbindung bringen, was uns aber wenigstens vor dem Irrtum bewahrt,

jene Regelmäßigkeiten als den Ausdruck von Naturgesetzen zu betrachten. Die besonderen Anwendungen der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf dem Gebiete der theoretischen Physik (kinetische Gastheorie), der Theorie der Beobachtungsfehler und der allgemeinen und medizinischen Statistik bilden den Gegenstand zweier besonderen Kapitel, und zum Schlusse folgt eine kritische Übersicht der Geschichte der Wahrscheinlichkeitstheorie.

Der Sache nach kann ich den Darlegungen des Verfassers nur zustimmen, doch möchte ich noch einige Gesichtspunkte die zur Förderung des richtigen Verständnisses der in Betracht kommenden Fragen dienen können, hier darlegen.

Sofern die Wahrscheinlichkeitsrechnung als rein mathematische Lehre in Frage kommt, ist es unzweifelhaft am zweckmäßigsten, sie auf rein subjektiven Grundlagen aufzubauen. Es werden n Fälle, unter denen a besonders gekennzeichnete, als gleichmögliche *angenommen*, ohne daß sich die mathematische Theorie darum zu kümmern hat, ob bei irgend einer wirklichen Veranstaltung in der That solche gleichmöglichen Fälle vorkommen oder nicht. Der Würfel oder die Urne mit schwarzen und weißen Kugeln dienen also nur als *Bilder*, um eine anschauliche Vorstellung von a besonders gearteten unter n gleichmöglichen Fällen zu geben, ohne daß behauptet werden soll, es sei wirklich gleichmöglich, daß z. B. bei dem Werfen eines gegebenen wirklichen Würfels 1, 2 oder irgend eine andere Zahl herauskomme. Denken wir uns namentlich den Würfel bereits im Rollen begriffen, so steht mechanisch schon eine bestimmte Seite fest, die schließlich oben liegen wird, und doch liefert uns auch der rollende Würfel ein ebenso anschauliches Bild der Wahrscheinlichkeit $^1/_6$ als der ruhende. Als mathematische Lehre kommt die Wahrscheinlichkeitsrechnung mit dieser subjektiven Anschauung vollkommen aus; sie hat eben nur gewisse Kombinationsaufgaben zu lösen, die im wesentlichen darauf hinauslaufen, daß für einen oder mehrere einfache Versuche irgend welcher Art Verhältnisse besonderer Fälle zu einer Gesamtzahl als gleichmöglich angenommener Fälle gegeben werden und nun gefragt wird, wie sich die Zahl der besonderen Fälle zu der Gesamtzahl der möglichen in einem verwickelteren, auf bestimmte Art zusammengesetzten Komplex von Versuchen verhält. Es wird z. B. unter der *Voraussetzung*, daß bei jedem Wurfe das Herauskommen einer jeden der sechs Seiten eines Würfels gleichmöglich ist, gefragt, welche Wahrscheinlichkeit daher bestehe, daß bei 60 Würfen zehnmal die Zahl 6 auftreten werde, d. h. wie sich die bei 60 Würfen mögliche Anzahl des Auftretens von 6 ohne Rücksicht auf die Reihenfolge zu der Anzahl der überhaupt möglichen Resultate von 60 Würfen verhalte.

Eine freilich wenig wertvolle praktische Anwendung können solche Aufgaben der reinen Kombinationslehre eigentlich nur auf dem gleichen Gebiet erhalten, wo sich auch geschichtlich die Veranlassung zur Begründung der Wahrscheinlichkeitsrechnung gefunden hat, nämlich auf dem des vom Zufalle abhängenden *Spieles*. Ob bei diesen Spielen wirklich gleichmögliche Fälle vorkommen, kann dahingestellt bleiben; das Entscheidende ist, daß die Spieler sich dahin *verständigen*, gewisse Fälle als gleichmöglich *anzunehmen*. Vermöge dieser Voraussetzung erhalten die

besonderen Fälle für die Spieler bestimmte Wahrscheinlichkeiten, mittels deren nun auf Grund einer weiteren Vereinbarung der Erwartungswert der möglicherweise zu gewinnenden Summen dahin festgestellt wird, daß derselbe gleich sei dem absoluten Betrage der Summe multipliziert mit der Wahrscheinlichkeit, dieselbe zu gewinnen. Diese Einführung des Erwartungswertes giebt der Wahrscheinlickeitsrechnung Anlaß zur Behandlung neuer kombinatorischer Probleme, wobei es ihr an sich wieder gleichgültig sein kann, ob bei wirklichen Spielpartien ihre Schlußfolgerungen angenommen werden oder nicht. Ihre Anwendbarkeit reicht eben nur so weit, als sich die Spieler über den Erwartungswert im obigen Sinne verständigen, und es ist daher vom Standpunkt der Wahrscheinlichkeitsrechnung ganz unnötig, sich den Kopf darüber zu zerbrechen, weshalb vernünftige und wirtschaftlich denkende Leute nicht immer für die bloße Möglichkeit eines Gewinnes den Preis bezahlen wollen, der ihr nach dem oben angegebenen Prinzip zukommt. Das sogenannte Petersburger Problem bildet bloß ein besonders prägnantes Beispiel dafür, daß der gesunde Menschenverstand sich nicht in allen Fällen auf jenes Prinzip als Norm eines wirklichen Spiels einlassen wird. Man braucht aber gar nicht so weit zurückzugreifen: es ist z. B. ganz klar, daß zwar ein leidenschaftlicher Spieler, nicht aber ein besonnener Mensch seinen letzten Hundertmarkschein auf eine Nummer der Roulette setzt, wenn er damit eine geringe Wahrscheinlichkeit erkauft, 3600 Mark zu gewinnen. Es handelt sich hier nicht mehr um Wahrscheinlichkeitsrechnung, sondern um wirtschaftliche Psychologie, und in dieses Gebiet ist daher auch der Versuch Daniel Bernoullis zu verweisen, neben der mathematischen eine sogenannte moralische Hoffnung aufzustellen, zu deren Bestimmung er annimmt, daß der Wert eines Vermögenszuwachses umgekehrt proportional sei der Größe des bereits vorhandenen Vermögens. Diese Annahme ist wie alle Versuche zur mathematischen Schätzung der Intensität der unendlich mannigfaltig bedingten subjektiven Wertempfindung durchaus willkürlich, und es ist nicht einmal denkbar, daß sie durch freiwillige Übereinkunft einem Spiele z. B. zwischen einem Millionär und einem Besitzer von 50000 Mark als Norm zu Grunde gelegt werden könnte.

Bei den Zufallsspielen stehen also die Beteiligten mit ihren Erwartungen durchaus auf subjektivem Boden; sie nehmen in der That gewisse Fälle einfach deswegen als gleichmöglich an, weil sie keinen Grund haben, den einen für leichter möglich zu halten als den anderen. Aber andererseits ist ihnen doch auch durch die Natur des Spiels eine Handhabe geboten, um ihre subjektive Vorstellung von der Gesamtheit der Möglichkeiten in eine bestimmte Anzahl von besonderen Möglichkeitsspielräumen einzuteilen, die eben den verschiedenen besonderen Arten der Fälle entsprechen und die subjektiv als gleichwertig erscheinen. Nur durch das Gegebensein einer solchen bestimmten Zahl von subjektiven gleichen Spielräumen für unsere Möglichkeitsannahmen wird ja eine konkrete Form des Spiels mit berechenbaren Kombinationen überhaupt möglich. So ist auch jede andere Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung, die irgend eine Bedeutung haben soll, nur möglich, wenn quantitative Bestimmungen gegeben sind, aus denen wir uns auf eine uns subjektiv

befriedigende Weise eine bestimmte Anzahl oder wenigstens bestimmte Verhältnisse von als gleichwertig geltenden Spielräumen für die in Betracht kommenden Formen des Geschehens ableiten können. Ein entscheidendes subjektives Kriterium für die Gleichwertigkeit der elementaren Spielräume haben wir namentlich dann, wenn das Merkmal, nach welchem die verschiedenen besonderen Arten der gleichmöglichen Fälle unterschieden sind, für den Prozeß, aus welchem die Fälle hervorgehen, durchaus gleichgültig ist. Bei einem Würfelspiel z. B. kann man sich genau denselben mechanischen Prozeß des Rüttelns und Rollens mit einem jedesmal verschiedenen Zahlenresultat denken: man braucht nur anzunehmen, daß bei sonst gleicher Anfangslage des Würfels eine andere Zahl oben gelegen hätte, d. h. daß man ihn vor dem Wurfe mit veränderter Flächenorientierung in denselben geometrischen Raum gelegt hätte. Durch diese Umstellung wäre — wenigstens bei völlig korrekter Beschaffenheit des Würfels — in dem mechanischen Verlauf nichts geändert worden, weil eben die Numerierung der Flächen für denselben gleichgültig ist, und eine Verschiedenheit des Endresultates wäre daher auch nur in Bezug auf die mechanisch irrelevante Form desselben eingetreten. Wir schließen daraus, daß bei jeder beliebigen Gestaltung des mechanischen Prozesses des Würfelns sechs verschiedene Zahlenresultate vorkommen können, die wir subjektiv als gleichmöglich zu betrachten berechtigt sind, wenn auch in Wirklichkeit jede Anfangslage des Würfels ihrerseits durch einen ganz bestimmten Kausalzusammenhang herbeigeführt sein wird. Wir sind eben wissenschaftlich befriedigt, wenn wir die vorliegenden verwickelten Erscheinungen so weit zahlenmäßig gruppiert haben, als es uns überhaupt möglich ist, und wenn wir dann vor einem uns gänzlich undurchdringlichen Hintergrunde stehen, so bescheiden wir uns bei unserem absoluten Nichtwissen und betrachten als gleichmöglich, was wir mit gleicher Unkenntnis des ursächlichen Zusammenhangs erwarten.

Obwohl also die Wahrscheinlichkeitsrechnung in einer streng subjektiven und mathematisch unanfechtbaren Auffassung auf die Zufallsspiele Anwendung finden kann, so würde sie doch schwerlich die Ausbildung erhalten haben, die sie thatsächlich besitzt, wenn ihre Ergebnisse nicht auch in den wirklichen Erscheinungen eine wenigstens annähernde Bestätigung gefunden hätten. Es ist dies zunächst einfach eine Thatsache der Erfahrung. Die Wahrscheinlichkeitsrechnung stellt a priori fest, daß relativ sehr viele günstige Fälle der Annahme entsprechen, daß bei 10000 Versuchen an einer Urne, die gleichviel schwarze und weifse Kugeln enthält, 5000 ± einer kleinen Zahl schwarze gezogen werden, und bei wirklichen Versuchen gelangt man in der That zu diesem Resultate. Daraus schließen wir, daß die Voraussetzung der Wahrscheinlichkeitsrechnung, daß das Ziehen einer schwarzen und einer weißen Kugel gleichmöglich sei, in irgend einer Weise zutreffe, sowenig begreiflich dies uns auch scheint, wenn wir erwägen, daß jeder einzelne Zug ein Glied einer streng geschlossenen Kausalitätskette bildet. Hier kommen nun unserem Verständnis die oben skizzierten Ausführungen v. Kries' zu Hilfe, der die objektiven Spielräume des Verhaltens der Erscheinungen ins Auge faßt und zeigt, wie wir uns dieselben mit genügender Begründung als



teilbar und meßbar denken können. Immei
schwierig, sich über diese Verhältnisse eine einiger
machen. Am leichtesten wird man sich jedenfs
Übereinstimmung der Wahrscheinlichkeitsrechnu
zurecht finden, wenn es sich um sehr große
scheinlichkeiten handelt. Wenn sich in einer
eine weiße Kugel befinden, so wird es jeder
trachten, daß bei jedem neuen Versuche fast
wird, wie andererseits auch die Wahrscheinli
der Gewißheit nur wenig abweichende Wahrs
auskommen einer schwarzen Kugel angibt. Ob
jeden Kugel gleichmöglich sei, läßt man bei jei
unerwogen; man begnügt sich mit der Überzeu
unendlich mannigfaltig wechselnden Lagerung
gestaltet sein mögen, die greifende Hand imm
in so sehr überwiegender Menge vorhandenen
werde als die vereinzelte weifse.

Nun finden wir aber bei näherem Zusehen
denen eine erfahrungsmäßige Übereinstimmung
lichkeitsrechnung und der Erfahrung sich hera
Wahrscheinlichkeit bestätigt wird. Es handelt
Gesamtergebnis einer großen Zahl von Einzel
Standpunkt der Wahrscheinlichkeitsrechnung als
aufgefaßt werden. Es sollen z. B. 999 Züge
legung der gezogenen Kugel) aus einer Urne g
viel weiße und schwarze Kugeln enthält. Die W
überlegt nun im voraus alle in dieser Versuc
nationen. Als die einzelnen gleichmöglichen F
reihen von je 999 Zügen, in denen Schwarz u
Zahl oder verschiedener Reihenfolge auftrit
Fälle gibt es 2^{999}, eine enorme Zahl von 30
bezeichnen wollen. Wie viele Fälle aber gibt
in welcher Reihenfolge, unter den 999 Ziehung
und höchstens 550 weiße Kugeln vorkommen? I
und demnach ergibt sich die Wahrscheinlichke
Zügen die eine Farbe in den Grenzen $499\frac{1}{2}$
gleich $\frac{999}{1000}$, also ebenso groß, wie die vorher er
des Ziehens einer schwarzen Kugel, wenn dere
Urne enthalten sind. Man könnte sich also auc
Gedanken beruhigen, daß, wenn auch die
gleichen Möglichkeit der Fälle unsicher sei, di
nung uns wenigstens klar mache, daß die i
Grenzen bleibenden Fälle bei weitem leichter v
übrigen.

Wären in einer Urne auf 990 schwarze
wäre die einfache Wahrscheinlichkeit des Hera
teren nur ziemlich klein, aber wenn man eine
Versuchen fordert, so kann man die apriorisch

in dem Gesamtresultat die Zahl der weißen Kugeln zu der der schwarzen sich etwa wie 8 bis 12 zu 992 bis 988 verhalte, beliebig groß machen und man wird sich mit Rücksicht auf die berechneten Frequenzverhältnisse der Fälle auch nicht wundern, wenn die Erfahrung der apriorischen Wahrscheinlichkeit entspricht.

Am einfachsten gelingt es vielleicht durch folgende Überlegung, uns das Zusammentreffen der Zahlenverhältnisse der wirklichen Erscheinungen mit der Wahrscheinlichkeitsrechnung naturwissenschaftlich begreiflich zu machen. Es entspricht durchaus unseren naturwissenschaftlichen Anschauungen und Erfahrungen, wenn wir annehmen, daß bei sehr häufiger Wiederholung einer aus sehr vielen Ziehungen, sagen wir wieder 999, bestehenden Versuchsreihe an einer Urne, sich nur ganz ausnahmsweise ein nach Zahl und Reihenfolge der Kugeln genau gleiches Resultat ergeben werde, weil wir eben nach unserer allgemeinen Kenntnis der bei dem jedesmaligen Rütteln der Urne ins Spiel kommenden mechanischen Wirkungen nur eine außerordentlich große Mannigfaltigkeit der Ziehungsresultate voraussetzen können. Selbst wenn wir uns die kolossale Zahl von 2^{999} Versuchsreihen denken, werden wir nach unseren naturwissenschaftlichen Kenntnissen mit genügender Sicherheit behaupten können, daß in den Ergebnissen nur eine verhältnismäßig sehr kleine Zahl von vollkommenen Wiederholungen vorkommen werde. Demnach entspricht der Zahl der Fälle, die vom subjektiven Standpunkt als gleichmöglich betrachtet werden, eine beinahe gleiche Zahl, die nach unserer naturwissenschaftlichen Erwartung in der Wirklichkeit in verschiedenen Formen auftreten würden. Mit andern Worten, man darf naturwissenschaftlich erwarten, daß bei einer der der möglichen Fälle gleichen Zahl von Versuchsreihen sich beinahe alle möglichen Formen der Fälle, und zwar die weit überwiegende Mehrzahl nur einmal, verwirklichen werden. Wenn nun also eine gewisse Gruppe von Formen der Fälle 999/1000 der überhaupt möglichen umfaßt, so wird man also auch bei wirklichen Versuchen ungefähr ebenso überwiegend auf einen Fall dieser Gruppe stoßen wie auf eine schwarze Kugel bei einem einmaligen Versuch mit einer Urne, die 1 weiße und 999 schwarze Kugeln enthält. So erscheint die Übereinstimmung der Erfahrung mit der abstrakten Wahrscheinlichkeitsrechnung unseren allgemeinen naturwissenschaftlichen Anschauungen entsprechend und mehr können wir nicht wohl verlangen.

Wir haben bisher angenommen, daß die in Rechnung kommende Wahrscheinlichkeit unmittelbar gegeben oder aus andern Daten bestimmt berechenbar sei, und wir haben gesehen, wie man durch große Versuchsreihen zu großen Wahrscheinlichkeiten für gewisse numerische Endresultate gelangt, die sich in der Erfahrung bestätigen. In anderen Fällen sind aber umgekehrt die Resultate von grofsen Versuchsreihen gegeben und man fragt, welche Wahrscheinlichkeit der besonderen Einzelfälle diesen Ergebnissen zu Grunde liegt. Wie eine gegebene Elementarwahrscheinlichkeit in dem Versuchsresultate nur annähernd zum Ausdruck kommt, so kann umgekehrt aus einem bestimmten empirischen Resultat nur annähernd die zu Grunde liegende Wahrscheinlichkeit abgeleitet werden, und die Hauptaufgabe der Rechnung besteht darin, den Grad und die

Grenzen dieser Annäherung zu bestimmen. Im übrigen bietet diese sogenannte Wahrscheinlichkeit a posteriori keine wesentlichen Schwierigkeiten dar, wenn es sich um Aufgaben handelt, die unmittelbar dem Schema entsprechen, das bei der Wahrscheinlichkeit a priori angewandt wird, nämlich dem eines Zufallsspieles. Wenn bei 1000 Zügen aus einer Urne 490 schwarze und 510 weiße Kugeln herausgekommen sind, so kann man schon mit einer Wahrscheinlichkeit von etwa 94/100 annehmen, daß das unbekannte Mengenverhältnis der schwarzen und weißen Kugeln in der Urne zwischen $\frac{460}{540}$ und $\frac{520}{480}$ liegt. Hier haben wir also nur klare Wahrscheinlichkeitsbegriffe, die sich auf festbestimmte Spielräume des Verhaltens gewisser Erscheinungen beziehen lassen. Bei wirklichen Anwendungen der Wahrscheinlichkeitsrechnung, besonders den durch die Statistik veranlaßten, betrachten jedoch manche jeden Bruch, dessen Nenner eine Gesamtsumme von Einzelfällen und dessen Zähler eine Summe besonders charakterisierter Fälle aus jener Gesamtheit darstellt, ohne weiteres als den Ausdruck einer Wahrscheinlichkeit a posteriori, wenn man sich auch gar keine Vorstellung davon bilden kann, wie hier eine Zurückführung auf das Schema der apriorischen Wahrscheinlichkeit stattfinden soll. Was besten Falls geleistet werden kann, ist der Nachweis, daß die Frequenzverhältnisse der betrachteten besonderen Fälle annähernd dieselben sind wie die der Züge einer schwarzen Kugel, wenn schwarze und weiße Kugeln in einem gegebenen Verhältnis in einer Urne enthalten sind. Dieser Nachweis läßt sich aber niemals aus einer einzigen beobachteten Verhältniszahl ableiten, mag dieselbe auf einer noch so großen Zahl von Einzelbeobachtungen beruhen; es ist vielmehr stets eine nicht allzukleine Anzahl von Beobachtungsreihen erforderlich, von denen jede einen Wert des betreffenden Verhältnisses liefert. Es genügt auch nicht, daß diese Einzelwerte einigermaßen annähernd übereinstimmen, sondern sie müssen sich auch in einer gewissen Weise um den wahrscheinlichsten Wert gruppieren, der sich aus der Zusammenfassung aller Beobachtungsreihen ergibt. Ich habe diesen Gegenstand schon früher ausführlich behandelt und verschiedene Methoden angegeben, nach denen jene Beweisführung möglich ist[1]). Sind viele Teilreihen von Beobachtungen gegeben, so kann man direkt untersuchen, ob sich die Einzelwerte in solcher Weise um den wahrscheinlichsten (Mittel-) Wert gruppieren, wie es das von der Wahrscheinlichkeitsrechnung aufgestellte allgemeine Gesetz der zufälligen Abweichungen oder Fehler verlangt, und zwar ist dabei die in diesem Gesetz vorkommende Größe, welche man als die „Präzision“ zu bezeichnen pflegt, unmittelbar nach einer bekannten andere Formel mittels der Größen p und g zu bestimmen, wenn p die empirische gefundene Wahrscheinlichkeit des betrachteten besonderen Ereignisses und g die durchschnittliche Zahl der Beobachtungen in jeder Einzelreihe bezeichnet. Kann oder will man uns eine mäßige Anzahl von Beobachtungsreihen anwenden, etwa 12 bis 25, so bietet sich das kürzere Verfahren dar, daß man den wahrscheinlichen Fehler der Einzelwerte einmal aus den Fehlerquadraten, also nach der Methode der

1) S. diese Ztschrft. XXVII (1876) p. 209 ff. Vgl. auch meine Schrift „Zur Theorie der Massenerscheinungen in der menschlichen Gesellschaft“ (Freib. 1877).

kleinsten Quadrate, die ich der Kürze wegen als die „physikalische“ bezeichne, und sodann nach der „kombinatorischen“ Methode, nämlich mit Hilfe der Größen p und g berechnet. Stimmen die beiden Resultate annähernd überein, so ist man berechtigt zu sagen, daß die Abweichungen der aus den Einzelreihen berechneten Verhältnisse von dem wahrscheinlichsten Wert denjenigen entsprechen, die sich bei analog eingerichteten Versuchsreihen an einer Urne mit schwarzen und weißen Kugeln ergeben würden. Die Einzelwerte zeigen in diesem Falle den Grad der Verschiedenheit, den ich als „normale Dispersion“ bezeichnet habe. Gibt die physikalische Methode, die unmittelbar die sämtlichen Beobachtungsresultate verwendet, eine größere wahrscheinliche Abweichung als die einen wesentlich theoretischen Charakter besitzende kombinatorische Methode, ist also der Quotient aus dem ersteren Werte durch den letzteren erheblich größer als 1, so ist die Dispersion übernormal; dagegen ist sie unternormal, wenn jener Quotient merklich unter 1 bleibt.

Ohne meine Arbeiten zu kennen, ist Dormoy zu einigen ähnlichen Resultaten gelangt[1]). Seine Methode zur Bestimmung der Dispersion mittels eines „coefficient de divergence“ ist im wesentlichen eine Abkürzung des oben zuerst angeführten und besteht darin, daß er die mittlere Abweichung einmal theoretisch mit Hilfe von p und g, also nach der kombinatorischen Methode, dann auch durch direkte Bildung des Durchschnitts aus den absoluten Abweichungen der Einzelwerte der untersuchten Verhältnisse von ihrem wahrscheinlichsten Werte berechnet und den Quotient aus dem letzteren Resultat und dem ersteren bildet. Dormoy findet ebenfalls, wie ich schon früher gezeigt hatte, daß das Geschlechtsverhältnis der Geborenen normale Dispersion aufweist, daß also die relativen Frequenzverhältnisse der Knabengeburten in einer Reihe von Zeitabschnitten in demselben Grade schwanken wie die Ergebnisse eines entsprechend eingerichteten Zufallsspiels. Dieselbe Eigentümlichkeit habe ich bei dem Geschlechtsverhältnis der Verstorbenen aus den ersten und den höchsten Altersstufen nachgewiesen[2]). Eine verhältnismäfsig wenig übernormale Dispersion habe ich bei einigen Zahlenverhältnissen aus der Moralstatistik gefunden, während die meisten sogenannten Wahrscheinlichkeiten aus der Bevölkerungsstatistik, selbst wenn ihre empirischen Jahreswerte dem oberflächlichen Blick befriedigend konstant erscheinen, sehr grofse übernormale Dispersionen besitzen. Auch Dormoy hat diese Bemerkung gemacht: während er z. B. in verschiedenen Zeiträumen in Frankreich für das Verhältnis der jährlichen Zahl der Gestorbenen zur Bevölkerung die Divergenzkoeffizienten 63 und 86, für das Verhältnis der jährlichen Geburtenzahl zur Bevölkerung solche Koeffizienten im Betrage von 18 und 32 und für die Trauungsziffer solche von 9 bis 25 findet, ergibt sich der Divergenzkoeffizient für das Verhältnis der jährlich vor die Assisen gestellten Angeklagten zur Volkszahl gleich 6, für das Verhältnis der Zahl der verheirateten Angeklagten zur Gesamtzahl derselben gleich 3,

1) E. Dormoy, Théorie mathématique des assurances sur la vie. 2 vol. Paris 1878. t. I p. 37 ss. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, dafs meine oben erwähnten Abhandlungen schon aus den Jahren 1876 und 1877 stammen.

2) Vgl. diese Ztschr. Bd. XXXII S. 60. ff. „Über die Theorie der Stabilität statistischer Reihen“.

für das Verhältnis der Zahl der weiblichen Angeklagten zur Gesamtzahl gleich 2.30, für das Verhältnis der Zahl der Angeklagten von 21—30 Jahren zur Gesamtzahl gleich 1.75.

Edgeworth, der in der neuesten Zeit verschiedene interessante Beiträge zur Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Statistik geliefert hat, findet sogar eine unternormale Dispersion in der Verteilung der Daktylen in den Hexametern Virgils, und er macht dies gegen meine Ansicht geltend, nach welcher der nach der kombinatorischen Methode bestimmte Dispersionsmodulus die untere Grenze des von physikalischer Methode gelieferten Modulus wäre [1]). Zunächst ist dagegen zu bemerken, daſs ein Überschuſs des kombinatorischen über den physikalischen Modulus von 10 und selbst 20 Prozent noch keineswegs mit Sicherheit das Bestehen einer unternormalen Dispersion beweist, wenn nicht eine groſse Zahl von Beobachtungsreihen vorliegt, die jede wieder aus einer genügend groſsen Zahl von Einzelbeobachtungen bestehen. Besonders aber möchte ich hervorheben, daſs ich die normale Dispersion nur insofern für eine minimale und somit den kombinatorischen Modulus nur insofern für die untere Grenze des physikalischen halte, als es sich um unverbundene Massenerscheinungen handelt, deren einzelne Serien empirische Wahrscheinlichkeitsverhältnisse ergeben. Es ist nicht abzusehen, wie die Einzelwerte solcher Verhältnisse, wenn man sie in gröſserer Anzahl überschaut, eine geringere Dispersion zeigen sollten als die Ergebnisse eines analog eingerichteten Zufallsspiels, das den reinsten Typus von unverbundenen Massenerscheinungen mit einer festen Wahrscheinlichkeit bildet. Wenn in zwanzig oder dreiſsig Reihen von je 1000 Zügen aus einer Urne mit gleichviel schwarzen und weiſsen Kugeln die Zahl der jedesmal gezogenen schwarzen Kugeln nur zwischen 490 und 510 schwankte oder überhaupt eine erheblich gröſsere Stabilität zeigte, als nach der kombinatorischen Rechnung der wahrscheinlichen Abweichung zu erwarten wäre, so würde man getrost behaupten können, das Spiel werde auf irgend eine Art gefälscht, d. h. es werde mit Rücksicht auf die Erzielung eines bestimmten numerischen Endverhältnisses auf die einzelnen Züge eingewirkt, oder dieselben seien nicht unverbunden wie vorausgesetzt wurde. So weist also auch z. B. das Geschlechtsverhältnis der Geborenen den gröſsten Grad von Stabilität auf, der mit der Annahme, daſs die Einzelfälle hinsichtlich der Geschlechtsbestimmung unabhängig voneinander sind, noch vereinbar ist. Wäre die durchschnittliche Abweichung vom Mittelwerte noch erheblich geringer, so müſste man voraussetzen, daſs ein geheimnisvoller Zusammenhang zwischen den einzelnen Geburten bestehe, vermöge dessen eine gröſsere Konstanz des Geschlechtsverhältnisses erzeugt werde, als sie die durch Versuchsreihen eines Zufallsspiels gegebenen empirischen Ausdrücke einer festen Wahrscheinlichkeit besitzen. Ich bestreite keineswegs, daſs es auch Zahlenverhältnisse von Massenerscheinungen geben kann, welche wirklich einen gröſsern Grad von Konstanz aufweisen als den der normalen Dispersion entsprechenden, bei denen also die physikalische Methode einen kleineren Abweichunsmodulus ergibt als die kombinatorische; es ist sogar möglich,

---

1) Jubilee Volume of the statistical Society 1885; p. 213

dafs solche Verhältnisse, wenn sie in genügend grofser Zahl gegeben sind, sich mit einer übernormal grofsen Präzision nach dem Gesetze der zufälligen Abweichungen um ihren Mittelwert gruppieren; aber es läge dann eine andere Kategorie von Massenerscheinungen, die der verbundenen vor, die den Typus der Zufallsspiele nicht mehr entsprechen und uns auf spezielle unbekannte Kausalzusammenhänge hinweisen.

Auch bei übernormaler Dispersion kann man allerdings in einem gewissen Sinne von Zusammenhängen der Einzelfälle sprechen, namentlich insofern als gewisse Ursachen zeitweise grofse Mengen von Einzelfällen in gleichem Sinne beeinflussen, wie z. B. Epidemien die Todesfälle. Aber diese gemeinschaftlichen Beziehungen der Fälle haben nicht die Tendenz, regelmäfsige Zahlenverhältnisse mit möglichst grofser Annäherung zum Ausdruck zu bringen, wie dies bei den Zusammenhängen der in unserem Sinne als „verbunden" bezeichneten Massenerscheinungen der Fall ist. In den Verbindungen der letzteren Art haben wir gewissermafsen den Übergang von dem Prinzip der Spielräume zu dem Prinzip der Naturgesetzlichkeit. Wenn die Schwankungen der Einzelwerte gänzlich verschwänden, wenn z. B. an jedem Tage ganz genau 105 Knaben auf 100 Mädchen geboren würden, so hätten wir nicht mehr einen Gegenstand der Wahrscheinlichkeitsrechnung, sondern ein eigentliches Naturgesetz vor uns, wenn uns der innere Grund desselben auch gänzlich unerklärlich sein würde.

Die Massenerscheinungen mit übernormaler Dispersion der Zahlenverhältnisse streben dagegen nach der anderen Seite hin über das Gebiet der Wahrscheinlichkeitsrechnung hinaus, indem in den meisten Fällen gar nicht mehr gesagt werden kann, dafs ein bestimmtes Wahrscheinlichkeitsschema in ihnen näherungsweise zum Ausdruck komme. Vielmehr zeigt sich in den Frequenzverhältnissen der betrachteten Fälle häufig eine direkte Abhängigkeit von historischen Einflüssen oder eine deutliche Tendenz zu fortschreitender Veränderung in einer bestimmten Richtung, so dafs bei noch so grofser fortlaufender Vermehrung der Beobachtungen eine Convergenz gegen ein bestimmtes Wahrscheinlichkeitverhältnis nicht hervortritt. Auch solchen Erscheinungen liegen natürliche bestimmte Kausalbeziehungen zu Grunde, aber es kann hier nicht im entferntesten die Rede davon sein, dafs die beobachteten Frequenzverhältnisse an sich den Ausdruck von Gesetzen darstellen könnten, während Zahlenverhältnisse mit unternormaler Dispersion gewissermafsen die ersten Ansätze zur Formulierung einer Gesetzlichkeit bedeuten. Ich sage absichtlich „Gesetzlichkeit und nicht blofs Naturgesetzlichkeit, weil die unternormale Dispersion in menschlichen Gesellschaftserscheinungen vielleicht dadurch am leichtesten hervorgerufen werden kann, dafs staatliche Gesetzesvorschriften zwar streng gehandhabt, aber doch nicht ganz genau zur Ausführung gebracht werden.

Zur Kennzeichnung der naturwissenschaftlichen Verwertbarkeit der Untersuchung der Dispersion gegebener Zahlenverhältnisse will ich auf die interessante Arbeit von F. Heyer über das Geschlechtsverhältnis ge-

wisser Pflanzen etwas näher eingehen[1]). Heyer zeigt auf Grund von Tausenden von Versuchen, dafs wenigstens zwei diöcische Pflanzenarten, nämlich das Bingelkraut (Mercurialis annua) und der Hanf (Cannabis sativa) ein annähernd konstantes Geschlechtsverhältnis in ihrem Nachwuchse aufweisen, und er kommt zugleich durch physiologische Erwägungen zu dem Schlusse, dafs das Geschlecht dieser Pflanzen schon bei der ersten Anlage des Keimes oder spätestens vom Augenblick der Befruchtung an entschieden ist. Ich selbst habe in Bezug auf die Geschlechtsbestimmung des Menschen einen ähnlichen Schlufs aus der Thatsache gezogen, dafs die Dispersion des Geschlechtsverhältnisses bei den menschlichen Geburten eine normale ist. Denn diese strenge Analogie mit einem Zufallsspiel an einer Urne läfst sich am leichtesten durch die Annahme erklären, dafs die Eizellen oder auch die Samenzellen von vornherein geschlechtlich verschieden sind und zwar so, dafs die beiden Geschlechter in einem durchschnittlich konstanten Verhältnis vorkommen. Man ist nicht berechtigt zu sagen, dafs mit einer solchen Zurückführung einer unerklärten Thatsache auf eine andere ebenfalls unerklärte nichts gewonnen sei; denn abgesehen davon, dafs schliefslich alle unsere Naturerklärungen vor einem Unerklärten Halt machen, würde doch, falls die obige Ansicht eine sichere Bestätigung erhielte, wenigstens soviel gewonnen sein, dafs die ganze grofse Zahl der übrigen Erklärungsversuche der Konstanz des Geschlechtsverhältnisses der Geborenen definitiv bei Seite geschoben wäre. Wir können uns keine Vorstellung machen, wie die normale Dispersion zu stande kommen soll, wenn die Geschlechtsbestimmungen — nach der Hofacker-Sadlerschen Hypothese — von der Altersdifferenz der beiden Eltern, oder von dem Reifezustande des Eies bei der Befruchtung, oder von der Ernährung der Mutter während der Schwangerschaft, oder von den sonst noch herbeigezogenen Momenten abhinge. Daher ist es auch von Interesse, die Dispersionsverhältnisse in den erwähnten Pflanzenbeobachtungen zu untersuchen. Heyer fühlte selbst das Bedürfnis, den Grad der Stabilität der von ihm gefundenen Verhältniszahlen zu beurteilen, aber er war nicht im Besitz einer genügenden Methode zu diesem Zweck. Bei Mercurialis annua verglich er die aus 21 Versuchsreihen von je 1000 Beobachtungen gewonnenen Verhältniszahlen mit 12 Monatswerten des Verhältnisses der Knaben- und Mädchengeburten im Regierungsbezirk Oberpfalz, weil die Gesamtzahl der dort im Jahre 1875 vorgekommenen Geburten (22255) sich von der Gesamtzahl der Pflanzenversuche nicht weit entferne. Nun kommt es aber für die Stabilität der Einzelwerte der untersuchten Verhältnisse gar nicht auf die Gesamtzahl der Beobachtungen an, sondern nur auf die Beobachtungszahl in jeder einzelnen Versuchsreihe. Diese beträgt bei den botanischen Versuchen 1000, bei jener Geburtenstatistik aber durchschnittlich 1855, und wegen der Verschiedenheit dieser Grundzahlen sind also die beiden Reihen nicht direkt miteinander vergleichbar.

---

1) Untersuchungen über das Verhältnis des Geschlechts bei einhäusigen und zweihäusigen Pflanzen. Dresden 1883. (Aus dem 5. Hefte der Berichte des landwirtschaftlichen Instituts zu Halle).

Man findet aber ohne Schwierigkeit durch die zweifache Bestimmung des wahrscheinlichen Fehlers, dafs das Geschlechtsverhältnis von Mercurialis annua in der That normale Dispersion, oder in dem oben bezeichneten Sinne maximale Stabilität besitzt. Die Schwankungen scheinen zwar auf den ersten Blick sehr bedeutend, da in den 21 Versuchsreihen auf 1000 weibliche im Minimum 930 und im Maximum 1222 männliche Pflanzen vorkommen. Das allgemeine Mittel aber ist 1059, entsprechend einer Wahrscheinlichkeit der männlichen Geschlechtsbestimmung von 0.514, also ungefähr übereinstimmend mit der bei den menschlichen Geburten geltenden. Als wahrscheinliche Abweichung des Geschlechtsverhältnisses ergibt sich nun nach der physikalischen Methode, also unmittelbar aus den 21 Beobachtungswerten, 50.4, nach der kombinatorischen aber, also theoretisch berechnet aus der Wahrscheinlichkeit 0.514 und der Beobachtungszahl 1000 der Einzelreihen, 45.1, und die Übereinstimmung dieser beiden Werte ist so grofs, dafs die Annahme der normalen Dispersion durchaus gerechtfertigt erscheint.

Heyers Versuche mit Hanfpflanzen sind weniger zahlreich. Er teilt die berechneten Verhältnisse von 59 Reihen zu je 100 Beobachtungen und drei kleineren Restreihen mit, aus denen sich ergibt, dafs bei dem Nachwuchs dieser Pflanze das weibliche Geschlecht das männliche ziemlich stark überwiegt. Die Beobachtungsreihen von 100 sind freilich zu klein, um eine Regelmäfsigkeit deutlich hervortreten zu lassen: es finden sich hier Schwankungen von 695 bis 2124 Weibchen auf 1000 Männchen. Ich habe daher die Beobachtungsresultate in der Reihenfolge, wie sie mitgeteilt sind [1]), zu fünf und fünf zusammengefafst und so 11 Gruppen von je 500 und eine von 513 Beobachtungen erhalten. Aus diesen berechnet sich die Wahrscheinlichkeit einer weiblichen Geschlechtsbestimmung zu 0.508; 0.530; 0.544; 0.548; 0.502; 0.600; 0.508; 0.558; 0.536; 0.504; 0.520; 0.566 oder im Mittel auf 0.535, entsprechend einer Zahl von 1150.5 weiblichen auf 1000 männliche Pflanzen. Den wahrscheinlichen Fehler jenes Mittelwertes ergibt die physikalische Methode gleich 0.020, und die kombinatorische Methode gleich 0.015. Die Differenz ist etwas gröfser als in dem vorigen Falle, aber doch noch immer klein genug, um die Dispersion als normal erscheinen zu lassen, zumal wenn man berücksichtigt, dafs bei der kleinen Zahl (12) von Einzelwerten der nach der physikalischen Methode berechnete Wert durch ein ungewöhnlich weit abweichendes Einzelverhältnis (0.600) merklich vergröfsert worden ist, während dieser Einflufs bei einer gröfseren Anzahl von Einzelwerten wahrscheinlich wieder zurückgedrängt worden wäre. Demnach bestimmt sich also das Geschlechtsverhältnis bei dem neu keimenden Bingelkraut und Hanf fast genau ebenso, als wenn Züge aus einer Urne gethan würden, die bzw. 1059 schwarze und 1000 weifse oder 1000 schwarze und 1150 weifse Kugeln enthielte, und der Zug einer schwarzen das männliche und der einer weifsen das weibliche Geschlecht bedingte. Diese Thatsache

1) Nur mit der Ausnahme, dafs zu den vier letzten Reihen der ersten Samenprobe die Restreihen der beiden anderen Samenproben und die vorletzte Reihe der Samenprobe 3 addiert sind wodurch die Gruppe von 513 Beobachtungen entstanden ist.

spricht also ebenfalls für die Ansicht Heyers, dafs der Geschlechtsunterschied schon von anfang an im Keime angelegt sei. — In den bisher betrachteten Fällen handelt es sich um die Entscheidung, ob eine Verhältniszahl, die äufserlich die Form eines einfachen Wahrscheinlichkeitsausdrucks zeigt, wirklich die Natur eines solchen besitzt. Bei vielen anderen Untersuchungen ist nur die Frage gestellt, ob eine gröfsere Anzahl von Messungen gleichartiger Gegenstände solche Abweichungen von einem Mittelwerte zeigen, wie sie sich nach dem mathematischen Fehlergesetze unter der Voraussetzung ergeben, dafs eine typische Gröfse durch eine grofse Anzahl von störenden Einflüssen abgeändert wird, dafs die störenden Faktoren ebenso leicht im positiven wie im negativen Sinne wirken können und ihre durchschnittliche Wirkungsgröfse annähernd gleich bleibt. Die Dispersion der Einzelwerte verhält sich umgekehrt wie die Präzision, mit der die typische Gröfse inmitten der Störungen zum Ausdruck kommt; eine Unterscheidung von normaler und nicht normaler Dispersion ist hier nicht zu machen, sondern das Resultat solcher Untersuchungen besteht einfach darin, dafs eine gewisse symmetrische Verteilung der Einzelwerte um einen Mittelwert nachgewiesen wird, welcher letztere eben darum als typische Gröfse erscheint. Solche Gruppierungen haben z. B. Quetelet, Bodio, Perozzo u. a. bei den menschlichen Körpermafsen nachgewiesen. Auch die menschliche Lebensdauer kann, wie ich an einer anderen Stelle (Theorie der Massenerscheinungen) gezeigt habe, in einem gewissen Sinne als typische Gröfse aufgefafst werden, wenn auch die dem Fehlergesetz entsprechende Gruppierung der Endpunkte der Lebensläufe nur etwa vom 60. Lebensjahre an auftritt, vorher aber eine Überlagerung derselben durch vorzeitige Fälle stattfindet. Durch viele Rechnungen habe ich mich auch überzeugt, dafs in bezug auf das Alter der Eheschliefsenden eine ähnliche Anschauung durchgeführt werden könnte. Man könnte sagen, ein gewisses Alter ist für die Eheschliefsung sowohl bei Männern wie bei Frauen unter den gegebenen allgemeinen gesellschaftlichen Zuständen als das normale anzusehen; um dieses gruppieren sich daher die Trauungen nach dem Fehlergesetz, aber die Kurve tritt auch hier nicht vollständig hervor, sondern in den höheren Altersstufen wird sie durch eine Schicht von verspäteten Eheschliefsungen überdeckt.

Perozzo [1]) hat diesen Gegenstand in anderer Weise behandelt, indem er im Anschlufs an die Wahrscheinlichkeitstheorie eine allgemeinere Formel aufstellte, durch welche unmittelbar die eigentümlich unsymmetrische Verteilung der Eheschliefsungen nach dem Alter dargestellt werden kann. Zugrunde gelegt ist die Statistik der Eheschliefsungen in Italien in den Jahren 1878 und 1879, welche beide Geschlechter nach einjährigen Altersstufen unterscheidet.

Die Verschiedenheit der Civilstandskategorien der Getrauten ist bei dieser Untersuchung mit Recht nicht berücksichtigt worden. Eine all-

---

1) Nove applicazioni del calcolo della probabilità allo studio dei fenomeni statistici. In den Abhandlungen der Academia dei Lincei, Anno CCLXXIX (1881—82); deutsch von O. Elb u. d. T.: „Neue Anwendungen der Wahrscheinlichkeitsrechnung in der Statistik". Dresden 1803. 4°. 83 S. Mit zwei Tafeln in Farbendruck.

gemeine Tabelle gibt zunächst die absoluten Zahlen der Eheschliefsungen, die zwischen 18—19, 19—20, . . . 44—45jährigen Männern mit 15—16, 16—17, . . . 44—45jährigen Frauen (mit kombinierten Altersklassen) in den beiden Beobachtungsjahren zusammen stattgefunden haben. In einer folgenden Tabelle sind diese Zahlen auf 100000 Eheschliefsungen reduziert und nach der Wittsteinschen Methode ausgeglichen. Die so erhaltenen Zahlen sind den empirischen Wahrscheinlichkeiten der Eheschliefsungen zwischen Männern und Frauen in den verschiedenen Altersklassen proportional. Gibt man den Längs- und Querreihen gleiche Breite, so dafs jede Ziffer in einem Quadrate steht, und verbindet man Gruppen von annähernd gleichen Zahlen durch geschlossene gebrochene Linsen, so nähern sich diese der Form von ovalen Kurven mit annähernd zusammenfallenden, schrägliegenden Längsachsen, auf welchen die Ovale schräg nach oben näher aneinander gerückt sind als nach unten hin. Einem solchen Kurvensystem entspricht nun annähernd die von Perozzo aufgestellte Gleichung. Er erhält dieselbe, indem er statt der gewöhnlichen, die Verteilung zufälliger Fehler darstellenden Exponentialfunktion, die nur die zweite Potenz von x, der Abweichung vom Mittelwerte enthält, eine allgemeinere zu Grunde legt, in welche auch die dritte und die vierte Potenz von x eingeht. Eine gleichartige Funktion (und zwar mit denselben Konstanten im Exponent) wie für die Verteilung der Eheschliefsungen der Männer nach x, ihrem Altersabstande vom Mittel, nimmt Perozzo für das weibliche Geschlecht an, mit dem Altersabstande y, und so erhält er für die Kurve, welche die Punkte mit einer gegebenen gleichen Wahrscheinlichkeit für verschiedene Alterskombinationen von Männern und Frauen verbindet, eine Gleichung vierten Grades in x und y, aus der sich durch Änderung des Koordinatensystems zeigen läfst, dafs die Kurve keinen Mittelpunkt, aber eine schräg liegende Symmetrieachse besitzt. Durch angemessene Bestimmung der Konstanten läfst sich dann ein System solcher Kurven mit den Beobachtungen in befriedigende Übereinstimmung bringen. So ist also die Gruppierung einer grofsen Zahl von statistischen Einzelwerten auf ein mathematisches Schema zurückgeführt, das jedenfalls eine gröfsere Bedeutung hat als eine rein empirische Darstellungsformel. Es fehlt allerdings hier die gewissermafsen anschauliche Einsicht in den Zusammenhang, die man sich da, wo das gewöhnliche Fehlergesetz zur Anwendung kommt, durch die Vorstellung des Zusammentreffens sehr vieler kleiner, mit gleicher Wahrscheinlichkeit positiver oder negativer Fehlerquellen verschaffen kann.

Perozzo berechnet ferner mit Zuziehung der Zahl der lebenden unverheirateten Männer und Frauen in jeder Altersklasse die Wahrscheinlichkeit der Verheiratung derselben innerhalb zweier Jahre. Mittels dieser Tabelle lassen sich ähnliche Kurven gleicher Wahrscheinlichkeit bilden wie aus derjenigen über die Verteilung der Eheschliefsungen. Zur weiteren Erläuterung derselben hat das italienische statistische Bureau körperliche Modelle ausführen lassen, von denen zwei chromolithographische Abbildungen der Abhandlung beigegeben sind.

Es wird ohne Zweifel gelingen, die Wahrscheinlichkeitsrechnung in noch gröfserer Ausdehnung für die wissenschaftliche Verarbeitung des

statistischen Zahlenstoffs zu verwerten. Es w
handeln, noch weitere statistische Verhältnisse
telbar als empirische Ausdrücke fester Wahrs
werden können, oder Beobachtungswerte aufzufi
Fehlergesetz um eine typische Gröfse gruppiere
leicht in manchen Fällen auch gelingen, die
mäfsig veränderliche Wahrscheinlichkeiten
bestimmbare Funktionen von Wahrscheinlich

V.

Berichtigung.

Nachdem neuerdings die Hausordnung für
Korrektions-Anstalten des Königreichs Sachsen in
für Gefängniskunde" veröffentlicht worden, ist es
nahme auf das daselbst S. 4 fgd., 33 fgd. Ausg
bene um gefällige Berichtigung einer Bemerkung
im 11. Bande der Jahrbücher für Nationalökon
Folge), in dem Aufsatze über Armen- und Arbeitshä

Dort ist zum Beweise dafür, daß „der mora
strafe als Zuchtmittel in den Armen- und Arbeit
lematischer" sei, auf die (in einem Berichte der
schen Provinziallandtags angeführte) „Thatsache
die entlassenen arbeitsscheuen Korrigenden im
Furcht vor der Prügelstrafe und wegen des V
strafe in den Zuchthäusern und Gef
namentlich Brandstiftungen begehen, um nicht w
gebracht zu werden".

Nun ist aber die Prügelstrafe in den Zucht
des Königreichs Sachsen, wie sich aus den oben
„Blätter für Gefängniskunde" ergiebt, keinesw
stens nicht den männlichen Gefangenen gegenübe
ist sie überhaupt niemals verboten gewesen; a
nisstrafanstalten für männliche Personen ist kö
Disziplinarstrafe seit mehreren Jahren unter de
wieder zugelassen, wie in den Gerichtsgefängnis
sächlich von diesem Disziplinarmittel Gebrauch g
ist es in den Landes-Strafanstalten des Königre
angewendet worden.

Daß trotzdem einzelne Fälle vorgekommen
und Arbeitshäuslinge Verbrechen begangen haben
Arbeitshause zu entgehen und lieber in eine Str
richtig. Sie bilden aber nur einen Bruchteil d

gerade bedeutenden Zahl von Fällen, in welchen die Einlieferung verkommener Subjekte verschiedener Lebenslagen in eine Strafanstalt aus verschiedenen Gründen geradezu bezweckt worden ist. Es kommt dies eben auch von seiten anderer Heruntergekommener, die nicht in einem Arbeits- oder Armenhause gewesen sind, vor. Seit aber die Strafanstaltsverwaltung dieser Erscheinung die unerläßlich gewordene besondere Beachtung geschenkt und entsprechende Maßregeln getroffen hat, ist die Zahl solcher Fälle bereits zurückgegangen. Im Jahre 1885 sind in den Landes-Strafanstalten überhaupt 36 dergleichen Fälle vorgekommen (1,6% sämtlicher Einlieferungen in diese Anstalten), worunter 17 Armen- und Arbeitshäuslinge betreffende Fälle (0,77% sämtlicher Einlieferungen), und unter diesen wieder 5 mit dem Verbrechen der Brandstiftung.

Welche Wirkung diesen Bemerkungen auf die oben erwähnte, in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“ versuchte Beweisführung einzuräumen ist, wird nach gefälliger Veröffentlichung gegenwärtiger Berichtigung der Leserkreis der „Jahrbücher“ selbst ermessen.

Dresden, am 25. August 1886.

Königlich Sächsisches Ministerium des Innern, IV. Abteilung.
In Vertretung: Lehman.

VI.

Erklärung.

Herr Oberlehrer Bernhardi hat sich in seiner soeben erschienenen zweiten Brochüre: Herr Prof. E. Nasse und der Dortmunder Handelskammerbericht. (Köppen'sche Buchh. 48 SS.) S. 16 und 17 in schärfster Weise darüber beschwert, daß die Redaktion der Jahrbücher seine ihm zugeschickte Entgegnung nicht aufgenommen und nicht einmal erwähnt habe. Er bezeichnet dies als nicht gesetzmäßig und als nicht dem litterarischen Anstande entsprechend. Er fährt dann fort: „oder meinen Sie etwa, irgend jemand lasse sich einreden, daß Herr Prof. Conrad ohne Ihr Wissen oder gar gegen Ihren Willen die Aufnahme der Entgegnung versagt habe, die er hernach von Ihnen selbst kritisieren läßt?“

Wir sehen uns hiernach zu der Erklärung genötigt, daß wir nicht einen Augenblick darüber im Zweifel gewesen sind, ob wir jene Entgegnung aufnehmen sollten oder nicht, und uns deshalb auch nicht veranlaßt gesehen haben, darüber erst die Ansicht des Herrn Geh. R. Nasse einzufordern. Es erschien uns vielmehr absolut unmöglich, eine Erwiderung auf eine vier Seiten lange Rezension hier zum Abdruck zu bringen, welche eine ganze Broschüre füllt; wir hielten es auch für überflüssig, da dieselbe im Buchhandel jedem zugänglich war. Unsererseits aber einen Aus-

zug aus der uns zugesendeten Schrift zu machen, konnte uns schwerlich zugemutet werden. Darauf aufmerksam gemacht wurde in den Jahrbüchern durch eben jene Besprechung, um welche wir Herrn Geh.-R. Nasse gebeten hatten.

Wenn Herr B. aber glaubt, einen gesetzlichen Anspruch auf Abdruck seiner Broschüre zu haben, — er hatte uns privatim mit einer Klage drohen lassen, wenn wir seinem Verlangen nicht nachgäben, — so entbehrt diese Auffassung in der That nicht der unfreiwilligen Komik. Denn, wenn ein solcher Gesetzesparagraph wirklich existierte, so würde er sicher oft angewendet werden, um eine unliebsame Zeitschrift durch solche bogenlange Entgegnungen in kurzer Zeit zu ruinieren, und daher überhaupt jede Kritik in einer Zeitschrift unmöglich zu machen. Der bekannte § 11 spricht von „Berichtigungen von Thatsachen“, nicht von Urteilen, um die es sich hier handelt.

Wir glauben aber auch, abgesehen von der Länge, im Sinne unserer Leser gehandelt zu haben, einmal, wenn wir Schriftstücke in dem Tone und der Sprache des Herrn Bernhardi unter allen Umständen von den Jahrbüchern fernhalten, da Gleiches in den bisher erschienenen 45 Bänden schwerlich zu finden sein dürfte, dann aber auch, wenn wir Herrn Geh. Rat Nasse gebeten haben, den zweiten Angriff mit Stillschweigen zu übergehen, da derselbe sachlich zur Klärung der Streitfrage nichts beiträgt, während die Fülle persönlicher Invektiven und Unwahrheiten (dahin gehört z. B. die Behauptung (S. 9), daß Herr Geh. Rat Nasse durch die freisinnige Partei zur Erwiderung veranlaßt sei, daß er aus egoistischen Rücksichten die Zinsreduktion bei den Staatsanleihen mißbillige, während er das Vorgehen des preußischen Finanzministers durchaus gut heißt und nirgends einen Anhalt zur entgegengesetzten Auffassung geboten hat etc.), darin einer Beachtung nicht gewürdigt zu werden verdient.

Die Redaktion.

Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Patrick Geddes: „An analysis of the principles of economics". Part. I (Read before the Royal Society of Edinburgh 17th March, 7th April and 7th July 1884). London and Edinburgh, 1885. (Williams and Norgate). 8°. 40 S.

Die Nationalökonomie ist reformbedürftig, sie wird bald als eine „logische", bald als mathematische, bald als physikalische, biologische, psychologische, soziologische oder als ethische Wissenschaft aufgefaßt. In Folge dessen fehlt ihr das eigentliche einheitliche System. Sie wird selbstverständlich von den verschiedensten Wissenschaften beeinflußt, aber die Verwertung dieser verschiedenen Wissenschaften seitens der Nationalökonomen war nicht die richtige und hieraus erklärt sich's, daß beispielsweise die Lehre vom „materiellen Wohlstand" oder die vom Werte heute noch wenig über den Standpunkt hinaus gefördert wurden, den Adam Smith eingenommen hat, während andererseits die Darwin'sche Theorie in mißverstandener Weise hereingezogen und auf wirtschaftliche Vorgänge und Erscheinungen anzuwenden versucht wurde. Soll die Nationalökonomie eine wahre Wissenschaft werden, so müßten für dieselben neue Gesichtspunkte gewonnen werden, und dies sind die folgenden.

Vom „physikalischen" Gesichtspunkte betrachtet, erscheinen die sozialen Phänomene als Binden (Verbrauch) oder Freiwerden von Kraft. In der Produktion wird Kraft gebunden (verbraucht), in der Konsumtion wird Kraft frei (erzeugt), und zwar ist es möglich — gerade so, wie man in der Mechanik eine Einheit der Kraft, nämlich die „Dampfpferdekraft" berechnet hat — die gesamte Produktion und Konsumtion auf derartige Einheiten, nämlich auf die tägliche, monatliche, jährliche etc. Leistungsfähigkeit, beziehentlich den täglichen, monatlichen, jährlichen etc. Konsum eines Menschen zu reduzieren, um auf diese Weise eine feste Grundlage für die Berechnung zu gewinnen. Die Aufgabe der Produktion ist selbstverständlich, eine möglichst große Menge von fertigen Produkten herzustellen, also dahin zu wirken, daß der Nutzeffekt der aufgewendeten Kraft ein möglichst großer, der Aufwand an Kraft (gewissermaßen der Kraftverlust infolge der Reibungswiderstände) ein möglichst geringer sei. Die fertigen Produkte lassen sich unterscheiden.

a. in solche, welche zur Erhaltung des Lebens unbedingt notwendig sind und solche, welche zwar an sich entbehrlich sind, aber das Leben verschönern, weil sie auf das ganze Nervensystem anregend wirken und so die höhere (geistige) Entwickelung des Menschen fördern. Wer also eine möglichst hohe Entwickelung des Menschengeschlechtes anstrebt, muß wünschen, daß möglichst viele dieser „ästhetischen" Produkte hergestellt werden.

b. in Verbrauchs- und in Gebrauchsgüter. Die Steigerung der Produktion der Verbrauchsgüter ermöglicht die Existenz einer größeren Zahl von Menschen (Konsumenten), während das Überwiegen der Produktion von Gebrauchsgütern den „Reichtum" steigert, aber nur einer relativ geringeren Anzahl von Menschen zu leben gestattet.

Der „biologische" Gesichtspunkt zeigt, daß mit der Vermehrung der Organismen derselben Gattung die „Teilung der Funktionen" und damit der Polymorphismus d. i. auf wirtschaftlichem Gebiet die Arbeitsteilung beginnt. Je geringer in einem Gemeinwesen der Polymorphismus, d. h. je gleichartiger die Individuen sind, um so größer ist der Wettbewerb unter denselben und umgekehrt.

Die Psychologie lehrt, daß der Mensch (bezw. jedes Lebewesen) von zwei Trieben beseelt ist, von dem Selbsterhaltungstriebe (der sog. Egoismus) und von dem Streben nach Reproduktion oder Erhaltung der Gattung. Jeder Versuch, die wirtschaftlichen Erscheinungen aus dem Egoismus allein zu erklären, muß daher zu einseitigen Ergebnissen führen.

Der Verfasser stellt am Schlusse seiner kleinen Schrift eine „soziologische" Analyse in einem späteren „zweiten Teile" in Aussicht, in welcher die im Vorstehenden dargelegten verschiedenen Gesichtspunkte zu einer höheren und befriedigenden Einheit verbunden werden sollten.

Dies in Kürze der Inhalt des vorliegenden Schriftchens. Daß die Nationalökonomie als Wissenschaft in gewissem Sinne recht reformbedürftig ist, wird man dem Verfasser unbedenklich zugestehen dürfen, beweist doch der gegenwärtige Streit zwischen der sog. „exakten" (richtiger: „abstrakt theoretischen") und der „historischen" Schule die weitgehende Differenz der Meinungen über den eigentlichen Inhalt der nationalökonomischen Lehre. Ebenso wird man zugeben müssen, daß das vorliegende Schriftchen manchen richtigen und feinen Gedanken enthält. Ob aber es dem Verfasser gelungen ist, der Nationalökonomie die richtigen Bahnen zu weisen, wäre vorschnell zu sagen, solange nicht der in Aussicht gestellte „zweite Teil", der die Lösung des Problems bringen soll, vorliegt.

Czernowitz. Friedr. Kleinwächter.

Diffret, Armand de, auteur du „Prince": „Gedanken über Nationalökonomie, Politik, Philosophie — Aphorismes et pensées diverses. Economie politique, Politique Philosophie". I. Économie politique et finances. — Nationalökonomie und Finanzen. Heidelberg 1886. Verlag von Karl Burow (Georg Weiss sche Universitäts-Buchhandlung). 8°. VII u. 127 SS.

„Den Bitten seiner Freunde nachgebend" — sagt der ungenannte „Herausgeber" der vorliegenden Schrift in der Vorbemerkung — „hat der verehrte Verfasser darin eingewilligt, die Aufzeichnungen, die er allmählich beim Lesen interessanter Bücher oder bei Gelegenheit bemerkenswerter Tagesereignisse niederschrieb, zu veröffentlichen". Ob aber diese „Freunde" dem Herrn von Diffret damit einen wahren Freundschaftsdienst geleistet haben, bleibt dahin gestellt. Die Herausgabe derartiger, auf zerstreuten Blättern und Papierstreifen geschriebenen Notizen und Gedankensplitter hat ihre volle Berechtigung, wo es sich um den litterarischen Nachlaß eines großen Toten handelt, weil es für die Mit- und Nachwelt von großem Interesse ist einen Einblick in das innere Geistesleben des Verstorbenen zu gewinnen und zu erfahren, wie er etwa über diese oder jene Frage, über die er sich bei Lebzeiten nicht aussprechen konnte, gedacht haben mochte. Die unfertige Form dieser Gedanken und Gedankensplitter nimmt man gern mit in den Kauf, weil man eben weiß, daß der Mann starb, ehe es ihm möglich war seine Ideen zu verarbeiten, sie zu begründen und weiter auszuführen, oder eventuell auch sie zu korrigieren. Ein Lebender, der so handelt, setzt sich der Gefahr aus, unfertige und irrige Ideen zu veröffentlichen, die er bei reiflicherem Nachdenken über die betreffende Frage berichtigt hätte, oder aber mißverstanden zu werden, weil eben die Begründung seiner lose hingeworfenen Gedanken fehlt. Herr von Diffret wird — glaube ich — so manchen, vielleicht ganz ungerechtfertigten Vorwurf oder Einwand hinnehmen müssen, weil mehr als eine seiner aphoristischen Ideen den Widerspruch des Nationalökonomen herausfordert.

Czernowitz. Friedr. Kleinwächter.

Delatour, Albert, Adam Smith, sa vie, ses travaux, ses doctrines. Paris. Guillaumin et Cie. 1886.

In der Hoffnung, „einige vorurteilsfreie Denker für die höheren freiheitlichen Prinzipien zu gewinnen", hat Delatour es unternommen, eine Studie über Adam Smith zu schreiben. Zu einer Zeit, wo die sozialistischen und staatssozialistischen Theorien zahlreiche Anhänger finden, verdient ein solches Unternehmen um so größeren Beifall. Gern lenken wir die Aufmerksamkeit auf den Schriftsteller, welcher uns heute die freiheitliche und fortschrittliche Lehre vor Augen führt, die von Adam Smith so beredt verfochten worden ist. Der Verfasser sucht zu zeigen, daß „jene Lehre in ihren großen Zügen

heute noch ebenso wahr ist, als sie es vor hundert Jahren war, weil sie auf einem gewissenhaften Studium der menschlichen Natur beruht und die mächtige Triebfeder der persönlichen Verantwortlichkeit in Rechnung zieht; die von ihr bezeichnete Politik ist daher stets zu allen Zeiten gleich notwendig."

Delatour beginnt mit der Lebensbeschreibung des Adam Smith, jenes thatenreichen Lebens eines uneigennützigen Forschers und unermüdlichen Arbeiters, das ganz dem Studium, der denkenden Betrachtung gewidmet war und von allen Wechselfällen verschont blieb. Alsdann behandelt der Verfasser die Schriften des Adam Smith, die „Theorie der moralischen Empfindungen", die philosophischen Essays und endlich das Hauptwerk, welches ihm einen unsterblichen Ruhm sichert, die „Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums." Delatour hebt die Beziehungen hervor, die zwischen jenen beiden, an Wert sehr ungleichen Werken obwalten, welche letztere den Teil einer Geschichte der Civilisation bilden sollten, zu der Adam Smith den Plan gefaßt hatte. Die Mehrzahl der Autoren, welche sich mit dem schottischen Nationalökonomen beschäftigt haben, betrachten im allgemeinen die verschiedenen Teile seines Werkes durchaus als gesonderte Arbeiten. Es ist dies ein Standpunkt, dessen Beschränktheit Buckle hervorgehogen hat, und Delatour schließt sich ihm hier an.

Der Autor der „Geschichte der Civilisation in England" hat gezeigt, daß zum Verständnis der Smith'schen Philosophie eine Verbindung der beiden von ihm hinterlassenen Werke und eine Betrachtung derselben als zwei Seiten desselben Gegenstandes erforderlich ist. „In der Theorie der moralischen Empfindungen erforscht Smith die uneigennützige Seite unserer Natur, in den Untersuchungen über den Nationalreichthum dagegen die egoistische. In jeder dieser Monographien stützt sich seine Beweisführung nur auf einen Teil der Prämissen und findet ihre Ergänzung in dem anderen Werk. Obgleich niemand ausschließlich uneigennützig oder ausschießlich egoistisch ist, teilt er in der Theorie jene beiden praktisch unteilbaren Eigenschaften und zum vollen Verständnis des einen jener Werke ist das Studium auch des anderen erforderlich." Was der von Buckle vorgenommenen lichtvollen Zergliederung der seitens des schottischen Philosophen angewandten Methode ein ganz besonderes Interesse verleiht, ist der Vergleich, welcher zwischen dem umfassenden Plane des Adam Smith und dem nicht weniger kühnen Versuche Buckle's selbst angestellt worden ist. Walter Bagehot hat in seinen „ökonomischen Studien" auf denselben hingewiesen. „Ein großartiger Plan, ähnlich demjenigen Buckle's, schwebte Smith's Geiste vor und er brachte sein Leben hin mit dem Studium des Ursprunges und der Fortschritte der Wissenschaften, der Gesetze und der Politik, mit einem Worte, aller Mittel und aller Kräfte, welche den Menschen aus dem Zustande der Roheit zu dem der Civilisation emporgehoben haben."

Im Verfolg seines großen Planes gelangte Smith zur Behandlung der Geschichte des Wohlstandes; da er sah, daß die bezüglichen Gesetze wenig bekannt waren, bemühte er sich, dieselben aufzudecken. Er that dies mit einem solchen Erfolge, daß man auf ihn das Wort Bacon's anwenden kann: Gleichwie Saul war er ausgezogen, seines Vaters Esel zu suchen, und gewann unterwegs ein Königreich.

Wenn Delatour uns auffordert, jenem großen Geiste auf seinen verschiedenen Entwickelungsstufen mit ihm nachzugehen, so wird der Leser nicht ohne Interesse ihm folgen. Die zahlreichen Citate aus den „Untersuchungen über den Nationalwohlstand" werden ihm vor die Augen führen, welchen Reiz der schottische Philosoph selbst denjenigen Fragen zu geben wußte, welche gewöhnlich für sehr trocken gehalten werden. Die heftigsten Feinde ökonomischer Studien werden wohl stets zu Gunsten des Adam Smith eine Ausnahme machen und zugeben, daß er allein unter den Nationalökonomen den Vorwurf der Langeweile entgeht.

Delatour hebt gewisse Punkte hervor, bezüglich derer Adam Smith bestreitbare Anschauungen ausgesprochen hat, die seit jener Zeit von den französischen und englischen Nationalökonomen berichtigt worden sind.

Unglücklicherweise ist die Zahl derer, welche vor umfangreicher Lektüre zurückscheuen, eine beträchtliche. Was unsere heutige Zeit charakterisiert, ist, wie Goschen in seiner Abhandlung über „Hören. Lesen und Denken" hervorhebt, die Vorliebe für kurze Abrisse, für alles, was Zeitersparnis herbeiführt und die Mühe des eigenen Nachdenkens entbehrlich macht. Diesem Bedürfnis hat Delatour entsprochen, indem er die Hauptlehre des Adam Smith in allgemeinverständlicher Form und klarer Sprache, der man nur etwas mehr Präzision wünschen könnte, zur Darstellung bringt.

Wenn man sich auf den Standpunkt der Leser stellt, an welche Delatour sich

richtet, so könnte man ihm zum Vorwurf machen, die Abneigung derselben gegen umfangreiche Werke nicht genügend berücksichtigt zu haben. Man kann vielleicht die Bedingungen des Preisausschreibens dafür verantwortlich machen, infolgedessen das Werk verfaßt wurde — wir vergaßen bisher zu bemerken, daß es den Preis erhalten hat; jenem Umstande schreiben wir gewisse Citate aus Cousin und Taine zu, welche zu dem behandelten Gegenstande nur sehr geringe Beziehung haben, ferner gewisse deklamatorische Stellen und eine völlig unangebrachte Parallele zwischen Lafontaine und Adam Smith. Alles das hätte wohl beiseite gelassen werden können. Der biographische Teil hätte in der Form knapper sein dürfen, er zeigt häufig unnötige Längen und trotzdem übergeht Delatour einen Zwischenfall aus dem Leben des Adam Smith mit Stillschweigen, welcher uns als Beispiel dienen kann für die Beschränkungen, die durch die alten Verordnungen, gegen welche Adam Smith mit so großem Erfolg ankämpfte, der Gewerbefreiheit auferlegt waren. Während er Professor an der Universität Glasgow war, wollte sich James Watt, der Erfinder der Expansionsmaschine, in jener Stadt als Fabrikant von Präzisionsinstrumenten niederlassen. Man verweigerte ihm die erforderliche Genehmigung. Er war nämlich nicht Glasgower Bürger, auch hatte er dort seine Lehrzeit nicht bestanden. Adam Smith erkannte seine Bedeutung und erwirkte für Watt die Erlaubniß, im Bereiche der Universität seine Werkstätte zu errichten.

Wenn man an all die Willkürlichkeiten denkt, welche sich jeden Augenblick auf dem ganzen Gebiete wiederholen sollten, so begreift man den Eifer, mit welchem Smith in dem „Nationalreichtum" die Gewerbefreiheit verteidigt, so daß man von jenem Buche hat sagen können, es sei „die Proklamierung der Rechte der Industrie und des Handels".

Geradezu unbegreiflich erscheint das kleinliche Vorurteil, welches bei Delatour Adam Smith gegenüber zu Tage tritt. Vor seinem Tode ließ dieser die Manuskripte zu seinen Vorlesungen, das aufgesammelte Material für unvollendet gebliebene Arbeiten verbrennen. Eine sehr gerechtfertigte Sorge für seinen Ruf bewog ihn darauf zu halten, keine Arbeiten zu hinterlassen, welche im Vergleiche zu denen, die seinen Namen berühmt gemacht hatten, von geringerem Werte waren. Delatour glaubt, daß jene Sorgfalt aus dem Wunsche entsprungen sei, das zu verheimlichen, was er den französischen Schriftstellern entlehnt hätte. „Der erwiesene dringende Wunsch des Dr. Smith, — wie er den Adam Smith nennt, ohne die komische Wirkung dieser Bezeichnung zu ahnen — die Manuscripte zu seinen Vorlesungen vernichten zu lassen, bevor sie von anderen gelesen würden", erscheint ihm äußerst verdächtig. Die Insinuation steht mit dem Charakter des Adam Smith nicht im Einklang. Sie thut seinem Ruhm keinen Eintrag und dient nicht dazu, großen den der französischen Schriftsteller zu erhöhen, denen Adam Smith eine aufrichtige Ehrfurchtsbezeigung nicht schuldig geblieben ist. Sie würden die ersten gewesen sein, die jenen ungeschickten Lobspruch getadelt hätten.

Es wäre zu wünschen, daß Delatour jene Stelle beseitigen und sich zu gewissen, von uns näher bezeichneten Kürzungen entschließen möchte. Sein Buch würde dadurch nur gewinnen und auch der Leser dabei seine Rechnung finden.

A. Raffalovich.

Fauveau, G., Ancien élève de l'École polytechnique: „Études sur les premiers principes de la science économique". (Extraits du Journal des Economistes.) Paris 1886. Gauthier-Villars, imprimeur-libraire et Guillaumin & Co., libraires-éditeurs. 8°. 57 SS.

Die vorliegende Broschüre, die in neun unzusammenhängenden Aufsätzen verschiedene Grundfragen der Nationalökonomie: den Wert, die Steuern, die Schutzzölle, die Monopole, die Freiheit der Arbeit, das Geldwesen, die Methoden der Nationalökonomie und die Aufgaben des Staates gegenüber der Volkswirtschaft — allerdings in mitunter gar zu kurzer und aphoristischer Weise — erörtert, darf als Symptom dafür angesehen werden, daß auch in Frankreich allgemach der Glaube an die allein seligmachende Kraft der orthodoxen Nationalökonomie zu wanken beginnt. Der Verfasser gelangt zwar allerorts zu dem Resultate, daß für ein hochentwickeltes Land, wie etwa Frankreich, die unbeschränkte wirtschaftliche Freiheit das Beste sei, läßt aber doch behutsam durchblicken, daß unter anderen Verhältnissen auch positive Eingriffe des Staates in das Wirtschaftsleben gerechtfertigt sein können. Der Verf. — und bei einem ehemaligen Zögling einer polytechnischen Schule ist dies erklärlich — ist ein Freund der mathematischen Darstellung wirtschaftlicher Vorgänge und begründet dies damit, daß der „homme moyen" eine ziemlich feste Größe ist, mit der man rechnen kann. Daß die Darstellung gewisser Vorgänge durch mathematische Formeln für den Mathematiker nicht nur verlockend, sondern bis zu einem gewissen Grade recht praktisch ist, weil die mathematische Formel

(ähnlich wie eine Zeichnung) ein kurzes Bild der Sache giebt und langatmige Beschreibungen entbehrlich macht, soll nicht in Abrede gestellt werden. Ob aber diese sog. „mathematische Methode" in der Nationalökonomie gerechtfertigt ist, scheint mir fraglich. Die Algebra ist eine schematische Rechnung oder ein abgekürztes Verfahren. Statt unzählige Rechnungen derselben Art mit allen erdenklichen Ziffern durchzuführen, rechnet der Mathematiker ein für alle Male mit a, b, m, n, p, r u. s. w. und bringt das Resultat seiner Rechnung in eine kurze Formel. Der Zweck dieser Buchstabenrechnung ist und bleibt aber immer die effektive Berechnung, d. h. demjenigen, der etwa die Umlaufszeit eines Sternes, die Festigkeit einer Brücke u. dergl. wirklich berechnen will, soll die Möglichkeit geboten werden, in jene algebraische Formel statt der a, b, m, n, p, r u. s. w. bestimmte Ziffern einzusetzen und so die Rechnung kurz und leicht durchzuführen. Die schönste algebraische Formel bleibt aber vollständig wert- und bedeutungslos, wenn man nicht im stande ist, an die Stelle jener so außerordentlich gelehrt aussehenden a, b, m, n, p, r u. s. w. effective und bestimmte Ziffern zu setzen und die Rechnung wirklich durchzuführen. Und diese Unmöglichkeit scheint mir auf nationalökonomischem Gebiete vorzuliegen. Wie soll man denn so unmeßbare Größen, wie Angebot und Nachfrage, oder die Intensität der verschiedenen Bedürfnisse u. dgl. m. durch bestimmte Ziffern ausdrücken? Speziell der „homme moyen" ist ganz unfaßbar. Man könnte wohl einige tausend Menschen vornehmen und ihre Körperdimensionen nach allen Richtungen der Windrose abmessen, aber dieser so gewonnene „homme moyen" wird höchstens für den Bildhauer oder Maler von Bedeutung sein, nimmer aber für den Nationalökonomen oder für den Wirtschaftspolitiker. Wie man aber einen „wirtschaftlichen homme moyen" konstruieren, d. h. wie man das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsmenschen in Ziffern fassen will, ist, mir wenigstens, nicht klar.

Czernowitz. Friedr. Kleinwächter.

Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, hrsg. von G. F. Knapp und L. Brentano. Heft 1—3. (Heft 1: Hertzog, A., Die bäuerlichen Verhältnisse im Elsaß durch Schilderung dreier Dörfer. X—178 SS. M. 4.—. Heft 2: Kaerger, K., Die Lage der Hausweber im Weilerthal. IV—192 SS. M. 4.—. Heft 3: Janssen, C. W., Die holländische Kolonialwirtschaft in den Battaländern. XI—112 SS. mit 2 Karten. M. 3.—.) Straßburg, Trübner, 1886. 8.

Cohn, G., Nationalökonomische Studien. Stuttgart, F. Enke, 1886. 8. IV—796 SS. M. 16.—.

Encyklopädie, allgemeine, der Wissenschaften und Künste in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern bearbeitet und hrsg. von J. S. Ersch und J. G. Gruber. II. Sektion. H—N. Hrsg. von A. Leskien. Teil XXXIX: (Köppen — Krieg.) Leipzig, F. A. Brockhaus, 1886. 4. 388 S. M. 11,50.

Frohschammer, J., Uber die Organisation und Kultur der menschlichen Gesellschaft. Philosophische Untersuchungen über Recht und Staat, soziales Leben und Erziehung. München, Ackermann's Nachf., 1885. 8. XIV—461 SS. M. 8.—.

Handbuch der politischen Ökonomie, hrsg. von G. Schönberg. 2. Aufl. Lieferung 22—25. Tübingen, H. Laupp, 1886. Roy.-8. S. 550—944. (Enthaltend: Die gewerbliche Arbeiterfrage, von G. Schönberg. — Der Schutz gewerblicher Urheberrechte, insbesondere Patent-, Muster-, Marken- und Firmenschutz, von R. Klostermann. — Handel, von W. Lexis. — Versicherungswesen, von A. Wagner. — Persönliche Dienstleistungen, von G. Schönberg und L. Jolly. — Die Bevölkerungslehre, von G. Rümelin. —)

Inhofer, M., Der Selbstmord. Historisch-dogmatische Abhandlung. Augsburg 1886. 8. VIII—379 SS. M. 6.—. (Gekrönte Preisschrift. Darin: der Selbstmord in der Gesetzgebung der christlichen Völker. Der Selbstmord in medizinischer und statistischer Beziehung.)

Leyser, J., Die Neustadter Hochschule (Collegium Casimirianum.) Eine Festgabe zur fünften Säkularfeier der Ruperto-Carola. Neustadt a. d. H., Gottschick-Witter, 1886. 8. 41 SS. mit Porträt und 4 Abbildungen. M. 1,50.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., hrsg. von (Prof. Dr.) Joh. Conrad. Band IV. Heft 3 und 4. (Heft 3: Wirminghaus, A., Das Unternehmen, der Unternehmergewinn und die Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn. 8 u. 60 SS. M. 1,50. Heft 4: Ch. de Garmo, Beitrag zur Lösung der Frage über die Beitragspflicht zur Unterhaltung der Elementarschulen: Historische und sozialpolitische Studie der Unterrichtsverhältnisse in Deutschland, England und Amerika. 6 u. 99 S. M. 2,50.) Jena, G. Fischer, 1886. 8.

Schrader, W. (Kurator der Universität zu Hal Kanzler des Königreichs Preußen. Ein Lebensbild. Berl M. 2,40.

Verhandlungen und Arbeiten der ökonomisch-pa tümer Schweidnitz und Jauer im Jahr 1885. Hrsg. v Buchdr., 1886. 8. 34 SS. u. 50 SS. Beilagen. Nicht i

Zuns, J., Zwei Fragen des Unternehmereinkommens methodologische Bemerkungen, insbesondere über das Wien, Manz, 1886. gr.-8. 145 u. XVIII SS. M. 1,20.

Bérard, A., L'invasion des étrangers et la taxe d Société d'économie politique de Lyon, le 5 mars 1886. 1886. 8. 44 pag.

Compte rendu analytique des séances de l'année 18 1886 de la Société d'économie politique de Lyon. 2 vol 672 pag. et 406 pag. av. planches.

Miron de l'Espinay, A., François Miron et l'ad sous Henry IV de 1604 à 1606. Paris, Plon, 1885. gr. fr. 7,50. (Table des matières: Miron lieutenant civil. So — Rapports du lieutenant civil avec les corps de métie des marchands. — Domaine et finances de la ville. — Le de la prévoté de Miron. — Affaire des rentes de l'Hôtel au Chatelet de 1604 à 1606: Expulsion des vagabonds, et à Henri IV. — etc.)

Clarke, C. B., Speculations from Political Econom 8. 110 pp. cloth. 3/.6. (Contents: Efficiency of Labou tion. — Universal Free Trade. — The Ransom of the our Land. — Free Trade in Railways. — Reform in Land — Wealth of the Nation. —)

Walsh's, Tasmanian Almanac, 1886. Hobart (T 340 pp. with map of the colony.

Alfani, A., I tre amori del cittadino (la casa, il l Firenze, Barbèra, 1886. 16. 110 pp. l. 0,50. (Contiene: La famiglia. — Le donne. — L'educazione de'figliuoli. - della casa. — Il fastidio mangia il cattivo. — Vitto e prezzo e perchè. — Pietro Sella. — Aless. Rossi. — Pe misura. — La ghiottoneria. — Chi del vino è amico, di — Gli amici della sobrietà. — etc.)

Ἑρμῆς. Ἐφημερὶς οἰκονομολογικὴ καὶ χρηματισ in-4 à 3 col. (Merkur, Hauswirtschaftliches und finan

2. Geschichte und Darstellung der wirts

Blümner, H., Technologie und Terminologie der chen und Römern. Band IV, 1. Abteilung. Leipzig, 378 SS. M. 10,80.

Fechner, H., Die handelspolitischen Beziehungen der provinziellen Selbständigkeit Schlesiens 1741—180 Staatsarchivs zu Berlin und des Staatsarchives zu Bresl mer, 1886. gr. 8. XX—577 SS. M. 12.—.

Horn, Alex., Kulturbilder aus Altpreußen. Leip XVI—402 SS. u. synchronistische Tabelle in Fol. M. 7

von der Linde, A., Geschichte der Erfindung d Berlin, Asher, 1886. 4. LVII—368 SS. Mit zahlreich

Richter, W., Handel und Verkehr der wichtigst Altertume. Leipzig, E. A. Seemann, 1886. 8. 236 SS. (A. u. d. T.: Kulturbilder aus dem klassischen Altertum

Wolf, J., Tatsachen und Aussichten der ostindisc del. Tübingen, Laupp, 1886. 8. IV—168 SS. M. 3.-

Lépaulle, É., L'édit de maximum et la situation clétien. Paris, Rollin & Feuardent, 1886. 4. VI—122

Illustrated Handbook of Victoria, Australia. (

London 1886.) Melbourne, J. Ferres print., 1886. gr. Lex. in-8. 108 pp. with map showing positions of State Schools and 75 illustrations.

Knox, T. W., The life of Robert Fulton; and a History of Steam Navigation. New York, Putnam's Sons, 1886. 12. 15—507 pp. Illustrated. (Many of the illustrations are reproductions of Fulton's original drawings.) cloth. $ 1,75.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Arendt, O., Ziele deutscher Kolonialpolitik. Berlin, Walther & Apolant, 1886. 8. 38 SS. M. 0,50.

Beloch, J., Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt. Leipzig, Duncker & H., 1886. 8. VIII—520 SS. M. 11.—. (A. u. d. T.: Historische Beiträge zur Bevölkerungslehre Teil I.)

Bücher, K., Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im XIV. und XV. Jahrhundert. Socialstatistische Studien. Band I. Tübingen, Laupp, 1886. 8. XIX—736 SS. M. 15.—.

Charpentier, Entwickelungsgeschichte der Kolonialpolitik des Deutschen Reiches. Berlin, H. Bahr, 1886. 8. 88 SS. M. 2.—.

Hankel, Die Kindersterblichkeit der Stadt Glauchau im Jahre 1884. Glauchau, Peschke, 1886. 8. 20 SS. M. 0,80.

Zöller, H., Die deutschen Besitzungen an der westafrikanischen Küste. Band III. Forschungsreisen in der deutschen Kolonie Kamerun. Teil 2: Das Flußgebiet von Kamerun. Seine Bewohner und seine Hinterländer. Leben und Sitten der Eingeborenen, Klima und kulturelle Bedeutung des Landes, dessen Handel und die deutschen Faktoreien auf Grund eigner Anschauung und Studien geschildert. Stuttgart, Spemann, 1885. 8. 250 SS. mit 3 Karten u. 16 Illustrat. M. 5.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

v. Myrbach, Dr. Franz Freih., Der gemeinwirtschaftliche Betrieb elektrischer Anstalten aus dem Gesichtspunkte des ökonomischen Vorteils. 8°. 142 SS. Tübingen, 1886, H. Lauppsche Buchhandlung.

Nichts beweist die große Bedeutung der „in den Dienst der Technik gezwungenen" Elektrizität mehr als der Umstand, daß man schon frühzeitig zu der Frage Stellung zu nehmen suchte, wie der Staat sich der Ausnützung dieser Kraft gegenüber zu verhalten habe. Die erste Beantwortung derselben in der Litteratur[1]) plädierte für eine vollständige staatliche Monopolisierung dieser Naturkraft. Denselben Grundgedanken hat auch der bekannte österreichische Schriftsteller Neuwirth 1883 im „Neuen Wiener Tageblatt" vertreten. Daß dieser Gedanke nicht verwirklicht werden könne, weist der Verfasser der vorstehend genannten Schrift in dem II. und III. Kapitel nach. Er ist aber der Ansicht, daß bestimmte Arten von Anstalten, welche die Benützung der Elektrizität zur Voraussetzung haben, in gemeinwirtschaftlicher Weise betrieben werden müssen. Um in dieser Hinsicht einen festen Standpunkt zu gewinnen, untersucht der Verfasser im IV. Kapitel, bei welchen Unternehmungen im allgemeinen der gemeinwirtschaftliche Betrieb ökonomisch vorteilhaft ist. Er gelangt dabei zu folgendem Ergebnis: Die Gründung und Verwaltung von Anstalten zur Beschaffung von Gütern und Diensten, die sich der einzelne nicht selbst zu beschaffen imstande ist, die er nur zeitweise und vorübergehend benutzt, während der Kreis derer, die in die Lage kommen können, sie zu benutzen, ein unbeschränkter ist, fällt naturgemäß der Gesellschaft in ihren organisierten Teilen, dem Staat, der Gemeinde etc. zu, sofern bei ihnen die freie Konkurrenz entweder aus natürlichen Gründen oder infolge eines Eingreifens der öffentlichen Gewalt ausgeschlossen ist, sofern sie also natürliche oder legale Monopole besitzen, oder wenn sie durch sonstige obrigkeitliche Maßregeln in ihrer freien wirtschaftlichen Entwicklung gehemmt werden sollen. Denn in diesem Falle ist der Betrieb durch Privatunternehmer unökonomisch. Im V. Kapitel wendet der Verfasser diesen Grundsatz auf diejenigen Verwendungsarten des elektrischen Stromes an, bei denen nach dem heutigen Stande der Naturwissenschaften und der Technik der elektrische Strom als selbständiges und obligates Agens auftritt.

---

1) Arthur Wilke: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Elektrizität und das Elektromonopol, A. Hartlebens Verlag, Wien, Pest, Leipzig 1883. cf. diese Jahrb. N. F. Bd. VII. Z. 289.

Sollte es gelingen, auf große Strecken für den Eisenbahnbetrieb die Elektrizität als Betriebskraft zu gewinnen, so würde natürlich das gleiche gelten müssen, was bezüglich der Dampfeisenbahnen jetzt fast allgemein anerkannt wird, nämlich die Notwendigkeit des Staatsbetriebes. Bei denjenigen Lokalbahnen, die nur die Beförderung von Gütern von bestimmten Gewinnungs- oder Produktionsstätten zu den großen Verkehrsadern, nach den nahe gelegenen Märkten oder gar nur vom Orte der Gewinnung des Rohproduktes zu einem industriellen Etablissement desselben Besitzers bezwecken, ist der gemeinwirtschaftliche Betrieb nicht angebracht. Bei denjenigen Lokalbahnen, die den allgemeinen Verkehr von und zu kleinen und abgelegenen Orten erleichtern sollen (Vicinalbahnen), kann nur die Gemeinde- und die Privatspekulation in Frage kommen; welche von beiden vorzuziehen ist, hängt von den Umständen ab. Bei denjenigen Lokalbahnen endlich, die den Verkehr, und zwar zunächst den Personenverkehr innerhalb der großen Städte und ihrer nächsten Umgebung vermitteln (Stadtbahnen), hat der gemeinwirtschaftliche Betrieb durch die Gemeinde oder, wo der Gemeindebetrieb auf Hindernisse stößt, durch den Staat zu erfolgen. Der Schiffsverkehr mittelst der Elektrizität kann der Privatindustrie überlassen bleiben.

Die Übertragung von Nachrichten, also Telegraphie und Telephonie gebührt dem Staat, soweit es sich nicht um Anlagen handelt, die nur dem Gebrauche einzelner Wirtschaften dienen.

Die elektrische Beleuchtung, von der übrigens der Verfasser im Gegensatz zu andern Autoritäten (z. B. Werner Siemens) erwartet, daß sie die Gasbeleuchtung völlig verdrängen werde, muß von vornherein in die Regie der Gemeinde genommen werden, und wo die noch bestehenden Verträge mit Gasgesellschaften Schwierigkeiten machen, sollte schon jetzt ein Übergang eingeleitet und jede Gelegenheit, der Gemeinde den Betrieb der elektrischen Beleuchtung zu sichern, benutzt werden. Im Anschluß an die elektrischen Beleuchtungsanlagen sollten die Gemeinden auch die Zuleitung elektrischer Arbeitskraft in die Werkstätten der kleineren Gewerbetreibenden in die Hand nehmen.

Diesen Grundgedanken des Verfassers, die hier ja nur in den Umrissen wiedergegeben werden können, darf man wohl zustimmen, wie denn überhaupt die ganze Anlage der Schrift und die Art der Durchführung Anerkennung verdient. Wenn in einigen Einzelbemerkungen der Verfasser Irrtümern nicht entgangen ist, so will das wenig dagegen bedeuten. Hier sei nur ein Gedanke besonders erwähnt. Auf S. 55 heißt es: „Die Strömung der Zeit drängt nach der möglichsten Einschränkung der Konkurrenz, nach allgemeiner Herrschaft der Monopole.“ Derselbe Gedanke kehrt auch sonst wieder. Bis zu dieser Einseitigkeit ist es allgemein doch noch nicht gekommen. Richtig ist, daß die Zeit der unbedingten Negation gegenüber jedem Monopol hinter uns liegt, daß der Monopolgedanke an sich bei der Mehrzahl durchaus nicht mehr abschreckend wirkt und daß man deshalb heute bereit ist, einem Monopole zuzustimmen, dessen wirtschaftliche Notwendigkeit klar nachzuweisen und dessen Durchführung ohne wesentliche Beeinträchtigung berechtigter Interessen als möglich anzuerkennen ist. Das ist aber doch noch kein Drängen nach allgemeiner Herrschaft der Monopole, wie sie nur von einer verhältnismäßig kleinen Schar extrem gesinnter Personen gewünscht wird.

Da dem Verfasser die statistischen Daten über das Telephon nur bis 1884 vorlagen, so seien hier noch einige unseres Wissens noch wenig bekannte neue Zahlen über die deutschen Verhältnisse angeführt, die dem Referenten zu Gebote stehen. Ende März 1886 waren im deutschen Reichstelegraphengebiete in 100 Orten Stadtfernsprecheinrichtungen mit zusammen 14,446 Sprachstellen im Betriebe. Für weitere 11 Orte mit zusammen 302 Sprechstellen sind Fernsprechanlagen in der Ausführung begriffen. Außerdem ist in Orten mit bereits bestehenden Fernsprechanlagen die Errichtung von [illegible] neuen Sprechstellen angeordnet worden, so daß in kurzer Zeit im Reichstelegraphengebiete in 111 Orten 17,596 Sprechstellen bestehen werden. Außerdem bestehen zur Zeit 75 Verbindungsanlagen zwischen den Stadtfernsprechnetzen getrennter Orte im oberschlesischen, elsässischen und Krefelder Industriebezirk; gleiche Anlagen sind für den niederrheinisch-westfälischen Eisen- und Kohlenbezirk (in der Ausführung, für den bergischen Industriebezirk in der Vorbereitung begriffen. Manche andere werden zur Zeit schon geplant. Die längste telephonische Verbindung in Deutschland ist zur Zeit die zwischen Berlin und Magdeburg (178 Km.) Demnächst wird die schon in der Ausführung begriffene Verbindung zwischen Berlin und Hannover mit 347 Km. die längste in Deutschland sein.

Dr. R. van der Borght.

Block-Birnbaum, Die wichtigsten Klassenbeschreibungen. Ein Hilfsbuch zum Bonitieren. Aus der Wert- und Preisermittelung von Grund und Boden (in „Block-Birnbaum, Mitteilungen", etc. 4. Aufl.) Breslau, Korn, 1886. gr.-8. IV—70 SS. M. 1,20.

Drechsler, G., Die Verteilung des Grundbesitzes und der Viehhaltung im Bezirke des landwirtschaftlichen Kreisvereins Göttingen. Auf Grund der vom Vereinsvorstande unter Beihilfe des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im Jahre 1884 ausgeführten statistischen Ermittelungen. Berlin, Parey, 1886. Roy. in-8. 60 SS. M. 1,50.

Forstrente, die, in Elsaß-Lothringen nach den Ermittelungen für die Staatswaldungen. Rückgang und Mittel zur Hebung derselben. Mitteilungen aus den hierüber erstatteten Berichten der Oberförster. I. Ergänzungsheft zu den Beiträgen zur Forststatistik von Elsaß-Lothringen. Straßburg, Schultz & Co, 1886. gr-8. VI—80 SS.

Hamm, W., Das Weinbuch. Der Wein, sein Werden und Wesen; Statistik und Charakteristik sämtlicher Weine der Welt; Behandlung der Weine im Keller. 3. Aufl. bearbeitet von (Frh.) A. v. Babo. Lpz., J. J. Weber, 1886. gr. 8. XVI—620 SS. mit 36 in den Text gedruckten Abbildungen. Eleg. Lwdbd. M. 12.—.

v. Mendel, H., Die landwirtschaftlichen Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften, ihr Wesen und ihre Einrichtung. Berlin, Parey, 1886. 8. IV—155 SS. geb. M. 2,50.

Mentzel und v. Lengerke, Verbesserter landwirtschaftlicher Hilfs- und Schreibkalender auf das Jahr 1887. XL. Jahrg. Hrsg. von H. Thiel und E. v. Wolff. 2 Teile. Berlin, Parey, 1887. 12. 153 u. 480 SS. M. 2,50. (Teil II a. u. d. T.: Landwirtschaftliches Jahrbuch.)

Pollack, R., Die böhmische Braunkohle in den letzten 25 Jahren. Chronologisch-statistische Tafel über Produktions-, Transport- und Absatzverhältnisse. Vom Jahre 1861 bis zum Jahre 1885. Teplitz-Dux, Weigend, 1886. Tabelle in fol. (gefalzt in 8°).

Preußischen Forst- und Jagdgesetze, die, mit Erläuterungen. Band I: Gesetz betr. den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 mit Erläuterungen hrsg. von O. Öhlschläger und A. Bernhardt. 4. Aufl. Berlin, Springer, 1886. 12. cart. 138 SS. M. 1,60.

Resultate der Forstverwaltung im Regierungsbezirk Köln für die Wirtschaftsjahre 1883—1885. Als Manuskript autographiert. 15 SS. und 20 SS. Anlagen A—F. (1886.) Folio.

Thiele, W., Hand- und Hilfsbuch zur näheren Kenntnis der steuerpflichtigen Gewerbe der Rübenzuckerfabrikation, Branntweinbrennerei und Bierbrauerei. 2. Aufl. Halle, Schwetschke, 1886. 8. 104 SS. Mit 24 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2,20.

Thurgauische Obstbaustatistik für das Jahr 1884. Teil 1: Der Obstbaumbestand im Winter 1884/85. Frauenfeld, Huber's Buchdr., 1885. 8. 91 SS. Nebst 2 kartograph. Darstellungen in 8° und einer in gr. quer-fol. M. 1.—.

Troje, Die Rübenzuckersteuer des Deutschen Reichs nebst einem kurzen Ueberblick über die Geschichte der Besteuerung und die Entwickelung der Fabrikation des Rübenzuckers. Harburg a./E., Elkan, 1886. 8. 180 SS. M. 4.—.

Viehbesitz der Gehöfte, der, im preußischen Staate nach den Ergebnissen der Viehzählung vom 10. Januar 1883. (A. u. d. T.: Preußische Statistik, hrsg. in zwanglosen Heften vom kgl. statistischen Bureau in Berlin. Heft LXXVII Teil II.) Berlin, Verlag des k. statist. B., 1886. Roy.-4. XIX—217 SS. M. 6,40.

de Lorgeril, Ch. (vicomte), La propriété foncière en face de l'abandon de la culture par les populations rurales. Saint-Brieuc, Prud'homme, 1886. 8. 38 pag.

Montagnon, É., Traité sur les sociétés de crédit foncier, précédé d'une étude de législation comparée sur les régimes hypothécaires des diverses époques et des divers pays. Paris, Rousseau, 1886. 8. XVI—388 pag. Fr. 8.—. (Ouvrage couronné par la faculté de droit de Lyon. Table des matières: Livre I. Histoire générale du crédit foncier. 1. Ère du crédit individuel. 2. Ère de l'association. — Livre II. Principes économiques du crédit foncier. — Livre III. Situation juridique des sociétés de crédit foncier. 1. Des sociétés de crédit foncier autorisées. 2. Des débiteurs de la société: Comment se forme le contrat de prêt? Conditions auxquelles sont soumis les prêts hypothécaires. Des effets de contrat. Voies d'exécution dont dispose le crédit foncier contre les emprunteurs. 3. Des créanciers de la société: Nature des obligations, droits et charges des obligataires. Émission et transmission des obligations. Extinction des obligations foncières. — 4. Des sociétés de crédit foncier non autorisées.)

Report of the Commissioner of Agriculture for 1885. Washington, Government Publication, 1886. 8. With coloured plates, diagrams and maps. cloth. 6/.6. (Con-

tents: Examinations of Butter and its substitutes. — Diseases of Plants. — Mushrooms — Honey and its adulterations. — Cereals and Soils best suited for them. — Forestry: Area covered. — Influence of Forests on Streams, Droughts, and Climate. — Silk Culture. — Statistics of Produce, etc. — Veterinary reports. — Wheat Culture in India. — Truck Farming. — etc.)

Shosukc Sato. History of the Land Question in the United States. Baltimore 1886. 8. 181 pp. cloth. 5/.—. (John Hopkins University Studies. 4th Series. No 7, 8 and 9.)

Moltzer, J. P., Nederlandsch Indisch landbouw crediet. Het oogstverband volgens koninklijk besluit van 24 Januari 1886 toegelicht en beoordeeld. s'Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1886. 8. 99 bl. fl. 2,25.

5. Gewerbe und Industrie.

Gehlert, A., Überproduktion und Währung. Eine Untersuchung des wirtschaftlichen Notstandes. Berlin, Puttkammer, 1887. 8. 72 SS. M. 1.—.

Jahresbericht der königl. sächsischen Gewerbe- und Berginspektoren für 1885. Zusammengestellt im kgl. sächs. Ministerium des Innern. Dresden, Buchdr. von F. Lommatzsch, 1886. 8. VII—247 SS.

Steinmann-Bucher, A., Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staate. Ein Beitrag zur Reform der industriellen, kleingewerblichen und landwirtschaftlichen Interessenvertretung. 2. Aufl. Berlin, R. v. Decker, 1886. 8. 286 SS. M. 5.—.

Wirth, Max, Die Quellen des Reichtums mit Rücksicht auf Geschäftsstockung und Krisen. Köln, Du Mont-Schauberg, 1886. gr. 8. 294 SS. M. 6.—.

Clément, A., La crise économique et sociale en France et en Europe. Paris, Guillaumin, 1886. gr. in-8. 89 pag. Fr. 2,50. (Table des matières: De nos priviléges de liberté et de perfectibilité. — Des principaux obstacles qu'opposent à notre perfectibilité. — Des principales lois naturelles d'ont l'observance par la conduite la plus générale de chaque nation, la place sûrement dans les voies d'une civilisation ascendante. etc. — Des transgressions aux lois naturelles décrites, auxquelles se sont laissées entraîner les principales nations de l'Europe plus particulièrement à partir de 1792, et qui ont abouti à la crise actuelle. — Des moyens de ramener la nation française à l'observance des lois naturelles transgressées. —)

Consuls Reports. N° 66, August 1886. (United States Government Publication.) Washington. 8. 2/.6. (Contents: Agriculture of Alsace-Lorraine, Bavaria, Breslau, Brunswick, Elberfeld, Hesse, Prussia, Saxony and Stettin. — Woollen and Flannel Industries of Saxony and Thuringia. Machinery, Labor, Cost, etc. — Silk: Labor-saving Machinery and the future Manufacture of Silk Goods in Europe and America. — Silk-dyeing in Crefeld. — etc.)

Davis, Ch. Th., The Manufacture of Paper. London, Sampson Low, 1886. 8. cloth. 608 pp. illustrated by 180 engravings. 28/.—. (Being a description of the various processes for the Fabrication, colouring, and finishing of every kind of paper, including the different raw materials and the methods for determining their values; the Tools, Machines, and practical details connected with an intelligent and a profitable prosecution of the Art, etc.; a History of Paper, etc.)

6. Handel und Verkehr.

Barthold, K., Wahrnehmungen bei der Entwickelung der Transportmittel. Berlin, L. Simion, 1886. gr.-8. 115 SS. M. 3.—.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Dresden für 1885. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1886. gr.-8. VI—216 SS.

Endemann, W., Das Recht der Eisenbahnen. Nach den Bestimmungen des Deutschen Reichs und Preußens. 2te Hälfte. Leipzig, Fues's Verlag, 1886. gr.-8. S. 401—825. M. 7,50.

Fischer, P. D., Die deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung. Textausgabe mit Anmerkk. und Sachregister. 3. Aufl. Berlin, Guttentag, 1886. 12. VI—361 SS. M. 2,50.

Generalregister der Handelsmarine aller Länder, hrsg. von Bureau Veritas: Internation. Gesellschaft für Schiffsklassifikation. — Teil II. Dampfschiffe: 1886—1887 Paris 1886. obl.-4. IV—655—68—XLIII pag. M. 35.—.

Handel und Schiffahrt von Reval und Baltischport, Jahrg. 1885. Hrsg. von

handelsstatistischen Büreau des Revaler Börsenkomités. Reval, Buchdr. des „Revaler Beobachter", 1886. IV—79 SS.

Jahresbericht über die Betriebsverwaltung der Oldenburgischen Eisenbahnen für das Jahr 1885. Oldenburg, Druck von Stalling, 1886. 4. 92 SS. mit graph. Tableaux.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg für das Jahr 1885. Systematisch zusammengestellt und veröffentlicht von der kgl. Zentralstelle für Gewerbe und Handel. Stuttgart, Druck von Grüninger, 1886. Lex.-8. XV—253 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau auf das Jahr 1885. Zittau, Menzel, 1886. XII—184 SS.

Jahresbericht III.—IV., (1884—86) des württembergischen Vereins für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande. Unter Redaktion von E. Metzger. Stuttgart, Hoffmann'sche Buchdr., 1886. gr.-8. 120 SS. M. 2.—.

Protokoll der zu Stuttgart am 26., 27. und 28. August 1886 abgehaltenen Generalversammlung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. Verhandelt Stuttgart, am 26. August 1886. Folio. o. O. (gedruckt in der Nauck'schen Buchdr. in Berlin). 104 SS. und 2 lithogr. Anlagen in gr.-fol.

Puls, O., Zur Erinnerung an die Eröffnung der Main-Kanalisierung und der Frankfurter Hafenanlagen. Im Auftrag der Handelskammer zu Frankfurt a. M. dargestellt. Frankf. a. M. 1886. 4. 31 SS. mit Karten.

Schlüren, K. F., Postanarchie im Deutschen Reiche! (Gegen die neuen Privatposten gerichtet.) Berlin, E. Bartels, 1886. gr.-8. 40 SS. M. 0,30.

Verwaltung und Betrieb der Berlin-Dresdener Eisenbahn für das Rechnungsjahr 1885/86. Bericht der kgl. Eisenbahndirektion zu Berlin. Berlin, Druck von Hermann, 1886. 4. 22 SS. u. Anlage A—G.

Canal de Panama, le. Lettres d'un ingénieur, (à la mémoire des victimes de la folie du Panama.) 2e édition. Paris, Ghio, 1886. 8. 71 pag. fr. 1,50.

Commerce extérieur, le, de l'Égypte pendant l'année 1885. Alexandrie, typolith. Penasson, 1886. Roy. in-8. XXXI—180 pag. (Publication du Directeur général des douanes: A. Caillard.)

Compte rendu des travaux de la Chambre de commerce de Rouen pendant l'année 1885. Rouen, impr. Lapierre, 1886. 4. 207 pag. et tableaux.

Heyd, W., Histoire du commerce du Levant au moyen-âge. Édition française refondue et considérablement augmentée par l'auteur, publiée sous le patronage de la Société de l'Orient latin, par Furcy Raynaud. Volume II. Leipzig, O. Harrassowitz, 1886. gr. in-8. 800 pag. Fr. 16. — (Table des matières: IIième période: Le développement. 1. Développement du commerce du Levant par suite de l'ouverture du continent asiatique de la fin au XIIIe siècle à la fin du XIVe) 2. Ancient courant commercial de l'Orient à la Méditerranée du midi. (Chypre, L'Égypte et la Syrie.) 3. Nouveaux marchés et nouvelles voies ouverts par les Tartars. — IIIième partie. Décadence. Épuisement des nations commerçantes de la Mediterranée, obstruction des routes d'Asie, à l'extérieur et à l'intérieur, découverte d'une nouvelle route par les Portugais. 1. Les Osmanlins, les Grecs et les Francs dans la péninsule des Balcans, 1381—1453. 2. Les Osmanlins, 1453—1512. 3. L'Asie-mineure turque. 4. Les derniers temps de l'empire de Trébizonde. 5. Fin des colonies de la rive septentrionale du Pont. 6. Chypre. 7. L'Egypte et la Syrie. 8. L'Inde. 9. L'Asie centrale, la Chine et la Perse. 10. Les deux catastrophes finales: l'apparition des Portugais dans l'Inde, la conquête de l'Égypte par les Osmalnins. — Suppléments: Articles d'echange entre l'Orient et l'Occident. 1. Hommes (les esclaves). 2. Produits naturels. 3. Produits fabriqués. — La clientèle du commerce du Levant. —)

Jourdan, E. et G. Dumont, Etude sur les écoles de commerce en Allemagne, en Autriche-Hongrie, en Belgique, en Danemark, en Italie, en Roumanie, en Russie, en Suède, en Suisse (l'Europe moins la France) et aux États-Unis d'Amérique. Paris, Le Soudier, 1886. Roy. in-8. 229 pag. fr. 5.—.

Léautey, E., L'instruction commercial et les écoles de commerce en France et dans le monde entier. Paris, Guillaumin, 1886. gr. in-8. IV—771 pag. fr. 7,50. (Contenant: Nomenclature et monographies des écoles de commerce françaises et étrangères d'après des documents officiels. Observations et considérations sur l'enseignement commercial. Réformes.)

(China Trade.) Returns of Trade at the Treaty Ports and Trade reports for the year 1885. (Statistical series, Nos 3 and 4.) Published by order of the Inspector general



collected by that Department. London, printed by Eyre & Spottis
VII—363 pp. 3/.11.

Обзоръ внѣшней торговли Россіи по Европейской и Азія
1884 годъ. С. Петербургъ 1886. 4. (Übersicht des auswärtige
über die europäischen und asiatischen Grenzen für das Jahr 1881.)
4. 336 pp.

Βερναρδάκη, Ά. Ν., Περὶ τοῦ ἐν Ἑλλάδι ἐμπορίου βραβευ
διαγωνισμὸν ὑπὸ τοῦ ἐν Ἀθήναις συλλογοῦ. Ἀθήναις 1886. 8.

7. Finanzwesen.

Hoyer-Gaupp, Die preußische Stempelgesetzgebung für d
Landesteile. Kommentar für den praktischen Gebrauch (früher herau
Neu bearbeitet und bis auf die Gegenwart fortgeführt von Gau
Guttentag, 1887. gr.-8. VIII—988 SS. M. 20.—.

Killermann, J. G., Das Besitzsteuersystem, die künftige, ei
quelle aller Rechtsstaaten, dargelegt unter besonderer Berücksichtigu
verhältnisse. 2. Aufl. Passau, Keppler, 1886. gr.-8. 63 SS. M.

v. Mangoldt, P., Das deutsche Zoll- und Steuerstrafrecht
Leipzig, Roßberg, 1886. 8. VI–220 SS. M. 2.—.

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im
N°. 19. Berlin, Reichsdruckerei, 1886. gr.-8. 132 SS. Nicht i
S. 47 u. ff. Nachweisungen über die Ergebnisse der Einkommenst
-Erhebung für die Steuerjahre 1884/5 und 1885/6 etc.)

Severin, C. A., Die preußischen Stempelabgaben aus dem
1822 nebst den ergänzenden bezw. abändernden Erlassen. Paderbo
8. 560 S. M. 12.—.

Wagner, A., Finanzwissenschaft. Teil 3: Spezielle Steuerleh
geschichte. Leipzig, Winter, 1886. gr.-8. 208 SS. M. 4,50.

Deloison, G., Le fisc devant la justice en matière d'impô
valeurs mobilières (loi du 29 juin 1872). Paris, Larose & Forcel, 1

Say, B., Dictionnaire des finances. Publié sous la direction
L. Foyot et A. Lanjalley. Fascicule 5 à 6. Paris, Berger-Levrault
in-8. pag. 513—768 à 2 col. Fr. 7.—.

Atti della Commissione d'inchiesta per la revisione della tariffa
agraria fascic. 1—8. Allegati alla relazione del F. Lampertico.
ospizio di S. Michele, 1885—1886. 4. (Contiene: Riassunto delle
interrogatorii s. cereali — spiriti — bevande ed olî — industria se
materie agrarie alimentari e non alimentari — prodotti agrari alimen

Leonhardt, G., Der Warrant als Bankpapier. Studie über die Stellung des Warrants in dem Geschäftsverkehr der Zettelbanken. Dem Generalrate der österr.-ungar. Bank. Wien, A. Hölder, 1886. 8. 133 S. M. 1.—.

Meyer, J., Ein Beitrag zur Lösung des Währungsproblems. Berlin, Puttkammer, 1887. gr.-8. 210 SS. M. 4.—.

Perl, F., Zur Frage der Valutaregulierung in Österreich-Ungarn. Zürich, Schabelitz, 1887. 8. 68 S. M. 1.—.

Pfleiderer, E., Handbuch der bayerischen und württembergischen Aktiengesellschaften. Jahrg. IV. München, Franz, 1886. 8. VII—165 SS. M. 3,60.

Struck, E., Der internationale Geldmarkt im Jahre 1885. Leipzig, Duncker & H., 1886. 8. 61 SS. M. 1,20. (Separatabdruck aus Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung. Jahrg. X, Heft 3.)

Wallmann, F., Deutscher Versicherungskalender für das Jahr 1886. Berlin, Wallmann's Verlag. 8. 357 SS. mit Tabelle in qu.-fol. M. 10.—.

Bolles, A. S., The Banker's Almanac and Register for 1886. 36th year. New York. 8. VIII—428 pp. 15/.—.

9. Soziale Frage.

Arbeiterkolonien. Protokoll über die erste, zweite und dritte ordentliche Versammlung der Mitglieder des Centralvorstandes deutscher Arbeiterkolonien, (in den Jahren 1884—86). Berlin, gedr. bei J. Sittenfeld, 1884—86. 8. 44, 66 und 95 SS.

Arbeiterverhältnisse auf den kgl. Steinkohlengruben bei Saarbrücken und Absatzverhältnisse der Gruben im Jahre 1885/86. (Separatabdruck aus dem Saarbrücker „Bergmannsfreund“). Saarbrücken, 1886. 8. 27 SS.

Baernreither, J. M., Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht. Ein Beitrag zur Geschichte der sozialen Bewegung in der Gegenwart. Band I. Tübingen, Laupp, 1886. gr. 8. XII—450 SS. M. 9.—.

Hasse, E., Die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Volksklassen in Leipzig. Lpz., Duncker & H., 1886. 8 100 SS. M. 2.—. (Separatabdruck aus „Schriften des Vereins für Sozialpolitik“, Band 31.)

Hirsch, M., Arbeitsstatistik der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) für das Winterhalbjahr 1885/86. Nach den Angaben der Gewerk- und Ortsvereine zusammengestellt. Berlin, Selbstverlag des Verbandes der deutschen Gewerkvereine, 1886. Imp.-4. 16 SS.

Katscher, L., Nebelland und Themsestrand. Studien und Schilderungen aus der Heimat John Bull's. Stuttgart, Göschen, 1886. 8. VI—473 SS. M. 6.—. (Darin enthalten p. 1—91: Blut und Feuer (The Salvation Army.) — p. 259—350: Aus dem Frauenleben. — Ferner: Die irische Landakte von 1881. — Zur Wohnungsmisere. — Zur Geschichte der Juden. — etc.)

Menger, A., Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung. Stuttgart, Cotta, 1886. gr. 8. X—171 SS. M. 3.—.

Merensky, A., Wie erzieht man am besten den Neger zur Plantagenarbeit? Berlin, Walther & Apolant, 1886. 8. 40 SS. M. 0,50. (Preisgekrönt von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft.)

Neurath, W., Das Recht auf Arbeit und das Sittliche in der Volkswirtschaft. Wien, Manz, 1886. gr. 8. 41 SS. M. 1.—.

Oberwinder, H., Sozialismus und Sozialpolitik. Ein Beitrag zur Geschichte der sozialpolitischen Kämpfe unserer Zeit. Berlin, Staude, 1887. 8. IV—163 SS. M. 3.—.

Oechelhaeuser, W., Die Arbeiterfrage. Ein soziales Programm. Berlin, Springer, 1886. 8. 100 SS. M. 1,60.

Osman-bey (Major), Die Frauen in der Türkei. (Die Türken und ihre Frauen. Die Sklaverei und der Harem. Der Harem des Sultans.) Berlin, Ißleib, 1886. 8. VI—276 SS. M. 3.—.

v. Planta, P. C., Die Rekonstruktion der Familie und des Erbrechts. (Ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage.) Chur, J. Rich., 1886. 8. 60 SS. M. 1.—.

Raudnitz, R. W., Die Findelpflege. Wien, Urban & Schwarzenberg, 1886. gr. Lex.-8. 84 SS. (Erweiterter Sonderabdruck aus der 2. Aufl. der Real-Encyklopädie der gesamten Heilkunde, hrsg. von (Prof.) A. Eulenburg.) [Über Findelhäuser und Findelpflege, Haltekinder, Krippen, Säuglingssterblichkeit, etc.]



gienischer Beziehung. 2 Bände. Wien, Selbstverlag des Verfassers, \
58, 1886. gr. 8. VIII—434 und VII—345 SS. M. 12.—.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohl
Die Behandlung der Armenstiftungen. Über Arbeitsnachweis. Leipz
1886. 8. 7 und 80 SS. M. 1,80.

Tuch, G., Der erweiterte deutsche Militärstaat in seiner soziale
zig, Duncker & H., 1886. 8. XII—482 SS. M. 10.—.

Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und
Lenzburg am 15. September 1885. XIV. Versammlung. Aarau, Sau
104 SS. M. 1,60. (Gegenstand der Debatte: Verdienstanteil der St
Verwendung.)

Wohnungsnot, die, der ärmeren Klassen in deutschen Gr
schläge zu deren Abhilfe. Gutachten und Berichte hrsg. im Auftra
Sozialpolitik. Band II. Leipzig, Duncker & H., 1886. 8. VIII
(A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band XXXI.)

Zur inneren Kolonisation in Deutschland. Erfahrungen und V
Auftrage des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig, Duncker & H., 18
lithogr. Plan in fol. M. 5,40. (A. u. d. T.: Schriften des Verein
Band XXXII.)

Deschamps, L., Note sur les inconvénients du régime fi
d'épargne. Rouen, impr. Cagniard, 1886. 8. 11 pag. (Extrait du
ciété libre d'émulation du commerce et de l'industrie de la Seine-I
partie, 1885—86.)

Flori de Serramezzana, Alex., Le paupérisme ou la so
portante question par des moyens pratiques. Florence, Bocca, 1886.

Laviron, P. É., Le droit des travailleurs à la retraite. La qu
Paris à la „Revue socialiste" 1886. 12. VIII—260 pag.

Le Prieur, Les recettes de famille, formules et conseils prat
ménages, avec une table analytique. Paris, Gautier, 1886. 12. 312

Nicollet, B., Études sociologiques. Le régime et la réforme p
vail industriel prisonnier; sa statistique comparée à celle du travail li
Abry, 1886. 8. VIII—100 pag.

Thévenot, A., Une femme émancipée, étude sociale d'après
l'émancipation des femmes et de la législation des faillites. Arcis-s
1886. 8. 20 pag.

Demos, A story of English Socialism. 3 vols. Paris, Klinc
316, 296, 296 pp.

Hall, T., The Law of Allotments: being a treati se on the l
Allotment of Land for the Labouring Poor, with the statutes and not

ticable here and now. London, Kegan Paul, Trench, 1886. 8. (Contents: Workhouses. — Effects of Parish Relief. — History of the Poor Law. — Other Helps and Charities for the Unemployed. — Causes of Poverty. — Experiments which have failed and not failed. — The Remedy. — Co-operation. — Socialism, Democracy and the „New Economy." — Exhortations. — etc.)

Society in London, by a foreign Resident. New edition with an additional chapter on Society among the Middle and Professional Classes. London, Chatto, 1886. 8. 176 pp. 1/.6.

Harris, Le prostitute nel secolo XIX, i loro mezzani, la polizia: saggio storico-critico-sociale. Milano, C. Cioffi, 1886. 16. 202 pp. l. 1,50. (Indice: La prostituzione dai più antichi tempi al secolo XIX. — Stato dell' Italia sullo scorcio della rivoluzione francese e la prostituzione nelle sue città principali. — La prostituzione ai nostri tempi. La donna povera, l'operaia, la serva, l'attrice, la modella. — Le mantenute, la donna galante, le prostitute. — Le prostitute di bordello, le prostitute libere, le tenenti postribolo, le mezzane. — La prostituzione in Italia e segnatamente in Milano. Traffico delle prostitute. Ingerenze della polizia. — La riabilitazione delle prostitute. Come vi si oppongono. Difetti, e buone qualità delle prostitute. Il problema sociale dell' abolizione del meretricio. — Delle malattie veneree, etc. — Regolamento sulla prostituzione. — etc.)

Rodino, L., La società cooperativa di produzione nelle industrie: studio economico-giuridico-sociale. Novara, tip. Valoggia, 1886. 8. 7—273 pp. l. 3. (Contiene: 1. Condizione attuale della classe operaia industriale. Esame dei varî rimedî escogitati pel suo miglioramento. Quale di questi rimedî possa condurre alla piena emancipazione della medesima. — 2. La società cooperativa di produzione. Disposizioni giuridiche. Formolario per la legale sua costituzione. — 3. Origine ed esame storico della società di produzione in Italia ed in Francia.)

10. Gesetzgebung.

Bödiker, T., Die gesetzliche Regelung des Feingehalts der Gold- und Silberwaren. Leipzig, Duncker & H., 1886. 8. VI—98 SS. M. 2,60. (A. u. d. T.: Staats- u. sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von G. Schmoller, Band VI Heft 3.)

Dernburg, H., Die Reform der juristischen Studienordnung. Berlin, H. W. Müller, 1886. 8. 41 SS. M. 1.—.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Band XIV. Leipzig, Veit, 1886. 8. X—470 SS. M. 4.

Esser, R. II., Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Erläutert von —. 4. Aufl. Berlin, Springer, 1887. 8. cart. VI—236 SS. M. 3.—.

Fischer, O. (Prof. in Greifswald), Lehrbuch des preußischen Privatrechts. I. Hälfte. Berlin, Guttentag, 1886. 8. XII—384 SS. M. 6.—.

Gegen die Schwurgerichte. Von dem Verfasser von: Die Verbrecherwelt in Berlin. Berlin, Guttentag, 1886. 8. 46 SS. M. 1.—.

Hoeland, E., Die Organe der Aktiengesellschaften. 2 Teile. (I. Allgemeines, insbes. internationales Recht. II. Deutsches Handelsrecht, insbes. nach der Novelle vom 18. Juli 1884.) Jena, Doebereiner, 1886. gr. 8. VIII—110 SS. M. 3.—.

Maercker (Amtsgerichtsrat), Die Nachlaßbehandlung, das Erbrecht und die Vormundschaftsordnung, nebst den auf diese Materialien bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen für das preußische Rechtsgebiet. 11. Aufl. Berlin, v. Decker, 1886. 8. XX—362 SS. M. 5.—.

Schneider, A., Die gesamte Zucker-Zoll- und Steuergesetzgebung im Deutschen Reich nebst älteren und neueren Ausführungsbestimmungen, Bundesratsbeschlüssen, etc. Bearbeitet und eingeleitet durch einen historischen Rückblick auf den Entwicklungsgang der Gesetzgebung. Minden i./W., Schneider, 1886. 8. 100 SS. M. 0,80.

Übersicht über die bürgerliche Rechtspflege im Großherzogtum Baden während der Jahre 1883 und 1884. Hrsg. von dem großherz. Justizministerium. Karlsruhe, Ch. F. Müller, 1886. Roy.-4. 36 und LXVIII SS.

Wiedemann, A., Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878. Nebst den abändernden Gesetzen vom März 1881 und Juni 1884. Erläutert von —. Berlin, Puttkammer, 1887. 8. 220 SS. M. 3.—.

Jacquand, A., Examen critique du projet de loi sur les sociétés par actions. Paris, Chevalier-Marescq & Cᵉ, 1886. 8. 335 pag. fr. 5.—.

Jeandet, E., Droit romain: du sénatus-consulte velléien; droit français: De l'influence de la séparation de biens sur la capacité de la femme mariée. Paris, Larose & Forcel, 1886. 8. 226 pag.

van Maanen, C. F., Aanteekeningen van het verhandelde over de grondwet van 1814. Dordrecht, Blussé & van Braam, 1886. Roy.-8. XXXVI—147 bl. fl. 1,90.

Sprenger van Eyk, J. P., De wetgeving op het recht van successie en van overgang by overlijden toegelicht. 2e druk. Op nieuw bijgewerkt door J. B. Vroom. s'Gravenhage, M. Nyhoff, 1886. Roy. in-8. 8 en 516 bl. fl. 5,75.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Benecke, H., Die evangelische Hierarchie. Zur Beleuchtung des Antrags Hammerstein — Kleist-Retzow. Halle, Hendel, 1886. gr. 8. 36 SS. M. 1.—.

Braunbehrens, O., Die Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 in der durch die neuen Verwaltungsgesetze abgeänderten Gestalt. Berlin, Heymann, 1887. gr. 8. 44 SS. M. 0,80.

Brüning, H., Die preußische Verwaltungsgesetzgebung für die Provinz Hannover nebst den hannoverschen Gemeindeverfassungsgesetzen. 2. vermehrte Aufl. Hannover, C. Meyer, 1886. 8. XVI—598 SS. geb. M. 8,60.

Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen. Bearbeitet und hrsg. von Wohlers. Heft XVIII, enthaltend die seit dem 1. Sept. 1885 bis zum 1. Sept. 1886 ergangenen wichtigen Entscheidungen. Berlin, Vahlen, 1886. 8. 206 SS. M. 2.—.

Fromm (kgl. preuß. Reg.-Rat a. D.), Das positive Staatsrecht der preußischen Monarchie und des Deutschen Reiches. Band I: Das Verfassungsrecht Preußens und des Deutschen Reiches. Berlin, Selbstverlag des Verfassers, 1886. 4. VIII—388 SS. geb. M. 9.—.

Häusler, P. J., Der Panslavismus. Heft I. Berlin, Stankiewicz, 1886. 8. 93 SS. M. 1,50.

Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien, hrsg. von H. Marquardsen. Band IV, Halbband 2, Abteilung 2. Freiburg i./B., Mohr, 1886. Roy.-8. XII—208 SS. (A. u. d. T.: Schweden und Norwegen, bearbeitet von T. H. Aschehoug.) M. 7.—.

v. Hankiewicz, (Ritter) H., Die österreichischen Pensions- und Provisionsvorschriften für Zivil-Staatsbedienstete. Systematisch dargestellt. 2. Aufl. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1886. Roy. in-8. XV—411 SS. M. 8.—.

Pliverić, J., Beiträge zum ungarisch-kroatischen Bundesrechte. Rechtliche und politische Erörterungen. Agram, L. Hartman, 1886. 8. XIII—540 SS. M. 6.—.

Annuaire diplomatique et consulaire de la république française pour 1886. XXIXe Année. Paris, Berger-Levrault, 1886. gr. in-8. 413 pag. et atlas de 13 planches indiquant les postes diplomatiques et consulaires de France à l'étranger. fr. 8,50.

Challamel, A., Histoire de la liberté en France depuis les origines jusq'en 1789. Tome I. Paris, Jouvet, 1886. gr. in-8. 496 pag. Fr. 7,50. (Table des matières: Introduction. — Chapitre 1: La liberté chez les Gaulois. Christianisme militant; sa destinée politique. Aristocratie gallo-romaine. L'esclavage en Gaule. Esclaves et ouvriers. — etc. Chap. 2: État social des barbares envahisseurs. Détails sur l'esclavage. Le clergé chrétien et l'esclavage. Aristocratie libre. — etc. Chap. 3: Époque carlovingienne. Dépendance féodale. La famille du serf. — etc. Chap. 4: Chevalerie en général. Société féodale. Les degrés du servage. — etc. Chap. 5: Naissance de la bourgeoisie. Organisation des communes. La charte communale et les franchises accordées. Les municipalités au moyen âge. — etc. Chap. 6: Affranchissement des serfs. Commencement de la liberté civile et politique. — etc. Chap. 7: Premiers États généraux. Loi salique. Organisation industrielle. L'ouvrier urbain. L'ouvrier des campagnes. — etc. Chap. 8: États généraux de 1351, 1355. Révolution bourgeoise. Lutte sociale, Jacquerie. États généraux de 1369. Commencement de la liberté individuelle. Résistances aux impôts illégaux. — etc. Chap. 9: La chevalerie va finir; l'armée permanente commence. État social; droits, redevances, etc. Privilèges de la bourgeoisie — etc. Chap. 10: Royauté et bourgeoisie. États de 1483. Justice et liberté. Naissance d'une opposition sérieuse, de principe. Censure, imprimerie. L'opinion publique. — etc. Chap. 11: Guerres de religion. Édit de Nantes. Notables de 1596—1597. Situation des classes inférieures. — etc. Chap. 12: La royauté paternelle. États de 1614. Notables de 1617 à 1726. Commencement du journalisme. La fronde et la

liberté. — etc. Chap. 13: Les parlementaires au XVIIIe siècle. L'oeuvre des économistes. Écrits et actes de Turgot. L'encyclopédie et les encyclopédistes. Sociétés littéraires et polit. — etc. Chap. XIV: Industriels, marchands, artisans. Misère et esclavage des paysans. Explosions de l'esprit révolutionnaire. Convocation des États généraux de 1789. Assemblée nationale. La Bastille prise. Heure première de la liberté. — etc.)

Djuvara, A. G., La Russie et la crise bulgare. Bucarest, impr. Ch. Göbl, 1886. 8. 36 pag. fr. 1.—.

Janvier, L. J., Les constitutions d'Haïti (1801—1885). Paris, Marpon & Flammarion, 1886. 8. IV—634 pag. avec portrait et carte.

Dod's Parliamentary Companion, 1886. 2nd edition, including the results of the recent elections. London, Whittaker, 1886. 32. 356 pp. 4/.6.

Gladstone, W. E., The Irish Question. 1, History of an Idea; 2, Lessons of the Election. London, Murray, 1886. 8. 58 pp. 2/.—.

Mc Pherson, E., A Handbook of Politics for 1886: being a record of important political action, legislative, executive, and judicial, national and state, from July 31, 1884 to July 31, 1886. X. issue. Washington, Chapman, 1886. 8. 4—247 pp. cloth. $ 2.—. (Contents the action and votes of Congress and the President on: the Presidential Succession Bill — the Electoral Count — the Interstate Commerce — the Common Schools — the Repeal of the Pre-emtion and Timber-culture Acts — the „Land-grant" forfeitures — the Alcoholic Liquor Traffic Commission — the Steamship Mail Transportation — the Prohibition of Foreign Contract Labor — the Enlargement of the Navy — the Silver Question. — etc. Contents also: Statistical tables of Elections, Debt, Appropriations, Revenues and Expenditures. —)

Mobelan, D., Home Rule and Imperial Unity: an argument for the Gladstone-Morley Scheme. London, Isbister, 1886. 8. 112 pp. 2/6.

Skottowe, B. C., A short History of Parliament. London, Sonnenschein, 1886. 8. cloth. IV—339 pp. 3/.—.

Tighe, A., The development of the Roman Constitution. New York, Appleton, 1886. 24. 131 pp. cloth. $ 0,45. (Contents: Thesources of early Roman History. — The structure of Ancient Society. — Rome under the Kings. — The earliest reforms in the Roman Constitution. — The fight without, the fight within the city. — How Rome was governed at the time of the second Punic War.)

Galanti, A., I tedeschi sul versante meridionale delle Alpi. Ricerche storiche. Roma, tip. della R. Accademia dei Lincei, 1885. 4.-min. 252 pp. l. 6.—. (Opera premiata dal Ministero della pubblica istruzione.)

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Apella, J., Zur medizinischen Statistik. Berlin, Hermann, 1886. gr.-8. 36 SS. M. 0,60.

Beiträge zur Forststatistik von Elsaß-Lothringen. Herausgegeben vom Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Finanzen und Domänen. Heft 3. Straßburg, R. Schultz, 1886. gr.-8. 48 SS.

Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig. Hrsg. vom statist. Büreau des herzogl. Staatsministeriums. Heft 6. 1886. Braunschweig. Roy. in-8. 197 SS. nebst 5 kartograph. Tafeln. (Enthaltend: Beiträge zur Statistik der Land- und Forstwirtschaft im Herzogtume Braunschweig 1878—1883. — Die Gewerbe im Herzogtum Braunschweig nach den Ergebnissen der Berufszählung vom 5. Juni 1882.)

Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen, nebst Marktverzeichnissen für Sachsen etc. auf das Jahr 1887. Hrsg. vom statistischen Büreau des kgl. sächs. Ministeriums des Innern. Dresden, C. Heinrich, 1886. 12. 97 und VIII—268 SS.

Königreich Württemberg, das. Eine Beschreibung von Land, Volk und Staat. Hrsg. von dem kgl. statistisch-topographischen Büreau. 3 Bände. (Bd. II in 2 Abteilungen.) Stuttgart, W. Kohlhammer, 1882—1886. gr.-8. (Band I: Geschichtliche Einleitung und Altertümer. — Land und Natur. VIII—566 SS. Band II, Abt. 1: Das Volk. VII—912 SS. Band II, Abt. 2: Der Staat. 286 SS. Band III: Bezirks- und Ortsbeschreibung XVI—953 SS.)

Meitzen, A., Geschichte, Theorie und Technik der Statistik. Berlin, W. Hertz. 1886. 8. IX—214 SS. mit 3 Tafeln. M. 4,60.

Michler, J. M., Kirchliche Statistik der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein. Band I. Kiel, Lipsius & Tischer, 1886. 8. geb. XIV—576 SS. M. 9,10.

Statistik des Herzogtums Sachsen-Meiningen. Heft 4 u. Heft 5. (Inhalt Heft 4. Die Krankenversicherung der Arbeiter im Herzogt. S-M. 1885. Heft 5: Endgültige Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885. Abschnitt 1: Haushaltungen und ortsanwesende Bevölkerung.) Meiningen. 4. (Bogen 14—21 des Gesamtwerks.)

Frankreich.

Couette, La criminalité dans le département du Rhône, étude statistique de 1825 à 1880. Lyon, impr. Pitrat aîné, 1886. 8. 55 pag.

Résultats statistiques du dénombrement de 1881 pour la ville de Paris et renseignements relatifs aux recensements antérieurs. Paris, imprim. municipale, 1886. in-4 L—284 pag.

England.

Statistical abstract for the United Kingdom in each of the last fifteen years from 1871 to 1885. XXXIII. Number. London, Spottiswoode, 1886. 8. 200 pp. 1/3

Österreich.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für 1885. Heft 1: Produktion aus dem Pflanzenbau. XXXVIII—101 SS. mit 2 meteorol. Tafeln. Heft 3 Der Bergwerksbetrieb Österreichs im Jahre 1885. Lieferung 1: Die Bergwerksproduktion 131 SS. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1886. 8.

Militärstatistisches Jahrbuch für das Jahr 1885. Über Anordnung des k. k. Reichskriegsministeriums bearbeitet und hrsg. von der III. Sektion des technisch. und administrat. Militärkomité. — Wien, Staatsdruckerei, 1886. 4. 6 und 400 SS. nebst 5 kartograph. Beilagen in quer-folio.

Nachrichten, statistische, über die Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Betriebsjahr 1884. Hrsg. vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium in Wien und vom kgl. ungar. statist. Landesbüreau in Budapest (Statistikai közlemények etc.) Mit deutschem und ungar. Text. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1886. Imp. in-4. 453 SS.

Österreichische Statistik, hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Band XI, Heft 1: Ergebnisse der Zivilrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1883. XIV—105 SS. fl. 1,80. — Band XII Heft 3: Statistik der Unterrichtsanstalten in den im Reichsrate vertret. KRR. u. Ländern für das Jahr 1883/84. XX—83 SS. Fl. 1,70. — Band XII Heft 4: Statistik des Sanitätswesens der im Reichsrate vertret. KRR. u. Länder für 1883. XLVIII—231 SS. Fl 4,70 — Band XIV Heft 4: Warendurchfuhr durch das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet im Jahre 1885. — Zusammen 4 Hefte. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1886. Roy. in-4.

Italien.

Bodio, L., La statistique officielle en Italie. Paris, Berger-Levrault, 1886. 8. 16 pag.

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser, III. Raekke, 7. og 8. Bind. Udgivet af det Statistiske Bureau. Kjøbenhavn, Gyldendal, 1885-86. 8. 364 u. 267 SS. (Inhalt: Statistik der dänischen Sparkassen während der Jahre 1878—80. — Die Wahlen zum Folkething 1881—84: Statist. Tabellen und erklärender Text. — Organisation der offiziellen Statistik Dänemarks, sowie Geschichte und chronolog. Aufführung der offiz. statist. Publikationen. — Dänische Getreidepreise in den Jahren 1883—85. — Ernten in Dänemark in den Jahren 1883—85. —)

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelvaerk, IV. Raekke, Litra A N° 4 og Litra D. N° 9, a.: Døds-Aarsagerne i Staden Kjøbenhavn, de øvrige Kjøbstaeder og de 6 saakaldte Handelspladser i Fem-Aaret 1880—84. — Kongerigets Handels-Flaade og

Skibsfart i Aaret 1884. (Todesursachen in Kopenhagen, den Provinzialstädten und den sechs (sogenannten) Handelsplätzen Dänemarks in den Jahren 1880—84. — Dänemarks Handelsflotte und Handelsschiffahrt im Jahre 1885.) Hrsg. von dem Statistischen Bureau. Kjøbenhavn, B. Lunos, 1886. 4. XL—129 u. LI—68 pp.

Belgien und Holland.

Annuaire statistique de la Belgique. XVIe Année: 1885. Bruxelles, impr. Vve Monnom, 1886. gr. in-8. IX—426—XIX. (Table méthodique des matières: Territoire et population. — État politique, intellectuel et moral. — État agricole, industriel et commercial. —)

Statistiek van den loop der bevolking van Nederland over 1885. Uitgegeven door het Departement van binnenlandsche zaken. 's Gravenhage, van Weelden & Mingelen, 1886. 8. 129 pp. fl. 0,40. (Enthaltend Bewegung der niederländischen Bevölkerung: Geburten, Todesfälle, Trauungen, Ehescheidungen, Legitimierung unehelicher Kinder, Ein- und Auswanderungen.)

Statistique du mouvement de l'état civil et de la population du royaume de Belgique pendant l'année 1885. Bruxelles 1886. 4. 52 pag. Publication du Ministère de l'intérieur et de l'instruction publ. (Annexe au Moniteur belge du 3 août 1886.)

Schweiz.

Mitteilungen, statistische, betreffend den Kanton Zürich. Heft 1: Landwirtschaftliche Statistik. Mitteilungen über Gang und Resultate der landwirtschaftlichen Produktion von 1885. Bearbeitet vom statistischen Büreau der Direktion des Innern. Winterthur, Buchdr. Ziegler, 1886. 8. 140 SS. u. 4 Fragezettel.

Schweizerische Statistik. Lieferung 65: Resultate der ärztlichen Rekrutenuntersuchung im Herbste 1885. Hrsg. von dem statistischen Büreau des eidgenöss. Departements des Innern. Bern, Orell Füßli, 1886. 4. XV—40 SS.

Australien.

Statistical Register of the Colony of New South Wales for the year 1885. Compiled from official records in the Office of the Registrar-General. 4 parts. Sydney, Th. Richards print., 1886. Folio. 200 pp. (Contents: Part I: Population, Immigration, Vital Statistics. Part II: Religion, Education, and Crime. Part III: Trade and Commerce. Part IV: Mills and Manufactures.)

13. Verschiedenes.

F. Schmeding, Die klassische Bildung der Gegenwart. Berlin, Gebr. Bornträger, 1885. VII u. 204 SS. gr. 8°. M. 3.

Schmeding ist bekannt als einer der energischsten Gegner des Humanismus. Von seiner Energie giebt auch das vorliegende Werk wieder die unzweideutigsten Beweise. Leider steht dieser Energie nicht eine entsprechende Besonnenheit und Vorsicht zur Seite. Die meisten seiner Argumente schießen weit über das Ziel hinaus und viele ließen sich in ganz anderem Sinne verwerten. Dazu ist Sprache und Darstellung vielfach von der allergeringsten Sorte. Was uns hier interessiert, sind die S. 199 gegebenen Nachweise, daß die lateinlosen Oberrealschulen (das Ideal Schmeding's S. 114, 132, 192) einen bedeutenden Rückgang in ihrer Frequenz aufweisen, entweder eingehen, oder in Realgymnasien verwandelt werden, der S. 119 gegebene Nachweis ferner, daß auch vieler Orten sich das Bestreben geltend macht, die Realgymnasien durch Vermehrung des lateinischen Unterrichts allmählich in Gymnasien umzuwandeln. Natürlich hat das nach Schmeding einzig seinen Grund darin, daß das Realgymnasium und die Oberrealschule nicht die „staatlichen Berechtigungen" des Gymnasiums gewähren. Ich habe an anderer Stelle (Wochenschrift für klassische Philologie Nr. 13. 1886) bereits darauf hingewiesen, daß man in den letzten Dezennien ähnliche Erscheinungen in Ländern wie in der Schweiz und in Amerika beobachten konnte, in denen es derartige staatliche Berechtigungen gar nicht gibt. Was den übrigen Inhalt der Bücher von Schmeding angeht, so muß ich den Leser auf diese meine ausführliche Besprechung verweisen. Ich will nicht unterlassen zu erwähnen, daß die Nationalzeitung in ihrer Nr. 125 den 23. Februar 1886 eine das höchste Lob dem Schmeding'schen Buche aussprechende Rezension desselben von A. Lachmund brachte. G. K. Uphues.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. Xe Année (1886). Septembre: A. France, colonies etc.: Les quatre contributions directs depuis 1838, avec diagramme. — Le mouvement des impôts (des huit premiers mois de 1886). — Le commerce extérieur (août 1886). — Monnaies françaises fabriquées en 1885. — Compte de la garantie d'intérêt aux compagnies de chemins de fer. — Annuités aux compagnies de chemins de fer. — Produits des contributions indirectes perçus et constatés pendant le 1er semestre des années 1886 et 1885. — B. Pays étrangers: Belgique: Les émissions publiques en Europe dequis quinze ans. La surveillance des fabriques de sucre. — Angleterre: L'enquête monétaire. Le prix du blé en Angleterre comparé au prix du blé en France en 1771 à 1884. Le régime des blés à l'importation avant 1869. — Espagne: Les recettes et les dépenses de l'exercice 1885—86. — Portugal: L'abolition de l'impôt sur le sel. — Italie: Création d'une commission monétaire. — Suisse: L'impôt sur la fortune mobilière et immobilière dans le canton de Vaud. — Suède: Le commerce extérieur depuis 1874. — États-Unis: L'enquête sur les crises (européennes). — Australie: Les pouvoirs des deux chambres du Queensland en matière budgétaire. —

Journal des Économistes. Août 1886: La crise économique; étude des causes et des misères, par Courcelle-Seneuil. — L'évolution de la propriété foncière, par Fr. Bernard. — Les trésoriers-payeurs généraux des finances, par R. Stourm. — La production de l'alcool en Allemagne à propos de nouveaux impôts, par Ch. Grad. — Revue critique des publications économiques en langue française, par Rouxel. — Le socialisme d'État condamné par une commission officielle, par Hubert-Valleroux. — Les solutions démocratiques de la question des impôts, par L. Say. — Les finances russes. L'oukase du 1er janvier 1881, par (Slavophile). — La circulation aux États-Unis, d'après le rapport du contrôleur général, par L. Guérin. — La cruauté envers les enfants à Londres. — Société d'économie politique. Réunion du 5 août 1886. Discussions: Que préférer système Schulze-Delitzsche ou Raiffeisen, en matière de banques populaires. La solidarité, telle qu'on la pratique en Allemagne dans les caisses populaires fondées par Schulze-Delitzsche, pourrait-on l'implanter en France, et si oui, par quel moyen? — Société de statistique de Paris. — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal des Économistes. Septembre 1886: De la propriété des mines à propos de faits récents, par E. Lamé Fleury. — Origine, abus et réforme du recrutement forcé, par Ch. Parmentier. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 15 mai au 31 juillet 1886), par J. Lefort. — Histoire naturelle du crédit, par J. Rae. — Les caisses d'épargne, par J. Sas. — La nouvelle loi sur la caisse nationale de retraite pour la vieillesse, par H. de Beaumont. — La réunion annuelle du Cobden-Club, par A. F. de Fontpertuis. — Règlement relatif à l'Exposition universelle de 1889. — L'union douanière de l'Europe centrale, par G. de Molinari. — Conférence internationale ouvrière. Résolutions. — Société d'économie politique. Réunion du 6 septembre 1886. Discussion: L'économie politique est-elle distincte, comme science, de la morale et du droit? — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXVII Année (1886) No 10: Le mouvement de la population de la France pendant l'année 1885, par Loua. — Le problème monétaire (suite et fin de la première partie), par Fournier de Flaix. — La statistique et sa fonction, par A. de Johannis, trad. de l'italien. — Le mouvement du paupérisme en Angleterre. — Le budget du Japon. — La principauté de Bulgarie. — La population actuelle des Pays-Bas. —

Revue maritime et coloniale. Livraison 301, Octobre 1886: La légion d'honneur par Delarbre. — Manoeuvres de l'escadre anglaise en 1886, par Cloarec. — Le quartier de Rogliano, par F. Girbeaud. — Le compas Bisson, par L. Vidal. — Quelques mots sur la comptabilité de la marine, par Le Prédour de Kerambriec. — Chronique. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the, for October 1886: The Ordnance Department. — John Bunyan, by G. Smith. — Representative Government for the Empire, by G. Baden-Powell. — Alexander I. of Bulgaria, by Ch. Williams. — The modern Comic Newspaper, by E. R. Pennell. — The Week of 7 days, by the Bishop of Carlisle. — Württemberg an example for Ireland, by A. Harris. — Samuel Morley, by Paton. — The Academy Catechism, by H. Quilter. — The Bishops and Public Patronage, by E. Bell. — Contemporary Life and Thought in Turkey: the Bulgarian situation, by an old Resident. — etc.

Fortnightly Review, the, for October 1886, edited by Fr. Harris: Manual Instruction, by J. Lubbock. — Bimetallism, by (Prof.) Sidgwick and H. H. Gibbs. — The Higher Education of Woman, by (Mrs.) E. Lynn Lynton. — The Statistics of Mortality, by H. Hayman. — A universal Penny Postage, by J. Henniker-Heaton. — A word for the Colonial Institute, by (the Marquis) of Lorne. — etc.

Journal of the Statistical Society. Published quarterly. Vol. XLIX part 3: September 1886: Report of the Council to the LII. anniversary meeting of the Statistical Society, held on the 29th of June, 1886. — Notes on the Progress of New Zealand for 20 years, 1864—84, by R. Stout. — Prices of Commodities and the Precious Metals, by A. Sauerbeck. — The Mathematical Method of Statistics, by Fr. Y. Edgeworth. — Lloyd's Statistics of Marine Casualties for 1885. — Statistical Review of the present position of Italie, by T. Loua (a translation). — etc.

London Quarterly Review. N° 133, October 1886: The Origin of the Primitive-Methodist Connexion. — Microcosmus. — On ex-diplomatist on his travels. — The works of Principal Tulloch. — Short reviews and brief notices. — etc.

National Review, the, for October 1886: England and the European Powers, by (Philo-Teuton). — Women of Indian History, by H. G. Keene. — Bimetallism: a reply, by Roper Lethbridge. — The Laity in the Protestant Episcopal Church in the nited States, by (the Bishop) Littlejohn. — The Magistracy, by E. V. Bligh. — Club sketches of Old London, by H. W. Hoare. — Western Waters, by A. E. Gathorne-Hardy. — The Resources of Ireland, by A. J. Mott. — etc.

Nineteenth Century. N° 116, October 1886: Prisoners as Witnesses, by J. Stephen. — Comte's famous fallacy, by the Bishop of Carlisle. — The Civil Service as a Profession, by B. Kidd. — The Chase of the Wild Fallow Deer, by G. Lascelles. — Our craftsmen, by Th. Wright. — Not at home, by J. O'Neill. — The Church and Parliament, by J. G. Hubbard. — The liberal split, by G. Shaw Lefevre. — etc.

Österreich-Ungarn.

Deutsche Worte, hrsg. von E. Pernerstorfer. Jahrg. VI (1886) Heft 8 und 9: Ernst Laas' litterarischer Nachlaß. Eingeleitet u. hrsg. von B. Kerry. — Die Katheder-weisheit der christlich-ethischen Nationalökonomie (Schluß). — Das transszendente Korrelat der Weltanschauungen, von H. Bahr. — Der Dilettantismus in der Litteratur, von M. Quarck. —

Österreichische Monatsschrift für christliche Sozialreform, etc. von (Frh.) C. v. Vogelsang. Jahrg. VIII (1886) Heft 9: Über Befestigung der Existenz des Bauernstandes. — Der soziale Kongreß belgischer Katholiken. — Das Centenarium der französischen Revolution. — Aus den Tiefen des sozialen Elendes, von R. Eichhorn (in Floridsdorf.) — Ein Schritt zur Linderung des sozialen Elendes. — Die Lage der Lohnarbeit in den Vereinigten Staaten. — etc.

Statistische Monatschrift, hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Jahrg. XII (1886) August- u. Septemberheft: Die Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse bei der Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Invalidenkasse in Wien, von H Rauchberg. — Bewegung der Bevölkerung im zweiten Halbjahre 1885 und im Solarjahre 1885, von Schimmer. — Die Sterblichkeit in den größeren österreichischen Städten und Gemeinden im 2. Quartale 1886, von Bratassević. — Die Geschäftsresultate der österr.-ungar. und der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften in Österreich-Ungarn im Jahre 1885, von B. Israel. — Studien über Arbeiterkrankenkassen mit besonderer Rücksicht auf die Bruderladen, von M. Caspaar. — Die Feuer- und Hagelschäden im Jahre 1884, von K. Kraft. — Der auswärtige Handel Österreich-Ungarns in chemischen Hilfsstoffen in den Jahren 1854 bis 1885, von Pizzala. — etc.

Ungarische Revue, hrsg. von P. Hunfalvy und G. Heinrich. Jahrg. VI (1886) Heft 8—9, September und Oktober: Die Universität des Königs Mathias, von F. Salamon. — Die Superioritätsmaxime der siebenbürgisch-ungarischen Sachsen, von A. Scatz — Der Goldfund von Nagy-Szent-Miklós. IV. Mit Illustrationen, von J. Hampel. — Ungarische Journalistik im Jahre 1886. — etc.

E. Italien.

Annali di agricoltura 1886. N° 110—115: Legislazione vigente in Italia ed all' estero intorno ai vizi redibitori nel commercio del bestiame. 190 pp. — Atti della Commissione consultiva per la pesca, sessione 1886. 98 pp. — Istruzioni per conoscere e combattere la peronospora della vite pei professori ing. G. B. Cerletti e G. Cuboni — Concorso agrario regionale di Lodi, 1883. 200 pp. — Relazione sul servizio ippico nel 1885. 141 pp. — Atti della Commissione consultiva per la fillossera. Adunanze dal 4 al 9 marzo 1886. XVI—492 pp. —

G. Belgien und Holland.

Revue coloniale internationale. Tome III N° 4, Octobre 1886: Über das Haaropfer und einige andere Trauergebräuche bei den Völkern Indonesiens, von G. A. Wilken. (Artikel I.) — Anhang zu vorstehendem Artikel: Das Verbot der Wiederverheiratung der Witwe während der Trauerzeit und die confusio sanguinis. — Colonial and Indian Exhibition South-Kensington, by V. Lovett Cameron. (II: India.) — Central-Amerika und der Panamakanal, von H. Polakowsky. (II. Artikel.) The Tobacco Culture at the Colonial Exhibition in London, by G. Harkema. — etc.

H. Schweiz.

Union postale. XIe vol. (1886) N° 7, 8, 9, 10: Service des postes aux États-Unis d'Amérique. — Le plus ancien ouvrage italien sur les services de poste (fin) — Le service des bâtiments dans l'administration des postes allemandes. — La caisse d'épargne postale d'Italie en 1884. — Un atlas postal (par F. J. de Reilly) du siècle dernier. — Le service des postes dans la république Argentine. — Le service postal britannique à Hong-Kong et en Chine, en 1885. — Résultats du service des paquebots-poste égyptiens en 1885. — etc.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. XXII (1886) 1. und 2. Quartalheft: Schweizerische Viehzählung vom 21. April 1886. — Zur eidgenössischen Branntweinbesteuerung. Vortrag, gehalten im Juni 1886 im schweizer. Verein für Gesundheitspflege und soziale Bestrebungen, von M. — Die Gemeindebürgerschaft der Stadt Basel am 1. Januar 1883. Vortrag von F. Foehr in der statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Basel. — Emigration de la Suisse pour les pays d'outre-mer depuis 1879 et particulièrement en 1885, par le Bureau fédéral de statistique. — Statistik der dem schweizerischen Fabrikgesetz vom 23. März 1877 unterstellten Fabriken auf Ende 1885. — L'horlogerie suisse en 1886, par J. Gfeller. — Über Sparkassen. Referat gehalten im Schooße der baslerischen statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft, von A. Geigy. — Die Hauptergebnisse der schweizerischen Sparkassen in den Rechnungsjahren 1881 und 1882. — Die gerichtlichen Ehescheidungen in der Schweiz während der Jahre 1876 bis 1885. — etc.

L. Asien.

Asiatic Quarterly Review, the, for October 1886: The Hindu Child-Widow, by W. W. Hunter. — Englands two Allies in Asia, by D. Boulger. — The utility of Exhibitions to India, by E. Buck. — Sikhs and Sikhism, by E. G. Punchard. — English Legislation in India, by B. H. Baden-Powell. — Chinese Schools of thought in the age of Mencius, by J. Edkins. — India under the Mohammedans, by J. Hutton. — The Importance of Constantinople, (by Asiaticus.) — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, hrsg. von G. Hirth und M. Seydel. Jahrg. 1886. Nr 8/9 und 10: Das Diätenverbot der Reichsverfassung, von M. Joël. — Die Diäten der Reichstagsabgeordneten. Urteil des kgl. preuß. Oberlandesgerichtes zu Königsberg am 14. April 1886. — Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1885. — Der deutsche Handel in seiner Entwicklung und Organisation, von Th. Schönborn. — Das bayerische Heimatrecht, von M. Seydel. — Die Erbschafts- und Schenkungssteuer im Großherzogtum Hessen. — Weltpostverein: Die verschiedenen Lissabonner Zusatzabkommen und das internat. Übereinkommen betr. den Postauftragsdienst vom 21. März 1885. — Zur Frage der Verstaatlichung der Mobiliarfeuerversicherung. Denkschrift des kgl. bayerischen Staatsministeriums des Innern, die Versicherung der Mobilien gegen Feuersgefahr betreffend. — Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissars für das Auswanderungswesen während des Jahres 1884. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Nr 16, 17 u. 18, August und Sept. 1886: Zur Geschichte des schleswig-holsteinischen Postwesens zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts. — Emden und seine Telegraphenanstalten. — Die französische Postsparkasse im Jahre 1884. — Universität und Post. (Über Universitätsbotenanstalten des Mittelalters.) — Das Straßenwesen in Rußland. — Stromverhältnisse und Stromarbeit in oberirdischen Telegraphenleitungen. — Die Posteinrichtungen in Niederland. — Die Verwaltung der königlich bayerischen Verkehrsanstalten. — Der Panamakanal. — etc.

Deutsche Rundschau, hrsg. von J. Rodenberg. Jahrg. XII (1886) Band XLVII u. XLVIII, April bis September: Das Sittliche in der Sprache, von W. Wundt. — Freiwillig-gemeinnützige Thätigkeit in Deutschland, von A. Lammers. — Das Königtum bei den Alten, von E. Curtius. — Leopold von Ranke, von Julian Schmidt. — Californien, von E. Reyer. IV. Abschnitt: Die californische Ebene. V. Die Fußhügel der Sierra. VI. Das Leben im Waldgebirge. VII. Die Schluchten der Sierra. — Die Berliner französische Kolonie in der Akademie der Wissenschaften. Rede von E. du Bois-Reymond. — Das geographische Bild der Menschheit. Eine Centennialbetrachtung, von Fr. Ratzel. — Eine neuentdeckte altgriechische Gesetzgebung, von E. Zitelmann. — Der Kampf gegen die Fremdwörter, von O. Gildemeister. — Die Brüder Grimm, von W. Scherer. — Die letzten Tage Friedrich's des Großen, von R. Koser. — Gründe und Ursachen des Pessimismus, von Fr. Paulsen. — Das britische Weltreich und die Londoner Kolonialausstellung, von F. H. Geffcken. — Ethnographische Litteratur in den Vereinigten Staaten, von Fr. Ratzel. — etc.

Frau, die, im gemeinnützigen Leben. Archiv für die Gesamtinteressen des Frauen-, Arbeits-, Erwerbs- und Vereinslebens, hrsg. von A. Sohr. 1886. 3. Vierteljahrsheft: Julie Salis Schwabe, Gründerin des Kindergartens, der Elementarschulen, etc. zu Neapel, von Adele von Portugal. — Zur Geschichte der Kleinkinderschulen in Elsaß-Lothringen seit 1870, von M. Loeper-Housselle. — Die Berufsstellungen der deutschen Frauen in der öffentlichen Armen- und Waisenpflege. — Die Thätigkeit der Frauenvereine in Neuwied a./Rhein, von Natalie von Stackelberg. — Notstände im sozialen Volksleben Schlesiens und ihre Abhilfe 1. u. 2., von A. v. J. und (Baronin) v. Zedlitz. — Statistisches und Geschichtliches aus dem Thätigkeitsgebiete des Frauenvereins- und -Erwerbslebens: Was in Frankreich von den Frauen und für dieselben geschieht. I., von M. v. Meißenburg. etc. —

Journal für Landwirtschaft, hrsg. von W. Henneberg und G. Drechsler. Band XXXIV., Jahrg. 1886, Heft 1 und 2: Die Bereicherung des Bodens durch den Anbau „bereichernder" Pflanzen, von W. Strecker. — Fütterungsversuche mit Hammeln an der Versuchsstation Göttingen 1885. Artikel 2 und 3: Über die Verdaulichkeit der bei den Mastversuchen mit Hammeln verwandten Futtermittel. Mastversuche mit Zucker. — etc.

Konservative Monatsschrift. Jahrg. XLIII (1886). Oktober: Wilhelm, Freiherr von Hammerstein (Chefredakteur der Kreuz-Zeitung). Mit Portr. — Die Kirche im Mittelalter, von R. Sohm. — Bulgarien und Deutschland. — Stadtleben und Erziehung, von Fr. Schäfer. — etc.

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Jahrg. 1886. Juniheft, Juliheft u. Augustheft: Erntestatistik für das Erntejahr 1885/86. — Den Weinhändlern ge-

währte Zollbegünstigungen für 1885/86. — Zuckerbestände am 31. Juli 1886. — Dampfkesselexplosionen 1885. — Schiffsunfälle an der deutschen Küste 1885. — Verunglückungen deutscher Seeschiffe 1885 und 1884. — Erwerbung und Verlust der Reichs- u. Staatsangehörigkeit 1885. — Schulbildung der Rekruten für 1885/86. — Tabakbau und Tabakernte für 1885/86. — Betriebsergebnisse der Rübenzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten für August 1886. — Überseeische Auswanderung für Juni, Juli, August 1886. — Durchschnittspreise für Juni, Juli, August 1886 — Warenverkehr im Juni, Juli, August 1886. — Versteuerte Rübenmengen etc. im Juni, Juli, August 1886. —

Preußische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke und H. Delbrück. LVIII Band Heft 4, Oktober 1886: Zur Jubiläumsausstellung in Berlin. — Die schwedisch-norwegische Union, von H. Martens. — Die Entstehungsgeschichte des christlichen Dogmas, von A. Lasson. — F. C. Dahlmann als Kinderlehrer. — etc.

Rundschau der Versicherungen. Jahrg. XXXVI (1886) Lieferung 13, 14 u. 15 Die Sterblichkeit der Ärzte. — Neuere Untersuchungen über Kesselexplosionen und deren Verbindung. — Die Gewinnsysteme mit steigenden Dividenden bei der Lebensversicherung. — Logarithmische Hilfstafel für die Berechnung ratierlicher Beträge, von C Keschel. — Das Schiedsgericht in Versicherungsangelegenheiten. — Zustand und Fortschritt der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1885. — Lebensversicherungsgesetzgebung in Frankreich. — Unfallversicherung. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. Hrsg. von R. von Gottschall Jahrg. 1886 Heft 10 u. 11: Das Königreich Italien in den Jahren 1879 bis 1886, von O. Speyer. Abteilung III, 1. u. 2. — Triester Studien, von Ferd. Schiffkorn, Abteilung II — Die erste Präsidentschaft Grévy, von Fr. Sulzer, Abschn. IV. — Zur Russifizierung der Ostseeprovinzen, von J. v. Dorneth, Abschn. II. — Spanien unter Alfonso XII. von G. Diercks, Abteil. III u. IV. Die Engländer in Birma, von W. Balck. — Die Schienenverbindung Mittelasiens mit Europa, von O. Heyfelder. — Ägypten und der Sudan von F. v. Hellwald, Abteil. IV. — Studien zur Physiologie der Geschichte, von E Reich Abteil. III. — etc.

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, hrsg von E. Wiß. Jahrg. XXIII (1886) Band III 2. Hälfte und Band IV 1. Hälfte: Ursachen der gegenwärtigen Geschäftsstockung, von M. Wirth. — Handwerksordnung und Unordnung, von Nordmann. — Gewerbepolitische Strömungen in Österreich-Ungarn, von Zeller. — Die Eisenbahnen in Brasilien, von W. Schweitzer. — Ackerbau und Industrie von O. Asemissen. — Die Unfallsentschädigung der Arbeiter im Gebiete des französischen Rechts, von L. Fuld. — Aus einem schwäbischen Reichsstifte im vorigen Jahrhundert. I., von P. Beck. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus Paris, von M. Block. — etc.

Zeitschrift des königl. bayerischen statistischen Büreaus. Redig. von L. Müller Jahrg. XVIII (1886) Nr. 2: Statistische Nachweisungen über die Armenpflege im Königreich Bayern für das Jahr 1884, von C. Rasp. — Die Bewegung der Gewerbe in Bayern im Jahre 1885. — Ergebnisse des Ersatzgeschäftes des Jahres 1885 in Bayern. (Nach den Mitteilungen der Militär-Medizinalabteilung des k. Kriegsministeriums) — Summarische Übersicht der in Bayern bestehenden landwirtschaftlichen Spezialvereine nach dem Stande des Jahres 1885. — Statistische Nachweisung der Geburten und Sterblichkeitsverhältnisse in 25 bayerischen Städten für die Monate Januar, Februar und März 1886. Zusammengestellt und statistisch verwertet von E. Daxenberger. — Über Brände in Bayern während des Jahres 1885. — Beilagenheft 2 zur Zeitschrift des k. b. statist. Büreaus. Jahrg. 1886: Morbiditätsstatistik der Oberpfalz für 1884, von Hofmann. 26 S. mit 5 Tabellen, 15 Kurven und 4 Kartogrammen. —

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, hrsg. von F. v. Liszt und K. v. Lilienthal. Band VII (1886) Heft 1: Gegen die Schwurgerichte. Von dem Verfasser von „Die Verbrecherwelt von Berlin." — Das Sinnliche und das Unsittliche in der Kunst. Eine juridisch-ästhetische Studie, von (Prof.) J. Kohler. — Die Ausbildung der Referendare bei der Staatsanwaltschaft, von Chuchul. — Die Selbstbestimmung des verbrecherischen Willens und das Kausalitätsgesetz, von P. Bünger. —

Frommann'sche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VII.

Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwerts.

Von

E. v. Böhm-Bawerk.

Zweiter Teil.

(Fortsetzung zu S. 1—82 dieses Bandes.)

Die Theorie des objektiven Tauschwertes.

I.

Vorbemerkungen.

Nicht immer denken wir, wenn wir das Wort „Wert“ und zumal „Tauschwert“ im Munde führen, an den Einfluß, den irgend ein Gut auf die wirtschaftliche Wohlfahrt einer Person ausübt. Wenn wir z. B. aussagen, daß ein Pfund Gold einen höheren Tauschwert besitzt, als ein Pfund Eisen, so schwebt unserer Vorstellung weder das Bild irgend eines bestimmten Subjektes, noch ein Gedanke daran vor, welchen Einfluß wohl der Besitz der genannten Güter auf die Bedürfnisbefriedigung desselben ausüben werde. Sondern was wir bei den obigen Worten im Sinne haben, ist lediglich der rein objektive Thatbestand, daß man für ein Pfund Gold mehr Güter im Austausch erlangen kann, als für ein Pfund Eisen. So tritt, wie wir schon im I. Teil dieses Aufsatzes des Genaueren ausgeführt haben, neben den subjektiven ein von demselben vollkommen verschiedener objektiver Wertbegriff. Während Wert im subjektiven Sinn die Bedeutung war, die irgend ein Gut für die Wohlfahrt eines Subjektes besitzt, während speziell der subjektive Tauschwert die Wohlfahrtsbedeutung war, die ein Gut durch seine Austauschfähigkeit für irgend ein Subjekt erlangt, so ist Tauschwert im objektiven Sinn nichts, als

die Fähigkeit eines Gutes, im Austausch andere Güter zu verschaffen. *Objektiver Tauschwert ist Tauschkraft.* [1])

Man pflegt den objektiven Tauschwert im Gegensatz zu dem auf individuellen Schätzungen beruhenden subjektiven Wert häufig auch als den *volkswirtschaftlichen Wert* der Güter zu bezeichnen. Ich halte diesen Gebrauch für nicht empfehlenswert. Zwar wenn man durch ihn nichts anderes hervorheben wollte, als daß diese Gestalt des Wertes nur in der Gesellschaft und durch die Gesellschaft hervortreten könne, daß er also das volks- und sozialwirtschaftliche Wertphänomen per eminentiam sei, so wäre dagegen nichts zu erinnern. Gewöhnlich mischt sich aber mit jener Benennung auch die Vorstellung, daß der Tauschwert der Wert sei, den ein Gut *für* die Volkswirtschaft habe. Man deutet ihn als ein über den subjektiven Urteilen der einzelnen stehendes Urteil der Gesellschaft, welche Bedeutung ein Gut für sie im ganzen habe; gewissermaßen als Werturteil einer objektiven höheren Instanz. Dies ist irreführend. Zwar ist in der That — wie wir später uns überzeugen werden — der objektive Tauschwert die Resultante der subjektiven Wertschätzungen vieler einzelner. Immerhin sind jedoch die näheren Umstände der Tauschwertbildung derart, daß es nicht möglich ist, der Fixierung des Tauschwertes den Sinn eines *gemeinschaftlichen* Urteils, und am wenigsten eines im Namen und vom Standpunkt der *Gesamtheit* abgegebenen Urteils über die Wohlfahrtsbedeutung eines Gutes beizulegen.

Der Begriff des Tauschwerts steht in naher Beziehung zu dem des *Preises*, fällt aber keineswegs mit ihm zusammen. Der Tauschwert ist die *Fähigkeit*, im Austausch ein Quantum anderer Güter zu erlangen, der Preis ist *dieses Güterquantum selbst*.

Dies scheint mir die einfachste und gesundeste Lösung eines Grenzstreites zu sein, der unsere Wissenschaft viel, wohl ungebührlich viel beschäftigt hat. Gänzlich unhaltbar und heutzutage wohl aufgegeben ist die ältere Auffassung, welche den Preis als den in *Geld* ausgedrückten Tauschwert der Güter erklärte. [2]) Denn, wie *Neumann* treffend bemerkt, „beide, Preis und Wert, werden regelmäßig in Geld „ausgedrückt," und *könnten beide* auch z. B. in Roggen oder Weizen oder irgend einer anderen kurrenten Ware aus-

1) power of purchase, wie schon Smith (Book I. Ch. IV.) den Tauschwert erklärt. Etwas weniger passend erscheinen mir die von anderen vorgeschlagenen Ausdrücke „Austauschverhältnis" (ratio of exchange, *Jevons*, Principles II. Aufl. p. 88) oder „Tauschfuß" (Ruilvoet. *Pierson*, Leerboek der Staathuishoudkunde 1884 I p. 4?). Diese Ausdrücke haben nämlich eine Nüance an sich, die es unmöglich macht, sie sprachlich den Gütern als Eigenschaft beizulegen, oder von einer größeren oder geringeren Höhe derselben zu sprechen. Infolge davon bilden sie in unzähligen Redewendungen, sowohl der populären, als auch der wissenschaftlichen Sprache, keinen vollgültigen Ersatz für den Ausdruck „Tauschwert" und würden zu schwerfälligen Umschreibungen nötigen, während der Name „Tauschkraft" sich nicht bloß sachlich, sondern auch sprachlich außerordentlich gut substituieren läßt.

2) Z. B. *Malthus*, Definitions in Political Economy No. 47: Price = the quantity of *money* for which a commodity exchanges etc.

gedrückt werden."[1]) Neumann selbst wieder will das unterscheidende Merkmal beider Begriffe darein legen, „daß der Preis regelmäßig auf ein- oder zweiseitiger Festsetzung oder Normierung beruht, während der Wert vorzugsweise aus Schätzungen oder Beurteilungen hervorgeht." Innerhalb dieser allgemeinsten Erklärung will er dann „im einzelnen" nicht weniger als drei verschiedene Begriffe mit dem Namen Preis bezeichnen: 1) den Umstand, daß, 2) den Grad, in dem für einen Gegenstand nach ein- oder zweiseitiger Normierung andere Dinge eingetauscht oder einzutauschen sind, und 3) dasjenige selber, was nach ein- oder zweiseitiger Normierung für ein Ding eingetauscht, respektive einzutauschen ist.[2]) Ich glaube, daß von diesen drei Bedeutungen einzig und allein die dritte anzuerkennen ist, während die Aufstellung der beiden ersten eine ebenso unglückliche, als auch überflüssige Konzession an vermeintliche Anforderungen des Sprachgebrauchs enthält. Eine überflüssige Konzession: denn der Sprachgebrauch erheischt sie gar nicht; vielmehr läßt sich gerade in denjenigen Redewendungen, die Neumann als Beweis dafür citiert, daß man die Begriffe 1) und 2) konstruieren müsse, überall mit vollkommen zutreffendem Sinn für Preis der der dritten Bedeutung entsprechende Ausdruck „Güterquantum" oder „Gegengabe" interpolieren.[3]) Sollte aber wirklich in etlichen metaphorischen oder elliptischen Redewendungen der Name Preis so gebraucht werden, daß er sich von seiner unzweifelhaften Kernbedeutung „Gegengabe" entfernt, so ist es doch nicht Sache der wissenschaftlichen Terminologie, ein solches Ausschwärmen zu begünstigen und bereitwilligst zu sanktionieren. Wohin kämen wir, wenn wir auf jede ungenaue oder bildliche Redensart der Volkssprache sofort einen neuen wissenschaftlichen Begriff münzen müßten! Wir brauchen Disziplin für unsere Terminologie; wir dürfen uns Zwei- oder Mehrdeutigkeiten nicht gestatten, wenn nicht die dringendste Notwendigkeit dafür vorliegt; und von einer solchen scheint mir im vorliegenden Falle entfernt nicht die Rede zu sein. Wir bleiben daher dabei stehen, mit dem wissenschaftlichen Begriff des Preises keine andere Bedeutung zu

---

1) Schönberg'sches Handbuch II. Aufl. I. S. 174.

2) Ebenda.

3) Wenn Neumann für die Bedeutung 1) den Satz des Handelsgesetzbuches (Art. 612) citiert, daß der bei gewissen Beschädigungen zu vergütende Wert durch den Marktpreis bestimmt werde, „in Ermanglung eines Marktpreises" aber Ermittlung durch Sachverständige stattfinden solle, so lassen sich diese Worte vollkommen sinngetreu so wiedergeben, daß der Wert nach dem im Marktverkehr für die betreffenden Güter regelmäßig erhältlichen Güterquantum, und wenn ein solches nicht festzustellen ist, durch Sachverständige zu bestimmen sei. Ganz ebenso läßt sich im Satze „Wasser, Eis, Schnee erlangen in solchen Zeiten einen Preis" für Preis ganz wohl interpolieren „Gegengabe." Und wenn wir endlich den für die Bedeutung 2) citierten Satz „der Preis der Grundstücke hiesiger Stadt ist in letzter Zeit gesunken oder gestiegen" in's Auge fassen, so läßt sich doch auch hier ohne den mindesten Zwang an die Stelle setzen: „das für Grundstücke in hiesiger Stadt erhältliche Güterquantum ist gestiegen, — wohl besser, als „der Grad, in dem für Grundstücke andere Dinge einzutauschen sind, ist gestiegen oder gesunken!"

verbinden, als die der Gegengabe, die für ein Gut im Austausch erlangt wird, erlangt werden kann oder will.

Sieht man nur auf das Quantum einer einzelnen anderen Gütergattung, die man für ein bestimmtes Gut im Austausch erhalten kann, so erhält man noch kein richtiges Bild von der ihm eigentümlichen Tauschkraft. Denn eine bestimmte Höhe des Preises kann hier ebensowohl durch eine große Tauschkraft des ersten, als auch durch eine geringe Tauschkraft des zweiten Gutes hervorgerufen sein. Um die einem Gute eigentümliche Tauschkraft festzustellen, muß man daher entweder sein Austauschverhältnis gegenüber zahlreichen anderen Güterarten, oder aber gegenüber einer solchen Güterart untersuchen, die als allgemein bekannter Maßstab gilt. Solch eine Güterart ist das Geld. Wir messen daher die Tauschkraft der Güter am einfachsten an den Geldpreisen, die sie erzielen.[1])

II.

Das Problem.

Von altersher gilt es als die wichtigste Aufgabe der Werttheorie, als eine der wichtigsten der gesamten volkswirtschaftlichen Doktrin, das Gesetz aufzufinden, dem die Größe der Tauschkraft der Güter folgt.

Wenn auch der Begriff der Tauschkraft sich mit dem des Preises nicht deckt, so fallen doch die Gesetze beider zusammen. Denn indem uns das Gesetz der Güterpreise aufklärt, daß und warum ein Gut einen gewissen Preis wirklich erlangt, giebt es uns von selbst auch die Aufklärung, daß und warum jenes fähig ist, einen bestimmten Preis zu erlangen. Das Gesetz der Preise enthält das Gesetz des Tauschwertes in sich.[2])

Wir sprechen hier von einem Gesetz der Preise. Kann es denn ein solches überhaupt geben?

Noch vor wenigen Dezennien wäre diese Frage eine müssige gewesen. Die ältere Theorie, voll naiven Vertrauens, zweifelte nicht einen Augenblick daran, daß in den Güterpreisen eine Gesetzmäßigkeit walte, noch auch, daß es ihr Amt sei, dieser Gesetzmäßigkeit nachzuspüren, und die aufgefundene in „Preisgesetzen“ zu verkünden. Als Früchte ihres unermüdlichen Forschens überlieferte sie uns das „Gesetz von Angebot und Nachfrage“ und das „Kostengesetz.“ Heutzutage ist es anders. Methodische Zweifel erschütterten nicht allein

---

1) Natürlich unbeschadet der nötigen Berücksichtigung von Änderungen, die am Maßstab selbst, am Geldwert, sich ereignen.

2) Bei Neumann kommt derselbe Gedanke in der eigentümlichen Form zum Ausdruck, daß er in dem Abschnitt, in welchem er die Darstellung der Preisgesetze unternimmt, das Wort Preis ausschließlich in der zweiten der von ihm anerkannten Bedeutungen, also synonym mit „Tausch- oder Kaufkraft“ gebrauchen zu wollen erklärt. (Schönberg'sches Handbuch II. Aufl. I. S. 263 u. f.)

den Glauben an die überlieferten Preisgesetze, sondern auch den „Gesetzesglauben" überhaupt. Aus den methodischen Schriften, in denen sie ihren Anfang genommen, sickerte die Skepsis allmählich auch in die systematische Nationalökonomie hinüber und hat hier ihre deutlichsten Spuren in jenen Bearbeitungen zurückgelassen, die die Preislehre gerade in den beiden jüngsten systematischen Hauptwerken deutscher Nationalökonomie gefunden hat. Auf dem Standpunkt eines gemäßigten Skeptizismus steht noch Neumann. Er setzt sich nicht ohne Wärme zu gunsten der freilich nur „sogenannten" wirtschaftlichen Gesetze ein.[1]) Gerade auf dem Gebiet der Preislehre seien sie wichtig; ohne sie gäbe es eine wissenschaftliche Preislehre wohl überhaupt nicht.[2]) Allein gleichzeitig wird Vorbehalt anf Vorbehalt um sie gehäuft, eines von ihnen, das Gesetz von Angebot und Nachfrage, gänzlich über Bord geworfen, und der verhältnismäßig kurzen Ausführung der gesetzmäßigen Tendenzen wird eine um so längere Darstellung der „thatsächlichen" Gestaltung der Preise gegenübergestellt.[3]) Noch um Erhebliches größer ist der Abstand gegenüber dem alten Brauche im neuen Lehrbuche Cohn's.[4]) Während die alten Preistheorien in der Erforschung und Darstellung von Preisgesetzen aufgingen, hat Cohn ein Preisgesetz überhaupt nicht mehr entwickelt. Während die alte Lehre ihre Stärke darein setzte, ihren Gesetzen einen möglichst scharfen und genauen Zuschnitt zu geben, geht Cohn jeder irgendwie den Anschein eines „Gesetzes" tragenden Formulierung geflissentlich aus dem Wege. Zwar erfährt der Leser allerlei von denjenigen Thatsachen, Einflüssen und Bestimmgründen, aus denen die alte Lehre die Gesetze von Angebot und Nachfrage und vom Einfluß der Produktionskosten aufgebaut hatte: allein Cohn hat sie sorgfältig aus dem alten Zusammenhange gelöst, sie geflissentlich „der anspruchsvollen Form entkleidet," — und so ist es Thatsache, daß der Jünger, der sich aus Cohn's Preislehre sein Wissen holt, ohne jede Ahnung bleiben kann von jenen Gesetzen, an deren Entwicklung viele Generationen unserer Wissenschaft ihre beste Kraft gewendet — und doch wohl nicht ganz verschwendet haben.

Drängt sich da nicht von selbst die zweifelnde Frage auf, ob das nicht zu weit gegangen ist? Ob das Leben, dessen Forderungen an die Wissenschaft Cohn selbst in so schönen Worten geschildert hat,[5]) nicht empfindlich zu kurz kommt, wenn man ihm jene Gesetze, weil sie noch nicht die volle Wahrheit bieten mögen, ganz vorenthält? Wenn alle volkswirtschaftlichen Schriftsteller plötzlich das Beispiel Cohn's nachahmten und unsere nächste Generation von jenen totgeschwiegenen Gesetzen nichts mehr erführe, hätten wir da nicht alle den Eindruck, daß nebst manchem Irrtum doch auch ein

---

1) Schönberg'sches Handbuch II. A. I S. 148 u. ff.
2) Ebenda S. 268.
3) Ebenda 296—334.
4) Grundlegung der Nat.-Ök. Stuttgart 1885, S. 487 u. ff.
5) Vorwort S. V.

wichtiges Stück der Erkenntnis dem Leben abhanden gekommen wäre?

Um hier erschöpfend zu antworten, müßte ich die große methodische Frage aufrollen. Dazu ist hier weder Zeit noch Raum. Zudem ist ja gerade jüngst eben diese Frage in eben diesen Blättern von anderer weit mehr berufener Seite in einer Art beleuchtet worden, die durch ihre Klarheit und Unbefangenheit wohl des allgemeinen Beifalls sicher ist, und der auch ich — mit einigen wenigen Vorbehalten — nur beizupflichten vermag.[1]). Statt allgemeiner methodologischer Auseinandersetzungen will ich daher lediglich mein positives Glaubensbekenntnis über die besondere Frage entwickeln, was auf dem Gebiet der Preistheorie zu thun und zu lassen ist. — Eine Analogie soll mir die Darstellung erleichtern.

Wenn wir in die Mitte eines spiegelglatten Teiches einen Stein werfen, so sehen wir die Wellenkreise nach allen Seiten hin mit tadelloser Reinheit und Regelmäßigkeit sich ausbreiten. Wind auf hoher See, dessen Stöße, wenn auch beiläufig, so doch nie genau in gleicher Richtung und Stärke erfolgen, bringt eine Wellenbewegung hervor, die im Groben betrachtet unverkennbar ein Bild der Regelmäßigkeit, auf das Detail geprüft aber eine Menge kleiner Abweichungen und Ungleichmäßigkeiten zeigt. Springt aber endlich der Wind plötzlich um, oder schlägt der Wogenschwall an eine unregelmäßige zerklüftete Küste, so entsteht jenes wüste Durcheinander sich durchkreuzender Wellenbewegungen, das man Brandung nennt, und dessen einziges Gesetz die Gesetzlosigkeit zu sein scheint.

Forschen wir nach der Ursache der Verschiedenheit, so ist diese leicht gefunden. Im ersten Fall waltete eine einzige Bewegungsursache, die, weil sie die einzige war, die ihr eigentümlichen gesetzlichen Wirkungen unbeirrt durch jede Störung zum reinsten Ausdruck bringen konnte. Im zweiten Fall durchkreuzten sich verschiedenartige Antriebe, aber einer von ihnen war übermächtig und vermochte der Gesamtwirkung wenigstens noch das beiläufige Gepräge der ihm eigentümlichen Wirkungsweise aufzudrücken. Im dritten Fall endlich führte eine bunte Mischung widerstreitender Ursachen zu einer ebenso bunten Mischung von Bewegungstendenzen, die sich wechselseitig hemmend und durchkreuzend jede Spur der Regelmäßigkeit im Gesammtbild verwischen.

Ganz analoge Ursachen rufen nun, wie ich glaube, ganz analoge Wirkungen auf dem Gebiet der Preiserscheinungen hervor.

---

1) Ich meine Adolf Wagner's methodologische Ausführungen in seinem Aufsatz über „Systematische Nat.-Ök." in Bd. XII. (N. F.) dieser Jahrbücher, besonders S. 229—242. Vergl. ferner nebst Menger's bahnbrechenden „Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften", — zwischen denen und A. Wagner's Standpunkt mir gerade in den entscheidendsten Fragen keine tiefgehende Kluft zu liegen scheint — die trefflichen „Beiträge zur Methodik der Wirtschaftswissenschaft" von H. Dietzel (Bd. IX dieser Jahrbücher S. 17—44 u. 197—259) und die einschlägigen Schriften von E. Sax (über das Wesen und die Aufgaben der Nat. Ök.) und E. v. Philippovich (über Aufgabe u. Methode der pol. Ök.)

Wie unser Handeln überhaupt, so steht auch unser Verhalten im Tauschverkehr unter dem Einfluß von Beweggründen. Je nachdem man dieselben mehr oder weniger spezialisiert, mag man ihrer ebensogut nur zwei (Egoismus und Altruismus), als einige Dutzend oder Hunderte aufzählen. (Z. B. das Streben nach unmittelbarem wirtschaftlichem Vorteil; das Streben nach mittelbarem Vorteil durch Anlockung von Kunden, Verdrängung von Konkurrenten; Abneigung bei einem persönlichen Feind, bei einem politischen oder nationalen Gegner zu kaufen, Antisemitismus! Eitelkeit, Verdruß, Eigensinn, Rachsucht; das Streben einem Anderen aus Großmut, aus Zuneigung einen wirtschaftlichen Vorteil zuzuwenden, ihn zu bestrafen, ihn zu bessern etc.) Wer es unternimmt, das Verhalten der Menschen bei der Preisbildung aus ihren Motiven zu erklären, wird, so lehrreich auch die Zusammenfassung vieler verwandter Motive in große Gruppen ist, dennoch einer weitgehenden Spezialisierung der Motive nicht entraten können. Denn kleine Zuthaten im Motiv geben hier oft einen entgegengesetzten Ausschlag für's Handeln. Das Streben nach dem eigenen wirtschaftlichen Vorteil z. B. wird eine ganz verschiedene Wirkung erzielen, je nachdem der eigene Vorteil das unmittelbare, oder aber — etwa vermittelst der Unterbietung eines mißliebigen Konkurrenten — das mittelbare Ziel ist: im ersten Fall wird der Egoismus den Verkäufer anleiten, teuer, im zweiten Fall billig zu verkaufen. Oder das Grundmotiv „Eitelkeit“ wird just die entgegengesetzte Wirkung erzielen, je nachdem es entweder als Eitelkeit, für einen großen Herren zu gelten, oder aber als Eitelkeit, als besonders guter Wirt und gewandter Einkäufer zu erscheinen, sich darstellt.

Jedes Motiv hat die Tendenz, das Handeln in gegebener Situation in eine bestimmte Richtung zu drängen. Stünden wir bei den Preisverhandlungen immer nur unter dem Einfluß eines einzigen gleichbleibenden Motives, z. B. des Motives, den größtmöglichen unmittelbaren Tauschgewinn für uns zu erlangen, so würde sich natürlich auch die diesem eigentümliche Wirkungsweise jederzeit ungetrübt entfalten können, und die unter seinem ausschließlichen Einfluß zu Stande kommenden Preise könnten ein kaum weniger ausgeprägtes Bild von Regel und Gesetz bieten, als die ebenmäßigen Wellenkreise, die unser Steinwurf in Bewegung setzt. Und so hat ja in der That unsere Wissenschaft auf die Hypothese vom alleinigen Walten des Eigennutzes im Tauschverkehr das „Gesetz“ von Angebot und Nachfrage gebaut, das die Höhe des Preises, der sich bei einem gegebenen Stande des Angebotes und der Nachfrage entwickelt, mit der Bestimmtheit einer mathematischen Formel anzukündigen unternimmt.

Allein die Wirklichkeit ist anders. Wir handeln sehr oft, ja sogar gewöhnlich unter dem gleichzeitigen Einfluß mehrerer oder vieler sich durchkreuzender Motive, und zugleich ist die Mischung der letzteren selbst wieder veränderlich sowohl nach Zahl und Art, als nach der gegenseitigen Stärke der zusammentreffenden Beweggründe. Natürlich mischen und durchkreuzen sich auch ihre Wirkungen, und die Folge ist, daß das Bild der Gesetzmäßigkeit unserer Handlungen zwar nicht völlig zerstört — sonst hätte die Erfahrung gar nie zu

dem Gedanken eines „Gesetzes von Angebot und Nachfrage“ leiten können — aber doch sehr wesentlich getrübt wird. Nur in einem Teil der Fälle verlaufen die Preisschlüsse genau nach der Gesetzesformel, in einem anderen Teil vermag sich nur eine beiläufige Tendenz zur Gesetzmäßigkeit durchzuringen, die für kleinere und größere Abweichungen Spielraum läßt; und gar nicht selten endlich — denken wir z. B. an Großmutsakte, die sich in einen Kauf verkleiden — verläuft die Preisbildung dem „Preisgesetze“ schnurstraks zuwider.

So ist das Material beschaffen, mit dem der Preistheoretiker rechnen muß. Seine Beschaffenheit drängt zwei Fragen auf, die vorweg erledigt werden müssen. Sind jene Fälle, welche der Regel, dem Gesetze nur annähernd oder gar nicht zu gehorchen scheinen, wirklich regel- und gesetzlos? Und auf welchem Wege kann die Theorie ihre Erklärungsaufgabe ihnen gegenüber erfüllen?

Für die Beantwortung beider Fragen giebt unsere Analogie uns einen nützlichen Fingerzeig. Mag der Laie das Durcheinanderstürzen der brandenden Wellen auch mit noch so großem Anschein des Rechtes für ein „regelloses“ erklären — der Physiker könnte über den Gedanken nur lächeln, daß hier irgend eine Bewegung außerhalb des Rahmens strenger Gesetzmäßigkeit sollte erfolgen können. Er wird uns vielmehr erklären, daß die höchst komplizierte Brandungsbewegung gerade das gesetzmäßig notwendige Produkt der großen Komplikation zusammentreffender Bewegungsursachen ist; daß bei einem Aufprallen der Welle an einer so und so gearteten Klippe, bei einem Durchschneiden derselben mit rückprallenden oder von der Seite unter diesem und jenem Winkel einfallenden Wellen nach dem allgemeinen Gesetz der Wellenbewegung gar keine andere als jene äußerst verwickelte Bewegung eintreten kann, die freilich dem Laienauge als eine ganz regellose sich äußerlich darstellen muß. — Und eine kurze Überlegung wird uns bestimmen, ein ganz analoges Urteil auch über die scheinbar regellosen Preiserscheinungen zu fällen. Wenn die Gesetzmäßigkeit menschlicher Handlungen überhaupt darin besteht, daß gleiche Motive in gleichen Situationen eine gleiche Handlungsweise hervorrufen, so ist es eine ganz natürliche Sache, daß ungleiche Motive zu ungleichen Handlungen führen. Wenn wir wissen, daß jemand bei einem Kauf die Nebenabsicht verfolgt, den Verkäufer in verhüllter Form zu beschenken, so werden wir uns gewiß nicht darüber wundern, oder es als eine Abnormität ansehen, wenn der Preis in einem solchen Falle höher als der übliche Marktpreis ausfällt; gerade so wenig als wir uns wundern, wenn eine Welle, die auf dem Strand aufprallt, anders verläuft als im offenen Meere; oder wenn eine Flaumfeder anders im luftleeren Raum zu Boden sinkt als im lufterfüllten; oder wenn die doppelte Pulverladung der Kugel eine andere Geschwindigkeit verleiht als die einfache. Bei Verschiedenheit der Ursache ist eben in menschlichen Handlungen so gut wie in der Körperwelt eine Verschiedenheit der Wirkung nicht Abnormität, sondern Norm.

Wie soll aber solchen scheinbar regellosen, in Wahrheit nur verwickelten Fällen gegenüber die Wissenschaft ihr Amt erfüllen?

Holen wir uns noch einmal, zum letzten Mal, vom Physiker das Vorbild. Dieser entwickelt vor allem das Gesetz des Grundphänomens, d. i. der Wellenbewegung, die unter der Voraussetzung eines einzigen einfachen Anstoßes eintritt. Hat er dieses klar gelegt, so geht er dazu über, die Wirkung zu untersuchen, die das Hinzutreten anderer Einflüsse zu jenem einfachsten Thatbestande ausübt. Er untersucht, welchen Einfluß es nimmt, wenn die Welle auf einen Widerstand prallt, z. B. auf eine feste Wand; er legt dies gesondert klar für den Fall, daß der Anprall unter einem rechten, und für den anderen Fall, daß er in einem spitzen Winkel erfolgt. Er entwickelt weiter die Gesetze der „Interferenzerscheinungen", die sich beim Zusammentreffen mehrerer Wellen ergeben, und zwar abermals für die verschiedenen typischen Hauptfälle, die sich hier ergeben können: daß die interferierenden Wellen parallel laufen, oder sich durchschneiden; daß im ersten Falle sie in demselben Sinne, oder einander gerade entgegen sich bewegen; daß die Wellenlängen gleich und ungleich sind; daß Wellenberge und Wellenthäler der interferierenden Wellen gerade zusammenfallen, oder gerade um eine halbe Wellenlänge, oder um irgend einen anderen Abstand auseinander sind u. s. w. Natürlich wird der Physiker hierbei nicht sämmtliche denkbaren Hemmungsursachen einzeln untersuchen, sondern er greift die charakteristischen Typen in solcher Zahl und Auswahl heraus, wie die Natur seiner allgemeinen oder besonderen Erklärungsaufgabe es ihm zweckmäßig erscheinen läßt. So wird er z. B. in der Regel es sich daran genügen lassen können, die Gesetzesformel für das Aufprallen der Welle auf eine regelmäßige feste Wand, nicht aber auch für jede denkbare unregelmäßige, gewölbte, durchbrochene, geteilte Gestalt der letzteren zu entwerfen. Läßt aber irgend ein besonderer Umstand gerade irgend eine ganz spezielle Figur als praktisch belangreich erscheinen, handelt es sich z. B. um die Konstruktion eines eigentümlich gearteten Wellenbrechers, so wird der Physiker ohne weiteres auch die höchst konkrete Gestalt des letzteren in die zu untersuchenden Widerstandstypen einbeziehen. — Hat unser Physiker der Reihe nach für die einzelnen typischen Ursachen die Komplikationen klargelegt, die ihr Hinzutreten zum Grundphänomen der einfachen Wellenbewegung verursacht, so bleibt ihm endlich auch die Wirkungsweise kein Rätsel mehr, die sich beim gleichzeitigen Zusammentreffen vieler oder aller von ihnen ergeben muß. Er löst eben jetzt die auf den ersten Blick chaotische Brandung für das Verständnis in eine Vielzahl von Einzelbewegungen auf, deren jede seinem Verständnis vertraut und der Ausfluß einer wohlbekannten Gesetzmäßigkeit ist. Er würde es aber gewiß für ein ebenso absurdes als aussichtsloses Beginnen ansehen, wenn Jemand versuchen wollte, sofort mit der Erklärung der Interferenzerscheinungen vorzugehen, ohne zuvor das Gesetz der einfachen Wellenbewegung sich und anderen zum Verständnis gebracht zu haben.

Ich glaube nun, daß der Preistheoretiker alle Ursache hat, sein

Verfahren ebenso einzurichten. Auch er wird damit beginnen müssen das Gesetz des einfachen Grundphänomens zu entwickeln; gelingt es ihm nicht, vor allem zum Verständnis zu bringen, wie die Preisbildung unter dem Einfluß eines einzigen Motivs erfolgt, dann wird er sich vergebens um das Verständnis der komplizierten Erscheinungen bemühen, die sich aus dem gleichzeitigen Zusammenwirken vieler heterogener Motive ergeben. Welches soll aber hier als Grundphänomen gelten? — Da, rein psychologisch gedacht, jedes der hundert Einzelmotive, die bei Tauschhandlungen uns beeinflussen können, jedem andern koordiniert ist, indem z. B. das Streben nach dem eigenen Nutzen keinen inneren Vorzug vor dem Motiv einen anderen zu beschenken beanspruchen kann, und umgekehrt, so könnte vom reinen psychologischen Standpunkt aus ein unentscheidbarer Wettstreit sich erheben, welcher der hundert möglichen Antriebe als „Grundkraft" und wessen Wirkungen somit als das „Grundphänomen" gelten sollen. Aber der Ausschlag, den innere Gründe zu geben nicht im stande sind, wird in sehr bestimmter Weise durch äußere Gründe gegeben. Es besteht ein ungeheuerer Unterschied im Umfang und in der Macht mit der die einzelnen Motive die Tauschhandlungen beeinflussen. Ein Motiv ragt hier weit über alle anderen hervor: es ist das Streben nach der Erlangung eines unmittelbaren Tauschvorteils. Ganz natürlich: Der Tausch ist ein Vorgang, durch den man gegen Entgelt etwas für sich erlangen will, und da liegt es eben so sehr in der Natur der Sache als es durch die Erfahrung bestätigt wird, daß das Verlangen nach Tauschvorteil fast nie (etliche Scheingeschäfte ausgenommen) ganz fehlen und in der überwiegenden Zahl der Fälle einen Löwenanteil am Einfluß auf unsere Tauschhandlungen nehmen wird. Das berechtigt uns, methodisch die Preiserscheinungen, die sich unter alleinigem Einfluß des Strebens nach Tauschgewinn ergeben, als das „Grundphänomen", das Gesetz desselben als das „Grundgesetz", und die Veränderungen, die daran durch das Mitwirken anderer Motive entstehen, als bloße Modifikationen des Grundgesetzes zu betrachten, gerade so wie der Physiker, der das Verhalten fallender Körper untersucht, für den Bereich dieser Untersuchungen die Schwerkraft als Grundkraft, das Fallen unter ausschließlichem Einfluß der Schwerkraft, also im luftleeren Raum als das Grundphänomen, dagegen den mitwirkenden Einfluß der widerstehenden Medien Luft, Wasser u. dgl. eben als bloße „Widerstände", Hemmungen u. dgl. auffaßt.

Hiernach scheint mir die Aufgabe der Preistheorie zweckmäßig in zwei Teile zu zerfallen. Ein erster Teil hat das Gesetz des Grundphänomens in seiner vollen Reinheit, d. i. die Gesetzmäßigkeiten zu entwickeln, welche sich an den Preiserscheinungen unter der Voraussetzung ergeben, daß bei sämtlichen am Tausche beteiligten Personen als einziges treibendes Motiv das Streben nach Erlangung unmittelbaren Tauschvorteils in's Spiel kommt[1]). Dem zweiten Teil

---

1) Die Voraussetzung mufs ganz so enge gefafst werden, wie es im Texte geschieht, um die Reinheit des Grundphänomens zu gewährleisten. Würden wir — wie es oft ge-

fällt sodann die Aufgabe zu, die aus dem Hinzutreten anderer Motive und Thatumstände sich ergebenden Modifikationen des Grundgesetzes in dieses einzuweben. Hier wird der Platz sein, um je nach Erfordernis und Zweckmäßigkeit bald blos beiläufig andeutend, bald mit aller Genauigkeit ausführend, den Einfluß darzulegen, den die weit verbreiteten typischen „Motive“ der Gewohnheit, Sitte, Billigkeit, Humanität, Großmut, Bequemlichkeit, des Stolzes, des Nationalitäts- und Rassenhasses u. s. w. auf die Preisbildung gewinnen; weiter aber auch der Ort, um die Wirkungen darzulegen, welche gewisse höchst konkrete Veranstaltungen üben, wie Monopole, Kartelle, Koalitionen, Boykottierungen, staatliche Preistaxen, Schieds- und Sühnämter, Arbeitervereine und manche andere Organisationen, die heutzutage Selbsthilfe und Staatskunst als künstliche „Wellenbrecher“ dem allzu stürmischen Anprall der egoistischen Preiswellen entgegenzustellen lieben.

Das Maß der Pflege, welche jeder der beiden Teile der Preistheorie in unserer Wissenschaft gefunden hat, wechselte in denselben Phasen wie die in der letzteren herrschenden Forschungsmethoden. Solange die abstrakt-deduktive Richtung der englischen Schule den Ton angab, wurde fast nur und viel zu ausschließlich der erste Teil behandelt. Später, als von Deutschland aus die historische Methode an's Ruder kam, die überall neben dem Allgemeinen das Besondere, neben den schematischen Typen den Einfluß nationaler, sozialer, individueller Eigentümlichkeiten zur Geltung zu bringen liebt, holte man nicht allein in lobenswertem Eifer das bisher Versäumte zu gunsten des zweiten Teiles nach, sondern gab — in weniger lobenswertem, aber durch den Bewegungstrieb der Reaktion wohl begreiflichem Übereifer — nunmehr diesem einen eben so ausschließlichen Vorzug, als ihn zuvor der erste, allgemeine Teil genossen hatte.

In dieser Phase scheint sich mir die herrschende Lehre auch im Augenblick noch zu befinden. Als klassischen Zeugen dafür darf ich wohl J. Neumann citieren, der, wie schon oben bemerkt wurde, keineswegs zu den Extremen gehört, und dessen Ausführungen zudem für unsere Frage besonderes Interesse besitzen. Neumann hat nämlich mit feinem methodischen Takt die von uns geforderte Zweiteilung der Preistheorie, wenn auch unter nicht ganz glücklich gewählten Namen, sowohl der Form als der Sache nach wirklich durchgeführt, indem er zuerst gewisse allgemeine gesetzmäßige Tendenzen der Preise, dann in

schieht — als treibendes Motiv allgemein das „Streben nach wirtschaftlichem Vorteil“ oder noch allgemeiner sehlechthin den „Eigennutz“ voraussetzen, so würden, wie wir gelegentlich schon erwähnten (oben S. 483; vgl. auch Neumann a. a. O. S. 286), hierin auch solche Spezialmotive ihren Platz finden, die auf unser Handeln gerade entgegengesetzten Einfluſs üben. — Wenn dagegen Neumann (ebenda S. 286) meint, es bedürfe auch der Voraussetzung, daſs der Eigennutz von bestimmter, sich stetig gleich bleibender Intensität und Stärke sei, so ist das zu weit gegangen. Wenn nämlich in unserer Seele ohnedies gar kein anderes Motiv Raum hat als der Eigennutz, so wird der schwächste Grad desselben unserem Handeln dieselbe bestimmte Richtung geben wie der stärkste. Nur wenn es gilt, über andere konkurrierende Motive zu obsiegen, hat auch der Stärkegrad der Motive auf die Richtung der Handlungsresultante Einfluſs.

einem abgesonderten Abschnitt die „thatsächliche Gestaltung“ der letzteren behandelt [1]). Dabei läßt er indessen den ersten allgemeinen Teil gegenüber dem zweiten an Reichtum und Bestimmtheit des Inhalts sowie an Hervorhebung seiner systematischen Wichtigkeit so sehr zu kurz kommen — er spricht fast mehr gegen als über die allgemeinen Gesetze [2]) — daß man doch deutlich erkennt, wie sehr er unter dem Bann der herrschenden einseitigen Moderichtung steht.

Ich für meine Person beabsichtige umgekehrt im folgenden mich ausschließlich mit dem ersten Teil der Preistheorie zu beschäftigen. Ich werde lediglich das Grundgesetz der Preisbildung unter der Hypothese vom ausschließlichen Walten des Strebens nach unmittelbarem Tauschvorteil entwickeln. Um jedem Mißverständnis von vornherein zu begegnen, erkläre ich ausdrücklich, daß ich durchaus nicht prätendiere, damit die volle Erklärung der Preiserscheinungen zu bieten. Ich erkenne an, daß das, was ich zu bieten gedenke, unabweislich eine Ergänzung durch einen zweiten Teil der Preistheorie mit dem oben skizzierten Inhalt fordert. Warum ich mich trotzdem auf die Behandlung des ersten Teiles beschränke, ist leicht gerechtfertigt. Erstlich würde eine Ausarbeitung des zweiten Teiles einen viel größeren Raum fordern als ich hier beanspruchen darf; sodann scheint mir, während der zweite Teil von der herrschenden Richtung eifrig und erfolgreich gepflegt wird, jener erste der im Augenblicke ihm vorenthaltenen Pflege in besonders hohem Maße zu bedürfen; und endlich kann und will ich nicht läugnen, daß ich, so sehr ich auch die wissenschaftliche Bedeutung des besonderen Teiles anerkenne, den allgemeinen doch für den ungleich wichtigeren, weil grundlegenden halte. Ich kann mir einen befriedigenden Zustand der Preistheorie im ganzen schlechterdings nicht denken, wenn jene nicht auf einem befriedigend aufgeklärten Grundgesetz der Preisbildung zu ruhen vermag. Ich bin gefaßt, mit dieser Behauptung heutzutage auf manchen Widerspruch zu stoßen. Ihn durch einen förmlichen Beweis zu beseitigen, scheint mir bei der höchst subjektiven Natur des Streitpunktes weder zweckmäßig noch möglich. Nur auf einen Punkt möchte ich die Andersdenkenden hinweisen, der mir ein sehr gewichtiges Zeugnis für die methodische Bedeutung des auf die Hypothese des Eigennutzes gebauten Grundgesetzes abzulegen scheint: wenn auch im thatsächlichen Leben das genannte Grundmotiv von hunderten von anderweitigen Motiven, von Humanität, Gewohnheit, vom Einfluß besonderer Staatsgesetze u. s. w. durchkreuzt wird, so entfernt sich die thatsächliche Gestaltung der Preise doch gar nicht so sehr weit von derjenigen Richtung, der sie die ausschließliche Wirkung des Eigennutzes allein zudrängen würde. Ich gebe sehr gerne zu, daß kleine Unterschiede in Nützlichkeit und Seltenheit

---

1) Schönberg'sches Handbuch II. Aufl. I. S. 286 u. ff. Unterabschnitte 2—4, dann 5.

2) Vgl besonders die drastischen Ausführungen Neumanns auf S. 296, in denen sich eine äußerst geringe Meinung vom Wert des allgemeinen „Kostengesetzes“ kundgiebt, während er das Gesetz von Angebot und Nachfrage sogar ganz verwirft.

oder in den Erzeugungskosten durch jene andere Momente überdeckt und um ihre Wirksamkeit gebracht werden können; aber die großen Unterschiede schlagen doch überall siegreich durch. Oder läßt sich läugnen, daß im großen und ganzen der Marktpreis für ein großes Landgut doch immer und überall höher ist als für ein kleines? Für ein kostbares Haus höher als für eine elende Hütte? Für ein Klavier höher als für einen Holzschemel? Setzen nicht auch die staatlichen Preistaxen die Vergütung höher für eine große und wichtige Leistung als für eine kleine? Verkaufen nicht auch die Konsumvereine die feinen Kaffeesorten teuerer als die groben, den Zucker teuerer als das Mehl und den Kaviar teuerer als den Zucker? Hält nicht das „Herkommen" das Honorar für einen geschickten Arzt oder Advokaten höher als die Besoldung eines Taglöhners oder Eckenstehers? — Das sind platte Selbstverständlichkeiten, wird man vielleicht sagen. Ja wohl Selbstverständlichkeiten; aber sie sind es nur deshalb, weil es eben selbstverständlich ist, dass die egoistische Rücksicht auf Nutzen und Kosten unter allen die durchschlagendste bleibt. Und eben darum können wir an die Entwicklung desjenigen Grundgesetzes, das uns den Einfluß des eigennützigen Strebens nach Tauschvorteil zeigt, mit dem Bewußtsein gehen, daß wir damit denjenigen Teil der Preistheorie entwickeln, der unter allen Teilen für das Verständnis der Preiserscheinungen der unentbehrlichste ist.

III.

Das Grundgesetz der Preisbildung.

An der Spitze dieses Abschnitts mögen einige Betrachtungen Platz finden, die geeignet sind, den Inhalt desjenigen Grundmotivs genauer zu entfalten, welches die Voraussetzungsbasis für unsere ganze vorliegende Untersuchung bildet.

Die Entschließungen, die man bei Tauschverhandlungen zu fassen hat, drehen sich immer um folgende zwei Punkte: ob man bei einer gegebenen Sachlage überhaupt tauschen soll oder nicht; und, falls man zu tauschen geneigt ist, welche Gestalt man den Tauschbedingungen zu geben versuchen soll. Es liegt nun auf der Hand, daß derjenige, der bei den Tauschverhandlungen seinen unmittelbaren Vorteil und nur diesen sucht, sich bei den bezeichneten Entschließungen nach folgenden Regeln benehmen wird: er wird 1. überhaupt nur dann tauschen, wenn der Tausch ihm Vorteil bringt; er wird 2. lieber mit einem größeren als mit einem kleineren Vorteil tauschen; und er wird endlich 3. lieber mit einem kleineren Vorteil als gar nicht tauschen.

Daß diese drei Regeln wirklich im Sinn unseres Grundmotivs liegen und seinen praktischen Inhalt ausmachen, bedarf wohl keiner Klarlegung; wohl aber bedarf einer solchen ein Ausdruck, der in ihnen allen wiederkehrt: was heißt „mit Vorteil tauschen"?

Das heißt offenbar so tauschen, daß man mit den empfangenen Gütern einen größeren Nutzen für die Lebenswohlfahrt gewinnt, als man in den hingegebenen Gütern aufgiebt; oder, da die Bedeutung der Güter für die Lebenswohlfahrt sich in ihrem subjektiven Wert ausspricht: daß die empfangenen Güter einen größeren subjektiven Wert besitzen als die hingegebenen. Wenn A ein Pferd besitzt und dasselbe gegen 10 Eimer Wein vertauschen soll, so kann und wird er dies nur dann thun, wenn die gebotenen 10 Eimer Wein für ihn einen größeren Wert haben als sein Pferd. Natürlich denkt aber der andere Tauschkontrahent geradeso. Auch er will seinerseits 10 Eimer Wein nicht verlieren, wenn er nicht dafür ein Gut bekommt, das für ihn einen größeren Wert besitzt. Er wird also seine 10 Eimer Wein gegen das Pferd des A nur dann vertauschen wollen, wenn für ihn 10 Eimer Wein weniger wert sind als das Pferd.

Hieraus leitet sich eine wichtige Regel ab. **Ein Tausch ist ökonomisch möglich nur zwischen Personen, die Ware und Preisgut abweichend, ja entgegengesetzt schätzen.** Der Kauflustige muß die Ware höher, der andere niedriger schätzen als das Preisgut. Und zwar ist ihr Interesse am Tausch und auch ihr Tauschgewinn in dem Maße größer, je größer die Differenz ihrer Wertschätzungen ist; mit der Abnahme dieser Differenz schmilzt ihr Tauschgewinn zusammen; differieren sie endlich gar nicht, gehen ihre Wertschätzungen in übereinstimmender Richtung, so wird ein Tausch zwischen ihnen ökonomisch unmöglich [1]).

Man hat oft behauptet und ebenso oft bestritten, daß bei einem gerechten Tausche die beiden gegeneinander hingegebenen Gütermengen gleich viel wert, daß sie „Äquivalente“ sein müssen. Es würde mich zu weit führen, wenn ich diese Kontroverse, die ich für eine der unglücklichsten und unfruchtbarsten halte, in alle ihre Details verfolgen wollte [2]). Ich begnüge mich festzustellen, daß, wenn man das Wort „Wert“ im subjektiven Sinne faßt, eine Äquivalenz zwischen den hingegebenen und empfangenen Gütern nicht allein nicht nötig, sondern nicht einmal möglich ist. Denn man tauscht nicht, wenn der Tausch keinen Vorteil bringt, und er bringt keinen Vorteil, wenn das einzutauschende Gut für uns nur gerade ebenso viel wert ist als das dafür hinzugebende.

Daß entgegengesetzte Wertschätzungen überhaupt vorkommen **können**, bedarf nach dem im I. Hauptteil dieser Arbeit über den subjektiven Wert Gesagten keiner Erklärung mehr [3]). Daß sie aber

1) Schätzt z. B. A sein Pferd auf 5, B auf 15 Eimer, so gewinnt, wenn sie das Pferd gegen 10 Eimer vertauschen, jeder einen Wertbetrag von 5 Eimer Wein. Schätzt A das Pferd auf 8 und B auf 12 Eimer, so gewinnt jeder nur 2 Eimer an Wert. Würden endlich beide das Pferd übereinstimmend auf 12 Eimer schätzen, so würde freilich B das Pferd gern für 10 Eimer oder für irgend einen unter 12 Eimer zurückbleibenden Preis erwerben, A aber es natürlich nicht geben wollen. — Vgl. Menger, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre S. 155 u. ff.

2) Vgl. über die Kontroverse Menger a. a. O. S. 173 u. ff.; dann auch Neumann in Schönberg's Handbuch II. Aufl. I S. 158 u. f.

3) Siehe oben insbesondere S. 41.

in unserem Wirtschaftsleben sogar sehr häufig vorkommen müssen, liegt in der arbeitsteiligen Organisation unserer Produktion begründet. Indem jeder Produzent nur einige wenige Artikel, diese aber weit über seinen persönlichen Bedarf erzeugt, hat er zunächst an seinem Produkt Überfluß, an allen anderen Produkten Mangel; er wird daher seinem Produkt einen geringen, den fremden Produkten einen relativ hohen subjektiven Wert beilegen. Die Produzenten der letzteren werden aber gerade umgekehrt seinem Produkt, das ihnen noch fehlt, einen hohen, ihrem eigenen Produkt, das sie im Überfluß besitzen, einen niedrigen Wert beimessen, womit das für das Zustandekommen von Täuschen günstige Verhältnis entgegengesetzter Wertschätzungen im weitesten Umfang gegeben ist.

Verfolgen wir noch einen anderen Gedanken, der im oben Gesagten eingeschlossen liegt, in seine Konsequenzen. Ein Tausch, sahen wir, ist für einen seinen Nutzen verfolgenden Wirt ökonomisch nur möglich, wenn er das zu erwerbende Gut höher schätzt als das von ihm selbst besessene. Dieses Verhältnis wird nun offenbar desto leichter zutreffen, je niedriger jemand seine eigene Ware, und je höher er das fremde Preisgut schätzt. Ein Pferdebesitzer, für den sein Pferd einen subjektiven Wert von 50 fl. und ein Eimer Wein einen solchen von 10 fl. hat, hat eine viel ausgedehntere ökonomische Möglichkeit zu tauschen, oder wie wir es in Zukunft kurz nennen wollen, eine viel stärkere Tauschfähigkeit, als ein anderer, der sein Pferd auf 100 fl., den Eimer fremden Weins nur auf 5 fl. schätzt. Der erste kann offenbar noch auf den Tausch eingehen, wenn ihm für sein Pferd nur 6 Eimer, während der zweite schon vom Tausche zurücktreten müßte, wenn ihm nicht wenigstens etwas über 20 Eimer Wein geboten werden. Würde ein dritter sein Pferd gar nur auf 40, dagegen einen Eimer Weins auf 15 fl. schätzen, so wäre er offenbar ökonomisch fähig, einen Tausch auch dann noch abzuschließen, wenn der Preis bis auf drei Eimer Weins herabgeht. Es ist also, allgemein gesagt, derjenige Tauschbewerber der tauschfähigste, der sein eigenes Gut im Vergleich zum einzutauschenden fremden am niedrigsten, oder, was dasselbe ist, der das fremde Gut im Vergleich zu dem dafür hinzugebenden eigenen Gut am höchsten schätzt[1]).

Nachdem wir uns mit dem Sinn und Inhalt unseres Grundmotives ausreichend vertraut gemacht haben, können wir zu unserer eigentlichen Aufgabe übergehen, nämlich zur Entwicklung der gesetzmäßigen Wirkungen, welche das Auftreten jenes Grundmotivs auf die Preisgestaltung ausübt. Für diesen Teil unserer Aufgabe erscheint mir der schon von einigen ausgezeichneten Vorgängern geübte methodische Vorgang weitaus am zweckmäßigsten, zunächst an typisch gewählten

---

1) Der für die Erklärung der Tausch- und Preiserscheinungen sehr fruchtbare Begriff der „Tauschfähigkeit“ wurde zuerst von Menger (Grundsätze S. 186 u. ff.) angewendet. Die von ihm dafür gewählte Bezeichnung „Tauschkraft“ glaube ich aus gewissen terminologischen Zweckmäßigkeitsgründen durch „Tauschfähigkeit“ ersetzen zu sollen.

Beispielen zu entwickeln, wie unter bestimmten Voraussetzungen die Preisbildung ausfallen wird und muß, dann die zufällige Einkleidung des Beispiels vom Allgemeingültigen, Typischen daran zu sondern, und das letztere zu Gesetzen zu formulieren[1]). Ich beginne mit dem einfachsten typischen Fall, mit der Preisbildung im isolierten Tausch zwischen einem einzigen Paar von Tauschbewerbern.

A. Preisbildung im Fall des isolierten Tausches.

Ein Landmann A benötigt ein Pferd und zwar nach seinen individuellen Verhältnissen mit einem derartigen Grade von Dringlichkeit, daß er dem Besitz eines Pferdes eben so viel Wert beimißt als dem Besitz von 300 fl. Er begiebt sich zu seinem Nachbar B, der ein verkäufliches Pferd hat. Würde B nach seinen individuellen Verhältnissen das Pferd ebenfalls so hoch oder noch höher halten als den Besitz von 300 fl., so könnte es, wie wir wissen, zu einem Tausche zwischen beiden nicht kommen. Nehmen wir indessen an, daß B sein Pferd erheblich niedriger schätzt, etwa nur auf 100 fl. Was wird geschehen?

Erstlich ist es gewiß, daß es überhaupt zum Tausch kommen wird. Denn unter den vorausgesetzten Verhältnissen kann durch den Vollzug des Tausches jeder der beiden Kontrahenten einen ansehnlichen Gewinn machen. Tauschen sie z. B. das Pferd gegen 200 fl., so macht A, für den das begehrte Pferd 300 fl. wert ist, einen Wertgewinn von 100 fl. und ebensoviel gewinnt B, der für ein Gut, das für ihn nur 100 fl. wert war, jetzt 200 fl. erlangt. Nach dem Motto „lieber mit kleinerem Vorteil als gar nicht tauschen" werden sie sich daher jedenfalls über den Tausch zu einem ihnen beiden vorteilhaften Preise einigen. Wie hoch wird dieser Preis nun sein?

Darüber läßt sich mit Bestimmtheit folgendes sagen: Der Preis wird jedenfalls niedriger sein müssen als 300 fl., sonst hätte A keinen wirtschaftlichen Nutzen und damit kein Motiv, den Tausch einzugehen; und er wird jedenfalls höher sein müssen als 100 fl., sonst wird für B der Tausch verlustbringend oder nutzlos. Auf welchem Punkt aber zwischen 100 und 300 fl. sich der Preis fixieren wird, läßt sich nicht mit Sicherheit vorausbestimmen. Jeder dazwischen liegende Preis ist ökonomisch möglich, ein Preis von 101 fl. so gut wie ein solcher von 299 fl. Es bleibt hier ein weiter Spielraum für das Feilschen frei. Je nachdem der Käufer oder der Verkäufer in der Führung der Unterhandlungen größere Gewandtheit, List, Hartnäckigkeit, Überredungskunst u. dgl. zeigt, wird der Preis entweder der Untergränze oder der Obergränze zugedrängt werden. Haben beide Teile im Feilschen gleiches

1) Vgl. Schäffle Ges.-System 3. Aufl. S. 187 u. ff., namentlich aber Menger Grundsätze S. 172—212. Menger hat hier schon vor 15 Jahren die grundlegenden Verhältnisse der Preisbildung in geradezu mustergiltiger Weise dargelegt. Auffallender Weise hat die seitherige Preistheorie daraus fast gar keinen Nutzen für ihre Entwicklung zu ziehen versucht. Es ist dies wohl nur dadurch zu erklären, daß mittlerweile die ganze Lehre von „Angebot und Nachfrage", der jene Ausführungen zugleich zur Stütze und zur Berichtigung zu dienen geeignet waren, in Mißkredit kam.

Geschick, so wird auch der Preis annähernd in der Mitte des Spielraums, also ungefähr bei 200 fl. sich feststellen.

Fassen wir dasjenige, was einer gesetzmäßigen Fassung überhaupt fähig ist, kurz zusammen. Beim isolierten Tausch zweier Tauschlustiger setzt sich der Preis innerhalb eines Spielraumes fest, dessen Obergrenze die subjektive Wertschätzung der Ware durch den Käufer, dessen Untergrenze ihre Wertschätzung durch den Verkäufer bildet.

B. Preisbildung bei einseitigem Wettbewerb der Kauflustigen.

Nehmen wir, den Thatbestand unseres Beispiels den Erfordernissen des neuen typischen Falles anpassend, an, der kauflustige A finde bei dem Pferdebesitzer B bereits einen Konkurrenten A_2 vor, der gleichfalls in der Absicht gekommen ist, das verkäufliche Pferd des B zu erstehen. Und zwar schätze A_2 nach seinen individuellen Verhältnissen den Besitz des Pferdes so hoch als den Besitz von 200 fl. Was wird jetzt geschehen?

Jeder der beiden Konkurrenten wünscht das Pferd des B zu kaufen, aber nur Einer kann es natürlich kaufen. Dieser eine wird jeder sein wollen. Jeder wird daher den B zu bewegen suchen, daß er das Pferd an ihn verkaufe. Das Mittel dazu ist, daß er einen höheren Preis bietet als sein Konkurrent. So tritt die bekannte Erscheinung des wechselseitigen Überbietens ein. Wie lange wird dieses dauern? — So lange, bis die ansteigenden Preisgebote die Wertschätzung des minder tauschfähigen Konkurrenten, in unserem Fall des A_2 erreicht haben. So lange nämlich die Preisgebote sich noch unter 200 fl. bewegen, wird A_2 nach dem Motto „lieber mit einem kleineren Gewinn als gar nicht tauschen" immer noch durch eine weitere Erhöhung seines Gebotes das Geschäft an sich zu reißen versuchen, was A_1 nach demselben Motto natürlich jedesmal durch eine Erhöhung des eigenen Preisgebotes hindern wird. Die Grenze von 200 fl. darf aber A_2 nicht überschreiten, wenn der Tausch für ihn nicht verlustbringend werden soll. Hier diktiert ihm sein Vorteil „lieber gar nicht als mit Verlust zu tauschen," und er räumt seinem Konkurrenten das Feld.

Daß sich für diesen der Preis gerade auf 200 fl. stellen muß, ist damit nicht gesagt. Möglicherweise giebt sich B, der den dringenden Bedarf des A nach einem Pferde kennt, auch mit 200 fl. nicht zufrieden und weiß durch Hartnäckigkeit und geschicktes Feilschen dem A einen Preis von 250 fl., 280 fl., vielleicht sogar von 299 fl. abzuringen. Gewiß ist nur, daß der Preis nicht über 300 fl., (die Wertschätzung des zum Kauf gelangenden A), aber auch nicht unter 200 fl., (die Wertschätzung des auszuschließenden Bewerbers A_2), betragen kann.

Nehmen wir an, daß außer dem A und A_2 sich noch drei weitere Kauflustige A_3, A_4 u. A_5 um das Pferd des B bewerben, welche dessen Besitz nach ihren individuellen Verhältnissen auf 220, beziehungsweise 250 und 280 fl. schätzen, so läßt sich in analoger Weise

leicht zeigen, daß in dem sich entwickelnden Wettbewerb A_3 mit sei-
nen Preisgeboten bis zur Grenze von 220 fl., A_4 bis 250 fl. und A_5
bis 280 fl. gehen, daß der tauschfähigste Konkurrent A abermals
Sieger bleiben und der Erstehungspreis sich zwischen 300 fl. als Ober-
grenze und 280 fl., der Wertschätzung des zähesten unter den aus-
geschlossenen Mitbewerbern, als Untergrenze sich feststellen muß.

Die Ergebnisse unserer Betrachtung lassen sich daher in folgen-
dem allgemeinen Satze ausdrücken: *Bei einseitigem Wettbe-
werb der Kauflustigen bleibt der tauschfähigste Be-
werber, d. i. derjenige, der die Ware im Vergleich zum
Preisgut am höchsten schätzt, Ersteher, und der Preis
bewegt sich zwischen der Wertschätzung des Erstehers
als Ober-, und der des tauschfähigsten unter den aus-
geschlossenen Bewerbern als Untergrenze — unbe-
schadet der zweiten subsidiären Untergrenze, die
jederzeit die eigene Wertschätzung des Verkäufers
bildet.* Vergleichen wir diesen Satz mit dem Ergebnis des unter
A. betrachteten typischen Falles, so zeigt sich, daß die Konkurrenz
der Käufer die Wirkung hat, den Spielraum für die Preisbildung
einzuengen, und zwar in der Richtung nach oben. Zwischen A und
B allein waren die Grenzen der Preisbildung 100 und 300 fl., durch
das Hinzutreten der übrigen Mitbewerber rückt die Untergrenze bis
280 fl. hinauf.

C. Die Preisbildung bei einseitigem Wettbewerb der Verkäufer.

Dieser Fall bildet das genaue Widerspiel des früheren. Ganz
analoge Tendenzen führen zu ganz analogen Ergebnissen, nur daß der
Ausschlag in entgegengesetzter Richtung gegeben wird. Unsere Dar-
stellung kann sich kurz fassen.

Stellen wir uns unseren A als einzigen Kauflustigen vor, dem
fünf Pferdebesitzer B_1, B_2, B_3, B_4, B_5 je ein Pferd (wir wollen
annehmen, dieselben seien alle von vollkommen gleicher Güte) wett-
eifernd zum Kauf anbieten. Und zwar schätze B_1 sein Pferd selbst
auf 100, B_2 das seinige auf 120, B_3 auf 150, B_4 auf 200, B_5 auf
250 fl. Jeder der fünf Bewerber will die vorhandene einzige Verkaufs-
gelegenheit für sich ausnützen. Das Mittel, sich vor den Konkurrenten
den Vorzug zu sichern, ist, wie früher das Überbieten, so jetzt das
Unterbieten. Da aber Keiner seine Ware wird für weniger ausbieten
wollen, als was sie für ihn selbst wert ist, so wird B_5 bei 250 fl.,
B_4 bei 200, B_3 bei 150 aufhören zu unterbieten; dann werden noch
B_1 und B_2 eine Zeit lang rivalisieren, bis endlich bei 120 fl. auch
B_2 sich „ökonomisch ausgeschlossen“[1]) findet und B_1 allein das Feld
behauptet. Der Preis, zu dem er Verkäufer bleibt, muß notwendig
höher sein als 100 fl. — sonst hätte er keinen Tauschnutzen und
darum kein Motiv zum Tausche — darf aber auch notwendig nicht
höher sein als 120 fl. — sonst hätte B_2 noch seine Mitbewerbung
fortgesetzt.

1) Menger a. a. O. S. 183.

Allgemein gefaßt: *Bei einseitigem Wettbewerb der Verkäufer gelangt wieder der tauschfähigste Mitbewerber, d. i. hier derjenige, der seine (eigene) Ware im Verhältnis zum (fremden) Preisgut am niedrigsten schätzt, zum Tausche. Und der Preis muß sich festsetzen zwischen der Wertschätzung des Verkäufers als Untergrenze, und der des tauschfähigsten der ausgeschlossenen Bewerber als Obergrenze.*[1] Gegenüber dem Fall des isolierten Tausches, in dem nach der Formel A der Preis sich zwischen 100 und 300 fl. hätte festsetzen müssen, wird also durch den Wettbewerb der Verkäufer der Preisspielraum verengt, und zwar in der Richtung nach unten.

D. Die Preisbildung bei beiderseitigem Wettbewerb.

Der Fall des beiderseitigen Wettbewerbs ist sowohl im Wirtschaftsleben der häufigste, als auch für die Entwicklung des Preisgesetzes der wichtigste. Ihm müssen wir daher auch die eingehendste Aufmerksamkeit zuwenden.

Die typische Situation, die unser jetziger Fall voraussetzt, findet ihre Darstellung durch das folgende Schema. Dasselbe führt uns zehn Kaufbewerber und acht Verkauflustige vor, die je ein Pferd zu kaufen, beziehungsweise zu verkaufen wünschen, und unterrichtet uns zugleich über den Grad der subjektiven Wertschätzung, die jeder der Tauschlustigen für die in Frage kommende Ware hegt. Daß die Wertziffern verschieden gegriffen sind, ist genau der Wirklichkeit nachgebildet. In der That sind ja die für den subjektiven Wert maßgebenden individuellen Bedarfs- und Deckungsverhältnisse so außerordentlich verschieden, daß nicht leicht zwei Personen für dieselbe Sache eine völlig gleiche subjektive Wertschätzung besitzen werden.

Kauflustige						Verkauflustige					
A_1	schätzt	ein	Pferd	= 300	fl.	B_1	schätzt	sein	Pferd	= 100	fl.
A_2	"	"	"	= 280	"	B_2	"	"	"	= 110	"
A_3	"	"	"	= 260	"	B_3	"	"	"	= 150	"
A_4	"	"	"	= 240	"	B_4	"	"	"	= 170	"
A_5	"	"	"	= 220	"	B_5	"	"	"	= 200	"
A_6	"	"	"	= 210	"	B_6	"	"	"	= 215	"
A_7	"	"	"	= 200	"	B_7	"	"	"	= 250	"
A_8	"	"	"	= 180	"	B_8	"	"	"	= 260	"
A_9	"	"	"	= 170	"						
A_{10}	"	"	"	= 150	"						

Zur notwendigen Ergänzung des Situationsbildes ist noch hinzuzufügen, daß alle Mitbewerbenden gleichzeitig auf demselben Markte erscheinen, daß alle angebotenen Pferde von gleicher Güte sind, und daß endlich die erscheinenden Tauschlustigen auch in keinem derartigen Irrtum über die wirkliche Marktlage sich befinden, der sie von

1) Natürlich abermals unbeschadet der zweiten subsidiären Obergrenze, die durch die Wertschätzung des Käufers gebildet wird, aber im Fall ausgiebiger Konkurrenz der Verkäufer selten praktische Bedeutung erlangt.

der wirksamen Verfolgung ihrer egoistischen Interessen abhalten könnte.[1]) — Fragen wir wieder, was wird in dieser Situation geschehen?

A_1, der nach seinen individuellen Verhältnissen ein Pferd auf 300 fl. schätzt, würde seine Rechnung selbst noch bei einem Kaufpreise von 290 fl. finden; und ganz gewiß würde jeder der acht Verkäufer sich beeifern, sein Pferd zu einem so vorteilhaften Preise jenem anzubieten. Allein offenbar würde A_1 sehr unklug handeln, wenn er voreilig so teuer kaufen würde. Denn sein Vorteil erfordert nicht nur überhaupt einen Tauschgewinn, sondern einen möglichst großen Tauschgewinn zu machen. Zu diesem Ende wird er, statt sofort mit dem äußersten Gebote, zu dem er sich im schlimmsten Falle noch verstehen könnte, ins Haus zu fallen, es vorziehen, mit eben so niedrigen Geboten zu beginnen, als seine weniger tauschfähigen Konkurrenten und wird sich zu einer Erhöhung erst dann und nur in dem Maße entschließen, als es nötig wird, um seine eigene Ausschließung vom Tausche zu hindern.

Analog wird auch B_1, der ökonomisch ganz wohl zu einem Preise von 110 fl. sein Pferd verkaufen und für diesen Preis ganz leicht Käufer finden könnte, mit dem niedrigsten Angebote, das er noch machen könnte, sorgfältig zurückhalten, und nur so niedrig bieten, als er muß, um neben seinen Konkurrenten überhaupt noch zum Verkauf zu gelangen. Die Unterhandlung wird daher voraussichtlich ihren Anfang nehmen mit zurückhaltenden niedrigen Preisgeboten der Kauflustigen einerseits, und mit ebenso zurückhaltenden hohen Preisforderungen der Verkäufer andererseits.[2])

Nehmen wir an, die Kauflustigen beginnen mit einem Preisgebote von 130 fl., so ist zunächst klar, daß es — den Fall eines groben

---

1) Wenn z. B. ein Käufer irrtümlich den Auftrieb auf dem Markt für bedeutend geringer hält, als er thatsächlich ist, so mag es wohl vorkommen, daß er voreilig einen höheren Preis bewilligt, als er ihn bei richtiger Wahrnehmung seiner Interessen zu zahlen nötig gehabt hätte. Den Einfluß solcher und ähnlicher Irrtümer auf die Preisbildung darf die Preistheorie natürlich nicht übersehen, aber der Platz für ihre Berücksichtigung ist nicht hier bei der Entwicklung des einfachsten Grundgesetzes, sondern in jenem zweiten Teile der Preistheorie, dem wir die Erklärung des Einflusses komplizierender Thatumstände zugewiesen haben.

2) Je geschäftsgewohnter und vertrauter mit der Marktlage die Marktbesucher sind, desto kürzer verläuft das vorbereitende Sondieren mittels zurückhaltender Preisgebote. Auf einem Markt mit „wohl ausgefahrenen Geleisen" wird man sich extreme Preisgebote, die gar keine Aussicht auf Realisierung haben, ganz ersparen und schon die ersten Gebote wenigstens nahe an diejenige Zone setzen, innerhalb deren der Marktpreis sich schließlich feststellt. Das Extrem der Abkürzung stellen die „festen Preise" dar, die die Verkäufer einseitig ansetzen. Diese verzichten damit auf jedes Sondieren und unternehmen es, mit einem Wurf die Zone ganz genau zu erraten, in die die Marktlage den Preis drängen wird. Sie müssen suchen, diese Zone genau zu erraten; denn setzen sie den Preis niedriger, so lassen sie sich Gewinn entgehen; setzen sie ihn aber höher, so versorgen sich die Käufer auf dem Markt bei anderen Konkurrenten, und jene bringen ihre Ware nicht an. — Freilich sind die „festen Preise" weniger auf dem offenen Markte als in Kaufläden üblich, in denen die Verkäufe doch niemals unter dem vollen Druck der Konkurrenz stattfinden, und in denen daher ein Mißgriff in der Preisforderung nicht so riskant ist.

Irrtums über die Marktlage ausgenommen — zu diesem Preise noch nicht zu einem Kaufabschluß kommen kann. Denn um 130 fl. würden alle zehn Kauflustigen, deren jeder ein Pferd höher schätzt als 130 fl., kaufen wollen, während zu demselben Preise nur zwei Pferde, die des B_1 und B_2, ökonomischerweise angeboten werden könnten. Offenbar würden nun die letztgenannten Verkäufer eben so unklug handeln, wenn sie den regen Wettbewerb der Kauflustigen nicht zu einer Erhöhung des Verkaufspreises ausnutzen würden, als es unklug von Seite der Kauflustigen selbst wäre, sich die vorteilhaftesten Kaufgelegenheiten durch zwei ihrer Mitglieder wegfischen zu lassen, ohne den Versuch zu machen, durch Anbietung eines etwas höheren, aber für sie noch immer vorteilhaften Preises selbst den Vorzug zu erlangen. Es wird daher, ganz wie in dem oben unter B. entwickelten Falle, unter der Überzahl der Kauflustigen eine Sichtung durch gegenseitiges Überbieten stattfinden müssen. Wie lange wird dieses fortdauern?

Bis 150 fl. können alle zehn Kauflustigen mitbieten. Von da ab müssen die mindest tauschfähigen Bewerber einer nach dem anderen zurücktreten. Bei 150 fl. scheidet notgedrungen A_{10}, bei 170 fl. A_9, bei 180 fl. A_8, bei 200 fl. A_7 aus der Bewerbung aus. Mit den steigenden Preisgeboten wächst aber gleichzeitig auf der anderen Seite die Zahl jener Verkauflustigen an, für die die Teilnahme am Tausch ökonomisch möglich wird. Von 150 fl. an kann B_3, von 170 fl. an B_4, von 200 fl. an B_5 ernsthaft auf den Verkauf reflektieren. So gleicht sich das anfänglich so starke Mißverhältnis zwischen der Zahl der begehrten und effektiv feilgebotenen Pferde immer mehr aus. Während bei einem Preissatze von 130 fl. zehn Pferde effektiv begehrt waren und nur zwei hätten ökonomischerweise feilgeboten werden können, werden bei einem Preissatz von mehr als 200 fl. nun mehr sechs Pferde begehrt und schon fünf feilgeboten, so daß die Überzahl der Kaufbewerber bereits auf eins reduziert ist. Immerhin kann, solange die Kaufbewerber überhaupt in der Überzahl sind und dieses Verhältnis von den Marktparteien richtig durchblickt wird, die Sache noch nicht zum Abschluß kommen. Denn einerseits haben die Verkäufer noch immer die Möglichkeit und den Antrieb, die Überzahl der konkurrierenden Kaufbewerber zu einer weiteren Erhöhung der Preisgebote auszunutzen; und andererseits zwingt auch das kollidierende Interesse der Kaufbewerber die letzteren, sich untereinander weiter zu überbieten. Denn offenbar würde A_6 seinen Vorteil schlecht verteidigen, wenn er ruhig zusehen würde, wenn seine fünf Mitbewerber ihm die fünf am billigsten ausgebotenen Pferde wegkaufen, worauf für ihn selbst gar keine Möglichkeit mehr bestünde zu einem Tausche, und also auch zu einem Tauschgewinn zu gelangen.[1]) Gleichzeitig

1) Sind die Pferde des B_1—B_5 verkauft, so bleibt als tauschfähigster Verkäufer B_6 übrig, der sein Pferd selbst auf 215 fl., also höher schätzt als A_6. Es ist daher, wie wir wissen, zwischen A_6 und ihm — und dasselbe gilt in noch höherem Grade für die noch weniger tauschfähigen Bewerber B_7 und B_8 — ein Tausch ökonomisch unmöglich.

darf aber auch keiner seiner Mitbewerber es dulden, daß A_6 eine der fünf am stärksten ausgebotenen Pferde für sich ersteht. Denn geschieht dies, so würde derjenige, der zu gunsten des A_6 zurückgetreten wäre, das von ihm selbst benötigte Pferd zwar überhaupt noch erstehen können, allein nur mehr aus einer der übrig gebliebenen minder günstigen Tauschgelegenheiten, die die zurückhaltendsten Verkäufer B_6, B_7 und B_8 darbieten, und nur mehr zu einem Preise, der wenigstens die subjektive Wertschätzung, die B_6 auf sein Pferd legt, also den Betrag von 215 fl. übersteigt. So treibt die Wahrnehmung des eigenen Vorteils sämtliche Kaufbewerber an, das gegenseitige Überbieten auch über das Niveau von 200 fl. hinaus fortzusetzen.

Eine wesentliche Veränderung der Situation tritt endlich ein, wenn die wachsenden Preisgebote die Grenze von 210 fl. erreicht haben. Jetzt scheidet auch A_6 notgedrungen aus der Nachfrage aus, und es bleiben den fünf Verkauflustigen nur mehr fünf Nachfragende gegenüber. Da diese alle gleichzeitig befriedigt werden können, so haben sie keinen Anlaß mehr, sich gegenseitig durch Überbieten zu verdrängen: im Gegenteil, sie haben gegenüber den Verkäufern das gemeinsame Interesse, zu möglichst niedrigen Preisen abzuschließen. Es nimmt also jetzt das Überbieten der Käufer, das bisher den Kaufabschluß verhindert hat, ein Ende, und es kann der Abschluß zu einem Preise von 210 fl. erfolgen.

Aber es muß noch nicht zu diesem Preise abgeschlossen werden. Es können nämlich möglicherweise die Verkäufer hartnäckig sein und in der Hoffnung auf noch höhere Preise auch ein Angebot von 210 fl. ausschlagen. Was wird in diesem Falle geschehen? — Zunächst werden die Kaufbewerber, um nicht ganz unverrichteter Dinge ohne allen Tauschgewinn nach Hause gehen zu müssen, noch weiter bieten. Allein die Grenze dafür ist ganz nahe. Würden nämlich die Preisforderungen der Verkäufer den Satz von 220 fl. übersteigen, so müßte auch A_5 auf den Kauf verzichten, und es ständen fünf Verkaufslustigen nur mehr vier Kaufbewerber gegenüber. Es müßte also einer der ersteren durchfallen; und da niemand der Durchfallende wird sein wollen, so wird — aus ganz analogen Motiven, aus denen früher ein Überbieten der in der Überzahl befindlichen Kaufbewerber stattgefunden hat — nunmehr ein wechselweises Unterbieten der überzähligen Verkäufer stattfinden, solange, bis auch für den fünften derselben ein Kaufbewerber gefunden ist, was der Fall ist unter der Grenze von 220 fl.[1])

Ja in unserem konkreten Beispiele müßte die Preisgrenze noch tiefer stehen. Solange nämlich ein Preis von mehr als 215 fl. in Frage käme, würde noch ein sechster Verkaufsreflektant in der Person des B_6 erstehen, durch dessen Hinzutreten die Verkäufer gegenüber

---

1) Es versteht sich von selbst, daß das allmähliche Höherbieten der Kauflustigen und das allmähliche Niedrigerbieten der Verkäufer keineswegs in zwei gesonderten aufeinander folgenden Stadien stattzufinden braucht; gewöhnlich wird es sich vielmehr gleichzeitig vollziehen.

den fünf Kauflustigen in die Überzahl und damit in die Notwendigkeit versetzt wären, sich untereinander gegen die Ausschließung vom Tausche durch Unterbieten zu wehren. Es muß erst in diesem Wettkampf der Schwächste unterlegen sein — und dieses Schicksal wird den B_6 in dem Momente treffen, in welchem die Preisforderungen der Konkurrenten unter das Niveau von 215 fl. gesunken sind — damit die Gleichzahl der Konkurrenten beider Parteien und damit dasjenige Preisniveau gefunden werden kann, auf welchem allein der Preiskampf zur Ruhe kommen kann. So finden wir denn den Spielraum, in den in unserem Beispiel bei klug egoistischem Verhalten der Mitbewerber und bei richtiger Einsicht derselben in die Marktlage der Preis notwendig fallen muß, zwischen die Grenzen von 210 und 215 fl. eingeengt, als die einzigen Grenzen, innerhalb deren das dem Abschluß günstige Verhältnis zutrifft, daß alle, die noch in der Lage sind mitzureden, dabei ihren Vorteil finden, während alle, die ihren Vorteil nicht finden — die ausgeschlossenen Bewerber — keine Macht haben, die Geschäfte der Anderen zu stören [1]).

Suchen wir aus diesen langen Auseinandersetzungen die Frucht für unsere Preistheorie zu ziehen. Wir gewinnen aus ihnen allgemein giltige Antworten auf vier Fragen. Zwei Sätze betreffen die Person der Tauschenden, zwei andere den Preis, zu dem getauscht wird.

Erste Frage: Welche von den Tauschbewerbern gelangen wirklich zum Tausch? — Darüber giebt unser Beispiel ganz präcisen Aufschluß: von beiden Seiten die tauschfähigsten Bewerber; nämlich die Käufer, die die Ware am höchsten (A_1—A_5), und die Verkäufer, die sie am niedrigsten schätzen (B_1—B_5).

Zweite Frage: Wie viele Bewerber kommen von jeder Seite zum Tausch? — Die Beantwortung dieser Frage ist insoferne wichtig, als von ihr, wie sich bald zeigen wird, die Bestimmtheit der aufzustellenden Preisgesetze abhängt. — Sehen wir zunächst unser Beispiel an. Es tauschen fünf Paare. Sehen wir genauer zu, so finden wir, daß es dieselben Paare sind, innerhalb deren, einzeln betrachtet, die ökonomischen Bedingungen des Tausches gegeben sind, d. h. innerhalb deren jeder Kontrahent das zu Empfangende höher schätzt als das dafür Hinzugebende. Ausgeschlossen vom Tausche bleiben dagegen alle Paare, innerhalb deren das nicht mehr der Fall ist. Sowohl durch Häufung konkreter Beispiele als auch durch Betrachtung des Vor-

1) Es versteht sich von selbst, daß das an unserem abstrakten Schema entwickelte Ergebnis in der Praxis desto genauer erfüllt werden wird, je offener die Gesamtlage des Marktes von allen Beteiligten überblickt werden kann, also je einheitlicher und mit je größerer Publizität die Unterhandlungen geführt werden. Werden dagegen, wie gewöhnlich, die Verhandlungen in zwar kommunizierenden, aber doch voneinander räumlich oder zeitlich etwas abstehenden Gruppen geführt, so werden natürlich in der einzelnen Gruppe die Konkurrenzverhältnisse des Gesamtmarktes nicht ganz vollwirksam, was zur Folge hat, dass die in den einzelnen Gruppen sich bildendeu Preise sich häufig dem in unserem Schema dargestellten idealen Marktpreise nur mehr oder weniger annähern, ohne genau mit ihm zusammenfallen zu müssen.

gangs, der zu jenem Resultat führte, können wir uns leicht überzeugen, daß dasselbe kein bloßer Zufall, sondern eine auf innerer Notwendigkeit beruhende Regel ist[1]). Ebenso werden wir uns aber auch überzeugen, daß man nur so viele Paare zählen darf, als sich ergeben, wenn man bei der Paarung nach der Rangordnung der Tauschfähigkeit vorgeht, also die beiden tauschfähigsten Mitbewerber ins erste Paar, die nächstfähigsten in's zweite Paar stellt u. s. f.[2]) Wir können daher das allgemeine Gesetz folgendermaßen formulieren: es kommen von jeder Seite so viele Bewerber zum Tausch, als es, wenn man die Bewerber nach der absteigenden Rangordnung ihrer Tauschfähigkeit paart, Paare giebt, innerhalb deren der Kauflustige die Ware einer größeren Summe des Preisgutes gleich schätzt als der Verkäufer.

Die dritte und vierte Frage betrifft unmittelbar den Preis.

Zunächst ist drittens festzustellen, daß sämtliche unter dem Einfluß der Konkurrenz gleichzeitig zustandekommenden Tauschakte zu annähernd übereinstimmenden Preisen abgeschlossen werden. In unserem Beispiel tauschen alle fünf Paare zu einem Preis, der zwischen 210 und 215 fl. steht.

Die wichtigste Frage ist die vierte: wie hoch stellt sich eben dieser übereinstimmende „Marktpreis“? — Er dürfte auf keinen Fall höher sein, als die Wertschätzung des A_5, und auf keinen Fall niedriger als die des B_5: sonst hätte im ersten Fall der

---

1) Wenn A_6 neben seinen stärkeren Konkurrenten A_1 bis A_5 auch noch zum Tausche hätte kommen sollen, so hätte das erfordert, daß auch noch ein sechster Verkäufer sich gefunden hätte, der bereit gewesen wäre, ein Pferd zu einem für A_6 ökonomisch möglichen Preis, also zu weniger als 210 fl. auszubieten. A_6 blieb ausgeschlossen, weil es einen solchen B_6, und B_6 wieder, weil es keinen A_6 gab, der bereit gewesen wäre, einen für den B_6 noch ökonomisch möglichen Preis über 215 fl. zu zahlen. Würden wir die Ziffern des Beispiels so variieren, daß auch A_6 ein Pferd noch höher schätzt als B_6, z. B. = 216 fl., so zeigt sich leicht, daß dann das Ueberbieten seinen Haltepunkt zwischen 215 und 216 fl. finden, und am Tausch auch noch A_6 und B_6 als letztes Paar teilnehmen müssen.

2) Würde man die Tauschreflektanten in der Art paaren, wie das nebenstehende Schema es ausweist, so erhielte man allerdings nicht weniger als acht Paare, innerhalb deren jedesmal der Kaufbewerber die Ware höher schätzt als der Verkaufsbewerber. Allein es ist klar, daß bei klug egoistischem Verhalten aller Beteiligten nicht in dieser Paarung getauscht werden kann. Sollte z. B. B_1 mit A_{10} tauschen, so müßte er sich jedenfalls mit einem unter der subjektiven Wertschätzung des A_{10}, also unter 150 fl. zurückbleibenden Kaufpreis begnügen, was er gewiß nicht thun wird, da er von jedem der anderen Kaufbewerber einen höheren Preis erlangen kann. Ebenso müßte A_2, wenn er mit B_8 tauschen soll, diesem einen den Betrag von 260 fl. übersteigenden Preis bewilligen, was zu thun er ebensowenig geneigt, als unter den obwaltenden Marktverhältnissen bemüßigt ist. Indem sich aber die Tauschlustigen von denjenigen abwenden, die ihnen nur ungünstige Tauschgelegenheiten eröffnen, ergiebt sich von selbst die Ausschließung jener und die Restriction der zum Tausche gelangenden Paare auf die im Texte bezeichnete Zahl.

A_{10}	150 fl.	B_1	100 fl.
A_9	170 „	B_2	110 „
A_8	180 „	B_3	150 „
A_7	200 „	B_4	170 „
A_6	210 „	B_5	200 „
A_5	220 „	B_6	215 „
A_3	260 „	B_7	250 „
A_2	280 „	B_8	260 „
A_4	240 „		
A_1	300 „		

fünfte Käufer, im zweiten Fall der fünfte Verkäufer zur Herstellung des Gleichgewichts gefehlt. Aber der Preis durfte auch auf keinen Fall höher sein als die Wertschätzung des B_6, und auf keinen Fall niedriger als die des A_6: sonst wäre im ersten Fall den fünf Kaufbewerbern ein sechster Anbietender, im zweiten Fall den fünf Anbietenden ein sechster Bewerber entgegengetreten, das Gleichgewicht wäre ebenfalls gestört und die Fortsetzung des Ueber- und Unterbietens unausweichlich gewesen, solange, bis der Preis in die oben bezeichneten Schranken gedrängt worden wäre.

Fassen wir dieses Ergebnis in allgemeine Worte: Bei beiderseitigem Wettbewerb stellt sich der Marktpreis innerhalb eines Spielraums fest, der nach oben begrenzt wird durch die Wertschätzungen des letzten noch zum Tausch kommenden Käufers und des tauschfähigsten ausgeschlossenen Verkaufsbewerbers, nach unten durch die Wertschätzungen des mindest tauschfähigen noch zum Tausche gelangenden Verkäufers und des tauschfähigsten vom Tausch ausgeschlossenen Kaufbewerbers. Die doppelte Begrenzung ist so zu verstehen, daß jeweils die engere Schranke bindet [1]). — Ersetzen wir endlich in der obigen Formel die umständliche Beschreibung der als maßgebend erklärten vier Personen durch den kurzen und bezeichnenden Namen der „Grenzpaare", so erhalten wir folgende einfachste Formel des Preisgesetzes: Die Höhe des Marktpreises wird begrenzt und bestimmt durch die Höhe der subjektiven Wertschätzungen der beiden Grenzpaare.

Dieses Ergebnis fordert zu einer Reihe von Reflexionen heraus, die für die Gesamtauffassung bedeutsam werden, unter der wir den Preisbildungsprozeß zu betrachten haben [2]).

Vor allem springt die Analogie in die Augen, die die Preisbildung mit der Bildung des subjektiven Wertes aufweist. Sowie der subjektive Wert eines Gutes unbekümmert um die wichtigeren Verwendungen,

---

1) In unserem Beispiel entscheidet die Wertschätzung der ausgeschlossenen Kontrahenten A_6 und B_6. Wäre indes die Wertschätzung des A_6 statt 210 nur 190 fl., und die des B_6 statt 215 230 fl., dann käme die Begrenzung durch die Wertschätzung des letzten zum Tausch gelangenden Paares zur Geltung; der Preis würde sich zwischen 200 und 220 fl. stellen müssen.

2) Einige Bemerkungen von geringerer Tragweite mögen in dieser Note ihre Stelle finden. Man sieht leicht, daß die Wirkung der beiderseitigen Konkurrenz dahin geht, den Spielraum, innerhalb dessen die einzelnen Kontrahentenpaare im Fall des isolierten Tausches hätten abschließen können, von beiden Seiten zugleich und zwar sehr empfindlich einzuengen. A_1 und B_1 z. B. hätten im Fall des isolierten Tausches innerhalb des weiten Spielraumes von 100—300 fl. tauschen können. Nunmehr werden sie, und mit ihnen alle anderen Kontrahentenpaare, auf jenen engsten Spielraum eingeschnürt, den die nahe zusammengerückten Wertschätzungen der Grenzpaare übrig lassen. — Ferner wird jetzt ersichtlich, warum wir oben die Frage, wie viele Bewerberpaare wirklich zum Tausch kommen, ausdrücklich entscheiden mußten. Denn wäre ihre Zahl eine unbestimmte oder zufällige, so wären auch die Personen, die die Grenzpaare bilden, unbestimmt, und unser ganzes Preisgesetz, das die Preishöhe aus den wirtschaftlichen Verhältnissen jener Personen ableitet, hinge in der Luft.

die einzelne Exemplare des Gütervorrats finden mögen, sich als „Grenzwert“ nach dem letzten, eben an der Grenze des wirtschaftlich Gestatteten stehenden Nutzen richtete, ebenso ist jeder Marktpreis ein „Grenzpreis“, bestimmt durch die wirtschaftlichen Verhältnisse derjenigen Bewerberpaare, die gerade an der Grenze des „Tauschen-Könnens“ stehen. Dabei ist leicht zu sehen, daß die Analogie kein Spiel des Zufalls, sondern die Folge der Wiederkehr verwandter innerer Gründe ist. Dort, bei der subjektiven Wertschätzung, forderte das Motiv des wirtschaftlichen Vorteils, daß mit dem vorhandenen Gütervorrat die wichtigsten Bedürfnisse, von oben nach unten gereiht, befriedigt werden, und ein gewisses den „Grenznutzen“ bezeichnendes als letztes. Hier, bei der Preisbildung, erfordert das Motiv des wirtschaftlichen Vorteils der Beteiligten, daß die tauschfähigsten Kontrahentenpaare, von oben nach unten gereiht, zum Tausche gelangen, und wieder ein gewisses „Grenzpaar“ als letztes. Dort war die Herbeiführung aller den Grenznutzen an Wichtigkeit übertreffenden Befriedigungen auch ohne das in der Schätzung begriffene Güterexemplar gesichert, und von letzterem gerade nur der letzte, der Grenznutzen, abhängig. Hier würden alle das Grenzpaar an Tauschfähigkeit übertreffenden Kontrahentenpaare auch zu höheren oder niedrigeren Preisen noch zum Tausche gelangen können, und gerade nur das Schicksal des letzten, des Grenzpaares, ist wieder davon abhängig, daß der Preis gerade eine bestimmte, weder größere noch geringere Höhe erreicht. Und wie endlich dort die Wichtigkeit des abhängigen letzten Bedürfnisses, vermöge des Abhängigkeitsverhältnisses, dem Gute seinen Wert zuteilte, so diktieren hier die wirtschaftlichen Umstände des abhängigen letzten Kontrahentenpaares — wieder vermöge des bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses — der Ware ihren Preis.

Hieran anknüpfend möchte ich auf eine sehr interessante Thatsache aufmerksam machen, von der ich zugleich hoffe, daß sie in den Augen kundiger Theoretiker eine nicht geringe Stütze unserer Lehre bilden wird. Eben dieselben typischen Ideenreihen nämlich, aus denen wir die gesamte Wert- und Preisbildung zu erklären suchen, haben in unserer Litteratur schon längst das Bürgerrecht erworben, und das gerade in ihrer Anwendung auf die Lösung von Wert- und Preisproblemen. Wenn v. Thünen — und nach ihm die gesamte volkswirtschaftliche Doktrin — lehrte, daß die Höhe des Kapitalzinses durch die Produktivität des „letzten angelegten Kapitalteilchens“, die Höhe des Arbeitslohnes durch den Ertrag des „letzten in der Unternehmung angestellten Arbeiters“ bestimmt werde, oder, wenn noch viel früher die Frage, welcher unter mehreren Kostensätzen den Marktpreis regiere, zu gunsten der „höchsten zur Versorgung des Marktes noch notwendigen Produktionskosten“, also zu gunsten der „letzten Verkäufer“ entschieden wurde, so erkennen wir hierin unschwer auf den speziellen Fall zugepaßte Einkleidungen ebendesselben Prinzips, auf das wir die Lehre vom Grenznutzen und die Theorie der Preisbildung gebaut haben. Nur war man sich damals der universellen Bedeutung jener eigentümlichen Gedankenreihen noch nicht bewußt. Man meinte lediglich ein paar Spezialregeln von beschränkter Tragweite aufzu-

stellen, während man in Wahrheit das dominierende „Leitmotiv“ angeschlagen hatte, das für die gesamte Mechanik wirtschaftlicher Interessenverfolgung typisch ist und darum auch die gesamte Wert- und Preisbildung durchzieht.

Die Beziehungen zwischen Preis und subjektivem Wert erschöpfen sich indes nicht in der besprochenen, wenngleich sehr charakteristischen Analogie. Von größerer Tragweite noch ist, *daß der Preis von Anfang bis zu Ende das Produkt von subjektiven Wertschätzungen ist.* Denken wir zurück: Das Verhältnis der subjektiven Wertschätzung von Ware und Preisgut ist es, das darüber entscheidet, wer überhaupt daran denken kann, sich um den Austausch beider in Bewerbung zu setzen, wer überhaupt „tauschfähig“ ist; dasselbe Verhältnis entscheidet über den Grad der Tauschfähigkeit jedes Bewerbers. Es bezeichnet für jeden von ihnen mit unerbittlicher Schärfe den Punkt, bis zu welchem sein Vorteil ihn mitzubieten heißt, und ebenso die Schranke, an der er als überwundener, ausgeschlossener Bewerber zurückzuweichen gezwungen ist. Es entscheidet in weiterer Folge, wer in der Reihe der „tauschfähigsten“ Bewerber wirklich zum Austausch gelangt; es entscheidet, wem die Rolle des Grenzpaares zufällt, und es entscheidet damit endlich auch über die Höhe des Preises, zu welchem der Umsatz auf dem Markte sich vollzieht. So findet sich in der That im ganzen Verlauf des Preisbildungsprozesses — soweit er sich auf Grund rein egoistischer Motive vollzieht — nicht eine einzige Phase, nicht ein einziger Zug, der nicht ganz und voll auf den Stand subjektiver Wertschätzungen als auf seine Ursache sich zurückführen ließe, und wir können demnach mit vollem Rechte den Preis als *die Resultante der auf dem Markte sich begegnenden subjektiven Wertschätzungen von Ware und Preisgut* bezeichnen.

Allerdings als eine Resultante eigentümlicher Art. Die Preishöhe resultiert nicht einfach aus der Summe oder dem Durchschnitt aller zu Tage tretenden Wertschätzungen; sondern die letzteren nehmen an der Bildung der Preisresultante einen recht verschiedenartigen Anteil. Ein Teil von ihnen wirkt gar nicht mit: das sind die Wertschätzungen der ausgeschlossenen Bewerber mit Ausnahme des obersten tauschfähigsten Paares derselben. Alle diese könnten ebenso gut ganz fehlen als in der zehnfachen Zahl auf dem Markte vertreten sein, ohne daß dadurch das Resultat im mindesten verschoben würde. Ob in unserem Beispiel die ausgeschlossenen Kaufbewerber A_7—A_{10} anwesend sind oder nicht, ob die Kategorie der „Ausgeschlossenen“ durch sie allein oder vielleicht noch durch hundert andere Bewerber vertreten wird, die für ein Pferd nicht mehr als höchstens 200 fl. zu bieten in der Lage sind, immer wird, wie man sich leicht überzeugen kann, in gleicher Weise die Preisresultante zwischen den Grenzen von 210 und 215 fl. laufen. Die ausgeschlossenen Bewerber können das

Marktgedränge vermehren, aber ein Faktor der für die Preisbildung maßgebenden Marktlage sind sie nicht[1]).

Eine sehr eigentümliche Rolle spielt eine zweite Gruppe, bestehend aus den Wertschätzungen aller wirklich zum Tausch kommenden Kontrahentenpaare mit Ausnahme des letzten. Ihre Wirksamkeit besteht nämlich lediglich darin, daß sie sich gegenseitig binden und neutralisieren. Nehmen wir wieder unser typisches Beispiel vor. Wenn wir untersuchen, was hier z. B. die Anwesenheit des A_1 zur Preisbildung beiträgt, so finden wir, daß durch ihn ein Glied der Gegenpartei, z. B. B_1, mit dem Erfolg gebunden wird, daß jetzt die Preisbildung geradeso verläuft, als ob weder A_1 noch B_1 auf dem Markte wäre. Ebenso kann man sich leicht davon überzeugen, daß die Wirksamkeit des A_2, A_3 und A_4 lediglich darin besteht, die Wirksamkeit der Gegner B_2, B_3 und B_4 aufzuheben: unter ihrer Anwesenheit läuft die Preisresultante zwischen 210 und 215 fl., und wenn sie alle zusammen nicht da wären, würden A_5 und B_5 eben auch zwischen 210 und 215 fl. miteinander tauschen. Dabei verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß für diesen Erfolg der Grad der subjektiven Wertschätzungen, die in diese Gruppe fallen, ganz gleichgültig ist. A_1 z. B., dessen Schätzungsziffer in unserem Schema 300 fl. beträgt, würde den B_1 nicht weniger vollständig neutralisieren, wenn seine Wertschätzung sich auch nur auf 250 oder 220 fl. beliefe; umgekehrt würde aber auch, wenn sie sich auf 2000 oder 20,000 fl. erhöbe, von dieser enormen Höhe absolut nichts der Preisresultante zu gute kommen, sondern dieselbe in der Neutralisierung des B_1 jedenfalls vollständig absorbiert.

Wenn indes den Wertschätzungen dieser Gruppe auch jeder direkte Einfluß auf die Bildung der Preisresultante genommen ist, so kann man doch durchaus nicht behaupten, daß dieselben ganz wirkungslos sind. Indem nämlich die in diese Gruppe fallenden Wertschätzungen einer Partei — in unserem Schema die Wertschätzungen des A_1 bis A_4 — die Wertschätzungen einer gleichen Zahl von Gegnern — des B_1 bis B_4 — neutralisieren, bewirken sie ein Doppeltes. Erstens hindern sie, daß statt des B_5 ein stärkerer Verkaufsbewerber in das unmittelbar preisbildende Grenzpaar gelangt; und zweitens hindern sie, daß die stärksten Verkaufbewerber, selbst nicht mehr gebunden, nunmehr ihrerseits die nächststärksten Kaufbewerber neutralisieren und so bewirken, daß statt des A_5 ein noch schwächeres

---

1) Wenigstens unter der in unserer Erörterung ausdrücklich gemachten Voraussetzung, daß die auf dem Markt erscheinenden Bewerber eine richtige Einsicht in die Marktlage haben. Lassen wir diese Voraussetzung weg, so könnte allerdings das Erscheinen von mehr als 100 Nachfragenden die irrige Meinung hervorrufen, daß unter ihnen auch zahlreiche Personen von höherer Tauschfähigkeit sich befinden, und das könnte die wenigen vorhandenen tauschfähigen Bewerber zu voreiligen höheren Preisgeboten verführen.

Glied der Kaufpartei in das maßgebende Grenzpaar gelangt.[1]) Wir können daher die Rolle aller derjenigen Tauschpaare, die das letzte an Tauschfähigkeit übertreffen, am präzisesten mit folgenden Worten kennzeichnen: *Sie tragen durch ihre Wertschätzungen zur Bildung der Preisresultante direkt nichts, indirekt dagegen insofern bei, als sie, sich gegenseitig neutralisierend, einem bestimmten anderen Paare die Rolle des Grenzpaares freihalten.*

Der eigentliche Ausschlag der Preisbildung endlich liegt ausschließlich bei einer dritten, und zwar ganz kleinen Gruppe, bei den Wertschätzungen der beiden Grenzpaare. Sie und sie allein bilden, nachdem alle schwächeren Tauschbewerber von Haus aus ohne Einfluß sind und alle stärkeren sich gegenseitig neutralisieren, die unmittelbar wirksamen Komponenten, als deren Resultante die Höhe des Marktpreises hervorgeht. — Daß so wenige und noch dazu so wenig hervorstechende Personen über das Schicksal des ganzen Marktes sollen entscheiden können, mag auf den ersten Blick gewiß befremdlich erscheinen. Aber bei genauerer Betrachtung wird man es ganz natürlich finden. Denn wenn alle zu *einem* Marktpreise tauschen sollen, dann muß dieser Preis auch so gegriffen werden, daß er *allen* Tauschenden konvenieren kann; und da natürlich jeder Preis, der den mindest tauschfähigen Kontrahenten konveniert, in desto höherem Grade auch allen Tauschfähigeren konveniert, *aber nicht umgekehrt*, so geben ganz naturgemäß die Verhältnisse des *letzten* Paares, dem der Preis noch konvenieren muß, beziehungsweise des ersten, dem er nicht mehr konvenieren darf, die Richtschnur für die Preishöhe an.

Hieraus leitet sich eine wichtige Folgerung ab. Es braucht nämlich keineswegs jede Verschiebung im gegenseitigen Verhältnis der beiden Tauschparteien, im Verhältnis von „Angebot und Nachfrage," mit Notwendigkeit auch eine Verschiebung des Marktpreises nach sich zu ziehen. Im Gegenteil bleiben alle jene Veränderungen ohne Einfluß, durch welche die Lage der allein maßgebenden Grenzpaare un-

1) Lassen wir, um dies zu demonstrieren, den A_1 bis A_4 aus unserem Beispiel weg, so ist die Stellung der Parteien die folgende:

A_5	220	B_1	100
A_6	210	B_2	110
A_7	200	B_3	150
A_8	180	B_4	170
A_9	170	B_5	200
A_{10}	150	B_6	215
		B_7	250
		B_8	260

Wie man sieht, ist jetzt das letzte Paar, innerhalb dessen die ökonomischen Bedingungen des Tausches vorhanden sind, A_8 und B_4. Die Kaufbewerber sind also jetzt im entscheidenden Grenzpaar durch einen schwächeren, die Verkaufbewerber durch einen stärkeren Repräsentanten vertreten als zuvor. Demgemäß rückt denn auch die Preisschranke, die früher zwischen 210 und 215 fl. gestanden hatte, zwischen 170 und 180 fl. herab.

berührt bleibt. Ins einzelne ausgeführt: irrelevant ist jeder Zuwachs oder Abfall an der Zahl der ausgeschlossenen Bewerber; irrelevant ist ferner jede Zunahme und Abnahme an der Intensität der Wertschätzung derselben Personen, sofern dieselbe nur nicht so bedeutend ist, daß jene dadurch aufhören, „ausgeschlossene“ Bewerber zu sein. Irrelevant ist endlich jede — auch einseitige — Zunahme oder Abnahme der Intensität der Wertschätzung bei den zum Tausche wirklich gelangenden Bewerbern — das Grenzpaar ausgenommen, — sofern sie dadurch nur nicht aus dem Kreise der effektiven Käufer und Verkäufer ganz ausgeschlossen werden.[1]) Von wirklichem Belang ist dagegen einerseits eine Änderung in der Wertschätzung jener Personen, die die Grenzpaare zusammensetzen, andererseits eine einseitige Änderung in der Zahl der dieselben an Tauschfähigkeit übertreffenden Personen, indem hiedurch das Gleichgewicht gestört, die Verdrängung eines oder mehrerer Konkurrenten notwendig gemacht, und dadurch andere Elemente in die unmittelbar preisbildenden Grenzpaare gebracht würden. —

Es liegt die Frage nahe, in welchem Verhältnis das Preisgesetz, das wir für den Fall des beiderseitigen Wettbewerbs entwickelten, zu jenen anderen drei Gesetzesformeln steht, die für die einfacheren Fälle des isolierten Tausches und des einseitigen Wettbewerbes gelten. Haben wir es in ihnen mit eben so vielen selbständigen Gesetzen zu thun, so daß die Preiserscheinungen von nicht weniger als vier verschiedenen Gesetzen regiert werden? — Das ist nicht der Fall. Sondern die letzte Formel nimmt alle früheren in sich auf. Sie ist der vollständigste Ausdruck einer Gesetzmäßigkeit, die den früheren Fällen gleichfalls zu grunde liegt, nur daß sie dort, dem vereinfachten, gewissermaßen verkümmerten Thatbestande entsprechend, in einer etwas verkümmerten Form auftritt. Insofern nämlich in den einfachen Fällen einzelne von jenen Organen, die die vollständige Formel als preisbildend bezeichnet, gänzlich fehlen, verringert sich natürlich auch die Zahl der Schranken, innerhalb welche der Preis gebannt wird. Alle diejenigen preisbildenden Organe aber, die dort überhaupt vorhanden sind, üben ihren Einfluß genau im Sinn der Hauptformel aus.[2])

---

1) Es ist z. B. für den Preis ganz gleichgültig, ob unter 100 Käufern einer Marktware, die um 10 fl. feil ist, fünf oder zehn Leute sich befinden, die bereit wären, sie äußersten Falles auch noch um 100 oder 1000 fl. zu kaufen, oder ob dieselben Leute höchstens bis 20 fl. zu bieten bereit wären. Ihre Bereitschaft wird ja in keinem Fall auf die Probe gestellt.

2) Um dies für einen der drei Fälle durchzuführen, so trifft im Fall des einseitigen Wettbewerbs der Käufer hier das einzige mit dem „letzten“ zum Tausch gelangenden Paar, also mit dem oberen Grenzpaar zusammen. Vom unteren Grenzpaar existiert nur eine Hälfte, der ausgeschlossene Kaufbewerber. Demgemäß bleiben, da der Einfluß des nicht existierenden ausgeschlossenen Verkaufbewerbers natürlich wegfällt, drei Schranken, zwischen die der Preis fallen muß: der Wert der Ware für den effektiven Käufer, für den Verkäufer und für den tauschfähigsten der ausgeschlossenen Kaufbewerber — genau so, wie wir es oben (S. 494) demonstriert haben.

Blicken wir zurück. Von allen Ergebnissen, die wir in diesem Abschnitt gewonnen, ist weitaus das schwerwiegendste, daß wir sämtliche bei der egoistischen Preisbildung wirksamen Einflüsse aufgelöst haben in subjektive Wertschätzungen und ihre vernunftgemäße Würdigung. Um diese Grundauffassung dreht sich alles; giebt man sie uns zu, so wird man wohl auch kein Detail unserer Ausführungen in Abrede stellen können; giebt man sie uns nicht zu, dann verliert auch alles Detail von selbst seine beweisende Kraft. Unter diesen Umständen mag es gerechtfertigt erscheinen, wenn ich, ehe ich diese Materie verlasse, unserer Grundauffassung noch ein paar Worte der Verteidigung mitgebe, auf die Gefahr hin, ja mit dem Wunsche, ein für die Überzeugung schon entbehrliches Übermaß zu thun.

Ich glaube in der That, daß es weder eine einfachere, noch eine natürlichere, noch endlich eine fruchtbarere Vorstellungsweise von Tausch und Preis giebt, als wenn man die Preisbildung im Lichte einer Resultantenbildung aus den in der Gesellschaft vorhandenen subjektiven Wertschätzungen betrachtet. Es ist dies kein Gleichnis, es ist lebendige Wirklichkeit. Es sind vor allem in der Preisbildung echte Kräfte in Aktion, natürlich nicht physische, sondern psychische. Die Kräfte sind die Begehrungen, welche die Kauflustigen auf die Ware, die Verkauflustigen auf das für die Ware zu lösende Geld richten. Die Stärke dieser Kraft bemißt sich naturgemäß nach der Größe des Nutzens, den man sich vom gewünschten Gute für seine Wohlfahrt verspricht, also nach der (absoluten) Größe des subjektiven Wertes, den man ihm beimißt. Der Markt ist nun die Stätte, an der jene gegenseitigen Attraktionen zu den Gütern eines anderen zur legalen Wirksamkeit gelangen können. Aber jene Kräfte können nicht mit voller Stärke in Aktion treten, sondern jede hat eine Hemmung bei sich. Sie besteht im Verlangen, den Besitz der eigenen Güter festzuhalten. Man kann das fremde Tauschgut nicht erlangen, ohne ein eigenes dafür herzugeben. Je schwerer man sich zu letzterem entschließt, desto stärker wird das Streben nach dem ersteren gehemmt. Die Stärke der Hemmung bemißt sich natürlich wieder nach der Größe der Bedeutung, die das aufzugebende Gut für die eigene Wohlfahrt besitzt, also nach der Größe seines subjektiven Wertes. — Alles weitere ist dann einfach. Bei den mindest tauschfähigen Bewerbern ist die Hemmung stärker als die Kraft, darum kann die letztere, vollständig gehemmt, nach außen keinerlei Wirksamkeit ausüben: sie kommen weder zum Tausch, noch können sie auf die Bedingungen, zu denen die anderen tauschen, irgend einen Einfluß üben. Bei den tauschfähigeren Bewerbern ist das Begehren nach dem fremden Gut stärker als das Festhalten am eigenen, die Kraft größer als die Hemmung: es erübrigt also ein Überschuß an Kraft, der bei ihnen zum wirklichen Umschlag der Güter führt. Eben dieser Überschuß, der bei den tauschfähigsten Bewerbern am größten ist, wäre nun an sich auch imstande, nach Maßgabe seiner Größe auf die Preisbildung zu wirken. Aber da das wohlverstandene Interesse der stärkeren Be-

werber durchaus nicht dahin geht, so viel zu bieten, als sie äußersten Falles können, sondern nur knapp so viel als sie müssen, um durch Verdrängung überzähliger Konkurrenten sich selbst noch einen Platz in der Reihe der effektiven Tauschkontrahenten zu sichern, so setzen sie geflissentlich ihre stärkere Tauschkraft nicht voll in Aktion, sondern begnügen sich so viel zu thun, als der letzte von ihnen thun kann und muß, um vor seinem Nachmanne eben noch den Vorrang zu behaupten. Und so fügt es sich ganz natürlicherweise, daß die Richtschnur für die Preisbildung abgenommen wird von den Verhältnissen des letzten der Verdränger und des ersten der Verdrängten, oder, wie wir es oben ausdrückten, von den subjektiven Wertschätzungen der Grenzpaare. —

Die orthodoxe Nationalökonomie lehrt seit Jahrhunderten, daß der Preis aller Güter bestimmt wird durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage. Keiner dieser beiden Namen ist in dem eben entwickelten Preisgesetze genannt. Was hat das zu bedeuten? Habe ich nur andere Worte für dieselbe Sache gemacht? Oder hat unser Gesetz nicht bloß andere Worte, sondern auch einen anderen Inhalt?

Ich fühle, daß ich auf diese ebenso naheliegenden als berechtigten Fragen eine Antwort schuldig bin. Ich beabsichtige sie in einem besonderen Abschnitt deutlich und ausführlich zu geben. Es wird indes sowohl der Vollständigkeit dieser Antwort als überhaupt der Entwicklung unseres Stoffes zu gute kommen, wenn ich noch zuvor unserem Preisgesetze einige notwendige genauere Bestimmungen beigebe. Geradesowenig nämlich als die orthodoxe Lehre es sich daran genügen lassen konnte zu sagen, daß der Preis durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage regiert werde, sondern sich jederzeit veranlaßt sah, auch nach den „tieferen Bestimmgründen" von Angebot und Nachfrage zu forschen, geradeso dürfen auch wir nicht bei der Formel stehen bleiben, daß der Preis durch die sich durchkreuzenden Wertschätzungen der Grenzpaare bestimmt wird, sondern müssen eine genauere Kenntnis derjenigen Faktoren zu erlangen suchen, von denen es abhängt, ob jener Kreuzungspunkt — und mit ihm der Preis — in ein hohes oder tiefes Niveau zu liegen kommt. Diesen Untersuchungen soll der folgende, der Untersuchung des Verhältnisses, in dem unser Preisgesetz zum Gesetze von Angebot und Nachfrage steht, der zweitnächste Abschnitt gewidmet sein.

IV.

Genauere Zergliederung der Bestimmgründe des Preises.

Der vorhergehende Abschnitt hat uns gesagt, daß die Preishöhe im Niveau der Wertschätzungen der Grenzpaare liegt. Der jetzige Abschnitt hat zu fragen: von welchen Umständen hängt es ab, ob das Schätzungsniveau der Grenzpaare hoch oder niedrig liegt?

Ein Stück weit beantwortet sich diese Frage sehr leicht. Es ist nämlich sofort klar, daß auf die Lage der Grenzpaare einerseits die Zahl, und anderseits die Höhe der Begehrungen, bezw. Wertschätzungen, die bei beiden Parteien vorkommen, den entscheidenden Einfluß nehmen muß. Und zwar in folgendem Sinn: Das Schätzungsniveau der Grenzpaare wird hoch zu liegen kommen, wenn auf der Seite der Käufer recht hohe Wertschätzungen in relativ großer Zahl, und auf der Seite der Verkäufer tiefe Wertschätzungen in relativ geringer Zahl vorkommen — denn dann werden sich die wenigen tiefen Wertschätzungen der Verkäufer mit einem Teil der zahlreicheren hohen Wertschätzungen der Käufer wechselseitig neutralisieren, und, da sodann auf Seite der Käufer noch immer Mitglieder mit hohen Schätzungsziffern, auf Seite der Verkäufer nur mehr solche übrig bleiben, von beiden Seiten Personen mit hohen Schätzungsziffern ins Grenzpaar kommen —; und aus ganz analogen Gründen wird das Schätzungsniveau niedrig zu liegen kommen, wenn auf Seite der Käufer hohe Schätzungsziffern in relativ kleiner Zahl und zugleich auf Seite der Verkäufer recht tiefe Schätzungsziffern in relativ großer Zahl vorkommen. Es sind dies Betrachtungen, die, wenn auch unter etwas anderer Etikette, in allen Preistheorien unzählige Male angestellt, wohl auch durch graphische Darstellungen haarklein versinnlicht worden sind, und bei denen wir uns deshalb nicht länger aufzuhalten brauchen.

Ziehen wir die einzelnen Faktoren heraus, aus deren Kombination nach dem Gesagten das Schätzungsniveau der Grenzpaare resultiert, so erhalten wir zunächst vier „Bestimmgründe" des Preises:

1) Die Zahl der auf die Ware gerichteten Begehrungen;
2) die Höhe der Schätzungsziffern auf Seite der Käufer;
3) die Zahl in der die Ware feil ist, und
4) die Höhe der Schätzungsziffern auf Seite der Verkäufer.

Allein jetzt kommt ein Umstand zur vollen Geltung, den ich in den vorausgegangenen Auseinandersetzungen zwar oftmals gelegentlich berührt, aber, weil damals kein Bedürfnis danach bestand, niemals mit Nachdruck hervorgehoben habe: unsere „Schätzungsziffern" sind nämlich noch keine einfachen Größen. Sie sind keineswegs einfache Angaben über die absolute Größe des subjektiven Wertes, den die Ware für die Schätzenden hat, sondern sie sind nur Verhältniszahlen, gewonnen aus der Vergleichung zweier verschiedener Wertschätzungen, der Schätzungen von Ware und Preisgut. Wenn wir in unseren schematischen Beispielen sagten, irgend ein Kaufbewerber A schätze ein Pferd gleich 200 fl., so haben wir damit noch gar nichts darüber gesagt oder erfahren, welche absolute Wohlfahrtsbedeutung der Besitz eines Pferdes für den A hat, sondern es ist damit lediglich das Verhältnis ausgedrückt, in welchem der Wert des Pferdes zum Wert des Preisgutes Geld für A steht; es ist gesagt: A schätzt das Pferd zweihundertmal höher als er einen Gulden schätzt. Wollen wir daher — und dies ist unsere jetzige Aufgabe — die

elementaren Faktoren der Preisbildung darlegen, so müssen wir statt der kombinierten Größen, als welche sich unsere „Schätzungsziffern“ herausstellen, die Elemente einsetzen, aus denen sie kombiniert sind. Diese Elemente sind zwei: erstlich die absolute Größe des subjektiven Wertes, den die Ware, und zweitens die absolute Größe des subjektiven Wertes, den die Einheit des Preisgutes für den Schätzenden hat. Und zwar wirken sie zur Kombination offenbar in dem Sinne mit, daß die Schätzungsziffer desto größer ausfällt, je höher der absolute Wert der Ware und je niedriger der des Preisgutes für den Schätzenden ist, und umgekehrt.

Hieran knüpfen sich einige Folgerungen, die zu wichtig sind, als daß ich sie übergehen dürfte. Augenscheinlich kann eine hohe Schätzungsziffer ebensogut das Ergebnis einer besonders hohen Wertschätzung der Ware, als auch das einer besonders niedrigen Wertschätzung des Geldes sein. Die Schätzungsziffer „200 fl.“ wird z. B. in gleicher Weise zum Vorschein kommen, wenn jemand ein Pferd auf 2000, und daneben einen Gulden auf 10 Einheiten irgend eines idealen Maßstabs schätzt, oder aber, wenn er das Pferd nur auf 20, daneben aber einen Gulden nur auf $^1/_{10}$ einer solchen Einheit anschlägt. Daraus geht zunächst hervor, daß die tauschfähigsten Kaufbewerber, die die Ware „am höchsten schätzen“, durchaus nicht notwendig mit jenen Leuten zusammenfallen, für welche die begehrte Ware die größte effektive Wohlfahrtsbedeutung hat; sondern ihre Zahl ist zusammengewürfelt teils aus Leuten, die die Ware in der That sehr notwendig brauchen, teils aber auch aus solchen, die sie gar nicht sehr dringend brauchen, für die aber auch das Preisgut Geld einen sehr geringen Wert hat. Umgekehrt stehen in der Reihe der tauschfähigsten Verkaufsbewerber nur zum Teil Leute, die die hinzugebende Ware sehr leicht entbehren können, zum Teil aber auch solche, für die ihre Ware selbst hohen Wert hat, die aber das Tauschgut Geld noch dringender benötigen.

Hieran schließt sich aber noch eine weitere bemerkenswerte Folgerung an. — Wir erinnern uns, daß bei jedem ökonomischen Tausch jeder der beiden Kontrahenten einen Tauschgewinn machen muß, der in der Differenz zwischen dem Wert des hingegebenen und dem größeren Wert des dafür eingetauschten Gutes besteht. Natürlich ist der Tauschgewinn desto größer, je größer die erwähnte Wertdifferenz ist. Nun führt der ungestörte Gang der Konkurrenz dahin, daß von allen auf dem Markt erschienenen Tauschbewerbern gerade diejenigen wirklich zum Tausch gelangen, für die jene Differenz die größte ist, jene Käufer nämlich, die die einzukaufende Ware gegenüber dem hinzugebenden Geld am höchsten, und jene Verkauflustigen, welche die hinzugebende Ware im Vergleich zu dem dafür zu empfangenden Preise am niedrigsten schätzen. Folglich, scheint es, führt der egoistische Marktmechanismus selbstwirkend und unbewußt zur Erzielung der größten Tauschgewinne, die überhaupt unter den obwaltenden Marktverhältnissen erzielt werden können, und damit zum größten Gesamtgewinn für das wirtschaftliche Wohl der Gesellschaft. Es besteht

— so scheint es — eine ökonomische Harmonie zwischen dem Individualinteresse der siegreichen Tauschbewerber und dem Gesamtinteresse der Gesellschaft. — In der That hat dieser Gedanke in den feinen und für ihre Zeit sehr bemerkenswerten Ausführungen, die Schäffle dem Aufbau des Preises aus den individuellen Wertschätzungen gewidmet hat, wiederholt Ausdruck gefunden, indem dem „natürlichen Tauschwert“, wie er sich „bei normaler wirtschaftlicher Konkurrenz“ auf dem Markte bildet, nachgerühmt wird, daß er Angebot und Nachfrage in das „meist nützliche“ und „gesellschaftlich fruchtbarste“ Gleichgewicht setze und hierdurch „die gesellschaftlich mögliche größte Menge reinen Nutzens stifte“.[1])

So stark indessen auch der Anschein zu gunsten dieser Anschauung sprechen mag, so ist dieselbe dennoch trügerisch. Sie beruht nämlich auf einer Verwechslung hoher relativer mit hohen absoluten Tauschgewinnen. Richtig ist, daß unter dem Einfluß ungehemmter egoistischer Konkurrenz die größte Anzahl von „Gulden“ gewonnen wird, indem die Ware in die Hände derjenigen Konkurrenten kommt, welche dieselbe um die größte Anzahl von „Gulden“ höher schätzen als die Preissumme, welche also den größten relativen, am Preisgut gemessenen Tauschgewinn davontragen. Aber ein großer relativer Tauschgewinn kann unter Umständen ein sehr bescheidener absoluter Wertgewinn sein; dann nämlich, wenn die Einheit des Preisgutes, von der der Tauschgewinn ein Vielfaches bildet, für den Betreffenden selbst einen niedrigen subjektiven Wert besitzt. Machen wir die Sache an einem konkreten Beispiel klar. Stellen wir uns vor, der A_1 unseres typischen Schemas sei ein reicher Mann, der mit allen Glücksgütern im Überfluß gesegnet ist und der zu einem Dutzend von Luxuspferden, die er schon besitzt, noch ein dreizehntes hinzuzuerwerben wünscht. Da dieser Wunsch ein sehr leicht entbehrliches Bedürfnis betrifft, so besitzt natürlich auch die Erfüllung desselben eine sehr geringe Be-

1) Gesellschaftl. System der menschlichen Wirtschaft, 3. Aufl. S. 184 u. ff., besonders S. 189 u. 194. Ähnlich Walras, Théorie mathématique de la richesse sociale, Lausanne 1883 p. 23; gegen letzteren schon Launhardt, Mathematische Begründung der Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1885 S. 30 u. ff., dessen mathematisch eingekleidete Darstellung mir indes gleichfalls der Sache noch nicht ganz auf den Grund zu kommen scheint. Auf einzelnes einzugehen ist gegenüber den letztgenannten Schriftstellern leider nicht möglich, weil ihre Gedankengänge in das Gewand verwickelter mathematischer Formeln eingehüllt sind, die aus dem Zusammenhang gelöst für den Leser unverständlich bleiben müßten. Ich begnüge mich im allgemeinen zu bemerken, daß die Schriften der „mathematischen Richtung“ über unser Thema viele interessante und scharfsinnige Ausführungen enthalten, ohne an die Klarheit heranzureichen, die z. B. Menger der Sache gab. Besonders abträglich ist ihnen die mangelhafte Entwicklung der Begriffe, zu der ihnen freilich die mathematische Denkform wenig nützen konnte. So ist für Launhardt (a. a. O. S. 1 und S. 11) „Wert“ noch immer gleichbedeutend mit „Nützlichkeit“! — Übrigens ist auffallend, daß der Deutsche Launhardt ausschließlich an die Arbeiten von Walras und Jevons anknüpft, während eben dieselben Grundideen, denen die Werke dieser Gelehrten ihre hohe Bedeutung verdanken, insbesondere die von Launhardt mit Recht so hochgehaltene „Wertgleichung“ (a. a. O. S. 12), schon lange zwar ohne die mathematische Form, aber in noch größerer sachlicher Klarheit und in voller Originalität in der deutschen Litteratur niedergelegt waren: in den 1871 erschienenen Grundsätzen der VWL. von Menger.

deutung für seine Wohlfahrt, und das dreizehnte Pferd wird demnach auch nur einen sehr geringen subjektiven Wert besitzen, den wir — einen idealen Maßstab benutzend — mit der Verhältniszahl 30 ausdrücken wollen. Da unser Mann indes angenommenermaßen mit Geld und Gut überreich gesegnet ist, so wird nach dem uns wohlbekannten Gesetz des Grenznutzens für ihn auch die Geldeinheit einen sehr niedrigen Wert besitzen. Schlagen wir den Wert, den der „Gulden" für ihn hat, auf $^{1}/_{10}$ unserer idealen Einheit an, so wird für ihn das gewünschte dreizehnte Pferd einem Betrag von 300 fl. eben gleichgelten. Kann er nun jenes auf dem Markte schon zu einem Preise z. B. von 212 fl. erwerben, so macht er einen Tauschgewinn, der in Geld ausgedrückt die ansehnliche Ziffer von 88 fl., dagegen an unserem idealen Wertmaßstab gemessen nur die bescheidene Größe von $8\,{}^{8}/_{11}$ Einheiten erreicht. Stellen wir uns nun daneben vor, der A_2 unseres Schemas sei ein Bauer, der zur Bewirtschaftung seines Gutes ein Pferd recht notwendig braucht. Natürlich wird der Besitz desselben für ihn eine ungleich höhere Wohlfahrtsbedeutung haben, als für den A_1 der Erwerb eines dreizehnten Luxuspferdes; schlagen wir dieselbe dementsprechend mit der höheren Verhältniszahl 130 an. Da aber für den weniger wohlhabenden Bauer natürlich auch das Geld einen höheren Wert haben wird als für den Reichen — es sei der subjektive Wert, den ein Gulden für ihn hat, $^{1}/_{2}$ unserer idealen Schätzungseinheit — so wird für ihn das Pferd trotz seines größeren absoluten Wertes doch nur einer kleineren Geldsumme, nämlich der Summe von 260 fl. gleichgelten. Kann nun auch er das Pferd zu dem allgemeinen Marktpreise von 212 fl. erstehen, so gewinnt er an Geld 48 fl. — also fast nur halb so viel als der Reiche —, an effektiver Wohlfahrt aber 24 Einheiten, also fast dreimal so viel als der andere. Wir sehen also, daß der größere relative Tauschgewinn absolut der kleinere, der kleinere relative Tauschgewinn absolut der größere sein kann.

In diesem Beispiel haben wir zwei Konkurrenten in Parallele gestellt, die beide nebeneinander wirklich zum Tausche gelangen. Ganz dasselbe Verhältnis der Schätzungsziffern und absoluten Wertgewinne könnte aber auch eintreten zwischen einem siegreichen und einem durch ihn vom Tausch ganz ausgeschlossenen Konkurrenten, beispielsweise zwischen A_1 und dem A_6 unseres Schemas. Denken wir uns den letzteren als einen armen Teufel von Bauer, der ein Pferd für seine Wirtschaft noch weit dringender braucht als A_3, für den aber auch das Geld wegen seiner Armut einen noch höheren Wert hat; nehmen wir weiter an, die angemessenen Verhältnisziffern seien für das Pferd 630, für den Gulden drei unserer idealen Einheiten: so entspricht dies einer Geldschätzungsziffer von 210 fl. für das Pferd. Stellt sich nun unter dem Einfluß des Mitbietens des A_1 der Marktpreis auf 212 fl., so kann A_6 überhaupt nicht kaufen, er wird ökonomisch ausgeschlossen. Würde dagegen A_1 nicht mitbieten, so würde nach den sonstigen Marktverhältnissen der Konkurrenzpreis sich zwischen 200 und 210 fl., z. B. auf 205 fl. festsetzen und demgemäß A_6

noch zum Kaufe gelangen; und zwar mit einem Tauschgewinn, der in Geld ausgedrückt 5 fl., an unserem idealen Wertmaßstab gemessen dagegen 15 Einheiten betrüge. Das Verhältnis stellt sich also folgendermaßen: indem der reiche A_1, um ein unwichtiges Luxusbedürfnis zu befriedigen, durch sein stärkeres Geldgebot den armen A_6 vom Tausche ausschloss, hat er, um selbst den kleinen Wohlfahrtsgewinn von $8\,^8/_{10}$ Einheiten zu machen, jenem einen größeren Wohlfahrtsgewinn von 15 Einheiten vereitelt. Seine egoistische Konkurrenz brachte daher gesellschaftlich Schaden.[1])

Fälle solcher Art kommen nun im wirklichen Wirtschaftsleben leider unzählige Male vor. Wenn, um statt vieler ein einziges besonders frappierendes und bekanntes Beispiel zu berufen, in Irland in einem Hungerjahre die nahrhaften Brotfrüchte Korn und Weizen massenhaft exportiert wurden, um gewiß zu einem nicht geringen Teile für Luxusbedürfnisse, für feine Bäckereien, für die Bereitung von Kornbranntwein u. dgl. Verwendung zu finden, während die arme, einheimische Bevölkerung, die den durch die Konkurrenz der Reichen in die Höhe getriebenen Marktpreis nicht erschwingen konnte, mit kärglicher Kartoffelnahrung darbte und massenhaft den Hungerkrankheiten erlag, so wird jeder Unbefangene auf den ersten Blick erkennen, daß hier die egoistische Tauschkonkurrenz gewiß nicht zu der gesellschaftlich fruchtbarsten, mit dem größten reinen Nutzen für die Lebenserhaltung und Entfaltung des Volkes verbundenen Distribution der Waren Weizen und Korn geführt hat. Und doch kamen diese Güter auch hier sicherlich in die Hände derjenigen, die sie um die größte Anzahl von „shilling's“ und „guinea's“ höher schätzten als die dafür zu bezahlenden Marktpreissummen![2])

Nehmen wir den unterbrochenen Faden wieder auf. Wenn wir

---

1) Allerdings muß man auch in Rechnung ziehen, daß im Fall des Verkaufes an den A_6 auch der Tauschgewinn des Verkäufers um einige Gulden niedriger ausfällt. Wenn aber für ihn der Wert des „Guldens“ nicht sehr hoch ist, wird dadurch die im Texte dargestellte Bilanz des Nutzens nicht umgestoßen.

2) Vielleicht ist mancher Leser geneigt, mich des Widerspruches zu zeihen. Ich erklärte nämlich früher (oben S. 490 und dann wieder im Beginn der obigen Auseinandersetzungen auf S. 510), jeder Tausch führe zu einem echten Wert- oder Wohlfahrtsgewinn, der aus der Differenz der Wertschätzungen von Ware und Preisgut hervorgehe, und der desto größer sei, je größer jene Schätzungsdifferenz ist. Jetzt aber stelle ich die Differenzziffer und den Wohlfahrtsgewinn in einen Gegensatz und behaupte, daß möglicherweise auch die größere Differenzziffer dem kleineren Wohlfahrtsgewinn entsprechen könne und umgekehrt. — Der Widerspruch besteht nicht. In meinen früheren Äußerungen hatte ich nämlich immer Schätzungsziffern im Auge, die bei denselben Personen, in den späteren dagegen solche, die bei verschiedenen Personen vorkommen. Nun kann man offenbar ganz unbedenklich behaupten, daß, wenn A 15 fl. an Schätzungsdifferenzen gewinnt, er nicht nur an Geld, sondern auch für seine wirtschaftliche Wohlfahrt mehr gewinnt, als wenn derselbe A nur 10 fl. an Schätzungsdifferenzen gewänne. Denn hier beziehen sich beide Ziffern auf dieselbe Werteinheit, auf den Wert, den ein Gulden für A hat. Dagegen läßt sich ebenso offenbar nicht mehr behaupten, daß, wenn A 15 fl. gewinnt, dies an subjektivem Wert mehr sein müsse, als wenn irgend ein anderer 10 fl. gewinnt, denn hier kann möglicherweise die größere Ziffer sich auf eine kleinere Einheit beziehen und daher auch eine kleinere Gesamtsumme darstellen als die kleinere Geldziffer.

in unserem Schema der Bestimmgründe statt des zusammengesetzten Faktors „Schätzungsziffer“ die Komponenten einsetzen, in die er sich zerlegt, so erhalten wir sechs Bestimmgründe des Preises:

1) Die Zahl der auf die Ware gerichteten Begehrungen;
2) die absolute Größe des subjektiven Wertes der Ware für die Kauflustigen;
3) die absolute Größe des subjektiven Wertes des Preisgutes für die Kauflustigen;
4) die Zahl, in der die Ware feil ist;
5) die absolute Größe des subjektiven Wertes der Ware für die Verkauflustigen;
6) die absolute Größe des subjektiven Wertes des Preisgutes für die Verkauflustigen.

Zur vollständigen Erklärung der Preiserscheinungen müssen wir aber endlich noch einen Schritt weiter gehen und nach den „Bestimmgründen“ unserer Bestimmgründe selbst fragen. Von welchen thatsächlichen Umständen hängt es ab, ob und wie zahlreich Käufer und Verkäufer Ware und Preisgut hoch oder niedrig schätzen?

Auf diese unerläßliche Schlußfrage jeder vollständigen Preistheorie ist die Antwort ganz und voll aus der Theorie des subjektiven Wertes zu holen, die sich eben dadurch als die unentbehrliche Grundlage der Preistheorie darstellt. Da uns jene Theorie bereits bekannt ist, habe ich hier nichts zu thun, als eine Reihe fertiger Erkenntnisse herüberzunehmen und in denjenigen Zusammenhang zu stellen, den unsere jetzige Aufgabe erfordert. Nur an einem einzigen Punkt wird sich dabei eine Schwierigkeit ergeben, die eine genauere Untersuchung notwendig macht.

Nehmen wir unsere Bestimmgründe der Reihe nach durch.

1) Die Zahl der auf die Ware gerichteten Begehrungen. Über dieses Moment läßt sich wenig sagen, was nicht selbstverständlich wäre. Es wird offenbar beeinflußt einerseits durch die Ausdehnung des Marktes, andererseits durch den Charakter des Bedürfnisses, je nachdem das letztere ein allgemein verbreitetes ist und je nachdem es aus konsumtionstechnischen Gründen zu seiner Befriedigung den Aufwand einer großen Masse von Stücken erheischt, oder nicht. Kleider werden immer in größeren Mengen begehrt werden als Sanskrit-Grammatiken, Brot und Fleisch, die man täglich von neuem bedarf, in größeren Mengen als Federmesser, die ein paar Jahre dauern.

Übrigens ist — und das ist die einzige Bemerkung von theoretischem Interesse, die hier zu machen ist — nicht jeder, der die Ware vermöge seines Bedürfnisstandes zu besitzen wünscht, auch schon ein Kauflustiger. Dazu gehört nicht allein der Wunsch des Besitzes, sondern der Wunsch nach einem Besitzwechsel zwischen Ware und Preisgut, und dieser Wunsch hat, wie wir wissen, nur bei einem gewissen Stärkeverhältnis zwischen dem Begehren, die Ware

zu erlangen, und dem hemmenden Wunsche, das Preisgut zu behalten, statt. Unzählige Leute, die ein Gut brauchen und zu besitzen wünschen, bleiben trotzdem vom Markte freiwillig aus, weil bei ihnen die Wertschätzung des Preisgutes bei dem mutmaßlichen Preisstande die Wertschätzung der Ware so weit überwiegt, daß für sie eine ökonomische Möglichkeit, zum Kaufe zu gelangen, von vornherein ausgeschlossen ist. Die Liste der Begehrenden bildet so gewissermaßen eine breiteste Urliste; aus dieser wird durch eine erste Sichtung, in die bereits die beiden nächsten Bestimmgründe der Preisbildung, die Wertschätzung der Ware und des Preisgutes, hereinspielen, die viel schmälere Liste der ernsthaften Kauflustigen und aus dieser wieder durch eine zweite Sichtung im Tauschkampfe selbst die abermals kleinere Liste der effektiven Käufer ausgelesen.

Obwohl natürlich die Leute, die gar nicht als ernsthafte Kaufbewerber auftreten, zunächst auch gar keinen Einfluß auf die Preisbildung nehmen, ist ihre Existenz von der Theorie dennoch nicht zu ignorieren. Denn sie werden von den ernsthaften Kauflustigen durch keine feste Schranke abgetrennt, sondern beide Gruppen fließen beständig ineinander über. Alle die Momente nämlich, die das bloße „haben wollen" zur ernsthaften Kauflust steigern — subjektive Wertschätzung der Ware, des Preisgutes, und mutmaßlicher Preisstand auf dem Markte — sind sehr labile Größen, und oft kann schon eine leichte Verschiebung derselben neue Massen aktiver Kaufbewerber dem Markte zuführen. Gar mancher, der morgens auf die Börse geht, in der Absicht, Kreditaktien zu verkaufen, wandelt sich, wenn sich plötzlich die Chancen einer Hausse günstig zeigen, flugs in einen Käufer um!

2) Die Wertschätzung der Ware durch die Käufer. — Die Höhe des Wertes bestimmt sich, wie wir wissen,[1]) im allgemeinen nach der Größe des Grenznutzens, den das zu erwerbende Gut in der Wirtschaft des Käufers stiften würde, und der Grenznutzen wieder bestimmt sich nach dem Verhältnis von Bedarf und Deckung; also nach der Zahl und Wichtigkeit der Befriedigung heischenden Bedürfnisse einerseits und nach der Zahl der verfügbaren Stücke, beziehunsweise nach dem Grade der relativen Seltenheit andererseits. Je ausgedehnter und wichtiger daher die Bedürfnisart und je seltener das Gut, desto höher die subjektive Wertschätzung der Käufer.

Allein es ist hier noch ein Umstand zu bedenken. Es giebt Verhältnisse, in denen der Wert eines Gutes sich nicht nach seinem unmittelbaren Grenznutzen, sondern nach dem Grenznutzen von Gütern anderer Art richtet, die im Substitutionswege zum Ersatz herangezogen werden können. Der wichtigste Fall dieser Art ist der des Ersatzes durch Tausch. Einen einzigen Winterrock, den ich besitze, schätze ich — unter der Voraussetzung eines offenen Marktes —

1) Siehe oben den ersten Teil dieses Aufsatzes, besonders S. 29 und ff., dann S. 40.

nicht nach dem enormen unmittelbaren Grenznutzen, den er mir für die Erhaltung von Leben und Gesundheit stiftet, sondern, wenn ich sicher darauf rechnen kann, jederzeit ein Ersatzexemplar um 40 fl. kaufen zu können, eben nur auf 40 fl. In Fällen solcher Art vermehren sich nun auch die Bestimmgründe für die Höhe des mittelbaren Grenznutzens. Sie sind, wie wir seinerzeit ausgeführt haben, 1) die Höhe des Marktpreises, um den das Ersatzexemplar zu bekommen ist, und 2) die subjektiven Verhältnisse von Bedarf und Deckung in derjenigen Gütergattung, welcher der Marktpreis abgeknappt wird.[1])

Hieraus entspringt nun eine ernste theoretische Schwierigkeit. Es droht sich uns nämlich der Bestimmgrund „subjektiver Wert der Ware für den Käufer" unter der Hand in zwei Elemente aufzulösen, von denen das eine — die Versorgungsverhältnisse in fremden Bedürfnis- und Gütergattungen — dem zu schätzenden Gute ganz fremdartig ist, während das zweite — noch fatalerer Weise — mit dem Marktpreis, den es zu erklären helfen soll, identisch ist. Ich sage: noch fatalerer Weise; denn indem wir den Stand des Marktpreises unter anderem aus dem subjektiven Wert der Ware für die Käufer erklären, eben diesen subjektiven Wert aber wieder aus dem Stand des Marktpreises zu erklären gezwungen sind, scheint unsere Erklärung sich in einen endlosen Cirkel zu verstricken. Jedenfalls hat die Preistheorie die Pflicht, über diese Schwierigkeit volle Aufklärung zu geben, und es ist keiner der geringsten Vorwürfe gegen die ältere Theorie, daß sie nicht einmal einen Versuch dazu gemacht hat.[2])

Die Sache verhält sich in Wahrheit folgendermaßen. Wer einen Winterrock in der sicheren Erwartung, ihn jedenfalls um 40 fl. kaufen zu können, statt nach seinem unmittelbaren Grenznutzen, der vielleicht 400 fl. betragen würde, nur nach seinem „Substitutionsnutzen" auf 40 fl. schätzt, baut diese seine Wertschätzung auf eine vorläufige Voraussetzung, die auf dem Markte erst verwirklicht werden muß; auf die Antizipation eines Thatbestandes, der auf dem Markte erst geschaffen werden soll. Dadurch gewinnt seine Wertschätzung selbst einen provisorischen hypothetischen Charakter. Wertschätzungen ähnlichen Charakters sind auch sonst im Wirtschaftsleben keine Seltenheit. Wenn man eine neugebaute Fabrik mit Rücksicht auf ihr voraussichtliches künftiges Erträgnis auf 100,000 fl., eine Bankaktie mit Rücksicht auf erwartete künftige Dividenden auf 500 fl., ein Los, das vielleicht einen Haupttreffer von 100,000 fl. machen, vielleicht und wahrscheinlicher aber auch eine Niete ziehen kann, auf grund der unbestimmten Gewinnsthoffnung auf 10 fl. schätzt, so ist die Grundlage aller dieser Wertschätzungen ein mehr oder weniger unsicheres künf-

---

1) Siehe oben S. 37. u. f., dann 40 u. f.

2) So zählt Rau (V. W. L. 8. Aufl. § 147) unter den Bestimmgründen des Preises ganz harmlos und ohne ein Wort der Erläuterung auch den „Verkehrswert" auf, den die Ware für den Käufer besitzt; und ebenso naiv nennt Hermann (Staatswirtsch. Untersuchungen 1. Aufl. S. 74) die „anderweitigen Anschaffungskosten," was thatsächlich den Preis aus dem Preise erklären heißt.

tiges Ereignis, das man vermutungsweise antizipiert.[1]) Dies übt nun einen sehr natürlichen Einfluß auf den Bestand und die praktische Anwendung solcher Schätzungen aus: solange das betreffende künftige Ereignis noch aussteht, bildet unsere Vermutung über seinen Ausfall eine ganz rationelle, ja sogar gewöhnlich die einzig mögliche Basis sowohl für unsere Wertschätzung, als auch für unser praktisches wirtschaftliches Handeln gegenüber den betreffenden Gütern; aber angesichts des Ereignisses selbst verliert natürlich unsere bloße Vermutung jede Kraft, die darauf gebaute Wertschätzung wird hinfällig und es fällt uns nicht ein, unser praktisches Handeln länger durch sie leiten zu lassen. Angesichts der Ziehung selbst wird niemand für das Los, das eine Niete gezogen, nach wie vor 10 fl. bezahlen, und niemand das andere Los, das den Haupttreffer von 100,000 fl. gewonnen hat, um 10 fl. mehr abtreten wollen!

Ganz analog steht es nun mit den Wertschätzungen in dem uns interessierenden Fall. Wenn jemand in der Vermutung, für seinen Winterrock einen Ersatz um 40 fl. auf dem Markte beschaffen zu können, denselben auch nur auf 40 fl. schätzt und sein praktisches Verhalten im Gebrauch, in der Abnützung, vielleicht im Verschenken desselben u. dgl. m. danach einrichtet, so ist das ganz rationell und zweckmäßig für alle Gelegenheiten mit Ausnahme von einer: mit Ausnahme nämlich des Marktes, auf dem der Marktpreis selbst geschaffen wird. Hier, vor der Wirklichkeit, verblaßt die Vermutung und verliert jedes Anrecht, noch weiterhin der Leitstern unseres Handelns zu sein. Wer ihr auch jetzt noch folgen wollte, wer mit anderen Worten um jeden Preis nach seiner vorgefaßten Meinung vom Ausgang der Preisbildung handeln wollte, auch wenn die letztere vor seinen eigenen Augen eine andere Wendung nimmt, der würde ebenso widersinnig handeln als jemand, der in der vorgefaßten Meinung, es werde am nächsten Tage regnen, an diesem Tage mit aufgespanntem Regenschirm umherwandelte, auch wenn der blaue Himmel über seinem Haupte lacht. In der That handeln die Menschen nicht so, sondern subjektive Wertschätzungen der geschilderten Art nehmen auf ihr praktisches Verhalten auf dem Markte keinen anderen Einfluß als irgend eine allgemeine Hoffnung, die benötigte Ware um einen bestimmten Preis, z. B. um 40 fl., einkaufen zu können. Bekommt man sie um diesen Preis — gut; bekommt man sie nicht, so geht man trotzdem nicht ohne weiteres unverrichteter Dinge nach Hause, sondern legt die durch die Wirklichkeit getäuschte Hoffnung bei Seite und überlegt, ob man nach seinen sonstigen Verhältnissen bis zu einem höheren Preise mitbieten soll oder nicht.

Die Entscheidung darüber wird etwas verschieden ausfallen, je nachdem der Markt, auf dem man sich eben befindet, der einzige ist, auf dem man überhaupt Gelegenheit hat, sich mit dem benötigten

---

1) Vgl. über Schätzungen solcher Art meine Schrift über „Rechte und Verhältnisse vom Standpunkt der volksw. Güterlehre“ Innsbruck 1881 S. 80—89.

Gut zu versorgen oder nicht. Ist es der einzige Markt, so wird man ganz gewiß weiterbieten und zwar nötigenfalls bis zur vollen Höhe des unmittelbaren Grenznutzens, den man vom einzukaufenden Gut für sich erwartet. Denn kauft man hier und jetzt nicht, so bekommt man das Gut überhaupt nicht und muß dessen vollen unmittelbaren Grenznutzen entbehren. Wer die einzige Gelegenheit versäumt, den benötigten Winterrock zu kaufen, wird frieren und vielleicht erkranken. Unter diesen Umständen wird man nach dem Motto „lieber mit einem kleineren Vorteil als gar nicht tauschen“ sich eher zu jedem unter dem unmittelbaren Grenznutzen noch zurückbleibenden Preise verstehen, als auf den Kauf gänzlich verzichten; man wird also — und dies ist das Ergebnis, auf das es für unsere Preistheorie ankommt — zur Bildung der Preisresultante nicht nach Maßgabe des niedrigeren auf die Voraussetzung eines bestimmten Marktpreises aufgebauten mittelbaren, sondern nach Maßgabe des höheren unmittelbaren Grenznutzens beitragen.

Etwas anders kann die Sache allerdings verlaufen, wenn der Markt, auf dem der Kauflustige erscheint, nicht der einzige ihm zugängliche ist. In diesem Falle kann die Erwartung, die Ware um einen bestimmten Preis kaufen zu können, auch wenn sie auf dem ersten Markt durch die Thatsachen getäuscht ist, noch in Bezug auf einen anderen Markt fortdauern und der Kauflustige dadurch zu dem Entschluß veranlaßt werden, lieber den ersten Markt unverrichteter Dinge zu verlassen, als über die erwartete Preissumme hinauszugehen. In diesem Fall wird also allerdings sein Verhalten auf dem ersten Markt durch seine hypothetische Wertschätzung gelenkt. Allein wohl gemerkt doch nur sein Benehmen auf dem ersten Markte, nicht auf dem Markte überhaupt. Denn es ist klar, daß, ehe er auch vom zweiten, oder wenn deren ihm noch mehrere offen stehen sollten, vom letzten Markte unverrichteter Dinge nach Hause ginge, er es doch vorziehen würde, seine Bewerbung bis zum vollen Belauf des unmittelbaren Grenznutzens auszudehnen. Seine hypothetische Wertschätzung kann also allenfalls bewirken, daß er seine Kundschaft von einem Teilmarkt auf einen anderen Teilmarkt überträgt; allein sie kann nicht hindern, daß der volle Nachdruck der Schätzung bis zum unmittelbaren Grenznutzen irgend einem Teile des Gesamtmarktes zu gute kommt. Sie bewirkt wiederum nicht mehr und nicht weniger, als eine bloße allgemeine Hoffnung, billig einzukaufen, bewirken kann, auch wenn sie sich gar nicht zu einer förmlichen Wertschätzung kondensiert. Auch eine solche Hoffnung kann ja bewirken und bewirkt hundertmal, daß, wenn man von der Preisforderung einer Einkaufsstelle nicht befriedigt ist, man sich an eine andere wendet. Zeigt sich aber die Hoffnung auch hier wieder trügerisch, dann bietet man, ehe man auf den Kauf gänzlich verzichtet, auch über den anfangs präliminierten Preis.

Somit kommen wir zu folgendem Resultat. Subjektive Wertschätzungen, die auf der Vermutung basieren, das geschätzte Gut zu einem bestimmten Preise einkaufen zu können, bilden für unser Ver-

halten auf demjenigen Markt, auf welchem diese Vermutung realisiert werden will, zwar eine bemerkenswerte psychische Etappe, aber nicht die endgiltige Richtschnur. Diese wird vielmehr auch hier durch die Rücksicht auf die Höhe des unmittelbaren Grenznutzens gebildet, woraus endlich die für die innere Folgerichtigkeit unserer Theorie wichtige Konsequenz sich ergiebt, daß die schließliche Analyse unseres Bestimmgrundes statt, wie es einen Augenblick schien, in einen Zirkel zu verstricken oder zu ganz fremdartigen Elementen abzuschweifen, auch hier auf das bei den Kauflustigen bestehende Verhältnis von Bedarf und Deckung zurückleitet.

Eine gewisse Verwandtschaft mit dem eben besprochenen weist endlich jener Fall auf, in welchem ein Käufer die Ware gar nicht nach ihrem Gebrauchswert, sondern nach ihrem (subjektiven) Tauschwert schätzt. Es ist dies bei allen Einkäufen zum Zwecke des Wiederverkaufs der Fall. Der Getreidehändler z. B., der vom Bauer Weizen, der Bankier, der auf der Börse Wertpapiere kauft, schätzt sie lediglich nach dem, was er beim Wiederverkauf auf einem anderen Markt (nach Abzug der allfälligen Transport- und Handelsspesen) dafür zu lösen hofft. In solchen Fällen findet folgende Kausalverkettung der Bestimmgründe statt. Der Marktpreis wird zunächst beeinflußt durch die (Tausch-) Wertschätzung des Händlers; diese basiert auf dem vermuteten Marktpreis eines zweiten Marktes, und dieser wieder unter anderem auf den Wertschätzungen der Kauflustigen dieses zweiten Marktgebietes. Es erhalten daher durch Vermittelung des Händlers die Wertschätzungen, beziehungsweise die Bedarf- und Deckungsverhältnisse des Publikums eines anderen Marktes Einfluß auf die Höhe des Marktpreises auf dem ersten Markt. Dieses Ergebnis darf nicht Wunder nehmen. Denn das Auftreten eines Händlers auf einem Markt ist in der That nichts anderes als eine Form, um den Bedarf von Personen, die physisch einem anderen Marktgebiete angehören, ökonomisch dem ersten Markt zuzuleiten. Die Funktion des Händlers ist der eines Geschäftsführers ohne Auftrag zu vergleichen. Er bedenkt den Bedarf von ein paar Dutzend oder ein paar hundert abwesenden Klienten, überschlägt, wie viel diese unter den obwaltenden Verhältnissen an Preis zu bewilligen geneigt sein dürften, und vollzieht dann bis zu diesem Maximalpreise ohne ihr Wissen, aber für ihre Wirtschaft den Kauf. Für die Preisbildung auf dem Markt kann es in der That schlechterdings keinen Unterschied machen, ob ein Händler für 500 Kunden eines anderen Marktes auf eigenes Risiko 500 Stück einer Ware zu 40 fl. aus dem Markte nimmt, oder ob ihn jene 500 Kunden direkt und ausdrücklich beauftragt haben, 500 Stück zu 40 fl. für ihre Rechnung zu kaufen. In beiden Fällen haben wir einen Kaufbegehr von 500 Stück zu 40 fl. zu verzeichnen, und die materielle Grundlage dieses Begehres sind in beiden Fällen die Bedarfsverhältnisse von 500 physisch abwesenden, aber ökonomisch vertretenen Personen: nur daß diese in einem Fall wissentlich und für ihre eigene Rechnung, im anderen Fall unwissentlich und für Rechnung und Risiko des Händlers vertreten werden.

Insoferne somit die Tauschwertschätzungen der Händler auf di
Gebrauchswertschätzungen ihrer abwesenden Klienten als schließliche
Bestimmgrund zurückleiten und insoferne diese Gebrauchswert
schätzungen, ebenso wie die Wertschätzungen der physisch anwesen
den Käufer, sich auf die Größe des unmittelbaren Grenznutzens stützen
so bleibt auch durch die zuletzt betrachteten Fälle unser bisherig
Ergebnis unberührt, wonach es durch alle Wechselfälle hindurch end
giltig auf den unmittelbaren Grenznutzen der Ware fü
die Käufer, beziehungsweise auf die bei ihnen rück
sichtlich der betreffenden Güterart herrschenden Ver
hältnisse von Bedarf und Deckung ankommt.

Die noch erheblicheren Komplikationen, die sich bei komplemen
tären Gütern, Produktivgütern u. dgl. ergeben[1]), in die allgemein
Preislehre zu verflechten, ist kein Anlaß. Ihre Darstellung blei
zweckmäßiger der Erörterung jener speziellen Preisprobleme vorbe
halten, bei denen sie eine Rolle spielen, was zumal bei den große
Problemen der Einkommensverteilung der Fall ist.

3) Der subjektive Wert des Preisgutes für die Kauf
lustigen. Ist das Preisgut — bei Naturaltäuschen — gleichfall
eine gewöhnliche Ware, so gilt für seine Wertschätzung ganz dasselb
was unter Punkt 2 dargelegt wurde. Gewöhnlich ist aber das Preis
gut Geld. Da das Geld allen Bedürfniszweigen gleichmäßig dienst
bar gemacht werden kann, so hängt sein Grenznutzen und Wert auc
nicht vom Verhältnis von Bedarf und Deckung in irgend einem ei
zelnen Bedürfniszweige, sondern vom gesamten Versorgungsstande de
betreffenden Personen ab. Im allgemeinen wird also für den Reichere
der subjektive Wert der Geldeinheit kleiner, für den Ärmeren größe
sein,[2]) wobei zu bemerken ist, daß es natürlich nicht so sehr auf di
absolute Vermögens- oder Einkommensziffer, als auf das Verhältni
derselben zum Bedürfnisstande ankommt. Außerdem können abe
auch noch manche spezielle Umstände den subjektiven Wert des Gel
des beeinflussen. Leichtsinn und Verschwendungssucht setzt ih
herab, dringender Bedarf zu wichtigen Zahlungen macht das Bargel
kostbarer. Auch ein reicher Kaufmann wird in Zeiten, in denen e
dringende Zahlungen zu leisten hat und seine Barkasse knapp ist, ge
wiß keine so hohen Geldgebote auf Luxusgüter, etwa auf kostbare
Gemälde legen, wie sonst!

4) Die Zahl, in welcher die Ware feil ist. — Um di
Bestimmgründe, die hier eingreifen, zu erschöpfen, müssen wir zu-
nächst zurückgehen auf die Zahl, in der die betreffende Ware
innerhalb des Marktgebietes überhaupt vorhanden ist,
beziehungsweise — da man nicht selten Kaufgeschäfte über noch gar
nicht vorhandene Waren, z. B. über Getreide der nächsten Ernte, über
Lieferung erst zu produzierender Waren u. drgl. abschließt — vor-
handen sein wird. Verfolgen wir die Kausalkette noch um

1) Vergl. oben Teil I dieses Aufsatzes Abschn. V. u. VI. (S. 56 u. ff.)
2) Siehe oben Teil I. S. 41.

ein Glied weiter zurück, so wird die Masse der in einem Marktgebiet verfügbaren Waren selbst wieder bestimmt teils durch rein natürliche Verhältnisse, wie z. B. bei Grund und Boden, zum Teil auch bei Bodenprodukten, deren Reichlichkeit vom Ausfall der Ernte abhängt etc., teils durch soziale und rechtliche Verhältnisse wie Monopole, Kartelle, Koalitionen u. dgl., teils und in besonders weitem Umfange durch die Höhe der Produktionskosten. Je höher nämlich die Produktionskosten einer Ware sich belaufen, desto niedriger bleibt — aus gewissen leicht zu durchschauenden Gründen, denen wir übrigens später noch näher treten werden — verhältnismäßig die Zahl der dem Bedarf von der Produktion entgegengestellten Exemplare, und umgekehrt. Jedenfalls ist hier, in der Beeinflussung der Zahl der verfügbaren Waren, der Ansatzpunkt zu suchen, von dem aus die Kosten jenen bekannten weitreichenden Einfluß auf die Höhe der Güterpreise üben, der später noch besonders betrachtet werden soll.

Sämtliche vorhandene Stücke bilden das Urmaterial, das für den Markt in Betracht kommt. Welcher Teil desselben thatsächlich auf den Markt gebracht wird, darüber entscheiden die unter 5 und 6 zu betrachtenden Umstände, die subjektiven Wertschätzungen von Ware und Preisgut durch die Besitzer. Jedenfalls ist auch hier — analog wie wir es oben rücksichtlich der von den Kauflustigen begehrten Warenmengen hervorgehoben haben — keine endgiltige Schranke zwischen demjenigen Teil des Gesamtvorrates zu ziehen, der seinem Besitzer feil, und demjenigen, der seinem Besitzer nicht feil ist; sondern eine Verschiebung im Verhältnis jener subjektiven Wertschätzungen oder auch im mutmaßlichen Stande des Marktpreises kann eine Menge von Gütern, die im Augenblick zuvor ihrem Besitzer nicht feil waren, als „effektives Angebot" auf den Markt rufen.

5) Der subjektive Wert der Ware für den Verkäufer. Hierüber gelten im allgemeinen alle Ausführungen, die oben zum Punkt 2 vorgebracht wurden. Speziell hervorzuheben ist nur, daß bei dem Vorherrschen der unternehmungsweisen arbeitsteiligen Produktion die Verkäufer meist im Besitz einer ihren eigenen Bedarf weit übersteigenden Überfülle von Waren sich befinden, was zur Folge hat, daß der unmittelbare Grenznutzen und weiter der subjektive Gebrauchswert, den ein Stück für sie hat, gewöhnlich außerordentlich niedrig steht. Unter diesen Umständen ist sogar ein minimaler Erlös für sie gewöhnlich noch vorteilhafter, als wenn sie eine Ware endgiltig unverkauft für sich behalten müssen, und daraus erklärt sich die ganz außerordentliche Niedrigkeit der Not- und Schleuderpreise, zu denen sich die Verkäufer unter ungünstigen Marktverhältnissen bisweilen verstehen und verstehen müssen.

6) Der subjektive Wert des Preisgutes für die Verkäufer. Hierüber gilt wieder im allgemeinen dasselbe, was wir oben über den Wert der Preisgüter für die Käufer gesagt haben. Nur mag es bei den Verkäufern noch häufiger als bei den Käufern vorkommen, daß für den Wert, den das Preisgut „Geld" für sie hat, nicht

so sehr ihre allgemeine Vermögenslage, als vielmehr ein spezieller Bedarf nach Bargeld maßgebend wird. Produzenten und Kaufleute, die dringende Zahlungen zu leisten haben oder wohl gar in Bankerottgefahr schweben, legen in solchen Momenten einen besonders hohen Wert auf das Preisgut Geld, was zur Folge hat, daß sie nötigenfalls schon mit sehr niedrigen Summen Geldes für ihre angebotenen Waren vorlieb nehmen. Dies ist mit ein Grund zur Erklärung des außerordentlichen Tiefstandes der Verkaufspreise bei Notverkäufen, allgemein in Krisenzeiten u. s. f.

Von den obigen sechs Bestimmgründen gehen vier die Ware, zwei (der dritte und sechste) lediglich das *Preisgut* an. Die ersteren bleiben der Ware getreu, mag sie auch mit was immer für Preisgütern im Austausch verglichen werden; die letzteren treffen bei jedem Preisgut anders zu. Eben diese letzteren haben daher eine Bedeutung auch nur für die konkrete Frage, wie viel von einem bestimmten einzelnen Preisgut im Austausch für eine Ware zu erlangen ist, also für die Frage des *Preises*, während die ersteren ihre Bedeutung für das Austauschverhältnis unserer Ware gegenüber allen denkbaren Preisgütern beibehalten: *sie sind recht eigentlich die Bestimmgründe der Tauschkraft oder des objektiven Tauschwerts der Waren.*

Alle jene vier Bestimmgründe (Zahl der auf die Ware gerichteten Begehrungen, Zahl der verfügbaren Exemplare, subjektive Wertschätzung durch Käufer und Verkäufer) leiten nun, wie unsere obige Analyse gezeigt hat, auf eine gemeinsame Wurzel zurück: *auf die Verhältnisse von Bedarf und Deckung, die rücksichtlich der betreffenden Ware bestehen.* Sowie der subjektive Wert, so hat also auch die objektive Tauschkraft der Güter ihre letzte Wurzel in Verhältnissen von Bedarf und Deckung, nur daß dort die Verhältnisse, die in der Wirtschaft des einzelnen *Individuums*, hier die Verhältnisse, die im ganzen Marktgebiete zutreffen, also die *gesellschaftlichen* Verhältnisse von Bedarf und Deckung die maßgebenden sind.

Indem wir aber die gesellschaftlichen Verhältnisse von Bedarf und Deckung für den letzten Grund des Tauschwertes der Waren erklären, müssen wir mit allem Nachdruck einer Idee entgegentreten, die man an jenen Ausdruck zu knüpfen versucht sein könnte. Der Tauschwert hat nämlich in jenen Verhältnissen zwar seinen Grund, aber durchaus nicht notwendig *sein genaues proportionales Maß*. Es ist durchaus nicht notwendig, daß der Tauschwert eines Gutes in genau oder auch nur annähernd demselben Verhältnis höher steht, in dem die durchschnittliche Versorgung der Gesellschaftsglieder hinter ihrem Bedarf zurückbleibt und umgekehrt. Es erklärt sich dies daraus, daß die letzten Elemente, die Bedürfnisse und Güterexemplare, nicht in voller Unmittelbarkeit zur Bildung der Preisresultante beitragen, sondern, festgelegt in konkrete Kombinationen, nur gruppenweise wirken können, wobei der Einfluß manches Elementes

und auch mancher Gruppe erstickt oder lahmgelegt wird; geradeso wie etwa bei einem Triebwerk, das von einer Anzahl elastischer Federn im Gang erhalten wird, die nach außen wirksame Kraftleistung durchaus nicht zur gesamten Zahl und Kraft aller verwendeten Federn proportional zu sein braucht, indem die Thätigkeit einzelner Federn lediglich im Innern des Mechanismus zur Regulierung und Kompensierung der Thätigkeit der anderen aufgezehrt werden kann. In der That wiederholen sich bei der Preisbildung ähnliche Verhältnisse. Vorerst sind Bedürfnisse und Güterbesitz in Einzelwirtschaften gruppenweise vereinigt und wirken nur als Gruppe durch das Medium der subjektiven Wertschätzung des Individuums — wobei der Zufall es fügen kann, daß ein Besitz von hundert Exemplaren keine andere Wertschätzung hervorruft und daher auf dem Markt keine andere Wirkung ausübt, als in einer anderen Kombination ein Besitz von nur zehn Exemplaren —; und dann üben, wie wir wissen, auch die Gruppenresultanten, die subjektiven Wertschätzungen, durchaus keinen gleichmäßigen Einfluß auf die Bildung der Hauptresultante, des Preises, aus; sondern ein Teil von ihnen ist ganz außer Wirkung gesetzt, ein anderer Teil erschöpft seine Wirkung in gegenseitiger Neutralisierung, und nur eine dritte kleinste Gruppe, die Wertschätzungen der Grenzpaare, giebt den wirksamen Ausschlag.

So kommt es, daß einerseits bei gleichem durchnittlichen Versorgungszustand der Gesellschaft ungleiche, und anderseits bei ungleichem gesellschaftlichen Versorgungszustand gleiche Preise hervorkommen können.[1]) Es ist daher auch aus der Höhe des Tauschwerts einer Ware kein sicherer Rückschluß auf die Versorgungsverhältnisse der Gesellschaft und weiter auf die Wohlfahrtsbedeutung gestattet, die jene Ware für die Gesellschaft im ganzen hat: es ist, wie ich an einer früheren Stelle antizipierend ausgesprochen habe,[2]) falsch, den objektiven Tauschwert als den Wert zu deuten, den die Güter für die Volkswirtschaft haben.

---

1) Gesetzt z. B. eine gleiche Anzahl von Leuten begehrt eine Ware mit dem gleichen durchschnittlichen Intensitätsgrad — z. B. mit einer durchschnittlichen Wertschätzung von 10 fl. — und es ist auch die gleiche Zahl, z. B. von 1000 Stück, verkäuflich, so kann je nach der verschiedenen Kombination, in der jene Elemente sich in der „Gesellschaft" befinden, der Preis höchst verschieden ausfallen. Schätzen z. B. alle 1000 Käufer die Ware annähernd gleich, so daß die ersten vom Durchschnitt von 10 fl. nur um einen Gulden nach aufwärts, die letzten nur um einen Gulden nach abwärts abweichen, so wird der Preis annähernd gleich der Wertschätzung des letzten Käufers, also auf ungefähr 9 fl. sich stellen müssen. Schätzen aber bei demselben Schätzungsdurchschnitt von 10 fl. die ersten Käufer das Gut sehr hoch über, die letzten sehr tief unter dem Durchschnitt, z. B. nur auf 2 fl., so wird auch der Preis der Ware nicht höher als auf 2 fl. sich stellen können. — Umgekehrt kann auch eine Veränderung in der Gesamtbilanz der gesellschaftlichen Versorgungsverhältnisse stattfinden, ohne daß der Preis sich notwendig zu verändern braucht. Wenn z. B. die Zahl der Bewerber oder die Höhe ihrer subjektiven Wertschätzungen steigt, aber zufällig der Zuwachs in der Zahl ausschließlich dem Flügel der ausgeschlossenen Bewerber, der Zuwachs in der Intensität der Wertschätzung zufällig dem entgegengesetzten Flügel derjenigen Bewerber zufällt, die, weil sie ohnedies schon die größte Tauschfähigkeit besitzen, nur die uns bekannte neutralisierende Rolle spielen, so wird der Preis dadurch nicht im mindesten beirrt.

2) Oben S. 478.

Damit soll weder geleugnet noch ausgeschlossen werden, daß häufig eine annähernde Proportionalität zwischen Preisstand und gesellschaftlichen Versorgungsverhältnissen dennoch zu beobachten ist. Es ist dies ja ganz begreiflich. Schon nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeit wird es häufiger zutreffen, daß von einem Zuwachs von Zahl und Intensität der Wertschätzung irgend ein Splitter auch der ausschlaggebenden Zone zu gute kommt, als daß gerade sie von jeder Beeinflussung ausgeschlossen bleibt. Wenn es in der ganzen Gegend regnet, wird doch nicht gerade ein Haus trocken bleiben; und wenn alle Welt ein Gut dringender bedarf, als zuvor, so ist es in hohem Grade wahrscheinlich, daß auch Personen, deren Wertschätzung auf die Lage des Grenzpaares Einfluß besitzt, es jetzt dringender bedürfen und höher schätzen werden als zuvor. Aber schlechterdings notwendig ist es nicht. Und darum darf die Preistheorie durchaus nicht dabei stehen bleiben, Bedarf- und Deckungsverhältnisse, Nützlichkeit und Seltenheit im allgemeinen als die letzten Bestimmgründe der Höhe des Tauschwertes anzugeben, sondern sie kann und darf den Versuch nicht unterlassen, das genaue Gesetz jener merkwürdigen Mechanik der Interessen zu entwickeln, vermöge deren sich aus jenen einfachsten Elementen zunächst — nach dem Gesetz des Grenznutzens — die subjektiven Wertschätzungen, und aus diesen wieder — nach dem analogen Gesetz der Grenzpaare — der Preis und Tauschwert der Güter herauskristallisiert.

V.

Wahres und Falsches am Gesetz von „Angebot und Nachfrage".

Man lehrt, die Preise der Güter werden „durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage" regiert.

Der Satz ist wahr, woferne man unter Angebot und Nachfrage nicht bloß an die Zahl der angebotenen und begehrten Stücke denkt, sondern mit jenen Worten den ganzen Inbegriff sämtlicher bei den Verkauflustigen einerseits und bei den Kauflustigen andererseits wirksamer Bestimmgründe zusammenfaßt. Aber da man dann aus jenem Satz eigentlich noch gar nichts, weder über die Natur dieser Bestimmgründe noch über die Art ihrer Wirksamkeit erfährt, so ist er für sich allein ein Titel, ein Schlagwort, aber noch kein Gesetz. Das eigentliche Gesetz muß man erst in den genaueren Explikationen suchen, die die Theoretiker, die sich jener Formel bedienen, ihr mitgeben.

In der That fühlte auch schon die ältere Theorie das Bedürfnis nach einer genaueren Bestimmung ihrer allgemeinen Formel. Die einschlägigen Ausführungen scheiden sich in zwei Gruppen. Die eine sucht die einzelnen realen Momente oder „Bestimmgründe" ans Licht zu ziehen, die unter dem allgemeinen Aushängeschild von „Angebot" und „Nachfrage" preisbildend wirken, während die zweite die Be-

ziehung zwischen dem Gesamtstand aller jener Momente und der Preishöhe zu präzisieren sucht. Mit anderen Worten, die erste Gruppe nennt die einzelnen Faktoren der Preisbildung, die zweite entwickelt das Gesetz ihres Zusammenwirkens.

Die Versuche, die der letzteren von beiden Aufgaben galten, sind verschieden glücklich ausgefallen [1]). Ganz unglücklich ist eine Bemerkung Rau's, daß, „wenn Angebot und Begehr ungefähr gleich groß sind, das Gut um einen mittleren Preis verkauft werde, der beiläufig für beide Klassen vorteilhaft ist [2])“. Zählt man nämlich die einflußlosen ausgeschlossenen Bewerber mit, so ist der Satz falsch; denn dann kann, auch wenn zehnmal so viel Ware (größtenteils wirkungslos) begehrt als angeboten wird, der Preis auf einer mittleren Höhe sich fixiren. Zählt man aber die Einflußlosen nicht mit, dann muß, wie sich gleich zeigen wird, in jedem Falle Angebot und Begehr gleich groß sein, nicht bloß wenn sich mittlere, sondern auch wenn sich hohe oder niedrige Preise bilden.

Viel besser ist eine andere Formulierung, nach welcher der Preis „sich jedesmal auf denjenigen Betrag stellt, bei welchem nach dem Ausscheiden eines Teils der Kauf- oder Verkauflustigen Begehr und Angebot einander gleichkommen [3])“. Diese Formel ist sowohl richtig als bestimmt. In der That muß, wie auch von uns (S. 499) ausgeführt wurde, das Überbieten an dem Punkte zum Stillstand und damit der Preis zur Fixierung gelangen, an dem nach Ausschließung der minder tauschfähigen Bewerber von jeder Partei eine gleiche Zahl in der Bewerbung verharrt. Trotzdem scheint mir jene Formel nicht vollkommen tadelfrei zu sein. Sie zwingt nämlich zu einer schlimmen Zweideutigkeit. Denn jetzt nennt man Angebot und Nachfrage gleich, wenn von beiden Seiten eine gleiche Menge begehrt und angeboten ist, mag die Intensität des Begehrs und Angebotes auch noch so ungleich sein. Jetzt faßt man also die Begriffe Angebot und Nachfrage lediglich als quantitative Begriffe. Gerade in diesem Sinne darf man sie aber nicht gebrauchen, wenn die allgemeine Formel, die man näher bestimmen will — daß das Verhältnis von Angebot und Nachfrage den Preis regiert — nicht positiv falsch werden soll.

---

1) Hie und da fehlen sie wohl auch ganz; merkwürdigerweise sogar in einem Lehrbuch vom Range des Roscher'schen! — Bei der Unzahl der Schriftsteller, die die Lehre von Angebot und Nachfrage darstellen, wird man mir wohl die Vollständigkeit in den Citaten gern erlassen. Ich werde im folgenden in der Regel nur jene drei Werke berücksichtigen, welche die Preistheorie in Deutschland bis zum Erscheinen des Schönberg'schen Handbuchs völlig beherrschten und daher als typisch für die gesamte ältere Theorie gelten können: Hermann's staatswirtschaftliche Untersuchungen (1. Aufl. 1832), Rau's Grundsätze der Volkswirtschaftslehre (8. Aufl. 1868) und Roscher's Grundlagen der Nat.-Ök. Letztere citiere ich geflissentlich nach einer etwas älteren Auflage, die aus einer Zeit herrührt, in der das Roscherische Werk fast ganz allein den deutschen Büchermarkt beherrschte (10. Aufl. 1873).

2) Rau a. a. O. I § 155.

3) Gleichfalls bei Rau a. a. O., seltsamerweise in demselben §, der die obige unglückliche Formulierung enthält. Am besten und schärfsten bei Mill, Grundsätze der pol. Ök. deutsch von Soetbeer, Leipzig 1869 III. Buch Kap. II. § 4.

Denn die Höhe des Preises hängt durchaus nicht bloß von der Zahl der angebotenen und begehrten Stücke, sondern gar sehr auch von der Intensität ab, mit der sie begehrt und angeboten werden. Die allgemeine Formel hat also nur dann Bestand, wenn man die Worte Angebot und Nachfrage so faßt, daß dadurch die Spezialformel falsch wird, und diese hat nur Bestand, wenn man jenen Worten einen Sinn beilegt, durch den die allgemeine Formel unrichtig wird. Beide Formeln können nebeneinander nur bestehen, wenn man mit den Begriffen Angebot und Nachfrage Fangball spielt[1]).

Wenden wir uns zur anderen Gruppe von Ausführungen, die sich mit der Darstellung der einzelnen „Bestimmgründe" beschäftigt, die auf Seite der Nachfrage und des Angebotes preisbildend wirken.

Die Macht der *Nachfrage* läßt man gewöhnlich zunächst von zwei Momenten abhängen: von ihrem *Umfang* und von ihrer *Intensität*. Der Umfang der Nachfrage drückt sich aus in der Menge der begehrten Warenstücke[2]). Da man aber ganz richtig erkannte, daß ein gewisser Teil der Nachfrage ohne allen Einfluß auf die Preisbildung bleibt, so zog man noch den Unterschied zwischen *wirksamer* und *unwirksamer* Nachfrage. Nicht die ganze Nachfrage, sondern nur die wirksame sei es, die auf den Preis einen Einfluß nehme. Als wirksame Nachfrage erklärte man aber diejenige, *die durch Zahlungsfähigkeit des Bewerbers unterstützt sei*[3]).

All das ist ganz richtig bis auf einen Punkt: es ist nämlich die Grenzlinie zwischen wirksamer und unwirksamer Nachfrage nicht richtig gezogen, und zwar wird das Gebiet der letzteren nach einer Seite bedeutend zu eng, nach einer anderen Seite etwas zu weit bestimmt. Wie wir uns erinnern, bleibt nämlich die ganze Masse der ausgeschlossenen Kaufbewerber ohne Einfluß auf die Preishöhe. Ausgeschlossen werden kann man aber aus zwei Gründen: entweder, weil man das Preisgut Geld zu hoch schätzt, bezw. von ihm nicht genügend viel besitzt — für diese Kategorie von „unwirksamer" Nachfrage mag man das Attribut mangelnder „Zahlungsfähigkeit" als eine zwar nicht ganz zutreffende, aber immerhin annähernd richtige Bezeichnung gelten lassen, — oder, weil man auf die Erlangung der Ware keinen sonderlich hohen Wert legt. Der „zahlungsfähigste" Millionär wird sich auf einer Gemäldeauktion von viel weniger zahlungsfähigen Gemäldeliebhabern überbieten und damit seine Nachfrage zur „unwirksamen" herabdrücken lassen, wenn seine subjektive Wertschätzung der Gemälde allzustark hinter der der enthusiastischeren Konkurrenten zurückbleibt. Diese zweite Kategorie wird nun in der oben erwähnten herkömmlichen Definition gar nicht berücksichtigt, und insofern das Gebiet der unwirksamen Nachfrage erheblich zu enge begrenzt.

1) Sehr scharf wird der „logische Fehler", in den die herkömmlichen Formulierungen zu verfallen pflegen, von *Neumann* (a. a. O. S. 288 u. f.) gerügt, allerdings zum Teil mit Argumenten, denen ich nicht ganz beipflichten kann.

2) *Hermann* a. a. O. S. 67; *Rau* a. a. O. S. 204; *Roscher* a. a. O. § 101.

3) *Hermann* S. 72, *Rau* S. 204, *Roscher* § 104.

Nach einer anderen Richtung wird das letztere aber wieder um eine Kleinigkeit zu weit gezogen. Wie wir uns erinnern, besitzt nämlich einer der ausgeschlossenen Kaufbewerber, der tauschfähigste derselben, allerdings einen Einfluß auf die Preishöhe, insofern die letztere sich hoch genug feststellen muß, um seine subjective Wertschätzung eben noch zu überbieten. Seine Nachfrage ist also für die Preisbildung wirksam und bildet somit eine — freilich sehr geringfügige — Ausnahme von der Regel, daß nur die „zahlungsfähige" Nachfrage wirksam sei.

Gehen wir weiter. Als zweites Moment, das die Nachfrage bestimmt, wird ihre Intensität genannt. Dagegen ist nichts einzuwenden, falls man nur mit dem Wort Intensität eine zutreffende Vorstellung verbindet. Intensität darf nämlich hier nicht verstanden werden als Heftigkeit des Wunsches zu kaufen, sondern als Bereitwilligkeit, nötigenfalls um einen hohen Preis zu kaufen. Daß beides nicht identisch ist, ist klar. Eine Arbeitersfrau, die einen Sonntagsbraten für ihre schlecht genährten Kinder viel dringender bedarf, wird auch viel heftiger wünschen ihn zu kaufen, als die wohlhabende Bürgersfrau, die zu gleicher Zeit auf den Markt geht. Aber da bei der ersten wegen der Knappheit der Kasse die Heftigkeit des Wunsches zu kaufen sich leider nicht in eine Bereitwilligkeit, einen hohen Preis zu bezahlen, umsetzen kann, so bleibt die Nachfrage der Bürgersfrau die „intensivere". — In der That haben die Vertreter der gangbaren Lehre das Moment der „Intensität" in der Regel richtig verstanden, wenn auch bisweilen falsch definiert[1]).

Die Intensität der Nachfrage wird aber selbst wieder durch das Zusammenwirken zweier Umstände bestimmt. Als solche nennt die herrschende Lehre 1. den Wert der Ware für den Nachfragenden[2]) und 2. seine Zahlungsfähigkeit[3]). Letztere wird genauer erläutert als der Besitz der Mittel, um die Ware zu kaufen[4]), und folgerichtig auf die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Kauflustigen gegründet[5]).

Das erste jener Momente ist, abgesehen von einigen kleineren Unvollkommenheiten im Detail[6]), ganz richtig, das zweite prinzipiell

1) Wie z. B. Rau, der die Intensität (a. a. O. S. 204) als „Stärke des Verlangens nach Einkauf" definiert, dann aber durch den Zusatz, „woraus die Geneigtheit entspringt, dem andern Teil günstige Bedingungen zu bewilligen," wenigstens annähernd in die richtige Bahn einlenkt.

2) Hermann S. 67, Rau S. 196, Roscher § 102.

3) Hermann S. 72, Rau S. 204, Roscher § 104.

4) Hermann S. 72.

5) Hermann S. 72 läßt die Zahlungsfähigkeit der Begehrer „bald vom Einkommen, bald vom Kapitale derselben abhängen"; Rau S. 204 nennt statt der Zahlungsfähigkeit direkt die „Vermögensumstände"; Roscher stellt, um die verschiedenen Grade der Zahlungsfähigkeit zu illustrieren, „Proletarier", „Begüterte" und „Reiche" gegenüber (§ 104). Vgl. auch Schäffle Ges. System 3. Aufl. I. S. 173.

6) Hierher rechne ich z. B., daß Roscher § 102 zu eng lediglich den Gebrauchswert nennt, während Hermann (S. 67) und Rau (S. 204 im Zusammenhang mit S. 196) zwar auch auf den Tauschwert Rücksicht nehmen, aber für die Auflösung der Schwierigkeit, den Preis und Tauschwert einer Ware zum Teil selbst wieder aus ihrem „Tauschwert" zu erklären, fast gar nichts thun. (Vergl. oben S. 516 A. 2.)

falsch bestimmt. Statt der Zahlungsfähigkeit wäre **richtig** einzusetzen gewesen der „Wert des Preisgutes für den Nachfragenden". Zwar treffen, wie wir sehen werden, in vielen Fällen beide Momente praktisch zusammen; allein in manchen Fällen treffen sie auch nicht zusammen, und dann wird die Formel von der Zahlungsfähigkeit positiv falsch. Zum Beleg dafür will ich einige derartige Fälle vorführen.

Vor allem paßt die Theorie von der Zahlungsfähigkeit nicht auf die Fälle des Naturaltausches, deren Preise ja doch auch durch die allgemeine Preistheorie ihre richtige Erklärung finden sollten. Wenn mir z. B. ein Antiquar den Vorschlag macht, eine schöne Büste, die ich von ihm erstehen will, gegen alte Münzen zu vertauschen, die ich in meinem Besitze habe, so liegt es auf der Hand, daß ich bereit sein werde, desto mehr von meinen Münzen als Preis für die Büste anzubieten, je weniger mir an den Münzen liegt, und umgekehrt. Wir finden also hier einen Bestimmungsgrund für die Intensität der Nachfrage, der offenbar mit meiner „Zahlungsfähigkeit" gar nichts zu thun hat, der sich dagegen genau mit dem von uns angegebenen Bestimmungsgrund „Wert des Preisgutes für den Nachfragenden" deckt.

Ähnliches kann sich aber auch bei Geldpreisen ereignen. Wenn z. B. in einem Staate mit Papiergeldwährung ein Kauflustiger befürchtet oder voraussieht, daß das Papiergeld durch Kriegsereignisse demnächst entwertet werden wird, so kann das Streben, die in ihrem Wert gefährdeten Geldzeichen beizeiten los zu werden, ihn zu höheren Geldgeboten auf ein Grundstück oder Haus veranlassen. Der Grund des Mehrgebotes liegt hier ersichtlich weder im Wert des Hauses oder Grundstückes, noch in der Zahlungsfähigkeit, sondern einfach in dem geringeren Wert, den der Kauflustige auf das Preisgut Papiergeld legt.

Ferner ist es eine bekannte Sache, daß leichtsinnige Leute, Verschwender und dgl. nicht selten selbst für die überflüssigsten Dinge von der Welt Geld mit vollen Händen hinauszuwerfen lieben, in unserer technischen Sprache ausgedrückt, daß sie für eine Menge Dinge, die ihnen eben in den Wurf kommen, eine sehr „intensive" Nachfrage entfalten. Worauf gründet sich diese „Intensität"? Auf den hohen subjectiven Wert, den die Ware für sie hat, gewiß nicht; denn sie zahlen große Summen auch für Dinge, die sie gar nicht brauchen können, die also unmöglich hohen Gebrauchswert für sie besitzen können. Auf hervorragende „Zahlungsfähigkeit" ebensowenig; denn sie treiben ihr Spiel oft gerade dann am tollsten, wenn ihr Vermögen schon durchgebracht ist und sie nur mehr auf Schulden wirtschaften; sondern offenbar liegt der wahre Grund der Erscheinung in der leichtfertigen Geringschätzung, die jene Leute für das Preisgut Geld besitzen.

Nachdem ich soeben einige Punkte hervorgehoben habe, in denen die Theorie von der Zahlungsfähigkeit sich falsch erweist, will ich gerne zugestehen, daß sie für die überwiegende Mehrzahl der Fälle äußerlich ganz gut zutrifft. Ich mußte in der That, um ihre Unrichtigkeit an praktischen Beispielen zu erweisen, auf einige nicht

ganz gewöhnliche Fälle greifen. Sehr lehrreich ist es nun, den Grund dieses Verhältnisses aufzudecken. Er liegt darin, daß die Zahlungsfähigkeit, richtiger die Wohlhabenheit, zwar nicht der einzige, wohl aber der überwiegendste Bestimmgrund für die Wertschätzung des Geldes, und dabei das Geld das gewöhnlichste Preisgut ist. Da, wie wir wissen,[1]) unter sonst gleichen Umständen das Geld für reiche Leute einen niedrigen, für Arme einen hohen subjectiven Wert hat, so ist es ganz natürlich, daß die zahlungsfähigsten, recte wohlhabendsten Leute zugleich diejenigen sind, welche für eine Ware die größte Zahl von Geldstücken aufzuopfern bereit sind. Das Verhältnis der herkömmlichen Theorie zur Wahrheit läßt sich demnach kurz so kennzeichnen, daß sie statt des Grundes selbst einen Grund des Grundes genannt hat. Einen wichtigen Grund, und darum paßt sie in sehr vielen Fällen zur Wirklichkeit; aber doch nur einen aus mehreren Gründen — und darum zeigt sie sich bisweilen falsch. Die volle Wahrheit ist, daß die Intensität der Nachfrage neben dem Wert der Ware abhängt vom Wert des Preisgutes für den Käufer; und wenn man dieses Moment selbst wieder erläutern will, dann kann man als wichtigsten secundären Grund die Vermögensumstände der Käufer nennen.

Wenden wir uns von der Nachfrage zum Angebote.

Auch die Macht des Angebotes bestimmt sich nach der herrschenden Lehre zunächst einerseits nach ihrem Umfang, anderseits nach ihrer Intensität. Als Umfang gilt die Menge der angebotenen Ware. Als einschränkende Klausel wird hinzugefügt, daß das Angebot wirksam sein muß, das letztere Merkmal aber noch unglücklicher erklärt, als die „wirksame Nachfrage". Das wirksame Angebot, sagt nämlich Rau[2]), ist „die zum Verkauf bestimmte und für verkäuflich erklärte Menge". Dem ist zu entgegnen, daß für die Preisbildung das Angebot aller ausgeschlossenen Verkaufsbewerber mit Ausnahme des im Grenzpaar befindlichen unwirksam bleibt, mag auch ihre Ware noch so ernstlich zum Verkauf bestimmt und noch so ausdrücklich für verkäuflich erklärt worden sein. Von dieser verunglückten Erklärung abgesehen ist gegen die Aufstellung des Bestimmgrundes „Umfang des wirksamen Angebotes" nichts einzuwenden. Ebensowenig gegen den zweiten Bestimmgrund „Intensität des Angebotes" — falls man unter Intensität des Angebotes nicht die Dringlichkeit des Wunsches zu verkaufen, sondern die auch ohne jede Dringlichkeit denkbare Geneigtheit versteht, im Angebot nötigenfalls auch noch bei niedrigen Preisen auszuharren.

Dagegen ist gegen die Art, in der die herrschende Theorie die noch tiefer liegenden Gründe entwickelt, von denen die Intensität selbst abhängt, sehr viel zu erinnern. Die Intensität, oder genauer gesagt, die Ziffer, bis zu welcher der Anbietende äußersten Falls sein Angebot fortzusetzen geneigt und im stande ist, hängt, wie wir oben

1) Siehe oben S. 41 dann 520.
2) S. 204.

ausgeführt haben[1]), vom Zusammenwirken zweier Umstände ab: vom Wert, den das zu empfangende Preisgut, und vom Wert, den die hinzugebende Ware für den Verkäufer hat. Er wird mit desto weniger Stücken des Preisgutes vorlieb nehmen, je höher der Wert ist, den das Preisgut, und je geringer der Wert, den die Ware, wenn er sie behält, für ihn selbst hat. Von diesen zwei Bestimmgründen entwickelt nun die herrschende Lehre wieder den ersten ganz richtig[2]), den zweiten schon etwas weniger richtig, und fügt endlich noch einen dritten hinzu, der hier gar nicht am Platze ist, nämlich die Rücksicht auf die Kosten der Ware.

Der zweite Bestimmgrund wird relativ am besten von Hermann entwickelt. Er erwähnt — freilich nur sehr gelegentlich — daß „beim einfachen und isolierten Tausch" der Verkäufer auf den Gebrauchswert, „in der Gesellschaft" dagegen auf den Tauschwert des Hingegebenen sehe (S. 76 u. f.). Dann bricht er diesen Gedanken ab, um den Einfluß der Kosten auf den Preis zu demonstrieren, setzt ihn aber später (S. 88), freilich unter einem ganz anderen Titel („die anderweitigen Verkaufspreise") wieder fort. Er setzt nämlich jetzt ausführlich auseinander, daß der Verkäufer seine Ware niemals unter dem Preise ablassen wird, den er für das Gut auf einem anderen Markte oder von einem anderen Käufer zu erhalten sich verspricht, womit in etwas abweichenden Worten nichts anderes gesagt ist, als daß er die Sache nie unter dem Tauschwert abgeben wird, den er selbst ihr beimißt. Zu rügen ist nur, daß Hermann hier (S. 89) in der Formel stecken bleibt, „der Preis eines Gutes bestimme sich, alles Übrige gleichgesetzt, durch den anderweitigen Verkaufspreis", und somit einen Marktpreis aus dem anderen erklärt, statt den Marktpreis überhaupt auf seine elementaren Bestimmgründe zurückzuführen. — Noch weniger befriedigend steht die Sache bei Roscher. Dieser erwähnt zwar gleichfalls einmal — in offenbarer Anlehnung an Hermann — die Rücksicht des Verkäufers auf den Gebrauchs- eventuell Tauschwert seiner Ware (§ 105); allein an jener Stelle, an welcher er eine zusammenhängende Aufzählung der „tiefer liegenden Verhältnisse" gibt, von welchen „Angebot und Nachfrage" selbst abhängen (§ 101), vergißt er gänzlich den Wert der Ware für den Verkäufer zu erwähnen und zeigt damit an, eine wie geringe Wichtigkeit er diesem Moment für die Erklärung der Preisbildung beimißt. Rau vollends übersieht dasselbe gänzlich, indem er die größere oder geringere Intensität des Angebotes lediglich auf die größere oder geringere Wertschätzung des Preisgutes zurückführt[3]).

Für die recht dürftige Berücksichtigung, welche der Wert der Ware für den Verkäufer bei der herkömmlichen Preistheorie findet.

---

1) Abschn. IV S. 509 u. f.

2) Hermann S. 92 u. ff.; Rau S. 204, „das stärkere oder schwächere Verlangen der Verkäufer, ihre Ware abzusetzen, läßt sich als die augenblickliche konkrete Wertschätzung des dafür einzunehmenden Geldes" ansehen. Weniger deutlich Roscher § 105.

3) A. a. O. S. 204.

wird nur ein sehr zweifelhafter Ersatz durch die Aufstellung eines dritten koordinierten Bestimmgrundes geboten, der Rücksicht auf die Kosten[1]). Unzweifelhaft besteht zwischen Kosten und Preis ein höchst einflußreicher Zusammenhang, den die Preistheorie auf das eingehendste zu untersuchen hat — aber der Platz dafür ist nicht hier, nicht unter den Bestimmgründen der Intensität des Angebotes. Als Bestimmgrund oder als „Minimalgrenze" für die Preisforderung der Anbietenden genannt, ist die Berufung auf die Kosten positiv falsch. Sie bilden keine notwendige ökonomische Untergrenze des Preises; das beweisen die zahllosen Verkäufe unter den Selbstkosten, die tagtäglich in jeder Großstadt stattfinden: aus Konkursmassen, von seiten bedrängter Personen, zur Räumung der Warenlager an unmodisch gewordenen Artikeln u. dgl. Weniger als die Ware für den Verkäufer wert ist, nimmt er nie, aber weniger als sie ihn gekostet hat, ist er oft gezwungen zu nehmen. Freilich gebe ich gerne zu, daß er in einem gewissen Sinne bei seiner Preisforderung auf die Kosten „sehen" wird: er wird sehr ungern den Preis unter sie heruntersinken sehen. Der Kostensatz ist für ihn nicht wie jeder erste beste andere Satz in der Preisskala: er ist ein Markstein, bei dessen Passierung er den gehofften Gewinn in Verlust sich wandeln sieht. Aber was den Kostensatz hier hervorhebt, ist lediglich, ich möchte sagen, eine Art Sentimentalität, der man bei klugem Verhalten keinen Einfluß auf sein Benehmen auf dem Markte verstatten darf. Das Passieren des Kostensatzes hat nicht mehr und nicht weniger Bedeutung, als z. B. das Herabgehen des Preises unter einen Satz, den man schon früher einmal für seine Ware angeboten gehabt und damals ausgeschlagen hatte. In der Erinnerung daran wird man gewiß jetzt ungern und zögernd die Preisforderung tiefer setzen: aber wenn man klug ist, wird man sie doch tiefer setzen, wenn die sonstigen Marktverhältnisse es gebieten.

Es wird nämlich auf folgendes ankommen: entweder hat man, wenn man auf einem Markte nicht einmal die eigenen Kosten für seine Ware erlangen kann, die begründete Hoffnung, in Zukunft auf einem anderen Markte den Kostenersatz zu erhalten: dann wird man allerdings die Ware jetzt nicht unter den eigenen Kosten losschlagen; aber das eigentlich Bestimmende ist hier nicht, daß man weniger als die Kosten nicht nehmen will, sondern daß man nicht weniger nehmen will, als man auf einem anderen Markt dafür bekommen kann, mit anderen Worten, daß man nicht weniger nehmen will, als der Tauschwert beträgt, den man mit Recht oder Unrecht seiner Ware noch beilegen zu können meint. Oder aber, man hat keine Hoffnung auf einem anderen Markt mehr zu bekommen: dann setzt man, wenn man klug ist, sofort sein Angebot auch unter dem Kostensatz fort bis zur wahren Untergrenze, die die eigene Wertschätzung der Ware bezeichnet. Wenn jemand für eine Ware, die ihn tausend Gulden gekostet hat und die für ihn, wenn

1) Hermann S. 76—88, Roscher § 101, 106 u. ff.

er sie behält, nur hundert Gulden wert ist, von niemandem mehr als 800 fl. bekommen kann, so wäre er offenbar ein eigensinniger sentimentaler Thor, wenn er hartnäckig am Kostensatz festhalten und die Ware lieber ganz unverkauft lassen als mit 800 fl. dafür vorlieb nehmen wollte: er müßte seinen Eigensinn mit einem Verlust von 700 fl. bezahlen, der Differenz zwischen dem ausgeschlagenen Angebot und dem Betrag des Gebrauchswertes, mit dem er die unverkaufte Sache selbst fruktifizieren kann[1]).

Den unläugbaren höchst gewichtigen Einfluß, der den Kosten auf die Preisbildung zukommt, nehmen sie in Wahrheit an einer ganz anderen Stelle: nicht indem sie die *Höhe der Preisforderung* oder die *Intensität* des Angebotes, sondern indem sie ganz einfach die *Zahl der produzierten Stücke* und damit den *Umfang* des Angebots beeinflussen. Wenn die Kosten einer Ware von 10 fl. auf 5 fl. sich ermäßigen, geht auch der Preis derselben höchst wahrscheinlich auf 5 fl. herunter: aber nicht deshalb, weil jetzt die Verkäufer bereit sind, ihr Angebot noch bis zu 5 fl. herab aufrecht zu halten — denn dazu hätten sie auch schon bei einem Kostensatz von 10 fl. nötigenfalls bereit sein müssen — sondern einfach darum, weil die Verminderung der Kosten es ökonomisch möglich gemacht hat, mehr Stücke zu produzieren, die mit gleicher (oder nahezu gleicher) Intensität ausgeboten werden wie früher. Der richtige systematische Platz, der Kosten im Gesetz von Angebot und Nachfrage zu gedenken, ist daher bei der Aufzählung *der sekundären Bestimmgründe für den Umfang des Angebotes*. Dort haben auch wir die Kosten genannt. Da sich indeß an eben diese Wirksamkeit der Kosten besonders reichhaltige und eigenartige gesetzmäßige Beziehungen knüpfen, so empfiehlt es sich noch besser, die Erörterung darüber, statt sie an jener untergeordneten Stelle abzuwickeln, einer selbständigen Darstellung vorzubehalten. Demgemäß wollen auch wir, nachdem wir oben an der systematisch richtigen Stelle die Kosten nur flüchtig genannt haben, im folgenden Schlußabschnitt dieser Arbeit ex professo vom „Kostengesetz" handeln.

Ziehen wir unterdessen aus unserer kritischen Übersicht die Bilanz

---

1) In einem einzigen Falle wirken die Kosten unmittelbar auf die Intensität des Angebotes: dann nämlich, wenn es sich um ein Angebot erst künftig zu liefernder und *mittlerweile erst zu produzierender* Güter handelt. Für die Annahme einer solchen *Bestellung* bilden allerdings die Selbstkosten eine ganz entschiedene Untergrenze. Aber wenn man genau zusieht, läßt sich doch auch dieser Fall auf die Wirksamkeit des Wertes der Ware als Bestimmgrund zurückführen. Denn dasjenige, was man hier eigentlich aus seinem Vermögen entäußert und worauf man daher den Kalkül zu richten hat, ist nicht das fertige Produkt — das man ja ohne die Bestellung vielleicht gar nie erzeugt hätte —, sondern der *Inbegriff seiner Produktivmittel*, die man jetzt zu gunsten des Käufers zu verwenden sich verpflichtet. Natürlich wird man sich hierzu nicht verpflichten wollen, wenn die Gegengabe des Käufers nicht mehr wert ist, als die aufzuopfernden Produktivmittel, und darum bildet die „Höhe der Kosten", die mit dem „Wert der Produktivmittel" identisch ist, hier die Untergrenze des Preises; aber wohlgemerkt nicht deshalb, weil die Kosten *prinzipiell* einen Bestimmgrund des Preises abgeben, sondern nur, weil vermöge der ganz konkreten Umstände des Falles die Kostengüter hier das eigentliche Objekt der Entäußerung bilden.

Wahr aber vag ist die allgemeinste Formel, daß das Verhältnis von Angebot und Nachfrage den Preis regiere. Wahr und präzis, aber mit einer argen Zweideutigkeit in der Terminologie behaftet ist der Satz, daß der Preis sich in jener Höhe feststelle, für die Angebot und Nachfrage gerade einander gleich sind. Wahr ist der Satz, daß die Macht von Angebot und Nachfrage durch den Umfang und die Intensität derselben bestimmt werde. Ungenau ist die herkömmliche Abgrenzung der wirksamen Nachfrage, falsch die des wirksamen Angebotes. Wahr ist es, als ersten tieferen Bestimmgrund der Intensität der Nachfrage den Wert der Ware für den Käufer, falsch, weil zu eng, als zweiten Bestimmgrund die Zahlungsfähigkeit der Käufer zu nennen. Wahr ist es wiederum, als ersten tieferen Bestimmgrund der Intensität des Angebotes den Wert des Preisgutes zu nennen; mangelhaft ist die herkömmliche Ausführung des zweiten Bestimmgrundes, des Wertes der Ware für den Verkäufer; und positiv falsch an dieser Stelle die Berufung auf die Kosten als dritten Bestimmgrund.

Fügen wir dem noch hinzu, daß auch die Art, in der diese Lehren zum Vortrag gebracht werden, an Klarheit und Schärfe viel zu wünschen übrig läßt, daß fast kein einziger Begriff, mit dem die Lehre operiert, scharf und ohne Zweideutigkeit definiert wird, weder Angebot, noch Nachfrage, noch Wirksamkeit derselben, noch Intensität, noch Zahlungsfähigkeit, daß endlich bei aller Breite, mit der mitunter von den einzelnen „Bestimmgründen" gehandelt wird, die Art, wie sie ineinander und zum Ganzen wirken, also die eigentlich preisgesetzlichen Bestimmungen eine auffallend dürftige Behandlung erfahren, so erhalten wir ein wenig erfreuliches Gesammtbild: Wahres mit Halbwahrem und Falschem gemischt und mit wenig innerer Klarheit zu einem lockeren Ganzen verbunden.

Bei einem solchen Thatbestand darf man sich nicht wundern, wenn ein scharfer, kritischer Kopf wie Neumann gänzlich daran verzweifelte, der überall kränkelnden Lehre überhaupt noch eine gesunde Frucht abzugewinnen, und, um nur die Irrthümer und Mißverständnisse abzuschütteln, die in ihr so dicht gesäet sind, ernsthaft den Rat geben konnte, lieber auf das ganze Preisgesetz von Angebot und Nachfrage zu verzichten [1]).

Sollen wir diesem Verzicht zustimmen? Nein, gewiß nicht. So gewiß seit Jahrtausenden der Getreidepreis nach guten Ernten gefallen und nach schlechten gestiegen ist, so gewiß giebt es ein wahres und gutes Gesetz von Angebot und Nachfrage, dessen Entwicklung die Theorie sich nicht entgehen lassen darf. Die Lehre von Angebot und Nachfrage ist nicht aufzugeben, sondern nur zu reformieren; in die alte Form ist ein neuer Inhalt zu gießen. Und ich glaube, das ist gar nicht so schwer. Mir scheinen die Mängel der alten Theorie, sowie sie alle aus einem Punkte stammen, so auch alle von einem Punkte aus zu heilen: man muß in den Mittelpunkt der

1) Schönberg'sches Handbuch II. Aufl. I. S. 286 u. ff.

Lehre den Gedanken stellen, daß der Preis ganz und voll das Produkt der subjectiven Wertschätzungen der Leute ist. Damit löst und ordnet sich alles. Ein guter Teil der alten Bestimmgründe wird bestätigt, ein anderer berichtigt; die sehr brauchbaren, aber verschwommenen Begriffe von „Intensität", „Wirksamkeit" u. s. w. erhalten eine scharfe und klare Bestimmung; das Neben- und Durcheinander der alten bunt zusammengewürfelten Bestimmgründe erhält einen inneren Zusammenhang und eine logische Ordnung, und in der Formel von den „Wertschätzungen der Grenzpaare" erhalten wir endlich einen bestimmten und vorwurfsfreien Ausdruck für die Höhe des Preises, der aus allen jenen einzelnen Momenten resultieren muß.

Es ist sehr charakteristisch, daß der Gedanke, die Preiserscheinungen vollends aus den subjektiven Wertschätzungen zu erklären, schon den Vertretern der alten Theorie ganz nahe lag. „Man sieht", sagt einmal Rau, „daß im Angebote wie im Begehre der konkrete Wert die Haupttriebfeder bildet[1])". Aber damals war die Lehre vom subjektiven Wert selbst noch viel zu wenig entwickelt, um schon als vollkommenes Werkzeug zur Erklärung der Preise dienen zu können. Es gelang zwar vieles, aber noch nicht alles am Preis aus ihr zu erklären, und, um die Lücken zu füllen, sah man sich gezwungen auf allerlei heterogene „Bestimmgründe" zu greifen. Aber es ist wieder höchst charakteristisch, daß jeder Schritt, den man in dieser Richtung that, vom Mißgeschick begleitet war. Man entfernte sich zwar nie ganz weit von der Wahrheit, aber man traf auch nie mehr ins Schwarze; man wurde ungenau, unklar, unkorrekt: so mit der „Zahlungsfähigkeit", so mit den „Kosten" als Bestimmgrund der Intensität, so mit den Erklärungen der wirksamen Nachfrage und des wirksamen Angebotes, so endlich mit den zusammenfassenden Formulierungen des Gesetzes. Man kann in der That behaupten: Alles, was an der Lehre von Angebot und Nachfrage gut und verdienstlich ist, ist es deshalb, weil sie der Sache nach wenigstens zum ganz überwiegenden Teil den Preis aus dem subjectiven Wert erklärt; und alles, was an ihr unvollkommen und anfechtbar ist, ist es deshalb, weil sie die Erklärung nicht ganz und gar aus dieser Quelle geschöpft hat.

VI.

Das Kostengesetz.

Die Marktpreise der beliebig reproduzierbaren Güter zeigen die Tendenz, sich auf die Dauer den Erzeugungskosten gleichzustellen. Der Grund dieser Erscheinung liegt in folgendem. Der Marktpreis solcher Güter kann auf die Dauer weder erheblich über, noch unter dem Kostensatz sich erhalten. Steigt der Preis in irgend einem Zeit-

1) Grundsätze der VWL. 8. Aufl. § 154 Note e.

punkt erheblich über die Kosten, so wird nunmehr die Produktion jenes Artikels für die Unternehmer besonders gewinnbringend. Dadurch erhalten nicht nur die letzteren einen Anreiz, ihre florierenden Geschäfte auszudehnen, sondern es werden auch neue Unternehmer zur Ergreifung des lohnenden Geschäftszweiges ermuntert. Hierdurch wird die Menge des auf dem Markte angebotenen Produktes gesteigert, und dadurch endlich — nach dem Gesetze von Angebot und Nachfrage — der Anstoß zum Sinken des Preises gegeben. Wenn umgekehrt in irgend einem Zeitpunkt der Marktpreis unter die Kosten sinkt, so wird die Fortsetzung der betreffenden Produktion verlustbringend, wird deshalb von vielen Unternehmern teils aufgegeben, teils eingeschränkt, dadurch das Angebot der Ware auf dem Markt verringert, was schließlich vermöge des Gesetzes von Angebot und Nachfrage wieder eine Steigung des Marktpreises hervorrufen muß. — Dies im knappsten Umriß der Inhalt des sowohl in der Lebenserfahrung, als in der Litteratur längst bekannten Kostengesetzes.

Auf eine Anzahl von Fragen, die zu weitwendigen Detailerörterungen Anlaß geben würden, so, ob die Produktions- oder die Reproduktionskosten, ob bei einer Verschiedenheit der Kostensätze der höchste, der niedrigste, oder ein mittlerer Kostensatz maßgebend ist, welche Elemente in die Kosten einzurechnen sind u. dgl., kann und will ich hier nicht eingehen. Man findet sie ja in jedem Lehrbuch umständlich und meist zutreffend erörtert. Uns interessiert hier nur eine Frage: das ist die Frage nach der Stellung des Kostengesetzes im System der Preistheorie.

In dieser Richtung ist zu bemerken, daß das Kostengesetz kein allgemeines Preisgesetz neben, sondern ein partikuläres Preisgesetz innerhalb des Gesetzes von Angebot und Nachfrage ist.

Es ist ein partikuläres Preisgesetz. Denn bekanntlich untersteht ihm bloß der Kreis der beliebig reproduzierbaren Güter, während viele und wichtige Klassen von Gütern, z. B. der gesamte Grund und Boden, sämtliche „Monopolgüter" u. s. w. von seiner Wirksamkeit dauernd eximiert sind. Sehr mit Unrecht scheint mir daher Neumann[1]) dem Kostengesetze die Stellung des „allgemeinsten" Preisgesetzes zu vindizieren. Es ist ein solcher Ausspruch nur dadurch zu erklären, daß Neumann das „angebliche" Gesetz von Angebot und Nachfrage überhaupt nicht gelten lassen will, wodurch dann allerdings das Kostengesetz trotz seiner beschränkten Geltung wenigstens in den Rang des relativ allgemeinsten Gesetzes aufrücken würde.

Das Kostengesetz steht ferner nicht außerhalb, und noch weniger im Gegensatz zum Gesetz von Angebot und Nachfrage, sondern innerhalb desselben. Es enthält nur eine partikuläre genauere Bestimmung desselben, dessen Wirksamkeit es überall voraussetzt,

1) Schönberg'sches Handbuch II. Aufl. I. S. 286.

und von dem es seine eigene Kraft leiht. Es könnte das Kostengesetz gar nicht geben, wenn es nicht das Gesetz von Angebot und Nachfrage gäbe. Es ist nicht möglich, jenes zu begründen, ohne sich in der Begründung auf die Thätigkeit des Gesetzes von Angebot und Nachfrage zu berufen. Ich fordere jeden, der der gegenteiligen Ansicht sein sollte, dazu auf, selbst eine andere Begründung zu versuchen und zu veröffentlichen.

Bei dieser Sachlage scheint mir die Position Neumann's, der das Gesetz von Angebot und Nachfrage leugnet und dabei das Kostengesetz als Gesetz anerkennt, unhaltbar, weil in sich widerspruchsvoll. Wenn das regelmäßige Zusammenstimmen von Preis und Kosten, wie sich füglich nicht leugnen läßt, nur dadurch zustande gebracht wird, daß jede Abweichung des Preises sofort eine Thätigkeit von Angebot und Nachfrage wachruft, die den Preis im Sinn der Rückkehr auf den Kostensatz korrigiert, so kann offenbar die Regelmäßigkeit, mit der die korrigierenden Faktoren wirken, nicht geringer sein, als die Regelmäßigkeit, mit welcher die Korrektur auftritt. Und wenn man zugesteht, daß die Wirkung, das Zusammenstimmen von Kosten und Preis, regelmäßig genug auftritt, um den Namen der Gesetzmäßigkeit zu verdienen, so darf man doch dasselbe Attribut nicht der Funktion der Ursache, dem Walten von Angebot und Nachfrage absprechen, auf deren stetiger Thätigkeit allein das regelmäßige Auftreten der Wirkung beruht.

Noch befremdlicher ist es bei diesem Sachverhalte, wenn Neumann — und nicht er allein[1]) — gewisse Fälle, in denen Güter sichtlich dem Kostengesetze gehorchen, sogar als Beweise gegen die Richtigkeit des Gesetzes von Angebot und Nachfrage verwenden will. In gewissen Fällen, meint er, verändere sich der Preis, wenn lediglich in den Kosten und nicht auch im Verhältnis von Angebot und Nachfrage eine Änderung vor sich geht, und das sei ein Beweis, daß solche Preisbildungen nicht vom Verhältnis von Angebot und Nachfrage beherrscht werden. — Wer das Verhältnis beider Preisgesetze kennt, muß von vornherein vermuten, daß bei der Aufstellung oder Auslegung solcher Beispiele irgend ein Mißverständnis stattgefunden haben muß; und in der That läßt sich in allen derlei Fällen ohne viel Mühe zeigen, daß trotz des gegenteiligen Anscheins nicht bloß in den Kosten, sondern auch im Verhältnis von Angebot und Nachfrage eine Änderung vor sich gegangen ist.[2])

---

1) Wenn ich hier und oft in diesem Aufsatze vornehmlich gegen den geehrten Kollegen aus Tübingen polemisiere, so geschieht es nicht deshalb, weil ich etwa von seinen Ansichten stärker abwiche als von denen anderer, sondern lediglich wegen der hohen Autorität, die er in Fragen der Preistheorie genießt, und die mir es wichtig erscheinen läßt, mich mit seinen Meinungen vor allem und am gründlichsten auseinanderzusetzen.

2) Neumann a. a. O. S. 289 bringt das Beispiel „von in gleichem Umfange wie bisher begehrten, in der Regel aber nur auf Bestellung gearbeiteten Dienstanzügen gewisser Beamtenkategorien. Steigen die Produktionskosten dieser Anzüge, so wird der Preis regelmäßig in die Höhe gehen, obwohl sich bezüglich des Angebots und der Nachfrage

Habe ich soeben einige gegnerische Einwendungen zurückgewiesen, so muß ich im folgenden selbst einen Einwand erheben, vor dessen Beseitigung unsere Thesen keinen Anspruch auf Sicherheit erheben können. Ich behauptete, wenn Güter dem Kostengesetz gehorchen, so hören sie trotzdem nicht auf, auch dem Gesetze von Angebot und Nachfrage zu gehorchen. Nun sagt das letztere Gesetz in der Auslegung, die wir ihm gaben, der Preis wird beherrscht von den subjektiven Wertschätzungen, die die Ware von Seiten der Käufer und Verkäufer erfährt. Das Kostengesetz aber sagt, der Preis wird durch die Erzeugungskosten beherrscht. Besteht zwischen beiden Sätzen nicht ein Widerspruch?

Er besteht nicht. Er besteht gerade so wenig, als wir in der Theorie des subjectiven Wertes einen Widerspruch gefunden haben zwischen dem Satze, daß der Grenznutzen, und dem anderen Satze, daß die Kosten die Höhe des subjektiven Wertes bestimmen. Die Gedankengänge, die dort und hier zur Auflösung des scheinbaren Widerspruchs führen, gleichen sich auch Zug für Zug, nur daß hier vermöge des Dazwischentretens des Tausches, vermöge der Übersetzung des Phänomens aus der Einzelwirtschaft in die Gesellschaft, um jedes Glied des Gedankenganges sich reichere Verwicklungen schlingen. Wenn ich von allem kasuistischen Beiwerk, das im praktischen Leben die Sache noch mehr zu komplizieren pflegt, abstrahiere, so scheint mir, im Lapidarstil geschildert, die Verkettung zwischen Wert, Preis und Kosten folgende zu sein:

Die Wert- und Preisbildung nimmt ihren Ausgang von den subjektiven Wertschätzungen der fertigen Produkte durch ihre Konsumenten. Sie bestimmen die Nachfrage nach diesen Produkten, der als Angebot zunächst die Vorräte der Produzenten an fertiger Ware gegenüberstehen. Der Kreuzungspunkt der beiderseitigen Wertschätzungen, die Schätzungshöhe der „Grenzpaare" bestimmt in bekannter Weise den Preis, und zwar natürlich für jede Art von Produkten besonders. So wird z. B. der Preis eiserner Schienen durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Schienen, der Preis eiserner Nägel durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Nägeln, und so der Preis aller anderen Produkte, die aus dem Produktivgut Eisen angefertigt werden, Spaten, Pflugscharen, Hämmer, Eisenblech, Kessel, Maschinen u. s. w. durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bestimmt, das gerade rücksichtlich der genannten speziellen Arten von Produkten besteht. Nehmen wir, um unsere Sache recht deutlich zu machen, an, es seien die Bedarfs- und Vorratsverhältnisse bei den verschiedenen Eisenprodukten und demgemäß auch ihre anfänglichen Preise recht ver-

---

kaum etwas ändert." Ändert sich aber bezüglich des Angebotes hier wirklich nichts? Nehmen wir an, daß bisher 200 Stück Anzüge begehrt und zum bisherigen Kostensatze von 100 fl. auch angeboten wurden. Nun steigen die Kosten auf 110 fl. Die Folge ist, daß niemand eine Bestellung zum Preise von 100 fl. mehr annehmen kann und wird. Früher waren also zum Preis von 100 fl. 200 Anzüge angeboten, jetzt zu demselben Preise kein einziger; und da soll das Angebot ungeändert geblieben sein?

schieden, und zwar variiere der Preis eines Warenquantums, das aus einer und derselben Produktivmitteleinheit, z. B. aus einem Zentner Eisen, erzeugt werden kann [1]), zwischen einem Gulden bei der billigsten und zehn Gulden bei der teuersten Produktengattung.

Sehen wir weiter. Die Höhe des Marktpreises, den jeder Produzent für sein Produkt erlangen kann, ist maßgebend für die Höhe des subjektiven (Tausch-) Wertes, den er auf dasselbe legt [2]); und da der Wert des Produktes wieder maßgebend für den Wert seiner Produktivmittel ist [3]), so wird jeder Produzent die Produktivmitteleinheit, also in unserem Beispiel den Zentner Eisen, so hoch schätzen wie den Marktpreis des daraus hervorgehenden Produktes, also der Produzent der billigsten Ware auf einen Gulden, ein anderer auf zwei, ein dritter auf drei Gulden u. s. w., der Produzent der teuersten Ware endlich auf zehn Gulden [4]).

Mit dieser Wertschätzung geht jeder der Produzenten auf den Eisenmarkt, um das zur Fortsetzung seiner Produktion nötige Produktivgut Eisen zu kaufen. Der Umfang der Nachfrage, die jeder einzelne hier entfaltet, wird bestimmt durch das Quantum von Ware, für das er Absatz finden zu können hofft, die Intensität durch obige Wertschätzung: Jeder wird für die Produktivmitteleinheit höchstens so viel zu bieten entschlossen sein, als er aus ihr beim Absatz an die eigenen Kunden selbst lösen kann; also der eine wird bis zu einem Gulden, der andere bis 2 fl., der letzte endlich bis 10 fl. für den Zentner Eisen äußersten Falles zu bieten entschlossen sein. — Dieser Nachfrage stehen als Angebot die Eisenvorräte der Berg- und Hüttenwerksbesitzer gegenüber. Dieselben werden in bekannter Weise in den Besitz der tauschfähigsten Kaufbewerber übergehen, und zwar zu einem Preise, der notwendig zwischen die Wertschätzung des letzten effektiven Käufers und des ersten vom Kaufe schon ausgeschlossenen Bewerbers fallen muß. Wenn, wie es auf großen Märkten regelmäßig der Fall ist, die Wertschätzungen der vielen Kaufbewerber recht nahe aneinander stehen, so wird jener Spielraum so eng, daß der Preis jedenfalls ganz nahe an die Wertschätzung des letzten Käufers fallen muß; und wir können daher ohne wesentliche Ungenauigkeiten diese Wertschätzung selbst als die Richtmarke für die Preishöhe ansehen. Nehmen wir an, es gelange als letzter Käufer derjenige Produzent zum Tausch, der den Zentner Eisen auf 3 fl. schätzt, und es

---

1) Der Vereinfachung halber will ich von der Mitwirkung anderer komplementärer Produktivmittel hier abstrahieren.

2) Siehe Teil I S. 54.

3) Siehe oben S. 65.

4) Würde ich nicht von der Mitwirkung anderer komplementärer Produktivmittel, z. B. Arbeit, Werkzeuge, Feuerungsmittel und dgl. abstrahiert haben, so müßte ich natürlich, nach den oben (Teil I S. 56 u. ff.) über den Wert komplementärer Güter entwickelten Grundsätzen einen Teil des Produktwertes auf Rechnung der anderen mitwirkenden Güter setzen und dem Eisen nur eine Quote des Produktwertes zuerkennen. Alsdann würden aber ganz dieselben Beziehungen, die im Text rücksichtlich des Wertes des Eisens und des vollen Produktwertes entwickelt werden, zwischen dem Wert des Eisens und jener Quote des Produktwerts stattfinden.

stelle sich demgemäß auch der Marktpreis auf 3 fl., so eröffnet sich folgende Betrachtung:

Der Preis des Kostengutes Eisen wurde zunächst bestimmt durch die Wertschätzung des letzten Käufers, diese wieder durch den Marktpreis des von ihm erzeugten Produktes. Dieses letztere zeichnet sich aber durch einen besonderen Umstand aus. Wenn der Preis des Zentners Eisen auf 3 fl. steht, so können zwar offenbar alle jene Produkte, die einen Marktpreis von mehr als 3 fl., und auch gerade noch jenes, das einen Marktpreis von 3 fl. erzielt, ohne Verlust weiter produziert werden, während eine Herstellung aller Produkte von geringerem Marktpreis einstweilen ökonomisch unmöglich ist. Das Produkt, dessen Marktpreis 3 fl. ist, ist also das letzte oder geringwertigste, zu dessen Herstellung das Produktivgut Eisen ökonomischerweise noch verwendet werden darf: es ist, wie wir es früher einmal genannt haben, das Grenzprodukt. Es wiederholt sich also auf dem Gebiet des Preises genau derselbe gesetzmäßige Zusammenhang, der für das Gebiet des subjektiven Wertes besteht. Geradeso wie der subjekive Wert der Produktivgüter vom Werte ihres geringwertigsten oder Grenzprodukts abhängt, ebenso wird der Preis der Produktiv- oder Kostengüter durch den Preis ihres Grenzproduktes regiert.

Daran schließen sich aber noch weitere Zusammenhänge. Die Erzeugung derjenigen Produkte, deren Marktpreis den Satz von 3 fl. übersteigt, bietet insolange den betreffenden Produzenten eine Prämie, die sie in bekannter Weise zur Ausdehnung ihrer Produktion, zur Vergrößerung des „Angebotes" veranlaßt. Je stärker das Angebot ausgedehnt wird, desto tiefer sinkt, wie wir wissen, der Gleichgewichtspunkt zwischen Angebot und Nachfrage, damit das Schätzungsniveau der preisbestimmenden Grenzpaare, bis endlich die Preisresultante für die betreffenden Produkte auf dem Satz von 3 fl. anlangt. Hiermit fällt die Prämie für die Produzenten, und damit der Antrieb zur weiteren Ausdehnung der Produktion fort. — Umgekehrt können jene Produkte, deren Marktpreis weniger als 3 fl. beträgt, zunächst gar nicht produziert werden. Giebt es für sie gar keine Nachfrage, die 3 fl. zu bewilligen geneigt wäre, so werden sie auch in Zukunft nicht mehr erzeugt werden. Ist aber wenigstens ein Teil der Nachfrage 3 fl. zu bieten geneigt, so wird durch zeitweise Einstellung der Produktion und dadurch bewirkte Verminderung des Angebotes ein Hinaufrücken der Preisresultante auf 3 fl. erzwungen, worauf die Produktion wieder regelmäßig fortgesetzt werden kann. So werden — immer durch Vermittlung der subjektiven Wertschätzungen, aus denen die Preise resultieren — alle Marktpreise verwandter Produkte, die anfangs höher standen als der Preis des Grenzprodukts, auf das Niveau des letzteren herabgestimmt, und alle Marktpreise, die anfangs niedriger waren, auf dasselbe Niveau hinaufgestimmt, und dadurch die durchgängige Identität von „Kosten" und „Preis" hergestellt.

Auf Grund des Gesagten lassen sich über das Verhältnis von Kosten und Preis folgende Lehrsätze aufstellen:

1. Es besteht — unter zahlreichen Klauseln, die hier ausführlich zu erörtern überflüssig ist — für beliebig reproduzierbare Güter eine prinzipielle Identität von Kosten und Preis.

2. Diese Identität kommt im großen und ganzen auf dem Wege zu stande, daß der Preis der Produkte das Regierende, der Preis der Kostengüter das Regierte ist[1]; und zwar ist

3. speziell der Preis des Grenzprodukts maßgebend, d. i. des mindestwertigen Produkts, zu dessen Erzeugung die Einheit des Kostengutes wirtschaftlicherweise noch verwendet werden darf.

4. Diesem Preise akkomodieren sich durch Vermittlung der Kosten die Preise aller übrigen produktionsverwandten Güter.

5. Alles dieses wird durch das Spiel der subjektiven Wertschätzungen, beziehungsweise ihrer Resultanten vermittelt, so daß das Kostengesetz nicht gegen oder neben, sondern innerhalb der Gesetze des Grenznutzens und der Grenzpaare gilt.

Ich schließe. Zwar wäre noch viel zu sagen, und niemand kennt besser als ich die Lücken, die meine Darstellung gelassen hat. Ich habe denn auch durchaus nicht die Prätention, eine vollständige Theorie von Wert und Preis, von subjektivem und objektivem Wert geboten zu haben, sondern ich darf höchstens hoffen, den Weg bezeichnet zu haben, von dem ich glaube, daß er zu einer vollständigen und in sich zusammenhängenden Theorie hinführt. Bei aller Mangelhaftigkeit meines Versuches würde ich aber dennoch wünschen, von zwei Dingen überzeugt zu haben: erstlich davon, daß — soweit überhaupt rein wirtschaftliche Motive in Betracht kommen — eine dualistische Erklärung der Wert- und Preiserscheinungen aus zwei gesonderten Prinzipien von „Nutzen“ und „Kosten“ weder notwendig noch befriedigend ist, daß

---

1) Sollte gegen diesen Kardinalsatz unserer Anschauung noch ein Zweifel bestehen, so verweise ich auf die bekannte Erfahrungsthatsache, daß z. B. bei jähem Aufschwung im Eisenbahnbau der Preis der Schienen, und erst durch diesen der Preis des Kostengutes Eisen gesteigert wird. Nach unserer Theorie ist diese Erscheinung ganz natürlich zu erklären. Durch die mit einer Vermehrung des Bedarfes verbundene Preissteigung der Eisenschienen eröffnete sich für das Kostengut Eisen eine Menge neuer und zugleich lohnender Verwendungen; diese absorbieren für sich einen Teil der Eisenvorräte, der sonst anderen Produktionen zugewendet worden wäre, u. z. müssen natürlich die mindest lohnenden Produktionen zurückstehen. Dadurch wird das „Grenzprodukt“ in eine höhere Schicht hinaufgerückt, damit steigt der Preis des Kostengutes Eisen, durch dessen Vermittlung sich die steigende Bewegung endlich auch den übrigen Eisenprodukten mitteilt. Aber der Anstoß zur Bewegung ging auf das deutlichste von den Preisen der Produkte aus.

vielmehr die Erklärung aus einem einzigen Prinzip nicht bloß an äußerlicher Einfachheit, sondern auch an innerer Folgerichtigkeit und widerspruchslosem Zusammenstimmen mit den Thatsachen überlegen ist; und zweitens davon, daß jenes eine Prinzip, aus dem wir alles zu erklären suchten, das ungezwungenste und natürlichste ist, von dem man überhaupt ausgehen kann, daß es mitten aus dem Wesen der Sache selbst geschöpft ist. Denn unbestritten liegt Grund und Ziel aller menschlichen Wirtschaft in der möglichsten Beförderung unserer Lebenswohlfahrt, wir leiten aber das Verhalten der Menschen gegenüber den Gütern gerade aus der Bedeutung ab, die diese für ihre Lebenswohlfahrt besitzen.

Litteratur.

III.

Zur Fabrikgesetzgebung.

Von Gustav Cohn.

Berichte über die Fabrikinspektion in der Schweiz 1882 und 1883. Aarau, H. R. Sauerländer 1884. 108 S.

Bericht der Kantonsregierungen über die Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken. 1883 und 1884. Aarau 1885. 136 S.

Berichte über die Fabrikinspektion in der Schweiz 1884 und 1885. Aarau 1886. 135 S.

Erster Jahresbericht des Zentralverbandes der Stickerei-Industrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs. St. Gallen, 1886. 32 S.

Jahres-Berichte der Kgl. Sächsischen Gewerbe- und Berg-Inspektion für 1885. Zusammengestellt im Kgl. Sächs. Ministerium des Innern. Dresden 1886. 247 S.

Vor fast drei Jahren habe ich zum letzten Male an dieser Stelle über die Durchführung des schweizerischen Fabrikgesetzes Mitteilungen gemacht (Jahrbücher Neue Folge Bd. VIII S. 156—161, Jahrgang 1884).

Nicht nur daß ich jetzt räumlich diesen Angelegenheiten entrückt bin, es ist auch unterdessen nichts wesentlich Neues geschehen, was eine Erörterung verlangt hätte. Die amtlichen Publikationen, welche seitdem erschienen und mir durch die Freundlichkeit des Herrn Fabrikinspektor Dr. Schuler wie bisher zugesandt worden sind, habe ich oben aufgeführt. Was über deren Inhalt im allgemeinen zu sagen ist, stimmt der Hauptsache nach mit demjenigen überein, was ich in diesen Jahrbüchern zu wiederholten Malen und so noch bei der letzten Gelegenheit gesagt habe. Ich möchte hier blos einzelnes hervorheben.

Im neuesten Berichte des Fabrikinspektors Schuler S. 33 heißt es: „Wie es mit der Innehaltung des Normalarbeitstages steht, ist oft schwer zu ermitteln. Wohl verlangt das Gesetz, daß die Arbeitszeit von jedem Etablissement den Ortsbehörden angezeigt werde, aber diese kümmern sich sehr häufig nicht darum, und es dürfte sich empfehlen durch

öfter wiederholte Anfragen deren Aufmerksamkeit wach zu erhalten. Arbeitgebern, welche das Gesetz übertreten wollen, fällt dies ohne Anzeige leichter — sie können stets zu der Ausrede veränderter Arbeitszeit greifen, wenn sie über die festgesetzte Zeit hinaus arbeiten. Oft wird die Überschreitung auch verdeckt durch angebliche Schichtenarbeit. Es wurden teilweise sehr komplizierte, daher unkontrolierbare Stundenpläne für dieselbe vorgelegt. Aber auch, wo die Schichten und die Stunden der Ablösung leicht zu übersehen sind, stellte es sich heraus, daß für die meisten Arbeiter faktisch eine bedeutend verlängerte Arbeitszeit sich ergab."

Die Überzeitbewilligungen im Kanton Zürich haben weiterhin zugenommen. Eine Spinnerei z. B. hatte 1884: 390 Überstunden, 1885 aber gar 422 Überstunden (in den Jahren 1882—3: 200—300 Stunden).

„Ob die Verwendung von Kindern unter 14 Jahren zu- oder abgenommen, wage ich nicht zu entscheiden", sagt Dr. Schuler an einer andern Stelle desselben Berichts (S. 40): „Man hätte denken sollen, der schlechte Geschäftsgang mache so viele ältere Arbeitskräfte disponibel, daß man die ganz jungen gern preisgäbe; aber gerade diese mißlichen Verhältnisse erwecken auch den Wunsch, recht billige Arbeitskräfte zu haben. So kam es in manchen Gegenden, wo Gesetzesübertretungen mit großer Milde beurteilt werden, vor, daß die Zahl der vorgefundenen zu jungen Kinder eher zunahm. Fatalerweise war es mir in einzelnen dieser Gegenden erst nach längerer Zeit als gewöhnlich möglich geworden, meine Inspektion zu wiederholen, und dies hatte dann die fehlbaren Arbeitgeber, wie sie mir offen gestanden, zu der Meinung verleitet, die Behörden seien überhaupt laxer geworden und würden schon durch die Finger sehen".

Von der „Handlungsweise mancher Amtsstellen", welche als kantonale Organe zunächst das Fabrikgesetz durchzuführen haben, giebt Dr. Schuler ein Beispiel. „Erscheint es doch fast unglaublich", sagt er (S. 42), „daß in einem Dorf eine große lärmende Fabrik jahraus jahrein fast eine Stunde täglich über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus arbeitet, ohne daß die zur Aufsicht verpflichtete Vorsteherschaft etwas hören oder sehen will; daß anderwärts ein Gemeinderat bereit ist, Kinder unter 14 Jahren durch Verabfolgung von Bewilligungsscheinen in eine Fabrik einzuschwärzen. Die Scheu vor jedem Einschreiten äußert sich oft sehr naiv. So bemerkte man mir in einer Gemeinde mit vieler Stickerei, man sollte doch dem Ammann, der selbst Sticker sei, das Opfer nicht zumuten, sich bei seinen Kollegen durch Handhabung des Fabrikgesetzes mißliebig zu machen".

Aus dieser Atmosphäre heraus erleben wir denn auch allmählich, daß die radikalen Demagogen der Schweiz — in einer Züricher Zeitung vom 14. August 1886 — ein Geständnis ablegen, wie das folgende: „Die Beobachtung des Normalarbeitstages, besäße Deutschland denselben, wäre wahrscheinlich von seiten seines Beamtentums eine gewissenhaftere als in dem Schlampamp der nur scheinbar republikanischen Matadorenwirtschaft, wie sie bei uns vielfach noch existiert." Bei diesem Bekenntnis eines sozialdemokratischen Blattes muß es genügen, daß die „Matadoren" allein verantwortlich gemacht werden für dasjenige, was in der Ohnmacht einer demokratischen — einer wahrhaft republikanischen Selbstregierung begründet ist.

Wenn in den letzten Jahren irgend ein Ereignis dazu gedient hat, den problematischen Charakter des sogenannten Normalarbeitstages in der Schweiz zu beleuchten, so sind es die Vorgänge in der Maschinenstickerei in St. Gallen, Thurgau u. s. w.

Seit Ende des Jahres 1884 ist die Lage derselben zum Gegenstande lebhafter Erörterungen gemacht worden. Der erste Jahresbericht des neuen Zentralverbandes der Stickerei-Industrie sagt davon, dieser Erwerbzweig sei aus einem Kinde des Stolzes ein Kind der Sorge geworden. Auf eine üppige und erfolgreiche Zunahme der Produktion ist eine Krisis gefolgt. Am 14. Juli 1885 entstand nach halbjähriger Vorarbeit ein Verband der Maschinensticker des ganzen Distrikts, welcher — manchen gleichartigen Vorgängen des Auslandes entsprechend — an die Stelle einer schrankenlosen Konkurrenz die planmäßige Ordnung einer Verabredung hat setzen wollen. In hohen Worten wendet sich der erste Jahresbericht desselben „gegen das Manchestertum, bei dem geschäftlicher Gewinn Selbstzweck ist.“

Im Zusammenhange seiner Maßregeln für Einschränkung der Produktion steht vor allem die Abkürzung der Arbeitszeit. Seit dem August 1885 ist die tägliche Arbeitsdauer auf 11 Stunden für alle Sticker des Verbandes festgesetzt und Sonntagsarbeit ganz untersagt worden (zu Anfange gehörten von den 21,000 Maschinen überhaupt 13,000 zum Verbande, im Frühjahr 1886 bereits 20,000). „Weil diese Reduktion der Arbeitszeit nicht in dem erwarteten Maße eine Verminderung der Produktion bewirkt hat, hat man an eine weitere Reduktion gedacht.“

Wenn wir uns nun vergegenwärtigen, wie der durch das Fabrikgesetz vorgeschriebene Arbeitstag nicht blos überhaupt vielfach umgangen worden, sondern namentlich gerade bei der Maschinenstickerei eigentümliche Schwierigkeiten gefunden hat in der großen Zahl von einzelnen Maschinen, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind und als quasilegale Kampfmittel gegen das Fabrikgesetz bisher haben dienen müssen, so drängt sich uns der Kontrast der jetzigen freiwilligen Gesetzlichkeit desto deutlicher auf. Jetzt sind es nicht blos die dem Gesetze unterstellten Fabriken, sondern auch die von dem Gesetze befreiten Einzelmaschinen, welche durch die Not und Überproduktion gezwungen ihre Arbeitszeit abkürzen. Es sind nicht mehr die laxen Kontrolen der Behörden, welche für die Einhaltung der Arbeitszeit sorgen, sondern es sind die Kontroleure des Verbandes, welche wirksamer die Beschlüsse der Teilnehmer durchsetzen.

Wer aber in dieser durch die Not erzwungenen Reduktion der Arbeitszeit einen Triumph des gesetzlichen Arbeitstages sieht, der versteht das Wesen dieser Maßregel nicht. Es ist leider gerade das Gegenteil.

Von einer andern Seite her knüpft an die Maschinenstickerei der Ostschweiz eine Frage an, welche ebenfalls bereits früher in diesen Jahrbüchern von mir (und neuerdings namentlich von Elster) berührt worden ist: das Verhältnis der Hausindustrie zum Fabrikgesetze. Die Schwierigkeit einer Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf die Hausindustrie

ist bekannt. Ebenso sicher ist es, daß eine Maßregel dieser Art sich aus der Konsequenz der Fabrikgesetzgebung ergiebt. Die schutzlosen Mifsstände der Hausindustrie erhalten durch jedes wirksame Fabrikgesetz einen Sporn zur Verschlimmerung, aus dem einfachen Grunde, weil jeder gesetzliche Druck auf die Arbeitsweise der Fabrik eine Ermutigung für die konkurrierende Hausindustrie ist. Die naheliegende Konsequenz ist längst gezogen worden und auch in der schweizerischen Bundesversammlung zum Ausdruck gelangt. Meine eigene Hindeutung in dieser Richtung ist wiederholentlich von den (schätzenswerten und gediegenen) Jahresberichten der kaufmännischen Gesellschaft von St. Gallen bekämpft worden.

Es ist mir nun sehr bemerkenswert, daß der neueste Jahresbericht der Kgl. Sächsischen Gewerbeinspektoren [1]) die wichtige Mitteilung macht, nach welcher die beiden Handels- und Gewerbekammern von Dresden und von Chemnitz „die Ausdehnung der Schutzbestimmungen der deutschen Gewerbeordnung auf die in der Hausindustrie beschäftigten Kinder dringend empfehlen" (S. 37).

Die nahe Verwandtschaft der sächsischen und der schweizerischen Stickerei ist bekannt. Zugleich weiß man, wie ernsthaft im Königreiche Sachsen die Fabrikinspektion gehalten wird, allen anderen deutschen Staaten voran (1878 mit 10 Beamten beginnend, 1884 und 1885 aber bereits mit 20 Beamten). Es ist das in der That die erfreulichste Art von Partikularismus — ein Wetteifer in der Durchführung der gemeinsamen Gesetze des Reiches.

Die Handels- und Gewerbekammer von Dresden äufsert sich folgendermafsen:

„In Industriebezirken müssen die Glieder der Arbeiterfamilien alle und schon im frühesten Alter Geld mit verdienen helfen, und wenn durch Verbot der Kinderarbeit in Fabriken den Betreffenden ein Verdienst entzogen wird, so werden sie den Ausfall durch Beschäftigung in der Hausindustrie zu ergänzen suchen. Ob es nun für die betreffenden Kinder nicht besser ist, in gesunden, großen und hellen Räumen der Fabriken täglich 6 Stunden, als zu Hause in engen, überfüllten und schlecht beleuchteten Wohnräumen in unbegrenzter Dauer zu arbeiten, ist nicht schwer zu entscheiden."

Die Handels- und Gewerbekammer von Chemnitz hält die Bestimmung der Reichsgewerbeordnung, nach welcher Kinder von 12—14 Jahren nicht über 6 Stunden täglich in Fabriken beschäftigt werden dürfen, für eine glückliche Lösung der Kinderarbeitsfrage. Eine erweiterte Zulassung von Kinderarbeit sei aus Humanitätsrücksichten abzulehnen, obschon sie von einzelnen Arbeitgebern, z. B. in der Maschinenstickerei, gewünscht und von manchen Eltern im Interesse einer Steigerung des Familieneinkommens befürwortet werde. Wünschenswert sei es aber, „daß die gesetzliche Norm von 6 Stunden nicht blos für die Kinderarbeit in Fabriken, sondern auch im kleineren Gewerbebetriebe und besonders in der Hausindustrie mit Nachdruck durchgeführt werde".

---

1) Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit für die jährliche Zusendung dem Kgl. Sächs. Ministerium des Innern meinen verbindlichsten Dank zu sagen.

Es hängt mit der Frage der Hausindustrie zusammen und berührt abermals einen Punkt, welcher in gleicher Weise bei der schweizerischen Maschinenstickerei hervorgetreten ist, wenn eine dritte Handelskammer in Sachsen, diejenige von Plauen im Vogtlande, sich dafür ausspricht, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Kinderarbeit auf die Maschinenstickereien, ohne Rücksicht auf deren Umfang gleichmäfsig angewendet werden mögen. Indem nämlich die deutsche Rechtssprechung, welcher das Gesetz die Abgrenzung des Begriffs der „Fabrik“ überläßt, „die Zahl von 10 Arbeitern in der Stickerei und die derselben entsprechende Zahl von 3 Maschinen willkürlich als diejenige Grenze aufstellt, unterhalb deren der Begriff der „Fabrik“ aufhört, so erklärt sie damit, daß die Inhaber von 1, 2 oder 3 Stickmaschinen an das gesetzliche Verbot der Kinderarbeit überhaupt nicht gebunden sind, sondern in dieser Beziehung absolut freie Hand haben.“ Da nun seit den letzten zehn Jahren die Tendenz des Überganges aus den grösseren geschlossenen Etablissements in den kleineren Hausindustriebetrieb sich in der Maschinenstickerei immer mehr geltend macht, die Zahl der Stickereien mit 1, 2 und 3 Maschinen immer mehr zugenommen, und gerade die Freiheit der Kinderarbeit diese Entwicklung befördert hat, so haben sich die Verhältnisse allmählich so gestaltet, „daß an der Mehrzahl der Stickmaschinen Kinder jeden Alters, zu jeder Tageszeit und auf jede beliebige Zeitdauer beschäftigt werden, in noch weit größerem Maße als dies bei den eigentlichen Hausindustriezweigen der Fall ist.“

Ein von den Direktoren der drei Bezirksschulen in Plauen gemeinsam abgegebenes Gutachten bemerkt, daß die Arbeit der Kinder in den Fabriken Plauens im allgemeinen keinen nachteiligen Einfluß auf die leibliche Entwicklung der Kinder ausübe; schlimmer dagegen seien in Bezug auf die Gesundheit diejenigen Kinder daran, welche im Hause, an einzeln stehenden Stickmaschinen, überhaupt da, wo der Begriff der „Fabrik“ nicht zutreffe, arbeiteten. Hier fehle eben jede Kontrole; diese Kinder müßten in der Regel bis spät in die Nacht, nicht selten ganze Nächte hindurch und auch Sonntags arbeiten.

Der neue Bericht der Kgl. Sächsischen Gewerbeinspektoren enthält dann aber sonst noch sehr bemerkenswertes Material.

Bekanntlich ist die Frage einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit auch für erwachsene Männer (wenigstens in den Fabriken) nach dem Vorbilde des schweizerischen Fabrikgesetzes von 1877 im deutschen Reichstage während der letzten Jahre mehrfach angeregt worden. Sozialdemokraten und Ultramontane haben in der Session von 1884/85 Anträge eingebracht, welche zwar an ältere ähnliche Anträge sich anreihten, dieses Mal aber doch einen höheren Grad von Entgegenkommen in anderen Parteien fanden als zuvor. Die neue Zeitströmung, die veränderte Haltung der Reichsregierung in sozialpolitischen Angelegenheiten, die Umstimmung der Mittelparteien zu Gunsten einer positiven Sozialpolitik, dann das gleichzeitig vorbereitete Fabrikgesetz Österreichs von 1885 — trugen dazu bei. Es war hier in der That eine Gelegenheit, ein beliebtes Schlagwort der

Radikalen von links und rechts durch eine besonnene Maßregel der Gesetzgebung zu entwaffnen. Ich hatte in diesem Sinne über „die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Deutschen Reich" in den vorliegenden Jahrbüchern (Jahrgang 1883, Neue Folge Band VI) mich geäußert und dann in die Debatten des Reichstags durch einen Aufsatz der „Preußischen Jahrbücher" (Januar 1885) eingegriffen. Aus den bisher vorliegenden Quellen hatte ich entnommen, daß schwere Mißbräuche übermäßiger Arbeitszeit im Deutschen Reiche bestehen, welche einer gesetzlichen Abhilfe bedürfen. Die Thatsache solcher Mißbräuche ist öfter bezweifelt worden. Umsomehr war es wünschenswert, unzweifelhaft richtige Beobachtungen auf amtlichem Wege zu gewinnen. Und die Reichsregierung, zufolge der maßgebenden Anschauungen des Reichskanzlers, in dieser Frage zu großer Bedächtigkeit geneigt, konnte sich der ersten und grundlegenden Aufgabe nicht entziehen: mehr Licht über die thatsächlichen Zustände zu gewinnen.

Die Aufsichtsbeamten wurden angewiesen, über die in den verschiedenen Industriezweigen übliche tägliche Arbeitszeit Notizen zu sammeln, dabei auch die Beobachtungen mitzuteilen, welche sie etwa über den Einfluß der längeren oder kürzeren Arbeitszeit auf die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Arbeiter gemacht hatten.

Gemäß dieser Anweisung enthält jetzt der Bericht der Kgl. Sächsischen Gewerbeinspektoren Mitteilungen und Ratschläge, aus denen hier folgendes hervorgehoben sein möge.

Der Gewerbeinspektor des Bezirkes Dresden berichtet, daß die tägliche Arbeitszeit zwar meistens 11 Stunden betrage, daß aber einzelne Gewerbe mit eigentümlichen Bedingungen unter ganz übermäßiger Arbeitsdauer leiden. Die Braugehilfen und Mälzer der größeren Brauereien haben eine tägliche Arbeitszeit von 14—18 Stunden; die Arbeiter einer Dresdener Molkerei arbeiten regelmäßig, auch Sonntags, von früh 6 bis abends 12 Uhr. In den Tafelglasfabriken sind die Schmelzer während der ganzen Schmelzdauer, welche zwischen 24 und 28 Stunden schwankt, unausgesetzt im Dienste. „Nach den von den Beamten der Inspektion gemachten Wahrnehmungen beruht jene Inanspruchnahme der Arbeiterkräfte meistens auf Grundsätzen, welche durch die technische Natur des Betriebes selbst nicht bedingt sind und ohne Gefährdung des Betriebes geändert werden können. Da jedoch hierin auf dem Wege der freien Vereinbarung kaum etwas erreicht werden dürfte, so ist im Interesse der Arbeiter sowie des dauernden Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu wünschen, daß auch bezüglich der Arbeitszeit Grenzen gesetzlich festgestellt werden." So die Worte des amtlichen Berichtes.

Ebenso grelle Mißstände treten, wie es scheint, in den anderen Bezirken nicht hervor. Gleichwohl fehlt es daran keineswegs ganz und gar. Die sächsischen Handelskammern haben sich gegen eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit meist ablehnend verhalten. Im Plauenschen Bezirk aber, wo meist eine zwölfstündige Arbeitszeit herrscht, kann man von Arbeitgebern öfters hören, daß sie mit einer Beschränkung der täglichen Arbeitszeit auf elf Stunden wohl einverstanden sein würden, wenn eine

gleiche Beschränkung in den konkurrierenden Ländern oder wenigstens in ganz Deutschland gleichmäßig durchgeführt würde. Die Inspektion selber findet, es würde in den Fabriken des Bezirkes einer solchen Maßregel keine größere Schwierigkeit entgegenstehen als der bereits bestehenden Vorschrift von zehn Arbeitsstunden für die jugendlichen Arbeiter, und letztere würde durch eine solche Bestimmung bedeutend leichter gemacht werden.

Hierzu gehört es, wenn wir aus der eben erschienenen Schrift eines hervorragenden Industriellen und nationalliberalen Reichstagsmitgliedes („Die Arbeiterfrage" von Wilh. Oechelhäuser. Ein soziales Programm. Berlin, Julius Springer, 1886) hervorheben, wie derselbe — mit angemessenen Einschränkungen — sich zu Gunsten eines elfstündigen Arbeitsmaximums ausspricht und auf gleichartige Ansichten vieler Arbeitgeber der Gegenwart hindeutet (S. 51.)

Ich möchte es nun bei der leichten Zugänglichkeit des zuletzt besprochenen Berichtes den geneigten Lesern überlassen, behufs eingehenderer Ausbeute diesen selbst in die Hand zu nehmen. Die Anerkennung der besonderen Sorgfalt, welche die Folge der Intensität der sächsischen Gewerbeinspektion ist, und der Wunsch, daß dieses rühmliche Beispiel endlich in den anderen Staaten, besonders in Preußen, angemessene Nachfolge finden möge, liegen nahe, indem wir für heute schließen.

Göttingen, 2. Oktober 1886.

Miszellen.

V.

Zur finanziellen Lage deutscher Industrie-Aktiengesellschaften.

Von Dr. R. van der Borght.

Im Anschluß an die Miszellen in N. F. Bd. V S. 424—439, N. F. Bd. VIII S. 151—156, N. F. Bd. IX S. 273—276 und N. F. Bd. XII S. 258—261 bringen wir im folgenden eine Übersicht über die Lage deutscher Industrie-Aktiengesellschaften im Jahre 1885 auf Grund des in dem „Jahrbuch der Berliner Börse" [1]) Jahrg. 1886/87 enthaltenen Materials.

Die Lage der einzelnen Gruppen war im Jahre 1885 folgende:

	Bezeichnung der Gruppen	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital inkl. Prioritätsaktien Mk.	Reingewinn Mk.	Dividende Mk.	Unterbilanz Mk.
I.	Bergbau- u. Hüttengesellsch. .	68	420 415 800	18 810 040	14 523 331	8 596 108
II.	Bau- u. Terrainspekulationsges.	24	88 032 800	2 290 654	1 867 625	1 422 069
III.	Baumaterialgesellschaften . .	9	14 677 000	1 330 051	984 150	34 754
IV.	Brauereien und Brennereien .	21	41 032 900	3 927 547	2 838 250	450 000
V.	Chemische Fabriken . . .	13	38 565 400	3 593 760	2 710 400	.
VI.	Eisenbahnbedarfs- u. Maschinenbaugesellschaften . . .	30	79 071 600	6 285 124	4 710 893	657 714
VII.	Gas- und Wassergesellschaften	5	25 950 000	2 924 629	2 449 750	.
VII a.	Elektrizitätsgesellschaften [2]) .	2	8 000 000	477 939	250 000	.
VIII.	Glas- u. Porzellangesellsch. .	2	3 825 000	108 402	87 687	.
IX.	Gummigesellschaften . . .	5	9 410 000	1 595 222	1 293 700	.
X.	Metallindustriegesellschaften .	7	11 085 800	869 901	663 150	27 540
XI.	Papier-, Pappen- und Tapetenfabriken	4	5 400 000	599 557	351 000	.
XII.	Verkehrsgesellschaften excl. Lokomotiv-Eisenbahnen . .	23	81 791 500	5 473 096	4 344 617	701 251
XIII.	Tuchfabriken	1	900 000	57 407	45 000	.
XIV.	Spinnereien, Kattunfabriken und Verwandtes	11	30 962 400	2 852 321	1 942 900	107 260
XV.	Zuckerfabriken	5	13 200 000	365 017	292 500	187 269
XVI.	Gemeinnützige Anstalten . .	2	1 900 000	77 959	27 000	.
XVII.	Diverse Gesellschaften . .	15	38 795 200	1 532 475	1 040 867	890 751
	Summa in 1885	247	913 015 400	53 171 101	40 422 820	13 074 716
	„ „ 1884	248	940 336 371	49 204 167	42 107 434	12 956 225
	„ „ 1883	254	944 749 871	60 552 021	46 569 132	15 002 023
	„ „ 1882	247	924 092 300	51 883 628	39 561 043	20 237 279
	„ „ 1881	243	930 430 140	38 413 419	29 179 324	37 816 683

1) Hrsgg. von der Redaktion des „Berliner Aktionär".
2) Als besondere Gruppe neu eingestellt.

Die Zahl der in Betracht gezogenen Gesellschaften hat sich gegen 1884 nur um eine vermindert, wenngleich der Bestand im einzelnen nicht genau derselbe geblieben ist. Letzterer Umstand ist u. a. auch von Einfluß auf das Aktienkapital gewesen, welches sich gegen 1884 vermindert hat. Der Reingewinn ist etwas höher als im Vorjahre, hat indes nicht zur Verteilung einer höheren Dividende geführt. Die Gesamtdividende ist vielmehr etwas geringer als 1884. Die Vornahme größerer Abschreibungen und die Rücklage größerer Reserven mögen dieses Resultat zum guten Teil erklären. Die Unterbilanz, die 1881—1884 fortwährend abnahm, ist wieder etwas gestiegen.

In Prozenten des jeweiligen Aktienkapitals ausgedrückt, betrug

1881	der Reingewinn	4,13 %,	die Dividende	3,14 %,	die Unterbilanz 4,05 %
1882	„ „	5,61 „	„ „	4,28 „	„ „ 2,19 „
1883	„ „	6,41 „	„ „	4,93 „	„ „ 1,59 „
1884	„ „	5,23 „	„ „	4,58 „	„ „ 1,38 „
1885	„ „	5,81 „	„ „	4,34 „	„ „ 1,42 „

Ein besonderer Fortschritt läßt sich hiernach nicht konstatieren. Die Steigerung der Unterbilanz fällt vornehmlich den Berg- und Hüttenwerken zur Last, bei denen dieselbe von 3,9 auf 8,6 Mill. gestiegen ist. Größere Erhöhungen der Unterbilanz finden sich außerdem bei den Brauereien von 91 529 Mk. auf 450 000 Mk., und bei den Verkehrsgesellschaften von 210 108 Mk. auf 701 251 Mk.

Die Zahl der Gesellschaften, die mit Unterbilanz rechneten, stellt sich im ganzen geringer als im Vorjahr und ist im einzelnen nur gestiegen bei den Berg- und Hüttenwerken und bei den Spinnereien.

Mit Unterbilanz rechneten nämlich

		1881	1882	1883	1884	1885
I.	Bergbau- und Hüttengesellschaften	12	11	12	14	17
II.	Bau- und Terrainspekulationsgesellsch.	12	11	8	9	4
III.	Baumaterialgesellschaften	1	1	2	3	1
IV.	Brauereien und Brennereien	4	3	1	1	1
V.	Chemische Fabriken	2	.	.	.	.
VI.	Eisenbahnbedarfs- und Maschinenbauges.	9	5	3	3	3
VII.	Gas- und Wassergesellschaften	.	.	.	.	
VII a.	Elektrizitätsgesellschaften	.	.	.	.	
VIII.	Glas- und Porzellangesellschaften	1	1	1	1	.
IX.	Gummigesellschaften	.	.	.	.	.
X.	Metallindustriegesellschaften	2	1	1	2	2
XI.	Papier-, Pappen- und Tapetenfabriken	1	1	.	.	
XII.	Verkehrsges. excl. Lokomotiveisenbahnen	5	5	4	5	4
XIII.	Tuchfabriken	1	1	1	.	.
XIV.	Spinnereien, Kattunfabriken u. Verw.	.	1	1	1	2
XV.	Zuckerfabriken	.	.	.	2	2
XVI.	Gemeinnützige Anstalten	2	1	1	1	.
XVII.	Diverse Gesellschaften	4	5	3	2	1
	Summa	56	47	38	44	37

In Prozenten der in Betracht gezogenen Gesellschaften haben mithin

im Jahre 1881 ca. 23 %
" " 1882 " 19 "
" " 1883 " 15 "
" " 1884 " 18 "
" " 1885 " 15 "

der Gesamtzahl ungünstige bezw. negative Resultate gehabt.

Die Dividendenverteilung ergibt pro 1885 folgendes Bild:
Es verteilten eine Dividende [1]) von

	Bezeichnung der Gruppen	0 %	über 0—1 %	über 1—2 %	über 2—3 %	über 3—4 %	über 4—5 %	über 5—10 %	über 10—15 %	über 15 %	unermittelt
I.	Bergwerks- u. Hüttengesellschaften	36	4	4	4	5	3	10	4	1	.
II.	Bau- und Terrainspekulationsgesellsch.	10	.	4	2	1	5	2	.	.	.
III.	Baumaterialgesellschaften	2	.	.	.	1	1	4	.	1	.
IV.	Brauereien und Brennereien	3	.	2	1	2	2	7	2	2	.
V.	Chemische Fabriken	1	1	1	.	1	1	6	1	1	.
VI.	Eisenbahnbedarfs- u. Maschinenbauges.	10	.	.	1	1	3	12	2	1	.
VII.	Gas- und Wassergesellschaften	.	.	.	.	.	.	4	1	.	.
VII a.	Elektrizitätsgesellschaften	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.
VIII.	Glas- und Porzellangesellschaften	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
IX.	Gummigesellschaften	.	.	.	.	1	.	1	2	1	.
X.	Metallindustriegesellschaften	2	.	.	.	1	1	3	.	.	.
XI.	Papier-, Pappen- und Tapetenfabriken	1	.	.	.	.	1	1	1	.	.
XII.	Verkehrsgesellschaften	5	.	2	3	2	6	3	2	.	.
XIII.	Tuchfabriken	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
XIV.	Spinnereien, Kattunfabriken u. Verw.	2	.	1	.	2	.	5	1	.	.
XV.	Zuckerfabriken	2	.	1	1	.	.	1	.	.	.
XVI.	Gemeinnützige Anstalten	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
XVII.	Diverse Gesellschaften	1	3	2	1	1	4	3	1	.	.
	Summa in 1885	77	8	17	16	18	29	62	17	7	.
	" " 1884	79	10	10	13	22	26	66	16	9	.
	" " 1883	75	3	22	9	26	20	72	19	8	.
	" " 1882	82	9	12	15	21	24	66	12	5	1
	" " 1881	88	12	16	16	21	21	49	9	3	8

Nach dieser Zusammenstellung, in der die „Harzer Werke zu Rübeland und Zorge“, die Aktiengesellschaft „Phoenix“ zu Laar b/Ruhrort, die Dortmunder „Union“ und die Stralsunder Spielkartenfabrik doppelt figurieren, hat sich die Zahl der Gesellschaften mit 0 % Dividende gegen das Vorjahr verringert. Die Gesellschaften mit über 0—5 % Dividende sind um 7 gegen das Vorjahr gestiegen. Die Gesellschaften mit über 5—15 % Dividende haben um 3, die mit mehr als 15 % um 2 gegen das Vorjahr abgenommen.

1) Für Stammaktien.

Die höchste Dividende stellte sich in

			1884			1885		
Gruppe	I	auf	16⅔	%,	auf	20	%	(Rheinische Stahlwerke zu Meiderich)
„	II	„	8	„	„	8⅔	„	(Magdeburger Bau- und Kreditbank)
„	III	„	14	„	„	20	„	(Stettiner Chamottefabrik Didier)
„	IV	„	25	„	„	33	„	(Brauerei Friedrichshöhe vorm. Patzenhofer)
„	V	„	15	„	„	18	„	(Chemische Fabrik Schering)
„	VI	„	30	„	„	27	„	(Maschinenb. A. G. Schwartzkopff)
„	VII	„	13	„	„	12	„	(Kontinental Gas-Aktiengesellschaft Dessau)
„	VIIa	„	4	„	„	5	„	(Deutsche Edisongesellschaft Berlin)
„	VIII	„	4	„	„	2½	„	(Rathenower optische Industrieanstalt)
„	IX	„	17½	„	„	20	„	(Vereinigte Gummiwarenfabrik Harburg-Wien)
„	X	„	10	„	„	10	„	(Ludw. Loewe & Co., Berlin)
„	XI	„	18	„	„	15	„	(Kröllwitzer Papierfabrik)
„	XII	„	10½	„	„	11	„	(Allgem. Berliner Omnibusgesellschaft und Große Berliner Pferdeeisenbahngesellschaft)
„	XIV	„	20	„	„	11	„	(Braunschw. Akt.-Ges. für Jute u. Flachsindustrie)
„	XV	„	9	„	„	10	„	(Stärkezuckerfabrik Köhlmann & Co.)
„	XVI	„	2⅓	„	„	3	„	(Berliner Aquarium)
„	XVII	„	15½	„	„	12	„	(Berliner Brodfabrik)

In Gruppe I, II, IV, V, VII, VIIa, IX—XI, XIV—XVII wurde die höchste Dividende in beiden Jahren von derselben Gesellschaft erreicht.

Unter sämtlichen Gesellschaften steht diesmal an der Spitze die Brauerei Friedrichshöhe mit 33 %, 1883 und 1884 betrug die höchste Dividende unter allen Gesellschaften 30 %, 1881 und 1882 nur 20 %.

Die Durchschnittsdividenden endlich ergeben folgendes Bild:

		1881	1882	1883	1884	1885
		%	%	%	%	%
I.	Bergbau- und Hüttengesellschaften . . .	2,80	3,76	4,03	3,56	3.32
II.	Bau- u. Terrainspekulationsgesellschaften	0,71	1,09	1,62	1,73	2.51
III.	Baumaterialgesellschaften	2,67	3,64	5,36	4,93	7.41
IV.	Brauereien und Brennereien	3,72	4,05	4,75	5,84	7.17
V.	Chemische Fabriken[1]	5,79	8,48	9,31	6,80	6,38
VI.	Eisenbahnbedarfs- u. Maschinenbauges. .	3,95	4,67	5,39	6,58	5.42
VII.	Gas- und Wassergesellschaften	7,63	7,65	7,93	8,00	7.62
VIIa.	Elektrizitätsgesellschaften	.	.	.	3,13	2.50
VIII.	Glas- und Porzellangesellschaften . . .	1,33	1,40	1,66	2,33	2.46
IX.	Gummigesellschaften	7,80	9,55	9,08	10,67	9.46
X.	Metallindustriegesellschaften	3,25	4,15	4,00	3,95	4.86
XI.	Papier-, Pappen- und Tapetenfabriken .	5,57	6,60	7,70	7,25	6,84
XII.	Verkehrsges. excl. Lokomotiveisenbahnen	3,52	3,48	4,57	4,64	3.92
XIII.	Tuchfabriken	1,40	1,40	2,50	5,00	5,00
XIV.	Spinnereien, Kattunfabriken u. Verw. .	4,35	6,33	8,24	8,23	4.75
XV.	Zuckerfabriken	8,33	8,94	8,47	3,30	2.80
XVI.	Gemeinnützige Anstalten	0,58	1,00	1,89	1,40	1.50
XVII.	Diverse Gesellschaften	3,92	3,51	4,69	4,61	4.16
	Industriegesellschaften überhaupt . . .	3,44	4,22	5,01	4,80	4.57

Eine Erhöhung des Durchschnittsertrages findet sich hiernach bei den Bau-, Baumaterial-, Brauerei-, Glas- und Porzellan-, Metallindustrie- und bei den gemeinnützigen Gesellschaften. Bei den Baumaterialgesellschaften und den Brauereien erreicht die Erhöhung einen ansehnlichen Umfang.

Bei den 12 übrigen Gruppen dagegen ist ein Rückgang eingetreten, der namentlich bei den Spinnereien etc. recht erheblich ist und in seiner Gesamtwirkung den Einfluß der erwähnten Erhöhungen mehr als ausgleicht. Die Folge davon ist, daß die Durchschnittsdividende aller Gesellschaften um 0,23 % gegen das Vorjahr zurückgegangen ist und gegen 1883 um 0,44 % zurücksteht. Das Gesamterträgnis ist nach den Durchschnittsdividenden von 1881—1883 ständig gestiegen, von da an aber stufenweise gesunken.

Immerhin aber bleibt die durchschnittliche Verzinsung des Kapitals, welches in dem vorgeführten Bruchteil der deutschen Industrieaktiengesellschaften umgeht, über dem Niveau von 1881 und 1882 und ist angesichts des heutigen Standes des landläufigen Zinsfußes noch als verhältnismäßig günstig zu bezeichnen.

Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Backhaus, Wilhelm, Schutt und Aufbau. Vier nationalökonomische Abhandlungen. 8° 128 SS. Leipzig 1886. Reugersche Buchhandlung.

Der Verfasser, ein Schüler von Prof. Winkelblech (Karl Marlo) sucht in der ersten der vier „nationalökonomischen Abhandlungen" die Haltlosigkeit der liberalen Phrase auf dem Gebiete der Politik, der Theologie, der Wissenschaften und endlich auf wirtschaftlichem Gebiet darzuthun.

Die zweite Abhandlung, betitelt die „Quintessenz des Liberalismus", soll beweisen, daß der „Liberalismus" durch seine Irrlehren von dem Wesen der Freiheit und der Arbeit, durch seine Predigt von dem Segen der freien Konkurrenz der Völker und Individuen nichts weiter erreicht habe, als eine auf die Ausbeutung des Schwächeren gerichtete Herrschaft des Stärkeren.

Dem Liberalismus wird in der dritten Abhandlung der „Panpolismus" als der „umgekehrte Liberalismus" entgegengestellt, dessen Prinzip in dem stetigen und harmonischen Zusammenwirken von Freiheit und Gesetz auf der Grundlage der gleichen Berechtigung der Menschen" besteht. Um dieses Prinzip zur Herrschaft zu bringen und den „Dämon des Liberalismus" zu brechen, wird in der vierten Abhandlung zur Bildung einer „nationalen Reformpartei" aufgefordert, die in politischer Hinsicht „reichskonservativ", in staatswirtschaftlicher Hinsicht „praktisch", in sozialistischer Hinsicht „panpolistisch", in kirchlicher Hinsicht „freisinnig" sein soll.

Der Ideengang, die Auslegung der bisher gebräuchlichen termini technici und die Vorliebe für ungewöhnliche, zum Teil neue Ausdrücke (Panpolismus, Assozialismus, reichskonservativ u. s. f.) erinnert sehr stark an das Marlo'sche Werk. Das letztere ist in jüngster Zeit so häufig kritisch gewürdigt worden, daß es nicht angemessen ist, hier in das Detail der von seinem Schüler nach ihm entwickelten Ideen einzugehen.

Es wird niemand, der unbefangen urteilt, verkennen, daß in der Kritik des extremen „Liberalismus" — denn nur diesen versteht der Verfasser unter „Liberalismus" — sehr richtige und sehr wichtige Momente enthalten sind, und daß in der That das Ziel dieses extremen Liberalismus zur Zeit noch nicht praktisch verwirklicht werden kann. Daß man aber deshalb sofort in das entgegengesetzte Extrem, in den „umgekehrten Liberalismus", in den sogenannten „Panpolismus" verfallen muß, leuchtet nicht jedem ein; denn nicht jeder gehört zu der „Minorität der wirklich gescheiten Leute", die eine Vermittlung der Extreme unbedingt ablehnt.

Ernstlich zu tadeln ist es, daß der Verfasser fort und fort gegen die Vorkämpfer des Liberalismus den Vorwurf erhebt, als handelten sie in bewußter Absicht gegen das Wohl des Vaterlandes. Nach ihm ist die deutsche Manchesterpartei „eifrig bestrebt gewesen, Menschen und Kapitalien systematisch aus dem eigenen Lande zu treiben, dem übermächtigen Auslande die Thore des Vaterlandes weit zu öffnen, um die eigene Produktion niederzuhalten und jeden Aufschwung industrieller Thätigkeit zu hemmen,

soziale Projekte zu vernichten, die Unternehmungslust im Keime zu ersticken" etc. (S. 28). Sie hat „ihren größten Stolz in der brutalen Verneinung aller schöpferischen Pläne und gesetzgeberischen Vorlagen gesucht, welche die handelspolitische, wirtschaftliche und soziale Wohlfahrt Deutschlands bezwecken." (S. 28/29). Die Gründer des Liberalismus irrten zwar, „aber sie wollten die Wahrheit." Nachdem aber Geschichte und Erfahrung das Grundprinzip des Liberalismus längst als einen sehr verderblichen Irrtum erwiesen, seitdem „kann kein Wahrheitsfreund den wortführenden „„Liberalen"" der Gegenwart das Zugeständnis der bona fides noch machen. Sie sind, wenn nicht Liebhaber, so doch Kuppler der Unwahrheit" etc. (S. 51).

Diese und ähnliche Aussprüche lassen sich unmöglich mit den Grundsätzen wissenschaftlicher Kritik vereinen. Mag der „Liberalismus" noch so sehr geirrt haben, mag durch ihn noch so viel Schaden und Elend entstanden sein: so berechtigt doch nichts zu dem Vorwurf, daß die Vorkämpfer ihre Ideen weiter verfochten, trotzdem sie dieselben als irrtümlich und schädlich erkannt hatten, trotzdem sie die unheilvollen Folgen voraussahen, wider besseres Wissen und Gewissen. Auch der schärfste Gegner des extremen Liberalismus kann und muß, solange nicht das Gegenteil klar erwiesen ist, anerkennen, daß die Vorkämpfer dieser Richtung nach ihrer vielleicht falschen, aber doch aufrichtigen Überzeugung gehandelt haben und noch handeln.

Das Vorgehen des Verfassers läßt sich umsoweniger rechtfertigen, als auch er die geschichtliche Bedeutung des Liberalismus anerkennen muß (S. 34).

Das Gesagte mag zur Kennzeichnung der Schrift genügen. Eine spezielle Beleuchtung aller der Irrtümer und Inkonsequenzen des Verf. würde hier zu weit führen.

Dr. R. van der Borght.

Schramm, C. A., Rodbertus, Marx, Lassalle, Sozialwissenschaftliche Studie. München, Verlag von L. Viereck. 90 S.

Die Schrift charakterisiert sich, wie schon aus der Vorrede hervorgeht, als eine Streitschrift gegen die Verherrlichung von Karl Marx, wie sie von Friedrich Engels, insbesondere aber von dem Redakteur der Neuen Zeit, H. K. Kautsky, unternommen wurde. Um ihren Propheten Marx recht hoch zu heben, suchen diese Herren die wissenschaftliche Bedeutung von Rodbertus zu verkleinern; H. Kautsky insbesondere verbreitet in seiner Zeitschrift fort und fort „das Dogma von der Marx'schen Unfehlbarkeit." Dieser „Autoritätsschwindel" ist Herrn Schramm zu arg und, da er in der „Neuen Zeit" doch nicht ungeschmälert zu Worte kommt, so bricht er in vorliegender Schrift, die sicherlich geschickt abgefaßt ist, eine Lanze für Rodbertus und insbesondere für Ferd. Lassalle, der von gewisser Seite absichtlich und systematisch totgeschwiegen werde und doch als praktischer Politiker die beiden großen Theoretiker des Sozialismus um Hauteslänge überrage. Ist es ohnehin schon interessant, aus dem sozialistischen Lager heraus den tiefen Zwiespalt zu konstatieren, der zwischen den einzelnen Richtungen in demselben existiert, so ist es auch wohlthuend zu erfahren, daß nicht alle Sozialisten vom Fach das revolutionäre Gebahren billigen und einer gemäßigten Richtung angehören. „Die soziale Frage wird, meiner innigsten Überzeugung gemäß, weder durch einen gesetzgeberischen Akt von oben, wie ihn Rodbertus träumt, noch durch Gewalt von unten, wie sie Marx predigt, sondern in zwar langsamer, aber unwiderstehlicher Entwickelung gelöst werden." Wenn diese Überzeugung Schramm's bei allen sozialistischen Führern und Autoren die Oberhand gewänne, so würden sie den praktischen Interessen des Arbeiterstandes unendlich mehr Nutzen schaffen können, als durch die alles verneinende und zersetzende Kritik, wie sie leider durch die Marx'sche Schule allerdings geschaffen worden ist.

Dr. A. Adler.

Dietzel, H., Prof. der Staatswissenschaften in Dorpat: Karl Rodbertus, Darstellung seines Lebens und seiner Lehre. Erste Abteilung. Jena, Gustav Fischer, 1886. 92 SS.

Das Interesse für Rodbertus ist in neuerer Zeit nicht nur bei den Männern der Wissenschaft, sondern auch bei dem größeren Publikum in außerordentlicher Weise geweckt, teils durch die ausführliche Darstellung seiner Lehre, wie sie von Kozak und Ad. Wagner unternommen, teils durch die Agitation, die eine Anzahl Schwärmer in der Presse für seine Anschauungen ins Werk gesetzt hat. Während eine lange Zeit der Denker von Jagetzow unzweifelhaft zu wenig gewürdigt wurde, wird er jetzt im allgemeinen u. E. n. sehr überschätzt. Zwar haben die neuesten Publikationen aus seinem Nachlaß (Das Kapital, 4. sozialer Brief, und: Zur Beleuchtung der sozialen Frage, Berlin 1884 und 1885) sicher schon dazu beigetragen, die Illusion zu zerstören, als seien in seinen noch ungedruckten Manuskripten viel wertvolle Ausführungen vor-

handen, die sein System abrunden und Aufklärung über viele dunkle Punkte seiner Lehre zu verbreiten vermögen, es ergiebt sich vielmehr, daß darin nur dieselben Ideen in etwas anderer Form wiederkehren und dabei auch dieselben Unklarheiten und dieselben Lücken, aber doch scheint man uns von einer richtigen Beurteilung des Mannes bisher noch sehr allgemein fern geblieben zu sein. Die einen mißachten ihn, weil sie ihn nicht verstehen, die anderen überschätzen ihn aus demselben Grunde, weil sie hinter seiner Lehre mehr suchen als darin ist. Da ist es ein wirkliches Verdienst der vorliegenden Schrift, auf Grund des eingehendsten Studiums seiner sämtlichen bisher der Öffentlichkeit übergebenen schriftlichen und mündlichen Äußerungen den Mann und seine Lehre, wie sie sind, vom höheren wissenschaftlichen, rein objektiven Standpunkte darzustellen. Mit wahrer Freude haben wir die vortrefflich und anziehend geschriebene, ebenso klar wie tief durchdachte „Darstellung seines Lebens", welche die erste Abteilung füllt, gelesen und können sie auf das wärmste dem Manne der Wissenschaft wie dem großen Publikum empfehlen.

Von der Persönlichkeit und dem „Leben" R.'s erfahren wir leider weniger, als uns erwünscht gewesen wäre, denn der Mann ist interessant und bedeutend genug gewesen, um den Wunsch gerechtfertigt erscheinen zu lassen, ihn nicht nur als Nationalökonomen und Politiker, sondern auch als Menschen näher kennen zu lernen. Doch mag dies für einen jeden, der dem „kontemplativen Robinson" nicht persönlich nahe gestanden hat, außerordentlich schwer, wo nicht unmöglich sein, und wir würden auch die Rücksicht unbedingt respektieren, welche heutzutage im allgemeinen viel zu wenig beachtet wird, daß die Persönlichkeit erst ganz der Geschichte angehören muß, bevor man sie auf ihre menschlichen Eigentümlichkeiten mit dem geistigen Seziermesser untersucht, und daß auch die Zeitgenossen unter der Erde ruhen müssen, bevor man ihre Beziehungen zu dem berühmten Manne rücksichtslos an die Öffentlichkeit zieht.

Rodb. tritt uns hier zugleich als Nationalökonom und Politiker entgegen, und in letzterer Hinsicht ist er bisher zu wenig und nur einseitig gewürdigt worden. Wir werden dabei vor allem mitten in die Zeit von 1848 hineinversetzt, und das Charakteristische derselben, die Modifizierung der damals maßgebenden Grundideen im Laufe der folgenden Dezennien in Rodbertus, wie in den verschiedenen politischen Parteien, ist von Dietzel vortrefflich geschildert.

Sehr gut stellt Dietzel es dar, wie früh in Rodb. die Grundanschauungen seiner Lehre fest standen. Sein Verdienst ist es, die Bedeutung der ersten Abhandlung v. J. 1837 ins rechte Licht gestellt zu haben. Seinen weiteren Ausführungen bleibt es vorbehalten zu zeigen, wie wenig Rodb. in seinem weiteren Leben darüber hinausgekommen, wie wenig es ihm gelungen ist, ein wirklich brauchbares Gebäude zu zimmern, so sehr wir auch seine geistreichen Skizzen und anregenden Pläne dankbar anerkennen. Ob es dem Verf. gelingen wird, den Gegensatz zwischen dem Sozialismus des Rodb. und dem Individualismus und Kommunismus, wie er ihn S. 16 aufstellt, weiter schlagend nachzuweisen, bleibt uns bis jetzt noch zweifelhaft, doch bescheiden wir uns gern.

Mit außerordentlichem Interesse sehen wir dem Erscheinen der weiteren Abteilungen entgegen, die an dieser Stelle stets die eingehendste Berücksichtigung erfahren werden.

J. C.

Krahmer, L., Die Lehre vom geselligen Menschen und seinen landesgesetzlichen Zuständen als Handbuch der gerichtlichen Medizin. Halle, Niemeyer, 1886. gr.-8. XI—215 SS. M. 6.—.

Möller, H., Der Niedergang der Volkswirtschaft. Ein Vorschlag zu dessen radikaler Abwehr. Hamburg, Kramer, 1886. 8. 32 SS. M. 0,50.

Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen. Band XIV. Berlin, A. Duncker, 1886. gr.-8. 560 SS. M. 14.—.

Walcker, K., Kritik der deutschen Parteien. Ein volkswirtschaftlicher und politischer Essay. Leipzig, Roßberg, 1887. 8. X—280 SS. M. 6.—.

Bardoux, A., La bourgeoisie française 1789—1848. Paris, C. Lévy, 1886. 8. VII—442 pag. fr. 7,50. (Table des matières: La bourgeoisie française pendant la Révolution. — La bourgeoisie française sous le Directoire et le Consulat. — La bourgeoisie française sous l'Empire et les premières années de la Restauration. — La bourgeoisie française pendant les dernières années de la Restauration et la Révolution de 1830. — La bourgeoisie française sous le règne de Louis-Philippe.)

Ducoudray, G., Histoire sommaire de la civilisation depuis l'origine jusqu'à nos jours. Paris, Hachette, 1886. 8. 1104 pag. av. nombreuses illustrations. fr. 7,50. (Table des matières: Les peuples anciens de l'Orient. — La civilisation grecque. — Le monde Romain. — Le moyen âge. — Les temps modernes. — L'époque contemporaine. —)

Dunoyer, Ch., Oeuvres. Revues sur les manuscrits de l'auteur. 3 tomes. Paris, Guillaumin, 1886. 8. (Tome I—II. XXXIX—594 et 674 pag.: Notice historique sur la vie et les travaux de Ch. Dunoyer, par Mignet. De la liberté du travail. — Fr. 20.—. Tome III. VII—680 pag.: Notices d'économie sociale. Table des matières: Du système de l'équilibre des puissances européennes. — Considérations sur l'état de l'Europe, sur les dangers de cet état et sur les moyens d'en sortir. — De l'instruction publique en France. — Politique tirée des doctrines économiques. — De l'influence qu'exercent sur le gouvernement les salaires attachés à l'exercice des fonctions publiques. — L'Église et l'État. — De la constitution de la force armée. — Des emprunts publics. — Notice historique sur l'industrialisme. — Fragments de critique économique: 1. Examen critique de traité d'économie polit. de J. B. Say. 2. Observations sur les nouveaux principes d'économie polit. de M. de Sismondi. — Comment se doivent opérer les réformes. — De la vie, de la mort, et de l'influence que le renouvellement matériel des générations exerce sur leur perfectionnement moral. — De l'usure. — De la propriété littéraire. — Esprit et méthodes comparés de l'Angleterre et de la France dans les entreprises de travaux publics, etc. — De la conversion des rentes. — De l'agitation anglaise pour la liberté du commerce. — De la liberté du commerce international. — De l'expropriation pour cause d'utilité publique. — Du gouvernement; objet de la fonction économique qu'il remplit. — Des limites de l'économie politique. — De la production, etc. — De la police du travail en Angleterre. — Des principes de la morale.)

Duruy, A., L'instruction publique et la démocratie 1879—1886. Paris, Hachette, 1886. 8. VII—358 pag. fr. 3,50. (Table des matières: La liberté d'enseignement: 1 Le droit public. 2. Les projets de M. Ferry. 3. L'article sept. — La politique concordaire. — La réforme de l'enseignement secondaire. — La réforme de l'enseignement supérieur. — etc.)

Franck, F., Extraits des économistes des XVIIIe et XIXe siècles. Paris, Delagrave, 1886. 12. fr. 3,25.

Gairal, A., La question juive en 1789. Lyon, Vitte & Perrussel, 1886. 8. 32 pag.

Lefebvre, G., Précis d'économie politique à l'usage des établissements d'instruction secondaire, des écoles primaires supérieures et des bibliothèques populaires. Nevers, Mazeron, 1886. 8. 278 pag.

Annual report of the Board of Regents of the Smithsonian Institution for 1884. Washington 1885. 8. XXVII—904 pp. with numerous illustrations.

Greene, J. Baker, Notes on Ireland, made from personal observation of its Political, Social, and Economical Condition. With introduction by (Prof.) G. Smith. London, S. Low, 1886. 8. IV—108 pp. 1/.—.

Smith, Arth. M., A system of Political Economy. 2nd edition. London, Williams & Norgate, 1886. 8. 490 pp. 7/.6.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Birkbeck, Historical sketch of the distribution of land in England. London 1885. 100 SS.

Von der „Verteilung" des Grundes und Bodens in England in vergangenen und gegenwärtigen Zeiten erhalten wir aus obiger Schrift keine Kenntnis. Sie ist nicht ökonomischer, sondern juristischer Natur und giebt in knappster Form eine Darstellung der von den angelsächsischen Zeiten bis auf die Gegenwart einander folgenden Normen betreff. die Übertragung des Eigentumsrechtes an Grund und Boden. Demjenigen, der die Arbeiten von Brodrick und Seebohm kennt und mit den Schriften in deutscher Sprache von Solly, Helferich, von Ompteda, Nasse über die Gestaltung des Eigentumsrechtes an unbeweglichem Gute in England vertraut ist, bietet die Birkbeck'sche Skizze nichts Neues. Zur Gewinnung eines Überblickes über die Wandlungen der Gesetzgebung in dieser Richtung ist sie geeignet, doch wird dem Unbewanderten der einseitig juristische Charakter der Schrift Schwierigkeiten verursachen. Birkbeck verfolgt den Zweck, zu zeigen, daß die englischen Landgesetze nicht in dem Maße die Bildung von Latifundien ermöglichten, wie gewöhnlich angenommen wird. Thatsächlich ist eine Bindung des

Grundbesitzes, wie sie in den deutschen Fideikommissen zu Tage tritt, in England schon seit dem 14. Jahrhundert nicht mehr möglich. Die Gesetzgebung der jüngsten Zeit, Lord Cairn's Act, 45 & 46 Vict. c. 38 (1882), hat sodann die noch bestehenden Beschränkungen fast vollständig gebrochen und das Verfügungsrecht des Fiduciars bis zum Veräußerungsrecht gesteigert. Die Reformen, die Birkbeck noch für nötig hält, bestehen in einer Änderung des Primogeniturgesetzes in dem Sinne, daß der ab intestato das unbewegliche Gut allein erbende älteste Sohn zur Zahlung einer verhältnismäßigen Summe an Witwe und Geschwister verhalten sein sollte und in einer Fortbildung des durch 25 u. 26 Vict. c. 53, sowie 38 u. 39 Vict. c. 87 eingeführten Systems der Registrierung von auf Grund und Boden Bezug habenden Rechten in einer dasselbe dem deutschen Grundbuch annähernden Form. Gerade diese jüngsten Reformen und die Bestrebungen einer Weiterbildung derselben sind aber von Nasse in seiner Schrift über die agrarischen Zustände in England (Schr. d. Ver. f. Sozialpolitik Bd. XXVII) S. 187 ff. viel ansprechender und in größeren Zusammenhängen dargestellt worden. Philippovich.

Engel, C., Das Schulwesen in Straßburg vor der Gründung des protestantischen Gymnasiums, 1538. Straßburg, Heitz, 1886. 4. 76 SS. M. 2.—.

Hehl, R. A., Von den vegetabilischen Schätzen Brasiliens und seiner Bodenkultur. Halle 1886. Roy.-4. Mit 2 Karten in qu.- und größt imper.-fol. M. 8.—. (A. u. d. T.: Nova acta der kaisl. Leop.-Carol. Deutschen Akademie der Naturforscher. Band XLIX N°. 3.)

v. Hübner, Alex. (Frh.), Durch das britische Reich: Südafrika — Neuseeland — Australien — Indien — Oceanien — Canada. 2 Bände. Leipzig, Brockhaus, 1886. gr.-8. VIII—329 u. VII—377 SS. mit 1 Karte. M. 12.—.

Kawerau, W., Aus Magdeburg's Vergangenheit. Beiträge zur Litteratur- und Kulturgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts. Halle, Niemeyer, 1886. 8. IX—325 SS. M. 6.—.

Lamprecht, K., Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3 Teile (I, 1 und I, 2: Darstellung; II: Statistisches Material. Quellenkunde; III: Quellensammlung) in 4 Bänden. Leipzig, A. Dürr, 1885—1886. Roy.-Lex.-8. XXVI—1640, IX—784 und X—608 SS. mit zusammen 18 Karten und 6 Holzschn. M. 80.—.

Much, M., Die Kupferzeit in Europa und ihr Verhältnis zur Kultur der Indogermanen. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei, 1886. gr.-8. 187 SS. M. 5.—.

Rein, J. J., Japan nach Reisen und Studien im Auftrage der kgl. preuß. Regierung dargestellt. Band II: Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Handel. Leipzig, W. Engelmann, gr.-8. XII—678 SS. Mit 24 zum Teil farbigen Tafeln, 20 Holzschnitten im Text und 3 Kärtchen. M. 24.—.

Seidenstücker, A., Waldgeschichte des Altertums. Ein Handbuch für akademische Vorlesungen etc. Band II: Nach Cäsar. Frankf. a. O., Trowitzsch, 1886. 8. IX—460 SS. M. 8.—.

Supan, A., Archiv für Wirtschaftsgeographie. I. Nordamerika, 1880—1885. Gotha, Perthes, 1886. 4. 57 SS. nebst 2 Karten in imper.-fol. M. 5.—. (A. u. d. T.: Petermanns Mitteilungen aus J. Perthes' geogr. Anstalt. Ergänzungsheft N°. 84.)

Joret, Ch., Jean-Baptiste Tavernier, écuyer, baron d'Aubonne, chambellan du Grand Électeur, d'après des documents nouveaux et inédits. Paris, Plon, 1886. 8. X—413 pag. Fr. 7,50. (Tables des matières: Les voyages en Orient, 1605—1668. — Tavernier et Louis XIV., 1668—1684. — Tavernier et le Grand Électeur, 1684—1689. — Pièces justificatives. —)

Tissandier, A., Six mois aux États-Unis. Voyage d'un touriste dans l'Amérique du Nord, suivi d'une excursion à Panama. Paris, G. Masson, 1887. Roy. in-8. [illegible] pag. avec 82 gravures, 8 planches hors texte et 2 cartes. (Table des matières: New York: Les chemins de fer aériens. Le pont de Brooklyn. — Philadelphia: Les fils télégraphiques. Les boules payantes des grands magasins. — Le gaz naturel et le pétrole. — Louisville et les cimetières. — Le chemin de fer du Rio Grande. — Les mines d'argent à Leadville et le Royal Gorge. — Salt Lake city et son lac. — Mines d'argent du Silver reef. — Les forêts du comté de Humboldt et leur exploitation. — San Francisco: Les ferry boats et le cable railway. Cliff House. China town. Les bords du Pacifique et le commerce des coquillages. Mines d'or de Nevada city. — Columbia river. — Le Dakota et les grandes fermes. — Minneapolis et ses moulins. — Chicago. — L'université de Cambridge. — Depart pour Panama. M. de Lesseps à Southampton. — Colon et ses rues. Les hôpitaux. Les travaux de dérivation du Rio Chagres. Chantier de

la Boca et le matériel actuel du canal. — Le Mississipi et la culture des oranges. — etc.)

Mulhall, M. G., History of Prices since the year 1850. London, Longmans, Green C°, 1885. 8. cloth. VIII—204 pp. and 8 diagrams. 6/.—. (Contents: Variations of Price-level in Great Britain. — Price-levels in Europe and America. — The Precious Metals. — The Money-Market. — Finances of Nations. — Commerce of the world since 1850. — Shipping of all flags. — Railways of the world. — Steampower of the world. — Textile Manufactures. — Iron and Steel. — Mining Industry. — Agriculture. — Food-supply of Nations. — Population and Emigration. — Wealth and earnings of Nations. — Summary of Industries; numbers employed. — General survey of Prices. Tables of values from 1840 to 1884. Agriculture and Manufactures. — Wages in all countries. — One hundred years of Wages and Prices. — Causes that affect Prices. — etc.

Wells, J. W., Exploring and travelling three thousand miles through Brazil from Rio de Janeiro to Maranhão. 2 vols. London, S. Low, 1886. 8. XIX—411 and XII—386 pp. Illustrated with numerous reproductions of the author's sketches, and original maps and sections. Cloth elegantly. 32/.—. (With an appendix containing statistics and observations on Climate, Railways, Central Sugar Factories, Mining, Commerce, and Finance; the past, present, and future, and physical geography of Brazil.)

Willoughby, H., Australian pictures, drawn with pen and pencil. New York, Nelson & Son, 1886. 8. 224 pp., map and illustrations. $ 3,50. (Description of the Australian People, of the separate Colonies and their characteristics, of Australian Life and Products, of the squatters and settlers of the various regions. — A book full of facts and statistics.)

Movimento dei prezzi di alcuni generi alimentari dal 1862 al 1885 e confronto fra essi e il movimento delle mercedi, coll'aggiunta di notizie storico-statistiche sui prezzi del frumento e del grano turco risalenti più addietra del corrente secolo. Roma, tip. eredi Botta, 1886. Roy. in-8. XLVIII—106 pp. e 18 tavole grafiche: (diagrammi dei prezzi).

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Dr. Grimm, Der wirtschaftliche Wert von Deutsch-Ostafrika. 8°. 183 SS. Berlin, Walther & Apolant.

Die drei ersten Abschnitte enthalten eine Zusammenstellung von Aussprüchen verschiedener Reiseschriftsteller über die einzelnen Länder von Deutsch-Ostafrika, von Mitteilungen über das Vorkommen von Mineralien in Ostafrika und von mannichfachen Äußerungen über Kolonisationsbedürfnis und Kolonisationsfähigkeit im allgemeinen. Der IV. Abschnitt endlich enthält einen Abriß aus der Geschichte Sansibars vom Jahre 1498 an bis 1889.

Kappler, A., Surinam, sein Land, seine Natur, Bevölkerung und seine Kulturverhältnisse mit Bezug auf Kolonisation. Stuttgart, Cotta, 1887. gr. 8. 384 SS. mit Holzschnitten u. 1 Karte. M. 5.—.

Orgeas, J., La pathologie des races humaines et la colonisation, étude anthropologique et économique faite à la Guyane française. Paris, Doin, 1886. 8. X—424 pag.

Moncelon, L., Le bagne et la colonisation pénale à la Nouvelle-Calédonie. Paris, Bayle, 1886. 8. 254 pag.

Beale, Lionel S., Our Mortality and the Moral question. London, Churchill, 1886. 8. 200 pp. 2/.6.

Simmons, A., State-directed Colonisation. The Proposal explained and defended; together with a proposed system for State-directed Colonisation. Also, a report of a conference on the subject. London, Stanford, 1886. 16. 164 pp. /.0,6.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Wolf, Dr. Julius, Doz. a. d. Univ. Zürich, Thatsachen und Aussichten der ostindischen Konkurrenz im Weizenhandel. Tübingen 1886. 168 SS.

Eine sehr zeitgemäße, mit Sorgfalt, Umsicht und Scharfsinn durchgeführte Schrift, die allseitig mit Interesse aufgenommen werden wird.

Der Verf. führt dem Thema gemäß zunächst alle Thatsachen über die Entwickelung des ostindischen Weizenexports und der Konkurrenzverhältnisse an, behandelt dann die Produktion an Weizen, die Preise und Frachtkosten, sowie die Möglichkeit der Ausdehnung des Anbaues und vergleicht sie mit derjenigen Amerikas, um die Aussichten der

weiteren Gestaltung der Konkurrenz feststellen zu können. Das Endresultat ist ein für Ostindien wesentlich günstiges, worin wir dem Verf. nur zustimmen können. Doch scheint er uns ein zu großes Gewicht auf die weitere Entwickelung der Silberfrage in dieser Hinsicht zu legen, wenn er die weiteren Fortschritte des Exports einfach davon abhängig macht. Aus seinen Angaben scheint uns vielmehr das Entgegengesetzte hervorzugehen. Er zeigt, daß seit 1873 der Agio-Gewinn pro Quarter Weizen von 1 Sh. 9 d. auf 4 Sh. 5 d. i. J. 1884 gestiegen ist, das ist ein Plus von 2 Sh. 8 d., während, wie er selbst betont, der Fortfall des Ausfuhrzolls von 2 Sh. 2,5 d. fast ebenso ins Gewicht fiel, und die Verminderung der Eisenbahnfracht innerhalb dieser Zeit auf 5 Sh., die der Seefracht sogar auf 7 Sh. veranschlagt wird. Bisher hat der Agiogewinn, was der Verf. auch zugiebt, nur eine ganz untergeordnete Rolle gespielt, und eine weitere Frachtermäßigung im Binnentransport hält er noch in erheblichem Maße für möglich; ein Faktor, dessen Bedeutung bisher schon genugsam hervorgetreten ist.

Die Hauptsache scheint uns aber in dem Umstande zu liegen, daß Preiserhöhung im Inlande bisher nicht notwendig war, um dem Weizenbau besonderen Aufschwung zu geben, und es auch für die Zukunft nicht zu sein braucht; daß nicht die Weizenpreise die Ausdehnung des Anbaus in Indien bestimmen und damit die Exportfähigkeit, sondern die ganzen wirtschaftlichen Verhältnisse. Den Beweis dafür sehen wir darin, daß der Weizenpreis in den hauptsächlich Weizen bauenden und exportierenden Landesteilen: Oudh, Nordwestprovinzen, Punjab und den Zentralprovinzen seit 1861|70, in den drei letzteren auch von 1871—80 bis 1881|83 sogar gesunken ist. Die Ausfuhr fand statt, weil das Land durch die verbesserten Kommunikationsmittel dem Weltverkehr erschlossen wurde, und in dem gleichen Maße, wie dies weiter geschieht, wird der Export zunehmen, es mag das Silber auf dem gegenwärtigen Preisstande verharren oder weiter sinken. Auch im ersteren Falle wird der Inder beim Export, also auch bei solcher Ausdehnung des Anbaus, zu dem seine Kräfte ausreichen, stets seine Rechnung finden. Die Verbesserung des Anbaus wird aber auch bei Preiserhöhung sicher nur sehr langsam vor sich gehen, wie aus der Darstellung der Landwirtschaft Indiens in der Schrift selbst zur Genüge hervorgeht.

J. C.

Bericht, stenographischer, der XVII. Generalversammlung des Verbandes deutscher Müller in Augsburg vom 10. bis 14. Juli 1886. Abgehalten unter dem Präsidium von J. J. van den Wyngaert. Leipzig, Schäfer, 1886. 8. 93 u. 63 SS. M. 2.—

Geinitz, F. E., Die Seen, Moore und Flußläufe Mecklenburgs. Ein Versuch zur Erklärung der Entstehung der Seen und Wasserläufe der norddeutschen Diluviallandschaft, sowie der Küstenbildung. Güstrow, Opitz, 1886. 4. XII—132 SS. Mit 1 geol. Übersichtskarte und 2 Tafeln. M. 8.—.

Jahresbericht des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund für 1885. Essen, Druck von G. D. Bädeker, 1886. 4. 48 SS.

Rotering, F., Das Feld- und Forstpolizeigesetz. Vom 1. April 1880. Mit Kommentar von —. Berlin, Siemenroth, 1887. 8. 103 SS. M. 1,50.

Seifert, R., Die Landwirtschaft im Herzogtum Altenburg. Im Auftrage des landwirtschaftlichen Vereins. Altenburg, O. Bonde, 1886. 8. 192 SS. M. 2.—.

Werner, H., Der Kartoffelbau nach seinem jetzigen rationellen Standpunkte. 2. Aufl. Berlin, Parey, 1886. 8. geb. 168 SS. M. 2,50.

Boppe, L. et E. Reuss, Missions forestières à l'étranger: Grande-Bretagne. Autriche et Bavière. Paris, Berger-Levrault, 1886. gr. in-8. 67 pag. fr. 1,40.

Leroy, L'Algérie et la Tunisie agricoles, étude pratique concernant le sol, le climat, les cultures diverses, la viticulture, l'horticulture, etc., de ces deux colonies, avec des notions précises pour les émigrants. Tours, impr. Bousrez, 1886. 12. 235 pag. fr. 2,25.

Culture of Flax in Ireland. XVIII. Report of the Flax Supply Association for the improvement of the Culture of Flax in Ireland for the years 1884 and 1885. Belfast, Adair print., 1886. 8. 67 pp. and 5 tables in 4. u. obl.-fol.

Dahlgren, C. B., Hand-book to the Historic Mines of Mexico, 1886. New York 1886. Max.-obl.-fol. 12 pag. and 2 maps: Silver and Gold Production Map of Mexico. — Railways, the principal Mining Districts, the Capitals of States, and the Seaports of Mexico.

Mineral Products of the United States, 1885. (Proof sheets [1D, 2D, 3D] of a report shortly to be issued by the U. St. Geological survey.) Washington 1886. Folio

v. Stein, La soluzione della questione del credito fondiario: traduzione dal tedesco

e note dell' avv. Ed. Capuano. Roma, tip. Elzeviriana, 1886. 8. 86 pp. l. 2. (Sommario: Sulla natura della proprietà fondiaria. — Le cause dei gravi debiti sulla proprietà fondiaria. — La questione del credito. — Istituti di credito e condizioni del credito. — Una banca di credito fondiario imperiale. — Casse di prestito e di risparmio imperiali. —)

5. Gewerbe und Industrie.

Third Report of the Royal Commission appointed to inquire into the Depression of Trade and Industry. London. Printed by Eyre and Spottiswoode. 1886. Folio. 496 SS.

Der im Juli l. J. ausgegebene dritte Bericht der Commission on Depression of Trade and Industry bringt die von ihr bis Ende Mai geführten Verhandlungen. Dieselben haben hauptsächlich die Lage der Landwirtschaft, der Bergwerks- und Schifffahrtsbetriebe zum Gegenstand. Im Anhange werden einige nachträglich eingegangene Berichte von Handelskorporationen und der auswärtigen Vertreter Englands in Bayern, Belgien, Rußland, der Türkei, den asiatischen Staaten, in Ecuador und den Western Pacific Islands wiedergegeben. Das anläßlich des zweiten Berichtes geschöpfte allgemeine Urteil (S. 171 des XIII. Bd. dieser Jahrb.) wird auf Grund des neuen Materiales nicht zu modifizieren sein. Was die besondere Lage der nunmehr in Betracht gezogenen Erwerbszweige anbelangt, so liegen hier die Ursachen des Rückganges viel klarer als in den anderen Fällen zu Tage. Die Not der Landwirtschaft hat ihre bekannten, viel besprochenen und wenig bestrittenen Gründe, die Bedrängnis der Kohlen- und Eisenwerke ist nur ein Reflex der allgemeinen wirtschaftlichen Lähmung. Nicht dasselbe gilt von den Schiffahrtsbetrieben, indem nach übereinstimmenden Aussagen sich die Quantität der Ladungen, also der Bedarf an Schiffen nicht vermindert, wohl aber die Tonnenzahl der zum Gebrauch bereiten Schiffe sich unverhältnismäßig vergrößert und die dadurch entstandene Konkurrenz die Frachtsätze unmäßig gedrückt hat. Hier liegt also ein klarer Fall der Überproduktion vor, ohne direkten Zusammenhang mit der allgemeinen Lage.

Eine bedeutsame Wendung haben die Untersuchungen der Kommission insofern genommen, als in dem vorliegenden Berichte die Währungsfrage ausdrücklich in den Vordergrund geschoben wird. Ein von dem Kommissionsmitglied Mr. Inglis Palgrave unterbreitetes Memorandum, betreffend die Währungsfrage, welches nebst vielen bekannten auch einige auf den Verkehr Englands mit Indien Bezug habende Materialien von Interesse enthält, sowie die Gutachten von 27 auf dem Gebiete des Geld- und Bankwesens bekannten Männern über die Wertveränderungen der Edelmetalle und ihren Einfluß auf die Preise nehmen den vierten Teil des ganzen Bandes ein. Es wurde außerdem für zweckmäßig erachtet, in dem Vorlagebericht an die Königin die Notwendigkeit einer besonderen Untersuchung der Währungsfrage zu betonen und die (inzwischen erfolgte) Einsetzung einer neuen Kommission zu fordern, als deren Objekt die Beantwortung der drei Fragen angesehen wird: Ist der Niedergang der Warenpreise eine Folge der Wertsteigerung des Preismessers? Hat die Wertverschiebung zwischen den edlen Metallen eine Verschiebung in dem Handelsverkehr zwischen Goldwährungsländern und Silberwährungsländern zur Folge gehabt? War das Sinken des Silberwertes verderblich für die Industrie der Goldwährungsländer durch Bildung einer Export-Prämie für die Länder der Silberwährung? Eigentümlich ist es, daß die Kommission die Beantwortung dieser drei, doch augenfällig in den Kreis ihrer Aufgaben fallenden Fragen von sich weist. Nach der Wahl der Persönlichkeiten, von welchen sie sich ein Gutachten über die Währungsverhältnisse erbat, könnte man auf eine starke bimetallistische Strömung in ihrer Mitte schließen, denn diese Gutachten sind in überwiegender Zahl Verurteilungen des Monometallismus.

Freiburg i. B. Philippovich.

Festenberg-Packisch v.: Der Deutsche Bergbau. Ein Gesamtbild seiner Entstehung, Entwicklung, volkswirtschaftlichen Bedeutung und Zukunft, mit Benutzung bester Quellenwerke zusammengestellt. 8°. 186 SS. Berlin 1886, Walther & Apolant.

Der Verfasser will ein „möglichst allgemeines Interesse an einem der bedeutendsten Industriezweige Deutschlands erwecken" und zu dem Zwecke „ein Miniaturbild der Gestaltung und ferneren Entwicklung" des heimischen Bergbaues geben.

Ausgehend von der Entwicklung des Bergbaues der alten Kulturvölker schildert der Verfasser im I. Kapitel („Ein Blick in die Vergangenheit.") den Ursprung und das Emporblühen des deutschen Erzbergbaues sowie den seit der Mitte des 16. Jahrhunderts

beginnenden, sich bis zum nahezu völligen Verfall steigernden Rückgang. Nach dem 30jährigen Kriege begannen, wie im II. Kapitel („Neuzeit und Gegenwart") dargestellt wird, die Landesfürsten dem Erzbergbau besondere Rücksicht zu schenken, der sich infolgedessen allmählich wieder erholte. An ihn schloß sich später der Steinkohlenbergbau sowie das Hüttenwesen an, zwei Industrieen, die sich Dank den Fortschritten der Technik inzwischen zu großer Bedeutung erhoben haben.

Das III. Kapitel („Die Minerallagerstätten") schildert die geognostischen Verhältnisse und die technische Bedeutung der deutschen Minerallagerstätten unter Heranziehung statistischer Daten über Höhe und Wert der Produktion u. s. w.

Das IV. Kapitel behandelt „die Arbeiterverhältnisse" und giebt eine interessante und klare Übersicht über die Entwicklung des Knappschaftswesens bis in die neueste Zeit (Knappschaftsberufsgenossenschaft), über die Wohlfahrtseinrichtungen, die Lohnverhältnisse. Hierbei werden auch über die Verunglückungen, namentlich durch Schlagwetter statistische Mitteilungen gemacht, die jetzt nach der Beendigung der Erhebungen der preußischen Schlagwetterkommission von besonderem Interesse sind. Im V. Kapitel wird die „Stellung des deutschen Bergbaues in der Weltwirtschaft", hauptsächlich im Anschluß an die Übersichten der Weltwirtschaft von X. v. Neumann-Spallart dargestellt.

Diese Teile des Werkes, in anregender Sprache geschrieben und durchaus objektiv gehalten, verdienen volle Anerkennung. Sie geben dem Laien ein klares und übersichtliches Bild der Entwicklung und des jetzigen Zustandes des deutschen Bergbaues. Inwieweit sie dem Fachmann von Wert sein können, entzieht sich unserer Beurteilung.

Im letzten Kapitel („Ein Blick in die Zukunft") verläßt dagegen der Verfasser den Boden der Objectivität, um seine subjectiven Anschauungen zum Ausdruck zu bringen. Der Verfasser fürchtet in Anbetracht der gegenwärtigen Lage des Bergbaues einen Rückgang, der für die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung sein muß. Die deutsche Arbeit soll deshalb in Anlehnung an die berufsgenossenschaftliche Gliederung auf neuer Grundlage organisiert werden, unter Mitwirkung eines Reichswohlfahrtsamtes; einige Teile des Bergbaues, namentlich der preußische Steinkohlenbergbau, sollen verstaatlicht werden u. s. f. Am Schluß plädiert der Verfasser für internationale Doppelwährung.

Dieses letzte Kapitel hätte der Verfasser besser nicht mit den vorhergehenden Abschnitten vereinigt. Seine Vorschläge finden unseres Wissens auch in den Fachkreisen keineswegs allgemeine Billigung; insbesondere kann die Idee, die Berufsgenossenschaften zu den Organen der gewerblichen Selbstverwaltung umzugestalten, als eine verkehrte bezeichnet werden [1]). Eine spezielle Kritik des letzten Kapitels würde hier zu weit führen.

Im ganzen kann aber das Werk nur empfohlen werden, da es den eingangs angedeuteten Zweck zu erreichen gewiß geeignet ist. Dr. R. van der Borght.

Mitteilungen, amtliche, aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten. X. Jahrgang. 1885. Behufs Vorlage an den Bundesrat und den Reichstag zusammengestellt im Reichsamt des Innern. Berlin, Kortkampf, 1886. 8. XXX—228 SS. M. 4.—.

Porée, H. et A. Livache, Traité théorique et pratique des manufactures et ateliers dangereux, insalubres ou incommodes. Conditions de leur construction et de leur exploitation. Obligations et responsabilité de l'industriel à l'égard des voisins. Paris, Marchal & Billard, 1886. 8. fr. 10.—.

6. Handel und Verkehr.

Auszug, statistischer, und verschiedene Nachweise in Bezug auf Hamburgs Handelszustände i. J. 1885. Hamburg 1886. kl. 4. LXIV SS.

Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands, vom 11. Mai 1874 in der durch die Beschlüsse des Bundesrats abgeänderten Fassung. Mit Erläuterungen von C. Förster. Berlin, Siemenroth, 1886. 8. IX—208 SS. M. 2.—.

Koch, W., Handbuch für den Eisenbahngüterverkehr. I. Eisenbahnstationsverzeichnis der dem Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen angehörigen, sowie der übrigen im Betriebe oder Bau befindlichen Eisenbahnen Europas. 17. Aufl. Berlin, Barthel, 1886. gr. Lex.-8. XVIII—384 SS. M. 6.—.

---

1) Die Anschauungen des Verfassers berühren sich hier sehr nahe mit denen von Steinmann-Bucher, wie sie auf S. 268—272 des XII. Bds. (N. F.) 1886 dieser Jahrb. dargestellt und kritisch gewürdigt sind.

Koep, G., Der Panama-Kanal, sein Bau und seine Zukunft. Ein Wort zur Aufklärung der Verhältnisse. Dresden, R. v. Grumbkow, 1886. Imp.-8. 28 SS. mit 2 Plänen. M. 1.—.

Litthauer, F., Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch nebst Einführungs- und Ergänzungsgesetzen unter Ausschluß des Seerechts. 6. Aufl. Berlin, Guttentag, 1886. 12. VII—589 SS. M. 2.—.

Ramsauer, P., (Ober-Regierungsrat), Das Projekt einer Eisenbahn von Jever nach Karolinensiel, zugleich ein Beitrag zur Lösung der Frage der Lokalbahnen und deren Finanzierung. Jever, Mettcker, 1886. 8. 61 SS. und Übersichtskarte in 4°. M. 0,60.

Richter, E., Die Handelsbilanz vom national- und sozialpolitischen Standpunkte. Leipzig, J. Lehmann, 1886. 8. 56 SS. M. 0,60.

Figuier, L., Les chemins de fer métropolitains: Londres, New-York, Philadelphie. Berlin, Vienne et Paris, librairie illustrée, 1886. 12. XII—272 pag. Ouvrage accompagné de 35 gravures et de 5 cartes de chemin de fer métropolitains.

Gentilini, R., Les voies de communication en Cochinchine. Paris, impr. Chaix, 1886. 8. 46 pag. avec fig. et 2 planches. fr. 2.—.

Barker's Trade and Finance Annual, 1886—1887: a book of reference on matters relating to Trade and Finance. London, E. Wilson, 1886. 8. 430 pp. with coloured maps of the English, American, and Indian Railroad Systems. 6/.—.

Magyarország áruforgalma Ausztriával és más országokkal, etc. az 1886, jan.—junius. (Ungarns Warenverkehr mit Österreich und anderen Ländern. Im Auftrage des Ministers für Ackerbau, Gewerbe und Handel hrsg. durch das kgl. ungar. statistische Landesbüreau.) VI. Jahrg. [für das I. Halbjahr 1886.] Budapest 1886. Roy.-fol. 81 pp.

da Costa Sequeira, J. V., Guia itinerario de Portugal referido a 30 de junho de 1884 com um supplemento contendo alguns outros esclarecimentos sobre viação e notas das alterações occorridas, desde aquella data, en relação aos caminhos de ferro, até 31 de dezembro de 1885 e em relação ás estradas ordinarias, até 30 de junho do mesmo anno, trabalho organisado na repartição de obras publicas, Lisboa, impr. nacional, 1886. Folio. 227 pp. e carta max.-imper. in-fol. (Vom portugies. Ministerium für öffentl. Arbeiten, Handel und Industrie publizierter Status der öffentlichen Verkehrswege: [Eisenbahnen, ferner unter Staats- und Munizipalverwaltung stehende Straßen etc.] vom 30. Juni 1884 u. vom 31. Dezember 1885.)

7. Finanzwesen.

v. Stein, Lorenz, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Teil II. Die Finanzverwaltung Europas. Mit spezieller Vergleichung Englands, Frankreichs, Deutschlands, Österreichs, Italiens, Rußlands und anderer Länder. III. Abteilung: Das Staatsschuldenwesen. 5. Aufl. Leipzig, Brockhaus, 1886. 8. XXIII—427 SS. M. 8.—.

de Clerq, P. H., Les finances de l'Empire de Russie. Amsterdam, Olivier, 1886. IV—315 pag. et 6 tableaux in obl.-fol. M. 10.—. (Table des matières: Le budget. — La dette. — Le change. — Les chemins de fer. — La Banque de l'État. — Le rachat. — Les fonds spéciaux. — Tableaux: 1. Recettes et dépenses ordinaires en 1874—1883. — 2. Tableau de la dette. — 3. Billets de crédit en circulation et variations du change. — 4. Billans de la Banque au 1 janvier 1885. — 5. Les annuités de rachat. — 6. Recettes et dépenses des fonds spéciaux. —)

Comment nos contributions ont été dépensées depuis quatre-vingts ans. Paris, impr. Chaix, 1886. 16. 60 pag.

Dictionnaire des finances, publié sous la direction de L. Say par L. Foyot et A. Lanjalley. VIIe fascicule. Paris, Berger-Levrault, 1886. Roy. in-8. fr. 3,50. (Contenant les articles: Cadastre — Cautionnement.)

Situation, la, financière des communes de France et d'Algérie, précédée d'un tableau indiquant la situation financière des départements (année 1886), présentée par M. G. Bihourd, directeur de l'administration départementale et communale, à M. Sarrien, ministre de l'intérieur. (IXème Publication.) Nancy, Berger-Levrault, 1886. 4. XX—720 pag.

Bilanci comunali per l'anno 1884. Parte I. Roma, stabilimento tipogr. dell' Opinione, 1886. Roy.-Lex. in-8. LXXX e 284 pp.

Conta geral da administração financeira do estado na metropole. Gerencia de 1884—1885 e exercicios findos de 1877—1878 à 1883—1884 e corrente de 1884—1885

até 30 de Junho de 1885. Lisboa, imprensa nacional, 1886. Folio. (Allgemeine Rechnung zum portugiesischen Staatshaushalt mit Bezugnahme auf die Rechnungsabschlüsse der Jahre 1877—1884 etc.) CCXXIII—490 pp.

Orcamento geral e proposta de lei das receitas e das despezas ordinarias do estado na metropole para o exercicio de 1886—1887. Lisboa, imprensa nacional, 1886. Folio. (Portugiesischer Staatshaushaltsetat nebst Anlagen für das Rechnungsjahr 1886—1887.) XXV—624 pp.

Relatorio e contas da gerencia da administração da caixa geral de depositos no anno economico de 1883—1884. Lisboa, imprensa nacional, 1885. Folio. (Von der „Junta do credito publico" herausgegebener Rechenschaftsbericht über die Verwaltung der General-Depositenkasse in Lissabon für das Rechnungsjahr 1883—84.)

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Barnum, P. T., Die Kunst Geld zu machen. Nützliche Winke und beherzigenswerte Ratschläge. Für das deutsche Publikum umgearbeitet von L. Katscher. 2. Aufl. Berlin, Staude, 1887. 8. 42 SS. M. 0,50.

Soetbeer, A., Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der wirtschaftlichen Edelmetallverhältnisse und der Währungsfrage. Auf Veranlassung des Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe gesammelt. 2. vervollständigte Ausgabe. Berlin, Puttkammer, 1886. 4. XII—123 SS. M. 6.—.

Swoboda, O., Die kaufmännische Arbitrage. Eine Sammlung von Notizen und Usancen sämtlicher Börsenplätze. 6. Aufl. Berlin, R. Gaertner, 1886. kl. 8. geb. 898 SS. M. 10.—.

de Lalande, H. et A. Couturier, Traité théorique et pratique du contrat d'assurance contre l'incendie d'après la doctrine et la jurisprudence. Paris, E. Thorin. 1886. gr. in-8. VIII—746 pag. Fr. 10.—. (Table des matières: Du contrat d'assurance. — De la forme et de la preuve du contrat d'assurance. — Obligations de l'assureur et de l'assuré au moment où se forme le contrat. — Des obligations des parties au cours du contrat. — Des recours. — De la déchéance. — De la nullité et de la résolution ou résiliation de l'assurance. — De la fin du contrat d'assurance. — De la compétence. — De la procédure et de la prescription. — De l'enregistrement et du timbre.)

Gibbs, H. H. and H. R. Grenfell, The Bi-metallic Controversy: a collection of pamphlets, papers, speeches, and letters etc. (1879—86.) London, E. Wilson, 1886. 8. 402 pp. cloth. 5/.—. (Contents: The Double Standard, by Gibbs. — The case against Bimetallism, by Giffen. — Bimetallism, by Jevons. — What is a Pound? by Grenfell. — Is the Value of Gold and Silver Money Artificial? (Papers from „the Times" by (Lord) Bramwell, Farrer, H. Cernuschi, Gibbs, Macleod. — The Double Standard. Correspondence between Grey and Grenfell. — What is Money? by (Lord) Sherbrooke. — The Scramble for Gold, by Gibbs. — Paper or Metallic Inflation. Whither would the Dearer Metal go? by Grenfell. — Concerning faith in treaties. The Value of Money, by Gibbs. — The Ratio of Value, etc., by Daniell. — Bimetallism again. Correspondence between Grenfell and (Prof.) Bonamy Price. — Bimetallic England. The Gold Question and the Fall of Prices, by Gibbs. — The Price of Silver. Letter to the „Economist", Sept. 19, 1885, by Gibbs. — etc.

Benzi, C. C., Monetaria: considerazioni intorno ai varî sistemi monetari. Roma, tip. della Camera dei deputati, 1886. 8. 221 pp. l. 5.—. (Contiene: La massa monetaria. — Monetaggio delle nazioni. — Rapporto dell'oro all'argento. — La produzione dell'oro e dell'argento. — Il monometallismo. — Il bimetallismo. — Il monometallismo rincalzato o gobbo. — L'influenza della produzione mineraria sul valore dei metalli monetarî. — Influenza della legislazione sul valore dei metalli preziosi. — Proprietà della moneta e sue diverse specie. — L'opinione dei dotti e degli economisti. — La scuola economica italiana. — L'unione monetaria latina e l'abolizione del corso forzoso. — Considerazioni intorno alla questione monetaria. — La moneta e i prezzi delle mercanzie. — etc.

9. Soziale Frage.

Ofner, Dr. Julius, Die neue Gesellschaft und das Heimstättenrecht. Wien. Alfred Hölder, 1886. 29 SS.

Die Schrift enthält einen Vortrag des Verf., gehalten im Wissenschaftlichen Klub zu Wien: Über das amerikanische Home steadrecht, wonach in den meisten Staaten der

Union ein gewisses Besitztum des selbständigen Arbeiters von der Exekution ausgenommen ist. Die Wärme, mit der der Hr. Verfasser für dasselbe eintritt, erklärt sich aus dem Umstande, daß in Österreich bislang die Milde der Exekution bezüglich gewisser Konsumtionsgüter und der notwendigsten Erwerbsmittel, wie sie in Deutschland, Frankreich u. s. w., ja selbst in Ungarn besteht, noch nicht eingeführt ist und erst jetzt dergleichen Bestimmungen in das österreichische Schuldrecht aufgenommen werden sollen. Übrigens erscheint uns die Darstellung ebenso wie die wiederholte Betonung des freien, demokratischen Charakters unserer Gesellschaft zu einseitig.

Derartige Gesetze, denen man ja im allgemeinen zustimmen muß, können doch auch ihre Schattenseiten haben, weil man sich unter den Gläubigern nicht immer reiche Leute zu denken hat, letztere vielmehr unter Umständen unter der Milde der Kreditgesetze ebenso zu leiden haben, wie die armen Schuldner unter der Strenge. Auch wird durch eine zu weitgehende Milde bei der Realexekution das Kreditnehmen von vornherein erschwert. Die Humanität nützt also hier nur in gewissen Grenzen. Dr. A. Adler.

Raffalovich, Arthur, „La ligue pour la défense de la liberté de la propriété en Angleterre et le socialisme agraire de M. Chamberlain. Préface de M. Léon Say.“ Paris, 1886. Guillaumin & Cie., éditeurs. 12°. XVIII u. 70 SS.

Die äußere Form, sowie der ganze Inhalt des Buches legen die Vermutung nahe, daß man es mit der Reproduktion von einigen Leitartikeln zu thun hat, die der Verf. früher in einem politischen Tagesblatte veröffentlicht hat. Der Verf., der sogar die Sanitätsgesetzgebung als einen unberechtigten Eingriff in die persönliche Freiheit anzusehen scheint, nimmt einen extrem-liberalen Standpunkt ein und empfiehlt den Franzosen als Gegenmittel gegen den um sich greifenden Staatssozialismus, dem Beispiele der Engländer zu folgen, welche in den letzten Jahren eine „Liberty and Property Defence League for resisting over legislation, for maintaining freedom of contract and for advocating in dividualism as opposed to socialism, intirely irrespective of party politics“ gegründet haben. Léon Say erklärt sich in der Vorrede hiermit ganz einverstanden.

Czernowitz. Friedr. Kleinwächter.

Mazzola, Ugo, L'assicurazione degli operai nella scienza e nella legislazione germanica. Roma, Botta, 1886. gr. 8°. 432 pp.

H. Mazzola wurde von der italienischen Regierung beauftragt, die Arbeiterversicherung in Deutschland zu studieren und hierüber Bericht zu erstatten; diesen Bericht enthält das vorliegende Buch, welches darthut, daß der Herr Verfasser ebensoviel Fleiß als Sachkenntnis daran gesetzt hat, die ihm zu Teil gewordene Aufgabe zu lösen und der italienischen Regierung ein umfassendes und richtiges Bild sowohl der praktischen Gestaltung der Arbeiterversicherung als auch der dieser letzteren vorangehenden und sie bestimmenden Entwickelung der sozialpolitischen Theorie in Deutschland zu bieten. Das Buch zerfällt in 5 Abteilungen: die erste gibt eine Skizze der Theorie der Arbeiterversicherung (Wagner, Brentano, Schäffle u. a.); hier wäre eine eingehendere Darlegung jener prinzipiellen Auffassung des Staates und seiner Stellung zur Gesellschaft und insbesondere zur Volkswirtschaft, als deren Konsequenz eben das Postulat der Arbeiter-Versicherung sich darstellt, gewiß eher am Platze gewesen als z. B. die Breitspurigkeit, mit welcher z. B. später die einzelnen Paragraphen des Haftpflichtgesetzes analysiert werden; weiter hätte Schäffle ohne Zweifel des näheren gewürdigt werden sollen, sobald anderen Autoren so viel Raum und Aufmerksamkeit gewidmet wurde; wir machen hiermit in merito nicht die geringsten Einwände, sondern sprechen nur von der verletzten Harmonie der Korporationen. Der zweite Abschnitt gibt einen Überblick der Entwickelung der Armenpflege und des Gilde- und Zunftwesens, woran sich eine Darstellung der Knappschaftsvereine, der Hirsch-Dunkerschen Gewerkvereine und anderer Schutzanstalten reiht. Der dritte Abschnitt behandelt die Krankenversicherung und ist eingeleitet durch eine Skizze der bestehenden Praeventivmaßregeln. Der vierte Abschnitt — der Unfallversicherung gewidmet — erörtert zunächst in sehr gründlicher und von bedeutender zivilistischer Bildung zeugender Weise das Haftpflichtgesetz v. J. 1871 als Vorläufer der Versicherungsorganisation, welches als durchwegs unzureichend, als Bahnbrecher jedoch nicht verdienstlos bezeichnet wird; sodann gelangen die bestehenden Pivatversicherungsanstalten, die Praeventivmaßregeln und die Unfallstatistik zur Darstellung; den Schluß der Abteilung bildet die Erörterung der verschiedenen Gesetzentwürfe und des schließlich angenommenen Unfallversicherungsgesetzes; daß hierbei auf die Verhandlungen im Reichstage Bedacht genommen wird, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung. Der Herr Verfasser schließt mit einer Darstellung der bisher in Deutschland bestehenden

Altersversorgungsanstalten und widmet da der Kaiserwilhelmsspende seine besonders Aufmerksamkeit. Ein Anhang enthält Gesetzestexte und bibliographische Daten.

Wir wiederholen, was wir oben bereits angedeutet: der Herr Verfasser und mit ihm auch die italienische Regierung haben ihren Zweck vollauf erreicht, denn das Buch giebt in der That vollständigen Aufschluß über die neueste Entwickelung und den dermaligen Zustand der Arbeiterversicherung in Deutschland. Man sieht aus der Arbeit, daß E. Mazzola an Ort und Stelle sich Bescheid erholte und auf dem Gebiete der Litteratur kaum etwas außer Acht gelassen, was mit seinem Thema im Zusammenhang steht. Eine Schrift dieser Art dürfte u. Er. auch nichtitalienischen Lesern willkommen sein.

Prag. J. Kaizl.

Richter, Boguslav, Vorschlag zur Beseitigung der Armut und zur Verwirklichung des Rechtes auf Arbeit. Berlin 1886. Puttkammer & Mühlbrecht. 59 S.

Verfasser ist der Meinung, daß die sozialpolitischen Reformen des Deutschen Reiches die weitere Ausbreitung des Sozialismus nicht aufhalten werden und daß dies nur von Reformen erwartet werden dürfe, welche das Übel an der Wurzel ergreifen und die Armut thatsächlich beseitigen. Als ein solches Mittel betrachtet er die Einführung von freien und staatlich gebildeten **Allodien** im Betrage von etwa je 3000 M., für Häuser und Ländereien aber im Werte von je 6000 M. Es soll dies ein mittlerer, sicher gestellter Familienbesitz von möglichster Beweglichkeit sein, welcher vielleicht $\frac{3}{4}$ des jetzigen Nationalvermögens ausmacht. Ein Viertel desselben, sowie das neu erworbene Vermögen kann Privateigentum bleiben. Den Hauptinhalt des Schriftchens bildet ein vom Verfasser entworfenes Statut, wie er sich die Organisation des Allodialwesens denkt. Es ist in dem Rahmen einer kurzen Besprechung unmöglich, auf diesen sehr komplizierten Entwurf, der sicherlich vielen Einwänden begegnen müßte, näher einzugehen. Daß er geistreich und durchdacht ist, wird ihm wohl nicht abgesprochen werden. Staatlicherseits soll das Allodialwesen dadurch gefördert werden, daß in gewissen Vererbungsfällen die Stiftung von Allodien durch Staatszwang eingeführt wird, sowie daß die Lotteriegewinne in Allodien zerlegt werden. Auch sollen von den Arbeitslöhnen 3—5% der zu gründenden Allodialbank übergeben und zur Stiftung von Allodien oder Altersrenten für die Arbeiter verwendet werden. Arbeitslose aber sollen vorzugsweise mit dem Bau von gesunden Wohnräumen beschäftigt werden, wozu die Allodialverwaltung ihre Unterstützung leiht. — Uns scheint sowohl die Möglichkeit der Durchführung der originellen Idee — denn mit dem alten Allodium hat sie nicht viel mehr als den Namen gemeinsam — als auch die von Seiten des Herrn Verfassers daran geknüpften Hoffnungen auf Beseitigung der Armut recht zweifelhaft. Dr. A. Adler.

Wirminghaus, A., Das Unternehmen, der Unternehmergewinn und die Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn. Jena, G. Fischer. 1886. 60 SS.

Frommer, H., Die Gewinnbeteiligung, ihre praktische Anwendung und theoretische Berechtigung auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1886. XII—150 SS.

Block, M., Les facteurs de la production et la participation de l'ouvrier aux bénéfices de l'entrepreneur. Paris, Guillaumin et Cie., 34 SS.

Zu denjenigen ökonomischen Begriffen, welche sich einer hervorragenden Beachtung seitens der Wissenschaft zu erfreuen haben, zählt neuerdings auch der Unternehmergewinn. Nachdem derselbe schon früher von **Mangoldt** und **Pierstorff** zum Gegenstand spezieller Untersuchungen gemacht worden war, brachte das Jahr 1884 drei ihm gewidmete neue Monographien von **Mataja**, **Gross** und **Schroeder**, neben denen dann noch die bezüglichen Darstellungen **Kleinwächter's** und **Mithoff's** in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie Erwähnung verdienen. Eine eingehende Erörterung mehrerer den Unternehmergewinn direkt und indirekt betreffenden Fragen im staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Halle auf Grund der letztgenannten Abhandlungen veranlaßten den Ref. in der ersten der oben aufgeführten Schriften einen Versuch zur Förderung des fraglichen Gegenstandes zu machen.

Ein Blick auf die bisherige Litteratur lehrt, daß die Mehrzahl der Autoren schon gleich bei der Begriffsbestimmung des Unternehmergewinnes großen Schwierigkeiten begegnet und in ihren bezüglichen Untersuchungen zu sehr abweichenden Resultaten gelangt sind. Der Verf. hielt es deshalb für geboten, auch in seiner Darstellung der Betrachtung des Wesens des Unternehmergewinnes einen hervorragenden Platz einzuräumen.

Zuvörderst wird, unter Hinzuziehung des Begriffes der Wirtschaft, das Unternehmen

zu definieren und seine charakteristische Eigentümlichkeit hervorzuheben versucht. Dies führt zur Besprechung des Unternehmereinkommens, als welches der Reinertrag der im Unternehmen verwendeten produktiven Kräfte anzusehen ist. Derjenige Teil jenes Einkommens, den der Unternehmer in seiner Eigenschaft als solcher bezieht, wird als Unternehmergewinn aufgefasst.

Die Entscheidung der vielfach erörterten Frage, ob der letztere als ein selbständiger Einkommenszweig zu betrachten sei, macht der Verf. von dem bei der Klassifizierung des gesamten Einkommens zu Grunde gelegten Einteilungsprinzip abhängig.

Weiterhin wird dann, unter eingehenderer Berücksichtigung der bisher aufgestellten Theorien, gezeigt, dass der Unternehmergewinn auch noch keine einheitliche Einkommensmasse ist, derselbe vielmehr, als das Resultat des Zusammenwirkens aller Produktionsfaktoren, den Ueberschuß des Ertrages dieser letzteren über den Preis für die Nutzung derselben enthält. Zum anderen Teil ist er aber — und dieses Moment kommt bei zahlreichen Unternehmungen in erster Linie in Betracht — als das Ergebnis der eigenartigen Leistungen des Unternehmers zu betrachten, welcher die produktiven Kräfte zu gemeinsamer Thätigkeit vereinigt. Jene Leistungen sind vor allem in der Großindustrie und der Landwirtschaft von hervorragender Bedeutung, indem gerade hier von der geschäftsmännischen Initiative, der umsichtigen Leitung, der Benutzung der Konjunktur u. s. w. das Gedeihen des Unternehmens fast ausschließlich abhängt, wenigstens vermag demgegenüber der gemeine Arbeiter keinen nennenswerten Einfluß auf das Endresultat auszuüben. Wie die Art jenes Zusammenwirkens von Natur, Arbeit und Kapital mit dem Charakter des Unternehmens wechselt, so ist auch der Unternehmergewinn in den einzelnen Gewerbszweigen ein verschiedenartiger, er ist bei den Unternehmungen der Großindustrie ein anderer als beim Handwerk, ein anderer wiederum bei den freien Berufsarten.

Nach den hier kurz skizzierten Ausführungen über den Charakter, den Ursprung und die Bestandteile des Unternehmergewinnes wendet sich die Darstellung der Prüfung der Frage zu, ob der Bezug desselben seitens des Unternehmers ökonomisch gerechtfertigt ist. Dieselbe wird, von gewissen Ausnahmefällen abgesehen, bejahend beantwortet und namentlich den gemeinen Arbeitern nur insofern ein Anspruch auf einen Teil des Unternehmergewinnes zugestanden, als er durch Herabdrücken des Lohnes unter die normale Höhe erzielt wurde, — ein Fall, den man immerhin zu den Ausnahmen rechnen darf.

Die Gewinnbeteiligungsfrage, auf welche dieser Punkt bereits hinübergreift, wird zum Schluß kurz erörtert. Der Verf. ist der Ansicht, daß eine Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn ohne Beteiligung derselben auch am Geschäft selbst deswegen in der Praxis nicht ernstlich in Frage kommen kann, weil im allgemeinen der Unternehmer weder gewillt, noch im stande sein wird, seinen Arbeitern mehr als den ortsüblichen Lohn zu gewähren. Wer einer möglichst allgemeinen Verbreitung der Gewinnbeteiligung das Wort redet, kann daher nur diejenige Form derselben befürworten, welche die Arbeiter zu Aktionären der Unternehmung macht und dadurch das Geschäftsrisiko mit auf ihre Schultern wälzt.

Wenn die Arbeiter Teilhaber des Geschäftes werden, bei dem sie ihre Ersparnisse in Form von Aktien anlegen, so liegt dies, nach Ansicht der Freunde der Gewinnbeteiligung, einmal im Interesse der Volkswirtschaft überhaupt, indem jene Einrichtung dazu angethan sei, die zwischen Arbeitgeber und -nehmer bestehende Kluft zu überbrücken. Sodann erweist sich dieselbe infolge der durch sie bewirkten Erhöhung der Leistungen der Arbeiter auch für den Unternehmer selbst als nützlich. Endlich, was die Hauptsache, sporne sie die Arbeiter zum Sparen an und gewähre ihnen die Möglichlichkeit, durch Aufsammlung eines Vermögens ihre ökonomische Lage zu verbessern.

Demgegenüber ist jedoch, was den ersten Punkt anbetrifft, auf die schon hervorgehobene Verschiedenartigkeit der Leistungen des Unternehmers und seiner Arbeiter hinzuweisen und zu betonen, daß eine Kürzung oder gar ein gänzlicher Verlust des Anteils bei schlechter Geschäftslage die Arbeiter leicht zur Unzufriedenheit führen kann. Ferner ist eine Steigerung der Leistungen jener vermittelst der Aussetzung von Prämien geradesogut zu erzielen, wie durch eine Gewinnbeteiligung. Schließlich erscheint im Hinblick auf die durch eine solche bedingte Unterwerfung der Arbeiter unter die Gefahren, welche die schwankenden Konjunkturen in sich bergen, sowie auf die Möglichkeit einer Lohnreduktion bei Steigerung der Gewinnquote die Hebung der materiellen Lage der Arbeiter durch die Gewinnbeteiligung im allgemeinen nicht gewährleistet.

In der heutigen Zeit, mit ihren fast periodisch wiederkehrenden Wirtschaftskrisen und massenhaften Arbeiterentlassungen, ist die Sicherung eines regelmäßigen Einkommens der Arbeiter weit mehr am Platze als die Erhöhung ihres Lohnes, obwohl nicht zu verkennen ist, daß in vielen Fällen eine solche gleichfalls als wünschenswert betrachtet werden muß. Es bleibt zu bedauern, daß die Erkenntnis der Wahrheit jener Thatsache durch die einseitige Hervorhebung der Vorzüge einer Gewinnbeteiligung erschwert wird.

Dennoch aber wird diese letztere in den, allerdings verhältnismäßig selten zutreffenden Fällen als eine segensreiche Einrichtung sich erweisen, wo die Thätigkeit der Angestellten das Geschäftsresultat wesentlich zu beeinflussen vermag und wo überhaupt an den einzelnen Arbeiter höhere Anforderungen gestellt werden, die den Charakter rein mechanischer Leistungen verloren haben.

Wenn auch in dem letzten Teile der im Vorstehenden kurz resümierten Arbeit des Ref. auf einige mit der Gewinnbeteiligung gemachten Erfahrungen hingewiesen werden konnte, so trat doch der Mangel einer Spezialuntersuchung, welche ein sicheres Urteil über die mit der Anwendung jenes Systems erzielten Resultate ermöglichte, fühlbar hervor. Um so erfreulicher ist es daher, in dem Buche von Frommer einem Werke zu begegnen, welches wohl im stande ist, die vorhandenen Lücken auszufüllen. Dasselbe bildet die Erweiterung seiner von der Straßburger Universität gekrönten Preisarbeit, deren Thema lautete: „Die zahlreichen mit der Beteiligung der Arbeiter am Gewinn gemachten Erfahrungen, welche neuerdings in Deutschland, Frankreich und England veröffentlicht worden sind, sollen gesichtet und an der Hand derselben die praktische Anwendbarkeit und theoretische Berechtigung der Gewinnbeteiligung der Arbeiter geprüft werden." Hiermit ist der Gang, den die Untersuchung in dem vorliegenden Werke nimmt, bereits angedeutet.

Der erste Teil desselben ist der Prüfung des Materials gewidmet. Als solches kommen neben manchen zerstreuten Mitteilungen zwei umfassende Enquêten in Betracht, nämlich eine deutsche, von Victor Boehmert privatim unternommene, und eine andere, die von der französischen Regierung veranlaßt wurde. Jene beruht auf der schriftlichen Beantwortung eines an zahlreiche Privatleute, Aktiengesellschaften, Vereine und Zeitungen versandten Fragebogens. Die Resultate derselben hat Boehmert bekanntlich unter dem Titel „Die Gewinnbeteiligung. Untersuchungen über Arbeitslohn und Unternehmergewinn, Leipzig 1878, 2 Bde" veröffentlicht. Die seitens des französischen Ministeriums des Innern im Jahre 1883 veranlaßte Enqête ist demgegenüber, wenigstens zum weitaus größten Teile aus mündlicher Befragung der Arbeitgeber hervorgegangen. Es wurde zu diesem Zwecke eine Kommission gebildet, welche den doppelten Auftrag hatte, einmal zu erforschen, auf welche Weise den Arbeitergenossenschaften die Beteiligung an den Submissionen der öffentlichen Arbeiten erleichtert werden könne, und sodann zu untersuchen, mit welchen Mitteln es möglich sei, die Unternehmer zur Beteiligung ihrer Arbeiter am Gewinn des Geschäftes anzuhalten. Die Kommission teilte sich in eine technische und eine juristische Sektion. Während jener die Vornahme der eigentlichen Enquête zufiel, sollte diese die eventuelle Abänderung gewisser einschlägiger Gesetzesbestimmungen prüfen. Die Resultate dieser Enquête sind in dem Werke „Enquête de la commission extraparlementaire des associations ouvrières, 2 vol. Paris 1883" enthalten, dessen zweiter Band sich mit der Gewinnbeteiligung befaßt und hier allein in Frage kommt. Die juristische Sektion hat, soweit dem Verf. bekannt, ihre Thätigkeit noch nicht abgeschlossen.

Was nun den Wert und die Brauchbarkeit der beiden Enquêten anbetrifft, so leidet die Böhmert'sche besonders an den Nachteilen, welche mit dem schriftlichen Erhebungsverfahren gegenüber dem mündlichen verbunden sind. Jenes macht die vollständige Erfragung aller wissenswerten Einzelheiten von vornherein unmöglich und läßt einen genügenden Ueberblick über die Verhältnisse eines jeden Falles nicht immer zu. Der französchen Enquête kommen nun zwar die mit der mündlichen Befragung verbundenen Vorzüge zunächst zu gute; dieselben werden jedoch dadurch wieder aufgewogen, daß die Kommission sich lediglich aus Staatsbeamten zusammensetzte, die Befragung nach einem vorher bereits formulierten Fragebogen erfolgte und die Öffentlichkeit nicht genügend hergestellt war, — alles Mängel, welche die Gründlichkeit auch dieser Erhebung beeinträchtigen mußten. Endlich stützen sich beide Enquêten fast ausschließlich auf die Aussagen der Arbeitgeber, von denen man eine völlig unparteiische Beurteilung der Sachlage nicht erwarten kann.

Um die Tragweite der infolge dieser Mißstände dem Material anhaftenden Mängel

dem Leser zu verdeutlichen, greift Frommer aus dem Böhmert'schen, sowie aus dem französischen Berichte einige Beispiele heraus. Die dortigen Angaben über die von den bezüglichen Unternehmungen mit der Gewinnbeteiligung erzielten Resultate führen zu einem durchaus unzutreffenden Urteil über die letzteren, welches nur durch die Benutzung anderer Quellen zu berichtigen ist. Deshalb sind denn auch alle diejenigen Gewinnbeteiligungsversuche von einer näheren Besprechung ausgeschlossen worden, über welche vollständige Berichte durch die beiden Hauptquellenwerke, selbst unter eventueller Ergänzung derselben durch sonstige Mitteilungen, nicht zu verlangen waren. Das gleiche Schicksal teilen diejenigen Fälle, deren Kenntnis auf das Zeugnis nur des einen der am Arbeitsverhältnis interessierten Teile sich stützt, sowie endlich solche, bei denen eine Gewinnbeteiligung, die also den Arbeitern einen festbestimmten Prozentsatz des jährlichen Geschäftsertrages sichert, überhaupt nicht vorliegt, wobei es sich vielmehr um eine andere eigenartige Lohnmethode handelt.

Streng genommen gehört zum Wesen der Gewinnbeteiligung die unmittelbare Verabfolgung des Anteils an die Arbeiter. Frommer hat aber auch diejenigen Fälle hinzugerechnet, in denen der Gewinn nicht zur Verteilung gelangt, derselbe vielmehr im allgemeinen Interesse der Arbeiter Verwendung findet, indem er z. B. an deren Pensions- und Krankenkassen abgeführt wird. Diese Erweiterung des Begriffes erscheint uns insofern auch berechtigt, als in der Praxis beide Methoden nicht streng auseinanderzuhalten sind, und diejenige Form der Gewinnbeteiligung häufig ist, bei welcher der den Arbeitern zustehende Gewinn teils fest angelegt, teils bar ausgezahlt wird.

Nachdem Frommer in dieser Weise sein Material einer sorgfältigen Prüfung und Sichtung unterzogen, läßt er

im zweiten Teile seiner Schrift den 27 noch übrig bleibenden Fällen, von denen vier auf die Landwirtschaft, die andern auf Gewerbe, Handel und Verkehr entfallen, eine eingehende Besprechung zu teil werden. Soweit der Umfang des vorhandenen Materials es gestattet, giebt er jedesmal zunächst eine kurze Charakteristik der Unternehmung; sodann erwähnt er die Gründe, welche bei der Einführung der Gewinnbeteiligung maßgebend waren, die mit der letzteren gemachten Erfahrungen und eventuell die Umstände, welche ihre Wiederabschaffung herbeiführten. Schließlich wird das Ergebnis jedes einzelnen Falles resümiert. Das Gesamtresultat seiner Untersuchungen stellt Frommer am Schluß des Abschnittes zusammen. Es gipfelt in der Thatsache, daß „die Gewinnbeteiligung sich nur da bewährt hat, wo die Arbeiter einen mehr oder weniger großen Einfluß auf das Gedeihen eines Geschäftes haben; wo dagegen eine außerordentliche Geschicklichkeit der Leitung oder Schwankungen der Konjunktur für das Gelingen der Unternehmung nahezu alles sind, haben die Gewinnbeteiligungsversuche, als wirkungslos, sich nicht halten können.“ In jenen Fällen dient die Gewinnbeteiligung zur Erhöhung der Leistungen der Arbeiter in quantitativer und qualitativer Beziehung, und zur Fesselung derselben an das Geschäft. Die erstere Wirkung wird aber durch die Einführung der Akkordlöhnung, durch Aussetzung von Prämien und Gratifikationen ebenfalls, ja sogar noch vollkommener erreicht, und nur da, wo solche Einrichtungen aus technischen Gründen nicht durchführbar sind, erscheint die Gewinnbeteiligung als zweckmäßig und wirkt um so günstiger, je unmittelbarer den Arbeitern der Gewinnanteil zugute kommt. Die mittelbare Verabfolgung des letzteren, z. B. durch seine Überführung in Arbeiterkassen hat sich dagegen zur Verhinderung des Wechsels der Arbeit als allein zweckmäßig erwiesen, — ein Erfolg, der übrigens auch ohne Gewinnbeteiligung, bloß durch die Wohlfahrtseinrichtungen zu gunsten der Arbeiter zu erzielen sein würde.

Durch Verhinderung von Lohnstreitigkeiten und Streiks hat die Gewinnbeteiligung oft gute Dienste geleistet, ohne jedoch die Arbeiter von der Teilnahme an großen sozialen Bewegungen haben abhalten zu können.

„Als einziges Gebiet, auf dem die Gewinnbeteiligung als Lohnsystem vor allen anderen den Vorzug verdient, haben sich die Fälle gezeigt, in denen sich das Verhalten der gewinnbeteiligten Arbeiter weniger für das Gelingen dieser oder jener Arbeitsleistung als für das Ganze nach jeder Richtung hin von durchschlagender Bedeutung zeigt und andererseits die Arbeiter entweder die Bildung haben (wie bei den höheren Angestellten des Geschäfts) oder nach der Natur des Geschäfts leicht erkennen (wie beim Seefischfang), daß ihr Verhalten in engem Zusammenhang mit der Steigerung ihrer Einnahmen durch das Gelingen des Unternehmens stehe: also in den Fällen, in denen sie, man möchte beinahe sagen, von jeher in Anwendung kam.“

Wir dürfen wohl darauf hinweisen, daß die Resultate, zu denen Frommer auf Grund der Untersuchung der bisherigen Gewinnbeteiligungsversuche gelangt, unserer in kurzen Zügen bereits angedeuteten Auffassung durchaus zur Bestätigung dienen. Freilich ist die Anzahl der von ihm genauer untersuchten Fälle immerhin eine geringe, wenn man bedenkt, daß von 100 in den beiden Hauptquellenwerken mitgeteilten Gewinnbeteiligungsversuchen nur 27 eingehend verwertet worden sind. Doch die sorgfältige Ausnutzung des brauchbaren Materials, infolge deren alle wichtigeren zur Beurteilung des einzelnen Versuches dienenden Punkte hervortreten, entschädigt für die durch die Mangelhaftigkeit der Quellen bedingte Beschränkung der Zahl der zu behandelnden Fälle.

Von diesen beziehen sich übrigens, was wohl Beachtung verdient, nur sechs auf diejenige Form der Gewinnbeteiligung, bei der die Arbeiter einen Anteil am Geschäfte selbst haben. Zudem gab in den allermeisten Fällen — und dieser Umstand hätte vielleicht von dem Verf. mehr betont werden können — das Interesse der Unternehmer bei der Einführung der Gewinnbeteiligung den Ausschlag, sei es nun, daß mit ihr die Steigerung des Fleißes und der Sorgfalt der Arbeiter oder eine stärkere Fesselung derselben an das Geschäft bezweckt wurde. Die Vorteile der Arbeiter, die Erhöhung ihres Einkommens waren erst in zweiter Linie maßgebend, kamen vielleicht überhaupt nur insoweit in Betracht, als jener Zweck nur durch dieses Mittel zu erreichen war. Es ist dies eine Thatsache, auf welche gegenüber der aus arbeiterfreundlichen Gesinnungen entsprungenen Vorliebe für die Gewinnbeteiligung nicht genug hingewiesen werden kann.

In dem letzten, dritten Teile seines Werkes behandelt Frommer die Frage der theoretischen Berechtigung der Gewinnbeteiligung. Er sucht zu zeigen, daß letztere aus Zweckmäßigkeitsgründen unter Umständen theoretisch sich rechtfertigen lasse, nämlich dann, wenn sie zu einer Steigerung der Güte oder Menge der Arbeitsleistungen oder zu einer auf andere Weise nicht zu erzielenden sicheren Verfügung über die gewünschte Anzahl williger Arbeitskräfte führt. Einen wirtschaftlichen Anspruch der Arbeiter und der sonstigen Angestellten des Geschäfts auf Beteiligung am Unternehmergewinn jedoch kann der Verf. unter keiner Bedingung anerkennen. Vielleicht würde derselbe auch hier gewisse Einschränkungen gemacht haben, falls er eine andere Stellung zu den nationalökonomischen Grundbegriffen einnähme. Es dürfte zu weit führen, wollten wir die diesbezüglichen Ausführungen des Verf. im einzelnen genauer verfolgen. Namentlich in seiner Auffassung von den Produktionsfaktoren scheint er uns wenig glücklich gewesen zu sein und zum Teil zu unhaltbaren Konsequenzen zu gelangen; als eine solche müssen wir auch die Behauptung betrachten, daß der Lohnarbeiter zur Klasse der Unternehmer zu rechnen sei.

Die dritte der eingangs aufgeführten Schriften, von M. Block, ist teilweise identisch mit einem Aufsatze, den der Verf. unter dem Titel „Über die Gewinnbeteiligung" im 88. Bande der Wiß'schen Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte veröffentlicht hat. Er stellt die Frage, warum die Gewinnbeteiligung trotz der eifrigen Agitation zu gunsten derselben, trotz der Fürsprache, welche ihre Idee in Regierungs- und parlamentarischen Kreisen gefunden, nur sehr geringe praktische Erfolge erzielt habe. Die Ursache dieser Erscheinung erblickt der Verf. in dem ablehnenden Verhalten der Unternehmer. Diese wollen um eines zweifelhaften Vorteils willen keine Opfer bringen; sie halten es für unlogisch, den Verlust allein tragen, den Gewinn dagegen mit den Arbeitern teilen zu sollen, und wollen nicht als ihre Schuldigkeit betrachtet wissen, was doch nur ein Akt ihrer freien Entschließung ist. Unter Betonung der eigenartigen Stellung des Unternehmers im heutigen Wirtschaftsleben polemisiert Block gegen die sozialistische Auffassung, welche den Extragewinn des Unternehmers überhaupt für ein Unrecht hält. Auf einem begrenzten Gebiete hat die Gewinnbeteiligung, nach seiner Ansicht, allerdings ihre Berechtigung, indem sie unter gewissen Umständen den Arbeiter aufmuntere und zur Arbeit anhalte, — ein Erfolg, der jedoch durch das Prämiensystem ebenfalls zu erreichen sei, welches zudem nicht an manchen der Gewinnbeteiligung anhaftenden Mängeln leide. Diese schließe eine aufgeschobene und ungewisse, das Prämiensystem hingegen eine unmittelbare und gewisse Belohnung in sich.

An diese, im wesentlichen durchaus zutreffenden Erörterungen über die Gewinnbeteiligung schließt sich eine kurze Besprechung der Prinzipien und der Bedeutung des Genossenschaftswesens, wie es sich in den Konsumvereinen, den Volksbanken und den Produktivgenossenschaften ausgebildet hat.

Die Beurteilung, welche die Gewinnbeteiligung in den hier besprochenen Schriften erfährt, ist keine sehr günstige, und die mit der Anwendung jenes Systems bisher gemachten Erfahrungen gaben denen nicht Recht, welche in demselben ein wirksames Mittel zur Heilung sozialer Schäden erblicken. Auf der anderen Seite aber hat sich gezeigt, wie auf einem engbegrenzten Gebiet die Gewinnbeteiligung segensreich zu wirken vermag, so daß die hier erzielten Erfolge wohl geeignet erscheinen, zu weiteren Versuchen nach dieser Richtung zu ermutigen. Dr. A. Wirminghaus.

Aschrott, Dr. P. F., Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwicklung und in seiner heutigen Gestalt. Leipzig, Duncker & Humblot, 1886. XII u. 450 SS. A. u. d. T.: Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Band V. Heft 4.

Obwohl es an Darstellungen des englischen Armenwesens seitens deutscher Schriftsteller nicht fehlt, war doch eine Neubearbeitung des Gegenstandes schon längst nötig geworden. Die verdienstvolle Arbeit von Kries läßt uns vom Ende der fünfziger Jahre an im Stich und unterrichtet uns deshalb nicht über die tiefgreifende Veränderung, die das englische Armenwesen gerade in den letzten Dezennien erfahren hat. Die bezüglichen Abschnitte in Gneist's selfgovernment verfolgen der ganzen Anlage des Werkes nach mehr den Zweck, die verwaltungsrechtlichen Grundlagen des Armenwesens darzulegen, als daß sie uns die englische Armenverwaltung in ihrer Thätigkeit vorführen. So darf es denn Aschrott als ein nicht geringes Verdienst für sich in Anspruch nehmen, die vorhandene Lücke ausgefüllt und die beiden genannten Autoren in befriedigender Weise ergänzt zu haben. Er geht bei seiner Aufgabe von dem richtigen Grundsatz aus, daß es für das Verständnis des Gegenstandes nicht genügt, einen Abriß der Gesetzgebung zu geben, sondern daß dazu ebensosehr die Kenntnis der Verwaltungspraxis notwendig ist. Um dieser doppelten Aufgabe gerecht zu werden, hat er seine Arbeit in zwei Hauptabschnitte zerlegt, deren erster die geschichtliche Entwicklung der engl. Armengesetzgebung enthält, während der zweite die heutige Armenverwaltung Englands in ihren einzelnen Funktionen schildert. In beiden Teilen ist die Darstellung gründlich und erschöpfend, die Sprödigkeit des Stoffes ist durch klare und verständliche Schreibweise nach Möglichkeit gemildert. Überall hat sich der Verf. der strengsten Objektivität befleißigt und ein Übergreifen auf deutsche Zeit- und Streitfragen streng vermieden. Nur am Schluß des zweiten Teiles wird mit wenigen Worten die Frage berührt, wieweit sich die englischen Erfahrungen für deutsche Verhältnisse verwerten lassen.

In einem Anhange wird dann noch die Schilderung der Regelung der Privatwohlthätigkeit durch die Charity Organisation Society sowie eine Statistik des engl. Armenwesens gegeben.

Als Hauptresultate der Aschrott'schen Untersuchungen möchten wir etwa folgende bezeichnen. Wie anderwärts auch, wurde der Staat in England am Ausgange des Mittelalters durch das Überhandnehmen des Bettler- und Vagabondenwesens auf eine Regelung der Armenverwaltung hingewiesen. Das grundlegende Gesetz wurde unter Elisabeth 1601 erlassen; einzelne seiner Bestimmungen bilden noch heute die Grundlage des geltenden Armenrechts. Seit jener Zeit hat der Staat nicht aufgehört, durch seine Gesetzgebung das Armenwesen zu regeln, so daß sich England zum klassischen Lande des Staatsarmenwesens entwickelt hat, freilich ohne daß der Staat jemals selbst die Armenverwaltung in die Hand nahm. Vielmehr lag dieselbe dem Kirchspiel ob und wurde durch Ehrenbeamte geführt. Die Folge dieser Einrichtung war die Verquickung der Armenpflege mit der Heimatgesetzgebung, welche letztere beinahe ebenso ängstlich und kleinlich, wie bei uns in Süddeutschland ausgebildet wurde. Doch erwiesen sich diese Zustände als unhaltbar, sobald England sich zum Industrielande entwickelte und mithin einer größeren Beweglichkeit der Bevölkerung bedurfte. Es wurden im Laufe der Zeit zahlreiche Ausnahmen von der Unterstützung am Heimatsorte gemacht und der Erwerb der Heimat immer mehr und mehr erleichtert. Gegenwärtig ist die englische Gesetzgebung nach dieser Richtung so weit fortgeschritten, daß die Unterstützung am Aufenthaltsort die Regel bildet und nur noch in sehr wenigen Fällen eine Ausweisung des Verarmten aus dem Armenbezirke stattfinden kann. Das Bedürfnis der Einheitlichkeit der Armenverwaltung führte dazu, eine oberste Armenbehörde einzurichten, welche die lokalen Armenverbände zu überwachen und die Grundsätze, nach denen die Verwaltung zu führen ist, aufzustellen hat. Die Verwaltung selbst liegt nach wie vor in den Händen der Organe der lokalen Bezirke, doch ruht die Hauptarbeit nicht mehr auf den Schultern

der Ehrenbeamten, sondern besoldeter Berufsbeamter, welche zwar von der Lokalbehörde erwählt, aber von der Centralbehörde ernannt und entlassen werden. Die Forderung der Gleichmäßigkeit in den Leistungen führte zur Bildung größerer und leistungsfähiger Armenverbände, die an die Stelle des Kirchspieles traten. Staatliche Zuschüsse für einzelne Zweige der Armenpflege, Teilung der Kosten zwischen kleineren und größeren Bezirken sind gleichfalls Maßregeln, welche die Leistungsfähigkeit der einzelnen Verbände ausreichender und gleichmäßiger zu gestalten bestimmt sind.

Wenn der Verf. übrigens sich bedingungsweise dafür ausspricht, daß Deutschland die Unterstützungswohnsitzgesetzgebung aufgeben und das englische Prinzip der Unterstützung am Aufenthaltsort annehmen möge, so stimmen wir ihm darin vollkommen bei. Nur scheint sich Aschrott nicht recht bewußt zu sein, wie radikal seine Ansicht gerade im gegenwärtigen Augenblick erscheinen muß. Die geltende Gesetzgebung unterliegt zwar heftigen Angriffen, aber dieselben stammen nicht so sehr von Leuten her, welche auf des Verf.'s Standpunkt stehen, sondern von solchen, welche gemäß der Tendenz ihrer sonstigen wirtschaftlichen Anschauungen uns in die alte Heimatgesetzgebung zurückführen möchten. Deshalb wäre es wohl für den Augenblick richtiger, auf eine Verteidigung unserer Unterstützungswohnsitzgesetzgebung bedacht zu sein und dieselbe so zu reformieren, daß sich auch ihre Gegner einigermaßen mit ihr aussöhnen dürften. Zu diesem Behufe wäre es zweckmäßig, den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes erst nach vierjährigem Aufenthalte eintreten zu lassen. Es würde damit vielleicht erreicht werden, daß der reaktionäre Gedanke einer Erneuerung des alten Heimatsrechts, der schon hie und da, namentlich in Süddeutschland, auftaucht, keine größere Verbreitung gewinnt und wir von einer rechtlichen Institution verschont bleiben, die die ärgste Ausgeburt der Kleinstaaterei und des mit ihr verbundenen kleinlichen Geistes gewesen ist.

R. F.

Balck, W. A., Die eingeschriebenen (freien) Hilfskassen systematisch zusammengestellt. Wismar, Hinstorff, 1886. 8. 60 SS. M. 1,20.

Page, G. H., Offene Antwort auf die Fragen des schweizer. Handels- und Industrievereins betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht und die Einführung einer obligator. Arbeiter-Unfallversicherung. Zürich, Orell Füssli, 1886. 8. 41 SS. M. 1.—.

Rauchberg, H., Die Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse bei der allgem. Arbeiterkranken- und Invalidenkasse in Wien. Wien, Hölder, 1886. gr.-8. 37 SS. (Separatabdruck aus der „Statistischen Monatschrift.") M. 1,40.

Schäfer, Th., Die weibliche Diakonie in ihrem ganzen Umfang. 2. Aufl. Band I: Die Geschichte der weiblichen Diakonie. Stuttg., Gundert, 1887. 8. XVI—328 SS. M. 4,50.

Schmitz, J., Übersicht der für die sämtlichen deutschen Bundesstaaten, in Gemäßheit des § 8 des Reichsgesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, festgestellten ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter. o. O. u. J. (Berlin, zu beziehen durch die Redaktion der „Arbeiterversorgung", Alexanderstraße 39. 1886.) 4. 66 SS. M. 6.—.

Shaw, A., Ikaria. Ein Beitrag zur Geschichte des Kommunismus. Deutsch v. M. Jacobi. Autorisierte Ausgabe. Stuttgart, Lutz, 1886. 8. VII—139 SS. M. 1,75.

Sumner, W. G., Soziale Pflichten oder was die Klassen der Gesellschaft einander schuldig sind. Autoris. Übersetzung von M. Jacobi. Mit Vorwort vom (Reichstagsabgeordneten) Th. Barth. Berlin, Staude, 1887. 8. VII—96 SS. M. 1,50.

Verwaltung des Armenwesens der Stadt Dortmund. Bericht für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1885/86. Dortmund, Crüwell, 1886. 4. 36 S.

Donnat, L., La réglementation du travail, discours au Conseil municipal de Paris 29 juillet 1886. La journée normale en Suisse; la méthode expérimentale. Paris. Reinwald, 1886. 12. 48 pag.

Heusy, P., Un coin de la vie de misère. Bruxelles, impr. E. Maheu, 1886. 24. 131 pag. (Bibliothèque populaire éditée sous le patronage du parti ouvrier.)

Michaux, E., Le vrai remède à la crise sociale. Exposée succinct des institutions créées en vue du bien être matériel, moral et intellectuel des classes travailleuses. Bruxelles, Office de publicité, 1886. 8. 48 pag. fr. 1.—.

Muntz, A., Recherches sur l'alimentation et la production du travail. Nancy, Berger-Levrault, 1886. 8. 22 pag. avec tableaux.

Rémo, F., L'égalité des sexes en Angleterre. Paris, „la Nouvelle Revue," 1886. 12. fr. 3,50. (Table des matières: Le droit électoral. — L'éducation et les carrières

libérales. — L'éducation de l'enfance. — L'éducation dans la famille. — L'éducation des filles. — La protection de la femme et les sociétés d'union. — Le mariage. — Le mariage et le célibat. — Le mariage cause de prostitution. — Le mariage devant la nature. — L'égalité des sexes. — La femme, réserve de l'avenir.)

Salaires, des, et des grèves. Paris, impr. Chaix, 1886. 16. 30 pag. (A. s. l. t.: Société de publications libérales, N° 1.)

Ely, R. T., The Labor Movement in America. New York, Crowell & C°, 1886. 12. 14—373 pp. $ 1,50. (Contents: History of early American Communism. — Growth and present condition of Labor Organizations in America. — Economic and educational value of Labor Organizations. — Co-operation in America. — Beginnings of Modern Socialism in America. — The Internationalists. — The propaganda of deed and the educational campaign. — The Socialistic Labor Party. — The strength of Revolutionary Socialism, its significance; remedies. — An appendix contains the platforms of the National Labor Union and the Socialistic Labor Party, with the pledges and constitutions of a number of Workingmen's Associations.)

Foote, E. B., The radical remedy in Social Science; or borning better babies through regulating reproduction by Controlling Conception. New York, M. Hill, 1886. 12. 122 pp. $ 0,25.

Inter-denominational Congress. Discussions of the Inter-denominational Congress in the interest of city evangelization, held in Cincinnati, Dec. 7—11, 1885. Cincinnati, Cranston & Stowe, 1886. 8. 269 pp. $ 0,75. (Contents: Menace of the modern city to our Civilization. — Socialism, by (Prof.) R. T. Ely. — The atheistic trend of Socialism, by S. Gilbert. — The homeless classes, by K. Beecher. — The enforcement of Moral Legislation, by S. F. Scovel. — Church neglect as caused by the strife between Labor and Capital. — Sabbath desecration. — The relation of certain phases of Immorality to Business Interests, by M. Shipley. — Christian work for the population of foreign parentage. — Christianity and the Breadwinners, by C. Clifton Penich. —)

Local Government Board, XVth annual report for 1885—86. London printed by Eyre & Spottiswoode, 1886. 8. CXLVII—312 pp. 2/.11. (Blue Book, paper by command. Contents: Relief to the Poor and the Poor Rate. — Local Government and Public Health. — Local Taxation and Valuation. — Pauperism and Distress. Pauper Children. etc. — Statistics of the number of Paupers Relieved. — Local Taxation returns and Parliamentary Grants. — etc.)

Low's Handbook to the Charities of London. XV. Year: 1886—1887. London, S. Low, 1886. 8. cloth. 1/.6. (Revised according to the latest reports, giving information concerning over a thousand Charitable Institutions.)

Smith, Goldwin, False Hopes; or, Fallacies, Socialistic and Semi-Socialistic, briefly answered. London, Cassell, 1886. 12. 76 pp. /.0,6.

Thwing, C. F., The Family: an historical and social study. Boston, Lee & Shepard, 1887. 8. 213 pp. cloth. $ 2.—. (Contents: a description of the Semitic and Aryan families — a development of the Marriage relation in the Greek, Roman, Jewish, early Christian, Catholic, and Protestant Civilizations to the present day — a study of the family as an institution, divine and human, and as the basis of Social Order. — Contents also statistics to the Increase of Divorce. — etc.)

Rabbeno, U., La cooperazione in Italia: saggio di sociologia economica. Milano, fratelli Dumolard, 1886. 16. 204 pp. l. 2,50. (Contiene: Che cos' è una sociatà cooperative? — Cenni storici. — Lo stato attuale del movimento cooperativo in Italia. — La cooperazione di credito. — Le latterie sociali. — La cooperazione di consumo. — La cooperazione di produzione. — Le società di costruzione. — Pel progresso avvenire della cooperazione in Italia: considerazioni e proposte. — La cooperazione in Italia e la legislazione. — etc.)

Zevallos, R. A., Cuestiones sociales: la libertad de comercio; notas de un libro dedibacas al comercio nacional y extrangero. Paris, impr. Bouret, 1886. 8. 31 pag.

10. Gesetzgebung.

Dangschat, M., Die Rechtsverhältnisse der preußischen Elementarlehrer. 2. Aufl. Berlin, J. J. Heine, 1886. 8. XII—248 S. M. 3.—.

Grotefend, G. A,, Kommentar zur preußischen und deutschen Gesetzsammlung. Sammlung der Erlasse der preußischen und deutschen Zentralbehörden, sowie der gerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse, welche zur Erläuterung und Ausfüh-

rung der Gesetze und Verordnungen des preußischen Staates und des Deutschen Reiches dienen. 2. Ausgabe. 3 Bände (von über 3000 SS.). Düsseldorf, Schwann, 1887. gr. 8. M. 50.—.

Hinschius, P., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Band IV, Abteil. 1: System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Berlin, Guttentag, 1886. gr. Lex.-8. VIII—490 SS. M. 15—. (A. u. d. T.: System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Band IV Abteil. 1.)

Huber, E., Das Friedensrichteramt und die gewerblichen Schiedsgerichte im schweizerischen Recht. Basel, Schwabe, 1886. 8. 62 SS. M. 1,30.

Mittelstein, M., Die Einkindschaft nach hamburgischem Recht mit Berücksichtigung des gemeinen Rechts. Hamburg, Seippel, 1886. 8. V—95 S. M. 2.—.

Mollat, C., Systematisches Verzeichnis der Hauptwerke der deutschen Litteratur aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft von 1820—1882. Leipzig, T. O. Weigel, 1886. 4. 106 SS. M. 4.—.

v. Rönne, L., Das allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24 Juni 1865 nebst Ergänzungen und Erläuterungen durch Gesetzgebung und Wissenschaft. Berlin, v. Decker, 1886. 8. VI—361 SS. geb. M. 4,50.

— —, Ergänzungen und Erläuterungen des allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten durch Gesetzgebung und Wissenschaft. 7. Ausgabe. Band IV Liefer. 3: Bogen 51—76. Berlin, Decker, 1886. 4. M. 5.—. (Enthaltend: Von Land- und Heerstraßen — Von Strömen, Häfen und Meeresufern. — Vom Postregal — Von der Mühlengerechtigkeit — Vom Jagdregal — Vom Bergwerksregal. — etc.)

Schellhass, K., Das Königslager vor Aachen und vor Frankfurt in seiner rechtsgeschichtlichen Bedeutung. Berlin, Gaertner, 1887. 8. VIII—207 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Historische Untersuchungen, hrsg. v. J. Jastrow. Heft 4.)

Uhlhorn, G. und H. F. Chalybaeus, Kirchengesetze der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, nebst den zu deren Ausführung erlassenen Verordnungen, Bekanntmachungen und Ausschreiben aus den Jahren 1865 bis 1886. Hannover, C. Meyer, 1886. 8. XII—368 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Lohmann's Kirchengesetze. Teil 2.)

Wiener, Handbuch der Medizinalgesetzgebung des Deutschen Reichs und seiner Einzelstaaten. Mit Kommentar. Band II, Teil 2: Die Medizinalgesetzgebung der Königreiche Bayern und Sachsen. Stuttgart, Enke, 1886. 8. VIII—580 SS. M. 12.—.

Castex, L., Des modes de dissolution de la puissance paternelle, en droit romain et spécialement de l'émanicipation; De l'autorité du père sur la personne de ses enfants dans le droit français. Poitiers, impr. Blais, 1886. 8. 225 pag.

Muirhead, J., Historical introduction to the Private Law of Rome. Edinburgh, Black, 1886. 8. 484 pp. 21/.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Fürst Bismarck und der Antisemitismus. Wien, Engel, 1886. gr. 8. 150 SS. M. 2.—.

Pestalozzi, J., Ein Wort über hirtenamtliche Arbeitsorganisation im Sinne der vom „Reichsboten" vertretenen Auffassung. Leipzig, Uhlig, 1886. 8. 63 SS. M. 1—

Schlesinger, L., Die Nationalitätsverhältnisse Böhmens. Stuttgart, Engelhorn, 1886. gr. 8. 27 SS. M. 0,80. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, etc. Band II Heft 1.)

Vitzthum von Eckstädt, C. F. (Graf). [weiland k. sächs. außerord. Gesandter u. bevollmächt. Minister am k. großbritann. Hofe], St. Petersburg und London in den Jahren 1852—1864. 2 Bände. Stuttgart, Cotta, 1886. Roy. in-8. M. 12 —.

Wahrmund, Ad., Das Gesetz des Nomadentums und die heutige Judenherrschaft. Karlsruhe, Reuther, 1887. 8. X—251 SS. M. 3.—.

Degron, L., Le grand combat contemporain, ou l'Eglise et la Révolution de 1859 à 1885. Paris, Palmé, 1886. 12. XXIV—526 pag.

Mechelin, L., Précis du droit public du grand-duché de Finlande. Helsingfors, Edlund, 1886. 8. IV—127 pag. M. 2,40. (Table des matières: Aperçu historique. — Les sources législatives du droit public. — Les organes du gouvernement. — La diète. — De la législation. — Des finances. — Les droits des citoyens. — L'État et les cultes. — Organisation judiciaire et administrative. — Administrations relevant du Sénat

— La banque de Finlande. — L'Université. — Les fonctionnaires publics. — Les communes. — Organisation de la défense nationale.)

de Sandoval, F., Émilio Castelar. Coup d'oeil sur sa vie, son tempérament d'écrivain, son oeuvre et les tendances qui s'en dégarent. Paris, Morot frères, 1886. 12. fr. 3.—.

Gomme, L., The Literature of Local Institutions. London 1886. 8. cloth. 5/.—. (Contents: Local government generally. — The Shire. — The Hundred. — The Municipal Borough. — The Guilds. — The Manor. — The Township and Parish.)

Alting, J. H. C., De staat en de kerkelijke financien. Hoorn, P. A. Geerts, 1886. 8. 6 en 161 bl. fl. 1,90.

12. Statistik.

Statistische Nachrichten über das Großherzogtum Oldenburg. Herausgegeben vom Grßh. Statist. Büreau. 20. Hft.: Das Finanzwesen der Kommunalverbände i. d. J. 1873—82. gr. fol. 154 u. 301 SS. Oldenburg 1886.

Wir verdanken dem oldenburger statistischen Büreau bereits eine stattliche Anzahl umfassender Arbeiten, welche neue Zweige des Volks- und Staatslebens in mustergültiger Weise behandeln, wir erinnern nur an die Statistik des Armenwesens und des Grundbesitzes. Das vorliegende Werk reiht sich den früheren in vortrefflicher Weise an. Überall bemerken wir die Methode der Hildebrandschen Schule, vielfach weiter entwickelt.

Wie stets, so haben auch hier die bisherigen Leistungen der Statistik über die vorliegende Frage eine vollständige Aufführung und Besprechung erfahren, und bei der Schwierigkeit für jeden Nichtstatistiker, sich über das Material zu orientieren, ist dies doppelt bedeutsam und dankbar anzuerkennen. Wenn hier von Wiedergabe der Resultate Abstand genommen ist, so liegt der Grund offenbar in der großen Ungleichartigkeit derselben, durch welche sie zu einer Vergleichung kaum verwendbar sind.

Ausführlich erhalten wir Aufschluß über die Art der Erhebung, wie über die Brauchbarkeit des Oldenburger Materials. Um aber die Zahlen richtig verwerten zu können und ein Urteil über ihre Bedeutung zu ermöglichen, werden wir über die Kommunalverfassung ganz eingehend informiert, wobei sich in den einzelnen Landesteilen mannigfache Verschiedenheiten ergeben.

Im dritten Abschnitt sind die Kommunalverbände im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage der Bevölkerung behandelt; die Dichtigkeit und gewerbliche Zusammensetzung der Bevölkerung; die Grundeigentums- und Einkommensverhältnisse. Erst hiernach wird der eigentlichen Frage näher getreten und die Vermögenslage, der Haushalt der Kommunen und insbesondere ihre Belastung im einzelnen besprochen und mit detaillierten Tabellen belegt. Die Höhe des Kommunalaufwandes und der Kommunallasten ist für die verschiedenen Bezirke im Verhältnis zur Bevölkerung kartographisch dargestellt. J. C.

Allgemeines.

Nossig, A., Materialien zur Statistik des jüdischen Stammes. Wien, Konegen, 1887. gr.-8. 112 SS. M. 2. (Inhalt: Der jüdische Stamm in Europa, Asien, Afrika, Amerika, Australien.)

Anniversaire, le 25e, de la Société de statistique de Paris, 1860—1885. Paris et Nancy, Berger-Levrault, 1886. Roy. in-8. VI—444 pag. av. diagrammes, tableaux graph. etc. M. 12. (Table des matières: La statistique internationale. Discours d'inauguration du Président L. Say. — L'accroissement de la richesse depuis 1789 en France, en Angleterre et en d'autres États, par Fournier de Flaix. — Les peuples Finno-Ougriens, par E. F. Ignatius. — Les accroissements de la population en France depuis le commencement du siècle, par Toussaint Loua. — Un stastisticien néerlandais au XVIIIe siècle, par A. Beaujon. — Des retours périodiques des crises commerciales et de leurs liquidations, av. un diagramme, par Cl. Juglar. — Le développement des assurances sur la vie, depuis 1859 jusqu'en 1883, par Marco-Besso. — De la répartition géographique et de la densité de la population en France (av. une carte polychrome), par V. Turquan. — Histoire de la natalité française (av. un diagramme), par E. Levasseur. — La fécondité du mariage, par A. N. Kiaër. — La taille de l'homme en France, (av. figures dans le texte), par J. Bertillon. — L'Union des chemins de fer, par Fassiaux. — Quelques progrès en Belgique, d'après les diagrammes de Sauveur, par H.

Leemans. — La statistique géométrique (av. figures), par E. Cheysson. — La statistique officielle en France et à l'étranger, avec notices complémentaires. — Actes et travaux de la Société de statistique de Paris, 1860 à 1885. —

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen, hrsg. von der großherz. Zentralstelle für die Landesstatistik. Band XXVII. Darmstadt, Jonghaus, 1886. 4. XII—175 SS. (England: Wilbrand, Mitteilungen aus der Forst- und Kameralverwaltung des Großherzogtums Hessen.)

Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1886. Hrsg. im Reichsamt des Innern. Berlin, G. Reimer, 1886. gr.-8. VI—538 SS. M. 8. — (Enthaltend S. 126—472: Alphabet. Verzeichnis der deutschen Kauffahrteischiffe- und Dampfschiffe nach dem Bestande vom 1. Januar 1886; S. 480—538: Statistische Übersichten etc.)

Handbuch für den königlich preußischen Hof und Staat für das Jahr 1886/87. Berlin, v. Decker, 1886. gr.-8. XXXI—778 SS.

Medizinisch-statistischer Jahresbericht über die Stadt Stuttgart vom Jahre 1885 Jahrg. XIII. Hrsg. vom Stuttg. ärztlichen Vereine. Stuttgart, Metzler, 1886. 8. 96 SS. M. 1.—.

Mitteilungen des statistischen Büreaus der Stadt München. Band IX, Heft 1: Bericht über die Ergebnisse der Volkzählung vom 1. Dez. 1885 in München. Teil 1. Die Einwohnerschaft nach Distrikten und Bezirken, Straßen und Plätzen und Pfarrsprengeln, nach Geschlecht, Alter, Zivilstand, Bekenntnis, Gebürtigkeit etc. München. Lindauer, 1886. 4. 96 SS. und Stadtplan in Roy.-fol.

Mitteilungen, statistische, des Herzogtums Sachsen-Altenburg. Nr. XX. Altenburg. 4. (S. 287—305 des Gesamtwerks.)

Mitteilungen über die konfessionellen Verhältnisse in Württemberg. Heft 4: Die konfessionelle Kriminalstatistik in Württemberg. Halle, Strien, 1886. 8. 58 SS. M. 0,60.

Statistik des Herzogtums Sachsen-Meiningen. 6.: Endgült. Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885, Abschnitt 2: Wohnstätten etc. Meiningen 1886. 4. (S. 147—169 der Gesamtpublikation.)

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken geordnet. Hrsg. im kgl. preuß. Ministerium der öffentl. Arbeiten. Band XVII. Jahrg. IV: Jahr 1886, 1. Quartal. Berlin, C. Heymann, 1886. Folio. 363 SS.

Frankreich.

Rapport annuel du Bureau d'hygiène et de statistique de la ville de Reims. par Hoël: directeur du Bureau d'hygiène. Reims, Matot-Braine, 1886. 8. 147 pag. av. fig. 2 tableaux graph. in-8, 5 planches graph. in-4, 2 cartes graph. imp. obl. in-fol.

Statistique de la France. Nouvelle série. Tome XIII.: Statistique annuelle Année 1883. Paris, imprimerie nationale, 1886. 4. CXXVIII—415 pag. (Table des matières: Mouvement de la population de la France pendant l'année 1883. — Statistiques diverses concernant les centres de la population: 1. Octrois et consommations dans les villes soumises à ces droits. 2. Salaires. 3. Bureaux de bienfaisance. 4. Établissements hospitaliers. 5. Asiles d'aliénés. 6. Monts de piété. 7. Libéralités. — Agriculture et sinistres. — Industrie.)

Statistique de la production de la soie en France et à l'étranger. Récolte de 1885 (15e Année). Lyon, impr. Pitrat aîné, 1886. 8. (Publication du syndicat de l'Union des marchands de soie de Lyon.)

Tableau général du commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères pendant l'année 1885. Paris, imprim. nationale, 1886. in-4. LXVII—762 pag.

Rußland.

St. Petersburger Kalender für das Jahr 1887. CLIX. Jahrgang. St Petersburg, Schmitzdorff, 1886. 8. 400 SS. M. 4.—.

Italien.

Statistica della emigrazione italiana per gli anni 1884 e 1885, con notizie di legislazione e statistica comparata. Roma, tipogr. della Camera dei Deputati, 1886. Roy.-Lex. in-8. XLIX—476 e 75—LXXXIV pp. c. 4 tavole graf. obl. in-fol. (Sommario: Notizie particolareggiate sulle cause e sui caratteri dell'emigrazione propriamente detta. — Notizie raccolte dai rr. agenti diplomatici e consolari all'estero sulle condizioni della immigrazione degli italiana negli stati, nei quali essi sono rispettivamente accreditati. — Tavola dell'emigrazione italiana all'estero negli anni 1884 e 1885, divisa per provincie e circondarî o distretti. — Statistica dell'emigrazione da altri stati d'Europa. —)

Holland.

Statistiek van het gevangeniswezen over 1885. 's Gravenhage, van Weelden & Mingelen, 1886. 4. 44,XXen 149 bl. fl. 1.—.

Schweiz.

Mitteilungen des bernischen statistischen Büreaus, Jahrg. 1886 Lieferung 2: Ergebnisse der Viehzählung im Kanton Bern vom 21. April 1886. Bern, Dalp, 1886. gr.-8.

Portugal.

Annuario estatistico da Direcção geral das contribuições directas. Serviço do anno civil de 1881 e do anno economico de 1881—1882. Lisboa, imprensa nacional, 1886. obl. in-4. 254 pp. e 7 cartas concelhias de Portugal: demonstrando por meio de cores convencionaes as quotas tributarias por habitante.

Commercio do continente do Reino e ilhas adjacentes com paizes estrangeiros e com as provincias portuguezas do ultramar no anno de 1882. Lisboa, imprensa nacional, 1885. Folio. XXVII—225 pp. (Statistik des portugiesischen Handels mit dem europäischen Ausland und mit Portugals überseeischen Besitzungen für das Jahr 1882.)

Estatistica geral dos correios, telegraphos e pharoes. Anno de 1883. Lisboa, imprensa nacional, 1885. Folio. XIII—127 e V—83 pp e 1 diagramma e 2 cartas in max.-imp.-fol. (Portugiesische Post-, Telegraphen- und Leuchtturms-Statistik für 1883.)

Amerika. (Argentinische Republik.)

Estadística del comercio y de la navegacion de la república Argentina, correspondiente al año 1885. Publicacion oficial. Buenos Aires, imprenta de Stiller & Laass, 1886. Roy. in-8. XXIX—356 pp.

Australien. (New South Wales.)

Blue book of the colony of New South Wales for the year 1885. Compiled from official returns in the Registrar General's Office. Sydney, Richards print., 1886. Folio. XLVI—219 pp.

13. Verschiedenes.

Meinong, A., Über philosophische Wissenschaft und ihre Propädeutik. Wien, Alfred Hölder, 1885. gr. 8. XII u. 183 SS.

Wie der Titel zeigt, stellt sich der Verfasser die Aufgabe, einmal über die Philosophie als Wissenschaft oder über wissenschaftliche Philosophie — denn das meint er mit dem Ausdruck philosophische Wissenschaft wie S. 8 zeigt — sodann über den Unterricht in der Philosophie am Gymnasium, den man gewöhnlich als philosophische Propädeutik bezeichnet, zu handeln. Was die erstere Aufgabe angeht, so hat der Verfasser dieselbe in vorzüglicher Weise gelöst. Wer sich darüber belehren will, was die heutzutage sogenannte wissenschaftliche Philosophie sich zu leisten vornimmt und welche Wege sie zu diesem Behufe einschlägt, der findet anderswo keine einleuchtendere und umfassendere Auseinandersetzungen, als auf den ersten hundert Seiten die Kapitel über wissenschaftliche Philosophie, über Psychologie und Logik bieten. Alles bekundet hier jene „Bescheidenheit, jene notgedrungene vorsichtige Zurückhaltung in den nächsten Zielen, dazu aber auch jene Sicherheit in der langsamen Annäherung an dieselben“, welche nach dem Verf. die Erkennungszeichen der wissenschaftlichen Philosophie sind. Was den zweiten Teil

der Schrift angeht, der eine möglichst große Ausdehnung des philosophischen Unterrichts am Gymnasium empfiehlt, so gehöre ich zu den prinzipiellen Gegnern des Verfassers. Ich wünsche allen philosophischen Unterricht (natürlich abgesehen von gelegentlichen Exkursen) vom Gymnasium verbannt und zwar sowohl um der Philosophie als um des Gymnasiums willen, wie ich des weiteren in einer ausführlichen Besprechung der Meinong'schen Schrift, die demnächst in den Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik erscheint, auseinandersetze. Trotzdem enthält auch dieser Teil der Schrift M.'s des Guten im einzelnen so viel, daß ich ihn nur ungern entbehren möchte und dem Leser mit gutem Gewissen empfehlen kann.

Halle, im Juli. G. K. Uphues

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. Vème Année (1886) N° 5, Septembre: Les réunions territoriales en Allemagne, par E. Kayser. — Rapport sur la pêche en Suède, par E. Bohnhof. — Une assemblée de paysans en Autriche-Hongrie, par M. de Persan. — Rapport sur le commerce et l'élevage des porcs en Hongrie, par H. Belle. — Rapport sur la culture de la vigne, la vinifivation et le commerce des vins en Dalmatie, par A. G. Meydieu. — Rapport sur l'enquête ordonnée par le gouvernement roumain au sujet des mesures propres à augmenter la production et l'exportation des céréales. — Documents statistiques relatifs aux douanes tunisiennes. — Rapport sur la récolte du sucre à l'île Maurice pour la campagne 1885—1886. — Rapport sur le commerce des blés et de la graine de lin à Bombay. — Rapport sur la diminution du prix des céréales et de divers produits aux États-Unis pendant la période de 1865 à 1885. — Rapport sur la culture et la préparation de la coca en Bolivie. — etc.

Journal des Économistes. Revue de la science économique et de la statistique. Octobre 1886: Les polémiques financières de Mirabeau et les interventions à la bourse de M. de Calonne, par M. de Loménie. — Un conseil supérieur des finances, par A. Neymarck. — Revue de principales publications économiques de l'étranger, par M. Block. — L'appropriation des ports à la grande navigation, par E. Fournier de Flaix. — Un économiste en voyage, par (Mlle) Sophie Raffalovich. — Le XIXe congrès des Trade's-Unions, par L. Kerrilis. — L'impôt sur le revenu. (Projet de C. Dreyfus.) Rapport de Yves Guyot. — Les mines d'or de l'Australie occidentale. — Les lessons du passé: La colonisation romaine en Algérie. — Evaluation de la récolte du froment en France et dans le monde en 1886. — Société d'économie politique. Réunion du 5 octobre 1886. Discussion: Laquelle, de la Société en commandite par actions ou de la Société anonyme, est la plus avantageuse au point de vue économique? — etc.

Journal des Économistes. Novembre 1886: Les polémiques financières de Mirabeau et les interventions à la bourse, de M. de Calonne, par M. de Loménie. — La situation financière, par Mich. Lacombe. — De la propriété des mines à propos de faits récents (suite), par E. Lamé Fleury. — Revue critique des publications économiques en langue française, par Rouxel. — Finances russes. Les chemins de fer, (par Slavophile.) — La dernière session de l'Association britannique pour l'avancement des sciences, par H. Taché. — Loi sur l'organisation de l'enseignement primaire. — Une nouvelle manifestation du socialisme: le socialisme économique. — Société d'économie politique. Réunion du 5 novembre 1886. Communication: La situation économique de l'Espagne, par E. Castelar. Discussion: Des conditions d'application de l'impôt sur le revenu ou sur le capital. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXVIIe Année (1886) N° 11. Novembre: Procès-verbal de la séance du 20 octobre. — Le cadastre, par Gimel. I. Historique. II. Études et essais. III. État de la question. Conclusion. — etc.

Moniteur, le, des assurances. Tome XVIII, N° 216—217, 15. Septembre et 5

Octobre 1886: Assurances contre les accidents. Résumé des opérations de l'exercice 1886. (1. Opérations de 1885. 2. Situation au 31 décembre 1885. 3. Renseignements spéciaux. 4. Les compagnies réassurées), par A. Thomereau. — Assurances contre la grêle. Résumé des opérations de l'exercice 1885. Opérations. Situation au 31 décembre 1885. — Les assurances maritimes à Paris en 1885. — La patente des réassureurs-incendie. — Les idées (relat. aux assurances sur la vie) de Wittstein, par E. Béziat d'Audibert. — Situation actuelle de l'assurance-vie en Angleterre, par A. J. Cook. — De la mortalité dans la profession médicale et dans diverses autres professions, traduit de „the Review.“ — Statistique générale de la marine marchande en 1886 d'après le Bureau Veritas. — Le projet de loi (sur les assurances contre les accidents) Rouvier Lockroy. (Extrait du livre de A. de Courcy: „Le droit et les ouvriers.“) — etc.

Revue générale d'administration. IX[e] Année (1886) Août, Septembre, Octobre: De la responsabilité civile de l'État en matière de postes et de télégraphes (11. et 12. article), par F. Sanlaville. — Élections municipales. Jurisprudence du Conseil d'État (12. et 13. article), par M. J. Saint-Lager. — Les établissements hospitaliers dans les campagnes, par J. de Crisenoy, (article 1 et 2.) — De l'assistance publique à Paris, par P. Feillet. — Responsabilité des communes, par P. Lescuyer. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue maritime et coloniale. Livraison 302. Novembre 1886: Le budget de la marine: Nouvelle forme du budget des dépenses de l'exercice 1887. — Le contrôle de la marine, par Grasset et Picanon. — La légion d'honneur (suite), par Delarbre. — Le quartier de Rogliano (suite et fin), par F. Girbeaud. — Les îles et les côtes françaises du golfe de Siam, par P. Campion. — Reconstitution de la flotte des États-Unis, par Garreau. — Chronique. — etc.

B. England.

Contemporary Review, November 1886: The situation in the East, by É. de Laveleye. — Economic Socialism, by (Prof.) Sidgwick. — Sir Philip Sidney, by E. Gosse. — Temperance Legislation, by W. Cunningham. — The Future of Journalism, by W. T. Stead. — Manual Training, by Ph. Magnus. — The use of Higher Education to Women, by M. G. Fawcett. — Contemporary life and thought in France, by G. Monod. — etc.

Edinburgh Review, the. N° 336 (IV. quarter of 1886): The Third Invasion of France. — The architectural history of Cambridge. — A century of Irish Government. — Ancient Marbles in Great Britain. — Walpole's History of England. — Letters and despatches of (Lord) Nelson. — The New House of Commons. — etc.

Fortnightly Review, the, for November 1886, edited by F. Harris: The coming crisis in Turkey, by G. D. Hennin. — Materialism and Mortality, by W. S. Lilly. — The Moujiks and the Russian Democracy, by Stepniak. — The French Academy, by (Lady) Dilke. — The Convent of Helfta, by A. Mary F. Robinson. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries N° CXL, April 1886 (Vol. XXV part 6) and N° CXLI, July 1886 (Vol. XXVI part 1): On Average Rates of Mortality as affected by the Grouping of the Numbers exposed to Risk at different ages, by W. Th. Gray. — On Office Premium Loadings, and how they are dealt with in Valuation and Distribution of Profits, by G. St. Crisford. — On the Assessments of Life Risks, by J. Chisholm. — History of Life Assurance in the United Kingdom, by C. Walford. I. and II. — The South Australian Life Assurance Companies' Act, 1882. — etc.

Macmillan's Magazine, N° 324 for October 1886: England revisited, by Goldwin Smith. — The Wilds and Woodlands of the Cape, by W. Greswell. — Quail-Shooting in America, by A. G. Bradley. — N° 325 for November 1886: An Alexandrian Age. — The Protectorate of Porcolongu, by H. D. Traill. — Our Native Army in Bengal, by (colonel) Rice. — etc.

National Review, the. November 1886: The Parnellites in Parliament, by C. W. Radclifle Cooke. — Division of Tithes, by Mor. Fuller. — Burma and the Burmese, by A. R. Mc Mahon. — Democracy and Taste. — Social reforms in India, by Nanda Lal Ghosh. — Sir Francis Doyle's Reminiscences. — Women and the State in past times, by Helen Blackburn. — etc.

Nineteenth Century, the. A monthly review edited by J. Knowles N° 117, November 1886: The Coming Winter in Ireland, by J. Dillon. — France, China, and the Vatican, by (Sir) Rutherford Alcock. — Exhibitions, by H. Trueman Wood. —

Multiplex Personality, by Fr. W. H. Myers. —
— Distress in East London, by S. A. Bernett.
Twining. — The Bishop of Carlisle on Comte,
a University, by Jessopp. — Europe in the Pa
— etc.

Quarterly Review, N° 326 (IV. quar
Universities. — Salmon Fishing. — Dearness
House of Commons as it is. — The new Gove

Transactions of the Manchester Statisti
J. Heywood, 1886. 8. 148 pp. (Contents:
(Prof.) J. E. C. Munro. — Work and Cost o
partment, by H. Whiley. — One aspect of W
Fifteen years of School Board Work in Manch

Westminster Review, the, October (
and the American Exhibition. — Professor Fre
— England's Supremacy. — The functions of
— Fifteen years of National Education in Eng

C. Österreic

Österreichische Monatsschrift für ch
schaft, etc. Von (Frh.) C. v. Vogelsang. Hef
Über Unfallversicherungs-, Kranken- und Alt
schaftlicher Arbeiter. — Bemerkungen zu den
das Gesetz, betreffend die Krankenversicherung
festigung der Existenz des Bauernstandes. (Fo
sation. — Aus den Tiefen des sozialen Elende

E. Itali

Annali di statistica. Serie IV. N° 6
sulle condizioni industriali della provincia di A
e carta industriale. L. 1,50. — N° 7: Atti del
statistica giudiziaria civile e penale. Sessione
l. 2.—. N° 8: Saggio di una storia sommaria
l. 2.—.

G. Belgien un

Economist. de Tijdschrift voor Staath
Augustus: Die landwirtschaftlichen Kreditgenos
W. A. van Verschuer. — Das inkorporierte „
Wirkungskreis desselben, von Samot. — Die s
Klassifikation der einzelnen Unternehmungen)
(der Rotterdamer Handelskammer für 1885), v
und ausländische (holländische, österreichische
preußische etc.) Sparkassen, von A. Sassen.
1885. — Die Opiumpacht (nach „Wiselius, de
plantagen auf Ceylon. — Revision der niede
N. Landré. — Betriebsergebnisse der holländis
von J. J. van Kerkwijk. — Die kooperative
im Haag. —

Revue coloniale internationale. Tome
Indian Exhibition South-Kensington, by V. L
— Centralamerika und der Panamákanal, von
12 au 25 Septembre 1886 à Berlin et leur int
Kan. — Colonies et protectorats français. Co
ners d'Estrey. — etc.

Revue de droit international et de lé
N° 4: De la provocation à des crimes ou déli
nelle. Étude de théorie pénale et de législat
administratif international, à propos de l'ouvra
Revue des faits les plus importants de la légis

Suisse en 1884 et 1885, par A. Martin. — Chronique des faits internationaux, par P. Pradier-Fodéré: Amérique espagnole. — Chronique des questions européennes. I. La question d'Orient en 1885—1886. 1. Les événements de Bulgarie et les grandes puissances de l'Europe, par G. Rolin-Jaequemyns. — etc.

H. Schweiz.

L'Union postale. XIe Vol. N° 11: 1. nov. 1886: La poste de Brême. — L'exploitation postale de Guatemala. —.

Die periodische Presse Deutschlands.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Hrsg. von V. Böhmert und R. Gneist. Jahrg. XXIV (1886) 3. Vierteljahrsheft: Die Lehre vom Arbeitslohne auf statistischer Grundlage, von V. Böhmert. — Ein Wort für die konfirmierte männliche Jugend, von (Pastor) Danneil. — Die Maximalarbeitszeit, von Ad. Gumprecht. — Die deutsche Seemannsmission in den englischen Hafenplätzen, von P. Ch. Hansen. — Die „Ritter der Arbeit", von R. A. R. — Der Slojd im Dienste der Schule, von O. Salomon (Direktor des Seminars für den Slojdunterricht in Nääs, Schweden.) — Materialien für praktische Versuche zur Lösung der Arbeiterfrage. — Berichte aus den wirtschaftlich-sozialen Beobachtungsstationen: Aus den Vereinigten Staaten von Amerika. — Litteratur über die Arbeiterfrage. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Ministerium der öffentl. Arbeiten. Jahrg. 1886 Heft 6, November u. Dezember: Die Verhandlungen der französischen Kammer über die neuen Tarife der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn, von (Regierungsrat) Ulrich. — Die Organisation des belgischen Eisenbahnwesens (mit Karte), von S. Sonnenschein. — Die Eisenbahnen in Belgien, ihre Entstehung und die Ergebnisse in den Jahren 1883 und 1884. — Eisenbahnunfälle in Großbritannien und Irland während der Jahre 1882 bis 1885. — Die Eisenbahnen in der englischen Kapkolonie. — Die Eisenbahnen in Britisch-Ostindien in 1884/85. — Betriebsergebnisse der russischen Eisenbahnen. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Nr 20 u. 21. Oktober und November 1886: Erkenntnis des Reichsgerichts über die Berechnung der Strafe bei Portohinterziehungen. — Die Stadt-Fernsprecheinrichtungen im Reichs-Telegraphengebiete. — Die technische Einheit im Eisenbahnwesen. — Urkunden über Botendienst und Postwesen im Elsaß. — Englische Postsparkassen im Jahre 1884. — Der Nord-Ostseekanal. — etc.

Archiv für öffentliches Recht. Hrsg. von P. Laband und F. Stoerk. Band I. Freiburg i. B., Mohr, 1886. 8. VIII—736 SS. M. 16.—. Inhalt: Das internationale System zur Unterdrückung des afrikan. Sklavenhandels in seinem heutigen Bestande, von v. Martitz. — Die Verantwortlichkeit der Beamten für die Gesetzmäßigkeit ihrer Amtshandlungen nach dem Rechte des Deutschen Reiches und der größeren Gliedstaaten desselben, von Freund. — Völkerrechtliche Fragen in dem französisch-chinesischen Streite, von Geffcken. — Die Lehre vom Budgetrecht, von Laband. — Die Beschränkungen der Freizügigkeit aus kommunalen und politischen Gesichtspunkten nach preuß. Verwaltungsrecht, von Gneist. — Über die Auslieferung der Inländer wegen der im Auslande begangenen Verbrechen, von Hamaker. — Die Frage der Staatsangehörigkeit im Rechte der Auslieferung, von Lammasch. — Rechtsstellung der Kriegsschiffe in fremden Hoheitsgewässern, von Perels. — Ein Beitrag zur Lehre von der Giltigkeit der Staatsverträge in den Verfassungsstaaten, von Leoni. — Über die verfassungsrechtlichen Grundlagen des preußischen Unterrichtswesens, von Arndt. — Studien zur soziologischen Rechtslehre, von Stoerk. — Die parlamentarische Immunität des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen. — Das französ. Listenwahlgesetz, von Stoerk. — Aus der Spruchpraxis des Bundesamtes für das Heimatwesen, von Krech. — Die Reform der ungarischen Magnatentafel, von Stoerk. — Uber die chausseepolizeiliche Strafgewalt des preußischen Landrats, von Mascher. — Zur Auslegung des Art. 30 der Reichsverfassung, von Altsmann. — etc.

Finanzarchiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen, hrsg. von G. Schanz. Jahrg. III (1886). Band 2. (IV—529 S.): Die doppelte Buchführung (Logismographie) in der italienischen Staatsbuchhandlung, von Vocke. — Zwei steuertheoretische Fragen, v. Fr. Kleinwächter. — Eine kommunale Finanzreform in Nordamerika, von F. Frh. v. Reitzenstein. — Die Finanzverhältnisse Dänemarks, von W. Scharling. — Rußlands Schulden, Ausgaben und Einnahmen. — Daten aus der Einkommensteuerstatistik einiger deutscher Staaten. — Statistische Notizen aus den bayerischen Budgets. — Die Besteuerung der Genossenschaften in den deutschen Staaten und in Österreich, von G. Schanz. — Die direkten Steuern im Großherzogtum Baden, von F. Lewald. — Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 1. Juni 1886. Eingeleitet von J. Wolf. — Der Lotterieetat in der preußischen Kammer 1886. — Entscheidungen des Reichsgerichts in Finanzfragen. Bearbeitet von W. Burkhardt. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. X (1886). Hrsg. von G. Schmoller. Heft 4: Die praktischen Ergebnisse der badischen landwirtschaftlichen Erhebungen. I., von A. Buchenberger. — Die Reform des juristischen Unterrichts, von G. Rümelin. — Der deutsche Gesetzentwurf, betr. die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, von Jastrow. — Die Jahresberichte der österreichischen Gewerbeinspektoren für 1884 und 1885, von F. Kleinwächter. — Die Flurbereinigung in Bayern, von L. Hoffmann. — Die Erhaltung der Bauerngüter in dem ehemaligen Kurhessen, von O. Bähr. — Der Nord-Ostseekanal und die Nord-Ostseeschiffahrt, I., von Th. Laves. — Hausfleiß in Ungarn, von M. Quarck. — Die Berliner Krankenversicherung im Jahre 1885, von Lewald. — Die fünfte Jahresversammlung der Société d'économie sociale. — etc.

Konservative Monatsschrift für das christliche Deutschland. XLIII. Jahrg. (1886) November: Die Kirche im Mittelalter, von R. Sohm. (Schluß.) — Der Kultus des Genius und das Sittengesetz, von A. Schwartzkopff. — Die Gesellschaft Jesu, von D. v. Oertzen. — Die Fremdwörter und ihre Bekämpfung, von G. Schleusner. — Die Wohnungs- und die landwirtschaftliche Not, von E. Richter. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher, hrsg. von H. Thiel. XV. Band (1886). Heft 6: Karl Marx über die Landwirtschaft. Beitrag zur Philosophie der Landwirtschaft, von R. Stegemann. — Vergleichende Düngerstreumaschinenprüfung zu Hundisburg, von (Prof.) Wüst. — Zur Qualitätsbeurteilung der Gerste, von W. Hoffmeister. — Die deutsche Landwirtschaft, ihre Notlage und ihre Hilfsmittel, von Franz (Großh. Ökonomie-Kommissar in Weimar). — Konkurrenz von Kartoffel-Erntemaschinen und Ausrodepflügen zu Ebstorf vom 21. bis 24. Sept. 1886, von F. Schotte. —

Preußische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke u. H. Delbrück. Band LVIII Heft 5, November 1886: Aus der österreichischen Revolutionszeit. — Die Freiheitsstrafe und die Besserungstheorie, von Schmölder. — Landesherrliches Kirchenregiment, von O. Mejer. — Max Duncker, von H. v. Treitschke. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, redig. von J. Neumann. Jahrg. XIV (1886) Nr. 10, Oktober: Geschäftsstand des Rückversicherungsverbandes deutscher Lebensversicherungsgesellschaften Ende 1885. — Statistische Erhebungen über die Sterbens- und Dienstunfähigkeitsverhältnisse der Eisenbahnbeamten, von H. Zimmermann. etc —

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.



